



**Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern**

**Novembersession vom
15.November bis 14.Dezember 2004**

**Ausführliches Verhandlungs-
protokoll nach Artikel 105 und
106 der Geschäftsordnung**

Jahrgang 2004 / Dokument 1

Tagblatt

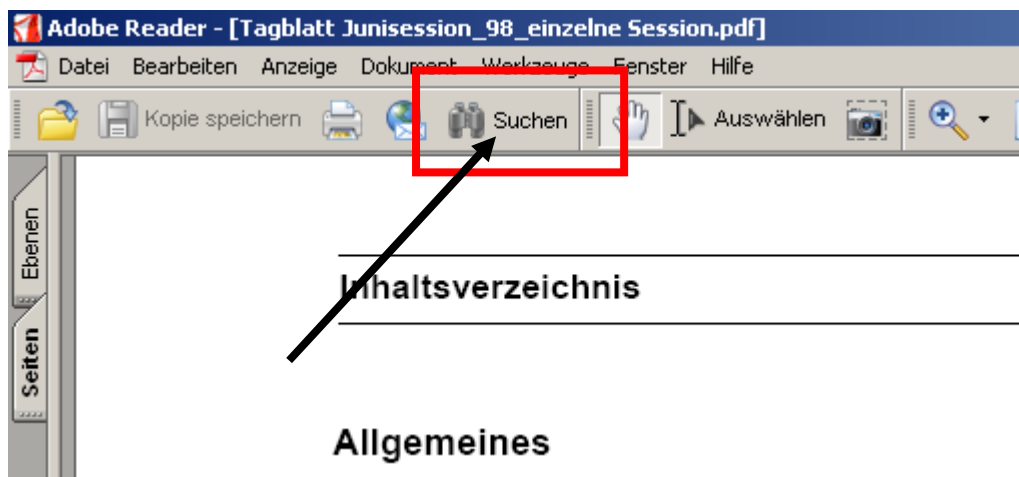
Gliederung Tagblatt

- Inhaltsverzeichnis
- Tagblätter
- Parlamentarische Eingänge
- Bestellung von Kommissionen
- Beilagen der Session

Hinweis

Aus technischen Gründen entspricht diese Version des Tagblattes bei den Seitenzahlen nicht genau dem offiziellen, gedruckten Tagblatt des Grossen Rates. Als Referenz gilt die offizielle, gedruckte Fassung.

Dieses Dokument ist vor allem für Recherchierzwecke gedacht. Über die Suchfunktion im Acrobat Reader (Feldstechersymbol) kann nach bestimmten Geschäften und Begriffen gesucht werden:



Inhaltsverzeichnis**Allgemeines**

Präsidialansprachen.....	1079
Eintritt neuer Ratsmitglieder.....	1079
Ordnungsantrag Finanzkommission	1079
Petitionen und Eingaben (Justizkommission).....	1094
Aufsichtsbeschwerde von B. Flückiger, Gümligen	1094
Verabschiedung austretender Ratsmitglieder.....	1493
Verabschiedung von Frau Gygi, Übersetzerin.....	1493
Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse.....	1182
Fragestunde	1258
Parlamentarische Eingänge.....	1433
Bestellung von Kommissionen.....	1435

Gesetze

Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)	
Erste Lesung	1160
Zweite Lesung	1437
Namentliche Abstimmung über Art. 50	1450
Namentliche Schlussabstimmung.....	1459
Gesetz über die Ausbildungsbeiträge	
Zweite Lesung	1213
Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte	
Zweite Lesung	1217, 1285
Kindergartengesetz (Änderung)	
Erste Lesung	1287
Steuergesetz ((Änderung)	
Zweite Lesung	1274
Namentliche Abstimmung Art. 88 Abs. 5	1278
Namentliche Abstimmung EschG	1283
Gesetz zur Förderung von Gemeindefusionszusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz)	
Erste und einzige Lesung.....	1420
Baugesetz (Änderung)	
Erste und einzige Lesung.....	1424
Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung)	
Erste und einzige Lesung.....	1464
Gesetz über das Strafverfahren (Änderung)	
Erste und einzige Lesung.....	1464

Dekrete

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Änderung)	1424
Dekret betreffend die Gebühren in Strafsachen (Änderung) ..	1465

Grossratsbeschlüsse / Voranschlag 2005

Grossratsbeschluss betreffend den Sessionsplan 2006	1079
Finanzkontrolle; Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2005–2006	1094
Grossratsbeschluss betreffend die Einsetzung einer PUK BLVK	1222
Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003.....	1293
Grossratsbeschluss betreffend die Umwandlung der Gemischten Gemeinden Guggisberg in eine Einwohnergemeinde und in eine Burgergemeinde, die Aufhebung der Burgergemeinde Kehrsatz und der Bürgerbäuert Oey, die Umwandlung der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Biel in eine römisch-katholische Kirchengemeinde Biel und Umgebung sowie die Aufhebung der rö-	

misch-katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Bruder Klaus und Christ-König in Biel	1431
Voranschlag 2005.....	1229, 1266
Namentliche Abstimmung Planungserklärung Grunder	1267
Aufgaben-/Finanzplan 2006–2008 des Kantons Bern	1268
Namentliche Abstimmung Planungserklärung Grunder	1273
Strassenbauprogramm 2005–2008	1119
Namentliche Abstimmung Planungserklärung Pfister	1121
Namentliche Abstimmung Planungserklärungen FDP / SVP / Fritschy / Bernasconi	1136
Finanzkontrolle; Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2005–2006	1094

Berichte

Energiestrategie des Kantons Bern	1095
Namentliche Abstimmung über Rückweisung	1111
Konzept für die finanzielle Sanierung der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK	
Kapitel 1–5	1182
Kapitel 6 und 7	1460

Wahlen

Diskussion.....	1243
Oberaufsichtskommission.....	1244
Präsident	1244
Steuerungskommission	1244
Präsidentin	1244
Parlamentarische Untersuchungskommission	1244
Präsident	1244
Steuerrekurskommission	
Ein Mitglied.....	1244
Verwaltungsgericht	
Ein Mitglied der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung	1244

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate

Staatskanzlei	1095
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	1112
Erziehungsdirektion	1294
Finanzdirektion.....	1285
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	1365
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.....	1466
Polizei- und Militärdirektion	1395
Volkswirtschaftsdirektion	1327

Namentliche Abstimmungen

Energiestrategie des Kantons Bern (Rückweisungsantrag)...	1111
Universität Bern; Botanischer Garten: Teilumbau und Instandsetzung Gewächshäuser; Ausführungs- und Verpflichtungskredit (Geschäft 2967/2004).....	1119
Strassenbauprogramm 2005–2008	
– Planungserklärung Pfister, Zweisimmen (FDP)	1121
– Planungserklärungen FDP / SVP / Fritschy / Bernasconi....	1136
Voranschlag 2005: Planungserklärung Grunder	1267
Aufgaben-/Finanzplan 2006–2008 des Kantons Bern: Planungserklärung Grunder	1273
Steuergesetz	
– Art. 88 Abs. 5	1278
– EschG	1283
Motion 017/04 Fuchs, Bern (SVP). Auch «weiche» Drogen sind «bireweich». Prävention gegen Hanfkonsum in den Schulen ist von Nöten	1320

Motion 067/04 Künzli, Ittigen (FDP) / Widmer, Wanzwil (SVP) / von Allmen, Thun (SP). Gleich lange Spiesse im Gastgewerbe	1346
Stiftung Zentrum Paul Klee: Finanzierung von Einrichtung und Ausstattung im Zentrum Paul Klee; Beitrag aus dem Lotteriefonds (Geschäft 2784/2004).....	1402
Motion 211/04 Oppliger, Thun (SVP). Ablösung Übergangsregelung für altrechtliche Kursäle ohne eidgenössische Spielbankenkonzession: Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn.....	1408
Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) (Zweite Lesung)	
– Art. 50.....	1450
– Schlussabstimmung	1459

Dringliche Motionen

204/04 Balli-Straub, Langenthal (SP). Höhere Fachschule Gesundheit: Weichen jetzt stellen!.....	1296
202/04 FDP (Fischer, Lengnau). PUK: Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen.....	1080
199/04 FDP (Käser, Langenthal). Weichenstellung für eine sichere und finanzierbare Pensionskasse der Lehrerinnen und Lehrer	1189
203/04 FDP (Staub-Beccarelli, Thun). Fusion Pensionskasse	1189
257/04 Finanzkommission (Bernhard-Kirchhofer, Worb). Einsparungen von 40 Mio. Franken beim Vollzug des Voranschlags 2005.....	1229, 1239
193/04 Fischer, Meiringen (SVP). Sanierungsbeitrag ist rasch möglichst zu erheben	1189
210/04 GFL (Pulver, Bern). BLVK-Debakel: Vergangenheit bewältigen und Lehren für die Zukunft ziehen	1196
184/04 Grossen, Reichenbach (EVP). Sanierungskosten Mitholtztunnel	1139
221/04 Kropf, Bern (JA!). Finanzierungslücken für das Zentrum Paul Klee verhindern.....	1303
222/04 Kropf, Bern (JA!). Bessere Unterstützung von Staatsvertretern / -vertreterinnen in Stiftungsräten, Verwaltungsräten, Kommissionen und Vorständen... ..	1196
211/04 Oppliger, Thun (SVP). Ablösung Übergangsregelung für altrechtliche Kursäle ohne eidgenössische Spielbankenkonzession: Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn	1404
Namentliche Abstimmung	1408
213/04 Rérat, Sonvilier (PRD). Les Convers, on s'en sert!.....	1119, 1122
224/04 Rytz, Bern (GB). Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur BLVK	1080
208/04 Schori, Bern (SVP). Trainingsfelder für den BSC Young Boys	1402
197/04 SP (Andreas Blaser). Sofortige Sanierung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK).....	1189
198/04 SP (Rickenbacher, Jens). Debakel bei der BLVK: Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK	1080
201/04 SVP (Hess, Stettlen). BLVK: Aufdecken und Lehren ziehen!.....	1080
216/04 Tiefenbach, Studen (SVP). Vollanschluss Studen	1119, 1123

Motionen

028/04 Aebischer, Guggisberg (SVP). Abbau von Strukturen der medizinischen Grundversorgung im Kanton Bern ..	1373
106/04 Astier, Moutier (PRD). Allègement procédural en cas de construction	1476
064/04 Bolli Jost, Bern (FDP). Prämienverbilligung.....	1469

126/04 Burkhalter-Reusser, Bätterkinden (SP). Besoldungszulagen an Auszubildende der Pflegeberufe ...	1386
107/04 Contini, Bienne (AVeS). Améliorer la protection des locataires en cas de pénurie de logements	1466
308/03 Devaux Stilli, Orvin (PRD). Rapport sur la sécurité dans le secteur de la Reitschule à Berne	1413
109/04 FDP (Haas, Bern). Ausschreibung von Aufgaben des Immobilienmanagements	1151
016/04 Fuchs, Bern (SVP). Abschaffung des Tags der Arbeit (1. Mai).....	1348
017/04 Fuchs, Bern (SVP). Auch «weiche» Drogen sind «bireweich». Prävention gegen Hanfkonsum in den Schulen ist von Nöten	1312
Namentliche Abstimmung	1320
166/04 Fuchs, Bern (SVP). Theorieprüfungen nur noch in der Landessprache	1486
172/04 Gfeller, Rüfenacht (EVP). Verbesserung des Inkassoerfolgs für bevorschusste Alimente.....	1477
121/04 Gresch, Bern (GB). Verwaltung auslagern – Wohnungen freigeben	1150
085/04 Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Neue Strategie Liegenschaftsverwaltung und Hochbauamt.....	1151
118/04 Häsler, Wilderswil (GFL). Schienengüterverkehr: flächendeckende Versorgung beibehalten	1333
055/04 Kempf Schluchter, Reichenbach (SP). Neue Ausbildungsformen im Gesundheits- und Sozialbereich	1375
087/04 Kilchherr, Thun (SVP). Drogenkonsum im Strassenverkehr! Gleichbehandlung wie Alkoholsünder. Mit Vollgas jetzt!	1414
088/04 Kilchherr, Thun (SVP). Drogen- und Alkoholkonsum an Berner Schulen «nein danke».....	1312
108/04 Küng, Diemtigen (SVP). Kein Abbruch der Käferbekämpfung.....	1346
093/04 Kunz, Diemtigen (GFL). An roten Erdbeeren kleben Blut und Chemie.....	1349
067/04 Künzli, Ittigen (FDP) / Widmer, Wanzwil (SVP) / von Allmen, Thun (SP). Gleich lange Spiesse im Gastgewerbe.....	1337
Namentliche Abstimmung	1346
074/04 Loosli-Amstutz, Dettligen (GFL). KWO plus fördern unter der Bedingung, dass das AKW Mühleberg stillgelegt wird.....	1095, 1104
101/04 Ochsner, Liebefeld (SP). Präzisierung des Artikels 29 Absatz 2 der Gesundheitsverordnung des Kantons Bern	1380
040/04 Pardini, Lyss (SP). Unklare Ergebnisse der Bekämpfung der Schwarzarbeit	1328
041/04 Pardini, Lyss (SP). Task-Force zur Untersuchung der drohenden Desindustrialisierung im Kanton Bern auf der strategischen Achse Thun-Bern-Biel / Seeland.....	1329
086/04 Pauli, Schliern (SVP) / Antener, Langnau (SP). Rehabilitation im Kanton Bern	1383
034/04 Schnegg, Sonceboz-Sombeval (UDC). Arrérages d'impôts: pistes de remédiation	1494
186/04 Sutter, Biel (SVP). Mitholtztunnel ist durch Strasse zu ersetzen.....	1139
089/04 SVP (Oppliger, Thun). Die verschiedenen Systeme bei der Grundschule auf zwei Modelle reduzieren.....	1304

Postulate

048/04 Astier, Moutier (PRD). Travail au noir: instaurer un «chèque emploi»	1354
167/04 Moser, Biel (FDP). Höherlegung der Zühlbrücke im Zusammenhang mit dem geplanten Doppelspurausbau der S5.....	1154

047/04 Pulver, Bern (GFL). Verbesserungen im Umgang mit den Steuerpflichtigen	1498

Dringliche Interpellationen

191/04 Blank, Aarberg (SVP). BLVK-Debakel: Wer haftet / wird zur Verantwortung gezogen?	1206
189/04 Brand, Münchenbuchsee (SVP). Was genau steht im Gutachten Weber?	1204
190/04 Brand, Münchenbuchsee (SVP). Was fehlt im BLVK-Bericht?	1205
206/04 Brand, Münchenbuchsee (SVP). Bedeutende Baulandreserven des Kantons, wie weiter?	1149
223/04 Brand, Münchenbuchsee (SVP). Welche finanziellen Auswirkungen hat die neue Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration?	1371
179/04 Fuchs, Bern (SVP). Mitholtztunnel, neuestes Fehlprojekt in der Baudirektion: wo bleibt die politische Verantwortung?	1139
195/04 Haldimann, Bern (SVP). Was hat der Kanton Bern hier falsch geplant?	1412
194/04 Häsler, Wilderswil (GFL). BLVK: Welche Rolle spielt der Regierungsrat?	1208
192/04 Kurt, Lenk (SVP). Wie hoch ist der wirkliche Verlust bei den Geldanlagen der Lehrerpensionskasse?	1207
217/04 Michel, Brienz (SVP). Mitholtztunnel	1139
220/04 Müller, Zäziwil (SVP). Lehren für die Zukunft aus den erfolgten Spitalschliessungen	1365
180/04 Röstli, Kandersteg (SVP). Mitholtztunnel: was jetzt und wie geht es weiter?	1139
207/04 Seiler, Bönigen (SP). Gesundheitsberufe: Weichen für zukunftsweisende Schulstrukturen gestellt	1296
226/04 Zuber, Moutier (PSA). D��b��cle de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB): questions �� ��claircir	1210

Interpellationen

050/04 Aellen, Tavannes (PSA). Nouveau couac de l'Intendance cantonale des imp��ts	1504
103/04 Astier, Moutier (PRD). Organisations internationales dans le canton de Berne	1361
115/04 Astier, Moutier (PRD). Succession de PME dans le canton de Berne: des emplois en jeu	1363
160/04 Baumgartner, Ostermundigen (EVP). Carlos-Mitnahmesystem, wie weiter?	1156
161/04 Baumgartner, Ostermundigen (EVP). Weiterer Schritt zur Zentralisierung im Kanton Bern	1492
011/04 Bernasconi, Worb (SP). Organisation der Sozialdienste aufgrund des neuen Sozialhilfegesetzes	1389
010/04 Boss, Seftigen (SP). Grosse interkantonale Preisdifferenzen beim Feuerwehrmaterial	1355
003/04 Brand, M��nchenbuchsee (SVP). Unkontrollierter Natelboom in der Kantonsverwaltung?	1505
068/04 Brand, M��nchenbuchsee (SVP) / Kunz, Burgdorf (SVP). Verwendung der Motorfahrzeugsteuern	1506
004/04 Burkhalter, R��mligen (SP). Bonus oder Malus: Motivation oder Demotivation?	1360
105/04 Contini, Bienne (AveS) / Gerber, Bienne (PS) / Pauli, Nidau (PRD) / Renggli, Bienne (PRD). Disparition annonc��e de Radio Canal 3?	1213
104/04 Devaux, Stilli, Orvin (PRD). Utilisation de l'��chographie mammaire dans les h��pitaux du canton	1391
129/04 Ernst, Brienz (EDU). Aidspr��vention ja, aber wie?	1393
025/04 Frainier, Belprahon (PDC). Offre d'une premi��re exp��rience professionnelle pour les jeunes	1320

110/04 Frainier, Belprahon (PDC). Contr��le des citernes �� mazout: abandon par la Conf��d��ration	1157
162/04 Frainier, Belprahon (PDC). Route cantonale no 1267, Perrefitte-Souboz: ��tat toujours aussi lamentable	1157
078/04 Fuchs, Bern (SVP). Dienen Radarger��te zur Verkehrssicherheit oder immer mehr nur noch zur F��llung leerer Kassen?	1490
143/04 GFL (W��lti-Schlegel, Burgdorf). Regionale Arbeitsgruppen zur St��rkung der l��ndlichen Regionen	1484
170/04 GFL (Hofer, Biel). Der zweisprachige Amtsbezirk Biel / Bienne hat zwei offizielle Hauptorte: Biel und Bienne	1486
095/04 Gresch, Bern (GB). Neues AKW im Kanton Bern?	1095, 1106
043/04 H��nni, Kirchlindach (GFL). Lehrstellensituation belastet Staat und Gemeinden	1322
171/04 H��nni, Thun (SD). Geldstrafe! Umwandlung in Haft?	1485
102/04 H��nsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Gleichstellung aller neu ausgebildeter Lehrkr��fte f��r Kindergarten und Unterstufe	1310
092/04 H��sler, Wilderswil (GFL). Behindertengerechtes Bauen	1155
049/04 K��ser, Meienried (SP). Umsetzung kantonaler Richtplan	1480
019/04 Kaufmann, Bern (SP). Publikum f��r dumm verkauft!	1326
120/04 Kaufmann, Bern (SP). M��hleberg-Neuaufgabe?	1095, 1106
302/03 Kropf, Bern (JA!). Resultate und Wirkungen von zw��lf Jahren Steuerpolitik	1502
111/04 Kunz, Diemtigen (GFL). Religi��s-fundamentalistische Praxis und deren Existenz an bernischen Schulen?	1324
117/04 Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Ist die Strompolitik f��r den Regierungsrat jetzt ein Thema?	1095, 1105
150/04 Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Was l��uft schief beim Projekt Einheitspolizei?	1418
057/04 Lecomte, Diesse (UDC). Promotion ��conomique intercantonale	1362
062/04 L��thi, M��nsingen (SVP). Ist die Schafzucht im Kanton Bern vernachl��ssigbar?	1359
023/04 Michel, Brienz (SVP). Investitionen des Kantons in die bernischen Sp��t��ler 1993-2003	1390, 1410
134/04 Pauli, Nidau (PRD). Contournement de Bienne: qui provoque les retards?	1158
079/04 Riesen, Bern (SD). Kosten unentgeltlicher Prozessf��hrungen	1483
080/04 Riesen, Bern (SD). Organisierter F��hrerausweiswerb	1415
065/04 Rytz, Bern (GB). Steuern f��r betriebsfremde T��tigkeiten ausgelagerter und privatisierter Unternehmen?	1501
096/04 Rytz, Bern (GB). Wie weiter mit der Einheitspolizei?	1416
091/04 Sch��rer, Bern (GB). Lehrstellenf��rderung mit un��kologischen Werbegeschenken?	1321
127/04 Schneider, Thierachern (EDU). Jugend und Alkohol: alarmierende Fakten einer EDPAD-Studie	1394
075/04 Sommer, Melchnau (EVP). Aufl��sung des Erkl��rungsnotstands bei der Entl��hnung von Lehrpersonen im Kindergarten, 1./2. Klasse (neue Ausbildung)	1309
016/04 W��lchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). (Un)gleiche Behandlung der Berner Bauernfamilien	1356
100/04 W��lti-Schlegel, Burgdorf (GFL). Grossfl��chige Beschneidung einer Talpiste	1482
038/04 von Allmen, Gimmelwald (SP). Bauen mit Holz nicht «bestrafen»	1357
006/04 Zuber, Moutier (PSA). Adh��sion du canton de Berne au programme romand de d��pistage syst��matique du cancer du sein	1387

113/04 Zuber, Moutier (PSA). Jeunes francophones du canton de Berne exclus d'une nouvelle campagne de prévention contre les accidents dus à l'alcool au volant.....	1392

Direktionsgeschäfte 2004

Bau, Verkehr und Energie

2967 Universität Bern; Botanischer Garten: Teilumbau und Instandsetzung Gewächshäuser; Ausführungs- und Verpflichtungskredit	1112
Namentliche Abstimmung über Rückweisung	1119
2733 Strassenbauprogramm 2005–2008.....	1119
Namentliche Abstimmungen	1121, 1136
2451 Vermessungsamt: Übriger Sachaufwand; Mehraufwand bei den Mitgliederbeiträgen im Bereich geographische Daten (Geodat) und geographische Informationssysteme (GIS); Nachkredit 2004	1139

Erziehung

2750 Universität: Betriebsbeitrag an die Sozialeinrichtung Verein Kindertagesstätte der Universität 2004–2009; Verpflichtungskredit.....	1294
2751 Verein Kunsthalle Bern: Betriebsbeitrag 2005 und 2006; Verpflichtungskredit.....	1294
2752 Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg: Betriebsbeiträge 2005–2007; Verpflichtungskredit	1294
2753 Stiftung Schweizerisches Alpines Museum: Betriebsbeiträge 2005 und 2006; Verpflichtungskredit	1294
2847 Generalsekretariat: Nachkredit pro 2004 auf dem Konto 4800.351 Beiträge an Kantone	1296

Finanz

3297 Finanzkontrolle. Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2005–2006	1094

Polizei und Militär

2784 Stiftung Zentrum Paul Klee: Finanzierung von Einrichtung und Ausstattung im Zentrum Paul Klee; Beitrag aus dem Lotteriefonds.....	1395
Namentliche Abstimmung	1402
2422 Amt für Migration und Personenstand: Umzug des Zivilstandsamts Kreis Biel / Bienne-Nidau; Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat	1402
Einbürgerungen	1245
Straferlasse	1258

Volkswirtschaft

2758 Amt für Landwirtschaft und Natur: Bodenverbesserung; Rebgüterzusammenlegung Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermée / Nationalstrasse A5; Grundsatzbeschluss, Rahmenkredit 2004–2014.....	1327

Verzeichnis der Beilagen

Gesetze

Nr. 39 Gesetz über die Bernischen Lehrerversicherungskasse. Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste Lesung
Nr. 40 Gesetz über die Ausbildungsbeiträge. Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 41 Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte. Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 42 Steuergesetz. Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 43 Kindergartengesetz (Änderung). Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste Lesung
Nr. 45 Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen. Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste und einzige Lesung
Nr. 46 Baugesetz (Änderung). Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste und einzige Lesung
Nr. 49 Gesetz über die Bernischen Lehrerversicherungskasse. Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die zweite Lesung
Nr. 50 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung). Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste und einzige Lesung
Nr. 51 Gesetz über das Strafverfahren (Änderung). Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die erste und einzige Lesung

Dekrete

Nr. 47 Dekret über das Baubewilligungsverfahren
Nr. 52 Dekret betreffend die Gebühren in Strafsachen (Änderung)

Grossratsbeschlüsse

Nr. 44 Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003
Nr. 48 Grossratsbeschluss betreffend die Umwandlung der Gemischten Gemeinden Guggisberg in eine Einwohnergemeinde und in eine Burgergemeinde, die Aufhebung der Burgergemeinde Kehrsatz und der Burgerbäuert Oey, die Umwandlung der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Biel in eine römisch-katholische Kirchengemeinde Biel und Umgebung sowie die Aufhebung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Bruder Klaus und Christ-König in Biel

Direktionsgeschäfte

Nr. 38 Direktionsgeschäfte für die Novembersession 2004

Erste Sitzung

Montag, 15. November 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Pierre-Alain Berberat, Marianne Fässler-Schärer, Christophe Gagnebin, Carlo Kilchherr, Klaus Künzli, Daniel Lack, Otto Mosimann, Alfred Schwarz, Fabio Tanner.

Präsident. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie herzlich zur Novembersession 2004. Erneut habe ich Ihnen etwas mitgebracht, nämlich ein Stück Seil vom Zauberer Siderato alias Prof. Peter Mürner von der Universität Bern. Mit diesem Seil hat der Zauberer am Kellerabend der Präsidentenkonferenz einige Kunststücke vorgeführt, die ich jetzt nachahmen möchte. Nein, natürlich kann ich das nicht, doch möchte ich Ihnen einige Gedanken passend zur Novembersession mitgeben. Die beiden Seilenden (*der Präsident hält zwei Seilstücke hoch*) repräsentieren die Fraktionen und Parteien dieses Parlaments. Wir ziehen zwar am gleichen Strick, aber nicht immer in die gleiche Richtung. Die zwei ungleich langen Seilstücke symbolisieren die unterschiedliche Gewichtung eines Problems durch die einzelnen Fraktionen und Parteien. Der so genannte Hanfionenweicher, mit dem der Zauberer die zwei Seilstücke wieder gleich lang gemacht hat, kann man auslegen als Konsenssuche. Durch einen Konsens erhalten Probleme das gleiche Gewicht. Ich wünsche mir für die kommende Session, dass Konsens, Übereinstimmung der Meinungen angestrebt und gefunden wird. Die beiden Seile kann man auch verknüpfen. Das heisst, man setzt sich zusammen und bespricht die Probleme. Der Knoten wird kleiner, je näher man einer Lösung ist. Desiderato konnte den Knoten sogar ganz verschwinden und aus den zwei Seilstücken eines werden zu lassen. Ich wünsche mir für diese Session, dass wir die Probleme zusammen besprechen, ernsthaft nach gemeinsamen Lösungen suchen und nach Möglichkeit an einem Strick in die gleiche Richtung ziehen. Möglicherweise bleiben die Seilstücke ungleich lang, wenn der Hanfionenweicher nichts nützt, das heisst, wenn kein Konsens zustande kommt. Dann ist das längste Stück auch das stärkste, dann gewinnt die Mehrheit im Parlament. Mehrheitsentscheide in einer Demokratie sind ja durchaus normal. Ich wünsche mir für diese Session Mehrheitsentscheide, die im Interesse des gesamten Kantons liegen und dass nicht Partikularinteressen gewinnen.

Ich habe dem Zauberer Siderato dann noch den Auftrag gegeben, das nötige Geld für den Kanton Bern herzuzaubern, damit die Milliarden schulden zurückgezahlt und die Bernische Lehrerversicherungskasse saniert werden können. Tatsächlich, der Zauberer hat am Kellerabend 100-er Noten vermehrt und aus 10-er Noten 1000-er Noten gemacht. Leider ist dies weder mir noch den andern Anwesenden gelungen. Deshalb müssen wir uns halt jetzt mit diesen Problemen befassen. Ich wünsche mir, dass wir fair miteinander reden, aufeinander hören und durch Diskussionen zu guten Lösungen kommen. Damit eröffne ich die Novembersession. Das Detailprogramm ist reich befrachtet, wir werden alle Tage brauchen, am Dienstag der zweiten Sessionswoche ist sogar noch eine Abendsession vorgesehen. Das Detailprogramm umfasst auch die Traktanden der Sondersession im Dezember und ist gegliedert in Geschäfte 1. und 2. Priorität.

Zum Vorgehen bezüglich der Bernischen Lehrerversicherungskasse haben Sie bereits ein Schreiben erhalten. Ich wiederhole es trotzdem. Heute Nachmittag diskutieren wir die vier Vorstösse, die die Einsetzung einer PUK verlangen. Am

Mittwochnachmittag und am Donnerstag der ersten Sessionswoche sind die erste Lesung des BLVK-Gesetzes und die Behandlung des Sanierungsberichts, insbesondere Kapitel 1 bis 5, angesetzt. Am Montagnachmittag der zweiten Sessionswoche steht der Grossratsbeschluss über die Einsetzung einer PUK zur Diskussion, sofern die Motionen heute überwiesen werden. Am Dienstag darauf werden wir die Mitglieder und das Präsidium der PUK wählen, ebenso die Mitglieder der Obergerichts- und der Steuerungskommission. Ebenfalls in der zweiten Sessionswoche werden wir den Voranschlag 2005 und den Finanz- und Aufgabenplan 2006–2008 beraten.

In dieser Session werden wir ausserdem sechs Gesetze in erster Lesung und drei Gesetze in zweiter Lesung beraten und drei Berichte zur Kenntnis nehmen. Wie üblich steht auch eine Vielzahl von persönlichen Vorstössen auf dem Programm. Wenn ich richtig gezählt habe, sind es 45 Motionen, 3 Postulate und 66 Interpellationen. Ein Teil davon sind unerledigte Vorstösse aus der Septembersession.

Machen wir und an die Arbeit. Ich wünsche Ihnen allen und mir eine gute Session.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Präsident. Nachfolgerin des zurückgetretenen Michael Kaufmann, Bern (SP) ist Frau Margrit Stucki-Mäder, Nachfolgerin des zurückgetretenen Hans Stöckli, Biel (SP), ist Frau Elisabeth Hufschmid.

Margrit Stucki-Mäder, Bern (SP) und Elisabeth Hufschmid, Biel (SP) legen das Gelübde ab.

Präsident. Ich gratuliere den zwei neuen Ratsmitgliedern und wünsche Ihnen viel Erfolg bei ihrer Arbeit. (*Applaus*)

Ordnungsantrag Finanzkommission

Das Sessionsprogramm der Novembersession 2004 ist mit dem Traktandum «Dringliche Motion der Finanzkommission: Einsparungen von 40 Mio. Franken beim Vollzug des Voranschlags 2005» zu ergänzen.

Stillschweigend angenommen

Grossratsbeschluss betreffend den Sessionsplan 2006

I.

Der Grosse Rat beschliesst nach Anhören des Regierungsrats auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionsen:

Januarsession	23. Januar – 2. Februar 2006 (1./2. Februar = Sondersession)
Märzsession	20. – 30. März 2006
Junisession	6. – 15. Juni 2006 (Pfungstdienstag)
Septembersession	4. – 14. September 2006
Novembersession	20. – 30. November 2006

Präsidentenkonferenz
9. Januar 2006
6. März 2006
22. Mai 2006
21. August 2006
6. November 2006

II.

Dieser Beschluss tritt mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft.

Stillschweigend angenommen

198/04

Dringliche Motion SP (Rickenbacher, Jens) – Debakel bei der BLVK: Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK

201/04

Dringliche Motion SVP (Hess, Stettlen) – BLVK: Aufdecken und Lehren ziehen!

202/04

Dringliche Motion FDP (Fischer, Lengnau) – PUK: Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen

224/04

Dringliche Motion Rytz, Bern (GB) – Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur BLVK

Wortlaut der Motion SP vom 3. September 2004

Das Büro des Grossen Rats wird beauftragt, auf der Basis von Artikel 25 Grossratsgesetz einen Grossratsbeschluss zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK in Sachen Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) auszuarbeiten und dem Grossen Rat so rasch wie möglich zum Beschluss vorzulegen. Der Grossratsbeschluss beinhaltet gemäss Grossratsgesetz Auftrag, Zusammensetzung und Bestimmung über das Sekretariat der PUK.

Begründung

Artikel 25 Grossratsgesetz legt fest: «Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staatsverwaltung der besonderen Klärung durch den Grossen Rat, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung gewisser Vorgänge eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.» Es wird weiter festgelegt, dass die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK mittels eines Grossratsbeschlusses zu geschehen hat. Dieser soll Auftrag, Mitglieder und Sekretariat festlegen.

Durch verschiedene Vorkommnisse besteht bei der BLVK zurzeit eine Deckungslücke von rund 1 Milliarde Franken. Dies, nachdem die Kasse im Jahre 2000 ausfinanziert und in die Selbständigkeit entlassen wurde. Zum gleichen Zeitpunkt wurde auch die Staatsgarantie aufgehoben. Obwohl keine Staatsgarantie besteht, wird der Kanton einen Teil der Deckungslücke in irgendeiner Form übernehmen müssen. Bei der BLVK handelt es sich um eine grosse berufliche Vorsorgeeinrichtung. Dass in kurzer Zeit eine grosse Deckungslücke verursacht wurde, ohne dass rechtzeitig geeignete Gegenmassnahmen ergriffen wurden, führt zu einem Imageschaden für den Kanton und zu einem Vertrauensverlust nicht nur bei den betroffenen Versicherten.

Obwohl die BLVK in die Selbständigkeit entlassen wurde, macht der Kanton weiterhin Einfluss und Verantwortung geltend. Beispielsweise genehmigt er nach wie vor die Rechnung und lässt sich als Arbeitgeber durch Staatsvertreter in der Verwaltungskommission vertreten. Zudem stellt die Erziehungsdirektion – und letztlich der Regierungsrat – die Oberaufsicht über die BLVK sicher. Aus diesen Gründen muss beim Debakel der BLVK von Vorkommnissen von gro-

sser Tragweite gesprochen werden, bei der auch die Staatsverwaltung betroffen ist.

Inzwischen liegt ein Bericht der Finanzkontrolle zu den Ereignissen bei der BLVK vor. Dieser vermag nicht abschliessend zu genügen. Zu folgenden Themenbereichen sind weitere Sachverhalte zu ermitteln und Beurteilungsgrundlagen zu erarbeiten:

- Welche Aufsichtsmaßnahmen haben der Regierungsrat und die zuständige Direktion in der Vergangenheit ergriffen? Waren diese genügend?
- Hat der Regierungsrat nach der Ausarbeitung des Gutachtens Weber (1999) zusätzliche Schritte eingeleitet? Falls ja: Waren diese ungenügend oder wurden sie nicht vollständig umgesetzt? Wie wurde der damalige Regierungsrat über das Gutachten Weber informiert?
- Welche Rolle spielte die Wirtschaftsförderung des Kantons Bern bei der Vergabe von Venture-Kapital der BLVK?
- Welche Rolle spielte die Finanzkontrolle? Hat die Finanzkontrolle zielführende Massnahmen vorgeschlagen? Wenn ja: Warum wurden diese nicht umgesetzt? Wie ist die Periode 2001 bis 2004 zu bewerten (fehlt im Bericht der Finanzkontrolle)?
- Welche Rolle spielten die Staatsvertreter in der Verwaltungskommission der BLVK? Haben sie den Regierungsrat jederzeit umfassend informiert? Wurden die Vorgaben des Regierungsrats umgesetzt?
- Wie ist das Krisenmanagement des Regierungsrats nach Vorliegen des Berichts der Finanzkontrolle im Frühjahr 2004 zu beurteilen? Wie wurde der heutige Regierungsrat über das Gutachten Weber informiert? Warum war ein Teil der Medien und der politischen Parteien vor dem 17. August 2004 im Besitz des unzensurierten Berichts der Finanzkontrolle?

Völlig inexistent im Bericht der Finanzkontrolle ist eine politische Beurteilung der Vorkommnisse rund um die BLVK. Artikel 25 Absatz 1 Grossratsgesetz setzt aber gerade bei diesem Aspekt einen Schwerpunkt der Tätigkeit einer PUK. In den kommenden Monaten müssen die politischen Gremien in diesem Kanton auf zwei Ebenen parallel operieren:

1. Müssen rasch die geeigneten Massnahmen ergriffen werden, um den wachsenden Schaden einzudämmen (Stabilisierung).
2. Muss ein Sanierungskonzept ausgearbeitet und beschlossen werden (Sanierung).

Gerade zur Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts ist es unabdingbar, die Vorkommnisse in Ruhe und genau abzuklären. Dafür ist eine sorgfältige Analyse mit einer politischen Würdigung der Geschehnisse dringend notwendig. Der Bericht der Finanzkontrolle vermag wie oben beschrieben diesen Anforderungen nicht zu genügen. Die Finanzkontrolle ist bei diesem Geschäft selber Akteur und damit betroffen. Zudem bleibt die politische Bewertung wie ausgeführt völlig offen.

Durch die Einführung von NEF werden die beiden ständigen Kommissionen Fiko und GPK in die Steuerungs- und die Oberaufsichtskommission überführt. Diese beiden neuen Kommissionen werden in der Novembersession 2004 gewählt und müssen danach operativ tätig werden. Es ist nicht möglich, dass zusätzlich zur Aufbauarbeit und zur Behandlung der normalen Geschäfte, eine dieser beiden neuen Kommissionen darüber hinaus noch die Arbeit einer PUK übernehmen kann.

Aus all diesen Gründen ist die PUK das einzig mögliche und verhältnismässige parlamentarische Instrument, um die oben beschriebenen Themenbereiche zu untersuchen. Letztlich geht es auch darum, durch die Aufarbeitung der Vergangenheit wieder Vertrauen für die Zukunft der BLVK zu schaffen.

(Weitere Unterschriften: 46)

Wortlaut der Motion SVP vom 3. September 2004

Das zuständige Organ wird im Zusammenhang mit der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) beauftragt, einen Grossratsbeschluss (GRB) zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) vorzubereiten und dem Grossen Rat in der Novembersession – allenfalls in einer Sondersession im Dezember – vorzulegen.

Der Bericht über die Bernische Lehrerversicherungskasse betreffend die strategische und operative Geschäftsführung der Jahre 1989–2003 (Sonderprüfung der Finanzkontrolle) zeigt auf, in welchem Ausmass risikohaftes Anlageverhalten zur aktuellen Situation der BLVK mit einer massiven Unterdeckung geführt hat. Er zeigt weiter auf, dass sowohl Mitglieder der Organe der BLVK wie auch Akteure aus dem Umfeld – namentlich aus begünstigten Firmen – aus ihren Funktionen umstrittenen persönlichen Profit zogen. Schliesslich werden auch grundlegende Fragen im Zusammenhang mit der Mitverantwortung der öffentlichen Aufsicht aufgeworfen.

Das vordringliche Ziel in Anbetracht der Situation der BLVK ist sicher deren Sanierung. Dabei dürfen aber Fragen bezüglich Verantwortung, Aufsicht und Haftbarkeit nicht zum vorherein ausgeklammert werden. Es geht darum, mit der eingeleiteten Sanierung (vorgezogene Behandlung des BLVK-Gesetzes sowie diverser Vorstösse) nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen, sondern die Umstände, die seit 1989 zur heutigen Situation der BLVK geführt haben,

- lückenlos aufzuklären,
- politisch zu bewerten und die Lehren zu ziehen,
- Haftbarkeiten zu prüfen.

(Weitere Unterschriften: 46)

Wortlaut der Motion FDP vom 3. September 2004

Das zuständige Organ wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Vorschlag zur Einsetzung einer PUK zu unterbreiten. Diese PUK hat zum Ziel,

- a) festzustellen, ob alle Fakten im BLVK-Debakel auf dem Tisch liegen,
- b) das Verhalten und die Verantwortung aller involvierter Stellen und Personen zu klären und
- c) zu prüfen, ob die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen worden sind.

Der Schlussbericht soll spätestens in der Aprilsession 2005 dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Begründung

Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht auf volle Transparenz in dieser Sache. Es ist für die FDP inakzeptabel, dass Verantwortliche ungestraft davonkommen. Auf der Basis der Resultate der PUK können zudem zukunftsgerichtete Verbesserungsmassnahmen beschlossen werden.

(Weitere Unterschriften: 27)

Wortlaut der Motion Rytz vom 6. September 2004

1. Das zuständige Organ wird beauftragt, zwecks Klärung der Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) einen Grossratsbeschluss zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) vorzubereiten.

2. Die parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) soll insbesondere die nachfolgenden Fragestellungen untersuchen:

- a) Die Rolle und die Verantwortung des Regierungsrats, der einzelnen Verwaltungsdirektionen bzw. -direktorInnen, der Finanzkontrolle und der Staatsvertreter in der Verwaltungskommission BLVK im Zusammenhang mit der Geschäftspolitik der BLVK. Besonderes Augenmerk ist dabei

auf die Gründe und die Verantwortung für das Versagen der vorgesehenen Kontrollmechanismen auf allen Ebenen zu werfen.

- b) Die Rolle der Wirtschaftsförderung im Rahmen des BLVK -Debakels.
- c) Die Auswirkungen personeller Verflechtungen im Rahmen des BLVK-Debakels.
- d) Die Verantwortung für das Krisenmanagement in Sachen BLVK im Regierungsrat sowie in den einzelnen Verwaltungsdirektionen seit der Erteilung des Auftrags zur Sonderprüfung an die Finanzkontrolle bis heute.

Begründung

Die Krise rund um die Bernische Lehrerversicherungskasse hat nur infolge eines Versagens nahezu aller vorgesehenen Kontrollmechanismen und -instanzen das bekannte Ausmass annehmen können. Damit ähnliche Affären künftig verhindert und das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen wieder hergestellt werden kann, braucht es eine lückenlose Aufklärung der Gründe für dieses Versagen.

(Weitere Unterschriften: 5)

*Schriftliche Stellungnahme des Ratsbüros vom 1. November 2004***A. Das Wichtigste in Kürze**

1. Vier Motionen (SP, SVP, FDP und Rytz) verlangen aus Anlass der Ergebnisse der Sonderprüfung der Finanzkontrolle, dass das zuständige Organ dem Grossen Rat einen Grossratsbeschluss zur Einsetzung einer PUK in Sachen Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) vorlegt. Das Büro beantragt dem Grossen Rat gleichzeitig Annahme und Abschreibung der vier Motionen in diesem Punkt.
2. Es hat sich dafür entschieden, dem Grossen Rat in der Novembersession einerseits seine Antwort zu den vier Motionen, andererseits den Entwurf eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. Das Vorgehen erlaubt es, in der ersten Sessionswoche die Motionen und allenfalls in der zweiten Sessionswoche den entsprechenden Grossratsbeschluss zu beraten und das Präsidium und die Kommissionsmitglieder zu wählen. Eine allfällige PUK könnte somit Ende Novembersession 2004 ihre Arbeiten aufnehmen.
3. Zwei PUK-Motionen (FDP und Rytz) enthalten zusätzliche Weisungen zum Auftrag der PUK. Das Büro ist bereit, diese Vorgaben zu prüfen. Es beantragt dem Grossen Rat Annahme der Motionen in diesen Punkten in der Form des Postulats und gleichzeitige Abschreibung. Ebenso ist das Büro bereit, die Hinweise zum Auftrag der PUK in den Motionen SP und SVP zu prüfen.
4. Den Schwerpunkt der Sonderprüfung der Finanzkontrolle bildet die strategische und operative Geschäftsführung der BLVK in den Jahren 1989–2003. Der Überprüfungs- und Untersuchungsbereich besteht aus der Organisation und Führung der BLVK, deren Beteiligungen und Grossengagements sowie den Investitionen in Immobilien. Daneben beantwortete die Finanzkontrolle mehrere wichtige Fragen in summarischer Form (zum Auftrag siehe Bericht Finanzkontrolle vom 19. Mai 2004, S. 5).
5. Die vier Motionen stecken den Rahmen der Untersuchung in gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht weiter und sie haben höhere Ansprüche an die Untersuchung, als dies beim Auftrag an die Finanzkontrolle der Fall war. Es geht um eine umfassende Untersuchung der Gründe der Unterdeckung, um eine lückenlose Aufklärung, um eine politische Bewertung und ein «Lehren ziehen» bezüglich des Verhaltens und der Geschäftsführung aller involvierten Stellen und Personen und um eine Darstellung der Schäden, Verantwortlichkeiten und Haftbarkeiten für den Zeit-

raum 1989–2004. Insbesondere geht es um die umfassende Aufklärung über den Bereich der Kontrolle, Aufsicht und Oberaufsicht über die BLVK.

6. Die Motionen verlangen die Einsetzung einer PUK. Der Regierungsrat lehnt dies ab. Auch er hat ein Interesse, volle Transparenz herzustellen. Aus seiner Sicht sind aber der Sachverhalt dargestellt, die Schwachpunkte aufgezeigt und die wichtigsten Verbesserungsvorschläge bereits umgesetzt oder in Umsetzung begriffen. Er erachtet eine PUK als unverhältnismässig. Überwiegende Gründe sprechen gemäss Regierung dafür, eine ordentliche Aufsichtskommission mit der politischen Bewertung der Vorkommnisse zu beauftragen. Das Büro ist mit dem Regierungsrat der Auffassung, dass für eine ausschliesslich politische Bewertung der Sachverhalte eine Aufsichtskommission das richtige Parlamentsorgan ist. Die entscheidende Frage lautet, ob eine Untersuchung notwendig ist.
7. Es gibt gute Argumente, die für wie gegen die Untersuchung durch eine PUK sprechen. Sie sind der Stellungnahme des Regierungsrats und der Motionsantwort zu entnehmen. Der für das Büro entscheidende Grund für eine PUK besteht darin, dass die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der BLVK von grosser Tragweite und von allgemeinem Interesse sind, dass trotz erfolgten Untersuchungen wichtige Fragen im Raum stehen, die einer besonderen Klärung und insbesondere einer politischen Aufarbeitung und Bewertung durch den Grossen Rat bedürfen. Nötig ist der Einsatz eines Parlamentsorgans, das rasch und sorgfältig handeln kann, über besondere Rechte und Möglichkeiten (ausgebaute Informations- und Kontrollrechte, eigene Infrastruktur, ausgewiesene Experten usw.) verfügt, gleichzeitig aber auch besonderen Pflichten (z.B. bezüglich Rechtsschutz der Betroffenen) unterworfen ist. Das Büro erachtet die Option Oberaufsichtskommission (OAK) aus drei Gründen als weniger zielführend: Die PUK verfügt über stärkere Informations- und Kontrollrechte; die OAK steht vor der grossen Herausforderung der Konstituierung und des Aufbaus, was Zeit und Kräfte absorbiert; die personelle Zusammensetzung der OAK richtet sich nicht nach den spezifischen Erfordernissen des Dossiers BLVK aus.

B. Ausgangslage

1. Die BLVK ist mit 20 231 Mitgliedern und einem Total der versicherten Verdienste von 860 000 000 Franken per Ende 2003 eine der 30 grössten Pensionskassen der Schweiz. Betrag der Deckungsgrad der BLVK per 31. Dezember 2000 100 Prozent, so beträgt er per 30. Juni 2004 79,33 Prozent. Seit Ende 2000 hat sich eine Deckungslücke aufgetan, die stetig wächst und per 30. Juni 2004 1 081 800 Franken beträgt. Die Entwicklung der BLVK gibt Anlass zu Besorgnis und ruft nach Erklärungen.
2. Auf Antrag der Verwaltungskommission der BLVK und nach Orientierung des Regierungsrats und der Finanzkommission beauftragte der Erziehungsdirektor die Finanzkontrolle am 15. Dezember 2003, die BLVK einer Sonderprüfung zu unterziehen.
3. Die Öffentlichkeit wurde mit Medienkonferenz vom 17. August 2004 über die Sonderprüfung der Finanzkontrolle über die BLVK betreffend die strategische und operative Geschäftsführung der Jahre 1989–2003 informiert. Die gesamte Dokumentation (Bericht und Zusatzbericht der Finanzkontrolle, Stellungnahmen des Regierungsrats, der Verwaltungskommission der BLVK und des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht, Gutachten von Prof. Dr. Ulrich Zimmerli, Prof. Dr. Rolf H. Weber und Dr. Andreas Jost sowie weitere Dokumente) steht seither der

interessierten Öffentlichkeit elektronisch und schriftlich zur Verfügung.

4. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sind am 17. August 2004 durch Regierungsrat Werner Luginbühl und Mitarbeiter über die Ergebnisse der Prüfung und die Stellungnahmen orientiert worden.
 5. Das Thema hat ein starkes Echo in Politik, Medien und Gesellschaft ausgelöst. Es nimmt im redaktionellen Teil und in den Leserbriefspalten einen vergleichsweise breiten Raum ein. Seit dem 18. August 2004 wurden 15 parlamentarische Vorstösse zum Thema eingereicht. Darunter befinden sich vier Motionen von SP, SVP, FDP und Regula Rytz, die eine PUK fordern.
- C. Verfahrensentscheide
1. Die Beantwortung der vier Motionen und die Vorbereitung des Grossratsbeschlusses sind Geschäfte des Grossen Rats. Zuständig für deren Vorbereitung ist das Büro des Grossen Rats (siehe Art. 16b Abs. 4 Bst. f GRG).
 2. Die vier Motionen beauftragen das zuständige Organ (Büro), einen Grossratsbeschluss zur Einsetzung einer PUK vorzulegen. Sie wurden in der Septembersession 2004 vom Büro dringlich erklärt. Dem Grossen Rat werden durch das Büro in der Novembersession 2004 gleichzeitig Vorstossantwort und Grossratsbeschluss vorgelegt. Dieses Vorgehen ist vorteilhaft für den Grossen Rat, weil er seine Entscheide auf einer breiteren Grundlage trifft und allfällige Überweisungsbeschlüsse rascher umgesetzt werden können.
 3. Es erlaubt ausserdem, dass der Grosse Rat in derselben Session das neue Gesetz über die berufliche Vorsorge der Lehrkräfte (BLVKG), den Sanierungsbericht BLVK, sämtliche Vorstösse i.S. BLVK und den Grossratsbeschluss betreffend die Einsetzung einer PUK beraten kann.
 4. Das Büro hat den Regierungsrat und die Finanzkommission¹ mit Datum vom 9. September 2004 eingeladen, ihre Stellungnahmen zu den Motionen darzulegen, die im Wortlaut wiedergegeben werden sollen. Die Stellungnahmen sind im Anhang zu dieser Antwort wiedergegeben.

D. Die PUK als besonderes Organ zur Wahrnehmung der Oberaufsicht

1. Die Steuerungskommission (Art. 21 GRG), die Oberaufsichtskommission (Art. 22 GRG) und die Justizkommission (Art. 23 GRG) sind die ordentlichen Organe des Grossen Rats zur Wahrnehmung der Oberaufsicht. Die Kommissionen verfügen über ausgebaute Informationsrechte (Art. 34 ff. GRG) und eigene Sekretariate zur Erfüllung ihres Auftrags.
2. Die PUK ist ein ausserordentliches Organ der parlamentarischen Oberaufsicht. Die Rechtsgrundlagen (siehe insbesondere Art. 25ff. GRG, Art. 38 GRG und Art. 49 GO) wurden im Rahmen der Totalrevision 1988/89 des Parlamentsrechts geschaffen und traten per 1. Juni 1990 in Kraft.
3. Der Grosse Rat kann eine PUK einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Kantonsverwaltung der besonderen Klärung durch den Grossen Rat bedürfen. Die PUK kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung gewisser Vorgänge eingesetzt werden (Art. 25 Abs. 1 GRG). Die Einsetzung erfolgt nach Anhören

¹ Mit der Einführung des neuen Kommissionensystems per Ende Novembersession 2004 wird sich die Oberaufsichtskommission als Nachfolgekommission der GPK schwergewichtig mit den Pensionskassen des Kantons befassen. Der Entscheid für eine Stellungnahme der Finanzkommission erfolgte nach Rücksprache mit den Kommissionspräsidenten GPK und Fiko.

des Regierungsrats durch einen Grossratsbeschluss (Art. 25 Abs. 2 GRG).

4. Das Büro hat in seiner Antwort zur Motion Hess (041/93) im Jahre 1993 die Voraussetzungen für die Einsetzung einer PUK näher umschrieben. Bei Vorkommnissen von grosser Tragweite handelt es sich um Ereignisse, die auf höchster oder sehr hoher Entscheidungsstufe verantwortet werden und eine gesetz- und ordnungsmässige sowie wirksame Geschäftsführung von Organisationseinheiten der Verwaltung fraglich erscheinen lassen. Sie müssen einen grossen materiellen oder immateriellen Schaden für das Gemeinwesen zur Folge haben und können strafrechtlich, zivilrechtlich oder disziplinarrechtlich relevantes Verhalten beinhalten, welches die Öffentlichkeit stark und andauernd beschäftigt. Gegenständlich ist das Untersuchungsrecht des Grossen Rats begrenzt auf den durch Verfassung und Gesetzgebung begrenzten Kontrollbereich des Grossen Rats. Nicht jedes Vorkommnis von besonderer Tragweite erfordert eine PUK. Das Vorkommnis bedarf der besonderen Klärung. Sei es, dass die ordentlichen Kontrollorgane und -instrumente nicht ausreichen, oder dass an die Untersuchung besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Eine PUK ist angezeigt, wenn es einer Klärung durch den Grossen Rat selber bedarf. Selbst wenn alle Bedingungen für die Einsetzung einer PUK kumulativ erfüllt sind, kann der Grosse Rat sich für oder gegen eine PUK entscheiden. Er sollte sich dabei von Grundsätzen wie öffentliches Interesse, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit, Glaubwürdigkeit, Vertrauensbildung, Kosten-/Nutzen-Vergleich, politische Opportunität, Alternativen usw. leiten lassen.
5. Die PUK ist in ihrer Untersuchung auf die Abklärung bestimmter Vorkommnisse oder Vorgänge beschränkt. Sie hat allerdings weitreichende Informations- und Kontrollrechte (vgl. Art. 26 und 27 GRG, Art. 38 GRG [z.B. Zeugen oder Sachverständige einvernehmen / beiziehen, Auskunftspersonen befragen, weitreichendes Aktenherausgaberecht]). Zu betonen ist allerdings, dass disziplinar-, zivil- oder strafrechtliche Gesichtspunkte grundsätzlich Gegenstand verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlicher Verfahren sind. Die PUK würdigt ein Verhalten somit in erster Linie unter politischen Gesichtspunkten.
6. Wie das Büro in seiner Antwort zur Motion Kiener Nellen 1998 (142/97) ausgeführt hat, kann übergeordnetes Recht bestimmte Untersuchungshandlungen und die Berichterstattung einer kantonalen PUK hindern. 1998 ging es um die Frage, ob eine Zeugnis- und Akteneditionspflicht für Geschäftsleitung und Angestellte der DFAG und BEKB besteht. Eine allfällige PUK BLVK wird die Frage prüfen müssen, inwieweit eine Zeugnis- und Akteneditionspflicht für die Organe, die externe Kontrolle und die Aufsicht der BLVK besteht.
7. Der Grosse Rat hat seit Inkrafttreten der neuen Regelung sämtliche Vorstösse, die eine PUK verlangt haben, abgelehnt, sofern das Ratsmitglied den Vorstoss nicht von sich aus zurückgezogen hat². Es ging in diesen Vorstössen

unter anderem um Themen wie die Grossrisiken der bernischen Staatsbanken, die DFAG und das Projekt INO.

E. Analyse der vier Motionen

1. Drei der sechs im Grossen Rat vertretenen Fraktionen (SP, SVP, FDP) fordern die Einsetzung einer PUK. Die Forderung ebenfalls gestellt hat ein Mitglied des Grünen Bündnisses³.
2. Das zentrale Thema der vier Motionen ist die heutige «Deckungslücke von rund 1 Milliarde Franken. Dies, nachdem die Kasse im Jahre 2000 ausfinanziert und in die Selbständigkeit entlassen wurde. Zum gleichen Zeitraum wurde auch die Staatsgarantie aufgehoben.» (SP). «Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht auf volle Transparenz.» (FDP). Es geht darum, «...die Umstände, die seit 1989 zur heutigen Situation der BLVK geführt haben, lückenlos aufzuklären, politisch zu bewerten und die Lehren zu ziehen, Haftbarkeiten zu prüfen.» (SVP). «Die Krise rund um die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) hat nur infolge eines Versagens nahezu aller vorgesehenen Kontrollmechanismen und -instanzen das bekannte Ausmass annehmen können.» (Rytz). Es geht um Fragen der Führung, Organisation, Kontrolle und Aufsicht, aber auch um Fragen der Verantwortung und Haftbarkeit involvierter Stellen und Personen. Es geht um Sachverhaltsermittlung, um Beschaffung von Beurteilungsgrundlagen und insbesondere auch um politische Bewertung.
3. Die vier Motionen stimmen in der Forderung überein, dass das zuständige Organ dem Grossen Rat einen Grossratsbeschluss zur Einsetzung einer PUK vorzulegen hat.
4. Zwei Motionen (SP und SVP) verzichten auf weitere Auftrags Elemente. Nähere Angaben zum Auftrag der PUK liefern die Motionsbegründungen.
5. Bei zwei Motionen (FDP und Rytz) enthält die Motion zusätzliche Auftrags Elemente. Die Überweisung der beiden Motionen hätte zur Konsequenz, dass das Büro diese Elemente zwingend in den Grossratsbeschluss einbauen müsste. Bei einer Annahme als Postulat hätte das Büro zu prüfen, ob diese Elemente in den Grossratsbeschluss eingebaut werden sollen.
6. Für die Erarbeitung des Grossratsbeschlusses entnimmt das Büro den vier Motionen (Auftrag und Begründung) folgende übereinstimmenden Signale: Alle Motionen erachten die Einsetzung einer PUK als notwendig. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der Klärung der Umstände und Ursachen der heutigen Unterdeckung. Der Auftrag der PUK ist in zeitlicher Hinsicht auf den Zeitraum 1989 bis 2004 zu begrenzen.
7. Das Büro stellt aber auch unterschiedliche Signale fest:
 - a. Die Motion FDP verlangt, dass der Schlussbericht spätestens in der Aprilsession 2005 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll. Die übrigen Motionen verzichten darauf, Vorgaben in zeitlicher Hinsicht zu machen. Die Motion SP erachtet es als unabdingbar, dass die Vorkommnisse in Ruhe und genau abgeklärt werden. Dafür sei eine sorgfältige Analyse mit einer politischen Würdigung der Geschehnisse dringend notwendig.
 - b. Die Motion SVP will eine lückenlose Aufklärung der Umstände, die seit 1989 zur heutigen Situation der BLVK geführt haben. Die Motion FDP will eine Feststellung der

² Vgl. Dringliche Motion (039/93) Jenni, Bern: Antrag auf Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) gemäss Art. 25 des Grossratsgesetzes und Art. 49 der Geschäftsordnung in Verbindung mit Art. 62 der Geschäftsordnung; siehe TB 1993, S. 463 ff. Dringliche Motion (041/93) Hess: Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Abklärung der Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit den Grossrisiken der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern; siehe TB 1993, S. 556 ff. Motion (140/95) Brönnimann: Berner Justizskandale durchleuchten und aufdecken; siehe TB 1996, S. 2 ff. Motion (142/97) Kiener Nellen: 3 Milliarden Verluste, und niemand ist verantwortlich!

Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Überprüfung der Tätigkeit der Dezzennium-Finanz AG; siehe TB 1998, S. 4 ff. Dringliche Motion (098/04) SVP (Hess, Stettlen) / FDP (Haas, Bern): Zusatzkredit INO; siehe TB 2004, S. 513 ff.

³ Weitere Vorstösse streben eine Vergangenheitsbewältigung und Zukunftsvorsorge auf anderem Wege an (Aufträge an den Regierungsrat).

PUK, ob alle Fakten im BLVK-Debakel auf dem Tisch liegen. Die Motion SP erwähnt mehrere Themenbereiche, die näher geklärt werden müssen. Die Motion Rytz enthält eine nicht abschliessende Liste von Fragen.

- c. Die Motionen SP und Rytz legen das Schwergewicht auf die Untersuchung der Geschäftsführung einzelner – nicht aller – beteiligter Behörden und Organe. Dabei geht die Motion Rytz von der These aus, dass die Krise der BLVK das bekannte Ausmass nur infolge eines Versagens nahezu aller vorgesehener Kontrollmechanismen und -instanzen annehmen konnte. Die Motion FDP konzentriert sich auf die Frage «Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen». Die Motion SVP will Lehren ziehen und Haftbarkeiten prüfen.
8. Das Büro zieht aus der Analyse der Motionen folgende Folgerungen in Bezug auf den Auftrag der PUK: Die vier Motionen liefern Hinweise, was Bestandteil eines Auftrags sein könnte. Ein eindeutiges Bild vom Auftrag ergibt sich aber nicht. Das Büro wird dem Grossen Rat im Grossratsbeschluss den Entwurf eines Auftrags vorlegen, der alle Elemente enthält. Es obliegt dem Grossen Rat, in der Beratung den Auftrag zu detaillieren.

F. Haltung des Büros

1. Die Vorkommnisse bei der BLVK beschäftigen die Bevölkerung. Das Thema BLVK ist unbestritten von grossem allgemeinem Interesse. Das Entstehen einer massiven Unterdeckung von mehr als 1 Mia. Franken innert kurzer Frist nach der Ausfinanzierung der BLVK ist ein Vorkommnis von grosser Tragweite. Die in dieser Antwort aufgeführten Umschreibungen eines Vorkommnisses von grosser Tragweite finden auf die BLVK Anwendung (siehe D 4).
2. Das Büro hat wie die Finanzkommission den Eindruck, dass Regierungsrat, Direktionen und BLVK an der Aufarbeitung der Vergangenheit und der Lösung der heutigen und zukünftigen Probleme der BLVK arbeiten. Es liegen Untersuchungen vor, es sind Sachverhalte ermittelt und Beurteilungen vorgenommen worden. Es sind Mängel entdeckt, Verantwortlichkeiten benannt und Verbesserungen realisiert oder in Aussicht gestellt worden. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat ein Gesetz und ein Sanierungskonzept zur Schliessung der Finanzierungs- und Deckungslücke.
3. Es geht beim Entscheid des Grossen Rats über die Motionen um die Frage, ob bei dieser Ausgangslage eine PUK notwendig ist. Die vier Motionen signalisieren eine Position, wonach die Untersuchungen nicht ausreichen, Fragen im Raum bleiben, auf welche die Politik eine Antwort geben muss.
4. Ein Vergleich der Sonderprüfung mit den Untersuchungsforderungen der Motionen ergibt folgende Feststellungen: Den Schwerpunkt der Sonderprüfung der Finanzkontrolle bildet die strategische und operative Geschäftsführung der BLVK in den Jahren 1989–2003. Der Überprüfungs- und Untersuchungsbereich besteht aus der Organisation und Führung der BLVK, deren Beteiligungen und Grossengagements sowie den Investitionen in Immobilien. Daneben beantwortete die Finanzkontrolle mehrere wichtige Fragen in summarischer Form (zum Auftrag siehe Bericht Finanzkontrolle vom 19. Mai 2004, S. 5).
5. Die vier Motionen stecken den Rahmen der Untersuchung in gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht weiter und sie haben höhere Ansprüche an die Untersuchung, als dies beim Auftrag an die Finanzkontrolle der Fall war. Es geht um eine umfassende Untersuchung der Gründe der Unterdeckung, um eine lückenlose Aufklärung, um eine politische Bewertung und ein «Lehren ziehen» bezüglich des

Verhaltens und der Geschäftsführung aller involvierten Stellen und Personen und um eine Darstellung der Schäden, Verantwortlichkeiten und Haftbarkeiten für den Zeitraum 1989–2004. Insbesondere geht es um die umfassende Aufklärung über den Bereich der Kontrolle, Aufsicht und Oberaufsicht über die BLVK.

6. Aus Sicht des Regierungsrats sind der Sachverhalt dargestellt, die Schwachpunkte aufgezeigt und die wichtigsten Verbesserungsvorschläge bereits umgesetzt oder in Umsetzung begriffen. Auch er hat ein Interesse an voller Transparenz. Er erachtet aber eine PUK als unverhältnismässig. Überwiegende Gründe sprechen gemäss Regierung dafür, eine ordentliche Aufsichtskommission mit der politischen Bewertung der Vorkommnisse zu beauftragen. Das Büro ist mit dem Regierungsrat der Auffassung, dass für eine ausschliesslich politische Bewertung der Sachverhalte eine Aufsichtskommission das richtige Parlamentsorgan ist. Die entscheidende Frage lautet, ob eine Untersuchung notwendig ist und ob allenfalls eine ordentliche Aufsichtskommission (Steuerungskommission oder Oberaufsichtskommission) die Untersuchung durchführen kann.
7. Es gibt ernsthafte Argumente, die gegen eine Untersuchung durch eine PUK sprechen. Sie sind der Stellungnahme des Regierungsrats zu entnehmen. Es gibt aus Sicht des Büros ebenso ernsthafte Argumente für die Einsetzung einer PUK. Diese sollen im Folgenden dargelegt werden:
 - Die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der BLVK erfüllen alle Bedingungen für die Einsetzung einer PUK gemäss Grossratsgesetz. Es sind Vorkommnisse von grosser Tragweite und von allgemeinem Interesse; es stehen trotz erfolgten Untersuchungen wichtige Fragen im Raum, die einer besonderen Klärung und insbesondere einer politischen Aufarbeitung und Bewertung durch den Grossen Rat bedürfen. Nötig ist der Einsatz eines Parlamentsorgans, das rasch und sorgfältig handeln kann, über besondere Rechte und Möglichkeiten (ausgebaute Informations- und Kontrollrechte, eigene Infrastruktur, ausgewiesene Experten usw.) verfügt, gleichzeitig aber auch besonderen Pflichten (z.B. bezüglich Rechtsschutz der Betroffenen) unterworfen ist. Über diese Voraussetzungen verfügt eine PUK im besonderen Masse.
 - Die vorliegenden Untersuchungen und Stellungnahmen liefern Grundlagen für die Beantwortung der entscheidenden Fragen aus Sicht der Oberaufsicht. Das Büro hat aber den Eindruck, dass einige wichtige Untersuchungsgegenstände nicht oder zu wenig fundiert untersucht worden sind. Die Motionen liefern dazu einige Hinweise. Durch die Ermittlung von Sachverhalten, die Bereitstellung weiterer Entscheidungsgrundlagen und die politische Würdigung aus der Sicht des Grossen Rats leistet die PUK einen Beitrag zur demokratischen Kontrolle der Staatsleitung im Bereich BLVK.
 - Es braucht eine politische Aufarbeitung der Vorkommnisse rund um die BLVK durch den Grossen Rat, und eine öffentliche Debatte im Parlament über dieses Dossier ist im öffentlichen Interesse. Der Regierungsrat ist vom Inhalt der Sonderprüfungsberichte selber betroffen. Deshalb kann sich der Grosse Rat nicht allein aufgrund der bisher vorliegenden Dokumente ein Bild verschaffen. Eine substantielle Diskussion setzt eine entsprechende Berichterstattung und Antragstellung aus Sicht einer Oberaufsichtskommission voraus. Eine PUK ist am besten geeignet, die Abklärungen vorzunehmen und die Diskussion des Grossen Rats vorzubereiten. Eine starke PUK ist eine Massnahme des Grossen Rats, die das Vertrauen der Bevölkerung und Medien in die kantonalen Institutionen stärkt.

- Der Grosse Rat wird bei der Beratung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge der Lehrkräfte (BLVKG) die rechtlichen Grundlagen für die Zukunft der BLVK erlassen. Regierungsrat und Grosser Rat werden aufgrund des Sanierungsberichtes wichtige finanzielle Beschlüsse für die Zukunft der BLVK treffen. Der Grosse Rat sollte aber auch die Möglichkeit erhalten, die Vorkommnisse aus der Sicht der Oberaufsichtsbehörde politisch aufzuarbeiten.
- Das Dossier BLVK wirft wichtige Fragen der kantonalen Steuerung und Oberaufsicht im Bereich der mittelbaren Verwaltung auf. Der Grosse Rat sollte sich mit diesen Fragen einmal grundsätzlich auf der Grundlage eines Berichts auseinandersetzen können.
- 8. Die ständigen Aufsichtskommissionen werden im November dieses Jahres neu formiert. Die Steuerungskommission (SK) und die Oberaufsichtskommission (OAK) nehmen ihre Tätigkeit nach der Novembersession mit einem neuen gesetzlichen Auftrag und in neuer personeller Zusammensetzung auf. Mit der OAK wird ein Organ geschaffen, das von der Zuständigkeit her geeignet wäre, zentrale Fragen der Oberaufsicht wie die Aufsicht über die BLVK näher zu prüfen. Das Büro erachtet diese Option aus drei Gründen als ungünstig: Die PUK verfügt über stärkere Informations- und Kontrollrechte; die OAK steht vor der grossen Herausforderung der Konstituierung und des Aufbaus, was Zeit und Kräfte absorbiert; die personelle Zusammensetzung der OAK richtet sich nicht nach den spezifischen Erfordernissen des Dossiers BLVK.
- 9. Anders als in früheren Fällen stellen nunmehr vier politisch unterschiedlich ausgerichtete Fraktionen und Politikerinnen die Forderung nach einer PUK. Dies zeigt die politische Bedeutung der Forderung. Aus all diesen Gründen beantragt das Büro dem Grossen Rat, alle vier Motionen in diesem Punkt (Vorlage eines GRB) anzunehmen.
- 10. Die Motionen FDP und Rytz enthalten Vorgaben an das Büro betreffend Inhalt des Auftrags der PUK in gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht. Das Büro beantragt diese Punkte in der Form des Postulats anzunehmen. Es ist zudem bereit, die Anliegen der Motionen SP und SVP bezüglich der Formulierung des Auftrages näher zu prüfen.
- 11. Das Büro beantragt Ablehnung der Forderung der FDP-Motion, der Schlussbericht solle spätestens in der Aprilsession 2005 dem Grossen Rat vorgelegt werden. Obwohl es Verständnis für die Idee einer Terminierung der Arbeiten der PUK hat, erscheint ihm der Termin bei unvoreingenommener Betrachtung des Auftrags unrealistisch.
- 12. Das Büro unterbreitet dem Grossen Rat gleichzeitig mit der Vorstossantwort den Entwurf für den Grossratsbeschluss. Damit erfüllt das Büro sämtliche mit der Überweisung der Motionen erteilten Aufträge. Deshalb beantragt das Büro gleichzeitige Abschreibung der Motionen und Postulatspunkte.

G. Anträge des Büros

- M 198/04, SP (Rickenbacher, Jens): Vorlage GRB: + (E, A)
- M 201/04, SVP (Hess, Stettlen): Vorlage GRB: + (E, A)
- M 202/04, FDP (Fischer, Lengnau) Ziff. 1 (Vorlage GRB): + (E, A) / Ziff. 2 (Ziele PUK): +P (E, A) / Ziff. 3 (Termin April für Schlussbericht): -
- M 224/04, Rytz, Bern (GB): Ziff. 1 (Vorlage GRB): + (E, A) / Ziff. 2 (Fragestellungen PUK): +P (E, A)

Anhang

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004 zu den Motionen

1. Autonomie des Grossen Rats in Organisationsfragen
Es ist Sache des Grossen Rats, darüber zu entscheiden, welche Instrumente und welche Organisationsformen er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für geeignet erachtet. Der Regierungsrat hat aber ein Antragsrecht und macht von diesem Recht Gebrauch.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass im Vorfeld der Septembersession verschiedene Fraktionen Vorentscheide zur Einsetzung einer PUK getroffen haben. Der definitive Entscheid wird jedoch erst in der Novembersession 2004 auf Antrag des Büros des Grossen Rats gefällt. Dieser Entscheid sollte nach gründlicher Abwägung aller Vor- und Nachteile und gestützt auf die aktualisierte Informationslage getroffen werden. Dem Grossen Rat werden in der Novembersession für diesen Entscheid umfangreiche Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Neben der Antwort zu den vier dringlichen Motionen wird in der Novembersession voraussichtlich auch der Entwurf eines Grossratsbeschlusses betreffend die Einsetzung einer PUK BLVK vorliegen, welcher sich zum Auftrag, zur Organisation und zu den Kosten einer PUK BLVK äussert. Damit wird über die Folgen der Einsetzung einer PUK BLVK vollständige Transparenz bestehen, was vom Regierungsrat begrüsst wird. Da in der Novembersession auch der Antrag des Regierungsrats für ein neues Gesetz über die BLVK sowie ein Bericht des Regierungsrats über die finanzielle Sanierung der BLVK vorliegen werden, wird der Grosse Rat für den Entscheid über die Notwendigkeit einer PUK BLVK auch in inhaltlicher Hinsicht über weitere wichtige Informationen verfügen.

2. Auswirkungen der Sonderprüfung

2.1 Bericht der Finanzkontrolle vom 19. Mai 2004

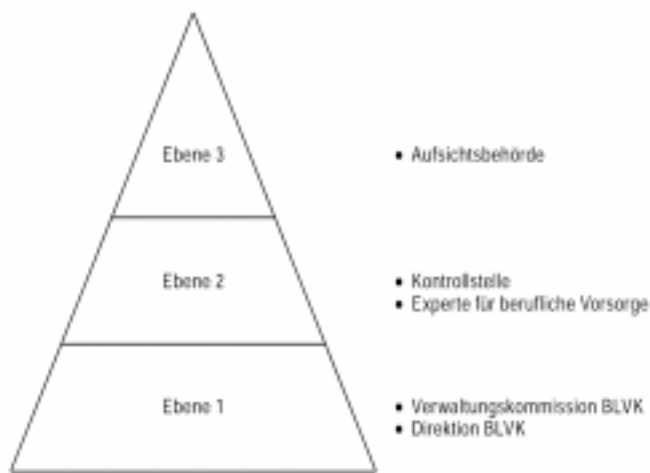
Die Ergebnisse der Sonderprüfung durch die Finanzkontrolle sind in einem Bericht vom 19. Mai 2004 sowie in einem Ergänzungsbereich vom 14. Juni / 20. Juli 2004 enthalten. Der Regierungsrat stellt fest, dass die Sonderprüfung durch die Finanzkontrolle insgesamt keine wesentlich neuen Sachverhalte zu Tage gebracht hat, die nicht schon früher Gegenstand von Abklärungen bildeten. Der Sachverhalt ist damit weitgehend erstellt. Der Regierungsrat hat seine Haltung zu diesem Bericht in seiner Stellungnahme vom 13. August 2004 ausführlich dargelegt. Es wird ausdrücklich auf diese Stellungnahme verwiesen.

2.2 Gutachten Zimmerli vom 1. Juli 2004

Im Anschluss an den Bericht liess der Regierungsrat in einem Gutachten das Zusammenspielen der Aufsichtspflichten verschiedener Instanzen über die BLVK klären. Herr Prof. Dr. Zimmerli kam dabei in seinem Gutachten vom 1. Juli 2004 zum Schluss, dass keine Voraussetzungen für eine Haftung des Kantons aus seiner Aufsichtstätigkeit vorliegen.

Es hat sich allerdings gezeigt, dass das bundesrechtlich vorgegebene System der Kontrolle über Vorsorgeeinrichtungen sehr komplex ist. Dieses System wird als so genannte Kontrollpyramide bezeichnet:

Kontrollpyramide



Die primäre Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen liegt bei der Vorsorgeeinrichtung selber. Danach kommt eine Kontrolle durch qualifizierte Kontrollstellen sowie den Experten für die berufliche Vorsorge. An der Spitze der Kontrollpyramide steht die Aufsichtsbehörde. Bei der BLVK ist dies das fachlich unabhängige kantonale Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS). Der Regierungsrat ist nicht Teil dieses fachlichen Aufsichtssystems.

Festzuhalten ist, dass das ASVS gegen die Anlagetätigkeit der BLVK im Zusammenhang mit Venture-Anlagen rechtzeitig aufsichtsrechtlich intervenierte, dabei aber durch die Eidgenössische Beschwerdekommision BVG nicht geschützt wurde. Der Regierungsrat ist deshalb der Überzeugung, dass in rechtlicher Hinsicht keine Haftung des Kantons Bern für allfälligen Schaden der BLVK bestehen kann.

2.3 Betroffene Massnahmen

Die Sonderprüfung der Finanzkontrolle, das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Zimmerli sowie die kritische Reflexion der Abläufe und Zuständigkeiten veranlassten den Regierungsrat, eine Reihe von möglichen Korrekturen und Optimierungsmöglichkeiten prüfen zu lassen. Die erforderlichen Aufträge dazu wurden bereits erteilt. Neben den Sanierungsmassnahmen, auf die anschliessend eingegangen werden soll (vgl. Ziff. 3), geht es dabei um Folgendes (vgl. Stellungnahme des Regierungsrats vom 13.08.2004, S. 13 ff.):

- Verankerung Anforderungsprofil für Mitglieder der Verwaltungskommission der BLVK;
- Klärung der Rollen (Regierungsrat, Erziehungsdirektion, Staatsvertreterinnen und Staatsvertreter);
- Einsatz einer regierungsrätlichen Delegation für beide Pensionskassen des Kantons;
- Überprüfung der zweckmässigen organisatorischen Ausgestaltung der kantonalen Aufsichtsbehörde über Vorsorgeeinrichtungen;
- Überprüfung und Überarbeitung der Statuten BLVK;
- Prüfung von Verbesserungen und Optimierungen innerhalb der BLVK;
- Auswirkungen auf andere kantonale Beteiligungen.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass der Handlungsbedarf erkannt worden ist. Die nötigen Massnahmen sind eingeleitet.

3. Zukunftsgestaltung: Bestellung einer besonderen Kommission

Der Bericht der Finanzkontrolle leistet einen wichtigen Beitrag zur Vergangenheitsbewältigung und bietet zugleich Anhaltspunkte für zukunftsgerichtete Lösungen. Für die weitere Behandlung des Geschäfts sind – insbesondere auch im Hinblick auf die Organisation der Arbeiten im Grossen Rat – die folgenden beiden Handlungsschienen klar zu unterscheiden:

- Zukunftsgestaltung (Sanierung der BLVK)

- Vergangenheitsbewältigung (Politische Aufarbeitung der Ereignisse)

Für den Regierungsrat steht die Zukunftsgestaltung im Vordergrund. Die Hauptkräfte müssen jetzt für die Sanierung der BLVK eingesetzt werden. Der Regierungsrat hat deshalb die Vorarbeiten für die Sanierung der BLVK vorangetrieben und wird dem Grossen Rat im Hinblick auf die Novembersession ein Gesetz und einen Bericht zukommen lassen.

BLVK-Gesetz

Am 13. Oktober 2004 wird der Regierungsrat dem Grossen Rat ein BLVK-Gesetz unterbreiten. Diese Vorlage soll in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden. Der Grosse Rat hat in der Septembersession die erforderlichen Entscheide gefällt. Für die Behandlung dieser Vorlage ist in der Septembersession eine besondere Kommission bestellt worden. Die erste Lesung kann in der Novembersession, die zweite Lesung in einer Sondersession am 13. und 14. Dezember 2004 stattfinden. Mit dem BLVK-Gesetz soll das bisherige BLVK-Dekret abgelöst und die für die Sanierung nötige gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Beim BLVK-Gesetz handelt es sich allerdings nicht um ein eigentliches Sanierungsgesetz, das bereits konkrete Sanierungsmassnahmen enthält. Die Vorlage bildet aber die Grundlage für die separat zu fällenden Entscheide über die konkreten Sanierungsmassnahmen.

Konzept für die finanzielle Sanierung der BLVK

Am 20. Oktober 2004 wird der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Konzept für die finanzielle Sanierung der BLVK unterbreiten. In diesem Bericht wird er die verschiedenen Möglichkeiten zur Sanierung der BLVK erläutern. Der Bericht wird als Grundlage für die entsprechenden Beschlüsse des Regierungsrats und des Grossen Rats über die konkreten Sanierungsmassnahmen dienen. Der Grosse Rat wird anschliessend die Möglichkeit haben, zu diesem Bericht Planungserklärungen abzugeben.

4. Politische Aufarbeitung der Ereignisse: Zur Forderung nach einer PUK

4.1 Weitgehend geklärte Sachverhalte

Mit dem Bericht der Finanzkontrolle vom 19. Mai 2004 kamen keine wesentlich neuen Sachverhalte zum Vorschein. Der Sachverhalt ist weitgehend erstellt. Die Sonderprüfung der Finanzkontrolle und das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Rolf H. Weber vom 6. September 1999 erlauben eine gute Übersicht über den Untersuchungsgegenstand. Die Einsetzung einer PUK bringt damit die Gefahr von aufwändigen Mehrfachprüfungen mit sich. Die PUK würde – unter Umständen mit eigenen Experten – in erster Linie Sachverhalte überprüfen müssen, die bereits von Experten überprüft worden sind. Die Notwendigkeit einer umfangreichen Sachverhaltsermittlung ist ein Wesensmerkmal für eine Untersuchungskommission. Steht der relevante Sachverhalt hingegen fest, ist in der Regel auch keine Untersuchungskommission nötig. Bei einem gesicherten Sachverhalt beschränkt sich die Aufgabe auf die politische Bewertung des Sachverhalts. Dafür ist in der Regel keine Untersuchungskommission erforderlich.

4.2 Hinweise zu einzelnen Punkten der vier Motionen

Der Regierungsrat wird in Anwendung von Artikel 25 Absatz 2 GRG Gelegenheit erhalten, zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses betreffend die Einsetzung einer PUK BLVK Stellung zu nehmen. Im Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Stellungnahme hat der Regierungsrat diesen Entwurf noch nicht erhalten. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt damit ohne Kenntnis dieses Entwurfs. Zum Auftrag und zur Organisation einer allfälligen PUK BLVK wird sich der Regierungsrat deshalb erst in dieser Stellungnahme äussern können. Es wird dabei in erster Linie darum gehen müssen, den Auftrag einer allfälligen PUK BLVK in zeitlicher und sachlicher Hinsicht klar einzugrenzen. Im Hinblick auf die Formulierung

des Auftrags einer allfälligen PUK BLVK hat der Regierungsrat zu einzelnen Punkten der vier Motionen die folgenden Hinweise:

- Zeitfaktor: Gemäss der Motion der FDP-Fraktion (202/04) soll der Schlussbericht dem Grossen Rat spätestens in der Aprilsession 2005 vorgelegt werden. Der Regierungsrat würde im Falle der Einsetzung einer PUK eine rasche politische Aufarbeitung ebenfalls begrüssen. Eine derart rasche Berichterstattung ist allerdings nur möglich, wenn der Auftrag einer allfälligen PUK BVLK klar eingegrenzt wird.
- Krisenmanagement im Regierungsrat: Gemäss der Motion 224/04 von Frau Grossrätin Regula Rytz (Bern, GB) soll die PUK auch die Verantwortung für das Krisenmanagement in Sachen BLVK im Regierungsrat sowie in den einzelnen Verwaltungsdirektionen seit der Erteilung des Auftrags zur Sonderprüfung an die Finanzkontrolle bis heute untersuchen. Auch in der Begründung der Motion der SP-Fraktion (198/04) wird das Krisenmanagement des Regierungsrats nach Vorliegen des Berichts der Finanzkontrolle im Frühjahr 2004 erwähnt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das Krisenmanagement des Regierungsrats im angesprochenen Zeitraum angesichts der Komplexität des Geschäftes gut funktioniert hat. Der Regierungsrat und die Direktionen haben die Bedeutung des Geschäftes erkannt und angemessen, sowie zeit- und sachgerecht reagiert. Die nötigen Massnahmen wurden jeweils sehr rasch ergriffen. Trotz der terminlich engen Gegebenheiten wurde das Geschäft in einem geordneten Verfahren bearbeitet. Es ist gelungen, dem Grossen Rat das BLVK-Gesetz in einem beschleunigten Verfahren vorzulegen und die ersten Sanierungsarbeiten einzuleiten.
- Keine umfassende Überprüfung: Die Motion der SVP-Fraktion (201/04) verlangt eine lückenlose Aufklärung aller Umstände, die seit 1989 zur heutigen Situation der BLVK geführt haben. Eine solche umfassende Überprüfung wird innert vernünftiger Fristen nur schwer möglich sein. Die Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt und auf Bundesebene bei parlamentarischen Untersuchungskommissionen zu Pensionskassen zeigen, dass solche Untersuchungen zeitaufwändig sind. Der Regierungsrat würde es daher begrüssen, wenn der Auftrag für eine allfällige PUK klar eingegrenzt und auf einzelne Sachverhalte fokussiert würde.
- Zuständigkeiten beachten: Gemäss der Motion der FDP-Fraktion (202/04) soll die PUK das Verhalten und die Verantwortung aller involvierten Stellen und Personen klären. Hier ist darauf hinzuweisen, dass namentlich im Bereich der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen auch Bundesbehörden (z.B. Bundesrat, Eidg. Beschwerdekommission BVG) eine Rolle spielen. Eine rechtliche Intervention gegenüber den Bundesbehörden liegt ausserhalb der Zuständigkeit einer kantonalen PUK. Dies schliesst eine politische Beurteilung des Verhaltens der Eidg. Beschwerdekommission BVG allerdings nicht aus. Der Regierungsrat würde es begrüssen, wenn die zu überprüfenden Stellen und Personen im Auftrag an eine allfällige PUK klar eingegrenzt werden könnten.
- Sanierungsfragen auskoppeln: Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat zur Frage der Sanierung der BLVK einen Bericht zukommen lassen. Später wird der Grosse Rat in diesem Zusammenhang auch Sanierungs- und Ausgabenbeschlüsse zu treffen haben. Die Sanierungsfragen werden damit im Grossen Rat auf jeden Fall diskutiert werden können. Der Regierungsrat beantragt deshalb, diese Fragen nicht im Rahmen einer allfälligen PUK zu behandeln.
- Schadenersatzfragen auskoppeln: Die BLVK ist eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt mit eigenen Organen und eigener Rechnung. Sie wird die Frage der Verantwort-

lichkeitsklagen noch einmal eingehend überprüfen und selbständig entscheiden. Die Direktion der BLVK hat über die seitens der Verwaltungskommission geplanten weiteren Schritte wie folgt informiert: «Die Verwaltungskommission hat an ihrer Sitzung vom 1. September 2004 das weitere Vorgehen hinsichtlich Verantwortlichkeitsklagen festgelegt. In ihrer Stellungnahme vom 17. August 2004 zum Bericht der Finanzkontrolle stellte sie fest, dass nach dem heutigen Stand der Abklärungen sie davon absehe, Verantwortlichkeitsklagen anzuheben. Die Verwaltungskommission hob jedoch unmissverständlich hervor, dass es sich nicht um einen endgültigen Entscheid handle. An ihrer Sitzung vom 1. September 2004 beschloss die Verwaltungskommission ein Gutachten in Auftrag zu geben, das sich nicht nur auf den Bericht der kantonalen Finanzkontrolle stützt. Der Auftrag wird im zeitlichen Horizont erweitert. Geschehnisse nach 1999, insbesondere noch zu definierende Beteiligungen, sollen eingehend unter Verantwortlichkeitsaspekten überprüft werden. Auch wird die Rolle der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge begutachtet. An einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung anfangs November 2004 sollten die Resultate des Gutachtens vorliegen. Anlässlich dieser Versammlung werden die Delegierten zur Frage der Verantwortlichkeitsklagen angehört.» Für den Entscheid werden ihr mit dem Gutachten von Herrn Prof. Dr. Rolf H. Weber vom 6. September 1999, mit dem Gutachten von Herrn Dr. Andreas Jost vom 16. August 2004 sowie mit dem zusätzlich in Auftrag gegebenen Gutachten umfangreiche Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Die Erhebung von Verantwortlichkeitsklagen ist Sache der Verwaltungskommission der BLVK. Nur sie ist dazu aktiv legitimiert. Das ASVS überwacht dabei, dass die BLVK alle erforderlichen Massnahmen trifft, und schreitet wenn nötig mit Aufsichtsmaßnahmen ein. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Frage der Verantwortlichkeitsklagen nicht im Rahmen einer allfälligen PUK zu behandeln.

4.3 Übertragung des Dossiers an eine ordentliche Aufsichtskommission

Der Regierungsrat ist überzeugt davon, dass der Bericht der Finanzkontrolle sämtliche relevanten Sachverhaltselemente im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der BLVK in den Jahren 1989 bis 2003 darstellt. Die dabei aufgetretenen Schwachpunkte wurden aufgezeigt. In der Zwischenzeit sind die wichtigsten Verbesserungsvorschläge bereits umgesetzt oder in Umsetzung begriffen. Gestützt auf diese Tatsachen erachtet der Regierungsrat die Einsetzung einer PUK als unverhältnismässig. Aus Sicht des Regierungsrats gibt es überwiegende Gründe dafür, eine ordentliche Aufsichtskommission mit der politischen Bewertung der Vorkommnisse zu beauftragen. Dabei kann auf die Vorarbeiten der Finanzkommission im Zusammenhang mit diesem Geschäft verwiesen werden. Zwischen der Finanzkommission und dem Regierungsrat fand zu diesem Geschäft bereits ein ausführlicher Briefwechsel statt. Im Schreiben vom 23. August 2004 hielt die Finanzkommission das Folgende fest:

«Die Finanzkommission hat am 20. August 2004 eine erste Aussprache zu dem Thema geführt und erste Beschlüsse zum weiteren Vorgehen gefasst. Sie möchte jedoch betonen, dass in dieser kurzen Frist nur eine erste Einschätzung und keine umfassende Meinungsbildung möglich war. Für eine eigentliche politische Beurteilung des Sachverhalts wird die Finanzkommission mehr Zeit benötigen. Zudem ist sie der Ansicht, dass die eigentliche Aufarbeitung der Fragen, welche sich aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht stellen, voraussichtlich Sache der mit der Einführung von NEF neuen Kommissionen sein wird, die im November 2004 gewählt werden.»

Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass sich eine ordentliche Aufsichtscommission mit diesem Dossier befassen sollte. Dies ist auch bei einer Ablehnung der Motionen möglich. Für diese Lösung sprechen insbesondere der Zeitfaktor und die gute Übersicht über den Untersuchungsgegenstand aufgrund der vorhandenen Unterlagen. Im Vordergrund steht dabei aus Sicht des Regierungsrats die neue Oberaufsichtscommission, da es bei einer politischen Aufarbeitung in erster Linie um Aufsichtsfragen gehen wird. Aufgrund der bereits geleisteten Vorarbeiten und der vorhandenen Dossierkenntnis kommt aber auch die Steuerungskommission in Frage, da diese voraussichtlich weitgehend aus Mitgliedern der bisherigen Finanzkommission bestehen wird.

Sollte der Grosse Rat weiter gehende Aufsichtsmassnahmen ins Auge fassen und die Motionen annehmen, wird auf die folgende Möglichkeit verwiesen: Als Alternative zu einer selbständigen PUK besteht auch die Möglichkeit, eine ständige Aufsichtscommission mit den Befugnissen einer PUK auszustatten. Zur Aufklärung von Vorkommnissen bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt hat der Kanton Basel-Stadt kürzlich ein solches Vorgehen gewählt: Am 4. Juni 2003 wurde die Finanzkommission für dieses Geschäft mit den Befugnissen einer PUK ausgestattet. Das Parlamentsrecht des Kantons Bern würde eine solche Möglichkeit ebenfalls zulassen. Eine Lösung mit einer ständigen Aufsichtscommission hätte zahlreiche organisatorische Vorteile, ohne dass auf die besonderen Informationsrechte einer PUK verzichtet werden müsste.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der vier Motionen. Er ist der Meinung, dass die offenen Fragen besser und rascher durch die ordentlichen Organe der Oberaufsicht des Parlaments bearbeitet werden können (beispielsweise durch die Oberaufsichtscommission).

Stellungnahme der Finanzkommission vom 7. Oktober 2004

Mit Schreiben vom 9. September 2004 sind der Finanzkommission die eingangs erwähnten Motionen, welche die Einsetzung einer PUK verlangen, zur Stellungnahme unterbreitet worden.

Wie Sie in Ihrem Schreiben richtig ausführen, ist die Finanzkommission das Organ des Grossen Rats, das sich bisher im Rahmen der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt mit der BLVK befasst hat: Die Finanzkommission hat in den letzten Jahren jeweils im Rahmen ihrer Berichterstattung zur Staatsrechnung – unter dem Titel «Konsolidierte Betrachtungsweise» – über die Entwicklung der BLVK und vor allem über die damit für den Kanton verbundenen finanziellen Risiken Bericht erstattet.

Seit dem Frühjahr 2003, als die Deckungslücke stark angewachsen war, liess sich die Finanzkommission regelmässig von Regierung und Verwaltung über die finanzielle Entwicklung bei der BLVK informieren. Zudem erhielt sie die Gelegenheit, sich zum Auftrag an die Finanzkontrolle für die Sonderprüfung bei der BLVK zu äussern. Insgesamt hat die Finanzkommission dabei den Eindruck erhalten, dass die Regierung (auch aufgrund von Interventionen der Staatsvertreter) in den letzten beiden Jahren bereits verschiedene, richtige Massnahmen ergriffen bzw. eingeleitet hat.

Die Finanzkommission wurde zusammen mit der Geschäftsprüfungskommission am 17. August 2004 von Herrn Regierungsrat Luginbühl über die Ergebnisse der Sonderprüfung BLVK informiert sowie über die erste Einschätzung des Regierungsrats. Sie hat in der Folge weitere Unterlagen angefordert und eine erste Reihe von Fragen gestellt, zu welchen sie inzwischen schriftliche Antworten erhielt und zu denen am

19. Oktober 2004 noch eine Aussprache mit einer Vertretung der Regierung erfolgen wird.

Sie möchte jedoch betonen, dass ihr in der bisherigen kurzen Frist nur eine erste Einschätzung der Situation bei der BLVK und der Ergebnisse der Sonderprüfung möglich war und keine umfassende Meinungsbildung. Sie ist damals zum Schluss gekommen, dass eine politische Aufarbeitung des Sachverhalts wichtig sei, aber mehr Zeit benötigen würde. Sie wollte diese Aufarbeitung deshalb den neuen ständigen Kommissionen überlassen, welche im November 2004 gewählt werden. Aus Sicht der Finanzkommission wäre es dabei insbesondere um folgende Fragen und Themen gegangen: Wahrnehmung der Aufsicht und Interventionsmöglichkeiten der Regierung gegenüber der mittelbaren Verwaltung, sowie Aufsichtsrechte und -pflichten des Grossen Rats und seiner Kommissionen in solchen Fällen. Aus Sicht der Finanzkommission müsste – auch in Hinblick auf Verbesserungen für die Zukunft – eine allgemeine, grundsätzliche Aufarbeitung dieser Fragen erfolgen.

Mit dem Erhalt Ihrer Einladung zur Stellungnahme zu den verschiedenen Motionen, welche eine PUK fordern, ist diese erste Einschätzung inzwischen von den politischen Ereignissen überholt wurden.

Nachdem sich alle grossen Fraktionen für die Einsetzung einer PUK aussprechen, verzichtet die Finanzkommission auf eine Stellungnahme zu der Frage, ob die Einsetzung einer PUK sachlich notwendig ist. Hier sind bereits politische Zeichen gesetzt worden, welche es zu respektieren gilt.

Aus Sicht der Finanzkommission ist es wichtig, dass die einzusetzende PUK effizient arbeitet und ihre Schlussfolgerungen rasch der Öffentlichkeit präsentieren kann. Aus diesem Grund befürwortet die Finanzkommission eine kleine Kommission und hält es für wichtig, deren Auftrag einzugrenzen. Tendenziell ist die Finanzkommission der Meinung, dass der Sachverhalt dank verschiedenen Gutachten und der Sonderprüfung der Finanzkontrolle bereits weitgehend geklärt ist, und dass es vor allem um die politische Bewertung und Schlussfolgerungen für die Zukunft – insbesondere im Umgang von Parlament, Regierung und Verwaltung mit der mittelbaren Verwaltung (vgl. auch die oben angesprochenen Fragestellungen) – gehen sollte.

Die Finanzkommission hofft, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient und Ihre Arbeiten unterstützt zu haben.

Präsident. In einem Schreiben hat Christoph Erb, Bern (FDP) und in mündlichen Erklärungen haben Jürg Gerber-Boillat, Bienne (SP) sowie Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP) mitgeteilt, dass sie bei der Behandlung dieser Vorstösse, beim Grossratsbeschluss betreffend Einsetzung einer PUK sowie bei der Wahl der Mitglieder und Präsidien der PUK in den Ausstand treten werden. Nicht in den Ausstand treten werden die drei genannten Grossratsmitglieder bei der Beratung des BLVK-Gesetzes und des Sanierungsberichts.

Die vier Vorstösse, die eine PUK verlangen, werden gemeinsam beraten. Zunächst haben die Motionäre das Wort.

Andreas Rickenbacher, Jens (SP). Am 21. August 2004 hat der Regierungsrat den so genannten Sanierungsbericht zur Bernischen Lehrerversicherungskasse der Öffentlichkeit präsentiert. Schon in den Tagen und Wochen zuvor war über dieses Geschäft diskutiert und spekuliert worden, an diesem Tag konnte man nun die verheerenden Auswirkungen dieses Geschäfts für den Kanton Bern abmessen. Am 22. August 2004 hat die SP öffentlich die Einsetzung einer PUK zum Fall BLVK verlangt. Darauf liessen die Präsidenten der FDP und der SVP in einer ersten Phase getreu dem Rechts-links-Schema verlauten, diese Forderung sei völlig daneben und unnötig. Heute herrscht über die Einsetzung einer PUK über

alle Parteien hinweg Einigkeit, worüber wir froh sind. Gemäss Grossratsgesetz soll eine PUK dann eingesetzt werden, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staatsverwaltung der besonderen Klärung durch den Grossen Rat erfordern. Über Sinn oder Unsinn einer PUK kann man in jedem Fall, also auch im Fall BLVK, geteilter Meinung sein. Sicher jedoch ist, dass es sich bei der BLVK um Vorkommnisse von grosser Tragweite handelt: Die Deckungslücke beträgt über eine Milliarde Franken. Das ist nicht nur ein Thema bei den Versicherten dieser Kasse, sondern in der ganzen Bevölkerung des Kantons Bern. Auf der andern Seite handelt es sich nicht unbedingt um ein Geschäft im eigentlichen Herzen der Staatsverwaltung – das ist der grosse Unterschied zur seinerzeitigen Finanzaffäre –, auch wenn bei der BLVK die Staatsverwaltung oder Stellen innerhalb der Staatsverwaltung nicht völlig unbeteiligt waren.

Die Gegner einer PUK, insbesondere der Regierungsrat, argumentieren damit, dass die Einsetzung einer PUK unverhältnismässig wäre, da die Sachverhalte bereits genügend aufgeklärt seien. Der Regierungsrat möchte die zusätzlich im Raum stehenden Fragen von einer ständigen Kommission abklären lassen. Aus meiner Sicht sprechen drei Argumente für die Einsetzung einer PUK.

Erstens sind noch nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dem BLVK-Debakel bereits beantwortet und alle Sachverhalte abgeklärt. Der Grossratsbeschluss, den wir nächsten Montag beraten, sofern die Motionen überwiesen werden, zeigt deutlich, dass die Aufarbeitung nicht abgeschlossen ist. Der Bericht der Finanzkontrolle ist eine erste Ausgangsbasis. Insbesondere folgende Aspekte sind aus unserer Sicht vertieft abzuklären: Was ist 1999 mit dem Gutachten Weber passiert? Wie ist das Verhalten der Wirtschaftsförderung des Kantons Bern zu bewerten? Wie ist das Verhalten der Staatsvertreter zu bewerten? Was ist vom Krisenmanagement des Regierungsrats im Frühling 2004 zu halten? Selbstverständlich soll und kann eine PUK auf bereits vorhandene Ergebnisse gerade auch aus dem Finanzkontrollbericht zurückgreifen. Daneben sind aber zusätzliche Abklärungen notwendig.

Zweitens werden im Zug der Einführung von NEF in dieser Session neu die Oberaufsichts- und die Steuerungskommission gewählt. Aus unserer Sicht ist es nicht zu verantworten, diesen beiden neuen Kommissionen zusätzlich die Aufgaben einer PUK zu übergeben. Wir wollen auch nicht, dass sich die Mitglieder dieser zwei Kommissionen mit dem Hintergedanken wählen lassen, im Rahmen einer BLVK-Abklärung tätig werden zu können, und dann die Kommissionen nach deren Abschluss wieder verlassen.

Drittens erwartet die Bevölkerung des Kantons Bern bezüglich BLVK neben der Sanierungsarbeit für die Zukunft auch eine politische Aufarbeitung der Vergangenheit. Die politische Aufarbeitung der Vergangenheit kann nur von einer PUK gemacht werden.

Zusammenfassend halte ich Folgendes fest: Es braucht bei der BLVK den Blick in die Zukunft. Die SP will in konstruktiver Art und Weise bei der Erarbeitung des neuen BLVK-Gesetzes und in der Debatte über den Sanierungsbericht mitwirken. Auf der andern Seite braucht es die politische Aufarbeitung der Vergangenheit, und zwar mit zwei Zielen: erstens solche Fälle in Zukunft zu verhindern und zweitens in der Bevölkerung das verlorene Vertrauen wieder herzustellen. Aus all diesen Gründen ist es wichtig, dass der Grosse Rat den Motionen zustimmt und eine PUK zur Aufarbeitung der BLVK-Vergangenheit einsetzt.

Lorenz Hess, Stettlen (SVP). Nachdem die SVP im Sommer als erste Fraktion eine PUK-Motion eingereicht hat, fällt es uns nicht schwer, in die allgemeine Einhelligkeit einzustimmen.

Wir sind erfreut, dass alle Motionen in die gleiche Richtung stossen und die Forderung nach einer PUK nicht mehr bezweifelt wird. Vor lauter Einhelligkeit ist zwischenzeitlich auch die Diskussion aufgekommen, ebenso einhellig zu sagen, wir wollten jetzt keine PUK mehr. Das wäre aber nicht gut. Es braucht die PUK. Deren Hauptzweck ist, aufzudecken und Lehren zu ziehen. Auch wenn das grosse Köpferollen, vor allem auch im strafrechtlichen und Haftbarkeitssinn sehr wahrscheinlich nicht stattfinden wird, so ist dies nicht so tragisch. Denn erstens wird man dies erst am Schluss sehen, wenn die PUK ihre Arbeit abgeliefert hat, und zweitens geht es darum, vorwärts zu schauen und Lehren zu ziehen. Ziel und Zweck ist eine lückenlose Aufklärung. Das zweite Ziel ist, die Vorgänge, die zum Debakel geführt haben, politisch zu bewerten und Lehren zu ziehen. Gemäss Grossratsgesetz hat eine PUK die Aufgabe, Vorkommnisse politisch zu werten. Auch der dritte Punkt bleibt aufrecht. Es geht darum, Haftbarkeiten zu prüfen. Was den Vorschlag des Regierungsrats anbelangt, für die Abklärungen sei die Oberaufsichtskommission einzusetzen, bin ich der gleichen Meinung wie der SP-Sprecher. Angesichts des grob geschätzten Aufwandes an Sitzungen einer PUK dürfte allen klar sein, dass eine Kommission, die daneben eine Menge Geschäfte vorzubereiten und sich erst noch neu zu konstituieren hat, diese zusätzlichen Aufgaben nicht übernehmen kann. Es bleibt beim vordringlichen Ziel, die BLVK zu sanieren. Dabei dürfen Fragen bezüglich Verantwortung, Aufsicht und allgemeine Haftbarkeit nicht unter den Tisch gewischt werden. Es würde niemand verstehen, wenn wir zurückkriechen würden. Deshalb sind wir nach wie vor überzeugt, dass die vier Vorstösse zur Einsetzung einer PUK überwiesen werden müssen.

Erwin Fischer, Lengnau (FDP). Die Frage nach Sinn oder Unsinn einer PUK hat sich unsere Fraktion auch gestellt. Unsinn ist sicher, noch mehr Details zu wollen, die über die bereits vorliegenden Berichte hinausgehen, und auch über das, was in der Kompetenz der Bernischen Lehrerversicherungskasse ist. Darin stimmen wir mit dem Regierungsrat überein. Hingegen müssen folgende offene Fragen beantwortet werden: Haben unsere Überwachungsorgane versagt? Warum haben informierte Personen in der Verwaltungskommission und im Regierungsrat nichts unternommen? Ist die Verantwortung zu handeln missachtet worden? Wenn unsere Repräsentanten in der Verwaltungskommission, auch wenn sie von unserer Partei sind oder es den Regierungsrat betrifft, nicht handeln, dann gehört dies aufs Tapet. In einer solchen Position ist das Handeln etwas vom Wichtigsten. Einfach einen Bericht auflegen und sagen, die andern hätten ihn einsehen können, finde ich keine starke Argumentation. Und das bezweckt unser Antrag für eine PUK: die Verantwortlichen in der Verwaltungskommission und in der Finanzkontrolle zum Handeln aufzufordern. Unser Vorschlag hat folgendes Ziel: Es ist festzustellen, ob alle Fakten des BLVK-Debakels auf dem Tisch liegen, das Verhalten und die Verantwortung im Sinn des Handelns aller involvierter Stellen und Personen zu klären – gemeint sind der Regierungsrat als Einzelperson und als Gremium, die Finanzkontrolle und die Staatsvertreter – und zu prüfen, ob die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können.

Unsere Forderung, der Schlussbericht der PUK sei für die Aprilsession vorzulegen, hat einen ganz einfachen Grund: Je länger man die Sache auf die lange Bank schiebt, desto unklarer wird sie. Anhand der vorliegenden Berichte und der Anhörung der verantwortlichen Personen kann die PUK speditiv arbeiten. Das Schlussziel ist ganz einfach, nämlich Verbesserungsvorschläge und Massnahmen für die Zukunft zu definieren, so dass solche Sachen nicht mehr passieren können. Der Kanton Bern kann sein Image wieder aufbes-

sern, indem er klar zur Situation steht und zeigt, wie man mit solchen Problemen umgeht. Ich bitte Sie, die Motion der FDP in allen Punkten zu unterstützen.

Regula Rytz, Bern (GB). Wo gehobelt wird, fliegen Späne, lautet ein altes Sprichwort. Man kann es sehr gut auch auf die Politik übertragen. Wo politisch entschieden und gearbeitet wird, kann es Fehler geben, veränderte Rahmenbedingungen, Altlasten, unvorhersehbare Überraschungen, negative Rückkopplungen. All das haben wir in den letzten Jahren erlebt: Kantonalsbankskandal, neue Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Frauenspital, Mitholztunnel, INO, Zentrum Paul Klee, Transjurane, neue Schülerbeurteilung oder Personalgesetz, um nur ein paar Beispiele zu erwähnen: In vielen Geschäften, die wir beraten haben und die von grosser Bedeutung waren, ist es zu Blockaden, Budgetüberschreitungen, Korrekturen, Nachbesserungen, manchmal auch Bocksprüngen oder gar Spitzkehren gekommen. Da solche Probleme zu Mehrkosten und auch zu politischen Vertrauensverlusten führen können, ist es sehr wichtig, die beim Hobeln entstehenden Späne genauer unter die Lupe zu nehmen. Fehlentscheidungen und Skandale vermeiden, das ist die Forderung unserer Fraktion, und auch ihr Ziel. Der wichtigste Vorstoss zu diesem Thema ist daher der Vorstoss von Blaise Kropf, der fordert, dass die Aufsichtsfunktion des Parlaments und anderer Aufsichtsgremien durch klare Aufträge, Pflichtenhefte, genügend Ressourcen, fachliche Unterstützung usw. verbessert und unterstützt wird. Man kann ein grosses Frachtschiff nicht von Hand mit zwei kleinen Rudern steuern oder gar bremsen. Genau das aber versucht das Milizparlament immer wieder. Dabei stossen wir bei komplexen Problemen auch immer wieder an unsere Grenzen. Debakel wie jenes der Bernischen Lehrerversicherungskasse sind Lehrstücke; sie lösen teure Erkenntnisse aus. Als Folge davon werden zum Beispiel Verbesserungen und Massnahmen beschlossen, die längst selbstverständlich sein sollten. Die Regierung hat zum Beispiel als Antwort auf das BLVK-Debakel ein Anforderungsprofil für Mitglieder in Verwaltungskommissionen erarbeitet und die Rolle der einzelnen Organe der Erziehungsdirektion, der Regierung und der Staatsvertreter genau geklärt. Warum hat man dies nicht schon viel früher getan, zum Beispiel bei der Verselbstständigung der Bernischen Lehrerversicherungskasse? Immerhin sind viele, aber nicht alle Probleme heute erkannt, viele Verantwortlichkeiten sind unterdessen auf dem Tisch, und der Prozess der Schadensbegrenzung und der Zukunftsbewältigung ist eingeleitet worden.

In 90 Prozent der Fälle würde das genügen, um nach vorne zu schauen, politische Debatten zu führen und die Zukunft anzupacken. Doch die Probleme der Bernischen Lehrerversicherungskasse haben wie der Kantonalsbankskandal eine Dimension, die die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit unvermeidlich macht. In beiden Fällen kam es neben den Fehlern und den Lücken bei den Aufsichtsorganen, neben den Unwägbarkeiten und den veränderten Rahmenbedingungen – zum Beispiel auf dem Kapitalmarkt – oder dem kindlichen Glauben an eine Art Casino-Kapitalismus mit ständigen hohen Renditen, auch zu bewussten Manipulationen mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung. Persönliche Bereicherungen, Begünstigungen, verschwundene Akten: all das konnte man in letzter Zeit ausführlich in den Medien verfolgen. Im Volksmund sagt man dem Filz, wenn nicht sogar Korruption.

Für die Fraktion Grünes Bündnis, Junge Alternative ist klar: Die Fehler der BLVK in der Vermögensanlage und die dubiosen Venture-Geschäfte machen nur etwa einen Fünftel der heutigen Unterdeckung aus. Und doch ist es der politisch ganz brisante Teil. Wenn zum Beispiel der damalige Direktor der BLVK allein über eine Mehrheitsbeteiligung bei der Kieser

Trainings AG entscheiden kann, 15 Mio. Franken Pensionskassengelder einwirft, selber im Verwaltungsrat der begünstigten Firma einsitzt und neben dem Lohn noch Honorare kassiert, dann ist dies in höchstem Mass alarmierend. In der bernischen Geschichte sind Regierungsräte schon über kleinere Begünstigungen gestolpert. Höchst seltsam ist auch der Umstand, dass Beschlüsse der BLVK zur Firma Sarner Crystall, bei der die BLVK in einer Krisenrettungsaktion eine Mehrheitsbeteiligung von 85 Prozent übernommen hat, auf geheimnisvolle Art und Weise verschwunden sind. Gross diskutiert wird im Moment ferner die Anlagestrategie der Bernischen Lehrerversicherungskasse. All das muss unbedingt genauer angeschaut werden.

Uns erstaunt deshalb, dass die Regierung im Vortrag zum Gesetz über die Bernischen Lehrerversicherungskasse locker sagen kann: «Es liegen keine strafrechtlich relevanten Verfehlungen vor» und in der Antwort auf die vier PUK-Motionen steht: «Die heutige Direktion der BLVK und die Verwaltungskommission wollen auf eine Verantwortungsklage verzichten.» Ich kann natürlich so wenig wie Sie abschätzen, ob eine Verantwortungsklage Erfolg hätte und ob irgendeinmal strafrechtliche Entscheide fallen werden. Dass man den Gang vor den Richter aber von Anfang an als so wenig erfolgversprechend anschaut, ist für die Bevölkerung nicht sehr vertrauenserweckend. Wenn der Verdacht auf Filz besteht oder sogar Korruption im Spiel ist, muss alles getan werden, um die Sache lückenlos aufzuklären. Sonst gibt es einen riesigen Vertrauensverlust in die Behörden, den man auch mit besseren Controllinginstrumenten und besserer Unterstützung unsererseits nicht unter den Teppich wischen kann.

Eine lückenlose Aufklärung ist aus Sicht unserer Fraktion deshalb unverzichtbar, und zwar vor dem Richter, aber auch mit dem schärfsten Instrument des Parlaments, nämlich mit einer PUK. Damit sollen die persönlichen und strukturellen Verantwortlichkeit aller Beteiligten an dem Debakel abgeklärt werden. Wir teilen die Meinung des Regierungsrats nicht, dass bereits alle Fakten auf dem Tisch liegen und wir mit der Bewältigung der Zukunft beginnen können. Wir wissen noch viel zu wenig. Wir können zum Beispiel kaum glauben, dass die Erziehungsdirektion erst im Jahr 2002 das Problem der Finanzierungslücke entdeckt hat und während dem ganzen Prozess der Ausfinanzierung davon absolut keine Rede war. Viele weitere Fragen sind offen, und deshalb sind wir froh, dass das Büro die Forderung nach einer PUK umsetzen will und uns dazu einen Grossratsbeschluss vorlegt.

Ich bin mit der Antwort auf meine Motion und mit der Überweisung meiner Ziffer 2 als Postulat einverstanden. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass wir bereits beim Kantonalsbankdebakel eine PUK hätten einsetzen sollen. Leider war dieser Vorschlag damals politisch nicht mehrheitsfähig. Deshalb bin ich froh, dass sich die Erkenntnis wenigstens heute durchgesetzt hat und ein breiter politischer Konsens besteht, die Vergangenheitsbewältigung mit Blick auf Verbesserungen in der Zukunft anzupacken.

Ich möchte ganz explizit auch den Medien danken, die in einer sehr transparenten, klärenden Berichterstattung mitgeholfen haben, den Skandal aufzuarbeiten. Die nächsten Schritte sind Sache der Politik. Aber ich bin überzeugt, dass auch diese Schritte von den Medien transparent und kritisch begleitet werden müssen, damit wir im Kanton Bern vorwärts kommen und solche Skandale in Zukunft nicht mehr stattfinden können.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Wir haben in unserem Kanton einen Patienten mehr, nämlich unsere Ber-

nische Lehrerversicherungskasse, und er leidet an einer ansteckenden Krankheit, der Krankheit Geldmangel. Diese Krankheit ist so ansteckend, dass sie den Kanton trifft, die Gemeinden und ganz massiv auch die Versicherten. Diese Krankheit tut weh. Das Thema Bernische Lehrerversicherungskasse tut weh. Und zwar allen Beteiligten. Die Zeitungen sind seit längerer Zeit gefüllt mit Artikeln über diese Sache. Und es vergeht kein Tag, ohne dass ich von mehreren Personen, sei es als Lehrerin oder als Politikerin, auf das Thema angesprochen werde. Debakel, Skandal, Transparenz, Verantwortlichkeit: das sind die Stichworte, über die geredet und geschrieben wird, und zwar so intensiv, dass wir es der Bevölkerung als Steuerzahlende, der Lehrerschaft als Versicherte und Steuerzahlende schuldig sind, auf die offenen Fragen Antworten zu geben. Eine Milliarde Franken Verlust, das ist eine immense Summe. Zu Recht löst er in der Bevölkerung Fragen aus. Wem soll man noch vertrauen können, wenn so etwas bei uns möglich ist? Parallel mit dem Verlust des Geldes entsteht ein weiterer Vertrauensverlust in die Politik. Deshalb braucht es eine Erklärung, wie in den paar Jahren seit der Ausfinanzierung eine solche Unterdeckung entstehen konnte. Es braucht eine Erklärung, warum nach dem Gutachten Weber nicht gehandelt worden ist. Die Rolle der involvierten Organe muss aufgedeckt werden. Gross ist auch das Bedürfnis nach Klärung der Verantwortlichkeiten und der Haftung. Auf welche Art kann man die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen? Der Fragenkatalog ist trotz den Berichten, die wir inzwischen erhalten haben, noch gross. Wir werden im Grossratsbeschluss zur PUK detailliert darauf zurückkommen.

Der Fragenkatalog ist nicht einfach ein Produkt gefrusteter Politiker; er ist die Zusammenfassung der Fragen, die die Bevölkerung beschäftigen. Wir brauchen Antworten und eine politische Aufarbeitung der Vorkommnisse. Deshalb unterstützt die EVP die vier Motionen zur Einsetzung einer PUK. Die Ziffer 3 in der Motion der FDP, in dem es um den Termin für den Schlussbericht geht, lehnen wir ab, weil wir der PUK die Chance geben möchten, die Sache in der dafür nötigen Zeit zu überprüfen.

Markus Meyer, Roggwil (SP). Wir diskutieren vier Vorstösse von vier verschiedenen Parteien, die in seltener Einmütigkeit das Gleiche verlangen; die Einsetzung einer PUK zum BLVK-Debakel. Die Regierung wehrt sich dagegen. Es ist richtig, eine PUK als ausserordentliches Instrument der parlamentarischen Aufsicht sollte nur dann eingesetzt werden, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite dies erfordern. Es ist richtig, verschiedenste Stellen sind in der Sache BLVK bereits tätig geworden und haben Berge von Papier und Gutachten hervorgebracht. Es ist richtig, die Regierung will, dass zwei Gesetze, die mit der Problematik eng verzahnt sind, verabschiedet werden. Es stellt sich demnach die Frage, ob die Einsetzung einer PUK immer noch Sinn macht. Die SP-Fraktion findet, es mache nicht nur Sinn, sondern eine politische Aufarbeitung dränge sich geradezu auf. Warum?

1. Finanzloch. Die BLVK ist auf den 1. Januar 2000 mit 626,5 Mio. Franken ausfinanziert worden. Drei Jahre später weist die Kasse eine Unterdeckung von 1 Milliarde Franken auf. Dieser Betrag wiegt schwer für eine Kasse, die Alter, Tod und Invalidität von Menschen wirtschaftlich abzudecken hat. Ein Vergleich mit der Sanierung der Kantonalbank in den 90-er Jahren wäre so gesehen unpassend. Das Bankgeschäft beinhaltet gewisse Risiken, die man eingehen muss, um am Markt zu bestehen. Das kann man bei einer Vorsorgekasse sicher nicht sagen. Rein quantitativ müssen wir also von einem Vorkommnis von grosser Tragweite gemäss Artikel 25 Grossratsgesetz reden.

2. Alarmzeichen. Am 3. Juni 1999 hat der Regierungsrat Prof. Rolf Weber den Auftrag erteilt, im Zusammenhang mit der Verwaltung dreier Tochtergesellschaften der BLVK abzuklären, ob irgendwelche rechtlichen Ansprüche erhoben werden können. Der Gutachter liefert eine tadellose Darstellung des Sachverhalts ab und kommt zum Schluss, dass Mitglieder der Direktion, des Anlageausschusses und der Verwaltungskommission zum Teil eminente Pflichtverletzungen begangen haben. Er beurteilt die Prozesschancen zurückhaltend, nicht zuletzt wegen dem schwer substantizierbaren Schaden. Er bringt in seinem Bericht Stichworte wie Vetternwirtschaft, Interessenskonflikt, Unterlassen von fälligen Diligence Prüfungen, überhöhte Finding Fees usw. Dass hier die Alarmlämpchen nicht leuchteten, ist unverständlich, insbesondere wenn man noch weiss, dass die Parteien unmittelbar vor dem Ausfall der Staatsgarantie standen und ein grosses Interesse hatten, auf sicherem Terrain verhandeln zu können.

3. In den Staatsfinanzen des Kantons Bern herrscht seit Jahren ein frostiges Klima, eine Sparrunde löst die andere ab. Die Konsolidierung des Schuldenbergs verläuft harzig, dazu kommt die Steuersenkungsinitiative. In diesem Klima dürfen wir nicht den geringsten Anschein erwecken, dass bei einem Debakel in dieser Grössenordnung etwas unter den Teppich gekehrt werden soll.

4. Arbeitsvertrag. Lehrerschaft und Kanton stehen miteinander in einem Arbeitsverhältnis. Eines der prägenden Elemente dieses Arbeitsverhältnisses ist die Treuepflicht. Dieses Treueverhältnis ist derzeit einer grossen Belastung ausgesetzt, weil sich die Lehrkräfte berechtigterweise Sorgen um ihre zukünftigen finanziellen Beiträge und mögliche Schmälerungen der Rentenleistungen machen. So erstaunt nicht, dass die BLVK-Delegierten an ihrer Versammlung vom 10. November Hoffnungen in die Arbeit einer PUK gesetzt haben, um dann weitere Klagemöglichkeiten zu prüfen.

5. NEF. Der weit gehende Ausbau der Kontrolle durch die zuständigen Organe der BLVK und der kantonalen Aufsichtsbehörden wirft grundsätzliche Fragen in Bezug auf die Deregulierung und Ausgliederung von Aufgaben von strategisch und operativ selbständig geführten öffentlich-rechtlichen Trägerschaften auf. Wie belastbar sind diese Strukturen des New Public Management? Was kommt noch alles auf uns zu, wenn man bedenkt, wie blauäugig zum Teil die Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden? Auch vor diesem Hintergrund wird eine PUK die eine oder andere Erkenntnis bringen können.

6. Strategische Verantwortung wahrnehmen. Das Parlament soll im strategischen Bereich der Vorsorgepolitik des kantonalen Personals die Zügel nicht schleifen lassen, sondern auch mit Blick auf eine spätere mögliche Fusion der BLVK mit der BPK die notwendigen Signale setzen. Eine breitere Basis der Vorsorgeeinrichtungen könnte möglicherweise auch eine ausgewogenere Risikoverteilung bringen. Ein solcher Wille ist jedoch im Konzept des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004 nicht ersichtlich.

7. Finanzkontrolle. Der Bericht der Finanzkontrolle ist umfassend und von beeindruckender Akribie. Es ist ihr zuzugestehen, dass sie im Bericht «Überprüfung der Staatsrechnung 1996» die zuständige Direktion auf die Frage der Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit den Verlusten in den Venture-Anlagen aufmerksam gemacht hat. Umso unverständlicher ist, dass sie in den kritischen Jahren 1997, 1998 und 2001 keine Stellungnahme abgegeben hat, als die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung durch den Regierungsrat noch ausstand und 2001 die Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht wurden. Weil die Finanzkontrolle die unheilvolle Entwicklung der BLVK teilweise in eigener Sache zu beurteilen hatte, rechtfertigt sich auch die Überprüfung ihrer Tätigkeit durch die PUK.

8. Das Volk. Das Milliardenloch, das über weite Strecken durch Fehlleistungen der BLVK entstanden ist, schneidet viele Fragen an. Fragen, wie der Staat im heutigen Umfeld von Mobilität und Kommunikation noch zu führen ist; wie wir es mit der Solidarität halten mit Blick auf einen ganzen Berufsstand, der für die Erziehung und Ausbildung unserer Jugend und damit unserer Zukunft von entscheidender Bedeutung ist. Aber auch Fragen bei unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in der bernischen Politik gerne endlich einmal ein Licht am Ende des Tunnels sehen möchten. In diesem Sinn wird die Frage, ob das Parlament seine Pflicht als oberste Behörde durch die Einsetzung einer PUK wahrnehmen soll, auch zu einer staatspolitischen Frage.

Die SP, Lorenz Hess, war die erste Partei, die eine PUK verlangte. Deshalb ist es nur logisch, wenn ich im Namen meiner Fraktion den Rat ersuche, den Anträgen des Ratsbüros zu den vorliegenden Motionen zuzustimmen.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Bundesrat Furglers Rede wurde bei seinem Besuch vom Papst nach einer gewissen Zeit mit den Worten unterbrochen: «Wissen Sie, ich bin bereits katholisch!» So kommt es mir in dieser Debatte vor. Ich mache es daher kurz. Die Classe politique hat ein Problem, das der Bürger auf dem Land und in der Stadt und auf der Tribüne nicht begreift und von dem er nicht weiss, was das soll. Die PUK hat den Haupt-, ja eigentlichen den alleinigen Zweck aufzuzeigen, welche Fehler passiert sind, wo nicht richtig eingegriffen wurde, wo verantwortliche Behörden und Aufsichtsorgane ihre Aufgabe nicht wahrgenommen haben, wo die Sache aus dem Ruder gelaufen ist. Die FDP will die PUK beauftragen, die bereits bestehenden Berichte zusammenzuführen, klare Schlüsse zu ziehen und diese Schlüsse zu publizieren. Die Schlüsse zu publizieren ist das Wichtige. Das heisst, die Fakten müssen auf den Tisch, damit Bürgerinnen und Bürger sehen, worum es geht und wer verantwortlich ist und wie man die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen will. Da das schnell geschehen muss, erwähnen wir in unserer Ziffer 3 den April 2005. Vielleicht wird es dann Sommer 2005. Aber es muss schnell gehen. Ich bitte Sie, die Vorstösse im Sinn des Büros zu unterstützen.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Das BLVK-Debakel bewegt. Es bewegt die Öffentlichkeit, es ist ein Thema an Stammtischen, gibt Stoff für x Medienberichte, hält uns Politiker auf Trab. Versicherte, Lehrerinnen und Lehrer, der Arbeitgeber, Kanton und Gemeinden, aber auch die Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons als Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind besorgt. Sie wollen wissen, wie es so weit kommen konnte. Über 1000 Millionen Franken Deckungslücke: das ist eine gigantische Summe. Die Betroffenen, aber auch die Öffentlichkeit haben einen Anspruch darauf, dass lückenlos und ohne Wenn und Aber aufgedeckt wird, was passiert ist. Auch wenn bereits etliche Gutachten auf dem Tisch liegen, ist noch längst nicht alles klar. Einzelne Gutachten widersprechen sich zudem. Die breite Öffentlichkeit hat Anspruch darauf zu wissen, wer wann was entschieden hat; wer wann wie reagiert oder eben nicht reagiert hat; wer wann welche Entscheidungsgrundlagen hatte; wer wann worüber informiert war; wer welche Rolle spielte und wer aus dem ganzen Debakel allenfalls einen persönlichen Profit zog. Eine Begründung für die PUK liefert auch die Präsidentin der seinerzeitigen BUK heute in einem Interview im «Bund» mit Bezug auf den gewaltigen Aufwand einer parlamentarischen Untersuchung, wenn sie sagt: «Gelohnt?» fragt Rosmarie Felber zurück. Das sei die falsche Frage. «Es musste einfach sein.» Die Voraussetzungen gemäss Artikel 25 Grossratsgesetz zur Einsetzung einer PUK sind klar gegeben. Die Begründungen des Ratsbüros sind stichhaltig, dessen Bericht sehr sorgfältig und umfassend. Eine PUK mit den grössten

Kompetenzen auch bezüglich Akteneinsicht und Einvernahme von Beteiligten ist unseres Erachtens das richtige Organ zur Aufarbeitung des Debakels. Die Oberaufsichtskommission, die in dieser Session neu gebildet wird, wäre in der heutigen Situation mit der Untersuchung überfordert. Nicht, weil sie nicht wollte oder könnte, sondern weil ihr schlicht die Zeit fehlen würde. Es ist dringend nötig, dass das Debakel der Bernischen Lehrerversicherungskasse politisch aufgearbeitet wird und daraus die nötigen Lehren gezogen werden. Wir müssen mit allen Mitteln versuchen, das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Institutionen wieder herzustellen. Wir müssen zeigen, wie so etwas in Zukunft vermieden werden kann. Es kann nicht sein, dass der Kanton alle paar Jahre in ein solches Milliardendebakel gezogen wird.

Es geht aber nicht nur um die politische Seite des Problems. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass die PUK nicht an Stelle von Straf- oder Disziplinarverfahren oder Verantwortlichkeitsklagen treten darf. Dort, wo im Verlauf der PUK-Arbeit allenfalls straf- oder disziplinarrechtlich relevante Tatbestände oder Hinweise auf Verantwortlichkeitsansprüche gegen einzelne Akteure zum Vorschein kommen, sind diese zwingend zu verfolgen und durchzuziehen. Die SVP-Fraktion befürwortet in diesem Sinn die Einsetzung einer PUK. Wir können uns den Anträgen des Büros zu den einzelnen Motionen anschliessen. Das heisst Überweisung und Abschreibung aller Ziffern 1 der Motionen, Überweisung der Ziffern 2 in den Motionen FDP und Rytz als Postulat und Ablehnung der Ziffer 3 bezüglich Termin in der Motion der FDP.

Christine Häslar, Wilderswil (GFL). Das finanzielle Ausmass und die vielen unschönen Details rund ums schwarze Loch in der Bernischen Lehrerversicherungskasse haben grosse Verunsicherung ausgelöst, bei den Versicherten, in der Öffentlichkeit und auch in der Politik. Zu Recht herrscht Verunsicherung, zu Recht herrscht Frust und zu Recht ist Vertrauen verloren gegangen, das wir nun irgendwie wieder aufbauen müssen, und zu Recht herrscht auch Angst. Das möchte die GFL-Fraktion ernst nehmen. Wir unterstützen daher die Forderung nach Einsetzung einer PUK, ebenso die Forderungen nach Klärung der Verantwortlichkeiten. Für uns ist klar: Für ein finanzielles Desaster in diesem Ausmass gibt es Verantwortliche; da muss jemand verantwortlich sein, einige davon kennen wir bereits aus den Unterlagen, andere werden wir vielleicht noch kennen lernen. Im Bereich Verantwortlichkeiten werden sicher auch Konsequenzen folgen müssen. Eine PUK kann den Schaden nicht wiedergutmachen. Da wären die Erwartungen zu hoch. Sie kann aber für eine politische Aufarbeitung sorgen und dafür, dass wir in die Zukunft blicken und für die Zukunft etwas lernen können. Die politische Aufarbeitung sind wir der Öffentlichkeit und vor allem den Versicherten schuldig. Eine PUK ist das richtige Instrument, vor allem dann, wenn sie seriös arbeiten kann. Seriös kann sie dann arbeiten, wenn sie genügend Zeit für die aufwändige und umfassende Aufgabe hat. Deshalb lehnen wir den Antrag ab, wonach der Bericht bis im April oder allenfalls bis im Juni 2005 vorliegen müsse. Das wäre nicht seriös. Die GFL-Fraktion ist für die Einsetzung einer PUK, für die politische Aufarbeitung, sie ist auch dafür, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen, dass Lehren gezogen und in Zukunft derartige Riesendebakel verhindert werden.

Erwin Burn, Adelboden (EDU). Wir von der EDU begrüssen die Einsetzung einer PUK. Wir finden es richtig, dass das Thema aufgearbeitet wird, die Erkenntnisse, die daraus fliessen, für die Zukunft genutzt werden, so dass solche Dinge möglichst nicht mehr passieren können. Folgenden Gedanken möchten wir im Zusammenhang mit dem Grossratsbe-

schluss mitgeben. Auf Seite 4 des Grossratsbeschluss steht, es solle eine 13-er Kommission eingesetzt werden. Dadurch würde die PUK fast ausschliesslich von Mitgliedern aus den Regierungsparteien bestehen. Aus unserer Sicht sollte die PUK aus sechs Mitgliedern und einem Präsidenten aus Nichtregierungsparteien sowie aus sechs Mitgliedern aus Regierungsparteien bestückt werden. Warum? Alle Parteien haben nun gesagt, es gehe darum, die Sache sauber aufzuarbeiten. Eine saubere und glaubwürdige Aufarbeitung darf keinen Interessen folgen. Zudem waren relativ viele Mitglieder der Regierung und des Grossen Rats in den BLVK-Gremien vertreten. Damit es keine Verknüpfungen gibt und keinen Filz – Frau Rytz hat in ihrem sehr guten Votum davon gesprochen –, sollte mein eben dargelegter Gedanke geprüft werden.

Zusammenfassend: Die EDU ist für eine PUK, aber sie möchte eine möglichst unabhängige PUK und somit eine PUK, die möglichst nicht nur aus Regierungsparteien besteht.

Präsident. Die Herren Rickenbacher und Hess sowie Frau Rytz verzichten auf das Wort.

Erwin Fischer, Lengnau (FDP). In Bezug auf unsere Motion schliessen wir uns dem Antrag des Büros an. Die Ziffer 3 wandeln wir in ein Postulat. Ich bin immer noch der Meinung, dass wir nicht eine wissenschaftliche Analyse brauchen. Das Vorgehen ist klar. Weihnachten und Neujahr bringen noch ein paar Reservetage. Worum geht es? Das möchte ich noch einmal unterstreichen. Woran werden wir, woran wird der Kanton Bern gemessen? Daran, wie wir mit den Fehlern umgehen. Deshalb bitte ich Sie, die Anträge für eine PUK zu unterstützen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Sprecher des Ratsbüros. Wie Sie sehen, ist die Regierung heute nicht vertreten. Tatsächlich ist die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK eine reine Angelegenheit des Grossen Rats. Deshalb wurden die Vorstösse vom Büro und nicht von der Regierung beantwortet. Immerhin wurde die Regierung zu einer Stellungnahme eingeladen. Sie ist im Anhang zu den Antworten des Büros enthalten. Zur den heutigen Diskussion kann die Regierung allerdings nicht Stellung nehmen. Es ist verständlich, dass die Regierung von der Idee, eine PUK einzusetzen, nicht begeistert ist. Ich will darauf nicht näher eingehen, sondern lediglich aufzeigen, warum das Büro zum Schluss gekommen ist, die Einsetzung einer PUK sei zu unterstützen. Dabei will ich selbstverständlich nicht alles wiederholen, was in unserer schriftlichen Antwort steht, sondern nur ein paar Schwerpunkte herausgreifen.

Ziel einer PUK muss in erster Linie sein, das angeschlagene Vertrauen wieder herzustellen. Klar ist dies nicht unbedingt das wichtigste Geschäft der Legislatur, aber es ist ein Geschäft, das in der Öffentlichkeit grossen Widerhall gefunden hat. Auch das Büro hat lange darüber diskutiert, ob eine PUK, die politisch doch bedeutsam und recht aufwändig ist, in dieser Situation wirklich das Richtige sei. Das Büro hatte auch ein gewisses Verständnis für die Haltung der Regierung in dieser Frage. Man hätte, wie die Regierung, auch an die neue Oberaufsichtskommission denken und sie mit mehr Kompetenzen ausstatten können. Das Büro kam aber einhellig zum Schluss, die politische Tragweite und die Bedeutung des Problems würden eine PUK rechtfertigen. Es geht nicht nur um eine lückenlose Aufdeckung der Gründe der Unterdeckung der Bernischen Lehrerversicherungskasse und der Vorkommnisse in diesem Zusammenhang, sondern auch um die Feststellung der Verantwortlichkeiten und Haftbarkeiten. Letzten Endes geht es auch darum, Lehren zu ziehen. Mit der Regierung ist das Büro einig, dass schon verschiedene Be-

richte und Gutachten vorliegen. Das wird die Arbeiten der PUK erleichtern, und das Büro dankt der Regierung für die veranlassten Vorarbeiten, inklusive das rasche Vorlegen eines neuen Gesetzes. Ebenso wie die Regierung hat auch das Büro ein Interesse daran, Transparenz zu schaffen. Allerdings ist das Büro nicht so sicher wie die Regierung, die Sachverhalte seien alle schon weitgehend geklärt. Unserer Meinung nach braucht es nach wie vor eine saubere Vergangenheitsbewältigung. Damit keine Zeit verloren geht, ist bereits auch die Zukunftsgestaltung mit der neuen Gesetzesvorlage an die Hand genommen worden. Der Regierung sei versichert, dass der Grosse Rat im Schnellzugstempo mit einer Sondersession im Dezember Lei hält und eine Sanierung der Situation als genau so wichtig wie sie erachtet. Vorausgesetzt die Kommission kann die zweite Lesung in der gesetzten Frist vorbereiten.

Warum also nicht dem subsidiären Vorschlag der Regierung zustimmen und die bestehende Aufsichtskommission mit erweiterten Kompetenzen ausrüsten? Die Oberaufsichtskommission, die notabene in dieser Session neu konstituiert wird, hat schon genug eigene Aufgaben. Wir brauchen ein Organ, das rasch handeln kann und über besondere Rechte und Möglichkeiten verfügt. Die Finanzkommission schreibt in ihrer Stellungnahme, es gehe vor allem um eine politische Bewertung und um Schlussfolgerungen für die Zukunft. Somit kommt auch die neue Steuerungskommission nicht in Frage. Auch sie hat andere Aufgaben und wird mit NEF mehr als nur genug Arbeit haben.

Zu den Anträgen des Büros zu den einzelnen Motionsforderungen. Die Forderung nach einer PUK nimmt das Büro als Motion entgegen. Aufträge nimmt es als Postulat entgegen. Diese Punkte sind zwar praktisch integral in den Grossratsbeschluss aufgenommen worden, inklusive Forderungen, die in den Begründungen der Vorstösse enthalten waren. Da aber der Grosse Rat noch darüber befindet, ist die Form eines Postulats angemessener als eine Motion. Diese Punkte müssen letztlich aufeinander abgestimmt sein, und Sie können im Rahmen der Beratungen so oder so noch Stellung nehmen. Auch wenn Sie die Punkte als Motionen überweisen würden, könnten sie für den Rat nicht bindend sein. Das Büro beantragt Abschreibung, weil die Forderungen mit dem erwähnten Beschlussesentwurf bereits erfüllt sind.

Zur Ablehnung beantragt das Büro die Ziffer 3 in der Motion der FDP, und zwar auch als Postulat. Ziffer 3 verlangt, der Schlussbericht sei bereits in der Aprilsession vorzulegen. Wir erachten diesen Zeitpunkt als unrealistisch. Man kann nicht eine genaue Abklärung und eine seriöse Arbeit in einer so kurzen Zeit machen. Vor allem angesichts dessen, was, wie aus dem Beschlussesentwurf hervorgeht, die PUK alles untersuchen muss. Wir können am nächsten Montag ohnehin noch über die zeitlichen Vorstellungen debattieren. Ich bitte Herrn Fischer, dann einen Antrag zu stellen und dementsprechend heute die Ziffer 3 zurückzuziehen.

Ich bitte Sie, die Motionen gemäss unseren Anträgen zu unterstützen.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung der Motion SP	166 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Annahme und Abschreibung der Motion SVP	167 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
	2 Enthaltungen

Präsident. Wir stimmen ziffernweise über die Motion FDP ab, und zwar über Ziffer 1 als Motion, über die Ziffern 2 und 3 als Postulat.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 1	173 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 2 als Postulat	172 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 3 als Postulat	42 Stimmen
Dagegen	121 Stimmen
	10 Enthaltungen

Präsident. Auch über die Motion Rytz stimmen wir ziffernweise ab. Ziffer 2 wurde in ein Postulat gewandelt.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 1	173 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 2 als Postulat	170 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen
	0 Enthaltungen

Finanzkontrolle; Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2005–2006

Antrag Regierungsrat / Finanzkommission

1. Gegenstand

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Finanzkontrolle vom 1. Dezember 1999 beschliesst der Grosse Rat die Leistungsvereinbarung mit der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission.

2. Vorbereitung der Leistungsvereinbarung

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Finanzkontrollausschuss des Regierungsrats und der Ausschuss Finanzkontrolle der Finanzkommission des Grossen Rats am 17. Juni 2004 dem Entwurf der Leistungsvereinbarung zugestimmt haben. Die in der SAR-Vorgabe festgelegte Reduktion um 200 Stellenprozente wird mit dieser Leistungsvereinbarung 2005–2006 umgesetzt.

3. Anträge

3.1 Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzkommission mit Beschluss vom 26. Oktober 2004 dem Grossen Rat beantragt, die Leistungsvereinbarung zu beschliessen.

3.2 Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat ebenfalls die Leistungsvereinbarung zu beschliessen.

4. Beschluss des Grossen Rats

Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf den gleichlautenden Antrag von Regierungsrat und Finanzkommission die Leistungsvereinbarung der Finanzkontrolle für die Jahre 2005–2006.

Stillschweigend angenommen

Petitionen und Eingaben (Justizkommission)

Die Justizkommission hat folgende Eingaben in Anwendung von Artikel 57 Absatz 4 des Grossratsgesetzes direkt erledigt:

1. Eingabe von R. Lerf, Toffen. Nichteintreten der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (POM) auf Begnadigungsgesuch von Walo C. Ilg.
2. Petition von G. Ulrich, Morges. Folgeschreiben auf Antwort der Justizkommission zur Petition zur Rehabilitierung von Damaris Keller.
3. Eingabe von H. Beglinger-Kauf, Biel. Aufhebung bzw. Berichtigung eines Entscheids des Verwaltungsgerichts und Überweisung von Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen gemäss Staatshaftungs- und Opferhilfegesetz.

Der Rat stimmt der Erledigung dieser Geschäfte stillschweigend zu.

Aufsichtsbeschwerde von B. Flückiger, Gümligen

Antrag Justizkommission

1. Auf die Eingabe wird nicht eingetreten. Sie wird dem Obergericht des Kantons Bern zur Erledigung weitergeleitet.
2. Zu eröffnen (per LSI):
 - Bruno Flückiger, Gümligen
 - Obergericht des Kantons Bern (mit Eingabe-Dossier)
3. Zur allfälligen Vertretung des Grossen Rats vor oberer Instanz wird die Justizkommission des Grossen Rats ermächtigt (Art. 52 GRG).

Annette Wisler Albrecht, Burgdorf (SP), Sprecherin der Justizkommission. Es geht um einen Entscheid mit Präjudizcharakter. Deshalb erlaube ich mir einige grundsätzliche Ausführungen.

Zur Ausgangslage. Herr Flückiger hat im Mai dieses Jahres bei der Justizkommission des Grossen Rats eine Beschwerde gegen verschiedene Institutionen und Personen der bernischen Justiz eingereicht, nämlich gegen den Generalprokurator M. Weber, den stellvertretenden Generalprokurator R. Grädel bzw. die Staatsanwaltschaft, den Präsidenten der Strafabteilung des Obergerichts F. Righetti bzw. die Strafabteilung des Obergerichts bzw. das Obergericht des Kantons Bern. Der Beschwerdeführer verlangt eine Untersuchung gegen diese Institutionen und Personen, weil er eine Videokassette, die im Strafverfahren gegen ihn als Beweis vorlag, nicht zurückerhalten hat. Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2004 geprüft, ob der Grosse Rat für eine solche Beschwerde überhaupt zuständig sei. Weil es eine Beschwerde in dieser Form noch nie gegeben hat, es sich also um einen Entscheid mit Präjudizcharakter handelt, hat die Justizkommission die Sache vertieft abklären lassen und sie danach eingehend diskutiert. (*Glocke des Präsidenten*) Die Justizkommission beantragt dem Grossen Rat, die gesetzlichen Beschwerderechte, die den Bürgern zustehen, nicht auszudehnen und wegen fehlender Zuständigkeit des Grossen Rats auf die Beschwerde von Herrn Flückiger nicht einzutreten.

Zur Begründung. Im Strafbereich ist eine Beschwerde an den Grossen Rat nur dann zulässig, wenn sich die Beschwerde gegen eine ganze Strafkammer richtet. Das hat der Beschwerdeführer nicht getan; seine Beschwerde richtet sich gegen die Strafabteilung bzw. das ganze Obergericht. Eine Beschwerde gegen diese Instanzen sieht das Gesetz nicht vor. Das lässt sich mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung erklären, wonach die drei Staatsaufgaben Gesetzgebung, Gesetzesausführung und Rechtspflege auf drei verschiede-

ne, voneinander unabhängige Organe aufgeteilt werden sollen. Gemäss Kantonsverfassung Artikel 78 hat zwar der Grosse Rat bzw. die Justizkommission die Aufgabe, die obersten Gerichtsbehörden zu beaufsichtigen. Diese Aufsichtstätigkeit beschränkt sich aber auf die Geschäftsführung, das heisst darauf, ob bei den Gerichten die formellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Rechtsprechung gegeben seien. Ausgeschlossen ist eine inhaltliche Überprüfung der Gerichtsentscheide. Der Beschwerdeführer verlangt nun die Überprüfung einer Prozesshandlung – die Rückgabe einer Videokassette – in einem Einzelfall. Das kann nicht Gegenstand der parlamentarischen Aufsicht sein. (*Glocke des Präsidenten*)

Fazit: Der Grosse Rat kann die Beschwerde nicht behandeln, weil er dafür nicht zuständig ist. Hingegen kann die Beschwerde von einer andern Instanz behandelt werden. Was die Beschwerde gegen den Generalprokurator und den stellvertretenden Generalprokurator betrifft, ist die Anklagekammer des Obergerichts zuständig. Für die Beschwerde gegen

den Präsidenten der Strafabteilung ist die Aufsichtskammer des Obergerichts zuständig. Aus diesem Grund wird die Beschwerde an das Obergericht weitergeleitet.

Ich beantrage Ihnen namens der Justizkommission, dem Beschwerdeentwurf zuzustimmen.

Hans Aeschbacher, Gümligen (SVP). Ich weiss es und habe es noch einmal zur Kenntnis genommen, dass der Grosse Rat ein rechtmässig gefällttes Urteil nicht korrigieren darf und er aus präjudizialen Gründen zu diesem Fall keine Stellung nehmen kann. Aber wir haben eine Aufsichtspflicht über die Gerichtsbehörden. Dieser Pflicht können wir uns nicht entziehen. Der Fall Flückiger zeigt auf, wie schnell ein rechtschaffener Bürger in die Mühlen der Justiz gerät und zermalmt wird. Herr Flückiger hat mittlerweile den Glauben an die Berner Justiz verloren.

Ich trete kurz auf den Fall ein und werde am Schluss Fragen stellen. An der Autoshow der BEA 1998 wurde ein Boxenstopp mit einem Ferrari als Publikumsattraktion gezeigt. Bruno Flückiger war selber nicht Organisator, aber er wurde angefragt, weil er als langjähriger Rennmechaniker Erfahrung hatte. Bei einem dieser Stopps fuhr ein Ferrari ungebremst in ein Festzelt. Eine Kollegin von Bruno Flückiger machte Videoaufnahmen, und dieses Video wurde dann als Beweismittel gebraucht. 2002 wurde Herr Flückiger erstinstanzlich von der Anklage auf gefährliche Körperverletzung freigesprochen. Der Staatsanwalt zog das Urteil an das Obergericht, ohne die belastenden Beweismittel, vor allem das Video, nur im geringsten zu berücksichtigen. Der Staatsanwalt hielt sein Plädoyer gestützt auf Filmmaterial, das nach dem Unfall aufgenommen worden war, und bezeichnete Herrn Flückiger als Lügner. Es wäre das Gleiche, wenn man bei einem Unfall das kaputte Auto als Beweisstück hinstellen und sagen würde, mit diesem Auto habe man eh nicht mehr fahren können. Die eigentlichen Schuldigen, die man hätte belangen müssen, wurden von der Untersuchungsrichterin nicht belangt, weil sie die Frist verpasste. Für Herrn Flückiger ist nach dem Urteil eine Welt zusammengebrochen, und er hat den Glauben an die Justiz verloren.

In einem Gespräch des Generalprokurators mit mir und Herrn Flückiger erklärte der Generalprokurator, man werde die zwei Personen schon noch verurteilen. Aber in einem Schreiben gab er später zu, dass man diese beiden Personen nicht mehr mit einer Strafverfolgung belangen könne, weil die Frist abgelaufen sei. Ist das ein Versäumnis der Justiz? Müsste sich die Justiz nicht fragen lassen, wie sie es bezüglich Sorgfaltspflicht hält? Nachdem auch das Bundesgericht das Urteil des Obergerichts bestätigt hatte, hat Herr Flückiger seine wertvolle Videokassette; auf der auch Privataufnahmen waren, zurückverlangt. Er erhielt jedoch nur eine schlechte Kopie. Leider wartet er bis heute auf das Original. Mittlerweile hat er ein Schreiben von Herrn Righetti erhalten, in dem behauptet wird, Herrn Flückiger sei das Original längst zurückgesandt worden – das notabene aufgrund eines Zeitungsartikels, der in «20 Minuten» erschienen ist. Anhand des Schriftenwechsels kann Herr Flückiger beweisen, dass Herr Righetti nicht Recht hat.

Ich bitte die Mitglieder der Justizkommission, ihre Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Ich verweise auf ihre Erwägungen auf Seite 2 ihres Berichts, wo steht: «In Bezug auf den äusseren Geschäftsgang ist zu prüfen, ob das Gericht so organisiert ist, dass die Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Recht kommen.» Das ist ein wichtiger Auftrag. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)*

Ich komme zu den Fragen: Kann der Umgang mit Beweismaterial besser organisiert werden? Ist es richtig, dass sich Gerichtsorgane selber kontrollieren? Der Fall geht ja ans Obergericht zurück. Ist dies nicht falsch verstandene Gewalt-

trennung? Beisst sich das nicht in den Schwanz, wenn Organe, die Fehler gemacht haben, sich selber kontrollieren? Ich bitte den Grossen Rat, meine Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen, und die Justizkommission, bei ihrem nächsten Aufsichtsbesuch Antworten auf meine Fragen einzuholen.

Marc Renggli, Biel (PRD), Präsident der Justizkommission. Ich nehme kurz Stellung zum Votum von Herrn Aeschbacher. Der Fall Flückiger ist letztinstanzlich vom Bundesgericht beurteilt worden. Es bleibt die Frage der Videokassette. Diese Videokassette ist offenbar nicht eingeschrieben zurückgesandt worden. Im Moment haben wir keine Kompetenz, dies zu beurteilen. Das muss über den Aufsichtsweg gehen, wie er in unserer Entscheidung beschrieben ist. Was unsere Aufsichtspflichten angeht, habe ich bereits angeregt, diese Fragen beim nächsten Aufsichtsbesuch zu thematisieren. Es ist problematisch, wenn Beweismittel mit einfacher Post verschickt werden.

Präsident. Der Antrag der Justizkommission ist nicht bestritten. Der Rat hat ihn somit stillschweigend angenommen.

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Staatskanzlei)

Antrag Regierungsrat

Motion 139/02 Fuchs, Bern (SVP) / Sterchi, Bern (SVP) – Ehret das Alter oder «Schaff und erwirb, zahl Steuern und stirb»? Keine Diskriminierungen im Kanton Bern aufgrund ~~Festhalten~~ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2006.

Antrag SP

Motion 171/02 Ryser, Bern (SP) – Diskriminierungsartikel in der Kantonsverfassung anpassen
Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2006.

Margrit Widmer-Keller, Büren a.A. (SP). Nachdem die JGK die Staatskanzlei mit der Umsetzung der Motion Fuchs / Sterchi bezüglich Diskriminierung aufgrund des Alters betraut hatte, hat die Staatskanzlei für diese Motion eine Fristverlängerung um zwei Jahre verlangt. Dabei wurde übersehen, dass zusammen mit der Motion Fuchs / Sterchi auch die Motion Ryser ihrer Federführung übergeben wurde. Deshalb beantragt die SP nun auch für die Motion Ryser eine Fristverlängerung um zwei Jahre. Für beide Motionen braucht es eine Änderung der Kantonsverfassung.

Präsident. Das Wort wird nicht verlangt. Damit ist die Fristverlängerung für die beiden Vorstösse genehmigt. – Die folgenden Geschäfte werden gemeinsam beraten.

Energiestrategie des Kantons Bern; Kenntnisnahme

074/04

Motion Loosli-Amstutz, Detligen (GFL) – KWO plus fördern unter der Bedingung, dass das AKW Mühleberg stillgelegt wird

117/04

Interpellation Lauterburg-Gygax, Bern (GFL) – Ist die Strompolitik für den Regierungsrat jetzt ein Thema?

095/04

Interpellation Gresch, Bern (GB) – Neues AKW im Kanton Bern?

120/04

Interpellation Kaufmann, Bern (SP) – Mühleberg-Neuaufgabe?

(Wortlaut der Vorstösse und Stellungnahmen des Regierungsrats siehe Anhang, S. 1105 ff.)

Antrag Kommission zum Bericht Energiestrategie

Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Energiestrategie unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen neu vorzulegen:

1. Der Kanton entwickelt innerhalb seiner Kompetenzen und seiner finanziellen Möglichkeiten eine Energiestrategie, die im Hinblick auf die Öffnung der Energiemärkte grundsätzlich auf marktwirtschaftlichen Prinzipien beruht und eine hohe Versorgungssicherheit im Kanton anstrebt.
2. Die staatliche Intervention ausserhalb des Handlungsfeldes «Gebäude» ist auf das bundesrechtlich Erforderliche (z.B. Umweltrecht) zu beschränken.
3. Ölheizungen, die den lufthygienischen Vorschriften entsprechen, sind im dezentral besiedelten Kanton Bern uneingeschränkt zuzulassen.
4. Gas
 - a) Auf die Förderung der Substitution von Erdöl durch Erdgas ist zu verzichten.
 - b) Der Kanton verzichtet darauf, sich am Bau und Betrieb von Gasquellen und Transportsystemen zu beteiligen.
 - c) Auf eine kantonale Promotionskampagne für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen in energierelevanten Betrieben ist zu verzichten.
5. Wasserkraft
 - a) Die Wasserkraftnutzung ist zu erhöhen.
 - b) Der Kanton verzichtet darauf, über Ausnahmen bei gesetzlichen Vorschriften und Steuervergünstigungen Erleichterungen für Beteiligungen an ausserkantonalen Wasserkraftanlagen zu gewähren.
 - c) Auf wirtschaftlich nicht begründbare Rückliefertarife ist zu verzichten.
6. Kernenergienutzung
 - a) Die Option zum Bau eines neuen Kernkraftwerks ist offen zu halten und der Antrag auf Verlängerung der Betriebsbewilligung des KKW-Mühleberg bis ins Jahr 2022 ist zu unterstützen.
 - b) Es ist nicht Aufgabe des Kantons, für einen späteren Ersatz des Kernkraftwerks Mühleberg Verhandlungen mit potenziellen Investoren oder Branchenvertretern über mögliche Produktionsstandorte zu führen.
7. Die Stromproduktion aus Wind, Sonne und Holz ist vorab durch Beschleunigung und Vereinfachung der Planungs- und Bewilligungsverfahren zu unterstützen.
8. Im Bereich der Wärmegewinnung ist das Potenzial der Holzenergie auszuschöpfen.

Planungserklärung EVP

- Die Nutzung von Holz und Biomasse als Energieträger ist zu fördern.
- Die Nutzung der Wasserkraft ist zu fördern.
- Die Nutzung der Sonnenenergie ist vor allem im Bereich der Wärmegewinnung zu fördern.
- Der effizienten Nutzung der Energie ist vor allem im Bereich der Gebäudeisolation vermehrt Beachtung zu schenken.
- Die Erforschung neuer Energiequellen, insbesondere der Geothermie, ist zu unterstützen.
- Auf den Bau von Gaskraftwerken ist zu verzichten.

Planungserklärung GFL / GBJA

Neues Kapitel 3 (Seite 10)

Effizienzstrategie

Mittels marktwirtschaftlicher Instrumente, freiwilliger Zielvereinbarungen und gesetzlicher Massnahmen setzt der Regierungsrat, soweit möglich gemeinsam mit den Energieversorgungsunternehmen eine griffige Energieeffizienzstrategie um. Zu Ziffer 4.1.3. Produktion aus Kernenergie:

Der Kanton Bern spricht sich gegen eine Verlängerung der Betriebsbewilligung für das KKW Mühleberg aus.

Präsident. Eintreten auf den Bericht ist nicht bestritten, es liegt aber ein Antrag der Kommission auf Rückweisung vor. Wir machen nun eine allgemeine Debatte zum Energiebericht, zur Rückweisung samt Auflagen und zu den Vorstössen. Danach werden wir zuerst die Auflagen im Rückweisungsantrag bereinigen und dann über Rückweisung Ja oder Nein befinden. Wird die Rückweisung abgelehnt, fahren wir weiter mit der Diskussion des Berichts und der Planungs-erklärungen.

Allgemeine Debatte

Robert Sutter, Niederbipp (FDP), Präsident der Kommission. Meine Ausführungen zur Energiestrategie gliedere ich wie folgt: Zuerst äussere ich mich zum Bericht, danach gehe ich auf die Kommissionsarbeit und auf den Rückweisungsantrag ein.

Zum Bericht. Die Grundlage für die Energiestrategie ist bei der Beratung des dritten Energieberichts in der Aprilsession 2003 gelegt worden. Der Hauptkritikpunkt damals war das Fehlen strategischer Überlegungen im Energiebericht. Parallel dazu hatten wir Vorstösse zum AKW Mühleberg und zu möglichen Versorgungslücken. Diese Anliegen wurden von der Regierung entsprechend in die nun vorliegende Energiestrategie aufgenommen.

Der Energieanteil des Kantons Bern am Weltenergiekonsum macht lediglich 0,2 Promille aus. Die Energiepolitik des Kantons Bern muss selbstverständlich auf den Bund und die europäischen Länder abgestimmt werden. Die Energiepolitik muss zudem vereinbar sein mit den Regierungsrichtlinien. Ziel ist, den Verbrauch nicht erneuerbarer Energien im Kanton Bern in den nächsten 30 Jahren von 6000 Watt pro Person auf 4000 Watt zu reduzieren. Wie das geschehen soll, wird im Detail im Bericht aufgeführt. Ich verzichte darauf, näher auf die einzelnen Kapitel einzugehen; aufgrund der Pressemeldungen darf ich davon ausgehen, dass sich die Ratsmitglieder eingehend mit der Energiestrategie befasst haben.

Zur Kommissionsarbeit. Wir haben zwei Anhörungen organisiert. In einem ersten Block wollten wir die Sicht der BKW erfahren, und zwar nicht zum Energiestrategiebericht selber, sondern zur ganzen Energieproblematik. Die BKW hat einen Energieanteil von 9,7 Milliarden Kilowattstunden, also CO₂-freie Energie. Knapp 60 Prozent kommen aus der Kernkraft, knapp 30 Prozent aus Speicherkraftwerken, 10 Prozent aus Wind- und Solarkraftwerken und kleineren thermischen Kraftwerken. Die BKW stellte fest, es sei wichtig, die Versorgungssicherheit zu konkurrenzfähigen Preisen garantieren zu können. Herr Rohrbach erwähnte ferner, dass im Jahr 2007 die Marktöffnung kommen sollte und dann die noch vorhandenen Überkapazitäten im europäischen Raum abgebaut würden. Würde nichts unternommen, könnten wir in eine Versorgungslücke geraten.

In der zweiten Anhörung stellte uns Herr Renggli vom Bundesamt für Energiewirtschaft die Sicht des Bundes dar. Seinen Ausführungen zufolge laufen verschiedene Studien und Szenarien auf Bundesebene, zum Teil sind sie in Erarbeitung; es werden Workshops organisiert. Lösungen liegen

noch nicht auf dem Tisch, trotzdem gibt es einige Ansätze, die mir erwähnenswert erscheinen. So stellte Herr Renggli fest, dank dem technischen Fortschritt habe der Gesamtenergieverbrauch mindestens stabilisiert werden können. Der Stromverbrauch steige trotz aller Bemühungen immer noch stetig an. Das Bundesamt für Energiewirtschaft sieht eine Versorgungslücke in den Jahren 2015 bis 2020, da einzelne Kernkraftwerkbewilligungen sowie Importverträge auslaufen. Der Bund rechnet beim AKW Mühleberg mit einer Betriebszeit bis 2022. Das Thema Gaskraftwerk wurde ebenfalls erwähnt. Es sei eine Alternativmöglichkeit, das grosse Problem sei jedoch der CO₂-Ausstoss. Festgestellt wurde auch, dass der Kanton Bern grosse Anstrengungen im Alternativenenergiebereich macht und dort schon einiges erreicht hat, was aber nicht ausreicht, um die Versorgungslücke zu schliessen. Im besten Fall könnten 10 Prozent des Gesamtenergiebedarfs erreicht werden.

Die Kommission hat den Bericht Energiestrategie in einer allgemeinen Diskussion gewürdigt. Es lag ihr ein gleich lautender Antrag SVP / FDP auf Rückweisung vor, dessen hauptsächliche Kritikpunkte der Verzicht auf Kernenergie, das faktische Verbot von Ölheizungen und die Staatsbeteiligung an gewissen Gasversorgungen waren. Ein Ordnungsantrag, die Sitzung zu unterbrechen, weil man sich vom Rückweisungsantrag überrumpelt fühlte, wurde mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Folglich ist die Kommission auf die Rückweisung eingetreten. Dabei liessen wir uns einzelnen Punkte erläutern und entsprechende Fragen beantworten, ohne dann im Einzelnen darüber abzustimmen. In einer Gesamtabstimmung wurde die Rückweisung mit 11 gegen 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag zu unterstützen. Sollte die Rückweisung abgelehnt werden, bin ich nicht gleicher Meinung wie der Ratspräsident, den Bericht trotzdem zu diskutieren. Vielmehr sollte der Bericht in die Kommission zurückgegeben werden, damit er im Detail diskutiert werden kann. Die Kommission hat nur die Rückweisung, nicht aber den Bericht materiell diskutiert. Wird die Rückweisung angenommen, muss die Regierung die Energiestrategie im Sinn der Auflagen überarbeiten und ihn erneut der Kommission vorlegen.

Präsident. Ich bin mit dem Kommissionspräsidenten bezüglich Vorgehen einverstanden. Ich wusste nicht, dass die Kommission den Bericht materiell nicht diskutiert hat. Bei Annahme des Rückweisungsantrags ginge der Bericht nach dessen Überarbeitung durch den Regierungsrat zurück in die Kommission. – Wir fahren weiter mit der Begründung der Vorstösse.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Wenn man in einer Firma eine Mehrheit von knapp 53 Prozent hat und mit der gleichen Firma einen Aktienanteil von 50 Prozent bei einer anderen Firma hat, ist jeder Betriebswirtschaftler und jede Betriebswirtschaftlerin daran interessiert, dass die zwei Firmen möglichst optimal zusammenspielen und sich für entsprechende Verhandlungen einsetzen. Soviel zur Antwort 1 auf meine Motion. Die Antwort 2 geht gar nicht auf meine Forderung ein, mit energieeffizienten Massnahmen und erneuerbarer Energie für die nötige Kompensation zu sorgen. Es wird vom Ersatz der 40 Prozent AKW-Strom, die im Kanton Bern produziert werden, gesprochen. Das sind zwei Paar Schuhe. Das AKW Mühleberg produziert nicht nur für den Kanton Bern. Die Schweiz produziert inklusive der Beteiligung an der Electricité de France rund 80 Milliarden Kilowattstunden Strom pro Jahr. Davon stammen rund 17 Milliarden aus dem Pflichtbezug aus Frankreich. Der Verbrauch beträgt gut 50 Milliarden. Eine einfache Rechnung ergibt, dass die

Schweizer Stromwirtschaft einiges zu viel produziert. Mit andern Worten: Der Ansatz mit 40 Prozent ist völlig falsch. Die GFL hätte grundsätzlich nichts gegen den Gewinn aus der Stromproduktion. Das Problem ist, dass es auf Kosten der Umwelt und damit auch auf Kosten unserer Kinder geht. Die Atomenergie wird gegen den CO₂-Ausstoss ausgespielt. Dass es einen alternativen dritten Weg gäbe, wird mit faden-scheinigen Argumenten abgetan. Die Atomenergie wird als sauber und günstig hingestellt. Aber nicht einmal die Entsorgung von schwach und mittelaktiven Abfällen ist geregelt. Von den stark aktiven Abfällen redet man schon gar nicht. Mit den Kosten und der Verantwortung werden unsere Nachkommen klar kommen müssen. Wir verteilen vorab Tabletten und fahren weiter.

Die Fronten sind verhärtet. Wenn man über AKW redet, könnte man das Gefühl bekommen, man streite um eine Glaubensfrage. Gefahrenpotenzial und Verantwortung werden schnell einmal ausgeschaltet. Die Motion wollte Gesprächsbereitschaft anzeigen. Der Kontext ist aber so, dass sie letztlich als Steigbügelhalterin für den vermehrten Import billigen Stroms oder ein neues AKW dastehen könnte. Das ist für mich Grund genug, die Motion zurückzuziehen.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Ich danke dem Regierungsrat für seine Antwort auf meine Interpellation. Im zweiten Satz dieser Antwort steht, der Regierungsrat habe Einfluss auf die strategischen Entscheide des Unternehmens BKW. In den letzten Wochen habe ich aber zur Kenntnis nehmen müssen, dass dem offenbar nicht so ist, war der Verwaltungsrat doch nicht einmal über wichtige strategische Entscheide des Unternehmens orientiert, die den Medien unterbreitet wurden. Ich habe mir erlaubt, dazu in der Fragestunde eine Frage zu stellen, da ich dieses Vorgehen höchst störend finde. Bei einem solchen Verhalten müsste eigentlich die Direktion entlassen werden.

Präsident. Die Motion Loosli-Amstutz ist zurückgezogen. Das Wort ist frei zum Rückweisungsantrag der Kommission und zu den Vorstössen.

Sabine Gresch, Bern (GB). Im Jahr 2030 droht uns ein riesiges Stromdefizit. Das Bild einer grossen, nicht zu deckenden Stromlücke ist uns allen auf die Haut gebrannt worden, insbesondere auch der vorberatenden Kommission. Nichts macht mehr Angst, als wenn man droht, demnächst würde das Licht ausgehen. Es gehört zur Politik der Strombarone, immer wieder düstere Zukunftsperspektiven zu malen. Bereits 1987 zur Rechtfertigung von Kaiseraugst und vor dem Atommoratorium wurde im so genannten 7. Zehn-Werke-Bericht prognostiziert, selbst mit dem AKW Kaiseraugst werde im Jahr 2004 eine Riesenstromlücke auftreten. Tatsache ist, dass die Schweiz heute sogar an kalten Wintertagen mehr Strom exportiert als importiert. Die Fraktion GBJA kann Ihnen voraussagen, dass unser Licht in 25 Jahren nicht ausgehen wird, auch nicht, wenn wir Mühleberg abstellen und kein neues AKW bauen. Wenn wir heute die Weichen auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien stellen, können wir im Jahr 2030 unsere Wirtschaft und Gesellschaft locker mit umweltverträglichen Energieformen versorgen.

Unsere Fraktion begrüsst die regierungsrätliche Energiestrategie. Endlich hat der Regierungsrat das Papier geliefert, das unsere Kreise schon lange forderten: Energieperspektiven, die über die regierungsrätliche Nasenlänge hinausgehen. Die darin formulierten Ziele gehen in die richtige Richtung. Die CO₂-Reduktion bis 2030 entspricht ungefähr der Zielkurve, die erreicht werden muss, um die negativen Folgen der Klimaerwärmung auf einem Minimum behalten zu können. Auch das Bekenntnis, kein neues AKW zu bauen, ist ein wichtiger

Schritt in eine nachhaltige Energiepolitik. Nicht zuletzt sind endlich auch messbare Ziele für die erneuerbaren Energien und Energieeffizienz formuliert.

Leider bleibt die Strategie bezüglich Massnahmen recht vage. Bezüglich des Szenarios für den Weiterbetrieb des AKW Mühleberg spricht sich unsere Fraktion für eine Stilllegung 2012 aus. Wir sind gleichzeitig überzeugt, dass es auch ohne Mühleberg kein Gaskraftwerk braucht. In der Energiestrategie (*Glocke des Präsidenten*) fehlt ein Kapitel und damit klare Massnahmen über die Energieeffizienz. Diese Punkte sind deshalb Inhalt unserer Planungserklärung.

Den Rückweisungsantrag der bürgerlichen Seite lehnen wir entschieden ab. Die einzelnen Punkte lesen sich wie ein Aufsatz trötzelnder Kinder. Ölheizungen seien uneingeschränkt zuzulassen: Welch ein Schwachsinn angesichts der Erkenntnisse punkto Klimabelastung! Auf eine Promotionskampagne für Wärme-Kraft-Kopplung in energierelevanten Betrieben sei zu verzichten: Wieso wehrt man sich gegen eine solche Massnahme, die niemandem schadet und nicht viel kostet? Entscheidend ist schliesslich Ziffer 6 der Rückweisung, das AKW Mühleberg müsse bis 2022 weiter betrieben werden und ein neues AKW sei möglich. In diesen Tagen werden Jodtabletten an die Berner Bevölkerung verteilt. Man rechnet also mit einem Katastrophenfall, und Sie nehmen dieses Risiko noch für weitere 18 Jahre in Kauf! Was der Grosse Rat heute in Sachen Atomenergie entscheidet, hat nationale Bedeutung. Das hat bereits die Pressekonferenz der Umweltorganisationen, Grünen und der SP vor einer Woche gezeigt. Alle nationalen Medien haben das Thema in der Hauptsendezeit bzw. als Aufhänger im Inlandteil aufgenommen. Wenn Sie heute entscheiden, die Energiestrategie sei zurückzuweisen mit der Auflage, Mühleberg bis 2022 am Netz zu belassen und ein neues AKW sei als Option offen zu halten, ist so gut wie sicher, dass die BKW in ihrer unendlichen Fantasielosigkeit sofort die entsprechenden Verfahren einleiten wird. Wir geben heute ein schweizweites Signal. Wollen wir in Zukunft auf einheimische und erneuerbare Ressourcen aufbauen oder glauben wir an französische oder amerikanische Atomreakorttechnologien?

Tatsächlich ist die Schweiz zusammen mit Frankreich und Finnland das einzige europäische Land, das immer noch auf AKWs setzt. Belgien, Deutschland, Spanien und Schweden beispielsweise lassen statt AKWs zu Dutzenden neue Offshore-Windfarmen bauen. Die BKW könnte sich ebenfalls jederzeit für die Energie von Windfarmen entscheiden. Aber natürlich tut sie das nicht. Lieber einen Alibi-propeller mehr auf dem Mont Juvent. Im Gegensatz zur BKW sind andere Schweizer Energieunternehmen diesbezüglich viel weitsichtiger. So hat die Axpo Mitte Oktober entschieden, sich an einer norwegischen Windkraftentwicklung zu beteiligen, die das Eineinhalbfache von Mühleberg produziert.

Was mir am wenigsten in den Kopf will, ist, wieso ausgerechnet Christoph Erb als Direktor der Berner KMU in der Kommission einen solchen Rückweisungsantrag vorlegte. Ausgerechnet er, der im HIV-Rating auf dem obersten Platz steht – das zeigt wohl die Qualität dieses Rating. Praktisch jeder Punkt im Rückweisungsantrag schadet dem Wirtschaftsplatz Bern und seinen KMU direkt. Die einzigen, die von diesem Rückweisungsantrag wirklich profitieren, sind die Heizölfirmen und die BKW. Und die BKW ist ja wohl kein KMU. Aber das Verhalten der bürgerlichen Parteien ist ja nichts Neues in diesem Kanton. Seit der Industrialisierung haben sie es verpasst, Innovation und Technologieentwicklung im Kanton Bern zu ermöglichen. Im Bewahren des Bisherigen, das zeigt auch dieser Rückweisungsantrag, sind sie Meister. Wer Innovation zulassen und damit auch im Kanton Bern Arbeitsplätze schaffen will, muss eine Palette von Energieformen und -technologien unterstützen, die heute alle auch marktfähig

sind: Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke, Umstellung von Elektroheizungen auf Wärmepumpen; Holzschnitzelfeuerung und Solarwärme, Stromerzeugung aus Geothermie, Windenergie und Solarzellen. Die Energieproduktion der Zukunft läuft dezentral, nicht mehr mit Grosskraftwerken. Der Strom ist damit näher bei den Verbrauchern und ist viel weniger anfällig gegenüber Strom-Blackouts.

Die Fraktion GBJA hofft auf alle innovative Kräfte in diesem Saal und bittet sie, den Rückweisungsantrag abzuweisen.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Die EVP-Fraktion begrüsst es sehr, dass heute allgemein über Energie geredet wird und nicht nur über AKWs, Gaskraftwerke, den Ausbau der Wasserkraft oder den Verbrauch fossiler Energien. Werden die Primärenergien einzeln angeschaut, kann gegen jede etwas eingewendet werden. Man ist gegen den Ausbau von Grimsel West, gegen die AKWs, gegen die Nutzung der Windkraft und der fossilen Energien. Der Regierungsrat hat im Energiestrategiebericht für einmal alle Primärenergien vorgelegt und zu zeigen versucht, welche dieser Primärenergien den zukünftigen Energiebedarf decken sollen. Uns dünkt dieses Vorgehen gut und sinnvoll. Bei der Auswahl der Primärenergieträger, die den zukünftigen Energiebedarf decken sollen, müssten aus unserer Sicht die folgenden Kriterien beachtet werden: Umweltfreundlichkeit, Ehrlichkeit, Realisierbarkeit, Wirtschaftlichkeit.

Zur Umweltfreundlichkeit brauche ich nicht viel zu sagen. Jede Nutzung einer Primärenergie greift in die Natur ein, sei es durch Staumauern, Windmühlen, grossflächige Fotovoltaikanlagen, freigesetztes CO₂, radioaktive Abfälle. Welcher Eingriff in die Natur ist für uns tragbar? Ein Ausbau der Wasserkraft heisst neue Staumauern. Die Nutzung fossiler Energien heisst mehr CO₂ in der Umwelt. Das stört uns zwar nicht so stark, aber in andern Gegenden der Erde kann es katastrophale Auswirkungen haben. Diese Überlegungen erfordern deshalb einen ganzheitlichen Blick nicht nur für unsere Umgebung, sondern auch für die Situation auf der ganzen Erde.

Was meine ich mit dem Kriterium Ehrlichkeit? Nach dem Ersatz unseres AKWs durch ein Gaskraftwerk fallen zwar keine radioaktiven Abfälle mehr an, dafür wird mehr CO₂ freigesetzt. Was ist schlimmer? Freigesetztes CO₂ kann man nicht mehr einfangen. Es gilt dann: Aus den Augen, aus dem Sinn. Dies im Gegensatz zu radioaktiven Abfällen. Dass CO₂ zur globalen Erwärmung beiträgt, ist durch die Wissenschaft plausibel gemacht worden. Bei uns kann es zum Abschmelzen der Gletscher führen, zum Auftauen der Permafrostböden, zu Bergstürzen. Aber die Auswirkungen sind für uns nicht lebensbedrohend. In Bangladesch, dass dann zum grössten Teil überflutet wird, sieht es etwas anders aus. Aber eben, das ist weit weg. Die Kernenergie ist diesbezüglich ehrlicher, weil sich mit den Abfällen diejenigen abmühen müssen, die auch die Energie konsumieren. Ich weiss, man könnte den Strom auch importieren. Dann müssten sich die Leute im Ostblock oder wer auch immer, mit den radioaktiven Abfällen abmühen. Wenn wir weiterhin in diesem Ausmass Energie konsumieren, sollen wir bitteschön auch mit den Folgen zurecht kommen, und das in Verantwortung gegenüber denjenigen, die das Privileg, so viel Energie zu verbrauchen, nicht haben, und in Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen. Wir sind offensichtlich nicht bereit, auf dieses Privileg zu verzichten. Die effizienteste Art, ein AKW abzustellen, wäre, die Leistung nicht mehr abzunehmen. Das haben wir bis jetzt offensichtlich nicht geschafft.

Zum Kriterium der Realisierbarkeit. Wenn man sich für eine Primärenergie entscheidet, muss sie die erforderliche Energie auch abdecken können. Es geht nicht, wenn sich die Regie-

rung in ihrem Bericht auf neue Technologien stützen will, die es noch nicht gibt. Das erweckt den Eindruck, die Regierung wolle sich damit vor einer Entscheidung drücken, welcher Primärenergie sie den Vorzug geben wolle. Wie kann man sich auf etwas stützen, von dem man noch nicht weiss, wie gross dessen Verfügbarkeit ist und wie die Nebenwirkungen aussehen! Ausserdem bietet die Physik gar keinen neuen Primärenergieträger mehr an, der in genügend grosser Menge angezapft werden könnte. Es gibt höchstens ein gewisses Potenzial bei der Geothermie. Hier müsste aber noch sehr viel geforscht werden, bevor man an eine grössere Nutzung denken kann.

Zur Wirtschaftlichkeit. Bei Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran sind wir vom Ausland abhängig. Uran kann wegen seiner hohen Energiedichte viel einfacher und länger gelagert werden als fossile Energieträger. Das Erdgas vor allem ist sehr problematisch; es lässt sich nicht lagern. Bei der Nutzung der Sonnenenergie darf man nicht die Umwandlung in elektrische Energie durch Fotovoltaik ins Zentrum stellen. Der Bau von Solarzellen braucht sehr viel Energie, der Flächenbedarf ist sehr gross, während der Wirkungsgrad aus theoretischen Gründen sehr beschränkt ist. Ausserdem braucht es auch hier ein sehr grosses Speichervolumen, weil die Sonnenenergie nur während einer relativ kurzen Zeit anfällt. Es ist deshalb unsinnig, mit Fotovoltaik zuerst elektrische Energie zu erzeugen und mit dieser später Wohnungen und Boiler aufzuheizen. Beides kann direkt mit der Sonne aufgeheizt werden. Überhaupt darf man das Potenzial der Fotovoltaik nicht überschätzen. Wollte man das AKW Mühleberg durch fotovoltaische Anlagen ersetzen, bräuchte dies eine Fläche in der Grösse des Thunersees. Die wenigsten Leute wissen, dass es für die Herstellung der Zellen für eine solch grosse Anlage die Leistung eines AKW während fünf bis acht Jahren braucht.

Solche Überlegungen fehlen in der Energiestrategie. Sie enthält viel zu viel Ideologie, die ich zwar durchaus nachvollziehen kann, die aber nicht überbewertet werden darf, soll die Strategie ernst genommen werden. Mir gefällt auch nicht, dass verschiedene Dinge miteinander vermischt werden und man sich von Fremdstoffzellen oder von einer möglichen Wasserstoffwirtschaft oder andern neuen Technologien derart viel verspricht. Auch für Fremdstoffzellen braucht es irgendeinen Primärenergieträger, beispielsweise Erdgas. Für die Wasserstoffwirtschaft muss man den Wasserstoff zuerst herstellen, entweder aus Strom oder aus fossilen Energien. Wichtig ist, diejenige Technologie zu wählen, die mit dem besten Wirkungsgrad die Primärenergie in die gesuchte Nutzenergie umwandelt.

Trotz der aufgezeigten Mängel ist die EVP-Fraktion der Meinung, der Energiestrategiebericht könne zur Kenntnis genommen werden. Sie möchte ihn nicht zurückweisen. Bei einer Rückweisung würden auch unsere Planungserklärungen Makulatur.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Die Fraktion Grüne Freie Liste unterstützt grundsätzlich die Energiestrategie des Regierungsrats. Die Energiepolitik hat eine zentrale Schlüssel-funktion für die Zukunft unserer nächsten Generationen und letztlich auch für die Zukunft des Lebens und des Klimas auf unserem Planeten. Die Energiepolitik hat für eine nachhaltige Zukunft einen viel grösseren Stellenwert als zum Beispiel die Finanzpolitik, über die wir hier viel und heftig diskutieren. Weil Energiepolitik so wichtig ist, braucht der Kanton Bern als zweitgrösster Kanton eine Energiestrategie, die in die Zukunft gerichtet ist, einigermaßen umfassend Richtungen und Wege aufzeigt, wo es lang gehen soll. Diese Anforderungen an eine Strategie werden mit dem Papier des Re-

gierungsrats erfüllt. Aber es ist vorläufig nur ein Bericht, und es fehlt die Verbindlichkeit von Gesetzen. Es werden keine grossen Visionen angestrebt, und die Vorgabe von 30 Jahren, um die Ziele zu erreichen, ist sehr lang angesetzt. Die Energiestrategie bleibt sehr stark auf dem Boden des Machbaren und ist nichts Verrücktes und nichts Unmögliches, eigentlich ist sie nur eine Fortsetzung des bereits eingeschlagenen Wegs. Wir haben die gleichen zwei Kritikpunkte, die schon das Grüne Bündnis ausgemacht hat, und dazu Planungserklärungen eingereicht. Wir haben uns auf diese beiden Punkte beschränkt, weil wir mithelfen und einen konstruktiven Beitrag an die Umsetzung der Strategie leisten möchten.

Beim Kapitel Stromproduktion ist für uns das Szenario B, also die Stilllegung des AKW Mühleberg im Jahr 2012 unumgänglich. Wir wollen keine Verlängerung dieses AKW-Methusalem. Eine Energie, die ein derart gravierendes Abfallproblem hat und bei der die Bevölkerung mit dem Verteilen von Tonnen von Jodtabletten beruhigt werden muss, ist keine Zukunftsperspektive mehr. Für die Grüne Freie Liste gibt es nichts anderes, als das AKW spätestens 2012 abzustellen. Auch das Szenario A, der Einsatz eines Gaskombikraftwerks, ist uns immer noch lieber als das Szenario BKW oder FDP / SVP. Wenn mit einem Gaskombikraftwerk der Ausstieg aus der Atomenergie erreicht werden kann, ist uns dies wesentlich lieber, als weiter auf der problematischen Atomschiene zu fahren. Gas hat eine deutlich bessere Ökobilanz als Öl oder Atomenergie mit all ihren ungelösten Problemen, das heisst, man darf beim Gas den CO₂-Ausstoss nicht isoliert anschauen, man muss die gesamte Ökobilanz anschauen. Selbstverständlich unterstützen wir vor allem die Ersatzlösungen, die auf erneuerbaren Energien und auf grössere Energieeffizienz aufbauen. In diesen beiden Bereichen hat der Kanton Bern ein sehr grosses Potenzial. Beides sind wichtige Gebiete im hiesigen Gewerbe und in der Wirtschaft. Eine ganze Reihe von KMU generiert attraktive Arbeitsplätze und schafft zukunftsgerichtetes Know-how.

Mit dem Stichwort KMU komme ich zum Rückweisungsantrag. Wir bedauern es, dass damit zu einer Vollbremse gegriffen wird. Man will zurück in eine energiepolitische Eiszeit und reisst dabei gleich auch noch sämtliche Gräben auf, über die längst Gras gewachsen sein sollte. Die Rückweisung bringt nichts anderes als eine Belebung der politischen Polarisierung und alte Grabenkämpfe. Es ist eigentlich auch gar keine Rückweisung, sondern, falls nicht noch Korrekturen angebracht werden, eher eine Ablehnung. Die Auflagen sind unbrauchbar, um darauf eine Strategie aufbauen zu können, die diesen Namen verdiente. Die Rückweisung will ein Laissez-faire und die Hand in den Schoss legen. Das ist mehr als verantwortungslos und bringt den Kanton Bern sicher nicht vorwärts. Es ist zudem extrem wirtschaftsfeindlich, besonders gegenüber all den KMU, die im Energiebereich tätig sind und von der Energiestrategie jetzt profitieren könnten. Hier wird wirtschaftliche Entwicklung nicht von den Grünen und Linken gebremst, sondern von den designierten Wirtschaftsvertretern höchst persönlich. Das ist letztlich auch gegen die Gemeinden und gegen die Bevölkerung gerichtet. Die Bevölkerung ist nämlich viel sensibler gegenüber Energie- und Umweltfragen, als die Verfasser dieser Rückweisung offenbar annehmen. Es erstaunt mich nicht, wenn die FDP bei den nächsten Wahlen wieder verlieren sollte. Wir empfehlen uns gerne für alle diejenigen Parteimitglieder, die sich mit einer solchen rückwärtsgerichteten Energiepolitik nicht mehr identifizieren können.

Wir bitten den Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Rückweisung abzulehnen.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Christoph Erb, Bern (FDP). Es ist reiner Zufall, dass ich nach Frau Lauterburg und ihrer Standpauke zuhänden der FDP rede. Ans Rednerpult treibt mich mein Anliegen, Sie zur Unterstützung des Rückweisungsantrags aufzurufen. Mehrere Gründe sprechen dafür, den Bericht zurückzuweisen, statt ihn einfach zur Kenntnis zu nehmen, allenfalls ergänzt mit punktuellen Planungserklärungen. Es sind zu grundlegende Differenzen zwischen dem, was im Bericht festgehalten ist, und unseren Vorstellungen von einer zukunftsgerichteten Energiepolitik.

Ich habe ein paar Fragen, von denen sich ein Teil selber beantwortet. Soweit sie dies nicht tun, erläutere ich sie nachher gerne. Welches sind die Handlungsfelder und die Spielräume einer eigenständigen kantonalen Energiepolitik? Diese Frage ist im Bericht nicht richtig beantwortet. Welches ist die Rolle des Staats? Soll er Vorschriften erlassen, und wie viele? Was soll auf Ebene des Kantons zur Staatsaufgabe erklärt werden? Wie gestaltet sich das Verhältnis der Energiestrategie zur Wachstumsstrategie des gleichen Regierungsrats, die wir zustimmend zur Kenntnis genommen haben? Sind ausreichend CO₂-freie Alternativen vorhanden, um die Option Kernenergie einfach so preisgeben zu können? Soll mit staatlicher Hilfe ein fossiler Energieträger, nämlich das Erdöl, durch einen anderen fossilen Energieträger, das Erdgas, ersetzt werden? Welches sind die politischen Schlussfolgerungen aus den letzten energiepolitischen Abstimmungen? Um beim letzten Punkt zu bleiben: Die Mehrheit der Stimmberechtigten im Kanton Bern betrachtet die Option Kernenergie wesentlich pragmatischer und weniger ideologisch, als dies der Regierungsrat wahrhaben will. Das Volk hat sich mehrmals gegen den Ausstieg aus der Kernenergie ausgesprochen, nämlich in der kantonalen Abstimmung im Jahr 2000 mit 64 Prozent Nein zur vorzeitigen Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg und im Rahmen der eidgenössischen Abstimmungen im Jahr 2003 mit 67 Prozent Nein zur Ausstiegsinitiative und 58 Prozent Nein zur Moratoriumsinitiative.

Ich habe von den Handlungsfeldern und den Spielräumen einer eigenständigen kantonalen Energiepolitik gesprochen. Der Bericht geht offenbar davon aus, dies sei in einer umfassenden Art vorhanden und solle auch ausgenutzt werden. Das ist unseres Erachtens falsch. Ein Blick auf das Programm Energie 2000 des Bundes zeigt, dass sich die Aufgaben des Kantons, der ein wichtiger Partner ist, primär auf den Gebäudebereich konzentrieren; in Bereichen, wo der Staat selber baut, kann er sinnvoll tätig sein. Das kann aber nicht eine umfassende Energiepolitik eines jeden Kantons sein. Es sind also klare Grenzen gegeben. Die Zeiten sind vorbei, da jeder Kanton für sich hier etwas subventionieren, dort etwas bremsen, verbieten oder verbindlich vorschreiben kann, so dass sich das Ganze in der Wirkung mehr oder weniger aufhebt.

Nach unserer Auffassung kann es nicht Aufgabe des Staats sein, mit Subventionen kleine, mittlere oder grosse Betriebe zu fördern, er soll vielmehr Rahmenbedingungen bereit stellen, die es der Wirtschaft erlauben, möglichst zu gleichen Bedingungen wie die Konkurrenz Energie zu beziehen. Es ist auch nicht primär Staatsaufgabe zu entscheiden, welche Energieträger wirtschaftlich sind, das kann den Subjekten in der Wirtschaft überlassen werden, da sie dies für sich selber besser beurteilen können. Die Wachstumsstrategie ist mit der Energiestrategie nicht abgedeckt. Man geht sogar ein Stück weit Richtung Isolationismus, was keinesfalls angebracht ist. Zur Frage, ob ausreichend CO₂-freie Alternativen vorhanden sei, um die Kernenergie aufgeben zu können. Sicher liegt in der Verbesserung der Energieeffizienz und bei der erneuerbaren Energie ein Potenzial. Neben dem Ersatz der fossilen Energien ist auch die Frage einer Nachfolge der

Kernkraftwerke zu prüfen. Im Strombereich ist die einheimische Wasserkraft weiter zu brauchen; sie kann noch zusätzlich optimiert werden. Aber man kann es drehen und wenden wie man will: Ein grösseres Werk, das Energie produziert, ist unumgänglich. Hier betrachten wir die Rolle der Kernenergie als eine wichtige. Selbst das Bundesamt für Energie, das hat das Hearing deutlich ergeben, geht davon aus, dass Mühleberg mindestens bis 2022 am Netz bleibt. Der Vorbehalt ist klar: Die Sicherheit muss gewährleistet sein, was ja durch eine unabhängige Stelle überwacht wird.

Die Frage, ob mit staatlicher Hilfe ein fossiler Energieträger durch einen anderen fossilen Energieträger ersetzt werden soll, verneinen wir. In diesem Sinn ist auch unser Nein zu einem faktischen Verbot neuer Ölheizungen zu verstehen. Möglicherweise trifft es zu, dass im Verhältnis Erdöl – Erdgas die Spiesse auf dem Markt nicht gleich lang sind, das bestreiten wir nicht. Aber es ist nicht Sache des Kantons, dies mit hohen Investitionen und Subventionen zu korrigieren. Gleich lange Spiesse sind an anderer Stelle herzustellen. Schlussfolgerungen. Es gibt zu viele Unstimmigkeiten, zu viel Falsches in dieser Strategie. Deshalb bittet Sie die einstimmige FDP-Fraktion, den Kommissionsantrag zu unterstützen. In der Kommission haben wir jeden Punkt des Antrags einzeln begründet. Aus Zeitgründen verzichte ich hier darauf. Im Kommissionsprotokoll kann nachgelesen werden, was dazu gesagt worden ist. Sollte der eine oder andere Punkt bestritten werden, werde ich mich gerne ein zweites Mal zu Wort melden.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Peter Andres, Roggwil (SVP). Die SVP-Fraktion hat die Energiestrategie einer umfassenden Überprüfung unterzogen und ist in ihrer Analyse zum Schluss gekommen, dass der Bericht kein taugliches Mittel für eine energiepolitische Strategie darstellt. Der Bericht muss daher umfassend überarbeitet werden. Das Papier enthält verschiedene Widersprüche, falsche und utopische Annahmen und fragwürdige Zielsetzungen. Der Bericht muss eine politisch-strategische Positionierung für die kommenden Jahrzehnte darstellen. Das aus unserer Sicht wichtige Ziel, nämlich einen Beitrag zur Sicherstellung des heutigen und künftigen Bedarfs der Bevölkerung und der Wirtschaft an preiswerter Energie zu leisten, rückt unverständlicherweise total in den Hintergrund. Der Bericht geht von der falschen Vorstellung aus, der Kanton Bern könne eine eigenständige, umfassende Energiepolitik betreiben. Eine der Hauptkritiken der SVP am Strategiebericht liegt darin, dass falsche Prioritäten gesetzt werden, zu viel zu Staatsaufgaben erklärt wird und Ziele und Massnahmen vorgesehen sind, die der vom Grossen Rat kürzlich gutgeheissenen Wirtschaftsstrategie widersprechen. Für den Kanton Bern ist eine sichere und günstige Energieversorgung für produzierende Betriebe und zukünftige Investoren ein sehr wichtiger Standortfaktor, den wir nicht verspielen dürfen. Es geht uns hier nicht darum, Gesetzesbestimmungen zu formulieren – wobei jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden müsste –, wir wollen mit dem Rückweisungsantrag bezwecken, dass der Regierungsrat die Energiestrategie überarbeitet in denjenigen Punkten oder Rahmenbedingungen, die uns wichtig erscheinen.

Folgende Punkte im Rückweisungsantrag sind für uns von Bedeutung. Punkt 1: Der Kanton entwickelt innerhalb seiner Kompetenzen und finanziellen Möglichkeiten eine Energiestrategie. Dieser Grundsatz muss nicht weiter erläutert werden. Punkt 3, Ölheizungen. Gemäss Zielsetzung sollen Ölheizungen nur noch in Ausnahmefällen zugelassen werden. Das kommt einem Verbot gleich und lässt sich wegen der dezentralen Besiedlung im Kanton Bern kaum verantworten.

Die hohen Ölpreise bewirken ein Umdenken bei der Bauherrschaft. Wie ich von Architekten oder Heizungsfachleuten hörte, werden vermehrt Alternativen nachgefragt wie Belet, sprich Oil of Emmental, oder Erdwärmeheizungen. In diesem Zusammenhang sei auf Ziffer 8 der Rückweisung hingewiesen: Es ist uns ein Anliegen, dass das Potenzial der Holzenergie gegenüber anderen Energieträgern, sei es Erdöl, Erdgas oder Strom, in der Wärmegewinnung herausgehoben wird.

Zu Ziffer 4. Auf die Förderung der Substituierung von Erdöl durch Erdgas ist zu verzichten, und es ist nicht Aufgabe des Kantons, sich an Gasquellen- und Gastransportsystemen zu beteiligen. Eine massive Förderung des Gasverbrauchs im Kanton hätte unabsehbare Folgen auf die CO₂-Bilanz. Der CO₂-Ausstoss liesse sich in 30 Jahren kaum um 40 Prozent reduzieren, wenn der Gasverbrauch forciert wird. Mittelfristig sollen gemäss Energiestrategie 47 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs durch Gas abgedeckt werden. Allein der Ersatz des Kernkraftwerks Mühleberg durch Gaskombikraftwerke würde die Berner Luft mit rund 1 Million Tonnen CO₂ belasten.

In Ziffer 5 sprechen wir die Nutzung der Wasserkraft an. Der Kanton Bern als Berg- und Wasserkanton muss die eigenen Möglichkeiten unterstützend fördern. Das Potenzial ist noch nicht ausgeschöpft, ich denke zum Beispiel an das Projekt Grimsel plus der KWO. Die Zielsetzung optimale Nutzung kann nur erreicht werden, wenn die Vorschriften in Bezug auf die Restwassermenge und der Ökologie nicht zu einseitig ausgelegt werden.

Zu Ziffer 6 Kernenergie. Die Aussagen im Bericht Seite 9, «Der Kanton fördert neue Technologien (...), weil fossile Brennstoffe und Kernenergie keine Zukunft haben» oder «Den Bau eines neuen Kernkraftwerks lehnt der Regierungsrat aus ökologischen und ökonomischen Gründen ab» teilen wir nicht. Der Stellenwert der Kernenergie wird von uns fundamental anders beurteilt. Es besteht keine Veranlassung, einen Energieträger zum Vornherein auf alle Zeiten auszuschliessen. Die bernischen Stimmberechtigten haben in letzter Zeit zur Kernenergie thematik an der Urne mehrmals Entscheide getroffen und dabei sämtlichen Ausstiegsvarianten Absagen erteilt. Christoph Erb hat auf die Stimmenverhältnisse bei diesen Abstimmungen hingewiesen. Aufgrund dieser klaren Meinungsäusserungen lässt sich der Verzicht auf die Option Kernenergie nicht begründen; im Gegenteil, die Volksabstimmungen können als Vertrauensbeweis gegenüber der Kernenergie und dem Kernkraftwerk Mühleberg beurteilt werden. Zum Vorwurf, die Kernenergie habe ausgedient: In Finnland laufen die Vorbereitungen zum Bau eines neuen Druckwasserreaktors, der im Jahr 2009 ans Netz gehen soll. Die wesentlichen Überlegungen zum Bau eines neuen Kernkraftwerks waren: Klimaschutz, Versorgungssicherheit und kostengünstige Energie. Die Electricité de France hat am 21. Oktober 2004 den Standort für den ersten französischen Druckwasserreaktor in der Nähe des Ärmelkanals bekannt gegeben. Angesichts der unsicheren Substituierbarkeit der Kernenergie durch Energieträger mit nachhaltiger CO₂-Bilanz ist es unverständlich, dass der Regierungsrat den Bau eines neuen Kernkraftwerks ausschliesst. Aus dieser Sicht lehnen wir die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen ab. Vielmehr ist das in Aussicht stehende Gesuch um Verlängerung der Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Mühleberg von Regierungsrat und Grosse Rat zu unterstützen.

Frau Gresch hat die Windkraft angesprochen. Das eigentliche Problem bei der Windkraft ist der Wind. Ohne den geht es nicht. Aber der Wind ist launisch; auch durch aufwändige Wettersimulationen lässt sich nur schwer voraussagen, wann er wehen wird. Bei Sturm müssten Windkraftanlagen wegen

Bruchgefahr vom Netz genommen werden, und zwar bereits bei 95 Stundenkilometer. Auch bei Flaute tut sich relativ wenig. Wenn ein ausgedehntes Hochdruckgebiet über der Schweiz oder über der Offshore-Anlage in der Nordsee liegt, kann eine Flaute tage- und wochenlang dauern. Solche Anlagen brauchen zudem sehr grosse Vorhaltetechniken mit sehr grossem Kohlenverbrauch. In Deutschland allein gibt es sechs Kohlekraftwerke, nur um die Windkraft zu substituieren.

Zum Schluss möchte ich unserer Enttäuschung über die Energiestrategie des Regierungsrats Ausdruck verleihen. Die Energiestrategie entspricht in wesentlichen Punkten nicht einer zukunftsgerichteten, markfähigen und realisierbaren Politik. (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Der Kanton Bern braucht eine realistische Energiestrategie. Die SVP-Fraktion wird dem Rückweisungsantrag mit Auflagen zustimmen. Ich verlange Namensabstimmung.

Rudolf Käser, Meienried (SP). Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich, auf den Bericht einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Christoph Erb hat vorhin als Sprecher der FDP-Fraktion die Frage nach den Handlungsfeldern in der Energiepolitik gestellt. Er sagte, diese Handlungsfelder seien relativ eng und man könne dazu nicht viel sagen. Das mag stimmen für das Parteibüchlein der FDP und der SVP. Aber die Handlungsfelder des Kantons werden nicht durch die Parteibücher, sondern durch das Energiegesetz des Kantons Bern aus dem Jahr 1981 abgesteckt. Die Ziele sind in Artikel 1 festgehalten: «das Energiesparen und die zweckmässige Verwendung der Energie zu fördern; die einseitige Abhängigkeit der Energieversorgung vom Erdöl und von anderen Energieträgern zu mindern; eine wirtschaftliche, vielseitige, ausreichende und umweltschonende Energieversorgung zu fördern; die Verwendung erneuerbarer Energien zu fördern.» Seit über 20 Jahren wird im Kanton Bern versucht, diese Ziele umzusetzen, leider mit sehr wenig Erfolg. Am Energiesparen hat kaum jemand Interesse, und wie die Zielsetzung einer zweckmässigen Verwendung von Energie unterlaufen wird, zeigt die Subventionspolitik der BKW, die heute noch Elektrospeicherheizungen mit Beiträgen fördert. Die Abhängigkeit der Energieversorgung vom Erdöl ist nicht kleiner, sondern eher grösser geworden, und nach wie vor sind wir bei der Stromproduktion vom Uran abhängig, das bekanntlich nicht in der Schweiz abgebaut werden kann. Die Förderung erneuerbarer Energien ist, ausser einigen Feigenblattaktivitäten, in den Kinderschuhen stecken geblieben. Nach 23 Jahren Energiegesetz müssen wir konsterniert feststellen, dass die kantonale bernische Energiepolitik versagt hat. Es ist nicht gelungen, die Ziele der Energiegesetzgebung durchzusetzen. Die Regierung will nun einen neuen Schritt zur Realisierung dieser Ziele machen, indem sie mit der Energiestrategie ein umfassendes Umsetzungskonzept im Energiebereich vorlegt. Auch wenn die Energiestrategie nicht in allen Teilen unseren Vorstellungen entspricht, unterstützen wir das Papier und werden den Rückweisungsantrag ablehnen.

Mit dem Rückweisungsantrag anerkennen FDP und SVP die Notwendigkeit einer Energiestrategie. Das ist ein neuer Ansatz. Sie schätzen offenbar die Ausgangslage nach über 20 Jahren Energiegesetz ähnlich ein, wie ich es vorhin getan habe. Wäre man nämlich in den bürgerlichen Reihen anderer Meinung, dürfte man gar nicht auf das Geschäft eintreten oder müsste es ablehnend zur Kenntnis nehmen. Mit der Rückweisung wird der Regierungsrat aufgefordert, die Energiestrategie im Sinn der Auflagen zu ändern, sofern die Auflagen gesetzeskonform sind.

Bevor ich auf die einzelnen Auflagen der Rückweisung eingehe, äussere ich mich kurz zur Kommissionsarbeit. Für die

Beratung des Berichts waren drei Halbtage angesetzt. Der erste Halbtag war für Hearings und die Eintretensdebatte vorgesehen. Das ist auch so über die Bühne gegangen, bis schliesslich um 11 Uhr 30 Christoph Erb als Wortführer der Bürgerlichen den jetzt vorliegenden Rückweisungsantrag aus dem Ärmel zauberte, in der Meinung, man könne diskussionslos darüber abstimmen und damit die Kommissionsarbeit beenden; schliesslich habe er am Nachmittag eine Sitzung. Dieses Vorgehen ist einer Partei, die sich als staatstragende Partei zu den Regeln der Demokratie bekennt, unwürdig. Es ist in meinen Augen eher Diskussionsverweigerung und zeugt nicht von einer hohen politischen Kultur. Aber offenbar ist dies die Art der politischen Auseinandersetzung, die vom HIV als besonders wirtschaftsfreundlich ausgezeichnet wird. Damit qualifiziert sich diese Art des politischen Rating selber, nämlich als Selbstbefriedigung von Verbandsfunktionären. Immerhin konnten wir in der Kommission doch noch erreichen, dass die einzelnen Rückweisungsauflagen begründet wurden. Es zeigte sich bald einmal, dass 50 Prozent dieser Auflagen nicht mehr als warme Luft sind und bereits im Strategiepapier abgehandelt sind. Im Wesentlichen geht es um zwei Punkte: Erstens um die Frage, ob der Staat hoheitlich in den Energiemarkt eingreifen soll, zweitens um die Frage, ob die langfristige Energieversorgung ohne Atomkraft auskommen soll.

Zum ersten Punkt. Gemäss Energiestrategie soll der Energiemarkt so beeinflusst werden, dass die Abhängigkeit vom Erdöl reduziert werden kann, wie das auch im Energiegesetz steht. Die Laissez-faire-Politik der letzten 20 Jahre hat gezeigt, dass dieses Ziel ohne Beeinflussung der Marktkräfte nicht erreicht werden kann. Man kann sagen, man wolle es nicht, aber dann sollte man so ehrlich sein und die Änderung des Energiegesetzes verlangen. Aber offenbar fehlt dazu der Mut. Übrigens tut man so, wie wenn im Energiesektor freier Markt herrschte. In Ziffer 1 der Rückweisung steht, die Energiemärkte würden «grundsätzlich auf marktwirtschaftlichen Prinzipien beruhen». Dem ist natürlich nicht so. Es beginnt bereits bei den Förderländern, die mit der OPEC den Ölmarkt vollumfänglich kontrollieren; das Sagen haben auch die grossen Ölmultis, und schliesslich sprechen die Endverteiler die Preise untereinander ab. Das ist Kartell, das hat nichts mit freiem Markt zu tun. Es gibt kaum einen stärker kartellisierten Markt als den Ölmarkt – ähnlich wie im Stromsektor, wo die Endversorgung teilweise durch privatrechtliche Gesellschaften im Rahmen von Gebietsmonopolen beherrscht wird. Offenbar sind den Bürgerlichen private Kartelle weniger ein Dorn im Auge als demokratisch abgesegnete staatliche Eingriffe, die für mehr Transparenz und mehr Gerechtigkeit sorgen und zur Förderung erneuerbarer Energien beitragen.

Eines ist klar: Die Ziffern 1 bis 3 des Rückweisungsantrags widersprechen der Ziffer 8 diametral. Wenn es uns ernst ist mit der Förderung von Holz als Energiequelle, müssen wir auf dem Energieendverteilermarkt Platz schaffen und das Öl zurückdrängen. Das kann man aber nicht mit einer Laissez-faire-Politik erreichen; das haben die letzten 20 Jahre deutlich gezeigt. Wenn wir so weiterwursteln, wird das Holz im Wettbewerb mit dem Öl nie konkurrenzfähig werden und immer und ewig an den staatlichen Subventionsleitungen hängen. Glücklicherweise der Kanton, der sich so etwas leisten kann! Die zusätzlichen Mittel, die wir mit der Überweisung der Motion von Siebenthal in der Septembersession beschlossen haben, machen nur Sinn, wenn das Ziel darin besteht, Holz ohne staatliche Zuschüsse marktfähig zu machen. Wenn es Ihnen ernst ist mit der Förderung von Holz als einheimische erneuerbare Energiequelle, dann muss man im Heizölmarkt intervenieren.

Die rote Lampe leuchtet. Zur Option Atomkraftnutzung werde ich mich als Einzelsprecher äussern.

Präsident. Die Einzelsprecherinnen und -sprecher haben das Wort.

Peter Bühler, Bern (FDP). Ich äussere mich als seinerzeitiges Kommissionsmitglied und Sprecher beim 3. Energiebericht. Am Schluss werde ich mich als Sprecher der FDP zu den drei Interpellationen äussern.

Die bürgerliche Mehrheit hat den vorliegenden Bericht nicht bestellt, schon gar nicht mit diesem Inhalt und diesen Absichten. Wir haben den 3. Energiebericht im April 2003 sozusagen «durchgewunken», weil die Zielrichtung, etwas mehr Alternativenergie, speziell in der Holznutzung, und die Förderung der Minergie im Baubereich, für uns akzeptierbar war. Alle Rückweisungsanträge und alle Planungserklärungen von linker Seite, die mehr wollten, haben wir klar und deutlich abgelehnt. Wir sagten, wenn die Abstimmung über die Atominitiativen im Mai 2003 für uns positiv ausgingen, möchten wir an der kantonalen Energiefront für eine Weile Ruhe haben. Deshalb ist es effektiv etwas stossend, wenn nun ein Bericht vorliegt, den wir nicht bestellt haben und unseres Erachtens auch nicht nötig gewesen wäre. Zudem nimmt der Bericht anlässlich der Debatte über den 3. Energiebericht zurückgewiesene Anliegen und Forderungen der Minderheit auf, macht sie sozusagen zur Maxime und suggeriert, er basiere auf dem 3. Energiebericht. Der Bericht riecht stark nach Gas, und das Hauptthema ist der Ausstieg aus der Kernenergie – beides ist für uns nicht akzeptabel. Ich frage mich, ob der Bericht überhaupt vorliegen würde, wenn wir in Mühleberg kein Atomkraftwerk hätten. Eine Rückweisung ist mit Blick auf unsere Haltung beim 3. Energiebericht nur folgerichtig und entspricht unserer Energiepolitik, vor allem auch nach der Abstimmung im Mai 2003, in der das Berner Volk ein klares Bekenntnis zur Kernenergie abgegeben hat. Wenn schon, soll der Bericht im Sinn unserer Auflagen überarbeitet werden; dann können wir ihn diskutieren. Das hat mit Diskussionsverweigerung nichts zu tun, aber mit der Tatsache von Mehrheiten und Minderheiten auch in der Energiepolitik. Das muss auch Ruedi Käser zur Kenntnis nehmen. Ich bitte um Rückweisung des Berichts mit den Auflagen, wie sie von der Kommissionsmehrheit verabschiedet wurden.

Im Namen der Fraktion äussere ich mich wie folgt zu den drei Interpellationen Lauterburg-Gygax, Gresch und Kaufmann. Die Antworten sind für uns insofern okay, als sie auf den Energiestrategiebericht verweisen. Wenn wir diesen zurückweisen, sind auch die Interpellationen für uns erledigt.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Ich rede zu den Ziffern 3 und 4 des Rückweisungsantrags. Sie passen zusammen, weil es Absicht der Energiestrategie ist, ein schönes Stück Öl durch den Energieträger Gas zu ersetzen, was sehr gut begründet und nachvollziehbar ist. Die Ziffern 3 und 4 des Rückweisungsantrags sind, wie auch die andern, durchdrungen vom Glauben an den Markt – Sankt Markt wird's schon richten. Angesichts internationaler Publikationen zum Energiemarkt verliert man diesen Glauben allerdings langsam. Ich habe das Gefühl, hier mache man eher kantonale Politik, der Blick über die Grenze in die internationalen Zusammenhänge sei verloren gegangen. Ich will versuchen, dieses Manko wettzumachen.

Der Ölpreis ist in der letzten Zeit ziemlich angestiegen. Der Preis ab Bohrloch hat sich verdoppelt. Dass es nicht zu einer eigentlichen Verdoppelung gekommen ist, kommt daher, dass wir relativ viele Steuern und Zölle auf den erdölgebundenen Trägern haben, was sich so auswirkt, dass ein Liter Benzin 1 Franken 50 oder 60 kostet statt 1 Franken 30. Hätten wir keine Steuern und keine staatliche Regulierung, wären die Energiepreise doppelt so hoch, und das würde ziemlich einschenken. Die Hälfte der Ölreserven weltweit wird

nach Ansicht des unabhängigen Experten Campell im Jahr 2005 aufgebraucht sein. Es gibt natürlich auch andere Schätzungen. Den Erdölgesellschaften konnte nachgewiesen werden, dass sie mit ihren Fakten relativ locker umgehen; sie stellen sie in den Dienst ihrer Machtpolitik, wie dies die frühere Sowjetunion getan hat. Aber sogar die Erdölgesellschaften setzen den Peak of Oil, den Punkt, da die Erdölförderung zu sinken beginnt, auf das Jahr 2030 fest. Das heisst, wer heute einen energiepolitischen Entscheid trifft, beispielsweise privat eine neue Heizung in sein Haus installiert, wird das in 25 Jahren mit einem markanten Anstieg des Ölpreises zu spüren bekommen. (*Glocke des Präsidenten*) Wer sich zudem die Entwicklungen in China und Indien mit einem Wirtschaftswachstum von rund 9 Prozent und 2,4 Milliarden Einwohnerinnen und Einwohner vergegenwärtigt, kann sich vorstellen, was passiert, wenn der Peak of Oil erreicht ist. Auch so gesehen verstehe ich nicht, wie man immer noch meinen kann, das regle der Markt dann schon. Die nötigen Infrastrukturen, beispielsweise für Gas, muss man wegen des relativ langen Planungshorizonts jetzt anpacken und nicht erst, wenn der Markt merkt, dass der Ölpreis in den Himmel wächst.

Präsident. Ich bitte die Anwesenden, den Geräuschpegel zu senken. Man versteht ja das eigene Wort kaum mehr.

Christoph Stalder, Bern (FDP). Ich habe gut zugehört. Wir haben einen gemeinsamen Nenner: Es braucht einen Energiemix. Und genau das werfe ich der Regierung vor: dass sie zum Vornherein auf wesentliche Teile des Energiemix verzichten will. Sie setzt sich damit in einen Gegensatz zum Bundesamt für Energie. An einem Seminar hat dieses Bundesamt Perspektiven für das Jahr 2040 aufgezeigt und ganz klar einen umfassenden Energiemix gefordert. Wind- und Solarenergie, Biogas, Holz – das ist alles gut und recht, darauf müssen wir uns auch abstützen können, aber das kann nie die wesentlichen Energieträger ersetzen. Der Direktor der Kraftwerke Oberhasli sagte mir letztes Jahr, wenn es noch zehn weitere so heisse Sommer gebe wie 2003, seien unsere Gletscher bald einmal abgeschmolzen und wir könnten mit der Wasserkraft aus den Staudämmen keinen derartigen Staat mehr wie bisher machen. Das heisst, ob wir es gerne hören oder nicht, dass die Kernenergie unverzichtbar ist. Das KKW Mühleberg, Lilo Lauterburg, ist kein Methusalem, keine Schrottanlage. Es wird jährlich umfassend erneuert und wird bis 2022 wertvollen Strom liefern. Die Sicherheit ist weitestgehend gewährleistet. Die Entsorgung ist möglich und diskutiert, man muss sie nur politisch wollen; nur an dem fehlt es. Sabine Gresch, Europa will nicht auf die Kernkraft verzichten. Schweden hat zwar einmal gesagt, es wolle keine Kernkraft mehr, aber abgestellt wurde sie nicht, weil es ohne sie nicht geht. Toni Blair sagte, wir dürften auf die Kernkraft nicht verzichten. Ganz Asien und die USA setzen weiterhin auf die Kernkraft. Wenn Spanien, Italien und Österreich etwas anderes machen, dann deshalb, weil sie von Kernenergie-Importen leben. Damit sind wir bei der Ehrlichkeit, die Herr Gfeller angesprochen hat. Das Verhalten Spaniens, Italiens und Österreichs ist nicht ehrlich.

Ich bin nicht BKW-Aktionär und nicht von der BKW gekauft und bezahlt, aber die BKW ist ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Deshalb ist es verfehlt, von Strombaronen zu reden. Genau so, wie wir nicht von Uhrenbaronen, Baubaronen, Bankbaronen und Versicherungsbaronen reden wollen. Ich bitte den Regierungsrat, den Mix umfassend zu prüfen und nicht zum Vornherein wichtige Teile auszublenden.

Ruedi Käser, das EMG wurde vor zwei Jahren abgelehnt, vor allem auch wegen des Widerstands der Gewerkschaften, obwohl damit Monopole hätten aufgebrochen werden können.

Rudolf Käser, Meienried (SP). Ich sagte vorhin, der Rückweisungsantrag könne auf zwei Punkte reduziert werden, einerseits auf die Frage, ob wir auf den Energiemarkt stärker Einfluss nehmen wollen, andererseits auf die Frage Option Atomkraftnutzung. In der Diskussion um die Atomkraftnutzung müssen wir nicht bei Adam und Eva anfangen. Einige Tatsachen aus den Diskussionen, die in den letzten 40 Jahren beiderseits unerbittlich und kompromisslos geführt wurden, gelten aber nach wie vor. Erstens hat der Uranabbau grosse ökologische Schäden zur Folge, in Australien sind Tausende von Aborigines aus ihrer Heimat vertrieben worden. Zweitens sind die Atomkraftwerke nach wie vor ein Risiko. Dass dieses Risiko erheblich ist, zeigen die Katastrophen von Harrisburg und Tschernobyl. Drittens trägt das Risiko eines GAUS nach wie vor nicht der Betreiber oder Investor, sondern der Staat, weil sich die Versicherungsgesellschaften weigern, solche Risiken zu tragen. Diese Art von Staatsgarantie ist man offenbar in bürgerlichen Kreisen bereit zu tragen. Viertens ist die Entsorgung radioaktiven Abfalls nach wie vor nicht gelöst. Die Umgebungen von Aufbereitungsanlagen sind radioaktiv verseucht. Fünftens hat die Nutzung der Atomenergie die Politik in den letzten 40 Jahren stark beeinflusst und massgeblich dazu beigetragen, dass die politische Diskussion sich grundsätzlich verhärtet hat. Soweit die Fakten, wie sie seit Jahren unwiderlegbar bekannt sind.

Was man in den 80-er und 90-er Jahren noch nicht abschätzen konnte, aber heute, 20, 25 oder 30 Jahre nach der Inbetriebnahme der AKWs auf dem Tisch liegt, ist der Einfluss der AKWs auf die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Standortregion. Die drei Städte Aarau, Olten und Zofingen machen derzeit ein gemeinsames Agglomerationsprogramm, in dessen Rahmen die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Teilregionen und Gemeinden untersucht wird. Es zeigt sich, dass das Niederamt, die Region zwischen Olten und Aarau, in der das AKW Gösgen steht, in den letzten 20 Jahren wirtschaftlich stagniert hat. In den neun Gemeinden im Umkreis von drei Kilometern rund um das AKW Gösgen, nämlich Däniken, Dulliken, Gretzenbach, Lostorf, Nieder- und Obergösgen, Schönenwerd, Stüssligen und Winznau, immerhin eine Region mit rund 25 000 Einwohnern und 8000 Arbeitsplätzen, ist die Bevölkerungszahl nur unterdurchschnittlich gewachsen, sie weisen zudem einen Arbeitsplatzverlust von rund 10 Prozent aus. Das Niederamt ist heute das Armenhaus des Mittellands. Hier will niemand mehr wohnen, obwohl zwischen den drei attraktiven Kleinstädten Aarau, Olten und Zofingen gelegen und man innerhalb einer halben Stunde mit dem Zug und mit dem Auto die Städte Bern, Basel, Zürich und Luzern erreichen kann. Hier will niemand investieren, weil die Dampffahne des AKW Gösgen keine attraktive Visitenkarte ist. Man wird mir jetzt sagen, das AKW Gösgen sei ein ganz anderes Kaliber als die Taschenbuchausgabe in Mühleberg. Ja, das ist heute noch so. Aber wenn in der Schweiz ein neues AKW gebaut wird, wird dieses nicht nur Ersatz für Mühleberg sein, sondern auch für Beznau I und II. Denn ein AKW in der Grösse des heutigen AKW Mühleberg lässt sich nicht mehr wirtschaftlich betreiben. Zu bedenken ist zudem, dass ein solches AKW nicht, wie heute in Mühleberg, mit Aarewasser gekühlt würde, sondern mit einem Kühlturm ausgerüstet werden müsste. Ein Kühlturm kann man nicht, wie das AKW Mühleberg, unten an der Aare verstecken, weil die Dampffahne auf einer gewissen Höhe abgegeben werden muss. Das hätte wahrscheinlich zur Folge, dass bei der bei uns herrschenden Westwindlage der Stadtteil Bern West unter der Dampffahne verschwände.

Überlegen Sie sich gut, ob die zwei Pünktlein, die Rolf Portmann heute aufgrund dieser Abstimmung verteilen wird, so viel Wert sind. Die so genannte Wirtschaftsfreundlichkeit könnte sich in dieser Frage sehr gut ins Gegenteil verkehren.

Präsident. Herr Stalder möchte sich zu diesem Votum äussern.

Christoph Stalder, Bern (FDP). Ruedi Käser hat von unwiderlegbaren Tatsachen gesprochen und insbesondere gesagt, die Versicherungsgesellschaften weigerten sich, Kernkraftwerke zu versichern. Ich bin Präsident des Schweizerischen Pools für die Versicherung der Kernkraftwerke. Wir versichern die Kernkraftwerke (Sach- und Haftpflichtdeckung). Wir sind dazu bereit, auch im Wissen, dass die Versicherungssummen demnächst steigen werden. Wir kommen unseren Verpflichtungen vollumfänglich nach und werden dies auch weiterhin tun.

Sabine Gresch, Bern (GB). Es ist nicht so, dass wir die Energiestrategie vorbehaltlos unterstützen. Ich gebe Peter Andres Recht: gewisse Punkte dieser Energiestrategie kann man tatsächlich kritisieren. Aber wir kritisieren umgekehrt, dass sieben Punkte des Rückweisungsantrags von bürgerlicher Seite vorbehaltlos unterstützt werden, Punkte, die zum Teil sogar gesetzwidrig sind.

Gemäss Ziffer 3 dieses Rückweisungsantrags sollen Ölheizungen uneingeschränkt zugelassen werden. Ohne gute Rahmenbedingungen haben die erneuerbaren Energien im offenen Markt keine Chance. Gerade die Kräfte innerhalb der SVP, die die Holzenergie fördern möchten, müssten einsehen, dass es keinen Sinn macht, über Jahrzehnte hinweg die Holzenergie zu subventionieren, ohne gleichzeitig bei den Ölheizungen Einschränkungen zu machen. Wir fordern ziffernweise Abstimmung. Wir bitten Sie einzusehen, dass einzelne Punkte des Rückweisungsantrags abgelehnt werden müssen, weil sie dem Gesetz widersprechen. Helfen Sie mit, wenigstens Ziffer 3 abzulehnen.

Ich weise ausserdem darauf hin, dass russisches Roulette spielt, wer in der Schweiz den Neubau eines AKW durchbohren hilft. Erstens gibt es gemäss neuem Kernenergiegesetz die Möglichkeit eines fakultativen Referendums gegen die Erteilung von Rahmenbewilligungen für ein neues AKW. Umfragen zeigen, dass eine Mehrheit der Schweizer gegen ein neues AKW ist. Diese Abstimmung dürfte also zu gewinnen sein. Zweitens ist mit dem neuen Kernenergiegesetz der Rechtsweg ans Bundesgericht geöffnet worden. Ein AKW-Projekt liesse sich also jahrelang blockieren. Drittens bestehen auch auf kantonaler Ebene Möglichkeiten, die Beteiligung der öffentlichen Hand an einem riskanten AKW-Neubauprojekt per Volksabstimmung zu bodigen. Eigentlich sollten diese absehbaren Hürden die AKW-Promotoren in der Schweiz zur Besinnung bringen. Wir bitten Sie, sich nicht blind für die AKWs einzusetzen und päpstlicher als der Papst den Rückweisungsantrag inklusive Ziffer 6 zu überweisen. Wir haben andere Aufgaben, unter anderem die Aufgabe, für genügend Arbeitsplätze und Innovation zu sorgen, auch im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Schluss der Sitzung um 16.28 Uhr

Die Redaktorin:
Gertrud Lutz Zaman

Anhang

074/04

Motion Loosli-Amstutz, Detligen (GFL) – KWO plus fördern unter der Bedingung, dass das AKW Mühleberg stillgelegt wird

Wortlaut der Motion vom 23. März 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Projekt KWO+ unter der Bedingung zu fördern, dass gleichzeitig das Atomkraftwerk Mühleberg stillgelegt wird;
2. durch gezielte Förderung von energieeffizienten Massnahmen und erneuerbarer Energie für die nötige Kompensation zu sorgen.

Begründung

Der Bundesrat hat den Perimeter der Moorlandschaft des Grimselgebiets so festgelegt, dass die Kraftwerke Oberhasli die Staumauer um 23 Meter erhöhen können. Damit wird den KWO ermöglicht, mittels billigen Nachtstroms teure Spitzenenergie für Zeiten der erhöhten Nachfrage zu produzieren. Die Auswirkungen der Pumpspeicherung sind gravierend:

- durch den Pumpvorgang gehen ca. 30 Prozent der eingesetzten Energie verloren
- der dafür verwendete «Mixstrom» trägt zur Erhöhung des CO₂-Haushalts bei (Kohlekraftwerke / Atomkraftwerke)
- die geplante Pumpspeicherung ermöglicht Abflussbedingungen, die den gegebenen Naturbedingungen völlig widersprechen und Auen und Fischlebensräume gefährden.

Dies nur einige Beispiele der Auswirkungen. Energiepolitisch handelt es sich nicht um ein sinnvolles Projekt, die Nutzen sind rein wirtschaftlicher Art und auf Kosten der Umwelt. Zudem beträgt die Turbineleistung aller Schweizer Kraftwerke bereits 17 000 Megawatt und liegt somit – bei dem inländischen Spitzenbedarf von 8000 Megawatt – weit über dem schweizerischen Bedarf.

Diesen Überlegungen steht die Förderung einer Region gegenüber, deren Stärke in der Produktion von Wasserkraft liegt. Als Weiteres müssen andere Stromerzeuger in die Überlegungen einbezogen werden. Das Gefahrenpotenzial des Atomreaktors der ersten Generation in Mühleberg ist beträchtlich, der Reaktor und entspricht nicht mehr dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik. Neben der Tatsache, dass in der Schweiz wegen Überproduktion auf das AKW Mühleberg verzichtet werden kann, sind Alternativen zur Atomenergie vorhanden und sofort einsetzbar. Von einer effizienteren Energienutzung wie auch dem erhöhten Einsatz von einheimischen Ressourcen wie Holz, Biomasse und Sonnenenergie profitiert vor allem das lokale Gewerbe (vom Sanitär-/Installateurgewerbe, Schreinereien über das Isolationsgewerbe bis zur Holzwirtschaft) in den strukturschwachen Gebieten. Vielleicht gelingt es der KWO sogar, dereinst den günstigen Pumpstrom aus erneuerbaren Energiequellen zu gewinnen!

Im Sinne der Güterabwägung kann dem Projekt KWO plus unter der Bedingung zugestimmt werden, dass als Kompensationsmassnahme durch die Stilllegung des AKW Mühleberg dieses Gefahrenpotential behoben wird.

(Weitere Unterschriften: 9)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Der Regierungsrat hat in Bezug auf das Projekt KWO plus eine andere Haltung als die Motionärin. Er hat sich bereits mehrmals intensiv mit diesem Projekt befasst, das aus seiner Sicht energiepolitisch und strategisch sinnvoll ist, weil es eine

optimalere Nutzung der einheimischen Wasserkraft und eine Umlagerung von Sommer- in Winterproduktion ermöglicht, (vgl. auch Antwort auf die Interpellation Fischer, 123/03). Die Statistiken zeigen, dass die Eigenproduktion in der Schweiz im Winterhalbjahr ungenügend ist, somit Strom eingeführt werden muss. Deshalb hat sich der Regierungsrat mit dem Gesuch an den Bundesrat, den Moorschutzperimeter im Gebiet Grimsel-Oberaar definitiv festzulegen, für das Projekt und für einen Ausbau der Produktionsmöglichkeiten im Winter ausgesprochen. Die Vergrösserung des Stauvolumens dient primär der Fassung des im Sommerhalbjahr anfallenden Wassers unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Restwassermengen. Erst sekundär wird die Veredelung von billigem Strom angestrebt. Der für den Pumpvorgang benötigte Strom stammt nicht aus Kohlekraftwerken, sondern er wird praktisch CO₂-frei produziert. Das veränderte Abflussregime ist Gegenstand der ausgedehnten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, die vor der Bewilligung des Projekts durchgeführt werden müssen und schon seit einiger Zeit mit Zustandserhebungen begonnen haben. Zu den Anträgen der Motionärin nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1:

Die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) ist eine Aktiengesellschaft, an der die BKW mit 50 Prozent beteiligt ist. Das Kernkraftwerk Mühleberg (KKM) hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist zu 100 Prozent im Eigentum der BKW. Das KKM und die KWO gehören nicht demselben Eigentümer. Zudem sind die Bewilligungsvoraussetzungen und die Bewilligungsverfahren für das Projekt KWO plus und für eine allfällige Verlängerung der Betriebsbewilligung für das KKM rechtlich detailliert geregelt. Für eine Forderung im Sinne der Motionärin bieten diese Regelungen keinen Spielraum. Der verlangte Austausch KWO gegen Kernkraftwerk Mühleberg wäre deshalb schon aus rechtlichen Gründen nicht durchsetzbar.

Zu Ziffer 2:

Die Motionärin verlangt, dass durch die gezielte Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Kanton Bern der Ausfall des KKM, d.h. 40 Prozent des heute im Kanton Bern produzierten Stroms, kompensiert werden müsse. Diese Forderung ist durch Energieeffizienz nicht erfüllbar, da mit den in der Schweiz bereits realisierten Sparmassnahmen im Strombereich (Kühlschränke, Heizanlagen, Computer, Elektrogeräte usw.) seit 1990 lediglich die Zuwachsrate verringert werden konnte. Diese konnte auf 2 Prozent pro Jahr reduziert werden und beträgt nicht mehr 5 Prozent und mehr, wie in den 80-er Jahren. Auch durch erneuerbare Energien ist die Kernenergie in den nächsten 15 bis 20 Jahren nicht vollständig ersetzbar. Es müsste eine Strommenge von knapp 3000 Mio. kWh kompensiert werden, die als Bandenergie anfällt. Die grösste Sonnenenergieanlage der Schweiz, die auf dem Dach des Wankdorfstadions in Bern entstehen soll, wird bei Vollausbau und gutem Betrieb 1,3 Mio. kWh liefern können. Sie wird allerdings keine Bandenergie liefern, sondern nur bei Tag und vorwiegend bei Sonnenschein Strom produzieren. Solarstrom und andere erneuerbare Energiequellen leisten höchstens einen Beitrag zur Substitution der Kernenergie. Für einen vollständigen Ersatz bedarf es anderer Energiequellen, die ebenfalls Bandenergie liefern. Der Regierungsrat wird in der Kantonalen Energiestrategie, die dem Grossen Rat in der Novembersession 2004 unterbreitet wird, dazu näher Stellung nehmen.

Antrag: Ablehnung der Motion

117/04

Interpellation Lauterburg-Gygax, Bern (GFL) – Ist die Strompolitik für den Regierungsrat jetzt ein Thema?

Wortlaut der Interpellation vom 29. April 2004

Im Jahr 2007 wird der europäische Strommarkt liberalisiert sein. Diese Marktöffnung wird auch in der Schweiz zu spüren sein. In der BKW Energie AG werden deshalb in der nächsten Zeit verschiedene wichtige Unternehmensentscheide und Optionen geprüft und festgelegt. Zum Beispiel wird über einen Unternehmenszusammenschluss mit anderen Anbietern diskutiert oder um eine Produktion im Ausland oder um die Herstellung von zusätzlichem Atomstrom. Der Kanton ist Mehrheitsaktionär der BKW Energie AG, aber hat im Verwaltungsrat nicht die Mehrheit.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Hat der Kanton noch Einfluss auf die energiepolitischen wichtigen Entscheide der BKW?
- Welche Vorgaben gedenkt er für die wichtigen Entscheidungen der nächsten Zeit zu setzen?
- Gehört ein neues Atomkraftwerk in Mühleberg oder im Espace Mittelland zu den möglichen Optionen?
- Welche anderen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat um einen vermuteten eventuellen zukünftigen Strommangel zu verhindern?

(Weitere Unterschriften: 7)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 25. August 2004

Hat der Regierungsrat noch Einfluss auf die energiepolitischen wichtigen Entscheide der BKW?

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW und im Verwaltungsrat mit zwei Regierungsmitgliedern vertreten. Er hat somit Einfluss auf die strategischen Entscheidungen des Unternehmens. Im Verwaltungsrat verfügt der Kanton Bern jedoch nicht über die Mehrheit.

Welche Vorgaben gedenkt er für die wichtigen Entscheidungen der nächsten Zeit zu setzen?

In seiner Funktion als Mehrheitsaktionär und Verwaltungsratsmitglied ist der Regierungsrat an die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts gebunden. Diese verpflichten zur Wahrung unternehmerischer – nicht politischer – Interessen. Der Kanton Bern hat die kantonale Energiepolitik primär mit den zur Verfügung stehenden hoheitlichen Mitteln (Gesetzgebung, 3. Energiebericht, Kantonale Energiestrategie, politische Stellungnahmen) und nicht als Aktionär der BKW durchzusetzen.

Aus diesem Grunde bearbeitet der Regierungsrat gegenwärtig eine Kantonale Energiestrategie in Ergänzung zum 3. Energiebericht, wie das die Direktorin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Grossen Rat erklärt hat. Die Kantonale Energiestrategie beleuchtet die nächsten 30 Jahre und hält die Absichten des Kantons Bern im Bereich Strom, Strompolitik, Erdgas, Erdölprodukte und Alternativenergien fest.

Gehört ein neues Atomkraftwerk in Mühleberg oder im Espace Mittelland zu den möglichen Optionen? Welche anderen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat um einen vermuteten eventuellen zukünftigen Strommangel zu verhindern.

In der oben erwähnten Kantonalen Energiestrategie werden neben den Zielsetzungen für eine genügende Stromversorgung in den nächsten 30 Jahren auch die Aussagen zum Thema Kernenergie enthalten sein. Dieses Strategiepapier soll dem Grossen Rat voraussichtlich in der Novembersession vorgelegt werden.

095/04

Interpellation Gresch, Bern (GB) – Neues AKW im Kanton Bern?*Wortlaut der Interpellation vom 19. April 2004*

Wie die Sonntagspresse vom 18. April 2004 vermeldete, denkt die BKW laut über den Bau eines neuen AKW nach. Da die Planungs- und Realisierungszeit mindestens 14 Jahre dauert, müsste die BKW beim Bund in nächster Zeit eine Rahmenbewilligung einreichen. Als Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Kantons Bern kann die kantonale Politik auf diesen Entscheid Einfluss nehmen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zu dieser Angelegenheit folgende Fragen zu beantworten:

1. Werden die Pläne für den Neubau eines AKW im Verwaltungsrat der BKW bereits diskutiert und wenn ja, welche Haltung vertritt der Regierungsrat in dieser Frage?
2. Bis zur Einreichung einer Rahmenbewilligung beim Bund bleibt nicht mehr viel Zeit. Wie gedenkt der Regierungsrat die politische Meinungsbildung zu diesem Entscheid (Regierungsrat, Grosse Rat, Bevölkerung) zu organisieren?
3. Hat der Regierungsrat die Ambitionen, Atomstrom dank Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu ersetzen, begraben?
4. Wenn nein, was unternimmt er, damit ein solches Szenario für den Ersatz des Atomstroms realistisch wird?
5. Bevor überhaupt über ein neues AKW entschieden werden kann, steht die Verlängerung der Betriebsbewilligung des bestehenden AKW Mühleberg an. Unterstützt der Regierungsrat das bald zu erwartende Gesuch der BKW?

(Weitere Unterschriften: 5)

Dringlichkeit abgelehnt am 22. April 2004

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat ist im Verwaltungsrat der BKW mit zwei Regierungsratsmitgliedern vertreten. Die Verwaltungsratsgeschäfte einer Unternehmung sind vertraulicher Natur. Der Regierungsrat kann deshalb über verwaltungsinterne Diskussionen keine Auskunft geben.

Zu Frage 2:

Die Bewilligungsverfahren zu Kernanlagen sind in der neuen Kernenergiegesetzgebung des Bundes geregelt. Der Kanton Bern würde bei einem Gesuch für eine neue Anlage im Espace Mittelland als Standortkanton oder als Nachbarkanton um eine Stellungnahme angegangen. Der Bevölkerung stehen die Einsprachemöglichkeiten gemäss Kernenergiegesetzgebung offen. Eine öffentliche Mitwirkung oder ein kantonales Referendum ist weder in der Kernenergiegesetzgebung noch in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen. Der Regierungsrat wird jedoch dem Grossen Rat voraussichtlich in der Novembersession die Kantonale Energiestrategie vorlegen. Diese wird auch die Aussagen des Regierungsrats zum Thema Kernenergie enthalten. Eine Stellungnahme des Regierungsrats zu einem allfälligen Gesuch um eine Rahmenbewilligung hätte in jedem Fall der vom Grossen Rat gutgeheissenen Energiestrategie zu entsprechen. Das heisst, das Parlament hat indirekt politischen Einfluss auf eine kantonale Stellungnahme.

Zu Frage 3:

Nein. Der Regierungsrat unterstützt nach wie vor alle Anstrengungen, Atomstrom dank Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zu ersetzen. Eine vollständige Substitution der Kernenergie durch effizientere Nutzung und durch erneuerbare Energien ist jedoch im Moment nicht realistisch.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat das Schwergewicht der Massnahmen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im 3. Energiebericht festgehalten. In diesem Sinne unterstützt er auch Projekte, die eine effizientere Nutzung der Wasserkraft zum Ziele haben. Aufgrund im Grossen Rat überwiesener Vorstösse wird geprüft, ob die Unterstützung im Bereich Minergie auch auf Renovationen von Altbauten ausgedehnt werden kann. Zudem soll eine Änderung des Baugesetzes geprüft werden, wonach Bauten nach Minergiestandard in der Ausnützungsziffer begünstigt werden. Die Energieabkommen, welche mit den Gemeinden geschlossen werden, sollen ebenfalls zur effizienteren und sparsameren Energienutzung beitragen.

Zu Frage 5:

Wie schon erwähnt, befürwortet der Regierungsrat die Suche nach geeignetem Ersatz für die Kernenergie und ist nur bereit, eine Verlängerung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Mühleberg zu unterstützen, sofern die Sicherheit dies nachweislich erlaubt und sofern der Grosse Rat bei der Behandlung der Energiestrategie nicht zu anderen Schlüssen kommt.

120/04

Interpellation Kaufmann, Bern (SP) – Mühleberg-Neuaufgabe?*Wortlaut der Interpellation vom 29. April 2004*

Entgegen den bisherigen Absichtserklärungen der BKW bei den Berner Atomabstimmungen will jetzt die BKW ihre Strategie für Atomstrom und für das AKW-Mühleberg weiterführen. Dies ausserhalb einer Gesamtstrategie für die künftige Stromversorgung und ohne Alternativen. Der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW und vor allem die Berner Bevölkerung sind von der BKW-Politik direkt betroffen. Es stellt sich die Frage, wie die öffentliche Debatte zur BKW-Strategie stattfinden soll und wie die Öffentlichkeit Einfluss nehmen kann.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Koordination zwischen der kantonalen Energiepolitik und der BKW-Strategie gewährleistet?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die AKW-Option in den Rahmen einer Gesamtstrategie für die künftige Berner Strom- und Energiepolitik zu stellen?
3. Wie steht die Atomstrategie der BKW im Zusammenhang mit den Perspektiven für den Einsatz erneuerbarer Energien (Ökostrom), von alternativen Stromerzeugungsanlagen (Holz, Sonne, Wind, Biogas) und einer Energiepolitik, die auf den effizienten und sparsamen Umgang mit Energie ausgerichtet ist?
4. Wie und wann wird der Grosse Rat zu diesen Strategien Stellung nehmen können?
5. Wie wird ein allfälliges Bewilligungsverfahren für die Mühleberg-Erneuerung ablaufen und was ist hier die Rolle des Grossen Rats?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Vorweg ist die einleitende Bemerkung des Interpellanten zu berichtigen und richtig zu stellen, dass die BKW keineswegs kürzlich ihre Strategie in Bezug auf die Kernenergie bzw. das Kernkraftwerk Mühleberg (KKM) geändert hat. Vielmehr hat sie bereits in ihrem veröffentlichten Bericht aus dem Jahr 1996 «Alternativen zum Kernkraftwerk Mühleberg» darauf hingewiesen, dass die Option Kernenergie offen bleiben

sollte, primär aus volks- und betriebswirtschaftlichen Gründen. Solange das KKM sicher und wirtschaftlich weiter betrieben werden könne, solle es am Netz bleiben. Eine entsprechende Haltung hat die BKW auch bei den Abstimmungen über die kantonale Initiative «Bern ohne Atom» im Herbst 2000 und die eidgenössischen Initiativen «Strom ohne Atom» und «Moratorium Plus» vom Frühling 2003 eingenommen.

Zu Frage 1:

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW und der Regierungsrat ist mit zwei Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten. Dadurch hat der Regierungsrat Einfluss auf die strategischen Entscheide des Unternehmens. Der Kanton Bern verfügt jedoch nicht über die Mehrheit im Verwaltungsrat. In seiner Funktion als Mehrheitsaktionär und Verwaltungsratsmitglied ist der Regierungsrat an die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts gebunden. Der Kanton Bern hat die kantonale Energiepolitik primär mit den zur Verfügung stehenden hoheitlichen Mitteln (Gesetzgebung, 3. Energiebericht, Kantonale Energiestrategie, politische Stellungnahmen) durchzusetzen.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat bearbeitet gegenwärtig eine Kantonale Energiestrategie in Ergänzung zum 3. Energiebericht, wie das die Direktorin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Grossen Rat erklärt hat. Die Kantonale Energiestrategie beleuchtet die nächsten 30 Jahre und hält die Absichten des Kantons Bern im Bereich Strom, Strompolitik, Erdgas, Erdölprodukte und Alternativen fest. In diesem Strategiepapier werden auch die Aussagen zur Option Kernenergie enthalten sein.

Zu Frage 3:

Die Energiepolitik des Kantons stützt sich auf Artikel 35 Absatz 2 der Kantonsverfassung. Sie steht im Spannungsfeld der Anforderungen nach einer genügenden und wirtschaftlichen Energieversorgung einerseits und einer umweltgerechten Energieversorgung andererseits. Der Regierungsrat hat sich daher mehrmals intensiv mit den Substitutionsmöglichkeiten von Kernenergie befasst. Die Förderung von erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz waren schon bisher und sind auch weiterhin ein zentrales Ziel der kantonalen Energiepolitik. Dies ist auch die Stossrichtung des 3. Energieberichtes des Regierungsrats. Es stand aber nie zur Diskussion, Kernenergie dank Energieeffizienz und erneuerbaren Energien vollumfänglich ersetzen zu können. Das wäre im Moment nicht realistisch.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit setzt auch die BKW seit langem auf einen Strommix aus Kernenergie, Wasserkraft und Alternativen. Die BKW will auch weiterhin die Produktion von Alternativen sowie die Energieeffizienz fördern. Sie ist jedoch der Auffassung, dass damit die Kernenergie nicht substituiert werden kann. Wie Alternativen aus der Sicht des Unternehmens aussehen könnten, ist dem eingangs erwähnten Bericht der BKW aus dem Jahr 1996 «Alternativen zum Kernkraftwerk Mühleberg» oder aktuellen Zeitungsberichten zu entnehmen.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in der Novembersession die Kantonale Energiestrategie vorlegen.

Zu Frage 5:

Die Bewilligungsverfahren zu Kernanlagen sind in der neuen Kernenergiegesetzgebung des Bundes geregelt. Der Kanton Bern würde bei einem Gesuch für eine neue im Espace Mittelland als Standortkanton oder als Nachbarkanton um eine Stellungnahme angegangen. Dasselbe gilt bei einer allfälligen Verlängerung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Mühleberg. Der Bevölkerung stehen die Einsprachemöglichkeiten gemäss Kernenergiegesetzgebung offen. Eine öffentliche Mitwirkung oder ein kantonales Referendum ist weder in

der Kernenergiegesetzgebung noch in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen. Eine Stellungnahme des Regierungsrats zu einem allfälligen Gesuch hätte in jedem Fall der vom Grossen Rat gutgeheissenen Energiestrategie zu entsprechen. Der Grosse Rat hätte aber auch die Möglichkeit, sich zum Gesuch selber zu äussern (vgl. Artikel 79 Absatz 1 Bst. c der Kantonsverfassung). Das Parlament hat somit politischen Einfluss auf eine kantonale Stellungnahme.

Zweite Sitzung

Dienstag, 16. November 2004, 9.00 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 194 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bernhard Antener, Arnold Bertschy, Carlo Kilchherr, Daniel Lack, Jürg Michel, Margrit Staub-Lerch.

Energiestrategie des Kantons Bern; Kenntnisnahme

074/04

Motion Loosli-Amstutz, Detligen (GFL) – KWO plus fördern unter der Bedingung, dass das AKW Mühleberg stillgelegt wird

117/04

Interpellation Lauterburg-Gygax, Bern (GFL) – Ist die Strompolitik für den Regierungsrat jetzt ein Thema?

095/04

Interpellation Gresch, Bern (GB) – Neues AKW im Kanton Bern?

120/04

Interpellation Kaufmann, Bern (SP) – Mühleberg-Neuaufgabe?

Fortsetzung

Hans Bieri, Spiez (SP). Ich rede zu den Ziffern 1 und 2 im Rückweisungsantrag. Ziffer 1 zeigt das Dilemma, wenn man in einem Satz ein ganzes Papier verpacken will. Erwähnt werden «Kompetenzen und finanzielle Möglichkeiten», «Öffnung der Energiemärkte», «marktwirtschaftliche Prinzipien», «Versorgungssicherheit», aber der Begriff der Nachhaltigkeit fehlt. Eines unserer grossen strategischen Ziele ist doch eine nachhaltige Energiepolitik. Die Verfasser der Rückweisung wollen offenbar eher die Marktwirtschaft fördern, was angesichts der Besiedlungsstruktur in unserem Kanton seltsam anmutet, wenn gleichzeitig die Versorgungssicherheit erwähnt wird – Streusiedlungen, abgelegene Höfe etc. würden damit wohl geopfert, der Graben zwischen Stadt und Land weiter aufgerissen. Das ist nicht eine Energiepolitik, wie wir sie wollen. Deshalb bitten wir Sie, die Ziffer 1 abzulehnen.

Die Ziffer 2 hat mir wegen dem, was gesagt oder eben nicht gesagt wird, ein Schmunzeln entlockt. Hier wird gefordert, in Bezug auf die Gebäude seien weitergehende Regelungen im Kanton Bern zu treffen. Das entspricht unserer Auffassung einer Energiestrategie, gleichzeitig aber wiederum nicht, weil wir für ein Gesamtbild sind. Wir wollen nicht nur Gebäude fördern, sondern das ganze Handlungsfeld fördern. Deshalb bitte ich Sie, auch die Ziffer 2 abzulehnen.

Marianne Morgenthaler, Richigen (GFL). Nach fünf Monaten politischer Abstinenz habe ich mich am Wochenende durch die vielen Kuvert gekämpft. Das erste Papier war die Energiestrategie. Ganz glücklich habe ich mich in meinem Stuhl zurückgelehnt und gedacht, das «fägt», das gefällt mir, das ist eine Zukunftsvision. Als ich dann den Rückweisungsantrag sah, wähnte ich mich im falschen Film. Das darf doch nicht wahr sein, dass sich in den fünf Monaten nichts verändert hat, auch wenn das eigentlich logisch ist. Mit der Rückweisung will man sogar hinter das zurück, was wir bereits haben. Da wurde es mir schon fast «gschmuech». Auch während der

gestrigen Debatte bin ich nicht mehr zum Staunen herausgekommen. Es geht nicht um das Heute, sondern um die Zukunft unserer Kinder und Kindeskinde in zwanzig, dreissig Jahren, wenn niemand mehr von uns – oder nur noch die ganz Jungen – hier sein werden. Kinder, mit denen ich rede, sind bezüglich dieser Themen sehr engagiert; sie haben ein erstaunliches Wissen und eine ganz andere Haltung, als beispielsweise Herr Erb von unserer Gesellschaft sagte. Herr Stalder sagte, um nur ein Beispiel zu nennen, das Verschwinden unserer Gletscher sei gottgegeben und wir müssten die Atomkraft anbeten. Da ist es mir richtig übel geworden. Nein, wir Menschen in diesem Saal können ganz viel verändern, wir können sogar ändern, dass unsere Gletscher nicht weiter abschmelzen. Wir müssen nur umdenken, umlenken, umkehren. Das hat nichts mit Pragmatismus zu tun, Christoph Erb, sondern mit einer Zukunftsvision, wie uns die Regierung eine dargelegt hat. Es hat mit einer nachhaltigen Zukunft, mit dem Glauben an eine Zukunft zu tun, die auch wirtschaftlich nachhaltig sein muss, neue Arbeitsplätze bringen wird und das in unserem Kanton vorhandene Know-how fördert, statt verhindert.

Die Energiestrategie ist eine Strategie, kein Gesetz. Gestern tat man so, wie wenn nun festgeschrieben sei, dass es keine Ölheizungen mehr geben darf. Die Energiestrategie ist jedoch eine Vision für eine Zeit, in der es kein Öl mehr geben wird. Schliessen Sie doch nicht die Augen, das weiss jeder, man kann höchstens darüber streiten, ob es in 80 oder in 180 Jahren mit dem Öl zu Ende sein wird. Deshalb ist es wichtig, vorwärts zu machen. Ich bitte Sie, noch einmal nachzudenken und sich zu überlegen, ob Sie diese Energiestrategie nicht doch überweisen könnten.

Die Motion betreffend KWO plus war kein Kurzschluss der GFL. Wir haben auf dem Fraktionsausflug x Leute beider Seiten angehört, ebenfalls an der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat uns danach beauftragt, in diese Richtung zu gehen, Hand zu reichen zu einem Kompromiss, statt Beton gegen Beton oder harte Gringe gegen harte Gringe. Und dann kommen die eigenen Leute und sagen, wir würden spinnen. Das ist traurig. Ich bitte Sie, nehmen Sie die Hände jener, die mit Ihnen zusammen weitergehen wollen, und sagen Sie der Regierung nicht nur Negatives über diesen Bericht, sondern attestieren Sie ihr auch, dass sie gute Bütz geleistet hat.

Lorenz Kunz, Diemtigen (GFL). Ich habe den Energiestrategiebericht interessant gefunden. Er zeigt Visionen und Möglichkeiten auf, wie die Energieversorgung in den nächsten Jahrzehnten gewährleistet werden könnte. Dieser Bericht basiert nicht auf dem Bisherigen und verschliesst die Augen vor Neuerungen und Veränderungen nicht. Herr Stalder sagte gestern, allfällige Schäden bei den Atomkraftwerken würden versichert. Auf meine Frage, wie hoch sie versichert würden, sagte er, das sei limitiert auf eine Milliarde Franken. In Deutschland seien es vier bis fünf Milliarden. Der Druck in der Schweiz für eine höhere Limite werde jedoch stärker. Das beweist mir, dass die AKWs keine sichere Sache sind, wie ständig behauptet wird, und ich frage mich, wie man Schäden wie in Tschernobyl – verseuchte Gegenden, verseuchte Menschen, Kinder, die mit Missbildungen geboren werden – wieder gut machen will. Das ist mit Geld nur schlecht gut zu machen.

Zum Rückweisungsantrag. Ziffer 1 verlangt eine Energiestrategie, die im Hinblick auf «die Öffnung der Energiemärkte grundsätzlich auf marktwirtschaftlichen Prinzipien beruht und eine hohe Versorgungsdichte im Kanton anstrebt.» Was heisst «hohe Versorgungssicherheit»? Sollen noch 80 oder 90 Prozent der Bevölkerung versorgt werden? Leute, die das Pech haben, weit abgelegen zu wohnen – das sind vielleicht

die 10 oder 20 Prozent –, würden dann nicht mehr sicher versorgt? In Ziffer 6 steht: «Es ist nicht Aufgabe des Kantons, für einen späteren Ersatz des Kernkraftwerks Mühleberg Verhandlungen mit potenziellen Investoren oder Branchenvertretern über mögliche Produktionsstandorte zu führen.» Das ist ein ganz bedenklicher Satz, geschrieben von den gleichen Kreisen, die dafür verantwortlich sind, dass der Kanton die Aktienmehrheit der BKW verkaufen muss. Ergo hat der Kanton nichts mehr dazu zu sagen. Er soll sich nicht mehr einmischen, ob und wo ein AKW gebaut werden und wie es überhaupt in der Energieversorgung weitergehen soll. Herr Gfeller sagte, das von einem Gaskraftwerk verursachte CO₂ sei «aus den Augen, aus dem Sinn», ihm sei ein AKW doch noch lieber, da müsse sich wenigstens die jetzige Verbrauchergeneration mit dem Abfall beschäftigen. Es wird jetzt schon 20 oder 30 Jahre Atomstrom produziert. In Bezug auf die Entsorgung der radioaktiven Abfälle ist man noch kein Stück weiter gekommen. Davon sagen die bürgerlichen Kreise nichts. Es müssen Lösungen für 50 000 bis 100 000 Jahre gefunden werden. Ich finde die Energiestrategie gut, und ich möchte, dass ihr zugestimmt wird.

Heinrich Burkhalter, Linden (SVP). Das Votum von Frau Lauterburg hat mich veranlasst, das Wort zu ergreifen. Wir Bürgerlichen würden Aufträge an KMUs verhindern, die mit Unterstützung des Kantons Arbeiten ausführen könnten. Der Bericht entspricht aber nicht den Vorstellungen der KMUs, er entspricht auch nicht der allgemeinen Energiepolitik. Die Auflagen der Rückweisung seien unbrauchbar, sagte Frau Lauterburg weiter. Aber mit ihren Vorstellungen, wie die Energie effizienter eingesetzt werden soll, ist es nicht möglich, die Produktion eines Kernkraftwerks Mühleberg zu ersetzen. Auch mit erneuerbaren Energien ist dies nicht möglich. Es braucht neue Technologien, die noch nicht oder noch zu wenig erforscht sind. Von Befürworterseite wird vom Einsatz von Erdgas gesprochen. Erdgas kann man ohne weiteres zur Produktion von Strom einsetzen. Ölheizungen können durch Erdgas ersetzt werden. Aber erstens wären wir immer noch total vom Ausland abhängig, denn das Erdgas kann nicht gelagert werden. Zweitens hätte es unabsehbare negative Folgen auf die CO₂-Bilanz. Kyoto lässt grüssen. Drittens. Mit der CO₂-Abgabe, die auf Bundesebene diskutiert wird, wird alles noch viel teurer. Verzichteten wir also auf die Förderung von Erdgas und setzen wir es dort ein, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist!

Zur Bemerkung von Herrn Käser, die Entsorgung von Kernenergieabfällen sei nicht gelöst: In der Praxis ist diese Entsorgung lösbar, aber politisch will man sie nicht lösen können. Die Option zur Stromproduktion mit Kernenergie muss offen bleiben. Auch der Betrieb des Kernkraftwerks Mühleberg soll aufrecht erhalten bleiben, solange die Sicherheit gewährleistet ist. Für die Produktion und die Verwendung von Energie bestehen physikalische Gesetze, die sich durch die Politik nicht verändern lassen. Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Ich hoffe, der neue Energiestrategiebericht werde nicht nur von der Verwaltung, sondern auch von der Praxis oder den praktizierenden Leuten ausgearbeitet.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Ich habe gestern, als niemand zuhörte, zu erklären versucht, dass in den nächsten Jahrzehnten der Punkt kommt, da das Maximum der Erdölförderung überschritten sein wird, was heisst, dass die Erdölförderung Jahr für Jahr zurückgehen wird. Dieser Zeitpunkt wird von den einen für das Jahr 2010, von den andern für das Jahr 2030 prognostiziert. Die Schätzungsextreme liegen erstaunlich nahe beieinander. Campell, der vielleicht renom-

mierteste Experte im Erdölbereich, sagte, dies werde wahrscheinlich der grösste Wendepunkt der Menschheit sein. Wir fällen hier Entscheide bezüglich Energiestrategie. Es ist nicht eine Energietaktik, sondern eben eine Strategie, das heisst, es ist eine langfristige Geschichte. Ich habe den Eindruck, allzu viele Leute in diesem Saal hätten das langfristige Denken noch nicht erfasst. Sie unterstützen zwar das Wort Nachhaltigkeit, meinen damit aber eigentlich nur Wirtschaftlichkeit, den Geschäftsabschluss des nächsten Jahres oder der nächsten paar Jahre. Das ist nicht nachhaltig. Wenn es irgendeinen Bereich gibt, den man aufgrund der Nachhaltigkeit beleuchten und in dem man Staatseingriffe verlangen muss, dann ist es die Energiepolitik. Die ersten Verteilungskriege für das letzte Erdöl haben bereits begonnen. Wir befinden uns im Moment in einem solchen Verteilungskrieg. Wenn der Peak of Oil überschritten sein wird, werden wir sehen, welche Kriege dies erzeugt, und dann werden sich etliche reuig sein, dass man die Energiepolitik der Privatwirtschaft überlassen hat.

Ziffer 3 des Rückweisungsantrags erweckt den Eindruck, als würden in der Energiestrategie Ölheizungen verboten. Man muss alles lesen und nicht nur den Satz, wonach Ölheizungen die Ausnahme bilden sollen. Es ist ja als Vision gedacht. Unter Punkt B können Sie es nachlesen: «Ölheizungen werden nur noch ersetzt oder neu gebaut, wenn keine andern finanziell tragbaren Möglichkeiten bestehen.» In abgelegenen Gebieten, die keine Gasversorgung haben, wird der Kanton den Leuten sicher keine Gasheizung aufdrängen, das wäre absurd. Dieser Aspekt ist von bürgerlicher Seite total überzeichnet worden. Es ist nicht erkannt worden, dass es um eine langfristige Perspektive, eine Strategie ist. Das langfristige Denken ist noch zu wenig verankert. Es werden Zeiten kommen, da man das langfristige Denken noch wird erlernen müssen.

Die Wärme-Kraft-Kopplung wird traditionell von bürgerlicher Seite bekämpft mit dem CO₂-Argument bekämpft. Das ist ein eigenartiger Gegensatz zur Haltung in andern Bereichen, in denen es um Energie geht, zum Beispiel in der Verkehrspolitik, wo die gleichen Leute nichts von einer CO₂-Einsparung wissen wollen. Heute gibt es CO₂-neutrale Wärme-Kraft-Kopplungslösungen. Wenn man WKK mit Wärmepumpen kombiniert, kann ohne weiteres CO₂-neutrale Energie gewonnen werden.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Ich will auf die AKW-Frage nicht zurückkommen, sondern nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der mich sehr wichtig dünkt. Man muss ganz einfach wissen, was man will. Da spreche ich vor allem diejenigen Grossrätinnen und Grossräte an, die sich für die Holzförderung einsetzen, beispielsweise die Grossräte von Siebenthal, Kaiser und alle, die Holz verkaufen wollen. Was wollen Sie, Öl oder Holz fördern? Wollen Sie Holz fördern, müssen Sie die Energiestrategie mit Handkuss entgegen nehmen. Stimmen Sie aber der Rückweisung zu, können Sie die Holzförderung «ids Chemi» schreiben, und das buchstäblich. Denn mit der Ziffer 3 im Rückweisungsantrag wird die Holzenergie keine Chance mehr haben. Zwar ist die Holzenergie noch schnell aufgenommen worden, aber nur als achter und letzter Punkt! Wenn Sie Ziffer 3 nicht streichen, ist Ziffer 8 nichts anderes als ein Feigenblatt, damit die Rückweisung angenommen wird. Ich bitte Sie noch einmal zu überlegen, was Sie jetzt tun, und ich bitte Sie, die Energiestrategie so, wie sie vorliegt, zur Kenntnis zu nehmen und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Wenn nicht den Ganzen, dann wenigstens die Ziffer 3.

Robert Sutter, Niederbipp (FDP), Präsident der Kommission. Ich danke für die angeregte, zum Teil recht hitzige Diskussi-

on. In diesem Themenbereich war dies nicht anders zu erwarten. Energie brauchen wir alle, und deshalb ist es selbstverständlich, dass die allermeisten Expertinnen und Experten in diesem Bereich sind. Ich will nicht auf alle Voten eingehen. Selbstverständlich könnte man zu allen Behauptungen und Begründungen ein Gegenargument bringen. Aber die Meinungen sind wohl gemacht. Ich stelle eine Blockbildung fest: Die eine Gruppe steht hinter dem Rückweisungsantrag, die andere Gruppe findet die Energiestrategie gut und zukunftsgerichtet. Hauptthema war die Kernenergie. Dazu von meiner Seite nur soviel: Die Rückweisung verlangt lediglich, die Option offen zu halten. Ob ein neues Kernkraftwerk kommt oder nicht, ist ein separates Thema.

Auch in Bezug auf die Versorgungslücke gehen die Meinungen diametral auseinander. Die einen meinen, sie könne mit erneuerbaren Energien ohne weiteres kompensiert werden, andere finden, dies reiche nicht aus. Die Studien, die ich gelesen habe, kamen zum Schluss, den Christoph Stalder erwähnt hat: Es braucht einen Mix. Wenn wir weiterkommen wollen, muss alles berücksichtigt werden, zu seiner Zeit und Menge.

Dass es eine Strategie der Energiezukunft braucht, ist praktisch nicht bestritten worden, mit Ausnahme von Peter Bühler, der sagte, wir hätten die Strategie nicht bestellt. Ich hatte in meinem Eintretensvotum erwähnt, wie die Strategie entstanden ist, ich wiederhole es: Die Strategie ist das Produkt der Diskussionen um den 3. Energiebericht, in denen das Fehlen einer Strategie bemängelt worden war.

Namens der Kommission bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Hagelkörner gross wie Grapefruits begraben Tokio unter sich. Tornados fräsen sich durch Los Angeles. Gigantische Flutwellen spülen die Bewohner New Yorks wie Ameisen weg. Die Nordhalbkugel verwandelt sich in einen Tiefkühler, aus dem es kein Entrinnen gibt. Der Film «The Day After Tomorrow» schockiert mit verblüffend realistischen Bildern einer globalen Klimakatastrophe. Das erschreckendste daran: Dieses apokalyptische Szenario ist nicht aus der Luft gegriffen. Es basiert auf wissenschaftlichen Untersuchungen. Erderwärmung und Treibhauseffekt könnten tatsächlich eine neue Eiszeit auslösen. Der Kinofilm verkürzt lediglich den Zeitraum des Klimawandels auf ein paar Wochen. Der reale Klimawandel findet heute statt, sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte! Und Energiepolitik ist Klimapolitik. Energiepolitik geht deshalb alle an. Wir können den Kopf nicht einfach in den Sand stecken. Die Bevölkerung hat uns gewählt, Sie auch, damit wir für solche Probleme nachhaltige Lösungen suchen. Dazu gehört auch eine klare Vorstellung, wie wir mit der Energie langfristig umgehen wollen. Nur so nehmen wir das Heft aktiv in die Hand, nur so nehmen wir die Verantwortung den nächsten Generationen gegenüber wahr. Ein deutscher Manager eines erfolgreichen Grosskonzerns hat dies so formuliert: «Wer mit bescheidenen Mitteln die richtigen Dinge tut, wird mehr erreichen als einer, der mit aller Kraft an den falschen Aufgaben arbeitet. Die Kunst, diese Einsicht in die Tat umzusetzen, nennt man Strategie.» Genau deshalb brauchen wir eine Strategie auch im Bereich Energie. Diese Verantwortung kann und darf die Politik nicht einzelnen Unternehmen überlassen. Es ist immer noch der Kanton, der seine eigene Strategie in der Energiepolitik festlegt, und nicht ein einzelnes Unternehmen, das ohnehin nur einen kleinen Teil der Energie abdeckt. Was wir brauchen, ist eine Gesamtschau über das ganze Energiespektrum.

Eines der drei Hauptziele, die der Regierungsrat für diese Legislatur festgelegt hat, lautet: Stärkung der nachhaltigen Entwicklung. Die jetzt vorliegende Strategie trägt dazu bei,

denn sie zielt darauf ab, die erneuerbaren Energien in den nächsten dreissig Jahren konsequent zu fördern. Um eine vollständige Nachhaltigkeit zu erreichen, müsste der Verbrauch an nicht erneuerbarer Energien von heute 6000 Watt auf 2000 Watt pro Person reduziert werden. Mit der vorliegenden Energiestrategie verfolgen wir eine Energiepolitik des Machbaren, indem wir einen Verbrauch von 4000 Watt pro Person anstreben. Die Technologien zur Erreichung dieses Ziels sind heute vorhanden. Und mittel- bis langfristig lohnen sich diese Energieeinsparungen auch finanziell.

Der Regierungsrat hat sich damit auseinander gesetzt, wie Versorgungslücken bei einem Ausstieg aus der Kernenergie überbrückt werden können, und er hat darüber nachgedacht, wie wir endlich vom Heizöl weg kommen, einer Ressource, die immer knapper und teurer wird. Die Energiestrategie formuliert entsprechende Ziele und zeigt auf, wie wir die Wende in der Energienutzung schaffen könnten. Strategie heisst Ziele setzen, heisst sagen, wo wir hinwollen. Eine Strategie zu besprechen bedeutet, grosse Gedankenschritte machen zu müssen, und zwar im Interesse der nächsten Generationen.

Die Energiestrategie zeigt, wie wir in den nächsten dreissig Jahren die fossilen Brenn- und Treibstoffe konsequent reduzieren und den Stromverbrauch mit erneuerbaren Energien abdecken wollen. Dabei stehen zwei Ziele im Vordergrund. Erstens wollen wir den Energieverbrauch bis 2034 von 6000 auf 4000 Watt pro Person senken und damit den CO₂-Ausstoss spürbar reduzieren. Dabei setzen wir auf die Förderung erneuerbarer Energien und eine höhere Energieeffizienz. In einer Übergangsphase wird das Erdgas zu einem wesentlichen Teil die Energieträger Heizöl, Diesel und Benzin ersetzen. In der Energiestrategie geht es um die ganze Energie. Atomstrom macht gerade mal 7 Prozent des ganzen Energiebedarfs aus. Es kann doch nicht sein, dass man über die restlichen 93 Prozent nicht soll diskutieren können; man soll und muss darüber diskutieren!

Weil die Stromproduktion nach 2012 eine grundsätzliche Weichenstellung in der kantonalen Energiepolitik erfordert, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Übergangszeit zwei Szenarien vor. Das Szenario A geht davon aus, dass der Bund die Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Mühleberg noch einmal bis 2022 verlängert, was realistisch ist. Im Kanton Bern würde in diesem Fall der Strom aus dem Kernkraftwerk im bisherigen Umfang genutzt, bis der Anteil an der Stromproduktion vollständig durch erneuerbare Energien ersetzt werden könnte. Das Szenario B geht davon aus, dass der Bund die Betriebsbewilligung nicht mehr verlängert, was auch sein kann. Der Anteil der Kernenergie an der Stromproduktion würde in einer Übergangsphase durch Erdgas ersetzt, bis auch dieser Anteil vollständig durch erneuerbare Energien ersetzt werden kann. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn wir den Stromverbrauch parallel dazu stabilisieren, allenfalls sogar reduzieren. Das steht auch im 3. Energiebericht, den Sie zur Kenntnis genommen haben. Also müssen neue Gebäude und sanierungsbedürftige Bauten zum Beispiel so ausgerüstet werden, dass sie mit möglichst wenig Energie auskommen. Stichwort: Minergie. Bei beiden Szenarien wird der CO₂-Ausstoss in den nächsten dreissig Jahren je nach Szenario um 25 bis 40 Prozent reduziert, weil wir die fossilen Energieträger im Bereich Heizung und Verkehr langfristig reduzieren.

Dies ein kurzer Tour d'horizon. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Zeit reif ist für die Weichenstellung in der Berner Energiepolitik, und zwar bevor wir zur Verlängerung der Betriebsbewilligung Mühleberg Stellung nehmen müssen. Wir werden damit auch zu einem verlässlichen Partner nicht nur für den Bund, und wir investieren dank einer klaren Strategie in die langfristig richtigen Projekte. Davon profitiert auch

die Berner Wirtschaft. Ich denke beispielsweise an die Nutzung von einheimischem Holz und von Wasser als Energieträger. Ich bin sicher, dass sich dieser Weitblick nicht nur lohnt, sondern dringend nötig ist, wenn wir die Vision einer nachhaltigen Energiepolitik konsequent verfolgen wollen. Lassen Sie uns also über die einzelnen Ziele und Massnahmen der Energiestrategie diskutieren, hier, im Grossen Rat. Der Regierungsrat hat seine Hausaufgaben, die Sie ihm in der Debatte zum 3. Energiebericht übertragen haben, gemacht. Jetzt ist es an Ihnen, zu den einzelnen Punkten dieser Energiestrategie Stellung zu nehmen.

Es bringt nichts, wenn die Energiestrategie zurückgewiesen wird, weil die meisten Punkte des Rückweisungsantrags in der Energiestrategie enthalten sind. Man muss es nur lesen. Eine Rückweisung an den Regierungsrat würde deshalb für mich nur eine Interpretation zulassen: Der Rat will gar keine Diskussion, der Rat will gar keine Energiestrategie. Das, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, halte ich nicht nur aus energiepolitischer, sondern auch aus demokratischer Sicht für bedenklich. Denn für die Weichenstellung ist der Grosse Rat verantwortlich. Lehnen Sie den Rückweisungsantrag ab und sagen Sie Ja zur Beratung der Energiestrategie in der Kommission – die Kommission hat, wie Sie gehört haben, die Energiestrategie nicht diskutiert – und Ja zur Diskussion im Plenum.

Zum Schluss ein weiteres Zitat, und ich bitte, es im Kopf zu haben, wenn Sie den Abstimmungsknopf drücken. «Strategie ist das Gegenteil von Blindenkuh-Spielen.» Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Präsident. Wir bereinigen die Auflagen des Rückweisungsantrags FDP / SVP. Frau Gresch hat ziffernweise Abstimmung verlangt. Nach der Bereinigung wird über Rückweisung Ja oder Nein mit namentlicher Abstimmung entschieden, wie Herr Andres dies verlangte.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1	101 Stimmen
Dagegen	83 Stimmen
	1 Enthaltung
Für Annahme der Ziffer 2	114 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen
	0 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 3	102 Stimmen
Dagegen	84 Stimmen
	4 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 4a	112 Stimmen
Dagegen	75 Stimmen
	2 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 4b	110 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen
	2 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 4c	100 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen
	5 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 5a	151 Stimmen
Dagegen	35 Stimmen
	2 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 5b	104 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen
	6 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 5c	103 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen
	8 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 6a	106 Stimmen
Dagegen	76 Stimmen
	4 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 6b	110 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen
	1 Enthaltung
Für Annahme der Ziffer 7	163 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen
	13 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 8	185 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	1 Enthaltung

Präsident. Der Rat hat sämtliche Auflagen im Rückweisungsantrag angenommen. Wir befinden uns über den Antrag auf namentliche Abstimmung, danach über Rückweisung Ja oder Nein.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung	139 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag FDP / SVP stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Astier, Balmer, Baumgartner, Bernhard-Kirchhofer, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Brönnimann, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Burn, Devaux Stilli, Eberhart, Eberle, Erb, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Fritschy, Fuchs, Gerber (Gohl), Gfeller, Giauque, Graber, Grossen, Grunder, Guggisberg, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hess (Stettlen), Hostettler, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kneubühler, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lagger, Landolt, Lecomte, Leuenberger, Lüthi, Markwalder, Messerli, Michel (Brienz), Moser, Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pauli (Nidau), Pauli (Schliern), Pfister, Portmann, Reber, Renggli, Rérat, Riesen, Rösti, Rufer-Wüthrich, Sägger, Salzmann, Schiltknecht, Schnegg, Schneider, Schneiter, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Rüti b.Büren), Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Stauffer, Steiner, Sterchi, Struchen-Schwab, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zwahlen (107 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aellen, Balli-Straub, Barth, Beeri-Walker, Berberat, Bernasconi, Bieri (Goldiwil), Bieri (Spiez), Blaser, Bornoz Flück, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Büttler, Contini, Ernst, Frainier, Gagnebin, Gerber-Boillat (Bienne), Gilgen-Müller, Gnägi, Gresch, Hänni (Kirchindach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Koch, Kropf, Kunz (Diemtigen), Kurth, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Marti Anliker, Matti, Meyer, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pulver, Ramseier, Rhyn, Rickenbacher, Ryser, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Streiff-Feller, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen

(Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zuber (81 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthält sich: Staub-Beccarelli.

Abwesend sind: Antener, Bertschy, Fässler-Schärer, Friedli, Kilchherr, Künzler, Lack, Michel (Lyss), Rytz, Staub-Lerch (10 Ratsmitglieder).

Präsident. Der Rat hat den Rückweisungsantrag FDP / SVP mit sämtlichen acht Auflagen angenommen mit 107 gegen 81 Stimmen bei 1 Enthaltung. Wir kommen zu den Vorstössen. Die Motion Loosli-Amstutz wurde zurückgezogen. Frau Lauterburg ist von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt. Frau Gresch ist von der Antwort befriedigt, Herr Kaufmann ist teilweise befriedigt.

Ich habe Ihnen eine Mitteilung zu machen: Das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Georg Müller von der Universität Zürich zu verschiedenen Fragen der GPK im Zusammenhang mit dem Projekt INO liegt vor, und zwar sowohl deutsch wie französisch. Es kann beim Weibeldienst bezogen werden.

Über Mittag findet im Restaurant zur Webern eine Veranstaltung zum Thema «Tertiäre Ausbildung in Pflege; Zentralisierung aus der Sicht der Regionen» statt.

Eine Mitteilung in eigener Sache: Frau Regierungspräsident Barbara Egger-Jenzer und ich als Grossratspräsident nehmen an einem Sponsorenlauf zugunsten der weltweiten Minenopfer teil. Wir vertreten den Kanton, und es wäre schön, wenn Sie uns mit einem Beitrag unterstützen könnten. Zu diesem Zweck zirkuliert eine Liste im Grossratssaal.

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion)

Der Fristverlängerung um 2 bzw. um 1 Jahr der folgenden Vorstösse wird stillschweigend zugestimmt:

Motion 119/01 Gresch, Bern (GB). Neue Trägerschaften für den Verkehr und Bundesfinanzierung

Motion 252/99 Bourquin, La Neuveville. Lutte contre le bruit

Bern / Universität: Botanischer Garten, Teilumbau und Instandsetzung Gewächshäuser; Ausführungs- und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 38, Geschäft 2967/2004

Rückweisungsantrag FDP / GBJA

Der beantragte Kredit von 4 213 800 Franken bezüglich Umbau des Sukkulentehauses des Botanischen Gartens in Bern wird zurückgewiesen mit folgender Auflage:

Für die Bedürfnisse der Pflanzenforschung ist eine neue Vorlage zu erarbeiten, die den Kern des Botanischen Gartens (die Schauhäuser) nicht tangiert, und insgesamt eine kostengünstigere Lösung ermöglicht.

Rückweisungsantrag GFL

Begründung: Die Kosten für den geplanten Umbau sind unverhältnismässig hoch, das Sukkulentehaus geht der Öffentlichkeit mit dem geplanten Umbau verloren und die Nutzung (Grundlagenforschung im Bereich Gentechnik) ist für die GFL-Fraktion fragwürdig.

Rückweisungsantrag SVP

Das Projekt ist zurückzustellen und im Jahr 2005 mit einem neuen Projekt kostengünstiger auf dem Niveau B oder andernorts auf dem BOGA-Gelände dem Grossen Rat vorzubringen.

Zusatzantrag 1 Geschäftsprüfungskommission

Der zu bewilligende Kredit ist um die zugesicherten Bundessubventionen an die Bau- und Ausstattungskosten zu reduzieren.

Zusatzantrag 2 Geschäftsprüfungskommission

Der Verpflichtungskredit ist gemäss den Positionen des Kostenvoranschlags auf die Vergabesumme zu reduzieren. Er beträgt im Maximum 4 213 800 Franken abzüglich der unter Zusatzantrag 1 erwähnten Bundessubventionen.

Präsident. Die Rückweisungsanträge werden von Herrn Portmann für die FDP, Frau Gresch für die Fraktion GBJA und Herrn Michel für die SVP begründet. Der Rückweisungsantrag GFL ist zurückgezogen. Sprecher der GPK ist Herr Pfister.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Ich habe noch nie ein Geschäft vertreten dürfen, zu dem ich so viele Schreiben und Telefonanrufe erhalten habe. Ich bin froh, dass der Botanische Garten derart unterstützt wird. Der Ausschuss Bau der GPK hat am 8. Oktober vor Ort die Bau- und Sanierungspläne eingesehen. Ihr erster Eindruck war, dass eine Sanierung wirklich nötig ist. Denn die Bausubstanz des Gewächshauses ist nicht in bestem Zustand. Wir haben aber bald gemerkt, dass die Uni und die Betreiber der Botanischen Gartens nicht gleicher Meinung sind. An der Begehung war die Uni ebenso vertreten wie der Botanische Garten, und wir haben die Diskussion gemeinsam geführt. Wir haben die Anliegen beider Seiten aufgenommen und sie am Ende unserer Besichtigung gemeinsam im Ausschuss besprochen. Unseres Erachtens können der Botanische Garten und die Forschung nur überleben, wenn sie gemeinsam im Botanischen Garten arbeiten. Für eine moderne Forschung braucht es jedoch eine Erneuerung. Berechtigt ist allerdings die Kritik der Betreiber des Botanischen Gartens, dass die Besucher nicht mehr wie bisher überall hingehen können. Wie einschneidend dies sein wird, wird sich erst zeigen, wenn das betreffende Haus nicht mehr gebraucht werden kann. Hart dünkte mich, dass die Kakteen entfernt wurden, bevor man wusste, ob der Kredit gesprochen wird. Wird der Kredit gesprochen, werden die Pflanzen vernichtet, weil man für sie keinen Platz mehr hat.

Am 28. Februar 2002 hat die Baudirektion eine Bauvoranfrage in Form eines Plastikhauses an die Stadt gerichtet. Dieses Plastikhaus wurde von der Baukommission der Stadt abgelehnt, nicht zuletzt mit dem Argument, der Botanische Garten sei eine schützenswerte Zone. Ein Plastikhaus wäre die günstigste Variante gewesen. Die Stadt lehnte das Plastikhaus ab und verlangte eine Dokumentation mit Bildmaterial. Probleme gibt es auch mit dem Grenzabstand, die Stadt machte darauf aufmerksam, dass mit dem Inhaber der Parzelle über ein Näherbaurecht gesprochen werden müsste.

Wir haben den Kostenvoranschlag im Detail auseinandergenommen und festgestellt, dass allein die Sanierung einen rechten Brocken von den rund 8 Mio. Franken ausmacht. Ein grosser Anteil geht auch an die Forschung, die Klimazellen und die technischen Anlagen – Belüftung, Beschattung, Beleuchtung. Ich persönlich hatte einen guten Eindruck vom Kostenvoranschlag und hatte das Gefühl, es sei kein Luxus eingebaut worden. Ich bemängelte einzig, dass kein Gewächshausbauer bei der Planung beigezogen werden konnte.

te, obwohl man dies versucht hat. Mit dessen Know-how wäre die Sache vielleicht etwas günstiger ausgefallen. Ich habe mit Gewächshausbauer gesprochen, keiner war bereit, in der Vorphase beratend mitzuarbeiten, weil er bei der Ausschreibung dann nicht mehr mitmachen könnte. Es wurden auch Alternativstandorte abgeklärt. Wie ernst dies war, kann ich nicht beurteilen. Angefragt wurden der Oeschberg und die Rüti; diese Standorte kommen jedoch nicht in Frage.

Ich bezweifle, dass bei einer Rückweisung das Geschäft eine oder eineinhalb Millionen günstiger zu stehen käme. Die GPK hat ihren Entscheid gefällt, nachdem die verlangten Zusatzinformationen auf dem Tisch waren. Dazu gehörte zum einen die Absage des städtischen Bauamtes, zum andern die Vereinbarung mit der Stiftung Botanischer Garten. Dabei stellten wir fest, dass die Stiftung im September 2002 der Nutzungszuteilung zustimmte. Dies gab für die GPK den Ausschlag, dem Geschäft zuzustimmen. Wir möchten den Botanischen Garten und die Forschung erhalten. Mit einer Ablehnung würden wir ein falsches Signal für die Forschung aussenden. Denn die Forschung ist wichtig. Ob die Forschung im Botanischen Garten oder anderswo besser erfolgt, können nur die Fachleute beurteilen. Klar ist, dass die Forschung wegen der Studenten im Raum Bern erfolgen muss.

Die GPK stimmte dem Geschäft mit 9 gegen 5 Stimmen zu. Die Zusatzanträge wurden einstimmig und ohne Enthaltungen angenommen. Beim Zusatzantrag 1 geht darum, die 2 Mio. Franken Bundessubventionen von den 8 Mio. Franken abzuziehen. Das war in der Kostenaufstellung nicht berücksichtigt worden. Was wir im Zusatzantrag 2 verlangen, haben wir schon bei andern Geschäften gemacht: Die effektive Kreditsumme soll zugleich die Vergabesumme der einzelnen Gewerbesparten sein.

Die Rückweisungsanträge lagen der GPK nicht vor. Eine Rückweisung kann zur Folge haben, dass wir zwei bis drei Jahre verlieren. Denn ein Neubau, das heisst eine Erweiterung im Botanischen Garten bedingte eine Zonenänderung, weil die Ausnützung für einen Zusatzbau nicht gegeben ist. Zur Zonenänderung müsste die Bevölkerung der Stadt Stellung nehmen. Das ist das Risiko einer Rückweisung. Es wäre eine Illusion zu meinen, bei einer Rückweisung könnte das Geschäft bereits im Frühling wieder vorgelegt werden.

Ich empfehle Ihnen, dem Geschäft mit den Zusatzanträgen der GPK zuzustimmen.

Rolf Portmann, Bern (FDP). Erlauben Sie mir mit einer Art persönlicher Erklärung zu beginnen. Ich habe vor fünf Jahren mitgeholfen, den Förderverein für den Botanischen Garten zu gründen, und ich bin Vizepräsident der Stiftung für den Botanischen Garten. Damit dürfte klar sein, dass mein Herz für den Botanischen Garten schlägt und ich die bestmögliche Lösung für eine längerfristige Zukunft möchte. Trotzdem stelle ich heute im Namen der Fraktion einen Rückweisungsantrag. Warum? Das Kernstück des Botanischen Gartens würde herausgebrochen, zudem ist es eine sehr teure Lösung. Es gibt bessere und gegenseitig verträglichere Lösungen als die vorliegende.

Der Botanische Garten hat drei Zwecke: Er ist der Ort für die botanische Forschung; er ist der Ort für die botanische Lehre in einem weiteren Bereich als nur der Forschung; er ist der Ort der Erholung sowohl für Leute der Uni wie der Stadt Bern und Umgebung. Kernstück des Gartens sind die drei Schauhäuser, die architektonisch ein Mahnmal oder Merkmal bilden. Die Schauhäuser müssen aus architektonischen und vor allem energietechnischen Gründen dringend saniert werden, weil die Fugen nicht mehr dicht sind. Diese Renovation wird von allen betroffenen Kreisen befürwortet, und der Regierungsrat hat einen entsprechenden Kredit als gebundene Ausgabe bereits bewilligt. Dieser Kreditteil wird von uns nicht

bestritten, wir betrachten dies als sinnvolle Ausgabe. Für die Forschungszwecke der Uni braucht es ein neues Forschungshaus – auch dies ist unbestritten –, und es dürfte sinnvoll sein, dieses Haus in den Perimeter des Botanischen Gartens zu integrieren.

Die heutige Vorlage sieht nun allerdings vor, dass eines der Schauhäuser entsprechend umgenutzt wird. Bedauerlich ist, dass es sich um das im Publikum beliebteste Haus, das Sukkulantenhaus, handelt und es nicht mehr möglich sein wird, Publikumsanlässe in der schlechten Jahreszeit im Botanischen Garten durchzuführen. Zudem wäre ein ständig hell erleuchtetes Forschungshaus unmittelbar neben den Schauhäusern nicht besonders attraktiv. Schliesslich habe ich auch meine liebe Mühe damit, ein Schauhaus baulich zu sanieren und darin sozusagen noch einmal ein Haus unterzubringen. Die Kosten sind wohl deshalb so hoch. Die botanischen Organisationen wie BOGA-Stiftung, Pro Flora, Aquilegia sowie die ganze Belegschaft des Botanischen Gartens sind gegen die Umnutzung. Die Stifterfamilie hat ebenfalls keine Freude an der Umnutzung und überlegt sich sogar die Kündigung, sollte man so weiterfahren.

Meinen Abklärungen zufolge tönen die Äusserungen der Stadt Bern, man könne dort wenig machen – einerseits Aareschutzhang, andererseits Ausnützung – auf politischer Ebene etwas anders. Sicher liesse sich bei einer Rückweisung sehr rasch eine gute Lösung finden, zumal auch die Stadt Bern ein Interesse daran hat. Ich stelle mir vor, dass ein Forschungshaus möglich ist, das nach aussen, vor allem von der andern Seite des Aarehangs, kaum bemerkbar sein wird. Ich gebe zu, die Vorlage wird von viel gutem Willen seitens der Verwaltung, der Uni und des Regierungsrats getragen. Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsfunktion des Botanischen Gartens müssen miteinander verbunden werden. Wenn man diesen guten Willen weiter bewahrt, kann wegen der Rückweisung – nicht nur trotz der Rückweisung – eine bessere und auch für die Staatsfinanzen erträgliche Lösung gefunden werden. Ich bitte Sie deshalb, unserem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Sabine Gresch, Bern (GB). Die Fraktion GBJA vertritt hier nicht Stiftungsinteressen, sondern die Interessen der Öffentlichkeit am uneingeschränkt begehbaren Botanischen Garten. Die Petition, die vor drei Jahren von 31 000 Leuten unterschrieben wurde, forderte unter anderem, dass alle Schauhäuser der Öffentlichkeit zugänglich bleiben müssen und nicht zu Forschungszwecken beeinträchtigt werden dürfen. Genau diese Gefahr besteht mit diesem Kredit. Unsere Fraktion hat nichts dagegen, wenn sich die Forschung des botanischen Instituts im Areal des Botanischen Gartens ausbreitet. Eigentlich ist diese Kombination sogar ideal, um der steuerzahlenden Öffentlichkeit Lehre und Forschung näher zu bringen. Es macht aber keinen Sinn und ist finanziell unverantwortbar, auf Teufel komm raus einen wichtigen Teil des Gartens – ein Schauhaus – für eine ganz andere Nutzung umzubauen. Das Projekt der Regierung ist ein Murks und sündhaft teuer. Wir bitten deshalb den Grossen Rat, unseren Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Einziges Argument, das Sukkulantenhaus für die Forschung zu opfern, wäre, dass so die Forschung für die breite Masse zugänglich würde und es wertvolle Synergien zwischen Botanischem Garten und Forschung gäbe. Das wird aber nicht der Fall sein. Schon heute besteht für das Publikum keine Möglichkeit, die bereits jetzt im Areal betriebene Forschung kennen zu lernen. ForscherInnen geben sich Null Mühe, ihre Tätigkeiten zu kommunizieren. Alles, was man erfährt, steht auf einem Schildchen: Zutritt verboten! Das ist kein Wunder, denn bei dieser Forschung geht es um Gentechnologie, die viel zu gefährlich ist, als dass unbefugte Dritte ein- und aus-

gehen dürfen. Aber das ist eine andere Geschichte. Auf jeden Fall wäre ein umgenutztes Sukkulantenhaus für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich. Von Synergie kann keine Rede sein. Im Gegenteil, der Botanische Garten verliert nicht nur Ausstellungsflächen, sondern auch eine wichtige Einnahmequelle, weil grosse Teile des Areals wegen der Forschung nicht mehr extern vermietet werden könnten. Wieso will man ausgerechnet das Sukkulantenhaus, das Herzstück des Botanischen Gartens, opfern? Das ist, als ob man dem neuen Zentrum Paul Klee alle Kleeblätter wegnehmen würde. Dass günstigere Alternativen zu diesem ineffizienten Kolossprojekt nicht genau geprüft worden sind, ist mir unverständlich. Die einzige Antwort, die unsere Fraktion dazu geben kann, ist der Rückweisungsantrag. Besonders störend ist der Kantonsbeitrag von mehr als 4,2 Mio. Franken. Das ist ein Haufen Geld angesichts der maroden Staatskasse, aber vor allem auch angesichts der nicht geprüften Alternativen auf dem Niveau B, der Aufzuchtflächen im Areal. Auf diesem Niveau B wäre ein Alternativstandort für Neubauten möglich, dort könnten die 300 Quadratmeter für die Forschung bereitgestellt werden, ohne dass der Öffentlichkeit Gartenteile weggenommen würden. Warum ist dieses Projekt nicht sorgfältig geprüft worden und wieso spiedet man mit einem Rundumschlag, es sei nicht kompatibel mit dem Aareschutz, alles, was auf Niveau B geplant worden ist, in eine Schublade? Die Baubewilligungsbehörden der Stadt Bern haben dem Botanischen Garten im Jahr 2002 mitgeteilt, im Rahmen einer Gesamtplanung bestehe durchaus die Möglichkeit, einen Neubau auf Niveau B zu errichten. Aber aus für mich unerfindlichen Gründen besteht ein Riesenzeitdruck bei der Regierung; ich verstehe nicht, wieso dieser Zeitdruck so gross sein soll.

Zum Aspekt Bauruine noch Folgendes: Ich verstehe nicht viel von Bauen, aber ich weiss, dass es häufig sehr schwierig ist und auch sehr teuer, ein bestehendes Objekt umzunutzen. Die aus den 70-er Jahren stammenden Gebäude im Botanischen Garten sind baulich in einem schlechten Zustand. Macht es Sinn, in ein undichtes Schauhaus ein High-Tech-Labor zu stellen, das ganz bestimmte Klimabedingungen herstellen muss, damit die speziellen Pflanzen wachsen. Wäre der Forschung mit einem Neubau nicht viel mehr gedient? Ich bezweifle, dass wir mit dem geplanten Umbau wirklich internationale Spitzenforschung fördern können. Wenn man sieht, welche Forschungsanlagen die Singenta im Baselbiet hat, könnte dies hier im besten Fall der Feld-Wald-und-Wiesenforschung dienen.

Ich möchte noch auf einen Punkt eingehen, der mich bei dieser Planung sehr befremdet. Das Team des Botanischen Gartens ist völlig ungenügend einbezogen worden. Bei diesem Umbau werden neben dem Sukkulantenhaus auch die Garagen und Werkstätten geopfert. Auch in diesem Fall darf man davon ausgehen, dass es einen Riesenmurks gibt, in die schlecht gebauten Garagen aus den 60-er-Jahren eine High-Tech-Anlage zu stellen. Das schlimmste ist, dass der Botanische Garten nicht mitreden durfte, als es um die Planung eines Ersatzstandorts für die Werkstätten und die Garagen ging. Mit dem Effekt, dass nicht einmal der Abwart heute weiss, wie der neue Schopf am andern Ende des Botanischen Gartens aussehen wird, ob all seine Gerätschaften dort Platz haben werden. Ich hoffe, das Hochbauamt gehe nicht generell so mit seinen Klienten um.

Nur mit einem klaren Nein zu diesem Projekt kann der Kanton ein neues Projekt vorlegen, das Forschung, öffentliches Interesse und sparsamen Umgang mit unseren Finanzen unter einen Hut bringt.

Hans Michel, Brienz (SVP). Das Motto könnte hier lauten: Besser spät als nie! Es ist schon sehr viel gesagt worden, ich

möchte deshalb nur den einen oder andern Punkt aus Sicht der SVP ergänzen. Wir haben einen Vergleich mit dem Botanischen Garten in Basel erhalten. Ich bin mir bewusst, dass ein Vergleich ohne Besichtigung an Ort sehr schwierig ist. Dennoch bin ich erschrocken, als ich die unterschiedlichen Zahlen sah. Frau Gresch hat bereits auf die Multifunktionalität der Gebäude hingewiesen. Die Betriebskredite werden in den nächsten Jahren sicher nicht steigen, umso wichtiger sind die Einnahmen und dass man flexibel sein kann.

Ein wichtiger Punkt ist, dass Herr Ammann als Praktiker sagt, eine billigere Lösung sei möglich. Das sagt schon sehr viel aus. Es ist nicht zu unterschätzen – seine politische Haltung deckt sich sonst nicht mit meiner –, wenn er der öffentlichen Hand Geld sparen helfen will.

Im Interesse der Sache ziehe ich meine Rückweisung zugunsten des Antrags FDP / GBJA zurück, weil ich einsehe, dass die Befristung auf 2005 eventuell nicht einzuhalten ist. Der GPK-Sprecher hat darauf hingewiesen, dass auch die Stadt Bern etwas dazu zu sagen hat.

Hanni Winkenbach-Rahn, Münchenbuchsee (SP). Die SP-Fraktion lehnt die Rückweisungsanträge ab und wird dem Kreditbegehren mit den Zusatzanträgen der GPK zustimmen. Nach allem, was zur Begründung der Rückweisungsanträge vorgebracht, in den Medien publiziert und in Briefen geschrieben worden ist, möchte ich die Diskussion von der emotionalen Ebene und den zum Teil tendenziösen Äusserungen wieder auf eine sachliche, korrekte Ebene bringen.

Das Institut für Pflanzenwissenschaften, kurz IPS, ist aus der Fusion der Institute für Geobotanik und der Pflanzenphysiologie im Jahr 2000 entstanden. Es besteht aus fünf Abteilungen. Vor einem Jahr ist die Fusion abgeschlossen worden, und heute forschen am Institut folgende Personen: 8 Professorinnen, 18 Postdok- und Assistentinnen, 24 Doktorandinnen, 8 Laborantinnen, 3 Hilfsassistentinnen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und 8 Diplomierende. Damit alle Bereiche des IPS unter guten Bedingungen forschen können, ist eine gemeinsame Planung der Räumlichkeiten erfolgt. Der Regierungsrat hat im Februar 2002 den wegweisenden Entscheid gefällt, das Sukkulantenhaus für die unmittelbaren Forschungsbedürfnisse umzubauen, während die anderen beiden Schauhäuser als öffentlich zugängliche Teile des Botanischen Gartens bestehen bleiben sollten. Aufgrund dieses Beschlusses ist im September 2002 eine Vereinbarung zwischen der Universität und der Stiftung Botanischer Garten abgeschlossen worden. Frau Bommeli ist Präsidentin dieser Stiftung. Sie weiss, was in dieser Vereinbarung festgehalten worden ist. Jetzt liegt das Umbauprojekt mit dem entsprechenden Kreditantrag vor. Die Rückweisungen machen die Auflage, einen Standort zu suchen, der das Sukkulantenhaus schont und Kosten einspart.

Im Botanischen Garten sind die Platzverhältnisse eng, das Areal liegt in der Schutzzone des Aaretalhangs, zudem ist die Ausnützungsziffer bereits heute schon massiv überschritten. Das Hochbauamt hat keine andere Lösung als die vorgeschlagene gefunden. Unter den gegebenen Verhältnissen im Areal des IPS scheint uns die Vorlage gut; mit ihr können die Bedürfnisse der Forscherinnen und Forscher abgedeckt werden. Das ist mir von verschiedener Seite der zukünftigen Benutzerinnen und Benutzer bestätigt worden. Es stimmt nicht, dass sie mit dem geplanten Projekt nicht zufrieden sind.

Die Forschung hat sich in den letzten 20 bis 30 Jahren stark gewandelt: von Freiland- und Laborversuchen hin zu Versuchen unter kontrollierten Bedingungen. Das ist für die Grundlagenforschung unabdingbar. Die neuen Gewächshäuser und Klimakammern sollen deshalb je nach Bedürfnis individuell gebraucht werden. Dabei ist auch die Höhe der

Versuchsräume von Bedeutung. Es sollen Pflanzen verschiedener Grösse für die Forschung gebraucht werden können, nicht nur Petunien und Tomaten, sondern auch Mais, der gut und gern bis zu drei Meter hoch werden kann.

Für den Umbau des Sukkulentehauses werden 2,58 Mio. Franken beantragt. Die restlichen Gelder sind für den Einbau weiterer Klimakammern in den bestehenden Garagen vorgesehen. Damit ist die Behauptung widerlegt, der Umbau des Sukkulentehauses koste 4,2 Mio. Franken. Auch der Vergleich mit dem Gewächshaus in Basel ist nicht haltbar, weil die Einrichtungen in Basel ganz andere Bedingungen erfüllen müssen als jene, die es in Bern braucht.

Ich muss Sie fragen: Ist Ihnen der Forschungsplatz am IPS die Kosten nicht Wert? Die Forschung am IPS ist von internationaler Bedeutung. Das zeigen die vielen Publikationen in renommierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften. Vor allem aber ist der Fluss von Drittmitteln an dieses Institut ein guter Gradmesser für die grosse wissenschaftliche Leistung. Die Mittel aus dem Nationalfonds und Drittkredite aus der Schweiz und der EU machten im Studienjahr 2003/04 45,4 Prozent der kantonalen Mittel aus. In Franken sind das 1,8 Mio. Franken. Die Uni Bern kann es sich nicht leisten, auch nur eine der Forschungsabteilungen zu verlieren. Sollte der Kredit heute nicht gesprochen werden, ist nicht nur der Forschungsteil der molekularen Pflanzenphysiologie ernsthaft behindert, auch die andern Abteilungen könnten in ihrer Forschungstätigkeit nicht den Bedürfnissen entsprechend gefördert werden. Eine weitere unnötige Verzögerung in der Bereitstellung der seit über drei Jahren versprochenen Forschungseinrichtungen wäre denkbar schlecht. Wir dürfen den guten Forschungsplatz an der Uni Bern nicht ins Mittelmass abgleiten lassen und wir wollen die zu einem grossen Teil extern finanzierten Arbeitsplätze auf keinen Fall verlieren.

Gleichzeitig mit der Erstellung der Klimaräume werden gemäss Vorlage auch die beiden andern Schauhäuser saniert. Das ist dringend nötig. Die Sanierung ist übrigens ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung mit der Stiftung Botanischer Garten. Wenn die Sanierung nicht bis Ende 2005 erfolgt, behält sich die Stiftung vor, den Vertrag zu kündigen. Welche Absichten stecken hinter dieser Verzögerungstaktik der Stiftung? Mit der Umnutzung des Sukkulentehauses geht tatsächlich ein wichtiger Teil des Botanischen Gartens verloren. Der erste Schritt dazu wurde aber bereits 1999 eingeleitet, nachdem unser Antrag, 500 000 Franken für den Botanischen Garten nicht aus dem Budget zu streichen, von bürgerlicher Seite abgelehnt worden war. Warum beginnt man erst jetzt zu schreien? Warum hat die Stiftung einen Vertrag unterschrieben, der ganz klar die Umnutzung des Sukkulentehauses zum Inhalt hatte?

Auch die SP will, dass der Botanische Garten weiterhin attraktiv ist. Der Garten ist für die Bundesstadt eine Bereicherung, ein Ort, der von der Bevölkerung und den Schulen gern besucht wird. Damit er attraktiv bleibt, rufe ich an dieser Stelle die Nutzerinnen und Nutzer des umgebauten Schauhauses und der neuen Klimakammern auf: Machen Sie Ihre Forschung so weit öffentlich, wie es möglich ist. Orientieren Sie die Besucherinnen und Besucher des Botanischen Gartens in verständlicher Weise mit Beschriftungen an den Gewächshäusern. Öffentlichkeitsarbeit darf auch im Bereich der Grundlagenforschung nicht vernachlässigt werden.

Alles in allem erachtet die SP-Fraktion die Vorlage an dem Ort und unter den finanziellen Gegebenheiten als die einzig machbare, zumutbare und der Forschung dienliche Lösung. Ich werde mir erlauben, zu gewissen Punkten als Einzelsprecherin noch einmal nach vorne zu kommen.

Gerhard Baumgartner, Ostermundigen (EVP). Auch die EVP-Fraktion hat sich intensiv mit diesem Bauvorhaben aus-

einandergesetzt. Aus parlamentarischer Sicht ist es äusserst schwierig zu beurteilen, ob der vorgesehene Standort für den Bau der Forschungsabteilung richtig sei. Die kontroversen Darstellungen, die wir auch jetzt wieder gehört haben, seitens der Universität und des Botanischen Gartens haben Zweifel auch bei uns aufkommen lassen. Wenn das Projekt so realisiert wird, sind weitere Konfrontationen zu erwarten, die für eine künftige Zusammenarbeit zwischen Uni und Botanischem Garten nicht unbedingt von Vorteil wären. Hier stossen unterschiedliche Interessengruppen aufeinander, und obwohl sie Deutsch miteinander reden, haben sie einander nicht verstanden. Es war sicher nicht optimal, dass der für die spezielle Forschung zuständigen Professorin vor fünf Jahren eine Forschungsabteilung in Aussicht gestellt worden ist. Offensichtlich rechnete man nicht damit, dass die politischen Wege manchmal anders gehen. Die Mehrheit der EVP-Fraktion ist für Rückweisung dieses Geschäft und verlangt eine neue Vorlage gemäss Rückweisungsantrag FDP / GBJA. Wir möchten, dass der Kern des Botanischen Gartens, die Schauhäuser, nicht tangiert wird und beieinander bleibt. Wenn man will, gibt es Wege dazu.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Lorenz Hess, Stettlen (SVP). Diesem Geschäft könnte man den Titel geben «Zu viele offenen Fragen und zu viele verschiedene Interessen». Im «Papyrus», dem Blatt des BOGA, stand im September 2004: «Wir verlangen von der Politik, dass sie die Versprechen einlöst, die gemacht worden sind, damit die Erneuerung des BOGA umgesetzt werden kann.» Der Entscheid über Rückweisung bedeutet nicht ein Ja oder Nein oder das Verschwinden oder Nichtverschwinden des Botanischen Gartens oder der Forschung. Sowohl bei der Rückweisung wie beim Gutheissen des Kredits gibt es Restrisiken. Trotzdem ist die SVP-Fraktion für die Rückweisung, und zwar wegen der offenen Fragen: Ist es sinnvoll, eine Forschung an einem Ort halb dem Publikum zugänglich, halb hinter verschlossenen Türen zu machen? Soll die Gentechnik unter optimalen Bedingungen oder, Berndeutsch gesagt, in einem Murkssystem betrieben werden? Ist es wirklich nicht möglich, auf dem Niveau B eine vernünftige, günstigere Lösung zu realisieren? Leute, die an der Front aktiv sind, meinen, es wäre möglich, allen Zwecken des Botanischen Gartens nachzukommen. Es geht, wie gesagt, nicht um Sein oder Nichtsein. Wird der Kredit gesprochen, bleibt die Frage, ob die Lösung standhält, andererseits ist bei einer Rückweisung nicht klar, ob die Zonenplanänderung usw. in vernünftiger Frist möglich ist. Diese Fragen müssen geklärt werden. Deshalb unterstützen wir die Rückweisung im Sinn des Antrags FDP / GBJA.

Kurt Anderegg, Grindelwald (FDP). Die FDP-Fraktion beantragt, den Kredit von 4,213 Mio. Franken mit folgender Auflage zurückzuweisen: Für die Bedürfnisse der Pflanzenforschung ist eine neue Vorlage auszuarbeiten, die den Kern des Botanischen Gartens, das heisst die Schauhäuser, nicht tangiert und insgesamt eine kostengünstigere Lösung ermöglicht. Der Botanische Garten verbindet drei Zwecke: Er ist Ort für die botanische Forschung; er ist Ort für die botanische Lehre und Ort der Erholung für die Bevölkerung der Stadt und der Studierenden der Uni Bern. Kernstück des Botanischen Gartens sind die drei Schauhäuser, die auch ein architektonisches Merkmal bilden. Die Schauhäuser müssen aus energetischen Gründen wegen undichter Fugen dringend saniert werden. Diese Renovation wird von allen betroffenen Kreisen befürwortet. Der Regierungsrat hat einen entsprechenden Kredit als gebundene Ausgabe bereits bewilligt.

Dieser Kreditteil wird von uns in keiner Art und Weise bestritten.

Für die Forschungszwecke der Universität braucht es ein neues Forschungshaus. Es wäre sinnvoll, ein Gebäude in den Perimeter des Botanischen Gartens zu integrieren. Die Vorlage des Regierungsrats sieht aber vor, dass eines der Schauhäuser entsprechend umgenutzt würde. Bedauerlich ist, dass es sich dabei ausgerechnet um das Sukkulantenhaus handelt, das vom Publikum sehr geschätzt wird. Damit wären auch Anlässe im Botanischen Garten in wettermässig schlechten Jahreszeiten praktisch nicht mehr möglich. Zudem würde ein hell erleuchtetes Forschungshaus in unmittelbarer Nähe der bisherigen Schauhäuser die Attraktivität des Botanischen Gartens nicht unbedingt erhöhen. Schliesslich erweckt das Bauprojekt auch Zweifel, indem in ein bestehendes Haus gewissermassen ein zusätzliches Glashaus gebaut wird, was einen Sonderbau wie auch die Renovation bestehender Anlagen notwendig macht. Alle Organisationen wie die Stiftung BOGA, Pro Flora, Aquilegia und auch die Belegschaft des Botanischen Gartens lehnen eine Umnutzung in der geplanten Form ab. Sollte dieser Umbau realisiert werden, überlegt sich die Stifterfamilie des Botanischen Gartens, den Unterstützungsvertrag mit der Uni und dem Kanton Bern über die Weiterführung des Gartens zu kündigen.

Weitere Abklärungen haben ergeben, dass es im Perimeter des Botanischen Gartens durchaus andere Standorte für ein Forschungshaus gibt. Die immer wieder zitierten Einschränkungen durch die Aareschutzbestimmungen der Stadt Bern sind weniger dramatisch als ursprünglich angenommen. Es können nämlich Realisierungen erfolgen, die nach aussen kaum sichtbar wären, so dass die Forderungen des Aarehangschutzes eingehalten würden. Die Vorlage ist mit viel gutem Willen erarbeitet worden, Forschung, Lehre und die Öffentlichkeitsfunktion des Botanischen Gartens miteinander zu verbinden. So schön sich dieser Grundsatz anhört, so schlecht ist die konkrete Umsetzung. Gewissermassen das Herzstück des Botanischen Gartens würde mit dieser Vorlage vernichtet, was die Existenz des Gartens mittelfristig gefährden würde.

Aus all diesen Gründen weist die FDP-Fraktion das Geschäft mit den erwähnten Auflagen zurück.

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL). Der Botanische Garten ist ein authentischer Ort mit Tradition im Herzen der Bundesstadt. Wir müssen den öffentlichen Zugang unbedingt erhalten. Ich kann nicht glauben, dass er mit kurzfristiger Hilfe der Gentechnikforschung gerettet werden kann. Mit diesem Geschäft sollen bestehende Bauten saniert sowie Neubauten erstellt werden, die sich angeblich für die Forschung an manipulierten Pflanzen eignen. Der Begriff Gentechnik oder Genmanipulation wird ganz bewusst nicht verwendet, sondern versteckt sich hinter dem Satz: «Mit der Ergänzung der Infrastruktur soll darin die Aufzucht von Pflanzen unter definierten Bedingungen gewährleistet werden.» Ausserdem brauche es hohe Häuser, um an Tomaten- und Maispflanzen zu forschen. Zu den definierten Bedingungen gehört, dass das Publikum keinen Zutritt mehr hätte. Die zum Teil gefährlichen Transgene könnten sonst ungewollt entweichen. Seit Jahren wird behauptet, Gentechnik werde den Bauern, vor allem auch den Biobauern nützen. Es sei unmöglich, ohne Gifte wie Fungizide und Kupfer Kartoffeln anzubauen. Das stimmt natürlich nicht. Ich selber pflanze seit mehr als 15 Jahren Kartoffeln an und habe auch jedes Jahr eine Ernte für meine Kundschaft, ohne je solche Gifte zu brauchen. In dieser Sache sind sich sogar die Bauern einig. So stellt sich auch der Schweizerische Bauernverband gegen die Gentechnologie in der Landwirtschaft, weil die Kundinnen das

auch nicht wünschen. Die Leute vom Botanischen Garten und ihr Umfeld sollten endlich realisieren, dass der wertvolle, schöne Garten nicht mit dem Glauben an die Gentechnik zu retten ist. Der Botanische Garten ist zu retten, und da helfe ich gerne mit, aber dann muss er etwas tun, so dass die Bevölkerung mittragen kann, und er muss etwas leisten. Dazu gehört sicher auch eine interessante und für die Bevölkerung zugängliche und nachhaltige Forschung. Mit der Öffnung, sei es für Besucher oder in der Bereitstellung der Infrastruktur für Feste und Anlässe aller Art, könnte auch ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden. Ich begrüsse natürlich den Unterhalt der bestehenden Bauten. Die Umnutzung des Sukkulantenhauses oder andere neue Projekte für Gentechnikszwecke lehne ich hingegen entschieden ab.

Wir sind eingedeckt worden mit Unterlagen aus dem Umfeld des Botanischen Gartens, das ebenfalls gegen das Projekt ist. Eine Ablehnung des Geschäfts darf auf keinen Fall so interpretiert werden, dass man bei einem neuen Projekt am Aarehang erneut Gentechnikforschung in grösserem Mass vorsieht. Ich unterstütze den Rückweisungsantrag FDP / GBJA, denn der Verzicht auf das Sukkulantenhaus wäre für alle ein grosser Verlust.

Hanni Winkenbach-Rahn, Münchenbuchsee (SP). In der Begründung Sabine Greschs und auch jetzt im letzten Votum wurde mehrmals die gentechnische Forschung erwähnt. Hierzu folgende Klarstellung: Es ist so, dass am Institut zum Teil mit gentechnisch veränderten Organismen geforscht wird. Aber solche Organismen braucht es in der Grundlagenforschung. Es geht in keiner Weise um die Züchtung gentechnisch veränderter Pflanzen, geschweige denn um deren Freisetzung. Ich bitte Sie, mit dem Begriff Gentechnologie und Genforschung sehr vorsichtig umzugehen.

Im Vortrag steht leicht irreführend, die Forschung diene der Landwirtschaft. Bis Forschungsergebnisse in der Praxis Anwendung finden, dauert es oft zehn und mehr Jahre. Ob und wie die heutige Grundlagenforschung einmal der Landwirtschaft dienen wird, kann man im Moment nicht sagen. Aber Ziel der Forschung wird immer sein, sie eines Tages zum Nutzen vieler einzusetzen.

Herr Portmann findet die Lösung «Haus im Haus» schlecht und zu teuer. Aber auch die Singenta betrachtet diese Bauweise durchaus als geeignet. Ich finde es eine Anmassung, wenn Aussenstehende über die Zweckmässigkeit dieser Bauten urteilen wollen. Im Übrigen möchte ich ihnen den kürzlich erschienen Jahresbericht des Instituts für Pflanzenwissenschaft ans Herz legen. Dort können Sie detailliert nachlesen, welche Forschungsprojekte im Moment anstehen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Frau Häsler hat den Rückweisungsantrag GFL zurückgezogen.

Susanne Bommeli, Bremgarten (FDP). Als Präsidentin der Stiftung danke ich für all die positiven Voten, die ich entgegennehmen durfte. Etwas enttäuscht hat mich die SP, aber ich habe schon früher realisiert, dass sie keine grosse Freude an unserem Engagement hatte. Die Schauhäuser sind 1976 eröffnet worden. Im Vortrag steht: «Das Sukkulantenhaus wurde seinerzeit als wichtiger Bestandteil des Botanischen Instituts gebaut. In ihm ist eine Vielzahl von Pflanzen für Lehre und Forschung und als Demonstrationsobjekte für die Öffentlichkeit untergebracht.» Das Sukkulantenhaus ist immer noch, wie vor dreissig Jahren, ein wichtiger Kernpunkt des Botanischen Gartens. Zwanzig Jahre nach der Eröffnung beantragte der Regierungsrat, den Botanischen Garten zu schliessen. Die SP lehnte dies damals ab. Der SP-Antrag hätte innerhalb der SAR-Debatte Null Chance gehabt. Er wäre abgelehnt worden und der BOGA wäre jetzt geschlos-

sen. Deshalb stellte die FDP den Antrag, einer privaten Trägerschaft ein Jahr lang Zeit zu geben, um den BOGA auf private Basis zu stellen. Man hat sich dahinter gemacht. Die Stiftung konnte 5 Mio. Franken generieren. Die Regierung tat sich schwer mit dem Entscheid, den Botanischen Garten offen zu behalten, obwohl die Stiftung ihr signalisiert hatte, wir hätten 5 Mio. Franken. Schliesslich beschloss die Regierung in einen Regierungsratsbeschluss, die Häuser zu sanieren, mit der Stiftung eine Vereinbarung zu schliessen und ein Haus umzunutzen. Das war ein Teil des RRB. Später ist es telquel in die Vereinbarung eingeflossen. Wir mussten Ja dazu sagen, weil wir den BOGA retten wollten; hätten wir Nein zur Umnutzung gesagt, hätte die Regierung den Garten geschlossen.

Die Vereinbarung haben wir zähneknirschend unterschrieben. Sie wurde uns von der Uni vorgelegt, und für uns ist die Zusammenarbeit mit ihr wichtig. Auch wir wollen, dass der Botanische Garten ein Ort der Forschung und Lehre ist. In der Vereinbarung steht die Umnutzung des Sukkulentehauses nicht so drin. Die Umnutzung ist Teil des Anhangs. Die Kündigungsfrist von einem Jahr ist von der Universität gekommen, was uns erstaunte, sollte die Universität doch glücklich sein, eine Stiftung zu haben, die jährlich 500 000 Franken an die Universität bezahlt. Wir haben die Vereinbarung unterschrieben, sind aber davon ausgegangen, dass das umgenutzte Sukkulentehaus im Sinn des Botanischen Gartens genutzt wird und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, so dass, in der Schweiz einzigartig, die Leute hingehen und mit der Forschung Kontakt aufnehmen könnten. Wir stellten uns Tafeln wie in einem Museum vor, wo informiert würde und so Ängste abgebaut werden könnten.

Wir als Stiftung sind sehr an Forschung, Lehre und Öffentlichkeit interessiert, und wir werden zusammen mit der Uni und dem Kanton Lösungen suchen; solche gibt es. Trotzdem bitte ich Sie, der Rückweisung zuzustimmen. Es ist im Interesse des Botanischen Gartens unheimlich wichtig. Die Stifterfamilie hat grosse Probleme mit der Umnutzung und wäre eventuell nicht mehr bereit, weiterhin 500 000 Franken zu bezahlen.

Präsident Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Monika Barth, Biel (SP). Obwohl schon sehr viel gesagt worden ist, komme ich als Einzelsprecherin ans Rednerpult. Es gibt nämlich in der SP eine Minderheit, die für die Rückweisung ist. Das Thema sollte nicht in politischen Fronten erstarren, Frau Bommeli. Die Zusammenarbeit zwischen Botanischem Garten und der Uni Bern ist wohl für alle unbestritten. Die Frage ist, wie der Forschung mehr Platz gegeben werden kann, ohne in das Anlagenkonzept des Gartens einen Keil zu treiben. Heute liegen die Forschungsgebäude im Winkel zwischen dem Altenbergrain und der Lorrainebrücke und greifen nicht in das Gebiet über, das die Besucherinnen und Besucher des Botanischen Gartens als einmaliges Zusammentreffen der verschiedensten Vegetationen wahrnehmen. Die drei Schauhäuser mit den Palmen, den Farnen und den Sukkulente bilden zusammen eine Trilogie, die nicht einfach auseinander gerissen werden kann. Wir hörten, das geplante Haus im Haus werde wahrscheinlich teurer als ein Neubau, und wir hörten auch, wo ein Neubau aus baurechtlichen Gründen nicht möglich ist. Nach meinen Informationen erfolgten die Abklärungen lediglich für das Niveau A, nicht aber für das Niveau B, direkt unterhalb der Schauhäuser. Bevor wir für oder gegen die Vorlage stimmen, muss die Bauvariante auf dem Niveau B richtig geprüft werden.

Bei den Diskussionen um den Botanischen Garten ist auch das Argument gefallen, man dürfe nicht emotional argumentieren. Warum nicht? Pflanzen, Gärten mit vielen verschiede-

nen Vegetationsformen sind primär auf emotionaler Ebene fassbar. Es wäre schlimm, wenn wir beim Politisieren keine Emotionen mehr einbringen dürften. Ich begreife alle, die das Sukkulentehaus nicht telquel der vernunftorientierten Wissenschaft überlassen wollen. Deshalb bitte ich Sie, das Geschäft zurückzuweisen, damit eine bessere Lösung im erwähnten Sinn gefunden werden kann.

Rudolf Käser, Meienried (SP). Hans-Jürg Pfister hat als GPK-Sprecher klar und deutlich gesagt, eine Rückweisung oder Ablehnung des Geschäfts sei ein Nein zum Forschungsplatz Bern, wir müssten daher aufpassen, was wir hier machen. Ich bin nun sehr irritiert, ist doch der Direktor des HIV für die Rückweisung. Deshalb folgende Frage an Rolf Portmann: Wann gibt es zwei Punkte, wenn man der GPK und der Regierung zustimmt oder wenn man Rolf Portmann zustimmt? (*Heiterkeit*)

Rolf Portmann, Bern (FDP). Es ist keine Abstimmung für oder gegen die Forschung; wer das so konstruiert, tut dies böswillig. Um die humoristische Seite der Frage zu beantworten: Ab 1. Januar 2005 bin ich nicht mehr HIV-Direktor. Fragen Sie also Adrian Haas. (*Heiterkeit*)

Präsident. Die weiteren Antragsteller verzichten auf das Wort.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Rolf Portmann sagte, das Haus im Haus sei eine teure Lösung. Ich persönlich sehe das anders. Das Innenhaus muss statisch nicht so massiv gebaut werden, weil das Aussenhaus die Last aufnimmt. Das Gleiche gilt für die energietechnischen Belange. Ein Haus im Haus passt zudem besser in das Gesamtbild als ein Neubau irgendwo im Gelände.

Frau Gresch sprach von den 31 000 Unterschriften; diese Leute wollten, dass der Garten erhalten bleibt und öffentlich zugänglich ist. Frau Gresch, ich bin nicht ganz sicher, ob die 31 000 Leute wussten, was für eine Vereinbarung unterzeichnet worden war. Der Vereinbarung war dieser farbige Plan (*der Redner hält ihn hoch*) beigelegt worden. Daraus geht die Nutzung zwischen Botanischem Garten und Universität klar hervor. Als man die Unterschrift unter die Vereinbarung setzte, wusste man, dass das Sukkulentehaus neu für die Forschung bestimmt und nicht mehr zugänglich sein würde. Wird dem Rückweisungsantrag heute zugestimmt, möchte ich Frau Gresch bitten, sogleich auf die Suche nach Geldgebern zu gehen. Denn der Botanische Garten wäre nicht mehr sichergestellt, wenn die Universität dort nicht mehr mitmacht. Dessen müssen Sie sich bewusst sein. Die Universität leistet nicht nur Beiträge an die Forschung, sondern zu einem kleinen Teil auch an den Betrieb des Botanischen Gartens.

Hans Michel hat seinen Antrag zurückgezogen, dazu brauche ich nichts mehr zu sagen. Frau Hänni möchte ich sagen: Der Garten wird nach wie vor öffentlich zugänglich sein. Zur modernen Forschung gehört heute auch die Gentechnikforschung. Wir wollen ja auch sonst immer das Neueste. Zudem denke ich, dass auch die Landwirtschaft zu einem kleinen Teil profitieren würde.

Was die Kosten betrifft, wurde jetzt immer gesagt, sie würden nur durch die Universität verursacht. Gesamthaft sind es 8,9 Mio. Franken, wovon 4,186 Mio. Franken gebundene Ausgaben und 4,1238 Mio. Franken neue Ausgaben. Zusammen mit den Ausstattungskosten von 600 000 Franken ergeben sich neue einmalige Ausgaben von 4,7238 Mio. Franken. Davon sind die 2 Mio. Franken Bundessubventionen abzuziehen. Wird die neue Infrastruktur für die Universität nicht im

Botanischen Garten gebaut, können wir die 2 Millionen Bundessubventionen auch nicht für eine Sanierung verwenden, das heisst, der Kanton müsste für die Sanierung in der Höhe von rund 4,5 Mio. Franken voll aufkommen. Ich frage Sie: Würden Sie diesem Betrag zustimmen? Ich bezweifle es, Sie würden sagen, in diesem Fall wollten Sie den Botanischen Garten nicht mehr, wodurch wieder die 31 000 Leute, die unterschrieben haben, ins Spiel kämen.

Mich stört, dass die Rückweisung so spät kommt und man meint, man wisse es besser als die Verwaltung. Die Verwaltung hat sich mit diesem Geschäft über Jahre sehr intensiv befasst. Die Betreiberinnen, der Stiftungsrat des Botanischen Gartens, wussten, dass das Geschäft kommen würde. Deshalb hat man das Gespräch nicht vorher gesucht? Der Rückweisungsantrag löst wiederum zusätzliche Kosten aus, weil die neue Planung niemand gratis machen wird. Aufgrund dieser Überlegungen hat die GPK dem Geschäft zwar nicht einstimmig, aber mehrheitlich zugestimmt. Ich bitte Sie, das ebenfalls zu tun, zugunsten der Forschung und zugunsten des Botanischen Gartens.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Der GPK-Sprecher hat schon alles treffend erklärt. Ich will deshalb nur zu den Rückweisungsanträgen Stellung nehmen, wobei ich auch hier grundsätzlich auf die Ausführungen des GPK-Sprechers verweise.

Der Rückweisungsantrag FDP / GBJA verlangt erstens eine kostengünstigere Lösung und zweitens eine Lösung, welche die drei Schauhäuser nicht tangiert. Wenn das Sukkulentenhaus erhalten bleiben soll, muss für die Forschung zusätzlich neu gebaut werden. Eine kostengünstigere Lösung mit insgesamt mehr Volumen zu realisieren ist an sich ein Widerspruch. Ein Neubau bei gleichzeitigem Erhalt der drei Schauhäuser hat ganz einfach Mehrkosten zur Folge. Ein Neubauvolumen, wie es die Forschung heute braucht, würde die schon heute massiv überschrittene Ausnützungsziffer weiter erhöhen und eine Umzonung mit Volksabstimmung in der Stadt Bern bedingen, mit einem Zeitbedarf von mindestens zwei Jahren. Kostengünstiger kann das Projekt auch deshalb nicht ausgeführt werden, weil die Rahmenbedingungen für die Forschung bereits auf dem tiefstmöglichen Niveau angelangt sind. Eine weitere Reduktion der Rahmenbedingungen, wie in den Anträgen verlangt, würde bedeuten, dass der Grosse Rat den konkreten Inhalt der Forschung bestimmte. Ich glaube nicht, dass dies geht.

Frau Grossrätin Bommeli hat als Präsidentin der Stiftung Botanischer Garten eine Vereinbarung zwischen der Stiftung und der Universität Bern unterzeichnet. Der Zweck dieser Vereinbarung ist das gemeinsame Interesse an der Erhaltung des Botanischen Gartens für Forschung, Lehre und öffentliche Nutzung. Die Stiftung hat sich mit der Aufhebung des Sukkulentenhauses ausdrücklich einverstanden erklärt, und Frau Bommeli hat die Pläne, die diese Umnutzung beschreiben, unterzeichnet. Der jetzige Rückweisungsantrag kann nichts anderes bedeuten, als dass die Vereinbarung nicht mehr eingehalten werden soll. Das ist mir nicht ganz verständlich. Umso weniger, als man so eine mehrjährige Planung ins Leere laufen lässt.

Der Botanische Garten ist eine Institution der Universität Bern. Daran hat heute niemand gedacht. Er dient primär der Forschung und Lehre und steht in gewissem Umfang auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Universität ist nur zu einem kleinen Teil an der öffentlichen Nutzung interessiert und wird sich bei einer Ablehnung ihrer berechtigten Anliegen für die Forschung die Kündigung der Stiftungsvereinbarung vorbehalten. Damit werden die Instandsetzung der Schauhäuser und das Fortbestehen des öffentlichen Teils des Botanischen Gartens in Frage gestellt. Das kann sicher nicht im

Interesse der Stiftung und schon gar nicht der Öffentlichkeit sein.

Die verschiedentlich propagierte Lösung eines einfachen Gewächshauses auf dem Niveau B war als Sofortmassnahme gedacht und würde die Anforderungen der Forschung weder in Bezug auf die Fläche noch auf die klimatischen Rahmenbedingungen erfüllen. Deshalb ist auch ein Kostenvergleich nicht stichhaltig.

Zum Rückweisungsantrag der GFL. Wie ich bereits erwähnte, ist eine Lösung innerhalb des bestehenden Gebäudes günstiger als ein zusätzlicher Neubau. Die Baukosten sind abhängig von den Anforderungen der Forschenden. Diese Rahmenbedingungen wurden intensiv bearbeitet, sind bereits auf tiefstmögliche Niveau ausgelegt und beinhalten absolut keinen Luxus. Die Forscherinnen und Forscher der Universität haben sich beim Festlegen der Anforderungen an das Raumklima auf das Notwendigste beschränkt. Die Baukosten können nicht weiter reduziert werden, weil sie den minimalen Standard nicht mehr einhalten könnten, den die Forscherinnen und Forscher vorgeben.

Die Berner Forschung steht in harter Konkurrenz, und es geht nicht zuletzt auch um die Forschungsgelder, die sie erhält oder eben nicht erhält. Eine professionelle Forschung ist dafür Voraussetzung und beinhaltet auch Genforschung, aber nur zu einem kleinen Teil. Forschungsinhalte sind Sache der Universität und können nicht über ein einzelnes Baugeschäft gesteuert werden.

Zum Rückweisungsantrag der SVP. Wie ich bereits sagte, braucht ein Projekt auf dem Niveau B oder irgendwo sonst auf dem Areal des Botanischen Gartens eine Umzonung mit einer Volksabstimmung, was zwei bis drei Jahre dauert. Es würde sich bei dieser Lösung um einen Neubau handeln und entsprechende Mehrkosten zur Folge haben. Aus diesen Gründen ist eine kostengünstigere Lösung auf dem Niveau B nicht möglich. Die günstigste Lösung ist nach wie vor die Nutzung der bestehenden Gebäude, wie sie die Universität und die Stiftung damals vereinbart haben. Der Umbau des Sukkulentenhauses für die Forschung ist übrigens eine SAR-Massnahme, die der Grosse Rat beschlossen hat. Allein schon aus diesem Grund ist die kostengünstigste Lösung gesucht und gefunden worden. Seit rund acht Jahren wird über den Erhalt des Botanischen Gartens diskutiert.

Mit der vorgelegten Lösung ist in Zusammenarbeit mit der Stiftung ein Vorschlag gemacht worden, der dem öffentlichen Teil des Gartens das Fortbestehen ermöglicht, das ist eine typische Win-win-Situation. Mit dem erneuten Infragestellen des ganzen Projekts gefährden Sie die Existenz des Botanischen Gartens, weil die finanzielle Grundlage damit erneut unsicher wird. Dass die Stiftung und der Botanische Garten das unterste Gewächshaus mit den Sukkulenten behalten möchten, kann ich sehr gut verstehen. Darum geht es ja eigentlich auch. Ich erinnere Sie aber daran, dass die Stiftung Botanischer Garten Bern der Umnutzung zugunsten der Forschung zugestimmt hat. Mit dem Sukkulentenhaus geht zwar etwas Wertvolles verloren. Ein weit grösserer Teil des Gartens bleibt aber dank dem Engagement der Universität Bern erhalten.

Ich bitte Sie, die Rückweisung abzulehnen. Denn die Regierung wird nichts mehr abklären können; es ist bereits alles abgeklärt. Ich habe Ihnen aufgezeigt, dass die günstigste Lösung vorliegt. Weiter Geld auszugeben für etwas, was über Jahre seriös erarbeitet worden ist, dazu bin ich und ist der Regierungsrat nicht bereit. Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Präsident. Frau Gresch hatte sich vor dem Votum von Frau Egger zu Wort gemeldet.

Sabine Gresch, Bern (GB). Bevor ich mich auf die Suche nach Geldern für die Finanzierung des Botanischen Gartens mache, möchte ich anmerken, dass die Drohung, der Garten würde bei einer Rückweisung geschlossen, eine völlige Überreaktion ist. Die Zeit drängt nicht dermassen, es geht um die Forschung einer einzigen Professorin. Zugunsten dieser Professorin würde man den öffentlich zugänglichen Garten quasi in seinem Herzstück beschneiden. Dazu bin ich nicht bereit und ich hoffe, dass sich der Rat von dieser Drohung nicht beeindrucken lässt.

Präsident. Frau Winkenbach, Sie melden sich bereits zum dritten Mal. – Es handelt sich um eine persönliche Erklärung.

Hanni Winkenbach-Rahn, Münchenbuchsee (SP). Ich habe in meinem Votum gesagt, wie viele ProfessorInnen und Mitarbeitende am Institut auf die Umnutzung des Sukkulentenhauses und weitere Klimakammern angewiesen sind. Es ist falsch zu sagen, von den neuen Einrichtungen profitiere nur eine einzige Professorin. Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Wir bereinigen. Der Rückweisungsantrag GFL ist zurückgezogen, der Rückweisungsantrag SVP ebenfalls. Damit bleibt der Rückweisungsantrag FDP / GBJA. Dazu ist namentliche Abstimmung verlangt worden. Wird die Rückweisung abgelehnt, werden wir über die Zusatzanträge I und II der GPK abstimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

106 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag FDP / GBJA stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Astier, Balmer, Barth, Baumgartner, Bernhard-Kirchhofer, Bieri (Goldwil), Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Bommeli, Brand, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Burn, Contini, Devaux, Stilli, Eberhart, Erb, Ernst, Etter, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Friedli, Fritschy, Fuchs, Gfeller, Giauque, Gilgen-Müller, Graber, Gresch, Grossen, Grunder, Guggisberg, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Kirchlindach), Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Häslar, Hess (Stettlen), Hofmann, Hostettler, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kneubühler, Kohler-Jost, Kropf, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lagger, Landolt, Lecomte, Löffel, Lüthi, Markwalder, Messerli, Meyer, Michel (Brienz), Moser, Möllner (Zäziwil), Oppliger, Pauli (Nidau), Pauli (Schlieren), Pürtmann, Ramseier, Renggli, Rérat, Rösti, Rufer-Wüthrich, Ryser, Rytz, Salzmann, Schärer, Schiltknecht, Schnegg, Schneider, Schreiner, Schnyder Zysset, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Rüti b. Büren), Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Steiner, Sterchi, Streiff-Feller, Struchen-Schwab, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zryd, Zwahlen (119 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aellen, Balli-Straub, Beeri-Walker, Bernasconi, Bieri (Spiez), Blaser, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Bütler, Frainier, Gerber-Boillat (Bienne), Gnägi, Hänsenberger-Zweifel, Hess (Münsingen), Heuberger, Hofer, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Künzler, Kurth, Lauterburg-Gygax, Lörtscher, Marti Anliker, Matti, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pfister, Rhyn, Rickenbacher, Sägger, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Sommer, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler-Albrecht, Zuber (53 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Borno Flück, Eberle, Gagnebin, Gerber (Gohl), Koch, Kunz (Diemtigen), Loosli-Amstutz, Morgenthaler, Seiler (9 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Antener, Berberat, Bertschy, Bolli Jost, Brönnimann, Hess-Güdel, Kilchherr, Lack, Leuenberger, Michel (Lyss), Oesch, Pulver, Reber, Riesen, Staub-Lerch, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern) (18 Ratsmitglieder).

Präsident. Der Rat hat den Rückweisungsantrag FDP / GBJA angenommen mit 119 gegen 53 Stimmen bei 9 Enthaltungen. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über die Zusatzanträge der GPK.

Strassenbauprogramm 2005–2008

213/04

Motion urgente Rérat, Sonvilier (PRD) – Les Convers, on s'en sert!

216/04

Dringliche Motion Tiefenbach, Studen (SVP) / Blank, Aarberg (SVP) – Vollanschluss Studen

(Wortlaut der Vorstösse und Stellungnahme des Regierungsrats siehe Anhang, S. 1122 ff.)

Präsident. Es wurden zwei Petitionen zum Strassenbauprogramm eingereicht. Gemäss Grossratsgesetz müssen Petitionen, die sich auf einen traktandierten Beratungsgegenstand beziehen, dem Grossen Rat vor der Beratung zur Kenntnis gebracht werden. Am 1. November 2004 ist bei der Justizkommission eine Petition mit 229 Unterschriften eingereicht worden. Petitionärinnen und Petitionäre bitten den Grossen Rat, «das Geschäft der Einwohnergemeinde Attiswil betreffend umfassende Fussgänger- und Schulwegsicherung auf der Kantonsstrasse / Durchgangsstrasse Attiswil nicht zu bewilligen.»

Die zweite Petition mit 1154 Unterschriften, eingereicht am 15. November 2004, bittet den Grossen Rat, «die Verkehrssanierung Worb im Strassenbauprogramm 2005–2008 zu belassen und die Realisierung auf den frühest möglichen Zeitpunkt festzulegen.»

Beide Petitionen können im Ratssekretariat eingesehen werden.

Das Strassenbauprogramm wird zuerst vom GPK-Sprecher vorgestellt. Danach werden wir die Planuserklärungen nach Kreisen und die entsprechenden Motionen behandeln.

Lorenz Hess, Stettlen (SVP), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Die GPK hat das Strassenbauprogramm eingehend geprüft, sich durch die Ausschuss-Besuche vor Ort ins Bild setzen lassen und ist zum Schluss gekommen, das Programm ohne Änderungen oder Zusätze zur Kenntnisnahme zu empfehlen.

Die GPK hat festgestellt, dass unter den veränderten finanziellen Vorzeichen die Prioritäten richtig gesetzt worden sind. Dies gilt auch für den Bereich Unterhalt. Was die unterschiedlichen Standards in den Kreisen und Regionen betrifft, die schon mehrfach zu Diskussionen Anlass gaben, ist das Tiefbauamt daran, einen vereinheitlichten Standard zu ent-

werfen, so dass über den ganzen Kanton mit den gleichen Ellen gemessen wird. Die Grossprojekte, die Gegenstand der vorliegenden Planungserklärungen sind, hat die GPK ebenfalls genau angeschaut. Sie kam zum Schluss, die Planungserklärungen seien nicht zu überweisen.

Das Strassenbauprogramm ist in dieser Form nicht sehr benutzerfreundlich, es sieht fast wie ein Telefonbuch aus. Diesbezüglich besteht noch Handlungsbedarf. Künftig sollte man es als echtes strategisches Papier gestalten und über eine längere Frist Prioritäten setzen, so dass man klar erkennt, wo welche Schwerpunkte gesetzt werden. Das ist im Moment aus Sicht der GPK noch zu wenig der Fall, weswegen wir eine diesbezügliche Motion einreichen. Im Übrigen handelt es sich bei den im Strassenbauprogramm festgestellten Fehlern um Druck- oder Übertragungsfehler, die für die einzelnen Projekte nicht relevant sind.

Präsident. Wir kommen zur Planungserklärung Pfister.

Planungserklärung Pfister, Zweisimmen (FDP)

Mit der Überweisung der Motion Haldemann¹ wurde der Regierungsrat beauftragt, die Kantonsstrasse und deren Kunstbauten, die nicht 40 Tonnen tauglich sind, in den nächsten Jahren dementsprechend (40-Tonnen-tauglich) zu sanieren. Für die Finanzierung sind LSVA-Gelder zu verwenden.

Im Planungshorizont 2007/08 sind die Prioritäten so zu setzen, dass mit dem Vollzug des Parlamentsauftrags fortgefahren wird.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Lorenz Hess hat es gesagt: Die GPK hatte das Gefühl, das Strassenbauprogramm könne wie vorgelegt zur Kenntnis genommen werden. Ursprünglich war ich auch dieser Meinung, aber als ich die vielen Planungserklärungen zu Gesicht bekam, mit denen man LSVA-Gelder abzweigen möchte, habe ich gefunden, auch ich müsse eine Planungserklärung einreichen.

Die Motion Haldemann forderte seinerzeit, die wichtigen Kantonsstrassen und Versorgungsrouten seien so auszubauen, dass sie für 40-Tönnner tauglich sind. Für die Finanzierung seien LSVA-Gelder einzusetzen. Im Strassenbauprogramm wurde nun die Umsetzung dieser Motion zurückgestellt mit der Begründung, das Geld fehle. Bei der Vorbereitung meiner Planungserklärung habe ich mich im Kreis I erkundigt, was im Sinn der Motion ausgeführt werden müsste. Ich erhielt eine Diplomarbeit, in der unter anderem aufgeführt ist, welche Massnahmen nötig wären, um beispielsweise das Simmental für 40-Tönnner tauglich zu machen. Es wurde auch die Frage geklärt, ob schwere Güter mit der Bahn ins Simmental gebracht werden könnten. Bis Zweisimmen ist dies möglich, aber nur mit einer Normalspurbahn.

Mich erstaunt, dass nun Planungserklärungen für Wirtschaftsregionen vorliegen. Es ist richtig, die Wirtschaftsregionen zu stärken, aber wenn ich sehe, dass gemäss der Diplomarbeit der Ausbau für 40-Tönnner nicht bis zuhinderst in jeden Krachen erfolgt, dann dünkt mich sinnvoll, die wichtigen Achsen auf 40 Tonnen auszubauen. Dazu gehört beispielsweise das linke Thunerseeufer, die Strecke bis Zweisimmen, die Strecke nach Adelboden wegen dem Mineralwasserunternehmen. Für die Seitentäler hingegen ist kein solcher Ausbau vorgesehen. Gemäss meinen Nachforschungen wurden Saanen und Gstaad zu regionalen Zentren von kantonaler Bedeutung eingestuft. Aber in Wimmis müssen 40-Tönnner um 6 Tonnen erleichtert werden. So musste auch ein Lastwagen mit ge-

schnittenen Steinblöcken aus dem Raum Zürich umgeladen werden. Allein die Zusatztransporte kosteten unser Unternehmen 750 Franken. Das ist auch ökologisch ein Blödsinn, denn der Lastwagen fuhr dann einfach vier Mal ins Obersimmental. Als ich Regierungsrätin Egger dieses Beispiel in der GPK vorlegte, meinte sie, es gebe doch Ausnahmegewilligungen. Meine Anfrage auf der Polizeidirektion ergab, dass es keine Ausnahme gibt. Aus dem Saanenland – hören Sie gut zu! – kommen 3,7 Mio. Franken in den Lastenausgleich. Pro Jahr werden im Saanenland 200 Mio. Franken an Bauvolumen umgesetzt. Der benötigte Rohstoff kommt zu 70 Prozent von ausserhalb des Tals, nicht zuletzt, weil gewisse Kiesabbauten nicht mehr erlaubt sind. Auch die Entsorgung erfolgt nicht im Tal selber, weil man Material der zweiten Klasse dort nicht mehr deponieren darf.

Da es nicht sein kann, dass ein Zentrum von kantonaler Bedeutung mit einem derartigen Bauvolumen nicht mit 40-Tönnnern befahren werden darf, bitte ich Sie, meiner Planungserklärung zuzustimmen, so dass im Planungshorizont 2007/08 mit dem Vollzug der Motion Haldemann fortgefahren werden kann. Ab 1. Januar 2005 sind 40-Tönnner bewilligt. Die Gebühren steigen um 50 Prozent. Wenn der Gotthardbasistunnel in Betrieb ist, gehen sie noch einmal um 10 Prozent hinauf. Wir auf dem Land werden den Hauptanteil zahlen müssen, weil wir weite Wege haben. Deshalb dünkt mich, man müsse dem ländlichen Raum wieder etwas zurückgeben. Ich bitte Sie, meine Planungserklärung zu unterstützen.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). Die Zulassung der 40-Tönnner auf wichtigen Verkehrsachsen in den ländlichen Industrieregionen ist auch für die Volkswirtschaft von grosser Bedeutung. Viele Strassenabschnitte können mit einem minimalen Aufwand, mit Einsicht und gutem Willen dem 40-Tonnen-Verkehr übergeben werden. Ich sagte es schon öfters: Die vorgesehenen Höchstmasse ändern an den Fahrzeugen nichts; es wird einfach zusätzliche Achse darunter gestellt; der Achsendruck bleibt sich gleich. Die Strecke Spiez–Kandersteg ist auf 34 Tonnen beschränkt, wie es das Gesetz vorsieht. Aber für die vielen Lastwagen, die wegen der Neat-Baustelle tagtäglich mit 40, 50 und mehr Tonnen ins Tal hinein fahren, weil sie ein entsprechendes Dokument vorweisen können, sind die Strassen dann plötzlich stabil genug. Das ist allen andern Transportunternehmen gegenüber ungerecht. Natürlich muss nicht jede Strasse in jedes hinterste Dörfchen zuhinterst im Tal mit 40-Tönnnern befahren werden können, wenn es für den Verkehr nicht von grosser Bedeutung ist. Wie Herr Pfister sagte, gibt es eine klare Planung, wo ausgebaut werden soll. Die EVP-Fraktion stimmt der Planungserklärung mehrheitlich zu und bittet Sie, es auch zu tun.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP). Die SVP-Fraktion hat grosse Sympathie für die Planungserklärung von Herrn Pfister, beruht sie doch auf einer Motion unseres ehemaligen Kollegen Haldemann. Aber weil die Finanzen knapp sind – die Investitionen im Strassenbauprogramm werden zwischen 2005 und 2008 praktisch halbiert –, müssen wir Prioritäten setzen und dürfen nicht das Giesskannenprinzip anwenden. Damit will ich nicht sagen, beim Ausbau auf 40 Tonnen werde dieses Prinzip angewandt. Aber die Planungserklärung Pfister hat angesichts weiterer Planungserklärungen nicht höchste Priorität, insbesondere weil die Regierung in einem Bericht gezeigt hat, dass sie die Motion Haldemann vor allem im Zusammenhang mit Sanierungen umzusetzen gedenkt. Das trägt in einigen Kreisen bereits Früchte. Aus diesem Grund ist es vertretbar, wenn der Ausbau etwas länger geht. Aus diesen Gründen lehnt die SVP die Planungserklärung ab.

¹ Anmerkung der Redaktion: Dringliche Motion 054/01 Haldemann, Aeschau (SVP) – Gewichtsbeschränkung bei Brücken und Strassenabschnitten im Kantonsstrassennetz. Siehe Tagblatt 2001, Junisession, S. 494 ff.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Hans-Jörg Pfister hat vor einer halben Stunde gesagt, man solle nicht dauernd alles besser wissen als die Verwaltung. Nun stellt er einen Antrag und will es besser wissen als die Verwaltung. Das ist wahrscheinlich bei gewissen Politikern so, dass sie sich widersprechen. Die GPK hat das Strassenbauprogramm gewissermassen «durchgewunken», weshalb auch ich mich zurückgehalten habe, obwohl ich Anträge vorbereitet hatte. Wenn ein GPK-Mitglied selber Anträge stellt, widerspricht das eigentlich den GPK-internen Regeln.

Die bürgerlichen Fraktionen haben sich darauf geeinigt, als Besteller aufzutreten, zum Beispiel in Bezug auf die 40-Tönnner, wenn es um regionale Interessen geht. Gleichzeitig entziehen sie aber der Verwaltung systematisch und massiv die Mittel. Das geht natürlich nicht auf. Hier hat die Verwaltung nun tatsächlich die besseren Karten und die besseren Argumente. Sie hat die besseren Prioritäten gesetzt und sie auch begründet. Für die SP ist es klar: Sie wird hier der Verwaltung folgen und mit einer Ausnahme alle Anträge ablehnen.

Johanna Wälti-Schlegel, Burgdorf (GFL). Auch wir verstehen die Sympathie der SVP für die Motion Haldemann. Wir verstehen auch die Motivation des Motionärs, hat er doch eine Bude, die genau das anbietet. Aber sachpolitisch lehnen wir das Begehren ab. Es braucht wirklich keine Feinverteilung in alle Gräben und Krächen und zuhinterst in die Täler mit 40-Tonnen-Lastwagen. Wir wollen auch nicht noch mehr Schleichverkehr. Deshalb lehnen wir die Planungserklärung ab.

Präsident. Frau Küng hat sich als Einzelsprecherin gemeldet.

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Die Simmentalstrasse ist bekanntlich mit 34 Tonnen signalisiert. Teilbare Güter auf 40-Tönnern dürfen nicht transportiert werden; man kann dafür nicht einmal eine Bewilligung erwirken. Für einen Transport von 40 Tonnen mit einem nicht teilbaren Gut wird hingegen eine Spezialbewilligung erteilt. Es hängt an zwei Brücken im Simmental, dass man nicht mit 40 Tonnen hinauffahren kann. Das heisst, auf diesen Brücken darf man mit 40 Tonnen nicht kreuzen. Zwei Lastwagen mit je 40 Tonnen würden diese beiden Brücken nicht aushalten. Hat ein Lastwagen eine Spezialbewilligung, kann er über die Brücken fahren. Warum ist es nicht möglich, die beiden Brücken nicht mit einem Kreuzungsverbot für 40 Tonnen zu signalisieren? Das wäre doch einfach, und man müsste die Brücken nicht sanieren.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Mich erstaunt die Haltung der SVP, dass sie die Massnahmen aus der Motion Haldemann nicht unterstützt und für den ländlichen Raum nicht mehr Verständnis aufbringt. Vor allem für eine Region, die 3,7 Mio. Franken in den Lastenausgleich zahlt. Vielleicht müsste es auch einmal ein Rating für den ländlichen Raum geben. Ich beantrage Abstimmung unter Namensaufruf.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich möchte mich zum Strassenbauprogramm auch noch grundsätzlich äussern, da es mir wichtig erscheint darzustellen, wie das Strassenbauprogramm entstanden ist und wie wir planen, ändern und wieder planen mussten. Wegen der fortgeschrittenen Zeit nehme ich einstweilen nur zur Planungserklärung Pfister Stellung.

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat mehrmals klar und deutlich den Auftrag erteilt zu sparen. Wir mussten uns also entscheiden, wo das Geld am besten investiert wird. Wir haben lange über die 40-Tönnner-Frage diskutiert und sind

zum Schluss gekommen, dass wir uns den Ausbau in diesem Strassenbauprogramm aus folgenden Gründen nicht leisten können. Der durchschnittliche jährliche Aufwand hätte für die nächsten vier Jahre je rund 9 Mio. Franken netto – also nur Kantonsmittel – ausgemacht. Aufgrund der Finanzrestriktionen konnten die ursprünglich vorgesehenen separaten Projekte zur Verbesserung der 40-Tonnen-Tauglichkeit, vor allem Brückenverstärkungen, nicht mehr weiterverfolgt werden. Übrigens besteht seitens der EU und des Bundes keine Verpflichtung, die 40-Tonnen-Tauglichkeit umzusetzen. Der Kanton Bern hat hier also Handlungsspielraum, und in Zeiten immer knapper werdender Finanzen ist er auf diesen Handlungsspielraum angewiesen. Ohne den Verzicht auf den Ausbau für 40 Tönnner müssten wir in den Jahren 2005 und 2006 alle und in den Jahren 2007 und 2008 rund die Hälfte aller Projekte aus der vierten Schicht zurückstellen. Wir würden einmal mehr darauf verzichten, in die wirtschaftliche Zukunft des Kantons zu investieren. Das kann und darf nicht sein.

Wir tragen den Anliegen der Motion Haldemann dennoch Rechnung. Erstens soll die Verstärkung in Zukunft im Zuge ohnehin notwendiger Strassenvorhaben bzw. Brückenreparaturen durchgeführt werden. Zweitens werde ich mich persönlich dafür einsetzen – Frau Küng, die Signalisation und Markierungen sind erst seit dem 1. Oktober bei mir, vorher waren sie bei der Polizeidirektion –, dass die Ausnahmebewilligungen besser gehandhabt werden.

Fazit: Auf Seite 8 im Vortrag haben wir bereits ausgeführt, dass wir uns den sofortigen Ausbau auf 40 Tönnner aufgrund der finanzpolitischen Rahmenbedingungen nicht leisten können. Wir brauchen das Geld für dringlichere und wichtigere Projekte mit positiven Auswirkungen auf die Berner Wirtschaft allgemein. Gleichzeitig haben wir aufgezeigt, wie wir dem Anliegen Haldemann dennoch Rechnung tragen wollen. Das ist eine sinnvolle und mit dem Sparauftrag kompatible Lösung.

Kurz zum Budget des Tiefbauamts. Ich sage es hier zusammenfassend und werde später näher darauf zurückkommen. Die Gelder der LSVA fliessen in die allgemeine Staatskasse und nicht in das Budget des Tiefbauamts. Nicht zuletzt aufgrund der Motion Haldemann wurde das Budget des Tiefbauamts in der ursprünglichen Finanzplanung um rund 15 Mio. Franken pro Jahr aufgestockt. Aufgrund der Sparrunden im Frühjahr und im Sommer wurde das Budget 2005–2008 des Tiefbauamts um 81 Mio. Franken, das heisst 17 bis 25 Millionen pro Jahr, reduziert. Die Budgetrestriktionen hat das Tiefbauamt umgesetzt, indem sieben Ausbauprojekte gestrichen, 31 weitere Projekte zurückgestellt und auf die sofortige Anpassung der Strassen und Brücken auf 40 Tonnen verzichtet wurde.

Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, die Planungserklärung Pfister abzulehnen.

Präsident. Herr Pfister hat namentliche Abstimmung verlangt.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

91 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für die Planungserklärung Pfister stimmen: Aebischer, Astier, Bieri (Goldiwil), Bommeli, Buchs, Bula, Burn, Eberhart, Ernst, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Friedli, Fuchs, Gerber-Boillat (Bienne), Giauque, Grossen, Haas, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Kneubühler, Kohler-Jost, Küng-Marmet, Kunz (Diemtigen), Kurt, Lager, Markwalder, Messerli, Michel (Brienz), Müller (Thun), Pfister, Portmann, Renggli, Röstli, Schiltknecht, Schori (Bern), Schürch, Siegenthaler

(Bern), Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Sterchi, Sutter (Niederbipp), von Siebenthal, Zwahlen (45 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Andres, Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Berberat, Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Bornoz Flück, Boss, Brand, Burkhalter (Rümligen), Contini, Eberle, Erb, Etter, Fässler-Schärer, Gerber (Gohl), Gfeller, Gilgen-Müller, Gnägi, Graber, Gresch, Grunder, Guggisberg, Haldimann, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Heuberger, Hofer, Hofmann, Hostettler, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jenk, Kaiser, Käser (Meienried), Koch, Kropf, Kunz (Burgdorf), Landolt, Lauterburg-Gygax, Lecomte, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Lüthi, Marti Anliker, Matti, Meyer, Morgenthaler, Oppliger, Pauli (Nidau), Ramseier, Reber, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Ryser, Sägesser, Salzmann, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schnegg, Schnyder Zysset, Schori (Spiegel), Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Sommer, Spring, Steiner, Streiff-Feller, Struchen-Schwab, Stucki, Stukki-Mäder, Studer, Suter, Tanner, Tiefenbach, von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälchli-Lehmann, Wälti-Schlegel, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd (99 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Blaser, Burkhalter (Linden), Burkhalter-Reusser, Devaux Stilli, Fritschy, Hess (Stettlen), Jaggi, Käser (Münchenbuchsee), Künzler, Kurth, Rérat, von Allmen (Gimmelwald), Widmer (Wanzwil) (13 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aellen, Anderegg, Antener, Balmer, Bertschy, Bieri (Spiez), Blank, Bolli Jost, Brönnimann, Bühler, Bütler, Frainier, Gagnebin, Hadorn, Hess-Güdel, Käser (Langenthal), Kilchherr, Küng, Künzli, Lack, Leuenberger, Michel (Lyss), Moser, Mosimann, Müller (Zäziwil), Ochsner, Oesch, Pardini, Pauli (Schliern), Pulver, Rickenbacher, Riesen, Rytz, Schneider, Schneiter, Seiler, Stalder, Staub-Lerch, Sutter (Biel), Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Zuber (42 Ratsmitglieder).

Präsident. Der Rat hat die Planungserklärung Pfister mit 45 gegen 99 Stimmen bei 13 Enthaltungen abgelehnt.

Schluss der Sitzung um 11.46 Uhr

Die Redaktorin:
Gertrud Lutz Zaman

Anhang

213/04

Motion urgente Rérat, Sonvilier (PRD) – Les Convers, on s'en sert !

Texte de la motion du 6 septembre 2004

Contraint de limiter ses investissements, le canton de Berne a revu à la baisse son programme de construction des routes. Sur proposition de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (TTE) il a décidé d'abandonner la liaison Renan–Les Convers ainsi que six autres projets d'assainissement, d'amélioration et de modération du trafic sur le territoire bernois.

Seul donc un projet de liaison d'une région à une autoroute, à savoir celle du Vallon de Saint-Imier à l'autoroute neuchâteloise est abandonné par le canton de Berne. Après l'annonce de la fermeture éventuelle du trafic régional de la liaison ferroviaire Sonceboz–La Chaux-de-Fonds, l'abandon de la liaison des Convers serait un coup dur pour l'avenir du Vallon de Saint-Imier.

Or, l'Office fédéral des routes est actuellement en train de réactualiser le «Plan sectoriel des routes nationales et principales». Selon les informations reçues de l'autorité fédérale, ledit plan sectoriel sera officialisé et publié en 2006, au plus tard en 2007. De plus, cette liaison a l'appui des cantons du Jura et de Neuchâtel qui sont également concernés.

Il serait donc néfaste que la décision du canton de Berne soit prise avant celle de la Confédération.

Au vu de cette situation, au nom de la population du Jura bernois nous demandons que la liaison Renan–Les Convers soit maintenue, voire réintroduite dans le «Programme quadriennal des routes 2005–2008».

(Cosignataires: 11)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 27 octobre 2004

La pression induite par les mesures d'économies est grande, également sur les projets de l'Office des ponts et chaussées (TTE). Le budget des investissements doit être réduit de 17 à 25 millions de francs par année. Pour respecter les consignes financières du nouveau plan financier, plusieurs projets de construction routière dans l'ensemble du canton n'ont pas été intégrés dans le programme de construction des routes (PCR) 2005 - 2008. Il s'agit d'objets à la charge du canton dépassant un million de francs, pour lesquels l'approbation des plans ainsi que l'arrêté portant sur le crédit ne sont pas encore décidés. Il s'agit par ailleurs aussi d'objets dont les résultats se sont avérés faibles en matière de durabilité. La route Renan – Les Convers fait partie de ceux-ci.

Le tronçon Renan–Les Convers doit aussi être examiné en relation avec le projet du «Plan sectoriel des routes» de la Confédération. Celui-ci, élaboré entre 2000 et 2003, prévoit en premier lieu de simplifier le partage des tâches de la construction routière entre la Confédération et le canton, de la manière suivante:

- les routes nationales seront entièrement gérées par la Confédération.
- les routes principales seront gérées par les cantons. La Confédération versera une contribution forfaitaire, en rapport avec la longueur totale de cette catégorie de routes. Cela signifie que la Confédération ne fournit plus de subventions individuelles pour les projets d'aménagement de routes principales: les cantons seront donc responsables à l'avenir de leurs propres tronçons de routes principales,

qu'ils devront gérer par rapport à leurs besoins et aux moyens financiers dont ils disposent.

- les autres routes cantonales seront gérées uniquement par les cantons.

L'auteur de la motion demande que la liaison Renan–Les Convers soit réintroduite dans le «Programme de construction des routes 2005–2008», parce qu'une suppression ne devrait pas se faire avant que la Confédération n'ait réactualisé son «Plan sectoriel des routes».

Bien que le programme de construction des routes du canton de Berne couvre une période de quatre ans, il est soumis à une révision tous les deux ans. Le PCR 2005–2008 sera donc suivi par le PCR 2007–2010. Cela permet de prendre en compte les changements concernant la première moitié de la période, comme par exemple les répercussions du «Plan sectoriel des routes» de la Confédération.

Pour ces raisons, le Conseil-exécutif pense qu'il est juste d'attendre avant d'élaborer le projet de liaison routière Renan–Les Convers, et de ne pas entreprendre d'autres travaux préparatoires jusqu'à ce que les répercussions pour le canton du «Plan sectoriel des routes» de la Confédération soient connues, ce qui devrait être le cas en 2007. Afin de répondre à la demande du motionnaire, le Conseil-exécutif est toutefois prêt à examiner, en relation avec la prochaine révision du programme de construction des routes, si le projet Renan – Les Convers doit être mis sur la liste des projets ajournés, et non pas écarté définitivement. Une réévaluation sera entreprise dès que les répercussions du «Plan sectoriel des routes» de la Confédération seront connues.

Pour les raisons énumérées ci-dessus, le Conseil-exécutif propose d'adopter la motion sous forme de postulat.

Proposition: adoption sous forme de postulat.

216/04

Dringliche Motion Tiefenbach, Studen (SVP) / Blank, Aarberg (SVP) – Vollanschluss Studen

Wortlaut der Motion vom 6. September 2004

Begehren:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Vollanschluss Studen im Strassenbauprogramm des Kantons Bern zu belassen.

Begründung:

Es ist unverständlich, dass der Regierungsrat den Vollanschluss Studen an der A6 Biel–Lyss aus dem Strassenbauprogramm gestrichen hat. Die Begründung der Baudirektion und des Regierungsrats kann bei dieser Streichung in keiner Art und Weise nachvollzogen werden. Verschiedene Gründe wurden nicht oder nicht genügend berücksichtigt. Folgende Punkte zeigen auf, warum dieser Vollanschluss unbedingt gebaut werden muss.

1. Gemäss kantonalem Richtplan sind vor allem die wirtschaftlich starken Achsen zu stärken. Studen liegt auf der Achse Biel–Bern und ist bei Infrastrukturvorhaben gemäss dem kantonalen Richtplan zu berücksichtigen. Auf den wirtschaftlichen starken Achsen wurden keine anderen Projekte gestrichen. Es gibt keinen Grund, warum hier der Kanton gegen seinen eigenen Richtplan handelt.
2. Im Industriegebiet Studen liegt ein kantonaler Entwicklungsschwerpunkt ESP. In ihrer Ortsplanung hat die Gemeinde dieser Tatsache Rechnung getragen. Die Planung der Erschliessung des ESP liegt vor und ist in der Finanzplanung der Einwohnergemeinde Studen berücksichtigt. Das Terrain könnte nicht nur innert relativ kurzer Zeit erschlossen, sondern auch überbaut werden, da die Bauvor-

schriften der Gemeinde grosszügig sind und das Terrain, welches mehrheitlich der Einwohnergemeinde gehört, verkäuflich ist oder im Baurecht abgegeben werden kann. Es macht wenig Sinn, dass sich die Einwohnergemeinde Studen zusammen mit der kantonalen Wirtschaftsförderung darum bemüht, die gemeindeeigene Erschliessung voranzutreiben und Interessenten zu suchen, welche sich im ESP ansiedeln wollen, der Kanton dagegen notwendige Anschlüsse an die bereits vorhandene Autostrasse nicht bauen will.

3. In Planungen von Nachbargemeinden wird der Vollanschluss Studen berücksichtigt.

Zwei Beispiele:

Die Einwohnergemeinde Dotzigen plant in Zusammenarbeit mit der Landi Schweiz AG, welche ihren Sitz in Dotzigen hat, eine Erschliessungsstrasse, welche in die Verbindung Bütigen–Studen einmünden soll, damit insbesondere der Schwerverkehr möglichst rasch auf die Autostrasse gelangen resp. von der Autostrasse in die Landi fahren kann. Mit dieser neuen Erschliessungsstrasse sollen die Dörfer Bütigen und Dotzigen sowie das Städtchen Büren vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Diese Planung wurde von der Einwohnergemeinde Dotzigen im Zusammenhang mit der Regionalplanung sowie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vorgenommen. Die ganze Planung macht allerdings keinen Sinn, wenn nun der Autostrassenanschluss Studen nicht vollumfänglich erstellt wird.

Die Einwohnergemeinde Worben hat zugunsten einer grösseren Baumschule, welche wegen Gewässerschutzbestimmungen ausgesiedelt werden muss, eine Überbauungsordnung erlassen. Auch diese Überbauungsordnung stützt sich bei der Verkehrserschliessung auf den Vollanschluss Studen.

Es wäre gut, wenn beim Kanton die linke Hand wissen würde, was die Rechte tut und die verschiedenen Vorhaben aufeinander abgestimmt würden.

4. Entgegen der Annahme der Baudirektion ist der Durchgangsverkehr insbesondere für die Gemeinde Worben heute gross. Der Bau des Vollanschlusses würde zu einer wesentlichen Entlastung der betroffenen Quartiere führen. Es macht keinen Sinn, dass der Kanton entlang der Hauptstrasse sowohl in Worben wie auch in Studen teure Sanierungsmassnahmen prüft und in Auftrag geben will (Lärmschutzwände, neue Fenster), dafür aber die Ursachen dieser Immissionen nicht bekämpft.

5. In unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Vollanschlusses befinden sich das Restaurant Florida sowie der Privatzoo Seeteufel. Beide privaten Institutionen sind überregionale Anziehungspunkte. Diese touristischen Einrichtungen sollten durch geeignete Infrastrukturen gefördert werden. Der Verzicht auf den Vollanschluss ist deshalb auch aus touristischem Sinn widersinnig.

Die Baudirektion hat es nicht für nötig befunden, die betroffene Gemeinde direkt zu orientieren. Die Verwaltung und die politischen Organe der Einwohnergemeinde Studen mussten den Verzicht auf den Vollanschluss von der Presse erfahren. Es wäre eine Sache des Anstandes gewesen, die Einwohnergemeinde Studen, welche sich bei der Baudirektion mehrmals nach dem Stand der Planung erkundigt hat, vor der Presse zu informieren.

(Weitere Unterschriften: 9)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Oktober 2004

Vorbemerkungen:

Der Spardruck auch auf die Projekte des Tiefbauamtes der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist gross. Das Investitionsbudget muss jährlich um 17 bis 25 Mio. Franken gekürzt

werden. Der Vollanschluss Studen ist deshalb zusammen mit einer Reihe anderer Projekte im Rahmen der Erarbeitung des Strassenbauprogramms 2005–2008 speziell bezüglich Nachhaltigkeit evaluiert worden.

Der Vollanschluss in Studen ist auch im Zusammenhang mit dem Entwurf zum «Sachplan Strasse» des Bundes zu sehen. Dieser in den Jahren 2000–2003 erarbeitete Plan liefert Angaben über die Fertigstellung, die punktuellen Anpassungen und die bessere Nutzung des übergeordneten Strassennetzes. Er orientiert sich an den Vorgaben einer nachhaltigen Verkehrsinfrastrukturplanung. Die Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung bilden das «Bundesstrassennetz». Es ist unterteilt in ein Grund- und ein Ergänzungsnetz und soll das bisherige System von Nationalstrassen und schweizerischen Hauptstrassen ablösen. Die Autobahn Schönbühl–Lyss sowie die Autostrasse Lyss–Biel (beide heute noch kantonale Strassen) sollen neu Bestandteil des Grundnetzes und folglich «Bundesstrassen» werden. Die Realisierung und Finanzierung des Vollanschlusses Studen sowie des eventuellen 4-Spurausbaus Lyss–Biel werden einmal Aufgabe des Bundes sein.

Zu Ziffer 1:

Es ist richtig, dass gemäss kantonalem Richtplan vor allem die wirtschaftlich starken Achsen zu stärken seien. Der Zusatznutzen, welchen die Ergänzung des heutigen $\frac{3}{4}$ -Anschlusses zu einem Vollanschluss bringt, ist allerdings äusserst bescheiden. Zudem könnte dieser bescheidene Zusatznutzen nur mit einem unverhältnismässig grossen finanziellen Aufwand erzielt werden. Bei den andern vom Motionär erwähnten Projekten sieht das Kosten-/Nutzen-Verhältnis wesentlich besser aus. Da oberstes Gebot der haushälterische Umgang mit den knappen finanziellen Mitteln ist, hat der Kanton nicht gegen seinen eigenen Richtplan gehandelt. Im Übrigen ist Studen in Bezug auf Infrastrukturmassnahmen nicht unberücksichtigt geblieben, wie es die neue S-Bahn-Haltestelle zeigt.

Zu Ziffer 2:

Die Planungsanstrengungen der Gemeinde Studen sind dem Regierungsrat bekannt. Dass die kantonalen Behörden den Vollanschluss Studen bauen wollten, haben sie mit der Auflage des Strassenplans bewiesen. Die Finanzknappheit und die vom Grossen Rat im November 2001 überwiesene Motion zum Schuldenabbau zwingen die Regierung nun zu einschneidenden Aufgabenüberprüfungen, in deren Folge dieses Projekt nun aus den in Ziffer 1 dargelegten Gründen nicht realisiert werden kann. Die Stabilisierung und der geforderte Abbau der Verschuldung können nur durch eine restriktive Investitionspolitik auch im Bereich des Strassenbauprogramms erreicht werden.

Zu Ziffer 3:

Der Regierungsrat hat Kenntnis von der geplanten Erschliessungsstrasse, die auch ohne Vollanschluss in Studen sinnvoll und zukunftsgerichtet ist. Die genehmigte Erschliessungsstrasse zur Landi Schweiz AG in Dotzigen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf den geplanten Vollanschluss in Studen und soll gemäss Regionalplanung EOS (Regionalverband Erlach und östliches Seeland) primär die Ortsdurchfahrten in Dotzigen und Bütigen entlasten. Der Hinweis auf eine Entlastungswirkung für Büren an der Aare ist jedoch falsch. Der Durchgangsverkehr in Büren a. A. erhält durch einen Vollanschluss in Studen weder eine klein-, noch eine grossräumige Umfahrungsmöglichkeit. Die Situation wird sich im Kleinstädtchen erst mit der Umfahrung Biel merklich verbessern.

Die Verlegung der Baumschule Worben bedingt keinen Vollanschluss in Studen.

In der Kantonsverwaltung weiss die linke Hand schon, was die rechte tut. Die verschiedenen Vorhaben sind aufeinander abgestimmt.

Zu Punkt 4:

Im kantonalen Vergleich handelt es sich bei der Ortsdurchfahrt durch Worben und Studen nicht um eine übermässig belastete Strecke. Nicht zuletzt aus diesem Grund erzielt der Ausbau zum Vollanschluss in der Evaluation ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Das Bauvorhaben ist mit 14,6 Mio. Franken sehr teuer und wirkt sich eher bescheiden aus. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) auf der Ortsdurchfahrt Worben und dem westlich der A6 liegenden Ortsteil von Studen könnte nur von rund 6600 Fahrzeugen auf 5700 Fahrzeuge reduziert werden. Der Verkehrsfluss nähme also nicht wesentlich ab. Im nordöstlich der A6 gelegenen Ortsteil von Studen würde er täglich sogar um 3 Prozent oder 300 Fahrzeuge zunehmen.

Der zukünftige «Sachplan Strasse» des Bundes mit der entsprechenden Änderung der Zuständigkeit hat zudem den Entscheid erleichtert, den Vollanschluss Studen nicht in das Strassenbauprogramm 2005–2008 aufzunehmen. Es ist jedoch vorgesehen, den aufgelegten Strassenplan «Vollanschluss Studen» zu genehmigen und damit die Planungsarbeiten für dieses Bauwerk abzuschliessen. Der Strassenplan beinhaltet bekanntlich auch die nötigen Lärmschutzmassnahmen. Trotz des Verzichts auf den Vollanschluss Studen ist der Kanton Bern verpflichtet, den Lärmschutz zu planen und bis ins Jahr 2018 zu realisieren. Das Tiefbauamt wird für die im Vollanschlussprojekt vorgesehenen Lärmschutzwände eine Standortprüfung vornehmen und wo nötig die Planung noch geringfügig anpassen.

Zu Ziffer 5:

Für den Tourismus ist der Vollanschluss sicher wünschenswert. Der Verzicht kann aber nicht als widersinnig bezeichnet werden. Für die zu späte Information der direkt betroffenen Gemeinden, insbesondere von Studen, hat sich die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bei den zuständigen Stellen sofort in aller Form entschuldigt.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Dritte Sitzung

Mittwoch, 17. November 2004, 09.00 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 192 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Charles Aebersold, Hans Bieri, Daniel Lack, Marc Renggli, Hans-Jörg Rhyn, Alfred Schwarz, Erika Siegenthaler, Margrit Staub-Lerch.

Strassenbauprogramm 2005 – 2008

Fortsetzung

Präsident. Wir fahren weiter mit der Diskussion der Planungserklärungen, und zwar nach Kreisen. Gleichzeitig mit der Planungserklärung der Deputation diskutieren wir auch die dringliche Motion Rérat.¹

Kreis III Jura bernois Anhang 2 (blau)

Déclaration de planification Députation

Projet 1601. Nouvelle liaison routière Renan–Les Convers
La «Nouvelle liaison routière Renan–Les Convers», projet 1601, est maintenue, voire réintroduite, dans le programme de construction des routes 2005–2008.

Jean-Pierre Rérat, Sonvilier (PRD). J'interviens à propos de la déclaration de planification en relation avec le programme de construction des routes 2005–2008. Je parlerai en même temps de ma motion urgente déposée lors de la dernière session du Grand Conseil. En septembre 2004, le Conseil-exécutif faisait part de sa décision de proposer au Grand Conseil l'abandon pur et simple de la liaison routière Renan–Les Convers et ceci dans le cadre de son programme de construction des routes qui nous est soumis aujourd'hui. Les réactions ne se sont pas faites attendre de la part de tous les milieux concernés du Jura bernois. Sans les citer toutes, ce qui serait un tant soit peu fastidieux, je relève malgré tout quelques organismes: Centre Jura, l'Association des maires du Haut-Vallon de Saint-Imier, la Chambre d'économie publique, le Conseil régional, l'Assemblée interjurassienne, même la commune de La Chaux-de-Fonds, ainsi que la Députation du Jura bernois. Il y en aurait encore beaucoup d'autres à citer. Aujourd'hui, j'aimerais simplement vous dire que Les Convers, on en a besoin et qu'il faudra, tôt ou tard, trouver une solution à ce problème qui date de la fin des années 80 déjà. La nécessité d'une amélioration routière du Haut-Vallon de Saint-Imier doit ici être réaffirmée. Nombre d'entreprises de cette région, que je qualifierais de prestigieuses, mentionnent régulièrement cette nécessité. Il ne s'agit pas de lister maintenant tous les avantages et les inconvénients qu'apporterait cette liaison au district de Courtelary, et tout spécialement au Haut-Vallon de Saint-Imier.

Je souhaite simplement vous expliquer pourquoi ce dépôt de la déclaration de planification et également celui de la motion urgente, en vous proposant en même temps une solution qui devrait satisfaire tous les partis. Actuellement, l'Office fédéral des routes, l'OFROU, est en train de réactualiser son plan sectoriel et ce plan sera officialisé en 2006, au plus tard en 2007. J'aimerais vous informer que l'OFROU nous a claire-

ment indiqué qu'actuellement le tronçon Bienne-La Chaux-de-Fonds figure dans le plan des routes nationales, ce qui indiquerait alors que la charge d'un tel tronçon, Renan–Les Convers, incomberait à la Confédération. Il serait totalement contre-productif de la part du canton de Berne, voir néfaste, de décider aujourd'hui déjà un signal négatif et ceci avant même que la décision de la Confédération ne tombe.

De ce fait et pour clarifier la situation, je vous demande d'accepter la déclaration de planification, qui précisera dans sa partie bleue du programme des routes: «La nouvelle liaison routière Renan–Les Convers est en attente (zurückgestellt)» Si cette déclaration de planification peut être acceptée par vous-mêmes, c'est-à-dire qu'elle est attendue et non pas abandonnée, ceci dans un esprit constructif, je suis prêt alors à retirer ma motion urgente. D'ores et déjà je vous remercie de soutenir cette déclaration de planification telle que je vous l'ai présentée.

Bekanntlich hat der Regierungsrat im September vorgeschlagen, die Verbindung Renan–Les Convers aus dem Strassenbauprogramm 2005–2008 zu streichen. Dieser Entscheid war für den Berner Jura und das St. Immortal eine grosse Enttäuschung. Gleichzeitig kamen auch starke Reaktionen aus der Bevölkerung. Ich verzichte darauf, nochmals alle Vorteile der Verbindung Renan–Les Convers zu nennen, sondern möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass mit der Zeit eine Lösung gefunden werden muss. Es wäre sehr kontraproduktiv, wenn der Kanton Bern bereits heute einen Entscheid über diese Verbindung fällt, weil der Bund entweder 2006 oder spätestens 2007 den neuen Sektorplan herausgibt. In diesem Sektorplan ist momentan die Strasse Biel nach La Chaux-de-Fonds den Nationalstrassen zugeteilt. Ich schlage deshalb vor, die Verbindung Renan–Les Convers nicht zu streichen, sondern zurückzustellen. Sollten Sie dieser Planungserklärung zustimmen, bin ich bereit, meine dringliche Motion zurückzuziehen.

Jean-Pierre Aellen, Tavannes (PSA), président de la Députation. La liaison Renan–Les Convers revient une nouvelle fois dans cette enceinte sur le tapis. La Députation du Jura bernois et de Bienne romande tient clairement à ce que ce tronçon de route figure au programme de construction des routes 2005–2008. Elle soutient donc la déclaration de planification que notre collègue Jean-Pierre Rérat a déposée en son nom. Il faut se rappeler que cette liaison concerne les cantons de Berne, de Neuchâtel et du Jura. Elle a donc une certaine importance, d'autant plus que de nombreux automobilistes empruntent chaque jour ce chemin sinueux et étroit. La vie des autochtones qui habitent à proximité est souvent menacée. Il est important de ne pas négliger cet accès et de ne pas balayer d'un revers de main condescendant son amélioration. La Députation du Jura bernois et de Bienne romande n'exige pas que l'on décide aujourd'hui de la construction de cette route à laquelle elle tient, consciente qu'elle est des difficultés économiques du moment et du fait qu'il faut faire des économies. Par contre, elle n'acceptera pas qu'on retire purement et simplement cet objet du programme des routes, dans lequel il tient il est vrai une petite place, d'autant plus que la Confédération doit aussi examiner le plan sectoriel des routes. Nous vous proposons de maintenir cet objet au programme des routes, en disant et en précisant qu'il est en attente et éventuellement de rediscuter le sujet lorsque la Confédération aura réactualisé son propre plan sectoriel des routes. Ne suivez pas la proposition du Conseil-exécutif qui, dans la motion Rérat, propose d'examiner en relation avec la prochaine révision du programme des routes si ce projet doit être mis sur la liste des projets ajournés et non pas écartés définitivement.

¹ Wortlaut der Motion und Stellungnahme des Regierungsrats siehe S. 1122 hiavor.

La Députation du Jura bernois et de Bienne romande vous demande de soutenir aujourd'hui et non pas demain sa proposition d'accepter la déclaration de planification proposée par notre collègue Rérat et qui vise à maintenir la liaison Renan-Les Convers dans le programme de construction des routes 2005–2008. Faire le contraire serait à notre sens une faute politique grave et serait très mal ressenti dans la région.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Der Ablauf der Debatte entspricht nicht meinen Vorstellungen. Ich hätte gerne zuerst eine Eintretensdebatte gehabt. Zum Thema Renan–Les Convers empfehle ich allen die Übersicht der Nachhaltigkeitsbeurteilung des Tiefbauamts auf Seite 13 des Strassenbauprogramms, die die Wirtschaftseffizienz, die Gesellschaftseffizienz und die Auswirkungen auf die Umwelt misst. Von dieser Objektivierungsmöglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden. Leider schneidet darin die Verbindung Renan–Les Convers sehr schlecht ab. Sie ist weder gesellschafts- noch wirtschaftseffizient und verursacht dazu noch relativ grosse Umweltschäden. Die knappen Kantonsmittel dürfen nicht für ein solches Projekt verwendet werden.

Den Publikationen aus dem Jura konnte entnommen werden, dass sich der Kanton Jura im Strassenbau benachteiligt fühlt. Das wurde auch an der Demonstration in Bern deutlich. Ich habe die Zahlen auf den Seiten 9 und 10 im Strassenbauprogramm zusammengezählt und ausgerechnet, wie viel kantonale Investitionen pro Einwohner des Kantons vorgesehen sind. Ich kam auf ungefähr 460 Franken. Bei der gleichen Rechnung für den Berner Jura, also für die drei Bezirke La Neuveville, Courtelary und Moutier mit insgesamt ungefähr 50 000 Einwohnern kam ich auf 830 Franken pro Einwohner. Die subjektive Beurteilung im Berner Jura, im Strassenbauprogramm zu kurz zu kommen, trifft also nicht zu. Es ist sogar eher das Gegenteil der Fall. Somit müsste eigentlich die Planungserklärung von Herrn Rérat abgelehnt werden.

Nach intensiven Diskussionen kam unsere Fraktion zum Schluss, das Angebot, die Motion zurückzuziehen, wenn im Gegenzug die Planungserklärung unterstützt wird, anzunehmen, aber mit der Präzisierung von Herrn Rérat, dass die Verbindung wieder ins Strassenbauprogramm aufgenommen, aber gleichzeitig zurückgestellt wird. In diesem Sinn beantrage ich im Namen der SP-Fraktion, dieser Planungserklärung zuzustimmen.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP). Die Planungserklärung zeigt deutlich, wie problematisch das Werkzeug Strassenbauprogramm ist. Auch in der Regierungsantwort steht, dass dieses Strassenbauprogramm für die nächsten zwei Jahre gilt, anschliessend neu verhandelt wird und somit die Verbindlichkeit besonders bezüglich der zweiten Hälfte mehr als fraglich ist. Deshalb versucht die Geschäftsprüfungskommission das mit einer Motion zu korrigieren.

Nach Meinung der SVP-Fraktion gehört eigentlich nur der Titel ins Strassenbauprogramm, damit dieses Projekt psychologisch weiterhin erhalten ist, weil die geplante Strasse ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden soll. Es ist deshalb nicht klug vorzugreifen und diese Verbindung zu streichen, weil damit ein falsches Zeichen gesetzt werden könnte. Herr Rérat hat sich nicht zu den benötigten Mitteln geäussert. Ich interpretiere das so, dass es ihm nicht um die Mittel geht, sondern darum, dass diese Verbindung mit minimalen Mitteln im Strassenbauprogramm enthalten ist.

Präsident. Es sind mir keine weiteren Fraktions- oder Einzelsprecherinnen und -sprecher gemeldet.

Jean-Pierre Rérat, Sonvilier (PRD). Die Strasse wird mit «en attente» bezeichnet, so wie das von den Grossräten Hof-

mann und Grunder ausgeführt wurde. Wenn der Grosse Rat meiner Planungserklärung zustimmt, ziehe ich meine Motion zurück.

Präsident. Der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission verzichtet auf eine Wortmeldung.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Bereits gestern bei der Planungserklärung von Herrn Grossrat Pfister habe ich erwähnt, dass wir das Strassenbauprogramm im Sommer unmittelbar nach dessen Fertigstellung kurzfristig überarbeiten mussten. Mehrere grössere Projekte konnten nicht ins Strassenbauprogramm 2005–2008 aufgenommen werden. Das sind Projekte, die den Kanton Bern über 1 Mio. Franken gekostet hätten und für die noch kein Plangenehmigungsverfahren und kein Kreditbeschluss vorliegen. Von den Kürzungen betroffen waren ausserdem Projekte, die bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung bescheidene Ergebnisse aufwiesen, was insbesondere beim Projekt Renan–Les Convers der Fall ist. Sie können das Ergebnis der Nachhaltigkeitsbeurteilung der Grafik auf Seite 13 entnehmen. Das Resultat zeigt klar, dass die Wirtschafts- und Gesellschaftseffizienz bei diesem Vorhaben – gelinde ausgedrückt – bescheiden ist. Eine neue Strasse ist zusätzlich mit negativen Umweltwirkungen verbunden.

Wenn wir im Strassenbau rigoros Prioritäten setzen und das Geld haushälterisch einsetzen müssen, wie das der Grosse Rat immer wieder fordert, ist die Ausgangslage klar: Die im Strassenbauprogramm aufgeführten Projekte schaffen einen weit grösseren Nutzen, als das bei der Strassenverbindung Renan–Les Convers der Fall ist. Ich habe grosses Verständnis für die Bevölkerung dieser Region, aber auch für die Leute aus anderen Regionen des Kantons Bern, die mich aufgrund dieses Strassenbauprogramms aufgesucht haben. Wir sehen uns im gesamten Kanton mit berechtigten Bedürfnissen konfrontiert. Die Nachhaltigkeitsbeurteilung erlaubt eine faire, zukunftsorientierte Prioritätensetzung.

Nachdem am 12. November ein Gespräch mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern aus der Region Berner Jura stattgefunden hat, ist der Regierungsrat bereit, die Planungserklärung von Herrn Rérat entgegenzunehmen. Rückstellung statt Streichung, aber ohne finanzielle Folgen für den Kanton in den nächsten Jahren. Das haben wir so mit den Gemeindevertretern an dieser Sitzung besprochen. Herr Rérat hat an dieser Sitzung ebenfalls teilgenommen und sich mit der Restriktion einverstanden erklärt, dass die Planungserklärung nicht gestrichen wird, sondern mit dem Begriff «en attente» versehen wird, was bedeutet, dass dieses Projekt zurückgestellt und der Kanton in den nächsten Jahren keine Gelder investieren wird.

Abstimmung

Für die Planungserklärung Rérat	141 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen
	8 Enthaltungen

Präsident. Damit ist die dringliche Motion Rérat – Wir brauchen die Verbindung Renan–Les Convers – zurückgezogen. Gemeinsam mit der folgenden Planungserklärung wird auch die dringliche Motion Tiefenbach² diskutiert.

Planungserklärung Tiefenbach, Studen (SVP)

Geschäft 2019: Autostrassenanschluss Studen.

Der Vollanschluss Studen ist im Strassenbauprogramm nicht zu streichen, sondern lediglich zurück zustellen.

² Wortlaut der Motion und Stellungnahme des Regierungsrats siehe S. 1123 hiervor.

Ulrich Tiefenbach, Studen (SVP). Dass der Autobahnanschluss Studen plötzlich gestrichen wird, ist ein Schock für Studen und seine Umgebung, weil dieser Anschluss natürlich sehr praktisch wäre. Ich fühle mich als Grossrat verpflichtet zu reagieren und habe eine Motion eingereicht. Anschliessend habe ich mich im Kanton umgehört sowie ein Gespräch mit der Regierungspräsidentin geführt und dabei einsehen müssen, dass meine Motion wahrscheinlich keine grosse Chance haben wird, weil die Wirtschafts- und Gesellschaftseffizienz dieses Projekts nicht sehr gross ist und andere Projekte eine höhere Priorität aufweisen. Ich bin bereit, meine Motion zurückzuziehen und stattdessen eine Planungserklärung einzureichen, die verlangt, dass der Autobahnanschluss Studen nicht zu streichen, sondern zurückzustellen sei. Ein fixfertiges Projekt, das bereits eine halbe Million Franken gekostet hat, darf nicht in einer Schublade verschwinden! Man kann sich nicht einfach darauf verlassen, dass dieses Projekt irgendeinmal vom Bund realisiert werden wird. Über die Wirtschaftlichkeit kann man sicher streiten. Ein Vollanschluss wie in Studen hat sicher Auswirkungen auf die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, und wenn der Verkehr kanalisiert werden kann, ist das für die Umwelt sicher auch besser. Ich bitte Sie, meine Planungserklärung zu unterstützen und ziehe wie gesagt meine Motion zurück.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Ich kann auf meinem vorherigen Votum aufbauen. Mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung haben wir die einmalige Möglichkeit einer möglichst objektiven Beurteilung. Wie die Regierungsrätin, empfehle ich Ihnen Seite 13 des Strassenbauprogramms, wo die Nachhaltigkeitsbeurteilung grafisch dargestellt ist. Der Vollanschluss Studen schliesst in dieser Beurteilung katastrophal ab, nicht nur schlecht wie das vorher diskutierte Projekt Renan–Les Convers. Auf einer Skala von 100 Prozent liegt die Beurteilung beim Vollanschluss Studen ungefähr bei einem Prozent sowohl bei der Wirtschafts- wie der Gesellschaftseffizienz. Geld ausgeben für etwas, das nachgewiesenermassen ein wirtschaftlicher Unsinn ist, lehnt die SP-Fraktion entschieden ab. Zugunsten von Studen muss erwähnt werden, dass dieser Vollanschluss wenigstens nicht umweltschädlich ist, eher neutral bis ganz, ganz schwach positiv. Aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Beurteilung ist katastrophal.

Als Politikerinnen und Politiker müssen wir die grösstmögliche Objektivität anstreben. Ich habe festgestellt, dass im Strassenbau Objektivität nicht ein sehr gefragter Artikel ist. Jede und jeder weiss aus dem Bauch heraus, welche Strasse nötig ist. Das ist mit der heutigen Mobilität einfach so. Ich versuche dem entgegen zu steuern, indem ich immer wieder auf die objektiven Daten hinweise. Dieses Projekt ist eine reine Geldverschwendung. Die Belastung von Studen nimmt nur unwesentlich ab. Damit ist es ein reines Nice-to-have-Projekt, und das können wir uns in einer Zeit nach SAR einfach nicht mehr leisten. Ich kann bereits vorausnehmen, dass die SP-Fraktion sämtliche Planungserklärungen – mit Ausnahme der Planungserklärung von Herrn Rérat – ablehnt. Wir stehen zum vorgelegten Strassenbauprogramm.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP). Die SVP-Fraktion hat beschlossen, die Motion von Grossrat Tiefenbach nicht zu unterstützen, weil damit ein Vorhaben beschleunigt werden soll, das aus finanziellen Gründen momentan nicht in die Landschaft passt und dessen Wirkung eher klein ist. Diese Autobahn ist im Moment noch eine kantonale Angelegenheit. Es ist aber unumgänglich, dass der Bund bei dieser Strasse irgendeinmal in die Bresche springen muss und daraus eine Bundesstrasse wird. Die Planungserklärung wurde kurzfristig

eingereicht und konnte von der SVP-Fraktion nicht mehr diskutiert werden. Darin wird verlangt, dass dieses Projekt im Strassenbauprogramm bei den zurückgestellten Projekten aufgeführt werden soll. Es ist also nicht finanzrelevant, sondern wird weiterhin als Pendeuz aufgeführt. Somit könnte man wahrscheinlich dieser Planungserklärung zustimmen, aber ich kann hier keine konsolidierte SVP-Meinung wiedergeben.

Präsident. Als Einzelsprecher hat Herr Blank das Wort.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Eigentlich wollte ich nicht sprechen, aber der Vor-Vorredner hat mich aus dem Busch geklopft. Wenn dieses Projekt wirklich für gar nichts wäre, erstaunt es mich doch sehr, wie man dafür eine halbe Million Franken Projektierungs- und Planungskosten ausgeben konnte. Wenn das wirklich so wäre, müssten noch ganz andere Fragen gestellt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass im Raum Biel Süd bis Biel Dotzigen 5 der insgesamt 31 Entwicklungsschwerpunkte liegen. Diese werden konsequent und teilweise auch erfolgreich vorangetrieben, und es nicht einzusehen, weshalb nun ein für die Region sehr wichtiger ESP durch die Streichung im Strassenbauprogramm geschwächt werden soll. Die Region ist darüber enttäuscht. Die koordiniert vorangetriebene Siedlungs- und Verkehrsplanung und das aktuelle Agglomerationsprogramm im Teilraum Lyss–Biel sind auf den Ausbau des Anschlusses in Studen ausgerichtet. Auch als Teil der Erschliessung dieses Entwicklungsschwerpunkts erfüllt der geplante Vollanschluss raumordnungspolitische Zielsetzungen von kantonaler Bedeutung. Ein Verzicht würde die bisherigen Anstrengungen der Gemeinden in der ganzen Region zugunsten einer geordneten Raumentwicklung in Frage stellen und dem bedeutenden ESP Studen – davon ist vor allem das GM-Areal betroffen – das Potenzial entziehen. Dieses Projekt kann wegen den knappen finanziellen Mitteln nicht kurzfristig realisiert werden. Es wäre aber unakzeptabel, dieses Projekt einfach zu streichen. Ich wiederhole, dass für die Planung bereits eine halbe Million Franken ausgegeben wurde. Ich bitte Sie, dieser Planungserklärung zuzustimmen.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Die von Herrn Blank aufgeworfene Frage ist absolut berechtigt. Ich habe mir ähnliche Überlegungen gemacht. Eine Antwort auf diese Frage ist der Mechanismus dieser Beurteilung. Wenn ein Projekt neu angegangen wird, hat man in der Regel nicht genügend Angaben für eine Nachhaltigkeitsbeurteilung. Das ist ein Mangel, und darauf habe ich auch in der Geschäftsprüfungskommission hingewiesen. Diese Nachhaltigkeitsbeurteilung kann erst vorgenommen werden, wenn die Projekte in der so genannten Schicht 4C sind. Im Strassenbauprogramm enthalten sind die Schichten 4A, 4B und 4C. Es wurden nur die Projekte der Schicht 4C der Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen. Ich habe schon angeregt, dass man eigentlich früher die Möglichkeit für solche Beurteilungen haben sollte. Der Mechanismus ist noch nicht fertig ausgereift und diese relativ neue Methode benötigt wahrscheinlich noch etwas Zeit zum Nachbessern.

Eine weitere Antwort auf die Frage von Herrn Grossrat Blank ist – wie im Strassenbau häufig – die Vorgeschichte. In den Siebziger Jahren wurden einfach sämtliche Strassen gebaut, unabhängig von wirtschaftlichen Überlegungen. Das Strassenbauprogramm ist teilweise auch ein Altlastenprogramm. Mit der Möglichkeit, die Nachhaltigkeit zu beurteilen, kann dieses Programm gestrafft werden. Die Projektierungskosten sind verloren, das ist schade und reut mich auch.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Was ich vorher bei der Strasse Renan–Les Convers gesagt habe, gilt auch für den Vollanschluss Studen. Eine Wiederholung erübrigt sich.

Zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Blank. Die Tatsache, dass für eine Planung bereits Geld investiert wurde, zeigt ja gerade, dass der Kanton diesen Vollanschluss bauen wollte, diesen aber wegen den Finanzrestriktionen nun nicht realisieren kann, weil dazu nochmals 15 Mio. Franken nötig wären, die nicht vorhanden sind. Der Regierungsrat ist bereit, diese Planungserklärung Renan–Les Convers zu behandeln, also auch da kein zusätzliches Geld zu investieren. Wie im Strassenbauprogramm dargelegt, werden wir die Genehmigung des aufgelegten Strassenplans noch durchführen und anschliessend dieses Projekt sistieren, bis sich der Bund damit befasst. Mit diesem Vorgehen sind auch die Planungskosten nicht verloren. Die Verbindung Schönbühl–Biel ist im Entwurf des Sachplans Strasse des Bundes enthalten, und man geht davon aus, dass der Bund eines Tages den Vollanschluss Studen realisieren wird.

Abstimmung

Für die Planungserklärung Tiefenbach	93 Stimmen
Dagegen	45 Stimmen
	12 Enthaltungen

Präsident. Herr Tiefenbach hat seine Motion zurückgezogen. Bevor wir uns mit der Investitionsplanung befassen, möchte sich Herr Kunz zu Geschäft Nr. 2090 Neubau Laubegg–Lee äussern.

Lorenz Kunz, Diemtigen (GFL). Es geht hier um ein Projekt im Kreis 1 Oberland, nämlich um die Simmentalstrasse. Das Projekt Laubegg–Lee ist im Strassenbauprogramm mit 5,5 Millionen Franken enthalten. Letztes Jahr diskutierten wir ebenfalls über die Laubegg, nämlich über das sich nun im Bau befindliche Strassenbauprojekt mit Kosten von ungefähr 8,7 Mio. Franken. Hier handelt es sich also um eine Fortsetzung eines sehr teuren Projekts. An dieser Strecke befindet sich kein einziges Haus – es wird damit also niemand vom Verkehr entlastet. Die Verkehrssicherheit dieser Strasse könnte mit einem deutlich kostengünstigeren Projekt verbessert werden. Im Namen der Fraktion GFL weise ich darauf hin, dass nun endlich für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner des Simmentals etwas gemacht werden sollte, bevor erneut ein so teures Projekt in Angriff genommen wird.

Präsident. Herr Kunz hat keinen Antrag gestellt.

Kreise I–IV, Investitionsplanung 2005–2009

Planungserklärung FDP / SVP / Fritschy

Kreis I, Geschäft Nr. 1015 Bypass Nord (Thun)

- Der Nettoanteil für die Jahre 2005–2006 ist um 600 000 Franken zu Lasten Schicht 3 zu erhöhen
- Der Nettoanteil für die Jahre 2007–2008 ist um 4 400 000 Franken zu erhöhen, durch Aufstockung mittels LSVA-Geldern.

Kreis II, Geschäft Nr. 2028 Wankdorfplatz

- Der Nettoanteil für die Jahre 2005–2006 ist um 800 000 Franken zu Lasten Schicht 3 zu erhöhen
- Der Nettoanteil für die Jahre 2007–2008 ist um 5 600 000 Franken zu erhöhen, durch Aufstockung mittels LSVA-Geldern.

Kreis II, Geschäft Nr. 2018 Verkehrssanierung Worb

- Die Verkehrssanierung Worb soll nicht zurückgestellt werden.
- Der Nettoanteil für die Jahre 2007–2008 ist um 8 Mio. Franken zu erhöhen, durch Aufstockung mittels LSVA-Geldern.

Kreis III, Geschäfte Nr. 7063–7064, 7073 und 7067–7069 Umfahrung A5 (Biel)

- Der Nettoanteil für die Jahre 2005–2006 ist um 500 000 Franken zu Lasten Schicht 3 zu erhöhen
- Der Nettoanteil für die Jahre 2007–2008 ist um 1 000 000 Franken zu erhöhen, durch Aufstockung mittels LSVA-Geldern.

Kreis IV, Geschäft Nr. 1009 Zufahrt Emmental

- Der Nettoanteil für die Jahre 2005–2006 ist um 900 000 Franken zu Lasten Schicht 3 zu erhöhen
- Der Nettoanteil für die Jahre 2007–2008 ist um 5 000 000 Franken zu erhöhen, durch Aufstockung mittels LSVA-Geldern.

Kreis IV, Geschäft Nr. 1007 Autobahnzubringer / Wirtschaftsstrasse Oberaargau

- Der Nettoanteil für die Jahre 2005–2006 ist um 500 000 Franken zu Lasten Schicht 3 zu erhöhen
- Der Nettoanteil für die Jahre 2007–2008 ist um 3 000 000 Franken zu erhöhen, durch Aufstockung mittels LSVA-Geldern.

Planungserklärung Bernasconi, Worb (SP)

Kreis II, Geschäft Nr. 2018 Verkehrssanierung Worb

Der Baubeginn für das im Strassenbauprogramm 2005–2008 um mehr als zwölf Jahre zurückgestellte Strassenbauprojekt 2018 «Verkehrssanierung Worb» (Baubeginn gemäss Programm: 2014, Bauende: 2018) ist für das Jahr 2008 vorzusehen. Die entsprechenden Mittel für die Vorarbeiten ab 2006 und den Bau ab 2008 sind bereit zu stellen.

Präsident. Die Anträge zu den verschiedenen Geschäften werden gemeinsam diskutiert. Als erstes sprechen die Antragstellerin und die Antragsteller. Für die FDP spricht Herr Sutter, Niederbipp, für die SVP Herr Grunder.

Robert Sutter, Niederbipp (FDP). Ich habe sowohl die Energiestrategie gelesen wie auch das Strassenbauprogramm studiert und dabei festgestellt, dass grosse Kürzungen vorgenommen wurden. Bis ins Jahr 2005 sind es immerhin 22 Prozent und bis 2008 betragen die Kürzungen 44 Prozent. Diese Kürzungen lassen sich mit der finanziellen Situation des Kantons erklären. Ich habe aber auch festgestellt, dass diese Kürzungen vor allem bei grösseren, möglicherweise wirtschaftsrelevanten Projekten in der vierten Schicht erfolgten. Im Juni haben wir die Weiterentwicklung der Wachstumsstrategie im Grossen Rat beraten und zur Kenntnis genommen. Dort werden viele Projekte erwähnt, die wirtschaftlich eine nachhaltige Wirkung haben. Diese wurden nun im Strassenbauprogramm zu wenig berücksichtigt. Es ist unerklärlich, dass Wachstumsstrategien formuliert und zur Kenntnis gebracht werden, Prioritäten gesetzt, aber nachher nicht umgesetzt werden. Das ist dem Volk Sand in die Augen gestreut und versetzt vor allem den betroffenen Regionen immer wieder einen Dämpfer. In Diskussionen wird immer wieder gefragt, was die in Bern oben eigentlich machen, ausser viel zu reden.

Wir möchten nun eine Umlagerung vornehmen, deren Details Ihnen Hans Grunder anschliessend darlegen wird. Die Idee ist, dass für die Planjahre 2005 und 2006 Geld von der dritten Schicht auf die vierte Schicht umverteilt wird. In Schicht 3 sind vor allem Lärmschutzmassnahmen enthalten – das ist sicher auch ein wichtiges Anliegen, aber im schweizerischen

Vergleich sind wir diesbezüglich relativ gut bedient. Deshalb scheint uns eine Umverteilung ohne weiteres möglich. In den Jahren 2007 und 2008 würde es eine Aufstockung der Gelder bedingen, und bekanntlich werden zu diesem Zeitpunkt Mehreinnahmen der LSVA-Gelder fliessen. Diese Gelder müssen endlich zweckgebunden eingesetzt werden, wie das auch in der überwiesenen Motion Sutter / Anderegg verlangt wurde.

Zur wirtschaftlichen Situation habe ich Ihnen etwas mitgebracht. (*Der Redner packt ein Modellauto, einen Lastwagen der Firma Glaströsch, aus.*) Ich kann nur für den Oberaargau sprechen. Das ist ein Fahrzeug der Firma Glaströsch. Dieser LKW verkehrt täglich von Niederbipp via Aarwangen nach Bützberg – diese Wirtschaftsstrasse des Oberaargaus steht zur Diskussion. Wenn ein solches Unikum durch Aarwangen fährt und es gleichzeitig noch Velofahrerinnen und Velofahrer hat, die zur Schule fahren – Langenthal ist ja ein bekanntes Schulzentrum –, dann kann der LKW minutenlang nicht überholen. Ich möchte mit meinem Votum nicht primär Propaganda für den Oberaargau machen, sondern stellvertretend für alle zu diskutierenden Projekte in den verschiedenen Kreisen sprechen. Damit die Regierungspräsidentin das nicht vergisst, werde ich ihr nun diesen kleinen Lastwagen überreichen. (*Er überreicht das Modellauto der Regierungspräsidentin.*)

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP). Von gewisser Seite wird mir wahrscheinlich vorgeworfen werden, dass ich auf der einen Seite sparen und hier nun Geld ausgeben wolle. Ich möchte klarstellen, dass ich im Namen der gesamten SVP-Fraktion spreche. Wenn überall so gespart würde wie im Strassenbau, könnten wir uns schon fast in unseren Stühlen zurücklehnen und uns wieder zukunftsweisenden Themen widmen. Im Jahr 2003 hatte das Strassenbauprogramm noch ein Investitionsvolumen – selbstverständlich inklusive Unterhalt – von 125 Mio. Franken. Im vorliegenden Strassenbauprogramm werden für das Jahr 2008 noch 64 Mio. Franken aufgeführt. Es hat also fast eine Halbierung stattgefunden, die wir grösstenteils akzeptieren, aber die Schmerzgrenze wurde überschritten.

Das ist jedoch nicht der einzige Grund für die Planungserklärungen. Wir sind erstaunt über die Debatten im Grossen Rat. Wie gesagt verabschiedete die Regierung im Juni die Wachstumsstrategie. Ich präsierte die Kommission, die den Wachstumsstrategiebericht vorberaten hat. In diesem Bericht sind sehr wichtige Elemente enthalten, weil sie das Wachstum ankurbeln und damit das Volkswirtschaftseinkommen vergrössern könnten. Die Regierung doppelte am 17. September mit einer Medienmitteilung nach, worin als erste Massnahme der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angeführt wurde, dass die Massnahmen aus den Mobilitätsstudien der Regionen Bern, Biel, Thun und Burgdorf realisiert werden sollen. Das ist der Grund, weshalb wir hier Korrekturen anbringen müssen. Scheinbar ist dieser Bericht, den die Regierung als strategisch sehr wichtig eingeschätzt hat, vier Monate später bereits Makulatur, und das kann ja wohl nicht sein! Wenn wir betrachten, was nun für diese Objekte im Strassenbauprogramm geplant ist, sehen wir, dass beispielsweise bei der Wirtschaftsstrasse Oberaargau pro Jahr 50 000 Franken enthalten sind, für den Raum Burgdorf sind es 100 000 oder 200 000 Franken. Es soll mir jemand sagen, wie man mit diesen Mitteln solche Vorhaben beschleunigen kann! Es ist schlicht nicht möglich. Und deshalb haben wir diese Planungserklärungen eingereicht.

Wir verlangen für die Periode 2005 bis 2006, dass für die aufgeführten Objekte Mittel umgelagert werden, damit die Wachstumsstrategie gefördert werden kann. Insbesondere sollen die Projekte auf einen Stand gebracht werden, dass

sie dann auch realisiert werden können, wenn das Geld dazu vorhanden ist. Insgesamt verlangen wir eine Verlagerung von 3,1 Mio. Franken von der dritten in die vierte Schicht. Das ist nicht wahnsinnig viel, führt aber dazu, dass diese Projekte beschleunigt werden und die nötigen Abklärungen vorangetrieben werden können.

Warum erfolgt eine Umlagerung aus der Schicht 3? In der dritten Schicht ist der Lärmschutz enthalten. Im Kanton Bern sind diesbezüglich 68 Prozent realisiert oder stehen kurz vor der Realisierung. Im schweizerischen Vergleich gehört der Kanton Bern zu den Spitzenreitern. Da der Bund eine Fristverlängerung bis ins Jahr 2018 gewährt hat, ist es absolut vertretbar, für die nächsten zwei Jahre eine solche Umlagerung vorzunehmen. Für die Jahre 2007 und 2008 verlangen wir, dass 25 Mio. Franken LSVA-Gelder umgelagert werden. Wir verlangen für diese Jahre also eine Aufstockung des Strassenbauprogramms. Das ist gerechtfertigt, nicht zuletzt deshalb, weil ab nächstem Jahr die LSVA verdoppelt wird, was mittelfristig zu Mehreinnahmen beim Kanton führen wird. Über die Zweckentfremdung dieser Gelder haben wir in diesem Saal bereits verschiedentlich diskutiert. Beinahe 50 Prozent dieser Gelder werden zweckentfremdet, und es ist deshalb nichts als anständig, die 25 Millionen umzulagern. Damit setzen wir Schwerpunkte. Wir sind ganz klar nicht für ein Giesskannenprinzip, das haben wir auch bei den vorherigen Planungserklärungen dargelegt, aber wir wollen Schwerpunkte setzen, damit in den Gebieten, wo ein wirtschaftliches Wachstum erwartet wird, auch die nötigen Voraussetzungen dazu vorhanden sind. Deshalb empfehle ich Ihnen, unsere Planungserklärungen zu unterstützen. Meines Wissens unterstützt die SVP-Fraktion diese Planungserklärungen einstimmig.

Peter Bernasconi, Worb (SP). Meine Planungserklärung bezieht sich nur gerade auf die Verkehrssanierung Worb. Im vorliegenden Strassenbauprogramm wurde dieses Projekt leider sehr stark zurückgestellt. Im Strassenbauprogramm 2003–2006 war der Baubeginn noch für das Jahr 2005 vorgesehen, im neuen Strassenbauprogramm wurde er auf 2014 verschoben. Ich erkläre kurz, worum es in diesem Projekt geht.

Einerseits geht es um die Umfahrung von Worb, womit auch die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung endlich eingehalten werden könnten. Momentan ersticken wir in Worb im Verkehr. Andererseits ist das Projekt die Basiserschliessung für den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt Worboden, wo bis zu 3000 Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Damit entspricht dieses Projekt auch der Zielsetzung im Vortrag des Regierungsrats, nämlich Wachstum fördern. Es ist sehr wichtig, dass nicht bei den Projekten gespart wird, von denen man sich eine wirtschaftliche Entwicklung erhofft. In Worb haben wir täglich morgens und vor allem abends eine Autoschlange von mehr als einem Kilometer Länge, was mit Wartezeiten von 20 bis 30 Minuten verbunden ist. Das kann längerfristig kein Zustand sein, und deshalb darf ein solches Projekt nicht verschoben. Der Grund für diese Verschiebung sind private Einsprachen. Im Verhältnis der Einwohnerzahl zu den Betroffenen ist das eine absolut geringe Anzahl. Werden private Einsprachen heute so hoch gewertet, dass damit auch wichtige Projekte verzögert werden können? Wenn das so ist, dann sind wir bald so weit wie im Raum Zürich, wo nichts mehr machbar ist. Es gilt auch politisch einen Kontrapunkt zu setzen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir vorgestern eine Petition eingereicht haben. Innerhalb von zwei Tagen wurden 1500 Unterschriften gesammelt gegen die zeitliche Verschiebung der Verkehrssanierung Worb. Das ist ein klares Signal der Bevölkerung unserer Region.

Es besteht ein zweiter Antrag SVP / FDP zum gleichen Projekt. Die Zielrichtung der Anträge ist die gleiche. Ich habe meine Planungserklärung zeitlich so abgestimmt, wie mir vom Kreisoberingenieur zugesichert wurde, dass es machbar ist. Ich habe keine Summe aufgeführt, aber die im Antrag Sutter / Grunder / Fritschy aufgeführte Summe stimmt, und ich kann mich dieser Planungserklärung anschliessen. Meines Erachtens könnte man beide Planungserklärungen stehen lassen. Ich möchte jedoch nicht, dass die beiden Planungserklärungen gegeneinander ausgemehrt werden. Wenn diese Gefahr bestünde, würde ich meine Planungserklärung zurückziehen und Sie bitten, die Planungserklärung FDP / SVP / Fritschy zu unterstützen. Die beiden Planungserklärungen sind dekungsgleich.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Ich habe zu sechs Geschäften Anträge eingereicht, und zwar die gleichen wie die FDP- und SVP-Fraktion. Der Auslöser war die Verkehrssanierung Worb. Ich bin in Worb aufgewachsen und wohne nun nach einem längeren Unterbruch wieder in Worb. Ich weiss deshalb gut, dass das Verkehrschaos in Worb für die Worberinnen und Worber schon lange eine grosse Plage ist. Eine Plage ist es auch für sehr viele Leute aus angrenzenden Gebieten, die täglich zweimal durch Worb fahren müssen, am Morgen zur Arbeit und abends nach Hause. Deshalb war die Enttäuschung riesig, als bekannt wurde, dass die geplante Verkehrssanierung zurückgestellt werden soll. Bekanntlich haben Einsprachen das Projekt verzögert, dass aber die Einsprachen der Grund dafür sein sollen, das Projekt ganz aus dem Strassenbauprogramm zu kippen, hat in Worb niemand verstanden.

Letzte Woche entstand deshalb die Idee, noch vor Sessionsbeginn in einer Blitzaktion Unterschriften für eine Petition zu sammeln. Diese Petition verlangt, dass die Verkehrssanierung Worb im Strassenbauprogramm 2005–2008 bleibt und so rasch wie möglich realisiert werden soll. Ich habe selber in Worb Unterschriften für diese Petition gesammelt. Eine ältere Worberin hat mir gesagt, sie werde nicht unterschreiben, weil man in Worb schon seit Jahrzehnten auf eine Verkehrssanierung warte, und sie werde sie sicher nicht mehr erleben. Tatsächlich war Ende der Sechziger Jahre geplant, die T10 vierspurig von Muri via Worb Richtung Luzern zu führen. Dieses Projekt wurde verworfen. Anfang der Neunziger Jahre wurde die Suche nach einer guten Verkehrslösung für Worb wieder aufgenommen. Daraus entstand schliesslich das vorliegende Geschäft.

Es ist nicht einfach eine Lösung für Worb zu finden. Worb ist leider kein Dorf an einer Strasse, so dass der Verkehr aussen herum verlagert werden könnte. In Worb kommen fünf Strassen zusammen. Wenn Worb in einer Ebene liegen würde, könnte man ringsum eine Ringstrasse bauen; weil Worb zwischen Hügeln liegt, ist das leider nicht möglich. Das vorliegende Projekt verbindet vier von fünf Strassen, die in Worb zusammentreffen. Die Nordspange erschliesst zudem den Entwicklungsschwerpunkt Worboden. Damit ist die Verkehrssanierung in Worb für die wirtschaftliche Entwicklung der Agglomeration Bern und des Kantons Bern von grosser Bedeutung. Diese Tatsache ist wichtig. Im Strassenbau des Kantons Bern müssen Projekte von grosser wirtschaftlicher Bedeutung prioritär behandelt werden. Die Verkehrssanierung Worb ist eines dieser Projekte, das gefördert werden soll, und zwar mit LSVA-Geldern.

In meiner Planungserklärung schliesse ich fünf weitere Projekte ein, die für die Entwicklung des Kantons Bern wichtig sind. Ich bitte Sie deshalb die Planungserklärungen zu allen sechs Geschäften zu unterstützen. Wir werden ausserdem die Planungserklärung von Peter Bernasconi unterstützen. Seine Planungserklärung verträgt sich gut mit meiner. Meine

Planungserklärung beziffert zusätzlich die Beträge, die für die Jahre 2007 und 2008 bereitgestellt werden müssen, und verlangt, dass im Prinzip LSVA-Gelder dazu verwendet werden sollen. Übrigens hat mir die erwähnte ältere Frau die Unterschrift doch noch gegeben. Es sei für die Nachfahren, war ihr Kommentar dazu. Ich zähle nun auf Sie, damit es nicht mehr so lange dauert.

Sabine Gresch, Bern (GB). Die Fraktion GBJA hat dieses Jahr darauf verzichtet, Anträge zum Strassenbauprogramm zu stellen. Die Systematik dieses Strassenbauprogramms ist inzwischen recht ausgefeilt. Die Zuteilung in Schichten und die Nachhaltigkeitsbeurteilung sind gelungen und damit der Einsatz in unseren Augen sinnvoll. Vor zwei Jahren haben wir gefordert, Umfahrungsstrassen seien zugunsten von Ortsdurchfahrtsanierungen zu streichen. In diesem Strassenbauprogramm ist einzig noch die Umfahrung Emtdal enthalten, die wir als überbeuerte Lösung erachten. Wir verzichten jedoch auf einen erneuten Ablehnungsantrag, nachdem wir schon vor vier und vor zwei Jahren damit gescheitert sind. Ich will nicht auf der inhaltlichen Schiene gegen die Anträge FDP / SVP / Fritschy argumentieren. Dass Hans Grunder und ich unterschiedlicher Auffassung über die Erschliessung der Regionen sind, ist bekannt. Ich konzentriere mich deshalb auf die Frage der Finanzen.

Wenn wir allen Anträgen der SVP und der FDP zustimmen würden, würden wir ein Bauvolumen von mehr als 600 Mio. Franken auslösen. Allein die Anträge FDP / SVP / Fritschy kosten uns 475 Millionen. Die Antragsteller schlagen zwei Finanzierungsquellen vor: einerseits Geld aus der Schicht 3 des Strassenbauprogramms und andererseits LSVA-Gelder.

Zuerst etwas zur Idee, Schicht 3 anzuzapfen. Seit jeher haben wir behauptet, den bürgerlichen Strassenbauern sei die Verkehrssicherheit von Fussgängerinnen und Velofahrern weniger wichtig als die Bequemlichkeit der Autofahrer. Hier ist der Beweis: Sogar Frau Fritschy hat sich einspannen lassen, Schicht 3, also die Verkehrssicherheit und den Lärmschutz zugunsten neuer Strassen und Grossbauvorhaben zu opfern. Das ist für uns völlig inakzeptabel.

Gegen die Zweckentfremdung von LSVA-Geldern für den Strassenbau hat sich die Fraktion GBJA schon immer gewehrt. Die Stimmbevölkerung stimmte damals dem LSVA zu, weil sie wollte, dass der Verkehr von der Strasse auf die Schiene verlagert wird. Wenn nun anstelle des öV der Strassenverkehr gefördert wird, ist das verkehrt. Aber es ist nun einmal eine Tatsache, dass es die bürgerliche Mehrheit während den unzähligen Debatten zur LSVA geschafft hat, 40 Prozent dieses Geldes für ihre Strassenträume zu reservieren. Beruhigend ist höchstens, dass gemäss überwiesenem Antrag Antener zum 40-Tönnner-Konzept vom Juni 2003 auch die LSVA-Ausbauten aus diesen 40 Prozent reservierten LSVA-Geldern bezahlt werden müssen. Eine Realisierung der bürgerlichen Ausbauwünsche wird sich deshalb mangels Geld über Jahrzehnte hinziehen. Summa summarum ist also vor allem Ziffer 1 der Anträge stossend. Der Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer, Hans Grunder, ist Ehrensache. Ausgerechnet diesen willst du mit deinem Antrag in Ziffer 1 3,5 Mio. Franken entziehen! Enthalten in Schicht 3 ist auch der gesetzlich vorgeschriebene Lärmschutz. Hans Grunder nimmt bewusst in Kauf, dass die vom Bund gesetzte Frist 2018 definitiv nicht eingehalten werden kann. Wir bitten um Ablehnung aller Anträge FDP / SVP / Fritschy.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Ich beginne mit einer kleinen Geschichte. Eine Frau bewirbt sich bei einer Firma um eine wichtige Stelle und gibt entsprechend wichtige Referenzper-

sonen an. Der Firmenverantwortliche erkundigt sich bei den Referenzpersonen als erstes nach der besten Eigenschaft dieser Bewerberin. Die Antwort lautet: «Sie setzt Prioritäten.» Zweite Frage: «Was ist die schlechteste Eigenschaft dieser Bewerberin?» Antwort: «Sie setzt Prioritäten.» So ungefähr geht es wahrscheinlich Baudirektorin Barbara Egger-Jenzer. Sie hat die Prioritäten nicht unbedingt freiwillig gesetzt, sondern sie wegen der bürgerlichen Finanzpolitik setzen müssen. Der Rückgang der Investitionen im Strassenbau wurde von Grossrat Grunder beklagt, Hauptverursacher ist ebenfalls Grossrat Grunder. Es ist etwas seltsam, wenn jemand hier Sachen beklagt, die er selber massgeblich befördert hat! In solche Widersprüche würde ich mich jedenfalls nicht verwickeln. Ich habe bereits dargelegt, dass die Nachhaltigkeitsbeurteilung wirklich der Beweis dafür ist, dass es dem Tiefbauamt ernst ist mit einer echten Prioritätensetzung. Der Wille, Prioritäten zu setzen, muss gelobt und nicht beklagt werden. Aber wie gesagt, im Strassenbau ist Objektivität nicht ein sehr gefragter Artikel.

Die Anträge zeigen, dass die alte Berner Krankheit – man neigt schon fast dazu, vom kranken Mann an der Aare zu sprechen –, der Regionalegoismus, einmal mehr voll durchgeschlagen hat. Hans-Jürg Pfister hat es eigentlich treffend ausgedrückt: Als er die Anträge der anderen gesehen habe, habe er das Gefühl gehabt, er müsse ebenfalls einen Antrag stellen. Diese Art zu Politisieren sollte eigentlich der Vergangenheit angehören! Bei der Vereidigung schwören Sie auf den Kanton und nachher wird volle Pulle nur für die eigene Region gesorgt. So geht es natürlich nicht!

Zu den Anträgen. Die SP-Fraktion lehnt alle Anträge, die am Strassenbauprogramm herumschrauben wollen, samt und sonders ab. Die kleine Ausnahme haben wir bereits debattiert. Die Ablehnung erfolgt im Interesse des Kantons und im Interesse eines zweckgerichteten Mitteleinsatzes und nicht im Interesse irgendwelcher Sonderwünsche, die in der Regel nice to have sind. Am meisten ärgern mich nicht die Anträge, sondern die so genannten Finanzierungsideen dazu. Die Finanzierungsidee LSVA ist – obwohl miserabel – noch die bessere der beiden. Sie dient zur Verschleierung, dass im Prinzip das Geld aus dem Staatssäckel genommen wird. Herr Grunder beklagte sich über die Zweckentfremdung der LSVA-Gelder. Ich lese Ihnen Artikel 19 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Verwendung der LSVA-Gelder vor. Dann sehen Sie, was zweckentfremdet ist und was nicht. «Die Kantone verwenden ihren Anteil am Reinertrag vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.» Ausser den Linksrünen ist in diesem Rat keine einzige Kraft, die sich für diesen Artikel einsetzt und darauf hinweist, dass das der richtige Verwendungszweck ist und alle anderen Verwendungen Zweckentfremdungen sind.

Das Schlimmste ist der Raubzug auf Schicht 3. Diese Methode entspricht den modischen 4x4 Zweieinhalbtönern, die auf einer Strasse mit übersetzter Geschwindigkeit fahren und vor denen man sich als Velofahrer gerade noch schnell in eine Nische flüchten kann, damit man noch einmal mit dem Leben davonkommt. Genau diese Mentalität steckt hinter diesen Anträgen. Immer auf die Schwächsten! Schon als Kind wurde ich wütend, wenn ein Neuntklässler einen schwächlichen Sechstklässler verprügelte. Der Lärmschutz ist ein Bundesauftrag zur Einhaltung der Lärmschutzvereinbarung. Es ist bundesrechtswidrig, wenn der Lärmschutz heruntergefahren wird, weil dann die Fristen wahrscheinlich nicht eingehalten werden können. Auch in der Kantonsverfassung ist der klare Auftrag enthalten, in der Verkehrspolitik die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu schützen – das steht wörtlich in der Kantonsverfassung, eine Plünderung der dritten Schicht ist verfassungswidrig. Als Menschen zweifle ich Sie nicht an,

aber ein Transfer aus der dritten Schicht für die Finanzierung Ihrer Sonderwünsche erscheint mir menschenverachtend.

Johanna Wälti-Schlegel, Burgdorf (GFL). Es wird Sie wahrscheinlich nicht erstaunen, dass die Fraktion GFL alle Anträge als Affront und als Verstoß gegen Treu und Glauben, gegen Sicherheit, gegen die Umwelt und gegen finanzpolitische Grundsätze empfindet. Diese Anträge sind in keiner Art und Weise nachhaltig. Weshalb sind die Planungserklärungen ein Affront? Ältere Bernerinnen und Berner, Fussgängerinnen und Fussgänger, Velofahrende, Behinderte und öV-Benutzende, Kinder und Schulkinder haben es nötig, dass wir auch an sie denken. Heute haben ältere Leute Mumm für Mobilitätsberatungen, um sich anders fortbewegen zu können. Das ist ein riesiges Bedürfnis. Velofahrende wollen nicht mehr – wie das in Burgdorf am ungenügend beleuchteten Bahnhof Nord passiert –, jeden Sonntagmorgen ihre Velos von den Bäumen herunterholen oder demoliert aus den Ständern. Dort mangelt es nach wie vor. Mütter, ältere Leute und Kinder machen keine Verkehrspolitik. Strassenbaupolitik machen vor allem Männer über 45 und Autofahrende. Gerade Schnelfahrer verursachen zusätzlich Lärm und gefährden Kinder und andere Leute.

Die Planungserklärungen verschleudern Millionen von Franken. 30 Millionen für Planungen und teure Anlagen, 30 Millionen in den Sand setzen für Strassenbauten, über die wir oder aber unsere Nachfahren in 20 oder 30 Jahren vielleicht lachen, uns aber sicher nerven werden. Weil nämlich dann entweder alle Bürgerlichen gescheitert geworden oder in die Minderheit geraten sind. Lachen Sie nur. Das haben Sie schon vor 25 Jahren gemacht und uns Grüne ausgelacht, als wir uns für die Velofahrerinnen und -fahrer stark machten. Sie haben uns sogar – entschuldigen Sie den Ausdruck – «aabislet». Heute ist das Velo eine Erfolgsstory und ein Wirtschaftsfaktor und hilft uns und allen Leuten, die nicht auf das Auto verzichten können oder wollen, zu mehr Strassenraum. 30 Millionen für Verhinderungen einer zeitgerechten Entwicklung in den nächsten Jahren, 30 Millionen für Berater und Planer, die sich über die regierungsrätliche Grundstrategie hinwegsetzen, mit welchen Motiven auch immer. Ich erinnere an die gestrige Debatte zur Motion Haldemann.

Die regierungsrätliche Strategie lautet bekanntlich, Verkehr verlagern und Verkehr verträglich gestalten. Der Regierungsrat will aus dem Teufelskreis mehr Strassen herausführen, so wie das übrigens auch 90 Prozent der Bevölkerung wollen. Die Planungserklärungen sind ein Angriff auf Treu und Glauben. Hans Grunder hat vorhin von Makulatur gesprochen. Er trägt ebenfalls zur Makulatur bei. In der Novembersession 2002 wurde eine Planungserklärung der Geschäftsprüfungskommission überwiesen, wonach Umlagerungen für grosse Geschäfte nicht zulasten von Projekten aus übergeordnetem Recht erfolgen dürfen. Diese Projekte befinden sich in Schicht 3. Ist diese Planungserklärung bereits Makulatur, Hans Grunder? Wenn alle diese Planungserklärungen umgesetzt werden, wird Schicht 3 um 40 Prozent des Geldes reduziert.

Drei Siebtel der Gelder aus Schicht 3 sollen im Kreis IV verlockt oder verbetoniert werden. Das heisst, dort sollen wahrscheinlich am meisten Projekte zurückgestellt werden, sonst würden ja die anderen Regionen auf die Barrikaden steigen. Welche Lärmsanierungen wollen wir nun reduzieren oder gar darauf verzichten? Soll Bärswil verzichten oder Wynau, vielleicht Bützberg, oder Nieder- oder Oberbipp, oder vielleicht doch eher Wanzwil? Oberburg hätte auch noch ein Projekt, ebenfalls Lützelflüh und Lauperswil. Wollen Sie alle diese Leute vor den Kopf stossen und ihnen weder Verkehrssicherheit, noch eine Umgestaltung der Strasse, noch Schulwegssicherheit gewähren? Ich will das nicht und kann das nicht.

Zur Wirtschaftlichkeit. Gerade heute kann man den Zeitungen die Auswirkungen des Strassenbaus rund um Kirchberg entnehmen. Nach wie vor stehen die Autos dort Schlange und nach wie vor leiden die Leute in Kirchberg unter dem Verkehr. Die Ampel soll daran Schuld sein. Aber seien Sie doch ehrlich: Mit Änderungen von Ampelzeiten nimmt man doch kein einziges Auto von der Strasse!

Zum Thema Umfahrungen und Wirtschaftlichkeit. Die Studie Lässer der Hochschule Sankt Gallen hält fest, dass die Förderung der Wirtschaft durch Strassenbau nicht gegeben ist. Es kann sein, dass der Strassenbau ein wenig hilft, muss aber nicht, und die diesbezüglichen Erwartungen sind viel zu gross. Gute öV-Erschliessungen, die die Mobilitätskette schliessen, bringen gute Steuerzahler in die Gegend. Wie Sabine Gresch bereits sagte, hat der Kanton Bern kein Geld für solche Monsterprojekte, die nice to have wären für einige wenige Wirtschaftspolitiker – ich wähle bewusst die männliche Formulierung. Die Gleichen, die im Februar 2005 die Steuersenkungsinitiative vor das Volk bringen werden, nehmen denen das Geld weg, denen es vom Bundesgesetz zugesichert ist. Wo bleibt da die politische Verantwortung für das Berner Volk? Die Fraktion GFL lehnt alle Planungserklärungen und Motionen ab. Wir wollen keine Beschleunigung zulasten der Wohnbevölkerung.

Walo Hänni, Köniz (FDP). Zum Votum von Grossrätin Johanna Wälti gäbe es viel zu sagen, aber wir verzichten darauf. Aus der Fraktion FDP nur eine kurze Zusammenfassung: Wir stehen vollumfänglich hinter der Planungserklärung von Peter Bernasconi, von Hans Grunder, Franziska Fritschy und Robert Sutter. Es braucht dazu weder weitere Erklärungen noch weitere Begründungen.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Ich denke, dass ein paar Begründungen doch noch nötig sind. Diese Diskussion bereitet mir Magenschmerzen. Der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission, Lorenz Hess, hat gestern unseres Erachtens gut ins Thema eingeführt. Er sagte, die Geschäftsprüfungskommission habe das Strassenbauprogramm überprüft und für ausgewogen befunden. Wir sind erstaunt, wenn nun ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission solche Anträge stellt. Wir fragen uns, welche Gründe dahinter stecken, wenn ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission, das scheinbar das Strassenbauprogramm studiert und für ausgewogen befunden hat, solche Anträge stellt.

Seit vier Jahren haben wir in der Schweiz die LSVA. Andreas Hofmann hat uns vorhin den Artikel 19 vorgelesen. Die Kantone sollen die Schwerverkehrsabgabe «vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr einsetzen». Ungedekte Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr sind beispielsweise die Erneuerung von Strassen, Lärmschutz, Umweltschäden und Verkehrssicherheitsmassnahmen. Soviel zur Zweckentfremdung der LSVA. Die LSVA-Gelder sind nicht in erster Linie für Neubauprojekte zu verwenden. Die EVP-Fraktion findet es deshalb grundfalsch, mit diesen sechs Planungserklärungen nicht 25, sondern 27 Millionen Franken LSVA-Gelder zu binden. Ebenso falsch und dazu noch sehr inkonsequent ist es, dem Regierungsrat beim Budgetvollzug und manchmal auch bei den Investitionen immer wieder undefinierte Sparaufträge zu erteilen, ohne konkret zu werden, und hier, bei den LSVA-Geldern, wo die Regierung nun ein wenig Spielraum hat, diesen Handlungsspielraum notabene zwei Jahre zum Voraus zu beschneiden. Wenn wir wirklich irgendeinmal Schulden abbauen wollen, dann können wir nicht so handeln.

Dass in den nächsten zwei Jahren Umlagerungen zur Schicht 4 zulasten der Schicht 3 erfolgen sollen, findet die EVP-

Fraktion noch viel schlimmer. In der Schicht 3 sind nicht nur Lärmschutzmassnahmen, sondern vor allem auch Verkehrssicherheitsmassnahmen, die den Leuten zu gute kommen, die eben nicht in Off-Roadern hocken oder sonst in einem gut gepolsterten, links, rechts und vorne beairbagten Auto, sondern vor allem denen, die zu Fuss oder mit dem Velo unterwegs sind. Es ist schlicht nicht akzeptabel, wenn zulasten von Schicht 3 Geld für Projekte umgelagert werden soll, die von der Regierung im Strassenbauprogramm gewichtet wurden und deren Gewichtung von der Geschäftsprüfungskommission als ausgewogen betrachtet wurde. Im Namen der EVP-Fraktion bitte ich Sie, diese Planungserklärungen abzulehnen.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP). Ich lache trotzdem noch, weil Lachen angeblich gesund sein soll, obwohl es mir von Johanna Wälti-Schlegel fast verboten wurde. Nach den Vorwürfen, die vorher an meine Person gerichtet wurden, müsste mir eigentlich das Lachen vergehen. Aber ich habe gelernt, dass Politik auch sehr viel mit Humor zu tun hat, und somit stecke ich die Anfeindungen in die entsprechende Schublade. Ich spreche hier als SVP-Sprecher. Die SVP-Fraktion steht hinter den Planungserklärungen. Ich nutze die Gelegenheit und gehe auf einzelne Voten noch kurz ein.

Ich bin erstaunt, dass man mit diesen Planungserklärungen 650 Millionen Investitionen auslösen soll. Wenn es so ist, muss mir jemand diese Rechnung erklären. Ich bin auch erstaunt, dass wir – besonders von meinem Vorredner – hingestellt werden, als möchten wir Sachen vernichten, die unfallverhütend sind. In Schicht 4 sind sehr viele Projekte und Massnahmen enthalten, die sehr wohl unfallverhütend sind. Wer behauptet, dass solche Massnahmen nur in Schicht 4 enthalten sind, hat das Strassenbauprogramm nicht gelesen. Auch eine Entlastung einer Ortschaft oder andere Massnahmen sind lärmschutzwirksam. Ich bin froh, dass diese Aussage nicht von mir stammt, und verweise auf die Aussage von Peter Bernasconi, der ausgeführt hat, was für die Bevölkerung die Verkehrssanierung Worb bedeutet und welche Folgen dies für die Sicherheit hat. Es ist deshalb eine pauschale Verurteilung zu sagen, mit einer Umlagerung aus Schicht 3 würden Kinder gefährdet. Ich habe selber fünf Kinder, das kleinste ist 3-jährig und das grösste ist 17 Jahre alt. Alle besitzen ein GA – ich übrigens auch – und ich versuche immer einen ganzheitlichen Ansatz zu wählen.

Die vorliegenden Objekte resultieren alle samt und sonders aus einer so genannten Gesamtmobilitätsstudie, die notabene sowohl in Thun wie in Burgdorf und Bern einer breiten Vernehmlassung unterstellt wurde und deshalb grosse Akzeptanz findet. Ich will nicht polemisch werden, aber ich finde die Betrachtungsweise meines Vorredners mindestens einseitig. Ich bin überzeugt, dass die Leute, die über einen Weitblick verfügen und sich nicht einfach für eine Religion stark machen – damit meine ich nicht Religion in Zusammenhang mit Gott, damit das nicht falsch verstanden wird, aber es gibt auch noch andere Religionen – in dieser Frage nicht unterliegen werden.

Präsident. Die Einzelsprecherinnen und -sprecher haben das Wort.

Hans Aeschbacher, Gümligen (SVP). Ich möchte Frau Regierungsrätin Egger-Jenzer eine Frage stellen. Auf den blauen Seiten des Strassenbauprogramms werden die zurückgestellten Projekte aufgeführt. Hat es Auswirkungen auf die zurückgestellten Projekte, wenn die Planungserklärungen überwiesen werden? Ist man bereit, sinnvolle Projekte, wie beispielsweise die Knotenpunktsanierung Bolligen im Zu-

sammenhang mit der Wankdorfplatzsanierung, vorzuziehen oder werden alle Projekte zurückgestellt?

Bernhard Antener, Langnau (SP). Hans Grunder hat in weiser Voraussicht bereits in seinem ersten Votum darauf hingewiesen, dass ihm der Widerspruch von Sparen und Mehrausgaben vorgeworfen werden könnte. Ich möchte ihm diese Ehre antun, aber heute Morgen mache ich das ganz moderat.

Die Planungserklärungen haben Kostenfolgen von 30,4 Mio. Franken, 3,4 Millionen davon sollen umgelagert werden, 27 Millionen fallen in den Finanzplanjahren 2007 und 2008 an. Damit es klar ist: Die Mehreinnahmen bei den LSVA-Geldern sind im Aufgaben- und Finanzplan 2006–2008 eingestellt. Eine Zustimmung zu diesen Planungserklärungen führt zu einer Verschlechterung von 27 Mio. Franken. Zu SAR-Zeiten wurden jeweils noch Pseudokompensationserklärungen gemacht. Darauf wird nun verzichtet und einfach auf Mehreinnahmen verwiesen, die aber bereits eingestellt sind. Das bedeutet, dass wir diese 27 Mio. Franken nächste Woche abstrakt wegsparen müssen. Aber diesbezüglich bin ich beruhigt, weil auch da bereits ein Antrag Grunder vorliegt.

Hans-Jürg Pfister, Zweisimmen (FDP). Als ich gestern meine Planungserklärung begründete, habe ich den Grund für die Einreichung dargelegt. In der Geschäftsprüfungskommission haben wir beschlossen, dieses Jahr das Strassenbauprogramm durchzuwinken, weil wir kein Wunschkonzert wollten. Ich verstehe, dass einzelne Grossrätinnen und Grossräte darüber enttäuscht sind, dass ausgerechnet die GPK-Mitglieder Planungserklärungen eingereicht haben. Ich gehöre auch dazu, aber ich habe das unter einem gewissen Druck gemacht. Gestern wurde erklärt, für den 40-Tönnere Ausbau im ländlichen Raum sei kein Geld vorhanden und es stünden auch keine LSVA-Gelder zur Verfügung. Eine mit LSVA-Geldern wohlgenährte Beute zieht viele Geier an, besonders wenn argumentiert werden kann, dass das Projekt gut für die wirtschaftliche Entwicklung sei. Auch der ländliche Raum benötigt eine gewisse Entwicklung, weil es auch dort eine Wirtschaft gibt, auch wenn diese nicht so gross ist wie in den Städten und den Agglomerationen. Die Unternehmer und die Bevölkerung des ländlichen Raums bezahlen einen rechten Brocken an die LSVA-Gelder. Wenn Sie nun konsequent sind und dieselbe Haltung wie bei meiner Planungserklärung durchziehen wollen, müssen Sie nun auch alle anderen Planungserklärungen ablehnen. Ich hoffe, dass die Vertreter des ländlichen Raums nicht vergessen haben, dass man gestern dem ländlichen Raum auch nichts hat zukommen lassen.

Hans Rudolf Feller, Steffisburg (FDP). Als sich Herr Pfister zum Votum gemeldet hat, habe ich gedacht, dass ich eine Replik darauf geben müsse. Ich betrachte es als falsches Zeichen, wenn nun das Land gegen die Stadt ausgespielt wird, das dürfen wir nicht. Wenn ich die Agglomeration Thun ins Verhältnis setze zu dem, was wir gestern diskutiert haben, sind auch die Kosten in einem akzeptablen Verhältnis. Die Agglomeration Thun als wesentlicher Motor in der Wirtschaft des Berner Oberlandes umfasst ungefähr 90 000 Leute, und ich glaube, dass man dort eine Investition in dieser Grössenordnung machen darf. Mit dieser Investition wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, dass die Stadt und die Agglomeration sicherer werden. Und das betrifft eben nicht nur die Städte, sondern auch die Bewohnerinnen und Bewohner des ländlichen Raums, die in oder durch die Stadt fahren müssen. Vielleicht kann man sich dann in Thun als Fussgänger wieder ohne Sturzhelm bewegen.

Präsident. Das Wort haben nochmals die Antragsteller.

Robert Sutter, Niederbipp (FDP). Der ländliche Raum sollte nicht gegen die Stadt ausgespielt werden. Ich muss nochmals ein paar Worte zum Oberaargau sagen. Ich habe zu erklären versucht, wie die Lastwagen durch Aarwangen fahren. Eine Umfahrungsstrasse ist sicher auch eine Sicherheitsmassnahme. Wir können dort wegen der Bebauung keine Radstreifen machen. Zweitens gibt es im Raum Langenthal gute und bekannte Firmen, die ebenfalls Druck machen. Wenn die Verkehrsstruktur nicht stimmt, ist die Gefahr gross, dass uns Arbeitsplätze verloren gehen. Die Firma Glas Trösch hat im Ausland ein Werk und in Münsingen ein Verteillager gebaut. Dieses regionalpolitische Anliegen ist genau so legitim wie alle anderen angeführten ideologischen Werte auch. Ich bitte Sie, das ebenfalls zu beachten. So könnte man nun bei jedem Projekt noch weitere Argumente aufzeigen. Ich habe auch hier wieder stellvertretend vom Oberaargau gesprochen, weil ich den am besten kenne. Ich bitte Sie, die Planungserklärung zu überweisen.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Erlauben Sie mir zuerst ein paar allgemeine Bemerkungen zum Strassenbauprogramm und zu den finanziellen Auswirkungen. Anschliessend werde ich auf die einzelnen Planungserklärungen eingehen. Es freut mich ausserordentlich, dass Sie so still sind, und ich hoffe, dass das so bleibt bis zum Schluss meines Referats.

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat mehrmals klar und deutlich den Auftrag erteilt zu sparen. Dieser Sparauftrag zwingt uns, die Prioritäten noch stärker als bisher zu setzen und die Budgets, auch im Strassenbau, zum Teil massiv herunterzufahren.

Im Juni 2004 wurden die Nettoinvestitionen des Kantons in den Jahren 2005 bis 2008 auf durchschnittlich 550 Mio. Franken pro Jahr plafoniert. Das wirkt sich sehr direkt auf das Strassenbauprogramm aus: Das Budget des Tiefbauamts wurde im Vergleich zu den Zahlen im Finanzplan um einen Drittel reduziert; für die Jahre 2005 bis 2008 stehen pro Jahr 17 bis 25 Mio. Franken weniger zur Verfügung als im Finanzplan vorgesehen. Diese Kürzungen von insgesamt 81 Mio. Franken sind kein Pappenstil! Bereits die Kosten für Projekte in Ausführung, geplante Substanzerhaltungsprojekte und Kleinprojekte zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und zu Gunsten der Verkehrssicherheit benötigen einen grossen Teil des Budgets. Für zukunftsgerichtete Projekte bleibt da nicht mehr viel übrig.

Dass Sie mich richtig verstehen: Ich will hier nicht klagen, sondern Ihnen aufzeigen, dass Ihr Sparauftrag direkte Auswirkungen hat, ja haben muss. Beim Strassenbauprogramm 2005–2008 werden die ersten Auswirkungen der von Ihnen beschlossenen Leistungskürzungen nun wirksam. Es bringt also nichts, wenn jetzt alle Regionen im Kanton kommen und Ihre Vorhaben verwirklicht haben wollen. Weitere Kürzungen, und das bedeutet Leistungskürzungen, sind bereits heute absehbar. Noch in dieser Session werden Sie zum Beispiel über die Motion der Finanzkommission entscheiden. Sie verlangt, dass der Kanton im nächsten Jahr weitere 40 Mio. Franken einspart. Es liegen zusätzlich weitere Anträge zum Finanzplan und zum Budget vor. Im Februar 2005 stimmen wir über die Steuersenkungsinitiative ab, die jährliche Leistungskürzungen von 365 Mio. Franken fordert. Denken Sie ernsthaft, dass alle diese Kürzungen niemandem wehtun?

Vor diesem Hintergrund verstehe ich wirklich nicht, weshalb die gleichen Politiker, die hinter diesen Forderungen stehen und mehr sparen wollen, heute nicht sparen wollen. Dass der Regierungsrat im Sommer die Investitionen für die nächsten 4 Jahre auf 550 Mio. Franken plafonieren musste, ist eine

direkte Folge Ihres Sparauftrags, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte! Das Strassenbauprogramm 2005–2008 lag bereits vor und musste äusserst kurzfristig nochmals überarbeitet werden. Ich habe es gestern schon gesagt: Sieben Ausbauprojekte mussten gestrichen und 31 weitere Projekte in allen Regionen des Kantons zurückgestellt werden.

Das vorliegende Strassenbauprogramm ist ausgewogen, denn es berücksichtigt die Bedürfnisse in allen Regionen unseres Kantons. Ich bin mir bewusst, dass wir damit nicht alle Bedürfnisse befriedigen können, denn wie gesagt: Wir müssen sparen. Aber mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung haben wir eine gute Entscheidungsbasis. Die Ergebnisse zeigen, wo das Geld am besten eingesetzt wird. Wir investieren also dort, wo die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt insgesamt am positivsten sind – also gemäss der Wachstumsstrategie.

Das Budget wird nicht grösser, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, wenn Sie heute zusätzliche Vorhaben ins Strassenbauprogramm nehmen! Sie verschieben einfach das Problem, indem andere, jetzt reife und zum Teil dringliche Strassenbauvorhaben nicht realisiert werden können. Wollen Sie das? Wenn dem so ist, dann muss ich von Ihnen wissen, welche Projekte gestrichen werden sollen. Mit dem vorliegenden Strassenprogramm ist sichergestellt, dass wir haushälterisch mit den Steuergeldern umgehen. Die Priorisierung der Projekte entspricht den Legislaturzielen der Regierung. Was hier vorliegt, ist ein ausgewogenes Paket, das in allen Punkten überzeugt.

Ich komme zu den einzelnen Anträgen und muss dort zusätzlich ein paar Erläuterungen machen. Wie Sie der Grafik und den Erläuterungen auf Seite 4 des Strassenbauprogramms entnehmen können, war es nicht möglich, neue Vorhaben, also Projekte der vierten Schicht, aufzunehmen, ohne auf Projekte der zweiten und dritten Schicht zu verzichten oder sie hinauszuschieben.

An dieser Stelle möchte ich die Frage von Herrn Grossrat Aeschbacher beantworten. Was würde passieren, wenn diese Anträge gutgeheissen würden? Die Projekte auf der blauen Liste würden noch weiter hinausgeschoben und die Liste würde mit weiteren Projekten ergänzt. Die blauen Seiten würden also noch dicker.

Es ist nicht so, dass die Reduktion im Strassenbauprogramm hauptsächlich bei den Projekten der vierten Schicht erfolgt ist. Und es ist auch nicht so, dass in der dritten Schicht – hier handelt es sich um Lärmschutzprojekte und Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrssicherheit – die Reduktionen verhältnismässig klein sind. In Tat und Wahrheit sind erst 23 Prozent – ich wiederhole – erst 23 Prozent der notwendigen Lärmschutzvorhaben in unserem Kanton realisiert. Bereits heute ist absehbar, dass selbst mit den im Strassenbauprogramm eingestellten Mitteln die vom Bund gesetzte Frist bis 2018 nicht eingehalten werden kann. Eine weitere Reduktion der Mittel für den Lärmschutz würde das Sanierungsziel noch weiter verfehlen. Und hier gilt es anzufügen, dass der Kanton ab 2019 bei Versäumnis dieser Projekte einklagbar wird, was weitere Kosten nach sich ziehen würde. Im Übrigen ist der Kanton Bern gesamtschweizerisch betrachtet nicht in einer Spitzenposition, sondern im Mittelfeld. Bei einer vom Tiefbauamt kürzlich durchgeführten Kundenumfrage – Kunden sind die Bevölkerung und die Gemeinden – wurde der Lärm an Kantonsstrassen als eines der grössten Probleme genannt und dem Wunsch Ausdruck gegeben, dieses Problem in erster Priorität anzugehen. Bei Gesprächen von Vertretern des Tiefbauamts mit Gemeindebehörden stellt sich immer wieder heraus, dass für die Gemeinden die Verkehrssicherheit den höchsten Stellenwert hat. Schulwegsicherung und der Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger geniessen bei den Gemeinden eine hohe Priorität. Mit solchen Mass-

nahmen leistet der Kanton einen Beitrag, die Zahl der Todesopfer und Schwerverletzten im Strassenverkehr zu reduzieren.

Das Wegnehmen von Mitteln aus der dritten Schicht zugunsten der vierten Schicht würde auf der einen Seite dazu führen, dass baureife Projekte dieser dritten Schicht, für die teilweise bereits Verträge bestehen, nicht realisiert werden können. Zum andern würde diese Budgetaufstockung in der vierten Schicht, namentlich bei den im Folgenden noch einzeln abzuhandelnden Vorhaben, so schnell keine Wirkung erzielen können, da die Voraussetzungen für eine rasche Planung und Projektierung schlicht und einfach noch fehlen.

Die Projekte Bypass Nord Thun, Zufahrt Emmental, Autobahzubringer / Wirtschaftsstrasse Oberaargau, sind Teil von Agglomerationsprogrammen, für die frühestens – wenn überhaupt – ab 2006 Bundesmittel fliessen. Die erwähnten Vorhaben stehen im Übrigen in Konkurrenz zu andern Vorhaben der Agglomerationsprogramme, die noch in Diskussion sind und deren Priorisierung noch nicht festgelegt ist. Es besteht also die Gefahr, ins Blaue hinaus zu projektieren und damit unnötigerweise Mittel zu binden oder gar falsch einzusetzen. Die geforderte Erhöhung für die Jahre 2007–2008 – je nach Vorhaben einige Millionen Franken – könnte in den genannten Jahren gar nicht konsumiert werden, weil die Planung und Projektierung mit den notwendigen Verfahrensschritten nicht stärker forciert werden kann oder weil mit den Bauarbeiten in den beiden Jahren gar nicht begonnen werden kann. Die in den Planungserklärungen aufgeführten Vorhaben haben insgesamt ein Volumen von 435 Mio. Franken. Die Gleichzeitigkeit von Projektierung und anschliessendem Bau dieser Vorhaben würde ab 2008 jährlich Mittel von 50 bis 60 Mio. Franken brutto binden – eine Investitionshöhe, die rund zwei Drittel des Jahresvolumens für sämtliche Aktivitäten an Kantonsstrassen ausmacht. Mit andern Worten: Würden diese Planungserklärungen angenommen und wie gefordert die Planung, Projektierung und der anschliessende Bau forciert, könnten während den nächsten fünf bis sieben Jahren ab 2008 neben den bereits im Bau befindlichen Vorhaben und dem Erneuerungsunterhalt praktisch keine andern Vorhaben im Strassenbau mehr realisiert werden. Denn die Finanzierung über LSVA-Gelder ist in dieser Höhe, aber auch bei wesentlich bescheideneren Jahrest ranchen, schlicht nicht möglich.

Die Verteilung der LSVA-Gelder ist in einem Regierungsratsbeschluss vom Juni 2002 geregelt. Der grösste Teil der LSVA-Gelder – er nimmt noch zu – geht an die Gemeinden für ihre Gemeindestrassen. Die Zusatzerträge aus der LSVA gehen ebenfalls an die Gemeinden, weil die Gemeinden einen gesetzlichen Anspruch darauf haben für die Erhaltung ihres Gemeindestrassennetzes. Die LSVA-Gelder, die nach diesem Regierungsratsbeschluss für wirtschaftsrelevante Projekte vorgesehen sind, werden schon heute mit den im Strassenbauprogramm aufgeführten Zahlen voll und ganz ausgeschöpft.

Nun zum Geschäft Nr. 1015 Bypass Nord Thun. In den Jahren 2005 bis 2006 können die zusätzlichen 600 000 Franken gar nicht verbraucht werden. In dieser Phase der Vorprojektierung sind vor allem viele Absprachen und Verhandlungen und weniger Projektierungsarbeiten notwendig. Die zusätzlichen 4,4 Mio. Franken für die Jahre 2007 und 2008 können ebenso wenig konsumiert werden, da in diesen beiden Jahren der Entwurf des Strassenplans ausgearbeitet wird, wozu keine zusätzlichen Mittel notwendig sind. Mit dem Bau des Bypasses Nord kann frühestens 2010, realistischerweise wohl aber erst 2011 begonnen werden.

Zum Geschäft Nr. 2028 Wankdorfplatz. Die Projektierungs- und Bauarbeiten für den Wankdorfplatz sind terminiert. In der Februarsession wird der Grosse Rat Gelegenheit haben, über

den Projektierungskredit zu befinden. Die im Strassenbauprogramm eingestellten Mittel für die Jahre 2005 bis 2008 reichen für die Projektierung aus. Für den Bau des Wankdorfplatzes, mit dem erst nach der Europameisterschaft 2008 begonnen werden kann, sind in diesem Zeitraum noch keine weiteren Mittel notwendig.

Bei den Geschäften Nr. 7063–7064, 7073, 7067 sowie 7069 Umfahrung A5 handelt es sich um verkehrlich flankierende Massnahmen in den Gemeinden entlang der A5 Solothurn–Biel. Diese Massnahmen sind zwar dringend; die finanziellen Mittel mussten aber im Zuge der Finanzrestriktionen ebenfalls gekürzt werden; sie sollten jedoch für eine zügige Realisierung reichen. Eine Erhöhung ist schlicht nicht notwendig.

Zum Geschäft Nr. 1009 Zufahrt Emmental. Als erster Schritt soll die Ortsdurchfahrt Burgdorf den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmenden entsprechend ausgebaut und damit der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit verbessert werden. Die dafür notwendigen Mittel sind im Strassenbauprogramm entsprechend eingestellt. Weitergehende Projektierungsarbeiten oder gar die Realisierung der Umfahrung Burgdorf können und sollen noch nicht in Angriff genommen werden. Diese Umfahrungsstrasse ist nämlich Bestandteil des Agglomerationsprogramms Burgdorf, das mit andern Regionen in Konkurrenz steht und nur mit Bundesmitteln realisiert werden kann. Diesen Ablauf habe ich Ihnen vorhin dargelegt.

Zum Geschäft Nr. 1007 Autobahnzubringer / Wirtschaftsstrasse Oberaargau. Die weiteren Abklärungen wie Wirtschaftlichkeitsüberlegungen oder Kosten-Nutzenabklärungen können mit den im Strassenbauprogramm eingestellten Mitteln vorangetrieben werden. Weitergehende Projektierungen, wie sie mit den in den Planungserklärungen vorgesehenen zusätzlichen Mitteln möglich gemacht werden sollen, sind in diesem Zeitraum noch nicht notwendig. Diese Projektierungen sollen erst dann an die Hand genommen werden, wenn die Finanzierung einer solchen Strasse tatsächlich sichergestellt ist.

Das Geschäft Nr. 2018 Verkehrssanierung Worb soll nicht zurückgestellt werden. Im Strassenbauprogramm 2005–2008 ist das Vorhaben noch enthalten. Abgeschlossen werden sollen noch die Projektierungsarbeiten, das heisst die Einspracheverhandlungen und die Plangenehmigung. In der Investitionsplanung musste der Baubeginn aufgrund der Kürzungen bei den Investitionen auf 2014 hinausgeschoben werden. Das unter der Voraussetzung, dass dann die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine Realisierung der Verkehrssanierung Worb wäre frühestens ab 2008 möglich. Das Vorgehen ist folgendermassen: 2005 Einspracheverhandlungen und Plangenehmigung. 2006 Kreditgenehmigung, 2007 Ausführungsprojekt sowie 2008 Submission und Baubeginn. Eine Realisierung bedingt, dass ab Baubeginn – also ab 2008 – jährlich brutto rund 12 bis 15 Mio. Franken zur Verfügung stehen müssen. Eine Beitragszusicherung des Bundes liegt nicht vor. Je nach Ausgang der NFA-Abstimmung und der Umsetzung des NFA auf Ebene Bund und Kanton wird sich die Kostenaufteilung eventuell ändern. Das Geschäft Verkehrssanierung Worb wurde und wird leider durch Einwohnerinnen und Einwohner von Worb verzögert, mit dem Anliegen nach einer Verlängerung Richtung Richigen, was zusätzliche Mittel von circa 20 Mio. Franken beanspruchen würde. An dieser Stelle darf erwähnt werden, dass keine «grüne Organisation» durch Einsprachen und Beschwerden das Vorhaben verzögert hat. An der Spitze dieser Einsprachen steht ein Baumeister. Zusammen mit seinen Gefolgsleuten hat dieser auch gegen die erneute Planaufgabe aufgrund der durch das Verwaltungsgericht angeordneten Zusatzabklärungen Einsprache erhoben. Jeder Schritt wurde also wieder durch eine Einsprache oder eine Beschwerde blockiert. Vor vier Jahren wurde die Kreditvorlage verwal-

tungsseitig zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Durch die Beschwerden an das Verwaltungsgericht haben die Worber Einwohnerinnen und Einwohner seither die Realisierung dieses Vorhabens massiv verzögert und sie werden dies wohl auch weiterhin tun. Es geht nun nicht an, in einer Zeit knapper finanzieller Ressourcen beträchtliche Mittel für ein Vorhaben einzustellen, bei dem nach wie vor Einsprachen laufen und keine Plangenehmigung vorliegt. Weder die Verwaltung noch der Regierungsrat sind für die Verzögerungen und das Hinausschieben der Verkehrssanierung Worb verantwortlich.

Ich komme zum Fazit. Die mit den zusätzlichen Mitteln für die Jahre 2005 bis 2008 möglichen Projektierungen der diversen Vorhaben würden nur dann Sinn machen, wenn erstens die Priorisierung unter den verschiedenen Agglomerationsprogrammen, die im Entstehen sind, abgeschlossen ist und zweitens nahtlos nach der Projektierung bei allen Vorhaben zeitgleich mit dem Bau begonnen werden könnte. Die nahtlose Fortsetzung dieser Bauvorhaben würde ab 2008 ein totales Investitionsvolumen von 435 Mio. Franken oder für die nächsten fünf bis sieben Jahre nach 2008 rund 60 Mio. Franken jährlich ausmachen. Diese Summe, auch wenn sie zu einem kleinen Teil mittels zusätzlicher LSVA-Gelder finanziert werden könnte, würde schlicht und einfach dazu führen, dass in diesem Zeitraum praktisch keine andern Vorhaben mehr realisiert werden könnten.

Ich danke Ihnen für das Zuhören und bitte Sie im Namen der Regierung, alle Planungserklärungen abzulehnen

Präsident. Grossrat Hans Grunder hat vorhin auf sein Recht, ein zweites Votum als Antragsteller abgeben zu können, verzichtet. Er holt das nun nach. Anschliessend spricht Herr Käser, Langenthal.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP). Ich muss mit Erstauen zur Kenntnis nehmen, dass die Baudirektorin kein Wort über die Wachstumsstrategie verloren hat, die ja der Aufhänger des Ganzen ist und vor ein paar Monaten hier verabschiedet wurde. Weiter muss ich etwas richtig stellen. Die Baudirektorin sagte, dass zuerst die Priorisierung der Agglomerationsstrategien gemacht werden müsse. Ich bin selber Präsident einer solchen Agglomerationsstrategie. Die Agglomerationsprogramme müssen bis spätestens Ende Jahr eingereicht werden. Das können die verschiedenen im Saal anwesenden Stadtpräsidenten bestätigen. Der Kanton muss die Priorisierung bis Mitte 2005 festlegen und beim Bund einreichen. Hier diskutieren wir über ein Vierjahresprogramm, bei dem für die Zukunft geplant und Prioritäten gesetzt werden. Was sollen wir denn noch machen? Wenn Mitte nächstes Jahr diese Priorisierung vorliegt, sollte man weiterfahren können.

Ich stelle weiter einen gewissen Widerspruch fest. Falls wir diesen Planungserklärungen zustimmen, werde in den Jahren 2007 und 2008 ein wahnsinnig grosses Bauvolumen blockiert und es könnte nichts anderes mehr gebaut werden. Das stimmt doch einfach nicht! Sie alle wissen haargenau, wie lange ein Planungsprozess dauert. Das Beispiel Worb haben wir ja hier vor Augen. In Burgdorf, teilweise in Thun, aber vor allem im Oberaargau stehen wir noch ganz am Anfang und verfügen nur über ganz bescheidene Mittel. Wir müssen mit den Mitteln, die wir umlagern wollen, die Voraussetzungen schaffen, damit wir mit Bauen beginnen können wenn das Geld vorhanden ist. Es wäre schön, wenn wir 2007 überall mit Bauen beginnen könnten. Aber das glaubt ja wohl niemand hier im Saal. Das wird noch 15 bis 20 Jahre dauern. Aber wir müssen beginnen, weil es sehr lange dauert, bis eine Strasse realisiert ist.

Es wurde von der Baudirektorin zu Recht gesagt, dass auch festgelegt werden müsste wo. Ich spreche nur vom Kreis 4 Emmental / Oberaargau. Im Strassenbauprogramm ist ein Projekt Ortsdurchfahrt Hasli enthalten. Für dieses Projekt wurde die Strassenplangenehmigung durchgeführt. Die Bevölkerung sowie der Gemeinderat wollen dieses Projekt nicht realisieren. Es soll abgewartet werden, bis das andere Projekt ebenfalls so weit ist, und anschliessend über beide Projekte entschieden werden. Für dieses Projekt sind im Strassenbauprogramm 2,6 Mio. Franken eingestellt. Ich werde vielleicht in meiner Region zusammengestaucht, wenn ich nun das Angebot mache, dieses Geld in meiner Region einzusparen. Aber mit diesen 2,6 Mio. Franken ist das schon fast erfüllt, ohne dass damit ein Schulkind gefährdet wird.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Wir wissen, dass wir in diesem Kanton in engen Hosen stecken. Bekanntlich wurde das Strassenbauprogramm gegenüber dem Jahr 2004 fast halbiert. Wie man den Zahlen entnehmen kann, erfolgt die Reduktion hauptsächlich bei den grossen Projekten. Wir wollen mit diesen Planungserklärungen ein politisches Zeichen setzen und aufzeigen, wo die Schwergewichte gemäss Richtplan und Weiterentwicklung der Wachstumsstrategie sein sollen. Wir haben von der Regierung verlangt, Schwergewichte zu setzen. Das soll nun mit diesen Planungserklärungen erfolgen. Wir setzen Schwergewichte dort, wo wir der Auffassung sind, dass sie wirtschaftlich für den Kanton von Bedeutung sind. Ich bitte Sie deshalb, die Planungserklärungen zu unterstützen.

Peter Bernasconi, Worb (SP). Wie es die Baudirektorin bereits gesagt hat, hat sich bei der Bevölkerungsumfrage gezeigt, dass sich unsere Bevölkerung von der Verkehrsbelastung und dem Lärm am meisten beeinträchtigt fühlt. Unsere Befragungen in Worb bestätigen das. Worb leidet tatsächlich unter dieser Verkehrsbelastung. Die Nachhaltigkeitsbeurteilung für die Verkehrssanierung Worb ist äusserst positiv ausgefallen. Auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung hat dieses Projekt gut abgeschnitten.

Noch ein Hinweis an die Votantinnen des Grünen Bündnisses und der GFL, die sagten, dass es falsch sei, solche Projekte zu realisieren und ihrerwegen den Lärmschutz und die Lärmschutzmassnahmen zurückzustellen. Das ist in diesem Projekt genau nicht der Fall. Der Lärmschutz war ursprünglich der Ausgangspunkt für die Lancierung dieses Projekts. Von der Baudirektorin haben Sie gehört, dass offenbar die Privateinsprachen das Hauptproblem bei der Verkehrssanierung Worb seien. Hier gilt es ein politisches Zeichen zu setzen. Wollen wir tatsächlich so weit kommen, dass am Schluss jeder private Einsprecher gegenüber einer Bevölkerung fast wie ein Erpresser ein Projekt verhindern kann? Soll dieses Beispiel Politik machen? Oder wollen wir Grossräte und Grossrätinnen unsere politische Verantwortung wahrnehmen und dafür sorgen, dass ein Projekt realisiert wird, wenn es für gut befunden wird? Es ist kein Argument gefallen, das gegen meine Planungserklärung spricht. Ich bitte Sie deshalb, dieser Planungserklärung zuzustimmen. Ich empfinde die Planungserklärung FDP / SVP / Fritschy als gleichwertig, so dass wir beide Planungserklärungen nebeneinander laufen lassen können.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Herr Grossrat Grunder, wahrscheinlich haben Sie mir zugehört, aber mich nicht ganz richtig verstanden oder vielleicht habe ich es zuwenig deutlich gesagt: Die Priorisierung bei den Agglomerationsprogrammen gibt der Bund vor. Die Kriterien legt der Bund fest und es ist ebenfalls der Bund, der zusammen mit dem Kanton anschliessend die Projekte finan-

zieren muss und deshalb ein Wörtchen mitzureden hat. Es ist richtig, dass die Agglomerationsprogramme heute vorliegen müssen, damit wir sie nächsten Frühling dem Bund einreichen können. Anschliessend erarbeitet der Bund die Kriterien für die Priorisierung und nachher müssen wir zusammen mit dem Bund entscheiden, welche Projekte nun gebaut werden können, wenn der Bund das Geld für die Agglomerationsfinanzierung gesprochen hat. Ich habe immer gesagt – und da besteht absolut kein Widerspruch –, dass wir diese Grossprojekte, seien das nun Strassen oder öV in den Agglomerationen, nur finanzieren können, wenn der Bund mithilft.

Die Wachstumsstrategie ist eine Strategie – und wir haben ja gestern gehört, was das heisst – und gemäss dieser Strategie soll auch der Wohnkanton Bern gefördert werden. Sehr verehrte Grossrätinnen und Grossräte, wir können doch jetzt nicht einfach Gelder sprechen für grosse Projekte, von denen wir noch gar nicht wissen, ob wir sie in diesem Zeitraum realisieren können, und den Teil der Wachstumsstrategie, der mit Lärmschutzprojekten den Wohnkanton fördern will, einfach auf der Seite zu lassen!

Herrn Grossrat Bernasconi möchte ich sagen, dass es absolut keinen Sinn macht, in Zeiten knapper finanzieller Mittel Geld zu sperren für ein Projekt, von dem man bereits jetzt weiss, dass es in nächster Zeit nicht realisiert werden kann. Ich bitte Sie nochmals, sämtliche Planungserklärungen abzulehnen.

Präsident. Herr Grossrat Käser, Langenthal, hat für sämtliche Abstimmungen Namensaufruf verlangt. Das Quorum beträgt 35 Stimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

105 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für die Planungserklärung zu Geschäft Nr. 1015 Bypass Nord (Thun) stimmen: Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Astier, Balmer, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Goldwil), Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Burn, Devaux Stilli, Eberhart, Erb, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Frainier, Friedli, Fritschy, Fuchs, Giauque, Graber, Grunder, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hostettler, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lagger, Landolt, Lecomte, Leuenberger, Lüthi, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Müller (Zäziwil), Oppliger, Portmann, Reber, Rérat, Riesen, Rösti, Sägesser, Salzmann, Schiltknecht, Schnegg, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Steiner, Sterchi, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zwahlen (86 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aellen, Antener, Balli-Straub, Baumgartner, Beerli-Walker, Berberat, Blaser, Bornoz Flück, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Bütler, Contini, Ernst, Fässler-Schärer, Gagnebin, Gerber-Boillat (Bienne), Gfeller, Gnägi, Gresch, Grossen, Hänni (Kirchlin-dach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jenk, Käser (Meienried), Koch, Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Kurth, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Matti, Meyer, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pfister, Pulver, Ramseier, Rickenbacher,

Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schneider, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Stauffer, Streiff-Feller, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenschach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zuber (79 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aebischer, Aeschbacher (Gümligen), Barth, Bernasconi, Brönnimann, Eberle, Gerber (Gohl), Guggisberg, Hess (Stettlen), Jaggi, Messerli, Oesch, Pardini, Pauli (Schliern), Spring, Struchen-Schwab, von Allmen (Thun) (17 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebersold, Bieri (Spiez), Gilgen-Müller, Hess-Güdel, Kaiser, Lack, Markwalder, Marti Anliker, Pauli (Nidau), Renggli, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Schneider, Schwarz, Siegenthaler (Bern), Stalder, Staub-Lerch (17 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat der Planungserklärung SVP / FDP / Fritschy zu Geschäft Nr. 1015 Bypass Nord (Thun) mit 86 gegen 79 Stimmen bei 17 Enthaltungen zugestimmt.

Namentliche Abstimmung

Für die Planungserklärung zu Geschäft Nr. 2028 Wankdorfplatz stimmen: Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Astier, Balmer, Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Burn, Erb, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Frainier, Friedli, Fritschy, Fuchs, Giauque, Graber, Grunder, Guggisberg, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hostettler, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lagger, Landolt, Lecomte, Leuenberger, Lüthi, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Müller (Zäziwil), Oppliger, Portmann, Reber, Riesen, Rösti, Sägesser, Salzmann, Schiltknecht, Schnegg, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Sterchi, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zwahlen (80 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aellen, Antener, Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Beerli-Walker, Berberat, Bieri (Goldiwil), Blaser, Bornoz Flück, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Bütler, Contini, Eberhart, Ernst, Gagnebin, Gerber-Boillat (Bienne), Gfeller, Gnägi, Gresch, Grossen, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Koch, Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Kurth, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Matti, Meyer, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pfister, Pulver, Ramseier, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schneider, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenschach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zuber (83 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aebischer, Andres, Bieri (Oberbipp), Brönnimann, Devaux Stilli, Eberle, Fässler-Schärer,

Gerber (Gohl), Hess (Stettlen), Messerli, Oesch, Pauli (Schliern), Rérat, Salzmann, Schnegg, Spring, Stauffer, Steiner, Struchen-Schwab, von Allmen (Thun) (20 Ratsmitglieder).
Abwesend sind: Aebersold, Bieri (Spiez), Gilgen-Müller, Hess-Güdel, Lack, Markwalder, Marti Anliker, Pauli (Nidau), Renggli, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Schneider, Schwarz, Siegenthaler (Bern), Stalder, Staub-Lerch (16 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat die Planungserklärung SVP / FDP / Fritschy zu Geschäft Nr. 2018 Wankdorfplatz mit 83 zu 80 Stimmen bei 20 Enthaltungen abgelehnt. – Über die beiden Planungserklärungen zur Verkehrssanierung Worb wird einzeln abgestimmt.

Namentliche Abstimmung

Für die Planungserklärung Bernasconi zu Geschäft Nr. 2018 Verkehrssanierung Worb stimmen: Aellen, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Astier, Balmer, Barth, Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Brönnimann, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Devaux Stilli, Erb, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Frainier, Friedli, Fritschy, Fuchs, Gagnebin, Gerber (Gohl), Gfeller, Giauque, Graber, Grossen, Grunder, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hostettler, Kaiser, Käser (Langenthal), Kilchherr, Kneubühler, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Kurth, Lagger, Landolt, Lecomte, Lüthi, Meyer, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Müller (Zäziwil), Oppliger, Portmann, Reber, Rérat, Riesen, Rösti, Sägesser, Salzmann, Schiltknecht, Schnegg, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Sterchi, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälti-Lehmann, Wenger-Schüpbach, Wiedmer, Zuber, Zwahlen (90 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Antener, Balli-Straub, Baumgartner, Berberat, Bieri (Goldiwil), Blaser, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Burn, Bütler, Contini, Eberhart, Ernst, Gerber-Boillat (Bienne), Gnägi, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Matti, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pfister, Pulver, Ramseier, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schneider, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenschach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd (68 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aebischer, Aeschbacher (Gümligen), Beerli-Walker, Blank, Bornoz Flück, Eberle, Fässler-Schärer, Gresch, Guggisberg, Hess (Münsingen), Hess (Stettlen), Käser (Münchenbuchsee), Koch, Kohler-Jost, Leuenberger, Messerli, Morgenthaler, Oesch, Pauli (Schliern), Spring, Stauffer, Steiner, Streiff-Feller, Struchen-Schwab, Widmer (Wanzwil) (25 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebersold, Bieri (Spiez), Gilgen-Müller, Hess-Güdel, Lack, Markwalder, Marti Anliker, Pauli (Nidau), Renggli, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Schneider, Schwarz, Siegenthaler (Bern), Stalder, Staub-Lerch (16 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat der Planungserklärung Bernasconi «Verkehrssanierung Worb» mit 90 gegen 68 Stimmen bei 25 Enthaltungen zugestimmt.

Namentliche Abstimmung

Für die Planungserklärung FDP / SVP / Fritschy zu Geschäft Nr. 2018 Verkehrssanierung Worb stimmen: Aellen, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Astier, Balmer, Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Brönnimann, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Erb, Etter, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Frainier, Friedli, Fritschy, Fuchs, Gerber (Gohl), Gfeller, Giauque, Graber, Grunder, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hostettler, Kaiser, Käser (Langenthal), Kilchherr, Kneubühler, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lagger, Landolt, Lecomte, Leuenberger, Lüthi, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Müller (Zäziwil), Oppliger, Portmann, Reber, Rérat, Riesen, Rösti, Sägger, Salzmann, Schiltknecht, Schnegg, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Sterchi, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zuber, Zwahlen (87 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aeschbacher (Gümligen), Antener, Balli-Straub, Baumgartner, Beeri-Walker, Berberat, Bieri (Goldwil), Blaser, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Burn, Bütler, Contini, Eberhart, Ernst, Gerber-Boillat (Bienne), Gnägi, Gresch, Grossen, Hänni (Kirchlindach), Hänzenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Heuberger, Hofmann, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Koch, Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Kurth, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Matti, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pfister, Pulver, Ramseier, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schneiter, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd (76 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aebischer, Barth, Bornoz Flück, Devaux Stilli, Eberle, Gagnebin, Guggisberg, Hess (Stettlen), Hofer, Käser (Münchenbuchsee), Kohler-Jost, Messerli, Meyer, Oesch, Pauli (Schliern), Spring, Stauffer, Steiner, Streiff-Feller, Struchen-Schwab (20 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebersold, Bieri (Spiez), Gilgen-Müller, Hess-Güdel, Lack, Markwalder, Marti Anliker, Pauli (Nidau), Renggli, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Schneider, Schwarz, Siegenthaler (Bern), Stalder, Staub-Lerch (16 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat der Planungserklärung SVP / FDP / Fritschy «Verkehrssanierung Worb» mit 87 gegen 76 Stimmen bei 20 Enthaltungen zugestimmt.

Namentliche Abstimmung

Für die Planungserklärung FDP / SVP / Fritschy zu den Geschäften Nr. 7063-7074, 7073 und 7067-7069 Umfahrung A5 (Biel) stimmen: Aellen, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschli-

mann, Anderegg, Andres, Astier, Balmer, Barth, Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Bornoz Flück, Brand, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Burn, Devaux Stilli, Eberle, Erb, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Frainier, Friedli, Fritschy, Fuchs, Gagnebin, Giauque, Graber, Grunder, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hofer, Hostettler, Hufschmid, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lagger, Landolt, Lecomte, Lüthi, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Müller (Zäziwil), Oppliger, Pardini, Portmann, Reber, Rérat, Riesen, Rösti, Sägger, Schär-Egger, Schnegg, Schori (Bern), Schürch, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Spring, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Steiner, Sterchi, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zuber, Zwahlen (92 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Antener, Balli-Straub, Baumgartner, Beeri-Walker, Berberat, Bieri (Goldwil), Blaser, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Bütler, Contini, Eberhart, Ernst, Fässler-Schärer, Gerber-Boillat (Bienne), Gfeller, Gnägi, Gresch, Grossen, Hänni (Kirchlindach), Hänzenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Heuberger, Hofmann, Huber, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Koch, Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Kurth, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Matti, Meyer, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pfister, Pulver, Ramseier, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schärer, Schneiter, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Streiff-Feller, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd (74 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aebischer, Aeschbacher (Gümligen), Brönnimann, Gerber (Gohl), Guggisberg, Hänni (Thun), Hess (Stettlen), Leuenberger, Messerli, Oesch, Pauli (Schliern), Salzmann, Stauffer, Struchen-Schwab, von Allmen (Thun) (15 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebersold, Bieri (Spiez), Gilgen-Müller, Hess-Güdel, Lack, Markwalder, Marti Anliker, Pauli (Nidau), Renggli, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Schiltknecht, Schneider, Schori (Spiegel), Schwarz, Siegenthaler (Bern), Stalder, Staub-Lerch (18 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat der Planungserklärung SVP / FDP / Fritschy «Umfahrung A5 Biel» mit 92 gegen 74 Stimmen bei 15 Enthaltungen zugestimmt.

Namentliche Abstimmung

Für die Planungserklärung SVP / FDP / Fritschy zu Geschäft Nr. 1009 Zufahrt Emmmental stimmen: Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Balmer, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Burn, Erb, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Frainier, Friedli, Fritschy, Fuchs, Gerber (Gohl), Giauque, Graber, Grunder, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hostettler, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lagger, Landolt, Lecomte, Leuenberger, Lüthi, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Müller (Zäziwil), Oppliger, Port-

mann, Reber, Riesen, Rösti, Sägesser, Salzmann, Schiltknecht, Schnegg, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b. Büren), Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Steiner, Sterchi, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zwahlen (83 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Balli-Straub, Baumgartner, Beeri-Walker, Berberat, Bieri (Goldwil), Blaser, Bornoz Flück, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Bütler, Contini, Eberhart, Ernst, Fässler-Schärer, Gerber-Boillat (Bienne), Gfeller, Gnägi, Gresch, Grossen, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Koch, Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Kurth, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Matti, Meyer, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pfister, Pulver, Ramseier, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schneiter, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Streiff-Feller, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd (79 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aebischer, Aellen, Aeschbacher (Gümligen), Antener, Astier, Barth, Bernasconi, Brönnimann, Burkhalter-Reusser, Devaux Stilli, Eberle, Guggisberg, Hess (Stettlen), Messerli, Oesch, Pauli (Schliern), Rérat, Spring, Stauffer, Struchen-Schwab, Zuber (21 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebersold, Bieri (Spiez), Gilgen-Müller, Hess-Güdel, Lack, Markwalder, Marti Anliker, Pauli (Nidau), Renggli, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Schneider, Schwarz, Siegenthaler (Bern), Stalder, Staub-Lerch (16 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat der Planungserklärung SVP / FDP / Fritschy «Zufahrt Emmental» mit 83 gegen 79 Stimmen bei 21 Enthaltungen zugestimmt.

Namentliche Abstimmung

Für die Planungserklärung SVP / FDP / Fritschy zu Geschäft Nr. 1007 Autobahnzubringer / Wirtschaftsstrasse Oberaargau stimmen: Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschlimann, Andereggen, Andres, Astier, Balmer, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Devaux Stilli, Eberle, Erb, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Frainier, Friedli, Fritschy, Fuchs, Gerber (Gohl), Giauque, Graber, Grunder, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hostettler, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Kurth, Lager, Landolt, Lecomte, Leuenberger, Lüthi, Meyer, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Moser, Müller (Zäziwil), Oppliger, Portmann, Reber, Riesen, Rösti, Sägesser, Salzmann, Schiltknecht, Schnegg, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b. Büren), Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Steiner, Sterchi, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zwahlen (87 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aellen, Antener, Balli-Straub, Baumgartner, Beeri-Walker, Berberat, Bieri (Goldwil), Blaser, Bornoz

Flück, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Burn, Bütler, Contini, Eberhart, Ernst, Fässler-Schärer, Gerber-Boillat (Bienne), Gfeller, Gnägi, Gresch, Grossen, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Koch, Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Matti, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pfister, Pulver, Ramseier, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schneiter, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Streiff-Feller, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zuber (81 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aebischer, Aeschbacher (Gümligen), Barth, Bernasconi, Brönnimann, Gagnebin, Guggisberg, Hess (Stettlen), Messerli, Oesch, Pauli (Schliern), Rérat, Spring, Stauffer, Struchen-Schwab (15 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebersold, Bieri (Spiez), Gilgen-Müller, Hess-Güdel, Lack, Markwalder, Marti Anliker, Pauli (Nidau), Renggli, Rhyn, Rufer-Wüthrich, Schneider, Schwarz, Siegenthaler (Bern), Stalder, Staub-Lerch (16 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat der Planungserklärung SVP / FDP / Fritschy «Autobahnzubringer / Wirtschaftsstrasse Oberaargau» mit 87 gegen 81 Stimmen bei 15 Enthaltungen zugestimmt.

Damit hat der Grosse Rat das Strassenbauprogramm mit den beschlossenen Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.

Vermessungsamt; Übriger Sachaufwand; Mehraufwand bei den Mitgliederbeiträgen im Bereich geografische Daten (Geodat) und geografische Informationssysteme (GIS); Nachkredit 2004

Beilage Nr. 38, Geschäft 2451/2004

Genehmigt

Präsident. Die folgenden Vorstösse werden gemeinsam beraten.

184/04

Dringliche Motion Grossen, Reichenbach (EVP) – Sanierungskosten Mitholtztunnel

186/04

Motion Sutter, Biel (SVP) – Mitholtztunnel ist durch Strasse zu ersetzen

179/04

Dringliche Interpellation Fuchs, Bern (SVP) – Mitholtztunnel, neustes Fehlprojekt in der Baudirektion: wo bleibt die politische Verantwortung?

180/04

Dringliche Interpellation Rösti, Kandersteg (SVP) – Mitholtztunnel: Was jetzt und wie geht es weiter?

217/04

Dringliche Interpellation Michel, Brienz (SVP) – Mitholztunnel*Wortlaut der Motion Grossen vom 11. August 2004*

Der Regierungsrat wird beauftragt, besorgt zu sein, dass die anstehenden Sanierungsmassnahmen des Mitholztunnels den Kanton finanziell möglichst nicht belasten.

Begründung:

Es kann nicht sein, dass ein 18-Millionen-Bauwerk nach nur zwei Jahren höchst einsturzgefährdet ist. Laut Abklärungen wurde festgestellt, dass das geologische Gutachten des Untergrundes sich allein auf lediglich zwei «Baggerschlitz» beschränkte, trotzdem allgemein bekannt war, dass der Untergrund wasserhaltig ist. Meiner Auffassung nach hätten sich die Ingenieure der beauftragten Unternehmung in dieser schwierigen Bodenbeschaffenheit nicht auf nur zwei «Baggerschlitz» verlassen dürfen. Die übermässige und einseitige Aufschüttung der Unternehmung der NEAT könnte ebenfalls ein Grund dafür sein, dass der Tunnel beschädigt wurde. (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, dafür besorgt zu sein, dass die anstehenden Sanierungsmassnahmen des Mitholztunnels den Kanton finanziell möglichst nicht belasten. Dies ist auch die Absicht der Regierung. Deshalb hat sie folgende Vorgehensweise gewählt:

1. Abwenden von Schaden an Leib und Leben. Deshalb wurde der Tunnel am 16. Juli 2004 teilweise und am 23. Juli 2004 um 19 Uhr vollständig gesperrt.
2. So rasch als möglich wurde eine Verbindung nach Kandersteg zur Verfügung gestellt. Am 23. Juli 2004 um 19 Uhr konnte eine für den Zivilverkehr hergerichtete Baupiste zur Verfügung gestellt werden.
3. So rasch als möglich wurde eine Notumfahrungsstrasse gebaut. Am 30. Juli 2004 um 17 Uhr wurde eine zweispurige, mit Belag versehene Notumfahrungsstrasse in Betrieb genommen.
4. Einleiten von Massnahmen, um den Einsturz des Tunnels zu verhindern. Nach intensiver Vorbereitungszeit wird seit dem 30. August 2004 der Tunnel von innen verstärkt.
5. Einleiten von Massnahmen zur Ursachenfindung. Seit dem 23. August 2004 wird ein Programm mit insgesamt sechs Bohrungen verteilt auf zwei Querprofile ausgeführt.

Die von zwei Professoren der Eidg. Technischen Hochschule Lausanne geleiteten Untersuchungen sollen Aufschluss geben über die Ursachen der Schäden am Mitholztunnel. Daraus können Verantwortlichkeiten abgeleitet werden und wiederum daraus kann die Frage geklärt werden, wer die Kosten zu tragen hat. Parallel dazu wird geprüft, wie eine neue, definitive Strasse von Mitholz nach Kandersteg realisiert werden könnte, falls der Tunnel nicht mit verhältnismässigem Aufwand saniert werden kann. Diese Überlegungen münden in eine Machbarkeitsstudie, welche voraussichtlich im Herbst 2004 vorliegen wird. Diese Machbarkeitsstudie wird auch grob über die zu erwartenden Kosten Auskunft geben. Erst wenn die Ursachen der Schäden am Mitholztunnel bekannt sind, kann verlässlich geklärt werden, ob und mit welchem Aufwand der Tunnel saniert werden kann.

Die Regierung wird alles daran setzen, die Ursachen festzustellen, die Verantwortlichkeiten zu bezeichnen und entsprechend dieser Verantwortlichkeiten die im Zusammenhang mit diesem Ereignis angefallenen und noch anfallenden Kosten zu verteilen. Ferner wird die Regierung eine allfällig mögliche Sanierung des Tunnels einer offenen neuen Linienführung

der Verbindungsstrasse nach Kandersteg gegenüberstellen und Vor- und Nachteile sowie Kosten gegeneinander abwägen.

Gestützt auf die getroffenen Massnahmen beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Antrag: Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung

Wortlaut der Motion Sutter (Biel) vom 11. August 2004

Gut zwei Jahre, nachdem er fertig gebaut ist, droht der Lawinenschutzunnel einzustürzen. Zurzeit wird abgeklärt, was zu den baulichen Mängeln führte. Bereits jetzt ist absehbar, dass für eine Sanierung ein zweistelliger Millionenbetrag notwendig wäre. Darum wird der Regierungsrat aufgefordert,

- a) Das beschädigte Bauwerk kontrolliert einstürzen zu lassen
- b) Den Tunnel Mitholz durch eine Strasse zu ersetzen

Begründung

1. Eine Sanierung würde unverhältnismässige Kosten in der Grössenordnung von 15 bis 25 Millionen generieren. Die Geldmittel im Strassenbau des Kantons Bern sind bereits limitiert und fehlen andernorts (Zurückstellung verschiedener Bauvorhaben).
2. Die Sanierung würde eine längere Bauzeit, Verkehrsbehinderungen und Emissionen nach sich ziehen, die mit der Strassenvariante minimiert werden könnten.
3. Würde der Tunnel saniert, so bliebe er nach einer Sanierung trotz allem ein Flickwerk. Weitere Schäden wären wohl nicht auszuschliessen, weil die Fehler anscheinend im Bauuntergrund liegen und sich dieser nicht «still hält».
4. Die Lawinengefährdung dieser Strecke muss im gesamt-kantonalen Vergleich betrachtet werden. Diese scheint nicht übermässig zu sein. Das belegt beispielsweise die Antwort der Regierung auf den damaligen Vorstoss des Grossrats Donzé. Es gibt im Kanton Strassen mit einem grösseren Gefährdungspotenzial.
5. Der Tunnel wurde seinerzeit im Rekordtempo realisiert, weil sich Dritte finanziell daran beteiligten, nicht weil er eine absolute Notwendigkeit darstellte.
6. Mit einem kontrollierten Einsturz des Tunnels kann eine Beschädigung der Strasse nebenan verhindert werden, so wird die Zufahrt nach Kandersteg nicht gefährdet.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Der Regierungsrat legt grosses Gewicht darauf, die Ursachen für die aufgetretenen Schäden am Tunnelbauwerk abklären zu lassen. Nur die Kenntnis der Schadensursache erlaubt die Beurteilung, ob und in welcher Form der Tunnel allenfalls repariert werden kann. Erst darauf basierend können die Kosten für die Reparatur des Tunnels verlässlich beziffert werden. Vor einer definitiven Entscheidung ist eine Gegenüberstellung der Reparaturkosten des Tunnels mit den Kosten für eine neue Strasse in offener Linienführung (unter Berücksichtigung der Betriebskosten) bei gleichzeitigem Aufgeben des Tunnels auch aus Kosten-/Nutzen-Überlegungen unumgänglich.

Sofern der Tunnel repariert werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Gesamtkosten inklusive Kosten für die Sofortmassnahmen bis zur Wiederinbetriebnahme des reparierten Tunnels auf einen zweistelligen Millionenbetrag belaufen würden. Auch die Gesamtkosten für eine neue Strasse würden sehr wahrscheinlich einen zweistelligen Millionenbetrag erreichen. Da die Ursachen der Schäden heute noch nicht bekannt sind, ist auch noch unklar, wer die

Verantwortung dafür zu tragen hat. Somit kann heute noch nicht beurteilt werden, ob und allenfalls mit welchem Anteil sich der Kanton an den Gesamtkosten beteiligen muss.

Dank der erstellten Notumfahrung, welche die nötige Verkehrssicherheit bietet, kann der Verkehr voraussichtlich unbeeinträchtigt von länger dauernden Bauarbeiten am Tunnel abgewickelt werden. Selbst beim Bau einer definitiven neuen Strasse muss mit einer längeren Bauzeit gerechnet werden. Ob der Tunnel überhaupt zum Einsturz gebracht werden kann, geschweige denn kontrolliert und ohne Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Notumfahrung, ist zum heutigen Zeitpunkt völlig offen. Sofern der Tunnel aufgegeben werden sollte oder müsste, wären weitere Lösungsmöglichkeiten zu prüfen.

Es ist richtig, dass es im Kanton Bern Strassenzüge gibt, welche weit stärker durch Lawinen gefährdet sind. Jedoch ist im Falle der Kantonsstrasse Nr. 223 Spiez–Frutigen–Kandersteg ein innerkantonaler Vergleich alleine nicht korrekt. Die Kandertalstrasse hat per Bundesbeschluss zusammen mit dem Autoverlad Lötschberg als Rawil-Teilersatz und als Verbindung zwischen den Nationalstrassen des Berner Oberlands und des Wallis zu dienen. Demzufolge gilt es, die Berner und Walliser Seiten miteinander zu vergleichen: Bund und Kanton Wallis unternahmen grosse finanzielle Anstrengungen, um die Strecke Gampel–Goppenstein mit Tunnels und Galerien winter- bzw. lawinensicher auszubauen. Somit war es folgerichtig, auch die Zufahrt nach Kandersteg lawinensicher auszubauen. Deshalb subventionierte der Bund das Projekt massgeblich.

Der Regierungsrat wird verschiedene Varianten prüfen, um langfristig eine sichere, leistungsfähige und kostengünstige Verkehrsverbindung ins Kandertal sicherzustellen.

Antrag: Annahme als Postulat

Wortlaut der Interpellation Fuchs vom 30. Juli 2004

Mit der Schliessung des Mitholztunnels ist erneut ein Projekt unter der Führung der Berner Baudirektorin Barbara Egger-Jenzer äusserst negativ in den Schlagzeilen und der Kanton Bern macht sich nach dem Inselspitaldebakel und dem Baustopp im Tunnel bei Moutier wieder einmal landesweit zum Gespött.

Für die Deformation beim Lawinenschutz-Strassentunnel Mitholz im Kandertal ist nun die Verantwortung abzuklären, denn der Tunnel ist offenbar akut einsturzgefährdet. Es kann ja wohl nicht ohne Folgen bleiben, dass ein erst zwei Jahre alter Tunnel wegen Verformungen, Rissen und Betonabsplitterungen für den Verkehr gesperrt werden muss.

Seit der Schliessung des Tunnels ist Kandersteg nur noch einspurig über eine Notpiste via die Neat-Baustelle erreichbar. Der Verkehr wird mit einer Lichtsignalanlage geregelt. Kandersteg verzeichnet als Folge der Tunnelschliessung inzwischen einen empfindlichen Rückgang bei den Tagestouristen und die Bergbahnen verzeichneten Einbussen von bis zu über 30 Prozent. Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis Gäste ihre Ferien annullieren.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was wird unternommen, damit nicht der falsche Eindruck entsteht, Kandersteg sei wegen der Tunnelschliessung von der Umwelt abgeschnitten.
2. Mit welcher Hilfe bzw. welchem Support seitens des Kantons Bern können die Bergbahnen sowie die Gemeinde Kandersteg rechnen?
3. Welche Fehler wurden innerhalb der kantonalen Verwaltung gemacht?
4. Wer kommt für die Schäden an diesem neu erstellten Millionenbauwerk auf?

5. Welche Konsequenzen trägt die Baudirektorin Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer und was hat die Tunnelschliessung für politische Konsequenzen?

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Zu Frage 1:

Kandersteg war zu keinem Zeitpunkt von der Umwelt abgeschnitten. Als am 23. Juli 2004 um 19.00 Uhr der Lawinenschutz-tunnel Mitholz für jeglichen Verkehr geschlossen werden musste, stand zum gleichen Zeitpunkt eine mit Lichtsignalanlage gesicherte und auch für Zivilfahrzeuge befahrbare Baupiste zur Verfügung. Von diesem Zeitpunkt an wurde mit Hochdruck am Projekt und an der Ausführung einer Notumfahrung gearbeitet, die dann bereits am 30. Juli 2004 um 17.00 Uhr dem Verkehr übergeben werden konnte. Auch die BLS hat mit ihrem Autoverlad Kandersteg–Frutigen dazu beigetragen, dass die Verkehrssituation erträglich gestaltet werden konnte. Die Bevölkerung wurde unverzüglich über die getroffenen Massnahmen orientiert.

Zu Frage 2:

Der Kanton hat den erforderlichen Support geleistet, indem er die Erschliessung zu jedem Zeitpunkt sicherstellte.

Zu Frage 3:

Ob und wer von allen beteiligten Partnern zu welchem Zeitpunkt welchen Fehler gemacht hat, ist Gegenstand der laufenden Abklärungen.

Zu Frage 4:

Die Ursachenermittlung, welche nach dem 23. Juli 2004 umgehend in die Wege geleitet wurde, wird Auskunft geben über die Verantwortlichkeiten und darüber, wem die entstandenen Kosten zugeordnet werden müssen. Zudem soll die Frage beantwortet werden können, ob und wie das Bauwerk saniert werden soll.

Zu Frage 5:

Das Projekt wurde vor dem Amtsantritt von Baudirektorin Barbara Egger-Jenzer geplant und realisiert. Sie trägt für allfällige Fehler, die in jener Zeit gemacht worden sind, keine Verantwortung. Baudirektorin Barbara Egger-Jenzer trägt die politische Verantwortung für das Krisenmanagement, das heisst für alle Massnahmen, die seit Entdecken der seitlichen Risse im Gewölbe des Tunnels am 16. Juli 2004 an die Hand genommen worden sind.

Wortlaut der Interpellation Röstli vom 3. August 2004

Am Lawinenschutz-tunnel Mitholz sind, nur kurz nach der Fertigstellung, gravierende Mängel aufgetreten. Auftraggeber für die Erstellung des Strassentunnels war bekanntlich der Kanton. Zurzeit scheint die Sachlage gemäss Medienberichten unklar, nun gilt es aber die Verantwortlichkeit abzuklären, weshalb der nur zwei Jahre alte Strassentunnel für den Verkehr gesperrt werden musste und was das Ganze für Auswirkungen hat.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer hat die Frage des Baugrunds abgeklärt? Hat der Kanton ein Ingenieurbüro beauftragt, das dann den Geologiebericht einforderte? Oder hat der Kanton einen Geologen für den Bericht beauftragt und dann den Auftrag ans Ingenieurbüro gegeben?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den Wortlaut des Berichts bekannt zu geben? Ist man das Risiko eingegangen, einen «schwächeren» Tunnel zu bauen oder worauf sind die Mängel zurückzuführen?
3. Welche Abklärungen wurden gemacht bzw. werden gemacht, um die Verantwortlichkeiten zu klären? Wie hoch ist der Gesamtschaden, wer kommt für diese Kosten auf?

Welche Konsequenzen (Verantwortlichkeitsklagen etc.) werden gezogen bzw. welche Schritte wird man in die Wege leiten?

4. Wie sieht der Zeitplan in Sachen Mitholztunnel – von den Abklärungen bis hin zur Sanierung – aus?
5. Wurde die behelfsmässige Umfahrungsstrasse Mitholztunnel so angelegt, dass sie für eine Tunnelsanierung nicht nochmals verlegt werden muss?
6. Wie hoch sind die durch die Mitholztunnel-Sperrung entstandenen Kosten für die Region? Wer trägt diese Kosten?
7. Ist die dringend benötigte Umfahrung Emdtal durch die Probleme am Mitholztunnel in Frage gestellt? Kann der Regierungsrat die in Aussicht gestellte Realisierung dieser Umfahrung garantieren?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Der Regierungsrat legt grosses Gewicht darauf, die Ursachen für die aufgetretenen Schäden abzuklären, die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten zu bezeichnen und schliesslich entsprechend diesen Verantwortlichkeiten die bereits aufgelaufenen und noch zu erwartenden Kosten im Zusammenhang mit dem Ereignis Mitholz zu verteilen. Die Ursachenabklärung ist zwischenzeitlich angelaufen und liegt in den Händen von zwei unabhängigen Professoren der Eidg. Technischen Hochschule Lausanne.

Zu Frage 1:

Das Tiefbauamt (TBA) der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hat im Rahmen des Genehmigungsprojekts für den Lawenschutzstunnel Mitholz die geologischen Abklärungen durch ein spezialisiertes Geologenbüro ausführen lassen. In dieser Projektphase amtierte das Geologenbüro als Subakkordant der mit der Projektänderung beauftragten Ingenieurgesellschaft. Vom Bauprojekt an, welches der Projektänderung folgte, wurde das Geologenbüro für alle nachfolgenden geotechnischen Arbeiten direkt vom TBA beauftragt.

Zu Frage 2:

Die laufenden Untersuchungen werden zeigen, welches die genauen Ursachen für die Schäden sind. Der Regierungsrat wird nach Abschluss der Abklärungen umfassend orientieren.

Zu Frage 3:

Wie bereits erwähnt, sind die Untersuchungen angelaufen, um Kenntnis bezüglich Materialkennwerte der über und neben dem Tunnel liegenden Aufschüttung sowie bezüglich der Bewegungen im Ablagerungshügel zu erhalten. Dazu sind seit dem 23. August 2004 und voraussichtlich noch bis Mitte Oktober 2004 Sondierbohrungen in Ausführung. Die geförderten Bohrkerns werden durch die beiden unabhängigen Professoren der ETH Lausanne untersucht. Nach Abschluss der Sondierbohrungen werden in die Bohrlöcher Installationen versetzt, welche allfällige weitere Bewegungen im Ablagerungshügel erfassen sollen. Zusammen mit den Überprüfungen und Untersuchungen bisher getätigter geotechnischer Untersuchungen und entsprechender Berichte sowie Überprüfungen der Statik des Tunnelbauwerkes durch die erwähnten ETH-Professoren wird es möglich sein, die Ursachen für den eingetretenen Schaden zu ermitteln. Daraus können Verantwortlichkeiten abgeleitet werden. Diese geben Auskunft darüber, wem die bisher aufgelaufenen und zukünftig noch zu erwartenden Kosten im Zusammenhang mit dem Ereignis Mitholz zugeordnet werden können. Wie hoch diese Kosten am Ende sein werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern.

Zu Frage 4:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es schwierig, zum Zeitplan verlässliche Angaben zu machen. Erste Resultate zu den Bodenkennwerten sollten im Laufe des Oktobers vorliegen. Erste

Resultate zu den Bewegungen im Ablagerungshügel werden ab Anfang 2005 möglich sein. Resultate im Zusammenhang mit der Überprüfung der Tunnelstatik und weitere relevante Annahmen und Berechnungen dürften ebenfalls nicht vor Ende 2004 vorliegen. Erst wenn all diese Informationen vorliegen, kann entschieden werden, ob ein Sanierungsprojekt oder eine Alternative weiterzuverfolgen sind.

Zu Frage 5:

Zum Zeitpunkt der raschest möglichen Realisierung der Notumfahrungsstrasse – sie wurde vom Samstag, 24. Juli bis Samstag, 31. Juli 2004 erstellt und am 31. Juli 2004, 17.00 Uhr, dem Verkehr übergeben – war nicht klar, wie eine Tunnelsanierung aussehen würde. Dies ist auch heute noch unbekannt. Beim Projekt der Notumfahrungsstrasse wurde darauf geachtet, dass sie so weit wie nur möglich von der Achse der bestehenden Tunnelröhre Richtung Osten weggerückt werden konnte. Damit wurde alles vorgekehrt, was möglich war, um eine irgendwie geartete Tunnelsanierung möglichst nicht durch die Notumfahrungsstrasse zu erschweren. Ob sie im Falle einer Tunnelsanierung nicht dennoch verlegt werden muss, kann heute noch nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat legt Gewicht auf die Feststellung, dass Kandersteg zu keinem Zeitpunkt von der Umwelt abgeschnitten war. Zum Zeitpunkt der Totalsperrung des Mitholztunnels am Freitag, 23. Juli 2004, 19.00 Uhr, stand eine behelfsmässig eingerichtete, einspurig mit Lichtsignalanlage geregelte Baupiste für sämtlichen zivilen Verkehr zur Verfügung. Ab Freitag, 30. Juli 2004, 17.00 Uhr, stand die zweistreifig mit Belag versehene Notumfahrungsstrasse zur Verfügung. Der Kanton verfügt nicht über Angaben, ob und welche Kosten der Region allenfalls durch das Ereignis entstanden wären. Er könnte solche Kosten auch nicht übernehmen.

Zu Frage 7:

Die Realisierung der Umfahrung Emdtal ist durch die Probleme am Mitholztunnel nicht in Frage gestellt. Gemäss heutigem Stand der Finanzierung durch Bund und Kanton kann – der abschliessende Entscheid über eine hängige Beschwerde wird vorbehalten – die Umfahrungsstrasse realisiert werden.

Wortlaut der Interpellation Brand vom 6. September 2004

Zur Schuldklärung des vor dem Einsturz gefährdeten Tunnels und somit enormen finanziellen Konsequenzen auf der einen Seite und Image-Verlust aller Beteiligten auf der andern Seite, stelle ich folgende Fragen:

1. Wurden bei Aufschüttung die geologischen Aussagen (Ausbaggerung des Sumpfgebietes) mitberücksichtigt?
2. Gibt und gab es ein Deponieüberwachungskonzept?
3. Wer trägt die Verantwortung für den Untergrund und die Aufschüttung?
4. Hat die BLS-Transit AG mehr aufgeschüttet als im Baubewilligungsverfahren.
5. Hat die BLS-Transit AG nach bewilligten Bauprojekt noch mehr Material deponiert (Inklusiv Schlammmaterial)?
6. Wurde die Bauleitung laufend kontrolliert und wenn ja von wem?
7. Bis wann kann die Schuldfrage in etwa geklärt werden.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Ausgangslage:

Der Regierungsrat legt grosses Gewicht darauf, die Ursachen für die aufgetretenen Schäden abzuklären, die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten zu bezeichnen und schliess-

lich entsprechend diesen Verantwortlichkeiten die bereits aufgelaufenen und noch zu erwartenden Kosten im Zusammenhang mit dem Ereignis Mitholz zu verteilen.

Die Fragen des Interpellanten sind teilweise Gegenstand der bereits angelaufenen Ursachenabklärungen. Im Interesse eines geordneten Untersuchungsablaufs und einer einvernehmlichen Lösung mit den beteiligten Unternehmen kann sich der Regierungsrat zu diesen Fragen zurzeit nicht oder nur generell äussern. Selbstverständlich wird er den Grossen Rat und die Öffentlichkeit darüber nach Abschluss der Abklärungen orientieren. Vorab können wir zu den einzelnen Fragen gestützt auf den heutigen Wissensstand wie folgt Stellung nehmen:

1. Ja, die geologischen Empfehlungen wurden im Bereich des Lawinenschutz隧nells berücksichtigt.
2. Ja.
3. Die Verantwortlichkeiten beim Mitholz隧nne werden erst nach Abschluss der Ursachenabklärung differenziert bezeichnet werden können.
4. Der für den Kanton als Bauherr des Lawinenschutz隧nells handelnde Oberingenieurkreis I stellte im Frühjahr 2003 fest, dass im nördlichen Bereich und seitlich des Lawinenschutz隧nells teilweise um mehrere Meter zu hoch geschüttet wurde. Die BLS AlpTransit AG musste daraufhin das Material abtragen.
Die Ursachenabklärung wird Aufschluss darüber geben, welches Material zu welchem Zeitpunkt aufgeschüttet wurde.
5. Diese Frage ist ebenfalls Gegenstand der laufenden Ursachenabklärung und kann deshalb nicht beantwortet werden.
6. Die Kontrolle der örtlichen Bauleitung Lawinenschutz隧nne erfolgte durch die Oberbauleitung und die ökologische Baubegleitung. Weiter wurden ihre Arbeit und ebenfalls die Arbeit der Oberbauleitung vom Oberingenieurkreis I überwacht. Die Kontrolle der örtlichen Bauleitung Deponiebewirtschaftung obliegt der BLS AlpTransit AG.
7. Zurzeit kann kein verlässlicher Zeitrahmen abgeschätzt werden.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). In meiner Motion wird die Regierung beauftragt, dafür zu sorgen, dass die anstehenden Sanierungskosten des Mitholz隧nells den Kanton möglichst nicht belasten. Der Kanton als Bauherr hat bei den beauftragten Unternehmungen einen Tunnel bestellt mit einer optimalen Linienführung, und das wurde ausgelöst durch zwei wesentliche Aspekte, die zur Realisierung dieses Bauwerks führten. (*Der Vizepräsident läutet die Glocke.*) Der erste Aspekt ist eine lawinensichere Zufahrt für Kandersteg und den internationalen Durchgangsverkehr. Weil der Autoverlad Heustrich nicht gebaut wurde, hat dieser Strassenabschnitt an Bedeutung gewonnen. Der zweite Aspekt: Die Neat-Alptransit hat ihr Interesse angemeldet, einen wesentlichen Teil des Ausbruchmaterials über dem neuen Strassentunnel zu deponieren. Die Neat hat sich deshalb an den Erstellungskosten beteiligt. Es ist also insgesamt ein gutes und ökologisches Projekt.

Ich danke den verantwortlichen Personen im Tiefbauamt nochmals bestens für die kompetenten Entscheide zur Tunnelschliessung und das rasche Handeln zur Sicherstellung der Verbindung nach Kandersteg mit einer provisorischen Umfahrungsstrasse. Durch diesen raschen Einsatz konnten schwerwiegende Verkehrsunfälle verhindert werden. Ich danke ebenfalls der Regierung für die Antwort auf meine Motion. Die eingeleiteten Untersuchungsmassnahmen für das

einsturzgefährdete 18-Millionen-Projekt sind für mich eine Selbstverständlichkeit. Im jetzigen Stadium der Untersuchung ist eine Schuldzuweisung nicht möglich und sicher noch verfrüht, auch wenn da schon gewisse Verdachte aufgrund der mangelhaften geologischen Untersuchung in diesem wasserhaltigen Baugelände im Raum stehen.

Die Regierung hat meine Motion angenommen, möchte sie aber abschreiben. Diese Motion darf unter keinen Umständen abgeschreiben werden. Wir stehen unter einem hohen Spardruck und sind gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet, mit den Steuergeldern haushälterisch umzugehen. Auch wenn die Regierung in ihrer Antwort diesen Willen kundtut, darf die Motion nicht einfach abgeschreiben werden. Der Steuerzahler als Geldgeber für solche Projekte soll sehen, dass es der Regierung und dem Grossen Rat ernst ist, zum Geld Sorge zu tragen und die Verantwortlichen in die Pflicht zu nehmen. Eine Abschreibung dieser Motion würde gegen aussen ein schlechtes Signal setzen. Die Regierung vergibt sich nichts, wenn diese Motion nicht abgeschreiben wird.

Andreas Sutter, Biel (SVP). Zuerst ein Wort, weshalb ich überhaupt eine Motion eingegeben habe. Ich fühle mich als Grossrat betroffen, weil öffentliche Gelder im Spiel sind und weil eine Durchfahrtsstrasse denen offen stehen sollte, die durchfahren – und zu denen gehöre ich – und nicht primär denen, auf deren Gelände die Strasse liegt. Ich gebe zu, dass mein Vorschlag recht provokativ ist und auch relativ früh eingereicht wurde. Es war wahrscheinlich der richtige Zeitpunkt, um die Diskussion auszulösen. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat verpflichtet ist – insbesondere wenn die Motion Grossen ebenfalls angenommen wird –, einen gezielten Einsturz als Variante zu prüfen. Allerdings wären die Regierung und die Verwaltung gut beraten gewesen, genaue Prüfungen vor dem Bau des Mitholz隧nells vorzunehmen. Die Bewegungen, die in diesem Jahr zu der Einsturzgefährdung führten, sind nicht einfach Schicksal, sondern meiner Ansicht nach ein Pfusch auf einer grossen Breite. Offenbar wurde der Baugrund nicht tief und seriös genug geprüft. Offenbar hat man eine Bauweise – nämlich eine starre Röhre – gewählt, und das nicht nur aus hydrologischen, sondern auch aus Kostenüberlegungen. Offenbar wurde mehr und anderes Material aufgeschüttet, als ursprünglich berechnet wurde, und offenbar wurde auch Material aufgeschüttet, das gar nicht offen auf einer Deponie gelagert werden dürfte. Offenbar haben aber auch die verschiedenen Ingenieure nicht optimal untereinander kommuniziert.

Allerdings hätte auch einiges vermieden werden können, wenn man den Einheimischen etwas besser zugehört und die Ratschläge der Leute beherzigt hätte, die schon immer eine grossräumige Umfahrung vorschlugen. Man suchte und fand aber offensichtlich den kurzfristigen Erfolg. Der Mitholz隧nne wurde nach seinem Bau unter dem damaligen Kantonsbaumeister Dieterle als Musterstück gepriesen: kostengünstig, einfach in der Konstruktion, effizient und Nutzung von diversen Synergien. So viel zum Output, nach NEF oder NPM-Terminologie wären somit eigentlich die Ziele weit übertroffen worden, die man sich für den Bau dieses Bauwerks gesetzt hat. Leider hat dabei offensichtlich der Impact – auch ein Wort aus der NPM-Terminologie – gelitten, nicht zu sprechen vom so genannten Outcome. Dass sich die Verwaltung auch an der Wirkung von staatlichen Massnahmen messen lassen muss – und dazu gehören heute auch Lawinenverbauungen –, gilt allerdings nicht erst seit NEF. Bekanntlich habe ich gerne Vertrauen in die Verwaltung und die Behörden. Allerdings wurde dieses Vertrauen gerade im Baubereich in drei Fällen gründlich erschüttert – das gilt übrigens nicht für mein

Vertrauen in Frau Regierungspräsidentin Egger. Bereits nach zwei Jahren erfüllt ein Bauwerk seinen Zweck nicht mehr, und es müssen ein paar Dutzend Millionen Franken nachinvestiert werden, damit dieses Bauwerk seinen Zweck weiterhin erfüllen kann.

In der Antwort fehlt eine Betrachtung, wie der Bund als Subventionsgeber diese Situation beurteilt. Es ist höchst fraglich, ob er auch eine Sanierung mitfinanzieren würde oder ob der Bauherr Kanton Bern das Geld allenfalls sogar zurückerstatte müsste. Ironischerweise muss das wohl ebenfalls Herr Dieterle beurteilen. Die gleiche Frage stellt sich für eine Umfahrung. Deshalb meine Frage an den Regierungsrat: Will man darum keinen Einsturz, weil nur so eine Rückzahlung an den Bund vermieden werden kann? Wird mit dieser Lösung nicht einfach ein weiteres Kapitel einer sehr leidigen Baugegeschichte geschrieben? Ich halte vorläufig an meiner Motion fest.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Das Wort haben die Interpellanten.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Über den Mitholtztunnel gäbe es noch viel zu sagen, viel wurde schon gesagt und noch mehr wird wahrscheinlich noch gesagt werden. Ob je jemand die politische Verantwortung übernehmen wird, scheint fraglich. Tatsache ist jedoch, dass bei dieser Affäre prominente Genossen und Genossinnen am Werk waren oder es noch sind. Wie im Staat Bern üblich, wird man sich drehen und wenden, um nicht konkrete Namen nennen zu müssen, oder man wird grosszügig feststellen, dass die Betroffenen bereits im Ruhestand sind, nicht mehr beim Kanton arbeiten oder aus x anderen Gründen nicht mehr belangt werden können.

Die Fragen wurden für mich nur teilweise befriedigend beantwortet. Ich habe übrigens nie behauptet, Kandersteg sei zu irgendeinem Zeitpunkt von der Umwelt abgeschnitten gewesen. Ich habe lediglich gefragt, was unternommen werde, damit nicht der Eindruck entstünde, dass es so sein könnte. Das eigene Wissen korrespondiert halt oft nicht mit der Aussenansicht, und deshalb müssen auch gelegentlich klare Tatsachen und Informationen vorgenommen werden, auch wenn man das Gefühl hat, es sei allen klar. Das war hier nicht der Fall. Ich bin von der Antwort nur teilweise befriedigt und hoffe, dass bei der Aufarbeitung des Problems Mitholtztunnel mit einer klaren Strategie weitergefahren wird und nicht in einem Bindekuhspiel der Baudirektion endet.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Fuchs ist von der Antwort teilweise befriedigt.

Hans Rösti, Kandersteg (SVP). Als Betroffener in diesem Tal möchte ich mich zu dieser Angelegenheit auch noch kurz äussern. Ich habe eine Interpellation eingereicht und bin von der Antwort teilweise befriedigt. Es ist mir klar, dass im Moment nicht alle Fragen beantwortet werden können. Besten Dank für die schnelle und unkomplizierte Art von Frau Egger und ihrem Personal für die Finanzierung und die Erstellung der Umfahrungsstrasse und nicht zuletzt für die Korrektur, die diesen Herbst angebracht wurde, welche wesentlich zur Fahrtauglichkeit im Winter beiträgt, aber leider nicht zur Lawinensicherheit. Dank dem schnellen Handeln von Frau Egger, der BVE und der BLS mit dem Autoverlad bis nach Frutigen war Kandersteg nie von der Umwelt abgeschnitten. An einem einzigen Tag gab es längere Wartezeiten. Geschadet haben der Gegend die täglichen oder teilweise stündlichen Meldungen wie: «Kandersteg abgeschnitten» oder «Kandersteg nicht gut erreichbar, grosszügig umfahren».

Mir ist klar, dass zum jetzigen Zeitpunkt nichts Genaues über die Ursachen gesagt werden kann, weil zuerst die Untersu-

chungen abgeschlossen werden müssen. Diese Untersuchungen dürfen aber nicht in die Länge gezogen werden, weil sie zu viel kosten. Wenn keine klare Schuldzuweisung gemacht werden kann, muss die Sanierung der Zufahrt nach Kandersteg und die Verbindung ins Wallis trotzdem gemacht werden. Die Gemeinden Kandersteg und Kandergrund, die BLS und das ganze Frutigtal fordern die Erhaltung einer lawinensicheren Zufahrt nach Kandersteg und zum Autoverlad ins Wallis. Es kann nicht sein, dass ein 640 Meter langer Tunnel, bei dem 100 Meter defekt sind, seinem Schicksal überlassen oder eventuell sogar gesprengt wird. Es kann auch nicht sein, dass die Strasse, die vor dem Tunnel als lawinengefährdet galt, nun zwei, drei Jahre später anders eingeschätzt wird. Es müssen sämtliche Sanierungsmöglichkeiten in Betracht gezogen und die lokalen Behörden einbezogen werden. Der aufgefüllte Schuttberg bei der Lawinenschutzröhre, der den grössten Druck bietet, ist aufzulösen und breiter abzustützen, damit die Druckverhältnisse verändert werden.

Als Nichtfachmann versuche ich kurz zu erklären, weshalb der Tunnel kaputt ging. Zuunterst und zuoberst befindet sich weicher Boden und in der Mitte hat es festen Boden. Dieser Tunnel wurde als einziger in der Schweiz als ganzes Rohr – also ohne Fugen – gebaut. Auch ich als Nichtfachmann weiss, dass ein Rohr gespannt wird, wenn man es über eine Ecke abbiegt. Dort, wo das Rohr gespannt wurde, entstand am meisten Druck, und der Tunnel musste auseinander brechen. Die Schuldfrage muss geklärt werden. Wenn die Schuld aber nicht klar zugewiesen werden kann, sollten diese Abklärungen beendet werden, weil das Hin- und Herschieben der Schuld zwischen der Neat und dem Kanton nur unnötig Geld kostet. Den am Schluss entstehenden «Chrott» werden ohnehin die Steuerzahlen schlucken müssen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Rösti ist von der Interpellationsantwort teilweise befriedigt.

Hans Michel, Brienz (SVP). Ich erlaube mir als Interpellant und Bauunternehmer einige Gedanken zu meinem Vorstoss zu machen. Warum wurde dieser Tunnel gebaut? Weil damit dem Lawinenschutz Rechnung getragen werden sollte und um die Verbindung Kandersteg–Wallis auch im Winter aufrecht zu erhalten. Es wurde eine sehr gute Idee eingebracht, mit der man zwei Fliegen auf einen Streich erledigen konnte: das Schuttmaterial der Neat für den Bau dieses Lawinentunnels zu verwenden. Nun stehen wir vor dem Dilemma, dass dieser Tunnel nicht standhält, und da beginnen die Probleme. Deshalb ist auch der Vorstoss von Andreas Sutter, den Tunnel einstürzen zu lassen, eine zweischneidige Sache. Wenn man den Tunnel einstürzen lässt, ist der Lawinenschutz nicht mehr gewährleistet. Als Bewohner des rechten Brienersees weiss ich, wovon ich spreche. Die zentrale Frage ist, ob es weiterhin einen Lawinenschutz benötigt oder nicht. Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass es hier auch um sehr, sehr viel Geld geht. Die Kosten für das Laden und Abtransportieren des Schutts und die Depotgebühren wären sehr hoch. Deshalb hat man sich auch für diese Lösung entschieden und war überzeugt, dass das eine gute Lösung sei. Das Projekt wurde in einer Rekordzeit gebaut. Der damalige Chef, Herr Dieterle, lobte das Projekt in den höchsten Tönen, Er lobte es auch noch, als bereits die ersten Probleme auftraten. In der Zwischenzeit wurde der Tunnel mit Holz verstrebt, er trägt nun seinen Namen also zu Recht.

Zu Frage 1 bezüglich der geologischen Aussagen, welche nicht berücksichtigt worden sind. Das grösste Problem ist, dass niemand genau sagen kann, wie die Geologie ist. Solange die Geologie nicht stabil ist, kann gar nicht viel unter-

nommen werden. Erst wenn sich die Geologie stabilisiert hat, kann man punktuell vorgehen und etwas zur Versteifung unternehmen.

Ich habe eine wichtige Frage zum Deponieüberwachungskonzept gestellt. Die Antwort war, teilweise sei zu viel Schutt aufgeschüttet worden, der nachher wieder abgetragen werden musste. Es bestanden also andere Voraussetzungen als bei der Projekteingabe. Ich habe mich damals bei der Baudirektion telefonisch erkundigt, wie es mit diesem Konzept aussehe. Herr Spalinger informierte mich darüber, dass nachträglich mehr Schutt aufgeschüttet werden könne. Ich möchte von der Baudirektorin wissen, ob mit diesem Entscheid wirklich alle einverstanden waren. Das kann ich mir nicht vorstellen. Wenn mehr Material als geplant aufgeschüttet wird, verändert sich die statische Belastung. Ich möchte weiter wissen, ob es für diese Änderung nicht ein Bewilligungsverfahren gebraucht hätte. Ich hoffe, dass diese Fragen – die sicher auch die Baudirektorin zur Klärung in Auftrag gegeben hat – geklärt werden und dass es bei diesem Projekt letztlich doch noch zu einem einigermaßen guten Ende kommen wird. Ich bin von der Regierungsantwort teilweise befriedigt.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Michel ist von den Antworten teilweise befriedigt.

Hier wird die Beratung dieser Geschäfte unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.44 Uhr

Die Redaktorinnen:
Claudia Himmelreich-Feuz (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Vierte Sitzung

Mittwoch, 17. November 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Charles Aebersold, Werner Aebischer, Hans Bieri, Susanne Bommeli, Beat Giauque, Walo Hänni, Magdalena Guda Hess-Güdel, Hans-Jürg Käser, Walter Kunz, Daniel Lack, Hans-Rudolf Markwalder, Marc Renggli, Hans-Jörg Rhyn, Andreas Rickenbacher, Fred-Henri Schnegg, Andreas Schneider, Alfred Schwarz, Erika Siegenthaler, Andrea Zryd.

184/04

Dringliche Motion Grossen, Reichenbach (EVP) – Sanierungskosten Mitholztunnel

186/04

Motion Sutter, Biel (SVP) – Mitholztunnel ist durch Strasse zu ersetzen

179/04

Dringliche Interpellation Fuchs, Bern (SVP) – Mitholztunnel, neuestes Fehlprojekt in der Baudirektion: Wo bleibt die politische Verantwortung?

180/04

Dringliche Interpellation Röstli, Kandersteg (SVP) – Mitholztunnel: Was jetzt und wie geht es weiter?

217/04

Dringliche Interpellation Michel, Brienz (SVP) – Mitholztunnel

Fortsetzung

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Peter Studer, Höchstetten (SVP). Was ist eigentlich los? Sind wir im Hochtechnologiezeitalter nicht mehr in der Lage, solche Grossprojekte im Kanton Bern ohne Probleme zu vollziehen? Liegt der Grund in der Geschwindigkeit, die wir uns vorgeben und die wir nicht einhalten können? Oder müssen heute so viele Interessen berücksichtigt werden, dass solche Projekte gar nicht mehr ohne grosse Zwischenfälle ausgeführt werden können? Oder bestehen zwischen den einzelnen Verantwortlichkeiten so viele Schnittstellen, dass in den Übergangsbereichen keine Zuständigkeiten mehr herrschen? Oder wird ganz einfach Qualität und Exaktheit nicht mehr über die Quantität der Arbeit gestellt? Fragen über Fragen also, Fragen, die sich auch die involvierten Verantwortlichen langsam stellen sollten.

Zur Motion von Herrn Grossen: Diesen Wunsch haben sicher alle hier im Saal, vor allem auch die Steuerzahler, also wir. Die Antwort der Regierung ist sicher sachlich korrekt. Doch bezieht sie sich nicht auf die eigentliche Fragestellung. Vielmehr gibt sie Auskunft über alles, was innerhalb dieses Fiascos sofort an die Hand genommen werden musste. Die Situation wurde mit dem Hinweis, die Machbarkeitsstudie solle im Herbst 2004 herauskommen, vermutlich etwas zu optimistisch beurteilt. Mittlerweile ist es Mitte November, also fast Winter geworden und wir haben noch nichts gehört. Weil man das Vorgehen zurzeit noch nicht kennt, ist die SVP-Fraktion

für Annahme der Motion, aber ganz klar gegen die von der Regierung vorgeschlagene Abschreibung.

Zur Motion Sutter: Sicher ist die Forderung, das teure Bauwerk kontrolliert einstürzen zu lassen, zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Von der Tunnellänge von 650 Meter sind rund 165 Meter einsturzgefährdet. Dank der Verstärkung mit Holz konnte die Situation stabilisiert werden. Diese Sofortmassnahme soll die Chance eröffnen, den Tunnel eventuell doch noch zu retten. Die laufende Untersuchung zur desolaten Situation ist auch noch nicht abgeschlossen. Es ist noch nicht bekannt, welche Ursachen zu diesem Fiasko geführt haben. Ist der Baugrund, sind die 30 Meter hohen Aufschüttungen, ist der Betonschlamm oder ist die einseitige Aufschüttung der Neat daran schuld? Wer garantiert zudem, dass nach dem kontrollierten Einsturz nicht trotzdem für Hangstabilisierungsmassnahmen weitere grosse Aufwendungen nötig sein werden? Denn die ganze Geschichte rutscht munter weiter. Es könnte schwierig sein, auf diesem Baugrund eine lawensichere Strasse zu bauen. Deshalb ist die SVP-Fraktion mit der Umwandlung in ein Postulat, so wie dies die Regierung vorschlägt, einverstanden. Damit hält sie sich die Option eines möglichen kontrollierten Einsturzes offen.

Unter Einbezug der Fragen der Interpellanten Fuchs, Röstli und Michel ist unsere Fraktion klar der Meinung, dass es mit der Strafanzeige gegen Unbekannt auf Zerstörung von Lawenschutzbauten nicht gemacht ist. Erstens müssen die Ursachen sehr umfassend ermittelt und dem Grossen Rat kommuniziert werden. Die Suche nach möglichen Massnahmen ist unverzüglich an die Hand zu nehmen. Einer Sanierung oder einem Neubau der Strasse ist das Motto «Qualität vor Quantität der Arbeit» voranzustellen. Beim Bund ist abzuklären, ob die Bundesmittel nicht zurückbezahlt werden müssen, wenn wir gezwungen sind, das Projekt zu ändern. Vielmehr sollte es möglich sein, für ein Ersatzprojekt beim Bund weitere Gelder geltend zu machen.

Herbert Seiler, Bönigen (SP). Grundsätzlich darf so etwas nicht passieren. Ich möchte aber der Baudirektorin Barbara Egger mit all ihren Beteiligten für die gute Arbeit, die in diesem so genannten Krisenszenario geleistet wurde, den besten Dank aussprechen. Entgegen anderen Behauptungen war Kandersteg jederzeit mit Bahn und Auto erreichbar und nie von der Umwelt abgeschlossen.

Zur Motion Grossen: Den Auftrag des Motionärs nimmt die Regierung gemäss Antwort zu 100 Prozent oder noch mehr wahr. Da bereits Untersuchungen laufen, ist es verfrüht, auf die einzelnen Punkte einzugehen. Die Regierung will die Motion annehmen. Die SP stimmt ihr zu. Über eine allfällige Abschreibung kann man mit gutem Recht geteilter Meinung sein.

Bezüglich der Motion Sutter gilt im Grundsatz das Gleiche. Es wäre verfrüht, während den laufenden Untersuchungen die Regierung mit diesem Szenario zu beauftragen. Wie der Regierungsrat stimmen auch wir bei einer allfälligen Wandlung einem Postulat zu.

Zu den Interpellationen Fuchs, Röstli und Michel gibt es keine Bemerkungen zu machen. Die Antworten der Regierung sind, so weit sie zurzeit gemacht werden können, umfangreich und aussagekräftig. Nur eine Bemerkung zu Punkt 5 der Interpellation von Grossrat Fuchs: Herr Fuchs und die Baudirektorin werden keine Freundschaft schliessen. Doch gebe ich die Hoffnung nicht auf, dass Herr Fuchs mit zunehmendem Alter und zunehmender Reife solche Probleme künftig sachlich an die Hand nimmt und sie nicht personifiziert.

Kurt Anderegg, Grindelwald (FDP). Die FDP hat im Sommer bewusst auf Vorstösse zum Thema Mitholztunnel verzichtet. Die Berichterstattung in den Medien hat auch uns beunruhigt.

Aber gleichzeitig gab sie uns auch die Gewissheit, dass die verantwortlichen und involvierten Instanzen die Situation sorgfältig analysieren und Sofortmassnahmen ergreifen. Als Baufachmann macht man sich auch so seine Gedanken, warum ein neues Bauwerk so rasch solche Schäden aufweist. Als Politiker und Baufachmann kann ich die Überlegungen des Tiefbauamts, erst dann zu informieren, wenn die Abklärungen abgeschlossen sind, akzeptieren. Der Problemkreis spielt sich auf verschiedenen Ebenen ab: Erstens gibt es eine planungs- und projektierungstechnische Ebene, eine ausführungstechnische Ebene und eine erschliessungstechnische Ebene, die sich mit der Zufahrt Kandersteg befasst. Zweitens die rechtliche und versicherungstechnische Ebene, die das Verschulden und die Haftung aufzeigen soll. Drittens die politische Ebene.

Zur Motion Grossen: Die FDP-Fraktion ist für Annahme als Motion und grossmehrheitlich gegen Abschreibung. Aus unserer Sicht ist sie noch nicht erfüllt. Zur Motion Sutter: Da es sich um die Vorwegnahme einer technischen Beurteilung mit einem Massnahmenpaket handelt, ist die FDP gleicher Meinung wie die Regierung. Wir stimmen also einem Postulat zu. Zu den Interpellationen gibt es nicht viel zu sagen. Zum Teil handelt es sich um politische Aussagen und zum Teil sind sie Bestandteil laufender Abklärungen.

Lorenz Kunz, Diemtigen (GFL). Es ist beim Mitholztunnel wirklich dumm gegangen. Ich wiederhole nicht, was meine Vorredner gesagt haben und komme sogleich zu den Vorstössen. Die GFL-Fraktion unterstützt die Motion Grossen und ist gegen deren Abschreibung. Bei der Motion Sutter unterstützt die GFL-Fraktion ein Postulat. Letztlich gibt es wohl nichts anders als eine Sprengung – Herr Sutter spricht etwas gepflegter von einem kontrollierten Einsturz. Der Tunnel befindet sich in einem ganz schlechten Zustand. Einerseits gibt das Fundament nach und anderseits weist er prekäre Risse auf. Da er wahrscheinlich nicht mehr zu retten ist, hat Herr Sutter leider Recht, wenn er vorschlägt, ihn zu sprengen. Wahrscheinlich ist auch sein Vorschlag, eine neue Strasse zu bauen, eine gute Lösung. Es ist ja sehr schade: Der Tunnel konnte kostengünstig gebaut werden. Der Bund und die BLS haben viel daran bezahlt. Jetzt ist es sehr dumm herausgekommen.

In den Interpellationen wurden viele berechnete und interessante Fragen gestellt. Die meisten können noch nicht beantwortet werden, da die Prüfung läuft. Es wird geprüft, wer möglicherweise die Verantwortung trägt und wer für die Schäden aufkommen muss. Das kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Die GFL-Fraktion hat Bedenken, was die Kosten für die Untersuchungen anbelangt. Bereits sind seit drei Monaten Untersuchungen im Gang, es werden Vertikalsondierungen durchgeführt, zwei Professoren sind mit ihren Leuten an der Arbeit, es werden in Bohrlöchern Sonden für Messungen eingeführt, was sicher nötig ist. Doch fragt sich die GFL, wer das alles bezahlt, denn all die Abklärungen sind sicher sehr kostspielig.

Zu den Ursachen: Heute sind die Ingenieure durchaus in der Lage, ein solches Bauwerk zu planen und jedes Detail auf dem Computer festzuhalten. Es erstaunt die GFL-Fraktion, warum die Spezialistinnen und Spezialisten nicht in der Lage sind, die Probleme vorauszusehen. Sicher sind einerseits der Untergrund, anderseits die enorme Deponie der BLS für das Malheur verantwortlich. Bisweilen wäre es gut, wenn gewisse Leute nicht nur in den Computer schauen, sondern sich auch mit den natürlichen Gegebenheiten auseinandersetzen würden.

Der Name «Mitholz», zu dem sich bereits Kollege Michel geäussert hat, macht dem Tunnel alle Ehre. Der beschädigte

Tunnel wurde mit rund 1000 Baumstämmen gesichert, damit er nicht in sich zusammenfällt. Wir Bauern erhalten immer den Ratschlag, innovativ zu sein und Ideen zu entwickeln. Es wäre doch eine gute Idee, wenn sich der Regierungsrat darum bemühen würde, das teuerste Holzlabyrinth der Welt in das Guinness-Buch der Weltrekorde aufnehmen zu lassen.

Erwin Burn, Adelboden (EDU). Hans Michel hat gesagt «Mitholztunnel mit Holz». Das ist für mich ein Schlagwort und eigentlich eine ganz gute Überschrift. Für mich sind zwei Dinge wichtig: Von der Seite der Tunnelröhre her gibt es einen Druck, der den Tunnel deformiert. Dies kann eine Folge der Aufschüttung oder von Fehlberechnungen des Ingenieurs sein. Möglicherweise wurden die Materialien entsprechend den Berechnungen eingesetzt. Dies ist die eine Seite. Doch kann es auch sein, dass der Untergrund des Tunnels, also der Boden, nachgibt. Sie müssen sich das so vorstellen: Stellt man einen leeren Wasserkübel auf eine Matratze und füllt langsam Wasser ein, sinkt der Kübel ab und drückt die Matratze hinunter. Wenn das Wasser aus dem durchlässigen Boden herausgedrückt ist oder sich der Schlamm verschoben hat – es handelt sich um eine Schwemmlandschaft – findet eine Konsolidierung statt. Es ist eine Frage der Zeit, bis sich diese Absenkung beruhigt. Das Tiefbauamt muss auf diesen Moment warten, um dann die Sanierung in Angriff zu nehmen.

Es ist schwierig festzustellen, wer die Schuld trägt. Sicher ist es auf der einen Seite ein Verfehlen des Geologen oder des Ingenieurs. Auf der andern Seite ist die Bauherrschaft, also der Kanton, für den Baugrund verantwortlich. Das muss geprüft werden. Von daher ist die Strategie der Regierung richtig zu untersuchen, was falsch gelaufen ist, und dann auf die Verantwortlichen loszugehen. Es wurden für die Sanierung Kosten in zweistelliger Millionenhöhe erwähnt. Das dünkt mich viel. Hat sich die Sache mal konsolidiert, belaufen sich die Kosten für die Sanierung auf einen Betrag in einstelliger Millionenhöhe. Bis dann ist es möglich, mit der heutigen Umfahrung zu leben. Aber sicher ist es richtig, den Tunnel früher oder später wieder instand zu stellen, nicht zuletzt aus Gründen des Lawinenschutzes.

Markus Grossen, Reichenbach (EVP). Wir wollten ursprünglich eine Strasse mit einer idealen Linienführung, so dass die Leute nicht noch unnötige Kurven fahren müssen, wie dies jetzt in der Motion Sutter vorgesehen ist. Zudem befindet sich dort, wo Herr Sutter den Bau der Strasse verlangt, auch bereits deponiertes Material. Es wäre nicht einfach, seine Vorstellungen zu verwirklichen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es verfrüht, vorzugreifen und Ideen aufzubringen, wie man da vorgehen soll. Wir müssen das Programm jetzt Schritt für Schritt durchziehen. Zurzeit laufen die Untersuchungen. Als Erstes wollen wir wissen, wer an dem ganzen Desaster die Schuld trägt. Dann wollen wir Vorschläge für die Sanierung unterbreitet erhalten und schliesslich müssen wir über die Kosten sprechen. Die vernünftigste Lösung wird dann sicher vom Tiefbauamt herauskristallisiert. Der Tunnel wurde bestellt, und wir müssen nach wie vor die Strategie vertreten, einen Tunnel zu erhalten. Die EVP-Fraktion würde ein Postulat unterstützen, wenn die Motion umgewandelt würde. Das Tiefbauamt wird so oder so mit diesen Vorschlägen kommen.

Zu meiner Motion: Ich danke für die Diskussion. Allerdings befassen wir uns jetzt ein bisschen zu stark mit Ideen für Sanierungsmassnahmen oder für den Bau einer Umfahrungsstrasse. Zurzeit sollte man nicht zu viele Vorschläge machen, sondern sich darauf konzentrieren, die Schuldfrage zu klären und dann dafür sorgen, dass die Kosten denjenigen auferlegt werden, die die Schuld tragen. Dies ist der Inhalt

meiner Motion. Ich möchte Ihnen ans Herz legen, mit der Forderung, diejenigen Leute in die Verantwortung zu ziehen, die schuldig sind, ein Zeichen zu setzen. Dies auch gegenüber unseren Bürgern und Steuerzahlern. Es wäre nicht richtig zu sagen – wie man es oft in den besseren Zeiten machte – der Kanton übernimmt die Kosten, weil ja jemand die Kosten übernehmen muss. Dies möchte ich mit meiner Motion verhindern. Ich bitte Sie, die Motion nicht abzuschreiben.

Andreas Sutter, Biel (SVP). Nach dieser Debatte bin ich bereit, meine Motion in ein Postulat zu wandeln. Sicher ist es wichtig, die Schuldfrage zu klären. Mein Vorschlag ist provokativ, vielleicht haben Sie das gemerkt. Ich stehe dazu. Es ist aber nur eine Option. Ich bitte Sie, nicht nur die Schuldfrage, sondern auch die Folgen abschliessend und umfassend zu klären. Das hat mir vorhin die Baudirektorin bilateral versprochen. Sie wird später noch darauf eingehen. Ich habe in meinem Votum unter anderem gesagt, es sollten auch die Bundessubventionen in die Betrachtung miteinbezogen werden. Ich finde es falsch, wenn wir nur gemäss meinem Mitmotionär politisieren, das heisst, wenn jemand anderes bezahlt, wird die Sachlage anders beurteilt, als dies bei einer gesamtheitlichen Betrachtung der Fall wäre. Konkret meine ich Folgendes: Der Bund hat gemäss meinem Wissensstand rund 7 Mio. Franken bezahlt. Es besteht ein gewisses Risiko, dass der Bund auf diese Subventionen zurückkommt. Ich bitte dies abzuklären. Zudem muss man auch abklären, ob bei einer Alternative zum Tunnel, also bei einer Umfahrung, der Bund wiederum bereit wäre, einen Beitrag zu leisten. Dies gehört auch in eine Gesamtbetrachtung. Es darf also nicht nur das berücksichtigt werden, was der Kanton bezahlt, sondern auch das, was eigentlich alle zusammen in diesem Land an eine solche Strasse bezahlen. Ich bin bereit, meine Motion in ein Postulat zu wandeln.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Ereignisse rund um den Mitholtztunnel haben verständlicherweise eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen ausgelöst. Zusammenfassend lässt sich Folgendes dazu sagen: Als sich im Juli die Risse im Tunnel zeigten, handelten wir sofort. Herr Grossrat Fuchs: Würden mit meinem Rücktritt die Risse wieder zusammenwachsen, würde ich sofort zurücktreten. Aber so einfach ist es leider nicht. Wir haben eine Strategie, und zwar eine Problemlösungsstrategie. Sonst befänden wir uns heute nämlich nicht dort, wo wir sind. Die Zufahrt nach Kandersteg konnte jederzeit sichergestellt werden. Innert Rekordzeit – nach nur sieben Tagen – stand den Verkehrsteilnehmenden sogar eine zweispurige Notumfahrung zur Verfügung. Später wurde der Tunnel mit Holzspriessen von innen her verstärkt. Das Überwachungssystem gibt permanent über allfällige Veränderungen im Tunnel Auskunft. Im Oktober wurde die Notumfahrung für den Winter vorbereitet, wofür wir sehr viel Lob aus dem Tal erhalten haben. Der Wintereinbruch von vergangener Woche bereitete keine Probleme. Ich bin sehr stolz auf die Leistung der Mitarbeitenden des Tiefbauamts und all jener Personen, die sich seit Monaten mit einem unglaublichen Einsatz vor Ort engagieren.

Sicher haben wir uns immer wieder die gleiche Frage gestellt: Wo liegen die Ursachen für die Deformation im Mitholtztunnel? Dass diese Frage so schnell wie möglich, aber auch so sorgfältig wie nötig beantwortet werden muss, darüber waren sich alle Beteiligten von Anfang an einig. Bereits Anfang August haben wir im Einvernehmen mit den vielen am Bau beteiligten Unternehmungen zwei Experten der ETH Lausanne mit den Sondierbohrungen im Ablagerungshügel beauftragt. Die Resultate werden zurzeit ausgewertet. Parallel dazu werden die Bewegungen im Ablagerungshügel gemes-

sen. Mitte November werden zwei zusätzliche Bohrungen durchgeführt. Zusammen mit weiteren Abklärungen im Bereich der Geotechnik und der Statik sollen die Ursachen für die Schäden am Mitholtztunnel so schnell wie möglich, aber eben auch so sorgfältig wie nötig geklärt werden.

Gleichzeitig hat der Kanton mit dem am Bau des Tunnels beteiligten Unternehmungen Verhandlungen über den Abschluss einer Schiedsvereinbarung aufgenommen. Es fanden unzählige Sitzungen statt. Der Kanton schlug vor, gemeinsam ein Expertengremium zu bezeichnen, das verbindlich für alle Beteiligten die Schadenursache feststellt, da, wie gesagt, zusätzliche Abklärungen zu den bereits in Auftrag gegebenen unbedingt nötig waren. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen diesen Unternehmungen und dem Kanton kam leider nicht zustande. Deshalb hat der Kanton beim zuständigen Gericht ein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung eingereicht. Das Gericht soll mit einem Gutachten die Ursachen für die Schäden am Mitholtztunnel klären. Anschliessend wird der Kanton prüfen, wer für die Ursachen und die damit zusammenhängenden Schäden verantwortlich ist. Dieses Vorgehen lohnt sich sowohl aus finanziellen wie auch aus zeitlichen Gründen. Das haben wir sehr sorgfältig abgeklärt.

Parallel zur Ursachenabklärung hat das Tiefbauamt Varianten ausgearbeitet, wie eine offene, neue Linienführung von der Verbindungsstrasse nach Kandersteg realisiert werden könnte. Dies für den Fall, dass eine Reparatur des Mitholtztunnels nicht mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein sollte. Ob dem so ist, wissen wir aber erst, wenn wir die Ursachen für die Schäden kennen und gestützt darauf Sanierungsprojekte mit Kostenabschätzungen ausarbeiten können. Beide Varianten – eine neue Strasse bei gleichzeitigem Ausserbetriebnehmen des Tunnels oder die Reparatur des Tunnels – werden aus heutiger Sicht Kosten in zweistelliger Millionenhöhe verursachen. In dieser Schätzung sind auch die Kosten für die Sofortmassnahmen enthalten. Welche Variante schliesslich die Beste ist, können wir erst dann sagen, wenn wir beide kennen und sie gegeneinander abwägen können.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei all jenen bedanken, die uns in dieser hektischen Zeit, im Juli und im August, unterstützt haben. Wir haben über alle Parteigrenzen hinaus sehr grosse Unterstützung erhalten. Beispielsweise hat sich der Kandersteg-Tourismus für den lückenlosen Zugang ins Kandertal und ins Wallis bedankt. SVP-Nationalrat Hansruedi Wandfluh hat mir erst vor zwei Wochen Folgendes geschrieben: «Ihr habt einmal mehr bewiesen: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Herzlichen Dank.» Das tut gut und spornet die Mitarbeitenden des Tiefbauamts zu weiteren Höchstleistungen an.

Wir haben also sofort gehandelt, wir haben die Ursachenabklärung frühzeitig in die Wege geleitet und uns bereits mit Alternativen zum Mitholtztunnel auseinandergesetzt. Jetzt müssen wir den Entscheid des Gerichts abwarten, wen es mit diesem Gerichtsgutachten beauftragt, und den Zeitpunkt, wann die Ursachen geklärt sind. Erst wenn wir die Ursachen für die Schäden am Tunnel kennen, können wir uns für die langfristig beste und kostengünstigste Lösung entscheiden. Die Regierung wird gleichzeitig alles daran setzen, die in Zusammenhang mit dem Ereignis Mitholz angefallenen und noch anfallenden Kosten den Verantwortlichen entsprechend aufzutragen. Genau aus diesem Grund haben wir, nachdem leider unsere Bemühung um eine Schiedsvereinbarung gescheitert sind, das Gesuch um vorsorgliche Beweisführung beim Gericht eingereicht. Der Regierungsrat beantragt Ihnen aus diesem Grund, die Motion Grossen anzunehmen und sie gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben. Gleichzeitig empfiehlt Ihnen der Regierungsrat die Annahme des Postulats Sutter, das die Schaffung einer neuen Strasse bei gleichzeitigem

Aufgeben des Tunnels als eine der zu prüfenden Varianten fordert.

Noch zu den zwei Fragen von Herrn Grossrat Michel. Er fragt, ob das Ingenieurteam mit der Mehraufschüttung wegen der Statik einverstanden war. Grundsätzlich muss ich festhalten, dass zu all diesen vielen Detailfragen eine umfassende Ursachenabklärung gemacht und ein umfassender Bericht erstellt wird. Der Kanton übernimmt sicher keine Kosten, wenn er nicht muss. Zur Mehraufschüttung: Das von der BLS Alptransit AG gestellte Begehren für Mehraufschüttung wurde abgelehnt. Anschliessend stellte die BLS Alptransit AG neue Berechnungen vor, beziehungsweise sie sagte, sie verwende anderes Material, und fragte, ob so eine Mehraufschüttung möglich sei. Gestützt auf die Angaben der BLS Alptransit AG erarbeitete das Ingenieurbüro die Nachrechnung und kam zum Schluss, dass eine Mehraufschüttung möglich sei. Immer gestützt auf die Angaben der BLS Alptransit AG, etwas anderes konnte das Ingenieurbüro ja nicht machen.

Zur zweiten Frage, ob man nicht hätte ein Bewilligungsverfahren einleiten sollen, wenn es sich um eine Änderung gehandelt hat. Das Verfahren rund um den Mitholtunnel war ein Verfahren nach Eisenbahngesetz. Demnach ist das BAV, das Bundesamt für Verkehr, massgebend. Es wurde auch so behandelt. Das Bundesamt für Verkehr kam zum Schluss, dass die Änderungen geringfügig seien. Deshalb sei gemäss Eisenbahngesetz kein neues Verfahren notwendig.

Hans Michel, Brienz (SVP). Herbert Seiler ist ein guter Fürsprecher für die Baudirektorin. Ich respektiere das zwar, aber es muss hier deponiert werden. Der Hauptgrund, weshalb ich hier nach vorne komme, soll ausdrücklich zuhänden des Protokolls gesagt werden: Frau Egger, ich habe vom Ingenieurbüro eine andere Aussage erhalten. Ich sage nicht, ich habe Recht. Aber ich möchte einfach sagen: Ich habe nicht die gleiche Information erhalten.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Wir stimmen zuerst über die dringliche Motion Grossen ab. In einem zweiten Schritt befinden wir uns über die Abschreibung.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Grossen	166 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Abschreibung	59 Stimmen
Dagegen	102 Stimmen
	4 Enthaltungen

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Wir stimmen über die Motion Sutter ab, die in ein Postulat gewandelt wurde.

Für Annahme des Postulats Sutter	135 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen
	8 Enthaltungen

206/04

Dringliche Interpellation Brand, Münchenbuchsee (SVP) – Bedeutende Baulandreserven des Kantons, wie weiter?

Wortlaut der Interpellation vom 6. September 2004

Der Kanton Bern ist Eigentümer der Parzelle Ostermundigen-Gbb. Nr. 7264. Diese Baulandparzelle mit einer Fläche von

29 095 m² liegt an absolut optimaler Lage an der Grenze zwischen den Gemeinden Bern und Ostermundigen in der Nähe der PUK Waldau. Bezüglich dieser Parzelle stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Absichten verfolgt der Regierungsrat mit dieser Baulandreserve?
 2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass diese Parzelle einen idealen Standort für die Ansiedlung von Gewerbe- oder Industriebetrieben darstellt?
 3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass als zukünftige Nutzer vorzugsweise Betriebe in Frage kommen sollten, die ein signifikantes Steueraufkommen erwarten lassen?
 4. Stimmt es, dass für die Parzelle Nr. 7264 ein Gesamtprojekt ausgearbeitet wurde und die Parzelle anschliessend als Ganzes über einen Generalunternehmer an einen Investor hätte verkauft werden sollen?
 5. Stimmt das Gerücht, dass auf der Parzelle der Bau eines Lastwagenprüfzentrums geplant war oder geplant ist?
 6. Wer ist Ansprechperson für Unternehmer, die sich für die Parzelle interessieren?
- (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 27. Oktober 2004

Im Zuge der Inkraftsetzung des neuen Wirtschaftsförderungsgesetzes per 1. Januar 1998 setzte der Regierungsrat eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, Grundstücke des Kantons (Finanzvermögen) auf ihre Eignung für eine wirtschaftliche Nutzung als Promotionsparzelle zu überprüfen. Die Federführung liegt beim beco Berner Wirtschaft. Der Arbeitsgruppe gehören heute Vertreter des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, des Hochbauamtes, der Liegenschaftsverwaltung und des Generalsekretariates der Volkswirtschaftsdirektion an. Zurzeit werden an 17 Standorten 25 Parzellen überprüft. Diese Parzellen sollen in den Promotionsauftrag der Wirtschaftsförderung überführt werden können, was zum Teil eine Einzonung respektive eine Basiserschliessung erfordert. Bei der Parzelle Ostermundigen – Grundbuchblatt Nr. 7264 handelt es sich um eine dieser Parzellen, welche von der Arbeitsgruppe betreut wird. Nach längeren Vorarbeiten wurde im Dezember 2002 die Einzonung durch den Grossen Gemeinderat von Ostermundigen beschlossen. Gemäss Richtplan zum ESP Wankdorf ist diese Parzelle auch als möglicher zusätzlicher Parkplatzstandort bei Grossveranstaltungen vorgesehen. Dies führte zu Einsprachen im Genehmigungsverfahren, weshalb die Einzonung erst Mitte 2003 genehmigt werden konnte. Flankierend dazu genehmigte der Regierungsrat einen Infrastrukturvertrag zwischen Gemeinde und Kanton und ermächtigte die Wirtschaftsförderung, die Parzelle für eine Nutzung öffentlich auszuschreiben.

Zu diesem Zeitpunkt wurden Standorte für ein neues Lastwagenprüfzentrum im Grossraum Bern evaluiert; einer der untersuchten Standorte betraf die vorerwähnte Parzelle. Diese Absichten führten dazu, dass der Gemeinderat von Ostermundigen im Dezember 2003 über die gesamte Parzelle eine kommunale Planungszone erliess, welche vom Kanton als Grundeigentümer angefochten wurde. Anfang 2004 konnte mit der Gemeinde Ostermundigen insofern eine Einigung erzielt werden, als trotz erlassener respektiver bestrittener Planungszone die vorgesehene öffentliche Ausschreibung nun durchgeführt werden konnte. Sie erfolgte im Februar 2004 mittels Inseraten in der Tagespresse und Direktanschriften interessierter Unternehmungen. Es wurde vorerst eine Fläche von rund 24 000 m² ausgeschrieben. Insgesamt wurden 18 Dokumentationen verlangt, woraus Ende März

neun Offerten resultierten. Das Beurteilungsgremium, welchem auch Vertreter der Gemeinde Ostermundigen angehörten, wählte vorerst vier interessante Projektideen aus, welche dann durch Präsentationen der Bewerber vertieft wurden. Die eingereichten Offerten waren jedoch von unterschiedlicher Ausprägung: Zum Teil handelte es sich um Unternehmungen, welche als Endnutzer interessiert waren, zum Teil um Generalunternehmungen, die bereits konkrete Mieter oder mögliche Interessenten vorweisen konnten. Ein vergleichbares Ausschreibungsverfahren wurde übrigens bereits im Jahre 2001 für drei andere kantonale Arbeitszonen im Grossraum Bern durchgeführt.

Gestützt auf einen Statusbericht des Beurteilungsgremiums entschied die Wirtschaftsdelegation des Regierungsrats Mitte Mai 2004, Nutzungskombinationen unter drei der vier detailliert beurteilten Eingaben anzustreben und dafür im Grundsatz die gesamte Parzellenfläche zur Verfügung zu stellen. Priorität war auf die Eingabe mit den potenziell grössten Dienstleistungsnutzungen zu setzen; ebenfalls waren die Möglichkeiten zur Integration einer reduzierten LKW-Prüfstelle abzuklären. Anfangs August waren die entsprechenden Abklärungen abgeschlossen; parallel dazu wurden auch die Kontakte mit den möglichen Endnutzern weitergeführt. Zwei grosse Dienstleistungsbetriebe entschieden sich während dieser Phase zur Realisierung ihrer Vorhaben an anderen Standorten in der Grossregion Bern. Dadurch reduzierte sich die Zahl der Offertsteller / Bewerber, aber auch der Flächenbedarf. Basierend auf dem aktualisierten Statusbericht legte die Wirtschaftsdelegation des Regierungsrats Mitte August das weitere Vorgehen fest und der Gemeinderat von Ostermundigen wurde zu den möglichen Nutzungsvarianten angehört. Gleichzeitig wurde bei der Gemeinde der Antrag auf Aufhebung der Planungszone eingereicht. Am 30. August 2004 wurde diesem Antrag stattgegeben und die Aufhebung der Planungszone eingeleitet.

In den weiteren Planungsarbeiten sind aber die Planungsziele der Gemeinde wie hohe Nutzung und hohe Grünflächenziffer zu berücksichtigen.

Für die weitere Konkretisierung der Überbauung zeigt sich Mitte September folgende Situation: Auf einer Grundstücksfläche von ca. 18 000 m² ist eine intensive Überbauung mit ca. 12 000 m² BGF in den grossflächigen Tief- und Hochparterres sowie ca. 15 000 m² BGF in drei Bürotürmen (wovon mindestens einer in der ersten Etappe realisiert werden muss) vorgesehen. Als Mitinvestor und Endnutzer will sich ein Nutzfahrzeugzentrum beteiligen und gleichzeitig drei LKW-Prüfbahnen realisieren, welche gegen eine noch zu vereinbarende Abgeltung vom Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt mitbenutzt werden können. Dadurch kann der Kanton auf die Realisierung einer eigenen freistehenden und flächenintensiven Prüfanlage verzichten.

Im nächsten Arbeitsschritt werden nun die zwei verbleibenden Bewerber als gleichwertige Partner das Bauvorhaben konkretisieren und voraussichtlich bis Ende Jahr die notwendigen Verträge und Vereinbarungen zusammen mit dem Kanton als Grundeigentümer abschliessen. Die verbleibende Fläche von ca. 11 000 m² wird in diesem Bauvorhaben nicht tangiert und bleibt verfügbar. Davon soll jedoch eine Fläche von ca. 5'000 m² bis Mitte 2005 als Option für einen Endnutzer reserviert bleiben.

Gestützt auf die Darstellung des Sachverhaltes können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Die Baulandreserve soll einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Mit dem Verkauf wird zudem eine Desinvestition in Millionenhöhe ermöglicht.
2. Aufgrund der Standortqualität und des möglichen Nutzungsmasses handelt es sich um einen idealen Arbeitsplatzstandort. Die eingegangenen Offerten machen deut-

lich, dass aufgrund der guten Verkehrslage eine grosse Nachfrage nach Logistik und verkehrsorientierten Nutzungen besteht, das grosse Potenzial der Dienstleistungsnutzungen jedoch weniger nachgefragt worden ist. Im Hinblick auf eine möglichst intensive Nutzung wurde bewusst von einer Aufstückelung in kleine Parzellen abgesehen. Nebst der Ansiedlung ausserkantonalen oder internationaler Betriebe eignet sich dieser Standort auch zur Standortsicherung oder Expansion bestehender Unternehmungen.

3. Ein signifikantes Steueraufkommen wird angestrebt. Da sich aber nur wenige Endnutzer direkt für den Standort interessieren haben, ist es schwierig, das Potenzial der künftigen Endnutzer abzuschätzen. Weil mit den Planungszielen der Gemeinde und den Abgabekonditionen des Kantons eine hohe Nutzung der Parzelle vorgesehen und möglich ist, wird klar in diese Richtung gearbeitet.
4. Im Rahmen der Ausschreibung wurden Projektideen, aber keine Vor- oder Bauprojekte verlangt. Je nach Nutzungsdichte bewegen sich die Anlagekosten in der Grössenordnung von 50 bis 100 Mio. Franken. Objekte dieser Grössenordnung werden heute in der Regel über institutionelle Anleger refinanziert. Es ist durchaus möglich, dass bei der Realisierung Generalunternehmungen mitwirken. Bis entsprechende Entscheidungen möglich sind, muss aber der Konkretisierungsgrad des Projekts (Kosten – Endnutzer) noch deutlich erhöht werden.
5. Die im Jahre 2003 evaluierte Möglichkeit eines neuen Lastwagenprüfzentrums stellt kein Gerücht, sondern eine Tatsache dar, die auch in den Tageszeitungen entsprechend kommuniziert worden ist. Mit der angestrebten Kombinationslösung hat sich die Ausgangslage jedoch stark verändert. Der Flächenbedarf konnte massiv reduziert werden und entsprechend den Vorgaben des Regierungsrats vom August 2004 steht für das Prüfzentrum im Grossraum Bern keine Eigenrealisierung, sondern eine Kombinationsvariante im Vordergrund.
6. Ansprechpartner für die Unternehmen ist die Wirtschaftsförderung des Kantons Bern (WFB). Als Anlaufstelle für die Wirtschaft gehört die Vermittlung von Grundstücken und Flächen generell zu den Aufgaben der WFB.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Brand ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt und gibt keine Erklärung ab.

121/04

Motion Gresch, Bern (GB) – Verwaltung auslagern, Wohnungen freigeben

Wortlaut der Motion vom 29. April 2004

Grosse Teile der kantonalen Verwaltung sowie Institute der Universität befinden sich in Liegenschaften im Zentrum Berns, welche idealen Wohnraum bieten würden. Sowohl für den Kanton wie auch für die Stadt Bern ist es finanziell von Vorteil, diese vormals als Wohnraum genutzten Liegenschaften in Wohnraum rückzuführen und die kantonale Verwaltung in, idealerweise kantonseigenen, Geschäftsliegenschaften anzusiedeln. Mit der Uniplanung 3012 (Konzentration der Uni an den Standort Von-Roll-Areal und Altes Frauenhospital) ist ein erster Schritt in diese Richtung erfolgt. Ebenfalls ist der Entscheid des Regierungsrats, die Steuerverwaltung an der Brünnenstrasse zu zentralisieren und damit zahlreiche Räumlichkeiten in der Altstadt freizugeben, zu begrüssen. Der Regierungsrat wird aufgefordert, diese Auslagerungsstrategie auch für die übrige kantonale Verwaltung und die

Universität weiterzuführen. Für die Neuansiedlung von nicht kundenintensiven Verwaltungsdienstleistungen sind auch andere, mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbare Standorte im Kanton zu berücksichtigen.

Begründung

Die Stadt Bern unternimmt seit einiger Zeit grosse Anstrengungen, neuen Wohnraum zu schaffen. Einerseits wird neues Bauland erschlossen und die Überbauung geplant, andererseits laufen Bemühungen in Richtung Verdichtung und Umnutzung bestehender Bausubstanz. In der Stadt Bern befinden sich viele Räumlichkeiten der kantonalen Verwaltung und der Universität in Liegenschaften, die einst als Wohnraum genutzt wurden. Können diese Räumlichkeiten wieder in Wohnraum rückgeführt werden, könnten viele neue, grosszügige Wohnungen an meist attraktiven Lagen angeboten werden. Dadurch könnten sich wieder mehr Familien und neue SteuerzahlerInnen in Bern niederlassen.

Voraussetzung ist, dass sich Uni und kantonale Verwaltung neu organisieren und in Büroliegenschaften, die als solche gebaut und konzipiert sind, niederlässt. Solche können sich sowohl in Bern selber oder auch dezentral befinden, sofern sie nicht hohe Besucherfrequenzen aufweisen. Damit könnten auch den vom Grossen Rat überwiesenen Motionen resp. Postulaten Pfister (M 277/03) und Eberhart (M 297/03) Rechnung getragen werden.

Bekanntlich arbeitet die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Immobilienmanagement intensiv darauf hin, die Kantonsverwaltung in kantonseigene Liegenschaften unterzubringen. Mietlösungen scheinen langfristig teurer zu sein. Der weitere Rückzug aus Mietobjekten im Zentrum Berns wäre so gesehen sowohl für die Stadt Bern wie für den Kanton finanziell von Vorteil.

(Weitere Unterschriften: 5)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, die mit der Konzentration der Universität an den Standorten Von-Roll-Areal und Altes Frauenspital sowie der Zentralisierung der Steuerverwaltung an der Brünnenstrasse begonnene Strategie der Auslagerung aus Wohngebäuden für die übrige kantonale Verwaltung und die Universität weiterzuführen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass zwischen der kantonalen Verwaltung und der Universität unterschieden werden muss. Im Bereich der Universität ist der Handlungsspielraum bezüglich Auslagerung und Dezentralisierung im Gegensatz zur kantonalen Verwaltung geringer, wird aber konsequent wahrgenommen. Die Regierung hat sich mit ihrer Zustimmung zum Konzept «3012» klar für eine Stadt-Universität mit Konzentration auf die vier räumlich-betrieblichen Schwerpunkte im Bereich Länggasse und Inselareal ausgesprochen, was verschiedene Räumlichkeiten zum Wohnen frei macht. Ende März 2003 wurde öffentlich bekannt gegeben, dass sich die Bruttoinvestitionen hierfür innert 20 Jahren auf rund 600 Millionen Franken belaufen dürften. Zwar haben sich diese Kosten angesichts gewisser Projektveränderungen (insbesondere der Ende Juni 2004 beschlossene Verzicht auf den Bau der Pädagogischen Hochschule im Marzili) inzwischen etwas reduziert, dennoch wird ein sehr namhafter Investitionsbetrag erforderlich sein.

Die Auslagerung der kantonalen Verwaltung und der Rückzug aus zahlreichen Mietobjekten im Zentrum Berns – und demzufolge die Freigabe von möglichem Wohnraum – entspricht grundsätzlich einer langfristigen Strategie der Regierung. Das Hochbauamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist beauftragt, im Rahmen des Projekts «Raumkonzept der kantonalen Verwaltung in der Region Bern» die

notwendigen Grundlagen für die Umsetzung dieser Strategie auszuarbeiten. Damit sollen in den nächsten Jahren zahlreiche Wohnungen in der Agglomeration Bern freigegeben und beträchtliche Mittel eingespart werden.

Eine allfällige Realisierung der beiden Konzepte für die künftige Unterbringung der Universität und der kantonalen Verwaltung im Raum Bern würde finanzielle Mittel für bauliche Investitionen von mehreren hundert Millionen Franken erfordern. Ob bzw. wie dieser Mittelbedarf mit der Fortsetzung der Haushaltsanierung und den entsprechenden Vorgaben des Grossen Rats sowie mit der übrigen Investitionsplanung vereinbar ist, hat der Regierungsrat bisher nicht diskutiert, und im Finanzplan sind hierfür auch praktisch keine Mittel eingestellt worden. Der Grosse Rat hat sich mit diesen Vorhaben ebenfalls noch nicht befasst oder entsprechende Mittel bewilligt.

Der Regierungsrat hat mit RRB 0959 vom 24. März 2004 beschlossen, dass die in der Motion erwähnte Zentralisierung der Steuerverwaltung an der Brünnenstrasse nur ein vorerst auf 10 Jahre befristeter Zwischenschritt ist und dass nach der Mietdauer von 10 Jahren an der Brünnenstrasse 66 für die Gesamtunterbringung der Einheiten der Finanzdirektion in Bern (heute 673 Arbeitsplätze) ein Neubau auf dem Areal Schermenweg bezugsbereit sein soll. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die notwendigen Schritte rechtzeitig einleitet. Kann dieses realisiert werden – die notwendigen Mittel sind noch nicht gesprochen – können in gut 10 Jahren weitere Verwaltungseinheiten aus der Altstadt ausgelagert und entsprechender Wohnraum freigegeben werden.

Der Regierungsrat hat mit erneuertem Beschluss 0208 vom 21. Januar 2004 die Direktionen angewiesen, alle eingereichten Vorstösse mit Kostenfolgen dem Regierungsrat in ablehnendem Sinne zu unterbreiten. Dieser Beschluss erfolgte gestützt auf die vom Grossen Rat im November 2001 überwiesene Sparmotion. Damit sollen die eingeleiteten Sparmassnahmen weitergeführt werden.

Da das Grundanliegen des Vorstosses jedoch prüfenswert ist und die diesbezüglich bereits laufenden Konzept- und Projektarbeiten fortgesetzt werden sollen, beantragt der Regierungsrat die Annahme als Postulat.

Antrag: Annahme als Postulat

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Die Regierung beantragt Annahme als Postulat. Frau Gresch ist damit einverstanden.

Für Annahme des Postulats

139 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

2 Enthaltungen

085/04

Motion Guggisberg, Kirchlindach (SVP) – Neue Strategie Liegenschaftsverwaltung und Hochbauamt

109/04

Motion FDP (Haas, Bern) – Ausschreibung von Aufgaben des Immobilienmanagements

Wortlaut der Motion Guggisberg vom 19. April 2004

Der Regierungsrat setzt aus dem Bericht OPTimmo vom 19.06.2003 das Modell 4 um: «Zusammenführen der Liegenschaftsverwaltung (LV) und des Hochbauamtes (HBA) (und evtl. weitere Stellen) in einer umfassenden Immobilienmanagement-Organisation ausserhalb der Verwaltung. Die neue Organisation wird als öffentlich-rechtliche Anstalt oder als privatrechtliches Unternehmen (AG) konzipiert und integriert

sämtliche Aufgaben des Immobilienmanagements. Das gesamte Immobilienvermögen verbleibt im Eigentum des Kantons und wird von diesem gepachtet oder in dessen Auftrag bewirtschaftet.»

Begründung:

In der Novembersession 2003 hat der Grosse Rat entschieden, die Liegenschaftsverwaltung von der Finanzdirektion in die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu verlegen. Damit rücken die Liegenschaftsverwaltung und das Hochbauamt nahe zueinander. Tatsache ist, dass sowohl das Hochbauamt wie auch die Liegenschaftsverwaltung mit Problemen kämpfen. Die Arbeitsweise von beiden haben Auswirkungen auf alle übrigen Direktionen.

Aus finanzieller Sicht sind die Liegenschaftsverwaltung und das Hochbauamt für den Kanton Bern von entscheidender Bedeutung. Das Portefeuille umfasst 2500 Grundstücke und Objekte – der Gebäudeversicherungswert in der Höhe von gegen drei Milliarden spricht für sich. Durch effizienten Mitteleinsatz kann der Kanton Dutzende von Millionen Franken einsparen.

Ein privates Büro bereitet derzeit die Zusammenführung der Liegenschaftsverwaltung und des Hochbauamtes unter einer Leitung vor. Dies ist eine einmalige Chance, dass der Regierungsrat die Strukturmängel ausmerzt und die Zusammenarbeit detailliert neu regelt. Es ist dies in hohem Masse eine strategische Aufgabe, womit der Gesamtregierungsrat die Verantwortung übernehmen muss. Der Grosse Rat hat das Geschäft zu begleiten. Es ist eine Strategie zu wählen, welche den Erfordernissen der Wirtschaft gerecht wird und welche auf die Entwicklungen am Markt flexibel reagieren kann. Bei der Gesamtleitung ist eine Persönlichkeit mit ausgeprägten Management-Fähigkeiten gefragt, welche die gesamtheitlichen Bedürfnisse der Liegenschaftsverwaltung und des Hochbauamtes überblickt. Der Gesamtleiter muss befähigt sein, die Strategie des Regierungsrats so umzusetzen, dass die Synergien voll ausgeschöpft werden und dass in Anbetracht der Gesamtbedürfnisse des Kantons nur ökonomisch tragbare Lösungen zur Ausführung gelangen. Er muss zudem die Fähigkeit haben, das Liegenschaften-Portefeuille des Kantons zu bewirtschaften und die Anzahl der Liegenschaften auf das notwendige Minimum herunterzufahren (Pfarrhäuser, Schlösser, Gesamtunterbringung kantonaler Verwaltung).

(Weitere Unterschriften: 15)

Dringlichkeit abgelehnt am 22. April 2004

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Der Regierungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 18. Juni 2003, die beiden Ämter Hochbauamt und Liegenschaftsverwaltung in der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu einem Amt zusammenzuschliessen. Dies, weil die Doppelspurigkeit von Hochbauamt und Liegenschaftsverwaltung mit den damit verbundenen Schnittstellenproblemen einen Schwachpunkt darstellte, der mit der Zusammenlegung beseitigt werden sollte. Zudem waren mit der im Jahre 2002 erfolgten Umstrukturierung des Hochbauamts in die Bereiche Objekt-, Projekt- und Facilitymanagement die notwendigen Strukturen soweit vorbereitet, dass mit der Integration der Liegenschaftsverwaltung in das Objektmanagement ein für den Eigentümer Kanton strategisch wichtiges, schlagkräftiges Portfoliomanagement geschaffen wurde.

Der Zwischenbericht des Projekts Optimmo, der am 20. Juni 2003 dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht wurde, hat die Richtigkeit des vom Regierungsrat beschlossenen Vorgehens bestätigt. Ziel des Projekts Optimmo, der Überprüfung

Hochbau (HBA) und Liegenschaften (LV), war es, den Ist-Zustand der Bewirtschaftung des Immobilienbestandes des Kantons Bern darzustellen. Dabei sollten allfällige Schwachstellen festgestellt und die Anforderungen an ein effizientes Immobilienmanagement formuliert und mögliche Lösungen aufgezeigt werden.

Im Zwischenbericht Optimmo wurde klar ausgeführt, dass die Verteilung der Zuständigkeiten auf zwei Ämter in zwei verschiedenen Direktionen eine ganz grosse Schwachstelle des bisherigen Immobilienmanagements darstellt. Als Anforderung an ein modernes, effizientes Immobilienmanagement wurde die Schaffung der Bereiche Portfoliomanagement, Projektmanagement und Facilitymanagement genannt.

Gestützt auf die Analyse der Verhältnisse beim Bund, in anderen Kantonen, in deutschen Bundesländern sowie in der Privatwirtschaft schlug der Zwischenbericht 4 Lösungsvarianten zur weiteren vertieften Weiterbearbeitung vor, unter anderem die jetzt vom Regierungsrat gewählte Zusammenlegung des Hochbauamtes und der Liegenschaftsverwaltung in einer Direktion.

Mit dieser Zusammenlegung zu einem Amt für Grundstücke und Gebäude hat der Regierungsrat die strukturellen Mängel der bestehenden Organisation ohne weiteren Verzug behoben und die Voraussetzungen für den Aufbau einer operativ und strategisch transparenten und effizienten Organisation geschaffen. Die Zusammenlegung wurde zudem verbunden mit einer Reduktion des Personalbestandes um 15% (ca. 10 Vollzeitstellen). Dies, obwohl die Dotation im Vergleich mit anderen Kantonen bereits vor dieser Reduktion eindeutig niedriger war.

Der Regierungsrat lehnt die vom Motionär geforderte Auslagerung des Immobilienbereiches in eine Immobilienmanagement-Organisation ausserhalb der Verwaltung ab. Soll im Immobilien-Bereich weiter optimiert werden, wird dies in vielen Bereichen Widerstand erzeugen. Die Massnahmen bedürfen deshalb unbedingt der politischen Durchsetzung. Hierzu transparente und geeignete Voraussetzungen zu schaffen, kann entschieden besser mit der Beibehaltung des Immobilienmanagements innerhalb der Verwaltung gewährleistet werden. Auf diese Weise kann die Regierung wichtige Entscheide im Umgang mit der strategischen Ressource Immobilien direkt beeinflussen und überwachen. Dies ist angesichts der Tatsache, dass die Kosten für die Raumressourcen nach den Personalkosten an zweiter Stelle figurieren, von höchster Wichtigkeit. Entscheide im Immobilienbereich stossen auch bei den Gemeinden auf höhere Akzeptanz, wenn sie auf Seite des Kantons auf Regierungsebene gefällt werden.

Aktuell wurden zum Beispiel Grundsätze für die langfristige Entwicklung der Verwaltungsbauten im Raum Bern erarbeitet. Wichtige Entscheidungsgrundlagen wie strategische Grundsätze und Massnahmenplanungen, aber auch deren Umsetzung werden so einer direkten politischen Meinungsbildung und Kontrolle unterstellt, was bei einer Auslagerung aus der Verwaltung nicht mehr möglich wäre. Wie wichtig eine direkte Einflussnahme und Kontrolle insbesondere bei der Umsetzung sind, zeigen die Schwierigkeiten, die in ausgelagerten Einheiten (BLVK) aufgetreten sind.

Mit der Entscheidung, das neue Amt in der Verwaltung zu belassen, hat der Kanton Bern eine Lösung getroffen, wie sie alle andern Kantone auch haben. Es gibt in der Schweiz auf kantonaler Ebene keine einzige Auslagerung des Immobilienbereiches des Verwaltungsvermögens aus den Verwaltungen.

Einen Schritt in diese Richtung hat die Stadt Bern getan, indem sie die Bewirtschaftung des Verwaltungsvermögens an die Stadtbauten ausgelagert hat. Wie im Juli 2004 in der ersten Bilanz dargelegt wurde, geht man davon aus, dass nicht die organisatorische Veränderung, sondern vor allem

die flächen- und kostendeckende Raumverrechnung Transparenz und Bewegung ins Portfolio gebracht hat. Die Einführung eines solchen Instrumentes setzt aber keineswegs eine Auslagerung des Immobilienbereiches voraus. Es ist vorgesehen, eine kostendeckende Raumverrechnung auch im Kanton Bern ab 2007 einzuführen.

Im privaten Bereich wird ähnlich argumentiert. So wurde an einer gesamtschweizerischen Tagung zum Thema Facilitymanagement im Juni dieses Jahres von Vertretern grosser Firmen die umfassende Rolle und Verantwortung der Eigentümer zur Wahrung der Eigentümerinteressen betont.

Das Belassen des zusammengeschlossenen Amtes innerhalb der Verwaltung schliesst nicht aus, auf der operativen Ebene die Aktivitäten des Immobilienmanagements auf die Dienstleistungen der Privatwirtschaft auszurichten. Die Verwaltung beschränkt sich weitestgehend auf die nicht delegierbaren Aufgaben als Eigentümer- und Bauherrenvertreter des Kantons. Die übrigen Arbeiten werden an Unternehmen der Privatwirtschaft vergeben. So wurden im Jahr 2003 im Hochbauamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ca. 1000 Bau- und Dienstleistungsaufträge mit einem Auftragsvolumen von 78,5 Mio. Franken an die Privatwirtschaft vergeben.

Fazit: Die Zusammenlegung der beiden Ämter HBA und LV ist rasch erfolgt. Damit wurden die bisherigen Problembereiche und strukturellen Mängel behoben und die im Zusammenhang mit der Zusammenlegung geforderten Einsparungen realisiert. Die strategische wichtige Stelle «Leitung des Portfoliomanagements» wurde öffentlich ausgeschrieben und mit einer Person aus der Privatwirtschaft besetzt. Die organisatorische Gliederung in sechs Abteilungen mit den drei Schwerpunkten Portfolio-, Projekt- und Facilitymanagement bilden eine solide Basis für ein wirkungsvolles und effizientes Immobilienmanagement.

Jetzt gilt es, diese gebündelte Kraft zu nutzen, so dass Grundsätze für die künftige Entwicklung ausgearbeitet, das kantonale Portfolio optimiert und die Desinvestitionen vorangetrieben werden können. Dazu gehören aber auch die Einführung einer flächen- und kostendeckenden Raumverrechnung, sowie die Prüfung der Möglichkeiten, über mehr Public-private-partnership-Projekte den kantonalen Haushalt zu entlasten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Antrag: Ablehnung der Motion

Wortlaut der Motion FDP vom 27. April 2004

Der Grosse Rat hat anlässlich der Debatte zum SAR-Ergänzungsbericht die Fusion von Liegenschaftsverwaltung und Hochbauamt zu einem einzigen Amt als ersten Schritt zu einem effizienten Immobilienmanagement gutgeheissen. Die Freisinnig Demokratische Partei allerdings ist der Überzeugung, dass nach erfolgter Verschmelzung der beiden Ämter im Rahmen eines zweiten Schrittes all diejenigen Aufgaben ausgelagert werden können und sollen, die nicht aus der Eigentümerfunktion des Kantons fließen. Dies entspricht der Absicht der Regierung, die staatliche Tätigkeit auf diejenigen Aktivitäten zu beschränken, die notwendigerweise von der öffentlichen Hand erledigt werden müssen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, nach Absprache der Fusionsarbeiten – spätestens jedoch innert 3 Jahren – eine Ausschreibung mindestens der Verwaltung der Liegenschaften, des Unterhalts, sowie der Reinigungs- und der Hauswartdienste zu veranlassen. Nach der (künftig periodischen Neu-) Ausschreibung soll/ein ein oder mehrere spezia-

lisierte/s Privatunternehmen für eine mehrjährige Zeitspanne den entsprechenden Zuschlag erhalten.

(Weitere Unterschriften: 25)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Zu dem vom Motionär formulierten Auftrag nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass sich der Kanton im Rahmen eines effizienten Immobilienmanagements grundsätzlich auf die Aufgaben konzentrieren muss, die sich aus seiner Eigentümer- und Bauherrenfunktion ergeben. Die Aufgaben des neu zusammengeschlossenen Amtes lassen sich wie folgt beschreiben:

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)

- a) vertritt den Kanton als Eigentümer und verwaltet und bewirtschaftet das gesamte kantonale Grundeigentum und die zugemieteten Liegenschaften mit Ausnahme der Kantons- und Nationalstrassen und schliesst die damit verbundenen Verträge ab;
- b) vertritt den Kanton als Bauherr bei Baumassnahmen für Grundstücke und Gebäude des Kantons und der Universitätsklinik Inselspital und erteilt die damit verbundenen Aufträge;
- c) plant die erforderlichen Finanzmittel
- d) begutachtet kantonal subventionierte Bauvorhaben;
- e) erteilt Bewilligungen und Konzessionen für Nutzungen von unter kantonomer Hoheit stehenden Sachen, soweit nicht eine andere Organisationseinheit zuständig ist.

Bereits vor der Fusion war die Outsourcingfrage Thema verschiedener politischer Vorstösse (vgl. Interpellation Lüthi 203/03, Motion Pfister 039/02, Motion Lüthi 023/02). Als Fazit lässt sich festhalten, dass sich die Verwaltungsseite auf die eigentümer- und bauherrenseitigen Steuerungsaufgaben beschränkt und für alle anderen Leistungen Firmen der Privatwirtschaft beauftragt. Der Grosse Rat hat dies in der Aprilsession 2003 mit der Behandlung der Motion Pfister (039/02) bestätigt, indem er die heutige Praxis im Bereich der Planung und Steuerung von Bauvorhaben gutgeheissen und ferner abgelehnt hat, den Unterhalt kantonomer Liegenschaften den Nutzern oder in vollem Umfang externen Anbietern zu überlassen. Auch die Finanzkontrolle hat in ihrem Bericht vom 25. Oktober 2002 zur Sonderprüfung der Projektierungs-, Architektur- und Ingenieurkosten festgestellt, dass sich das Hochbauamt auf seine nicht delegierbaren Aufgaben als Bauherrenvertreter beschränkt.

Zur Illustration: 2003 wurden im HBA knapp 1000 Bau- und Dienstleistungsaufträge mit einem Volumen von 78,5 Mio. Franken an Auftragnehmer der Privatwirtschaft vergeben. Der Einhaltung der Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens kommt dabei eine ganz zentrale Bedeutung zu (Transparenz, Konkurrenz, Beschwerderecht der Unternehmungen).

Nach der Zusammenlegung der beiden Ämter wird man nicht zuletzt aufgrund der mit der Fusion verbundenen Personalreduktion von rund 15 Prozent (~ 10 Vollzeitstellen) auch inskünftig nach weiteren Teilaufgaben suchen, die extern erledigt werden können oder müssen. So hat das HBA beispielsweise die fachliche Unterstützung im Bereich Haustechnik und Umwelt / Ökologie bereits vor einigen Wochen ausgeschrieben. Damit konnten Personalpunkte abgebaut und auf die Wiederbesetzung von Stellen verzichtet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass in den nächsten Jahren die Generation von Gebäuden ins Instandsetzungsalter kommt, welche zum Teil aufwändige haustechnische Anlagen enthalten.

Zu den vom Motionär konkret angesprochenen Bereichen Verwaltung der Liegenschaften

In einem ersten Schritt wird der Regierungsrat prüfen lassen, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist, die Verwaltung der Liegenschaften des Finanzvermögens auszulagern.

Unterhalt:

Wie bereits erwähnt, hat es der Grosse Rat in seiner Aprilsession 2003 im Rahmen der Behandlung der Motion Pfister abgelehnt, die Planung des Unterhalts kantonaler Liegenschaften entweder durch die Nutzenden selbst oder durch externe Anbieter vornehmen zu lassen. Damit wurde bestätigt, dass die Verwaltung weiterhin die systematische Unterhaltsplanung und das Controlling der Beauftragten aus der Privatwirtschaft wahrnehmen soll. Dies sind Aufgaben, die unbedingt vom Eigentümer und Bauherrn wahrgenommen werden müssen. Mit 1,2 bis 1,5 Prozent des Gebäudeneuwerts hat das Hochbauamt in der Vergangenheit für den Unterhalt nicht mehr ausgegeben, als für die Instandhaltung und Erneuerung der über 2000 Gebäude zwingend erforderlich ist. Ein weiterer Grund für das Belassen des Gebäudeunterhalts in der Verantwortung der Verwaltung ist das eigentümerseitig vorhandene Wissen um den Gebäudezustand und die Betriebskosten. Nur mit diesem Wissen kann langfristig ein wirtschaftlicher Unterhalt und eine optimale Nutzung der einzelnen Gebäude gewährleistet werden. Es erlaubt Massnahmen, welche nicht nur kurz-, sondern auch längerfristig das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis bringen.

Reinigungsdienste:

Für diesen Bereich sind die Nutzenden zuständig. Sie schreiben die Reinigungsarbeiten in der Regel aus. Die Reinigung wird damit bereits heute weitgehend von privaten Firmen ausgeführt. Ob eine zentrale Ausschreibung noch Kostenvorteile bringt, müsste geprüft werden.

Hauswartsdienste:

Die Hauswarte nehmen eine besondere Stellung ein: Sie sind für den Tagesbetrieb der Liegenschaften zuständig und kennen die Gebäude und ihre Betriebseinrichtungen sehr genau. Je nach Betrieb nehmen sie verschiedenartige Aufgaben wahr und sind für den Nutzenden eine Art Vertrauensperson. Es ist daher sinnvoll, dass die Hauswartstellen von den Nutzenden besetzt werden. Gleichzeitig sind die Hauswarte aber auch Vertreter des Eigentümers vor Ort, praktisch der verlängerte Arm des zentralen Facilitymanagements des Kantons. Deshalb ist zu prüfen, ob nicht betriebsspezifische Aufgaben- und Leistungskataloge ausgearbeitet werden sollten. Auf diese Weise würde gewährleistet, dass auch im Bereich der Hauswartdienste nur diejenigen Aufgaben wahrgenommen werden, die sinnvollerweise nicht an Externe übertragen werden können.

Der Regierungsrat ist bereit, die oben erwähnten Möglichkeiten, gewisse Bereiche auszulagern oder zentral auszu-schreiben, zu prüfen. Es geht dabei auch um die Frage, wer die Aufgaben kostengünstiger – Verwaltung oder Private – erfüllt.

Antrag: Annahme als Postulat

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Wir beraten die beiden Motionen gemeinsam.

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Es ist eine der edelsten Aufgaben des Grossen Rats, in einer möglichst frühen Phase auf mögliche Klumpenrisiken aufmerksam zu machen. Meine Motion hat dies zum Ziel. Folgende Situation bestand zum Zeitpunkt der Einreichung im April 2004: Das INO-Debakel wurde offensichtlich, der Vorsteher des Hochbauamts konnte in diesem Zusammenhang eine gewisse Mitverantwortung nicht abstreiten. Sie wissen es alle: Die Regierungsrätinnen gehen, Chefbeamte bleiben. Zugleich gab es Signale aus der Wirtschaft, wonach die Liegenschaftsverwaltung des Kantons inexistent sei, es gebe keine

Ansprechpartner mehr, sie sei praktisch tot. Schliesslich wurde klar, dass der Vorsteher des Hochbauamts auch die Liegenschaftsverwaltung führen soll, ein Laden mit 2500 Grundstücken und Objekten und einem Gebäudeversicherungswert von 3 Mrd. Franken. Handelt es sich dabei nicht um eine unglaubliche Überforderung eines Beamten, der mit dem Hochbauamt nun wirklich genügend zu tun hat? Wartet schon das nächste Finanzdebakel auf den Kanton? Ich hoffe, die Warnung und Sensibilisierung werde mit dieser Motion gelingen. Gespräche mit der Frau Regierungspräsidentin haben allerdings nichts Erspriessliches ergeben.

Aber immerhin ist in letzter Zeit doch einiges in Gang gekommen. Auslagerungen sind nicht immer erfolgreich, sprich BLVK. Die Kontrolle wird bei fehlender Transparenz in solchen Bereichen extrem schwierig. Zugleich hat der Regierungsrat ein Konzept für einen kostengünstigen Umgang mit Liegenschaften der öffentlichen Hand vorbereitet. Und schliesslich soll ein Kernstück von NEF, nämlich die Raumkostenverrechnung, auf einfache Art und Weise realisiert werden. Das alles sind positive Signale. Allerdings handelt es sich dabei bisher lediglich um Signale. Es ist jetzt wichtig, Zeit für die Umsetzung zu geben. Es wäre falsch, im jetzigen Zeitpunkt wieder neue Organisationsformen zu wählen. Dies ist der Grund, weshalb ich die Motion jetzt zurückziehe. Doch erwarte ich eine intensive Begleitung des Geschäfts durch den Gesamtregierungsrat. Es ist ein absolutes Kerngeschäft. Die Vorgaben stimmen. Der Tatbeweis muss in den kommenden Wochen, Monaten und Jahren erbracht werden.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Herr Guggisberg hat seine Motion zurückgezogen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Es geht uns bei unserer Motion nicht um Arbeitsbeschaffungsmassnahmen für Private, wie man uns in der sonst erfreulichen Antwort des Regierungsrats sachte zu unterstellen versucht. Der Staat soll in Bereichen, wo dies möglich ist, Leistungen auf dem freien Markt einkaufen. So kann er vom Wettbewerb unter den privaten Anbietern profitieren. Damit können Kosten eingespart werden, auch wenn der Regierungsrat zuerst genaue Berechnungen anstellen will. Jedenfalls sind wir gespannt auf den Bericht und werden darum besorgt sein, dass alle Kosten in diese Vergleiche einfließen, namentlich die kalkulatorischen Mietzinse und die Investitionen. Damit habe ich gesagt, dass ich bereit bin, den Vorstoss in ein Postulat zu wandeln, im Wissen darum, dass die Politik offensichtlich mit einer andern Zeitrechnung funktioniert als die Privatwirtschaft.

Präsident. Ist das Postulat bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

102 Stimmen

Dagegen

4 Stimmen

9 Enthaltungen

167/04

Postulat Moser, Biel (FDP) – Höherlegung der Zihlbrücke im Zusammenhang mit dem geplanten Doppelspurausbau der S5

Wortlaut des Postulats vom 23. Juni 2004

Der Regierungsrat wird gebeten, im Zusammenhang mit dem geplanten Doppelspurausbau der BLS-Linie Ins–Zihlbrücke–Marin (S5) zu prüfen, wie die Zihlbrücke höher gelegt werden

arin (S5) zu prüfen, wie die Zihlbrücke höher gelegt werden kann.

Begründung:

- In dem am 15. Juni 2004 vom Grossen Rat verabschiedeten «Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2005–2008» sind Gelder für den geplanten Doppelspurausbau der BLS-Linie (S5) Bern–Ins–Zihlbrücke–Marin–Neuchâtel vorgesehen.
 - Die alte Eisenbahnbrücke über den Zihlkanal behindert sowohl die Passagier- wie auch die Güterschifffahrt zwischen dem Neuenburger- und dem Bielersee.
 - Schon für den Betrieb bei normalem Wasserstand müssten spezielle Schiffe (Höhe) gebaut werden. Bei hohem Wasserstand müssen teilweise noch kleinere (und weniger hohe) Kursschiffe eingesetzt werden. Dies verhindert einen rationellen Schiffseinsatz (und bringt entsprechende Mehrkosten mit sich).
 - Die Personenschifffahrt ist bekannterweise in ihrer Existenz bedroht und von Geldern der öffentlichen Hand abhängig. Die Kostenseite kann durch einen rationelleren Schiffseinsatz (verbunden mit dem Personaleinsatz) beeinflusst werden. Dazu gehören auch Schiffe, die auf allen drei Seen und den beiden Kanälen eingesetzt werden können. Heute müssen dazu spezielle Schiffe (mit zum Teil begrenzter Kapazität) gebaut werden.
 - Im Hinblick auf den Einsatz der grossen Iris-Boote wurde im Vorfeld der Expo die Höherlegung der einspurigen Zihlbrücke geprüft und später fallengelassen. Die Kosten wie auch die Stilllegung der einspurigen Strecke während dem Bau waren die Killerkriterien. Eingesetzt worden sind dann spezielle kleine (und unattraktive) Iris-Boote.
 - Nun bietet sich mit dem Bau der Doppelspur die vielleicht einmalige Chance, die Sünden der Geschichte zu korrigieren und die neue Brücke höher zu legen (und damit den Einsatz von attraktiveren Personenschiffen zu ermöglichen).
 - Beispiele in Holland zeigen, dass es verschiedene technische Möglichkeiten gibt, das angestrebte Ziel zu erreichen.
- (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Das Angebotskonzept 2005 Broye / Seeland führt mit den Fahrplanänderungen Bahn 2000 1. Etappe zu einer Verschiebung der Fahrpläne und zu neuen Kreuzungspunkten im Abschnitt Ins–Zihlbrücke. Infolge der heutigen Einspurstrecke entsteht dadurch eine vorübergehende Angebotsverschlechterung (lange Fahrzeiten durch Kreuzungshalte). Die Bahnstrecke zwischen dem Bahnhof Ins bis zur Zihlbrücke (exkl. Brückenbereich) soll bis zum Fahrplanwechsel 2007/2008 auf Doppelspur ausgebaut werden. Mit dem geplanten Doppelspurausbau kann die Angebotsverschlechterung behoben werden. Zudem wird ein Halbstundentakt möglich.

Ein Doppelspurausbau ab Zihlbrücke (inkl. Brückenbereich) in Richtung Neuchâtel ist zurzeit nicht vorgesehen. Die BLS verfolgt aber als strategisches Ziel den integralen Ausbau der Strecke Bern–Neuchâtel zur Doppelspur. Die Finanzierung des Vorhabens ist jedoch noch nicht gesichert. Mit einer Inbetriebnahme einer Doppelspurstrecke im Bereich der Zihlbrücke könnte frühestens ab dem Jahr 2010 gerechnet werden. Die Lebensdauer der bestehenden Zihlbrücke beträgt aus heutiger Sicht noch mindestens 30 Jahre, eine Erneuerung drängt sich daher nicht auf.

Durch das relativ geringe Lichtraumprofil der Zihlbrücke können bei Hochwasserstand die Schiffe der konzessionierten Schifffahrt nicht unter der Brücke hindurch fahren. Um dies zu

ermöglichen, müsste die Brücke um etwa einen Meter angehoben werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die BLS bei der künftigen Projektierung des Doppelspurausbau im Bereich der Zihlbrücke die Interessen der konzessionierten Schifffahrt zu berücksichtigen hat. Im Rahmen dieser Projektierung wird zu prüfen sein, ob eine Höherlegung der Brücke möglich ist und das Vorhaben finanziert werden kann.

Antrag: Annahme des Postulats

Präsident. Die Regierung ist bereit, das Postulat anzunehmen. Ist das Postulat im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

122 Stimmen
1 Stimme
0 Enthaltungen

092/04

Interpellation Häsler, Wilderswil (GFL) – Behindertengerechtes Bauen

Wortlaut der Interpellation vom 19. April 2004

Der Kanton Bern kennt bereits seit langer Zeit in seiner Gesetzgebung ausdrücklich Bestimmungen, welche vorschreiben, beim Erstellen von Bauten und Anlagen sei auf die Bedürfnisse behinderter Personen Rücksicht zu nehmen und dafür bestimmte Vorkehrungen zu treffen. Wichtiger Bestandteil dieser Grundlagen sind zum Beispiel die «Empfehlungen für die behindertengerechte Ausführung von Bauten und Anlagen» gemäss Artikel 22 Absatz 1 BauG.

Seit Juli 2000 ist in der BVE der Auftrag hängig, diese «Empfehlungen für die behindertengerechte Ausführung von Bauten und Anlagen» zu aktualisieren. Terminiert war dieser Auftrag auf Ende 2000. Bis heute sind die Empfehlungen nicht überarbeitet worden. Die Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten, welche die Beratungsstelle Bauen für Behinderte führt, fragte in den vergangenen Monaten und Jahren immer wieder schriftlich und mündlich nach. Während die Verwaltung in der ersten Zeit noch um Geduld bat und vertröstete, hat sie nun seit vielen Monaten auf die schriftlichen Anfragen nicht einmal mehr reagiert.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu prüfen und zu beantworten:

1. Wann kann mit den überarbeiteten «Empfehlungen für die behindertengerechte Ausführung von Bauten und Anlagen», die ein wichtiges Arbeitsinstrument für die Bauberater der Beratungsstelle Bauen für Behinderte darstellen, gerechnet werden?
2. Wer ist für die Überarbeitung dieser Empfehlungen zuständig?
3. An wen können sich Betroffene, Bauberater und die Behindertenorganisationen wenden, bis die überarbeiteten «Empfehlungen für die behindertengerechte Ausführung von Bauten und Anlagen» vorliegen?

(Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 22. April 2004

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. September 2004

Die Regierung anerkennt die Wichtigkeit behindertengerechten Bauens für einen hindernisfreien Zugang von Gebäuden und Anlagen für Menschen mit einer Behinderung. Mit einer behindertengerechten Umwelt wird es allen Menschen besser ermöglicht, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich zu integrieren.

Dazu hat der Kanton Bern schon früh, und für diese Zeit auch sehr fortschrittliche Bestimmungen im Baugesetz und der dazugehörigen Verordnung erlassen. In den einschlägigen Bestimmungen werden die wichtigsten Anforderungen an eine behindertengerechte Umwelt umschrieben, die zwingend einzuhalten sind. Zusätzlich gelten im Baubereich allgemeine Normen, die durch die Architekten und Baufirmen einzuhalten sind. Für das behindertengerechte Bauen ist dies die Norm SN 521 500. Auf den 1. Januar 2004 ist zudem auf eidgenössischer Ebene das Gesetz über die Gleichstellung von Behinderten in Kraft getreten. Es enthält übergeordnete zwingende Bestimmungen im Baubereich, die neu für den grössten Teil der privaten und öffentlichen Bauten Geltung haben. Die von der Interpellantin angesprochenen «Empfehlungen für die behindertengerechte Ausführung von Bauten und Anlagen» sind zwar eine wichtige Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen; ihr Fehlen resp. die fehlende Aktualisierung verhindert jedoch ein Bauen gemäss den Bedürfnissen von Menschen mit einer Behinderung nicht.

Die finanzielle Situation des Kantons Bern zwang in den vergangenen Jahren zu einschneidenden Sparanstrengungen. Dies führte auch dazu, dass Aufgaben, welche ausserhalb der Kernbereiche liegen, soweit wie möglich zurückgefahren wurden. Dies führte dann auch zu der in der Interpellation beschriebenen, unbefriedigenden Situation mit der Herausgabe der «Empfehlungen für die behindertengerechte Ausführung von Bauten und Anlagen».

Zu Frage 1:

Die überarbeiteten «Empfehlungen für die behindertengerechte Ausführung von Bauten und Anlagen» werden im Herbst 2004 herausgegeben werden können.

Zu Frage 2:

Innerhalb der Verwaltung ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für die Überarbeitung und das Sekretariat der Kantonalen Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK) für die Herausgabe verantwortlich.

Zu Frage 3:

Neben dem BBK stehen für Auskünfte auch die Arbeitsgemeinschaft Bernischer Selbsthilfe- und Fachorganisationen der Behinderten (ABSF) im Kanton Bern, die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Zürich oder die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen von PROCAP (vormals Schweizerischer Invalidenverband) zur Verfügung.

Präsident. Frau Häsler ist befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

160/04

Interpellation Baumgartner, Ostermundigen (EVP) – Carlos-Mitnahmesystem: wie weiter?

Wortlaut der Interpellation vom 15. Juni 2004

Seit Frühjahr 2002 findet im Raum Burgdorf der Pilotversuch für das Mitnahmesystem Carlos statt. Der weltweit einmalige Pilotversuch soll auf Ende dieses Jahres abgeschlossen werden. Das wissenschaftliche Forschungsprojekt wird auch durch den Kanton mitfinanziert. Die Benutzerstatistik zeigt,

dass die Mitfahrbereitschaft der Bevölkerung eher zurückhaltend ist und die Nutzung noch nicht den Erwartungen entspricht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie werden die Projektergebnisse beurteilt?
 2. Gibt es Massnahmen mit denen die Benutzerfrequenzen gesteigert werden könnten?
 3. Besteht die Absicht, Carlos als Zusatz- oder Ersatzangebot des öV langfristig zu fördern?
 4. In welchem Umfang hat sich der Kanton finanziell an diesem Projekt beteiligt?
 5. Wird das Projekt ab 2005 weitergeführt?
- (Weitere Unterschriften: 5)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 8. September 2004

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Der Pilotversuch des Mitnahmesystems Carlos wurde im April 2002 gestartet und ist auf eine dreijährige Dauer ausgelegt worden. Der Pilotversuch wird durch eine interdisziplinäre Forschergruppe unter Federführung der Sozialforschungsstelle der Universität Zürich begleitet.

Mit dem Pilotversuch sollen Grundsatzfragen in vier unterschiedlichen Bereichen geklärt werden:

- Ist ein Mitnahmesystem mit moderner Technologie überhaupt funktionsfähig, funktioniert die Technik?
- Wie ist die Mitnahmebereitschaft bei Automobilistinnen und Automobilisten? Mit welcher Wartezeit muss gerechnet werden?
- Wie ist die Mitfahrbereitschaft, wird Carlos benützt?
- Kann Carlos durch eine traditionelle Transportunternehmung betrieben und unterhalten werden?

Nach zwei Betriebsjahren können drei dieser vier Grundsatzfragen klar positiv beantwortet werden. Lediglich bei der Mitfahrbereitschaft hat Carlos die Hoffnungen nicht erfüllt.

Eine abschliessende Beurteilung erfolgt nach Abschluss des Pilotversuches und gestützt auf den Schlussbericht der Begleitforschung.

Zu Frage 2:

Um die Mitfahrbereitschaft zu erhöhen, wurden in den letzten Monaten verschiedene Marketingmassnahmen realisiert. Hauptzielgruppe der Marketingmassnahmen sind Junge und Senioren. Der Schwerpunkt der Marketinganstrengungen besteht darin, die Leute zu einem ersten Versuch zu bewegen.

Zu Frage 3:

In Gebieten, welche für einen traditionellen Linienverkehr ein ungenügendes Potenzial aufweisen, stellt das Mitnahmesystem Carlos grundsätzlich eine Alternative zum öffentlichen Verkehr dar.

Inwiefern und in welchen Gebieten sich CARLOS als Ergänzung oder Alternative zu traditionellen Linien des öffentlichen Verkehrs eignet, soll durch den Pilotbetrieb getestet werden.

Zu Frage 4:

Das Projekt Carlos wurde vom Kanton mit den folgenden Beträgen unterstützt:

- Investitionshilfe für die Infrastruktur der Haltestellen: 133 330 Franken
- Planungsbeitrag für den Pilotversuch: 54 000 Franken
- Beitrag des Tiefbauamtes aus dem NEF-Bonus: 120 000 Franken

Nicht beteiligt ist der Kanton bei der Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitforschung. Diese wird über Gelder der KTI (Kommission für Technologie und Innovation) des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie finanziert.

Unterstützt wird der Pilotversuch ferner durch den Bund, Standortgemeinden, TCS, verschiedene Transportunternehmen sowie Sponsoren.

Zu Frage 5:

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Der Entscheid wird gestützt auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung gefällt. Klar ist bereits, dass mehrere Gemeinden aus verschiedenen Kantonen Interesse an Carlos zeigen.

Präsident. Herr Baumgartner ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats. Er gibt eine kurze Erklärung ab.

Gerhard Baumgartner, Ostermundigen (EVP). Ich bin ein ehemaliger Emmentaler und befahre sehr oft die Strecken im Einzugsgebiet von Carlos, und das zu verschiedenen Tageszeiten. Ich habe oft nachgeschaut, ob tatsächlich jemand dort steht. Ich habe aber nie, nie, nie jemanden dort stehen sehen. Es hat mich erstaunt und so sehr bewegt, dass ich diese Interpellation eingereicht habe. Ich wollte mehr darüber wissen. Carlos ist ein interessantes Projekt, das in peripheren Gebieten als Ergänzung oder als Ersatz zum öffentlichen Verkehr angeboten wird. Es ist schade für das Pilotprojekt, wenn nicht vorgängig die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden. So wurde die Finanzierung für die Marketingstrategie von Anfang an falsch eingeschätzt. Will man so etwas einführen, wollen sich Kanton und Standortgemeinden an diesem Pilotprojekt beteiligen, muss man es verkaufen. Zu den Haltestellen: Otto Normalverbraucher, wie ich einer bin, kann nicht sehen, wo die Haltestellen sind. Kein Mensch hält an. Und man hat nicht so viel Zeit, dort lange zu stehen.

Zu meiner ersten Frage: Es hapert nicht nur bei der Mitfahrbereitschaft der Leute, es hapert auch bei der Mitnahmebereitschaft. Schliesslich hat mich nach einer halben Stunde in Krauchthal ein ehemaliger Kollege mitgenommen. Ich fragte ihn, ob er ab und zu auch andere Leute mitnehme. Er antwortete, nein, er habe jetzt einfach mich mitgenommen, weil er mich kennt.

Zur vierten Frage: Die Standortgemeinden wurden nicht entsprechend ins Projekt einbezogen. Ich möchte wissen, wie sich die Standortgemeinden zu Carlos äussern. Aus diesem Grund bin ich nur teilweise befriedigt von der Antwort der Regierung.

162/04

Interpellation Frainier, Belprahon (PDC) – Route cantonale no 1267, Perrefitte–Souboz: état toujours aussi lamentable

Texte de l'interpellation du 17 juin 2004

Le 20 mai 2003, je déposais une interpellation urgente (116/03) concernant l'état lamentable de la route cantonale Perrefitte–Souboz.

Le 20 août 2003, le gouvernement indiquait dans sa réponse que: «Les investigations, qui ont nécessité des sondages in situ, ont été entreprises le printemps dernier et sont aujourd'hui achevées. Le rapport final du géologue sera disponible ces prochains jours. C'est sur cette base que les travaux de consolidation et de remise en état seront réalisés cette année, avant le retour de la mauvaise saison. Ils consisteront à donner à la superstructure de la route une assise fondée sur le terrain stable situé au-dessous du sol déformable, selon le procédé préconisé par l'expert géologue».

A l'heure du dépôt de la présente interpellation, on peut constater sur le site que la route est toujours dans un état lamentable et qu'une petite partie du tronçon – seulement – a été remise en état.

Aussi, le Conseil-exécutif est prié de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

- Pourquoi constate-t-on ces retards?
- Dans quels délais la route sera-t-elle définitivement remise en état?

(Cosignataires: 15)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 8 septembre 2004

Question 1

En se fondant sur les propositions émises par le géologue afin de remédier aux affaissements de chaussée constatés sur les tronçons concernés, la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie a fait élaborer à l'été 2003 une planification détaillée et le dossier de soumission pour les travaux à réaliser. Entre Les Ecorcheresses et Souboz, quatre tronçons présentent un affaissement de chaussée. Avant la fin de l'automne 2003, il a été possible de remettre en état deux tronçons grâce aux moyens disponibles, soit 90 000 francs, et l'engagement du personnel d'entretien.

Les travaux d'un montant de 600 000 francs pour le tronçon le plus abîmé ont été mis en soumission publique au printemps 2004. Ils ont été engagés et seront achevés à l'automne 2004. La remise en état des quatre tronçons de la route cantonale no 1367 sera achevée en 2005 après d'ultimes travaux de finition. Le calendrier des travaux est soumis d'une part aux conditions climatiques dictées par les saisons, d'autre part aux procédures en vigueur (mise en soumission).

Question 2

Bien que la route No 1337 ait fait l'objet en 2003 d'importants travaux de réfection – le tronçon entre Perrefitte et Les Ecorcheresses a déjà été remis en état à trois reprises –, il faudra encore compter plusieurs années pour les travaux restants. En raison des moyens limités disponibles pour l'entretien des routes, il est inévitable de procéder par étapes. Néanmoins, 870 000 francs ont déjà été consacrés à la remise en état de la route entre Perrefitte et Souboz depuis 2001. D'ici à fin 2004, les investissements s'élèveront à plus de 1,5 million de francs.

Conclusion: Les travaux décisifs sur le plan de la sécurité routière tels que les mesures de consolidation de la chaussée ont été entrepris et effectués sans délai. Les autres travaux d'entretien destinés plutôt à accroître le confort doivent, comme mentionné plus haut, être réalisés par étapes pour des raisons financières. Il n'est donc pas possible de fixer une date butoir contraignante pour la remise en état définitive de la route.

Präsident. Herr Frainier ist befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

110/04

Interpellation Frainier, Belprahon (PDC) – Contrôle des citernes à mazout: abandon par la Confédération

Texte de l'interpellation du 27 avril 2004

Il y a deux semaines, la Confédération a décidé d'abandonner les contrôles des citernes à mazout. En effet, suite aux mesures d'économie prévues à l'Office fédéral de l'environnement, le contrôle systématique des citernes à mazout par les autorités ne sera plus effectué dès le 1er

janvier 2005, selon des informations parues dans la presse nationale du 15 ou 16 avril dernier.

La Confédération justifie cette mesure par un changement de priorité et surtout par le fait que la législation est suffisamment sévère pour que les propriétaires effectuent de leur propre chef la révision de leurs citernes.

Les fournisseurs de mazout sont aussi concernés puisqu'ils doivent refuser de livrer du fuel dans des citernes présentant un risque pour l'environnement. Les propriétaires et les fournisseurs encourent en effet de lourdes responsabilités en cas de dommages causés à l'environnement par une citerne défectueuse.

Dès lors, je saurais gré au gouvernement de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

- Cette décision est-elle conforme à la législation?
- Aura-t-elle des incidences pour les cantons?
- Le cas échéant, le canton de Berne est-il disposé à renoncer également à ces contrôles, dans la mesure où ils ne sont plus imposés aux autorités mais aux propriétaires seulement?

(Cosignataires: 2)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 13 octobre 2004

- La décision du Conseil fédéral de renoncer aux tâches assumées jusqu'ici par la Confédération dans le domaine des citernes présuppose une modification de la loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux), une adaptation de l'ordonnance sur la protection des eaux et l'abrogation de l'ordonnance sur la protection des eaux contre les liquides pouvant les polluer (OPEL). Les modifications de ces bases légales sont du domaine de compétence des Chambres fédérales. Le projet correspondant a été mis en consultation voilà peu de temps.

Dans sa réponse du 1er septembre 2004 à la consultation, le Conseil-exécutif s'est explicitement exprimé contre la suppression de l'ordonnance sur la protection des eaux contre les liquides pouvant les polluer, proposée par le Conseil fédéral. A son avis, cette suppression correspondrait, dans le domaine de la protection préventive des eaux, à un retour à la situation du début des années soixante. Elle aurait des répercussions très négatives sur l'eau et les sols, bases naturelles de la vie. Le Conseil-exécutif a par ailleurs demandé que soient fixées dans la loi sur la protection des eaux l'obligation d'annoncer les citernes non soumises à autorisation et le maintien du cadastre des citernes.

Il a également demandé que soit conservé l'article 23 LEaux, qui prévoit que seules les entreprises titulaires d'une autorisation ou d'une concession peuvent procéder au contrôle des installations.

- Si la LEaux devait être modifiée selon le projet du Conseil fédéral, sa répercussion sur les cantons serait importante. Le rapport du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relatif aux modifications des bases légales précise que: «la suppression de l'OPEL entraîne la disparition, à moyen terme, de tâches importantes assignées au canton. A court terme par contre, la mise en œuvre des nouvelles dispositions peut aussi engendrer des charges supplémentaires. Pour l'ensemble des cantons, environ 100 postes sont concernés par la mise en œuvre de l'OPEL. Si l'obligation de demander une autorisation et de procéder à une réception des travaux tombe partiellement, les cantons encaisseraient aussi moins d'émoluments.» La question de l'atteinte aux bases naturelles de la vie, non

quantifiable à long terme, semble toutefois prépondérante au Conseil-exécutif.

- Selon le projet de modification, la LEaux prévoit de maintenir certaines dispositions relatives aux citernes. Conformément à l'article 45 LEaux, les cantons resteraient compétents pour l'application de la loi. Pour cette raison, le canton de Berne ne pourra pas renoncer, à l'avenir, à tous les contrôles. Ceux-ci devront toutefois se limiter de plus en plus à des contrôles ponctuels par échantillonnage.

Le cadastre cantonal des citernes ainsi que l'obligation d'annoncer les citernes doivent être poursuivis. Lors des crues de 2002 par exemple, les données relatives aux citernes ont permis de prévenir en grande partie les dangers de pollution des eaux par des liquides. Le maintien de ce cadastre n'est toutefois possible que si la Confédération introduit l'obligation d'annoncer les citernes dans la loi ou dans l'ordonnance sur la protection des eaux.

Präsident. Herr Frainier ist befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

134/04

Interpellation Pauli, Nidau (PRD) – Contournement de Bienne: qui provoque les retards?

Texte de l'interpellation du 14 juin 2004

Le projet général de l'axe Est a été mis à l'enquête publique en 2002. Depuis, le public est de temps à autre informé des retards pris dans le traitement des oppositions au DETEC.

Selon un communiqué récent, l'approbation de l'axe Est de la N5 – contournement de Bienne – se fera en deux phases. L'approbation de la section allant jusqu'au portail Ouest du tunnel du Längholz aura lieu dans un premier temps ces prochains mois.

Questions:

- Le gouvernement peut-il confirmer que la première phase de l'approbation de l'axe Est au DETEC aura lieu prochainement?
- Quelle est la raison pour laquelle il est impossible d'approuver le projet de l'axe Est d'un seul coup? Pourquoi le DETEC ne veut-il accorder qu'une approbation partielle?
- Dès lors, quand pourra-t-on compter avec l'approbation de la section restante de l'axe Est?
- Que pense le gouvernement des déclarations selon lesquelles le projet de la section restante doit être retravaillé?
- L'Office fédéral des routes a-t-il chargé le canton de ce travail?
- Dans l'affirmative, quelles sont les raisons invoquées par l'Office fédéral pour demander le réexamen du projet, puisque le même office a approuvé le projet mis à l'enquête et de ce fait clairement exprimé qu'il approuve le projet élaboré par le canton?

Dans les réunions publiques dans les communes, des représentants de l'Office des ponts et chaussées ont toujours confirmé la qualité du projet présenté par le canton, qui non seulement répond au projet général approuvé mais qui de plus y apporte certaines améliorations. Ces déclarations ont à plusieurs reprises été confirmées par M. R. Dieterle, anciennement chef de l'Office des ponts et chaussées et aujourd'hui directeur de l'Office fédéral des routes. Il est par conséquent difficile de comprendre que l'Office fédéral, à la tête duquel se trouve donc M. Dieterle, veuille maintenant imposer de telles obligations au canton.

Comme chacun sait, la Ville de Bienne a fait opposition contre le projet alors qu'elle avait à l'époque pris une part active à l'élaboration du projet général, pratiquement identi-

que au projet mis à l'enquête, et qu'elle l'avait approuvé. Pourquoi donc la municipalité n'est-elle plus prête à accepter ce projet?

On apprend du DETEC que seule la dernière section peut être approuvée et que dans l'hypothèse d'un nouveau projet, il faudra s'attendre à d'importants retards. A en croire la rumeur, le canton de Berne se verra imposer par l'Office fédéral des routes l'obligation de faire l'économie de certaines bretelles. Lors d'innombrables séances et en réponse à de nombreuses questions, il a toujours été dit et redit que seul le nombre prévu de bretelles permettrait de décongestionner la région. Faut-il donc craindre que si l'une ou l'autre de ces bretelles venaient à être supprimées, les routes cantonales et communales seraient même plus encombrées qu'avant et non le contraire?

D'où les questions supplémentaires suivantes:

7. Le Conseil-exécutif est-il en mesure d'indiquer aux communes concernées quelles bretelles seraient appelées à être supprimées à la demande de l'Office fédéral?
8. Quelle serait dès lors la situation sur les routes en question en comparaison de la situation actuelle?
9. Le Conseil-exécutif pense-t-il, compte tenu des contraintes objectives et des nombreuses années passées avec la planification de la région de Bienne, qu'il est encore possible aujourd'hui d'élaborer un projet entièrement nouveau et entièrement différent?
10. Ne faut-il pas plutôt craindre qu'il faut s'attendre à des oppositions par rapport à un nouveau projet et donc à des retards imprévisibles dans les travaux?
11. Dans ces circonstances, sera-t-il possible d'inaugurer l'axe Est en 2014, comme prévu?
12. Que peut-on faire pour rapprocher cette échéance au lieu de l'éloigner en prenant des options inappropriées?
13. Le Conseil-exécutif ne pourrait-il pas intervenir auprès du DETEC pour obtenir de lui que l'Office fédéral renonce à exiger que le projet soit retravaillé?
14. Ne faut-il pas craindre qu'avec l'élaboration d'un nouveau projet, les coûts augmentent radicalement?
15. Le canton de Berne se chargera-t-il d'une partie de ces coûts supplémentaires inutiles même s'ils ne lui sont pas directement imputables?

(Cosignataires: 0)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 13 octobre 2004

Question 1:

Les plans pour le premier projet partiel, le tronçon de 4,3 kilomètres entre le portail Nord du tunnel du Buttenberg et le portail Sud du tunnel du Längholz ont été approuvés par le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) en date du 14 septembre 2004. Au moment du traitement de l'interpellation par le Conseil-exécutif, le délai de recours de 30 jours n'était pas encore écoulé.

Question 2:

Sur la base des oppositions et des prises de position relatives au projet partiel Bruggmoos, le Secrétariat général du DETEC, les offices fédéraux compétents et le canton de Berne ont décidé ensemble de limiter provisoirement l'approbation du projet définitif aux projets partiels Längholz et Buttenberg (portail Sud du tunnel du Längholz jusqu'au portail Nord du Buttenberg). L'expertise mandatée par le canton conclut que cette manière de procéder est appropriée, parce que le projet présenté pour la région de Bruggmoos n'est pas prêt à être approuvé. La procédure adoptée permet la construction le plus rapidement possible des tunnels du Längholz et du Buttenberg de l'axe Est.

Question 3:

La suite de la procédure par rapport au projet partiel de Bruggmoos dépend du résultat de l'optimisation en cours du projet. Celle-ci doit en principe être terminée à fin 2004. Un des objectifs importants de cette optimisation est d'obtenir un projet apte à être approuvé pour le secteur Bruggmoos-Brugg. Les projets de la N5 pour la région Bruggmoos-Brugg doivent être élaborés et finalisés en 2005. Les procédures d'approbation des plans doivent être réalisées en 2006.

Question 4:

En raison de la situation actuelle (recours, mesures d'économie de la Confédération et du canton) il est juste que le projet pour l'A5 dans la région Bruggmoos-Brugg soit examiné et optimisé d'ici à fin 2004, en tenant compte des répercussions qu'il aura sur l'axe Ouest.

Des demandes et des objectifs visant à améliorer le projet ont été définis, qui concernent le trafic, le milieu bâti, l'environnement et les coûts. Le contournement de Bienne par l'A5 doit être réalisé le plus avantageusement possible. Dans cette perspective, il est important d'arriver à un bon rapport coût-utilité.

L'examen et l'optimisation du projet se déroule dans un processus de planification participatif, auquel collaborent l'association d'aménagement régional Bienne-Seeland, les communes concernées ainsi que la Confédération.

Question 5:

Non. Le canton est toutefois convaincu qu'une évaluation de l'optimisation du projet partiel de Bruggmoos est nécessaire, au sens des réponses aux questions nos 2 à 4.

Question 6:

Voir réponse à la question 5.

Question 7:

Le nombre, la position et la forme des bretelles de l'A5 et de la H6 entre le Faubourg du Lac et Brugg sont l'objet du processus d'optimisation en cours. Il est prévu que celui-ci soit terminé à fin 2004. Les communes concernées participent à l'optimisation du projet et sont ainsi continuellement informées sur son développement.

Question 8:

Le contournement de Bienne (A5), par son tracé des lignes et ses bretelles, déchargera le réseau routier de la région de Bienne de manière significative. Toutefois, dans les secteurs des bretelles, il faut compter avec des charges de trafic supplémentaires. Un des objectifs de l'optimisation du projet en cours est de déterminer de manière optimale l'effet de décharge obtenu par le contournement de Bienne pour qu'il soit en accord avec les objectifs du développement des zones habitées des communes concernées. Dans cette perspective, l'ajustement de la situation et de la fonction des bretelles par rapport aux différentes mesures d'accompagnement concernant le trafic doit être réalisé.

Question 9:

Comme mentionné ci-dessus, il s'agit de l'évaluation et de l'optimisation du projet existant, qui sont nécessaires.

Question 10:

Il n'est pas exclu que des oppositions soient formulées contre le projet optimisé de l'A5. L'optimisation dans la région de Brugg a pour objectif de réduire les oppositions.

L'association d'aménagement régional Bienne-Seeland et les communes directement concernées ont la possibilité de présenter leurs demandes au sein des groupes de travail. L'objectif est d'arriver à une solution acceptée par tous les participants.

Question 11:

Il n'est pas possible de garantir que la mise en service de l'axe Est du contournement de Bienne se fera en 2014. Etant donné que le projet définitif concernant les projets partiels de Längholz et de Buttenberg a été approuvé en septembre

2004 et que les travaux pourront débuter en 2007, il sera possible d'ouvrir à la circulation l'A5 entre Champ-de-Boujean et Bruggmoos en 2014. De nouvelles mesures d'économies de la Confédération peuvent toutefois conduire à des retards.

Question 12:

Les délais sont en grande partie déterminés par les conditions financières et la nécessité de réaliser les travaux de

façon économique. Le septième programme de construction à long terme de la Confédération pour les routes nationales ne permet pas un raccourcissement des délais.

Pour les raisons suivantes, la voie choisie par le canton a des conséquences doublement positives sur les délais:

1. Poursuite plus rapide de l'élaboration des projets partiels de Längholz et de Büttenberg.
2. Gain de temps pour optimiser le secteur fortement critiqué de Bruggmoos-Brugg du point de vue du trafic, de l'aménagement territorial et financier.

Question 13:

Il n'existe pas de nouveau projet élaboré par l'Office fédéral des routes.

Question 14:

L'évaluation et l'optimisation de l'A5 entre le Faubourg du Lac et Brugg a notamment comme but de dégager toutes les possibilités de réduction des coûts de construction. La Confédération et les cantons doivent économiser. Au vu des projets de plus en plus chers, et des moyens financiers qui se restreignent, la procédure choisie par le canton est adaptée à la situation. L'évaluation et l'optimisation ne conduisent pas à des coûts supplémentaires.

Question 15:

Voir réponse à la question 14.

Präsident. Herr Pauli ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG)

Beilage Nr. 39

Erste Lesung

Präsident. Am 27. Oktober 2004 wurde eine von 7000 Personen unterzeichnete Petition zu diesem Gesetz eingereicht. Sie ist an den Grossen Rat und an den Regierungsrat gerichtet und trägt den Titel: «Petition zum BLVK-Debakel. Die Verantwortlichen und nicht die Lehrkräfte sollen an die Kasse kommen». Da die Petition Punkte beinhaltet, die das Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse betreffen, erwähne ich sie kurz. Es wird vom Grossen Rat gefordert, «dafür zu sorgen, dass die Versicherten keinen Schaden erleiden und nicht für Fehler bezahlen müssen, die sie nicht verursacht haben; dafür zu sorgen, dass der Kanton seine Verantwortung wahrnimmt und die BLVK saniert; zu verhindern, dass profilierungssüchtige Politikerinnen und Politiker die Rahmenbedingungen der Lehrpersonen weiter verschlechtern und damit die Qualität der Schule längerfristig zerstören.» Dies der Inhalt der Petition.

Nun zum Gesetz: Da ein Antrag auf Rückweisung vorliegt, beginnen wir mit einer allgemeinen Eintretens- und Rückweisungsdebatte.

Eintretens- und Rückweisungsfrage

Antrag GBJA

Rückweisung mit folgenden Auflagen:

- Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat eine Strategie mit der entsprechenden Gesetzesvorlage vor, welche die beiden Pensionskassen BLVK und BPK zusammenführt.

- Die Finanzierungslücke ist mit einer Erhöhung der Beiträge der Arbeitnehmenden auf maximal 10 Prozent abzubauen. Bei den Beiträgen ist der bisherige Schlüssel betreffend Beiträge Arbeitnehmende und Arbeitgeber beizubehalten.
- Für die Deckungslücke ist eine vorübergehende Staatsgarantie einzuführen und das fehlende Deckungskapital ist zu verzinsen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Sie haben am letzten Montag beschlossen, zum BLVK-Debakel eine PUK einzusetzen, mit dem Auftrag, die Vergangenheit zu bewältigen. Heute jedoch geht es darum, die Zukunft anzupacken, die Zukunft zu bewältigen. Das BLVK-Gesetz hat zum Ziel, die Finanzierung der Kasse zu sichern und die Möglichkeit zu geben, die bestehende Deckungslücke zu sanieren. Das Gesetz bildet hierfür eine Basis. Ein weiteres Traktandum wird der Sanierungsbericht des Regierungsrats sein, der die konkrete Strategie definiert. Im Gesetz legen wir aber nur die Grundlagen fest. Das Gesetz über die Pensionskasse der bernischen Lehrkräfte ist ganz neu. Deshalb möchte ich Sie zuerst generell über die BLVK als Pensionskasse informieren, damit Sie das Gesetz besser verstehen können. Anschliessend lege ich Ihnen das Gesetz in grossen Zügen dar. Schliesslich gebe ich die Einschätzung der Kommission und die von ihr gesetzten Schwerpunkte wieder.

Zuerst ein paar allgemeine Worte zur Berner Lehrerversicherungskasse als Pensionskasse. Wie Sie wissen, ist die berufliche Vorsorge nach dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebaut. Mit Ihren Beiträgen wird also ein Konto geöfnet, von dem eines Tages Ihre Renten bezahlt werden. Die AHV dagegen funktioniert anders. Ihre Beiträge werden jeweils sofort dazu verwendet, heute die Altersrente zu bezahlen. Zwischen den beiden Instrumenten, also erste Säule AHV und zweite Säule berufliche Vorsorge, besteht somit ein ganz wichtiger Unterschied. Eine Pensionskasse muss, falls sie jetzt aufgelöst wird, sämtliche Leistungen und sämtliche Renten finanzieren können, und zwar bis ans Lebensende derjenigen Personen, die sich jetzt in Rente befinden. Ihr Vermögen muss dies also decken können. Wird dagegen die AHV heute aufgelöst, kann sie vielleicht noch ein halbes Jahr lang die Renten bezahlen. Allerdings hört das dann bald auf, da es kein Vermögen gibt, aus dem die Renten bezahlt werden können. Deshalb braucht eine Pensionskasse eine hundertprozentige Deckung. Der Arbeitgeber muss zu jedem Zeitpunkt Konkurs machen können, man müsste die Pensionskasse in jedem Moment liquidieren können, und trotzdem müsste man alle Leistungen noch bezahlen können. Die BLVK verfügte nie über einen hundertprozentigen Deckungsgrad, wie Sie Seite 4 des Vortrags entnehmen können. Ausser damals, als sie ausfinanziert wurde. Dies konnte man machen, weil der Kanton Bern nie Konkurs macht. Der Kanton Bern ist keine Institution, die plötzlich aufhört zu existieren. Es gibt immer wieder Lehrer, immer wieder Neuzuzüger, und deshalb kann die Pensionskasse auch mit einem achtzigprozentigen Deckungsgrad weiterarbeiten.

In diesem Sinn ist die aktuelle Situation weniger dramatisch, als sie tönt. Die Kasse kann mit einem Deckungsgrad von 80 Prozent ohne weiteres weitere Jahrzehnte weiterarbeiten, wenn wir die Finanzierung insgesamt sicherstellen, was wir ja mit diesem Gesetz tun. Das BVG, das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge, verlangt jedoch von allen Kassen, die nicht eine Staatsgarantie im Hintergrund haben – und die BLVK hat keine Staatsgarantie im Hintergrund –, dass sie zu jedem Zeitpunkt aufgelöst werden kann. Und das ist unser Problem: Es gibt ein Bundesgesetz, das eine hundertprozentige Deckung verlangt.

Die Unterdeckung ist die Folge einer schlechten Anlagepolitik und von zu niedrigen Beiträgen im Vergleich zur Qualität der Leistungen. In diesem Zusammenhang spricht man von einer Finanzierungslücke. Diese Finanzierungslücke muss unbedingt sofort geschlossen werden. Man muss zwischen Finanzierungslücke und Deckungslücke unterscheiden: Die Finanzierungslücke betrifft die Tatsache, dass die Beiträge heute nicht die gesamten Leistungen bezahlen. Das Loch vergrössert sich mit jedem Monat. Bei der Deckungslücke handelt es sich um das Loch, das sich in den vergangenen Jahren aufgehäuft hat. Es vergrössert sich nicht weiter, es ist einfach da. Aber wir müssen es auch sanieren, nur ist es ein bisschen weniger dringend.

Zum zweiten Punkt: Die berufliche Vorsorge ist immer eine Ergänzung zur AHV. Das ist deshalb wichtig, weil in der beruflichen Vorsorge nicht der gesamte Lohn versichert wird, sondern nur derjenige Lohn, der über die AHV hinausgeht. Sie erhalten also nicht den gesamten Lohn als Rente, sondern nur einen Teil davon. Es geht immer um den letzten versicherten Lohn, denjenigen, der über die AHV-Rente hinausgeht. Deshalb spielt die Überbrückungsrente eine wichtige Rolle.

Die Bernische Lehrerversicherungskasse ist eine Kasse mit Leistungsprimat. Was ist der Unterschied zum Beitragsprimat? Beim Leistungsprimat sind die Leistungen im Gesetz definiert. Es wird festgeschrieben, welche Leistungen die Pensionierten oder Leute, die invalid werden, zugute haben. Die Beiträge müssen dann so hoch sein, dass die Leistungen finanziert werden können. Deshalb werden in Artikel 20 die Beiträge nicht näher festgeschrieben. Man sagt lediglich, «das Vorsorgereglement legt die Beiträge so fest, dass die zugesicherten Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können». Es müssen also so hohe Beiträge verlangt werden, dass die Leistungen finanziert werden können. Die andere Variante ist das Beitragsprimat. Dort macht man es genau umgekehrt: Man schreibt fest, wie viele Beiträge die Leute bezahlen müssen. Welche Leistungen daraus entstehen, schaut man dann am Schluss. Man schaut, was sich auf dem Konto jedes einzelnen angehäuft hat, und das, was aus versicherungsmathematischen Gründen geleistet werden kann, ist dann die Leistung. Das Prinzip ist also ganz anders.

Beide Systeme haben Vor- und Nachteile. Man kann nicht sagen, das Beitragsprimat sei per se unsozialer. Eine Umstellung braucht aber Zeit, das ist eine Tatsache. Die Kontos müssen umgestellt, das Gesetz angepasst werden. Der Bund hat diese Umstellung grundsätzlich beschlossen. Er rechnet mit zwei bis drei Jahren Umstellungszeit. Als Option im Rahmen dieser Gesetzesrevision nützt uns die Umstellung zum Beitragsprimat nichts. Das würde zu lange dauern. Dafür müssen wir erst nach der vorliegenden Debatte die Weichen stellen. Die Motion Käser verlangt unter Ziffer 2 diese Umstellung. Dort können Sie dann über diese Frage entscheiden. Doch ist dies nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Ein neues Gesetz braucht es im Wesentlichen deshalb, weil es die Grundlage für die Sanierung ist. Wir machen die Sanierung nicht bereits in diesem Gesetz, doch geben wir der Verwaltungskommission und dem Regierungsrat die Grundlagen dazu. Zudem wird in diesem Gesetz der Invaliditätsbegriff neu definiert, und es liefert einige organisatorische Klärungen. Die Änderungen können wir nicht in Form eines Dekrets machen. Bisher definierte ein Dekret die BLVK, doch wäre ein Dekret nicht mehr verfassungskonform. Derart wichtige Fragen müssen wir aufgrund der Kantonsverfassung in einem Gesetz regeln. Deshalb braucht es ein ganz neues Gesetz. Da das Gesetz die Basis für die Sanierungsmassnahmen ist, muss es möglichst rasch in Kraft treten. Ziel war der 1. Juni 2005. Sie wissen es: Wir alle befinden uns unter Zeitdruck. Doch entledigt dies uns nicht von der Aufgabe,

sorgfältig zu arbeiten. Nach der ersten Lesung werden wir prüfen, ob wir wirklich so weit sind, um im Dezember die zweite Lesung durchzuführen. Müssen komplizierte Fragen abgeklärt werden, wird sich unsere Kommission nicht scheuen, Ihnen zu beantragen, dieses Gesetz nicht im Dezember zu behandeln. Wie gesagt: Das Gesetz enthält keine konkreten Sanierungsmassnahmen. Das muss man den Lehrerinnen und Lehrern oder den Versicherten, die das Referendum angedroht haben, deutlich sagen. Es gibt nur eine Basis für mögliche Sanierungsmassnahmen. Artikel 42 des Gesetzes zeigt auf, welche Massnahmen die Verwaltungskommission und der Regierungsrat erlassen können. Doch sind sie nicht dazu gezwungen. Um welche Massnahmen es sich handelt, werden wir anschliessend beim Sanierungsbericht behandeln.

An den Leistungen der BLVK wird grundsätzlich mit diesem Gesetz nichts geändert. Das war die Absicht des Regierungsrats. Im Wesentlichen ist das tatsächlich so, mit einer Ausnahme, in dem der Regierungsrat selber eine Änderung vorschlägt, und zwar bei der Definition der Invalidität. Heute ist dieser Bereich bei der BLVK und bei der BPK äusserst grosszügig geregelt. Es wird nicht, wie bei der Invalidenversicherung, von der Erwerbsunfähigkeit ausgegangen, sondern von der Berufsunfähigkeit. Die Frage ist also, ob Sie in ihrem angestammten Beruf weiterarbeiten können oder nicht. Ist dies nicht der Fall, haben Sie Anspruch auf eine Rente oder Teilrente. Bei sämtlichen andern Invaliditätsleistungen bei der IV und bei den meisten andern Pensionskassen wird auf die Erwerbsunfähigkeit geschaut. Es wird also geprüft, ob Ihnen zugemutet werden kann, in einem andern Beruf Geld zu verdienen. Ist Ihnen das zuzumuten und ist es möglich, wird das von Ihnen verlangt. Dies soll neu auch bei der BLVK möglich sein. Die Abstützung auf die Berufsunfähigkeit hat übrigens auch viele Lehrerinnen und Lehrer gestört, da sie dies alle mit ihren Beiträgen mitfinanzieren mussten. Noch ein Element in Bezug auf die Invalidität ist wichtig: Künftig werden die kleinen Renten unter 40 Prozent gestrichen, so wie sie auch im IV-Gesetz nicht vorgesehen sind. Dies ist für die Kasse finanziell äusserst wichtig.

Das Verhältnis zur Pensionskasse des bernischen Staatspersonals BPK: Bei der Regelung der Leistungen bestehen heute nur geringe Unterschiede. Doch sind Unterschiede möglich. Wir haben das rechtlich abgeklärt. Der Regierungsrat hat uns Informationen zur Frage der Rechtsgleichheit vorgelegt. Muss man aufgrund der Notwendigkeit der Sanierung Unterschiede machen, ist dies möglich. Doch wäre es auch möglich, aufgrund der Versicherungstatbestände, wenn also zum Beispiel bei den Lehrerinnen und Lehrern andere Invaliditätsrisiken bestehen, Unterschiede zu machen. Es braucht sachliche Gründe und es gibt sachliche Gründe für einzelne Unterschiede. Unser Ziel wäre es, möglichst wenige Unterschiede zu machen. Die BPK wird in einzelnen Punkten, zum Beispiel beim Invaliditätsbegriff, prüfen müssen, ob sie nicht nachziehen und ihn gleich regeln will wie die BLVK.

Die Kommission beurteilt das Gesetz als sehr gut. Es bietet eine gute Grundlage für die Sanierung und die Zukunft der BLVK. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz einstimmig mit 12 zu Null Stimmen bei sechs Enthaltungen angenommen. Wir haben sehr viele Punkte gründlich diskutiert und viele Aufträge für die zweite Lesung erteilt. Die Verwaltung hat sehr viele Punkte bereits abgeklärt. Zum Teil arbeitet sie bis an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Sie muss prüfen, was bis zur zweiten Lesung möglich ist. Wir haben Vorstellungen darüber entwickelt, wie die Sanierung langfristig vorgenommen werden soll. Dazu haben wir einen Unterausschuss eingesetzt. Ich werde bei den Planungserklärungen im Rahmen des Sanierungsberichts darauf zu sprechen kommen.

Ich möchte Sie noch über einen wichtigen Akzent, den die Kommission gesetzt hat, informieren, der in den Medien möglicherweise nicht ganz richtig kommuniziert wurde. Es war schwierig, ihn richtig zu erklären. Auch die Versicherten selber haben diesen Akzent nicht ganz verstanden. Die Finanzierungslücke muss sehr rasch geschlossen werden. Das ist klar die Meinung der Kommission. Die Beiträge müssen die Leistungen tatsächlich finanzieren. Das ist allgemein unbestritten. Somit werden die Lohnprozente steigen. Seite 47 des Sanierungsberichts gibt darüber Auskunft. 11,15 Prozent für die Arbeitnehmer und 13,65 Prozent für den Arbeitgeber sind die Schmerzgrenzen für die Versicherten und die Steuerzahler. Dies belastet ja auch die Steuerzahler, weil der Kanton der Arbeitgeber ist. Doch mussten wir Lösungen suchen, die sicherstellen, dass wir auch mit der langfristigen Sanierung, also mit dem zweiten Schritt nach der Finanzierung der Finanzierungslücke, nicht über diese Lohnprozente hinauskommen. Die Kommission war auch der Meinung, zumutbare Leistungskürzungen seien nötig.

Die Leistungskürzungen bestehen in der Verschärfung der Bedingungen für die vorzeitige Pensionierung. Die ökonomischen und auch sozialpolitischen Probleme liegen bei den Aktiven im Alter zwischen 30 und 40 Jahren. Sie haben Kinder und vielleicht ein Haus. Es ist nicht zumutbar, von ihnen mehr Lohnprozente zu verlangen, also Lohnkürzungen in einem Alter vorzunehmen, in dem man meist sehr stark auf den Lohn angewiesen ist. Hingegen sind die Leute mit 55 Jahren, die sich also kurz vor der Pensionierung befinden, oft besser gestellt. Sicher kann man nicht generalisieren, das ist klar. Aber tendenziell haben sie weniger Verpflichtungen gegenüber Kindern. Vielleicht haben sie auch soeben ein Erbe angetreten. Bei der vorzeitigen Pensionierung, die freiwillig ist, könnte man etwas machen, was sozialpolitisch nicht so stark eingreift. Gemäss Meinung der gesamten Kommission wäre es fragwürdig, wenn die aktiven Versicherten die gesamte Last der Sanierung allein tragen müssten. Wir müssen Lösungen finden, damit auch die ältere Generation, die von den günstigen Prämien verglichen mit den Leistungen profitieren konnte, an die Sanierung der Kasse beiträgt. Deshalb wollen wir die Überbrückungsrente rückzahlbar machen. Dies ist das zentrale Element der Kommission.

Was ist eine Überbrückungsrente? Wenn Sie sich vorzeitig pensionieren lassen, bekommen Sie noch keine AHV-Rente, sondern eine Altersrente von der Pensionskasse. Die BLVK gibt Ihnen den Betrag in der Höhe der AHV-Rente einfach so, ohne dass Sie ihn zurückzahlen müssen. Er ist mit den allgemeinen Lohnprozentsätzen bezahlt. Eine korrekte Finanzierung hätte 1 Lohnprozent zur Folge, also 0,5 Prozent Arbeitnehmer und 0,5 Prozent Arbeitgeber. Die Kommission ist der Meinung, es handle sich hier um eine Überstrapazierung der Solidarität. Hier könnte man also in der Tat eine Leistung ab- oder umbauen. Es geht nämlich nur die Hälfte der Versicherten vorzeitig in Pension. Aber alle Versicherten bezahlen mit ihren Lohnprozentsätzen diese Überbrückungsrente. Die Rückzahlbarkeit der Überbrückungsrente ist verursachergerecht und zumutbar. Damit werden weniger Lohnprozente für die Schliessung der Finanzierungslücke benötigt. Damit ist ein Lohnprozent freigeschauft und kann für die Sanierung verwendet werden. So können wir wahrscheinlich auch erreichen, dass wir mit der Sanierung nicht über die 11,15 und 13,65 Prozent hinauskommen. Dies möchten wir im Rahmen des Sanierungsberichts auch in der zweiten Lesung weiterverfolgen.

Mit der Schliessung der Finanzierungslücke ist die Schmerzgrenze der Lohnprozente erreicht, so wie das der Regierungsrat vorgeschlagen hat. Wir müssen Freiraum schaffen, damit wir für die Sanierung nicht noch mehr Lohnprozente brauchen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Warum haben wir einen Rückweisungsantrag eingereicht und schlagen so ein anderes Vorgehen vor? Beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren, Hektik, ja schon fast Panik bestimmen zurzeit die Pensionskassenpolitik in Bezug auf die BLVK. Doch ist Panik ein schlechter politischer Ratgeber. Sicher müssen Regierungsrat und Grosser Rat bei der BLVK handeln. Da sind wir uns einig. Das Allerwichtigste ist aber, mit unseren Entscheiden eine nachhaltige Politik einzuleiten. Dazu brauchen wir vor allem einen kühlen Kopf. Die vorliegende Gesetzesgrundlage und der Sanierungsbericht sind nicht Ausdruck einer nachhaltigen Politik. Das Gesetz ist ein Ausdruck davon, wie die Regierung die Verantwortung wahrnehmen will, nämlich indem sie vor allem ein hohes Tempo anschlägt. Gesetz und Sanierungsbericht sind vom Versuch geprägt, überstürzt Massnahmen einzuleiten, die sich als Schnellschüsse erweisen könnten. Dies ist mit Blick auf die langjährig bestehende Finanzierungs- und Deckungslücke bei der BLVK nicht richtig. Es ist nicht angezeigt, diese Probleme mit Schnellschüssen zu lösen. Wir müssen handeln, aber wir müssen nachhaltig handeln. Wir müssen Massnahmen ergreifen, die auch in den kommenden 10, 20 oder 30 Jahren nützlich sind. Der Grosse Rat hat einen andern Weg gewählt als der Regierungsrat, als er am Montag die Einsetzung einer PUK beschloss. Damit haben wir beschlossen, keine Schnellschüsse zu produzieren, sondern die Hintergründe der gesamten Geschichte zu prüfen, die Abläufe zu durchleuchten, die Verantwortlichkeiten anzuschauen und anschliessend die Konsequenzen einzuleiten. Vor diesem Hintergrund können wir eine Vorwärtsstrategie definieren, so wie wir das mit dem Rückweisungsantrag vorschlagen, indem der Regierungsrat seinerseits eine neue Strategie vorschlagen muss. Wir müssen also, wie dies «Der Bund» am Dienstag treffend formuliert hat, den Fahrplan ändern. Wir müssen wieder einen Schritt zurückstehen und uns Zeit nehmen, aufgrund der Ergebnisse, auch derjenigen der PUK, eine neue Strategie einzuleiten.

Zu den Auflagen, die wir mit unserem Rückweisungsantrag verbinden wollen: Die BLVK hat eine Unterdeckung, das ist eine Tatsache. Der Deckungsgrad beträgt 80 Prozent. Doch ist der Deckungsgrad in den vergangenen 25 Jahren deutlich angestiegen. 1980 lag er bei 60 Prozent, 1990 bei 70 Prozent. Gerade einmal verfügte die BLVK über eine volle Deckung, nämlich im Jahr 2000 zur Zeit der Ausfinanzierung. Die jetzige Sanierungshektik hat weniger mit der Lage der Kasse als mit der Aufhebung der Staatsgarantie, die wir im Jahr 2000 im Grossen Rat beschlossen haben, zu tun. Könnten wir auch nur vorübergehend die Staatsgarantie wieder einführen, könnten wir sorgfältig über eine nachhaltige Sanierungspolitik diskutieren und befinden. Doch soll jetzt im Schnellverfahren ein Rahmengesetz geschaffen werden, das keine sorgfältige und nachhaltige Überprüfung zulässt. Als Folge davon soll eine Berufsgruppe der kantonalen Angestellten, die Lehrerinnen und Lehrer, einen sehr hohen Tribut bezahlen.

Der Spielraum beim Lohn der Lehrerinnen und Lehrer wird immer kleiner. Das werden wir auch bei der Revision des Lehrerinnen- und Lehreranstellungsgesetzes sehen, das wir in zweiter Lesung beraten werden. Dort steht ein sehr happier Entscheid für die Lehrerinnen und Lehrer an. Im Vortrag zum Gesetz wird auf den Zusammenhang zwischen der BLVK-Politik und der Lohnpolitik der Lehrerinnen und Lehrer nicht eingegangen, so, als ob dieser Zusammenhang gar nicht bestehen würde. Das finden wir sehr bedenklich. Anstellungspolitisch ist es zudem inakzeptabel, wenn es künftig im Kanton Bern zwei Kategorien von öffentlich Angestellten geben soll, was die Pensionskasse betrifft. Die Mitglieder der Zentralverwaltung, die bei der BPK versichert sind, bezahlen

nämlich tiefere Beiträge und haben bessere Leistungen, wenn es so kommt, wie es vorgesehen ist. Die Beschäftigten im Bildungsbereich dagegen sollen höhere Beiträge bezahlen und erhalten tiefere Leistungen. Das können wir uns politisch nicht leisten. Deshalb braucht es eine gesamtheitliche Betrachtung. Es braucht eine Strategie, die eine Zusammenführung beider Kassen beinhaltet. Das wissen im Übrigen auch die Experten in der Verwaltung. Versichert eine Pensionskasse nur ein Berufsrisiko, ist sie sehr anfällig. Gerade das wurde in der BLVK sehr deutlich. Deshalb betrifft die erste Auflage unseres Rückweisungsantrags das Zusammenführen der beiden Pensionskassen. Selbstverständlich muss als Voraussetzung für eine Zusammenführung in Bezug auf die Deckungslücke bei der BLVK eine Lösung gefunden werden. Dazu komme ich unter Punkt 3 des Rückweisungsantrags.

Zu Punkt 2 des Rückweisungsantrags. Die Arbeitnehmenden, die Versicherten, sollen einen Beitrag zur Finanzierungslücke leisten. Obwohl, wie ich das vorhin ausgeführt habe, dies im Zusammenhang mit der ganzen Lohnpolitik zu sehen ist. Doch dürfen die Beiträge nicht einfach von 8,4 auf 11,15 Prozent erhöht werden. Die Schmerzgrenze ist bei 10 Prozent erreicht. Sie darf nicht höher angesetzt werden. Höhere Beiträge sind in einer Zeit unechter SAR-Massnahmen, die eine Beschränkung des Lohnsummenwachstums bedeuten und nicht mal mehr einen Teuerungsausgleich erlauben, nicht mehr zu verantworten. Die BLVK-Politik kann nicht unabhängig von der fatalen Lohnpolitik der vergangenen paar Jahre definiert werden. Je geringer der Lohnanstieg, desto kleiner der Spielraum für die Erhöhung der Beiträge der Arbeitnehmenden. Es besteht auf keinen Fall ein Spielraum für eine Erhöhung von 8,4 auf 11,15 Prozent. Das wäre ja eine Erhöhung um knapp 3 Prozent. Es muss niemanden erstaunen, wenn in diesem Zusammenhang die Personalverbände ein Referendum gegen das Gesetz erwägen. Vor allem deshalb, weil gleichzeitig auch noch die Leistungen verschlechtert werden sollen. Die Personalverbände wünschen kein Referendum, das muss hier auch ganz deutlich gesagt werden. Sie möchten gerne tragfähige Lösungen erarbeiten und haben im Vernehmlassungsverfahren in diesem Sinne mitgewirkt.

Zum dritten Punkt des Rückweisungsantrags. Auch die ERZ hat eine befristete Staatsgarantie vorgeschlagen, weil dies die sinnvollste Lösung ist. Ohne ideologische Scheuklappen ist diese Lösung vernünftig, gerade auch im Hinblick auf die knappen Kantonsfinanzen. Mit der Staatsgarantie muss der Kanton allein das fehlende Deckungskapital verzinsen. Offenbar aus Prinzip hat der Regierungsrat diese Lösung dann verworfen. Die vorberatende Kommission ist dieser Haltung leider gefolgt. Doch wäre es fatal, wenn hier die Prinzipienreiterei die Oberhand behalten würde. Nur weil der Grosse Rat die Staatsgarantie im Jahr 2000 aufgehoben hat, dürfen wir doch heute nicht davon Abstand nehmen, sie wieder einzuführen. Alle Analysen zeigen es: Es ist der beste und vernünftigste Weg, um für diese Deckungslücke eine Lösung zu finden.

Die Alternative dazu wäre das so genannte Sanierungskonzept, das uns vorgelegt wurde. Es belässt die BLVK als risikobeladene Kasse mit einer Berufskategorie, also mit einem Klumpenrisiko. (*Der Präsident bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen.*) Zweitens lässt es die Beiträge der Arbeitnehmenden und vom Arbeitgeber hinaufschneiden. Drittens wird dadurch die Leistung der Kasse verschlechtert. Es handelt sich dabei also um eine komplette Loose-loose-Situation. Deshalb bitte ich Sie, einen neuen Weg zu definieren. Wir müssen den Fahrplan ändern, einen kühlen Kopf bewahren, ein Feld zurückstehen und die Sache an den Regierungsrat zurückgeben, damit eine neue Strategie definiert wird.

Präsident. Frau Schärer, Sie sollten zum Schluss kommen, ich sage es zum letzten Mal.

Corinne Schärer, Bern (GB). So können wir für die BLVK eine nachhaltige Politik definieren und bitten nicht einseitig die Versicherten und den Kanton zur Kasse.

François Contini, Bienne (AveS). Notre groupe soutient bien évidemment la proposition de renvoi de Corinne Schärer, notamment parce qu'elle prévoit la réintroduction temporaire de la garantie de l'Etat. Si le Grand Conseil en l'an 2000 n'avait pas pris une fausse décision de supprimer cette garantie de l'Etat, nous n'aurions pas ce débat aujourd'hui, en tout cas pas dans ces termes. Certes, le groupe VLL propose également à l'article 39 de rétablir cette garantie, respectivement de renvoyer cette question en commission, mais nous pensons qu'il s'agit ici d'une décision fondamentale qui doit être prise avant de débattre véritablement de cette loi. S'il n'y a pas de garantie de l'Etat, seulement la Caisse a une obligation d'assainissement draconienne selon la législation fédérale, puisqu'elle doit avoir une couverture de 100 pour cent.

La décision que le Grand Conseil a prise en l'an 2000 était fausse et il faut avoir le courage de revenir en arrière, même si cette décision a été prise à 141 voix pour et une abstention et 100 voix contraires. Relisez le procès-verbal de l'an 2000 et vous verrez dans quel état d'esprit le Grand Conseil a alors débattu. Le Grand Conseil a décidé de cette loi en une seule lecture, le représentant du parti radical a expliqué qu'il avait vécu à cette occasion la séance de commission la plus courte qu'il n'avait jamais eue. Cette question de la garantie de l'Etat n'a pas fait l'objet d'un débat sérieux. Le représentant du parti socialiste a adressé ses chaleureux compliments aux caisses de pension pour leur «sehr gute Anlagepolitik» qui avait été faite ces dernières années, on était ici vraiment très peu critique à l'époque sur ce qui a été décidé. Le clou des interventions lors du débat au Grand Conseil revient au conseiller d'Etat Lauri qui disait à propos de la solution choisie: «Diese Lösung könnte sich in Zukunft sogar ins Positive wenden. Wenn dank besseren Anlagenmöglichkeiten der Kasse deren Leistungsfähigkeit steigt, so könnten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge gesenkt werden. Das liegt jedoch in ferner Zukunft.» Il est bon d'avoir, comme conseiller d'Etat, des visions politiques relativement lointaines, mais malheureusement peu d'entre nous verrons l'avenir que décrivait le conseiller d'Etat Lauri. Cette décision du Grand Conseil était une fausse décision et il faut avoir le courage aujourd'hui de revenir en arrière, ce qui permettra certes d'assainir la Caisse, mais de l'assainir à un rythme moins important, de l'assainir sans exiger non plus les sacrifices demandés aux employés.

Une autre raison pour laquelle nous demandons le renvoi est qu'il est nécessaire tout d'abord de discuter effectivement des stratégies d'assainissement, parce que quand cette loi sera adoptée, le Grand Conseil n'aura plus rien à dire à ce propos. C'est une loi qui introduit une perte du contrôle démocratique très importante. Si vous lisez les articles en question qui traitent finalement des compétences pour décider ensuite les règlements de la Caisse et les mesures d'assainissement qui seront prises, ces compétences sont exclusivement laissées à la Caisse elle-même et au Conseil-exécutif. Le Grand Conseil n'aura ensuite plus jamais l'occasion de se prononcer sur cette question. Il faut premièrement prendre des décisions fondamentales et l'une de celles-ci est la réintroduction de cette garantie de l'Etat – d'autres caisses publiques ont d'ailleurs un taux de couverture fortement inférieur à 100 pour cent et fonctionnent néanmoins. Si le milliard qui manque aujourd'hui est certes préoccupant, il est cependant avant tout en grande partie virtuel et évolutif selon le rendement

des placements, ce qui découle du système boiteux de capitalisation en vigueur dans le deuxième pilier. La réintroduction de la garantie de l'Etat n'engage pas l'Etat à payer le déficit, n'empêche pas d'atteindre l'objectif de couverture et de résoudre le déficit de financement, mais il nous permet de le faire à un rythme acceptable.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Der Schriftsteller und Nobelpreisträger Heinrich Böll sagte: «Es wird so leicht dahingesagt, Zahlen sprechen für sich. Ich zweifle an dieser Feststellung. Grosse Zahlen verdecken eher als sie offenbaren.» Je länger ich mich mit dem Thema BLVK beschäftige – das sind schon einige Stunden – desto mehr komme ich zum immer gleichen Schluss. Es geht bei der BLVK um grosse Zahlen. Die BLVK weist per 30. Juni 2004 eine Deckungslücke von 1082 Mio. Franken auf. Eine Million in Tausendernoten ergibt einen Stapel in der Höhe von zehn Zentimetern. Eine Milliarde ist 1000 mal 0,1 Meter, also 100 Meter hoch. Nur damit Sie wissen, was eine Million und eine Milliarde ist. Oder noch einfacher gesagt: Brechen wir es auf einen Zentimeter hinunter, ist eine Milliarde 10 Meter hoch, also höher als der Grossratssaal. Der Saal ist ungefähr 8,5 Meter hoch. Ist eine Million also ein Zentimeter, ist eine Milliarde höher als dieser Saal.

Wie setzt sich dieser immense Betrag zusammen? Die Differenz zwischen Beiträgen und Leistungen beträgt rund 200 Mio. Franken. Gut 200 Mio. Franken sind reine Spekulationsverluste und rund 700 Mio. Franken sind Verluste, die an der Börse gemacht wurden. Hier sind viele Fragen offen. Wie kann eine Direktion und eine Verwaltungskommission während Jahren nicht feststellen, dass sie mehr Leistungen bezahlt als sie einnimmt? Oder wie kann man trotz einer Aktienrendite von 1,78 Prozent in den Jahren 1999 bis 2003 an der Börse mit 3 Mrd. Franken Einsatz rund 700 Mio. Franken in den Sand setzen? Eine Antwort war in der «Berner Zeitung» vom 15. November 2004 zu lesen: unvorsichtige Erhöhung des Aktienanteils und hoch riskante Anlagenpolitik.

Noch ein Wort zu den reinen Spekulationsverlusten. Ich erwähne nur ein Beispiel aus dem Bericht der Finanzkontrolle, und zwar das mit einem ausgewiesenen Verlust von 3,4 Mio. Franken. Als Bauingenieur mit fünf Jahren Tunnelerfahrung, kann ich nur staunen, wie eine Firma namens Rock Tech AG beim Bau der Alptransit in ihren Planzahlen mit 30 Tunnelbohrmaschinen gerechnet hat. Ja, Sie haben richtig gehört. Davon wollte die Rock Tech selber zehn Stück liefern. Die gleiche Firma erhielt im Kanton Bern Steuervergünstigungen und Wirtschaftsförderung in der Höhe von 37 500 Franken für Gebäudeunterhalt. Die Geschäftsführerin ist gelernte Kindergärtnerin und Grossrätin und bezog in rund fünf Jahren Beratungs- und Verwaltungshonorar, Lohn und Spesen in der Höhe 633 252.50 Franken. All dies ist Wort für Wort im Bericht der Finanzkontrolle vom 19. Mai nachzulesen. Beim Lesen dieses Berichts stehen einem sämtliche Haare, auch die grauen, zu Berge. Der Bericht liest sich wie ein Kriminalroman, doch entsprechen die aufgelisteten Verfehlungen leider der Wahrheit. Die Konsequenzen tragen die Lehrer und die Steuerzahler des Kantons Bern. Ich kann mich hier nur den Schlussfolgerungen des Berichts auf Seite 87 anschliessen: «Im Nachfolgenden geben wir gerafft die zwischen 1989 und 2000 gemachten grössten Fehler wieder. Zum Kassenmanagement: Entscheidungsgrundlagen wurden zu spät, unzureichend oder überhaupt nicht erstellt. Statt Planung herrschte Spontaneität, Gutgläubigkeit und Zuversicht vor. Unvorsichtigkeit, Unerfahrenheit, Expertengläubigkeit und Führungsschwäche, verbunden mit Interessenkollisionen der Direktion führten zu einer Miswirtschaft, die Schaden anrichtete.» Und so weiter, und so weiter. Für die SVP ist klar: Diese und weitere Erkenntnisse müssen umfas-

send und vertieft untersucht werden, und zwar im Interesse der Wahrheit und im Interesse der Steuerzahler und der Bürger des Kantons Bern.

Die SVP ist für Eintreten auf das Gesetz. Dank dem schnellen Handeln des Regierungsrats und der immensen Vorarbeit der Verwaltung konnte die vorbereitende Kommission in zwei Marathonsitzungen unter der kundigen Leitung von Grossrat Bernhard Pulver das Gesetz intensiv beraten und verabschiedet. Die SVP-Delegation stieg mit folgenden Unterlagen in die Gesetzesberatung ein: Die grüne Fassung mit dem Vortrag, der Sanierungsbericht und unsere umfassende Vernehmlassung. Die wichtigsten Grundsätze sind aus unserer Sicht folgende: Das Gesetz ist ein Rahmengesetz und muss die Grundlage für die Schliessung von Finanzierungs- und Deckungslücke sein. Doch soll und darf es nicht ein reines Sanierungsgesetz sein. Im Weiteren muss das Gesetz möglichst schnell in Kraft gesetzt werden, um die Finanzierungslücke zu schliessen. Opfersymmetrie und Parität zur Schliessung der Finanzierungs- und Deckungslücke müssen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten. In der ganzen Diskussion soll zudem der Blick nach vorne gerichtet werden. Für uns ist somit die Vergangenheitsbewältigung eine Sache der PUK.

Erste Priorität hat die Schliessung der Finanzierungslücke. Dort gelten gewisse Grundsätze, die ich nicht im Einzelnen aufzeigen will. Leistungskürzungen kommen aber vor Beitragserhöhungen. Es sollen auch heutige Rentner zur Sanierung beitragen. Der IV-Begriff muss klar geregelt, Überbrückungsrenten müssen zurückbezahlt werden, und für die Sanierung dürfen die Höhe der Altersrente, aber auch die Anzahl der Versicherungsjahre kein Tabu sein. Die künftige Rolle des Regierungsrats, der Verwaltungskommission und der Delegiertenversammlung ist klar zu umschreiben.

Zum Referendum: Frau Grossrätin Hänsenberger, denken Sie daran: Jeden Monat, den das BLVK-Gesetz später in Kraft tritt, wächst auch die Finanzierungslücke. Damit übernehmen Sie eine grosse Verantwortung. Die SVP ist auch nicht mit allen Artikeln im Gesetz einverstanden, doch sind wir überzeugt: Mit diesem Gesetz liegt die Grundlage für eine langfristige Sanierung der BLVK vor. Wir bitten Sie, auf die Gesetzesberatung einzutreten und den Rückweisungsantrag von Frau Grossrätin Schärer zurückzuweisen.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). Herr Grossratspräsident, Herren Regierungsräte, werte Kolleginnen und Kollegen, geduldiges Tagblatt. Lieber arm und krank als reich und gesund. Wer nicht nach diesem Motto lebt, wird verstehen, wenn sich die Delegierten vor einer Woche sehr enttäuscht zu dieser Gesetzesvorlage geäußert haben. Damit möchte ich sogleich meine Finanzflüsse und meine Verbindungen offen legen. Seit fünfundzwanzig Jahren saniere ich zusammen mit 15 000 anderen die BLVK-Kasse. Mit Ausnahme des Jahres 2000, als der Kanton mithalf, gelang es uns nie, auf einen Deckungsgrad von 100 Prozent zu gelangen. Zusätzlich bin ich auch noch Delegierter der Lehrerversicherungskasse.

Die Lehrkräfte haben sich bereit erklärt, die Finanzierungslücke ausgleichen zu helfen. Die Schallgrenze liegt bei hohen 11,15 Prozent Arbeitnehmerbeiträge. Jetzt sollen zu diesen 33 Prozent höheren Beiträge zusätzlich noch 11 Prozent Leistungskürzungen kommen. Gleichzeitig wurden mehr als 200 Mio. Franken Pensionsgelder durch dilettantisches Geschäftsgebaren verschleudert. Im Jahr 2000 wurden beide Kassen ausfinanziert. Es gibt Stimmen, die behaupten, sogar die gesamte Milliarde sei verdunstet worden. Ich erinnere Sie an die schwarze Büchse. Das Tüpfchen auf dem i letzte Woche war die Aussage von Herrn Professor Walter: Die Verantwortlichen können nicht zur Rechenschaft gezogen wer-

den. All diese Kröten zu schlucken hat der Patient nicht ertragen und er hat sich übergeben. Der Gesetzesentwurf wurde an der Delegiertenversammlung der BLVK vom vergangenen Mittwoch mit nur 3 Gegenstimmen verworfen und es wurde in einem Akt von Wut, Hilflosigkeit und Ohnmacht das Referendum angedroht.

Doch würden wir aus Sicht der EVP mit einem Referendum noch tiefer in den Sumpf geraten. Die Lücke vergrössert sich jeden Monat um ungefähr 5 Mio. Franken. Die Badewanne hat ein Loch und am Schluss hat es nur noch Kröten drin. Jede Verzögerung des Gesetzes wirkt sich negativ auf die Kasse aus. Das Gesetz ist ein Rahmengesetz und trotz allen Verschlechterungen für die Lehrerschaft immer noch ein Kompromiss.

Die vorberatende Kommission hat es sich nicht leicht gemacht und an den beiden Kommissionstagen um eine Lösung gerungen. Eine Lösung, die für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zwar sehr schmerzhaft ist, aber doch durchführbar erscheint. Im Herzartikel 42 hätte ich persönlich zusammen mit andern Kommissionsmitgliedern gerne Absatz 5 Buchstabe c aus dem Gesetz gekippt. Leider sind wir in der Kommission unterlegen. Doch hat der Regierungsrat versprochen, eine Rentensatzkürzung von 65 auf 60 Prozent nur im äussersten Notfall, quasi als Ultima ratio, anzuwenden. Die BLVK und die BPK verfügen über einen doppelten Koordinationsabzug. Somit befinden sich die Versicherten de facto bereits heute auf einem Rentensatz von 60 Prozent. Es werden nämlich auf dem Jahresbruttolohn zuerst sechs Prozent abgezogen und erst vom Rest werden 65 Prozent berechnet. Zudem wird der Koordinationsabzug in der Höhe von 22 740 Franken abgezogen. Eine Rentensatzkürzung würde also de facto zu einem Rentensatz von 55 Prozent führen. Politisch wird ein Zusammenschluss von BLVK und BPK gefordert. Durch eine Rentensatzkürzung bei der BLVK würden weitere wesentliche Ungleichheiten zwischen beiden Kassen geschaffen und damit eine Fusion zusätzlich erschwert.

Ich fasse zusammen: Trotz den einschneidenden, schmerzhaften Auswirkungen erachtet die EVP-Fraktion das BLVK-Gesetz als nötige Voraussetzung, um aus der Negativspirale herauszukommen und die BLVK auf eine solide Grundlage zu stellen. Auch andere Pensionskassen haben übrigens namhafte Börsenverluste erlitten. Leider stehen wir nicht alleine da. Die EVP-Fraktion unterstützt zähneknirschend die Gesetzesvorlage und lehnt die Rückweisung ab.

Henri Huber, Spiegel (SP). Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Ich danke dem Regierungsrat für diesen ausgezeichneten Bericht und den guten Gesetzesentwurf. Auch danke ich der vorberatenden Kommission für die kollegiale Zusammenarbeit. Wenn es zu einem Gesetz so wenige Anträge gibt, spricht dies für die Arbeit der Kommission. Persönlich kann ich zu fast allem stehen, was in dem Gesetz steht. Dies gilt auch für die Mehrheit meiner Fraktion. Doch bestehen auch Lücken, und über diese Lücken möchte ich jetzt sprechen.

Mit diesem Gesetz geben wir uns das Instrumentarium, künftig handlungsfähig zu sein. Für mich ist das Instrumentarium aber nicht vollständig. Wir verzichten auf das wichtigste Steuerungsinstrument, das uns das BVG gibt. Es gibt drei Gründe, warum wir heute von einem Sanierungsfall BLVK sprechen: Der erste Grund liegt in der Unterfinanzierung aufgrund der zu tiefen Beiträge. Dies ist unbestritten. Der zweite Grund liegt in der Fehleinschätzung des Marktes, den Spekulationsgeschäften, den fehlenden Börsenerträgen des so genannten dritten Beitragszahlers. Den zweiten Grund teilen ganz viele andere Kassen auch. Drittens tragen die Regierung und der Grosse Rat diesen Fehler kollektiv. Dabei

geht es um die ungenügende Ausfinanzierung und vor allem um die Aufhebung der Staatsgarantie. Es nützt nichts, wenn alle mit diesem Vorgehen einverstanden waren. Ein kollektiv begangener Fehler bleibt ein Fehler. Wäre dies ein Massstab für Fehler, könnte man die PUK sogleich wieder aufheben. Hätte man die Staatsgarantie nicht aufgehoben, hätte die BLVK immer noch ihren Skandal wegen Misswirtschaft, doch wäre sie kein Sanierungsfall.

Der Bundesrat schreibt in der Botschaft zum revidierten BVG, all die Massnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung seien explizit an das Vorhandensein einer Unterdeckung gebunden. Eine Kasse mit Staatsgarantie habe von Gesetzes wegen keine Unterdeckung. Die Deckungslücke befindet sich also lediglich in unseren Köpfen, weil das BVG mit der Deckungslücke ein bestimmtes Szenario meint, das für öffentlich-rechtliche Kassen nicht existiert, nämlich das, was der Markt sonst macht: der Konkurs und die Liquidation einer Gesellschaft. Nur wenn man dieses Szenario für die kommenden 20 Jahre als wahrscheinlich ins Auge fasst, nur dann gibt es eine Deckungslücke. Die Deckungslücke ist explizit vom Gesetzgeber mit dem Liquidationsfall verknüpft, weil im Liquidationsfall noch weitere 30 Jahre lang Leistungen bezahlt werden müssen, obwohl die Kasse nicht mehr existiert und keine Mittel mehr hineinfließen. Deshalb das Kapitaldeckungsverfahren. Aber der Bundesgesetzgeber sagt: Hat eine Kasse Staatsgarantie, kann sie einen eigenen, einen kantonal rechtlichen Deckungsgrad festlegen und selber steuern. Sie kann andere Parameter in die Steuerung einbeziehen. Zum Beispiel bildungspolitische, wettbewerbs- oder standortpolitische Parameter, und sie kann vor allem die demografische Entwicklung der Kasse mitberücksichtigen. Dies sind bei öffentlich-rechtlichen Kassen die wichtigen Steuerungsparameter. Ein Beispiel: Eine Kasse, bei der das Durchschnittsalter der Mitglieder um fünf Jahre steigt, braucht vielleicht ein um 3 Prozent höheres Deckungskapital. Sinkt das Durchschnittsalter, sinkt auch das Deckungskapital. Ist das Verhältnis der aktiv Versicherten zu den Leistungsbezüglern schlecht, ist die Kasse strukturell viel mehr gefährdet als durch ein nichtexistierendes Szenario. Die Kasse hat sehr gute demografische Strukturen, denn sie hat 15 000 aktiv und 5000 passiv Versicherte, was im Vergleich zu andern Kassen ein sehr gutes Verhältnis ist.

Ich weiss, wenn ich das erzähle, wird man mir das nicht glauben. Deshalb erzähle ich Ihnen jetzt eine Geschichte. Der freisinnige Finanzdirektor des Kantons Baselland hat am 1. April 2004 dem Parlament eine Vorlage zur Pensionskasse des Kantons Baselland vorgelegt mit einem Deckungsgrad von 80 Prozent und einer Deckungslücke von 850 Mio. Franken, was hier einer Deckungslücke von rund 3 Mrd. Franken entsprechen würde. Er sagte, wir denken nicht daran, ein Risiko zu versichern, das es nicht gibt, und Steuergelder für ein Szenario einzusetzen, das es nicht gibt. Deshalb beantragen wir die Staatsgarantie. Der Landrat des Kantons Baselland hat der Vorlage mit 40 zu 1 Stimme zugestimmt mit der Begründung, man wolle schliesslich nicht die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zur Kasse bitten.

Die Staatsgarantie verhindert keine einzige Sanierungsmassnahme. Das eine tun, das andere nicht lassen. Die Staatsgarantie gibt einzig und allein dem Kanton die Autonomie, selber nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und nicht nach dem Liquidationsfall die Solvenz einer Kasse zu definieren. Bei den öffentlich-rechtlichen Kassen liegt sie wegen dem Einbezug des Umlageverfahrens nach versicherungsmathematischen Grundlagen zwischen rund 70 und 75 Prozent. Das ist abhängig von der Kasse. Im Kanton Baselland berechnete der Versicherungsmathematiker 73 Prozent. Es hindert uns niemand daran, kantonalrechtlich einen viel höheren Deckungsgrad zu verlangen. Der versicherungstechni-

sche Experte des Kantons Bern hat in den Hearings der Kommission Folgendes gesagt: Wenn die Finanzierungslücke geschlossen ist, wird die Kasse kein Liquiditäts- und Zahlungsrisiko mehr haben. Fertig. Sie ist auf praktisch unabsehbare Zeit geschlossen. Was wollen wir noch mehr als eine Kasse, die dauernd zahlungsfähig ist? Warum wollen wir uns gegen ein Ereignis versichern, das nach menschlichem Ermessen nicht eintreten wird? Das ist die grundlegende Differenz zwischen einer Kasse, die in einem Marktsystem operiert, und einer Kasse, die in einem andern System operiert, wo die Risiken der Finanzierung bei ihrer Struktur liegt und nicht im Markt. Das ist ganz wichtig. (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Auch volkswirtschaftlich ist es ein Blödsinn. Im Jahr 2000 haben wir 27 Mrd. Franken zwangsgespart, gebundenes Kapital, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemeinsam. Erhöhen wir doch das Zwangssparen nicht noch künstlich. 27 Mrd. Franken sind weiss Gott schon eine genug hohe Besteuerung der Arbeit.

Präsident. Es ist zwar sehr spannend, Herr Huber, aber ich muss alle gleich behandeln.

Melchior Buchs, Hünibach (FDP). Mit dem Gesetz sollen die Grundlagen geschaffen werden, damit die seit Jahren bestehende Finanzierungslücke rasch geschlossen werden kann, damit nicht Tag für Tag mehr Schulden bei der BLVK auflaufen. Zudem soll mit dem Gesetz die Grundlage für die Einleitung von Sanierungsmassnahmen für die Schliessung der Deckungslücke geschaffen werden. Die vom Regierungsrat unterbreitete Vorlage hat die wesentlichen Forderungen der Motion FDP, Käser, aufgenommen. Somit sind wir logischerweise für Eintreten auf das neue Gesetz. Mit dem Gesetz können nicht alle Forderungen unserer Motion erfüllt werden. Wir erachten es als richtig, schrittweise vorzugehen. Es gilt zuerst einmal, rasch die Finanzierungslücke zu schliessen, diese Massnahmen also sofort einzuleiten. Andere von uns geforderte Massnahmen wie die Umstellung auf das Beitragsprimat oder die Fusion mit der BPK sollen in einem zweiten Schritt folgen. Sie sind für uns nicht vom Tisch, wenn wir sie im Gesetz nicht finden.

Um das Ziel einer raschen Schliessung der Finanzierungslücke zu erreichen, braucht es den Willen zum Konsens. Ich habe nicht die Hektik empfunden, wie dies offenbar bei Frau Schärer der Fall war. Die Kommissionsarbeit war sehr gut und stand unter einem sehr guten Kommissionspräsidenten. Wir konnten in der Kommission ohne Ideologie arbeiten und verfolgten alle das gleiche Ziel, nämlich die Suche nach einer Lösung. Es gab weder Schnellschüsse, noch war Hektik vorhanden. Wir arbeiteten während zwei Tagen in grosser Ruhe und auf eine Art und Weise, wie ich mir politische Arbeit vorstelle. Das Gesetz hat für mich durchaus den Charakter einer Nachhaltigkeit. Das Gesetz ist gut.

Auch wir von der FDP mussten Forderungen zurückstellen. Darauf komme ich später zurück. Für uns war von Anfang an das Postulat der Opfersymmetrie wichtig. Die Schliessung der Finanzierung- und der Deckungslücke kann nicht allein mittels Beitragserhöhungen erreicht werden. Auch Leistungskürzungen gehören dazu. Auch die Rentnerinnen und Rentner sollten einen Beitrag leisten. Würden wir das Problem allein durch höhere Beiträge lösen, führte dies zu einer nicht vertretbaren Mehrbelastung für die Lehrerinnen und Lehrer und auch für den Kanton. Deshalb muss das Gesetz Regierungsrat und Verwaltungskommission zwingend die Möglichkeit geben, Leistungskürzungen vorzunehmen. Welche Leistungskürzungen ergriffen werden, soll nicht das Gesetz bestimmen. Das Gesetz soll nur die Möglichkeiten aufzeigen,

wie dies gemacht wird. Auf dieser Basis müssen dann der Regierungsrat und die Verwaltungskommission handeln.

Die Kommission hat unseren Antrag aufgenommen, wonach die Überbrückungsrente zurückbezahlt werden muss und die Lehrerinnen und Lehrer selber entscheiden müssen, entsprechende Beiträge für diesen Zweck einzubezahlen oder nicht. Darüber waren wir froh. Damit haben wir einen Spielraum erhalten, den wir später brauchen können.

Da wir mit der Gesetzesvorlage zufrieden sind, werden wir darauf verzichten, weitere Anträge zu stellen, obwohl wir durchaus noch Anträge hätten, die in der Fraktion der Feinsinnigen Sympathie gefunden haben. Ein Beispiel ist eine generelle Leistungskürzung von 65 auf 60 Prozent oder eine wirklich paritätische Finanzierung, nämlich 50 Prozent Arbeitgeber und 50 Prozent Arbeitnehmer. Wir sagen Ja zu dem Kompromiss, den das Gesetz darstellt. Damit wollen wir auch zu einem raschen Inkrafttreten des Gesetzes beitragen.

Mit dem Gesetz beschliessen wir ja noch nicht die konkreten Massnahmen, die die Finanzierungs- und die Deckungslücke schliessen sollen. Dies ist Sache des Regierungsrats und der Verwaltungskommission. Wenn es um die Planungserklärungen geht, werden wir uns allerdings wieder zu Wort melden. Damit wollen wir dem Regierungsrat aufzeigen, wie die Lücken geschlossen werden sollen. Dort werden wir zudem ausführlich über die Staatsgarantie diskutieren können. Wir müssen uns bewusst sein: Die Staatsgarantie haben wir erst vor Kurzem abgeschafft. Somit müssen wir uns überlegen, ob es von der Bevölkerung politisch akzeptiert würde, wenn man sie ein paar wenige Jahre später wieder einführen würde. Trotzdem gehört sie zu dem ganzen Bereich möglicher Massnahmen. Deshalb muss sie in der Kommission und hier im Rat noch einmal diskutiert werden. Aber sie ist nicht Gegenstand der Diskussion rund um das Gesetz.

Wir werden noch weitere Möglichkeiten haben, Einfluss zu nehmen. Wenn es um die Kreditbeschlüsse geht, muss der Regierungsrat auch wieder den Grossen Rat kontaktieren. Deshalb sollten im Gesetz – so wie es vorgesehen ist – die Kompetenzen dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission gegeben werden. Der Spielraum sollte nicht mit andern Anträgen verkleinert werden. Wir sollten der Regierung die Möglichkeit geben zu führen. Das verlangen wir ja auch von ihr. Dies die Gründe, warum wir für Eintreten und für die Ablehnung des Rückweisungsantrags der GBJA sind.

Christine Häslar, Wilderswil (GFL). Die GFL-Fraktion dankt der Kommission für ihre überaus effiziente und inhaltlich kompetente Arbeit. Beides war gleichermassen wichtig, da das Loch in der BLVK bei den Versicherten und in der Öffentlichkeit zu Verunsicherung und vor allem zu einem Vertrauensverlust geführt hat. Das Vertrauen können wir dann am besten wieder festigen, wenn wir für die Zukunft gute und rasche Lösungen aufzeigen. Für die GFL-Fraktion unabdingbar und damit vordringlich ist die Schliessung der Finanzierungslücke. Man darf nicht einen Tag länger als notwendig Leistungen auszahlen, als durch Beiträge finanziert werden. Somit wird sowohl auf Arbeitnehmer- als auch auf Arbeitgeberseite die Erhöhung der Beiträge nicht vermeidbar sein. Doch kann dies nicht die einzige Massnahme sein. Die Finanzierungslücke lässt sich mit Beitragserhöhungen allein kaum schliessen. Wir werden auch um gewisse Leistungskürzungen nicht herum kommen. Eine vertretbare Leistungskürzung ist zum Beispiel die Rückzahlung der Überbrückungsrenten. Dies ist notwendig und vertretbar. Das Gleiche gilt beim Einkauf in die Pensionskasse ab 55 Jahren, den man freiwillig gestalten könnte. Ganz klar nicht kürzen möchten wir die Basisrente der Pensionierten.

Die GFL versteht es, wenn die Lehrerinnen und Lehrer oder ihre Vertreter vom Gesetz nicht überaus begeistert sind.

Einen Teil ihrer Sorgen teilen wir auch. Sozialpolitisch ist es deshalb ganz besonders wichtig, die Lasten nicht in erster Linie von den aktiven Lehrerinnen und Lehrern tragen zu lassen. Jüngere aktive Lehrkräfte haben in der Regel noch Betreuung- und Erziehungsaufgaben. In unserer Gesellschaft haben es Familien im Durchschnitt wirtschaftlich am schwersten. Gleichzeitig übernehmen sie für die Zukunft der Gesellschaft viel Verantwortung. Ältere, pensionierte Lehrerinnen und Lehrer befinden sich im Durchschnitt in einer besseren Situation als jemand im Alter von 40 Jahren, der zwei oder drei Kinder in der Ausbildung und weitere Lasten zu tragen hat.

Wir haben oft gehört, man dürfe bei den Leistungen unter gar keinen Umständen abbauen, das sei unsozial. Wir sehen das anders. Gänzlich unsozial wäre es nämlich, wenn wir versuchten, alles über die Beitragserhöhung hereinzuholen. Das würde vor allem diejenigen hart treffen, die jetzt schon eine grosse Belastung tragen. Die Anträge von Frau Wälti gehen alle ungefähr in diese Richtung. In eine Richtung, die garantiert, dass die Beiträge nicht astronomisch hoch werden, in eine Richtung, die differenzierte Möglichkeiten aufzeigen will, in eine Richtung, die den Versicherten Sicherheit garantieren und das Vertrauen wieder herstellen kann. Diese Anträge zeigen, dass wir nicht davor zurückschrecken, den erträglichen Mittelweg zwischen Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen, die halt auch notwendig sind, zu suchen.

Zum Rückweisungsantrag von Frau Schärer: Obwohl wir die Anliegen von Frau Schärer verstehen, können wir den Rückweisungsantrag nicht mittragen. Wir finden es wichtig, bald zu einer Lösung zu kommen. Zudem ist Punkt 1, wo es um die Zusammenführung der beiden Pensionskassen geht, so verlockend er ist, leider erst dann möglich, wenn die BLVK saniert ist, und das ist sie zurzeit leider nicht. Wir sind für Eintreten.

Corinne Schärer, Bern (GB). Als ich vom schnellen Verfahren sprach, habe ich nicht die Arbeit der Kommission angesprochen. Das würde ich mir nicht anmassen, da ich nicht Mitglied der Kommission war. Aber meiner Meinung nach setzt der Regierungsrat mit seinem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren und mit der grossen Hektik, die besteht, seitdem das Ganze in der Öffentlichkeit bekannt wurde, zu grossen Druck auf. Dieser Druck wird einer nachhaltigen Politik nicht gerecht. Als Grosse Rat haben wir die Wahl: Entweder sanieren wir die BLVK nachhaltig, oder wir praktizieren eine Hauruck-Lösung, wie dies jetzt der Fall ist, wenn wir so weiterfahren. Zwar können wir in diesem Fall sagen, wir hätten sofort etwas gemacht, indem wir versuchen, die Finanzierungs- und die Deckungslücke in Griff zu bekommen. Doch kommt uns möglicherweise diese Lösung sehr teuer zu stehen. Warum? Die BLVK ist eine Pensionskasse mit einem einzigen Beruf. Sie hat ein sehr grosses Klumpenrisiko und ist sehr anfällig. Dies wird so bleiben, wenn wir die BLVK jetzt als BLVK sanieren und nicht einen Weg öffnen, um die beiden Kassen im Kanton als eine einzige Pensionskasse zu führen, die die Risiken anders verteilt. Die Pensionskasse des Kantons wäre viel heterogener und trüge nicht ein so hohes Risiko wie die BLVK. Dieser Punkt wurde in der Eintretensdebatte weitgehend ausgeblendet, obwohl er sehr wichtig ist. Mit unserem Rückweisungsantrag möchten wir unter anderem diesen Weg frei machen.

Ich bin erstaunt: Niemand hat dieses Problem angesprochen. Der Vortrag der Regierung nennt dies ja ganz offensichtlich ein grosses Problem. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, man mache das dann längerfristig. Aber wir heben die BLVK auf ein ganz anderes Niveau, das dann ganz andere Beiträge und Leistungen hat als die andere Pensionskasse. Dies gestaltet eine Zusammenführung der beiden Kassen

äusserst schwierig. Somit müssen wir zuerst die Grundlage liefern, um die beiden Kassen zusammenzuführen. Und hier komme ich zum wahrscheinlich wichtigsten Punkt unseres Rückweisungsantrags, über den, wie ich in der Eintretensdebatte gemerkt habe, eine Diskussion in Gang ist. Ich meine die vorübergehende, befristete Wiedereinführung der Staatsgarantie. Sie gäbe uns die Luft, die wir brauchen, um die BLVK wirklich nachhaltig sanieren zu können. Man muss also das Gesetz zurückweisen, man muss auf die Bremse stehen, um eine nachhaltige Sanierung zu ermöglichen. Churchill hat einmal zu seinem Chauffeur gesagt: «Ich habe es sehr presant, fahren Sie bitte langsam.»

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Kurz zum Rückweisungsantrag von Frau Schärer: Der Fahrplan war nicht auf der Seite der Regierung besonders schnell. Ich kann das nicht beurteilen, er ist uns so unterbreitet worden. Die Fraktionspräsidentinnenkonferenz hat entschieden, dass das Gesetz dringend ist. In der Öffentlichkeit wird erwartet, dass die Finanzierungslücke nicht immer grösser wird. Deshalb haben wir das Gesetz bereits in diese Session genommen, obwohl es vor der letzten Session von Seiten des Regierungsrats noch nicht vorgelegen ist. Wir wollen den Fahrplan nicht überstrapazieren. Sollte es nicht möglich sein, für die zweite Lesung eine seriöse Arbeit zu leisten, werden wir Ihnen das Gesetz nicht bereits im Dezember erneut unterbreiten. Es bringt nichts, rascher zu sein, wenn es im Gegenzug ein Referendum gibt und am Schluss viel länger dauert. Wir wollen eine sorgfältige Arbeit machen.

Eine Rückweisung bedeutet eine Verspätung von mindestens zwei Monaten, da wir die zweite Lesung erst in der Februar-session machen könnten. Die Finanzierungslücke kostet jeden Monat 10 Mio. Franken. Nach jedem Monat, der vergeht, geht das Loch weiter auf, da die Beiträge die Leistungen nicht voll finanzieren. Von daher besteht wirklich ein gewisser Zeitdruck, und die Kommission möchte weitermachen, soweit dies möglich ist. Soweit dies mit der Kommissionsarbeit möglich ist, möchten wir das Referendum vermeiden.

Die Zusammenlegung von BLVK und BPK wurde ebenfalls in der Kommission diskutiert. Die Fusion der beiden Kassen ist aber keine Sanierungsmassnahme. Beide Kassen brauchen aufgrund des Bundesrechts eine volle Deckung, um zu fusionieren. Für die BPK-Versicherten wäre eine Fusion mit einer Kasse mit einem Deckungsgrad von 80 Prozent sehr unangenehm. Das geht so nicht. Wir müssen also die BLVK sanieren. Eine Sanierung in Milliardenhöhe dauert nicht zwei Jahre. Diese Frage können wir also nicht im Rahmen dieses Gesetzes lösen. So lange können wir das Gesetz nicht verschieben. Dieser Punkt ist also für eine Rückweisung nicht sinnvoll.

Punkt 2 ist genau das, was die Kommission als Ziel hat. Die Finanzierung der Leistungen soll den Arbeitnehmer nicht mehr als 10 Prozent kosten. Anschliessend soll dieses Prozent durch die im Gesetz vorgesehene Massnahme freigeschaufelt werden. So machen wir einen gewissen Betrag für die spätere langfristige Sanierung frei. Dieser Punkt ist also im Wesentlichen erfüllt. Sie können dies in den Planungserklärungen zum Sanierungsbericht nachlesen. Dies ist kein Grund für eine Rückweisung.

Zur Staatsgarantie. Bei Artikel 39 und im Rahmen des Sanierungsberichts werden wir noch einmal darüber diskutieren. Die Kommission hat einen Unterausschuss eingesetzt, der die Staatsgarantie prüft und rechtliche Abklärungen macht. Wir wollen keine Option von vornherein ausschliessen. Doch wäre es falsch, deswegen das Gesetz zurückzustellen. Wollen wir eine Staatsgarantie, muss sie in diesem oder in einem andern Gesetz vorgesehen werden, das ist richtig. Doch

wenn wir uns am Schluss einig sind oder wenn sich zumindest eine Mehrheit für eine Staatsgarantie gefunden hat, ist die Änderung des Gesetzes das kleinste Problem. Dann können wir das Gesetz auch noch im Juni ändern, wenn es nur um den Artikel in Bezug auf die Staatsgarantie geht. Es wäre falsch, wegen dieser Diskussion, die zwar unbedingt laufen muss – da ist die Kommission einverstanden – die ganze Gesetzgebungsarbeit zu bremsen und jeden Monat 10 Mio. Franken mehr zu bezahlen. Deshalb bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten und die Rückweisung abzulehnen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. J'aimerais tout d'abord au nom du gouvernement remercier les porte-parole des groupes de leurs interventions et aussi la commission et son président de leur travail effectué dans ce dossier pas toujours très facile.

Le gouvernement aimerait rappeler sa stratégie en ce qui concerne le dossier de la CACEB. Il y a trois axes dans cette stratégie. Premier axe: il faut au plus vite une nouvelle loi décidée par le parlement. C'est une condition essentielle pour pouvoir commencer à améliorer la situation de la CACEB, le cadre législatif actuel étant absolument insuffisant. Deuxième axe de cette stratégie: il faut combler le découvert de financement immédiatement par une augmentation des cotisations de l'employeur et de l'employé. Pour prendre cette décision et exécuter cette mesure, nous avons précisément besoin d'une nouvelle loi et cette mesure est également nécessaire pour éviter que le taux de couverture ne se réduise plus que le 80 pour cent actuel et indirectement aussi pour assurer à ces conditions le financement des prestations.

Dans certains milieux, on entend que le taux de 80 pour cent pour une caisse de pension publique n'est pas dramatique et qu'avec un peu plus de confiance accordée au marché des capitaux, le découvert de financement pourrait être comblé par un rendement supérieur à 4 pour cent du capital de la caisse de pension.

Le gouvernement ne partage pas ce point de vue. A l'heure actuelle on sait, selon les experts, que les caractéristiques objectives des assurés de la CACEB, longévité, taux d'invalidité, entraînent des coûts plus importants pour la Caisse que les cotisations ne couvrent pas dans une proportion suffisante. On sait aussi, en ce qui concerne les estimations des rendements des placements qu'il faut rester raisonnable et ne pas retomber dans les erreurs commises autrefois où des rendements bien supérieurs, mais limités dans le temps, cachaient des défauts structurels de financement de la Caisse qui, eux, ont continué dans le temps et dont nous payons aujourd'hui les conséquences. Une CACEB saine demande donc que l'on comble le découvert de financement le plus rapidement possible et pour cela il faut agir, il ne faut pas penser que le temps va arranger les choses sans que l'on prenne des décisions au niveau du parlement, respectivement au niveau du gouvernement ou de la Caisse.

Le troisième axe de la stratégie du gouvernement concerne la méthode et la procédure de comblement du découvert de financement qui doit être discuté avec le parlement après l'adoption de cette loi. Les partenaires sociaux et les communes seront naturellement associés à ces discussions. Cette stratégie permet de disposer du temps et du recul nécessaires pour prendre des décisions en matière d'assainissement, domaine couvert par le rapport du gouvernement du ressort du directeur de la justice que vous aborderez prochainement. Pour que le troisième axe de cette stratégie fonctionne, il faut que la loi soit une loi-cadre qui contienne les bases légales nécessaires pour des mesures possibles d'assainissement dictées ou décidées plus tard. Ce sont des mesures possibles, et non décidées par la loi. La loi, qui est destinée à durer plus longtemps que le rapport qui concerne l'assainis-

sement, doit être formulée de manière générale, de façon d'abord à servir de base légale pour l'organisation de la CACEB et de son régime de prestations, puis de servir de base légale pour les mesures possibles d'assainissement, autrement dit de ne pas empêcher des mesures qui seront nécessaires pour l'assainissement de la Caisse. Il ne faut pas, lors de la discussion sur le rapport du directeur de la justice tout à l'heure, que l'on dise qu'une mesure n'est pas possible parce que la loi l'empêche. La loi, dans ce sens, a une fonction d'anticipation et doit être formulée d'une manière générale. Dans un passage cependant, elle doit être plus concrète: c'est le passage concernant la délégation au gouvernement, respectivement la commission administrative, parce qu'on doit pouvoir être conforme ici avec notre Constitution. La délégation de certaines compétences au gouvernement du pouvoir d'adapter les prestations selon le cadre défini par la loi elle-même est une nécessité exigée par notre Constitution, sinon nous aurons des problèmes avec le Tribunal fédéral qui sont programmés. Il faut ici une certaine précision et l'article 42 de la loi que nous vous proposons prévoit cette précision.

Le gouvernement a proposé une loi équilibrée, qui n'a pas été négligée dans l'administration au niveau de sa préparation. L'accélération est intervenue au parlement, dans l'administration nous étions prêts à en discuter. Nous avons accéléré le débat parlementaire, qui prend du temps, mais rien n'a été négligé au niveau de la préparation de la loi. C'est une loi équilibrée qui laisse une marge de manoeuvre aux partenaires sociaux et au parlement pour discuter des mesures d'assainissement. Comme l'a dit le président de la commission, c'est une loi qui propose déjà certaines mesures, comme par exemple une nouvelle définition de l'invalidité, qui reprend directement les éléments de la loi fédérale sur l'invalidité – on ne s'éloigne ainsi pas d'une pratique adoptée par la loi fédérale. La commission a encore prévu d'autres mesures, notamment concernant les rentes de rattachement. Le gouvernement ne fait pas de différence, parce que nous voulons une loi en décembre 2004 pour pouvoir appliquer des mesures en juin-juillet 2005, ce qui est déjà long! Nous savons que la démocratie exige des réflexions et des temps assez longs, mais il ne faut pas prolonger ces délais, parce que chaque fois que nous prolongeons ces délais, cela signifie des charges supplémentaires pour ceux qui sont concernés par l'assainissement de la CACEB, que ce soit l'Etat ou que ce soient les employés, les instituteurs ou les institutrices. Si nous prolongeons les délais, nous prenons le risque d'augmenter les dommages et ce n'est en tout cas pas en faveur des enseignantes et des enseignants.

J'aimerais revenir sur la proposition de Mme Schärer de renvoyer l'affaire au gouvernement. En ce qui concerne l'augmentation des cotisations pour combler le découvert de financement, les discussions avec différents partenaires sociaux montrent que cette question-là jouit à l'heure actuelle d'une base assez favorable. L'augmentation des cotisations est juste pour assurer les prestations effectuées aujourd'hui. Par conséquent, nous ne sommes pas ici dans le domaine de l'arbitraire, c'était plutôt dans le passé qu'il y avait des problèmes parce que les cotisations ne payaient pas les prestations effectives. Nous corrigeons une erreur, et cette correction est somme toute encore assez bien acceptée par les différents partenaires sociaux. Nous ne créons pas non plus une différence entre deux catégories d'employés de l'Etat. J'aimerais faire la remarque suivante en passant. Premièrement, il est possible de créer cette différence, nous avons un avis de droit de la Direction des finances qui dit qu'on peut créer des différences entre les deux caisses. Deuxièmement nous ne créons pas une grande différence; il y avait auparavant cette différence, mais, compte tenu de ce trou au niveau

du financement des prestations et des cotisations elle était en faveur des enseignants. Nous corrigeons une erreur que nous avons dans la gestion de la CACEB et quand on corrige une erreur, on ne peut parler de l'introduction d'une différence.

En ce qui concerne la question fondamentale de la garantie de l'Etat, comme l'a dit le président de la commission, ce thème n'a pas encore été abordé dans la commission et il sera abordé lors de la deuxième discussion en décembre 2004. Le gouvernement, comme point de départ dans cette discussion, est clairement de l'avis que l'assainissement de la CACEB doit avoir lieu sans garantie de l'Etat. La garantie de l'Etat nécessite que l'on soumette à l'intérêt le capital manquant et cela signifie pour le gouvernement que la garantie de l'Etat signifie aussi une charge, sans pour autant améliorer le taux de couverture de la Caisse. Nous avons une différence d'interprétation avec le porte-parole du groupe socialiste, nous l'avons entendu tout à l'heure. Le gouvernement insiste sur le fait que c'est sa position de départ dans la discussion à la commission pour voir comment les choses se présentent, mais il est ouvert pour aborder le sujet avec l'ouverture d'esprit nécessaire.

La commission a traité à fond cette loi, elle a fait peu de changements. Les conditions sont donc réunies pour le gouvernement pour que le plénum décide, dans une première lecture aujourd'hui, les articles qui sont mûrs pour une décision. Le gouvernement vous demande de suivre sa stratégie, il vous demande de maintenir le rythme de travail et de respecter les délais qui ont été fixés, parce que cela est nécessaire pour sauvegarder les intérêts et des enseignants et de l'Etat. Il vous demande d'entrer en matière et de rejeter la demande de renvoi.

Präsident. Eintreten ist nicht bestritten. Wir stimmen über den Rückweisungsantrag der GBJA ab.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag GBJA	7 Stimmen
Dagegen	153 Stimmen
	1 Enthaltung

Detailberatung

Art. 1 – 6
Angenommen

Art. 7

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Bei diesem Artikel hat die Kommission intensive Diskussionen geführt, die noch nicht abgeschlossen sind. AHV und Pensionskasse sollen zusammen 60 Prozent des letzten Lohnes geben. Aber weil es eine AHV-Rente gibt, versichert die Pensionskasse nur das, was die AHV nicht bezahlt. Sie versichert also nicht den gesamten Lohn, sondern nur denjenigen Teil, der über die AHV-Rente hinausgeht. Deshalb ist in Artikel 7 von den so genannten Koordinationsabzügen die Rede. Der versicherte Verdienst ist der Verdienst minus einen Betrag, der ungefähr der jährlichen AHV-Rente entspricht. Auf diesem Betrag – also nicht vom letzten Lohn, sondern vom letzten Lohn minus Koordinationsabzug – erhält man bei den meisten Kassen 60 Prozent.

Nun ist aber die BLVK ein Spezialfall. Es heisst immer wieder, es sei verrückt, dass bei der BLVK 65 Prozent versichert werden. Fast alle Pensionskassen versichern 60 Prozent. Das hat historische Gründe. Die Pensionskasse kennt nicht nur den Koordinationsabzug von 24 000 Franken AHV-Rente, sondern noch einmal 6 Prozent dazu. Warum das so ist,

konnte uns nicht einmal die Direktorin der BLVK sagen. Es hatte seinerzeit mit der Teuerung zu tun. Ich habe das nicht ganz verstanden, aber jedenfalls ist es schon lange so. Steht in Artikel 9 Absatz 3 des BLVK-Gesetzes, «die maximale Altersrente beträgt 65 Prozent des versicherten Verdienstes», handelt es sich deshalb nicht um eine Leistung, die 5 Prozent höher ist als bei andern Kassen. Vielmehr werden zuerst 6 Prozent abgezogen, und dann erhält man statt 60 65 Prozent. Es kommt fast auf das Gleiche heraus. Nur bei ganz wenig Versicherten macht es einen Unterschied.

Ein Antrag in der Kommission verlangte, diesen alten Zopf abzuschneiden und mit den gleichen Grundlagen zu rechnen wie bei allen andern Kassen und von 60 Prozent zu sprechen, damit ein Missverständnis weniger besteht. Wir haben diesen Auftrag dem Regierungsrat erteilt. Er wird uns für die zweite Lesung einen Vorschlag vorlegen, wie das korrigiert werden kann. Allerdings ist das alles sehr kompliziert. Es hat auch einen Einfluss auf andere Artikel, etwas auf die Lohnbeiträge; es war also nicht einfach, bereits bei der ersten Lesung Klarheit zu erhalten. Doch wir werden dies in die zweite Lesung einbringen. Aber Sie wissen es bereits jetzt: Die 65 Prozent sind nicht irgendeine exorbitante Leistung, sondern lediglich die Folge einer anderen Berechnungsart.

Angenommen

Art. 8 – 19
Angenommen

Art. 20, Art. 42 Abs. 2 Bst. b, Art. 42 Abs. 3

Antrag FDP

Art. 20, Art. 42 Abs. 2 Bst. b, Art. 42 Abs. 3: Rückweisung an die Kommission zwecks Fixierung der Lohnbeiträge im Gesetz mit Einführung eines Sanierungsspielraums

Antrag GFL

Art. 20 Abs. 2 (neu): Übersteigt die Gesamtheit der Beiträge 24 Prozent des versicherten Verdienstes, so beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat Anpassungen der Vorsorgeleistungen.

Art. 42 Abs. 3: ...erheben. Zusammen mit den ordentlichen Beiträgen (Art. 20) dürfen die Beiträge der aktiven Versicherten 25 Prozent des versicherten Verdienstes nicht überschreiten.

Präsident. Wir besprechen diese Anträge gemeinsam. Den Antrag der FDP erläutert Herr Kneubühler, jenen der GFL Frau Wälti.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP). Im Gesetz sind nur die Leistungen, nicht aber die Lohnprozente definiert. In einem Sanierungsfall kann der Grosse Rat nicht mehr direkt Einfluss nehmen, was die Lohnprozente betrifft. Es ist, wie wenn wir ein Steuergesetz machen würden, in dem wir alle Leistungen definieren würden, nicht aber den Steuersatz. Es ist klar: Da tritt ein gewisses Unwohlsein auf. Was möchten wir mit diesem Rückweisungsantrag erreichen? In Artikel 20 sollte die Anzahl Lohnprozente gesamthaft definiert werden. Zudem möchten wir in Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b einen Spielraum für Lohnprozenterhöhungen aufnehmen. Im Gegensatz zum Entwurf wäre es ein beschränkter Spielraum, indem eine gewisse Anzahl Prozente definiert werden müsste, die die Regierung auf Antrag der Verwaltungskommission erhöhen könnte. Dieses System hätte folgenden Vorteil: Der Grosse Rat könnte so wieder bei den beiden Parametern Leistungen und Lohnprozente Einfluss nehmen. Gemäss heutigem Kon-

zept wird der Grosse Rat nur bei den Leistungen gefragt, wenn ein gewisses Mass überschritten wird, nicht jedoch bei den Lohnprozenten.

Ich gebe es gerne zu: Der Rückweisungsantrag ist eine Reaktion auf den Antrag der GFL-Fraktion. Grundsätzlich haben wir natürlich eine gewisse Sympathie für den Antrag. Allerdings weist er drei Schwächen auf: Erstens. Ich weiss schlicht nicht, ob die 24 Prozent das Gelbe vom Ei sind. Ich weiss nicht, ob der Prozentsatz tiefer sein könnte oder sogar noch erhöht werden muss. Vielleicht wissen wir das nach der zweiten Lesung, wenn wir sehen, in welche Richtung die Sanierung geht. Aber heute sind die 24 Prozent einfach eine Annahme, die ich nicht zu 100 Prozent erhärten kann. Zweitens stellt sich folgende Frage: Meint der Antrag 24 Prozent inklusive oder exklusive Verdiensterhöhungsbeiträge? Das ist mir nicht klar und sollte präzisiert werden.

Drittens: Nehme ich den Antrag der GFL beim Wort, kann künftig die Sanierung nur noch in eine Richtung gehen, nämlich in Richtung Leistungsabbau. Wäre ich Lehrer, würde ich diesem Antrag in dieser Form niemals zustimmen. Es wäre mir nicht wohl, genau wie es mir nicht wohl ist, wenn man nur noch mit den Lohnprozenten sanieren kann und der Grosse Rat nicht mehr gefragt wird. Deshalb ist unser Antrag im Vergleich zum Antrag der GFL besser. Er erfasst beide Parameter, Leistungen und Beiträge. Er gibt der Verwaltungskommission einen Sanierungsspielraum in beide Richtungen. Sie kann, je nachdem, was sie als notwendig erachtet, an den Leistungen oder an den Beiträgen herumschrauben. Zudem hat der Grosse Rat die Gelegenheit einzugreifen, falls es in beiden Richtungen in die Extreme geht. Sonst haben wir alles an die Regierung und an die Verwaltungskommission delegiert. Und davor möchte ich warnen. Deshalb bitte ich Sie, der Rückweisung dieser Artikel in die Kommission zuzustimmen. Zudem bitte ich die GFL-Fraktion, ihren Antrag zugunsten meines Antrags zurückzuziehen.

Johanna Wälti-Schlegel, Burgdorf (GFL). Mit Artikel 20 Absatz 2 (neu) wollen wir eine allgemeinspolitische Aussage machen, wonach die Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht beliebig in die Höhe steigen dürfen. Wir setzen eine Obergrenze, denn die maximale finanzielle Belastung für die Arbeitnehmenden – dabei denken wir insbesondere an junge Familien und junge Versicherte im Allgemeinen – und auch für den Kanton muss berechenbar sein. Nur so kann man budgetieren und die Finanzen einigermaßen im Griff haben. Die Bremse zur Erarbeitung von Leistungskürzungen durch den Regierungsrat und den Grossen Rat – sobald die totale Prämienbelastung von beiden Sozialpartnern 24 Prozent übersteigt – ist eine Bremse hin zur Sozialverträglichkeit. Sie gibt dem Kanton eine gesetzliche Interventionsmöglichkeit, einen Diskussionsansporn und auch die Legitimation für die Diskussion über Leistungskürzungen. Gerade wegen den drei angesprochenen Schwächen ist es uns besonders wichtig, dort die Sicherheit einer genauen Prozentzahl einzubauen. Sie ist notwendig für Arbeitnehmer und Kanton.

Die GFL ist bereit, die beiden Artikel in die Kommission zu geben, mit dem klaren Hinweis: Es geht uns nicht primär um Leistungskürzungen, aber es muss bei der Prämienbelastung eine Bremse bestehen.

Präsident. Frau Wälti hat ihren Antrag zugunsten des Rückweisungsantrags der FDP zurückgezogen.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Der Antrag betrifft kein Herzstück und es gibt keinen bleibenden Schaden, wenn die Artikel zurück in die Kommission gehen. Trotzdem ist es nicht sinnvoll, und zwar aus drei Gründen. Erstens handelt es sich um ein Rahmengesetz. In einem Rahmengesetz sollte man

die Parameter nicht so eng schnallen und nur noch wenigen Möglichkeiten Platz geben. Zweitens steht der Antrag im Widerspruch zum Leistungsprimat. Wir können nicht auf der einen Seite die Leistungen definieren und auf der andern Seite die Beiträge. Das ist nicht sinnvoll. Drittens bezweifle ich, ob der Grosse Rat das geeignete Gremium ist, bei Abweichungen vom Parameter wieder einzugreifen. Wir müssen ein Gesetz machen, dessen Rahmen Sanierungen möglich machen, und nicht weitere Instrumente hineingeben. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Auch diesen Artikel haben wir in der Kommission ausführlich diskutiert. Es handelt sich hier um ein Kernstück des Leistungsprimats. Wir definieren in den Artikeln vor Artikel 20 die Leistungen. In Konsequenz dazu sind die Beiträge nur eine Funktion dieser Leistungen. Sie müssen so hoch sein, wie die Leistungen definiert werden. Das Problem ist die Obergrenze, die wir auch in der Kommission diskutiert haben. Sie ist unlimitiert. Je nachdem können es plötzlich mehr als 25 Prozent sein. Das ist viel, denn andere Kassen haben zum Teil 18 Prozent. Allerdings ist, wie ich vorhin erwähnt habe, der versicherte Verdienst dort dann ein anderer. Die Pensionskasse des Bundes hat das Ziel auf rund 18 Prozent festgelegt. Die Höhe der Beiträge hängt also einzig von den Leistungen ab. Es wurde im Vorfeld der Diskussion zu diesem Gesetz gesagt, dies sei verfassungsrechtlich ungenügend, weil die Höhe der Beiträge wichtig sei. Die Definition sei zu unklar und von daher entspreche es nicht dem Prinzip der Gesetzmässigkeit. Wir seien also im Gesetz nicht ausreichend präzise. Dies stimmt unserer Meinung nach nicht. Durch die andern Artikel werden ja die Leistungen definiert. Die Beiträge können anschliessend aufgrund der Leistungen versicherungsmathematisch genau ausgerechnet werden. Der Wille der Kommission ist es, wie ich es im Eintretensvotum bereits gesagt habe, die 11,15 Prozent Arbeitnehmer- und die 13,65 Arbeitgeberbeiträge nicht zu überschreiten. Inklusive Sanierungsbeiträge. Der Antrag GFL befindet sich also ungefähr in dieser Grössenordnung. Die Zahl variiert je nachdem, wie die Kosten im Bereich der Invalidität aussehen. Die Kommission will also eigentlich das Gleiche. Möglicherweise ist es sinnvoll, dies im Gesetz festzulegen. Es würde dem Konzept der Kommission nicht widersprechen. Vielleicht gäbe es für die Versicherten eine gewisse Sicherheit. Mir scheint, man könnte dies in der Kommission noch einmal diskutieren. Das werden wir ohnehin tun, auch wenn Sie keine Rückweisung beschliessen. Von mir aus kann man die Artikel in die Kommission zurücknehmen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Le gouvernement ne peut pas s'opposer au renvoi en commission de cette disposition si le Grand Conseil le décide comme tel. Mais il aimerait dire que dans la philosophie qu'il a défendue jusqu'à maintenant, il veut défendre cet avis que la loi doit fixer les prestations. En ce qui concerne le financement, la commission administrative et le gouvernement doivent adapter le financement à ces prestations. Si la loi fixe et les prestations et le financement et les cotisations, cela signifie que le gouvernement n'a plus la marge de manoeuvre qu'il voudrait se donner pour fixer exactement quelles sont les prestations de la Caisse, dans le cadre du règlement de prévoyance. Lorsqu'on fixe un plafond à 24 pour cent, cela signifie très clairement que le parlement lui-même décide d'intervenir dans le contenu même du règlement de prévoyance de la Caisse d'une manière indirecte. La commission devra se poser la question de savoir si le parlement, en tant qu'autorité de haute surveillance du canton, doit intervenir jusqu'à ce

point dans la fixation du règlement de prévoyance. Si c'est le cas, on le fait, mais pour le moment le gouvernement défend une autre philosophie: il faut laisser à la commission administrative et au gouvernement, qui donnent leur approbation au règlement de prévoyance, le soin de déterminer son contenu, en fonction des cotisations qui seront fixées par la commission elle-même pour financer les prestations de la Caisse. Le gouvernement ne s'oppose pas au renvoi de cette disposition à la commission pour en parler.

Abstimmung

Für den Antrag FDP (Rückweisung)	65 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen
	10 Enthaltungen

Präsident. Artikel 20, Artikel 42 Absatz 2 Bst. b, Artikel 42 Absatz 3 gehen zurück in die Kommission. Der Antrag GFL zu Artikel 20 Absatz 2 entfällt.

Art. 21 Abs. 1
Angenommen

Art. 21 Abs. 2

Antrag GBJA

Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen maximal 10 Prozent betragen. Sie können nach dem Lebensalter gestaffelt werden.

Corinne Schärer, Bern (GB). Ich habe es bereits in der Eintretensdebatte gesagt: Die Versicherten sollen im Rahmen der Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke einen Beitrag leisten. Aber die im Sanierungsbericht vorgeschlagene Erhöhung schiesst weit über das Ziel hinaus. Zudem schlägt der Regierungsrat vor, die Leistungen zu verschlechtern. Dieser Vorschlag ist nicht akzeptabel. Ich habe es bereits gesagt: Eine Erhöhung der Beiträge um knapp 3 Prozent ist in einer Zeit der unechten SAR-Massnahmen, also der Beschränkung der Lohnsumme, die nicht einmal mehr den Teuerungsausgleich erlaubt, nicht zu verantworten. Die Personalverbände weisen nicht erst seit Mitte August darauf hin und sagen, dies sei nicht akzeptabel. Sie haben bereits im vorherigen Gesetzgebungsverfahren immer wieder gesagt, die Beitragserhöhungen seien zu hoch. Dann wurde noch einmal nachgedoppelt, die Beiträge wurden noch einmal nach oben gesetzt. Die Anliegen der Personalverbände wurden also vollständig ignoriert. Daher muss man nicht erstaunt sein, wenn jetzt die Referendumsfrage auf dem Tisch liegt. Und dies hätte ja eine weitere Verschiebung der Sanierung zur Folge.

Die Frage der Beiträge kann nicht unabhängig von der sonstigen Anstellungs-, beziehungsweise Lohnpolitik geregelt werden. In der BLVK-Debatte wird sie aber weitgehend ignoriert, was uns sehr irritiert. Wir alle wissen es: Die Kantonsangestellten mussten in den vergangenen Jahren einen Reallohnabbau hinnehmen. So zum Beispiel die Beschränkung des Lohnsummenwachstums auf ein Prozent. Hinzu kommt die Revision des LAG, das wir in zweiter Lesung während dieser Session verabschieden werden. Je geringer der Lohnanstieg ausfällt, desto geringer ist der Spielraum für die Erhöhung der Beiträge der Arbeitnehmenden. Der Spielraum ist ganz sicher nicht so gross, dass eine Beitragserhöhung von 8,4 Prozent auf 11,15 Prozent drinliegt. Deshalb sollte man den Beitrag auf maximal 10 Prozent begrenzen. Auch das ist immerhin eine Erhöhung um 1,6 Prozent. Hier gehen die Personalverbände sehr weit und sind sehr weit gehend bereit, einen Beitrag zu leisten. Vielleicht sollte man diese

ausgestreckte Hand entgegen nehmen. Solche Beitragserhöhungen sind für die Lehrerinnen und Lehrer kein Honigschlecken. Der Tribut ist hoch, wir sind uns dessen bewusst. Trotzdem findet unsere Fraktion, eine auf 10 Prozent begrenzte Beitragshöhe sei gerechtfertigt.

Wir sollten bei der BLVK nicht unnötig mit dem Feuer spielen. Die Lehrerinnen und Lehrer sind wirklich bereit, eine Erhöhung der Beiträge zu schlucken. Doch sind sie nicht bereit, eine massive Erhöhung und einen weiteren grossen Reallohnabbau hinzunehmen, wenn eine Erhöhung auf 10 Prozent durchaus genügen würde.

Noch ein Einschub: Im Rahmen der Revision wird auch der Invaliditätsbegriff von der Berufsinvalidität zur Erwerbsinvalidität geändert. Im Sanierungsbericht wird jedoch bei den Beiträgen auf der Basis des alten Begriffs der Berufsinvalidität gerechnet. Hier besteht also durchaus noch ein Spielraum. Hier sollte neu berechnet werden, um die Beitragserhöhung auf 11,15 Prozent zu rechtfertigen. Wir sind ganz klar der Meinung: Sie ist nicht zu rechtfertigen. Eine Erhöhung auf maximal 10 Prozent genügt. Die Lehrerinnen und Lehrer sind bereit, Verantwortung zu übernehmen und nach tragfähigen Lösungen zu suchen. Umso wichtiger ist es, ihnen hier entgegenzukommen. Stimmen Sie unserem Antrag zu, damit wir im Gesetz einen vernünftigen Rahmen setzen und dann im Gesetzgebungsverfahren und im Verfahren rund um den Sanierungsbericht einen vernünftigen Weg gehen können.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Die SVP lehnt den Antrag ab. 10 Prozent wäre faszinierend, das ist schon so. Aber ich möchte Frau Schärer bitten, bei den Arbeitgebern auch maximal 10 Prozent einzusetzen. Den Rest der Deckungslücke könnte ja dann das Grüne Bündnis mit Sponsoring decken.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP). Es überrascht wohl kaum, wenn auch die FDP-Fraktion diesen Antrag ablehnt. Die FDP steht hinter dem Gesetz. Wir mussten auf eigene Anliegen verzichten, damit ein Kompromiss gefunden werden konnte. Sollte dieser Antrag durchkommen, würde massiv an diesem Kompromiss herumgeschraubt. Bis jetzt gingen wir auf Seite der Arbeitnehmer von einem Spielraum für Beitragserhöhungen in der Höhe von 11,15 Prozent aus. Das wurde sogar von der LEBE-Vertreterin gesagt. Wird dieser Prozentsatz wieder verringert, fehlt etwas. Konsequenter müsste man dann sagen, man wolle diese Finanzierungslücke nicht schliessen. Das wäre für mich im Hinblick auf die Zukunft der Pensionskasse eine Katastrophe. Eine andere Variante wäre, wenn der Arbeitgeber entsprechend mehr in den Sack langen müsste. Das ist nicht zumutbar. Wo haben wir denn verzichtet? Wir haben verzichtet, eine konsequent paritätische Finanzierung zu verlangen, denn die Situation mit der Schliessung der Finanzierungslücke ist für die Lehrerinnen und Lehrer bereits schwierig genug. Wir wollten in dieser Situation nicht noch eins oben drauf hauen. Zudem wollte man die Lehrer im Vergleich zum übrigen Kantonspersonal nicht noch zusätzlich schlechter stellen. Im Interesse des Gesamtprojekts haben wir darauf verzichtet, energisch geforderte Anträge aus der Öffentlichkeit anzunehmen. Deshalb fordere ich das Plenum auf, diesen Antrag massiv abzulehnen.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Ich habe es etwas schwieriger als mein Kollege aus der FDP, da uns dieser Antrag grundsätzlich sympathisch ist. Zudem geht er in die richtige Richtung. Doch lehnen auch wir den Antrag ab. Wir befinden uns auf einem schmalen Grat, auf dem wir versuchen, das Gesetz über die Runden zu bringen. Wenn wir jetzt hier mithelfen würden, müssten wir auch die Anträge der Gegenseite in

Betracht ziehen, die bereits im Köcher liegen. Das möchte ich nicht. Für mich sind die 11,15 Prozent, die zwar nicht im Gesetz stehen, aber in meinem Kopf – und ich hoffe, auch im Kopf von Verwaltungskommission und Regierungsrat – die Obergrenze. Wir nehmen Sanierungsmassnahmen, sei das bei der neuen Definition von Invalidität oder bei der Rückzahlung oder zumindest Teilrückzahlung der Überbrückungsrente, in Kauf. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ebenfalls ab. Wir stehen zur Deckung der Finanzierungslücke. Somit können wir jetzt im Gesetz nicht mit Prozenten arbeiten.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). Die EVP-Fraktion lehnt den Antrag aus den erwähnten Gründen gegen das eigene Herz und gegen das eigene Portemonnaie ab.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie ebenfalls, diesen Antrag abzulehnen. Erstens rennt er offene Türen ein. Es ist unser Ziel, wie ich es bereits dargelegt habe, die Grenze von 11,15 Prozent einzuhalten. Zweitens wird die Kommission prüfen, ob es möglich sei, eine Obergrenze ins Gesetz aufzunehmen. Deshalb haben wir den vorherigen Artikel zurückgenommen. Also ist das Anliegen bereits dort erfüllt. Wollte man etwas hineinnehmen, sollte es dort geprüft werden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Die Argumentation von Corinne Schärer ist etwas schwierig. Wir haben in der Kommission versucht, das, was von Seiten der Lehrer kam, ernst zu nehmen. Der Lehrerberuf ist heute nicht einfach und wir können die Lehrerschaft nicht beliebig belasten. Dieses Problem wurde von allen Parteien erkannt. Gleichzeitig wurde von allen Parteien erkannt, dass die Finanzierungslücke geschlossen werden muss. Die Finanzierungslücke können wir aber nur schliessen, wenn wir entweder 11,15 Prozent haben, oder gleichzeitig Leistungen senken. In diesem Fall könnten wir unter diese 11,15 Prozent gehen. Aber der Antrag von Frau Schärer geht so weit, bei der Überbrückungsrente keine Leistungskürzung vorzunehmen. Es ist ein Entweder-Oder, wir können nicht gleichzeitig weniger hohe Beiträge verlangen und dann die Leistungen nicht kürzen. So besteht weiterhin eine Finanzierungslücke. Da muss man halt schon konsequent sein. Entscheiden wir uns für tiefere Lohnbeiträge, werden wir gezwungen sein, irgendwo eine Leistung zu kürzen. Sonst können wir dem Willen der Kommission nicht entsprechen, wie ich es bereits gesagt habe.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Le gouvernement est du même avis que le président de la commission: il faut rejeter cette demande. Vous avez dans le rapport quelques exemples qui vous montrent que de toute manière les cotisations qui sont prévues dépassent 10 pour cent. Le raisonnement du président est juste: si on commence à mettre des plafonds au niveau des cotisations, la loi dit déjà qu'il faut diminuer les prestations. Nous ne voulons pas cela, parce que nous voulons donner les marges de manoeuvre nécessaires aux autorités, gouvernement et commission administrative, qui doivent ici trouver la balance pour fixer les prestations de la Caisse et les cotisations. Je vous prie dès lors de bien vouloir rejeter la proposition de Mme Schärer.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	4 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	119 Stimmen
	1 Enthaltung

Art. 21 Abs. 3
Angenommen

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Die Redaktorinnen:
Dorothea Richner (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 18. November 2004, 09.00 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler, Lotzwil (EVP)*, Präsident

Präsenz: Anwesend sind 193 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Walter Balmer, Peter Kurth, Christoph Müller, Hans-Peter Riesen, Jürg Schürch, Margrit Staub-Lerch, Andrea Zryd.

Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG)

Detailberatung (Fortsetzung)

Präsident. Wir haben gestern mit der Behandlung des BLVKG begonnen und kommen nun zum Artikel 22. Die folgenden Anträge der GBJA vertritt Frau Schärer. Die Kommission möchte Artikel 22 streichen. Frau Schärer möchte dagegen den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats beibehalten. Zuhanden des Protokolls möchte ich festhalten, dass es Auswirkungen auf Artikel 11 Absatz 2 hätte, wenn der Antrag von Frau Schärer angenommen würde. In diesem Fall müsste Artikel 11 Absatz 2 entsprechend angepasst werden.

Art. 22

Antrag GBJA

Ursprünglicher Antrag des Regierungsrats (linke Spalte)

Corinne Schärer, Bern (GB). Wir kommen zur Frage der Überbrückungsrente. Die GBJA-Fraktion stellt dazu einen Antrag von entscheidender sozialpolitischer Bedeutung. Es geht um die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung. Bisher war eine Mitfinanzierung des Arbeitgebers an der Überbrückungsrente vorgesehen. Die Finanzierung wurde zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber paritätisch zu je 0,5 Lohnprozent aufgeteilt. Neu soll die Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der wiederkehrenden Beiträge der Überbrückungsrente gestrichen werden. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) So lautet der Antrag der Kommission. Der ursprüngliche Antrag der Regierung in der grünen Fassung sah vor, dass der Arbeitgeber 50 Prozent mitfinanziert. Das ist eine vernünftige Lösung, die sozialverträglich ist. Ohne Beteiligung des Arbeitgebers an der Überbrückungsrente können sich Arbeitnehmende mit einem kleinen Einkommen eine vorzeitige Pensionierung nicht mehr leisten.

Unsere Fraktion versteht diese Politik nicht. Vorzeitige Pensionierungen sind eine Realität. Gerade auch im Lehrerberuf mit seinem leider relativ hohen Anteil an Burn-out können vorzeitige Pensionierungen eine sinnvolle Lösung unter anderen darstellen. Auch bei Restrukturierungen mit Stellenabbau ist dies eine gute Lösung, falls die Betroffenen im richtigen Alter für eine vorzeitige Pensionierung sind. Zudem ist der Wunsch nach einer vorzeitigen Pensionierung eine Realität.

All diesen Fakten wird in der Lösung der Kommission nicht Rechnung getragen. Mit der Streichung des Artikels 22 wird die vorzeitige Pensionierung zu einem Luxusgut. Das darf aber nicht sein. Wir würden damit auch eine Ungleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber den Kantonsangestellten einführen. Die Kantonsangestellten unterstehen ja der BPK, welche eine andere Regelung vorsieht. ...

Präsident. Frau Schärer, ich muss Sie kurz unterbrechen, und zwar wegen des Lärms, der im Rat herrscht. So geht es nicht! Wer mit dem Nachbarn sprechen muss, kann das tun, aber bitte leise!

Corinne Schärer, Bern (GB). Bereits gestern stellten wir bei der Behandlung der Beitragsfrage fest, wir würden Gefahr laufen, Lehrerinnen und Lehrer gegenüber den Kantonsangestellten ungleich zu behandeln. An dieser Stelle eine Klammerbemerkung: Eine solche Ungleichbehandlung hätte zur Folge, dass der BLVK unterstellte Berufsschullehrerinnen und -lehrer höhere Beiträge bezahlen müssten als jene, die der BPK unterstehen. Schon damit begeben wir uns auf einen sehr schwierigen Weg, der auch eine rechtliche Gratwanderung darstellt. Deshalb sollten wir in der vorliegenden Frage, die von hoher sozialpolitischer Bedeutung ist, nicht nochmals eine solche Gratwanderung beschreiten.

Als Gewerkschaftssekretärin habe ich auch in anderen Zusammenhängen mit Pensionskassenfragen zu tun, beispielsweise beim Bund. Dort habe ich die Auseinandersetzung bezüglich Überbrückungsrente in der laufenden Revision des Pensionskassengesetzes der Bundesangestellten hautnah miterlebt. Heute ist selbst der freisinnige Bundesrat Merz – er ist ja nicht gerade zimperlich, wenn es ums Sparen geht – ein klarer Befürworter der Mitfinanzierung durch den Arbeitgeber bei der Überbrückungsrente. Er hat verstanden, welchen Stellenwert diese Frage aus personalpolitischer Sicht hat. Das müssen wir wissen, wenn wir hier entscheiden. Dieser Entscheid hat Signalwirkung. Wir können nicht verantworten, dass sich nur noch Leute mit einem dicken Sparschwein eine vorzeitige Pensionierung leisten können, während sie für die Arbeitnehmenden mit kleinem Portemonnaie ins Reich der Träume gehört. Das ist personal- wie sozialpolitisch absurd. Mit unserem Antrag wollen wir die ursprünglich vom Regierungsrat in der grünen Fassung vorgeschlagene Regelung wieder einführen. Damit tragen wir der Realität Rechnung und erlauben eine vorzeitige Pensionierung weitgehend unabhängig von der Lohntüte der Versicherten.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Die SP-Fraktion unterstützt diesen Antrag. Ich möchte noch eine etwas andere Argumentationsschiene aufzeigen, sie ist in der Kommission ein wenig untergegangen. In der Kommission haben wir die Sache sehr eng aus der Sicht der BLVK betrachtet. Nebst der Frühpensionierung gibt es auch noch die Sichtweise des Kantons. Lehrpersonen, die für die vorzeitige Pensionierung in Frage kämen – also ab einem Alter von 60 Jahren – sind für den Kanton die teuersten Leute, da sie auf dem Maximum eingestuft sind. Heute liegt dies bei 156 Prozent, und neu würde es bei 160 Prozent liegen. Wenn diese Leute also einen Anreiz erhalten, früher zu gehen, schafft dies Platz für jüngere Lehrpersonen, die wieder bei 100 Prozent anfangen. Dieser Mutationsgewinn ist für den Kanton sehr interessant. Das müssen wir auch berücksichtigen.

Wie bereits gesagt wurde, ist es manchmal auch ein Glücksfall, wenn Lehrpersonen gehen können. Und das sage ich nicht wertend gegenüber älteren Personen, denn ich gehöre ja auch langsam zu ihnen. Es ist ein Glücksfall für die betroffenen Lehrpersonen. Es kann auch ein Glücksfall sein für die von ihnen unterrichteten Kinder. Für mich ist auch das ein wichtiger Aspekt. Ausserdem laufen wir sowohl beim BLVKG wie auch später beim LAG Gefahr, die jungen Lehrpersonen massiv zu benachteiligen. Wenn ältere Lehrpersonen gehen können, gibt das Platz für jüngere. Es ist also ebenfalls sinnvoll im Hinblick auf die Personalpolitik der Schulen, kann doch so das Kollegium verjüngt werden.

Aus all diesen Überlegungen wäre es sinnvoll, wenn man die Überbrückungsrenten gemäss ursprünglichem Antrag des

Regierungsrats annehmen würde. Dabei ist es völlig klar, dass die Überbrückungsrenten durch die Beiträge finanziert sein müssen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Die SVP unterstützt klar den Antrag, der nach ausführlicher Diskussion von der Kommission verabschiedet wurde. Wir müssen uns natürlich klar sein, ob wir hier das BLVKG behandeln oder ob wir Sozialpolitik machen. Ich bin immer noch der Meinung, wir müssen hier ein Gesetz verabschieden, um die schlingernde Kasse wieder in den Griff zu bekommen. Wie ich gestern in der Einleitung sagte, kommen für die SVP Leistungskürzungen vor Beitragserhöhungen. Hier geht es um eine Leistungskürzung, und ich bin felsenfest davon überzeugt, dies sei der richtige Weg. Wenn wir diesen Weg jetzt unterbrechen, so werden wir die Diskussion um einen halben Tag, um Wochen oder um Monate verschieben. Denn unsere Aufgabe ist zunächst die Schliessung der Finanzierungslücke und anschliessend die Schliessung der Deckungslücke. Wenn wir diese Aufgabe nicht konsequent angehen und bereits hier bei diesen Artikeln wieder zurückkrebsen, kommt es nicht gut heraus. Wir bitten Sie also, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP). Auch die FDP-Fraktion lehnt den Antrag von Frau Schärer ab. Ich muss zugeben, der Umstand, dass neuerdings die AHV-Überbrückungsrente vom zukünftigen Rentner selbst finanziert sein muss, ist tatsächlich eine Kröte, wie dies Frau Schärer gestern gesagt hat. Wir möchten aber betonen, dass dies im vorliegenden Gesetz die einzige Kröte für die Lehrpersonen ist.

Weshalb bitten wir die Lehrpersonen um Verständnis dafür, dass man dieser beschränkten Leistungskürzung bei vorzeitigen Pensionierungen zustimmt? Es wurde oft gesagt, man solle den Vergleich mit anderen Kantonsangestellten ziehen. Ich vergleiche die Lehrpersonen aber auch mit den Gemeindeangestellten, die schwergewichtig bei der Pensionskasse Bernischer Gemeinden versichert sind. Dort ist es absolut normal, dass, wer vorzeitig in Pension geht, die entsprechenden Kosten selbst tragen muss. Dieser Vorschlag kommt also nicht aus irgendeiner neoliberalen Wirtschaftsecke. Vielmehr sucht der Vorschlag die Gleichbehandlung mit anderen öffentlich-rechtlich Angestellten. Wir bitten daher die Lehrerschaft und auch die SP-Fraktion um Verständnis für die Zustimmung zu dieser Leistungskürzung. Durch diese Leistungskürzung wird es für uns leichter sein zu erklären, weshalb der Steuerzahler für die Sanierung der Lehrerversicherungskasse ins Portemonnaie greifen soll. So könnte man nämlich argumentieren, auch die Lehrer seien in einem beschränkten Punkt entgegengekommen.

Ich möchte mich noch zu einigen Argumenten äussern, die ich als falsch erachte. Es wurde gesagt, es bestehe ein Gegensatz zwischen Alt und Jung, und die junge Lehrerschaft würde durch die bisherige Regelung profitieren. Das muss ich schlichtweg bestreiten. Bisher hat man die AHV-Überbrückungsrenten mit Lohnprozenten finanziert. Also mussten die jungen Lehrer den alten Lehrern die vorzeitige Pensionierung bezahlen. Wenn man auf das neue System umstellt, ist dies nicht mehr so. Dann wird der junge Lehrer in diesem Punkt entlastet. Zudem wäre es ein Affront zu sagen, das Lohnprozent, das man nun gewinnt, weil die Überbrückungsrente nicht mehr auf diese Weise finanziert wird, werde gestrichen und eingespart. Nein, auch von Seiten der FDP wird ja der Wille bekundet, dieses Lohnprozent neu für die Sanierung zu verwenden. Also ist dieser Affront aus meiner Sicht nur noch halb so gross. Ich bitte Sie nochmals, den Antrag abzulehnen. Wie gesagt können wir damit dem Steuerzahler gegen-

über erklären, dass dieser beschränkte Leistungsabbau ein Entgegenkommen der Lehrerschaft darstellt.

Henri Huber, Spiegel (SP). Ich möchte nur kurz ein Missverständnis klarstellen. Herr Kneubühler, wenn wir von «rückzahlbar» sprechen, so ist dies kein erworbenes Recht. Vergessen wir nicht, dass die AHV-Überbrückungsrente von jemandem, der während 40 Jahren Lehrer war, mit Abzügen von 0,4 Lohnprozent vorfinanziert worden ist. Damit bezahlt er doppelt zurück. Das ist es, was uns stört: Nicht dass er die Überbrückungsrente zurückzahlt, sondern dass er sie zuerst mit Lohnabzügen vorfinanziert und sie dann noch zurückzahlen soll. Das ist die Crux. Die Überbrückungsrente ist mit 0,4 Prozent nicht voll finanziert. Das ist wahr. Aber wenn jemand, der lange im Geschäft war, sie ganz zurückgezahlt hat, dann hat er sie wahrscheinlich anderthalb Mal zurückgezahlt. Das sollte nicht vergessen gehen.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP). Henri Huber, es ist mir klar, dass jemand, der schon lange mitfinanziert hat, in den Genuss einer Übergangslösung kommen muss. Darauf werden wir später, bei der Behandlung eines anderen Artikels, zurückkommen. Das ist mir sonnenklar. Wenn wir hier einfach radikal alles streichen und nichts mehr geben würden, wäre das eine ziemliche Veräppelung älterer Lehrkräfte, die sehr lange eingezahlt haben. Das ist mir bewusst. Deshalb werden wir auch eine Übergangslösung anstreben.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Es ist gut, dass wir diese Frage noch im Plenum diskutieren. Die Rückzahlbarkeit der Überbrückungsrente ist ein zentrales Element dessen, was die vorberatende Kommission bei dieser Gesetzesberatung erarbeitet hat. Sicherlich gibt es bezüglich dieser Sache Argumente dafür und dagegen. Ich halte es für sinnvoll, alle diese Argumente nochmals auf den Tisch zu legen, damit der Grosse Rat auch wirklich «en connaissance de cause» entscheidet.

Corinne Schärer möchte, dass die Überbrückungsrente nicht rückzahlbar ist, sondern weiterhin durch Lohnprozente finanziert wird. Diese Überbrückungsrente ist nicht gratis. Jemand muss sie bezahlen. Entweder bezahlen sie alle Versicherten mit Lohnprozenten, oder nur diejenigen, die sie beziehen, durch eine Rückzahlbarkeit.

Was ist eine Überbrückungsrente? Ich möchte dies kurz wiederholen. Es geht darum, dass Leute, die freiwillig früher in Pension gehen, bis zum Zeitpunkt, zu dem sie die AHV-Rente erhalten, die entsprechende Rente bereits im Voraus erhalten. Diese Rente wird natürlich nicht von der AHV, sondern von der BLVK ausgerichtet. Das kostet etwas. Heute wird dies durch ein Lohnprozent bezahlt. Dabei ist es wichtig festzuhalten, dass dieses Lohnprozent nicht im Kapitaldeckungsverfahren erhoben wird. Es wird also nicht auf das einzelne Konto gutgeschrieben, sondern im Umlagerungsverfahren. Das ist, wenn Sie so wollen, eine Systemwidrigkeit innerhalb der Pensionskasse. Es ist jedoch wichtig in der Frage der Übergangsregelung. Man bezahlt also immer an die Überbrückungsrenten der zurzeit Pensionierten. Derzeit bezahlen alle Versicherten die Überbrückungsrenten mit einem Lohnprozent, obwohl nur die Hälfte aller Versicherten auch wirklich vorzeitig in Pension geht. In diesem Sinne sagte ich bereits in der Einleitung, man könnte das auch als Überstrapazierung der Solidarität betrachten, weil hier alle etwas bezahlen müssen, das gar nicht alle wollen.

Corinne Schärer hat gesagt, die Rückzahlbarkeit der Überbrückungsrente würde die vorzeitige Pensionierung für Versicherte mit tiefem Einkommen – die beispielsweise nur in Teilzeit gearbeitet haben – erschweren. Das ist richtig. Für diese Leute ist die Rückzahlung selbstverständlich schwieri-

ger. Wie gestaltet sich die Rückzahlung? Es heisst nicht, dass man, wenn man 65 Jahre alt wird, auf einen Schlag alles zurückzahlen muss. Vielmehr gibt es auf Lebzeiten eine Rentenkürzung nach versicherungsmathematischen Berechnungen im Umfang der bezogenen Überbrückungsrente. Die Kapitalisierung der Überbrückungsrente erfolgt also bis ans Lebensende. Wenn wir die Überbrückungsrente dagegen mit Lohnprozenten finanzieren, belastet auch dies die Versicherten mit tiefem Einkommen mehr. Dort einen weiteren Abzug zu machen ist problematischer als bei Versicherten mit höherem Einkommen. Wenn wir die Sache irgendwie finanzieren wollen, kommen wir letztlich nicht darum herum, dass es für Leute mit tieferen Einkommen problematisch sein wird. Das ist unvermeidbar.

Nun ist es eine Frage des Abwägens, was sinnvoller und was weniger sinnvoll ist. Die Kommission war der Meinung, es sei nicht zumutbar, dass die ganze Sanierung der Kasse und der Finanzierungslücke im Wesentlichen über die aktiven Versicherten im Alter zwischen 20 und 50 Jahren läuft. Wenn wir das ursprüngliche Konzept zur Finanzierungslücke des Regierungsrats berücksichtigen, tragen diese Altersstufen jedoch die gesamte Last. Wenn wir dagegen eine Leistungskürzung machen – und die Rückzahlbarkeit der Überbrückungsrente ist eine Art Leistungskürzung –, dann trifft es gezielt diejenigen Versicherten, die vorzeitig in Pension gehen wollen, und nicht einfach alle Aktiven. Die Kommission sah darin eine Chance, um das Gewicht etwas zu verlagern und Leute in einem gewissen Alter weniger stark zu belasten. Wenn wir die Rückzahlbarkeit einführen, wird die vorzeitige Pensionierung zwar erschwert. Insgesamt wird jedoch ein Lohnprozent frei, das wir nicht im Rahmen der Finanzierungslücke erheben müssen. Dieses Lohnprozent kann demnach für die langfristige Sanierung eingesetzt werden. Diese Chance sollten wir uns nicht vergeben, weil wir nur unter dieser Bedingung sagen können, dass wir die 11,15 Prozent bei Arbeitnehmern und 13,65 Prozent beim Arbeitgeber nicht überschreiten. Wenn Sie die Rückzahlbarkeit ablehnen, werden wir wahrscheinlich über die 11,15 bzw. 13,65 Prozent hinausgehen. Damit überschreiten wir die Schmerzgrenze für die Versicherten und die Steuerzahlenden. Wenn Sie das wollen, so ist dies auch eine Möglichkeit. Aber Sie müssen sich der Konsequenzen bewusst sein. Die Kommission beantragt Ihnen, die Rückzahlbarkeit vorzusehen und den Antrag Schärer abzulehnen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. En complément à ce qu'a dit le président de la commission et pour Mme Schärer, la question se pose de savoir pour quelle raison le gouvernement n'a pas fait de différence, puisqu'il avait une autre proposition dans son texte original, et pour quelle raison il n'a pas fait de différence avec la commission ici, dans le sens où Mme Schärer l'a présenté. Lors des discussions avec les partenaires sociaux, nous avons entendu la critique qu'en ne créant pas de différence, le gouvernement s'écarterait de la stratégie qu'il avait introduite dans l'assainissement de la CACEB en introduisant déjà maintenant dans la loi des mesures d'assainissement et en ne se concentrant pas sur les mesures cadres, mais en prenant déjà une décision sur la suppression de ce financement de la préretraite, en prenant ainsi déjà une mesure d'assainissement.

A cette question-là, le gouvernement répond de la manière suivante. Il est clair que la mesure en elle-même décidée par la commission parlementaire comporte dans une certaine mesure des éléments de l'assainissement, mais le gouvernement met plutôt l'accent sur le fait que cette mesure a aussi pour objectif d'améliorer le financement de la Caisse. Tout à l'heure le président de la commission a donné le détail du financement de la préretraite et le gouvernement est

convaincu que la mesure proposée par la commission a pour première conséquence d'améliorer le financement de la Caisse. C'est la raison pour laquelle le gouvernement répond non à la critique qui lui a été adressée de ne pas respecter sa stratégie en ne créant pas de différence. En effet, ici on améliore le financement avant de prendre une mesure d'assainissement. Le deuxième élément que le gouvernement considère ici pour ne pas créer de différence est celui de la solidarité. Comme on l'a entendu, ce ne sont somme toute que 50 pour cent des enseignants qui font appel à cette préretraite, mais surtout cette préretraite est aussi financée par les jeunes enseignants. En acceptant que celle-ci soit financée maintenant par ceux qui font appel à la préretraite, on considère aussi les intérêts des jeunes enseignants et on introduit aussi une certaine mesure de solidarité en ce qui concerne les jeunes enseignants, en ce sens qu'ils ne doivent pas entretenir par leurs cotisations les enseignants qui toucheront une préretraite et qui sont par définition plus âgés. Le troisième élément est un peu l'élément de causalité : le gouvernement est d'avis que celui qui fait appel à cette mesure doit aussi, en vertu du principe de la causalité, assumer lui-même le financement de cette mesure, dans la mesure où elle concerne avant tout une situation transitoire, celle de la préretraite.

Ce sont les trois arguments qui ont conduit le gouvernement à ne pas faire de différence et à suivre la proposition de la commission en l'espèce. C'est pourquoi je vous prie de bien vouloir rejeter la proposition de Mme Schärer.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA
Dagegen

54 Stimmen
100 Stimmen
4 Enthaltungen

Art. 23, Art. 24 Abs. 1
Angenommen

Art. 24 Abs. 2

Antrag GBJA

Für diesen Einkauf ist ein einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag geschuldet. Dieser darf 80 Prozent der Diensterhöhung nicht überschreiten.

Corinne Schärer, Bern (GB). Bei diesem Artikel geht es um die Anpassung der Verdiensterhöhungsbeiträge, also um die Erhöhung des Beitrags bei genereller oder individueller Lohn-erhöhung. Hier möchte die GBJA-Fraktion den gesetzlichen Rahmen so abstecken, dass die heutige Regelung für die Versicherten nicht massiv verschlechtert wird, wie dies zurzeit anhand des Sanierungsberichts in Regierung und Kommission diskutiert wird.

Worum geht es? Heute bezahlen die Arbeitnehmenden jeweils 40 Prozent der Erhöhung des versicherten Verdienstes. Dies soll nun angepasst werden. Das bestreiten wir nicht. Es ist klar, dass die 40 Prozent nicht ausreichen und dass diese geringe Prozentzahl unter anderem auch zur Finanzierungslücke beigetragen hat. Das soll man nun anpassen. Wir sind aber der Meinung, auch hier müssten die Relationen gewahrt werden. Im Sanierungsbericht ist von einer Erhöhung auf 80 beziehungsweise – je nach Alter – auf 90 Prozent die Rede. Regierung und Kommission verlangen aber einen noch höheren Beitrag von den Versicherten. Wie hoch dieser Betrag genau sein soll, ist noch nicht klar. Die Rechnereien im Sanierungsbericht sind versicherungsmathematisch interessant. Mit Personalpolitik haben sie jedoch wenig zu tun.

Wir schlagen vor, auf dem Boden der Realität zu bleiben. Der Verdiensterhöhungsbeitrag muss auf 80 Prozent begrenzt

werden. Das ist immer noch doppelt so viel wie heute und bedeutet damit die doppelte Belastung für die Arbeitnehmenden. Das ist die oberste Schmerzgrenze. Weshalb dies? Es kann nicht sein, dass der Reallohn sinkt, weil der Einbau der Lohnerhöhung in die Rente mehr kostet, als die Lohnerhöhung selbst beträgt. Denn das würde bedeuten, dass die Arbeitnehmenden bei jeder Lohnerhöhung einen Reallohnabbau erleiden. Hinzu kommt noch ein anderer Aspekt. Eine Erhöhung auf über 80 Prozent wäre auch gleichstellungspolitisch nicht vertretbar, weil die Erhöhung des Beschäftigungsgrads – Massnahme 7 im Sanierungsbericht – nach demselben Prinzip erfolgen soll wie die Verdiensterhöhung. Dies würde bedeuten: Wer das Pensum erhöht, muss mit einem massiv höheren Beitrag rechnen. Davon sind insbesondere Frauen betroffen, weil vor allem bei ihnen die Pensen schwanken. Beispielsweise dann, wenn sie nach einer Familienpause wieder vermehrt in die Berufstätigkeit einsteigen und ihren Beschäftigungsgrad erhöhen. Schwankende Pensen sind im Lehrerberuf eine Realität und betreffen auch Männer. Sie dürften in Zukunft eher noch zunehmen. Deshalb muss man dieser Realität Rechnung tragen. Man darf die Verdiensterhöhungsbeiträge nicht dermassen in die Höhe schnellen lassen, weil sie genau gleich berechnet werden wie eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads.

Für eine Lösung, wie sie die Kommission in ihren Planungs-erklärungen zu den Massnahmen vorsieht, über die wir im Zusammenhang mit dem Sanierungsbericht noch sprechen werden, besteht ebenfalls kein Spielraum. Ich erwähne dies bereits jetzt, weil es eine massive Auswirkung auf die Arbeitnehmenden hat und aus unserer Sicht ebenfalls im Gesetz geregelt werden muss. Wir schlagen also vor, bei einem weiteren, sich ständig wiederholenden Einkauf für die Versicherten keinen Reallohnabbau in Kauf zu nehmen. Mit der Zustimmung zu unserem Antrag können Sie einen vernünftigen und zumutbaren gesetzlichen Rahmen festlegen.

Melchior Buchs, Hünibach (FDP). Wir sehen jetzt an diesem Punkt natürlich genau das Problem des Leistungsprimats. Man kann das Leistungsprimat nicht einfach übertölpeln, indem man sagt, man mache jetzt Personalpolitik. Das Leistungsprimat geht davon aus, dass man 65 Prozent des letzten Lohns erhält, wenn man aus dem aktiven Dienst austritt. Wenn man Beschäftigungsschwankungen während und vor allem gegen Ende der aktiven Zeit hat, so ist der Einkauf in die Pensionskasse natürlich sehr teuer. Dann kann man aber nicht einfach sagen, jetzt machen wir Personalpolitik und der Arbeitgeber bezahlt alles, was noch eingekauft werden muss, während der Arbeitnehmer maximal 80 Prozent bezahlt. Der entsprechenden Tabelle im Sanierungsbericht können wir entnehmen, welche Kosten entstehen. Vor allem bei Personen ab 45 Jahren beginnen die Kosten für den Arbeitgeber massiv anzusteigen. Dazu ein Beispiel: Wenn ein Arbeitnehmer im Alter zwischen 45 und 54 Jahren immer noch 90 Prozent der Verdiensterhöhung bezahlen würde, müsste der Arbeitgeber 335 Prozent bezahlen. Würde er auch im Alter zwischen 55 und 65 Jahren 90 Prozent bezahlen, müsste der Arbeitgeber 735 Prozent bezahlen. Daraus kann man errechnen, dass der Arbeitgeber etwa 1000 Prozent bezahlen müsste, wenn man beim Arbeitnehmer sogar noch auf 80 Prozent hinunterginge. Darüber kann man nicht einfach hinweggehen und sagen, das ist Versicherungsmathematik, wir machen jetzt Personalpolitik, und der Arbeitgeber soll das übernehmen. So geht es nicht.

Wir müssen hier einen Systemwechsel vornehmen und die realen Kosten übernehmen. Oder man ist damit einverstanden, auf das Beitragsprimat zu wechseln. Denn beim Beitragsprimat haben wir genau diese Probleme nicht mehr. Gerade bei den Lehrern, wo es sehr viele Beschäftigungs-

schwankungen gibt, ist es sinnvoll, auf das Beitragsprimat zu wechseln, weil dies für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer viel verträglicher ist. Dies ist wahrscheinlich auch der Kernpunkt der Argumente, die für einen möglichst raschen Wechsel auf das Beitragsprimat sprechen. Das können wir aber nicht hier tun. Wir müssen vielmehr die paritätische Finanzierung übernehmen, wie sie als Grundsatz in dieser Gesetzesrevision vorgesehen ist.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Ich kann mich sehr kurz fassen. Die Argumentation haben Sie soeben von Melchior Buchs gehört. Die SVP lehnt den Antrag von Corinne Schärer ab. Wie ich bereits gestern sagte, ist der Grundsatz für die SVP immer Parität und Opfersymmetrie. Der Antrag ist damit dermassen unvereinbar, dass wir ihm niemals zustimmen könnten.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Auch die SP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Wir wissen, dass diese Problematik noch gelöst werden muss. Es muss eine gerechte Lösung gefunden werden. Eine Annäherung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber muss stattfinden. Dies jedoch so, dass der Arbeitnehmer nicht mehr bezahlen muss, als er schlussendlich erhält.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Wie ich Ihnen bereits zu Beginn erläutert habe, sind die Pensionskassen im Kapitaldeckungsverfahren angelegt. Die Leistung, die Sie am Ende erhalten, wird also aus einem Konto erbracht, das Sie mit Ihren geleisteten Beiträgen geöffnet haben. Wenn sich nun Ihr Verdienst während Ihrer Berufskarriere erhöht, und Sie das Ziel haben, den neuen Verdienst zu versichern – damit Sie zum Zeitpunkt, da Sie in Rente gehen, 65 Prozent des neuen Verdienstes erhalten –, müssen Sie sich rückwirkend einkaufen. Es reicht nicht aus, einfach von jetzt an Beiträge auf dem höheren Einkommen zu bezahlen. Das reicht nicht aus, um das Konto so stark zu erhöhen, dass Sie auch wirklich eine höhere Rente erhalten. Mit dem rückwirkenden Einkauf erhöhen Sie das Konto so weit, dass die höhere Rente finanziert ist. Das nennt man einen Verdiensterhöhungsbeitrag. Es ist ein einmaliger Beitrag, um das Konto rasch zu erhöhen. Dies ist unabhängig davon, dass Sie anschliessend auf dem höheren Lohn höhere Abgaben bezahlen müssen. Das ist ohnehin klar. Es geht um eine einmalige zusätzliche Einlage.

Die Kosten für die zusätzliche Einlage sind je nach Alter unterschiedlich. Die Tabelle im Bericht, den wir nachher noch behandeln werden, zeigt klar auf, wie diese Kosten real aussehen. Melchior Buchs hat sie vorhin erwähnt. Heute verlangt die Kasse Beiträge, welche die Kosten nicht decken. Dadurch entsteht ein immer grösseres Loch in der Kasse. Wir sind uns alle darüber einig, dass wir die Finanzierungslücke schliessen wollen. Es soll keine neuen Löcher in der Kasse geben. Ergo muss man den ganzen Beitrag finanzieren. Bei jungen Versicherten ist dieser Verdiensterhöhungsbeitrag relativ klein. Das ist logisch, denn wenn Sie 30 Jahre alt sind, werden Sie vielleicht noch während 35 Jahren Beiträge auf dem höheren Verdienst bezahlen. Sie müssen also sozusagen nur die letzten 5 bis 10 Jahre rückwirkend einkaufen. Das sehen Sie im Bericht auf Seite 36. Sie müssen in diesem Fall einmalig in einem Jahr 45 Prozent der Lohnerhöhung einschiessen. Das bietet in diesem Sinne keine Probleme.

Bei älteren Versicherten ist das Problem viel grösser. Wenn Sie 55 Jahre alt sind, haben Sie während 30 Jahren auf dem tieferen Lohn Beiträge bezahlt. Und für diese 30 Jahre müssen Sie nun das Konto rückwirkend erhöhen. Wie Sie der Tabelle entnehmen können, kostet das real 825 Prozent einer Lohnerhöhung. Wenn Sie also eine Lohnerhöhung von 100

Franken pro Monat, das heisst 1200 Franken pro Jahr erhalten, kostet dies die Kasse während einem Jahr 825 Prozent von 1200 Franken. Wenn dies nicht bezahlt wird, gibt es ein Loch. Wir sind uns darüber einig, dass wir dies neu bezahlen müssen. Die Kasse muss dieses Geld erhalten, sonst wird das Loch immer grösser.

Wenn wir den Antrag von Corinne Schärer annehmen, heisst dies, dass wir im Bereich Arbeitnehmer 80 Prozent nicht überschreiten. Bei älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss demnach der Kanton den ganzen Rest bezahlen. In Bezug auf die Pensionskasse ist das egal. Die Pensionskasse erhält dieses Geld einfach. Aber den Kanton belastet es relativ stark, das können Sie sich selbst ausrechnen. Die Kommission ist der Meinung, man sollte dies ausgeglichener gestalten, als es in der erwähnten Tabelle aufgezeigt wird. Auch der Regierungsrat will die Sache ausgeglichener gestalten. Das muss nicht in einem Verhältnis halb / halb sein. Aber es kann nicht sein, dass der Kanton 735 Prozent übernimmt, während der Arbeitnehmer nur 80 oder 90 Prozent bezahlt. Wenn wir das ausgeglichener gestalten, hat dies bei älteren Versicherten den Effekt, dass eine Lohnerhöhung zu einer Lohnsenkung führt, weil mehr als die Lohnerhöhung rückerkauft werden muss. Dessen müssen wir uns bewusst sein, und das ist natürlich sozialpolitisch problematisch. Gewisse Leute werden sagen: «Das kann ich mir nicht leisten.» Deshalb hat die Kommission beschlossen, dass die rückwirkenden Einkäufe freiwillig gestaltet werden sollen. Wenn also Leute das nicht wollen, haben sie die Möglichkeit zu sagen: «Ich will das nicht einkaufen, sondern auf dem bisherigen Lohn versichert bleiben.» Aus dieser Sicht erscheint es uns richtig, die Sache ausgeglichener und zugleich freiwillig zu gestalten. So kann man durch Lohnerhöhungen allfällig entstehende Härten abfangen. Natürlich wäre es schöner, wenn wir dem Arbeitnehmer sagen könnten, der Kanton bezahle dies einfach. Die Frage ist jedoch, ob wir Kantonsfinanzen haben, mit denen wir dies finanzieren können. Die Kommission ist der Meinung, das sei nicht der Fall, und bittet Sie, den Antrag abzulehnen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Diese Beiträge müssen bezahlt werden. Das ist völlig unbestritten. Aber es handelt sich tatsächlich um eine personalpolitische Frage, weil die Erhöhung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern verteilt werden muss, Melchior Buchs. Hier gilt es nun den politischen Entscheid zu treffen, wie viel der Anteil der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers und wie viel der Anteil des Arbeitgebers betragen soll. Die von der Kommission vorgeschlagene Verteilung geht in eine Richtung, die für die Arbeitnehmenden nicht zumutbar ist. Sie müssen damit eine Lohnsenkung in Kauf nehmen, obwohl sie eigentlich eine Lohnerhöhung zugute hätten. Aus dieser Sicht ist die Verteilung nicht richtig. Die Opfersymmetrie darf nicht zulasten der Versicherten gehen. Sie sollten nicht weniger im Portemonnaie haben, als sie aufgrund der Lohnerhöhung zugute hätten.

Hinsichtlich Leistungs- oder Beitragsprimat bin ich mit Melchior Buchs einverstanden. Im Beitragsprimat wäre dies tatsächlich anders. Aber wir diskutieren hier innerhalb des Leistungsprimats und müssen das Problem ebenfalls im Leistungsprimat lösen. Bei dieser Revision stellt sich die Frage des Wechsels zum Beitragsprimat nicht. Es ist auch vernünftig, dass man die BLVK zuerst auf einen neuen Boden stellt und erst danach die Frage des Beitragsprimats diskutiert. Wir sind dieser Frage gegenüber nicht verschlossen. Die Frage Leistungs- oder Beitragsprimat ist jedoch immer auch eine Frage der Höhe der Leistungen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. A l'article 24, alinéa 2, il s'agit d'un rachat. Ce rachat peut conduire à une diminution de salaire, mais en tout cas aussi à une rente plus élevée ; vous avez oublié de le dire dans votre intervention, Mme Schärer. Nous prévoyons que ce rachat doit être supporté par l'employé. Si maintenant on met une limite à 80 pour cent, il faut savoir qui paie le reste. Le président de la commission l'a dit, si ce n'est pas l'employé ce n'est pas la Caisse non plus, ce qui veut donc dire que c'est l'Etat. A l'heure actuelle, et peut-être même encore pendant un certain temps, nous ne sommes pas en mesure de le payer. C'est la raison pour laquelle il faut, au niveau du système mis en place, prévoir le rachat par l'employé. C'est la seule solution qui se présente maintenant pour ne pas créer un nouveau découvert dans la Caisse et c'est pourquoi nous vous prions de bien vouloir rejeter la demande de Mme Schärer.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA
Dagegen

8 Stimmen
145 Stimmen
4 Enthaltungen

Art. 24 Abs. 3, Art. 25–38
Angenommen

Art. 39

Antrag GBJA

Art. 39a (neu): Der Regierungsrat kann bei Unterdeckung vorübergehend eine Staatsgarantie einführen.

Antrag GFL

Art. 39 und 39a (neu): Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, die verschiedenen Varianten einer möglichst zinslosen, zeitlich begrenzten Staatsgarantie resp. Staatsteilgarantie zu prüfen.

Präsident. Ich gebe zunächst dem Kommissionspräsidenten das Wort zu diesen Anträgen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Der Ratspräsident hat mich gefragt, ob wir den Artikel in die Kommission zurücknehmen würden. Die Frage der Staatsgarantie werden wir in der Kommission ohnehin nochmals prüfen. Wir haben im Zusammenhang mit dem Sanierungsbericht einen Unterausschuss gebildet, der prüfen soll, wie wir die Kasse langfristig sanieren können. Es gibt verschiedene Optionen, wie beispielsweise Einmaleinlage, Leistungskürzungen oder neue Sanierungsbeiträge. Eine der Optionen ist die Staatsgarantie. Ich möchte kurz erläutern, in welcher Form wir die Staatsgarantie sehen. Sie ist kein Beitrag, den der Kanton der Kasse überweisen würde. Die Staatsgarantie ist vielmehr eine Eventualverpflichtung. Falls die Kasse jemals zahlungsunfähig würde, würde der Kanton einspringen. Ich habe in meinem Eintretensvotum gesagt, dass diese Kasse – bis auf einen Tag – niemals eine hundertprozentige Deckung aufgewiesen hat. Ihre Verpflichtungen konnte sie jedoch immer erfüllen, und das seit etwa 150 Jahren. In der Schweiz haben wir fast überall Kassen mit Staatsgarantie. In sehr vielen Kantonen weisen die Kassen eine Unterdeckung auf. Soweit wir vom Amt für Sozialversicherung informiert wurden, ist die Staatsgarantie jedoch noch nie irgendwo in Anspruch genommen worden. Wir prüfen damit also nichts, wonach der Kanton irgendetwas überweisen muss. Es ist für uns auch keine Option, deswegen keine Sanierungsmassnahmen mehr vorzunehmen. Aber vielleicht können wir die Sanierungsmassnahmen etwas weniger hart und schnell ausgestalten, wenn wir sie mit einer Staatsgarantie – mögli-

cherweise auch mit einer begrenzten Teilstaatsgarantie – kombinieren können.

Das Problem ist nur, dass wir die Staatsgarantie erst vor kurzer Zeit abgeschafft haben. Es ist daher seltsam, wenn wir nur einige Jahre später wieder auf diesen Entscheid zurückkommen. Aber klüger werden kann man ja bekanntlich immer.

Wie gesagt, werden wir diese Frage ohnehin prüfen. Daher ist es für uns kein Problem, wenn Sie den Artikel an die Kommission zurückweisen. Dies jedoch bereits im Gesetz festzuschreiben, wie es der Antrag Schärer verlangt, halten wir nicht für sinnvoll. Wir möchten zuerst abklären, wie die gesamten Umstände aussehen, ob das möglich ist und ob man das eventuell gleichwohl verzinsen muss. Dies alles muss noch sauber abgeklärt werden.

Präsident. Wie Sie gehört haben ist der Präsident mit der Rücknahme in die Kommission einverstanden. Auch Herr Annoni ist damit einverstanden. Wird die Rücknahme aus dem Grossen Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit werden Artikel 39 und 39a zurück in die Kommission genommen, dort diskutiert und anschliessend im Rat in zweiter Lesung nochmals behandelt.

Art. 40 und 41, Art. 42 Abs. 1–2 Bst. a
Angenommen

Art. 42 Abs. 2 Bst. b

Antrag FDP

Rückweisung an die Kommission zwecks Fixierung der Lohnbeiträge im Gesetz mit Einführung eines Sanierungsspielraums. (Bereits bei Artikel 20 aufgeführt.)

Präsident. Wir haben bereits entschieden, dass Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b in die Kommission zurückgeht.

Art. 42 Abs. 2 Bst. c und d
Angenommen

Art. 42 Abs. 3

Antrag FDP

Rückweisung an die Kommission zwecks Fixierung der Lohnbeiträge im Gesetz mit Einführung eines Sanierungsspielraums. (Bereits bei Artikel 20 aufgeführt.)

Antrag GFL

... erheben. Zusammen mit den ordentlichen Beiträgen (Art. 20) dürfen die Beiträge der aktiven Versicherten 25 Prozent des versicherten Verdienstes nicht überschreiten.

Präsident. Wir haben entschieden, dass Artikel 42 Absatz 3 in die Kommission zurückgenommen wird. Damit entfällt der Antrag GFL, der eine Änderung verlangt. Auch dieser Antrag wird bei der Behandlung von Absatz 3 in der Kommission nochmals diskutiert.

Art. 42 Abs. 4, Abs. 5 Bst. a und b
Angenommen

Art. 42 Abs. 5 Bst. c

Antrag GFL
Streichen

Präsident. Frau Wälti vertritt den Antrag der GFL.

Johanna Wälti-Schlegel, Burgdorf (GFL). Buchstabe c dieses Artikels erhöht die Chancen dieses Gesetzes erheblich und ist ein wichtiges Signal gegen ein allfälliges Referendum. Die GFL-Fraktion will keine generelle Rentenkürzung für alle. Wir tragen aber diverse Leistungssenkungen mit, wie beispielsweise die Regelung der vorzeitigen Pensionierung, die in den Buchstaben a und b vorgesehen ist. Ich ziehe daher meinen Antrag zurück und bitte Sie, ihn zusammen mit dem gesamten Artikel 42 nochmals in der Kommission zu behandeln.

Präsident. Frau Wälti beantragt demnach Rücknahme in die Kommission. Möchte sich der Kommissionspräsident dazu äussern?

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Artikel 42 Absatz 5 hält die verschiedenen Möglichkeiten für Leistungskürzungen fest. Die ersten beiden betreffen eine Erschwerung der vorzeitigen Pensionierung. Als drittes, in Buchstabe c, wird die Möglichkeit festgehalten, die Rente generell für alle zu senken. In der Kommission wurde dazu bereits ein Streichungsantrag gestellt. Wir haben darüber abgestimmt und den Antrag abgelehnt in der Meinung, dies sollte eines der Elemente sein, welches die Verwaltungskommission – unter Genehmigungsvorbehalt der Regierung – einsetzen kann. Allerdings wurde in der Kommission und auch von Seiten der Regierung ganz deutlich gesagt, eine solche generelle Rentenkürzung sei eine Ultima ratio und solle wirklich nur im äussersten Notfall eingesetzt werden, weil sie alle trifft. Man hat keine Möglichkeit, dem zu entgegen, indem man beispielsweise nicht vorzeitig in Pension geht. Das trifft wirklich alle. Wir werden dies zuhänden der zweiten Lesung sicher nochmals diskutieren, daher können wir den Antrag durchaus in die Kommission zurücknehmen. Die Kommission hat mit jedoch 11 zu 6 Stimmen entschieden, dass der Buchstabe c beibehalten werden soll. Eine Rücknahme in die Kommission bringt nichts Neues, weil wir die Frage zuhänden der zweiten Lesung ohnehin nochmals diskutieren werden. Sie können sie daher zurückweisen, oder auch nicht: Das spielt in diesem Sinne keine Rolle.

Präsident. So, wie ich das verstanden habe, ist die Frage entscheidungsreif. Man möchte sie diskutieren und nicht in die Kommission zurücknehmen. Wir diskutieren also nun über den Antrag zu Artikel 42 Absatz 5 Buchstabe c.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Für uns gibt es natürlich keine Diskussion. Buchstabe c darf man nicht in die Kommission zurücknehmen oder gar streichen. Streichen wäre das Schlimmste, denn damit würden wir uns jede Möglichkeit zur Schliessung der Finanzierungs- und der Deckungslücke nehmen.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP). Die FDP-Fraktion beantragt aus folgenden Gründen Ablehnung des Streichungsantrags: Die Leistungskürzung ist ein Instrument zur Sanierung der BLVK. Aber auch ich sage zumindest aus persönlicher Sicht, dass es sich hierbei um den allerletzten Schritt handelt, den wir dann tun, wenn es nicht mehr anders geht. Aber wir brauchen dieses Instrument, um alle theoretisch möglichen Massnahmen ergreifen zu können, wenn sie notwendig sind. Diese Massnahme steht jedoch auch für uns nicht an erster Stelle.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Die SP-Fraktion unterstützt diesen Antrag. Das möchte ich deutlich festhalten, obwohl wir bei den Buchstaben a und b im Sinne der Sanierung mithelfen. Auch hier handelt es sich um eine Sanierungsmassnahme.

me. Wenn wir die Möglichkeit zur Rentensenkung offen lassen, ist dies aus unserer Sicht ein falsches Zeichen. Denn genau das befürchten die Lehrerinnen und Lehrer. Wenn wir davon absehen, wird aus meiner Sicht das Verständnis der Betroffenen für die Sanierung gross sein. Wir könnten ein kleines Zeichen setzen, indem wir auf diese Möglichkeit verzichten.

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Grundsätzlich hat die SVP entschieden, diese Ultima Ratio durchzuziehen. Andererseits muss man Leistungen mit Leistungen vergleichen. Die verschiedenen Koordinationsabzüge führen dazu, dass die Prozentzahl von 65 unter 60 fällt. Damit man die Leistungen effektiv vergleichen kann, beantrage ich daher gleichwohl, Buchstabe c in die Kommission zurückzunehmen. Auf diese Weise erhält man eine grundsätzliche Regelung unter Berücksichtigung aller vorhandenen Grundlagen. Hier geht es ja auch noch um die Frage der Vergleichbarkeit von Kanton zu Kanton. Der Kommissionspräsident hat zwar vorhin etwas anderes gesagt, aber ich glaube, er wird sich nun nochmals dazu äussern. Buchstabe c sollte in die Kommission zurückgenommen werden.

Präsident. Es liegt also wieder ein Antrag auf Rücknahme in die Kommission vor. Möchte sich dazu noch jemand äussern? Wir werden anschliessend darüber abstimmen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Ich war vorhin etwas überrumpelt, dass der Antrag gleich in einen Rückweisungsantrag gewandelt wurde. Ich wollte zuerst die Signale dazu hören. Wie gesagt ist die Rücknahme kein Problem, da wir dies in der Kommission ohnehin nochmals diskutieren werden. Ich denke, wir werden in der Kommission zuhänden der zweiten Lesung nochmals einen Kompromiss suchen. Das kann ein Element sein. Ich habe auch bereits gesagt, dass wir die Sache hinsichtlich der 65 oder 60 Prozent nochmals prüfen werden. Ich widersetze mich der Rücknahme in die Kommission also nicht.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Le renvoi en commission, c'est une décision du parlement. En général, quand vous prenez cette décision, cela signifie que vous êtes prêts à revenir sur le contenu de la proposition. On peut naturellement reprendre la chose en commission, mais le gouvernement va continuer à défendre son point de vue en commission. Vous l'avez vu dans le rapport sur la stratégie d'assainissement, on ne peut pas assainir la Caisse seulement en augmentant les cotisations, il faut aussi discuter aussi des prestations, c'est une nécessité. Par conséquent, on peut reprendre l'affaire en commission, mais la commission doit savoir que le gouvernement sur cette question-là va continuer à défendre l'avis que les prestations doivent aussi être discutées.

Heinz Siegenthaler, Rüti b.Büren (SVP). So, wie ich diese Diskussion mitverfolgt habe, hat die Kommission klar entschieden, wie sie dies handhaben will. Sie will den Artikel so belassen, dass eine allgemeine Rentenkürzung möglich sein könnte. Ich denke, die Kommission erwartet nun einfach ein Zeichen des Grossen Rats. Ich sehe nicht ein, weshalb dies nochmals in die Kommission zurückgenommen werden soll. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, würde die Kommission den Artikel ja doch stehen lassen. Deshalb bitte ich Sie, die Rückweisung nicht zu unterstützen und den Artikel so zu überweisen, wie ihn die Kommission vorsieht.

Präsident. Die Rückweisung wird bestritten, wir stimmen deshalb zunächst über den Rückweisungsantrag ab.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag	75 Stimmen
Dagegen	89 Stimmen
	0 Enthaltungen

Präsident. Nun stimmen wir über den Streichungsantrag GFL ab.

Abstimmung

Für den Streichungsantrag GFL	52 Stimmen
Dagegen	99 Stimmen
	9 Enthaltungen

Präsident. Damit bleibt Artikel 42 Absatz 5 Buchstabe c gemäss grauer Fassung bestehen.

Art. 42 Abs. 6 und 7, Art. 43 Abs. 1
Angenommen

Art. 43 Abs. 2

Präsident. Zu Absatz zwei hat sich Herr Antener zu Wort gemeldet.

Bernhard Antener, Langnau (SP). Es handelt sich nur um eine Kleinigkeit. In Absatz 2 steht ein falscher Verweis. Es sollte nicht «Artikel 40 Absatz 4», sondern «Artikel 42 Absatz 4» heissen.

Präsident. Ich danke Ihnen für den Hinweis. Das wird im Protokoll so vermerkt.

Art. 44– Art. 50 Abs. 1–3
Angenommen

Art. 50 Abs. 4(neu)

Antrag Haldimann, Burgdorf (SVP)

Der Grosse Rat kann im Rahmen der Behebung der Unterdeckung einen einmaligen Beitrag zu Lasten des Kantons beschliessen, der weder als Arbeitgeber- noch als Arbeitnehmerbeitrag ausgerichtet wird.

Franz Haldimann, Burgdorf (SVP). Ich vertrete hier den Antrag des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) zu Artikel 50 Absatz 4(neu). Die Mehrheit der Gemeinden ist der Meinung, die Finanzierungslücke müsse so rasch als möglich geschlossen werden, damit der Schaden begrenzt werden kann. Dafür müssen wir hier eine gesetzliche Grundlage schaffen. Je nach Variante werden die Gemeinden durch die Schliessung der Finanzierungslücke und durch die Sanierung sehr stark belastet. Durch die damalige Ausfinanzierung haben die Gemeinden ihren Beitrag in grossem Ausmass geleistet, und durch den Wegfall der Staatsgarantie ist die BLVK heute wie eine private Pensionskasse zu behandeln. Der VBG würde sich einer allzu einseitigen Belastung der Arbeitgeberseite widersetzen. Es ist vielmehr auf der Beitrags- und auf der Leistungsseite anzusetzen. Die Rückkehr zur Staatsgarantie lehnt der VBG ab. Es ist wichtig, dass die BLVK umfassend saniert wird. Diese grossen Probleme sollen nicht einfach um einige Jahre hinausgeschoben und der nächsten Generation überlassen werden.

Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Ansonsten fehlt die gesetzliche Grundlage, und der Kanton kann nicht zu einer entsprechenden Vorleistung verpflichtet werden. Wenn der Antrag nicht ins Gesetz aufgenommen wird, müssen sich der VBG und damit die bernischen Gemeinden überlegen, ob das Referendum ergriffen werden muss. Der Antrag ist sehr wich-

tig, damit die Finanzierungslücke auch wirklich geschlossen werden kann und die Vorableistung des Kantons tatsächlich möglich wird. Ich verlange Abstimmung unter Namensaufruf.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). Mit dem BLVK-Gesetz sind wir dabei, ein Loch in der Badewanne zu stopfen. Parallel dazu oder im Anschluss daran werden wir Quellen erschliessen, damit wir die Badewanne füllen können. Die EVP-Fraktion befürwortet eine Rückweisung dieses Antrags an die Kommission. Vieles ist noch offen. Noch gibt es gute Alternativen, wie beispielsweise eine Einmaleinlage des Arbeitgebers mit Verwendungsverzicht. Ich stelle mir 200 Mio. Franken vor. Damit könnte man den VBG ins Boot holen. Bei 3 Prozent Zins hätte man jährlich 3 Mio. Franken Schuldzinsen. Wer nachrechnet, merkt, das 3 Mio. Franken fehlen: Ich würde noch 3 Mio. Franken beim Lotteriefonds beantragen, weil die BLVK ja ebenfalls eine grosse Lotterie ist.

Präsident. Wie Sie gehört haben, wurde ein Antrag auf Rückweisung an die Kommission gestellt. Wir führen die Diskussion fort und werden anschliessend darüber befinden.

Henri Huber, Spiegel (SP). Ich habe Verständnis für die Position der Gemeinden. Sie sind nicht schuld an diesem Debakel. Ebenso viel Verständnis habe ich aber auch für die Lehrerinnen und Lehrer. Sie können nämlich mit genau demselben Recht sagen, sie hätten mindestens zu fünf Sechsteln nichts zu dem Debakel beigetragen. Trotzdem sagt man jetzt, sie müssten finanzieren helfen. Es kann also niemand etwas dafür. Das sagen alle.

Ich könnte mich damit einverstanden erklären, den Antrag an die Kommission zurückzuweisen. Es geht um eine Kann-Formulierung. Solche Kann-Formulierungen halte ich für sinnvoll, weil sie das Instrumentarium erweitern, was in jedem Fall nicht von Nachteil ist.

Es wurde immer wieder gesagt, wir würden das Problem auf die nächste Generation abschieben, wenn wir die Deckungslücke nicht schliessen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass es beim Bund auch gute Versicherungsmathematiker und die besten Kenner des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) gibt, denn sie haben dieses Gesetz gemacht. Franz Haldimann, der Gesetzgeber sagt ausdrücklich, das es bei öffentlich-rechtlichen Kassen mit Staatsgarantie keine Deckungslücke gibt. Was es nicht gibt, kann man demnach auch nicht auf die nächste Generation verschieben. Ich bin froh, wenn wir die Diskussion über diesen «Chnopf im Chopf» in der zweiten Lesung führen können. Ich bin damit einverstanden, etwas zu decken, was existiert. Aber wenn es nicht existiert, müssen wir auch keine fiktiven Lücken schliessen sondern selber feststellen, wie gross die Lücken tatsächlich sind. Etwas müssen wir gewährleisten, darin sind wir uns alle einig. Für immer und ewig, solange es diese Kasse gibt, müssen wir die Zahlungsfähigkeit der fälligen Leistungen gewährleisten. Wie in jedem Unternehmen muss dies immer garantiert und dafür genügend Geld vorhanden sein. Aber nur dann, wenn man mit dem Liquidationsfall dieser Kasse rechnet – wenn die Lehrerschaft in diesem Kanton abgeschafft wird – muss man sich für den Fall einer Deckungslücke rüsten. Das ist jedoch wie wenn man sich gegen Gebäudeschäden versichert, für den Fall, dass ein Meteor auf den Kanton Bern fällt. Aus meiner Sicht sind beide Szenarien in etwa gleich wahrscheinlich.

Präsident. Auf der Tribüne begrüsse ich die deutschsprachigen Lehrtöchter und Lehrlinge der Kantonsverwaltung, die im Rahmen ihrer Ausbildung den Grossen Rat besuchen. Ich wünsche ihnen einen interessanten Tag und alles Gute im persönlichen wie im beruflichen Leben. *(Applaus)*

Melchior Buchs, Hünibach (FDP). Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag in seiner vorgeschlagenen Form ab. Wir wehren uns aber nicht gegen eine Rückgabe in die Kommission. In der Kommission und auch im Unterausschuss werden verschiedene Modelle und Varianten diskutiert, mit denen man die Deckungslücke schliessen könnte. Wir wehren uns aber dagegen, wenn nun jede betroffene Gruppe einen eigenen Vorschlag macht, welche Direktleistung der Kanton zunächst einmal für sie erbringen soll. Wenn jede betroffene Gruppe dies tut, ist am Ende genau das erreicht, was wir nicht wollen, nämlich dass der Kanton alles übernehmen muss. So können wir nicht vorgehen. Wir müssen einen gesamtheitlichen Ansatz finden, in den wir verschiedene Elemente aufnehmen können. Dazu gehört auch das, was wir von den Gemeinden gehört haben. Aber wir können nicht für jede betroffene Gruppe einen Spezialfall schaffen, nach welchem der Kanton vorab einen Betrag in die Kasse einschiessen muss. Dagegen wehren wir uns.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Die SVP unterstützt natürlich den Antrag von Herrn Haldimann – wie könnte es auch anders sein – einstimmig. Ich möchte nochmals sagen, was ich gestern bereits erwähnt habe. Es gefällt mir nicht, wenn Referendumsdrohungen ausgesprochen werden, ungeachtet dessen, ob sie von links oder von rechts kommen. Sie bringen uns hier wenig. Es ist immer noch so, dass die Finanzierungslücke pro Monat um 10 Mio. Franken wächst. Gefährden wir die Sache also nicht mit Referendumsdrohungen. Die SVP befürwortet den Antrag.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Man kann ihn zuhänden der zweiten Lesung in der Kommission noch stellen. Ich würde jetzt nicht schon wieder sagen, man kann einfach alles zurücknehmen. Es ist an sich schön, dass Sie ein so grosses Vertrauen in die Kommission setzen und denken, sie werde alle diese Fragen perfekt lösen. Das werden wir auch versuchen, aber gewisse Dinge können auch schon hier entschieden werden. Der VBG-Artikel, wie ich ihn einmal nenne, war uns durchaus bekannt. Diese Frage wurde aufgeworfen. Das Problem ist, dass die Gemeinden Arbeitgeberbeiträge bezahlen und so auch an der Sanierung beteiligt sind. Dass sie das nicht wollen, ist verständlich. Sie schlagen uns vor, wir sollen die Grundlage dafür schaffen, dass der Kanton eine Einlage à fonds perdu machen kann. Darum geht es hier. Wir kannten diese Möglichkeit durchaus, aber wir standen ihr innerhalb der Kommission relativ kritisch gegenüber.

Wie erwähnt, steht für uns im Vordergrund, eine Arbeitgeberbeitragsreserve zu schaffen. Dieses Geld könnte wieder zum Kanton zurückgelangen, wenn dereinst die Deckungslücke geschlossen ist. Diese Frage werden wir im Unterausschuss und anschliessend auch wieder in der Kommission prüfen. Aus dieser Sicht kann ich wie vorhin sagen, dass sich eigentlich nicht viel ändert, ob Sie die Frage in die Kommission zurückweisen oder nicht. Im Rahmen des Sanierungskonzepts werden wir sie ohnehin prüfen müssen.

Ich möchte noch ein Element erwähnen, das zu berücksichtigen ist. Wenn der Kanton einer BLVK einfach einmal 200 Mio. Franken als à-fonds-perdu-Einlage gibt, halten wir das aus politischer Sicht für noch schwieriger als die Staatsgarantie. Denn bei der Staatsgarantie wird eigentlich nichts überwiesen. Wenn der Steuerzahler einfach 200 oder 250 Mio. Franken in diese Kasse verschieben soll, wird dies politisch sehr umstritten sein. Ich bin nicht sicher, ob das eine konsensfähige Lösung wäre. Wir werden aber auch diese Lösung prüfen. Ob Sie den Antrag zurückweisen sollen oder nicht, kann ich Ihnen nicht im Namen der Kommission sagen.

Wenn Sie ihn zurückweisen, wird sich wahrscheinlich nicht viel ändern, weil wir die Sache ohnehin noch prüfen werden.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Vous comprendrez aisément que le gouvernement est contre cette proposition, parce que cela signifie que ce sont 200 millions qu'on met à la charge du canton. Nous ne pouvons pas l'accepter, pour les raisons suivantes. Les communes disent qu'elles formulent cette demande parce qu'elles ne veulent pas participer au paiement de ces 200 millions vu qu'elles n'étaient pas à la commission administrative de la CACEB lorsque celle-ci a pris des décisions en matière de placement qui sont problématiques. Lors de la commission parlementaire, M. Sommer a posé la question aux communes si elles étaient maintenant d'accord d'intégrer la commission et la réponse était clairement qu'elles ne voulaient pas venir dans cette commission. Par définition, l'argument perd de son poids : on dit d'abord qu'on ne veut pas assumer des responsabilités à ce niveau-là parce qu'on était pas là, mais maintenant on ne veut pas non plus assumer des responsabilités dans la commission actuelle. L'argument est donc un peu boiteux. Je signale que durant les années 90 l'Association des communes n'a jamais fait de demande pour siéger dans cette commission. L'aurait-elle fait que l'on aurait pu entrer en matière. L'argument vient aussi un peu tard. Il faut reconnaître aussi que l'argument s'écarte de l'esprit de la parité. Toutes ces caisses de pension sont dominées par l'esprit de la parité. Si les communes comme employeurs disent que pour certains types de risques elles se retirent et qu'elles ne veulent pas participer au financement, on s'écarte un peu de la philosophie fondamentale qui domine les caisses de pension. Vous êtes aussi des représentants de l'Etat et des intérêts de l'Etat aussi vu sous cet angle.

Je vous demande de rejeter la demande des communes et de suivre le gouvernement et de ne pas renvoyer non plus l'objet en commission. Il doit être clair ici que tout le monde doit solidairement participer dans sa totalité à l'assainissement de la Caisse de pension.

Präsident. Wir befinden zunächst über den Antrag auf Rückweisung an die Kommission. Wenn dieser abgelehnt wird, stimmen wir wie verlangt unter Namensaufruf über Artikel 50 Absatz 4 neu ab. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Abstimmung

Für den Antrag (Rückweisung)	117 Stimmen
Dagegen	36 Stimmen
	11 Enthaltungen

Präsident. Der Antrag Haldimann wurde an die Kommission zurückgewiesen. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Artikel 50 Absatz 4(neu).

Art. 51

Angenommen

Art. 51a

Antrag FDP

Rückweisung an die Kommission.

Antrag GFL

Abs. 2: Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Überbrückungsrenten während mehr als 20 Jahren mitfinanziert haben, ...

Präsident. Auch hier liegt ein Antrag auf Rückweisung vor. Ich gebe zunächst dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Hier befinde ich mich auf sichererem Terrain und kann vielleicht tatsächlich die Diskussion etwas verkürzen. Wir sind damit einverstanden, Artikel 51a in die Kommission zurückzunehmen. Die Kommission hat die Rückzahlbarkeit der Überbrückungsrente diskutiert und dabei festgestellt, dass eine Übergangsregelung getroffen werden muss. Der Regierungsrat hat nun eine solche Übergangsregelung entworfen. Wenn nun aber Leute ihre Pensionierung beispielsweise auf nächsten Sommer vorgesehen haben, dürfen sie aufgrund des Vertrauensschutzes nicht plötzlich zu hören bekommen, sie müssten die Überbrückungsrente jetzt zurückzahlen. Davon ging die Kommission aus. Für diese Leute würde das bedeuten, dass sie letztlich 400 Franken weniger Rente erhalten, und wenn sie das gewusst hätten, dann hätten sie die Sache vielleicht nicht so geplant. Im Rahmen des Vertrauensschutzes ist aus dieser Sicht ein Schutz dieser Leute notwendig.

Die Idee war ursprünglich, eine Übergangslösung zu schaffen, die ein paar Jahre dauert. Die Regierung hat nun eine unbeschränkte Übergangsfrist vorgeschlagen. Seine Regelung besagt Folgendes: Abhängig davon, wie lange jemand bezahlt hat, soll er weniger zurückzahlen müssen. Das entspricht nicht der Idee der Kommission. Unsere Idee war eine andere. Aber man musste einen Entwurf machen. Die Übergangsregelung muss daher noch einmal gründlich diskutiert werden. Es gibt auch Argumente, die für die Lösung des Regierungsrats sprechen. Ich denke jedoch, hier sei nicht der richtige Ort, um eine derart technische Diskussion zu führen. In der Kommission konnte die Frage nicht diskutiert werden. Es erging lediglich ein Auftrag an die Regierung. Ich bin deshalb der Meinung, man sollte den Artikel in die Kommission zurücknehmen. So können wir die Übergangsregelung nochmals genau ansehen und die einzelnen Pro und Kontra prüfen. Vielleicht ist die Lösung des Regierungsrats sinnvoller als das, was wir ursprünglich vorgesehen haben. Das Problem ist einfach: Die Wirkung von dem, was wir wollten, verpufft, wenn man einfach sagt: Je nachdem, wie lange jemand bezahlt hat, muss er weniger zurückbezahlen. Dann haben wir kein Beitragsprozent für die Sanierung der Deckungslücke. Dieses Problem müssen wir noch genau ansehen. Aus meiner Sicht sollten wir dies also in die Kommission zurücknehmen und dort im Detail diskutieren.

Präsident. Wie Sie gehört haben ist der Präsident bereit, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen. Der Regierungsrat ist einverstanden. Wird die Rückweisung an die Kommission bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit entfällt auch der Antrag GFL zu diesem Artikel. Er wird ebenfalls in der Kommission diskutiert.

Art. 52–57

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Werner Lüthi, Münsingen (SVP). Wenn ich hier als Fraktionspräsident der SVP eine Schlussklärung abgebe, so ist diese natürlich von meinem Lehrersein durchdrungen. Bernhard Pulver hat einmal gesagt, ich sei ein Bilderbuch-Fall. Ich bin 61 Jahre alt. Ich habe vorzeitig demissioniert, den Ren-

tenantrag gestellt und bewilligt erhalten. Und nun geschieht dies. Ich habe mich eigentlich ein wenig vor dieser Diskussion gefürchtet. Namentlich von bürgerlicher Seite habe ich mit einer rauerer Bise gegenüber der Lehrerschaft gerechnet. Für mich ist es innerhalb meiner Zeit als Grossrat fast ein wenig ein «Highlight», wie diese ganze Diskussion abgelaufen ist. Man hat einander Sorge getragen, auf einander gehört und ist auf einander zugegangen. Das hat mich sehr gefreut. Ich möchte dafür dem Kommissionspräsidenten Bernhard Pulver, der Kommission, aber auch den Fraktionen ganz herzlich danken. Hinsichtlich der Fraktionen ist mir bewusst, dass auf beiden Seiten grosse Schatten übersprungen worden sind. Dem Parlament und der Regierung ein grosses Merci! Angesichts des hier zu erwartenden Ergebnisses möchte ich mich dem anschliessen, was Gery Fischer vorhin gesagt hat. Auch in der Lehrergruppe habe ich das bereits gesagt: Gefährdet jetzt nicht das einvernehmliche Klima mit Demo- oder Referendumsdrohungen! Aus meiner Sicht hat man den Mittelweg zwischen den vor allem finanziellen Interessen von Kanton und Arbeitnehmern gesucht und gefunden. Ich bin froh, wenn Sie dieser ersten Lesung grossmehrheitlich zustimmen können.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
in erster Lesung
Dagegen

141 Stimmen
11 Stimmen
10 Enthaltungen

Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse

Das Büro hat folgende Vorstösse dringlich erklärt:

Interpellation 237/04 Blanchard, Malleray (UDC). «Genereller Entwässerungsplan der Secor»
Motion 251/04 Messerli, Kirchdorf (SVP) «Krähenschäden in Stadt und Land»
Motion 257/04 Fiko «Einsparungen von 40 Mio. Franken beim Vollzug des Voranschlags 2005»
Motion 262/04 Guggisberg, Kirchlindach (SVP) «Keine gesplante Verantwortung bei Institutionen und Beteiligungen»
Motion 263/04 Guggisberg, Kirchlindach (SVP) «Verbesserte Kontrolle im Staate Bern»
Motion 266/04 GPK, (Grunder, Hasle-Rüegsau, SVP) «Ablösung Strassenbauprogramm durch Strassennetzplan»
Interpellation 268/04 Müller, Täziwil (SVP) / Friedli, Sumiswald (EDU) / Schneider, Thierachern (EDU) «Institut für Rechtsmedizin IRM, Abteilung für Forensische Chemie»
Motion 270/04 Küng-Marmet, Saanen (SVP) «Umzonung von Flächen vom Sömmerungsgebiet in die Berggebietszone»
Motion 271/04 Wisler Albrecht, Burgdorf (SP) «Sozialhilfe mit neuen Skos-Richtlinien»
Motion 273/04 Ochsner, Köniz (SP) / Schärer, Bern (GB) / Streiff-Feller, Oberwangen (EVP) «Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung auch im Jahr 2005»
Interpellation 274/04 Stalder, Bern (FDP) «Bereichert die 'International University' die Bildungslandschaft im Kanton Bern?»
Motion 275/04 Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP) «Zusatzgold wird zwingend für die Schuldentilgung eingesetzt»
Motion 276/04 SVP (Brand, Münchenbuchsee) «Der Kanton Bern muss einen Schritt vorwärts machen»
Motion 277/04 Schärer, Bern (GB) «Pakt für Beschäftigung der Jungen»

Motion 278/04 Rytz, Bern (GB) «Zusätzliche Sofortmassnahmen gegen fehlende Lehrstellen»
Interpellation 280/04 Hänni, Kirchlindach (GFL) «Muss die Kleinklasse Rudolf Steiner in Bern dem Kampf um minimale Sonderschulbeiträge erliegen?»

Die Dringlichkeit folgender Vorstösse wurde abgelehnt:

Motion 252/04 Kunz, Burgdorf (SVP) «Rollen wir Landstrassen auch ab dem Berner Mittelland»
Interpellation 258/04 Zuber, Moutier (PSA) «Versteckt sich die Regierungspräsidentin unter einer Tarnkappe?»
Interpellation 261/04 Blank, Aarberg (SVP) «Was geschah mit den Immobilien der Bernischen Lehrerversicherungskasse?»
Interpellation 265/04 Lack, Gümligen (FDP) «Förderung des Englischunterrichts: wie weiter?»

Konzept für die finanzielle Sanierung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK). Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat; Kapitel 1–5 (Kapitel 6 und 7 in der Sondersession vom Dezember 2004)

Planungserklärung GBJA

Rückweisung mit folgenden Auflagen: Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat eine Strategie mit der entsprechenden Gesetzesvorlage vor, welche die beiden Pensionskassen BLVK und BPK zusammenführt.
Die Finanzierungslücke ist mit einer Erhöhung der Beiträge der Arbeitnehmenden auf maximal zehn Prozent abzubauen. Bei den Beiträgen ist der bisherige Schlüssel betreffend Beiträge Arbeitnehmende und Arbeitgeber beizubehalten.
Für die Deckungslücke ist eine vorübergehende Staatsgarantie einzuführen und das fehlende Deckungskapital ist zu verzinsen.

Antrag Kommission BLVK

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis vom Bericht (Teil «Schliessung der Finanzierungslücke»)

Planungserklärung Kommission BLVK

Die Schliessung der Finanzierungslücke ist vordringlich an die Hand zu nehmen, die entsprechenden Massnahmen sind auf Inkrafttreten des BLVK-Gesetzes umzusetzen.

Planungserklärung Kommission BLVK

Zu Ziffer 5.3 Die einzelnen Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke (siehe Seite 35 des Berichts)
– Massnahme 2 (Verdiensterhöhungsbeiträge):
Der Regierungsrat wird aufgefordert, den rückwirkenden Einkauf ab 55 Jahren freiwillig zu gestalten. Die Finanzierung ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgeglichener auszugestalten als im Bericht des Regierungsrats. (Siehe Seite 36 des Berichts.)
– Massnahme 4 (Invalidität):
Sollte sich erweisen, dass aufgrund der Neuregelung der Invalidenrente in Artikel 10 BLVKG weniger Beitragsprozente erforderlich sind, so werden diese als Beitrag zur Sanierung der Deckungslücke verwendet. (Siehe Seite 39 des Berichts.)
– Massnahme 5 (Überbrückungsrenten):
Ist durch die Rückzahlbarkeit der Überbrückungsrenten zu ersetzen. Das dadurch frei werdende Beitragsprozent ist im Rahmen der Sanierung der Deckungslücke zu erheben. (Siehe Seite 40 des Berichts.)

Planungserklärung SP

- Beiträge zur Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen enthalten keine Reserven zur Schliessung der Deckungslücke. Sanierungsbeiträge werden als solche separat ausgewiesen.
- Die notwendigen Beiträge für die Finanzierung der Invaliditätsrente werden auf der Grundlage des neuen Invaliditätsbegriffs versicherungstechnisch neu berechnet und in der Gesamtübersicht der Beiträge real ausgewiesen.
- Die zweijährige Lohnfortzahlungspflicht ist Bestandteil des Sanierungskonzepts und als Folge des neuen Invaliditätsbegriffs zwingend notwendig. Das Sanierungskonzept muss in diesem Zusammenhang mit den entsprechenden Fakten und den damit verbundenen Auswirkungen ergänzt werden.

Präsident. Wir behandeln die Kapitel 1 bis 5 des Berichts. Ich plane wie folgt vorzugehen. Frau Schärer hat im Namen der GBJA-Fraktion einen Rückweisungsantrag mit Auflagen gestellt. Wir führen zuerst eine allgemeine Debatte über den Bericht und den Rückweisungsantrag. In einem zweiten Schritt werden wir alle Planungserklärungen gemeinsam diskutieren.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Sie müssen mich nicht mehr so lange anhören wie beim Eintreten zum BLVK-Gesetz. Vieles ist ja bereits gesagt. Ich versuche noch einmal im Zusammenhang mit dem Sanierungsbericht die Probleme bei der Sanierung der BLVK im Überblick darzulegen.

Sie wissen, dass wir am 1. Dezember 1999 die BLVK voll ausfinanziert haben. Seitdem ist durch Anlageverluste, aber auch durch die Tatsache, dass die Beiträge die Leistungen nicht voll finanzieren, eine Unterdeckung in Milliardenhöhe entstanden. Das heisst, wenn die BLVK heute aufgelöst würde und sie alle Leistungen erbringen müsste – was bei einer beruflichen Vorsorge der Fall ist –, würde sie ungefähr 5 Mrd. Franken Deckungskapital benötigen. Sie hat aber real nur 4 Mrd. Franken Vermögen, was einem Deckungsgrad von 80 Prozent entspricht. Im Kapitaldeckungsverfahren ist dies ein Problem. Das BVG verlangt, dass geschlossene Kassen, also solche, die keine Staatsgarantie haben, jederzeit einen hundertprozentigen Deckungsgrad aufweisen müssen. Wenn es eine Unterdeckung gibt, müssen Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden.

An sich ist bei einer so genannt perennierenden Kasse, das heisst bei einer dauerhaft existierenden Kasse, theoretisch und rein versicherungstechnisch kein hundertprozentiger Deckungsgrad notwendig. Das habe ich bereits mehrmals erwähnt. Die Frage ist die Liquidität, und ob man stabil weiterarbeiten kann. Wir haben uns in der Kommission dazu informieren lassen und mehrere Versicherungsexperten angehört. Von ihnen haben wir als Antwort erhalten, dass die BLVK mit achtzigprozentigem Deckungsgrad ohne Weiteres 10, 20 oder 30 Jahre weiterarbeiten kann. Der Deckungsgrad könnte auf 80 Prozent bleiben, das wäre überhaupt kein Problem. Die Kasse ist liquid, und die Leistungen können bezahlt werden. Man muss die Unterdeckung also auch ein wenig entdramatisieren. Es geht nicht darum, dass die Kasse die fälligen Leistungen in den nächsten Monaten oder Jahren plötzlich nicht mehr bezahlen kann. Dieses Problem besteht nicht.

Das Problem ist vielmehr Folgendes: Das BVG verlangt von uns, dem Kanton als Arbeitgeber, Massnahmen zur Sanierung der Kasse zu ergreifen, damit sie auf einen hundertprozentigen Deckungsgrad kommt. Wie bereits gesagt, könnten wir auch einfach die Staatsgarantie einführen und uns um die

Sanierung füttern. Das wäre auch möglich. Dadurch würde in den nächsten 20 Jahren keine Katastrophe entstehen. Solange wir die Staatsgarantie jedoch nicht einführen, sind wir von Bundesrechts wegen gezwungen, eine Sanierung einzuleiten. Der Kommission war zudem klar, dass eine Sanierung langfristig sinnvoll ist. Die Geschwindigkeit, das Ausmass und die Frage, ob die Staatsgarantie als ein Element die Sanierung vielleicht verlangsamen könnte, wird man diskutieren müssen. Aber als Gesetzgeber und als Arbeitgeber Kanton Bern die Staatsgarantie einzuführen und einfach nichts zu tun, ist ganz klar nicht mehrheitsfähig. Das würde auch nicht verstanden.

Ich erinnere nochmals daran, dass die Deckungslücke zum einen aus Anlageverlusten von etwa 530 Mio. Franken entstanden ist. Sehr viele Kassen hatten solche Anlageverluste. Die Börse ist in den letzten Jahren nicht so gut gelaufen, wie man vorher geglaubt hatte. Das ist nichts Besonderes. Sehr vielen Kassen ging es so. Knapp 200 Mio. Franken davon gingen aufgrund der sehr risikoreichen Venture-Anlagen verloren. Dafür wurde ja auch eine PUK eingesetzt. Zum andern umfasst die aufdatierte Finanzierungslücke 200 Mio. Franken. Wir hielten es in der Kommission für politisch unbestritten, dass wir die – aufgrund der Tatsache, dass die Beiträge die Leistungen nicht decken – entstandene Finanzierungslücke jetzt schliessen müssen. Diesen Teil des Berichts wollen wir daher vorausnehmen. Im Teil, der behandelt, wie wir die Milliarden der Deckungslücke wieder hereinholen wollen, äussert sich der Regierungsrat nicht so klar. Er zeigt einige Wege auf. Er sagt aber auch deutlich, dass er noch weitere Gespräche führen und politisch abklären möchte, was mehrheitsfähig ist und auch vom Grossen Rat getragen würde. Dies ist sozusagen eine Aufforderung an uns, eine Planungserklärung zu machen. Die Kommission hat deshalb beantragt, dass wir heute nur den Teil über die Finanzierungslücke behandeln. Wir haben einen Unterausschuss gebildet, der versucht, ein Konzept für die langfristige Sanierung zu entwickeln.

Es ist wichtig, Folgendes festzuhalten: Dass die Beiträge die Leistungen nicht decken, kann so nicht weitergehen. Pro Monat verliert die Kasse 10 Mio. Franken. Keine Kasse kann auf Dauer Leistungen ausrichten, die nicht durch Beiträge finanziert sind. Das akzeptieren auch die Lehrkräfte, wie wir mehrmals gehört haben. Auf Seite 35 des Berichts hat der Regierungsrat neun Massnahmen dargelegt, mit denen man die Finanzierungslücke schliessen kann. Insgesamt führen alle diese Massnahmen dazu, dass die Beiträge sich erhöhen. Die Beiträge werden von der Verwaltungskommission festgelegt. Gemäss dem Bericht des Regierungsrats wird dies für die Arbeitnehmer 11,15 Prozent und für den Arbeitgeber 13,65 Prozent ausmachen. Arbeitgeber sind hier Kanton und Gemeinden. In der Kommission waren wir der Meinung, dies sei die oberste Limite. Ich habe das bereits ausgeführt, deshalb kann ich gleich zum Schluss kommen.

Gegenüber den Versicherten möchte ich nochmals klar das Signal aussenden: Auch wir halten dies für die Schmerzgrenze. Wir werden Lösungen suchen, damit wir – auch gemeinsam mit der langfristigen Sanierung – die 11,15 Prozent nicht überschreiten müssen. So hohe Beiträge sind aber nicht nur für die Versicherten ein Problem. Hier muss nämlich auch der Kanton und damit der Steuerzahler bezahlen. Kanton und Gemeinden bezahlen ja die Arbeitgeberbeiträge. Aus dieser Sicht ist mit 13,65 Prozent auch auf der Arbeitgeberseite wahrscheinlich die Schmerzgrenze erreicht.

Die Kommission hat intensiv nach Lösungen gesucht. Diese Lösungen entsprechen unseren Planungserklärungen. Damit möchten wir Wege aufzeigen, wie man erreichen kann, dass die 11,15 Prozent nicht überschritten werden. Der Ratspräsident hat gesagt, wir sollten die Planungserklärungen erst in

einem zweiten Schritt erklären. Ich werde dies bei den einzelnen Planungserklärungen tun.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Corinne Schärer, Bern (GB). Bei der Behandlung des Gesetzes wurde auch zu den Sanierungsmassnahmen bereits sehr viel gesagt. Ich kann mich daher relativ kurz fassen. Wie Sie sehen, stellen wir hier denselben Rückweisungsantrag, den wir bereits beim Eintreten auf das Gesetz vertreten haben. Für uns, und ich denke auch für alle hier im Saal ist klar, dass Gesetz und Sanierungsbericht eng zusammenhängen. Sie sind quasi verknüpft oder verzahnt. Das hat jetzt auch der Kommissionspräsident sehr gut dargestellt. Der Sanierungsbericht zeigt aber noch deutlicher als das Gesetz, dass die gesamte Anlage falsch ist. Das haben wir bereits gestern bei der Begründung unseres Rückweisungsantrags erläutert. Die BLVK und die BPK sollen nämlich als separate Kassen weitergeführt werden. Das führt zu einer Ungleichbehandlung der Lehrkräfte beispielsweise in einer Berufsschule. Es ist also politisch sehr problematisch, wenn hier ein solcher Entscheid gefällt wird. Wenn dies so umgesetzt wird, entsteht künftig eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Beiträge und Leistungen. Zudem führt der Sanierungsbericht zu einem Ungleichgewicht zwischen Beiträgen und Leistungen.

Selbstverständlich sind wir alle der Meinung, die Finanzierungslücke müsse geschlossen werden. Darin besteht Einigkeit. Jetzt geschieht jedoch Folgendes: Die Beiträge erhöhen sich, um die Leistungen zu finanzieren. Damit herrscht ein Gleichgewicht. Und nun will man im Sanierungsbericht Leistungen reduzieren. So entsteht wieder ein Ungleichgewicht zwischen Beiträgen und Leistungen. Das kann nicht der Weg sein. Diese beiden Dinge müssen im Gleichgewicht stehen. Gerade mit einer separaten Weiterführung von BLVK und BPK haben wir keine Garantie dafür, dass die BLVK tatsächlich auch in Zukunft als sichere, sanierte Kasse geführt werden kann. Denn die BLVK wird als Kasse mit nur einem Beruf weiterhin in sich ein grosses Risiko bergen, was dazu führen wird, dass weitere Massnahmen ergriffen werden müssen. Davon sind wir überzeugt. Deshalb möchten wir Sie nochmals bitten, die Sache anders aufzugleisen. Wir sollten die beiden Kassen zwingend jetzt zusammenführen und nicht erst die BLVK auf eine gute Grundlage stellen. Denn das wäre ein sehr unsicheres Unterfangen. Ich bitte Sie nochmals, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Geschätzte wenige noch anwesende Grossrätinnen und Grossräte. Rückweisung kommt für uns auf keinen Fall in Frage. Das habe ich gestern bereits gesagt. Wir brauchen diesen Bericht als Grundlage und als Instrument, um mit der Schliessung der Finanzierungs- und der Deckungslücke fortzufahren. Auf die einzelnen Massnahmen werde ich erst später eingehen.

Henri Huber, Spiegel (SP). Wir sind auch gegen eine Rückweisung dieses Berichts. Im Gegenteil möchte ich dem Regierungsrat ein Kompliment machen für diesen vollständigen, übersichtlichen und guten Bericht, der in sehr kurzer Zeit erstellt werden musste. Wir müssen hier ein Regime einhalten. So lange wir die Staatsgarantie nicht haben, ist alles richtig, was der Regierungsrat schreibt. Wir sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die Deckungslücke zu schliessen.

Es gibt nur einen Widerspruch in der Politik des Regierungsrats. Wenn die Schliessung der Deckungslücke so wichtig ist und dies als oberstes Ziel gilt, dann darf man nicht 30 Jahre lang tolerieren, dass sie nicht geschlossen wird. Wenn man an den Fall glaubt, dass die Kasse möglicherweise liquidiert werden muss, was macht man dann, wenn sie in 15 Jahren

liquidiert wird und die Deckungslücke nicht geschlossen ist? Hierin besteht also ein innerer Widerspruch in der Politik. Wenn man sich selber 20, 30 oder 40 Jahre Zeit gibt, zeigt man ja gerade, dass die Zahlungsfähigkeit der Kasse nicht im Geringsten in Frage gestellt ist. Deshalb stelle ich immer wieder die Frage: Weshalb wollen wir mehr versichern als die immerwährende Zahlungsfähigkeit der Kasse? Das ist es, was wir diskutieren müssen. In unserer aktuellen Verschuldungssituation sollten wir uns nicht noch Lasten auferlegen, die betriebswirtschaftlich gar nicht notwendig sind. Der Bericht stellt diese Option übrigens auch sehr schön dar. Der Bericht ist gut und ist eine taugliche Grundlage. Ich danke nochmals herzlich für diese gute Auslegeordnung. Darauf kann man aufbauen und sinnvolle Massnahmen beschliessen.

Christine Häslar, Wilderswil (GFL). Die Spannung im Saal scheint etwas nachgelassen zu haben. Ich hoffe, sie werde sich wieder aufbauen, wenn es darum geht, Nägel mit Köpfen zu machen. Bereits gestern in der Eintretensdebatte habe ich gesagt, dass wir Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke als vordringlich betrachten müssen. Heute komme ich nochmals darauf zurück. Weil nicht so viele Ratsmitglieder anwesend sind, werde ich mich sowohl zum Konzept als auch zum Rückweisungsantrag und zu den Planungserklärungen der Kommission äussern.

Für die GFL-Fraktion ist es wichtig, dass die Sanierung sich jetzt vordringlich mit der Schliessung der Finanzierungslücke befasst, und dass diese sozialpolitisch verträglich ist. Sie soll also nicht in erster Linie auf den Schultern der Aktiven erfolgen, weil die Aktiven ohnehin schon grosse Lasten tragen. Sie nehmen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben wahr und können nicht noch Beiträge in astronomischer Höhe bezahlen. Auch wenn wir das nicht so gerne tun, sehen wir Möglichkeiten darin, bei den Leistungen teilweise etwas zurückzufahren. Wir sehen dies vor allem bei den Überbrückungsrenten als eine Möglichkeit, die erträglich und einigermaßen sinnvoll ist.

Die Frage der Staatsgarantie wird dabei immer präsenter. Die GFL-Fraktion stellt sich nicht gegen eine Prüfung dieser Frage. Man kann abklären, ob die Einführung einer Staatsgarantie tatsächlich die richtige Lösung für die Zukunft wäre. Eines ist jedoch klar: Eine Staatsgarantie, die wir erst vor vier Jahren abgeschafft haben, in dieser schwierigen Situation wieder einzuführen, ist zumindest politisch ein schwieriges Unterfangen. Es wird daher seitens der Befürworter der Staatsgarantie wahrscheinlich eine gute Kommunikation, viel Überzeugungsarbeit und eine gute Argumentation notwendig sein, damit auch diejenigen Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger sich überzeugen lassen, die keine Lehrer sind. Die GFL-Fraktion unterstützt die Planungserklärungen der Kommission und lehnt den Rückweisungsantrag von Frau Schärer ab.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). Mein erster Gedanke war: Sofort zur BPK wechseln! Dann habe ich mein Kapital «am Schärme» bei einer Kasse, die funktioniert. Das ist nicht möglich, wenn wir nicht zu 100 Prozent ausfinanziert sind. Es braucht eine zusätzliche Rückstellung für die Langlebigkeit, oder die hohe Lebenserwartung, die auf Seite 35 des Berichts erwähnt wird. Es ist eine Äufnung eines technischen Risikofonds notwendig. Schwankungsreserven müssen angehäuft werden. Zudem entstehen zusätzlich Fusionskosten. Über die Schmerzgrenze von 10, beziehungsweise 11,15 Prozent haben wir bereits gesprochen. Mit dem Schlüssel werden offene Türen eingerrannt, denn dieser ist ja glücklicherweise nicht umstritten. Die Frage der Staatsgarantie wird in die Kommission zurückgenommen. Aus diesen Gründen lehnt die EVP den Rückweisungsantrag ab.

Melchior Buchs, Hünibach (FDP). Ich möchte mich nicht wiederholen. Es wurde bereits viel über dieses Thema gesagt. Beim Sanierungskonzept geht es wieder um ähnliche Fragen. Die Kapitel 1 bis 5 stellen kein Corpus delicti dar. Darüber wird man sich auf beiden Seiten noch relativ gut einigen können. Die Behandlung des Kapitels 6 wird sicher mehr Diskussionen auslösen. Über das Gesetz haben wir jedoch gute Diskussionen geführt. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass wir auch dann, wenn es um die Schliessung der Deckungslücke geht, den Konsens über Massnahmen finden werden, die für alle Seiten tragbar sind.

Die FDP nimmt zustimmend Kenntnis vom Bericht. Wir unterstützen den Regierungsrat darin, dass zur Schliessung der Finanzierungslücke die Massnahmen 1, 4, 5, 7 und 8 ergriffen werden sollen, und wir stehen auch hinter der Planungserklärung der Kommission. Sie ergänzen die Massnahmen des Regierungsrats.

Den Antrag der GBJA-Fraktion lehnen wir ganz klar ab. Einige Elemente daraus haben wir bereits bei der Gesetzesdiskussion klar abgelehnt. Mir ist nicht ganz klar, wie das aufgehen soll: Einerseits fordert man, dass die beiden Pensionskassen BLVK und BPK möglichst schnell zusammengeführt werden. Andererseits will man aber gar kein Geld hineingeben. Der Deckungsgrad liegt immer noch bei 80 Prozent. Mit den Massnahmen, welche von der GBJA vorgeschlagen werden, würde dieser Deckungsgrad wahrscheinlich rasant tiefer als 80 Prozent fallen. Sollten dann beide Kassen zusammengeführt werden, so frage ich mich, ob die BPK sich sehr darüber freuen würde, eine solche Kasse zu übernehmen. Der Antrag geht demnach in seiner vorliegenden Disposition gar nicht auf.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (SVP). Frau Schärer, es wurde mehrmals gesagt, mit der Staatsgarantie wäre das Problem eigentlich zu lösen. Von Ihrer Seite wurde zudem ein Rückweisungsantrag mit der Auflage gestellt, die beiden Kassen seien möglichst schnell zusammenzuführen. Das beisst sich ganz grob. Die Zusammenführung der Kassen kann nur dann geschehen, wenn mindestens jede Kasse zu 100 Prozent gedeckt ist. Staatsgarantie hin oder her: Diese 100 Prozent müssen in Cash vorhanden sein. In diesem Sinn hilft uns die Staatsgarantie nicht viel, weil dadurch der Sanierungsdruck bei der BLVK wegfällt. Solche Anträge halte ich nicht für sinnvoll. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Mit dem vorliegenden Bericht erstellt der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats eine erste Auslegeordnung über die verschiedenen Möglichkeiten zur Sanierung der BLVK sowie über seine Haltung gegenüber diesen Möglichkeiten. Was die Finanzierungslücke anbelangt, ist die Position des Regierungsrats gefestigt. Hinsichtlich der Deckungslücke behält sich der Regierungsrat vor, seine Haltung gestützt auf die Diskussionen hier im Rat, aber auch auf die Gespräche mit den Sozialpartnern und dem Gemeindeverband, noch zu modifizieren. Der Bericht soll dem Grossen Rat deshalb die Möglichkeit geben, sich während der Beratung des BLVK-Gesetzes in der November- und der Dezembersession zu den darin festgelegten Überlegungen und Empfehlungen zu äussern. Er kann damit dem Regierungsrat signalisieren, in welcher Richtung eine politisch tragfähige Lösung gefunden werden könnte. Der Bericht bildet damit aber klar keine Grundlage für formelle Beschlüsse des Grossen Rats in der Sache selbst.

Ich bitte den Grossen Rat zu berücksichtigen, dass es sich bei der Sanierung der BLVK um ein ausserordentlich komple-

xes Thema handelt, welches viele Unsicherheiten und Unbekannte birgt. Zudem musste der Bericht unter grossem Zeitdruck erarbeitet werden.

Nebst der gesamten Frage der Finanzierungs- und der Deckungslücke thematisiert der Bericht auch die beiden zukunftsgerichteten Grundsatzthemen Primatwechsel und Fusion. Der Regierungsrat fasst einen Primatwechsel ins Auge. Eine sofortige Umsetzung erscheint jedoch angesichts der Kosten, die damit verbunden sind, sowie der Tatsache, dass ein Primatwechsel keinen Beitrag an die Sanierung der Kasse leisten würde, nicht angezeigt. Eine Fusion ist kurz- und mittelfristig gar nicht möglich, deshalb muss sie gegenwärtig auch nicht breit diskutiert werden. Die aktuelle finanzielle Situation der BLVK ist bekannt. Die heute bestehende Unterdeckung ist gemäss Bundesgesetz durch geeignete Sanierungsmassnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Es wurde zu Recht gesagt, die Einführung einer Staatsgarantie würde es erlauben, von dieser Vorgabe abzuweichen.

Die Verwaltungskommission der BLVK hat den Regierungsrat am 17. März 2003 über die finanzielle Situation der Kasse orientiert und bei dieser Gelegenheit auch bereits erste Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts skizziert. Diese Vorschläge wurden im Konzept der BLVK zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts vom 2. Juni 2004 konkretisiert. Der Regierungsrat hat diese Vorschläge durch einen unabhängigen Experten – die Firma Hewitt – überprüfen lassen und weitere Abklärungen veranlasst. Die Vorschläge der Verwaltungskommission der BLVK und die Stellungnahme des unabhängigen Experten bilden die Grundlage des vorliegenden Berichts. Es ist klar, dass im Hinblick auf die Sanierung der BLVK zwei Hauptaspekte auseinander gehalten werden müssen: Einerseits die Schliessung der Finanzierungslücke und andererseits die Schliessung der Deckungslücke. Grundsätzlich können für beide Bereiche folgende Sanierungsmöglichkeiten ins Auge gefasst werden: Erstens können die Beiträge erhöht, zweitens die Leistungen gekürzt und drittens höhere Erträge aus dem Vermögen realisiert werden. Die dritte Möglichkeit entzieht sich den direkten Einflussmöglichkeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Ich komme zur Schliessung der Finanzierungslücke. Dieser Schritt muss möglichst rasch getan werden. Er ist vordringlich. Die Verwaltungskommission hat dazu acht Massnahmen vorgeschlagen. Der Regierungsrat fasst die Umsetzung der Massnahmen 1, 4, 7 und 8 ins Auge. Er steht auch – entsprechend der Massnahme 2 – dem Grundsatz positiv gegenüber, wonach kostendeckende Verdiensterhöhungsbeiträge erhoben werden sollen. Er ist jedoch der Auffassung, die Plafonierung der Beiträge der Versicherten auf 90 Prozent, welche die BLVK vorsieht, dürfe kein Tabu darstellen. Diesen Punkt werden wir im Sinne von Ziffer 2 der Planungserklärung der vorberatenden Kommission prüfen. Die Massnahme 3 betrifft das kantonale Personalrecht. Dazu sind Abklärungen im Gange. Im Zusammenhang mit dem Sanierungskonzept können folglich keine Beschlüsse gefasst werden. Die Massnahme 6 erscheint grundsätzlich richtig, führt aber bei älteren Versicherten zu einer sehr hohen Zusatzbelastung. Angesichts dessen, was ohnehin auf die Versicherten zukommt, ist deshalb der Zeitpunkt dafür wohl eher ungünstig.

Zusätzlich zu den ursprünglichen Vorschlägen der BLVK fasst der Regierungsrat eine neunte Massnahme ins Auge, nämlich die Finanzierung des Grundlagenwechsels. Diese Finanzierung soll auf dem vorhandenen Deckungskapital der Aktiven über Beiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers erfolgen. Für den Regierungsrat steht fest, dass die erwähnten Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungs-

lücke so rasch als möglich umzusetzen sind. Wie Herr Annoni bereits sagte, wird die Massnahme Rückzahlbarkeit der Überbrückungsrente, die von der grossrätlichen Kommission zusätzlich vorgeschlagen wurde, vom Regierungsrat ebenfalls unterstützt. Angesichts der Tatsache, dass diese leistungsseitige Massnahme wahrscheinlich die wohl am wenigsten bestrittene ist, liesse sich auch eine vorgezogene Realisierung im Rahmen eines ersten Schrittes rechtfertigen. Eine verursachergerechte Finanzierung der Überbrückungsrente hilft, die Solidarität, die in den nächsten Jahren einseitig gefordert sein wird, zugunsten der jüngeren Versicherten etwas abzumildern.

Die vorgeschlagenen Massnahmen dürften zu zusätzlichen Beiträgen von 5 Prozent des versicherten Lohnes, beziehungsweise 60,7 Mio. Franken pro Jahr führen. Dies inklusive der letztgenannten Massnahme, die im Bericht nicht enthalten und entsprechend auch finanziell nicht berücksichtigt ist. Diese Zahlen, sowie diejenigen, die ich gleich nennen werde, sind im Sanierungsbericht nicht enthalten. Sie gelten vielmehr dann, wenn wir vom Grossen Rat grünes Licht dafür erhalten, die Schliessung der Finanzierungslücke wie erläutert anzugehen. Ich wiederhole: Zusätzliche Beiträge 5 Prozent, Kosten insgesamt 60,7 Mio. Franken. Im Bericht ist dagegen von 6 Prozent und 67,6 Mio. Franken die Rede. Nach heute geltendem Verteilschlüssel würden von den 60,7 Mio. Franken 38 Mio. Franken auf den Arbeitgeber entfallen. Davon wiederum würden 29,3 Mio. Franken auf den Kanton, 6,4 Mio. Franken auf die Gemeinden und 2,3 Mio. Franken auf die angeschlossenen Institutionen entfallen. Die Arbeitnehmenden würden zusätzlich mit 22,7 Mio. Franken belastet. Bezüglich des Verteilschlüssels Arbeitgeber/Arbeitnehmer schlägt der Regierungsrat die bisherige Regelung vor, nämlich 55/45. Die Arbeitnehmerbeiträge würden sich demnach von heute 8,4 Prozent auf 2,25 Prozent auf 10,65 Prozent erhöhen. Die Arbeitgeberbeiträge würden sich von heute 10,4 Prozent auf 2,75 Prozent auf 13,15 Prozent erhöhen. Die grossrätliche Kommission hat in ihrer Planungserklärung festgehalten, dass Einsparungen, die hier gemacht werden könnten, zur Schliessung der Deckungslücke benutzt werden sollen. Das ist mir sehr wohl bewusst. Wir müssen dies jedoch sauber abgrenzen, weil wir es auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft setzen werden.

Eine kleine Änderung könnte es noch geben. Theoretisch könnte der geänderte Invaliditätsbegriff noch zu einer geringfügigen Entlastung von Arbeitnehmern und Arbeitgeber führen. Das wird man noch diskutieren müssen. Für beide zusammen wird sich maximal dies im Halbprozent-Bereich auswirken. Damit komme ich zum Zweiten Teil, der Schliessung der Deckungslücke. Weil der Grosse Rat entschieden hat, er wolle dies in der ersten Lesung nicht breit diskutieren, verzichte ich darauf, mich zu diesem Thema eingehend zu äussern. Ich äussere mich auch nicht zur Einführung der Staatsgarantie und zur scheinbaren Widersprüchlichkeit des Regierungsrats, die vorhin angeführt wurde. Dazu gäbe es einiges zu sagen, aber es ist nicht sinnvoll, dies jetzt zu tun. Es ist wichtig, dass wir diese Diskussion zu gegebener Zeit in Kenntnis aller Fakten führen werden. Wie gesagt, sind dafür Ihre Signale wichtig, aber vor allem auch die Gespräche mit den Sozialpartnern und den Gemeindeverbänden.

Zum weiteren Vorgehen. Das BLVK-Gesetz schafft die Voraussetzung für die Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke. Diese Massnahmen sollen auf Inkraftsetzung des Gesetzes ergriffen werden. Weil die Schliessung der Finanzierungslücke gesetzlich vorgegeben ist und es sich um eine gebundene Ausgabe handelt, wird es dazu keinen besonderen Ausgabenbeschluss des Grossen Rats brauchen. Der Regierungsrat wird demnach gestützt auf das, was heute vorliegt und gestützt auf Ihre Signale die Massnahmen be-

schliessen können. Hinsichtlich der Massnahmen zur Schliessung der Deckungslücke, die noch zu diskutieren wird, wird der Grosse Rat voraussichtlich folgendermassen einbezogen werden: Die Regierung legt ein definitives Konzept fest und klärt ab, was dies kosten wird. Anschliessend wird sie dem Grossen Rat die entsprechenden Kredite unterbreiten.

Damit komme ich zum Schluss. Auch der Regierungsrat ist sich der Tatsache bewusst, dass die Sanierung der BLVK den Versicherten, aber auch dem Arbeitgeber eine Zusatzbelastung bringt, die an die Grenze des Verkräftbaren geht. Zur Zeit ist der Regierungsrat noch nicht in der Lage zu versprechen, dass es in jedem Fall bei 11,15 Prozent als oberste Grenze für die Arbeitnehmenden bleiben wird. Da muss ein gewisser Handlungsspielraum offen bleiben. Ob und in welcher Frist die Sanierung der Kasse gelingt, hängt von sehr vielen Faktoren ab. Darunter sind auch Faktoren, die weder durch die Arbeitnehmenden noch durch den Arbeitgeber direkt beeinflusst werden können. Selbstverständlich wird es nicht möglich sein, ein Sanierungskonzept zu beschliessen, und nach 20 bis 30 Jahren zu prüfen, ob man die angestrebten Ziele erreicht hat. Dies ungeachtet dessen, was dereinst hier im Rat und im Regierungsrat beschlossen wird. Es wird vielmehr nötig sein, alle zwei bis drei Jahre eine Lagebeurteilung zu machen und gestützt auf diese allenfalls auch Korrekturen vorzunehmen. Aus dieser Sicht wird uns das Thema BLVK während den nächsten Jahren mit Sicherheit weiterhin begleiten. Der Regierungsrat ist überzeugt, der Weg zur Sanierung der Kasse müsse beschritten werden. Ein Handeln ausschliesslich nach dem Prinzip Hoffnung scheint ihm keine Option zu sein. Auch wenn der Weg noch nicht in allen Facetten klar ist, muss er aus der Sicht des Regierungsrats beschritten werden. Ich bitte den Grossen Rat, den Bericht nicht zurückzuweisen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Ich habe vorhin vergessen, der Antragstellerin nochmals das Wort zu erteilen. Frau Schärer, Sie haben das Wort.

Corinne Schärer, Bern (GB). Die Debatte hat mich dazu bewogen, mich nochmals zu äussern und gewisse Dinge richtig zu stellen. Unsere Fraktion hat kein fertiges Konzept für die Zusammenführung der beiden Kassen. Das haben wir nie behauptet. Wir sind aber der Meinung, es sei dringend notwendig, eine Strategie und ein Konzept für die Zusammenführung zu erarbeiten, damit die BLVK langfristig auf eine gute Grundlage gestellt werden kann. Das ist es, was wir mit dem Rückweisungsantrag verlangen. Wir verlangen, dass der Regierungsrat zunächst einmal eine Strategie vorlegt, wie die beiden Kassen zusammengeführt werden könnten. Eines ist sicher: Niemand hier im Saal kann garantieren, dass die BLVK mit dem nun in erster Lesung verabschiedeten Gesetz und dem zur Diskussion stehenden Sanierungskonzept auch wirklich standhält, tatsächlich saniert ist und auf eine gute Grundlage gestellt wird. Immer wieder wird gesagt, es wäre gut, wenn man die Kassen irgendwann einmal fusionieren würde, es gehe nur jetzt noch nicht. Wenn wir jedoch die Beiträge und Leistungen bei der BLVK so verändern, dass sie sich sehr stark von denjenigen der BPK unterscheiden, ist dies mit Sicherheit eine ganz schwierige Voraussetzung dafür, die beiden Kassen zusammenzuführen. Wir bemängeln also, dass uns in dieser Sache so, wie sie jetzt aufgegleist wurde, vom Regierungsrat dazu eigentlich keine Strategie vorgelegt wird.

Noch eine kurze Bemerkung zur Staatsgarantie. Auch diese haben wir mit dem Rückweisungsantrag aufs Tapet gebracht. Sie sollte wirklich noch einmal seriös betrachtet und diskutiert werden. Im Hinblick auf die zweite Lesung lohnt es sich viel-

leicht, einen Blick ins Tagblatt des Jahres 2000 zu werfen. Darin ist festgehalten, wie wir die Ausfinanzierung beschlossen und damit die Staatsgarantie aufgehoben haben. Damals sind wir von ganz anderen Annahmen ausgegangen. Auch unsere Fraktion hat der Aufhebung der Staatsgarantie zugestimmt, wenn auch mit kritischer Haltung. Wir gingen von völlig anderen Annahmen aus. Die Experten sagten uns, die BLVK sei auf einer guten Basis. Niemand sprach von einer katastrophalen Finanzierungslücke oder von einer Unterdeckung, die ein Problem darstellt. Man sagte, die Kasse sei auf einem guten Weg, es sei möglich, sie auszufinanzieren, und das stelle kein Risiko dar. Im Gegenteil: Der damalige Finanzdirektor, Herr Lauri, sagte sogar, wenn die Anlagepolitik gut laufe und alles so laufe, wie man sich das vorstelle, könne man in Zukunft die Beiträge der BLVK wahrscheinlich sogar senken. Das können Sie im Tagblatt nachlesen. Wenn man das heute liest, mutet es schon sehr seltsam an. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, auf die man sich abstützt, können sich vollkommen ändern. Das ist eine Tatsache, die alle einsehen. In dieser Situation müssen wir den Mut aufbringen, eine Entscheidung zu fällen, die in eine andere Richtung führt. Diesen Mut müssen wir haben, weil sich die Voraussetzungen völlig verändert oder nicht so entwickelt haben, wie man es vorausgesehen hat. Aus dieser Sicht sollte es auch möglich sein, wieder darüber nachzudenken, ob es eine sinnvolle Lösung wäre, die Staatsgarantie wieder einzuführen. Wir sollten uns in dieser Frage nicht alleine von einem einmal gefällten politischen Entscheid leiten lassen, der sich rückblickend als falsch herausgestellt hat.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag GBJA	5 Stimmen
Dagegen	156 Stimmen
	4 Enthaltungen

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Wir führen nun eine allgemeine Debatte über sämtliche Planungserklärungen. Frau Hänsenberger vertritt die Planungserklärung der SP-Fraktion.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Ich kann mich kurz fassen. Das meiste wurde schon diskutiert. Die Planungserklärungen sind eine Zusammenfassung oder die Grundlage dessen, was wir bereits erwähnt haben. Wir beantragen, zustimmend von diesem Bericht Kenntnis nehmen. Mehrere Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben gesagt, der Bericht stelle eine verständliche, klare Auslegeordnung und damit eine gute Grundlage dar. Wir wollen dem Regierungsrat als Grosser Rat das Signal geben, dass wir die vorgeschlagenen Massnahmen unterstützen. Die Kommission möchte mehrere Akzente setzen. Aus der Planungserklärung sehen Sie, welche Akzente die Kommission zu den Massnahmen 2, 4 und 5 setzt.

In Massnahme 2 geht es um die Verdiensterhöhungsbeiträge. Wir haben diese Frage heute Morgen diskutiert. Wir möchten, dass die Beiträge bei Leuten im Alter ab 55 Jahren nicht vollumfänglich, das heisst zu 735 Prozent, vom Kanton übernommen werden, während der Arbeitnehmer nur 90 Prozent übernimmt. Es soll eine ausgeglichene Lösung gefunden werden. Wir sagen nicht, es solle ein Verhältnis halb / halb sein, aber es soll sich stärker annähern. Das möchte der Regierungsrat auch. Wir geben ihm hier das Signal, dass wir ihn darin unterstützen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass wir bei der Behandlung des Gesetzes heute Morgen beschlossen haben, den Einkauf für Leute im Alter ab 50 Jahren freiwillig zu gestalten.

Zur Massnahme 4. Wie ich Ihnen gestern erläuterte, haben wir den Invaliditätsbegriff neu definiert. In der Kommission haben wir festgestellt, dass nicht alle im Bericht angestellten Berechnungen diese Neudefinition umfassend berücksichtigen. Möglicherweise besteht daher hier ein Spielraum, so dass vielleicht nicht ganz so viele Lohnprozente nötig sein werden wie in der Tabelle auf Seite 47 des Berichts aufgeführt. Seitens der Kommission wollten wir daher folgendes Signal setzen: Wenn das nicht alles gebraucht wird, soll der Differenzbetrag für die Sanierung verwendet werden.

Auch über die Massnahme 5 haben wir heute Morgen ausführlich gesprochen. Die Rückzahlbarkeit der Überbrückungsrente erfordert gemäss Bericht, Seite 40, ein Lohnprozent, nämlich 0,5 Prozent vom Arbeitnehmer und 0,5 Prozent vom Arbeitgeber. Wenn die Rückzahlbarkeit ermöglicht wird, wie wir es heute Morgen beschlossen haben, sollen die beiden halben Prozente für die Sanierung verwendet werden. Dabei sollte man bei 11,15 Prozent bleiben können und die Differenzen im Rahmen der Sanierung verwenden. Ob das vollumfänglich möglich sein wird oder ob man vielleicht auf 11,4 kommt, ist nicht so entscheidend. Wir wollen jedoch klar signalisieren, dass dort eine Schmerzgrenze ist, die wir nicht überschreiten möchten.

Zur Planungserklärung der SP werde ich Stellung nehmen, wenn Frau Hänsenberger genauer ausgeführt hat, was sie möchte. Die Deckung der Finanzierungslücke ergibt, wie Herr Luginbühl vorhin dargelegt hat, vielleicht etwas unter 11,15 Prozent. Der Rest wird dann im Rahmen von Artikel 42 erhoben. Dies soll also klar als zwei unterschiedliche Elemente ausgewiesen werden. Das eine sind dauerhafte, ordentliche Beiträge zur Finanzierung der Leistungen. Das andere sind vorübergehende Beiträge zur Sanierung der Deckungslücke. Damit sind wir einverstanden. Daran arbeiten wir zurzeit auch in der Kommission, um Ihnen für die zweite Lesung, beziehungsweise für die Behandlung des zweiten Teils dieses Berichts, klare Zahlen vorlegen zu können. So, wie ich Frau Hänsenberger verstanden habe, entspricht dies den ersten beiden Punkten der SP-Planungserklärung. Wenn das zutrifft, können wir diese beiden Punkte seitens der Kommission entgegennehmen.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Nach den Voten von Herrn Luginbühl und Herrn Pulver bin ich tatsächlich schon etwas beruhigt. Offenbar will man in dieser Angelegenheit Transparenz schaffen. Das ist mein eigentliches Anliegen. Es geht mir nicht darum, irgendwelche Aussagen darüber zu machen, wie viel wir zu zahlen bereit sind oder nicht. Es geht effektiv darum, die Finanzierungslücke und die Deckungslücke sauber zu trennen, sauber darzustellen und jederzeit transparent auszuweisen, was wofür verwendet wird. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Tabelle im Sanierungskonzept auf Seite 47 hin. Sie stellt dar, wie die Regierung bei der Sanierung auf diese 11,15 Prozent gekommen ist. Hier wird das Gleichgewicht von Leistungen und Beiträgen dargestellt. Wenn aber der Grosse Rat im Gesetz die Leistungen verändert, steht dieses Gleichgewicht auf einer anderen Ebene, und mit meiner Planungserklärung will ich erreichen, dass man dies auch so darstellt. Wenn man beispielsweise den Invaliditätsbegriff ändert, braucht es wahrscheinlich nicht mehr die 7,3 Prozent, wie sie im Sanierungskonzept enthalten sind. Also möchte ich gerne, dass dies entsprechend angepasst und klar ausgewiesen wird. Es soll versicherungsmathematisch sauber nachgerechnet werden, wie viel Prozent es effektiv braucht. Wir können anschliessend in der Sondersession diskutieren, was als Dek-

kungsbeitrag verwendet wird und wie dies verteilt werden soll.

Meine Planungserklärung beinhaltet als drittes Element zwei Sätze über die Lohnfortzahlungspflicht. Wenn man den Invaliditätsbegriff ändert, wie nun im Gesetz vorgesehen, muss das einen Einfluss auf die Verpflichtungen des Kantons in der Personalgesetzgebung haben. Herr Luginbühl hat dies bestätigt. Er hat zudem bestätigt, dass sich bereits eine Arbeitsgruppe mit dieser Sache befasst. Mir ist sehr wichtig, dass man auch im Zusammenhang mit der BLVK darstellt, wie sich Personal- und Pensionskassengesetzgebung ineinander verzahnen. Es darf dabei keine Lücke in der Regelung geben, das wird auch vom Bund so vorgegeben. Der Kanton darf sich also nicht bereits von seiner Verantwortung verabschieden – beispielsweise bei der Lohnfortzahlung –, solange die Invaliditätsversicherung und auch das BLVKG noch nicht laufen. Diese Verzahnung muss sauber dargestellt werden. Es müssen auch die Auswirkungen sowohl für den Kanton, wie für die Arbeitnehmenden aufgezeigt werden.

Ich habe mir sagen lassen, ich dürfe nicht verlangen, dass man das Sanierungskonzept entsprechend anpasst, da es sich um einen Bericht handelt, der von der Regierung vorgegeben ist und den man nicht abändern und ergänzen kann. Ich bitte Sie daher, dies etwas offener entgegenzunehmen. Offensichtlich sind Ergänzungen bezüglich der Information notwendig. Man sollte mit entsprechenden Fakten belegen, wie sich das ganze auswirkt. Ich bitte ich, die Planungserklärung so entgegenzunehmen. Den Voten meiner Vorredner habe ich entnommen, dass sie nicht bestritten ist.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Die SVP schliesst sich der vorberatenden Kommission an. Wir nehmen den Bericht zustimmend zur Kenntnis. Dies gilt insbesondere für den Teil betreffend die Schliessung der Finanzierungslücke inklusive Planungserklärungen der Kommission. Zur Planungserklärung von Frau Hänsenberger. Auch für uns ist Transparenz ein Akt der Fairness. Die Punkte 1 und 2 dienen dieser Transparenz, deshalb stimmen wir ihnen zu. Hinsichtlich dem dritten Punkt habe ich mich vorhin kurz mit Herrn Luginbühl abgesprochen. Diese Sache wird tatsächlich zurzeit abgeklärt. Die SVP kann sich daher der Planungserklärung von Frau Hänsenberger anschliessen. Grundlage für unsere Beurteilung ist der Sanierungsbericht selbst, der von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wie gesagt in relativ kurzer Zeit erarbeitet wurde. Anschliessend wurde er am 28 und 29. Oktober in den Kommissionssitzungen und in der Ausschusssitzung am 10. November behandelt.

Mit Freude nehmen wir zur Kenntnis, dass die Finanzierungslücke derzeit mit tieferen Zahlen zu schliessen ist, als wir vorausgesehen haben. Die 11,15 Prozent, die von Arbeitnehmerseite akzeptiert würden, werden nun etwas tiefer ausfallen. Auch dies ist eine erfreuliche Tendenz. Ich komme nicht auf die einzelnen Massnahmen zurück. Die Massnahmen 1, 2, 4 und 5 ermöglichen die Schliessung der Finanzierungslücke. Sollten die 11,15 Prozent seitens der Arbeitnehmer tatsächlich akzeptiert werden, wäre darin auch ein Prozent für die Sanierung der Deckungslücke enthalten. Die Deckungslücke wird noch einigen politischen Zündstoff liefern. Stichworte: Staatsgarantie, Verzinsung des Deckungskapitals, Vorabbeitrag, Leistungskürzungen und so weiter. Hier müssten wir im Moment ein wenig das Tempo drosseln und uns wirklich auf die Finanzierungslücke konzentrieren. Die Fusion wurde mehrmals erwähnt. Aus meiner Sicht ist die Fusion zurzeit nicht prioritäres Thema. Hingegen wird die Frage Beitragsprimat oder Leistungsprimat in nächster Zeit wieder ein Thema sein. Darüber werden wir sicher noch im Zusammenhang mit den Vorstössen zu sprechen kommen.

Unsere Schlussfolgerungen sind: Wir sollten das Gesetz jetzt möglichst rasch zu Ende beraten, es in Kraft setzen und Massnahmen für die Schliessung der Finanzierungslücke beschliessen. Die Schliessung der Deckungslücke sollten wir im Augenblick ausführlich diskutieren und anschliessend als zweite Priorität an die Hand nehmen.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). Die EVP unterstützt selbstverständlich sämtliche Anträge der Kommission. Wir sind ebenfalls für Transparenz. Es wäre unehrlich, wenn man nicht ausweisen würde, welche Leistungen es braucht und was allenfalls eine Reserve ist, die man zur Schliessung der Deckungslücke verwenden kann. Wir unterstützen daher auch die Planungserklärung der SP.

Corinne Schärer, Bern (GB). Ich nehme zu den Planungserklärungen Stellung. Mit den Planungserklärungen will die Kommission nun ganz klar an den Leistungen «schrüble». Inhaltlich haben wir die meisten Themen bereits bei der Behandlung des Gesetzes diskutiert. Aus unserer Sicht geht es nicht, dass man zuerst die Beiträge hinaufsetzt, um die Leistungen zu finanzieren – hier spreche ich von diesen 11,15 Prozent –, und anschliessend die Leistungen hinunterfährt. Das halten wir für eine unredliche Politik. Damit sind wir nicht einverstanden. Ebenfalls überhaupt nicht einverstanden sind wir damit, dass mit diesen zusätzlichen Beiträgen dann die Deckungslücke finanziert werden soll. Diese Politik geht für uns nicht auf. Deshalb lehnen wir die Planungserklärungen der vorberatenden Kommission ab.

Hingegen unterstützen wir die Planungserklärung von Frau Hänsenberger. Ich habe gestern gesagt, gerade der Wechsel von der Berufsinvalidität zur Erwerbsinvalidität werde auch Folgen für die Schliessung der Finanzierungslücke haben. Hier kann die Kasse Kosten einsparen, nämlich ungefähr die Hälfte der bisherigen Kosten. Das muss sich natürlich auch auf die Beiträge der Versicherten auswirken. Hier muss also eine Kostenwahrheit geschaffen werden, die im Sanierungsbericht noch nicht vorhanden ist. Deshalb unterstützen wir dieses Anliegen. Das gilt selbstverständlich ebenfalls für den Punkt betreffend die Lohnfortzahlung, die damit zusammenhängt.

Henri Huber, Spiegel (SP). Auch wir können den Planungserklärungen problemlos zustimmen. Wie Sie wissen, haben wir mit der Massnahme 2, welche die Verdiensterhöhungsbeiträge betrifft, unsere liebe Mühe. Diese Massnahme möchten wir eigentlich gerne ablehnen. Wir möchten aber im Gespräch bleiben und uns hier nicht verweigern. Ich bitte Sie, auch unsere Planungserklärung zu überweisen. Das ist ein kluges Konzept. Der Kanton hat in der Vergangenheit etwas Geld verloren, indem er die IV zulasten der BLVK saniert hat. Er hätte stattdessen ordentliche IV-Verfahren einleiten sollen. Diese wären dann rückwirkend auf den Zeitpunkt der IV ausbezahlt worden und damit wieder zurück in die Kantonskasse geflossen. Man muss die Lohnfortzahlungspflicht wirklich ganz neu regeln. Im Invaliditätsfall wird dies ja nicht so heiss gegessen, wie es gekocht wird. Wenn die IV-Rente tatsächlich gesprochen wird, wird ein Teil des Geldes, zumindest im Umfang der Bundes-IV-Rente, rückwirkend in die Kasse zurückbezahlt. Deshalb erscheint uns dies ein gutes Konzept zu sein.

Melchior Buchs, Hünibach (FDP). Ich kann mich sehr kurz fassen. Ich habe die Haltung der FDP bereits bei der Behandlung des Rückweisungsantrags ausgeführt. Ich kann nur noch ergänzen, dass wir ebenfalls die Planungserklärung von Frau Hänsenberger unterstützen werden.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Ich äussere mich nur noch kurz zur Planungserklärung von Frau Hänsenberger, nachdem sie diese nun begründet hat. Die Kommission kann die ersten beiden Punkte entgegennehmen. Die Kommission will ebenfalls eine saubere Aufteilung und Transparenz. Der dritte Punkt ist dagegen in dieser Formulierung nicht möglich. Man kann die Lohnfortzahlungspflicht nicht als Teil des Sanierungskonzepts betrachten. Die Revision des BLVK-Gesetzes und die neue Definition des Invaliditätsbegriffs müssen effektiv zu dem führen, was Frau Hänsenberger gesagt hat. Die Regierung ist auch bereit, dies an die Hand zu nehmen und ihr Anliegen zu erfüllen. Herr Luginbühl wird sich dazu noch äussern. Aber es ist auch formell nicht möglich, den Sanierungsbericht mit diesem Punkt zu ergänzen. Ich beantrage also, den dritten Punkt abzulehnen, falls er nicht zurückgezogen wird. Der Regierungsrat sagt zu, dem Anliegen nachzukommen.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Ich habe mich vorgängig kurz mit Herrn Luginbühl abgesprochen. Ich habe ihn gefragt, ob man das tatsächlich so stark nach dem Formellen beurteilen muss, oder ob man nicht einfach sagen kann, das Anliegen sei gerechtfertigt. Die Ausgestaltung der Thematik Lohnfortzahlung im Zusammenhang mit dem neuen Invaliditätsbegriff muss als Einheit betrachtet werden. Ich habe eigentlich die Botschaft erhalten, man müsse es nicht so formell betrachten, wie Herr Pulver das jetzt getan hat. Ich hoffe nun, dass man das Anliegen aufnehmen und die Thematik Lohnfortzahlung prüfen kann. Ich habe in der entsprechenden Arbeitsgruppe mitgearbeitet. Deshalb kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass es durchaus eine Variante geben kann, die sowohl auf die BLVK wie auch auf die BPK einen Einfluss hat. Man kann dies also nicht getrennt beurteilen.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Wie Sie dem Bericht auf Seite 38 entnehmen können, sind Abklärungen über die Opportunität und die Auswirkung einer Verlängerung der Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall im Gange sind. Das muss geregelt werden. Wenn es neu geregelt würde, so müsste dies im kantonalen Personalrecht geschehen. Es ist also nicht Gegenstand der Pensionskassenregelung. Aus heutiger Sicht kann ich Folgendes Zusichern: Selbstverständlich sieht der Regierungsrat, dass die Arbeitnehmenden ein Interesse haben zu wissen, wie es auf der Seite Lohnfortzahlung weitergeht, wenn man auf der Seite der Pensionskasse Änderungen vornimmt. Weil das Gesetz in zweiter Lesung und wahrscheinlich auch der zweite Teil des Berichts bereits im Dezember behandelt werden, kann ich nicht zusichern, dass wir dann bereits über einen abschliessenden Bericht verfügen werden. Wir werden jedoch gleichzeitig mit der Diskussion hier im Grossen Rat über den Stand der laufenden Arbeiten informieren. Ich denke, es wird nicht möglich sein, diese Arbeiten auf den Zeitpunkt der zweiten Lesung hin abzuschliessen. Insofern ist die in diesem Vorschlag gewählte Formulierung zu verbindlich. Ich kann nur zusichern, dass wir informieren und dieses Thema weiter bearbeiten werden.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Nachdem man sich offensichtlich darüber einig ist, dass dies klar ein Bestandteil ist, der nicht bestritten wird, ziehe ich diesen Teil meiner Planungserklärung zurück und warte die Ergebnisse ab.

Präsident. Alle Planungserklärungen der Kommission sind bestritten. Wir stimmen daher darüber ab. Sind Sie damit einverstanden, in einer gemeinsamen Abstimmung über alle

Planungserklärungen der Kommission abzustimmen? – Das ist der Fall.

Abstimmung

Für die Planungserklärungen Kommission	139 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	2 Enthaltungen

Präsident. Nun stimmen wir über die Planungserklärung SP ab. Frau Hänsenberger hat die beiden letzten Sätze zurückgezogen.

Abstimmung

Für die Planungserklärung SP	145 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	2 Enthaltungen

Präsident. Damit haben Sie den Bericht mit den Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.

193/04

Dringliche Motion Fischer, Meiringen (SVP) – Sanierungsbeitrag ist raschmöglichst zu erheben

197/04

Dringliche Motion SP (Blaser, Heimberg) – Sofortige Sanierung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)

199/04

Dringliche Motion FDP (Käser, Langenthal) – Weichenstellungen für eine sichere und finanzierbare Pensionskasse der Lehrerinnen und Lehrer

203/04

Dringliche Motion FDP (Staub-Beccarelli, Thun) – Fusion Pensionskasse

Wortlaut der Motion Fischer vom 18. August 2004

Der Regierungsrat wird aufgefordert, sofort die geeigneten Massnahmen einzuleiten und umzusetzen, damit bei der Berner Lehrerversicherungskasse BLVK die Versicherten höhere Beiträge entrichten.

Mit dieser Massnahme ist nicht auf die Inkraftsetzung des neuen BLVK-Gesetzes zu warten. Eine Beitragserhöhung ist unbedingt vor 2006 in Kraft zu setzen.

Diese Erhöhung muss substantiell (mehrere Prozente betragen) sein.

1017 Millionen Franken – dieser Betrag fehlte per Ende 2003 der Berner Lehrerversicherungskasse. Ein grosses Loch auf 5 Milliarden Franken. Die Unterdeckung wächst. Gemäss Medienmitteilung der BLVK vom 13. August 2004 sind die Verpflichtungen seit dem 1. Januar 2004 um 1,95 Prozent (+100 Mio. Fr.) gestiegen. Die Unterdeckung wird immer grösser.

Zurzeit sieht sich die BLVK gemäss Sonderprüfung der Finanzkontrolle nicht in der Lage, den Anteil folgender Faktoren an der Unterdeckung auszuweisen:

- Kostendeckende Prämienbeiträge
- Pensenreduktionen (Freizügigkeit)
- Pensenerhöhungen (ungenügender Einkauf)
- Langlebigkeitsrisiko der LehrerInnen
- Erhöhte Invaliditätsquote

Klar ist aber: Während vieler Jahre, so hält der Bericht weiter fest, haben Kanton und Versicherte zu tiefe Beiträge bezahlt. D.h. es wurden zu hohe Leistungen im Vergleich zu dem was einbezahlt wurde, ausgerichtet. Das muss korrigiert werden. Ein Teil des Deckungskapitals ging durch Spekulationen in Ventures verloren. Mit der Sanierung, die unvermeidbar ist, darf nicht zugewartet werden, bis das neue BLVK-G vorliegt. Sonst geht weitere wertvolle Zeit verloren.

In meiner Interpellation I 294/2003 ERZ 31. März 2004 (eingereicht am 24.11.2003) fragte ich unter anderem (3. Frage) nach den finanziellen Folgen des BLVK-Debakels. Die Interpellationsantwort ging nicht darauf ein bzw. lieferte keine konkreten Zahlen. Dabei wären diese Zahlen einfach zu beschaffen gewesen. Die Szenarien finden sich im Vortrag zum Gesetzesentwurf BLVK-G Seite 38. Je nach Situation (und Beurteilung der Dringlichkeit der Schliessung von Finanzierungslücke und Deckungslücke) muss mit folgenden Beitragserhöhungen gerechnet werden (grobe Schätzung, nur ganzzahlige Prozentwerte):

	Arbeitnehmer %	Kanton %
Heutige Beiträge	8	10
günstigster Fall	10	12,5
wahrscheinlicher Fall	12	15
schlimmster Fall	14	17,5

Die BLVK kann dazu die präziseren Basiszahlen liefern, es handelt sich aber um zweistellige Millionenbeträge.

Der Erziehungsdirektor hielt in seinem Ausblick an der Medienkonferenz zur Sonderprüfung BLVK fest, dass es im Kanton Bern auch in den nächsten 50 Jahren noch Schulen geben wird. Das ist richtig. Daraus aber abzuleiten, dass man die Sanierung aber noch weiter hinausschieben kann, ist fahrlässig. Die Ausgaben von heute sind die Schulden von morgen – und hier fehlen klar Einnahmen.

Wenn der Erziehungsdirektor in seinen Ausführungen an der Medienkonferenz vom 17. August 2004 zur Sonderprüfung BLVK weiter erklärt: «Der BLVK fehlt aber die von der Kantonsverfassung geforderte Rechtsgrundlage in Form eines formellen Gesetzes. Ohne diese kann sie Sanierungsmassnahmen nicht treffen, da Gefahr besteht, dass die Entscheide des Regierungsrats und der Verwaltungskommission mit dem heutigen Dekret unter dem Hinweis auf formaljuristische Mängel unterlaufen werden können», so ist das einzig juristisch halbwegs nachvollziehbar. Aus finanzpolitischen Gründen und aus Gründen der intergenerationellen Gerechtigkeit muss endlich gehandelt werden.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

1.

Mit der Forderung, sofort die geeigneten Massnahmen einzuleiten und umzusetzen, damit bei der BLVK die Versicherten höhere Beiträge entrichten, ist der Regierungsrat grundsätzlich einverstanden. Ergänzend hält er fest, dass die insbesondere zur Schliessung der sogenannten Finanzierungslücke erforderlichen Beitragserhöhungen nicht ausschliesslich die Versicherten betreffen können. Im Bericht vom 20. Oktober 2004 an den Grossen Rat über das Konzept für die finanzielle Sanierung der BLVK hat der Regierungsrat im Einzelnen dargelegt, mit welchen Massnahmen die Finanzierungslücke kurzfristig geschlossen werden soll und welche Vari-

anten für die Schliessung der Deckungslücke im Vordergrund stehen.

2.

Die rechtlichen Abklärungen haben eindeutig ergeben, dass Beitragserhöhungen nicht auf die heute geltenden Rechtsgrundlagen abgestützt werden können, sondern dass vorgängig die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich ist. Der Regierungsrat verweist im Einzelnen auf Ziffer 3.3 des erwähnten Berichts vom 20. Oktober 2004 an den Grossen Rat. Sofern der Zeitplan (erste Lesung in der Novembersession, zweite Lesung in einer Sondersession im Dezember) eingehalten werden kann und das Referendum nicht ergriffen wird, ist das Inkrafttreten frühestens per 1. Mai 2005 möglich. Damit sind Beitragserhöhungen vor 2006 möglich.

3.

Bereits die Schliessung der Finanzierungslücke erfordert eine sehr substanzielle Erhöhung der Beiträge. Es ist fraglich, ob die Belastung durch Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke und der Deckungslücke in diesem Ausmass für die Versicherten und für die Arbeitgeber verkraftbar ist. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass diese Belastung durch Massnahmen auf der Leistungsseite reduziert werden muss. Er verweist im Einzelnen auf seinen Bericht vom 20. Oktober 2004.

Antrag

Ziffer 1: Annahme

Ziffer 2: Annahme bezüglich Inkraftsetzung vor 2006 (Satz 2)
Ablehnung bezüglich Inkraftsetzung vor BLVK-Gesetz (Satz 1)

Ziffer 3: Annahme

Wortlaut der Motion SP vom 3. September 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zur Sanierung der BLVK in die Wege zu leiten:

1. Die Finanzierungslücke wird durch eine Erhöhung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen geschlossen. Dabei ist die heutige Verteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber anzuwenden. Die Beitragserhöhung basiert auf den heute geltenden Grundleistungen.
2. Der Regierungsrat zeigt in verschiedenen Szenarien mögliche Sanierungskonzepte zur Schliessung der durch Börsen- und Venturesverlusten entstandenen Lücken auf. Die Lehrpersonen dürfen dabei nicht belastet werden. Ein Szenario muss auch die Wiedereinführung der Staatsgarantie enthalten.
3. Die Regierung entwickelt im Anschluss an die Sanierung der BLVK ein Szenario zur Zusammenführung der beiden staatlichen Kassen mit einem Zeitplan und den einzelnen einzuleitenden Schritten.
4. Die BLVK wird aufgefordert, Verantwortlichkeitsklagen (straf- und zivilrechtlich) gegen die verantwortlichen Personen und Gremien zu führen.

Begründung

Seit geraumer Zeit ist bekannt, dass die bernische Lehrerversicherungskasse BLVK in Schieflage geraten ist. Gemäss Aussagen der BLVK ist diese auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Ein Teil ist auf eine Finanzierungslücke zurückzuführen, indem die Kasse Leistungen ausrichtet, die nicht vollumfänglich durch Beiträge finanziert werden. Ein anderer Teil ist auf die Börsenbaisse der Jahre 2001 bis 2003 zurückzuführen. Der Rest entstand durch die Verluste mit Ventures.

Die Finanzierungslücke bei den Leistungen soll von den Betroffenen selber geschlossen werden. Hingegen können die Lehrpersonen nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass die Börsenverluste zu einer Unterdeckung geführt ha-

ben. Sie haben aber auch nichts damit zu tun, dass die Verantwortlichen der BLVK in Ventures investiert haben und auf diese Weise das Geld praktisch vollständig verloren haben.

Da der Kanton selber auch jahrelang zu wenig Beiträge gezahlt und schliesslich in einem Moment der Börsenhausse die Kasse ausfinanziert hat, ohne ihr aber gleichzeitig die entsprechenden Entscheidungskompetenzen zu übertragen, trägt der Kanton eine Mitschuld an der heutigen Situation. Ins Gewicht fällt dabei auch die Tatsache, dass die Ausfinanzierung nicht genügte, um gleichzeitig noch Schwankungsreserven aufzubauen. Diesem Umstand muss bei der Sanierung Rechnung getragen werden, was beispielsweise berücksichtigt wird, wenn der Kanton die Schliessung der Deckungslücke übernimmt, nachdem das Gleichgewicht von Beiträgen und Leistungen hergestellt wurde.

Trotz der Tragweite des BLVK-Debakels muss die Sanierung überlegt und sorgfältig angegangen werden. Es sollen keine überstürzten Schnellschüsse gemacht werden. Verschiedene Szenarien mit den jeweiligen Kostenfolgen für den Kanton und die Versicherten sollen der Politik dazu dienen, die sinnvollste Lösung zu finden.

(Weitere Unterschriften: 31)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

1.

Im Bericht des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004 an den Grossen Rat über das Konzept für die finanzielle Sanierung der Bernischen Lehrerversicherungskasse schlägt der Regierungsrat vor, mit einer Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge die Finanzierungslücke zu schliessen. Die Verteilung der erforderlichen Beitragserhöhung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmende ist im Rahmen des gesamten Sanierungspaktes zu beurteilen. Für die Berechnung der erforderlichen Beitragserhöhung sind die bisherigen Leistungen massgebend, was aber zukunftsgerichtete Veränderungen der Leistungen nicht ausschliesst.

2.

Der soeben erwähnte Bericht stellt verschiedene Varianten zur Schliessung der Deckungslücke auf. Eine Variante befasst sich auch mit der Wiedereinführung der Staatsgarantie. Die Forderung, die Lehrpersonen dürften durch die Sanierungsmassnahmen nicht belastet werden, ist für den Regierungsrat nicht annehmbar. Die Behebung der heutigen Fehlddeckung von über 1 Mia. Franken erfordert Massnahmen, die keinesfalls nur vom Arbeitgeber getragen und finanziert werden können.

3.

In Ziffer 7 des erwähnten Berichts vom 20. Oktober 2004 wird die mittelfristige Strategie des Regierungsrats dargelegt. Ziffer 7.3 behandelt die mögliche Fusion von BLVK und BPK. Aus den entsprechenden Ausführungen ergibt sich, dass aufgrund des heutigen Erkenntnisstandes kein verbindlicher Beschluss über eine Fusion der beiden Kassen gefällt werden sollte, dass diese Option aber weiter zu verfolgen ist.

4.

Bereits die Finanzkommission des Grossen Rats hat den Regierungsrat aufgefordert, der Verwaltungskommission der BLVK mitzuteilen, dass sie die Führung von Verantwortlichkeitsklagen fordert. Dem ist der Regierungsrat nachgekommen. Der zuständige Untersuchungsrichter hat von sich aus ein Ermittlungsverfahren aufgenommen.

Antrag

Ziffer 1: Annahme als Postulat

Ziffer 2: Annahme bezüglich Vorlage verschiedener Szenarien und eines Szenarios mit Wiedereinführung der Staatsga-

rantie; Ablehnung bezüglich Nichtbelastung der Lehrpersonen

Ziffer 3: Annahme als Postulat

Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Wortlaut der Motion FDP (Käser, Langenthal) vom 3. September 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Entwurf für ein Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG) darzustellen, wie die ungenügende Finanzierung der Leistungen behoben und die Deckungslücke der BLVK geschlossen werden soll. Diese Gesamtkonzeption hat mindestens folgende Elemente zu enthalten:

1. Die Finanzierungslücke wird über eine Erhöhung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden und Leistungsüberprüfungen so rasch als möglich geschlossen.
2. Dem Grossen Rat wird bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des BLVKG eine Vorlage unterbreitet, die vom System des Leistungsprimats zu einem Beitragsprimat übergeht.
3. Arbeitgeber und Arbeitnehmende beteiligen sich über einen zusätzlichen Beitrag an der Sanierung der Deckungslücke. Der Bericht enthält konkrete Angaben über die Höhe des Beitrags in Prozent des versicherten Lohnes und die Dauer dieses Sanierungsbeitrags.
4. Die Zahl der notwendigen Versicherungsjahre, mit welcher der maximale Rentensatz erreicht werden kann, wird von 38 auf 40 erhöht.
5. Auf den Renten wird bis Ende 2015 keine Teuerungszulage gewährt, es sei denn, die BLVK verfüge über einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent und ausreichende Schwankungsreserven. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die kumulierte Teuerung eine zu bestimmende Schwelle überschritten hat.
6. Die Möglichkeit, der BLVK, das fehlende Deckungskapital ganz oder teilweise zu verzinsen, wird geprüft. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat Varianten mit und ohne Verzinsung dar und macht Vorschläge zum gegebenenfalls anzuwendenden Zinssatz.
7. Soweit diese Massnahmen nicht ausreichen, die Deckungslücke innert 10 Jahren zu schliessen, sind ergänzende und alternative Vorkehrungen aufzuzeigen.
8. Der Kanton Bern leistet einseitig keine weiteren einmaligen oder wiederkehrenden Einlagen zur Schliessung der Deckungslücke.

Begründung

Die BLVK weist gegenwärtig (Situation am 31.12.2003) eine Finanzierungslücke von rund 60 Mio. Franken pro Jahr und eine Deckungslücke von 1016 Mio. Franken auf. Damit sich die Situation nicht weiter verschärft, ist als erstes das Gleichgewicht zwischen den Leistungen und den Beiträgen wiederherzustellen.

Die heute geltenden rechtlichen Grundlagen erlauben es dem Regierungsrat und der BLVK nicht, in eigener Kompetenz die nötigen Massnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung zu beschliessen. Die nötigen Grundlagen lassen sich auch nicht durch eine Änderung des aktuellen Dekrets schaffen (vgl. dazu den Entscheid des Bundesgerichts im Zusammenhang mit dem Lehreranstellungsdekret). Deshalb muss der Grosse Rat so rasch als möglich das BLVKG erlassen.

Bereits heute ist absehbar, dass die Arbeit am BLVKG mit weiteren Fragen belastet sein wird, die im Gesetz direkt nicht beantwortet werden können, die aber ebenfalls der politischen Bearbeitung harren. Um deswegen nicht wertvolle Zeit zu verlieren, muss in Etappen vorgegangen werden. Soweit möglich sind mit einer gewissen politischen Verbindlichkeit

die Schritte aufzuzeigen, die nach Erlass des BLVKG folgen sollen.

Noch wichtiger ist, dass so rasch als möglich den betroffenen Altersgruppen gezeigt wird, welche Leistungen sie für welche Beiträge erwarten können. Zu Recht wird befürchtet, dass Angehörige derjenigen Altersgruppe, die noch während mehr als 10 Jahren aktiv sein wird, wesentlich höhere Beiträge einzahlen müssen, ohne dabei Leistungsverbesserungen erwarten zu können. Tendenziell werden sie sogar Leistungseinbussen gewärtigen müssen. Eine Zusatzbelastung dieser Generation ist unausweichlich, ist aber so tief als möglich zu halten.

Bereits aus rechtlichen Gründen wird es kaum möglich sein, die laufenden Renten zu kürzen, obschon ihre Empfängerinnen und Empfänger zum Teil sicher ungenügend zu deren Finanzierung beigetragen haben. Es ist davon auszugehen, dass die laufenden Renten als so genannte wohlverworbene Rechte den Schutz der Eigentumsgarantie geniessen. Darüber hinaus wird der Kanton die Angestellten der Zentralverwaltung einerseits und die Lehrkräfte andererseits nicht völlig ungleich behandeln können. Der «Beitrag» der Rentnerinnen und Rentner im Sinne einer Opfersymmetrie beschränkt sich deshalb darauf, die heutigen Leistungen für eine längere Zeit «einzufrieren» (vgl. Ziff. 5).

Das mittel- bzw. langfristige Ziel muss bleiben, die Deckungslücke zu schliessen, damit das Problem nicht auf die kommenden Generationen abgeschoben wird. Die im Umlageverfahren finanzierte AHV wird die Solidarität zwischen den Generationen ohnehin bereits recht stark belasten.

Mit der vorgeschlagenen Gesamtkonzeption, welche zusammen mit dem Entwurf für das BLVKG vorgelegt werden soll, wird der Grosse Rat mit dem Erlass des Gesetzes auch von den vom Regierungsrat geplanten weiteren Schritten Kenntnis nehmen und sich gegebenenfalls mit Planungsklärungen dazu äussern können.

Die im Auftrag der Motion enthaltenen Punkte sind nicht abschliessend.

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Punkten:

Ziffer 1:

Das BLVKG muss die Voraussetzungen zur Schliessung der Finanzierungslücke schaffen. Die notwendigen Beitragserhöhungen und Leistungsüberprüfungen sind danach unverzüglich vorzunehmen.

Ziffer 2:

In jeder Pensionskasse werden die Leistungen durch die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und durch Erträge des angesammelten Vermögens finanziert. Je nach Primat werden die Beiträge den versprochenen Leistungen und den zu erwartenden Kapitalerträgen angepasst oder die Leistungen ergeben sich aus den einbezahlten Beiträgen und den erzielten Kapitalerträgen. Das Beitragsprimat hat den Vorteil, dass es administrativ einfacher ist. Genau so wie es mehr oder weniger gut ausgestaltete Leistungsprimatkassen gibt, kommen grosszügigere und weniger grosszügige Beitragsprimatlösungen vor. Die Höhe der Leistungen ist nicht abhängig davon, für welches der beiden Systeme man sich entscheidet, sondern, neben der Anlagepolitik, in erster Linie davon, wie hohe Beiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuzahlen bereit sind. Der verlangte Primatwechsel ist also keine Sanierungsmassnahme.

Zahlreiche andere private und öffentliche Pensionskassen, die früher nach dem Leistungsprimat arbeiteten, haben auf das administrativ wesentlich einfachere Beitragsprimat umgestellt oder gedenken, dies in absehbarer Zeit zu tun.

Ein relativ grosser Teil der Lehrkräfte hat nicht bloss eine Teilzeitstelle sondern darüber hinaus einen schwankenden Beschäftigungsgrad (z.B. 19 Lektionen im einen, 21 Lektionen im anderen Semester usw.). Im Leistungsprimat verursa-

chen diese Schwankungen einen unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand.

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat hat einmalige Umstellungen zur Folge, die gut vorbereitet werden müssen. Im Zusammenhang mit der Umstellung müssen technische und rechtliche Aspekte sauber geklärt werden. Deshalb soll die Umstellung nicht bereits mit dem BLVKG erfolgen. Um nicht weiter Zeit zu verlieren, soll der Regierungsrat den Auftrag erhalten, innert 3 Jahren die nötigen Gesetzesanpassungen vorzulegen.

Ziffer 3:

Die Deckungslücke wird nicht ausschliesslich über zusätzliche Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers geschlossen werden können, schon gar nicht innert einer Frist von ungefähr 10 Jahren. Mit dem Ziel einer grösstmöglichen Opfersymmetrie drängt sich deshalb ein Mix von Massnahmen auf. Eine für die Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber tragbare Beitragserhöhung (z.B. je 2 Lohnprozente zusätzlich zu den Beiträgen zur Schliessung der Finanzierungslücke) ist dabei als ein wichtiger Teil des Sanierungskonzeptes zu betrachten.

Ziffer 4:

Heute beträgt die Altersrente 65 Prozent des versicherten Verdienstes. Der maximale Rentensatz wird im Alter von 63 Jahren erreicht, vorausgesetzt, es wurden während 38 Jahren Beiträge eingezahlt. Eine Erhöhung der Zahl der erforderlichen Versicherungsjahre auf 40 ist eine zumutbare und wirksame Massnahme auf der Leistungsseite.

Ziffer 5:

Der neue Artikel 65b BVG, der demnächst in Kraft treten wird, setzt der Kürzung von laufenden Renten enge Grenzen. Ungewiss ist, ob eine öffentlich-rechtliche Kasse diese Möglichkeiten voll ausschöpfen kann. Jedenfalls würden zweifellos Renten Kürzungen auf dem Rechtsweg angefochten, mit guten Aussichten auf Erfolg, lange dauernden Unsicherheiten für Kasse und Gesetzgeber und einem erheblichen Rückstellungsbedarf seitens der BLVK. Von Rentenkürzungen kann deshalb kein substanzieller Beitrag an die Sanierung erwartet werden. Mit dem vorgeschlagenen Verzicht auf Teuerungszulagen können die Angehörigen der Altersgruppe, die während Jahren nur ungenügend zur Finanzierung ihrer Altersrenten beigetragen haben, schrittweise in die Sanierung einbezogen werden. Diese Massnahme ist auch rechtlich umsetzbar. Auf die Teuerungszulagen besteht kein Rechtsanspruch, weshalb eine minimale Opfersymmetrie nur mit deren Verzicht für eine bestimmte Zeit erreicht werden kann.

Ziffer 6:

Wegen dem reduzierten Deckungsgrad ist die Risikofähigkeit der BLVK gering. Sie ist mit anderen Worten zu einer defensiven Anlagepolitik mit entsprechend geringeren Risiken und Gewinnchancen angehalten. Ohne Verzinsung wird die Deckungslücke weiter zunehmen. Vor der Ausfinanzierung wurde der BLVK das fehlende Deckungskapital zu 4 Prozent verzinst.

Ziffer 7:

Die vorstehenden Massnahmen werden voraussichtlich nicht ausreichen, innert 10 Jahren die Deckungslücke zu schliessen. Weil aufgrund der Perennität die Liquidität der Kasse auch während einer länger andauernden Unterdeckung in keiner Phase gefährdet sein dürfte, ist flankierend zu den eigentlichen Sanierungsmassnahmen zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Sanierungsdauer verlängert werden kann, beispielsweise auf 20 Jahre.

Dabei soll mit Ziffer 8 insbesondere klargestellt werden, dass eine einseitige Kapitaleinlage des Kantons nicht in Frage kommt, auch nicht aufgrund einer Neu beurteilung der seinerzeitigen Ausfinanzierung.

(Weitere Unterschriften: 30)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Der Regierungsrat hat am 20. Oktober 2004 einen Bericht an den Grossen Rat über das Konzept für die finanzielle Sanierung der Bernischen Lehrerversicherungskasse verabschiedet. Dieser wird vom Grossen Rat gleichzeitig mit dem Entwurf für ein Gesetz über die BLVK behandelt.

Zu den in der Motion geforderten Elementen eines solchen Berichts nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1.
Die möglichst rasche Schliessung der Finanzierungslücke mit einer Erhöhung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden entspricht dem Konzept. Eine Überprüfung der heutigen Leistungen hat stattgefunden. Mögliche Leistungskürzungen werden im Bericht des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004 aufgelistet. Verbindliche Entscheide über Leistungskürzungen werden im Rahmen der Beschlussfassung über die Sanierungsmassnahme zu treffen sein.

2.
In Ziffer 7 des erwähnten Berichts wird die mittelfristige Strategie des Regierungsrats dargestellt. Demnach hält der Regierungsrat einen Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat für sinnvoll. Aufgrund der getroffenen Abklärungen verursacht ein Primatwechsel einmalige Umstellungskosten, deren Grund im unterschiedlichen Finanzierungssystem liegt. Ein Primatwechsel führt deshalb im Zeitpunkt der Umstellung zu einer Verschlechterung des Deckungsgrades. Der Regierungsrat verweist im Einzelnen auf Ziffer 7.2 des Berichts vom 20. Oktober 2004. Deshalb sollte kein verbindlicher Zeitrahmen für den Primatwechsel vorgegeben werden.

3.
Zusatzbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden stellen eine Variante für die Behebung der Deckungslücke dar. Der Bericht des Regierungsrats zeigt auf, dass diese Variante durch die Verwaltungskommission erwogen wurde; der Regierungsrat hat sie in einer bestimmten Ausprägung (entspricht Variante 3 in Ziffer 6.3 des Berichts der Regierungsrats vom 20. Oktober 2004) vertieft. Sie ist aber nicht die einzig denkbare und sollte deshalb im heutigen Zeitpunkt nicht verbindlich beschlossen werden.

4.
Eine Erhöhung der erforderlichen Versicherungsjahre zur Erreichung des maximalen Rentensatzes stellt eine der möglichen Massnahmen auf der Leistungsseite dar. Es bestehen auch andere Möglichkeiten, auf der Leistungsseite Veränderungen vorzunehmen. Für den Regierungsrat steht fest, dass im Gesamtkonzept auch Massnahmen auf der Leistungsseite erforderlich sind, doch sollte ein verbindlicher Entscheid, welche der in Betracht fallenden Massnahmen ergriffen werden sollen, bei der formellen Beschlussfassung über das Massnahmenpaket getroffen werden.

5.
In Artikel 14 des Entwurfs für ein BLVK-Gesetz ist Folgendes geregelt: «Die BLVK kann zu ihren Lasten den Rentenberechtigten einen Teuerungsausgleich gewähren, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und die notwendigen Schwankungsreserven gebildet sind. Vorbehalten bleibt Artikel 36 Absatz 1 BVG.»

Der Forderung der Motion wird damit entsprochen. Der Vorbehalt des zwingenden Bundesrechts ist selbstverständlich.

6.
Eine Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals durch den Kanton Bern ist Bestandteil einer der Varianten, welche der Regierungsrat im Bericht abhandelt. Insoweit eine Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals vorgenommen werden soll, so müsste sie sinnvollerweise 4 Prozent betragen, da dies der technische Zinsfuss ist.

7.
Der Bericht stellt in mehreren Varianten die für den Regierungsrat in Betracht fallenden Massnahmen dar.

8.
Für den Regierungsrat steht fest, dass die Schliessung der Deckungslücke nicht einseitig durch den Kanton Bern erfolgen kann. Ein Massnahmenpaket muss sowohl die Versicherten als auch den Arbeitgeber paritätisch einbeziehen.

Antrag

Ziffer 1: Annahme

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme als Postulat unter gleichzeitiger Abschreibung

Ziffer 4: Annahme als Postulat

Ziffer 5: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Ziffer 6: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Ziffer 7: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Ziffer 8: Annahme

Wortlaut der Motion FDP (Staub-Beccarelli, Thun) vom 3. September 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Pensionskasse des Bernischen Staatspersonals und die Bernische Lehrerversicherungskasse BLVK nach erfolgter Sanierung zusammenzulegen.

Begründung

Es ist unverständlich, weshalb der Kanton Bern für sein Staatspersonal zwei Pensionskassen mit je einer separaten Verwaltung und verschiedenen Strategien führt. Durch eine Fusion kann diese Situation bereinigt werden, wobei die vorgängige Sanierung der BLVK Voraussetzung ist.

(Weitere Unterschriften: 27)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Der Regierungsrat hat am 20. Oktober 2004 einen Bericht an den Grossen Rat über das Konzept für die finanzielle Sanierung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) verabschiedet. In Ziffer 7 dieses Berichts legt der Regierungsrat seine mittelfristige Strategie dar. In Ziffer 7.3 wird eine mögliche Fusion von BLVK und BPK abgehandelt. Aus den Darlegungen im Bericht ergibt sich zusammenfassend, dass eine Fusion erst möglich bzw. sinnvoll ist, wenn beide Kassen Volldeckung aufweisen. Auch dann stehen den möglichen Vorteilen einer Fusion aber auch Nachteile gegenüber, die nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Der Regierungsrat hält deshalb im jetzigen Zeitpunkt eine verbindliche Positionierung zugunsten einer Fusion für nicht angezeigt.

Antrag: Annahme als Postulat

Präsident. Wir führen zunächst eine gemeinsame Beratung über die Vorstösse Fischer (SVP), SP (Blaser), FDP (Käser) und FDP (Staub-Beccarelli). Selbstverständlich werden wir anschliessend separat darüber abstimmen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Bei meiner Motion kann ich mich sehr kurz fassen. Sie umfasst drei Punkte. Die erste Ziffer verlangt, dass rasch Massnahmen ergriffen werden sollen. Ich glaube, rascher kann man wirklich nicht arbeiten, wenn man sogar noch eine Sondersession ins Programm nimmt. Dieser Punkt ist also erfüllt. Zum zweiten Punkt. Nach all diesen Voten und Papieren ist auch mir sonnenklar, dass zuerst das Gesetz in Kraft treten muss. Dieser Punkt ist also aus meiner Sicht auch in Ordnung. Auch der dritte Punkt ist

erfüllt, denn eine Erhöhung um mehr als ein Prozent ist substanziell. Ich danke dem Regierungsrat nochmals herzlich für die Antwort.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Ich versuche mich nach dieser Monsterdebatte ebenfalls kurz zu fassen. In Ziffer 1 und 2 halten wir an der Motion fest. In den Ziffern 3 und 4 schliessen wir uns hingegen der Regierung an.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Es handelt sich bei diesem Vorstoss um eine Motion der Fraktion, die in meinem Namen eingereicht wurde. Die Fraktion ist nach der Debatte mit der Beurteilung der Motion durch die Regierung einverstanden. Sehr wichtig ist für uns Ziffer 2. Darin geht es um den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Wir sehen ein, dass es zum jetzigen Zeitpunkt ehrgeizig ist, in diesem Punkt eine Motion mit ihrer Verbindlichkeit durchsetzen zu wollen. Deshalb sind wir damit einverstanden, wenn dies als Postulat entgegengenommen wird. Wir werden aber ein wachsames Auge darauf haben, weil es ein ganz zentrales Element ist, diesen Wechsel durchzusetzen. Wenn beispielsweise eine Kommissionsmotion in dieser Richtung aufgelegt werden könnte, hätten wir dafür sehr viel Sympathie. Ansonsten werden wir diese Sache sehr aufmerksam verfolgen und allenfalls eine eigene Motion einreichen.

Präsident. Herr Käser vertritt den Vorstoss der FDP für Frau Staub.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Im Namen von Marianne Staub erkläre ich klar und knapp, dass wir mit der Beurteilung der Regierung einverstanden sind.

Annemarie Burkhalter-Reusser, Bätterkinden (SP). Wir haben schon viel über die BLVK gesprochen. Auch ich möchte mich kurz fassen. Dennoch möchte ich die Haltung der SP zu den einzelnen Motionen bekannt geben. Die Motion Fischer lehnen wir ab, weil darin eine einseitige Erhöhung der Beiträge um mehrere Prozent für die Arbeitnehmer enthalten ist. Wir sind nicht ganz sicher, wie das gemeint ist, weil die Arbeitgeber nicht erwähnt sind. Die Motion SP, vertreten durch Herrn Blaser, unterstützen wir selbstverständlich in der Form, wie sie Res Blaser dargelegt hat. Zur Motion FDP, Käser. Ziffer 1 unterstützen wir als Motion und schliessen uns der Argumentation der Regierung an. Ziffer 2 lehnen wir ab. Experten haben in der Kommission immer wieder gesagt, dass der Primatwechsel keine Sanierungsmassnahme darstellt. Das steht übrigens auch im Bericht. Die Umstellungskosten würden die Kasse noch zusätzlich belasten. Ein Primatwechsel ist auch ein grosser Eingriff auf der Leistungsseite, den wir vehement ablehnen. Auch Ziffer 3 lehnen wir ab. Die SP befürwortet die Wiedereinführung der Staatsgarantie. Ziffer 4 lehnen wir ebenfalls ab. Zukünftig werden Lehrerinnen und Lehrer aufgrund der neuen Lehrerausbildung ohnehin älter sein, bis sie ins Erwerbsleben eintreten. Es wäre nur noch selten möglich, 40 Beitragsjahre zu erreichen, bevor man 65 Jahre alt ist. Auch Ziffer 5 lehnen wir ab und verweisen auf das Gesetz, welches diese Frage regelt, ohne jedoch einen zeitliche Fahrplan bis 2015 vorzugeben. Ziffer 6 nehmen wir an, bei gleichzeitiger Abschreibung. Ziffer 7 lehnen wir ab. Uns ist insbesondere auch im Hinblick auf Ziffer 8 nicht klar, was mit den ergänzenden und alternativen Vorkehrungen gemeint ist. Ziffer 8 lehnen wir entschieden ab. Zum heutigen Zeitpunkt müssen wir uns noch Wege offen halten und der Diskussion keine Vorgaben machen. Die Motion FDP, Staub, unterstützen wir als Postulat. Sie entspricht

ja unser eigenen Motion Blaser in Ziffer 3. Aus den bekannten Gründen ist jedoch eine Fusion vorläufig nicht angebracht.

Melchior Buchs, Hünibach (FDP). Nachdem wir nun schon lange über dieselbe Sache diskutieren, werde auch ich mich kurz fassen. Ich möchte mich nur kurz zur Motion Blaser äussern, weil wir dort eine Differenz haben. Die Ziffern 1, 3 und 4 beurteilen wir so wie die Regierung. Ziffer 2 lehnen wir jedoch sowohl als Motion wie auch als Postulat ab. Dies insbesondere wegen des darin enthaltenen zweiten Satzes: Die Lehrpersonen dürfen dabei nicht belastet werden. Das kann man in dieser Form sicher nicht als Motion überweisen. Dass verschiedene Sanierungskonzeptvarianten erarbeitet werden sollen, dahinter stehen wir, und das wurde ja auch bereits gemacht. Wenn man eine Auslegeordnung macht, kann eines dieser Szenarien auch die Staatsgarantie beinhalten. Das ist uns auch klar. Das sagt aber noch nichts darüber aus, welche Haltung wir dieser Staatsgarantie gegenüber einnehmen. Ziffer 2 lehnen wir ab.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Ich möchte mich zu den anderen Motionen äussern. Es wurde noch nachgefragt, ob ich mit der Abschreibung meiner Motion einverstanden sei. Das ist nicht der Fall. Ich bin mit der Annahme einverstanden. Bezüglich der Motion Blaser verweise ich auf das, was Melch Buchs gerade gesagt hat. Für uns gilt hinsichtlich Ziffer 2 dasselbe. Auch wir lehnen sie ab. Die Motionen Käser und Staub beurteilen wir so wie der Regierungsrat.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich fasse mich auch kurz. Ich bitte den Rat, alle Anträge des Regierungsrats zu unterstützen. Insbesondere möchte ich auf Folgendes hinweisen: Eine Annahme der Ziffern 1 und 2 der Motion Blaser hätte zur Folge, dass der Spielraum, den man sich vorhin bei der Behandlung des Gesetzes für die weiteren Diskussionen gegeben hat, bereits wieder eingeengt würde.

Präsident. Wir haben nun noch einen Abstimmungs-Marathon vor uns. Wir müssen über die einzelnen Ziffern befinden, weil sie unterschiedlich beantragt und teilweise auch bestritten werden. Als erstes befinden wir über die Motion Fischer (Meiringen), die drei Ziffern umfasst.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1	89 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen
	2 Enthaltungen

Präsident. Ziffer zwei wird aufgeteilt in zwei Sätze. Den ersten Satz möchte die Regierung nicht annehmen, den zweiten dagegen schon.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 2, erster Satz	61 Stimmen
Dagegen	79 Stimmen
	3 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 2, zweiter Satz	97 Stimmen
Dagegen	34 Stimmen
	12 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 3	91 Stimmen
Dagegen	52 Stimmen

4 Enthaltungen

Präsident. Nun befinden wir über den Vorstoss SP. Herr Blaser hält die Ziffern 1 und 2 als Motion aufrecht, die Ziffer 3 hat er in ein Postulat gewandelt, mit der Annahme und Abschreibung der Ziffer 4 ist er einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

130 Stimmen
11 Stimmen
6 Enthaltungen

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1
Dagegen

53 Stimmen
93 Stimmen
1 Enthaltung

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Für Annahme der Ziffer 2
Dagegen

49 Stimmen
92 Stimmen
6 Enthaltungen

Die Redaktorinnen:
Claudine Blum (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Für Annahme der Ziffer 3 als Postulat
Dagegen

134 Stimmen
7 Stimmen
4 Enthaltungen

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 4
Dagegen

146 Stimmen
1 Stimme
0 Enthaltungen

Präsident. Wir bereinigen den Vorstoss FDP (Käser, Langenthal). Herr Käser ist mit der Beurteilung der Regierung einverstanden. Die Ziffern 1, 6, 7 und 8 werden als Motion aufrechterhalten, über die Ziffern 2, 3 und 4 stimmen wir als Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1 als Motion
Dagegen

142 Stimmen
0 Stimmen
5 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 2 als Postulat
Dagegen

108 Stimmen
29 Stimmen
10 Enthaltungen

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 3
als Postulat
Dagegen

121 Stimmen
20 Stimmen
6 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 4 als Postulat
Dagegen

92 Stimmen
52 Stimmen
5 Enthaltungen

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 5
Dagegen

95 Stimmen
41 Stimmen
11 Enthaltungen

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 6
Dagegen

148 Stimmen
0 Stimmen
1 Enthaltung

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 7
Dagegen

98 Stimmen
46 Stimmen
3 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 8
Dagegen

64 Stimmen
59 Stimmen
21 Enthaltungen

Präsident. Wir kommen zum Vorstoss FDP (Staub-Beccarelli). Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt.

Sechste Sitzung

Donnerstag, 18. November 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident.

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Sylvain Astier, Walter Balmer, Walter Kunz, Peter Kurth, Corrado Pardini, Hans-Jörg Pfister, Andreas Rickenbacher, Hans-Peter Riesen, Regula Rytz, Jürg Schürch, Margrit Staub-Lerch, Heinz Suter, Fabio Tanner, Andrea Zryd, Maxime Zuber.

210/04

Dringliche Motion GFL (Pulver, Bern) – BLVK-Debakel: Vergangenheit bewältigen und Lehren für die Zukunft ziehen

222/04

Dringliche Motion Kropf, Bern (JA!) – Bessere Unterstützung von Staatsvertretern in Stiftungsräten, Verwaltungsräten, Kommissionen und Vorständen

Wortlaut der Motion GFL vom 6. September 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Es ist darauf hinzuwirken, dass die für Verfehlungen verantwortlichen Personen zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.
2. Dem Grossen Rat ist eine Vorlage vorzulegen, welche die effiziente und professionelle Aufsicht über die öffentlichrechtlichen Anstalten, allenfalls auch über die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, beispielsweise in der Form einer mit umfassenden Einsichts- und Kontrollrechten versehenen unabhängigen Finanzkontrolle sicherstellt. Diese Aufsicht soll problematisches Geschäftsgebar frühzeitig rügen und nötigenfalls den zuständigen Behörden Anträge stellen können. Es ist auch zu prüfen, ob diese verbesserte Aufsicht auch für grosse Investitionsprojekte der öffentlichen Hand zuständig sein könnte.

Begründung

1. Vergangenheitsbewältigung:

Bei der Leitung der BLVK liegen gravierende Verfehlungen vor. Wenn an der BLVK-Leitung beteiligte Personen mit dem Geld der Versicherten Hochrisikolagen bei Firmen tätigen, in denen sie selbst Einsitz in den Verwaltungsräten haben und Honorare in fünf- oder sechsstelliger Grössenordnung bezogen, so ist dies nach den zahlreichen Finanzskandalen der letzten Jahrzehnte unentschuldbar. Bei minimalstem Verantwortungsbewusstsein und normalem Anstand hätten bei hier alle Alarmglocken klingeln müssen.

Sowohl die Versicherten als auch die Steuerzahlenden haben Anrecht darauf, dass die allfälligen zivil- oder strafrechtlichen Verfehlungen gerichtlich abgeklärt werden.

2. Zukunftsvorsorge / Krisenmanagement

Alle paar Jahre findet im Kanton Bern im Bereich der öffentlichen Hand (Finanzskandal), der öffentlichrechtlichen Anstalten (BLVK) oder der gemischtwirtschaftlichen Unternehmen (BEKB) ein Finanzskandal statt, welcher die Steuerzahlenden teuer zu stehen kommt. Ganz offensichtlich ist die Kontrolle des Geschäftsverhaltens öffentlichrechtlicher oder halbstaatlicher Anstalten und Unternehmungen ungenügend, um solche Ereignisse zu verhindern. Insbesondere teilweise politisch zusammengesetzte Miliz-Gremien, welchen Aufsichts-

funktionen wahrnehmen müssen, scheinen nicht verhindern zu können, dass skandalöses Geschäftsgebar stattfindet. Die Wiederholung solcher Debakel ist mit präventiven Mitteln zu verhindern. Dafür braucht es eine professionelle und unabhängige Aufsicht, welche mit umfassenden Einsichtsrechten versehen ist und den zuständigen Behörden (inkl. Grosse Rat) Anträge stellen kann. Eine solche Lösung dürfte langfristig den Kanton Bern finanziell schützen, indem neue Verfehlungen und Kosten – und auch der damit verbundene Imageschaden für den Kanton – verhindert werden. Diese Aufsicht müsste insbesondere über öffentlichrechtliche Anstalten erfolgen. Zu prüfen ist jedoch ebenfalls, ob eine verbesserte Aufsicht auch bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder allenfalls auch bei grossen Investitionsprojekten der öffentlichen Hand (vgl. INO) zuständig sein könnte.

(Weitere Unterschriften: 7)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Oktober 2004

1.

Bezüglich zivilrechtlicher bzw. allgemeiner vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit (vgl. auch Art. 52 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) hat bereits die Finanzkommission des Grossen Rats den Regierungsrat aufgefordert, der Verwaltungskommission der BLVK mitzuteilen, dass sie die Führung von Verantwortlichkeitsklagen fordert. Dem ist der Regierungsrat nachgekommen. Der Regierungsrat selbst kann nicht weiter gehend intervenieren, da nur die BLVK zur Klage aktiv legitimiert ist. Er verweist dazu auch auf seine Antwort zur Interpellation Blank, Aarberg (I 191/2004).

Der zuständige Untersuchungsrichter hat von sich aus ein Ermittlungsverfahren aufgenommen. Die Schritte zu einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung sind damit bereits eingeleitet worden.

2.

Einleitende Bemerkungen

Der Kanton Bern hat die Wahrnehmung einer Reihe von öffentlichen Aufgaben in Institutionen der mittelbaren Verwaltung ausgelagert (z.B. Inselspital, Bedag Informatik, Gebäudeversicherung, künftige regionale Spitalzentren u.a.). Diese Institutionen sind vom Geldfluss des Kantons in entscheidender Weise abhängig. Bei einer weiteren Gruppe von Unternehmungen, an deren Existenz ein öffentliches Interesse des Kantons besteht, ist er Miteigentümer (Berner Kantonalbank BEKB | BCBE, BKW FMB Energie AG, BLS Lötschbergbahn AG). All diese Institutionen werden oft auch als kantonale Beteiligungen bezeichnet, ohne dass diesem Begriff ganz eindeutige Zuordnungskriterien zugrunde liegen. Diese kantonalen Beteiligungen sind hinsichtlich Führung und Organisation als Aktiengesellschaften oder in vergleichbarer Weise konstituiert.

Auch die beiden bernischen Pensionskassen BLVK und BPK sind in ihrer wirtschaftlichen und politischen Wirkung mit kantonalen Beteiligungen vergleichbar, da der Kanton sein Personal nach den Regeln über die berufliche Vorsorge zu versichern hat und damit zwangsweise mit diesen Institutionen verbunden ist. Aus Steuermitteln des Kantons fliessen jährlich erhebliche finanzielle Beträge an diese Institutionen und der Kanton hat – ganz abgesehen von der Bedeutung der beruflichen Vorsorge für die Kantonsangestellten – deshalb ein grosses Interesse am Schutz und an der bestmöglichen Verwaltung dieser Mittel.

Bedeutung der Aufsicht und Kontrolle über die kantonalen Beteiligungen

Der Regierungsrat misst einem sinnvollen sowie angemessenen Aufsichtsmechanismus über die kantonalen Beteiligungen eine hohe Bedeutung zu, da einerseits die kantonalen Beteiligungen oftmals mit einem hohen finanziellen Engagement des Kantons verbunden sind (z.B. als Anteilseigner, als Beitragszahler, als Subventionsgewährer, u.a.), andererseits bei speziellen Vorkommnissen eine zumindest politische Mitverantwortung des Regierungsrats zur Diskussion steht. In der Regel nehmen eine Reihe von Organen und Institutionen Kontrollfunktionen wahr.

Auf Beteiligungen angepasste Aufsichtsmechanismen

Je nach wirtschaftlicher und politischer Bedeutung sowie der konkreten Rechtsform der kantonalen Beteiligung existieren komplexe, auf die einzelnen Beteiligungen zugeschnittene Aufsichtsmechanismen. Bei Aktiengesellschaften richten sich diese nach dem Aktienrecht, bei öffentlich-rechtlichen Anstalten sind diese mit dem Gesetzgebungsakt festgeschrieben worden.

Kontrollpyramide

Prof. Zimmerli weist in seinem Rechtsgutachten vom 1. Juli 2004 zuhanden des Regierungsrats über die rechtliche Tragweite des Berichts der Finanzkontrolle des Kantons Bern über die Sonderprüfung der Bernischen Lehrerversicherungskasse auf die sogenannte Kontrollpyramide hin, also die Hierarchie, die Funktionen und das Zusammenspiel der verschiedenen Kontrollorgane im Bereich der beruflichen Vorsorge.

Bei der BLVK bildet die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung die Basis. Bei ihr liegt die primäre Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Auf der zweiten Ebene sind die Kontrollstelle und der Experte für berufliche Vorsorge als spezialgesetzlich vorgesehene Prüf- und Beratungsinstanz angesiedelt. Sie stehen zur Vorsorgeeinrichtung in einem Auftragsverhältnis und haben grundsätzlich die Stellung von Sachverständigen in der Entscheidungsunterstützung der Vorsorgeeinrichtung. Auf der obersten Stufe befindet sich die kantonale Aufsichtsbehörde. Sie erfüllt die im öffentlichen Interesse stehenden Kontrollaufgaben.

Diese Kontrollpyramide bei der beruflichen Vorsorge gilt nicht für alle kantonalen Beteiligungen.

Zur Illustration wird im Folgenden der Aufsichtsmechanismus gegenüber der Berner Kantonalbank (BEKB) dargestellt. Bei der BEKB handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620ff. des Obligationenrechts. Der Kanton nimmt seinen Einfluss als Aktionär an der Generalversammlung wahr. Mit RRB 2295/98 vom 21. Oktober 1998 wurden die Richtlinien des Regierungsrats zur Aufsicht über die BEKB verabschiedet. Darin wurde u.a. Folgendes festgehalten:

- Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der BEKB. Ihm obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der BEKB.
- Die bankengesetzliche Revisionsstelle erstattet den bankengesetzlichen Revisionsbericht zuhanden des Verwaltungsrats und der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK). Zuhanden des Regierungsrats erstattet sie einen Spezialbericht zu den mit der Gewährung der Staatsgarantie verbundenen Risiken.
- Die BEKB ist der vollumfänglichen bankengesetzlichen Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission unterstellt. Setzt die BEKB rechtskräftige Anordnungen der EBK nicht um, wird der Regierungsrat durch die EBK informiert und um Vollstreckung der Anordnungen ersucht. Der Regierungsrat sorgt umgehend dafür, dass die Anordnungen der EBK von der BEKB umgesetzt werden.
- Zu den Aufgaben des Regierungsrats gehört erstens die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der BEKB, des Spezialberichts der bankengesetzlichen Revisionsstelle zu

den mit der Gewährung der Staatsgarantie verbundenen Risiken sowie die Risikobeurteilung der Finanzkontrolle, zweitens die Ausübung der Aktionärsrechte an der Generalversammlung und drittens die allfällige Durchsetzung der Anordnungen der EBK.

Zudem wird der Regierungsrat durch die Führungsspitze der Bank zwei Mal jährlich über die aktuelle und künftige Entwicklung der Bank informiert.

Anhand der Darstellung dieser beiden Fälle wird die Vielschichtigkeit der Aufsicht gegenüber den kantonalen Beteiligungen ersichtlich. Eine Generalisierung der Aufsichtsmechanismen gegenüber den kantonalen Beteiligungen ist deshalb nicht möglich.

Finanzkontrolle

Zur Aufgabe und Funktion der Finanzkontrolle ist diese um eine Stellungnahme ersucht worden. Die Finanzkontrolle hält mit Schreiben vom 23. September 2004 Folgendes fest:

«Die Aufgaben der Finanzkontrolle sind im Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) vom 1. Dezember 1999 [BSG 622.1] geregelt. Gemäss Artikel 4 KFKG ist die Finanzkontrolle das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie unterstützt den Grossen Rat und den Regierungsrat gleichermaßen. Nach Artikel 14 KFKG unterliegen der Aufsicht durch die Finanzkontrolle auch kantonale Anstalten, sofern die besondere Gesetzgebung keine andere Bestimmung enthält, sowie Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat. Grundsätzlich werden also auch die Träger öffentlicher Aufgaben ausserhalb der Zentralverwaltung vom Geltungsbereich des KFKG erfasst.

Zu den Kernaufgaben der Finanzkontrolle gehört u.a. die Prüfung der Jahresrechnung kantonomer Anstalten (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KFKG). Dabei handelt es sich um eine Abschlussprüfung. Das Finanzkontrollgesetz lässt mit Artikel 14 Bst. c KFKG ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass kantonale Anstalten nicht der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstehen, d.h. ihre Jahresrechnungen durch einen Dritten geprüft werden. Namentlich die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (Art. 3 Dekret über die Gebäudeversicherung) [BSG 873.11] und die Bernische Pensionskasse (Art. 20 BPKG) [BSG 153.41] verfügen über entsprechende Spezialregelungen. Dasselbe gilt für die Bernische Lehrerversicherungskasse (Art. 86 Statuten i.V.m. Art. 4 Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse) [BSG 430.261]. Alle diese öffentlich-rechtlichen Anstalten verfügen über eine eigene mandatierte Kontrollstelle.

Für die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen und die Beteiligungsgesellschaften des Kantons in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sind die Bestimmungen des Aktienrechts massgebend. Auch diese verfügen über eine externe Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR). Juristische Personen des Privatrechts in Form reiner Aktiengesellschaften, an denen der Kanton beteiligt ist oder die er mit Mitteln unterstützt – also BKW und BLS – unterliegen als solche somit nicht direkt dem Wirkungs- und Kontrollbereich der Finanzkontrolle. Dies liegt daran, dass gemäss Artikel 122 Bundesverfassung (BV) die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache des Bundes ist. Die Regelung des Aktienrechts liegt somit im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Dieser hat durch den Erlass von ZGB und OR im Bereich des Zivilrechts eine abschliessende und umfassende Regelung getroffen. Somit besteht für kantonales Recht auf diesem Gebiet aufgrund der Kompetenzausscheidung von Artikel 42 BV und Artikel 3 BV kein Raum. Zudem ist auch Artikel 49 BV zu beachten, wonach Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vorgeht. Diese Problematik wurde bei den Gesetzgebungsarbeiten zum KFKG erkannt. Dem Vortrag lässt sich entnehmen, dass bewusst auf eine Bestimmung verzichtet wurde,

welche die erwähnten Unternehmen der Aufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellen würde.¹

Die Verantwortung der Risikobeurteilung aus den kantonalen Beteiligungen liegt grundsätzlich bei den zuständigen Direktionen, welche die notwendigen Informationen zu beschaffen haben. Die Finanzkontrolle ihrerseits beurteilt im Rahmen der konsolidierten Betrachtungsweise die Risiken, die sich für den Kanton aus seinen Beteiligungen ergeben. Sie erstattet im Zuge der Prüfung der Staatsrechnung darüber regelmässig Bericht. Dabei muss sie sich auf die publizierten Geschäftsberichte der Gesellschaften, auf Angaben und Unterlagen der federführenden Direktionen sowie die Berichte der Kontroll- bzw. aktienrechtlichen Revisionsstellen stützen. In Einzelfällen verlangt die Finanzkontrolle von den Revisionsstellen sogenannte 'Risikoatteste' (BLS, BKW Energie AG, Bedag Informatik). Die Finanzkontrolle nimmt hierauf normalerweise Plausibilitätsprüfungen und eine eigene Risikobeurteilung vor, ohne weitergehende Prüfungshandlungen vornehmen zu können. Ein umfassendes Auskunfts-, Einsichts- und Kontrollrecht ist der Finanzkontrolle verwehrt; es sei denn, sie werde mit einer Sonderprüfung betraut. Dabei können sowohl der Grosse Rat und der Regierungsrat als auch die Direktionen die Dienste der Finanzkontrolle in Anspruch nehmen (Art. 16 Bst. c und d KFKG).

Der Kanton verfügt jedoch grundsätzlich über die Möglichkeit, präventiv Einfluss auf öffentlichrechtliche Anstalten und gemischtwirtschaftliche Unternehmen des Privatrechts auszuüben.

Für letztere hat er seine Aufsichtsrechte zur Hauptsache über die entsprechenden Artikel des Zivilrechts wahrzunehmen; die Aufsicht obliegt gemäss Artikel 715a OR den Verwaltungsratsmitgliedern. Mit der Entsendung entsprechend qualifizierter und instruierter Staatsvertreter in den Verwaltungsrat kann die Interessenwahrung des Kantons gesichert werden.²

Sollte die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit der Finanzkontrolle für die selbständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne der Motion erweitert werden (umfassendes Einsichts- und Kontrollrecht der Finanzkontrolle), wären entsprechende Revisionen der einschlägigen kantonalen Rechtserlasse unabdingbar. Zudem müssten die personellen Ressourcen der Finanzkontrolle an die Aufgabenerweiterung angepasst werden.»

Zentrale Rolle des Leitungsgremiums

Die Verhinderung von «problematischem Geschäftsgebaren» gelingt am besten damit, dieses gar nicht erst entstehen zu lassen. Primär kann es also nicht darum gehen, dass dieses im Nachhinein mit Sicherheit festgestellt wird. Im Vordergrund steht vielmehr das Leitungsgremium einer kantonalen Beteiligung selber. Die Anstrengungen des Kantons sind darauf auszurichten, qualitativ gute, führungsstarke und fachkompetente Leitungsgremien in den kantonalen Beteiligungen einzusetzen. Dieses Vorgehen ist letztlich wirkungsvoller und kostengünstiger als einen aus heutiger Sicht bereits gut ausgebauten Kontrollapparat weiter auszubauen.

Im erwähnten Rechtsgutachten von Prof. Zimmerli steht dazu (S. 19): «Die primäre Verantwortung für die Einhaltung der

gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen liegt aber bei der Vorsorgeeinrichtung selber; weder die Kontrollstelle noch der Experte für berufliche Vorsorge noch die Aufsichtsbehörde können der Verwaltung die Verantwortlichkeit für ihre Tätigkeit abnehmen.»

Vorläufiges Fazit

Eine definitive Antwort auf die Frage, ob das gegenwärtig existierende Überwachungs- und Kontrollsystem bei den kantonalen Beteiligungen ausgebaut werden muss, erfordert vertiefte Abklärungen. Es ist zu klären, welche Massnahmen hier sinnvoll und nötig sind, was diese kosten, ob sie mit den rechtlichen Vorschriften vereinbar sind etc. Diese vertiefte Prüfung konnte nicht im Rahmen der für die Beantwortung der dringlichen Motion zur Verfügung stehenden Zeit vorgenommen werden.

Am 13. August 2004 hat der Regierungsrat der Finanzdirektion den Auftrag erteilt, zu prüfen, ob die im Zusammenhang mit der Sonderprüfung BLVK gewonnenen Erkenntnisse Auswirkungen auf andere Institutionen haben könnten, an denen der Kanton massgeblich beteiligt ist und / oder Staatsvertreter und Staatsvertreterinnen entsendet. Aus diesen nun eingeleiteten Arbeiten wird sich ergeben, ob die Grundsätze zum Verhältnis des Kantons Bern zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, also zu den kantonalen Beteiligungen, bestätigt werden können oder ob sie zu aktualisieren bzw. allenfalls auszubauen sind.

Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht dargelegt werden, was die Konsequenzen der laufenden, in Auftrag gegebenen Abklärungen betreffend Aufsicht der kantonalen Beteiligungen sein werden. Der Regierungsrat kann deshalb das Anliegen gemäss Ziffer 2 der Motion nicht in der verbindlichen Form der Motion entgegennehmen. Er ist aber bereit, das Anliegen gemäss Ziffer 2 als Postulat zu akzeptieren.

Antrag

Ziffer 1: Annahme als Postulat bezüglich zivilrechtlicher Verantwortlichkeit; Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung bezüglich strafrechtlicher Verantwortlichkeit

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Wortlaut der Motion Kropf vom 6. September 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Richtlinien für den Umgang mit Staatsvertretern / Staatsvertreterinnen in Stiftungsräten, Verwaltungsräten, Kommissionen, Vorständen etc. vorzulegen. Darin sind insbesondere die folgenden Anliegen zu regeln:

1. Die Bereitstellung eines angemessenen Schulungs- und Weiterbildungsangebots für die Staatsvertreter/innen in den jeweiligen Gremien.
2. Das Festlegen von Erwartungen / Anliegen des Kantons im Rahmen eines Pflichtenhefts bzw. von Aufträgen für die jeweiligen Staatsvertreter/innen.
3. Vorgaben für eine regelmässige Auswertung der Tätigkeit von Staatsvertretern / Staatsvertreterinnen in den erwähnten Gremien und für einen Austausch zwischen Staatsvertretern / Staatsvertreterinnen und Verwaltung.
4. Die Bereitstellung flexibler fachlicher Hilfestellungen / Coaching für Staatsvertreter/innen.
5. Die Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung für Staatsvertreter/innen.

Begründung

In einer Vielzahl von Stiftungs- und Verwaltungsräten, in Kommissionen, Vorständen etc. nehmen neben Regierungsmitgliedern vor allem auch Parlamentarier/innen, Verwaltungsmitarbeiter/innen und weitere betraute Personen die Interessen des Staates wahr. In der Regel erfolgt diese Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Milizamtes. Für den Kanton ist die Möglichkeit zur Delegation von Vertretern /

¹ Aus Rechtsgutachten Prof. U. Zimmerli «Parlamentarische Oberaufsicht über öffentliche Unternehmen?» vom 24. April 2002, erstellt für die Finanzkommission des Grossen Rats des Kantons Bern.

² Im Zusammenhang mit der Sanierung der BEKB wurden vom Regierungsrat «Richtlinien zur Aufsicht über die Berner Kantonalbank und die Dezennum-Finanz AG» erlassen (RRB 2295 vom 21.10.1998). Mit diesem Beschluss wurden nicht nur spezielle aufsichtsrechtliche Massnahmen getroffen, sondern auch Aufgaben und Pflichten der Staatsvertreter im Verwaltungsrat der DFAG eingehender geregelt.

Vertreterinnen in die Gremien die einzige Möglichkeit, seine Steuerungsinteressen und Aufsichtspflichten wahrzunehmen. Es liegt deshalb im Interesse des Kantons, eine möglichst effektive Wahrnehmung der Staatsvertretung sicherzustellen. Die Staatsvertreter/innen stehen umgekehrt in vielen Gremien vor der schwierigen Aufgabe, in einem oft fremden Fachgebiet mit komplexen fachlichen Anforderungen und angesichts eng begrenzter zeitlicher Ressourcen (Milizamt) von Profis vorgelegte Anträge und Berichte beurteilen und richtige Entscheidungen fällen zu müssen. Das Debakel rund um die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) hat aufgezeigt, welche Auswirkungen ungenügend geschulte bzw. unterstützte Mitglieder von Verwaltungskommissionen haben können. Ähnliche Erfahrungen wurden bereits in anderen Fachbereichen gemacht.

Angesichts dessen hat der Kanton ein grosses Interesse, die Betreuung jener Personen zu verbessern, welche in verschiedenen Gremien staatliche Interessen wahrnehmen.

(Weitere Unterschriften: 4)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Oktober 2004

Der Regierungsrat nimmt zum vorliegenden Vorstoss wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Kanton Bern hat die Wahrnehmung einer Reihe von öffentlichen Aufgaben in Institutionen der mittelbaren Verwaltung ausgelagert (z.B. Inselspital, Bedag Informatik, Gebäudeversicherung, künftige regionale Spitalzentren u.a.). Diese Institutionen sind vom Geldfluss des Kantons in entscheidender Weise abhängig. Bei einer weiteren Gruppe von Unternehmungen, an deren Existenz ein öffentliches Interesse des Kantons besteht, ist er Miteigentümer (Berner Kantonalbank BEKB | BCBE, BKW FMB Energie AG, BLS Lötschbergbahn AG). All diese Institutionen werden oft auch als kantonale Beteiligungen bezeichnet, ohne dass diesem Begriff ganz eindeutige Zuordnungskriterien zugrunde liegen. Diese kantonalen Beteiligungen sind hinsichtlich Führung und Organisation als Aktiengesellschaften oder in vergleichbarer Weise konstituiert.

Auch die beiden bernischen Pensionskassen BLVK und BPK sind in ihrer wirtschaftlichen und politischen Wirkung letztlich als kantonale Beteiligungen zu betrachten, da der Kanton sein Personal nach den Regeln über die berufliche Vorsorge zu versichern hat und damit zwangsweise mit diesen Institutionen verbunden ist. Aus Steuermitteln des Kantons fliessen jährlich erhebliche finanzielle Beträge an diese Institutionen und der Kanton hat deshalb ein grosses Interesse am Schutz und an der bestmöglichen Verwaltung dieser Mittel. Die Leistungen beider Pensionskassen sowie deren Finanzierung sind neben den bundesrechtlichen Vorschriften in erster Linie Ausfluss des kantonalen politischen Gestaltungswillens, welcher primär dem Regierungsrat unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Grossen Rats zukommt.

Die Bedeutung dieser Beteiligungen für den Kanton macht es erforderlich, dass bei all diesen Institutionen hinsichtlich Führung, Organisation, Aufsicht und Verantwortung unabhängig von deren Rechtsform - oder besonderen Aufgaben im Bereich Vorsorgeschutz bei den Pensionskassen - dieselben hohen, möglichst gleichwertigen Anforderungen gestellt werden.

Mit Regierungsbeschluss 0994 vom 12. April 1995 hatte der Regierungsrat in diesem Zusammenhang verschiedene Grundsätze zum Verhältnis des Kantons zu seinen Beteiligungen, zu den Verwaltungsräten dieser Institutionen sowie zu den Kantonsvertretungen in deren Leitungsgremien festge-

legt (sogenannte VKU-Grundsätze). Am 13. August 2004 hat der Regierungsrat der Finanzdirektion den Auftrag erteilt, zu prüfen, ob die im Zusammenhang mit der Sonderprüfung BLVK gewonnenen Erkenntnisse Auswirkungen auf andere Institutionen haben könnten, an denen der Kanton massgeblich beteiligt ist und / oder Staatsvertreter und Staatsvertreterinnen entsendet worden sind. Aus diesen nun eingeleiteten Arbeiten wird sich ergeben, ob die Grundsätze zum Verhältnis des Kantons Bern zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, also zu seinen kantonalen Beteiligungen, bestätigt werden können oder ob sie zu aktualisieren bzw. allenfalls auszubauen sind. Beispielsweise sah bereits jener Beschluss des Regierungsrats aus dem Jahre 1995 vor, dass die zuständige Direktion für jeden Verwaltungsrat im Einflussbereich des Kantons in Absprache mit dem betreffenden Unternehmen ein Anforderungsprofil zuhanden des Regierungsrats erstellen muss. Es ist heute nicht umfassend erhoben, ob dieser Auftrag vollumfänglich umgesetzt worden ist. Für die Bernische Lehrerversicherungskasse BLVK bestand ein solches Anforderungsprofil jedenfalls bis vor kurzem nicht.

Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht dargelegt werden, was die Konsequenzen der laufenden, in Auftrag gegebenen Abklärungen betreffend Führung und Organisation der kantonalen Beteiligungen sein werden. Die Anliegen des Motionärs werden vom Regierungsrat in ihrer Stossrichtung aber schon heute zumindest teilweise unterstützt. Eine Annahme in der verbindlichen Form als Motion lehnt der Regierungsrat jedoch ab, weil man damit den in Auftrag gegebenen Abklärungsarbeiten zuvorkommen würde. Der Regierungsrat ist aber bereit, einzelne Anliegen des Motionärs in Postulatsform anzunehmen, soweit bereits heute absehbar ist, dass diesbezüglich zusätzlicher Handlungs- oder Regelungsbedarf besteht.

2. Zu den einzelnen Ziffern der Motion

Vor der soeben beschriebenen Ausgangslage äussert sich der Regierungsrat zu den einzelnen Ziffern der Motion wie folgt:

Zu Ziffer 1

Es ist nicht Sache des Kantons, für Staatsvertreterinnen und -vertreter, welche in die Leitungsgremien kantonalen Beteiligungen wie Aktiengesellschaften oder öffentlich-rechtliche Anstalten abgeordnet werden, ein Schulungs- und Weiterbildungsangebot bereitzustellen. Es ist Aufgabe jeder einzelnen dieser Institutionen und deren Leitungsgremien, für eine angemessene und der Institution angepasste Weiterbildung zu sorgen. Dabei handelt es sich um eine nicht delegierbare Kernaufgabe dieser Leitungsgremien selber. Für Pensionskassen beispielsweise sieht das Bundesrecht explizit vor, dass die Schulung der Mitglieder des paritätischen Gremiums Aufgabe der Pensionskasse ist. Der Regierungsrat ist bereit, von den kantonalen Beteiligungen die Weiterbildung der Mitglieder der Leitungsgremien ausdrücklich zu fordern.

Es ist jedoch Aufgabe des Regierungsrats bzw. der federführenden Direktion, die Kantonsvertretungen auf die besondere Konstellation ihres Mandats aufmerksam zu machen. Dazu gehören sicherlich die Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen (Vertretung nach OR 707 oder nach OR 762) sowie auf die Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15), welche Bestimmungen zur Weisungsgebundenheit und zur Verpflichtung, bei wichtigen Geschäften Instruktionen einzuholen, enthält. Dies können jedoch nicht Elemente einer Schulung oder Weiterbildung sein, sondern sind Aspekte, die im Rahmen der Mandatierung eines Kantonsvertreters bzw. einer Kantonsvertreterin seitens der federführenden Fachdirektion zu behandeln und zu regeln sind.

Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat Ziffer 1 der Motion ab.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat ist mit dem Motionär einig, dass der Regierungsrat in zentralen, strategischen Fragen bzw. für alle übrigen Aspekte die federführende Fachdirektion den Staatsvertretern und Staatsvertreterinnen seine Erwartungen betreffend ihren Einsatz in den kantonalen Beteiligungen kommuniziert und ihnen gegebenenfalls auch konkrete Aufträge erteilt. Wie dies im Einzelnen und in der praktischen Ausgestaltung gehandhabt wird bzw. werden soll, ist Gegenstand der laufenden Abklärungen und kann heute noch nicht abschliessend beurteilt werden. Nebst einem individuellen Pflichtenheft sind auch andere Mittel denkbar. Grundsätzlich sind im Rahmen des Anforderungsprofils an Staatsvertreter und Staatsvertreterinnen die Erwartungen und Anliegen des Regierungsrats zu formulieren.

Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 2 als Postulat entgegenzunehmen.

Zu Ziffer 3

Die Grundlage für die Umsetzung dieses Anliegens des Motionärs liegt bereits im erwähnten Regierungsbeschluss vom 12. April 1995, welcher den zuständigen Fachdirektionen die sorgfältige Vorbereitung aller wichtigen Entscheide des Regierungsrats und die laufende Betreuung der kantonalen Beteiligungen überträgt. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfordert naturgemäss eine Auswertung der Tätigkeit der Staatsvertreter und Staatsvertreterinnen (Controlling) und einen regelmässigen Austausch zwischen diesen und der zuständigen Fachdirektion oder allenfalls des Regierungsrats. Auch in dieser Frage sind zunächst die Überprüfungsergebnisse abzuwarten, um die konkrete Regelung für die einzelnen Institutionen festlegen zu können. In diesem Zusammenhang wäre auch der vom Motionär angesprochene Austausch zwischen Staatsvertretern und der Verwaltung zu prüfen. Vor diesem Hintergrund sollte diese Ziffer nicht in der verbindlichen Form der Motion angenommen werden.

Der Regierungsrat ist aber bereit, Ziffer 3 in der Form des Postulats entgegenzunehmen.

Zu Ziffer 4

Wie bereits zu Ziffer 1 ausgeführt worden ist, ist es Sache der einzelnen Institutionen und der Staatsvertreter selbst, dass die Mitglieder der Leitungsgremien den fachlichen und Führungsmässigen Anforderungen genügen. Es ist somit bereits bei der Auswahl der Staatsvertreter dafür zu sorgen, dass diese über die jeweiligen nötigen Fähigkeiten verfügen. Der Schlüssel für eine erfolgreiche Abordnung von Staatsvertretern in die Leitungsgremien dieser Institutionen wird auch hier das Anforderungsprofil und eine sorgfältige Auswahl der entsendeten Personen sein. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat klar dagegen, einen kostspieligen Betreuungssystem aufzubauen. Ein solcher vermag die Verantwortung des Regierungsrats bei der Auswahl der Staatsvertreter und Staatsvertreterinnen einerseits, die Verantwortung der Staatsvertreter und Staatsvertreterinnen für ihr Führungsverhalten in den Leitungsgremien der kantonalen Beteiligungen andererseits, ohnehin nicht zu ersetzen.

Gestützt auf diese Überlegungen ist auf die vom Motionär verlangte Bereitstellung fachlicher Hilfestellung bzw. eines Coaching für Staatsvertreter und Staatsvertreterinnen zu verzichten.

Der Regierungsrat lehnt deshalb Ziffer 4 der Motion ab.

Zu Ziffer 5

Der Regierungsrat lehnt es ab, Richtlinien für die Entschädigung von Staatsvertretern und Staatsvertreterinnen vorzusehen und zu beschliessen. Vielmehr ist für jede einzelne kantonale Beteiligung die angemessene Lösung zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass als Staatsvertreter und

Staatsvertreterin mehrere Funktionsprofile in Frage kommen, wie zum Beispiel freiberuflich Tätige, Profi-Verwaltungsräte, Führungskräfte aus der Privatwirtschaft, etc. Für die Gewinnung von extern Mandatierten sind aufgrund der Markverhältnisse Entschädigungen vorzusehen und müssen individualisierte Lösungen möglich sein, um gut qualifizierte und allenfalls spezialisierte Staatsvertreter von aussen rekrutieren zu können. Moderate Entschädigungen für Führungskräfte der Verwaltung, welche das Mandat in einer kantonalen Beteiligung zulasten ihrer Freizeit ausüben, können beispielsweise für eine freiberuflich tätige Person deutlich ungenügend sein, da diese damit auch «Gewinnungs- und Infrastrukturkosten» ihrer beruflichen Stammfunktion finanzieren müssen. Im Einzelfall hängt die Entschädigung vom Aufwand, von der Grösse und der Verantwortung des Unternehmens, vom Anforderungsprofil, von der konkreten Aufgabe des Mitgliedes, von der zeitlichen und inhaltlichen Belastung etc. ab.

Die Pflicht, die Führung eines Unternehmens bestmöglich zu organisieren, kann auch die Bestellung von Fachausschüssen oder von geschäftsleitenden Ausschüssen, eines professionellen oder semiprofessionellen Präsidiums oder von anderen Führungsmässigen und organisatorischen Vorkehrungen zur Bewältigung der Führungsaufgaben im Leitungsgremium einer kantonalen Beteiligung bedeuten. Besonders bei Aktiengesellschaften beinhaltet die dem Verwaltungsrat zugewiesene Oberleitung das unentziehbare Recht, sich selber und seine Arbeit in ihm zweckmässig erscheinender Art und Weise zu organisieren. Es ist somit den Leitungsgremien dieser kantonalen Beteiligungen vorbehalten, ihre Organisation zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben selber festzulegen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Entschädigungen der Mitglieder dieser Leitungsgremien. Es ist aus der Sicht des Regierungsrats nicht zielführend und auch nicht anzustreben, bei der vorhandenen Vielfalt der Organisationsformen und der unterschiedlichen Aufgaben und Belastungen der Leitungsgremien der einzelnen kantonalen Beteiligungen Richtlinien für deren Entschädigungen vorzusehen.

Der Regierungsrat lehnt deshalb Ziffer 5 der Motion ab.

3. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat:

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme als Postulat

Ziffer 4: Ablehnung

Ziffer 5: Ablehnung

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Die Kleinen fängt man und die Grossen lässt man laufen! So sehen es viele Leute, nachdem sie gehört haben, dass die Verantwortlichen des BLVK-Debakels nicht gerichtlich verfolgt werden sollen. Das sagen sich auch die Steuerzahler, die vor ein paar Jahren der BLVK ein paar Hundert Millionen gaben, und die Versicherten, die jetzt das Loch stopfen sollen. Keine Strafverfolgung einzuleiten, wird von der Öffentlichkeit als Signal wahrgenommen, und das hat negative Auswirkungen. Ich weiss, dass es mehrere Gutachten gibt, in denen die Prozesschancen als gering eingestuft werden. Ich habe nicht alle Gutachten gesehen. Diejenigen, die ich gelesen habe, haben mich nicht ganz überzeugt. Ich muss allerdings sagen, dass ich kein Haftungsrechtler bin. Deshalb kann ich beispielsweise das Gutachten Zimmerli nicht abschliessend beurteilen; die dazu nötigen juristischen Kenntnisse fehlen mir. Aber der Artikel 52 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge sagt ganz klar, die Kassenorgane hafteten auch für fahrlässiges Verhalten. Die Finanzkontrolle sagt, die Risikoanlagen der BLVK

seien fahrlässig gewesen. In einem Jahr werden wir mehr wissen. Aber aufgrund dessen, was ich bis jetzt gelesen habe, scheint mir, man könne die Leute in der Direktion und der Verwaltungskommission der BLVK nicht entschuldigen, und ich kann nicht verstehen, dass man das vor Gericht nicht als fahrlässig beurteilen können soll.

Der Grosse Rat soll seiner Erwartung Ausdruck geben, dass ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird. Wir müssen uns bewusst sein, dass eine PUK zwar eine politische, aber keine haftungsrechtliche Beurteilung vornehmen kann. Das kann nur ein Gericht. Ich möchte allerdings keine falschen Erwartungen in die gerichtliche Aufarbeitung wecken. Von seiten der Versicherten hörte man, sie seien nicht bereit, für die Schäden aufzukommen; dafür müssten die Verantwortlichen gerade stehen. Das ist natürlich eine Illusion. Selbst wenn die Verantwortlichen reiche Leute sind und die Prozesse gegen sie gewonnen werden, holen wir nicht mehr als ein paar Millionen zurück. Es fehlt aber eine Milliarde! Wir müssen so oder so die Kasse sanieren und das BLVK-Gesetz revidieren. Aber es ist wichtig für das Vertrauen der Bevölkerung und für die Leute, die in solchen Gremien sitzen, dass sie wissen, dass Fahrlässigkeit gerichtliche Folgen hat. Auch wenn am Ende für die BLVK sogar gewisse Mehrkosten entstehen, ist das doch im Hinblick auf das Vertrauen gerechtfertigt. Die GFL-Fraktion ist der Meinung, es brauche ein politisches Signal. Wir halten deshalb im ersten Punkt an der Motion fest.

Auch im zweiten Punkt halten wir an der Motion fest. Es geht darum, strategische Überlegungen darüber anzustellen, wie derartige staatsnahe Institutionen besser kontrolliert werden können. Für die Verantwortlichen in solchen Gremien ist es oft schwierig, nie falsch zu entscheiden. Fehler sind manchmal nicht auszuschliessen. Gerade deshalb brauchen wir eine verstärkte Aufsicht, eine verstärkte Kontrolle des Finanzgebarens. Wenn man am Ende eines Geschäftsjahrs fragwürdige Finanzaktionen feststellt, muss von der Finanzkontrolle her rasch eine Warnung erfolgen. Es müssen Aufträge erteilt werden, damit wirklich eine Änderung des Finanzgebarens erfolgt. Es darf nicht sein, dass in unserem Kanton regelmässig solche Skandale auftreten: Finanzskandal, BEKB-Skandal, BLVK-Skandal. Es sind je ganz andere Fälle, aber in der Bevölkerung ist die Wahrnehmung doch die, dass man alles hinnimmt und nicht reagiert, so dass am Ende die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen dafür gerade stehen müssen. Wir brauchen ein klares Signal, und deshalb erwarten wir vom Regierungsrat, dass er eine Vorlage ausarbeitet, die zeigt, wie man die Kontrolle verbessern kann.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Mit einer Mischung von Genugtuung und Erstaunen habe ich von der Antwort des Regierungsrats auf meine Motion Kenntnis genommen. Genugtuung deshalb, weil der Regierungsrat bereit ist, immerhin zwei Punkte des Vorstosses als Postulat entgegenzunehmen. Erstaunen deshalb, weil mir scheint, der Regierungsrat sei auch vor dem Hintergrund des BLVK-Debakels nicht zu einem grundsätzlichen Überdenken seiner Vertretungspolitik bereit. Der Grund für die ablehnende Empfehlung des Regierungsrats zu den Ziffern 1, 4 und 5 liegt offensichtlich darin, dass er Folgekosten befürchtet. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Im vorliegenden Fall müsste aber zumindest auch berücksichtigt werden, dass Investitionen in die Unterstützung von Staatsvertretern und Staatsvertreterinnen zu einer erheblichen finanziellen Entlastung des Kantons führen können, nämlich dann, wenn es auf diese Art und Weise gelingt, die Zahl der Vorfälle in der Art des BLVK- oder BEKB-Skandals zu verringern oder zumindest die finanziellen Auswirkungen zu minimieren.

Ich möchte meinen Vorstoss nicht allein auf die sehr grossen Beteiligungen wie BEKB, BKW oder BLS bezogen wissen. Handlungsbedarf besteht nämlich über die erwähnten grossen Institutionen hinaus überall dort, wo Personen im Auftrag des Kantons Interessen wahrnehmen, also beispielsweise auch im Inselspital, bei der Stadt- und Universitätsbibliothek, bei Sonderschulen oder bei den zahlreichen Baukommissionen.

Das zur Einleitung. Jetzt zu den einzelnen Forderungen: Dass der Regierungsrat nicht bereit ist, die Ziffer 1 wenigstens als Postulat entgegenzunehmen, bedaure ich, besonders auch deshalb, weil der Regierungsrat ja bereit ist, von den kantonalen Beteiligungen die Weiterbildung der Mitglieder der Leitungsgremien ausdrücklich zu verlangen. Das ist ein wichtiger Aspekt der Ziffer 1. Ich möchte die Bereitschaft des Regierungsrats durch eine gewisse Verbindlichkeit abgestützt wissen. Ich bitte Sie deshalb, die Ziffer 1 als Postulat zu überweisen. Ich bin aber vor allem auch der Meinung, der Regierungsrat mache es sich allzu einfach, wenn er die Aus- und Weiterbildung an die jeweiligen Institutionen delegiert. Aus finanziellen Gründen verzichten nämlich manche Unternehmen auf die Bereitstellung der nötigen Bildungsangebote. Zudem sind gewisse Chief-executive-Gremien gar nicht daran interessiert, einen allzu schlagkräftigen, wissbegierigen und gewieften Steuerungsausschuss zu haben. Wenn wir uns vor Augen halten, mit welcher Unempfindlichkeit die BLVK-Spitze auf externe Interventionen jeweils reagierte, so zeigt dies den Sachverhalt sehr eindrücklich. Deshalb wäre der Kanton gut beraten, fachlich starke Vertreter in den Aufsichtsgremien zu haben. Ich habe Verständnis dafür, dass der Regierungsrat den vorliegenden Auftrag nicht sofort als Motion entgegennehmen will, mir scheint aber, eine Prüfung, also eine Überweisung in Postulatsform wäre mehr als nur angebracht.

Bei den Ziffern 2 und 3 verzichte ich auf weitere Ausführungen. Nur soviel: Angesichts dessen, dass der Regierungsrat bereits auf der Basis der so genannten VKU-Grundsätze aus dem Jahr 1995 entsprechende Massnahmen hätte vollziehen können und sollen, scheint mir die Überweisung der beiden Forderungen in Motionsform durchaus angemessen.

Bei Ziffer 4 zum fachlichen Coaching knüpfe ich an die Ausführungen zu Ziffer 1 an. Der Regierungsrat macht es sich allzu einfach, wenn er diese Aufgabe an die Unternehmen delegiert. Es gibt leider immer wieder Situationen, in denen das Interesse des Managements an einem schlagkräftigen Überwachungs- und Steuerungsgremium nicht allzu gross ist. Das sind dann oft auch die Fälle, wo grosse Verluste anfallen. Dabei können Sie neben der BLVK auch an die Swissair denken. Deshalb wäre mehr Engagement in dieser Frage durchaus angebracht. Dafür ist kein kostspieliger Apparat nötig, wie es der Regierungsrat unterstellt. Eine Anlaufstelle, wo Staatsvertreter bei Bedarf rasche und zielgerichtete Hilfestellung bekommen könnten, würde schon einiges bewirken. Wenn für solche Massnahmen jährlich 100 000 Franken investiert würden und sich dadurch die Verluste schon nur halbieren liessen, würde der Kanton Bern nicht zusätzlich belastet, sondern massiv entlastet. Eine Prüfung solcher Strategien ist deshalb nötig, und wenn wir diesen Punkt als Postulat überweisen, hat das noch keine Kostenfolge.

In der Ziffer 5 verlange ich die Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung für Staatsvertreter. Damit verlange ich keineswegs eine allgemeine Erhöhung der Entschädigungen. Wenn der Regierungsrat sich Richtlinien gibt, kann er dabei sehr wohl zum Schluss kommen, gewisse Mandate würden zu wenig, andere aber zu hoch entschädigt. Ich fordere einzig und allein, dass der Regierungsrat auf einer systematischen Ebene für angemessene Entschädigung sorgt, so dass eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Kantonsinteressen sicher-

gestellt wird. Solche Richtlinien stellen keine Fessel dar. Eine gewisse Flexibilität ist dabei weiterhin möglich.

Ich bitte Sie also, die Ziffern 1, 4 und 5 des Vorstosses als Postulat zu überweisen, die Ziffern 2 und 3 als Motion.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). In der Direktions- und Verwaltungsetage der BLVK ist so viel Geld verlutet worden, dass die Verantwortlichen aus Sicht der EVP-Fraktion zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Wir sind deshalb froh, dass der Untersuchungsrichter die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet hat. Wir anerkennen, dass der Regierungsrat im Auftrag der Fiko bei der Verwaltungskommission der BLVK wegen der zivilrechtlichen Fragen vorstellig geworden ist. Wir sind aber der Meinung, der Regierungsrat könne ruhig noch einmal oder, wenn nötig, noch mehrmals nachstossen. Deshalb unterstützen wir den ersten Punkt der Motion GFL als Motion und sind gegen die Abschreibung. Was die effiziente und professionelle Aufsicht bei den kantonalen Beteiligungen angeht, sehen wir die Unterschiedlichkeit der in Frage kommenden Institutionen. Wir sind natürlich mit dem Regierungsrat völlig einig, dass es besser ist, in den Leitungsgremien vorzusorgen als hinterher zu kontrollieren. Aber leider hat dies in der Vergangenheit sehr schlecht funktioniert. Deshalb unterstützen wir auch den zweiten Punkt in der verbindlichen Motionsform.

Bei der Motion Kropf ist die EVP-Fraktion sehr regierungstreu. Wir lehnen die Punkte 1, 4 und 5 ab und sind bereit, die Punkte 2 und 3 als Postulate zu überweisen.

Christine Häslar, Wilderswil (GFL). Neben der Einsetzung einer PUK, der Schaffung eines Gesetzes und der möglichst raschen Schliessung der Finanzierungslücke gibt es noch weitere wichtige Aspekte. Es sind die Verantwortlichkeiten, die man aufzeigen muss, und die Verantwortlichen, die man zur Rechenschaft ziehen muss. Es ist auch das Vermeiden ähnlicher Krisen in der Zukunft. Die Kleinen aufhängen und die Grossen laufen lassen, sagt der Volksmund. So muss es der Bevölkerung auch vorkommen, wenn wir hier nicht handeln. Wenn so etwas vorkommt und niemand dafür gerade stehen muss, so ist das für viele unverständlich. Auch wenn nicht viel Geld zurückgeholt werden kann, müssen die Verantwortlichen festgestellt werden. Es geht ums Prinzip. Die Bevölkerung hat genug von den Schwierigkeiten, Krisen und Finanzaffären im Kanton Bern. Sie hat ein Recht darauf, dass wir alles dran setzen, solche Probleme in Zukunft zu vermeiden. Genau das will Bernhard Pulver mit seiner Motion erreichen. Das Gleiche will auch Blaise Kropf mit seinen detaillierten Forderungen im Zusammenhang mit den Stiftungen und Aufsichten.

Wir müssen aus dem Vorgefallenen Lehren ziehen und für die Zukunft Instrumente schaffen, um nicht in ein paar Jahren wieder am gleichen Punkt zu stehen. Wir bitten Sie, die Motion von Bernhard Pulver als Motion zu überweisen. Wir unterstützen die Forderungen von Blaise Kropf als Postulat.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). In den letzten drei Monaten bezahlte ich drei Parkbussen, fuhr in der dreissiger Zone 41 km/h, was eine recht hohe Busse zur Folge hatte, und bezahlte die Mehrwertsteuer sieben Tage zu spät, was 29 Franken kostete. Ich konnte mich nicht rausziehen, sondern musste alles sofort erledigen. Bei der BLVK diskutieren wir über eine Lücke von 1082 Mio. Franken – und deswegen soll niemand strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden? Das kann doch nicht sein! Für die politische Aufarbeitung haben wir mit dem Entscheid für eine PUK ein Zeichen gesetzt. Aber ich bin mit der Mehrheit der SVP-Fraktion der festen Überzeugung, dass über die strafrechtlichen Fragen ein Richter entscheiden soll. Deshalb wollen wir die Ziffer 1

der Motion GFL als Motion überweisen. Bei der Ziffer 2 halten wir die Postulatsform für richtig.

Bei der Motion Kropf sind wir gleicher Meinung wie der Regierungsrat. Grundsätzlich ist jeder Stiftungsrat selber verantwortlich und hat selber für seine Weiterbildung zu sorgen, damit er seine Pflichten richtig erfüllen kann. Wenn ich den Text durchlese, vor allem die Ziffern 1, 4 und 5, dann fürchte ich, dass die Sache vor allem viel kosten würde. Deshalb folgen wir dem Antrag des Regierungsrats.

Markus Meyer, Roggwil (SP). Ich hoffe, dass die Beispiele, die Geri Fischer vorhin erzählt hat, nicht als Beispiele dafür gemeint waren, dass man die Kleinen hängt und die Grossen laufen lässt.

Zur Motion der GFL: Bei der Ziffer 1 schliesse ich mich den Ausführungen des Vorredners an. Es kann nicht sein, dass man auf die strafrechtliche Verfolgung verzichtet. Man darf diese Ziffer ruhig auch als Motion überweisen. Ich erlaube mir die Frage an die beiden anwesenden Herren Regierungsräte: Wie konnte man nach den deutlichen Worten, die im Gutachten Weber stehen, einfach zur Tagesordnung übergehen? Man hatte zwar keine Belege und Beweise, aber mindestens deutliche Anhaltspunkte auf unlauteres Verhalten. Wir konnte man da darauf verzichten, die Untersuchungsbehörden einzuschalten? Das ist die eine Frage. Für mich noch wichtiger aber ist die Frage, ob man in Zukunft bereit ist, die Strafjustiz zur genaueren Abklärung einzuschalten, wenn einem bei der Ausübung der Amtstätigkeit Hinweise auf Unregelmässigkeiten auffallen, oder ob man auch in Zukunft jeweils möglichst rasch und schlank zur Tagesordnung übergehen will.

Wir beantragen, die Ziffer 1 als Postulat zu überweisen. Wir können zum jetzigen Zeitpunkt auch einer Abschreibung zustimmen. Die Antwort der Regierung zur Ziffer 2 entspricht vielleicht nicht ganz genau der gestellten Frage. Bernhard Pulver verlangt, dem Grossen Rat sei eine Vorlage vorzulegen, die die verschiedenen geforderten Eigenschaften beinhaltet, und er verlangt, man solle prüfen, ob eine verbesserte Aufsicht für die grossen Investitionsprojekte usw. allenfalls auch ein Thema sein könnte. Warum man den Auftrag, etwas zu prüfen, noch einmal abgeschwächt als Postulat entgegennehmen will, ist mir nicht ganz klar. In der Antwort des Regierungsrats heisst es am Schluss: «Eine definitive Antwort auf die Frage, ob das gegenwärtig existierende Überwachungs- und Kontrollsystem bei den kantonalen Beteiligungen ausgebaut werden muss, erfordert vertiefte Abklärungen.» Wir haben doch festgestellt, dass das gegenwärtige System nicht ausreicht. Die BVLK ist ein Beispiel dafür. Da muss man doch nicht mehr abklären, ob man verbessern müsse, sondern gezielt abklären, was verbessert werden kann. Deshalb beantrage ich, die Ziffer 2 als Motion zu überweisen.

Zur Motion von Blaise Kropf: Er hat jetzt die Ziffern 1 und 4 schon in Postulate umgewandelt. Wir wären bereit gewesen, alle Punkte unter den Ziffern 1 bis 4 als Motion zu überweisen. Es ist eine grundsätzliche Frage, wie der Kanton mit Leuten umgehen will, die in eine der genannten Funktionen delegiert werden. Sind es Personen, die den Auftrag entgegennehmen, um dann in eigener Verantwortung die Funktion wahrzunehmen, oder sind es Personen, die einer gewissen Führung bedürfen, die das Mandat treuhänderisch übernehmen? In dem Zusammenhang noch eine weitere Frage an die anwesenden Herren Regierungsräte: Was passiert, wenn ein Staatsvertreter einen Schaden produziert, für den er aus Organhaftung einstehen muss? Ist meine Information richtig, dass er dann nicht wie ein Verwaltungsrat einer privaten Aktiengesellschaft aus der eigenen Tasche bezahlen muss, sondern der Staat für die Schäden aufkommt?

Bei der Ziffer 5 in der Motion Kropf geht es um die Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung für Staatsver-

treter. Ich mache Ihnen beliebt, diesen Punkt als Postulat zu überweisen. Wenn jemand als Kantonsvertreter in ein solches Mandat gewählt wird, muss man sich fragen, ob er nicht vom Kanton entschädigt wird. Es handelt sich ja möglicherweise um einen Chefbeamten, der das vielleicht während seiner Arbeitszeit tut. Seine Tätigkeit als Verwaltungsrat ist also schon durch seinen Lohn entschädigt, und es stellt sich die Frage, ob die Sitzungsgelder und Verwaltungsratshonorare nicht in die Staatskasse fliessen sollen. Da dürfte eine gewisse Reglementierung angezeigt sein. Es würde nichts schaden, wenn die Regierung diesen Punkt mindestens als Postulat entgegennehmen würde.

Melchior Buchs, Hünibach (FDP). Bei der Motion GFL wollen die einen die Ziffer 1 als Motion und die Ziffer 2 als Postulat, und die andern wollen es gerade umgekehrt. Wir von der FDP sind der Meinung, Ziffer 1 sollte als Motion überwiesen werden, weil wir auch der Meinung sind, die Verantwortlichkeiten müssten zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt werden. Mit der Überweisung als Motion möchten wir dem Regierungsrat ein klares Signal geben, wie er sich verhalten sollte. Bei der Ziffer 2 sind wir der Meinung, man soll die Abklärungen, die sowieso im Gang sind, abwarten, bevor man eine Vorlage verlangt, welche die effiziente und professionelle Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sicherstellt. Aus meiner Sicht ist es durchaus möglich, diesen Punkt als Prüfungsauftrag zu überweisen, weil ja nur der letzte Satz der Ziffer 2 ein Prüfungsauftrag ist. Der restliche Teil verlangt eine Vorlage. Nach unserer Meinung sollte man das im Moment nicht verbindlich fordern. Deshalb möchten wir die Ziffer 2 als Postulat überweisen.

Bei der Motion Kropf schliessen wir uns dem Antrag des Regierungsrats an, die Ziffern 2 und 3 als Postulat zu überweisen und die andern drei Ziffern abzulehnen. Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, diese Dinge zu regeln, das ist Aufgabe der jeweiligen Institutionen. Sie müssen für eine entsprechende Ausbildung ihrer Organe besorgt sein. Der Kanton soll auf der andern Seite das Pflichtenheft und das Anforderungsprofil für seine Vertreter in diesen Gremien festlegen.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Ich bin erstaunt über die Art dieser Debatte. Sie müssen sich einmal überlegen, wie wir die ganze Diskussion um die BLVK führten. Es gäbe noch andere Beispiele, etwa den Mitholtztunnel. Wenn so etwas ansteht, ist die Empörung sehr gross. Man fragt dann, wie solche Entwicklungen überhaupt möglich sind, warum sie im Kanton Bern so häufig sind. Sobald wir aber einmal darüber diskutieren, welche Massnahmen möglich wären, welche Strukturen bereitgestellt werden müssten, um solche Vorfälle in Zukunft zu verhindern, ist die Diskussionsbereitschaft in diesem Saal plötzlich fast ganz geschwunden, oder es kommt dann das Argument, solche Massnahmen und Strukturen kosteten ja etwas. Selbstverständlich kostet das etwas. Aber es wäre gut investiertes Geld, wenn der Kanton Bern mit flankierenden Massnahmen sicherstellen würde, dass seine Vertreterinnen und Vertreter in den verschiedenen Gremien ihre Aufgaben so wahrnehmen, dass solche Finanzdebakel möglichst verhindert werden.

Ich verstehe nicht, wie man so nonchalant sagen kann, es handle sich nicht um eine Aufgabe des Kantons. Selbstverständlich wäre es eigentlich eine Aufgabe der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, der Stiftungen usw. dafür zu sorgen, dass in ihren Leitungsgremien das nötige fachliche Wissen vorhanden ist. Aber die Realität ist eben, dass dies oft nicht der Fall ist. Der Kanton sollte ein Interesse daran

haben, dass seine Vertreterinnen und Vertreter ihre Aufgaben richtig wahrnehmen können, und zwar auch dann, wenn die entsprechenden Unternehmen die notwendigen Grundlagen dafür nicht bereitstellen. Der Kanton Bern hat in solchen Institutionen ein finanzielles Risiko zu tragen, und in manchen Gremien geht es auch um professionelles inhaltliches Wissen, das im Interesse des Kantons wahrgenommen werden muss. Deshalb habe ich Mühe damit, dass man hier nicht bereit ist, etwas seriöser über die Sache zu diskutieren. Eigentlich wären wir nach dem BLVK-Skandal dem Kanton und den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern etwas anderes schuldig.

Es ist wichtig, wenigstens einen kleinen Schritt zu tun. Ich bin deshalb bereit, die ganze Motion umzuwandeln. Ich bitte Sie, alle fünf Ziffern in Postulatsform zu unterstützen.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Zuerst möchte ich die beiden Fragen von Herrn Grossrat Meyer zu beantworten versuchen. Der Untersuchungsrichter ermittelte im Vorfeld der Erarbeitung des Gutachtens Weber von sich aus. Wegen Aussichtslosigkeit stellte er das Verfahren ein. Das Gutachten Weber behandelt Sachverhalte, die bekannt waren. Insofern bestand für den Regierungsrat keine Veranlassung, die Justiz, die sich bereits mit den Sachverhalten befasst hatte, wieder einzuschalten.

Die zweite Frage von Herrn Grossrat Meyer lautete: Was passiert, wenn Staatsvertreter einen Schaden verursachen? Es gibt verschiedene denkbare Konstellationen. Wenn Kantonsangestellte einen Schaden verursachen, haftet in aller Regel der Staat. Nur wenn grobfahrlässig gehandelt wurde, besteht die Möglichkeit, auf die betreffenden Personen zurückzugreifen. Bei Dritten, also Mandatierten, ist die Frage, wie das Mandatsverhältnis ausgestaltet ist. Es gibt die Möglichkeit, im Mandat eine Regelung zu treffen, wonach der Staat haftet, oder es kann dem Mandatierten eine gewisse Mithaftung zugewiesen werden.

Zur Motion GFL: In Ziffer 1 wird verlangt, die Verantwortlichen seien zivil- und strafrechtlich zu verfolgen. Der Regierungsrat sagt, zumindest der Teil, der das Strafrechtliche betrifft, müsse als erfüllt abgeschrieben werden. Selbst wenn der Grosse Rat an der Motion festhält, ohne sie abzuschreiben, wird der Regierungsrat, auch wegen der Gewaltenteilung, nur zuschauen können, wie die Justiz ermittelt. Die Justiz hat von sich aus die Ermittlungen aufgenommen, und der Regierungsrat hat keine Möglichkeit, darauf irgendeinen Einfluss auszuüben.

Zum Zivilrechtlichen: Selbstverständlich würde es auch der Regierungsrat ausserordentlich begrüessen, wenn die direkt Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Aber wir dürfen nicht ausblenden, dass nur die Verwaltungskommission für eine solche Klage aktiv legitimiert ist. Die Finanzkommission hat sich mit der Bitte an den Regierungsrat gewandt, ihr Anliegen, es sei eine Klage einzureichen, der Verwaltungskommission zu übermitteln. Der Regierungsrat hat das getan. Wir haben das Schreiben mit einem Begleitbrief an die Verwaltungskommission weitergeleitet. Die Verwaltungskommission spürt selbstverständlich auch den Druck der Öffentlichkeit. Ich gehe davon aus, dass auch sie froh wäre, wenn sie Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen könnte. Aber sie hat, gestützt auf zwei Rechtsgutachten, entschieden, keine aussichtslosen Prozesse zu führen. In beiden Gutachten wird übereinstimmend dargelegt, dass ein solcher Prozess keine oder nur allergeringste Chancen hätte.

Was kann der Regierungsrat tun, wenn die Ziffer 1 als Motion überwiesen wird? Er wird, gestützt auf den Auftrag des Grossen Rats, die Staatsvertreter in der Verwaltungskommission zu sich aufbieten, und er wird ihnen sagen, sie müssten den Prozess aufnehmen. Die Verwaltungskommission kann das dann entweder tun, oder sie setzt sich über die Weisung

hinweg, weil sie allein abschliessend legitimiert ist. Sie hat also Entscheidungsfreiheit. Tut sie es nicht, wird es im Grosse Rat etwas zu Husten geben. Wenn sie es tut, dann bedeutet es, dass der Grosse Rat die Verwaltungskommission gegen ihre eigene Auffassung in einen Prozess hineingezwungen hat. Ich bin nicht sicher, ob wir Vertrauen in der Bevölkerung zurückgewinnen werden, wenn wir uns auf einen aussichtslosen Prozess einlassen, indem die politischen Verantwortlichen, die in dieser Frage nicht kompetent sind, die Verwaltungskommission in den Prozess zwingen. Da muss ich ein grosses Fragezeichen machen.

Zu Ziffer 2: Wie in der schriftlichen Antwort dargelegt, hat der Regierungsrat bereits im August den Auftrag erteilt, es solle geprüft werden, ob und wie allenfalls zusätzliche Massnahmen in diesem und in andern Bereichen ergriffen werden sollen. Die Arbeiten laufen. Wenn der Grosse Rat den Bericht, der dem Regierungsrat vorgelegt wird, auch sehen will, dann ist dies verständlich. Deshalb wehre ich mich nicht mit allen Kräften gegen die Überweisung dieses Punktes als Motion. Aber ich muss zu bedenken geben, dass der Regierungsrat, aber auch der Grosse Rat, ausgehend von früheren Ereignissen nicht einfach nichts getan haben. Es wurden Massnahmen in verschiedenen Bereichen beschlossen. Trotzdem ist wieder so etwas passiert. Der Motionär hat richtig gesagt, keiner der früheren Fälle sei mit dem aktuellen Fall vergleichbar. Wir werden auch diesmal die nötigen Lehren ziehen, aber ehrlicherweise können wir nicht ausschliessen, dass in einem anderen Bereich in einer anderen Konstellation wieder etwas passiert. Die totale Garantie gibt es nicht.

Zur Motion Kropf, Ziffer 1: Es ist tatsächlich nicht Sache des Kantons, die Staatsvertreterinnen und Staatsvertreter in den unterschiedlichen Organen auszubilden. Eine solche Schulung kompetent durchzuführen, wäre eine heillose Überforderung des Kantons. Würde er es tun, wäre es auch nicht sachgerecht. Der Regierungsrat wehrt sich gegen Kompetenzvermischungen und -verwischungen. Man kann nicht Kompetenzen und Aufgaben ausgliedern und dann doch die Verantwortung beim Kanton belassen. Es ist Sache der Institutionen, die Schulung wahrzunehmen. Der Kanton kann die Staatsvertreter dafür sensibilisieren, dass sie Schulung verlangen, er kann auch von den Institutionen verlangen, dass sie Schulungskurse durchführen, aber das Weitere gehört in die Verantwortung der Institutionen. Der Motionär sagte, die BVLK zeige, dass es nicht funktioniert habe. Aber im Bereich der BLVK gibt es ein Bundesgesetz, das von den Institutionen verlangt, dass sie solche Schulung durchführen.

Zu Ziffer 5: Der Regierungsrat lehnt es auch ab, Richtlinien für die Entschädigung von Staatsvertreterinnen und Staatsvertretern vorzusehen und zu beschliessen. Sicher hat es etwas Verlockendes, dieses Problem möglichst einheitlich zu regeln. Aber wir müssen uns bewusst sein, dass jede Vereinheitlichung zu Einschränkungen führt. Den Besonderheiten in den jeweiligen Einzelfällen kann nicht mehr Rechnung getragen werden, und das schränkt den Handlungsspielraum der entsprechenden Institution ein. Aus Sicht des Regierungsrats ist das unerwünscht. Ich bitte den Grosse Rat, den Vorstoss Kropf in den Ziffern 1, 4 und 5 abzulehnen und die Ziffern 2 und 3 als Postulat anzunehmen.

Präsident. Wir stimmen zuerst über die Motion GFL (Pulver) Ziffer 1 ab, und zwar separat über die Frage der zivilrechtlichen Verantwortung und der strafrechtlichen Verantwortung. Der Motionär hält an der Motionsform fest. Bei der strafrechtlichen Verantwortung stimmen wir zudem über die Frage der Abschreibung ab. Herr Pulver ist mit der Abschreibung, wie sie der Regierungsrat verlangt, einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme der Motion GFL Ziffer 1 (zivilrechtliche Verantwortlichkeit)	154 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen
	5 Enthaltungen

Für Annahme und Abschreibung der Motion Ziffer 1 (strafrechtliche Verantwortlichkeit)	171 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Annahme der Motion GFL Ziffer 2	118 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen
	3 Enthaltungen

Präsident. Wir stimmen über die Motion Kropf ab. Herr Kropf hat alle fünf Ziffern seiner Motion in ein Postulat umgewandelt. Trotzdem müssen wir punktweise abstimmen, weil der Regierungsrat unterschiedliche Anträge stellt. Die Ziffern 2 und 3 will der Regierungsrat als Postulat annehmen; über sie können wir gemeinsam abstimmen.

Für Annahme des Postulats Kropf Ziffer 1	62 Stimmen
Dagegen	109 Stimmen
	1 Enthaltung

Für Annahme des Postulats Kropf Ziffern 2 und 3	171 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Annahme des Postulats Kropf Ziffer 4	65 Stimmen
Dagegen	109 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Annahme des Postulats Kropf Ziffer 5	63 Stimmen
Dagegen	112 Stimmen
	1 Enthaltung

189/04

Dringliche Interpellation Brand, Münchenbuchsee (SVP) – Was genau steht im Gutachten Weber?

Wortlaut der Interpellation vom 18. August 2004

Im Quellenverzeichnis des Berichts der Finanzkontrolle zur Bernischen Lehrerversicherungskasse ist ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. iur. R.H. Weber in Sachen Bernische Lehrerversicherungskasse aufgeführt. Aus dem Gutachten wird auch zitiert und in Unterlagen zur Medienkonferenz vom 17. August 2004 zur Sonderprüfung BLVK wird darauf verwiesen.

1. Was hat das Gutachten von Prof. Dr. iur. R.H. Weber in Sachen BLVK zum Inhalt?
2. Wann wurde es in wessen Auftrag erstellt?
3. Wer alles hatte Kenntnis vom Gutachten?
4. Welche Erkenntnisse aus diesem Gutachten wurden umgesetzt?
5. Ist der Regierungsrat bereit, dieses Gutachten zur Veröffentlichung?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 3. November 2004

1. Das Gutachten klärt, ob im Zusammenhang mit damals bekannten Vorkommnissen bei der Verwaltung einzelner Tochtergesellschaften der BLVK irgendwelche rechtlichen Ansprü-

che erhoben werden können. In gegenständlicher Hinsicht erstreckt sich das Gutachten auf folgende Tochtergesellschaften der BLVK: ITP Informationstechnik und Projekte AG (ITP AG) / Uplift AG, SC Sarner Cristal AG und Kieser Training AG. In zeitlicher Hinsicht wurde ab Beginn des jeweiligen Engagements bis zum Ende des Geschäftsjahres 1996 untersucht.

Der Inhalt des Gutachtens ist in anonymisierter Form im Internet veröffentlicht (Amt für Information).

2.

Der Auftrag an Herrn Prof. Dr. Rolf H. Weber ist durch die Erziehungsdirektion im Auftrag des Regierungsrats am 3. Juni 1999 erteilt und vom Beauftragten am 8. Juni 1999 akzeptiert worden.

3.

Das Gutachten datiert vom 6. September 1999 und wurde der Erziehungsdirektion eingereicht. Innerhalb der Erziehungsdirektion hatten gemäss deren Angaben der Erziehungsdirektor, der damalige Generalsekretär, der Rechtsdienst sowie der Vorsteher des Amts für Finanzen und Administration Kenntnis vom Gutachten. Die Erziehungsdirektion hat das Gutachten im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts 1998 am 24. September 1999 der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Finanzdirektion zugestellt.

Der BLVK wurde das Gutachten durch die Erziehungsdirektion am 11. September 1999 übermittelt; vorgängig erfolgte eine mündliche Orientierung. Gemäss Protokoll der Verwaltungskommission vom 17. November 1999 wurde das Gutachten allen damaligen Mitgliedern der Verwaltungskommission zugestellt.

Den Mitgliedern des Regierungsrats und dem Staatsschreiber wurde bei der Antragstellung zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts 1998, welche mit der Aufhebung früherer Vorbehalte zu den Jahresrechnungen 1996 und 1997 verbunden wurde, das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Rolf H. Weber nicht zugestellt. Im Vortrag der Erziehungsdirektion vom 10. November 1999 wurde das Gutachten, fokussiert auf die Hauptfrage der Verantwortlichkeit, zusammengefasst.

Den Mitgliedern des Regierungsrats und dem Staatsschreiber ist das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Rolf H. Weber im Rahmen der Erarbeitung der regierungsrätlichen Stellungnahme zum Sonderprüfungsbericht der Finanzkontrolle am 6. August 2004 zugestellt worden.

Ob und gegebenenfalls wann die vorstehend genannten Empfängerinnen und Empfänger des Gutachtens dieses anderen Personen zugänglich gemacht haben, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrats.

4.

Professor Weber kommt in seinem Gutachten vor allem zum Schluss, dass die frühere Direktion der BLVK Fehler gemacht hat und dafür verantwortlich ist. Der Gutachter rät aber von Verantwortlichkeitsprozessen ab, da der Nachweis eines konkreten Schadens sich als sehr schwierig und aufwändig erweisen könnte. Er gibt jedoch vier Empfehlungen für die Zukunft ab. Die Erziehungsdirektion führte auf Seite 4 ihres Vortrags vom 10. November 1999 zum RRB betreffend das Gutachten Weber aus:

«Dagegen ist die Erziehungsdirektion der Ansicht, dass das Gutachten mit den Aufsichtsorganen zu besprechen und verbindliche Vereinbarungen zur zukünftigen Tätigkeit der Verwaltungskommission und der Direktion BLVK abzuschliessen sind. Die rechtlichen Grundlagen der BLVK sind entsprechend zu ergänzen.»

Bei der Vorbereitung und bei der Umsetzung von Regierungsbeschlüssen haben die zuständigen Direktionen je ihre spezifische Verantwortung wahrzunehmen.

Die Erziehungsdirektion hat der BLVK im November 1999 ein Exemplar des Gutachtens zugestellt und mit der damaligen Direktion und Mitgliedern der Verwaltungskommission einen Termin vereinbart, um die Resultate des Gutachtens zu besprechen. Diese Besprechung fand am 10. Januar 2000 statt und die BLVK verpflichtete sich schriftlich, sämtliche Empfehlungen des Gutachters umzusetzen.

Anschliessend wurde das Gutachten durch die BLVK selber an sämtliche Mitglieder der Verwaltungskommission verteilt. Die vier Empfehlungen wurden wie folgt umgesetzt:

1. Professionelles Management der Venture-Gesellschaften
Die BLVK hat einen Venture-Manager angestellt und damit diese Empfehlung bereits vor der Ablieferung des Gutachtens umgesetzt. Leider waren die Leistungen dieses Venture-Managers nicht befriedigend, und die neue Führung der BLVK hat sich deshalb im Jahr 2003 wieder von ihm getrennt. Mit ein Grund für die Auflösung des Verhältnisses war auch, dass die BLVK zurzeit nur noch eine Venture-Beteiligung hält (Kieser Training), für welche die BLVK ebenfalls den finanziell bestmöglichen Ausstieg anstrebt. Das Verwaltungsratsmandat bei Kieser wird durch einen externen Anlage- und Finanzspezialisten für die BLVK wahrgenommen.

2. Richtlinie zur Vergabe von Aufträgen an Dritte

Eine eigentliche Richtlinie wurde nicht erarbeitet. Die Verwaltungskommission erhält regelmässig eine Liste der externen Mandate und Aufträge. Sie kann so vermeiden, dass erneut Interessenkollisionen entstehen. Übrigens erhielt der Schwager des Direktors seit 1997 keine Aufträge der BLVK mehr.

3. Keine Kumulation von externen Aufträgen bei einzelnen Personen und Firmen

Damit könnten laut Professor Weber «Klumpenrisiken» vermieden werden. Die Kontrolle durch die Verwaltungskommission erfolgt gemäss Ziffer 2.

4. Schriftlichkeit von Aufträgen an Dritte

Dieser Empfehlung wird seit 1999 nachgekommen.

Gemäss den Angaben der Erziehungsdirektion haben die bei ihr angestellten Staatsvertreter in der Verwaltungskommission die Umsetzung der Empfehlungen des Gutachters verfolgt. Das Gutachten Weber war für die Erziehungsdirektion auch Anlass, dem Regierungsrat die Wahl eines externen Pensionskassenexperten als Staatsvertreter vorzuschlagen, um damit die Kommission weiter zu professionalisieren.

Die Finanzkontrolle weist in ihrem Ergänzungsbericht vom 14. Juni / 20. Juli 2004 darauf hin, dass sich ab Ende 2000 «signifikante Veränderungen im Problembewusstsein der Verwaltungskommission» ausmachen liessen.

5. Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Präsident. Herr Brand ist von der schriftlichen Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.

190/04

Dringliche Interpellation Brand, Münchenbuchsee (SVP) – Was fehlt im BLVK-Bericht?

Wortlaut der Interpellation vom 18. August 2004

Der Bericht der Finanzkontrolle über die Bernische Lehrerversicherungskasse listet nicht alles auf, was im Laufe der Untersuchung an das Tageslicht kam (vgl. S. 46): «9.5. Zusätzliche Feststellungen: Auf diverse weitere Ungereimtheiten und Mängel, die für die vorliegende Sonderprüfung von untergeordneter Bedeutung sind, wurde anlässlich der Schlussbesprechung vom 14.5.2004 hingewiesen (Ziff. 17 hiernach).

Wir verzichten darauf, diese in den vorliegenden Bericht aufzunehmen.»

- Welche Ungereimtheiten und Mängel sind im Bericht nicht aufgeführt?
- Wie geht man mit diesen Vorkommnissen um? Lässt man sie beiseite oder arbeitet man sie auch noch auf?
- Wird der Grosse Rat über diese Ungereimtheiten und Mängel informiert?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Der in der Interpellation zitierte Passus von Ziffer 9.5 des Berichts der Finanzkontrolle vom 19. Mai 2004 gab Anlass, seitens der Erziehungsdirektion des Kantons Bern im Auftrag der regierungsrätlichen Delegation BLVK mit Schreiben vom 27. Mai 2004 die Finanzkontrolle aufzufordern, den Bericht schriftlich zu ergänzen.

Dem kam die Finanzkontrolle mit ihrem ergänzenden Bericht vom 14. Juni 2004 nach. Auch dieser ergänzende Bericht ist (in anonymisierter Form) veröffentlicht und zusätzlich den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission in nicht anonymisierter Form übergeben worden.

Die in Ziffer 9.5 des Berichts vom 19. Mai 2004 erwähnten Vorkommnisse wurden also durch die Finanzkontrolle ebenfalls abgehandelt.

Präsident. Herr Brand ist von der schriftlichen Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.

191/04

Dringliche Interpellation Blank, Aarberg (SVP) – BLVK-Debakel: Wer haftet / wird zur Verantwortung gezogen?

Wortlaut der Interpellation vom 18. August 2004

Das Geschäftsgebaren in der BLVK in den 90er Jahren ist gemäss Bericht der Finanzkontrolle äusserst fragwürdig.

Dazu zwei Beispiele:

1. Die damaligen Kassenkader der BLVK übernahmen verschiedene VR-Mandate bei Direktbeteiligungen. Dies gehörte nicht zu dessen Aufgabenbereich. Entscheide über Anlagen in diese Gesellschaften waren nicht mehr objektiv möglich. Damit wurden zudem Führungskapazitäten gebunden und die Kader hatten für die Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgaben weniger Zeit. Auch als ein Venture-Manager angestellt wurde, verblieben die bisherigen BLVK-Kader in den Verwaltungsräten dreier Unternehmen (S. 39). Diese Verwaltungsratsmandate wurden entsprechend bezahlt.

2. Beim Networking im ganzen Bereich Immobilienanlagen stützte man sich bei der BLVK fast ausschliesslich auf zwei Bezugspersonen. Zudem bestanden mit diesen zwei Personen äusserst problematische Querverbindungen (Seite 43 des Berichts). «Mögliche Interessenkollisionen sind nicht von der Hand zu weisen», beurteilt die Finanzkontrolle das Ganze. Dies ist wohl eine sehr vorsichtige Formulierung. Bei derartigen Verflechtungen ist die erforderliche Unabhängigkeit nicht mehr gegeben.

In der Bernischen Lehrerversicherungskasse klappt ein grosses Loch, das auch durch ungeschickte und fragwürdige Geldanlagen verursacht wurde. Diese wurden teilweise gegen bestehende Vorschriften und Anlageprinzipien vorgenommen. Den Kanton wird es mal wieder viel Geld kosten.

Deshalb folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass sich die Kassenkader der BLVK quasi noch ein erkleckliches «Zubrot» mit VR-Mandaten erwirtschafteten und das, obwohl es Klagen wegen Arbeitsüberlastung gab? Wie sind in diesem Licht die Abgangsentschädigungen und Auszahlung von Überzeiten beim Weggang der Kassenkader zu bewerten?
2. Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass bei andern Institutionen oder Unternehmen die dem Kanton gehören oder an denen er beteiligt ist, solche Geschäftsgebaren herrschen? Bis wann wird die in Aussicht gestellte Prüfung (Seite 17 der Stellungnahme des Regierungsrats) vorgenommen?
3. Inwiefern wurde das Networking im Immobilienbereich durch die Finanzkontrolle unter die Lupe genommen? Wurden zusätzliche Abklärungen gemacht, welche Verflechtungen hier vorliegen?
4. Wie steht es um die Haftungs- beziehungsweise Schadenersatzfrage? Inwiefern unterstützt der Regierungsrat hier seine Lehrerpensionskasse? Werden die notwendigen Klagen vorbereitet und eingereicht? Oder ist die Sache nach den vorgelegten Gutachten von Prof. Zimmerli und Dr. Jost wirklich bereits erledigt, niemand wird zur Verantwortung gezogen und das Ganze möglichst schnell ad acta gelegt?
5. Wie wird der Grosse Rat über den Fortgang dieses Geschäfts auf dem Laufenden gehalten?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

1.

Der Regierungsrat versteht die Auffassung der heutigen Verwaltungskommission der BLVK, welche sich vom grobfahrlässigen Fehlverhalten einzelner Personen in der Führung der Geschäfte der BLVK betroffen und schockiert gezeigt hat. Die Gewährung von persönlichen Vorteilen und die Auftragserteilung an eine mit der Direktion verwandte Person sind für den Regierungsrat nicht statthaft. Auch Abgangsentschädigungen an Personen, welche von den vorliegenden Vorwürfen betroffen sind, hält der Regierungsrat für unverständlich.

2.

Der Regierungsrat kann dies nicht mit letzter Sicherheit ausschliessen. Es liegen aber keinerlei Hinweise vor, welche annehmen lassen müssten, es sei bei anderen Institutionen oder Unternehmen, die dem Kanton gehören oder an denen er beteiligt ist, ein vergleichbares Geschäftsgebaren festzustellen.

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt zu prüfen, ob die im Zusammenhang mit der Sonderprüfung BLVK gewonnen Erkenntnisse Auswirkungen haben auf andere Institutionen, an denen der Kanton Bern massgeblich beteiligt ist und / oder Staatsvertreterinnen und Staatsvertreter entsenden kann. Dem Regierungsrat ist bis Ende Dezember 2004 zu berichten.

3.

Der Regierungsrat kann lediglich auf die Ausführungen in Ziffer 7.3 des Berichts der Finanzkontrolle vom 19. Mai 2004 verweisen. Die Finanzkontrolle ist um eine Stellungnahme zu Frage 3 ersucht worden. Sie hat am 23. September 2004 Folgendes mitgeteilt:

«Die Finanzkontrolle verfasste im Rahmen der Sonderprüfung über die strategische und operative Geschäftsführung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) in den Jahren 1989–2003 ihren Bericht gestützt auf die ihr zur Verfügung gestandenen Quellen (Dokumente und Aussagen befragter Personen).

Die Anlagepraxis in Immobilien wurde schwergewichtig unter dem Aspekt der betriebsnotwendigen Abschreibungen (Ziff. 7.1 Bericht) und der gehandhabten Bewertungspraxis (Ziff. 7.2 Bericht) geprüft. Das Networking bzw. die 'personellen Verflechtungen' im Zusammenhang mit den getätigten Investitionen (Ziff. 7.3 Bericht) wurden nach Kenntnisnahme aufgrund verschiedener Interviewaussagen auf ihre Richtigkeit verifiziert. Das Problem der 'personellen Verflechtungen' wurde bloss am Rande thematisiert. Der aufgezeigte Sachverhalt schien der Finanzkontrolle jedoch geeignet, weitere Hinweise auf das Führungs- und Geschäftsverhalten der BLVK-Direktion zu geben.»

Aus ihren Erkenntnissen zog die Finanzkontrolle im «Bericht über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)» vom 19. Mai 2004 folgende Schlüsse:

«Bei derartigen Verflechtungen muss die Unabhängigkeit kritisch in Frage gestellt werden. Interessenkollisionen und -konflikte sind nicht auszuschliessen.»

«Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in der BLVK keine besonderen Fachkenntnisse in Bau- und Immobilienverwaltungsfragen vorhanden waren, muss die von der BLVK-Direktion und der Kontrollstelle als 'effizient' dargestellte Immobilienorganisation eher als gefährlich und hinsichtlich des damit verbundenen Klumpenrisikos als unvorsichtig und nicht vertretbar bezeichnet werden. Die notwendig gewordenen Wertberichtigungen dokumentieren dies auf eindruckliche Weise.»

Unter Bezugnahme auf eine aktenkundige Strafanzeige mit Voruntersuchung wegen Betrugs und Urkundenfälschung (Fussnote 100 Bericht) führte die Finanzkontrolle aus:

«In Anbetracht der Tatsache, dass eine richterliche Behörde den Fall untersucht hat, sieht die Finanzkontrolle keine Veranlassung, auf den Vorfall weiter einzutreten und eine Wertung vorzunehmen.

Weitergehende (zusätzliche) Abklärungen über das Networking im Immobilienbereich der BLVK hat die Finanzkontrolle nicht vorgenommen.»

Gestützt auf die Feststellungen der Finanzkontrolle prüft die Verwaltungskommission der BLVK insbesondere, welche personellen Veränderungen angezeigt sein könnten. Sie will darüber bis Anfang 2005 Klarheit schaffen.

4.

Aktivlegitimiert zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen ist ausschliesslich die BLVK selbst. Die Verwaltungskommission hat in ihrer Stellungnahme zum Sonderprüfungsbericht der Finanzkontrolle ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen sie im damaligen Zeitpunkt beschlossen hatte, auf die Einreichung von Verantwortlichkeitsfragen zu verzichten. Sie hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie beim Vorliegen neuer Erkenntnisse allenfalls auf diesen Entscheid zurückkommen werde. Zwischenzeitlich hat die Verwaltungskommission der BLVK neue Schritte in die Wege geleitet. Die Direktion der BLVK hat den Regierungsrat darüber mit Schreiben vom 3. September 2004 wie folgt informiert:

«Die Verwaltungskommission hat an ihrer Sitzung vom 1. September 2004 das weitere Vorgehen hinsichtlich Verantwortlichkeitsklagen festgelegt. In ihrer Stellungnahme vom 17. August 2004 zum Bericht der Finanzkontrolle stellte sie fest, dass nach dem heutigen Stand der Abklärungen sie davon absehe, Verantwortlichkeitsprozesse anzuheben. Die Verwaltungskommission hob jedoch unmissverständlich hervor, dass es sich nicht um einen endgültigen Entscheid handle.

An ihrer Sitzung vom 1. September 2004 beschloss die Verwaltungskommission ein Gutachten in Auftrag zu geben, das sich nicht nur auf den Bericht der kantonalen Finanzkontrolle stützt. Der Auftrag wird im zeitlichen Horizont erweitert. Ge-

schehnisse nach 1999, insbesondere noch zu definierende Beteiligungen, sollen eingehend unter Verantwortlichkeitsaspekten überprüft werden. Auch wird die Rolle der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge begutachtet.

An einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung Anfang November 2004 sollten die Resultate des Gutachtens vorliegen. Anlässlich dieser Versammlung werden die Delegierten zur Frage der Verantwortlichkeitsklagen angehört.»

5.

Die Finanzkommission des Grossen Rats hat sich bereits mit Schreiben vom 23. August 2004 an den Regierungsrat gewandt und eine Reihe von Fragen gestellt, die der Regierungsrat am 15. September 2004 beantwortet hat. Sie will auch weitere Themenbereiche vertieft prüfen und hat gleichzeitig angekündigt, dass allenfalls später die Aufsichtskommissionen des Grossen Rats weitere Fragen diskutieren werden. Zudem wird der Grosse Rat in der Novembersession 2004 über die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zu befinden haben.

Präsident. Herr Blank ist teilweise befriedigt. Er gibt eine kurze Erklärung ab.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Die Befriedigung über die Antwort des Regierungsrats zu den einzelnen Punkten ist sehr unterschiedlich. Die Antwort zur Ziffer 3 meiner Interpellation befriedigt mich gar nicht. Es bestehen sehr grosse Verflechtungen im Immobilienbereich der getätigten Anlagen. Das lässt Verschiedenes vermuten. Ich habe das Gefühl, dass bisher dieser ganze Bereich der BLVK-Tätigkeit ein wenig im Schatten der hoch spekulativen Anlagen lag, über die viel stärker berichtet wurde. Ich habe deshalb in der Zwischenzeit in dieser Sache noch einmal eine Interpellation mit konkreten Fragen eingereicht. Heute Morgen habe ich vernommen, sie sei als nicht dringlich taxiert worden. Ich bin mir aber bewusst, dass diese Fragen jetzt eigentlich Angelegenheit der PUK sind. Es wäre dringend nötig, diesen Bereich genau zu untersuchen. Falls die PUK das tut – sie kann es tun, denn im PUK-Auftrag steht, sie könne ihren Auftrag selber noch präzisieren –, dann werde ich allenfalls die Interpellation zurückziehen.

192/04

Dringliche Interpellation Kurt, Lenk (SVP) – Wie hoch ist der wirkliche Verlust bei den Geldanlagen der Lehrerpensionskasse?

Wortlaut der Interpellation vom 18. August 2004

Bei den Direktbeteiligungen wird der von der BLVK per Ende 2003 realisierte Verlust auf 205,1 Mio. beziffert. 16,9 Mio. Franken werden als «Weiteres Schadenpotenzial» bezeichnet. Da nicht sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Beteiligungen konsequent in der Wertschriftenbuchhaltung erfasst werden (Die BLVK führt vier verschiedene Buchhaltungen: Finanz-, Wertschriften-, Immobilien- und Hypothekarbuchhaltung), ist nicht ausgeschlossen, dass der bisher realisierte Verlust – d.h. also der Schaden zu lasten der BLVK – durch weitere Kosten oder Einnahmenverzichte noch höher ausgefallen ist.

1. Wieso führt(e) die Lehrerversicherungskasse eine so intransparente Buchhaltung? Wird/wurde das korrigiert?

2. Warum weist der Bericht im Immobilienbereich keine Verluste aus, obwohl Wertberichtigungen vorgenommen wurden?
3. Wie hoch ist der Gesamtverlust, der der Lehrerpensionskasse durch unsachgemässe Geldanlagen (und nicht nur durch Direktbeteiligungen) entstanden ist? Oder ist der Eindruck richtig, dass das wahre Ausmass der Verluste nie genau beziffert werden können?
4. Kann der Regierungsrat versichern, dass betreffend Verluste keine weiteren unliebsamen Überraschungen zu erwarten sind?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Inhaltlich können die gestellten Fragen nur durch die BLVK selbst beantwortet werden. Die Direktion der BLVK hat folgende Stellungnahme abgegeben:

«Zu Frage 1

Durch die Komplexität des Pensionskassengeschäftes und die Grösse der BLVK ist eine Spezialisierung innerhalb der Kapitalanlagen unumgänglich. Demzufolge werden die jeweiligen Buchhaltungen zur Erfassung der detaillierten Transaktionen der Finanzbuchhaltung vorgelagert. Gleichzeitig dienen sie den jeweiligen internen oder externen Spezialisten als Führungs- und Entscheidungsgrundlage. Bei der Übernahme in die Finanzbuchhaltung werden diese Zahlen mittels eines individuellen Controllings gegeneinander geprüft und in verdichteter Form übernommen.

Die Finanzbuchhaltung beinhaltet sämtliche Transaktionen aller vorverlagerten Applikationen, aber in verdichteter Form. Aufgrund der sich abzeichnenden neuen Buchführungsvorschriften für Personalvorsorgeeinrichtungen (Swiss Gaap FER 26) wird die Unterscheidung Vermögensverwaltungsaufwand / Verwaltungsaufwand per 2005 konsequent umgesetzt. Wir haben aus Gründen der Kontinuität und Transparenz darauf verzichtet, eine kurzfristige provisorische Umstellung vorzunehmen. In der Rechnungslegung wurde jahrelang einheitlich zwischen Verwaltungsaufwand / Wertschriftenaufwand und Immobilienaufwand unterschieden (Going-concern-Prinzip).

Der Bericht der Finanzkontrolle auf Seite 38 unten bezieht sich auf die Jahre vor 2001. Die Wertschriftenbuchhaltung wurde noch in einer eigenständigen Applikation intern abgewickelt.

Zu Frage 2

Die Rechnungslegung der Buchhaltung erfolgt bis Ende 2004 nach Käfer (CH-Standard). Dadurch werden Immobilienaufwand und Immobilienertrag in der Finanzbuchhaltung separat und brutto ausgewiesen. Dies erschwert den Nachvollzug des Erfolges; er kann aber berechnet werden.

Im Bericht der Finanzkontrolle wird auf Seite 41 explizit aufgeführt, dass bei einem Investitionsvolumen von brutto 201 Mio. ein Buchwert per Ende 2003 von 181 Mio. resultiert. Daraus kann abgeleitet werden, dass der kumulierte Bewertungsverlust von 1993-2003 netto 20 Mio. beträgt. Dabei sind die Gewinne der laufenden Immobilienbuchhaltung nicht eingerechnet.

Zu Frage 3

Der per 31.12.2003 realisierte Verlust beträgt Total 205,1 Mio. Franken; siehe Bericht der Finanzkontrolle, Seite 38. In den Büchern 2004 weisen wir als Ventures noch Spagomed AG und Kieser Training AG aus. Der Ausstieg Spagomed sollte per Ende 2004 vollzogen sein; es wurde eine Vereinbarung unterschrieben. Bei verspäteter Zahlung des Vertragspartners, also ab Januar 2005, würde ein Verzugszins berechnet. Betreffend Kieser Training siehe unter Frage 4.

Die Frage nach dem Gesamtverlust lässt sich insofern nicht genau beantworten, als die Vermögensanlagen, welche innerhalb einer Strategischen asset allocation (SAA) bewirtschaftet werden, dem Markt (Kurs, Währung, Wirtschaftslage) unterworfen sind und demnach natürlicherweise Schwankungen aufweisen. Die Aussage, dass das wahre Ausmass nie genau beziffert werden kann, geht zu weit. Der Verlust kann sehr wohl bilanzmässig beziffert werden; es ist aber lediglich eine Momentaufnahme. Siehe auch Antwort auf Frage 4.

Zu Frage 4

Die 16,9 Mio. «Weiteres Schadenspotenzial» beinhalten 6,9 Mio. an Wertberichtigungen, die in der Jahresrechnung 2003 vorgenommen wurden (siehe Geschäftsbericht 2003, Seite 36). Das potenzielle Risiko für die erwähnten Direktinvestitionen beschränkt sich somit auf die Restanz der Position «Kieser Training AG» über 10 Mio. Eine Wertberichtigung ist für die Bilanz Ende 2004 vorgesehen. Die Situation der Kieser Training AG hat sich in letzter Zeit verschlechtert, was den Wert unserer Beteiligung negativ beeinflusst. Da wir die Mehrheit der Aktien aber die Minderheit der Stimmen haben, erweist sich ein Verkauf als äusserst schwierig. Wir müssen angesichts der Lage eine Person im Verwaltungsrat haben, welche die Interessen der BLVK vertritt (es handelt sich um eine externe Person). Die Kosten sind hoch. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir mit Kieser einen Totalverlust verzeichnen müssen. In diesem Fall müssten wir auch mit nicht gedeckten Kosten rechnen.

Die aktuell gültige Übergangsstrategie SAA 2004-2006 hat zum Ziel das Vermögen zu sichern. Das Risiko bei Investitionen in Vermögensanlagen wurde stark reduziert. Die SAA ist eine im Vergleich zu anderen Pensionskassen normale Strategie; Überraschungen kann aber der Markt bringen, auf der Ertrags- wie auf der Verlustseite.»

Der Regierungsrat hat diesen Ausführungen nichts beizufügen. Er verweist aber hinsichtlich der bestehenden Unterdeckung bei der BLVK und ihrer hauptsächlichen Gründe auch auf die Ausführungen in Ziffer 2 seines Berichts «Konzept für die finanzielle Sanierung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)» vom 20. Oktober 2004.

Präsident. Herr Kurt ist von der Antwort befriedigt.

194/04

Dringliche Interpellation Häslar, Wilderswil (GFL) – BLVK: Welche Rolle spielt der Regierungsrat?

Wortlaut der Interpellation vom 18. August 2004

Im Bericht der Finanzkontrolle zur operativen und strategischen Geschäftsführung der BLVK wird am Rande auch die Rolle der Berner Regierung beleuchtet.

Dazu stellen sich – vor dem Hintergrund der grossen Problematik und der massiven Auswirkungen – folgende Fragen:

1. Wieso hat der Regierungsrat mit der Aufarbeitung der BLVK-Problematik so lange zugewartet?
2. Im Zusammenhang mit der BLVK-Geschäftsführung wird die Wirtschaftsförderung des Kantons Bern erwähnt. Ist der Regierungsrat bereit, die Rolle der Wirtschaftsförderung im Zusammenhang mit der BLVK offen zu legen?
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat hätten ihre Mitverantwortung als Arbeitgeber nicht rechtzeitig wahrgenommen?
4. Der Bericht lässt vermuten, der Regierungsrat habe sich als Aufsichtsbehörde bisher lediglich punktuell mit der

BLVK befasst. Kann der Regierungsrat diese Einschätzung bestätigen und leiten sich daraus Konsequenzen für die laufende Ausarbeitung des BLVK-Gesetzes ab?

5. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass der Kanton Bern ein institutionalisiertes Krisenmanagement benötigt, damit Probleme frühzeitig erkannt und Schäden dieser Tragweite vermieden werden können? Sind allenfalls bereits erste Schritte dazu eingeleitet?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

1.

Es trifft nicht zu, dass der Regierungsrat mit der Aufarbeitung der BLVK-Problematik lange zugewartet hat. Er hat bereits in seiner Stellungnahme vom 13. August 2004 zur Sonderprüfung der Finanzkontrolle festgehalten, Regierungsrat und Erziehungsdirektion hätten auf die bekannt gewordenen Vorfälle in der BLVK reagiert. Der damalige Erziehungsdirektor intervenierte bei den Staatsvertreterinnen und Staatsvertretern in der Verwaltungskommission und setzte – gegen den Willen des damaligen Präsidenten der Verwaltungskommission – durch, dass als kassenintern und vertraulich bezeichnete Dokumente der Erziehungsdirektion dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt wurden. Nachdem die Kontrollstelle zur Rechnung 1996 eine Bemerkungen angebracht hatte hinsichtlich ihr überhöht scheinender Honorarzahlen bei der Geschäftsführung bestimmter Venture-Anlagen, genehmigte der Regierungsrat die Rechnung 1996 nur mit bestimmten Vorbehalten und erteilte zugleich den Auftrag, durch einen aussenstehenden Experten Verantwortlichkeitsfragen abklären zu lassen.

Bei der Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung der BLVK muss sich der Regierungsrat, wie auch Professor Zimmerli in seinem Gutachten vom 1. Juli 2004 (S. 37) ausführt, grundsätzlich auf vorbehaltlose Testate der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge abstützen und verlassen können. Auch im Rückblick darf der Regierungsrat zudem feststellen, dass sowohl er als auch die Erziehungsdirektion bei entsprechenden kritischen Hinweisen vertiefte Abklärungen veranlasst (Gutachten Weber) und also adäquat reagiert haben.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) als Aufsichtsbehörde gemäss dem BVG bereits im Jahr 1996 mittels Verfügung von der BLVK verlangte, dass diese ihr Anlagereglement und ihr Anlagekonzept der Delegiertenversammlung und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlege. Dagegen hat die BLVK erfolgreich bei der Eidgenössischen Beschwerdekommission der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge Beschwerde geführt. Diese Behörde hat der Beschwerde der BLVK am 29. April 1999 mit der Begründung stattgegeben, dass es nicht Sache der Aufsichtsbehörde sei, die Geschäftspolitik der Vorsorgeeinrichtung zu überprüfen. Mit diesem Entscheid fühlten sich einerseits die damaligen Organe der BLVK in ihrer Geschäftspolitik bestärkt; andererseits wurde eine Einflussnahme des Regierungsrats oder des ASVS auf die Geschäftspolitik mit diesem Entscheid stark erschwert.

2.

Die Rolle der Wirtschaftsförderung des Kantons Bern (WFB) ergibt sich aus ihrem Aufgaben. Zu den Aufgaben der WFB gehört unter anderem, einen Beitrag zur Realisierung innovativer Projekte im Kanton Bern zu leisten. In dieser Funktion hat sie einerseits die Projektträger mit Investoren und Vertretern möglicher Standorte zusammengebracht. Andererseits hat sie die üblichen Leistungen gemäss geltendem Recht zur Anwendung gebracht (massgebend war damals das Gesetz

vom 2. Februar 1971 über die Förderung der Wirtschaft, das 1998 durch das heute geltende WFG abgelöst worden ist):

- Rocktech AG: Die Firma wurde Ende 1994 von der WFB auf die BLVK als mögliche Risikokapitalgeberin aufmerksam gemacht. 1997 erfolgte die Auszahlung eines Beitrags der WFB an die Kosten für die Einrichtung der Geschäftsräume (Gebäudeinstandsetzungsbeitrag) von CHF 20'255. Der Regierungsrat gewährte eine Steuererleichterung im für diese Geschäfte üblichen Umfang. Das geplante Investitionsvolumen betrug rund CHF 205'000. Es wurde die Schaffung von 9 Arbeitsplätzen in Aussicht gestellt.
- Sarner Cristal AG: 1994 erfolgte die Gewährung einer Zinsverbilligung auf einem Bankdarlehen von CHF 3 Mio. während 5 Jahren im Höchstumfang von 400 000 Franken. Insgesamt wurden 281'854 Franken als Zinsverbilligung ausbezahlt. Der Bund verbürgte 1994 einen Darlehensbetrag von 3 Mio. Franken. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen musste der Kanton eine Rückbürgschaft von 1,5 Mio. Franken leisten. Zusätzlich wurde die Handänderungssteuer für den Erwerb der Liegenschaft im Betrag von 15 130 Franken erlassen. Der Regierungsrat gewährte eine Steuererleichterung (auf Gewinn und Kapital) im für diese Geschäfte üblichen Umfang. Das Investitionsvolumen betrug ca. 9,9 Mio. Franken. Es wurde die Schaffung von 40–45 Arbeitsplätzen in Aussicht gestellt. Heute beschäftigt die Sarner Cristal 18 Personen. Die tatsächlich realisierten Investitionen sind 10.61 Mio. Franken. Mitte 1995 erfolgten auf Initiative der damaligen Firmenleitung eine Veränderung im Aktionariat und der Einstieg der BLVK. Die WFB wurde darüber informiert.

Im Jahre 1999 wurde im Rahmen einer Sanierung das verbürgte Darlehen durch Zahlungen der BLVK und der Bürgen abgelöst. Die Vereinbarung sah folgenden Verteilschlüssel vor:

– BLVK	1.0 Mio. Franken
– Bund	0.6 Mio. Franken
– Kanton	0.3 Mio. Franken
– Fördergesellschaft	0.3 Mio. Franken

Diese Sanierungsbeiträge wurden geleistet und die Fördergesellschaft (und somit auch der Kanton) anschliessend im Januar 2000 aus der Rückbürgschaftsverpflichtung entlassen.

Insgesamt leistete der Kanton über den Wirtschaftsförderungsfonds an die Sarner Cristal somit 581 854 Franken (Zinsverbilligung + Sanierungsbeitrag) sowie einen Einnahmenverzicht durch den Erlass der Handänderungssteuer und die gewährte Steuererleichterung. Da das Unternehmen infolge der hohen Abschreibungsmöglichkeiten und der Marktentwicklung aber keinen steuerbaren Gewinn auswies, fiel dieser Verzicht gering aus.

Die WFB hat auf die Anlageentscheide der BLVK keinen Einfluss ausgeübt.

3.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Finanzkontrolle nicht. Wie unter Ziffer 1 erwähnt, ist er nicht verantwortlich für die Anlagepolitik der BLVK. Seine Aufgabe beschränkt sich grundsätzlich auf die Wahrnehmung der Pflichten als Arbeitgeber der versicherten Lehrkräfte; er ist damit namentlich dafür verantwortlich, dass geeignete Personen als Staatsvertreter in die Verwaltungskommission gewählt werden.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 13. August 2004 hat der Regierungsrat deshalb festgehalten, dass das Anforderungsprofil für die Auswahl der Staatsvertreterinnen bzw. Staatsvertreter in der BLVK hätte früher überdacht werden müssen und dass im Rückblick nicht vollständig nachvollziehbar sei, dass trotz deutlichen Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Venture-Anlagen und entsprechenden Auseinandersetzungen zwischen Regierungsrat und Erziehungsdirektion

einerseits, der Verwaltungskommission und insbesondere dem damaligen Präsidenten der Verwaltungskommission andererseits, noch während der Auseinandersetzungen die vorbehaltlose Wiederwahl aller wiederkandidierenden Staatsvertreter für eine neue Amtsdauer (1. August 1998 – 31. Juli 2002) erfolgte. Der Regierungsrat hat aber bereits zu diesem Zeitpunkt mit der Wahl eines Ökonomen und Finanzspezialisten aus der Finanzdirektion die Fach- und Führungskompetenz der Verwaltungskommission verstärkt und dies auch bei nachfolgenden Vakanten konsequent so weiter gehandhabt. Diese Massnahme hat schlussendlich auch zu Veränderungen in der Führung der BLVK beigetragen (siehe u.a. Bericht der Finanzkontrolle vom 19. Mai, Seite 67 ff.).

Der Regierungsrat hat auch festgestellt, dass das damals seitens der Erziehungsdirektion zum Ausdruck gebrachte Anliegen, die Staatsvertreter sollten zu wichtigen Traktanden vor der Sitzung der Verwaltungskommission die Meinung der Erziehungsdirektion einholen, ohne ersichtliche Wirkung blieb. Im Weiteren hat der Regierungsrat festgehalten, bis 1999 hätten die Staatsvertreterinnen und Staatsvertreter in der Verwaltungskommission insgesamt eine zu passive Rolle eingenommen. Daraus ist aber nicht zu schliessen, Regierungsrat und Erziehungsdirektion hätten insgesamt als Arbeitgeber ihre Mitverantwortung nicht rechtzeitig wahrgenommen. Professor Zimmerli ist in seinem Gutachten vom 1. Juli 2004 zu folgendem Ergebnis gelangt: „Nach den gesamten Umständen ist jedenfalls nicht zu erkennen, inwieweit dem Regierungsrat im Bereich der Aufsicht über die BLVK Organisationsfehler angelastet werden könnten, die zu einer vermögensrechtlichen Verantwortung des Kantons führen könnten“ (Gutachten, S.35). Der Regierungsrat verweist auch auf die Beantwortung der Frage 1.

4.

Der Regierungsrat ist jährlich mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung der BLVK befasst worden. Er hat darüber hinaus dann interveniert, wenn für ihn Anlass dazu bestand. Mit der Unterdeckung der BLVK hat er sich ab dem Zeitpunkt, da ihm diese bekannt gemacht wurde (März 2003), intensiv befasst. Gestützt auf eine umfassende Information durch die BLVK im März 2003 leitete der Regierungsrat eine ganze Reihe von Massnahmen ein: Intensivierung der Berichterstattung von BLVK und BPK an den Regierungsrat, Erteilung des Auftrags für eine vertiefende Berichterstattung zur Lage der BLVK sowie für die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage und eines Sanierungskonzepts, Einsetzung einer regierungsrätlichen Delegation etc. Von da her trifft nach Auffassung des Regierungsrats die Vermutung, er habe sich lediglich punktuell mit der BLVK befasst, in dieser Form nicht zu.

5.

Nach Überzeugung des Regierungsrats gibt es nicht allgemein gültige, für alle Institutionen und Unternehmen anwendbare Regeln und Vorkehren, damit ernsthafte Probleme frühzeitig erkannt werden können. Im konkreten Fall haben in erster Linie die Organe der BLVK versagt.

Allgemein lässt sich sagen, dass mit verbesserten Reporting- und Controllinginstrumenten ein frühzeitiges Erkennen sich anbahnender Probleme erleichtert wird. Die BLVK hat entsprechende Massnahmen eingeleitet.

Präsident. Frau Häsler ist von der Antwort befriedigt.

226/04

Interpellation Zuber, Moutier (PSA) – Débâcle de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB): questions à éclaircir

Texte de l'interpellation du 7 septembre 2004

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes. Ces dernières étant purement factuelles, le gouvernement est prié de ne pas se retrancher derrière le droit de la protection des données ou la protection de la personnalité pour se soustraire à fournir des réponses claires, complètes et précises.

Dans son rapport du 19 mai 2004, le Contrôle des finances du canton de Berne souligne qu'entre 1991 et 1999, la CACEB s'est directement engagée dans onze sociétés à risque, souvent en tant que propriétaire unique ou majoritaire. Les pertes accumulées dans ces opérations atteignaient 205 millions de francs au 31 décembre 2003.

1. Quelles sont les sociétés qui ont bénéficié de ces engagements de la CACEB?
2. Quel rôle la Promotion économique du canton de Berne a-t-elle joué dans le processus de décision ayant conduit la CACEB à ces participations risquées?
«Désireuse de se diversifier», la CACEB a décidé en 1993 d'investir également dans le domaine immobilier, et en particulier dans les constructions nouvelles, afin d'obtenir «un parc immobilier de meilleure qualité à un coût avantageux». Cette démarche devait «accessoirement donner des impulsions favorables à la branche de la construction».
3. Dans quelles régions du canton (éventuellement hors canton) la CACEB a-t-elle investi dans le secteur immobilier? Quelles communes ont ainsi bénéficié de cette «impulsion favorable à la branche de la construction»?
Dans son appréciation du travail de la commission d'administration, le Contrôle des finances opère une distinction entre la période allant de 1989 à 1999 d'une part, et la période qui a commencé en 2000 d'autre part.
4. Qui étaient les membres de cette commission d'administration durant chacune de ces deux périodes (nom, prénom, domicile, durée de fonction, appartenance politique)?
5. Qui étaient les représentants du canton?
6. Sur quels critères le canton a-t-il désigné ses représentants?
7. Quels partis politiques étaient directement ou indirectement représentés au sein de cet organe de la CACEB?
D'après le Contrôle des finances, «la Direction de l'instruction publique et le Conseil-exécutif n'ont pas assumé à temps leur part de responsabilité en tant qu'employeur». «Il existe des indices selon lesquels la Direction de l'instruction publique et le Conseil-exécutif n'ont pendant longtemps pas été à même, compte tenu des informations dont ils disposaient, d'apprécier correctement la situation financière de la CACEB».
8. Quels indices et informations contenait l'expertise du Professeur Rolf Weber produite en 1999 déjà?
9. Quelle suite la Direction de l'instruction publique, respectivement le Conseil-exécutif, ont-ils donnée à cette expertise?

(Cosignataires: 2)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 20 octobre 2004

Remarque préliminaire

Le rapport du Contrôle des finances concernant le contrôle spécial de la CACEB a été publié par le Conseil-exécutif sous une forme rendue anonyme afin de respecter les dispositions relatives à la protection des données et à la protection de la personnalité. Depuis lors, toutefois, des noms, tels ceux des

entreprises dans lesquelles la CACEB a opéré des investissements directs, ont été rendus publics par un autre canal.

1. Entreprises dans lesquelles la CACEB a opéré des investissements directs

Il s'agit des entreprises suivantes: GSE AG, Pacific Int. Hardwoods Inc., Scana Holding AG, Kieser Training AG, Griston Holding AG, Rocktech AG, Spagomed AG, ITP AG, SC Sarner Cristal AG, BT & T coté, Uplift AG, Glütschbach AG, BT & T non coté.

2. Rôle joué par la Promotion économique du canton de Berne

L'action de la Promotion économique du canton de Berne (PEB) découle des tâches qui lui sont attribuées. L'une d'entre elles consiste à mettre en contact des responsables de projets avec des investisseurs potentiels et des bailleurs de fonds (qui sont en règle générale des banques) et, le cas échéant, d'octroyer une aide directe au financement du projet. Dans de tels cas, la PEB, lorsqu'elle examine un projet, se borne à vérifier si celui-ci présente un intérêt pour le canton de Berne du point de vue de l'économie publique et s'il paraît réaliste. Le fait que la PEB soutienne un projet ne doit pas être compris comme un label de qualité garantissant le succès des investissements consentis. Ce sont tout particulièrement les projets présentant des risques élevés qui dépendent du soutien de la PEB.

Sur les onze entreprises mentionnées dans le rapport concernant le contrôle spécial, seules trois ont eu des contacts avec des représentants de la PEB qui ont débouché sur l'ouverture d'un dossier par celle-ci. En ce qui concerne la société Sarner Cristal, une aide au financement avait déjà été accordée en 1994. A la mi-1995, à l'invitation de la direction de l'époque, la CACEB était devenue actionnaire de cette société. A la fin de 1994, la PEB avait informé la direction de l'entreprise Rocktech de l'existence de bailleurs de capital-risque potentiels (dont la CACEB). En 1997, la PEB avait accordé une aide au financement à cette société. Quant à Spagomed, des contacts ont bien eu lieu, mais ils n'ont débouché sur aucune aide au financement de la part de la PEB. Pour des informations détaillées, il est renvoyé à la réponse à la question 2 de l'interpellation Häsler (I 194/04).

La PEB n'a exercé aucune influence sur les décisions en matière de placements prises par la CACEB.

3. Secteur immobilier

La CACEB possède des immeubles dans les localités suivantes:

Berthoud (deux objets), Lyss, Münsingen, Morat, Saint-Imier, Schönbühl-Urtenen, Rüfenacht, Steffisbourg (deux objets), Tavannes, Uetendorf, Zollikofen. Elle possède également deux objets en propriété par étages, qui sont des bureaux (Berne et Ostermundigen).

4. et 5. Composition de la commission d'administration (représentants du canton, représentants des assurés)

a) De 1990 (entrée en vigueur du nouveau décret) à 1999

Représentants du canton

Nägeli Hans-Jürg, juge à la Cour suprême, Thoune (jusqu'à la fin 1998)

Buchs Hans, inspecteur scolaire, Unterseen (jusqu'à la mi-1998)

Flückiger Beat, président de tribunal, Evillard (jusqu'en septembre 1998)

Kislig Samuel, inspecteur des écoles professionnelles, Berne

Krebs Werner, inspecteur scolaire, Hindelbank (de la mi-1998 à la fin 1999)

Lüthy-Colomb Evelyne, juge à la Cour suprême, Spiegel b. Bern (dès le début 1999)

Renner-Bach Judith, Office de la formation professionnelle, Wahlendorf (dès le début 1994)

Seiler Rolf, Section du personnel enseignant, Direction de l'instruction publique, Berne/Thoune

Streit Anton, directeur de la Caisse d'assurance de l'administration de l'Etat de Berne, Berne (jusqu'en mars 1994)

Wiedmer Thomas, secrétaire général adjoint de la Direction des finances (dès la mi-1998)

Représentants des assurés

Ablanalp Franz, maître diplômé de branches économiques, Berne

Baumberger Moritz, secrétaire central de la SEB, Oberhofen (jusqu'en juillet 1998)

Gerber Hansrudolf, directeur de l'Ecole professionnelle industrielle de Thoune, Thoune (dès août 1998)

Gerber Jürg, secrétaire de la SEB, Bienne (dès août 1998)

Güller Beatrice, enseignante, Matten bei Interlaken (de juillet 1990 à décembre 1993)

Imer Judith, enseignante, Utzenstorf (jusqu'à juin 1990)

Lienhard Martin, instituteur, Le Fuet

Pfister Alfred, maître secondaire, Berne

Rentsch Regina, Berne (jusqu'en juillet 1998)

Saarbach Barbara, adjointe à la SEB, Thoune (de ? 1994 à juillet 1998)

Wylser Hans-Ulrich, maître secondaire, Ortschaften (dès août 1998)

b) Dès 2000

Représentants du canton

Bieri Adrian, avocat, secrétaire général de la Direction des finances (dès septembre 2000)

Düggeli Peter, directeur de la Caisse fédérale de pensions, Rossens (d'août 2002 à octobre 2003)

Erb Christoph, avocat, directeur PME bernoises, Zimmerwald (dès février 2001)

Kislig Samuel, inspecteur des écoles professionnelles (jusqu'en janvier 2001)

Koch Dominique, gérant, représentant de Patria Consulta, Bâle (dès janvier 2000)

Lüthy-Colomb Evelyne, juge à la Cour suprême

Renner-Bach Judith, Office de la formation professionnelle (jusqu'en juillet 2002)

Röthlisberger Heinz, Direction de l'instruction publique (dès août 2002)

Seiler Rolf, Section du personnel enseignant, Direction de l'instruction publique (jusqu'en juillet 2002)

Wiedmer Thomas, secrétaire général adjoint de la Direction des finances (jusqu'en mars 2000)

Hümmerich Alfred, comptable et contrôleur de gestion diplômé, Seengen (dès novembre 2003)

Représentants des assurés

Ablanalp Franz, maître diplômé de branches économiques, Berne (jusqu'en juillet 2004)

Gerber Hansrudolf, directeur de l'Ecole professionnelle industrielle de Thoune, Thoune (jusqu'en juillet 2004)

Hänsenberger Irene, historienne, administratrice de LEBE, Berthoud (d'août 2001 à juillet 2004)

Lienhard Martin, instituteur, Le Fuet (jusqu'en juillet 2004)

Pfister Alfred, maître secondaire (jusqu'en juillet 2004)

Wylser Hans-Ulrich, maître secondaire, Ortschaften (jusqu'en juillet 2004)

Blatti Hans-Rudolf, maître secondaire, Niederwiltach (dès août 2004)

Hachen Gertrud, enseignante en arts plastiques, Homberg bei Thun (dès août 2004)

Neuenschwander Daniel, professeur d'université, Bienne (dès août 2004)

Oesch Jürg, professeur de gymnase, Belmont (dès août 2004)

Schenk Ernst, maître d'école professionnelle, Steffisbourg (dès août 2004)

Schleppy Aurèle, maître de branches économiques, La Neuveville (dès août 2004)

6. Critères de désignation des représentants du canton

Le 14 novembre 2003, le directeur de l'instruction publique a approuvé un document relatif au profil requis. Celui-ci prévoit qu'au sein des représentants et représentantes du canton, il soit possible de disposer, de façon équilibrée, des connaissances spécifiques et des expériences utiles à la conduite stratégique d'une entreprise publique, à l'évaluation des évolutions survenant dans le domaine des assurances sociales et des caisses de pension et à la gestion d'une entreprise, en particulier d'une société d'assurance. En outre, il faut que les représentants et les représentantes du canton connaissent la politique cantonale bernoise et le système éducatif du canton et entretiennent des contacts avec ces milieux qui sont des groupes de destinataires importants. En plus des connaissances spécifiques et des expériences mentionnées, sont exigées également des compétences personnelles telles que l'aptitude à travailler en équipe, à s'engager au-delà de la moyenne, à faire preuve d'un sens des responsabilités élevé, à formuler des positions claires et à les défendre, ainsi que la volonté à se familiariser avec des connaissances fondamentales relevant du domaine actuariel. Des exigences encore plus élevées sont posées dans le cas du président ou de la présidente. Le profil auquel la représentation du canton doit satisfaire a ainsi été établi par écrit; il prend la valeur de consignes à respecter lors de la désignation des futurs représentants et représentantes.

A l'occasion de la réélection de la commission d'administration en 1990, la plupart des personnes représentant le canton ont été reconduites dans leur fonction. Lors des élections complémentaires qui se sont avérées nécessaires, ce sont avant tout les critères de connaissance du secteur scolaire et de l'administration publique mais aussi les liens avec des représentants de la politique bernoise qui ont été déterminants. A partir de 1994, la Direction de l'instruction publique a également proposé que des cadres supérieurs de l'administration siègent au sein de la commission d'administration de la CACEB.

Le Conseil-exécutif ne connaît pas les critères qui ont été appliqués jusqu'à maintenant en ce qui concerne le choix des représentants et des représentants des salariés au sein de la commission d'administration. L'assemblée des délégués jouit d'une autonomie complète en la matière.

Le projet de la loi sur la CACEB intègre les critères de base précités. Tant le Conseil-exécutif que l'assemblée des délégués se voient attribuer le mandat d'établir un profil d'exigences détaillé.

7. Appartenance à un parti politique

L'appartenance à un parti politique ne joue aucun rôle dans le choix des personnes citées au chiffre 4.

8. Contenu de l'expertise du professeur Weber

L'expertise réalisée par le professeur Weber peut désormais être consultée en allemand sous une forme rendue anonyme sur Internet. Elle traite de la possibilité de formuler des prétentions juridiques en rapport avec la gestion de différentes filiales de la CACEB. En ce qui concerne l'objet de l'expertise, celle-ci s'étend aux filiales suivantes de la CACEB: ITP Informationstechnik und Projekte AG (ITP AG) / Uplift AG, SC Sarner Cristal AG et Kieser Training AG. Quant à la période couverte par l'expertise, elle s'étend du début de l'engagement au sein de chaque société à la fin de l'exercice 1996.

L'expertise offre une appréciation juridique et qualifie des faits qui sont déjà connus dans leur majorité et ne propose en aucun cas une analyse de la situation financière de la

CACEB. Par conséquent, elle ne contient d'une manière générale pas d'informations à ce sujet. Elle décrit de manière détaillée les faits relatifs aux engagements douteux, qui sont connus, et, s'agissant de la question principale, parvient à la conclusion qu'en principe, le directeur de la CACEB peut être tenu responsable, mais qu'il s'avérerait très problématique de prouver le dommage subi. Il est reproché à l'ancien président de la commission d'administration de la CACEB et aux membres du comité pour le placement des fonds de ne pas être intervenus dans le conflit d'intérêts qui concernait le directeur et son beau-frère. Pour l'auteur de l'expertise, il est par conséquent difficile de prouver une responsabilité réelle.

9. Mise en œuvre des recommandations de l'expertise Weber

Dans l'expertise qu'il a rédigée, le professeur Weber parvient principalement à la conclusion que des erreurs ont été commises par la direction précédente de la CACEB et que c'est elle qui en est donc responsable. Il déconseille d'entamer des actions en responsabilité car, selon lui, il peut être très difficile et coûteux de parvenir à prouver un dommage concret. Il livre cependant quatre recommandations pour l'avenir. Au mois de novembre 1999, la Direction de l'instruction publique a remis un exemplaire de l'expertise à la CACEB et convenu d'un rendez-vous avec la direction de l'époque ainsi que les membres de la commission d'administration afin de discuter des résultats de l'expertise. Lors de cette rencontre, qui a eu lieu le 10 janvier 2000, la CACEB s'est engagée par écrit à mettre en œuvre l'ensemble des recommandations émises par l'auteur de l'expertise.

Enfin, l'expertise a été transmise par la CACEB elle-même à tous les membres de la commission d'administration. Les quatre recommandations ont été mises en œuvre de la manière suivante:

1. Gestion professionnelle des entreprises risquées

La CACEB a engagé un gestionnaire des risques (Venture Manager) et a de ce fait déjà appliqué cette recommandation avant même de disposer de l'expertise. Malheureusement, les prestations de ce gestionnaire n'étaient pas satisfaisantes, raison pour laquelle la nouvelle direction de la CACEB s'est séparée de ce dernier en 2003. La dissolution de ce rapport de travail s'explique également par le fait que la CACEB ne dispose à l'heure actuelle plus que d'une seule participation risquée (Kieser Training), dont elle cherche également à se désengager d'une manière qui lui soit financièrement aussi favorable que possible. Le mandat au sein du conseil d'administration de Kieser a été confié par la CACEB à un spécialiste indépendant en matière de placements et de finances.

2. Directive concernant l'attribution de mandats à des tiers

Aucune directive spécifique n'a été rédigée. La commission d'administration reçoit régulièrement une liste des mandats attribués à des tiers. Elle peut ainsi éviter l'apparition de nouveaux conflits d'intérêts. Par ailleurs, le beau-frère du directeur n'a plus reçu aucun mandat de la CACEB depuis 1997.

3. Absence de cumul de mandats externes pour des personnes et des entreprises

Selon le professeur Weber, l'absence de cumul de mandats devrait permettre d'éviter des risques importants. Le contrôle assumé par la commission d'administration s'établit selon le chiffre 2.

4. Attribution de mandats à des tiers sous la forme écrite

Cette recommandation est suivie depuis 1999.

Selon les indications fournies par la Direction de l'instruction publique, les représentants du canton employés en son sein et siégeant à la commission d'administration ont suivi la mise en œuvre des recommandations de l'auteur de l'expertise. Pour cette Direction, l'expertise du professeur Weber a également donné l'occasion de proposer au

Conseil-exécutif de nommer un actuaire-conseil externe en tant que représentant du canton, afin de contribuer à la professionnalisation de la commission.

Dans son rapport complémentaire des 14 juin/20 juillet 2004, le Contrôle des finances relève que «depuis la fin de 2000, on note des changements de taille dans la prise de conscience des problèmes au sein de la commission d'administration».

Präsident. Herr Zuber ist von der Antwort befriedigt.

105/04

Interpellation Contini, Bienne (AVeS) / Gerber-Boillat, Bienne (PS) / Pauli, Nidau (PRD) / Renggli, Bienne (PRD) – Disparition annoncée de Radio Canal 3?

Texte de l'interpellation du 22 avril 2004

La loi sur le renforcement de la participation politique du Jura bernois et de la population francophone du district de Bienne (LPJB) définit clairement les conditions que les diffuseurs d'expression française dans le district de Bienne doivent satisfaire pour obtenir une aide financière cantonale.

Or, en l'absence de ses membres francophones, le Conseil de fondation de Radio Canal 3 a décidé, lors de sa dernière séance, entre autres mesures, de licencier son rédacteur en chef francophone, sans le remplacer, et de diminuer les places de stages de deux à une cet été. Ainsi, le personnel francophone de la radio biennoise se réduirait à trois personnes, placées sous l'autorité d'une direction alémanique.

Dès lors, nous prions le Conseil-exécutif de répondre à la question suivante:

La décision du Conseil de fondation de Canal 3 ne met-elle pas en danger l'aide financière que les communes et les cantons lui allouent, dans la mesure où l'esprit et la lettre de la LPJB ne seraient plus satisfaits?

(Cosignataires: 0)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 4 août 2004

En application des articles 17 et suivants de la loi sur la participation politique (LPJB; RSB 104.1), Radio Canal 3 peut recevoir une aide financière cantonale uniquement en tant que diffuseur d'expression française bénéficiant également d'une aide financière communale. Par conséquent, tant que l'autorité municipale biennoise maintenait le gel de sa subvention, et qu'en plus ce gel était justifié par des craintes quant à la pérennité de la partie francophone de Radio Canal 3, l'aide cantonale était bloquée. Ces faits montrent que la décision en cause du Conseil de fondation de Canal 3 a effectivement mis en danger l'aide financière communale et cantonale.

Depuis lors, des garanties quant au caractère bilingue de Radio Canal 3 ont été données, qui ont incité les autorités municipales biennoises à débloquent leur subvention. Il appartient désormais au Conseil-exécutif d'apprécier la situation à la lumière de ces faits nouveaux et, le cas échéant, de verser à Radio Canal 3 la subvention cantonale, qui reste limitée à 75 000 francs par an au maximum.

François Contini, Bienne (AVeS). Les députés romands biennois qui ont déposé cette interpellation sont satisfaits de la réponse et remercient le Conseil-exécutif de celle-ci. Cette interpellation date bien évidemment quelque peu, puisqu'elle est d'avril 2004 et qu'elle avait trait aux subventions cantonales octroyées à la Fondation Canal 3. Depuis son dépôt, pas mal d'eau a passé sous les ponts. Canal 3 a effectivement renoncé aux subventions cantonales, s'est sabordée en

tant que fondation pour se transformer en une société anonyme dépendante dorénavant du groupe bernois Espace Media et ce encore après avoir exclu du Conseil de fondation des personnalités critiques quant à ces évolutions, notamment un ancien président du Grand Conseil bernois. En parallèle, une nouvelle société Radio Bilingue SA a été créée par des personnalités ancrées dans la région et est prête à poursuivre l'exploitation d'une radio indépendante et véritablement bilingue. Actuellement, l'Office de la communication examine la demande de transfert de concession de la Fondation Canal 3 à la nouvelle Canal 3 SA.

Dans ce contexte, les députés romands de Bienne souhaitent que le Conseil-exécutif s'engage en faveur de la promotion du bilinguisme biennois, au niveau radiophonique également, en usant de son influence dans le cadre de l'actuelle procédure menée par l'OFCOM, de manière à ce que le canton puisse reprendre le versement des subventions cantonales, si possible en faveur de la nouvelle société Radio Bilingue SA, pour autant que celle-ci se voie octroyer la concession et puisse redévelopper une radio indépendante et véritablement bilingue.

Präsident. Wir fahren weiter mit den ordentlichen Geschäften der Erziehungsdirektion.

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG)

Beilage Nr. 40

Zweite Lesung

Jürg Eberle, Grossaffoltern (SVP), Präsident der Kommission. In der ersten Lesung hat der Grosse Rat die Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 an die Kommission zurückgewiesen. Im Artikel 11 Absatz 2 ging es um die Anträge Rérat und Heuberger, die die Verzinsungs- und Rückzahlungsmodalitäten der Darlehen im Gesetz regeln wollten. Die Kommission kam aber zur Überzeugung, dass dies im Interesse der Flexibilität durch die Regierung und nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden soll. Beim Artikel 12 ging es um die Beitragsberechtigung von Studierenden mit Ausländerausweis. Da blieben gewisse Unklarheiten. Die heutige Formulierung ist nach genauen Abklärungen in der Kommission mit 16 gegen 11 Stimmen angenommen worden. Sie entspricht auch der Meinung der Erziehungsdirektorenkonferenz.

Die Kommission diskutierte noch einmal den Artikel 10 Absatz 2. Dabei ging es um die Aufteilung zwischen Stipendien und Darlehen im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel bzw. um «maximal» oder «mindestens». Die Kommission liess sich von der Erziehungsdirektion davon überzeugen, dass die Wörter «maximal» oder «mindestens» durch eine Verordnung oder durch Weisungen präzisiert werden müssen. Dabei entsteht eine gewisse Gefahr, ungewollt eine Grauzone zu schaffen, weil nicht alles im Detail geregelt werden kann. Es besteht also die Gefahr, dass es nach abgewiesenen Gesuchen zu juristischen Streitigkeiten kommt. Deshalb ist die Kommission überzeugt, die Formulierung «Zweidrittel» ohne ergänzende Bestimmung sei die korrekteste und aus verfahrenstechnischen Gründen auch die richtige. Ich bitte Sie, den gemeinsamen Anträgen von Regierungsrat und Kommission zu den Artikeln 10, 11 und 12 zuzustimmen.

Die Anträge GBJA (Schärer) Anträge lagen teilweise bereits in der ersten Kommissionssitzung und in der ersten Lesung im Rat mit dem genau gleichen Wortlaut vor. Beim Artikel 11 geht es um den Handlungsspielraum, den wir der Regierung unbedingt belassen müssen, und zwar für den Fall, dass der

Regierung weniger Mittel für Ausbildungsbeiträge zur Verfügung stehen. Mit dem ersten Satz von Artikel 10 Absatz 2 ist eine Formulierung gefunden worden, die sowohl für die Staatskasse als auch für die Studierenden einen gangbaren Weg darstellt. Im Artikel 14 Absatz 4 wird geregelt, bis zu welchem Altersjahr noch eine Beitragsberechtigung entstehen kann. Die Alterslimite 35, wie sie von Kommission und Regierung beantragt wird, ist eine vernünftige Limite. In der Kommissionssitzung zur ersten Lesung wurde darüber länger diskutiert. Stellen Sie sich vor, jemand will sich mit 40 noch auf die Matura vorbereiten, um nachher ein Studium in Angriff zu nehmen. Diese Person wird gut 50 Jahre alt, bis sie im neuen Beruf arbeiten kann. Das ist nicht der Sinn öffentlicher Ausbildungsbeiträge, die in erster Linie für junge Leute vorgesehen sind.

In der ersten Lesung sind alle diese Anträge nach ausführlicher Diskussion mit zunehmender Deutlichkeit abgelehnt worden: Die Streichung des Artikels 9 mit 62 zu 81, der Antrag zu Artikel 10 Absatz 2 mit 66 zu 93 und der Antrag zu Artikel 14 Absatz 4 mit 61 zu 103 Stimmen. In der zweiten Kommissionssitzung lagen diese Anträge nicht mehr vor. Jetzt sind sie wieder da, und ich bitte Sie, sie abzulehnen.

In der Schlussabstimmung hat die Kommission das Gesetz mit 17 gegen 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zuhanden der zweiten Lesung verabschiedet. Ich bitte Sie, das Gesetz im Sinn von Kommission und Regierungsrat zu beraten.

Detailberatung

Art. 1–8
Angenommen

Art. 9

Antrag GBJA
Streichen

Präsident. Der Antrag GBJA wird von Frau Schärer begründet.

Corinne Schärer, Bern (GB). Dieser Artikel hat in der zweiten Lesung in der Kommission nichts mehr zu reden gegeben. Das finde ich ziemlich bedenklich, denn es handelt sich um einen eigentlichen Willkürartikel. Er gibt dem Regierungsrat nämlich die Kompetenz, aus rein finanziellen Gründen ganze Ausbildungen von der Stipendienberechtigung auszunehmen. Wenn also mehr Ausbildungswillige Stipendien beantragen und die Budgetmittel nicht mehr ausreichen, dann wird der Kreis der Beitragsberechtigten eingeschränkt.

Schon in der ersten Lesung kritisierten wir diese Bestimmung. Wir sind immer noch der Meinung, dass hier dem Regierungsrat viel zu weit reichende Kompetenzen gegeben werden. Das kann dazu führen, dass Ausbildungswillige ungleich behandelt werden, je nach Finanzsituation des Kantons. Es ist aber falsch, im Gesetz über Ausbildungsbeiträge, also in einem Bildungsgesetz, das Primat der Finanzpolitik gegenüber der Bildungspolitik festzuschreiben.

Diese Bestimmung im Artikel 9 wird verharmlost. Sie existiert schon im geltenden Gesetz und hat in den neunziger Jahren dazu geführt, dass das 10. Schuljahr für eine bestimmte Zeit von der Stipendienberechtigung ausgenommen wurde. Ausgerechnet für dieses berufsvorbereitende Schuljahr wurde ein Schulgeld eingeführt, und die Schülerinnen und Schüler wurden von der Stipendienberechtigung ausgenommen. Das ist auch unter heutigem Blickwinkel eine völlig falsche Lösung, weil immer mehr Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle finden und deshalb auf solche Brückenangebote angewiesen sind. Der Kanton Bern hat

heute das höchste Angebot für Jugendliche, die keine Lehrstelle finden. Deshalb ist dieser Artikel falsch, durch den diejenigen, die es am nötigsten haben, von der Stipendienberechtigung ausgeschlossen werden können. Wir finden das unzumutbar.

Artikel 9 ist auch Ausdruck davon, hier nur ein halbherziges Bekenntnis zur Bildungsförderung zu machen. Anders gesagt: Wenn dieses Beispiel Schule macht, dann erlauben wir uns, schon im Gesetz den Hebel einzubauen, den wir bei knappen Kantonsfinanzen – etwa nach einer Steuersenkungsinitiative – einfach betätigen können, so dass die Bildungswilligen, die nicht die nötigen finanziellen Mittel haben, in ihren Möglichkeiten eingeschränkt werden. Es ist nicht sachgerecht, die Förderung der Chancengleichheit den finanzpolitischen Zielen unterzuordnen. Wenn wir das tun, wird uns dies in Zukunft teurer zu stehen kommen, als wenn wir keinen Ausschluss von der Stipendienberechtigung vornehmen. Deshalb beantragen wir hier noch einmal, diesen Artikel aus dem Gesetz zu streichen.

Peter Bühler, Bern (FDP). Eine Vorbemerkung zu allen vorliegenden Anträgen: Sie wurden in der ersten Lesung im Rat alle abgelehnt und waren in der zweiten Kommissionssitzung kein Thema mehr. Die Antragstellerin war in der Kommissionssitzung vor der zweiten Lesung nicht dabei. Trotzdem ist es politisch nicht gerade gediegen, wenn man die gleichen Anträge, die in der ersten Lesung abgelehnt wurden, in der zweiten Lesung wieder stellt – vor allem dann nicht, wenn man mit Sicherheit noch einmal deutlich verlieren wird. Ich will aber grosszügig sein, wenn wir damit nicht zu viel Zeit versäumen.

Die Regelung im Artikel 9 ist schon im geltenden Recht enthalten. Die Streichung ist in der ersten Kommissionssitzung und in der ersten Lesung im Rat diskutiert und deutlich abgelehnt worden. Wir wollen die Bestimmung im Gesetz haben, weil es sie braucht. Wenn der Staat mit seinen Finanzen in einen Engpass gerät, muss er alle Ausgabenbereiche überprüfen können – auch die Ausbildungsbeiträge. Hier wäre es allenfalls gar nicht so schlimm, weil wir immer noch Artikel 3 Absatz 4 für Härtefälle haben. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Matthias Kurt, Lenk (SVP). Auch die SVP lehnt diesen Streichungsantrag ab. In der Zwischenzeit haben wir noch ein weiteres Argument bekommen: Im Sinn der Wachstumsstrategie sollten Berufsmodelle, die der Wirtschaftsentwicklung entgegenstehen, nicht auch noch durch Ausbildungsbeiträge gefördert werden. Frau Schärer hat das 10. Schuljahr erwähnt. Das war überhaupt nicht willkürlich. Die Schüler des 10. Schuljahrs waren in der Regel im gleichen Umfeld wie in der 9. Klasse. Das Problem konnte so gelöst werden, und das war sinnvoll.

Flavia Wasserfallen, Hinterkappelen (SP). Erlauben Sie mir auch eine Vorbemerkung: Die Diskussionen um die Ausbildungsbeiträge waren schwierig. Vor allem in der ersten Kommissionssitzung wurde hart argumentiert. Von der bürgerlichen Seite wurde eine einseitig finanzpolitische Haltung eingenommen. Dadurch wurde die Diskussion zum Teil ein wenig vergiftet. Es wurde viel vom Sparen gesprochen, davon, wie man die wegfallenden Bundesbeiträge kompensieren könne, aber es wurde zu wenig vom eigentlichen Inhalt des Gesetzes gesprochen. In diesem Gesetz geht es nämlich darum, den verfassungsmässigen Auftrag der Chancengleichheit in der Ausbildung, aber auch die Existenzsicherung zu gewährleisten. Diese Optik war am Anfang nicht vorhanden. Die Linke hat sich stark gewehrt, und auch die StudentInnenenschaft hat sich geäussert. Es muss deutlich gesagt

werden: Mit diesem Gesetz verpuffen wir nicht einfach Geld, es geht um eine Investition! Es geht darum, den Leuten, die es sich sonst nicht leisten können, eine Ausbildung zu ermöglichen und ihre Existenz zu sichern. Das hat für den Kanton Bern grosse Bedeutung.

In der zweiten Lesung in der Kommission wurde die Diskussion sachlicher. Wir von der SP stellten Anträge zu den Artikeln 10 und 12, die angenommen wurden. Für uns ist ein tragbarer Kompromiss erreicht worden; wir sind für den Moment einigermaßen zufrieden. Wir stellen aber das Gesetz in einen bildungspolitischen Kontext, das heisst, wenn sich etwas anderes verändert, wenn beispielsweise die Studienbeiträge erhöht werden, wird man auch mit dem Studienbeitragsgesetz reagieren müssen. Dieses Gesetz steht nicht für sich allein, sondern ist Teil eines grösseren Mechanismus. Leider werden aber die Entscheide nicht immer von den gleichen Personen gefällt. Deshalb ist die Sache heikel.

Zu den Anträgen GBJA rede ich nur einmal. Es sind drei Anträge, die wir von der SP in der ersten Kommissionssitzung und auch in der ersten Lesung im Rat stellten; es sind also auch unsere Anliegen. Von Anfang an standen wir den Darlehen sehr kritisch gegenüber. Wir sind der Meinung, die Sache sei sehr überschätzt worden, wenn man meinte, es liege ein grosses Sparpotenzial darin. Inzwischen hat man gemerkt, dass der erhöhte Verwaltungsaufwand den Spareffekt zunichte macht. Auch der Auftrag der Chancengleichheit kann mit Darlehen nur schlecht oder gar nicht gewährleistet werden.

Bei der Altersgrenze waren wir eigentlich der Meinung, sie gehöre nicht ins Gesetz. Es war viel von Mobilität, Anforderungen des Arbeitsmarkts und permanenter Weiterbildung die Rede. Da gibt es keine Altergrenze. Es ist schade, dass der Regierungsrat von den 40 Jahren, die im geltenden Gesetz stehen, auf 35 Jahre hinunter gegangen ist. Ich habe aber schon gesagt, es handle sich für uns um einen tragbaren Kompromiss. Die SP hat in der zweiten Kommissionssitzung zugestimmt, und deshalb enthalten wir uns jetzt gegenüber den Anträgen GBJA mehrheitlich der Stimme.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Mme Schärer pense que le gouvernement pourrait être arbitraire. Le gouvernement reçoit des mandats qui parfois l'obligent à faire quelque chose, mais c'est rare que le gouvernement soit arbitraire de lui-même. Premièrement, comme vous l'avez remarqué, cette disposition sera dans une ordonnance et l'ordonnance fait tout de même l'objet d'une publication, elle est connue, il y a une certaine transparence et il y a une publicité. Si le danger de l'arbitraire devait être vraiment là, Mme Schärer, il y a la possibilité pour les personnes concernées de réagir et de signaler qu'elles ne sont pas d'accord avec une telle ordonnance. Deuxièmement, vous devez accorder au gouvernement des instruments qui lui permettent de réagir assez rapidement quand les mandats viennent du Grand Conseil et qu'il n'a pas les moyens de les exécuter rapidement. C'est même une responsabilisation du Grand Conseil de savoir que quand il prend certaines décisions, très rapidement les décisions peuvent être prises au niveau de la loi et la loi ne bloque pas leur application. L'effet réflexe de cette disposition peut aussi avoir comme conséquence de responsabiliser les politiques, y compris le Grand Conseil, sur certaines décisions. C'est pourquoi je vous demande de bien vouloir rejeter la proposition de Mme Schärer et retenir la proposition de la commission et du gouvernement.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	12 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	89 Stimmen

40 Enthaltungen

Art. 10 Abs. 1
Angenommen

Art. 10 Abs. 2
Antrag GBJA

Für die Ausbildung der Tertiärstufe werden für die reglementarische Ausbildungsdauer Stipendien gewährt.

Corinne Schärer, Bern (GB). Artikel 10 ist der eigentliche Schicksalsartikel dieses Gesetzes. Er hat eine Geschichte, die jetzt beinahe ein gutes Ende gefunden hat – aber eben nur beinahe. Deshalb erlauben wir uns, den Antrag noch einmal zu stellen.

Aufgrund der starken Kritik der Studierenden hat man gesehen, dass die Einführung von Darlehen im Widerspruch zur Reform Bologna steht. Mit der Unterteilung des Studiums in Bachelor und Master und vor allem mit der Straffung des Studiums im Rahmen dieser Reform wird es für die Studierenden nicht mehr die Regel sein, ihr Studium selber verdienen zu können. Eine umso grössere Rolle spielt es, ob Studierende, deren Eltern ein kleines Einkommen haben, mit Stipendien unterstützt werden können. Die Bedeutung der Stipendien nimmt also mit der Neustrukturierung des Studiums zu. Die wichtige Diskussion darüber wurde aufgrund der Kritik und der Initiative der Studierenden geführt, und das Resultat ist, dass die Darlehen neu nur noch für die zweite Etappe des Studiums eingeführt werden sollen. Beim Master-Studium bleibt also immer noch die Darlehens-Lösung. Die Diskussion der Studierenden hat aber auch dazu geführt, dass man immer stärker in Frage stellte, ob die Darlehen wirklich ein gutes Mittel seien und ob sie einen Spareffekt hätten. Es gab mal das Vorhaben, die Darlehen im grösseren Stil einzuführen. Jetzt hat man sich überzeugen lassen, dass es keine gute Lösung ist, aber ein Restchen bleibt. Diese Darlehenslösung macht wenig Sinn. Sie macht finanzpolitisch wenig Sinn, gegenüber den Studierenden macht sie wenig Sinn.

Die GBJA-Fraktion beantragt, auch diesen Rest noch aus dem Gesetz zu streichen. Es darf hier nicht um Prinzipien gehen, sondern es muss um Chancengleichheit gehen. Auch beim Master-Studium sollen alle die gleichen Startchancen haben. Das ist das übergeordnete Ziel. Dass es um die Chancengleichheit bei der Tertiärstufe nicht gut bestellt ist, wissen wir schon lange. Es gibt dazu die wichtige Studie von Lamprecht und Stamm von 1996. Danach haben die Kinder von Eltern mit akademischer Ausbildung fast 13-mal grössere Chancen, ein Studium zu absolvieren als Kinder von Eltern ohne akademische Ausbildung. Diese krasse Ungleichheit in den Bildungschancen ist einer gleichberechtigten Gesellschaft schlicht unwürdig. Das betrifft natürlich genauso das Master-Studium wie das Bachelor-Studium. Oder sind wir der Meinung, ein Master-Studium solle nur für diejenigen zugänglich sein, die selber oder durch ihre Eltern genügend Einkommen haben? Das kann doch nicht die Schlussfolgerung aus der langen Diskussion sein.

Wir stehen am Ende des Gesetzgebungsprozesses. Ich habe also nur hier die Möglichkeit, noch einmal gegen die Darlehens-Ideologie zu argumentieren. Sie hat in diesem Gesetz keinen Platz, weil sie sachlich nicht richtig ist. Wir beantragen eine Lösung ohne Darlehen, um so die Geschichte zu einem guten Ende zu bringen.

Peter Bühler, Bern (FDP). Es hört zwar fast niemand mehr zu, aber ich komme doch noch, um den Antrag zu bestreiten. Ich beziehe mich gleichzeitig auch auf Artikel 14 Absatz 4. Artikel 10 Absatz 2 haben wir in der ersten Lesung behandelt. Den Zusatz «reglementarisch» braucht es nicht. Sechs Semester braucht es bis zum Bachelor-Abschluss, und dafür gibt es Stipendien.

Artikel 14 Absatz 4, also die Alterslimite, ist ausgiebig diskutiert worden. Wir wollen die Altersbegrenzung auf 35 Jahre. Das hat die Linke, wenn auch zähneknirschend, akzeptiert. Die 40 Jahre wollen wir auf keinen Fall.

Flavia Wasserfallen hat gesagt, es sei zu viel vom Sparen geredet worden. Ich meine, jemand müsse sich ja noch mit dem Sparen befassen, denn es gibt genug andere, die fast nur vom Ausgeben reden.

Matthias Kurt, Lenk (SVP). Ich komme auch mit einem doppelten Nein zu den Anträge zu den Artikeln 10 und 14. Damit will ich nicht die Debatte abwerten. Ich finde es sinnvoll, dass Corinne Schärer noch einmal für ihre Anliegen kämpft. Sie hat gesagt, Artikel 10 sei ein Schicksalsartikel. Die Bildung ist Schicksal, aber der Artikel in dieser Form ist ein Wunschartikel. Auf der einen Seite stehen die Chancengleichheit und das Recht auf Bildung, aber auf der andern Seite möchten wir eben auch die Leistungsbereitschaft der Individuen fördern. Das schaffen wir im Bereich des Master-Studiums.

Im Artikel 14 wollen wir die Alterslimite auf 35 Jahre festlegen. Sehr wichtig ist uns dabei auch die Harmonisierung mit den andern Kantonen. Deshalb lehnen wir den Antrag GBJA auf eine Alterslimite 40 ab.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. C'est vrai que cette disposition représentait une grande discussion dans la commission et que nous avons un compromis. Je vous prie de bien vouloir rejeter la proposition de Mme Schärer et d'accepter ce compromis.

On peut vivre en prouvant que ce que nous décidons ici est bien pour l'égalité des chances. En moyenne, les cantons suisses versent 13 000 francs par année pour une bourse. Le canton de Berne, avec les deux tiers, verse en moyenne 16 000 francs, à quoi viendront encore s'ajouter 8000 francs en prêt le cas échéant. On arrive à un montant de 24 000 francs et selon les études que nous avons à disposition, c'est effectivement 24 000 francs qu'il faut à un étudiant par année pour pouvoir vivre et pour pouvoir réaliser le principe de l'égalité des chances.

Par conséquent, vous pouvez soutenir cette disposition, nous réalisons le principe de l'égalité des chances, en comparaison avec les autres cantons suisses, bien mieux qu'eux. C'est pourquoi je vous demande de rejeter la demande de Mme Schärer et de retenir la proposition de la commission.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	19 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	78 Stimmen
	27 Enthaltungen

Art. 10 Abs. 3–5
Angenommen

Art. 11

Jean-Pierre Rérat, Sonvilier (PRD). J'aimerais juste préciser un point. Lors de la première lecture, j'étais intervenu sur la question des prêts d'études et des conditions particulières de remboursement pour les étudiants qui ont terminé. Je vous rappelle simplement que j'avais fait une proposition de trois

ans pour la restitution des sommes mises à disposition avec une libération des intérêts. Comme notre président de commission l'a signalé avant, ceci n'a pas été repris dans cette loi, ceci sera précisé dans l'ordonnance d'application. C'est dans ce but que je prends la parole maintenant, pour répéter que je souhaite de tout cœur que ceci soit repris lors de la rédaction de la nouvelle ordonnance.

Ich erinnere einfach noch einmal daran, dass ich bei der ersten Lesung einen Antrag eingegeben habe. Der Kommissionspräsident hat nun mitgeteilt, das werde in die Verordnung aufgenommen.

Jürg Eberle, Grossaffoltern (SVP), Präsident der Kommission. Ich kann Herrn Rérat beruhigen: In der Kommission hat der Herr Erziehungsdirektor dazu Stellung genommen und laut Protokoll gesagt: «Die Regierung ist der Meinung, dass in diesem Punkt die Notwendigkeit besteht, vernünftige Rückzahlungsbedingungen zu schaffen und eine Frist zu geben von ein oder zwei Jahren, je nach dem, wie sich die Situation präsentiert.» Die Regierung hat also das Anliegen aufgenommen, und wird es in der Verordnung möglichst kundenfreundlich regeln.

Präsident. Herr Rérat hat keinen Antrag gestellt. Artikel 11 ist angenommen.

Art. 12, 13 und 14 Abs. 1–3
Angenommen

Art. 14 Abs. 4

Antrag GBJA

Nach dem vollendeten 40. Altersjahr entsteht keine Beitragsberechtigung mehr, ausser ...

Corinne Schärer, Bern (GB). Ich will den Antrag doch noch begründen, obwohl sich schon alle Fraktionssprecher dazu geäußert haben. Man hat mir zu verstehen gegeben, es sei störend, dass wir in der zweiten Lesung noch einmal drei Anträge stellen, die schon abgelehnt worden sind. Dazu möchte ich feststellen: Das Stipendiengesetz wird nicht jeden Tag revidiert. Es gab einen sehr langen Gesetzgebungsprozess, und ich war darin weitgehend involviert. Wir haben die aus unserer Sicht wichtigsten Artikel noch einmal aufgegriffen, und mir scheint, es stehe dem Rat gut an, auch in der zweiten Lesung das Gesetz wirklich zu beraten und nicht einfach durchzuwinken.

Zu unserem Antrag: Die GBJA hat sich seit dem Anfang der Diskussion um ein neues Stipendiengesetz, also seit dem Vorliegen des Erkos-Berichts, für die Aufhebung der Alterslimite eingesetzt. Das Alter ist nach unserer Auffassung grundsätzlich ein falsches Kriterium für die Beitragsberechtigung. Das Alter hat wenig damit zu tun, ob man sich eine Ausbildung leisten kann oder nicht. Die Alterslimite ist eine Folge der Annahme, man müsse eigentlich einen geraden Bildungsweg absolvieren. Wer das nicht tut, wird durch die Alterslimite bestraft. Diese Auffassung berücksichtigt nicht, dass es aus verschiedenen, mehrheitlich aus beruflichen oder auch aus arbeitsmarktlichen Gründen Spätberufene ohne Abschluss auf Sekundarstufe II oder eben auch auf der Tertiärstufe gibt. Aus Sicht der Politik, aber auch der Wirtschaft, müssen wir ein grosses Interesse daran haben, dass diese Menschen sich weiterbilden, sich weiter qualifizieren, um so wieder arbeitsmarktfähig zu werden. Die Alterslimite bei den Stipendien kann hier aber sehr hindernd wirken. Es geht nicht um eine grosse Zahl von Leuten, umso sinnloser ist deshalb diese Altersbeschränkung. Der Erkos-Bericht hat

ganz deutlich dargelegt, warum man die Alterslimite aufheben muss.

Wir verzichten darauf, hier noch einmal, wie in der ersten Lesung, einen Streichungsantrag zu stellen. Wir beantragen aber, dass man wenigstens an der heutigen Lösung mit Alterslimite 40 festhält und nicht mit einer Alterslimite 35 noch eine Verschlechterung ins Gesetz schreibt.

Thomas Heuberger, Oberhofen (GFL). Auch wenn die Meinungen schon gemacht und in vorausseilendem Gehorsam schon mitgeteilt worden sind, wage ich es, noch ein paar Worte zum Antrag auf eine Alterslimite 40 zu sagen. Viele der Argumente von Corinne Schärer darf man nicht einfach in den Wind schlagen. Die Bildungswege verlaufen nicht mehr geradlinig. Es kann vorkommen, dass Leute um Stipendien nachfragen, die eine grosse Pause im Ausbildungsgang eingelegt haben. Das ist die individuelle Seite der Sache. Noch wichtiger ist möglicherweise die andere Seite. Wir werden in dieser Session auch noch über Bildungswege im Gesundheitswesen reden. Auch dort werden wir die Botschaft mitbekommen, dass unser Gesundheitswesen wie auch andere Wirtschaftszweige dringend auf Leute angewiesen sein werden, die später ins Berufsleben einsteigen, die noch eine Zusatzausbildung absolvieren wollen, wobei sie vielleicht nicht die Möglichkeit haben, das selber zu finanzieren, sondern über Stipendien finanzieren müssen. Es ist möglich, dass dies auch noch mit 40 Jahren der Fall sein wird. Es sind häufig Frauen, die diesen Weg einschlagen müssen. Viele sind finanziell nicht auf Rosen gebettet und deshalb darauf angewiesen, eine Beihilfe zu erhalten. Gerade im Gesundheitswesen wird man darauf angewiesen sein, dass diese Frauen ins Berufsleben einsteigen. Ich bitte Sie, das bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Peter Eberhart, Erlenbach (SVP). Ich möchte nur etwas zu Frau Schärer sagen: Merken Sie nicht, dass Sie mit Ihren Anträgen fast nur Eigengoals schiessen? Eigentlich hört Ihnen niemand mehr zu. Die Argumente werden nämlich nicht besser, wenn man sie zweimal wiederholt.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Je vous demanderai aussi de rejeter la proposition de Mme Schärer. Je vous rappelle que selon la loi actuelle on ne va pas plus loin que 40 ans, moyennant quelques exceptions. Ce qu'on vous propose maintenant dans la commission, c'est une amélioration du système par rapport à maintenant. Je vous rappelle aussi que le maximum va jusqu'à 47 ans. Avec cet âge de 35 ans, on peut partir du point de vue que la solution est équitable. Je vous prie de bien vouloir reprendre la proposition de la commission et rejeter la demande de Mme Schärer.

Jürg Eberle, Grossaffoltern (SVP), Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Heuberger noch einen Hinweis geben: Im Artikel 14 Absatz 4 steht, es entstehe nach dem 35. Altersjahr kein Beitragsanspruch mehr, «ausser wenn die Ausbildung dem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder nach der Betreuung von Angehörigen dient». Das sind zum Beispiel die Leute, die man im Gesundheitswesen brauchen kann.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA

38 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission

87 Stimmen

28 Enthaltungen

Art. Art. 14 Abs. 5, Art. 15–28
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs

140 Stimmen

in zweiter Lesung

0 Stimmen

Dagegen

11 Enthaltungen

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

Beilage Nr. 41

Zweite Lesung

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Am 8. September führten wir die erste Lesung zum LAG durch. Damals nahmen wir sechs Artikel in die Kommission zurück. Die Kommission hat inzwischen gearbeitet und unterbreitet Ihnen heute zu einzelnen Artikeln neue Vorschläge, zum Teil ist sie aber auch bei der alten Fassung geblieben. Zum Artikel 2 bezüglich der Unterstellung der einzelnen Schulen gab es einen Antrag Erb; ich werde mich in der Detailberatung dazu noch äussern. Beim Artikel 10 Absatz 4 bezüglich der Abgangsentschädigungen nahmen wir eine Angleichung an das Personalgesetz vor. Beim Artikel 13 Absatz 2 bezüglich des Anfangsgehalts diskutierten wir noch einmal, wie weit Erfahrung und Weiterbildung ausserhalb und innerhalb des Berufs berücksichtigt werden müssen. Wir schlagen Ihnen die unveränderte Formulierung der grauen Fassung vor.

Der Hauptartikel war der Artikel 14. Dort gab es verschiedene Anträge, die zum Teil heute wieder vorliegen. Man fragt sich manchmal, wofür man eigentlich eine Kommissionssitzung durchführt, wenn man dann feststellen muss, dass ihre Ergebnisse nicht wahrgenommen werden. Ich halte es für eine Zwängerei, wenn man dreimal die gleichen Anträge stellt. Die Kommission hat beim Artikel 14 bezüglich der Leistungsbeurteilung beschlossen, durch den Regierungsrat noch Abklärungen vornehmen zu lassen, so dass er uns nachher konkrete Vorschläge unterbreiten kann. Die Kommission hat deshalb gestern eine entsprechende Motion eingereicht. Weiter haben wir den Artikel 17a neu formuliert und den Artikel 22a ergänzt.

Die Kommission hat das Gesetz in zweiter Lesung mit 12 gegen 9 Stimmen verabschiedet. Ich danke der Verwaltung für die gute Unterstützung der Kommissionsarbeit.

Detailberatung

Art. 1

Angenommen

Art. 2

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Ich möchte zum Artikel 2 den Grossen Rat darüber informieren, wie die Kommission beraten hat. Wir hatten ja in der ersten Lesung einen Antrag Erb, der sehr

kurzfristig eingereicht worden war und in den Fraktionen nicht diskutiert werden konnte. Ich entschied dann, dass wir ihn in die Kommission zurücknehmen. Sie sehen aber in der grauen Fassung, dass wir jetzt doch keine Korrektur vorgenommen haben. Herrn Erb ging es um die Frage, ob die privaten Schulen dem LAG zu unterstellen seien oder nicht. In der Kommissionsberatung stellte sich heraus, dass der Kanton mit privaten Institutionen, auch im Bereich der Weiterbildung, Leistungsverträge abschliessen wird. Es ist nicht so, dass diese Schulen dem LAG unterstellt werden.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Je voudrais confirmer ce qu'a dit le président de la commission. L'analyse qui a été faite par la commission concernant cet article 2 et ses rapports avec les écoles privées, en particulier aussi sur l'utilisation des accords de prestations, a été discutée en profondeur dans la commission et l'analyse qui a été faite par le président de la commission est partagée par le gouvernement. J'aimerais le préciser ici pour que cela soit protocolé dans les actes du Grand Conseil.

Präsident. Ich danke für diese Präzisierungen. Damit ist Artikel 2 angenommen.

Art. 4 – 8, 10, 10a–10d, 12, 12a
Angenommen

Art. 12b

Antrag GBJA / SP

Die Anzahl und die Höhe der Vor- und Gehaltsstufen sind im Anhang II des Gesetzes festgelegt.

Präsident. Der Antrag wird von Frau Schärer und von Frau Hänsenberger vertreten.

Corinne Schärer, Bern (GB). Wir verzichten in der zweiten Lesung auf einige Anträge, die wir in der ersten Lesung stellten. Wir tun es zugunsten des zentralen Elements dieser Gesetzesrevision, nämlich des Lohnsystems, das wir in den Artikeln 12 und folgende regeln. Wir haben Anträge gestellt zu den Artikeln 12b und 14, die eng zusammengehören. Deshalb werde ich sie jetzt auch gemeinsam begründen.

Die Kommissionssitzung zur zweiten Lesung drehte sich hauptsächlich um dieses zentrale Element des Lohnsystems. Mit unserem Antrag machen wir noch einmal den Versuch, im Prinzip am heutigen Lohnsystem festzuhalten. Das heutige Lohnsystem ist auf die Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer zugeschnitten. Es ist vor noch nicht sehr langer Zeit eingeführt worden. Gemäss Artikel 12 des geltenden Gesetzes werden die Gehaltsstufen im Anhang zum Gesetz festgelegt. Das LAG legt im Unterschied zum Personalgesetz nicht nur die Gehaltsschritte fest, sondern eben auch den Stufenanstieg. Wir diskutierten schon in der ersten Lesung darüber, warum das so sei. Im Lohnsystem für Lehrerinnen und Lehrer hängen der Grundlohn, also die Gehaltsklasse, und der Lohnaufstieg eng zusammen. Eine Lehrerin bleibt in den allermeisten Fällen Lehrerin. Eine Umorientierung auf einen andern Beruf oder ein Aufstieg innerhalb des Schulsystems bildet die grosse Ausnahme. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass Gehaltsklasse und Aufstieg gemeinsam festgelegt werden. Der Aufstieg trägt heute der Laufbahn der Lehrkräfte Rechnung. Jüngere Lehrkräfte bekommen einen steileren Anstieg bis zum Zeitpunkt, in dem sie ihre Familienpflichten erfüllt haben.

Wenn nun neu die Gehaltsstufen nicht mehr festgelegt werden sollen, dann ist es ein Bruch mit dem heutigen Lohnsystem, und der Aufstieg wäre nicht mehr im Anhang zum Ge-

setz geregelt, sondern läge in der Kompetenz des Regierungsrats. Es wäre eine Blackbox. Die Lehrerinnen und Lehrer und ihre Leistungen werden in der Auseinandersetzung über das Lohnsystem überhaupt nicht anerkannt. Sie werden einfach als Nutzniesserinnen und Nutzniesser eines Systems dargestellt, in dem sie nichts leisten müssen und trotzdem ihren Lohn bekommen. Ich halte diese Geringschätzung der Arbeit der Lehrkräfte für sehr gefährlich. Es geht um das hohe Gut der Bildung. Bildungspolitik ist eine Kernaufgabe des Kantons. Hier haben wir eine grosse Verantwortung.

Für die Lehrerinnen und Lehrer steht ein bewährtes und vor allem verlässliches Lohnsystem auf dem Spiel. Mit der Einführung des neuen Systems der Kommissionsmehrheit würde der Lohn zu einem Lesen im Kaffeesatz. Man wüsste von einem Jahr zum andern nicht, ob man einen Anstieg bekommt und in welcher Höhe. In dieser Situation ist es kein Wunder, dass ein Referendum im Raum steht. Als Gewerkschaftssekretärin beim VPOD kann ich Ihnen sagen: Wir wollen das Referendum nicht. Mit Blick auf die vielen Herausforderungen des Bildungssystems ist es sicher nicht sinnvoll, jetzt eine Referendumsauseinandersetzung zu führen. Deshalb bieten wir noch einmal zu einem Kompromiss Hand. Wir schlagen vor, die Stufen wie bis jetzt im Anhang zum Gesetz festzulegen, der Kanton aber die Möglichkeit haben soll, wenn es die finanzielle Situation erfordert, die Stufen zu halbieren. Wenn es die Finanzlage des Kantons erfordert, geben wir also 50 Prozent des Stufenanstiegs preis. Diesen Kompromiss bieten die Personalverbände an, wenn er dazu beiträgt, das System im Prinzip beizubehalten und ein Referendum zu vermeiden. Wenn Sie dem zustimmen, ist das Referendum vom Tisch. Ich bitte Sie eindringlich, diese ausgestreckte Hand zu ergreifen. Es ist der am weitesten gehende Kompromiss, den wir uns vorstellen können. Ich bitte Sie zu sagen, ob Sie bereit sind, darauf einzugehen oder nicht.

Leider war die Kommission nicht bereit, auf den Kompromiss einzugehen. Stattdessen hat sie eine Kommissionsmotion eingereicht, welche einen Bericht zur Leistungsbeurteilung verlangt. Wir sträuben uns zwar nicht grundsätzlich gegen einen Bericht, aber es gibt schon sehr viele Untersuchungen zur Frage, wie man einen Leistungslohn bei Lehrerinnen und Lehrern einführen kann, und das Fazit ist: Es ist sehr schwierig. Sehr gestört hat mich an der Kommissionsdiskussion, dass man behauptet hat, man wolle den Lehrerinnen und Lehrern durchaus einen Stufenanstieg gewähren, aber nach Leistung. Dabei hat man im Gesetz keine Grundlage für eine Leistungsbeurteilung, und man hat kein entsprechendes Modell zur Verfügung. Ich halte das für unseriös. Ich bitte Sie, hier jetzt seriöser zu arbeiten und auf den angebotenen Kompromiss einzugehen.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Die Ausgestaltung des Gehaltssystems ist das Kernstück der LAG-Revision. Wir haben in der ersten Lesung und vor allem auch in der vorberatenden Kommission für die zweite Lesung alles versucht, Ihnen mit unseren Kompromissvorschlägen eine Brücke zu bauen. Die Kompromissvorschläge sind in der Kommission gescheitert, und wir möchten hier noch einmal die Gelegenheit wahrnehmen, das Gehaltssystem so zu skizzieren, wie es uns sinnvoll scheint.

Warum hat es die LAG-Revision überhaupt gebraucht? Es hing mit einem Entscheid des Grossen Rats zusammen, wonach einerseits Staatspersonal und Lehrerschaft gleichgestellt und andererseits jeglicher Anspruch auf einen Gehaltsaufstieg aus dem Gesetz entfernt werden soll. Aber gerade im Bereich des Gehaltsaufstiegs gibt es einen Unterschied zwischen Lehrpersonen und Staatspersonal, und deshalb ist auch eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt. Der Lehrerberuf bietet keine oder nur ganz minimale Aufstiegsmöglichkei-

ten. Es ist ein Beruf, bei dem man heute noch nicht auf dem Leistungslohn aufbaut, so dass das Gesetz eigentlich gar keine Perspektive mehr bietet.

Heute geht man von einem Grundlohn aus, und man hat ein Maximum von 156 Prozent definiert. Die Lohnaufstiege erfolgen durch ein Stufensystem, das sehr transparent und nachvollziehbar ist. Dieses System garantiert eine innere Lohngerechtigkeit. Das schafft Sicherheit und Perspektive in diesem Beruf. Der Grundlohn und der Gehaltsaufstieg ergeben zusammen einen Lebenslohn. Dabei sind in den unterschiedlichen Lebenssituationen der Lehrpersonen unterschiedliche Gehaltsaufstiege vorgesehen. Jüngere Lehrpersonen bekommen einen höheren Aufstieg. Später flacht die Kurve ab. Dieses System hat eine Logik, und diese Logik sollte man nicht einfach aufgeben. Ich wage zu behaupten, im vorgeschlagenen neuen System werde das vorgesehene Maximum von 160 Prozent nur noch ein fiktives Maximum sein. Geht man nämlich davon aus, dass der Stufenanstieg nur noch in Halbprozentschritten passieren wird, wird eine Lehrperson, wenn sie jedes Jahr ein halbes Prozent aufsteigen kann, in vierzig Jahren auf ein Maximum von 120 Prozent kommen. Das sind doch keine Perspektiven mehr!

Die SP möchte ein Lohnsystem, in dem minimale Eckwerte im Gesetz festgehalten werden. Das führt zu Berechenbarkeit und Verlässlichkeit. Die Wertschätzung gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern ist ebenfalls unser Ziel, und der Lohn ist dabei eine Komponente. Die Anstellungsbedingungen sind ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Attraktivität des Lehrberufs. Wir alle müssen ein Interesse daran haben, die besten Lehrerinnen und Lehrer für unsere Schule zu gewinnen und vor allem auch zu behalten. Dazu brauchen wir gute Anstellungsbedingungen. Das System, das wir Ihnen mit unserem Antrag vorschlagen, ist finanzierbar. Beim jetzigen System mit den Gehaltsstufen werden durch die Gewährung einer normalen Gehaltsstufe 1,4 Prozent der Lohnsumme gebunden. Nach unserem Vorschlag kann der Regierungsrat bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons den Stufenanstieg halbieren. Es würden dann nur noch 0,7 Prozent der Lohnsumme gebunden. Damit wären wir in dem Bereich, der auch unter den heutigen Bedingungen finanzierbar ist.

Ich möchte zum Schluss den Herrn Regierungsrat bitten, dem Rat zu erklären, wie er das halbe Lohnprozent, das nach seiner Auffassung für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung stehen soll, auf die verschiedenen Lehrerkategorien oder auf jüngere und ältere Lehrkräfte verteilen will.

Ich bitte Sie, unseren Antrag im Sinn eines Kompromisses anzunehmen.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Einerseits verstehe ich es, dass man jetzt wieder so argumentiert. Es ist mir klar, dass es Ihre Pflicht ist, zur Lehrerschaft zu schauen. Andererseits verstehe ich nicht ganz, wie man jetzt immer noch sagen kann, die Ungleichheit zwischen der Lehrerschaft und dem übrigen Staatspersonal sei verkraftbar und gerechtfertigt. Ich bin da anderer Auffassung. Als wir das Personalgesetz erarbeiteten und dann zum Lehrerstellungsgesetz kamen, wollten wir eine möglichst grosse Angleichung. Nur wo es wirklich Unterschiede gibt, soll das im Lehrerstellungsgesetz berücksichtigt werden. Das war der Grund, weshalb wir auch dafür waren, zwei Gesetze auszuarbeiten.

Die Anträge, vor allem zu Artikel 12b, wurden schon in der ersten Lesung eingehend diskutiert. Wir brauchen deshalb zum Lohnsystem nicht mehr allzu viele Worte verlieren. Ich möchte aber noch einmal sagen: Nach meiner Überzeugung hängt die Zufriedenheit der Lehrkräfte nicht allein vom Lohnsystem ab. Es gibt viele andere Faktoren, und diese ändern Faktoren sind entscheidend. Schübe lässt grüssen! Immer

etwas Neues, immer wieder etwas anderes. Die Unruhe in der Schule ist viel schlimmer als das Lohnsystem. Ich bin überzeugt, der Regierungsrat wird in der Verordnung eine Lösung finden, so dass wirklich alle profitieren können.

Ich bezweifle auch, dass mit dem neuen Lohnsystem die Wertschätzung für die Lehrerschaft herabgemindert werde. Die Lehrer darf und soll man wertschätzen. Nicht jeder kann diesen Beruf ausüben; es ist kein einfacher Beruf. Das Lohnsystem ist nicht Ausdruck davon, dass wir den Lehrerberuf nicht schätzen würden. Deshalb bitte ich, den Antrag abzulehnen, damit wir einigermaßen Gleichheit mit dem übrigen Personal haben.

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL). Jeder von uns war einmal Schüler, fast jeder hat irgendwo mit Kindern zu tun gehabt, die zur Schule gehen, war also in der Elternsituation. Einige von uns sind auch in Schulbehörden tätig gewesen. Immer waren wir froh, wenn die Lehrkraft eine Person war, die man kannte, die längere Zeit bei der Stange blieb und die wichtige Arbeit in Erziehung und Bildung leistete. Ihr Herzblut pulsiert in der Gemeinde, ihre Erfahrung und ihr Wissen kommen der Gemeinde zugute. Das schafft positive Akzente, aktive Bürger und aufgestellte Kinder. Die Beständigkeit und Ausdauer einer Lehrkraft ermöglicht das Wissen um die Besonderheit der Schule, der Gemeinde und der Menschen, die dort leben. Wir haben jetzt viel darüber diskutiert, ob diese Lehrkräfte Aufstiegschancen haben wie alle andern Berufstätigen auch. Man hat das mehrheitlich bejaht. Aber die Lehrer haben keine Gewerkschaften. Wir bestimmen darüber, wie sie im Leben weiterkommen. Dabei müssen wir daran denken, dass es Vertrauen braucht, und dass Transparenz die Grundlage des Vertrauens ist. Willkür und das Ausgeliefertsein sind eine schlechte Vorbedingung dafür, dass sich Lehrkräfte während längerer Zeit an einem bestimmten Ort engagieren. Mit dem BLVK-Debakel haben wir die Lehrkräfte jetzt schon stark strapaziert. Die minimale Forderung, die jetzt mit den Anträgen noch aufrechterhalten wird, sollte man eigentlich akzeptieren. Dass man mit der Kommissionsmotion die Frage des Leistungs- und Erfahrungsaufstiegs konkret angeht, ist ja vielleicht ein guter Weg. So könnte man von beiden Seiten her zu einem Kompromiss Hand bieten.

Die GFL-Fraktion unterstützt den Antrag SP / GBJA. Wir hoffen, dass wir mit mehr Transparenz in der Entlohnung einen guten Grundstein für unsere Lehrerschaft legen.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Auch die FDP-Fraktion will, dass die Lehrkräfte einen Gehaltsaufstieg haben. Wie alle andern brauchen auch sie eine Gehaltsperspektive. Aber diese Perspektive kann doch nicht in 50 Franken liegen, die unabhängig von Einsatz und Leistung verteilt werden. Wir reden an sich über so kleine Beträge. Es ist anzuerkennen, dass es die linke Seite mit einem «Kompromiss» probiert. Sie ist von ihren ursprünglichen Forderungen massiv herunter gekommen. Sie hat sie halbiert, und jetzt geht es nur noch um sehr wenig, aber es handelt sich immer noch um einen automatischen Gehaltsaufstieg. Die FDP hat sich auch beim Personalgesetz immer gegen gesetzlich fixierte Ansprüche auf eine individuelle Gehaltserhöhung gewehrt. Deshalb können wir auch heute – wie schon in den Kommissionssitzungen und in der ersten Lesung – den Antrag SP / GBJA nicht unterstützen.

Es ist störend und bedauerlich, dass die zum Teil sehr guten Leistungen der Lehrkräfte – wir haben grosse Wertschätzung für sie – nicht entsprechend entlohnt werden können, weil wir ein falsches System haben. Wir müssen ein System finden, das es uns ermöglicht, Einsatz und Leistung richtig zu entlohnen. Deshalb bin ich sehr froh über die Kommissionsmoti-

on, und hoffe, dass sie Anlass gibt, ein richtiges System zu finden.

Ich habe kein Verständnis für die Panikmache der Gewerkschaften. Auch mit dem neuen System wird es nämlich einen Gehaltsaufstieg geben, und zwar im gleichen Umfang wie in den letzten Jahren. Die Verteilung des Gehaltsaufstiegs ist Sache der Sozialpartner, also des Regierungsrats zusammen mit den Gewerkschaften. Sie handeln aus, wer wie viel Gehaltsaufstieg bekommt. Das gilt, solange wir keinen Leistungslohn haben. Es ist bedauerlich, dass bei den Auszahlungen der Gehaltsaufstieg halt wieder mit der Giesserei verteilt wird, indem man zum Beispiel einfach sagt, die jüngeren Lehrkräfte sollten etwas mehr bekommen als die älteren. Aber das geht den Grossen Rat eigentlich nichts mehr an, denn es ist Sache der Sozialpartner. In der Realität wird sich vorläufig nicht viel ändern, weil sich der Regierungsrat vor allem an das bestehende System halten wird, und der Gehaltsaufstieg wird ja an sich nicht bestritten; man will den Lehrkräften nicht Geld wegnehmen.

Frau Grossrätin Hänsenberger hat einmal mehr gesagt, die Lehrkräfte hätten keine Aufstiegsmöglichkeiten. Das stimmt so nicht; es handelt sich da schon fast um ein Märchen. Aber wie überall kann man nur dann aufsteigen, wenn man Zusatzausbildungen absolviert. Die Lehrerbildung ist modular aufgebaut. Man kann mit Weiterbildung neue Funktionen übernehmen und damit auch in eine neue Gehaltstufe kommen. Aber wenn jemand sein ganzes Leben lang keine Zusatzausbildung und keine Weiterbildung macht, ist es schwierig zu rechtfertigen, warum eine solche Person im Lauf der Zeit automatisch mehr Lohn bekommen soll. Deshalb soll dieser Automatismus abgeschafft werden. In der Privatwirtschaft bekommt einer, der sich nicht weiterbildet, auch nicht einfach immer mehr Lohn.

Die FDP ist für den Gehaltsaufstieg, sie will das Geld dafür den Lehrkräften nicht wegnehmen. Aber sie will den Gehaltsaufstieg nicht im Gesetz fixieren. Mit dem neuen Gesetz bekommt der Regierungsrat die notwendige Flexibilität. Ich bitte den Rat, alle Anträge, die diese Flexibilität verhindern wollen, abzulehnen.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Wir hören von allen Parteien, die Lehrkräfte genössen Wertschätzung, aber wir spüren es nicht von allen Parteien. Wertschätzung muss honoriert werden. Davon merkt man als Lehrkraft im Kanton Bern im Moment nicht viel. Es weht ein rauer Wind. Es werden schöne Worte gemacht. Man sei für einen Aufstieg, wird gesagt, aber man darf diesen Aufstieg nicht festschreiben, man darf ihn nur geben, wenn Geld vorhanden ist, und Geld hat es nie! Also soll die Lehrerschaft verzichten. Die Lehrerschaft soll mit dem übrigen Personal gleichgesetzt werden, und deshalb soll der Aufstieg nicht im Gesetz verankert werden. Das finde ich schwierig, denn wir müssen uns bewusst sein, dass Lehrkräfte – mit Ausnahme der wenigen Schulleiter – effektiv keine Möglichkeit haben, sich durch gute Arbeit oder durch Weiterbildung lohnmassig zu entwickeln. Die lohnwirksame Weiterbildung gibt es nicht. Es gibt Zusatzausbildungen, etwa eine heilpädagogische Zusatzausbildung. Dann ist man aber in einem anderen Berufssegment. Nicht jeder Primarlehrer ist dazu geeignet, Heilpädagoge zu werden und mit einer Kleinklasse zu arbeiten oder ein heilpädagogisches Ambulatorium zu übernehmen. Wer sich für die Sekundarstufe I weiterbildet, verlässt effektiv seinen bisherigen Beruf als Primarlehrer. Wenn sie wirklich weiterkommen wollen, sind Lehrkräfte gezwungen, sich quasi einen neuen Beruf zuzulegen, der vielleicht gar nicht ihren Fähigkeiten entspricht. Es ist einfach eine Tatsache, dass der Lehrerberuf in der Regel ein Sackgassenberuf ist, in dem die Anforderungen stark zunehmen, das Image, die Wertschätzung und

leider auch die Rahmenbedingungen aber immer schlechter werden. Wenn wir jetzt der Lehrerschaft sagen, sie habe keinen Anspruch auf einen Gehaltsaufstieg, dann ist dies ein Motivationskiller. Deshalb bitte ich Sie, auf die minimale Forderung einzugehen. Brigitte Bolli hat auch gesagt, dass es nicht mehr um viel geht. Springen Sie über den eigenen Schatten und anerkennen Sie, dass der Lehrerberuf wirklich nicht vergleichbar ist mit dem übrigen Personal.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Ich rede zu Artikel 12b sowie zu Artikel 14 Absatz 2, 3 und 4. Eine Vorbemerkung: Die Änderung des LAG steht – zwar nicht in der Materie, aber in den Auswirkungen – in einem engen Zusammenhang mit dem BLVK-Gesetz, das wir heute Morgen besprochen haben. Es gibt Auswirkungen in dreierlei Hinsicht, nämlich Auswirkungen auf die Anstellungs- und Berufsentwicklungsmöglichkeiten von Lehrerinnen und Lehrern, sodann Auswirkungen auf die Bildungsqualität in der Volksschule, in den Gymnasien und in den Berufsschulen, und schliesslich Auswirkungen auf die Attraktivität des Bildungsstandorts Kanton Bern. Diese Attraktivität wäre übrigens ein wesentlicher Teil der Wachstumsstrategie.

Als Schulleiter einer Berufsschule bin ich sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer. Ich will nicht in ein Jammerlied einstimmen. Ich weiss, dass der Lehrerberuf nicht ausschliesslich auf dem Zahntag beruht. Aber es gibt ein paar wichtige Fakten. Der Lehrerberuf ist ein einseitiger Beruf, zwar nicht ganz ohne Aufstiegsmöglichkeiten, aber mit erschwerten. Deshalb die Frage: Macht es Sinn, wenn die besten Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule alle ein Weiterstudium absolvieren, um ihre individuelle Lohnentwicklung verbessern zu können? Mir scheint, gerade auf der Volksschulstufe müssten wir die besten Leute behalten können, denn sonst erreichen wir das Bildungsziel nicht.

Bereits im Jahr 1990, als man das alte LAG ausarbeitete, merkte man, dass das Lohnsystem der Lehrer fix einer Lohnklasse zugewiesen, also ein Einklassensystem ist. Eine Lehrerin oder ein Lehrer auf der Realstufe ist heute in der Lohnklasse 10 und wird dort auch bleiben. Deshalb ist es wichtig, dass die Lohnentwicklung bis zu einem gewissen Punkt planbar ist. Ich bin nicht der Meinung, der Automatismus löse das Problem, aber eine Planung muss möglich sein. Wenn jedes Mal die Konjunktur und die finanzielle Lage des Staates zulässt, dass man den Anstieg völlig weglässt, ist das nicht sinnvoll. Mit der Halbierung des Anstiegs hingegen hat man ein Instrument, das der Besonderheit des Lehrerberufs Rechnung trägt. Dieser Lohnaufstieg ist finanziell verkraftbar. Das ist schon mehrmals gesagt worden.

Es ist wichtig, dass aus dem Grossen Rat auch Zeichen der Wertschätzung kommen. Wertschätzung, excusez, hat auch etwas mit Geld zu tun. Gleichzeitig muss aber der Einsatz, den man zu Recht von den Lehrkräften erwartet, auch geleistet werden. Es ist wie bei der BLVK: Wenn wir das Lohnsystem ändern, sind die Jungen die Verlierer. Ich könnte zurücklehnen und sagen, ich bin in der Lohnklasse 26, Werner Lüthi auch, und für uns ist ein neues System absolut kein Problem. Aber wir müssen den Jungen eine Perspektive geben, denn die Jungen sind unsere Zukunft. Wenn sie nicht mehr kommen, verlieren wir viel.

Ich wünsche mir den Kompromiss. Wir nehmen eine Verschlechterung in Kauf. Aber wenn der Rat den Kompromiss annimmt, setzt er ein Zeichen nach aussen und macht deutlich, dass die Lehrerinnen und Lehrer, nebst dem, dass sie für die BLVK bezahlen müssen, auch eine gewisse Sicherheit haben. Es ist gesagt worden, es gehe um sehr wenig Geld. Aber wenn man 4000 Fränkli verdient, sind halt 150 Franken mehr wert, als wenn man 150 000 Franken hat. Wenn man dem Kompromiss nicht zustimmt, hat das einen zu hohen

Preis. Ich spreche nicht von Referendum, denn damit macht man nur die Leute verrückt, aber wir möchten ein Gesetz, das dann auch umgesetzt werden kann.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Den Antrag hatten wir schon in der ersten Lesung, und er wurde vom Plenum abgelehnt. Im Personalgesetz haben wir in den Artikeln 67 und 68 ebenfalls die Grundlöhne festgehalten und im Anhang aufgeführt. Es geht jetzt darum, das gleiche System auch im LAG anzuwenden. Es macht keinen Sinn, im Anhang mit Gehaltsstufen zu operieren und damit wieder einen separaten Zug zu fahren. Die Motion SVP / FDP von 1998 gab der Regierung den Auftrag, das ganze Lohnsystem zu flexibilisieren, indem der Teil des Lohns, der flexibel sein muss, in die Kompetenz des Regierungsrats fällt. Der Regierungsrat soll das auf Verordnungsstufe regeln. Dem entspricht die graue Fassung, und ich bitte Sie, diese Variante zu unterstützen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Concernant les propositions de Mme Schärer et de Mme Hänsenberger, je précise que pour le gouvernement elles ne correspondent pas aux principes que le gouvernement développe en matière de progression salariale depuis environ cinq ans. Depuis 1998, le gouvernement poursuit l'idée de la flexibilisation de la progression salariale, il ne veut pas qu'il y ait dans la loi des éléments fixes au niveau de cette composante. C'est la raison pour laquelle, comme l'a dit le président et comme l'a dit la commission, on parvient aux résultats qui vous sont proposés maintenant.

Je n'ai rien à ajouter à ce qu'a dit le président, mais j'aimerais répondre à la question de Mme Hänsenberger. Quand Mme Hänsenberger demande comment cela va se passer, elle pose en fait la question de savoir comment sera rédigée l'ordonnance qui est actuellement en voie de consultation. Cela dépend naturellement de la somme qui sera à disposition et que décidera le Grand Conseil. Si vous décidez par exemple un pour cent, de ce un pour cent un certain montant ira pour le renchérissement, et ce qui reste sera réparti selon un mode qui sera fixé dans l'ordonnance. Cela peut être par exemple un échelon sur l'ensemble des catégories salariales des enseignants ou on peut déterminer avec une justification quelle est la catégorie salariale que l'on veut honorer cette année-là. Le gouvernement a la possibilité, mais toujours selon des règles qui seront fixées dans l'ordonnance – et pas «willkürlich» - de fixer la progression salariale par exemple d'une certaine catégorie d'enseignants. Cela va se passer d'une manière fondée, mais cela va se passer de telle manière que la flexibilité existe pour le gouvernement. Je vous demande dès lors de rejeter les propositions.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA / SP	66 Stimmen
Dagegen	82 Stimmen
	1 Enthaltung

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.04 Uhr.

Der Redaktor / die Redaktorin
Tobias Kaestli (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Siebte Sitzung

Montag, 22. November 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Pierre-Alain Berberat, Mirjam Büler, Hans-Rudolf Feller, Alfred Gerber, Sabine Gresch, Paula Ramseier, Marc Renggli, Beat Schori, Margrit Staub-Lerch.

Präsident. Letzten Mittwoch und Donnerstag verfolgten mehrere Personen aus meinem Bekanntenkreis die Sitzungen des Grossen Rats auf der Tribüne. Anschliessend machte ich mit ihnen eine Rathaus-Führung. Mehrmals wurde ich gefragt, ob die Unruhe und der Lärm im Ratssaal üblich seien. Ich antwortete, es sei nicht immer gleich, aber leider schon ab und zu etwas unruhig und lärmig. Ich versuchte dann zu begründen, warum. Welchen Eindruck hinterlässt der Grosse Rat bei den Besucherinnen und Besuchern? Ich denke einen eher schlechten. Das enttäuscht mich. Unser Ansehen als Legislative des Kantons Bern leidet darunter. Darum bitte ich Sie einmal mehr, den Rednerinnen und Rednern zuzuhören und Ihre eigenen Gespräche leiser zu führen. Meine Ermahnungen wirken schulmeisterlich, aber mir ist es ein grosses Anliegen, das Ansehen des bernischen Parlaments zu verbessern. Es liegt an Ihnen, ob ich in Zukunft dazu noch etwas sagen muss. Ich zähle auf Sie!

In dieser zweiten Sessionswoche haben wir wichtige Themen zu besprechen und zu entscheiden. In die heutige Sitzung steigen wir ein mit der Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend die Einsetzung einer PUK.

Zuvor mache ich Sie noch auf eine Petition aufmerksam. Das Gesetz über den Grossen Rat schreibt vor, Petitionen, die sich auf einen traktandierten Beratungsgegenstand beziehen, dem Grossen Rat vor der Beratung zur Kenntnis zu bringen. Am 27. Oktober 2004 wurde eine von 7000 Personen unterzeichnete Petition an den Grossen Rat und den Regierungsrat eingereicht mit dem Titel «Petition zum BLVK-Debakel – die Verantwortlichen und nicht die Lehrkräfte sollen an die Kasse kommen». Diese Petition enthält den Wunsch nach vollständiger Transparenz über die Geschäftstätigkeit der BLVK bis zur Gegenwart und die Bitte, alles zu unternehmen, damit alle Verantwortlichen des Debakels zur Rechenschaft gezogen werden. Die Petition kann im Ratssekretariat eingesehen werden.

Während der anschliessenden Beratung treten in Ausstand die Ratsmitglieder Christoph Erb, Jürg Gerber und Irène Hänzenberger.

Grossratsbeschluss betreffend die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zwecks Klärung und Bewertung der Vorkommnisse und Entwicklungen bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)

Antrag des Büros des Grossen Rats

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Grossratsgesetzes und Artikel 49 Absätze 1 – 3 der Geschäftsordnung, auf Antrag des Büros des Grossen Rats und nach Anhören des Regierungsrats und der Geschäftsprüfungskommission, beschliesst:

1. Grösse und Zusammensetzung
 - 1.1. Der Grosse Rat setzt eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) ein, die aus 13 Mitgliedern (SVP: 5, SP: 4, FDP: 2, Übrige: 2) besteht.
 - 1.2. Die Wahl des PUK-Präsidiums und der Mitglieder der PUK erfolgt nach der Verabschiedung dieses GRB noch in der Novembersession. Die Liste der gewählten Ratsmitglieder wird diesem GRB als Anhang beigefügt.
2. Auftrag der PUK
 - 2.1. Gegenstand
 - 2.1.1. Für die Untersuchung wichtige Grundsatzfragen
 - 2.1.1.1. Welche Stellung, Aufgaben und Verantwortung hat der Bund mit Bezug auf die BLVK und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Untersuchung?
 - 2.1.1.2. Welche Aufgaben und Befugnisse haben der Grosse Rat und der Regierungsrat mit Bezug auf die BLVK, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Untersuchung?
 - 2.1.1.3. Welche Konsequenzen ergeben sich aus Rechtsform und Rechtsgrundlagen der BLVK (öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) für die Untersuchung?
 - 2.1.2. Die Unterdeckung der BLVK
 - 2.1.2.1. Welchen Verlauf nimmt der Deckungsgrad im Zeitraum 1989-2004?
 - 2.1.2.2. Was sind die nicht beeinflussbaren externen und internen Faktoren für die Unterdeckung, und wie haben sie sich auf den Deckungsgrad ausgewirkt?
 - 2.1.2.3. Welche Entscheide und Massnahmen der BLVK selber oder der Behörden haben direkt oder indirekt Einfluss auf den Deckungsgrad gehabt und wie haben sie sich ausgewirkt?
 - 2.1.3. Wie sieht die Geschäftsführung und Aufgabenerfüllung der an der Führung, Kontrolle, Aufsicht und Oberaufsicht der BLVK beteiligten Behörden und Organe aus, und wie verhält sie sich im Lichte der gesetzlichen Grundlagen, der statutarischen Vorschriften, der branchenüblichen Standards und der Organisationsgrundlagen?
 - 2.1.3.1. Organe der BLVK
 - 2.1.3.2. Staatsvertreterinnen und Staatsvertreter in der Verwaltungskommission und weiteren Organen
 - 2.1.3.3. Kontrollstelle
 - 2.1.3.4. Experte für berufliche Vorsorge
 - 2.1.3.5. Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht
 - 2.1.3.6. Erziehungsdirektion
 - 2.1.3.7. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
 - 2.1.3.8. Regierungsrat
 - 2.1.3.9. Kommissionen
 - 2.1.3.10. Grosser Rat
 - 2.1.4. Schaden, Verantwortlichkeiten, Haftung, straf- und zivilrechtlich relevantes Verhalten
 - 2.1.4.1. Wie sieht das Schadenbild konkret aus, und welche Schadenursachen sind feststellbar?
 - 2.1.4.2. Welches Recht ist bei der Beurteilung von Verantwortlichkeiten und Haftung anwendbar?
 - 2.1.4.3. Wer ist für die Schäden verantwortlich, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
 - 2.1.4.4. Welche Haftungsfragen stellen sich im Zusammenhang mit den Schäden?
 - 2.1.4.5. Liegt aus Sicht der PUK straf- oder zivilrechtlich relevantes Verhalten vor?
 - 2.1.5. Sonderfragen
 - 2.1.5.1. Was geschah mit dem Gutachten Weber nach dessen Vorliegen, und welche Konsequenzen hatte es?

- 2.1.5.2. Wie wurde dem kritischen Zustand der BLVK (Gutachten Weber) bei der Ausfinanzierung durch den Kanton Rechnung getragen?
- 2.1.5.3. Welches war die Rolle der Wirtschaftsförderung des Kantons Bern bei der Vergabe von Venture-Kapital der BLVK?
- 2.1.5.4. Welches war die Rolle der Finanzkontrolle?
- 2.1.5.5. Welche Auswirkungen hatten die personellen Verflechtungen auf die Lage der BLVK?
- 2.1.5.6. Welche BLVK-Verantwortlichen hatten eine Funktion als Verwaltungsrat in einer Venture-Kapital-Firma, und welche Rolle spielten diese Personen?
- 2.1.5.7. Wie ist das Krisenmanagement des Regierungsrats und der Direktionen i.S. BLVK seit Erteilung des Auftrages zur Sonderprüfung an die Finanzkontrolle zu beurteilen?
- 2.2. Die Untersuchung ist in zeitlicher Hinsicht begrenzt auf den Zeitraum 1989 bis 2004.
- 2.3. Die PUK wird ermächtigt, den Untersuchungsauftrag zu präzisieren.
- 2.4. Die PUK kann auf die Ermittlung von Sachverhalten und die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen verzichten, wenn die vorliegenden Unterlagen eine ausreichende Klärung und Beurteilung des Sachverhalts erlauben.
- 2.5. Die PUK nimmt eine politische, rechtliche, betriebswirtschaftliche und versicherungstechnische Bewertung der Untersuchungsergebnisse vor, formuliert Optimierungsbereiche, gibt entsprechende Empfehlungen ab und unterbreitet dem Grossen Rat Massnahmen.
- 2.6. Dem Grossen Rat ist der Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Behandlung spätestens in der Septembersession 2005 möglich ist. Der Bericht informiert insbesondere über den konkreten Auftrag, die Durchführung, die Ergebnisse und die Kosten der Untersuchung sowie die Empfehlungen und Anträge.
3. Das Sekretariat der PUK wird durch das Ratssekretariat geführt. Die Leitung plant und koordiniert den Einsatz der Dienste der Kommission (Protokoll, Übersetzung, Simultanübersetzung usw.). Sie kann dafür Personal des Ratssekretariates und der Staatskanzlei beiziehen, Dritte anstellen oder beauftragen.
4. Für die Arbeiten wird eine Ausgabe von 528'000.00 Franken bewilligt. Der zu erwartende Aufwand für das Jahr 2005 von 479'000.00 Franken ist im Voranschlag 2005 einzustellen.
5. Dieser Beschluss tritt nach seiner Annahme und erfolgter Wahl von Präsidium und Mitgliedern in Kraft.

Bern, 1. November 2004

Eintretensdebatte

Thomas Koch, Laupen (SP), Sprecher des Büros des Grossen Rats. Letzten Montag überwiesen wir die Ihnen bekannten vier Motionen grosse modo so, wie Ihnen das Büro beantragt hatte. Heute tun wir den zweiten Schritt mit der Definition des Auftrags und dem Beschluss betreffend die Anzahl PUK-Mitglieder und morgen den dritten mit der eigentlichen Wahl der Kommission. Heute haben Sie über die Anzahl Kommissionsmitglieder und den Auftrag, der der PUK erteilt werden soll, zu entscheiden, und schliesslich noch, bis wann der Bericht dem Grossen Rat vorzulegen ist. Die Fragen zum entsprechenden Budget werden im Rahmen der Budgetdebatte behandelt.

Zu den zusätzlichen Abänderungsanträgen, die noch zum Auftrag eingingen, werde ich bei deren Beratung Stellung nehmen. Vorderhand begründe ich lediglich den Antrag des Büros insgesamt. Das Büro diskutierte des Langen und Breiten, wie man es zu bewerkstelligen wäre, dass möglichst alle Fraktionen in der Kommission vertreten sein könnten. Schliesslich mussten wir feststellen, dass es rein rechtlich nicht anders möglich ist als mit 29 Mitgliedern. So wäre die Kommission unserer Meinung nach aber einfach zu gross. Es braucht eine kleine, schlagkräftige Kommission, die effizient arbeiten kann. Wir prüften ausserdem, ob mittels einer neuen Regelung Mitglieder in der Kommission nicht vertretener Fraktionen als Beobachter Einsitz nehmen könnten. Das ist leider nicht möglich, weil diese Regelung nur für ad hoc-Kommissionen gilt und nicht für ständige Kommissionen mit Spezialkompetenzen wie diese Untersuchungskommission. Trotzdem scheint es, dass die Kommission von 13 Mitgliedern vom Rat nicht bestritten wird.

Noch ein Wort zu Ziffer 2. betreffend den Auftrag, der aus den verschiedenen eingereichten Vorstössen formuliert wurde. Die Liste umfasst mehrere Seiten und ist in sich kongruent; wir stimmten die verschiedenen Ziffern aufeinander ab und konsolidierten sie in diesem Sinn. Mit drei Anträgen und zusätzlichen neu eingereichten Vorstössen soll der Auftrag ergänzt und allenfalls erweitert werden. Darauf werde ich, wie vorher angekündigt, zu gegebener Zeit noch zu sprechen kommen. Im Büro lagen sie nicht vor. Deshalb werde ich einige Slalomstangen umfahren müssen, um herauszufinden, welcher Meinung das Büro dazu gewesen sein könnte oder wie man es regeln könnte. Diesbezüglich wurde ich vom Ratssekretariat unterstützt. Ich gehe davon aus, dass Sie alle die Unterlagen intensiv studiert haben. Nur der Freude am Reden halber wiederhole ich nicht alles, was sie enthalten.

Präsident: Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher kommen zu Wort.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). Zuerst danke ich für die sorgfältige, ausführliche Vorlage. Die EVP-Fraktion ist einverstanden mit den 13 Sitzen für die Kommission. Sie ist dankbar für die Möglichkeit, den Auftrag zu präzisieren. Wird sich im Lauf der Untersuchung zeigen, dass weitere Punkte nötig sind oder Abklärungen fallen gelassen werden können, hat die PUK dazu die Möglichkeit. Die EVP-Fraktion ist für Eintreten.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Zur Untersuchung der Situation in der BLVK eine PUK einzusetzen, ist eine politische Notwendigkeit; das beschlossen wir letzte Woche unmissverständlich. Namentlich stellten wir fest, dass der Grosse Rat und die Öffentlichkeit das Recht haben, genau zu erfahren, wo welche Verfehlungen, Fehleinschätzungen und Verantwortlichkeiten liegen. Ihre zentrale Aufgabe ist, zur Klärung und politischen Aufarbeitung geeignete Massnahmen vorzuschlagen. In ihrem Charakter ist also die PUK eine politische Untersuchungskommission. Wir sind der Auffassung, mit 13 Mitgliedern sei sie richtig bestückt. Nicht zuletzt weil sie eine politische Untersuchungskommission ist, überprüfte unsere Fraktion die eigene Delegation nochmals und stellt nun zwei Mitglieder. Eins davon ist Rolf Portmann, weil er bereits am 4. November 1996 in einer dringlichen Interpellation die Entwicklung der BLVK hinterfragte. Die damalige Haltung des Regierungsrats und die Voten aus der Januarsession 1997 im Grossen Rat sind schon sehr interessant und geben zu denken.

Grundsätzlich entspricht der Antrag des Büros zum Grossratsbeschluss den Absichten und der Stossrichtung der FDP-Fraktion. Sie geht davon aus, dass alle vorliegenden Berichte

im Zusammenhang mit dem Debakel dieser Kasse die Grundlage für die Arbeit der PUK bilden. Vor diesem Hintergrund ergibt Ziffer 2.4 Sinn. Ziffer 2.3. – ein eigentlicher Ermächtigungsartikel – ermöglicht der PUK, ihrem Willen entsprechend zu präzisieren. Dieser Lösungsansatz scheint der FDP-Fraktion richtig. Weil sie wünscht, dass das Debakel rasch aufgeklärt wird, forderte sie in ihrer Motion ursprünglich einen Termin in der Aprilsession. In der Zwischenzeit, namentlich im Zusammenhang mit den umfangreichen Abklärungen, mit denen auch das Büro die PUK beauftragt, scheint eine längere Frist dafür zwingend. Die FDP-Fraktion ist klar für Eintreten auf den Grossratsbeschluss.

Regula Rytz, Bern (GB). Nachdem wir letzten Montag einstimmig vier Vorstösse zur Einsetzung einer PUK verabschiedeten, ist der heutige Grossratsbeschluss vor allem eine Formsache. Die Fraktion GBJA unterstützt den Vorschlag des Büros und findet den Untersuchungsauftrag gut formuliert. Wichtig ist für uns, dass alle straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen untersucht werden. Auch die Rolle der Wirtschaftsförderung ist genau unter die Lupe zu nehmen, und zwar nicht bloss im Hinblick auf die Verzahnung mit der Lehrerversicherungskasse, sondern auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit oder auf die Verzahnung mit anderen parastaatlichen Finanzquellen. Der Auftrag der PUK ist so formuliert, dass er alle diese Kernpunkte enthält. Einzelne Aufträge lassen sich aber auch noch präzisieren. Deshalb unterstützen wir beispielsweise die Vorschläge der EVP-Fraktion. Auch Christine Häslers Antrag, der vor allem eine redaktionelle Änderung ist, ist unserer Meinung nach akzeptierbar. Man kann es so oder auch anders formulieren. Eher skeptisch sind wir gegenüber Befristungen, müssen wir doch genügend Zeit haben, alles genau abzuklären. Aber auch den offen formulierten Antrag der FDP-Fraktion kann man überweisen.

Trotz des grossen Konsenses zu diesem Grossratsbeschluss möchten wir auf zwei kritische Punkte hinweisen. Die Einsetzung der PUK bedeutet für uns nämlich nicht das Ende des BLVK-Debakels und somit Frieden, Freude, Eierkuchen. Wir sehen vor allem zwei Probleme, auf die wir hinweisen wollen und letzte Woche bereits antönten. Erstens ist die Reihenfolge falsch. Die Zeitung «Der Bund» kommentierte letzte Woche zu Recht, die Abklärung der Verantwortlichkeiten hätte die Grundlage für die Sanierung sein müssen. Erst wenn wir genau wissen, welche Rolle beispielsweise der Regierungsrat spielte beim Verwedeln der Probleme oder beim Übertünchen der Finanzierungslücken, können wir die Verantwortlichkeit des Staates begutachten und beziffern und erst dann beurteilen, welche Sanierungspflicht besteht, beispielsweise im Hinblick auf eine Staatsgarantie. Jetzt sanieren wir, ohne genau zu wissen, wer hauptverantwortlich ist für diese ganze Geschichte. Dadurch ist die Akzeptanz der Sanierungsmassnahmen bei den Lehrkräften stark gefährdet, wie sie bereits zu hören bekamen. Deshalb wollte das Grüne Bündnis letzte Woche den Sanierungsbericht zurückweisen und zuerst die Schuldfrage klären, dann die Sanierung beschliessen. Das ist unserer Meinung nach der logische Ablauf. Heute erfahren wir, dass über einzelne Punkte, die wir letzte Woche diskutierten, bereits wieder Unsicherheit besteht. Das ist natürlich keine nachhaltige Sanierung. Überstürztes Handeln würde die ganze Geschichte verlängern, statt sie zu einem guten Abschluss zu bringen. Wir befürchten leider, noch einige Überraschungen zu erleben – PUK hin oder her.

Der zweite Kritikpunkt: Vergangenheitsbewältigung ist nur sinnvoll, wenn man tatsächlich etwas daraus lernen will. Die Diskussion der Motion Kropf letzte Woche zeigte uns, dass der Lernwille nicht überwältigend ist. Auch ohne PUK wissen wir aufgrund verschiedener früherer Probleme und Fehlpla-

nungen, dass die Aufsichts- und Controllingfunktion staatlicher Organe, vor allem auch von uns als Milizparlament, verbessert werden muss. Es fehlt eine Staatsvertreterin oder ein Staatsvertreter in Kommissionen, Stiftungen, Verwaltungsräten etc., weiter an Ressourcen, klaren Aufträgen, fachlicher Unterstützung und Berichterstattungsinstrumenten. Eine PUK ergibt für uns nur Sinn, wenn solche übergreifenden staatspolitische Erkenntnisse daraus abgeleitet werden und man sich der Realität stellt und mit den Verbesserungen beginnt. Vergangenheitsbewältigung allein genügt nicht. Deshalb reichte Blaise Kropf noch verschiedene Anträge ein, die wir in den Auftrag einfließen lassen möchten. Ich hoffe sehr, dass Sie sie unterstützen werden. Mit der Beschränkung der PUK auf 13 Mitglieder müssen wir uns wohl oder übel einverstanden erklären. Allerdings können wir die vorgeschlagenen Personen unterstützen. Wir hoffen, dass spätestens im nächsten Sommer oder Herbst ausreichende Erkenntnisse zur Vermeidung eines solchen Debakels vorliegen werden.

Margrit Widmer-Keller, Büren a.A. (SP). Eintreten wurde bereits letzte Woche beschlossen. Dass wir jetzt noch eine lange Debatte darüber führen, dünkt mich eher mühsam. In der vergangenen Woche stimmten wir mit den überwiesenen Motionen und der gleichzeitigen Abschreibung einer Motion klar zu und hielten darin gleichzeitig fest, welche Probleme vom Parlament noch bearbeitet und gelöst werden müssen. Ich möchte ans Votum von Regula Rytz anknüpfen, das auf den Punkt brachte, dass wir daraus etwas zu lernen haben. Die PUK muss einen klaren Auftrag erfüllen; sie muss im Bericht Ergebnisse liefern, Empfehlungen abgeben, Massnahmen auflisten und Anträge stellen für eine zukünftige Lösung. Das Ergebnis wird ganz wichtig und wegweisend sein dafür, wie die Oberaufsichtskommission die Oberaufsicht in der mittelbaren Verwaltung zukünftig wahrnehmen wird. Die SP-Fraktion hat also überhaupt kein Problem mit diesem Grossratsbeschluss. Wir sind klar für Eintreten, wollen eine politische Würdigung der ganzen Situation und sind einverstanden mit den 13 Sitzen in der Kommission. Einen Wermutstropfen hingegen haben die SP-Fraktion und ich persönlich als Frau zu schlucken: uns bereitet ein wenig Bauchschmerzen, dass nur eine einzige Frau in der Kommission Einsitz nehmen wird.

Lorenz Hess, Stettlen (SVP). Es gibt drei Gründe, nicht lange zu diskutieren: erstens mahnte bereits der Ratsvizepräsident, nicht schon beim Eintreten zu viele Worte zu verlieren; zweitens diskutieren wir dies inhaltlich nun zum dritten Mal und das vierte Mal steht unmittelbar bevor; drittens würde Nichteintreten beziehungsweise Rückweisung keine PUK bedeuten. Dass es aber eine geben muss, ist unbestritten. Die SVP-Fraktion befürwortet möglichst rasches Eintreten.

Christine Häslar, Wilderswil (GFL). Auch unsere Fraktion ist selbstverständlich für Eintreten. Wir sind froh, dass das Büro derart hervorragende Arbeit leistete, obwohl auch wir im ersten Moment vor dem grossen Auftrag, den es formuliert hatte, ziemlich erschrakten. Er ist aber eine gute Leitlinie und verunmöglicht unendliches Ausufern. Er zeigt ein klares Ziel auf und ist als Leitlinie für die Arbeit, die auf die Kommission zukommt, sicher sehr hilfreich. Zweifellos wird die Kommission sehr viel und komplexe Arbeit zu leisten haben. Ich danke den Ratsmitgliedern, die sich dafür zur Verfügung stellen. Das Büro setzte die Frist ehrgeizig an. Im September den Bericht vorzulegen, bedeutet nicht nur komplexe, sondern auch harte Arbeit in sehr vielen Sitzungen. Dadurch ist ein gewisser Zeitdruck schon gesetzt. Die Erwartungen sind hoch, die PUK kann das Debakel nicht rückgängig und die

Folgen nicht wieder gutmachen. Da wir ein Milizparlament sind, wird es auch eine Miliz-PUK geben. Ich bitte Sie einzubeziehen, dass sich gerade in Bezug auf Termine und die verfügbare Zeit gewisse Schwierigkeiten ergeben können. Die PUK wird stark unter Druck gesetzt, wenn ihr noch mehr Terminfesseln angelegt und noch mehr Aufträge aufgebürdet werden.

Detailberatung

Ziff. 1. – 2.1.4.
Angenommen

Ziff. 2.1.5., Sonderfragen

Antrag EVP

Zusätzliche Aufträge

- Welcher Schaden ist der BLVK durch Aufhebung der Verfügung des ASVS vom 29.04.1999 durch die Eidgenössische Beschwerdekommission der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erwachsen? (Bericht Jost vom 16.08.04, S. 7)
- Aus welchen Gründen haben sich die beiden Pensionskassen BLVK und BPK ab Zeitpunkt Ausfinanzierung so unterschiedlich entwickelt?
- Vergleich Bericht Finanzkontrolle mit Gutachten Jost (25.10.04) und Walter (28.10.04.): Was stimmt nun wirklich?

Antrag GBJA

Empfehlungen

Die PUK prüft die Zweckmässigkeit und die Realisierbarkeit einer zielgerichteten fachlichen Schulung und eines flexiblen fachlichen Coachings von Staatsvertretern/-vertreterinnen in Organen der beruflichen Vorsorge. Sie unterbreitet dem Grossen Rat Empfehlungen.

Präsident. Den Antrag der EVP-Fraktion vertritt Herr Sommer, den Antrag der Fraktion GBJA Herr Kropf.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). Hätte die Beschwerdekommission die Verfügung des ASVS nicht aufgehoben, steckten wir – so behaupte ich – heute nicht so tief im Sumpf. Dass ich das nicht beweisen kann, bin ich mir bewusst. Mir ist aber wichtig, die personelle Situation dieser Kommission zu klären. Ich habe ein ungutes Gefühl. Zu klären ist, ob allenfalls Beziehungen bestanden zur Direktion, in der wir auch schon andere Verfälschungen erlebt haben. Die Aufforderung steht im Raum, daraus für die Zukunft zu lernen. Es ist wichtig, dass die Kommission sich ihrer grossen Verantwortung bewusst ist.

Verschiedene unter Ihnen sagten mir, sie könnten mir wohl erklären, weshalb sich die beiden Kassen so unterschiedlich entwickelt hätten. Auch mir ist klar, dass die BLVK weniger Aktien besass und weniger Risiken einging. Wichtig ist aber auch hier wieder, dass wir ab der Ausfinanzierung die Bücher der BLVK nochmals genau unter die Lupe nehmen, denn die Milliarden-Unterdeckung entstand erst ab diesem Zeitpunkt. Im Jahr 2000 wies die BLVK einen Deckungsgrad von 100 Prozent auf.

Zwischen den verschiedenen Berichten besteht ein Widerspruch. Wie ich hier bereits einmal gesagt hatte, lösten an der vierten Versammlung vom Mittwoch die Gutachten Walter und Jost grosse Frustration aus. Aufgrund der Finanzkontrolle war nämlich der Eindruck entstanden, es könnten Verantwortlichkeitsklagen geführt werden. Die Berichte Walter und Jost zerstörten diese Hoffnung, stand doch dort die Aussage von Fachspezialisten derjenigen anderer Fachspeziali-

sten gegenüber. Da gilt es nochmals ganz genau hinzuschauen. Ich empfehle Ihnen, die Planungserklärung zu unterstützen.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Allzu lange Ausführungen kann ich mir ersparen. Im Rahmen meiner Motion erklärte ich Ihnen bereits letzte Woche, warum wir verschiedene Verbesserungen im Zusammenhang mit den Staatsvertreterinnen und Staatsvertretern in solchen Institutionen als nötig erachten und sie auch fordern. Ein Teil davon wurde im Rahmen der Motion beziehungsweise des Postulats überwiesen. Hingegen lehnten Sie ab, dass Staatsvertreterinnen und -vertreter zielgerichtet geschult werden und zielgerichtet auf ein fachliches, flexibles Coaching zurückgreifen können. Wir meinen, in vielen Institutionen wäre dies nötig, nehmen aber den Entscheid des Grossen Rats zur Kenntnis. Hingegen meinen wir ganz entschieden, im Rahmen der Affäre Bernische Lehrerversicherungskasse sei zu prüfen, welche Vorteile eine solche Hilfestellung für Staatsvertreterinnen und -vertreter im konkreten Fall geboten hätte und potenziell auch künftig bieten könnte. Setzen wir die PUK ein und betrauen sie mit der Vergangenheitsbewältigung, soll sie auch Empfehlungen abgeben, damit solche Fälle sich künftig nicht mehr so leicht wiederholen können. Deshalb ist es angemessen und wichtig zu prüfen, wie solches verhindert werden kann. Das soll mein Antrag sicherstellen. Wir bitten Sie, ihm zuzustimmen.

Präsident. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher kommen zu Wort.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Sommer und lehnt den Antrag Kropf ab. Sie ist der Auffassung, ihre mehrheitliche Haltung gegenüber der letzte Woche behandelten Motion sei klar, diese könne nicht via Auftrag an die PUK wieder durch die Hintertür eingebracht werden. Die FDP-Fraktion erachtet diese Thematik in diesem Rat als abgeschlossen.

Margrit Widmer-Keller, Büren a.A. (SP). Die SP-Fraktion unterstützt eindeutig die Anträge der EVP-Fraktion. Auch wir sind der Auffassung, die Aufträge seien möglichst weit zu fassen im Bereich von tatsächlichen Vorfällen, die einander gegenüberzustellen sind. Ziffer 2.3. ermöglicht der PUK, dort, Planken zu setzen oder zu präzisieren, wo sie es als nötig erachtet. Mit dem Antrag Kropf setzten wir uns heute Morgen intensiv auseinander. Uns vorzustellen und zu überprüfen, was wann unter anderen Umständen passiert wäre, stellt uns vor Probleme. Es ist schwierig nachzuvollziehen, ob ab 1999, 1998 oder bereits früher welche Schulung das Hineinschlittern ins BLVK-Debakel hätte verhindern können. Wir sind nicht dagegen, eine gewisse Schulung zu prüfen, aber sicher nicht im Rahmen der PUK, des Sanierungskonzepts und von Sanierungsvorstössen, die noch in Arbeit sind. Darum lehnen wir den Antrag GBJA ab.

Lorenz Hess, Stettlen (SVP). Die SVP-Fraktion lehnt die Änderungsanträge EVP und GBJA ab. Für die PUK ist es durchaus prüfenswert, ob sie den Antrag der EVP in allen drei Punkten zusätzlich abklären will, wie ihr Ziffer 2.3. des Grossratsbeschlusses ermöglicht. Insbesondere müsste Punkt 3, der Vergleich des Berichts der Finanzkontrolle mit dem Gutachten Jost, automatisch Gegenstand der PUK sein. Es ist zu eruieren, was nun wirklich stimmt, denn beide Papiere werden in der Untersuchung als Unterlagen dienen. Im Übrigen erlaubt Ziffer 2.4. des Grossratsbeschlusses auch, gewisse Fragen wegzulassen, wenn Unterlagen belegen,

dass die Sache geklärt ist. Somit ist Ausdehnung wie Einschränkung der Abklärungen möglich.

Zum Antrag der Fraktion GBJA: Den Grundsatz der Möglichkeit mit fachlichem Coaching und so weiter diskutierte der Rat schon letzte Woche und äusserte klar seinen Willen dazu. Des Weiteren ist ja eine der wesentlichen Aufgaben der PUK, Lehren aufzuzeigen und Vorschläge zu unterbreiten, wie man verhindern kann, dass künftig überforderte Leute in solchen Gremien wieder falsche Massnahmen treffen. Ergäbe sich im Lauf der Untersuchung der PUK, dass etwas wie ein Coaching und andere Massnahmen tatsächlich erforderlich sind, könnte das in einem Bericht präsentiert werden mit dem Ziel, dort Verbesserungen einzubringen. Aber in der vorliegenden Form ist die SVP-Fraktion gegen die beiden Abänderungsanträge EVP und GBJA.

Thomas Koch, Laupen (SP), Sprecher des Büros. Ich sollte nun erraten, was das Büro zu diesen Anträgen gemeint haben könnte. Ich versuche mich durchzuschlagen und eine Lösung zu finden.

Der erste Punkt des Antrags EVP/Sommer enthält die Frage, was die BLVK allenfalls hätte unternehmen und ob sie hätte handeln müssen. Persönlich wehre ich mich nicht gegen diesen Auftrag; ich müsste der Kommission überlassen, wie weit sie diesbezüglich in die Tiefe gehen will.

Stimmt der Grosse Rat Punkt 2 des Antrags zu, müsste der Auftrag eigentlich auch auf die Schwesterkasse BPK ausgeweitet werden. Ich frage mich, ob das wirklich die Meinung ist. Ich habe das Gefühl, die Kommission werde in der Lage sein, die Grenzen zu setzen. Wir tendierten diesbezüglich eher zur Vorsicht. Aber anders als am Anfang, als ich mich noch gegen die Ausweitung wehrte, vertrate ich heute den Standpunkt, man könne der Kommission überlassen, wie weit sie gehen will.

Der Auftrag im dritten Punkt des Antrags ist meines Erachtens ohnehin bereits gegeben, da alle drei Unterlagen untersucht werden müssen. Dagegen wehren wir uns nicht, obwohl es problematisch sein kann, dass die PUK unter Umständen in der Frage Schiedsrichter spielen muss, wer effektiv Recht hat. Aber vielleicht besteht der Auftrag gerade darin, und wir sind froh, wenn diesbezüglich Klarheit geschaffen werden kann.

Der Antrag GBJA/Kropf ist nicht einfach zu beurteilen. Das Instrument der Empfehlung kennt der Grosse Rat nicht. Im Ständerat ist es Usus für Empfehlungen an den Bundesrat, an die er sich nicht unbedingt wird halten, jedoch begründen müssen, weshalb nicht. So, wie der Antrag formuliert ist, dünkt er uns für die Kommission eher ungeeignet, weil die PUK dies im Rahmen der Möglichkeiten ohnehin prüfen muss. Diesbezüglich teile ich die Meinung von Herrn Hess, wehre mich aber im Namen des Büros nicht enorm dagegen.

Präsident. Wir stimmen ab über den Antrag EVP nach Punkten, dann über den Antrag GBJA.

Abstimmung Antrag EVP

Für Punkt 1	117 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen
	3 Enthaltungen

Für Punkt 2	107 Stimmen
Dagegen	51 Stimmen
	8 Enthaltungen

Für Punkt 3	127 Stimmen

Dagegen	33 Stimmen
	11 Enthaltungen

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	13 Stimmen
Dagegen	148 Stimmen
	9 Enthaltungen

Ziff. 2.2., 2.3., 2.4.

Angenommen

Ziff. 2.5.

Antrag GFL

Die PUK nimmt aufgrund der rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und versicherungstechnischen Untersuchungsergebnisse eine politische Wertung vor, sie formuliert Optimierungsbereiche, gibt entsprechende Empfehlungen ab und unterbreitet dem Grossen Rat Massnahmen.

Christine Häsler, Wilderswil (GFL). Morgen wollen wir keine juristische, keine betriebswirtschaftliche und keine versicherungstechnische Kommission, sondern eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen. Eine solche hat die Aufgabe, auch dann nichts anderes als eine politische Wertung vorzunehmen, wenn sie alle juristischen, betriebswirtschaftlichen und versicherungstechnischen Erkenntnisse bezieht. Ich bitte Sie, den Antrag GFL anzunehmen, da wir der Kommission nicht Aufträge erteilen möchten, die sie fast nicht erfüllen kann, weil sie schlicht viel zu umfassend sind.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Semantisch betrachtet führt Christine Häsler eine feine Klinge. Im Antrag des Büros lautet der Auftrag: «Die PUK nimmt eine politische, rechtliche, betriebswirtschaftliche und versicherungstechnische Bewertung der Untersuchungsergebnisse vor, formuliert Optimierungsbereiche, gibt entsprechende Empfehlungen ab und unterbreitet Massnahmen.» Daraus ist ersichtlich, dass politisch, rechtlich, betriebswirtschaftlich und versicherungstechnisch die vier Standbeine sind, womit sich die PUK befasst. Eigentlich gehen wir davon aus, dass das ihr Auftrag ist. Beim Lesen des Antrags Häsler merkt man, dass sehr wohl bewusst, aber fein formuliert, die politische Wertung absolut im Zentrum steht und die übrigen in den Hintergrund rücken. Die PUK ist unbestritten eine politische Kommission; das wissen wir alle in diesem Rat. Die FDP-Fraktion erachtet es als geschickt, die Formulierung wie im Antrag des Büros beizubehalten, in der die Gewichtung gleichmässig auf die vier Bereiche verteilt ist. Deshalb empfehlen wir Ihnen, den Antrag Häsler abzulehnen.

Margrit Widmer-Keller, Büren a.A. (SP). Ich danke Herrn Käser für die sehr eingehende Analyse des Satzes. Die SP-Fraktion ist exakt darum für den Antrag Häsler, weil wir der Meinung sind, wir bräuchten die rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und versicherungstechnischen Untersuchungsergebnisse als Basis, dann aber eine politische Wertung wollen, weil genau darin das Problem lag. Wir wollen wissen, was das Parlament, der Grosse Rat in Zukunft besser machen muss, wir wollen eine politische Würdigung des ganzen Debakels. Deshalb stimmen wir dem Antrag Häsler zu.

Lorenz Hess, Stettlen (SVP). Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag Häsler ab. Obschon klar ist, dass rechtliche, betriebswirtschaftliche und versicherungstechnische Untersuchungsergebnisse in eine politische Wertung einfließen müssen, liesse sich jetzt noch darüber streiten, ob die vier Standbeine gleich zu gewichten seien. Aus dieser Sicht ist der Antrag Häsler gerechtfertigt, weil die politische Wertung, anders als im vorliegenden Entwurf des Grossratsbeschlusses, klar im

Vordergrund steht. Weil aber das Gesetz über den Grossen Rat die politische Gewichtung als eine der Hauptaufgaben beinhaltet, ist unseres Erachtens sichergestellt, dass sie im Vordergrund steht. Sehr wahrscheinlich ist weniger wichtig, ob zum rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, versicherungstechnischen Bereich auch noch andere mit einbezogen werden oder ob man den einen oder anderen weniger oder mehr gewichten muss. Wichtig ist, dass schliesslich die politische Wertung im Vordergrund steht; das tut sie auch dann, wenn wir den Grossratsbeschluss wie vorliegend annehmen. Deshalb ist unserer Meinung der Antrag Häsler unnötig.

Thomas Koch, Laupen (SP), Sprecher des Büros. Noch beim Gang ans Mikrofon musste ich mir überlegen, was ich dazu sagen sollte. Auch ich merkte, dass die beiden Vertreter der SVP- und FDP-Fraktion der Ansicht sind, der politische Teil habe das Primat. Somit müsste man dem Antrag Häsler zustimmen. Der Antrag lag dem Büro nicht vor. Ich persönlich empfand Frau Häsler's Formulierung als die bessere. Ich bleibe diplomatisch: Stimmen Sie, wie Sie es für richtig halten!

Abstimmung

Für den Antrag GFL	71 Stimmen
Für den Antrag Kommission	88 Stimmen
	5 Enthaltungen

Ziff. 2.6.

Antrag FDP

Dem Grossen Rat ist der Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Behandlung möglichst in der Junisession 2005 traktandiert werden kann. Bei Vorliegen zwingender Gründe könnte allenfalls die Septembersession 2005 vorgesehen werden. Der Bericht ...

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Gemäss Formulierung des Büros muss der Bericht spätestens in der Septembersession 2005 vorliegen. In ihrer Motion hegte die FDP die Erwartung, es könnte schon in der Aprilsession sein. In der Zwischenzeit wissen wir, dass das unrealistisch ist. Der entsprechende Antrag war vom Rat auch nicht angenommen worden, aber man muss das Eisen schmieden, solange es noch heiss ist. Und heiss ist es jetzt! Heiss mag in den nächsten Sommerferien zwar vielleicht das Wetter sein, aber sicher nicht mehr das Eisen. Wir wissen, dass wir dieser PUK einen ehrgeizigen Auftrag erteilen. Aus den Unterlagen haben wir erfahren, wie viele Sitzungen in welchem Rhythmus es braucht. Die 13 Kolleginnen und Kollegen, die sich der Aufgabe stellen, haben sich viel Arbeit eingebrockt, das ist sonnenklar. Aber viele detaillierte Berichte liegen bereits vor. Es geht nun darum, Zusammenfassungen zu erarbeiten und auf dieser Grundlage eine politische Wertung vorzunehmen. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, mit der Wahl meiner Formulierung könnte man die Chance packen, den Bericht in diesem Rat allenfalls schon in der Junisession zu diskutieren. Sollte die PUK wider Erwarten zwingende Gründe erkennen, die dies verunmöglichen, kann man es im September tun. Dann stimmen wir zeitlich mit der Auflage des Büros überein. Die Formulierung des Büros wird semantisch nur fein verändert, aber es könnte Hand und Fuss haben und dafür sorgen, dass das unrühmliche Debakel BLVK vor den Sommerferien des nächsten Jahres in diesem Rat abgeschlossen werden und man an die Massnahmen gehen kann.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). Der EVP-Fraktion ist es ein grosses Anliegen, das Debakel möglichst rasch aufzuklären und aufzuarbeiten. Alle, die der Kommission für das Gesetz über die BLVK angehörten, erlebten, dass der wahrscheinliche PUK-Präsident – noch ist er nicht gewählt – sehr effizient, zielgerichtet und professionell arbeitet. Da besteht absolut keine Gefahr von Verschlampern. Ich glaube, dies können mir die Kommissionsmitglieder bestätigen. Weil die EVP-Fraktion nicht wegen Zeitdruck eine seriöse Aufarbeitung verhindern will, beantragt sie Ihnen, den Antrag FDP abzulehnen.

Lorenz Hess, Stettlen (SVP). Wir lehnen den Antrag FDP ab, weil er faktisch darauf hinaus liefe, dass die PUK ihren Bericht im April fertiggestellt haben müsste und das offensichtlich nicht realistisch ist. Nichts wäre wohl peinlicher, als wenn die PUK einen relativ dummen Bericht vorlegen müsste und nur der leise Hauch einer Vermutung aufkäme, dass gewisse Sachen nicht ganz so hatten erarbeitet werden können, wie man sich dies gewünscht hätte. Eine der wesentlichen Begründungen für eine PUK war gewesen, der Sache bis ins letzte Detail auf den Grund gehen zu wollen. Das ist wichtiger, als vielleicht einen oder zwei Monate Zeit zu gewinnen. Und lässt man sich – richtigerweise – schon das Türlein öffnen, im Fall zwingender Gründe auf den September zu verschieben, ist nämlich schon ziemlich klar, was passieren wird; dieser Punkt ist relativ schnell erreicht. Nur verliert die Kommission dann noch zusätzlich Zeit damit, die zwingenden Gründe formal und korrekt aufzulisten und vorzulegen. Gescheiter soll sie zügig ihre Arbeit tun, damit sie diese bis zum Termin abschliessen kann, den der Grossratsbeschluss vorsieht, nämlich September 2005. Ist sie damit früher fertig, umso besser. Aber wir befürworten hier den Vorschlag des Büros im GRB.

Margrit Widmer-Keller, Büren a.A. (SP). Die SP-Fraktion ist klar für den Antrag Käser. Wir hatten sogar zu beantragen versucht, im Grossratsbeschluss nur noch den Juni 2005 aufzuführen, uns aber belehren lassen, dass wir doch, wie Herr Hess vorhin sagte, das Türlein offen lassen sollten, den Bericht auch noch im September beraten zu können. Natürlich sind wir gleichwohl der Meinung, mit allen vorhandenen Grundlagen sei es möglich, die Materie bis zum April zu erarbeiten. Nur in ganz spezifischen Themenbereichen wird es noch nötig sein, Abklärungen zu tätigen. Deshalb sollte der Bericht dem Grossen Rat im Juni vorgelegt und auch bereits diskutiert werden können. Je nachdem könnten daraus gezogene Schlüsse folgende Gesetzesrevisionen oder Sanierungspakete beeinflussen.

Christine Häsler, Wilderswil (GFL). Nur selten ist das Parlament derart einig. Alle Fraktionen wollen eine PUK, und alle sind mit dem detaillierten Auftrag des Büros eigentlich einverstanden; niemand rüttelt an der Zusammensetzung. Sind wir uns schon alle so einig in diesen Fragen, haben wir auch ein grosses gemeinsames Interesse daran, dass die Arbeit, die die PUK zu leisten haben wird, ein gutes Resultat erbringt. Immerhin geht es hier um einen erneuten Finanzskandal im Kanton Bern, um schwer wiegende Fehler und um Verantwortung. Verantwortung haben auch wir zu tragen bei diesem Entscheid. Das Eisen schmieden, solange es noch heiss sei, sagte Herr Käser. Das mag stimmen, aber es bleibt auch länger heiss, wenn man noch länger einfeuern lässt und dann dem Feuerlein plötzlich die Luft abdreht. Genau das täten wir, wenn wir jetzt einen Termin einbauten, der die ganze Arbeit

der PUK unter grossen Druck setzt. Was sind zwingende Gründe? Zwingende Gründe müsste die PUK irgendwann im März oder vielleicht schon vorher diskutieren und darüber abstimmen, ob deren überhaupt vorlägen. Das ist ein grosser Zeitverlust und sinnlos. Wir alle wollen ein seriöses Resultat. Das kann am besten dadurch erreicht werden, dass wir die PUK nun arbeiten lassen und nicht unnötig unter Druck setzen mit Terminen, die kaum einzuhalten sind. Die GFL lehnt den Antrag Käser ab; ich danke Ihnen, dass Sie gleich entscheiden.

Präsident. Als Einzelsprecher ergreift Herr Pulver das Wort.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Ich bin mir bewusst, dass es heikel ist, wenn ich jetzt ein Votum abgebe; ich hatte beabsichtigt, dazu nichts zu sagen. Doch empfehle ich Ihnen sehr, den Antrag Käser abzulehnen. Wir alle beschlossen, eine PUK einzusetzen, das stärkste Instrument des Kantonsparlaments. Die PUK muss etwas liefern, das etwas erbringt. Sie formulierten einen sehr ausführlichen Auftrag. Die PUK soll abklären, welche Ursachen zwischen 1989 und 2004 zum Debakel führten, wer die Verantwortung dafür trägt und was man in Zukunft besser machen kann. Wer im Regierungsrat und im Grossen Rat trägt die Verantwortung, wer bei der Kasse, in der Verwaltungskommission, in der Direktion, unter den Experten für die berufliche Vorsorge, bei der Finanzkontrolle, der Aufsicht, beim Bund und in den Kommissionen? Diesen Auftrag formulierten Sie. Die PUK wird alles daran setzen, das möglichst gut zu machen. Sie müssen sich aber bewusst sein, dass die PUK nicht wie irgendeine andere Kommission mit Mehrheitsentscheiden arbeiten und diese bekannt geben kann. Im Grossen Rat sind wir mit Mehrheitsverhältnis von so und so vielen Stimmen der Meinung, es sei so und so gewesen. Die PUK muss aufgrund von Fakten, Anhörungen und Zeugenbefragungen nach Möglichkeit einstimmig zu einem Schluss gelangen. Dieser Prozess braucht sehr viel Zeit und verläuft viel langsamer als in einer Kommission, wo man über politische Streitfragen im entscheidenden Moment abstimmen kann. Muss die PUK am Schluss abstimmen, wird es schwierig, denn dadurch verringert sich ihr Gewicht. Berechnet man ab dem Zeitpunkt, da alle Schlussfolgerungen vorliegen, für die Niederschrift des Berichts einen Monat ein und bedenkt man, dass man auch den betroffenen Personen zwei oder drei Wochen Frist einräumen muss für deren Anhörung aufgrund ihres Rechts auf rechtliches Gehör, müsste die PUK Ende März mit allen Schlussfolgerungen fertig sein. Jedes Mal, wenn im Januar, Februar oder März etwas Neues auftauchen wird, wird sich die PUK überlegen müssen, ob es nun zwingend sei, das noch abzuklären. Der Grosse Rat beauftragte sie, nur in zwingenden Fällen später noch Abklärungen zu tätigen. Das, denke ich, wird sich auf die Qualität der Abklärung tatsächlich auswirken. Beschlossen wir schon, eine PUK einzusetzen, legen Sie ihr doch nicht bereits jetzt neue Hindernisse in den Weg. Lassen Sie sie arbeiten; sie wird versuchen, möglichst schnell zum Ende zu gelangen.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Unter Ziffer 2.6. des vorliegenden Grossratsbeschlusses steht «spätestens in der Septembersession». Wann sonst als in der Junisession, wenn nicht in der Septembersession, kann denn der Bericht vorgelegt werden? Wird die PUK tatsächlich zwingende Gründe feststellen, wird es doch einfach sein, sie dem Rat so plausibel darzulegen, dass der Rat sie akzeptiert. Mein Antrag ist sehr moderat. Er ermöglicht, den Bericht auch im

September abzuliefern, wie es der Grossratsbeschluss mit dem Begriff «spätestens» tut, immerhin aber auch, dass wir es vor den Sommerferien wissen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Sprecher des Büros. Unter Einbezug des Antrags Pfister mit der Ablieferung des Berichts im April erscheint dieser Antrag effektiv als Kompromiss. Ob er es tatsächlich ist, weiss ich noch nicht. Diesbezüglich machte ich unter den Büromitgliedern eine Umfrage, um festzustellen, ob das Büro allenfalls darauf einschwenken könnte. Weil sie keine einheitliche Meinung erbrachte, vertrete ich den ursprünglichen Antrag des Büros. Seinerzeit hatten wir diese Frage diskutiert und waren zum Schluss gelangt, der sich im Antrag des Büros niederschlug. Gewisse Meilensteine sind einzuhalten, und obligate Elemente können nicht einfach übergangen werden. Sobald der Entwurf vorliegt, wird er übersetzt werden müssen, er muss dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden, der seinerseits Zeit brauchen wird für sein Verfahren inklusive Mitbericht. Anschliessend müssen der Grosse Rat und die Medien rechtzeitig vor der Session bedient werden mit der definitiven Fassung – vielleicht werden noch Korrekturen anzubringen sein – und der Stellungnahme des Regierungsrats. Für die Beratung in der Junisession müsste der absolut bereinigte Entwurf der PUK zwingend Mitte April vorliegen. Sonst würde es nicht reichen. Das bedeutet, dass sie dann ihre Arbeiten abgeschlossen haben müsste. Vielleicht wird sie es tatsächlich geschafft haben, vielleicht aber eben auch nicht. Meiner Meinung nach setzen wir hier Druck auf, der sich kontraproduktiv auswirken könnte. Beispielsweise könnte man sagen müssen, eigentlich wäre noch dieser oder jener Punkt abzuklären, aber aus Termingründen müsse man darauf verzichten. Es könnte unnötiges Konfliktpotenzial schaffen, indem man der PUK vorwerfen könnte, diesen oder jenen Aspekt nicht genügend überprüft zu haben, und der einen oder anderen Seite könnte dieser Zeitdruck sogar gelegen kommen. Sollte die PUK hingegen ihre Arbeiten tatsächlich ohne inhaltliche Abstriche an den Untersuchungen im Zeitplan abschliessen können, ist es ja auch gemäss Büroantrag möglich.

Uns ist das kleine semantische «Vorliegen zwingender Gründe» von Hans-Jürg Käser noch unklar. Was heisst das? Wer entscheidet, was zwingende Gründe sind? Niemand anderes als die Kommission selbst wird es tun müssen. Sie wird sagen, ob sie bereit ist oder eben nicht. In diesem Sinn ist der Unterschied zwischen den beiden Anträgen nicht sehr gross, aber der Druck scheint uns unnötig. Man kann den Bericht auch gemäss Antrag Büro in der Junisession behandeln.

Abstimmung

Für den Antrag FDP	70 Stimmen
Für den Antrag Büro	103 Stimmen
	6 Enthaltungen

Ziff. 3. – 5.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Grossratsbeschlusses	177 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	1 Enthaltung

Präsident. Ich will es nicht unterlassen, dem Ratssekretär herzlich zu danken für die grossartige Vorbereitung dieses Beschlusses.

Voranschlag 2005

257/04

Dringliche Motion Finanzkommission – Einsparungen von 40 Mio. Franken beim Vollzug des Voranschlags 2005

(Wortlaut der Motion und Antwort des Regierungsrats siehe Anhang S. 1239)

Präsident. In einem ersten Umgang werden der Voranschlag mit allen Abänderungsanträgen und die Fiko-Motion gemeinsam beraten, anschliessend der Aufgaben-/Finanzplan mit allen Abänderungsanträgen.

Voranschlag 2005

Antrag Finanzkommission

Der Grosse Rat verabschiedet den Voranschlag 2005 mit den folgenden Eckdaten:

- Übertragung von 68,603 Mio. Franken aus der Investitionsrechnung (Konto 440 5630) in den Fonds für Spitalinvestitionen (Konto 5043 6630) gemäss Artikel 44 Spitalgesetz;
- Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von 40,0 Mio. Franken;
- Nettoinvestitionen von 530,8 Mio. Franken (inkl. Spezialfinanzierungen);
- Steueranlage von 3,06.

Planungserklärung SVP

Die effektive Neuverschuldung ist gegenüber dem Voranschlag 2005 in Ergänzung zur Fiko-Motion bei der Umsetzung zu halbieren durch Aufwandreduktion exklusive Investitionen. Dabei sind die Mehrausgaben BLVK bei der Erziehungsdirektion einzusparen.

Antrag Büro des Grossen Rats

2. Behörden

2.2. Verwaltungsrechnung / 2.2.1 Laufende Rechnung:

Der Aufwand auf der Kontengruppe 4100 300 wird zwecks Entschädigung der PUK-Mitglieder um 121 000 Franken erhöht.

Der Aufwand auf der Kontengruppe 4100 318/303/305 wird zwecks Sicherstellung der fachlichen und administrativen Unterstützung der PUK um 302 000 Franken erhöht.

3. Staatskanzlei

3.3.8 Entscheidungsunterstützung für den Grossen Rat:

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe wird zwecks befristeter personeller Verstärkung des Ratssekretariats um - 56 000 Franken auf neu -1 561 475 Franken geändert.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Sprecher der Finanzkommission. In Ihren Sessionsunterlagen erhielten Sie die ausführliche schriftliche Berichterstattung und die Anträge der Finanzkommission zum Voranschlag 2005 und zum Aufgaben-/Finanzplan 2006–2008. Deshalb beschränke ich mich auf eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und begründe die Anträge der Fiko. Einleitend werfe ich einen kurzen Blick zurück.

In der Novembersession 2001 überwies der Grosse Rat die Motion der Fiko zum Schuldenabbau. In der Folge erhob der Regierungsrat in seinen Richtlinien zur Regierungspolitik 2003-2006 zu einem der drei Hauptziele dieser Legislatur, den Kanton Bern zu entschulden. Somit ist der Schuldenabbau das gemeinsame Ziel von Grosse Rat und Regierung.

(Beifall aus dem Rat)

Mit SAR beschlossen wir in den beiden letzten Jahren das bisher grösste Sparpaket des Kantons Bern und setzten es um. Gleichzeitig verschlechterten sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen jeweils massiv. Deshalb stimmte der Grosse Rat einer zeitlichen Verschiebung des Schuldenabbaus zu. Dabei erliess er allerdings strengere Vorgaben als die vom Regierungsrat beantragten. So verschärfte der Grosse Rat letzten November den Antrag des Regierungsrats und forderte Einsparungen von 50 Mio. Franken beim Vollzug des Voranschlags 2004 sowie einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 Prozent im Durchschnitt der Finanzplanjahre 2005–2007. Auch dieses Jahr verschlechterten sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen wiederum zwischen der Novembersession 2003 und dem Erhalt des Voranschlags 2005 und des Aufgaben-/Finanzplans 2006-2008 im September 2004. Die wichtigsten Veränderungen sind in unserem Bericht auf Seite 9 und in der Berichterstattung des Regierungsrats auf Seite 83 und folgenden aufgeführt. Insgesamt führten die veränderten Rahmenbedingungen gegenüber den Zahlen im Herbst 2003 zu einer Haushaltverschlechterung von durchschnittlich 51 Mio. Franken jährlich. Der Regierungsrat reagierte darauf mit den beiden Schwerpunktprogrammen 1 und 2. Im Rahmen dieser Programme entlastete er den Haushalt um über 100 Mio. Franken. In der Folge konnte der Regierungsrat im September 2004 einen Voranschlag und einen Aufgaben-/Finanzplan mit den folgenden Zahlen und Eckwerten vorlegen:

Laufende Rechnung: Bei einem Aufwand von 8,62 Mrd. und einem Ertrag von rund 8,3 Mrd. Franken zeigt die Laufende Rechnung im Voranschlag 2005 einen positiven Saldo von 40 Mio. Franken auf. In den Aufgaben- und Finanzplanjahren verbessert sich dieser Saldo weiter auf 108 Mio. Franken im Jahr 2006 und steigt auf 278 Mio. Franken bis 2008. Diese Zahlen legte der Regierungsrat der Finanzkommission Ende August vor. Verschiedene Risiken, unter anderem die inzwischen praktisch sichere Sanierung der BLVK, sind in diesen Werten noch nicht enthalten.

Investitionsrechnung: Der Regierungsrat stabilisierte die Nettoinvestitionen im Durchschnitt der Planjahre auf 550 Mio. Franken. Die Nettoinvestitionen liegen mit rund 37 Mio. Franken im Durchschnitt leicht unter den Planwerten des letztjährigen Finanzplans. Insgesamt liegen sie aber immer noch deutlich über dem Niveau der vergangenen Jahre. Zwischen 1995 und 2002 bewegten sich die Nettoinvestitionen in der Regel zwischen gut 200 und knapp 400 Mio. Franken. Die vorliegenden Zahlen weisen also immer noch eine Zunahme der Investitionen aus.

Bilanz und Entwicklung der Verschuldung: Für die Entwicklung der Verschuldung ist die Selbstfinanzierung der Nettoinvestitionen entscheidend. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt gemäss den vom Regierungsrat vorgelegten Zahlen in den beiden nächsten Jahren unter 100 Prozent. Dementsprechend soll die Verschuldung in den beiden nächsten Jahren um 81 Mio. beziehungsweise 131 Mio. Franken ansteigen. 2007 und 2008 soll dann gemäss den Planzahlen vom September ein Schuldenabbau stattfinden, so dass im Durchschnitt der Planjahre 2005-2008 ein Schuldenabbau von 5,8 Mio. Franken jährlich beziehungsweise 23,2 Mio. Franken insgesamt realisiert werden soll. Diese Zahlen sowie eine ausführliche Beschreibung finden Sie in unserem Bericht in der Tabelle auf den Seiten 7 und 8, beziehungsweise die weiteren Ausführungen auf den Seiten 9 bis 13.

Zur erstmaligen Budgetierung nach NEF: Per 1. Januar 2005 wird NEF auf breiter Ebene in der Verwaltung des Kantons Bern eingeführt. Das heisst, der Voranschlag und der Aufga-

ben-/Finanzplan sind dieses Jahr erstmals nach den Vorgaben der neuen Verwaltungsführung NEF 2000 sowie dem neuen Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) überarbeitet. Die bestehende Finanzbuchhaltung wurde durch eine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung (KLER) ergänzt. Diese Neuerungen konnten Sie auch ganz handfest am neuen Dokument feststellen, das Sie vom Regierungsrat erhielten. Der Voranschlag und der Aufgaben-/Finanzplan sind neu in einem einzigen Dokument von rund 700 Seiten enthalten. Es gibt eine gemeinsame Berichterstattung für das Voranschlagsjahr und für die Aufgaben-/Finanzplanjahre. Ich gehe hier nicht näher auf die technischen Aspekte der Neuerungen ein, sondern verweise auf die Weiterbildungsmodule 1 bis 3, die der Grosse Rat im Rahmen seiner Vorbereitung auf NEF bereits durchführen konnte. Die wesentliche Änderung für den Grossen Rat ist aber, dass er diesen Herbst erstmals nicht nur über die Finanzen zu beschliessen hat, sondern auch über die damit verbundene Leistungsseite Steuerungsentscheide treffen kann. Zentrale Bausteine von NEF 2000 sind die 108 Produktgruppen und 320 Produkte, in denen die kantonale Leistungserstellung abgebildet wird. Für die Fiko hat das neue Dokument, in dem den Kosten neu auch die Erlöse und Leistungen gegenüberstehen, einen ganz anderen Charakter. Der neue Voranschlag und der neue Aufgaben-/Finanzplan liefern Ihnen und uns zusätzliche Informationen und erhöhen die Transparenz. Die Fiko beurteilt das neue Dokument grundsätzlich positiv. Sowohl für den Grossen Rat als auch für den Regierungsrat wird die Herausforderung darin bestehen, der grossen Menge von Informationen die richtigen zu entnehmen und sinnvoll steuern zu können.

Für die Fiko ging es – gleich wie für den Regierungsrat und die Verwaltung – diesen Herbst um ein erstes Sammeln von Erfahrungen mit den neuen Steuerungsinstrumenten. Beispielsweise nahm die Fiko bei den Direktionsbesuchen die Gelegenheit wahr, sich pro Direktion eine bis zwei Produktgruppen vorstellen zu lassen. Dabei stellte sie insgesamt fest, dass aufgrund der erstmaligen Erarbeitung der Produkte und Produktgruppen noch verschiedene Unsicherheiten und Vorbehalte gegenüber KLER-Daten bestehen. Bei den Direktionsbesuchen wurde die Fiko immer wieder darauf hingewiesen, dass es sich bei gewissen Zahlen um Annahmen handle und man die Ergebnisse des ersten Geschäftsberichts 2005 abwarten müsse, um sie verifizieren zu können. Auch der Regierungsrat bringt in seiner schriftlichen Berichterstattung einen entsprechenden Vorbehalt an. Angesichts dieser Unsicherheiten entschied die Fiko, dieses Jahr noch nicht auf der Ebene der erstmals erarbeiteten Produktgruppen zu steuern. Auch zeitlich hätte es nicht gereicht. Entsprechend stellte die Fiko keine Anträge auf der Ebene von Produktgruppen, nahm aber verschiedene Produktgruppen in ihre watchlist auf und empfiehlt der Steuerungskommission, deren Entwicklung weiterzuverfolgen und sie näher zu prüfen. Die Fiko hofft, dass die zusätzlichen Informations- und Steuerungsmöglichkeiten, die NEF bietet, schon nächstes Jahr deutlich besser genutzt werden können. Sie verspricht sich auch weitere Verbesserungen und oder Einsparungsmöglichkeiten von einer vertieften Auseinandersetzung des Regierungsrats mit den Produkten und Produktgruppen. Sie erwartet, dass im Regierungsrat und in den Direktionen dazu Diskussionen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Weiter erwartet sie, dass die Einführung von NEF allgemein zu erhöhtem Kostenbewusstsein und damit verbunden zu Einsparungen beziehungsweise nachhaltigen Ergebnisverbesserungen führen wird.

Zur Beurteilung dieser Unterlagen: Mit den vorgelegten Zahlen sieht der Regierungsrat erneut eine Verschiebung der Schuldenstabilisierung im Durchschnitt der Planjahre bis

2008 vor, statt, wie letztes Jahr von der Fiko gefordert, bis 2007. Somit folgt der anschliessende Schuldenabbau erst später. Die Fiko anerkennt die grossen Anstrengungen, die der Regierungsrat mit den beiden Schwerpunktprogrammen 1 und 2 bereits in der ersten Hälfte dieses Jahres unternahm. Damit verfolgte der Regierungsrat das Hauptziel, die Defizitbremse einzuhalten. Nicht eingehalten werden mit den vorgelegten Zahlen die Beschlüsse des Grossen Rats vom letzten November. Die Fiko teilt die Ansicht des Regierungsrats, er habe den bisherigen Sanierungsansatz weitgehend ausgereizt. Spielraum für lineare Kürzungen besteht kaum mehr. Die Finanzkommission begrüsst daher ausdrücklich das vom Regierungsrat angekündigte Schwerpunktprogramm 3. Damit will der Regierungsrat eine Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Dienstleistungen in ausgewählten Schwerpunktbereichen durchführen. Er will neue Wege gehen und die Politik frühzeitig in ein solches Verfahren einbinden. Die Fiko erwartet, dass der Regierungsrat das Schwerpunktprogramm 3 rasch an die Hand nimmt und Anfang Jahr 2005 mit den Arbeiten beginnt. Allerdings wird es eine gewisse Zeit dauern, bis die Massnahmen des Schwerpunktprogramms 3 finanziell wirksam werden. In der Zwischenzeit wird man gewisse lineare Kürzungen aufrecht erhalten müssen, und Einsparungen bei den Investitionen werden unumgänglich sein. So hält die Finanzkommission die Beschränkung des Lohnsummenwachstums auf 1 Prozent für unbefriedigend. Sie sieht aber gegenwärtig aus finanzpolitischen Gründen keine Möglichkeit, die unechte SAR-Massnahme aufzuheben. Daneben ist auch die Einnahmenseite im Auge zu behalten. Die Finanzkommission wiederholt ihre letztjährige Aussage, dass sie die Volksinitiative für tragbare Steuern, die geforderte Steuerentlastung von 10 Prozent auf allen Staatssteuerbeträgen, die einem Minderertrag von rund 400 Mio. Franken jährlich entspricht, finanzpolitisch für nicht tragbar hält. Nebst dem Abbau weiterer Aufgaben ist für die Sanierung des Haushalts ein grösseres Wirtschaftswachstum unabdingbar.

Zu den Anträgen der Finanzkommission: Bei aller Anerkennung der vom Regierungsrat mit den Schwerpunktprogrammen 1 und 2 geleisteten Anstrengungen muss die Fiko feststellen, dass die Beschlüsse des Grossen Rats aus der Novembersession 2003 nicht erfüllt werden. Die Fiko ist der Auffassung, eine erneute Verschiebung des Zeitpunkts für mindestens die Schuldenstabilisierung würde die Glaubwürdigkeit der kantonalen Finanzpolitik schwächen. Sie hält deshalb für wichtig, dass die seit Herbst 2001 laufenden Anstrengungen zur Schuldenstabilisierung und anschliessendem Schuldenabbau endlich Ergebnisse zeigen. Deshalb hält sie an der letztjährigen Planungserklärung des Grossen Rats grundsätzlich fest, die eine Stabilisierung der Schulden im Durchschnitt der Jahre 2005-2007 und danach einen Schuldenabbau forderte. Um dieses Ziel erreichen zu können, soll per dringliche Motion zum Vollzug des Voranschlags 2005 in einem ersten Schritt der vom Regierungsrat budgetierte Schuldenanstieg von 81 Mio. auf 41 Mio. Franken reduziert werden. Zudem wird mit einer Planungserklärung verlangt, dass der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Durchschnitt der Aufgaben- und Finanzplanjahre 2006 und 2007 mindestens 100 Prozent betrage. Im Namen der Finanzkommission bitte ich Sie, unsere Anträge sowie die bereits erfolgten Sparentscheide des Regierungsrats im Rahmen des Schwerpunktprogramms 1 und 2 zu unterstützen. Nur so wird es uns möglich sein, das Ziel einer Schuldenstabilisierung mit anschliessendem Schuldenabbau in den kommenden drei Jahren zu erreichen.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP), Präsidentin der Finanzkommission. «Jetzt kommen die schon wieder mit

einer Motion», tönte es etwa in letzter Zeit – gerade auch in der Presse –, und der Vorwurf wurde laut, man sollte nicht auf den Voranschlag einwirken. Ich will keine grosse Ausleageordnung machen, das hat Hans-Ulrich Käser nun gerade getan, sondern mich darauf beschränken, unsere Motion etwas eingehender zu begründen.

Vor einem Jahr nahm der Grosse Rat eine Planungserklärung an, die verlangte, die Schulden im Durchschnitt der Planjahre 2005-2007 nicht ansteigen zu lassen. Bekanntlich ist nicht über das Budget, sondern über den Finanzplan zu steuern. Soweit so gut, darin sind sich alle einig. Aber nächstes Jahr wird das erste Finanzplanjahr logischerweise das Voranschlagsjahr sein. Die Finanzkommission kontrollierte also, ob die Forderung der Planungserklärung erfüllt sei, und stellte leider fest, dass dem nicht so ist. Mit Recht sagt der Regierungsrat in seiner Antwort, die finanziellen Rahmenbedingungen hätten sich erneut um zirka 50 Mio. Franken verschlechtert. Nun fragt sich, ob wir deshalb das Ziel neu definieren wollen. Hätten wir beispielsweise ein gutes Eigenkapitalpolster, könnten wir uns das durchaus überlegen. Bekanntlich sieht die Situation leider anders aus. Bekannt ist auch – und zwar über die Parteigrenzen hinweg –, dass alle die Schulden abbauen oder zumindest nicht weiter anwachsen lassen wollen; sonst nehmen Sie nochmals die Wahlprospekte von 2002 zur Hand! Das gelang uns mit den Rechnungsabschlüssen 1999-2003 dank grosser Anstrengungen von Parlament, Regierungsrat und Verwaltung. Für das Jahr 2004 sieht es weniger rosig aus. Weil wir es nicht sinnvoll finden, das Voranschlagsjahr nicht anzutasten und deshalb in den Jahren 2006 und 2007 überproportional einsparen zu müssen, beantragen wir auch dieses Jahr wieder, auf den Voranschlag Einfluss zu nehmen.

Zuerst war ein Antrag auf Reduktion des Saldos vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem Finanzdirektor entschieden wir uns aber, wieder eine Motion einzureichen. Sie hat den Vorteil, bei der Umsetzung in der Verwaltung viel weniger Zusatzaufwand zu verursachen. Ist es aber überhaupt möglich, 40 Mio. Franken einzusparen? Das soll in der Laufenden Rechnung durch restriktive Ausgabenpolitik geschehen. Uns dünkt, es sollte möglich sein, auf 100 Franken 50 Rappen oder eben 40 Mio. auf 8 Mrd. Franken einzusparen. Das Ziel ist, dass die Schulden statt um 80 Mio. nur um 40 Mio. Franken anwachsen. Ich nehme an, Sie haben die Antwort des Regierungsrats gelesen. In den düstersten Farben listet er alle Risiken auf, die noch auftreten und verhindern könnten, dass das Ziel erreicht wird. Er wirft auch die Frage auf, ob eigentlich der Wortlaut oder die Zielsetzung dieser Motion gelte. Zur Zeit der Beratung war das deckungsgleich. Auch jetzt ist für uns klar der Motionstext massgebend. Hingegen gehe ich davon aus, dass der Regierungsrat auch ohne Auftrag des Grossen Rats alles daran setzen wird, eventuelle Verschlechterungen aufzufangen. Das ist weder einfach noch lustig, aber leider notwendig, wenn man die Wahlversprechen von 2002 erfüllen will. Zudem gilt immer noch die Planungserklärung aus dem Jahr 2003. Nicht alles lässt sich im letzten Jahr ausgleichen! Wir müssen der Bevölkerung beweisen, dass es uns ernst ist mit dem Schuldenabbau, sonst steigen die Chancen der Steuersenkungsinitiative, die von der Mehrheit des Grossen Rats als untragbar beurteilt wird. Das sage ich nicht einfach so. Wer sich in letzter Zeit etwas umhörte, musste feststellen, dass der Kanton Bern leider mit dem Image behaftet ist, Geld zu verdummen. Deshalb müsse man es ihm verknappen, ist die Volksmeinung. Tun wir das nicht durch Vorgaben zum Schuldenabbau, wird es wahrscheinlich der Stimmbürger durch die Senkung der Steuereinnahmen tun.

Die Finanzkommission will die Motion mit 9 gegen 4 Stimmen verabschieden. Wir sind überzeugt, dass die Forderung

massvoll und erfüllbar ist und bitten Sie um Ihre Unterstützung.

Präsident. Die Antragsteller zum Voranschlag kommen zu Wort. Die Planungserklärung der SVP-Fraktion vertritt Herr Grunder.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP). Die Planungserklärung, die Ihnen die SVP unterbreitet, sieht vor, im Voranschlag die Mehrverschuldung zu halbieren. Sie wissen, dass das graue Buch, das Sie alle erhielten, bereits Makulatur ist. Nachdem dessen Druck überschlugen sich die Ereignisse, und Turbulenzen sind auch künftig zu erwarten. Heute haben wir bereits im Voranschlag eine Mehrverschuldung von zirka 164 Mio. Franken. Behaften Sie mich nicht auf die Million genau, der momentane Stand ist schwankend! Nachdem das graue Buch ein Anwachsen der Schulden um 80 Mio. Franken vorsieht, kamen einerseits das Debakel der BLVK, dann auch die Fiko-Motion, die wir selbstverständlich unterstützen. Zudem wird im Anschluss an diese Debatte eine zweite Lesung zur Steuergesetzrevision durchgeführt. Wir gehen davon aus, dass das Minipaket angenommen wird, das für den Voranschlag nochmals mit etwa 23 Mio. Franken negativ ins Gewicht fällt. Weiter stehen aufgrund des Gerichtsentscheids Kindergarten nachzahlungen an. Insgesamt macht das nach heutigem Stand zirka 164 Mio. Franken aus gegenüber den im grauen Buch veranschlagten 81 Mio. Franken. Ziehen wir davon die durch die Fiko-Motion beantragte Einsparung von 40 Mio. Franken ab, lässt sich das Minus auf 124 Mio. Franken senken. Unsere Planungserklärung verlangt die Halbierung der effektiven Neuverschuldung, so dass der Voranschlag auf etwa 62 Mio. Franken zu beziffern ist und wir ungefähr wieder dort landen, wo es das schöne dicke Buch vorsieht.

Weiter verlangen wir in der Planungserklärung, den Anteil BLVK in der Erziehungsdirektion einzusparen. Ich bin mir bewusst, dass diese Forderung Hagel auslösen wird und mir und der SVP den Stempel aufdrücken wird, bildungsfeindlich eingestellt zu sein. Das sind wir nicht, aber der Meinung, die Erziehungsdirektion zusammen mit den Gemeinden sei der Arbeitgeber der Lehrer. Geschieht Vergleichbares in der Privatwirtschaft, muss es die betreffende Firma auslöffeln. Deshalb und auch in Anbetracht der Höhe des Ausgabenbudgets der Erziehungsdirektion finden wir die Einsparung dort gerechtfertigt, macht sie doch zirka ein halbes Prozent oder von 100 Franken 50 Rappen aus. Weiter zeigt die neueste, zwar gesamtschweizerische, Pisa-Studie auf, dass das Bildungswesen der Schweiz qualitativ stetig weiter abrutscht, während es von der Kostenseite her langsam zu den Spitzenreitern aufrückt. Im Vergleich zum Mittel der OECD-Länder liegen unsere Ausgaben um mehrere Tausend Franken höher pro Kopf. Deshalb finden wir es absolut angebracht, in der Erziehungsdirektion nicht durch den Abbau von Bildungsstätten oder Qualität, sondern durch Effizienzsteigerung einzusparen.

Ich wiederhole: Unsere Planungserklärung verlangt, die effektive Neuverschuldung zu halbieren und den Verschuldungsanteil der BLVK durch Effizienzsteigerung in der Erziehungsdirektion einzusparen.

Präsident. Die Anträge des Büros des Grossen Rats zum Voranschlag vertritt Thomas Koch.

Thomas Koch, Laupen (SP), Sprecher des Büros. Das ist jetzt der dritte Schritt, den wir vor ungefähr einer Stunde diskutierten und darin besteht, ausserordentliche Ausgaben zu bewilligen. Weil eine Übung wie die aufgegleiste halt nicht gratis ist, müssen wir Ihnen eine Budgetanpassung beantragen. In Ziffer 4. des Grossratsbeschlusses schufen Sie be-

reits die Voraussetzungen dazu, den Betrag ins Budget zu transferieren. Das Ratssekretariat versuchte die mutmasslichen Kosten sehr genau zu eruieren und legte auf dieser Basis dem Büro diesen Antrag vor. Wir verglichen ihn mit einer externen Variante, die aber noch teurer zu stehen gekommen wäre. Das Büro entschied sich einstimmig für eine interne Lösung, was der Grosse Rat bereits genehmigte. Das Ratssekretariat hat das Potenzial und die fachliche Kompetenz, das Sekretariat der PUK zu führen. Um zusätzliche externe Unterstützung kommen wir jedoch nicht herum. Sie hält sich aber in vernünftigem Rahmen und beinhaltet auch noch eine kleine Reserve für zusätzliche Abklärungen und Aufträge. Sagen Sie am Schluss nicht, es sei schlecht budgetiert worden, falls nicht der ganze Kredit aufgebraucht ist! Der Zusatzkredit gilt ja vor allem für 2005, da 2004 nicht mehr sehr viele Arbeiten anfallen. Gemäss Ratssekretariat sollte der Kredit für dieses Jahr noch reichen. Ich bitte Sie, den beiden Anträgen des Büros zuzustimmen.

Präsident: Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher kommen zu Wort.

Rudolf Guggisberg, Kirchlandach (SVP). Der Voranschlag und der Finanzplan fliessen derart ineinander, dass in meiner Begründung ab und zu auch der Finanzplan und das Budget vorkommen.

Zuerst eine grundsätzliche Bemerkung: Das Budget 2005 ist wie eine schöne Frucht mit einer Fäulnisstelle im Innern, nämlich den 80 Mio. Franken zusätzlichen Schulden. Der Regierungsrat beantragt uns, auch 2005 und 2006 über unsere Verhältnisse zu leben. Schulden lassen sich aber nicht abbauen, indem man neue macht. Wir leisten uns Dinge, die wir nicht vermögen. Wir geben Geld aus, das wir nicht einnehmen. So geht es nicht weiter! Einmal mehr leben wir auf Kosten unserer Jugend, die in Zukunft stetig weniger Gestaltungsspielraum haben wird. Die junge Generation wird kein Verständnis aufbringen für unseren zögerlichen Umgang mit den Schulden. Es ist wie ein sich jährlich wiederholendes Ritual: Der Grosse Rat erteilt dem Regierungsrat im November des Vorjahres die Vorgaben. In der Zwischenzeit haben sich die finanziellen Bedingungen für den Kanton insgesamt verschlechtert. Beim nächsten Voranschlag reagiert der Regierungsrat, erreicht aber die Zielvorgaben des Grossen Rats bis zur Budgetdebatte nicht. Die bürgerlichen Parteien halten den finanzpolitischen Kurs ein und fordern Einsparungen in Budget und Finanzplan. Der Regierungsrat erreicht die geforderten Anpassungen im Rechnungsabschluss zum Wohl des Kantons, und schliesslich – spitzen Sie Ihre Ohren! – sonnen sich alle linksgrünen Finanzfachleute, die in Kürze gegen das Einhalten des finanzpolitischen Kurses antreten werden, an den erreichten Erfolgen der letzten Jahre.

Die Moral der Geschichte: Es ist nicht wichtig, wer schliesslich die Erfolge feiert, aber umso wichtiger, konsequent klare finanzpolitische Ziele zu fordern und durch den Regierungsrat konsequent umzusetzen. Wir dürfen das Fernziel nicht aus den Augen verlieren, nämlich ein finanzpolitisch berechenbarer Kanton zu sein und zu bleiben, die Schulden zu stabilisieren oder abzubauen und anschliessend die Steuern zu senken, um für potenzielle Zuzüger attraktiver zu werden. Nicht zuletzt ist dies auch eine Frage der finanzpolitischen Glaubwürdigkeit dieses Kantons.

Werden wir konkret: Die SVP kann und will kein weiteres Jahr bis 2008 warten, bis die Schuldenstabilisierung erreicht wird. Die Vorgaben der Budgetdebatte 2003 enthielten, Nettoinvestitionen im Schnitt bis Ende 2007 seien zu 100 Prozent aus Eigenmitteln zu finanzieren. Wir wollen nicht mehr über unsere Verhältnisse leben, in den nächsten zwei Jahren keine weiteren Schulden mehr anhäufen. Wir sind nicht mehr be-

reit, der nachfolgenden Generation weitere Schulden aufzubürden.

Schauen wir den Voranschlag 2005 und den Finanzplan 2006-2008 an! Der Voranschlag 2005 sieht eine Zunahme der Schulden um 80 Mio., der Finanzplan 2006 eine solche um 131 Mio. Franken vor. Erst 2007 und 2008 soll ein Schuldenabbau von insgesamt 234 Mio. Franken realisiert werden. Wir alle wissen, dass die Zahlen im Voranschlag gut abgestützt und im Finanzplan 2006 schon recht konkretisiert sind. Was aber 2007 und 2008 sein wird, steht noch am Horizont und ist sehr unsicher. Welche positiven und – schlimmer – negativen Vorgaben werden bis dann auf uns zukommen? Welche weiteren Massnahmen wird der Bund für die Kantone beschliessen, um aus seiner eigenen Schuldenspirale aussteigen zu können? Werden die Zinsen um ein oder allenfalls 2 Prozent steigen? Das kann bei einer Schuld von 10 Mrd. Franken Zusatzkosten von weit über 100 Mio. Franken ergeben. Wie wird sich die Konjunktur 2007/2008 anlassen? Sie sehen, wir wissen es nicht genau, folglich ist der prognostizierte Schuldenabbau von 2007 und 2008 völlig unsicher, ein Stück weit auch Wunschdenken.

Deshalb ist naheliegend, dass die SVP Massnahmen im Budget 2005 und im Finanzplan verlangt. Es ist weder ein Muskelspiel der bürgerlichen Mehrheit, noch besteht die Gefahr, dass die Verwaltung nun anfinke, Pölsterchen einzubauen; weiss man doch dass sich die SVP nicht scheut, auch den Voranschlag abzuändern. Unter NEF soll der Grosse Rat nicht ohne Not in den Voranschlag eingreifen. Unserer Ansicht nach besteht dann Not, wenn die vorjährigen Vorgaben des Grossen Rats nicht eingehalten werden können. Es kann ja nicht sein, dass der Grosse Rat Jahr um Jahr Forderungen stellt, die vom Regierungsrat nicht oder zu wenig konsequent umgesetzt werden. Zwar sagt der Regierungsrat zu Recht, die finanziellen Rahmenbedingungen hätten sich insgesamt weiter verschlechtert. Das kann aber nicht heissen, dass der Regierungsrat und der Grosse Rat bei veränderten Vorzeichen die finanzpolitischen Zielsetzungen jährlich neu definieren und anpassen. Vielmehr muss der Regierungsrat in seiner Budgetierung veränderte Rahmenbedingungen so einbauen, dass die finanzpolitischen Fernziele eingehalten werden können. Verschlechtern sich die Rahmenbedingungen deutlich, muss der Regierungsrat erheblich höheren Aufwand leisten bei der Budgetierung, um das Gleichgewicht wieder zu schaffen. Vielleicht braucht es härtere Massnahmen. Das ist sicher nicht leicht und wird nach so vielen Sparrunden stetig schwieriger, aber trotzdem unumgänglich.

Deshalb unterstützt die SVP-Fraktion die Motion der Finanzkommission, die fordert, beim Vollzug des Voranschlags 2005 40 Mio. Franken einzusparen. Sie bittet Sie, die Motion anzunehmen. Dadurch wird der Schuldenanstieg 2005 von 81 auf 41 Mio. Franken reduziert. Die SVP unterstützt auch die Planungserklärung der Fiko mit der Forderung, dass der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Schnitt der Finanzplanjahre 2006 und 2007 mindestens 100 Prozent betragen müsse. Halten wir das ein, erreichen wir damit immer noch keinen Schuldenabbau. Die SVP unterstützt deshalb auch das Schwerpunktprogramm 3 des Regierungsrat und fordert ihn auf, die Arbeiten zum Abbau grösserer Aufgabenblöcke schneller an die Hand zu nehmen.

Wir unterstützen auch die Anträge SVP/Grunder und des Büros des Grossen Rats zum Voranschlag.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Das Positive am Anfang: Die EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat und allen Personen in den Direktionen, die für die flächendeckende Einführung von NEF einen Sondereffort leisteten und die 108 Produktgruppen und die 300 Produkte definierten. Dass jetzt

ersichtlich ist, in welchen Produktgruppen welche Leistungen zu welchem Preis erbracht werden, ist eine richtige und wertvolle Neuerung. Schade, dass es dazu so viel Drucker-schwärze und Papier braucht. Trotz der Informationsflut ist die EVP-Fraktion aber zuversichtlich und hofft, dass künftig über die Produktgruppen tatsächlich etwas gesteuert werden kann. Dass die Fiko einen zweijährigen Planungsablauf prüfen will, finden wir in diesem Zusammenhang sehr sinnvoll.

Nebst den hilfreichen Neuerungen im Voranschlag kommt uns aber die ganze Geschichte ringsum irgendwie bekannt vor: die Verschlechterung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen, anwachsende Schulden, weil man die Investitionen nicht ganz selbst finanzieren kann, das auf den Sankt Nimmerleinstag verschobene Legislaturziel Schuldenabbau und Anträge, die kaum umgesetzt werden können. Alle scheinen mir dabei etwas ratlos zu sein. Vermutlich könnte man bei dieser Grundsatzdiskussion das «Tagblatt des Grossen Rats» der letzten beiden Jahre kopieren und man würde keinen grossen Unterschied feststellen. Der EVP bereitet diese Entwicklung echt Sorgen. Das Schwerpunktprogramm 3 zum Schuldenabbau, das der Regierungsrat durchführen will, ist unumgänglich. Wir alle in diesem Saal werden in den nächsten Jahren Farbe bekennen und unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern klarmachen müssen, dass gewisse staatliche Leistungen nicht mehr oder nur noch reduziert erbracht werden können. Künftig wird es nicht mehr genügen, undefinierte Sparmotionen und Planungserklärungen zu formulieren. Die Wählerinnen und Wähler haben das Recht zu erfahren, wer wo was und wie viel abbauen will.

Zur Fiko-Motion und der Planungserklärung der SVP: Beim Vollzug des Budgets soll der Regierungsrat nächstes Jahr 40 Mio. Franken einsparen. Diesmal ist die Fiko gegenüber dem Regierungsrat um 10 Mio. Franken gnädiger als letztes Jahr. Zufall, oder gewahrt man langsam, dass der Spielraum kleiner wird? Weil sich seit der Budgetierung bekanntlich die Rahmenbedingungen nochmals verschlechterten, würden die 40 Mio. Franken hinten und vorne nicht genügen, um das eigentliche Ziel der Motion, den Schuldenanstieg auf 41 Mio. Franken zu reduzieren, einhalten zu können. Die Fiko argumentiert mit der Glaubwürdigkeit der kantonalen Finanzpolitik, was aus der Sicht der EVP-Fraktion richtig ist. Dafür setzen wir uns stets ein, und wir werden uns auch zukünftig hinter die Legislaturziele zum Schuldenabbau stellen. Da sich aber in letzter Zeit nochmals zusätzliche Verschlechterungen offenbaren, wäre es auch nicht glaubwürdig, die neue Situation einfach zu negieren. Es ist zu befürchten, dass die heute budgetierten Haushaltverschlechterungen nochmals zwischen 60 und 100 Mio. Franken kosten werden ohne die hinterhältige Steuersenkungsinitiative, die irgendwann zur Abstimmung kommen wird. Die EVP findet es unglaublich, im Wissen darum, dass der Regierungsrat sie in Anbetracht aller zusätzlichen Verschlechterungen nicht einhalten können, eine solche Motion zu überweisen.

Wir stecken in einem Glaubwürdigkeitsdilemma. Was wir auch tun, die Glaubwürdigkeit leidet ohnehin. Deshalb wird sich die EVP-Fraktion geschlossen der Stimme enthalten. Sind wir aber schon beim Thema Glaubwürdigkeit, ist mir etwas ausserordentlich wichtig. Ihre Glaubwürdigkeit, liebe Fiko-Mitglieder, wird morgen auch auf dem Spiel stehen, wenn wir in der Beratung des Steuergesetzes die finanzpolitischen Rahmenbedingungen nochmals oder vielleicht eben nicht verschlechtern. Die EVP bittet Sie bereits jetzt, dem Kanton die 11 Mio. Franken, die die Erbschaftssteuern jährlich einbringen, nicht auch noch zu entziehen. Auch das Steuerschlupfloch für die Holding-Gesellschaften, das ins Steuergesetz aufgenommen werden soll, sollten sie nicht ausgerechnet unterstützen. Es geht nicht auf, einerseits Einsparungen zu fordern und andererseits auf bitter nötige Ein-

nahmen zu verzichten. Ruedi Guggisberg, das Geld, das der Kanton noch einnehmen könnte, sollte man ihm nicht auch noch wegnehmen. Wir sind voll und ganz mit dir einverstanden, dass wir zuerst Schulden abbauen müssen und dann die Steuern senken können. Morgen werden wir darüber nochmals sprechen. Ich danke Ihnen für Ihre Glaubwürdigkeit.

Auch in der Planungserklärung der SVP geht es ein wenig um Glaubwürdigkeit. Letzte Woche beim Strassenbauprogramm wusste man sehr genau, wo zusätzlich Geld auszugeben sei. Nun, da es ums Sparen geht, gibt man dem Regierungsrat einen sehr hohen Sparbetrag vor, liefert aber nur wenige Anhaltspunkte, wo das viele Geld einzusparen sei. Dass beide Anträge vom gleichen Antragsteller eingereicht wurden, ist noch das Tüpflein auf das i. Immerhin, das rechne ich der SVP hoch an, sollen die schätzungsweise 44 Mio. Franken, die uns die BLVK zusätzlich zum Budget kosten wird, in der Erziehungsdirektion eingespart werden. Das ist doch schon ein ziemliches Bekenntnis der SVP! Aber wo, liebe Kolleginnen und Kollegen? Bei welcher Produktgruppe? Was heisst Effizienzsteigerung? Nur noch jedes zweite Jahr zur Schule zu gehen? Unterbreiten Sie uns genauere Vorschläge, wo die 44 Mio. Franken einzusparen sind, können wir darüber wieder diskutieren. Wir lehnen die Planungserklärung ab, weil sie unglaubwürdig und unrealistisch ist. In der Bildung einfach so ins Blaue hinein 44 Mio. Franken wegzusparen, unterstützt die EVP sicher nicht. Zusammengefasst fordere ich die Fiko und vor allem auch die SVP auf, nächstes Jahr bitte konkrete Vorschläge zu unterbreiten, welche Produktgruppen zu stützen sind. Das ist transparente, verantwortungsvolle Politik. Den Regierungsrat fordern wir selbstverständlich ebenfalls auf, mit dem Ziel Schuldenabbau im Visier alles zu unternehmen, um die Kantonsfinanzen irgendwie ins Lot zu bringen.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Nachdem ich mir die ersten Fraktionserklärungen zu dieser Voranschlagsdebatte angehört habe, könnte, ja sollte das Motto für die diesjährige Finanzdebatte «Selbstbewusstsein statt Jammern» lauten. Obwohl die Entwicklung der kantonalen Haushaltlage durchaus zu Zuversicht Anlass gibt, kommt offenbar eine ganze Menge Vertreterinnen und Vertreter in diesem Saal nach wie vor nicht aus dem Jammertal heraus. Richten wir den Blick in die Zukunft, müsste das Motto wahrscheinlich eher lauten «Wachstum ermöglichen, statt Sparpolitik perpetuieren und den Staat zu Tode hungern». Denn das sind jenseits aller Polemik die ganz konkreten finanz- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen. Einerseits geht es darin um die Politik der leeren Kassen der FDP, die im Rahmen der Steuersenkungsinitiative ihr wahres Gesicht zeigt. Andererseits und aus unserer Perspektive ebenso problematisch, besteht die Gefahr, dass sich die Sparpolitik in diesem Kanton zum Dauerzustand verfestigt und in Zukunft sämtliche wachstumsgenerierenden Wege überwuchert.

Bevor ich auf die beiden finanzpolitischen Aktionen eingehe und die Position der Fraktion GBJA dazu begründe, skizziere ich kurz unsere Wahrnehmung der Finanzsituation. Der Berner Finanzhaushalt präsentiert sich, sowohl mit Blick in die Vergangenheit wie auch in die Zukunft, in zufriedenstellender Verfassung. Seit 1999 weist unser Kanton ausnahmslos – ich betone, ausnahmslos – einen positiven Selbstfinanzierungsgrad auf. Das heisst, er finanziert seit 1999 Jahr um Jahr seine Investitionen vollständig aus Eigenmitteln. Dadurch erfüllt er eines der wichtigsten finanzpolitischen Kriterien. Deshalb ist es nicht erstaunlich, dass der Kanton Bern zu den insgesamt drei Kantonen gehört, die für das Jahr 2004 einen positiven Voranschlag vorlegen konnten. Der Kanton Bern liegt diesbezüglich im Spitzenfeld der Schweiz. Aufgrund der

Hochrechnung zum laufenden Jahr wird er die Vorgaben des Voranschlags nicht nur erreichen, sondern sogar übertreffen. So viel zum gerade verebbten Jammern!

Wende ich nun den Blick von der Vergangenheit in die Zukunft, stelle ich fest, dass der Kanton in sämtlichen Voranschlags- und Finanzplanjahren Ertragsüberschüsse von bis zu 280 Mio. Franken vorsieht. Über die Jahre 2005-2008 resultiert insgesamt ein Schuldenabbau von 23 Mio. Franken. Diese Prognose ist umso bemerkenswerter, als die Steuererträge aufgrund der konjunkturellen Situation, die Sie alle bestens kennen, in den letzten zwei Jahren zweimal um 220 Mio. Franken jährlich nach unten korrigiert werden mussten. Anders gesagt, ohne die Wirtschaftsflaute, ohne die konjunkturelle Krise, bei normalen Steuererträgen würde der Kanton Bern von 2005-2008 bis gegen 700 Mio. Franken Schulden abbauen.

Habe ich angesichts dieser Realitäten trotzdem einige Sorgenfalten im Gesicht, liegt das vor allem an der anhaltenden Steuersenkungsdebatte. Wir werden – Ruedi Löffel wies bereits darauf hin – morgen über eine ad hoc-Steuersenkung entscheiden, die wir uns nicht leisten sollten, weil wir dem Schuldenabbau weiterhin Priorität einräumen wollen. Gravierender als die morgige Steuersenkungsdebatte ist indes die Steuersenkungsinitiative, die den Kanton, wie Sie alle genau wissen, jährlich um 400 Mio. Franken berauben würde. Dass ein solches Projekt sogar die Unterstützung der FDP findet, ist mir schlichtweg unverständlich. Entweder ist die FDP vom Scheitern der Initiative derart überzeugt, dass sie sogar die eigene Abstimmungsempfehlung als irrelevant betrachtet, oder sie strebt willentlich an, den Kanton erneut in eine Schuldenwirtschaft zu stürzen, um nachher umso rigoroser Sparmassnahmen verlangen zu können. Das würde sich Politik der leeren Kassen nennen. Will das die FDP tatsächlich, sollte sie meiner Meinung nach offen zu diesem ideologisch fixierten Ziel stehen.

Als ebenso problematisch erachten wir aber die Politik der SVP. Die vorliegenden und begründeten Anträge zeigen ganz deutlich eine Politik auf, die auf die Perpetuierung der Sparrealität der letzten Jahrzehnte hinausläuft. Nur zwei Jahre nach dem Murks um die SAR-Pakete locker vom Hocker zusätzliche Sparmassnahmen im Umfang von 65 bis 170 Mio. Franken jährlich zu verlangen, scheint uns schlicht unseriös. Genau um diese Zahlen geht es nämlich, je nachdem, ob man auf den Finanzplan, Voranschlag oder die aktualisierten Zahlen in der Antwort des Regierungsrats auf die Fiko-Motion abstellt. Eine brandaktuelle Studie von BAC, Basel Economics, zeigt auf, in welchem Ausmass die Berner Wirtschaft durch die kantonale Sparpolitik zurückgeworfen wird. BAC spricht von einer deutlichen Wachstumsverlangsamung in diesem Kanton. Damit bestätigt die wissenschaftliche Untersuchung, die von Unternehmen wie Valiant Bank, Visana und ähnlichen in Auftrag gegeben wurde – also keineswegs von einer gewerkschaftlichen oder linken Institution – unsere Befürchtungen bezüglich der konkreten volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Sparpolitik. Dazu noch ein konkretes Beispiel: Kürzlich beschloss bekanntlich die GEF, keine neuen Plätze im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zu bewilligen. Wie Sie den Medien entnehmen konnten, zeigt eine OECD-Studie aber auf, dass die Schweiz betreffend familienergänzende Kinderbetreuung massiv im Hintertreffen liegt und dies ein ganz erhebliches Hindernis für unser Land ist. Davon abgesehen ist klar, dass die von der SVP erneut zusätzlich geforderten Sparmassnahmen Wachstum und somit einen zukunftsfähigen Kanton verhindern. Deshalb wird unsere Fraktion die Planungserklärung der SVP überzeugt ablehnen.

Aus den gleichen Erwägungen und im Einklang mit dem Regierungsrat lehnen wir auch die Planungserklärung der

Finanzkommission ab. Wir erachten die Forderungen als unrealistisch. Deren Realisierung würde dem Wirtschaftsstandort und somit auch dem Kanton schaden.

Die Planungserklärung der SP-Fraktion können wir unterstützen, obwohl sie an sich bereits im Zahlenwert des Regierungsrats enthalten ist. Nützt sie nichts, schadet sie nicht.

Schliesslich noch zwei, drei Bemerkungen zur Finanzpolitik des Regierungsrats: Trotz punktueller Kritik – Stichwort Kindertagesstätten – erachten wir seine Finanzpolitik derzeit als angemessen. Das Schwerpunktprogramm zur Einhaltung der Defizitbremse und zur Schuldenstabilisierung ermöglicht, die wichtigsten finanzpolitischen Ziele ohne allzu grossen Flurschaden einzuhalten. Als falsch erachten wir hingegen das Aufgleisen eines weiteren Sanierungspakets; gefordert wären vielmehr nachhaltige Investitionen in die Wachstumsstrategie, die wir hier vor kurzem diskutierten.

Unsere Fraktion nimmt den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnis, lehnt die Anträge und Planungserklärungen von Fiko und SVP ebenso ab wie die Steuersenkungsinitiative im nächsten Februar. Gegenwärtig können wir weder auf der Ausgaben- noch auf der Einnahmenseite Hauruckübungen brauchen.

Susanne Bommeli, Bremgarten (FDP). Es würde zu weit führen, auf alle Aspekte von Herrn Kropfs Votum zu antworten, aber Sie vernahmen seine zentrale Aussage: Wer spart, hat keine Zukunft. Gemäss Regierungsrat verschlechterte sich die Ausgangslage gegenüber dem November 2003 deutlich. Die Staatsquote stieg an; 1991 betrug sie noch 19,4 Prozent gegenüber 29,4 Prozent im Jahr 2002. Die Ausgaben sind gewachsen. In diesem Kanton kann kein Mensch von Sparhysterie sprechen. Ich zitiere den Regierungsrat: «Aufgrund dieser erneut markanten negativen Entwicklung stellte die neue Ausgangslage für den Regierungsrat in Bezug auf die Einhaltung der Defizitbremse eine erste politische Hürde und grosse Herausforderung dar.» Der Regierungsrat war also gefordert. Ihm gelang eine deutliche Verbesserung. Wo stünden wir mit dem Budget 2005 ohne Sparpaket, und wo, hätte das Volk im März 2002 der Defizitbremse nicht zugestimmt? Sie war es, die den Regierungsrat herausforderte, sich nochmals hinters Budget zu knien.

Das zweite Schwerpunktprogramm nennt sich «Schuldenstabilisierung». Das tönt vertraut und ist eine Weiterentwicklung oder Anpassung ans Legislaturziel Schuldenabbau. Auch hier konkret an die Adresse der SVP: «Dieses Ziel soll einerseits durch eine substanzielle Reduktion der Nettoinvestitionen sowie durch eine Forcierung beziehungsweise Konkretisierung der Pendenzen aus SAR erreicht werden.» – Warum wird SAR erst jetzt konkretisiert? Darüber hätte man vorher sprechen können. Trotz des Schwerpunktprogramms «Reduktion der Nettoinvestitionen» steigen die Investitionen weiter an, und die SVP will sie noch zusätzlich tabuisieren! Der Regierungsrat sagt, dank dem Damoklesschwert Defizitbremse sei ihm gelungen, die drohenden Defizite in der Laufenden Rechnung zu eliminieren, für sämtliche Planjahre einen positiven Rechnungsabschluss vorzusehen und das Anwachsen der Schulden zu verhindern. Grundsätzlich erwarten wir von jeder Regierung – ob kommunal oder kantonal –, dass sie jedes Budget nach potenziellen Einsparungen durchforstet und die Genauigkeit des Budgets erhöht; auch dass sie die Investitionen, die von den Direktionen als Wunschkatalog eingereicht werden, überprüft und eine Investitionsplanung erstellt, Prioritäten setzt, etappiert, vielleicht nochmals hinterfragt und redimensioniert. Ist das bis anhin noch nie passiert? «Die bisherigen Sanierungspakete und SAR haben aufgezeigt, dass mit dem bisherigen Sanierungsansatz allein, weil zu wenig ergiebig und hinsichtlich der Identifizierung von neuem erheblichem Sanierungspotenzial weitgehend ausge-

schöpft, die gesteckten Ziele nicht erreicht werden können.» So gelangte der Regierungsrat zum dritten Programm «Schuldenabbau». Er stellt fest, die Vielfalt politischer Leistungsansprüche an den Staat sei in den letzten Jahren kaum eingeschränkt worden, und zeigt auf, dass ein weiterer Aufgabenabbau zwingend ist. Dem Kanton Bern stehen schwierige Jahre bevor. Die Ansprüche steigen, während die guten Steuerzahler und die Generationen, die einen Mehrwert schaffen, den Kanton verlassen. Vielleicht resultiert auch daraus der Einbruch im Steuerertrag. Die Schere zwischen steigenden Ansprüchen und sinkenden Steuererträgen wird sich stetig mehr öffnen, wenn wir nicht Gegensteuer geben. Es geht darum, Richtungen zu setzen, falsche Anreize zu vermeiden und unseren Staat zu entlasten. Das könnte an die Wurzeln des bernischen Staatsverständnisses gehen. Der Regierungsrat zeigte in seinem Vortrag klar auf, dass der Staat nicht weiter belastet werden darf. Statt einer weiteren Zunahme staatlicher Leistungen wollen wir die Selbstverantwortung betonen und fördern, also keine weitere Zunahme der Stallfütterung und des Paternalismus unseres Betreuungsstaats. Der Staat wurde sich selbst zum Problem. Irgendwann wird er – anders als bislang – die vielfältigen Ansprüche, die er schafft, nicht mehr erfüllen können und dadurch die wirtschaftliche Dynamik lähmen, auf der er basiert. Bis heute kann niemand von Staatsabbau sprechen. Die Zahlen der Staatsrechnung und die Erhöhung der Kennziffern sprechen für sich. Es funktioniert nur mit Massnahmen wie hundertprozentiger Selbstfinanzierung, Defizitbremse und Einschränkung der verfügbaren Mittel.

Zur SVP: Seit 1998 schreiben wir positive Abschlüsse und stiegen die Investitionen sprunghaft um mehr als das Doppelte an. Der Selbstfinanzierungsgrad sank unter 100 Prozent. Ich will dem Staat nicht unterstellen, das Geld, wenn es vorhanden ist, auch auszugeben. Aber trotzdem. – Zur Stabilisierung der Ausgaben nur gerade die Investitionen auszu-schliessen, wäre falsch und würde von der Bevölkerung nicht verstanden. Investitionen haben Folgekosten für die laufende Rechnung. 2003 belasteten die Abschreibungen und Passivzinsen die Rechnung mit 683 Mio. Franken, im Jahr 2007 werden sie auf über 800 Mio. Franken ansteigen. Das sind gebundene Ausgaben, an denen wir innerhalb des Budgets nie rütteln können. Sie binden Steuergelder, die wir anders einsetzen könnten. Es ist wichtig, dass der Staat investiert, aber Investitionen dürfen nicht tabuisiert werden. Es kann und darf doch nicht sein, dass unsere Wirtschaft komplett von den Investitionen unseres Staates abhängt. Sonst stünde es um die Zukunft unseres Kantons äusserst bedenklich und hätte erst noch gezwungenermassen eine Namensänderung zur Folge. Reden wir doch von Volkswirtschaft, und die entsprechende Direktion nennt sich Volkswirtschaftsdirektion. Das ist gut so, denn das Volk, das heisst die privaten Individuen – Unternehmer, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Investoren – sollen primär entscheiden, wo sie investieren wollen und das investierte Geld Mehrwert und dadurch Arbeitsplätze und Steuererträge generiert, nicht der Staat. Sonst müssten wir nämlich in Zukunft unsere Volkswirtschaftsdirektorin mit Frau Staatswirtschaftsdirektorin ansprechen. – Das meine ich nicht ernst! – Sind alle geplanten Investitionen, auf dem Eis im Investitionsplan, für die Konjunktur, für das Wachstum in unserem Kanton wirklich entscheidender als eine niedrigere Steueranlage? Wo wollen wir die Prioritäten setzen? Priorisieren wir die Investitionen und überlassen wir den Unternehmen das nötige Kapital, damit sie in die Entwicklung von Zukunftstechnologien investieren können, oder wollen wir eben eine Staatswirtschaft? Die Bevölkerung ist sensibilisiert und wird nicht verstehen, wenn die Investitionen tabuisiert werden. Unser Kanton ist zu Recht stolz auf eine gut ausgebaute Infrastruktur. Fast alle Dörfer haben einen oder mehre-

re Kreisel, mit Hilfe des Kantons konnten sie Verkehrsberuhigungsmassnahmen und Velowege realisieren, unsere Regionen sind oder werden wegen der Überweisung der Planungserklärung zum Strassenbauprogramm gut erschlossen sein. Der Zustand unserer Strassen gibt keinen Anlass zu Beunruhigung. Andererseits geben gewisse Projekte zu reden, vorab im Mitholz – darüber haben wir gesprochen. Dort steckt eine lange Bohrmaschine fest, die nicht mehr vorwärts noch rückwärts kommt und Mehrkosten von rund 120 bis 150 Mio. Franken verursachen wird. Oder das Frauenspital, oder das INO. Es wäre unverständlich, einerseits in der Laufenden Rechnung einschneidende Sparmassnahmen zu beschliessen und andererseits die Investitionen mit geschlossenen Augen durchzuwinken, ohne sie zu hinterfragen und zu priorisieren. Im Investitionsbereich braucht es zukünftig eine strikte Plafonierung und volle Finanzierung durch den Cashflow, verbunden mit einer realistischen mittelfristigen Investitionsplanung für alle Bereiche, gerade auch für den Hoch- und Strassenbau. Ausserdem sind die Investitionen zu etappieren, hinterfragen und – wie Professor Stefan sagte – priorisieren aus der Wachstumsoptik.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion der Finanzkommission zu unterstützen und die Planungserklärung der SVP abzulehnen. Zur Bildung wird nachher unser Fraktionschef noch etwas sagen, aber in der vorliegenden Form können wir sie nie und nimmer unterstützen.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP). Erinnern wir uns an den Voranschlag und den Finanzplan 2003! Über die ganze Planperiode war eine Neuverschuldung von über einer halben Milliarde Franken vorgesehen. Eine Fiko-Motion verlangte damals, bei der Umsetzung des Voranschlags 50 Mio. Franken einzusparen und in den Jahren 2005-2007 die Schulden zu stabilisieren. Allein diese Vorgabe war schon sehr schwierig für den Regierungsrat. Dazu kam im Sommer 2004 eine ganze Reihe von Verschlechterungen, wie Sie im Vortrag nachlesen können. Über 50 Mio. Franken und zusätzliche 50 Mio. aufgrund der Verschlechterungen mussten eingespart werden. Der Regierungsrat war erneut gefordert. Mit Sparmassnahmen musste er dafür sorgen, dass die Defizitbremse eingehalten und in den Planjahren die Schulden stabilisiert wurden. Angesichts dieser verschlechterten Rahmenbedingungen müssen wir anerkennen, dass der Voranschlag und der Aufgaben-/Finanzplan 2006-2008 ein finanzpolitisch sehr gutes Resultat darstellen.

Betrachten wir nicht nur den Voranschlag 2004 isoliert, der immer noch 81 Mio. Franken Neuverschuldung beinhaltet, sondern die ganze Planperiode, dürfen wir feststellen, dass nach den seit 1998 ausnahmslos positiven Rechnungsabschlüssen dies auch für diesen Voranschlag wie für alle Planjahre der Fall sein und in den Rechnungsabschlüssen insgesamt ein Plus von 600 Mio. Franken erreicht wird. Bezogen auf die Planjahre für das Budget bis Ende 2008 werden die Schulden stabilisiert; es ist sogar ein durchschnittlicher Schuldenabbau von 23 Mio. Franken über die ganze Periode vorgesehen, womit auch zukünftig der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad auf über 100 Prozent liegen wird. Fixieren wir uns nicht nur auf die Schuldensituation und die Neuverschuldung, sondern beziehen auch einige andere wichtige Kennzahlen ein, sieht es durchwegs positiv aus. Beispielsweise ist kaum die Rede vom Bilanzfehlbetrag, der von 4,3 Mrd. Franken im Voranschlag 2005 auf 3,7 Mrd. im Jahr 2008 sinken wird. Erinnert man sich an den Bilanzfehlbetrag von über 5 Mrd. Franken vor erst kurzer Zeit, ist das doch eine sehr erfreuliche Entwicklung. Was die Schuldenquote angeht, ist dafür ja nicht mehr die absolute Verschuldung relevant. Ende 2004 liegt die Schuldenquote noch bei 26 Prozent gegenüber derjenigen von 23 Prozent nach den

Planjahren, also Ende 2008. Damit rückt das Ziel von 20 Prozent, das uns der Wirtschaftsrat vorschlug und auch die Fiko-Motion von 1999 oder wann auch immer vorsah, in greifbare Nähe. Dauernd zu reden gibt die Steuerbelastung. Im Jahr 2000 lag der Kanton Bern damit noch 24 Prozent über dem schweizerischen Durchschnitt, während es im letzten Jahr nur noch 14 Prozent waren. Damit rückte er vom 24., dem Schlussrang, auf den 15. Rang ins Mittelfeld vor.

Zur Ausgabenseite: Die Fiko-Präsidentin sagte, die Bevölkerung habe den Eindruck, wir würden das Geld verdummen. Tatsächlich gibt aber der Kanton Bern durchschnittlich weniger aus als die übrige Schweiz, nämlich 12 443 Franken pro Kopf gegenüber 13 265 Franken. Man merkt also sehr wohl, dass er Sparmassnahmen ergriffen hat. Er spart auch in Bezug auf das Personal in der Verwaltung, beschäftigt er doch mit seinen 11 Personen auf 1000 Einwohner am zweitwenigsten im interkantonalen Vergleich. In Anbetracht dieser Entwicklungen insgesamt besteht für die SP-Fraktion kurzfristig kein Handlungsbedarf. Ziehen wir ausserdem die bevorstehenden Risiken in Betracht, nämlich die BLVK, von der wir wissen, in welcher Grössenordnung sich die Kosten bewegen, aber auch die Vorhaben des Bundes und die Leistungsprogramme 2004, die Unternehmersteuerreform, die Familienbesteuerung und die selbst beschlossenen Steuerausfälle, die alle nicht in den Planzahlen erscheinen, ist es eine gewaltige Herausforderung für den Regierungsrat, auf Kurs zu bleiben und die Planzahlen effektiv einzuhalten.

Die SP ist nicht unbedingt glücklich über den Voranschlag und den Aufgaben-/Finanzplan. Gerne würde sie für viele weitere Anliegen Mittel einsetzen, beispielsweise die Beschränkung des Lohnwachstums auf 1 Prozent aufheben. Zeit dafür wäre es, gewährt doch die Privatwirtschaft Lohnerhöhungen von 1,5 bis 3 und mehr Prozent. Es gibt eine Reihe dringender Anliegen im Behindertenbereich und in der externen Familienbetreuung und so weiter. Die SP-Fraktion verzichtet aber gegenwärtig auf Forderungen bezüglich Voranschlag und Finanzplan, weil die anstehenden Risiken den Kanton eine Menge Geld kosten werden. Sie meint, der Voranschlag sei nun unverändert zu überweisen und erwartet auch von bürgerlicher Seite, dass sie die positive Entwicklung anerkennt und nicht nur immer die negativen Dinge herausstreicht; auch dass sie auf Pauschalabänderungsanträge verzichtet.

Bei der Beratung des aufgelegten und beschlossenen Schwerpunktprogramms 3, das der Regierungsrat in der nächsten Legislatur anpacken will, können wir den Aufgabenrucksack unseres Staates nochmals diskutieren. Wenn es konkret wird, werden wir gefordert sein. Die SP-Fraktion sieht deshalb vorläufig keinen kurzfristigen Handlungsbedarf, vor allem nicht für Eingriffe in den Voranschlag, und lehnt folglich die Fiko-Motion sowie die Planungserklärung der SVP ab. Bei den Anträgen des Büros zur PUK müssen wir natürlich Leih halten, weil wir sie beschlossen haben. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme von unverändertem Budget, Voranschlag und Finanzplan.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Ruedi Guggisberg sagte vorhin, es würden sich noch einige rot-grüne Sprecherinnen in den Erfolgen der bürgerlichen Finanzpolitik sonnen wollen. Ich komme effektiv als grüner Sprecher ans Rednerpult, sonnen will ich mich aber keineswegs. Erstens nicht, weil ich denke, dass in der Finanzpolitik des Kantons Bern die Sonne noch nicht scheint. Bei diesem Voranschlag ist der Himmel nach wie vor düster, wenn sich auch einzelne blaue Stellen ausmachen lassen. Vielleicht ist die Perspektive doch nicht mehr ganz so schlecht wie auch schon. Gerade weil die GFL-Fraktion die Schuldenstabilisierung und -senkung stets als

wichtiges Ziel der kantonalen Finanzpolitik anerkannte, will ich mich nicht in den Erfolgen irgendeiner Grossratsmehrheit sonnen. Ich habe schon x-mal gesagt und wiederhole auch jetzt, dass wir aus Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen die Schulden dieses Kantons senken müssen. Die GFL-Fraktion anerkannte mehrere Male, dass die Mehrheit dieses Rats in den letzten Jahren in Bezug auf die Sparpakete einen verantwortungsvollen Kurs fuhr. Trotzdem gibt es Vorbehalte. Beispielsweise sind die Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Strassenbauprogramm von letzter Woche ein politischer Sündenfall. Vorbehalte bestehen auch gegenüber der FDP, die meint, der Kanton könne sich erlauben, 400 Mio. Franken durch eine Steuersenkungsinitiative zu verlieren. Diesbezüglich ist der verantwortungsvolle Kurs schwer in Frage gestellt.

Hingegen anerkennen wir die Nachhaltigkeit der Schuldenstabilisierung. Dass dies nicht nur leere Worte sind, zeigte sich darin, dass wir das SAR-Paket akzeptierten, Eintreten und alle Massnahmen mittrugen. Vor einem Jahr unterstützten wir auch die Fiko-Motion, als es darum ging, die Investitionskosten zu senken. Hingegen finden wir, die jetzige übersteuere, gleich wie die Planungserklärung zum Voranschlag. Der Regierungsrat versucht den vom Grossen Rat vorgegebenen Kurs wirklich einzuhalten, kann aber nicht alle äusseren Einflüsse auf den Kanton Bern vollständig auffangen. Als politisch langfristige Institution sollten wir es unterlassen, kurzfristig direkt mit einem 40 Mio.-Paket in den Voranschlag einzugreifen. Aber es braucht eine mittelfristige neue Aufgabenüberprüfung, wie man sie uns bereits beim SAR-Paket in Aussicht stellte. Auch wir meinen, alle Staatsaufgaben müssten regelmässig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden, sind aber gegen Manipulationen an diesem Voranschlag, die wahrscheinlich zu linearen Kürzungen führen müssen. Einen solchen Kurs erachten wir als falsch.

Die Planungserklärung SVP/Grunder enthält «Aufwandreduktion exklusive Investitionen». So können wir ihr nicht zustimmen. Das lässt sich nicht einfach so von vornherein sagen. Letztes Jahr stimmten wir der Fiko-Motion zu unter der Bedingung, dass auch die Investitionen Objekt der Sparübungen seien. Die Forderung, die Mehrausgaben BLVK bei der Erziehungsdirektion einzusparen, kann die GFL-Fraktion so nicht unterstützen. Deshalb werden wir die Fiko-Motion wie auch die Planungserklärung SVP/Grunder ablehnen, erwarten aber vom Regierungsrat weiterhin, dass uns neue Aufgabenüberprüfungen vorgelegt werden. Wir wären sehr dankbar, wenn der Finanzdirektor in seinem Votum sagen würde, wann wir solche erwarten können.

Noch ein letztes Wort zu dem wunderbaren Buch, das wir alle erhielten. Ich habe den Verdacht, dass wir es nicht von A bis Z gelesen haben. Beim Studium einzelner Punkte zeigt sich aber, dass uns NEF ein interessantes neues Instrument in die Hand gibt. Im Gegensatz zu den vorangehenden Voranschlägen, die auch für mich ein Buch mit sieben Siegeln waren, gibt es hier Ansätze, zu einzelnen Aufgaben klarere Angaben zu finden. Klar haben wir die einzelnen Indikatoren noch nicht, weil wir im Erstprozess stecken, aber das Buch zeigt uns bereits, dass NEF ein sinnvoller Ansatz ist. Ich bin gespannt auf das Weitere.

Präsident. Die Einzelsprecherinnen und -sprecher kommen zu Wort.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich rede zur Motion der Finanzkommission. Als ich im Budgetausschuss der Finanzkommission sass und die 40 Mio. Franken aufs Tapet kamen, kam mir das Bäuerlein mit der Ziege in den Sinn, der es das Fressen abgewöhnen wollte. Als es ihm gelungen war, starb sie leider daran. Im vergangenen Jahr wollte die Fiko 50 Mio.

Franken, dieses Jahr 40, nächstes vielleicht 30, dann 20 Mio. einsparen, und irgendwann wird sie wohl ganz aufhören damit. Vielleicht ist es in Realität nicht ganz so, aber ich möchte auf den Unterschied zwischen der letztjährigen und der diesjährigen Sparaktion hinweisen. Schon letztes Jahr wollte die Finanzkommission etwas einsparen, nicht das Gleiche wie dieses Jahr, letztes Jahr 50 Mio. Franken, dieses Jahr 40 Mio. Erinnern wir uns daran, dass letztes Jahr praktisch die ganze Finanzkommission hinter dem Sparvorhaben stand! Ein Teil der Fiko wehrte sich nicht dagegen, wünschte die Einsparung aber bei den Investitionen. Dieses Jahr soll beim Konsum eingespart werden, was aus meiner Sicht schwieriger ist. Zudem akzeptierte im Gegensatz zu diesem Jahr der Regierungsrat die Einsparung. Ein Umschwung hat also stattgefunden: Letztes Jahr standen die ganze Finanzkommission inklusive Regierungsrat hinter der Einsparung, während dieses Jahr die Finanzkommission geteilter Meinung und auch der Regierungsrat nicht mehr aufs Sparen erpicht ist. Das ist in Rechnung zu stellen.

Ich glaube, Ruedi Guggisberg wollte Prügel von den Rot-Grünen. Man hat es erwartet, kann sie dir auch gut geben! Du setzt dich für die Jungen ein. Wir haben ihnen doch Beiträge geklemmt bei den Stipendien, im Schulsport, bei J+S. Hingegen setzttest du dich auch beim Strassenbauprogramm ein – oder warst du im Café, als ihr letzte Woche dafür die Ausgaben erweitert habt?

Die Motion der Finanzkommission zielt in die falsche Richtung. Wir widersetzen uns Sparanstrengungen nicht, aber sie müssen strategisch und sorgfältig umgesetzt werden. Bereits kündigte der Regierungsrat das Schwerpunktprogramm 3 an, das noch so nebulös tönt und sicher als SPP 3 als zehntes Sparpaket in die Annalen eingehen wird. Er versprach aber dessen sorgfältige vorgängige Prüfung für die nächste Legislatur. Will der Regierungsrat sparen, will er nicht nur Geld, sondern auch die Leistungen kürzen. Ich glaube, so ist der NEF-Gedanke richtig umgesetzt. Lehnen Sie die Motion mit aller Deutlichkeit ab, sie passt nicht in die Stossrichtung und ist falsch.

Marianne Morgenthaler, Richigen (GFL). Seit letzter Woche spüre ich einen Kropf im Hals, der sich weder mit Salbeipastillen noch -tee kurieren lässt. Vielleicht nützt es, wenn ich hier reden kann. Die SVP will die Schulden stabilisieren. Konkret wurde gesagt, wir müssten an die Moral der Geschichte denken; und viele weitere markige Worte fielen. Auch die GFL will Schulden abbauen. Wir haben nichts gegen Effizienzsteigerung, fragen uns aber in der Tat, wie das vor sich gehen soll – sicher nicht so! Vielleicht sind wir etwas blauäugig, naiv oder haben eben einen Kropf im Hals und eine lange Leitung, aber der Regierungsrat hat schon sehr, sehr viel gemacht. Anders als Ruedi Guggisberg gehe ich nicht davon aus, dass nun alle Direktionen beginnen, Pölsterchen einzubauen, so dass er, Ruedi, sie finden und das Stopfmaterial wieder herausklauben kann. Das glaube ich nicht, haben wir doch glücklicherweise einen strengen Säkelmeister, der seinen Kolleginnen und Kollegen und deren Mitarbeitenden schon auf die Finger klopfen wird.

Hingegen erstaunt mich Herrn Grunders Vorschlag. Auch er stellte natürlich staatsmännisch vor, wie er denen in der Erziehungsdirektion nun einmal zeigen wolle, wie man aufräumen kann. So einfach ist das nicht. Wollte man so vorgehen, müsste der Schaden unter der Finanzdirektion, der Erziehungsdirektion und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gedrittelt werden; sonst fände ich es sehr seltsam. Aber gerade in der Erziehungsdirektion herrscht grosse Unruhe, und die Annahme einer solchen Planungserklärung wäre ungefähr das Gegenteil dessen, was wir uns wünschen, nämlich endlich zur Ruhe zu kommen und vorwärts zu gehen,

wozu man mit behutsamen Schritten auf gutem Weg im Begriff ist.

Den allergrössten Kropf aber verursachte mir Therese Bernhard. Letzte Woche behandelten wir das Strassenbauprogramm. Da traten doch weiss der Herr wie viele Herren ans Rednerpult, um für ihr Strässchen oder ihre Riesenumfahrungsstrasse zu reden und zu weibeln, warum wir diese jetzt wirklich sofort, subito nötig hätten, nicht erst in fünf, sieben, zehn oder zwölf Jahren. Das macht 60 Mio. Franken jährlich aus, das heisst ein Drittel mehr, als deine Motion abbauen will. Letzte Woche tratst du als Präsidentin der Finanzkommission nicht ans Rednerpult. Das ist doch komisch, oder? Das ist doch wahnsinnig komisch. – Sie gab kein Votum ab, und niemand sagte ein Wort, auch die Finanzkommission nicht, während sie sonst zu allen anderen, viel geringfügigeren Sachen redet. Hier verlangt sie, 40 Mio. Franken abzubauen, während man andernorts schwupps 60 Mio. spricht. Das ist mir unverständlich, und mir tut wirklich Leid, dass wir diese Angelegenheit erstens diskutieren müssen und sie zweitens leider schief gehen wird. Das wird meinem Kropf wohl auch in Zukunft nicht gerade gut bekommen.

Bernhard Antener, Langnau, (SP). Im Budget 2005 und anschliessend auch im ASP spielen mit grösster Wahrscheinlichkeit eintretende Ereignisse bereits gedanklich mit. Entsprechend gewichtet man diese Massnahme mehr oder weniger hart. Die Forderung der SVP geht klar über die Motion der Finanzkommission hinaus und bedeutet gemäss vorliegendem Zahlenmaterial faktisch eine Saldoverbesserung von rund 100 Mio. Franken, was ungefähr 0,8 Steuerzehnteln entspricht. Die Forderung auf dem Papier ist sehr abstrakt gehalten. Tatsächlich müssten aber Eingriffe, die so kurzfristig Wirkung zeigen müssen – mit dem Budget werden wir in ungefähr sechseinhalb Wochen beginnen – viel konkreter formuliert werden. Zudem ist man sich in der Finanzkommission wie auch im Regierungsrat grundsätzlich einig, dass der Spielraum für lineare Kürzungen ausgereizt ist. Ich war sehr gespannt auf Hans Grunders Votum und bin nun sehr enttäuscht darüber. Bei der Präsentation der SVP-Forderungen für die Presse führte man zumindest noch den Personalbestand als Sparpotenzial an; heute hatte man den Mut dazu schon nicht mehr. Man redet bloss noch von Effizienzsteigerungen; wer kann denn schon dagegen sein? Wie bereits Ruedi Löffel sagte, bringt uns der abstrakte Begriff Effizienzsteigerungen wahrscheinlich nicht weiter.

Wo man Luft sieht, die BLVK-Mehrausgaben kompensieren zu können, bleibt mir auch nach der Konsultation der Rechnung 2003 schleierhaft. Da müsste man konkreter werden, stehen doch 44 Mio. Franken zur Diskussion. Ich nahm mir die Mühe, den Personalbestand in der Erziehungsdirektion exklusive Universität und Lehrerschaft etwas unter die Lupe zu nehmen. Gemäss den aktuellen Unterlagen gibt es dort 940 Stellen, die sich auf die verpönte Zentralverwaltung, dann auf die Aussenstellen wie Erziehungs- und Berufsberatung, Schulinspektorat, archäologischer Dienst und Denkmalpflege, weiter auf das Verwaltungspersonal gewerblich-industrieller Berufsschulen und Gymnasien wie Hauswarte und schliesslich Institutionen mit eigenen Rechtspersönlichkeiten, das heisst Fachhochschulen verteilen. 202 Stellen von den 940 sind bei der Zentralverwaltung angesiedelt. Zwar bin ich Mitglied der Finanzkommission, kann Ihnen aber nicht bestätigen, dass 202 Stellen angemessen, zu viel oder zu wenig sind. Aber ich kann zumindest zahlenmässig etwas Transparenz schaffen. Machen wir ein Übungsbeispiel, indem wir einen Durchschnittslohn von 110 000 Franken inklusive Sozialabgaben pro Person annehmen und nun einen Sechstel Stellen streichen. Dadurch fielen von den 22 Mio. Franken 3,6 Millionen weg – immerhin –, aber für 44 Millionen

braucht es doch noch erheblich mehr. Es braucht auch noch etwas mehr, um Effizienz zu gewinnen. Dies nur, damit Sie einmal die Verhältnisse zu den gut tönenden, populistischen Forderungen nach Einsparungen kennen lernen. Wollen wir es seriös machen, müssten wir die Finanzströme der Erziehungsdirektion genau unter die Lupe nehmen, die Durchlaufpositionen und Nettoausgaben feststellen und Potenziale aufspüren. Das muss man machen und sich vor Augen führen, bevor man hier vorne Milchbüchlein-Vergleiche anstellt, wie wenig von einem Franken man sparen muss.

Ich wehre mich überhaupt nicht gegen solche Diskussionen, führe sie auf Gemeindestufe regelmässig, allerdings mit Fakten und einem realistischen Zeithorizont und unter Aufzeigen der Konsequenzen für die Erfüllung der Aufgaben. Ich bin der Auffassung, nur ein solches Vorgehen sei seriös und entspreche auch den Gepflogenheiten in der Privatwirtschaft. Deshalb lehne ich die Planungserklärung der SVP ab.

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Ganz kurz zu den paar spannenden Voten: Matthias, darf ich dich bitten, dich genau zu informieren, wenn du zukünftig jemanden zitierst. Überprüfe bitte die Abstimmungsergebnisse, dann wirst du beim Strassenbau Erstaunliches feststellen.

Ins Hohe Lied von Blaise Kropf und Emil von Allmen bezüglich der guten Finanzlage dieses Kantons kann ich bei 10 Mrd. Franken Schulden nicht einstimmen. Ich gehe mit ihnen einig, dass eine Reihe Dinge in die richtige Richtung laufen; umso klarer müssen wir die Motion der Finanzkommission überweisen. Unterstützen wir zweitens die Planungserklärung SVP/Grunder zum Voranschlag! Um die beiden Sätze nicht zu gefährden, könnte es allerdings sinnvoll sein, einzeln über sie abzustimmen. Hiermit stelle ich den entsprechenden Antrag. Den Antrag des Büros zu Ziffer 3 des Voranschlags unterstützen wir selbstverständlich.

Beim Aufgaben-/Finanzplan stimmen wir für den Antrag der Finanzkommission und gegen den Antrag SP/Burkhalter. Den Antrag SVP/Grunder unterstützen wir auch hier, so dass wir die Kenntnisnahme des Aufgaben-/Finanzplans 2006–2008 mittragen können.

Präsident. Die Antragsteller kommen nochmals zu Wort.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP). Es tut mir natürlich Leid, Bernhard Antener, dass ich dich enttäuschte, aber vorherhand reden wir ja über den Voranschlag und erst nachher über den Aufgaben-/Finanzplan, wozu ich auch noch einige Munition vorbereitet habe. Hingegen hast du ein Paradebeispiel angeführt, als du von deiner Funktion als Gemeindepräsident von Langnau sprachst. Was ihr dort macht, wollen wir auch. Du sprachst im Sinn, wie der Regierungsrat handeln müsste; dazu habe ich überhaupt keine Differenz.

In dieser Debatte genossen wir betreffend Planungserklärung SVP/Grunder wieder einmal schönen Anschauungsunterricht. Sagt man, wo einzusparen ist, bodigt man den Antrag deswegen; sagt man nicht wo, macht man einem daraus einen Vorwurf. Wie auch immer man es anstellt, wird immer ein Argument dagegen finden, wer es nicht will. Ich stelle nochmals klar, dass es mir bei den Einsparungen in der Erziehungsdirektion eindeutig nicht darum geht, die Kinder nur noch jedes zweite Jahr zur Schule zu schicken. Zwar würden sich zumindest die Unterschüler vielleicht darüber freuen, aber es geht effektiv darum, das Ganze effizienter zu gestalten. Das ist kein Schlagwort, brachte doch Bernhard Antener selbst Ansätze dazu vor. Ich gehe so weit, diese zu erweitern. Erstens sinken die Schülerzahlen und zwar ziemlich massiv. Betreffend die Entwicklung 2003–2008 finden Sie im schönen grauen Buch bei der Gruppe 36, Beiträge, eine Steigerung von 508 Mio. Franken bis 2008. Das kann es einfach nicht

mehr sein. Ich bin bereit, auch die Reduktion von Schulhäusern zu diskutieren. Das wage ich hier zu sagen, obschon ich aus dem Emmental komme. Auch dort gilt es meiner Ansicht nach den Hebel anzusetzen, damit wir die Einsparungen erreichen ohne Abstriche an der Qualität. Ich bin überzeugt, dass dies möglich ist, auch wenn mein Vergleich, pro 100 Franken 50 Rappen zu sparen, als Milchbüchlein-Rechnung dargestellt wird.

Bernhard Pulver sagte, es seien ein paar Flecken blauen Himmels auszumachen, aber die nächsten Gewitter sind im Anzug, und zwar unverzüglich. Sie werden alles wieder zu nichte machen. Es braucht nur einen geringfügigen Anstieg in der Zinsentwicklung, der mit hundertprozentiger Sicherheit bevorsteht. Das wird uns wieder zwei, drei Jahre zurückwerfen. Darum dürfen wir uns jetzt nicht zurücklehnen. Wir müssen die Schuldenstabilisierung energischer vorantreiben und nicht immer weiter hinausschieben. Bei der Diskussion des Finanzplans werde ich darauf nochmals zurückkommen.

Präsident. Herr Guggisberg stellt den Antrag, über die Planungserklärung zum Voranschlag 2005 in zwei Teilen abzustimmen. Frau Bommli gibt dazu eine Erklärung ab.

Susanne Bommeli, Bremgarten (FDP). Auch wenn die SVP-Fraktion ihre Planungserklärung aufteilt, werden wir zweimal dagegen stimmen. Wir sind nicht dafür, dass man die Investitionen tabuisiert, denn auch dort gibt es Sparpotenzial. Und der Antrag bezüglich Erziehungsdirektion zielt in die falsche Richtung.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission diskutierte die Anträge wie vorliegend. Sie ist bereit, die Anträge des Büros des Grossen Rats in den Voranschlag zum Budget aufzunehmen. Weshalb sie hingegen die Planungserklärung der SVP ablehnt, führe ich noch etwas genauer aus.

Herr Grunder erklärte in seinen Ausführungen zu dieser Planungserklärung, man beabsichtige keinen Abbau von Leistungen, sondern Effizienzsteigerungen, und zwar in der Erziehungsdirektion, sagte aber nicht, wo genau. Daraus können Sie ersehen, wie schwierig es ist, konkret zu werden. Das erleben wir auch in der Finanzkommission. Deshalb gelangten wir zur Überzeugung, es sei richtig, die Einsparungen von 40 Mio. Franken auf dem Motionsweg zu erreichen. Damit reichen wir den Ball an den Regierungsrat weiter. Er soll – ähnlich wie 2004, als er die damalige Fiko-Motion umsetzte – sich nun einmal mit der Sache befassen. Im Gegensatz zu anderen Rednern, die behaupteten, sie sei nicht umgesetzt worden, muss ich Ihnen sagen, dass die 50 Mio.-Motion klar umgesetzt wurde, sonst läge uns heute ein anderes Ergebnis vor. 2004 starteten wir ohne SAR-Massnahmen mit einem positiven Ergebnis von 2,4 Mio. Franken, während die Hochrechnung etwa 58,4 Mio. ausweist. Die Umsetzung trug also sicher zum positiven Ergebnis bei. Aber auch es wurde ein Stück weit beeinflusst von ausserordentlichen Vermögenserträgen in der Grössenordnung von rund 85 Mio. Franken.

Aus der Sicht der Fiko ist es nicht unmöglich, eine solche Motion umzusetzen, wie die Erfahrung zeigt. Als sie ihre Motion mit der Forderung, 40 Mio. einzusparen, einreichte, ging die Fiko davon aus, im Rahmen der Laufenden Rechnung und nicht bei den Investitionen zu sparen, weil wir meinen, dort sei Manövriermasse sicher vorhanden. Das Ganze ist doch ein Prozess. Jedes Unternehmen erstellt ein Budget, ist aber während des Jahres gewissen Veränderungen unterworfen, die es in seinen Prozess aufnehmen muss. Es muss Massnahmen treffen, damit es positiv bleiben kann,

damit es nicht in die Verlustzone abrutscht. Genau das Gleiche wird der Regierungsrat einerseits mit der Fiko-Motion von 40 Mio. Franken, aber auch mit den anderen Massnahmen BLVK und Steuern, die angesprochen wurden, tun müssen. Seine Aufgabe wird sein, alle neuen, noch nicht berücksichtigten Punkte so zu verpacken, dass er die Defizitbremse einhalten und uns nächstes Jahr wieder ein positives Ergebnis vorlegen kann.

Gewisse Redner führten an, wie gut die Abschlüsse in der Vergangenheit gewesen seien. Dazu stellte ich rasch einige Rechnungen an und stellte fest, dass wir in den Jahren 1999-2003 insgesamt positive Ergebnisse von 840 Mio. Franken hatten. Geteilt durch 5 ergibt das 168 Mio. Franken, auf 8 Mrd. Franken Schulden 2 Prozent. Dass man darüber sicher nicht gerade in Euphorie verfallen darf, zeigt, wo in der Verschuldung und mit dem Bilanzfehlbetrag wir immer noch stehen. Beim Bilanzfehlbetrag fielen in die gleiche Periode erstens die Ausfinanzierung der Pensionskassen und zweitens die Rückstellung/Auflösung der Defag im Umfang von ungefähr 400 Mio. Franken. Deshalb ist er etwas niedriger als vielleicht einmal veranschlagt. Bleiben Sie bitte auf dem Boden und gehen Sie nicht immer nur von den schlechten Situationen aus; nähren Sie auch ein wenig sicher berechtigte Hoffnung durch Ihre Unterstützung der Fiko-Motion.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP), Präsidentin der Finanzkommission. Nach Herrn Käfers Votum kann ich mich ganz kurz fassen. Von verschiedener Seite kam der Vorwurf, wir übersteuerten, indem wir auf den Voranschlag einwirkten statt auf den Finanzplan. Vor einem Jahr stimmten Sie einer Planungserklärung zu, die im Durchschnitt der Jahre 2005-2007 neue Verschuldung verhindern soll. Damit waren alle einverstanden; das war Steuerung mittels Finanzplan. Wie ich bereits im ersten Votum sagte, ist das erste Jahr des Finanzplans heuer das Voranschlagsjahr, das wieder eine Verschuldung vorsieht. Wir können das als unerheblich abtun, da das Ziel ja erst im Durchschnitt der drei Jahre erreicht werden muss. Aber wir sehen doch voraus, dass es nicht möglich sein wird, in den zwei folgenden Jahren alles wieder aufzufangen; folglich müssen wir bereits 2005 daran arbeiten. Ich gebe zu, dass das auch der Regierungsrat versuchen will. Hingegen lehrte uns die Vergangenheit, dass es ihm viel besser gelingt, wenn er auch vom Grossen Rat her einigen Druck verspürt. Deshalb müssen Sie der Motion der Finanzkommission zustimmen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.18 Uhr

Die Redaktorin:
Rosmarie Wiedmer-Pfund

Anhang

257/04

Dringliche Motion Finanzkommission (Bernhard-Kirchhofer, Worb) – Einsparungen von 40 Mio. Franken beim Vollzug des Voranschlags 2005

Wortlaut der Motion vom 28. Oktober 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Vollzug des Voranschlags 2005 40 Mio. Franken einzusparen. Die Einsparungen haben zu Lasten der Laufenden Rechnung zu erfolgen.

Begründung:

Nachdem der Grosse Rat in der Novembersession 2001 die FIKO-Motion zum Schuldenabbau überwiesen und der Regierungsrat in seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2003-2006 «Bern entschulden» zu einem der drei Hauptziele dieser Legislatur gemacht hat, mussten sowohl im Herbst 2002 als auch im Herbst 2003 jeweils massive Verschlechterungen der finanzpolitischen Rahmenbedingungen zur Kenntnis genommen werden, welche den Schuldenabbau verzögerten. Finanzkommission und Grosse Rat mussten zur Kenntnis nehmen, dass aufgrund verschlechterter finanzpolitischer Rahmenbedingungen das Ziel des Schuldenabbaus mehr Beharrlichkeit, Zeit und Ausdauer benötigen würde, als noch zwei Jahre zuvor angenommen. In der Folge beschloss der Grosse Rat im November 2003 auf Antrag der Finanzkommission Einsparungen von 50 Mio. Franken beim Vollzug des Voranschlags 2004 sowie einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 Prozent im Durchschnitt der Finanzplanjahre 2005-2007, und stimmte damit einer verzögerten Schuldenstabilisierung (gegenüber der ursprünglichen Motion von 2001) zu.

Die diesjährigen Voranschlags- und Aufgaben-/ Finanzplanzahlen der Regierung sehen eine erneute Verschiebung der Schuldenstabilisierung bis 2008 vor. Eine erneute Verschiebung des Zeitpunkts, bis wann die Schulden zumindest zu stabilisieren sind, würde die Glaubwürdigkeit der kantonalen Finanzpolitik nach Ansicht der Finanzkommission jedoch schwächen. Zudem hält die Finanzkommission es für wichtig, dass die seit dem Herbst 2001 laufenden Anstrengungen zur Schuldenstabilisierung und dem anschliessenden Schuldenabbau in absehbarer Zeit Ergebnisse zeigen. Sie will deshalb an der letztjährigen Planungserklärung des Grossen Rats grundsätzlich festhalten, welche eine Stabilisierung der Schulden im Durchschnitt der Jahre 2005-2007 und danach einen Schuldenabbau forderte.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll mit dieser Motion in einem ersten Schritt der vom Regierungsrat budgetierte Schuldenanstieg 2005 von 81 auf 41 Mio. Franken reduziert werden.

Die Finanzkommission greift zum Instrument der dringlichen Kommissionsmotion, weil Abklärungen mit dem Regierungsrat ergeben haben, dass die zuerst geprüfte Antragsvariante, bei der Laufenden Rechnung eine Saldokorrektur von 40 Mio. Franken vorzunehmen, als sehr grosser, verfahrensmässiger Aufwand bezeichnet wurde. Der Regierungsrat kam auf Seite 10 f. seiner Stellungnahme zum Berichtsentwurf und den Antragsentwürfen der Finanzkommission zum Voranschlag 2005, Aufgaben- / Finanzplan 2006-2008 zum Schluss: «Bezüglich der Auswirkungen auf den Aufgabenvollzug und der damit verbundenen Blockierungseffekte, der Folgearbeiten für die Regierung und die Verwaltung sowie der politischen Unsicherheiten bei den verschiedenen Anspruchsgruppen ist demzufolge eine reine Saldosteuerung durch das Parlament mit einer Rückweisung des Voranschlags an den Regierungsrat gleichzusetzen.»

Die Kommissionsmotion zur Einsparung von 40 Mio. Franken im Rahmen des Vollzugs der Rechnung 2005 ist für Regierung und Verwaltung mit deutlich weniger Zusatzaufwand verbunden. Bei diesem Vorgehen ist der Voranschlag von der Regierung und Verwaltung systemtechnisch nicht in einer zusätzlichen Planvariante neu zu erstellen – und die Einsparungen können z.B. mit dem Instrument der Kreditsperren umgesetzt werden. Zudem hat die Regierung bei einer Motion zum Vollzug des Voranschlags deutlich mehr Flexibilität als bei einer direkten Saldokorrektur der Laufenden Rechnung.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. November 2004

1. Grundsätzliche Überlegungen

Bevor der Regierungsrat zum Auftrag gemäss Motion konkret Stellung nimmt, möchte er vorab einige grundsätzliche Überlegungen zur Fortsetzung der Sanierungspolitik darlegen:

Aufgrund der ersten Zwischenergebnisse der Planungsarbeiten musste der Regierungsrat bereits im Frühjahr feststellen, dass sich die finanzpolitische Ausgangslage gegenüber der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2003 innerhalb weniger Monate ein weiteres Mal verschlechtert hat. Die veränderten Rahmenbedingungen führen gegenüber der Situation im Herbst 2003 zu Haushaltsverschlechterungen von über CHF 50 Millionen pro Jahr.

Trotz erneut verschlechterter finanzpolitischer Ausgangslage ist es dem Regierungsrat im diesjährigen Planungsumgang dank ausserordentlichen Anstrengungen im Rahmen der Schwerpunktprogramme 1 «Einhaltung der Defizitbremse» und 2 «Schuldenstabilisierung 2005-2007» gelungen, die drohenden Defizite in der Laufenden Rechnung zu eliminieren und für sämtliche Planjahre positive Rechnungsabschlüsse vorzusehen sowie ein Anwachsen der Schulden im Durchschnitt der Planjahre 2005-2008 zu verhindern. Im Rahmen des Schwerpunktprogramms 1 konnte der kantonale Haushalt gegenüber den geplanten Werten um knapp CHF 38 Millionen pro Jahr und im Rahmen des Schwerpunktprogramms 2 um rund CHF 94 Millionen, insgesamt also um CHF 132 Millionen pro Jahr verbessert werden.

Die bisherigen Sanierungspakete und gerade auch SAR haben aufgezeigt, dass mit dem bisherigen Sanierungsansatz allein – weil zu wenig ergiebig und hinsichtlich der Identifizierung von neuem erheblichen Sanierungspotenzial weitgehend ausgeschöpft – die gesteckten finanzpolitischen Ziele nicht erreicht werden können. Diese Einschätzung des Regierungsrats wird von der Finanzkommission in ihrem Bericht zum Voranschlag 2005 und Aufgaben-/Finanzplan 2006-2008 bestätigt. Der Regierungsrat hat deshalb unter dem Titel «Schwerpunktprogramm 3 – Schuldenabbau» beschlossen, vor und zu Beginn der nächsten Legislatur eine Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Dienstleistungen in ausgewählten Schwerpunktbereichen durchzuführen.

Obschon auch nach Auffassung der Finanzkommission der bisherige Sanierungsansatz und lineare Kürzungen grösstenteils ausgereizt sind (vgl. S. 15 des Berichtes der Finanzkommission vom 28. Oktober 2004), verlangt sie mit der vorliegenden Motion kurzfristig zusätzliche Haushaltsentlastungen von CHF 40 Millionen im Voranschlag 2005. Die Finanzkommission begründet ihre Motion insbesondere damit, dass sie nicht bereit ist, das Ziel der Schuldenstabilisierung ein weiteres Mal zeitlich hinauszuschieben.

Der Regierungsrat gestattet sich in diesem Zusammenhang zunächst den Hinweis, dass gemäss den vorliegenden Planzahlen im Jahr 2007 ein Schuldenabbau von CHF 65 Millionen vorgesehen ist, währenddem gemäss der Planung vom

Herbst 2003 – also vor 1 Jahr – für dieses Planjahr noch von einer Neuverschuldung von CHF 25 Millionen ausgegangen werden musste. Aus diesem Grund kann der Regierungsrat die Beurteilung der Finanzkommission nicht vollumfänglich teilen, wonach sich die Schuldenstabilisierung erneut zeitlich verzögert.

2. Wichtige Entwicklungen nicht finanziert

Der vom Regierungsrat am 1. September 2004 zuhanden des Grossen Rats verabschiedete Voranschlag 2005 und Aufgaben- / Finanzplan 2006-2008 weist folgende Eckwerte auf:

(Siehe unten, Tabelle 1)

Im Zusammenhang mit den von der Finanzkommission gemäss ihrer dringlichen Motion geforderten zusätzlichen Haushaltsentlastungen für den Voranschlag 2005 muss der Regierungsrat darauf hinweisen, dass in den vorliegenden Planzahlen verschiedene finanzpolitische Risiken nicht enthalten und demnach auch nicht finanziert sind:

(Siehe unten, Tabelle 2)

In den vorstehenden Risiken nicht eingerechnet sind die Steuerertragsausfälle von jährlich CHF 400 Millionen als Folge der Steuerinitiative, über die das Berner Volk am 27. Februar 2005 abstimmen wird. Die Steuerinitiative würde bei ihrer Annahme die vorstehenden jährlichen Haushaltsverschlechterungen auf CHF 544 bis CHF 673 Millionen erhöhen.

In den vergangenen Tagen und Wochen haben sich insbesondere die drei in der Tabelle letztgenannten Risiken deutlich akzentuiert:

- Sanierungsbedarf bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK): Es ist davon auszugehen, dass für die Schliessung der Finanzierungslücke und der Deckungslücke bei der BLVK auf viele Jahre hinaus zusätzliche Haushaltsbelastungen in jährlich höherer zweistelliger Millionenhöhe nötig sein werden. Gemäss Bericht des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004 betreffend Konzept für die finanzielle Sanierung der BLVK führen die für den Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt im Vordergrund stehenden Sanierungsmassnahmen (zur Schliessung der Finanzierungslücke und der Deckungslücke) zu einer zusätzlichen Belastung des kantonalen Haushalts im Umfang von CHF 44 (2005) bzw. CHF 67 Millionen (ab 2006).
- Revision des Steuergesetzes: Die grossrätliche Kommission hat am 1. November 2004 zuhanden des Grossen Rats eine Steuergesetzesrevision vorberaten, welche bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Vorsorge (CHF 22 Mio.) sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer (CHF 11 Mio.) Steuerentlastungen im Umfang von insgesamt CHF 22 (2005) bzw. CHF 33 Mio. (ab 2006) vorsieht.
- Lohnklage der Kindergärtnerinnen: Das Berner Verwaltungsgericht hat am 1. November 2004 eine Lohnklage der Kindergärtnerinnen teilweise gutgeheissen. Die Besserstellung der Kindergärtnerinnen gemäss Urteil führt zu jährlich wiederkehrenden Zusatzbelastungen von rund CHF 3 Millionen. Zusätzlich fallen als Nachzahlung einmalige Kosten von rund CHF 15 Millionen an, welche voraussichtlich der Staatsrechnung 2004 zu belasten sind (Rückstellung).

Allein diese heute absehbaren Entwicklungen führen zu zusätzlichen Haushaltsverschlechterungen im Umfang von rund CHF 69 (2005) bzw. CHF 103 Millionen (ab 2006), welche im Sinne einer Aktualisierung folgenden neuen Eckwerten des kantonalen Haushalts ergeben:

(Siehe unten, Tabelle 3)

Diese Aktualisierung der finanzpolitischen Ausgangslage bedeutet nichts anderes, als dass weitere Haushaltsentla-

stungen insbesondere im Jahr 2005 voraussichtlich primär zur Einhaltung der Vorgaben der Defizitbremse bzw. zur Vermeidung einer erneuten Schuldenzunahme oder gar dazu dienen müssen, eine Neuverschuldung möglichst gering zu halten.

3. Zusätzliche Einsparungen beim Vollzug des Voranschlags 2005

Gemäss Wortlaut der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, beim Vollzug des Voranschlags 2005 CHF 40 Millionen einzusparen. Die Finanzkommission verfolgt damit gemäss ihrer Begründung das Ziel, die gemäss Voranschlag des Regierungsrats vorgesehene Neuverschuldung im Jahr 2005 von CHF 81 Millionen auf CHF 41 Millionen herunterzudrücken. Vor dem Hintergrund der dargestellten, sich bereits heute abzeichnenden finanzpolitischen Entwicklungen wären zur Erreichung dieser Zielsetzung jedoch nicht «nur» CHF 40 Millionen, sondern CHF 109 Millionen notwendig, wofür eindeutig kein Spielraum besteht.

Im Rahmen des Schwerpunktprogramms 1 «Einhaltung der Defizitbremse» hat der Regierungsrat einerseits den Korrekturfaktor zur Verbesserung der Budgetgenauigkeit beim Personalaufwand von bisher 1,5 auf neu 2,5 Prozent erhöht, was zu einer zusätzlichen Aufwandreduktion in den Planzahlen von jährlich CHF 21 Millionen führt. Andererseits wurden im Bereich der Kontengruppe 318 «Dienstleistungen und Honorare» Kürzungen im Umfang von rund CHF 15 Millionen vorgenommen.

Im Rahmen des Schwerpunktprogramms 2 «Schuldenstabilisierung 2005–2007» wurden die Nettoinvestitionen gegenüber den geplanten Werten im Umfang von durchschnittlich rund CHF 94 Millionen reduziert, was sich spürbar auf die Berner Wirtschaft auswirken wird und auch entsprechende Reaktionen ausgelöst hat. In Anbetracht dieser Massnahmen erachtet der Regierungsrat den Handlungsspielraum für weitere kurzfristige Kürzungen sowohl in der Laufenden Rechnung als auch in der Investitionsrechnung im Voranschlag 2005 als ausgeschöpft. Zusätzliche kurzfristige Haus-

haltsentlastungen müssten voraussichtlich entweder im Bereich der Kontengruppe 318 oder bei den Nettoinvestitionen realisiert werden, was beides wiederum negative Folgen für die Wirtschaft hätte.

4. Schlussfolgerung und Antrag

Die Finanzkommission und der Regierungsrat sind sich darüber einig, dass der Weg der Schuldenstabilisierung zum Schuldenabbau unbeirrt fortzusetzen ist. Eine Differenz besteht bezüglich der zeitlichen Verhältnisse: Während die Planzahlen des Regierungsrats eine Schuldenstabilisierung im Durchschnitt der Planjahre 2005–2008 vorsehen, verlangt die Finanzkommission eine solche im Durchschnitt der Planjahre 2005–2007.

Mit den von der Finanzkommission gemäss vorliegender Motion geforderten zusätzlichen Einsparungen in der Laufenden Rechnung von CHF 40 Millionen (Wortlaut der Motion) bzw. CHF 109 Millionen (Zielsetzungen der Motion) würde der Grosse Rat in erheblichem Ausmass kurzfristig in den Aufgabenvollzug eingreifen. Aufgrund der im diesjährigen Planungsumgang bereits unternommenen besonderen Anstrengungen zur Erfüllung der Vorgaben der Defizitbremse erachtet der Regierungsrat den Handlungsspielraum für zusätzliche kurzfristige Haushaltsentlastungen in der Laufenden Rechnung als ausgeschöpft. Daher lehnt der Regierungsrat die vorstehende Motion mit der Zielsetzung, die vorgesehene Neuverschuldung im Jahr 2005 praktisch zu halbieren, ab. In Anbetracht der vorstehend erwähnten absehbaren finanzpolitischen Risiken zeichnet sich ab, dass zur Einhaltung der Defizitbremse beim Vollzug des Voranschlags 2005 zusätzliche Haushaltsentlastungen von mindestens rund CHF 30 Millionen notwendig sein werden. Der Regierungsrat wird somit angesichts dieser Entwicklung im Jahr 2005 Mittel und Wege finden müssen, um auch bei dieser neuen Ausgangslage die Bestimmungen der Defizitbremse beim Vollzug des Voranschlags 2005 einhalten zu können.

Antrag: Ablehnung der Motion

Tabelle 1

in Millionen CHF	Voranschlag 2005	Aufgaben-/Finanzplan		
		2006	2007	2008
Saldo Laufende Rechnung	40	108	175	278
Neuverschuldung (-) / Schuldenabbau (+)	-81	-131	65	170
Neuverschuldung Total		23		
Neuverschuldung pro Jahr		6		

Tabelle 2

Haushaltverschlechterungen in Millionen CHF	Pro Jahr
Entlastungsprogramm 2004 des Bundes	20 - 25
Revision des Krankenversicherungsgesetzes	offen
Nationalbank-Gold bzw. Nationalbank-Gewinne (Vorschlag Nationalrat und Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV»)	30 - 120
Reform der Familienbesteuerung nach Ablehnung des Steuerpakets 2001 des Bundes	offen
Unternehmenssteuerreform II des Bundes	25
Ausstattung der neuen Spitalträgerschaften mit Kapital	offen
Sanierungsbedarf bei der BLVK	44 - 67
Revision des Steuergesetzes	22 – 33
Lohnklage der Kindergärtnerinnen	3
Total	144 - 273

Tabelle 3

in Millionen CHF	Voranschlag 2005	Aufgaben-/Finanzplan		
		2006	2007	2008
Saldo Laufende Rechnung	-29	5	72	175
Neuverschuldung (-) / Schuldenabbau (+)	-150	-234	-39	67
Neuverschuldung Total		-355		
Neuverschuldung pro Jahr		-89		

Achte Sitzung

Dienstag, 23. November 2004, 09.00 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 193 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Pierre-Alain Berberat, Arnold Bertschy, Sabine Gresch, Marco Schiltknecht, Marianne Staub-Beccarelli, Johanna Wälti-Schlegel.

Wahlen

Präsident. Wir haben je 17 Mitglieder in die Steuerungs- und in die Obergerichtskommission zu wählen sowie die Präsidentinnen / Präsidenten der beiden Kommissionen. Ferner haben wir die PUK BLVK zu bestellen und je ein Mitglied in die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts und in die Steuerrekurskommission zu wählen.

Peter Aeschlimann, Neuenegg (SVP), Sprecher der Justizkommission. Sämtliche zur Wahl stehende Kandidatinnen und Kandidaten verfügen über sehr gute Qualifikationen. Zur Wahl je eines Mitglieds in die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts und in die Steuerrekurskommission. Der erweiterte Ausschuss IV der Justizkommission hat die Wahlen vorbereitet. Beide Stellen wurden ausgeschrieben. Zu den eingegangenen Bewerbungen hat der Ausschuss Stellungnahmen eingeholt. Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern wurden Vorstellungsgespräche durchgeführt.

Da Verwaltungsrichter Peter Staub, SVP, per 31. Dezember 2004 demissioniert hat, ist für die Amtsdauer bis Ende 2009 ein Ersatz zu wählen. Für diese Stelle sind drei Bewerbungen eingegangen. Zur Wahl stellt sich heute Dr. Yvo Schwegler. Der Ausschuss IV der Justizkommission ist der Meinung, der Bewerber sei für dieses Amt sehr geeignet.

Ebenfalls per Ende 2004 hat Hans-Peter Strasser als Mitglied der Steuerrekurskommission demissioniert. Für die Amtsdauer bis 31. Mai 2006 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Für diese Stelle haben sich 18 Personen beworben. Drei haben ihre Bewerbung zurückgezogen, da bei ihnen eine Unvereinbarkeit vorlag. Von den heute zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerbern hat der Ausschuss IV Frau Nanzer, Herrn Junod und Herrn Leuch als für dieses Amt sehr geeignet beurteilt.

Heinz Siegenthaler, Rüti b.Büren (SVP). Die SVP unterstützt die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sowohl für die Steuerungs- als auch für die Obergerichtskommission. In die parlamentarische Untersuchungskommission BLVK sollten Personen gewählt werden, die über das nötige Fachwissen, aber auch über genügend Zeit verfügen, damit die Arbeit seriös gemacht werden kann. Wir schlagen Ihnen fünf Personen vor, welche diese Voraussetzungen erfüllen und bitten Sie, diese Kandidaturen zu unterstützen. Mit Dr. Yvo Schwegler steht uns eine hervorragend qualifizierte Persönlichkeit zur Wahl ins Verwaltungsgericht zur Verfügung. In die Steuerrekurskommission wählen wir Frau Raphaële Nanzer und bitten Sie, dies ebenfalls zu tun.

Jean-Pierre Aellen, Tavannes (PSA). Une fois n'est pas coutume, la Députation du Jura bernois et de Bienne recommande vous recommande la candidature de M. Etienne Ju-

nod au sein de la Commission de recours en matière fiscale. Comme il n'y a pas de candidature francophone, c'est surtout la qualité de bilingue qui nous incite à porter nos suffrages sur ce père de famille, avocat de profession, conseiller juridique et fiscal indépendant. M. Etienne Junod renforcera la représentation francophone dans cette Commission, tout en faisant le lien entre les deux composantes linguistiques du canton.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Die SP unterstützt bei der Wahl ins Verwaltungsgericht den Kandidaten der SVP. Für die Wahl in die Steuerrekurskommission liegen drei valable Kandidaturen vor, die von den Qualifikationen her gleich zu beurteilen sind. Gegenwärtig handelt es sich bei der Steuerrekurskommission um ein reines Männergremium. Deshalb geben wir der Frau den Vorrang. Bei den Wahlen in die Obergerichts-, in die Steuerungskommission sowie in die PUK werden wir die vorgeschlagenen Kandidaturen unterstützen. Wir bitten Sie, auch unsere Kandidaturen zu unterstützen.

Eine Bemerkung zur PUK. Wir von der SP bedauern die Männerlastigkeit dieses Gremiums mit nur einer einzigen Frauenkandidatur. In einem modernen Parlament, wie wir eines sind, müsste die Zusammensetzung einer PUK ausgewogener sein, was die Geschlechter angeht.

Zur Obergerichtskommission. Wir bedauern den Rücktritt von Margrit Widmer aus dem Parlament. Ich benütze die Gelegenheit, ihr zu danken für die wichtige und gute Arbeit, die sie als Präsidentin der GPK geleistet hat. Wir sind überzeugt, in Henri Huber einen guten Nachfolger gefunden zu haben, und hoffen auf Ihre Unterstützung. Henri Huber verfügt über grosse politische Erfahrung und über die nötigen zeitlichen Ressourcen. Als ehemaliger Gemeindepräsident von Köniz ist er NPM-erprobt und hat somit die besten Voraussetzungen, bei NEF einzusteigen.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Die FDP unterstützt die vorgeschlagenen Kandidaturen für die Steuerungskommission, die Obergerichtskommission und die PUK. Sie unterstützt bei der Wahl eines neuen Mitglieds in die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts Dr. Yvo Schwegler.

Willy Pauli, Nidau (PRD). Je suis le porte-parole du parti radical concernant le remplacement à la Commission de recours en matière fiscale. Comme l'ont dit mes prédécesseurs, nous avons là trois candidats valables et qui remplissent les conditions. En ce qui concerne M. Etienne Junod, il est bilingue, il devrait remplacer M. Strasser de Bienne et lui habite le Seeland. Il est le seul parmi ces candidats qui est reconnu comme expert fiscal diplômé. Il est non seulement expert fiscal, mais également avocat. De telles qualités, les Romands malheureusement n'en peuvent présenter que très rarement. J'aimerais aussi dire que cette Commission de 15 membres est actuellement composée de 8 personnes de la région bernoise. Les régions périphériques n'ont donc que 6 élus dans cette commission. J'estime, avec mes collègues radicaux, que les régions périphériques doivent être aussi représentées, surtout lorsqu'elles peuvent présenter des candidats aussi bons que celui-là. Il y a dans cette Commission un seul Romand du Jura bernois et il serait bon qu'il y en ait un deuxième, surtout qu'il travaille avant tout en Suisse alémanique et que les mandats qu'il remplit sont des mandats qui viennent de l'ancien canton. C'est pour toutes ces raisons que je vous demande de voter pour M. Etienne Junod. Il serait à mon avis indécent que nous ayons un neuvième élu dans cette Commission de recours en matière

fiscale. C'est pour cela que nous vous demandons de soutenir M. Etienne Junod.

Stefan Lager, K niz (CVP). Ich schlage Frau Rapha le Nanzer als neues Mitglied der Steuerrekurskommission vor. Der Grosse Rat w rde sich eine einmalige Gelegenheit entgehen lassen, w rde er sie nicht w hlen. Die Kommission ist heute nur mit m nnlichen Mitgliedern besetzt. M glichlicherweise haben sich die Frauen in der Vergangenheit kaum f r solche  mter zur Verf gung gestellt. Nun stellt sich eine Frau zur Verf gung, und wir sollten sie unbedingt w hlen. Neben den M nnern bezahlen ja hie und da auch Frauen Steuern. Auch sie haben ein Anrecht darauf, in dieser Kommission vertreten zu sein.

Pr sident. Es liegen keine weiteren Wortbegehren vor. Als zus tzliche Stimmenz hler werden vorgeschlagen: Therese Beerli-Walker, SP; Heinz Jaggi, SP; Klaus K nzli, FDP; Stefan Lager, CVP; K thi W lchli-Lehmann, SVP; B atrice Struchen-Schwab, UDC. – Der Rat ist mit diesen Vorschlag en einverstanden.

Noch eine Bemerkung. Grossr tin H nsenberger und die Grossr te J rg Gerber und Christoph Erb werden bei der Wahl der PUK in den Ausstand treten, wie sie das letzte Woche angek ndigt haben.

Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts, sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Bei 181 ausgeteilten und 179 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ung ltig 13, in Betracht fallend 166, wird bei einem absoluten Mehr von 84 Stimmen gew hlt:

Ivo Schwegler mit 166 Stimmen

Wahl eines Mitglieds der Steuerrekurskommission

Bei 181 ausgeteilten und 179 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ung ltig 8, in Betracht fallend 171, wird bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen gew hlt:

Rapha le Nanzer mit 135 Stimmen

Stimmen erhielten Etienne Junod, Monique Pulfer und Christoph Leuch.

Wahl von 17 Mitgliedern der Steuerungskommission

Bei 181 ausgeteilten und 179 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ung ltig 1, in Betracht fallend 178, werden bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen gew hlt:

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP)	mit 166 Stimmen
Hans-Ulrich K�ser, M�nchenbuchsee (FDP)	mit 166 Stimmen
Alfred Schwarz, Uetendorf (SVP)	mit 166 Stimmen
Heinz Siegenthaler, R�ti b.B�ren (SVP)	mit 166 Stimmen
Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP)	mit 165 Stimmen
Jean-Michel Blanchard, Malleray (UDC)	mit 164 Stimmen
Emil von Allmen, Gimmelwald (SP)	mit 162 Stimmen
Bernhard Antener, Langnau (SP)	mit 161 Stimmen
Pierre-Alain Berberat, La Neuveville (PS)	mit 160 Stimmen
Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP)	mit 160 Stimmen
Matthias Burkhalter, R�mligen (SP)	mit 159 Stimmen

Paula Ramseier, Bern (SP)	mit 159 Stimmen
Hans Rudolf Feller, Steffisburg (FDP)	mit 158 Stimmen
Ruedi L�ffel, M�nchenbuchsee (EVP)	mit 156 Stimmen
Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP)	mit 155 Stimmen
Blaise Kropf, Bern (JA!)	mit 154 Stimmen
Susanne Bommeli, Bremgarten (FDP)	mit 153 Stimmen

Verschiedene erhielten 6 Stimmen.

Wahl von 17 Mitgliedern der Oberaufsichtskommission

Bei 181 ausgeteilten und 179 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ung ltig 0, in Betracht fallend 179, werden bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen gew hlt:

Erwin Fischer, Lengnau (FDP)	mit 167 Stimmen
Hans-J�rg Pfister, Zweisimmen (FDP)	mit 166 Stimmen
Therese Rufer-W�thrich, Zuzwil (SVP)	mit 166 Stimmen
Peter Brand, M�nchenbuchsee (SVP)	mit 164 Stimmen
J�rg Eberle, Grossaffoltern (SVP)	mit 164 Stimmen
Lorenz Hess, Stettlen (SVP)	mit 164 Stimmen
Christian Oesch, Eriz (SVP)	mit 164 Stimmen
Jean-Pierre R�rat, Sonvilier (PRD)	mit 164 Stimmen
Roland K�nzler, Guttannen (SP)	mit 163 Stimmen
Erwin Sommer, Melchnau (EVP)	mit 163 Stimmen
Werner Hostettler, Zollbr�ck (SVP)	mit 161 Stimmen
Chantal Bornozy Fl�ck, La Heutte (SP)	mit 159 Stimmen
Henri Huber, Spiegel (SP)	mit 159 Stimmen
Andrea Zryd, Adelboden (SP)	mit 159 Stimmen
Andreas Blaser, Heimberg (SP)	mit 157 Stimmen
Peter Eberhart, Erlenbach (SVP)	mit 156 Stimmen
Marianne Morgenthaler, Richigen (GFL)	mit 147 Stimmen

Wahl der Pr sidentin der Steuerungskommission

Bei 180 ausgeteilten und 179 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ung ltig 23, in Betracht fallend 156, wird bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen gew hlt:

Therese Bernhard-Kirchhofer mit 115 Stimmen

Verschiedene erhielten 41 Stimmen.

Wahl des Pr sidenten der Oberaufsichtskommission

Bei 180 ausgeteilten und 180 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ung ltig 28, in Betracht fallend 152, wird bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen gew hlt:

Henri Huber mit 112 Stimmen

Verschiedene erhielten 40 Stimmen.

Wahl der Kommissionsmitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission BLVK

Bei 181 ausgeteilten und 176 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ung ltig 3, in Betracht fallend 173, werden bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen gew hlt:

Bernhard Pulver, Bern (GFL)	mit 165 Stimmen
Andreas Rickenbacher, Jens (SP)	mit 164 Stimmen
Samuel Leuenberger, Trubschachen (SVP)	mit 163 Stimmen

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP)	mit 162 Stimmen
Adrian Kneubühler, Nidau (FDP)	mit 162 Stimmen
Markus Meyer, Roggwil (SP)	mit 162 Stimmen
Walter Bieri, Goldwil (EVP)	mit 161 Stimmen
Hans Aeschbacher, Gümliigen (SVP)	mit 160 Stimmen
Andreas Blank, Aarberg (SVP)	mit 160 Stimmen
Irène Marti Anliker, Bern (SP)	mit 160 Stimmen
Simon Ryser, Bern (SP)	mit 160 Stimmen
Dieter Widmer, Wanzwil (SVP)	mit 160 Stimmen
Rolf Portmann, Bern (FDP)	mit 158 Stimmen

Wahl des Präsidenten der parlamentarischen Untersuchungskommission BLVK

Bei 180 ausgeteilten und 178 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 6, in Betracht fallend 172, wird bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen gewählt:

Bernhard Pulver	mit 156 Stimmen

Verschiedene erhielten 16 Stimmen.

Präsident. Ich bitte die frisch gewählte PUK in die Wandelhalle. Aufgrund des grossen Medieninteresses hat das Amt für Information einen Fototermin organisiert.

Einbürgerungen

Max Sterchi, Bern (SVP), Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat die vorliegenden Einbürgerungsgesuche geprüft und empfiehlt Ihnen, alle 834 Einbürgerungen gutzuheissen.

Präsident. Wird der gemeinsame Antrag von Justizkommission und Regierungsrat bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Somit sind alle Einbürgerungsanträge stillschweigend angenommen, nämlich:

Einbürgerungen aus Tagblatt entfernt!

Aus **Datenschutzgründen** wurden sämtliche Angaben zu den Einbürgerungen aus der elektronischen Version des Tagblattes entfernt.

Gelöscht: Seiten 1246 - 1257

Einbürgerungen aus Tagblatt entfernt!

Aus **Datenschutzgründen** wurden sämtliche Angaben zu den Einbürgerungen aus der elektronischen Version des Tagblattes entfernt.

Gelöscht: Seiten 1246 - 1257

Straferlasse

Max Sterchi, Bern (SVP), Sprecher der Justizkommission. Der Justizkommission lagen die beiden Straferlassgesuche Nr. 3/2004 und Nr. 4/2004 vor. Die Justizkommission beantragt Ihnen, beide Gesuche abzulehnen, wobei Nr. 3/2004 mit dem zusätzlichen Hinweis, bis zum Ablauf der vierjährigen Landesverweisung dürfe kein neues Gesuch mehr eingereicht werden. Beim vorliegenden Gesuch handelt es sich nämlich schon um das zweite in dieser Angelegenheit.

Präsident. Wird der gemeinsame Antrag der Justizkommission und des Regierungsrats bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Somit sind beide Straferlassgesuche abgewiesen worden.

Fragestunde

Frage 25

Jürg Michel, Lyss (FDP) – Sinnlose Investitionen im Rathaus!

Das Zimmer 7 im Rathaus wurde vom funktionierenden zum unbrauchbaren Sitzungszimmer umgebaut.

1. Wie rechtfertigt sich in der angespannten finanziellen Situation unseres Kantons eine solche «Aktion»?
2. Was hat diese Neumöblierung und Installation der Beleuchtung für Kosten verursacht?
3. Wer trägt für die nicht funktionierende Installation die Verantwortung?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Das Rathaus ist der zentrale Ort der Sessionen des Grossen Rates und der Sitzungen der Kommissionen und Fraktionen. Daneben finden zahlreiche Anlässe und Konferenzen von öffentlichen und privaten Veranstaltern hier statt. Das Rathaus muss deshalb ständig wachsenden Anforderungen genügen.

Zu Frage 1. Das Präsidium des Grossen Rates wurde am 1. Juni 2004 durch die Staatskanzlei über Neuerungen im Rathaus informiert. Den schriftlichen Unterlagen ist zu entnehmen: «Im Rahmen der vorgegebenen Budgets drängen sich deshalb gezielte Infrastrukturverbesserungen auf, die

etappenweise mit dem Hochbauamt zu realisieren sind. Es sollen zum Beispiel die Ausstattung aller Sitzungszimmer, Mobiliar, technische Anlagen, Beleuchtung, die Heizungs- und Belüftungsanlagen sowie die Notausgänge und die Küche in den Kellerräumlichkeiten erneuert und verbessert werden.» Solche Anpassungen sind auch in einer angespannten finanziellen Situation nötig.

Zu Frage 2. Die Kosten für die gesamte Neugestaltung von Zimmer 7 belaufen sich auf 44 000 Franken. Diesen Kosten stehen jährliche Mieteinnahmen von insgesamt rund 63 000 Franken gegenüber. Diese Zahlen stammen aus dem Jahr 2003.

Zu Frage 3. Die Verantwortung für die Neugestaltung von Zimmer 7 tragen die Staatskanzlei und das Hochbauamt. Sie haben davon Kenntnis genommen, dass in diesem Zimmer insbesondere bessere akustische Verhältnisse hergestellt werden müssen.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Frage 2

Peter Bühler, Bern (FDP) – Riesen-Trolleybusse für Zürich und Genf. Ein Thema auch für Bern?

Die Stadt Genf hat kürzlich eine Serie von 4-achsigen Gross-Trolleybussen der Firma Hess bestellt. Zürich prüft ebenfalls die Anschaffung einer namhaften Zahl dieses Modells. Diese Fahrzeuge mit einem Fassungsvermögen von bis zu 180 Passagieren wären, zusammen mit dem S-Bahn-Ausbau, die Alternative für die gescheiterte Tramlösung Bern West bzw. für den Einsatz auf den Linien 13 und 14. Ebenfalls die chronisch überlastete Linie 12 (ins «Universitätsquartier» Länggasse) müsste hier zum Zug bzw. zum Mega-Bus kommen. Was Genf und Zürich Recht ist, müsste Bern billig sein!

Daher die folgende Frage an den Regierungsrat:

Sind diese Mega-Trolleybusse auch für Bern ein Thema und ist man zu einer Evaluation bereit?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ja, Mega-Busse und Mega-Trolleybusse sowie ein breiter Fächer von weiteren Lösungen wurden in die Analyse einbezogen, welche aufgrund der Anträge im Grossen Rat veranlasst wurde. Gemäss den Abklärungen sind Mega-Busse technisch machbar, doch ist einer Tramlösung klar der Vorzug zu geben. Trotzdem hat die Behördendelegation noch keinen Entscheid gefällt. Sie will bis im Herbst des nächsten Jahres ein Projekt ausarbeiten und in dieser Phase die Quartierbevölkerung, die Verkehrsverbände, die politischen Parteien aus Stadt und Kanton sowie das Referendatskomitee einbeziehen.

Frage 5

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP) – Staatsstrasse durchs Simmental – Baustelle Laubegg

Beim Nadelöhr auf der Staatsstrasse des Simmentals, bei den Laubeggkehren, sind die Sanierungsarbeiten seit diesem Sommer im Gang. Die Bevölkerung des oberen Simmentals und des Saanenlandes ist sehr dankbar über die Verbesserung der Zufahrt in die Heimattäler! Die Strasse war während der Sommersaison nur einspurig befahrbar und hat morgens und abends und über die Wochenende zu langen Staus geführt. Jetzt steht die Wintersaison vor der Tür. In den Skigebieten erwarten wir viele Skibegeisterte, die vorwiegend mit dem Auto anreisen. Die schnelle, problemlose Erreichbarkeit eines Skigebiets ist einer der wichtigsten Faktoren für erfolgreiche Wintertourismusorte.

1. Wird der Zeitplan des Bauprogramms eingehalten?
2. Wird während der Wintersaison der Strassenabschnitt wieder doppelspurig befahren werden können?
3. Von welchem Datum an bis wie lange im Frühjahr wird die Strasse doppelspurig befahrbar sein?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Frage 1 kann ich mit Ja beantworten, Frage 2 ebenfalls. Die Antwort auf Frage 3 lautet: Freitag, 17. Dezember 2004 bis Osterdienstag Morgen, 29. März 2005.

Frage 6

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP) – Lärmsanierung Ortsdurchfahrt Hasle b.B.

Der Knotenpunkt Emmentalstrasse / Biembachstrasse / Pfarrhausweg wurde in einen Verkehrskreisel umgebaut. Dem Schreiben vom 19. November 2002, Oberingenieurkreis IV, ist zu entnehmen, dass die Geschwindigkeit auf der Kantonsstrasse Nr. 23 unmittelbar vor dem neuen Kreisel in Richtung Hasle bis zur Unterführung der Eisenbahn (Regionalverkehr Mittelland) von 80 km/h auf neu 60 km/h signalisiert werden soll. Heute ist kurz nach dem Kreisel wieder 80 km/h signalisiert, nicht zur Freude der Eigentümer der Liegenschaften Pfarrhausweg.

Was für Gründe führten dazu, dass nicht wie vorgesehen 60 km/h bis zur Unterführung Eisenbahn signalisiert wurde?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Beim erwähnten Schreiben vom 19. November 2002 handelt es sich um eine Stellungnahme des Tiefbauamts an das Rechtsamt der BVE im Zusammenhang mit Beschwerden, die wegen der verfügbaren Lärmbelastungswerte auf der Kantonsstrasse eingegangen sind. Mit Blick auf die vorgesehenen Massnahmen des Strassenplans ging das Tiefbauamt damals davon aus, die signalisierte Geschwindigkeit könne auf 60 Kilometer pro Stunde limitiert werden. In der Zwischenzeit hat das zuständige Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt die Situation neu beurteilt. Der zirka 450 Meter lange Abschnitt der Kantonsstrasse weist eine homogene Linienführung auf, ist sehr übersichtlich und führt durch nicht überbautes Gebiet. Eine Beschränkung auf 60 Kilometer pro Stunde kann von den Verkehrsteilnehmenden nicht nachvollzogen werden und wird deshalb nie eingehalten. Deshalb darf eine solche Limitierung nicht signalisiert werden. Die Situation wird nach der Realisierung der Massnahmen gemäss Strassenplan nochmals neu überprüft werden.

Frage 7

Thomas Fuchs, Bern (SVP) – Neue Tramvorlage mit echtem Einbezug der Gegnerschaft?

Die Gegnerschaft einer Tramlinie nach Bern West wurde von Seiten der Regierung während Jahren unterschätzt und oft schlicht nicht zur Kenntnis genommen. Unterdessen hat man nach dem Volks-Nein an der Urne festgestellt, dass die Kritikpunkte der Gegner durchaus berechtigt waren.

An einer Pressekonferenz wurden den Medien am 12. November 2004 Ergebnisse der in der Zwischenzeit erstellten Analysen vorgestellt. Dabei wurde mehrmals und ausdrücklich erwähnt, dass die betroffene Quartierbevölkerung und die vielschichtige Gegnerschaft im Rahmen einer Begleitkommission in neue Projektorganisation eingebunden werden soll. Tatsache ist jedoch, dass die Gegnerschaft nicht vorgängig über diese Pressekonferenz oder Inhalte daraus informiert wurde und daher den Medien nach diversen Anfra-

gen hin auch kaum verbindliche Aussagen gemacht werden konnten.

Das Referendumskomitee bestehend aus Mitgliedern von FDP, SVP, JSVP, EDU, SD und vielen Parteilosen nimmt das Regierungsangebot trotz allem gerne an. Wie glaubwürdig dieses Angebot seitens der Regierung ist, wird sich noch zeigen, denn es stellen sich für mich bereits heute folgende Fragen:

1. Warum wurde die Gegnerschaft nicht mindestens gleichzeitig mit den Medien über die Pressekonferenz orientiert?
2. Warum wurde niemand vom Referendumskomitee an die Pressekonferenz eingeladen?
3. Wer bestimmt die namentliche Delegation der Mitglieder des Grossen Rats, des Stadtrats von Bern sowie die Vertreter der betroffenen Quartierbevölkerung für die Begleitkommission?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zu Frage 1. Sowohl das Referendumskomitee wie sämtliche Fraktionen des Grossen Rats und des Stadtrats, ebenso alle Verkehrsverbände und Quartierorganisationen von Bern West sind gleichzeitig mit den Medien über die Inhalte der Abklärungen, die im Laufe der letzten Monate erarbeitet wurden, orientiert worden.

Zur Frage 2. Es handelt sich um eine Medienorientierung der Behörden.

Zur Frage 3. Es wird Aufgabe der Fraktionen, der Verkehrsverbände sowie der Quartierorganisationen und des Referendumskomitees sein, die jeweilige Vertretung selber zu bestimmen. Die interessierten Kreise werden deshalb in nächster Zeit noch einmal von uns kontaktiert werden.

Frage 8

Thomas Fuchs, Bern (SVP) – Lädt Frau Baudirektorin allein zur Demo oder wer hat entschieden?

Mit Datum vom 18. Oktober 2004 erhielten offenbar verschiedene Politiker und Verbände ein Schreiben mit dem Inhalt, der Kanton Bern hätte beschlossen, an einer Volksdemo am 6. November 2004 auf dem Bundesplatz mit drei anderen Kantonen mitzumachen.

1. Wer hat hier im Namen des Kantons Bern entschieden, dass der Kanton Bern diese Demo aktiv unterstützt?
2. Welche Kosten verursachte diese Demo für den Kanton Bern?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die vier Kantone Neuenburg, Wallis, Jura und Bern haben schon vor ziemlich langer Zeit beschlossen, sich gemeinsam gegen die Sparmassnahmen des Bundes, EP 04, und Budgetkürzungen in den Bereichen öffentlicher Verkehr und Investitionen in den Strassenverkehr zur Wehr zu setzen. Es wurde ein breit angelegtes Lobbying beschlossen, das Medienkonferenzen, Briefe an die National- und Ständeräte der jeweiligen Kantone etc. beinhaltet. Zuständig für den Bereich Verkehr ist im Kanton Bern die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Der Gesamtregierungsrat des Kantons Bern wurde immer über die verschiedenen Aktivitäten orientiert. Die Demo vom 6. November 2004 wurde vom Kanton Jura organisiert.

Zu Frage 2. Die BVE wird einen Viertel der Kosten für die kleine Rednertribüne übernehmen. Die Kosten bewegen sich ungefähr im Rahmen der Kosten für eine grössere Medienkonferenz und betragen zirka 2000 Franken.

Frage 12

Marianne Fässler-Schärer, Hinterkappelen (FDP) – Sanierung Kinderklinik: Umgehung des Grossen Rats?

- a) Trifft es zu, dass in der Kinderklinik des Inselspitals in den nächsten Jahren über 100 Mio. Franken als gebundene Ausgabe in die Sanierung und erdbebensichere Aufrüstung investiert werden?
- b) Welchen Anteil am Kredit hat die Investition in die Erdbebensicherheit?
- c) Warum wird Punkt b) dem Grossen Rat nicht zur Genehmigung vorgelegt?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zu Frage a. Ja, der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2001 106,5 Mio. Franken für die Gesamtinstandsetzung der Kinderklinik bewilligt. Erdbebensicherheit gehört heute bei Instandsetzungen von Spitälern zwingend zum Minimalstandard.

Zu Frage b. Der Anteil an die Erdbebenertüchtigung beträgt 9,825 Mio. Franken.

Zu Frage c. Es handelt sich um eine reine Instandsetzung mit zu 100 Prozent gebundenen Ausgaben. Somit liegt die Bewilligung dieser Investitionen in der Kompetenz des Regierungsrats. Nach Artikel 16 g Absatz 1 b des Finanzhaushaltsgesetzes ist die Erdbebenertüchtigung unter die baulichen Massnahmen, welche zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich sind, einzuordnen.

Frage 14

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL) – Vorgehen BKW FMB Energie AG

Offenbar ist weder der Verwaltungsrat noch die Berner Regierung vorgängig zur Medienkonferenz der BKW über deren strategisch wichtige Entscheide, welche in krassem Widerspruch mit der Energiestrategie der Regierung stehen, informiert worden. Zudem wurde die Medienkonferenz der BKW gezielt zwischen der Sitzung der vorberatenden Kommission und der Traktandierung im Grossen Rat abgehalten.

1. Ist daraus zu schliessen, dass der Verwaltungsrat der BKW ein zu vernachlässigendes Gremium ist?
2. Macht es noch Sinn, dass Regierungsmitglieder im BKW-Verwaltungsrat Einsitz nehmen?
3. Wenn ja, welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, damit ein solches Vorgehen nicht mehr vorkommen kann?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die drei Fragen können zusammengefasst wie folgt beantwortet werden: Wie bei anderen Aktiengesellschaften ist auch bei der BKW Energie AG der Verwaltungsrat ein äusserst wichtiges Organ. Ihm kommen unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen in Bezug auf die Oberleitung und die Oberaufsicht der Gesellschaft zu. Nach Auffassung des Regierungsrats hätte der Verwaltungsrat deshalb vorgängig über die Medienorientierung vom 20. Oktober 2004 informiert werden müssen. Das Vorgehen der BKW Energie AG ohne Einbezug des Verwaltungsrats erachtet der Regierungsrat als nicht korrekt. Gegenüber dem Direktionspräsidenten der BKW Energie AG hat die Regierungspräsidentin, also ich, deshalb auch sofort schriftlich und mündlich reagiert.

Frage 16

Hans Michel, Brienz (SVP) – Tunnelbau Moutier (Transjurane)

Beim Tunnelvortrieb in Moutier war bekanntlich eine Tunnelbohrmaschine seit dem Februar 2003 durch geologische Schwierigkeiten zum Stillstand gekommen. Es wurde im Grossen Rat orientiert über den weiteren Vorgang.

1. Haben sich die vorgeschlagenen Massnahmen als Erfolg erweisen?
2. Wie ist der Stand im Moment?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zu Frage 1. Ja, die vorgeschlagenen Massnahmen sind in der Ausführungsphase. Sie verlaufen erfolgreich und planmässig.

Zu Frage 2. Der Kalottenausbruch in der Berggröhre von Süden her ist bis zum Querschlag 300 Meter vorgetrieben. Die Querverbindung zur Talröhre ist bereits zur Hälfte ausgeführt. Von Norden her sind im Kalottenvortrieb bis heute 77 Meter der Talröhre ausgebrochen.

Frage 20

Therese Kohler-Jost, Mühlethurnen (FDP) – Verbesserung des öV zu Lasten der Ökologie?

Am 12.12.2004 wird der neue viertelstündliche Taktfahrplan auf der S-Bahn-Linie Bern–Belp eingeführt. Diese für den öV erfreuliche Entwicklung führt zu zusätzlichen langen Wartezeiten bei den Bahnübergängen für alle übrigen Verkehrsteilnehmer. Die Bahnschranken werden zu früh geschlossen, so dass alle 15 Minuten Wartezeiten von 3 bis 5 Minuten entstehen werden und der sich bildende Rückstau kaum abgebaut werden kann.

1. Welche Massnahmen hat die bernische Regierung als Grossaktionärin der BLS bisher unternommen, um diese Situation zu entschärfen?
2. Weshalb wurden durch die BLS keine Anstrengungen unternommen, um das Steuerungssystem zu verbessern?
3. Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Bevölkerung des Gürbetals warten, bis eine Verbesserung erfolgen wird?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Massgebend für die Schliesszeiten von Bahnschranken sind die Sicherheitsvorschriften des Bundesamts für Verkehr. Die dort festgehaltenen zeitlichen Sicherheitsabstände können auch mit neuen Steuerungssystemen nur marginal verkürzt werden.

Zu Frage 1. Keine. Es ist nicht die Aufgabe des Eigners, in die operativen Geschäfte der BLS einzugreifen. Die Vorgaben des Bundes lassen zudem keinen Handlungsspielraum in diesem sicherheitsrelevanten Bereich.

Zu Frage 2. Die BLS ist nicht untätig. Bei jeder Erneuerung von Sicherungsanlagen werden auch die Barrierenanlagen nach dem neusten Stand der Technik optimiert.

Zu Frage 3. Namhafte Verbesserungen bei Bahnübergängen können nur durch die Trennung von Schiene und Strasse, das heisst durch Unter- oder Überführungen, erzielt werden. Seit der Streichung von Bundesbeiträgen aus den Treibstoffabgaben ist aber die Aufhebung von Niveauübergängen kaum mehr finanzierbar. Grundlegende Verbesserungen können nur erreicht werden, wenn der Kanton und die Gemeinden ihre finanziellen Beiträge an die Verkehrsinfrastrukturen deutlich erhöhen. Der Zeitpunkt für Verbesserungen im Bereich Niveauübergänge hängt somit davon ab, ob und wann für diese Zwecke genügend Mittel in den Budgets und Finanzplänen eingestellt werden können.

Frage 21

Therese Kohler-Jost, Mühlethurnen (FDP) – Verkehrssicherheit oder Geldverschleuderung?

Nachdem die Viehweidstrasse in Belp saniert war, gingen die Bauarbeiten gleich weiter – zwischen der Viehweidstrasse und der Autobahnauffahrt Belp–Rubigen wurde ein neuer Kreisel erstellt. Dieser Kreisel führt nun regelmässig zu grösseren Rückstaus. Die Folgen davon sind nicht nur längere Fahrzeiten (Wartezeiten), sondern führen auch zu einem höheren Schadstoffausstoss. Das Abbremsen und Wiederanfahren der LKWs ist dem Verkehrsfluss und den Schadstoffimmissionen nicht förderlich!

1. Auf welches Begehren hin wurde dieser Kreisel erstellt?
2. Welche Kosten entstehen bzw. entstanden dem Kanton Bern für die Erstellung dieses Kreisels?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Nach der Sanierung der Ortsdurchfahrt Viehweid hat die Einmündung beim Campagna den letzten Unfallschwerpunkt auf dieser Strecke dargestellt, nicht zuletzt aufgrund der gefahrenen hohen Geschwindigkeiten auf der Kantonsstrasse bei ebenfalls hohen Verkehrsbelastungen. Zusammen mit den Belagserneuerungen hat der Kanton die Einmündung deshalb in einen Kreisel umgebaut.

Zu Frage 2. Die Kosten betrugen zirka 15 000 Franken.

Question 23

Sylvain Astier, Moutier (PRD) – Prestations catastrophiques des CFF sur les lignes Ferroviaires Moutier–Bienne, Bienne–Berne

Ruptures de correspondance et retards de dizaines de minutes, voilà les prestations catastrophiques que les CFF offrent chaque semaine aux pendulaires travaillant à Bienne ou Berne provenant du Jura ou Jura bernois. Pour exemple, le jour du dépôt de cette question, le train de 08h07 de Bienne pour Berne a eu plus de 15 minutes de retard. La semaine dernière, le jeudi 11 novembre 2004, le train de Moutier de 06h14 pour Bienne a été détourné par la vallée de Tavannes, ce qui a provoqué non seulement une rupture de correspondance, mais également un retard de plus d'une demi-heure.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil-exécutif bernois est-il conscient des prestations désastreuses des CFF sur les lignes ferroviaires Moutier – Bienne, Bienne–Berne?
2. Le canton de Berne entend-il intervenir auprès des CFF pour dénoncer la qualité catastrophique de leurs prestations sur ces lignes ferroviaires?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zu Frage 1. Dem Regierungsrat ist bekannt, dass gerade im Bahnhof Biel verschiedentlich Anschlüsse nicht abgewartet werden können. Gebrochen werden insbesondere die Anschlüsse auf die Züge in Richtung Moutier–Delémont und St-Imier–La Chaux-de-Fonds. Ebenfalls bekannt sind grössere Verspätungen auf dem gesamten Bahnnetz zu Beginn der kalten Jahreszeit, bei Temperaturstürzen und bei Schnee.

Zu Frage 2. Eine Intervention bei den SBB so kurz vor dem grossen Fahrplanwechsel vom 12. Dezember 2004 erachtet der Regierungsrat als wenig zweckmässig, da die Betriebskonzepte der Bahnen im ganzen Kanton auf diesen Zeitpunkt hin grundsätzlich verändert werden. Der Regierungsrat beobachtet jedoch die Qualität des Angebots, gerade bei der Einführung des Fahrplans 2005. Er wird sich bei Problemen mit

dem neuen Fahrplan bei den Transportunternehmungen dafür einsetzen, dass rasch Lösungen gesucht und adäquate Massnahmen ergriffen werden.

Sylvain Astier, Moutier (PRD). Merci pour votre réponse. Comme vous l'avez dit, pour les pendulaires de la région jurassienne travaillant à Berne, le nouvel horaire CFF ne permettra plus la correspondance avec les trains IR Bienne–Berne à la demi-heure, comme c'est le cas actuellement aux heures de pointe. Le Conseil-exécutif bernois s'engagera-t-il pour que cette cadence à la demi-heure avec l'Inter Regio Bienne–Berne soit rétablie dès 2006?

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich wiederhole: Der Fahrplan 2005 ist gegenüber dem heutigen Fahrplan grundsätzlich neu. Deshalb ist ohne Erfahrung in der Praxis nicht abschätzbar, wie stabil die Fahrpläne auf den einzelnen Linien sein werden. Es ist daher zu erwarten, dass auf einzelnen Linien Verspätungen die Regel sein werden. Auf anderen Linien hingegen werden die Züge sehr pünktlich und sogar mit Fahrzeitreserven verkehren können. Der Regierungsrat wird die Situation genau beobachten und aufgrund von Erfahrungen mit dem neuen Fahrplan nach Lösungen suchen, um einerseits die fahrplanverspätungsanfälligen Linien zu sanieren und andererseits die Mängel am Fahrplan 2005 möglichst rasch beheben zu können.

Frage 3

Peter Bühler, Bern (FDP) – «Bildersturm» statt Kultur-Synergie am Beispiel Paul Klee

Bei der seinerzeitigen Grundsteinlegung des Zentrums Paul Klee sind wohl alle davon ausgegangen, dass dereinst sämtliche Klee-Bilder in diesem neuen Museum zusammen gefasst und öffentlich gemacht würden. Irrtum, wie Figura zeigt, zum grossen Ärger der Kunstfreunde und künftigen Besucher des ZPK!

Was tut der Regierungsrat angesichts der namhaften Beteiligung und Mitsprache der öffentlichen Hand an diesen Kunst- und Kulturinstituten zur Schlichtung des in Gang befindlichen «post-orthopädischen Bruderzwistes» um den Besitzstand bzw. Aufbewahrungsort der Klee-Bilder? Kann er etwas tun?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Pour le Conseil-exécutif, la question de la répartition des œuvres de Paul Klee entre le PKZ et le Musée des beaux-arts s'inscrit dans un contexte large. Il s'agit de trouver la meilleure forme de collaboration entre les deux grandes institutions. Dans cette optique, le Conseil-exécutif s'était engagé résolument à soutenir les travaux visant à réunir les deux institutions sous une seule et même organisation. Ces travaux n'ont provisoirement pas abouti aux résultats escomptés, ce que le Conseil-exécutif regrette vivement. Toutefois, les bases d'une collaboration structurée ont été formulées, entre autres par l'acceptation par les deux institutions d'un accord de prêt d'œuvres que les instances dirigeantes des deux institutions ont accepté. Il représente un premier pas décisif. D'autres étapes suivront, notamment l'examen de la création d'une société de services mettant en commun certains aspects de la logistique, afin de réaliser des économies. Le Conseil-exécutif continuera à accorder à ces questions de collaboration entre les deux musées d'art de Berne une grande attention, en examinant toute la palette des possibilités, notamment la réunion sous une seule et même organisation, qui à ses yeux reste prioritaire.

Frage 10

Peter Eberhart, Erlenbach (SVP) – Schweizerisches Alpines Museum

In den Sessionsunterlagen vom Grossen Rat, Geschäft 2753, wird von einem Budget von 1,29 Mio. Franken ausgegangen, obschon die vorderen Jahresabschlüsse eine Bilanzsumme um 2,5 Mio. Franken hatten.

1. Wieso stimmen die Sessionsunterlagen nicht mit den Unterlagen überein, die z.B. die Geschäftsprüfungskommission bekommen hat? (zumindest das komplette Zahlenmaterial)
2. Ist es richtig, dem Grossen Rat nur das Budget abzugeben, obschon die Bilanzsumme im Vorjahr fast doppelt so hoch war?
3. Ist dieses Museum längerfristig überlebensfähig, mit Budgetüberschreitungen um die 40 Prozent?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Au cours des années passées, le Musée alpin suisse a montré des expositions temporaires requérant des moyens sensiblement plus élevés. En 2003 par exemple, ce fut le cas de la coûteuse exposition temporaire «Alpes – changements climatiques» qui explique le budget de 2,5 millions de francs. Pour des raisons financières, aucune exposition temporaire n'est prévue durant l'exercice en cours, c'est pourquoi le budget est de 1,29 million de francs.

Questions 1 et 2. Seule la commission consultative reçoit les dossiers dans leur intégralité. Les membres du Grand Conseil peuvent consulter les documents complémentaires à la Chancellerie sur demande.

Question 3. Après la suppression de sa subvention, la Ville de Berne apportera finalement au musée en 2005 un soutien supplémentaire de 100 000 francs. Le Club alpin suisse s'engage lui aussi à l'occasion du centenaire du musée en 2005, en lui offrant une nouvelle collection. En 2005, le Musée alpin suisse doit pouvoir lancer son projet de centre du milieu montagnard en Suisse, faute de quoi son avenir sera menacé.

Frage 11

Peter Eberhart, Erlenbach (SVP) – Subventionen kultureller Anlässe

Es interessiert mich, mit wie viel Geld die einzelnen Eintritte in die verschiedenen Institutionen subventioniert werden.

Beispiel:

Schweizerisches Alpines Museum alle Beiträge wie Sponsoren, Vereinsgelder, Beiträge Kanton und Stadt usw., abzüglich Eintrittslöse dividiert durch die Anzahl bezahlter Eintritte = Subvention pro Eintritt.

A Ich möchte diese Zahlen von folgenden kulturellen Einrichtungen erfahren (Basisabschlüsse 2003):

1. Kunsthalle Bern
2. Freilichtmuseum Ballenberg
3. Schweizerisches Alpines Museum Bern
4. Kunstmuseum Bern
5. Stadttheater Bern

B Ist es möglich, diese Zahlen auf der Basis des Budgets für das Paul-Klee-Zentrum abzugeben?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Avant de répondre aux questions sur le subventionnement de chaque billet d'entrée dans les différentes institutions, le Conseil-exécutif souhaite souligner les éléments qui suivent. La méthode de calcul proposée par Peter Eberhart ne tient pas compte des prestations des différentes institutions qui sont

très difficilement comparables. Elle ne renseigne pas non plus sur l'autofinancement des institutions. En outre, les contributions telles que les parrainages ou les cotisations de membres peuvent varier considérablement d'une année à l'autre en fonction des activités de l'institution. L'examen des chiffres d'une seule année n'est donc pas significatif. De même, les nombreuses et lourdes tâches qui incombent aux institutions, aux musées notamment, en plus des expositions et des visites, ne sont pas incluses. Les musées assurent des prestations d'envergure, en particulier en inventariant, en restaurant leurs collections ou en oeuvrant à leur vulgarisation. Ces prestations ne se répercutent pas directement sur le nombre de visiteurs et ne peuvent pas non plus être compensées par des recettes de billets d'entrée.

Les calculs effectués sur la proposition de Peter Eberhart donnent les résultats suivants. En 2003, les 57 000 visiteurs du Musée des Beaux-Arts, le Kunstmuseum, ont bénéficié de 90 francs de subvention par billet. En 2003, les 10 700 visiteurs de la Kunsthalle ont bénéficié de 112,50 francs de subvention par billet. En 2003, les 25 000 visiteurs du Musée alpin suisse ont bénéficié de 33,50 francs de subvention par billet. Durant la saison 2003-2004, le Théâtre municipal de Berne a accueilli 108 000 spectateurs, la subvention s'est élevée à 174 francs par billet. Les calculs sont difficiles à établir pour le Musée de Ballenberg et pour ses 240 000 visiteurs par année. Son exploitation étant véritablement commerciale, ce ne sont pas les billets d'entrée qui sont subventionnés : en effet la contribution du canton va avant tout à la préparation scientifique des groupes de bâtiments. Les visiteurs et les visiteuses du Paul Klee Zentrum bénéficieront de 14,60 francs de subvention par billet, si le musée atteint son objectif ambitieux de 150 000 entrées. Nous attirons encore une fois votre attention sur le fait que les chiffres calculés ainsi ne tiennent pas compte du taux d'autofinancement des différentes institutions. Les conventions de prestations prescrivent dans chaque cas un taux de financement à atteindre ; par exemple, le taux prescrit au Musée alpin suisse en 2003 est de 23 pour cent, mais il a atteint en réalité 34,4 pour cent.

Frage 13

Anna Maria Hofer, Biel (GFL) – Lehreranstellung in Biel

Infolge der Anstellung eines Lehrers mit pädophiler Vergangenheit sind Eltern und Öffentlichkeit in Biel stark verunsichert. Eine klare Stellungnahme des Regierungsrats ist deshalb erforderlich:

1. Ist der Regierungsrat mit dieser Anstellung immer noch einverstanden?
2. Wie will der Regierungsrat das Vertrauen der Eltern und der Öffentlichkeit wieder herstellen?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique.

Question 1. L'instance cantonale qui a jugé l'enseignant en question ne l'a pas déclaré incapable de revêtir une charge ou une fonction officielle au sens de l'article 51 du Code pénal. Le Conseil-exécutif n'est donc pas habilité à remettre ce jugement en question. Il n'est pas habilité non plus à remettre en question le choix qu'a fait l'organe communal, qui est la commission scolaire, si ce choix a été fait dans les règles, ce qui est le cas pour Bienne. De plus, les autorités scolaires communales ont fait preuve d'une transparence hors du commun dans le cas de cette nomination, pour laquelle elles ont défini très précisément des conditions générales. Elles écartent ainsi toute mise en danger des enfants, mais elles démontrent aussi aux parents et au public qu'elles ont exa-

miné le cas très soigneusement et ne l'ont pas pris à la légère.

Question 2. D'après les renseignements fournis par la commission scolaire Rittermatte de Bienne, les parents ont donné leur accord explicite pour que leurs enfants suivent les cours donnés par l'enseignant en question. On peut donc dire que la confiance des parents est là. Selon le Conseil-exécutif, c'est à la commission scolaire Rittermatte en premier lieu qu'il revient de gagner la confiance du public pour faire accepter la décision. Comme on touche ici à un sujet particulièrement sensible, il n'est ni facile pour la commission scolaire ni pour l'autorité de surveillance d'informer le public sur les faits réels. Mais en jouant la carte de la transparence, les autorités scolaires communales ont gagné la confiance des personnes directement concernées. Quant aux autorités de surveillance cantonales, elles s'emploient activement à renseigner régulièrement les médias sur la situation effective.

Frage 17

Trudi Lörtscher, Biel (SP) – Stellvertretungsregelung Schulinspektorin Schulkreis 12 (Biel/Bienne, Erlach, Laupen)

Die neu gewählte Schulinspektorin des Schulkreises 12 (Amt Biel/Bienne, Erlach, Laupen) wird ihre 100-Prozent-Stelle am 3. Januar 2005 antreten und vom 25. Januar 2005 bis zum 4. Juni 2005 ihren Mutterschaftsurlaub beziehen. Im zweiten Semester des Schuljahres stehen bekanntlich viele Probleme an: Klassenöffnungen, -schliessungen, Schullaufbahntrennscheide ... Die bisherige Stelleninhaberin, Frau Westermann, die auf Ende 2004 in den Ruhestand geht, hat sich in Kenntnis der Sachlage und zu Gunsten der Schule bereit erklärt, ihre privaten Pläne zurückzustellen und die Stellvertretung zu übernehmen. Der Erziehungsdirektor hat nun seinerseits beschlossen, dieses Angebot abzulehnen und die Stellvertretung an zwei zu 100 Prozent angestellte Schulinspektoren zu übertragen.

Kann der Erziehungsdirektor den betroffenen Schulen garantieren, dass mit dem von ihm gewählten Weg eine optimale Lösung getroffen worden ist und den anstehenden Problemen Rechnung getragen werden kann?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. La nouvelle inspectrice scolaire a été élue par le gouvernement le 1^{er} septembre 2004 et entrera en fonction le 1^{er} janvier 2005. Elle pourra entrer en fonction effectivement au début juin 2005, étant jusqu'à cette époque au bénéfice d'un congé maternité. Le gouvernement est convaincu que la région Bienne-Seeland peut s'organiser au sein de l'inspectorat scolaire avec des inspecteurs à disposition, il n'est pas nécessaire de nommer une remplaçante à la nouvelle inspectrice pendant sa période du congé. Selon les informations obtenues de l'inspectorat lui-même, la charge de travail supplémentaire peut être prise en compte par les inspecteurs qui exercent actuellement leur fonction dans ce cercle.

Frage 18

Andreas Sutter, Biel (SVP) – Warum bewilligt der Kanton Bern Lehrstellen nicht?

Die Volkswirtschaftsdirektorin ermuntert die Betriebe im Kanton zur Schaffung von Lehrstellen. Das Kinderheim Stern im Ried in Biel könnte acht Lehrstellen für «KleinkindererzieherInnen» anbieten. Ausgebildetes Berufspersonal findet problemlos eine Stelle.

Warum bewilligt der Kanton Bern nicht alle Lehrstellen?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. La formation d'éducateurs et d'éducatrices de la petite enfance relève de l'expérience pilote et n'est pas encore soumise à la loi fédérale sur la formation professionnelle. L'Association des crèches suisses édicte actuellement les directives pour cette formation et elle est opposée aux contrats d'apprentissage excédentaires. Depuis l'entrée en vigueur du règlement cantonal de formation, depuis le 1^{er} août 2002, le Foyer Stern im Ried a néanmoins déjà bénéficié de l'autorisation de deux contrats d'apprentissage excédentaires. Cet établissement forme déjà aujourd'hui 8 apprentis, et une demande pour un nouveau contrat d'apprentissage excédentaire à partir de l'été 2005 a été déposée à l'Office de la formation professionnelle le 17 novembre 2004, il est actuellement à l'examen par cet office.

Frage 24

Urs A. Müller, Zäziwil (SVP) – Institut für Rechtsmedizin IRM – Abteilung Forensische Chemie

Die erwähnte Abteilung im IRM führt für den Kanton Bern sowie für die Kantone Aargau und Solothurn die Blut- und Urinprobenauswertungen bei Fahrzeuglenkern durch. Dazu kommen noch die Betäubungsmittelanalysen (Strassendrogen) für die erwähnten Kantone sowie Freiburg. Für das laufende Jahr dürfte die Abteilung Forensische Chemie einen Umsatz von ca. 2,7 Mio. Franken erzielen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Strassenverkehrsgesetzes per 1.1.2005 muss davon ausgegangen werden, dass solche Auswertungen nochmals anzahlmässig stark zunehmen.

Was hat der Regierungsrat bis heute unternommen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand ab 1.1.2005 fristgerecht bewältigen zu können (organisatorisch, räumlich und personell)?

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Le Conseil exécutif est au courant des problèmes inhérents, l'un au surcroît de travail auquel l'IML devra vraisemblablement faire face et les autres à la gestion des ressources humaines de l'institut. Le 14 avril 2004, en tant que directeur de l'instruction publique, j'ai chargé la direction de l'Université d'examiner les mesures à prendre. Dans sa réponse du 14 mai 2004, la direction de l'Université a confirmé les faits, en annonçant que les mesures nécessaires allaient être prises en matière d'organisation comme en matière de ressources humaines. En plus, les affaires comme celles de l'IML sont discutées lors des réunions qui ont lieu périodiquement entre la Direction de l'instruction publique et la direction de l'Université. D'après les résultats d'un sondage effectué auprès des principaux instituts de médecine légale de notre pays, à Zurich, à Saint-Gall et à Bâle, il n'y a pas lieu de s'attendre à une surcharge de travail générale à partir du 1^{er} janvier 2005. La direction de l'IML a quant à elle déjà ordonné des mesures sur le plan de l'organisation, comme celui des locaux du personnel. Des moyens supplémentaires d'un montant de 45 000 francs ont en outre été mis à la disposition de la section de chimie forensique pour l'acquisition d'appareils. On a recherché et loué plusieurs locaux à l'extérieur et un pavillon a été dressé devant l'IML. La section de chimie disposera de places supplémentaires pour ses tâches administratives. L'Université nous a en outre communiqué que pour pouvoir faire face à l'augmentation des analyses, une laborantine supplémentaire sera engagée. Confrontée ainsi à une augmentation continue des coûts, la direction de l'Institut de médecine légale a décidé d'ordonner un audit, afin de vérifier si l'IML a utilisé à bon escient les moyens dont il disposait jusqu'à maintenant et d'établir une

comparaison avec d'autres cantons. Cet audit est prévu pour le début janvier 2005.

Frage 1

Peter Aeschlimann, Neuenegg (SVP) – Arbeitsverhältnis mit Wildhüterin im Amt Laupen

Dem Vernehmen nach ist die Wildhüterin des Amtes Laupen vom Dienst suspendiert (gemäss Medienberichten). Die Gerüchte schiessen ins Kraut. Was liegt vor?

Elisabeth Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Das Amt für Landwirtschaft und Natur hat die für den Aufsichtskreis 17, das Amt Laupen, zuständige Wildhüterin am 19. Oktober 2004 freigestellt. Der Wildhütendienst dieses Aufsichtskreises wird seit dem durch andere Wildhüter vorgenommen. Die von der neuen vorläufigen Gebietsaufteilung betroffenen Behörden und auch die Jägerschaft wurden entsprechend informiert. Die Freistellung erfolgte durch das Lana, weil aufgrund verschiedener Vorkommnisse und unterschiedlicher Auffassungen über die Art der Aufgabenerfüllung durch die Wildhut die Vertrauensbasis zwischen den Vorgesetzten und der Wildhüterin nicht mehr besteht. Gegen die Freistellung ist bei der Volkswirtschaftsdirektion eine Beschwerde hängig. Mit der betroffenen Wildhüterin und ihrem Rechtsvertreter werden zurzeit Gespräche über das weitere Vorgehen geführt.

Frage 4

Rudolf Käser, Meienried (SP) – Das Inforama Schwand konkurrenziert die Privatwirtschaft mit Dumpingpreisen

Viele bernische Gemeinden haben in den letzten zwei Jahren in Anwendung der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes Teilrichtpläne für die ökologische Vernetzung erarbeitet und damit die Grundlage für zusätzliche Beiträge an die Landwirte geschaffen. Die Aufträge wurden von privaten Büros aber auch vom Inforama Schwand bearbeitet. Während private Büros diese Arbeiten zu kostendeckenden Preisen offerieren müssen, offeriert das Inforama Schwand dieselben Arbeiten unter Anwendung eines Stundenansatzes von 60 Franken. Der Vergleich mit den vom SIA oder der KBOB empfohlenen Stundenansätze lässt die Vermutung zu, dass im Inforama für verrechenbare Leistungen an Dritte offenbar nicht der gesamte Overhead vereinnahmt werden muss und staatliche Infrastruktur kostenlos benutzt werden kann. Mit diesem tiefen Stundenansatz konkurrenziert das staatliche Inforama ungebührlich die bernischen KMUs in der Planungsbranche.

1. Sind die Volkswirtschaftsdirektion und das Amt für Landwirtschaft und Natur informiert über die Tätigkeiten und die den Offerten des Inforama Schwand zugrunde gelegten Stundenansätze?
2. Ist die offerierte Leistung (Umsetzung der ÖQV für Gemeinden) Teil der Leistungen, die das Inforama Schwand offiziell anbietet?
Wenn ja, wie stellt sich der Regierungsrat zur Problematik, dass mit den (subventionierten) Tiefpreisen bernische KMUs erheblich konkurrenziert werden?
3. Ist es sinnvoll, dass das AGR indirekt über Staatsbeiträge an kommunale Planungsarbeiten andere kantonale Amtsstellen subventioniert?

Elisabeth Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Zu Frage 1. Die Volkswirtschaftsdirektion kennt die Beratungstätigkeit des Inforama im Bereich der ökologischen Vernetzung und auch die dafür verrechneten Stundenansätze. Diese sind in der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung

im Anhang II B geregelt. Für die Beratungsleistungen des Amtes für Landwirtschaft und Natur wird ein Stundenansatz von 120 Franken verrechnet. Bei Beratungen zugunsten der bäuerlichen Familienbetriebe wird der Stundenansatz auf 60 Franken reduziert, sofern die Beratungsleistung im öffentlichen Interesse liegt. Der Vollzug der ökologischen Vernetzung liegt im öffentlichen Interesse und damit auch die entsprechenden Beratungsleistungen.

Zu Frage 2. Ja, im Zuge der Reorganisation des Inforama im Kanton Bern ist eine Spezialistenstelle für den Bereich Landschaftsentwicklung, ökologische Qualität und Vernetzung geschaffen worden. In diesem Bereich besteht ein grosser Handlungs- und Beratungsbedarf zur Erreichung der Oberziele der Agrarpolitik.

Zu Frage 3. Gestützt auf die Gebührenverordnung verrechnet das Inforama bei der Bearbeitung von Teilrichtplänen für die ökologische Vernetzung in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro einen Stundenansatz von 120 Franken. Von Tiefstpreisen kann nicht die Rede sein. Der tiefere Stundenansatz von 60 Franken wird nicht bei der Planung, sondern bei der Unterstützung der Umsetzung der ökologischen Vernetzungsprojekte verrechnet. Dabei handelt es sich um Beratungsleistungen im öffentlichen Interesse zugunsten von bäuerlichen Familienbetrieben.

Zu Frage 4. Das AGR subventioniert keine Leistungen des Inforama, weil dieses bei Planungsarbeiten kostendeckende Tarife verrechnen muss.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel (Patient Nr. 76805-7, Fall-Nummer 1690187): Kontrollbesuch am 8. März 2004 (alle 2 Jahre stattfindend), Rechnungsstellung am 28. Oktober 2004. Passt dies zu den unzähligen «Insel-Management»-Berichten und zu den finanziellen Problemen? Fakturiert ein funktionierender Betrieb seine Rechnungen mit dieser Zeitspanne?

Handelt es sich hier um einen Einzelfall oder ist dem Regierungsrat diese Verrechnungspraxis bekannt und wird er sich für eine intensivere Debitorenbuchhaltung einsetzen?

Samuel Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Seit Anfang Jahr werden die ambulanten Leistungen der Spitäler mit Hilfe des Systems Tarmed abgerechnet. Die Einführung dieses neuen Ärztetarifsystems hat im Inseelspital zu juristischen und organisatorischen Problemen geführt. Die Folge davon waren Verzögerungen bei der Rechnungsstellung. Die Probleme sind in der Zwischenzeit behoben worden, mit Ausnahme einzelner Spezialfälle. Der von Grossrat Fuchs angeführte Fall stellt nach Auskunft des Inseelspitals einen solchen Spezialfall dar. Es handelt sich um einen Selbstzahler im ambulanten Bereich. Die kleine Gruppe der Selbstzahler im ambulanten Bereich hat häufig besondere Fallkonstellationen. Dort wird deshalb zurzeit noch manuell abgerechnet. Die überwiegende Mehrheit der ambulanten Fälle wird hingegen automatisch abgerechnet. Nach Auskunft des Inseelspitals wird heute der gesamte ambulante Bereich im monatlichen Rhythmus fakturiert.

Frage 19

Erich von Siebenthal, Gstaad (SVP) – Holznutzung in Berggebieten

Die Nutzholzpreise für frisch geschlagenes Holz sind auf ein Niveau gesunken, dass Holzschläge im Berggebiet kaum mehr kostendeckend ausgeführt werden können. Die Überalterung in noch intaktem Bergwald geht weiter, und das Risiko für Naturereignisse irgendwelcher Art nimmt zu. Es ist dringend, den Bergwald auch in Zukunft zu bewirtschaften. Was gedenkt die Regierung in dieser Problematik zu unternehmen?

Elisabeth Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Der Regierungsrat unterstützt die Pflege von Wäldern mit Funktionen, die im öffentlichen Interesse stehen. Im Berggebiet sind das vor allem Wälder mit wichtigen Schutzfunktionen gegen Naturgefahren wie Lawinen und Steinschlag. Der Regierungsrat hat beim Bundesrat interveniert, damit dieser die notwendigen Bundeskredite auch künftig bereitstellt – ich verweise auf die Antwort der Regierung zur Motion von Siebenthal vom 18. August 2004. Im Jahr 2003 haben Bund und Kanton insgesamt ungefähr 23 Mio. Franken an forstlichen Subventionen ausgerichtet, davon sind rund 75 Prozent ins Berner Oberland geflossen. Die Beiträge aus der Spezialfinanzierung Lothar sind darin nicht eingeschlossen.

Im Wald ohne besondere Funktionen im öffentlichen Interesse ist die Waldbewirtschaftung grundsätzlich Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer. Hier können die Waldbesitzer auch nicht zur Waldbewirtschaftung verpflichtet werden. Der Kanton Bern unterstützt hingegen geeignete Massnahmen der Waldbesitzer zur Strukturverbesserung mit Starthilfen, zum Beispiel bei Verbesserungen durch eigentumsübergreifende Zusammenarbeit.

Frage 9

Thomas Fuchs, Bern (SVP) – Stellt das Inseelspital immer erst ein halbes Jahr nach Behandlung Rechnung?

Frage 15

Annette Wisler Albrecht, Burgdorf (SP) – Auswirkung des Spitalversorgungsgesetzes auf die Spitalbudgets

Nachdem die Personalverbände das Referendum gegen das neue Spitalversorgungsgesetz ergriffen haben, kann das Gesetz nun nicht 2005 in Kraft treten. Damit verzögert sich auch die Spitalplanung.

1. Nach welchen Kriterien werden 2005 und 2006 die Betriebsbudgets der Spitäler beurteilt und bewilligt?
2. Setzt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Spitälern für die Budgetierung der Jahre 2005 und 2006 bereits Sparvorgaben oder wird, wie es die Motion Schürch verlangt, zuerst die Spitalplanung abgewartet?
3. Ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereit, die Berechnungsgrundlagen der Budgets aller Spitalgruppen offen zu legen?

Samuel Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Zu Frage 1. Die Budgets 2005 und 2006 wurden nach dem bisherigen, bewährten System erstellt. Hingegen kam an Stelle der bisherigen Leistungsgrössen bei gewichteten Fällen ein neues System zur Anwendung. Es handelt sich um das so genannte DRG. Dies ist ein modernes Diagnoseklassifikationssystem, das bereits schweizweit angewendet wird. Die bernischen Spitäler begrüssen grundsätzlich diese Neuerung. Die Leistungen der einzelnen Spitäler lassen sich besser abbilden als vorher. Das System ist dadurch leistungsgerechter. Nach wie vor haben wir im Kanton Bern eine Aufwandsteuerung. Dabei werden den Spitälern der maximal zulässige Aufwand und die entsprechenden Leistungen vorgegeben. Es müssen aber auch die gewachsenen Strukturen berücksichtigt werden. Deshalb kann es nötig sein, dass Budgets auf die Rechnung des Vorjahres Bezug nehmen. In einzelnen Fällen sind deshalb Anpassungen nötig. Demnächst sollen aber gleiche Leistungen mit gleichen finanziellen Mitteln abgegolten werden.

Zu Frage 2. Für die Spitalversorgung im Kanton Bern stehen grundsätzlich die Einnahmen aus den erbrachten Leistungen und der Beitrag des Kantons zur Verfügung. Weil diese Mittel in jedem Fall beschränkt sind, müssen sie möglichst gerecht auf die Leistungserbringer verteilt werden. Die Motion Schürch soll erst nach der Spitalplanung umgesetzt werden. Aber die Budgethoheit liegt beim Grossen Rat. Wenn zusätzliche Sparvorgaben gemacht werden, kann das auch die Spitalversorgung treffen.

Zu Frage 3. Im Juni dieses Jahres sind allen Spitälern im Kanton Bern die Grundsätze der Budgetierung zugestellt worden. Bei den Budget- und Quartalsgesprächen mit den Spitälern wurden allfällige Änderungen diskutiert. Wir sind bereit, diese Berechnungsgrundlagen offen zu legen, wenn dies gewünscht wird.

Frage 22

Hans Küng, Dientigen (SVP) – Rechte des Heimatschutzes

1. Muss der Heimatschutz die Auflagefrist eines Bauprojekts nicht einhalten?
2. Wieso macht der Heimatschutz erst nach dem, dass die Baubewilligung abgeschlossen ist, Einsprache und versucht so den Neubau von Ökonomiegebäuden zu behindern oder gar verhindern?

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Auflage- und Einsprachefrist von 30 Tagen gilt für alle Beteiligten, also sowohl für Privatpersonen, für einsprache- und beschwerdeberechtigte Organisationen wie auch für die Behörden. Sie beginnt mit der erstmaligen Publikation beziehungsweise mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung. Die Einsprachefrist ist nicht verlängerbar.

Die Frage, weshalb der Berner Heimatschutz in einem konkreten Fall erst nach abgeschlossenem Verfahren Einsprache erhoben hat, lässt sich ohne genaue Kenntnis des Sachverhalts nicht präzise beantworten. Möglicherweise wurde in diesem Fall ein Baugesuch zu Unrecht nicht publiziert oder es wurden wesentliche Informationen zum Bauvorhaben in der Publikation nicht erwähnt. Unter diesen Umständen beginnt die Einsprachefrist beispielsweise für den Berner Heimatschutz dann, wenn er feststellt, dass ein solches Bauvorhaben besteht. Wenn ein Bauvorhaben wesentliche öffentliche Interessen berührt, insbesondere solche des Natur-, Heimat- oder Landschaftsschutzes, der Verkehrssicherheit oder der Ortsplanung, ist ein Baugesuch von den Baubewilligungsbehörden immer zu publizieren. Hat eine Baubewilligungsbehörde diese Bestimmungen nicht beachtet und das Gesuch zu Unrecht nicht publiziert, so kann auch noch nachträglich Einsprache erhoben werden.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Voranschlag 2005

257/04

Dringliche Motion Finanzkommission (Bernhard-Kirchhofer, Worb) – Einsparungen von 40 Mio. Franken beim Vollzug des Voranschlags 2005

Fortsetzung (siehe S. 1229 und Anhang, S. 1239)

Urs Gasche, Finanzdirektor. Nach der gestrigen Debatte zum Voranschlag möchte ich einen kurzen Blick auf jene der Novembersession 2001 werfen. Nicht, weil das meine erste Finanzdebatte war, sondern weil mit der damals überwiese-

nen Fiko-Motion, die einen Schuldenabbau von 100 Mio. Franken pro Jahr verlangte, ein Auftakt zur Sanierungspolitik gegeben wurde. Um das vorgegebene Ziel zu erreichen, hätte es Haushaltverbesserungen von 220 Mio. Franken im Jahr gebraucht. Auf diesen Auftrag hat die Regierung mit SAR und SAR-E reagiert. Durch diese beiden Pakete sowie die Schwerpunktprogramme 1 und 2, welche Einfluss auf das diesjährige Budget hatten, konnten insgesamt Verbesserungen von 305 Mio. Franken jährlich erreicht werden. Die Regierung hat sich also durchaus angestrengt – so, wie Herr Guggisberg dies gestern im Namen der SVP verlangt hat. Gefordert wurden nominal 220 Mio. Franken, erbracht wurden 305 Mio. Franken. Leider haben im gleichen Zeitraum Haushaltverschlechterungen im Umfang von 300 Mio. Franken stattgefunden und diesen Erfolg teilweise zunichte gemacht. Verursacht wurden diese Verschlechterungen durch massive Steuereinbrüche, durch die bekannten Kostensteigerungen im Gesundheitswesen und in der Bildung, aber auch durch den Gerichtsentscheid zum KVG. Es kann nicht die Rede davon sein, die Regierung schiebe die Sanierung hinaus, wie das gestern andeutungsweise gesagt wurde. Es darf nicht der Eindruck aufkommen, der Grosse Rat wolle sanieren, doch die Regierung bremsen. So ist es nicht. Gemeinsam sind wir auf dem richtigen Weg, doch die Randbedingungen haben den Erfolg in die Ferne gerückt, wobei sich dieser Erfolg im Vergleich mit anderen Kantonen durchaus sehen lässt.

Die Regierung ist der Auffassung, bei der Laufenden Rechnung sei der Handlungsspielraum kurzfristig ausgeschöpft. Das heisst, auf Eigeninitiative der Regierung sind gewisse Dinge noch möglich, doch sind deren Auswirkungen ungewiss. Die Regierung wird jedoch Massnahmen treffen müssen, um die im Raum stehenden Verschlechterungen aufzufangen, damit die Defizitbremse eingehalten werden kann. Diese Verschlechterungen sind zu erwarten aufgrund der Vorcommissee rund um die BLVK, die im Jahr 2005 mit ungefähr 44 Mio. Franken zu Buche schlagen werden, aufgrund der bevorstehenden Steuergesetzesrevision, die im kommenden Jahr schätzungsweise eine Verschlechterung von 22 Mio. Franken bringen wird, sowie aufgrund der Verwaltungsgerichtsentscheide zu den Löhnen der Kindergärtnerinnen, der Kosten von rund 3 Mio. Franken verursacht wird. Somit sind erneut Verschlechterungen von 69 Mio. Franken aufzufangen. Das führt im Jahr 2005 zu einem Defizit von 29 Mio. Franken und zu einer Neuverschuldung von 150 Mio. Franken, sofern dagegen keine Massnahmen ergriffen werden.

Die Regierung will die zur Einhaltung der Defizitbremse nötigen Massnahmen durchaus treffen, jedoch in eigener Verantwortung. Dies muss berücksichtigt werden, wenn man über zusätzliche Massnahmen diskutiert, zum Beispiel über die Fiko-Motion. Die Motion will vom Wortlaut her – und gemäss der Präsidentin ist dieser massgebend, allerdings solle die Regierung auch den Sinn und Geist der Motion im Auge behalten – 40 Mio. Franken einsparen. Der Wille der Regierung allein reicht dafür nicht aus. Wir können nicht alles alleine tun. Es braucht auch bei der Umsetzung die Unterstützung des Grossen Rats.

Die Planungserklärung der SVP will zusätzlich zu den Verbesserungen gemäss dem Vorschlag der Finanzkommission die Neuverschuldung halbieren. Das heisst, die Neuverschuldung müsste nach Abzug der von der Fiko beantragten 40 Mio. Franken noch von 110 auf 55 Mio. Franken halbiert werden. Somit müssten im kommenden Rechnungsjahr zusätzliche Einsparungen von 95 Mio. Franken realisiert werden. Eine solche zusätzliche Einsparung ist mit dem besten Willen nicht machbar. Damit Sie die Zahlen in ihrer Grössenordnung erkennen können, ein Vergleich: Mit SAR hat die Regierung mit einer zeitlichen Verzögerung von vier bis fünf

Jahren – die Umsetzung braucht eben auch Zeit – ein jährlich wiederkehrendes echtes Sanierungspotenzial von 220 Mio. Franken erreichen können. Nun sollen zusätzliche Einsparungen von 95 Mio. Franken, also die Hälfte von SAR, noch schnell zwischen Ende November und dem 1. Januar 2005 in die Wege geleitet werden. Die Haltung der Regierung ist klar: Diese Planungserklärung kann nicht angenommen werden. Die Regierung sieht aber auch für die Vorgaben der Fiko-Motion im Sinn von kurzfristigen Haushaltentlastungen keinen Spielraum über das hinaus, was zur Einhaltung der Defizitbremse ohnehin gemacht werden muss. Deshalb lehnt die Regierung auch die Fiko-Motion ab. Die Regierung will jedoch die zur Einhaltung der Defizitbremse nötigen Einsparungen von 29 Mio. Franken realisieren. Sie will auch nicht einfach zuschauen, wie die Neuverschuldung um 120 Mio. Franken ansteigt. Ich als Finanzdirektor – und dazu bekennt sich auch die Regierung – will die Neuverschuldung so weit wie möglich reduzieren, aber aus eigenem Antrieb und mit Massnahmen, die möglich sind. Es wird auch Massnahmen in der Investitionsrechnung brauchen.

Etwas Formelles zur Planungserklärung von Grossrat Grun- der. Wir arbeiten nun zum ersten Mal mit dem neuen Instru- mentarium. Für uns stellt sich die rechtliche Frage, ob zum Zahlenwerk des Voranschlags eine Planungserklärung über- haupt formell zulässig ist. Beim Berichtsteil ist sie gesetzlich vorgesehen. Beim Zahlenwerk jedoch scheint eine Planungs- erklärung gemäss Wortlaut eher nicht zulässig. Es gibt Grün- de dafür und dagegen. Wir nehmen die Planungserklärung – sofern Sie ihr zustimmen – einmal entgegen, halten aber fest, dass diese formelle Rechtsfrage einer vertieften Prüfung bedarf. Die Entgegennahme in diesem ersten Umgang würde im Sinn von «nicht alles ist perfekt beim Start» erfolgen und dürfte nicht als Präjudiz für spätere Jahre gelten. Man wird diese Frage definitiv entscheiden und festlegen müssen, was wo zulässig ist und was nicht.

Soweit meine Ausführungen zu den kurzfristig wirksamen Massnahmen. Zu den längerfristigen Perspektiven und Mög- lichkeiten werde ich mich im Rahmen der Debatte zum Auf- gaben- und Finanzplan noch einmal äussern.

Zur Frage von Grossrat Pulver. Er wollte wissen, wie das in der Antwort zur Interpellation Salzmann in den Konturen erkennbare Schwerpunktprogramm 3 zeitlich realisiert werden soll. Wir sind jetzt daran, das Vorgehen zu konsolidieren. Wir wollen dieses dann auch noch mit der neu gewählten Steuerungskommission, die ja unsere Dialogpartnerin sein wird, besprechen. Anschliessend möchten wir damit begin- nen. Die Erfahrungen aus SAR haben gelehrt: Wir können ein grundsätzlich und strategisch wirksames Paket nur schnüren, wenn wir dafür genügend Bearbeitungszeit haben und die relevanten politischen Kräfte – das Abbild davon ist der Grosse Rat – einbeziehen. Dies wird eine gewisse Zeit in An- spruch nehmen. Ergebnisse sind im Jahr 2006 zu erwarten. Vielleicht können einzelne Elemente schon vorgängig in den ordentlichen Planungsprozess übernommen werden.

Ich danke für den grundsätzlich positiven Antrag zum Voran- schlag und bitte Sie im Namen der Regierung, die Fiko- Motion und die Planungserklärung der SVP abzulehnen.

Präsident. Wir befinden zuerst über die Fiko-Motion. An- schliessend bereinigen wir die Anträge. Am Schluss stimmen wir über den Voranschlag ab, der allenfalls noch gemäss den beschlossenen Anträgen bereinigt werden muss.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung der Planungserklä- rung der SVP. Wie wir vom Finanzdirektor gehört haben, besteht hier ein formelles Problem. Wir stimmen trotzdem darüber ab. Es wurde Namensaufruf verlangt. Wir befinden zuerst über das Quorum. Es beträgt 35 Stimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

93 Stimmen

Präsident. Wir werden die in der Planungserklärung enthal- tenen Sätze aufteilen und zwei Abstimmungen durchführen. Der erste Satz lautet: «Die effektive Neuverschuldung ist gegenüber dem Voranschlag 2005 in Ergänzung zur Fiko- Motion bei der Umsetzung zu halbieren durch Aufwandreduk- tion exklusive Investitionen.»

Namentliche Abstimmung

Für Annahme von Satz 1 der Planungserklärung SVP stim- men: Aebersold, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Balmer, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Brand, Brönnimann, Burkhalter (Linden), Burn, Eberhart, Eberle, Erb, Ernst, Etter, Fischer (Meiringen), Friedli, Fuchs, Gerber (Gohl), Graber, Grunder, Guggisberg, Haldimann, Hess (Stettlen), Hostettler, Kaiser, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Kurt, Landolt, Lecomte, Leu- enberger, Lüthi, Markwalder, Michel (Brienz), Oesch, Oppli- ger, Reber, Rösti, Rufer-Wüthrich, Sägesser, Salzmann, Schneider, Schneiter, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Rüti b.Büren), Steiner, Sterchi, Struchen- Schwab, Studer, Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Sie- benthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zwahlen (66 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Antener, Astier, Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Bieri (Goldwil), Bieri (Spiez), Blaser, Bolli Jost, Bommeli, Bornoz Flück, Boss, Buchs, Bühler, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Bütler, Contini, Feller, Fischer (Lengnau), Fritschy, Gagnebin, Gerber (Bienne), Gfeller, Giauque, Gilgen-Müller, Gnägi, Grossen, Haas, Hadorn, Hänni (Kirchlindach), Hänni (Köniz), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Hess- Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Hufschmid, In- dermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Langenthal), Käser (Meien- ried), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Koch, Kohler-Jost, Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Künzli, Kurth, Lack, Lager, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Marti Anliker, Matti, Meyer, Morgenthaler, Moser, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pauli (Nidau), Pfister, Portmann, Pulver, Ramseier, Renggli, Rhyn, Rickenbacher, Ryser, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schnegg, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Stalder, Stalder-Landolf, Stauffer, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wasserfal- len, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd (105 Ratsmitglie- der).

Der Stimme enthalten sich: Bernhard-Kirchhofer, Pauli (Schliern), Spring, Sutter (Biel) (4 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebischer, Aellen, Berberat, Bernasconi, Bertschy, Devaux Stilli, Fässler-Schärer, Frainier, Gresch, Hänni (Thun), Küng, Messerli, Michel (Lyss), Müller (Zäziwil), Pardini, Rérat, Riesen, Rytz, Schiltknecht, Staub-Beccarelli, Staub-Lerch, Streiff-Feller, Wälti-Schlegel, Zuber (24 Rats- mitglieder).

Abstimmung

Für Annahme der Motion Fiko

100 Stimmen

Dagegen

67 Stimmen

8 Enthaltungen

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Sie haben den ersten Satz abgelehnt mit 105 Nein zu 66 Ja bei 4 Enthaltungen. Wir stimmen über den zweiten Satz ab, der lautet: «Dabei sind die Mehrausgaben BLVK bei der Erziehungsdirektion einzusparen.» – Soeben wird eingewendet, eine Ablehnung des ersten Teils der Planungserklärung mache diese Abstimmung überflüssig. – Der Antrag wird zurückgezogen. Somit ist diese Frage geklärt. (Heiterkeit)

Die beiden Anträge des Büros des Grossen Rates sind nicht bestritten und somit stillschweigend genehmigt.

Wir stimmen ab über den Voranschlag gemäss Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission mit den zwei angenommenen Anträgen zu Nr. 2 (Behörden) und Nr. 3 (Staatskanzlei) und abgeändert durch die Fiko-Motion.

Schlussabstimmung

Für den modifizierten Voranschlag 2005	96 Stimmen
Dagegen	21 Stimmen
	56 Enthaltungen

Aufgaben-/Finanzplan 2006–2008 des Kantons Bern

Antrag Finanzkommission

Der Aufgaben-/Finanzplan 2006–2008 wird zur Kenntnis genommen.

Planungserklärung Finanzkommission

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, gestützt auf Artikel 61 des Grossratsgesetzes, die folgende Stellungnahme in Form einer Planungserklärung abzugeben:

«Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen beträgt im Durchschnitt der Aufgaben-/Finanzplanjahre 2006 und 2007 mindestens 100 Prozent.»

Planungserklärung SP

Die SP-Fraktion beantragt dem Grossen Rat, gestützt auf Artikel 61 des Grossratsgesetzes, die folgende Stellungnahme in Form einer Planungserklärung abzugeben:

«Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen beträgt im Durchschnitt der Aufgaben-/Finanzplanjahre 2006 bis 2008 mindestens 100 Prozent.»

Planungserklärung SVP

In den Planjahren 2006–2008 sind die Schulden um 300 Mio. Franken in Ergänzung zur Fiko-Planungserklärung zu reduzieren durch Aufwandreduktion exklusive Investitionen.

Präsident. Der Sprecher der Finanzkommission verzichtet auf das Wort. Somit ist die Reihe an den Antragstellerinnen und Antragstellern. Die Planungserklärung der Fiko vertritt deren Präsidentin, für die SP spricht Herr Burkhalter, Rümli, und für die SVP Herr Grunder.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP), Präsidentin der Finanzkommission. Die Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan enthält nichts Neues. Sie erneuert lediglich die Planungserklärung vom November 2003, in der 100 Prozent Eigenfinanzierung im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2007 gefordert wurde. Diese Planungserklärung wurde damals vom Grossen Rat überwiesen. Von dieser Periode bleiben noch die Jahre 2006 und 2007 übrig. Wir fordern, dass die Schulden in dieser Zeit nicht anwachsen dürfen. Mit der gleichen Begründung, wie ich sie gestern für die Motion zum Voranschlag ins Feld geführt habe, beantragt Ihnen die Fiko, auch die Planungserklärung zu unter-

stützen. Die Fiko hat sie, gleich wie die Motion, mit 9 zu 4 Stimmen gutgeheissen.

Matthias Burkhalter, Rümli (SP). Ich muss mich zuerst bei Ruedi Guggisberg entschuldigen. Ich habe ihm gestern etwas unterstellt, das nicht wahr ist. Ich meinte, er habe die HIV-Supercard bei sich und wolle beim Strassenbauprogramm Punkte einkaufen. Er hat den Ausweitungen nicht zugestimmt. Ruedi, ich danke dir für deine Haltung und bitte dich, mich zu entschuldigen.

Der AFP hat eine Problematik: Er ist bereits Makulatur – das hat gestern auch schon Hans Grunder festgestellt. Es handelt sich um nichts anderes als um eine Absichtserklärung. Trotzdem fechten wir nun mit fiktiven Zahlen, mit Monopolygeld. Durch die Annahme der Fiko-Motion liegt inzwischen schon ein überarbeiteter AFP vor – siehe auch Seite 5 der Antwort des Regierungsrats –, doch wir sprechen heute zum originalen und nicht zum modifizierten, weil es diesen offiziell noch gar nicht gibt. Der originale AFP rechnet mit Saldi in der Laufenden Rechnung von 108, 175 und 278 Mio. Franken. Welch glücklicher Kanton, der Kanton Bern! In der Schweiz gibt es keinen Kanton, der dermassen rosige Aussichten hat, sei es auch nur in einem theoretischen Papier. Die Neuverschuldung, wie sie uns der Regierungsrat vorlegt, ist tragbar: Im Jahr 2006 131 Mio. Franken minus, aber dann schon 65 Mio. und 170 Mio. Franken plus in den Folgejahren. Nur schade, dass nicht alle an die 170 Mio. Franken glauben.

Ich stelle den Antrag, der Selbstfinanzierungsgrad solle über drei Jahre ausgeglichen 100 Prozent betragen und nicht über zwei Jahre, wie es die Finanzkommission will. Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein dreijähriges Steuerungsinstrument. Das Budget ist ein einjähriges Steuerungsinstrument. Ein zweijähriges Steuerungsinstrument ist nicht systemgerecht. Der Antrag der Fiko bewirkt gemäss den ursprünglichen Zahlen eine zusätzliche Einsparung von 66 Mio. Franken in diesen beiden Jahren. Legt man die überarbeitete Version gemäss Motion zugrunde, kommen zusätzlich 272 Mio. Franken hinzu. Die Regierung müsste also in diesen zwei Jahren über 300 Mio. Franken korrigieren. Dies ist nicht möglich. Letztendlich bringen aber beide Anträge nicht allzu viel, denn die Regierung hat gar keinen Spielraum. Alles, was wir hier beschliessen, wird sie nicht stark beeinflussen, denn sie muss so oder so Massnahmen zur Einhaltung der Defizitbremse ergreifen. Mein Antrag hat jedoch gegenüber demjenigen der Fiko den Vorteil einer längeren Perspektive. Dadurch wird die Diskussion beruhigt. Er ist auch systemgerechter. Ich bitte Sie, meinen Antrag demjenigen der Fiko vorzuziehen.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP). Die SVP verlangt auch in dieser Dreijahresplanung von 2006–2008 – hier besteht keine Differenz zum Antrag von Herrn Burkhalter – eine zusätzliche Einsparung von 300 Mio. Franken. Ich komme zurück auf meine Begründungen in der Diskussion zum Voranschlag. Die Situation ist dramatisch. Bereits im Jahr 2006 muss gemäss heutigem Stand mit einer zusätzlichen Verschuldung von 239 Mio. Franken gerechnet werden und im Jahr 2007 immer noch mit 43 Mio. Franken. Erst im Jahr 2008 wären wir dann mit ungefähr 62 Mio. Franken im Plus. Die SVP stellt die Schuldenstabilisierung respektive den Schuldenabbau in den Vordergrund und nicht die Steuersenkung. Sie will Gegensteuer geben, damit das Ganze nicht aus dem Ruder läuft. Zusätzlich zur Fiko-Planungserklärung verlangt sie pro Jahr Haushaltverbesserungen von je rund 100 Mio. Franken auf der Ausgabenseite.

Ich bin erstaunt und schmunzle etwas über die Finanzpolitik unserer FDP. Nach der soeben durchgeführten Abstimmung muss ich sagen: Entweder hat sie die Finanzpolitik noch nicht

begriffen oder die Hausaufgaben nicht gemacht. Ich freue mich natürlich auf die Abstimmung zur Steuersenkungsinitiative. Es ist schon eigenartig: Viele, die den roten Knopf gedrückt haben, wollen bereits ab dem Jahr 2005 durch eine Steuersenkung 400 Mio. Franken auf der Einnahmenseite einsparen und somit dem Staat entziehen. Eigenartigerweise wollen sie bei den Planungserklärungen der SVP, welche kohärent mit der Steuersenkungsinitiative wären, nicht Hand bieten. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich weiss nicht, auf welchen Schleichwegen die FDP ihr Ziel erreichen will. Zudem hat auch sie seinerzeit die Defizitbremse unterstützt. Ich möchte von der FDP wissen, wie das alles aufgehen soll. Wer weiss, vielleicht kommt sie bei dieser zweiten Planungserklärung noch zur Erleuchtung.

Ich bitte Sie um Zustimmung zur SVP-Planungserklärung. Sie stellt nichts Weltbewegendes dar, doch zeigt sie die Richtung auf, in die noch mehr gehen muss. Wir wollen die Regierung zu noch grösseren Anstrengungen zwingen, und zwar nicht erst am Ende der Legislatur, weil es dann endgültig zu spät sein wird. Die Zinserhöhungen werden bis dahin wohl bereits wieder an die 100 Mio. Franken aufgefressen haben.

Präsident. Die Fraktionssprecher haben das Wort.

Rudolf Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Der Finanzplan 2006–2008 ist aufgrund der Situation bei der BLVK, der Fiko-Motion, des Kindergartenentscheids, eventuell auch aufgrund von Kapitalauszahlungen und einer allfälligen Abschaffung der Erbschaftssteuer, über die wir noch befinden werden, schon zu einem guten Teil relativiert. Sehr froh bin ich aus diesem Grund über die Überweisung der Fiko-Motion, die mithilft, Mindereinnahmen und Zusatzkosten etwas abzufedern und besser zu verteilen. Es bleiben weitere Unsicherheiten: Welche weiteren Massnahmen beschliesst der Bund? Steigen die Zinsen weiter? Um wie viele Prozente? Wie läuft die Konjunktur in den Jahren 2007 und 2008?

Klar ist, dass der vom Regierungsrat prognostizierte Schuldenabbau von total über 230 Mio. Franken in den Jahren 2007 und 2008 hart erkämpft werden muss. Je früher wir damit beginnen, desto besser. Deshalb unterstützt die SVP die Planungserklärung der Fiko. Etwas volkstümlich ausgedrückt verlangt sie, dass 2006 und 2007 keine Zusatzschulden gemacht werden dürfen. Diese Fassung ist besser als die Planungserklärung der SP, welche für die Schuldenstabilisierung ein Jahr mehr Zeit geben will. Denken Sie daran: 2006 finden Wahlen statt. Wir wollen uns nicht bis weit in die nächste Legislatur hinein mit der Schuldenstabilisierung herumschlagen. Vielmehr wollen wir dem Regierungsrat helfen, sein strategisches Ziel des Schuldenabbaus möglichst ab Beginn der nächsten Legislatur zu realisieren. Das immer unter dem Vorbehalt, dass das Volk die quer liegende Steuersenkungsinitiative ablehnt. Sonst sieht sowieso alles ganz anders aus. Statt dem Winter kommt dann die nächste Eiszeit auf den Kanton Bern zu, auch auf die Regionen und ihre Vertretungen.

Die SVP unterstützt mehrheitlich die Planungserklärung Grunder, welche schon 2006 bis 2008 einen substanziellen Schuldenabbau realisieren will. Schliesslich unterstützt die SVP den Antrag der Finanzkommission um Kenntnisnahme des Finanzplans 2006–2008.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Etwas, das ein Grossrat beherrschen muss, ist mit Widersprüchen umzugehen. Weshalb? Auf der einen Seite haben wir beispielsweise einen Finanzplan, der klar aufzeigt, wie sich die Finanzlage weiter verschlechtert hat. Vor einiger Zeit haben wir noch von Schuldenabbau gesprochen, heute geht es nur noch darum, die Schulden zu stabilisieren. Auf der anderen Seite sprechen

wir im Kanton Bern im Moment über Steuererleichterungen. Wir werden im nächsten Februar über die Steuerinitiative abstimmen. Diese Woche diskutieren wir über die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, und schliesslich soll auch noch ein neues Steuerschlupfloch im Zusammenhang mit dem Holding-Privileg gegraben werden. Es gibt noch mehr Widersprüche. Letzte Woche haben wir der Regierung beigebracht, im Strassenbau künftig weniger zu sparen, und diese Woche soll die Regierung dazu verknurrt werden, in den Jahren 2006 bis 2008 ganze 300 Mio. Franken einzusparen.

Es gehört zum Wesen eines Parlaments, dass unterschiedliche Parteien unterschiedliche Positionen einbringen. Das Erstaunliche bei uns ist, dass diese widersprüchlichen Positionen und Anträge oft von derselben Seite und manchmal sogar von derselben Person vertreten werden. Unser Grundproblem ist, dass wir die Einnahmen und die Ausgaben unseres Staates nie zusammen betrachten. Der Aufwand des Kantons wird durch unsere Bedürfnisse, Ziele und Wünsche bestimmt. Die Steuern jedoch als wichtigste Einnahmequelle des Kantons werden aufgrund des Steuerwettbewerbs festgelegt, der zwischen den Kantonen tobt. Hier liegt die Ursache dieser Widersprüche. Johann Wolfgang von Goethe sieht allerdings in Widersprüchen ein gewisses Potenzial. Er hat einmal geschrieben: «Das Gleiche lässt uns in Ruhe, aber der Widerspruch ist es, der uns produktiv macht.» Dieses Potenzial der Widersprüche müssen wir ausnützen, wenn wir aus unseren Finanzproblemen herauskommen wollen. Es bringt uns nicht weiter, auf der einen Seite Forderungen an den Staat zu stellen, auf der anderen jedoch die Staatseinnahmen dauernd zurückzuschrauben. Eine Lösung würde darin liegen, die Steuern direkt mit dem Aufwand zu verknüpfen. Jedes Jahr sollte aufgrund des Budgets auch gerade der Steuerfuss festgelegt werden, und zwar so, dass sich beides die Waage hält. Dadurch wäre alles besser planbar. Der Weg dahin ist sehr weit. Doch ich denke, irgendwann werden wir dort landen. In der Gemeinde Worb sind wir Ende der Achtzigerjahre beinahe in den Schulden ertrunken. Der Aufwand und der Ertrag, also die Steuereinnahmen, passten nie zusammen. Schliesslich hat der Kanton eingegriffen und die Steuern künstlich heraufgesetzt. Dadurch konnten wir den grössten Teil unserer Schulden zurückzahlen und stehen finanziell nun relativ gut da.

Zurück zum Finanzplan. Die EVP-Fraktion nimmt den Finanzplan 2006–2008 zur Kenntnis. Wir unterstützen die Absicht der Regierung und dadurch mehr oder weniger auch den Antrag der SP, die Schulden bis zum Jahr 2008 zu stabilisieren. Der Planungserklärung der Fiko, welche die Stabilisierung bis 2007 anstreben will, stehen wir kritisch gegenüber. Wir fragen uns, ob es sinnvoll ist, Investitionen nicht zu tätigen, um den geforderten Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent zu erreichen. Der Antrag der SVP, die Schulden in den Jahren 2006 bis 2008 nicht nur zu stabilisieren, sondern um 300 Mio. Franken abzubauen, ist nicht realisierbar. Wir werden ihn deshalb ablehnen. Einige Mitglieder der SVP werden dann auch im Ja-Komitee zur Steuerinitiative mitmachen. Diese sollten dann besser den Antrag der SVP nicht unterstützen, ausser sie könnten erklären, wie sie pro Jahr 500 Mio. Franken einsparen wollen.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Die Fraktion GBJA beantragt aus zwei Gründen, die Planungserklärungen der SVP und der Finanzkommission abzulehnen. Erstens erachten wir die beiden Planungserklärungen als unnötig, aber auch als unrealistisch und schädlich für die Volkswirtschaft. Zweitens erscheint uns die Argumentation, wonach mit der Planungserklärung der Finanzkommission bloss an den Vorgaben des letzten Jahres festgehalten werde, nicht stichhaltig. Greifen

wir auf die Zahlen aus der Antwort des Regierungsrats auf die Motion der Fiko zurück, stellen wir fest, dass die Umsetzung der Fiko-Planungserklärung zusätzliche Sparmassnahmen von 272 Mio. Franken für die Jahre 2006 und 2007 erfordern würde. Die Planungserklärung der SVP würde darüber hinaus zusätzliche Sparmassnahmen von 233 Mio. Franken bedingen. Insgesamt geht es also um zusätzliche Sparmassnahmen in der Grössenordnung von über 500 Mio. Franken, oder anders gesagt: Ab dem Jahr 2006 wären jährlich zusätzliche Einsparungen von mindestens 168 Mio. Franken nötig. Damit Sie diesen Betrag einigermaßen einordnen können: Er entspricht ungefähr dem, was die ganze SAR-Übung unter Abzug der unechten Massnahme, also der Massnahme beim Lohnsummenwachstum, derzeit an finanzieller Entlastung bringt. Angesichts dieses Verhältnisses wird klar, wie realitätsfern die Übungsanlage der Finanzkommission und der SVP ist. Es wäre sinnvoller, anstatt – wie das gestern mehrfach passiert ist – hier das Glaubwürdigkeitsdefizit der kantonalen Finanzpolitik zu beklagen, künftig mehr auf die Realisierbarkeit von politischen Forderungen zu achten.

Bei beiden Planungserklärungen war offensichtlich die Überzeugung leitend, der Regierungsrat habe seine Hausaufgaben nicht gemacht. Diese Ansicht teilen wir von der Fraktion GBJA nicht. Immerhin hat die Regierung im Rahmen der Schwerpunktprogramme 1 und 2 für die Jahre 2006 bis 2008 Haushaltverbesserungsmassnahmen in der Höhe von insgesamt 394 Mio. Franken realisiert. Wer nun behauptet, das sei nichts, dem ist nicht zu helfen. Wenn als positiver Nebeneffekt dieser Haushaltverbesserungsmassnahmen eine Erhöhung der Budgetgenauigkeit resultiert, haben wir selbstverständlich nichts dagegen. Wenn sich der Voranschlag und die Rechnung etwas besser entsprechen, ist das sicher auch für die Finanzdebatte förderlich.

Die Fraktion GBJA bekundet Mühe mit der systematischen Nichtanerkennung der veränderten Rahmenbedingungen durch die jeweiligen Antragsteller. Seit der Verabschiedung des Aufgaben- und Finanzplans hat sich für die Jahre 2006 bis 2008 eine Verschlechterung der Werte im Ausmass von insgesamt über 300 Mio. Franken ergeben. Wer nun so tut, als würde mit der Planungserklärung der Finanzkommission nur an den Vorgaben aus dem letztjährigen Planungsprozess festgehalten, argumentiert schlichtweg nicht redlich. Die Finanzpolitik erfordert ein gewisses Augenmass und die Flexibilität, mit veränderten Rahmenbedingungen und Ausgangslagen umzugehen.

Die Sanierung des Haushalts ist nur auf lange Sicht möglich und nur wohlüberlegte Einschnitte sind erfolgversprechend. Aus diesem Grund ist von Hektik und Aktivismus im Budget nicht allzu viel zu halten. Typisch Kropf, denken Sie nun sicher, eine solche Aussage. Doch ich muss Sie enttäuschen oder – je nachdem – überraschen. Diese Worte wurden zum ersten Mal vom uns allen bestens bekannten Hans Lauri geäussert, heute Ständerat und Präsident der ständerätlichen Finanzkommission, ehemals Finanzdirektor unseres Kantons. Er hat letzten Freitag als Präsident der ständerätlichen Finanzkommission seine Stellungnahme zum Budget der Eidgenossenschaft präsentiert und dabei genau jene Worte gebraucht – Sie können es in der NZZ nachlesen. Gedenken Sie der Worte von Hans Lauri und lehnen Sie die beiden Planungserklärungen ab!

Susanne Bommeli, Bremgarten (FDP). Es besteht ein kleines Kommunikationsproblem zwischen FDP und SVP. Ich habe in meinem Votum gestern deutlich dargelegt, weshalb wir mit der Planungserklärung der SVP Mühe haben. Anscheinend haben Sie nicht zugehört.

Zuerst zur Planungserklärung der SP. Der Regierungsrat hat uns eine bereinigte Basis gemäss den aktuellsten Erkenntnissen vorgelegt. Unterdessen zeigen sich neue Risiken. Es gibt jedoch auch klare Chancen. Wir sind nicht bereit, die Planungserklärung der SP zu überweisen. Diese rechnet nur mit Risiken. Der NFA im Jahr 2008 ist zum Beispiel nicht im Budget einberechnet und stellt eine solche Chance dar. Wenn wir gegeneinander ausmitten wollen, geht das sowieso nicht auf. Deshalb unterstützen wir die Planungserklärung der Fiko.

Die SVP hat eine Planungserklärung eingereicht, mit deren erstem Teil die FDP nicht einmal grosse Probleme hätte. Aber die FDP ist nicht bereit, die Investitionen zu tabuisieren. Seit 1998 haben wir positive Abschlüsse – darauf habe ich schon gestern hingewiesen. Und seit 1998 haben sich die Investitionen des Kantons verdoppelt, ja beinahe verdreifacht. Es scheint: Wenn der Staat Geld hat, gibt er es auch aus. Wir haben 1998 etwa für 160 Mio. Franken Investitionen getätigt, 2002 stiegen sie auf 600 Mio. Franken an und dank der Fiko-Motion werden sie nun etwa bei 550 Mio. Franken stabilisiert werden in den nächsten Jahren.

Investitionen haben auch Folgekosten. Diese belasten jede Rechnung. Wir werden in der kommenden Zeit dank unserer grossen Investitionen mit Folgekosten von 800 Mio. Franken rechnen müssen allein für die Verzinsung und für Abschreibungen. Diese Steuergelder könnten wir anderweitig ausgeben. Es kann nicht sein, dass die bernische Wirtschaft wirklich und wahrhaftig nur von einem ausgabenfreudigen Staat abhängt. Wäre dem so, würde die Zukunft unseres Kantons düster aussehen. Wir verfügen über gute Strassen, über gut erschlossene Regionen. So hat jede Gemeinde ihre Kreisel und hat mit der Unterstützung des Kantons Verkehrs- und Lärmberuhigungsmassnahmen durchführen können. Wir sind nicht gegen Investitionen, denn es braucht sie. Aber es wäre falsch, sie zu tabuisieren. Die Investitionen müssen und dürfen priorisiert, hinterfragt, etappiert werden. Wir müssen die Investitionen genau so kritisch betrachten wie das Budget. Das ist wichtig für die Wirtschaft, für die Bildung und fürs Wachstum. Alles andere sollten wir den Privaten überlassen. Wir sprechen hier von Volkswirtschaft. Das bedeutet, das Volk hat zu entscheiden, also der Einzelne, das private Individuum, der Unternehmer, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, aber auch der Investor, wie das Geld am besten investiert wird und wo es auch zukunftsgerichtet arbeiten kann, wo Mehrwerte geschaffen und Steuererträge generiert werden können. Dies ist auch gut so. Wäre es anders, müssten wir eine Namensänderung beantragen. Die Volkswirtschaftsdi- rektorin müsste dann Staatswirtschaftsdi- rektorin heissen.

Bernhard Antener, Langnau (SP). In diesen sechs Jahren, in denen ich nun schon bei der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans mithilfe, habe ich noch nie erlebt, dass ein Dokument bei seiner Behandlung bereits Makulatur war. Heute ist dies der Fall, wie bereits angetönt wurde. Mit den noch folgenden Beschlüssen zur ursprünglichen Minitelrevision des Steuergesetzes, den Konsequenzen aus der BLVK-Gesetzgebung, dem Urteil zu den Löhnen der Kindergartenlehrkräfte und den Planungserklärungen zum Strassenbauprogramm liegen vier Positionen vor, welche die Zahlen pro Jahr um mehr als 100 Mio. Franken verschlechtern werden. Und das alles, bevor wir überhaupt ein einziges Wort zum Aufgaben- und Finanzplan verloren haben.

Die finanzpolitischen Chancen und Risiken sind in Ziffer 8 des Berichts aufgezählt, im Zahlenmaterial aber nicht integriert. Die Risiken haben sich schon zu einem grossen Teil verwirklicht. Die Chancen sind da, doch sie greifen leider frühestens mittelfristig. Susanne Bommeli hat den NFA erwähnt, der nicht vor 2008 Wirkung zeigen wird, falls er über-

haupt Zustimmung findet. Kurz- und mittelfristig ist deshalb vorab Schadensbegrenzung angesagt. Wir müssen ein gewisses Augenmass und Ruhe bewahren. Ein finanzpolitisches Hyperventilieren und blinder Aktivismus sind in solchen Situationen fehl am Platz. Solche Symptome stellen aber die Planungserklärung der Fiko in einem gewissen und diejenige der SVP in einem ausgeprägten Sinn dar.

Die SP-Fraktion fährt klar auf der Linie des Regierungsrats. Für die ganze Voranschlags- und Finanzplanphase soll im Durchschnitt eine hundertprozentige Selbstfinanzierung erreicht werden, immer ausgehend von den Zahlen gemäss Plan. Auch die Fiko geht von diesen Zahlen aus, blendet jedoch die vorher erwähnten Verschlechterungen aus. Ohne diese wäre eine Einsparung von 65 Mio. Franken keine Kunst; damit könnte sogar ich mich anfreunden. Doch berücksichtigt man die bereits eingetretenen Risiken, wäre zur Einhaltung der Planungserklärung der Fiko ein Kraftakt mit Einsparungen von mehr als 270 Mio. Franken in den Jahren 2006 und 2007 nötig. Das ist mehr, als die echten SAR-Massnahmen im Endausbau ab 2007 bringen werden.

Völlig realitätsfremd ist die SVP-Forderung, welche auf der Fiko-Planungserklärung aufbaut, aber noch zünftig einen obendrauf gibt. Berücksichtigen wir auch hier die bereits eingetretenen Risiken inklusive Strassenbauprogramm, müsste für die Verwirklichung der Planungserklärung der SVP in den Jahren 2006 bis 2008 eine Verbesserung von 530 Mio. Franken respektive 175 Mio. Franken pro Jahr erreicht werden. Es ist bezeichnend, dass man sich mit der lapidaren Bemerkung «Aufwandreduktion exklusive Investitionen» begnügt und nicht erwähnt, wo konkret der Hebel angesetzt werden soll. Hans Grunder hat mir zwar gestern in seinem zweiten Votum versprochen, er werde dann noch konkreter; die eine oder andere Massnahme sei angezeigt. In seinem heutigen Votum hat er dazu nichts gesagt, sondern die ganze Zeit dafür gebraucht, der FDP toll Haue zu geben. Vielleicht sagt er später noch etwas dazu.

Richtigerweise lehnt die Fiko die Forderung der SVP ab – Hans-Ulrich Käser wird darauf sicher noch eingehen. Auch wenn die Fiko aus SP-Sicht mit ihren Anträgen zu weit geht, weiss sie doch, wann die finanzpolitische Schmerzgrenze erreicht ist. Aus diesem Grund lehnt die Fiko ja auch die Steuersenkungsinitiative ab und ist diesbezüglich zumindest konsequent.

In diesem Zusammenhang kommt man einfach nicht darum herum, auch noch ein Wort zur Steuersenkungsinitiative zu verlieren. Sie würde in den Planjahren nicht zu einer Verschlechterung von einer halben Milliarde Franken führen, sondern – wiederum berechnet auf der Basis der bereits eingetretenen finanzpolitischen Risiken – von 1,5 Mia. Franken. Das Voranschlagsjahr habe ich dabei grosszügigerweise ausgeblendet, obwohl die Initiative bereits in diesem Jahr greifen würde. Möchte man unter diesen Umständen die Defizitbremse einhalten, wäre eine Verbesserung notwendig in der Grössenordnung des doppelten Netto-Betreffnisses von SAR, mit dem kleinen Unterschied, dass die jetzt noch unbekannten Massnahmen zur Saldoverbesserung bereits seit zwei Monaten Wirkung zeigen müssten. Das immer unter der Voraussetzung, dass man dem Credo einer Vermeidung einer Neuverschuldung weiterhin nachleben will. Interessanterweise lehnt die FDP-Sprecherin die Planungserklärung der SVP ab. Offenbar ist in dieser Fraktion mehr finanzpolitisches Verantwortungsbewusstsein vorhanden als im FDP-Parteigremium, welches die Ja-Parole zur Steuersenkungsinitiative beschlossen hat.

Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Finanzen, Augenmass, Sinn fürs Machbare – das ist in nächster Zeit gefragt. Populistische Forderungen und die bekannten Sprüche, die mehr Effizienz und weniger Stellen in der Zentralverwal-

tung fordern, bringen uns nicht weiter. Gefragt sind politisch mehrheitsfähige Vorschläge, und zwar in dieser Reihenfolge: Vorschläge, Sparpotenzial eruieren, umsetzen. Und nicht einfach zuerst den Mittelentzug beschliessen und danach herrscht Chaos.

Es braucht keine Bevormundungsübungen gegenüber der Exekutive. Der Regierungsrat hat im Frühling, als er aufgrund der ersten Hochrechnung feststellen musste, dass das Ergebnis der Rechnung 2004 sich nicht so entwickeln würde, wie man es sich gewünscht hatte, sofort Gegensteuer gegeben. Er hat die Planungserklärung der Fiko aus dem Vorjahr ernst genommen und beträchtliche Abstriche vorgenommen. Es war die bürgerliche Mehrheit, die das nicht goutiert hat und letzte Woche beim Strassenbauprogramm der Linie des Regierungsrats nicht gefolgt ist. Rituale, wie wir sie auch in diesem Jahr beim Aufgaben- und Finanzplan erleben, gehören zur Politik. Ob sie die Politik allerdings glaubwürdiger machen, wage ich zu bezweifeln, vor allem, wenn man sich in Allgemeinplätzen verliert und politisch mehrheitsfähige und konkrete Sparvorschläge vermissen lässt. Deshalb ersuche ich Sie namens der SP-Fraktion, den Finanzplan ohne Fiko- und ohne SVP-Planungserklärung zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Als Einzelsprecher hat sich Herr Siegenthaler gemeldet.

Heinz Siegenthaler, Rütli b.Büren (SVP). Viele Rednerinnen und Redner haben vom Legislaturziel gesprochen. Es lautet: Bern entschulden respektive Schuldensenkung. Bis zum Ende der Legislatur und zum Zieldurchlauf dauert es nicht mehr lange. Deshalb müssen wir jetzt handeln. Es ist auch nicht so, dass einfach nur gespart würde. Im Zeitraum zwischen der Rechnung 2003 und dem Finanzplan 2008 hat der Aufwand um 600 Mio. Franken zugenommen. Beim Sparen würde er jedoch zurückgehen. Die SVP will konsequent bleiben. Wir haben immer den Schuldenabbau vor die Steuersenkung gestellt. Deshalb müssen wir diesen Schuldenabbau auch konkret fordern, sonst werden wir unglaubwürdig. Hier handelt es sich um eine Planungserklärung. Wenn wir 100 Mio. Franken nennen, so ist das die Richtung, die wir einschlagen wollen; wir möchten ungefähr 100 Mio. Franken Schulden zurückbezahlen können pro Jahr.

Auch ich bin nun schon ein paar Jahre im Grossen Rat. Ich erlebe diesen Finanzplan immer ein wenig so: Am Schluss geht dann doch die Sonne auf. Ein Zyniker würde vielleicht sagen: Ich kenne den Finanzplan 2008 bis 2011 bereits. Am Anfang werden die Schulden noch etwas zunehmen und im letzten Jahr der Planungsperiode gehen sie dann zurück. Ich bin allerdings kein Zyniker, sondern komme mir eher vor wie ein Hund, dem man einen langen Stock auf den Rücken gebunden hat, an dem vorne dran eine Cervelat hängt. Wir rennen ständig unserem Ziel hinterher, und dieses bewegt sich mit uns. Diesen Teufelskreis möchten wir endlich einmal durchbrechen. Deshalb wollen wir explizit auch den Grossen Rat disziplinieren. Die Schuldensenkung soll endlich vollzogen werden. Ich bitte Sie um Unterstützung der Planungserklärung der SVP.

Präsident. Die Antragstellenden haben noch einmal das Wort.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP). Ich möchte einiges klarstellen. Nach Bernhard Antener haben wir für das Strassenbauprogramm in den Planjahren 2007 und 2008 mehrere 100 Mio. Franken zusätzlich gesprochen. Ich weiss, er ist ein guter Rechner. Deshalb verstehe ich nicht, wie er auf diese Zahlen kommt. Unsere Planungserklärungen – wie Sie wissen, wurde die Planungserklärung zum Wankdorfplatz abge-

lehnt – verursachen in den Planjahren 2007 und 2008 gesamthaft 19 Mio. Franken Mehrausgaben aus LSVA-Geldern, das bedeutet pro Jahr ungefähr 9 bis 10 Mio. Franken. Ich bitte Bernhard Antener, das in der richtigen Relation zu sehen.

Noch etwas zur FDP. Es erstaunt mich, wenn man unsere Planungserklärung als Kommunikationsproblem zwischen SVP und FDP abtut. Immerhin fanden im Vorfeld Fraktions-sitzungen statt. Die Planungserklärungen lagen rechtzeitig vor. Wir haben vorgängig eine Pressekonferenz durchgeführt. Die FDP hätte sogar jetzt noch die Möglichkeit gehabt, einen Abänderungsantrag zu stellen, wenn für sie diese Investitionen ein so grosses Problem darstellen. Beim Strassenbauprogramm wurden die Investitionen zwischen 2003 und 2008 von ungefähr 123 Mio. Franken halbiert auf 64 Mio. Franken. Hier wurde der Hebel stark angesetzt.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Ich beginne mit der Seite 25 unseres Berichts. Sie sehen dort eine Aufstellung zur Entwicklung der Finanzierungssaldi zwischen Herbst 2001 und Herbst 2004. Im Herbst 2003 rechnete man mit einer Neuverschuldung von 218 Mio. Franken für das Jahr 2005, im Herbst 2004 noch mit 81 Mio. Franken. Ebenfalls im Herbst 2003 erwartete man für das Jahr 2006 eine Neuverschuldung von 113 Millionen, die im Herbst 2004 auf 131 Mio. Franken korrigiert wurde, und für das Jahr 2007 eine von 25 Mio. Franken. Diesen Herbst rechnete man mit einer Schuldenabnahme von 65 Millionen im Jahr 2007 und von 170 Mio. Franken im Jahr 2008. Diese Ausgangslage bewog die Fiko, an ihrer Planungserklärung festzuhalten. Die Fiko anerkennt die von der Regierung in den beiden Schwerpunktprogrammen ergriffenen Massnahmen. Doch sie hält auf der anderen Seite an ihrem im Jahr 2003 gefassten Standpunkt fest. Eine Ausdehnung bis ins Jahr 2007 ist nötig. Im Jahr 2008 haben wir dann bereits einen positiven Saldo. Wir befinden uns in einem Prozess der rollenden Planung. Die Zahlen können sich immer wieder verändern. Man kann sich deshalb darüber streiten, ob die neuen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der BLVK oder mit allfälligen Steuererleichterungen in die Überlegungen einbezogen werden sollen oder nicht. Die Fiko hat sich davon distanziert, da zum Zeitpunkt der Beratung noch zu wenig Klarheit bestand.

Stellt man die drei Planungserklärungen einander gegenüber, lassen sich Nuancierungen feststellen. Gemäss dem Antrag der SP müssen die Nettoinvestitionen in den Jahren 2006 bis 2008 zu 100 Prozent finanziert werden. Bei der SVP spricht man nicht mehr von den Nettoinvestitionen, obschon heute Morgen immer wieder gesagt wurde, man spreche davon. Die Planungserklärung der SVP lautet jedoch anders. Es wird ein Schuldenabbau von 300 Mio. Franken durch Aufwandreduktion gefordert. Das ist etwas ganz anderes. Gehen wir in den Jahren 2006 bis 2008 von einer Verschlechterung von 100 Mio. Franken pro Jahr aus, müsste für einen zusätzlichen Schuldenabbau von 300 Mio. Franken der Finanzierungssaldo mindestens um 600 Mio. Franken verbessert werden können. Zur Frage, wo so viel eingespart werden könnte, habe ich nichts gehört. Vielleicht habe ich nicht aufgepasst. Es heisst lediglich: durch Aufwandreduktion. Ich bitte Sie, hier etwas konkreter zu werden.

Ähnlich ergeht es mir mit der Planungserklärung der SP. Auch dort wird nicht gesagt, was genau gemacht werden soll. Man geht einfach vom positiven Finanzierungssaldo von 103 Mio. Franken in den Jahren 2006 bis 2008 aus. Addieren wir die 300 Mio. Franken Verschlechterung, mit denen wir rechnen müssen, bedeutet auch diese Planungserklärung, Massnahmen einzuleiten in der Grössenordnung von 200 Mio. Franken. Ob dies nun durch Investitionskürzungen, Aufwand-

reduktion oder Ertragsverbesserungen geschehen soll, steht im Raum.

Die Fiko konnte die Planungserklärung der SVP behandeln und lehnt sie ab. Jene der SP lag ihr nicht vor.

Ich habe ein gewisses Vertrauen in die Regierung. Wir haben im Zusammenhang mit dem FLG und mit NEF vorgesehen, eine so genannte Planungsinformation durchzuführen. Im Rahmen dieser Planungsinformation wird die Regierung die Steuerungskommission darüber orientieren, welche Massnahmen sie ergriffen hat, damit der Aufgaben- und Finanzplan 2007 bis 2009 den angenommenen Planungserklärungen entspricht. Ich bitte Sie, das Fuder nicht zu überladen und im Sinn der Fiko den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen. Es ist ein guter Weg.

Präsident. Herr Antener hat noch einmal das Wort verlangt.

Bernhard Antener, Langnau (SP). Hans Grunder, nur kurz drei Punkte. Erstens. Nun hast du schon die zweite Chance verpasst, hier konkret zu werden. Jetzt ist Schluss. Zweitens. Du hast mir bei meinen Aufzählungen nicht zugehört. Ich habe gesagt: BLVK, Steuergesetzteilrevision, Kindergärtnerinnenlöhne und Strassenbauprogramm, bezogen auf die Periode 2006 bis 2008, was pro Jahr gut 100 Mio. Franken ergibt. Es ist so. Wir können es dann noch zusammen nachrechnen. Auf die ganze Periode 2006 bis 2008 macht das 230 Mio. plus die 300 Mio. Franken gibt 530 Mio. Franken. Hans-Ulrich Käser kommt auf 600 Mio. Franken. Damit bin ich beim dritten Punkt angelangt. Diese Planungserklärung ist so unklar, dass man sie nur ablehnen kann.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Ich danke vorab Grossrat Käser für etwas, das man hier selten hört. Er sagte nämlich, er habe ein gewisses Vertrauen in die Regierung. Vielen Dank. Ich hoffe, die Regierung rechtfertige dieses Vertrauen weiterhin. Der Regierungsrat teilt die Meinung, unser Schuldenproblem müsse angepackt und gelöst werden, doch auf eine realistische Art und Weise. Der Aufgaben- und Finanzplan, wie wir ihn vorgelegt haben, hätte die Schuldenstabilisierung gebracht. Allerdings sind ganz konkrete und quantifizierbare negative Entwicklungen abzusehen – Sanierung der BLVK, Steuergesetzrevision, Lohnklagen der Kindergärtnerinnen –, welche zu zusätzlichen Haushaltverschlechterungen im Umfang von etwa 69 Mio. Franken im Jahr 2005 respektive 103 Mio. Franken ab dem Jahr 2006 führen werden. Nimmt man diese Aktualisierung vor, kommt man bereits auf eine Neuverschuldung von 89 Mio. Franken im Durchschnitt pro Jahr. Diese 89 Mio. Franken sind nichts anderes, als was wir Ihnen vorgelegt haben plus die quantifizierbaren wahrscheinlichen Verschlechterungen. Es stehen noch andere Eventualitäten und wahrscheinliche Verschlechterungen, zum Teil aber auch Verbesserungen im Raum. Die Steuerinitiative wurde bereits angesprochen. Weiter wird über die NFA entschieden. Kommt sie? Wenn ja, in welchem Ausmass? Ebenfalls noch ausstehend ist der Entscheid über die Goldreserven. Das Entlastungsprogramm 04 des Bundes wird Auswirkungen haben. Und: Wer verspricht uns, dass es nach den Entlastungsprogrammen 03 und 04 nicht auch noch ein Entlastungsprogramm 05 oder 06 geben wird?

Die Regierung empfindet es als ausgesprochen problematisch, wenn zum jetzigen Zeitpunkt mit Planungserklärungen zahlenmässige Ziele vorgegeben werden. Dieser Punkt ist letztlich die materielle Begründung der Regierung für die Ablehnung sämtlicher Planungserklärungen. Nach meiner eigenen, aber auch nach Erinnerung meiner Fachleute bestanden noch nie in einer Finanzdebatte derart viele Unsicherheiten bezüglich der mittelfristigen Entwicklung aufgrund externer Faktoren, welche weder dem Grossen Rat noch der

Regierung angelastet werden können. Das macht die Entscheidungen, die wir heute treffen müssen, besonders schwierig. Es sollten möglichst wenig zahlenmässige Ziele vorgegeben werden, weil zum heutigen Zeitpunkt niemand abschätzen kann, welche künftigen Verschlechterungen noch aufgefangen werden müssen. Trotz ihrer Ablehnung sämtlicher Planungserklärungen bekennt sich die Regierung ganz klar zum Ziel der Schuldenstabilisierung und des Schuldenabbaus. Mit dem Schwerpunktprogramm 3 wird dann auf uns alle die Herausforderung zukommen, wirklich konkret zu werden. S 3 ist eine zwingende Notwendigkeit. Was ich leider auch betonen muss: Die Investitionen werden wir nicht ausklammern können.

Zum Abschluss wiederhole ich teilweise, was Herr Käser gesagt hat. Was bedeuten die Planungserklärungen, basierend auf den heutigen Zahlen, in denen noch nicht alle absehbaren Verschlechterungen enthalten sind? Da die Planungserklärungen unterschiedliche Zeithorizonte ansprechen, habe ich den Durchschnitt pro Jahr errechnet. Die SP will das, wovon wir gemeint haben, wir hätten es: die Stabilisierung bis 2008. Gehen wir von den bekannten Verschlechterungen aus, müssten wir aufgrund der Planungserklärung der SP um durchschnittlich 68 Mio. Franken pro Jahr stärker entlasten. Die zweitstrengste Planungserklärung ist diejenige der Fiko, die eine Verbesserung von 136 Mio. Franken im Jahr erfordern würde. Wenn wir der SVP zustimmen, sind es 168 Mio. Franken im Jahr. Noch einmal zum Vergleich: SAR hat 220 Mio. Franken gebracht, und das mit einer Anlaufzeit von vier bis fünf Jahren. Die Regierung erachtet die Planungserklärungen aufgrund ihrer Umsetzungsmöglichkeiten als politisch nicht mehrheitsfähig. Ich beantrage Ihnen, alle Planungserklärungen abzulehnen.

Präsident. Wir können bereinigen. In einem ersten Umgang stellen wir die Planungserklärung der SP von Herrn Burkhalter der Planungserklärung der Finanzkommission gegenüber. Danach entscheiden Sie darüber, ob Sie überhaupt eine Planungserklärung wollen. Drittens können Sie darüber befinden, ob Sie die allfällige Planungserklärung ergänzen wollen mit der Planungserklärung der SVP. Für diese Abstimmung wurde Namensaufruf beantragt.

Abstimmung

Für die Planungserklärung Fiko	94 Stimmen
Für die Planungserklärung SP	79 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für die Planungserklärung Fiko	93 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen
	0 Enthaltungen

Präsident. Wir befinden über den Antrag auf namentliche Abstimmung. Das Quorum beträgt 35 Stimmen.

Für namentliche Abstimmung	95 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für die Planungserklärung SVP stimmen: Aebersold, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Andres, Balmer, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Brand, Brönnimann, Burkhalter (Linden), Burn, Eberhart, Eberle, Erb, Ernst, Etter, Fischer (Meiringen), Fuchs, Gerber (Gohl), Graber, Grunder, Guggisberg, Haldimann, Hänni (Thun), Hess (Stettlen), Hostettler, Kneubühler, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Kurt, Landolt, Leuenberger, Lüthi, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Reber, Rösti, Rufer-Wüthrich, Sägger, Salzmann, Schneider, Schneiter, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz-Sommer, Sie-

genthaler (Bern), Siegenthaler (Rüti b.Büren), Steiner, Sterchi, Struchen-Schwab, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zwahlen (63 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aellen, Antener, Astier, Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernhard-Kirchhofer, Bieri (Goldwil), Bieri (Spiez), Blaser, Bolli Jost, Bommeli, Bornoz Flück, Boss, Buchs, Bühler, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Bütler, Contini, Feller, Fischer (Lengnau), Frainier, Fritschy, Gagnebin, Gerber (Bienne), Gfeller, Giauque, Gilgen-Müller, Gnägi, Grossen, Haas, Hadorn, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Langenthal), Käser (Meienried), Käser (Münchenbuchsee), Koch, Kohler-Jost, Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Künzli, Kurth, Lack, Lagger, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Markwalder, Marti Anliker, Matti, Meyer, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pfister, Portmann, Ramseier, Renggli, Rhyn, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schnegg, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Stalder, Stalder-Landolf, Stauffer, Streiff-Feller, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zuber (107 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aebischer, Blank, Messerli, Pauli (Schliern), Schwarz (5 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aeschlimann, Anderegg, Berberat, Bernasconi, Bertschy, Devaux Stilli, Fässler-Schärer, Friedli, Gresch, Hänni (Köniz), Kaiser, Kilchherr, Lecomte, Moser, Pauli (Nidau), Pulver, Rérat, Riesen, Schiltknecht, Spring, Staub-Beccarelli, Staub-Lerch, Studer, Wälti-Schlegel (24 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Sie haben die Planungserklärung der SVP abgelehnt mit 107 Nein, 63 Ja und 5 Enthaltungen.

Über den Aufgaben- und Finanzplan stimmen wir nicht ab. Sie haben den Aufgaben- und Finanzplan, ergänzt mit den überwiesenen Planungserklärungen, zur Kenntnis genommen.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Dorothea Walther-Lindt (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Neunte Sitzung

Dienstag, 23. November 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 196 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: François Contini, Jürg Schürch, Margrit Staub-Lerch, Johanna Wälti-Schlegel.

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Beilage Nr. 42

Zweite Lesung

(erste Lesung siehe Septembersession 2004, S. 1059)

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Am 1. November führten wir die achte Kommissionssitzung durch. Es waren so viele, weil die gleiche Kommission neben der Steuergesetzrevision ja auch den Gegenvorschlag zu beraten hatte, der dann scheiterte, wobei jedoch zwei Elemente übrig blieben, über die wir heute zu befinden haben.

Ein Teil der Steuergesetzrevision besteht in der Anpassung an das Fusionsgesetzes des Bundes. In der ersten Lesung wurde der Artikel 88 Absatz 5, der in diesem Zusammenhang steht, an die Kommission zurückgewiesen. Es geht um die Möglichkeiten, welche das Fusionsgesetz bei immaterialgüterrechtlichen und andern vermögensrechtlichen Übertragungen von einer Konzerngesellschaft in eine beliebige andere Konzerngesellschaft gibt. Da tauchte die Problematik auf, dass zum Beispiel Lizenzen steuerfrei in eine Holding verschoben werden können. Das gab zu Diskussionen Anlass. In der ersten Lesung war der Sachverhalt noch nicht ganz klar. Die Kommission diskutierte noch einmal eingehend und hörte die Steuerverwaltung und die Finanzdirektion noch einmal an. Sie stellte fest, der springende Punkt sei das so genannte Holdingprivileg: Für die Holdinggesellschaft ist ein Drittel der zu ihnen verschobenen Werte steuerfrei. Wenn sie heute schon diese Möglichkeit ausreizen würden, könnte man sagen, es spiele keine Rolle, ob wir dem nun vorliegenden Vorschlag der Kommission folgen oder mit der Regierung das Ergebnis der ersten Lesung beibehalten. Es hätte kaum finanzielle Auswirkungen. Es kann aber niemand genau sagen, ob es heute so sei. Es gibt die Vermutung, dass diese Möglichkeit keineswegs voll ausgenutzt wird. Wir wissen jedenfalls nicht genau, welche steuerlichen Folgen der Vorschlag hat, den die Kommissionsmehrheit mit Stichentscheid des Präsidenten Ihnen vorschlägt. Der Kommissionsvorschlag geht davon aus, dass der Kanton Bern in diesem Bereich einen Wettbewerbsvorteil behalten sollte. Wir wissen im Moment noch nicht, was die andern Kantone tun werden, weil der Kanton Bern vorangeht. Wir diskutierten bei der ersten Lesung, ob wir die Revision noch zurückstellen wollen, aber das wurde hier klar verneint. Deshalb mussten wir uns zu einem Entscheid durchringen, und der liegt jetzt mit unterschiedlichen Anträgen von Kommission und Regierungsrat vor.

Es geht in dieser Steuergesetzrevision aber auch um den Artikel 44 betreffend die Leistungen aus Vorsorge. Die Sache geht auf eine Motion Käser, Münchenbuchsee zurück. Die Besteuerung von Vorsorgegeldern soll dem schweizerischen Mittel angepasst werden. Das war an sich in der ersten Beratung unbestritten, war aber Teil des Gegenvorschlags. Die

praktisch einstimmige Kommission empfiehlt Ihnen, dies so umzusetzen. Die Neuerung würde bereits für das Jahr 2005 wirksam und hätte Steuerausfälle in der Grössenordnung von 23 Mio. Franken zur Folge.

Der dritte Bestandteil betrifft die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Grosse Rat gab diesen Bereich ebenfalls in die Kommission zurück. Wir haben bereits eine Befreiung der Beträge bis 100 000 Franken. Nach Aussagen der Steuerverwaltung sind damit 80 Prozent der Fälle bereits steuerfrei. Würden wir die 20 Prozent, die über der Freigrenze liegen, auch noch von der Steuer befreien, entgingen dem Staat 11 Mio. Franken. Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, diesen Vorschlag ebenfalls umzusetzen, aber nicht schon auf den 1. Januar 2005, sondern ein Jahr später. Es würden also ab 2006 noch einmal 11 Mio. Franken wegfallen, wobei man der Meinung ist, das könne sich sogar refinanzieren, weil der Kanton Bern einer der wenigen Kantone ist, die noch das Laster der Erbschaftssteuer pflegen – um es mal so zu sagen. Wir werden also im Wettbewerb mit den andern Kantonen gleichziehen und können hoffen, dass niemand mehr wegen der Erbschaftssteuer den Kanton Bern verlässt und damit natürlich auch weitere Steuereinnahmen verloren gehen.

Detailberatung

Art. 22, 38, 44, 88 Abs. 1–4

Angenommen

Art. 88 Abs. 5

Antrag FDP

Antrag der Kommission.

Antrag EVP / SP

Antrag des Regierungsrats

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Ich habe im Einleitungsvotum den Antrag der Kommission zu Artikel 88 Absatz 5 bereits erläutert. Die Situation in der Kommission war so, dass die Hälfte der Kommissionsmitglieder am Ergebnis der ersten Lesung festhalten wollte, die andere Hälfte stimmte für die neue Formulierung. Ich gab den Stichentscheid für die neue Fassung. Es geht um das Hinaufschieben von stillen Reserven, besonders von Lizenzen, in eine Holding, so dass sie unter das Holdingprivileg gelangen. Die Gegner befürchten, dies führe zu grossen Steuerausfällen, die Kommissionsmehrheit meint, dies falle kaum ins Gewicht, aber es gehe darum, nach aussen das richtige Zeichen zu setzen und nicht etwas, das bisher von der Steuer ausgenommen war, neu zu besteuern.

Christoph Erb, Bern (FDP). Im Namen der FDP-Fraktion setze ich mich für den Kommissionsantrag ein. Ich habe in der ersten Lesung dazu beigetragen, dass dieser Antrag in der Kommission noch einmal geprüft wurde, und er wird Ihnen jetzt so vorgelegt. Es geht um eine Formulierung, die für den Wirtschaftsstandort Bern günstiger ist. Wir haben in der Kommission auch gesagt, dass es wichtig sei, alle diese Anpassungen auf den 1. Januar vorzunehmen, dass wir also nicht zuwarten, bis wir wissen, was andere Kantone im Sinn haben. Ich bitte Sie, diese Formulierung mitzutragen.

Es ist wichtig, folgendes klarzustellen: Wir reden im Zusammenhang mit den Umstrukturierungen nicht von Steuerbefreiung, sondern wir reden von einem Steueraufschub. Die Werte sollen erst bei der Realisierung besteuert werden. Um wirtschaftlich sinnvolle Reorganisationen von Unternehmungen zu erleichtern, ist heute schon ein Teil der übertragenen

stillen Reserven von der Besteuerung ausgenommen bzw. die Besteuerung ist aufgeschoben. Das Fusionsgesetz des Bundes will Umstrukturierungen erleichtern und nicht erschweren. Also handeln wir nicht im Sinn des Gesetzes, wenn wir neue steuerliche Hindernisse aufbauen. Es ist ein wenig salopp, wenn man von Hinaufschieben von stillen Reserven redet. Es geht um Umstrukturierungen, die nicht in erster Linie zur Steueroptimierung gemacht werden, sondern um sinnvoll wirtschaftlich tätig sein zu können. Diese sinnvollen Umstrukturierungen sollen nicht erschwert werden. Eine weitere Klarstellung: Es gibt Schranken. Man kann nicht einfach eine Lizenz in der Holding verstecken, sondern die Holding muss ihren Hauptzweck in der Beteiligung an andern Unternehmungen haben. Sie muss in der Bilanz mindestens zwei Drittel der Aktiven oder der Erträge so ausweisen. Diese Anforderungen müssen mittelfristig erfüllt sein. Das Gesetz spricht zwar von «langfristig», aber in der Kommission wurde gesagt, dass damit vier Jahre gemeint seien, in denen der vom Gesetz verlangte Holdingcharakter gegeben sein muss. Unter diesen Bedingungen können wir den Steueraufschub durchaus wagen. Das Verhalten der andern Kantone wird nicht unwichtig sein. Im Moment wissen wir nicht, was sie tun werden. Aber wenn wir dazu übergehen würden, die fraglichen Werte zu besteuern, dann wären wir in der Tendenz wirtschaftsfeindlicher als andere Kantone. Gerade das sollten wir in der heutigen Zeit nicht tun. Ich bitte Sie, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Die EVP-Fraktion unterstützt sowohl bei Artikel 88 Absatz 5 wie auch beim Artikel 98 den Antrag des Regierungsrats. Was ist ein Immaterialgüterrecht? Dazu gehören unter anderem das Urheberrecht, das Markenrecht und das Patentrecht. Wenn wir dem Kommissionsantrag zustimmen, dann wird zum Beispiel Folgendes möglich: Eine Firma entwickelt ein Verfahren, um irgendeinen Gegenstand herzustellen. Die Entwicklungskosten kann sie bei der Steuererklärung geltend machen. Die Firma lässt das Verfahren patentieren und siedelt das Patent bei der Holdinggesellschaft an. Von jetzt an muss sie für die Nutzung des Patents der Holdinggesellschaft Nutzungsentschädigung zahlen. Die kann sie schon wieder bei der Steuererklärung geltend machen. Damit kann sie den gleichen Aufwand zweimal geltend machen.

Abgesehen von dieser Möglichkeit, Steuern einzusparen, gibt es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nämlich gar keinen Grund, die Immaterialgüterrechte von der Tochter- zur Muttergesellschaft zu verschieben. Wir müssen diese Möglichkeit verhindern, indem wir dem Antrag des Regierungsrats folgen. Danach werden nämlich das Patent oder alle andern Immaterialgüterrechte beim Übergang in die Holdinggesellschaft steuerlich erfasst und sauber abgerechnet. Der Vorschlag der Kommission bringt hier nichts, weil Immaterialgüterrechte wie ein Patent gar nicht weiter veräussert werden. Mit der Zeit verliert das Patent seinen Wert.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum wir hier eine Steuerlücke öffnen sollen. Im kantonalen Vergleich steht nämlich der Kanton Bern bei den juristischen Personen sehr gut da. Warum soll er hier weiter vorpreschen? Es ist unseriös, wenn wir hier durch die Schaffung eines Steuerschlupflochs den Wettbewerb zwischen den Kantonen weiter anheizen. Gefragt ist ein Kanton, der darauf verzichtet, sich mit einem Steuerschlupfloch für die Holdinggesellschaften attraktiv zu machen. Die anderen Kantone werden unsere Haltung zur Kenntnis nehmen und dann ähnlich entscheiden. Ich erinnere daran, dass die Steuern die einzigen nennenswerten Einnahmen eines Staates sind. In der gegenwärtigen Fi-

nanzlage des Kantons geht es nicht an, diese Einnahmen noch weiter zu reduzieren. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Andreas Rickenbacher, Jens (SP). Wir haben in dieser Novembersession punkto Finanzen schon eine Berg-und-Tal-Fahrt in drei Phasen hinter uns. Die erste Phase war letzte Woche, als wir Geld ausgaben, indem wir neue Strassen bestellten. Die letzten anderthalb Tage bildeten die zweite Phase, in der Anträge für noch mehr Sparen gestellt wurden. Wir kommen jetzt in die dritte Phase, in der noch auf Einnahmen verzichtet werden soll. Mir ist schon beinahe schwindlig.

Das Steuergesetz selber hat auch eine Berg-und-Tal-Fahrt hinter sich. In der Septembersession wollte kaum jemand in diesem Rat das Steuergesetz zur Kenntnis nehmen. Man meinte schon, es werde mit einer einzigen Lesung sein Bewenden haben. Erst als die Sache mit dem Gegenvorschlag schief ging, bekam das Steuergesetz eine neue Dynamik. Es soll jetzt quasi zum Rettungsanker für den gescheiterten Gegenvorschlag werden. Auch in der Kommission gab es Turbulenzen. Der Antrag der Kommission zu den Artikeln 88 und 98 ist nur mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten angenommen worden. Den gleichen Antrag von Herrn Käser, Münchenbuchsee, hatten wir schon in der Kommissionssitzung zur ersten Lesung. Damals wurde er abgelehnt, weil die SVP noch dagegen war. Wir waren überrascht, dass die SVP-Vertreter den Antrag plötzlich mündlich unterstützten. In der Abstimmung war es dann durchgezogen, so dass der Entscheid eben nur mit Stichentscheid des Präsidenten zustande kam.

Die Materie ist derart komplex, dass wahrscheinlich hüben und drüben gewisse Schwierigkeiten bestehen, herauszufinden, worum es eigentlich geht. Ich war deshalb froh, dass sich der Herr Finanzdirektor in der Kommissionssitzung deutlich äusserte. Er sagte, mit dem Antrag Käser würden neue Steuerschlupflöcher geschaffen. Das ist eine einfache Erklärung für den technischen Inhalt des Kommissionsantrags. Dieser Antrag will im Bereich der Holdings, die im Kanton Bern eh schon steuerlich sehr gut fahren, weitere Steuerschlupflöcher schaffen. Das scheint mir nicht sinnvoll.

Zur politischen Seite dieser Angelegenheit: Es geht um eine Steuererleichterung. Wenn man das will, sollte man überlegen, was die so getätigte Investition zurückbringt. Die Verwaltung konnte der Kommission deutlich darlegen, dass wir kaum mit positiven Effekten rechnen können, weil die Holdings bereits heute im Kanton Bern von weitestgehenden Steuerprivilegien profitieren. Die Verwaltung sagt – und das sollte auch die Wirtschaftspartei FDP zur Kenntnis nehmen –, dass die Betriebsgesellschaften die Immaterialgüterrechte, die Patente, bei sich halten, weil sie damit etwas produzieren. Die Holdings, die Betriebsgesellschaften im Kanton Bern haben, werden durch den Antrag Käser eigentlich eher belastet. Das könnte also ein Bumerang sein, weil der Kanton Bern für Holdings mit Betriebsgesellschaften plötzlich gar nicht mehr so interessant wäre.

Der Kanton Thurgau und der Kanton Wallis haben in dieser Sache bereits entschieden. Sie gehen in der Richtung, wie sie der Antrag der Regierung vorzeichnet. Niemand will dort zusätzliche Steuerschlupflöcher schaffen. Auch das ist ein Argument dafür, dass es nicht darum geht, durch den Kommissionsantrag die Stellung des Kantons Bern gegenüber den andern Kantonen zu verbessern. Diese gehen ja offensichtlich in der gleichen Richtung, wie es unser Regierungsrat will. Deshalb gibt es weder wirtschaftlich noch politisch stichhaltige Gründe für den Kommissionsantrag. Wir bitten Sie, den Antrag der Regierung anzunehmen.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Die Steuern für juristische Personen sind im Kanton Bern sehr tief. Eine Tabelle, die im Oktober vom International Benchmark Club publiziert wurde, sagt, dass der Kanton Bern nach Zug, Dublin, den Kantonen Nidwalden, Schwyz und Tessin in Europa die sechstiefsten Unternehmenssteuern hat. Danach kommen Budapest und andere Regionen der neuen EU-Länder. Untersuchungen zum Wirtschaftswachstum kommen zum Schluss, dass nicht nur die Höhe der Steuern wichtig ist, sondern auch die staatlichen Leistungen. Genau hier, bei den staatlichen Leistungen für Unternehmen, könnten wir im Kanton Bern mittelfristig Probleme bekommen, wenn wir neben dem Sparen nicht auch zur Einnahmenseite Sorge tragen.

Für die Einführung des neuen Steuerschlupflochs habe ich bis jetzt zwei Argumente gehört: Standortvorteil und Unsicherheit, was die andern Kantone noch tun werden. Zum Standortvorteil: Mit einem Steuerschlupfloch einen Standortvorteil zu gewinnen, ist nach Meinung der EVP verwerflich; wir lehnen das ab. Zur Unsicherheit, was die andern Kantone tun werden: Der Kanton Bern sollte nach unserer Meinung den Mut haben, einen Pflock einzuschlagen bzw. das Loch zu stopfen. Damit wird kein Hindernis geschaffen, wie Christoph Erb meint, sondern eben ein Loch gestopft. So könnten wir den andern Kantonen, die noch am Diskutieren sind, ein starkes Signal geben und ihnen helfen, entsprechend zu entscheiden.

Es ist doch einfach nicht richtig, in einem Kanton mit steuerlichen Rahmenbedingungen, die europaweit für juristische Personen zu den attraktivsten gehören, ein Steuerschlupfloch für Holdings ins Gesetz zu schreiben, das es ermöglicht, bis zu einem Drittel des Gewinns zu «versorgen». Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission abzulehnen. Noch ein besonderer Appell an die Leute von der SVP: Sie kämpfen vehement dafür, dass ausgabenseitig gespart wird, damit wir vielleicht einmal die Schuldenspirale stoppen können. Das anerkennen wir und helfen mit. Aber wir dürfen die Einnahmenseite nicht vergessen. Dieses Loch hier dürfen wir einfach nicht auf tun. Helfen Sie nicht mit, diesen Antrag zu überweisen, und folgen sie dem Regierungsrat.

Hans Oppliger, Thun (SVP). Die SVP tut sich sehr schwer mit dem Antrag. Ich gebe zu, dass es in unserer Fraktion keine einheitliche Meinung gibt. Vermutlich vertrete ich die Position einer schwindenden Mehrheit. Das Begehren ist an sich wirtschaftsfreundlich und von daher auf unserer Linie. Das ist zu begrüßen. Der Antrag der Regierung ist ein Schritt zurück, der Antrag der Kommission tut zwei Schritte vorwärts. Wir fragen uns aber, ob wie hier die richtigen Prioritäten setzen. Wir haben beschränkte Möglichkeiten, so dass wir die Mittel unbedingt dort einsetzen sollten, wo wir die optimale Wirkung haben, bzw. dort, wo wir den akutesten Handlungsbedarf haben. Das ist sicher nicht im Bereich der juristischen Gesellschaften und speziell nicht im Bereich der Holdinggesellschaften. Denn bei der Besteuerung der Holdings sind wir fast an der Spitze, nämlich auf Rang 4. Das Grundübel bei uns ist einerseits die hohe Verschuldung und andererseits die steuerliche Belastung der natürlichen Personen. Die Linke will das zwar auch nicht wahrhaben, aber das ist ein grosses Handicap. Deshalb unterstützt die SVP alle Massnahmen, die den Hebel dort ansetzen. Ich erinnere daran, dass wir heute einstimmig der Fiko-Motion zugestimmt haben, und wir werden auch die Belastungen bei den Kapitaleinkünften vermutlich einstimmig gutheissen und ebenso die Abschaffung der Erbschaftssteuer. Wir wären sogar bereit gewesen noch weiter zu gehen als die Fiko-Motion. Wir hätten durchaus noch 40 bis 50 Millionen zusätzlicher Aufwandvermindierungen akzeptieren können. Damit wären wir im Rahmen gelegen, den der knapp abgelehnte Gegenvorschlag spannte. Es

wäre eine kalkulierbare Grösse gewesen. Das ist aber hier beim Kommissionsantrag nicht der Fall. Wir wissen nicht, zu welchen Ausfällen das führen würde; es ist eine unbestimmbare Grösse.

Die Argumente dazu sind widersprüchlich. Wir wissen beim Holdingprivileg, das ein Drittel der Einkünfte die so genannte Manövriermasse bildet. Die erste Aussage lautet, dieser Drittel sei bereits ausgeschöpft. Er sei auch relativ einfach auszuschöpfen mit Management Fees, mit Zinsen auf Darlehen usw. Wenn dem so ist, dann ist ja gar kein grosses Potenzial für Steueroptimierungen mehr vorhanden – das Wort Schlupfloch würde ich nicht brauchen. Es ist in dem Sinn gar nicht möglich, sich da einen Standortvorteil bzw. einen Standortnachteil einzuhandeln. Die zweite Aussage lautet, es würden mit dem Kommissionsantrag Möglichkeiten eröffnet, und wenn wir sie nicht anbieten, bedeute das einen Standortnachteil. Das heisst aber, dass die Eröffnung dieser Möglichkeit beträchtliche Steuerausfälle zur Folge hat. Damit sind wir wieder bei der Frage, ob wir die Prioritäten richtig setzen. Ich habe diese Frage an sich schon beantwortet.

Wichtig scheint mir noch das Verhalten der andern Kantone. Nach meinen Informationen ist es so, dass der Thurgau seine Position, die mit dem Antrag unserer Regierung identisch ist, beibehält. Graubünden ist umgeschwenkt und hat sich definitiv für die Variante entschieden, die unserem Regierungsantrag entspricht. Ich finde es eigentlich schade, dass man hier mit diesem Antrag ein Signal provoziert, das, wenn es dann abgelehnt wird, ein falsches Signal ist. Für mich ist das Gesetz ein gutes Gesetz. Es bringt den Unternehmen Flexibilität und Erleichterungen bei den Umstrukturierungen und Vereinfachungen bei den Nachfolgeregelungen. Davon können sowohl die Grossbetriebe wie auch die KMU profitieren. Man sollte es ohne Aufschub umsetzen, wie es die Regierung vorgesehen hat. Der Kanton Bern hat den Vorteil, dass er sagen kann, er sei der schnellste gewesen. Das ist auch ein wirtschaftsfreundliches Verhalten. Ich bitte Sie also, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Hier geht es nicht um die Frage, wie viel Steuern wir im Kanton Bern einnehmen wollen, sondern um die Frage: Welches ist die sinnvollere Lösung im Steuergesetz. Wir haben in der zweiten Lesung in der Kommission mit ganz knapper Mehrheit beschlossen, wir wollten nicht der Regierung folgen, sondern ein anderes Konzept vorlegen. Der Regierungsrat legte uns dar, dass die Lösung der Kommission dazu führt, dass in Zukunft im Rahmen von Holdinggesellschaften Untergesellschaften Immaterialgüterrechte, also Marken oder Patente, an eine andere Gesellschaft übertragen und nachher dort regelmässig Abgaben zahlen können, die als Aufwand gelten. Sie haben den früheren Aufwand schon bei den Steuern abziehen können, und jetzt können sie neu noch eine Lizenzgebühr abziehen. Es ist möglich, Immaterialgüterrechte gewissermassen in einen steuerfreien Raum zu verschieben. So haben es uns die Regierung und die Steuerverwaltung erklärt. Die Variante der Kommission macht das möglich, während es gemäss Regierungsvariante nicht möglich ist.

Finanzpolitisch handelt es sich nicht um eine entscheidende Frage. Aber die Frage ist, welches die richtige und gerechte Lösung in einem Steuergesetz ist. Wir von der GFL-Fraktion sind überzeugt, dass die Linie des Regierungsrats die richtige ist. Es ist nicht richtig, wenn man beim Immaterialgüterrecht zweimal den gleichen Aufwand abziehen kann. Deshalb werden wir den Antrag des Regierungsrats unterstützen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP). Der Antrag ist auf betriebswirtschaftlicher Ebene etwas sehr Einfaches. Er wird jetzt bekämpft, weil von Anfang an vonseiten der Ver-

waltung das Wort Steuerschlupfloch gebraucht wurde. Ich finde es nicht richtig, dass man den ganzen Antrag, wie ihn jetzt die Kommission vorschlägt, immer am Steuerschlupfloch aufhängt. Sie müssen Folgendes sehen: Bei Umstrukturierungen und Vermögensübertragungen innerhalb von Gruppengesellschaften geht es nicht nur um Immaterialgüterrechte; es geht auch noch um die Übertragung anderer stiller Reserven. Wir müssen die gleichen Voraussetzungen schaffen, wie wir sie bis anhin hatten. Im Steuergesetz 2001 schufen wir die vermögensfreie Übertragung ohne die Abrechnung stiller Reserven. Mit dem neuen Gesetzesartikel, wie ihn die Regierung vorschlägt, wäre das nicht mehr so. Damit würde die Situation verschlechtert.

Wenn ich eine Vermögensübertragung von einer Gesellschaft in eine andere vornehme, bei der kein Geld fliesst, dann ist es für mich nicht verständlich, dass ich dabei Steuern auf den stillen Reserven, die dem Vermögensgut anlasten, bezahlen soll. Das gibt es an und für sich nirgends. Es geht jetzt darum, ob ich diese Steuern bei der Übertragung entrichte oder später. Es ist doch eigentlich klar: Wir schaffen die Voraussetzungen dafür, dass über die stillen Reserven nicht abgerechnet wird, sondern erst dann, wenn sie realisiert werden. Wenn sie nur übertragen werden, ist das kein Realisationsstatbestand.

Wenn im Rahmen einer Holding der Beteiligungswert der Holding zwei Drittel der Aktiven ausmacht oder die Beteiligungserträge zwei Drittel der Gesamterträge ausmachen, dann ist man im Bereich des so genannten Holdingprivilegs. Wenn jetzt zum Beispiel die Zinsen auf Darlehen der Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft hinauf gegeben werden, dann werden diese Zinsen steuerlich nicht erfasst. Sie gehen genau so in einen steuerfreien Raum wie die immaterialgüterrechtlichen Entschädigungen. Management Fees, die nach oben gegeben werden, müssen auch in einem geordneten Verhältnis sein, damit sie diese Voraussetzungen erfüllen. Wir schaffen also mit dem Kommissionsantrag gar nichts Neues. Der einzige Aufhänger für die Opposition sind die Immaterialgüterrechte. Aber unter zehn Holdinggesellschaften werden Sie vielleicht eine finden, die Immaterialgüterrechte hat, und bei den andern geht es um ganz normale Umstrukturierungen. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Wir dürfen dem Kanton nicht neue Wettbewerbsnachteile bescheren. Ich bitte Sie, die gute Ausgangslage, die der Kanton bei der Besteuerung der juristischen Personen bereits hat, nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Mit dem Vorschlag der Regierung gehen wir nämlich auch bei klassischen Umstrukturierungen hinter das zurück, was im Steuergesetz 2001 enthalten ist. Der Artikel 88 Absatz 5, wie ihn die Regierung vorschlägt, kann unseren Kanton nicht nur im Vergleich zu andern Kantonen, sondern auch im internationalen Vergleich zurückwerfen. Wir geben einen Standortvorteil auf, der nicht nur für Firmen wichtig ist, die bereits hier sind, sondern auch für Firmen, die sich überlegen, eventuell in den Kanton Bern zu ziehen. Denken Sie daran, dass wir bei solchen Fragen in einem internationalen Wettbewerb stehen. Denken Sie daran, dass auch Betriebsgesellschaften mobil sein können. Es ist nicht möglich, um die hier ansässigen juristischen Personen einen Zaun zu bauen und zu hoffen, sie würden auch dann hier bleiben, wenn wir den Artikel 88 Absatz 5 gemäss der Fassung der Regierung verschärfen. Wir müssen damit rechnen, dass auch Betriebsgesellschaften ihren Sitz verlegen werden, wenn sie umstrukturieren wollen.

Zum Argument von Res Rickenbacher: Von mir aus gesehen sind die Kantone Wallis und Thurgau nicht unbedingt mass-

gebend. Ich möchte vor allem wissen, was Wirtschaftskantone wie Zürich und Zug tun, wenn es um die Anpassung an das eidgenössische Fusionsgesetz geht. Ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Die Regierung beantragt Ihnen, die Vorlage anzunehmen – mit Ausnahme des Kommissionsantrags zu den Artikeln 88 Absatz 5 und 98 Absatz 3, in denen es um die stillen Reserven auf Immaterialgüterrechten geht. Mit den Änderungsanträgen betreffend die Besteuerung der Kapitalauszahlungen aus Vorsorge einerseits, der Erbschafts- und Schenkungssteuer andererseits, die in der ersten Lesung neu in die Vorlage eingebracht wurden, kann die Motion Käser umgesetzt werden. Die Regierung hat dies ausdrücklich positiv gewürdigt, denn damit wird ein klares Signal zugunsten des Wohnstandorts Kanton Bern gegeben. Diese Massnahmen sind im Unterschied zur Steuersenkungsinitiative gezielte Massnahmen. Sie liegen im Interesse der natürlichen Personen, von denen wir wissen, dass wir sie steuerlich entlasten müssen. Die beiden Elemente, Kapitalauszahlung und Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Nachkommen, gehören sachlich zusammen, wenn wir das Ziel erreichen wollen, für Leute im dritten Lebensabschnitt ein attraktiver Standort zu sein. Das eine ohne das andere wäre eine halbe Sache und könnte keinen genügenden positiven Effekt haben. Es handelt sich um eine Erleichterung, die in ihren Auswirkungen durchaus kalkulierbar ist. Wir reden gemäss den Schätzungen der Steuerverwaltung insgesamt von Mindereinnahmen von etwa 33 Mio. Franken pro Jahr, davon 22 Mio. Franken für die Kapitalauszahlungen und 11 Mio. Franken für die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Diese spezifische Massnahme, die ein spezielles Zielpublikum anvisiert und unsere Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Nachbarkantonen stärkt, kann sich hoher Wahrscheinlichkeit selber finanzieren. Deshalb findet die Regierung, es sei richtig, hier ein Zeichen zu setzen.

Den Kommissionsantrag zu den Artikeln 88 Absatz 5 und 98 Absatz 3 lehnt die Regierung ganz klar ab. Aus Sicht des Regierungsrats wird mit diesem Antrag eine Möglichkeit eröffnet, dass grosse Unternehmungen, die über eine Holdingstruktur verfügen oder eine solche noch schaffen können, durch geschicktes Verschieben von Immaterialgüterrechten ihre Steuersituation optimieren können. Es lässt sich nicht zuverlässig sagen, wie gross die Einnahmehausfälle für den Kanton wären. Aber mit Bestimmtheit wird es Einnahmehausfälle geben, denn sonst wäre diese Bestimmung ja sinnlos. Formell ist es so, wie Herr Grossrat Brand gesagt hat, dass mit dem Regierungsantrag ein Beschluss, der im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2001 gefasst wurde, rückgängig gemacht wird. Allerdings hatte man damals nicht diesen weitgehenden Anwendungsbereich, wie er jetzt neu durch das eidgenössische Fusionsgesetz geschaffen wird. Materiell waren nicht die gleichen Voraussetzungen gegeben, wie sie jetzt neu aufgrund des Bundesrechts entstehen. Es war also nicht im gleichen Ausmass mit Steuerausfällen zu rechnen. Materiell haben wir es also mit einer neuen Situation zu tun, und sie erfordert aus Sicht des Regierungsrats eine Neuregelung dieses Bereichs. Wenn wir hier diese Steueroptimierungsmöglichkeit eröffnen, dann verbessern wir wahrscheinlich nur in sehr untergeordneter Weise unsere Position im Wettbewerb. Davon würden nämlich nicht die Holdinggesellschaften profitieren, sondern die als Holding strukturierte Gesamtstruktur. Gewinn entsteht aber primär dadurch, dass aus einer operativen Gesellschaft heraus die Rechte in die Holding verschoben werden. Die Sitzfrage stellt sich also nicht für die Holding, sondern für die operative Gesellschaft. Aber eine operative Gesellschaft, die im Kanton Bern angesiedelt ist, wird nicht einfach deshalb, weil wir diese Möglich-

keit nicht eröffnen, den Sitz in einen andern Kanton verlegen. Übrigens hat noch kein einziger Kanton bisher diese Möglichkeit eröffnet. So schnell geht keine operative Gesellschaft weg von ihrer Infrastruktur, weg von ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, vielleicht auch weg von ihren Absatzmärkten, weg von der günstigen Steuersituation, die wir im Kanton Bern für juristische Personen haben. Da müsste noch einiges dazu kommen, bis eine solche Tendenz weg vom Kanton Bern eintreten würde. Die Regierung und ich persönlich sind ganz klar der Auffassung, die Wettbewerbsrelevanz dieser Massnahme sei nicht so gross und jedenfalls kleiner als die Gefahr der Verluste.

Diese Massnahme steht nicht nur im Widerspruch zur Politik der Regierung und der Mehrheit des Grossen Rats, die auf die Sanierung des Finanzhaushaltes ausgerichtet ist, sondern auch im Widerspruch zu unserer Wirtschaftspolitik, denn das Rückgrat der bernischen Wirtschaft sind letztlich die KMU. Von der Möglichkeit, welche die Kommission hier eröffnen will, können aber ausschliesslich grössere Wirtschaftskonglomerate profitieren, eben juristische Personen mit Holdingstruktur.

Wir schauen das Signal als falsch an. Man sollte gezielte Massnahmen bei den natürlichen Personen der höheren Einkommenskategorien schaffen und nicht bei den juristischen Personen, bei denen wir im Quervergleich gut dastehen. Deshalb beantragt die Regierung, diesen Antrag der Kommission abzulehnen.

Christoph Erb, Bern (FDP). Nur eine kurze Entgegnung. Es ist jetzt wieder gesagt worden, das neue Fusionsgesetz des Bundes öffne praktisch Tür und Tor, um das Holdingprivileg auszuschöpfen. Das ist einfach nicht so. Ich muss noch einmal unterstreichen: Wenn Sie dem Antrag des Regierungsrats folgen, dann verschlechtern Sie eindeutig, was Sie mit der Steuergesetzrevision 2001 eingeführt haben. Deshalb bitte ich Sie, dem Kommissionsantrag zu folgen. Für diese Abstimmung verlange ich Namensaufruf.

Präsident. Herr Erb hat Namensaufruf verlangt. Das Begehren muss von mindestens 35 Mitgliedern des Grossen Rats unterstützt werden.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung 92 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag Kommission stimmen: Aeschbacher (Gümli-Gen), Aeschlimann, Anderegg, Astier, Balmer, Bertschy, Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Devaux Stilli, Eberhart, Erb, Etter, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Friedli, Fritschy, Fuchs, Gerber (Gohl), Giauque, Graber, Grunder, Guggisberg, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hess (Stettlen), Käser (Langenthal), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kohler-Jost, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Lack, Lager, Lecomte, Michel (Brienz), Moser, Müller (Zäziwil), Pauli (Nidau), Pfister, Portmann, Reber, Rérat, Sägesser, Schiltknecht, Schori (Bern), Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Rüti b.Büren), Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Sterchi, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp) (69 Ratsmitglieder).

Für den Antrag Regierungsrat stimmen: Aebersold, Aeberscher, Aellen, Aeschbacher (Bätterkinden), Andres, Antener, Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Berberat,

Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bieri (Goldiwil), Bieri (Oberbipp), Bieri (Spiez), Blaser, Bornoz Flück, Boss, Brönnimann, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Burn, Bütler, Eberle, Ernst, Frainier, Gagnebin, Gerber-Boillat (Bienne), Gfeller, Gilgen-Müller, Gnägi, Gresch, Grossen, Hänni (Kirchlindach), Hänni (Thun), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Hostettler, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Koch, Kropf, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Diemtigen), Künzler, Kurth, Landolt, Lauterburg-Gygax, Leuenberger, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Lüthi, Marti Anliker, Matti, Messerli, Meyer, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Oesch, Oppliger, Pardini, Pauli (Schliern), Pulver, Ramseier, Rhyn, Rickenbacher, Riesen, Rösti, Rufer-Wüthrich, Ryser, Rytz, Salzmänn, Salzmänn-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schnegg, Schneider, Schreiter, Schnyder Zysset, Schori (Spiegel), Seiler, Sommer, Spring, Steiner, Streiff-Feller, Struchen-Schwab, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, Tiefenbach, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zuber, Zwahlen (121 Ratsmitglieder).

Keine Enthaltungen

Abwesend sind: Contini, Hess (Münsingen), Kaiser, Kneubühler, Markwalder, Michel (Lyss), Renggli, Schürch, Staub-Lerch, Wälti-Schlegel (10 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat dem Antrag des Regierungsrats mit 121 gegen 68 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

Art. 89 und 98 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art 98 Abs. 3

Antrag FDP
Antrag der Kommission

Antrag SP
Antrag des Regierungsrats

Präsident. Durch die vorangehende Abstimmung sind diese Anträge hinfällig geworden. Auch hier gilt der Antrag des Regierungsrats als angenommen.

Art. 133
Angenommen

II. Folgende Gesetze werden geändert.

1. Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsteuer (HPG)

Angenommen

2. Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)

Art. 9 Bst. b

Antrag EVP / SP / GBJA
Streichen (geltendes Recht beibehalten)

Art. 17

Antrag EVP / SP / GBJA

Streichen (geltendes Recht beibehalten)

Art. 19

Antrag EVP / SP

Streichen (geltendes Recht beibehalten)

Antrag GBJA

Abs. 1 Bst. a: Streichen (geltendes Recht beibehalten)

Präsident. Wir behandeln alle diese Anträge zum Erbschafts- und Schenkungssteuer gemeinsam, weil sie zusammenhängen, und wir werden auch gemeinsam darüber abstimmen.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Der Herr Finanzdirektor hat sich bereits zur Erbschafts- und Schenkungssteuer geäußert. Auch in der Kommission hat er betont, die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Artikel 44 habe einen engen Zusammenhang mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Von daher ist die Kommission mehrheitlich der Meinung, man solle den vorliegenden Streichungsanträgen nicht Folge leisten und den Antrag von Regierungsrat und Kommission annehmen. Mit dem heutigen Gesetz werden 80 Prozent der Fälle durch die Freigrenze von 100 000 Franken bereits von der Steuer befreit. Es geht um die 20 Prozent, die über der Freigrenze liegen. Man kann zwar mit einem gewissen Recht sagen, die Schenkungs- und Erbschaftssteuer sei nicht sehr hoch, aber wenn deswegen Personen den Kanton verlassen, dann gehen eben auch Einkommenssteuern verloren. Deshalb ist es wichtig, die Erbschafts- und Schenkungssteuer abzuschaffen, weil dann weniger Personen den Kanton verlassen. Nach Aussage der Steuerverwaltung bestehen berechnete Hoffnungen, dass so gesehen die Steuerausfälle mindestens teilweise kompensieren werden. Vielleicht können sogar Mehreinnahmen generiert werden. Aber das sind natürlich Hypothesen, die man nicht belegen kann.

Im Namen der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen, die vorliegenden Anträge abzulehnen.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Zuerst möchte ich den SVP-Vertretern danken, die bei der vorherigen Abstimmung ihren Sparkurs weiter verfolgt haben.

Was der Herr Finanzdirektor und der Herr Kommissionspräsident zur Erbschafts- und Schenkungssteuer gesagt haben, ist nach Auffassung der EVP nicht in allen Punkten vollständig. Ich habe letzte Woche in einer Zeitung, die nach Geld riecht und nicht gerade meine tägliche Lektüre ist, die Statistik der Millionäre in der Schweiz gesehen. Seit 1997 gibt es 23 Prozent mehr Personen, die eine Million und Mehr Vermögen versteuern. Im Kanton Bern sind es gut 3 Prozent der Steuerzahlenden. Von den umliegenden Kantonen haben nur das Waadtland, Obwalden und Aargau eine höhere Millionärsquote. Alle andern haben viel tiefere Anteile von Millionären. Die Abwanderung von Reichen in die umliegenden Kantone ist also anhand dieser Statistik nicht feststellbar. Sie ist auch in der Mehrjahresstatistik der Steuerverwaltung nicht feststellbar. Heute waren die Reichen in gewissen Berner Zeitungen auch namentlich aufgelistet. Wenn Sie diejenigen herausnehmen, die im Espace Mittelland leben, dann stellen Sie fest, dass die meisten von ihnen im Kanton Bern wohnhaft sind. Eine Abwanderung ist nicht feststellbar.

Warum ist die Millionärsquote in den letzten Jahren so stark angestiegen? Wir werden immer älter, und Vermögen häuft man vor allem in der zweiten Lebenshälfte an, wenn ver-

schiedene Verpflichtungen wegfallen. Dass wir immer älter werden hat aber auch den Effekt, dass wir immer pflegebedürftiger werden. Das ist einer der Hauptgründe dafür, dass die Ausgaben im Gesundheitswesen ungebremsbar steigen. Das Älterwerden produziert also einerseits immer mehr ältere Leute und verursacht andererseits dem Staat immer höhere Gesundheitskosten. Unter diesen Umständen ist es doch einfach falsch, wenn wir dem Staat die kleine Gegenleistung wegnehmen, die er durch die Erbschaftssteuer noch bekommt. Die 11 Millionen, die dem Staat somit entgehen, decken zwar die Kostensteigerung im Gesundheitswesen nicht, aber sie sind zumindest ein kleiner Beitrag dazu.

Noch etwas zur Behauptung, das «Laster» der Erbschaftssteuer vertreibe reiche Leute aus dem Kanton Bern oder hindere sie daran, hierher zu ziehen. Wer im Kanton Bern das Glück hat, 1 Mio. Franken zu erben, zahlt 17 250 Franken Erbschaftssteuer. Für jede weitere Million sind es 25 000 Franken. Wir haben eine Freigrenze von 100 000 Franken. Ich kann mir nicht vorstellen, dass hier jemand ernsthaft glaubt, wegen der 17 250 Franken werde jemand aus dem Kanton Bern wegziehen. Ich habe gestern mit dem Kommissionspräsidenten darüber diskutiert, und unter vier Augen bestätigte er mir diese Einschätzung. Es gibt keinen sachlichen Grund, auf diese jährlichen 11 Millionen zu verzichten.

Zu Recht sparen wir überall, aber wir müssen auch zur Einnahmenseite Sorge tragen. Der «Beobachter» brachte zu Beginn dieses Jahres ein Interview mit einem der Superreichen in der Schweiz, mit Andreas Reinhardt. Er war UBS-Verwaltungsrat und leitet eine Firma in Winterthur. Er besitzt ein Vermögen zwischen 100 und 200 Mio. Franken. Er sagte unter anderem: «Wer viel Geld hat, geniesst schon heute viele Steuervorteile. Die Schweiz ist für vermögende Leute nach wie vor ein Steuerparadies. Dass man in zahlreichen Kantonen sein Erbe überhaupt nicht versteuern muss, finde ich nicht in Ordnung. Es ist schliesslich Geld, das man nicht selber erarbeitet hat. Man profitiert, weil man zufällig irgendwo hineingeboren wurde.» Auf diese Worte sollten wir hören!

Noch ein Zitat. Diesmal von Phil Collins. Er gehört zu den Ausländern, die am Genfersee von den günstigen Steuern profitieren. In der «Weltwoche» sagte er: «Die Hälfte von sehr viel ist immer noch sehr viel.» In der bernischen Erbschaftssteuer geht es nicht um die Hälfte von sehr viel. Es geht um etwas mehr als den Fünfter auf 100 Franken, von dem wir gestern so oft hörten, wie einfach er einzusparen sei. Und noch etwas: Ein Fünftel der 11 Millionen, über die wir jetzt entscheiden werden, wäre ausreichend, um die Behinderten-transportdienste, die jetzt dann im Zug der IV-Revision kein Bundesgeld mehr bekommen, weiterhin funktionieren zu lassen.

Ich bitte sie dringend im Namen der EVP, diese bescheidene Steuer nicht abzuschaffen.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP). Die SP-Fraktion lehnt die Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer ab. Deshalb beantragen wir, die Änderungen in den Artikeln 9, 17 und 19 zu streichen. Wir unterstützen das geltende Recht, das ererbtes Vermögen bis zu 100 000 Franken von der Steuer befreit, die Vermögensteile, die über dieser Freigrenze liegen, aber moderat besteuert. Bei einem Erbe von einer halben Million zahlt der Erbende Nachkomme 5500 Franken, bei einer Million sind es gut 17 000 Franken und bei 10 Millionen 242 000 Franken, also knapp 2,5 Prozent. Da kann niemand sagen, dass jemand wegen dieses kleinen Teils, der als Steuer eingefordert wird, aus dem Kanton abwandert.

Bei den Familienunternehmungen kann die Nachfolgeregelung durch die Erbschaftssteuer erschwert werden. Aber wir bauen für diese Fälle bei der letzten Revision des Steuerge-

setzes eine Reihe von Erleichterungen ein. Auch dieses Problem besteht also nicht.

Gemäss heutigem Zeitungsbericht wohnen von den 15 Reichsten in der Schweiz 6 im Waadtland, 3 im Kanton Bern und nur ein einziger im steuergünstigen Kanton Zug. Im Espace Mittelland haben wir 13 Milliardäre. Von ihnen wohnen 9 im Kanton Bern. Zu einem grossen Teil sind es Ausländer, die extra in die Schweiz und in den Kanton Bern kommen. Die Steuerbelastung ist im Gegensatz zu dem, was immer wieder gesagt wird, heute im Kanton Bern nicht mehr so gross. Wir sind im Mittelfeld der Schweizer Kantone. Die Erbschaftssteuer ist äusserst moderat. Auf der andern Seite aber würde die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für den Kanton Bern einen Einnahmefall von 11 Millionen bedeuten.

Gestern, als ich die positiven Kennzahlen des Kantons Bern aufzeigte, wurde ich als Schönfärber kritisiert. Von bürgerlicher Seite wurden weitere Sparanstrengungen gefordert. Aber heute verlangt eine bürgerliche Mehrheit in der Kommission, grosszügig auf Einnahmen zu verzichten. Die gleichen Leute haben jetzt das Gefühl, wir könnten die 11 Millionen Einnahmefall so locker wegstecken. Das ist nicht logisch. Die SP sieht auf der einen Seite die positive Entwicklung unserer Finanzlage, aber sie hat gleichzeitig auch darauf hingewiesen, welche finanziellen Risiken auf uns warten. Es ist eine grosse Herausforderung, auf dem eingeschlagenen Sanierungskurs zu bleiben.

Die SP-Fraktion lehnt die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch deshalb ab, weil sie diese Steuer als gerecht empfindet. Erben können ohne eigene Leistung von den Erfolgen ihrer Vorfahren profitieren. Da ist es doch zumutbar, dass sie einen kleinen Teil davon dem Staat abliefern. Oder ist es gerechter, wenn die ganze Steuerlast von denen, die arbeiten, getragen werden? Es ist auch eine Frage der Chancengleichheit. Nachfahren aus reichen Familien werden immer reicher, und wer nicht erben kann, muss bei Null anfangen und hat viel weniger Chancen, zu Vermögen zu kommen. Mit der Erbschaftssteuer können wir diese Ungerechtigkeit ein kleinwenig korrigieren. Die Steuer tut niemandem weh und bringt dem Kanton immerhin 11 Millionen pro Jahr. Die haben wir nötig. Ich bitte sie, auf die Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zu verzichten.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Jeder fünfundzwanzigste Schweizer ist Millionär, titelte die Zeitung «Cash» letzte Woche. Es gibt eine immer grössere Kluft zwischen arm und reich in unserem Land, und wir entscheiden jetzt, ob wir diese Tendenz noch unterstützen wollen. Die Fraktion GBJA will das nicht und macht Ihnen beliebt, auf die Abschaffung der Erbschaftssteuer zu verzichten. Der erste, aber nicht der wichtigste Grund für diese unsere Position ist ein verfahrensmässiger. Wir erachten es als höchste fragwürdig, nach der überraschenden Ablehnung des Gegenvorschlags zur Steuersenkungsinitiative in der letzten Septembersession, die laufende Steuergesetzrevision jetzt für eine Steuersenkungsvorlage zu missbrauchen. Das ist weder sachgerecht noch seriös. Der Umstand, dass wir heute in zweiter Lesung und ohne eigentlichen Vortrag des Regierungsrats über die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer entscheiden, sagt mehr als tausend Worte. Eine solche Ad-hoc-Gesetzgebung ist schlicht unseriös.

Das Hauptmotiv für unsere Position ist jedoch inhaltlicher Art. Im Gegensatz zum Kommissionssprecher, der die Erbschaftssteuer als ein «Laster» bezeichnete, erachten wir die Abschaffung der Erbschaftssteuer als einen höchst ungeordneten Akt. Die Kluft zwischen arm und reich wird immer grösser in unserem Land. Der Hauptgrund dafür ist paradoxerweise die höhere Lebenserwartung und der Sacheverhalt,

dass immer mehr Menschen auch im Pensionsalter Vermögen akkumulieren und irgendwann vererben. Die Erbschaftssteuer sorgt in dem Zusammenhang für einen minimalen Ausgleich. Das haben vielerorts auch bürgerliche Politikerinnen und Politiker erkannt. Als es in Basel vor knapp zwei Jahren um die Abschaffung der Erbschaftssteuer ging, äusserten sich die Jungliberalen folgendermassen: «Die Jungliberalen Basel haben die Nein-Parole zur Abschaffung der Erbschaftssteuer beschlossen. Die Jungliberalen halten die Erbschaftssteuer für eine gerechte Steuer. Wer davon profitieren darf, was seine Vorfahren erarbeitet haben, kann auch einen kleinen Teil davon an die Allgemeinheit abgeben. Die Erbschaftssteuer halten wir für ein Symbol der Chancengleichheit, und Chancengleichheit ist ein urliberales Anliegen.» Schöner kann man es nicht sagen!

Die Basler Jungliberalen stehen übrigens mit dieser Einschätzung keineswegs allein da. Ein weiteres Zitat: «Eine Erbschaftssteuer ist fair, effizient und einfach zu erheben. Vor allem aber sorgt sie für die richtigen Anreize. Erben macht faul. Gerade in der Schweiz, wo die Leute selbst im Pensionsalter ihr Vermögen weiter anhäufen, wäre eine Steuer nach dem Tod nicht nur angebracht, sondern ergiebig.» Geschrieben hat das auch kein linker Kopf, sondern der «Weltwoche»-Journalist Markus Schneider. Das Zitat stammt aus seinem «Weissbuches 2004». Ein amerikanischer Grossinvestor äusserte sich auf polemischere Art zur Erbschaftssteuer, indem er meinte, man dürfe doch nicht ein Leben lang eine Art privat finanzierte Sozialhilfe bekommen, «nur weil man aus der richtigen Gebärmutter entschlüpft ist». Der Vater von Bill Gates engagiert sich in den USA gemeinsam mit 500 anderen Multimillionären für die Beibehaltung der Erbschaftssteuer. Aus den gleichen Gründen befürwortet übrigens auch der ehemalige Bundesrat Kaspar Villiger die Erbschaftssteuer.

Auch für bürgerliche Politikerinnen und Politiker gehört die Erbschaftssteuer zu den Notwendigkeiten einer gerechten Steuerpolitik, und zwar, weil sie für einen minimalen Chancenausgleich sorgt. Wenn ich minimal sage, meine ich es auch so. Im Kanton Bern sind nämlich gemäss dem geltenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz die ersten 100 000 Franken steuerfrei. Wenn Sie morgen 99 000 Franken erben, bezahlen Sie dafür keinen einzigen Rappen! 80 Prozent der Erben im Kanton Bern unterliegen keiner Erbschaftssteuer. Das ist so, weil man 1999 im Rahmen der letzten Revision beschloss, diesen Freibetrag einzuführen. Bereits damals war beantragt, viel weiter zu gehen. Aber der damalige Finanzdirektor Hans Lauri setzte sich für die nun gültige Regelung ein. Auch Christoph Erb, der immer noch hier ist, äusserte sich damals dahingehend, dass mit dem Freibetrag eine sinnvolle Lösung gefunden worden sei.

Die Abschaffung der Erbschaftssteuer ist auch finanzpolitisch höchst fragwürdig, weil dem Kanton damit 11 Mio. Franken Einnahmen entzogen werden. Wer gestern so enthusiastisch ins hohe Lied des Sparen einstimmte, sollte sich heute sehr gut überlegen, wie er oder sie abstimmen will.

Die Fraktion GBJA macht Ihnen aus finanz-, aber auch gesellschaftspolitischen Gründen beliebt, die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht abzuschaffen und die entsprechenden Anträge von EVP, SP und GBJA zu unterstützen.

Hans Oppliger, Thun (SVP). Die besten Argumente für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer haben eigentlich Ruedi Löffel und Emil von Allmen selber geliefert. Sie haben nämlich aufgezeigt, dass wir hier die höchste Millionärsquote haben. Damit haben wir auch das höchste Risikopotenzial. Wir riskieren nämlich, dass diese Leute in andere Kantone abwandern, wo die Erbschaftssteuer abgeschafft ist. Geben Sie sich nicht der Illusion hin, dass dies nicht ge-

macht wird. Es besteht aber nicht nur das Wegzugsrisiko, sondern wir haben auch einen Standortnachteil gegenüber potenziellen Zuzüglern. Reiche Leute im höheren Alter, die hohe Erbschafts- und Schenkungssteuern befürchten müssen, werden sich sicher nicht für den Kanton Bern entscheiden, wenn wir hier diese Steuer aufrechterhalten. Es gibt nur noch ganz wenige Kantone, die diese Steuer kennen. Die SVP-Fraktion steht grossmehrheitlich hinter der Abschaffung, weil wir finden, es sei eine ungerechte Steuer. Das vererbte Geld ist sowohl als Einkommen als auch als Vermögen schon versteuert worden. Dazu kommt, dass diese Steuer die Nachfolgeregelungen erschwert. Bei grossen Beträgen ist das immer noch ein Handicap. Auch ohne Erbschafts- und Schenkungssteuer besteht die Steuerpflicht an sich weiterhin, indem das vererbte Vermögen weiterhin steuerpflichtig ist. Wir haben den Eindruck, der Ausfall von 11 Mio. Franken werde sich mittelfristig mindestens zum Teil selbst kompensieren. Deshalb haben wir keine Bedenken, der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zuzustimmen. Ich bitte Sie, die Gegenanträge abzulehnen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Die GFL-Fraktion unterstützt die Anträge, die bezwecken, die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu verhindern. Wir haben bei der Diskussion des gescheiterten Gegenvorschlags selber diese Anträge gestellt. Unserer Meinung nach entspricht das, was Hans Oppliger dargelegt hat, dem Prinzip Hoffnung. Allein mit dem Prinzip Hoffnung können wir keine Finanzpolitik machen. Unsere Fraktion hat es sich aber mit ihrem Entscheid nicht leicht gemacht. An sich anerkennen wir, dass die Kommission ein nicht uninteressantes Steuerpaket geschnürt hat. Sie hat dafür nur wenig Geld beansprucht und es gezielt dort eingesetzt, wo sie sich positive Effekte erhofft. Bei den Kapitalleistungen hat sie das getan, was der Vorstoss Käser schon lange verlangt. Das soll durch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ergänzt werden. Das könnte ein interessantes Steuerpaket sein. Für uns ist aber entscheidend, dass wir vor der Abstimmung über die Steuersenkungsinitiative stehen. Es gibt dazu keinen Gegenvorschlag. In dieser Situation können wir nicht noch weitere Löcher in der Staatskasse schlagen. Unter der Annahme, die Steuersenkungsinitiative werde abgelehnt, könnten wir dem Paket wahrscheinlich zustimmen. Wir könnten diesen Kompromiss mittragen. Aber die Steuersenkungsinitiative ist noch nicht abgelehnt. Wird sie angenommen, dann haben wir Steuerausfälle von 30 Millionen, dazu kommen die 22 Millionen aus dem Modul Käser und hier noch 11 Millionen wegen des Wegfalls der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Zeitpunkt, jetzt schon wieder Steuersenkungen einzuführen, ist falsch.

Wir haben aber mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer an sich Mühe. Ich weiss, dass es Fälle gibt, in denen die Erhebung dieser Steuer stossend ist. Bei kleinen Betrieben, die vererbt werden, kann es zu Schwierigkeiten führen. Aber wir müssen irgendwo Steuereinnahmen hereinholen. Und solange wir vor allem Einkommen belasten, ist die Belastung dort, wo Vermögen geschaffen wird. Im Moment aber, in dem eine Erbschaftssteuer anfällt, ist keine Leistung erbracht worden. Deshalb ist es eigentlich eine gerechte und sinnvoll Steuer. Sie entspricht auch einem alten liberalen Grundsatz.

Meistens erbt man in den Jahren, in denen man ökonomisch gut situiert ist. Wir finden es nicht richtig, dort zu entlasten. Denn die Entlastung, die wir dort machen, müssen wir bei denen kompensieren, die sich nicht in den «goldenen Jahren» befinden, etwa bei denjenigen zwischen dreissig und vierzig. Deshalb ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer insgesamt eben doch die gerechtere Steuer. Wir werden die

Anträge unterstützen, die bezwecken, die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer aus dem Paket zu entfernen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP). Warum wollen wir die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen abschaffen? Weil wir die Voraussetzungen weiterführen wollen, für die wir mit dem Artikel 44 bezüglich der Besteuerung der Kapitalleistungen bereits eine Grundlage geschaffen haben. Wir wollen Steuerpflichtige zur Wohnsitznahme im Kanton Bern veranlassen, und wir wollen die guten Steuerzahler im Kanton Bern behalten.

Die Vermögenssteuerstatistik 2001 des Kantons Bern zeigt, dass 3,2 Prozent aller Steuerpflichtigen ein Vermögen von mehr als einer Million versteuern. Sie zahlen 61,2 Prozent der Vermögenssteuern. Es geht darum, diese vermögenden Leute im Kanton Bern zu behalten. Solange sie ihre Einkommens- und Vermögenssteuern im Kanton Bern bezahlen, helfen sie uns auch, den Ausfall von 11 Millionen zu kompensieren und zu finanzieren. Das müssen Sie einfach sehen, und wenn Sie noch so darauf beharren, die Erbschaftssteuer sei gerecht und erben mache faul, es schleckt keine Geiss weg, dass 61,2 Prozent der Vermögenssteuern von diesen Leuten bezahlt werden, und für sie müssen wir günstige Voraussetzungen schaffen, damit sie dem Kanton Bern erhalten bleiben.

Herr Kropf hat auf den seinerzeitigen Beschluss für einen Freibetrag von 100 000 Franken hingewiesen. Das war damals ein Kompromiss, den wir im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2001 innerhalb des Gesamtpakets beschlossen. Wir wollten damals schon die Abschaffung der Erbschaftssteuer für die direkten Nachkommen, aber wir gingen den Kompromiss ein, weil wir das Fuder nicht überladen wollten. Aber jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, in dem wir noch einmal darüber befinden müssen. Ich bitte Sie, der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zuzustimmen.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Ich bin kein Steuerspezialist, aber ich bin an Geschichte interessiert. Ich fürchte, dass wir drauf und dran sind, eine Jahrhunderteselei zu beschliessen. Die Abschaffung der Erbschaftssteuer wäre ein grosser Schritt, aber ein Schritt in die Vergangenheit. Die Liberalen des 19. Jahrhunderts führten mit vollem Bewusstsein die Erbschaftssteuer ein. Sie galt als wichtige Säule des Liberalismus, weil sie einem vorherigen Zustand entgegenwirkte. In vorliberaler Zeit hatten nämlich mächtige Familien über Generationen hinweg immer mehr Vermögen angehäuft und entsprechend auch an Macht gewonnen. Ich will nicht sagen, dass die Erbschaftssteuer dem ein Ende machte, aber immerhin wurde ein kleiner Damm dagegen errichtet, und Sie wollen nun diesen Damm einreissen. Damit machen Sie im Prinzip gewisse Errungenschaften der Französischen Revolution rückgängig. Der kürzlich wieder gewählte Präsident der USA ist voll auf dieser Linie. Wir in Europa hätten die Möglichkeit, Gegensteuer zu geben und weiterhin auf den Werten der Französischen Revolution aufzubauen. Wir könnten die Erbschaftssteuer sogar erhöhen und anderswo kompensieren. Sie könnten dann mit dem Begehren nach Senkung der Einkommenssteuern kommen, und wir könnten darüber reden. Aber es ist seltsam, dass ich als Vertreter einer Partei, die das Wort «liberal» nicht im Namen führt, den Mitgliedern der bürgerlichen Parteien Nachhilfeunterricht in Liberalismus geben muss. Das geflügelte Wort, wonach jeder seines Glückes Schmied sei, entspricht urliberalen Gedankengut, und darauf beruht eigentlich die Erbschaftssteuer. Wir von der SP sind natürlich nicht nur an den liberalen, sondern auch noch an den sozialen Aspekten interessiert. Die Aufrechterhaltung

der Erbschaftssteuer ermöglicht es, andere, weniger soziale Steuern entsprechend tiefer anzusetzen.

Ich weiss nicht, ob es in diesem Saal noch echte Liberale gibt, aber ich möchte mindestens an die «Restliberalen» appellieren, sich klar zu machen, was sie da beabsichtigen.

Christoph Erb, Bern (FDP). Nachdem mich Herr Kropf als Kronzeugen der heutigen Regelung erwähnt hat, muss ich kurz erwidern. Es ist immer interessant, wenn sich Leute auf Dinge berufen, die sie früher bekämpft haben. Als wir im Jahr 1999 die Änderung einführten, die heute gilt, lag ein Nichteintretensantrag des Grünen Bündnisses und der SP vor. Frau Rytz vertrat ihn als Sprecherin des Grünen Bündnisses. Sie sprach sich gegen die Erhöhung der Freigrenze aus. Diese Seite kann sich deshalb jetzt nicht darauf berufen.

Über den Liberalismus könnten wir wohl lange streiten. Ich möchte aber Folgendes festhalten: Eigentlich ist alles, was man den Leuten zwangsweise wegnimmt, aus liberaler Sicht verwerflich. Deshalb geht es immer darum herauszufinden, welches Übel das kleinere sei. Wir zahlen grundsätzlich nicht gerne Steuern, weil wir finden, man lasse das Geld besser bei den Einzelpersonen, damit sie selber entscheiden können, wie sie es gescheit ausgeben wollen. Es gibt natürlich Aufgaben des Staates, die wir finanzieren müssen. Dazu brauchen wir Steuern. Aber wir müssen entscheiden, welche Steuern wir als das kleinere Übel anschauen. Dabei spielt auch das Umfeld eine Rolle. Wir können lange darüber philosophieren, ob die Besteuerung des Arbeitseinkommens oder des Erbes gerechter sei. Tatsache ist einfach, dass wir im Vergleich zu andern Kantonen nicht mehr die gleiche Situation wie 1999 haben. Damals fanden wir, die Freigrenze bei 100 000 Franken sei ausreichend, und damit stünden wir nicht schlecht da. Seither haben andere Kantone die Steuer abgeschafft. Deshalb ist es richtig, dass wir es auch tun.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Ich bin der Auffassung, die Erbschafts- und Schenkungssteuer sei ungerecht. Ich sagte schon in der Kommission, man könne nicht davon ausgehen, für das Erbe sei keine Leistung erbracht worden. Für manche stimmt das zwar, nämlich für diejenigen, die bis zum dreissigsten Altersjahr am Geldsäckel der Mutter und des Vaters hängen. Für andere stimmt es aber nicht. Viele haben schon als Junge mitgeholfen, den väterlichen Betrieb zu erhalten oder auszubauen. Sie haben etwas geleistet. Dabei sind nicht nur Einkommens- und Vermögenssteuern bezahlt worden. Vielleicht haben sie auch eine Liegenschaft gekauft, Liegenschaftssteuer und Handänderungssteuern bezahlt. Dann wird von Vermögensanhäufung gesprochen. Seien wir doch froh, dass manche noch ein wenig Vermögen anhäufen! Sie sind dann in der Lage, auch im Alter praktisch alles noch selber zu bezahlen, also Pflege und Aufenthalt im Altersheim usw. Seien wir doch froh darüber! Dann können wir aber nicht sagen, dass die Erbschaftsteuer gerecht sei. Es ist auch falsch zu sagen, die Hälfte des Betrags, der dem Staat bei der Abschaffung der Erbschaftssteuer entgeht, würde ausreichen, die Behinderten zu finanzieren, die vom Bund kein Geld mehr bekommen. Mit dem neuen Finanzausgleich bekommen wir das Geld, die Aufgabe liegt beim Kanton, und der Kanton muss das Geld entsprechend einsetzen. Ich bitte Sie, die Erbschafts- und Schenkungssteuer abzuschaffen.

Regula Rytz, Bern (GB). Mich hat das Votum von Christoph Erb ans Rednerpult gelockt. In der Steuergesetzrevision, die wir 1999 durchführten, war ich dabei, und ich finde es seltsam, wie von bürgerlicher Seite jetzt mit dem damaligen Kompromiss umgegangen wird. Wir und auch die SP kämpften damals dagegen, dass schon in der damaligen Steuerge-

setzrevision massive Steuerausfälle bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Kauf genommen wurden. Wir bekämpften den Vorschlag auf einen Freibetrag von 100 000 Franken. Als Kompromiss im Zusammenhang mit andern Steuergeschenken oder Steuerveränderungen kam die Freigrenze von 100 000 Franken durch. Heute aber wird dieser Kompromiss wieder in Frage gestellt, und da muss man sich schon fragen, was das soll. Ich möchte Christoph Erb daran erinnern, dass er am 23. Juli 1999 sagte: «Die Frage der Erbschafts- und Schenkungssteuer sollte bei der Frage der Abwanderung nicht überbewertet werden.» Das führte dazu, dass weitergehende Vorschläge zur Abschaffung der Erbschaftssteuer abgeschmettert wurden und man aus Vernunftgründen diesen Kompromiss einging. Auch die bürgerliche Seite wollte das Fuder nicht überladen. Ich verstehe nicht, weshalb Sie es jetzt tun wollen. Sie können sich wohl daran erinnern, dass damals vonseiten der SVP, und teilweise der FDP gesagt wurde, die Erbschaftssteuer habe durchaus ihre Berechtigung. Ich hoffe sehr, dass Sie heute daran festhalten, denn es hat sich inzwischen in der Sache selber absolut nichts verändert. Wenn man damals sagte, die Erbschaftssteuer spiele bei der Frage der Abwanderung eigentlich keine Rolle und heute das Gegenteil behauptet, dann ist das keine kohärente Politik. Ich erinnere noch daran, dass damals am Schluss der Steuertarif verändert wurde, womit man Steuerausfälle in Kauf nahm. Diese Ausfälle waren dann höher als erwartet. Es passierte also schon bei der damaligen Steuerrevision sehr viel. In der heutigen Finanzsituation des Kantons Bern können wir nicht noch weiter gehen. Der Kompromiss von 1999 sollte auch heute noch gelten.

Präsident. Die automatische Abstimmungsanlage ist ausgefallen. Ich hoffe, sie kann bis zur Abstimmung per Namensaufruf wieder in Ordnung gebracht werden. Ich gebe noch dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Der Grossratspräsident hat mich gebeten, ein wenig länger zu reden, weil das Computersystem momentan nicht funktioniert. Ich hoffe, der Schaden kann rasch behoben werden, denn ich kann nicht lange reden. Ich muss es kurz machen, weil alles schon gesagt worden ist. Es handelt sich letztlich um eine Glaubensfrage. Ruedi Löffel hat gesagt, ich hätte ihm gestern unter vier Augen beigepllichtet. Das stimmt, was den Umfang der Erbschafts- und Schenkungssteuer anbelangt. Aber das ist nur die eine Seite. Die andere Frage ist, ob man daran glaubt, dass mehr gute Steuerzahler in den Kanton Bern kommen bzw. weniger von ihnen wegziehen, wenn wir die Steuer abschaffen. Davon bin ich überzeugt. Bei diesen Leuten geht es aber nicht in erster Linie um die Erbschafts- und Schenkungssteuern, sondern um die Einkommenssteuern. Die bringen dem Kanton viel höhere Einnahmen. Deshalb werden wir wahrscheinlich Mehreinnahmen produzieren, wenn wir vorerst auf die Einnahmen aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern verzichten. Wenn wir das erreichen, werden wohl alle hier im Rat zufrieden sein. Aber die Frage ist, ob man daran glaubt, denn genau beziffern kann man die Sache nicht. Die Kommissionsmehrheit und ich selber auch sind der festen Überzeugung, dass die Abschaffung der Steuer der richtige Weg ist.

Urs Gasche, Finanzdirektor. In meinem vorhergehenden Votum habe ich eigentlich schon alles gesagt. Ich fasse nur noch kurz zusammen: Wir haben hier ein Doppelpack, und ich brauche gerne das Bild der siamesischen Zwillinge. Der Grosse Rat wollte durch die Überweisung der Motion Käser, Münchenbuchsee, die eine Angleichung der Steuerbelastung bei den Kapitalauszahlungen aus Vorsorge an das Niveau

der andern Kantone verlangt, offenbar erreichen, dass Leute in der dritten Phase ihres Lebens möglichst in den Kanton Bern ziehen oder jedenfalls nicht wegziehen. Auch in der Phase der Schenkung von Vermögen an Nachkommen oder im Hinblick auf den Erbfall sollen die Leute möglichst hier bleiben. Wenn wir diesen Effekt erreichen wollen, dann dürfen wir nicht nur die 22 Mio. Franken, die der Grosse Rat grundsätzlich schon beschlossen hat, dafür einsetzen, sondern dann müssen wir die 11 Mio. Franken noch dazu geben. Es geht also darum, etwas, was der Grosse Rat vorgespurt hat, so konsequent umzusetzen, dass es den optimalen Nutzen für den Standort Kanton Bern bringt. Daran ändert nichts, dass es durchaus Argumente für die Beibehaltung der Erbschaftssteuer gibt. Herr Grossrat Salzmann hat aber mit Recht auf Beispiele hingewiesen, in denen die Gleichung «erben gleich untätig sein» nicht stimmt. Eins der Probleme der Erbschaftssteuer ist ja die Unternehmensnachfolge, auch wieder vor allem bei den KMU, und dort geht es durchaus auch um die Leistung und um die Leistungsfähigkeit in der Zukunft. Dort können wir durch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer das Problem entschärfen. Es profitiert also von dieser Massnahme der Standort Kanton Bern, und es profitieren auch Unternehmerinnen und Unternehmer. Kosten und Nutzen dürften für den Kanton Bern in einem positiven Verhältnis stehen. In Übereinstimmung mit der Regierung halte ich daran fest, dass es richtig ist, den von der Kommission beantragten Änderungen zuzustimmen.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Den siamesischen Zwillingen, Herr Finanzdirektor, mutet man heute nicht mehr zu, so zu leben, sondern man trennt sie chirurgisch. Auch die beiden steuerlichen Massnahmen kann man trennen. Ich sehe jedenfalls keinen direkten Zusammenhang zwischen ihnen.

Hansueli Käser hat von den drei Prozent der Steuerzahlen den gesprochen, die 61 Prozent der Vermögenssteuern zahlen. Ihnen tut es nicht so furchtbar weh, wenn sie noch ein wenig Erbschaftssteuer bezahlen müssen. Ich bin fast sicher, dass von den andern 97 Prozent, die nur 39 Prozent der Vermögenssteuer zahlen, viele sehr gerne tauschen würden, wenn es um das Vermögen geht, und sie wären gerne bereit, dafür Erbschaftssteuern zu bezahlen.

Hansueli Salzmann, ich habe mich wohl nicht genügend klar ausgedrückt. Es ist eine Folge der IV-Revision, dass den bernischen Behindertentransportdiensten ab nächstem Jahr 2,2 Mio. Franken fehlen. Das hat nichts mit dem Neuen Finanzausgleich zu tun.

Hans Oppliger, es gibt doch auch Vermögen, das nicht schon mehrfach besteuert ist, wenn es vererbt wird, etwa das Vermögen aus Kapitalgewinn. Du hast gesagt, die Erbschaftssteuer sei eine grosse Steuer. Ich sage es noch einmal: Es geht um wenig mehr als den Fünzfinger auf 100 Franken, von dem gestern so oft gesagt wurde, wie einfach er einzusparen wäre. Das sind keine grossen Steuern. Aber der Kanton Bern kann mit den 11 Millionen etwas Sinnvolles tun.

Präsident. Herr Hofmann hat zu den Anträgen EVP / SP / GBJA Namensaufruf verlangt. Das Begehren muss von mindestens 35 Mitgliedern des Grossen Rats unterstützt werden. Die elektronische Anlage funktioniert immer noch nicht. Ich bitte diejenigen, die Namensaufruf wollen, sich zu erheben.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung mehr als 35 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für die Anträge EVP / SP / GBJA zu den Artikeln 9, 17 und 19 stimmen: Aellen, Antener, Balli-Straub, Barth, Baumgart-

ner, Beeri-Walker, Berberat, Bernasconi, Bieri (Goldiwil), Bieri (Spiez), Blaser, Borno-Flück, Boss, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Bütler, Frainier, Gagnebin, Gerber-Boillat (Bienne), Gfeller, Gilgen-Müller, Gnägi, Gresch, Grossen, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Koch, Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Kurth, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Marti Anliker, Matti, Meyer, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Pardini, Pulver, Ramseier, Rhyn, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Streiff-Feller, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zuber (82 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Anderegg, Andres, Astier, Balmer, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Bolli Jost, Bommeli, Brand, Brönnimann, Buchs, Bühler, Burkhalter, Burn, Devaux, Stilli, Eberhart, Eberle, Erb, Ernst, Etter, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Friedli, Fritschy, Fuchs, Gerber (Gohl), Giauque, Graber, Grunder, Guggisberg, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Köniz), Hänni (Thun), Hess (Stettlen), Hostettler, Kaiser, Käser (Münchenbuchsee), Käser (Langenthal), Kilchherr, Kneubühler, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Künzli, Kurt, Lagger, Landolt, Leuenberger, Lüthi, Markwalder, Messerli, Michel (Brienz), Moser, Müller (Zäziwil), Oesch, Oppliger, Pauli (Schliern), Pauli (Nidau), Pfister, Portmann, Reber, Renggli, Rérat, Riesen, Rösti, Rufer-Wüthrich, Sägeser, Salzmann, Schiltknecht, Schnegg, Schneider, Schneiter, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Rüti b. Büren), Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Sterchi, Struchen-Schwab, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, Wälchli-Lehmann, Widmer (Wanzwil), Wiedmer, Zwahlen (102 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aebersold, von Siebenthal (2 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aeschlimann, Contini, Hess (Münsingen), Kunz (Burgdorf), Lecomte, Michel (Lyss), Morgenthaler, Schürch, Spring, Staub-Lerch, Steiner, Wälti-Schlegel (10 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat die Anträge EVP / SP / GBJA zu den Artikeln 9, 17 und 19 mit 102 gegen 82 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

III. Übergangsbestimmungen
Angenommen

Inkrafttreten

Antrag SP

Bst. b: Streichen (geltendes Recht beibehalten)

Bst. a: Anpassen

Antrag Burkhalter, Rümligen (SP)

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

Bst. b: auf den 1. Januar 2006: II. Ziff. 2: Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungs-

steuer (ESchg), sofern die Gesetzesinitiative «für tragbare Steuern» in der Volksabstimmung vom 27. Februar 2005 abgelehnt wird.

Präsident. Aufgrund der vorhergehenden Abstimmung entfallen die Anträge SP zu den Buchstaben a und b. Wir müssen aber noch den Antrag Burkhalter zum Buchstaben b bereinigen.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Die Juristen in meiner Fraktion haben gesagt, mein Antrag sei formell nicht ganz korrekt. Ich möchte ihn modifizieren, ohne inhaltlich etwas zu ändern. Er lautet neu: «Diese Änderung tritt nicht in Kraft, wenn die Gesetzesinitiative ‚für tragbare Steuern‘ in der Volksabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen wird.» Sie wissen, was ich damit will. Die Annahme der Steuerinitiative würde uns 400 Mio. Franken kosten. Wenn wir jetzt das Zückerchen der 11 Millionen gegeben haben und dann noch die 400 Millionen dazu kommen, ist es zu viel. Deshalb sollte man wenigstens die 11 Millionen nicht geben, wenn die 400 Millionen in der Volksabstimmung angenommen werden. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Hans Oppliger, Thun (SVP). Wir konnten diesen Antrag in der Fraktion nicht behandeln. Ich bin der Meinung, die ganze Argumentation, weshalb man die Erbschafts- und Schenkungssteuer abschaffen soll, werde durch die Annahme der Initiative nicht hinfällig. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP). In der Kommissionsberatung entschieden wir, dass wir ein zweistufiges Verfahren wählen: Einerseits soll der Artikel 44 auf 1. Januar 2005 in Kraft treten, andererseits die Änderungen beim Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz auf den 1. Januar 2006. Ich sehe den Zusammenhang mit der Steuersenkungsinitiative nicht. Es wurde auch nie darüber diskutiert. Man darf jetzt nicht die 11 Mio. Franken, die bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wegfallen, als Kompensation für die 400 Mio. Franken der Steuersenkungsinitiative einsetzen. Ich bitte Sie, den Antrag Burkhalter abzulehnen.

Andreas Rickenbacher, Jens (SP). Ich bitte sie, den Antrag anzunehmen. Sie sollten aus den ideologischen Schützengräben hervorkommen. Bei diesem Antrag geht es darum, das aufzunehmen, was wir in der Kommission und auch hier im Rat immer wieder hörten, nämlich dass man der Initiative etwas entgegenstellen wolle. Die FDP hat das natürlich nicht gesagt, denn diese Partei – bei der Fraktion bin ich nicht ganz sicher – ist ja für die Initiative. Von der SVP aber hörte man immer wieder, man wolle der Initiative etwas entgegenstellen, nämlich die Abschaffung der Erbschaftssteuer. Jetzt ist diese Steuer abgeschafft, und da ist der Antrag Burkhalter nichts als logisch. Er sagt, wenn die Initiative angenommen werde, dann müsse man nicht noch zusätzlich die Erbschaftssteuer draufpropfen. Wir haben dann einen Steuerausfall von 400 Millionen, und es wird uns schon genug beschäftigen, diese Ausfälle zu verarbeiten. Wenn die Initiative abgelehnt wird, dann bleibt es bei der Abschaffung der Erbschaftssteuer. Dieser Antrag fällt wirklich nicht unter das Links-rechts-Schema, sondern es ist ein Antrag der Vernunft.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Auch der Kommission lag dieser Antrag nicht vor. Die Kommission diskutierte recht intensiv darüber, wann was eingeführt werden solle. Man entschied, dass die Änderung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer erst auf den 1.

Januar 2006 in Kraft treten soll. Ich sehe keinen direkten Zusammenhang mit der Steuersenkungsinitiative. Frankenmässig ist es natürlich so, dass die Gesamtheit der Steuerausfälle noch grösser würde. Aber ich kann dazu keine Kommissionsmeinung wiedergeben. Deshalb muss ich Ihnen nahe legen, so abzustimmen, wie es die Fraktionssprecher empfohlen haben.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Die Regierung hat zu diesem konkreten Antrag noch Stellung genommen. Deshalb kann ich nur sagen, dass die Regierung der Vorlage gemäss grauer Fassung ausdrücklich zugestimmt hat, nicht zuletzt auch deshalb, weil darin ein Element enthalten ist, das sich positiv von der Steuersenkungsinitiative abhebt, indem es gezielte Massnahmen trifft. Die Regierung hat verschiedentlich das Grundbekenntnis abgegeben, dass sie für eine Verbesserung des Steuerklimas für natürliche Personen sorgen und das in einem verkraftbaren Mass umsetzen will. Rein frankenmässig habe ich absolutes Verständnis für den Antrag Burkhalter. Vor dem Hintergrund einer finanzpolitischen Perspektivlosigkeit, die bei der Annahme der Steuerinitiative entstehen würde, könnte man versucht sein, zu retten, was zu retten ist. Aber in der Sache zielt der Antrag am Problem vorbei. Es scheint mir auch problematisch zu sein, in einer Übergangsbestimmung ein Gesetz, das man beschlossen hat, wieder ausser Kraft zu setzen. Ich stelle keinen formalen Antrag, möchte aber betonen, dass die Regierung der Vorlage zugestimmt hat, und zwar in Kenntnis davon, dass eine Steuersenkungsinitiative hängig ist.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP). Nur noch eine kleine Ergänzung: Die Steuersenkungsinitiative betrifft das Steuergesetz. Hier reden wir im Moment über das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Man muss die beiden Gesetze auseinander halten, und Sie können das nicht miteinander vermischen.

Andreas Rickenbacher, Jens (SP). Ich bin überrascht, Hansueli Käser, dass es sich jetzt um zwei verschiedene Gesetze handeln soll. Als euer Gegenvorschlag im letzten September hier scheiterte, hiess es plötzlich, man wolle die Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in die Revision des Steuergesetzes einbeziehen. Man könne das ohne weiteres in der Kommission zuhänden der zweiten Lesung diskutieren. Die gleiche Kommission behandelte also beides, und jetzt willst du es wieder auseinander nehmen.

Abstimmung

Für den Antrag Burkhalter, Rümligen (SP)	79 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen
	6 Enthaltungen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP), Präsident der Kommission. Der Ordnung halber möchte ich sagen, dass sich bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer Artikel 19 ein kleiner Fehler eingeschlichen hat. Im Absatz 2 wird auf Absatz 2 Buchstabe b Bezug genommen. Es sollte natürlich «Absatz 1 Buchstabe b» heissen. Diese redaktionelle Änderung muss noch gemacht werden.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
in zweiter Lesung
Dagegen

96 Stimmen
76 Stimmen
4 Enthaltungen

Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Finanzdirektion)

Die Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2006, für die Motion 073/02 Widmer, Bern (GB), «Personalpolitische Massnahmen aufgrund der Personalbefragung 2001» wird stillschweigend genehmigt.

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (Änderung)

Fortsetzung (siehe S. hiavor 1217)

Art. 12c, 13, 14 Abs. 1
Angenommen

Art. 14 Abs. 2

Antrag GBJA / SP
Streichen

Präsident. Wir haben letzte Woche das LAG nicht fertig beraten. Zuletzt wurde der Antrag zu Artikel 12b abgelehnt, was zur Folge hatte, dass die Anträge zu Artikel 14 Absatz 2 zurückgezogen wurden.

Art. 14 Abs. 3

Antrag EVP
Ein Gehaltsaufstieg wird mindestens alle zwei Jahre gewährt.

Antrag SP
Streichen

Antrag GBJA
Auf den Gehaltsaufstieg besteht ein Anspruch.

Gemeinsamer Antrag GBJA / SP
Abs. 4 (neu): Der Regierungsrat kann bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons unter Berücksichtigung der Konjunkturlage, der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft jeweils für das Folgejahr den Stufenanstieg halbieren.

Antrag GBJA
Abs. 5 (neu): Der halbierte Stufenanstieg kann in den Folgejahren nachgewährt werden.

Präsident. Auch die Anträge zu Artikel 14 Absatz 3 und die Anträge für einen neuen Absatz 4 und einen neuen Absatz 5 sind zurückgezogen worden. Aufrechterhalten bleibt einzig der Antrag EVP zu Absatz 3. Er wird von Frau Streiff-Feller begründet.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Ich komme mit einem Antrag, der nun wirklich niemandem mehr wehtun kann. Die Mehrheit hat es am letzten Donnerstag abgelehnt, die Höhe des Gehaltsaufstiegs im Gesetz festzulegen. Die Sache bleibt also in der Kompetenz des Regierungsrats. Dieser bestimmt die Summe, die für das Lohnwachstum eingesetzt werden kann, und sie bestimmen auch die Anzahl

der Gehaltsstufen. Unsere Regierungsräte werden sicher die finanzpolitische Situation berücksichtigen. Es ist aber durchaus möglich, dass der Regierungsrat, gerade weil ihm nicht mehr viel Geld für das Lohnwachstum zur Verfügung steht, beschliesst, er wolle eine bestimmte Kategorie mehrmals drannehmen und andere Kategorien leer ausgehen lassen, um so gewisse Ungleichheiten auszugleichen.

Mit meinem Antrag möchte ich der Lehrerschaft signalisieren, dass wenigstens alle innerhalb des kleinen Spielraums, den der Regierungsrat hat, alle zwei Jahre mit einem kleinen Lohnaufstieg rechnen können – nicht weil ich finde, ein Lohnaufstieg alle zwei Jahre sei ausreichend, sondern weil ich einen Weg suche, der der Lehrerschaft nicht jegliche Lohnentwicklungsperspektive nimmt. Wenn wir an die Lohnprozentabzüge denken, die den Lehrern jetzt auch durch die Lehrerversicherungskasse angelastet werden, dann ist dieser Lohnaufstiegswunsch eigentlich lächerlich. Letzten Donnerstag hörten wir von den bürgerlichen Parteien, auch sie seien für einen Gehaltsaufstieg. Ich bitte Sie, das jetzt zu zeigen. Die Lehrkräfte haben keine Perspektive, durch gute Arbeit oder durch Weiterbildung sich lohnmassig weiterzuentwickeln. Wenn wir jetzt im Gesetz noch sagen, es bestehe kein Anspruch auf Lohnaufstieg, dann geben wir ein völlig motivationstötendes Signal.

Mit unserem Antrag legen wir nicht die Höhe eines Lohnaufstiegs fest. Wir geben der Lehrerschaft einfach nur ein kleines Zeichen, dass wir ihre Arbeit wertschätzen und bereit sind, dies mit unseren beschränkten Mitteln mindestens alle zwei Jahre zu honorieren. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Einen ähnlichen Kompromissvorschlag haben wir von der SP-Fraktion aus in der vorberatenden Kommission gemacht, als wir noch bestrebt waren, in irgendeiner Form Brücken zu bauen und Kompromisse herzustellen, koste es, was es wolle. Mittlerweile sind wir an einem andern Ort. Aufgrund der Debatte in der vorberatenden Kommission und dann auch der Plenumsdiskussion von letzter Woche, als wir noch einmal sagten, was eigentlich unsere Zielsetzung sei, ist eine Mehrheit unserer Fraktion zu, Schluss gekommen, sie wolle den Antrag in der vorliegenden Form nicht mehr unterstützen. Wir sind zwar für Kompromisse, aber nicht um jeden Preis. Wir haben das Gefühl, dieser Kompromiss hier gehe jetzt wirklich zu weit, vor allem wenn man ihn in den Kontext mit dem BLVK-Gesetz stellt. Wir wissen alle, dass die Lehrerinnen und Lehrer wegen der deutlich höheren Beiträge Reallohnverluste in Kauf nehmen müssen.

Letzte Woche probierte ich noch einmal aufzuzeigen, was unser Ziel mit dem Lehrereinstellungsgesetz wäre, nämlich den Lehrerinnen und Lehrern Sicherheit und eine Lohnperspektive zu geben. Das scheint uns mit dem Antrag EVP nicht mehr erreichbar zu sein. Auch wenn sich die Argumentation von Marianne Streiff weitgehend mit meiner Argumentation deckt, kommen wir nicht zum gleichen Schluss. Für uns ist das Zusammenspiel von BLVK-Gesetz, von Lohnperspektiven und von LAG ein Paket, das man insgesamt beurteilen muss. Wenn wir jetzt einen Kompromiss in dieser Grössenordnung ins Gesetz einbauen, wonach die Lehrerinnen und Lehrer alle zwei Jahre einen Gehaltsaufstieg in der Grössenordnung von 20 oder 30 Franken garantiert bekommen, ist dies in unseren Augen kein Kompromiss mehr.

Corinne Schärer, Bern (GB). Auch unsere Fraktion kann dem Antrag von Marianne Streiff nicht zustimmen. Es ist zwar verlockend, auf einen weiteren Kompromiss einzugehen und zu versuchen, ihn durchzubringen. Aber weil die Mehrheit des Grossen Rats letzte Woche entschieden hat, die Lohnstufen

nicht wie heute im Gesetz zu verankern, und weil wir wissen, dass der Regierungsrat in der Verordnung neu 120 Lohnstufen verankern will, ist der Vorschlag für einen Gehaltsaufstieg alle zwei Jahre einfach nicht tauglich, denn es würde ja bedeuten, dass die Lehrerinnen und Lehrer nicht «nur» 120 Jahre Schule geben müssten, um das Maximum zu erreichen, sondern 240 Jahre! In dieser Konstruktion ist also der Antrag leider nicht tauglich. Der Kompromiss, den wir noch hätten unterstützen können, ist letzte Woche abgelehnt worden. Die Lohnstufen in einer Grössenordnung, die Sinn macht, werden anders als heute im Gesetz nicht mehr verankert sein. Deshalb müssen wir den Antrag EVP ablehnen.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Bei diesem Antrag geht es uns nicht darum, ob er wehtut oder nicht. Es geht viel mehr darum, dass auch er einen Anspruch fixiert, zwar nur alle zwei Jahre und nur ein Minimum, aber er widerspricht immer noch unserer Idee, dass kein Anspruch im Gesetz fixiert sein soll. Das geht nicht gegen die Lehrer. Wir wollten es auch im Personalgesetz nicht und wollen es in andern Gesetzen nicht. Für uns steht dieser Antrag im Widerspruch zu unserem eigentlichen Ziel, den Lehrern gemäss ihrer Leistung eine Lohnperspektive zu geben. Deshalb hat die Kommission eine Motion eingereicht, die das Modell eines Leistungslohns verlangt. Wenn wir das Ziel verwirklichen wollen, können wir nicht einen Teil der Gehaltssumme per Gesetz auch denen zukommen zu lassen, die die erwartete Leistung nicht erbringen. Deshalb bittet die FDP-Fraktion, diesen Antrag abzulehnen.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Wir haben das schon in der ersten Lesung behandelt und abgelehnt. Ich bitte Sie, auch jetzt den Antrag abzulehnen, weil wir sonst die Gleichheit mit dem Staatspersonal nicht erreichen. Mich erstaunt es, dass viele Mitglieder der Lehrerschaft nicht wissen, wie sie angestellt sind. Am 17. November erschien ein Leserbrief in der BZ, aus dem hervorgeht, dass der Leserbriefschreiber gar nicht im Bild ist. Er schrieb vom Einfluss des Personalgesetzes auf die Lehrer. Jetzt habe ich hier ein BE-Info, und da äussert sich ein Rektor, der offenbar nicht weiss, wie die Sache funktioniert. Von der Lehrerschaft sollte man doch erwarten dürfen, dass sie weiss, nach welchem Gesetz sie angestellt ist.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Wir haben den EVP-Antrag in der zweiten Lesung in der Kommission behandelt und ihn einem Antrag von Frau Hänsenberger, SP, gegenübergestellt. Dieser SP-Antrag lautete: «Ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung des kantonalen Finanzhaushaltes für längstens ein Jahr kein Gehaltsaufstieg ausgerichtet werden.» Bei der Gegenüberstellung obsiegte der Antrag EVP, aber er unterlag dann der Formulierung gemäss grauer Vorlage. Würden wir den Antrag annehmen, entstünde eine Differenz zum Personalgesetz. Wir möchten insgesamt dazu kommen, dass der Regierungsrat bestimmen kann, welche Mittel in welcher Weise für den Gehaltsaufstieg bereitgestellt werden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Je vous demande aussi, au nom du gouvernement, de rejeter cette proposition. J'aimerais revenir sur les éléments qui nous conduisent à ce rejet. D'abord, la progression salariale et le droit à la progression salariale: la prétention à la progression salariale ne doit pas être ancrée dans la loi, ceci pour donner au gouvernement la possibilité de la pratiquer, le cas échéant, mais de la pratiquer en fonction des capacités fi-

nancières réelles de l'Etat. Ce sont les charges que nous avons reçues en 1998, lors qu'on nous a donné le mandat de préparer cette loi. Ces charges étaient dans une motion PRD/UDC et cette motion est toujours en vigueur. La modification légale que nous préparons maintenant est influencée totalement par cette motion, qui a donné un mandat au gouvernement. La motion en question nous a donné un cadre pour la modification de la loi et ce cadre, c'est la flexibilisation d'une part et d'autre part ne pas fixer des composantes fixes des salaires dans la loi.

J'aimerais revenir sur les déclarations de Mme Hänsenberger, de Mme Streiff et de Mme Schärer en ce qui concerne la précarité à laquelle cette loi conduit au niveau du salaire des enseignants. Depuis la discussion que nous avons menée en 1998 dans ce Grand Conseil, nous avons accepté politiquement l'idée que nous devons avoir une loi qui flexibilise le régime de la progression salariale, pour des raisons de politique financière. Depuis 1999, le Grand Conseil a sanctionné cette flexibilisation au sein d'un décret. Au niveau de la loi, nous sommes en train de reprendre le système qui fonctionne depuis 1999. Or, depuis 1999, le gouvernement a assumé ses responsabilités. On ne peut pas dire que les enseignantes et les enseignants depuis 1999 n'ont pas eu de progression salariale. Ils n'ont pas la progression salariale qui est prévue dans le décret actuel, mais ils ont eu une progression salariale qui tenait compte des capacités réelles de l'Etat. Il est faux de dire ici que le gouvernement précarise la situation des enseignants. Le gouvernement fait en sorte de les traiter de la même manière que le personnel de l'Etat, premièrement, et deuxièmement il fait en sorte, dans le cadre des moyens qui sont donnés à l'Etat d'honorer aussi son engagement financier auprès des enseignants. Je m'inscris en faux contre le procès qui est fait contre le gouvernement qu'avec ses compétences il ne va pas assumer ses responsabilités vis-à-vis des enseignants, il l'a toujours fait et il continuera à le faire, mais il doit le faire dans le cadre des moyens qui sont les siens. Il ne peut pas octroyer des progressions salariales ou sanctionner dans la loi de telles progressions qui dépassent nettement les possibilités de l'Etat. On aura une motion, on l'a dit, cela nous permettra de thématiser d'autres moyens d'envisager la progression salariale chez les enseignants, c'est juste de le faire de cette manière, et je pense aussi que ce que nous faisons aujourd'hui est une situation provisoire qui devra être une fois remplacée par quelque chose de plus moderne et de plus engageant pour les enseignantes et les enseignants. Je vous demande de bien vouloir rejeter la proposition de Mme Streiff.

Abstimmung

Für den Antrag EVP
Dagegen

31 Stimmen
95 Stimmen
17 Enthaltungen

Art. 16, 17
Angenommen

Art. 17a

Präsident. Hier besteht ein Antrag der Redaktionskommission. Wird er bestritten? – Das ist nicht der Fall. Artikel 17a ist somit angenommen.

Art. 18–21, 22, 22a, 23, 25, 26a, 27, 28, 30
Angenommen

Anhang I
Angenommen

II. und III.
Angenommen

IV. Übergangsbestimmungen

Ziff. 1–3
Angenommen

Ziff. 4.1–4.3
Angenommen

Antrag FDP

4.4 Antrag der Kommission

4.1 ... erworben haben, erhalten diese bis zum 31. Juli 2010 ausgerichtet.

Präsident. Frau Bolli hat den FDP-Antrag zu den Übergangsbestimmungen zurückgezogen.

Hans-Ulrich Käser, Münchenbuchsee (FDP), Präsident der Kommission. Bei Ziffer 4.4 geht es um das Gleiche wie unter 4.1. In der ersten Lesung hiess das Plenum die Ziffer 4.1 gut, wonach die Sache bis zum 31. Juli 2015 erstreckt werden solle. Die Kommission behandelte die Ziffern 4.4 und 4.1 in der zweiten Lesung nicht mehr. Deshalb haben wir jetzt eine Differenz zum Antrag des Regierungsrats, der beides gleichschaltet. Die Kommission hat darüber nicht mehr entschieden, aber ich bin der Meinung, man sollte die beiden Ziffern einander angleichen. Ich bitte in meinem Namen, auch in der Ziffer 4.4 auf das Jahr 2015 zu erstrecken.

Präsident. Der Antrag des Regierungsrats ist nicht bestritten und damit angenommen.

Inkrafttreten
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Vor der Schlussabstimmung möchte Frau Hänsenberger eine Schlussklärung für die SP abgeben.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Wir Linken haben zusammen mit den Grünen und der EVP um Kompromisse gekämpft. Man kann uns nicht vorwerfen, wir hätten nicht versucht, konstruktive Lösungen zu finden. Sie sind gescheitert. Fakt ist, dass damit der Lehrerberuf um eine weitere Komponente weniger attraktiv geworden ist. Wir haben in dreifacher Hinsicht Verschlechterungen beschlossen. Wir haben mit dem LAG jetzt ein Gehaltssystem so verändert, dass die Lehrpersonen keine Perspektive mehr haben und lohnmassig kaum noch auf einen grünen Zweig kommen. Man wird wegen SAR nicht einmal den Teuerungsausgleich voll gewähren können. Auch das bedeutet einen Reallohnverlust. Sodann sind die massiven Beitragserhöhungen der BLVK ebenfalls sehr belastend. Unter dem Strich müssen die Lehrpersonen eine deutliche Reallohneinbusse in Kauf nehmen.

Alle diese Entscheide haben aus unserer Sicht auch eine stark bildungspolitische Dimension. Anstatt alles zu tun, um die besten Lehrpersonen für unsere Schulen zu bekommen und auch zu behalten, tun wir das Gegenteil. Die Schule verliert an Attraktivität und an Konkurrenzfähigkeit. Die Auswirkungen dieser Politik werden wir erst in ein paar Jahren erfahren. Wir von der SP sind überzeugt, dass der Grosse

Rat mit seiner kurzfristigen Optik Schäden anrichtet, die eigentlich nicht verantwortbar sind. Der Grosse Rat hat einmal mehr die Politik blockiert. Die kompromisslose Haltung führt dazu, dass Referenden ergriffen werden. Das kann doch keine gute Politik sein. Beim LAG hätte der Grosse Rat ein besonders grosses Interesse haben müssen, eine gute Lösung herbeizuführen, weil im Jahr 2005 das Dekret ausläuft. Wir sind der Meinung, der Grosse Rat habe eine Chance verpasst.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Ich verstehe nicht, warum hier argumentiert wird, es gebe für die Lehrkräfte keine Perspektive mehr. Lesen Sie die Artikel 13 und 14. Danach ist auch bei der Lehrerschaft ein Aufstieg möglich. Ich möchte doch bitten, das anzuerkennen, was vorhanden ist.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in

zweiter Lesung

75 Stimmen

Dagegen

56 Stimmen

10 Enthaltungen

Kindergartengesetz (Änderung)

Beilage Nr. 43

Erste Lesung

Eintretensfrage

Antrag GBJA

Eintreten

Präsident. Wir haben die besondere Situation, dass sowohl der Regierungsrat wie auch die Kommission einen Antrag auf Nichtetreten stellen. Aber es gibt auch einen Antrag GBJA auf Eintreten. Ich gebe der Kommissionspräsidentin das Wort.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP), Präsidentin der Kommission. Am 10. September 2002 hat der Grosse Rat die Motion Schärer «Waldkindergarten ist eine gute Alternative» gegen den Willen der Regierung überwiesen – allerdings relativ knapp mit 78 gegen 74 Stimmen bei 15 Enthaltungen. Die Motion Schärer verlangte, dass die gesetzlichen Bestimmungen so angepasst oder ergänzt werden, dass eine Gemeinde auf Antrag, also fakultative, an Stelle eines Regelkindergartens einen so genannten Waldkindergarten betreiben kann. Auslöser der Motion war ein Gesuch der Gemeinde Köniz für einen Waldkindergarten. Köniz stellte das Gesuch, weil in Mittelhäusern Kindergartenraum fehlte. Das Gesuch wurde von der Erziehungsdirektion abgelehnt. Ziemlich genau zwei Jahre später, am 22. September 2004, befasste sich die grossräthliche Kommission mit der Änderung des Kindergartengesetzes, das den Gemeinden das Führen von Waldkindergärten ermöglichen würde. Die Kommission beschloss mit 12 gegen 8 Stimmen bei einer Enthaltung Nichtetreten. Dazu kam, dass nicht einmal alle 8 Kommissionsmitglieder, die für Eintreten stimmten, diese Vorlage wirklich wollten. Einige stimmten nämlich deshalb für Eintreten, weil sie den früheren Entscheid des Grossen Rats als mehr oder weniger verbindlichen Auftrag auffassten, dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung zur Beratung vorzulegen.

Was ist seit 2002 passiert? Warum wollte der Grosse Rat vor zwei Jahren, dass die Gemeinden Waldkindergärten betreiben dürfen, und warum will die Kommission jetzt keine Wald-

kindergärten mehr? Um das zu erklären, gehe ich noch einmal zurück zur Beratung der Motion Schärer im Grossen Rat. Die Motionärin begründete ihr Anliegen als wertvolle Ergänzung des pädagogischen Angebots. Waldkindergärten hätten sich in Dänemark gut bewährt, sie benötigten keinen Raum, dagegen aber zwei Lehrkräfte pro Kindergruppe, und das sei zu begrüssen, weil viele Kindergartenlehrkräfte ohne Stelle seien. Diese Kindergärten seien sinnvoll an Orten mit stark schwankenden Kinderzahlen, weil sie relative einfach eröffnet und wieder geschlossen werden können. In der Debatte äusserten sich alle SprecherInnen – es gab zwei Ausnahmen – positiv über die Waldkindergärten. So auch drei Grossräte aus Köniz. Die Sympathie für naturnah im Wald spielende Kinder war sehr gross.

Die Regierung argumentierte vergeblich dagegen. Ihre Argumente wurden kaum aufgenommen. Die Regierung meinte, Waldkindergärten enthielten zwar positive Aspekte, seien aber pädagogisch zu einseitig ausgerichtet. Der Erlebnisraum der Kinder werde auf den Wald eingeschränkt, was eine Einschränkung von Erfahrungen bedeute. Die Einführung von Waldkindergärten sei mit der Einführung der Basisstufe nicht vereinbar. Aus Sicherheitsgründen müssten Waldkindergärten im Teamentaching durch 2 Personen geführt werden, wozu damals noch die gesetzliche Grundlage fehlte. Die Erfahrungen aus Dänemark und Zürich könnten nicht ohne weiteres auf Bern übertragen werden. In Dänemark habe der Kindergarten eine andere Funktion, sei eher eine sozialpädagogische Einrichtung als eine Bildungseinrichtung. Der Lehrplan könne in Waldkindergärten nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

Was beinhaltet die Gesetzesänderung und warum beantragt die Kommission Nichteintreten? Die Regierung musste die Überweisung der Motion akzeptieren und einen Entwurf für die Änderung des Kindergartengesetzes ausarbeiten. Gemäss dieser Änderung sollen die Gemeinden zusätzlich zu Regelkindergärten auch Waldkindergärten führen dürfen, wenn genug Kinder mit Einwilligung der Eltern eine solche Einrichtung besuchen wollen. Weiter steht im Gesetzesentwurf, dass eine Waldkindergartenklassen von zwei Lehrkräften geführt wird und die Gemeinde die Kosten für die zweite Lehrkraft tragen soll. Ausserdem enthält der Entwurf ein paar sprachliche Anpassungen an die ständige Praxis.

In der Vernehmlassung befürwortete ein Drittel der Vernehmlassungsteilnehmer die Änderung grundsätzlich, ein Drittel lehnte sie grundsätzlich ab. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer verlangten eine generelle Überarbeitung des Kindergartengesetzes. Die meisten Gemeinden lehnten die Finanzierung der zweiten Lehrkraft ab.

In der Kommissionssitzung wurden zuerst eine Waldkindergärtnerin und eine Lehrperson aus einem Regelkindergarten angehört. Die Waldkindergärtnerin beschrieb den schönen und lebendigen Betrieb im Wald und erzählte, was die Kinder im Wald alles erfahren und erleben können. Die andere Kindergärtnerin legte der Kommission dar, dass die Lehrpersonen im Kindergarten in der Umsetzung des Lehrplans sehr frei sind. So ist es im Regelkindergarten ohne weiteres möglich, den Kindergartenbetrieb tageweise oder auch über eine längere Zeit in den Wald zu verlegen. Auch im Regelkindergarten sind also intensive Walderlebnisse möglich, und zwar für alle Kinder, nicht nur für die wenigen, die einen Waldkindergarten besuchen können. Die Kindergärtnerin zeigte auf, dass es weder möglich noch nötig noch sinnvoll sei, alles im Wald zu erfahren, was der Lehrplan vorgibt. Zum Beispiel ist im Wald der Umgang mit Büchern, technischen Instrumenten, mit Farben und verschiedenen andern Materialien kaum möglich. Umgekehrt kann der Bezug zur Natur im Regelkindergarten durch verschiedenste Tätigkeiten und Experimente zusätzlich gefördert werden, zum Beispiel durch einen Be-

such auf dem Bauernhof, Besuch eines Weihers, Brotbacken etc.

An der Kommissionssitzung wurde auch darauf hingewiesen, ein grosses Problem sei die Heterogenität der Kinder. Der Lehrplan ist auf dies Heterogenität ausgerichtet. Verlangt ist ein breites Angebot und nicht Einseitigkeit. Der Unterricht im Wald bedeutet einen Realitätsausschnitt. So wird auch die Sprache im Wald einseitig gefördert, und zwar in Richtung Materialien und Phänomene aus der Natur. Im Waldkindergarten ist die Früherfassung von Defiziten und die Behebung dieser Defizite durch Fachpersonen schwieriger. Ein grosser Nachteil der Waldkindergärten ist zudem, dass die Zusammenarbeit von Waldkindergarten und Schule nicht optimal funktionieren kann. Der kontinuierliche Übergang vom Kindergarten in die Schule ist dadurch in Frage gestellt. Das ist besonders für die Kinder problematisch, die schlecht integriert sind. Es ist aber auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der Basisstufe sehr ungünstig.

Insgesamt ist die Kommission mehrheitlich zur Erkenntnis gekommen, dass Kindergartenunterricht im Wald schön, gut und wertvoll ist, dass aber Waldkindergärten, die ausschliesslich im Wald stattfinden, zu einseitig sind und die Kinder zuwenig umfassend auf die Realität vorbereiten. Die Kommission hat deshalb Nichteintreten beschlossen, und ich bitte Sie im Namen der Kommission und im Einklang mit der Regierung, Nichteintreten zu beschliessen.

Ich muss noch darauf aufmerksam machen, dass die Eintretensfrage heute die einzige Frage ist, über die Sie abstimmen können. Wenn Sie nämlich Eintreten beschliessen würden, ginge die graue Fassung zur Detailberatung zurück an die Kommission.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.27 Uhr.

Der Redaktor / die Redaktorin
Tobias Kaestli (d)
Catherine Graf Lutz (

Zehnte Sitzung

Dienstag, 23. November 2004, 17.07 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Michel Blanchard, Mirjam Bütler, François Contini, Christoph Erb, Alfred Gerber, Lorenz Hess, Franziska Hess, Walter Kunz, Stefan Lagger, André Lecomte, Fred-Henri Schnegg, Jürg Schürch, Herbert Seiler, Christoph Stalder, Margrit Staub-Lerch, Robert Sutter, Johanna Wälti-Schlegel.

Kindergartengesetz (Änderung)

Fortsetzung

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Der Eintretensantrag der GBJA wird von Frau Schärer erläutert.

Corinne Schärer, Bern (GB). «Das eine tun und das andere ermöglichen»: Die Fraktion GBJA möchte Ihnen beliebt machen, auf die Vorlage einzutreten. Die Änderung des Kindergartengesetzes würde es den Gemeinden ermöglichen, zusätzlich zu den Regelkindergärten, die weiterhin die Norm wären, auch Waldkindergärten zu führen. Waldkindergärten könnten dann eingeführt werden, wenn die Behörden, die Kindergärtnerin und die Eltern damit einverstanden sind. Die Waldkindergärten wären ein absolut freiwilliges Angebot. Seit der Überweisung der Motion vor zwei Jahren hat eine breite Diskussion über Waldkindergärten stattgefunden. Ich gehe auf drei Punkte dieser Diskussion ein, auf den Lehrplan, die Basisstufe und den Schulanschluss.

Zum Lehrplan: Waldkindergärten bewähren sich in der Schweiz und im Ausland seit Jahrzehnten, im Kanton Bern bisher allerdings lediglich auf privater Basis, und zwar in Biel und in Ringgenberg. Die Kindergärtnerinnen in den beiden Waldkindergärten können den neuen Lehrplan für den Kindergarten in diesen Waldkindergärten bestens umsetzen. Die Sozial-, die Selbst- und die Sachkompetenz, die drei Grundpfeiler des neuen Lehrplans also, können genauso gut im Wald wie im Regelkindergarten umgesetzt werden.

Auch die Basisstufe steht dem Waldkindergarten nicht im Weg. Zurzeit laufen mit der Basisstufe Pilotversuche. Bis sie im Kanton Bern eingeführt wird, dauert es gemäss neuer Planung aufgrund der Bildungsstrategie zwischen fünf und acht Jahren. Bis dann können mit dem Waldkindergarten wertvolle Erfahrungen im Teamteaching gewonnen werden, die für die Basisstufe sehr wichtig sind. Diese Erfahrungen können dann in die Gesetzesrevision, die wir ohnehin für die Einführung der Basisstufe machen müssen, einfließen.

Der Schulanschluss ist auch mit dem Waldkindergarten gewährleistet. Dies zeigt die aufschlussreiche Studie von Sarah Kiener von der Universität Freiburg vom Dezember 2003. Im Umgang mit dem Stift und der Schere, also beim Test der feinmotorischen Fähigkeiten, können keine Unterschiede zwischen Regel- und Waldkindergartenkindern festgestellt werden. Auch in den Bereichen Grobmotorik, Kreativität, Ausdauer und Konzentration haben die Kinder des Waldkindergartens überaus befriedigend abgeschnitten, zum Teil sogar noch besser als die Kinder aus Regelkindergärten.

Die Idee der Waldkindergärten wird von Eltern, Behörden, Lehrkräften und Schulleitungen getragen, die eine solche

Möglichkeit wünschen. Ich habe seit der Überweisung der Motion viele Gespräche mit Eltern und Lehrkräften geführt. In der Diskussion mit Eltern, Kindergärtnerinnen und Lehrerinnen und Lehrern habe ich festgestellt, dass die Aufwertung des Kindergartens mit dem neuen Lehrplan und mit der Integration des Kindergartens in die Schule als richtiger Schritt betrachtet wird. Er ist nicht bestritten. Auf der andern Seite wird aber auch nicht gewünscht, dass die Entwicklung beim Kindergarten jetzt ins andere Extrem führt und der Kindergarten verschult wird. Das Lernen beim Spiel soll weiterhin im Mittelpunkt stehen. Und das kann genauso gut im Wald wie im Kindergartenraum stattfinden. Anders gesagt: Es wird von den Eltern, von Kindergärtnerinnen und Lehrerinnen und Lehrern, die den Waldkindergarten als gute Option betrachten, nicht verstanden, warum der Waldkindergarten nicht auf freiwilliger Basis eingeführt werden soll.

Es gibt auch noch einen wichtigen bildungspolitischen Aspekt: Das heutige Schulmodell ist so ausgestaltet, dass alle Kinder, die speziell gefördert werden müssen, gesondert behandelt werden, und zwar mit den verschiedenen Formen des Förderunterrichts. Mit dem neuen Integrationsartikel, den wir im Rat vor noch nicht langer Zeit verabschiedet haben, sind wir jetzt gefordert, nach neuen Wegen und Mitteln zu suchen, um alle Kinder zu integrieren. Auch hier kann der Waldkindergarten wertvolle Erfahrungen beitragen. Im Waldkindergarten Ringgenberg werden zum Beispiel bereits heute behinderte Kinder voll integriert. Aus Kreisen von Lehrkräften des Bereichs Psychomotorik wird die Möglichkeit von Waldkindergärten ganz klar begrüsst. Dies sei genau das Richtige für Kinder, die mehr Bewegung brauchen.

Ich fasse zusammen. Der Gesetzesentwurf ermöglicht es den Gemeinden, einen Waldkindergarten einzurichten, wenn sie das wünschen. Es muss kein Kind gegen den Willen der Eltern in den Waldkindergarten eintreten. Es wird also niemand gezwungen, doch eröffnet diese Gesetzesänderung neue pädagogische Möglichkeiten, und das bei voller Kostenneutralität für den Kanton Bern. Eintreten wäre ein Zeichen von Offenheit und Aufgeschlossenheit des Kantons Bern. Es würde ermöglichen, die bisherigen Erfahrungen mit Waldkindergärten zu vertiefen. Zudem würde die Ausbildung im Bereich Naturpädagogik gefördert, was allen Regelklassen zugute käme, die immer öfter Walddtage durchführen. Im Hinblick auf die Basisstufe könnten wertvolle und zusätzliche Erfahrungen mit dem Teamteaching, das auf dieser Stufe die Zukunft sein wird, gewonnen werden. Die Vorlage kostet nichts, sie verpflichtet zu nichts, aber sie eröffnet neue Möglichkeiten. Deshalb bittet Sie die Fraktion GBJA, auf die Gesetzesänderung einzutreten und das Geschäft zur Detailberatung an die Kommission zurückzugeben.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Im September 2002 hat der Grosse Rat mehrheitlich die Motion angenommen, wonach die Waldkindergärten im Kanton Bern eingeführt werden können, wenn dies die Gemeinde will und sie die Kosten für die zweite Kindergärtnerin selber übernimmt. Selbstverständlich ist der Besuch eines Waldkindergartens freiwillig. Es ist eine Tatsache: Es gibt Elterngruppen, die für ihre Kinder einen Waldkindergarten wünschen. Zum Beispiel in Mittelhäusern. Zu ihrer Freude stossen diese Eltern in Köniz auf offene Ohren. Die Gemeinde ist bereit, eine zweite Kindergärtnerin zu bezahlen. Auch die Schulkommission und der Schulinspektor haben nichts dagegen. Aber da die gesetzlichen Grundlagen fehlen, geht es leider trotzdem nicht. Jetzt haben wir die Möglichkeit, diese Grundlagen zu schaffen. Der Hauptgrund, den es im Kanton Bern für eine Ablehnung geben könnte, wären die Finanzen. Dieser Hauptgrund fällt aber hier weg. Es kostet den Kanton rein nichts. Der pädagogische Grund, der als Argument gegen Waldkinder-

gärten genannt wird, wird ganz unterschiedlich beurteilt. Es gibt eine Lizentiatsarbeit zu diesem Thema; Corinne Schärer hat es vorhin angesprochen. Gemäss dieser Lizentiatsarbeit schneiden Kinder von Waldkindergärten im Bereich Grob-motorik und Kreativität signifikant besser ab. Ausserdem haben sie mehr Ausdauer, können sich besser konzentrieren und sind weniger ablenkbar. Im Umgang mit Stift und Schere konnten keine Unterschiede festgestellt werden. Der Lehrplan kann auch in einem Waldkindergarten umgesetzt werden. Wie die Kinder aus einem Regelkindergarten einzelne Nachmittage in einem Wald verbringen können, können genauso gut Waldkindergärteler einzelne Nachmittage in einem Schulzimmer verbringen, um gewisse Themen zu behandeln. Das ist alles nur eine Frage der Organisation. Den Kindern entstehen keine Nachteile, wenn sie in einem Waldkindergarten sind.

Stimmen wir diesem Gesetz zu, wird niemand zu etwas gezwungen. Wir ermöglichen einfach den Gemeinden, die das wollen, einen Waldkindergarten zu führen. Und die Eltern haben die freie Wahl, ihr Kind in einen Regelkindergarten oder in einen Waldkindergarten zu schicken. Mehrkosten werden keine verursacht. Wenn Sie dieses Geschäft ablehnen, gewinnen Sie gar nichts. Es kommt nicht billiger, und die Kinder werden nicht besser gefördert. Es wird lediglich etwas verboten, das gewünscht wird, das für einige gut ist, die andern nicht tangiert und niemandem weh tut. Deshalb bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt den Nichteintretensantrag. Was spricht für diesen Entscheid? Der neue Kindergartenlehrplan ist sehr weit gefasst. Der Vielfalt des Kindergartenunterrichts wird mehr als nur Rechnung getragen. Sein Aufbau erlaubt es, die Kinder auf verschiedenen Ebenen zu fördern. Auch dem an einzelnen Tagen durchgeführten Unterricht in der freien Natur wird Rechnung getragen. Der Wald bietet viele Möglichkeiten. Viele Materialien aus der Alltagssituation und Lebensrealität der Kinder befinden sich jedoch nicht im Wald. Der Wald ist nur ein Ausschnitt davon. Die Kinder beginnen den Weg im Kindergarten und setzen ihn in der Schule fort. Der nahtlose Übergang ist zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit der Schule ist von zentraler Bedeutung. Doch brechen wir einen Teil des Lehrplans heraus und machen wir ihn zu einer selbständigen Unterrichtsform, kann der im Lehrplan vorgesehene und von der Schule geforderte nahtlose Übergang nicht optimal gewährleistet werden. In der Debatte um Schübe haben wir seinerzeit die Erziehungsdirektion kritisiert, sie nehme auf die weiterführende Anwendbarkeit von Schüben zu wenig Rücksicht. Und ausgerechnet hier wollen wir das Gegenteil beschliessen und ein Zeichen setzen, das dem heutigen Lehrplan nicht entspricht.

Auch die Erfassung von lernbehinderten Kindern gestaltet sich im Wald schwieriger. Im Wald fallen nicht die gleichen Defizite auf wie im Regelkindergarten mit seinen vielfältigen Angeboten. Der Unterricht Förderlektionen gestaltet sich dementsprechend schwieriger. Zudem gibt es noch weitere Fragen: Lässt sich ein Waldkindergarten mit der Basisstufe vereinbaren? Kann der Integrationsartikel im Waldkindergarten erfolgreich umgesetzt werden?

Wir wollen den Entscheid den Gemeinden überlassen, mit der Auflage, für die Finanzierung der zweiten Lehrkraft selber aufzukommen. In der Vernehmlassung äusserten sich die Gemeinden mehrheitlich gegen die Finanzierung einer zweiten Lehrkraft und verwiesen auf Artikel 24 des Filag. Dort steht, die Finanzierung von Schule und Kindergarten sei eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinde. Kann die Übertragung der Finanzierung der zweiten Lehrkraft auf diese Art

richtig gelöst werden, ohne dass wir in ein paar Jahren wieder finanzielle Altlasten zu bewältigen haben, wenn dann auf richterlicher Ebene anders entschieden wird? Wir haben langsam genug von solchen Überraschungen.

Wichtig ist die Wahlfreiheit der Eltern. Ob Regel- oder Waldkindergarten: Was ist, wenn in ein paar Jahren das Interesse an einem Waldkindergarten nachlässt? Dann stehen die betreffenden Gemeinden wieder vor den gleichen Raumproblemen. Wenn nur das der Grund für einen Waldkindergarten ist, warum schliessen sich dann solche Gemeinden nicht mit einer Nachbargemeinde zusammen, wenn es vorübergehend zu viele Kinder für eine Klasse gibt?

Zusammenfassend muss ich Folgendes sagen: Der Wald bietet viele Möglichkeiten für die Entwicklung der Kinder, aber nicht alle. Die Natur ist vielfältig, und zwar überall, nicht nur im Wald. Der heutige Kindergartenlehrplan ist ein vielseitiges Instrumentarium, um den verschiedenen Entwicklungsstadien der Kinder gerecht zu werden und sie für einen optimalen und nahtlosen Schulübertritt vorzubereiten. Er trägt dem Unterricht in der Natur Rechnung. Dazu braucht es keine gesetzliche Verankerung des Waldkindergartens. Deshalb ist eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion für Nichteintreten.

Christian Stauffer, Brugg (FDP). Die FDP ist geschlossen für Nichteintreten. Am 15. November hat die Zeitung «Der Bund» einen Besuch im Wald dargestellt. Daraus möchte ich einen kurzen Ausschnitt vorlesen, damit Sie sehen, wie es in einem Waldkindergarten aussieht: «Zwischenhinein sind sie selber Bäume. Sie recken sich, strecken ihre in warme Handschuhe eingepackten Finger nach oben und sind dann Herbstlaub, das im Wind flattert und auf den Boden fällt. Später sind sie so flink wie die Eichhörnchen, sie rennen zu den nächsten Bäumen, verstecken sich, dann berühren sie ein grünes Blatt oder heben dürre Stecken auf. Dann teilen sie sich in Gruppen, scharren je einen Laubhaufen zusammen und verstecken kleine Tannzapfen darin. Im Haufen der anderen Gruppe suchen sie später nach Zapfen und erfahren so, wie schwierig es für Eichhörnchen sein muss, ihre vergrabenen Nüsse wieder zu finden.» Und so weiter. Das ist super und wunderbar. Aber das können die Eltern am Samstag oder am Sonntag mit ihren Kindern machen, das muss nicht vom Kindergarten angeboten werden. Das Konzept ist für uns zu einseitig. Sicher haben viele Kinder zu wenig Kontakt mit der Natur. Doch möchten wir diesem Umstand anders und nicht mit Waldkindergärten Rechnung tragen. Es ist möglich, in den Regelkindergärten gewisse Unterrichtseinheiten in den Wald zu verlegen. Doch ist es auch nicht gerecht, wenn nur ein ganz kleiner Teil im Kanton die Gelegenheit dazu hat, einen Waldkindergarten zu besuchen, wenn man das als so wichtig erachtet. Nur eine reiche Gemeinde hat die Mittel für die Finanzierung von zwei Lehrkräften, und alle andern nicht. Reiche Gemeinden haben wir aber bekanntlich im Kanton Bern mit einer Ausnahme keine.

Im Übrigen gibt es nicht nur das Thema Wald, sondern auch ganz andere Dinge, womit man sich befassen könnte. Ich denke dabei an einen Bauernhof, an ein Biotop, eine Kiesgrube, an Seen und Flüsse, Städte und Dörfer. Es gibt viele Themen, die für alle Kinder wichtig sind, nicht nur der Wald. Wachsen die Kinder während einem oder zwei Jahren im Wald auf und werden dann abrupt in ein Klassenzimmer gesetzt, kann das zudem für einige Probleme geben, wenn sie sich dort eingewöhnen müssen. Sie sind auf die Schule nicht vorbereitet.

Es wurde heute von zwei Personen gesagt, die Sache sei kostenneutral, der Kanton müsse dabei keine Kosten tragen. Es ist unverständlich, dass diese Denkweise heute immer noch in den Köpfen ist: Der Kanton sagt, ihn koste es nichts, aber die Gemeinden koste es etwas und die Gemeinden

sagen, sie koste es nichts, es koste den Kanton etwas. Und dann finden sie, es spiele keine Rolle und machen es. Mit dieser Denkweise gelangen wir an den Punkt, wo wir uns heute befinden. Wenn jeder denkt, der andere übernehme die Kosten, können wir es machen wie wir wollen. So dürfen wir aber künftig nicht mehr handeln. Ich bitte Sie, auf dieses Gesetz nicht einzutreten.

Christine von Ballmoos, Urtenen-Schönbühl (SP). Die SP-Fraktion ist mehrheitlich für Eintreten auf das Gesetz, obwohl wir einem reinen Waldkindergarten immer eher kritisch gegenüber gestanden sind. Unsere Kritik betrifft vor allem den Lehrplan. Wir sind nicht ganz sicher, ob der Lehrplan bei einem reinen Waldkindergarten eingehalten werden kann. Ausserdem ist uns die Einführung der Basisstufe sehr wichtig. Auch hier sehen wir gewisse Konfliktpunkte. Entschieden wehren wir uns dagegen, wenn der Waldkindergarten als Sparmassnahme gebraucht wird, und zwar von solchen Gemeinden, die nicht bereit sind, in die Infrastruktur der Regelkindergärten zu investieren. Trotz all dem sollte es den Gemeinden, die das wollen, ermöglicht werden, dieses Angebot bereitzustellen. Es geht ja nur um ganz wenige Gemeinden. Die Hürden sind hoch. Die Eltern müssen immer die Wahlfreiheit haben. Zudem ist der Waldkindergarten ein ergänzendes Angebot und nicht ein Ersatz für den Regelkindergarten. Aus all diesen Gründen beantragt die Mehrheit der Fraktion Eintreten auf das Gesetz.

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL). Wir können die Situation am Anfang der Einschulung mit einem Acker vergleichen: Das Feld für unsere Kinder muss gründlich und tief bearbeitet werden, um zu guten und tiefgründigen Ergebnissen zu kommen. Der Wald ist ein ertümlicher Raum. In einem Alter, in dem die Durchlässigkeit des Kindes noch gross ist, ist es möglich, ungestört, und zwar eins zu eins, auf eindrückliche Art und Weise die Naturgesetze und die Grundsätze des Lebens kennen zu lernen. Es ist eine gute Lebensschule. Ich will damit die Möglichkeit aufzeigen, solche Wirkungen bereits im zarten Kindesalter präventiv einzusetzen, und nicht erst später mit einer teuren Therapie, wenn's nicht mehr anders geht. Wenn wir versuchen, uns an unsere eigenen Kinder zurückzuerinnern, ist die Möglichkeit für einen Extraweg sehr oft absolut richtig und wichtig. Ein Waldkindergarten ist ein solcher Weg, eine Alternative. Er ist freiwillig. Er ist eine Chance, auch um im öffentlichen Angebot etwas Spezielles zu verwirklichen und anzubieten. Es ist schade, wenn wir das alles den Privaten überlassen.

Leider geht dies offenbar vielen hier im Saal zu weit. Der Waldkindergarten sei einseitig und unbrauchbar. Haben wir uns schon einmal Gedanken darüber gemacht, wie einseitig unsere Leistungsgesellschaft ist und wo sie hinführt? Der Waldkindergarten besticht gerade durch seine Einfachheit. Unsere oft von aussen und von äusseren Einflüssen überladenen, ja belasteten Kinder können in eine reelle, eigene Welt eintauchen, wo sie sich kreativ entwickeln können. Auch die Regelkindergärten brauchen neue Erfahrungen, um sich für die Herausforderungen rüsten zu können. Auch sie müssen bei Bedarf ungewohnte Wege gehen können. Vielleicht braucht es in einer extremen Zeit, wie dies heute der Fall ist, extreme Lösungsansätze. Die Fraktion GFL unterstützt die Anpassung im Kindergarten gesetz und möchte damit ermöglichen, auf freiwilliger Basis einen solchen Kindergarten besuchen zu können. Wir unterstützen die Rückweisung in die Kommission.

Daniel Pauli, Schliern (SVP). (*Ziemlich heiser*) Da ich nie in einen Waldkindergarten gehen durfte, bin ich nicht so resistent. Deshalb hat es mich bereits beim ersten Novemberlöff-

chen umgehauen und jetzt bin ich krank. (*Gelächter im Saal*) Was sich andere Kantone schon lange leisten, was das nördliche Ausland als gut befunden hat, will unser moderner Kanton mit einem Verbot strafen. Es ist absolut müssig, noch lange zu diskutieren, ob ein Waldkindergarten in das pädagogische Konzept hineinpasst oder nicht. Auch ist es müssig, darüber zu sprechen – wie dies die LEBE behauptet –, ob ein Waldkindergärteler weniger mit den Themen Garten, Wasser oder Tiere in Berührung komme. Das ist kurzum lächerlich. Alle Argumente gegen den Waldkindergarten von der Ausbildungsseite, auch wegen der Grob- oder Feinmotorik oder wegen der Einfügung in die so genannte Basisstufe, sind längst widerlegt. Trotz intensivstem Suchen ist es mir nicht gelungen, irgendeine Studie zu finden, die etwas darüber aussagt, dass es den Waldkindergärtern schlechter geht als Kindern, die in den Regelkindergarten gegangen sind.

Noch einmal zuhänden meiner Fraktion: Ein Waldkindergarten kostet den Kanton keinen Rappen mehr. Das ist wichtig zu wissen. Es kostet nur diejenige Gemeinde etwas, die es freiwillig anbietet. Wir haben das ausgerechnet: Wir hätten zwar eine zweite Lehrkraft entlohnen, aber in dieser Zeit keinen Raum mieten müssen. Es ist nicht ein Sparmodell, aber es ist kostenneutral. Ich verlange nicht die Förderung von Waldkindergärten, doch sollten sie erlaubt werden. Viele Eltern aus den verschiedensten Schichten und politischen Spektren wünschen sich, dass dieser Rat nicht etwas verbietet, was Fünfjährigen den Besuch eines Kindergartens ermöglicht. Die Alternative ist nämlich, dass diverse Kinder gar keinen Kindergarten besuchen können, wenn es den Waldkindergarten nicht gibt. Lassen wir doch die Gemeinden selber entscheiden. Glauben Sie, Sie müssten die armen Kinder vor den Gemeindebehörden schützen, die sich bei der ganzen Sache nichts denken? Die können das doch selber entscheiden!

Zur Wirtschaft: Wo bleibt Ihr Liberalismus, Ihre Ablehnung von Verboten, wo bleibt Ihre Unterstützung effizienterer Nutzung vorhandener Strukturen, wo bleibt die Gemeindeautonomie? Warum will die FDP, die Frauenförderung betreibt, nicht die Möglichkeit schaffen, dass Fünfjährige ohne Mehrkosten betreut werden können, ohne zusätzliche Kinderkrippen, und zudem noch gebildet werden und Fähigkeiten erwerben, die ihnen später in der Wirtschaft nützlich sind? Ich kann nicht verstehen, warum die Wirtschaft dagegen ist, es sei denn, der Wald sei immer noch zu grün für sie.

Es wird von der Erziehungsdirektion argumentiert, der Kindergartenunterricht könne auch unter dem heutigen Regime im Wald stattfinden. Ja, aber nur dann, wenn die Klasse gleichzeitig einen Raum hat, der ihr während sieben Tagen und 24 Stunden zur Verfügung steht. Das ist jedoch eine Regelklasse. Die Waldkindergartenklasse sollte einen Raum dann, wenn er leer ist, ein- oder zweimal in der Woche nutzen können. Und, Herr Erziehungsdirektor, wenn eine Kindergärtnerin beim jetzigen Gesetz während eines Monats jeden Morgen mit den Kindergärtern in den Wald gehen würde, wer würde sie dann dorthin begleiten? Eine zweite Kindergartenlehrkraft? Und wer würde sie bezahlen, der Kanton?

Nichteintreten heisst Verbot einer innovativen, effizienten Gemeindelösung. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten. Noch viel einfacher wäre es – wäre man juristisch nicht allzu spitzfindig –, wenn der Erziehungsdirektor auf seinen damaligen Entscheid zurückkommen würde. Ich weiss, eintreten bedeutet, wir frustrieren die Verwaltung, nicht eintreten bedeutet, wir frustrieren Eltern und Kindergärtnerinnen. Erlauben Sie doch heute zuhänden des Protokolls, diese zwei bis drei begründeten Ausnahmen zu bewilligen. Dann können wir aufhören zu diskutieren und die Sache muss nicht noch ein-

mal zurück in die Kommission. Die zwei oder drei Gemeinden, die das vielleicht einführen möchten, könnten es einführen. Die juristische Begründung, eine zweite Lehrkraft könne nicht durch eine Gemeinde bezahlt werden, ist fadenscheinig. Wenn Sie auf diesen Kompromiss nicht eingehen können, bitte ich Sie, vor allem meine Fraktion, die doch pragmatisch denkt: Treten Sie auf das Gesetz ein. Anschliessend werden wir es noch sehr gut beraten.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP). Ich schliesse mich der Bitte an, auf das Gesetz einzutreten. Es geht ja nur um eine Mini-Reform, indem man es den Gemeinden selber überlässt, ob sie einen Waldkindergarten führen wollen oder nicht. Gleichzeitig schreiben wir ihnen vor, sie müssten in die Waldkindergärten zwei ausgebildete Lehrkräfte mitschicken. Damit bereiten wir eine Hürde, die bereits heute klar macht, dass nicht eine grosse Waldkindergartenwelle auf uns zukommen wird.

Die Gegenargumente dünken mich überhaupt nicht stichhaltig. Sie zeigen mir vor allem eines: Die Gegner können sich gar nicht vorstellen, wie es in einem Waldkindergarten aussieht. Es wurde gesagt, in einem Waldkindergarten sei die Integration von Kindern mit irgendwelchen Defiziten erschwert. Doch ist das Gegenteil ist der Fall. Das Regionale Behindertenzentrum Interlaken hat sich von Anfang an am privaten Waldkindergarten Ringgenberg beteiligt. Es besuchten geistig behinderte Kinder den Waldkindergarten und machten die besten Erfahrungen. Das Zentrum ist heute voll davon überzeugt, dies sei für die Integration eine der besten Möglichkeiten.

Was geschieht, wenn wir die Waldkindergärten nicht zulassen? Es wird sie trotzdem geben, nämlich privat, wie dies heute bereits der Fall ist. Sie müssen sich selber voll finanzieren. Damit wird es eine Frage des Geldes, ob man die Kinder in einen Waldkindergarten schicken kann oder nicht. Das ist absolut nicht richtig.

Das Votum von Christian Stauffer hat gezeigt, wie wenig man sich als Politiker vorstellen kann, wie ein Waldkindergarten funktioniert. Er hat immer wieder gesagt, «ich glaube» und «ich glaube nicht». Doch es gibt Erfahrungen. Es gibt sogar eine Studie, die zeigt, dass die Schulfähigkeit gleich ist, ob ein Kind nun den Regelkindergarten oder den Waldkindergarten besucht hat. Die Kinder, die einen Waldkindergarten besucht haben, schneiden im motorischen und im kreativen Bereich sogar besser ab. Denkt man praktisch und logisch, muss man selber diesen Schluss ziehen.

Ich habe den Bericht, den Christian Stauffer gelesen hat, auch gelesen, und habe mir gedacht, dass dort das spielerische Element zu stark dargestellt wird. Das spricht jetzt halt die Politiker nicht so an, und sie haben dann das Gefühl, es handle sich beim Waldkindergarten um eine Spielgruppe. Aber im Waldkindergarten ist genau wie im Regelkindergarten auch anderes möglich. Es sind dort alle Möglichkeiten genau gleich offen. Wie würde ein Bericht aus einem Regelkindergarten aussehen? Wahrscheinlich genau gleich, je nachdem, in welchem Moment man einen Regelkindergarten besuchen würde. Nur würden dann künstliche Materialien als Hilfsmittel eingesetzt statt natürlichen. Es gibt Erfahrungen im Ausland, in der Schweiz und auch im Kanton Bern, die zeigen, dass es funktioniert. Deshalb bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Roland Künzler, Guttannen (SP). Warum komme ich, ich Auslaufmodell, nach vorne, um über einen Kindergarten zu sprechen? Ich hatte 1966 in unserer Gemeinde Guttannen ein eindrückliches Erlebnis. Es ging um die Frage, ob die Gemeinde einen Kindergarten einrichten soll oder nicht. Ich staunte an der Gemeindeversammlung. Damals getraute ich

mich noch nicht, mich zu äussern. Es wurde gesagt: «Was, so etwas Neumodisches, das kommt bei uns nicht in Frage. Die sollen besser zu Hause im Gaden lernen, dort gibt es Kurse genug, sie sollen in die Natur hinaus gehen.» Genau dort haben sie es dann gelernt. Dem konnte ich zustimmen. Ich war froh, als etwa fünf oder sechs Jahre später ein Kindergarten eingerichtet wurde. Die Kindergärtnerinnen gehen sehr oft in die Natur hinaus, wo die Kinder lernen, wie alles geschieht. In diesem Sinn bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten und damit den Gemeinden die Gelegenheit zu geben, selbständig zu entscheiden, so etwas einzurichten. Es würde ab und zu dem Grossen Rat gut tun, wenn er ein bisschen mehr auf die Natur schauen und nicht allzu sehr nur politisch entscheiden würde.

Andreas Sägesser, Schwarzenbach (SVP). Was war eigentlich der Anfang der Diskussion? Am Anfang stand die Tatsache, dass eine Gemeinde keinen Raum hatte, und dass man dieses Problem mit einem Waldfriedhof... (*Gelächter im Saal*) ... eh, mit einem Waldkindergarten lösen könnte. Entschuldigung, das war nicht meine Absicht. In der Kommission hat man sich die Sache von allen Seiten erklären lassen. Schliesslich musste man sagen, dass die Mischung ideal sei, und nicht etwas Stures und Einseitiges gewählt werden sollte. Es ist gut, in den Wald zu gehen, doch ist der dauernde Aufenthalt im Wald ein Problem. Hinzu kommt der Punkt, der mich am meisten stört: Wir haben das Filag behandelt und noch viel anderes mehr und immer wieder sagten wir: «Wer zahlt, befiehlt.» Und jetzt richten wir etwas ein, bei dem man sagt: «Der Kanton befiehlt und die Gemeinden zahlen.» Das stört mich dermassen, dass ich dem Antrag nicht zustimmen kann. Es ist nicht richtig, wenn der Kanton die Vorschriften aufstellt und die Gemeinden es dann bezahlen müssen. Man könnte sich auch auf den Standpunkt stellen, es sei richtig, die Sache den Gemeinden zu überlassen, sie sind ja schliesslich intelligent genug. Aber hierzu muss ich Folgendes sagen: Ich bin in den Wald gegangen und habe mir so einen Waldkindergarten vorgestellt. Dann kam mir in den Sinn, wie ich mal mit den Dragonern während 14 Tagen im Wald in Zelten verbrachte und es während acht Tagen regnete. Als ich in den Wald gegangen bin, habe ich mich über ihn gefreut. Als ich hinaus ging, war ich froh, dass ich ihn wieder verlassen konnte. Das ist mein wichtigstes Anliegen: Wir wollen den Kindern doch Freude am Wald vermitteln. Stehen Sie mal während acht Tagen in den Wald, wenn es regnet, und schauen Sie, wie viele Platten Sie legen müssen und wie viel Sie unternehmen müssen, damit die Schüler überhaupt noch einigermaßen leben können, und ab wann dann die Muttis die Kinder holen kommen, weil es unzumutbar wird. Also braucht es eine Mischung. Und diese Mischung ist mit dem heutigen Lehrplan möglich. Ansonsten soll der Erziehungsdirektor etwas anders sagen. Da die Mischung möglich ist, müssen wir auf das Gesetz nicht eintreten.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Fast hat mir Andreas Sägesser aus dem Herzen gesprochen: Es ging der Kommission sicher nicht darum, den Waldkindergarten zu beerdigen. Im Gegenteil: Sie war beruhigt und hat Nichteintreten entschieden, weil Kindergarten im Wald auch ohne Waldkindergarten möglich ist.

Zur Definition des Begriffs Waldkindergarten: Bei einem Waldkindergarten steht gemäss Definition kein Raum zur Verfügung. Wenn gesagt wird, man könne dann doch ab und zu einen Raum benutzen, ist das spekulativ. Es wird per definitionem nicht von dieser Möglichkeit ausgegangen.

Die Kommission hat Fachleute angehört. Es gibt keine Studie, auf die wir uns eins zu eins berufen könnten. Es wurden Arbeiten gemacht, doch wurden nie repräsentative Untersu-

chungen durchgeführt und Schlüsse gezogen, die wir verwenden könnten. Die Kommission war aufgrund von Informationen von Fachpersonen der Meinung, dass der Lehrplan ausschliesslich im Wald nicht vollständig umgesetzt werden kann. Im Gegensatz zur Behauptung von Corinne Schärer ist im Hinblick auf die Basisstufe die Entfernung des Kindergartens von der Schule nicht förderlich.

Sicher hat die Kommission nicht in erster Linie an die Gemeinden gedacht und sich überlegt, ob man ihnen mehr Autonomie geben oder ob man sie einschränken soll. Sie ging von der Frage aus, was für die Kinder und was im Hinblick auf die Schule gut sei. Die Kindergartenkinder sollen optimal auf die Schule vorbereitet werden.

Frau Kathy Hänni hat gesagt, man müsse extremen Situationen mit extremen Lösungen begegnen. Ich weiss nicht, ob die Situation im Kanton Bern schon bald extrem genug ist, um mal eine Session im Wald abhalten zu müssen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Da die Abstimmung über diesen Antrag knapp werden könnte, werde ich im Laufe des Referats des Erziehungsdirektors den Platz wieder dem Grossratspräsidenten übergeben. Im vorliegenden Fall möchte ich nicht den Stichentscheid fällen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Puisque la votation risque d'être serrée, je vais essayer de vous donner quelques explications. D'abord, le gouvernement a reçu un mandat à travers une motion. Nous avons exécuté ce mandat et nous vous présentons maintenant comment on peut modifier la loi. J'aimerais, à l'intention de M. Pauli, dire une chose. Le modèle du jardin d'enfants en forêt exige deux enseignantes, c'est nécessaire. Vous pouvez prendre le projet comme vous voulez, c'est impossible autrement. Pour deux enseignantes, notre système de salaires dit que les salaires sont financés par le canton et par les communes, avec la LPFC que vous connaissez, par conséquent si vous dites que la deuxième enseignante doit être financée uniquement par les communes, il nous faut une autre base légale pour traiter le sujet. Dans la loi actuelle, on ne peut pas financer une deuxième jardinière d'enfants avec les bases légales qui sont les nôtres. Il n'est donc pas possible, avec la loi actuelle, d'être libéral ou quoi que ce soit ; l'administration n'est pas têtue, elle applique la loi et la loi est claire à ce sujet.

La commission a décidé de ne pas entrer en matière et comme vous l'avez vu, le gouvernement n'a pas créé de différence. Ce n'est un secret pour personne. Déjà, lorsque nous avons discuté de cette motion, le gouvernement n'était pas favorable à cette motion. Vous l'avez encore entendu aujourd'hui, jardin d'enfants en forêt, ce sont des thèses contre des thèses, il y a ceux qui sont pour et il y a ceux qui sont contre. Ceux qui sont pour font rarement un mètre dans la direction de ceux qui sont contre et l'inverse aussi. Si vous questionnez les spécialistes, les gens qui ont vraiment réfléchi sur la question, tous sont d'accord pour dire que le mandat pédagogique est insuffisant. Tous disent que nous devons préparer les enfants de cette société à la société qu'ils connaîtront demain, pas la société des Robinson Cruséo ou des écureuils, mais bien à celle qui est exigeante. Il faut s'adapter aussi à ces jugements des spécialistes. Ce n'est pas seulement une question financière, c'est une question pédagogique et le mandat pédagogique d'une telle construction est insuffisant. Bien sûr, la nature est importante, le contact avec la nature est nécessaire, mais notre plan d'études actuel le prévoit et celui-ci a été discuté en profondeur par la commission parlementaire qui a vu ce plan d'études. Avec le nouveau plan d'études des jardinières d'enfants, il est possible d'aller dans la nature et la nature n'est pas quelque chose d'étranger au jardin d'enfants. Ceux

qui veulent ce contact et qui exigent qu'il existe et qui disent qu'il est important pour l'équilibre de l'enfant, ceux qui défendent ce projet peuvent trouver dans l'organisation actuelle des jardins d'enfants leur bonheur, parce qu'on prévoit dans le plan d'études actuel la possibilité d'aller en forêt, c'est conforme. Je suis étonné de vous entendre parler maintenant de vœux des parents, de liberté des communes, parce que quand vous parlez du système scolaire, de mobilité, de standardisation, etc. vous voulez une harmonisation depuis Genève jusqu'à Romanshorn ! Tout d'un coup, lorsqu'on parle de ce projet, on dit que toutes les communes bernoises peuvent développer le modèle qu'elles veulent, peu importe ! On le dit tous, la scolarisation de l'enfant commence à l'école enfantine et si vous commencez à développer des modèles différents dans l'ensemble du canton, vous verrez que des problèmes commenceront déjà à la première année primaire et l'école primaire aura du mal à intégrer des enfants qui viennent d'un système, au niveau du jardin d'enfants, qui est différent, à un moment où nous sommes en train de préparer une sorte de cycle élémentaire dans le canton et vous aurez la possibilité d'en discuter au mois d'avril.

Le gouvernement aimerait que des priorités soient fixées maintenant dans ce Grand Conseil et que nous disions maintenant que si nous voulons préparer les jeunes dans cette société multiculturelle et hétérogène à affronter les défis, il faut une école enfantine qui soit structurée de telle manière qu'on puisse le faire. A Zurich, vos collègues discutent aussi de la loi, la Volksschulgesetz (loi sur l'école obligatoire). A Zurich, le débat était de savoir si on voulait commencer à apprendre à écrire, à lire et à compter à l'école enfantine. Ici, à Berne, on se demande si on doit introduire un jardin d'enfants en forêt oui ou non.

Il ne faut pas entrer en matière parce que les défis de la société bernoise doivent être affrontés d'une autre manière qu'en créant des jardins d'enfants en forêt.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Abstimmung

Für Eintreten

82 Stimmen

Dagegen

87 Stimmen

5 Enthaltungen

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003

Beilage Nr. 44

Jean-Pierre Rérat, Sonvilier (PRD). Je dois vous présenter en quelques mots l'arrêté du Grand Conseil concernant l'adhésion du canton de Berne à l'Accord intercantonal du 12 juin 2003 sur les hautes écoles spécialisées. C'est le 17 novembre 1998 que le canton de Berne a adhéré à l'Accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées. Depuis cette date, le canton participe activement, de 1999 jusqu'en 2005, à cet accord. Il est maintenant temps de renégocier cet accord, de le mettre à jour et de l'approuver une nouvelle fois. Cet accord s'inscrit dans le droit fil du précédent et introduit une augmentation des contributions annuelles versées par étudiant. La durée de cet accord est illimitée. L'importance de cet accord pour le canton de Berne n'est pas à répéter ici, car il implique une libre circulation des étudiants. Chaque étudiant et chaque étudiante peut choisir la haute école où il ou elle veut faire ses études, et ceci à la condition qu'il ou elle

remplisse les conditions d'entrée. Cette liberté est bien définie par le concordat et, à défaut de concordat, par cet accord AHES. Pour l'année 2003, le bilan des contributions liées à cet accord a coûté au canton de Berne 18,5 millions. Les recettes ont été de 12,7 millions seulement, mais il y a une raison à cela : d'une part la restructuration de la Haute école spécialisée bernoise, et d'autre part la mise en place de l'organisation départementale. On remarque déjà aujourd'hui pour 2004 que la tendance est en train de s'améliorer en faveur du canton et que la différence devrait aller en diminuant. Avec la prochaine adhésion du canton de Berne au concordat intercantonal, qui crée une Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO, ainsi qu'à la convention qui a été acceptée par le Grand Conseil dans le courant du mois de septembre, le versement des contributions entre le canton de Berne et les autres cantons de Suisse romande devrait être également beaucoup plus favorable.

Nous devons maintenant accepter l'arrêté du Grand Conseil, qui sera passé en revue. Je vous signale encore que la Commission de gestion du Grand Conseil a accepté unanimement cet arrêté, par 12 voix contre 0 et 0 abstention.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung

Ziffern 1 – 6
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Grossratsbeschlusses	126 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Erziehungsdirektion)

Antrag Regierungsrat

Für die folgenden Vorstösse wird eine Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2006, verlangt:

Motion 219/01 Salzmann, Oberburg (SVP) – Darlehen an Professorinnen und Professoren als Beitrag zum Einkauf in die Pensionskasse

Motion 011/02 Rytz, Bern (GB) – Schulen ans Buch!

Motion 095/02 Zuber, Moutier (PSA) – Für eine gemeinsame interjurassische Kulturförderung

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Ich habe eine Frage im Zusammenhang mit meiner Motion. Ich habe gelesen, die Revision des Universitätsgesetzes werde im nächsten Jahr an die Hand genommen. Wird das Gesetz im nächsten Jahr hier im Rat behandelt oder wird es auf die nächste Legislatur verschoben? Man sollte es nicht auf die nächste Legislatur verschieben, sondern es noch in dieser Legislatur behandeln.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. En ce qui concerne la révision de la loi sur les Universités, la révision a commencé dans l'administration. Ainsi que nous l'avons planifié, nous aimerions commencer la discussion au Grand

Conseil en 2005. J'espère que nous pourrions y parvenir. Le projet de loi sera en tout cas terminé en 2005.

Präsident. Der Rat hat den Fristverlängerungen stillschweigend zugestimmt.

Universität: Betriebsbeitrag an die Sozialeinrichtung Verein Kindertagesstätte der Universität für 2004 – 2009; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 38, Geschäft 2750/2004

Antrag SVP

Die Erhöhung des Kredits wird abgelehnt.

Präsident. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Genehmigt

Verein Kunsthalle Bern: Betriebsbeitrag 2005 und 2006; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 38, Geschäft 2751/2004

Genehmigt

Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg: Betriebsbeiträge 2005 – 2007; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 38, Geschäft 2752/2004

Genehmigt

Stiftung Schweizerisches Alpines Museum: Betriebsbeiträge 2005 und 2006; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 38, Geschäft 2753/2004

Antrag GPK Mehrheit

Antrag Regierungsrat

Antrag GPK Minderheit

Der Verpflichtungskredit ist wie folgt zu bewilligen:

Der Kantonsbeitrag für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 220 000 Franken pro Jahr festgelegt.

Präsident. Ich gebe dem Mehrheitssprecher der GPK das Wort.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Der Regierungsrat beantragt für die Jahre 2005 und 2006 einen Beitrag von 231 000 Franken. Dies bedeutet eine Erhöhung um 11 000 Franken. Sie sind durch die aufgelaufene Teuerung von insgesamt 5,1 Prozent der Jahre 1998 bis 2003 begründet. Das Museum befindet sich in einer schwierigen finanziellen Situation. Die Stadt hat ihren Beitrag gestrichen. Sie leistet zurzeit noch eine indirekte Unterstützung in der Höhe von 114 000 Franken, indem sie auf Baurechts- und Darlehenszinsen verzichtet. Der ordentliche Museumsbetrieb kann zurzeit nur durch Mittel aus eigenen Fonds aufrecht erhalten werden, die jedoch voraussichtlich im Jahr 2005 aufgebraucht sein werden. Auch wenn die Stadt Bern, wie ich soeben vernommen habe, einen einmaligen Beitrag in der Höhe von 100 000 Franken gesprochen hat, ist dies keine endgültige Rettung. Das Mu-

seum arbeitet sehr erfolgreich und hat gute Ausstellungen gemacht. Ein Beispiel ist die Ausstellung «Achtung Klimawandel», die ein grosser Erfolg wurde. Die wertvollen Sammlungen können gut vermietet werden. Allerdings muss die Infrastruktur erneuert werden. Es konnten erfolgreich zusätzliche Sponsoreinnahmen generiert werden und die Spenden haben zugenommen. Im Moment sieht es so aus, als ob die Abwärtsspirale durchbrochen ist, doch ist man noch nicht aus den roten Zahlen heraus.

Ziel ist es, aus dem Alpinen Museum ein Bergweltzentrum der Schweiz zu machen. Dieses Ziel ist ehrgeizig, aber möglich. Doch ist hierfür ein neues Museumskonzept nötig. Das Buwal spricht die Mehrmittel nur, wenn wir den Beitrag um diese 11 000 Franken erhöhen. Das ist der springende Punkt. Und das ist eine Beschränkung für die kommenden zwei Jahre. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag der GPK zuzustimmen. Der minimale Teuerungsausgleich von 11 000 Franken ist ein Beitrag, damit das Alpine Museum auch künftig überleben kann, ein Museum, das nicht nur für den Kanton Bern, sondern auch für die Schweiz einzigartig ist.

Präsident. Jetzt gebe ich der Minderheitssprecherin der GPK das Wort.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Die Minderheit der GPK bestreitet den Betriebsbeitrag grundsätzlich nicht. Die beiden andern Kulturinstitutionen, das Freilichtmuseum Ballenberg und die Kunsthalle Bern, berücksichtigen die finanzielle Situation des Kantons Bern und verzichten deshalb mehr oder weniger freiwillig auf den Teuerungsausgleich. Dies finde ich sehr positiv. Eine starke Minderheit der GPK findet es eine Rechtsungleichheit, wenn einzelne Museen den Teuerungsausgleich erhalten und andere nicht. Wer fordert, bekommt, und wer zurückhaltend ist, wird geprellt. Das stört uns. Die Beitragskürzung ist also kein Misstrauensvotum gegenüber dem Stiftungsrat oder den Museumsverantwortlichen. Vielmehr geht es der Minderheit der GPK wirklich nur um eine Gleichbehandlung gegenüber den beiden andern Kulturinstitutionen. Deshalb bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Wir sollten kein Präjudiz schaffen. Die SVP-Fraktion unterstützt ebenfalls den GPK-Minderheitsantrag.

Otto Mosimann, Ittigen (EVP). Wir haben in der letzten Zeit oftmals über Zahlen diskutiert. Ich erinnere an die 15 Mio. Franken, die wir für Strassenprojekte benötigen. Es waren meiner Meinung nach auch unwahrscheinlich hohe Millionenbeträge im Spiel, die wir einsparen wollen. Die 11 000 Franken hindern uns jedoch nicht daran, unsere Sparziele zu erreichen. Ich bin auch für Gleichheit. In der Gerechtigkeitsgasse gibt es einen Brunnen mit einer hübschen Frau, die eine Waage in der Hand hält. Dies bedeutet die Forderung nach der Gleichbehandlung aller. Auch hält sie ein Schwert und hat die Augen verbunden. Wahrscheinlich bedeutet dies «ohne Ansehen der Person». Also «ohne Ansehen der Institution».

Hier ist es so: Das Alpine Museum erhält den Betrag jetzt erst nachträglich. Bei der Kunsthalle ist im Leistungsvertrag die Zusicherung für den Teuerungsausgleich bereits enthalten. Desgleichen bei den andern Institutionen. Das Alpine Museum ist nicht in der regionalen Kulturkonferenz vertreten. Wahrscheinlich ist das halt eine kantonale, oder wegen den Bergen sogar eine schweizerische Angelegenheit. Wir haben doch so schöne Berge, denken Sie an die Blümlisalp. Und wir haben eine Jungfrau und neben dran noch einen Mönch.

Machen Sie es sich doch nicht so schwer wegen diesen 11 000 Franken. Ich weiss, Kleinvieh gibt auch Mist. Aber

wenn ich an die andern Beträge denke, stört mich eine Ablehnung.

Thomas Heuberger, Oberhofen (GFL). Ich stosse in das gleiche Horn und bitte Sie, dem Antrag der GPK-Mehrheit zuzustimmen und die Sparübung von 11 000 Franken abzulehnen. Die GFL hat Mühe, wenn man immer ausgerechnet bei den Kulturinstitutionen spart. Im Strassenbau wird eher nicht gespart, aber bei einer Kulturinstitution sollen dann diese winzigen 11 000 Franken gespart werden. Man sollte nicht einzelne Kulturinstitutionen gegeneinander ausspielen, das wäre effektiv schlecht. Vielleicht haben aber die einen das Scherflein von 11 000 Franken nötiger als die andern. Das können wir so zwar nicht direkt beurteilen, aber trotzdem bitte ich Sie, der GPK-Mehrheit zuzustimmen. Sie hat sich schliesslich auch etwas überlegt.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Die FDP ist in ihrer Meinung gespalten. Eine knappe Mehrheit ist der gleichen Auffassung wie Thomas Heuberger. Eine knappe Minderheit ist der Auffassung, man müsse die 11 000 Franken aus Konsequenzgründen einsparen.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Zu Otto Mosimann und zu dem Herrn dort oben. (*Heiterkeit*): Es geht mir nicht um einen eigentlichen Sparauftrag. Das kann es ja nicht sein mit einem Betrag in der Höhe von 11 000 Franken. Es geht mir wirklich um eine Gleichbehandlung der verschiedenen Kulturinstitutionen. Dazu noch zwei Punkte: Erstens. Der Betriebsbeitrag der Kunsthalle war in den vergangenen Jahren gleich hoch wie der jetzt verlangte Betrag. Es fand keine Erhöhung statt. Zweitens. Wir haben dem Amt für Kultur zusätzliche Fragen gestellt und erhielten anschliessend eine so genannte Übermittlungsnotiz. Wir fragten: «Wurde die Kunsthalle bereits darauf aufmerksam gemacht, dass der Beitrag 2006 allenfalls gekürzt wird?» Wir erhielten zur Antwort: «Die Kunsthalle wurde anlässlich der Vorstandssitzungen auf die schwierige finanzielle Situation des Kantons Bern aufmerksam gemacht.» Die GPK fragte weiter: «Wie lautet ihre Reaktion?» Wir erhielten zur Antwort: «Der Vorstand der Kunsthalle geht grundsätzlich davon aus, dass der Kantonsbeitrag in der bisherigen Höhe gesprochen wird. Er sieht jedoch ein, dass der Beitrag bis auf weiteres nicht erhöht und die Teuerung nicht ausgeglichen werden kann.» Es wurde also noch keine Teuerung ausbezahlt. Uns geht es wirklich um die Gleichbehandlung. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag der GPK zuzustimmen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. En ce qui concerne l'égalité de traitement, il faut se rendre compte qu'il n'existe pas de problèmes de concurrence entre les différentes institutions culturelles qui sont mentionnées dans le paquet de ce soir. Aucune institution culturelle figurant dans ce paquet financier ne reproche au Musée alpin de « recevoir » une subvention de 231 000 francs.

Il s'agit premièrement de se rendre bien compte que nous ne sommes pas dans une situation où ces institutions culturelles se reprocheraient mutuellement le fait de recevoir davantage ou moins d'argent de la part de l'Etat. Deuxièmement, en ce qui concerne le Musée alpin, nous sommes dans une situation particulière. Ce musée touche également une subvention fédérale de l'OFEFP de l'ordre de 231 000 francs. C'est une condition de l'OFEFP d'augmenter la contribution cantonale au même niveau si l'on veut maintenir la contribution fédérale. Un franc vaut ici deux francs. Si nous ne donnons pas l'augmentation telle qu'elle est prévue, à 231 000 francs, nous perdons par conséquent ce que la Confédération verse à l'heure actuelle comme contribution, à savoir 231 000 francs. Nous devons faire un peu de Realpolitik et considérer

que si le Musée alpin veut recevoir le montant promis par l'OFEFP, il s'agit pour le canton de faire l'effort également d'arriver à ce niveau-là pour lui permettre de bénéficier du soutien fédéral. Troisièmement, le Musée alpin se voit confronté ces derniers temps à des défis difficiles, il devra dans les deux ans qui viennent adopter une stratégie et une politique absolument pertinentes pour pouvoir, comme je l'ai dit ce matin en répondant à la question de Peter Eberhart, maintenir son existence ici à Berne comme musée.

Il s'agit de lui donner maintenant toutes les chances possibles pour pouvoir opérer les transformations qui seront nécessaires pour son maintien à l'avenir dans la Ville de Berne, qui en passant a compris l'importance, puisqu'elle est revenue sur sa décision de supprimer la subvention et à accorder sa subvention au Musée alpin. C'est la raison pour laquelle je vous prie de bien vouloir reprendre la proposition de la majorité de la Commission de gestion et de rejeter la proposition de sa minorité.

Abstimmung

Für den Antrag der GPK Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der GPK Minderheit	70 Stimmen
	3 Enthaltungen

Generalsekretariat; Nachkredit pro 2004 auf dem Konto 4800.351 Beiträge an Kantone

Beilage Nr. 38, Geschäft 2847/2004

Genehmigt

204/04

Dringliche Motion Balli-Straub, Langenthal (SP) – Höhere Fachschule Gesundheit: Weichen jetzt stellen!

207/04

Dringliche Interpellation Seiler, Bönigen (SP) – Gesundheitsberufe: Weichen für zukunftsweisende Schulstrukturen gestellt

Wortlaut der Motion Balli-Straub vom 6. September 2004

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Bildungsstrukturen im Gesundheitsbereich so zu planen, dass die Anzahl Diplomabschlüsse der Höheren Fachschule Gesundheit gemäss Regierungsratsbeschluss 3642 vom 17. Dezember 2003 gesichert werden kann und die dafür erforderlichen Fördermassnahmen einzuleiten.
2. Die regionalen Pflegeberufsschulen sind in den Aufbau des Kompetenzzentrums von Anfang an einzubeziehen.

Begründung:

1. Im Sommer 05 schliessen die ersten Fachangestellten Gesundheit ihre Ausbildung ab. Ihnen wurde bei Beginn der Berufslehre ein Anschluss an die Höhere Fachschule (HFS) versprochen.

Die Erziehungsdirektion (ERZ) hat in einer Medienmitteilung darauf hingewiesen, dass im Projekt «Neue Bildungsstrategie Gesundheitsberufe» sowohl die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) wie auch die ERZ die Versorgung mit genügend gut qualifiziertem Personal in den Gesundheitsberufen anstreben. Es ist eminent wichtig, dass der heutige Ausbildungsstandart auch in Zukunft gesichert wird und dass der Versorgungsauftrag zentral wie dezentral sicher gestellt wird; dafür sind entsprechende Fördermassnahmen vorzusehen.

2. Die Zusammenfassung der regionalen Kompetenzzentren (vergleiche Vortrag zum RRB 3642, Seite 9) zu einem kanton-

alen Kompetenzzentrum als Dachorganisation wird nicht in Frage gestellt. Gemäss den Schätzungen der ERZ können ca. im Jahr 2007 die ersten Filialklassen in den Regionen eröffnet werden. Deshalb ist es ebenfalls nötig, die regionalen Pflegeberufsschulen von Anfang an in den Aufbau und die Organisation der HFS einzubeziehen. Es braucht bekanntermassen eine gewisse Vorlaufzeit, um die nötige Infrastruktur inkl. den entsprechenden Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung zu stellen. Ausserdem können damit Ressourcen auch aus den Regionen von Anfang an besser genutzt werden, insbesondere auch die Einrichtungen des Gesundheitswesens mit den für die Ausbildung erforderlichen Praktikumsplätzen.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Oktober 2004

Mit Regierungsratsbeschluss 3642 vom 17. Dezember 2003 hat der Regierungsrat den Projektkredit für die Realisierungsphase in der Umsetzung der Neuen Bildungssystematik Gesundheitsberufe (NBS) genehmigt. Ziel ist es, attraktive Ausbildungen auf der Sekundarstufe II (Fachangestellte Gesundheit, Fage) und auf der Tertiärstufe (u.a. Höhere Fachschule Pflege) anzubieten, welche der neuen Bildungssystematik entsprechen und arbeitsmarktfähige Abschlüsse mit entsprechenden Anschlussmöglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung gewährleisten. Damit soll die Versorgung der Fachkräfte für Spitäler, Heime und Spitex sichergestellt werden. Nach dem Start eines Pilotlehrganges Fage im Jahre 2002 in Langenthal wurde diese neue Berufslehre ab 2004 auf die Regionen Biel-Seeland und Berner Oberland ausgedehnt. 2005 folgt der Start in der Region Bern-Mittelland. Die Fage ist ein wichtiger Zubringer für die Höheren Fachschulen in Pflege und in weiteren Gesundheitsberufen. Die Höhere Fachschule Pflege wird 2005 wie geplant gestartet. Dabei soll die Ausbildung in einem kantonbernischen Kompetenzzentrum zusammengefasst werden.

Zu Ziffer 1 der Motion

Bei der Realisierung des Projekts NBS geht der Regierungsrat von Planzahlen aus, welche bei der Höheren Fachschule (u.a. Pflegefachfrau/fachmann HF) den heutigen Diplomabschlüssen entsprechen. Die Ausbildungsbildungsstrukturen werden grundsätzlich auf diese Planzahlen ausgerichtet. Gemäss Entscheid der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) vom 13. Mai 2004 besteht neu auch die Möglichkeit zu Fachhochschul-Studiengängen in Pflege. Wie die Spitäler, Heime und Spitex auf die verschiedenen Abschlüsse – Fage, HF und FH – reagieren werden, ist derzeit noch unsicher. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Planzahlen tatsächlich auch den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen. Zudem liegt es in der Entscheidungsfreiheit der jungen Erwachsenen, ob sie nach einem Abschluss auf der Sekundarstufe II die weiterführende Ausbildung tatsächlich auch ergreifen wollen. Verordnen lässt sich die Ausbildung jedenfalls nicht. Das Projekt NBS sieht vor, dass die Fage-Ausbildung sowohl ein eigenständiger Berufsabschluss darstellt wie auch eine wichtige Zubringerfunktion für die Diplombildung erfüllt. Mit der Zusammenfassung der Kompetenzen auf der Tertiärstufe in einem Zentrum wird eine grösstmögliche Flexibilität für künftige Entwicklungen angestrebt. Je attraktiver diese Ausbildung gestaltet ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die anvisierten Zahlen an Abschlüssen auch realisiert werden können. Aufgrund dieser unsicheren Ausgangslage kann der Regierungsrat den Vorstoss in diesem Punkt nicht in der verbindlichen Form der Motion annehmen.

Zu Ziffer 2 der Motion

Beim Entscheid zur Schaffung eines kantonallybernischen Kompetenzzentrums Höhere Fachschule Pflege und Weiterbildung wurde von Beginn weg kommuniziert, dass sich die regionalen Pflegeberufsschulen gleichwertig wie die Stadt-bernischen Gesundheitsschulen in eine neue Trägerschaft einbringen können. Sie sind in die Projektarbeiten bereits mit einbezogen. Das Kompetenzzentrum wird zentral im Kanton, in der Stadt Bern, in den Räumlichkeiten der bestehenden Gesundheitsschulen geführt. Je nach Entwicklung der Anzahl Absolventinnen und Absolventen wird ab 2007 die Führung von Filialklassen in den Regionen geprüft. Der Vorstoss kann in diesem Punkt als Motion überwiesen werden.

Antrag:

Ziffer 1 als Postulat

Ziffer 2 als Motion

Wortlaut der Interpellation Seiler vom 6. September 2004

Die Erziehungsdirektion hat am Mittwoch, den 25. August 2004 eine Medienmitteilung herausgegeben. Die Ausbildung Fachangestellte/er Gesundheit soll laut dieser Mitteilung regional angeboten werden. Für die Tertiäre Bildung diplomierte/r Pflegefachfrau/-mann (Höhere Fachschule) soll für den deutschsprachigen Kantonsteil ein neues Kompetenzzentrum in Bern gebildet werden.

1. Welche Konsequenzen hat die Zentralisierung für die zukünftige Entwicklung des Lehrstellenmarktes und Arbeitsplatzes in den Regionen?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass in Zukunft auch genügend diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner für die Versorgung der Spitäler, Heime und Spitex in den Regionen zur Verfügung stehen?
3. Warum wurden die betroffenen Schulen der Regionen Berner Oberland, Ob- und Nidwalden und Biel-Seeland nicht wie von der Erziehungsdirektion zugesichert in das Entscheidungsverfahren einbezogen?
4. Warum wird die Ausbildung der Diplompflege, nicht wie im Entscheid des Regierungsrats vorgesehen, unabhängig von der Struktur (Trägerschaft, Rechtsform) ab 2005 auch in den Regionen angeboten?

Gemäss Regierungsratsbeschluss 3642 vom 17. Dezember 2003 heisst es auf Seite 9: «Die bestehenden Angebote und Strukturen in den Regionen Berner Oberland, Biel-Seeland, Ob- und Nidwalden und Bern-Mittelland erlauben, die künftigen Schulstrukturen bereits heute verbindlich zu regeln. Es ist vorgesehen, die dort bestehenden Pflegeschulen zu Kompetenzzentren für Gesundheitsberufe zu wandeln.»

5. Mit welchem Regierungsratsbeschluss hat der Regierungsrat den Beschluss vom 17. Dezember 2003 aufgehoben?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 27. Oktober 2004

Derzeit läuft die Umsetzung der Neuen Bildungssystematik Gesundheitsberufe (NBS). Neue Ausbildungsabschlüsse werden geschaffen, so unter anderen die/der Fachangestellte Gesundheit (Fage) auf der Sekundarstufe II und die Höhere Fachschulabschlüsse dipl. Pflegefachfrau/fachmann auf der Tertiärstufe. Während die Berufsschule für Fage dezentral, möglichst nahe der Ausbildungsbetriebe, organisiert wird, soll das tertiäre Angebot Höhere Fachschule Pflege und die Weiterbildung in einem kantonallybernischen Kompetenzzentrum zusammengefasst werden. Damit kann die hohe Qualität der bisherigen Gesundheitsberufe auch in der neuen Bildungssystematik gehalten und weiter entwickelt werden. Zudem kann das modulare Angebot auf der Tertiärstufe aus-

geschöpft werden, was die Ausbildung zusätzlich attraktiv macht. Das neue Angebot auf der Tertiärstufe startet 2005. Je nach Entwicklung der Anzahl Absolventinnen und Absolventen wird ab 2007 die Führung von Filialklassen in den Regionen geprüft.

Zu Ziffer 1

Die Fachangestellte Gesundheit ist durch das Kompetenzzentrum in der Tertiären Ausbildung nicht betroffen. Die Berufsschule wird durch die regionalen Pflegeberufsschulen angeboten. Die Nähe zu den Lehrbetrieben wird den Lehrstellenmarkt positiv beeinflussen. Je mehr Lehrstellen die Spitäler, Heime und Spitexorganisationen in den Regionen anbieten, desto mehr Lehrlinge können rekrutiert werden.

Zu Ziffer 2

Die Versorgung mit genügend diplomierten Pflegefachfrauen und -fachmänner ist primär abhängig von der Attraktivität der neuen Ausbildung. Dank der Zusammenfassung in einem Kompetenzzentrum können die Möglichkeiten des modularen Angebotes voll ausgeschöpft werden. Die Qualität der Ausbildung kann erhalten und weiter gefördert werden. Die Praxiseinsätze werden in den regionalen Institutionen stattfinden. Damit können die Spitäler, Heime und Spitex bei den angehenden Fachkräften als attraktive Arbeitgeber auftreten und so selbst einen Beitrag zur Sicherung des Berufsnachwuchses leisten. Dadurch sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass genügend junge Nachwuchskräfte rekrutiert werden können.

Zu Ziffer 3

Die Schulen in den drei Regionen wie auch in der Stadt Bern wurden alle zu einem möglichen Beginn der Höheren Fachschule Pflege befragt. Dabei wurden bereits in dieser Frage deutliche Meinungsunterschiede, je nach regionalen Interessen, festgestellt. Da der Entscheid zur Schulstruktur für die Fage Bern-Mittelland in grosser Abhängigkeit zum Entscheid der Höheren Fachschule stand und ausserdem ein grosser Zeitdruck bestand (Beginn Sommer 2005), mussten die Schulstruktur-Entscheide rasch gefällt werden. Angesichts der klaren Ausgangslage und der deutlich artikulierten regionalen Interessen hätte der weitere Einbezug der Pflegeberufsschulen das Entscheidungsverfahren unnötig verzögert und die termingerechte Einführung der Höheren Fachschule wäre kaum möglich gewesen.

Zu Ziffer 4

Der Regierungsrat ging in RRB 3642 vom 17. Dezember 2003 bei der Realisierung der Neuen Bildungssystematik Gesundheitsberufe von Planzahlen für die HF-Abschlüsse aus, welche den heutigen Diplomabschlüssen entsprechen. In der Zwischenzeit wurde der Entscheid gefällt, dass die Pflege auch als Fachhochschul-Studiengang angeboten wird. Zudem ist unsicher, wie die Arbeitswelt auf die neuen Abschlüsse – Fage, HF und FH – reagieren wird. Die Planzahlen in der Höheren Fachschule können nur realisiert werden, wenn auch genügend qualifizierte junge Erwachsene diese Ausbildung antreten. Es ist davon auszugehen, dass etliche frisch ausgebildete Fachangestellte Gesundheit direkt auf den Arbeitsmarkt gehen oder sich Richtung Berufsmaturität und Fachhochschule weiterentwickeln. Zudem wird infolge der Umstellung von der zweijährigen Diplommittelschule auf die dreijährige Fachmittelschule 2006 ein Jahrgang DMS-Abgänger/innen fehlen. Schliesslich braucht es für das modulare Angebot ein Minimum an Klassen, damit die Attraktivität sichergestellt ist. All diese Faktoren bewogen die Erziehungsdirektion, auf der Tertiärstufe eine flexible Ausbildungsstruktur zu schaffen, in welcher die Kompetenzen zusammengefasst werden. Damit kann die Qualität optimal gefördert werden. Die Strategie entspricht im übrigen auch der Stossrichtung, wie sie der Regierungsrat in den anderen tertiären Angeboten verfolgt.

Zu Ziffer 5

Mit RRB 3642 hat der Regierungsrat nicht explizit den Beschluss gefasst, das tertiäre Angebot dezentral in den Regionen anzusiedeln. Mit dem RRB wurde der Verpflichtungskredit für die Realisierung der NBS Gesundheitsberufe im Kanton Bern gesprochen. Der vom Interpellanten zitierte Satz bezieht sich auf den Vortrag zum RRB. Wie oben ausgeführt, ist die Führung des Angebots in den Regionen nicht ausgeschlossen. Die Errichtung von Filialklassen des Kompetenzzentrums in den Regionen wird 2007 aufgrund der aktuellen Zahlen der Absolventinnen und Absolventen und der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes geprüft.

Dorette Balli-Straub, Langenthal (SP). Ich werde mich in meiner Stellungnahme praktisch nur zu Ziffer 1 äussern. Ziffer 2 meiner Motion wird ja vom Regierungsrat nicht bestritten.

In Ziffer 1 geht es mir vorab um die Versorgungssicherheit. Ich stelle die Bildungspolitik im Grundsatz nicht in Frage, möchte aber den Kanton verpflichten, nicht nur die Bildung, sondern auch die Versorgung sicherzustellen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Der Kanton soll Führungsverantwortung zeigen und nicht nur eine ausreichende und qualitativ hoch stehende Bildung sicherstellen, sondern auch die Versorgung mit Pflegepersonal. Ich will damit ausdrücklich nicht gesagt haben, dass ich zum Beispiel die Fachangestellten Gesundheit in Frage stelle oder herabmindere. Es sind aber zwei verschiedene Berufe. Während Fachangestellte Gesundheit in der Ausbildung zirka 800 Lektionen in der Pflege haben, sind es beim diplomierten Pflegepersonal zirka 2600 Lektionen. Das zeigt, dass eine ausgebildete Pflegeperson am Patienten, an der Patientin einiges anderes und mehr machen kann als eine Fachangestellte Gesundheit.

Mit meiner Motion möchte ich erreichen, dass alles unternommen wird, um die Ausbildung attraktiv werden zu lassen. Ich habe diesen Punkt extra sehr offen gelassen, damit der Regierungsrat einen grossen Handlungsspielraum hat. Besonders die Landregionen befürchten, dass, wenn es zu einer Unterversorgung kommt, sie es als erste ausbaden und die Leidtragenden sein werden. Anders als in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung besteht in der Pflege ein Lohngefälle zwischen Stadt und Land; es gibt keine klaren Lohnstufen mit einem überall gleichen Lohn. Die Landregionen werden auch hier wieder die Zwei am Rücken haben. Es kann ja auch nicht sein, dass bei einer Unterversorgung das Inselspital, das sich notabene weigert, Fages auszubilden, die ausgebildeten Fachpersonen abrahmt.

Der Regierungsrat weist in seiner Antwort auf den Arbeitsmarkt hin. Aber wer ist der Arbeitsmarkt? Ist das ein Spital, das unter Spardruck steht? Oder die Patientinnen und Patienten? Anders gefragt: Ist es der Arbeitgeber oder sind es die Arbeitnehmerinnen? Die Erziehungsdirektion spricht von höher Bildungsqualität und ausreichender Versorgung. Ich fordere darum den Regierungsrat auf, sein Versprechen verbindlich zu machen und die Motion entgegenzunehmen. Ich halte im Moment an meiner Motion fest und warte die Diskussion ab. Nach der Stellungnahme des Erziehungsdirektors werde ich noch einmal das Wort ergreifen.

Präsident. Frau Schär hat in Vertretung von Herrn Seiler das Wort.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP). Herbert Seiler hat die Sitzung verlassen müssen und mir seine Stellungnahme in die Hand gedrückt. Sie entspricht nicht in allen Teilen meiner Meinung, deshalb holpert es vielleicht hie und da beim Verlesen.

Zur Einleitung: Einer zentralen Entwicklung der Ausbildung steht niemand entgegen. Filialklassen dürfen aber nicht nur unter der Bedingung genügender Absolventen auf dem Platz Bern betrachtet werden. Die Regierung hat bis jetzt keine klaren Vorstellungen zu Filialklassen geäußert; die müssten zuerst auf den Tisch. Aus den folgenden Begründungen muss die Ausbildung vor Ort erfolgen, also auch eine Filialisierung.

Zu Ziffer 1: Der Regierungsrat stellt in seiner Antwort zur Ziffer 1 der Interpellation selber klar, «dass die Nähe zu den Lehrbetrieben den Lehrstellenmarkt positiv beeinflusst.» Das gilt nicht nur für die Fachangestellte Gesundheit (Fage), sondern auch für Diplomberufe. Das Einzugsgebiet der Schulen im Berner Oberland ist riesig. Mit der Zentralisierung nach Bern erschwert man die Berufswahl junger Menschen für einen Beruf, der mit Rekrutierungsschwierigkeiten kämpft, durch lange Anfahrtswege zusätzlich. Zudem ist eine Semestergebühr für die Ausbildung in Diskussion. Wird vor Ort ausgebildet, können die jungen Menschen mehrheitlich zu Hause wohnen. Müssen sie wegen den unregelmässigen Arbeitszeiten zusätzlich ein Zimmer mieten – was sich nicht alle leisten können –, werden Ausbildungsmöglichkeiten vor allem für Frauen eingeschränkt. In den Gesundheitseinrichtungen der Region wird es zu einem Mangel an hier ausgebildetem Pflegepersonal kommen. Die Versorgungsqualität wird sinken. In der Region Berner Oberland werden zurzeit 169 Lernende auf Diplomstufe ausgebildet. Nicht mitgerechnet sind die PflegeassistentInnen und Fage. Es geht also um eine nicht zu vernachlässigende Zahl. Die Spitäler FMI und die Spital Thun-Simmental-AG rekrutieren 53 Prozent der Diplomierten aus der Berufsschule für Pflege Berner Oberland. Auch die Regierung kann sich nicht einen Pflegenotstand leisten. Eine Zentralisierung benachteiligt die Regionen.

Zu Ziffer 2: Die Attraktivität hängt nicht nur von der neuen Ausbildung ab. Auch die Lehrbetriebe spielen eine entscheidende Rolle. Das Zentrum bietet Praktikumsplätze in den Universitätsspitalern – Insel, Psychiatrie – an. Hier können Regionalspitäler und kleinere Einrichtungen nicht mithalten. Diese Spitäler sind besser ausgerüstet, haben einen höheren und meist auch qualitativ besseren Stellenschlüssel. Zudem sind die Diplomiertenlöhne in der Region und im Zentrum nicht gleich hoch. Heime und Spitäler in der Region können nicht konkurrieren, da sie finanziell dazu nicht in der Lage sind. Hier hat die Regierung eine Verantwortung in der Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrags auch mit qualifizierten Fachkräften in allen Regionen. Es geht nicht um Wettbewerb. Langzeiteinrichtungen haben es besonders schwer. Der erste Wunsch der SchülerInnen sind die universitären Akuteinrichtungen, an letzter Stellen stehen die Langzeiteinrichtungen.

Ein weiteres Problem sehen wir darin, dass die Universitätsspitäler, weil sie hochspezialisierte Abteilungen führen, mit SchülerInnen in höheren Phasen arbeiten wollen und die Region dann niedrig phasige SchülerInnen ausbilden soll. Niedrig phasige SchülerInnen verlangen längere Einarbeitungszeiten und höhere Begleitung und Betreuung. Die Gefahr eines Zweiklassensystems Region / Zentrum besteht und ist nicht zu unterschätzen. Mit der Zentralisierung wird auch einem Zweiklassensystem Vorschub geleistet.

Zu Ziffer 3: Die Schulen in den Regionen wurden nur zu einem möglichen Beginn der neuen Ausbildungen befragt. Es ging um eine Meinungsumfrage und nicht um eine abschliessende Meinungsbildung. Es war von der Erziehungsdirektion auch nie gefragt, die Meinungsunterschiede ausdiskutieren. Es erstaunt, dass sie jetzt in der Begründung plötzlich ein solches Gewicht einnehmen. Die Struktur in der Region Bern-Mittelland musste laut Regierungsrat schnell geklärt

werden, damit die Zuteilung Frage geklärt werden konnte. Aufgrund des Bedarfs wurde, wie der Regierungsrat betont, unter grossem Zeitdruck die Schulstruktur für den ganzen Kanton festgelegt. Die Erziehungsdirektion führte Gespräche mit den Verantwortlichen der Region Bern-Mittelland. Warum sie keine Gespräche mit den andern Regionen geführt hat, ist mit Zeitdruck und Verzögerung begründet. Dies ist eine Annahme, da die Erziehungsdirektion gar keinen Versuch zur Bereinigung mit den regionalen Schulen gemacht hat. Der Zeitdruck ist nicht einsichtig, da ein Pilotkurs Diplompflege auch ohne diesen Entscheid hätte geführt werden können. Die bestehenden Angebote und Schulstrukturen hätten dies zugelassen. Jetzt hat man wohl die Schulstrukturen entschieden, aber ob zum Zeitpunkt eines Pilotkurses die neuen Strukturen und Trägerschaften stehen, ist fraglich. Die Entscheidungen von grosser Tragweite sind unter grossem Zeitdruck getroffen worden, ohne sorgfältige Abklärung der Auswirkungen und der Gegebenheiten des Gesundheitswesens. Bis anhin sind keine Kosten bekannt für das Kompetenzzentrum, geschweige denn Folgekosten. Auch sind die Kosten des jetzigen Vorgehens nie vorgelegt worden.

Zu Ziffer 5: Hier wird einmal mehr eine Hüst- und Host-Politik betrieben. Noch im Frühjahr 2003 wurde klar gesagt, die Zentralisierung nach Bern sei kein Thema. Im Vortrag GEF und Erz zum RRB 3642 vom 17. Dezember 2003 steht: «Die bestehenden Angebote und Strukturen in den Regionen Berner Oberland, Biel-Seeland und Ob- und Nid-Emmental erlauben, die künftigen Schulstrukturen bereits heute verbindlich zu regeln. Es ist vorgesehen, die dort bestehenden Pflegeberufsschulen zu Kompetenzzentren für Gesundheitsberufe zu wandeln.» Die Pflegeleistungen nehmen im ganzen Gesundheitsbereich (Akut, Spitex und Langzeit) zu. Das zeigt die aktuelle Debatte um die Finanzierung dieser Leistungen. Die Frage kann und wird dieses Problem nicht lösen. Die 500 Ausbildungsplätze Diplompflege müssen realisiert werden. Es ist sinnvoll, an den Frage-Ausbildungsstandorten auch die weiterführende Pflegeausbildung anzubieten, um einen nahtlosen Übergang sicherzustellen. Der direkte Bezug zwischen Schule und Ausbildungsort ist wichtig, bringt einen hohen Ausbildungswert und dient der Deckung des eigenen Nachwuchses.

Wir sind nicht Verhinderer neuer Strukturen. Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Ja, aber klare Zusage zum Auftrag in der Peripherie. Unserer Meinung nach muss eine Filialisierung mit klaren Rahmenbedingungen festgelegt werden. Die Aussage von Herrn Annoni, er wolle nicht die gleichen Fehler wie in der Lehrerbildung machen, greift nicht. Dies zeigt sich in einem simplen Beispiel: Die Löhne der Lehrer sind anders geregelt als die des Pflegepersonals. Die Löhne des Pflegepersonals sind in den Zentren höher als in der Region. Hier wird über ein komplexes Thema entschieden, zu dem weder klare Ziele, sorgfältige Abklärungen noch Kosten, Kostenfolgen und Auswirkungen für die Versorgung vorliegen.

Marianne Morgenthaler, Richigen (GFL). Um es vorweg zu nehmen: Die GFL wird die Motion Balli-Straub in beiden Punkten als Motion unterstützen. Wir sagen seit Jahren, die Lehrer- und Lehrerinnenbildung sei eine grosse Baustelle. Dort kommt es jetzt langsam zum Endausbau, die Baustelle ist bald keine Baustelle mehr. Dafür gibt es eine neue, grosse Baustelle in der Erziehungsdirektion, jene der Gesundheitsberufe. Wir sind sehr froh, geht man hier vorwärts und nimmt neue Sachen an die Hand. Andererseits sehen wir, dass noch manches unklar ist. Manches wird sich in der nächsten Zeit klären, anderes erst in mehreren Jahren. Deshalb hört man zum gleichen Thema unterschiedliche Meinungen, doch niemand weiss, wie das, was jetzt aufgegleist wird, sich entwik-

keln wird. Das war bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auch so: Es wussten alle, wie es geht, und am Schluss kam es ganz anders heraus. Niemand weiss in Bezug auf die Gesundheitsberufe zum Beispiel, ob immer genügend Leute die Ausbildung zu Fachangestellten Gesundheit machen werden. Niemand weiss, wie viele von den Ausgebildeten auf diesem Niveau bleiben werden. Niemand weiss, wie viele eine Familie gründen und wie viele die nächste Stufe der Ausbildung, nämlich die Ausbildung zur Pflegefachperson, antreten werden. Wir wissen auch nicht, wie sich die dreijährige BMS, die seit dem 1. August läuft, auf die Gesundheitsberufe auswirken wird. Es gibt also noch viele Unbekannte.

Dazu kommt das Gleiche wie bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: eine grosse Angst in den Regionen, eine Unsicherheit und, sicher nicht unberechtigt, das Gefühl, in den Spitälern der Randregionen nicht mehr genügend Pflegepersonal zu haben, weil die Stadt alle wegnimmt. Diese Angst müssen wir ernst nehmen. Auf der andern Seite dürfen wir nicht den gleichen Fehler machen wie bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, nämlich aufgrund dieser Ängste in drei oder vier Regionen ein Kompetenzzentrum aufzubauen. Vielmehr muss es ein Kompetenzzentrum in der Stadt Bern, zentral für den ganzen Kanton, geben. Die jungen Leute in Ausbildung scheuen den Weg nach Bern nicht derart. Letzte Woche hörten wir von Herrn Furrer, für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung sei bald einmal ein Numerus clausus nötig. Das zeigt, dass der Weg nach Bern nicht ein grosses Problem ist. Trotzdem können wir nicht alles in Bern machen und in den Regionen alles schliessen, um dann dort, wenn es zu einem Notstand kommt, schnell wieder alles aufzubauen. Es braucht ein sorgfältiges Vorwärtsgen, es braucht ein zentrales Kompetenzzentrum und dezentral vorläufig weiterhin die Möglichkeit von Pflegeschulen. In fünf Jahren werden wir sehen, wie sich die Situation entwickelt. Vielleicht werden wir dann dankbar sein, dass wir die Schulen in den Regionen nicht geschlossen haben. Nicht Gärtchendenken, sondern grosse Offenheit ist angezeigt.

Eine Frage ist in unserer Fraktion offen geblieben: Stimmt es, dass wir wieder auf einen Notstand im Pflegebereich zusteuern, wie Anfang der 90er-Jahre? Oder wird es sein wie bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, in der der, auch von mir, oft beschworene Mangel nicht eingetreten ist, ja sogar das Umgekehrte der Fall ist?

Die GFL ist grundsätzlich erfreut über die neue Bildungssystematik im Gesundheitsbereich, wünscht aber ein vorsichtiges Vorgehen. Wir empfehlen die Annahme der Motion in beiden Ziffern.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Die Antwort des Regierungsrats zur Motion Balli-Straub leuchtet mir und meiner Fraktion ein. Die Weiterbildung kann weder befohlen noch verordnet werden. Es ist absolut wünschenswert, wenn es auf allen Stufen genügend ausgebildetes Personal gibt. Damit wäre auch die Versorgung gewährleistet. Die SVP geht davon aus, dass die Erziehungsdirektion sich bemüht, ein attraktives und qualitativ gutes Ausbildungsangebot zur Verfügung zu stellen. So werden die anvisierten Zahlen betreffend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule Gesundheit, also auf der Tertiärstufe, realisiert werden können. Es kann und darf aber nicht sein, dass quasi künstlich Fördermassnahmen eingeleitet werden, wenn zu wenig Interesse für die Weiterbildung vorhanden ist. Wenn das Bedürfnis nach Weiterbildung unter den Erwartungen bleibt, müssten die Ausbildungsstrukturen nach unten angepasst und entsprechend korrigiert werden. Dem Regierungsrat müssen wir diesen Handlungsspielraum unbedingt gewähren, damit er auf die Nachfrage flexibel reagieren kann. Eine Garantie oder ein Versprechen des Regierungsrats, dass es genügend

Abschlüsse an der Höheren Fachschule Gesundheit geben wird, kann sicher nicht abgegeben werden. Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen sehr gross ist, werden bestimmt genügend Plätze zur Verfügung gestellt, allenfalls dezentral in den bestehenden Schulen, sollten die Raumkapazitäten zentral ungenügend sein. Diese Flexibilität muss gewährleistet sein.

Aufgrund dieser Überlegungen unterstützt die SVP-Fraktion die Ziffer 1 der Motion als Postulat. Zur Interpellation Seiler wird sich Bethli Küng als Einzelsprecherin zu Wort melden.

Franziska Widmer, Bern (GB). Zuerst ein paar grundsätzliche Bemerkungen zu diesen doch wichtigen Reformen. Seit Anfang 2004 ist das neue Bundesgesetz über Berufsbildung in Kraft. Damit liegt die Zuständigkeit für Gesundheitsausbildungen neu beim Bund bzw. beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT. Bisher war das SRK im Auftrag der Kantone zuständig. Die Umsetzung befindet sich noch in einer Übergangsphase. Im Rahmen dieser Reform werden die Gesundheitsausbildungen mit der Umsetzung der neuen Bildungssystematik NBS ins gesamtschweizerische Bildungssystem integriert. Das bringt für die Gesundheitsausbildungen fundamentale und in der Umsetzung schwierige Veränderungen, aber auch wichtige Verbesserungen mit sich. So zum Beispiel die berufsgestützte Ausbildung auf der Sekundarstufe II zur Fachangestellten Gesundheit Fage mit Zugang zu den zukünftigen Gesundheitsausbildungen auf der Tertiärstufe oder die eigenständige wissenschaftliche Verankerung der Pflege auf Hochschulstufe. Die Bildungsreform eröffnet den frauendominierten Gesundheitsberufen Perspektiven, die, und das ist das wichtigste, gesundheitspolitisch nötig sind, aber auch bezüglich Weiterbildung und Laufbahn attraktiv sind. Für die Umsetzung der neuen Bildungssystematik sind die Kantone verantwortlich.

Inzwischen ist der Reformzug auch im Kanton Bern in Fahrt gekommen und mit verschiedenen, sich überlappenden Reformen beladen worden: Erstens Konzeption und Umsetzung der verschiedenen neuen oder modifizierten Ausbildungsangebote auf drei verschiedenen Ausbildungsstufen. Zweitens Neuorganisation der kantonalen Ausbildungsstrukturen und drittens innerkantonaler Zuständigkeitstransfer von der Gesundheits- zur Erziehungsdirektion.

Als Vorsitzende des Verwaltungsratsausschusses für das Ausbildungszentrum an der Insel (AZI) bin ich mit diesen Reformen befasst und wirke auch in Projektgremien mit. Das Reformpaket ist so umfangreich und komplex, dass es schon schwierig ist, den Überblick zu bekommen, geschweige denn zu behalten. Die unzähligen Teilprojekte beanspruchen die personellen Ressourcen der GEF und der ERZ ebenso wie jene der Gesundheitsschulen stark. Ein Beispiel: Es wirken im Moment 14 Fachkräfte des AZI und 2 Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien mit, selbstverständlich neben ihrem Tagesgeschäft. Ich appelliere deshalb an den Regierungsrat, den Gesundheitsschulen und den beiden verantwortlichen Direktionen die nötigen Mittel für die Reformen zur Verfügung zu stellen und auf Budgetkürzungen im Jahr 2005 – sie sind im Moment ein Thema zwischen der GEF und den Schulen – zu verzichten und auch in den kommenden Jahren auf Kürzungen zu verzichten. Der Sparkurs der letzten Jahre ist an den Gesundheitsschulen nicht vorbeigegangen, sie sind schon heute finanziell in engen Hosen, und wenn man die Ressourcen weiter nach unten fährt, schafft man Risiken für die Reformen. Der Kanton Bern hat aber keine Wahl. Er muss aus gesundheits- wie aus standortpolitischen Gründen reüssieren. Nur so kann der Versorgungsauftrag im ganzen Kanton und die Zukunft des Universitätsspitals und des Medicinalcluster gewährleistet werden.

Wenn ich nun zur Motion rede, ist darin auch die Haltung unserer Fraktion zur Interpellation enthalten. Die Anforderungen an das Fachpersonal im Gesundheitswesen sind in den letzten Jahren wegen dem medizinischen Fortschritt, der demografischen Entwicklung und den Spar- und Rationalisierungsmassnahmen markant gestiegen. Diese Entwicklung wird fraglos anhalten. Daher wird der Bedarf an diplomierten Pflegefachkräften in Zukunft nicht zurückgehen, sondern im Gegenteil zunehmen; das weiss man zum Beispiel aus dem Altersbericht. Wir unterstützen deshalb den ersten Motionspunkt. Der Regierungsrat muss alles daran setzen, und darum geht es hier, Therese Rufer, um die Planzahlen für die diplomierten Pflegefachkräfte zu erreichen. Es wäre versorgungspolitisch, sicherheits- und qualitätsmässig kurzfristig, wenn hinter den «Unsicherheiten des Arbeitsmarkts», wie vom Regierungsrat und von Therese Rufer angeführt, die Strategie stünde, das diplomierte Pflegepersonal in Zukunft weitgehend mit billigeren FageS zu ersetzen. Das wird nicht möglich sein, weil die medizinische Entwicklung komplexer wird und höhere Anforderungen stellt. Es braucht die Pflegefachleute, es braucht auch die Fage, das heisst, es braucht beide.

Die Fraktion Grünes Bündnis, Junge Alternative steht hinter dem Entscheid des Erziehungsdirektors, die Höhere Fachausbildung Pflege in einem einzigen kantonalen Kompetenzzentrum zunächst auf dem Platz Bern anzubieten und in einem weiteren Schritt regionale Filialklassen zu führen. Dieser Entscheid zeigt, dass die ERZ aus den Erfahrungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gelernt hat und sie die Ressourcen in der Höheren Pflegeausbildung von Anfang an bündeln und bedarfsgerechte regionale Angebote schaffen will. Trotzdem darf man die Situation bei den Pflege-Diplomausbildungen nicht einfach mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gleichsetzen. Im Gegensatz zu den Lehrkräften wird der Bedarf an diplomiertem Pflegepersonal – Stichwort demografische Entwicklung – steigen. Deshalb wird es auch in Zukunft entsprechende Ausbildungsangebote, zum Beispiel Filialklassen in den Regionen, brauchen. Wir haben Verständnis – dies gilt auch für die Interpellation – für die Sorgen der regionalen Pflegeschulen bezüglich der regionalen Versorgung mit qualifizierten Pflegekräften, aber auch bezüglich der Zukunftsperspektiven ihrer Schulen. Es ist deshalb richtig und wichtig, dass die regionalen Pflegeschulen von Anfang an, und zwar gleichwertig, im Projekt Kompetenzzentrum Höhere Fachschule Pflege mitwirken und die Ausbildungs- und Versorgungsbedürfnisse der Regionen einbringen.

Anfang November ist der Kickoff für dieses Projekt erfolgt. Alle regionalen Pflegeschulen waren, wie die Stadtberner Schulen, mit zwei Personen vertreten. Im Rahmen des Kickoff wurde auch die Arbeitsgruppe für den Pilot Höhere Fachschule Pflege gebildet, die im nächsten Herbst mit zwei Klassen starten wird. Auch hier können sich die regionalen Trägerschaften einbringen. Man kann also auch dem zweiten Motionspunkt zustimmen, weil die Weichen grundsätzlich schon heute so gestellt sind, wie es die Motion verlangt.

Im Hinblick auf die unklaren Zukunftsperspektiven der regionalen Pflegeschulen fordern wir den Regierungsrat schon jetzt auf, die nötigen Entscheide für Filialklassen rechtzeitig zu fällen und – aus gewerkschaftlicher Sicht wichtig – flankierende Massnahmen für das Personal bereit zu stellen. Beim Personal gibt es heute schon eine grosse Verunsicherung. In den Regionen wird es zwar auch in Zukunft einen Bedarf an Pflegefachkräften geben, es wird aber zu einer Konzentration des Ausbildungsangebots und zu einer Schwerpunktverlagerung zur Fage-Ausbildung kommen. Deshalb braucht es flankierende Massnahmen.

Präsident. Ich bitte den Rat um etwas mehr Ruhe.

Katharina Bula, Burgdorf (EVP). Im Sommer 2005 werden die ersten Fage in Langenthal ihre Ausbildung abschliessen. Fage ist eine generalisierte Ausbildung, um den Pflegefachkräften zu assistieren. Die Ausbildung ist sehr gut aufgegleist worden und gut angekommen. Deshalb fragen einige der motivierten Fage auch bereits nach der Höheren Fachschule und dem Ort, wo sie angeboten wird. Im Oktober nächsten Jahres beginnen bereits die ersten Kurse. Im Moment müssen wir die Fragenden allerdings noch vertrösten, da wir noch nicht wissen, wann genau und wo der Kurs beginnt. Ob die Höhere Fachschule in Bern zentral oder in den Regionen ihre ersten Ausbildungsgänge anbieten soll, dazu gibt es Argumente dafür und dagegen. Unseres Erachtens darf die Ausbildung nicht zu früh zentralisiert werden. Im Pflegebereich ist die Zusammenarbeit mit den Schul- und Praktikums spitälern über Jahrzehnte in einem guten Beziehungsnetz gewachsen und hat sich bewährt. Solche Beziehungsnetze lassen sich nicht über Nacht wieder aufbauen noch können sie einfach auf Eis gelegt und irgendwann wieder reaktiviert werden.

Mit der neuen Bildungssystematik sind die Hausaufgaben in den Regionen bereits gemacht worden. In den Regionen Biel, Oberland und Langenthal-Burgdorf wurden die verschiedenen Strukturen bereinigt und zum Teil umgestaltet. Dort laufen jetzt auch die Fage-Angebote. Hingegen scheint der Raum Bern die Hausaufgaben noch nicht erledigt zu haben. Die Schulen Lindenhof, AZI, Altenberg und wie sie alle heissen, arbeiten aus meiner Sicht noch zu wenig zusammen. Sie möchten zwar die Höhere Fachschule zu sich nehmen, sie sind aber nach meinen Informationen immer noch an der Ausarbeitung eigener Pflege-Curricula. Ziel der Neuen Bildungssystematik wäre dagegen, eine Einheit zu schaffen. Wir sind auch noch ziemlich weit weg von gemeinsamen, einheitlichen Pflegevorgaben. Das ist umso bedenklicher, wenn man weiss, dass die Schule in acht oder zehn Monaten beginnen wird.

Die Erziehungsdirektion schreibt in der Antwort auf die Motion, das werde der Markt dann schon richten. Ich bezweifle das. Hier müsste man planend eingreifen. Wenn gemäss NBS 500 Personen pro Jahr ausgebildet werden sollen, haben wir früher oder später ein Problem, wenn wir mit den Kursen im Jahr 2005 nicht beginnen können. Von den Fachstudien her wissen wir oder sollten es gelernt haben, dass diplomierte Pflegekräfte fehlen, dass es zu wenig Pflegenden gibt und im Zeitdruck viele Fehler passieren können. Viele Pflegenden brennen aus; es gibt Komplikationen im stationären Bereich. Der Beruf der Krankenschwester verliert an Image. Oder aber wir werden mehr Ausländer anstellen. Ob das langfristig von Vorteil ist, dessen bin ich nicht ganz so sicher. Es braucht 500 Fages, es braucht 500 Pflegefachpersonen pro Jahr, um die Pflege in Alterspsychiatrie, Altersdemenz und angesichts steigender Lebenserwartung – von der Psychiatrie gar nicht zu reden – wirklich abdecken zu können. Die Ausbildung Höhere Fachschule Pflege muss im Oktober 2005 starten können, und zwar kantonal möglichst einheitlich. Deshalb erwarten wir vom Regierungsrat, dass er mit einer PR-Kampagne für diesen Beruf zu werben und zu informieren beginnt, dass die Zusammenarbeit zwischen Bern und den Regionen vorankommt und Lehrkräfte für die Kurse angestellt werden. Es braucht klare Signale und Entscheide. Wir können nicht warten, wenn die Schule in zehn Monaten soll starten können. Die EVP wird Ziffer 1 auch als Motion unterstützen.

Franziska Stalder-Landolf, Muri (FDP). Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats. Dessen Antwort leuchtet uns ein. In der Antwort steht, die neuen Ausbildungsstrukturen würden auf Planzahlen ausgerichtet. Erst die

Zukunft wird zeigen, ob die Planzahlen realistisch sind und – zweiter wichtiger Punkt – dem Arbeitsmarkt entsprechen. Therese Rufer hat es erwähnt: Es ist eine Ausbildung, die wir nicht verordnen können. Der Markt wird zeigen, ob sie effektiv verlangt wird. Es ist also nicht sachgerecht, Ziffer 1 als Motion zu überweisen. Ein Postulat ist der richtige Weg, weil der Regierungsrat so die Möglichkeit hat, die Entwicklungen in diesem Bereich mit der nötigen Aufmerksamkeit zu verfolgen und die Planzahlen anzupassen, falls es nötig sein sollte, und zwar nach oben, allenfalls auch nach unten. Ich bitte Sie, Ziffer 1 als Postulat zu unterstützen. Die Ziffer 2 werden wir als Motion überweisen.

Christine von Ballmoos, Urtenen-Schönbühl (SP). Der Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2003 hat zum Ziel, den Kanton Bern mit genügend qualifiziertem Pflegepersonal zu versorgen. Bei den Pflegeberufen sind, wie gehört, wesentliche Änderungen im Gang. Die Umlagerung der Diplombildungen vom sekundären in den tertiären Sektor ist kein Pappenstiel. Wenn die verschiedenen Ausbildungsphasen nicht klar definiert und sorgfältig aufeinander abgestimmt werden, entstehen Unsicherheiten, die auf die jungen Leute demotivierend wirken und sie vielleicht sogar davon abhalten, sich für den Pflegeberuf zu entscheiden. Solche Folgen müssen auf jeden Fall vermieden werden. Wir sind alle darauf angewiesen, dass genügend junge Leute für die Pflegeausbildung begeistert werden können. Es ist daher wichtig, dass genügend Ausbildungsplätze an Höheren Fachschulen geschaffen werden, und zwar so rasch wie möglich. Ausserdem müssen die Ausbildung und die Berufsaussichten der Fachangestellten Gesundheit attraktiv sein. Wird dieser Beruf zu wenig gewählt, besteht die Gefahr, dass einer der Zubringer zu den Höheren Fachschulen wegfällt.

Es stimmt, dass die Entwicklung des Arbeitsmarkts schwer vorausgesehen werden kann. Aber junge Leute können begeistert werden, man kann Werbung machen, klar strukturieren, so dass der Beruf attraktiv wird. Eine abwartende Haltung, wie sie aus den Antworten auf die Motion und vor allem auf die Interpellation herauszuspüren ist, ist fehl am Platz. Es braucht Ressourcen für flankierende Massnahmen damit ein Mangel an Pflegepersonal auf allen Stufen vermieden werden kann.

Die SP-Fraktion empfiehlt, beide Ziffern als Motion zu überweisen.

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Ich äussere mich nur zur Interpellation. Der Interpellant greift ein top aktuelles Thema auf: die Umsetzung der neuen Bildungssystematik in den Gesundheitsberufen. Der neu geschaffene Beruf Fachangestellte Gesundheit, Fage, deckt in der Pflegeberufslandschaft auf der Sekundarstufe II eine wichtige Marktlücke ab. Die Ausbildung soll in den bereits vorhandenen dezentralen Pflegeberufsschulen in den Regionen angeboten werden, das ist erfreulich. Ich bin überzeugt: In den Regionalspitälern, in den Heimen und bei der Spitex ist die Bereitschaft gross, Ausbildungsplätze bereitzustellen. Unbegreiflich und abstossend ist die Tatsache, dass sich das Inselspital nicht bereit erklärt, Fages auszubilden.

Dass die Ausbildung der Pflegefachleute auf der Tertiärstufe im Zentrum stattfinden soll, ist einmal mehr ein Apropos gegenüber den Regionen. Die Aussage, die Höhere Fachschule Pflege werde in einem kantonalbernerischen Kompetenzzentrum mit Standort Bern zusammengefasst und könne je nach der Entwicklung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen in Filialklassen in die Regionen verteilt werden, entlockt mir nur ein müdes Lächeln. Waren Sie hier im Grossen Rat schon mal dabei, dass in die Regionen verlegt wurde, was zuvor im Zentrum angesiedelt war? Wohl kaum. Sonst hätte

ich in diesem Moment gefehlt, und ich fehle eigentlich selten. Diesen Beschluss hat man gefasst, ohne die Regionen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dabei wäre es eine grosse Chance für die Regionen, wenigstens eine tertiäre Ausbildung anzubieten und so auch sicherzustellen, in den regionalen Spitalzentren, in den Heimen und der Spitex genügend auf Tertiärstufe ausgebildetes Fachpersonal einsetzen zu können. Im Zentrum werden die neu ausgebildeten Fachkräfte von den grossen Spitälern wie Insel oder den Privatspitälern von der Schulbank weg mit hohen Löhnen, die man in der Peripherie nie anbieten kann, geködert und abgeworben. Wer garantiert uns, dass genügend Fachpersonal in den peripheren Institutionen zur Verfügung steht und wir eine pflegerisch anspruchsvolle Qualität weiter garantieren können? Ich hoffe, die Erziehungsdirektion gehe noch einmal über die Bücher und der Fehlentscheid sei nicht sakrosankt.

Irène Marti Anliker, Bern (SP). Zu meiner Interessensbindung: Ich bin seit einem Vierteljahrhundert Pflegefachfrau – Krankenschwester, wie man früher sagte –, ich übe meinen Beruf mit Begeisterung aus und bilde auch seit vielen Jahren aus. In der heutigen Diskussion gibt es zwei Aspekte: einerseits den bildungspolitischen, andererseits den versorgungspolitischen Aspekt.

Zur Bildungspolitik haben wir viel gehört. Wichtig ist, Folgendes klarzustellen: Das neue Berufsbildungsgesetz hat die Berufe der Künste, der sozialen Arbeit und der Gesundheitspflege inklusive Physio- und Ergotherapie neu unter seine Fittiche genommen. Das heisst, all diese Berufe werden «normale» Berufe und fristen nicht mehr ein mehr oder weniger farbiges Dasein. Wir von der Pflege sind stolz, künftig einen «normalen» Beruf auszuüben. Wir sind nicht von der Diplompflege irgendwie in die Tertiärstufe gehoben oder heruntergesetzt worden, wir sind von nirgendwoher eingeordnet worden. Die Grundausbildung Diplompflege wurde auf der Tertiärstufe eingeordnet. Das ist auch richtig so angesichts der Stundenzahlen der Fachangestellten Gesundheit und der Zusammensetzung dieser Ausbildung einerseits und der jetzigen Ausbildung Diplompflege Niveau II an der Höheren Fachschule Pflege andererseits. Die Höhere Fachschule Pflege ist nichts Neues; die jetzt ausgebildeten Diplomierten werden einfach in Zukunft in Höheren Fachschulen ausgebildet. Das ist vergleichbar mit der Überführung der LehrerInnenseminare in die Pädagogische Hochschule. Natürlich gibt es Anpassungen im Curriculum. Es ist auch geplant, ein gemeinsames Curriculum für drei Kantone zu entwickeln. Aber grundsätzlich, vom Niveau her, ändert nichts.

Es braucht 500 diplomierte Pflegefachleute pro Jahr. Das verlangt der Markt heute schon. Deshalb ist es wichtig, die neuen Strukturen, welche die Einführung der Neuen Bildungssystematik logischerweise mit sich bringt, so anzulegen, dass die Versorgung gewährleistet werden kann. Niemand hat diese Versorgung angezweifelt, und wer unter Ihnen in Verwaltungsräten von Spitälern sitzt, sollte sich genau überlegen, was man will und ob man die Spitäler weiter betreiben kann, wenn nicht genügend Personal zur Verfügung steht. Eine Fachangestellte Gesundheit ist eine polyvalent einsetzbare Fachkraft, aber sie ist keine diplomierte Pflegefachkraft. Sie verbinden sich den falschen Finger, wenn Sie meinen, Leute mit 800 Lektionen pflegespezifischer Ausbildung könnten Leute mit 2500 bis 3000 Lektionen pflegespezifischer Ausbildung ersetzen, das sei das Gleiche, man könne einfach ein wenig nach unten nivellieren. Dem ist überhaupt nicht so, das ist nicht das Gleiche, und davor möchte ich warnen.

Zwar scheint es in diesem Saal klar zu sein, dass die Versorgung mit diplomierten Fachkräften gewährleistet werden muss. Ich stelle aber fest, dass die vielen Fehler bei der Leh-

rerinnen- und Lehrerbildung wie ein Gespenst in diesem Saal herumgeistern. Passen wir auf, dass dieses Gespenst nicht zur Katastrophe in den Spitälern wird. Das ist die grosse Gefahr. Die Erziehungsdirektion muss deshalb unbedingt die Strukturen so bereit stellen, dass es genügend ausgebildetes Pflegepersonal gibt, nämlich 500 pro Jahr. Damit machen wir nichts Neues, sondern setzen fort, was bereits besteht. (*Die rote Lampe leuchtet.*) Kapazitäten benötigen wir im ganzen Kanton. Die drei Schulen in der Stadt Bern weisen nicht genügend Kapazitäten aus, um die 500 Leute auszubilden. Zerstören wir also nicht Kapazitäten, die wir später teuer wieder aufbauen müssen.

Thomas Heuberger, Oberhofen (GFL). Reden wir jetzt über Bildungspolitik oder über Gesundheitspolitik? Geht es darum, Ausbildungsplätze zu schaffen oder die Versorgung sicherzustellen? Frau Marti hat es vorhin angetönt: Wir bewegen uns effektiv in diesem Spannungsfeld. Frau Rufer sagte, die Regierung habe einleuchtende Argumente vorgebracht. Aber sie sind nicht ganz richtig. Man kann nicht einfach sagen, der Markt werde es richten und die Ausbildungswilligen hervorbringen. Möglicherweise muss man den Markt beeinflussen und steuern, indem man die Ausbildungsangebote auch entsprechend attraktiv macht. Sprich, unter anderem, dezentral macht. Es verlangt ja niemand, die ganze Ausbildung wieder dezentral anzubieten. Aber es ist dringend notwendig, sie teilweise auch dezentral anzubieten. Erstens ist es attraktiver für die Auszubildenden, allenfalls einen Teil zu Hause, in Filialklassen zu machen – ich denke an Leute, die den zweiten oder dritten Ausbildungsweg beschreiten, oder an Frauen, die für die Ausbildung nicht zu weit weg von zu Hause gehen wollen. Braucht es die Filialklassen? Braucht es so viele Ausbildungsplätze? Sicher braucht es sie. Es wird über 500 Diplomierte diskutiert, die Jahr für Jahr notwendig sein werden. Ich bin überzeugt, die 500 werden nicht ausreichen. Einerseits braucht es immer mehr Diplomierte in den Institutionen, seien es Heime oder sonstige Betreuungseinrichtungen, es wird aber genau die gleich qualifizierten Leute zunehmend auch in der Spitex brauchen, Stichwort Alterspolitik. Die Alterspolitik wird mehr Diplomierte brauchen. Es geht nicht darum, auf die Nachfrage zu schielen, sondern darum zu schauen, wie viele Kräfte es braucht, und dies dann auch möglich zu machen. Aus diesem Grund ist die Antwort des Regierungsrats wohl einleuchtend, aber nicht ganz richtig. Denken Sie daran, es ist nicht nur eine bildungspolitische, sondern auch eine versorgungspolitische Frage. Bitte stimmen Sie beiden Ziffern als Motion zu.

Präsident. Frau Balli hat das Wort nach dem Regierungsrat verlangt.

Annoni, directeur de l'instruction publique. D'abord je voudrais vous remercier de la discussion que vous avez engagée sur cet objet. En effet, dans les mois qui viennent, la réforme que nous devons conduire dans ce domaine est une des plus importantes de la Direction de l'instruction publique. Nous préparons cette réforme soigneusement, mais elle est très difficile, parce que nous vivons une structure existante, qui est issue d'une longue tradition historique en matière de formation dans les soins, et qui s'appuie sur l'expérience qui a été vécue. Nous venons maintenant transformer ces expériences et ces structures avec une culture qui est celle de la culture de la formation que nous avons dans l'Etat. Nous cherchons les meilleures solutions possibles pour ne heurter personne et pour trouver le consensus le plus grand dans le canton pour parvenir à une réforme soigneusement préparée. Je voudrais dire à Mme von Ballmoos, que la chose que je ne peux pas accepter, c'est lorsqu'on me dit que nous faisons

preuve d'attentisme. Cela fait déjà longtemps que nous sommes en train de travailler en détail sur cette réforme. La critique que nous recevons le plus est que nous travaillons trop seuls, que nous ne communiquons pas assez, que nous réunissons pas assez les gens et que nous ne cherchons pas assez le consensus. Mais je ne peux pas accepter la critique que nous ne faisons pas le travail. La Direction de l'instruction publique s'engage avec toute sa force possible dans le domaine de la formation professionnelle pour réussir cette réforme.

Les éléments qui s'affrontent dans cette réforme sont de deux ordres. D'abord, il y a la grande opposition entre la région et le centre. Nous retrouvons ici aussi dans le cadre de l'intervention Seiler et celle de Bethli Küng cet élément qu'on retrouve dans d'autres réformes, à savoir la région va-t-elle souffrir de cette réforme au détriment des centres ? Nous voudrions regarder cette question sans émotion, d'une manière objective et nous voudrions pouvoir prendre des décisions en fonction des chiffres que nous aurons et des chiffres établis. Nous savons, comme l'a dit Mme Marti, que nous avons besoin d'un certain nombre de personnes formées, mais nous ne savons pas exactement combien de phases il y aura et nous ne savons pas exactement comment les structures vont se préparer. Nous devons préparer cela en détail avec les écoles existantes et nous voulons d'abord réunir le matériel nécessaire avant de prendre une décision définitive dans le domaine. Nous ne sommes pas trop influencés par les expériences que nous avons faites dans d'autres dossiers – je parle ici de la formation des enseignants. On dit en français que l'expérience est la somme des erreurs et il est vrai que nous avons une certaine expérience. Nous ne nous laissons pas trop influencer, parce que nous savons qu'il y a des données sociologiques différentes, comme les salaires, par exemple, qui ne sont pas les mêmes et qui ne jouent pas le même rôle. Je vous prie de croire que même vous ne seriez pas satisfaits avec une réforme qui prévoit des structures surdéveloppées par rapport à une demande existante.

Le deuxième élément est l'approvisionnement. Nous sommes conscients, Mme Balli, que nous devons aussi faire attention à ces critères de l'approvisionnement. Mais si on peut donner des chiffres in globo tels que nous le pratiquons maintenant, les chiffres ne sont pas non plus certains. C'est la raison pour laquelle nous avons encore besoin d'un certain temps pour établir d'une manière claire la planification que nous envisageons de faire. Mme Bula parle d'insécurité, en disant qu'on ne sait pas quand la réforme entrera en vigueur. Nous sommes sûrs que nous serons prêts au mois octobre 2005. Nous devons être prêts parce que nous voulons enlever l'insécurité qui pourrait régner dans le milieu. Nous avons prévu aussi de discuter avec les écoles, avec les représentants des organismes responsables ; comme vous le savez en janvier il y a une retraite, où nous voulons trois jours durant aborder des questions avec tous ceux qui participent, d'une manière directe ou indirecte, à cette réforme. On ne peut pas nous reprocher d'une part de ne pas aller assez vite, d'autre part de ne pas éliminer toutes les insécurités et encore demander que nous ayons une forme participative de la réforme. Nous voulons faire participer les gens, les écouter ou discuter avec eux, mais il faut nous laisser au moins jusqu'au mois de janvier ou de février pour que nous puissions mener ces discussions qui sont planifiées – les invitations ont été lancées – afin que nous puissions parler avec les différents représentants des organismes responsables sur leurs idées, afin de voir de quelle manière nous pourrions remplir les défis de cette réforme, à savoir l'approvisionnement dans les régions, à savoir une formation de qualité, des structures qui soient possibles et supportées par les finances cantonales. Si vous

voulez que nous parvenions à remplir ces défis, vous devez nous laisser une marge de manœuvre. Si vous voulez nous laisser une marge de manœuvre, vous devez accepter la motion de Mme Balli sous forme de postulat. C'est seulement le chiffre 1 qui nous donne cette marge de manœuvre. Si ce soir vous décidez d'accepter la motion, alors la marge de manœuvre que vous donnez au gouvernement pour aborder ce dossier difficile n'est plus présente.

C'est la raison pour laquelle, dans le sens de mes considérants, je vous prie de bien vouloir accepter la motion de Mme Balli et la transformer sous forme de postulat en ce qui concerne le point 1. Pour le point 2, comme cela a été dit, il n'y a pas de différence avec la motionnaire.

Dorette Balli-Straub, Langenthal (SP). Ich danke für die auch zu dieser Stunde noch engagierte Diskussion. Gesundheit und Versorgung gehen eben alle etwas an. Die Diskussion ist mir vorgekommen wie die Frage nach dem Huhn und dem Ei. Muss zuerst eine gute Ausbildung garantiert werden, eventuell sogar mit Unterstützung, damit die Versorgung sichergestellt werden kann? Das will meine Motion. Oder wird der Arbeitsmarkt es diktieren? Das sind zwei unterschiedliche Meinungen. Fahren wir die Pflegeausbildungen herunter und müssen wir sie später wieder hochfahren, so ist das ein Verschleiss von Geld und Ressourcen, nach dem Motto: Gute Planung ist ein halbes Budget. Der Regierungsrat nimmt unsere Ängste und Anliegen, die quer über alle Parteien hörbar waren, ernst – nur die Frage, wie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten sei, wird unterschiedlich beurteilt. Im Dienst der Sache bin ich bereit, Ziffer 1 meiner Motion in ein Postulat zu wandeln. Die Ziffer 2 halte ich als Motion aufrecht, da auch der Regierungsrat eine Motion entgegennehmen will.

Präsident. Über Ziffer 1 stimmen wir als Postulat, über Ziffer 2 als Motion ab.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1 als Postulat	158 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 2	154 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	1 Enthaltung

Präsident. Herr Seiler ist von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

211/04

Dringliche Motion Kropf, Bern (JA!) – Finanzierungslücke für das Zentrum Paul Klee verhindern

Wortlaut der Motion vom 6. September 2004

Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat noch vor der Eröffnung des Paul-Klee-Zentrums auf, mit welchen Massnahmen der Kanton Bern (zusammen mit den anderen Trägern) das drohende mittel- und langfristige Betriebsdefizit verhindern wird.

Begründung:

Stadt und Kanton Bern freuen sich auf ein kulturelles und kulturpolitisches Grossereignis. In einem Jahr wird das neue Paul Klee Zentrum seine Türen öffnen. Dies dank grosszügigem privatem Engagement gekoppelt mit öffentlicher Unterstützung. Die private und öffentliche Kooperation beim Zu-

standekommen eines derartigen Grossprojekts darf nicht zu finanziellen Abenteuern führen. Genau dies zeichnet sich aber ab. In der Antwort der Regierung auf die Interpellation Rytz «Klarheit über das Klee-Zentrum und das Kunstmuseum Bern» vom 24. März 2004 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass gestützt auf die aktuelle Betriebskostenschätzungen mit einer mittel- und langfristigen Finanzierungslücke gerechnet werden muss.

Diese Aussage ist bedenklich und verlangt nach sofortigen Massnahmen. Das neue Paul-Klee-Zentrum kann sich kein mittel- und langfristiges Betriebsdefizit leisten. Weder der Kanton noch die Stadt Bern oder die unterstützenden Regionsgemeinden stehen finanziell so gut da, dass sie weitere Mittel für das Paul-Klee-Zentrum aufwenden könnten. Zusätzliche Belastungen müssten mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Kosten von anderen öffentlichen Aufgaben wie z.B. einer breiteren Kulturförderung oder im Rahmen der Bildungsbudgets aufgefangen werden. Andererseits würden zusätzliche Beiträge von privaten Geldgebern Mittel binden, die anderen Projekten im Kultur- und Sportbereich fehlen. Diese muss rechtzeitig durch kostensenkende Massnahmen verhindert werden.

Sowohl die Erfahrungen mit dem Kunst- und Kongresszentrum Luzern als auch mit der Fondation Beyeler in Basel zeigen, dass die Finanzierung von neuen Kulturzentren mit Risiken verbunden ist. Da das mittel- und langfristige Betriebsdefizit für das Paul-Klee-Zentrum schon vor der Eröffnung absehbar ist, besteht die Chance, rechtzeitig zu agieren und kostensenkende Massnahmen einzuleiten. Der Betrieb des Paul-Klee-Zentrums wird zu einem grossen Teil durch öffentliche Gelder finanziert. Der Grosse Rat und die Öffentlichkeit müssen deshalb darüber informiert werden, wie die zuständigen Behörden die geplanten Betriebskosten einhalten und Zusatzkosten verhindern werden.

(Weitere Unterschriften: 4)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. November 2004

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Motionärs, dass Betriebsdefizite unbedingt verhindert werden müssen. Er wird daher die Betriebsbudgets und den Staatsbeitrag, der im Jahr 2002 festgelegt worden war – zu einer Zeit, als noch nicht alle Betriebsparameter vollständig bekannt waren – einer kritischen Prüfung unterziehen. Das Paul-Klee-Zentrum braucht eine öffentliche Finanzierung, die der Ausstrahlung entspricht, die von einer solchen internationalen Kultureinrichtung erwartet wird – eine Finanzierung, die es dem Zentrum ermöglicht, einen Erfolg zu erreichen, mit dem die erhofften Einnahmen erzielt werden (Publikumseintritte sowie Sponsorengelder), und die in ihrer Grössenordnung der Finanzierung entspricht, die anderen vergleichbaren Einrichtungen mit ähnlichem Auftrag gewährt wird. Zum Vergleich sei hier betont, dass dem Kunstmuseum Bern ein weit höherer Staatsbeitrag gewährt wird (jährlich CHF 5,9 Mio. gegenüber jährlich CHF 4,26 Mio. für jedes Betriebsjahr des ZPK). Die Leitung des ZPK hat dem Regierungsrat und dem Berner Gemeinderat eine Zusatzfinanzierung beantragt. Zurzeit wird der Antrag von der Erziehungsdirektion geprüft. Gleichzeitig sucht die Erziehungsdirektion zusammen mit den Verantwortlichen der Einrichtung nach Lösungen, um die Betriebskosten zu senken.

Das ZPK ist als Kultureinrichtung mit internationaler Ausstrahlung konzipiert worden: Allein schon Paul Klees Bedeutung und Einfluss in der Kunstgeschichte rechtfertigen diese Absicht. Hinzu kommt ein gewagter neuzeitlicher Bau eines der weltweit bedeutendsten Architekten, was für das Publikum ein weiterer grosser Pluspunkt ist. Das Ausstellungspro-

gramm und die multidisziplinären Veranstaltungen des Zentrums müssen sich entsprechend entwickeln. In der Überzeugung, dass sich das ZPK positiv auf die kantonale Kulturszene auswirkt, steht der Regierungsrat seit jeher hinter diesem Willen zur weitreichenden Ausstrahlung. Im Übrigen muss vor dem breiten Hintergrund des Ausstrahlungs- und Entwicklungspotenzials für die Region und den Kanton eine Zusatzfinanzierung erwogen werden, da die Attraktivität einer grossen kulturellen Einrichtung auch immer ein wirtschaftlicher Impuls für die Region ist, nicht zuletzt für den Tourismus.

Der Regierungsrat steht mit der Stadt Bern sowie mit der Kulturkonferenz Bern in Kontakt, um allfällige Massnahmen zu prüfen. Diese Massnahmen verfolgen mehrere Ziele:

- Prüfen der Einsparungsmöglichkeiten innerhalb der Einrichtung
- Abklären der Einsparungsmöglichkeiten einer Zusammenlegung der Logistikdienste mit dem Kunstmuseum
- Überprüfung der Finanzierung

Der Regierungsrat wird im April 2005 der Obergerichtskommission des Grossen Rats das Ergebnis seiner Analysen sowie einen neuen Finanzierungsplan vorlegen.

Antrag: Annahme der Motion

Präsident. Der Regierungsrat beantragt Annahme der Motion. Herr Kropf wünscht Diskussion. Dem Antrag auf Diskussion müssen 50 Ratsmitglieder zustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion 24 Stimmen

Präsident. Wir stimmen ohne Diskussion über die Motion ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion 151 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen
1 Enthaltung

089/04

Motion SVP (Oppliger, Thun) – Die verschiedenen Systeme bei der Grundschule auf zwei Modelle reduzieren

Wortlaut der Motion vom 19. April 2004

Antrag: Bis Ende 2004 will die Erziehungsdirektion (ERZ) eine Bildungsstrategie für die nächsten 10 bis 15 Jahre vorlegen. Die Umsetzung dieses Projekts soll im Zeitrahmen von 2007 bis 2009 stattfinden. Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Zuge dieses Projekts die Modellvielfalt auf der Sekundarstufe I zu überprüfen, mit dem Ziel, die verschiedenen Systeme bei der Grundschule auf Kantonsebene auf zwei Modelle zu reduzieren.

Begründung:

1991 wurde im Kanton Bern der Herbst Schulbeginn eingeführt und gleichzeitig das seit Jahrzehnten geltende Schulsystem 5:4 durch 6:3 abgelöst. Beides wurde den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unter dem Titel nationale Harmonisierung «verkauft». Zweifellos waren diese an sich einleuchtenden Argumente ausschlaggebend für die allerdings recht knappe Annahme. In der Folge hat sich das Ganze in eine Richtung entwickelt, die dem Wählerwillen in keiner Weise mehr entspricht. Nicht nur ist man von einer nationalen Harmonisierung weiter entfernt denn je, man hat im Gegenteil die zumindest innerhalb des Kantons bis dahin gegoltene Einheitlichkeit im Schulwesen verlassen und durch ein JE-KA-MI-System ersetzt.

So kennen wir heute in der Oberstufe mindestens fünf verschiedene Schulsysteme zuzüglich einer unbestimmten An-

zahl Mischformen in unterschiedlichster Ausprägung. Die Möglichkeiten bezüglich Organisation der Oberstufe scheinen unbeschränkt und lassen sogar verschiedene Systeme innerhalb einer Gemeinde zu. Dabei wird in den Gemeinden auch nach über 10 Jahren immer noch um die Einführung neuer Formen oder aber bereits wieder um die Abschaffung eines eingeführten Systems gerungen.

Diese Situation wird zusätzlich verschärft durch die Tatsache, dass der sehr breit ausgelegte und damit recht schwammige Lehrplan 95 hinsichtlich Lernziele jedwelche Interpretationen und Umsetzungen zulässt. In der Praxis wird deshalb das Schwergewicht der Ausbildung fast zwangsläufig nach persönlichen Neigungen und Präferenzen anstatt nach klar definierten Vorgaben unterrichtet. Unterschiedliche Modelle und unterschiedliche Prioritäten führen logischerweise zu unterschiedlichen Ergebnissen. Von einem insgesamt zielgerichteten, effizienten Schulbetrieb bzw. einer einheitlichen Bildungsstrategie kann deshalb keine Rede sein. Diese Uneinheitlichkeit führt zu einer gewissen Orientierungslosigkeit, zu Niveauunterschieden und bei den Betroffenen (Lehrerschaft, Schüler/Innen, Eltern) zu einer weit verbreiteten Unzufriedenheit. Die heutige Praxis hat u.a. im Falle eines Wohnortwechsels oder bei der Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht gewaltige Nachteile.

Es ist deshalb an der Zeit, dass der Kanton hier seine Führungsaufgabe im Bereich Grundschule wieder vermehrt wahrnimmt und für die Zukunft klare Leitlinien innerhalb eines enger gesteckten Rahmens setzt. Insbesondere auf der Sekundarstufe I besteht akuter Handlungsbedarf. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Schaffung klarer Strukturen, wie sie im übrigen bereits von der Motion Mosimann (197/01) gefordert worden sind.

Dafür ist die Reduktion der Schulsysteme als Grundlage für eine einheitliche Ausrichtung unserer Grundschule unabdingbar. Offensichtlich hat die Erziehungsdirektion dieses Problem selber erkannt und in dieser Angelegenheit bei den Gemeinden eine breit angelegte Umfrage gestartet (Schreiben vom 13.2.04 an die Gemeinderäte von Einwohnergemeinden mit Sekundarschulen). Ergebnis: 84 Prozent befürworten eine Reduktion. Trotz diesem eindeutigen Ergebnis hat sich die ERZ entschieden, «im Interesse anderer Prioritäten auf eine Reduktion der Modellvielfalt vorderhand zu verzichten».

Nachdem die Erziehungsdirektion beabsichtigt, bis Ende Jahr strategische Grundlagen für die nächsten 10 bis 15 Jahre zu entwickeln, ist m.E. jetzt der Moment, um die Frage der Anzahl Schulsysteme anzugehen und in die Lösungen mit einzubeziehen.

(Weitere Unterschriften: 48)

Dringlichkeit abgelehnt: 22. April 2004

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Der Motionär beantragt die Überprüfung der Modellvielfalt auf der Sekundarstufe I. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich der in der Motion verwendete Begriff «Grundschule» auf die erwähnte Stufe bezieht. Dem entsprechend bezieht sich die Antwort auf die Sekundarstufe I. Im vorliegenden parlamentarischen Vorstoss werden die Vielfalt der zur Verfügung stehenden Modelle sowie der «schwammige» Lehrplan kritisiert und daraus «Orientierungslosigkeit» und «Niveauunterschiede» abgeleitet.

Der Motionär hält fest, dass das Schulmodell 6/3 den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unter dem Titel «Nationale Harmonisierung» unterbreitet worden ist, dass aber anschliessend der Kanton Bern für die Organisation der Sekundar-

stufe I den Gemeinden fünf verschiedene Modelle zur Verfügung gestellt hat. Der Regierungsrat hält fest, dass der Kanton Bern mit der Umstellung auf das Schulmodell 6/3 einen wesentlichen Beitrag an die nationale Harmonisierung des Volksschulwesens geleistet hat. 19 weitere Kantone der Schweiz organisieren die Volksschule heute ebenfalls mit einer 6-jährigen Primarstufe und einer 3-jährigen Sekundarstufe I.

Somit gilt im Kanton Bern ein einziges, einheitliches Schulsystem, in welchem die Vorgaben des Lehrplanes zu erfüllen sind.

Für die Form der Zusammenarbeit zwischen den Real- und Sekundarklassen (7.-9. Schuljahr) stehen den Gemeinden im Rahmen des einheitlichen Schulsystems fünf Formen (Modelle) zur Verfügung. Die Modelle 1 und 2 gehen von keiner bzw. nur geringer Zusammenarbeit aus und sind in der Realität praktisch identisch. Die Modelle 3a, 3b und 4 ermöglichen die Zusammenarbeit vorab in den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik. Im Modell 3a werden nach wie vor Real- und Sekundarklassen gebildet, währenddem in den Modellen 3b und 4 die Schülerinnen und Schüler beider Schultypen die gleiche Klasse besuchen. Alle Modelle ermöglichen die Erfüllung des Lehrplans und belasten dadurch nach Meinung des Regierungsrats die Bestrebungen zur nationalen Harmonisierung des Bildungswesens nicht. An 94 von 154 Sekundarschulstandorten (61%) wird nach dem Modell 3a unterrichtet.

Die Entwicklung der fünf Modelle der Zusammenarbeitsformen zu Beginn der Neunzigerjahre war ein politischer Prozess in einer Zeit, in welcher der Gemeinde- und auch der Schulautonomie hohe Bedeutung beigemessen wurde. Im Zusammenhang mit den regionalen Unterschieden im Kanton Bern wäre auch heutzutage ein Einheitsmodell nicht praktikierbar und bedeutete im Bereich der Schulentwicklung ein Rückschritt.

Es bestünde die Möglichkeit, die fünf zur Verfügung stehenden Modelle auf deren drei zu reduzieren, ohne dadurch einen Rückschritt im bernischen Bildungssystem zu riskieren. Im März 2003 hat die Erziehungsdirektion – wie vom Motionär erwähnt – die 102 deutschsprachigen Einwohnergemeinden, welche Standort einer Schule mit Sekundarklassen sind, nebst anderen Fragen einen entsprechenden Änderungsvorschlag zur Stellungnahme unterbreitet. Vorgeschlagen wurden eine Zusammenführung der Modelle 1 und 2, die Beibehaltung des Modells 3a sowie die Zusammenführung der Modelle 3b und 4. Eine Mehrheit der 87 antwortenden Gemeinden befürwortet diese Reduktion der zur Verfügung stehenden Modelle.

Bei der Überprüfung dieser Reduktionsmöglichkeit hat die Erziehungsdirektion aber auch auf übrige schulorganisatorische Veränderungen, mit welchen die Schulen und auch die Gemeinden in naher Zukunft belastet sein werden, Rücksicht genommen (Umsetzung Art. 17 VSG, Vorverlegung Fremdsprachenunterricht, Stärkung der geleiteten Schulen, Basisstufe etc.). In den Diskussionen ist sie zum Schluss gekommen, dass regionale Stärken und in den Schulen gewachsene und bewährte Systeme durch reine Strukturveränderung nicht beeinträchtigt werden sollen. So hat sie sich im Interesse anderer Prioritäten und einer gewissen «Entschleunigung» entschieden, auf die Reduktion der Modellvielfalt vorderhand zu verzichten, welche in vielen Gemeinden rein formale Reglementsänderungen zur Folge hätte.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen und im Rahmen des Berichts zur Bildungsstrategie zu prüfen.

Antrag: Annahme als Postulat

Hans Oppliger, Thun (SVP). Es ist natürlich wahnsinnig motivierend, von allen Seiten zu hören, ich solle es kurz machen oder wenigstens den Vorstoss wandeln, damit man den Krimi im Fernsehen nicht verpasst. (*Heiterkeit*) Ich kann es Ihnen leider nicht ersparen zu sagen, was ich zu sagen habe.

Ich war Anfang der 90-er Jahre Mitglied der stadträtlichen Kommission in Thun, als die Schulreglemente neu gestaltet wurden. Damals haben wir über Jahre gestritten, bis wir uns auf ein System einigen konnten. Ich war in der Gymnasiums-kommission zu einer Zeit, da man über die Quarta diskutierte; auch hier fand man erst nach jahrelangen Diskussionen einen Kompromiss, der allerdings bis heute niemanden vollumfänglich befriedigt. Die Diskussion über Schulsysteme ist ein Dauerthema geblieben. Vor zwei Jahren wurde in Steffisburg darüber abgestimmt; eingeführte Schulsysteme wurden erneut zur Diskussion gestellt, im Extremfall auch wieder abgeschafft. Das waren Kraftakte mit enormem Aufwand an Energie, und es wäre dienlich gewesen, wenn man die Leitplanken etwas enger gesetzt hätte.

Heute gibt es auf Kantonsebene fünf Systeme und daneben inoffiziell x Sonderlösungen. Ich behaupte, dass ein wesentliches Ziel des Übergangs zu 6/3 verfehlt wurde, nämlich eine Harmonisierung, sogar über die Kantons Grenzen hinweg. Heute haben Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde oder sogar, in grösseren Gemeinden, innerhalb von Quartieren. Es gibt darüber ein weit verbreitetes Unbehagen, auch eine grosse Unzufriedenheit unter den Lehrern, die mir mehrheitlich sagten, ich würde mit meiner Motion offene Türen einrennen; es gibt sehr geharnischte Leserbriefe über die herrschende Situation. Auch aus den Vorstössen Santschi, Hess, Mosimann u.a. zu diesem Thema war Unzufriedenheit herauszuhören. Die FDP des Kantons Bern verlangt in ihrem Programm unter dem Titel Bildung und Politik wörtlich «Übersichtliche, einheitliche Schulsysteme an der Oberstufe». Der Regierungsrat antwortete auf eine Interpellation von Frau Rytz: «Die Modellvielfalt verwirrt und verunsichert viele Eltern.» Im Vortrag betreffend Standesinitiative über die Koordination kantonaler Bildungssysteme steht: «Der Regierungsrat sieht vor allem im Bereich der Volksschule Handlungsbedarf.» Umfragen bei den Gemeinden zeigten, dass 85 Prozent jener, die antworteten, eine Straffung des Systems wünschen.

Ich nehme nicht an, dass angesichts dieser Ausgangslage jemand behaupten kann, es bestehe in diesem Bereich kein Handlungsbedarf. Das müsste man mir sonst noch gehörig widerlegen können. Auch der Regierungsrat selber bestreitet den Handlungsbedarf nicht; er zeigt Verständnis sowohl gegenüber dem Vorstoss Mosimann wie gegenüber den Gemeinden. Allerdings ist er momentan nicht bereit, etwas zu ändern.

Bei all meinen Gesprächen hatte ich den Eindruck, man habe nicht ganz verstanden, was ich mit meiner Motion will. Ich habe sie im April 2004 eingereicht, weil damals die Erziehungsdirektion eine neue Bildungsstrategie für die nächsten 10 bis 15 Jahre ankündigte, die zwischen 2007 und 2009 umgesetzt werden solle. Für mich ist das Schulsystem ein Bestandteil einer neuen Bildungsstrategie – Strategie heisst für mich: Ziele definieren, Mittel bestimmen, Wege zur Umsetzung festlegen. Eine neue Strategie heisst aber auch, dass es Veränderungen braucht und gibt, und Veränderungen sind für mich Voraussetzung für eine neue Strategie. Die Motion kommt also zum absolut richtigen Zeitpunkt. Die Systemfrage muss in die Strategieüberlegungen einfließen. Eine Umsetzung in den Jahren 2007 bis 2009 bedeutet, dass es keine Hauruckübung sein wird. Es ist auch nichts Revolutionäres. Auf der Oberstufe soll es das selektive System und

das durchlässige System geben. Beide Systeme lassen sich auf jeder Oberstufe, sei sie gross oder klein, umsetzen.

Artikel 46 Absatz 2 des Volksschulgesetzes übergibt die Verantwortung für die Oberstufe dem Regierungsrat. Ich will nichts anderes, als dass der Regierungsrat diese Verantwortung vermehrt wahrnimmt. Darin bin ich eigentlich kongruent mit dem Regierungsrat, wenn er bezüglich Strategie sagt: «Eine Voraussetzung unter anderen ist die zentrale Steuerung durch die Erziehungsdirektion.» Dem widerspreche ich nicht. Ich bin fast sicher, dass die Unterstützung der Motion der Erziehungsdirektion den Rücken stärkt.

Abschliessend möchte ich Herrn Professor Alexander Zehnder, ETH-Ratspräsident, zu Wort kommen lassen, der auf die Frage, ob eine Vorbedingung für die Studierenden nicht eine Vereinheitlichung unserer Schulsysteme wäre, zur Antwort gab: «Absolut. Der Föderalismus ist in vielen Bereichen belebend. Aber im Schulwesen habe ich keinerlei Verständnis dafür. Das Schulsystem muss im Interesse der Kinder organisiert sein und nicht im Interesse der Politiker.» Ich bitte Sie, meine Motion zu unterstützen.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Die SVP unterstützt selbstverständlich die Motion, die Hans Oppliger im Namen unserer Fraktion eingereicht hat. Die Modellvielfalt ist mit fünf unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten und einer Anzahl Mischformen sehr gross oder sogar zu gross. Der SVP-Fraktion geht es unter anderem darum, sich den Harmonisierungstendenzen auf nationaler Ebene anzunähern. Beim Entscheid um das Schulmodell 6/3 war diese Überlegung damals zentral. Seit dessen Einführung 1991 sind immerhin 13 Jahre vergangen. Es lässt sich nach dieser Erfahrungszeit daher feststellen, welches der Modelle sich am besten bewährt hat. Von verschiedener Seite wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass eine Eindämmung der Modellvielfalt von Vorteil wäre. Der Motionär hat ausführlich und differenziert mündlich und schriftlich begründet, ich will nichts wiederholen.

In der Antwort des Regierungsrats steht, eine Reduktion sei mit relativ einfachem Aufwand möglich. In verschiedenen Vorstössen ist eine Überprüfung postuliert worden. Bislang hat wohl eine Überprüfung stattgefunden, aber umgesetzt wurde eigentlich nichts. Deshalb ist es der SVP ein Anliegen, Druck zu machen, damit etwas geht. Dabei muss die Entwicklung auf nationaler Ebene in die Überlegungen der Eindämmung einbezogen und – das ist zentral – auch den Anliegen der ländlichen Regionen gebührend Rechnung getragen werden. Die allenfalls zu wählenden zwei Modelle müssen in kleineren Gemeinden anwendbar und zumutbar sein. Die Befürchtung, die Oberstufe müsste geschlossen werden, hängt eher von zu geringen Schülerzahlen ab als von der Modellwahl an sich.

Die Erziehungsdirektion hat in ihrem Antwortschreiben auf die Umfrage betreffend Modellwahl in Gemeinden mit Sekundarschulen gesagt, eine Reduktion wäre sinnvoll und würde von fast 70 Prozent der Gemeinden ohne Vorbehalt und von 15 Prozent mit Vorbehalt befürwortet. Auf der Erziehungsdirektion hat man sich darauf für den Status quo entschieden, mit der Begründung, zunächst seien die vielen Reformen wie Schübe, Neuorganisation des Spezialunterrichts, Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts, Basisstufe usw. anzugehen. Mich persönlich dünkt die Reduktion auf zwei Modelle sinnvoll und relativ einfach umzusetzen. Die andern Projekte hingegen sind grosse Reformen, und die Frage sei erlaubt, ob diese Reformen und Projekte oder wenigstens ein Teil davon, bei den Lehrkräften, den Eltern und den Schülern nicht zu einer erneuten Überforderung führen wird. Zudem sind wir finanziell in einer derart schwierigen Phase – auch

die Erziehungsdirektion –, dass ein paar dieser Reformen auch aus finanziellen Gründen gar nicht umsetzbar sind. In diesem Sinn bitte ich Sie um Unterstützung des Vorstosses als Motion.

Otto Mosimann, Ittigen (EVP). Die Motion verlangt, die Zusammenarbeitsmodelle auf der Sekundarstufe I, das heisst 7. bis 9. Schuljahr, seien von fünf auf zwei zu reduzieren. Zur Begründung führt er an, die unterschiedlichen Modelle und der Lehrplan 95 – der Motionär bezeichnet ihn als schwammig, er lasse verschiedene Interpretationen hinsichtlich Lernziele zu – führe zu Orientierungslosigkeit, Niveauunterschieden und damit zu Unzufriedenheit von Schülern, Lehrern und Eltern. Der Motionär vermisst einen zielgerichteten, effizienten Schulbetrieb. Ich verstehe Hans Oppliger sehr gut, was Thun betrifft. Es gibt auch in Bern Leute, die es stört, dass es von einem Quartier zum andern unterschiedliche Modelle gibt.

Dazu Folgendes: So unordentlich ist der Kanton auch wieder nicht. Wir haben das Modell 6/3, einen Lehrplan, der durchaus Ziele vorgibt – kein Wischiwaschi, sondern klare Jahresziele; wir geben vor, wie viele Stunden jedes Fach haben darf; wir regeln die Anzahl der Wahlfächer und wie sie ausgestaltet werden; es wird sogar gesagt, wie Hausaufgaben gegeben werden dürfen und wie nicht. Das ist eigentlich ein relativ enges Korsett für den ganzen Schulbetrieb. Ausserdem ist es ein Unterschied, ob es sich um kleine Schulen auf dem Land oder um Schulen in städtischen Verhältnissen handelt. Was die städtischen Verhältnisse anbelangt, habe ich sehr viel Verständnis für Hans Oppliger.

Nun liegt es aber in der Kompetenz der Gemeinden, ihre Schulordnung zu bestimmen. Deshalb bitte ich alle Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten und alle Schulkommissionspräsidenten in den Gemeinden, genau anzusehen, was der Motionär verlangt. Der Motionär verlangt nämlich, dass der Kanton in die Gemeindehoheit eingreift. Der Kanton soll also nicht nur die Rahmenbedingungen herstellen, sondern jeder Gemeinde auch die Modelle befehlen. Das ist politisch möglicherweise durchsetzbar. Ob es klug ist, wage ich aus folgenden Gründen zu bezweifeln: Wer je Schuldiskussionen in einer Gemeinde miterlebt hat – Hans Oppliger hat es vorhin angetönt –, weiss, wie langfädig und mühsam das ist. Nun wollen Sie den Gemeinden ein Modell aufoktroyieren? Das müssen wir uns sehr genau überlegen.

Welche Modelle haben wir eigentlich? Modell 1 heisst: hier ist ein Schulhaus und dort eines, hier ist die Sek und dort ist Prim- bzw. heute Realschule. Die haben miteinander nichts zu tun. Nach sechs Schuljahren wird selektioniert, danach ist der Wechsel von einer Klasse in die andere gegen oben sehr beschränkt oder nicht möglich. Modell 2 bedeutet Oberstufenzentrum, das heisst, im gleichen Schulhaus sind Realklassen und Sekundarklassen. Das hat den Vorteil, in den musischen Fächern und im Turnen zwischen Real- und Sekundarschülern zu mischen, nicht aber darüber hinaus. Auch hier ist der Wechsel von der Real- in die Sekundarstufe schwierig. Am häufigsten im Kanton gibt es das so genannte Manuel-Modell. Danach gibt es in einem Oberstufenzentrum Real- und Sekundarklassen. Deren Stundenplan wird parallel geschaltet. Das heisst, in beiden Klassen wird zur gleichen Zeit Deutsch oder Mathematik oder Französisch unterrichtet, später vielleicht noch Englisch. Schüler, von denen man den Eindruck hat, sie seien begabt, können so in der oberen Stufe mitmachen. Im Vordergrund dieses Modells steht die Idee, Schülern den Übergang von einer Stufe in die andere zu ermöglichen. Die Schule selektioniert nicht einfach zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern gestaltet die Stufen durchlässig. Daneben ist entstanden, wie vieles aus der Not heraus entsteht: Als es im Schangnau zu wenig Schüler gab, wurde

im gleichen Schulzimmer Real- und Sekundarstufe unterrichtet. Im Spiegel wird zwar im gleichen Schulzimmer unterrichtet, aber die Zugehörigkeit der Schüler ist definiert. Das sind die Modelle 3b und 4.

Ich «vernünftige» nicht, was Hans Oppliger gesagt hat. Es ist durchaus so, klarere Situationen sind manchmal auch hilfreich. Aber die Frage, wie Schulen organisiert sind, ist ein ständiges Problem. Es kann nie definitiv gelöst werden; es muss nach einer bestimmten Zeit und je nach Situation immer wieder neu gelöst werden. Es gibt berühmte Modelle. Sie kennen wahrscheinlich alle den Begriff Montessori. Warum hat die Ärztin in Italien gesagt: Hilf mir, es selber zu tun; ich muss mich selbständig machen? Weil sie viel zu viele Schülerinnen und Schüler hatte. Ein anderes Modell ist jenes von Frenet, der mit seinen Schülern in Südfrankreich vor allem schriftlich gearbeitet hat. Auch dieses Modell ist bis zu uns in die Schweiz gelangt. Warum? Célestin Frenet erlitt im Ersten Weltkrieg einen Gehörschaden und war dadurch im Unterricht eingeschränkt.

Ich bitte Sie, überlegen Sie sich sehr gut, ob Sie diese Motion als Motion überweisen wollen. Das ist riskant, und ich weiss nicht, was es bringt. Wir haben im Grunde genommen zwei Modelle, die Modelle 1 und 2, in denen man einmal selektioniert und es dann bis in die 9. Klasse laufen lässt. Das andere Modell setzt mehr auf Durchlässigkeit und lässt auch während den 7., 8. und 9. Schuljahren noch einen Stufenwechsel zu.

Wann lernen Kinder am meisten? Wann haben Sie am meisten gelernt? Doch dann, wenn es einem wohl ist in der Schule, wenn man gerne und motiviert zur Schule geht. Das ist letztlich das Entscheidende.

Regula Rytz, Bern (GB). Ich bin etwas erstaunt darüber, dass ein Vorstoss zur Reduktion der Schulmodelle ausgeht von der SVP kommt. Die SVP weiss, dass der Kanton Bern sehr vielfältig ist und kleine Schulgemeinden froh sind über massgeschneiderte Schulmodelle. So sind zum Beispiel integrative Gesamtschulen für viele Gemeinden die letzte Chance, ihre Dorfschule zu erhalten. Für das Grüne Bündnis ist es klar: Die obligatorische Schulzeit soll möglichst in der Nähe des Wohnorts absolviert werden können. Erst ab der Sekundarstufe II muss man grossräumig zentralisieren. Auch uns ist bewusst, dass die Vielfalt in der obligatorischen Schulzeit ihre Grenzen hat und dass sie die Mobilität nicht behindern darf. Die Vereinheitlichung der Bildung soll aber nicht über das Schulmodell laufen, sondern über die Schulhalte, das heisst, im ganzen Kanton muss im gleichen Schuljahr der gleiche Schulstoff vermittelt werden. Dann nämlich ist die Mobilität gewährleistet. Dafür sind vor allem der Lehrplan und die Lehrmittel wichtig. Der Grosse Rat hat deshalb beschlossen, die Steuerung über den Lehrplan, über definierte Etappenziele, so genannte Treffpunkte, zu verstärken. Aus unserer Sicht müssten auch die Lehrmittel noch einheitlicher werden. Denken Sie daran: Es brauchte ein halbes Dutzend Jahre, bis der Kanton Bern ein Lehrmittel für NMM geschaffen hatte.

Dass ein unklarer Lehrplan die Einheitlichkeit gefährdet, ist richtig. Das Schulmodell hingegen hat wenig Einfluss auf die Einheitlichkeit. Umso mehr Einfluss hat das Schulmodell auf die Frage der Selektion. Heute wird immer mehr in einem falschen Sinn selektioniert. Die kantonale Auswertung der Pisa-Studie hat es gezeigt: Selektive Schulmodelle, also Modelle, die sehr stark unterscheiden und die Kinder in unterschiedliche Schultypen einordnen, führen zu vielen Fehleinschätzungen. Viele Schülerinnen und Schüler in den unteren oder sogenannt weniger hohen Schultypen sind von den Leistungen her zum Gleichen fähig wie jene in den Maturitätsklassen, aber sie sind am falschen Ort eingeteilt, was

grosse Auswirkungen auf ihren späteren Bildungsweg hat. Wollen sie beispielsweise an eine Hochschule, müssen sie riesige Umwege und zusätzliche Anstrengungen in Kauf nehmen, obwohl sie von den Begabungen her das Gleiche könnten wie ihre KollegInnen, die in einen andern Schultyp eingeteilt sind.

Die Diskussion um die Schultypen ist wichtig und nötig, allerdings weniger in Bezug auf die Einheitlichkeit, und die Mobilität muss vor allem über die Inhalte gewährleistet werden. Viel wichtiger aber ist die Diskussion um die Selektion und die Diskriminierung vor allem von Kindern aus bildungsfernen Schichten, die heute im Kanton Bern und in der Schweiz leider sehr verbreitet ist. Auch dies hat die Pisa-Studie deutlich gezeigt. Im Hinblick auf den Integrationsartikel muss deshalb dringend über die Wirksamkeit der verschiedenen selektiven und integrativen Schulmodelle diskutiert werden. Hierzu gibt es ganz unterschiedliche Expertenmeinungen. Professor Dubs von der Uni St. Gallen beispielsweise sagt, je mehr man selektioniere, desto stärker gebe es eine nicht vertretbare Zersplitterung der Begabungen. Hier müssen wir korrigierend eingreifen. Hier gibt es Probleme, die wir lösen müssen.

Wäre ich sicher, dass die Motion Oppliger zu einer Vereinheitlichung der Schulmodelle in Richtung Integration führte, könnte ich sie als Postulat unterstützen. Da habe ich keine parteipolitischen Blockaden. Ich fürchte aber, dass in der politischen Diskussion die Mehrheitsmeinung eher in Richtung selektive Modelle gehen wird mit der Begründung, diese honorieren die Leistungen. Das stimmt aber nicht, wie die Pisa-Studie gezeigt hat: Jene Länder, die am besten abschnitten, haben integrative Schulmodelle.

Ich bitte Herrn Oppliger, seinen Vorstoss in ein Postulat zu wandeln. So kann es eine sinnvolle Grundlage zur Diskussion einer wichtigen Frage sein. Als Motion ist die Forderung zu starr und führt eventuell in die falsche Richtung. Diese Fragen müssen wir seriös anschauen, wir können in diesem übersteuerten Schulwesen nicht in die falsche Richtung entscheiden. Ein Postulat gibt viel mehr Spielraum für eine sinnvolle Entwicklung. Ich bitte Sie, ein Postulat zu überweisen.

Therese Beeri-Walker, Niederwichterach (SP). Die SP lehnt sowohl die Motion wie ein Postulat aus den folgenden zwei Gründen ab. Erstens ist die Modellvielfalt für die Qualität an der Oberstufe nicht massgebend, und zweitens hat sie mit der Bildungsstrategie nur am Rande zu tun. Ich hatte Ihnen die Modelle erläutern wollen, nun hat es Otto Mosimann getan, wofür ich ihm danke. Es ist wichtig zu wissen, worum es geht. Von unseren 155 Oberstufenschulen im Kanton Bern haben fast 100 das Modell 3a, also das durchlässige Manuel-Modell. Ungefähr 30 Schulen haben die alte Organisationsform nach den Modellen 1 oder 2 und ungefähr 20 Schulen die so genannten integrativen Modelle 3b und 4. So gesehen gibt es eigentlich noch drei Modelle. Die Umfrage der Erziehungsdirektion hat wohl ergeben, dass die eine oder andere Schule wechseln würde. Aber gemäss dieser Umfrage passiert der Wechsel vor allem zu Modell 3a. Das heisst, die Gemeinden haben sich im Verlauf der letzten Jahre immer mehr für das Modell 3a entschieden. Der Wechsel findet dann statt, wenn die äussere Organisationsform und die pädagogische Haltung der Lehrerschaft zusammenpasst. Die Modellvielfalt ist also kein Problem, es gibt auch kaum Anfragen in der Verwaltung, und es ist nicht nötig, in diesem Bereich zu steuern.

Das Augenmerk muss auf die Inhalte, den Lehrplan, die Bildungsstandards und deren Überprüfung, also auf die Qualitätsmassnahmen gerichtet sein. Die Qualität ist nicht vom Modell abhängig. Wie Otto Mosimann sagte, sind die Qualität der Arbeit und die Motivation der Lehrkräfte entscheidend. Es

bedeutet für eine Schule eine Riesenarbeit und eine riesige Frustration, wenn sie das Modell auf Befehl wechseln muss und das Modell der pädagogischen Grundhaltung der Schule nicht mehr entspricht. Nach der Unruhe durch die Schübediskussion wollen wir nicht schon wieder in ein Thema dreinreden, das uns eigentlich nichts angeht und die Qualität der Schule nicht wirklich berührt. Wir hören immer wieder, die Schulen würden durch die Projekte belastet und hätten keine Zeit mehr für den Bildungsauftrag. Diese Projekte wurden nicht alle einzig von der Erziehungsdirektion aufgelegt, sie nehmen sehr oft ihren Anfang hier im Grossen Rat. Wir überweisen Vorstösse, welche die Schulen dann sehr oft belasten. Dabei wären wir eigentlich gar nicht zuständig. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass die angestrebte Regionalisierung der Oberstufen das Thema vielleicht wieder aktuell macht. Aber im Moment muss die Modellwahl in der Kompetenz der Gemeinden bleiben. Ich bitte Sie, die Motion auch als Postulat abzulehnen.

Marianne Morgenthaler, Richigen (GFL). Die Grüne Freie Liste ist für die Annahme des Vorstosses als Postulat. Wir begreifen zwar, dass Herr Oppliger das Thema aufgegriffen hat, und wir finden es auch gut, heute darüber zu reden. Aber für uns ist das wirklich nicht so dringend und hat auch nicht so viel mit der Neuen Bildungsstrategie zu tun. Darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein, das weiss ich.

Wir finden die Antwort des Regierungsrats gut. Es gibt immer etwas, das einem nicht passt. Auf der Volksschulstufe lastet ein enormer Druck und es ist viel Ärger und Unglücklichsein bei den Lehrkräften vorhanden. Deshalb sollten wir eher deeskalieren und nicht noch immer mehr Druck aufsetzen. Die Umsetzung des Modells 6/3 ist abgeschlossen. Die moderne Schule und die Modellvielfalt geben der einzelnen Schule sehr viel Freiraum. Das finden wir toll. Den Freiraum kann man auch anders benennen, nämlich als kreativen Spielraum eines jeden Schulhauses und einer jeden Gemeinde. Wir sollten sowohl den neuen Geleiteten Schulen wie auch den Gemeinden ihre Kompetenzen belassen und nicht von oben diktieren, wie es sein muss.

In grösseren Gemeinden ist tatsächlich relativ viel Wildwuchs vorhanden. Aber deshalb müssen wir noch längst nicht dem ganzen Kanton ein Einheitsschema überstülpen. Auf der Volksschulstufe muss vieles umgesetzt werden – es ist in der Antwort des Regierungsrats aufgelistet: Artikel 17 Volksschulgesetz (Integrationsartikel), Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts, Einführung der Basisstufe usw. Ausserdem haben wir bald einmal nur mehr drei Modelle. Die Frage der zwei Modelle kommt vielleicht mit der Zeit auch noch, aber das pressiert nicht dermassen und sollte auch nicht unter dem Thema Orientierungslosigkeit abgehandelt werden. Das ist nicht Orientierungslosigkeit, sondern kreative Vielfalt. Das gefällt uns, und deshalb bitten wir Sie, den Vorstoss nur als Postulat zu überweisen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 19.56 Uhr

Die Redaktorinnen:
Dorothea Richner (d)
Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zehnte Sitzung

Dienstag, 23. November 2004, 17.07 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Michel Blanchard, Mirjam Bütler, François Contini, Christoph Erb, Alfred Gerber, Lorenz Hess, Franziska Hess, Walter Kunz, Stefan Lagger, André Lecomte, Fred-Henri Schnegg, Jürg Schürch, Herbert Seiler, Christoph Stalder, Margrit Staub-Lerch, Robert Sutter, Johanna Wälti-Schlegel.

Kindergartengesetz (Änderung)

Fortsetzung

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Der Eintretensantrag der GBJA wird von Frau Schärer erläutert.

Corinne Schärer, Bern (GB). «Das eine tun und das andere ermöglichen»: Die Fraktion GBJA möchte Ihnen beliebt machen, auf die Vorlage einzutreten. Die Änderung des Kindergartengesetzes würde es den Gemeinden ermöglichen, zusätzlich zu den Regelkindergärten, die weiterhin die Norm wären, auch Waldkindergärten zu führen. Waldkindergärten könnten dann eingeführt werden, wenn die Behörden, die Kindergärtnerin und die Eltern damit einverstanden sind. Die Waldkindergärten wären ein absolut freiwilliges Angebot. Seit der Überweisung der Motion vor zwei Jahren hat eine breite Diskussion über Waldkindergärten stattgefunden. Ich gehe auf drei Punkte dieser Diskussion ein, auf den Lehrplan, die Basisstufe und den Schulanschluss.

Zum Lehrplan: Waldkindergärten bewähren sich in der Schweiz und im Ausland seit Jahrzehnten, im Kanton Bern bisher allerdings lediglich auf privater Basis, und zwar in Biel und in Ringgenberg. Die Kindergärtnerinnen in den beiden Waldkindergärten können den neuen Lehrplan für den Kindergarten in diesen Waldkindergärten bestens umsetzen. Die Sozial-, die Selbst- und die Sachkompetenz, die drei Grundpfeiler des neuen Lehrplans also, können genauso gut im Wald wie im Regelkindergarten umgesetzt werden.

Auch die Basisstufe steht dem Waldkindergarten nicht im Weg. Zurzeit laufen mit der Basisstufe Pilotversuche. Bis sie im Kanton Bern eingeführt wird, dauert es gemäss neuer Planung aufgrund der Bildungsstrategie zwischen fünf und acht Jahren. Bis dann können mit dem Waldkindergarten wertvolle Erfahrungen im Teamteaching gewonnen werden, die für die Basisstufe sehr wichtig sind. Diese Erfahrungen können dann in die Gesetzesrevision, die wir ohnehin für die Einführung der Basisstufe machen müssen, einfließen.

Der Schulanschluss ist auch mit dem Waldkindergarten gewährleistet. Dies zeigt die aufschlussreiche Studie von Sarah Kiener von der Universität Freiburg vom Dezember 2003. Im Umgang mit dem Stift und der Schere, also beim Test der feinmotorischen Fähigkeiten, können keine Unterschiede zwischen Regel- und Waldkindergartenkindern festgestellt werden. Auch in den Bereichen Grobmotorik, Kreativität, Ausdauer und Konzentration haben die Kinder des Waldkindergartens überaus befriedigend abgeschnitten, zum Teil sogar noch besser als die Kinder aus Regelkindergärten.

Die Idee der Waldkindergärten wird von Eltern, Behörden, Lehrkräften und Schulleitungen getragen, die eine solche

Möglichkeit wünschen. Ich habe seit der Überweisung der Motion viele Gespräche mit Eltern und Lehrkräften geführt. In der Diskussion mit Eltern, Kindergärtnerinnen und Lehrerinnen und Lehrern habe ich festgestellt, dass die Aufwertung des Kindergartens mit dem neuen Lehrplan und mit der Integration des Kindergartens in die Schule als richtiger Schritt betrachtet wird. Er ist nicht bestritten. Auf der andern Seite wird aber auch nicht gewünscht, dass die Entwicklung beim Kindergarten jetzt ins andere Extrem führt und der Kindergarten verschult wird. Das Lernen beim Spiel soll weiterhin im Mittelpunkt stehen. Und das kann genauso gut im Wald wie im Kindergartenraum stattfinden. Anders gesagt: Es wird von den Eltern, von Kindergärtnerinnen und Lehrerinnen und Lehrern, die den Waldkindergarten als gute Option betrachten, nicht verstanden, warum der Waldkindergarten nicht auf freiwilliger Basis eingeführt werden soll.

Es gibt auch noch einen wichtigen bildungspolitischen Aspekt: Das heutige Schulmodell ist so ausgestaltet, dass alle Kinder, die speziell gefördert werden müssen, gesondert behandelt werden, und zwar mit den verschiedenen Formen des Förderunterrichts. Mit dem neuen Integrationsartikel, den wir im Rat vor noch nicht langer Zeit verabschiedet haben, sind wir jetzt gefordert, nach neuen Wegen und Mitteln zu suchen, um alle Kinder zu integrieren. Auch hier kann der Waldkindergarten wertvolle Erfahrungen beitragen. Im Waldkindergarten Ringgenberg werden zum Beispiel bereits heute behinderte Kinder voll integriert. Aus Kreisen von Lehrkräften des Bereichs Psychomotorik wird die Möglichkeit von Waldkindergärten ganz klar begrüsst. Dies sei genau das Richtige für Kinder, die mehr Bewegung brauchen.

Ich fasse zusammen. Der Gesetzesentwurf ermöglicht es den Gemeinden, einen Waldkindergarten einzurichten, wenn sie das wünschen. Es muss kein Kind gegen den Willen der Eltern in den Waldkindergarten eintreten. Es wird also niemand gezwungen, doch eröffnet diese Gesetzesänderung neue pädagogische Möglichkeiten, und das bei voller Kostenneutralität für den Kanton Bern. Eintreten wäre ein Zeichen von Offenheit und Aufgeschlossenheit des Kantons Bern. Es würde ermöglichen, die bisherigen Erfahrungen mit Waldkindergärten zu vertiefen. Zudem würde die Ausbildung im Bereich Naturpädagogik gefördert, was allen Regelklassen zugute käme, die immer öfter Walddage durchführen. Im Hinblick auf die Basisstufe könnten wertvolle und zusätzliche Erfahrungen mit dem Teamteaching, das auf dieser Stufe die Zukunft sein wird, gewonnen werden. Die Vorlage kostet nichts, sie verpflichtet zu nichts, aber sie eröffnet neue Möglichkeiten. Deshalb bittet Sie die Fraktion GBJA, auf die Gesetzesänderung einzutreten und das Geschäft zur Detailberatung an die Kommission zurückzugeben.

Marianne Streiff-Feller, Oberwangen (EVP). Im September 2002 hat der Grosse Rat mehrheitlich die Motion angenommen, wonach die Waldkindergärten im Kanton Bern eingeführt werden können, wenn dies die Gemeinde will und sie die Kosten für die zweite Kindergärtnerin selber übernimmt. Selbstverständlich ist der Besuch eines Waldkindergartens freiwillig. Es ist eine Tatsache: Es gibt Elterngruppen, die für ihre Kinder einen Waldkindergarten wünschen. Zum Beispiel in Mittelhäusern. Zu ihrer Freude stossen diese Eltern in Köniz auf offene Ohren. Die Gemeinde ist bereit, eine zweite Kindergärtnerin zu bezahlen. Auch die Schulkommission und der Schulinspektor haben nichts dagegen. Aber da die gesetzlichen Grundlagen fehlen, geht es leider trotzdem nicht. Jetzt haben wir die Möglichkeit, diese Grundlagen zu schaffen. Der Hauptgrund, den es im Kanton Bern für eine Ablehnung geben könnte, wären die Finanzen. Dieser Hauptgrund fällt aber hier weg. Es kostet den Kanton rein nichts. Der pädagogische Grund, der als Argument gegen Waldkinder-

gärten genannt wird, wird ganz unterschiedlich beurteilt. Es gibt eine Lizentiatsarbeit zu diesem Thema; Corinne Schärer hat es vorhin angesprochen. Gemäss dieser Lizentiatsarbeit schneiden Kinder von Waldkindergärten im Bereich Grob-motorik und Kreativität signifikant besser ab. Ausserdem haben sie mehr Ausdauer, können sich besser konzentrieren und sind weniger ablenkbar. Im Umgang mit Stift und Schere konnten keine Unterschiede festgestellt werden. Der Lehrplan kann auch in einem Waldkindergarten umgesetzt werden. Wie die Kinder aus einem Regelkindergarten einzelne Nachmittage in einem Wald verbringen können, können genauso gut Waldkindergärteler einzelne Nachmittage in einem Schulzimmer verbringen, um gewisse Themen zu behandeln. Das ist alles nur eine Frage der Organisation. Den Kindern entstehen keine Nachteile, wenn sie in einem Waldkindergarten sind.

Stimmen wir diesem Gesetz zu, wird niemand zu etwas gezwungen. Wir ermöglichen einfach den Gemeinden, die das wollen, einen Waldkindergarten zu führen. Und die Eltern haben die freie Wahl, ihr Kind in einen Regelkindergarten oder in einen Waldkindergarten zu schicken. Mehrkosten werden keine verursacht. Wenn Sie dieses Geschäft ablehnen, gewinnen Sie gar nichts. Es kommt nicht billiger, und die Kinder werden nicht besser gefördert. Es wird lediglich etwas verboten, das gewünscht wird, das für einige gut ist, die andern nicht tangiert und niemandem weh tut. Deshalb bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt den Nichteintretensantrag. Was spricht für diesen Entscheid? Der neue Kindergartenlehrplan ist sehr weit gefasst. Der Vielfalt des Kindergartenunterrichts wird mehr als nur Rechnung getragen. Sein Aufbau erlaubt es, die Kinder auf verschiedenen Ebenen zu fördern. Auch dem an einzelnen Tagen durchgeführten Unterricht in der freien Natur wird Rechnung getragen. Der Wald bietet viele Möglichkeiten. Viele Materialien aus der Alltagssituation und Lebensrealität der Kinder befinden sich jedoch nicht im Wald. Der Wald ist nur ein Ausschnitt davon. Die Kinder beginnen den Weg im Kindergarten und setzen ihn in der Schule fort. Der nahtlose Übergang ist zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit mit der Schule ist von zentraler Bedeutung. Doch brechen wir einen Teil des Lehrplans heraus und machen wir ihn zu einer selbständigen Unterrichtsform, kann der im Lehrplan vorgesehene und von der Schule geforderte nahtlose Übergang nicht optimal gewährleistet werden. In der Debatte um Schübe haben wir seinerzeit die Erziehungsdirektion kritisiert, sie nehme auf die weiterführende Anwendbarkeit von Schübe zu wenig Rücksicht. Und ausgerechnet hier wollen wir das Gegenteil beschliessen und ein Zeichen setzen, das dem heutigen Lehrplan nicht entspricht.

Auch die Erfassung von lernbehinderten Kindern gestaltet sich im Wald schwieriger. Im Wald fallen nicht die gleichen Defizite auf wie im Regelkindergarten mit seinen vielfältigen Angeboten. Der Unterricht Förderlektionen gestaltet sich dementsprechend schwieriger. Zudem gibt es noch weitere Fragen: Lässt sich ein Waldkindergarten mit der Basisstufe vereinbaren? Kann der Integrationsartikel im Waldkindergarten erfolgreich umgesetzt werden?

Wir wollen den Entscheid den Gemeinden überlassen, mit der Auflage, für die Finanzierung der zweiten Lehrkraft selber aufzukommen. In der Vernehmlassung äusserten sich die Gemeinden mehrheitlich gegen die Finanzierung einer zweiten Lehrkraft und verwiesen auf Artikel 24 des Filag. Dort steht, die Finanzierung von Schule und Kindergarten sei eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinde. Kann die Übertragung der Finanzierung der zweiten Lehrkraft auf diese Art

richtig gelöst werden, ohne dass wir in ein paar Jahren wieder finanzielle Altlasten zu bewältigen haben, wenn dann auf richterlicher Ebene anders entschieden wird? Wir haben langsam genug von solchen Überraschungen.

Wichtig ist die Wahlfreiheit der Eltern. Ob Regel- oder Waldkindergarten: Was ist, wenn in ein paar Jahren das Interesse an einem Waldkindergarten nachlässt? Dann stehen die betreffenden Gemeinden wieder vor den gleichen Raumproblemen. Wenn nur das der Grund für einen Waldkindergarten ist, warum schliessen sich dann solche Gemeinden nicht mit einer Nachbargemeinde zusammen, wenn es vorübergehend zu viele Kinder für eine Klasse gibt?

Zusammenfassend muss ich Folgendes sagen: Der Wald bietet viele Möglichkeiten für die Entwicklung der Kinder, aber nicht alle. Die Natur ist vielfältig, und zwar überall, nicht nur im Wald. Der heutige Kindergartenlehrplan ist ein vielseitiges Instrumentarium, um den verschiedenen Entwicklungsstadien der Kinder gerecht zu werden und sie für einen optimalen und nahtlosen Schulübertritt vorzubereiten. Er trägt dem Unterricht in der Natur Rechnung. Dazu braucht es keine gesetzliche Verankerung des Waldkindergartens. Deshalb ist eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion für Nichteintreten.

Christian Stauffer, Brugg (FDP). Die FDP ist geschlossen für Nichteintreten. Am 15. November hat die Zeitung «Der Bund» einen Besuch im Wald dargestellt. Daraus möchte ich einen kurzen Ausschnitt vorlesen, damit Sie sehen, wie es in einem Waldkindergarten aussieht: «Zwischenhinein sind sie selber Bäume. Sie recken sich, strecken ihre in warme Handschuhe eingepackten Finger nach oben und sind dann Herbstlaub, das im Wind flattert und auf den Boden fällt. Später sind sie so flink wie die Eichhörnchen, sie rennen zu den nächsten Bäumen, verstecken sich, dann berühren sie ein grünes Blatt oder heben dürre Stecken auf. Dann teilen sie sich in Gruppen, scharren je einen Laubhaufen zusammen und verstecken kleine Tannzapfen darin. Im Haufen der anderen Gruppe suchen sie später nach Zapfen und erfahren so, wie schwierig es für Eichhörnchen sein muss, ihre vergrabenen Nüsse wieder zu finden.» Und so weiter. Das ist super und wunderbar. Aber das können die Eltern am Samstag oder am Sonntag mit ihren Kindern machen, das muss nicht vom Kindergarten angeboten werden. Das Konzept ist für uns zu einseitig. Sicher haben viele Kinder zu wenig Kontakt mit der Natur. Doch möchten wir diesem Umstand anders und nicht mit Waldkindergärten Rechnung tragen. Es ist möglich, in den Regelkindergärten gewisse Unterrichtseinheiten in den Wald zu verlegen. Doch ist es auch nicht gerecht, wenn nur ein ganz kleiner Teil im Kanton die Gelegenheit dazu hat, einen Waldkindergarten zu besuchen, wenn man das als so wichtig erachtet. Nur eine reiche Gemeinde hat die Mittel für die Finanzierung von zwei Lehrkräften, und alle andern nicht. Reiche Gemeinden haben wir aber bekanntlich im Kanton Bern mit einer Ausnahme keine.

Im Übrigen gibt es nicht nur das Thema Wald, sondern auch ganz andere Dinge, womit man sich befassen könnte. Ich denke dabei an einen Bauernhof, an ein Biotop, eine Kiesgrube, an Seen und Flüsse, Städte und Dörfer. Es gibt viele Themen, die für alle Kinder wichtig sind, nicht nur der Wald. Wachsen die Kinder während einem oder zwei Jahren im Wald auf und werden dann abrupt in ein Klassenzimmer gesetzt, kann das zudem für einige Probleme geben, wenn sie sich dort eingewöhnen müssen. Sie sind auf die Schule nicht vorbereitet.

Es wurde heute von zwei Personen gesagt, die Sache sei kostenneutral, der Kanton müsse dabei keine Kosten tragen. Es ist unverständlich, dass diese Denkweise heute immer noch in den Köpfen ist: Der Kanton sagt, ihn koste es nichts, aber die Gemeinden koste es etwas und die Gemeinden

sagen, sie koste es nichts, es koste den Kanton etwas. Und dann finden sie, es spiele keine Rolle und machen es. Mit dieser Denkweise gelangen wir an den Punkt, wo wir uns heute befinden. Wenn jeder denkt, der andere übernehme die Kosten, können wir es machen wie wir wollen. So dürfen wir aber künftig nicht mehr handeln. Ich bitte Sie, auf dieses Gesetz nicht einzutreten.

Christine von Ballmoos, Urtenen-Schönbühl (SP). Die SP-Fraktion ist mehrheitlich für Eintreten auf das Gesetz, obwohl wir einem reinen Waldkindergarten immer eher kritisch gegenüber gestanden sind. Unsere Kritik betrifft vor allem den Lehrplan. Wir sind nicht ganz sicher, ob der Lehrplan bei einem reinen Waldkindergarten eingehalten werden kann. Ausserdem ist uns die Einführung der Basisstufe sehr wichtig. Auch hier sehen wir gewisse Konfliktpunkte. Entschieden wehren wir uns dagegen, wenn der Waldkindergarten als Sparmassnahme gebraucht wird, und zwar von solchen Gemeinden, die nicht bereit sind, in die Infrastruktur der Regelkindergärten zu investieren. Trotz all dem sollte es den Gemeinden, die das wollen, ermöglicht werden, dieses Angebot bereitzustellen. Es geht ja nur um ganz wenige Gemeinden. Die Hürden sind hoch. Die Eltern müssen immer die Wahlfreiheit haben. Zudem ist der Waldkindergarten ein ergänzendes Angebot und nicht ein Ersatz für den Regelkindergarten. Aus all diesen Gründen beantragt die Mehrheit der Fraktion Eintreten auf das Gesetz.

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL). Wir können die Situation am Anfang der Einschulung mit einem Acker vergleichen: Das Feld für unsere Kinder muss gründlich und tief bearbeitet werden, um zu guten und tiefgründigen Ergebnissen zu kommen. Der Wald ist ein ertümlicher Raum. In einem Alter, in dem die Durchlässigkeit des Kindes noch gross ist, ist es möglich, ungestört, und zwar eins zu eins, auf eindrückliche Art und Weise die Naturgesetze und die Grundsätze des Lebens kennen zu lernen. Es ist eine gute Lebensschule. Ich will damit die Möglichkeit aufzeigen, solche Wirkungen bereits im zarten Kindesalter präventiv einzusetzen, und nicht erst später mit einer teuren Therapie, wenn's nicht mehr anders geht. Wenn wir versuchen, uns an unsere eigenen Kinder zurückzuerinnern, ist die Möglichkeit für einen Extraweg sehr oft absolut richtig und wichtig. Ein Waldkindergarten ist ein solcher Weg, eine Alternative. Er ist freiwillig. Er ist eine Chance, auch um im öffentlichen Angebot etwas Spezielles zu verwirklichen und anzubieten. Es ist schade, wenn wir das alles den Privaten überlassen.

Leider geht dies offenbar vielen hier im Saal zu weit. Der Waldkindergarten sei einseitig und unbrauchbar. Haben wir uns schon einmal Gedanken darüber gemacht, wie einseitig unsere Leistungsgesellschaft ist und wo sie hinführt? Der Waldkindergarten besticht gerade durch seine Einfachheit. Unsere oft von aussen und von äusseren Einflüssen überladenen, ja belasteten Kinder können in eine reelle, eigene Welt eintauchen, wo sie sich kreativ entwickeln können. Auch die Regelkindergärten brauchen neue Erfahrungen, um sich für die Herausforderungen rüsten zu können. Auch sie müssen bei Bedarf ungewohnte Wege gehen können. Vielleicht braucht es in einer extremen Zeit, wie dies heute der Fall ist, extreme Lösungsansätze. Die Fraktion GFL unterstützt die Anpassung im Kindergarten gesetz und möchte damit ermöglichen, auf freiwilliger Basis einen solchen Kindergarten besuchen zu können. Wir unterstützen die Rückweisung in die Kommission.

Daniel Pauli, Schliern (SVP). (*Ziemlich heiser*) Da ich nie in einen Waldkindergarten gehen durfte, bin ich nicht so resistent. Deshalb hat es mich bereits beim ersten Novemberlöff-

chen umgehauen und jetzt bin ich krank. (*Gelächter im Saal*) Was sich andere Kantone schon lange leisten, was das nördliche Ausland als gut befunden hat, will unser moderner Kanton mit einem Verbot strafen. Es ist absolut müssig, noch lange zu diskutieren, ob ein Waldkindergarten in das pädagogische Konzept hineinpasst oder nicht. Auch ist es müssig, darüber zu sprechen – wie dies die LEBE behauptet –, ob ein Waldkindergärteler weniger mit den Themen Garten, Wasser oder Tiere in Berührung komme. Das ist kurzum lächerlich. Alle Argumente gegen den Waldkindergarten von der Ausbildungsseite, auch wegen der Grob- oder Feinmotorik oder wegen der Einfügung in die so genannte Basisstufe, sind längst widerlegt. Trotz intensivstem Suchen ist es mir nicht gelungen, irgendeine Studie zu finden, die etwas darüber aussagt, dass es den Waldkindergärtern schlechter geht als Kindern, die in den Regelkindergarten gegangen sind.

Noch einmal zuhänden meiner Fraktion: Ein Waldkindergarten kostet den Kanton keinen Rappen mehr. Das ist wichtig zu wissen. Es kostet nur diejenige Gemeinde etwas, die es freiwillig anbietet. Wir haben das ausgerechnet: Wir hätten zwar eine zweite Lehrkraft entlohnen, aber in dieser Zeit keinen Raum mieten müssen. Es ist nicht ein Sparmodell, aber es ist kostenneutral. Ich verlange nicht die Förderung von Waldkindergärten, doch sollten sie erlaubt werden. Viele Eltern aus den verschiedensten Schichten und politischen Spektren wünschen sich, dass dieser Rat nicht etwas verbietet, was Fünfjährigen den Besuch eines Kindergartens ermöglicht. Die Alternative ist nämlich, dass diverse Kinder gar keinen Kindergarten besuchen können, wenn es den Waldkindergarten nicht gibt. Lassen wir doch die Gemeinden selber entscheiden. Glauben Sie, Sie müssten die armen Kinder vor den Gemeindebehörden schützen, die sich bei der ganzen Sache nichts denken? Die können das doch selber entscheiden!

Zur Wirtschaft: Wo bleibt Ihr Liberalismus, Ihre Ablehnung von Verboten, wo bleibt Ihre Unterstützung effizienterer Nutzung vorhandener Strukturen, wo bleibt die Gemeindeautonomie? Warum will die FDP, die Frauenförderung betreibt, nicht die Möglichkeit schaffen, dass Fünfjährige ohne Mehrkosten betreut werden können, ohne zusätzliche Kinderkrippen, und zudem noch gebildet werden und Fähigkeiten erwerben, die ihnen später in der Wirtschaft nützlich sind? Ich kann nicht verstehen, warum die Wirtschaft dagegen ist, es sei denn, der Wald sei immer noch zu grün für sie.

Es wird von der Erziehungsdirektion argumentiert, der Kindergartenunterricht könne auch unter dem heutigen Regime im Wald stattfinden. Ja, aber nur dann, wenn die Klasse gleichzeitig einen Raum hat, der ihr während sieben Tagen und 24 Stunden zur Verfügung steht. Das ist jedoch eine Regelklasse. Die Waldkindergartenklasse sollte einen Raum dann, wenn er leer ist, ein- oder zweimal in der Woche nutzen können. Und, Herr Erziehungsdirektor, wenn eine Kindergärtnerin beim jetzigen Gesetz während eines Monats jeden Morgen mit den Kindergärtern in den Wald gehen würde, wer würde sie dann dorthin begleiten? Eine zweite Kindergartenlehrkraft? Und wer würde sie bezahlen, der Kanton?

Nichteintreten heisst Verbot einer innovativen, effizienten Gemeindelösung. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten. Noch viel einfacher wäre es – wäre man juristisch nicht allzu spitzfindig –, wenn der Erziehungsdirektor auf seinen damaligen Entscheid zurückkommen würde. Ich weiss, eintreten bedeutet, wir frustrieren die Verwaltung, nicht eintreten bedeutet, wir frustrieren Eltern und Kindergärtnerinnen. Erlauben Sie doch heute zuhänden des Protokolls, diese zwei bis drei begründeten Ausnahmen zu bewilligen. Dann können wir aufhören zu diskutieren und die Sache muss nicht noch ein-

mal zurück in die Kommission. Die zwei oder drei Gemeinden, die das vielleicht einführen möchten, könnten es einführen. Die juristische Begründung, eine zweite Lehrkraft könne nicht durch eine Gemeinde bezahlt werden, ist fadenscheinig. Wenn Sie auf diesen Kompromiss nicht eingehen können, bitte ich Sie, vor allem meine Fraktion, die doch pragmatisch denkt: Treten Sie auf das Gesetz ein. Anschliessend werden wir es noch sehr gut beraten.

Emil von Allmen, Gimmelwald (SP). Ich schliesse mich der Bitte an, auf das Gesetz einzutreten. Es geht ja nur um eine Mini-Reform, indem man es den Gemeinden selber überlässt, ob sie einen Waldkindergarten führen wollen oder nicht. Gleichzeitig schreiben wir ihnen vor, sie müssten in die Waldkindergärten zwei ausgebildete Lehrkräfte mitschicken. Damit bereiten wir eine Hürde, die bereits heute klar macht, dass nicht eine grosse Waldkindergartenwelle auf uns zukommen wird.

Die Gegenargumente dünken mich überhaupt nicht stichhaltig. Sie zeigen mir vor allem eines: Die Gegner können sich gar nicht vorstellen, wie es in einem Waldkindergarten aussieht. Es wurde gesagt, in einem Waldkindergarten sei die Integration von Kindern mit irgendwelchen Defiziten erschwert. Doch ist das Gegenteil ist der Fall. Das Regionale Behindertenzentrum Interlaken hat sich von Anfang an am privaten Waldkindergarten Ringgenberg beteiligt. Es besuchten geistig behinderte Kinder den Waldkindergarten und machten die besten Erfahrungen. Das Zentrum ist heute voll davon überzeugt, dies sei für die Integration eine der besten Möglichkeiten.

Was geschieht, wenn wir die Waldkindergärten nicht zulassen? Es wird sie trotzdem geben, nämlich privat, wie dies heute bereits der Fall ist. Sie müssen sich selber voll finanzieren. Damit wird es eine Frage des Geldes, ob man die Kinder in einen Waldkindergarten schicken kann oder nicht. Das ist absolut nicht richtig.

Das Votum von Christian Stauffer hat gezeigt, wie wenig man sich als Politiker vorstellen kann, wie ein Waldkindergarten funktioniert. Er hat immer wieder gesagt, «ich glaube» und «ich glaube nicht». Doch es gibt Erfahrungen. Es gibt sogar eine Studie, die zeigt, dass die Schulfähigkeit gleich ist, ob ein Kind nun den Regelkindergarten oder den Waldkindergarten besucht hat. Die Kinder, die einen Waldkindergarten besucht haben, schneiden im motorischen und im kreativen Bereich sogar besser ab. Denkt man praktisch und logisch, muss man selber diesen Schluss ziehen.

Ich habe den Bericht, den Christian Stauffer gelesen hat, auch gelesen, und habe mir gedacht, dass dort das spielerische Element zu stark dargestellt wird. Das spricht jetzt halt die Politiker nicht so an, und sie haben dann das Gefühl, es handle sich beim Waldkindergarten um eine Spielgruppe. Aber im Waldkindergarten ist genau wie im Regelkindergarten auch anderes möglich. Es sind dort alle Möglichkeiten genau gleich offen. Wie würde ein Bericht aus einem Regelkindergarten aussehen? Wahrscheinlich genau gleich, je nachdem, in welchem Moment man einen Regelkindergarten besuchen würde. Nur würden dann künstliche Materialien als Hilfsmittel eingesetzt statt natürlichen. Es gibt Erfahrungen im Ausland, in der Schweiz und auch im Kanton Bern, die zeigen, dass es funktioniert. Deshalb bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Roland Künzler, Guttannen (SP). Warum komme ich, ich Auslaufmodell, nach vorne, um über einen Kindergarten zu sprechen? Ich hatte 1966 in unserer Gemeinde Guttannen ein eindrückliches Erlebnis. Es ging um die Frage, ob die Gemeinde einen Kindergarten einrichten soll oder nicht. Ich staunte an der Gemeindeversammlung. Damals getraute ich

mich noch nicht, mich zu äussern. Es wurde gesagt: «Was, so etwas Neumodisches, das kommt bei uns nicht in Frage. Die sollen besser zu Hause im Gaden lernen, dort gibt es Kurse genug, sie sollen in die Natur hinaus gehen.» Genau dort haben sie es dann gelernt. Dem konnte ich zustimmen. Ich war froh, als etwa fünf oder sechs Jahre später ein Kindergarten eingerichtet wurde. Die Kindergärtnerinnen gehen sehr oft in die Natur hinaus, wo die Kinder lernen, wie alles geschieht. In diesem Sinn bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten und damit den Gemeinden die Gelegenheit zu geben, selbständig zu entscheiden, so etwas einzurichten. Es würde ab und zu dem Grossen Rat gut tun, wenn er ein bisschen mehr auf die Natur schauen und nicht allzu sehr nur politisch entscheiden würde.

Andreas Sägesser, Schwarzenbach (SVP). Was war eigentlich der Anfang der Diskussion? Am Anfang stand die Tatsache, dass eine Gemeinde keinen Raum hatte, und dass man dieses Problem mit einem Waldfriedhof... (*Gelächter im Saal*) ... eh, mit einem Waldkindergarten lösen könnte. Entschuldigung, das war nicht meine Absicht. In der Kommission hat man sich die Sache von allen Seiten erklären lassen. Schliesslich musste man sagen, dass die Mischung ideal sei, und nicht etwas Stures und Einseitiges gewählt werden sollte. Es ist gut, in den Wald zu gehen, doch ist der dauernde Aufenthalt im Wald ein Problem. Hinzu kommt der Punkt, der mich am meisten stört: Wir haben das Filag behandelt und noch viel anderes mehr und immer wieder sagten wir: «Wer zahlt, befiehlt.» Und jetzt richten wir etwas ein, bei dem man sagt: «Der Kanton befiehlt und die Gemeinden zahlen.» Das stört mich dermassen, dass ich dem Antrag nicht zustimmen kann. Es ist nicht richtig, wenn der Kanton die Vorschriften aufstellt und die Gemeinden es dann bezahlen müssen. Man könnte sich auch auf den Standpunkt stellen, es sei richtig, die Sache den Gemeinden zu überlassen, sie sind ja schliesslich intelligent genug. Aber hierzu muss ich Folgendes sagen: Ich bin in den Wald gegangen und habe mir so einen Waldkindergarten vorgestellt. Dann kam mir in den Sinn, wie ich mal mit den Dragonern während 14 Tagen im Wald in Zelten verbrachte und es während acht Tagen regnete. Als ich in den Wald gegangen bin, habe ich mich über ihn gefreut. Als ich hinaus ging, war ich froh, dass ich ihn wieder verlassen konnte. Das ist mein wichtigstes Anliegen: Wir wollen den Kindern doch Freude am Wald vermitteln. Stehen Sie mal während acht Tagen in den Wald, wenn es regnet, und schauen Sie, wie viele Platten Sie legen müssen und wie viel Sie unternehmen müssen, damit die Schüler überhaupt noch einigermaßen leben können, und ab wann dann die Muttis die Kinder holen kommen, weil es unzumutbar wird. Also braucht es eine Mischung. Und diese Mischung ist mit dem heutigen Lehrplan möglich. Ansonsten soll der Erziehungsdirektor etwas anders sagen. Da die Mischung möglich ist, müssen wir auf das Gesetz nicht eintreten.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Fast hat mir Andreas Sägesser aus dem Herzen gesprochen: Es ging der Kommission sicher nicht darum, den Waldkindergarten zu beerdigen. Im Gegenteil: Sie war beruhigt und hat Nichteintreten entschieden, weil Kindergarten im Wald auch ohne Waldkindergarten möglich ist.

Zur Definition des Begriffs Waldkindergarten: Bei einem Waldkindergarten steht gemäss Definition kein Raum zur Verfügung. Wenn gesagt wird, man könne dann doch ab und zu einen Raum benutzen, ist das spekulativ. Es wird per definitionem nicht von dieser Möglichkeit ausgegangen.

Die Kommission hat Fachleute angehört. Es gibt keine Studie, auf die wir uns eins zu eins berufen könnten. Es wurden Arbeiten gemacht, doch wurden nie repräsentative Untersu-

chungen durchgeführt und Schlüsse gezogen, die wir verwenden könnten. Die Kommission war aufgrund von Informationen von Fachpersonen der Meinung, dass der Lehrplan ausschliesslich im Wald nicht vollständig umgesetzt werden kann. Im Gegensatz zur Behauptung von Corinne Schärer ist im Hinblick auf die Basisstufe die Entfernung des Kindergartens von der Schule nicht förderlich.

Sicher hat die Kommission nicht in erster Linie an die Gemeinden gedacht und sich überlegt, ob man ihnen mehr Autonomie geben oder ob man sie einschränken soll. Sie ging von der Frage aus, was für die Kinder und was im Hinblick auf die Schule gut sei. Die Kindergartenkinder sollen optimal auf die Schule vorbereitet werden.

Frau Kathy Hänni hat gesagt, man müsse extremen Situationen mit extremen Lösungen begegnen. Ich weiss nicht, ob die Situation im Kanton Bern schon bald extrem genug ist, um mal eine Session im Wald abhalten zu müssen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Da die Abstimmung über diesen Antrag knapp werden könnte, werde ich im Laufe des Referats des Erziehungsdirektors den Platz wieder dem Grossratspräsidenten übergeben. Im vorliegenden Fall möchte ich nicht den Stichentscheid fällen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Puisque la votation risque d'être serrée, je vais essayer de vous donner quelques explications. D'abord, le gouvernement a reçu un mandat à travers une motion. Nous avons exécuté ce mandat et nous vous présentons maintenant comment on peut modifier la loi. J'aimerais, à l'intention de M. Pauli, dire une chose. Le modèle du jardin d'enfants en forêt exige deux enseignantes, c'est nécessaire. Vous pouvez prendre le projet comme vous voulez, c'est impossible autrement. Pour deux enseignantes, notre système de salaires dit que les salaires sont financés par le canton et par les communes, avec la LPFC que vous connaissez, par conséquent si vous dites que la deuxième enseignante doit être financée uniquement par les communes, il nous faut une autre base légale pour traiter le sujet. Dans la loi actuelle, on ne peut pas financer une deuxième jardinière d'enfants avec les bases légales qui sont les nôtres. Il n'est donc pas possible, avec la loi actuelle, d'être libéral ou quoi que ce soit ; l'administration n'est pas têtue, elle applique la loi et la loi est claire à ce sujet.

La commission a décidé de ne pas entrer en matière et comme vous l'avez vu, le gouvernement n'a pas créé de différence. Ce n'est un secret pour personne. Déjà, lorsque nous avons discuté de cette motion, le gouvernement n'était pas favorable à cette motion. Vous l'avez encore entendu aujourd'hui, jardin d'enfants en forêt, ce sont des thèses contre des thèses, il y a ceux qui sont pour et il y a ceux qui sont contre. Ceux qui sont pour font rarement un mètre dans la direction de ceux qui sont contre et l'inverse aussi. Si vous questionnez les spécialistes, les gens qui ont vraiment réfléchi sur la question, tous sont d'accord pour dire que le mandat pédagogique est insuffisant. Tous disent que nous devons préparer les enfants de cette société à la société qu'ils connaîtront demain, pas la société des Robinson Cruséo ou des écureuils, mais bien à celle qui est exigeante. Il faut s'adapter aussi à ces jugements des spécialistes. Ce n'est pas seulement une question financière, c'est une question pédagogique et le mandat pédagogique d'une telle construction est insuffisant. Bien sûr, la nature est importante, le contact avec la nature est nécessaire, mais notre plan d'études actuel le prévoit et celui-ci a été discuté en profondeur par la commission parlementaire qui a vu ce plan d'études. Avec le nouveau plan d'études des jardinières d'enfants, il est possible d'aller dans la nature et la nature n'est pas quelque chose d'étranger au jardin d'enfants. Ceux

qui veulent ce contact et qui exigent qu'il existe et qui disent qu'il est important pour l'équilibre de l'enfant, ceux qui défendent ce projet peuvent trouver dans l'organisation actuelle des jardins d'enfants leur bonheur, parce qu'on prévoit dans le plan d'études actuel la possibilité d'aller en forêt, c'est conforme. Je suis étonné de vous entendre parler maintenant de vœux des parents, de liberté des communes, parce que quand vous parlez du système scolaire, de mobilité, de standardisation, etc. vous voulez une harmonisation depuis Genève jusqu'à Romanshorn ! Tout d'un coup, lorsqu'on parle de ce projet, on dit que toutes les communes bernoises peuvent développer le modèle qu'elles veulent, peu importe ! On le dit tous, la scolarisation de l'enfant commence à l'école enfantine et si vous commencez à développer des modèles différents dans l'ensemble du canton, vous verrez que des problèmes commenceront déjà à la première année primaire et l'école primaire aura du mal à intégrer des enfants qui viennent d'un système, au niveau du jardin d'enfants, qui est différent, à un moment où nous sommes en train de préparer une sorte de cycle élémentaire dans le canton et vous aurez la possibilité d'en discuter au mois d'avril.

Le gouvernement aimerait que des priorités soient fixées maintenant dans ce Grand Conseil et que nous disions maintenant que si nous voulons préparer les jeunes dans cette société multiculturelle et hétérogène à affronter les défis, il faut une école enfantine qui soit structurée de telle manière qu'on puisse le faire. A Zurich, vos collègues discutent aussi de la loi, la Volksschulgesetz (loi sur l'école obligatoire). A Zurich, le débat était de savoir si on voulait commencer à apprendre à écrire, à lire et à compter à l'école enfantine. Ici, à Berne, on se demande si on doit introduire un jardin d'enfants en forêt oui ou non.

Il ne faut pas entrer en matière parce que les défis de la société bernoise doivent être affrontés d'une autre manière qu'en créant des jardins d'enfants en forêt.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Abstimmung

Für Eintreten

82 Stimmen

Dagegen

87 Stimmen

5 Enthaltungen

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003

Beilage Nr. 44

Jean-Pierre Rérat, Sonvilier (PRD). Je dois vous présenter en quelques mots l'arrêté du Grand Conseil concernant l'adhésion du canton de Berne à l'Accord intercantonal du 12 juin 2003 sur les hautes écoles spécialisées. C'est le 17 novembre 1998 que le canton de Berne a adhéré à l'Accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées. Depuis cette date, le canton participe activement, de 1999 jusqu'en 2005, à cet accord. Il est maintenant temps de renégocier cet accord, de le mettre à jour et de l'approuver une nouvelle fois. Cet accord s'inscrit dans le droit fil du précédent et introduit une augmentation des contributions annuelles versées par étudiant. La durée de cet accord est illimitée. L'importance de cet accord pour le canton de Berne n'est pas à répéter ici, car il implique une libre circulation des étudiants. Chaque étudiant et chaque étudiante peut choisir la haute école où il ou elle veut faire ses études, et ceci à la condition qu'il ou elle

remplisse les conditions d'entrée. Cette liberté est bien définie par le concordat et, à défaut de concordat, par cet accord AHES. Pour l'année 2003, le bilan des contributions liées à cet accord a coûté au canton de Berne 18,5 millions. Les recettes ont été de 12,7 millions seulement, mais il y a une raison à cela : d'une part la restructuration de la Haute école spécialisée bernoise, et d'autre part la mise en place de l'organisation départementale. On remarque déjà aujourd'hui pour 2004 que la tendance est en train de s'améliorer en faveur du canton et que la différence devrait aller en diminuant. Avec la prochaine adhésion du canton de Berne au concordat intercantonal, qui crée une Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO, ainsi qu'à la convention qui a été acceptée par le Grand Conseil dans le courant du mois de septembre, le versement des contributions entre le canton de Berne et les autres cantons de Suisse romande devrait être également beaucoup plus favorable.

Nous devons maintenant accepter l'arrêté du Grand Conseil, qui sera passé en revue. Je vous signale encore que la Commission de gestion du Grand Conseil a accepté unanimement cet arrêté, par 12 voix contre 0 et 0 abstention.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung

Ziffern 1 – 6
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Grossratsbeschlusses	126 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Erziehungsdirektion)

Antrag Regierungsrat

Für die folgenden Vorstösse wird eine Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2006, verlangt:

Motion 219/01 Salzmann, Oberburg (SVP) – Darlehen an Professorinnen und Professoren als Beitrag zum Einkauf in die Pensionskasse

Motion 011/02 Rytz, Bern (GB) – Schulen ans Buch!

Motion 095/02 Zuber, Moutier (PSA) – Für eine gemeinsame interjurassische Kulturförderung

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Ich habe eine Frage im Zusammenhang mit meiner Motion. Ich habe gelesen, die Revision des Universitätsgesetzes werde im nächsten Jahr an die Hand genommen. Wird das Gesetz im nächsten Jahr hier im Rat behandelt oder wird es auf die nächste Legislatur verschoben? Man sollte es nicht auf die nächste Legislatur verschieben, sondern es noch in dieser Legislatur behandeln.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. En ce qui concerne la révision de la loi sur les Universités, la révision a commencé dans l'administration. Ainsi que nous l'avons planifié, nous aimerions commencer la discussion au Grand

Conseil en 2005. J'espère que nous pourrions y parvenir. Le projet de loi sera en tout cas terminé en 2005.

Präsident. Der Rat hat den Fristverlängerungen stillschweigend zugestimmt.

Universität: Betriebsbeitrag an die Sozialeinrichtung Verein Kindertagesstätte der Universität für 2004 – 2009; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 38, Geschäft 2750/2004

Antrag SVP

Die Erhöhung des Kredits wird abgelehnt.

Präsident. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Genehmigt

Verein Kunsthalle Bern: Betriebsbeitrag 2005 und 2006; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 38, Geschäft 2751/2004

Genehmigt

Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg: Betriebsbeiträge 2005 – 2007; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 38, Geschäft 2752/2004

Genehmigt

Stiftung Schweizerisches Alpines Museum: Betriebsbeiträge 2005 und 2006; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 38, Geschäft 2753/2004

Antrag GPK Mehrheit

Antrag Regierungsrat

Antrag GPK Minderheit

Der Verpflichtungskredit ist wie folgt zu bewilligen:

Der Kantonsbeitrag für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 220 000 Franken pro Jahr festgelegt.

Präsident. Ich gebe dem Mehrheitssprecher der GPK das Wort.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Der Regierungsrat beantragt für die Jahre 2005 und 2006 einen Beitrag von 231 000 Franken. Dies bedeutet eine Erhöhung um 11 000 Franken. Sie sind durch die aufgelaufene Teuerung von insgesamt 5,1 Prozent der Jahre 1998 bis 2003 begründet. Das Museum befindet sich in einer schwierigen finanziellen Situation. Die Stadt hat ihren Beitrag gestrichen. Sie leistet zurzeit noch eine indirekte Unterstützung in der Höhe von 114 000 Franken, indem sie auf Baurechts- und Darlehenszinsen verzichtet. Der ordentliche Museumsbetrieb kann zurzeit nur durch Mittel aus eigenen Fonds aufrecht erhalten werden, die jedoch voraussichtlich im Jahr 2005 aufgebraucht sein werden. Auch wenn die Stadt Bern, wie ich soeben vernommen habe, einen einmaligen Beitrag in der Höhe von 100 000 Franken gesprochen hat, ist dies keine endgültige Rettung. Das Mu-

seum arbeitet sehr erfolgreich und hat gute Ausstellungen gemacht. Ein Beispiel ist die Ausstellung «Achtung Klimawandel», die ein grosser Erfolg wurde. Die wertvollen Sammlungen können gut vermietet werden. Allerdings muss die Infrastruktur erneuert werden. Es konnten erfolgreich zusätzliche Sponsoreinnahmen generiert werden und die Spenden haben zugenommen. Im Moment sieht es so aus, als ob die Abwärtsspirale durchbrochen ist, doch ist man noch nicht aus den roten Zahlen heraus.

Ziel ist es, aus dem Alpinen Museum ein Bergweltzentrum der Schweiz zu machen. Dieses Ziel ist ehrgeizig, aber möglich. Doch ist hierfür ein neues Museumskonzept nötig. Das Buwal spricht die Mehrmittel nur, wenn wir den Beitrag um diese 11 000 Franken erhöhen. Das ist der springende Punkt. Und das ist eine Beschränkung für die kommenden zwei Jahre. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag der GPK zuzustimmen. Der minimale Teuerungsausgleich von 11 000 Franken ist ein Beitrag, damit das Alpine Museum auch künftig überleben kann, ein Museum, das nicht nur für den Kanton Bern, sondern auch für die Schweiz einzigartig ist.

Präsident. Jetzt gebe ich der Minderheitssprecherin der GPK das Wort.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Die Minderheit der GPK bestreitet den Betriebsbeitrag grundsätzlich nicht. Die beiden andern Kulturinstitutionen, das Freilichtmuseum Ballenberg und die Kunsthalle Bern, berücksichtigen die finanzielle Situation des Kantons Bern und verzichten deshalb mehr oder weniger freiwillig auf den Teuerungsausgleich. Dies finde ich sehr positiv. Eine starke Minderheit der GPK findet es eine Rechtsungleichheit, wenn einzelne Museen den Teuerungsausgleich erhalten und andere nicht. Wer fordert, bekommt, und wer zurückhaltend ist, wird geprellt. Das stört uns. Die Beitragskürzung ist also kein Misstrauensvotum gegenüber dem Stiftungsrat oder den Museumsverantwortlichen. Vielmehr geht es der Minderheit der GPK wirklich nur um eine Gleichbehandlung gegenüber den beiden andern Kulturinstitutionen. Deshalb bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Wir sollten kein Präjudiz schaffen. Die SVP-Fraktion unterstützt ebenfalls den GPK-Minderheitsantrag.

Otto Mosimann, Ittigen (EVP). Wir haben in der letzten Zeit oftmals über Zahlen diskutiert. Ich erinnere an die 15 Mio. Franken, die wir für Strassenprojekte benötigen. Es waren meiner Meinung nach auch unwahrscheinlich hohe Millionenbeträge im Spiel, die wir einsparen wollen. Die 11 000 Franken hindern uns jedoch nicht daran, unsere Sparziele zu erreichen. Ich bin auch für Gleichheit. In der Gerechtigkeitsgasse gibt es einen Brunnen mit einer hübschen Frau, die eine Waage in der Hand hält. Dies bedeutet die Forderung nach der Gleichbehandlung aller. Auch hält sie ein Schwert und hat die Augen verbunden. Wahrscheinlich bedeutet dies «ohne Ansehen der Person». Also «ohne Ansehen der Institution».

Hier ist es so: Das Alpine Museum erhält den Betrag jetzt erst nachträglich. Bei der Kunsthalle ist im Leistungsvertrag die Zusicherung für den Teuerungsausgleich bereits enthalten. Desgleichen bei den andern Institutionen. Das Alpine Museum ist nicht in der regionalen Kulturkonferenz vertreten. Wahrscheinlich ist das halt eine kantonale, oder wegen den Bergen sogar eine schweizerische Angelegenheit. Wir haben doch so schöne Berge, denken Sie an die Blümlisalp. Und wir haben eine Jungfrau und neben dran noch einen Mönch.

Machen Sie es sich doch nicht so schwer wegen diesen 11 000 Franken. Ich weiss, Kleinvieh gibt auch Mist. Aber

wenn ich an die andern Beträge denke, stört mich eine Ablehnung.

Thomas Heuberger, Oberhofen (GFL). Ich stosse in das gleiche Horn und bitte Sie, dem Antrag der GPK-Mehrheit zuzustimmen und die Sparübung von 11 000 Franken abzulehnen. Die GFL hat Mühe, wenn man immer ausgerechnet bei den Kulturinstitutionen spart. Im Strassenbau wird eher nicht gespart, aber bei einer Kulturinstitution sollen dann diese winzigen 11 000 Franken gespart werden. Man sollte nicht einzelne Kulturinstitutionen gegeneinander ausspielen, das wäre effektiv schlecht. Vielleicht haben aber die einen das Scherflein von 11 000 Franken nötiger als die andern. Das können wir so zwar nicht direkt beurteilen, aber trotzdem bitte ich Sie, der GPK-Mehrheit zuzustimmen. Sie hat sich schliesslich auch etwas überlegt.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Die FDP ist in ihrer Meinung gespalten. Eine knappe Mehrheit ist der gleichen Auffassung wie Thomas Heuberger. Eine knappe Minderheit ist der Auffassung, man müsse die 11 000 Franken aus Konsequenzgründen einsparen.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Zu Otto Mosimann und zu dem Herrn dort oben. (*Heiterkeit*): Es geht mir nicht um einen eigentlichen Sparauftrag. Das kann es ja nicht sein mit einem Betrag in der Höhe von 11 000 Franken. Es geht mir wirklich um eine Gleichbehandlung der verschiedenen Kulturinstitutionen. Dazu noch zwei Punkte: Erstens. Der Betriebsbeitrag der Kunsthalle war in den vergangenen Jahren gleich hoch wie der jetzt verlangte Betrag. Es fand keine Erhöhung statt. Zweitens. Wir haben dem Amt für Kultur zusätzliche Fragen gestellt und erhielten anschliessend eine so genannte Übermittlungsnotiz. Wir fragten: «Wurde die Kunsthalle bereits darauf aufmerksam gemacht, dass der Beitrag 2006 allenfalls gekürzt wird?» Wir erhielten zur Antwort: «Die Kunsthalle wurde anlässlich der Vorstandssitzungen auf die schwierige finanzielle Situation des Kantons Bern aufmerksam gemacht.» Die GPK fragte weiter: «Wie lautet ihre Reaktion?» Wir erhielten zur Antwort: «Der Vorstand der Kunsthalle geht grundsätzlich davon aus, dass der Kantonsbeitrag in der bisherigen Höhe gesprochen wird. Er sieht jedoch ein, dass der Beitrag bis auf weiteres nicht erhöht und die Teuerung nicht ausgeglichen werden kann.» Es wurde also noch keine Teuerung ausbezahlt. Uns geht es wirklich um die Gleichbehandlung. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag der GPK zuzustimmen.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. En ce qui concerne l'égalité de traitement, il faut se rendre compte qu'il n'existe pas de problèmes de concurrence entre les différentes institutions culturelles qui sont mentionnées dans le paquet de ce soir. Aucune institution culturelle figurant dans ce paquet financier ne reproche au Musée alpin de « recevoir » une subvention de 231 000 francs.

Il s'agit premièrement de se rendre bien compte que nous ne sommes pas dans une situation où ces institutions culturelles se reprocheraient mutuellement le fait de recevoir davantage ou moins d'argent de la part de l'Etat. Deuxièmement, en ce qui concerne le Musée alpin, nous sommes dans une situation particulière. Ce musée touche également une subvention fédérale de l'OFEFP de l'ordre de 231 000 francs. C'est une condition de l'OFEFP d'augmenter la contribution cantonale au même niveau si l'on veut maintenir la contribution fédérale. Un franc vaut ici deux francs. Si nous ne donnons pas l'augmentation telle qu'elle est prévue, à 231 000 francs, nous perdons par conséquent ce que la Confédération verse à l'heure actuelle comme contribution, à savoir 231 000 francs. Nous devons faire un peu de Realpolitik et considérer

que si le Musée alpin veut recevoir le montant promis par l'OFEFP, il s'agit pour le canton de faire l'effort également d'arriver à ce niveau-là pour lui permettre de bénéficier du soutien fédéral. Troisièmement, le Musée alpin se voit confronté ces derniers temps à des défis difficiles, il devra dans les deux ans qui viennent adopter une stratégie et une politique absolument pertinentes pour pouvoir, comme je l'ai dit ce matin en répondant à la question de Peter Eberhart, maintenir son existence ici à Berne comme musée.

Il s'agit de lui donner maintenant toutes les chances possibles pour pouvoir opérer les transformations qui seront nécessaires pour son maintien à l'avenir dans la Ville de Berne, qui en passant a compris l'importance, puisqu'elle est revenue sur sa décision de supprimer la subvention et à accorder sa subvention au Musée alpin. C'est la raison pour laquelle je vous prie de bien vouloir reprendre la proposition de la majorité de la Commission de gestion et de rejeter la proposition de sa minorité.

Abstimmung

Für den Antrag der GPK Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der GPK Minderheit	70 Stimmen
	3 Enthaltungen

Generalsekretariat; Nachkredit pro 2004 auf dem Konto 4800.351 Beiträge an Kantone

Beilage Nr. 38, Geschäft 2847/2004

Genehmigt

204/04

Dringliche Motion Balli-Straub, Langenthal (SP) – Höhere Fachschule Gesundheit: Weichen jetzt stellen!

207/04

Dringliche Interpellation Seiler, Bönigen (SP) – Gesundheitsberufe: Weichen für zukunftsweisende Schulstrukturen gestellt

Wortlaut der Motion Balli-Straub vom 6. September 2004

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Bildungsstrukturen im Gesundheitsbereich so zu planen, dass die Anzahl Diplomabschlüsse der Höheren Fachschule Gesundheit gemäss Regierungsratsbeschluss 3642 vom 17. Dezember 2003 gesichert werden kann und die dafür erforderlichen Fördermassnahmen einzuleiten.
2. Die regionalen Pflegeberufsschulen sind in den Aufbau des Kompetenzzentrums von Anfang an einzubeziehen.

Begründung:

1. Im Sommer 05 schliessen die ersten Fachangestellten Gesundheit ihre Ausbildung ab. Ihnen wurde bei Beginn der Berufslehre ein Anschluss an die Höhere Fachschule (HFS) versprochen.

Die Erziehungsdirektion (ERZ) hat in einer Medienmitteilung darauf hingewiesen, dass im Projekt «Neue Bildungsstrategie Gesundheitsberufe» sowohl die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) wie auch die ERZ die Versorgung mit genügend gut qualifiziertem Personal in den Gesundheitsberufen anstreben. Es ist eminent wichtig, dass der heutige Ausbildungsstandart auch in Zukunft gesichert wird und dass der Versorgungsauftrag zentral wie dezentral sicher gestellt wird; dafür sind entsprechende Fördermassnahmen vorzusehen.

2. Die Zusammenfassung der regionalen Kompetenzzentren (vergleiche Vortrag zum RRB 3642, Seite 9) zu einem kanton-

alen Kompetenzzentrum als Dachorganisation wird nicht in Frage gestellt. Gemäss den Schätzungen der ERZ können ca. im Jahr 2007 die ersten Filialklassen in den Regionen eröffnet werden. Deshalb ist es ebenfalls nötig, die regionalen Pflegeberufsschulen von Anfang an in den Aufbau und die Organisation der HFS einzubeziehen. Es braucht bekanntermassen eine gewisse Vorlaufzeit, um die nötige Infrastruktur inkl. den entsprechenden Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung zu stellen. Ausserdem können damit Ressourcen auch aus den Regionen von Anfang an besser genutzt werden, insbesondere auch die Einrichtungen des Gesundheitswesens mit den für die Ausbildung erforderlichen Praktikumsplätzen.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Oktober 2004

Mit Regierungsratsbeschluss 3642 vom 17. Dezember 2003 hat der Regierungsrat den Projektkredit für die Realisierungsphase in der Umsetzung der Neuen Bildungssystematik Gesundheitsberufe (NBS) genehmigt. Ziel ist es, attraktive Ausbildungen auf der Sekundarstufe II (Fachangestellte Gesundheit, Fage) und auf der Tertiärstufe (u.a. Höhere Fachschule Pflege) anzubieten, welche der neuen Bildungssystematik entsprechen und arbeitsmarktfähige Abschlüsse mit entsprechenden Anschlussmöglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung gewährleisten. Damit soll die Versorgung der Fachkräfte für Spitäler, Heime und Spitex sichergestellt werden. Nach dem Start eines Pilotlehrganges Fage im Jahre 2002 in Langenthal wurde diese neue Berufslehre ab 2004 auf die Regionen Biel-Seeland und Berner Oberland ausgedehnt. 2005 folgt der Start in der Region Bern-Mittelland. Die Fage ist ein wichtiger Zubringer für die Höheren Fachschulen in Pflege und in weiteren Gesundheitsberufen. Die Höhere Fachschule Pflege wird 2005 wie geplant gestartet. Dabei soll die Ausbildung in einem kantonbernischen Kompetenzzentrum zusammengefasst werden.

Zu Ziffer 1 der Motion

Bei der Realisierung des Projekts NBS geht der Regierungsrat von Planzahlen aus, welche bei der Höheren Fachschule (u.a. Pflegefachfrau/fachmann HF) den heutigen Diplomabschlüssen entsprechen. Die Ausbildungsbildungsstrukturen werden grundsätzlich auf diese Planzahlen ausgerichtet. Gemäss Entscheid der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) vom 13. Mai 2004 besteht neu auch die Möglichkeit zu Fachhochschul-Studiengängen in Pflege. Wie die Spitäler, Heime und Spitex auf die verschiedenen Abschlüsse – Fage, HF und FH – reagieren werden, ist derzeit noch unsicher. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Planzahlen tatsächlich auch den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen. Zudem liegt es in der Entscheidungsfreiheit der jungen Erwachsenen, ob sie nach einem Abschluss auf der Sekundarstufe II die weiterführende Ausbildung tatsächlich auch ergreifen wollen. Verordnen lässt sich die Ausbildung jedenfalls nicht. Das Projekt NBS sieht vor, dass die Fage-Ausbildung sowohl ein eigenständiger Berufsabschluss darstellt wie auch eine wichtige Zubringerfunktion für die Diplomausbildung erfüllt. Mit der Zusammenfassung der Kompetenzen auf der Tertiärstufe in einem Zentrum wird eine grösstmögliche Flexibilität für künftige Entwicklungen angestrebt. Je attraktiver diese Ausbildung gestaltet ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die anvisierten Zahlen an Abschlüssen auch realisiert werden können. Aufgrund dieser unsicheren Ausgangslage kann der Regierungsrat den Vorstoss in diesem Punkt nicht in der verbindlichen Form der Motion annehmen.

Zu Ziffer 2 der Motion

Beim Entscheid zur Schaffung eines kantonallybernischen Kompetenzzentrums Höhere Fachschule Pflege und Weiterbildung wurde von Beginn weg kommuniziert, dass sich die regionalen Pflegeberufsschulen gleichwertig wie die Stadt-bernerischen Gesundheitsschulen in eine neue Trägerschaft einbringen können. Sie sind in die Projektarbeiten bereits mit einbezogen. Das Kompetenzzentrum wird zentral im Kanton, in der Stadt Bern, in den Räumlichkeiten der bestehenden Gesundheitsschulen geführt. Je nach Entwicklung der Anzahl Absolventinnen und Absolventen wird ab 2007 die Führung von Filialklassen in den Regionen geprüft. Der Vorstoss kann in diesem Punkt als Motion überwiesen werden.

Antrag:

Ziffer 1 als Postulat

Ziffer 2 als Motion

Wortlaut der Interpellation Seiler vom 6. September 2004

Die Erziehungsdirektion hat am Mittwoch, den 25. August 2004 eine Medienmitteilung herausgegeben. Die Ausbildung Fachangestellte/er Gesundheit soll laut dieser Mitteilung regional angeboten werden. Für die Tertiäre Bildung diplomierte/r Pflegefachfrau/-mann (Höhere Fachschule) soll für den deutschsprachigen Kantonsteil ein neues Kompetenzzentrum in Bern gebildet werden.

1. Welche Konsequenzen hat die Zentralisierung für die zukünftige Entwicklung des Lehrstellenmarktes und Arbeitsplatzes in den Regionen?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass in Zukunft auch genügend diplomierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner für die Versorgung der Spitäler, Heime und Spitex in den Regionen zur Verfügung stehen?
3. Warum wurden die betroffenen Schulen der Regionen Berner Oberland, Ob- und Nidwalden und Biel-Seeland nicht wie von der Erziehungsdirektion zugesichert in das Entscheidungsverfahren einbezogen?
4. Warum wird die Ausbildung der Diplompflege, nicht wie im Entscheid des Regierungsrats vorgesehen, unabhängig von der Struktur (Trägerschaft, Rechtsform) ab 2005 auch in den Regionen angeboten?

Gemäss Regierungsratsbeschluss 3642 vom 17. Dezember 2003 heisst es auf Seite 9: «Die bestehenden Angebote und Strukturen in den Regionen Berner Oberland, Biel-Seeland, Ob- und Nidwalden und Bern-Mittelland erlauben, die künftigen Schulstrukturen bereits heute verbindlich zu regeln. Es ist vorgesehen, die dort bestehenden Pflegeschulen zu Kompetenzzentren für Gesundheitsberufe zu wandeln.»

5. Mit welchem Regierungsratsbeschluss hat der Regierungsrat den Beschluss vom 17. Dezember 2003 aufgehoben?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 27. Oktober 2004

Derzeit läuft die Umsetzung der Neuen Bildungssystematik Gesundheitsberufe (NBS). Neue Ausbildungsabschlüsse werden geschaffen, so unter anderen die/der Fachangestellte Gesundheit (Fage) auf der Sekundarstufe II und die Höhere Fachschulabschlüsse dipl. Pflegefachfrau/fachmann auf der Tertiärstufe. Während die Berufsschule für Fage dezentral, möglichst nahe der Ausbildungsbetriebe, organisiert wird, soll das tertiäre Angebot Höhere Fachschule Pflege und die Weiterbildung in einem kantonallybernischen Kompetenzzentrum zusammengefasst werden. Damit kann die hohe Qualität der bisherigen Gesundheitsberufe auch in der neuen Bildungssystematik gehalten und weiter entwickelt werden. Zudem kann das modulare Angebot auf der Tertiärstufe aus-

geschöpft werden, was die Ausbildung zusätzlich attraktiv macht. Das neue Angebot auf der Tertiärstufe startet 2005. Je nach Entwicklung der Anzahl Absolventinnen und Absolventen wird ab 2007 die Führung von Filialklassen in den Regionen geprüft.

Zu Ziffer 1

Die Fachangestellte Gesundheit ist durch das Kompetenzzentrum in der Tertiären Ausbildung nicht betroffen. Die Berufsschule wird durch die regionalen Pflegeberufsschulen angeboten. Die Nähe zu den Lehrbetrieben wird den Lehrstellenmarkt positiv beeinflussen. Je mehr Lehrstellen die Spitäler, Heime und Spitexorganisationen in den Regionen anbieten, desto mehr Lehrlinge können rekrutiert werden.

Zu Ziffer 2

Die Versorgung mit genügend diplomierten Pflegefachfrauen und -fachmänner ist primär abhängig von der Attraktivität der neuen Ausbildung. Dank der Zusammenfassung in einem Kompetenzzentrum können die Möglichkeiten des modularen Angebotes voll ausgeschöpft werden. Die Qualität der Ausbildung kann erhalten und weiter gefördert werden. Die Praxiseinsätze werden in den regionalen Institutionen stattfinden. Damit können die Spitäler, Heime und Spitex bei den angehenden Fachkräften als attraktive Arbeitgeber auftreten und so selbst einen Beitrag zur Sicherung des Berufsnachwuchses leisten. Dadurch sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass genügend junge Nachwuchskräfte rekrutiert werden können.

Zu Ziffer 3

Die Schulen in den drei Regionen wie auch in der Stadt Bern wurden alle zu einem möglichen Beginn der Höheren Fachschule Pflege befragt. Dabei wurden bereits in dieser Frage deutliche Meinungsunterschiede, je nach regionalen Interessen, festgestellt. Da der Entscheid zur Schulstruktur für die Fage Bern-Mittelland in grosser Abhängigkeit zum Entscheid der Höheren Fachschule stand und ausserdem ein grosser Zeitdruck bestand (Beginn Sommer 2005), mussten die Schulstruktur-Entscheide rasch gefällt werden. Angesichts der klaren Ausgangslage und der deutlich artikulierten regionalen Interessen hätte der weitere Einbezug der Pflegeberufsschulen das Entscheidungsverfahren unnötig verzögert und die termingerechte Einführung der Höheren Fachschule wäre kaum möglich gewesen.

Zu Ziffer 4

Der Regierungsrat ging in RRB 3642 vom 17. Dezember 2003 bei der Realisierung der Neuen Bildungssystematik Gesundheitsberufe von Planzahlen für die HF-Abschlüsse aus, welche den heutigen Diplomabschlüssen entsprechen. In der Zwischenzeit wurde der Entscheid gefällt, dass die Pflege auch als Fachhochschul-Studiengang angeboten wird. Zudem ist unsicher, wie die Arbeitswelt auf die neuen Abschlüsse – Fage, HF und FH – reagieren wird. Die Planzahlen in der Höheren Fachschule können nur realisiert werden, wenn auch genügend qualifizierte junge Erwachsene diese Ausbildung antreten. Es ist davon auszugehen, dass etliche frisch ausgebildete Fachangestellte Gesundheit direkt auf den Arbeitsmarkt gehen oder sich Richtung Berufsmaturität und Fachhochschule weiterentwickeln. Zudem wird infolge der Umstellung von der zweijährigen Diplommittelschule auf die dreijährige Fachmittelschule 2006 ein Jahrgang DMS-Abgänger/innen fehlen. Schliesslich braucht es für das modulare Angebot ein Minimum an Klassen, damit die Attraktivität sichergestellt ist. All diese Faktoren bewogen die Erziehungsdirektion, auf der Tertiärstufe eine flexible Ausbildungsstruktur zu schaffen, in welcher die Kompetenzen zusammengefasst werden. Damit kann die Qualität optimal gefördert werden. Die Strategie entspricht im übrigen auch der Stossrichtung, wie sie der Regierungsrat in den anderen tertiären Angeboten verfolgt.

Zu Ziffer 5

Mit RRB 3642 hat der Regierungsrat nicht explizit den Beschluss gefasst, das tertiäre Angebot dezentral in den Regionen anzusiedeln. Mit dem RRB wurde der Verpflichtungskredit für die Realisierung der NBS Gesundheitsberufe im Kanton Bern gesprochen. Der vom Interpellanten zitierte Satz bezieht sich auf den Vortrag zum RRB. Wie oben ausgeführt, ist die Führung des Angebots in den Regionen nicht ausgeschlossen. Die Errichtung von Filialklassen des Kompetenzzentrums in den Regionen wird 2007 aufgrund der aktuellen Zahlen der Absolventinnen und Absolventen und der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes geprüft.

Dorette Balli-Straub, Langenthal (SP). Ich werde mich in meiner Stellungnahme praktisch nur zu Ziffer 1 äussern. Ziffer 2 meiner Motion wird ja vom Regierungsrat nicht bestritten.

In Ziffer 1 geht es mir vorab um die Versorgungssicherheit. Ich stelle die Bildungspolitik im Grundsatz nicht in Frage, möchte aber den Kanton verpflichten, nicht nur die Bildung, sondern auch die Versorgung sicherzustellen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Der Kanton soll Führungsverantwortung zeigen und nicht nur eine ausreichende und qualitativ hoch stehende Bildung sicherstellen, sondern auch die Versorgung mit Pflegepersonal. Ich will damit ausdrücklich nicht gesagt haben, dass ich zum Beispiel die Fachangestellten Gesundheit in Frage stelle oder herabmindere. Es sind aber zwei verschiedene Berufe. Während Fachangestellte Gesundheit in der Ausbildung zirka 800 Lektionen in der Pflege haben, sind es beim diplomierten Pflegepersonal zirka 2600 Lektionen. Das zeigt, dass eine ausgebildete Pflegeperson am Patienten, an der Patientin einiges anderes und mehr machen kann als eine Fachangestellte Gesundheit.

Mit meiner Motion möchte ich erreichen, dass alles unternommen wird, um die Ausbildung attraktiv werden zu lassen. Ich habe diesen Punkt extra sehr offen gelassen, damit der Regierungsrat einen grossen Handlungsspielraum hat. Besonders die Landregionen befürchten, dass, wenn es zu einer Unterversorgung kommt, sie es als erste ausbaden und die Leidtragenden sein werden. Anders als in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung besteht in der Pflege ein Lohngefälle zwischen Stadt und Land; es gibt keine klaren Lohnstufen mit einem überall gleichen Lohn. Die Landregionen werden auch hier wieder die Zwei am Rücken haben. Es kann ja auch nicht sein, dass bei einer Unterversorgung das Inselspital, das sich notabene weigert, Fages auszubilden, die ausgebildeten Fachpersonen abrahmt.

Der Regierungsrat weist in seiner Antwort auf den Arbeitsmarkt hin. Aber wer ist der Arbeitsmarkt? Ist das ein Spital, das unter Spardruck steht? Oder die Patientinnen und Patienten? Anders gefragt: Ist es der Arbeitgeber oder sind es die Arbeitnehmerinnen? Die Erziehungsdirektion spricht von höher Bildungsqualität und ausreichender Versorgung. Ich fordere darum den Regierungsrat auf, sein Versprechen verbindlich zu machen und die Motion entgegenzunehmen. Ich halte im Moment an meiner Motion fest und warte die Diskussion ab. Nach der Stellungnahme des Erziehungsdirektors werde ich noch einmal das Wort ergreifen.

Präsident. Frau Schär hat in Vertretung von Herrn Seiler das Wort.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP). Herbert Seiler hat die Sitzung verlassen müssen und mir seine Stellungnahme in die Hand gedrückt. Sie entspricht nicht in allen Teilen meiner Meinung, deshalb holpert es vielleicht hie und da beim Verlesen.

Zur Einleitung: Einer zentralen Entwicklung der Ausbildung steht niemand entgegen. Filialklassen dürfen aber nicht nur unter der Bedingung genügender Absolventen auf dem Platz Bern betrachtet werden. Die Regierung hat bis jetzt keine klaren Vorstellungen zu Filialklassen geäussert; die müssten zuerst auf den Tisch. Aus den folgenden Begründungen muss die Ausbildung vor Ort erfolgen, also auch eine Filialisierung.

Zu Ziffer 1: Der Regierungsrat stellt in seiner Antwort zur Ziffer 1 der Interpellation selber klar, «dass die Nähe zu den Lehrbetrieben den Lehrstellenmarkt positiv beeinflusst.» Das gilt nicht nur für die Fachangestellte Gesundheit (Fage), sondern auch für Diplomberufe. Das Einzugsgebiet der Schulen im Berner Oberland ist riesig. Mit der Zentralisierung nach Bern erschwert man die Berufswahl junger Menschen für einen Beruf, der mit Rekrutierungsschwierigkeiten kämpft, durch lange Anfahrtswege zusätzlich. Zudem ist eine Semestergebühr für die Ausbildung in Diskussion. Wird vor Ort ausgebildet, können die jungen Menschen mehrheitlich zu Hause wohnen. Müssen sie wegen den unregelmässigen Arbeitszeiten zusätzlich ein Zimmer mieten – was sich nicht alle leisten können –, werden Ausbildungsmöglichkeiten vor allem für Frauen eingeschränkt. In den Gesundheitseinrichtungen der Region wird es zu einem Mangel an hier ausgebildetem Pflegepersonal kommen. Die Versorgungsqualität wird sinken. In der Region Berner Oberland werden zurzeit 169 Lernende auf Diplomstufe ausgebildet. Nicht mitgerechnet sind die PflegeassistentInnen und Fage. Es geht also um eine nicht zu vernachlässigende Zahl. Die Spitäler FMI und die Spital Thun-Simmental-AG rekrutieren 53 Prozent der Diplomierten aus der Berufsschule für Pflege Berner Oberland. Auch die Regierung kann sich nicht einen Pflegenotstand leisten. Eine Zentralisierung benachteiligt die Regionen.

Zu Ziffer 2: Die Attraktivität hängt nicht nur von der neuen Ausbildung ab. Auch die Lehrbetriebe spielen eine entscheidende Rolle. Das Zentrum bietet Praktikumsplätze in den Universitätsspitälern – Insel, Psychiatrie – an. Hier können Regionalspitäler und kleinere Einrichtungen nicht mithalten. Diese Spitäler sind besser ausgerüstet, haben einen höheren und meist auch qualitativ besseren Stellenschlüssel. Zudem sind die Diplomiertenlöhne in der Region und im Zentrum nicht gleich hoch. Heime und Spitäler in der Region können nicht konkurrieren, da sie finanziell dazu nicht in der Lage sind. Hier hat die Regierung eine Verantwortung in der Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrags auch mit qualifizierten Fachkräften in allen Regionen. Es geht nicht um Wettbewerb. Langzeiteinrichtungen haben es besonders schwer. Der erste Wunsch der SchülerInnen sind die universitären Akuteinrichtungen, an letzter Stellen stehen die Langzeiteinrichtungen.

Ein weiteres Problem sehen wir darin, dass die Universitäts-spitäler, weil sie hochspezialisierte Abteilungen führen, mit SchülerInnen in höheren Phasen arbeiten wollen und die Region dann niedrig phasige SchülerInnen ausbilden soll. Niedrig phasige SchülerInnen verlangen längere Einarbeitungszeiten und höhere Begleitung und Betreuung. Die Gefahr eines Zweiklassensystems Region / Zentrum besteht und ist nicht zu unterschätzen. Mit der Zentralisierung wird auch einem Zweiklassensystem Vorschub geleistet.

Zu Ziffer 3: Die Schulen in den Regionen wurden nur zu einem möglichen Beginn der neuen Ausbildungen befragt. Es ging um eine Meinungsumfrage und nicht um eine abschliessende Meinungsbildung. Es war von der Erziehungsdirektion auch nie gefragt, die Meinungsunterschiede ausdiskutieren. Es erstaunt, dass sie jetzt in der Begründung plötzlich ein solches Gewicht einnehmen. Die Struktur in der Region Bern-Mittelland musste laut Regierungsrat schnell geklärt

werden, damit die Zuteilung Frage geklärt werden konnte. Aufgrund des Bedarfs wurde, wie der Regierungsrat betont, unter grossem Zeitdruck die Schulstruktur für den ganzen Kanton festgelegt. Die Erziehungsdirektion führte Gespräche mit den Verantwortlichen der Region Bern-Mittelland. Warum sie keine Gespräche mit den andern Regionen geführt hat, ist mit Zeitdruck und Verzögerung begründet. Dies ist eine Annahme, da die Erziehungsdirektion gar keinen Versuch zur Bereinigung mit den regionalen Schulen gemacht hat. Der Zeitdruck ist nicht einsichtig, da ein Pilotkurs Diplompflege auch ohne diesen Entscheid hätte geführt werden können. Die bestehenden Angebote und Schulstrukturen hätten dies zugelassen. Jetzt hat man wohl die Schulstrukturen entschieden, aber ob zum Zeitpunkt eines Pilotkurses die neuen Strukturen und Trägerschaften stehen, ist fraglich. Die Entscheidungen von grosser Tragweite sind unter grossem Zeitdruck getroffen worden, ohne sorgfältige Abklärung der Auswirkungen und der Gegebenheiten des Gesundheitswesens. Bis anhin sind keine Kosten bekannt für das Kompetenzzentrum, geschweige denn Folgekosten. Auch sind die Kosten des jetzigen Vorgehens nie vorgelegt worden.

Zu Ziffer 5: Hier wird einmal mehr eine Hüst- und Host-Politik betrieben. Noch im Frühjahr 2003 wurde klar gesagt, die Zentralisierung nach Bern sei kein Thema. Im Vortrag GEF und Erz zum RRB 3642 vom 17. Dezember 2003 steht: «Die bestehenden Angebote und Strukturen in den Regionen Berner Oberland, Biel-Seeland und Ob- und Nid-Emmental erlauben, die künftigen Schulstrukturen bereits heute verbindlich zu regeln. Es ist vorgesehen, die dort bestehenden Pflegeberufsschulen zu Kompetenzzentren für Gesundheitsberufe zu wandeln.» Die Pflegeleistungen nehmen im ganzen Gesundheitsbereich (Akut, Spitex und Langzeit) zu. Das zeigt die aktuelle Debatte um die Finanzierung dieser Leistungen. Die Frage kann und wird dieses Problem nicht lösen. Die 500 Ausbildungsplätze Diplompflege müssen realisiert werden. Es ist sinnvoll, an den Frage-Ausbildungsstandorten auch die weiterführende Pflegeausbildung anzubieten, um einen nahtlosen Übergang sicherzustellen. Der direkte Bezug zwischen Schule und Ausbildungsort ist wichtig, bringt einen hohen Ausbildungswert und dient der Deckung des eigenen Nachwuchses.

Wir sind nicht Verhinderer neuer Strukturen. Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Ja, aber klare Zusage zum Auftrag in der Peripherie. Unserer Meinung nach muss eine Filialisierung mit klaren Rahmenbedingungen festgelegt werden. Die Aussage von Herrn Annoni, er wolle nicht die gleichen Fehler wie in der Lehrerbildung machen, greift nicht. Dies zeigt sich in einem simplen Beispiel: Die Löhne der Lehrer sind anders geregelt als die des Pflegepersonals. Die Löhne des Pflegepersonals sind in den Zentren höher als in der Region. Hier wird über ein komplexes Thema entschieden, zu dem weder klare Ziele, sorgfältige Abklärungen noch Kosten, Kostenfolgen und Auswirkungen für die Versorgung vorliegen.

Marianne Morgenthaler, Richigen (GFL). Um es vorweg zu nehmen: Die GFL wird die Motion Balli-Straub in beiden Punkten als Motion unterstützen. Wir sagen seit Jahren, die Lehrer- und Lehrerinnenbildung sei eine grosse Baustelle. Dort kommt es jetzt langsam zum Endausbau, die Baustelle ist bald keine Baustelle mehr. Dafür gibt es eine neue, grosse Baustelle in der Erziehungsdirektion, jene der Gesundheitsberufe. Wir sind sehr froh, geht man hier vorwärts und nimmt neue Sachen an die Hand. Andererseits sehen wir, dass noch manches unklar ist. Manches wird sich in der nächsten Zeit klären, anderes erst in mehreren Jahren. Deshalb hört man zum gleichen Thema unterschiedliche Meinungen, doch niemand weiss, wie das, was jetzt aufgelegt wird, sich entwik-

keln wird. Das war bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auch so: Es wussten alle, wie es geht, und am Schluss kam es ganz anders heraus. Niemand weiss in Bezug auf die Gesundheitsberufe zum Beispiel, ob immer genügend Leute die Ausbildung zu Fachangestellten Gesundheit machen werden. Niemand weiss, wie viele von den Ausgebildeten auf diesem Niveau bleiben werden. Niemand weiss, wie viele eine Familie gründen und wie viele die nächste Stufe der Ausbildung, nämlich die Ausbildung zur Pflegefachperson, antreten werden. Wir wissen auch nicht, wie sich die dreijährige BMS, die seit dem 1. August läuft, auf die Gesundheitsberufe auswirken wird. Es gibt also noch viele Unbekannte.

Dazu kommt das Gleiche wie bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: eine grosse Angst in den Regionen, eine Unsicherheit und, sicher nicht unberechtigt, das Gefühl, in den Spitälern der Randregionen nicht mehr genügend Pflegepersonal zu haben, weil die Stadt alle wegnimmt. Diese Angst müssen wir ernst nehmen. Auf der andern Seite dürfen wir nicht den gleichen Fehler machen wie bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, nämlich aufgrund dieser Ängste in drei oder vier Regionen ein Kompetenzzentrum aufzubauen. Vielmehr muss es ein Kompetenzzentrum in der Stadt Bern, zentral für den ganzen Kanton, geben. Die jungen Leute in Ausbildung scheuen den Weg nach Bern nicht derart. Letzte Woche hörten wir von Herrn Furrer, für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung sei bald einmal ein Numerus clausus nötig. Das zeigt, dass der Weg nach Bern nicht ein grosses Problem ist. Trotzdem können wir nicht alles in Bern machen und in den Regionen alles schliessen, um dann dort, wenn es zu einem Notstand kommt, schnell wieder alles aufzubauen. Es braucht ein sorgfältiges Vorwärtsgen, es braucht ein zentrales Kompetenzzentrum und dezentral vorläufig weiterhin die Möglichkeit von Pflegeschulen. In fünf Jahren werden wir sehen, wie sich die Situation entwickelt. Vielleicht werden wir dann dankbar sein, dass wir die Schulen in den Regionen nicht geschlossen haben. Nicht Gärtchendenken, sondern grosse Offenheit ist angezeigt.

Eine Frage ist in unserer Fraktion offen geblieben: Stimmt es, dass wir wieder auf einen Notstand im Pflegebereich zusteuern, wie Anfang der 90er-Jahre? Oder wird es sein wie bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, in der der, auch von mir, oft beschworene Mangel nicht eingetreten ist, ja sogar das Umgekehrte der Fall ist?

Die GFL ist grundsätzlich erfreut über die neue Bildungssystematik im Gesundheitsbereich, wünscht aber ein vorsichtiges Vorgehen. Wir empfehlen die Annahme der Motion in beiden Ziffern.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Die Antwort des Regierungsrats zur Motion Balli-Straub leuchtet mir und meiner Fraktion ein. Die Weiterbildung kann weder befohlen noch verordnet werden. Es ist absolut wünschenswert, wenn es auf allen Stufen genügend ausgebildetes Personal gibt. Damit wäre auch die Versorgung gewährleistet. Die SVP geht davon aus, dass die Erziehungsdirektion sich bemüht, ein attraktives und qualitativ gutes Ausbildungsangebot zur Verfügung zu stellen. So werden die anvisierten Zahlen betreffend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule Gesundheit, also auf der Tertiärstufe, realisiert werden können. Es kann und darf aber nicht sein, dass quasi künstlich Fördermassnahmen eingeleitet werden, wenn zu wenig Interesse für die Weiterbildung vorhanden ist. Wenn das Bedürfnis nach Weiterbildung unter den Erwartungen bleibt, müssten die Ausbildungsstrukturen nach unten angepasst und entsprechend korrigiert werden. Dem Regierungsrat müssen wir diesen Handlungsspielraum unbedingt gewähren, damit er auf die Nachfrage flexibel reagieren kann. Eine Garantie oder ein Versprechen des Regierungsrats, dass es genügend

Abschlüsse an der Höheren Fachschule Gesundheit geben wird, kann sicher nicht abgegeben werden. Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen sehr gross ist, werden bestimmt genügend Plätze zur Verfügung gestellt, allenfalls dezentral in den bestehenden Schulen, sollten die Raumkapazitäten zentral ungenügend sein. Diese Flexibilität muss gewährleistet sein.

Aufgrund dieser Überlegungen unterstützt die SVP-Fraktion die Ziffer 1 der Motion als Postulat. Zur Interpellation Seiler wird sich Bethli Küng als Einzelsprecherin zu Wort melden.

Franziska Widmer, Bern (GB). Zuerst ein paar grundsätzliche Bemerkungen zu diesen doch wichtigen Reformen. Seit Anfang 2004 ist das neue Bundesgesetz über Berufsbildung in Kraft. Damit liegt die Zuständigkeit für Gesundheitsausbildungen neu beim Bund bzw. beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT. Bisher war das SRK im Auftrag der Kantone zuständig. Die Umsetzung befindet sich noch in einer Übergangsphase. Im Rahmen dieser Reform werden die Gesundheitsausbildungen mit der Umsetzung der neuen Bildungssystematik NBS ins gesamtschweizerische Bildungssystem integriert. Das bringt für die Gesundheitsausbildungen fundamentale und in der Umsetzung schwierige Veränderungen, aber auch wichtige Verbesserungen mit sich. So zum Beispiel die berufsgestützte Ausbildung auf der Sekundarstufe II zur Fachangestellten Gesundheit Fage mit Zugang zu den zukünftigen Gesundheitsausbildungen auf der Tertiärstufe oder die eigenständige wissenschaftliche Verankerung der Pflege auf Hochschulstufe. Die Bildungsreform eröffnet den frauendominierten Gesundheitsberufen Perspektiven, die, und das ist das wichtigste, gesundheitspolitisch nötig sind, aber auch bezüglich Weiterbildung und Laufbahn attraktiv sind. Für die Umsetzung der neuen Bildungssystematik sind die Kantone verantwortlich.

Inzwischen ist der Reformzug auch im Kanton Bern in Fahrt gekommen und mit verschiedenen, sich überlappenden Reformen beladen worden: Erstens Konzeption und Umsetzung der verschiedenen neuen oder modifizierten Ausbildungsangebote auf drei verschiedenen Ausbildungsstufen. Zweitens Neuorganisation der kantonalen Ausbildungsstrukturen und drittens innerkantonaler Zuständigkeitstransfer von der Gesundheits- zur Erziehungsdirektion.

Als Vorsitzende des Verwaltungsratsausschusses für das Ausbildungszentrum an der Insel (AZI) bin ich mit diesen Reformen befasst und wirke auch in Projektgremien mit. Das Reformpaket ist so umfangreich und komplex, dass es schon schwierig ist, den Überblick zu bekommen, geschweige denn zu behalten. Die unzähligen Teilprojekte beanspruchen die personellen Ressourcen der GEF und der ERZ ebenso wie jene der Gesundheitsschulen stark. Ein Beispiel: Es wirken im Moment 14 Fachkräfte des AZI und 2 Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien mit, selbstverständlich neben ihrem Tagesgeschäft. Ich appelliere deshalb an den Regierungsrat, den Gesundheitsschulen und den beiden verantwortlichen Direktionen die nötigen Mittel für die Reformen zur Verfügung zu stellen und auf Budgetkürzungen im Jahr 2005 – sie sind im Moment ein Thema zwischen der GEF und den Schulen – zu verzichten und auch in den kommenden Jahren auf Kürzungen zu verzichten. Der Sparkurs der letzten Jahre ist an den Gesundheitsschulen nicht vorbeigegangen, sie sind schon heute finanziell in engen Hosen, und wenn man die Ressourcen weiter nach unten fährt, schafft man Risiken für die Reformen. Der Kanton Bern hat aber keine Wahl. Er muss aus gesundheits- wie aus standortpolitischen Gründen reüssieren. Nur so kann der Versorgungsauftrag im ganzen Kanton und die Zukunft des Universitätsspitals und des Medicinalcluster gewährleistet werden.

Wenn ich nun zur Motion rede, ist darin auch die Haltung unserer Fraktion zur Interpellation enthalten. Die Anforderungen an das Fachpersonal im Gesundheitswesen sind in den letzten Jahren wegen dem medizinischen Fortschritt, der demografischen Entwicklung und den Spar- und Rationalisierungsmassnahmen markant gestiegen. Diese Entwicklung wird fraglos anhalten. Daher wird der Bedarf an diplomierten Pflegefachkräften in Zukunft nicht zurückgehen, sondern im Gegenteil zunehmen; das weiss man zum Beispiel aus dem Altersbericht. Wir unterstützen deshalb den ersten Motionspunkt. Der Regierungsrat muss alles daran setzen, und darum geht es hier, Therese Rufer, um die Planzahlen für die diplomierten Pflegefachkräfte zu erreichen. Es wäre versorgungspolitisch, sicherheits- und qualitätsmässig kurzfristig, wenn hinter den «Unsicherheiten des Arbeitsmarkts», wie vom Regierungsrat und von Therese Rufer angeführt, die Strategie stünde, das diplomierte Pflegepersonal in Zukunft weitgehend mit billigeren FageS zu ersetzen. Das wird nicht möglich sein, weil die medizinische Entwicklung komplexer wird und höhere Anforderungen stellt. Es braucht die Pflegefachleute, es braucht auch die Fage, das heisst, es braucht beide.

Die Fraktion Grünes Bündnis, Junge Alternative steht hinter dem Entscheid des Erziehungsdirektors, die Höhere Fachausbildung Pflege in einem einzigen kantonalen Kompetenzzentrum zunächst auf dem Platz Bern anzubieten und in einem weiteren Schritt regionale Filialklassen zu führen. Dieser Entscheid zeigt, dass die ERZ aus den Erfahrungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gelernt hat und sie die Ressourcen in der Höheren Pflegeausbildung von Anfang an bündeln und bedarfsgerechte regionale Angebote schaffen will. Trotzdem darf man die Situation bei den Pflege-Diplomausbildungen nicht einfach mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gleichsetzen. Im Gegensatz zu den Lehrkräften wird der Bedarf an diplomiertem Pflegepersonal – Stichwort demografische Entwicklung – steigen. Deshalb wird es auch in Zukunft entsprechende Ausbildungsangebote, zum Beispiel Filialklassen in den Regionen, brauchen. Wir haben Verständnis – dies gilt auch für die Interpellation – für die Sorgen der regionalen Pflegeschulen bezüglich der regionalen Versorgung mit qualifizierten Pflegekräften, aber auch bezüglich der Zukunftsperspektiven ihrer Schulen. Es ist deshalb richtig und wichtig, dass die regionalen Pflegeschulen von Anfang an, und zwar gleichwertig, im Projekt Kompetenzzentrum Höhere Fachschule Pflege mitwirken und die Ausbildungs- und Versorgungsbedürfnisse der Regionen einbringen.

Anfang November ist der Kickoff für dieses Projekt erfolgt. Alle regionalen Pflegeschulen waren, wie die Stadtberner Schulen, mit zwei Personen vertreten. Im Rahmen des Kickoff wurde auch die Arbeitsgruppe für den Pilot Höhere Fachschule Pflege gebildet, die im nächsten Herbst mit zwei Klassen starten wird. Auch hier können sich die regionalen Trägerschaften einbringen. Man kann also auch dem zweiten Motionspunkt zustimmen, weil die Weichen grundsätzlich schon heute so gestellt sind, wie es die Motion verlangt.

Im Hinblick auf die unklaren Zukunftsperspektiven der regionalen Pflegeschulen fordern wir den Regierungsrat schon jetzt auf, die nötigen Entscheide für Filialklassen rechtzeitig zu fällen und – aus gewerkschaftlicher Sicht wichtig – flankierende Massnahmen für das Personal bereit zu stellen. Beim Personal gibt es heute schon eine grosse Verunsicherung. In den Regionen wird es zwar auch in Zukunft einen Bedarf an Pflegefachkräften geben, es wird aber zu einer Konzentration des Ausbildungsangebots und zu einer Schwerpunktverlagerung zur Fage-Ausbildung kommen. Deshalb braucht es flankierende Massnahmen.

Präsident. Ich bitte den Rat um etwas mehr Ruhe.

Katharina Bula, Burgdorf (EVP). Im Sommer 2005 werden die ersten Fage in Langenthal ihre Ausbildung abschliessen. Fage ist eine generalisierte Ausbildung, um den Pflegefachkräften zu assistieren. Die Ausbildung ist sehr gut aufgegleist worden und gut angekommen. Deshalb fragen einige der motivierten Fage auch bereits nach der Höheren Fachschule und dem Ort, wo sie angeboten wird. Im Oktober nächsten Jahres beginnen bereits die ersten Kurse. Im Moment müssen wir die Fragenden allerdings noch vertrösten, da wir noch nicht wissen, wann genau und wo der Kurs beginnt. Ob die Höhere Fachschule in Bern zentral oder in den Regionen ihre ersten Ausbildungsgänge anbieten soll, dazu gibt es Argumente dafür und dagegen. Unseres Erachtens darf die Ausbildung nicht zu früh zentralisiert werden. Im Pflegebereich ist die Zusammenarbeit mit den Schul- und Praktikums Spitälern über Jahrzehnte in einem guten Beziehungsnetz gewachsen und hat sich bewährt. Solche Beziehungsnetze lassen sich nicht über Nacht wieder aufbauen noch können sie einfach auf Eis gelegt und irgendwann wieder reaktiviert werden.

Mit der neuen Bildungssystematik sind die Hausaufgaben in den Regionen bereits gemacht worden. In den Regionen Biel, Oberland und Langenthal-Burgdorf wurden die verschiedenen Strukturen bereinigt und zum Teil umgestaltet. Dort laufen jetzt auch die Fage-Angebote. Hingegen scheint der Raum Bern die Hausaufgaben noch nicht erledigt zu haben. Die Schulen Lindenhof, AZI, Altenberg und wie sie alle heissen, arbeiten aus meiner Sicht noch zu wenig zusammen. Sie möchten zwar die Höhere Fachschule zu sich nehmen, sie sind aber nach meinen Informationen immer noch an der Ausarbeitung eigener Pflege-Curricula. Ziel der Neuen Bildungssystematik wäre dagegen, eine Einheit zu schaffen. Wir sind auch noch ziemlich weit weg von gemeinsamen, einheitlichen Pflegevorgaben. Das ist umso bedenklicher, wenn man weiss, dass die Schule in acht oder zehn Monaten beginnen wird.

Die Erziehungsdirektion schreibt in der Antwort auf die Motion, das werde der Markt dann schon richten. Ich bezweifle das. Hier müsste man planend eingreifen. Wenn gemäss NBS 500 Personen pro Jahr ausgebildet werden sollen, haben wir früher oder später ein Problem, wenn wir mit den Kursen im Jahr 2005 nicht beginnen können. Von den Fachstudien her wissen wir oder sollten es gelernt haben, dass diplomierte Pflegekräfte fehlen, dass es zu wenig Pflegenden gibt und im Zeitdruck viele Fehler passieren können. Viele Pflegenden brennen aus; es gibt Komplikationen im stationären Bereich. Der Beruf der Krankenschwester verliert an Image. Oder aber wir werden mehr Ausländer anstellen. Ob das langfristig von Vorteil ist, dessen bin ich nicht ganz so sicher. Es braucht 500 Fages, es braucht 500 Pflegefachpersonen pro Jahr, um die Pflege in Alterspsychiatrie, Altersdemenz und angesichts steigender Lebenserwartung – von der Psychiatrie gar nicht zu reden – wirklich abdecken zu können. Die Ausbildung Höhere Fachschule Pflege muss im Oktober 2005 starten können, und zwar kantonal möglichst einheitlich. Deshalb erwarten wir vom Regierungsrat, dass er mit einer PR-Kampagne für diesen Beruf zu werben und zu informieren beginnt, dass die Zusammenarbeit zwischen Bern und den Regionen vorankommt und Lehrkräfte für die Kurse angestellt werden. Es braucht klare Signale und Entscheide. Wir können nicht warten, wenn die Schule in zehn Monaten soll starten können. Die EVP wird Ziffer 1 auch als Motion unterstützen.

Franziska Stalder-Landolf, Muri (FDP). Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats. Dessen Antwort leuchtet uns ein. In der Antwort steht, die neuen Ausbildungsstrukturen würden auf Planzahlen ausgerichtet. Erst die

Zukunft wird zeigen, ob die Planzahlen realistisch sind und – zweiter wichtiger Punkt – dem Arbeitsmarkt entsprechen. Therese Rufer hat es erwähnt: Es ist eine Ausbildung, die wir nicht verordnen können. Der Markt wird zeigen, ob sie effektiv verlangt wird. Es ist also nicht sachgerecht, Ziffer 1 als Motion zu überweisen. Ein Postulat ist der richtige Weg, weil der Regierungsrat so die Möglichkeit hat, die Entwicklungen in diesem Bereich mit der nötigen Aufmerksamkeit zu verfolgen und die Planzahlen anzupassen, falls es nötig sein sollte, und zwar nach oben, allenfalls auch nach unten. Ich bitte Sie, Ziffer 1 als Postulat zu unterstützen. Die Ziffer 2 werden wir als Motion überweisen.

Christine von Ballmoos, Urtenen-Schönbühl (SP). Der Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2003 hat zum Ziel, den Kanton Bern mit genügend qualifiziertem Pflegepersonal zu versorgen. Bei den Pflegeberufen sind, wie gehört, wesentliche Änderungen im Gang. Die Umlagerung der Diplomausbildungen vom sekundären in den tertiären Sektor ist kein Pappenstiel. Wenn die verschiedenen Ausbildungsphasen nicht klar definiert und sorgfältig aufeinander abgestimmt werden, entstehen Unsicherheiten, die auf die jungen Leute demotivierend wirken und sie vielleicht sogar davon abhalten, sich für den Pflegeberuf zu entscheiden. Solche Folgen müssen auf jeden Fall vermieden werden. Wir sind alle darauf angewiesen, dass genügend junge Leute für die Pflegeausbildung begeistert werden können. Es ist daher wichtig, dass genügend Ausbildungsplätze an Höheren Fachschulen geschaffen werden, und zwar so rasch wie möglich. Ausserdem müssen die Ausbildung und die Berufsaussichten der Fachangestellten Gesundheit attraktiv sein. Wird dieser Beruf zu wenig gewählt, besteht die Gefahr, dass einer der Zubringer zu den Höheren Fachschulen wegfällt.

Es stimmt, dass die Entwicklung des Arbeitsmarkts schwer vorausgesehen werden kann. Aber junge Leute können begeistert werden, man kann Werbung machen, klar strukturieren, so dass der Beruf attraktiv wird. Eine abwartende Haltung, wie sie aus den Antworten auf die Motion und vor allem auf die Interpellation herauszuspüren ist, ist fehl am Platz. Es braucht Ressourcen für flankierende Massnahmen damit ein Mangel an Pflegepersonal auf allen Stufen vermieden werden kann.

Die SP-Fraktion empfiehlt, beide Ziffern als Motion zu überweisen.

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Ich äussere mich nur zur Interpellation. Der Interpellant greift ein top aktuelles Thema auf: die Umsetzung der neuen Bildungssystematik in den Gesundheitsberufen. Der neu geschaffene Beruf Fachangestellte Gesundheit, Fage, deckt in der Pflegeberufslandschaft auf der Sekundarstufe II eine wichtige Marktlücke ab. Die Ausbildung soll in den bereits vorhandenen dezentralen Pflegeberufsschulen in den Regionen angeboten werden, das ist erfreulich. Ich bin überzeugt: In den Regionalspitälern, in den Heimen und bei der Spitex ist die Bereitschaft gross, Ausbildungsplätze bereitzustellen. Unbegreiflich und abstossend ist die Tatsache, dass sich das Inselspital nicht bereit erklärt, Fages auszubilden.

Dass die Ausbildung der Pflegefachleute auf der Tertiärstufe im Zentrum stattfinden soll, ist einmal mehr ein Apropos gegenüber den Regionen. Die Aussage, die Höhere Fachschule Pflege werde in einem kantonalbernerischen Kompetenzzentrum mit Standort Bern zusammengefasst und könne je nach der Entwicklung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen in Filialklassen in die Regionen verteilt werden, entlockt mir nur ein müdes Lächeln. Waren Sie hier im Grossen Rat schon mal dabei, dass in die Regionen verlegt wurde, was zuvor im Zentrum angesiedelt war? Wohl kaum. Sonst hätte

ich in diesem Moment gefehlt, und ich fehle eigentlich selten. Diesen Beschluss hat man gefasst, ohne die Regionen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dabei wäre es eine grosse Chance für die Regionen, wenigstens eine tertiäre Ausbildung anzubieten und so auch sicherzustellen, in den regionalen Spitalzentren, in den Heimen und der Spitex genügend auf Tertiärstufe ausgebildetes Fachpersonal einsetzen zu können. Im Zentrum werden die neu ausgebildeten Fachkräfte von den grossen Spitälern wie Insel oder den Privatspitälern von der Schulbank weg mit hohen Löhnen, die man in der Peripherie nie anbieten kann, geködert und abgeworben. Wer garantiert uns, dass genügend Fachpersonal in den peripheren Institutionen zur Verfügung steht und wir eine pflegerisch anspruchsvolle Qualität weiter garantieren können? Ich hoffe, die Erziehungsdirektion gehe noch einmal über die Bücher und der Fehlentscheid sei nicht sakrosankt.

Irène Marti Anliker, Bern (SP). Zu meiner Interessensbindung: Ich bin seit einem Vierteljahrhundert Pflegefachfrau – Krankenschwester, wie man früher sagte –, ich übe meinen Beruf mit Begeisterung aus und bilde auch seit vielen Jahren aus. In der heutigen Diskussion gibt es zwei Aspekte: einerseits den bildungspolitischen, andererseits den versorgungspolitischen Aspekt.

Zur Bildungspolitik haben wir viel gehört. Wichtig ist, Folgendes klarzustellen: Das neue Berufsbildungsgesetz hat die Berufe der Künste, der sozialen Arbeit und der Gesundheitspflege inklusive Physio- und Ergotherapie neu unter seine Fittiche genommen. Das heisst, all diese Berufe werden «normale» Berufe und fristen nicht mehr ein mehr oder weniger farbiges Dasein. Wir von der Pflege sind stolz, künftig einen «normalen» Beruf auszuüben. Wir sind nicht von der Diplompflege irgendwie in die Tertiärstufe gehoben oder heruntergesetzt worden, wir sind von nirgendwoher eingeordnet worden. Die Grundausbildung Diplompflege wurde auf der Tertiärstufe eingeordnet. Das ist auch richtig so angesichts der Stundenzahlen der Fachangestellten Gesundheit und der Zusammensetzung dieser Ausbildung einerseits und der jetzigen Ausbildung Diplompflege Niveau II an der Höheren Fachschule Pflege andererseits. Die Höhere Fachschule Pflege ist nichts Neues; die jetzt ausgebildeten Diplomierten werden einfach in Zukunft in Höheren Fachschulen ausgebildet. Das ist vergleichbar mit der Überführung der LehrerInnenseminare in die Pädagogische Hochschule. Natürlich gibt es Anpassungen im Curriculum. Es ist auch geplant, ein gemeinsames Curriculum für drei Kantone zu entwickeln. Aber grundsätzlich, vom Niveau her, ändert nichts.

Es braucht 500 diplomierte Pflegefachleute pro Jahr. Das verlangt der Markt heute schon. Deshalb ist es wichtig, die neuen Strukturen, welche die Einführung der Neuen Bildungssystematik logischerweise mit sich bringt, so anzulegen, dass die Versorgung gewährleistet werden kann. Niemand hat diese Versorgung angezweifelt, und wer unter Ihnen in Verwaltungsräten von Spitälern sitzt, sollte sich genau überlegen, was man will und ob man die Spitäler weiter betreiben kann, wenn nicht genügend Personal zur Verfügung steht. Eine Fachangestellte Gesundheit ist eine polyvalent einsetzbare Fachkraft, aber sie ist keine diplomierte Pflegefachkraft. Sie verbinden sich den falschen Finger, wenn Sie meinen, Leute mit 800 Lektionen pflegespezifischer Ausbildung könnten Leute mit 2500 bis 3000 Lektionen pflegespezifischer Ausbildung ersetzen, das sei das Gleiche, man könne einfach ein wenig nach unten nivellieren. Dem ist überhaupt nicht so, das ist nicht das Gleiche, und davor möchte ich warnen.

Zwar scheint es in diesem Saal klar zu sein, dass die Versorgung mit diplomierten Fachkräften gewährleistet werden muss. Ich stelle aber fest, dass die vielen Fehler bei der Leh-

rerinnen- und Lehrerbildung wie ein Gespenst in diesem Saal herumgeistern. Passen wir auf, dass dieses Gespenst nicht zur Katastrophe in den Spitälern wird. Das ist die grosse Gefahr. Die Erziehungsdirektion muss deshalb unbedingt die Strukturen so bereit stellen, dass es genügend ausgebildetes Pflegepersonal gibt, nämlich 500 pro Jahr. Damit machen wir nichts Neues, sondern setzen fort, was bereits besteht. (*Die rote Lampe leuchtet.*) Kapazitäten benötigen wir im ganzen Kanton. Die drei Schulen in der Stadt Bern weisen nicht genügend Kapazitäten aus, um die 500 Leute auszubilden. Zerstören wir also nicht Kapazitäten, die wir später teuer wieder aufbauen müssen.

Thomas Heuberger, Oberhofen (GFL). Reden wir jetzt über Bildungspolitik oder über Gesundheitspolitik? Geht es darum, Ausbildungsplätze zu schaffen oder die Versorgung sicherzustellen? Frau Marti hat es vorhin angetönt: Wir bewegen uns effektiv in diesem Spannungsfeld. Frau Rufer sagte, die Regierung habe einleuchtende Argumente vorgebracht. Aber sie sind nicht ganz richtig. Man kann nicht einfach sagen, der Markt werde es richten und die Ausbildungswilligen hervorbringen. Möglicherweise muss man den Markt beeinflussen und steuern, indem man die Ausbildungsangebote auch entsprechend attraktiv macht. Sprich, unter anderem, dezentral macht. Es verlangt ja niemand, die ganze Ausbildung wieder dezentral anzubieten. Aber es ist dringend notwendig, sie teilweise auch dezentral anzubieten. Erstens ist es attraktiver für die Auszubildenden, allenfalls einen Teil zu Hause, in Filialklassen zu machen – ich denke an Leute, die den zweiten oder dritten Ausbildungsweg beschreiten, oder an Frauen, die für die Ausbildung nicht zu weit weg von zu Hause gehen wollen. Braucht es die Filialklassen? Braucht es so viele Ausbildungsplätze? Sicher braucht es sie. Es wird über 500 Diplomierte diskutiert, die Jahr für Jahr notwendig sein werden. Ich bin überzeugt, die 500 werden nicht ausreichen. Einerseits braucht es immer mehr Diplomierte in den Institutionen, seien es Heime oder sonstige Betreuungseinrichtungen, es wird aber genau die gleich qualifizierten Leute zunehmend auch in der Spitex brauchen, Stichwort Alterspolitik. Die Alterspolitik wird mehr Diplomierte brauchen. Es geht nicht darum, auf die Nachfrage zu schielen, sondern darum zu schauen, wie viele Kräfte es braucht, und dies dann auch möglich zu machen. Aus diesem Grund ist die Antwort des Regierungsrats wohl einleuchtend, aber nicht ganz richtig. Denken Sie daran, es ist nicht nur eine bildungspolitische, sondern auch eine versorgungspolitische Frage. Bitte stimmen Sie beiden Ziffern als Motion zu.

Präsident. Frau Balli hat das Wort nach dem Regierungsrat verlangt.

Annoni, directeur de l'instruction publique. D'abord je voudrais vous remercier de la discussion que vous avez engagée sur cet objet. En effet, dans les mois qui viennent, la réforme que nous devons conduire dans ce domaine est une des plus importantes de la Direction de l'instruction publique. Nous préparons cette réforme soigneusement, mais elle est très difficile, parce que nous vivons une structure existante, qui est issue d'une longue tradition historique en matière de formation dans les soins, et qui s'appuie sur l'expérience qui a été vécue. Nous venons maintenant transformer ces expériences et ces structures avec une culture qui est celle de la culture de la formation que nous avons dans l'Etat. Nous cherchons les meilleures solutions possibles pour ne heurter personne et pour trouver le consensus le plus grand dans le canton pour parvenir à une réforme soigneusement préparée. Je voudrais dire à Mme von Ballmoos, que la chose que je ne peux pas accepter, c'est lorsqu'on me dit que nous faisons

preuve d'attentisme. Cela fait déjà longtemps que nous sommes en train de travailler en détail sur cette réforme. La critique que nous recevons le plus est que nous travaillons trop seuls, que nous ne communiquons pas assez, que nous réunissons pas assez les gens et que nous ne cherchons pas assez le consensus. Mais je ne peux pas accepter la critique que nous ne faisons pas le travail. La Direction de l'instruction publique s'engage avec toute sa force possible dans le domaine de la formation professionnelle pour réussir cette réforme.

Les éléments qui s'affrontent dans cette réforme sont de deux ordres. D'abord, il y a la grande opposition entre la région et le centre. Nous retrouvons ici aussi dans le cadre de l'intervention Seiler et celle de Bethli Küng cet élément qu'on retrouve dans d'autres réformes, à savoir la région va-t-elle souffrir de cette réforme au détriment des centres ? Nous voudrions regarder cette question sans émotion, d'une manière objective et nous voudrions pouvoir prendre des décisions en fonction des chiffres que nous aurons et des chiffres établis. Nous savons, comme l'a dit Mme Marti, que nous avons besoin d'un certain nombre de personnes formées, mais nous ne savons pas exactement combien de phases il y aura et nous ne savons pas exactement comment les structures vont se préparer. Nous devons préparer cela en détail avec les écoles existantes et nous voulons d'abord réunir le matériel nécessaire avant de prendre une décision définitive dans le domaine. Nous ne sommes pas trop influencés par les expériences que nous avons faites dans d'autres dossiers – je parle ici de la formation des enseignants. On dit en français que l'expérience est la somme des erreurs et il est vrai que nous avons une certaine expérience. Nous ne nous laissons pas trop influencer, parce que nous savons qu'il y a des données sociologiques différentes, comme les salaires, par exemple, qui ne sont pas les mêmes et qui ne jouent pas le même rôle. Je vous prie de croire que même vous ne seriez pas satisfaits avec une réforme qui prévoit des structures surdéveloppées par rapport à une demande existante.

Le deuxième élément est l'approvisionnement. Nous sommes conscients, Mme Balli, que nous devons aussi faire attention à ces critères de l'approvisionnement. Mais si on peut donner des chiffres in globo tels que nous le pratiquons maintenant, les chiffres ne sont pas non plus certains. C'est la raison pour laquelle nous avons encore besoin d'un certain temps pour établir d'une manière claire la planification que nous envisageons de faire. Mme Bula parle d'insécurité, en disant qu'on ne sait pas quand la réforme entrera en vigueur. Nous sommes sûrs que nous serons prêts au mois octobre 2005. Nous devons être prêts parce que nous voulons enlever l'insécurité qui pourrait régner dans le milieu. Nous avons prévu aussi de discuter avec les écoles, avec les représentants des organismes responsables ; comme vous le savez en janvier il y a une retraite, où nous voulons trois jours durant aborder des questions avec tous ceux qui participent, d'une manière directe ou indirecte, à cette réforme. On ne peut pas nous reprocher d'une part de ne pas aller assez vite, d'autre part de ne pas éliminer toutes les insécurités et encore demander que nous ayons une forme participative de la réforme. Nous voulons faire participer les gens, les écouter ou discuter avec eux, mais il faut nous laisser au moins jusqu'au mois de janvier ou de février pour que nous puissions mener ces discussions qui sont planifiées – les invitations ont été lancées – afin que nous puissions parler avec les différents représentants des organismes responsables sur leurs idées, afin de voir de quelle manière nous pourrions remplir les défis de cette réforme, à savoir l'approvisionnement dans les régions, à savoir une formation de qualité, des structures qui soient possibles et supportées par les finances cantonales. Si vous

voulez que nous parvenions à remplir ces défis, vous devez nous laisser une marge de manœuvre. Si vous voulez nous laisser une marge de manœuvre, vous devez accepter la motion de Mme Balli sous forme de postulat. C'est seulement le chiffre 1 qui nous donne cette marge de manœuvre. Si ce soir vous décidez d'accepter la motion, alors la marge de manœuvre que vous donnez au gouvernement pour aborder ce dossier difficile n'est plus présente.

C'est la raison pour laquelle, dans le sens de mes considérants, je vous prie de bien vouloir accepter la motion de Mme Balli et la transformer sous forme de postulat en ce qui concerne le point 1. Pour le point 2, comme cela a été dit, il n'y a pas de différence avec la motionnaire.

Dorette Balli-Straub, Langenthal (SP). Ich danke für die auch zu dieser Stunde noch engagierte Diskussion. Gesundheit und Versorgung gehen eben alle etwas an. Die Diskussion ist mir vorgekommen wie die Frage nach dem Huhn und dem Ei. Muss zuerst eine gute Ausbildung garantiert werden, eventuell sogar mit Unterstützung, damit die Versorgung sichergestellt werden kann? Das will meine Motion. Oder wird der Arbeitsmarkt es diktieren? Das sind zwei unterschiedliche Meinungen. Fahren wir die Pflegeausbildungen herunter und müssen wir sie später wieder hochfahren, so ist das ein Verschleiss von Geld und Ressourcen, nach dem Motto: Gute Planung ist ein halbes Budget. Der Regierungsrat nimmt unsere Ängste und Anliegen, die quer über alle Parteien hörbar waren, ernst – nur die Frage, wie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten sei, wird unterschiedlich beurteilt. Im Dienst der Sache bin ich bereit, Ziffer 1 meiner Motion in ein Postulat zu wandeln. Die Ziffer 2 halte ich als Motion aufrecht, da auch der Regierungsrat eine Motion entgegennehmen will.

Präsident. Über Ziffer 1 stimmen wir als Postulat, über Ziffer 2 als Motion ab.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1 als Postulat	158 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 2	154 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	1 Enthaltung

Präsident. Herr Seiler ist von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

211/04

Dringliche Motion Kropf, Bern (JA!) – Finanzierungslücke für das Zentrum Paul Klee verhindern

Wortlaut der Motion vom 6. September 2004

Der Regierungsrat zeigt dem Grossen Rat noch vor der Eröffnung des Paul-Klee-Zentrums auf, mit welchen Massnahmen der Kanton Bern (zusammen mit den anderen Trägern) das drohende mittel- und langfristige Betriebsdefizit verhindern wird.

Begründung:

Stadt und Kanton Bern freuen sich auf ein kulturelles und kulturpolitisches Grossereignis. In einem Jahr wird das neue Paul Klee Zentrum seine Türen öffnen. Dies dank grosszügigem privatem Engagement gekoppelt mit öffentlicher Unterstützung. Die private und öffentliche Kooperation beim Zu-

standekommen eines derartigen Grossprojekts darf nicht zu finanziellen Abenteuern führen. Genau dies zeichnet sich aber ab. In der Antwort der Regierung auf die Interpellation Rytz «Klarheit über das Klee-Zentrum und das Kunstmuseum Bern» vom 24. März 2004 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass gestützt auf die aktuelle Betriebskostenschätzungen mit einer mittel- und langfristigen Finanzierungslücke gerechnet werden muss.

Diese Aussage ist bedenklich und verlangt nach sofortigen Massnahmen. Das neue Paul-Klee-Zentrum kann sich kein mittel- und langfristiges Betriebsdefizit leisten. Weder der Kanton noch die Stadt Bern oder die unterstützenden Regionsgemeinden stehen finanziell so gut da, dass sie weitere Mittel für das Paul-Klee-Zentrum aufwenden könnten. Zusätzliche Belastungen müssten mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Kosten von anderen öffentlichen Aufgaben wie z.B. einer breiteren Kulturförderung oder im Rahmen der Bildungsbudgets aufgefangen werden. Andererseits würden zusätzliche Beiträge von privaten Geldgebern Mittel binden, die anderen Projekten im Kultur- und Sportbereich fehlen. Diese muss rechtzeitig durch kostensenkende Massnahmen verhindert werden.

Sowohl die Erfahrungen mit dem Kunst- und Kongresszentrum Luzern als auch mit der Fondation Beyeler in Basel zeigen, dass die Finanzierung von neuen Kulturzentren mit Risiken verbunden ist. Da das mittel- und langfristige Betriebsdefizit für das Paul-Klee-Zentrum schon vor der Eröffnung absehbar ist, besteht die Chance, rechtzeitig zu agieren und kostensenkende Massnahmen einzuleiten. Der Betrieb des Paul-Klee-Zentrums wird zu einem grossen Teil durch öffentliche Gelder finanziert. Der Grosse Rat und die Öffentlichkeit müssen deshalb darüber informiert werden, wie die zuständigen Behörden die geplanten Betriebskosten einhalten und Zusatzkosten verhindern werden.

(Weitere Unterschriften: 4)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. November 2004

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Motionärs, dass Betriebsdefizite unbedingt verhindert werden müssen. Er wird daher die Betriebsbudgets und den Staatsbeitrag, der im Jahr 2002 festgelegt worden war – zu einer Zeit, als noch nicht alle Betriebsparameter vollständig bekannt waren – einer kritischen Prüfung unterziehen. Das Paul-Klee-Zentrum braucht eine öffentliche Finanzierung, die der Ausstrahlung entspricht, die von einer solchen internationalen Kultureinrichtung erwartet wird – eine Finanzierung, die es dem Zentrum ermöglicht, einen Erfolg zu erreichen, mit dem die erhofften Einnahmen erzielt werden (Publikumseintritte sowie Sponsorengelder), und die in ihrer Grössenordnung der Finanzierung entspricht, die anderen vergleichbaren Einrichtungen mit ähnlichem Auftrag gewährt wird. Zum Vergleich sei hier betont, dass dem Kunstmuseum Bern ein weit höherer Staatsbeitrag gewährt wird (jährlich CHF 5,9 Mio. gegenüber jährlich CHF 4,26 Mio. für jedes Betriebsjahr des ZPK). Die Leitung des ZPK hat dem Regierungsrat und dem Berner Gemeinderat eine Zusatzfinanzierung beantragt. Zurzeit wird der Antrag von der Erziehungsdirektion geprüft. Gleichzeitig sucht die Erziehungsdirektion zusammen mit den Verantwortlichen der Einrichtung nach Lösungen, um die Betriebskosten zu senken.

Das ZPK ist als Kultureinrichtung mit internationaler Ausstrahlung konzipiert worden: Allein schon Paul Klees Bedeutung und Einfluss in der Kunstgeschichte rechtfertigen diese Absicht. Hinzu kommt ein gewagter neuzeitlicher Bau eines der weltweit bedeutendsten Architekten, was für das Publikum ein weiterer grosser Pluspunkt ist. Das Ausstellungspro-

gramm und die multidisziplinären Veranstaltungen des Zentrums müssen sich entsprechend entwickeln. In der Überzeugung, dass sich das ZPK positiv auf die kantonale Kulturszene auswirkt, steht der Regierungsrat seit jeher hinter diesem Willen zur weitreichenden Ausstrahlung. Im Übrigen muss vor dem breiten Hintergrund des Ausstrahlungs- und Entwicklungspotenzials für die Region und den Kanton eine Zusatzfinanzierung erwogen werden, da die Attraktivität einer grossen kulturellen Einrichtung auch immer ein wirtschaftlicher Impuls für die Region ist, nicht zuletzt für den Tourismus.

Der Regierungsrat steht mit der Stadt Bern sowie mit der Kulturkonferenz Bern in Kontakt, um allfällige Massnahmen zu prüfen. Diese Massnahmen verfolgen mehrere Ziele:

- Prüfen der Einsparungsmöglichkeiten innerhalb der Einrichtung
- Abklären der Einsparungsmöglichkeiten einer Zusammenlegung der Logistikdienste mit dem Kunstmuseum
- Überprüfung der Finanzierung

Der Regierungsrat wird im April 2005 der Obergerichtskommission des Grossen Rats das Ergebnis seiner Analysen sowie einen neuen Finanzierungsplan vorlegen.

Antrag: Annahme der Motion

Präsident. Der Regierungsrat beantragt Annahme der Motion. Herr Kropf wünscht Diskussion. Dem Antrag auf Diskussion müssen 50 Ratsmitglieder zustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion 24 Stimmen

Präsident. Wir stimmen ohne Diskussion über die Motion ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion 151 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen
1 Enthaltung

089/04

Motion SVP (Oppliger, Thun) – Die verschiedenen Systeme bei der Grundschule auf zwei Modelle reduzieren

Wortlaut der Motion vom 19. April 2004

Antrag: Bis Ende 2004 will die Erziehungsdirektion (ERZ) eine Bildungsstrategie für die nächsten 10 bis 15 Jahre vorlegen. Die Umsetzung dieses Projekts soll im Zeitrahmen von 2007 bis 2009 stattfinden. Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Zuge dieses Projekts die Modellvielfalt auf der Sekundarstufe I zu überprüfen, mit dem Ziel, die verschiedenen Systeme bei der Grundschule auf Kantonsebene auf zwei Modelle zu reduzieren.

Begründung:

1991 wurde im Kanton Bern der Herbst Schulbeginn eingeführt und gleichzeitig das seit Jahrzehnten geltende Schulsystem 5:4 durch 6:3 abgelöst. Beides wurde den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unter dem Titel nationale Harmonisierung «verkauft». Zweifellos waren diese an sich einleuchtenden Argumente ausschlaggebend für die allerdings recht knappe Annahme. In der Folge hat sich das Ganze in eine Richtung entwickelt, die dem Wählerwillen in keiner Weise mehr entspricht. Nicht nur ist man von einer nationalen Harmonisierung weiter entfernt denn je, man hat im Gegenteil die zumindest innerhalb des Kantons bis dahin gegoltene Einheitlichkeit im Schulwesen verlassen und durch ein JE-KA-MI-System ersetzt.

So kennen wir heute in der Oberstufe mindestens fünf verschiedene Schulsysteme zuzüglich einer unbestimmten An-

zahl Mischformen in unterschiedlichster Ausprägung. Die Möglichkeiten bezüglich Organisation der Oberstufe scheinen unbeschränkt und lassen sogar verschiedene Systeme innerhalb einer Gemeinde zu. Dabei wird in den Gemeinden auch nach über 10 Jahren immer noch um die Einführung neuer Formen oder aber bereits wieder um die Abschaffung eines eingeführten Systems gerungen.

Diese Situation wird zusätzlich verschärft durch die Tatsache, dass der sehr breit ausgelegte und damit recht schwammige Lehrplan 95 hinsichtlich Lernziele jedwelche Interpretationen und Umsetzungen zulässt. In der Praxis wird deshalb das Schwergewicht der Ausbildung fast zwangsläufig nach persönlichen Neigungen und Präferenzen anstatt nach klar definierten Vorgaben unterrichtet. Unterschiedliche Modelle und unterschiedliche Prioritäten führen logischerweise zu unterschiedlichen Ergebnissen. Von einem insgesamt zielgerichteten, effizienten Schulbetrieb bzw. einer einheitlichen Bildungsstrategie kann deshalb keine Rede sein. Diese Uneinheitlichkeit führt zu einer gewissen Orientierungslosigkeit, zu Niveauunterschieden und bei den Betroffenen (Lehrerschaft, Schüler/Innen, Eltern) zu einer weit verbreiteten Unzufriedenheit. Die heutige Praxis hat u.a. im Falle eines Wohnortwechsels oder bei der Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht gewaltige Nachteile.

Es ist deshalb an der Zeit, dass der Kanton hier seine Führungsaufgabe im Bereich Grundschule wieder vermehrt wahrnimmt und für die Zukunft klare Leitlinien innerhalb eines enger gesteckten Rahmens setzt. Insbesondere auf der Sekundarstufe I besteht akuter Handlungsbedarf. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Schaffung klarer Strukturen, wie sie im übrigen bereits von der Motion Mosimann (197/01) gefordert worden sind.

Dafür ist die Reduktion der Schulsysteme als Grundlage für eine einheitliche Ausrichtung unserer Grundschule unabdingbar. Offensichtlich hat die Erziehungsdirektion dieses Problem selber erkannt und in dieser Angelegenheit bei den Gemeinden eine breit angelegte Umfrage gestartet (Schreiben vom 13.2.04 an die Gemeinderäte von Einwohnergemeinden mit Sekundarschulen). Ergebnis: 84 Prozent befürworten eine Reduktion. Trotz diesem eindeutigen Ergebnis hat sich die ERZ entschieden, «im Interesse anderer Prioritäten auf eine Reduktion der Modellvielfalt vorderhand zu verzichten».

Nachdem die Erziehungsdirektion beabsichtigt, bis Ende Jahr strategische Grundlagen für die nächsten 10 bis 15 Jahre zu entwickeln, ist m.E. jetzt der Moment, um die Frage der Anzahl Schulsysteme anzugehen und in die Lösungen mit einzubeziehen.

(Weitere Unterschriften: 48)

Dringlichkeit abgelehnt: 22. April 2004

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Der Motionär beantragt die Überprüfung der Modellvielfalt auf der Sekundarstufe I. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich der in der Motion verwendete Begriff «Grundschule» auf die erwähnte Stufe bezieht. Dem entsprechend bezieht sich die Antwort auf die Sekundarstufe I. Im vorliegenden parlamentarischen Vorstoss werden die Vielfalt der zur Verfügung stehenden Modelle sowie der «schwammige» Lehrplan kritisiert und daraus «Orientierungslosigkeit» und «Niveauunterschiede» abgeleitet.

Der Motionär hält fest, dass das Schulmodell 6/3 den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unter dem Titel «Nationale Harmonisierung» unterbreitet worden ist, dass aber anschliessend der Kanton Bern für die Organisation der Sekundar-

stufe I den Gemeinden fünf verschiedene Modelle zur Verfügung gestellt hat. Der Regierungsrat hält fest, dass der Kanton Bern mit der Umstellung auf das Schulmodell 6/3 einen wesentlichen Beitrag an die nationale Harmonisierung des Volksschulwesens geleistet hat. 19 weitere Kantone der Schweiz organisieren die Volksschule heute ebenfalls mit einer 6-jährigen Primarstufe und einer 3-jährigen Sekundarstufe I.

Somit gilt im Kanton Bern ein einziges, einheitliches Schulsystem, in welchem die Vorgaben des Lehrplanes zu erfüllen sind.

Für die Form der Zusammenarbeit zwischen den Real- und Sekundarklassen (7.-9. Schuljahr) stehen den Gemeinden im Rahmen des einheitlichen Schulsystems fünf Formen (Modelle) zur Verfügung. Die Modelle 1 und 2 gehen von keiner bzw. nur geringer Zusammenarbeit aus und sind in der Realität praktisch identisch. Die Modelle 3a, 3b und 4 ermöglichen die Zusammenarbeit vorab in den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik. Im Modell 3a werden nach wie vor Real- und Sekundarklassen gebildet, währenddem in den Modellen 3b und 4 die Schülerinnen und Schüler beider Schultypen die gleiche Klasse besuchen. Alle Modelle ermöglichen die Erfüllung des Lehrplans und belasten dadurch nach Meinung des Regierungsrats die Bestrebungen zur nationalen Harmonisierung des Bildungswesens nicht. An 94 von 154 Sekundarschulstandorten (61%) wird nach dem Modell 3a unterrichtet.

Die Entwicklung der fünf Modelle der Zusammenarbeitsformen zu Beginn der Neunzigerjahre war ein politischer Prozess in einer Zeit, in welcher der Gemeinde- und auch der Schulautonomie hohe Bedeutung beigemessen wurde. Im Zusammenhang mit den regionalen Unterschieden im Kanton Bern wäre auch heutzutage ein Einheitsmodell nicht praktikierbar und bedeutete im Bereich der Schulentwicklung ein Rückschritt.

Es bestünde die Möglichkeit, die fünf zur Verfügung stehenden Modelle auf deren drei zu reduzieren, ohne dadurch einen Rückschritt im bernischen Bildungssystem zu riskieren. Im März 2003 hat die Erziehungsdirektion – wie vom Motionär erwähnt – die 102 deutschsprachigen Einwohnergemeinden, welche Standort einer Schule mit Sekundarklassen sind, nebst anderen Fragen einen entsprechenden Änderungsvorschlag zur Stellungnahme unterbreitet. Vorgeschlagen wurden eine Zusammenführung der Modelle 1 und 2, die Beibehaltung des Modells 3a sowie die Zusammenführung der Modelle 3b und 4. Eine Mehrheit der 87 antwortenden Gemeinden befürwortet diese Reduktion der zur Verfügung stehenden Modelle.

Bei der Überprüfung dieser Reduktionsmöglichkeit hat die Erziehungsdirektion aber auch auf übrige schulorganisatorische Veränderungen, mit welchen die Schulen und auch die Gemeinden in naher Zukunft belastet sein werden, Rücksicht genommen (Umsetzung Art. 17 VSG, Vorverlegung Fremdsprachenunterricht, Stärkung der geleiteten Schulen, Basisstufe etc.). In den Diskussionen ist sie zum Schluss gekommen, dass regionale Stärken und in den Schulen gewachsene und bewährte Systeme durch reine Strukturveränderung nicht beeinträchtigt werden sollen. So hat sie sich im Interesse anderer Prioritäten und einer gewissen «Entschleunigung» entschieden, auf die Reduktion der Modellvielfalt vorderhand zu verzichten, welche in vielen Gemeinden rein formale Reglementsänderungen zur Folge hätte.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen und im Rahmen des Berichts zur Bildungsstrategie zu prüfen.

Antrag: Annahme als Postulat

Hans Oppliger, Thun (SVP). Es ist natürlich wahnsinnig motivierend, von allen Seiten zu hören, ich solle es kurz machen oder wenigstens den Vorstoss wandeln, damit man den Krimi im Fernsehen nicht verpasst. (*Heiterkeit*) Ich kann es Ihnen leider nicht ersparen zu sagen, was ich zu sagen habe.

Ich war Anfang der 90-er Jahre Mitglied der stadträtlichen Kommission in Thun, als die Schulreglemente neu gestaltet wurden. Damals haben wir über Jahre gestritten, bis wir uns auf ein System einigen konnten. Ich war in der Gymnasiums-kommission zu einer Zeit, da man über die Quarta diskutierte; auch hier fand man erst nach jahrelangen Diskussionen einen Kompromiss, der allerdings bis heute niemanden vollumfänglich befriedigt. Die Diskussion über Schulsysteme ist ein Dauerthema geblieben. Vor zwei Jahren wurde in Steffisburg darüber abgestimmt; eingeführte Schulsysteme wurden erneut zur Diskussion gestellt, im Extremfall auch wieder abgeschafft. Das waren Kraftakte mit enormem Aufwand an Energie, und es wäre dienlich gewesen, wenn man die Leitplanken etwas enger gesetzt hätte.

Heute gibt es auf Kantonsebene fünf Systeme und daneben inoffiziell x Sonderlösungen. Ich behaupte, dass ein wesentliches Ziel des Übergangs zu 6/3 verfehlt wurde, nämlich eine Harmonisierung, sogar über die Kantons Grenzen hinweg. Heute haben Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde oder sogar, in grösseren Gemeinden, innerhalb von Quartieren. Es gibt darüber ein weit verbreitetes Unbehagen, auch eine grosse Unzufriedenheit unter den Lehrern, die mir mehrheitlich sagten, ich würde mit meiner Motion offene Türen einrennen; es gibt sehr geharnischte Leserbriefe über die herrschende Situation. Auch aus den Vorstössen Santschi, Hess, Mosimann u.a. zu diesem Thema war Unzufriedenheit herauszuhören. Die FDP des Kantons Bern verlangt in ihrem Programm unter dem Titel Bildung und Politik wörtlich «übersichtliche, einheitliche Schulsysteme an der Oberstufe». Der Regierungsrat antwortete auf eine Interpellation von Frau Rytz: «Die Modellvielfalt verwirrt und verunsichert viele Eltern.» Im Vortrag betreffend Standesinitiative über die Koordination kantonaler Bildungssysteme steht: «Der Regierungsrat sieht vor allem im Bereich der Volksschule Handlungsbedarf.» Umfragen bei den Gemeinden zeigten, dass 85 Prozent jener, die antworteten, eine Straffung des Systems wünschen.

Ich nehme nicht an, dass angesichts dieser Ausgangslage jemand behaupten kann, es bestehe in diesem Bereich kein Handlungsbedarf. Das müsste man mir sonst noch gehörig widerlegen können. Auch der Regierungsrat selber bestreitet den Handlungsbedarf nicht; er zeigt Verständnis sowohl gegenüber dem Vorstoss Mosimann wie gegenüber den Gemeinden. Allerdings ist er momentan nicht bereit, etwas zu ändern.

Bei all meinen Gesprächen hatte ich den Eindruck, man habe nicht ganz verstanden, was ich mit meiner Motion will. Ich habe sie im April 2004 eingereicht, weil damals die Erziehungsdirektion eine neue Bildungsstrategie für die nächsten 10 bis 15 Jahre ankündigte, die zwischen 2007 und 2009 umgesetzt werden solle. Für mich ist das Schulsystem ein Bestandteil einer neuen Bildungsstrategie – Strategie heisst für mich: Ziele definieren, Mittel bestimmen, Wege zur Umsetzung festlegen. Eine neue Strategie heisst aber auch, dass es Veränderungen braucht und gibt, und Veränderungen sind für mich Voraussetzung für eine neue Strategie. Die Motion kommt also zum absolut richtigen Zeitpunkt. Die Systemfrage muss in die Strategieüberlegungen einfließen. Eine Umsetzung in den Jahren 2007 bis 2009 bedeutet, dass es keine Hauruckübung sein wird. Es ist auch nichts Revolutionäres. Auf der Oberstufe soll es das selektive System und

das durchlässige System geben. Beide Systeme lassen sich auf jeder Oberstufe, sei sie gross oder klein, umsetzen.

Artikel 46 Absatz 2 des Volksschulgesetzes übergibt die Verantwortung für die Oberstufe dem Regierungsrat. Ich will nichts anderes, als dass der Regierungsrat diese Verantwortung vermehrt wahrnimmt. Darin bin ich eigentlich kongruent mit dem Regierungsrat, wenn er bezüglich Strategie sagt: «Eine Voraussetzung unter anderen ist die zentrale Steuerung durch die Erziehungsdirektion.» Dem widerspreche ich nicht. Ich bin fast sicher, dass die Unterstützung der Motion der Erziehungsdirektion den Rücken stärkt.

Abschliessend möchte ich Herrn Professor Alexander Zehnder, ETH-Ratspräsident, zu Wort kommen lassen, der auf die Frage, ob eine Vorbedingung für die Studierenden nicht eine Vereinheitlichung unserer Schulsysteme wäre, zur Antwort gab: «Absolut. Der Föderalismus ist in vielen Bereichen belebend. Aber im Schulwesen habe ich keinerlei Verständnis dafür. Das Schulsystem muss im Interesse der Kinder organisiert sein und nicht im Interesse der Politiker.» Ich bitte Sie, meine Motion zu unterstützen.

Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (SVP). Die SVP unterstützt selbstverständlich die Motion, die Hans Oppliger im Namen unserer Fraktion eingereicht hat. Die Modellvielfalt ist mit fünf unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten und einer Anzahl Mischformen sehr gross oder sogar zu gross. Der SVP-Fraktion geht es unter anderem darum, sich den Harmonisierungstendenzen auf nationaler Ebene anzunähern. Beim Entscheid um das Schulmodell 6/3 war diese Überlegung damals zentral. Seit dessen Einführung 1991 sind immerhin 13 Jahre vergangen. Es lässt sich nach dieser Erfahrungszeit daher feststellen, welches der Modelle sich am besten bewährt hat. Von verschiedener Seite wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass eine Eindämmung der Modellvielfalt von Vorteil wäre. Der Motionär hat ausführlich und differenziert mündlich und schriftlich begründet, ich will nichts wiederholen.

In der Antwort des Regierungsrats steht, eine Reduktion sei mit relativ einfachem Aufwand möglich. In verschiedenen Vorstössen ist eine Überprüfung postuliert worden. Bislang hat wohl eine Überprüfung stattgefunden, aber umgesetzt wurde eigentlich nichts. Deshalb ist es der SVP ein Anliegen, Druck zu machen, damit etwas geht. Dabei muss die Entwicklung auf nationaler Ebene in die Überlegungen der Eindämmung einbezogen und – das ist zentral – auch den Anliegen der ländlichen Regionen gebührend Rechnung getragen werden. Die allenfalls zu wählenden zwei Modelle müssen in kleineren Gemeinden anwendbar und zumutbar sein. Die Befürchtung, die Oberstufe müsste geschlossen werden, hängt eher von zu geringen Schülerzahlen ab als von der Modellwahl an sich.

Die Erziehungsdirektion hat in ihrem Antwortschreiben auf die Umfrage betreffend Modellwahl in Gemeinden mit Sekundarschulen gesagt, eine Reduktion wäre sinnvoll und würde von fast 70 Prozent der Gemeinden ohne Vorbehalt und von 15 Prozent mit Vorbehalt befürwortet. Auf der Erziehungsdirektion hat man sich darauf für den Status quo entschieden, mit der Begründung, zunächst seien die vielen Reformen wie Schübe, Neuorganisation des Spezialunterrichts, Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts, Basisstufe usw. anzugehen. Mich persönlich dünkt die Reduktion auf zwei Modelle sinnvoll und relativ einfach umzusetzen. Die andern Projekte hingegen sind grosse Reformen, und die Frage sei erlaubt, ob diese Reformen und Projekte oder wenigstens ein Teil davon, bei den Lehrkräften, den Eltern und den Schülern nicht zu einer erneuten Überforderung führen wird. Zudem sind wir finanziell in einer derart schwierigen Phase – auch

die Erziehungsdirektion –, dass ein paar dieser Reformen auch aus finanziellen Gründen gar nicht umsetzbar sind. In diesem Sinn bitte ich Sie um Unterstützung des Vorstosses als Motion.

Otto Mosimann, Ittigen (EVP). Die Motion verlangt, die Zusammenarbeitsmodelle auf der Sekundarstufe I, das heisst 7. bis 9. Schuljahr, seien von fünf auf zwei zu reduzieren. Zur Begründung führt er an, die unterschiedlichen Modelle und der Lehrplan 95 – der Motionär bezeichnet ihn als schwammig, er lasse verschiedene Interpretationen hinsichtlich Lernziele zu – führe zu Orientierungslosigkeit, Niveauunterschieden und damit zu Unzufriedenheit von Schülern, Lehrern und Eltern. Der Motionär vermisst einen zielgerichteten, effizienten Schulbetrieb. Ich verstehe Hans Oppliger sehr gut, was Thun betrifft. Es gibt auch in Bern Leute, die es stört, dass es von einem Quartier zum andern unterschiedliche Modelle gibt.

Dazu Folgendes: So unordentlich ist der Kanton auch wieder nicht. Wir haben das Modell 6/3, einen Lehrplan, der durchaus Ziele vorgibt – kein Wischiwaschi, sondern klare Jahresziele; wir geben vor, wie viele Stunden jedes Fach haben darf; wir regeln die Anzahl der Wahlfächer und wie sie ausgestaltet werden; es wird sogar gesagt, wie Hausaufgaben gegeben werden dürfen und wie nicht. Das ist eigentlich ein relativ enges Korsett für den ganzen Schulbetrieb. Ausserdem ist es ein Unterschied, ob es sich um kleine Schulen auf dem Land oder um Schulen in städtischen Verhältnissen handelt. Was die städtischen Verhältnisse anbelangt, habe ich sehr viel Verständnis für Hans Oppliger.

Nun liegt es aber in der Kompetenz der Gemeinden, ihre Schulordnung zu bestimmen. Deshalb bitte ich alle Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten und alle Schulkommissionspräsidenten in den Gemeinden, genau anzusehen, was der Motionär verlangt. Der Motionär verlangt nämlich, dass der Kanton in die Gemeindehoheit eingreift. Der Kanton soll also nicht nur die Rahmenbedingungen herstellen, sondern jeder Gemeinde auch die Modelle befehlen. Das ist politisch möglicherweise durchsetzbar. Ob es klug ist, wage ich aus folgenden Gründen zu bezweifeln: Wer je Schuldiskussionen in einer Gemeinde miterlebt hat – Hans Oppliger hat es vorhin angetönt –, weiss, wie langfädig und mühsam das ist. Nun wollen Sie den Gemeinden ein Modell aufoktroyieren? Das müssen wir uns sehr genau überlegen.

Welche Modelle haben wir eigentlich? Modell 1 heisst: hier ist ein Schulhaus und dort eines, hier ist die Sek und dort ist Prim- bzw. heute Realschule. Die haben miteinander nichts zu tun. Nach sechs Schuljahren wird selektioniert, danach ist der Wechsel von einer Klasse in die andere gegen oben sehr beschränkt oder nicht möglich. Modell 2 bedeutet Oberstufenzentrum, das heisst, im gleichen Schulhaus sind Realklassen und Sekundarklassen. Das hat den Vorteil, in den musischen Fächern und im Turnen zwischen Real- und Sekundarschülern zu mischen, nicht aber darüber hinaus. Auch hier ist der Wechsel von der Real- in die Sekundarstufe schwierig. Am häufigsten im Kanton gibt es das so genannte Manuel-Modell. Danach gibt es in einem Oberstufenzentrum Real- und Sekundarklassen. Deren Stundenplan wird parallel geschaltet. Das heisst, in beiden Klassen wird zur gleichen Zeit Deutsch oder Mathematik oder Französisch unterrichtet, später vielleicht noch Englisch. Schüler, von denen man den Eindruck hat, sie seien begabt, können so in der oberen Stufe mitmachen. Im Vordergrund dieses Modells steht die Idee, Schülern den Übergang von einer Stufe in die andere zu ermöglichen. Die Schule selektioniert nicht einfach zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern gestaltet die Stufen durchlässig. Daneben ist entstanden, wie vieles aus der Not heraus entsteht: Als es im Schangnau zu wenig Schüler gab, wurde

im gleichen Schulzimmer Real- und Sekundarstufe unterrichtet. Im Spiegel wird zwar im gleichen Schulzimmer unterrichtet, aber die Zugehörigkeit der Schüler ist definiert. Das sind die Modelle 3b und 4.

Ich «vernünftige» nicht, was Hans Oppliger gesagt hat. Es ist durchaus so, klarere Situationen sind manchmal auch hilfreich. Aber die Frage, wie Schulen organisiert sind, ist ein ständiges Problem. Es kann nie definitiv gelöst werden; es muss nach einer bestimmten Zeit und je nach Situation immer wieder neu gelöst werden. Es gibt berühmte Modelle. Sie kennen wahrscheinlich alle den Begriff Montessori. Warum hat die Ärztin in Italien gesagt: Hilf mir, es selber zu tun; ich muss mich selbständig machen? Weil sie viel zu viele Schülerinnen und Schüler hatte. Ein anderes Modell ist jenes von Frenet, der mit seinen Schülern in Südfrankreich vor allem schriftlich gearbeitet hat. Auch dieses Modell ist bis zu uns in die Schweiz gelangt. Warum? Célestin Frenet erlitt im Ersten Weltkrieg einen Gehörschaden und war dadurch im Unterricht eingeschränkt.

Ich bitte Sie, überlegen Sie sich sehr gut, ob Sie diese Motion als Motion überweisen wollen. Das ist riskant, und ich weiss nicht, was es bringt. Wir haben im Grunde genommen zwei Modelle, die Modelle 1 und 2, in denen man einmal selektioniert und es dann bis in die 9. Klasse laufen lässt. Das andere Modell setzt mehr auf Durchlässigkeit und lässt auch während den 7., 8. und 9. Schuljahren noch einen Stufenwechsel zu.

Wann lernen Kinder am meisten? Wann haben Sie am meisten gelernt? Doch dann, wenn es einem wohl ist in der Schule, wenn man gerne und motiviert zur Schule geht. Das ist letztlich das Entscheidende.

Regula Rytz, Bern (GB). Ich bin etwas erstaunt darüber, dass ein Vorstoss zur Reduktion der Schulmodelle ausgeht von der SVP kommt. Die SVP weiss, dass der Kanton Bern sehr vielfältig ist und kleine Schulgemeinden froh sind über massgeschneiderte Schulmodelle. So sind zum Beispiel integrative Gesamtschulen für viele Gemeinden die letzte Chance, ihre Dorfschule zu erhalten. Für das Grüne Bündnis ist es klar: Die obligatorische Schulzeit soll möglichst in der Nähe des Wohnorts absolviert werden können. Erst ab der Sekundarstufe II muss man grossräumig zentralisieren. Auch uns ist bewusst, dass die Vielfalt in der obligatorischen Schulzeit ihre Grenzen hat und dass sie die Mobilität nicht behindern darf. Die Vereinheitlichung der Bildung soll aber nicht über das Schulmodell laufen, sondern über die Schulhalte, das heisst, im ganzen Kanton muss im gleichen Schuljahr der gleiche Schulstoff vermittelt werden. Dann nämlich ist die Mobilität gewährleistet. Dafür sind vor allem der Lehrplan und die Lehrmittel wichtig. Der Grosse Rat hat deshalb beschlossen, die Steuerung über den Lehrplan, über definierte Etappenziele, so genannte Treffpunkte, zu verstärken. Aus unserer Sicht müssten auch die Lehrmittel noch einheitlicher werden. Denken Sie daran: Es brauchte ein halbes Dutzend Jahre, bis der Kanton Bern ein Lehrmittel für NMM geschaffen hatte.

Dass ein unklarer Lehrplan die Einheitlichkeit gefährdet, ist richtig. Das Schulmodell hingegen hat wenig Einfluss auf die Einheitlichkeit. Umso mehr Einfluss hat das Schulmodell auf die Frage der Selektion. Heute wird immer mehr in einem falschen Sinn selektioniert. Die kantonale Auswertung der Pisa-Studie hat es gezeigt: Selektive Schulmodelle, also Modelle, die sehr stark unterscheiden und die Kinder in unterschiedliche Schultypen einordnen, führen zu vielen Fehleinschätzungen. Viele Schülerinnen und Schüler in den unteren oder sogenannt weniger hohen Schultypen sind von den Leistungen her zum Gleichen fähig wie jene in den Maturitätsklassen, aber sie sind am falschen Ort eingeteilt, was

grosse Auswirkungen auf ihren späteren Bildungsverlauf hat. Wollen sie beispielsweise an eine Hochschule, müssen sie riesige Umwege und zusätzliche Anstrengungen in Kauf nehmen, obwohl sie von den Begabungen her das Gleiche könnten wie ihre KollegInnen, die in einen andern Schultyp eingeteilt sind.

Die Diskussion um die Schultypen ist wichtig und nötig, allerdings weniger in Bezug auf die Einheitlichkeit, und die Mobilität muss vor allem über die Inhalte gewährleistet werden. Viel wichtiger aber ist die Diskussion um die Selektion und die Diskriminierung vor allem von Kindern aus bildungsfernen Schichten, die heute im Kanton Bern und in der Schweiz leider sehr verbreitet ist. Auch dies hat die Pisa-Studie deutlich gezeigt. Im Hinblick auf den Integrationsartikel muss deshalb dringend über die Wirksamkeit der verschiedenen selektiven und integrativen Schulmodelle diskutiert werden. Hierzu gibt es ganz unterschiedliche Expertenmeinungen. Professor Dubs von der Uni St. Gallen beispielsweise sagt, je mehr man selektioniere, desto stärker gebe es eine nicht vertretbare Zersplitterung der Begabungen. Hier müssen wir korrigierend eingreifen. Hier gibt es Probleme, die wir lösen müssen.

Wäre ich sicher, dass die Motion Oppliger zu einer Vereinheitlichung der Schulmodelle in Richtung Integration führte, könnte ich sie als Postulat unterstützen. Da habe ich keine parteipolitischen Blockaden. Ich fürchte aber, dass in der politischen Diskussion die Mehrheitsmeinung eher in Richtung selektive Modelle gehen wird mit der Begründung, diese honorieren die Leistungen. Das stimmt aber nicht, wie die Pisa-Studie gezeigt hat: Jene Länder, die am besten abschnitten, haben integrative Schulmodelle.

Ich bitte Herrn Oppliger, seinen Vorstoss in ein Postulat zu wandeln. So kann es eine sinnvolle Grundlage zur Diskussion einer wichtigen Frage sein. Als Motion ist die Forderung zu starr und führt eventuell in die falsche Richtung. Diese Fragen müssen wir seriös anschauen, wir können in diesem übersteuerten Schulwesen nicht in die falsche Richtung entscheiden. Ein Postulat gibt viel mehr Spielraum für eine sinnvolle Entwicklung. Ich bitte Sie, ein Postulat zu überweisen.

Therese Beeri-Walker, Niederwichterach (SP). Die SP lehnt sowohl die Motion wie ein Postulat aus den folgenden zwei Gründen ab. Erstens ist die Modellvielfalt für die Qualität an der Oberstufe nicht matchentscheidend, und zweitens hat sie mit der Bildungsstrategie nur am Rande zu tun. Ich hatte Ihnen die Modelle erläutern wollen, nun hat es Otto Mosimann getan, wofür ich ihm danke. Es ist wichtig zu wissen, worum es geht. Von unseren 155 Oberstufenschulen im Kanton Bern haben fast 100 das Modell 3a, also das durchlässige Manuel-Modell. Ungefähr 30 Schulen haben die alte Organisationsform nach den Modellen 1 oder 2 und ungefähr 20 Schulen die so genannt integrativen Modelle 3b und 4. So gesehen gibt es eigentlich noch drei Modelle. Die Umfrage der Erziehungsdirektion hat wohl ergeben, dass die eine oder andere Schule wechseln würde. Aber gemäss dieser Umfrage passiert der Wechsel vor allem zu Modell 3a. Das heisst, die Gemeinden haben sich im Verlauf der letzten Jahre immer mehr für das Modell 3a entschieden. Der Wechsel findet dann statt, wenn die äussere Organisationsform und die pädagogische Haltung der Lehrerschaft zusammenpasst. Die Modellvielfalt ist also kein Problem, es gibt auch kaum Anfragen in der Verwaltung, und es ist nicht nötig, in diesem Bereich zu steuern.

Das Augenmerk muss auf die Inhalte, den Lehrplan, die Bildungsstandards und deren Überprüfung, also auf die Qualitätsmassnahmen gerichtet sein. Die Qualität ist nicht vom Modell abhängig. Wie Otto Mosimann sagte, sind die Qualität der Arbeit und die Motivation der Lehrkräfte entscheidend. Es

bedeutet für eine Schule eine Riesenarbeit und eine riesige Frustration, wenn sie das Modell auf Befehl wechseln muss und das Modell der pädagogischen Grundhaltung der Schule nicht mehr entspricht. Nach der Unruhe durch die Schübe-Diskussion wollen wir nicht schon wieder in ein Thema dreinreden, das uns eigentlich nichts angeht und die Qualität der Schule nicht wirklich berührt. Wir hören immer wieder, die Schulen würden durch die Projekte belastet und hätten keine Zeit mehr für den Bildungsauftrag. Diese Projekte wurden nicht alle einzig von der Erziehungsdirektion aufgelegt, sie nehmen sehr oft ihren Anfang hier im Grossen Rat. Wir überweisen Vorstösse, welche die Schulen dann sehr oft belasten. Dabei wären wir eigentlich gar nicht zuständig. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass die angestrebte Regionalisierung der Oberstufen das Thema vielleicht wieder aktuell macht. Aber im Moment muss die Modellwahl in der Kompetenz der Gemeinden bleiben. Ich bitte Sie, die Motion auch als Postulat abzulehnen.

Marianne Morgenthaler, Richigen (GFL). Die Grüne Freie Liste ist für die Annahme des Vorstosses als Postulat. Wir begreifen zwar, dass Herr Oppliger das Thema aufgegriffen hat, und wir finden es auch gut, heute darüber zu reden. Aber für uns ist das wirklich nicht so dringend und hat auch nicht so viel mit der Neuen Bildungsstrategie zu tun. Darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein, das weiss ich.

Wir finden die Antwort des Regierungsrats gut. Es gibt immer etwas, das einem nicht passt. Auf der Volksschulstufe lastet ein enormer Druck und es ist viel Ärger und Unglücklichsein bei den Lehrkräften vorhanden. Deshalb sollten wir eher deeskalieren und nicht noch immer mehr Druck aufsetzen. Die Umsetzung des Modells 6/3 ist abgeschlossen. Die moderne Schule und die Modellvielfalt geben der einzelnen Schule sehr viel Freiraum. Das finden wir toll. Den Freiraum kann man auch anders benennen, nämlich als kreativen Spielraum eines jeden Schulhauses und einer jeden Gemeinde. Wir sollten sowohl den neuen Geleiteten Schulen wie auch den Gemeinden ihre Kompetenzen belassen und nicht von oben diktieren, wie es sein muss.

In grösseren Gemeinden ist tatsächlich relativ viel Wildwuchs vorhanden. Aber deshalb müssen wir noch längst nicht dem ganzen Kanton ein Einheitsschema überstülpen. Auf der Volksschulstufe muss vieles umgesetzt werden – es ist in der Antwort des Regierungsrats aufgelistet: Artikel 17 Volksschulgesetz (Integrationsartikel), Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts, Einführung der Basisstufe usw. Ausserdem haben wir bald einmal nur mehr drei Modelle. Die Frage der zwei Modelle kommt vielleicht mit der Zeit auch noch, aber das pressiert nicht dermassen und sollte auch nicht unter dem Thema Orientierungslosigkeit abgehandelt werden. Das ist nicht Orientierungslosigkeit, sondern kreative Vielfalt. Das gefällt uns, und deshalb bitten wir Sie, den Vorstoss nur als Postulat zu überweisen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 19.56 Uhr

Die Redaktorinnen:
Dorothea Richner (d)
Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zwölfte Sitzung

Mittwoch, 24. November 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 180 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Peter Bühler, Mirjam Bütler, Gerhard Fischer, Sabine Gresch, Walo Hänni, Kathy Hänni, Irène Hänsenberger-Zweifel, Magdalena Guda Hess-Güdel, Harald Jenk, Hans-Ulrich Kaiser, Carlo Kilchherr, Walter Kunz, Marc Renggli, Hans-Jörg Rhyn, Regula Rytz, Fred-Henri Schnegg, Christoph Stalder, Margrit Staub-Lerch, Heinz Suter, Johanna Wälti-Schlegel.

067/04

Motion Künzli, Ittigen (FDP) / Widmer, Wanzwil (SVP) / von Allmen, Thun (SP) – Gleich lange Spiesse im Gastgewerbe

Wortlaut der Motion vom 19. Februar 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision des Gastgewerbegesetzes vorzulegen, welche einerseits dem Grundsatz «gleich lange Spiesse» für die Gewerbebetriebe besser Rechnung trägt und andererseits Mängel in der elementaren Grundausbildung eines Teils der gastgewerblichen Unternehmer beseitigt:

1. Einführung einer minimalen Ausbildung für die Betriebsverantwortlichen von öffentlichen Gastgewerbebetrieben mit nicht mehr als 30 Sitzplätzen (GGV Art. 19, Abs. 1, Bst. c), sowie von öffentlichen Gastgewerbebetrieben ausserhalb von Ortschaften im Wander- oder Skigebiet mit nicht mehr als 50 Sitzplätzen (GGV Art. 19, Abs. 1, Bst. d)
2. Einführung einer restriktiveren und einheitlicheren Bewilligungspraxis: Betriebsbewilligungen sollen inskünftig von den Behörden verweigert bzw. entzogen werden können, wenn der Betreiber seinen fiskalischen (Stichwort: Mehrwertsteuer), sozialversicherungsrechtlichen (Stichwort: AHV / BVG etc.) und arbeitsrechtlichen (Stichwort: L-GAV) Verpflichtungen nicht nachkommt. (Die Massnahme bezweckt also in erster Linie die Eindämmung der Schwarzarbeit und der Steuerumgehung.)
Andererseits soll der Betreiber bereits beim Einreichen des Gesuches Massnahmen aufzeigen, welche im Zusammenhang mit der Lebensmittelselbstkontrolle, der Arbeitssicherheit und dem Jugendschutz zu erfüllen sind.

Begründung:

Seit knapp zehn Jahren ist das neue liberalisierte GGG im Kanton Bern in Kraft. Durch den Wegfall der Bedürfnisklausel, aber auch durch die wesentlich tieferen Einstiegshürden wurde ein eigentlicher Boom von Neueröffnungen ausgelöst. Als positiv an dieser Entwicklung darf die für den Konsumenten interessante Marktbelebung bezeichnet werden, wobei heute eine Betriebsdichte erreicht ist, die aus wirtschaftlicher Sicht in keinem Verhältnis mehr zur Einwohnerzahl steht.

Leider ermöglichte diese Liberalisierung auch vielen Quereinsteigern ohne jegliche entsprechende Ausbildung den Einstieg in eine unternehmerische Tätigkeit. Dieser Mangel an Grundwissen zeigt sich heute in vielen Betrieben vor allem in Bezug auf die gesetzesrelevanten Bereiche wie Gastgewerbegesetz, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit und Lebensmittelgesetz. Dies wiederum führt regelmässig zu Beanstandungen

durch die kontrollierenden Behörden und letztlich zu pauschalierenden Urteilen über die gesamte Branche.

Diese Feststellungen decken sich im übrigen mit dem kantonalen Laboratorium, mit der Abteilung «Arbeitsbedingungen» im beco und der Kontrollstelle des Landesgesamtarbeitsvertrags für das Gastgewerbe, welche diesem Vorstoss ihre volle Unterstützung zugesagt haben.

Die Konsequenzen sind hinlänglich bekannt:

- Probleme rund um den Jugendschutz (Alkoholabgabe)
- Probleme rund um den Konsumentenschutz (Lebensmittelrecht, Deklarationsvorschriften, Brandschutz)
- Probleme rund um den Arbeitnehmerschutz (Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, L-GAV)
- Probleme rund um ein falsch verstandenes Unternehmertum (betriebswirtschaftliche Unfähigkeit, Zahlungsschwierigkeiten bei Lieferanten und sozialen Einrichtungen)

Aus den gleichen Gründen stehen den Neueröffnungen zudem enorm viele Betriebsschliessungen, insbesondere durch Konkurse gegenüber, die ebenfalls auf eine ungenügende unternehmerische Vorbereitung und Ausbildung zurückzuführen sind. Immer wieder wird auch Kritik geäussert am Vollzug des GGG, der laut Gesetz den Gemeinden obliegt, welche bekanntermassen dazu oftmals organisatorisch gar nicht in der Lage sind. Kritisiert wird vorab die grosszügig gehandhabte Bewilligungspraxis im Bereich der Einzel- und Festbewilligungen und die damit verbundene Ungleichbehandlung bei der Durchsetzung der Vorschriften insbesondere im Bereich der Lebensmittelkontrolle, des Jugendschutzes und der fiskalischen Abrechnungen.

Vor diesen Hintergründen fordern wir gesetzliche Anpassungen, welche einen fairen Wettbewerb und damit gleich lange Spiesse für alle im gastgewerblichen Angebotsmarkt Tätigen garantieren. Zudem sollen diese Anpassungen dazu dienen, die Ausbildung der gastgewerblichen Unternehmer zu verbessern, um damit schliesslich die erwähnten Mängel zu beheben und das Image der gesamten Branche zu verbessern.

(Weitere Unterschriften: 78)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2004

Bevor auf die besonderen gastgewerberechtlichen Fragen eingegangen wird, ist eine allgemeine wirtschaftspolitische Stellungnahme erforderlich. In seinen Regierungsrichtlinien sieht der Regierungsrat unter anderem folgende prioritäre Massnahme zur Förderung des Wirtschaftswachstums vor: «Vorschriften und Verfahren, welche die Entwicklung der Wirtschaft einschränken, werden identifiziert und geändert oder aufgehoben, sofern sie nicht der Wahrung übergeordneter Interessen dienen.»

Bevor Vorschriften verschärft werden, ist deshalb in jedem Fall sorgfältig zu prüfen, ob eine Verschärfung nötig ist und ob das gewünschte Ziel auch mit mildereren Massnahmen erreicht werden kann.

Der Kanton Bern hat seit jeher darauf verzichtet, die Ausübung des Gastgewerbes zum Schutz vor Konkurrenz einzuschränken, wie dies die alte Bundesverfassung bis ins Jahr 2000 noch zulies. Mit der Aufhebung der gesundheitspolitischen Bedürfnisklausel hat er 1993 Einschränkungen aufgehoben, die zwar nicht wettbewerbspolitisch begründet waren, sich aber stark auf den Wettbewerb ausgewirkt hatten. Seit 1994 sind gastgewerbliche Bewilligungen für einen Betrieb oder einen einzelnen Anlass möglich, wenn die polizeilichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dadurch entstand ein reichhaltiges Angebot an neuen Betrieben und Betriebsformen wie Schneebars, Imbissständen und Bewirtungen auf dem Bauernhof. Sowohl aus allgemeiner volkswirtschaftlicher Sicht

wie auch unter der Optik des Kantons Bern als Tourismuskanton ist diese Entwicklung zu begrüßen und soll nicht durch neue Vorschriften wieder eingeschränkt werden. Kehrseite der Entwicklung ist, dass sich die Konkurrenzsituation in einem gesättigten Markt verschärft hat, weshalb verschiedene Betriebe aufgeben mussten oder sogar in Konkurs gerieten. Eine gastgewerbliche Ausbildung, die Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft vermittelt, vermag diese Entwicklung nicht wesentlich zu ändern. Sowohl Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger ohne gastgewerbliche Grundkenntnisse als auch erfahrene Berufsleute können von einem wirtschaftlichen Misserfolg betroffen sein. Eine Verschärfung von Vorschriften oder der Bewilligungspraxis zum Schutz der bestehenden Unternehmen ist deshalb ebenso abzulehnen wie eine staatliche Überprüfung von Betriebskonzepten auf ihre Erfolgsaussichten.

Der vorliegende Vorstoss sowie die Tatsache, dass das geltende Gastgewerbegesetz seit zehn Jahren in Kraft ist, waren für den Regierungsrat Anlass, den Vollzug des Gastgewerberechts umfassend zu überprüfen. Dazu wertete er die Jahresberichte der Regierungsstatthalterämter aus und führte eine Umfrage bei ihnen durch. Weitere Quellen waren die Erfahrungen der Gebäudeversicherung mit der Aktion «Fireman» und der Jahresbericht des Kantonschemikers.

Das geltende Recht hat sich grundsätzlich bewährt: 22 von 26 Regierungsstatthalterämtern stimmen der Aussage ganz oder teilweise zu, wonach der Vollzug des Gastgewerbegesetzes zu keinen grösseren Problemen führt. Kein einziges Amt ist der Auffassung, es seien grössere Probleme vorhanden. Der Kanton Bern weist zurzeit rund 5500 Gastgewerbebetriebe auf, die über eine Betriebsbewilligung A bis D gemäss Artikel 6 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) verfügen. In dieser Zahl sind sämtliche Betriebe enthalten, also auch Imbissstände und nur zeitweise geöffnete Betriebe wie Buvetten auf Sportplätzen. In den letzten zweieinhalb Jahren musste gegenüber nur 122 Inhaberinnen und Inhabern ein Entzugsverfahren durchgeführt werden (2,2% aller Betriebe). Eine grundsätzliche Revision der gastgewerblichen Vorschriften drängt sich somit nicht auf.

Ziffer 1

In Ziffer 1 verlangt die Motion, für bestimmte Betriebsarten, die heute ohne gastgewerblichen Fähigkeitsausweis geführt werden können, eine minimale Ausbildung vorzuschreiben. Damit würde zum Zustand vor 1993 zurückgekehrt. Bis zu diesem Zeitpunkt war für Kleinbetriebe ein vereinfachter Fähigkeitsausweis nötig, der auf eine Ausbildung von rund einer Woche Dauer aufbaute. Gründe für den Verzicht auf einen Fähigkeitsausweis waren damals (Vortrag der Volkswirtschaftsdirection an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rats betreffend Gastgewerbegesetz vom 28. Januar 1993; Tagblatt des Grossen Rats 1993, Beilage Nr. 42):

- «In bloss vier Tagen können keine vertieften Kenntnisse vermittelt werden. Der Unterricht muss sich auf eine Weitergabe von Schulwissen beschränken, das vielfach kaum in die Praxis umgesetzt wird.
- Die Palette der Betriebe, die anschliessend mit diesem Ausweis geführt werden, ist äusserst vielfältig. Die Ausbildung kann nur ungenügend auf diese Vielfalt eingehen. Was für den einen graue Theorie bleibt, die er nie anwenden wird, ist für den anderen viel zu wenig.
- Der viertägige, sehr theoretische Unterricht benachteiligt Personen mit vorwiegend praktischen Fähigkeiten, die mit Lernen eher Mühe bekunden.»

In der politisch umstrittenen Frage des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises entschied sich der Kanton Bern 1993 mit dem neuen GGG für einen Mittelweg. Einerseits hielt er grundsätzlich am Obligatorium fest. Andererseits beschränkte

er das Obligatorium und anerkannte zahlreiche Alternativen zum Fähigkeitsausweis, wie andere qualifizierte Ausbildungen oder eine Tätigkeit im Gastgewerbe in leitender Stellung. Damit ist die geltende bernische Regelung auch mit den bilateralen Verträgen mit der europäischen Union in Einklang, die für EU-Bürgerinnen und -Bürger ausdrücklich die Anerkennung der Berufspraxis vorsehen.

Die Umfrage bei den Regierungsstatthalterämtern brachte in der Frage der Betriebe, die ohne Ausweis geführt werden können, ein uneinheitliches Bild. Ungefähr gleich viele Regierungsstatthalterämter bejahen und verneinen Probleme mit diesen Betrieben und sehen keine besonderen Probleme. Die Zahlen deuten nicht auf besondere Probleme hin. Von den 5500 Betrieben können rund 1300 ohne Fähigkeitsausweis geführt werden. Die Anzahl Entzugsverfahren liegt bei 25 (1,8% der Betriebe). Im Verhältnis zur Anzahl der Betriebe mussten somit bei Betrieben, die ohne Ausweis geführt werden können, weniger Verfahren durchgeführt werden als bei der Gesamtheit der Betriebe oder den Betrieben mit Fähigkeitsausweis.

Eine vertiefte Analyse führt zu folgenden Feststellungen:

- Die meisten Bewilligungen für Betriebe, die ohne Fähigkeitsausweis geführt werden können, werden gestützt auf die Sitzplatzzahl (Art. 19 Abs. 2 Bst. c und d GGV) ausgestellt. Die Betriebe sind sehr unterschiedlicher Natur wie zum Beispiel Imbissstände, Buvetten auf Sportplätzen oder Nebenerwerbsbetriebe zur Landwirtschaft. Eine überwiegende Zahl dieser Betriebe wird korrekt und ohne Beanstandungen geführt. Die Umsetzung der Motion würde deshalb für viele Betriebe zu zusätzlichem Aufwand führen, ohne dass dem eine Verbesserung der Situation im Sinne der Motionäre gegenüberstehen würde.
- Einige Betriebe – über die Anzahl liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor – haben Mühe, sich an die Einschränkungen zu halten, die ihnen als Kleinbetriebe ohne Fähigkeitsausweis auferlegt sind. Vor allem bei einem erfolgreichen Betriebskonzept kann es vorkommen, dass die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen missachtet werden. Dies ist kaum auf mangelnde Kenntnisse zurückzuführen, die mit einer verbesserten Ausbildung behoben werden könnten. Verbesserungen müssen hier in einer besseren Durchsetzung der Grenzen für Kleinbetriebe gesucht werden. Die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen setzen allerdings den möglichen Kontrollen Grenzen.
- Probleme können bei Personen entstehen, die ohne die erforderlichen beruflichen Qualifikationen ins Gastgewerbe wechseln. Diese Probleme werden noch verschärft, wenn diese Personen keine der Landessprachen sprechen. Auf diese Schwierigkeiten macht auch der Kantonschemiker in seinem Jahresbericht aufmerksam. Sie entstehen aber nicht nur bei Betrieben, die ohne Ausweis geführt werden können. Quereinsteiger übernehmen auch Betriebe, für die ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis nötig ist. Sie sind dann entweder auf eine provisorische Bewilligung bis zur Erlangung des Ausweises oder auf eine Person angewiesen, die über den Ausweis verfügt und in leitender Stellung im Betrieb mitarbeitet.

Die erkannten Probleme sind nach der Auffassung des Regierungsrats vor allem mit Verbesserungen im Vollzug des Gastgewerbegesetzes und nicht mit neuen Vorschriften zu lösen. Insbesondere soll individuell bei Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern, die Mühe mit der Einhaltung der Vorschriften bekunden, eine Ausbildung oder der Besuch von Fachkursen verlangt werden (vgl. Art. 40 Abs. 1 Bst. h GGG). Damit können die Probleme gezielt angegangen werden, ohne die Wirtschaftsfreiheit unnötig einzuschränken.

Ziffer 2

In Ziffer 2 verlangt die Motion eine restriktivere und einheitlichere Bewilligungspraxis zur Eindämmung der Schwarzarbeit und der Steuerumgehung. Weiter soll die Betriebsführung bezüglich Lebensmittelhygiene, Arbeitssicherheit und Jugendschutz verbessert werden. Die Regierungsstatthalterämter können nicht zu einer restriktiveren Praxis bei der Bewilligung von Veranstaltungen angehalten werden, da auf die entsprechende Bewilligung ein Rechtsanspruch besteht, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Der Entzug einer Bewilligung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Betroffenen dar. Er darf nur verfügt werden, wenn andere, mildere Massnahmen nicht zum Ziel führen. Engere Vorschriften oder ein strengerer Vollzug müssen sich deshalb an den Rahmen halten, der von den in der Verfassung gewährleisteten Grundrechten gesetzt wird.

Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind hier unterschiedlich: Für die Lebensmittelhygiene zum Beispiel sind die Lebensmittel-Kontrollen und -Inspektoren zuständig, für die Feuerpolizei die Gebäudeversicherung. Für den Vollzug des Landes-Gesamtarbeitsvertrags ist nicht die Verwaltung, sondern die Kontrollstelle der Sozialpartner zuständig. Für die unerlaubte Beschäftigung ausländischer Erwerbstätiger hat der Kanton Bern mit der Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und der kantonalen Arbeitsmarktkommission zur Umsetzung der bilateralen Verträge die nötigen Instrumente geschaffen. An diesen sachlich begründeten Zuständigkeiten sollen keine Veränderungen vorgenommen werden. Dem Gastgewerberecht und seinen Vollzugsorganen kann deshalb hier nur eine koordinierende Funktion zukommen. Dabei sind Verbesserungen denkbar, die aber eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erfordern: Die Fälle, in denen Vollzugsbehörden zur Weitergabe von Daten berechtigt sind, sind zu eng umschrieben. Der Bezug der Mehrwertsteuer könnte beispielsweise verbessert werden, wenn Steuerbehörden regelmässig über grössere Veranstaltungen wie ein Pubfestival oder ein Open-Air-Anlass informiert würden. Bei der Missachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften könnte Verwaltungszwang gestützt auf das Gastgewerbegesetz früher ermöglicht werden, als dies das geltende Recht vorsieht.

In weiteren Punkten wird dem Anliegen der Motion bereits Rechnung getragen. So werden Festwirtschaftsbewilligungen nur erteilt, wenn bezüglich des Jugendschutzes ein Konzept vorgelegt wird. Vor der Übernahme oder Eröffnung eines Betriebs muss das Hygienekonzept vorliegen.

Fazit

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass sich das geltende Recht grundsätzlich bewährt hat. Erkannte Schwachstellen erfordern in erster Linie zusätzlichen Einsatz im Vollzug des geltenden Rechts. Durch eine entsprechende Information und Schulung der Vollzugsbehörden sind die nötigen Schritte zu unternehmen, beispielsweise für die Durchsetzung der Beschränkungen, die Betriebe einzuhalten haben, die ohne Fähigkeitsausweis geführt werden können oder für die Erteilung von provisorischen Bewilligungen.

In der Junisession hat der Grosse Rat zudem einem Postulat zur Anpassung der Polizeistunde zugestimmt, die eine Änderung des Gastgewerbegesetzes erforderlich machen würde. In diesem Rahmen kann auch geprüft werden, welche Änderungen auf Gesetzesstufe zur Verbesserung der Vollzugssituation wünschbar sind.

Antrag: Annahme als Postulat

Klaus Künzli, Ittigen (FDP). Die Motion soll gleich lange Spiesse für alle Teilnehmer am Markt erwirken und gleichzeitig mithelfen, das Image einer Branche, die im Kanton Bern auch in Zusammenhang mit dem Tourismus nicht gerade

unbedeutend ist, zu verbessern. Allerdings geht es nicht darum, gastgewerblichen Heimat- oder Konkurrenzschutz zu betreiben. Hingegen ist es legitim, als Vertreter des entsprechenden Berufsverbandes gleiche Bedingungen zu verlangen und dafür einzustehen, dass durch ungleiche Regelungen nicht Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Der Auslöser zu diesem Vorstoss waren hauptsächlich Medienberichte über hygienische Zustände in gewissen Betrieben, aber auch über die Situation rund um den Vollzug des Arbeitsrechts. Solche Situationen werden medial verallgemeinert und schaden so der ganzen Branche. Mit einer Rolle spielten aber auch Berichte und Unzufriedenheiten aus Mitgliederkreisen und nicht zuletzt auch spezifische Gästereklationen.

Das kantonale Gastgewerbegesetz wurde vor rund zehn Jahren revidiert und gleichzeitig auch liberalisiert. Die Bedürfnisklausel ist zu Recht verschwunden. Aus liberaler Sicht wäre sie durch nichts mehr zu rechtfertigen. Mit dieser Revision wurden aber leider auch die Anforderungen an einen gastgewerblichen Unternehmer reduziert. So braucht es beispielsweise für Betriebe bis zu 30 Plätzen keinen Fähigkeitsausweis mehr. Damit ist das elementarste, gesetzesrelevante Grundwissen nicht mehr vorhanden. Diese Liberalisierung hat in den vergangenen Jahren einen eigentlichen Boom von Neueröffnungen ausgelöst. Eine Entwicklung, die unbestritten eine ganz erfreuliche Markt- und Konkurrenzbelebung ausgelöst hat. Doch führte sie leider auch dazu, dass eine grosse Anzahl an Quereinsteigern ohne jegliche Ausbildung den Schritt in die selbständige Unternehmertätigkeit gewagt hat. Dies auch nicht selten unter dem Druck eines konjunkturell bedingten Arbeitsplatzverlustes. Ich bezeichne dies als so genannte Zwangsselbständigkeit. Und das Ganze in einer Zeit, wo nicht nur die Betriebsdichte – wir haben heute auf 200 bis 230 Einwohner in diesem Land einen gastgewerblichen Betrieb –, sondern auch die Gesetzes- und Regelungs-dichte explosionsartig zugenommen hat.

Es gibt meines Wissens ausser dem Gastgewerbe keine andere Branche, in der sich fast jeder befähigt fühlt, in irgendeiner Form mitzuwirken. Und das ohne jegliche Vorkenntnisse in den gesetzesrelevanten Bereichen, wie Lebensmittelgesetz, Arbeitssicherheit, Arbeitsrecht, Gastgewerbegesetz und so weiter. Vom betriebswirtschaftlichen Wissen gar nicht zu reden. Sehr oft ist man sich in solchen Situationen der Verantwortung gegenüber dem Gast, dem Mitarbeiter, dem Lieferant und sich selber nicht bewusst. Es käme niemandem in den Sinn, zum Beispiel eine Bäckerei, eine Metzgerei oder einen andern Gewerbebetrieb zu eröffnen, ohne das entsprechende Handwerk gelernt zu haben. So werden nicht selten Konzepte für so genannte lässige und trendige Bars und Imbissbuden von kreativen Quereinsteigern aufs Papier und dann oft auch in Sand gesetzt werden. Sie verschwinden oft so schnell, wie sie gekommen sind, und hinterlassen zum Teil betriebswirtschaftliche Scherbenhaufen mit offenen Debitoren bei den Lieferanten, bei den Sozialversicherungen und bei der Mehrwertsteuer. Hinzu kommen Lohnforderungen der Mitarbeiter, Beanstandungen der Lebensmittelkontrolle sowie der Verlust der eigenen Altersvorsorge, die man beim Wechsel in die selbständige Unternehmertätigkeit eingesetzt hat. Das Unvermögen der Quereinsteiger, die sich leichtsinnig und ohne Ausbildung in das Abenteuer Selbständigkeit begeben haben, hinterlässt Sozialfälle und grosse volkswirtschaftliche Schäden. Schäden, die letztlich von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat übrigens in Zusammenhang mit der Antwort auf diesen Vorstoss eine Umfrage bei den Regierungsstatthaltern durchgeführt. Sie hat dort unter anderem die Frage gestellt, ob bei Betrieben, die ohne Fähigkeitsausweis geführt werden, beim Vollzug des Gastgewerbegesetzes grosse Probleme bestehen. 20 Prozent der Regie-

rungsstatthalter haben diese Frage mit einem uneingeschränkten Ja, und nur 11 mit einem uneingeschränkten Nein beantwortet. Die andern befinden sich irgendwo dazwischen. Also besteht auch aus Sicht eines Teils der Regierungsstatthalter Handlungsbedarf, wie er auch klar aus Sicht der Lebensmittelkontrolle und der Abteilung Arbeitsbedingungen des beco besteht.

Aus all diesen Gründen ist es auch für Unternehmer von Kleinbetrieben eine absolute Notwendigkeit, sich über minimale gesetzesrelevante Kenntnisse auszuweisen. Sicher bringen auch diese Massnahmen das Problem einer teilweisen Unfähigkeit nicht komplett vom Tisch. Doch hilft jeder Schritt mit, diese Problematik zu minimieren. Im modularen Aufbau der Vorbereitungskurse im kantonalen Berufsverband Gastro Bern wäre es durchaus möglich, für solche Bedürfnisse ein Modul zu entwickeln und eine entsprechende Prüfung durchzuführen. Die Zulassung zur Prüfung wird, wie das bereits heute der Fall ist, nicht vom Besuch des Kurses abhängig gemacht. In Bezug auf Kurs und Prüfung entstehen dem Kanton keine Kosten.

Es geht hier nur um zwei Kategorien gemäss Artikel 19 der Gastgewerbeverordnung. Es geht nicht um Einzelbewilligungen, es geht nicht um Betriebe, die bis zu 100 Tage im Jahr wirteln dürfen. Auch geht es nicht um die Festwirtschaftsbewilligungen. Es geht um Betriebe, die während des ganzen Jahres offen sind und sich von einem herkömmlichen Restaurant nur durch die Anzahl Sitzplätze unterscheiden, im Extremfall von 30 zu 31.

Stossend ist unter anderem die Tatsache – darauf werden wir durch unsere Mitglieder immer wieder aufmerksam gemacht –, dass bei gewissen Betriebskategorien und Bewilligungsarten nicht die gleichen Bedingungen punkto Einrichtungen verlangt werden. Es geht auch darum, den Vollzug des Gastgewerbegesetzes zu verbessern. Diese Aufgabe liegt bei den Gemeinden, die jedoch oftmals aus organisatorischen Gründen gar nicht in der Lage sind, diese Aufgabe vollumfänglich wahrzunehmen. Aus unserer Sicht müsste auch das Ausstellen und Aufstellen von Provisorien restriktiver gehandhabt werden. Sicher liegen gewisse Bereiche wie zum Beispiel die Mehrwertsteuer oder der Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags nicht in der Kompetenz des Kantons. Doch kann der Kanton im Zusammenspiel der Gesetzesvielfalt eine Koordinationsrolle übernehmen. So kann eine Gleichbehandlung eher garantiert werden. Wichtig scheint uns aber – hier geht die Antwort der Regierung in die richtige Richtung –, dass die einzelnen Behörden untereinander besser kommunizieren und Daten austauschen. So könnte verhindert werden, dass ein gescheiterter Unternehmer, der in einem Betrieb einen Scherbenhaufen hinterlassen hat und seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kurze Zeit später unter dem Mantel einer andern Gesellschaft wieder in ein neues Abenteuer einsteigt. Das jüngste Beispiel aus der Stadt Bern konnte man in der «BZ» vom 16. November lesen.

All die Erwägungen zu den beiden Ziffern des Vorstosses beziehen sich nicht nur auf den Kanton Bern, sondern auch auf andere Kantone, wo man die Schrauben wieder anziehen will. Ich verlange ziffernweise Abstimmung und bitte Sie, beide Ziffern des Vorstosses als Motion zu überweisen.

Dieter Widmer, Wanzwil (SVP). Mit der Motion streben wir nicht eine Umkehr der Liberalisierung im Gastgewerbe an, die vor rund zehn Jahren realisiert worden ist. Die Lockerung hat sich bewährt. Doch sind Mängel und Unzulänglichkeiten vorhanden, die vorab die Wirte benachteiligen, die sich an die Vorschriften halten. Mit dem Vorstoss möchten wir bewirken, dass sich gewisse Betreiber von Gaststätten und Betrieben ohne gastgewerbliche Bewilligung beziehungsweise gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, in- und ausserhalb des be-

wohnten Gebietes aus Unkenntnis, bewusster Umgehung der Vorschriften und fehlender Kontrollen nicht einen wettbewerbspolitischen Vorteil verschaffen können. Für einen Wettbewerb kann es durchaus belebend sein, wenn Quereinsteiger ohne berufliche Ausbildung, ohne Branchenkenntnisse und ohne gastgewerbliche Bewilligung ihr Glück im Gastgewerbe versuchen. Doch herrscht im Gastgewerbe ein sehr ausgeprägter Verdrängungswettbewerb, und es sind unter den Beteiligten ungleich lange Spiesse vorhanden. Erfahrungen aus eigener Anschauung haben mich veranlasst, als Mitautor der Motion mitzuwirken. Probleme im Zusammenhang mit dem Alkoholausschank an Jugendliche, mit Vorschriften in den Bereichen Arbeitsrecht, Brandschutz, Arbeitssicherheit und Hygiene, mit Ausständen bei Steuern, AHV und Lieferanten zeigen, dass in gewissen, vor allem mobilen Betrieben Handlungsbedarf besteht. Die Umgehung oder Nichtbeachtung von Vorschriften aus Unkenntnis darf nicht als Wettbewerbselement salonfähig werden.

Ich bestreite die Auswertung der Umfrage bei den Regierungsstatthaltern über die behördlichen Feststellungen und Erfahrungen nicht grundsätzlich. Doch gibt das Umfrageergebnis nicht ganz die Realität wieder. Etliche Betriebe mit Mängeln werden nicht erkannt und nicht erfasst. Den fraglichen Betrieben unterstelle ich nicht einmal bewusste Umgehung der Vorschriften. Unfähigkeit und Unkenntnis sind wahrscheinlich eher das Übel und sollten vermindert werden. Betriebe, die sich an die Vorschriften halten, haben wegen der Motion ganz sicher nichts zu befürchten. Im Gegenteil: Sie sollen letztlich davon profitieren. Die Motionäre streben keine globale Verschärfung oder zusätzliche flächendeckende Kontrollen an. Ich bitte Sie, den Vorstoss im Interesse eines fairen Wettbewerbs im Gastgewerbe zu unterstützen.

Martin von Allmen, Thun (SP). Beim vorliegenden Vorstoss sind sich die Sozialpartner einig. Sie haben miteinander analysiert, wo der Schuh drückt und wo man Verbesserungen anbringen sollte. Ich spreche ganz bewusst Ziffer 2 an: Alle wissen, wie die Situation in Bezug auf die Ausstände der Mehrwertsteuer, der Sozialversicherungen, von AHV und BVG, im Arbeitsrecht – sei es in Zusammenhang mit den Löhnen, den Mindestlöhnen oder den Ferien – und nicht zuletzt auch in Bezug auf die Eindämmung der Schwarzarbeit aussieht. Sicher ist es nicht falsch, wenn man sagt, für die AHV, die Pensionskasse und die Mehrwertsteuer seien die Sozialversicherungen zuständig. Beim Arbeitsrecht sind die Sozialpartner gefordert. Auf der andern Seite ist aber die Koordination zu wenig gut, um gegen Betriebe, wo ein Kommen und Gehen ist, restriktiver zu sein. Die Umfrage bei den Regierungsstatthalterämtern sagt etwas aus. Doch würde eine Analyse der Betreibungsauszüge noch mehr aussagen. Gastro Bern zog die gleichen Schlüsse wie wir auf der Gewerkschaftsseite. Sie hat Umfragen gemacht und festgestellt, dass 500 bis 600 ihren Betrieb schliessen und wieder öffnen. Dies bedeutet pro Tag rund 1,3 bis 1,5 Betriebe. Das ist nicht wenig. Es gibt immer mehr davon und sie öffnen mehrmals wieder einen Betrieb. Sie hinterlassen einen Scherbenhaufen, sei es mit Lohnausständen, die man dann über die Insolvenzenentschädigung geltend machen muss, sofern dies von den Zeiträumen her überhaupt möglich ist. So wird die Arbeitslosenkasse zusätzlich unnötig belastet, was wir dann alle auch wieder bezahlen. Oder auf der andern Seite die Sozialversicherungen, die das Nachsehen haben. Deshalb bitte ich Sie, auch Ziffer 2 zu überweisen. Die Bekämpfung der Missbräuche muss besser koordiniert werden.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Ich habe den Vorstoss mit grossem Vergnügen gelesen. Die Argumentation von Martin von Allmen kann ich gut verstehen. Es ist richtig, wenn sich

die Gewerkschaften für Regulierungen einsetzen. Das hat mich nicht überrascht, denn das ist ja ihre Aufgabe. Diese Argumentation stimmt. Allerdings stammt der Vorstoss ja aus der Feder von FDP- und SVP-Vertretern, die ich zwar persönlich sehr schätze. Doch haben mich die Ziffern ein bisschen ironisch gestimmt. In der Junisession haben wir zum Wachstumsbericht eine Planungserklärung der SVP verabschiedet. Wir von der GFL haben sie unterstützt. Darin stand Folgendes: «Gesetzliche Grundlagen und Verfahren, welche das wirtschaftliche Prosperieren des Kantons Bern verhindern oder verzögern, sind wirtschaftsfreundlicher auszugestalten.» Wir brachten noch eine ökologische Ergänzung ein, die die bürgerlichen Fraktionen unterstützt haben, was uns sehr gefreut hat. Wir haben das so verstanden, dass Neugründungen, neue Entwicklungen und ökonomische Einsteiger nicht gebremst werden sollen. Das Gesetz sollte liberal gestaltet werden, damit sie in den Markt einsteigen können. Dies sollte eine Chance für das Wachstum im Kanton Bern sein. Wenn man jetzt die Begründung im Vorstoss liest, staunt man schon ein bisschen. Da steht: «Heute ist eine Betriebsdichte erreicht, die aus wirtschaftlicher Sicht in keinem Verhältnis mehr zur Einwohnerzahl steht.» Den nächsten Satz habe ich mit Vergnügen gelesen: «Leider ermöglichen diese Liberalisierung auch vielen Quereinsteigern ohne jegliche entsprechende Ausbildung den Einstieg in eine unternehmerische Tätigkeit.»

Wenn man für die Marktwirtschaft ist – und ich bin für die Marktwirtschaft – ist es gut, wenn es Quereinsteiger gibt, die eine unternehmerische Tätigkeit anpacken. Genau das braucht unser Kanton. Gerade weil ich für den Markt bin, sollten nicht der Staat oder wir als Politiker überlegen, ob das Angebot wirklich in einem guten Verhältnis zur Einwohnerzahl steht. Der Markt und die Nachfrage müssen entscheiden, ob das Angebot zu gross oder zu klein ist. Diese Situation war in Westeuropa immer so und wir werden sie künftig auch in ganz Europa haben. Die GFL ist deshalb dagegen, das Florieren der Beizenszene abzuwürgen, nachdem das Gastgewerbegesetz endlich liberalisiert worden ist. Sicher gibt es auch merkwürdige Beizen und die von Herrn Künzli angesprochenen Missstände gibt es sicher, das bestreiten wir nicht, aber das Florieren sollte nicht wieder mit restriktiven Regelungen zerstört werden. Deshalb sind wir gegen Ziffer 1 und wir würden sie auch als Postulat bekämpfen.

Bei Ziffer 2 ist es etwas anders. Der entscheidende Punkt ist oft nicht die minimale Ausbildung, sondern die Frage, ob die Leute gute Arbeit leisten oder nicht. Die Ausbildung, die der Staat hier vorschreiben könnte, würde dort nichts Entscheidendes bringen, wie die Regierung erläutert. Bei Ziffer 2 können wir uns einem Postulat anschliessen. Beim Gesundheits- und Arbeitsrecht bestehen ja Vorschriften. Hier sind sicher kleinere Verbesserungen möglich, so wie dies die Regierung vorschlägt. Deshalb wären wir bei Ziffer 2 mit einem Postulat einverstanden.

Walter Bieri, Goldiwil (EVP). In den in Ziffer 1 aufgeführten Bereichen gibt es bereits heute Kontrollinstanzen, die dem geltenden Recht Nachachtung verschaffen sollten. Die EVP sieht vor allem bei den Mängeln und bei der Unwissenheit in betriebswirtschaftlichen Belangen Handlungsbedarf. Herr Künzli hat das gut dargestellt. Die zahlreichen Konkurse sowie Inhaber- und Pächterwechsel belegen dieses Manko. Dadurch entstehen wirtschaftliche Einbussen bei den Lieferanten und vor allem Ausfälle bei den Sozialwerken. Die EVP will den persönlichen Handlungsspielraum auch nicht immer durch Verschärfung der Vorschriften und Gesetze zusätzlich einengen. Das liegt uns fern. Trotzdem sollte eine minimale Ausbildung in Betriebswirtschaft für die Betreiber von Gastwirtschaftsbetrieben angestrebt werden.

Die in Ziffer 2 aufgelisteten Probleme in Bezug auf Steuern, Sozialversicherungen und Arbeitsrecht in den Gastbetrieben stören uns sehr. Ein Beispiel ist die Mehrwertsteuer. Bei einer Betriebseröffnung gibt es keine wirksame Kontrolle, ob ein Betrieb die Mehrwertsteuer abrechnet und einbezahlt. So kann der Betriebsinhaber eine fiktive Mehrwertsteuernummer verwenden. Es kann theoretisch Jahre dauern, bis die Steuerverwaltung zufällig diesen Verstoss aufdeckt. Zu AHV und BVG: Gemäss meinen Informationen haben die kantonalen AHV-Zweigstellen den Auftrag, alle Betriebe mit Angestellten zu erfassen und für das Erstellen der AHV-Abrechnungen zu sorgen. Doch habe ich über das angewendete System nicht schlecht gestaunt: Die Angestellten der Zweigstellen müssen in den Anzeigern Inserate über Neueröffnungen oder über spezielle Angebote absuchen und schauen, ob es Betriebe gibt, die die AHV noch nicht abrechnen. Oder sie müssen Bekannte fragen, ob diese allenfalls etwas über einen Pächterwechsel wissen. Bei diesen Methoden fallen ja unweigerlich gewisse Betriebe durch die Maschen. Wir unterbreiten Ihnen in diesem Zusammenhang einen guten Vorschlag: Die Regierungsstatthalter müssen Betriebsbewilligungen ausstellen, und zwar auch für Betriebe mit weniger als 30 Sitzplätzen. Der Aufwand wäre sehr gering, wenn der Regierungsstatthalter diese Informationen dann an die Stellen von AHV, BVG und an die Steuerverwaltung weiterleiten würde. Würde die AHV bezahlt, würden zumindest die Angestellten keinen Schaden davon tragen. Und mit der eingeforderten Mehrwertsteuer könnten wir die Bundesfinanzen etwas verbessern. Zudem könnte man mit dieser Massnahme, die wirklich nicht aufwändig ist, von den korrekten Betriebsinhabern viel Ärger fernhalten. Die EVP unterstützt Ziffer 1 und 2 des Vorstosses als Postulat. Als Motion können wir dem Vorstoss nicht zustimmen, weil er uns in gewissen Punkten zu weit geht.

François Contini, Bienne (AveS). Notre groupe soutient les deux points de cette motion, particulièrement le point 2 qui nous apparaît comme le point le plus important. Nous sommes satisfaits de voir des représentants de l'UDC et du parti radical lutter pour davantage de prescriptions contraignantes et heureux de voir que certains même dans ces partis commencent à reconnaître les dégâts du libéralisme à tout crin. Finalement ce constat n'est pas très étonnant, car aujourd'hui, dans un marché où certains ne se tiennent pas aux règles qui sont édictées, ce sont finalement ceux qui continuent de les observer qui sont les perdants de cette concurrence déloyale. Ces pratiques abusives entraînent des pertes importantes pour la collectivité au niveau des impôts, des assurances sociales et ce sont souvent les fonds de solidarité de ces assurances ou l'assurance-chômage contre l'insolvabilité, donc finalement de l'argent public, qui doivent faire les frais de ces pratiques douteuses. C'est aussi évidemment une perte pour les salariés de ces entreprises et c'est là que le point 2 de la motion est important, puisqu'il permettrait d'éviter des pratiques trop mauvaises pour les salariés concernés. Ce sont souvent des salariés engagés à temps partiel, souvent des femmes, souvent des étrangers ; c'est d'ailleurs pourquoi la convention collective dans la branche est rendue obligatoire par le Conseil fédéral et si elle est rendue obligatoire, c'est bien parce qu'elle doit être respectée par tous les acteurs économiques de cette branche. Il n'y a dès lors rien de trop contraignant, qui serait contraire au marché, d'exclure du marché ceux qui ne se tiennent pas aux règles. Là également, dans d'autres domaines, on connaît exactement les mêmes réglementations, comme par exemple les adjudications des travaux publics où les gens qui ne se tiennent pas aux règles, notamment en matière du droit du travail, peuvent également être exclus du marché. Il n'y a

absolument aucun problème ici à appliquer cette même règle de manière conséquente dans le domaine de la restauration. Nous espérons que cette réflexion qui a été engagée par aussi les représentants des partis bourgeois sur les méfaits de cette libéralisation pourront déboucher sur éventuellement d'autres motions dans ce domaine. Ce n'est pas seulement cette question d'autorisation qui doit être revue, c'est aussi la dérégulation par exemple des conditions de travail, l'ouverture des magasins le dimanche ou l'occupation des jeunes et des apprentis au même tarif que les travailleurs normaux, qui doit être combattue.

Rudolf Bieri, Oberbipp (SVP). Die Fraktion kam zu keinem einheitlichen Schluss. Ich spreche hier für eine Mehrheit der SVP-Fraktion. Die SVP lehnt sowohl eine Motion als auch ein Postulat ab. Der Kanton Bern hat seit jeher darauf verzichtet, die Ausübung des Gastgewerbes zum Schutz vor Konkurrenz einzuschränken, wie dies die alte Bundesverfassung bis ins Jahr 2000 noch zugelassen hat. Mit der Aufhebung der gesundheitspolitischen Bedürfnisklausel hat der Kanton Bern 1993 verschiedene Einschränkungen aufgehoben. Es entstanden viele neue Betriebsformen; sie sind in der Antwort des Regierungsrats aufgelistet. Und jetzt sind wir drauf und dran, wieder neue Gesetze und Vorschriften zu kreieren und einzuführen und wieder zum Zustand von 1993 zurückzukommen. Das finden wir nicht richtig.

Die Motionäre begründen die beiden Ziffern damit, dass das neue liberalisierte GGG seit zehn Jahren in Kraft sei. Als positiv sehen sie an dieser Entwicklung die für den Konsumenten interessante Marktbelebung, die tatsächlich auch eingetroffen ist. Jetzt hat man aber offenbar das Gefühl, dies sei nicht gut. Als negativ bewerten sie die Tatsache, dass es die Liberalisierung vielen Quereinsteigern leider ermögliche, ohne Ausbildung den Einstieg in die unternehmerische Tätigkeit zu wagen. Aber gerade das wollte man ja damals erreichen. Gerade hier bin ich mit den Motionären nicht einig. Das geltende Recht hat sich grundsätzlich bewährt. Der Vollzug des Gastgewerbegesetzes führt zu keinen grösseren Problemen. Bis vor zehn Jahren war für Kleinbetriebe ein vereinfachter Fähigkeitsausweis nötig. Die Gründe für den Verzicht waren folgende: Die kurze Ausbildung sei zu oberflächlich, die Palette der Betriebe sei so vielfältig, dass die kurze Ausbildung die verschiedenen Betriebsrichtungen ohnehin nicht abdecke. Der Unterricht benachteilige Personen, die ein praktisches Flair haben, theoretisch aber vielleicht nicht so stark seien. So eine Aussage haben wir übrigens heute Morgen von Herrn Pardini auch schon gehört. Eine überwiegende Zahl der Betriebe wird bereits heute korrekt und ohne Beanstandung geführt. Das ist ganz wichtig festzuhalten. Es ist allen klar: Eine kleine Anzahl wird immer schlüpfen, wie wir es auch regeln. Ist es nötig, das ganze Verfahren wegen ein paar schwarzen Schafen wiederum zu verschärfen?

Zu denken gibt mir auch die Umfrage bei den Regierungstatthalterämtern. Ich habe das vielleicht ein bisschen anders verstanden als Herr Künzli. Die Betriebe, die mit einer Ausbildung geführt werden, haben nicht besser abgeschnitten als die Betriebe, die ohne Ausbildung geführt werden. Dies zeigt mir: Wir brauchen keine neuen Vorschriften und Gesetze. Sicher kann eine Ausbildung zu einem sauber geführten Betrieb beitragen. Ein sauber geführter Betrieb ist selbstverständlich die beste Visitenkarte. Doch muss dies ja im eigenen Interesse liegen. Die Praxis hat gezeigt, dass sehr viele Betriebe exakt geführt werden und zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

Zu Ziffer 2. Die Regierungstatthalter und die Gemeinden können nicht zu einer restriktiveren Praxis angehalten werden. Es besteht ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen

Anforderungen nicht erfüllt sind. Und es ist heute schon so, dass auch für solche Dinge Vorschriften bestehen und periodische Kontrollen durchgeführt werden, sei es in den Bereichen Lebensmittelhygiene, Feuerpolizei und so weiter. Sie sind also nicht einfach frei. Auch werden die Probleme rund um den Jugendschutz angesprochen. Die Alkoholabgabe ist sicher ein Problem, das man sehr ernst nehmen muss. Doch kann man es nicht mit dieser Motion verbessern. Schon vor dem Anlass müssen Konzepte vorliegen. Dabei spreche ich jetzt nicht von solchen Betrieben, die ganzjährig geöffnet sind.

Mir leuchtet es nicht ein, wenn Wirtschaftsleute mehr Gesetze verlangen. Gefragt ist doch das Gegenteil, weniger Gesetze und mehr Unternehmertum. Dort wo es nicht gut ist, wo es nicht sauber ist, muss man ja nicht hingehen. Ich werde den Verdacht nicht los, dass man einen Schutz aufbauen will. Ich könnte aus dem Oberraargau sehr gute Restaurants einer hohen Preisklasse aufzeigen, die geschlossen werden mussten. Sie wurden alle mit Ausbildung geführt. Heute sind hohe Preisklassen weniger gefragt. Sicher tragen nicht die kleinen Betriebe die Schuld, die ohne Ausbildung wirten. Ihre Gäste gehen sicher nicht in die teuren Restaurants.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Gleich lange Spiesse: Wer hier im Saal will das nicht? Wir alle kämpfen doch in unseren Branchen darum. Es ist klar, dass die gleich langen Spiesse nicht überall gleich spitz sind. Die Landwirtschaft kämpft gegen die Billigprodukte aus dem EU-Raum, die Wirtschaft will bilaterale Verträge oder noch viel lieber der EU beitreten, damit die Spiesse gleich lang werden. Ich habe vollstes Verständnis, wenn die Gastronomie auch gleich lange Spiesse will. Doch was heisst das? Es gibt sehr viele 30- und 50-Platz-Angebote, die die Auflagen, die für einen Gastwirtschaftsbetrieb nun einmal bestehen, nicht erfüllen. Sei dies nun ein Bergrestaurant oder ein Talbetrieb. Sie müssen behindertengerechte WC-Anlagen und behindertengerechte Zugänge anbieten, lebensmittelrechtliche Auflagen einhalten, zum Beispiel in Bezug auf die Kühlräume. Das Lohnsystem, die Ferienentgeltung und die Sozialabgaben müssen stimmen.

Sehr viele der 30- bis 50-Platz-Betriebe erfüllen diese Auflagen nicht. Meine beiden Junioren haben im Jahr 2000 zusammen mit anderen eine Skibar eingerichtet. Sie waren sehr kreativ und sehr aktiv. Die Skibar wurde von einem grossen Publikum besucht. Doch war niemand ausgebildet. Sie haben einfach nach ihrem Gutdünken gehandelt. Ich kann es verstehen, dass die Gastwirtschaftsbetriebe rund herum Sturm gelaufen sind. Sie gaben sich selber nur einen kleinen Lohn, es wurde nicht abgerechnet. Wohl haben sie das, was übrig blieb, am Schluss auf ein Konto einbezahlt und gewisse Events unterstützt. Das war gut für die Region. Aber für die Gastwirtschaft war es negativ. Sie hatten kein WC, nur so eine Einrichtung, wo Frauen und Männer das gleiche WC benutzten. Ich habe während dem Mittagessen Brigitte Bolli gefragt, ob sie dies in einem Bergrestaurant bemängeln würde. Bei einer Skibar ist es klar: Man findet das sicher toll. Und genau dort sind die Spiesse nicht gleich lang.

Ich sehe in der Motion nicht das Begehren, einen Schutz für die Gastronomie aufzubauen. Zudem ist sie auch nicht ein Angriff gegen die Landwirtschaftsbetriebe mit einem ähnlichen Angebot. Vielmehr geht es um eine minimale Ausbildung in der Dauer von einem oder anderthalb Tagen, die diesen Betrieben nur helfen kann. Über die Wirkung kann man diskutieren. Die FDP ist immer ein bisschen gegen Gesetze und möchte alles immer ein bisschen freigeben. Das kann Vorteile, aber auch Nachteile mit sich bringen. Die Mehrheit der FDP unterstützt hier ein Postulat. Eine Motion

lehnt sie ab. Ich empfehle Ihnen, zumindest ein Postulat zu überweisen, damit die Regierung den Auftrag erhält, die Problematik, die unter den Ziffern 1 und 2 geschildert wird, zu prüfen, damit man das Problem in Griff bekommt.

Elisabeth Gilgen-Müller, Ostermundigen (SP). Die SP unterstützt diesen Vorstoss, obwohl man nicht per Gesetz den Erfolg eines Unternehmens oder eines Gastwirtschaftsbetriebs verordnen kann. Doch kann man mit diesem Vorstoss einen gewissen Druck erzeugen, das geltende Gesetz konsequent anzuwenden. Auch die SP ist gegen Schwarzarbeit. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen gute Bedingungen haben und mit den Sozialleistungen soll richtig abgerechnet und umgegangen werden.

Zur minimalen Ausbildung: Ich lege meine Interessenbindung offen dar. Bevor meine ältere Tochter die Matur gemacht und ein Studium angefangen hat, lernte sie zuerst Servicefachangestellte. Wir hatten unsere lieben Sorgen und Nöte, das kann ich Ihnen sagen. Herr Künzli, ich weiss, Sie haben einen anstrengenden Beruf. Aber was hier unter dem Begriff der gleich langen Spiesse beschrieben wird, bedeutet, dass in Ihrem Gewerbe sehr viele ungelernte Leute mit fast der gleichen Entlohnung arbeiten können. Die Ausbildung hat auch mit der Wertschätzung etwas zu tun. Eine Serviertochter ist nichts wert, sie ist das letzte Glied in der Kette. Aber wir, ich und vielleicht auch Sie verstehen den Beruf des Wirtes als einen dienenden Beruf. Es geht darum, jemandem das Gefühl zu geben, er sei willkommen. Für gewisse Leute sind Sie sogar das Wohnzimmer, da am Feierabend mehr Leute in der Beiz sitzen als zu Hause. Sie müssen also einen wichtigen Teil an Wertschätzung dem Gast und den Leuten, die im Gastgewerbe arbeiten, entgegenbringen. Diese Wertschätzung kann man nicht verordnen, auch nicht von Staates wegen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie jetzt mit der dreijährigen Ausbildung vorwärts machen. Die Leute müssen konsequent angestellt und belohnt werden, wenn sie diese Ausbildung abgeschlossen haben. Sie müssen anders gestellt werden als Quereinsteiger. Eine gute Hausfrau kann sicher genau so gut als Serviertochter arbeiten, das bestreite ich nicht. Aber Sie haben gegenüber dem Handwerk ein Problem in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung. Die vier Tage, die früher der Wirtverband angeboten hat, genügen nicht. Vielmehr müssen Sie sich konsequent von Ihrer Organisation her einsetzen, dass dieser Berufsstand wie in Österreich oder in Italien einen menschlichen und einen wirtschaftlichen Wert erhält. Dann geniessen Sie unsere volle Unterstützung.

Meine Tochter arbeitet immer noch auf diesem Beruf, weil sie während dem Studium etwas verdienen will. Sie ging im Berner Oberland in eine Beiz und sagte: «Da bin ich, ich möchte gerne eine bestimmte Zeit zu Ihnen arbeiten kommen. Ich bin gelernte Servicefachangestellte.» Herr Künzli, wissen Sie, was die Wirtin antwortete? «Nein, gibt es das noch?» Hier besteht also ein Nachholbedarf.

Einer restriktiven und einheitlichen Bewilligungspraxis stellen wir uns nicht entgegen. Doch können wir nicht hinter die Regelung aus dem Jahr 1993 gehen. Es geht vielmehr um eine konsequente Umsetzung und um das Einhalten der heute gültigen Rechtsprechung. Weder die Volkswirtschaftsdirektion noch der Grosse Rat können einen wirtschaftlichen Misserfolg oder einen Konkurs verhindern. Und dies in keiner Branche, nicht nur im Gastgewerbe. Wir bitten Sie, diesen Vorstoss im Sinne eines gewissen Druckmittels zu unterstützen, aber mit dem Wunsch an die Funktion, die Sie, Herr Künzli, heute haben, sich in diesem Punkt anzustrengen.

Béatrice Devaux Stilli, Orvin (PRD). Sans vouloir rallonger un débat où presque tout a déjà été dit parmi les arguments et les contre-arguments qu'il est possible d'évoquer sur le

sujet, j'aimerais quand même apporter le point de vue de la région francophone du canton. Sans vouloir non plus créer un débat idéologique, je voudrais dire à mon collègue M. Contini qu'à mon sens le libéralisme n'exclut ni la rigueur ni même le respect des règles en vigueur. C'est un fait qu'on a dû constater, depuis que cette nouvelle loi largement plus libérale existe – c'est un fait qui mérite d'être relevé et qui est positif – que beaucoup de personnes se sont senties une vocation et ont créé, pour certaines d'entre elles avec succès, un nouvel établissement qui marche et qui est un réel profit pour la société. En revanche, cela n'en est pas moins vrai que nombreux sont celles qui se sont lancées dans l'aventure, avec nettement moins de succès tant du point de vue des standards de qualité que des suites qui en découlent sur le plan financier et social. Pour ceux qui sont actifs au niveau communal, vous êtes aussi informés de ce que cela a parfois coûté aux collectivités publiques que de devoir accompagner les suites de faillites de certains de ces établissements.

J'ai été approchée par des restaurateurs de notre région, qui comptent parmi les gens sérieux et respectueux des règles et qui font que le Jura bernois est un fleuron gastronomique de ce canton. Ces gens-là considèrent que la situation actuelle nuit à l'image de la profession en général et qu'il serait bon effectivement d'instaurer un cours qui permette de garantir, autant que faire se peut, un standard minimum de qualité pour garantir l'image de la profession, mais aussi pour notre bien à tous en tant que consommateurs. Dans le Jura bernois, parmi les professionnels sérieux et compétents, on soutient cette motion. Je vous invite pour ma part à en faire de même ou à tout le moins, si cela n'est pas possible pour vous d'y souscrire comme motion, en tout cas de l'accepter comme postulat.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Ich bin nicht, wie meine Vorrednerin, für den Vorstoss, sondern gegen Ziffer 1, und zwar auch als Postulat. Doch habe ich grosses Verständnis für den Vorstoss und ich anerkenne auch, dass im Gastgewerbe eine verschärfte Situation herrscht. Es ist legitim, wenn die Gewerkschaften besser eingehaltene Arbeitsbedingungen fordern und wenn die Wirte aus Eigeninteresse gewisse Einschränkungen und Verschärfungen des Gesetzes fordern. Das ist alles legitim, das gehört zu unserer Politik. Doch ist es auch legitim darauf hinzuweisen, dass hier massive Einzelinteresse im Spiel sind. Die Grundfrage lautet nämlich: Wie viel Markt, wie viel Regulierung wollen wir? Wie viel Regulierung behindert den Markt? Ich persönlich vertraue dem Markt und bin der Überzeugung, dass wir mit viel weniger Vorschriften viel mehr Wettbewerb und auch generell viel mehr Wachstum in unserer Schweiz und auch in unserem Kanton erreichen können. Ich bedaure es sehr, dass man jetzt mit dieser Motion zum Teil eine wichtige und richtige Liberalisierung rückgängig machen will. Doch will ich nicht missverstanden werden, denn es ist völlig klar: Die geltenden Gesetze, also das Arbeitsgesetz, das Lebensmittelgesetz und das Baugesetz, müssen von allen Spielern im Markt eingehalten werden. Das ist keine Frage. Aber dass man bei jedem Problem, das entsteht, wenn mehr Wettbewerb aufkommt, wieder nach dem Staat ruft und nach mehr Bewilligungen sowie nach strengeren Vorschriften schreit, finde ich falsch.

Gleich lange Spiesse tönt gut und richtig. Warum aber dann nicht für alle eine Lockerung vornehmen, statt für alle strengere Bewilligungen einführen? Dann sind die Spiesse nämlich auch wieder gleich lang. Dann könnte man nämlich das Gleiche, also Lockerung von Bewilligungen und Abbau von Vorschriften für alle erreichen. Das wäre der richtige Weg. Ich habe vor allem an die Bürgerlichen einen Wunsch: Sprechen Sie doch bitte nicht immer nur am Sonntag von mehr Markt,

von mehr Wettbewerb und von Liberalisierung. Treten wir doch auch mal an einem Mittwoch den Tatbeweis an, dass wir dafür sind. Aus diesem Grund sollte man Ziffer 1 als Postulat ebenfalls ablehnen.

Ich vertraue insofern dem Markt, als man zusammen mit der Vollzugskontrolle mit den bestehenden Vorschriften sehr viel erreichen kann. Doch bin ich realistisch genug und ich weiss, dass in der Politik leider allzu oft die Regulierer eine Mehrheit haben. Deshalb wird der Vorstoss wahrscheinlich als Postulat überwiesen. Aber in diesem Fall hoffe ich, die Volkswirtschaftsdirektorin werde den liberalen Weg nicht verlassen. Ihre Antwort zeigt nämlich auf, dass es sich um ein Vollzugsproblem handelt und nicht um ein Problem von neuen Bewilligungen und neuen Vorschriften. Dies können wir nicht mit dem Ruf nach mehr Staat und mehr Regulierung lösen. Herr Pulver hat mir mit jedem Wort aus dem Herzen gesprochen. Ich bitte den Grossen Rat, Ziffer 1 auch als Postulat abzulehnen.

Hans Bieri, Spiez (SP). Ich bin dankbar, wenn Frau Bolli die Forderung der Gewerkschaften begreift, wonach auch im Gastgewerbe den Angestellten nicht nur die Löhne, sondern auch die AHV bezahlt werden soll. Ich nehme an, sie meint damit, dass auch die Steuern inklusive Mehrwertsteuer bezahlt werden sollen. Sie ist aber der Meinung, der Markt werde das richten. In diesem Fall müsste man jedoch an jede Gastwirtschaftstüre einen mit einem amtlichen Stempel versehenen Auszug nageln, auf dem ersichtlich ist, ob diese Abgaben tatsächlich bezahlt worden sind. Somit würde klar: In dieser Wirtschaft werden die Löhne und die sozialrechtlichen Abgaben korrekt bezahlt. Wenn das Schaffen von Transparenz die Meinung des Marktes ist, bin ich auch für den Markt. Aber leider will Frau Bolli gleichzeitig keine Vorschriften. Sie ist der Meinung, der Markt werde es richten. In diesem Fall bin ich mit Herrn Pfister einverstanden. Es braucht wirklich gleich lange Spiesse, damit dann wirklich alle die gleich langen Spiesse haben, also diejenigen, die bezahlen gegenüber denjenigen, die nicht bezahlen. Eine Kontrolle ist nötig. Und je mehr man liberalisiert, desto wichtiger ist die Kontrolle, damit das, was liberalisiert wurde, eingehalten wird. Deshalb bitte ich Sie, dem Postulat in Ziffer 1 und 2 zuzustimmen. Ich beantrage für Ziffer 2, die ausserordentlich wichtig ist, eine Abstimmung unter Namensaufruf.

Charles Aebersold, Treiten (SVP). Als ich diese Motion zum ersten Mal gesehen habe und feststellte, wer sie eingereicht hat, hat es mir wirklich ein bisschen «hingere gschräut». Vor rund zehn Tagen hat es dann gebessert, als ich sah, was die Voraussetzungen für Punkte beim HIV sind. Bei dieser Motion gibt es etwa vier Punkte. (*Gelächter im Saal*) Nein, es tut mir Leid, aber ich kann es nicht mehr nachvollziehen, wenn ich einen solchen Vorstoss sehe und gleichzeitig den Wunsch höre, man wolle wirtschaftsfreundlich denken. Wenn es noch so wäre, wie Herr Widmer gesagt hat, also wenn es darum ginge, die Kontrollen zu den bestehenden Vorschriften durchzuführen. Aber davon habe ich im Motionstext nichts lesen können. Er sagte, es gehe darum zu verhindern, die Vorschriften zu umgehen. Aber Vorschriften kann man ja nur dann umgehen, wenn es bereits solche gibt. Also bestehen sie bereits. Hier muss man somit überhaupt nichts ändern. Die Grundlagen für die Kontrollen bestehen.

Wir haben zu Hause auch so einen Betrieb mit einem Angebot im Tourismusbereich. In unserem Gebiet haben wahrscheinlich mehr Kleinbetriebe ein Qualitätsgütesiegel von Schweiz Tourismus als Gastwirtschaftsbetriebe mit einer offiziellen Bewilligung. Das könnte man mal kontrollieren. Die Leute machen also schon etwas. Aber sie machen das, was dem Gast dienlich ist, denn sonst hätten sie keine Gäste

mehr. In unserem Dorf hat die Wirtin vor einem Jahr die Wirteprüfung gemacht. Aber bereits nach einem Jahr wurde die Wirtschaft geschlossen, weil die Leute nicht die Fähigkeiten hatten, einen Betrieb zu führen. Das hat also mit der Ausbildung nichts zu tun. Wir müssen die Leute als Gäste nehmen, das ist massgebend, und sie dementsprechend behandeln und bewirten. Dann besuchen sie unseren Betrieb. Ich habe gar nichts gegen die Vorschriften, denn die brauchen wir. Aber wir können sie auch ins Extrem führen. Wir können von einem Kleinbetrieb auf dem Land sicher nicht verlangen, die gleiche Küche einzurichten wie das Bellevue in Bern. Hier könnte man ja auch von gleich langen Spiessen reden. Aber das kann es ja nicht sein. Für diejenigen, die nicht fähig sind, im Gastgewerbe zu arbeiten, für die haben wir mit dem vorliegenden Vorstoss auch keine Lösung. Das regelt sich von selber, auch für die Kleinbetriebe. Ich bitte Sie, beide Ziffern dieser Motion abzulehnen, und verlange ebenfalls Namensaufruf.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Die EVP hat sich immer gegen die Deregulierung und Liberalisierung im Gastgewerbegesetz gewehrt. Eine minimale Ausbildung, so wie sie unter Ziffer 1 gefordert wird, die zum Beispiel auch die problematischen Seiten des Alkohols sowie den Jugendschutz thematisieren würde, wäre sehr sinnvoll. Betreffend Jugendschutz muss ich aber die Motionäre auf einen Irrtum aufmerksam machen. In der Problemaufstellung in ihrer Motion wird der Jugendschutz an erster Stelle erwähnt. Damit suggerieren die Motionäre, es seien vor allem die Quereinsteiger und die Unausgebildeten, die gegen die Jugendschutzvorschriften verstossen. Auch im Votum von Dieter Widmer habe ich das herausgehört. Wir haben von der Suchtprävention aus Testkäufe durchgeführt, und zwar nicht nur im Detailhandel, sondern auch in Gastgewerbebetrieben. Bei den meisten handelte es sich um gestandene, alteingesessene Betriebe und nicht um irgendwelche Buden, die kommen und gehen. Jetzt müssen Sie gut zuhören: In 22 von 37 Betrieben wurden unsere minderjährigen Beizenbesucherinnen mit Alkohol bedient. Wie auch immer ihre Motion jetzt dann vom Grossen Rat beurteilt wird: Ich bitte Sie und vor allem auch den Verband, Klaus Künzli, den Jugendschutz auch bei den bestehenden Betrieben ernst zu nehmen. Auch dort sollte so weit gegangen werden, wie dies in der Motion steht, und der Entzug von Betriebsbewilligungen gefordert werden, wenn man sich nicht daran hält. Die Jugendschutzvorschriften sind heute absolut klar. Mittlerweile kennt sie bald jedes Kind.

Samuel Graber, Horrenbach-Buchen (SVP). Als Kantonsvertreter einer Rand- und Bergregion möchte ich auch diese Perspektive etwas ausleuchten. Es wäre falsch, wenn man etwas ändern oder sogar verschärfen würde, das sich in den letzten Jahren gar nicht so schlecht bewährt hat. Auch wäre es falsch, ihm mit einem neuen Gesetz oder mit einer Verordnung Einhalt zu gebieten. Das Ganze hat sich gerade in den Rand- und Bergregionen auch aus einem Bedürfnis heraus ergeben. Touristen, Biker und Wanderer sind sich heute nicht mehr gewohnt, einen schweren Rucksack zu tragen. Es ist doch viel bequemer, wenn man unterwegs irgendwo eine kleine Erfrischung oder eine Verpflegung bekommt. Sicher muss man sie bezahlen. Mit der Motion würde man gerade Rand- und Bergregionen, diejenigen also, denen man immer sagt, sie sollen innovativ werden und mit der Zeit gehen, einen Schritt zurück stossen. Im Gesetz steht klar umschrieben, dass Betriebe, die den Anforderungen nicht genügen, eingeschränkt oder sogar geschlossen werden. Ich selber kenne jedoch Betriebe, die gut geführt werden, sehr seriös und sauber, und die den Anforderungen entsprechen. Die Gäste fühlen sich dort wohl. Wäre dies nicht der Fall, würden

sie den Betrieb nicht mehr aufsuchen. Gerade in den Rand- und Bergregionen spricht man vor allem noch deutsch, so dass man einander versteht. Gerade Kleinbetriebe haben eine gute Brückenfunktion zwischen Stadt und Land. Ziffer 1 möchte ich ablehnen. Bei Ziffer 2 könnte ich möglicherweise einem Postulat zustimmen.

Flavia Wasserfallen, Hinterkappelen (SP). Wir diskutieren hier über eine unbefriedigende Situation im Gastgewerbe. Wir sind uns alle einig. Ich habe bei der Motion auch ein ungutes Gefühl, weil ich wie Brigitte Bolli Eigeninteressen der Mächtigen ausmachen kann. Die Eigeninteressen der Gewerkschaften müssten Sie mir aber noch erklären. Hier geht es wirklich um die schwarzen Schafe, die das Arbeitsgesetz nicht einhalten. Schwarze Schafe gibt es viele. Darunter befinden sich solche mit und solche ohne Fähigkeitsausweis. Ich zweifle, ob man mit einer restriktiveren Bewilligungspraxis genau die schwarzen Schafe herauspicks. Ich packe jetzt hier gleich die Chance und frage die Volkswirtschaftsdirektorin, warum es nicht möglich ist, mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen härtere und regelmässige Kontrollen durchzuführen, um sicher zu gehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gerade im Arbeitsgesetz.

Klaus Künzli, Ittigen (FDP). Ich bedanke mich ganz herzlich für diese Diskussion. Sie war auch für uns sehr interessant und ich kann Ihnen versichern: Auf der Tribüne sitzen einige Wirte, die die Debatte sehr interessiert verfolgt haben.

Wir haben nie behauptet, all die Betriebe ohne Fähigkeitsausweis seien à priori schlecht und diejenigen mit Fähigkeitsausweis machten alles korrekt. Es gibt in beiden Kategorien schlechte und gute Betriebe. Wenn wir in der Motion eine bessere Ausbildung verlangen, geht es darum, die Problematik mittels einer besseren Ausbildung zu minimieren. Ich habe von gewissen Kreisen her für die Problematik der Ungleichbehandlung Verständnis gespürt, aber auch dafür, dass man das Image der Branche aufbessern könnte, wenn wir immer mehr schwarze Schafe ausmerzen würden. Doch habe ich auch von Hans-Jörg Pfister Verständnis gespürt, der mit seinem Beispiel die ganze Sache auf den Punkt gebracht hat. Ich habe aber auch Ängste gespürt, Ängste, dass plötzlich Betriebe getroffen werden, die es eigentlich gut machen, Betriebe in ländlichen Gebieten, die eine gewisse Innovation bewiesen haben. Doch geht es uns nicht um diese Betriebe in diesen Gebieten. Es geht uns auch dort um eine Gleichbehandlung.

Vor allem von liberaler Seite her habe ich auch Ablehnung gespürt. Die Antwort der Regierung gibt einen Auszug aus den Regierungsrichtlinien zum Wirtschaftswachstum wieder, die auch Herr Pulver erwähnt hat. Danach können Vorschriften und Verfahren, die die Entwicklung der Wirtschaft einschränken, geändert oder sogar aufgehoben werden, sofern sie nicht der Wahrung übergeordneter Interessen dienen. Würde man das weiter entwickeln, könnte die Wahrung übergeordneter Interessen das Wiedereinführen von Regelungen nötig machen. Und das ist genau das, was wir mit unserer Motion wollen.

Ich bin überhaupt nicht gegen Quereinsteiger. Es gibt sehr gute Quereinsteiger. Doch gibt es auch solche darunter, die nicht ausgebildet wurden, die ein halbes Jahr existieren und hochgejubelt werden und nach einem Jahr den Betrieb als Scherbenhaufen verlassen. Dabei bleiben oft viele Schulden übrig. Diese Quereinsteiger haben eine Marktbelebung gebracht, wie ich das bereits in meinem Eingangsvotum dargelegt habe. Das war gut so. Sie haben den Markt belebt und der Markt motiviert auch die Mitbewerber. Aber der Markt regelt die ganze Geschichte nicht, dies vor allem im Bereich

des Gastgewerbes. Im Gastgewerbe befinden sich rund 50 Prozent Mietbetriebe. Macht ein Betreiber Konkurs, findet der Hausbesitzer wieder einen neuen Betreiber, obwohl der Betrieb vielleicht schon lange nicht mehr überlebensfähig war. Dies würde weniger passieren, wenn die Leute besser ausgebildet wären und sich bewusst wären, was auf sie zukommt.

Zu Frau Gilgen und der Ausbildung und Wertschätzung der Servicemitarbeiterinnen. Sie werden heute Servicefachangestellte und nicht Serviertöchter genannt, das muss hier auch festgehalten werden. Ich bin absolut einverstanden: Es braucht Wertschätzung vom Wirt her, vom Unternehmer her. Aber es braucht auch Wertschätzung vom Gast her. In diesem Bereich erleben wir bisweilen Dinge, die völlig ins Gegenteil laufen.

Der Jugendschutz ist uns absolut wichtig. Die Testeinkäufe sind nichts Erfreuliches, aber dort sind wir dran, auch in der Ausbildung. Noch einmal zu Frau Gilgen: Ab 2005 gibt es im Gastgewerbe nur noch dreijährige Lehren. Hier haben wir also einen Schritt in die von Ihnen gewünschte Richtung gemacht. Ich wandle beide Ziffern in ein Postulat.

Martin von Allmen, Thun (SP). Kurz ein Wort an die Unentschlossenen: Herr Walter Bieri hat das Problem mit den fiktiven Mehrwertsteuernummern angesprochen. Auch hat er die Möglichkeit eines Informationsaustauschs zwischen Regierungsstatthalter und AHV-Ausgleichskassen erwähnt. Es gibt also schon Möglichkeiten. Ziffer 2 zielt auf diese bessere Koordination hin. Die Erfassung sollte einfacher gestaltet werden, ohne mit dem Datenschutz Probleme zu bekommen. Herr Bieri von der SVP hat gesagt, es gebe ja nur eine kleine Anzahl schwarzer Schafe. Das stimmt so nicht, deshalb sollte man etwas unternehmen. Dies ist der Grund für den relativ breit abgestützten Vorstoss.

Herr Pfister hat aufgezeigt, wie eine Entwicklung Richtung Schwarzarbeit verlaufen kann. Nichts gegen Innovation und Kreativität. Aber wir haben Spielregeln, die von allen eingehalten werden müssen, sonst nimmt die Qualität massiv ab. Ich habe ein Problem, wenn es um die Sozialversicherungen geht. Wir wollen die Ausgleichskassen, die Pensionskassen und die Mehrwertsteuer nicht verkommen lassen. Hier haben wir im Rat ein gemeinsames Interesse.

Herr Aebersold sagte, man müsse dem Gast dienen, das ist ganz richtig. Hier könnten wir wohl auch etwas von Österreich lernen. Allerdings sagte er, die Nichtfähigkeit werde vom Markt selber geregelt. Das stimmt eben gerade nicht. Deshalb ist Ziffer 2 so wichtig. Oft macht, wer in Konkurs geht, mehrmals Konkurs und öffnet wenn möglich schon am nächsten Tag im gleichen Lokal wieder einen Betrieb. Hier müssen wir einen Riegel schieben. Wer seinen Betrieb korrekt führt, verdient einen besseren Schutz vor solch unlauterem Wettbewerb. Ich möchte diejenigen, die noch zaudern, dazu bringen, zumindest dieser Ziffer zuzustimmen.

Präsident. Beide Ziffern der Motion wurden in ein Postulat gewandelt.

Elisabeth Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Mit der Umwandlung in ein Postulat wird dem Antrag der Regierung entsprochen. Sie können der Antwort entnehmen, warum wir ein Postulat vorschlagen. Wir möchten mit den Regierungsrichtlinien und mit der Wachstumsstrategie wirtschaftshemmende Vorschriften beseitigen. Trotzdem beantragen wir ein Postulat, da wir bereit sind zu prüfen, wo der Vollzug verbessert werden könnte. Dies geht in Richtung ihres Anliegens, Frau Wasserfallen. Unter Ziffer 2 wollen wir mit einem Postu-

lat prüfen, ob die Information zwischen den beteiligten Behörden verbessert werden könnte. Dies sind die Gründe, warum Ihnen die Regierung beantragt, ein Postulat anzunehmen.

Präsident. Die Herren Bieri, Spiez, und Aebersold haben Namensaufruf verlangt. Das Begehren muss von mindestens 35 Mitgliedern des Grossen Rats unterstützt werden.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung 96 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1 des Postulats stimmen: Aellen, Anderegg, Andres, Antener, Astier, Balli-Straub, Baumgartner, Beeri-Walker, Bertschy, Bieri (Goldiwil), Bieri (Spiez), Blanchard, Blaser, Bommeli, Borno Flück, Boss, Brand, Bula, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Contini, Devaux Stilli, Erb, Feller, Frainier, Fuchs, Gagnebin, Gerber-Boillat (Bienne), Gfeller, Giauque, Grunder, Guggisberg, Haas, Hänni (Thun), Hess (Münsingen), Hess (Stettlen), Hofmann, Indermühle, Jaggi, Käser (Langenthal), Käser (Meienried), Käser (Münchenbuchsee), Kneubühler, Kohler-Jost, Kropf, Künzler, Künzli, Kurt, Kurth, Lager, Landolt, Löffel, Lörtscher, Markwalder, Marti Anliker, Meyer, Michel (Lyss), Müller (Thun), Ochsner, Oppliger, Pardini, Pauli (Nidau), Pfister, Portmann, Ramseier, Rérat, Rickenbacher, Riesen, Ryser, Salzmänn-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schiltknecht, Schnyder Zysset, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Seiler, Siegenthaler (Bern), Sommer, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Sterchi, Streiff-Feller, Stucki, Stucki-Mäder, Studer, Sutter (Niederbipp), Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zuber (104 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Balmer, Barth, Bernhard-Kirchhofer, Bieri (Oberbipp), Blank, Bolli Jost, Brönnimann, Buchs, Burkhalter (Linden), Burn, Eberhart, Eberle, Ernst, Etter, Fässler-Schärer, Fischer (Lengnau), Friedli, Gerber (Gohl), Graber, Grossen, Hadorn, Haldimann, Häsler, Heuberger, Hostettler, Hufschmid, Koch, Küng, Lack, Lauterburg-Gygax, Lecomte, Leuenberger, Loosli-Amstutz, Lüthi, Messerli, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Zäziwil), Oesch, Pauli (Schliern), Pulver, Reber, Rösti, Rufer-Wüthrich, Sägesser, Salzmänn, Schneider, Schreiter, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Spring, Steiner, Struchen-Schwab, Sutter (Biel), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Wiedmer, Zwahlen (64 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Fritschy, Huber, Moser (3 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Berberat, Bernasconi, Bühler, Bütler, Fischer (Meiringen), Gresch, Hänni (Kirchlindach), Hänni (Köniz), Hänsenberger-Zweifel, Hess-Güdel, Hofer, Jenk, Kaiser, Kilchherr, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Kunz (Diemtigen), Matti, Michel (Brienz), Renggli, Rhyn, Rytz, Schnegg, Stalder, Staub-Lerch, Suter, Wälti-Schlegel, Zryd (28 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat Ziffer 1 des Postulats mit 104 gegen 64 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Namentliche Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 2 des Postulats: Aebischer, Aellen, Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Antener, Astier, Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Goldiwil), Bieri (Spiez), Blanchard, Blank, Blaser, Bolli Jost, Bommeli, Borno Flück, Boss, Brand, Brönnimann, Bula, Burkhalter (Linden), Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Contini, Devaux Stilli, Erb, Etter, Fässler-Schärer, Feller, Frainier, Fritschy, Fuchs, Gagnebin, Gerber-Boillat (Bienne), Gfeller, Giauque, Gilgen-Müller, Gnägi, Graber, Grossen, Grunder, Guggisberg, Haas, Hadorn, Hänni (Thun), Häsler, Hess (Münsingen), Hess (Stettlen), Heuberger, Hofmann, Hostettler, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Käser (Langenthal), Käser (Meienried), Käser (Münchenbuchsee), Kneubühler, Koch, Kohler-Jost, Kropf, Küng, Küng-Marmet, Künzler, Künzli, Kurt, Kurth, Lack, Lager, Landolt, Lauterburg-Gygax, Leuenberger, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Lüthi, Markwalder, Marti Anliker, Messerli, Meyer, Michel (Lyss), Morgenthaler, Müller (Thun), Müller (Zäziwil), Ochsner, Oesch, Oppliger, Pardini, Pauli (Nidau), Pauli (Schliern), Pfister, Portmann, Pulver, Ramseier, Reber, Rérat, Rickenbacher, Riesen, Ryser, Sägesser, Salzmänn-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schiltknecht, Schneider, Schnyder Zysset, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Seiler, Siegenthaler (Bern), Sommer, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Steiner, Sterchi, Streiff-Feller, Stucki, Stucki-Mäder, Studer, Sutter (Niederbipp), Tanner, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zuber (143 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aeschbacher (Bätterkinden), Balmer, Bieri (Oberbipp), Buchs, Burn, Eberhart, Eberle, Ernst, Friedli, Gerber (Gohl), Haldimann, Lecomte, Mosimann, Rösti, Rufer-Wüthrich, Salzmänn, Schreiter, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Rüti b.Büren), Spring, Struchen-Schwab, Sutter (Biel), Tiefenbach, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Zwahlen (27 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Fischer (Lengnau), Moser (2 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Berberat, Bernasconi, Bühler, Bütler, Fischer (Meiringen), Gresch, Hänni (Kirchlindach), Hänni (Köniz), Hänsenberger-Zweifel, Hess-Güdel, Hofer, Jenk, Kaiser, Kilchherr, Kunz (Burgdorf), Kunz (Diemtigen), Matti, Michel (Brienz), Renggli, Rhyn, Rytz, Schnegg, Stalder, Staub-Lerch, Suter, Wälti-Schlegel, Zryd (27 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat Ziffer 2 des Postulats mit 143 gegen 27 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

108/04

Motion Küng, Diemtigen (SVP) – Kein Abbruch der Käferbekämpfung

Wortlaut der Motion vom 23. April 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt Massnahmen zu tätigen, damit die Käferbekämpfung bei Bedarf im Jahr 2005 weitergeführt werden kann.

1. Beim Bund verlangen, dass die Forstkredite für das Jahr 2005 ungekürzt weitergewährt werden.
2. An der Zielsetzung zur Erhaltung der wichtigsten Schutzwälder ist festzuhalten. Der Kanton Bern soll sich bei Bedarf auch im Jahr 2005, wie im Jahr 2004, an Sondermassnahmen bei der Eindämmung der ausserordentlichen Käferschadensituation beteiligen. Sofern sich die Situation gegenüber 2003 im Jahr 2004 nicht wesentlich verbessert, soll der Regierungsrat dem Grossrat bis spätestens im Februar 2005 erneut einen Nachkredit für Sondermassnahmen vorlegen.

Begründung:

Nach den extremen Witterungsverhältnissen im Sommer 2003 mit langer Trockenheit und Rekordtemperaturen ist die Schadenssituation im Bernerwald und die Ungewissheit was mit unseren Wäldern passiert, sehr gross. Die zu unterstützenden Forstschutzmassnahmen müssen weiterhin auf das Notwendige beschränkt werden; d.h. in erster Linie die Erhaltung des Schutzwaldes im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung. Der bewilligte Neukredit steht nur für das Jahr 2004 zur Verfügung und ist sehr knapp bemessen.

Er muss deshalb sichergestellt werden, dass die Borkenkäferbekämpfung auch im Jahr 2005 im bereits eingeschränkten Gebiet mit Sondermassnahmen weitergeführt werden kann. Ohne konsequente Weiterführung der Borkenkäferstrategie drohen Lawinengefahr, Erdbeben, Erosion, Steinschlag und Überschwemmungen und damit wäre ein grosser Teil des Lebens- und Erholungsraums gefährdet. Ein sicheres Leben in unseren Tälern wäre nicht mehr gewährleistet und die Verkehrswege, insbesondere die Zubringer für die Tourismusgebiete könnten nicht mehr sicher befahren werden. Die finanzielle Kostenfolge ist kaum abschätzbar.

Ein Abbruch der Borkenkäfermassnahmen aus finanziellen Erwägungen ist deshalb aus obigen Gründen für die ländliche Bevölkerung nicht zu verantworten.

(Weitere Unterschriften: 19)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2004

Forstschutz-Sondermassnahmen 2004 auf Kurs

Die extreme Witterung im Jahr 2003 mit anhaltender Trockenheit und wochenlangender Hitze führte vor allem im westlichen Oberland zu erheblichen Käferschäden. Der Grosse Rat hat in der Februarsession einen Nachtragskredit für die nötigsten Sondermassnahmen bewilligt, um im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung die wichtigsten Schutzwälder zu erhalten. Mit der Beschränkung auf das absolut Notwendige mussten die Bekämpfungszonen unter Einbezug der Einwohnergemeinden entsprechend erheblich eingeschränkt werden.

Diese Sondermassnahmen sind gut angelaufen. Die Witterung der ersten Jahreshälfte 2004 war günstig. Bisher gibt es keine grösseren, unerwarteten Schwierigkeiten. Für eine abschliessende Beurteilung ist es jedoch noch zu früh. In jenen Gebieten hingegen, wo auf staatliche Massnahmen verzichtet werden musste, breitet sich der Käfer erwartungsgemäss aus. Dies führt teilweise zu grossflächigen Schäden mit totalem Ausfall des alten Baumbestandes.

Grosse Bedeutung der Schutzwälder

Die Schutzwälder im Kanton Bern haben eine grosse Bedeutung für die Sicherheit von Siedlungen und Verkehrswegen. Ihre Schutzwirkung beschränkt sich nicht allein auf den Voralpen- und Alpenraum. Vom Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen profitieren auch tiefer gelegene Gebiete im Mittelland.

Durch flächige Käferschäden geht die Nachhaltigkeit der Schutzwirkung des Waldes in der Regel für lange Zeit verloren. Die Sicherheit der Bevölkerung wäre nicht mehr gewährleistet. Siedlungen, Bahnlinien und Strassen wären durch grössere Naturereignisse gefährdet. Die Kosten für unvermeidliche Schutzbauten und Anlagen wie Lawenverbauungen, Steinschlagnetze, Geschiebesammler etc. übersteigen die Kosten zur Erhaltung der Schutzwälder bei weitem.

Ziffer 1:

Die zuständigen Stellen des Bundes haben auf Anfrage des Kantons bereits mehrfach bestätigt, dass bei der heutigen Rechtslage die entsprechenden Bundesbeiträge für angeordnete Massnahmen zur Erhaltung der Schutzwälder geschuldet sind. Dies ist anlässlich der Forstdirektorenkonferenz vom 2. April 2004 der Volkswirtschaftsdirektorin des Kantons Bern vom Buwal erneut bestätigt worden. Die Volkswirtschaftsdirektion sorgt – gemeinsam mit den zuständigen Behörden des Bundes – dafür, dass die Auszahlung der erforderlichen Beiträge gewährleistet ist und die erforderlichen Kredite zugeteilt werden. In diesem Sinne kann Ziff.1 als Motion angenommen werden, unter gleichzeitiger Abschreibung.

Ziffer 2:

Der Regierungsrat ist bereit, in Abweichung zu RRB 0208 vom 21. Januar 2004 (Anweisung an die Direktionen, dem Regierungsrat alle eingereichten Vorstösse mit Kostenfolgen in ablehnendem Sinne zu unterbreiten) dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Erhalt der Schutzwälder notwendig ist, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund ist er auch bereit, zwingende Sondermassnahmen zur Erhaltung wichtiger Schutzwälder unter Beibehaltung der restriktiven Strategie des letzten Jahres weiterzuführen. Soweit die ordentlichen Mittel dazu nicht ausreichen, wird er dem Grossen Rat zur Fortsetzung der Sondermassnahmen im Februar 2005 nötigenfalls einen Nachkredit, höchstens in der Höhe des Nachkredites 2004, unterbreiten. In diesem Sinne kann Ziff.2 als Postulat überwiesen werden.

Antrag:

Ziffer 1: Annahme als Motion unter gleichzeitiger Abschreibung

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Hans Küng, Diemtigen (SVP). Ich danke für die Beantwortung meiner Motion. Die Waldschadenssituation hat sich bekanntlich verbessert. Die neuen Käferschäden sind weniger gross, als man dies vor einer gewissen Zeit noch annehmen musste. Ich danke hier vor allem auch für die Leistungen, die vom Amt für Wald, von den Waldabteilungen, von den Revierförstern und auch von den Waldbesitzern erbracht wurden. Es wurde ein unwahrscheinlich grosser Einsatz geleistet und dem Wald zuliebe viel Arbeit verrichtet, die finanziell nie abgegolten wurde.

Den Antrag der Regierung, Ziffer 2 als Postulat anzunehmen, kann ich akzeptieren. Ich hoffe, man wird dann nochmals darauf zurückkommen, wenn wieder grossflächige Waldschäden mit riesigen Baumausfällen die Sicherheit der Bevölkerung, Siedlungsgebiete und Verkehrswege gefährden. Doch hoffen wir ja alle auf eine Verbesserung der Situation. Ich kann mich mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden erklären und hoffe, Sie können dem auch zustimmen.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Wird der Vorstoss bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 1
als Motion und Ziffer 2 als Postulat 114 Stimmen
Dagegen 1 Stimme
3 Enthaltungen

116/04
Motion Fuchs, Bern (SVP) – Abschaffung des Tages der Arbeit (1. Mai)

Wortlaut der Motion vom 29. April 2004

Warum der 1. Mai? Es gibt offenbar zwei geschichtliche Hintergründe.

1. Zum 100. Jahrestag des Sturms auf die Bastille trafen sich am 14. Juli 1889 400 Delegierte sozialistischer Parteien und Gewerkschaften aus zahlreichen Ländern zu einem internationalen Kongress in Paris. Die Versammelten produzierten, wie auf Kongressen auch damals schon üblich, eine Menge bedruckten Papiers, darunter eine Resolution des Franzosen Raymond Felix Lavigne, in der es hiess: «Es ist für einen bestimmten Zeitpunkt eine grosse internationale Manifestation zu organisieren, und zwar dergestalt, dass gleichzeitig in allen Städten an einem bestimmten Tage die Arbeiter an die öffentlichen Gewalten die Forderung richten, den Arbeitstag auf acht Stunden festzusetzen (...). In Anbetracht der Tatsache, dass eine solche Kundgebung bereits von dem amerikanischen Arbeiterbund (...) für den 1. Mai 1890 beschlossen worden ist, wird dieser Zeitpunkt als Tag der internationalen Kundgebung angenommen.» Es war jedoch keine Rede von einer Wiederholung oder gar einer Institutionalisierung als Feiertag.

2. Der Tag der Arbeit – vom Streiktag zum Feiertag. Die Geschichte des Tags der Arbeit begann in den Vereinigten Staaten von Nordamerika – 1865, am Ende des Bürgerkrieges: Die US-Gewerkschaften forderten erstmals den 8-Stunden-Tag. In den Betrieben musste damals 13 Stunden im Tag und 6 Tage in der Woche gearbeitet werden. Der 8-Stunden-Tag konnte jedoch zwanzig Jahre lang nicht durchgesetzt werden. Deshalb organisierten die Gewerkschaften auf den 1. Mai 1886 einen Generalstreik mit Kundgebungen. Rund 400 000 Beschäftigte aus 11 000 Betrieben traten an diesem Tag in den Streik; aber nur für 20 000 Arbeiter konnte der 8-Stunden-Tag durchgesetzt werden. Diesen bescheidenen Erfolg überschatteten die Ereignisse in Chicago. Dort endete die Kundgebung der Arbeiter in einem Desaster. Nach Darstellung der Polizei warfen Anarchisten eine Bombe, der sieben Polizisten zum Opfer fielen. Vier anarchistische Arbeiterführer wurden, obwohl ihnen keine Beteiligung am Anschlag nachgewiesen werden konnte, zum Tode verurteilt und gehängt. Dieser blutige Vorfall lähmte den Kampf für den 8-Stunden-Tag vorübergehend. Ab 1890 wurden die Kundgebungen am 1. Mai jedoch jedes Jahr durchgeführt – auch in Europa.

Der Tag der Arbeit entwickelte sich aber vom Kampftag immer mehr zu einer Feier und in zahlreichen Kantonen zu einem bezahlten Feiertag, für alle, die arbeiten, gearbeitet haben oder arbeiten wollen oder schon mal von Arbeit gehört haben. Zunehmend wird er auch für Krawalle genutzt.

Der Tag der Arbeit geht auf die Zeit zurück, als während der Industrialisierung die Arbeiter 12 Stunden pro Tag für einen Hungerlohn und zum Preis ihrer Gesundheit arbeiten mussten. Dieser alte Zopf aus der Mottenkiste der SP gehört abgeschafft und der Wirtschaftsaufschwung muss endlich Realität werden! Die Maschinen in den Unternehmungen sollen laufen und nicht an immer mehr zusätzlichen Feiertagen still stehen.

Wir beauftragen den Regierungsrat, Massnahme zu treffen, damit

1. der Tag der Arbeit abgeschafft wird und
 2. die Mitarbeitenden an diesem Tag weder Freistunden noch einen Freitag erhalten.
- (Weitere Unterschriften: 19)
Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Welche Tage im Kanton Bern als offizielle Feiertage gelten, ist im Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1) geregelt. Der 1. Mai gehört nicht dazu, eine Änderung ist nicht geplant. Ein Verbot, diesen Tag speziell zu begehen oder zu feiern, würde in Konflikt mit der Bundes- und der Kantonsverfassung (Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, KV; BSG 101.1) stehen:

- Die Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 19 KV) ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern, an Versammlungen und Kundgebungen teilzunehmen. Soweit ein Gesetz oder Gemeindereglement dies vorsieht, kann allenfalls eine Bewilligung verlangt werden. Auf die Erteilung einer solchen Bewilligung besteht ein Rechtsanspruch, wenn ein geordneter Ablauf gesichert ist. Eine inhaltliche Zensur der Kundgebungen ist nicht zulässig. Ein generelles Verbot von Veranstaltungen zum 1. Mai wäre deshalb verfassungswidrig.
- Die Wirtschaftsfreiheit (Art. 23 KV) beinhaltet unter anderem auch, dass Verträge frei vereinbart werden können. Ob am 1. Mai gearbeitet werden soll, können die Arbeitnehmenden und die Arbeitgeber im Einzelarbeitsvertrag oder im Gesamtarbeitsvertrag nach ihren Bedürfnissen regeln.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Feiern in der Regel friedlich verlaufen. Auch zum Schutz der öffentlichen Ordnung besteht deshalb kein Anlass, den Tag der Arbeit zu verbieten.

Für die Angestellten des Kantons ist der 1. Mai nicht generell arbeitsfrei. Die Personalverordnung (Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht; PV; BSG 153.011.1) sieht in Artikel 52 vor, dass am 1. Mai den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Maifeier teilnehmen, ein freier halber Tag gewährt wird. Von dieser Möglichkeit wird nur in bescheidenem Umfang Gebrauch gemacht (die gewährten Halbtage werden nicht gesondert erfasst, so dass keine genaueren Angaben zur Verfügung stehen). Sie ist vergleichbar mit anderen traditionellen Anlässen, für die der Regierungsrat ebenfalls frei gewähren kann (Art. 54 PV). Für eine restriktivere Regelung besteht kein Anlass.

Antrag: Ablehnung der Motion

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Die Existenz des roten Feiertags hat sich bereits weit in die Köpfe auch der Bürgerlichen festgesetzt. Der rote Aktivismus zeigt damit Auswirkungen und muss uns künftig noch skeptischer machen. Sie haben da einen ersten Erfolg feststellen können. Die Abschaffung des Tages der Arbeit, der Gedanke an ein Jahr ohne 1.-Mai-Feier, hat einige an den Rand einer Sinnkrise geführt (*Lachen im Saal*). Diese Motion hat offenbar verschiedenen Ratsmitgliedern schlaflose Nächte bereitet, ja ein paar Gewerkschafter sahen sich ihrer Existenzberechtigung beraubt. Ich kann Sie beruhigen: Sie können weiterhin den 1. Mai feiern, und er muss auch künftig nicht aus Ihrer Agenda gestrichen oder herausgerissen werden. Ich zitiere an dieser Stelle eine interessante Pressemitteilung vom Landesverband der freien Schweizer Arbeiter: «Bei der 1.-Mai-Feier handelt es sich nicht in erster Linie um einen Feiertag der Arbeit. Vielmehr handelt es sich um eine ausschliesslich sozialistische, an andern Orten kommunistische Angelegenheit. Die Maifeier hat dabei einzig der Propaganda für die sozialistische Ideologie und die sozialistische Arbeiterbewegung zu dienen. Auch

wenn diese dazu benützt wird, für wirtschaftliche und sozialpolitische Postulate zu werben.» Doch ich kann Sie beruhigen. Ich und Teile der SVP haben nichts dagegen, wenn das 1.-Mai-Datum aufrecht erhalten bleibt. Es war ja nie unsere Meinung, dass der Monat Mai erst am 2. Mai anfängt. Auch stört es uns nicht, wenn am 1. Mai die roten Fahnen geschwungen werden, oder wenn an diesem Tag mit Wehmut an die alten Zeiten gedacht werden, und wenn die Internationale mit ihrem kriegesischen Text gesungen wird. All das stört uns nicht. Wer sein sozialistisches Bekenntnis bekunden will, soll das tun dürfen und soll nicht daran gehindert werden.

Aber bitte nicht auf Kosten des Kantons. Mit der Maifeier kann man schon lange keine Mitglieder mehr werben. Umso mehr als der durchschnittliche Arbeiter schon lange nicht mehr SP, sondern SVP wählt. Es ändert sich auch die Einsicht, und die Erkenntnis wächst, dass nicht der Sozialismus, sondern eine funktionierende Wirtschaft und ein Freiraum der Unternehmer die Arbeitsplätze schafft. Wir dürfen es nicht zulassen, wenn der 1. Mai wie in Zürich immer mehr als Saubannerzug genutzt wird, der regelmässig mit brennenden Autos und gar mit Verletzten endet. Leider verläuft der 1. Mai nicht überall friedlich, wie vom Regierungsrat erwähnt. Im Gegenteil: Es mehren sich die Zeichen, wonach immer mehr organisierte Demonstrationen mit Gewalt und Sachbeschädigung enden. Doch wünschen wir uns, wenn es ihn schon gibt, den 1. Mai als Fest der Würde, des Lobes und des Rechts der Arbeit. Es könnte auch eine freiwillige Demonstration zur Besinnung an die Not der noch heute geknechteten Arbeitnehmer in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion werden.

Ich habe Verständnis dafür, wenn die Ratslinke den 1. Mai auch künftig als bezahlten halben oder lieber noch als ganzen Feiertag beziehen möchte. Diese Regelung verhilft ihr sozusagen zu einem staatlich subventionierten Besucheraufmarsch. Doch ist es nicht Sache des Kantons, den Gewerkschaften Liebesdienste zu erweisen. Sonst müsste man als logische Folge auch den Besuch der Albiggültigung künftig als bezahlten Feiertag anrechnen können. Nicht auszudenken, welches Wehklagen eine solche Forderung bei der Ratslinken verursachen würde. Lassen wir es also ganz bleiben. Die Kantonsangestellten haben genügend freie Tage.

Ich nehme in der Antwort des Regierungsrats insbesondere den Teil zur Kenntnis, wo er schreibt, der 1. Mai gelte nicht als offizieller Feiertag, und es seien auch keine Änderung geplant. Von meiner Motion wollte ich nur noch Ziffer 2 aufrecht erhalten, wonach an diesem Tag weder freie Stunden noch ein freier Tag gewährt wird. Man kann also die Feier besuchen, aber zulasten der Ferien. Die Inkraftsetzung hätte man auf 2006 festlegen und 2005 noch einmal nach der alten Personalverordnung fahren können. Der 1. Mai 2005 ist ein Sonntag und fällt somit ohnehin auf einen Tag, an dem der Besucheraufmarsch wahrscheinlich eh klein sein wird. Es wird sich so auch zeigen, wer wirklich am 1. Mai demonstrieren will, wenn er keinen Freitag beziehen kann. Dies heisst: Wer künftig als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kantonsverwaltung an der Maifeier teilnehmen will, erhält keinen freien Halbtage mehr. Das wäre kein Abbau gegenüber den Kantonsangestellten, sondern schlicht eine Gleichstellung gegenüber der überwiegenden Mehrzahl der Angestellten, die am 1. Mai ihre Arbeit ausrichten wie immer und diesen freien Halbtage nicht geniessen können.

Trotzdem scheint dieses Anliegen auch bei den Bürgerlichen eine Art heilige Kuh zu sein, währenddem es andernorts keine heiligen Kühe mehr gibt. Ein Erfolg für meine Motion auf Stufe Grossrat scheint nicht in Sicht, weil es zu viele gibt, die denken, man könne denen jetzt den halben Tag nicht auch noch nehmen und die sollen doch demonstrieren gehen. Es bleibt mir also nichts anders übrig als mit diesem

Anliegen eine Stufe höher zu gehen und dort zu versuchen, diesen alten roten Zopf abzuschneiden und dem 1. Mai auf einer andern Stufe den Garaus zu machen. Einmal mehr bin ich und die 19 Mitunterzeichner der Zeit voraus. (*Lachen im Saal*). Das Ende des 1. Mai wird kommen, nicht heute, aber es wird kommen. Im Moment ziehe ich diese Motion zurück. Die Ratslinke erhält damit noch einmal eine Schonfrist, damit sie sich geistig auf das nahende Ende der 1.-Mai-Feier einstellen kann (*Gelächter im Saal*).

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Fuchs hat seine Motion zurückgezogen.

093/04

Motion Kunz, Diemtigen (GFL) – An roten Erdbeeren aus Spanien kleben Blut und Chemie

Wortlaut der Motion vom 19. April 2004

Nahrungsmittel, welche unter sozialen Missständen produziert wurden, sollen nicht mehr in die Schweiz importiert werden. Der Regierungsrat wird daher beauftragt, beim Bundesrat dahin zu wirken, dass

1. Nahrungsmittel, die unter sozialen Bedingungen produziert wurden, die die schweizerischen Standards deutlich verletzen, nicht mehr in die Schweiz eingeführt werden.
2. Der Bundesrat setzt sich in den WTO- und EU Verhandlungen für gerechte Arbeitsbedingungen und nachhaltige Produktionsmethoden bei allen Erzeugnissen ein, die in die Schweiz importiert werden.
3. Alle Produkte sollen in Bezug auf soziale Standards und Nachhaltigkeit deklariert werden.

Begründung

In Südspanien (Region Almeria, El Ejido) wird unter 40 000 ha Plastiktunnels intensiver Gemüse- und Früchteanbau betrieben. Produkte aus dieser Gegend werden auch in die Schweiz importiert. Nordafrikanische LandarbeiterInnen werden dort als regelrechte Sklaven mit kleinstem Lohn und ohne Sozialleistungen beschäftigt. Eine Schweizer Augenzeugin am Radio: «Wenn bei uns die Schweine so gehalten würden, so würde der Tierschutz einschreiten.» Die ArbeiterInnen leben und leiden dort unter rassistischen Attacken auf Leib und Leben. Menschen wurden durch Steinwürfe schwer verletzt. Neben den sozialen herrschen auch ökologische Missstände: Durch die überintensivierte Produktion werden der Boden und der Grundwasserspiegel zerstört. Der Berner Kantonschemiker hat festgestellt, dass die Produkte aus Südspanien mit wahren Chemiecocktails belastet sind.

Wegen den Billigimporten aus Gegendern mit derart bedenklichen Produktionsbedingungen müssen zahlreiche Bauern und Bäuerinnen in der Schweiz ihre nachhaltige Produktion aufgeben, weil sie preislich nicht mit den Importen mithalten können. Auf Packungen von Früchten aus Südspanien sollte stehen: «Achtung, an den Erdbeeren könnte Blut von PflückerInnen kleben!»

(Weitere Unterschriften: 22)

Dringlichkeit abgelehnt am 22.04.2004

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Dem Regierungsrat sind die Auseinandersetzungen um die spanischen Erdbeeren bekannt. Zuständig für Einfuhrverbote bei Lebensmitteln ist der Bund. Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR. 817.0) regelt die Zu-

lassung von Lebensmitteln. Für importierte Nahrungsmittel gelten die gleichen Bestimmungen wie für inländische Produkte, soweit nicht Verpflichtungen aus internationalen Abkommen entgegenstehen. Gemäss Lebensmittelgesetz müssen Tiere, Pflanzen, Mineralstoffe und Trinkwasser, soweit sie zum Herstellen von Lebensmitteln oder als Lebensmittel verwendet werden, so beschaffen sein, dass die entsprechenden Lebensmittel die menschliche Gesundheit nicht gefährden und nicht zu Täuschung Anlass geben. Für die Beurteilung der Beschaffenheit sind bei Pflanzen Anbau, Düngung und Pflanzenschutz massgeblich. So müssen auch spanische Erdbeeren den gesetzlichen Toleranz- und Grenzwerten der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 26. Juni 1995 über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV; SR 817.021.23) genügen, damit sie in der Schweiz an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden dürfen. Zudem muss auf dem Gebinde das Produktionsland gut lesbar deklariert sein.

Erdbeeren in Plastiktunnels werden bekanntlich wegen der speziellen Wachstumsbedingungen oft mit zulässigen chemischen Pflanzenschutzmitteln (vor allem Fungiziden) behandelt. Die Importeure müssen sicherstellen, dass die gesetzlichen Pestizidhöchstwerte eingehalten sind. Das kantonale Laboratorium analysiert stichprobenweise immer wieder Erdbeersendungen auch aus Spanien, letztmals im Frühjahr 2004. Die meisten untersuchten Proben erfüllen jeweils die schweizerischen Toleranz- und Grenzwerte. Allerdings werden heute anstelle eines einzelnen Spritzmittels vermehrt verschiedene Wirkstoffe miteinander angewendet. Dabei wird der gesetzliche Höchstwert für das einzelne Pestizid eingehalten, die Gesamtkonzentration an chemischen Rückständen ist aber (legalerweise) höher. Demgegenüber müssen Erdbeeren bei saisongerechter Produktion im Freien kaum gespritzt werden und weisen daher auch kaum Rückstände auf. Sie sind zudem meist reifer und aromatischer. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben bezüglich Zeitpunkt des Kaufs und Herkunft der Erdbeeren vollumfängliche Wahlfreiheit.

Einfuhrverbote kann der Bund nur dann verfügen, wenn von Lebensmitteln eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung ausgeht, die sich nicht anders abwenden lässt. Für ein Einfuhrverbot aus anderen Gründen – wie den vom Motionär geschilderten schlechten sozialen Bedingungen bei der Produktion – gibt es gegenwärtig keine gesetzliche Grundlage. Der Schaffung einer solchen Grundlage im Bundesrecht stehen jedoch internationale Verpflichtungen entgegen. Auftragen im Bereich von sozialen Standards resp. die Durchsetzung grundlegender Arbeitnehmerrechte über Handelsmassnahmen sind aus Sicht der Welthandelsorganisation (WTO) weder einklagbare Verpflichtungen, noch haben Mitgliedstaaten die Kompetenz, nach vorgegebenen Verfahren Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen. Entsprechende Massnahmen würden deshalb zurzeit als nichttarifäre Handelshemmnisse gelten, die von den Handelspartnern der Schweiz nicht toleriert würden.

Die Deklaration des sozialen Standards kann aber auf privatrechtlicher Basis erfolgen, etwa in Form eines Labels. Entsprechende Labels haben sich auf dem schweizerischen Lebensmittelmarkt gut eingeführt und bewährt (Max Havelaar, Fair Trade usw.). Sofern sich jedoch der Staat an der Regulierung (Labelling) beteiligt, sei es durch Festlegen von Normen oder Standards, sei es durch Finanzhilfen, muss aus WTO-Sicht die formale Gleichbehandlung ausländischer und einheimischer Produkte gewährleistet sein. Während heute umweltpolitisch motivierte Handelsbeschränkungen unter gewissen Bedingungen mit den Regeln der WTO vereinbar sein können, ist diese Frage in Bezug auf Sozialstandards noch nicht entschieden. Höchst umstritten ist auch, ob eine

Ungleichbehandlung von Produkten aufgrund ihrer Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren mit den Grundprinzipien des WTO-Rechts vereinbar ist, sofern sich die Unterschiede in den Produktionsmethoden nicht auf die Eigenschaften des Endprodukts auswirken (engl. non-product related Process and Production Methods [PPMs]). Diese Problematik ist indes auf Bundesebene hinlänglich bekannt und die Schweiz hat der WTO bereits vor einiger Zeit einen Diskussionsbeitrag eingebracht, welcher sich mit Labelling gestützt auf nichtproduktbezogene Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren auseinandersetzt.

Bei aller Anerkennung des Anliegens ist in diesem Bereich Zurückhaltung angebracht. Die Entwicklungsländer wehren sich gegen die Aufnahme von Sozialstandards in die WTO. Sie befürchten, dass einklagbare Verpflichtungen oder Verfahren für Ausgleichsmassnahmen der Gefahr des protektionistischen Missbrauchs durch die Industrieländer Vorschub leisten würden. Die WTO-Mitgliedstaaten sind zudem frei, das eigene Arbeitsrecht selbst festzulegen. Vor diesem Hintergrund sind Verhandlungslösungen, wie sie mit der ILO-Konvention (International Labour Organization) bereits bestehen, gegenüber einseitigen Sanktionen vorzuziehen. Die ILO-Grundsatzkonvention von 1998 beseitigt immerhin alle Formen von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit sowie der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Die Schweiz befürwortet denn auch ein koordiniertes Vorgehen zwischen der ILO und der WTO im Hinblick auf eine Verknüpfung von Handel und grundlegenden Arbeitsnormen.

Der Regierungsrat anerkennt die Problematik, die durch den Motionär aufgegriffen wird. Er sieht darin auch eine gewisse Gefahr für die nachhaltig produzierende Landwirtschaft in der Schweiz. Er unterstützt aber das Verhandlungsmandat des Bundesrats für die laufende WTO-Runde, das bei den «nicht-handelsbezogenen Anliegen» im Sinne des Motionärs für die Verbesserung der völkerrechtlichen Basis für die Bewahrung einer multifunktionalen Landwirtschaft eintritt. Dabei wird angestrebt, dass bei der Liberalisierung des Agrarbereichs die verschiedenen Landwirtschaftsarten der einzelnen Länder berücksichtigt werden. Weitere Aspekte sind dabei auch die Deklaration von Produktionsmethoden, Tierschutz und Umweltqualität. Eine Änderung resp. Erweiterung des Verhandlungsmandats ist in der jetzigen Phase der WTO-Runde kaum Erfolg versprechend, wenn nicht sogar kontraproduktiv. Aus diesem Grund erachtet es der Regierungsrat als nicht sinnvoll, eine Intervention beim Bund vorzunehmen. Zudem zählt er auf die soziale Verantwortung des Lebensmittelhandels und der Konsumentinnen und Konsumenten.

Antrag: Ablehnung der Motion

Lorenz Kunz, Diemtigen (GFL). Es stimmt: Meine Motion sollte im eidgenössischen Parlament eingereicht werden. Doch da sie dort nicht eingereicht wurde, muss jemand über ihren Inhalt hier sprechen. Wir sind der grösste Agrarkanton der Schweiz. Deshalb reichte ich diese Motion ein mit dem Auftrag an die Volkswirtschaftsdirektorin, den Inhalt einzubringen, wenn sie mit den schweizerischen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren sowie mit Bundesrat Deiss zusammenkommt. Das Thema ist sehr wichtig, und zwar für Mensch und Umwelt, für die Tiere, die KonsumentInnen, für sämtliche IP-BäuerInnen sowie Biobäuerinnen und Biobauern. Solange ich Landwirtschaftspolitik betrieben habe, war für mich klar: Eine gute Landwirtschaftspolitik kann nur in Zusammenarbeit mit den KonsumentInnen betrieben werden.

Gestern Abend wurde im Kassensturz die schweizerische Landwirtschaft diskutiert. Gewisse Fakten stimmen, es müssen Verbesserungen angebracht werden. Doch ist die Situation in der Schweiz immerhin um einiges besser als in EU-

Europa. Die Sendung war oberflächlich, es wurden viele Fakten nicht auf den Tisch gelegt. So zum Beispiel die Frage nach der Marge. Es wurde nicht erwähnt, wer wie viel an den Produkten verdient.

Bei meiner Motion geht es vor allem um die WTO- und die EU-Politik, um die Landwirtschaftspolitik und die Verhandlungen mit der Schweiz. In der WTO wird vor allem über Zölle und Exportsubventionen diskutiert. Es wird jedoch sehr wenig darüber gesprochen, wie die Export- und die Importprodukte produziert werden. In meiner Motion geht es vor allem um die Importe. Es wird über den Tierschutz diskutiert, über die Tiertransporte, aber über die Lebensbedingungen der Landarbeiterinnen und Landarbeiter wird nie diskutiert, die weltweit diese Lebensmittel produzieren. Ich möchte hier ein paar Missstände aufzeigen.

Ich gebe es zu, mein Titel «An roten Erdbeeren aus Spanien kleben Blut und Chemie» ist etwas plakativ. In einer Pressekampagne wurde über die Arbeitsbedingungen der LandarbeiterInnen in Südspanien und Frankreich berichtet. Wenn man den Inhalt genau studiert, stellt man fest, dass der Titel eben doch nicht übertrieben ist. Es ist himmeltraurig, unter welchen sklavensartigen Bedingungen die Leute dort arbeiten und wie sie wohnen müssen. Meine Kollegin Morgenthaler hat Ihnen gestern ein Flugblatt mit entsprechenden Informationen ausgeteilt. Tausende von Leuten müssen dort 12 bis 15 Stunden zu einem Hungerlohn arbeiten, die Behausungen bestehen aus Plastik und aus Pflanzenteilen und müssen von ihnen selber erstellt werden. Toiletten und Waschgelegenheiten gibt es kaum. Die Bedingungen sind einer EU-Landwirtschaftspolitik unwürdig.

Zu den Lebensmitteln: Es ist inakzeptabel, was für Lebensmittel in die Schweiz importiert werden. Sie werden von ausgebeuteten Leuten produziert. Kantonschemiker haben zudem herausgefunden, dass neuerdings so genannte Chemiecocktails zur Behandlung der Produkte, seien es Früchte oder Gemüse, eingesetzt werden. Früher wurde vielleicht ein einziges Pestizid oder ein Fungizid eingesetzt. Um dem entgegenzuwirken, konnte man eine obere Limite festsetzen. So war es möglich, die Lebensmittel zu kontrollieren. Wurde die Limite überschritten, konnte man sie beanstanden und allenfalls zurückweisen. Jetzt werden so genannte Cocktails eingesetzt und ein Gemisch hergestellt mit der Folge, dass das einzelne Pestizid oder das einzelne Fungizid die Limite nicht mehr überschreitet. Somit können solche Lebensmittel nicht mehr beanstandet und nicht mehr zurückgewiesen werden.

Zu Ziffer 3: Die Deklaration ist sehr mangelhaft. Bei den Grossverteilern klappt es einigermassen, da sie kontrolliert werden. Ich schaue in den Landis jeweils, woher die Früchte, zum Beispiel die Tomaten, kommen. Meist kann ich es nicht herausfinden. Auch kann ich nicht herausfinden, ob es sich um normal gewachsene oder um Hors-sol-Früchte handelt. Auf den Kisten ist einzig die Aufschrift Marokko, Israel oder eben Spanien, Italien und so weiter zu lesen.

Schlepperbanden bringen die Leute zum Beispiel von Nordafrika nach Südspanien oder nach Südfrankreich. Die Leute müssen den Schleppern und dem jeweiligen Grossgrundbesitzer eine Gebühr bezahlen, damit sie eingestellt werden und bei ihm arbeiten dürfen. Die Löhne sind himmeltraurig. Die Leute haben keine Krankenkasse. Haben sie das Pech, krank zu werden, müssen sie die Leistung selber berappen. Zudem werden ganz schlimme, rassistische Angriffe auf die Arbeiterinnen und Arbeiter gemacht. In Südspanien gibt es zum Beispiel folgende gängige Methode: Die hintere von zwei auf einem Motorrad sitzenden Personen ist mit Steinen bewaffnet. Kreuzen die beiden einen Landarbeiter, werfen sie ihm Steine an den Kopf. So wurden bereits Personen schwer verletzt.

Unsere Grossverteiler haben in diesen Gebieten grosse Abnahmeverträge abgeschlossen. Der Preisdruck hier in der Schweiz kommt ja auch nicht von nichts. Solche Produkte gelangen mit Dumpingpreisen an die Grenze. Dann werden bisweilen sehr hohe Zölle erhoben. Es gibt Produkte mit Zöllen in der Höhe von 500 bis 600 Prozent. Das bringt nichts, es bringt auch keine Wertschöpfung im Land. Für die schweizerische Landwirtschaft bringt es nichts als ungerechten Druck. Zudem führt es dazu, dass unsere gesunde Produktion zum Teil aufgegeben werden muss und unsere schweizerischen Bäuerinnen und Bauern nicht mehr weiter produzieren können. *(Der Vizepräsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Wir müssen der Volkswirtschaftsdirektorin den Auftrag erteilen, sich für diese Anliegen einzusetzen.

Paul Messerli, Kirchdorf (SVP). Der Import von Erdbeeren ist seit dem Jahr 1995 gemäss den Gatt/WTO-Verhandlungen geregelt. Die Schweiz hat seit damals einen Mindestmarktzutritt von 13 640 Tonnen. Im Gegenzug hat sie eine bewirtschaftete Phase von Mitte Mai bis Ende August eingeführt. In dieser bewirtschafteten Phase können nur Erdbeeren importiert werden, wenn die Inlandversorgung nicht ausreicht. Bisher konnten die Importbegehren des Handels immer einvernehmlich gelöst werden. Die Importe von Erdbeeren – rund 11 000 Tonnen – kommen vorwiegend vor der Schweizer Ernte auf den Markt. Und zwar zu einem sehr tiefen Preisniveau, das ist tatsächlich so. Dies ist in den Monaten März, April und Mai der Fall. In dieser Zeit sind in der Schweiz aus klimatischen Gründen sehr geringe Mengen Erdbeeren erhältlich, oder nur solche, die mit einem sehr aufwändigen Verfahren produziert worden sind. Es stellt sich immer wieder die Frage: Werden Erdbeeren im März importiert, weil dies die Konsumenten verlangen, oder werden sie von den Konsumenten gekauft, weil sie auf dem Regal sind? Aus der Importstatistik des schweizerischen Obstverbands ist ersichtlich, dass im Jahr 2003 die Erdbeerimporte aus folgenden Ländern stammten: Gut 4500 Tonnen aus Italien, 3600 Tonnen aus Spanien, 2002 Tonnen aus Frankreich. Der Rest kam aus den übrigen Staaten.

Zum Sozialaspekt: Die Herstellung von Nahrungsmitteln ist heute Bestandteil der Eurepgap-Richtlinien. Diese Richtlinien sind erfüllt, wenn die Anforderungen an die Produktionstechnik, an den Umweltschutz, an die Arbeitssicherheit und wenn auch die sozialen Aspekte erfüllt werden. Die Grossverteiler Migros und Coop haben sich dem Verein Eurepgap angeschlossen. Zurzeit werden in der Schweiz die bestehenden nationalen Richtlinien mit den Eurepgap-Richtlinien verglichen und womöglich angepasst. Gemäss Auskunft des schweizerischen Obstverbands gibt es bereits heute in Spanien Eurepgap-zertifizierte Betriebe, die für den Export produzieren. Sie stellen einen kleinen Anteil der spanischen Erdbeerproduktion dar, doch sind sie in der Lage, beim Export zu bestehen, da immer mehr europäische Länder nach Möglichkeit Eurepgap-zertifizierte Waren importieren. Jetzt könnte man annehmen, mit den neuen Richtlinien sei das Ziel praktisch erreicht und es brauche keine weiteren Anstrengungen mehr. Doch im Zusammenhang mit den aktuellen WTO-Verhandlungen könnten die Importregelungen ein neues Gesicht erhalten, indem die Schutzzölle wegfallen. Deshalb darf man nicht gegen eine klare Deklaration und eine klare Herkunftsbezeichnung sein. In diesem Sinn unterstützt die SVP die Motion.

Christine Schnyder Zysset, Bern (SP). Die SP unterstützt die Motion von Lorenz Kunz, auch wenn der Handlungsspielraum der Regierung klein ist. Denn es gilt, hier Position zu

beziehen. Die Zurückhaltung, wie sie in der Antwort der Regierung empfohlen wird, finden wir nicht angebracht. Die spanischen Erdbeeren sind nur ein Beispiel, wie in vielen Gegenden Europas eine überintensivierte Produktion die Umwelt zerstört und vielfach auch Arbeiterinnen und Arbeiter ausbeutet. Es kann sich jeder vorstellen, auch wenn beim Einkaufen kaum jemand daran denkt, dass solche Nahrungsmittel auch eine gute Portion Chemie enthalten. Insbesondere, wenn es sich um so empfindliche Nahrungsmittel handelt wie Erdbeeren. Ich habe vom Kantonslabor die Auskunft erhalten, solche Chemiecocktails seien wahrscheinlich nicht gesundheitsschädigend. Doch gibt es darüber keine Untersuchungen, es handelt sich um eine reine Annahme. Sicher: Die Konsumentinnen und Konsumenten haben bezüglich dem Zeitpunkt des Kaufs und bezüglich Herkunft der Lebensmittel volle Wahlfreiheit. Aber manchmal muss man sich vor der eigenen Gedankenlosigkeit schützen. Viele Leute wissen nämlich nicht mehr, welche Gemüse und Früchte aus einheimischer Produktion wann Saison haben. Das führt dann eben zum Kauf von Erdbeeren im Februar. Hauptsache, die Früchte sehen wie Erdbeeren aus. Im Spätfrühling und im Frühsommer, wenn sie dann aus einheimischer Produktion in die Läden gelangen, werden bereits die Trauben aus Südafrika gekauft.

All die Fragen rund um das Arbeiterrecht und die Sozialstandards der WTO sind längst noch nicht entschieden. Unser Vertrauen in das konzerngesteuerte, neoliberale Wirtschaftsmodell ist nicht gross. Die Maxime der WTO lautet nämlich «Profit und Handel über alles», auch über die Menschen. Der globale Freihandel unterminiert die hart erkämpften Sozialstandards und setzt sich über alles hinweg, was ein Handelshemmnis sein könnte. Vor allem im Süden führt er zu mehr Armut, Ungleichheit und Gewalt. Zum Beispiel ist trotz ILO-Grundsatzkonvention Kinderarbeit vor allem in Afrika südlich der Sahara, in Asien und in Lateinamerika noch immer mehr oder weniger weit verbreitet. Das konnten wir gerade in der vergangenen Woche in der Zeitung lesen. Die Entwicklungsländer wehren sich zu Recht gegen Sozialstandards, die ihnen von der WTO diktiert werden, da sie die Gefahr des protektionistischen Missbrauchs durch die Industrieländer beinhalten. Schon seit längerem fordern international viele Bauernvertreter und Verbraucherverbände, die Landwirtschaft und die Nahrungsproduktion aus der WTO herauszulösen. Die einzigen, die dort profitieren, sind die grossen Nahrungsmittelkonzernen und die Agromultis.

Wir erachten es als sehr sinnvoll, auch zum Schutz unserer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft, im Sinn des Motionärs beim Bundesrat vorstellig zu werden. Auf die soziale Verantwortung von Lebensmittelhandel und Konsumentinnen und Konsumenten allein können wir nicht zählen. Deshalb bitte ich Sie noch einmal, die Motion zu unterstützen.

Walter Bieri, Goldwil (EVP). Das in der Motion angesprochene Problem beschäftigt uns auch. Der Motionär hat es aber bereits selber gesagt: Er ist mit dem Anliegen hier am falschen Platz. Er sollte beim eidgenössischen Parlament damit auffahren und nicht beim Kantonsparlament. Wir haben gewisse Bedenken, um der Motion vorbehaltlos zuzustimmen. Die in der Motion geforderten Massnahmen lassen sich nicht einfach so umsetzen. Ein Einfuhrverbot kann die Schweiz nicht einfach so verhängen, da diesem Wunsch internationale Vereinbarungen entgegenstehen. Trotzdem ist es der EVP ein Anliegen, dieses Problem zu thematisieren. Somit ist es auch richtig, der Volkswirtschaftsdirektorin den Auftrag zu geben, dieses Anliegen bei Gelegenheit den entsprechenden Stellen zu unterbreiten und vielleicht mit Nach-

druck noch einmal nachzuhaken, dass in dieser Richtung etwas unternommen wird.

Wir fordern vor allem die Produktedeklaration ein. Der Konsument hat ein Anrecht darauf zu wissen, woher die von ihm eingekaufte Ware kommt. Wir werden also dieser Motion mehrheitlich zustimmen.

Melchior Buchs, Hünibach (FDP). Erster Mai, Erdbeeren, Blut: Immerhin bleiben wir der roten Farbe treu. Es wird Sie wahrscheinlich nicht überraschen, wenn die FDP diese Motion nicht unterstützen kann. Wir gehen zwar einig mit dem Motionär, dass die von ihm geschilderten Zustände in Bezug auf die Arbeitsbedingungen nicht haltbar sind. Andererseits sollten wir uns hier nicht mit Dingen beschäftigen, bei denen die Kompetenz beim Bund liegt oder sogar bei der WTO. Wir erachten es nicht als sinnvoll, unsere Regierungsräte mit solchen Aufgaben zu belasten und von ihnen zu fordern, irgendwo zu intervenieren, und erst noch in einer Angelegenheit, die ohnehin am Laufen ist. Aus diesem Grund erachten wir auch die Antwort des Regierungsrats als sehr gut. Der Regierungsrat kommt selber auch zum Ergebnis, dass die Zustände nicht gut sind. Er schreibt, der Bundesrat habe bereits in den WTO-Verhandlungen das Mandat gegeben, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft auch international verbessert werden können. Es ist nicht der richtige Weg, wenn wir Vorstösse in Form von Motionen überweisen in Angelegenheiten, die nicht im Kompetenzbereich des kantonalen Parlaments liegen. Aus diesem Grund lehnen wir diese Motion ab.

Marianne Morgenthaler, Richigen (GFL). Sie wissen alle, wie eine gute Erdbeere von einem Schweizer Bauer im Juni schmeckt. Sie wissen auch, wie eine Februar- oder Märzerdbeere schmeckt, die unter Plastik herangereift ist. Viele hier im Saal finden es daneben, wenn wir jetzt über dieses Thema sprechen. Sie sind der Meinung, das Thema gehöre auf Bundesebene und so weiter. Aber es hat ganz viel mit uns zu tun, mit uns als Konsumentinnen und Konsumenten. Es geht hier um ein soziales und ökologisches Anliegen, beziehungsweise um unsozialen und unökologischen Nahrungsmittelkonsum und um eine ebensolche Produktion. Nicht nur aus Spanien, sondern aus aller Welt kommen Waren zu uns, die ich als Konsumentin nicht bejahren kann. Doch weil sie auf dem Gestell stehen, werden sie von vielen Leuten gekauft, weil sie Lust darauf haben, oder weil sie sehr oft billiger sind als die Waren von Schweizer Bauersleuten.

Es gibt noch andere Gründe, warum ich hier spreche. Es hat für mich sehr viel mit Gerechtigkeit zu tun. Die Menschen, die in Spanien arbeiten, gelangten auf irgendeine Art und Weise übers Meer dorthin. Auch in Süditalien und in Griechenland kommen die einen vom Osten, die andern vom östlichen Nordafrika. Die Leute in Spanien kommen sie vom westlichen Nordafrika, vor allem von Marokko. Zu Tausenden, ja zu Zehntausenden kommen sie herüber. Mein Bruder wohnt seit 27 Jahren auf den Kanarischen Inseln, das habe ich bereits mehrmals erzählt. Als ich ihn zum ersten Mal besuchte, bin ich mit ihm an einem Wochenende in ein Häuschen gegangen. Vorne dran waren auf einer Fläche von Hunderten von Metern weit und breit Tomaten angepflanzt, und zwar nicht unter Plastik. Etwas weiter daneben gab es andere Pflanzen. Ich sagte ihm, es sei toll, was da alles produziert werde. Er antwortete, das sei fast das letzte Tomatenfeld, das noch existiere. Es sei nicht mehr möglich, mit den andern Tomaten zu konkurrenzieren. Sie kämen jetzt aus Holland oder allenfalls aus Belgien und sie würden im Treibhaus produziert. Er habe keine Chance mehr. Mein Bruder arbeitet dort auf der Kehrseite der Medaille, nämlich in sozialen Projekten, die sich mit Leuten befassen, die in der Landwirtschaft keine

Arbeit mehr finden, in den Tourismus und in die Städte gehen und dort dann arbeitslos werden. Die Kanarischen Inseln haben die grösste Jugendarbeitslosigkeit von ganz Westeuropa. Die Verarmung hinter diesen wunderschönen Häusern für den Tourismus in Südspanien und auf den kanarischen Inseln ist riesengross. Die Arbeitslosigkeit, wie gesagt, ebenfalls. Und jetzt kommen auf die Kanarischen Inseln und nach Südspanien viele schwarz arbeitende Sans-Papiers, die nur halb-, einen Drittel oder einen Viertel so viel verdienen, wie dies bei den Spaniern der Fall wäre. Selbstverständlich arbeiten sie unter Plastik. Und so haben die Südspanier und die Einheimischen auf den Kanarischen Inseln wiederum keine Arbeit mehr. Das ist ein Teufelskreis, den wir als Konsumierende durchbrechen können. Deshalb können wir nicht genügend davon sprechen. Davon, dass im Jahr 2000 in Südspanien Pogrome stattgefunden haben, die relativ vielen Nordafrikanern das Leben kosteten, nimmt man kaum Kenntnis. Zum Glück gibt es immer wieder Gruppierungen, die zu diesen Themen Bücher oder Reportagen schreiben, die darstellen, was eigentlich passiert ist. Niemand weiss ja genau, was eigentlich passiert ist, und man muss es analysieren, fast wie eine PUK.

Der Schlüssel, um all das zu verändern, steht also bei uns Konsumierenden. Ich habe damals im Jahr 2000, wie viele andere Leute auch, der Migros und dem Coop einen Brief geschrieben und gesagt, das gehe doch nicht. Die Migros hat sich relativ dürrig aus der Affäre gezogen und gesagt, Spanien gehöre zur EU und die EU sei ein Rechtsstaat und somit sei alles in Ordnung, was haben Sie denn für Probleme? Selbstverständlich wollen wir uns Mühe geben. Coop hat einen viel längeren Brief geschrieben und gesagt, er bemühe sich und kenne das Problem und versuche, andere Produzenten zu finden. Es gibt sogar in Südspanien, in Süditalien, in Griechenland und auf den Kanarischen Inseln Biobauern, die uns gerne Waren exportieren, sofern wir Erdbeeren von dort wollen. Ich finde es traurig, wenn die Volkswirtschaftsdirektion, oder das Erdbeerministerium, eine so passive Antwort gibt und quasi sagt, das sei Sache des Bundes, damit hätte sie nichts zu tun. Würde sie dort hie und da ein Wort fallen lassen, ginge es immer mehr voran. Es ist ja bereits viel passiert. Sie haben gehört, unsere Bauern sind froh, wenn man hier Ja sagen würde. Ich bitte Sie, die Motion anzunehmen.

Martin von Allmen, Thun (SP). Was will jetzt da ein Gewerkschafter zu diesen Erdbeeren sagen? «Gopfridstutz nomau», gell Thomas. Ich sage es dir jetzt: Die Gewerkschaften kämpfen darum, dass die Angestellten in der Landwirtschaft anständig entlohnt werden. Es wäre absolut unfair, wenn man sich nicht mit der Landwirtschaftslobby wehren würde, damit die Bedingungen nicht ganz so hässlich werden, wie dies in Spanien der Fall ist. Übrigens nicht nur in Spanien.

Lorenz Kunz hätte eine Standesinitiative machen sollen. Deshalb ist die Argumentation der Volkswirtschaftsdirektorin nachvollziehbar und die ganze Sache ein bisschen ein Problem. Aber ich bitte Sie trotzdem, diese Motion zu unterstützen. Es braucht Druck. Weissst du, Thomas, dass die Bauern und die Gewerkschaften die gleichen Interessen haben und die Chance wahrnehmen werden, zumindest im Jahr 2005 vielleicht zusammen auf die Strasse zu gehen, bevor du uns diktierst, wie es am 1. Mai gehen soll? Aber das lassen wir uns ohnehin von dir nicht gefallen.

Nehmen wir dort nicht Einfluss, wird es schwierig, wenn wir dafür sorgen, dass die Angestellten von hier anständig entlohnt werden und gleichzeitig die landwirtschaftlichen Kreise einer solch miesen Konkurrenz aussetzen.

Christine Häslar, Wilderswil (GFL). Mir persönlich ist es wichtig zu wissen, was ich kaufe und was ich esse. Deshalb bin ich immer froh, wenn Lebensmittel richtig, sichtbar und klar deklariert sind. Dann weiss ich, was ich kaufe. Und zwar nicht nur im Hinblick auf die Produktion, ob sie im Plastiktunnel oder mit wie viel Chemie produziert wurden, sondern auch in Bezug darauf, unter welchen sozialen Bedingungen sie hergestellt worden sind. Wir sind verantwortlich für das, was wir machen oder eben auch kaufen. Wir sind auch verantwortlich für das, was wir nicht machen, nämlich dafür, wenn wir etwas essen, von dem wir genau wissen, dass es wahrscheinlich unter sehr unsozialen Bedingungen hergestellt worden ist. Und wir zucken einfach mit der Schulter und sagen: Ja, da kann man halt nichts machen, das ist in Spanien einfach so. Dort uns einzusetzen ist ebenso unsere Pflicht und auch mein Wille. Genauso wie ich mich dafür einsetzen will, dass die Landwirtschaft auch hier weiterhin existieren und gut produzieren kann. Deshalb wollen wir nicht, dass Lebensmittel, die unter solchen Bedingungen produziert worden sind, eingeführt werden. Ich bin dankbar, wenn sich die Volkswirtschaftsdirektorin an geeigneter Stelle dafür einsetzen kann.

Charles Aebersold, Treiten (SVP). Die Motion fordert ja nur einen Brief an den Bundesrat. In diesem Bereich kann man zurzeit nicht genug machen. Man muss die Angelegenheit wirklich in Zusammenhang mit den WTO-Verhandlungen sehen. Man muss sehen, wie kritisch die Sache verlaufen und der gesamten Landwirtschaft 1,5 bis 2,5 Milliarden Franken kosten kann. Man muss in allen Bereichen in dieser Richtung einen gewissen Druck ausüben. Mehr kann man ja nicht machen, da die Landwirtschaftspolitik vor allem Sache des Bundes ist. Deshalb bitte ich Sie, die Motion zu unterstützen. Sie haben vorhin den Gewerkschafter gehört: Es ist nicht richtig, wenn wir in der Schweiz die Löhne möglichst hoch halten und dann möglichst viel Waren aus Ländern importieren, wo die Leute keinen Lohn bekommen. Das kann nicht das Ziel sein. Ich bin froh, wenn diese Leute helfen, hier vorwärts zu kommen.

Zudem müssen wir dafür sorgen, dass die Schweizer Produktion zeigt, was sie macht. Im vergangenen Jahr besuchten rund 2000 Personen unseren Betrieb. Wir versuchten aufzuzeigen, was man in der Schweizer Produktion eigentlich macht. Es geht darum, die Konsumentinnen und Konsumenten zu sensibilisieren, damit sie sich für Schweizer Produkte entscheiden. Und hier tragen wir die Verantwortung. Das macht niemand sonst für uns. Daran müssen wir arbeiten. Nur so haben wir die Gewähr, dass die Produkte dann auch gekaut werden. Wenn der Konsument im Februar keine Erdbeeren mehr kauft, werden sie wahrscheinlich auch nicht mehr importiert. Sicher stellt sich die Frage, was früher da war, ob das Huhn oder das Ei. Aber wenn wir die Konsumenten sensibilisieren, haben wir einen guten Schritt in diese Richtung getan. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen, denn die Richtung stimmt. Kommt von allen Seiten ein gewisser Druck, ist die Wirkung grösser.

Lorenz Kunz, Diemtigen (GFL). Ich bedanke mich für die interessante Diskussion. Herr Buchs ist mit der Stossrichtung nicht einverstanden. Ich weiss, Sie sind ein Feinschmecker. Ich möchte Sie jetzt auch auffordern und dafür gewinnen, die Motion zu überweisen. Wir geben der Volkswirtschaftsdirektorin damit einen noblen Auftrag. Sie setzt sich für einen gerechten Handel und für gerechte Bedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im EU-Raum und auch in andern Ländern im Rahmen der WTO-Verhandlungen ein. Diese Aufgabe ist sehr wichtig und gut. Ich lade Sie herzlich

dazu ein, die Motion überweisen zu helfen. Wir machen damit etwas Gutes.

Elisabeth Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. In der Antwort der Regierung sehen Sie, dass die Regierung für die Anliegen des Motionärs Verständnis hat und auch seine Einschätzung teilt, wonach solche Importe eine Gefahr für die nachhaltig produzierende Landwirtschaft in unserem Land sind. Der Kanton hat keine direkten Möglichkeiten, beim Bund zu intervenieren. Die Regierung kennt das Verhandlungsmandat des Bundesrats für die laufende WTO-Runde, das bei den «nichthandelsbezogenen Anliegen» im Sinne des Motionärs für die Verbesserung der völkerrechtlichen Basis für die Bewahrung einer multifunktionalen Landwirtschaft eintritt. Dies schliesst die Deklaration von Produktionsmethoden, Tierschutz und Umweltqualität ein. Das Verhandlungsmandat des Bundesrats geht also in diese Richtung. Ist der Grosse Rat der Auffassung, dass man auch ausserhalb der positiven Stellungnahme, die die Regierung bereits zum Verhandlungsmandat des Bundes abgegeben hat, noch einmal ein Schreiben verfassen sollte, wehre ich mich nicht dagegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	107 Stimmen
Dagegen	28 Stimmen
	6 Enthaltungen

048/04

Postulat Astier, Moutier (PRD) – Travail au noir: instaurer un «chèque emploi»

Texte du postulat du 11 février 2004

Afin de combattre le travail au noir, le Conseil-exécutif du canton de Berne est prié d'examiner la mise en service d'un «chèque service» pour les emplois domestiques de proximité. Développement

Chaque année, le travail au noir cause aux salariés, à l'économie publique et aux assurances sociales des dommages qui se comptent en milliards de francs.

- Les salariés perdent leurs droits à des prestations AVS ou AI ainsi que leur couverture en cas d'accident ou de maladie.
- Les employeurs honnêtes perdent des mandats et du travail en raison de la concurrence déloyale que leur livrent d'autres employeurs moins scrupuleux, lesquels se créent des avantages concurrentiels illégitimes en embauchant des personnes au noir.
- L'Etat voit ses recettes fiscales passablement diminuer.

Voilà le message que délivre la Direction de l'économie publique du canton de Berne sur son site Internet pour combattre le travail au noir.

De nombreux ménages privés emploient des personnes sans couverture sociale. Ce n'est souvent pas faute de vouloir déclarer les employés, mais plutôt en raison des démarches administratives souvent complexes. Ce genre de situation peut engendrer des situations dramatiques, notamment après un accident de travail. Pour y remédier et faciliter la vie des citoyennes et citoyens voulant respecter la législation, le canton de Genève a institué un «chèque service». Ce «chèque service» permet aux Genevoises et Genevois qui le souhaitent:

- d'être en règle avec les assurances sociales sans surcharge administrative,
- de garantir une protection sociale de base aux employés (AVS/AI/APG/AC/Amat, Assurance-accidents),

- d'établir une meilleure transparence des relations de travail.

Le système genevois du «chèque service» servira à prélever les charges sociales sur les rémunérations versées mais non déclarées par les Genevois à leurs employés domestiques. La formule est simple: l'employeur qui désire assurer son employé contre le chômage, la maladie, les accidents et cotiser à l'AVS remplit le «chèque service», puis verse par avance les charges sociales prévisibles, pour une période déterminée. Ces charges représentent 20 pour cent du salaire, dont 6 pour cent sont destinés à couvrir les frais administratifs de gestion.

Plusieurs autorités ont eu recours à un système similaire. Ainsi, en 1999, la commune de Martigny et les autorités valaisannes ont instauré le «Top-relais». Conçu au départ pour les ouvriers agricoles, «Top-relais» s'est vite étendu à d'autres domaines professionnels, puis à d'autres communes. Le projet est maintenant nominé pour le Prix du Service public 2003-2004.

La ville de Lausanne est également en train de lancer un modèle identique qui devrait être effectif au printemps. Les cantons de Neuchâtel et Fribourg se disent intéressés.

Au niveau fédéral, le «chèque emploi» est encore à l'étude au Conseil national. Si l'idée du «chèque emploi» fédéral est acceptée, ce qui n'est pas encore certain, il ne verra pas le jour avant cinq ou six ans.

C'est pourquoi, alors que tous les cantons romands commencent à instituer de tels mécanismes, le canton de Berne ne peut se permettre de perdre un temps précieux, car «le temps c'est de l'argent».

(Cosignataires: 26)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 4 août 2004

Le Conseil-exécutif connaît les modèles évoqués dans le postulat. Les systèmes genevois et valaisans de «chèque service» ont été abandonnés, car ils n'ont pas conduit à la simplification administrative espérée. Ils ont été remplacés par une autre procédure simplifiée de décompte et de perception. Le système valaisan «Top-relais» couvre certains besoins, mais n'a pas permis, depuis son introduction en 1999, de lutter efficacement contre le travail au noir, car moins de trois pour mille des salaires versés dans le canton sont décomptés au moyen de ce système.

L'une des causes du travail au noir est que les employeurs préfèrent s'épargner les démarches administratives liées à l'engagement officiel, à la déclaration et à l'occupation de personnel. C'est aussi valable pour les particuliers qui ont des travaux de ménage et de jardinage à faire exécuter.

Il existe déjà différentes options sans «chèque service», qui permettent de solliciter de tels services de manière parfaitement légale et avec l'aide administrative de tiers:

- Les organisations d'utilité publique s'emploient placent depuis longtemps au placement d'aides de ménage chargées de soutenir des personnes âgées, handicapées ou malades. De nombreux programmes d'occupation pour chômeurs proposent aussi de telles prestations. Dans ces cas, les organismes responsables endossent les obligations et les tâches de l'employeur. Ils sont en mesure d'assurer le décompte correct des rapports de travail. Le ou la bénéficiaire de la prestation de services indemnise l'institution qui fournit la prestation selon un tarif convenu contractuellement. Ce tarif inclut les coûts administratifs. En cas d'augmentation de la demande, l'offre peut être rapidement élargie à peu de frais à d'autres cercles de clients et à d'autres prestations.
- De tels services sont proposés par des entreprises spécialisées, comme des entreprises de nettoyage ou de

conciergerie. Ici aussi le décompte correct et le versement des contributions aux assurances sociales sont garantis par l'entreprise en tant qu'employeur.

- Des fiduciaires se chargent aussi, à la place d'un employeur ou d'une employeuse, des tâches administratives liées à l'occupation de personnel.

Un système de «chèque service» peut être un complément approprié à ces mesures. Il faut tenir compte des points suivants dans la mise en œuvre:

- La mise en œuvre et l'exploitation du modèle «chèque service» exigent la mise en place d'une organisation correspondante. La personne qui requiert les services reste l'employeur. Les droits et obligations découlant de la législation sur le séjour des étrangers, le travail et les assurances sociales ne peuvent pas être transférés au mandataire. Celui-ci, à l'instar d'un fiduciaire, s'occupe de tous les travaux administratifs et fiscaux.

La demande réelle pour ce genre de prestations et les coûts doivent encore être établis. Il n'est actuellement pas possible d'estimer les coûts uniques ou périodiques.

- Il faut examiner l'idée d'une collaboration avec les cantons, communes et organisations nommés par l'auteur du postulat. Cela suppose qu'il soit possible de communiquer avec les clients dans les deux langues officielles.
- Le modèle doit être harmonisé avec les dispositions de la loi fédérale sur le travail au noir, adoptée par le Conseil national en tant que conseil prioritaire au cours de sa session d'été. La commission du Conseil des Etats chargée du dossier souhaite traiter rapidement la loi. Le projet prévoit que de petits gains pourront à l'avenir être décomptés de manière simplifiée par les caisses de compensation AVS. La commission prévoit d'examiner une nouvelle fois la praticabilité de la procédure. Le Conseil-exécutif ne partage pour cette raison pas l'inquiétude de l'auteur du postulat de devoir attendre au moins cinq ou six ans, voire éternellement, une solution fédérale.
- Les propositions réalisables et non contestées de simplification du décompte des contributions, contenues dans la 11^{ème} révision de l'AVS, qui a été rejetée par le peuple, devraient rapidement revenir à l'ordre du jour car la réduction de la charge administrative des employeurs est une préoccupation importante.

Le Conseil-exécutif est disposé à examiner quelles mesures peuvent être mises en œuvre rapidement et facilement pour satisfaire aux demandes formulées dans le postulat. Il veillera à ne pas mettre en place de nouvelles structures non conformes à la future réglementation fédérale et qui perdraient rapidement leur utilité.

Proposition: adoption du postulat

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Ist das Postulat im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	135 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

010/04

Interpellation Boss, Seftigen (SP) – Grosse interkantonale Preisdifferenzen beim Feuerwehrmaterial

Wortlaut der Interpellation vom 20. Januar 2004

Die persönliche Ausrüstung, das Korpsmaterial, die Geräte und die Einsatzfahrzeuge sind in den Feuerwehren der Schweiz grossen Preisdifferenzen unterworfen. Der Grund

liegt in der unterschiedlichen Einkaufspraxis. Während in einigen Kantonen der Zentraleinkauf über kantonale oder teilkantonale Instanzen wie z.B. über die Gebäudeversicherung läuft und der Handel von dort für alle Feuerwehren einheitlich abgewickelt wird, beschäftigen sich im Kanton Bern die Materialbeschaffer jeder einzelnen Feuerwehr mit den Lieferanten und ihren Rabatten. Nebst dem Preisvorteil eines Zentraleinkaufs und der entsprechenden Materialbewirtschaftung, ich rechne je nach Produkt mit 15 bis 40 Prozent Einsparung, liegt ein weiterer Vorteil in gut ausgebildetem Fachpersonal, laufend erneuerter Technik, besserer Normierung, gleich bleibender Qualität und guter Logistik.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wäre ein Sparpotenzial von 15 bis 40 Prozent für die bernischen Feuerwehren (und schlussendlich auch für die Steuerzahler) ohne die geringste Einbusse der Einsatzfähigkeit bei unserer Finanzsituation im Kanton nicht hochwillkommen? Die geschätzte Einsparung wird sich um die 8 Mio. Franken bewegen.
2. Wäre die Gebäudeversicherung des Kantons Bern mit ihrem tüchtigen Mitarbeiterstab nicht in der Lage, diese Logistik aufzubauen und den entsprechenden Handel zu organisieren?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 30. Juni 2004

Zu Frage 1

Im Kanton Bern werden die Materialbeschaffungen seit je durch die einzelnen Feuerwehrorganisationen getätigt. Dies entspricht der Zuordnung der Aufgaben, wie sie in Artikel 21 Absätze 1 und 2 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11) festgelegt ist, und damit der Gemeindeautonomie im Bereich der Feuerwehr. Dank der von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) geförderten Zusammenarbeit und insbesondere dank der Zusammenlegung der Feuerwehrorganisationen (1995: 400; 2004: 320; 2010: 200 [Planwert]) wurden erste Schritte in Richtung eines Modells mit weniger, aber dafür grösseren Materialbestellern gemacht. Dies wird es erlauben, aufgrund grösserer Bestellmengen bessere Bedingungen auszuhandeln.

Um Transparenz zu schaffen, wird im Folgenden das Berner Materialbeschaffungsmodell mit dem Zürcher Modell verglichen.

1. Materialbeschaffung im Kanton Bern

- Jede Feuerwehrorganisation beschafft ihr Material in eigener Verantwortung. Dadurch ist ein übersichtlicher, individueller Einkauf möglich, verbunden mit einem Preisnachteil. Die Finanzierung erfolgt zu einem grossen Teil aus den kommunal erhobenen Ersatzabgaben und vielerorts nicht aus allgemeinen Steuergeldern.
- Die GVB leistet seit dem Jahr 2000 keinen direkten Beitrag an diese Beschaffungen mehr, sondern bezahlt einen jährlichen Betriebsbeitrag für die Feuerwehren. Dieser bemisst sich nach einem individuell festgelegten Schutzwert, der sich aus der Einwohnerzahl, dem Prämienvolumen der GVB und der Topographie des betroffenen Einsatzgebietes berechnet. Der Betriebsbeitrag ist auch für Ersatzbeschaffungen der Feuerwehrorganisationen bestimmt. Er deckt im gesamtkantonalen Durchschnitt schätzungsweise ungefähr ein Drittel aller Feuerwehrausgaben ab, wobei von Gemeinde zu Gemeinde je nach Finanzierungsmodell und laufenden Anschaffungen grosse Unterschiede bestehen.
- Es gibt grundsätzlich keinen zentralen Materialeinkauf; gezielte Aktionen werden nach Bedarf durchgeführt.

- Die freie Marktwirtschaft spielt, sämtliche Lieferantinnen und Lieferanten sowie Herstellerinnen und Hersteller kommen zum Zug.

2. Materialbeschaffung im Kanton Zürich

- Jede Feuerwehrorganisation hat die Möglichkeit, im zentralen Materiallager zu bestellen und einzukaufen.
- Das Lager ist sehr zentral gelegen, sodass jede Feuerwehrorganisation die Möglichkeit hat, die bestellte Ware abzuholen (maximal 25 Minuten Fahrzeit).
- Die festgelegten Mindestanforderungen betreffend Organisation, Ausrüstung und Ausbildung müssen bei der Bestellung berücksichtigt werden.
- Die Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) leistet eine Subvention von 50 Prozent an die Kosten der bestellten Ware. Die Feuerwehrorganisationen können dadurch in zweifacher Hinsicht von Vergünstigungen profitieren, da Mengenrabatte ebenfalls an sie weitergegeben werden.
- Bei veraltetem Material besteht die Gefahr von Überbeständen (Ladenhütern) im Zentrallager.
- Besteht auf einem Schadenplatz Mangel an Material, liefert das Zentrallager sofort Nachschub, wenn solcher vorhanden ist. Das eingesetzte Material wird zurückgeschoben, gereinigt und als Occasion verkauft.
- Eine Fachkommission bestimmt, welches Material für das Zentrallager eingekauft wird.
- Die Kosten für Lager und Personal werden durch die GVZ übernommen.

3. Zu erwartende Auswirkungen auf den Kanton Bern bei einer Übernahme des Zürcher Beschaffungsmodells

Vorteile:

- Preisreduktionen dank grösserer Beschaffungsmengen.
- Einheitliches Erscheinungsbild der Feuerwehren im Kanton (persönliche Ausrüstungen).

Nachteile:

- Sehr grosses Materiallager nötig für rund 20 000 Feuerwehrangehörige. Die Logistik ist infolge der teilweise sehr langen Anfahrtswege (z.B. aus Oberhasli, Saanenland) aufwändig.
- Der Aufbau eines Zentrallagers wäre mit hohen Kosten verbunden.
- Es besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage, um die Gemeinden zu verpflichten, das Feuerwehrmaterial zentral einzukaufen. Ein zentraler Einkauf würde sich aber bestenfalls dann rechnen, wenn alle Feuerwehrorganisationen auch zentral einkaufen müssten. Die entsprechende Gesetzesanpassung würde eine erhebliche Beschneidung der Gemeindeautonomie darstellen.

Die realisierten Kostenvorteile würden durch die Kosten einer zentralen Einkaufsorganisation sowie Lager- und Logistikkosten geschmälert, wenn nicht gar vollständig aufgewogen. Müsste die GVB diese Kosten tragen, so würden sie zu Lasten der Betriebsbeiträge an die Feuerwehren verbucht, womit die Gemeinden wiederum kaum finanzielle Vorteile erzielen könnten.

Insgesamt dürfte ein Sparpotenzial ohne Verlust der Einsatzfähigkeit vorhanden sein. Die Höhe der Einsparungen müsste jedoch mit Modellrechnungen erhärtet werden; die vom Interpellanten erwähnten 8 Mio. Franken erscheinen sehr hoch. Die bernischen Feuerwehren sind zum heutigen Zeitpunkt dank der von der GVB massiv unterstützten Nachrüstungsaktionen sehr gut ausgerüstet; in den nächsten Jahren sind keine überdurchschnittlich grossen Anschaffungen erforderlich.

Zu Frage 2

Bei entsprechendem Bedarf realisiert die GVB bereits heute mit gezielten zentralen Beschaffungsaktionen (Motorspritzen, Atemschutzwarngeräte usw.) attraktive Preise im Sinne des Interpellanten.

Sie wäre auch in der Lage, eine zentral gesteuerte Logistik aufzubauen und eine entsprechende Materialbewirtschaftung zu organisieren. Die möglichen Einsparungen für die Gemeinden und die Mehrkosten für die GVB (betr. Lager und Personal) müssten aber zuvor sorgfältig erhoben werden. Aufgrund der zu Frage 1 aufgeführten Argumente erscheint die Organisation eines zentralen Einkaufs und Lagers jedoch insgesamt eher unzweckmässig.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Boss ist befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

016/04

Interpellation Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP) – (Un)-gleiche Behandlung der Berner Bauernfamilien

Wortlaut der Interpellation vom 9. Februar 2004

Arbeitet die Bäuerin auf dem Landwirtschaftsbetrieb ihres Ehepartners mit, gilt sie als miterwerbendes Familienmitglied. Wird das ganze Erwerbseinkommen bei der AHV auf den Namen des Mannes als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit abgerechnet, so gilt die Bäuerin in dieser Situation sozialversicherungsrechtlich als Nichterwerbstätige. Das Betriebsleiterpaar kann aber neu einen Teil des Erwerbseinkommens bei der AHV zur sozialversicherungsrechtlichen Besserstellung als Lohn an die Ehefrau abrechnen. Hier liegt, wie bei allen mitarbeitenden Familienmitgliedern, eine Problematik.

Die Abgrenzung, wer mitarbeitendes Familienmitglied ist und welche Personen als familienfremde Arbeitnehmende gelten, wird in der Familienzulagenordnung Landwirtschaft FLG vorgenommen und von den anderen Sozialversicherungen übernommen. Mitarbeitende Familienmitglieder sind gemäss der FLG unter anderem der Arbeitslosenversicherung AVIG und der Beitragspflicht der Familienzulagen FLG nicht unterstellt und haben dadurch auch keine Bezugsberechtigung.

An einer Fachtagung wurde festgestellt, dass der Kanton Bern als einziger Kanton eine abweichende Haltung zur bisher geltenden Praxis einnimmt.

Deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welcher Begründung erhebt der Kanton Bern trotz klarer Regelung des geltenden Bundesgesetzes AVIG über die Beitragspflicht von mitarbeitenden Familienmitgliedern in der Landwirtschaft Beiträge der Arbeitslosenversicherung und der Familienzulagen, wenn die betroffenen Personen aber keinen rechtlichen Anspruch auf Auszahlung dieser Gelder geltend machen können?
2. Sind die zuständigen Stellen bereit, dieses Problem wie in den übrigen Kantonen zu lösen, und befreien sie die betroffenen Familien von der ungesetzlichen und ungerechten Beitragspflicht?

(Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 12. Februar 2004.

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 30. Juni 2004

Die geltenden Vorschriften über die Zulagenordnung in der Landwirtschaft sind über fünfzigjährig. Seit den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts haben sich die wirtschaftlichen, sozialen und familiären Gegebenheiten in der Landwirtschaft ebenso geändert wie die anwendbaren Vorschriften. Dies kann zu Auslegungsschwierigkeiten und Abgren-

zungsproblemen führen, wie sie in der Interpellation angesprochen werden. Es handelt sich um eidgenössische Grundlagen, den Kantonen kommt hier bloss eine vollziehende Funktion zu.

Die Mitarbeit der Familienangehörigen kann grundsätzlich in drei Formen geregelt werden. Damit stehen den Bauernfamilien je nach individueller Lebenssituation Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung, die jede für sich Vor- und Nachteile hat:

1. Die mitarbeitenden Familienmitglieder erhalten keinen Lohn ausbezahlt. Es gelten uneingeschränkt die Regeln über die mitarbeitenden Familienangehörigen.
2. Die mitarbeitenden Familienangehörigen erhalten zwar einen Anteil am Einkommen, es wird aber kein Arbeitsverhältnis begründet, sondern die Zahlung wird familienrechtlich begründet. Weil in diesem Fall kein Arbeitsverhältnis vorhanden ist, besteht auch kein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder auf Familienzulagen, wie sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zustehen.
3. Mit dem mitarbeitenden Familienmitglied wird ein Arbeitsvertrag mit einem ausbezahlten Lohn abgeschlossen. Es handelt es sich um ein normales Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten, sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer. Dafür hat die mitarbeitende Person Anspruch auf alle Rechte und Leistungen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.

In der Interpellation werden die Probleme dargestellt, die sich in der Anwendung der zweiten Möglichkeit ergeben haben. Gestützt auf eine Besprechung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und dem schweizerischen Bauernverband hat sich die Ausgleichskasse des Kantons Bern der Auslegung der Bestimmungen angeschlossen, wie sie auch in der Interpellation verlangt wird.

Die konkreten Fragen der Interpellantin lassen sich deshalb heute folgendermassen beantworten:

1. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern hat sich der Auslegung des Bundesamts für Sozialversicherung und der Praxis der anderen Kantone angeschlossen.
2. Es werden keine ungesetzlichen oder ungerechten Beiträge erhoben.

Käthi Wälchli-Lehmann, Obersteckholz (SVP). Ich danke der Regierung für die Anerkennung der Bäuerinnen als mitarbeitende Familienarbeitskraft bei der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Bern. Nicht einverstanden bin ich mit der Auslegung unter Ziffer 3. Die auf dem Betrieb tätigen Ehegattinnen der Landwirte sind gemäss Familienzulagenordnung immer als familieneigene Arbeitskraft anzuschauen. Da ändert auch ein Arbeitsvertrag nichts. Ich bin enttäuscht, dass es sich die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Bern mit der Auslegung der sozialversicherungsrechtlichen Gleichstellung meiner Berufskolleginnen so schwer macht. Dies ist nur im Kanton Bern so.

Auch mit der Antwort auf meine zweite Frage bin ich nicht einverstanden. Eigentlich müsste die Antwort lauten, es würden von jetzt an keine ungesetzlichen Beiträge mehr einkassiert. Wie kommt es, dass die AHV-Ausgleichskasse an 54 Bäuerinnen fälschlicherweise einkassierte Beiträge der Arbeitslosenversicherung und Familienzulageordnung wieder zurückbezahlt? Und dann sagt sie noch, es handle sich dabei um eine Bagatelle. Das ist für mich ein Rätsel. Für mich bedeutet dies, dass von 54 Bäuerinnen zu viel ungerechtfertigte Beiträge einkassiert wurden.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Frau Wälchli ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

038/04

Interpellation von Allmen, Gimmelwald (SP) – Bauen mit Holz nicht «bestrafen»

Wortlaut der Interpellation vom 9. Februar 2004

Die vielen wertvollen Funktionen unserer Wälder sind unbestritten: Sie schützen vor Naturgefahren, reinigen unser Trinkwasser, liefern Sauerstoff, sind Erholungsraum für die Menschen und Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus produzieren sie den erneuerbaren, einheimischen Rohstoff Holz. Es besteht also ein grosses Interesse der Öffentlichkeit an intakten, nachwachsenden Wäldern, die sinnvoll genutzt werden. Dieses öffentliche Interesse wurde in der Vergangenheit mehrmals auch vom Grossen Rat bestätigt, indem Kredite zur Walderhaltung jeweils mit grossen Mehrheiten gesprochen wurden.

Viele unserer Wälder, insbesondere die Schutzwälder in den Berggebieten, werden zu wenig genutzt und sind überaltert und damit instabil. Darum beabsichtigt der Bund mit seiner zukünftigen Waldpolitik unter anderem auch, den Holzabsatz zu fördern und ruft Kantone und Gemeinden auf, dasselbe zu tun. Neben der Energieproduktion bietet sich Holz heute als moderner Baustoff an, der gut zu verarbeiten ist und ein angenehmes Raumklima ohne Wohngifte verbreitet. Nach moderner Bauweise erstellte Holzhäuser gelten heute nicht mehr als besonders brandgefährlich. Darum wurden die Brandschutzvorschriften schweizweit viel holzfreundlicher ausgestaltet als früher. Auch einige kantonale Gebäudeversicherungen haben die Bedeutung des Holzbaus erkannt und ihre Prämienansätze zugunsten des Holzbaus ausgestaltet (zum Beispiel der Kanton Graubünden). Nicht so die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB). Hier wird ein Holzbau gegenüber einem Massivbau praktisch mit der doppelten Prämie «bestraft». Dazu kommt, dass die GVB deutlich höhere Prämien verlangt, als zum Beispiel die Kantone Graubünden und Zürich.

Da auch die Gebäudeversicherung des Kantons Bern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft darstellt, die kantonalen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen unterstellt ist und Verwaltungsrat und Direktion direkt vom Regierungsrat bestimmt werden und zudem die Volkswirtschaftsdirektorin in diesem Verwaltungsrat sitzt, stellen sich mir folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Gebäudeversicherung ihre Prämiengestaltung holzfreundlicher ausgestalten sollte, da die Holznutzung im öffentlichen Interesse liegt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, seinen Einfluss bei der GVB zugunsten einer holzfreundlicheren Ausgestaltung der Prämien geltend zu machen?
3. Wie erklären sich die deutlich höheren Prämien der GVB gegenüber zum Beispiel denen der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden?
4. Wie sehen die Prämienhöhe und die Prämienausgestaltung in Bezug auf Holzbauten im interkantonalen Vergleich aus?

(Weitere Unterschriften: 29)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 4. August 2004

1. Allgemeines

Der Interpellant unterstreicht zu Recht die Bedeutung des Rohstoffes Holz zur Wahrung des ökologischen Gleichgewichtes. Insbesondere befürwortet er die Förderung des Holzabsatzes, indem Holz vermehrt als Baustoff verwendet werden sollte. Dieser Stossrichtung stehe die Prämienpolitik der Gebäudeversicherung Bern (GVB) entgegen, die Holzbauten gegenüber Massivbauten praktisch mit der doppelten

Prämie bestrafe. Dazu komme, dass die GVB deutlich höhere Prämien verlange, als zum Beispiel die Gebäudeversicherungen in den Kantonen Graubünden und Zürich.

Gemäss Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die Gebäudeversicherung (GVG; BSG 873.11) sind alle im Kanton Bern gelegenen Gebäude bei der GVB zu versichern. Diese beschafft sich die notwendigen Mittel durch die Prämien, teilt die Gebäude in Klassen ein und setzt für jede Klasse den Prämienansatz fest (Art. 11 f. GVG). Unterschieden wird zwischen massiven Gebäuden und Holzgebäuden. Ist ein Gebäude einer erhöhten Feuer-, Explosions- oder Elementarschadengefahr ausgesetzt, so wird ein Prämienzuschlag erhoben (Art. 13 Abs. 1 GVG). Der Prämientarif der Gebäudeversicherung vom 18. August 1998 (Prämientarif GVB; BSG 873.111.2), welcher gemäss Artikel 2 Absatz 2 i.V. mit den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 3 GVG durch den Regierungsrat zu genehmigen ist, sieht vor, dass für die Prämienbemessung der Gebäude namentlich ihre Zweckbestimmung, Bauart und Grösse sowie ihre besonderen Brand- und Elementarrisiken massgebend sind. Für jedes Gebäude wird eine Grundprämie erhoben, die sich nach seiner Bauart und der Gebäudekategorie richtet. Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt, so wird überdies ein Prämienzuschlag erhoben.

Die Prämienpolitik der GVB basiert im Rahmen der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen auf zwei Prinzipien: Einerseits sollen die Prämien getreu dem Grundsatz der Rechtsgleichheit möglichst verursachergerecht ausgestaltet sein. Andererseits ist bei der Prämienpolitik eine angemessene Solidarität zu wahren. Die Verursachergerechtigkeit der GVB-Prämien wird im Wesentlichen durch die Differenzierung in der Bauart (Holz/massiv) sowie durch die Berücksichtigung der Zweckbestimmung des betreffenden Gebäudes sichergestellt.

Im Kanton Bern gibt es rund 362 000 Gebäude, wobei rund die Hälfte Holzgebäude sind (so genannte nicht massive Bauten). Gemäss Prämientarif GVB werden die Grundprämien von Holz- und Massivgebäuden wie folgt differenziert: Holzgebäude werden mit einer Grundprämie von 66 Rp./ Fr. 1000.00 Versicherungswert, massive Gebäude mit 34 Rp./ Fr. 1000.00 Versicherungswert belastet. Für ein Wohnhaus mit einem Versicherungswert von 0.5 Mio. Franken ergibt dies eine Prämie von 330.00 Franken bzw. 170.00. Franken. Diese relativ starke Differenzierung hat ihren Grund im Schadensgeschehen, das statistisch gut abgesichert ist. Bei Feuerschäden erleiden Holzgebäude, gemessen an ihren Versicherungssummen, rund doppelt so hohe Schadenquoten wie Massivgebäude. Dabei ist es vor allem das Löschwasser, das in Holzgebäuden zu wesentlich höheren Schadenssummen führt. Bei Elementarschäden – vor allem Sturm, Hagel und Überschwemmungen – werden Holzgebäude rund um das

2½fache stärker beschädigt als massive Objekte. Gestützt auf die gesamte Schadenbelastung müssten deshalb heute Holzbauten im Kanton Bern sogar noch um rund 4 Rp./ Fr. 1000.00 Versicherungswert höher belastet werden.

Der Regierungsrat unterstützt die bewährte Prämienpolitik der GVB, die unter Wahrung einer angemessenen Solidarität im Wesentlichen verursachergerecht ist. Er geht davon aus, dass es nicht Aufgabe der GVB sein kann, mit ihrem Prämientarif wirtschaftspolitische Ziele zu verfolgen. Eine (noch stärkere) Entlastung der Holzbauten zwecks Förderung des Baustoffes Holz würde dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widersprechen und zu einer sachfremden Quersubventionierung der Holzbauten und einer Mehrbelastung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Massivbauten führen.

2. Zu den Fragen

Fragen 1 und 2

Der Regierungsrat erachtet die Tarifierung der Holzgebäude, die schon heute von einer gewissen Privilegierung profitieren, als sachgerecht. Obwohl der Regierungsrat Verständnis für die ökologischen Anliegen des Interpellanten hat, ist er nicht bereit, bei der GVB Einfluss zugunsten einer noch holzfreundlicheren Ausgestaltung der Prämien zu nehmen. Er weist im Übrigen darauf hin, dass im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes die Auflagen für Holzbauten ganz erheblich liberalisiert werden. Namentlich wird die Verwendbarkeit von Holz im Bau stark ausgedehnt. So wird es voraussichtlich ab 1. Januar 2005 z.B. möglich sein, auch mehrgeschossige Wohnbauten in Holzbauweise zu erstellen.

Frage 3

Die Durchschnittsprämie der GVB beträgt 54 Rp. / Fr. 1000.00 Versicherungswert, diejenige der Gebäudeversicherung Graubünden 42 Rp. / Fr. 1000.00 Versicherungswert. Hauptursache für diese Differenz bildet der wesentlich günstigere Schadenverlauf im Kanton Graubünden: Bei den Feuerschäden profitiert der Kanton Graubünden vom Umstand, dass seine Holzgebäude in der Regel viel kleinere Versicherungswerte aufweisen als diejenigen im Kanton Bern, was sich im Totalschadenfall stark auswirkt. Im Elementarbereich wird der Kanton Graubünden von Überschwemmungs- und Hagelschäden weitgehend verschont, wogegen der Kanton Bern durch solche Ereignisse stark belastet wird. Die noch tiefere Durchschnittsprämie der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (32 Rp./ Fr. 1000.00 Versicherungswert) erklärt sich einerseits ebenfalls mit geringeren Elementarschäden, andererseits mit im Vergleich zum Kanton Bern günstigeren Siedlungs- und Baustrukturen.

Frage 4

Nachfolgend eine Übersicht über die Grundprämien von Holz- und Massivbauten in zehn Gebäudeversicherungskantonen (in Rp. / Fr. 1000.00 Versicherungswert).

	Nachbarkantone								Andere Kantone	
Bauweise	BE	SO	FR	LU	JU	NE	BL	AG	GR	ZH
massiv	34	40	45	65	38	45	26	33	30	32*
Holz	66	45	65	80	57	75	62	56	50	32*

* Einheitsprämie für alle Gebäude

Die Übersicht zeigt, dass einige Nachbarkantone mit Gebäudeversicherungen Holzbauten günstiger tarifieren als die GVB. Es ist anzunehmen, dass diese Kantone Holzbauten zu Lasten der Massivbauten mehr oder weniger stark quersubventionieren. Im Gegensatz zum Kanton Bern liegt aber der Anteil der Holzbauten am gesamten Versicherungskapital dieser Gebäudeversicherungen viel tiefer, sodass sich allfällige Quersubventionierungen nur schwach auswirken.

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass die Gebäudeversicherungsprämien aller Gebäudekategorien in den sieben Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung im Vergleich zu

denjenigen der GVB durchschnittlich um rund 50 Prozent höher liegen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr von Allmen ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

062/04

Interpellation Lüthi, Münsingen (SVP) – Ist die Schafzucht im Kanton Bern vernachlässigbar?

Wortlaut der Interpellation vom 17. Februar 2004

Auch der Regierungsrat des Kantons Bern hat der Versteigerung der Importkontingente zugestimmt. Weil die schweizerischen Lammfleischproduzenten immer weniger produzierten als die SchweizerInnen verzehrten, ist heute der Import bei 55 Prozent. Die Inlandproduzenten mussten gegenüber der Vorjahresperiode einen Preissturz von rund 35 Prozent hinnehmen. Der Systemwechsel zur Versteigerung der Importkontingente und der Verzicht auf die Inlandleistung für die Importberechtigung sind der Hauptgrund für den Preiszerfall. Besonders frustrierend ist dabei die Tatsache, dass die Preise für die KonsumentInnen nie sanken. Zusammen mit dem Zerfall der Wollpreise, den vielen neuen Vorschriften zu Haltung und Sömmern der Schafe, zwingt dies viele Schafzüchter zur Aufgabe der Schafhaltung.

Darum stelle ich der Regierung folgende Fragen:

1. Hat die Schafhaltung im Kanton Bern eine wirtschaftliche Bedeutung?
2. Sind Sie bereit, sich bei der Überarbeitung bzw. zukünftigen Planung der Fleischimportregelung beim Bund für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der schweizerischen Schafzüchter einzusetzen?
3. Sind Sie sich bewusst, dass die Schafhalter zu einer dezentralen Besiedelung beitragen und zusammen mit ihren Schafen als Landschaftspfleger an Hängen und unzugänglichen Standorten, die flächendeckende Nutzung garantieren und so kostengünstig gegen Erosion, Verunkrautung, Verbuschung und Lawinen kämpfen?
4. Was kann und will der Kanton Bern zur Sicherung dieses Betriebszweiges beitragen?

(Weitere Unterschriften: 1)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 4. August 2004

Der Regierungsrat kennt den Stellenwert der Schafzucht im Kt. Bern. Die Schafzucht und -haltung wird im Kanton Bern nicht vernachlässigt. Im Quervergleich zu den andern Nutztierkategorien wird die Schafhaltung (im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung) wie folgt unterstützt:

	BE	CH
Anzahl Schafe 2002, Stück (%)	51'124 (12 %)	429'503 (100 %)
Schafbestand 2002 in *RGVE (%)	4'461 (11 %)	41'073 (100 %)
Anzahl Herdebuchtiere (%)	20'069 (22 %)	90'379 (100 %)
Anteil Schaf-RGVE am GVE-Total	1.85 %	3.15 %
Anteil Schafhaltung am		
Endrohertrag Tierproduktion	< 1.00 %	1.2 %
Anteil «Schafzuchtförderung»		
am Total Tierzuchtförderung	4.78 %	

* Raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE)

Nebst der direkten Förderung der Schafzucht mit Kantons- und Bundesbeiträgen wird die Schafzucht wie folgt unterstützt:

- Im Interessenskonflikt «Luchs und Schafe in den Nordwestalpen» hat der Regierungsrat 1997 die Vermittlungsinitiative ergriffen und ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben;
- Gemeinsam mit dem Schweiz. Schafzuchtverband, der SAB und dem SAV hat er bei den eidgenössischen Räten durchgesetzt, dass es im revidierten Landwirtschaftsgesetz (LwG; Stand 20.6.2003) weiterhin einen «Schafwoll-Verwertungsartikel (Art. 51^{bis} LwG)» gibt.
- In der BLW-Arbeitsgruppe «Schafalpung» haben Fachleute aus dem Amt für Landwirtschaft (Lanat) an der Differenzierung der Sömmersbeiträge nach Weidesystem für Schafe mitgewirkt. Das geänderte Beitragssystem bei der Schafalpung, verbunden mit höheren Sömmersbeiträgen als Anreiz, hat 2003 bereits Wirkung gezeigt: Wer die Möglichkeit hat, ändert das Weidesystem.
- In der Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz und zum Tierseuchengesetz hat sich der Regierungsrat für die Erhaltung der öffentlichen Märkte für Grossvieh, Bankkälber und Schafe sowie für die Einführung der Versteigerung der Zollkontingente Schlachtvieh und Fleisch ab 2005 ausgesprochen. Die Versteigerung wurde insbesondere im Interesse einer finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Entsorgung der Fleischabfälle befürwortet (BSE-Ausrottung). Von der neuen, aufwändigen Entsorgungsfinanzierung der Schlachtabfälle profitieren auch die Schafhalter/innen, da Schafe einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Schlachtabfällen verursachen.

Zu den Fragen des Interpellanten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Frage 1

In der Schweiz beträgt der Anteil der Schafhaltung an der Endproduktion der Landwirtschaft 0.84 Prozent. Bezogen auf die tierischen Erzeugnisse ergibt sich ein Anteil am Endrohertrag von 1.2 Prozent. Wie die oben aufgeführten Zahlen zeigen, liegt dieser Anteil im Kanton Bern etwas tiefer; das heisst, er dürfte weniger als 1 Prozent am Endrohertrag der bernischen Tierproduktion ausmachen. Rein statistisch gesehen ist die wirtschaftliche Bedeutung der Schaffleisch- und Wollproduktion im Kanton Bern gering. Hingegen leistet die Schafhaltung einen nicht vernachlässigbaren Beitrag an die Pflege der Kulturlandschaft. Dieser Beitrag lässt sich allerdings nicht quantifizieren.

Frage 2

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf, um beim Bund in Sachen Fleischimportregelung bereits wieder vorstellig zu werden, zumal

- a mit dem neuen System gemäss Agrarpolitik 2007 das Anliegen gemäss Standesinitiative «Aufrechterhaltung der öffentlichen Schlachtviehmärkte» faktisch erfüllt wird,
- b die etappenweise Einführung der neuen Importregelung gemäss AP 2007 (inkl. Versteigerung Importkontingente) unmittelbar bevorsteht (2005: 33%; 2006: 66%; 2007: 90%),
- c gemäss AP 2007 auch für Schafe weiterhin überwachte öffentliche Märkte vorgesehen sind (ab 1. Juli 2004 auch bei Schafen mit obligatorischer Versteigerung).

Zwar ist unbestritten, dass bei den Schlachtlämmern ab 2003 bis im Mai 2004 eine zünftige Preisbaisse eingesetzt hat. Die Gründe dafür dürften allerdings kaum nur beim Systemwechsel zu suchen sein, zumal dieser ja erst im Jahr 2005 einsetzen wird. Der vom Interpellanten erwähnte Preissturz im Jahr

2003 von 35 Prozent gegenüber dem Vorjahr ist etwas zu relativieren. Nach Statistik der Proviande lagen die Durchschnittspreise für Schlachtlämmer pro Kilo Schlachtgewicht der Handelsklassen LA C3 und LA H3 bei 12 Franken 55 im Jahr 2001, bei 13 Franken 07 im Jahr 2002, bei 12 Franken 18 im Jahr 2003 und bei 11 Franken 63 am 17. Mai 2004. Seither gibt es erste Anzeichen für eine Erholung der Preise für Schlachtlämmer – so notiert der Durchschnittspreis der oben erwähnten Handelsklassen seit 31. Mai 2004 erstmals wieder im Bereich von 12 Franken 50.

Der Regierungsrat verspricht sich vom neuen System gemäss AP 2007 einige Vorteile auch für die Schaffleischproduzenten. So ist nach neuem System die öffentliche Versteigerung durch die Proviande ab 1. Juli 2004 auch bei den Schafen obligatorisch. Zur Organisation, Durchführung und Überwachung der öffentlichen Märkte für Grossvieh, Bankkälber und Schafe im Kanton Bern haben die Lobag, die Proviande und das Lanat auf den 1. Januar 2004 eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese wird auch für die Schafzüchter und -halter gegenüber heute klare Vorteile bringen.

Frage 3

Wie die übrigen Halter von Raufutter verzehrenden Nutztieren tragen zweifellos auch die Schafhalter im Berggebiet zur dezentralen Besiedlung, zur flächendeckenden Bewirtschaftung und zur Landschaftspflege im öffentlichen Interesse bei. Der Regierungsrat ist sich dabei bewusst, dass überdurchschnittlich viele Schafhalter diese im öffentlichen Interesse stehenden Leistungen erbringen, ohne in den Genuss von Direktzahlungen zu gelangen (Hobby-Schafhalter/innen). Gerade auch deshalb erweist sich das oben erwähnte Engagement zugunsten der Schafhaltung als gerechtfertigt.

Frage 4

Aus der Sicht des Regierungsrats ist der Betriebszweig Schafhaltung im Kanton Bern existentiell nicht bedroht. Dafür sprechen die Bestandeszahlen, die im Kanton Bern seit 1950 kaum je so hoch waren wie heute (über 50 000 Schafe). Der Regierungsrat setzt sich weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeit für die Schafhaltung ein, sieht aber zurzeit keinen Bedarf für zusätzliche Massnahmen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Lüthi ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

004/04

Interpellation Burkhalter, Rümligen (SP) – Bonus oder Malus; Motivation oder Demotivation?

Wortlaut der Interpellation vom 8. Januar 2004

Trotz stark gestiegener Arbeitslosigkeit konnten die RAV mit ihrer Vermittlungsarbeit im Jahr 2002 gesamtschweizerisch die durchschnittliche Dauer des Taggeldbezugs um elf Tage bzw. acht Prozent senken. Die durchschnittliche Bezugsdauer betrug 1999 noch 185 Tage, im Jahr 2002 bloss noch 129 Tage. Auf Bundesebene führte dies zu einer Einsparung an Taggeldern von insgesamt 1,26 Milliarden Franken.

Die Steuerung der RAV erfolgt seit 2000 über die folgenden vier Wirkungsziele: rasche Wiedereingliederung der Arbeitslosen, Reduktion der Langzeitarbeitslosigkeit, Reduktion der Anzahl Aussteuerungen, Vermeidung von Wiederanmeldungen.

Wer diese Ziele erreicht, erhält offenbar einen Bonus vom seco. Der Kanton Bern erhielt nun einen Bonus von rund 900 000 Franken, obwohl er im schweizerischen Schnitt mit einem Wirkungsindex von 96 unterdurchschnittlich arbeitet und in der kantonalen Rangliste an siebttletzter Stelle rangiert.

Der Bonus wurde wegen der erfreulichen Steigerung des Indexes im Vergleich zum Vorjahr ausgerichtet.

Als das beco von diesem Bonus erfuhr, wurde offensichtlich den RAV- und ALK-Mitarbeitenden die Ausrichtung eines finanziellen Bonus in Aussicht gestellt. Am 25. November 2003 folgte dann die Ernüchterung durch einen Brief der Volkswirtschaftsdirektorin, in dem den Mitarbeitenden mitgeteilt wurde, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Ausrichtung eines individuellen Bonus fehlen und somit der Bonus in folgender Form ausgerichtet werde: 440 000 Franken für Personalmassnahmen, 170 000 Franken für Rücklagen im Arbeitsmarktfonds, 270 000 Franken für besondere arbeitsmarktliche Massnahmen. Der Bonus fliesst somit auf Umwegen in die Staatskasse, was kaum die Absicht eines Anreizsystems sein kann.

Es stellen sich dazu die folgenden Fragen:

1. Ist den Mitarbeitenden tatsächlich die Ausrichtung eines individuellen Bonus versprochen worden?
2. Haben die den Bonus bewirkenden Mitarbeitenden bei der Verteilung des Bonus mitreden können?
3. Werden die Mitarbeitenden durch die vorgesehene Verwendung des Bonus motiviert oder demotiviert?
4. Wird durch die vorgesehene Ausrichtung des Bonus die laufende Rechnung entlastet, indem ohnehin vorgesehene Ausgaben nun über den Bonus abgewickelt werden?
5. Bestehen bereits heute Grundlagen für die Verwendung von Boni?
6. Sind weitere negative Auswirkungen des Bonus-Malus-Systems bekannt?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 4. August 2004

Im beco Berner Wirtschaft vollziehen zwei Geschäftsbereiche die Arbeitslosenversicherung: Die Arbeitsvermittlung mit ihren regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Arbeitslosenkasse (ALK). Beide verfügen über eine Leistungsvereinbarung mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement.

Die Leistungen von RAV und ALK im Jahr 2002 führten zu einem Bonus von insgesamt 880 000 Franken. Davon entfielen 630 000 Franken auf die RAV als Motivationsbonus, weil sich der Kanton Bern im interkantonalen Benchmark am stärksten verbessert hatte. Auf die ALK entfielen 250 000 Franken, weil die Kasse die Leistungsvorgaben deutlich überschritten hatte.

Der Bonus wird für die drei in der Interpellation genannten Zwecke verwendet:

- Kollektive Massnahmen zugunsten des Personals wie Veranstaltungen zur Persönlichkeits- und Teamentwicklung, bedürfnisbezogene Weiterbildung, zusätzliche Arbeitshilfsmittel,
- besondere arbeitsmarktliche Massnahmen sowie für die Verbesserung der Zusammenarbeit im gesamten beco Berner Wirtschaft,
- Rücklage im Arbeitsmarktfonds für einen allfälligen künftigen Malus sowie für Ansprüche der Arbeitslosenversicherung aus Fehlern im Vollzug des AVIG.

Diese Verwendung entspricht den Vorgaben des seco und wird von diesem überwacht. Die Mittel werden in einem separaten Konto des Arbeitsmarktfonds geführt und fliessen weder direkt noch indirekt in die allgemeine Staatskasse. Das im Jahr 2003 noch geltende Personalrecht des Kantons Bern, dem auch das Personal der RAV und ALK vollumfänglich unterstehen, bot dagegen keine rechtliche Grundlage für die Auszahlung eines Anteils am Bonus an die einzelnen Mitarbeitenden.

Die konkreten Fragen der Interpellation lassen sich folgendermassen beantworten:

1.

Die RAV und ALK konnten im Jahr 2003 erstmals von einem Bonus profitieren. Die rechtlichen Möglichkeiten der Verwendung mussten deshalb vorerst abgeklärt werden. Den Mitarbeitenden war bekannt, dass dabei auch die Ausrichtung eines individuellen Anteils geprüft wurde. Den Mitarbeitenden wurden aber keine Zusagen gemacht.

2.

Die Mitarbeitenden werden in die Art der Verwendung des Bonus einbezogen, indem ihnen die Möglichkeit gewährt wird, Vorschläge zu unterbreiten. Die Mitarbeitenden werden schliesslich über die beschlossene Art der Verwendung orientiert.

3.

Es ist eine Tatsache, dass viele Mitarbeitende eine individuelle Prämie der schliesslich beschlossenen Art der Verwendung vorgezogen hätten. Die Mitarbeitenden ziehen aber auch aus den kollektiven Anreizen einen direkten Nutzen an ihrem Arbeitsplatz. Aus der Zusprechung des Bonus ergibt sich zudem auch eine allgemeine, immaterielle Wertschätzung der geleisteten Arbeit.

4.

Der Bonus wird für zusätzliche Massnahmen eingesetzt, die im ordentlichen Budget nicht enthalten sind. Weil der Vollzug des AVIG vom Bund finanziert wird, ergeben sich keine Auswirkungen auf die laufende Rechnung des Kantons.

5.

Die konkrete Verwendung ist in gemeinsamen Entscheiden der Geschäftsbereiche RAV und ALK sowie der Geschäftsleitung des beco geregelt.

6. Nein

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Burkhalter ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats. Er gibt eine Erklärung ab.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich verteile kurz Boni und Mali. Zuerst ein Bonus: Die Antwort ist klar, sie hat mich fast befriedigt. Der Malus: Offensichtlich wurden mündliche Versprechungen gemacht, die bei den Beteiligten den Eindruck erweckten, sie würden etwas erhalten. Es konnte nachgewiesen werden, dass keine schriftliche Verpflichtung eingegangen worden ist. Aber die Leute, die mich im November 2003 kontaktiert haben, waren wirklich wütend. Und das war nicht nur eine einzige Person.

Beim letzten Punkt bin ich nicht sicher, ob ich einen Bonus oder einen Malus ausrichten muss: Ich habe den Vorstoss am 8. Januar eingereicht. Er wurde am 4. August 2004 von der Regierung verabschiedet. Es dauerte also sieben Monate. Jetzt weiss ich nicht: Hat man sich für die Antwort besondere Mühe gegeben? Hat es sieben Monate gebraucht, um diese 42 Zeilen zu verfassen? Oder wollte man abwarten, bis sich die Lage etwas beruhigt hat, indem man die Antwort ein bisschen hinausschob? Die Volkswirtschaftsdirektorin kann selber entscheiden, ob sieben Monate für 42 Zeilen viel oder wenig ist.

103/04

Interpellation Astier, Moutier (PRD) – Organisations internationales dans le canton de Berne

Texte de l'interpellation du 21 avril 2004

Sur 23 organisations internationales (OI) établies en Suisse, 20 ont leur siège à Genève. Seules deux OI ont leur siège

dans le canton de Berne, c'est-à-dire l'UPU (Union Postale Universelle) et l'Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires (OTIF). En 2002, les organisations internationales établies à Genève ont engagé 4,2 milliards de dépenses et emploient environ 24 000 personnes. Or, selon le Gouvernement genevois, le canton de Genève connaît une crise de logements (communiqué de presse DEEE, 15.03.2004). Ainsi, les fonctionnaires internationaux vont s'installer en France (+3,3%) ou dans le canton de Vaud (+1,7%). Il faut donc constater que la saturation est proche dans le canton de Genève.

En septembre 2002, lors du sommet de Johannesburg, le Président de la République française avait appelé la transformation du PNUE (Programme des Nations Unies pour l'Environnement) en une organisation mondiale de l'environnement afin de lui donner plus de poids. Récemment, le ministre allemand de l'environnement, Jürgen Trittin, a déclaré lors d'un discours prononcé en mars 2004 qu'une «Organisation des Nations Unies de l'environnement a besoin du même statut que la FAO (Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture) et que l'OIT (Organisation internationale du travail)». Le siège principal du PNUE se trouve à Nairobi, mais le siège européen se trouve actuellement à Genève.

Dans ces conditions, il n'est pas exclu qu'un siège européen de cette nouvelle organisation internationale soit créé. Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. De manière générale, le Conseil-exécutif soutient-il l'établissement d'une organisation internationale sur son territoire? Si oui, y a-t-il une unité administrative du canton qui s'occupe de cette question, tout comme il existe une promotion économique?
2. Un concept de recherches d'organisations internationales dans ce sens existe-t-il? Si non, le canton de Berne serait-il prêt à établir un tel concept?
3. Des contacts avec le Département fédéral des affaires étrangères (DFAE) sont-ils pris en permanence pour percevoir quelques possibilités d'installation d'organisations internationales en Suisse, et donc sur territoire bernois?
4. Si l'Organisation internationale de l'environnement voit le jour, le canton de Berne est-il prêt à faire acte de candidature pour le siège européen?

(Cosignataires: 11)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 4 août 2004

Les affaires étrangères sont du ressort de la Confédération (art. 54 de la Constitution fédérale). C'est ainsi à la Confédération, et non aux cantons, de postuler le cas échéant pour l'obtention du siège d'une organisation internationale. La Chancellerie d'Etat s'occupe de la communication entre la Confédération et le canton de Berne. Une appréciation réaliste de la situation oblige à dire que les chances sont minimes de voir la Suisse obtenir un nouveau siège. Il est d'une part rare qu'une telle organisation cherche un nouveau siège (dans le cas du PNUE, évoqué dans l'interpellation, la question est discutée depuis plusieurs années sans résultats concrets). De nombreuses organisations internationales ont d'autre part déjà leur siège en Suisse, raison pour laquelle d'autres Etats exigeront une répartition plus juste des sièges d'organisations internationales.

L'établissement d'une organisation internationale n'est fondamentalement pas différent de l'établissement d'une entreprise. Il est particulièrement important que le site réponde aux exigences de l'organisation. Le canton de Berne offre de bonnes conditions aux grandes organisations nationales ainsi qu'aux petites et moyennes organisations internationales: les

moyens de communication et l'infrastructure permettant de tenir des congrès et des réunions correspondent à leurs besoins. La proximité à la politique fédérale, les représentations diplomatiques et l'école internationale sont d'autres atouts du canton de Berne. Genève dispose en revanche d'avantages en ce qui concerne les vols intercontinentaux, les infrastructures pour des congrès très importants et l'offre d'hébergement. Plutôt que de se focaliser sur de grandes organisations internationales, le canton de Berne doit s'engager en faveur de l'établissement et de l'accompagnement d'organisations et d'entreprises pour lesquelles le canton offre, en tant que site d'implantation, des conditions optimales. Le domaine du conseil et des prestations de services est l'un des domaines (clusters) dont s'occupe la Promotion économique du canton de Berne (PEB). En font aussi partie les organisations nationales et internationales, gouvernementales et non gouvernementales. La PEB est soutenue dans son travail par le Cluster de conseil économique (WBCB ; www.wbcb.ch) qui fait partie du réseau de la PEB. Le WBCB cherche à présenter de manière structurée aux milieux économiques les compétences de conseil et de prestations de service, ainsi qu'à les communiquer vers l'extérieur. Par une mise en réseau ciblée des structures privées et publiques de conseil et de service, le WBCB cherche à créer un large centre de compétences dans l'intérêt du développement économique. Le travail de la PEB et du WBCB tient ainsi largement compte des préoccupations de l'interpellation.

Le Conseil-exécutif répond comme suit aux questions de l'interpellation :

1.

De manière générale, le Conseil-exécutif est favorable à l'établissement d'une organisation internationale sur le territoire du canton de Berne. Le cas échéant, la Chancellerie d'Etat et la Promotion économique s'occupent des questions y relatives.

2.

Il n'existe pas de concept pour l'établissement d'organisations internationales. Le Conseil-exécutif considère que ce n'est pas indispensable, puisque la Promotion économique propose aussi ses services aux organisations internationales.

3.

Le canton de Berne entretient des contacts avec des interlocuteurs avec lesquels il est sans autre forme de procès possible de traiter du thème de l'établissement d'organisations internationales. Il s'agit en particulier de la Confédération et du Département fédéral des affaires étrangères (DFAE) ou encore des ambassades, avec lesquelles le canton prend contact individuellement ou collectivement pour des manifestations destinées à l'ensemble du corps diplomatique. Le canton de Berne entretient aussi de bons contacts avec les organisations internationales établies sur son territoire, soit avec l'Union Postale Universelle (UPU) et l'Organisation pour les transports internationaux ferroviaires (OTIF).

4.

Le canton de Berne ne peut pas postuler directement pour devenir le siège d'une organisation internationale, car les affaires étrangères sont du ressort de la Confédération. En cas de candidature suisse, le canton de Berne manifesterait naturellement son intérêt.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Astier ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats. Er gibt eine Erklärung ab.

Sylvain Astier, Moutier (PRD). Je voudrais ajouter un mot concernant cette interpellation. Il n'y a pas seulement les organisations internationales dans le canton de Berne dont le

canton doit prendre soin. Il y a aussi les fédérations internationales de sport. Notre canton doit faire face à la concurrence d'autres cantons, tels que les cantons de Vaud et Genève. A cet endroit, je ne peux que me féliciter que la Fédération internationale de ski à Oberhofen soit exonérée de tout impôt. Il doit cependant y avoir une pratique uniforme dans tout le canton. Ainsi la Fédération internationale de gymnastique, dont le siège est à Moutier, doit également bénéficier d'avantages concurrentiels sur le plan fiscal. Faut-il rappeler que la FIG, comme on l'appelle, occupe 15 employés? Ces postes risquent d'être déplacés à Lausanne, Aigle ou ailleurs si notre canton refuse de s'aligner sur la concurrence intercantonale. C'est donc dans ce sens que je souhaite que le canton s'engage et j'espère que je serai entendu par le Conseil-exécutif et je vous en remercie par avance.

057/04

Interpellation Lecomte, Diesse (UDC) – Promotion économique intercantonale

Texte de l'interpellation du 16 février 2004

L'Union du Commerce et de l'Industrie du canton de Berne a tenu son assemblée le 11 février dernier. Au final, un bilan en demi-teinte puisque la région du Jura bernois est en régression.

En 2002, les cantons de Vaud et de Neuchâtel ont conclu une alliance de promotion économique. Ceci, pour attirer davantage d'entreprises étrangères dans leur canton. Ces derniers ont mis leurs moyens financiers en commun en fondant la société «Development Economic Western Switzerland (DEWS)».

Les premiers résultats concernant le canton de Neuchâtel ont été communiqués il y a peu de temps. Ceux du canton de Vaud suivront en mars prochain. Il ressort que les résultats de cette collaboration ont donné un coup de fouet à la promotion économique. Pour Neuchâtel, en 2003, DEWS a favorisé l'implantation de 47 sociétés étrangères. Cela correspond à une augmentation de 74 pour cent par rapport à 2002. En plus, environ 220 projets d'implantation ont dépassé le stade de la simple prise de position. Les nouvelles entreprises ont géré la création de 110 emplois. Ce chiffre pourrait atteindre 370 dans cinq ans et doubler dans dix ans.

DEWS forme un réseau à l'étranger regroupant 22 prospecteurs d'entreprises. La collaboration de départ entre les cantons de Vaud et de Neuchâtel se transforme en «concurrence amicale» lorsqu'une société envisage une implantation. Au vu de ce succès, le canton du Valais a demandé l'adhésion à ce concept afin d'atteindre une masse critique.

Les deux partenaires du départ souhaitent encore élargir leur concept à d'autres cantons afin d'encourager de nouvelles entreprises étrangères à venir s'implanter dans nos régions.

C'est la raison pour laquelle je me permets de poser les questions suivantes au Conseil-exécutif.

1. Que pense le Conseil-exécutif de la nouvelle société DEWS?
2. Au vu de la situation économique du canton de Berne, ce dernier ne devrait-il pas demander l'adhésion à cette nouvelle société?
3. Le Conseil-exécutif ne pense-t-il pas que seule la promotion économique réunissant une certaine masse critique a de l'avenir?
4. La société DEWS ne représente-t-elle pas le train de la promotion économique de la Suisse occidentale?
5. N'est-elle pas l'instrument idéal pour attirer des industries dans nos régions?

(Cosignataires: 0)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 18 août 2004

Le Conseil-exécutif observe en permanence le développement économique. Il évalue les données et publie régulièrement un rapport sur la situation économique du canton de Berne (cf. www.be.ch/wirtschaftsdaten). Le développement économique du canton et de ses régions dépend de nombreux facteurs. Le Conseil-exécutif a présenté la situation et sa stratégie pour y faire face dans le rapport «Développement de la stratégie de croissance». Le Grand Conseil en a pris connaissance lors de sa session de juin. Le rapport énumère dix champs d'action, dont la promotion du site d'implantation. Attirer des entreprises étrangères dans le canton de Berne fait partie de la promotion du site d'implantation. Il en ressort que l'établissement d'entreprises

étrangères donne certes d'importantes impulsions à l'économie, mais ce n'est qu'un élément de l'encouragement de la croissance économique.

La PEB ne se concentre pas uniquement sur l'établissement de nouvelles entreprises étrangères, mais encourage aussi les projets innovants d'entreprises bernoises ainsi que la création de nouvelles entreprises. Le nombre de nouveaux emplois prévus dans le canton de Berne pour les prochaines années (2003 : 950) est considérable en comparaison des estimations concernant le canton de Neuchâtel (2003 : 370). Le tableau ci-dessous résume les principaux résultats des dernières années :

	2003	2002	2001	2000	1999	1998	Total 1998–2003
Projets encouragés	67	55	77	99	72	75	445
Entreprises existantes	41	27	34	54	42	53	251
Implantations	9	15	15	22	16	11	88
Nouvelles entreprises	17	13	28	23	14	11	106
Nouveaux emplois (dans 3-4 ans)	950	770	1 100	2 500	1 400	820	7 540
Investissements prévus	360 mio	293 mio	583 mio	358 mio	320 mio	190 mio	2104 mio

La Direction de l'économie publique a déjà procédé à une évaluation interne des avantages et inconvénients d'une adhésion à la société DEWS. La question a aussi été discutée dans le cadre de l'Espace Mittelland. Le canton de Berne a renoncé à participer au projet pour les raisons suivantes :

- La société DEWS est axée sur la Suisse occidentale et place donc celle-ci au centre de ses efforts de promotion. Outre DEWS à l'ouest, il existe la Greater Zürich Area au nord-ouest. Aucune des deux organisations ne peut couvrir la diversité économique du canton de Berne. Si le canton de Berne confiait sa promotion à l'une d'elles, ses avantages particuliers en tant que site d'implantation ne seraient pas suffisamment mis en valeur.
- Collaborer avec l'une des grandes organisations implique que tous les cantons membres peuvent postuler pour les projets d'implantation. En se chargeant lui-même de sa promotion, le canton de Berne peut intéresser des entreprises et des projets à son seul territoire. Il en résulte un avantage concurrentiel par rapport aux autres cantons qui n'ont pas connaissance du projet.
- Les cantons de Vaud et de Neuchâtel versent chacun annuellement deux millions de francs à DEWS. Pour pouvoir y participer sur un pied d'égalité, le canton de Berne devrait verser une somme au moins équivalente. Ce montant correspond quasiment à l'intégralité du budget consacré à la promotion du site d'implantation. Sans moyens supplémentaires, une participation serait pour cette raison impossible. La situation financière du canton de Berne ne lui permet pas de mettre des moyens supplémentaires à la disposition de la PEB.
- La collaboration des cantons au sein de DEWS repose sur un contrat passé entre les gouvernements respectifs, fondant une société simple dont le directeur a de grands pouvoirs. Le risque est très élevé que le canton de Berne ne puisse influencer qu'insuffisamment la politique menée par

la société DEWS, malgré l'investissement de moyens financiers importants.

Le Conseil-exécutif répond comme suit aux questions de l'interpellant :

1.

Les cantons de Neuchâtel, de Vaud et du Valais sont responsables de la nouvelle société. Le canton de Berne a d'autres priorités en matière de promotion du site d'implantation.

2.

Le Conseil-exécutif ne voit pour le moment pas d'avantages à adhérer à la société DEWS. Mais il observera attentivement les développements ultérieurs.

3.

Les cantons sont en concurrence pour l'établissement d'entreprises et doivent de ce fait disposer d'une promotion économique indépendante. Une collaboration dans ce domaine n'apporte aucun avantage; elle n'est envisageable que pour les activités situées en amont, c'est-à-dire pour la promotion générale des sites d'implantation. Dans ce domaine, le canton de Berne collabore étroitement avec la Confédération, afin de profiter du plus grand potentiel de celle-ci.

4.

Le Conseil-exécutif ne peut pas juger la manière dont est considérée la société DEWS en Suisse occidentale. Le canton de Berne n'est pas tourné uniquement vers la Suisse occidentale, mais se positionne en tant que place économique indépendante au sein de l'Espace Mittelland.

5.

Ainsi qu'il ressort des réponses ci-dessus, le Conseil-exécutif considère que la société DEWS n'est pas l'instrument idéal pour le canton de Berne.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Lecomte ist befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

115/04

Interpellation Astier, Moutier (PRD) – Succession de PME dans le canton de Berne: des emplois en jeu

Texte de l'interpellation du 28 avril 2004

Selon de récentes statistiques, 30 pour cent des entreprises de famille sont transmises à la seconde génération, 10 pour cent à la troisième génération. Près d'un chef d'entreprise sur six a plus de 60 ans et un entrepreneur sur deux a plus de 50 ans.

La pérennité de l'entreprise préoccupe 59 pour cent des entrepreneurs. Or, en pratique, seul un entrepreneur sur trois prend des mesures de transmission.

D'après une étude menée par le Département zurichois de l'économie, la problématique de la succession d'entreprises devrait toucher dans les cinq prochaines années entre 15 et 20 pour cent des PME du canton de Zurich, une proportion légèrement inférieure à celle de la Suisse. Or, faute de préparation adéquate, jusqu'à 20 pour cent des entreprises concernées sont menacées de fermeture. Selon les estimations retenues, quelque 15 000 employés à Zurich et 80 000 en Suisse pourraient perdre leur poste. A l'échelon européen, les chiffres sont encore plus impressionnants. Sur les cinq millions de PME qui seront confrontées à un problème de succession ces cinq prochaines années, un bon tiers, qui emploie 6,3 millions de collaborateurs, est menacé.

Si le problème se pose avec autant d'acuité, c'est en raison de la forte croissance économique dans les années 1960 et 1970 qui ont vu naître beaucoup de petites entreprises. Elles se sont depuis développées, mais leurs fondateurs arrivent aujourd'hui à l'âge de vouloir cesser leur activité. Les patrons de PME restent en effet aux commandes en moyenne entre 20 et 30 ans, selon les estimations (contre trois à quatre ans dans les grandes firmes!).

Il ressort de l'étude zurichoise qu'une majorité des fondateurs de PME ne prêtent pas suffisamment attention à leur succession. D'après les informations à disposition, plus de la moitié

des patrons qui se retirent n'ont pas rédigé de testament. Par ailleurs, 60 pour cent des entrepreneurs alémaniques n'ont pas ou insuffisamment préparé leur remplacement. Plus inquiétant, chez les 40-60 ans, seuls 3 pour cent l'ont fait. Il existe une multitude de canaux d'information pour les fondateurs de PME, mais aucun véritable programme d'encouragement.

Le Conseil-exécutif est prié de répondre aux questions suivantes:

1. A combien de pertes d'emplois le canton de Berne doit-il s'attendre ces cinq prochaines années en raison de mesures qui n'auront pas été prises pour préparer les successions d'entreprises?
2. Le Conseil-exécutif a-t-il déjà examiné les possibilités de prendre des mesures d'incitation dans le domaine de la succession d'entreprises?
3. Les cantons du Valais et de Fribourg exonèrent d'impôt les successions dévolues aux enfants communs. Le Conseil-exécutif serait-il prêt à adopter une telle disposition dans sa législation afin de faciliter la succession d'entreprises aux enfants communs?
4. Pour aller plus loin, une « prime de transmission » peut-elle être développée dans le canton de Berne? Cette prime devrait inciter les patrons de PME à transmettre leur entreprise et à aider leur successeur.
5. La création d'un statut de « tutorat » est-il envisageable pour le canton de Berne? Ce statut permettrait aux retraités d'avoir une activité indemnisée et d'assister le repreneur d'une entreprise?
6. Enfin, le Conseil-exécutif est-il disposé à examiner la possibilité d'autoriser la location d'actions de sociétés non cotées? Ainsi le propriétaire d'une entreprise pourra louer ses actions à son successeur, si ce dernier n'a pas les moyens de les acheter.

(Cosignataires: 24)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 13 octobre 2004

L'interpellation se réfère à une étude publiée par le canton de Zurich sur le thème du transfert d'entreprise par succession (« Unternehmensnachfolge – Eine betriebswirtschaftliche Herausforderung mit volkswirtschaftlicher Bedeutung », AWA Schriftenreihe Nr. 3 2003). L'étude arrive à la conclusion que le règlement de la succession pose avant tout des problèmes d'ordre affectif. Les fortes émotions ressenties lors du transfert de l'œuvre d'une vie rendent difficiles l'évaluation objective de l'entreprise et l'examen rationnel de solutions de rechange pour la poursuite des activités. Les conditions fiscales jouent également un rôle essentiel. Les résultats de l'étude zurichoise peuvent aussi être transposés au canton de Berne ; il n'est de ce fait pas nécessaire de procéder à des études supplémentaires.

L'économie n'est pas une chose statique. Il est pour cette raison normal que des entreprises cessent leurs activités et laissent la place à de nouvelles entreprises. Qu'une entreprise ne soit pas reprise par un successeur ne doit donc pas être considéré dans chaque cas comme une chose négative.

Différentes organisations et institutions se penchent déjà sur le thème du transfert d'entreprise par succession. Il existe une grande quantité d'informations sur le sujet. Des banques, des fiduciaires et des sociétés-conseil proposent des services spécialisés. En tant qu'organe de contact, la Promotion économique du canton de Berne (PEB) se tient à la disposition de toutes les entreprises, aussi de celles qui se trouvent confrontées à la question du règlement de la succession.

Le Conseil-exécutif répond comme suit aux questions de l'interpellation:

1.
On peut déduire de l'étude zurichoise que 45 000 à 65 000 emplois seront concernés par le règlement d'une succession dans les cinq prochaines années dans le canton de Berne. Il n'est en revanche pas possible de prévoir combien de disparitions d'emplois seront imputables à un manque de préparation de la succession.

2.
Le règlement du transfert d'entreprise par succession repose avant tout sur une planification anticipée et sur l'éclaircissement de nombreuses questions liées à la gestion de l'entreprise. De nombreuses offres existent pour la transmission du savoir requis. Il n'est pour cette raison pas nécessaire de prendre des mesures incitatives. Il faut mentionner par exemple les moyens suivants :

- cours accélérés pour chefs d'entreprises de famille (IMD, Lausanne ; Lombard Odier Darier Hentsch, Genève ; Institut für Finance (IFF), Baden);
- nombreux livres et articles dans des publications spécialisées;
- séminaires et programmes de formation de fiduciaires, d'organisations professionnelles, de banques ainsi que d'universités et de hautes écoles spécialisées;
- conseils et entretiens individuels avec des banques, des business-clubs et des conseillers.

3.
Il n'existe de réglementations légales particulières pour l'exonération de l'impôt sur les transferts d'entreprise par succession ni dans le canton de Fribourg ni dans le canton du Valais. Il est plus exact de dire que les deux cantons ne perçoivent – au contraire du canton de Berne – aucun impôt sur les successions auprès des descendants directs. Dans le cadre de la discussion relative à une contre-proposition à l'initiative sur la réduction des impôts, le Grand Conseil a aussi examiné la suppression de l'impôt sur les successions pour les descendants directs. Au cours de la session de septembre, il a été décidé d'examiner la question dans le cadre de la révision de la loi sur les impôts. La commission présentera une proposition d'adaptation de l'impôt sur les successions pour la deuxième lecture (session de novembre).

Le droit fiscal en vigueur dans le canton de Berne tient déjà compte du transfert d'entreprise par succession. La loi concernant l'impôt sur les successions et donations (LISD du 23 novembre 1999 ; RSB 662.1) a été intégralement révisée en 1999. La charge fiscale s'élève au maximum à 2,5 pour cent pour les descendants directs, soit à un niveau supportable:

- Lors du transfert de sociétés de personnes, le calcul de l'impôt sur les successions et donations ne se base plus sur la valeur marchande, mais sur la valeur comptable. Comme il n'est pas tenu compte des réserves latentes, la valeur comptable peut être nettement inférieure à la valeur marchande.
- Il est possible de déduire 50 pour cent de la fortune commerciale nette (c'est-à-dire de la fortune après déduction des dettes) pour les transferts d'entreprise par succession (art. 16 LISD). Cette réglementation est désormais aussi valable pour les exploitations agricoles.
- Pour le calcul de l'impôt sur les successions et donations lors du transfert de parts à des sociétés de capital, il est possible de déduire 50 pour cent du montant de l'impôt sur les successions et donations (art. 21 LISD). Bénéficiaire de cette déduction les cessionnaires domiciliés dans le canton de Berne, occupant une fonction dirigeante en tant qu'employés de l'entreprise et détiennent au moins 40 pour cent du capital ou des droits de vote.

- La loi prévoit nouvellement un montant général exempté d'impôts de CHF 100 000 pour les descendants.

4.
Une «prime de transmission» serait inefficace sur le plan économique. La majorité des entreprises règlent aujourd'hui la succession sans soutien de l'Etat. Il existe en outre un danger de conservation des structures en poursuivant l'exploitation d'entreprises qu'il serait, du point de vue économique, plus judicieux de fermer.

Les moyens financiers font en outre défaut pour une telle tâche : en vertu de la motion d'économie votée par le Grand Conseil en novembre 2001, il n'est pas possible de prendre en charge de nouvelles tâches (cf. ACE n° 0208 du 21 janvier 2004).

4.
Une telle prestation existe déjà en Suisse: Adlatus (www.adlatus.ch) est un réseau d'expérience et de compétences, dont la majorité des membres sont des dirigeants à la retraite, qui mettent leurs connaissances, leur savoir et leur longue expérience à la disposition de qui en a besoin. Adlatus propose des services, un appui professionnel et un transfert de savoir-faire, en particulier aux jeunes entrepreneurs, aux petites et moyennes entreprises (PME) ainsi qu'aux autorités. Adlatus est un partenaire potentiel lorsqu'une entreprise s'adresse à la PEB et a besoin de conseils.

5.
Le droit suisse respecte le principe de la liberté contractuelle. Autoriser la conclusion d'un type déterminé de contrat au sens de l'interpellation est pour cette raison impossible et ne mènerait pas au but. Il est en outre douteux que la location soit, dans le cas présent, la forme de contrat appropriée. La location est la cession de l'usage d'une chose. Les actions sont des papiers-valeurs et non des choses ; elles ne sont pas utilisées dans le sens où l'entend la législation sur le bail à loyer, comme par exemple des locaux commerciaux ou une voiture de fonction. Mais la question peut rester ouverte, car il existe, ainsi qu'exposé plus haut, d'autres possibilités de réaliser l'objectif de l'interpellation (p.ex. prêt au taux d'intérêt avantageux de l'actuel propriétaire ; paiement échelonné du prix d'achat, Management Buy Out, etc.).

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Astier ist teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz. Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Gesundheits- und Fürsorgedirektion)

Der Rat stimmt der Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2006, beim folgenden Vorstoss zu:
M 184/01 Heuberger, Oberhofen (GFL). Strukturen der psychiatrischen Versorgung im Kanton Bern.

220/04

Dringliche Interpellation Müller, Zäziwil (SVP) – Lehre für die Zukunft aus den erfolgten Spitalschliessungen

Wortlaut der Interpellation vom 6. September 2004

Herr Dr. Wolf Zimmerli, pensionierter Chefarzt, hat in einem umfassenden Arbeitspapier aufgezeigt, wie sich die Kosten für die öffentliche Hand im Kanton Bern betr. der Fehlbeträge (Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand an die Regional- und Bezirksspitäler), in den Jahren seit der Schliessung verschiedener Bezirksspitäler entwickelt haben (Verdoppelung in den Jahren 1998–2002 von 192 Mio. auf 380 Mio. Fr.).

Laut Aussagen von Dr. Zimmerli hat er seinen Bericht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zur Stellungnahme zugestellt. Die Antwort der GEF lautete dahin, dass das Datenmaterial nicht genügend analysiert sei und die Schliessungen längerfristig zu einem Effizienzgewinn beigetragen hätten. Ich habe - als einer von vielen Direktbetroffenen - die damaligen Schliessungen von Bezirksspitalern schlussendlich zähneknirschend akzeptiert. Insbesondere auch deshalb, weil uns von der GEF finanzielle Einsparungen in Aussicht gestellt wurden. Wenn die Aussagen von Dr. Zimmerli zutreffen, dass der GEF die Zahlen vor 1999 nicht mehr vorliegen bzw. nicht mehr vorhanden seien, wie will die gleiche Direktion dann begründen das Datenmaterial von Dr. Zimmerli sei ungenügend?

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu klären:

1. Wie lauteten die Stellungnahmen der GEF zu den Anfragen und der Einreichung des Berichts von Dr. Zimmerli (mit Posteingangs- und ausgangsdaten)?
2. Inwieweit werden die Zahlen aus der vorliegenden Studie von Dr. Zimmerli bei der künftigen Spitalplanung bzw. weiter geplanten Spitalschliessungen in die Entscheidungsfindung der Regierung mit einbezogen?
3. Nach den vorliegenden Zahlen und den Erfahrungen in der Praxis (z.T. aufwändige Suche nach freien Spitalbetten, lange Wartezeiten für Patienten bei welchen ein medizinischer Eingriff erforderlich und ärztlich verordnet ist etc.), komme ich zum Schluss, dass die Spitalschliessungen statt Einsparungen eher Mehrkosten verursachten. Ich bitte den Regierungsrat, meine Aussagen zahlenmässig zu belegen bzw. zu bestätigen oder mit konkreten Zahlen und Fakten zu entkräften.
4. Nach Einsichtnahme und Prüfung bzw. Kenntnisnahme der Unterlagen von Dr. Zimmerli ersuche ich den Regierungsrat darzulegen, wie er zum heutigen Zeitpunkt betr. der erfolgten Spitalschliessungen entscheiden würde und welche Lehren und Konsequenzen er für die künftige Spitalplanung ziehen wird.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 3. November 2004

Der Regierungsrat nimmt die Interpellation von Herrn Grossrat Müller zum Anlass, den Effekt der Spitalschliessungen in Zusammenhang mit weiteren Massnahmen in der Akutversorgung aufzuzeigen. Aus diesem Grund ist die Interpellationsantwort in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil dient als Hintergrundinformation und besteht aus einem kurzen Bericht über die finanziellen Auswirkungen der kantonalen Sparmassnahmen in der Akutversorgung. Die vom Interpellanten gestellten Fragen werden anschliessend im zweiten Teil beantwortet.

Teil 1

Die kantonalen Sparmassnahmen in der Akutversorgung
Die kantonalen Sparmassnahmen zum Abbau von zu teuren Überkapazitäten

Mit 28 Regional- und Bezirksspitalern verfügte der Kanton Bern 1998 über ein im Vergleich mit andern Kantonen sehr dichtes und dezentral organisiertes öffentliches Angebot in der stationären Akutversorgung. Diese Spitaldichte ist historisch zu erklären und war über lange Zeit zweckmässig, führte insgesamt aber zu einem Überangebot an Akutbetten. Bereits zu Beginn der 90er Jahre wurde die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beauftragt, die Strukturen und Kapazitäten des stationären Akutbereichs zu überprüfen und anschliessend Vorschläge zur Neuorganisation der Spitalversorgung auszuarbeiten. Es zeigte sich, dass grosse Überkapazitäten bestanden und ein effizienter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel längerfristig ohne Reorganisation nicht

gewährleistet werden konnte. In der Folge wurden bis 1998 insgesamt 700 Betten abgebaut. Schon damals war ersichtlich, dass die durchschnittlichen Aufenthaltsdauern weiter sinken und erneut Anpassungen der Anzahl Akutbetten nötig würden.

Im Rahmen der Einvernehmlichen Strukturanpassung (Esa99) wurden 1999 Abgeltungssysteme mit einer Leistungskomponente eingeführt. Aufgrund des daraus resultierenden finanziellen Drucks schlossen sich die Spitäler zu Spitalgruppen zusammen. 19 Abteilungen (inkl. Abteilungen in später geschlossenen Spitälern) wurden geschlossen. Die beiden Bezirksspitäler Oberdiessbach und Schwarzenburg stellten ihren Betrieb als Akutspitäler ganz ein und das Kinderspital Wildermeth wurde in eine Abteilung des Spitalzentrums Biel umgewandelt. Die Sparvorgaben wurden dadurch aber nicht vollumfänglich erreicht und weiterhin bestanden Überkapazitäten in der Akutversorgung. Die Spitäler mussten medizinisch, technisch und personell möglichst auf dem aktuellen Stand der Entwicklungen gehalten werden, was bei einer dezentralen Spitalstruktur kostspielig ist. Sowohl finanzielle, als auch qualitative Argumente sprachen daher für einen gezielten Eingriff in die Versorgungsstruktur. Aus diesen Gründen beschloss der Regierungsrat Ende November 1999 die Schliessung der fünf Bezirksspitäler Jegenstorf, Grosshöchstetten, Herzogenbuchsee, Sumiswald und Wattenwil. Bereits bis Ende April 2000 stellten sämtliche dieser Spitäler ihren Betrieb ein. Schliesslich wurde in mehreren der verbleibenden Spitäler ganze Abteilungen, namentlich teure Geburtsabteilungen geschlossen. Die strukturwirksamen Massnahmen (vgl. Tabelle 1) führten in den Jahren 1999 bis 2004 zu einer Bettenreduktion von rund 560 Betten. Insgesamt wurden durch die vom Kanton bis 2004 eingeleiteten Massnahmen 1260 Betten geschlossen.

Tabelle: bisherige strukturwirksame Massnahmen

Institution	Massnahme	Jahr
BS Aarberg	Aufgabe Gynäkologie, Geburtshilfe	1999
BS Erlenbach	Aufgabe Geburtshilfe	1999
BS Grosshöchstetten	Aufgabe Geburtshilfe	1999
BS Herzogenbuchsee	Aufgabe stationäre Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe	1999
BS Huttwil	Aufgabe Geburtshilfe	1999
BS Oberdiessbach	Aufgabe Akutbetrieb	1999
BS Schwarzenburg	Aufgabe Akutbetrieb	1999
BS Wattenwil	Aufgabe Geburtshilfe	1999
RS Burgdorf	Aufgabe stationäre medizinische Rehabilitation	1999
RS Interlaken	Aufgabe stationäre medizinische Rehabilitation	1999
RS Langenthal	Aufgabe stationäre medizinische Rehabilitation	1999
RS Thun	Aufgabe stationäre medizinische Rehabilitation	1999
BS Grosshöchstetten	Schliessung	2000
BS Herzogenbuchsee	Schliessung	2000
BS Jegenstorf	Schliessung	2000
BS Niederbipp	Aufgabe Geburtshilfe	2000
BS Meiringen	Aufgabe Geburtshilfe	2000
BS Sumiswald	Aufgabe Geburtshilfe	2000
BS Sumiswald	Schliessung	2000
BS Wattenwil	Schliessung	2000
BS Erlenbach	Aufgabe Chirurgie	2001
BS Langnau	Aufgabe Geburtshilfe	2003
BS Moutier	Aufgabe Geburtshilfe	2004
Kinderspital Wildermeth	Betriebliche und räumliche Integration ins Spitalzentrum Biel	1)

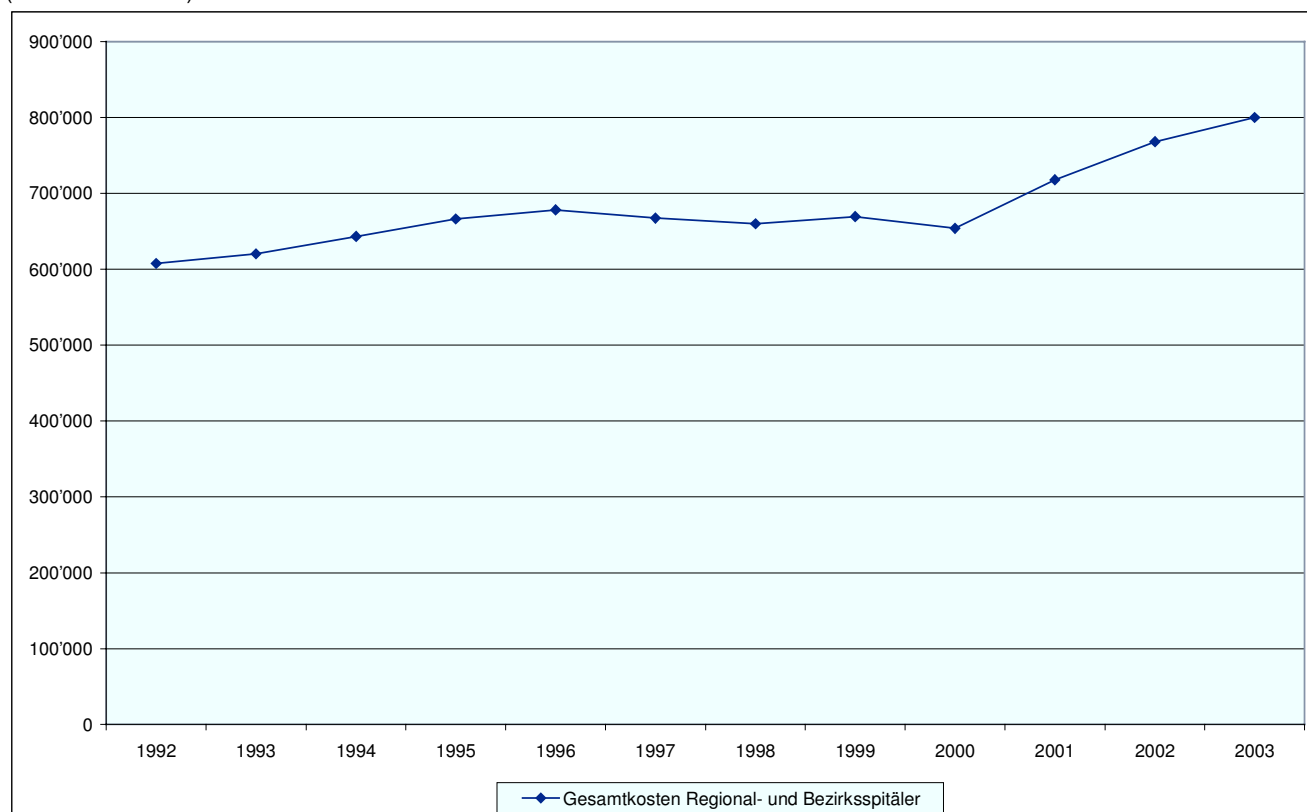
1) betriebliche Integration 2001, baulich voraussichtlich Ende 2006

Die Kostenentwicklung der Regional- und Bezirksspitäler des Kantons Bern

Die finanzielle Auswirkung der Spitalschliessungen zeigt sich an der Entwicklung der Betriebskosten der Akutspitäler. Betrachtet man die Betriebskosten der bernischen Regional- und Bezirksspitäler über die letzten zwölf Jahre entsteht ein bewegtes Bild. In den Jahren 1992 bis 1996 war ein kontinuierlicher Kostenanstieg zu beobachten, danach sanken die Betriebskosten und stiegen ab 2000 erneut an.

Abbildung 1: Entwicklung der Gesamtkosten in den Regional- und Bezirksspitalern, ohne Langzeitabteilung

(in 1000 Franken)



Quelle: GEF, Jahresrechnungen der Spitäler und Kennzahlenbuch der Spitäler des Kantons Bern, bereinigt um Langzeitbereich

Hinweis: Die finanziellen Kennzahlen sind nicht teuerungsbereinigt, was dazu führt, dass die Kosten, die in den früheren Jahren angefallen sind, im Zeitvergleich eher zu tief bzw. die neueren eher zu hoch ausgewiesen werden.

(in Mio. Franken)

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Gesamtkosten der Regional- und Bezirksspitäler	608	620	643	666	678	667	659	669	653	718	768	800

Fünf Jahre nach den Schliessungen wird anhand der Zeitreihe deutlich, dass die kantonalen Sparmassnahmen Ende der 90er Jahre offensichtlich zur Reduktion der Gesamtkosten in der Akutversorgung beigetragen haben. Der Beitrag zur Dämpfung des Kostenanstiegs war so gross, dass zwischen 1996 und 2000 die Betriebskosten der Regional- und Bezirksspitäler sogar real gesunken sind, was angesichts der generellen Kostensteigerung im Gesundheitssektor sehr bemerkenswert ist.

Der Spareffekt der Spitalschliessungen

Zur Schätzung des Spareffekts sind auch die Kosten des Universitätsspitals zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den Gesamtkosten in den Regional- und Bezirksspitalern sind die Kosten am Universitätsspital über die gesamte Beobachtungszeit stetig gestiegen.

Das Gesundheitswesen und damit auch die Kosten der Akutversorgung ist diversen Einflüssen mit sich zum Teil überlagernden Effekten ausgesetzt. Ein detaillierter Nachweis des Spareffekts darf nicht isoliert von allen andern Effekten beurteilt werden. Zur Berechnung des Spareffekts werden die effektiven den hypothetischen Kosten der Akutversorgung gegenüber gestellt.

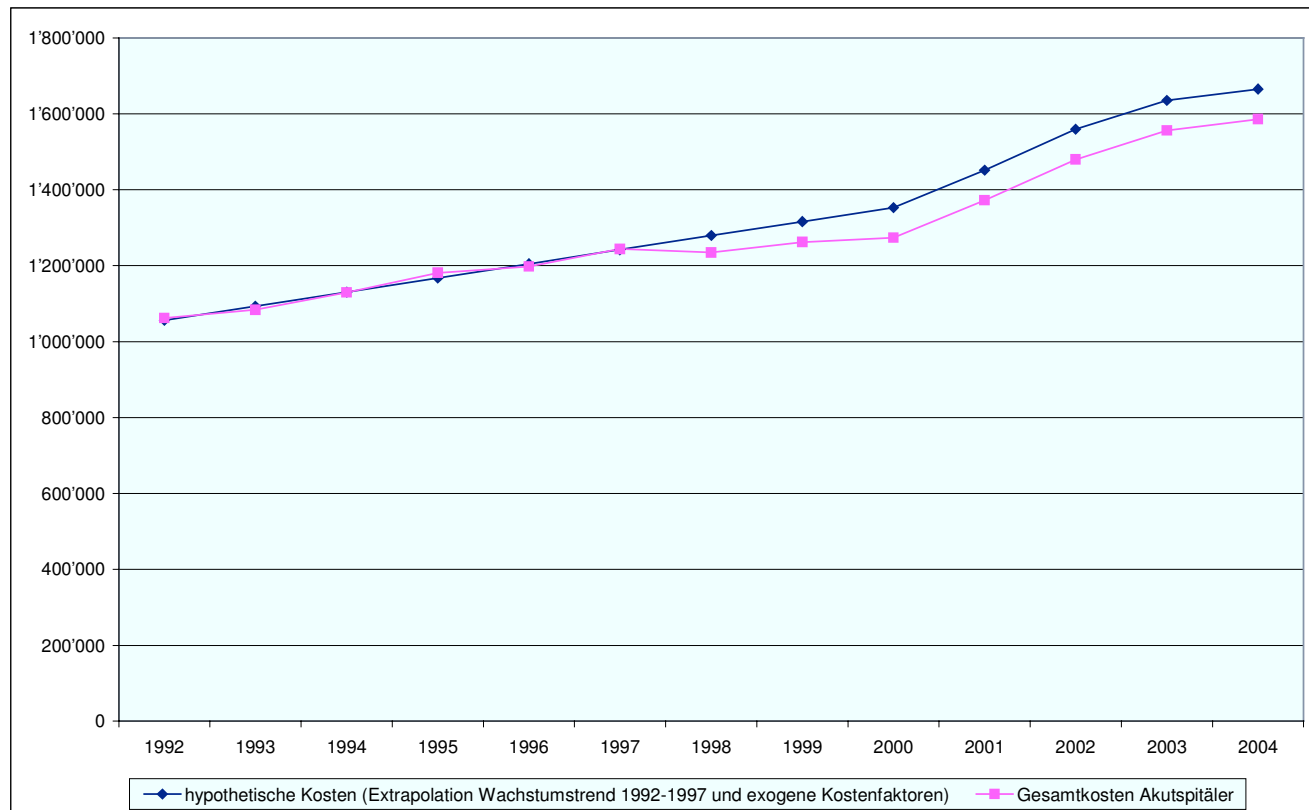
Zwischen 1992 und 1997 sind die Kosten durchschnittlich jährlich um 3.2 Prozent angestiegen. Das entspricht 37 Mio. Franken pro Jahr. Es ist davon auszugehen, dass ohne die Strukturmassnahmen des Kantons der Trend angehalten hätte. Der medizintechnische und pharmazeutische Fortschritt, die Veränderungen der demographischen Struktur und die wachsenden Ansprüche der Patientinnen und Patienten sowie der Personalaufwand tragen zu den steigenden Kosten bei. Ab dem Jahre 2001 kamen zu diesem Wachstumstrend weitere exogene Kostenfaktoren dazu, wie die Einführung der 55h / Woche der Assistenzärztinnen und -ärzte, das Arbeitsgesetz (Änderung der Regelung von Piktettdiensten) und die Lohnerhöhungen als Massnahme zur «Verbesserung der Arbeitssituation im Pflegebereich (VAP)». Insbesondere unter Einbezug des Inselspitals sind auch im Bereich des medizinischen Bedarfs exogene Mehrkosten für die starke Kostensteigerung seit 2001 verantwortlich. Beispiele dafür sind gentechnisch hergestellte Medikamente oder Endoprothesen in der Gefässchirurgie. Die Kurve des geschätzten Aufwands ist um solche Einflussfaktoren zu korrigieren, was die hypothetischen Gesamtkosten für das

Jahr 2003 auf 1635 Mio. Franken ansteigen lässt. Die effektiven Gesamtkosten betrugen 2003 rund 1555 Mio. Franken.

Die Differenz zwischen den hypothetischen und den effektiven Gesamtkosten liegt bei 80 Mio. Franken.

Abbildung 2: hypothetische und effektive Gesamtkosten der öffentlichen Akutspitäler im Kanton Bern (Bezirks- und Regional-spitäler, Inselspital)

(in 1000 Franken)



Quelle: GEF, Jahresrechnung Spitäler und Kennzahlenbuch der Spitäler des Kantons Bern, bereinigt um Langzeitbereich

(in Mio. Franken)

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004*
Effektive Gesamtkosten	1062	1083	1129	1181	1197	1243	1234	1262	1273	1372	1480	1555	1586
hypothetische Gesamtkosten	1056	1093	1130	1168	1205	1242	1279	1316	1353	1451	1559	1635	1665

* Budgetierte Beträge

Mit der Reduktion von Betriebsstandorten werden mittel- und längerfristig auch Investitionskosten von jährlich 5 Mio. Franken eingespart. Die dargestellten Berechnungen beschränken sich auf die Betriebskosten.

Konstante Spitalleistungen

Die Anzahl der in den öffentlichen Spitätern behandelten Patientinnen und Patienten ist mit rund 155 000 Fällen pro Jahr seit 1999 konstant geblieben. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass insbesondere aufgrund des steigenden Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung die Krankheitsbilder und damit die Behandlungen der Patientinnen und Patienten komplexer wurden.

Im Unterschied dazu zeigt die Entwicklung der Pflage tage, dass neuere Behandlungsmöglichkeiten und Veränderungen des finanziellen Anreizsystems (Fallpauschalen statt Tagespauschalen) zur Abnahme von Pflage tagen und zu einer Verschiebung von stationären zu teilstationären Behandlungen führten.

Nur kurzfristig ein Stellenabbau

In den öffentlichen Spitätern des Kantons Berns waren 1992 rund 9700 Stellen vorhanden inkl. Nebenbetriebe und Langzeitbereich, 2003 waren es 11 300 Stellen (Vollzeitstellenäquivalent). Die Entwicklung der Stellen, welche für die stationäre Akutversorgung eingesetzt wurden, kann aufgrund von Veränderungen in der Betriebsorganisation und der statistischen Erfassung nicht ermittelt werden.

Trotz einer langfristigen Zunahme an Stellen kam es 1999/2000 kurzfristig zu einem Stellenabbau von rund 150 Stellen. Der Verlust an Arbeitsplätzen wurde durch die erwähnten Massnahmen im Personalbereich (55h/Woche der Assistenzärztinnen und -ärzte, die Änderungen im Arbeitsgesetz und die Massnahmen im Zusammenhang mit der «Verbesserung der Arbeitssituation im Pflegebereich (VAP)» bereits im Jahr 2001 mehr als kompensiert. Heute arbeiten trotz Spitalschliessungen in den öffentlichen Akutspitätern mehr Personen als je zuvor.

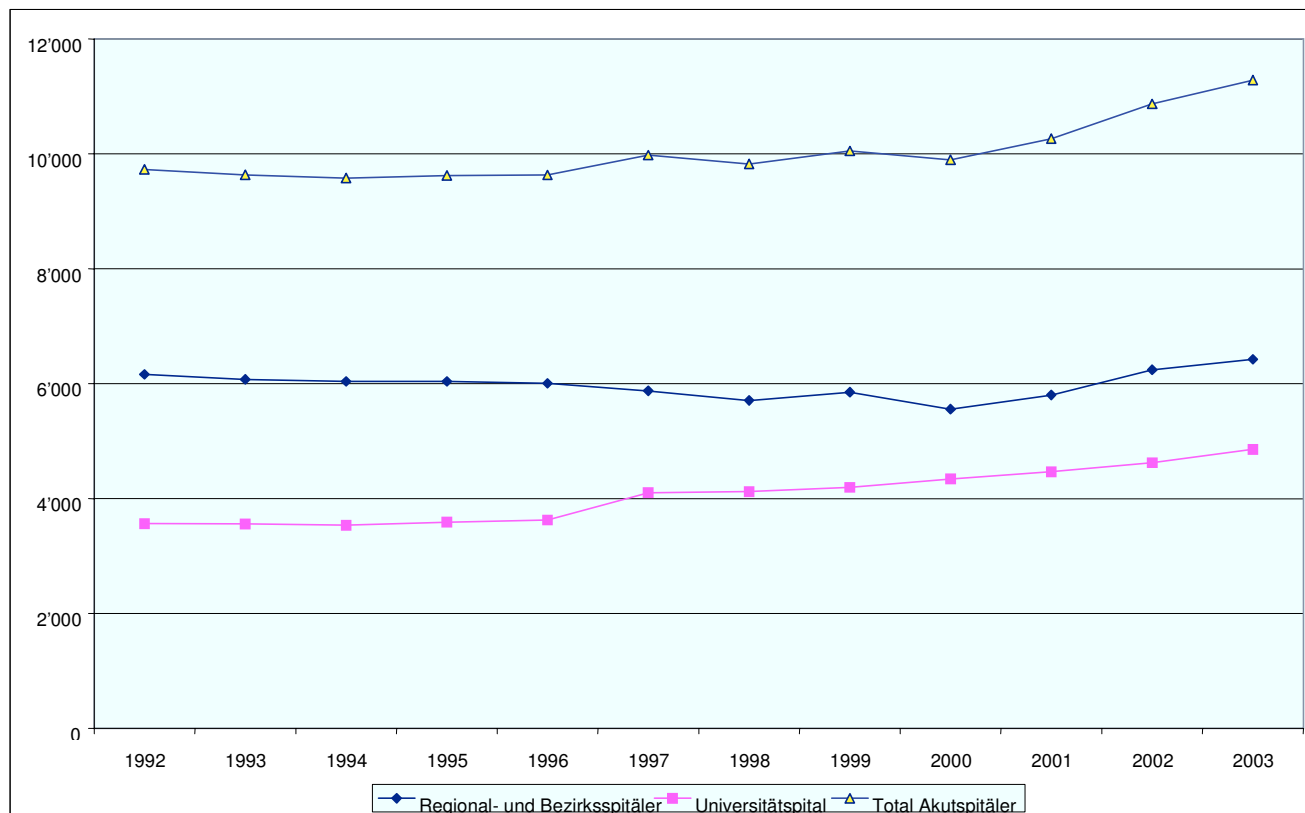
Die Massnahmen im Personalbereich haben zur Verbesserung der Arbeitssituation in den Spitätern beigetragen. Die

Mehrkosten aufgrund dieser Massnahmen wären weit höher ausgefallen, wenn diese auch in den heute geschlossenen

Bezirksspitalen hätten umgesetzt werden müssen.

Abbildung 3: Durchschnittlicher Personalbestand

(in 100% Stellen)



Quelle: Jahresberichte Inselspital, Kennzahlenbuch der Spitäler des Kantons Bern (ab 1999 inkl. Personal in Ausbildung)

(in 100% Stellen)

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Regional- und Bezirksspitäler	6'165	6'077	6'039	6'037	6'006	5'874	5'706	5'852	5'555	5'801	6'243	6'424
Universitätsspital	3'565	3'558	3'538	3'589	3'627	4'104	4'120	4'196	4'342	4'466	4'628	4'859
Total Akutspitäler	9'730	9'635	9'577	9'626	9'633	9'978	9'826	10'048	9'898	10'267	10'871	11'283

Trotz Spareffekt kein Rückgang des Staatsbeitrags

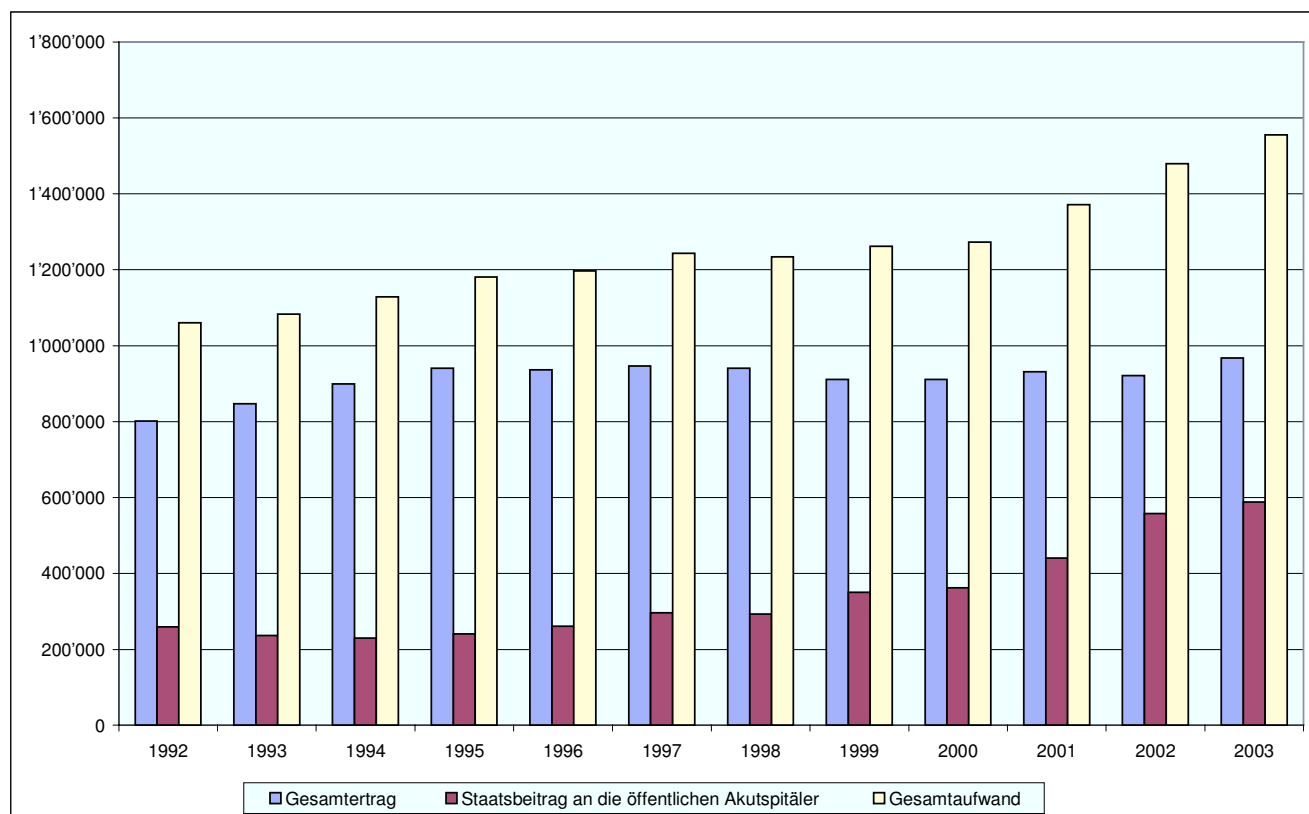
Die Spitalschliessungen haben zusammen mit weiteren Massnahmen zur Einsparung von jährlich rund 80 Mio. Franken im Akutauswand geführt. Dieser Spareffekt zeigt sich nicht direkt in einem Rückgang des Staatsbeitrags an die Leistungserbringer. Das mag auf den ersten Blick erstaunen, erklärt sich aber wie folgt:

1. Verlagerung der Finanzierung auf die öffentliche Hand: Weil der Staatsbeitrag nicht ausschliesslich von den Gesamtkosten abhängt, sondern vor allem auch vom Ertrag, kann der Anteil der öffentlichen Hand steigen, auch wenn der Aufwand zurückgeht. Heute sind viel weniger Patientinnen und Patienten zusatzversichert als vor der Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) 1996. Das führte zu einem Verlust an Einnahmen der Spitäler. Das heisst, heute trägt der Staat Kosten, die zuvor die Krankenkassen bezahlten. Dadurch erhöht sich der Staatsbeitrag erheblich, ohne dass insgesamt Mehrkosten entstanden sind. Gleichzeitig wirkte sich der Rückgang der Kassenbeiträge aufgrund eines Urteils des eidgenössischen Versicherungsgerichts aus. Gemäss diesem Urteil müssen die Kantone seit 2001 auch Leistungen für zusatzversicherte Patientinnen und Patienten in öffentlichen Spitalen mitfinanzieren.

2. Mehrkosten: Systembedingt fallen die Kosten für ausserordentliche Massnahmen wie die der Lohnerhöhung aufgrund der VAP Massnahmen, die Einführung der kürzeren Arbeitszeiten der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte oder die Einführung der neuen teureren Medikamente immer zuerst beim Kanton an und werden erst zwei Jahre später tarifwirksam. Das kommt daher, dass die Tarifverhandlungen für das kommende Betriebsjahr zwischen den Spitalen und den Krankenkassen jeweils auf Basis der Rechnungszahlen des Vorjahrs geführt werden.

Abbildung 4: Entwicklung der Gesamtkosten und des Staatsbeitrags

(in 1000 Franken)



Quelle: GEF, Jahresrechnung der Spitäler

(in Mio. Franken)

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Gesamtertrag	802	846	899	941	936	947	941	911	911	931	921	967
Staatsbeitrag an die öffentlichen Akutspitäler	260	237	230	240	261	296	293	351	362	441	559	589
Gesamtaufwand	1'062	1'083	1'129	1'181	1'197	1'243	1'234	1'262	1'273	1'372	1'480	1'556

Fazit

Der Kanton Bern verfügte Ende der 90-er Jahre über ein sehr dichtes und dezentral organisiertes Angebot an öffentlichen Akutspitälern. Unter Spardruck und aufgrund der stark sinkenden Aufenthaltsdauern wurden Betten abgebaut, zahlreiche Abteilungen, vor allem auch teure Geburtsabteilungen geschlossen sowie neue leistungsbezogene Abgeltungssysteme eingeführt. Zwei Bezirksspitäler stellten ihren Betrieb ein und das Kinderspital Wildermeth wurde ins Spital Biel integriert. Schliesslich beschloss der Regierungsrat die Schliessung von fünf Akutspitälern. Das Gesundheitswesen ist gekennzeichnet durch stark ansteigende Kosten. Der medizinische und pharmazeutische Fortschritt, die Veränderungen der demographischen Struktur, die wachsenden Ansprüche der Patientinnen und Patienten sowie der Personalaufwand tragen zu den steigenden Kosten bei. Ziel der Schliessungen war, Überkapazitäten in der Akutversorgung abzubauen und damit nachhaltig Betriebskosten einzusparen. Dieses Ziel wurde erreicht. Gemessen an der hypothetischen Kostenentwicklung werden durch die Eingriffe in die Versorgungsstrukturen jährlich 80 Mio. Franken eingespart.

Teil 2

Zu Frage 1

Mit Schreiben vom 12. Juli 2004 hat Herr Zimmerli dem Spitalamt unter dem Titel: «Warum die Hoffnung der Politiker scheitern musste» seine Überlegungen zu den Auswirkungen der Spitalschliessungen zugestellt. Am 26. August 2004 hat das SPA in einem kurzen Brief auf die Ausführungen reagiert und Herrn Zimmerli zu einem Gespräch eingeladen. Herr Zimmerli hat dieses Angebot mit Schreiben vom 30.8.2004 vorläufig abgelehnt.

Zu Frage 2

Wie andere wichtige Grundlagen werden die Überlegungen von Herrn Zimmerli angemessen berücksichtigt.

Zu Frage 3

Herr Zimmerli schliesst aus seinen Berechnungen und Überlegungen, dass die Spitalschliessungen zu einer Kostensteigerung beigetragen hätten, statt zu Einsparungen. Dieser Schluss ist falsch. Gemäss Berechnungen der GEF haben die Spitalschliessungen zusammen mit weiteren Massnahmen zu einer Dämpfung der Kostensteigerung beigetragen (vgl. Teil 1).

Zu Frage 4

Für den Regierungsrat ist erwiesen, dass die Spitalschliessungen richtig waren. Das Gesundheitswesen wird sich auch in Zukunft verändern, was zu laufenden Anpassungen der Strukturen führen muss. Um Rationierungen, im Sinne einer Verweigerung von medizinisch sinnvollen Leistungen aus wirtschaftlichen Gründen, zu verhindern, ist es notwendig, eine nachhaltige Effizienzsteigerung durch strukturelle Veränderungen zu bewirken. Dies kommt der ganzen Bevölkerung zugute.

Präsident. Herr Müller ist von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt. Er gibt eine Erklärung ab.

Urs Albert Müller, Zäziwil (SVP). Ich bedanke mich herzlich beim Gesundheitsdirektor und seinen Leuten für die Beantwortung meiner Interpellation. Auch möchte ich mich bei Herrn Zimmerli für sein Zahlenwerk bedanken, das die Diskussion noch einmal ausgelöst hat. Zu seinen Zahlen und Schlussfolgerungen zwei Bemerkungen. Erstens. Die Aussage, wonach die Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand an die Regional- und Betriebsspitäler in den Jahren 1998 bis 2001 von 190 auf rund 380 Mio. Franken gestiegen sind, lassen den Schluss nicht zu, die Schliessung der Bezirksspitäler habe finanziell nichts gebracht. Wie Sie in der Antwort zur

Interpellation lesen können, spielen hier zu viele Faktoren eine Rolle. Zweitens. Im Gegensatz zur Aussage von Herrn Zimmerli bin ich überzeugt, dass die Schliessung der Bezirksspitäler einen weiteren Anstieg der Investitionen verhindert hat.

Bei den Zahlen der GEF handelt es sich um Annahmen, und das, was hier gesagt wird, ist sehr hypothetisch. Andererseits bin ich sehr froh und dankbar, dass die Einsparungen endlich einmal zahlenmässig quantifiziert wurden. Doch erscheint mir auch die Aussage von Daniel Pauli wichtig, wonach die folgende Grösse am meisten Auskunft gibt: Die Fallkosten multipliziert mal die Anzahl Fälle plus die Investitionskosten. Diese Kennzahlen sind im gegenseitigen Vergleich der verschiedenen Spitäler aussagekräftig. Die wirtschaftlichen Folgen in den Regionen, in denen Spitäler geschlossen wurden, sind allerdings in den Zahlen nicht berücksichtigt. Ich denke dabei an den Verlust von Arbeitsplätzen, an die Abwanderung von guten Steuerzahlern, an den Umsatzeinbruch nachgelagerter Betriebe und so weiter. Auch die verkehrspolitischen Aspekte wie Verkehrsaufkommen, Staus in den Zentren, Parkplatzprobleme und damit natürlich auch die Umweltbelastung durch die zusätzlich gefahrenen Kilometer sind nicht berücksichtigt. Ich bitte den Regierungsrat, künftig solche Kriterien stärker zu gewichten. Zudem erwarte ich vom Regierungsrat Folgendes: Falls ein weiterer Abbau von Spitalstandorten geplant ist, muss an den dezentralen Spitalstandorten festgehalten werden, statt eine weitere Konzentration von Spitalbetten in den Städten zu fördern. Dies im Sinne der Stärkung des ländlichen Raums. Wenn der Regierungsrat ein Zugeständnis in dieser Richtung machen kann, sage ich bereits hier im Namen der Bevölkerung des ländlichen Raums «vergäts Gott».

223/04

Dringliche Interpellation Brand, Münchenbuchsee (SVP) – Welche finanziellen Auswirkungen hat die neue Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration?

Wortlaut der Interpellation vom 6. September 2004

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat eine Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration in die Vernehmlassung geschickt. Darin werden vor allem Vorschriften im Bereich der Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung erlassen. Einen Hauptpunkt bildet das neue Tarifsysteem, das nun im ganzen Kanton einheitlich sein soll.

Erhebungen bei den entsprechenden Einrichtungen in Münchenbuchsee haben ergeben, dass die Tarife der familienergänzenden Kinderbetreuung als Folge des neuen Tarifsystems massiv sinken und damit die – notabene lastenausgleichsberechtigten- Defizite der Institutionen, die diese Betreuung anbieten, massiv steigen werden.

Da der Vortrag zur Verordnung im Bereich der finanziellen Auswirkungen sehr vage ist, ergeben sich aus dieser Situation folgende Fragen:

1. Stimmt meine Vermutung, dass das neue Tarifsysteem auch in anderen Gemeinden zu massiv sinkenden Elternbeiträgen und damit zu massiv steigenden Defiziten der Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung führen wird?
2. Wie sieht die Gesamtbilanz aus? Wie entwickeln sich die Gesamtkosten der familienergänzenden Kinderbetreuung über den ganzen Kanton gerechnet?
3. Wie hoch sind die Gesamtkosten der familienergänzenden Kinderbetreuung vor dem Erlass der Verordnung und wie

hoch werden sie voraussichtlich nach dem Erlass der Verordnung sein?

4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Erlass der Verordnung eher eine Reduktion der lastenausgleichsberechtigten Defizite der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung als eine Erhöhung dieser Defizite zur Folge haben sollte?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Die GEF hat eine Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (VASI) in die Vernehmlassung geschickt. Zurzeit läuft die Auswertung der Stellungnahmen. Die Antwort zu dieser Interpellation basiert auf dem Entwurf von VASI; vorbehalten bleiben Änderungen des Regierungsrats. Die Auswirkungen von VASI müssen als Ganzes gesehen werden. Die steuerungsrelevanten Eckdaten bestehen nicht nur aus der Festlegung der Erträge (Elternbeiträge), sondern auch aus der Steuerung der lastenausgleichsberechtigten Kosten.

Zu Frage 1

Insgesamt wird erwartet, dass die Erträge über den ganzen Kanton gesehen nicht geringer ausfallen werden. Die Vermutung, dass das neue Tarifsysteem zu massiv sinkenden Elternbeiträgen führen wird, trifft auf die Städte Bern und Biel nicht zu. Hingegen ging aus den Rückmeldungen zur Vernehmlassung hervor, dass die Beiträge für Kindertagesstätten auf dem Land und für die Betreuung in Tagesfamilien generell tatsächlich rückläufig sein werden. Aufgrund dieser Gesamtsituation gehen wir von der Annahme aus, dass die Erträge aus Elternbeiträgen nicht zu massiv steigenden Defiziten führen werden, sondern insgesamt etwa im gleichen Rahmen ausfallen werden. Familien auf dem Land werden aufgrund der Verschiebungen in den Städten entlastet.

Die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration wird dazu führen, dass der Bereich der familienergänzenden Betreuungsangebote als Ganzes besser steuerbar, die Tarifgestaltung gerechter und über den ganzen Kanton hinweg gleich gehandhabt wird. Die neue Verordnung wird also nicht massiv steigende Defizite der Anbieter zur Folge haben, sondern sich eher dämpfend auf die Kostenentwicklung auswirken.

Bereits bisher war Bedingung für die Lastenausgleichsberechtigung der Kosten, dass die Elternbeiträge via Sozialtarif abgestuft waren. Die Gemeinden waren jedoch bisher frei in der Gestaltung ihrer Tarife. Jede Gemeinde hatte ihr eigenes Tarifsysteem, demnach waren über den ganzen Kanton betrachtet sehr grosse Unterschiede zu verzeichnen. Gemäss VASI ist der neue, im ganzen Kanton verbindliche Sozialtarif eine Voraussetzung, dass die Angebote auch künftig lastenausgleichsberechtigt sein werden.

Der neue Sozialtarif stützt sich weitgehend auf ein Modell, welches der Verein Region Bern (VRB), in dem 26 Gemeinden (Stadt und Agglomeration Bern) angeschlossen sind, entwickelt hat und mit dem bereits Erfahrungen gesammelt werden. Die Systematik dieses Sozialtarifs ist grundsätzlich neu aufgebaut. Neu wird das gesamte Einkommen miteinberechnet. Zudem werden auch das Vermögen und die Haushaltsgrösse berücksichtigt. Deshalb ist es möglich, dass bestimmte Familien nach neuem Sozialtarif mehr, andere Familien weniger bezahlen.

Die Angebote müssen für alle zugänglich sein, um die Finanzierung über die Sozialhilfe zu vermeiden. Bei der Berechnung des Maximaltarifs wurde davon ausgegangen, dass die oberen Einkommen nur maximal die effektiven Kosten pro Platz bezahlen sollen, nicht aber noch zusätzlich Familien mit tieferen Einkommen quersubventionieren müssen. Damit soll eine gute Durchmischung in den Krippen erreicht werden.

Ansonsten würden Eltern mit höheren Einkommen vermehrt auf private Krippen zurückgreifen. Mit dem neuen Sozialtarif soll erreicht werden, dass gut verdienende Eltern ihre Kinder ebenfalls in öffentliche Krippen bringen, was wiederum die Erträge steigert. Mit diesem System wird ein Eigenfinanzierungsanteil ermöglicht, welcher aber auf sozialverträgliche Art umgesetzt werden soll.

Aufgrund des umfassenden Angebots und der Heterogenität der bisher von den Gemeinden eingeforderten Elternbeiträge im ganzen Kanton (lastenausgleichsberechtigt sind zur Zeit zum Beispiel die Kosten von 78 Kindertagesstätten in insgesamt 46 Gemeinden) ist eine Berechnung der Entwicklung der Gesamterträge in der Tat sehr schwierig.

Hingegen wurden die Erträge bei den grössten Anbietern nach altem und neuem System verglichen, was zu folgenden Resultaten führte:

- Die Stadt Bern, welche mit Abstand die meisten Plätze im Kanton anbietet, hatte vor Einführung des VRB-Tarifes tiefere Ansätze für die Elternbeiträge eingefordert. Mit dem neuen Sozialtarif können höhere Erträge durch Elternbeiträge erwirtschaftet werden. Diese Rückmeldung aus der Stadt Bern bedeutet, dass eine Entlastung für den Kanton erfolgen wird. Zwischen dem VRB-Tarif und dem Sozialtarif gemäss VASI sind keine Mehrerträge zu erwarten.
- Biel erwartet, dass die Elternbeiträge zukünftig insgesamt etwa im gleichen Rahmen ausfallen werden wie bisher.
- In Thun wurden bis anhin im kantonalen Vergleich eher höhere Elternbeiträge eingefordert. Es ist anzunehmen, dass die Erträge sinken werden. Dies wird generell auch auf dem Land der Fall sein.
- Die Elternbeiträge für Kindertagesstätten in Köniz fallen nach den ersten Erfahrungen mit dem neuen VRB-Sozialtarif ähnlich aus wie nach dem früheren Modell. Bezüglich Elternbeiträge für Tageseltern sind hingegen Ertragsseinbrüche zu verzeichnen. Es ist anzunehmen, dass diese Tendenz bei der Betreuung in Tagesfamilien im ganzen Kanton festzustellen sein wird.

Die Kindertagesstätte Läbihus in Münchenbuchsee war bis Mitte 2004 privat geführt, d.h. die Eltern hatten alle den gleich hohen Tarif zu zahlen, unabhängig vom Einkommen. Mit dem neuen Sozialtarif werden auch Kinder aus Familien mit tieferen Einkommen einen Platz finden, was sich selbstverständlich in tieferen Erträgen auswirken wird. Die Stärke des Sozialtarifs von VASI liegt gerade darin, dass ein über den ganzen Kanton einheitliches, gerechteres und soziales Tarifsysteem eingeführt werden kann.

Zu Frage 2

Die VASI wirkt sich auf die Gesamtbilanz der zukünftigen Kosten grundsätzlich positiv aus. Die Kostenentwicklung wird mit Normkosten und den damit zusammenhängenden unternehmerischen Leistungsanreizen eingegrenzt. Die Erträge werden entsprechend der Kaufkraft der Eltern festgelegt.

Beim Berechnen der Gesamtkosten geht es nicht nur um die Ertragsseite mit den Elternbeiträgen, sondern auch um die gesamte Steuerung durch den Kanton. Diese beinhaltet auch die Abgeltung Leistungen durch den Lastenausgleich. Mit VASI ist der Bereich der familienergänzenden Angebote im Unterschied zur früheren «Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen» von 1962 viel besser steuerbar, weil Kriterien für die Angebotsplanung, für die Abgeltung und für die Erträge festgelegt werden. Die VO 1962 enthielt nur sehr rudimentäre Vorgaben für die Zulassung der Kosten zum Lastenausgleich. Durch die Einführung von Normkosten gemäss VASI wird einerseits ein Anreiz zu Wirtschaftlichkeit gesetzt, andererseits können damit die lastenausgleichsberechtigten Kosten überhaupt gesteuert

werden. So kann die fortlaufende Kostensteigerung pro Angebotsgruppe eingegrenzt werden. Zudem soll bei der Angebotsverteilung eine Annäherung von städtischen und ländlichen Gebieten möglich werden.

Zu Frage 3

Aufgrund der Berechnungen, die mit dem vorliegenden Datenmaterial überhaupt möglich sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Überführung kostenneutral vollzogen werden kann. Im Jahr 2003 betrugen die Kosten für die familienergänzenden Betreuungsangebote im Lastenausgleich 48,4 Mio. Franken. Aufgrund der noch fehlenden Steuermöglichkeiten sind die Kosten 2003 unkontrolliert gestiegen und haben den Budgetwert von 2004 erreicht (ebenfalls 48,4 Mio.), weshalb 2004 keine neuen Angebote möglich sind. Im Finanzplan sind für 2005 52,4 Mio. Franken und 2006–2008 56 Mio. Franken für familienergänzende Betreuungsangebote vorgesehen. Die höheren Beträge beinhalten aber einerseits die vom Regierungsrat beschlossene Zulassung von neuen Angeboten im Lastenausgleich. Andererseits ist längerfristig der Wegfall der Bundesgelder aus der Anstossfinanzierung berücksichtigt; die fehlenden Beträge müssen nach Ablauf der Frist durch den Kanton übernommen werden. Hier ist anzumerken, dass der Kanton Bern damit die Motion Giaucque (2002), die die Schaffung von Voraussetzungen für das Abholen der Bundesanstossfinanzierung fordert, umsetzt. Die höhere Summe ist also unabhängig von der Überführung der Angebote in die neue Verordnung zu betrachten. Der Finanzplan widerspiegelt vielmehr den vorgesehenen Ausbau neuer Angebote und die Weiterführung derjenigen Einrichtungen, die durch die Bundesanstossfinanzierung gestartet werden konnten.

Sollten die lastenausgleichsberechtigten Kosten für die überführten bisherigen Angebote wider Erwarten als Folge von VASI höher ausfallen, kann der Regierungsrat über eine Korrektur der Tarifeckwerte und die Kostenobergrenzen pro Betreuungsplatz rasch und wirksam Gegensteuer geben.

Zu Frage 4

Ziel der VASI ist nicht primär eine Entlastung des Lastenausgleichs. Vielmehr geht es um

- verbindlichere Steuerungskriterien auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes mit klareren Rahmenbedingungen für die Lastenausgleichsberechtigung der Angebote,
- Kostentransparenz, damit die anfallenden Kosten nicht zu Lasten der individuellen Sozialhilfe gehen,
- eine Optimierung in der Angebotsverteilung, insbesondere um einen Abbau von regionalen Disparitäten,
- ein gerechteres, sozialverträgliches Tarifsystem, welches eine Durchmischung von Kindern aus Familien mit tieferen und mit höheren Einkommen erlaubt und einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie leistet,
- die Einhaltung von qualitativen Vorgaben.

VASI setzt das SHG in einem wichtigen Teilbereich um. Die damit verbundene bessere Steuerung des Mitteleinsatzes führt zu einer effizienteren Bewirtschaftung der beschränkt vorhandenen finanziellen Ressourcen. Der Regierungsrat geht mit dem Interpellanten insofern einig, dass die neue Verordnung zu keiner Erhöhung der lastenausgleichsberechtigten Kosten der Angebote führen soll.

Für die Regierung ist der Ausbau familienergänzender Kinderbetreuungsangebote Bestandteil der Wachstumsstrategie und deshalb ein wichtiger Bereich für die Standortförderung des Kantons. Sie begrüsst eine Grundlage, die in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Mittel eine optimale Versorgung mit Kinderbetreuungsangeboten im Kanton Bern gewährleistet. Über die konkrete Ausgestaltung von VASI wird der Regierungsrat unter Einbezug der Ergebnisse aus der Vernehmlassung abschliessend entscheiden.

Präsident. Herr Brand ist von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

028/04

Motion Aebischer, Guggisberg (SVP) – Abbau von Strukturen der medizinischen Grundversorgung im Kanton Bern

Wortlaut der Motion vom 9. Februar 2004

Bei einem weiteren Abbau von Strukturen der medizinischen Grundversorgung im Kanton Bern muss bei den im Vergleich zur Landschaft überdotierten Zentren abgebaut werden.

Mit der Umwandlung oder Schliessung von acht Bezirksspitalern Ende der 1990-er Jahre sind etwa 370 Akutbetten aufgehoben worden, was für die Landbewohner eine massive Verschlechterung der medizinischen Grundversorgung bedeutet.

Unsere Region hat mit der Umwandlung der Spitäler von Schwarzenburg und Wattenwil eine Ausdünnung auf ein Drittel erlitten. Weite Anfahrtswege und Wartezeiten, Zeitverluste und vermehrte Kosten sind die Folge. Älteren, nicht motorisierten Leuten in abgelegenen Gegenden ist ein Krankenbesuch erschwert oder verunmöglicht. Der Patienten- und Besuchertourismus vergrössert die Umweltbelastung. Viele Landgemeinden haben wertvolle Arbeitsplätze und gute Steuereinnahmen verloren.

Durch den Abbau hat die Landbevölkerung schmerzliche Verluste erlitten. Aus Spargründen wurde diese ganze Zentralisation vollzogen – ein Spareffekt ist aber nicht auszumachen, das Gegenteil ist der Fall. Heute besteht kantonal annähernd ein Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot im medizinischen Grundbereich, in Einzelfällen zeichnet sich eher eine Unterversorgung ab.

Ein grosses Ungleichgewicht hingegen besteht in der Aufteilung der Angebote zwischen der Landregion und den Zentren. So bestehen beispielsweise in unserem Spitalverbund 1,7 Akutbetten auf 1000 Einwohner, auf dem Platze Bern doppelt so viele. Eine Korrektur ist überfällig

Ich ziehe Bilanz: In den letzten zwei Jahrzehnten haben die Landbewohner vielfältige Strukturverluste auf verschiedenen Gebieten erlitten. Teilweise waren die Verluste eine Folge von gezielten Massnahmen, wie in unserem Fall, teilweise waren sie bedingt durch ungeplante Entwicklungen. Die Wohnqualität bei uns hat abgenommen, was durch vermehrten Abzug von Landbewohnern in die Zentren aufgezeigt wird. Betrachten sie das Wohlstandsgefälle: Es hat heute einen Grad erreicht, der einer Auspowerung der Landwirtschaft gleichkommt. Bald einmal sind wir nur noch Bürger 2. Klasse.

(Weitere Unterschriften: 24)

Dringlichkeit abgelehnt am 12.02.2004

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Juni 2004

Im Zusammenhang mit den Sparaufträgen wurden von den Spitalern nicht nur Kürzungen des Betriebsaufwandes sondern auch Strukturanpassungen verlangt. Dabei mussten sieben Spitäler geschlossen werden. Der Motionär fordert nun den Regierungsrat auf, einen allfälligen weiteren Abbau von Strukturen der medizinischen Grundversorgung in den Zentren zu vollziehen. Damit würden auch die im Vergleich zur Landschaft überdotierten Zentren einen Beitrag zum Kapazitätsabbau leisten.

Die Spitalversorgung des Kantons Bern durch öffentliche Spitäler – nur diese finanziert die öffentliche Hand – ist jedoch nicht dermassen ungleich auf die Städte und die ländli-

chen Regionen verteilt. Es gibt gut versorgte ländliche und gut versorgte städtische Regionen. Ein Blick auf das Bettenangebot soll dies aufzeigen. Die Bettendichte im Einzugsgebiet des Spitalverbandes Bern beträgt nicht wie der Motionär vermutet 3,4 Betten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner. In den öffentlichen Spitälern stehen für die umfassende Grundversorgung – im Inselfspital macht dies etwa einen Fünftel der betriebenen Betten aus – für die Stadt und Region Bern 2,3 Betten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung. Zum Vergleich: Insgesamt beträgt die Bettendichte der öffentlichen Akutspitäler im Kanton Bern 3,1 Betten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner, für die Grundversorgung sind es 2,5 Betten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit hat die Region Bern, wo rund ein Drittel der Bevölkerung des Kantons wohnt, eine der tiefsten Bettendichten aller Regionen.

In den letzten fünf Jahren hat ein Prozess zur Zusammenarbeit bzw. zum Zusammenschluss ehemaliger Bezirks- und Regionalspitäler eingesetzt. Diese Entwicklung, die zu regional tätigen Spitalgruppen geführt hat, ist nicht nur die alleinige Folge der Sparprogramme des Kantons, sondern auch folgender anderer Faktoren:

- die medizinischen Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten werden immer komplexer,
- die Vorschriften des revidierten Arbeitsgesetzes zu Arbeitszeiten und Schichtlänge gestalten die betrieblichen Abläufe personalintensiver,
- die Aufenthaltsdauer in den Akutspitälern wird im Zusammenhang mit der Finanzierung in Form von Fallpauschalen weiter sinken.

Diese Entwicklungen und Vorschriften führen dazu, dass in kleinen Spitälern vergleichsweise hohe Kosten pro Fall entstehen. Bezogen auf die erbrachten Leistungen sind in diesen Betrieben daher höhere Betriebsdefizite zu erwarten.

Der Regierungsrat rechnet daher mit weiteren Veränderungen in der Spitalversorgung. Soweit er diese Veränderungen gestalten kann, wird er den Grundsatz beachten, eine allgemein zugängliche, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare Spitalversorgung von guter Qualität für die Bevölkerung des Kantons sicherzustellen. Wie es das neue Spitalversorgungsgesetz vorsieht und der Grosse Rat fordert (Motionen Fritschy, Rüfenacht (FDP) [M036/03] und Schürch, Huttwil (FDP) [M096/03]), wird der Regierungsrat zunächst eine neue richtungsweisende und langfristige Spitalversorgungsplanung erarbeiten lassen. Diese wird die Grundlage für die Steuerung der Spitallandschaft über die Spitalliste und die Leistungsverträge bilden.

Im Rahmen der Spitalplanung wird der Regierungsrat aufzeigen, wie eine allgemein zugängliche, bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Spitalversorgung ausgestaltet werden kann. Massgebende Kriterien sind die Versorgungssicherheit und die Qualität der Leistungen. Nur indirekt können die räumliche Strukturentwicklung beeinflusst und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert werden. Es gilt dann abzuwägen, in welchem Ausmass die aufwändigen und teuren Spitalleistungen in den Regionen zu konzentrieren, und gleichzeitig gewisse Leistungen der Grundversorgung dezentral zu erbringen sein werden. Durch Optimierung der Zusammenarbeit von Rettungsdiensten, niedergelassenen Ärzten, Spitälern und anderen – inner- und ausserkantonalen – Leistungserbringern soll es gelingen, die Qualität zu sichern und die Kosten unter Kontrolle zu halten.

Auch im kantonalen Richtplan hat der Regierungsrat diese Stossrichtung für raumwirksame Planungen vorgegeben. Der Leitsatz 4 lautet: «Wir setzen unsere Mittel dort ein, wo sie für unsere Ziele die beste Wirkung entfalten» und wird wie folgt erläutert: «Der Kanton Bern setzt seine Mittel effizient ein. Er wählt Schwerpunkte dort, wo Stärken liegen und Handlungs-

spielräume bestehen oder neu geschaffen werden können. Dabei berücksichtigt er die Auswirkungen auf den Raum.» Die Spitalversorgungsplanung wird den Richtplan berücksichtigen sowie der demographischen und medizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung der Motion.

Werner Aebischer, Guggisberg (SVP). Ich begründe kurz meine Motion. Erstens. Seit 1997 wurden acht zum Teil neue Bezirks- und Regionalspitäler geschlossen oder umfunktioni-ert. Allein in der erweiterten Region Schwarzwasser mit einem Einzugsgebiet von 300 Quadratkilometern mit 30 000 Einwohner wurden zwei von drei gut funktionierenden, zum Teil fast neuen Spitälern geschlossen. Die Region Schwarzwasser hat mit einem Bettenabbau in der Grundversorgung von mehr als 50 Prozent gegenüber den Zentren mit 7 Prozent einen genügend grossen Beitrag an die Spitalstrukturbereinigung geleistet. Zweitens. Eine Bettenbelegung von fast 100 Prozent im Spital Riggisberg beweist, dass vor allem die Bevölkerung im grossen Einzugsgebiet die guten Leistungen des Bezirksspitals beansprucht. Drittens. Mit der Schliessung von acht Bezirks- und Regionalspitälern und der Reduktion von Akutbetten in den verbleibenden Bezirksspitälern wurden ungefähr 50 Prozent des Akutbettbestandes in den Randregionen geschlossen. Viertens. Die heutigen neuen Erkenntnisse, die man aufgrund von Berichten und Studien gewonnen hat, sind ein weiterer Grund, warum ich gegen die Zentralisierung des Gesundheitswesens bin. Die Studie von Herrn Zimmerli wurde bereits erwähnt. Eine weitere ist diejenige von Herrn Professor Müller vom volkswirtschaftlichen Institut der Universität Bern, der vom Spital Riggisberg einen Studienauftrag erhalten hat. Auch die so genannte Pickerstudie hat interessante Ergebnisse bezüglich der Spitalstrukturbereinigung gebracht. All dies bewirkte bei mir eine grosse Ernüchterung und hat viele Fragen aufgeworfen.

Warum ist der Fehlbetrag der verbleibenden Bezirks- und Regionalspitäler, der von der öffentlichen Hand übernommen werden muss, von 192 Mio. Franken im Jahr 1998 auf 380 Mio. Franken im Jahr 2001 angestiegen? Und dies trotz der Schliessung der acht Spitäler oder der Reduktion von insgesamt 700 Akutbetten? Durch die Schliessung dieser acht Spitäler wurden gemäss Jahresberichte von rund 1500 Patienten gut 700 in die Regionalspitäler oder in das Inselfspital transferiert. Gemäss Aussage von Herrn Zimmerli trug dies massiv zum Anstieg des Fehlbetrags bei. Gemäss Antwort der Regierung auf die Interpellation von Herrn Müller hinterfragt die GEF die Zahlen von Herrn Zimmerli.

Zudem bestehen beträchtliche externe Kosten: zusätzliche Reisekosten und der Zeitaufwand für die Landbevölkerung in mehrfacher Millionenhöhe. Das vermehrte Verkehrsaufkommen in den Zentren und die Luftbelastung sind weitere Gründe für einen Gesinnungswandel. Hierzu ein Zitat von Herrn Professor Müller: «Die städtischen Infrastrukturen wie Parkplätze und Strassennetz sind überlastet. Eine Standortkonzentration im Medizinbereich erhöht diese Kosten.»

Das angestrebte Ziel, die Kosten im Gesundheitswesen zu senken, konnte mit der Zentralisierung der Spitallandschaft nicht erreicht werden. Im Gegenteil: Die hohen Kosten haben sich in der genannten Zeitperiode sogar verdoppelt. Ein weiterer Punkt sind die externen Mehrkosten, die vor allem die Bevölkerung betreffen. Sie wurden jedoch in die Berechnung nicht einbezogen. Dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden konnte, zeigt auch die Entwicklung am Inselfspital: Die Zunahme der Patienten beträgt pro Jahr rund 5 Prozent. Das ist naheliegend. Die Zunahme des Betriebsdefizits beträgt pro Jahr 28 Mio. Franken oder mehr als 10 Prozent. Dazu eine Aussage des Direktionspräsidenten Birchler: «Das Inselfspital hat eine zu teure Infrastruktur für einfache Notfälle.»

Ein Marschhalt und ein Umdenken tun Not. Leider sieht dies eine Mehrheit des Parlaments anders und hält an einer weiteren Zentralisierung der Spitallandschaft fest. Da mein Vorstoss auch als Postulat nicht mehrheitsfähig ist, ziehe ich ihn zurück. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sich die Bevölkerung in den ländlichen Regionen nicht zur Wehr setzen wird, wenn weiterhin an diesem Ziel festgehalten wird.

Präsident. Herr Aebischer hat seinen Vorstoss zurückgezogen.

055/04

Motion Kempf Schluchter, Reichenbach (SP) – Neue Ausbildungsformen im Gesundheits- und Sozialbereich

Wortlaut der Motion vom 16. Februar 2004

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. berufsbegleitende modularisierte Bildungsangebote für Erwachsene im Bereich Pflege, Soziales und Betreuung anzubieten;
2. für Personen ohne Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II (allgemeinbildender Abschluss oder Lehrabschluss) ist ein Angebot zu schaffen;
3. für Personen mit einem Abschluss auf der Sekundarstufe II (allgemeinbildender Abschluss oder Lehrabschluss) sind Angebote, welche zu einem Abschluss auf tertiärer Stufe führen (Diplom) anzubieten;
4. alle Möglichkeiten der Berufsabschlüsse, die das schweizerische Berufsbildungsgesetz (sBBG) zulässt, für die Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich auszuschöpfen.

Begründung:

Die Bildungslandschaft der Schweiz entspricht einer grossen Baustelle, insbesondere im Bildungsbereich Pflege- und Soziales verändert sich in den nächsten Jahren vieles. Der Bedarf an ausgebildetem Personal wird in verschiedenen Studien aufgezeigt. Die demografische Entwicklung zeigt ebenfalls den Bedarf an professionellen Fachpersonen auf. Der Qualitätsanspruch in der Pflege und Betreuung ist gestiegen und hat in allen Bereichen denselben Stellenwert. In der Alters- und Langzeitpflege besteht in dieser Hinsicht jedoch ein grosser Nachholbedarf, da dieser Bereich ressourcenmässig lange vernachlässigt worden ist und heute zu wenig diplomierte Pflegenden angestellt werden können. Auch durch die demographische Entwicklung und die Entwicklung im Akutbereich, muss insbesondere in diesen Bereichen investiert werden, weil Pflegefälle vermehrt auch im Alters- und Langzeitbereich behandelt werden.

Im Alters- und Langzeitbereich arbeiten im Vergleich zum Akutbereich überdurchschnittlich viele ungelernte Personen, vorwiegend sind es Frauen die nach der Kinderbetreuungsphase wieder in einen externen Arbeitsprozess einsteigen. Meistens sind es hochmotivierte Personen die einen Berufsabschluss in andern Bereichen als im Gesundheitswesen haben. Oft ist es ihnen aber nicht möglich einer Berufsausbildung nachzugehen die sie zeitlich zu 100 Prozent beansprucht. Gerade für diese Personen wäre es wichtig eine berufsbegleitende modulare Ausbildungsmöglichkeit zu schaffen, insbesondere einen Abschluss mit einem Fähigkeitsausweis (Sekundarstufe II) oder Diplomabschluss (Tertiäre Stufe) zu ermöglichen.

Ein berufsbegeleitender modularer Ausbildungsgang für die Bereiche Pflege, Soziales und Betreuung muss angeboten werden, weil in diesen Bereichen auch Lebenserfahrung und Reife von grosser Wichtigkeit sind und dadurch die Rekrutierung

von hoch motivierten und geeigneten Personen gefördert werden kann.

Auch sollen alle Möglichkeiten die das schweizerische Berufsbildungsgesetz zulässt (vereinfachte Zulassung zu Berufsabschlüssen für Personen die schon einen Berufsabschluss besitzen) möglich gemacht werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, verschiedene Massnahmen zu ergreifen, um dem Personalnotstand im Gesundheits- und Sozialbereich insbesondere auch von qualifizierten Fachpersonen entgegen zu wirken. Der grösste Mangel besteht bezüglich diplomiertem Personal, deshalb müssen in erster Linie auch in diesem Bereich berufsbegleitende modulare Ausbildungsgänge geschaffen werden. Gerade ältere und lebenserfahrene Menschen sind in der Regel sehr arbeitsmotiviert, wenn sie sich für eine Ausbildung entscheiden. Dieses Reservoir an motivierten Personen die gewillt sind einen Berufsabschluss im Gesundheits- und Sozialbereich zu machen, dieses Reservoir muss in Zeiten des Personalnotstandes genutzt werden.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern hat eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus dem Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) und dem Büro für arbeits- und organisationspsychologische Forschung und Beratung (büroa&o) beauftragt, im Rahmen des Projekts VAP (Verbesserung der Arbeitssituation im Pflegebereich) eine breit angelegte Untersuchung durchzuführen, deren Ziel die Erfassung der Arbeitssituation des Pflegepersonals, die Identifikation von Problemfeldern und deren Ursachen ist. In dieser Studie wird der Bedarf an ausgebildeten Fachpersonen aufgezeigt.

(Weitere Unterschriften: 45)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. Juni 2004

1. Problemstellung

Im Kanton Bern wird in einem gemeinsamen Projekt von Erziehungsdirektion und Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Neue Bildungssystematik für Gesundheitsberufe (NBS) umgesetzt. Diese beinhaltet die Schaffung einer neuen Berufsbildung auf der Sekundarstufe II (Fachangestellte/r Gesundheit Fage) und die Tertiärisierung der Diplomausbildungen im Gesundheitsbereich. Schwerpunkt der momentanen Arbeiten sind die Vorbereitungen für den Start der Fage-Ausbildung für Schulabgänger/-innen in den Regionen Oberaargau-Emmental, Oberland und Biel-Seeland. Im August 2004 werden rund 120 Lehrlinge die Lehre zur/m Fachangestellte/n Gesundheit beginnen.

2. Zum Inhalt der Motion

Die Motionärin beschreibt auf der einen Seite die Veränderungen im Bildungsbereich Gesundheit und Soziales und auf der anderen Seite den zunehmenden Bedarf an professionellen Fachpersonen als Folge der demografischen Entwicklung. Um diesen Herausforderungen zu begegnen schlägt die Motionärin vier Massnahmen vor, die u.a. darauf abzielen, für Erwachsene besondere Bildungsangeboten im Gesundheits- und Sozialbereich zu schaffen:

1. Berufsbegleitende modularisierte Bildungsangebote für Erwachsene im Bereich Pflege, Soziales und Betreuung anzubieten.

Die von der Motionärin beschriebene Zielgruppe ist tatsächlich ein wichtiges Rekrutierungspotenzial. Dementsprechend ist auch geplant, zu gegebener Zeit sowohl für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II wie auch auf der Tertiärstufe berufsbegleitende modularisierte Bildungsangebote zu schaffen.

2. Für Personen ohne Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II (allgemeinbildender Abschluss oder Lehrabschluss) ist ein Angebot zu schaffen.

Wie unter 1. beschrieben, sollen dereinst modularisierte Bildungsangebote bereitgestellt werden, die auch von Personen ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II besucht werden können. In diesem Zusammenhang ist auch auf Artikel 2 des neuen Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, das sich z.Z. in der Vernehmlassung befindet, hinzuweisen. Es sieht vor, «durch die Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung zu einer besseren Integration der Arbeitnehmenden in die Arbeitswelt (beizutragen)».

3. Für Personen mit einem Abschluss auf der Sekundarstufe II (allgemeinbildender Abschluss oder Lehrabschluss) sind Angebote, welche zu einem Abschluss auf tertiärer Stufe führen (Diplom), anzubieten.

Gemäss den Planungen im Projekt NBS ist vorgesehen, ab 2005 oder 2006 mit den Diplombildungen auf Tertiärstufe in begrenztem Umfang zu beginnen und bis 2007/2008 die Umstellung zu vollziehen. Voraussetzung für den Zugang zu einer Diplombildung auf der Tertiärstufe ist ein Abschluss auf der Sekundarstufe II.

4. Alle Möglichkeiten der Berufsabschlüsse, die das schweizerische Berufsbildungsgesetz (sBBG) zulässt, für die Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich auszuschöpfen.

Hier steht ebenfalls fest, dass nach Vorliegen der einschlägigen Vorgaben auf Bundebene geprüft werden soll, auch im Kanton Bern im Gesundheits- und Sozialbereich eine 2-jährige Berufsausbildung anzubieten, die mit einem eidgenössischen Attest abgeschlossen wird. Eine solche Attestausbildung würde die heutige Ausbildung in Praxis-Assistenz ablösen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Stossrichtung der verschiedenen Punkte des Vorstosses grundsätzlich zugestimmt werden kann. Angesichts der finanziellen Konsequenzen einer Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen, können die Ziffern 1, 2 und 4 als Postulat angenommen werden, während Ziffer 3 als Motion angenommen werden kann: Die Schaffung der entsprechenden Angebote ist Bestandteil der Planungen im Projekt NBS. Zusätzlich zu den bereits im Budget und im Aufgaben- und Finanzplan eingestellten Mitteln können keine weiteren Gelder bereitgestellt werden.

3. Antrag

Ziffern 1, 2 und 4: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme als Motion

Präsident. Da Frau Kempf nicht mehr Mitglied des Grossen Rates ist, wird der Vorstoss von Frau Burkhalter vertreten.

Annemarie Burkhalter-Reusser, Bätterkinden (SP). Wir haben bereits gestern bei der Motion Balli-Straub über das Anliegen in Bezug auf den Berufsnachwuchs in der Pflege gesprochen. Auch die vorliegende Motion geht in diese Richtung. Frau Kempf hat im letzten Jahr die Leitung eines Altersheims im Oberland übernommen. Sie reichte den Vorstoss an einem ihrer letzten Tage als Grossrätin ein. Ihren Ursprung hat die Motion also im Alltag eines Altersheims im Oberland. Für diese Heime ist es nicht schwierig, Hilfspersonal zu finden. Doch wird es sehr schwierig, wenn es darum geht, gut ausgebildetes Pflegepersonal einzustellen. Und genau diesem Problem möchte die Motionärin mit ihren Forderungen entgegenwirken.

Das Berufsleben vieler Frauen verläuft nicht geradlinig. Nach einer Erstausbildung und einer mehr oder weniger langen Zeit in diesem Beruf folgt oft eine Familienpause. Um wieder ins Erwerbsleben einzusteigen, melden sich die Frauen bei der Spitex oder in einem Langzeitbereich, sei es in einem Alters- oder Pflegeheim in der Region, das einen kurzen Arbeitsweg gewährleistet und vor allem die Möglichkeit bietet,

teilzeitlich arbeiten zu können. Denn in diesen Bereichen sind Teilzeitstellen häufig. Ohne dieses frauenfreundliche Angebot, aber andererseits auch ohne die Bereitschaft der Frauen für Flexibilität, wäre die Personalsituation im Langzeitbereich noch prekärer. Doch befinden sich diese Frauen zurzeit in einer beruflichen Sackgasse. Ohne Grundausbildung in einem Pflegeberuf sind ihre Möglichkeiten sehr eingeschränkt, obwohl gerade sie oft über eine hohe Sozialkompetenz verfügen, die in der Pflege sehr nötig ist.

Zu Ziffer 1 der Motion. Der Regierungsrat anerkennt in seiner Antwort grundsätzlich das Anliegen. Allerdings will er dieses Angebot erst «zu gegebener Zeit» schaffen. Doch wann ist «zu gegebener Zeit»? Für mich ist diese Aussage zu wenig klar und zu weit hinausgeschoben. Deshalb halte ich in diesem Punkt an der Motion fest. Ziffer 2 wandle ich in ein Postulat und anerkenne damit die Argumentation des Regierungsrats. Da Ziffer 3 von der Regierung als Motion unbestritten ist, halte ich hier an einer Motion fest.

Auch bei Ziffer 4 will der Regierungsrat nur eine Prüfung. Gerade die Schaffung eines Berufsattests muss aber so rasch wie möglich eingeführt werden. Deshalb halte ich auch hier an einer Motion fest. Ich bitte Sie, dem Anliegen der Berufsbildung und des Berufsnachwuchses im Pflegebereich nachzukommen und die Ziffern 1, 3 und 4 als Motion und Ziffer 2 als Postulat zu überweisen.

Franziska Widmer, Bern (GB). Im Kanton Bern kam es in den beiden letzten Jahrzehnten wiederholt zu Personalangel in den Gesundheitsberufen, vorab in der Pflege. Dafür gab es jeweils mehrere Gründe. Eine wichtige Ursache war aber immer, dass es der Kanton versäumte, rechtzeitig in Gesundheitsberufe zu investieren. Dies hatte zur Folge, dass bei guter Wirtschaftslage die Berufsausstiege massiv zugenommen haben, worauf der Kanton die Situation jedes Mal kurzfristig mit erheblichem finanziellem Aufwand wieder ins Lot bringen musste. Ob der Kanton und der Grosse Rat aus diesen Erfahrungen etwas gelernt haben, muss sich noch weisen. Einerseits müssen die heute verbesserten und kanton harmonisierten Arbeitsbedingungen für das Gesundheitspersonal mit dem neuen Spitalversorgungsgesetz gewährleistet werden. Hier hat der Grosse Rat im vergangenen April die nötige Weitsicht vermissen lassen. Andererseits ist der Kanton gefordert, mit einem umfassenden und attraktiven Ausbildungsangebot den künftigen Bedarf an Gesundheitspersonal rechtzeitig sicherzustellen. Im Zusammenhang mit der Neuunterstellung der Gesundheitsberufe beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie wird im Kanton Bern in den nächsten Jahren die Neue Bildungssystematik umgesetzt. Die Politik muss jetzt die Weichen richtig stellen, um den steigenden Bedarf an Gesundheitsfachkräften künftig zu gewährleisten. Die Motion ist daher goldrichtig. Sie verlangt die nötigen politischen Grundsatzentscheide für das künftige Ausbildungsangebot.

Ziffer 3 der Motion ist bereits weitgehend erfüllt und wird vom Regierungsrat als Motion akzeptiert. Der Kanton wird ein kantonales Kompetenzzentrum Höhere Fachschule Pflege, also für die heutige Diplompflege, schaffen. Die nötigen Entscheide sind gefällt, der Kick-off zu diesem Projekt ist erfolgt. Ein Pilot wird im Herbst 2005 auf dem Platz Bern starten. Noch nicht geklärt ist das Ausbildungsangebot für Pflegeweiterbildungen und für die medizinisch-technischen sowie die medizinisch-therapeutischen Berufe. Hier fehlen noch Entscheide der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz. Bei den Weiterbildungen fehlen noch die Vorgaben des Bundes. Wir unterstützen hier die Bestrebungen der Regierung, für die Ausbildungen vor allem auf der Fachhochschulstufe interkantonale Ausbildungsangebote zu schaffen. Dies betrifft zum Beispiel die Physiotherapie.

Ziffer 1 und 2 der Motion verlangen Ausbildungsangebote, die speziell auf Erwachsene zugeschnitten sind. Die Personalsituation, vor allem die Selektion von qualifiziertem Personal, ist im Langzeitbereich seit Längerem kritisch. In diesem Bereich hat sich die Personalsituation trotz VAP-Massnahmen nie wirklich entspannt. Der Personalbedarf, aber auch die Anforderungen an das Personal, werden wegen der demografischen Entwicklung mittel- und langfristig steigen. Dies belegt auch der Bericht «Alterspolitik im Kanton Bern», den wir im kommenden Jahr im Rat beraten werden. Um in Zukunft im Langzeitbereich die nötigen geeigneten und qualifizierten Leute zu haben, braucht es ein Bildungsangebot vorab auf der Sekundarstufe II, aber auch auf Ebene Höhere Fachschule, die speziell auf so genannt Späteinsteigende und Erwachsene ausgerichtet ist, die bereits eine fachliche Berufspraxis mitbringen. Diese Praxis sollte dann auch angerechnet werden.

Der Regierungsrat unterstützt zwar die Stossrichtung beider Motionsziffern, will sie jedoch nur als Postulat akzeptieren. Vor allem will er sich zeitlich nicht festlegen. Zwar ist es richtig, wenn der Regierungsrat das Reformfuder nicht überladen will und eine schrittweise Umsetzung der neuen Ausbildungsangebote plant. Doch ist das noch lange kein Grund, die Grundsatzentscheide, die mit dieser Motion gefordert werden, hinauszuschieben. Beide Ziffern machen keine zeitlichen Vorgaben und lassen dem Regierungsrat den nötigen Spielraum. Deshalb sollte der Grosse Rat beide Ziffern als Motion – oder derjenige, der gewandelt wurde, als Postulat – überweisen und damit ein klares Zeichen gegenüber den Langzeitinstitutionen und den Ausbildungsinteressierten setzen.

Dies gilt auch für die vierte Motionsziffer. Hier stellt der Regierungsrat die neue zweijährige Attestausbildung in den Vordergrund. Sicher muss der Kanton entsprechende Ausbildungsangebote schaffen. Es wird auch künftig einen Bedarf an qualifizierten Hilfskräften im Gesundheitswesen geben, der abgedeckt werden muss. Die Ausbildungen sind auch deshalb wichtig, weil wir adäquate Ausbildungsangebote für weniger bildungsfähige Personen bereitstellen müssen. Doch will die Motionärin mit dieser Ziffer – so habe zumindest ich es verstanden – nicht nur die Attestausbildung gewährleisten, sondern auch alle anderen Ausbildungsangebote im Gesundheits- und Sozialbereich, die heute noch unklar sind. Der Kanton Bern verfügt über ein Unispital und einen Medizinalcluster. Er braucht Gesundheitspersonal aller Fachrichtungen, und zwar auf allen Ausbildungsstufen. Deshalb muss er, wie es die Motion will, für ein umfassendes Ausbildungsangebot sorgen. Die Motion lässt dem Regierungsrat dafür jeglichen Spielraum. Sei es nun zeitlich oder auch für interkantonale Lösungen. Der Rat sollte auch die letzte Ziffer verbindlich überweisen. So schafft er in den Bereichen der Attestausbildungen ebenfalls Sicherheit und Vertrauen für die Leistungserbringenden und für die BerufsanwärterInnen.

Es geht also darum, ein Zeichen zu setzen. Und zwar für die Leistungserbringenden, was die Versorgung anbelangt, damit das Personal für die Versorgung zur Verfügung steht, und auch für die Perspektive der Berufinteressierten. Es ist schwierig, Leute für die Ausbildung zu rekrutieren, wenn unklar ist, was überhaupt kommt. Die Fraktion GBJA unterstützt alle Ziffern der Motion und bittet Sie, dies ebenfalls zu tun.

Dorette Balli-Straub, Langenthal (SP). Wir waren gestern Abend alle gleicher Meinung: Wir wollen nicht in einen Versorgungsengpass geraten, wenn es um die Pflege geht. Die Motion geht noch einen Schritt weiter. Es geht darum, auch in der Betreuung einen Versorgungsnotstand zu verhindern. Im Behindertenbereich bin ich sehr froh um Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter im fortgeschrittenen Alter. Bei uns gibt es auch eine Gruppe älterer Menschen mit einer Behinderung. Die Betreuung, die diesem Alter etwas näher ist, hat dann jeweils auch grösseres Verständnis für die behinderte Person. Ich sehe auch die Vorteile für die Institutionen. Ich erlebe es selber auch: Berufsbegleitende Ausbildungen sind sehr befruchtend. Man lernt nicht nur eine Theorie, sondern muss sie auch sogleich in die Praxis umsetzen und erlebt so auch die Praxis. So entdeckt man manchmal, dass die Theorie zwar sehr schön, aber nicht unbedingt umsetzbar ist.

Zudem muss der Lernstoff nicht während einer hektischen Arbeitszeit vermittelt werden. Vielmehr delegiert man die Ausbildung und kann davon ausgehen, dass das Gelernte dann in die Praxis einfliesst. Wichtig ist für die Leute in Ausbildungen und Weiterbildungen, dass sie vom Status der Hilfskraft wegkommen. Ich sehe eigentlich nur eine Win-win-Situation: Es profitieren Institutionen, Spitäler, Alters- und Pflegeheime. Es profitieren die Betreuenden, also das Personal. Und letztendlich profitieren auch die Betreuten und die Patientinnen und Patienten.

Jürg Eberle, Grossaffoltern (SVP). Die Lagebeurteilung im Bildungswesen der Gesundheitsberufe durch Frau Kempf, beziehungsweise durch Frau Burkhalter ist im Grundsatz richtig. Allerdings ist es etwas übertrieben, von einem Personalnotstand zu sprechen, und das in Anbetracht der Studie der Gesundheitsdirektion, die am 5. November veröffentlicht wurde. Diese Studie über die Sparanstrengungen im Spitalbereich zeigt, dass trotz der Spital- und Abteilungsschliessungen der Personalbestand in den Akutspitalern von 10 000 im Jahr 2000 auf 11 000 im Jahr 2003 gestiegen ist. Im Weiteren begründet Frau Kempf ihre Motion damit, dass im Altersbereich überdurchschnittlich viele ungelernte Personen arbeiten. Als Präsident des Alters- und Pflegeheims in Schüpfen könnte ich das Gegenteil beweisen.

Die Neue Bildungssystematik ist erst am Anlaufen. Sicher müssen mit der Zeit noch weitere Lehrgänge angeboten werden. Frau Widmer hat in ihrem Votum gesagt, es müsse jetzt ein Grundsatzentscheid gefällt werden. Gemäss Antwort der Regierung sind in den führenden Köpfen der Gesundheitsdirektion jedoch die Grundsatzentscheide bereits gefällt worden. Die Regierung sagt zum Beispiel in der Antwort zu Ziffer 1: «Es ist geplant», zu Ziffer 2 «es soll dereinst bereitgestellt werden», zu Ziffer 3 «Gemäss Planung ist vorgesehen» und zu Ziffer 4 «Es steht fest, dass geprüft werden soll». Es geht also in die gewünschte Richtung.

Wir können den Vorstoss aber nicht als Motion überweisen, weil die Regierung im letzten Abschnitt sagt: Wenn die finanziellen Probleme des Kantons nicht wären, könnte man mit der Umsetzung sofort beginnen, beziehungsweise alle Ziffern der Motion als Motion überweisen. Dies heisst für mich, dass alles, was die Motionärin fordert, bereits geplant, bereitgestellt oder geprüft wird und vorgesehen ist. Die SVP ist der gleichen Meinung wie die Regierung. Sie stimmt den Ziffern 1, 2 und 4 als Postulat zu und nimmt Ziffer 3 als Motion an. Da alles bereits geplant oder vorgesehen ist, stelle ich den Antrag, die vier Ziffern, falls sie überwiesen werden, gleichzeitig als erfüllt abzuscribe.

Stefan Lager, Köniz (CVP). Die Motion Kempf Schluchter weist in die richtige Richtung und man muss den Weg, den sie aufgezeichnet, weitergehen. Doch ist die FDP-Fraktion wie der Regierungsrat der Ansicht, dass die Ziffern 1, 2 und 4 als Postulat und Ziffer 3 als Motion überwiesen werden sollen. Unabhängig von der SVP sind wir der Ansicht, der Vorstoss könne gleichzeitig überwiesen und abgeschrieben werden. Es sprechen zwei Gründe für diese Abschreibung. Erstens. Der Regierungsrat ist auf diesem Gebiet bereits sehr

aktiv. Er hat einen Bericht ausgearbeitet. Die Unterlagen konnten bei der GEF eingesehen werden. Mit Ausnahme von Ziffer 3 ist alles für die Verwirklichung vorgesehen. Die Unterlagen liegen seit 2003 vor. Hätte die Motionärin vor der Einreichung der Motion mit der Verwaltung Kontakt aufgenommen, wäre diese Motion nicht notwendig gewesen. Zweitens. Der Regierungsrat stimmt dem Inhalt der Motion zu. Er wird sie also realisieren und dem Grossen Rat zu gegebener Zeit Anträge unterbreiten. Wenn wir das Postulat und die Motion unter Ziffer 3 abschreiben, leisten wir zusätzlich noch einen kleinen Beitrag zur Herabsetzung des Verwaltungsaufwandes.

Katharina Bula, Burgdorf (EVP). Ich habe mir überlegt, ob wir nicht bereits gestern bei den Geschäften der ERZ über diese Motion hätten reden sollen und nicht erst heute bei den Geschäften der GEF. Die GEF hat schon geplant und die ERZ ist erst am Planen. Wir befinden uns also in einer Art Übergang. In einem halben oder in einem ganzen Jahr werden wir noch einmal darüber sprechen müssen. Ich äussere mich jetzt vor allem zu Ziffer 1. Bei den Ziffern 2, 3 und 4 sind wir gleicher Meinung wie der Regierungsrat.

Wenn ich an die demografische Entwicklung unserer Bevölkerung denke, müssen wir in den kommenden Jahren alle Rekrutierungsmöglichkeiten ausschöpfen, damit wir nicht mit einem bösen Alter konfrontiert werden. Nach Aussage des Amtes für das Alter ist heute jede achte Person im Pflegebereich tätig. Bald ist es sogar jede fünfte Person. Für das Jahr 2030 schätzt man, dass jede zweite bis dritte Frau in der Pflege tätig sein wird, weil wir sonst mit der Pflege im Rückstand sind. Gemäss Altersleitbild möchte man alte Menschen möglichst zu Hause behalten. Dann aber braucht es die Spitex, das ist ganz klar. Die Spitex braucht es im Langzeitbereich, auch in den Heimen und in der Psychiatrie. Vergessen Sie die Psychiatrie nicht, von ihr sprechen wir immer noch zu wenig. Wahrscheinlich werden wir um jede Freizeitarbeit und um jede Frau, die irgendwo noch zwei bis drei Stunden in der Pflege helfen wird und um die Freiwilligenarbeit, froh sein. Ich zeichne ein etwas dunkles Bild, das stimmt, aber wir dürfen die Situation auch nicht herunterspielen. Das Gleiche gilt auch für die sozialen Bereiche. Während eines Spitexbesuchs fallen einem vielleicht eine Demenzerkrankung, eine Verwirrung oder psychische Probleme auf. Aber in der Spitex hat man kaum Zeit, dies aufzufangen. Zudem stellt sich die Frage, wer das Angebot bezahlt.

Modulare Angebote für Erwachsene, die wieder einsteigen möchten, sind deshalb wichtig. Auch im sozialen Bereich. Wir müssen weiterhin teilleitende Leute ausbilden und modulare Angebote schaffen. Sicher ist in Sachen Neue Bildungssystematik Vieles im Umbruch. Es ist eine Grossbaustelle und wir können nicht überall bauen, schon aus finanziellen Gründen nicht. Doch hat die GEF bereits im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes Entwicklungen im Bereich der Bildung aufgezeigt. Im Grunde könnte man an diesen Dingen einfach weiterdenken und sie übernehmen, denn eigentlich hat sich nicht so viel geändert. Doch sollte man konkret werden. Wenn der Regierungsrat jetzt in Ziffer 1 bestätigt, dass es ein berufsbegleitendes modularisiertes Bildungsangebot für Erwachsene braucht, freut mich das. Wenn er aber schreibt, es werde «zu gegebener Zeit» umgesetzt und es werde jetzt noch geplant, freut mich dies weniger. Das ist uns zu wenig konkret. Den Unterlagen der GEF in Zusammenhang mit dem Spitalversorgungsgesetz entnahm ich, dass man bereits in den Jahren 2006 und 2007 so etwas anbieten will. Vielleicht bin ich hier falsch informiert. Die EVP wird auch Ziffer 1 als Motion überweisen und die andern Ziffern so, wie es der Regierungsrat wünscht.

Marianne Morgenthaler, Richigen (GFL). Die GFL ist für Annahme dieses Vorstosses, zumindest so, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Ein Teil von uns kann ihn auch so annehmen, wie es die Stellvertreterin der Motionärin vorschlägt. Wir brauchen ein umfassendes und gutes Berufsangebot. Ich finde es nicht so gut, dass wir die Sache nicht bereits gestern besprochen haben. Wir sprechen ja immer von Effizienz, und hier hätte man die beiden Dinge gemeinsam bearbeiten können, auch wenn es an verschiedenen Orten traktandiert war.

Es besteht tatsächlich eine grosse Baustelle. Vorhin hat jemand gesagt, wir hätten kein Geld für Baustellen. Aber für diese Baustelle brauchen wir Geld. Allerdings braucht es vielleicht gar nicht so viel, wie einige von Ihnen jetzt das Gefühl haben. Es ist gut, ist so viel in Bewegung. Es besteht zurzeit auch ein grosser Anpassungs- und Regelungsbedarf. Der muss diskutiert werden, und dann muss etwas gehen. Wir brauchen Optimierungen zugunsten all jener Leute, die eine Pflege nötig haben. Aber auch all der Leute, die immer noch bereit sind, diesen wichtigen Dienst zu erbringen oder die neu wieder bereit sind, diesen Dienst zu erbringen. Neueinsteigerinnen sind für uns ein Goldschatz. Wir brauchen sie. Wir können sie nicht genug schätzen und pflegen. Sie sind hochmotiviert, unverbraucht, bringen viel soziale Erfahrungen mit und können uns dort helfen, wo wir einen Mangel haben. Allerdings darf es nicht zu einem Notstand in der Pflege kommen. Deshalb muss man jetzt auf dieser Baustelle alles einsetzen, was man nur kann.

Die GFL findet es gut, Ziffer 3 als Motion zu überweisen. Es ist ganz wichtig, dass es Passerellen gibt, und zwar nicht nur im Gesundheitsbereich, sondern überall auf der Sekundarstufe II und im tertiären Bereich. Wir brauchen sie und sie erleichtern uns vieles. Zudem müssen wir nicht immer wieder von vorne anfangen in einer Zeit, in der es immer mehr Leute mit einer so genannte Patchwork-Berufskarriere gibt. Leute also, die etwas Spezielles brauchen, aber lange nicht alles, was bei einem normalen Werdegang nötig wäre. Die GFL bittet Sie deshalb um Annahme dieses Vorstosses, mindestens so, wie es die Regierung vorschlägt, noch lieber, so wie es Annemarie Burkhalter vorschlägt. Schreiben Sie bitte den Vorstoss nicht ab, dies wäre kein gutes Zeichen.

Franziska Widmer, Bern (GB). Eine Abschreibung wäre wirklich nicht gut. Zurzeit ist in diesem Bereich vieles am Laufen. In der Praxis wird dies nicht so klar wahrgenommen. Denn planen heisst noch nicht umsetzen, und Papier ist bekanntlich geduldig. Die Abschreibung wäre ein problematisches Zeichen einerseits in Bezug auf die Leistungserbringenden, die auf die Berufsleute angewiesen sind. Hier besteht eine grosse Verunsicherung. Andererseits aber auch für die Leute in den Schulen, wo ebenfalls eine grosse Verunsicherung herrscht. Dies ist ihre Realität. Wenn der Grosse Rat jetzt die Motion abschreibt, wirkt das so, als würde man die Probleme nicht ernst nehmen. Dann wäre es mir lieber, Sie würden dem Vorschlag der Regierung folgen, denn sie beantragt keine Abschreibung. So würden wir zumindest den Leuten in der Praxis ein entsprechendes Signal geben. Eine Abschreibung wäre aber für die Leute, die am Anfang der ganzen Sache stehen und mit der Verunsicherung konfrontiert sind, ein falsches Zeichen. Ich bitte Annemarie Burkhalter gemäss Vorschlag der Regierung zu wandeln. So könnten wir den Vorschlag der Regierung überweisen und setzen die richtigen Zeichen.

Annemarie Burkhalter-Reusser, Bätterkinden (SP). Ich wandle meine Motion gemäss Vorschlag der Regierung. Ich wandle also Ziffer 1, 2 und 4 in ein Postulat. Ziffer 3 bleibt eine Motion. Ich bitte Sie dringend, die einzelnen Ziffern nicht abzuschreiben. Die Neue Bildungssystematik ist tatsächlich im Moment eine Baustelle. Es käme doch niemandem in den Sinn, eine Strasse freizugeben, solange noch Abschränkungen und eine Baustelle da sind. Der Zeitpunkt für eine Abschreibung ist noch nicht gekommen, so weit sind wir noch nicht.

Der Pflegenotstand ist im Moment noch nicht so gross, das stimmt. Es ist nicht so schwierig, Personal zu finden. Ausser man befindet sich an der Peripherie, im Oberland oder in einem kleinen Heim. Für einen unattraktiven Arbeitsplatz ist es immer noch schwierig, Personal zu finden. Aber künftig wird es viel mehr Leute brauchen und zwar auch deshalb, weil mehr Leute ausgebildet werden. Wer bildet dann die Fachangestellten Gesundheit aus, den Beruf, den man jetzt direkt ab Schule lernen kann? Wer kümmert sich um die 16- oder 17-Jährigen? Dies wird auch wieder zu einem grossen Teil Aufgabe der Pflege sein. Es braucht dort einfach Leute. Deshalb bitte ich Sie noch einmal, die Motion gemäss Vorschlag der Regierung anzunehmen. Die Abschreibung bestreite ich jedoch vehement.

Samuel Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Nachdem die Motion gemäss Antrag des Regierungsrats umgewandelt wurde und nach der Diskussion nehme ich an, Sie werden der Motion so zustimmen, wie die Regierung es Ihnen vorschlägt. Ich bestätige, was Frau Bula angeführt hat: Wir werden künftig sehr viele Leute brauchen, die in den Pflegeberuf einsteigen. Wir alle müssen uns darum kümmern, wer uns dereinst pflegen wird, wenn wir älter sind und Pflege brauchen. Wir müssen heute die Bedingungen schaffen, damit es attraktiv ist, einen solchen Beruf zu ergreifen. Befindet man sich einmal in einer Mangelsituation, ist es sehr schwierig und braucht viel Zeit, bis man eine Korrektur vorgenommen hat.

Das Projekt Neue Bildungssystematik ist tatsächlich eine Baustelle. Wir sind daran, es umzusetzen. Ob die Gesundheits- oder die Erziehungsdirektion zuständig ist, ändert nichts am Grundsatz, dass wir es umsetzen müssen.

Wir haben nur dann genügend Pflegende, wenn die Zubringer funktionieren. Wir müssen also dafür sorgen, genügend Fachangestellte Gesundheit auszubilden, um nachher diplomierte Pflegende zu haben. Es genügt nicht, der Regierung und der Verwaltung Aufträge zu erteilen und zu sagen, sie sollen jetzt dafür sorgen, möglichst Diplomausbildungsplätze zu schaffen, wenn man sich nicht darum kümmert, wer überhaupt in diese Lehre einsteigen kann. Deshalb braucht es Lehrstellen. Wer unter Ihnen Gelegenheit hat, in einem entsprechenden Betrieb, zum Beispiel in einem Heim oder in einem Spital, soll sich bitte dafür einsetzen, dass Fage-Lehrstellenplätze geschaffen werden. Wichtig ist auch, das gute Image dieses Berufes zu pflegen. Der Beruf ist attraktiv, wir haben sehr viele Anmeldungen erhalten, mehr als Lehrstellen vorhanden sind.

Das Anliegen der Motionärin ist richtig. Die Regierung hat aber angegeben, warum sie den Vorstoss nicht als Motion überweist. Alle Vorstösse mit Kostenfolge werden aus den bekannten Gründen zurzeit höchstens als Postulat empfohlen. Deshalb auch hier der Vorschlag, dem Vorstoss als Postulat zuzustimmen, ausgenommen Ziffer 3. Ich bitte Sie, so abzustimmen, wie es die Regierung Ihnen vorschlägt.

0 Enthaltungen

Für Abschreibung
Dagegen

56 Stimmen
63 Stimmen
0 Enthaltungen

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Seit wann kann man Postulate abschreiben?

Präsident. Das steht so in der Geschäftsordnung.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 2 als Postulat
Dagegen

111 Stimmen
5 Stimmen
2 Enthaltungen

Für Abschreibung
Dagegen

55 Stimmen
62 Stimmen
0 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 3 als Motion
Dagegen

111 Stimmen
6 Stimmen
2 Enthaltungen

Für Abschreibung
Dagegen

56 Stimmen
65 Stimmen
0 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 4 als Postulat
Dagegen

110 Stimmen
8 Stimmen
1 Enthaltung

Für Abschreibung
Dagegen

56 Stimmen
65 Stimmen
0 Enthaltungen

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Die Redaktorinnen:
Dorothea Richner (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1 als Postulat
Dagegen

118 Stimmen
0 Stimmen

Dreizehnte Sitzung

Donnerstag, 25. November 2004, 09.00 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler, Lotzwil (EVP)*, Präsident

Präsenz: Anwesend sind 193 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Béatrice Devaux Stilli, Harald Jenk, Fritz Reber, Hans Rösti, Jürg Schürch, Margrit Staub-Lerch, Christian Stauffer.

101/04

Motion Ochsner, Köniz (SP) – Präzisierung des Artikels 29 Absatz 2 der Gesundheitsverordnung des Kantons Bern

Wortlaut der Motion vom 20. April. 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt eine Präzisierung des Artikels 29 Absatz 2 der kantonalen Gesundheitsverordnung vorzunehmen. PhysiotherapeutInnen mit entsprechender Ausbildung sollen in Zukunft Manipulationen mit Impuls ausführen dürfen.

Begründung:

Am 1. Januar 2002 wurde die revidierte Gesundheitsverordnung des Kantons Bern in Kraft gesetzt. Mit Inkraftsetzung der neuen Gesundheitsverordnung wurde den PhysiotherapeutInnen verboten, Manipulation mit Impuls anzuwenden. Der Kanton Bern ist somit der einzige Kanton in der Schweiz der den PhysiotherapeutInnen verbietet, an PatientInnen Manipulative Therapie mit Impuls durchzuführen. Das Recht erlaubt es nur noch den Ärzten und Chiropraktoren.

PhysiotherapeutInnen, die Manipulation mit Impuls an PatientInnen durchführen, haben eine lange Ausbildungszeit hinter sich. Nach abgeschlossener Physiotherapieausbildung bilden sie sich in dem Spezialgebiet Manualtherapie weiter. Zum einen werden innerhalb der Fachverbände SVOMP (Schweizerischer Verband Orthopädischer Manipulativer Physiotherapie) und SAMT (Schweizerische Arbeitsgruppe für Manuelle Therapie) fundierte Kurse mit qualitativ hochstehendem Niveau angeboten. Zum andern gibt es vom SVOMP ein zweijähriges, berufsbegleitendes Nachdiplomstudium, das berechtigt, den Titel PT OMT svomp (Orthopädische Manipulative Therapie) zu tragen. Die manipulative Therapie ist somit ein voller Bestandteil der physiotherapeutischen, manualtherapeutischen Arbeit und wird nur von Personen durchgeführt, die über eine entsprechende Nachdiplomausbildung verfügen. Die TherapeutInnen mit Qualifikation zur Manipulation mit Impuls haben die Auflage, sich in regelmäßigen Abständen in ihrem Spezialgebiet weiterzubilden. Mit dem Verbot werden die PhysiotherapeutInnen teilweise in ihrer Berufsausübung eingeschränkt. Innerhalb der erwähnten Gesellschaften sind bis heute keine Zwischenfälle bei der Anwendung von Manipulation mit Impuls bekannt.

Ein weiteres Argument zur Überarbeitung des Artikels 29 Absatz 2 ist die stetige Steigung der Gesundheitskosten. Eine Behandlung bei einer Manualtherapeutin/einem Manualtherapeuten kostet nur 45 Franken 60 (KK) und ist im Vergleich zu einer Behandlung bei Chiropraktoren kostengünstig. Zudem wird die Patientin / der Patient in der Therapie auch präventiv behandelt und instruiert.

Der Kanton Bern will sich wirtschaftsfreundlicher geben, dann ist es doch widersprüchlich, einigen wenigen PhysiotherapeutInnen mit der Zusatzausbildung in Manipulativer Therapie die Handlungsfreiheit einzuschränken.

Mit der Präzisierung des Artikels 29 Absatz 2 der kantonalen Gesundheitsverordnung wird den manipulativ tätigen PhysiotherapeutInnen nicht nur ihr Recht zur ganzheitlichen Berufsausübung zurückgegeben, es können auch noch Kosten eingespart werden.

(Weitere Unterschriften: 32)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. Juni 2004

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Vor Erlass der Gesundheitsverordnung war die Tätigkeit der Physiotherapeutinnen und -therapeuten in der Verordnung über die Physiotherapeutinnen und -therapeuten geregelt. Diese sah in Artikel 2 Absatz 3 vor, dass physiotherapeutische Behandlungen nur nach ärztlicher Anordnung oder bei Patienten durchgeführt werden durften, die durch eine Chiropraktorin oder einen Chiropraktor überwiesen wurden. Die Planung der physiotherapeutischen Massnahmen sowie die Auswahl der geeigneten Techniken und Mittel mussten in Absprache mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt erfolgen. Ursprünglich war vorgesehen, diese Bestimmung in die neue Gesundheitsverordnung zu übernehmen. Gestützt auf das Ergebnis des Konsultationsverfahrens wurde diese Einschränkung jedoch aufgehoben.

Der Begriff «Manipulation mit Impuls» umfasst jede therapeutische kurzzeitige manuelle Kraftanwendung auf Skeletteile mit dem Ziel, Fehlstellungen von Skeletteilen zu beheben. Diese Therapieanwendung ist besonders kritisch und mit grossem Risiko behaftet im Bereich des Übergangs von Kopf zu Halswirbelsäule (Genick) und im Bereich der Halswirbelsäule. Manipulationen mit Impuls können, wenn sie durch fachlich ungenügend ausgebildetes Personal ausgeführt werden, zu erheblichen Gesundheitsschäden führen. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten ohne entsprechende manualtherapeutische Zusatzausbildung bzw. Weiterbildung dürfen deshalb keine Manipulationen mit Impuls vornehmen. Da in der Gesundheitsverordnung nur eine generelle Bewilligung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten vorgesehen war und sie neu ihre Tätigkeit ohne entsprechende Anordnung durch Ärztinnen, Ärzte, Chiropraktoren und Chiropraktoren ausüben durften, wurde das Verbot der Manipulationen mit Impuls aufgenommen.

Gestützt auf eine entsprechende Rückmeldung des Berufsverbandes hat die fachlich zuständige Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereits in der Vergangenheit signalisiert, dass man die Frage der Manipulationen mit Impuls im Rahmen einer Revision der Gesundheitsverordnung prüfen wird.

Die Revision der Gesundheitsverordnung wird im Zusammenhang mit neuen Bestimmungen des Bundes im Heilmittelbereich in der zweiten Hälfte 2004 an die Hand genommen. Im Rahmen dieser Ordnungsrevision wird die von der Motionärin aufgeworfene Frage der Manipulationen zu überprüfen sein. Dabei darf das Ergebnis der fachlichen Überprüfung nicht schon vorweg genommen werden. Da es sich bei Annahme der Motion um eine Richtlinienmotion handeln würde, trägt der Regierungsrat im Übrigen die alleinige Entscheidungsverantwortung.

Antrag: Annahme als Postulat

Regula Ochsner, Köniz (SP). Der Begriff «Manipulationsbehandlung mit Impuls» wird in der Schweiz gleichgesetzt mit dem Begriff «Mobilisation mit Impuls». Wenn wir aber vom

Englischen ausgehen, so wird «Manipulation» mit «Behandlung» übersetzt. Das bringt die Sache eigentlich mehr auf den Punkt, denn die Mobilisation mit Impuls ist ein Bestandteil einer ganzen manuellen Therapie und Medizin. Eine Mobilisation mit Impuls ist somit nie eine isolierte Behandlung, sondern kann Teil einer physiotherapeutischen manualmedizinischen Behandlung sein. Diverse andere Kantone regeln die Tätigkeit der PhysiotherapeutInnen im selben Sinn wie der Kanton Bern. Sie halten in ihrer Gesetzgebung fest, dass PhysiotherapeutInnen keine Behandlungen durchführen dürfen, die ärztliche oder chiropraktische Kenntnisse voraussetzen. Der Kanton Bern ist aber der erste Kanton, der es den PhysiotherapeutInnen explizit verbietet, die Manipulation mit Impuls vorzunehmen. Damit schränkt der Kanton ihre freie Berufsausübung ein. Das ist Diskriminierung und Monopolismus. Ein bernisches Verbot für eine schweizerisch und international angewandte und bewährte Praxis ist überholt und kann potenziell unnötig kriminalisieren.

Die Manipulation ist Teil der physiotherapeutischen Behandlung. Es ist daher unverständlich, dass eine Therapeutin, die über eine entsprechende Zusatzausbildung verfügt, ihr Können und Wissen nicht anwenden darf. Es geht nicht darum, dass den PhysiotherapeutInnen allgemein das Manipulieren mit Impuls erlaubt werden soll, sondern nur den spezialisierten PhysiotherapeutInnen. Das sind PhysiotherapeutInnen, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung auf dem Gebiet der Manualtherapie weiterbilden und eine Zusatzausbildung absolvieren. Es ist mit Nachdruck festzuhalten, dass PhysiotherapeutInnen mit dieser Zusatzausbildung in manueller Therapie qualifiziert sind, die erwähnten Techniken anzuwenden. Zudem ist die Manipulation mit Impuls eine Behandlungsform, die keine ärztliche oder chiropraktische Ausbildung verlangt. International nehmen PhysiotherapeutInnen, welche dieselbe oder eine sehr ähnliche Ausbildung absolviert haben, solche Manipulationen vor. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Zudem kann jede Ärztin, die eine physiotherapeutische Behandlung verordnet, bestimmen, wenn eine Patientin nicht manipuliert werden soll. Die Zusammenarbeit mit den in manueller Medizin ausgebildeten ÄrztInnen bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Behandlung.

Wie wir alle festgestellt haben, hat meine Motion eine Papierflut ausgelöst. Vor allem die Chiropraktiker fühlten sich durch meine Motion angegriffen und haben sich in ihrem Brief stark gewehrt. Ich möchte zu ihren Vorwürfen, meine Motion berge Risiken und stütze sich auf falsche Tatsachen ab, kurz Stellung nehmen. Es wurde gesagt, die Ausübung der Manipulation mit Impuls erfordere nicht nur manuelles Geschick, sondern setze auch diagnostische Kompetenzen voraus. PhysiotherapeutInnen sind nie der primäre Kontakt. Das heisst, nicht sie, sondern die ÄrztInnen, welche die Patienten an die PhysiotherapeutInnen überweisen, müssen eine Triage machen und Kontraindikationen für eine bestimmte Behandlung ausschliessen. Die Diagnose wird also von den ÄrztInnen gestellt. Sie legen auch die Behandlungsmethode fest. Die PhysiotherapeutInnen lernen in ihrer Ausbildung, die klinischen Zeichen von Kontraindikationen zu erkennen. Zudem lernen sie, wie sie sich in einem solchen Fall zu verhalten haben. Hier geht es jedoch nicht um die Kompetenz für die Diagnosestellung. Es geht auch nicht darum, das ärztliche Monopol der Diagnosestellung aufzuweichen. In dieser Motion geht es allein um die therapeutische Kompetenz.

Des weiteren wurde gesagt, die Behandlung bei einer Physiotherapeutin würde 30 Prozent mehr kosten als eine Manipulationsbehandlung bei einem Chiropraktiker. Hier werden die Tatsachen gewaltig verbogen. Die Chiropraktiker schreiben, eine solche Behandlung bei einer Physiotherapeutin würde 45.60 Franken kosten. Eine Manipulationsbehandlung bei einem Chiropraktiker koste dagegen nur 35.20 Franken.

Die Manipulationsbehandlung ist jedoch nur ein Teil der gesamten Behandlung bei einer Physiotherapeutin. Es entspricht also nicht den Tatsachen, dass allein die Manipulationsbehandlung bei einer Physiotherapeutin 45.60 Franken kostet. Vielmehr wird dieser Betrag für die ganze Behandlung erhoben, und diese dauert pro PatientIn in der Regel 30 Minuten. ChiropraktikerInnen und ÄrztInnen sehen pro Stunde wesentlich mehr PatientInnen als PhysiotherapeutInnen. Deshalb ist die Physiotherapiebehandlung pro Zeiteinheit wesentlich günstiger.

Die Revision der Gesundheitsverordnung ist noch für diesen Herbst oder Winter vorgesehen. Daher macht es nicht viel Sinn, wenn ich auf einer sofortigen Revision bestehe. Das würde Arbeitsstunden und damit auch Geld kosten. Obwohl ich davon überzeugt bin, dass man den PhysiotherapeutInnen zu ihrem Recht verhelfen muss, ihren Beruf vollständig auszuüben, wandle ich meinen Vorstoss in ein Postulat.

Präsident. Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt. Damit besteht keine Differenz mehr zum Regierungsrat. Wird das Postulat aus dem Rat bestritten? – Das ist der Fall.

Franziska Fritschy, Rüfenacht (FDP). Die Motionärin hat Recht, wenn sie sagt, dass der Kanton Bern der erste Kanton sei, der es den Physiotherapeutinnen und -therapeuten explizit verbiete, so genannte Manipulationen mit Impuls auszuführen. Das ist aber kein Grund für die Unterstützung dieses Vorstosses. Die FDP-Fraktion bittet Sie, den Vorstoss auch als Postulat abzulehnen. Das Verbot in Artikel 29 Absatz 2 wurde nämlich erst vor knapp drei Jahren in die Gesundheitsverordnung aufgenommen, weil die Physiotherapeutinnen und -therapeuten damals neu die generelle Bewilligung erhielten, in eigener Verantwortung – also ohne Anordnung von Ärzten oder Chiropraktikern – an Patienten zu arbeiten. Dies obwohl sie keine Diagnosen stellen dürfen. Die Motionärin hat bereits ausgeführt, dass die Physiotherapeutinnen und -therapeuten keine Diagnosekompetenz besitzen. Die generelle Bewilligung zur Ausübung physiotherapeutischer Tätigkeiten ohne Diagnosekompetenz setzt aber voraus, dass keine Therapiemethoden angewendet werden dürfen, die mit einer erheblichen Gesundheitsgefahr für den Patienten verbunden sind. Bei der Manipulation mit Impuls handelt es sich aber um eine Tätigkeit am Patienten, die mit einem grossen Risiko behaftet ist. Durch fachlich ungenügend ausgebildetes Personal und / oder ohne richtige Diagnose ausgeführt, können Manipulationen mit Impuls nämlich grosse Gesundheitsschäden verursachen. Der Regierungsrat handelte daher verantwortungsvoll, als er vor drei Jahren in der neuen Gesundheitsverordnung die Manipulationen mit Impuls explizit verboten hat.

Der Kanton Bern ist, wie gesagt, der erste Kanton, der den Physiotherapeutinnen und -therapeuten Manipulationen mit Impuls explizit verbietet. Inzwischen existiert aber auch im Kanton Luzern ein entsprechendes Verbot. In verschiedenen Kantonen ist es den Physiotherapeutinnen und -therapeuten gar nicht erlaubt, selbständig therapeutische Massnahmen zu planen und die geeigneten Techniken und Mittel anzuwenden. Das heisst, Physiotherapeutinnen dürfen in diesen Kantonen nur auf eine ärztliche oder chiropraktische Zuweisung hin behandeln. In verschiedenen Kantonen sind den Physiotherapeutinnen und -therapeuten nur solche Behandlungsmethoden erlaubt, die keine ärztlichen oder chiropraktischen Fachkenntnisse voraussetzen. Solche und ähnliche generelle Verbote beinhalten selbstverständlich auch Manipulationen mit Impuls. Der Kanton Bern ist also eher ein Normalfall und ganz sicher kein Einzelfall, wenn er es den Physiotherapeutinnen und -therapeuten verbietet, Manipulationen mit Impuls anzuwenden. Hingegen ist Artikel 29 Ab-

satz 2 der Gesundheitsverordnung sehr präzise, jedenfalls präziser als entsprechende Verbote in verschiedenen Kantonen.

Für die FDP-Fraktion ist entscheidend, dass Behandlungsmethoden mit grossem Risiko nicht ohne Diagnosekompetenz angewendet werden dürfen. Artikel 29 Absatz 2 wurde vor noch nicht ganz drei Jahren formuliert. Seither hat sich nichts geändert, und Manipulationen mit Impuls sind nicht ungefährlicher geworden. Eigentlich gehört diese Verordnung in die Kompetenz des Regierungsrats. Die Motion ist also eine Richtlinienmotion. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen dringend, der Regierung nicht den Auftrag zu erteilen, Artikel 29 Absatz 2 schon wieder zu überprüfen. Daher empfehlen wir Ihnen, den Vorstoss auch als Postulat abzulehnen.

Thomas Heuberger, Oberhofen (GFL). Wir sind froh, dass Frau Ochsner ihren Vorstoss in ein Postulat gewandelt hat. Eine Motion hätten wir nicht unterstützen können. Mit einem Postulat geht dieses Begehren genau auf die Ebene, auf die es gehört. Auf die Ebene nämlich, wo Experten ihre Meinung dazu äussern können. Denn es geht hier nicht um einen politischen, sondern vielmehr um einen medizinisch-technischen oder medizinisch-diagnostischen Entscheid. Wie komme ich darauf? Ich schicke voraus, dass die therapeutische Kompetenz von Physiotherapeutinnen und -therapeuten überhaupt nicht in Frage gestellt wird. Das Problem liegt effektiv in der Diagnostik, und diese ist eindeutig – und zwar aus gutem Grund – auf einer anderen Ebene angesiedelt. Sie bleibt der ärztlichen Ebene vorbehalten, weil die umfassendere Ausbildung in der Diagnostik auch in diesem ganz speziellen Fall bei den Ärztinnen und Ärzten und bei den Chiropraktikerinnen und Chiropraktikern liegt.

Man muss vielleicht kurz erklären, was «Manipulation mit Impuls» heisst. Die meisten wissen das wahrscheinlich nicht so genau. Manipulation mit Impuls heisst, dass unter Umständen eine ruckartige Bewegung durch den Manipulator ausgeführt wird. In dem Moment, da allenfalls Schmerzen oder Probleme auftauchen, kann der Patient oder die Patientin selbst nicht mehr eingreifen. Während der Manipulation ist der Patient nicht handlungsfähig, fast so, als stünde er unter Narkose. Wenn es nämlich weh tut, ist die Manipulation schon vorbei und ein allfälliger Schaden bereits geschehen. Es kann daher sein, dass man vor jeder Manipulationssitzung eine Diagnose erstellen muss. Denn von einer Sitzung bis zur nächsten kann etwas aufgetaucht sein, weswegen eine neue diagnostische Abklärung, beispielsweise im neurologischen Bereich oder mittels Röntgenaufnahmen, nötig wird. Dies gilt vor allem für den Bereich der Halswirbelsäule, weil es dort effektiv sehr gefährlich werden kann. Aus diesem Grund sagen wir, es braucht die diagnostische Kompetenz. Und genau diese Kompetenz besitzen auch die speziell ausgebildeten Physiotherapeutinnen und -therapeuten eben nicht. Sie sind wohl in Diagnostik ausgebildet, der diagnostische Teil ihrer Ausbildung wird jedoch vom Bund nicht anerkannt. Deshalb gehört das Anliegen eigentlich nicht auf unsere, sondern auf die Ebene der Bundesgesetzgebung, welche die medizinischen Ausbildungen definiert. Wenn man also eine Revision anstrebt, müssten die Experten und allenfalls auch der Bund zu Wort kommen. Das ist nicht einfach nur eine therapiebezogene Frage, die hier gelöst werden kann. Aus dieser Sicht ist es richtig, den Vorstoss als Postulat zu überweisen. Damit kann die Regierung das tun, was nötig ist, um Gefährdungen zu vermeiden. Ich bitte Sie deshalb, das Postulat zu überweisen.

Katharina Bula, Burgdorf (EVP). Meine Vorredner haben aus der Sicht der Ärzte gesprochen. Ich spreche aus praktischer Sicht. Wenn Physiotherapeutinnen und -therapeuten ihren

Beruf neu auch ohne entsprechende Anordnung von Ärzten und Chiropraktikern ausüben können, so stellt sich natürlich die Frage: Muss man Physiotherapeuten im Behandlungsbereich der Manipulation mit Impuls nun gewissermassen zurückstufen, oder dürfen sie in diesem sensiblen Bereich weiterhin Behandlungen durchführen? Es gibt bis heute immer wieder Physiotherapeuten, die eine entsprechende Zusatzausbildung machen. Für mich stellt sich dabei die Frage, wo die Grenze oder die Grauzone liegen mag. Wie steht es denn mit den Osteopathen – auch diese haben Briefe geschrieben – oder mit den Naturheilpraktikern? Wo setzen wir welche Grenzen? Grundsätzlich halte ich es für schwierig, Fachleute zurückzustufen, die eine Zusatzausbildung in diesem Bereich absolviert haben. Mit einer entsprechenden Gesetzesverordnung schränkt man ihr Betätigungsfeld ein. Immerhin haben diese Physiotherapeuten ein Nachdiplomstudium von zweieinhalb Jahren auf diesem Spezialgebiet absolviert, auch wenn das nicht unbedingt der Ausbildung eines Chiropraktikers entspricht.

Der EVP-Fraktion geht es in dieser Frage nicht um die Verteidigung des Territoriums von Physiotherapeuten. Es geht uns vielmehr auch um die Patienten. Wenn ein Patient in einem derart sensiblen Bereich behandelt wird, benötigt dies diagnostische Fähigkeiten. Das haben wir vorhin gehört. In diesem Punkt bringt der Physiotherapeut nicht ganz dieselben Kenntnisse mit wie der Facharzt oder der Chiropraktiker. Ich weiss aber von einigen Physiotherapeuten, die über eine Zusatzausbildung für Manipulationen mit Impuls verfügen, und die mit dieser Behandlung bei Patienten sehr vorsichtig und zurückhaltend sind. Natürlich reicht das nicht unbedingt aus, aber schwarze Schafe gibt es überall. Physiotherapeuten erreichen mit ihrer technischen Ausbildung eine ausgezeichnete Mobilisation von Gelenken. Einige Mitglieder der EVP-Fraktion haben sehr negative Erfahrungen gemacht. Sie haben deshalb im Sinne des Patientenschutzes entschieden und werden das Postulat ablehnen. Ein Teil der Fraktion wird dem Postulat jedoch zustimmen.

Annette Wisler Albrecht, Burgdorf (SP). Was Regula Ochsner mit ihrem Vorstoss möchte, liegt in der Kompetenz des Regierungsrats, denn es handelt sich um eine Verordnungsänderung. Ich halte es für wichtig, dass uns dies bewusst ist. Der Grosse Rat ist sachlich nicht zuständig und wäre damit, wie wir gehört haben, auch überfordert. Ich bin zwar Gesundheitspolitikerin, aber nicht Ärztin. Herr Heuberger konnte über die Details referieren. Ich weiss, dass hierfür viel Fachwissen und eine gründliche Abklärung notwendig sind. Das können nicht wir hier im Grossen Rat entscheiden. Das Ziel muss sein, dass der Gesundheitsschutz garantiert ist. Ob die Zusatzausbildung, über welche die Physiotherapeuten verfügen, ausreicht oder nicht, ist mir nicht klar geworden. Wir haben viele Briefe erhalten. Ich habe auch persönliche Gespräche geführt. Mir ist auch nicht klar geworden, ob die ablehnende Stellungnahme der Berner Chiropraktikergesellschaft oder der Bernischen Ärztesgesellschaft aufgrund ihrer Sorge um die Gesundheit oder aufgrund von Standesinteressen abgegeben wurde.

Ich bin daher froh, dass ich hier nicht als Grossrätin entscheiden und RichterIn spielen muss. Der Regierungsrat kann dieses Anliegen prüfen. Deshalb ist es auch richtig, dem Regierungsrat mit der Überweisung eines Postulats den Auftrag zu erteilen, dieser Sache nachzugehen. Dabei muss es in erster Linie um den Gesundheitsschutz gehen. Vielleicht kann man in zweiter Linie auch die Kostenfrage prüfen. Auch dort bestehen ja unterschiedliche Interessenlagen. Ganz sicher darf es nicht darum gehen, die Pfründe der Chiroprak-

tiker zu sichern. Aus diesen Überlegungen empfiehlt Ihnen die SP-Fraktion, dieses Anliegen als Postulat zu unterstützen. **Jürg Eberle**, Grossaffoltern (SVP). Wir sind immer noch im Grossen Rat und nicht an einer medizinischen Fortbildungsveranstaltung. Sie konnten feststellen, wie viele Fachausdrücke Frau Ochsner in ihrem Votum verwendet hat, um ihren Standpunkt zu erklären. Frau Wisler und Herr Heuberger haben in ihren Voten je einen wichtigen Satz gesagt. Frau Wisler sagte, wir seien fachtechnisch nicht in der Lage, dies zu beurteilen. Herr Heuberger sagte, es sei kein politischer, sondern ein fachtechnischer Entscheid. Die SVP-Fraktion unterstützt deshalb ein Postulat. Sie empfiehlt, dass man die betroffenen Kreise an einen Tisch holt, um die Situation ausdiskutieren. Anschliessend soll der Regierungsrat entscheiden. Wenn ich von den betroffenen Kreisen spreche, so meine ich damit nicht nur die Ärzteschaft und die Chiropraktiker, sondern auch die Fachgesellschaft für den Bewegungsapparat sowie die schweizerische Gesellschaft für manuelle Medizin und so weiter. Ich bitte Sie, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Markus Meyer, Roggwil (SP). Wenn ich von einer ehrwürdigen Organisation wie der Bernischen Ärzteschaft Post erhalte, die mit kurzen, prägnanten Sätzen und so grossen Buchstaben geschrieben ist, dass ich nicht ganz sicher bin, ob ich den «Blick» lese, werde ich stutzig. Und dann tue ich das, was ich immer tue, wenn ich ratlos bin: Ich frage meine Frau. Das macht in diesem Zusammenhang Sinn, denn meine Frau ist seit 15 Jahren Physiotherapeutin. Es hat mich daher interessiert, wie sie über diese Sache denkt. Sie sagte mir, das es Physiotherapeuten mit entsprechender Zusatzausbildung unbedingt erlaubt sein sollte, mit Impuls zu mobilisieren. Ein Physiotherapeut beschäftigt sich nämlich vorwiegend mit dem Bewegungsapparat, und die Mobilisation mit Impuls wird während der Ausbildung bereits praktisch angewendet. Dadurch ist der Physiotherapeut recht sattelfest. Es ist sein tägliches Brot. Deshalb ist es eigentlich unverständlich, weshalb ein Allgemeinmediziner – der sich logischerweise weniger häufig mit dem Bewegungsapparat auseinandersetzt, weil er noch viele andere Gebiete abdeckt – nach einem Mobilisationskurs ohne Wenn und Aber ans Werk gehen darf. Dagegen soll dies einem Physiotherapeuten trotz Fortbildungszwang und entsprechender Kontrolle nicht erlaubt sein.

Das Problem liegt in der Diagnostik, das hat Thomas Heuberger sehr gut dargestellt. Das Argument der Diagnose ist jedoch nicht nachvollziehbar, denn der Arzt muss ja die Diagnose liefern. Es ist niemals verlangt worden, dass der Physiotherapeut dies selbst tun darf. Wenn Sie das Postulat ablehnen, wie die FDP-Fraktion es Ihnen empfiehlt, so betreiben wir tatsächlich reine Standespolitik. Dann geht es um «Ärzte gegen Physiotherapeuten». Das darf nicht der Ansatz sein.

Auch aus folgendem Grund ergreife ich die Gelegenheit, hierzu etwas zu sagen: Ich habe festgestellt, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vorsieht, die gesamte Gesundheitsverordnung entsprechend zu revidieren. Ich möchte deshalb hier meinem ganz persönlichen Anliegen Ausdruck verleihen, dass man bei der Revision der Verordnung das Wohl des Patienten und nicht standespolitische Privilegien an die erste Stelle setzt. Dabei spreche ich nicht nur im Sinne des vorliegenden Vorstosses. Gemeint sind auch diverse andere Regelungen, die aus meiner Sicht weniger das Wohl und die Sicherheit des Patienten als das Bewahren – ich benütze hier den Ausdruck von Annette Wisler – gewisser Pfründe zum Ziel haben.

Präsident. Frau Ochsner verzichtet auf das Wort.

Samuel Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Die Gesundheitsverordnung regelt verschiedene Heilberufe. Sie muss regelmässig angepasst werden, weil sich die Lage bei den Heilberufen dauernd verändert. Wir müssen diese Entwicklungen angemessen mitverfolgen. Bei einer Änderung der Verordnung sind immer eingehende Abklärungen nötig. Aus meiner Sicht hat die Diskussion gezeigt, dass diese Abklärungen in einem Fachamt und nicht in einer Grossratsdebatte gemacht werden sollten. Sie haben gehört, wie viel Fachwissen notwendig ist, und Sie haben gesehen, dass es standespolitische Elemente gibt. Die Konkurrenz unter diesen Berufen ist gross. Die Konkurrenz zwischen der Ärzteschaft und diesen Berufen ist aber ebenfalls ein Thema. Deshalb ist es richtig, dass der Regierungsrat für die Verordnungsänderungen zuständig ist. Die Änderung wird gründlich überprüft, und es wird sachgerecht darüber entschieden. Das kann ich Ihnen zusichern. Ich bitte Sie deshalb, dem Postulat zuzustimmen.

Präsident. Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

129 Stimmen
3 Stimmen
9 Enthaltungen

086/04

Motion Pauli, Schliern (SVP) / Antener, Langnau (SP) – Rehabilitation im Kanton Bern

Wortlaut der Motion vom 19. April 2004

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in der ersten Spitalversorgungsplanung zu prüfen, ob der Vertrag zur Übertragung staatlicher Aufgaben mit der Höhenklinik Montana gekündigt und die Rehabilitation im Kanton in bestehenden Infrastrukturen sichergestellt werden kann.

Begründung

Für eine qualitativ gute Rehabilitation braucht es heute keine spezielle Höhenlage mehr. Deshalb erübrigen sich solche ausserkantonale Angebote.

Aufgrund des Spardrucks wird der Regierungsrat mit der Versorgungsplanung nicht darum herum kommen, zusammen mit den Spitalgruppen weitere Konzentrationsprozesse im bernischen Spitalwesen einzuleiten. Den Spitälern und ihren Infrastrukturen kommt grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund drängt es sich deshalb auf, bestehende Infrastrukturen im Kanton Bern sinnvoll weiter- und umzunutzen. Der Erhalt von Arbeitsplätzen gerade ausserhalb der Zentren ist ein Gebot der Stunde.

Aus diesen Gründen ist die Prüfung einer Vertragskündigung mit der Höhenklinik Montana angezeigt. Dank der Desinvestition in Montana könnten zusätzliche Mittel für Investitionen in den bernischen Spitälern generiert werden.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. September 2004

Die Motionäre fordern vom Regierungsrat, im Rahmen der ersten Spitalversorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz zu prüfen, ob der Vertrag zur Übertragung staatlicher

Aufgaben mit der Höhenklinik Montana gekündigt und die Rehabilitation im Kanton in bestehenden Infrastrukturen sichergestellt werden kann. Sie argumentieren, dass für eine gute Rehabilitation weder eine Höhenlage, noch ausserkantonale Standorte notwendig sind. Und zudem müssten auch im Kanton künftig weitere Akutspitäler einer neuen sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Die «Berner Klinik Montana» ist eine Stiftung, die vom Kanton Bern errichtet worden ist. Sie steht mit einem Leistungsauftrag für neurologische, psychosomatische und orthopädische Rehabilitation sowie «aktivierende Übergangspflege» auf der kantonalmontanen Spitalliste. Auf der Grundlage des Grossratsbeschlusses betreffend die Spitalplanung 1978 vom 8. November 1978 und Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) hat der Regierungsrat mit der Stiftung Berner Klinik Montana einen Vertrag zur Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben abgeschlossen (11.11.1998/08.12.1998). Die vertraglich festgelegten Aufgaben entsprechen dem erwähnten Leistungsauftrag gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Der Kanton verpflichtet sich zur Betriebs- und Investitionsfinanzierung. Bei der Berner Klinik Montana handelt es sich im Sinne des KVG um ein innerkantonales Angebot das ausserkantonale liegt. Der Standort Montana ist insofern historisch bedingt, als die Rehabilitationsklinik aus einer Umnutzung der Heilstätte zur ärztlichen Behandlung von Tuberkulose-Kranken mit Wohnsitz im Kanton Bern entstand. Für den gegenwärtigen Leistungsauftrag ist, wie die Motionäre ausführen, kein Standort in Höhenlage notwendig.

Der Regierungsrat rechnet mit weiteren Veränderungen in der Spitalversorgung. Soweit er diese Veränderungen gestalten kann, wird er den Grundsatz beachten, eine allgemein zugängliche, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare Spitalversorgung von guter Qualität für die Bevölkerung des Kantons sicherzustellen. Die Spitalversorgungsplanung wird die Grundlage für die Steuerung der Spitallandschaft über die Spitalliste und die Leistungsverträge bilden. Massgebende Kriterien sind die Versorgungssicherheit, die wirtschaftliche Tragbarkeit und die Qualität der Leistungen. Nur indirekt können die räumliche Strukturentwicklung beeinflusst und die Schaffung bzw. der Erhalt von Arbeitsplätzen gefördert werden.

Auch die stationäre Rehabilitation wird sich in den kommenden Jahren aufgrund der Entwicklung der Krankheitshäufigkeit, der Medizintechnik, der akutmedizinischen Versorgung und der Langzeitpflege weiter entwickeln. Nicht zu übersehen ist bereits heute eine Tendenz zur ambulanten Rehabilitation. In der Spitalversorgungsplanung wird der Regierungsrat den Leistungsbedarf, die notwendigen Leistungserbringer und die voraussichtlichen Kosten darstellen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird klar, welche Leistungsmengen in den verschiedenen Bereichen der stationären Rehabilitation zu erwarten sind.

Schliesslich gibt es in Bezug auf die Berner Klinik Montana neben einer «Verlegung» in ein umgenutztes Spital im Kanton Bern – wie die Motionäre zu prüfen fordern – eine zweite Restrukturierungsmöglichkeit. In Montana betreiben die Kantone Wallis, Genf, Luzern und Bern je eine eigene Rehabilitationsklinik mit ähnlichen Leistungsangeboten. Zu prüfen ist daher auch eine interkantonale Optimierung durch Zusammenarbeit oder Fusion am Standort Montana.

Bei einer Schliessung / einem Verkauf von Montana stünden die Mittel nicht einfach für die Weiter- und Umnutzung anderer bestehender Infrastrukturen im Kanton Bern zur Verfügung. Vielmehr müssten entsprechende Angebote – vor allem in der neurologischen Rehabilitation – völlig neu aufgebaut werden. Dies erfordert neben Infrastrukturanpassungen insbesondere einen Neuaufbau des Personalbestandes. Eine

Rehabilitationsklinik benötigt anders qualifiziertes Personal als ein Akutspital. Sachlich und finanziell sind daher nicht nur Vorteile zu erwarten.

Der Regierungsrat hält eine Prüfung der Aufgabenübertragung an die Berner Klinik Montana im Rahmen der Versorgungsplanung für sinnvoll. Er betrachtet eine solche Prüfung allerdings nicht als Vorentscheid zur Vertragskündigung. Der Regierungsrat beantragt Annahme als Postulat.

Bernhard Antener, Langnau (SP). Im Sinne der Aufgabenteilung und eines effizienten Vorgehens werde ich das erste Votum halten, während Daniel Pauli auf die Voten aus den Fraktionen reagieren wird.

Mit dieser Motion möchten wir die Prüfung einer Vertragskündigung mit der Höhenklinik Montana erreichen. Wir verlangen also nicht direkt eine Kündigung. Das wäre angesichts unseres derzeitigen Erkenntnisstands unseriös. Wenn die Motion überwiesen wird, erwarten wir jedoch eine ernsthafte Prüfung dieses Anliegens. Damit habe ich auch bereits gesagt, dass wir den Vorstoss nicht in ein Postulat wandeln werden. Die Forderung ist klar, und die Begründung spricht trotz – oder gerade wegen – ihrer Kürze für sich. Für die Rehabilitation braucht es heute keine spezielle Höhenlage mehr. Das ist unbestritten. Daher dürfen und müssen solche Angebote, gerade wenn sie ausserkantonale angesiedelt sind, in Frage gestellt werden.

Vorletzte Woche konnte man über Schliessungen in Davos lesen. Wir stehen also mit solchen Überlegungen nicht allein. Man muss nämlich davon ausgehen, dass es in den nächsten Jahren in der bernischen Spitallandschaft noch einige Veränderungen geben wird. Das Anbieten von Rehabilitation in frei werdenden Häusern kann eine Alternative, aber auch eine Chance sein. Es braucht qualifiziertes und gut ausgebildetes Personal. Wir sind davon überzeugt, dass sich dieses finden lässt. Dabei setzt sich der Personalkörper nicht völlig anders zusammen, wie der Regierungsrat in seiner Antwort geltend macht. Um das festzustellen, muss man nur einmal einen Blick in den Jahresbericht der Klinik werfen.

Nebst wirtschaftlichen Argumenten hätten solche Angebote im Kanton Bern auch praktische Konsequenzen. Im Zusammenhang mit den letzten Spitalschliessungen konnte man gerade auch in Leserbriefen von unzumutbaren Distanzen für Besucherinnen und Besucher lesen. Dies obwohl ja die Aufenthaltsdauer bei Akutpatienten immer weiter zurückgeht. Die Fahrzeiten nach Montana zu Patientinnen und Patienten mit sehr langer Aufenthaltsdauer wurden andererseits noch selten in Frage gestellt. Wir teilen im Übrigen die Auffassung des Regierungsrats, wonach sich auch im Bereich der Rehabilitation in den nächsten Jahren noch einiges wandeln und weiterentwickeln wird. Der in der Antwort vorgezeichnete Weg ist aus unserer Sicht aber kein Argument, um an Montana längerfristig festzuhalten. Wir bitten Sie, die Motion zu überweisen und damit ein deutliches Zeichen für eine umfassende Prüfung unseres Anliegens zu setzen.

Margreth Schär-Egger, Lyss (SP). Die SP-Fraktion unterstützt diesen Vorstoss als Motion wie auch als Postulat. Es ist sinnvoll, den Leistungsauftrag der Höhenklinik Montana zu überprüfen. Ob das Angebot von Montana jedoch in einer nicht mehr gebrauchten Spitalliegenschaft untergebracht werden kann, ist noch offen. Das ist auch richtig so. Die Überprüfung soll ja auch aufzeigen, wie und wo die Rehabilitation kostengünstig und kundenfreundlich angeboten werden kann. Die Regierung will den Prüfungsauftrag nur als Postulat entgegennehmen. Die SP unterstützt ihn aber auch als Motion.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Jürg Eberle, Grossaffoltern (SVP). Die Motionäre wollen, dass die Rehabilitation der Höhenklinik Montana in bestehende Infrastrukturen innerhalb des Kantons verlegt wird. Wie Herr Antener bereits gesagt hat, ist die Zeit der reinen Höhenkliniken abgelaufen. Das ist unbestritten. Er hat in diesem Zusammenhang auch Davos als Beispiel erwähnt. Die Regierung argumentiert, es werde erst mit der Versorgungsplanung klar werden, welche Leistungsmengen in den verschiedenen Bereichen der stationären Rehabilitation zu erwarten sind. Das passt ja genau in die Forderung der Motion. Die Regierung sieht eine andere Möglichkeit, nämlich eine Zusammenarbeit oder Fusion mit weiteren kantonalen Höhenkliniken in Montana als Restrukturierungsmassnahme. Mit diesem Argument widerspricht die Regierung aber klar dem Ziel, die Rehabilitation in bestehende Infrastrukturen des Kantons zu verlegen.

Dem Argument der Infrastrukturanpassungen und des fehlenden Fachpersonals messe ich persönlich viel weniger Gewicht bei als die Regierung. Mit der Überweisung des Vorstosses als Motion erteilen wir der Regierung einen klaren Prüfungsauftrag, der eindeutig in die wünschbare Richtung geht. Wenn wir den Vorstoss aber als Postulat überweisen, kann die Regierung zuerst prüfen, ob sie überhaupt im Sinne der Motion prüfen will. Das wollen wir nicht. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, diesen klaren Prüfungsauftrag zu erteilen und den Vorstoss als Motion zu überweisen.

Franziska Widmer, Bern (GB). Auch die GBJA-Fraktion hat nichts gegen die Überprüfung des Leistungsauftrags und des Standorts der Höhenklinik Montana einzuwenden. Wie bereits zu Recht gesagt wurde, ist der Standort in den Bergen aus medizinischer Sicht nicht mehr nötig. Wir wollen in dieser Sache aber keine «Hauruck-Übung», sondern eine seriöse Prüfung der verschiedenen Szenarien, die der Regierungsrat in seiner Motionsantwort anspricht. Eine seriöse Abklärung ist notwendig, weil sich eine Umsiedlung dieses Leistungsangebots nicht ganz so einfach bewerkstelligen lässt, wie sich die Motionäre dies offenbar vorstellen. Namentlich die Neurorehabilitation verlangt eine spezielle Infrastruktur. Die Räumlichkeiten müssen beispielsweise rollstuhlgängig sein. Auch das Anna-Seiler-Haus musste hinsichtlich der Infrastruktur angepasst werden, als das Inselspital seine Neurorehabilitation vor einigen Jahren vom Bettenhochhaus ins Anna-Seiler-Haus verlegt hat. Natürlich findet die Neurorehabilitation im Inselspital auf der Tertiärstufe statt. Das heisst, es werden Leute mit sehr schweren Hirn-Schädeltraumen rehabilitiert. Aber selbst wenn es sich in Montana um weniger schwere Fälle handelt, muss die Infrastruktur zwingend rollstuhlgängig sein und auch andere Voraussetzungen erfüllen. Diesbezüglich habe ich mich bei Fachleuten erkundigt.

Es ist sinnvoll, wenn der Überprüfungsauftrag, wie es die Motionäre wünschen, im Rahmen der ersten Versorgungsplanung umgesetzt wird. Ich möchte jedoch die Motionäre und auch den Regierungsrat daran erinnern, dass der Kanton auch in dieser Sache eine personalpolitische Verantwortung trägt. Nur, weil die Klinik hinter dem Lötschberg liegt, kann uns nicht egal sein, was dort passiert. Wenn die Motion überwiesen wird, muss man mit professioneller Kommunikation und transparentem Vorgehen der zwangsläufigen Verunsicherung des Personals Rechnung tragen. Sollte es mit der Versorgungsplanung zu einer einschneidenden Veränderung kommen – dass heisst zur tatsächlichen Verlegung der Klinik –, muss der Regierungsrat rechtzeitig flankierende Massnahmen für das Personal bereitstellen. Auch dort können wir

die Leute nicht einfach auf die Strasse stellen. Wir wollen keine Entlassungen, das ist klar.

Nur unter den dargelegten Bedingungen stimmt die GBJA-Fraktion dem Vorstoss auch als Motion zu.

Adrian Haas, Bern (FDP). Die Motion verlangt eine Überprüfung der Vertragskündigung mit der Höhenklinik Montana. Inhaltlich ist diese Motion also eigentlich ein Postulat, weil sie nur eine Prüfung verlangt. Einem solchen Anliegen kann auch die FDP zustimmen, selbst wenn wir nicht a priori gegen eine Inanspruchnahme von ausserkantonalen Angeboten sind, insbesondere dann nicht, wenn die Institution dem Kanton Bern gehört. Wir wollen zudem das Prüfungsergebnis nicht vorwegnehmen. Wir wollen also die Überweisung der Motion nicht als Kündigung interpretiert wissen.

Mit Interesse sehen wir der neuen Spitalversorgungsplanung entgegen, in der auch die Kosten darzustellen sein werden. Dazu gehören auch die Kosten für einen allfälligen Neuaufbau, beziehungsweise Ausbau der Neurologischen Rehabilitation im Kanton Bern. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass Montana im Jahr 1990 für rund 20 Mio. Franken erneuert wurde. Das Berner Volk hat 1987 dem entsprechenden Kredit mit 76 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt. Noch etwas möchte ich erwähnen. In Montana scheint die Sonne pro Jahr 600 Stunden mehr als im Berner Mittelland. Wenn das auch keinen direkten medizinischen Nutzen bringt, so dürfte es doch eine positive Wirkung auf Patienten mit langen Krankheitsphasen haben.

Katharina Bula, Burgdorf (EVP). Die EVP-Fraktion ist der Meinung, das Anliegen der Motion solle geprüft werden. Und geprüft wird eigentlich aufgrund eines Postulats. In der heutigen Zeit ist für eine gute Rehabilitation kein Standort in einer Höhenlage mehr nötig. Zudem zeichnen sich Entwicklungen hin zur ambulanten Rehabilitation ab. Angesichts dieser Situation erscheint es uns sinnvoll, die Leistungsverträge mit der Höhenklinik Montana und die Überführung der Rehabilitation in ein Angebot hier im Kanton zu überprüfen. Wahrscheinlich kommen wir mit dieser Art Rehabilitation und mit einer solchen Überführung wieder ganz in die Nähe einer Poliklinik, wie sie vor einigen Jahren abgelehnt wurde. Es gilt zu bedenken, dass auch Kosten entstehen, wenn die Rehabilitation Montana umzieht. In der Motion wird dies erwähnt.

Nicht alle Spitäler sind in Hochform. Renovationen und Investitionen wurden ja teilweise zurückgestellt. Das wissen wir aufgrund der Diskussionen über das Spitalversorgungs-gesetz, denn das wurde damals deutlich gesagt. Wenn wir nun die Rehabilitation in irgendein Spital überführen, das bereits leer steht oder das leer wird, werden wir auch dort investieren müssen. Zudem müssen wir der Rekrutierung des Personals, insbesondere für die neurologische Rehabilitation, Rechnung tragen. In den vergangenen zwei Tagen haben wir über Ausbildungen und genügend Personal gesprochen. Vergessen Sie das nicht. Die Spitalversorgungsplanung steht bevor. In diesem Sinne bleibt nicht mehr viel Zeit, um einen Bericht zu machen. Die EVP-Fraktion unterstützt jetzt aber keinen Schnellschuss. Einen solchen verträgt die Spitalversorgung jetzt auch nicht mehr. Deshalb stimmt die Mehrheit der EVP einem Postulat zu, lehnt jedoch eine Motion ab.

Thomas Heuberger, Oberhofen (GFL). Wir unterstützen das Begehren sowohl als Motion wie auch als das Postulat, das es ja vielleicht eigentlich wäre. Es geht effektiv in die richtige Richtung. Dies insbesondere wenn man bedenkt, dass die Spitalversorgungsplanung eine gewisse Konzentration bringen soll und Schwerpunkte gebildet werden sollen. Zudem würden mit einem allfälligen Standort im Kanton Bern nicht noch grössere Distanzen geschaffen, als sie bereits heute zum Nachteil der Bevölkerung bestehen. Auch aus dieser

Sicht könnte es durchaus von Vorteil sein, wenn wir eine Rehabilitationseinrichtung im Kanton Bern errichten oder so einen bestehenden Standort weiter bestücken könnten. Das wäre auch für die Bevölkerung etwas angenehmer. Die Reise nach Montana ist für viele Leute zu viel. Vor allem wenn Angehörige die Patienten besuchen wollen, kann dies ein Problem sein. Das Wallis ist sehr schön, und Montana hat 600 Sonnenstunden. Das ist richtig. Heiligenschwendi hat aber fast ebenso viele Sonnenstunden wie Montana, wie ich hier am Rande bemerken möchte. Aber, Spass beiseite, es kann durchaus sein, dass damit gewisse Gelder gespart werden können. Zudem können Konzentrationen in den Behandlungen erreicht werden, die sinnvoll und notwendig sind. In der Spitalversorgungsplanung kann dies dann ausgewiesen werden. Aus dieser Sicht ist es richtig, dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, diese Sache zu prüfen.

Daniel Pauli, Schliern (SVP). Es gibt eigentlich nicht mehr viel zu sagen. Ich danke für die angeregte Diskussion. Mit der Prüfung möchten wir erreichen, dass man als erstes feststellt, was für die Patienten besser ist. Ob also die Anzahl Sonnenstunden oder die Nähe zu den Verwandten wichtiger ist, wird man dabei beurteilen müssen. Zweitens soll gesundheitspolitisch – das ist ganz wichtig – und dann auch volkswirtschaftlich beurteilt werden, welches die bessere Lösung ist. Wir sind der Meinung, nicht aus nationaler, aber aus kantonaler Sicht sei diese Verschiebung volkswirtschaftlich sinnvoller. Als drittes soll geprüft werden, wie man ein Rehabilitationskonzept im Kanton Bern am besten verwirklichen kann. Das ist besser möglich, wenn alle Einrichtungen im Kanton Bern angesiedelt sind.

Es ist ein Streit um des Kaisers Bart, ob das Begehren in Postulat- oder in Motionsform gestellt sein sollte. Es ist aber eine Frage des Gewichts, das man dem Anliegen verleihen will. Wenn der Rat den Vorstoss als Motion überweist, dann befürwortet er eigentlich, dass es in die erwähnte Richtung geht, es sei denn, zwingende Gründe sprechen dagegen. Wenn wir dagegen ein Postulat überweisen, dann sagen wir so locker: «Regierungsrat, schau einmal, ob das etwas wäre, das man verwirklichen könnte.» Wir möchten das Gewicht auf die Realisierung dieses Projekts legen. Deshalb bitten wir den Rat, den Vorstoss als Motion zu überweisen.

Samuel Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Der Rehabilitationsbereich entwickelt sich klar von den stationären hin zu den ambulanten Angeboten. Zudem ist die Höhenlage für die Rehabilitation in vielen Bereichen nicht notwendig. Die Rehabilitation kann irgendwo stattfinden. Der Standort wurde ja ursprünglich auch nicht für die Rehabilitation, sondern für Patienten mit Lungenkrankheiten gewählt. Im Kanton Bern haben wir den Schritt von stationär zu ambulant teilweise bereits vollzogen. Die Versorgungsplanung im Gesundheitsbereich kann hingegen nicht so stattfinden, dass man einfach sagt: Diese Häuser haben wir. Wie können wir sie am besten nutzen? Man muss sich vielmehr in erster Linie überlegen, welche Angebote für die Gesundheitsversorgung notwendig sind. Deshalb ist der Ansatz der Motionäre nicht ganz zutreffend. Sie wollen einen Konzentrationsprozess einleiten, indem das Angebot von Montana in den Kanton Bern verlegt werden soll. Dieser Ansatz ist nicht richtig. Man muss sich an dem orientieren, was notwendig ist. Und hier führt der Trend wie gesagt in die Richtung, keine zusätzlichen stationären Angebote im Kanton Bern, sondern vermehrt ambulante Angebote, die den Leuten besser entgegenkommen, zu machen. Diese sind auch kostengünstiger. Was läuft zurzeit in diesem Bereich? Aus den vier Kantonen Wallis, Genf, Luzern und Bern wurde eine Arbeitsgruppe

zusammengestellt. Jeder dieser Kantone unterhält in Montana eine Klinik. Die Arbeitsgruppe überprüft nun, wie man die vier Angebote dieser Kantone sinnvoll zusammenfassen könnte. Ideal wäre, wenn dies unter einem Dach und mit einer Trägerschaft laufen würde. Innerhalb dieser neuen Gruppe würde man dann das Angebot auch entsprechend neu definieren. Es ist zudem nicht gesagt, dass weiterhin die Kantone Träger sein müssen. Das könnte durchaus auch von einer privaten Trägerschaft übernommen werden. Die Arbeitsgruppe hat noch keine Ergebnisse vorgelegt. Die Arbeiten laufen jedoch, und wir werden zu gegebener Zeit darüber orientieren, was sich daraus ergeben hat.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir diesen Weg bei der Klinik Leukerbad bereits beschritten haben. Dort gab es früher auch eine bernische Klinik. Der Kanton Bern hat sie nun an eine private Trägerschaft abgegeben. Sie besteht nach wie vor in Leukerbad, operiert aber auf eigene Rechnung. Eine ähnliche Lösung ist in Montana durchaus auch denkbar.

Zusammengefasst kann ich sagen, dass diese Arbeiten eigentlich ungeachtet dessen laufen, wie der Grosse Rat entscheiden wird. Die Frage, ob man den Vorstoss als Postulat oder als Motion behandeln sollte, kann man diskutieren. Wir werden aber sicher nicht prüfen, ob wir das prüfen sollen. Vielmehr werden wir den Wortlaut des Vorstosses umsetzen. Es handelt sich um einen Prüfungsauftrag. Ob Sie ihn als Motion oder als Postulat bezeichnen, macht aus meiner Sicht keinen Unterschied. Mit dem Vorstoss erhalten wir so oder so den Auftrag die Sache zu prüfen. Wir sind bereits dabei, diesen Auftrag zu erfüllen, und bitten daher den Grossen Rat, uns darin zu unterstützen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

139 Stimmen

Dagegen

3 Stimmen

1 Enthaltung

126/04

Motion Burkhalter-Reusser, Bätterkinden (SP) – Besoldungszulagen an Auszubildende der Pflegeberufsschulen

Wortlaut der Motion vom 05. Mai 2004

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit auszubildenden Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern mit familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten auf Antrag eine Besoldungszulage in der Höhe der Gehaltsklasse 1 Grundgehalt zugesprochen wird.

Begründung

Der Personalmangel in der Pflege wirkt sich besonders in der Psychiatrie- und der Langzeitpflege gravierend aus. In diesen Bereichen ist es sehr schwierig, genügend qualifiziertes Personal zu finden. Da sich die Situation in Zukunft durch die demographischen Veränderungen noch verschärfen wird, müssen Massnahmen ergriffen werden, um mehr qualifiziertes Personal auszubilden.

Andererseits interessieren sich Frauen und Männer für eine Ausbildung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, nachdem sie bereits eine andere Berufslehre durchlaufen haben. Oft kommt dieser Wunsch zu einem Zeitpunkt, in dem feste finanzielle Verpflichtungen bestehen. Für diese Personen ist es nicht möglich, mit der Entschädigung für Auszubildende Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ihre Familien zu ernähren. Sie sollen aber nicht wegen einer Ausbildung in

finanzielle Not geraten. Diese Menschen verfügen gerade durch ihre Lebenserfahrung in einem anderen Beruf und der Familie über Qualifikationen und Kompetenzen, die äusserst nützlich sind für die Pflege.

Deshalb soll ihnen die Ausbildung mit einer höheren Entschädigung ermöglicht werden.

(Weitere Unterschriften: 32)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. September 2004

1. Problemstellung

Die monatliche Ausbildungsentschädigung für Auszubildende in den Pflegeberufsschulen beträgt zwischen Fr. 883.80 (1. Jahr) bis Fr. 1805.55 (4. Jahr). Auszubildenden mit Kindern werden ausserdem Kinder- und Betreuungszulagen ausgerichtet.

Die Motionärin beschreibt den Personalmangel besonders in der Psychiatrie- und Langzeitpflege und auch die Schwierigkeit, gerade in diesen Bereichen genügend qualifiziertes Personal zu finden. Sie verweist dann auf den Sachverhalt, dass sich Frauen und Männer für eine Ausbildung zur/m Pflegefachfrau/-mann interessieren, nachdem sie bereits eine andere Berufslehre absolviert haben. Oft erfolge dieser Entscheidung zu einem Zeitpunkt, in dem feste finanzielle Verpflichtungen bestehen. Die Motionärin stellt dann fest, dass mit den festgelegten Ausbildungsentschädigungen es nicht möglich sei, eine Familie zu ernähren. Dabei verfügten gerade diese Personen durch ihre Lebenserfahrung in einem anderen Beruf und der Familie über Qualifikationen und Kompetenzen, die äusserst nützlich seien für die Pflege. Sie fordert darum für diesen Personenkreis eine höhere Ausbildungsentschädigung („Besoldungszulage in der Höhe der Gehaltsklasse 1 Grundgehalt“).

2. Zum Antrag der Motionärin

Die berufliche Bildung des Gesundheitsbereichs wird zur Zeit auf eidgenössischer Ebene reformiert. Die Zuständigkeit für die Berufsbildung im Gesundheitswesen wird in diesem Kontext auf den 1. Januar 2006 von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an die Erziehungsdirektion übertragen. Im Kanton Bern wird darum in einem gemeinsamen Projekt von Erziehungsdirektion und Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Neue Bildungssystematik für Gesundheitsberufe (NBS) umgesetzt. Diese beinhaltet die Schaffung einer neuen Berufsbildung auf der Sekundarstufe II (Fachangestellte/r Gesundheit FAGE) und die Tertiärisierung der Diplomausbildungen im Gesundheitsbereich. Neben den „Norm-Angeboten“ für junge Menschen nach der obligatorischen Schulzeit bzw. nach der abgeschlossenen - schulischen oder beruflichen - Ausbildung auf der Sekundarstufe II ist auch geplant, zu gegebener Zeit sowohl für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II wie auch auf der Tertiärstufe berufsbegleitende modularisierte Bildungsangebote zu schaffen. Ausserdem sollen die erworbenen Kompetenzen der Ausbildungswilligen überprüft und an die beabsichtigte Ausbildung angerechnet werden können; das bedeutet, dass in Abhängigkeit der jeweiligen Vorbildung nicht das ganze Ausbildungsprogramm absolviert werden müsste.

In den Planungen für die Umsetzung der Neuen Bildungssystematik für Gesundheitsberufe (NBS) sind somit Lösungen vorgesehen, die auf die Ausbildungsbedürfnisse von Erwachsenen besser abgestimmt sein werden. Demgegenüber werden die heute angebotenen Ausbildungen in wenigen Jahren nicht mehr angeboten werden. Die von der Motionärin vorgeschlagene Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Ausrichtung einer Besoldungszulage sind auf die heute angebotenen Berufsbildungen ausgerichtet; aus zeitlichen Gründen macht es aber wenig Sinn, diese noch zu erarbeiten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der von der Motionärin hervorgehobenen Bedeutung dieses Personenkreises als Rekrutierungspotential für den Pflegeberuf beigeprägt werden kann. Angesichts der bevorstehenden Veränderungen im Berufsbildungssystem des Gesundheitsbereichs ist jedoch von der Erarbeitung von Lösungen für Absolventinnen und Absolventen von in wenigen Jahren nicht mehr bestehenden Ausbildungsgängen abzusehen. Die in der NBS vorgesehenen berufsbegleitenden modularisierten Bildungsangebote dürften das Anliegen der Motionärin weitestgehend erfüllen, da insbesondere auch die in anderen Berufen oder in der Familienarbeit erworbenen Kompetenzen bei der beabsichtigten Ausbildung angerechnet werden können.

Annemarie Burkhalter-Reusser, Bätterkinden (SP). Das Ziel meiner Motion ist eigentlich keine höhere Ausbildungsentschädigung für Lernende im Pflegeberuf. Mein Anliegen ist es, wie wir das in dieser Session schon zweimal diskutiert haben, dass der Berufsnachwuchs in der Pflege gewährleistet ist. Es soll also genug Lernende und damit auch genug Pflegepersonal geben. Quereinsteigerinnen, die bereits einen Beruf erlernt haben, sind im Langzeitbereich und auch in der Psychiatrie äusserst wichtig. Das habe ich bereits gestern anlässlich der Debatte über die Motion von Annemarie Kempf Schluchter gesagt. Meinem Ansinnen stimmt der Regierungsrat grundsätzlich auch zu. Ich anerkenne aber auch seine Argumentation, wonach die neue Bildungssystematik zurzeit eine Baustelle ist. Er führt an, es sei deshalb schwierig, hier etwas so Spezielles zu fordern. Zudem ist mein Anliegen mit der Motion von Annemarie Kempf Schluchter bereits zu einem grossen Teil erfüllt. Deshalb ziehe ich meine Motion zurück.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Die Motionärin hat den Vorstoss zurückgezogen.

006/04

Interpellation Zuber, Moutier (PSA) – Adhésion du canton de Berne au programme romand de dépistage systématique du cancer du sein

Texte de l'interpellation du 14 janvier 2004

Dès l'été prochain, le Service de la santé du canton du Jura et la Ligue pulmonaire jurassienne ouvriront un centre de dépistage du cancer du sein par mammographie. À l'instar des femmes des cantons de Vaud, du Valais et de Genève, qui participent déjà à un programme de dépistage systématique, les Jurassiennes âgées de 50 à 70 ans seront invitées personnellement et individuellement à pratiquer un examen mammographique. Pris en charge par les assurances-maladie et les pouvoirs publics, cet examen sera entièrement gratuit.

Les doutes concernant l'efficacité de ce dépistage sont désormais levés. Les résultats scientifiques les plus récents confirment en effet que ces campagnes contribuent à diminuer de 21 pour cent le taux de mortalité due au cancer du sein.

Alors que les Jurassiennes bénéficieront de ce dépistage, les femmes du canton de Berne en seront toujours privées. Pourtant, en avril dernier le Grand Conseil a accepté, par 93 voix contre 58 et 2 abstentions, la transformation en postulat d'une motion (M 205/02) demandant au Conseil-exécutif d'entreprendre les démarches visant à ce que le canton de Berne s'associe au programme romand et à ce que, dans

tous les cas, les femmes du Jura bernois puissent profiter de ce dépistage aux mêmes conditions que les autres femmes de Suisse romande. La Direction de la santé publique s'était du reste déclarée «tout à fait ouverte à une intégration des femmes du Jura bernois dans le programme intercantonal» qui était en cours d'élaboration à l'époque. Restait à régler le problème de la couverture des coûts non pris en charge par les assurances-maladie.

Compte tenu de ce qui précède, je prie le Conseil-exécutif de bien vouloir répondre aux questions suivantes.

1. Indépendamment du bénéfice inestimable réalisé en termes humains, les économies engendrées sur les coûts sociaux (soins médicaux, incapacité de travail, assurance-invalidité, etc.) par la réduction de la mortalité dans le public concerné ne justifient-elles pas, aux yeux du Conseil-exécutif, l'effort financier de prise en charge subsidiaire par les pouvoirs publics d'une campagne de dépistage?
2. Depuis l'acceptation par le parlement du postulat concernant cet objet, quelles démarches concrètes la Direction de la santé publique a-t-elle entreprises en vue d'associer le canton de Berne au programme romand de dépistage?
3. Alors que toutes les femmes de Suisse romande pourront bientôt bénéficier de ces programmes de dépistage, avec les effets bénéfiques que l'on sait (diminution de 21 pour cent de la mortalité), le gouvernement ne juge-t-il pas injuste et discriminatoire le fait que les femmes du canton de Berne n'y aient pas accès?
4. Le Conseil-exécutif conçoit-il que cette injustice puisse être ressentie comme particulièrement choquante par les femmes du Jura bernois qui se trouvent exclues du programme romand, alors qu'elles vivent dans une région concernée par l'Accord du 25 mars 1994¹ qui engage pourtant les cantons de Berne et du Jura à une collaboration étroite, notamment dans le domaine de la santé et de la prévention²?
5. La fermeture récente de la maternité du site hospitalier prévôtois, qui fait suite aux mesures d'économie ESPP exigées par le canton, contraindra de nombreuses femmes de Moutier et de sa couronne à se rendre à Delémont pour leur suivi gynécologique ou obstétrical. Le Conseil-exécutif n'estime-t-il pas complètement aberrant qu'on exige de ces femmes qu'elles se déplacent dans le Jura mais que, sous prétexte d'économie, on leur refuse l'accès aux programmes de prévention développés par ce canton?
6. Dans quels délais le Conseil-exécutif envisage-t-il que le canton de Berne ou le Jura bernois puisse enfin être associé au programme romand de dépistage du cancer du sein?

(Cosignataires: 0)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 26 mai 2004

Question 1

Le Conseil-exécutif entend tenir compte de l'avis des experts pour décider d'une éventuelle participation financière à un programme intercantonal de dépistage du cancer du sein par mammographie. Or les spécialistes ne sont pas en mesure de confirmer d'une seule voix qu'une campagne de dépistage systématique telle que souhaitée par l'auteur de l'interpellation présente, par rapport à la méthode des contrôles ponctuels, des avantages de nature à justifier les dépenses sup-

plémentaires requises pour sa mise en œuvre. A titre d'exemple, le canton de Vaud a investi entre 2000 et 2002 plus de 800 000 francs par année pour subventionner son programme de dépistage du cancer du sein.

Question 2

Avant toute chose, le Conseil-exécutif tient à préciser, comme il l'a déjà fait sans sa réponse à la motion M 205/02, que le «programme romand» de dépistage du cancer du sein recouvre en réalité plusieurs initiatives lancées individuellement par différents cantons (Genève, Fribourg, Jura, Valais et Vaud). La mise en place d'une solution intercantonale de concert avec le Jura et Neuchâtel en faveur des femmes du Jura bernois est toujours d'actualité. La Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP) s'entretient régulièrement avec les autorités des cantons précités et suit avec attention le développement de la campagne dans le Jura. Les discussions ont d'ailleurs été intensifiées après l'annonce par la presse, le 23 décembre 2003, que le canton du Jura lancerait seul le programme de dépistage mi-2005.

Question 3

Le Conseil-exécutif renvoie aux explications données en réponse à la question 1. Il constate par ailleurs que ces programmes de dépistage sont le fait de cantons romands uniquement. Outre les incertitudes sur les avantages réels de cette méthode coûteuse, d'autres questions ne sont pas résolues, en particulier celle du financement. C'est d'ailleurs ce qui retient la plupart des cantons alémaniques de participer. Il convient de rappeler à cet égard que l'ordonnance fédérale du 23 juin 1999 sur la garantie de la qualité des programmes de dépistage du cancer du sein par mammographie ne prévoit pas de financement par les cantons, mais uniquement la reconnaissance des organisations mettant sur pied de tels programmes conformément aux dispositions de l'ordonnance. De plus, les coûts des mammographies de dépistage effectuées dans le cadre de ces campagnes ne seront pris en charge par les caisses-maladie que jusqu'au 31 décembre 2007, comme le précise l'article 12, lettre o, chiffre 2 de l'ordonnance fédérale du 29 septembre 1995 sur les prestations de l'assurance des soins.

Question 4

Le Conseil-exécutif intégrera bien entendu les dispositions de l'Accord du 25 mars 1994 dans ses réflexions sur une éventuelle participation à un programme de dépistage.

Question 5

L'offre de soins ambulatoires demeurant inchangée dans la région de Moutier, la fermeture de la maternité du site hospitalier n'oblige pas automatiquement les femmes du Jura bernois à se déplacer à Delémont pour leur suivi gynécologique ou obstétrical.

Question 6

Le programme jurassien bénéficie en 2004 d'une subvention cantonale de 100 000 francs, les coûts restants – 240 000 francs – étant assumés par la Loterie romande. Le nombre de femmes concernées étant comparable au bassin de population du Jura bernois, une telle campagne coûterait vraisemblablement au canton de Berne un montant équivalent (coûts non couverts par les assureurs-maladie). Le Conseil-exécutif est d'avis qu'il faut d'abord régler la prise en charge des prestations par les caisses-maladie ainsi que le financement du programme, dont les coûts sont estimés à 340 000 francs. Le canton du Jura n'a du reste pas encore conclu de convention à cet égard. Le Conseil-exécutif n'est donc pas en mesure de dire à quelle date les femmes du Jura bernois pourraient profiter de la campagne de dépistage préventif organisée dans le Jura, ni de confirmer aujourd'hui l'adhésion du canton de Berne à ce programme.

¹ «L'objectif est clair, assurer une collaboration dans tous les domaines où cela est possible et souhaitable pour les deux parties: l'économie, la culture, les voies de communication, la santé publique (...);» (cf. Accord du 25 mars 1994).

² Cf. résolutions de l'Assemblée interjurassienne.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Zuber ist von der Antwort teilweise befriedigt und gibt eine kurze Erklärung ab.

Maxime Zuber, Moutier (PSA). Je ne peux pas me déclarer satisfait par la réponse du Conseil-exécutif. Pour des raisons financières essentiellement, les femmes du canton de Berne ne bénéficieront pas du programme de dépistage du cancer du sein mis sur pied dans les cantons romands. Sans doute est-ce là une manière particulière pour Berne de jouer le rôle de pont entre Suisse alémanique et Suisse romande. Les femmes du Jura bernois en particulier se trouvent aujourd'hui privées de cette prévention, parce qu'elles sont bernoises. Puisque le Conseil-exécutif ne tient pas à offrir cette campagne de dépistage sur l'ensemble du canton, je transmettrai donc le dossier à l'Assemblée interjurassienne. Pour cette institution, il apparaîtra sans doute indéfendable que deux régimes de prévention s'appliquent sur l'ensemble du territoire concerné par l'Accord du 25 mars. Il faut savoir aussi que l'Assemblée interjurassienne s'attache à une réflexion au niveau hospitalier et sans doute que, à ce niveau-là, l'Assemblée interjurassienne pourra faire avancer le dossier.

011/04

Interpellation Bernasconi, Worb (SP) – Organisation der Sozialdienste aufgrund des neuen Sozialhilfegesetzes (SHG)

Wortlaut der Interpellation vom 02. Februar 2004

Mit dem Inkrafttreten des neuen Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV) auf den 1. Januar 2002 wurden die Gemeinden verpflichtet, die Struktur ihrer Behördenorganisation – Sozialbehörde und Sozialdienst – zu überprüfen und wenn nötig, bis zum 31. Dezember 2004 den neuen Bestimmungen anzupassen. Somit müssen die Sozialdienste ab 1. Januar 2005 über mindestens 150 Stellenprozent Fachpersonal verfügen (Art. 3 Abs. 1 SHV). Um diese Mindestgrösse zu erreichen, müssen zahlreiche Gemeinden im Kanton Bern ihre Sozialdienste zusammenschliessen oder sich zur Erfüllung dieser Aufgabe dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde anschliessen.

Verschiedene Gemeinden befinden sich momentan in dieser Umstrukturierungsphase. Nach meinen Erfahrungen sind nicht wenige dieser betroffenen Kommunen überfordert. Schon allein die Auswahl der möglichen Zusammenarbeitsformen (Gemeindeverband, Sitzgemeindemodell, Stiftung etc.) stellt sehr hohe Ansprüche an die verantwortlichen Behördenmitglieder.

Zahlreiche Stolpersteine warten noch auf die Gemeinden, die bis Ende Jahr eine neue Struktur aufbauen müssen:

- Auswahl des geeigneten Zusammenarbeitsmodells
- Frage der Trennung Sozialdienst – Sozialbehörde
- Frage der Trennung Sozialbehörde – Vormundschaftsbehörde
- Gerechte finanzielle Abgeltung bei Anschlüssen oder Zusammenschlüssen (Abrechnung nach Dossiers, nach Einwohnerzahl oder nach Aufwand)

In Anbetracht der Bedeutung der Aufgabe, die diese Behörden in unserer Gesellschaft zu erfüllen haben und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Vollzug der Sozialhilfe zum grössten Teil durch kantonale Vorgaben gesteuert wird, wäre es meines Erachtens sinnvoll gewesen, wenn der Kanton klarere Vorgaben und Empfehlungen bezüglich der Regionalisierung gemacht hätte. Die Gemeindeautonomie soll

vor allem dort zur Anwendung kommen, wo den Gemeinden tatsächlich ein erheblicher Freiraum zur Erfüllung einer Aufgabe verbleibt. Im Sozialhilfebereich dürfte dies nicht der Fall sein.

Die Frage der finanziellen Abgeltung bei Zusammenschlüssen dürfte immer recht heikel sein. Erste Erfahrungen in zusammengeschlossenen Sozialdiensten zeigen sehr unterschiedliche Belastungen pro Einwohner auf. Mir sind Verrechnungskosten von 3 Franken 45 bis 65 Franken 75 pro Einwohner bekannt. Die grossen Unterschiede dürften weniger bei den tatsächlichen Kosten als vielmehr bei der Kostentransparenz und der Art der Kostenverrechnung zu suchen sein (Vollkosten, Grenzkosten etc.). Es ist absehbar, dass die unterschiedliche Art der Kostenberechnung und Verrechnung bei den Gemeinden zu Problemen führen wird. Ich möchte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Wie viele Gemeinden befassen sich momentan mit der Regionalisierung ihres Sozialdienstes (Zusammenschlüsse und Anschlüsse an bestehende Sozialdienste)?
 2. Zeichnet sich schon ab, ob die gesetzte Frist vom 31. Dezember 2004 zur Neuorganisation der Sozialbehördenstruktur eingehalten werden kann?
 3. Ist der Regierungsrat bereit, gegebenenfalls Hilfeleistungen zu erbringen, damit die Frist eingehalten werden kann?
 4. Erachtet der Regierungsrat die Bereitstellung von Richtlinien oder Empfehlungen für die Durchführung von Regionalisierungsprozessen oder anderen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit nicht auch als sinnvoll?
 5. Erachtet es der Regierungsrat nicht auch als sinnvoll, dass im Hinblick auf einen einwandfrei funktionierenden Sozialdienst überall etwa gleiche Verrechnungssysteme zur Anwendung gelangen?
 6. Ist der Regierungsrat bereit, hier Vorgaben und Empfehlungen zu prüfen?
 7. Welche konkreten Massnahmen sind vorgesehen, damit Vergleiche zwischen den Sozialdiensten bezüglich Aufgaben, Qualität, Quantität und Kosten möglich werden?
- (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Mai 2004

Zu Frage 1:

Bereits im Jahr 2003 wurden zahlreiche Zusammenschlüsse und Anschlüsse an bestehende Sozialdienste vollzogen. Rund 50 Gemeinden müssen sich im Jahr 2004 noch mit einem Anschluss oder Zusammenschluss befassen. Viele dieser 50 Gemeinden verfügen bereits heute über professionelle Sozialdienste, die allerdings das Kriterium der Mindestgrösse (mindestens 150 Stellenprozent Fachpersonal) noch nicht erfüllen. Diverse dieser Gemeinden haben diese Aufgabe bereits in Angriff genommen, führen Verhandlungen oder haben den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2005 geplant.

Zu Frage 2:

Die Neuorganisation der Sozialbehördenstruktur geht vielerorts mit der Regionalisierung des Sozialdienstes einher. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzte Frist zur Errichtung der neuen Strukturen von den Gemeinden eingehalten wird. Die praktische Umsetzung - die Übernahme der neuen Rollen und Aufgaben - erfordert einen Prozess, der längere Zeit in Anspruch nimmt und auch zukünftig Anpassungsleistungen zur Folge haben wird.

Zu Frage 3:

Bereits seit dem Jahr 2002 wurden zahlreiche Hilfestellungen und Unterstützungen erbracht. Daher geht der Regierungsrat davon aus, dass die gesetzte Frist eingehalten werden kann:

- Das kantonale Sozialamt (SOA) und das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) stehen den Gemeinden beratend zur Verfügung. Gemeinsam wurden Musterverträge zum Sitzgemeindemodell und zum Gemeindeverband erarbeitet.
- Das SOA hat den Gemeinden, Sozialbehörden und Sozialdiensten im Frühjahr 2003 eine Wegleitung zum Bereich der individuellen Sozialhilfe zur Verfügung gestellt. Die Wegleitung zum institutionellen Sozialhilfebereich ist in Erarbeitung und wird voraussichtlich vor Ende 2004 veröffentlicht.
- Kantonale Steuerungskonzepte wurden zu verschiedenen institutionellen Angeboten erarbeitet und vom Regierungsrat verabschiedet. Weitere Konzepte sind noch in Erarbeitung.
- In Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule für Sozialarbeit (HSA) und den Regierungsstatthalterinnen und -statthaltern führt das SOA dezentrale Veranstaltungen für Sozialbehördenmitglieder in den Amtsbezirken durch. Der Zyklus 2001–02 war der Einführung des neuen Sozialhilfegesetzes gewidmet. Der laufende Zyklus 2003–04 findet zum Thema «die strategischen Aufgaben der Sozialbehörden» statt.
- Die HSA bietet einen Fortbildungszyklus für Sozialbehördenmitglieder an.
- In vielen Gegenden ist das Engagement und die Unterstützung der Regierungsstatthalterinnen und -statthalter beträchtlich.

Zu Frage 4:

Das neue Sozialhilfegesetz verfolgt eine konsequente Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Ebenen – so auch zwischen Kanton und Gemeinden. Bezüglich Regionalisierungsprozessen oder der Organisation der Sozialdienste wurden im Sozialhilfegesetz (SHG) und in der Sozialhilfeverordnung wenige Mindestvorgaben statuiert. Weitere Empfehlungen zur Umsetzung wurden in der «Wegleitung für Sozialbehörden» im Frühjahr 2003 veröffentlicht.

Gemäss SHG sind die Gemeinden für die Bereitstellung der individuellen Leistungsangebote zuständig. Das Festlegen der Struktur und der Organisation der Sozialdienste ist somit Gemeindeaufgabe. Aufgrund der heterogenen Voraussetzungen im Kanton Bern macht dies durchaus Sinn. Der Regierungsrat unterstützt darum die konsequente Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Aufgabenteilung. Erfreulicherweise ist festzustellen, dass auch die interkommunale Unterstützung – Gemeinden profitieren von den Erfahrungen anderer Gemeinden – in zahlreichen Fällen gut funktioniert.

Zu Frage 5:

Das SHG definiert die lastenausgleichsberechtigten Kosten. Lastenausgleichsberechtigt sind insbesondere die Kosten der individuellen Sozialhilfe (wirtschaftliche Hilfe) und die vom SOA verfügbaren Pauschalen für das Fach- und zugeordnete Administrativpersonal. Nicht lastenausgleichsberechtigt sind beispielsweise die Betriebs- und übrigen Personalkosten des Sozialdienstes.

In Bezug auf die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Kosten empfiehlt die GEF den Gemeinden mit einem regionalen Sozialdienst und einer regionalen Sozialbehörde zentral über eine gemeinsame Stelle (Sitzgemeinde oder Trägerschaft des Sozialdienstes) mit dem Kantonalen Sozialamt abzurechnen.

Bei der interkommunalen Verrechnung der übrigen nicht lastenausgleichsberechtigten Kosten sind die Gemeinden in der Wahl des Abrechnungsmodells im Rahmen der Gemeindeautonomie frei. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll,

dass die anfallenden Verrechnungskosten von den Gemeinden transparent ausgewiesen werden. Ziel muss es sein, tragfähige interkommunale Zusammenarbeitsstrukturen für den Sozialhilfebereich zu errichten. Voraussetzung dazu ist Fairness von allen Beteiligten; Gemeinden, die Leistungen erbringen und Gemeinden, die Leistungen beziehen.

Zu Frage 6:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, fällt die interkommunale Verrechnung von Kosten in die Zuständigkeit der Gemeinden. Der Regierungsrat will diesbezüglich keine verbindlichen Vorgaben definieren. Der Kanton wendet seit 2002 als Kostenverteilungsschlüssel im Bereich der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen die Einwohnerzahl an. Im Hinblick auf ein einheitliches Abrechnungssystem empfiehlt der Regierungsrat den Gemeinden als Kostenverteilungsschlüssel der übrigen nicht lastenausgleichsberechtigten Kosten, ebenfalls die Einwohnerzahl vorzusehen.

Zu Frage 7:

Das SHG verlangt, dass die Leistungsangebote der Sozialhilfe qualitativ angemessen und wirkungsorientiert sind. Zudem müssen sie regelmässig auf das Erreichen der Ziele und auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft werden. Die GEF baut zurzeit das Controllingsystem auf und hat die Vorgaben für das Controlling der Gemeinden erlassen. Controllingdaten der GEF sind einerseits das «Kantonale Reporting der Sozialdienste» (qualitative Einschätzungen) und andererseits – sobald lieferbar – quantitative Daten aus der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Diese beiden Datengrundlagen lassen gewisse Vergleiche zwischen Sozialdiensten hinsichtlich Zielerreichung, Qualität, Quantität und Kosten zu. Die Ergebnisse aus dem Kantonalen Reporting stehen den Gemeinden bereits jetzt für ihren Controllingauftrag zur Verfügung. Daraus abgeleitet können Gemeinden auf kommunaler Ebene Fragestellungen bearbeiten und allfällige Massnahmen einleiten. Der Regierungsrat ist überzeugt dadurch eine wesentliche Verbesserung der Datenlage der Sozialhilfe herbeiführen zu können und einen wichtigen Schritt in Richtung Transparenz zu machen.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Bernasconi ist von der Antwort befriedigt.

023/04

Interpellation Michel, Brienz (SVP) – Investitionen des Kantons in die Bernischen Spitäler 1993–2003

Wortlaut der Interpellation vom 09. Februar 2004

Der Regierungsrat wird ersucht aufzuzeigen, wie in den letzten 10 Jahren die Zuteilung der Investitionen für die einzelnen Spitäler und das Inselspital erfolgte. Die Aufstellung soll unterscheiden zwischen Investitionen, die durch den Regierungsrat bewilligt wurden und denjenigen, welche der Grosse Rat bewilligt hat. Bei den einzelnen Investitionsprojekten ist in Stichworten anzugeben, wofür diese Investition getätigt wurde.

Begründung:

In einer Zeit knapper Mittel ist die richtige und gerechte Verteilung des Geldes zentral. Die verlangte Zusammenstellung hilft den Mitgliedern des Grossen Rats bei der Beurteilung, wie der Kanton seine Mittel in einem kritischen Bereich eingesetzt hat, und ist damit eine gute Grundlage für zukünftige Entscheide.

(Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 12. Februar 2004

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 23. Juni 2004

Gestützt auf das Spitalgesetz von 1973 werden kantonale Investitionsbeiträge an bernische Spitäler durch den Spitalsteuerzehntelfonds und ab dem Jahr 2001 durch den Fonds für Spitalinvestitionen finanziert. Der Zeitraum von 1993 bis 2003 umfasst deshalb nur einen Teil der zu Lasten der genannten Fonds getätigten Investitionen. In der Zeit vor dem Jahr 1993 wurden schwergewichtig Bezirks- und Regionalspitäler saniert bzw. erneuert. Im betrachteten Zeitraum hingegen lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei den Zentrumsspitälern (Inselspital und Frauenspital). Im Zusammenhang mit den Sparanstrengungen des Kantons Bern anfangs der neunziger Jahre wurde vom Regierungsrat zudem ein Moratorium für nicht zwingende Investitionen in Bezirksspitälern erlassen. Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass in der betrachteten Zeitspanne die Investitionen in das Inselspital (inkl. Frauenspital) beträchtlich höher ausgefallen sind als in die übrigen Spitäler.

Bemerkungen zur Tabelle: Enthalten sind die in der genannten Zeitspanne bewilligten Investitionsgeschäfte. Die bewilligten Kredite bedeuten, dass die notwendigen Mittel und damit das Geschäft zur Ausführung freigegeben wurden. Hingegen ist nicht zwingend, dass die Kredite bereits aufgebraucht wurden. So sind zum Beispiel für das Inselspital inkl. Neubau Frauenklinik bis Ende 2003 298,8 Mio. Franken investiert worden, obschon Kredite im Umfang von 588,8 Mio. Franken bewilligt wurden. Die Differenz zwischen den beiden Beträgen ist das noch nicht realisierte Investitionsvolumen, das es in den nächsten Jahren noch zu erstellen gilt.

Als Ergänzung zu der beiliegenden Tabelle gibt die folgende Aufstellung einen Überblick über die Investitionen im Zeitraum von 1976 bis 1992:

(Gesamtkosten indexiert, Beiträge aus dem Spitalsteuerzehntelfonds, des Kantons und der Gemeinden)

Bezirks- und Regionalspitäler	773 612 402 Franken
Zentrumsspitäler	256 882 709 Franken

In den Jahren 1976 bis 2003 wurden demnach die folgenden Beträge in die bernischen Spitäler investiert:

Bezirks- und Regionalspitäler	973 622 456 Franken
Zentrumsspitäler	938 053 213 Franken

(Tabellen siehe Anhang, S. 1410)

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Michel ist von der Antwort befriedigt.

104/04

Interpellation Devaux Stilli, Orvin (PRD) – Utilisation de l'échographie mammaire dans les hôpitaux du canton

Texte de l'interpellation du 21 avril 2004

Le Conseil-exécutif est chargé de répondre aux questions suivantes :

1. L'échographie mammaire est-elle pratiquée dans les hôpitaux du canton ?
2. Dans l'affirmative,
 - a. quels sont ces hôpitaux ?
 - b. quel est le nombre d'échographies mammaires pratiquées l'an dernier ?

3. Quel est le coût d'une échographie mammaire comparativement à une mammographie ?
4. Le Conseil-exécutif est-il d'avis que l'échographie mammaire constitue un moyen de dépistage fiable du cancer du sein ?
5. Si oui, est-il disposé à entreprendre toutes démarches utiles en vue de généraliser cette pratique ?

Développement

Le dépistage du cancer du sein demeure, en Suisse, une préoccupation majeure. Dans le canton de Berne, un examen mammographique – dont l'efficacité est contestée – n'est pas systématique. Une technologie plus simple et moins onéreuse tend à se généraliser et semble prometteuse en termes de fiabilité : l'échographie mammaire. Il s'agit en fait de la technologie de l'ultrason qui, bien que relativement ancienne, n'a pas été appliquée jusqu'à présent à l'examen mammaire systématique. C'est en effet la mammographie (rayons X) qui demeure l'examen nécessaire dès la suspicion d'une tumeur cancéreuse pour déterminer la suite du traitement.

S'agissant de l'échographie mammaire, qui fait appel à la technologie de l'ultrason, elle présente l'avantage que tous les médecins sont équipés et qu'il s'agit d'appareils existants et peu coûteux. Elle est peu pratiquée du fait que, quand bien même les médecins sont équipés, ils ne sont pas formés, jusqu'à présent, pour appliquer la technologie de l'ultrason à l'examen mammaire.

(Cosignataires: 10)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 15 septembre 2004

L'échographie mammaire est une auscultation de la poitrine par ultrasons, tandis que la mammographie se définit comme un examen radiologique de la poitrine.

Question 1:

Certains hôpitaux bernois pratiquent l'échographie mammaire.

Question 2:

Dans le canton de Berne, l'échographie mammaire est réalisée dans les hôpitaux suivants: Hôpital de l'île, Spital Bern, Centre hospitalier de Bienne, SRO AG (Langenthal), Regionalspital Emmental AG (Berthoud), Spital Thun-Simmmental AG (Thoune) et Lindenhofspital Bern.

S'il n'est pas possible, faute de données comparables, de communiquer le nombre exact d'échographies mammaires pratiquées par ces hôpitaux en 2003, ces dernières sont toutefois estimées à plusieurs milliers: à titre d'exemple, plus de 2 500 examens de ce type ont été effectués à l'Hôpital de l'île en 2002.

Question 3:

Aucune étude comparative des coûts de ces deux méthodes n'a été réalisée dans le canton de Berne. Selon le tarif TARMED pour le domaine ambulatoire, en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2004, les échographies mammaires entraînent une indemnisation des fournisseurs de prestations plus importante que les mammographies.

Questions 4 et 5:

Les spécialistes considèrent l'échographie mammaire comme un complément à la mammographie. Grâce à leur sensibilité différente et leurs spécificités, ces deux méthodes peuvent se compléter pour diverses maladies. Dans ce sens, l'échographie mammaire donnera de meilleurs résultats sur des femmes jeunes, dont la poitrine est plus ferme. Cette méthode se pratique principalement en cas d'altérations au niveau des seins, lorsqu'une mammographie n'a pas donné de résultats clairs et auprès de femmes âgées de moins de 30 ans. Les études scientifiques entreprises jusqu'à ce jour n'ont pas permis de déterminer avec certitude si l'échographie mammaire permet de pallier les lacunes de la mammographie et

des examens cliniques en matière de dépistage du cancer du sein. En outre, il n'est pas sûr que, dans l'affirmative, cela conduise à une baisse de la mortalité due au cancer du sein. Tant que la réponse à cette dernière question n'aura pas été apportée, l'échographie mammaire ne sera pas considérée comme une méthode d'examen préventif et ne devrait donc pas être pratiquée dans ce but. A ce propos, il est nécessaire de préciser également que l'échographie mammaire en tant que méthode d'examen préventif n'est pas une prestation à charge des caisses-maladie au sens de l'article 12 de l'ordonnance fédérale du 29 septembre 1995 sur les prestations de l'assurance des soins (OPAS).

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Frau Devaux Stilli ist von der Antwort befriedigt.

113/04

Interpellation Zuber, Moutier (PSA) – Jeunes francophones du canton de Berne exclus d'une nouvelle campagne de prévention contre les accidents dus à l'alcool au volant

Texte de l'interpellation du 28 avril 2004

Comment faire la fête entre copains et boire quelques verres sans prendre de gros risques sur la route lors de son retour ? La réponse est évidente : choisir un conducteur sobre, qui n'a consommé ni alcool, ni drogue. Cette solution est envisageable si, en début de soirée, un groupe de jeunes dialogue et désignent l'un d'eux pour jouer le rôle d'« ange gardien ». Le jeune chauffeur, élu par ses pairs, s'engage alors à rester totalement sobre et à conduire le véhicule transportant le groupe.

Cette idée toute simple se trouve à l'origine du concept de prévention, « Be my angel tonight » (« Sois mon ange gardien ce soir ! »), élaboré par la Fondation vaudoise contre l'alcoolisme.

Comment se déroule l'action ? Une équipe de prévention effectue des opérations ponctuelles de sensibilisation dans les bars et clubs en début de soirée, moment idéal pour réfléchir à la question de la rentrée. Les membres de l'équipe, habillés de manière à être reconnus et identifiés au projet, sont chargés d'interpeller les groupes de jeunes gens en début de soirée et de leur parler du concept du « conducteur sobre ». La personne se proclamant sobre et prête à le rester tout au long de la soirée signera alors un contrat avec ses amis et les membres de l'équipe. En collaboration avec les établissements partenaires, les *conducteurs angéliques* auront à disposition des boissons non alcoolisées gratuites.

Pour se déplacer, l'équipe de prévention utilise de petits véhicules marqués du logo « be my angel tonight ». Le but est d'accéder à tous les bars les plus fréquentés, et de marquer visiblement le passage de l'équipe. Une formation, ainsi qu'un modeste salaire, sont offerts à tous les nouveaux membres de l'équipe de prévention.

De nombreuses institutions de prévention se sont déjà intéressées à ce concept, au demeurant fort peu coûteux. C'est notamment le cas du canton de Neuchâtel (villes de La Chaux-de-Fonds et de Neuchâtel), des cantons du Jura et du Valais. Il semblerait que ce concept soit en voie de réalisation pour la partie germanophone du canton de Berne mais que rien ne soit prévu pour la jeunesse du Jura bernois.

Au vu de ce qui précède, je prie le Conseil-exécutif de répondre aux questions suivantes :

1. Alors que 40 pour cent des accidents mortels sont liés à la consommation d'alcool et compte tenu du fait que les jeu-

nes prennent souvent plus de risques au volant que leurs aînés et sont moins habitués à consommer, le gouvernement juge-t-il cette action appropriée ?

2. Le gouvernement ne considère-t-il pas discriminatoire le fait que les jeunes du Jura bernois, au contraire des autres jeunes du canton et de Suisse romande, ne profitent pas de cette action de prévention ?

3. Le gouvernement est-il disposé à tout entreprendre, en collaboration avec les institutions cantonales concernées, notamment celles qui sont subventionnées (Croix-Bleue), en vue de la réalisation rapide de ce concept sur l'ensemble du territoire cantonal ?

4. Le cas échéant, une solution à l'échelle interjurassienne pourrait-elle être envisagée ?

(Cosignataires: 2)

L'urgence est refusée le 17 juin 2004

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 8 septembre 2004

En application de la loi sur l'aide sociale (LASoc), le canton de Berne assure les prestations requises pour la promotion de la santé et la prévention, notamment le conseil et la thérapie ainsi que la réduction des risques et l'aide à la survie.

L'alcool pouvant actuellement être qualifié de drogue n° 1, la lutte contre l'alcool-dépendance, en particulier chez les jeunes, est l'un des points forts du programme cantonal de prévention de la toxicomanie.

Dans ce contexte, les questions soulevées par l'interpellation appellent les réponses suivantes :

1.

Dans le cadre du contrat de prestations conclu avec la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (SAP), la Croix-Bleue et Santé bernoise fournissent depuis des années un travail hautement apprécié aussi bien en matière de conseil que de prévention.

Depuis quelque temps, diverses initiatives ont été lancées pour faire face à deux phénomènes qui se sont récemment intensifiés : la recherche de l'ivresse et la fréquentation de manifestations publiques par des jeunes, qui s'y rendent souvent en voiture. Parmi ces mesures, le projet « Be my angel tonight » (« Sois mon ange gardien ce soir »), déjà réalisé dans des pays de l'Union européenne et mené à Berne par la Croix-Bleue sur la base du contrat précité. Cette institution dispose en effet d'une vaste expérience dans l'organisation d'actions de prévention lors de fêtes et d'événements publics.

2.

D'une manière générale, les campagnes de prévention et de promotion de la santé réalisées par la SAP couvrent aussi bien le Mittelland, l'Oberland et la Haute-Argovie / Emmental que la région Bienne-Seeland / Jura bernois. En ce qui concerne plus particulièrement le projet « Be my angel tonight », il était prévu dès le départ de le mettre sur pied aussi dans le Jura bernois.

3.

Comme indiqué précédemment, c'est la Croix-Bleue qui a été chargée de concrétiser l'action « Be my angel tonight » dans le canton, Jura bernois compris. Le projet soumis à la SAP fin mars 2004 englobe naturellement la coopération avec le projet du même nom réalisé ailleurs en Suisse romande de même que l'intégration du Jura bernois.

Les liens établis entre la Fondation vaudoise contre l'alcoolisme, qui conduit le projet en Suisse romande, et le responsable de projet de la Croix-Bleue qui a développé le volet alémanique dans le canton de Berne vont prochainement aboutir à une présentation commune sur le site Internet www.bemyangel.ch. Par ailleurs, la collaboration des diffé-

rents acteurs sur le terrain est d'ores et déjà réglée par écrit, la coordination étant assurée par la Croix-Bleue Jura bernois, et une première intervention est en préparation.

4.

Si une solution à l'échelle interjurassienne a bien été étudiée pour des raisons linguistiques et culturelles, il a fallu y renoncer faute de personnel.

La collaboration entre le canton du Jura et le Jura bernois dans le domaine de la prévention – prévue par la Résolution 22 – est en voie d'optimisation, sous l'égide du Service de la santé côté jurassien et de la SAP côté bernois.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Zuber ist von der Antwort befriedigt.

129/04

Interpellation Ernst, Brienz (EDU) – Aidsprävention ja, aber wie?

Wortlaut der Interpellation vom 02. Juni 2004

Der Jahresbericht 2003 der Aids-Hilfe Bern wurde auch allen Grossrätinnen und Grossräten zugestellt. Der Betriebsrechnung ist zu entnehmen, dass sich der Kanton Bern mit 539 400 Franken an als grösster Geldgeber an den Gesamtkosten von 836 831 Franken beteiligt. Ich gehe davon aus, dass das Interesse des Kantons Bern ist, dass die eingesetzten Mittel durch Aids-Hilfe Bern für die optimale Aufgaben- und Zielerfüllung verwendet wird.

Laut dem Bericht der Aids-Hilfe Bern geht die Aids-Epidemie weltweit fast ungebremsst weiter und die Auswirkungen sind kaum absehbar. Im Berichtsjahr haben sich im Kanton Bern wieder mehr Menschen mit dem HI-Virus infiziert und die Todesfälle haben ebenfalls zugenommen. Weiter hält der Bericht fest, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit nicht nur im Kanton sondern auch auf nationaler Ebene eine wichtige Rolle spielt, wenn es darum geht, den Problemen zu begegnen, die allen mit dem Aids-Virus infizierte Menschen gleichermassen betreffen.

All zu oft gib die Art und Weise der Aids-Kampagnen zu berechtigter Kritik Anlass. Mit Bildern und Slogans wird der Öffentlichkeit eine Prävention betrieben, die das eigentliche Ziel, Menschen vor den Gefahren einer Ansteckung durch Aids aufzuklären und zu warnen, weit verfehlt.

Ich ersuche den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat sich der Regierungsrat über die Art und Weise der Aidspräventions-Kampagnen auf öffentlichen Plakaten auch schon Gedanken gemacht?
2. Wird durch die Präventionskampagnen des BAG die Gefahr vor der Ansteckung durch Aids nicht oft geradezu lächerlich, abstoßend und unseriös dargestellt?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass durch die Plakate vermehrt auf Werte wie Treue und Enthaltung hinweisen werden müsste (wie z. B. bei Kampagnen gegen das Rauchen)?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen Stellen bei Kanton und Bund diesbezüglich vorstellig zu werden?

(Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 17.06.2004

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 1. September 2004

Der Interpellant bezieht sich in der Einleitung zu seiner Interpellation auf den Jahresbericht der Aids-Hilfe Bern. Es ist

korrekt, dass die Aids-Hilfe Bern mittels Leistungsvertrag zu einem Teil vom Kanton Bern finanziert wird. Die Aids-Hilfe Bern erbringt – wie dies im Vertrag vereinbart ist – Leistungen in den Bereichen Prävention und Beratung. Inhaltlich gestaltet sich die HIV/Aids-Prävention auf drei Ebenen:

- Bevölkerungsbezogene Information, die auf Breitenwirkung abzielt.
Hier ist die vom Interpellanten in Frage gestellte Stop Aids-Kampagne einzuordnen.
- nationale Aufbereitung und Koordination durch Aids-Hilfe Schweiz und BAG.
- Zielgruppenspezifische Information und Motivation, die Breiten- und Tiefenwirkung erzielen soll.
- nationale Aufbereitung und Koordination durch Aids-Hilfe Schweiz und BAG.
- Individuelle Prävention und Beratung, die Tiefenwirkung erzielen soll.
- kantonale Bereitstellung durch Aids-Hilfe Bern.

Finanziell fließen kantonale Mittel lediglich in die Aids-Hilfe Bern. Die nationalen Präventionsangebote werden durch das BAG und durch private Spenden via Aids-Hilfe Schweiz finanziert.

Zu den einzelnen Fragestellungen:

Frage 1

Seit 1987 informieren BAG und Aids-Hilfe Schweiz mit der Stop-Aids-Kampagne alle in der Schweiz lebenden Personen regelmässig über HIV/Aids und Schutzmöglichkeiten. Damit werden drei wichtige Funktionen erfüllt:

- Die gesamte Bevölkerung wird informiert und zu Schutzmassnahmen motiviert.
- Ein sichtbares Signal wird gesetzt: Aids ist ein ernst zu nehmendes Problem von nationalem Interesse.
- Eine gemeinsame Marke für die HIV/Aids-Prävention wird auch für die kantonalen Organisationen geschaffen.
Die Stop-Aids-Kampagne ist die bekannteste Präventionskampagne in der Schweiz. Der Erinnerungswert der Bevölkerung beläuft sich auf gegen 80 Prozent. Die Kampagne wurde im Übrigen bereits mehrmals ausgezeichnet.

Frage 2

Seit Beginn ihres Bestehens hat die Stop-Aids-Kampagne nie nur Informationen zur Ansteckung durch das HI-Virus und den möglichen Schutz davor geliefert. Sie hat vielmehr auch immer zur Solidarität mit von HIV-Aids Betroffenen aufgerufen und sich gegen deren Diskriminierung eingesetzt. Ebenso hat die Kampagne stets gezielt auf Werte, wie beispielsweise Treue als Schutz vor einer Ansteckung, hingewiesen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass es den Absendern der Kampagne fern liegt, sich über die Thematik lustig zu machen oder unseriöse Darstellungen zu propagieren. Wie bei jeder breiten Informationsvermittlung liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass sich nicht alle gleichermassen angesprochen fühlen.

Frage 3

Die gegenwärtige Stop-Aids-Kampagne fokussiert auf zwei Themenbereiche, die gegenseitige Treue und die Solidarität mit den Betroffenen. Trotz intensiver Forschungstätigkeit ist Aids nämlich nach wie vor eine unheilbare Krankheit. Die Behandlung mit Medikamenten kann die Ausbreitung einer mit dem HI-Virus angesteckten Person zwar eindämmen; eine Heilung ist jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund ist die Prävention weiterhin unabdingbar. Die Stop-Aids-Kampagne bildet dabei einen wichtigen Pfeiler im Gesamtpaket der Präventionsanstrengungen.

Frage 4

Aus den oben erwähnten Ausführungen geht hervor, dass die HIV/Aids-Prävention notwendig und sinnvoll ist und auf ver-

schiedenen Ebenen laufen muss, damit sowohl Breiten- als auch Tiefenwirkung erzielt werden kann.

Ebenso geht hervor, dass die Finanzströme für die einzelnen Präventionsaktionen klar geregelt sind: Der Kanton Bern finanziert ausschliesslich die Aids-Hilfe Bern, die Präventions- und Beratungsleistungen für Einzelpersonen und deren Umfeld anbietet. Die Aids-Hilfe Bern finanziert die nationalen Präventionskampagnen nicht mit.

Der Regierungsrat sieht deshalb von einer Intervention bei den zuständigen Stellen, wie dies vom Interpellant gewünscht wird, ab.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Ernst ist von der Antwort befriedigt. Er gibt eine kurze Erklärung ab.

Peter Ernst, Brienz (EDU). Ich danke der Regierung für die Antwort auf meine Interpellation. Darin wird einiges aufgezeigt, das ich gerne zur Kenntnis nehme. Es ist manchmal schwierig zu beurteilen, ob man von der Antwort befriedigt oder teilweise befriedigt ist. Selbstverständlich hätte es mich gefreut, wenn die Antwort zustimmender ausgefallen wäre. Im Bewusstsein, dass die Einflussnahme des Regierungsrats bei den zuständigen Stellen hinsichtlich meiner Anliegen eher eingeschränkt ist, erlaube ich mir dennoch, einige Worte dazu zu sagen.

Bei jeder breiten Informationsvermittlung liegt es in der Natur der Sache, dass sich nicht alle gleichermassen angesprochen fühlen. Das ist richtig. Einige empfinden sie als wohltuend, andere als abstoßend. Aber Aids-Präventionsmassnahmen, die offensichtlich Anlass geben, sich darüber lustig zu machen und die in Spott ausarten, sind tatsächlich fehl am Platz. Weshalb? Tatsache ist, dass die Schweiz seit 1985 5700 Aids-Tote verzeichnet. International führende Wirtschaftswissenschaftler stellten dieses Jahr an einer Konferenz in Kopenhagen fest, die Bekämpfung von Aids habe oberste Priorität und sei für die Lösung vieler globaler Probleme wichtiger als die Bekämpfung einer Klimakatastrophe. Auch ein Bericht in der gestrigen Ausgabe der Zeitung «20 Minuten» zeigt, dass dieses Thema seine Berechtigung hat. Darin heisst es, mit 40 000 000 habe die Zahl der mit HIV-Infizierten einen neuen Höhepunkt erreicht.

127/04

Interpellation Schneider, Thierachern (EDU) – Jugend und Alkohol: alarmierende Fakten einer EDPAD-Studie

Wortlaut der Motion vom 06. Mai 2004

Im «Sonntagsblick» vom 2. Mai 2004 wurden Zahlen über die Europäische Schülerstudien zu Alkohol und andern Drogen (ESPASD) veröffentlicht. Zum ersten Mal wurden die Zahlen auch in der Schweiz erhoben. Laut diesem noch nicht veröffentlichten Bericht sind die Resultate alarmierend!

Dies bestätigt Anne-Rose Barth, Leiterin der Sektion Alkohol beim Bundesamt für Gesundheit. In einem Kurzinterview zeigt sich BAG-Direktor Thomas Zeltner «schockiert» über solche Zahlen. Janine Messerli von der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme findet dieses Verhalten besonders beunruhigend, weil es in einer Entwicklungsphase der Jugendlichen stattfindet.

Einige Fakten der Schülerstudie zum Thema Jugend und Alkohol:

55,6 bzw. 57,6 Prozent der 13-jährigen Jungen bzw. Mädchen trinken mindestens einmal im Monat Alkohol. 3,9 Pro-

zent der Jungen und 1,9 Prozent der Mädchen mindestens zehnmal.

Die Zahlen für die weiteren Alterstufen:

14-jährige; mindestens einmal pro Woche, Jungen 65,9 Prozent, Mädchen 64,3 Prozent; über zehnmal pro Woche, Jungen 10 Prozent, Mädchen 5,4 Prozent.

15-jährige; mindestens einmal pro Woche, Jungen 76,9 Prozent, Mädchen 74 Prozent, über zehnmal pro Woche, Jungen 17,8 Prozent, Mädchen 7,7 Prozent.

16-jährige; mindestens einmal pro Woche, Jungen 82,2 Prozent, Mädchen 75,5 Prozent; über zehnmal pro Woche, Jungen 16,9 Prozent, Mädchen 10,9 Prozent.

Jeder fünfte 14-jährige Junge und jeder 15-jährige Junge trinkt sich alle vier Wochen mindestens zweimal einen Rausch an. Bei den Mädchen liegen die Werte nur unwesentlich tiefer.

In einem Kommentar zum erwähnten Bericht in der Sonntagspresse schreibt der Chefredaktor: «Volltrunkene Kinder sind keine Staatssache. Sie sind Familiensache».

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der EDPAD-Studie?
2. Plant der Regierungsrat konkrete Massnahmen, kurz- bis langfristig, um Eltern und Erzieher bei der Bekämpfung von Alkohol und andern Drogen zu unterstützen?

(Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 17.06.2004

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Auch der Regierungsrat ist betroffen über die Zahlen, welche im Rahmen der Europäischen SchülerInnenstudie zu Alkohol und anderen Drogen (ESPASD) veröffentlicht worden sind.

Gestützt auf die Tatsache, dass Alkohol in der Schweiz die Droge Nummer 1 ist, ist Alkoholprävention bei Jugendlichen im Rahmen der kantonalen Suchtpräventionspolitik denn auch eines der Schwerpunktthemen.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1

Der Regierungsrat stellt fest, dass im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum von Jugendlichen in letzter Zeit zunehmend drei Phänomene in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt sind:

- Die starke Zunahme des Alkoholkonsums, insbesondere von Alkopops sowohl bei weiblichen wie männlichen Jugendlichen, wie dies unter anderem auch in der ESPASD Studie beschrieben wird.

Der Anstieg ist in erster Linie dem Bier, tendenziell auch den Spirituosen und ganz deutlich den Alkopops zuzuschreiben. Hochgerechnet werden mindestens 23% der verkauften Flaschen Alkopops von unter 18-Jährigen konsumiert.

- Das so genannte Rauschtrinken, welches unmittelbare und dramatische Auswirkungen hat auf die Gesundheit der Jugendlichen im Sinne von Unfällen, Gewalt- und Delinquenzsituationen. Rauschtrinker sind Jugendliche, welche in vier Wochen mindestens zwei Mal fünf oder mehr alkoholische Getränke zu sich nehmen.

Zu dieser Kategorie gehört bei den 14-jährigen Schülern schon jeder Fünfte; bei den 15-Jährigen sind es mehr als jeder Vierte. Aber auch bei den gleichaltrigen Schülerinnen liegen die Werte nicht viel tiefer.

- Die häufige Frequentierung von Grossanlässen und Festwirtschaften durch Jugendliche unter 16 Jahren.

Diese Tatsachen sind in der Tat bedenklich: Je früher Jugendliche mit dem Alkoholkonsum beginnen, umso höher ist das Risiko einer Alkoholabhängigkeit.

Frage 2

Die Steuerungsverantwortung für die Bereitstellung von Suchtpräventionsangeboten liegt bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Zuhanden des Regierungsrats legt sie inhaltliche Schwerpunkte und Zielsetzungen sowie den finanziellen Rahmen fest. Der Grosse Rat entscheidet abschlies-

send über die zur Verfügung zu stellenden Mittel im gesamten Suchthilfebereich. Für die Bereitstellung von Präventionsangeboten stehen derzeit insgesamt 3,2 Mio. Franken zur Verfügung. (Das gesamte Budget im Suchthilfebereich – umfassend Angebote in der Prävention, in der Beratung / Therapie und in der Schadensminderung / Überlebenshilfe – beträgt 32 Mio. Franken.)

Im Bereich Alkoholprävention sind im Kanton Bern für Projekte und Beratung das Blaue Kreuz und die Berner Gesundheit (BEGES) zuständig. Diese Partnerinstitutionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllen im Rahmen von Leistungsverträgen den festgelegten Präventionsauftrag. Die Berner Gesundheit ist im Rahmen ihrer Basisdienstleistungen in der Prävention hauptsächlich im Setting Schule tätig.

Im Rahmen der Projektarbeiten im Bereich Prävention wurde dieses Jahr ein Jugendschutzangebot für Partyveranstaltungen entwickelt («Jugendschutz veranstalten»).

Vor dem Hintergrund der Aktualität der Daten aus der ESPASD-Studie hat sich als weitere Massnahme eine Arbeitsgruppe der Kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (SUKO) mit der Jugendschutzthematik als ein wichtiger Baustein einer umfassenden Präventionsarbeit befasst.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Kanton Bern in der Alkoholprävention aktiv ist. Die mit der Leistungserbringung beauftragten Fachinstitutionen unterstützen sowohl die Jugendlichen selbst wie auch deren Umfeld (Eltern, Ausbildungsbeauftragte und sonstige Bezugspersonen).

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Schneider ist von der Antwort befriedigt. Er gibt eine kurze Erklärung ab.

Alfred Schneider, Thierachern (EDU). Zunächst möchte ich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für die Antwort danken. Ich bin auch deshalb von der Antwort befriedigt, weil man die Besorgnis teilt und das Problem zur Kenntnis nimmt. Vorhin wurde eine Schlagzeile aus der Zeitung «20 Minuten» erwähnt. Gestern war die Rede von Aids. Heute Morgen war das Rauchen Thema. Wir haben in dieser Session auch schon über das Kiffen gesprochen. Ich denke, die Zeichen stehen in unserer Gesellschaft schon fast auf Alarm. Ich appelliere an alle, diese Probleme ernst zu nehmen und nicht das eine gegen das andere ausspielen. Wir sollten vielmehr klare Zeichen setzen, indem wir Massnahmen treffen. Auch sollten wir selber mit gutem Beispiel vorangehen, sei es privat, hier im Grossen Rat oder auch in der Regierung. Es kann nicht sein, dass wir in dieser ganzen Problematik polemisieren und gegeneinander politisieren. Wir müssen miteinander arbeiten, um in dieser schwierigen Situation das Beste für unsere Gesellschaft zu erreichen.

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Moti- onen und Postulate (Polizei- und Militärdirektion)

Der Rat stimmt der Fristverlängerung um zwei Jahre, bis Ende 2006, für den folgenden Vorstoss zu:

M 075/02 Käser, Langenthal (FDP). Aufwendungen der Gemeindepolizei für den Plantondienst zugunsten der Gerichtsbehörden; Entschädigung

Stiftung Zentrum Paul Klee: Beitrag von CHF 7 934 000 .- aus dem Lotteriefonds zur Finanzierung von Einrichtung und Ausstattung im Zentrum Paul Klee

Zusatzantrag GPK

5. Bedingungen

5.5 Die Stiftung kann während den nächsten zehn Jahren kein weiteres Gesuch mehr beim Lotteriefonds einreichen.

5.6 Wenn Sponsorenbeiträge generiert werden können, reduziert sich der Beitrag aus dem Lotteriefonds entsprechend. In den Jahresberichten sind die Anstrengungen zum Erzielen von Sponsorenbeiträgen aufzuzeigen.

Antrag der Finanzkommission aufgrund von Art. 22 Abs. 4 Grossratsgesetz

Ziffer 5 (Bedingungen) des Antrags des Regierungsrats wird wie folgt ergänzt:

5.5 Die mit diesem Verpflichtungskredit getätigten, zusätzlichen Investitionen von knapp 8 Mio. Franken dürfen insgesamt nicht zu einem höheren Betriebskostenbeitrag von Kanton und Einwohnergemeinden führen. Das heisst, dass die Folgekosten dieser Investitionen beim Betrieb anderweitig zu kompensieren sind.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Eberle vertritt den Antrag für die Geschäftsprüfungskommission, Frau Bernhard jenen der Finanzkommission.

(Die Sitzung wird kurz unterbrochen, bis Herr Eberle wieder im Saal ist.)

Jürg Eberle, Grossaffoltern (SVP), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Die Bilder, die künftig unter dem Wellendach des Zentrums Paul Klee (ZPK) wohnen sollen, haben in den letzten Wochen hohe Wellen geschlagen. Leider wurde ein Streit um den Standort der Klee-Bilder vom Zaun gebrochen, die im Besitz des Kunstmuseums sind, obwohl im Juni zwischen dem Kunstmuseum und dem Zentrum Paul Klee eine entsprechende Vereinbarung unterschrieben worden war. Laut einer Mitteilung des Zentrums Paul Klee vom 8. November sind nun die grössten Steine aus dem Weg geräumt. Das grossartige Bauwerk kann fertig gestellt werden. Zur Vollendung des Zentrums gehört auch das Beitrags-gesuch an den Lotteriefonds, das wir heute zu diskutieren haben. Das Gesuch wurde von der Geschäftsprüfungskommission und dem Ausschuss POM / JGK gründlich diskutiert und sehr kritisch hinterfragt. Es fand auch eine Besichtigung und Information vor Ort statt.

In den Diskussionen der vergangenen Tage standen die Bilder von Paul Klee im Vordergrund. Bilder bringt man in der Regel mit dem Begriff «Museum» in Verbindung. Ich bitte Sie aber zu beachten, dass wir im vorliegenden Geschäft nicht vom «Paul Klee Museum» sprechen, sondern vom «Zentrum Paul Klee». Das Zentrum ist kein reines Ausstellungsgebäude, sondern ein Kulturzentrum, das dem vielseitigen Schaffen von Paul Klee als Maler, Musiker, Dichter und Lehrer gerecht werden soll. Es umfasst deshalb eine umfangreiche räumliche und technische Infrastruktur, in der vielseitige kulturelle Veranstaltungen angeboten werden können. Deshalb diskutieren wir heute nicht ein Gesuch um Museumseinrichtungen, sondern um technische Geräte für das vielseitige Zentrum Paul Klee.

Vor ziemlich genau vier Jahren hat der Grosse Rat einem grossen Zentrum-Paul-Klee-Kreditpaket mit 132 gegen 7 Stimmen bei 10 Enthaltungen zugestimmt. Dabei ging es vor allem um die Beteiligung des Kantons an den Erschliessungskosten, dem Landerwerb, dem Aufbaukredit und dem Beitrag von 10 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds für Infrastrukturkosten. Mit diesem Beitrag wurde vor allem Mobiliar

für die verschiedenen Räumlichkeiten finanziert. Die verschiedenen Voten – nachzulesen im Tagblatt – waren voll enthusiastischer Bemerkungen über das eindruckliche Projekt. Ich hoffe, auch in der heutigen Debatte werde noch Begeisterung für das Zentrum Paul Klee zu spüren sein.

Eine der Hauptfragen zum vorliegenden Gesuch wird sicher sein: Weshalb wurden die Begehren nicht bereits vor vier Jahren angemeldet? Es war von Anfang an klar, dass für die technischen Einrichtungen noch zusätzliche Mittel notwendig sein würden. Die «Maurice E. and Martha Müller Foundation» (MMM) rechnete jedoch damit, diese Anschaffungen aus Bankkreditreserven und aus Sponsoringmitteln finanzieren zu können. Im letzten Frühling hat sich aber gezeigt, dass diese Art der Finanzierung nicht möglich sein wird. Im Jahr 2000 lag erst ein Grobkonzept mit geringem Detaillierungsgrad vor. Im Vortrag zum Kreditgeschäft vom November 2000 wurde allerdings das heute vorliegende Betriebskonzept bereits in mehreren Bereichen grob dargestellt. Das Betriebskonzept zielt darauf ab, das vielseitige Angebot des Zentrums voll nutzen zu können. Der Besucher soll nicht nur einmal wegen den Bildern ins Zentrum kommen, sondern immer wieder, weil er weiss, dass er noch lange nicht alles erlebt hat, was das Zentrum anbietet. Ich möchte das konkret darstellen. Das Zentrum Paul Klee verfügt neben den eigentlichen Ausstellungsräumen über eine Museumsstrasse, ein Auditorium, ein Forum, Seminarräume und ein Kindermuseum. Alle diese Örtlichkeiten benötigen eine Ausstattung mit audiovisuellen Medien. Die Details dazu sind im Vortrag aufgeführt. Zu diesen Einrichtungen gehören stationäre Informationsterminals, portable Audio-Guides sowie eine Informations- und eine Bilddatenbank.

Die Restaurierung der Klee-Bilder stellt hohe Anforderungen an die Technik, was zusätzliche Ausstattungen erfordert. Im Konzertsaal soll eine hochkarätige elektroakustische Anlage für Konzertaufnahmen installiert werden. Zudem braucht es noch verschiedene Musikinstrumente wie Flügel, Klavier, Schlagzeug und so weiter. Schliesslich muss auch die Fussgänger-Wegleitung zum Zentrum ausgestattet werden. Wenn die erwähnten Räume optimal ausgerüstet sind, können sie vielfältig genutzt, respektive vermietet werden. Der langen Rede kurzer Sinn: Mit dem beantragten Kredit aus dem Lotteriefonds sollen technische Einrichtungen angeschafft werden, welche das Publikum zum mehrfachen Besuch des Zentrums animieren. Des weiteren sollen optimale Voraussetzungen für verschiedene Veranstaltungen in den Lokalitäten des Zentrums, beziehungsweise für die Vermietung dieser Räumlichkeiten geschaffen werden. Mit den zusätzlichen Eintritts- sowie den Erträgen aus den Veranstaltungen und Vermietungen sollen die Betriebseinnahmen höher und damit das Betriebsdefizit tiefer ausfallen. Bereits in der Diskussion im Jahr 2000 wurde mehrfach von den positiven Auswirkungen dieses Zentrums von internationaler Bedeutung auf den Standort Bern, auf die Wirtschaft und auf den Tourismus gesprochen. Ich möchte dies hier nochmals betonen.

Noch ein Wort zum Lotteriefonds. Die Geschäftsprüfungskommission hat sich über den Stand des Lotteriefonds informieren lassen. Dabei kam klar zum Ausdruck, dass genügend Geld im Fonds ist. Es müssen keine anderen Gesuche wegen dem Zentrum Paul Klee zurückgestellt oder abgewiesen werden, und gemäss heutigem Stand würde der Fonds Ende des Jahres kein Defizit aufweisen.

Die Geschäftsprüfungskommission gelangte trotz vielen kritischen Fragen und mehreren Vorbehalten mit 9 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zur Überzeugung, dem Beitragsgesuch aus dem Lotteriefonds sei zuzustimmen. Damit sollen dem Zentrum Paul Klee eine optimale Ausgangslage und die besten Startvoraussetzungen für die Eröffnung am 20. Juni 2005 geschaffen werden. Ich bitte Sie deshalb, der deutlichen

Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission zu folgen und dem Gesuch zuzustimmen. Damit kann das Zentrum mehr Einnahmen generieren, und die Kulturkonferenz, respektive Kanton, Stadt und Gemeinde müssen weniger Defizitbeiträge leisten.

Die Geschäftsprüfungskommission hat zwei Zusatzanträge zu Ziffer 5 gestellt. Ich bitte Sie, auch diesen zuzustimmen. Sie sind als Leitplanken für das Gesuch zu verstehen.

Therese Bernhard-Kirchhofer, Worb (SVP), Präsidentin der Finanzkommission. In diesem Geschäft ist die GPK federführend. Herr Eberle hat das Geschäft nun ausführlich vorgestellt. Die Finanzkommission hatte es aufgrund von Artikel 22 Absatz 4 des Grossratsgesetzes traktandiert. Ich kann es vorwegnehmen: Die Finanzkommission war nicht erfreut, einen Zusatzkredit in dieser Höhe auf dem Tisch zu haben. Die Stimmung bewegte sich in etwa zwischen «Ein Fass ohne Boden.» und «Ist das wirklich alles in dieser Qualität, respektive zu diesem Preis nötig?» Viele hatten den Eindruck, es werde mit der ganz grossen Kelle angerichtet. Zudem hegen wir den Verdacht, im Jahr 2000 sei nicht mit offenen Karten gespielt worden.

Wir haben die Vorlage für den Grossratsbeschluss aus dem Jahr 2000 nochmals studiert. Insgesamt wurde damals ein Betrag von knapp 24 Mio. Franken bewilligt. Für den Aufbau des Museums wurden für die Jahre 2001 bis 2004 6 Mio. Franken bewilligt. Das Betriebskonzept lag damals bereits recht detailliert vor – ich sehe dies etwas anders als Herr Eberle –, und das Budget sah einen Betriebsbeitrag der öffentlichen Hand von 5 Mio. Franken vor. Inzwischen liegt ein Beschluss vor, wonach die regionale Kulturkonferenz jährlich einen Betrag von 4,2 Mio. Franken bezahlt. Dieser Betrag steht dem Museum auch schon im laufenden Jahr zur Verfügung. Wir haben den entsprechenden Nachkredit vor nicht allzu langer Zeit bewilligt.

Die Mehrheit der Finanzkommission steht dem Zentrum Paul Klee positiv gegenüber und möchte, dass es optimal starten kann. Wir werden aber den Eindruck nicht ganz los, dass bei der Beurteilung dieses Kredits aus dem Lotteriefonds nicht ganz mit derselben Elle gemessen wird, wie wenn er aus der allgemeinen Staatskasse bezahlt werden müsste. Weil im Fonds genügend Geld ist und deshalb kein anderes Gesuch abgewiesen werden muss, sind wir dennoch gewillt, dem Museum die bestmögliche Starthilfe zu geben. Ganz klar möchten wir jedoch den Verantwortlichen zu bedenken geben, dass auch bei einem aussergewöhnlichen Projekt wie dem Zentrum Paul Klee nicht einfach alles verlangt werden kann. In einer Zeit der knappen Finanzen muss auch ein Zentrum Paul Klee den Franken so effizient wie möglich einsetzen.

Wir haben unseren Antrag eingereicht, weil wir nicht ganz an die Wirkung des Antrags der Geschäftsprüfungskommission bezüglich des Sponsorings glauben. Wir werden die alljährlich anfallenden Betriebskosten im Auge behalten müssen. Es darf nicht sein, dass aufgrund der zusätzlichen Investitionen von 8 Mio. Franken auch der jährliche Betriebsbeitrag erhöht werden muss.

Noch ein Wort zur Formulierung «Kanton und Einwohnergemeinden» in unserem Antrag. Falls es dem Museum gelingt, Bundesgelder oder Gelder der Burgergemeinde zu erhalten, wäre das für die Finanzkommission natürlich in Ordnung. Wir gehen davon aus, dass dank dieser besten Ausstattung auch mehr Einnahmen generiert werden können. Herr Eberle hat dies vorhin auch betont. Ich denke beispielsweise an Aufnahmen des Radios von Konzerten und Anlässen, wie sie in der Begründung angeführt wurden. Auch könnten gezielt Anlässe durch Sponsorenbeiträge unterstützt werden.

Ich fasse zusammen. Die Finanzkommission steht mehrheitlich hinter dem Zentrum Paul Klee und hofft weiterhin auf dessen positive Ausstrahlung. Die Finanzkommission schätzt es gar nicht, dass «salamiredliwiis» immer noch mehr Geld vom Kanton verlangt wird, und zwar zu einem Zeitpunkt, da man eigentlich gar nicht mehr Nein sagen kann. Es ist der Finanzkommission ein Anliegen, dass die Betriebskosten nicht ausufern. Dieses Signal sollte der Grosse Rat mit der Annahme unseres Antrags an die Leitung des Zentrums Paul Klee aussenden. Die Finanzkommission hat das Geschäft – ergänzt mit den vorliegenden Anträgen – mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung verabschiedet. Ich empfehle Ihnen im Namen der Finanzkommission, dies ebenfalls zu tun.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Blaise Kropf, Bern (JA!). Einleitend möchte ich Folgendes festhalten: Die GBJA-Fraktion freut sich seit Jahren auf die Eröffnung des Zentrums Paul Klee. Wir erachten das Museum als eine sinnvolle und wichtige Bereicherung des Kulturplatzes Bern. Allerdings gehörten wir bereits vor Jahren zu denjenigen, die es gewagt haben, kritische Fragen zu diesem Museumsbau zu stellen. Das muss hier auch gesagt sein. In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass man sich vor nicht allzu langer Zeit einem generellen Häresie- oder Ketzereiverdacht ausgesetzt fühlte, wenn man solche Fragen stellte. Ich habe vorhin noch das Protokoll über die Debatte zum entsprechenden Kredit aus dem Jahr 2000 nachgelesen. Damals herrschte in diesem Saal eine ganz andere Stimmung. Eine solche Atmosphäre der Kritikfeindlichkeit ist dem Kostenbewusstsein und der Transparenz selten zuträglich. Ich komme deshalb nicht darum herum, nun nachträglich mein Unverständnis darüber auszudrücken, dass es der Grosse Rat letzten Dienstag nicht für nötig befunden hat, eine kurze Diskussion über meine Motion betreffend die Verhinderung einer Finanzierungslücke beim Zentrum Paul Klee zu ermöglichen.

Der Regierungsrat stellt in Aussicht, die Oberaufsichtskommission im April 2005 über allfällige Massnahmen zur Verhinderung einer solchen Finanzierungslücke zu informieren. Aber um erfolgreich Gegensteuer geben zu können, beziehungsweise allenfalls nötige Massnahmen einzuleiten, ist das voraussichtlich zu spät. In diesem Sinne würde ich mir wünschen, dass in diesem Rat solche Diskussionen künftig dann geführt werden, wenn wir effektiv noch etwas bewirken können. Sie sollten nicht erst dann stattfinden, wenn man sich über vollendete Tatsachen oder konkret über vorhandene Finanzlöcher ärgern muss. Immerhin hat der Grosse Rat die erwähnte Motion mehr oder weniger einstimmig überwiesen und dem Regierungsrat damit einen klaren Auftrag erteilt. In diesem Zusammenhang übergebe ich meinen zweiten Wunsch nun der Polizeidirektorin, anstelle des Erziehungsdirektors. Ich möchte den Regierungsrat eindringlich auffordern, dafür zu sorgen, dass der entsprechende Bericht an die Oberaufsichtskommission, respektive an den Grossen Rat, nicht erst im April, sondern schon im Februar vorgelegt wird, damit die nötigen Massnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Nun komme ich zum vorliegenden Geschäft. Obwohl wir die vorgesehene technologische Ausstattung des Zentrums Paul Klee nicht in Frage stellen, stehen wir dem Antrag des Regierungsrats mit einiger Skepsis und vielen Fragezeichen gegenüber. Weshalb? Mit dem beantragten Beitrag aus dem Lotteriefonds sollen ausnahmslos Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die zu einem Museum mit dem Kaliber eines Zentrums Paul Klee gehören, finanziert werden. Wir stellen in keiner Art und Weise in Frage, dass das Zentrum

Paul Klee über die vorgesehene multimediale Ausstattung – namentlich über ein Audioguide-System – verfügen muss. Ebenso streiten wir nicht ab, dass ein Konzertsaal über das nötige Instrumentarium sowie eine Beschallungsanlage verfügen soll. Aber wir haben Mühe mit der Argumentation des Regierungsrats, wonach der entsprechende Betrag vor vier Jahren noch nicht bekannt gewesen sei. Oder hat man im Jahr 2000 tatsächlich einen Konzertsaal geplant, ohne an eine Beschallungsanlage zu denken? Ging man beim Auditorium davon aus, dass es keine Bühnenbeleuchtung braucht? Oder hat man damals ein Audioguide-System als unnötig erachtet? Wusste man vor vier Jahren noch nicht, dass der grösste Teil des Werks von Paul Klee aus empfindlichen Arbeiten auf Papier besteht, die entsprechend sorgfältig behandelt werden müssen? Fragen über Fragen.

Wenn wir den Vortrag des Regierungsrats aus dem Jahr 2000 lesen, bekommen wir den Eindruck, ein wesentlicher Teil der jetzt geplanten Ausgaben und Einrichtungen seien bereits damals vorgesehen gewesen. Dies nährt unsere Befürchtungen, es stehe beim Zentrum Paul Klee bezüglich der Kostentransparenz und des Kostenbewusstseins nicht zum Besten, und zwar nicht nur hinsichtlich der Betriebskosten, sondern auch schon bezüglich der Bauphase. Hierzu eine Klammerbemerkung: Wäre die Sache nicht viel besser, wenn dem Regierungsrat schon im November 2000 bekannt gewesen wäre, dass aufgrund des «Grobkonzepts mit geringem Detaillierungsgrad» erhebliche Folgekosten, beziehungsweise zusätzlicher Investitionsbedarf auf den Kanton zukommen? Die Frage nach der Kostentransparenz müssten wir jedoch dann ebenso stellen.

Allerdings ändern diese paar Hässlichkeiten nichts an der Tatsache, dass das Zentrum Paul Klee über eine ordentliche multimediale Ausstattung verfügen muss, um auch die angestrebte Anziehungskraft entwickeln zu können. Aus diesem Grund, und mit folgender Bedingung, stimmen wir dem vorliegenden Geschäft gleichwohl zu: Wir beantragen Ihnen die Unterstützung des Ergänzungsantrags der Fiko. Wir sind ausdrücklich der Meinung, die erhöhten Investitionskosten dürften nicht zu einer Erhöhung der Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand führen. Mit dem Antrag der Finanzkommission, in Kombination mit der Motion, die wir am Dienstag überwiesen haben, kann hier entsprechend vorgesorgt werden. Allerdings müssen wir den Regierungsrat effektiv auch in die Pflicht nehmen, damit die Aufträge, die wir jetzt erteilen, auch tatsächlich erfüllt werden. Darauf werden wir den Finger legen müssen.

Den Anträgen der Geschäftsprüfungskommission stehen wir aus folgenden Gründen deutlich skeptischer gegenüber: Grundsätzlich möchten wir das Zentrum Paul Klee motivieren, zusätzliche Sponsoren zu gewinnen und auch einiges in diese Arbeit zu investieren. Wir sollten das Zentrum Paul Klee also nicht bestrafen, wenn diese Arbeiten erfolgreich sind und zusätzliche Sponsoren gefunden werden. Deshalb bitten wir Sie, den Antrag der Geschäftsprüfungskommission zu Ziffer 5.6 abzulehnen. Auch der zweite Antrag, der vorgibt, dass in den kommenden zehn Jahren keine weiteren Gesuche an den Lotteriefonds gestellt werden können, erachten wir nicht als sehr zweckmässig. Aus unserer Sicht ist es denkbar, dass das Zentrum Paul Klee in fünf oder sechs Jahren mit einem durchaus unterstützungswürdigen Projekt an den Lotteriefonds gelangt. Wir sehen daher nicht ein, weshalb bereits jetzt festgehalten werden sollte, dass dies nicht möglich ist. Viel wichtiger ist es für uns zu erreichen, dass das Zentrum Paul Klee die Betriebskosten im Griff hat und somit keine zusätzlichen Kosten auf den Kanton zukommen. Wir bitten Sie daher, dem entsprechenden Antrag der Finanzkommission und anschliessend auch dem so abgeänderten Geschäft zuzustimmen.

Gerhard Baumgartner, Ostermundigen (EVP). Es ist noch nicht allzu lange her, da hat diese Geschichte das Land bewegt. Wir haben in der Schweiz in einer grossen Euphorie gelebt, und man war der Meinung, es müsste wieder einmal eine Landesausstellung gemacht werden. Man suchte grosse Künstler, die planten und planten. Und schliesslich, erst nach sehr langer Zeit, sprach man darüber, wer das bezahlen werde. Diese Geschichte entwickelte eine Eigendynamik, was unerfreuliche Auswirkungen hatte. Die EVP-Fraktion möchte nicht, dass mit dem Zentrum Paul Klee ebenfalls eine unerfreuliche Situation entsteht. Es wird nichts nützen, wenn wir dann in ein paar Jahren in diesem Rat einander vorhalten, was wir bereits heute hätten tun sollen, aber nicht getan haben. Darum muss die Sache verbindlich geregelt sein.

Auch wir freuen uns über das neue Zentrum Paul Klee, das sicher eine grosse Bereicherung für die Stadt Bern und für unser Land sein wird. Zu Beginn der Geschichte des Zentrums Paul Klee gab es ein Grobkonzept, das alles offen liess, damit die künstlerischen Visionen nicht eingeschränkt werden. Das mag sein Gutes und seine Berechtigung haben. Aber es birgt auch gewisse Gefahren. Bereits jetzt, da es um die Finanzierung geht, hat die Realität alle Verantwortlichen eingeholt. Wie Blaise Kropf vorhin sagte, wurde erst bei der Konkretisierung des Projekts festgestellt, dass die Angebotsgestaltung in den Bereichen Vermittlung, Musik und Forschung ausgebaut werden muss. Das hat auch uns gewurmt. Unseres Erachtens kam diese Erkenntnis sehr spät. Auch aus der Sicht der gesamten Philosophie des Museums sprechen wir hier über das Kernstück, das die Dynamik des Museumsbetriebs und letztlich auch den wirtschaftlichen Aspekt, den man einfach ausser Acht lassen kann, prägen wird.

Die hohen zusätzlichen Investitionen müssen positive Auswirkungen auf die jährlichen Betriebskosten haben. Das ist auch unsere Meinung. Für die EVP-Fraktion ist es wichtig, dass für die kommerziellen, aber auch für die nicht kommerziellen Anlässe – das heisst, für die Benutzer der Räumlichkeiten – marktgerechte und vor allem verbindliche Miettarife festgelegt werden. Auch bei nicht kommerziellen Anlässen sollen sich die Bedingungen nicht nach irgendwelchen gegenseitigen Zusagen, sondern nach klaren Vorgaben des Stiftungsrats richten. Folgendes ist auch zu bedenken, auch wenn die Diskussion darüber nicht ganz hierher gehört: Ob der Preis von 16 Franken als Eintritt für den Besuch des Museums gerechtfertigt ist oder nicht, ist auch wieder eine Frage der Philosophie. Vielleicht müsste man dort auch noch etwas über die Bücher gehen, besonders wenn man vergleicht, welche Beträge man für den Eintritt bei Sportveranstaltungen wie Eishockey-Matches oder Skirennen locker ausgibt. Das zusätzlich beantragte Geld aus dem Lotteriefonds muss umso sorgfältiger investiert werden. Auch wenn das Geld aus der Lotterie stammt, sollte man am Ende nicht sagen müssen: «Wie gewonnen, so zerronnen». Aus diesem Grund unterstützt die EVP-Fraktion die Anträge der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission.

Präsident. Ich möchte Sie bitten, den Sprechern am Rednerpult etwas besser zuzuhören..

Beat Schori, Bern (SVP). In unserer Fraktion ist der Antrag, für das Zentrum Paul Klee fast 8 Mio. Franken zu sprechen, ausgiebig besprochen worden. Es wurde als störend empfunden, dass bereits vor der Eröffnung des Zentrums Zusatzkredite notwendig sind. Wenn man die Artikel zum Zentrum Paul Klee in den Medien liest, kann man teilweise nur den Kopf schütteln. Mit der Zusammenarbeit zwischen Kunstmuseum und Zentrum Paul Klee scheint es nicht zum Besten zu stehen. Auch werden die Betriebskosten wahrscheinlich höher ausfallen als geplant. Die Bevölkerung nimmt das ganze

«Gstürm» als sehr negativ wahr, und die Skeptiker sprechen von «Salamitaktik». Es werden auch bereits Stimmen laut, die sagen, hier entstehe nach der Kantonalbank und der BLVK das nächste Fass ohne Boden. Es mag sein, dass die Befürwortung des Zentrums Paul Klee nach heutigen Erkenntnissen ein Fehler war, oder das dabei Fehler gemacht wurden.

Dennoch wird die überwiegende Mehrheit der SVP-Fraktion dem Kredit zustimmen, damit man nicht noch grösseren Schaden anrichtet, sondern dem Zentrum einen guten Start ermöglicht. Denn eine Ablehnung wäre tatsächlich ein falsches Zeichen. Einem zukunftsgerichteten Projekt, das weit über die Landesgrenzen hinaus ausstrahlen soll, muss man zu einem optimalen Start verhelfen. Der erste Eindruck muss ein guter Eindruck sein, weil dies einen Einfluss auf die Besucherzahlen hat. Sollte das Image schlecht gemacht werden, werden Anstrengungen nötig sein, um das Image wieder zu verbessern, und das wäre nicht ganz billig. Also, liebe Kolleginnen und Kollegen, fassen Sie den Mut und helfen Sie mit, positive Zeichen zu setzen. Der Kanton Bern braucht auch im kulturellen Bereich Zukunftsvisionen mit internationaler Ausstrahlung. Deshalb laden wir Sie ein, dem Kredit zuzustimmen.

Der Planungserklärung der Finanzkommission stimmt die SVP zu. Bei der Planungserklärung der GPK beantragen wir ziffernweise Abstimmung. Der erste Punkt ist unbestritten. Den zweiten Punkt werden einige ablehnen. Herr Kropf hat bereits begründet, weshalb man dem nicht zustimmen sollte. Es ist nicht sehr sinnvoll, den Einsatz einzelner Leute für den Gewinn neuer Sponsorenbeiträge zu bestrafen, indem man aus dem Lotteriefonds entsprechend weniger Geld gewährt. Im Namen der SVP-Fraktion danke ich allen, die die Kunst befürworten und den privaten Einsatz von 95 Mio. Franken zu würdigen wissen.

Marianne Staub-Beccarelli, Thun (FDP). Wir sind daran gewöhnt und als Kanton weit herum dafür bekannt, dass wir häufig Löcher aus der Vergangenheit zu stopfen und zu beraten haben. Hier haben wir eine der seltenen Chancen, in die Zukunft und in die schönen Sinne zu investieren und dies nicht aus der allgemeinen Kasse, sondern aus dem Lotteriefonds. Damit können wir helfen, eine moderne, zeitgemässe technische Ausstattung zu finanzieren. Kanton und Stadt Bern haben kürzlich im Schweizer Fernsehen nicht gerade einen lösungsorientierten oder gar bärenstarken Eindruck hinterlassen. Ich hoffe, Sie haben das gesehen. Wir zeigten uns eher als jemand, der vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht. Wenn man Probleme zu lösen hat, wie es bei uns der Fall ist, muss man dies selbstverständlich tun. Aber wahrscheinlich ist der Grosse Rat hierfür das falsche Gremium. Wir haben eine Aufgabenteilung, deshalb erwarte ich dies von den Regierungen von Stadt und Kanton.

Hier liegt ein Projekt mit Seltenheitswert und von internationaler Ausstrahlung vor. Darauf sollten und wollen wir uns freuen. Das Zentrum Paul Klee gehört nach Bern – wohin denn auch sonst. Gestern habe ich im «Bund» folgenden Satz gelesen: «Das ZPK muss eine Destination werden, die man gesehen haben muss, wenn man in Bern war.» Nein, es muss umgekehrt sein: Man muss nach Bern kommen, um das Zentrum Paul Klee zu sehen. Man muss einige Tage hier bleiben. Und ich nehme an, wenn dann auch noch andere schöne Gegenden des Kantons, beispielsweise das Berner Oberland, besucht wird, hat niemand etwas dagegen. Stehen wir uns also nicht mit Zaudern, Jammern und schlechter Stimmung selber im Weg, sondern unterstützen wir das Projekt mit Vehemenz und Herzblut. Eine solche Gelegenheit bietet sich nicht so bald wieder. Die FDP-Fraktion stimmt dem Geschäft einstimmig zu. Dem Antrag der Finanzkommission

stimmt sie grossmehrheitlich zu. Die Anträge der Geschäftsprüfungskommission lehnt die FDP-Fraktion grossmehrheitlich ab.

Therese Salzmann-Hänzi, Safnern (SP). Die Finanzen, das offene Geheimnis, Forderungen da und dort, kritische Prüfung im Gang, Betrieb wird massiv teurer: So lauteten die Schlagzeilen in den letzten zwei Monaten zum Zentrum Paul Klee in unseren Tageszeitungen. Das Zentrum Paul Klee steht in diesem Rat nicht zum ersten Mal zur Diskussion, und ich bin davon überzeugt, auch nicht das letzte Mal. Der Millionenbau wird uns bestimmt auch in Zukunft noch einige Male beschäftigen. Als der Grosse Rat im November 2000 den Kredit von 23,8 Mio. Franken für das Zentrum Paul Klee sprach, lag erst ein Grobkonzept mit geringem Detaillierungsgrad vor. Bei der Entwicklung und Konkretisierung des Projekts und insbesondere nachdem die Betriebsstruktur festgelegt worden war, hat man festgestellt, dass die Angebotsgestaltung in den Betriebsbereichen Vermittlung, Musik und Forschung ausgebaut werden muss. Es ist klar, eine multimediale Ausstattung benötigt eine gewisse Infrastruktur und Informatik-Systeme haben ihren Preis. Wenn sich der Kanton Bern zudem im Bereich der Aufnahmen international positionieren will, wie dies im Vortrag dargestellt wird, ist dafür eine hochwertige elektroakustische Ausstattung nötig. Dies alles kostet, wie wir sehen, sehr viel Geld.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation von Regula Rytz im September von einem komplexen und ambitionierten Vorhaben gesprochen. So etwas sei nicht frei von finanziellen Risiken, insbesondere auf mittlere und längere Frist hinaus. Gemäss der Antwort auf die Motion von Blaise Kropf zur Finanzierungslücke ist die Erziehungsdirektion gemeinsam mit den Verantwortlichen dabei, nach Lösungen zu suchen, damit die Betriebskosten gesenkt werden können – man spricht von 1,5 bis 2 Mio. Franken, und wie man gestern lesen konnte, reicht auch das anscheinend nicht aus. Dass die Senkung mit 80 bis 100 Freiwilligen erreicht werden soll, die engagiert, qualifiziert und auch noch bereit sind, das Dienstleistungsangebot des Zentrums Paul Klee während eineinhalb bis zwei Jahren unentgeltlich zu unterstützen, hat für mich einen etwas faden Beigeschmack. Ich hoffe, es werden alle Anstrengungen unternommen, damit zusätzliche Sponsorenbeiträge hereingeholt werden können, wie dies in Ziffer 5.6 des Zusatzantrags der Geschäftsprüfungskommission verlangt wird. Wir unterstützen diesen Antrag und ebenfalls denjenigen zu Ziffer 5.5. Die SP-Fraktion stimmt auch dem Antrag der Finanzkommission zu. Dass die Beiträge für die Einrichtungen und Ausstattungen in der Höhe von knapp 8 Mio. Franken einmalig aus dem Lotteriefonds bezahlt werden und in diesem Fonds genug Geld vorhanden ist, bleibt ein schwacher Trost. Hoffentlich werden dann nicht kleinere kulturelle Institutionen im Kanton Bern wegen des grossen Zentrums Paul Klee leer ausgehen müssen. Sie sollen auch in Zukunft noch Anrecht auf Beiträge aus dem Lotteriefonds haben.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Auch die GFL-Fraktion stimmt dem Beitragsgesuch des Zentrums Paul Klee zu. Wir würden es sehr schade finden, wenn nun kurz vor der Eröffnung am 20. Juni 2005 nicht nur der Mäzen, sondern auch noch der Kanton für Unsicherheit und Schlagzeilen sorgen würde. Ein solches Zentrum zu führen ist für den Standort, das heisst für Gemeinde und Kanton Bern, eine Herausforderung. Das ist klar. Deshalb ist sicher finanzielle Seriosität gefordert. Die Betriebskosten dürfen nicht ausufern. Dafür müssen alle Seiten sorgen, die an der Finanzierung beteiligt sind, also auch die Stiftung. Das Zentrum muss jedoch von Anfang funktionieren können, damit es die von ihm erwartete

Ausstrahlung auch wirklich zur Geltung bringen kann. Deshalb wäre es wirklich schade, wenn man dem nicht zustimmen würde. Ich habe aber nun gehört, dass alle mit dem Beitragsgesuch einverstanden sind.

Das Zentrum soll die Wirkung haben, die man von ihm erwartet. Dafür ist die verlangte Einrichtung nötig. Das Zentrum Paul Klee war von Anfang an als Paradepony konzipiert. Deshalb muss es nun auch als solches fertig gestellt werden. Wir unterstützen das Beitragsgesuch, halten jedoch die Anträge der GPK nicht für sehr förderlich. Dies gilt insbesondere für den Antrag zu Ziffer 5.6. Wenn Sponsorenbeiträge abgezogen werden, wird das wahrscheinlich nicht gerade motivieren, solche Beiträge hereinzuholen. Auch den Antrag der GPK zu Ziffer 5.5 werden wir voraussichtlich ablehnen. Die Fixierung auf zehn Jahre halten wir für falsch, denn es kommt ja immer auch auf die Umstände an. Dem Antrag der Finanzkommission werden wir hingegen zustimmen. Es erscheint uns richtig, wenn man von Anfang an ein Augenmerk darauf richtet, dass die Betriebskosten nicht ausufern. In diesem Sinne wünschen wir dem Zentrum Paul Klee einen guten Start und hoffen, dass die Wellen im Schöngrün tatsächlich Wellen schlagen werden, aber lieber nicht im finanziellen Bereich.

Margrit Widmer-Keller, Büren a.A. (SP), Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission. Die Voten von Herrn Kropf, Herrn Schori, Frau Staub und auch von Lilo Lauterburg zu den Anträgen der GPK haben mir gezeigt, dass man anscheinend nicht ganz auf dem neusten Stand der Informationen ist. Unser Zusatzantrag zu Ziffer 5.5 entspricht einer Abmachung zwischen dem Zentrum Paul Klee und der Polizeidirektorin, die beim Ausarbeiten des Kredits getroffen wurde. Man hat gesagt, alles, was man jetzt noch in das Zentrum investieren wolle, komme nun auf den Tisch. Es wurde ein Gesamtkredit gemacht. Danach sollen aus dem Lotteriefonds keine Gelder mehr in dieses Gebäude investiert werden. Uns reichte dieses Versprechen nicht aus. Deshalb haben wir diesen Zusatzantrag formuliert. Damit weiss der Grosse Rat Bescheid, und die Abmachung ist klar festgeschrieben.

Dasselbe gilt für den zweiten Antrag. Ursprünglich hatte man gehofft, man werde auch die 8 Mio. Franken für die Ausstattung aus Sponsorenbeiträgen bezahlen können. Anlässlich einer Kommissionssitzung hat die Stiftung der Geschäftsprüfungskommission versprochen, dass sich der Beitrag aus dem Lotteriefonds, den wir jetzt für diese Anlagen beschliessen, senken wird, wenn entsprechende Sponsorenbeiträge hereingeholt werden können. Wie können wir kontrollieren, ob überhaupt versucht wird, Sponsorenbeiträge für die jetzt geplanten Anlagen hereinzuholen? Das können wir nur, wenn im Jahresbericht eine entsprechende Berichterstattung erfolgt. Deshalb wird die Stiftung nicht bestraft, wenn sie versucht, Sponsorenbeiträge für das Zentrum Paul Klee zu gewinnen, wie das in verschiedenen Voten gesagt wurde. Es geht vielmehr um ein Versprechen, dass wir schriftlich fixiert haben wollen. Das sind die Gründe für die beiden Anträge. Ich bitte Sie um deren Unterstützung.

Peter Eberhart, Erlenbach (SVP). Ich habe bereits im Jahr 2000 Nein gesagt, und zwar nicht, weil ich Bern diese Attraktion missgönne, sondern weil ich immer skeptisch bin, wenn ein Geschenk von 50 Mio. Franken auftaucht und niemand an die Folgekosten denkt. Die sieben Neinstimmen wurden damals in der Presse negativ gewürdigt. Heute ist aber das eingetreten, was eintreten musste. Das Geld reicht nicht aus, um das zu bauen, was bereits im Jahr 2000 im Vortrag aufgeführt war: Die elektronische Hilfe, die heute für ein Museum nötig ist. Im Vortrag war sie schon einmal vorgesehen. Sie

war teilweise auch budgetiert, aber das hat nicht ausgereicht. Dieses Mal hat man es eigentlich genau gleich gemacht wie im Jahr 2000. Man hat das Geschäft sorgfältig vorbereitet, damit es auch angenommen wird. Man hat dafür gesorgt, dass weiterhin ein Regierungsrat im Stiftungsrat Einsitz hat. Man hat ebenfalls dafür gesorgt, dass ein Stadtpräsident Einsitz hat. Damit sind genug gewichtige Persönlichkeiten dabei, um abzusichern, dass die Gelder auch in Zukunft fliessen werden. Im Gegensatz zum Jahr 2000 werde ich mich jetzt zu diesem Geschäft äussern.

Aus meiner Sicht machen wir jetzt das, was wir zu Beginn der Woche im Rahmen der BLVK-Debatte verurteilt haben. Wir schiessen nämlich einer Firma Geld ein, und wenn das nicht ausreicht, schiessen wir nach. Man hat gesagt, genau das wolle man nicht tun. Das tun wir aber jetzt gerade wieder. Für mich ist dies ein Paradebeispiel dafür, weshalb die Bürger auch in Zukunft kein Vertrauen in die Politik haben werden. Anfang dieser Woche setzen wir eine PUK ein, und Ende der Woche zeigen wir auf, dass wir wieder genau dasselbe tun wollen. Und damit das niemand merkt, geben wir eine mehr oder weniger gute Planungserklärung ab, womit wir eine «Pfläscherli-Politik» betreiben. Sie werden nun bald ein feuriges Votum von Frau Andres hören, wonach das Museum pure Wirtschaftsförderung sei und weltweite Ausstrahlung haben werde. Ich nenne Ihnen dagegen kühl die Zahlen der Subventionen, die Sie ebenfalls zu Beginn der Woche gehört haben. Bei der Kunsthalle Bern wird jeder Besucher mit 112 Franken subventioniert. Beim Kunstmuseum sind es 90 Franken und beim Stadttheater 174 Franken. Beim Kleemuseum wird sich das Resultat noch herausstellen. Ich nehme jedoch nicht an, es werde viel besser sein. Ich mache mir aber keine Illusionen: Der Rat wird dieses Weihnachtsgeschenk verteilen, und das künftige Vertrauen in die Politik wird einmal mehr kleiner. Ich beantrage Abstimmung unter Namensaufruf.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Mich stört, wenn bei diesem Geschäft gesagt wird, das Geld komme ja aus dem Lotteriefonds. Auch Geschäfte, für die das Geld aus dem Lotteriefonds fliesst, sollen kritisch hinterfragt werden. Das Zentrum Paul Klee ist für Stadt und Kanton Bern, aber auch für das Berner Oberland sicher eine gute Sache. Das sehe ich ein. Wenn wir das Zentrum richtig verkaufen, wird auch das Berner Oberland davon profitieren können. Sicher werden andere, kleinere Gesuche an den Lotteriefonds weiterhin berücksichtigt werden können, wenn wir die 7,9 Mio. Franken bewilligen. Denn es war auch das Anliegen einzelner Mitglieder der GPK, dieser Kredit dürfe nicht auf Kosten des ländlichen Raums gehen. Ich kann daher den Grossrätinnen und Grossräten aus dem ländlichen Raum Folgendes sagen: Gemäss der Liste, auf welcher festgehalten ist, wer in den letzten Jahren Geld erhalten hat, kommt der ländliche Raum nicht zu kurz. Auch kulturelle Anlässe im ländlichen Raum erhalten Beiträge. Beispielsweise hat auch die SAC-Hütte Wildstrubel über 400 000 Franken erhalten. Das müssen wir zur Kenntnis nehmen. Deshalb bitte ich Sie, dem Kredit für das Zentrum Paul Klee zuzustimmen.

Hans-Ulrich Salzmann, Oberburg (SVP). Ich komme nicht nach vorne, um zu wiederholen, was bereits gesagt wurde. Es wurde bisher mehr für als gegen das Geschäft gesprochen. Mir ist an den Voten jedoch aufgefallen, dass alle Befürworter auch Bedenken geäussert haben. Alle haben irgendwelche Bedenken, aber man stimmt dem Kredit dennoch einfach zu. Ich kann mich erinnern: Als wir das erste Mal darüber gesprochen haben, habe ich in unserer Fraktion ein wenig gegen das Geschäft gesprochen. Daraufhin habe ich vom ehemaligen Finanzdirektor «uf d Ohre übrcho», so dass

ich mich danach fast nicht mehr getraut habe, dagegen zu sprechen. Jetzt wird es auch gleich so sein, wie vorhin gesagt wurde: Unsere Polizeidirektorin wird sich gleich mit Feuer und Flamme dafür aussprechen. (*Heiterkeit*) Sie wird sagen, das Geld komme achtfach zurück. Das habe ich einmal gehört. Ob das tatsächlich achtfach zurückkommt und ob die Wirtschaft wirklich so viel erhält, kann man aus meiner Sicht noch gar nicht beweisen. Ich weiss nur, dass offenbar der jährliche Beitrag, das heisst, die vorgesehenen 4,2 Mio. Franken, die der Kanton jedes Jahr investiert, nicht ausreichen werden. Deshalb bin ich im Prinzip dagegen.

Ich sage es ganz klar. Ich werde dem Kredit nicht zustimmen. Dies jedoch noch aus einem anderen Grund. Vorhin wurde der Lotteriefonds erwähnt. In diesem Fonds ist genug Geld vorhanden, aber offenbar nur für hohe Beträge und für öffentliche Institutionen. Die SAC-Hütte, die erwähnt wurde, ist nicht in privatem Besitz. Ich kann aus Erfahrung sagen: Wenn geschützte Objekte erneuert oder umgebaut werden, ist man sehr zurückhaltend mit Geld aus dem Lotteriefonds. Es wäre gut, wenn man dort auch ein wenig grosszügiger wäre und sagen würde, man unterstütze auch dies. Ich sage nicht, das Geld fliesse nicht in den ländlichen Raum. Das meine ich nicht. Aber an die Privaten, denen die schützenswerten Objekte gehören – zumeist aufoktroiert, weil sie in dem Plan enthalten sind – sollte auch ein wenig Geld fliessen. Man sollte damit zumindest nicht so zurückhaltend sein. Wenn garantiert würde, dass man diesbezüglich in Zukunft auch etwas offener ist, könnte man sich die Sache noch einmal überlegen. Für mich ist hier die Unsicherheit jedoch zu gross. Deshalb bitte ich Sie, den Kredit abzulehnen.

Thomas Heuberger, Oberhofen (GFL). Wer mich kennt, weiss, dass ich nicht hier vorne stehe und sage, ich wolle den Kredit ablehnen. Kredite für Kulturanliegen lehne ich mit Sicherheit nicht ab. Ich stehe voll und ganz hinter dem vorgeschlagenen Kredit. Ich muss allerdings ein Aber anbringen. Sie können der Botschaft entnehmen, was mit den Lotteriefondsgeldern alles in das Zentrum Paul Klee hineingebracht wird. Das ist sehr eindrücklich und imposant. Es ist auch sehr zukunftsgerichtet und kann sehr publikumswirksam sein. Damit kann und muss sogar ein grösserer Publikumsaufmarsch generiert werden. Das ist zu begrüssen. Es ist vorgesehen, das Feinste vom Feinsten zu installieren. Und genau dabei zeigt sich ein Problem, das nicht heute, aber vielleicht später auftauchen wird. Es wird sehr viel Elektronik in das Museum hineingepumpt. Das ist zum Teil sicher berechtigt. Ich wage nicht zu sagen, es sei nicht alles berechtigt. Aber aufgrund der heute bestehenden technischen Lage muss die Elektronik ungefähr in fünf bis sieben Jahren erneuert werden. Und dies vermutlich zum selben Preis, wie sie heute in der Anschaffung kostet, oder gar zu einem höheren Preis. Es geht nicht, dass man einfach eine CD kopiert und dann die neue CD verwendet. Heute muss nach fünf bis sieben Jahren meist die gesamte Software erneuert werden. Das kostet Geld. Das müssen wir bedenken. Ob die Betriebskredite ausreichen, ist eine andere Frage. Trotzdem bitte ich Sie, dem Kredit zuzustimmen.

Das zweite Aber steht weniger für «hard Facts» als für etwas mehr Sensibilität. Die Paul-Klee-Stiftung hat im Umgang mit den sehr sensiblen Kunstwerken von Paul Klee viel Gefühl und Sensibilität gezeigt. Das hat der Paul-Klee-Sammlung sehr genützt und war auch im Sinn und Geist des Künstlers. Nun muss das Zentrum Paul Klee aus meiner Sicht sehr gut aufpassen, dass diese Werke nicht durch den hochtechnisierten «Approach» überfahren werden. Ich hoffe, man werde das denjenigen sagen können, die im Zentrum Paul Klee arbeiten werden. Natürlich braucht man eine gewisse technische Anlage, um dem Publikum gerecht zu werden. Aber

damit sollen die sensiblen Werke nicht überfahren werden. Das hat nicht mit Geld, sondern mit einer gewissen Sensibilität zu tun. Ich bitte Sie, dem Kredit zuzustimmen.

Jürg Eberle, Grossaffoltern (SVP), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Zunächst eine formelle Bemerkung: Nicht alles, was von der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission kommt, ist eine Planungserklärung. Es wurden konkrete Anträge gestellt. Wie Sie sehen, sind in den Unterlagen zu diesem Geschäft auf der letzten Seite des Beschlussesentwurfs unter Ziffer 5 Bedingungen aufgeführt. Der Antrag der GPK will diese Liste um die Ziffern 5.5 und 5.6 erweitern. Die Finanzkommission hat ihren Antrag auch mit 5.5 numeriert, aber er würde dann allenfalls zu 5.7, je nachdem, in welcher Reihenfolge numeriert wird. Es handelt sich hier also um konkrete Anträge, nicht um Planungserklärungen.

Ich hatte eine Differenz zur Aussage von Frau Bernhard hinsichtlich des Betriebskonzepts. Im Vortrag 2000 war das Betriebskonzept wohl mit Museumsstrasse, Konzertsaal und so weiter erläutert. Aber was es dafür alles braucht, war damals noch nicht im heute bestehenden Detaillierungsgrad im Vortrag enthalten. Zu den Betriebskosten. Gemäss Auskunft der Zentrumsleitung sind entsprechende Betriebskosten im Budget enthalten, die wegen der komplizierten Informatik- und Elektronikanlage anfallen, wie sie Herr Heuberger angesprochen hat.

Es wurde mehrfach vom optimalen Start, den bestmöglichen Voraussetzungen und so weiter gesprochen. Herr Schori sprach vom ersten Eindruck. Das ist ja eigentlich auch der Sinn dieses Antrags. Bei der Eröffnung muss alles vorhanden sein, damit der erste Eindruck gut ist. Deshalb kann man die Anschaffungen nicht nach und nach tätigen. Das wurde in der Geschäftsprüfungskommission auch diskutiert. Wie Frau Widmer erwähnt hat, kam dabei das Zentrum gemeinsam mit der Regierung zur Überzeugung, dass man jetzt, in einem Aufwisch, alles präsentiert, um optimale Startvoraussetzungen zu schaffen. Ich bitte Sie daher nochmals, dem Kredit und den entsprechenden Zusatzanträgen zuzustimmen.

Präsident. Frau Bernhard verzichtet auf das Wort.

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Ich möchte mich zuerst zum Votum von Herrn Salzmann äussern. Er sagte, man sollte auch den Privaten, die geschützte Objekte besitzen und etwas von der Denkmalpflege erhalten, etwas mehr zukommen lassen. Dazu kann ich Folgendes sagen: Der Denkmalpfleger stellt uns einen Antrag, und was er beantragt, zahlen wir aus.

Jetzt muss ich aufpassen, dass ich nicht zu feurig werde, denn jetzt komme ich auf das eigentliche Geschäft zu sprechen. Es geht um Paul Klee. Er war, wie ich gelernt habe, nicht nur Maler. Er war auch Musiker und Kunstvermittler. Zudem habe ich, als ich in Amerika und in Deutschland war, festgestellt, dass man eigentlich in jedem Museum ein Werk von Klee findet. Hier geht es also etwas, das weltweit bereits einen Namen hat. Ich glaube, diese Chance müssen wir nutzen. Gemeinsam mit der Regierung bedaure ich persönlich sehr, dass man nicht alle Gemälde, die in öffentlichem Besitz sind, bereits auf die Eröffnung hin ins Zentrum Paul Klee überführt. Es kann ja dann nicht sein, dass wir irgendwo im Raum Bern noch weitere Kleeausstellungen haben. Die Gemälde sollten im Zentrum Paul Klee sein. Dabei geht es aber nicht um Werke, die in privaten Stiftungen sind, sondern um solche in öffentlichem Besitz. Die Regierung ist überzeugt, dass man sie noch wird zusammenführen können.

Wie bereits gesagt wurde, haben die Befürworter immer auch kritische Fragen gestellt. Das ist auch gut so. Ich darf Ihnen

sagen, dass ich in diesem Geschäft unabhängig bin. Ich bin in keinem Gremium und habe mich, ausser als Regierungsmitglied, bis anhin nicht mit dem Zentrum Paul Klee befasst. Nun wurde aber ein Gesuch an den Lotteriefonds gestellt. Ich habe dieses kritisch hinterfragt. Dabei hiess es, man könnte gewisse Dinge auch erst in vier oder fünf Jahren realisieren. Ich sagte jedoch, dass dies aus meiner Sicht tatsächlich das dümmste wäre, was man tun könnte. Denn wenn das Museum eröffnet wird, kommen Journalisten, und es wird im Ausland darüber berichtet. Also muss zu diesem Zeitpunkt das Audio-guide-System vorhanden sein. Dann kann man beim Eingang ein entsprechendes Gerät holen und sich, begleitet von Kommentaren in verschiedenen Sprachen, die Bilder ansehen. Man könnte das auch erst in drei, vier Jahren einführen, aber das wäre aus meiner Sicht falsch. Dasselbe gilt für den Internet-Auftritt.

Sie können den Unterlagen entnehmen, dass für das Auditorium bereits eine Beschallungsanlage vorgesehen war und wie viel diese gekostet hätte. Aber mit der vorgesehenen, gewöhnlichen Beschallungsanlage wäre es nicht möglich, in diesem Raum klassische Konzerte zu veranstalten. Das Schweizer Radio und das Schweizer Fernsehen könnten mit dieser Anlage keine Aufnahmen machen. Deshalb habe ich auch dieses Begehren unterstützt. Wenn wir schon ein Auditorium haben und man uns Musikstücke von Paul Klee zur Aufführung übergeben hat, müssen wir das Auditorium so gestalten, dass klassischen Konzertaufführungen aus dem Zentrum Paul Klee von Radio und Fernsehen aufgenommen und ausgestrahlt werden können. Das wurde also hier nicht einfach bei der Planung vergessen. Wir sagen vielmehr: Um das Zentrum noch besser nutzen und seine Attraktivität steigern zu können, müssen wir dies tun.

In dieser ganzen Sache gibt es zwei «Player». Die «Maurice E. and Martha Müller Foundation» (MMM) ist für den Bau verantwortlich. An sie gingen die ersten 10 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds. Sie war es auch, die den Standard der Beschallungsanlage festlegte. Das Übliche war aus ihrer Sicht ausreichend. Das Zentrum betreiben wird die Stiftung Zentrum Paul Klee. Die Stiftung wird also das nutzen, was die MMM erstellt. Die Millionen, die Sie jetzt sprechen werden, gehen somit an die Stiftung Zentrum Paul Klee. Sie wird den «Upgrade» vornehmen, damit wir von Anfang an attraktiv sind und uns weltweit einen Namen machen können. Wenn uns das gelingt, dürfen wir in zehn Jahren vielleicht auch sagen: Gut, dass wir dies unterstützt haben. Ich kann Ihnen versichern, mit den Informationen, über die ich zu diesem Zeitpunkt verfüge, stehe ich voll hinter diesem Geschäft. Ich denke, so ermöglichen wir dem Zentrum Paul Klee einen guten Start. Über welche Informationen wir in vier oder fünf Jahren verfügen werden, das wissen wir jeweils auch bei anderen Geschäften nicht. Ich bitte Sie, das Geschäft zu unterstützen.

Zu den Anträgen. Der Geschäftsprüfungskommission habe ich bereits mitgeteilt, dass wir mit dem Antrag zu Ziffer 5.5 einverstanden sind. Zu den Sponsorenbeiträgen. Wenn Sponsoren wissen, dass das Geld für eine Sache gesichert ist, würden sie vielleicht noch Geld für eine andere Sache geben. Sie können das so festhalten, aber aus meiner Sicht kann man es auch weglassen.

Zum Antrag der Finanzkommission von Frau Therese Bernhard-Kirchhofer. (*Heiterkeit*) Einige von Ihnen wissen, weshalb ich das so sage. Ich habe kürzlich bei einer anderen Gelegenheit gesagt, irgendein Bernhard Kirchhofer habe noch einen Antrag gestellt. Dieser Antrag stammt also von Frau Therese Bernhard-Kirchhofer, und ich möchte mich nochmals dafür entschuldigen, dass ich damals einen Bernhard Kirchhofer gesucht habe. (*Heiterkeit*) Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Bei der Investition, von der wir hier spre-

chen, geht es um einen «Upgrade» von Sachen, die man ohnehin gemacht hätte, jedoch nicht in dieser Qualität und mit diesem Nutzen. Es würde daher sehr schwierig, dies auseinander zu halten. Wir sind der Überzeugung, es werde sogar mehr Einnahmen geben, weil wir das Auditorium mehr vermieten können, wenn dort klassische Konzerte veranstaltet werden können. Ich bitte Sie daher, den Antrag der Finanzkommission abzulehnen.

Präsident. Wir können das Geschäft bereinigen. Wir stimmen einzeln über die Zusatzanträge ab. Anschliessend stimmen wir unter Namensaufruf über das Geschäft als Ganzes ab. Zunächst befinden wir über die Zusatzanträge der Geschäftsprüfungskommission.

Abstimmung

Für den Antrag GPK Ziffer 5.5	145 Stimmen
Dagegen	26 Stimmen
	8 Enthaltungen

Für den Antrag GPK Ziffer 5.6	69 Stimmen
Dagegen	94 Stimmen
	19 Enthaltungen

Präsident. Als nächstes stimmen wir über den Antrag der Finanzkommission ab.

Abstimmung

Für den Antrag Finanzkommission	117 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen
	9 Enthaltungen

Präsident. Wir kommen nun zur Abstimmung über das Geschäft, für die Namensaufruf verlangt wurde und das dem fakultativen Referendum untersteht. Wir befinden zunächst darüber. Das Quorum beträgt 35 Stimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung	98 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für Annahme des Geschäfts 2784/2004 stimmen: Aebersold, Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Balmer, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Berberat, Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Goldwil), Bieri (Spiez), Blanchard, Blank, Blaser, Bolli Jost, Buchs, Bühler, Bula, Burkhalter (Linden), Burkhalter-Reusser, Bütler, Contini, Eberle, Erb, Etter, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Fritschy, Fuchs, Gagnebin, Gerber-Boillat (Bienne), Giauque, Gilgen-Müller, Gnägi, Graber, Gresch, Guggisberg, Haas, Hadorn, Hänni (Kirchlindach), Hänni (Köniz), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess (Münsingen), Hess (Stettlen), Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Hufschmid, Indermühle, Käser (Langenthal), Käser (Meienried), Käser (Münchenbuchsee), Kilchherr, Kneubühler, Koch, Kohler-Jost, Kropf, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Diemtigen), Künzler, Künzli, Kurt, Kurth, Lack, Lager, Lauterburg-Gygax, Lecomte, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Lüthi, Markwalder, Marti Anliker, Matti, Meyer, Morgenthaler, Moser, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Oesch, Oppliger, Pauli (Nidau), Pauli (Schliern), Pfister, Portmann, Ramseier, Renggli, Rérat, Rhyn, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Sägesser, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schiltknecht, Schnegg, Schnyder Zysset, Schori (Bern), Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Rüti b.Büren), Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Sterchi, Streiff-Feller, Struchen-Schwab, Stucki-

Mäder, Suter, Sutter (Niederbipp), Tanner, Tiefenbach, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, von Siebenthal, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zwahlen (141 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebischer, Aeschbacher (Bätterkinden), Bieri (Oberbipp), Bommeli, Brand, Burn, Eberhart, Ernst, Friedli, Haldimann, Hänni (Thun), Kaiser, Kunz (Burgdorf), Leuenberger, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Riesen, Salzmann, Schneider, Schneiter, Schori (Spiegel), Steiner, Studer, Wiedmer (24 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aellen, Antener, Balli-Straub, Bornoz Flück, Brönnimann, Burkhalter (Rümligen), Frainier, Gerber (Gohl), Grunder, Jaggi, Landolt, Messerli, Müller (Zäziwil), Rufer-Wüthrich, Schwarz, Seiler, Wälchli-Lehmann, Zuber (18 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Astier, Boss, Devaux Stilli, Gfeller, Grossen, Hostettler, Jenk, Pardini, Pulver, Reber, Rösti, Schürch, Staub-Lerch, Stauffer, Stucki, Sutter (Biel) (16 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Sie haben das Geschäft mit 141 gegen 24 Stimmen bei 18 Enthaltungen angenommen.

Amt für Migration und Personenstand: Umzug des Zivilstandsamtes im Kreis Biel / Bienne-Nidau; Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat

Beilage Nr. 38, Geschäft 2422/2004

Stillschweigend genehmigt

208/04

Motion Schori, Bern (SVP) – Trainingsfelder für den BSC Young Boys

Wortlaut der Motion vom 06. September 2004

Im Laufe des nächsten Jahres kann der BSC Young Boys das neue Fussballstadion beziehen. Mit dem 2. Tabellenplatz in der Super League hat die 1. Mannschaft in der letzten Saison auf eindruckliche Art und Weise bewiesen, dass sie den Umzug ins neue Stade de Suisse Wankdorf verdient. Der BSC Young Boys ist eines der sportlichen Aushängeschilder der Bundeshauptstadt und des Kantons Bern zugleich.

Der Stadtrat hat auf Antrag des Gemeinderats am 2. September 2004 die dringliche Motion der Fraktion SVP/JSVP, «Trainingsfelder für den BSC Young Boys» mit überwältigendem Mehr (53 Ja / 1 Nein / 7 Enthaltungen) überwiesen.

Dabei wurde der Gemeinderat beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage vorzulegen, aus welcher hervorgeht, wo drei bis vier umzäunte Trainingsfelder dem BSC Young Boys zur Verfügung gestellt werden können, damit alle Mannschaften (inkl. Nachwuchsmannschaften) in der Nähe des neuen Stadions trainieren können.

Der Antwort des Gemeinderats konnte entnommen werden, dass ein Projekt auf der Kleinen Allmend erarbeitet wurde, welches nur noch die Zustimmung des Regierungsrats benötigt, damit es weiter voran getrieben werden kann. Dabei geht

es um einen Waffenplatzvertrag mit dem Bund, welcher noch einige Jahre Gültigkeit hat und der Kanton nicht gewillt ist, über eine vorzeitige Auflösung zu verhandeln.

Die Stadt Bern und der BSC Young Boys sind sich einig, dass die Kleine Allmend der ideale Standort für Trainingsfelder ist. Seit dem letzten Donnerstag teilt auch die Mehrheit des Stadtrats diese Auffassung.

Aus diesen Gründen beauftrage ich den Regierungsrat, sofort Verhandlungen mit dem VBS und der Stadt Bern aufzunehmen, um den Waffenplatzvertrag auf der Kleinen Allmend aufzulösen und nach Alternativen für einen neuen Standort zu suchen. Damit kann gewährleistet werden, dass in naher Zukunft der BSC Young Boys in der Nähe des Stade de Suisse Wankdorf trainieren kann. Zudem sind für die Euro 08 so oder so geeignete Trainingsfelder bereit zu stellen.

(Weitere Unterschriften: 30)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Oktober 2004

Der Regierungsrat hat die Rahmenbedingungen zum Entwicklungsschwerpunkt Wankdorf massgeblich mitgeprägt und verfolgt aufmerksam den weiteren Verlauf der Umsetzung. Dabei beurteilt er die Interessen aus verschiedensten Blickwinkeln. Es ist unbestritten, dass der Fussballclub BSC Young Boys auf optimale Trainingsbedingungen angewiesen ist. Dabei spielt es jedoch keine wesentliche Rolle, ob die Trainingsfelder in unmittelbarer Nähe des Stadions liegen oder ob ein alternativer Standort an der Peripherie genutzt wird. Deshalb fällt die Beurteilung der Erfordernisse aus Sicht des Regierungsrats anders aus als jene des Motionärs. Mit der Mantelnutzung von Stadien sind naturgemäss Interessenkonflikte vorprogrammiert. Aus betrieblichen Überlegungen ist der Wunsch nach einer optimalen Auslastung der bestehenden Infrastruktur nachvollziehbar, doch sieht der Regierungsrat seine Aufgabe vielmehr darin, den Interessen aller Betroffenen gleichermaßen Beachtung zu schenken.

Die Kleine Allmend wird heute von drei Sportvereinen für das Hornussen intensiv genutzt – und zu deren Lasten auch unterhalten. Weiter bietet das Areal Trainingsmöglichkeiten für einen kynologischen Verein, und auch die BEAexpo greift regelmässig auf diese Platzressourcen zurück (Parkplätze BEA, Ornaris, etc.). Nicht zuletzt beanspruchen die Familiengärten Platz. Eine Umzonung des Areals hätte unweigerlich die teilweise Verdrängung der heutigen Nutzer zu Folge.

Die Stadt Bern hat im Rahmen eines Studienauftrages im ersten Halbjahr 2004 ein «Nutzungs- und Gestaltungskonzept Allmenden» erarbeiten lassen, welches die Ansätze der multifunktionellen Nutzung für beide Allmenden weiter entwickelt und eine städtebaulich und landschaftsarchitektonisch qualitativ hochstehende Freiraumanlage anstrebt. In einzelnen Bereichen sind zwar Lösungsansätze für das partnerschaftliche Nebeneinander vorhanden (Doppelnutzung Fussballfeld – Parkplätze, Naherholung, Familiengärten, etc.), doch dürften aus der Sicht von YB die damit verbundenen zeitlichen Nutzungseinschränkungen für den Trainingsbetrieb nicht unproblematisch sein. Die Einbindung zahlreicher interessierter Kreise ins Beurteilungsgremium zum Studienauftrag Allmenden (Leitung: Stadtgärtnerei) und die Berücksichtigung möglichst vieler Nutzerinteressen haben sicher zur Entschärfung des Konfliktpotentials beigetragen. Dennoch muss im Planungsprozess mit einer Vielzahl von Einsprachen gerechnet werden. Die Umsetzung der Projektstudie wäre auch für die Anlieger mit weitreichenden Konsequenzen verknüpft. Nebst der Belastung des Quartiers durch den Mehrverkehr dürfte insbesondere die zwangsweise zu installierende Flutlichtanlage den Widerstand der Bevölkerung hervorrufen. Bereits kurz nach Bekannt werden der ersten Projektskizzen

haben Anwohner unmissversverständlich signalisiert, dass mit einer Unterschriftensammlung gegen das Projekt «Trainingsfelder Kleine Allmend» gerechnet werden muss. Aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Stadion-Neubau in Zürich lässt sich abschätzen, was dies für den Zeitplan bedeutet.

Das Beurteilungsgremium selbst kommt zum Schluss, dass die Summe aller Nutzungsansprüche im Sinne einer Priorisierung nochmals überprüft werden muss, da die Allmenden bei der Erfüllung aller Rahmenbedingungen zwangsläufig übernutzt werden. Zumindest im Jahr 2005 – dem für YB relevanten Zeithorizont – ist nicht mit einer Realisierung von Trainingsfeldern auf der Kleinen Allmend zu rechnen.

Die Planungen für ein «Sportzentrum Sand» am Standort Schönbühl sind soweit fortgeschritten, dass die Realisierung der ersten Bauetappe mit zwei Sportplätzen und einem Kunstrasenplatz bis zum Sommer 2005 durchaus möglich ist. Als Voraussetzung dafür sind die planungsrechtlichen Schritte mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung abgesprochen worden, so dass die konkrete Umsetzung in den betroffenen Gemeinden anlaufen konnte. Noch müssen die letzten Finanzierungsfragen geklärt werden, doch vergleichbare Hindernisse – wie für den Standort Kleine Allmend absehbar – stehen nicht im Weg. Die unmittelbare Nähe des Trainingsstandortes zum Stadion mag zwar aus Sicht des Stadionbetreibers von Interesse sein, für YB hingegen dürften die Vorteile der raschen Umsetzbarkeit des Projektes Sportzentrum Sand überwiegen.

Die Kleine Allmend befindet sich zwar im Grundbesitz der Stadt Bern, ist aber gestützt auf den Waffenplatzvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Eidgenossenschaft (Laufzeit 30 Jahre) der unbeschwerten zivilen Nutzung entzogen. Am 11. Mai 1999 hat die Stadt Bern der militärischen Nutzung (Zusatz Kleine Allmend) zugestimmt und kann von sich aus den Vertrag nicht kündigen. Eine Umnutzung des Areals ohne Einwilligung des VBS – der primäre Ansprechpartner der Stadt für Verhandlungen – ist somit unmöglich. Der Regierungsrat sträubt sich nicht grundsätzlich gegen Verhandlungen zwischen Stadt und VBS, gibt aber zu bedenken, dass die Klärung der vertraglichen Aspekte als Voraussetzung für die Realisierung einer ausreichenden und langfristig orientierten Trainingsinfrastruktur auf der Kleinen Allmend einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Der Kanton unterstützt deshalb die Umsetzung einer kurzfristig realisierbaren Lösung in Schönbühl, sofern diese von den betroffenen Akteuren auch angestrebt wird.

Antrag: Ablehnung der Motion

Präsident. Herr Schori, Sie können sprechen, sobald es im Rat ruhig geworden ist.

Beat Schori, Bern (SVP). Ich bin davon überzeugt, dass der BSC Young Boys Trainingsplätze in der Nähe des Stadions braucht und man sie ihm zur Verfügung stellen sollte. Aus dieser Überlegung habe ich sowohl im Stadtrat als auch hier im Grossen Rat entsprechende Motionen eingereicht. Inzwischen haben sich die Verantwortlichen von YB mit dem Kanton Bern und der Gemeinde Schönbühl geeinigt, und demnächst wird ein Trainingszentrum im Sand erstellt. Für mich als Stadtberner ist die Entwicklung, die zu diesem Entscheid geführt hat, schwer zu begreifen. Es scheint dem Gemeinderat der Stadt Bern egal zu sein, wenn ein Berner Spitzenklub, wie beispielsweise der Handballklub von Bern, seine Spiele in Gümligen abhält. Es ist ihm auch egal, wenn YB, ein Berner Klub, in Schönbühl trainiert. Auch der Nachwuchs muss dort trainieren. In Bern hat man also eigentlich wenig Verständnis für die Grossklubs. Das stört mich. Nachdem aber in Schönbühl Trainingsfelder erstellt werden und die Stadt Bern inzwi-

schen – meines Wissens ohne jemanden von Kanton oder Bund zu fragen – ein Konzept erstellt hat, was auf der kleinen Allmend geschehen soll, ist meine Motion obsolet. Ich ziehe sie daher zurück.

Präsident. Die Motion ist zurückgezogen.

211/04

Motion Oppliger, Thun (SVP) – Ablösung Übergangsregelung für altrechtliche Kursäle ohne eidgenössische Spielbankenkonzession: Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn.

Wortlaut der Motion vom 6. September 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Spielapparateverordnung (SpV) in Artikel 3a so abzuändern, dass der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (SBG) in altrechtlichen Kursälen ohne Spielbankenkonzession auch nach Ablauf der Übergangsfrist nach Artikel 60 Absatz 2 SBG erlaubt ist. Bezüglich der Anzahl Apparate soll die Regelung deutlich grosszügiger sein als heute, hinsichtlich der Gewinnmöglichkeiten mindestens äquivalent und hinsichtlich Auflagen, Kontrollen und Abgaben gleich streng.

Begründung:

In den drei Kursälen des Kantons Bern, die keine definitive Spielbankenkonzession erhalten haben (Biel, Gstaad und Thun), werden gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 SBG, Artikel 3a SpV und kantonale Bewilligungen derzeit je fünf Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinnen betrieben. Die Übergangsfrist, während der das möglich ist, läuft Ende März 2005 aus. Danach können Geschicklichkeitsspielautomaten nach SBG weiterbetrieben werden, wenn dies das kantonale Recht ermöglicht. Dieses bietet im Moment keine Grundlage für Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn für die Zeit nach dem 31. März 2005. Die SpV sagt in Artikel 3a nichts darüber aus, was in ehemaligen Kursälen dann noch möglich sein soll.

Von der Ablehnung der Motion Erb in der Junisession 2004 wären zwangsläufig auch diese Institutionen betroffen. Damit würden die mit der Neuregelung des Spielbankwesens bereits einmal extrem massiv benachteiligten Unternehmungen mit der Eliminierung einer nach wie vor entscheidenden Einnahmequelle sowie einem damit verbundenen Attraktivitätsverlust ein zweites Mal bestraft. Darüber hinaus würden dadurch bisher gesunde Betriebe aufgrund behördlicher Massnahmen an den Rand der Existenz gedrängt, was sich mit einer wirtschaftsfreundlichen Politik wohl kaum mehr vereinbaren lässt.

Der Regierungsrat soll daher die Rechtsgrundlage schaffen, dass Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn (sehr) beschränkt, d.h. nur in den altrechtlichen Kursälen ohne Spielbankenkonzession aufgestellt und betrieben werden dürfen. Gegenüber der Motion Erb ist die hier verlangte Regelung viel restriktiver und in ihrer Auswirkung von einer völlig anderen Gewichtung. Entsprechend treffen die gegen die Motion vorgebrachten Argumente in wesentlichen Teilen nicht zu (kein Paradigmawechsel zu Geldgewinnen; keine unkontrollierbare Vielzahl von Standorten; kein Profitieren nur Privater, sondern wesentlich auch der öffentlichen Hand, der zumindest die Kursäle Biel und Thun gehören). Damit findet auch Artikel 61 Absatz 2 Bst. b der Geschäftsordnung für den Grossen Rat keine Anwendung (Ablehnung des Vorstosses weil in laufender Legislatur schon einmal beraten).

Wegen der Konzentration auf faktisch nur drei, weit auseinanderliegende Standorte rechtfertigt sich auch eine gegenüber heute deutlich erhöhte Zahl der zuzulassenden Geräte, ohne aber die Auflagen, Kontrollen und Abgaben zu mildern. Ausserdem geht es um die Erhaltung des volkswirtschaftlichen Nutzens, den die altrechtlichen Kursäle ohne Spielbankenkonzession für die Standortregion und den Kanton noch immer haben (Arbeitsplätze, Automatenabgaben von 7000 Franken pro Gerät und Jahr).

(Weitere Unterschriften: 40)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Nach dem Entscheid des Bundesrats über die Vergabe der Casino-Konzessionen mussten die ehemaligen Kursäle Biel, Gstaad und Thun ihren Betrieb am 30. Juni 2002 einstellen. Um die Schliessung abzufedern, wurde die kantonale Spielapparateverordnung (Art. 3a) im Rahmen der Übergangsbestimmungen des eidgenössischen Spielbankengesetzes (Art. 60 Abs. 2 SBG) so geändert, dass die zu schliessenden Kursäle bis am 31. März 2005 je fünf Glücksspielautomaten mit Geldgewinn weiter betreiben können. Den ehemaligen Kursälen Biel, Gstaad und Thun wurde eine entsprechende kantonale Bewilligung bis am 31. März 2005 erteilt.

Ab dem 1. April 2005 verbietet das eidgenössische Spielbankengesetz den Betrieb von Glücksspielautomaten ausserhalb von konzessionierten Casinos definitiv. Danach dürfen ausserhalb von konzessionierten Casinos nur noch Geschicklichkeitsspielautomaten betrieben werden. Der Bund überlässt es den Kantonen, ob sie auf ihrem Gebiet Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zulassen wollen oder nicht (Art. 106 Abs. 4 BV).

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung des Kantons Bern dürfen Geschicklichkeitsspielautomaten mit Jetonsgewinnen, nicht aber mit Geldgewinnen, betrieben werden (Art. 2 und Art. 5 kant. Spielapparateverordnung). Die gewonnenen Jetons dürfen nicht in Geld umgetauscht werden, sondern berechtigen zum Bezug von Warengutscheinen oder Gratisgetränken etc. vor Ort. Der Gewinnwert pro Spiel darf höchstens 50 Franken betragen. In einem Gastgewerbebetrieb dürfen ein Geschicklichkeitsspielautomat, in einem Spielsalon maximal zehn solche Automaten aufgestellt werden.

Mit der Motion Erb wurde die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn verlangt. Der Grosse Rat hat die Motion in der Junisession 2004 mit 80 zu 68 Stimmen bei 20 Enthaltungen entsprechend dem Antrag des Regierungsrats abgelehnt. In der Antwort zur Motion Erb hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, eine Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe einzuleiten, um die Geschicklichkeitsspielautomaten, auch mit Jetonsgewinnen, vollständig zu verbieten. Aus volkswirtschaftlichen Gründen (Arbeitsplätze der Gerätehersteller, Einnahmen der Wirte und Gerätebetreiber) wird nun jedoch auf ein solches Verbot verzichtet. Die Automaten können auch in Zukunft mit Jetons betrieben werden.

Gemäss der oben geschilderten Ausgangslage können die ehemaligen Kursäle Biel, Gstaad und Thun mit einer Spielsalon-Bewilligung je zehn Geschicklichkeitsspielautomaten mit Jetonsgewinnen betreiben. Der Regierungsrat lehnt eine darüber hinausgehende Sonderregelung, wie sie mit der vorliegenden Motion verlangt wird, aus folgenden Gründen ab:

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2001 hat der Bundesrat über die Vergabe der Casino-Konzessionen entschieden. Den abgewiesenen Gesuchstellern wurde eine achtmonatige Schliessungsfrist bis am 30. Juni 2002 gewährt. In der Folge hat der Kanton Bern den abgewiesenen Kursälen Biel, Gstaad und

Thun eine zusätzliche Übergangsfrist bis am 31. März 2005 gewährt. Den ehemaligen Kursälen ist die Situation damit seit langem bekannt und sie hatten genügend Zeit sich auf die neue Situation einzustellen. Die mit der vorliegenden Motion verlangte Sonderregelung für die ehemaligen Kursäle würde zu einer ungerechtfertigten Privilegierung und zu einer Rechtsungleichheit gegenüber allen anderen Betreibern von Geschicklichkeitsspielautomaten führen. Es ist zudem nicht wünschenswert, dass sich eine neue Art von «Casinos» mit Geschicklichkeitsspielautomaten entwickelt. Zudem sind die Erfolgsaussichten für den wirtschaftlichen Erfolg der Geschicklichkeitsspielautomaten äusserst ungewiss. Die Umsätze bewegen sich auf wesentlich tieferem Niveau als bei den Glücksspielautomaten. Der volkswirtschaftliche Nutzen einer Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn in den ehemaligen Kursälen wäre gering. Der Erhalt von Arbeitsplätzen wird im wesentlich damit gesichert, dass die Geschicklichkeitsspielautomaten in den Restaurants weiterhin betrieben werden können. Die Motion erwähnt die bisherigen Abgaben von jährlich 7000 Franken pro Automat. Es handelt sich dabei um die Abgabe für die Glücksspielautomaten. Nach dem 31. März 2005 dürfen nur noch Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden, deren Umsätze sich auf wesentlich tieferem Niveau bewegen. Artikel 28 des Gesetzes über Handel und Gewerbe sieht pro Geschicklichkeitsspielautomat eine jährliche Abgabe von 250 Franken vor. Eine höhere Abgabe würde eine Gesetzesänderung bedingen.

In den Nachbarkantonen präsentiert sich die Situation folgendermassen: Im Kanton Luzern wird der ehemalige Kursaal Weggis, der ebenfalls von einer Übergangsregelung profitiert hat, per 31. März 2005 geschlossen. Im Kanton Aargau wurde der ehemalige Kursaal Rheinfelden bereits geschlossen. In den Kantonen Aargau und Freiburg sind von der eidgenössischen Spielbankenkommission homologierte Geschicklichkeitsspielautomaten zulässig. Im Kanton Solothurn sind die Geschicklichkeitsspielautomaten generell verboten.

Antrag: Ablehnung

Hans Oppliger, Thun (SVP). Wir haben im Juni die Motion Erb behandelt, die verlangte, dass Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn in allen Restaurants erlaubt sein sollen. Die Motion wurde abgelehnt. Der Antwort auf meine Motion können Sie entnehmen, dass man mittlerweile eine Lösung gefunden hat. Diese Lösung begrüsse ich sehr. Ich halte sie zudem für sinnvoll, weil damit eine willkommene Nebeneinkunft für die Restaurants möglich ist.

Meine Motion liegt auf einer ganz anderen Ebene. Sie ist, wie ich vorab betonen möchte, wesentlich restriktiver als die Motion Erb. Ich möchte die Möglichkeit, Glücksspielautomaten mit Geldgewinn zu betreiben, auf drei bisherige Casinos beschränken. Warum? Mitte des Jahres 1993 wurde eine Bewilligung für den Betrieb von Glücksspielautomaten erteilt. Der Kanton hatte sich damals auch vehement für diese Lösung eingesetzt. Aufgrund dieser Bewilligung wurden im Jahr 1994 bis 1995 Investitionen getätigt. In Thun wurden rund 20 Mio. Franken grösstenteils aus öffentlichen Geldern investiert. Fünf bis sechs Jahre später hiess es plötzlich: «Schluss mit der Übung», und man gewährte eine Übergangsfrist. Damit hat man die drei Betriebe Biel, Thun und Gstaad in ihrer Existenz gefährdet. Das war an sich ein einmaliger Eingriff des Gesetzgebers.

Auf Entscheid des Bundes hin wurden lediglich eine A-Konzession in Bern und eine B-Konzession in Interlaken erteilt. Gleichzeitig hat der Bund jedoch die Kompetenz zur Regelung des Betriebs von Geschicklichkeitsspielautomaten an den Kanton delegiert. Damit hat der dem Kanton die Möglichkeit eröffnet, eine Grundlage zu schaffen, damit die ande-

ren Casinos auf bescheidenem Niveau weiter betrieben werden können. Genau das fordere ich mit meiner Motion. Dieser Spielraum soll ausgenützt werden, damit die weitere Existenz der Casinos sichergestellt ist. Um zu zeigen, dass ich damit wesentlich unter die ursprünglichen Forderungen der Regierung gehe, möchte ich Folgendes aus einem Protokoll des Regierungsrats vom 26. Januar 2000 zitieren: «Der Kanton Bern erhebt Anspruch auf mindestens ein Grand Casino und auf die Weiterführung der bestehenden Kursaalbetriebe mit B-Konzession.» Die B-Konzession würde also bedeuten, dass Glücksspielautomaten mit Geldgewinn auch in Biel, Thun und Gstaad bewilligt würden.

Die Casinos hegten daher auch die berechtigte Hoffnung, der Kanton werde im Interesse der Casinos entscheiden, nachdem der Bund hier ein Türchen offen gelassen hat. Dies umso mehr, als der Regierungsrat auf diesen Entscheid hin in einem Brief vom 23. Januar 2002 an den Bundesrat schrieb: «Die getroffenen Entscheide des Bundesrats und die damit verbundenen Nichtberücksichtigungen der drei Gesuche betreffend Biel, Thun und Gstaad sind für den Regierungsrat nicht in allen Teilen nachvollziehbar. Problematisch ist insbesondere, dass wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmungen die Grundlage für eine weitere Existenz entzogen wird.» Nun macht der Kanton aber einen mir unverständlichen Rückzieher, indem er dies generell verbieten will. Ich bitte Sie deshalb, meiner Motion zuzustimmen.

Ich betone nochmals, dass meine Forderung sehr restriktiv ist. Sie beschränkt sich auf die drei bestehenden Betriebe. Sie reduziert die Möglichkeit, dort um Geld zu spielen, auf Geschicklichkeitsspielautomaten mit Kleinstensätzen, das heisst ab 5 Franken. Damit wird die Suchtgefahr aus meiner Optik sehr minimiert und vertretbar. Die Motion konzentriert sich zudem auf drei Betriebe, die Erfahrung im Umgang mit Geldspielautomaten haben. Dort arbeiten Leute, die ausgebildet sind, Erfahrung haben und wissen, wie man damit umgeht.

Diese Lösung bietet also eine Grundlage, damit die diese drei Betriebe – wie gesagt, auf einer reduzierten Basis – weitergeführt werden können. Damit gehen auch die Investitionen nicht verloren und die Arbeitsplätze können gesichert werden. Zudem gehört es für mich ein wenig zu einem Casino, dass dort um Geld gespielt wird. Seit Jahrzehnten kann man in Casinos um Geld spielen. Damit ist unsere Forderung kein Neuland. Vielmehr geht es um eine verantwortungsvolle Ausweitung, die weit unter dem liegt, was die Regierung einmal gefordert hat. Die Lösung, die wir anstreben, wurde im Kanton Graubünden umgesetzt. Damit ist belegt, dass sie auch juristisch machbar ist. Die Lösung liegt unterhalb von dem, was Freiburg in erster Lesung beschlossen hat. Wirtschaftlich und juristisch sprechen also keine Argumente dagegen. Das Suchtrisiko wird unterschiedlich beurteilt, das ist mir klar. Selbstverständlich kann man sich hier vorne hinstellen und den Teufel an die Wand malen. Man kann aber auch realistisch bleiben und vielleicht «es Tüüfeli» an die Wand malen. Denn im Freizeitbereich gibt es eben solche «Tüüfeli». Ich finde jedoch, das sei absolut vertretbar. Ich habe das bereits begründet. Ich beantrage Ihnen daher Zustimmung zu meiner Motion.

Gerhard Baumgartner, Ostermundigen (EVP). Die EVP-Fraktion ist erstaunt, dass dieses Begehren nach der eindeutigen Ablehnung der Motion Erb, die wir in der Junisession behandelt haben, vom Motionär wiederum gestellt wird. Ich habe für die EVP-Fraktion bereits in der Junisession ausführlich begründet, weshalb wir die Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn ablehnen. Ich will das nicht wiederholen. Man kann es im Tagblatt nachlesen. Unsere Meinung hat

sich in der Zwischenzeit nicht geändert. Wir unterstützen die Haltung der Regierung und empfehlen Ihnen, den Vorstoss abzulehnen.

Klaus Künzli, Ittigen (FDP). Ich kann mich relativ kurz fassen. Herr Oppliger hat die meisten Argumente bereits angeführt. Die Motion von Christoph Erb wurde in der Junisession abgelehnt. Sie hatte die Zulassung von Geschicklichkeitsautomaten mit Geldgewinn für Gastwirtschaftsbetriebe verlangt. Nun können Restaurationsbetriebe ab dem 1. April 2005 Geschicklichkeitsspielautomaten mit Jetongewinn betreiben, und das ist auch gut so. Dasselbe würde ab diesem Datum auch für die altrechtlichen Kursäle Thun, Biel und Gstaad gelten. Für diese Betriebe verlangt die Motion Oppliger eine Sonderregelung, nach welcher sie auch nach der Übergangsfrist eine Anzahl von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn betreiben können. Die FDP-Fraktion unterstützt die Motion und ist der Meinung, in diesen Kursälen seien die Voraussetzungen dafür angesichts der Einrichtungen, der Kontrolle, aber auch der getätigten Investitionen gegeben.

Die Gefahr, dass man mit der Zustimmung zu diesem Vorstoss der Spielsucht gewisser Besucher Vorschub leistet, erachten wir aus folgenden Gründen nicht als Problem: Es werden pro Kursaal nur einige wenige Apparate verlangt. Der mögliche Einsatz ist im Gegensatz zu jenem in Spielcasinos sehr klein. Zudem ist die Attraktivität von Geschicklichkeitsspielautomaten im Gegensatz zu echten Geldspielautomaten wesentlich geringer. Die Bundesgesetzgebung gibt den Kantonen die Möglichkeit, Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn zuzulassen. Dafür müsste die Verordnung geändert werden. Eine Gesetzesänderung wäre nur dann notwendig, wenn man die Anpassung der Gebühren ins Auge fassen würde. Eine solche Gebührenanpassung würde übrigens von den Betreibern ohne Weiteres akzeptiert. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Hans Aeschbacher, Gümligen (SVP). Die SVP-Fraktion unterstützt die Motion beinahe einstimmig, und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben uns von Herrn Oppliger überzeugen lassen, dass dies eine sinnvolle Ergänzung zur abgelehnten Motion Erb ist. Zudem ist der gesetzliche Spielraum dafür gegeben. Deshalb sollte man die entsprechende Änderung in der Verordnung für die drei Casinos, die im Raum Bern gut verteilt sind, unbedingt vornehmen.

Aus unserer Sicht hat die Sache auch eine wirtschaftliche Komponente. Denn dem Tourismus im Kanton Bern kann man mit diesen drei Casinos auch eine gewisse Attraktion bieten. Der Kanton Graubünden beweist, dass dies möglich ist, und wir möchten hinsichtlich des Tourismus ja wenigstens mit dem Kanton Graubünden konkurrieren können. Zur Suchtgefahr, die hier immer wieder angesprochen wird, hat Herr Künzli bereits einiges gesagt. Ich möchte noch Folgendes hinzufügen: Auch wenn wir die drei Casinos nicht bewilligen würden, würde dieses Geld wahrscheinlich anderswo verspielt. Dies geschähe aber vielleicht an Orten, die man nicht so gut kontrollieren kann, wie beispielsweise im Internet. Aus dieser Sicht ist es auch eine Prävention gegen die Suchtgefahr, wenn wir solche Gelegenheiten bieten, die besser kontrollierbar sind. Ich empfehle Ihnen dringend, die bestehende Lücke zu nutzen und die Möglichkeit zu schaffen, dass die drei Betriebe in ihrer bisherigen Form weitergeführt werden können.

Monika Barth, Biel (SP). Ich gehe davon aus, dass alle die Antwort des Regierungsrats gelesen haben. Darin argumentiert der Regierungsrat nachvollziehbar auf juristischer Ebene und zeigt klar auf, weshalb er aus dieser Perspektive keine

Ausnahmen machen kann und will. Als Fraktionssprecherin einer grossen Mehrheit der SP möchte ich dieses Argumentarium noch erweitern. Wir sind der Meinung, es stehe einer Gemeinde sehr schlecht an, «auf Teufel komm raus» sogar noch bei den so genannten Geschicklichkeitsspielautomaten einen Gewinn für die Gemeindekasse herauszuholen. Erstens werden die Einnahmen kaum so hoch sein, wie sich dies einige Leute ausmalen, die von Millionenverlusten sprechen, wenn man bei diesen Kisten kein Geld mehr herausholen könne. Zweitens müssten die Gemeinden einmal eine Vollkostenrechnung erstellen, um zu sehen, wie viel Geld bei der Fürsorge wieder ausgegeben werden muss für Leute, die sich «z arme Tage» gespielt haben. Entweder verdienen die Betreiber an diesen Kisten etwas, oder sie verdienen nichts. Dann sind sie aber unehrlich, wenn sie sagen, es handle sich um eine Attraktion.

Die Spielsucht ist eine sehr heimtückische Sucht, die nicht heruntergespielt werden darf. Innerhalb kürzester Zeit verlieren die süchtigen Personen nicht nur ihr Umfeld und ihre Familien, sondern werden in eine Schuldenspirale hinein getrieben. Unkontrolliertes Spielverhalten führt fast zwangsläufig zu finanziellen und psychosozialen Folgeschäden. Durch die Aufnahme von Krediten und den Verkauf von persönlichem Eigentum beginnt ein Kreislauf, der auch in illegalen Handlungen enden kann. Das Argument, diese Leute würden dann anderswo spielen, wollen wir nicht gelten lassen. Es ist ganz klar, dass hier das Angebot auch die Nachfrage steigert. Mit anderen Worten: Je kürzer die Distanz zu einem solchen Geldspielautomaten ist, desto grösser ist die Versuchung. Notabene verlangt die Motion Oppliger noch eine Aufstockung dieser Apparate.

Spielsüchtige Leute – es handelt sich zu 80 Prozent um Männer – gehören oft zu den so genannten «Borderline-Süchtigen». Das heisst, sie sind nicht nur vom Spielen um Geld, sondern auch von Alkohol, Drogen oder anderem abhängig. Das führt uns zur Diskussion über das Zielpublikum dieser Pseudo-Kursäle. Es sind nicht die Reichen und Schönen, die hier einsam vor so einem Kasten sitzen und auf ihr Glück hoffen. Die Reichen und Schönen haben ganz andere Möglichkeiten und sind wohl eher an den Roulette-Tischen zu finden als in einem solchen mickrigen «Casinöli».

Das Zielpublikum für die Maschinen, die Geld ausspucken, sind tendenziell Leute aus eher tieferen sozialen Schichten, die dort ihr grosses Glück zu finden glauben. Sie haben nach einer eventuellen Glückssträhne und nach vielen Verlusten nur eines im Sinn: Immer und immer wieder zu versuchen, die Verluste wettzumachen. Und das so lange, bis sie sich finanziell ruiniert und sozial total isoliert haben. Das verhindern auch so genannte Geschicklichkeitsspielautomaten nicht. Nur durch langwierige und kostspielige Therapien kann man Spielsüchtige wieder einigermaßen in die Gesellschaft integrieren. Wie gesagt, sind sie dann meist mit einem riesengrossen Schuldenberg beladen. Die Existenz der Unternehmen, die Maschinen mit Jetongewinn vertreiben, ist nicht gefährdet. Denn wenn die Leute mässiger spielen und Jetons gewinnen, können sie sich damit etwas kaufen.

Die Frage nach der Nutzung der Räumlichkeiten ist ebenfalls aufgetaucht. Sehr viele fürchten, man könne die Räume nicht mehr nutzen, wenn dort nicht mehr um Geld gespielt werden kann. Ich hoffe, dies sei nur eine rhetorische Frage. Es wäre ja gelacht, wenn den Gemeinden nichts anderes in den Sinn käme, wofür sie die Räumlichkeiten nutzen könnten. Es gibt noch zig andere interessantere Nutzungsformen. Es muss wirklich keine sein, die ganz offensichtlich einen menschenverachtenden Charakter hat. In diesem Sinne bitten wir Sie, die Motion Oppliger abzulehnen.

Johanna Wälti-Schlegel, Burgdorf (GFL). Die Motion erscheint uns etwas als Salamtaktik. Wie bei der Motion Erb stellt der Regierungsrat auch hier vernünftigerweise gesundheits- und sozialpolitische Ziele vor die Wirtschaftsfreiheit einiger Weniger. Sie können meine entsprechenden Diskussionsbeiträge im Protokoll der Junisession nachlesen. Ich werde sicher nicht alles wiederholen. Nur eines möchte ich betonen. Die immaterielle Sucht kostet uns alle, als Steuer- und Krankenversicherungsprämienbezahlende, heute bereits sehr viel. Und dies mit steigender Tendenz. Das ist nicht zuletzt auch vom Angebot abhängig, das man daher nicht noch steigern sollte. Die GFL-Fraktion ist deshalb klar gegen die Beibehaltung dieser immateriellen Einstiegsdroge der Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn. Wenn es ums Spielen geht, muss dabei nicht Geld herauskommen. Man kann das auch anders tun. Geld fördert nämlich die Sucht. Wen Geldgewinne möglich sind, hat dies Suchtpotenzial. Das Anliegen zeigt den typischen Ansatz, Gewinne Einzelner auf Kosten der Allgemeinheit und vor allem zulasten der nächsten Generationen zu erzielen. Deshalb lehnen wir diese «halbe Antisozialmotion» klar ab.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Ich halte Ihnen keinen Wirtschaftsvortrag. Aber ich muss Ihnen dennoch etwas sagen, um das Anliegen zu unterstreichen. Die Schweiz will ein Wirtschaftsland sein, und das sind wir auch. Dazu trägt auch der Tourismus zu einem grossen Teil bei. Wir dürfen nicht vergessen, dass uns die umliegenden Länder in letzter Zeit eingeholt, wenn nicht sogar überholt haben, was unsere Touristikbranche anbelangt. Vielleicht ist es nicht von ungefähr, dass beispielsweise der Kanton Graubünden dies bewilligt hat. Wer spielt, hat sicher irgendeine kleine Art von Sucht. Ich verstehe das. Ich bin ein ganz wahnsinnig angefressener Jasser. Und ich bin der Meinung, wenn es dabei nicht um etwas Kleines geht, ist es weniger interessant. Das können Sie sicher auch verstehen. Aus meiner Sicht ist es wichtig, hier wirtschaftlich zu denken und dem in dieser kontrollierten Form zuzustimmen. Natürlich wird Frau Andres ganz andere Argumente anführen. Vielleicht haben die drei Casinos die entsprechenden Bewilligungen gar nicht so einholen wollen, wie es möglich gewesen wäre. Es ist aber auch legitim, ein solches Anliegen politisch vorzubringen. Wenn wir der Meinung sind, es sei die Sache wert, dann deponieren wir das auch so. Zu unserer Wirtschaft gehören sowohl Reichtum wie auch Konkurs, genauso wie zum Glauben Himmel und Hölle. Wir dürfen die Wirtschaft also in diesem Sinne auch walten lassen. Wenn die Casinos gleichwohl keinen Gewinn erwirtschaften können, werden sie ohnehin verschwinden. Ich hoffe auf eine wirtschaftliche Sichtweise und werde der Motion zustimmen.

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, (EVP). Im Zusammenhang mit dieser Motion habe ich zwei Dinge noch nicht gehört. Erstens hatten die drei Kursäle eine Übergangsfrist von drei Jahren und haben sie nicht genutzt. Zweitens stehen in den Kursälen fünf Automaten mit Geldgewinn. Ich finde es ein wenig lächerlich, wenn so argumentiert wird, als würde die Existenz der drei Kursäle von diesen fünf Automaten abhängen. Das kann nicht sein. Die Kursäle lassen eine dreijährige Übergangsfrist verstreichen, müssen dann zu Beginn des nächsten Jahres fünf Automaten hinausstellen und sollen nun deswegen existenziell bedroht sein. Das ist aus meiner Sicht keine sehr hilfreiche Argumentation. Gestern waren wir uns hier im Saal völlig einig, als wir über die Suchtprävention bezüglich des Kiffens, des Alkohols und des «normalen» Rauchens gesprochen haben. Jetzt neigen wir plötzlich wieder dazu, anders zu argumentieren. Die Alkoholsucht beginnt beispielsweise nicht damit, dass sich je-

mand literweise Kirsch hinter die Binde giesst. Das fängt mit kleinen Dosierungen an. Bei den Jüngsten beginnt es beispielsweise mit Alkopops, anderen Süssgetränken oder vielleicht auch mit Bier. Bei der Spielsucht, wenn es um Geld geht, ist das genau dasselbe. Es beginnt mit kleinen Beträgen. Zu Beginn wird jemand im Online-Casino – das in dieser Hinsicht übrigens ein riesengrosses Problem darstellt – nicht gleich mit Tausenden von Franken um sich werfen. Deshalb ist es falsch zu sagen, das sei für die Spielsucht kein Problem. Wenn man kleine Beträge verloren hat, setzt man immer grössere ein, um möglichst die Verluste wieder hereinzuholen.

Ich bin der Regierung dankbar, dass sie standhaft geblieben ist und auch diese Motion ablehnt. Die Präventionsseite ist wichtiger als das, was einzelne vielleicht damit gewinnen könnten. Ich bin auch Ihnen dankbar, wenn Sie bei dem bleiben, was wir gestern bei den anderen Süchten gesagt haben.

Präsident. Herr Oppliger möchte sich nach Frau Andres äussern.

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Die drei Kursäle haben vom Bundesrat den Entscheid mitgeteilt bekommen, dass sie bis am 30. Juni 2002 schliessen müssen und ihre Konzession nicht erneuert wird. Wir haben ihnen dann eine Übergangsfrist gewährt, wonach sie noch bis am 30. März 2005 fünf Glücksspielautomaten betreiben dürfen. Wie Sie wissen, dürfen gemäss dem eidgenössischen Spielbankengesetz ab 1. April 2005 keine Glücksspielautomaten ausserhalb der konzessionierten Kursäle betrieben werden. Das ist die Ausgangslage. Die Kantone können jedoch Geschicklichkeitsspielautomaten bewilligen. Im Kanton Bern gilt folgende Regelung: Man kann in Restaurantbetrieben einen Geschicklichkeitsspielautomaten bewilligen. Und jetzt müssen Sie gut zuhören: Wir können zudem Bewilligungen für den Betrieb von Spielsalons erteilen. Dort dürfen maximal zehn Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden. Ich war daher schon etwas überrascht, als ich diese Motion erhalten habe, denn ich bin noch nie von den drei Kursälen kontaktiert worden. Die Betreiber der Kursäle Biel, Gstaad und Thun waren seit 2002 noch nie bei mir oder bei meinen Leuten, um zu sagen, sie müssten eine Lösung haben. Die drei Kursäle haben kein Gesuch für eine Spielsalonsbewilligung eingereicht. Weshalb wollen sie keine Spielsalons sein? So könnten sie maximal zehn Geschicklichkeitsspielautomaten aufstellen und auch noch andere Spiele anbieten.

Um eine Spielsalonsbewilligung zu erhalten, müssen sie jedoch alles erfüllen, was in der Spielapparateverordnung festgehalten ist. Ich sehe nicht ein, weshalb nur für drei altrechtliche Kursäle, die bald auch nur noch Geschicklichkeitsapparate aufstellen dürfen, eine Lex-Kursaal geschaffen werden sollte, wenn sie doch eine Spielsalonsbewilligung beantragen könnten. Gestern haben wir über die Gastwirtschaftsbetriebe gesprochen. Sie werden jetzt wieder vermehrt Bewilligungen benötigen. Weshalb will man also für die drei Betriebe eine Lex-Kursaal schaffen, jedoch nicht für alle anderen Betriebe? Heisst das etwa, dass diese drei Betriebe die Bedingungen, welche die Spielsalons erfüllen, nicht erfüllen müssen? Spielsalons müssen um 00.30 Uhr schliessen; Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt und es dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden. Welche Bedingungen erwarten sie denn? Aus der Sicht der Regierung sollen diese Betriebe ein Gesuch für eine Spielsalonsbewilligung stellen. Wie kommen sich sonst die anderen Spielsalonsbetreiber im Kanton Bern vor? Dort geht es übrigens auch um Arbeitsplätze. Wenn man also hier eine Öffnung vorsähe, müsste diese für alle gelten, nicht nur für die drei Kursäle. Sie haben die Möglichkeit, ihre Betriebe weiterzuführen, indem sie eine

Spielsalonbewilligung einholen. Zudem ist es, wie gesagt, meist so, dass man auf die politische Ebene geht, wenn man sich in der Verwaltung nicht durchsetzen konnte. Die drei Betriebe haben sich aber gar nicht gemeldet. Deshalb sind wir davon ausgegangen, sie würden schliessen und wollten keine Spielsalonbewilligung.

Weiter wird gefordert, dass Geldspielautomaten betrieben werden können. Weshalb sollten dann in den Spielsalons, für die man eine Bewilligung braucht und bei denen die Kontrolle noch fast besser ist, nicht auch Geldspielautomaten erlaubt sein? Es geht hier ausschliesslich um die drei Kursäle, die Spielsalons hat man überhaupt nicht berücksichtigt. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Motion abzulehnen. Denn die drei Kursäle haben die Möglichkeit, eine Spielsalonbewilligung zu beantragen. Wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen, werden sie diese Bewilligung auch erhalten. Wie bei anderen Spielsalons würden jedoch lediglich Spielautomaten mit Jetongewinn und keine Geldspielautomaten bewilligt.

Hans Oppliger, Thun (SVP). Vorab, damit ich es nicht vergesse: Ich beantrage Namensaufruf für die Abstimmung. Ich respektiere die Bedenken, die geäussert wurden. Wie ich auch angetönt habe, kann man über dieses Kriterium diskutieren. Ich sehe das einfach nicht so wie die anderen. Frau Barth sagt beispielsweise, man müsste eine Vollkostenrechnung machen. Ich darf Ihnen sagen: Diese Vollkostenrechnung kann man in Thun machen, und sie wird sehr positiv ausfallen. Die Casinos stehen in sehr enger Verbindung mit dem Sozialamt. Seit 1995 gab es rund 1600 Dossiers von Menschen, die im Sozialamt betreut wurden. Von diesen stand keiner aufgrund des Spielsalons in irgendeiner Schuldenfalle oder musste aus diesem Grund betreut werden. Diese Rechnung scheue ich nicht. Im Gegenteil: Was in den Suchtfonds einbezahlt wurde, ist wohl ein Mehrfaches dessen, was in Thun deshalb bezogen werden musste. Es wurde gesagt, die Spielsucht werde kumuliert mit Alkohol und Drogen. Gerade beim Geschicklichkeitsspiel ist dies aber eben nicht möglich. Da kann niemand zehn Bier konsumieren und meinen, er könne dann immer noch Geld gewinnen. Gerade das ist eben ein Unterschied zu den Glücksspielautomaten. Zur Umnutzung der Räumlichkeiten. Es ist natürlich leicht gesagt, man könne ein Casino umnutzen. Es ist nicht so einfach, eine Investition von 20 Mio. Franken in etwas anderes umzunutzen. Ruedi Löffel hat gesagt, man habe die Übergangsfrist nicht genutzt. Ich habe hier vorgelesen, weshalb man sie nicht genutzt hat. Man hat sich voll darauf verlassen, dass der Kanton das «Türli» in der Bundesgesetzgebung nutzen würde. Er hat mehrfach signalisiert, dass er der Sache an sich positiv gegenübersteht. Und mit fünf Automaten hat man eine bescheidene Existenz. Das entspricht niemals dem, was in den Jahren 1995 bis 2000 möglich war, das ist völlig klar. Zudem sagt ja auch der Regierungsrat in dem erwähnten Brief, die Kursäle seien in der Existenz gefährdet, wenn diese Automaten liquidiert werden müssen.

Frau Andres, ich bin schon ein wenig erstaunt über die Argumentation, die Betroffenen hätten nie Kontakt mit Ihnen aufgenommen. Ich komme in diesem Zusammenhang nochmals auf Ihre Briefe und Ihre Signale zurück. 1995 setzte sich der Kanton ein und ging bis zum Bundesrat, um zu sagen: «Wir wollen das.» Aus dieser Sicht kann der Vorwurf auch von der Gegenseite erhoben werden. Man hat nie legiferiert. Bis zur Behandlung der Motion Erb hat man nie signalisiert, was der Kanton letztendlich will. Zudem erstaunt es mich auch, wenn man sagt, es sei ja möglich, einen Spielsalon einzurichten. Das ist nicht vergleichbar. Wenn gesagt wird, die Spielsalons würden damit benachteiligt, so stimmt das schlichtweg nicht. Die Spielsalons sind auf bestehenden

Rechtsgrundlagen eingerichtet worden. Für sie ändert sich eigentlich nichts. Und aus meiner Sicht sollte es auch wirklich allen einleuchten, dass man ein Casino nicht in einen Spielsalon umwandeln kann. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Die Briefe von 1993 und 1994 sind erwähnt worden. Die Regierung hat sich natürlich dafür eingesetzt, dass mehr B-Casinos oder A-Casinos entstehen. Leider gab es dann nur ein A-Casino in Bern und ein B-Casino in Interlaken. Die Regierung hat sich auch für B-Casinos in Biel und Thun eingesetzt, aber wir mussten die Entscheide akzeptieren. Ich halte nochmals fest: Die Kursäle können ein Gesuch einreichen und erhalten so eine Spielsalonbewilligung. Casinos gibt es gemäss eidgenössischem Spielbankengesetz nicht mehr. Es gibt nur Kursäle A und B. Die Kantone können zudem maximal zehn Geschicklichkeitsspielautomaten bewilligen. Bezüglich des Alkoholausschanks ist zu sagen, dass keine gesetzlichen Voraussetzungen bestehen, um in den Kantonen wieder Casinos zu bewilligen. Dies wollte ich noch richtig stellen.

Präsident. Herr Oppliger hat Abstimmung unter Namensaufruf verlangt. Wir fordern zunächst darüber. Das Quorum beträgt 35 Stimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

98 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für Annahme der Motion stimmen: Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Balmer, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bolli Jost, Brand, Buchs, Bühler, Burkhalter (Linden), Eberhart, Eberle, Erb, Etter, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Fuchs, Giaque, Graber, Grunder, Guggisberg, Haas, Hadorn, Hänni (Thun), Hess (Stettlen), Huber, Hufschmid, Jaggi, Kaiser, Käser (Langenthal), Kilchherr, Kneubühler, Kohler-Jost, Küng, Küng-Marmet, Kunz (Burgdorf), Künzli, Kurt, Kurth, Lagger, Landolt, Leuenberger, Lörtscher, Markwalder, Messerli, Meyer, Michel (Lyss), Moser, Müller (Thun), Oesch, Oppliger, Pauli (Nidau), Portmann, Renggli, Rérat, Riesen, Rufer-Wüthrich, Sägger, Salzmann, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Rüti b.Büren), Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Steiner, Sterchi, Struchen-Schwab, Stucki, Studer, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tiefenbach, Wenger-Schüpbach, Widmer (Wanzwil), Zwahlen (83 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Balli-Straub, Barth, Baumgartner, Beeri-Walker, Berberat, Bernasconi, Bieri (Goldwil), Bieri (Oberbipp), Bieri (Spiez), Borno, Flück, Bula, Burkhalter (Rümli), Burkhalter-Reusser, Burn, Büttler, Contini, Ernst, Fässler-Schärer, Friedli, Gerber-Boillat (Bienne), Gfeller, Gilgen-Müller, Gnägi, Gresch, Hänni (Kirchlindach), Hänsenberger-Zweifel, Häslar, Hess (Münsingen), Hess-Güdel, Hofmann, Indermühle, Käser (Meienried), Koch, Kropf, Kunz (Diemtigen), Künzler, Lauterburg-Gygax, Löffel, Loosli-Amstutz, Marti Anliker, Michel (Brienz), Morgenthaler, Mosimann, Pardini, Pauli (Schliern), Pulver, Ramseier, Rhyn, Rickenbacher, Ryser, Rytz, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schärer, Schiltknecht, Schneiter, Schnyder Zysset, Seiler, Sommer, Streiff-Feller, Stucki-Mäder, Suter, Tanner, von Ballmoos, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Winckenbach-Rahn, Wisler-Albrecht, Zuber (71 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aellen, Boss, Frainier, Gerber (Gohl), Haldimann, Heuberger, Käser (Münchenbuchsee),

Schneider, Spring, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Siebenthal, Wälchli-Lehmann (13 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Aebersold, Aebischer, Antener, Astier, Blanchard, Blank, Blaser, Bommeli, Brönnimann, Devaux Stilli, Fritschy, Gagnebin, Grossen, Hänni (Köniz), Hofer, Hostettler, Jenk, Lack, Lecomte, Lüthi, Matti, Müller (Zäziwil), Ochsner, Pfister, Reber, Rösti, Schnegg, Schürch, Staub-Lerch, Stauffer, Wiedmer, Zryd (32 Ratsmitglieder).

Präsident Heinz Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Sie haben die Motion mit 83 gegen 71 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen.

Schluss der Sitzung um 11.46 Uhr

Die Redaktorinnen:
Claudine Blum (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Anhang: Tabelle zu Interpellation 023/04 Hans Michel, Brienz (SVP) (SVP)
(siehe S. 1390)

Bewilligte Investitionen des Kantons in die bernischen Spitäler 1993 – 2003					
Institution	Investitionsbereich	Gesamtkosten	durch den Regierungsrat bewilligte Kosten	durch den Grossen Rat bewilligte Kosten	durch Verfügung bewilligt
Spitalgruppe Neue Horizonte (Spitäler Aarberg und Belp)	Gebäude	250'000	250'000		
	Infrastruktur	4'192'408	3'872'088		320'320
	Medizintechnik	2'118'790	1'830'000		288'790
Spital Bern (Spital Bern-Tiefenau und Spital Bern-Ziegler)	Gebäude	5'515'174	2'150'000	3'365'174	
	Infrastruktur	9'008'930	5'969'300	2'965'430	74200
	Medizintechnik	2'992'680	2'891'980		100'700
Spitalzentrum Biel AG	Gebäude	2'883'000	2'883'000		
	Infrastruktur	23'465'388	21'629'658	1'755'000	80'730
	Medizintechnik	10'605'925	8'607'425	1'900'000	98'500
Regionalspital Emmental AG (Spitäler Burgdorf und Langnau)	Gebäude	344'500	344'500		
	Infrastruktur	5'041'250	4'885'500		155'750
	Medizintechnik	5'157'520	4'275'500		882'020
Spitäler FMI AG (Spitäler Frutigen, Meiringen und Interlaken)	Gebäude	4'215'000	4'215'000		
	Infrastruktur	15'536'341	14'091'396		1'444'945
	Medizintechnik	7'842'193	6'099'893		1'742'300
Bezirksspital Grosshöchstetten	Infrastruktur	939'930	939'930		
	Medizintechnik	1'196'800	977'500		219'300
Bezirksspital Fraubrunnen, Jegenstorf	Gebäude	416'566	416'566		
	Infrastruktur	686'672	355'000		331'672
	Medizintechnik	394'600	209'800		184'800
SRO Spital Region Oberaargau AG (Spitäler Huttwil, Langenthal, Niederbipp)	Gebäude	18'422'000	18'422'000		
	Infrastruktur	27'248'057	23'030'257	3'862'800	355'000
	Medizintechnik	6'209'400	2'735'000		3'474'400
RSZ Regionales Spitalzentrum Münsingen-Oberdiessbach	Infrastruktur	2'156'614	2'093'464		63'150
	Medizintechnik	903'020	606'000		297'020

Spitalverbund RISCH (Spitäler Riggisberg und Schwarzenburg)	Infrastruktur / Medizintechnik	2'653'846	1'864'900		788'946
Spital Saanen	Infrastruktur	1'623'000	1'513'000		110'000
	Medizintechnik	1'301'860	1'121'600		180'260
Hôpital du Jura bernois SA (Spitäler Moutier und St-Imier)	Gebäude	730'000	730'000		
	Infrastruktur	6'642'604	5'623'930		1'018'674
	Medizintechnik	1'659'250	370'000		1'289'250
Bezirksspital Sumiswald	Infrastruktur / Medizintechnik	8'232'275	7'161'925	775'000	295350
Spital Thun-Simmental AG (Spitäler Erlenbach, Thun und Zweisimmen)	Gebäude	223'000	223'000		
	Infrastruktur	10'589'541	8'496'979		2092562
	Medizintechnik	5'951'650	4'387'550		1'564'100
Bezirksspital Wattenwil	Infrastruktur / Medizintechnik	2'660'270	2'107'000		553270
Total Spitäler	Gebäude	32'999'240	29'634'066	3'365'174	
	Infrastruktur	120'677'126	103'634'327	9'358'230	7'684'569
	Medizintechnik	46'333'688	34'112'248	1'900'000	10'321'440
	Total	200'010'054	167'380'641	14'623'404	18'006'009
Inselspital Bern (inkl. Neubau Frauenspital)	Gebäude	588'768'000	171'968'000	416'800'000	
	Infrastruktur	23'448'224	12'432'900	11'015'324	
	Medizintechnik	68'954'280	32'464'500	31'423'780	5'066'000
	Total	681'170'504	216'865'400	459'239'104	5'066'000
Gesamttotal (= Total Spitäler + Inselspital)	Gebäude	621'767'240	201'602'066	420'165'174	
	Infrastruktur	144'125'350	116'067'227	20'373'554	7'684'569
	Medizintechnik	115'287'968	66'576'748	33'323'780	15'387'440
	Total	881'180'558	384'246'041	473'862'508	23'072'009

Vierzehnte Sitzung

Donnerstag, 25. November 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Sylvain Astier, Christian Brönnimann, Melchior Buchs, Marianne Fässler-Schärer, Christophe Gagnebin, Harald Jenk, Daniel Lack, Werner Lüthi, Daniel Pauli, Rolf Portmann, Fritz Reber, Jean-Pierre Rérat, Regula Rytz, Jürg Schürch, Margrit Staub-Lerch, Charles Steiner, Heinz Suter, Fabio Tanner, Andrea Zryd.

195/04

Dringliche Interpellation Haldimann, Burgdorf (SVP) – Was hat der Kanton hier falsch geplant?

Wortlaut der Interpellation vom 19. August 2004

Unbemerkt hat der Kanton anscheinend seit Mai 2004 ein schweizweit einzigartiges Angebot: Wohnplätze, in denen Asyl Suchende mit Drogenproblemen besonders betreut werden können – und zwar solche, die in den Durchgangszentren wegen ihrer Sucht untragbar sind. Die Kosten betragen pro Person und Monat 1400 Franken. Der Öffentlichkeit wurde das Projekt bisher nicht vorgestellt.

Obwohl sämtliche Asylheime im Kanton darüber informiert wurden, wird das Angebot nicht genutzt. Der Kanton Bern scheint ein Angebot geschaffen zu haben, für das es praktisch keine Nachfrage gibt. Gemäss Bundesamt für Flüchtlinge, so dessen Sprecher Dominique Boillat, hat man festgestellt, dass man bei den vier Empfangsstellen des Bundes pro Woche mit lediglich etwa einem Fall eines drogensüchtigen Asyl Suchenden konfrontiert wird. Der Leiter des bernischen Amtes für Migration wird im Tagesanzeiger zitiert, in der Tat scheine das Suchtproblem für Asylzentren kein gravierendes zu sein.

1. Wer zeichnet für den Versuch spezielle Wohnungen für drogenabhängige Asyl Suchende verantwortlich? Welche Direktionen/Ämter waren an der Entwicklung des Projekts beteiligt? Auf was für Grundlagen stützte man sich? Was sind die Kosten für dieses Projekt (Bitte Einzel- und nicht Gesamtkosten aufzeigen)? Wie sieht der Zeithorizont aus?
2. Ist der Regierungsrat bzw. der zuständige Direktionsvorsteher darüber im Bild, dass der Kanton Bern ein solches Pilotprojekt gestartet hat? Weshalb hat man die Öffentlichkeit nicht informiert?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Bereitstellung dieses Angebots eine krasse Fehlplanung darstellt?
4. Handelt es sich bei dieser Fehlplanung im Sozialbereich um einen Einzelfall? Wird das Projekt allenfalls vorzeitig abgebrochen?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 20. Oktober 2004

Es gibt in den Asylzentren des Kantons Bern gelegentlich Asyl Suchende, die aufgrund ihrer Drogensucht starke Aggressionen entwickeln und für ihre Mitbewohnerinnen und Mitbewohner nicht mehr tragbar sind. In den Jahren 2001 und 2003 wurde seitens des Betreuungspersonals ein Bedarf nach besonderen Strukturen für diese Kategorie von Süchtigen gemeldet. Im Auftrag der vom Bundesamt für Flüchtlinge und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren im De-

zember 2002 eingesetzten Arbeitsgruppe «Sonderunterbringung» erhob die damals noch zuständige Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Bedarf an Sonderunterbringungen im Kanton. Diese ergab, dass in den bernischen Asylzentren zum damaligen Zeitpunkt 11 Süchtige lebten, die an einem Methadonprogramm teilnahmen, während drei Süchtige nicht auf Methadon waren und die geschilderten Probleme verursachten. Aufgrund dieser Bedarfsanalyse schloss das nun zuständige Amt für Migration und Personenstand (MIP) der POM mit der Stiftung Contact Netz per 1. Mai 2004 einen Leistungsvertrag über das Projekt «Wohnen und Arbeiten für drogenabhängige Asylbewerber im Kanton Bern» ab.

Mit dem Projekt werden verschiedene Ziele verfolgt:

- Die Asylzentren und andere beteiligten Stellen sollen unterstützt und entlastet werden.
- Die süchtigen Asyl Suchenden sollen beraten und in Arbeitsprojekte integriert werden, bis sich ihre Situation stabilisiert hat und sie in die normalen Asylstrukturen zurückkehren können.
- Süchtige Asyl Suchende, deren Asylgesuch abgewiesen wurde, sollen auf die Rückkehr in den Herkunftsstaat vorbereitet werden.

Die Stiftung Contact Netz hält gemäss Vertrag vier Wohn- und Arbeitsplätze für süchtige Asyl Suchende zur Verfügung. Es trifft zu, dass diese in den ersten vier Monaten der Vertragsdauer nicht benötigt wurden. Zwar gab es in dieser Zeit zwei Anfragen seitens der Asylzentren. Es stellte sich aber in beiden Fällen heraus, dass die betreffenden Asyl Suchenden eine engere Betreuung benötigten als sie im Rahmen des Projekts gewährleistet werden konnte.

Zu Frage 1:

Gestützt auf den im Rahmen der Erhebung für Sonderunterbringungen ermittelten Bedarf verhandelte das Amt für Migration und Personenstand (MIP) der Polizei- und Militärdirektion mit dem Contact Netz über das Projekt «Wohnen und Arbeiten für drogenabhängige Asylbewerber». Die Amtsvorsteherin MIP unterzeichnete den Vertrag Anfang Mai 2004 für die Laufzeit von einem Jahr. Die rechtlichen Grundlagen für diesen Vertrag bilden die Artikel 57 und 76 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 11. Juni 2001.

Die Leerstandskosten, welche das MIP zu tragen hat, entsprechen der halben Wohnungsmiete und betragen 1200 Franken pro Monat für eine 3½-Zimmer-Wohnung in Zollikofen.

Bei Belegung entstehen dem MIP pro Person und Monat Kosten von maximal 1750 Franken. Sie setzen sich aus 600 Franken für die Wohnungsmiete, 250 Franken für das Arbeitsprogramm, 800 Franken für Betreuungsbesuche und 100 Franken für Übersetzungskosten zusammen. Diesen Beträgen sind die Kosten für alternative Unterbringungsformen für Süchtige Asyl Suchende gegenüber zu stellen: Ohne das Angebot bleibt für Asyl Suchende, die wegen ihrer Drogensucht in Zentren nicht mehr tragbar sind, nur eine Einweisung in eine Psychiatrische Klinik, wo die Kosten um ein Vielfaches höher ausfallen. Das Leerstandsrisiko ist bei dieser Sachlage unter wirtschaftlichen Aspekten in Kauf zu nehmen.

Zu Frage 2:

Für eine Information der Direktionsvorsteherin noch des Gesamtregierungsrats oder der Öffentlichkeit bestand kein Anlass, weil das Projekt bei objektiver Betrachtung weder von den Kosten noch vom Inhalt her als brisant zu werten ist. Der Kanton hat mehrere Dutzend Leistungsverträge für Projekte im Asylbereich abgeschlossen. Diese werden vom Bund subventioniert und weisen einen Gesamtbetrag von mehreren Millionen Franken auf. Eine aktive Information über jeden Projektabschluss würde einen unverhältnismässigen Personalaufwand verursachen und in der Öffentlichkeit kaum auf Interesse stossen.

Zu Frage 3:

Aufgrund der durchgeführten Analyse war davon auszugehen, dass ein Bedarf besteht. Die Tatsache, dass bis heute kein Platz belegt wurde, ist unter Umständen damit zu erklären, dass der Auslastungsgrad in den bernischen Zentren momentan eher tief ist und sich das Betreuungspersonal in dieser Situation eher Zeit für eine intensive Betreuung süchtiger Asyl Suchender nehmen kann als in Zeiten mit Vollbelegung. Von einer krassen Fehlplanung kann nicht die Rede sein.

Zu Frage 4:

Diese Planung betrifft ausschliesslich den Asylbereich und steht in keinem Zusammenhang mit den Planungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Es handelt sich um das erste Projekt, dem die Teilnehmer fehlen. In der Regel besteht ein Nachfrageüberhang. Das MIP wird im Verlauf des Monats Oktober 2004 gemeinsam mit dem Contact Netz und mit den Organisationen, welche die Asylzentren führen, eine Zwischenanalyse vornehmen und die notwendigen Massnahmen einleiten.

Präsident. Herr Haldimann ist von der schriftlichen Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt. Er gibt keine Erklärung ab.

308/03

Motion Devaux Stilli, Orvin (PRD) – Rapport sur la sécurité dans le secteur de la Reitschule à Berne

Texte de la motion du 26 novembre 2003

Le Conseil-exécutif est chargé d'établir un rapport informant le Grand Conseil sur

1. la situation inhérente à la sécurité dans le secteur de la Reitschule à Berne;
2. les possibilités à envisager pour remédier aux problèmes de violence qui s'y posent, dans le respect de l'autonomie communale et en tenant compte de la future organisation de la police aux plans communal et cantonal.

Développement

Le secteur de la Reitschule à Berne est le théâtre d'agressions nombreuses dont la presse se fait régulièrement l'écho. Récemment, l'armée a décidé d'interdire le périmètre à ses recrues, estimant que leur sécurité n'est plus garantie. Il découle de cet état de fait que la population a l'impression d'une part que la police municipale de Berne ne maîtrise plus la situation et choisit de baisser les bras, et d'autre part, que le canton a fait le choix d'ignorer le problème pour éviter d'être accusé d'ingérence et de viol de l'autonomie communale. En clair, la citoyenne et le citoyen de notre canton assistent, impuissants, à la création d'une forme de ghetto en ville de Berne, dont il a conscience que la libre circulation et la sécurité n'y sont plus garanties et que les lois y sont impunément transgressées.

Cette situation qui relève au premier chef de la compétence de la Municipalité de Berne, et de sa direction de la police en particulier, porte néanmoins préjudice à l'ensemble du canton. L'image de la ville de Berne, ville fédérale, est intimement associée à celle du canton de Berne. Lorsqu'elle est atteinte de façon aussi négative, c'est immanquablement aussi le canton qui en subit les conséquences. Comment, sachant que tout le secteur de la gare de Berne est perçu comme le théâtre d'agressions non maîtrisées par la police, développer une politique de promotion économique et convaincre les investisseurs de s'implanter dans la ville fédérale et dans la région? Comment attirer les touristes, et même les nombreuses associations qui souvent choisissent

Berne comme lieu d'implantation en raison de sa situation géographique à la frontière des langues et de la légendaire bonhomie des Bernoises et des Bernois? Comment rester crédibles aux yeux des autres cantons suisses et des parlementaires fédéraux qui rallient la ville fédérale pour y tenir leurs débats?

Dans le cas présent, il y a donc un intérêt supérieur du canton à prendre sérieusement en compte ce problème et à proposer des solutions pour y remédier rapidement.

Pour toutes ces raisons, j'invite le gouvernement à rendre un rapport sur la situation telle qu'elle se présente dans les faits et sur les solutions qu'il envisage, le cas échéant de concert avec la Municipalité de Berne, pour garantir la sécurité dans le périmètre de la Reitschule et donner une image positive de la ville de Berne et de notre canton.

(Cosignataires: 12)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 12 mai 2004

La motion évoque les incidents qui se produisent dans le secteur de la Reitschule à Berne. Elle demande au Conseil-exécutif un rapport sur la sécurité dans ce secteur, et sur les possibilités à envisager pour remédier aux problèmes de violence qui s'y posent.

Les tâches étatiques sont réparties entre la Confédération, les cantons et les communes. En l'occurrence, la question concerne les droits réels publics, soit l'utilisation du sol public et d'immeubles appartenant à la collectivité, mais aussi la répartition des tâches de police.

La Reitschule relève du droit de disposer de la ville de Berne. L'autorité communale décide également de son affectation concrète. Attribuer ce bâtiment à des exploitants privés en vue d'une activité culturelle dépend donc de sa libre appréciation. A cet égard, le droit cantonal régit diverses conditions générales, dont la réalisation est en partie confiée à des organes cantonaux. Il n'en résulte cependant pas pour le canton de nécessité directe d'agir, comme le précise déjà la réponse à la motion Fuchs (M 198/03). Etant donné le concept d'utilisation de la Reitschule établi par la ville de Berne, une ingérence du canton de Berne quant à cette utilisation est exclue ou, dans la mesure où la chose relève du droit cantonal, superflue.

Le maintien de la sécurité dans la Reitschule et dans son périmètre incombe en principe aux exploitants, ainsi qu'à la Police de la ville de Berne dans la mesure où le recours aux moyens policiers s'impose. La convention de prestations conclue récemment entre l'exploitante et la ville de Berne porte notamment sur le point de la sécurité. A l'avenir, les exploitants de la Reitschule seront tenus de se distancer clairement et d'emblée des violences et des dommages commis; il leur sera interdit d'offrir une plate-forme aux personnes qui les commettent, et ils devront collaborer avec la Police de la ville de Berne pour empêcher que les personnes qui usent de violence lors des manifestations puissent se fondre dans la masse.

Le Conseil-exécutif attend de la ville de Berne que, en cas d'usage de la violence lors de manifestations, les tiers soient placés en face de leurs responsabilités, même s'il s'agit de la Reitschule, et que la ville engage les moyens dont elle dispose contre ces tiers.

En résumé, le Conseil-exécutif et d'avis que l'image de la ville de Berne a certes une influence sur le canton et sur son importance économique. Le canton ne peut et ne doit toutefois intervenir que dans sa sphère de compétence, ou seulement s'il s'avère que la ville de Berne n'a nullement la volonté ou la capacité de rétablir une situation conforme au droit dans un délai approprié. Tel n'est, de l'avis du Conseil-exécutif, pas le cas aujourd'hui. En ce qui concerne la Reitschule, une

ingérence du canton dans les affaires de la ville n'est ni indiquée ni possible légalement. En l'absence de compétences et de moyens de mise en œuvre, l'établissement du rapport demandé par la motion ne se justifie guère. Il paraît plus judicieux de soulever le problème, en cas de nécessité, auprès de l'organe compétent de la ville de Berne.

Proposition: rejet

Béatrice Devaux Stilli, Orvin (PRD). Il s'est écoulé, depuis le dépôt de ma motion, juste une année. Les événements liés à des actes de violence et de vandalisme qui se sont déroulés épisodiquement depuis ce laps de temps dans le secteur de la Reithalle prouvent à l'évidence que cette motion garde toute son actualité. Il y a dans les environs de la gare de Berne, en termes de sécurité publique, un problème qui à ce jour demeure irrésolu. Il est tout aussi évident que cette problématique se heurte aux limites de l'autorité communale et que, en regard de la loi, le canton est, à mon grand regret, ici impuissant. Aussi je me réjouis véritablement que d'ici deux à trois ans la police judiciaire soit désormais entièrement de la compétence du canton, ce qui permettra, et je l'espère ici aussi, que de tels problèmes puissent être résolus. Dans l'intervalle, et face au laxisme – ou devrais-je parler carrément d'incompétence – de la police municipale bernoise, j'ose espérer que les élections qui s'annoncent dans la ville fédérale apporteront des solutions bienvenues. D'ici là, je réfrènerai ma contrariété de ce que, lorsqu'une commune est incapable de faire accepter son budget par sa population et d'assurer une gestion saine de ses finances, elle est placée de fait sous l'autorité du canton, alors qu'en matière de sécurité publique l'autonomie communale est élevée, semble-t-il, au rang de vertu supérieure. Ceci au grand dam des citoyennes et citoyens de ce canton, qui n'ont que seul choix que de subir l'irrespect des lois et l'insécurité ambiante. Face à ce constat d'impuissance et vraiment en déplorant cette situation, je retire ma motion.

Präsident. Frau Devaux hat ihre Motion zurückgezogen.

087/04

Motion Kilchherr, Thun (SVP) – Drogenkonsum im Strassenverkehr! Gleichbehandlung wie Alkoholsünder. Mit Vollgas, jetzt!

Wortlaut der Motion vom 19. April 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt bei den Berner Polizeiorganen ein geeignetes Kontrollsystem einzuführen, damit Drogenkonsum im Strassenverkehr gleich hart angepackt werden können wie Alkoholsünder. Dieses soll fronttauglich sein und den Polizisten eine Entscheidungshilfe bieten. Zum Beispiel «Drugwipe» Speichelschnelltest, von der Firma Labtech Wohlen, welcher schon bei der Zuger Kantonspolizei erfolgreich eingesetzt wird.

Begründung:

Die Zahl der bekifften Autofahrer hat sich in den letzten fünf Jahren gemäss Aussagen des Berner Rechtsmediziners Werner Bernhard von der Universität Bern verdreifacht. «Bekiffte» und «verladene» Autofahrer und Autofahrerinnen gefährden in gleichem Mass den Strassenverkehr. Die Zunahme von Drogenkonsum, welcher oft als Kavaliersdelikt bezeichnet wird, ist bekannt und es ist unverständlich, dass Drogensünder weniger gut erkannt werden können als Alkoholsünder.

Der Kanton Zug hat als erster Kanton den Speicheltest-Schnelltest eingeführt. Seit der Einführung im Kanton Zug sind wesentlich mehr Anzeigen erfolgt als vorher. Es würde

dem Kanton Bern gut anstehen, hier mit angemessenen Mitteln und Instrumenten sofort Gleichbehandlung zu schaffen. Zudem wäre dies ein wichtiger Beitrag für mehr Sicherheit auf dem Berner Strassennetz.

(Weitere Unterschriften: 33)

Dringlichkeit abgelehnt am 22.04.2004

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Wer nicht fahrfähig ist, darf gemäss Artikel 31 Absatz 2 SVG und Artikel 2 VRV kein Fahrzeug führen. Das heisst, dass die Polizei aktiv wird, wenn konkrete Anzeichen einer Fahrunfähigkeit vorliegen. Bereits seit dem Jahr 2000 setzt die Kantonspolizei Bern in diesem Zusammenhang mit sehr gutem Erfolg den Drogenschnelltest «Mashan» ein, der den Konsum von Cannabis, Opiaten, Kokain und Amphetaminen gestützt auf eine Urinprobe anzeigt. Die Kantonspolizei setzt den Schnelltest dort ein, wo nach einem durchgeführten Atemalkoholtest Alkoholkonsum ausgeschlossen werden kann und die Frage nach dem Konsum von Drogen verneint wird. Andernfalls wird direkt durch einen Arzt eine Blut- oder Urinprobe abgenommen. Die Fahrunfähigkeit infolge Drogen muss heute noch durch ein Gutachten des IRM begründet werden.

Ab dem 1. Januar 2005 gilt eine Person als fahrunfähig, wenn im Blut eine der folgenden Substanzen nachgewiesen wird: Cannabis, Kokain, Heroin, Morphin («Nulltoleranz») und einige Designerdrogen wie zum Beispiel Ecstasy. Bei anderen Substanzen, welche die Fahrfähigkeit beeinträchtigen können, werden sich die Richter und die Führerausweisenzugsbehörden auf ein Gutachten nach dem Drei-Säulen-Prinzip stützen, das auf den polizeilichen Beobachtungen, einer ärztlichen Untersuchung und den Laborbefund beruht.

Der Bundesrat hat die für die Umsetzung der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2005 in den Kantonen erforderlichen Ausführungsvorschriften verabschiedet und an die Kantone weitergeleitet. Die Kantonspolizei erarbeitet zur Zeit ein Konzept für deren Umsetzung. Zudem wird sie das eingesetzte Material überprüfen und sofern erforderlich Anpassungen vornehmen.

Die Kantonspolizei Bern verfolgt mit grossem Interesse Neuentwicklungen im Bereich von Drogenschnelltests und überprüft entsprechend ständig das selbst eingesetzte Produkt. Mit der Kantonspolizei Zug steht die Kantonspolizei bereits im Kontakt. Ein Wechsel des heute bei der Kantonspolizei Bern eingesetzten Produkts drängt sich jedoch momentan nicht auf.

Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Carlo Kilchherr, Thun (SVP). Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort und bin froh, dass die Motion zur Annahme empfohlen ist. Ich freue mich auch, dass ich sie nicht zurückziehen muss, um mir den Handlungsspielraum für einen weiteren Vorstoss in dieser Sache zu wahren. Aber aus zwei Gründen sollten wir die Motion nicht abschreiben. Der «Mashan»-Test, den der Regierungsrat beschreibt und der von der Kantonspolizei angewendet wird, bewährt sich offenbar. Das haben mir Polizisten auch bestätigt. Aber die gleichen Polizisten sagen, die Durchführung des «Mashan»-Tests sei unangenehm. Man darf einen Verdächtigen in der Testphase nicht aus den Augen lassen, denn diese Leute haben alle möglichen Tricks auf Lager und tischen auch alle möglichen Lügen auf. Die Polizisten sagen, wenn es einen einfacheren Test gäbe, wäre das sehr hilfreich. Die Vereinfachung käme auch den Verdächtigen zugute, denn bei zehn Grad minus oder auf der Autobahn irgendwo Wasser lösen zu müssen, ist auch für sie nicht sehr angenehm. Für mich bedeutet das,

dass der «Mashan»-Test eigentlich nicht fronttauglich ist. Der zweite Grund, warum ich gegen die Abschreibung bin: Die Kantonspolizei verfolgt mit grossem Interesse Neuentwicklungen im Bereich der Drogenschnelltests, weil es offenbar noch einen einfacheren Test gäbe. Der von mir beschriebene «Drugwipe»-Speichelschnelltest wird übrigens ab 1. Januar 2005 im Kanton Solothurn angewendet, und die Polizeiorgane im Kanton Solothurn werden schon entsprechend trainiert. Mit dieser Motion will ich der Polizei nicht sagen, welchen Test sie anwenden soll. Aber ich bin der Meinung, der Urin-test sei nicht fronttauglich. Weil der Prozess zur Auffindung eines fronttauglichen Systems noch nicht abgeschlossen ist, bitte ich Sie, die Motion anzunehmen und nicht abzuschreiben.

Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin. Vielleicht können wir die Sache abkürzen. Wir sind momentan daran, verschiedene Verfahren zu testen. Ich werde das laufen lassen, und sobald wir die Tests abgeschlossen haben, werde ich es im Verwaltungsbericht mitteilen. Ich bin einverstanden, die Motion erst zu diesem Zeitpunkt abzuschreiben. Damit hätten wir hier keine Differenz mehr.

Präsident. Die Frau Regierungsrätin zieht den Antrag auf Abschreibung zurück. Wird aus der Ratsmitte sofortige Abschreibung verlangt? – Das ist nicht der Fall. Damit stimmen wir über die Motion ab, nicht aber über die Abschreibung.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

126 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

0 Enthaltungen

080/04

Interpellation Riesen, Bern (SD) – Organisierter Führerausweiserwerb

Wortlaut der Interpellation vom 19. April 2004

Führerausweise werden in der ganzen Schweiz für alle Kategorien nur nach bestandener praktischer Führerprüfung an Personen erteilt, welche im Normalfall in der Schweiz Wohnsitz haben und sich auch hier aufhalten. Gemäss verschiedener Informationen soll es jedoch in der Schweiz ganze Völkerstämme geben, welche mit nicht anerkannten ausländischen Führerausweisen unbehelligt herumkurven. Auch scheint es kein Geheimnis zu sein, dass man im Kanton Bern sehr vielen Ausländern begegnet, welche die Führerprüfung nie absolviert oder nicht bestanden haben, jedoch plötzlich im Besitz eines «gültigen» Führerausweises sind. Es ist ein offenes Siegel, dass es sehr viele Leute gibt, die in ihrem Heimatstaat, sei es nun mittels Bezahlung oder ehrlichem Erwerb, während ihrem Ferienaufenthalt einen Führerausweis «organisieren».

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind auch dem Regierungsrat Fälle bekannt, wo Personen aus EU- sowie aus Nicht-EU-Staaten nach durchgefallener oder nie absolvierter Führerprüfung plötzlich im Besitz eines angeblich «gültigen Führerausweises» sind? Wenn ja, wie viele Fälle im Kanton Bern, welcher Herkunft und wie sieht die Verteilung nach Geschlecht und Alter aus?
2. Trifft es zu, dass der Erwerb und vor allem das Anerkennen der im Ausland erworbenen Führerausweise eigentlich nicht möglich sind?

3. Wie sieht daher die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung über die Abgabe von Schweizer Führerausweisen im Austausch gegenüber ausländischen Führerausweisen von Personen aus Nicht-EU-Staaten aus?
 4. Sind dem Regierungsrat bereits Sans-papiers bekannt, welche über einen angeblich gültigen «Führerausweis» verfügen?
 5. Während der Vollzug der Strafmassnahme gegenüber dem CH-Bürger klar geregelt ist, stellt sich hiermit jedoch die Frage, wie die Verurteilung eines EU- und Nicht-EU-Straffälligen, in diesem Fall Lenken eines Fahrzeuges ohne gültigen, beziehungsweise organisierten Führerscheines, im Kanton Bern aussieht?
 6. Wie sieht die Praxis generell aus beim Aufspüren dieser illegalen Motorfahrzeuglenker?
- (Weitere Unterschriften: 2)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 4. August 2004

Einleitung

Die Zulassung von Fahrzeugführern aus dem Ausland unterliegt vollumfänglich der eidgenössischen Gesetzgebung. Folgende Vorschriften kommen zur Anwendung:

Motorfahrzeugführer aus dem Ausland dürfen in der Schweiz nur ein Motorfahrzeug führen, wenn sie einen gültigen Führerausweis oder einen gültigen internationalen Führerausweis nach dem internationalen Abkommen vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeuge oder nach dem Abkommen vom 19. September 1949 bzw. vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr besitzen (Art. 42 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, VZV).

Der ausländische nationale oder internationale Führerausweis berechtigt den Inhaber zur Führung aller Motorfahrzeugkategorien in der Schweiz, für die der Ausweis ausgestellt ist (Art. 42 Abs. 2 VZV). Dies bedeutet, dass somit für Inhaber eines gültigen ausländischen Führerausweises eine grundsätzliche Fahrberechtigung für nichtberufsmässige Fahrten in der Schweiz gilt, sofern sie das für die entsprechende Kategorie in der Schweiz vorgesehene Mindestalter erreicht haben (Art. 43 Abs. 1 VZV).

Gemäss Artikel 42 Absatz 3^{bis} Buchstabe a und b VZV hat der ausländische Fahrzeugführer einen schweizerischen Führerausweis zu erwerben, wenn er seit 12 Monaten in der Schweiz wohnt und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat. Wer berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C und D oder der Unterkategorien C1 und D1 führen will, oder einer Bewilligung nach Artikel 25 VZV (berufsmässiger Personentransport) bedarf, muss den schweizerischen Führerausweis sofort erwerben.

Frage 1

Es gibt in der Tat Personen ausländischer Herkunft mit Wohnsitz in der Schweiz, welche mit einem während eines Kurzaufenthalts im Ausland (in der Regel der Heimatstaat) erworbenen ausländischen Führerausweis beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) den Umtausch in einen schweizerischen Führerausweis beantragen. Bei der Prüfung des entsprechenden Gesuchs kann jedoch aufgrund des vorzulegenden Ausländerausweises, welcher das Einreisdatum in die Schweiz festhält, und dem Ausstellungsdatum des ausländischen Führerausweises ohne weiteres festgestellt werden, ob der ausländische Führerausweis unter Umgehung der Zuständigkeitsvorschriften erworben wurde. Diese ausländischen Führerausweise werden dann in der Schweiz aberkannt und der Umtausch in einen schweizerischen Führerausweis verweigert. Pro Jahr werden durch das

SVSA rund 80 solchermassen erworbene ausländische Führerausweise aberkannt.

Wird ein ausländischer Führerausweis zum Umtausch vorgelegt, wird dieser durch das SVSA einer Echtheitsprüfung unterzogen. Bestehen Bedenken an der Echtheit oder weist der ausländische Führerausweis Anzeichen einer Verfälschung auf, wird der Kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei Bern (KTD) mit der eingehenden Überprüfung des ausländischen Führerausweises beauftragt.

Durch den KTD wurden in der Zeitspanne 1. Dezember 1999 bis 8. Mai 2004 insgesamt 2902 ausländische Führerausweise auf ihre Echtheit hin überprüft. Insgesamt mussten 300 Führerausweise beanstandet werden. Beanstandete Führerausweise aus Jugoslawien (94) und Irak (25) mussten statistisch gegenüber anderen Nationalitäten am meisten beanstandet werden. Diese werden gefolgt von Ländern wie Sowjetunion (13), Slowenien (8), Portugal (7), Schweiz (7) und Sri Lanka (7) sowie weiteren.

Hinsichtlich der Verteilung der Fälle nach Alter und Geschlecht werden keine Statistiken geführt, die Frage kann daher in diesem Teil nicht beantwortet werden.

Frage 2

Zuständig für die Führerausweiserteilung ist der Wohnsitzkanton (Art. 22 SVG). Wer in der Schweiz Wohnsitz hat, sei dies nun ein Ausländer oder ein Schweizer, und noch keinen Führerausweis besitzt, muss grundsätzlich in seinem Wohnsitzkanton auf dem ordentlichen Weg einen schweizerischen Führerausweis erwerben. Für die Kategorie B zum Beispiel ist somit die Basistheorie zu absolvieren, nach deren Bestehen der Lernfahrausweis ausgestellt wird; anschliessend folgt die praktische Führerprüfung.

Wer in der Schweiz Wohnsitz hat, kann die Zuständigkeitsvorschriften für die Erteilung des Führer- bzw. Lernfahrausweises gemäss Artikel 22 SVG nicht dadurch umgehen, dass er sich kurzfristig ins Ausland begibt und dort einen Führerausweis erwirbt und diesen dann eventuell sogar in der Schweiz zum Umtausch in einen schweizerischen Führerausweis vorlegt. Derart unter Umgehung der Zuständigkeitsvorschriften erworbene (ausländische) Führerausweise werden durch die zuständigen Behörden aberkannt und der Umtausch in einen schweizerischen Führerausweis wird verweigert (Art. 45 VZV).

Im Ausland erworbene Führerausweise von Personen mit rechtlchem Wohnsitz in der Schweiz können nur anerkannt werden, wenn der Inhaber den Nachweis erbringt, dass der Erwerb des ausländischen Ausweises während eines Aufenthalts von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte. Wie bereits erwähnt, hat der ausländische Fahrzeugführer – welcher bereits einen ausländischen Führerausweis besitzt und welcher seit 12 Monaten in der Schweiz wohnt – den Umtausch seines ausländischen in einen schweizerischen Führerausweis zu beantragen.

Gemäss Artikel 44 Absatz 1 der VZV wird dem Inhaber eines gültigen ausländischen Führerausweises der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht. Das Bundesamt für Strassen (Astra) kann auf das Erfordernis der Kontrollfahrt verzichten (Art. 150 Abs. 5 Bst. e VZV). Mit Kreisschreiben vom 19. Dezember 2003 hat das Astra festgelegt, welche Länder bzw. Inhaber von ausländischen Führerausweisen vom Erfordernis der Kontrollfahrt befreit sind.

Frage 3

Ausländische Führerausweisinhaber, welche einen Führerausweis zum Umtausch vorlegen, welche nicht in einem Land gemäss der Länderliste des Astra betreffend Ausnahme von der Kontrollfahrt ausgestellt wurden, müssen eine Kontroll-

fahrt absolvieren. Diese kann nicht wiederholt werden. Ist das Ergebnis der Kontrollfahrt negativ, wird der ausländische Führerausweis aberkannt, und der Betroffene hat eine ordentliche Führerprüfung (Basistheorie / Lernfahrausweis / praktische Führerprüfung) zu absolvieren.

Frage 4

Unter der Annahme, dass Sans-papiers bedeutet, dass der Status einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person weder ausländerrechtlich noch asylrechtlich geregelt ist, kann von folgenden Fällen ausgegangen werden:

- Personen ohne ausländerrechtliche Regelung: Diese Personen können im Besitz eines – während ihres geregelten Aufenthalts – ordentlich in der Schweiz erworbenen Führerausweises oder im Besitz eines im Ausland erworbenen Ausweises sein, der sie noch zum Führen eines Fahrzeugs in der Schweiz berechtigt.
- Personen ohne asylrechtliche Regelung: Diese Personen können im Besitz eines noch im Ausland erworbenen Ausweises sein, der sie zum Führen eines Fahrzeugs in der Schweiz berechtigt; möglich ist auch, dass solche Personen über einen in der Schweiz – während des Asyl- oder Aufnahmeverfahrens – erworbenen Führerausweis verfügen.

Für beide Personenkategorien existieren keine Statistiken.

Der Erwerb eines Lernfahrausweises ist zudem nur dann möglich, wenn die Wohngemeinde die auf dem Gesuchsformular angegeben Personalien inkl. Wohnsitz bestätigt oder dem SVSA zusammen mit dem Gesuch eine Niederlassungsbewilligung vorgelegt wird; von da her ist der Erwerb für Sans-papiers nicht möglich.

Frage 5

Inhaber eines ausländischen Führerausweises, welche in der Schweiz Wohnsitz haben und diesen aufgrund des Zeitablaufs hätten in einen schweizerischen Führerausweis umtauschen müssen, werden gestützt auf Artikel 147 Ziffer 1 VZV verzeigt. Wer mit einem gefälschten Führerausweis ein Fahrzeug führt, wird gestützt auf Artikel 95 SVG und zusätzlich wegen Urkundenfälschung verzeigt. Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht, wird gestützt auf Artikel 95 SVG verzeigt.

Frage 6

Bei allgemeinen Kontrollen, Unfällen und Verkehrswiderhandlungen mit polizeilicher Anhaltung werden die Ausweispapiere überprüft. Bestehen ausreichende Anhaltspunkte, dass im Zusammenhang mit dem vorgewiesenen Führerausweis ein Straftatbestand erfüllt sein könnte, erfolgen weitere Abklärungen und gegebenenfalls Verzeigung und Führerausweiseinzug. Auch im Rahmen der Grenzkontrollen werden ausländische Führerausweise überprüft und zum Teil sichergestellt.

Präsident. Herr Riesen ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

096/04

Interpellation Rytz, Bern (GB) – Wie weiter mit der Einheitspolizei?

Wortlaut der Interpellation vom 19. April 2004

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 17.09.03 zwei Motionen überwiesen, welche die Kantonalisierung der Polizei und damit eine Einheitspolizei für das ganze Kantonsgebiet fordern. Kritische Fragen des Grünen Bündnisses wurden bei der Entscheidung unter den Tisch gewischt und es

wurde ein demokratiepolitisch bedenkliches Top-Down-Verfahren gewählt: Anstatt zuerst mit den gemäss Polizeigesetz zuständigen Gemeinden über Nutzen und Formen einer Kantonalisierung von kommunalen Polizeiaufgaben zu diskutieren und dann über das weitere Vorgehen zu beschliessen, wurde die Kantonalisierung beschlossen und dann erst das Gespräch gesucht. Dieses Vorgehen hat grosse Verunsicherung ausgelöst und in eine Sackgasse geführt.

Es ist wichtig, dass sich der Grosse Rat so rasch als möglich ein Bild über den Stand der Umsetzung seines Auftrags macht und nötigenfalls neue Beschlüsse fassen kann.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Wo steht die Umsetzung der Motion Einheitspolizei im Moment: Mit welchen Gemeinden wurden bisher Gespräche geführt und was ist das Resultat dieser Gespräche?
2. Wie gross ist die Akzeptanz der vom Grossen Rat geforderten Einheitspolizei bei den bernischen Gemeinden zum heutigen Zeitpunkt?
3. Wie sieht die Zeitplanung zur Umsetzung der Einheitspolizei nach heutigem Wissensstand aus und was passiert nach Ablauf des Polizeivertrags mit der Stadt Bern?
4. Welche organisatorischen und finanziellen Vorschläge zur Umsetzung der Einheitspolizei hat der Kanton den Gemeinden bisher im Detail unterbreitet?
5. Welche organisatorischen und finanziellen Vorschläge zur Umsetzung der Einheitspolizei haben die Gemeinden dem Kanton bisher unterbreitet?
6. Welche Vorstellungen und Kenntnisse bestehen insbesondere zu folgenden Fragen:
 - Wie viel müssen die Gemeinden für eine beim Kanton eingekaufte Polizeieinheit bezahlen (Jahres-Vollkosten einer 100%-Stelle unterteilt in Lohn- und Lohnnebenkosten und allfällige Infrastruktur)?
 - Fließen die Kosten der kommunalen Einheitspolizei in den Lastenausgleich ein?
 - Welche kommunale Infrastruktur haben die Gemeinden der Einheitspolizei zur Verfügung zu stellen (Büroraum, Polizeiposten, Ausrüstung usw.)?
 - Inwiefern können die einzelnen Gemeinden in Zukunft auf die Grösse, die konkreten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung (z.B. deeskalative Einsatzdoktrin) der Einheitspolizei auf ihrem Gemeindegebiet einwirken? Welche Rolle spielen lokale Polizei- oder Demonstrationsreglemente oder Kommunikationsstrategien? Wie gross ist der operative und strategische Einfluss der Gemeinden auf die Einheitspolizei?
 - Wird der Kanton den Gemeinden vorschreiben, wie viele Polizeieinheiten sie gemessen an der Bevölkerungszahl und ihrer Struktur (Landgemeinde, Kernstadt, Tourismusgemeinde, Hauptstadt usw.) beim Kanton einkaufen müssen?
 - Wenn nein: inwiefern sind die Gemeinden überhaupt dazu verpflichtet, beim Kanton Polizeieinheiten einzukaufen, statt auf private Dienstleister (z.B. Securitas) oder auf die Grundversorgung durch die bisherige Kantonspolizei abzustellen?
 - Wie werden sich die zwei unterschiedlichen Finanzierungsquellen – kantonalen Steuergelder auf der einen und kommunalen Abgeltung auf der andern Seite – auf die Organisation der Einheitspolizei auswirken? Wird es eine festangestellte kantonal finanzierte Kerngruppe geben, die im ganzen Kantonsgebiet im Einsatz ist und befristet angestellte kommunale Einheiten, die nur in der auftraggebenden Kommune eingesetzt werden und jedes Jahr neu gebucht werden müssen?
 - Wie kann verhindert werden, dass einzelne Gemeinden die kantonal tätigen Polizeieinheiten quersubventionieren und umgekehrt?

7. Werden alternative Möglichkeiten einer Polizeireform im Kanton Bern geprüft (z.B. regionale Polizeiverbünde), welche aus der Sackgasse der Einheitspolizei herausführen?
8. Wer ist nach Umsetzung der Einheitspolizei im Streit- und Haftungsfall für die öffentliche Ruhe und Sicherheit auf Gemeindegebiet verantwortlich, der Kanton oder die Gemeindebehörden?
9. Wie wirkt sich die ablehnende Haltung, welche die Stadt Bern aufgrund der Unklarheiten bezüglich Einheitspolizei heute hat, auf den Start der Polizeischule Hitzkirch und die kantonale Polizeiausbildung aus?
10. Ist der Regierungsrat bereit, den Grossen Rat regelmässig über den Stand der Umsetzung, allfällige Schwierigkeiten und Entscheidungen betreffend Einheitspolizei zu informieren und wenn ja, in welcher Art und Weise?

(Weitere Unterschriften: 4)

Dringlichkeit abgelehnt am 22.04.2004

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Frage 1

Die Polizei- und Militärdirektion hat zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden, einer Interessengemeinschaft Städte und Gemeinden, in der unter der Leitung von Herrn Nationalrat Hans Stöckli die Stadt- und Gemeindepräsidenten von Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Köniz, Langenthal und Moutier vertreten sind, sowie mit dem Gemeinderat der Stadt Bern mehrere Projektorganisations- und Vorgehensvarianten diskutiert und am 31. August 2004 gemeinsam eine Projektorganisation verabschiedet. Damit konnte im September 2004 das Projekt zur Entwicklung eines Konzepts zur Bildung einer einheitlichen Polizei im Kanton Bern, zur Ausarbeitung der notwendigen Anpassungen der Polizeigesetzgebung und zur Integration der Stadtpolizei Bern in die Kantonspolizei materiell in Angriff genommen werden.

Frage 2

In den bernischen Gemeinden ist breit abgestützt die Bereitschaft zur Mitarbeit im Projekt vorhanden. Die Konzeptarbeiten und die Schlussfolgerungen insbesondere bezüglich der Einflussmöglichkeiten der Gemeinden und der finanziellen Regelung der Zusammenarbeit werden zeigen, inwiefern eine Vorlage mit Zustimmung der kommunalen Ebene erarbeitet werden kann.

Frage 3

Die Grobzeitplanung sieht vor, dass eine Anpassung des Polizeigesetzes dem Grossen Rat im Jahr 2006 unterbreitet werden soll. Bis im Sommer 2005 soll eine Vorlage bis zur Vernehmlassungsreife vorbereitet werden. Am 1. Januar 2007 gehen mindestens die Gerichtspolizeiaufgaben an den Kanton zurück, evtl. verbunden mit einer Zusammenführung der gesamten Stadtpolizei Bern mit der Kantonspolizei.

Fragen 4 und 5

Gespräche zu organisatorischen Fragen wurden bisher nur zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Bern geführt. Dabei wurden keine Vorschläge unterbreitet, da ein künftiges Organisationsmodell partnerschaftlich entwickelt werden sollte. Über finanzielle Aspekte zur Umsetzung der Einheitspolizei wurde bisher nicht diskutiert. Diese Fragen sind Gegenstand des eben gestarteten Projekts.

Frage 6

Auch diese Frage ist Teil der Projektarbeiten und kann heute noch nicht beantwortet werden.

Frage 7

Der Regierungsrat erachtet die Einheitspolizei nicht als Sackgasse, sondern als anzustrebendes, vom Grossen Rat mit der Annahme der Motion Lüthi / Bolli gutgeheissenes Ziel, für

welches ein gangbarer Weg gefunden werden muss. Die Vorteile eines einheitlichen Polizeikorps sprechen für sich:

- Mit der grösseren Anzahl Mitarbeitender kann viel flexibler auf die täglich ändernden Bedürfnisse reagiert und es können Schwergewichte gebildet werden. Dies ist nicht nur bei der stark gestiegenen Anzahl Ordnungsdienst-Einsätze wichtig. Auch können beispielsweise in Gegenden mit Einbruchserien uniformierte oder verdeckte Einsätze konzentriert oder Verkehrskontrollen grossflächig koordiniert werden.
- Eine gute Abdeckung in den Gemeinden kann mit einem grösseren Korps einfacher erreicht und damit die «Bürger-nähe» verbessert werden. Gleichzeitig können Synergien durch den Abbau redundanter Führungsstrukturen gewonnen werden.
- Nach der Rückübernahme der gerichtspolizeilichen Aufgaben kann die Koordination der Tätigkeiten auch in diesem Bereich verbessert werden, so dass Doppelspurigkeiten künftig vermieden und Einsätze gezielter angegangen werden können.
- Beschaffungen im Bereich der Informatik, der Telekommunikation, der Uniformen, der Ausrüstung und der Fahrzeuge können zusammengelegt und damit erhebliche Kosten gespart werden.
- Die heutigen Gemeindepolizeien können nach einer Fusion vom hohen Stand der Aus- und Weiterbildung bei der Kantonspolizei profitieren. Zudem gelangen sie in den Genuss weiterer Leistungen, in denen die Kantonspolizei heute führend ist, wie zum Beispiel dem Psychologischen Dienst.

All diesen Vorteilen steht die Schwierigkeit gegenüber, dass die Gemeinden «ihre» Polizei verlieren. Dem ist mit einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten und den entsprechenden Kompetenzen Rechnung zu tragen.

Sollte die Einheitspolizei nicht realisiert werden können, sind weiterhin freiwillige Zusammenschlüsse nach den Vorbildern Thun, Spiez oder Steffisburg möglich, welche zur grossen Zufriedenheit aller Beteiligten verwirklicht werden konnten.

Regionale Polizeiverbünde dürften obige Vorteile aufgrund der geringen Grösse wohl nur sehr begrenzt erzielen. Verbünde von Gemeindepolizeien mit der Kantonspolizei sind aufgrund der ungleichen Art und Grösse der Partner kaum realisierbar.

Frage 8

Mit der Umsetzung der Motion Lüthi / Bolli ist nicht geplant, die Kompetenzordnung zwischen Kanton und Gemeinden zu verändern. Damit bleibt die Gemeinde für die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Belange verantwortlich, während der Kanton für die gerichtspolizeilichen Aufgaben zuständig ist. Daher ist es wie oben geschildert notwendig, die Gemeinden mit den notwendigen Kompetenzen gegenüber der künftigen Einheitspolizei auszustatten. Die operative Verantwortung bleibt wie bis anhin bei der Polizei. Für den Streitfall wird ein Schlichtungsverfahren festzulegen sein, wie es auch mit den Gemeinden vereinbart wurde, in welchen die Einheitspolizei bereits geschaffen wurde.

Frage 9

Das Projekt «Police Bern» darf auf den Start der Polizeischule Hitzkirch keinen Einfluss und auf die kantonale Polizeiausbildung keine negativen Auswirkungen haben. Für den Kanton Bern hat der Grosse Rat am 19. Februar 2004 ohne Gegenstimmen dem Beitritt zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch zugestimmt.

Wenn die Zusammenführung der Polizeikorps realisiert werden kann, wird der Kanton zusätzlich zu dem bereits zugesicherten Ausbildungskontingent auch dasjenige der Stadt übernehmen, um das benötigte Ausbildungsvolumen sicher-

zustellen. Eine entsprechende Zusicherung ist allerdings abhängig vom Projekterfolg.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat dem Kanton zugesichert, dass er bereit sei, das städtische Kontingent in Anspruch zu nehmen, wenn die Projektarbeiten in einem partnerschaftlichen und zielgerichteten Projekt weitergeführt werden können. Mit einer zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden, der Interessengemeinschaft der Städte und Gemeinden, sowie der Sicherheitsdelegation des Gemeinderats der Stadt Bern gemeinsam erarbeiteten und getragenen Projektorganisation sind die Projektarbeiten konstruktiv in Angriff genommen worden. Es darf deshalb erwartet werden, dass die Entwicklungen im Kanton Bern den Start der Polizeischule in Hitzkirch nicht beeinträchtigen.

Der Vollständigkeit halber sei auch auf die Variante hingewiesen, bei der die Zusammenführung der Polizeikorps nicht zustande kommt. In diesem Fall würde der Gemeinderat der Stadt Bern den zuständigen Organen den Beitritt zum Konkordat beantragen.

Zusammengefasst steht fest, dass unabhängig von der zukünftigen bernischen Polizeilandschaft die Kontingente der Polizeischule Hitzkirch von Stadt und Kanton Bern genutzt werden. Offen ist aufgrund des Projektstands, auf welchem formellen Weg das städtische Kontingent im Konkordat abgelöst wird.

Frage 10

Der Regierungsrat wird im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung zur Umsetzung von Vorstössen auch über den Stand der Umsetzung der Motion Lüthi / Bolli informieren.

Präsident. Frau Rytz ist teilweise befriedigt. Sie gibt keine Erklärung ab.

150/04

Interpellation Lauterburg-Gygax, Bern (GFL) – Was läuft schief beim Projekt Einheitspolizei?

Wortlaut der Interpellation vom 14. Juni 2004

Die Umsetzung der vom Grossen Rat überwiesenen Motion Lüthi / Bolli mit dem Titel «Die Polizei im Kanton Bern – für alle derselbe erkennbare Freund und Helfer» scheint nicht auf Erfolgskurs zu sein. Die Verwirrung und Verunsicherung in den betroffenen Gemeindebehörden, dem Polizeipersonal und der Bevölkerung ist gross, und es ist für sie nicht verständlich, was nun effektiv geschieht oder geschehen soll.

Darum bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die überwiesene Motion fordert eine einzige uniformierte Polizei für den Kanton. Das Polizeigesetz kennt die gerichtliche Polizei, die Sicherheitspolizei und die Verkehrspolizei. Was wird unter dem Begriff «uniformierte Polizei» verstanden? Ist der Begriff «uniformierte Polizei» gesetzlich definiert?
2. Ist die strikte Trennung von Polizeiaufgaben, welche in der Uniform oder ohne Uniform verrichtet werden, überhaupt tauglich, um allein aus der «uniformierten Polizei» eine Einheitspolizei schaffen zu können?
3. Welche Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Gemeindepolizei wird nun tatsächlich angestrebt? Wie sollen die Verantwortlichkeiten für Polizeieinsätze zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden?
4. Wie sollen künftig die Polizeiaufgaben einer Einheitspolizei finanziert werden? Wie viel übernimmt der Kanton, wie viel haben die Gemeinden zu bezahlen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, für die Umsetzung der Motion eine enge Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer

- Gemeinden, der IG Städte und der Stadt Bern zu verlangen?
6. Wäre eine vollständige Kantonalisierung der gerichtlichen Polizei, der Sicherheits- und der Verkehrspolizei mit den entsprechenden Gesetzesänderungen und der Offenlegung der Finanzströme nicht zielführender?
 7. Ist der Regierungsrat bereit, eine tatsächliche Einheitspolizei zu schaffen? Das heisst sowohl die gerichtliche Polizei, die Sicherheits- wie auch die Verkehrspolizei vollständig in die Kantonspolizei zu integrieren.
- (Weitere Unterschriften: 10)

Es wird Dringlichkeit abgelehnt am 17.06.2004

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Gestützt auf die vom Grossen Rat angenommene Motion Lüthi / Bolli (M 148/03) hat der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion (POM) beauftragt, die notwendigen Arbeiten zur Planung und Umsetzung an die Hand zu nehmen. Dieser Prozess der Planung und Umsetzung ist angelaufen. Es ist dabei der federführenden POM, aber auch dem Regierungsrat ein Anliegen, die Betroffenen in das Verfahren einzubinden, so dass alle Interessen und Anliegen in der Diskussion Gehör finden. Die Projektorganisation wird laufend überprüft und – solange dies im Interesse des Projekts tatsächlich geboten ist – auch allfälligen neuen Bedürfnissen angepasst. Der Regierungsrat kann hingegen Wünschen, die primär eine Verzögerung der Arbeiten bewirken und damit zur Verunsicherung der betroffenen Mitarbeitenden führen, nicht Hand bieten. Das Ziel der Arbeiten ist mit der Motion Lüthi / Bolli gegeben. Der Regierungsrat ist gewillt, dieses Ziel einer einheitlichen Polizei im Kanton Bern umzusetzen. Sollte dies aus welchen Gründen auch immer verzögert werden, wird der Regierungsrat auf jeden Fall das Ziel der laufenden Legislatur, nämlich die Zentralisierung der kantonalen Aufgabe der Gerichtspolizei bei der Kantonspolizei, realisieren. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Überführung von Gemeindepolizeikörpern in die Kantonspolizei soweit als möglich personalverträglich zu gestalten sein wird. Mitarbeitende der Gemeindepolizeikörper werden deshalb, wenn sie über eine Polizeiausbildung oder zumindest entsprechende langjährige fundierte Berufserfahrung verfügen, in das Korps der Kantonspolizei Bern überführt werden.

Zu den Fragen 1–3:

Das Polizeigesetz weist die Aufgabe der Gerichtspolizei der Kantonspolizei zu. Die Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei, aber auch die Amtshilfe sind gemeinsame Aufgabe von Gemeinde- und Kantonspolizei. Der Polizeidienst, vorab die Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei, werden zumeist in Uniform geleistet. Nicht zuletzt bei der Wahrnehmung der mit dem staatlichen Gewaltmonopol verknüpften Zwangsmittel schafft die Uniformierung für Betroffene und Dritte sofort die erforderliche Transparenz. Dennoch müssen die Mitarbeiter der Polizei, welche grundsätzlich alle über eine Uniform verfügen, zuweilen auch in zivil tätig werden. Dabei betrifft dies gleichermassen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Gemeinde- und Kantonspolizei. Ausgangspunkt der Schaffung einer einheitlichen uniformierten Polizei im Kanton Bern sind deshalb alle der Polizei zugewiesenen Aufgaben, die von vereidigten und mit einer Uniform ausgestatteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden. Im Zentrum einer Aufgabenausscheidung wird dabei nicht primär die Frage stehen, ob im konkreten Fall tatsächlich die Uniform getragen wird oder nicht, sondern die Kompetenz, welche die Erfüllung der Aufgabe erfordert. Entscheidend wird damit sein, ob eine Aufgabe sinnvollerweise von

Polizistinnen und Polizisten wahrgenommen werden muss. Eine solche Neustrukturierung erlaubt die Bündelung der Kräfte und gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger allein einen polizeilichen Ansprechpartner haben.

Ausserhalb der Kernaufgaben der Polizei finden sich aber auch Tätigkeiten, die nicht oder kaum polizeilicher Natur sind. Solche Aufgaben werden zwar zuweilen einer Gemeindepolizei übertragen, die Erledigung bedarf jedoch keiner polizeilichen Kompetenz. Zu denken ist etwa an die Befragung einbürgerungswilliger Ausländer, das Aufstellen von Verkehrssignalen, eine Aufgabe, die andernorts zumeist das Tiefbauamt oder der Werkhof einer Gemeinde vornimmt, oder das Entleeren von Parkuhren. Gerade diese Aufgaben sind bei den Projekten «Polizei Thun», «Polizei Steffisburg» und «Polizei Spiez» bei der Stadt Thun bzw. bei den Gemeinden Spiez und Steffisburg verblieben.

Im Rahmen der Aufgabenausscheidung zwischen den heute von Polizeiorganisationen im Kanton Bern wahrgenommenen Tätigkeiten wird es darauf ankommen, sinnvollerweise bei den Gemeinden verbleibende, nicht auf polizeiliche Fähigkeiten angewiesene Tätigkeiten den zuständigen Organen der Gemeinde oder allenfalls des Kantons zuzuweisen. Hingegen werden sicherlich all diejenigen Tätigkeiten, welche in Verbindung zum staatlichen Gewaltmonopol stehen, in die einheitliche Polizei zu überführen sein. Dabei sei jedoch bereits heute klar signalisiert, dass der Regierungsrat durchaus bereit ist, das Erteilen von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr, das mit den in den Städten und Gemeinden geltenden Parkordnungen in engem Zusammenhang steht, gemeindeeigenen Verkehrsbeamtinnen oder -beamten bzw. den damit beauftragten privaten Unternehmen zuzuordnen. Dies hat er bereits in der Antwort auf die Motion Lüthi / Bolli erklärt, und es ist auch von den grösseren Städten in den bisherigen Verhandlungen eindringlich gewünscht worden.

Zu Frage 4:

Wie bei der konkreten Aufgabenteilung können auch beim anzustrebenden Finanzierungsmodell noch keine konkreten Aussagen zur möglichen Regelung gemacht werden. Gerade diese Fragen wird das laufende Umsetzungsprojekt planen und den politischen Behörden zum Entscheid vorlegen.

Zu Frage 5:

Das vorliegende Projekt basiert auf einem Auftrag des Grossen Rats. Deshalb ist die Umsetzung primär Sache des Kantons. Der Regierungsrat erachtet aber – wie von Beginn weg auch dokumentiert und eingangs ausgeführt – eine enge Zusammenarbeit mit allen betroffenen Partnern als wichtig. Entsprechend wurden die Partner bei den bisherigen Arbeiten immer mit einbezogen. Die geltende Projektorganisation ist mit ihnen erarbeitet worden.

Zu Frage 6:

Der eingeschlagene Weg basiert auf dem mit der Motion Lüthi / Bolli dem Regierungsrat erteilten Auftrag. Die angesprochene Kantonalisierung stellt ein Alternativmodell zu dem in der Motion Lüthi / Bolli enthaltenen dar. Eine Kantonalisierung mit vollständiger Übernahme der Aufgabe hätte erheblichen Einfluss auf den kantonalen Finanz- und Lastenausgleich. Dies würde letztlich eine tief greifende Überarbeitung dieses Instruments bedingen. Ein solches Vorgehen erachtet der Regierungsrat im Moment aufgrund der gesamtstaatlichen Auswirkungen als nicht sinnvoll.

Zu Frage 7:

Wie in der Einleitung differenziert ausgeführt, ist der Regierungsrat gewillt, die Motion Lüthi / Bolli umzusetzen und damit eine einheitliche Polizei zu schaffen. Interessierten Gemeinden wird vorerst weiterhin unabhängig davon der Weg einer vertraglichen Lösung mit einer detaillierten Festlegung der beiderseitigen Aufgaben, vergleichbar mit dem Modell Thun, offen stehen.

Präsident. Frau Lauterburg ist teilweise befriedigt. Sie gibt eine kurze Erklärung ab.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Ich danke für die Antwort des Regierungsrats. Ich bin froh, dass das Tempo jetzt doch reduziert worden ist und eine seriöse Projektorganisation aufgezogen wird. Immer noch habe ich bezüglich der finanziellen Auswirkungen und der Kompetenzen gewisse Bedenken. Deshalb bin ich nur teilweise zufrieden.

Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)

Beilage Nr. 45

Erste Lesung

Eintretensfrage

Markus Meyer, Roggwil (SP), Präsident der Kommission. Mitte dieses Jahres trat auf Bundesebene das Fusionsgesetz in Kraft. Es handelt sich um einen sehr komplexen technischen Erlass mit rund 110 Artikeln. Er regelt die Verschmelzung oder die Aufspaltung von Unternehmungen und von anderen Trägern des privaten Rechts wie beispielsweise von Vereinen. Vielleicht wirft er mehr Fragen auf, als er regelt. Es hat nämlich inzwischen nicht weniger als fünf zum Teil über tausend Seiten starke Kommentare zu diesem Gesetz gegeben.

Gehen wir nun auf die Kantonsebene: Das Gemeindefusionsgesetz kommt mit 12 Artikeln aus. Das liegt nicht daran, dass wir hier im Kanton so viel schlanker und klarer legislieren als der Bund. Unser Gesetz regelt nämlich nicht, wie sein Name vielleicht glauben machen könnte, die Fusion von Gemeinden als solche, sondern ist ein reines Fusionsförderungsgesetz.

Zur Ausgangslage: Unser Kanton hat 398 Gemeinden. Viele davon sind Klein- und Kleinstgemeinden. Deren 50 haben weniger als 250 Einwohner und Einwohnerinnen. Rein wirtschaftlich betrachtet – ich lege Wert auf diese Einschränkung – haben diese Körperschaften kaum eine Existenzberechtigung. Regierung und Grosser Rat haben das erkannt. Im Jahr 2000 haben wir ein Postulat Frey überwiesen, das die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die finanzielle Unterstützung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse verlangte. Am 5. Juli 2000 haben wir zudem die «Strategie Gemeinden» verabschiedet, die unter anderem folgende vier Eckpunkte umfasst: 1. Strukturreform auf Gemeindeebene vorantreiben. 2. Der Kanton unterstützt Reformprozesse aktiv. 3. Verschiedene Reformansätze sind gleichwertig. 4. Keine Zwangsfusionen. Dieser letzte Punkt ist sehr wichtig. Wichtig ist aber auch der dritte Punkt: Niemand geht davon aus, dass Gemeindefusionen allein selig machen. Wir kennen verschiedene andere Arten der Effizienzsteigerung, etwa auch die überörtliche Zusammenarbeit.

Die Regierung ist grundsätzlich gegenüber Strukturreformen eher skeptisch. Auch gegenüber der Förderung der Gemeindefusionen war sie skeptisch; sie lehnte die Motion Frey seinerzeit ab. Mit der Planungserklärung vom 21. November 2000 hat der Grosse Rat allerdings den ausdrücklichen Befehl erteilt, bei den Gemeindefusionen aktiv zu werden. Man hatte im Sinn, das mit Zuckerbrot und Peitsche zu bewerkstelligen, also einerseits mit finanziellen Anreizen, andererseits aber auch mit Leistungskürzungen, wenn Gemeinden mit ineffizienten Strukturen ihre Leistungen erbringen.

Die Regierung nahm den Ball auf. Auf Seite 7 im Vortrag schreibt der Regierungsrat: «Ziel der Vorlage ist es, die heutige Zahl von 398 Gemeinden im Kanton Bern durch Zusammenschlüsse innerhalb von zwölf Jahren um ca. 25 Prozent auf rund 300 zu senken.» Ich möchte hier betonen: Das ist die Zielsetzung der Regierung und nicht diejenige des Parlaments oder der Kommission oder gar meine eigene. Ich bitte Sie, in zwölf Jahren Herrn Regierungsrat Luginbühl und den gesamten Regierungsrat daran zu messen, ob das Ziel erreicht wurde, und nicht mich! Diese Bemerkung erlaube ich mir vor dem Hintergrund der Bedeutung, die diese Zahl hat. Wir müssen uns das klar vor Augen führen: Wenn wir als Grundlage eine Standardfusion wie diejenige von Wichtrach nehmen, dann sind es zwei Gemeinden, die zu einer einzigen verschmelzen. Wenn wir hundert Gemeinden zum Verschwinden bringen wollen, dann braucht es 200 fusionsbereite Gemeinden oder jede zweite Gemeinde im Kanton! Voraussetzung wäre, dass ein gewaltiger Ruck durch die bernischen Gemeinden geht. Das möchte ich zuerst noch sehen in dem doch eher behäbigen Kanton Bern!

Die Kommission hat die Vorlage der Regierung im Grundsatz als gut und richtig erachtet. Sie hat das Anreizsystem, das die Regierung transparent und nachvollziehbar ausgestaltet hat und das als fair erscheint, als gute Grundlage angesehen. Vor der Detailberatung hat sich die Kommission intensiv über das Wesen von Gemeindezusammenschlüssen informieren lassen. Wir führten Hearings mit drei Personen durch. Einmal mit Frau Edith Lauber, Vorsteherin des Amtes für Gemeinden des Kantons Luzern. Sie gab uns einen eindrücklichen Bericht aus der Praxis. Sodann ein Hearing mit Herrn Peter Lüthi, Gemeindepräsident von Wichtrach und Bruder des Fraktionspräsidenten der SVP, der von einer erfolgreichen Fusion erzählen konnte. Schliesslich hörten wir Herrn Simon Margot an, Gemeindepräsident von Unterseen, der über die gescheiterte Bodeli-Fusion berichtete.

Die Erfahrungen aus den Hearings und auch Feedbacks, die unsere Rats- und Kommissionskollegen Chantal Borno und Jean-Michel Blanchard einbringen konnten, zeigten uns, dass die Krux bei Gemeindefusionen eigentlich nicht im Portemonnaie liegt und auch nicht im Kopf, sondern im Bauch. Vielerorts wird rational eingesehen, dass ein Zusammengehen mit einer oder mehreren Nachbargemeinden Sinn machen würde, aber die Vorstellung, mit denjenigen ennet dem Bach oder oberhalb des Waldes zusammenzuspannen, bereitet offenbar immer wieder Bauchschmerzen. Dieses Bauchgefühl können wir nicht ändern. Zwangsfusionen – davon bin ich auch persönlich überzeugt – können kein taugliches Mittel sein. Aber gute Anreize schaffen, ist ein möglicher Weg.

In der Sache haben wir die Vorlage des Regierungsrats nur minimal verändert. Wir haben den Artikel 1 angepasst, indem wir NEF-konform die Wirkungsziele ausdrücklich genannt haben. Das Resultat dieser Änderung finden Sie in Absatz 2 in den Buchstaben a bis c. Die zweite Änderung haben wir bei Artikel 11 vorgenommen. Wir haben dort das Filag so angepasst, dass neu in einem Fusionsprojekt, bei dem mehr als zwei Gemeinden beteiligt sind, pro zusätzlich beteiligte Gemeinde maximal 10 000 Franken ausbezahlt werden können. Das Gesetz arbeitet also mit zwei Anreizen: Zum einen wird bei erfolgreichen Fusionen und nur bei ihnen mit einem Pro-Kopf-Beitrag von 400 Franken gearbeitet. Dieser Beitrag wird auf maximal 1000 Einwohner pro beteiligte Gemeinde plafoniert. Zum andern haben wir unabhängig vom Gelingen einer Fusion Projektbeiträge in der Höhe von 50 000 Franken plus eben jene 10 000 Franken pro zusätzliche Gemeinde. Wenn eine Gemeinde überlegt, ob sie überhaupt das Gespräch suchen und in Fusionsverhandlungen einsteigen soll, bekommt sie bereits ein finanzielles Zückerchen. Ich bin überzeugt, das sei richtig, weil es sonst passieren kann, dass

man schon nur wegen der Projektkosten das Gespräch scheut und das Projekt abbricht, bevor man es angepackt hat.

Die Kommission ist überzeugt, dem Plenum eine taugliche Vorlage zu unterbreiten, und empfiehlt Ihnen einstimmig, darauf einzutreten. Sie ersucht Sie auch, nur eine Lesung durchzuführen.

Andreas Schneider, Ursenbach (SVP). Im Namen der SVP-Fraktion danke ich der JGK für den Gesetzesentwurf und die Begleitung durch die Vorberatung. Einen Kritikpunkt muss ich trotzdem noch loswerden: Es ist schade, dass in der Vernehmlassung nicht alle Gemeinden direkt angeschrieben und eingeladen wurden. Das war sicher mit ein Grund, warum vor allem kleine Gemeinden sich übergangen fühlten und deshalb negativ reagierten.

Zum Gesetz: Für die SVP ist das Eintreten unbestritten. Sicher ist die SVP dem Gesetzesentwurf nicht gerade mit Pauken und Trompeten begegnet, aber wir können ihm so zustimmen. Das Ziel der Regierung ist allerdings sehr ehrgeizig. Für uns ist wichtig, dass das Vorhaben einen finanziellen Anreiz enthält. Am wichtigsten ist aber, dass die Freiwilligkeit gewährleistet ist und damit das Thema der Zwangsfusionen für die nächsten zwölf Jahre vom Tisch ist. Das Gesetz wird wohl kaum eine Flut von Fusionen auslösen. Mit dem finanziellen Anreiz kann es aber durchaus sein, dass sich einige Gemeinden, die heute schon zusammenarbeiten, zu einer Fusion entschliessen. Allerdings hat es aus zwei oder mehreren Armen noch nie einen Reichen oder aus zwei oder mehreren Kranken noch nie einen Gesunden gegeben. Das Gesetz ist vorab auf kleine und kleinste Gemeinden zugeschnitten. Gerade für solche Gemeinden wird es immer schwieriger, den Anforderungen betreffend Infrastruktur gerecht zu werden. Es wird auch zunehmend schwierig, die anfallenden Behördenämter zu besetzen.

Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und Verabschieden der Gesetzesvorlage – unter dem wichtigen Aspekt der Freiwilligkeit. Wir unterstützen auch den Antrag, nur eine Lesung durchzuführen.

Hans Rudolf Feller, Steffisburg (FDP). Die FDP-Fraktion ist auch für Eintreten und wird dem Gesetz in der vorliegenden Form zustimmen. Das Gesetz zwingt die Gemeinden zu nichts, aber will diejenigen ermutigen, die über eine Fusion nachdenken, und die belohnen, die in dieser Richtung wirklich etwas tun. Was mich ein wenig bedenklich stimmt, ist der weitgehende Konsens. Ich befürchte beinahe, er sei nur zustande gekommen, weil man das Gefühl hat, dieses Gesetz werde nicht allzu viel bewirken. Ich hoffe, es sei nicht so! Das Ziel ist hoch gesteckt, aber wir werden wohl keine Fusionswelle auf uns zukommen sehen. Deshalb muss der Kanton auch nicht befürchten, dass er sogleich Millionenbeträge dafür ausgeben muss. Der Leidensdruck bei den Gemeinden ist noch zu klein, und die Angst vor Autonomieverlust ist noch zu gross.

Auf keinen Fall dürfen die Gemeindefusionen als Sparübung angeschaut werden. Wenn es schliesslich einen Spareffekt gibt, ist es gut. Grösser ist aber in der Regel nicht billiger – im Gegenteil. Aber hier geht es primär um die Professionalität, um Sicherheit und Kontinuität. Professionalität in der Verwaltung, so dass keine grösseren Pannen entstehen, wie es in der Vergangenheit etwa passierte; die Sicherheit, dass wir in den Gemeinden immer in der Lage sind, unsere Aufgaben politisch und verwaltungsmässig zu erfüllen; Kontinuität in dem Sinn, dass die Gemeinden weiterhin autonom funktionieren, wenn auch vielleicht in andern Strukturen. Dass Qualität ihren Preis hat, ist bekannt. Es wird etwas kosten, und zwar nicht nur in der Projektierungs- und Fusionsphase, sondern

auch nachher noch. Mit der Grösse der Gemeinde steigen tendenziell auch die Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger. Die Angst der kleinen Gemeinden, ihre Autonomie zu verlieren, ist verständlich. Wir müssen sie ernst nehmen. Eine Fusion sollte nicht wegen des Geldes stattfinden, obwohl es sehr verlockend ist, wenn einem plötzlich zehn Steuerzehntel in die Kasse gespült werden. Wir haben am Beispiel Bördeli gesehen, dass so ein Zusammenschluss wachsen muss. Die vielen regionalen Zusammenarbeitsformen sind sicher eine gute Voraussetzung dazu, aber noch keine Garantie. Es braucht Geduld. Ein wenig zuversichtlich stimme ich der heutigen Zeitungsartikel, in dem über die Gemeindefusionen Forst berichtet wird. Forst und Längenbühl reden über einen Zusammenschluss. Es steht hier: «Das Votum eines Bürgers, 'jetzt wollen wir beginnen, dann können wir noch selber und ohne den Kanton bestimmen, wie es laufen soll', zeigte die Meinung der Mehrheit deutlich auf.» Das wäre mir schon Motivation genug für einen Zusammenschluss!

Ich bin davon überzeugt, dass Fusionen längerfristig sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden vorteilhaft sind. Längerfristig kann die Autonomie nur durch grössere und leistungsfähigere Gemeinden garantiert werden. Grössere und stärkere Gemeinden haben mehr Gewicht gegenüber dem Kanton, Gewicht gegenüber ihren Nachbargemeinden und nicht zuletzt auch Gewicht gegenüber ihren eigenen Bürgerinnen und Bürgern. Zusammenschlüsse sind der richtige Weg, vielleicht langfristig sogar die einzige Möglichkeit, die Gemeindeautonomie überhaupt noch aufrechterhalten zu können.

An uns Politikerinnen und Politiker stellen sich drei Forderungen: Wir müssen erstens Geduld haben und uns darauf einstellen, die Aktion nach Ablauf der zwölf Jahre eventuell zu verlängern. Zweitens müssen wir auch dabei bleiben, wenn Kosten auf uns zukommen. Drittens müssen wir auch bereit sein – das geht vor allem der Regierung an –, den neuen, grösseren und leistungsfähigeren Gemeinden mehr Kompetenzen einzuräumen, etwa im Sozialdienst oder im Baubewilligungsverfahren.

Bernhard Antener, Langnau (SP). Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz, und sie wird es auch in der Schlussabstimmung unterstützen. Gemeindefusionen sind in der ganzen Schweiz ein Thema. Im Vortrag werden uns dazu Quervergleiche präsentiert, die zeigen, dass die Thematik im Kanton Bern in der Vergangenheit eher defensiv und zögerlich angegangen worden ist. Der Grosse Rat hat am 21. November 2000 in einer Planungserklärung seine Erwartungen festgelegt. Diese Erklärung wurde mit 135 gegen 9 Stimmen gutgeheissen. Die SP-Fraktion unterstützt die Stossrichtung des Gesetzes und damit auch den Grundsatz der Freiwilligkeit. Es ist anzuerkennen, dass die Gemeindegrenzen stärker identitätsstiftend wirken als beispielsweise Amtsbezirksgrenzen. Die Überzeugung, eine Fusion sei sinnvoll, muss in den Gemeinden wachsen. Fusionen sind ja auch in der Privatwirtschaft häufig nicht ein finanzielles Problem, sondern eine Frage der Chemie. Für die SP-Fraktion sind Gemeindefusionen nicht das Alleinseligmachende. Es braucht manchmal zuerst andere Formen einer erweiterten Zusammenarbeit. Demokratiepolitisch ist es aber die konsequenteste Massnahme. Der Leistungseinkauf oder Verbandslösungen können einen grossen Autonomieverlust mit sich bringen, und gerade dies wird oft beklagt.

Im Rahmen der Behandlung des Gesetzesentwurfs hörte sich die Kommission auch eine Stimme aus Luzern an. Dort musste man nach einem anfänglich wohl zu forschen Vorgehen zurückbuchstabieren. Trotzdem ist man heute um einiges weiter als bei uns. Luzern setzt sehr stark auf die Beratung und schaut darauf, dass sich Zusammenschlüsse im Umfeld

je einer grösseren Gemeinde ergeben. Dies aus zwei Gründen: Nur eine grössere Gemeinde kann Aufgaben übernehmen, die heute noch beim Kanton angesiedelt sind. Das geht parallel mit der Stärkung der Gemeindeautonomie. Zudem ist mit einem Zusammenschluss zweier Kleinstgemeinden oder zweier flächenmässig grosser, aber finanzschwacher Gemeinden in der Regel nicht viel gewonnen.

Das Gesetz ist technisch sauber gemacht. Die SP-Kommissionsmitglieder haben im Artikel 1 eine Formulierung verlangt, die mehr Gewicht auf das Qualitative, statt auf das Quantitative legt. Die Zahl der Gemeinden allein kann nicht das Kriterium sein. Deshalb griff man auf die ursprüngliche Vernehmlassungsvariante zurück. Bei der Zahl der anrechenbaren Personen im Artikel 5 Absatz 2 hätte es die SP-Fraktion begrüsst, wenn man finanziell gestaffelt mehr Personen pro Gemeinde angerechnet hätte. Dadurch wären Fusionen im Umfeld einer grösseren Gemeinde attraktiver geworden. Sicher gibt es viele Varianten, und Berechnungsbeispiele enthalten immer eine gewisse Ungerechtigkeit. Der Vorschlag im Gesetzesentwurf ist einfach; das kann nicht in Abrede gestellt werden. Die SP-Fraktion verzichtet darauf, hier noch einmal einen Antrag zu stellen. Wir würden es begrüssen, wenn der Regierungsrat analog zum Kanton Luzern das Augenmerk auf die Beratung legen würde. Wir wissen, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) personell abgespeckt worden ist. Wir könnten uns aber vorstellen, einen kleineren Teil der für die nächsten 10 Jahre vorgesehenen Mittel in personelle Kapazitäten für die Beratung der Gemeinden zu investieren. Fusionen sind häufig eine Frage der Chemie. Man muss das Gespräch miteinander suchen, und da ist man oft froh, wenn man einen Moderator hat. Wir wollen also keine Aufstockung des Betrags, sondern eine gewisse Umlagerung im AGR, damit dem Aspekt der Aufklärung gebührend Rechnung getragen werden kann. Wir verzichten aber auch hier darauf, eine entsprechende Motion einzureichen. Sie hätte ohnehin nur Richtliniencharakter.

Das Gemeindegesetz und das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich haben einen Zusammenhang mit dem Fusionsgesetz. Im Gemeindegesetz findet sich ein Kapitel über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, wobei dort der Begriff der Fusion nicht erwähnt ist. Es gibt aber gemäss Artikel 6 die Möglichkeit, finanzielle Beiträge von einer Zusammenarbeit abhängig zu machen. Eine Harmonisierung wäre wünschenswert. Eine ähnliche Bestimmung kennt auch das Filag im Artikel 35, wonach Zuschüsse bei nicht wirtschaftlicher oder zuwenig sparsamer Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde ganz oder teilweise gekürzt werden können. Auf der andern Seite bietet Artikel 34 des Filag einen Anreiz zu Gemeindezusammenlegungen.

Die SP-Fraktion will auf das Gesetz eintreten und wird ihm zustimmen. Sie kann sich auch dem Kommissionsantrag auf nur eine Lesung anschliessen.

Christine Häslar, Wilderswil (GFL). Die Gesellschaft hat sich verändert. In den vergangenen Jahren ist es nicht einfacher geworden, Menschen zu finden, die bereit und in der Lage sind, Verantwortung für die Gesellschaft auch in politischen Gremien zu übernehmen. Das mag auch daran liegen, dass viele genug mit sich selber zu tun haben, mit ihrer Arbeit und allem, was ihnen täglich begegnet. Selbst mittleren und auf jeden Fall kleinen Gemeinden fällt es oft schwer, ihre Kommissionen oder den Gemeinderat kompetent zu besetzen. Es gibt im Kanton Bern auch noch Kleinstgemeinden, und für sie ist es besonders schwierig.

Die GFL-Fraktion hat sich bereits im Vernehmlassungsverfahren positiv zum Gesetz geäussert. Gemeindefusionen sind für uns ein richtiges und wichtiges Instrument. Hat die Gemeinde genug Einwohnerinnen und Einwohner und damit auch eine

gewisse Steuerkraft, dann wird es ihr leichter fallen, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Aber auch Lösungen, die auf den ersten Blick einfach scheinen, stehen oft Probleme entgegen. Das ist auch hier so. Auch Gemeinden haben ihre Identität, ihren Stolz, ihre Kultur, und auch die Gemeinden haben deshalb Angst vor Identitätsverlust und davor, sie könnten von einer stärkeren und reicheren Nachbargemeinde überstimmt und einverleibt werden. Diese Ängste herrschen vor allem in den kleinen und kleinsten Gemeinden. Es ist wichtig, diese Ängste ernst zu nehmen. Zwang auszuüben wäre sicher falsch. Ich bin froh, dass wir das alle ähnlich sehen. Die GFL-Fraktion ist froh um das Gesetz und auch um den finanziellen Anreiz, der im Gesetz vorgesehen ist. Wir sagen Ja zu dem Gesetz und damit auch Ja zu den finanziellen Anreizen.

Wichtig ist aus unserer Sicht der gemeinsame Antrag von Regierungsrat und Kommission zum Filag Artikel 34, der gewährleistet, dass ein Zusammenschluss von mehr als zwei Gemeinden eine Erhöhung der Zuschüsse zur Folge hat.

Samuel Graber, Horrenbach-Buchen (SVP). Es ist mir ein Anliegen, als Gemeindepräsident einer kleinen Gemeinde hier noch ein paar Gedanken zu deponieren. Liest man den Vortrag zum Gesetz, könnten einem fast die Tränen kommen. Da gibt es rund hundert Gemeinden, die nicht mehr in der Lage sein sollen, ihre Aufgaben eigenverantwortlich, wirksam und kostengünstig wahrzunehmen. Im ganzen Vortrag wird kein einziger Nachteil aufgezeigt, sondern es werden lauter Vorteile beschrieben. Ich habe mich gefragt, ob da nicht die viel gerühmte Autonomie der so genannten kleinen Gemeinden angekratzt werde. Und wenn kantonale Beamte bei jeder Gelegenheit nur die Nachteile predigen, dann stimmt mich das nachdenklich. Deshalb möchte ich allem zum Trotz noch ein paar Punkt aufzählen, die für mich gegen eine Fusion sprechen.

Es wird nie ein Patentrezept für die Gemeinden geben. Die Probleme sind topografisch, strukturmässig und politisch immer wieder anders. Fusionen sind eine unendliche Geschichte. Wer glaubt, man könne Arbeiten abgeben und es koste dann nichts mehr, liegt falsch. Nicht jede Veränderung ist eine Verbesserung. So hat zum Beispiel die Justizreform auch nicht den erhofften Spareffekt gebracht. Je kleiner eine Gemeinde ist, desto geringer ist der Pro-Kopf-Aufwand. Wer über wenig Geld verfügt, lebt bekanntlich bescheidener. Professionalisierung, mehr Effizienz und grösserer Handlungsspielraum bedeuten ein Schwarzpeterspiel. Gewisse Aufgabenbereiche werden bei einer Fusion teurer, und auch die Kaderleute werden teurer. Bürgernahe Bürgerleistungen gehen verloren, die Akzeptanz und der Wille zur freiwilligen Mitarbeit ebenfalls. Die Leute sind nicht mehr bereit, noch etwas zu tun, denn das Ganze ist ihnen zu weit entfernt. Man spricht von hundert Gemeinden, man spricht von 1000 Einwohnern. In zwölf Jahren wird man vielleicht von 10 000 Personen reden, und es wird wiederum Gemeinden geben, die die kleinsten sind.

Henri Huber, Spiegel (SP). Als langjähriger Gemeindepräsident erlaube ich mir, ein paar kritische Anmerkungen zu diesem Gesetz zu machen, ohne aber einen Antrag stellen zu wollen. Für mich kann eine Gemeindefusion kein Ziel sein, sondern sie muss Mittel zu einem bestimmten Zweck sein. Man muss ein Ziel haben, das man mit der Fusion verbindet. Dieses Ziel muss eine effizientere, bürgernähere und bessere Aufgabenerfüllung sein. Ich frage mich, ob finanzielle Anreize das richtige Mittel sind. Normalerweise bietet man dort finanzielle Anreize, wo man die Leute dazu bewegen will, etwas zu tun, was nicht rentiert, beispielsweise eine Solarheizung einzurichten. Jetzt wollen wir finanzielle Anreize bieten für

etwas, das sich eigentlich selber bezahlt machen sollte. Das ist für mich ein Widerspruch. Wenn es so offensichtlich und klar ist, dass aus einer Fusion ein Mehrwert resultiert, warum muss man sie mit finanziellen Mitteln unterstützen?

Ich habe mich sehr stark mit Fusionen beschäftigt, und ich glaube, dass sie in vielen Bereichen nötig und wichtig sind. Aber Fusionen haben nur bei grossen Gemeinden eine Wirkung, beispielsweise wenn sie die Entsorgung zusammenlegen. Bei kleinen Gemeinden bringt es unter Umständen nicht sehr viel. Es bringt ja auch mehr, wenn man den öffentlichen Verkehr in ein Gebiet zieht, wo 2000 Leute wohnen, als wenn man ein Gebiet mit 200 Leuten bedient. Ich bin deshalb nicht ganz überzeugt, dass das Ziel, die Zahl der Gemeinden zu reduzieren, an sich schon ein Wert sei. Wahrscheinlich müsste man ein wirtschaftliches oder ein gesellschaftliches Ziel damit verbinden.

Wenn man die Gemeinden stärken will, wenn man echte Anreizsysteme will, dann muss man durch Abbau von gesetzlichen Schranken die Gemeindeautonomie stärken und mehr Kreativität und Innovation zulassen. Man darf dann die Gemeinden nicht immer stärker zu blossen Vollzugsorganen des Kantons degradieren. Wettbewerb und eigene Lösungen der Gemeinden müssen zugelassen werden. Das schafft die Anreize, in den Gemeinden ein öffentliches Amt zu übernehmen. Eigene Idee ausprobieren, mit den Bürgerinnen und Bürgern nach neuen Wegen suchen, das ist der Reiz der Sache. Das wird das Interesse an der Gemeinde heben. Das Gesetz ist ein interessantes Experiment, und ich werde ihm zustimmen. Ich bin gespannt auf die Auswirkungen, aber ich möchte doch vor übertriebenen Erwartungen warnen.

Therese Beerli-Walker, Niederwichtach (SP). Als Gemeinderätin von Wichtach kann ich aus der Praxis reden. Ich verstehe Herrn Graber, der von den Ängsten und Unsicherheiten geredet hat, welche Fusionsgedanken in den kleinen Gemeinden auslösen. Diese Diskussion führten wir während zwei oder drei Jahren bei uns in Wichtach. Sie sind berechtigt. Wenn Gemeinden fusionieren, ist das ein grosser Schritt. Ganz wichtig ist, dass die Sache gut vorbereitet wird, die Leute gut informiert und sorgfältig an die Sache herangeführt werden, damit sie das Projekt mittragen können. Alles andere ist sehr schwierig. Wir mussten sehr viel Arbeit leisten und sind immer noch daran, die Fusion praktisch umzusetzen. Deshalb ist es wichtig, im Gesetz festzuhalten, wie der Kanton Unterstützung geben kann. Finanzielle Unterstützung ist schön und gut, aber es braucht vor allem Unterstützung auf der Verwaltungsebene. Das ist enorm wichtig, denn man steht plötzlich vor Fragen, die man allein kaum lösen kann. Das Beste an der Sache ist, dass im Dorf eine richtige Aufbruchstimmung entstehen kann. Man überarbeitet alte Reglemente, entfernt alle Spinnweben aus der Verwaltung, und alle freuen sich, etwas Neues anpacken zu können. Ich kann Ihnen nur empfehlen, so eine Fusion ins Auge zu fassen.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Im Kanton Bern gibt es 398 Gemeinden. Das ist auch im interkantonalen Vergleich eine hohe Zahl. Die Vielfältigkeit setzt bei der Gewährung der Autonomie gewisse Grenzen. Als unterste Staatsebene bieten die Gemeinden den Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Mass an Identifikation. Das ist ein Umstand, der in unserer globalisierten Welt in Zukunft eher noch an Bedeutung gewinnt. Deshalb ist es dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, die Gemeindeflandschaft intakt zu halten und, wo nötig, zu stärken. Die Gemeinden stehen heute vor grossen Herausforderungen, und nicht alle Gemeinden sind gleichermassen in der Lage, darauf zu reagieren. Vor diesem Hintergrund ist der Kanton aufgefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die auch in diesem verän-

derten Umfeld eine optimale Leistungserbringung der Gemeinden gewährleisten. Der Kanton Bern hat deshalb zusammen mit den Interessenverbänden der Gemeinden schon früh entsprechende Massnahmen entwickelt und umgesetzt. Angefangen hat es mit der Totalrevision der Kantonsverfassung, als man die Stellung der Gemeinden stärkte. Das Gemeindegesetz hatte das gleiche Ziel. Dann kam die Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs, die neue Aufgabenteilung und zuletzt die «Strategie Gemeinden».

Der Regierungsrat steht Gebiets- und Strukturveränderungen keinesfalls generell skeptisch gegenüber, wie gesagt worden ist. Der Kanton Bern hat ungefähr gleichzeitig wie der Kanton Luzern damit angefangen, sich intensiver mit dem Thema Gemeindereformen zu befassen. Der Kanton Luzern wählte eine sehr offensive Strategie, eine Art Bombenwurfstrategie. Er legte sehr ambitionierte Zielsetzungen fest und krebste dann zurück. Der Kanton Bern begann mit kleinen Schritten, und heute sind wir auf ähnlicher Stufe angelangt.

Das Ziel der Gemeindereform sind starke und leistungsfähige Gemeinden, die ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen können. Der Kanton hat Reformen in den letzten Jahren in allen Reformbereichen mit konkreten Angeboten, mit Beratung und Weiterbildung und auch mit Anreizen gestützt. In den letzten paar Jahren hat sich auf Gemeindeebene sehr viel bewegt. Vieles ist in Gang gekommen, was wenige Jahre zuvor undenkbar gewesen wäre. Neu soll jetzt auch die Förderung von Fusionen kommen. Das neue Gemeindefusionsgesetz ist nichts anderes als ein weiterer logischer Schritt auf dem langen Weg der Gemeindereformen im Kanton Bern.

Der Zusammenschluss einer grösseren Zahl kleiner und kleinster Gemeinden wird nach Auffassung des Regierungsrats die Gemeindeflandschaft stärken. Als Zielgrösse wird eine zahlenmässige Reduktion der Gemeinden von 398 auf 300 angestrebt. Ich kann Sie beruhigen: Mit Sicherheit werde ich in zwölf Jahren nicht mehr hier stehen, um darüber zu berichten, ob wir das Ziel erreicht haben oder nicht. Böse Zungen werden jetzt sagen, deshalb hätte ich dem Regierungsrat zwölf Jahre beantragt. Das ist nicht der Fall. Die zwölf Jahre sind eine vernünftige Frist, die wir, gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren, festgelegt haben. Diese Prozesse beanspruchen sehr viel Zeit. Es muss einiges in Gang kommen und eine grosse Arbeit geleistet werden, wenn das Ziel erreicht werden soll. Es ist aber nicht völlig unrealistisch. Der Kanton Freiburg, der ein ähnliches Gesetz kennt, hat in den Jahren 1999 bis 2004 die Zahl der Gemeinden von 245 auf 178 reduziert – 67 Gemeinden weniger innerhalb von sechs Jahren. Wenn im Kanton Bern eine ähnliche Bewegung in Gang gesetzt werden kann, ist eine Reduktion um 100 Gemeinden in zwölf Jahren nicht unrealistisch.

Das Gesetz geht von einem einfachen Pro-Kopf-System aus. Es wären auch andere, kompliziertere Systeme denkbar gewesen, solche, die eventuell den Besonderheiten besser Rechnung tragen würden. Aber dem Regierungsrat war wichtig, ein möglichst einfaches Gesetz zu präsentieren.

Noch etwas zur Wirkungskontrolle: Wir wollen nicht zwölf Jahre warten und dann erst schauen, was passiert ist, sondern wollen eine Wirkungskontrolle und eine absehbare Frist für das Gesetz. Dieses soll nach sechs Jahren dahingehend überprüft werden, ob es Anpassungen braucht oder allenfalls wieder aufgehoben werden soll. Das Gesetz gilt nur für politische Gemeinden. Nicht eingeschlossen sind Burgergemeinden oder Kirchgemeinden. Nicht weil dort kein Handlungsbedarf bestehen würde, sondern weil wir glauben, im Bereich der politischen Gemeinden sei der Handlungsbedarf am grössten.

Wir gehen von einem Finanzierungsbedarf von jährlich 4 Mio. Franken aus. Über die vorgesehene Geltungsdauer von zwölf

Jahren hinweg sind das 48 Mio. Franken. 10 bis 30 Mio. Franken können voraussichtlich aus dem bestehenden Fonds für Sonderfälle genommen werden. Dieser Fond ist hälftig durch den Kanton geäufnet worden und hälftig durch die finanzstarken Gemeinden. Die weiteren Mittel müssen aus den allgemeinen Staatsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Der Grosse Rat wird sich in diesem Zusammenhang mit Rahmenkrediten befassen müssen.

Auch der Regierungsrat ist nicht der Meinung, Gemeindefusionen seien ein Allerweltsmittel. Aber er ist klar der Meinung, in den nächsten Jahren werde der Leidensdruck so zunehmen, dass grössere Veränderungen in der Gemeindefusion nötig werden. Die finanziellen Anreize, die das Gesetz vorsieht, sind sicher nicht das einzige Argument, eine Fusion anzupacken, aber sie können die Eintrittsschwelle ein wenig senken. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist dem Regierungsrat wichtig. Das Fusionsgesetz ist ein Versuch. Wir wissen nicht, was wir damit auslösen werden. Ich glaube aber, die Sache sei einen Versuch wert. Ob der Weg der Freiwilligkeit längerfristig der richtige Weg sei, wird nicht zuletzt vom Erfolg dieses Gesetzes abhängen.

Ich bitte den Rat, auf das Gesetz einzutreten.

Präsident. Eintreten ist nicht bestritten. Wir sind damit auf das Gesetz eingetreten. Wird der Antrag auf nur eine Lesung bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit gibt es nur eine Lesung dieses Gesetzes.

Detailberatung

Art. 1–12

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs

in erster und einziger Lesung

139 Stimmen

Dagegen

4 Stimmen

0 Enthaltungen

Präsident. Die nun folgende Änderung im Baugesetz wird zusammen mit dem Dekret über das Baubewilligungsverfahren beraten.

Baugesetz (Änderung)

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Änderung)

Beilagen Nr. 46 und 47

Erste Lesung

Eintretensfrage

Elisabeth Gilgen-Müller, Ostermundigen (SP), Präsidentin der Kommission. Der Auslöser für die Teilrevision des Baugesetzes war der Bundesgerichtsentscheid zum Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes, in dem es um die Zuständigkeit der Regierungsstatthalter beim Bauen in der Landwirtschaftszone geht. Heute liegt die Zuständigkeit beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Weitere Änderungen drängten sich auf. Es wurden allerdings nur Änderungen

in Betracht gezogen, bei denen man davon ausgehen konnte, dass sie auf keinen grossen Widerstand stossen würden. Herr Regierungsrat Luginbühl machte uns in der Kommissionssitzung darauf aufmerksam, eine Totalrevision des Baugesetzes werde frühestens im Jahr 2005 in Angriff genommen. Die Änderung des Baugesetzes zieht auch eine Änderung des Baubewilligungsdekrets nach sich. Beides werden wir gleichzeitig beraten.

Der erste Revisionspunkt betrifft das Bauen ausserhalb der Bauzone. Das betrifft im Baugesetz den Artikel 84. Die vom Bundesgericht verlangte Änderung wurde, gestützt auf Dringlichkeitsrecht, unmittelbar nach dem Urteil durch die Anpassung der Organisationsverordnung rückwirkend auf den 22. August 2002 umgesetzt. Das Bundesgericht hatte die bisherige Zuständigkeitsregelung als bundesrechtswidrig bezeichnet und mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Heute geht es nur noch um den gesetzlichen Nachvollzug der Zuständigkeitsordnung und um die seitherige Praxis.

Ein zweiter Revisionspunkt betrifft den Artikel 83. Auf den 1. Juli 2003 änderte der Bundesrat die Raumplanungsverordnung insofern, als er mit einem zusätzlichen Artikel 42a den Umfang der zulässigen Erweiterung landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen zwecks landwirtschaftsfremder Wohnnutzung genau festlegte. Für die Kantone besteht der bisherige Handlungsspielraum nicht mehr.

Das nächste Thema ist die Regionalplanung. Aus den Unterlagen geht hervor, dass ein im August 2002 in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten betreffend die Rechtsgrundlagen verschiedene Lücken und Unklarheiten festgestellt hat. Die vorliegende Änderung soll diese Mängel beheben. Dabei soll die bisherige Praxis der Regionen in Planungsangelegenheiten weitergeführt, aber auf eine bessere Rechtsgrundlage gestellt werden. Bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans ist das im Gesetz vorgesehene Verfahren nicht vollständig eingehalten. Nach Gesetz wäre der kantonale Richtplan eigentlich die Summe der durch die Planungsregionen erarbeiteten Richtpläne. Bereits in einer früheren Phase ist erkannt worden, dass dieses Vorgehen praktisch nicht umsetzbar ist. Nach Absprache und mit Einverständnis der Planungsregionen wählte man ein anderes Vorgehen, indem der Kanton die Federführung übernahm, die Planungsregionen in die Erarbeitung einbezog und sie unterstützte. Das hat sich in der Praxis bewährt.

Im Artikel 102 ist die kantonale Überbauungsordnung geregelt, die bisher in zwei Fällen zur Anwendung gekommen ist, nämlich bei der Kehrlichtverbrennungsanlage in Thun und bei der Expo. Im Zusammenhang mit grossen, komplexen Projekten wie beispielsweise dem kantonalen Entwicklungsschwerpunkt steht der Kanton manchmal vor dem Problem, dass Planungen in den Gemeinden nicht im gewünschten Mass vorangetrieben werden können. Deshalb sollen die Möglichkeiten der kantonalen Überbauungsordnungen so erweitert werden, dass sie nicht nur zur Wahrung von gefährdeten, sondern auch von allgemeinen kantonalen Interessen eingesetzt werden können. Gleichzeitig soll die Genehmigungskompetenz, die bisher beim Regierungsrat lag, der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion zugewiesen werden. Dadurch wird der Rechtsmittelweg neu geregelt.

Der nächste Punkt ist die Oberaufsicht Baupolizei. Im Rahmen von SAR ist das AGR reorganisiert worden, was unter anderem mit einem Abbau des Personals um rund 20 Prozent verbunden war. Dieser Abbau sei heute praktisch vollständig umgesetzt, hat Regierungsrat Luginbühl in der Kommission berichtet. Gewisse Leistungen mussten abgebaut werden. Ein Element ist der Verzicht auf die Oberaufsicht Baupolizei. Bis dahin haben die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die Aufsicht und das AGR die Oberaufsicht wahrgenommen. In der Realität ist die Wahr-

nehmung der Oberaufsicht allerdings nur sehr bedingt möglich. Neu soll die Aufsicht in baupolizeilichen Angelegenheiten nur noch einstufig sein und bei den Statthalterinnen und Statthaltern liegen. Die Kontrolle über die korrekte Wahrnehmung der Aufsichtspflicht wäre dann nur noch Bestandteil der allgemeinen Aufsichtspflicht der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion.

Zu den Gebühren bei Einsprachen: In der Baugesetzrevision 1994 wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Einsprachen gegen Vorschriften und Pläne der Gemeinden eine Gebühr zu erheben, falls ihnen nicht stattgegeben werden kann. Das Verwaltungsgericht hat in zwei Entscheiden festgehalten, dass eine derartige Kostenaufgabe unzulässig sei. Die Gebührenerhebung soll deshalb in Zukunft nur noch in den seltenen Fällen von mutwilligen Einsprachen möglich sein, wobei es natürlich schwierig sein wird, die Mutwilligkeit zu beweisen.

Die Kommission tagte am 10. Mai. Diese Sitzung wurde unterbrochen, weil man merkte, dass in allem, was die Zuständigkeit und Verbindlichkeit der Beschlüsse der Planungsregionen anbelangt, gewisse Unsicherheiten bestehen. Am 23. August wurde eine zweite Sitzung einberufen. Wir hörten acht Experten aus den Planungsregionen an. Die Kommission ist einstimmig auf das Gesetz eingetreten, und ich bitte den Rat, dies auch zu tun.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Die Teilrevision des Baugesetzes behandelt ganz verschiedene Themengebiete. Einige der Revisionspunkte sind unseres Erachtens zwingend. Wir werden wohl oder übel mit der Änderung von Artikel 84 Absatz 1 leben müssen, weil wir uns einem Bundesgerichtsurteil fügen müssen. Ursprünglich waren wir der Meinung, unsere Regierungsstatthalter hätten ihre Arbeit bei Baugesuchen für Bauten in der Landwirtschaftszone und bei Ausnahmegesuchen nach Artikel 24 RPG gut gemacht. Wir konnten uns aber in der Kommission davon überzeugen, dass die Regelung, die der Regierungsrat im Sinn einer Notverordnung nach dem Bundesgerichtsurteil getroffen hat, gut funktioniert und sich die Leute, die heute Baugesuche behandeln, Mühe geben und ihre Arbeit sorgfältig und speditiv erledigen. Deshalb haben wir heute keine Mühe, der Überführung der Notverordnung ins Gesetz zuzustimmen.

Es gibt aber auch Revisionspunkte, die unseres Erachtens nicht zwingend sind. Die Revision der Artikel 97 und 98 kommt für uns zum falschen Zeitpunkt. Es sind noch zu viele Fragen offen. Die Revision dieser Artikel ist deshalb frühestens im Zusammenhang mit der Agglomerationsstrategie zu behandeln. Mit den andern geplanten Änderungen sind wir einverstanden und beantragen Eintreten auf die Gesetzes- und die Dekretsänderung.

Sabine Gresch, Bern (GB). Wir gaben uns Mühe, Haare in der Suppe der Baugesetzrevision zu finden, haben aber keine gefunden. Die Fraktion GBJA plädiert für Eintreten auf die Gesetzesrevision und lehnt den Rückweisungsantrag Brand zu den Artikeln 97 und 98 ab. In der Kommission war einzig die neu zu organisierende regionale Planung Gegenstand längerer Debatten. Auch die vorliegende Rückweisung hat dies zum Gegenstand. Deshalb gehe ich schwergewichtig auf diesen Punkt ein.

Grundsätzlich ist das Anliegen von Herrn Brand nicht uninteressant. Der Antragsteller will kohärente Strukturen zwischen Regionen, Agglomerationen und Kreisen der dezentralen Verwaltung. Die Fraktion GBJA unterstützt diese Grundidee. Konsequenter wäre sie allerdings erst dann, wenn noch die Wahlkreise mit einbezogen würden. Hauptargument gegen die grundsätzlich gut gemeinte Absicht ist, dass das Inkrafttreten der Agglomerationsstrategie noch in den Sternen steht.

In den Regionen besteht aber akuter Handlungsbedarf. Das ist mit aller Deutlichkeit aus dem Gutachten Friedrich / Fährländer / Boos hervorgegangen, das 2002 zu dieser Thematik in Auftrag gegeben wurde. Wird die Agglomerationsstrategie nicht oder erst nach 2008 in Kraft gesetzt, verharren wir regionalpolitisch in einer Situation, die im Gutachten wie folgt umschrieben ist: «Aus rechtlicher Sicht besteht das Hauptproblem darin, dass die gesetzliche Regelung des Baugesetzes alles andere als klar ist und im Licht ihrer Entstehungsgeschichte als Schnellschuss und wenig durchdachte Verlegenheitslösung bezeichnet werden muss.» Mit einer solchen Verlegenheitslösung noch einmal während Jahren weiterzuskutschieren, macht keinen Sinn.

Die Regionen könnten von heute auf morgen nach revidiertem Baugesetz zu funktionieren beginnen. Es brauchte keine langen Übergangsregelungen, es gäbe keine Anlaufschwierigkeiten. Es lohnt sich deshalb, diese Revision jetzt zu verabschieden. Sie kann dann im nächsten Jahr sofort in Kraft treten und auch sofort umgesetzt werden. Die heutige Situation hat zur Folge, dass eine riesige Kluft zwischen dem vorhandenen Zusammenarbeitswillen innerhalb der Regionen und den zur Verfügung stehenden schwachen Instrumenten besteht. Will eine Region heute einen regionalen Richtplan erlassen, muss sie bei sämtlichen Mitgliedsgemeinden jedes Mal neu die Zustimmung einholen. Während es bei den regionalen Kulturkonferenzen nur Mehrheiten braucht, muss bei der Richtplanung heute jede Gemeinde einzeln zustimmen. Stimmt sie nicht zu, ist der Richtplan für ihr Gemeindegebiet nichtig. So können die Gemeinden passiven Widerstand leisten, das ganze Richtplanverfahren laufen lassen, ohne zu reagieren, und die Ergebnisse am Schluss in den Sand setzen. Die vorliegende Baugesetzrevision stärkt den Regionen und ihrer Raumplanung den Rücken. Eine Mitgliedsgemeinde, die mit erarbeiteten Richtplaninhalten nicht einverstanden ist, kann und muss das von Anfang an kommunizieren und ihre Bedenken anmelden. So entsteht eine aktive Mitarbeit der Gemeinde an Stelle des heutigen Systems des passiven Widerstands. Es ist zwar möglich, dass eine Gemeinde dabei überstimmt wird, aber das wird bei Fragen, die für die Gemeinden wirklich von Belang sind, sicher nicht passieren und wenn doch, dann besteht gemäss Artikel 61a Absatz 2 ein Beschwerderecht der Gemeinde gegen die Region und die Verfügung des Kantons. Das Genehmigungsverfahren für regionale Planungen wird mit dieser Revision deutlich vereinfacht und die Verbindlichkeit erhöht.

Eine Bemerkung zur Ausdehnung der Einsatzmöglichkeiten kantonaler Überbauungsordnungen. Die Nutzungsplanung liegt gemäss Gesetz grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Es ist raumplanungsrechtlich heikel, dem Kanton via kantonale Überbauungsordnung Nutzungsplanungskompetenzen zu erteilen bzw. sie auszudehnen. In der Praxis aber werden kantonale Überbauungsordnungen für die Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten aber kaum durchsetzbar sein. Die Gesetzesänderung kann deshalb gemacht werden. Der Kanton wird in diesen Fragen immer auf die Gemeinden angewiesen sein.

Die Fraktion GBJA nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Revisionen des kantonalen Richtplans in Zukunft dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Dieses Anliegen, das wir in der Debatte zum letzten Raumplanungsbericht 2002 und in der Vernehmlassung zum Baugesetz einbrachten, hat also jetzt Eingang ins Gesetz gefunden. Wir sind für Eintreten auf Baugesetz und Baubewilligungsdekret und gegen den Rückweisungsantrag Brand.

Kurt Anderegg, Grindelwald (FDP). Ich will nicht wiederholen, was die VorrednerInnen gesagt haben. Wir haben auch kein Haar in der Suppe gefunden. Die Stossrichtung stimmt.

Die FDP-Fraktion stimmt der Änderung des Baugesetzes und dem Dekret zu.

Lilo Lauterburg-Gygax, Bern (GFL). Die GFL-Fraktion ist für Eintreten auf die vorgeschlagenen Änderungen des Baugesetzes in allen Teilen. Dass die Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone jetzt nach dem Bundesgerichtsentscheid angepasst werden muss, ist klar. Besser wäre es allerdings gewesen, man hätte das vorher eingesehen. Wir begrüßen sehr die Änderungen bezüglich Regionalplanung. Es ist nötig, dass der Stellenwert der regionalen Planungszusammenarbeit mit der Gesetzesrevision gestärkt wird. Neu ist die regionale Zusammenarbeit nicht. Sie funktioniert in einigen Regionen schon lange sehr gut. In der Kommission ist das von Vertretern aus verschiedenen Regionen eindrücklich dokumentiert worden. Aber letztlich standen die regionalen Planungen immer auf schwachen Füßen. Für die Gemeinden, die vorwärts machen wollten, die sich für eine aktive Regionalplanung und gemeinsame Lösungen einsetzten, war dieser Zustand nicht sehr erfreulich. Wenn jetzt mit den regionalen Gesamt- und Teilrichtplänen eine neue Verbindlichkeit erreicht wird, ist das ein guter Anreiz und eine Motivation für die sicher nicht immer einfache Zusammenarbeit. Es ist gut, dass der Kanton hier ein positives Zeichen setzt. Es ist ein pragmatischer Schritt, aber er geht in die richtige Richtung. Die Regionalplanung ist dafür reif, eine gesetzliche Grundlage zu bekommen.

Anders ist es bei der Agglomerationsstrategie. Damit komme ich zum Antrag von Grossrat Brand. Es wäre sehr schade, auf sie zu warten. Vielleicht wird sie dereinst verabschiedet, aber wir wissen nicht wann und wie. Die Agglomerationspolitik steht erst am Anfang. Hier aber haben wir bereits Erfahrungen. Deshalb besteht da ein Unterschied. Wir stimmen den Gesetzesänderungen zu.

Rudolf Käser, Meienried (SP). Die Vorlage ist ein bunter Strauss verschiedenster Themen aus verschiedensten Bereichen. Für die SP-Fraktion ist die wichtigste Änderung die Zuständigkeit beim Bauen ausserhalb der Bauzone. Im Vortrag stehen dazu nur 30 Zeilen, aber es ist trotzdem die wichtigste Änderung, und angesichts der kontroversen Diskussion in den letzten zehn Jahren hätte man dazu etwas mehr schreiben können.

Mit dieser Gesetzesrevision geht eine über zehnjährige Leidensgeschichte zu Ende, die in der Baugesetzesrevision 1993/94 ihren Anfang genommen hat. Die Mehrheit des Grossen Rats gab damals den Regierungsstatthaltern die Kompetenz, Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zu bewilligen, obwohl wir aufgrund des Gutachtens Kälin schon damals wussten, dass dies dem Bundesrecht widerspricht. Wir stellten das immer wieder zur Diskussion, unter anderem auch bei der Revision 2001, als man das Baugesetz der RPG-Revision anpassen musste. Aufgrund dieser Baugesetzesrevision reichte die jetzige Kommissionspräsidentin, Frau Gilgen, eine staatsrechtliche Beschwerde ein und verlangte eine abstrakte Normenkontrolle beim Bundesgericht. Das Bundesgericht wies dann schliesslich den Kanton Bern in die Schranken und sagte ganz klar, das, was da in einer bernischen Sonderlösung gemacht wurde, sei nicht bundesrechtskonform. Ich darf immerhin der JGK ein Kränzlein winden, insofern als sie danach sehr schnell reagierte und die Sache mit einer Organisationsverordnung rückwirkend korrigierte. Vielleicht noch ein Tipp an die Sparapostel im Saal: Man könnte einmal zusammenzählen, was das Hin und Her wegen der bernischen Sonderlösung während den letzten zehn Jahren kostete.

Der eigentliche Motor für die vorliegende Gesetzesrevision ist sicher die Verbindlichkeit der regionalen Richtpläne. Es be-

steht eine grosse Verunsicherung bei den Regionalplanungsverbänden, nachdem der VRB dem Gutachten Friedrich / Fahrländer / Boos entnehmen musste, dass die regionalen Richtpläne auf einer schwachen gesetzlichen Grundlage beruhen und man deshalb unbedingt eine Gesetzesänderung vornehmen muss. Im Gutachten waren verschiedene Vorschläge aufgezeigt; einer davon wird jetzt umgesetzt. Ich denke, es ist im Moment der zweckmässigste. Es besteht eine hohe Dringlichkeit, und deshalb ist es wichtig, das Gesetz jetzt zu ändern.

Beim kantonalen Richtplan geht es darum, die effektive Praxis im Gesetz festzunageln. Eigentlich sollte der kantonale Richtplan eine Zusammenführung der regionalen Richtpläne sein. Aber das ist keine zweckmässige Lösung, und man hat den jetzigen Richtplan eigentlich schon so erstellt, wie es neu nach Gesetz geschehen soll. Der kantonale Richtplan soll künftig dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Der Einsatz der kantonalen Überbauungsordnungen bei der Umsetzung von Entwicklungsschwerpunkten wird unsererseits sehr begrüsst. Wir würden sogar einen Schritt weiter gehen und sagen, es müssten auch andere Sachen von kantonalen Bedeutung mit einer kantonalen Überbauungsordnung umgesetzt werden können, wenn eine Gemeinde streikt oder nicht vollzieht.

Die Änderung bei der Oberaufsicht Baupolizei ist eine Folge von SAR. Ich muss aber sagen, dass im Regierungsstatthaltergesetz die Oberaufsicht nach wie vor bei der Regierung ist. Faktisch hat also nicht viel geändert, und die Regierung muss weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen. Auch die andern kleineren Änderungen unterstützen wir.

Ursprünglich beantragte die Regierung, es sei nur eine Lesung durchzuführen. Nach der konfuse Diskussion in der Kommission beantragten wir, es seien zwei Lesungen durchzuführen. Dieser Antrag wurde von der Kommission angenommen. Innerhalb der SP-Fraktion diskutierten wir noch einmal darüber und kamen zum Schluss, dass wir eine Lesung beantragen würden, sofern keine inhaltlichen Änderungen beantragt werden. Es liegt zwar jetzt ein Rückweisungsantrag vor, aber keine Abänderungsanträge. Deshalb beantragt die SP, die Baugesetzesrevision in nur einer Lesung zu behandeln. Dies auch deshalb, weil in den Regionalplanungsverbänden eine grosse Verunsicherung herrscht und deshalb die Verabschiedung der Gesetzesrevision von grosser Dringlichkeit ist.

Die Kommissionsarbeit hatte teilweise hohen Unterhaltungswert, wir konnten feststellen, dass ein Teil der SVP sich mit ihrer Argumentation in eine Sackgasse manövrierte. Sie landete dann dort, wo die SP in den achtziger Jahren hin wollte, nämlich dass die Planungsverbände als öffentlich-rechtliche Gemeindeverbände organisiert werden. Wir nahmen den Puck nicht auf, weil wir jetzt mit der Revision vorankommen wollen und weil in der Agglomerationsstrategie diese Fragen wieder diskutiert werden.

Zum Baubewilligungsdekret gibt es einen Antrag der Kommission, wonach bei einem Baugesuch sämtliche potenziellen Einsprecher angeschrieben werden müssten. Das war ein Antrag eines FDP-Mitglieds, und bezeichnenderweise unterstützt die FDP-Fraktion jetzt die Regierung. Also auch hier ein gewisser Unterhaltungswert.

Die SP ist klar für Eintreten auf die Gesetzesrevision. Ich beantrage, nur eine Lesung durchzuführen. Wir werden den SVP-Antrag ablehnen.

Hans Grunder, Hasle-Rüegsau (SVP). Mein Vorredner erweckte beinahe den Anschein, er sei der Präsident der Kommission. Er wollte wohl auch noch etwas Unterhaltung in den Rat bringen.

Im Gegensatz zur Mehrheit der SVP beantrage ich, den von Herrn Brand eingebrachten SVP-Antrag abzulehnen. Er macht keinen Sinn, führt zu mehr Bürokratie. Bis vor etwa drei Jahren war es gang und gäbe, dass die Delegiertenversammlungen der Planungsverbände die regionalen Richtpläne genehmigten. Das ging immer tiptop durch. Aufgrund des Gutachtens des VRB stellte man dann fest, dass dies nicht gesetzeskonform sei. Ich bin Präsident einer Region mit 41 Gemeinden, und ich habe gesehen, wie in allen diesen Gemeinden auch für teilregionale Richtpläne das Geschäft im Gemeinderat traktandiert und darüber beschlossen werden musste. Das ist nichts anderes als Bürokratie, weil heute die Gemeinderäte Weisungsbefugnis gegenüber den Delegierten haben. Deshalb ist es sehr gut, dass die Gesetzeslücke jetzt geschlossen und das legalisiert wird, was seit etwa 30 Jahren praktiziert wird. Ich bitte, dem Antrag SVP / Brand nicht zuzustimmen.

Andreas Säggerer, Schwarzenbach (SVP). Hallelujah, alle sind gleicher Meinung! Was will man da noch sagen. Aber mir scheint, man muss auch die Grösse haben zu akzeptieren, dass man allein dasteht. Ich muss versuchen zu erklären, wie ich die Sache verstehe, wenn ich das, was man mir vorlegt, in die Praxis umzumünzen versuche. Als ich Gemeinderat war, kamen wir zwei- oder dreimal in die Situation, dass ein Gewerbetreibender an der Bauzonengrenze lag und sagte, wenn man das für die Betriebserweiterung vorgesehene Gebiet einzonen könne, bleibe der Betrieb bestehen, andernfalls müsse er andere Möglichkeiten überlegen. Es war dann möglich, mit dem Kanton in relativ kurzer Zeit mit einem kleinen Verfahren eine Lösung zu finden, so dass diese Firmen bei uns blieben, weil sie erweitern konnten.

Es geht mir jetzt darum, dass der Regierungsrat klar Stellung bezieht. Wenn wir einen Richtplan haben, der für die ganze Region gilt, und wir in der Gemeinde über die im Richtplan vorgesehenen Grenzen hinaus gehen sollten, dann ist nach meinem Verständnis das Gremium, das den Plan einführt, auch wieder dasjenige, das abändern kann. Deshalb stelle ich mir vor, dass die Gemeinde eingeschränkt ist. Auf dem Land sagen wir, wir seien schon gut dran, wenn wir die Vorschriften nicht mehr haben. Ich warne aber davor, die Bewegungsfreiheit der Gemeinde einzuschränken, die selber schauen muss, dass es wirtschaftliche Entwicklung gibt. Ich habe sonst nichts gegen das Gesetz, aber dieser praktische Teil ist mir zu gefährlich. Deshalb bin ich für die Rückweisung dieses Teils; mit der ganzen Regionalisierung, Verwaltungsreform usw. käme das ja wieder aufs Tapet. Ich sehe, dass ich chancenlos bin, aber ich möchte doch gewarnt haben. Vielleicht kann der Regierungsrat ein klärendes Wort sprechen. Aber wenn wir die Gemeinden in ihrer Beweglichkeit wieder einmal schwächen, dann haben wir nicht viel Gutes getan.

Robert Sutter, Niederbipp (FDP). So wie es jetzt Res Säggerer gesagt hat, kann es natürlich nicht gehen. Ich bin Präsident der Region Ob- und Nid Aargau, und wir haben sicher alles Interesse, mit unseren Gemeinden ein gutes Einvernehmen zu haben. Es geht hier nicht um die Zonenplanung der Gemeinden, sondern um Richtpläne. Es macht Sinn, dass man die Zonenplanungen, die in den Gemeinden erstellt werden, in den regionalen Richtplänen ein wenig abgleicht. Ich nenne ein Beispiel aus dem Ob- und Nid Aargau. Es macht keinen Sinn, dass jede kleinste Gemeinde eine Industriezone hat, in der 20 oder 30 Jahre lang nichts gebaut wird. Mit den regionalen Richtplänen möchten wir zum Beispiel sagen können, in welchem Bereich wir eine Industrie- oder erweiterte Gewerbezone machen wollen, so dass zwei, drei oder vier Gemeinden zusammen davon profitieren können. Dabei ist die Auto-

nomie der Gemeinde mit ihrem Zonenplan absolut nicht gefährdet.

Präsident. Herr Käser, Meienried beantragt, es sei nur eine Lesung durchzuführen. Ist dieser Antrag bestritten? – Das ist der Fall. Wir stimmen über den Antrag ab. Allerdings gibt es auf jeden Fall eine zweite Lesung, wenn Sie bei den Artikeln 97 und 98 der Rückweisung zustimmen.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Ich bestreite den Antrag auf nur eine Lesung. Wenn ich in der Detailberatung meinen Rückweisungsantrag begründe, kommen Dinge zur Sprache, die eine zweite Lesung rechtfertigen. Ich möchte unter anderem auch wissen, ob die Baugesetzänderung überhaupt der Verfassung entspricht. Darüber haben wir in der Kommission nicht gesprochen.

Abstimmung

Für den Antrag auf nur eine Lesung	92 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen
	7 Enthaltungen

Präsident. Der Rat hat nur eine Lesung beschlossen. Ich weise Sie nochmals auf den Vorbehalt bezüglich des Rückweisungsantrags hin.

Detailberatung

Art 45, 48, 55, 57, 61, 61a, 67, 83, 84
Angenommen

Art. 97 und 98

Antrag SVP

- Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag,
- die Gesetzesänderung in einen Zusammenhang mit der Agglomerationsstrategie und mit der Reform der dezentralen Verwaltung zu stellen und frühestens zusammen mit diesen Geschäften wieder vorzulegen;
 - aufzuzeigen, wie in den Regionen die demokratische Mitwirkung sichergestellt werden kann (nicht nur über die Stimmbindung der Gemeindevertreter).

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Mit der geplanten Änderung der Artikel 97 und 98 des Baugesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Regionen Richtpläne erlassen können, die für die Gemeinden verbindlich sind. Die Planungsregionen sind heute als privatrechtliche Vereine konstituiert. Der Erlass von Richtplänen passiert somit im Regelfall, wenn das Gesetz so angenommen wird, mit dem einfachen Mehr der Vereinsversammlungen.

Eine derartige Gesetzesänderung ist zum heutigen Zeitpunkt fragwürdig. Die Problematik der Regionenbildung ist politisch nicht ausdiskutiert. Die Diskussion kommt erst jetzt in Gang, nachdem die Vernehmlassung zur Agglomerationsstrategie gestartet worden ist. Die Revision der Artikel 97 und 98 wurde durch ein Rechtsgutachten angestoßen, das der VRB in Auftrag gab. In diesem Gutachten wird nicht nur das gesagt, was vorhin zitiert wurde, sondern auch Folgendes: Sobald die Regionen verbindliche und durchsetzbare Richtpläne erlassen können, brauche es zwingend eine klare Verfassung der Regionen. Es wäre auch zwingend, von den Regionen eine minimale demokratische Absicherung zu verlangen, zum Beispiel Abstimmungen unter den Gemeinden oder unter den Stimmberechtigten. Mit der jetzt geplanten Baugesetzrevision wird weder eine Regionsverfassung geschaffen, noch ist die demokratische Absicherung gewährleistet. In der vorberatenden Kommission ist uns eine Stellungnahme des Amtes für

Gemeinden und Raumordnung ausgehändigt worden, die sich zur Verbindlichkeit der regionalen Richtpläne äussert. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich ganz klar, dass sich in den betroffenen Gemeinden nicht nur die Exekutive, sondern «auch die Nutzungsplanbehörde», also die kommunale Legislative, an die Vorgaben des regionalen Richtplans halten muss. Im Klartext heisst das, dass sogar Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamente durch regionale Richtpläne gebunden werden, obwohl sie sich nicht dazu äussern können.

Eine solche Gesetzesänderung ist von mir aus gesehen demokratiepolitisch höchst fragwürdig. Sie hat Konsequenzen in einem Bereich, der für Gemeinden und ihre Entwicklung von zentraler Bedeutung ist, nämlich in der Planung. Es handelt sich hier nicht um eine Bagatelle, wie die Gegner der Rückweisung sagen werden. Es geht nicht nur um eine Formsache, weil bisher die Regionen ihre Richtpläne einvernehmlich erlassen mussten. In Zukunft müssen sich die Regionen nicht mehr sonderlich Mühe geben, weil es genügt, eine einfache Mehrheit in der Vereinsversammlung zu gewinnen. Den Rest der Gemeinden kann man einfach überstimmen. Aber es dürfte allen klar sein, was das bedeutet. Wenn eine Gemeinde in der Vereinsversammlung der Region keine Mehrheit für ihre Anliegen findet, werden Um- oder Einzonungen unmöglich, auch wenn es sich bei der Planung um einen Bereich handelt, in dem bisher die Gemeinden autonom waren.

Der Erlass verbindlicher Richtpläne durch privatrechtlich organisierte Vereine ist problematisch. Der Verein Bernischer Gemeinden stellte in der Vernehmlassung sogar die Frage, ob aus verfassungsrechtlicher Sicht ein Verein überhaupt Recht setzen könne. Planung ist nämlich Rechtsetzung.

Aber noch aus einem andern Grund ist es fraglich, ob die geplante Änderung des Baugesetzes vor der Verfassung standhält. Mit der Veränderung wird ein erster Schritt in Richtung einer Agglomerationsstrategie getan; so steht es im Vortrag. In Zusammenhang mit der Agglomerationsstrategie kommt das Rechtsamt der JKG in einem Gutachten zum Schluss, eine Verfassungsänderung sei nötig, unter anderem deshalb, weil mit der angestrebten grösseren Verbindlichkeit von Agglomerationsbeschlüssen Fragen betroffen seien, die für die Gemeinden wichtig sind und weitreichend Folgen haben können. Wenn die Revision des Baugesetzes akzeptiert wird, können solche verbindlichen Beschlüsse bereits jetzt gefasst werden, und zwar vorläufig nicht von einer Regionalkonferenz, sondern in einem Verein. Tatsache ist aber, dass hier zwischen Gemeinde und Kanton eine neue entscheidungsbefugte Ebene eingeschoben wird. Ob das ohne ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage möglich ist, wage ich zu bezweifeln.

Mein Rückweisungsantrag bedeutet kein Nein zur Regionalplanung. In gewissen Bereichen ist sie richtig und nötig. Das Gutachten des VRB zeigt auf, wie die heutigen Regionen unter dem geltenden Recht ihren regionalen Richtplänen Verbindlichkeit verschaffen können, soweit das überhaupt nötig ist. Sie können nämlich die Richtpläne von allen Gemeinden als kommunale Richtpläne beschliessen lassen. Die Gemeinderäte der Regionsgemeinden müssten zustimmen. Wenn eine einzelne Gemeinde sich quer legt, kann man den regionalen Richtplan auch zu einem Bestandteil des kantonalen Richtplans machen.

Fazit: Wo die Regionalplanung heute einvernehmlich funktioniert, ist die Gesetzesänderung nicht nötig. Sie ist von diesen Regionen auch nicht angeregt worden. Ein einvernehmlicher Erlass regionaler Richtpläne ist auch mit der heutigen gesetzlichen Regelung möglich. Eine Gesetzesänderung ist nur dort nötig, wo regionale Richtpläne gegen den Willen einzelner Gemeinden durchgesetzt werden sollen. Die Gesetzesänderung hat aber auch zur Folge, dass nicht nur einzelne Gemeinden, sondern auch ganze Teilregionen überstimmt wer-

den können, solange sie in der Vereinsversammlung nur über eine Minderheit der Stimmen verfügen. Es geht also nicht nur um einzelne Gemeinden, sondern es können auch mehrere Gemeinden überstimmt werden. Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion beantrage ich deshalb, die Artikel 97 und 98 an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Rudolf Käser, Meienried (SP). Was Herr Brand geschildert hat, ist sozusagen der GAU. Der kann natürlich eintreffen. Aber wenn man die Praxis in den Planungsregionen anschaut, so erscheint das sehr unwahrscheinlich. Es kommt kaum vor, dass die Region gegen eine Teilregion etwas durchsetzt. Dass es widerspenstige Gemeinden gibt, kommt vor, und da muss man ein gewisses Druckmittel haben. Es gibt Drittbrettfahrer in allen Agglomerationen, in allen Regionen. Dass man sie allenfalls zu etwas verknurren kann, gegen das sie sich wehren, finde ich absolut richtig. Der GAU ist zwar möglich, aber wir müssen hier jetzt legisfizieren, weil wir in den Planungsvereinen eine grosse Unsicherheit haben. Die ganze Frage der Agglomerationsstrategie wird nicht ein bis zwei Jahre dauern. Die schönen Pläne der JGK, wonach wir 2008 bereits die Agglomerationsstrategie umgesetzt haben werden, sind unrealistisch. Das wird wesentlich länger dauern. In der Zwischenzeit können wir nicht sozusagen ein Interregnum haben, sondern wir müssen das Gesetz jetzt so verabschieden, wie es die Regierung vorschlägt. Ich bitte Sie, die Rückweisung abzulehnen.

Kurt Anderegg, Grindelwald (FDP). Die FDP-Fraktion kann dem Rückweisungsantrag von Grossrat Brand nicht zustimmen. Im Artikel 98 Absatz 3 des jetzt geltenden Baugesetzes sind die Aufgaben der Planungsregionen umschrieben. Mit den angelaufenen Projekten der Agglomerationsstrategie und der kantonalen Strategie zur regionalen Zusammenarbeit hat man den Regionen neue Funktionen gegeben. Diese Funktionen können sie nur erfüllen, wenn sie dazu die nötigen Kompetenzen haben. Der Erlass von regionalen Konzepten ist aus meiner Sicht eine ganz zentrale Aufgabe. Wenn aber die einzelnen Gemeinden in allen Belangen die absolute Freiheit beibehalten wollen, sind zukunftsgerichtete Arbeiten und ein rasches Entwickeln fast nicht mehr möglich. Wenn sich die regionalen Vereinigungen gebildet haben, sollte man sie mit den nötigen Kompetenzen ausstatten, so dass sie Richtpläne und Konzepte erlassen können. Es gibt Regionen, in denen es heute schon so läuft, wie es im Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Deshalb lehnen wir die Rückweisung ab.

Walter Balmer, Rosshäusern (SVP). Im Namen der Minderheit der SVP bitte ich Sie, die Anträge von Herrn Brand abzulehnen. In der Kommission haben wir uns von Präsidenten von Regionalverbänden orientieren lassen. Diese Verbände sind im Moment von Region zu Region noch sehr unterschiedlich. Die Regionen und die einzelnen Gemeinden haben in der wirtschaftlichen Entwicklung nur dann eine Chance, wenn sie eine geschlossene Meinung vertreten. Das gilt in der Verkehrspolitik, in der Zonenplanung oder im Abfallwesen. Die geschlossene Meinung kommt nicht überall gleich gut zustande. Aber jeder Richtplan muss irgendwann vom Kanton genehmigt werden. Ich weiss nicht, ob eine Gemeinde beim Kanton die grösseren Chancen hat, dass ihre Anliegen und ihre Meinung wahrgenommen werden, oder vielleicht doch eher bei der Region. In unserer Region gab es immer wieder Differenzen zwischen den kleineren und den grösseren Gemeinden, aber man fand immer konstruktive Lösungen. Die Anliegen der kleineren Gemeinden konnte in die Anliegen der Region eingebunden werden.

Die Anhörung in der Kommission hat gezeigt: Wenn man das Gespräch innerhalb der Region sucht, findet man auch Lö-

sungen. Man müsste auch einmal schauen, welches die Interessen der Randregionen sind. Wenn sie nicht mit einer Stimme reden, sondern mit drei oder vier Stimmen, haben sie für eine regionale Wirtschaftsentwicklung, die sie beim Kanton durchsetzen möchten, keine Chance. Deshalb ist das Instrument, das im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, richtig. Natürlich kann es passieren, dass ein Beschluss, der im Interesse der ganzen Region liegt, einer einzelnen Gemeinde widerstrebt. Wir brauchen das Instrument, damit man ab und zu eine Gemeinde zwingen kann, weil es der gesamten Region weiterhilft.

Der Vertreter der Gemeinde im Planungsverband ist oft der Gemeindepräsident. Die Gemeinde muss die Möglichkeit haben, diesen Vertreter zu instruieren. Das ist neu im Gesetz vorgesehen. Es ist natürlich wichtig, dass der Gemeindevertreter im Namen der Gemeinde reden kann. Ich möchte deshalb an die ländlichen Regionen appellieren, der Gesetzesänderung zuzustimmen, denn es gibt sehr viele Gründe dafür.

Beat Giauque, Ittigen (FDP). Ich bin Vorsitzender der Geschäftsleitung des Vereins Region Bern und gleichzeitig ihr Vizepräsident. Unser Regionsverband ist jetzt mehrmals genannt worden. Wir haben das Thema auf den Tisch gebracht, dass eine gesetzliche Lücke besteht. Wir brauchen Klarheit darüber, dass eine behördenverbindliche Regionalplanung in den Bereichen Umwelt, Landschaft, Siedlung, Verkehr, Versorgung und Entsorgung möglich ist. Die Region Bern wünscht die Stärkung der Region in der Raumentwicklung. Die grossen Herausforderungen machen nicht an der Gemeindegrenze Halt. Wenn wir die regionalen Aufgaben lösen wollen, braucht es mehr Verbindlichkeit.

Die Strategie Agglomeration, die regionale Zusammenarbeit sowie die Bezirksreform sind erwähnt worden. Diese Bereiche muss man koordinieren. Wir können aber hier bereits ein Signal aussenden, dass wir das wollen. Es braucht eben mehr als blosses Lippenbekenntnisse zur Zusammenarbeit und Koordination. Deshalb bitte ich Sie, die Rückweisung abzulehnen.

Hans Küng, Diemtigen (SVP). Als Gemeindepräsident von Diemtigen muss ich noch etwas sagen. Wir sollten die beiden Artikel zurückweisen, damit sie noch einmal diskutiert werden und vielleicht noch eine etwas andere Form bekommen. Wir gehören zur Planungsregion Thun-Niedersimmental, die sehr gut funktioniert. Warum funktioniert sie gut? Weil wir in unserem kleinen Gebiet gut zusammenarbeiten können. Die Stadt Thun hat manchmal auch ein Anliegen aus diesen Gemeinden akzeptiert. Aber wenn ich mir vorstelle, dass es in Zukunft eine Region Thun-Simmental-Saaneland geben soll, dann habe ich Bedenken. Da gibt es so viele ungleich gelagerte Gemeinden und es ist ein so grosses Gebiet, dass ich befürchte, die Sache könnte nicht mehr funktionieren. Zwischen Stadt und Land braucht es viel Goodwill. Solange er vorhanden ist, sehe ich kein Problem. Aber wenn die eine Seite sich quer legt, wird es schwierig für so eine Region. Es wäre nicht gut, wenn die Stadt über das Land verfügen könnte, so wie es im Mittelalter war. Deshalb bitte ich, die Rückweisung zu unterstützen.

Elisabeth Gilgen-Müller, Ostermundigen (SP), Präsidentin der Kommission. Wir haben in der Kommission sehr eingehend über dieses Thema diskutiert, und die Kommission beantragt mehrheitlich, den Antrag Brand abzulehnen. Es geht um Geben und Nehmen, und wir sind überzeugt, dass wir den richtigen Weg eingeschlagen haben. Wenn in einer Planungsregion neue Lösungen gesucht werden, braucht es auch ein wenig Solidarität aller Beteiligten. Wenn sich aber

jemand quer stellt, brauchen wir ein Instrument, um sagen zu können, die gemeinsam gefundene Lösung gelte für alle. Nur so macht die Umsetzung Sinn. Deshalb sollten wir die Sache heute entscheiden. Wenn das eine oder andere noch nicht ganz gelöst ist, wird Herr Regierungsrat Luginbühl es sicher nicht unterlassen, das in die umfassende Revision des Baugesetzes einzubeziehen, die im Jahr 2005 initiiert werden soll.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Der Antrag geht in keiner Weise gegen die Regionen. Wo die Regionen wirklich mit einer Stimme reden, Walter Balmer, können sie auch nach der Annahme meines Antrags weiterhin mit einer Stimme reden. Wir haben auch in der Kommission gehört, es funktioniert in den meisten Regionen bestens. Man redet miteinander, sucht gemeinsam nach Lösungen. Mit der jetzt geltenden Formulierung des Baugesetzes ist man eben gezwungen, Lösungen zu suchen, die alle mittragen. Aber wenn man gemäss Gesetzesentwurf für eine bestimmte Lösung nur noch die einfache Mehrheit an der Vereinsversammlung braucht, ist die Versuchung gross, auf die eine oder andere Gemeinde keine Rücksicht mehr zu nehmen. Das möchte ich nicht.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Regionalplanung kommt vor allem dort zum Tragen, wo Problemräume nicht deckungsgleich sind mit den Handlungsräumen. Das ist heute fast flächendeckend der Fall. Ausgesprochen der Fall ist es in Städten und Agglomerationen. Wenn wir heute über Verkehr und Siedlungsentwicklung reden, können diese Themen in keiner Agglomerationsgemeinde isoliert behandelt werden. Man muss überkommunal zusammenarbeiten.

18 bernische Berg- und Planungsregionen erlassen seit Jahren regionale Richtpläne. Bis jetzt geschah dies an der Delegiertenversammlung, und alle hielten sich daran, weil sie glaubten, sie seien rechtsverbindlich. Seit dem Gutachten des VRB wissen wir, dass dies nicht der Fall ist. So gesehen trifft nicht zu, was Grossrat Brand vorhin gesagt hat, dass nämlich in den Regionen, in denen Konsens herrscht, dies künftig wie bisher gehandhabt werden kann. Es ist eine Konstellation denkbar, dass 30 Gemeinden einem Richtplan zustimmen, und in der Umsetzung stellt dann eine Gemeinde fest, dass sie doch nicht ganz einverstanden ist. Sie kann sich dann auf das Gutachten berufen und sich über die Richtplanung hinwegsetzen. Denn diese ist nicht rechtsgültig, wenn nicht neben der Delegiertenversammlung auch noch alle Gemeindeversammlungen zugestimmt haben.

Wie ist die Arbeitsweise in den Regionalplanungsverbänden? Es wird nicht einfach von zwei, drei grossen Gemeinden geplant, und die kleinen Gemeinden werden einfach überfahren. Es gibt kaum ein anderes Gremium – ich kann das aus eigener Erfahrung sagen –, in dem man sich so intensiv darum bemüht, Lösungen zu finden, denen am Schluss alle oder fast alle zustimmen können. Gerade auch den kleinen Gemeinden versucht man so weit wie möglich entgegenzukommen. Wenn der Kanton ersatzweise regionale Planungen erlassen muss, wird man mit Sicherheit nicht derart rücksichtsvoll mit den Anliegen einzelner Gemeinden umgehen können.

Es gibt aktuell einen gewissen Leidensdruck. Wenn wir die Sache so handhaben müssen, wie es das Gutachten aufzeigt, wird in Zukunft jede Planung in allen Gemeindeversammlungen behandelt werden müssen, was ein bürokratischer Unsinn ist. Deshalb brauchen wir die Gesetzesänderung.

Der Perimeter ist angesprochen worden. Sicher besteht in den Berg- und Planungsregionen ein gewisse Handlungsbe-

darf. Wir haben aber jetzt mit dem Projekt Agglomerationsstrategie und regionale Zusammenarbeit einen neuen Lösungsansatz vorgelegt. Aufgrund der Rückmeldungen können wir davon ausgehen, dass dieses Modell zumindest nicht in Bausch und Bogen verdammt wird. Es könnte durchaus Mehrheiten finden. Das heisst, in wenigen Jahren werden die Abgrenzungen der Berg- und Planungsregionen möglicherweise grundlegend verändert. Wenn wir jetzt die Planungsregionen zwingen würden, ihre Rechtsform zu ändern, würden wir 18 Berg- und Planungsregionen, die heute Vereine sind, dazu zwingen, sich in Gemeindeverbände umzuwandeln, die möglicherweise bereits nach vier oder fünf Jahren wieder überflüssig werden.

Der Transparenz halber muss ich noch etwas sagen: Wir führen nicht nur das Bestehende weiter, sondern gehen in einem Teilbereich auch einen Schritt weiter. Wir schaffen mit der Gesetzesänderung die Grundlage, dass eine Gemeinde auch gezwungen werden kann, an einer regionalen Richtplanung mitzuarbeiten. Das hatten wir bis jetzt nicht. Insofern geht es nicht nur um die Fortsetzung der bisherigen Praxis, sondern auch um eine Ausweitung. Aber je mehr wir überregional arbeiten müssen, desto mehr müssen wir auch, gestützt auf den kantonalen Richtplan, in heikleren Gebieten zusammenarbeiten. Damit wächst das Risiko, dass sich einzelne Gemeinden dem regionalen Willen entziehen und einfach nicht mitmachen. Wenn in einer Region 90 Prozent der Gemeinden den Eindruck haben, ein bestimmtes Problem müsse gelöst werden, sollte nicht eine oder zwei Gemeinden diese überwiegenden Interessen einfach unter den Tisch wischen können.

Wir sollten den gegenwärtigen unbefriedigenden Zustand nicht noch für längere Zeit akzeptieren. Wir haben zwar einen ambitionierten Zeitplan für die Agglomerationsstrategie und die Strategie regionale Zusammenarbeit. Aber wir sind tatsächlich nicht sicher, ob wir auf den 1. Januar 2008 bereit sind. Es könnte länger dauern. Wenn es aber länger dauert und wir die Gesetzesänderung nicht machen, werden wir den unbefriedigenden Zustand, in dem wir heute stecken, auch noch länger weiterführen müssen.

Zur fehlenden Verfassungsgrundlage: Artikel 110 Absatz 4 der Kantonsverfassung gilt nur, wenn kommunale Aufgaben regional erfüllt werden sollen. Bei der Regionalplanung handelt es sich aber im Prinzip um eine kantonale Aufgabe oder zumindest eine Verbundaufgabe. Somit gilt Artikel 94 der Kantonsverfassung, der keine besonderen Mitwirkungsrechte der Betroffenen vorsieht. Das für die Agglomerationsstrategie und regionale Zusammenarbeit erstellte Gutachten hat aufgezeigt, dass es beim Artikel 110 Absatz 4 um Wahl-, Antrags- oder Entscheidungsrecht geht. Nicht die Mitwirkung der Stimmberechtigten steht im Vordergrund, sondern die Einflussnahme der Gemeinden, ihrer Stimmberechtigten und ihrer Behörden in der Region. Damit kann aber der Grosse Rat beschliessen, dass sich diese Einflussnahme auf das gebundene Mandat zu beschränken hat. Es geht darum, die heutige Praxis detailliert festzuschreiben, sie fortzusetzen und leicht auszuweiten.

Noch eine Bemerkung zu Grossrat Sägesser: Wir haben heute einen kantonalen Richtplan. Er regelt ausschliesslich, was auf kantonomer Ebene geregelt sein muss. Daneben haben wir die Nutzungsplanung. Das ist die parzellenscharfe, kleinräumige Festlegung, die durch die Gemeinden gemacht wird, also die eigentliche Zonenplanung. In den kleinen Kantonen gibt es nichts dazwischen; da regelt der Kanton alles, was nicht die Gemeinde regelt. In einem grossen Kanton wie dem Kanton Bern führt nichts an gewissen regionalen Planungen vorbei, weil wir nicht alle Probleme in allen Regionen des Kantons gleich handhaben können. Deshalb haben wir noch die regionale Planung. Regionale Richtpläne enthalten

in aller Regel nicht parzellenscharfe Festlegungen, sondern eine Grobregelung für die Region – ähnlich wie ein kantonomer Richtplan. Richtpläne sind Richtpläne und sie können geändert werden. Zudem werden sie durch die Regionen, also durch die Gemeindevertreterinnen und –vertreter, selber erarbeitet. Ich kann mir schlicht nicht vorstellen, dass Gemeinden in einer Region einer Lösung zustimmen würden, die die Autonomie der Gemeinden im Bereich der Nutzungsplanung derart einschränkt, dass eine Ausweitung in dem Sinn, wie es Grossrat Sägesser geschildert hat, verunmöglich würde. Jedenfalls liegt es an den Regionen selber, vernünftige Planungen zu erlassen, die den Gemeinden noch genügend Handlungsspielraum offen lassen. Ich bitte Sie, dem Antrag von Grossrat Brand nicht zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag SVP	39 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	112 Stimmen
	4 Enthaltungen

Art. 101, 102, 103

Angenommen

Art. 104 Abs. 1

Antrag Schori, Spiegel (SD)

... Sachpläne des Bundes, die Grundsätze der kantonalen Raumplanung sowie die kantonalen Konzepte und Sachpläne eingehalten werden.

Präsident. Herr Schori hat seinen Antrag zurückgezogen. Der ganze Artikel 104 ist angenommen.

Art. 105

Angenommen

II. und III.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs	
In erster und einziger Lesung	117 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen
	1 Enthaltung

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret (Änderung))

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 9 und 19

Angenommen

Art 26

Antrag FDP

Abs. 4: Antrag des Regierungsrats

Präsident. Zu diesem Artikel gibt es unterschiedliche Anträge der Kommission und des Regierungsrats. Die Kommissionspräsidentin verzichtet auf ein Votum. Für die Begründung des Antrags FDP gebe ich Herrn Anderegg das Wort.

Kurt Anderegg, Grindelwald (FDP). Der Antrag der Kommission zu Artikel 26 Absatz 4 ist ein verständlicher Wunsch, aber administrativ nicht in einem vernünftigen Rahmen durchzuführen. Wenn wir eine Vereinfachung und Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens anstreben, dürfen wir das nicht aufnehmen. Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Christoph Müller, Thun (SP). Ich vermute, dass ich auf ein Schiff schiessen will, das eigentlich schon fast untergegangen ist. – Es gibt politische Megatrends, die irgendein Politiker oder eine Politikerin fast täglich auf ihre Fahne schreiben. Zwei dieser Megatrends sind folgende: Erstens müssen wir die Bürokratie abbauen, den Verwaltungsaufwand vermindern und die Staatsquote senken. Zweitens. Die Schweiz blockiert sich selber mit Einsprachen, man muss die Verfahren verkürzen. Deshalb würde man am liebsten das Verbandsbeschwerderecht abschaffen. Beides sind schwerwichtig bürgerliche Postulate. Deshalb waren wir SP-Kommis-sionsmitglieder sehr erstaunt, als die bürgerliche Kommissi-onsmehrheit den Antrag einfach so genehmigte. Er wider-spricht diametral den beiden vorhin genannten Zielen.

Man spricht vor allem von den Einsprachen der Umweltver-bände. In der Realität sind private Einsprachen viel zahlrei-cher; sie machen 95 Prozent aller Einsprachen aus. Alle Analysen haben bis jetzt bestätigt, dass unter den privaten Einsprachen die wirklich querulatorischen viel häufiger sind als bei den Verbandseinsprachen. Nicht selten sind die pri-vaten Einsprachen eine reine Abzockerei: Wenn der Nachbar für das Bauen schon das Portemonnaie in die Hand nimmt, wird er auch noch ein wenig Geld übrig haben, um uns eine theoretische Wertminderung zu entschädigen, damit alles ein wenig schneller geht. Solche Überlegungen der Einsprecher sind nicht die Regel, kommen aber häufig vor. Deshalb finden wir es wirklich nicht nötig und einen verwaltungstechnischen Luxus, dass die potenziellen privaten Einsprecher durch die Bewilligungsbehörden noch eine Spezialeinladung bekom-men sollen. Wenn schon müsste man die einspracheberech-tigten Verbände auch noch avisieren. Aber wir können uns etwa vorstellen, welche Reaktion ein solcher Antrag hier provozieren würde.

Wir halten die Ergänzung auch für sachlich unnötig. Baugesuche werden nicht nur im Amtsanzeiger publiziert, wo sie allenfalls übersehen werden. Meistens gibt es auch noch Bauprofile. Wenn ein Eigentümer so weit von seiner Liegen-schaft entfernt ist, dass er nicht nur nichts von einem Bauvor-haben in der Nachbarschaft merkt, sondern auch von nie-mandem darauf aufmerksam gemacht wird, ist es kaum die Aufgabe der Öffentlichkeit, das nachzuholen. Unterschätzen Sie den Aufwand einer solchen Massnahme nicht. Wenn etwa noch ein Objekt mit Stockwerkeigentum in der Nähe ist, müsste die Baubewilligungsbehörde einen Berg von Briefen verschicken.

Wir wollen die Verwaltung nicht zusätzlich beschäftigen und vor allem die Einsprache-flut nicht zusätzlich anheizen. Des-halb lehnen wir den Kommissionsantrag zu Artikel 26 ab und empfehlen Ihnen dringend, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Wir bitten Sie eben-falls, dem Regierungsrat zuzustimmen.

Willy Pauli, Nidau (PRD). J'aimerais tout d'abord signaler avec amusement que mon collègue radical, qui vient de pro-poser le rejet de cette proposition de la commission, l'a ac-ceptée en commission. Quant à mon collègue socialiste, il fait d'une petite chose une grosse montagne. De quoi s'agit-il avec cet alinéa 4? Quand on sollicite un petit permis de construire, tous les voisins immédiats doivent donner leur accord. Si par exemple, comme cela se passe plus souvent qu'on ne le croit, les voisins ne sont pas d'accord avec ce qui est proposé, le propriétaire concerné renonce au petit permis et publie normalement quelques mois ou six mois plus tard. Quand il s'agit d'une demande qui ne nécessite pas de pro-fils, et que par conséquent cela ne se voit pas, il n'y a généra-lement pas d'opposition et le permis est accordé. Nous som-mes donc dans la situation absurde où les droits des pro-priétaires sont plus protégés par un petit permis de construire que par un permis normal. C'est pourquoi la majorité de la commission vous propose de corriger cette anomalie, avec l'introduction de l'alinéa 4 de l'article 26.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission

10 Stimmen

Für den Antrag FDP / Regierungsrat

118 Stimmen

3 Enthaltungen

Art. 29, 48, 49

Angenommen

II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfs

133 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

0 Enthaltungen

Grossratsbeschluss betreffend die Umwandlung der gemischten Gemeinde Guggisberg in eine Einwohnergemeinde und eine Burgergemeinde; die Aufhebung der Burgergemeinde Kehrsatz und der Burgerbüert Oey, die Umwandlung der römisch-katholischen Gesamtkirchge-meinde Biel in die römisch-katholische Kirchgemeinde Biel und Umgebung sowie die Aufhebung der römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Marien, Bruder Klaus und Christ-König in Biel

Beilage Nr. 48

Marc Renggli, Biel (PRD), président de la commission. Le présent objet comprend quatre modifications. Premièrement, la transformation de la commune mixte de Guggisberg en une commune municipale et une commune bourgeoise auto-nomes. Comme on le voit par rapport au développement général qui tend à un processus de concentration, nous avons ici un petit mouvement en sens contraire. Deuxième-ment, la suppression de la commune bourgeoise de Kehrsatz, qui ne compte plus qu'un nombre infime de bourgeois – il y a moins de dix personnes. Troisièmement, la suppression de la corporation d'alpage d'Oey, qui ne comprenait plus que cinq membres et qui n'avait plus qu'une fortune de 6025,70 francs. Quatrièmement, la transformation de la paroisse gé-nérale catholique romaine de Bienne en une paroisse catho-

lique romaine de Sainte-Marie, de Saint-Nicolas et de Christ-Roi.

Tous ces objets sont incontestés. Il paraît que la division de la commune mixte de Guggisberg a lieu parce que les bourgeois n'étaient probablement pas satisfaits de la gestion de leur fortune par la commune mixte, mais tout le monde semble être d'accord que la division est la bonne solution. En ce qui concerne la suppression de la commune bourgeoise de Kehrsatz et de la corporation d'alpage d'Oey, il y a lieu de constater que ces entités ne comptent pratiquement pas de membres. Quant à la paroisse catholique romaine de Bienne, il s'agit d'un développement naturel pour des raisons économiques, parce que les rentrées fiscales de la paroisse ont considérablement diminué.

Je vous prie donc d'accepter ces quatre modifications sur le projet ci-joint et peux vous dire que la Commission de justice a accepté ces projets à l'unanimité.

Präsident. Eintreten ist nicht bestritten.

Detailberatung

Ziffern 1–8

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Grossratsbeschlusses	138 Stimmen

Dagegen	0 Stimmen

0 Enthaltungen

Schluss der Sitzung und der Session um 15.53 Uhr.

Der Redaktor / die Redaktorin:

Tobias Kaestli (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Erste Sitzung

Montag, 13. Dezember 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bernhard Antener, François Contini, Jürg Gerber-Boillat, Sabine Gresch, Franz Haldimann, Hans-Peter Riesen, Margrit Staub-Lerch, Andreas Sutter, Fabio Tanner.

Präsident. Ich begrüsse Sie zur Sondersession. Das Hauptthema bilden das Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse und der Sanierungsbericht. Ich wünsche allen eine gute Session. Wir beginnen mit dem Gesetz, führen aber zuerst eine allgemeine Diskussion sowohl über das Gesetz wie auch den Sanierungsbericht, damit die Grundzüge des Problems noch einmal gezeigt werden können.

Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG)

Beilage Nr. 49

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 1160 hiavor)

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich in den letzten Wochen intensiv mit der Sanierung der Deckungslücke der BLVK beschäftigt. Diese Deckungslücke ist einerseits aus Anlageverlusten entstanden, anderseits weil die Leistungen der BLVK nur ungenügend durch die Beiträge finanziert werden. Das zweite, die Finanzierungslücke, hat uns vor allem in der Novembersession beschäftigt. Es bestand ein Konsens darüber, dass die Finanzierungslücke geschlossen werden muss. Das heisst, dass die Beiträge erhöht werden müssen. Mit der Schliessung der Finanzierungslücke ist aber die Deckungslücke noch nicht weg. Das Loch von rund einer Milliarde wird so vielleicht nicht mehr grösser, aber es ist noch nicht saniert. Die Kommission hat sich in einem intensiven Prozess mit dem Thema auseinander gesetzt, die Regierung hat zahlreiche Abklärungen vornehmen lassen. Wir legen Ihnen heute ein Konzept für die Sanierung der Deckungslücke vor. Das Konzept ist in der Planungserklärung zum Sanierungsbericht festgehalten. Diese Planungserklärung ist von der Kommission einstimmig bei 2 Enthaltungen angenommen worden. Sie hat bereits Auswirkungen auf die Formulierungen im Gesetz gehabt. Dieses BLVK-Gesetz verabschiedete die Kommission in zweiter Lesung einstimmig bei einer Enthaltung.

Die Erziehungsdirektion und die JGK hatten zuvor zahlreiche Abklärungen getroffen. Das brachte zwei wesentliche neue Erkenntnisse. Die erste: Die Sanierungsfrist, die der Bund verlangt, beträgt zehn Jahre und nicht mehr. Das Bundesamt für Sozialversicherung sagte gegenüber der JGK ganz klar, solange man dem BVG unterstehe und solange man keine Staatsgarantie habe, müsse eine Kasse innerhalb von zehn Jahren saniert werden. Das sei das ordentliche Regime des BVG, und dazu sei keine Ausnahme möglich. Um eine Ausnahme zu erreichen, müsse man den Gesamtbundesrat fragen, ob er bei einer Weisung, die er soeben erlassen hat und die am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, schon eine erste Ausnahme für den Kanton Bern bewilligen wolle. Das sei nicht sehr wahrscheinlich. Wenn wir hingegen eine längere Frist wollten, biete das BVG eine Möglichkeit an, nämlich die

Staatsgarantie. Geniesst eine Kasse Staatsgarantie, dann muss sie theoretisch nicht saniert werden, oder sie kann während einer längeren Frist saniert werden. Zehn Jahre Sanierungsfrist bedeutet ganz konkret: Wir brauchen einen jährlichen Mittelzufluss von 125 Mio. Franken, und zwar bei einer Anlagerendite von 4 Prozent. Liegt die Anlagerendite bei 4,75 Prozent, wären es jährlich immer noch 100 Mio. Franken.

Soweit die erste neue Erkenntnis. Die zweite: Eine Staatsgarantie muss nicht bilanziert und die Deckungslücke muss nicht verzinst werden. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hat von Professor Helbling, der auf BVG-Fragen spezialisiert ist, ein Gutachten erstellen lassen. Darin kommt ganz klar zum Ausdruck, dass die Staatsgarantie nicht als Schuld in der Staatsrechnung bilanziert werden muss. Das BVG verlangt nicht, dass der Fehlbetrag verzinst wird. Gemäss Gutachten Helbling besteht ein Wahlrecht: Man kann die Staatsgarantie als Eventualverpflichtung im Anhang zur Staatsrechnung aufführen und dazu schreiben, welche Sanierungsmassnahmen ergriffen worden sind, oder man kann sie bilanzieren. Man muss sie nicht bilanzieren, weil das Risiko, dass die Staatsgarantie effektiv in Anspruch genommen wird, sehr klein ist. In der Schweiz ist noch nie eine Staatsgarantie in Anspruch genommen worden.

Der Regierungsrat ging ursprünglich von der Annahme einer Sanierungsfrist von 20 bis 25 Jahren aus, und er nahm ausserdem an, eine Staatsgarantie müsse bilanziert werden. Aufgrund der beiden neuen Erkenntnisse war die Lage verändert, und Regierungsrat und Kommission mussten ihre Haltung überdenken. Sie legen Ihnen heute folgende Strategie vor: Als erstes fassen wir zusammen, was wir bisher erreicht haben. In der ersten Lesung sagten wir, wir wollten die Finanzierungslücke schliessen. Das bedingt Beitragserhöhungen auf 11,15 Prozent für die Arbeitnehmer und 13,65 Prozent für den Arbeitgeber. Das finden Sie im Bericht des Regierungsrats auf Seite 47. Zweitens sind gewisse Leistungskürzungen mehrheitsfähig, nämlich die Neudefinition der Invalidität und die Rückzahlbarkeit der Überbrückungsrente. Diese beiden Leistungskürzungen wurden bereits in der ersten Lesung beschlossen. Eine weitere Leistungskürzung ist in Artikel 42 Absatz 4 vorgesehen: die Erhöhung des Alters für eine volle Rente auf 65 Jahre bei 40 Beitragsjahren. Dafür sind auch Mehrheiten zu finden. Diese Leistungskürzungen verschaffen mehr Spielraum, und wir brauchen weniger Lohnprozente, um die Finanzierungslücke zu schliessen. Wir kommen so auf 9,45 Prozent für die Arbeitnehmer und 11,55 Prozent für die Arbeitgeber. Diese Zahlen finden Sie in der Planungserklärung der Kommission.

Bei den Leistungskürzungen geht es vor allem um die Bedingungen der freiwilligen vorzeitigen Pensionierung. Im Vergleich zu dem, was Versicherte anderer Kassen an Leistungskürzungen ertragen mussten, scheinen sie uns zumutbar. Den gewonnenen Spielraum will die Kommission dazu nutzen, Sanierungsbeiträge zu erheben. Vorgesehen sind Arbeitnehmerbeiträge von 1,7 Prozent, so dass wir insgesamt wieder auf die 11,15 Prozent kommen. Der vorgesehene Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber liegt bei 3,45 Prozent, so dass der Arbeitgeberbeitrag insgesamt auf 15 Prozent steigt. Die Beiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber liegen aber immer noch unter dem, was der Regierungsrat vorgesehen hat. Die Kommission wollte die Lohnprozente unbedingt limitieren. Einerseits liegt das im Interesse der Versicherten, die Leistungskürzungen in Kauf nehmen müssen, und anderseits auch im Interesse der SteuerzahlerInnen, die die Arbeitgeberbeiträge bezahlen.

So viel haben wir bisher erreicht. Es bringt insgesamt 44,3 Mio. Franken pro Jahr als Beitrag zur Sanierung der Kasse. Bei einer Sanierungsfrist von 20 bis 25 Jahren, wie es der

Regierungsrat vorgesehen hat, würde das ausreichen. Wenn wir aber keine Staatsgarantie haben und innerhalb von zehn Jahren sanieren müssen, reicht es nicht. Dann braucht es je nach Anlagerendite noch bis zu 80 Mio. Franken zusätzlich. Die Kommission sieht mehrere Alternativen. Die erste: Wir hoffen auf besonders gute Anlageerträge. Dies lehnt die Kommission ab. Es wäre fahrlässig, einfach auf besonders gute Börsenerträge zu spekulieren, die pro Jahr 80 Mio. Franken zusätzlich einbringen würden. Die zweite Variante: Wir bezahlen die 80 Mio. Franken irgendwie in die Kasse ein. Entweder bezahlt der Kanton, und das ist angesichts der Finanzlage unmöglich. Der Arbeitgeber ist schon mit den Sanierungsbeiträgen belastet, und es wäre auch von der Parität her nicht sinnvoll, wenn der Kanton allein die Sanierung tragen würde. Es könnten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam die 80 Millionen jährlich einzahlen. Das würde zusätzliche Beiträge auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite von je 5 Prozent erfordern. Man könnte noch weitere Leistungskürzungen vornehmen. Da stösst man aber schnell an Grenzen. Wenn wir eine Rentenkürzung von 5 Prozent vorsehen, bringt das 10 Mio. Franken pro Jahr. Man müsste also mit den Kürzungen noch viel weiter gehen. Die Kommission sagte ganz klar, es sei unzumutbar für den Kanton und für die Versicherten, jährlich zusätzlich 80 Mio. Franken aufzubringen. Deshalb blieb als letzte Option nur noch die befristete Staatsgarantie offen. Sie ermöglicht es, die Sanierungsfrist zu erstrecken. Das scheint uns der richtige Weg zu sein, umso mehr, als das BVG uns dieses Instrument anbietet.

Für die Kommission ist klar: Es braucht gleichzeitig Sanierungsmassnahmen – Leistungsanpassungen und Sanierungsbeiträge – und die befristete Staatsgarantie, bis der Deckungsgrad wieder 100 Prozent erreicht. Das einzige Ziel der Staatsgarantie ist es, die Sanierungsfrist hinauszuschieben. Mit einer Staatsgarantie wäre es rechtlich auch möglich, überhaupt nicht zu sanieren. Das BVG würde das zulassen, und es liegt auch ein Antrag der SP in dieser Richtung vor. Für die Kommission kommt dies nicht in Frage, und zwar aus drei Gründen. Erstens haben wir 1999 die Kasse ausfinanziert und die Staatsgarantie abgeschafft. Die Kommission will jetzt nicht erneut eine definitive Staatsgarantie einführen. Zweitens: Wenn wir keine Sanierungsmassnahmen ergreifen, ist das Risiko der Staatsgarantie grösser. Wir hoffen dann einfach, der Deckungsgrad werde nicht wieder sinken. Drittens soll die paritätisch zusammengesetzte Verwaltungskommission die Verantwortung für die Kasse tragen. Wir wollen die Verantwortung nicht wieder dem Staat überbinden.

Die Formulierung der Übergangsbestimmung mit der Staatsgarantie findet sich im Artikel 50a. Wichtig daran ist, dass die Staatsgarantie befristet ist, und zwar bis zum Zeitpunkt, da der Deckungsgrad 100 Prozent erreicht hat. Nachher tritt sie ausser Kraft. Die Staatsgarantie bezieht sich nur auf fällige Leistungen der Kasse. Sollte die Kasse nicht in der Lage sein, die Renten auszubezahlen, tritt der Staat in die Lücke. Dieser Fall ist gemäss Experte praktisch auszuschliessen; er ist in der Schweiz noch nie eingetroffen. Die befristete Staatsgarantie ist mit Sanierungsmassnahmen verbunden. Sie soll also in keinem Fall die Sanierungsmassnahmen ersetzen. Unter dieser Voraussetzung muss sie auch nicht bilanziert werden.

Im Gegenzug zur Einführung der befristeten Staatsgarantie hat die Kommission einstimmig bei 6 Enthaltungen beschlossen, die Einführung des Beitragsprimats solle beschleunigt werden. Der Regierungsrat soll bis 2008 eine entsprechende Vorlage ausarbeiten. Das Beitragsprimat ist keine Sanierungsmassnahme. Es ist einfach ein anderes System der Rentenberechnung, das die Deckungslücke nicht zum Verschwinden bringt. Mit dem Beitragsprimat wechselt das Risiko bei künftigen Anlageverlusten – aber auch die Chance bei

Anlagegewinnen – von der Kasse hin zu den Versicherten. Die Kommission ist der Meinung, wenn der Staat den Sanierungsprozess mit der befristeten Staatsgarantie absichere, dann solle er wenigstens bei künftigen Risiken entlastet werden.

Mit 12 gegen 7 Stimmen hat die Kommission beschlossen, den Buchstaben c im Artikel 42 Absatz 5 zu streichen. Damit wird die Möglichkeit, den Rentensatz für alle um 5 Prozent zu kürzen, aus dem Gesetz genommen. Mit dieser Möglichkeit hätte man als Sanierungsmassnahme nicht nur denjenigen, die vorzeitig in Pension gehen, sondern allen den Rentensatz kürzen können. Mit der Streichung will die Kommission gegenüber den Versicherten ein Zeichen setzen. Wir sind der Meinung, die vorgesehenen Leistungskürzungen seien zumutbar, aber damit solle es dann auch sein Bewenden haben. Eine generelle Leistungskürzung, das sagte schon der Regierungsrat, wäre die Ultima ratio. Im Übrigen folgt die Kommission vollumfänglich den Anträgen der Redaktionskommission.

Die Kommission hat es sich nicht leicht gemacht. Das Sanierungskonzept mit einer befristeten Staatsgarantie haben wir nicht euphorisch beschlossen. Unserer Meinung nach ist es aber die einzige Möglichkeit, eine vernünftige und für die Versicherten wie auch für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zumutbare Sanierung zu ermöglichen. Wir wissen, dass dieses Konzept nicht leicht zu verdauen ist, weder für die Versicherten noch für die Gegner der Staatsgarantie noch für die öffentliche Hand. Aber es ist das, was wir im Rahmen des BVG machen müssen. Ich bitte alle, die gegen das Konzept sind, die allenfalls schon mit dem Referendum drohen, Alternativen aufzuzeigen. Ohne Staatsgarantie müssen wir in zehn Jahren sanieren und jährlich 80 Millionen mehr aufbringen. Das kommt die Versicherten und den Staat garantiert teuer zu stehen als der Weg, den die Kommission vorschlägt. Ich bitte Sie, der Kommission auf diesem Weg zu folgen.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). In intensiver Diskussion hat die Kommission zusammen mit der Regierung ein Konzept zur Sanierung der Finanzierungslücke und der Deckungslücke erarbeitet. Die Kommissionsmitglieder haben nachgedacht, geredet, einander zugehört und um eine gute Lösung gerungen. Der Vorschlag der Kommission ist aus Sicht der EVP-Fraktion der bestmögliche Kompromiss. Wir befinden uns damit in einem labilen Gleichgewicht. Die Lehrkräfte müssen die Kröte der Leistungskürzungen schlucken. Zum Beispiel tritt neu die Arbeitsunfähigkeit an die Stelle der Berufsunfähigkeit. Die Überbrückungsrenten werden rückzahlbar. Die Ehegattenrente wird gekürzt. Der Teuerungsausgleich fällt faktisch weg. Die Lehrerinnen- und Lehrerberatungsstelle ist gefährdet, weil die Finanzierung nicht mehr sichergestellt ist. Verdiensterhöhungen bei individuellen Gehaltserhöhungen werden teuer, und Verdiensterhöhungen infolge einer Erhöhung des Beschäftigungsgrads müssen allein durch die Lehrkräfte bezahlt werden. Die Beitragsjahre werden von 38 auf 40 Jahre erhöht, die Altersjahre von 63 auf 65 Jahre. Es gibt keine Prämienbefreiung bei Urlaub mehr. Gleichzeitig werden die Prämien um 33 Prozent erhöht. Auf der andern Seite müssen andere Kröten geschluckt werden: die Staatsgarantie, die Unausgeglichenheit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen und ein Rentensatz von 65 Prozent.

Stimmt der Grosse Rat dem Gesetz nicht zu, werden alle weiteren Sanierungsmassnahmen für Lehrkräfte und Steuerzahlende massiv schlechter aussehen. Welche andern Vorschläge auch immer Sie wünschen, sie werden mit Sicherheit teuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Versi-

cherten. Einen besseren als den jetzt ausgehandelten Kompromiss gibt es leider nicht.

Ein Wort noch zu «Papa Staat» oder zur Staatsgarantie: Die Staatsgarantie ohne gleichzeitige Sanierungsmassnahmen einzuführen, würde das Problem auf kommende Generationen abwälzen. Das wollen wir nicht. Seit dem Bericht von Professor Helbling ist klar, dass bei der Einführung der Staatsgarantie die fehlende Milliarde nicht finanziert werden muss. Es reicht aus, den Betrag als Eventualschuld am Ende der Staatsrechnung als Bemerkung aufzuführen. Die Deckungslücke muss nicht verzinst werden. Wir gehen die Sanierung per sofort an und nicht erst am Sankt Nimmerleinstag. Die Staatsgarantie ist einzig und allein ein Versprechen des Staates, über eine längere Frist als zehn Jahre sanieren zu können. Die Staatsgarantie ist bis heute noch nie beansprucht worden. Gegenwärtig nimmt die BLVK jährlich rund 300 Mio. Franken aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen sowie Dividenden und Zinsen ein. Sie gibt jährlich etwa 200 Mio. Franken aus. Die Kasse kann also ihre Pflichten vollumfänglich erfüllen. Um deutlich zu machen, dass die Staatsgarantie nur vorübergehend gelten soll, wird sie in den Übergangsbestimmungen erwähnt. Zudem soll der Regierungsrat dem Grossen Rat jedes Jahr Bericht über den Stand der Behebung der Deckungslücke und über das Risiko einer allfälligen Staatsgarantie ablegen.

Zur Forderung des Verbands der Bernischen Gemeinden nach einer Einmaleinlage des Kantons: In der gegenwärtigen finanziellen Situation des Kantons fällt das ausser Betracht. Eine solche Einlage hätte ein entsprechend hohes Sparpaket zur Folge, mindestens im Rahmen der Schuldzinsen. Bei 200 Millionen wären das 6 bis 7 Millionen pro Jahr. Dieser Betrag müsste voraussichtlich vor allem in der Erziehungsdirektion eingespart werden. Der Antrag des VBG betrifft die Schulfrage, also die Zeit vor der Ausfinanzierung. Diese abzuklären ist Aufgabe der PUK und gehört nicht ins Gesetz. Andere könnten ganz anders aufheulen. Zum Beispiel die jungen Lehrer oder all die jungen Leute, die sich im Moment zu Lehrerinnen und Lehrern ausbilden. Sie werden mithelfen müssen, die Kasse zu sanieren. Dazu kommt, dass der VBG nicht bereit ist, in der Verwaltungskommission der Arbeitgeber Einsitz zu nehmen und die Verantwortung mitzutragen. Es scheint mir zu einfach, von aussen zu schießen, aber nicht aktiv mitarbeiten zu wollen.

Momentan fährt die BLVK durch versprochene, aber nicht gedeckte Leistungen und die fehlende Verzinsung der Deckungslücke monatlich 10 Mio. Franken zusätzliche Schulden ein. Um dieser unhaltbaren Situation möglichst rasch abzuhelpen, sind wir heute hier. Ich bitte Sie, dem Gesetz so zuzustimmen, wie es die Kommission vorschlägt. Ein allfälliges Referendum ist aus unserer Sicht fahrlässig und kann die Deckungslücke um weitere 240 Mio. Franken anwachsen lassen.

Die EVP-Fraktion lehnt alle Abänderungsanträge zum Gesetz ab. Wir wollen den Kompromiss nicht gefährden. Wir unterstützen die Planungserklärungen der Kommission und lehnen die andern ab. Für die Schlussabstimmung verlange ich Namensaufruf.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Die sehr umfassende Einleitung des Kommissionspräsidenten erlaubt es, mich sehr kurz zu fassen. Ich habe mir vorhin überlegt, ob wir im Kanton Bern nicht die Monarchie einführen und Bernhard Pulver zum König machen sollten. Er könnte dann die Sache im Eiltempo selber durchziehen.

Die neue Ausgangslage: Wir müssen nach BVG innerhalb von zehn Jahren die Kasse sanieren. Bei der Frage der Bilanzierung haben wir neue Erkenntnisse. Diese beiden Punkte haben die Mehrheit der SVP davon überzeugt, dass wir mit

dem Kommissionsvorschlag auf dem richtigen Weg sind. Tatsache ist nach wie vor, dass wir eine Deckungslücke von gut einer Milliarde haben und dass diese Deckungslücke jeden Monat um 10 Millionen anwächst. Ich sage noch einmal, was ich in der ersten Lesung schon sagte: Eine Milliarde ist eine 100 Kilometer lange Reihe von Tausendernoten. Die SVP ist für Eintreten. Die vorberatende Kommission und der Unterausschuss haben sehr intensiv am vorliegenden Gesetz und an der Sanierung gearbeitet. Ich möchte an dieser Stelle der Verwaltung und dem Regierungsrat danken. Am 28. Oktober, also vor 45 Tagen, hat die erste Kommissionssitzung stattgefunden. Jetzt haben wir schon die zweite Lesung. Wenn wir in 45 Tagen dieses hoch komplexe Thema erledigen können, dann spricht das sicher auch für das Gesetz.

Noch einmal zu den Grundsätzen der SVP: Das Gesetz ist ein Rahmengesetz und kein Sanierungsgesetz. Dieses Gesetz soll die Schliessung der Finanzierungslücke und der Deckungslücke ermöglichen. Vor allem soll und muss es möglichst schnell in Kraft gesetzt werden. Opfersymmetrie und Parität sind zwei wichtige Grundsätze. Man kann die Sache drehen, wie man will, man kann sagen, 1,7 Prozent auf der einen Seite und 3,45 Prozent auf der andern Seite seien nicht paritätisch, aber man muss auch die Leistungskürzungen berücksichtigen, und wenn wir alles zusammen anschauen, handelt es sich um einen Kompromiss, mit dem wir leben können.

In der ganzen Diskussion wollen wir nach vorne schauen; für den Rückblick ist die PUK zuständig. Die SVP hält den Gesetzesentwurf für ausgewogen. Im Wissen, dass nicht jeder Wunsch und Antrag von links oder rechts ins Gesetz eingeflossen ist, bitte ich Sie im Namen der SVP, dem vorliegenden Gesetz Vertrauen zu schenken. Denjenigen, die von links oder von rechts her mit dem Referendum drohen, sei hinter die Ohren geschrieben: Sie übernehmen eine grosse Verantwortung, wenn sie das Referendum tatsächlich ergreifen. Wir sind auch nicht mit allen Artikeln des Gesetzes zufrieden. Aber nach Abwägung der Vor- und Nachteile können wir das Gesetz so annehmen.

Melchior Buchs, Hünibach (FDP). Die FDP-Fraktion hat bereits im September die Marschrichtung definiert. Unsere Zielsetzungen waren für uns immer wieder der Gradmesser, um zu entscheiden, wo wir zustimmen und wo nicht. Für uns war und ist eine rasche Schliessung der Finanzierungslücke wichtig. Deshalb forderten wir auch die Sondersession. Wir sind froh, dass es heute möglich wird, die Finanzierungslücke zu schliessen. Wir sagten auch immer, die Sanierungsbeiträge müssten sowohl von Arbeitnehmern wie auch von Arbeitgebern geleistet werden. Die Erhöhung der Versicherungsjahre auf 40 war uns ebenfalls wichtig. Wir sagten immer, es dürfe bis 2015 keine Teuerungszulagen für die Rentnerinnen und Rentner geben, wenn die Deckung unter 100 Prozent liegt. Der Kanton soll keine weiteren einseitigen Beiträge leisten. Wichtig war uns auch der Übergang zum Beitragsprimat bis in drei Jahren.

Den nun vorliegende Gesetzesentwurf und die Planungserklärung beurteilen wir aufgrund unserer Zielsetzungen. Mit dem Ergebnis der ersten Lesung war die FDP zufrieden, weil ein Grossteil ihrer Forderungen aufgenommen wurde. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung haben sich die Voraussetzungen für die Sanierung verändert. Wir haben die Mitteilung erhalten, die Sanierungsdauer, von der wir zu Beginn ausgingen, nämlich 20 bis 30 Jahre, werde vom Bundesamt für Sozialversicherungen nicht akzeptiert, wir müssten innerhalb von 10 Jahren sanieren. Das würde heissen, jährlich 125 Mio. Franken aufzuwenden. Aus Sicht der FDP ist die daraus dem Kanton erwachsende Belastung zu hoch,

da ein Grossteil des Betrags vom Arbeitgeber aufgebracht werden müsste.

Mit der Vorgabe des Bundesamts für Sozialversicherungen kommt die Staatsgarantie auf den Tisch. Wir haben uns immer ganz klar gegen die Staatsgarantie ausgesprochen. Sie wurde 1999 nicht zuletzt auch aufgrund der Forderung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Verwaltungskommission abgeschafft. Für viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist es nicht nachvollziehbar, warum man nur wenige Jahre später die Staatsgarantie wieder einführen will. Diese Kröte ist für uns grundsätzlich ungeniessbar. Wenn wir sie trotzdem schlucken müssen, dann sollte sie wenigstens so zubereitet sein, dass sie einigermassen verdaulich ist. Für uns ist klar, dass eine Staatsgarantie nur eine Massnahme zur Erstreckung der Sanierungsdauer sein kann. Zu mehr können wir nicht Ja sagen. Dem Antrag, die Staatsgarantie solle aus dem Sanierungsteil im Gesetz nach vorne in den allgemeinen Teil verschoben werden, können wir nicht zustimmen. Dieser Antrag fordert uns dazu heraus, die Staatsgarantie noch ein wenig präziser zu fassen, so dass man genau weiss, was wir eigentlich wollen. Wir können in der FDP-Fraktion mehrheitlich zu einer Staatsgarantie stehen, die einzig auf die Verlängerung der Sanierungsdauer ausgerichtet ist. Wir können aber nur dann Ja sagen, wenn sie mit den andern Massnahmen der Planungserklärung koordiniert ist. Wichtig ist für uns in diesem Zusammenhang, dass die Sanierungsbeiträge sowohl von Arbeitgebern wie auch von Arbeitnehmern geleistet werden und der Wechsel zum Beitragsprimat innerhalb der geforderten Zeit stattfindet. Eine gewisse Sicherheit, dass die Sanierungsbeiträge tatsächlich geleistet werden, gibt Artikel 42 Absatz 1 mit seiner Muss-Formulierung. Wir erwarten vom Regierungsrat auch, dass er beim Wechsel zum Beitragsprimat die Zeitvorgabe einhält. Natürlich ist dieser Wechsel keine Sanierungsmassnahme; aber er verhindert, dass wir in Zukunft wieder in eine ähnliche Situation geraten.

Es gibt für die Sanierung der BLVK kein Ei des Kolumbus. Wir haben den Auftrag, unter suboptimalen Lösungen die Lösung auszuwählen, die am wenigsten schlecht ist. Mit entsprechend geringer Begeisterung stimmt die FDP der Planungserklärung zu. Mehrheitlich unterstützt sie auch die Anträge, die ins Gesetz eingeführt werden müssen, damit die Planungserklärung umgesetzt werden kann. Wir verlangen zur Planungserklärung eine punktweise Abstimmung.

Henri Huber, Spiegel (SP). Allen, die in der Kommission mitgearbeitet haben, geht es wohl ähnlich: Die Begeisterung hält sich in Grenzen. Wir alle mussten Kröten schlucken. Da gibt es nur eins, Melchior: «Gring abe u seckle.» Ich habe in der Kommission mit viel Engagement und viel Herzblut gegen einen ersten Gesetzesentwurf gekämpft, der auf falschen Grundlagen erarbeitet wurde, der auf falschen Annahmen beruhte und der wahrscheinlich gar nie hätte in Kraft gesetzt werden können. Er war nämlich bundesgesetzwidrig. Inzwischen hat eine bemerkenswerte Richtungsänderung stattgefunden. Ich weiss, dass es sowohl für die Regierung wie auch für die bürgerliche Ratsmehrheit nicht einfach war, das zu akzeptieren. Dass sie es taten, ist nicht selbstverständlich, und dafür möchte ich danken. Das hat die ganze Vorlage wieder auf eine konstruktive Ebene gebracht – was nicht heisst, dass das Gesetz jetzt gut ist. Wir werden Anträge zur Verbesserung des Gesetzes einbringen, aber wir werden dem Gesetz zustimmen, auch wenn wir mit unseren Anträgen nicht durchdringen. Wir werden einfach unsere Anträge sehr gut begründen und dann den Rat entscheiden lassen.

Aus der Sicht der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich ein paar kritische Bemerkungen zum Bericht und zum Gesetz anbringen. Die Staatsgarantie automatisch ausser Kraft set-

zen zu lassen, ist nicht sehr gescheit. Es brauchte nur drei Jahre, bis eine ausfinanzierte und zu 100 Prozent gedeckte Kasse auf einen Deckungsgrad von 80 Prozent sank. Ein Drittel des Vermögens der Kasse wird immer an der Börse oder durch Liegenschaftserträge erwirtschaftet werden. Es kann aber jederzeit einen Börsencrash geben. Ich werde bei der Begründung unseres Antrags zu diesem Punkt noch mehr sagen. Hier nur so viel: Ich verstehe, weshalb man es so machen will. Es steht eine politische Motivation dahinter. Aber es käme doch niemandem in den Sinn, in einem Schiff die Rettungsboote und die Schwimmwesten über Bord zu werfen, nachdem alle Passagiere den Schwimmkurs bestanden haben!

Die Leistungskürzungen treffen die Versicherten unterschiedlich. Die Opfersymmetrie ist nicht gewährleistet. Es ist kein gerechtes Gesetz, sondern ein Gesetz, das vom Bundesrecht her bestimmt ist. Wir dürfen gar kein gerechtes Gesetz machen, weil wohlerworbene Rechte geschützt sind. Die Ungerechtigkeit wird aber noch künstlich verstärkt, indem die einzige Bestimmung im BVG, die zu einem sozialen Ausgleich führen könnte, nämlich die Übergangsrente, so ausgestaltet wird, dass es für die Kleinverdiener und die Frauen eine grössere Härte bedeutet als für diejenigen mit vollen Pensen, höheren Löhnen und mit vielen Beitragsjahren. Das ist schade.

Der Kanton Bern führt mit diesem Gesetz ein Zweiklassensystem ein und wird bei der Sozialversicherung im Bildungswesen interkantonal das schlechteste Preis-Leistungsverhältnis haben. Das ist für den Bildungsstandort Kanton Bern nicht gut. Der Hinweis auf andere Branchen und andere Kassen, die schlechtere – zum Teil aber auch massiv bessere – Leistungen erbringen, ist irrelevant. Man muss immer innerhalb des Markts vergleichen, in dem man tätig ist. Beitragserhöhungen bei gleichzeitigen Leistungskürzungen sind schwer zu begründen. Ersetzen Sie einmal das Milliardenloch der Kasse durch das Milliardenloch des Kantons. Ersetzen Sie die Destinatäre Lehrkräfte durch die Destinatäre Bürgerinnen und Bürger, und überlegen Sie, ob Sie immer noch das gleiche Prinzip anwenden würden, wonach das Loch durch die Destinatäre gestopft werden muss. Es würde in diesem Saal keinen Konsens dazu geben, weil wir alle plötzlich selber betroffen wären. Es ist logisch, dass sich die Betroffenen anders wehren als die Nichtbetroffenen. Jeder Berufsstand würde sich bei dieser Ausgangslage wehren, und dafür müssen wir Verständnis haben.

Diese Kritikpunkte müssen wir anbringen. Die hauptsächliche Kritik aber bezieht sich auf den Zeitfaktor. Obwohl Kommission und Regierung intensiv und gut gearbeitet haben, hege ich gewisse Zweifel. Ich muss mir aber eingestehen, dass ich nicht sicher bin, ob meine Meinung richtig ist oder nicht. Falls ich aber mit meiner Meinung Recht habe, sind wir schon wieder in einigen Punkten bundesgesetzwidrig. Wir befinden uns in einem übergeordneten Rechtssystem, und wir haben ein neues Bundesgesetz, das auf den 1. Januar 2005 in Kraft tritt. Von mir aus gesehen hat man das zu wenig berücksichtigt.

Das Gesetz hat gegenüber der ersten Lesung ein paar bemerkenswerte Verbesserungen erfahren. Wir haben in der ersten Lesung dem Gesetz mehrheitlich zugestimmt. Das Gesetz ist in ein paar Punkten, die wir gefordert haben, verändert worden. Deshalb wird die SP-Fraktion dem Gesetz zustimmen – aus Vernunftgründen, aber nicht aus Begeisterung. Meine Zweifel an der Rechtmässigkeit des Gesetzes werden bleiben.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Was die vorbereitende Kommission vorschläge, grenze an eine politische Sensation, konnte man in den Zeitungen lesen. Im Namen

der GFL-Fraktion danke ich der Kommission ganz herzlich für ihre sorgfältige Arbeit auf der Suche nach tragbaren Lösungen. Es ist eine bittere Geschichte, und deshalb müssen alle ihre Kröte schlucken. Die Idee der Staatsgarantie ist für viele ein rotes Tuch, und man wird die Sache sehr gut kommunizieren müssen, damit sie akzeptiert wird und alle einsehen, dass es so am wenigsten weh tut. Wir führten auch innerhalb unserer Fraktion harte Diskussionen.

Die Lösung mit einer befristeten Staatsgarantie, also im Sinn einer Bürgschaft, bedeutet, dass der Staat weder einen Vorschuss noch Zinsen bezahlt. Diese Lösung ist angesichts der Lage der BLVK bestechend. Der Unterschied zwischen der Schule und einer Firma ist wesentlich. Bei einer Firma besteht immer die Möglichkeit, dass sie von einem Tag auf den andern in Konkurs geht und dann die Beiträge auf einen Schlag bezahlt werden müssen. Bei der Schule gehen wir aber hoffentlich alle davon aus, dass im Kanton Bern die Lehrerinnen und Lehrer nicht von einem Tag auf den andern abgeschafft werden. Die BLVK ist nicht zahlungsunfähig. Mit der befristeten Staatsgarantie geben wir ihr aber wieder mehr Zeit, um einen Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen. Dafür müssen die Lehrer und Lehrerinnen Leistungskürzungen in Kauf nehmen und einen befristeten Sonderbeitrag leisten. Das tut weh. Es werden Leistungen gestrichen, von denen die ältere Generation profitierte, obwohl sie einen zu tiefen Beitrag bezahlte. Der Gerechtigkeit halber sollten sich die Älteren gegenüber den Jungen mit einem Solidarbeitrag erkenntlich zeigen. Wir begrüßen es, dass Artikel 42 Absatz 5 Buchstabe c gestrichen werden soll. So bleibt die Altersrente unangetastet auf 65 Prozent. Das ist ein Zeichen dafür, dass man jetzt zwar in den sauren Apfel beißen muss, aber die versprochenen Leistungen bezahlt werden.

Noch etwas zur Arbeitgeberseite, konkret zu den Gemeindevertretern: Die Gemeinden sollen schon aus der Verantwortung entlassen werden, wenn die Deckungslücke noch 200 Mio. Franken beträgt. Warum um Himmels willen wird noch mit dem Referendum gedroht, wenn der Kanton nicht einen einmaligen Beitrag von 200 Mio. Franken zur Behebung der Unterdeckung leistet? Ich habe den starken Verdacht, der Gemeindeverband habe sich da verrannt. Der einmalige Betrag à fonds perdu kommt unter dem Strich für die Gemeinden aufs Gleiche hinaus, wie wenn sie bei der Grenze von 200 Millionen aus der Pflicht entlassen werden. Einzig der Deckungsbeitrag wäre schneller erreicht. Aber der Kanton müsste dann die 200 Millionen anderswo einsparen, und das könnte den Gemeinden auch wehtun.

Die GFL-Fraktion wird die befristete Staatsgarantie unterstützen, lehnt jedoch den Antrag zur grundsätzlichen Einführung der Staatsgarantie ab. Wir wollen eine möglichst schnelle, aber verträgliche Sanierung der BLVK. Wir befürworten die vorgesehenen Leistungskürzungen und die befristeten Sanierungsbeiträge. Wir lehnen aber den Antrag ab, wonach der Kanton zur Behebung der Unterdeckung einen einmaligen Beitrag leisten soll.

Corinne Schärer, Bern (GB). Für die GBJA-Fraktion geht der überarbeitete Gesetzesvorschlag in die richtige Richtung. In der ersten Lesung haben wir im Grundsatz folgenden Vorschlag gemacht: Die Beiträge der Versicherten dürfen 10 Prozent nicht übersteigen, weil das sonst nicht zumutbar wäre. Wir sagten auch, man solle eine vorübergehende Staatsgarantie einführen. Wir stellen heute fest, dass wir in den Bereich dieser Vorschläge vorgedrungen sind. Etwas mehr Zeit hat den vernünftigen Weg möglich gemacht. Nach Meinung der GBJA-Fraktion sollte sich der Rat in Zukunft für die Beratung eines Gesetzes genügend Zeit lassen. Im Gesetzgebungsverfahren zur BLVK wurde zuerst ein ungesund-

des Tempo angeschlagen. Nachdem publik geworden war, dass es in der Vergangenheit der BLVK diverse Fehlleistungen gab, bestand die panikartige Reaktion darin, das Gesetzgebungsverfahren enorm zu beschleunigen. Der Vortrag zum BLVK-Gesetz liest sich wie eine Rechtfertigungsschrift der Regierung. Es kommt der Verdacht auf, man wolle die Fehler der Vergangenheit durch Tempo wieder gut machen. Dieses überstürzte Vorgehen könnte die Versicherten teuer zu stehen kommen. Das hat das Gesetzgebungsverfahren in den letzten Wochen ganz klar gezeigt. Werfen wir einen Blick zurück. Aufgrund der Berechnungen zuhanden der ersten Lesung des Gesetzes wären die Beiträge der Versicherten zur Schliessung der Finanzierungslücke von 8,4 auf 11,5 Prozent gestiegen. Seither sind aber die vorgesehenen Leistungskürzungen neu berechnet worden, und das Resultat ist eine Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf nur noch 9,45 Prozent. Das sind gut 2 Prozent weniger. In der ersten Lesung stellten wir den Antrag, die Beitragsleistungen sollten auf maximal 10 Prozent begrenzt werden. Dieser Antrag wurde in der Debatte vor zwei Wochen als fern jeglicher Realität angeschaut. Jetzt aber liegen die 10 Prozent durchaus in Reichweite.

Die GBJA-Fraktion ist bereit, das Gesetz zu unterstützen und einen Kompromiss mitzutragen. Für die Versicherten ist aber der vorliegende Entwurf noch kein Kompromiss. Es braucht zwei Korrekturen. Einerseits stellen wir einen Antrag in Bezug auf die Überbrückungsrente, die wir nach wie vor als einen sehr wichtigen sozialen Bestandteil des Gesetzes erachten. Wir schlagen im Sinn eines Kompromisses vor, dass die Überbrückungsrente zur Hälfte vorfinanziert wird. Zweitens schlagen wir vor, die Staatsgarantie nicht nur einzuführen, sondern mit der Pflicht zur Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals zu ergänzen. Wir haben die Wiedereinführung der Staatsgarantie schon in der ersten Lesung gefordert. Sie gibt uns den nötigen Spielraum bei der Sanierung der Deckungslücke. Die Staatsgarantie, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, ist aber nicht zu Ende gedacht. Das fehlende Deckungskapital muss zwingend vom Kanton verzinst werden. Wenn es nicht verzinst wird, stellt der Kanton die Sanierungsbestrebungen der BLVK selber wieder in Frage, weil dann die ganze Anlagerendite von 4 Prozent allein dazu benötigt wird, das vorhandene Deckungskapital, das zurzeit bei 80 Prozent liegt, stabil zu halten. Die fehlende Milliarde kann ja nicht auf dem Anlagemarkt angelegt werden. Nur das, was über dem technischen Zinssatz von 4 Prozent liegt, kann in die Schliessung der Deckungslücke fliessen.

Natürlich ist die Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals nicht gratis zu haben. Sie kostet den Kanton jährlich 40 Mio. Franken. Wir erachten dies aber als eine nötige und sinnvolle Investition in die BLVK, die uns die Garantie gibt, dass allfällige Anlagerenditen auch tatsächlich in die Schliessung der Deckungslücke fliessen können. Das scheint uns der gescheitere Vorschlag zu sein als der Antrag Haldimann, der verlangt, der Kanton solle als einmaligen Beitrag 200 Mio. Franken bezahlen. Dieser Betrag entspricht der Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals während fünf Jahren. Wir sehen in der Verzinsung den sinnvolleren Weg, und wir können uns vorstellen, dass man nach vier Jahren schaut, wie weit die Sanierung der Deckungslücke gediehen ist.

Auch wenn unsere beiden Vorschläge hier im Rat angenommen würden, blieben zwei Probleme immer noch ungelöst: Es wird in unserem Kanton immer noch zwei Kategorien von Angestellten geben, nämlich diejenigen der BPK, die niedrigere Beiträge zahlen und bessere Leistungen bekommen, und diejenigen der BLVK, die klar schlechter dastehen. Das zweite Problem: Die Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Bern werden im interkantonalen Vergleich weitaus am schlechtesten dastehen.

Die GBJA-Fraktion will einen tragfähigen Kompromiss erreichen. Wir wollen kein Referendum. Die Politik des Grossen Rats kann aber nicht darin bestehen, ein Referendum nach dem andern zu provozieren. Eine kompromisslose Grossratspolitik ist ein Armutszeugnis. Deshalb bitte ich Sie dringend, Hand zu bieten für unsere beiden Anträge. Wenn sie eine Mehrheit finden, werden wir alles daran setzen, ein Referendum zu verhindern.

Hans-Rudolf Markwalder, Burgdorf (FDP). Ich komme als Einzelsprecher, rede als Bürger, als Steuerzahler und als Geschäftsführer eines KMU-Betriebs. Eine zukunftsorientierte Bildungspolitik liegt mir am Herzen. Der Arbeit und dem Einsatz der Kommission bringe ich grossen Respekt entgegen. Ich danke dafür. Es ist nicht selbstverständlich, dass wir in so kurzer Zeit ein brauchbares Resultat auf dem Tisch haben. Die Suche nach Lösungen, nachdem vorher relativ viele Fehler und Unterlassungen vorgekommen sind, ist immer schwierig. Wie sehen die Lösungen aus? Was ist zumutbar, vernünftig, finanzierbar und für die direkt Betroffenen noch verkraftbar?

Ich stelle die Staatsgarantie der Eigenverantwortung als Bürger und Unternehmer gegenüber. Grundsätzlich habe ich Probleme mit der Staatsgarantie, vor allem dann, wenn man sie erst vor vier Jahren abgeschafft hat. Die Sanierung ist nötig. Es bestehen dazu gesetzliche Vorschriften. Die Lehrkräfte, die unseren Nachwuchs optimal ausbilden sollen, sind vom Staat angestellt. Die Lehrerschaft ist zwar paritätisch in der Verwaltungskommission der Pensionskasse vertreten, aber die meisten Lehrkräfte hatten keinen direkten Einfluss und konnten sich nicht wehren. Die Staatsgarantie kann nur eine Ultima ratio sein. Wir sind nicht begeistert, und es darf daraus nicht abgeleitet werden, wir hielten die Staatsgarantie grundsätzlich für eine gute Lösung. Es ist eine Frage der Vernunft.

Ich wehre mich gegen die Behauptung von Frau Schärer, das Tempo bei der Gesetzesberatung sei ungesund. Ungesund ist der Scherbenhaufen, vor dem wir stehen. Wir müssen jetzt schauen, dass wir vorankommen. Alle haben gesagt, sie wollten Hand bieten. Zu diesem Versprechen möchte ich kein Aber hören. Ich bitte auch darum, auf Referendumsdrohungen zu verzichten. Es widerspricht demokratischen Grundsätzen, bei der Aushandlung von Kompromissen zu sagen, wenn man unseren Anliegen nicht zustimmt, helfen wir nicht mehr mit. Ein Kompromiss bedeutet für alle, etwas zu akzeptieren, das ihnen nicht passt. Am Ende sollte man sagen können, der erreichte Kompromiss sei trotz allem wohl die vernünftigste Lösung.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Regierungsrat hat sich der Haltung der Kommission angeschlossen, weil sich wesentliche Voraussetzungen grundlegend geändert haben. Der Regierungsrat wollte ursprünglich keine Staatsgarantie, weil er davon ausging, die Staatsgarantie müsse bilanziert werden. Das hätte eine Milliarde mehr Schulden bedeutet mit entsprechenden Nachteilen beim Rating. Ausserdem wollte der Regierungsrat kein falsches Signal aussenden, indem er bei einer Kasse, die ausfinanziert und in mehr Freiheit entlassen worden ist, die Staatsgarantie nach ein paar wenigen Jahren wieder bereits einführt, weil die Kasse in Schwierigkeiten geraten ist.

Heute ist der Regierungsrat bereit, eine Staatsgarantie vorzusehen, weil es die einzige Möglichkeit ist, den Vorgaben des Bundes bezüglich der Dauer der Sanierung zu entsprechen und gleichzeitig die Belastung für die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden in Grenzen zu halten. Ohne Staatsgarantie müssten pro Jahre zusätzlich 125 Mio. Franken aufgebracht werden. Das kann weder den Versicherten noch

den Steuerzahlenden zugemutet werden. Die Kasse soll aber saniert werden. Es geht nicht an, die Probleme einfach in die Zukunft zu verschieben. Die Staatsgarantie hat auch aus Sicht des Regierungsrats den einzigen Zweck, eine vernünftige Sanierungsdauer und damit erträgliche Sanierungsmassnahmen zu ermöglichen. Diese Möglichkeit sieht das Bundesgesetz für öffentliche Pensionskassen explizit vor. Deshalb ergreifen wir diese Möglichkeit. Nach Abschluss der Sanierung tritt die Staatsgarantie automatisch ausser Kraft. Die Einführung der Staatsgarantie hat ausserdem keine negativen Auswirkungen auf die Staatsfinanzen. Das Gutachten Helbling kommt zum Schluss, die Perennität, also der dauerhafte Bestand der aktiv Versicherten, sei bei der BLVK auch in Zukunft gegeben. Er kommt auch zum Schluss, bei der Bilanzierung der Deckungslücke bestehe ein Wahlrecht. Auf eine Bilanzierung kann deshalb verzichtet werden. Schliesslich kommt das Gutachten zum Schluss, es bestehe keine Pflicht zur Verzinsung der Deckungslücke.

Wichtig ist, dass zusammen mit der Einführung der Staatsgarantie auch echte Sanierungsmassnahmen ergriffen werden. So besteht nämlich kein Risiko, dass die Staatsgarantie beansprucht werden muss. Sie könnte ja nur dann zum Tragen kommen, wenn die Pensionskasse fällige Leistungen nicht mehr erbringen kann. Das ist bei einem Deckungsgrad von gegen 80 Prozent durchaus nicht der Fall. Da besteht kein Risiko. Es gibt heute Kassen mit einem Deckungsgrad von unter 50 Prozent, die trotzdem liquid sind. Wenn wir die Sanierungsmassnahmen ergreifen, kann eine zusätzliche Verzinsung der Deckungslücke aus Sicht des Regierungsrats keine Option sein. Die neue Staatsgarantie wird nicht genau gleich ausgestaltet sein wie die alte. Die alte war unbefristet, die neue wird befristet sein. Bei der alten Staatsgarantie wurde das fehlende Deckungskapital verzinst, bei der neuen ist es unverzinst. Die alte Staatsgarantie war eigentlich eine Garantie für nicht geleistete Einkäufe. Die neue Staatsgarantie ermöglicht eine vernünftige Sanierungsdauer. Die alte Staatsgarantie war faktisch Ersatz für Sanierungsmassnahmen. Die neue Staatsgarantie ermöglicht eben gerade die Sanierung.

In Kenntnis aller Fakten gibt es aus der Sicht des Regierungsrats keine Alternative zum Weg, den die Kommission vorschlägt. Die Lösung, wie sie jetzt auf dem Tisch liegt, kostet ausserdem den Kanton und die Gemeinden deutlich weniger als die Variante, die der Regierungsrat vorgeschlagen hatte. Nachdem sich nach langen Diskussionen innerhalb der Kommission eine Lösung abzeichnete, der alle Seiten zustimmen konnten, stellte sich für die Regierung auch die Frage, ob sie diesen Konsens gefährden und Differenzen schaffen sollte. Die Regierung hat diese Frage mit Nein beantwortet; sie hat keine Differenzen geschaffen. Wir wollen und müssen die Sanierung rasch angehen. Mit dem Vorschlag der Kommission ist das möglich. Alle diejenigen, die an diesem Prozess beteiligt sind, müssen sich bewusst sein, welche hohe Verantwortung sie tragen.

Detailberatung

Art. 1–6
Angenommen

Art. 7

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Ich sagte bei der ersten Lesung, wir würden diesen Artikel noch einmal in der Kommission anschauen. Er sieht einen doppelten Koordinationsabzug vor, einen prozentualen und einen fixen. Im Artikel 9 sind als maximale Altersrente 65 Prozent des letzten versicherten Lohns vorgesehen. Das ist

unüblich. Normalerweise sind es 60 Prozent. Aber hier haben wir eben den doppelten Koordinationsabzug, und deshalb kommt es auf das Gleiche hinaus. Aus psychologischen Gründen wollte die Kommission eigentlich auch hier 60 Prozent vorsehen. Das hätte aber zahlreiche Probleme mit sich gebracht. Es wäre ein höherer versicherter Verdienst entstanden. Man hätte die Lohnprozente auf einem anderen versicherten Verdienst anpassen müssen. In gewissen Fällen wären sogar Einkäufe nötig geworden. Die Kommission kam zur Auffassung, für eine eher redaktionelle Änderung sei es übertrieben, diesen Aufwand in Kauf zu nehmen. Ohnehin ist ja ein Übergang zum Beitragsprimat vorgesehen, so dass das Gesetz in einigen Jahren revidiert werden muss. Deshalb verzichteten wir hier auf eine Änderung. Ich wollte ihnen einfach erklären, warum die Kommission hier nichts verändert hat.

Präsident. Damit ist Artikel 7 angenommen.

Art. 8–10 und Art. 11 Abs. 1
Angenommen

Art. 11 Abs. 2

Antrag Burkhalter, Rümli (SP)
Streichen

Antrag GBJA

Die versicherte Person hat die bezogene Überbrückungsrente zur Hälfte zurückzuzahlen.

Präsident. Wir diskutieren die beiden Anträge zusammen. Der Antrag GBJA wird von Frau Schärer vertreten.

Matthias Burkhalter, Rümli (SP). Ganz so einfach, wie es Henri Huber sagte, ist die Lage in unserer Fraktion doch nicht. Ich möchte nicht jede Kröte schlucken, und ich werde dem Gesetz auch nicht vorbehaltlos zustimmen. Wenn wir eine Rückzahlungspflicht bei der Überbrückungsrente einführen, dann schaffen wir sie eigentlich ab. Diese Massnahme ist bildungspolitisch falsch, sozialpolitisch fahrlässig und finanzpolitisch oberflächlich. Wenn wir mit dieser Massnahme 9 Millionen einsparen können, werden auf der andern Seite über 100 Lehrerinnen und Lehrer betroffen, die in Zukunft die Überbrückungsrente nicht mehr beziehen werden. Sie werden zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr weiter im Schuldienst arbeiten. Wir wissen alle, was das heisst.

Der Kanton Bern pensioniert seine Polizistinnen und Polizisten mit 60 Jahren. Gewisse Berufsgattungen stellen eben sehr hohe Berufsanforderungen. Unter den Lehrerinnen und Lehrern gibt es manche, bei denen wir froh sind, wenn sie mit 60 in Pension gehen können. Wenn Sie diese Massnahme hier durchdrücken, führt das dazu, dass Ihre Kinder oder Enkel zum Teil von älteren Lehrkräften unterrichtet werden, die eigentlich nicht mehr unterrichten möchten, dies aber tun müssen. Ein Teil dieser Lehrkräfte wird IV beziehen müssen, denn zwischen 60 und 65 wird sich das Burnout-Syndrom noch verstärken. So werden Sie mit Ihren Einsparungen zusätzliche Ausgaben generieren. Auch auf den Arbeitsämtern werden wir 100 Arbeitsuchende mehr haben, wenn die vorhandenen Lehrkräfte länger im Arbeitsprozess behalten werden.

Warum ist die ganze Sache nicht tragbar? Ich gehe von einem Lohn von 60 000 Franken aus. Das ist ein sehr tiefer Lohn, der vielleicht auf die Kindergärtnerinnen zugeschnitten ist. Der versicherte Lohn beträgt 33 600 Franken. Die bisherige Jahresrente betrug 21 879 Franken. Wenn Sie jetzt noch die Rückzahlungspflicht der Überbrückungsrente dazu rech-

nen, kommen Sie auf eine Jahresrente von 5 547 Franken. Nehmen wir ein Einkommen von 120 000 Franken, bleibt am Schluss eine Rente von 28 460 Franken. Das ist nicht tragbar. Davon kann man nicht leben – auch nicht zusammen mit der AHV.

Auch nicht richtig ist der ganze Trick mit dem Zurückzahlen. Die Rente wird nicht zurückgezahlt. Das ist von mir aus gesehen ein falscher gesetzgeberischer Ausdruck; sie wird von der zukünftigen Rente abgezogen. Wer während fünf Jahren die Überbrückungsrente bezieht und mit 66 Jahren stirbt, hat keinen Rappen zurückbezahlt und während nur einem Jahr einen Rentenabzug erlitten. Der Begriff der Rückzahlung ist falsch. Gerech ist die Regelung nicht. Wenn einer während fünf Jahren die Beiträge von insgesamt ungefähr 100 000 Franken bezieht, ist es fast wie im Lotto: Wenn er auch nur während eines Jahres bezieht, hat er einen Vorteil. Wenn er aber während 20 Jahren eine Rentenkürzung hat, hat er weit mehr als die 100 000 Franken zurückbezahlt. Wer also mit 60 eine schwere Krankheit hat, soll die Überbrückungsrente beziehen, und wer gesund ist, soll sie nicht beziehen? Das Ganze ist wenig durchdacht. Die Überbrückungsrente, die eigentlich nur je 0,4 Prozent für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausmacht, sollte man nicht einfach abschaffen. Natürlich muss man das Geld anderswo holen und den Beitragssatz entsprechend erhöhen. Aber die Abschaffung der Überbrückungsrente ist unsozial. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Matthias Burkhalter hat das Problem geschildert, das entsteht, wenn die heutige Regelung abgeschafft wird. Er stellt den Antrag, das Bisherige beizubehalten. Wir unterstützen das an sich, möchten aber auch noch einen Kompromissvorschlag machen. Wir haben ja in der ersten Lesung deutlich gemerkt, dass die heutige Regelung auf sehr viel Skepsis stösst und nicht mehrheitsfähig ist.

Wir stellten schon in der ersten Lesung zu diesem Punkt einen Antrag. Die Mitfinanzierung des Arbeitgebers ist unserer Meinung nach zu Recht vorgesehen. Auch der Regierungsrat wollte in der grünen Fassung die heutige Regelung weiterführen. Das wäre auch vernünftig, weil vorzeitige Pensionierungen eine Realität sind, gerade bei Fällen von Burn out, die im Lehrberuf leider recht häufig sind. Diese Tatsache müssen wir zur Kenntnis nehmen und entsprechend handeln. Eine weitere Tatsache ist, dass die heutige Lösung eine solidarische Lösung ist, weil alle Arbeitnehmenden die Überbrückungsrente mitfinanzieren. Umgekehrt haben auch alle die Möglichkeit, sie zu beziehen. Durch diesen Mechanismus wird die heutige Lösung tragfähig. Nun sollten wir nicht unter dem Sanierungsdruck das Kind mit dem Bad ausschütten. Wir schlagen vor, die Überbrückungsrente zur Hälfte gemeinsam zu tragen und die andere Hälfte durch diejenigen zurückzahlen zu lassen, die sie in Anspruch nehmen. Ein Referendum würde die Bemühungen, die Kasse zu sanieren, stark verzögern. Das wäre nicht sinnvoll. Deshalb sind die Bemühungen in der Kommission und ausserhalb der Kommission sehr stark, Kompromisse zu suchen. Unser Kompromissvorschlag besteht darin, dass die Lehrerinnen und Lehrer und die Arbeitgeber die Überbrückungsrente zur Hälfte finanzieren. Das ergibt auf beiden Seiten um je 0,25 Prozent höhere Beiträge. Damit kommen wir dem Anliegen des Rats, wie es in der ersten Lesung geäussert wurde, entgegen, anerkennen das Anliegen der Versicherten und verschliessen nicht die Augen davor, dass vorzeitige Pensionierungen gerade im Lehrberuf eine Realität sind.

Eines müssen wir klar sehen: Wenn die Überbrückungsrenten nicht mitfinanziert werden, können wir sie genau so gut abschaffen, denn diejenigen, die auf solche Renten angewie-

sen sind, können sie sich sonst gar nicht leisten. Es grenzt dann schon fast an Zynismus, wenn man solche Überbrückungsrenten überhaupt noch vorsieht. Die Frage der Überbrückungsrente ist eine Frage des Verhältnisses von Beitragserhöhung und Leistungskürzung. Um diese Frage geht es bei der ganzen Diskussion um das BLVK-Gesetz und um die Sanierung der BLVK. Als Gewerkschaftssekretärin des VPOD stehe ich bei der Sanierung von Pensionskassen grundsätzlich vor der Frage, wie weit wir die Beiträge erhöhen müssen und wie weit es nötig bzw. sinnvoll ist, die Leistungen zu kürzen. Grundsätzlich ist eine Sanierung über die Beiträge sehr teuer, das heisst, sie bringt immer grosse Beitragserhöhungen mit sich. Bei der BLVK hat es sich gezeigt, dass die Versicherten bereit sind, für gute Leistungen auch moderat höhere Beiträge zu bezahlen. Ich gebe aber zu bedenken, dass der Spielraum für eine Beitragserhöhung bei den kantonalen Angestellten, zu denen auch die Lehrerinnen und Lehrer zählen, äusserst begrenzt ist. Warum? In diesem Jahr wird ein Prozent der Teuerung nicht ausgeglichen. Das ist schon ein Prozent Reallohnverlust. Die Beitragserhöhung bei der BLVK macht noch einmal gut ein Prozent aus. Rechnen wir noch 0,25 Prozent für die hälftige Finanzierung der Überbrückungsrente dazu, kommen wir auf 1,3 Prozent. Zusammen mit der nicht ausgeglichenen Teuerung haben die Lehrkräfte also einen Reallohnverlust von 2,3 Prozent in Kauf zu nehmen. Ich weiss nicht, wer hier im Saal ohne zu murren einen solchen Reallohnverlust akzeptieren würde.

Auch auf der Leistungsseite gibt es für die Versicherten einige Verschlechterungen zu schlucken: Erwerbsinvalidität statt Berufsinvalidität, Erhöhung der Beitragsjahre von 38 auf 40 Jahre, Rückzahlung der Überbrückungsrente oder allenfalls hälftige Rückzahlung. Es ist sicher legitim zu fragen, ob es für die Lehrerinnen und Lehrer zumutbar sei, die Pensionskassenleistungen so zu verschlechtern und gleichzeitig einen Reallohnabbau von über 2 Prozent zu verordnen. Vor dem Hintergrund der ganzen Lohnpolitik sind wir zu folgendem Schluss gekommen: Wir sind bereit, auf einen Kompromiss einzusteigen. Wenn der Rat zur hälftigen Vorfinanzierung der Überbrückungsrente Ja sagt, nehmen wir die andern Leistungskürzungen in Kauf. Wir sind auch bereit, höhere Beiträge zur Schliessung der Finanzierungslücke zu bezahlen. Was die Versicherten noch an die Schliessung der Deckungslücke leisten müssen, dazu habe ich noch nichts gesagt. Zu dieser Diskussion kommen wir bei der Frage der Staatsgarantie.

Wir bitten den Rat, unserem Antrag zuzustimmen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Ich habe nicht im Sinn, bei jedem Artikel ans Rednerpult zu treten. Vieles ist ja schon in der ersten Lesung gesagt worden. Das betrifft vor allem die Artikel 11, 22 und 23. Was die Definition eines Kompromisses angeht, die Frau Schärer jetzt schon mehrmals vorgebracht hat, möchte ich auf das Votum von Grossrat Markwalder verweisen. Es ist auch mehrmals schon gesagt worden, es gehe um Gerechtigkeit, und das Gesetz sei nicht gerecht. Eine absolute Gerechtigkeit gibt es nirgends – weder im Gesetz noch im Leben. Aber meine kleine Erfahrung über 54 Jahre hinweg hat mich gelehrt, dass sich die Gerechtigkeit immer wieder ausgleicht. Das wird wohl auch hier so sein. Manchmal ist man bei den Gewinnern, manchmal bei den Verlierern. Hier geht es um materielle Werte, und, meine lieben Leute, es ist ein Trost zu wissen, dass wir auf unseren letzten Weg keinen einzigen Franken mitnehmen können. So viel zur Gerechtigkeit.

Wir lehnen sowohl den Antrag Burkhalter wie auch den Antrag GBJA ab. Der Gerechtigkeit halber müsste man hier auch noch erwähnen, dass im Artikel 51a die neue Regelung mit der Überbrückungsrente gestaffelt eingeführt wird. Auch

das ist ein Kompromiss, den die bürgerliche Seite eingehen musste.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Wir haben hier zwei Anträge zur Überbrückungsrente. Für die SP ist klar der Antrag von Matthias Burkhalter der wünschenswerte, derjenige von Corinne Schärer wäre der Kompromiss, den wir ebenfalls unterstützen.

Berufliche Vorsorge ist eine Versicherung. Versicherungen funktionieren immer nach dem Prinzip, dass eine Vielzahl von Leuten Prämien bezahlt, damit andere in den Genuss von bestimmten Leistungen kommen. Das ist auch hier der Fall. Wenn wir jetzt die Überbrückungsrente rückzahlbar machen, geht der Solidaritätsgedanke der Versicherung verloren. Stattdessen gibt es eine Entsolidarisierung. Das bedeutet hier, dass eine gewisse Anzahl Lehrerinnen und Lehrern nicht mehr frühzeitig in Pension gehen kann, weil sie es finanziell nicht verkraftet. Die rückzahlbare Überbrückungsrente wirkt aber gerade im Bildungsbereich in der andern Richtung, als wir es aus Qualitätsgründen eigentlich wünschen müssten. Das Burnout-Syndrom hat bei den Lehrpersonen in den vergangenen Jahren massiv zugenommen. Viele sind dem Problem ausgewichen, indem sie, soweit sie es finanziell verkraften konnten, früher in Pension gegangen sind. Dieser Ausweg wird ihnen durch die Rückzahlungsklausel aus finanziellen Gründen verbaut. Der Weg der Überbrückungsrente ist damit ein Privileg der reicheren Leute geworden. Die Problematik wird im Bildungsbereich durch die Häufigkeit der Teilzeitarbeit verschärft. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad bei den Lehrpersonen liegt etwa bei 60 Prozent. Viele arbeiten teilzeitlich, um dem Druck in der Schule standhalten zu können. Das hat Auswirkungen auf ihre Rente, auf ihre Vorsorgeleistungen. Gleichzeitig haben sie damit auch ein weniger grosses finanzielles Polster, um frühzeitig in Pension gehen zu können. Aus bildungspolitischen und Qualitätsüberlegungen müssten wir die Möglichkeit der Frühpensionierung offen halten und nicht ausgebrannte Lehrkräfte in der Schule behalten, weil sie aus finanziellen Gründen keine Alternative haben.

Wir brauchen die Überbrückungsrente, und zwar eine nicht rückzahlbare oder nur teilweise rückzahlbare Überbrückungsrente. Deshalb bitte ich, die beiden Anträge zu unterstützen – zumindest den Kompromissantrag von Corinne Schärer.

In der letzten Session sagte jemand, wir machten mit dem BLVK-Gesetz keine Sozialpolitik. Da bin ich anderer Meinung. Es gibt sehr wohl eine sozialpolitische Komponente. Wir dürfen sie nicht ausser Acht lassen. Wir laufen Gefahr, bei diesem Gesetz in Panik zu geraten und zu übersteuern. Es ist klar, dass wir das Finanzierungsgleichgewicht herstellen müssen. Das ist dringend. Aber alles andere können wir nachher mit einer gewissen Gelassenheit angehen.

Melchior Buchs, Hünibach (FDP). Wir sind mit dem Auftrag an die Arbeit heran gegangen, die Finanzierungslücke und auch die Deckungslücke zu schliessen. Die Idee war, die Opfersymmetrie im Auge zu behalten, so dass nicht einseitig der Staat oder die ArbeitnehmerInnen, und unter den ArbeitnehmerInnen nicht die eine oder andere Gruppe einseitig belastet werde. Wir haben das Gefühl, dies sei mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sehr gut gelungen. Wenn man jetzt einzelne Sachen wieder herauspicken will, muss man das irgendwo kompensieren. Wenn wir also die Überbrückungsrente nicht rückzahlbar machen, müssen wir die Beitragsprozente sowohl für Arbeitgeber wie auch für ArbeitnehmerInnen erhöhen. Das wiederum bedeutet, dass vor allem die jüngeren Lehrkräfte stärker belastet werden, und das finden wir nicht richtig. Wir haben zu erreichen versucht, dass sich jüngere und ältere Arbeitskräfte etwa in gleichem

Mass an der Sanierung beteiligen müssen. Deshalb können wir weder einer vollständigen noch einer teilweisen Streichung der Rückzahlbarkeit zustimmen. Wir werden beide Anträge ablehnen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Herr Burkhalter beantragt, die Überbrückungsrente solle nicht rückzahlbar sein. Er will den Artikel, den die Kommission eingefügt hat, streichen. Die Überbrückungsrente ersetzt die AHV, wenn man freiwillig vorzeitig in Pension geht, bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters. Die Konsequenz des Antrags Burkhalter und ein wenig abgeschwächt auch die Konsequenz des Antrags GBJA besteht darin, die Überbrückungsrente wieder via Lohnprozente finanzieren zu müssen. Der Antrag Burkhalter würde zusätzlich je 0,5 Lohnprozente bei den Arbeitnehmern und Arbeitgebern bedeuten. Sie sehen das im Bericht der Regierung auf der Seite 40. Wenn wir das Sanierungsziel beibehalten, also weiterhin die gleichen Sanierungsbeiträge an die Kasse abführen wollen, kostet das die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber, also Kanton und Gemeinden, zusätzlich je 4 Mio. Franken. Es wäre möglich, das so zu machen. Die Kommission ist aber der Meinung, die Rückzahlbarkeit sei sinnvoll, wie wir auch der Meinung sind, die aufzuwendenden Lohnprozente sollten beschränkt bleiben. Es ist für die Leute in jüngeren Jahren schwieriger, die ökonomischen Probleme zu meistern. Zwischen 30 und 50, wenn man Familie hat, kann man den Abzug von Lohnprozente am wenigsten gut verkraften. Bei Leuten, die kurz vor der Pensionierung stehen, sind die ökonomischen Problem oft geringer. In diesem Lebensalter fällt oft auch Erbe an. Deshalb wollte die Kommission das Geld eher dort holen als bei den jungen Versicherten.

Es gibt noch einen weiteren Grund für die Rückzahlbarkeit: Mit den Lohnprozente bezahlen alle für die Überbrückungsrente, aber nur die Hälfte aller Versicherten geht effektiv vorzeitig in Pension. In dem Sinn haben wir bisher keine verursachergerechte Lösung. Im Rahmen der beruflichen Vorsorge steht aber eigentlich die verursachergerechte Lösung im Vordergrund. Man spart für sein persönliches Alterskonto und nicht im gleichen solidarischen Rahmen wie etwa bei der AHV. Deshalb schlägt die Kommission vor, bei ihrer Fassung zu bleiben.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Le gouvernement a changé d'avis sur cette question, en ce sens que le gouvernement avait, dans son plan initial, introduit la rente de rattachement et par la suite, lorsqu'il a lu les propositions de la commission, il s'en est remis aux arguments de la commission. Il suit la commission parce que celle-ci a parlé du principe de causalité: celui qui demande une rente de rattachement doit la financer lui-même. Ainsi sont déchargés ceux et celles qui ne feront jamais appel à cette rente ou qui, jusqu'à maintenant, l'ont toujours financée. Le gouvernement trouve ici que, justement dans une situation d'assainissement de la Caisse où les jeunes enseignants doivent payer, il faut pratiquer un peu cette solidarité et faire en sorte, pour une mesure au moins, de permettre à ceux qui paient depuis très jeunes les rentes à la Caisse de pension de pouvoir bénéficier d'une décharge au niveau du paiement des cotisations. Le principe de causalité a convaincu le gouvernement de cette question et c'est pourquoi il a changé d'avis.

J'aimerais insister sur le fait – le président de la commission l'a dit, mais pour le gouvernement c'est essentiel – que si on devait accepter la proposition de M. Burkhalter et de Mme Schärer en partie, tout le concept d'assainissement est remis en question, parce qu'il manque 8,6 millions dans le concept d'assainissement. La mesure en elle-même, la rente de rattachement, devrait être réintroduite et il faudrait chercher un

financement d'assainissement ailleurs, ce qui n'est pas possible. Sinon, on charge encore davantage les assurés et toutes les catégories d'assurés, y compris les jeunes assurés. L'autre conséquence est que le montant supérieur de l'assainissement pour les employés, à savoir 11,15 pour cent, qui a été reconnu comme une limite supérieure par tout le monde, ne pourrait plus être respecté si on devait maintenant réintroduire cette rente complémentaire, de même que les 15 pour cent pour l'employeur également. On entend déjà l'employeur dire – à juste titre – que c'est la limite supérieure pour lui aussi de mettre 15 pour cent dans cet assainissement, plus que ce qui était prévu initialement par le gouvernement en ce qui concerne la parité pour l'assainissement de la Caisse.

Par conséquent, le gouvernement vous prie également ici de suivre la proposition de la commission et de rejeter la demande de M. Burkhalter, comme celle de Mme Schärer, qui pose le même problème, parce que les montants supérieurs à 11,15 pour cent ne pourront pas être respectés non plus et la parité, qui est déjà maintenant très en faveur des employés, sera encore plus en faveur des employés et l'Etat ne pourra pas prendre la différence à sa charge sans mettre en danger tout le concept d'assainissement de la Caisse. Nous vous prions de bien vouloir rejeter cette demande.

Präsident. Wir stimmen zuerst über den Antrag GBJA ab, anschliessend über den Streichungsantrag Burkhalter.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	52 Stimmen
Dagegen	120 Stimmen
	6 Enthaltungen

Für den Antrag Burkhalter, Rümligen (SP)	42 Stimmen
Dagegen	121 Stimmen
	15 Enthaltungen

Präsident. Damit bleibt Artikel 11 Absatz 2 in der Fassung gemäss Regierungsrat und Kommission.

Art. 11 Abs. 3 und Art. 12–19
Angenommen

Art. 20

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Der Rat hat in der ersten Lesung diesen Artikel an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, es sei zu prüfen, ob wir nicht die Obergrenze der Beiträge hier im Gesetz festlegen sollten. Die Kommission hat das geprüft und ist zum Schluss gekommen, es sei sinnvoll, die Obergrenze in der Planungserklärung festzulegen. Die Festlegung der Obergrenze im jetzt gültigen Dekret ist einer der Gründe dafür, dass eine Finanzierungslücke entstanden ist. Man kann heute die Finanzierungslücke nicht mit höheren Beiträgen schliessen, weil das im Rahmen des Dekrets nicht möglich ist. Diesen Fehler wollen wir nicht wieder machen. Wir gehen davon aus, was wir in der Planungserklärung als Beiträge empfehlen, könne effektiv eingehalten werden. Es ist im Moment unwahrscheinlich, dass man darüber hinausgehen muss. Aber man sollte jetzt nicht wieder eine Obergrenze im Gesetz festlegen. Die Kommission hat also ihren Auftrag so erledigt, dass der Artikel 20 nicht verändert wurde, dass wir aber in der Planungserklärung eine Obergrenze nennen.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Art. 20 und 21
Angenommen

Art. 22

Antrag GBJA

Abs. 1: Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen 25 Prozent der wiederkehrenden Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten.

Abs. 2: Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach dem Lebensalter gestaffelt werden.

Abs. 3: Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Nach der vorangegangenen Abstimmung entfällt der Antrag GBJA. Der Artikel 22 bleibt gemäss Vorschlag der Kommission gestrichen.

Art. 23 Abs. 1–3

Angenommen

Art. 23 Abs. 4

Antrag Burkhalter, Rümligen (SP)

Bst. a: Streichen

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Gerhard Fischer hat gesagt, die Anträge zu den Artikeln 11 und 23 seien schon in der ersten Lesung zur Sprache gekommen. Wir stellten damals weder zum Artikel 11 noch zum Artikel 23 einen Antrag. Wahrscheinlich wurde in der Kommission über diese Artikel diskutiert, aber dort war ich nicht dabei. Deshalb stelle ich die Anträge jetzt.

Der vorliegende Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a ist eigentlich eine Abkehr vom Prinzip der Rente als Lohnersatz, und auch eine Abkehr vom Prinzip, wonach die Rente auf dem zuletzt erworbenen Verdienst basiert. Es geht also um prinzipielle Fragen. Wenn man sich nach dem zurückgelegten 50. Altersjahr nicht mehr rückwirkend in die Rentenberechtigung einkaufen soll, geht man auch davon aus, es gebe keine Inflation. In letzter Zeit lassen wir uns von der tiefen Teuerung verführen. Es gab Zeiten, da hatten wir 10 oder 11 Prozent Teuerung. Stellen Sie sich vor, dass wir wieder solche Teuerungsraten hätten. Wer da mit 50 Jahren auf jeglichen Einkauf verzichtete, würde mit 65 nur eine sehr kleine Rente erwarten können. Denn die Rente beruht auf 65 Prozent des versicherten Verdienstes und nicht auf dem Lohn, wie viele Leute meinen.

Die Praktikabilität dieser Regelung ist fraglich. Wer auf einen Einkauf verzichtet, verzichtet eigentlich auch auf den Beitrag, den der Kanton einzahlt. Der Kanton muss ja mindestens die Hälfte der Einkaufssummen bezahlen. Ich verstehe nicht ganz, was mit dieser Sache beabsichtigt ist, und bitte Sie, den Passus zu streichen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Es geht in diesem Artikel darum, dass man sich bei der Erhöhung des versicherten Verdienstes rückwirkend einkaufen muss. Bei Jungen ergibt das einen relativ bescheidenen Einkaufsbetrag, denn sie werden noch während Jahren auf dem höheren Verdienst Beiträge bezahlen. Bei älteren Personen hat es eine sehr hohe Einkaufssumme zur Folge, weil sie ja nur noch während kurzer Zeit Beiträge leisten. Sie finden die Zahlen auf der Seite 36 des Berichts des Regierungsrats. Bei Leuten zwischen 55 und 65 Jahren macht die Einkaufssumme insgesamt 825 Prozent der Verdiensterhöhung aus. Es ist eine Aufteilung vorgesehen, wonach der Arbeitnehmer 90 Prozent und der Arbeitgeber 735 Prozent bezahlen. Die Regierung fand, das könne nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Das wird angepasst werden müssen.

Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung mit seiner Planungserklärung zur Finanzierungslücke gesagt, die Aufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber müsse ausgeglichen sein. Das wird heissen, dass Leute zwischen 55 und 65 Jahren bei einer Lohnerhöhung im ersten Jahr mehr als diese Lohnerhöhung für den Pensionskasseneinkauf bezahlen müssen. Sie werden vielleicht 300 Prozent bezahlen müssen, das heisst, sie erhalten im ersten Jahre der Lohnerhöhung weniger Lohn ausbezahlt. Dafür haben sie nachher einen höheren versicherten Verdienst. Wenn das aber so ist, sollten die älteren Arbeitgeber die Möglichkeit haben, auf den Einkauf zu verzichten, wenn sie sich die vorübergehende Senkung des Nettolohns nicht leisten können oder wollen. Deshalb ist im Buchstaben a vorgesehen, dass auf den Einkauf verzichtet werden kann.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. En complément à ce qu'a dit le président de la commission, j'aimerais souligner que le gouvernement est convaincu que, si on veut réaliser maintenant ce que la commission a décidé, il est nécessaire de disposer d'une base légale dans la loi. Si nous n'avons pas cette lettre a, on ne peut pas réaliser ce que la commission a décidé, à savoir faire en quelque sorte une répartition équitable de cette augmentation des cotisations due à l'augmentation des salaires; on ne peut pas la répartir selon un nouveau mode de répartition tel que la commission l'a souhaité dans ses discussions. Il faut une base légale pour le faire, elle est formulée sous la forme potestative, ce qui donne la possibilité à la commission administrative et plus tard aussi à la commission d'examiner de quelle manière cela va se faire. Cela offre la possibilité, légalement, à la commission comme au gouvernement, d'exécuter les décisions prises par la commission. C'est pourquoi je vous prie de bien vouloir rejeter la demande de M. Burkhalter et de suivre celle de la commission.

Abstimmung

Für den Antrag Burkhalter, Rümligen (SP)	21 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	122 Stimmen
	12 Enthaltungen

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Der Antrag Burkhalter ist abgelehnt. Somit ist der ganze Artikel 23 in der Fassung Regierungsrat / Kommission angenommen.

Art. 24–38

Angenommen

Art. 39

Antrag SP

Abs. 1 (neu): Der Kanton garantiert die Erfüllung fälliger Leistungen der BLVK.

(Bisheriger Wortlaut wird Abs. 2.)

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Der Antrag SP wird von Herrn Huber vertreten.

Henri Huber, Spiegel (SP). Ich bin mir bewusst, dass die vorübergehende Staatsgarantie nach menschlichem Ermessen für die nächsten 20 bis 30 Jahre hinhalten wird. Warum sollen wir uns darum kümmern, was in 20 oder 30 Jahren sein wird? Ich spüre eine doppelte Unsicherheit. Ich möchte das Gesetz juristisch gut unter Dach bringen. Nach BVG und nach Gutachten Helbling muss die Staatsgarantie bei der Pensionskasse als Aktivum in die Bilanz eingestellt werden. Damit entfällt versicherungstechnisch und nach BVG die Unterdeckung, und damit ist die Staatsgarantie, wie sie jetzt

im Gesetzesentwurf enthalten ist, schon wieder aufgehoben. Es handelt sich um einen so genannten Schwanzbeisser. Ich möchte das vermeiden. Ich möchte, dass die Sache so abläuft, wie es die Kommissionsmehrheit eigentlich will. Man kann natürlich sagen, man werde halt das Gesetz so interpretieren, wie es gemeint war.

Damit kommt ein zweites Problem hinzu: Sie können nicht gegen das Bundesgesetz uminterpretieren. Wenn das Bundesgesetz sagt, mit der Einstellung der Staatsgarantie als Aktivum in der Bilanz sei die Unterdeckung verschwunden, dann bleibt das so. Der Bundesrat ist in seiner Botschaft zum BVG sehr klar: «Sanierungsmassnahmen sind für öffentlich-rechtliche Kassen zugelassen. Alle Massnahmen sind aber an das Vorhandensein einer Unterdeckung gebunden. Wenn Garantiezusagen vorhanden sind, besteht keine Unterdeckung im Sinne dieses Gesetzes.» Ob man da noch teleologisch argumentieren kann, ist fraglich. Für mich besteht da ein Risiko. Es ist, als ob ich vor dem Abgrund stünde, hinter mir ein Löwe, der mich fressen will. Ich wage den Sprung über den Abgrund nur halb und falle in den Abgrund. Besser wäre es, den grossen Sprung ganz zu wagen. Wir wissen, dass wir die Staatsgarantie brauchen, aber wir haben sie nur in den Übergangsbestimmungen. Wir sollten sie hier im Artikel 39 verankern.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP). Es ist mehrfach gesagt worden, für die bürgerliche Seite sei die Staatsgarantie die grösste Kröte, die es zu schlucken gilt. Wenn jetzt versucht wird, eine definitive Staatsgarantie einzuführen, ohne die Garantie, dass die Sanierungsmassnahmen nach Artikel 42 getroffen werden, ist das für uns unannehmbar. Die Staatsgarantie gehört in die Übergangsbestimmung, wodurch klar indiziert ist, dass die Staatsgarantie nur dem Zweck einer verlängerten Sanierungsfrist dient. Henri Huber, ich anerkenne deine Bedenken, dass wir hier eventuell einen Schwanzbeisser konstruieren und das ganze Konzept, das wir aufgleisen, eigentlich nichtig ist. Aber ich glaube, deine Ängste beruhen auf allzu theoretischen Überlegungen. Wenn wir die Staatsgarantie haben und sie als Aktivum in der Pensionskasse bilanzieren müssen, muss das Gesetz so ausgelegt werden, dass die Staatsgarantie erst dann ausser Kraft tritt, wenn wir einen Deckungsgrad von 100 Prozent exklusive Staatsgarantie haben. Mir scheint, das entspreche der inneren Logik. Deshalb bitte ich, den Antrag SP abzulehnen, denn sonst haben wir die Staatsgarantie als eine Art Blankoscheck. Das kommt für uns nicht in Frage.

Irène Hänsenberger-Zweifel, Burgdorf (SP). Ich finde es grossartig, dass wir nach der Diskussion im November jetzt im Dezember über die Staatsgarantie diskutieren können. Ich danke allen Grossrätinnen und Grossräten, die dazu beigetragen haben, dass wir jetzt das Thema sachlich angehen können. Wir sollten diese Diskussion um die Staatsgarantie nicht ideologisch führen, denn es geht um eine konzeptionelle Frage. Wenn wir die Staatsgarantie wieder einführen, entledigt sich der Kanton des Regimes des BVG und gibt sich dadurch die Möglichkeit, die BLVK autonom zu steuern. Damit geben wir uns selber das Konzept, wie die berufliche Vorsorge geregelt werden soll. Wenn wir auf dem BVG basieren, muss die Kasse innerhalb von zehn Jahren saniert werden. Weil die BLVK eine perennierende Kasse ist, ist das nicht nötig. Es wird in 20, 50 oder 100 Jahren nach wie vor Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Bern geben, die Beiträge entrichten, und damit ist die Kasse nicht vor das Liquiditätsproblem gestellt, das man eigentlich voraussetzt, wenn man das BVG anwendet. Das Ziel ist, dass weder der Kanton noch der Steuerzahler noch die Lehrerinnen und Lehrer un-

nötig Beiträge bezahlen müssen. Darin sind wir uns wohl alle einig.

Die Frage ist jetzt, wie man das am besten angeht. Pensionskassen haben immer einen dritten Beitragszahler, und das ist der Anlagemarkt. Der ist unberechenbar. Wir wissen nicht, wie sich die Börse entwickeln wird. Wenn die Kasse, sobald sie einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht hat, in die Selbständigkeit entlassen wird, kann schon bald danach der nächste Börseneinbruch eintreffen, und der Deckungsgrad kann wieder unter 100 Prozent sinken, ohne dass die Kasse deswegen Liquiditätsprobleme hätte. Wenn inzwischen die Staatsgarantie ausser Kraft gesetzt worden ist, muss die Kasse wieder saniert werden. Das ist aber aus unserer Sicht nicht notwendig. Deshalb möchten wir die Staatsgarantie im Gesetz festschreiben, und zwar im Artikel 39 und nicht nur in den Übergangsbestimmungen. Damit entledigen wir uns dauerhaft des engen BVG-Korsetts. Ich bitte Sie, den Antrag von Henri Huber zu unterstützen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Wir können natürlich zu den Hosenträgern noch einen Gürtel umschnallen. Aber Sie hätten nur ein- oder zweimal an einer SVP-Fraktionssitzung teilnehmen müssen, um zu wissen, wie gross die Kröte der Staatsgarantie für uns war. Ich warne Sie: Überladen Sie das Fuder nicht und lehnen Sie den Antrag von Henri Huber ab.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Die GFL lehnt die Einführung einer unbefristeten Staatsgarantie ab. Wir wollen mit einer befristeten Staatsgarantie eine möglichst schnelle und verträgliche Sanierung der BLVK. Ich gehe davon aus, dass die befristete Staatsgarantie genau geprüft wurde, bevor sie vorgeschlagen worden ist.

Corinne Schärer, Bern (GB). Unsere Fraktion unterstützt den Antrag von Henri Huber. Wir begrüssen die Einführung der Staatsgarantie. Sie gibt uns den Spielraum, den wir brauchen, damit bei den Beitragserhöhungen die Schmerzgrenze nicht überschritten wird. Die grösste Hürde, die wir zu überwinden haben, ist, dass der Grosse Rat die Staatsgarantie vor vier Jahren aufgehoben hat. Das ist ein unschönes Kapitel. Aus heutiger Sicht mutet der damalige Entscheid schon fast naiv oder fahrlässig an. In einem Rekordtempo, in einer einzigen Lesung, wurde die Aufhebung der Staatsgarantie beschlossen. Die BLVK wurde als gut geführte Kasse gerühmt. Man träumte von guten Anlagegewinnen. Der damalige Finanzdirektor Hans Lauri sprach davon, dass man wohl bald die Beiträge senken könne. Dieser Traum ist geplatzt. Heute können wir feststellen, dass der Grosse Rat das Geschäft nicht nur zu wenig seriös und unter falschen Annahmen beraten, sondern auch die Kasse mit zuwenig Kapital ausgestattet hat. Eine Pensionskassenspezialistin betätigte mir, aufgrund der Erfahrungen bei der Auslagerung von öffentlichen Kassen gehe man heute davon aus, dass eine Schwankungsreserve zwingend nötig ist, damit die Kasse nicht zum Vornherein zum Sanierungsfall wird. Wir begrüssen die Wiedereinführung der Staatsgarantie. Den Vorschlag der SP finden wir überzeugend. Wir bitten den Rat, die Staatsgarantie zu unterstützen und damit zu ermöglichen, dass man nicht von den Versicherten zusätzlich zu den Beitragserhöhungen noch einen saftigen Sanierungsbeitrag verlangen muss. Der Vorschlag SP gibt uns den nötigen Spielraum.

Simon Ryser, Bern (SP). Mein Fraktionskollege Huber hat Ihnen im Namen der SP vorgeschlagen, die Staatsgarantie in Artikel 39 zu verankern, und zwar unbefristet. Ich habe selber in der Kommission Bedenken dazu geäussert, dass die Staatsgarantie nicht im eigentlichen Gesetz, sondern lediglich

in den Übergangs- und Schlussbestimmungen geregelt werden soll. Nach meinem Dafürhalten ist die Defizitgarantie ein wichtiges Element der Finanzierung. Deshalb muss sie im Artikel 39 unbedingt erwähnt werden.

Das BVG schreibt in Artikel 69 vor, was unter dem Grundsatz der Bilanzierung einer geschlossenen Kasse zu verstehen ist. Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung, die von der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 69 Absatz 2 BVG die Ermächtigung erhalten haben, vom Grundsatz der Bilanzierung in einer geschlossenen Kasse abzuweichen, sind per se nicht mehr an diesen Grundsatz gebunden. Von daher ist eine öffentlich-rechtliche Kasse mit Staatsgarantie, welche nach dem Grundsatz der Bilanzierung in einer geschlossenen Kasse geführt wird, ein Unikum. Für mich ist der Grundsatz, wonach der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen übernimmt, ein wesentliches Element der Finanzierung der BLVK. Eine andere Frage ist, wie lange der Kanton für diese Leistungen garantieren solle.

Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, die Übergangs- und Schlussbestimmung seien ein gleichwertiger Teil eines Gesetzes. Gesetzessystematisch mag dies nicht überzeugen. Meines Erachtens gehören die wesentlichsten Elemente ins eigentliche Gesetz, während die Übergangsbestimmungen – wie es der Name sagt – Sachverhalte regeln, die den Übergang von der alten zur neuen Rechtsordnung betreffen. Ich warne Sie davor, ein Präjudiz dafür zu statuieren, dass wichtige Elemente wie die Defizitgarantie nicht im eigentlichen Gesetz, sondern –quasi unter ferner liefen– in den Schluss- und Übergangsbestimmungen verankert werden.

Zwar schlagen Ihnen Regierungsrat und Redaktionskommission in Artikel 50a vor, die Staatsgarantie solle mit der Genehmigung der Rechnung desjenigen Jahres aufgehoben werden, in dem erstmals ein Deckungsgrad von 100 Prozent ausgewiesen wird. Aber was passiert, wenn der Deckungsgrad anschliessend unter 100 oder sogar unter 80 Prozent sinkt? Sind wir dann bereit, Sanierungsmassnahmen nach den Bestimmungen des BVG über die geschlossenen Kassen einzuleiten, mit allfälligen Mehrverpflichtungen für Kanton und Gemeinden als Arbeitgeber?

Von daher ist der Vorschlag von Henri Huber viel klarer. Unter der Marginale «Finanzierung» soll die Staatsgarantie aufgeführt werden. Wenn man sie wieder aufheben will, muss das zuständige Organ dies beschliessen. Da wir heute die konkreten Konsequenzen, welche eine spätere Aufhebung der Staatsgarantie mit sich bringt, noch nicht kennen, ist es meines Erachtens besser, keine konkreten Bestimmungen zu erlassen, in welchem Zeitpunkt die Defizitgarantie aufgehoben werden soll.

Seid getrost, das BLVK-Gesetz wird in den nächsten Jahren ohnehin geändert werden müssen. Die Kommission schlägt Ihnen in einer Planungserklärung vor, die Regierung zu ersuchen, bis 2008 eine Revision des Gesetzes zwecks Übergangs zum Beitragsprimat zu unterbreiten. Vor diesem Zeitpunkt wird wohl der Deckungsgrad von 100 Prozent nicht erreicht werden, jedenfalls nicht beim gegenwärtigen Börsengang. Ich bitte Sie, den Antrag der SP anzunehmen.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Henri Huber, Spiegel (SP). Wenn zwei Partner miteinander einen Vertrag abschliessen, darf keiner den Vertrag einseitig ändern. Der einzige, der das darf, ist der Staat. Er kann es über das Gesetzgebungsverfahren tun. Damit der Staat dieses Recht nicht missbraucht, gibt es gesetzliche Schranken: wohlverworbene Rechte, Besitzstandsgarantie usw. Ich lese das BVG so, dass der Bundesgesetzgeber die Legitimation zum Ergreifen von Sanierungsmassnahmen von einem Strauss von Fakten abhängig macht: Es muss verhältnismäs-

sig sein, es muss ursachengerecht sein usw. Die Grundbedingung, damit man überhaupt sanieren darf, ist das Vorhandensein einer Unterdeckung. Das schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft. Nur darum geht es mir.

Es entspricht nicht üblicher Gesetzgebung, heute die Grossrätinnen und Grossräte, die in 20 Jahren hier sitzen werden, zu binden. Es soll immer der aktuelle Rat über eine aktuelle Situation entscheiden können. Deshalb bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Damit haben Sie mehr Sicherheit.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Der Antrag SP von Herrn Huber wirft eine politische und eine rechtliche Frage auf. Wenn man die Staatsgarantie im Artikel 39 festschreibt, ist sie dauerhaft eingeführt. Die Kommission möchte die Staatsgarantie befristen bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Kasse erstmals wieder einen hundertprozentigen Deckungsgrad hat. Danach soll die Staatsgarantie wegfallen. Wenn der Deckungsgrad erneut unter 100 Prozent fällt, muss die Kasse gemäss Artikel 42 sofort wieder Sanierungsmassnahmen ergreifen. Es ist kein Staat mehr da, der einschreitet, sondern die Kasse muss selbstverantwortlich handeln. Die Kommission hat die Staatsgarantie nicht eingeführt, weil sie die BLVK dauerhaft wieder zum Staat zurückholen will, sondern um eine vernünftige Sanierungsfrist zu ermöglichen. Die BLVK wird durch eine Verwaltungskommission verwaltet, die paritätisch zusammengesetzt ist. Sie ist für die Kasse verantwortlich. So viel zum politischen Teil.

Zum rechtlichen Teil: Herr Huber wirft Fragen auf und sagt, kurz zusammengefasst: Wenn eine Staatsgarantie besteht, gibt es keine Unterdeckung mehr, und damit man sanieren kann, muss eine Unterdeckung bestehen, ergo dürften wir bei Bestehen einer Staatsgarantie gar nicht sanieren. In dem Fall dürften wir keine Staatsgarantie einführen, wenn wir sanieren wollen. Ich weiss nicht genau, worin die politische Absicht dieser Argumentation besteht. Juristisch ist es uns natürlich nicht möglich, die Fragen, die er aufgeworfen hat, innerhalb von 10 Minuten abzuklären. Es handelt sich um eine neue Interpretation des BVG, die mich überrascht. Ich gehe aber von dem aus, was uns bis jetzt vom BSV kommuniziert worden ist und was auch die Logik des BVG ist: Wenn man keine Staatsgarantie hat, muss man bei einer Unterdeckung sanieren. Wenn eine Staatsgarantie besteht, kann man sanieren, muss aber nicht. Notfalls ist der Staat da, der die Deckung garantiert. Die Kasse ist also nicht verpflichtet, bei Unterdeckung zu sanieren. Aber es besteht natürlich gleichwohl eine Unterdeckung, so dass man Sanierungsmassnahmen ergreifen kann. Vom BSV aus wurde uns das jedenfalls so gesagt; es wurde nie gesagt, mit der Staatsgarantie dürfe man keine Sanierung mehr durchführen. Das wäre ja auch eine absurde Konzeption des BVG. Dieses sagt einfach, die Staatsgarantie könne ein Element sein, um bei der Sanierung eine andere Strategie zu wählen.

Ich schlage Ihnen vor, bei dem zu bleiben, was wir bisher immer gehört haben, und von diesem Terrain aus zu interpretieren. Die rechtlichen Bedenken würde ich vorerst auf die Seite legen und die politische Frage stellen, ob wir die Staatsgarantie dauerhaft einführen wollen oder nicht. In diesem Punkt ist die Meinung der Kommission klar: Sie will nur eine befristete Staatsgarantie.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Pour rebondir sur la dernière remarque du président de la commission, c'est également ce que le gouvernement veut. Il veut la garantie de l'Etat pour couvrir, pendant un certain nombre d'années, l'assainissement de la Caisse, mais il ne veut pas introduire de manière durable la garantie de l'Etat pour que la Caisse puisse continuer à travailler durablement et éternellement, le cas échéant, avec la garantie de l'Etat. C'est la

raison pour laquelle ces dispositions doivent être mises dans les dispositions transitoires de la loi.

Il faut se rendre compte que dans l'expertise Helbling, Helbling dit lui-même «Si la garantie créée une obligation de droit public, le montant en question doit figurer dans le bilan». Mais ici nous avons la possibilité de dire si nous voulons le mettre dans le bilan ou non, parce qu'il y a toute une série de mesures d'assainissement qui vont être prises par le canton, respectivement par la Commission administrative, qui font qu'on n'a plus l'obligation de mettre ainsi l'équivalent de la garantie de l'Etat dans la comptabilité de l'Etat.

Il faut aussi se rendre compte que la Commission de rédaction et le professeur Zimmerli ont examiné cette question en profondeur et qu'ils sont arrivés à la conclusion très clairement que la position de cette disposition dans les dispositions transitoires était à sa juste place, compte tenu de la philosophie que le canton voulait donner à cet assainissement.

Je m'adresse à Henri Huber et au parti socialiste. Ten Ziao Ping a dit un jour «Peu importe la couleur du chat, pourvu qu'il attrape la souris». Nous avons besoin d'une garantie de l'Etat et dans les dispositions transitoires, elle aura le rôle qu'elle doit jouer pour nous permettre d'assainir cette Caisse, en tenant compte des besoins de ceux qui doivent payer, c'est-à-dire d'abord les enseignants et d'autre part l'Etat. Je vous prie dès lors de bien vouloir prendre la solution qui convient le mieux maintenant, du point de vue de la Realpolitik, à l'assainissement et à mettre cette disposition dans les dispositions transitoires de la loi et de rejeter la proposition de Henri Huber concernant l'article 39.

Abstimmung

Für den Antrag SP	55 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	118 Stimmen
	4 Enthaltungen

Präsident. Damit ist der Artikel 39 gemäss dem Ergebnis der ersten Lesung angenommen.

Art. 40–42 Abs. 1
Angenommen

Art. 42 Abs. 2

Präsident. Zu diesem Absatz besteht ein Antrag der Redaktionskommission. Wird er bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist er angenommen.

Art. 42 Abs. 3 und 4
Angenommen

Art. 42 Abs. 5

Präsident. Hier besteht der Antrag der Kommission, den Buchstaben c zu streichen. Wird das bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Absatz 5 so angenommen.

Art. 42 Abs. 6 und 7, Art. 43–49
Angenommen

Präsident. Die Kommission hat sich bei Artikel 50 dem Antrag des Regierungsrats und der Redaktionskommission angeschlossen. Das gilt auch für die folgenden Artikel 50a und 51a. Es gibt also keine Differenz mehr zwischen der Kommission einerseits, Regierungsrat und Redaktionskommission andererseits.

Art. 50
Angenommen

Art. 50 Abs. 4 (neu)

Antrag Haldimann, Burgdorf (SVP)

Der Grosse Rat kann im Namen der Behebung der Unterdeckung einen einmaligen Beitrag zu Lasten des Kantons beschliessen, der weder als Arbeitgeber- noch als Arbeitnehmerbeitrag ausgerichtet wird.

Präsident. Der Antrag Haldimann wird von Herrn Hess vertreten.

Lorenz Hess, Stettlen (SVP). Kollege Franz Haldimann hat im Rahmen der Schreiben, die Sie vom VBG bekommen haben, diesen Antrag eingereicht. Obwohl ich nicht im VBG tätig bin, fällt es mir dennoch leicht, den Antrag in meiner Funktion als Gemeindepräsident zu vertreten.

Im Gegensatz zu den Bemerkungen in der ersten Lesung geht es nicht darum, dass die Gemeinden sich von ihrem Anteil drücken wollen. Sie stehen zu dem Anteil, den sie als Arbeitgeber leisten müssen. Ganz so selbstverständlich ist diese Haltung nicht, denn bezüglich Lohnnebenkosten konnten die Gemeinden nie mitreden. Diese Parameter werden vom Kanton festgelegt. Hingegen haben die Gemeinden die Löhne zu 30 Prozent mitzufinanzieren. Den grundsätzlichen Willen der Gemeinden, zur Finanzierung beizutragen, sollte man an sich würdigen, denn in vielen Gemeinden ist noch die Auffassung verbreitet, die Gemeinden sollten überhaupt nicht partizipieren. Das wäre falsch. Hingegen möchten die Gemeinden nicht für die so genannten 200 letzten Millionen noch einen Anteil beitragen müssen, weil es da um einen Verlust geht, der ganz klar durch Misswirtschaft verschuldet worden ist. Wer in einer Gemeindebehörde tätig ist und die Verantwortung über die Gemeindefinanzen übernehmen muss, weiss, wie schmerzvoll es ist, wenn man für etwas gerade stehen muss, wozu der Kanton die Gemeinden per Gesetz verpflichtet. Man kann sagen, das sei einseitig, aber es ist hier alles einseitig. Das Verschulden derjenigen, die versagt haben, ist einseitig, und schlussendlich ist die Sache auch für die Lehrer, die die Hauptlast tragen müssen, sehr einseitig. Aber aus der Geschichte heraus wäre es relativ wichtig, den Gemeinden ein Zeichen zu geben, dass man ihre Anliegen ernst nimmt.

Es geht im Antrag Haldimann nicht darum, nicht zu partizipieren. Es geht darum, dort solidarisch zu sein, wo man es vom Gesetz her sein muss. Der Antrag verlangt die Vorableistung der 200 Millionen. Es geht darum, dass die Gemeinden in diesem Punkt Sicherheit haben, und es geht um die Ehrlichkeit der Regierung. Wenn im Gesetz steht, die Gemeinden müssten sich an der Beseitigung der Unterdeckung nur beteiligen, solange die Deckungslücke mehr als 200 Mio. Franken beträgt, dann geht man davon aus, dass es um etwa 200 Millionen geht. Wenn das ehrlich gemeint ist, sollen die Gemeinden sicher sein können, dass es so ist. Der Kanton muss also den Beitrag von 200 Millionen vorab bezahlen. Er soll nicht versuchen, das hinauszuzögern, denn sonst weiss man nie, ob es noch 20 oder 25 Jahre dauern wird. Der Antrag baut auf die Ehrlichkeit und enthält deshalb eine Kann-Formulierung. Die Gemeinden brauchen die Sicherheit, nicht schliesslich doch noch für etwas haften zu müssen, für das sie keine Schuld trifft. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen und verlange dazu Namensaufruf.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Die SP-Fraktion lehnt den Antrag ab und unterstützt den Antrag von Regierungsrat und Kommission. Es scheint mir höchst problematisch zu sein, wenn sich die Gemeinden bereits bei einer ersten Tranche aus der Verantwortung abmelden wollen. Ich sage es auch als Lehrer, denn auch wir, obwohl wir in der Verwaltungs-

kommission an sich vertreten waren, sind nicht glücklich darüber, was dort passierte, aber wir müssen die Sanierung mittragen. Man hat im Vernehmlassungsverfahren den VBG angefragt und aufgefordert, ebenfalls eine Vertretung in der Verwaltungskommission zu stellen. Der VBG hat das nicht gewünscht. Damit hat er letztlich signalisiert, dass die Gemeinden nicht vertreten sein wollen. Da erscheint es als seltsam, wenn sie jetzt mit diesem Anliegen kommen.

Wenn der Kanton diese Vorschussleistung gemäss Antrag Haldimann erbringt, kommt die Defizitbremse zur Anwendung. Das würde ein weiteres Sparpaket bedeuten, und das wollen wir von der SP nicht. Bitte lehnen Sie den Antrag ab.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Wir haben diesen Antrag in der Fraktion diskutiert, wobei gewisse Spaltungstendenzen sichtbar wurden. Aber eine Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt den Antrag Haldimann, obgleich er grundsätzlich schon im Artikel 50 Absatz 3 enthalten ist. Der Antrag bringt eine Verschärfung, indem die 200 Mio. Franken früher zum Tragen kämen. Andererseits handelt es sich um eine Kann-Formulierung.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Der Antrag Haldimann entspricht der Forderung des VBG. Der Kanton soll als Vorleistung an die BLVK 200 Mio. Franken einschiessen. Wir haben den Antrag in beiden Kommissionslesungen diskutiert. Er enthält eine Kann-Formulierung. Von daher ist der Antrag offen. Wenn wir ihn annehmen, muss der Kanton nicht einfach das Geld überweisen, sondern der Grosse Rat müsste im Rahmen seiner Finanzkompetenzen einen Beschluss fassen. Von daher sind die Grenzen dieses Antrags zu sehen.

Die 200 Millionen gemäss Antrag Haldimann wären ein Beitrag à fonds perdu. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass der Kanton einen Beitrag an die Kasse überweist, wiederum unter Genehmigungsvorbehalt des Grossen Rats, aber als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht. Das heisst: Die Arbeitgeberbeitragsreserve darf der Kanton so lange nicht brauchen, als die Unterdeckung besteht. Sobald hundertprozentige Deckung besteht, könnten wir die Reserve als kantonale Arbeitgeberbeiträge einsetzen. Was Herr Haldimann will, ist gemäss Artikel 42 Absatz 4 möglich, aber nicht als Beitrag à fonds perdu, sondern als etwas, was irgendwann wieder zurückkommen könnte. Diese Lösung ist nach Meinung der Kommission besser als der Vorschlag von Herrn Haldimann.

Ob es sich nun um einen Beitrag à fonds perdu oder um eine Arbeitgeberbeitragsreserve handelt, in jedem Fall muss der Beitrag von 200 Mio. Franken in die Laufende Rechnung genommen werden. Das heisst, dass die Defizitbremse in Kraft tritt und ein Sparpaket im gleichen Umfang geschnürt werden muss. Ich nehme an, dass in dem Sparpaket die Gemeinden in irgendeiner Form auch wieder betroffen wären. Deshalb bin ich nicht sicher, ob der Effekt, den Herr Haldimann anvisiert, wirklich erreicht würde.

Angesichts der Finanzlage des Kantons ist die Kommission der Meinung, es wäre falsch, wenn der Kanton der Kasse 200 Millionen überweisen würde. Als Arbeitgeber muss sich der Kanton an der Sanierung beteiligen. Das schreibt das BVG vor. Aber darüber hinaus ist es nicht sinnvoll, wenn die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die sich zum Teil ja auch an der Sanierung ihrer Pensionskassen beteiligen müssen, als Steuerzahlende und via einen Betrag à fonds perdu, mithelfen müssten, die BLVK zu sanieren. Die Kasse ist paritätisch geführt, und deshalb tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam die Verantwortung.

Die Kommission ist den Gemeinden insofern entgegengekommen, als im Artikel 50 Absatz 4 gesagt wird: «Die Gemeinden und die angeschlossenen Institutionen beteiligen sich an den Beträgen zur Behebung der Unterdeckung nur solange die Deckungslücke mehr als 200 Millionen Franken beträgt.» Das bedeutet für die Gemeinden ökonomisch genau das Gleiche. Deshalb ist die Referendumsdrohung des VBG völlig unverständlich. Die Lösung der Kommission ist für die Gemeinden günstiger als die Lösung, die der Regierungsrat in seinem Sanierungsbericht vorschlug. Sie kommt für die Gemeinden auch günstiger, als wenn der Kanton ein 200-Millionen-Sparpaket schnüren muss. Jeder Monat Verzögerung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vergrössert das Loch in der BLVK um 11 Mio. Franken. Ein Referendum mit der Forderung, der Kanton solle bitte 200 Mio. Franken à fonds perdu in die Kasse einzahlen – ich weiss nicht, ob der VBG das wirklich ernst meint.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Il y a maintenant dans la proposition de la commission une certaine solidarité du canton vis-à-vis des communes, puisque les communes seront elles aussi favorisées, elles ne participeront pas au financement des derniers 200 millions. Ce n'est pas un laps de temps incommensurable, puisqu'on a quand même une stratégie qui prévoit que le concept dans son ensemble va durer entre 24 et 25 ans pour l'assainissement. On peut dire, selon une certaine probabilité, quand les communes seront soulagées de ce montant.

Le gouvernement insiste pour dire que, dans la circonstance actuelle, alors que nous devons introduire la garantie de l'Etat pour assainir cette Caisse, s'il fallait encore payer un montant de 200 millions à fonds perdus, une sorte de financement du découvert pour la deuxième fois, juste maintenant, ce ne serait pas raisonnable, alors qu'on a un frein au déficit dans ce canton, alors que l'objectif de la politique est de stabiliser les dettes, voire de les baisser, alors que d'autres votations se préparent. On peut dire, dans ces circonstances, que décider maintenant d'ajouter encore 200 millions à la charge de l'Etat pour ne pas charger les communes, qui de toute manière dans ce processus seront déchargées un peu plus tard, ce n'est pas faire preuve de la raison nécessaire pour prendre la décision qui financièrement charge le moins l'Etat. Sur le principe – le président de la commission l'a déjà dit – il est clair que les communes n'ont pas participé à la gestion de la Caisse, mais ce sont les employeurs des enseignants et à ce titre-là elles ont aussi des responsabilités et, le cas échéant, on l'a déjà signifié à l'Association des communes bernoises, si elle avait l'envie de participer maintenant à la gestion de la Caisse, nous pouvons discuter avec cette association pour faire en sorte à ce qu'elle soit représentée à la Commission administrative.

Par conséquent, je vous prie de bien vouloir rejeter la proposition de M. Haldimann et de reprendre celle de la commission.

Präsident. Herr Hess hat Namensaufruf verlangt. Das Begehren muss von mindestens 35 Mitgliedern des Grossen Rats unterstützt werden.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

103 Stimmen

Namentliche Abstimmung

Für den Antrag Haldimann stimmen: Aebischer, Aellen, Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Bernasconi, Blanchard, Bornoz Flück, Brönnimann, Burkhalter (Linden), Eberle, Ernst, Feller, Frainier, Gerber (Gohl), Giauque, Gilgen-Müller, Graber, Hadorn, Hänni (Thun), Hess (Stettlen),

Hostettler, Kaiser, Kilchherr, Kneubühler, Küng, Kunz (Burgdorf), Kurt, Landolt, Lecomte, Lüthi, Messerli, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Müller (Zäziwil), Reber, Rösti, Sägger, Schiltknecht, Schnegg, Schneider, Schreier, Schwarz, Schwarz-Sommer, Steiner, Sterchi, Studer, Tiefenbach, Wiedmer, Zwahlen (49 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aebersold, Aeschbacher (Bätterkinden), Anderegg, Andres, Astier, Balli-Straub, Balmer, Baumgartner, Beeri-Walker, Berberat, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Goldwil), Bieri (Spiez), Blank, Blaser, Bolli Jost, Bommeli, Boss, Brand, Buchs, Bühler, Burkhalter (Rümligen), Burkhalter-Reusser, Bütler, Eberhart, Erb, Fischer (Lengnau), Fritschy, Fuchs, Gagnebin, Gfeller, Gnägi, Grossen, Grunder, Guggisberg, Haas, Hänni (Kirchlindach), Hänni (Köniz), Hänsenberger-Zweifel, Häsler, Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Huber, Hufschmid, Indermühle, Jaggi, Jenk, Käser (Meienried), Käser (Münchenbuchsee), Koch, Kohler-Jost, Küng-Marmet, Kunz (Diemtigen), Künzler, Künzli, Kurth, Lack, Lagger, Lauterburg-Gygax, Leuenberger, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Marti Anliker, Matti, Meyer, Morgenthaler, Moser, Mosimann, Müller (Thun), Ochsner, Oesch, Oppliger, Pauli (Schlieren), Pfister, Portmann, Pulver, Ramseier, Renggli, Rérat, Rhyn, Rickenbacher, Rufer-Wüthrich, Ryser, Salzmann, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schnyder Zysset, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Seiler, Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Rüti b.Büren), Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Stauffer, Struchen-Schwab, Stucki, Stucki-Mäder, Suter, von Allmen (Gimmelwald), von Allmen (Thun), von Ballmoos, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Wälti-Schlegel, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd (119 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Barth, Devaux Stilli, Etter, Fischer (Meiringen), Hess (Münsingen), Kropf, Pauli (Nidau), Rytz, Schärer, Staub-Beccarelli, Widmer (Bern) (11 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Antener, Bieri (Oberbipp), Bula, Burn, Contini, Fässler-Schärer, Friedli, Gerber-Boillat (Bienne), Gresch, Haldimann, Käser (Langenthal), Markwalder, Pardini, Riesen, Staub-Lerch, Streiff-Feller, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tanner, Zuber (20 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat den Antrag Haldimann mit 119 gegen 49 Stimmen bei 11 Enthaltungen abgelehnt. Der Artikel 50 ist damit in der Fassung von Regierungsrat und Redaktionskommission genehmigt.

Art. 50a

Antrag SP
Streichen

Antrag GBJA

Abs. 2: Das fehlende Deckungskapital ist zum technischen Zinssatz zu verzinsen.
(bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3)

Antrag FDP

Abs. 1: Der Kanton übernimmt während maximal 24 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK.
Abs. 2: Beträgt der Deckungsgrad 12 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger als 90 Prozent, fällt die Staatsgarantie ohne weiteres dahin.

Präsident. Der Antrag der Kommission zu Artikel 50a ist zugunsten des Antrags des Regierungsrats und der Redaktionskommission zurückgezogen. Der Antrag SP entfällt aufgrund der Abstimmung zu Artikel 39. Über den Antrag FDP, vertreten durch Frau Bolli, und den Antrag GBJA, vertreten durch Frau Schärer, diskutieren wir gemeinsam.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Die FDP-Fraktion hat an der von Regierungsrat und Redaktionskommission vorgeschlagenen Fassung des Artikel 50a keine Freude. So wie der Artikel jetzt vorliegt, lässt er es zu, dass die Staatsgarantie unbefristet gelten könnte. Die Verwaltungskommission allein hat es in der Hand, dazu zu schauen, dass der Deckungsgrad immer schön unter 100 Prozent liegt, so dass die Staatsgarantie gar nie ausser Kraft tritt. Denkbar ist auch in ein paar Jahren eine andere Zusammensetzung des Regierungsrats. Es gab schon mal im Kanton Bern während vier Jahren eine rot-grüne Mehrheit im Regierungsrat. Auch eine andere Zusammensetzung des Grossen Rats denkbar. Das kann bedeuten, dass der Sanierungswille der BLVK abnimmt. Ich unterstelle jetzt einmal, die rot-grüne Seite habe kein grosses Interesse an der Sanierung. Die FDP will das durch die Befristung der Staatsgarantie vermeiden. Nach dem Sanierungskonzept kann man davon ausgehen, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen die BLVK innerhalb von 24 Jahren saniert ist. Deshalb schreiben wir die 24 Jahre in Absatz 1 fest. Gemäss Absatz 2 soll der Grundgedanke der Staatsgarantie, nämlich dass sie nur so lange besteht, als tatsächlich Sanierungsmassnahmen durchgeführt werden, im Gesetz festgeschrieben werden. Der Grosse Rat soll, wenn es mit der Sanierung nicht vorangeht, darüber diskutieren, ob man die Leistungen noch mehr kürzen, die Beiträge noch stärker erhöhen müsse. Diese Grundsatzdiskussion muss spätestens nach 12 Jahren geführt werden.

Wenn man unseren Antrag nicht annimmt, die Staatsgarantie also ohne Befristung im Gesetz steht, ist die Gefahr sehr gross, dass die Linke und die Gewerkschaften doch noch ihr Ziel erreichen, nämlich die unbeschränkte und unbefristete Staatsgarantie. Wie die Diskussion zeigte, gibt es unterschiedliche Philosophien, so auch die Meinung, die Staatsgarantie solle eingeführt werden, damit man dann möglichst nicht sanieren muss. Das ist nicht der Weg, den die FDP gehen will. Für uns ist die Staatsgarantie eine sehr grosse Kröte, die wir schlucken müssen. Wir wollen es nicht tun, ohne Garantie dafür, dass saniert und die Staatsgarantie wieder abgeschafft wird. Frau Grossrätin Hänsenberger sagte vorhin, es sei wichtig, dass der Kanton die Steuerung selber in der Hand halte. Wir sehen das nicht so. Denn die Steuerung in der Hand des Kantons heisst: mehr Leistungen, weniger Beiträge, Debakel und Skandal, also genau das, was wir schon gehabt haben. Wir wollen die Finanzierung des Debakels nicht auf die künftigen Generationen verschieben.

Grossrätin Hänsenberger sagte vorhin auch, es werde immer Lehrer geben. Das ist richtig. Aber das heisst noch lange nicht, dass diese Lehrer immer so angestellt sind wie heute, dass immer der Kanton Bern Arbeitgeber ist. Es sind auch gewisse Auslagerungen denkbar. Wir wissen nicht, was in 10 oder 20 Jahren passiert. Wenn jetzt gesagt wird, die Staatsgarantie werde eingeführt, aber zu sanieren brauche man nicht, dann verzichten wir auf die Flexibilität. Man kann zwar sagen, Artikel 50a Absatz 2 mit dem jährlichen Reporting ermögliche es dem Grossen Rat zu intervenieren, und das genüge, und wenn es nicht gut läuft, könne man Gesetzesänderungen einleiten. Was bedeutet aber der Absatz? Ja, wir hätten einen jährlichen Bericht. Wir wissen aber, wie solche Berichte gelesen werden. Das BLVK-Debakel hat gezeigt, dass Grossräte, Regierungsräte und Kommissionsmitglieder Berichte zu wenig ernst nehmen. Unangenehme Massnah-

men, die man aufgrund alarmierender Fakten ergreifen müsste, werden oft nicht oder erst viel zu spät ergriffen.

Ich gebe zu, Absatz 2 unseres Antrags ist Ausdruck eines Misstrauens. Wir befürchten, dass die Staatsgarantie, einmal eingeführt, nicht mehr aufgehoben wird, und man dann auch in den Sanierungsbemühungen nachlässt. Die FDP kann aber nur zu einer Staatsgarantie Ja sagen, die mit den Sanierungsmassnahmen gekoppelt ist. Schöne Worte genügen uns nicht. Deshalb bitte ich den Grossen Rat, unserem Antrag zuzustimmen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Wir stellen den Antrag, dass die Deckungslücke verzinst wird. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass bei der Frage der Beitragserhöhung die Vernunft eingekehrt ist und wir in den Bereich des Zumutbaren kommen. Auch die Frage der Staatsgarantie wird weniger voreingenommen und pragmatischer angeschaut. Die GBJA-Fraktion wertet das positiv. Wir müssen aber jetzt noch einen kleinen Schritt zusätzlich tun und das fehlende Deckungskapital verzinsen. Denn wenn es nicht verzinst wird, stellt der Kanton die Sanierungsbestrebungen der BLVK selber wieder in Frage, denn dann wird die ganze Anlagerendite von bis zu vier Prozent allein dazu benötigt, das vorhandene Deckungskapital stabil zu halten. Die fehlende Milliarde kann ja nicht angelegt werden, und nur das, was über dem technischen Zinssatz erwirtschaftet wird, kann in die Schliessung der Deckungslücke fliessen.

Die Verzinsung der Deckungslücke kostet den Kanton jährlich 40 Mio. Franken. Das ist aber eine nötige und zukunftsgerichtete Investition. Wir haben uns vorhin beim Antrag Haldimann der Stimme enthalten, und zwar weil wir der Meinung sind, der Kanton habe seine Verantwortung auch für die Fehler der Vergangenheit wahrzunehmen. Unser Antrag führt zu einer besseren Lösung. Statt 200 Millionen einzuschiessen, ist es besser, jährlich 40 Millionen zur Verzinsung des Deckungskapitals aufzuwenden. Man kann dann zum Beispiel nach vier Jahren Bilanz ziehen und schauen, wie weit die Sanierung gediehen ist. Dann kann man neu entscheiden. Die Verzinsung der Deckungslücke gibt Luft auf der Seite der Sanierungsbeiträge.

Bei den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber ist neu ein Sanierungsbeitrag eingerechnet. Für uns steht fest: Für den im Rückblick fatal anmutenden Entscheid, die Staatsgarantie aufzuheben, kann nicht die heutige Generation der Versicherten verantwortlich gemacht werden. Die Versicherten sind nicht bereit, zusätzlich zur Beitragserhöhung auch noch einen saftigen Sanierungsbeitrag zu bezahlen, und das nur deshalb, weil der Grosse Rat auf einem Auge blind war und einen Entscheid traf, den er nie hätte treffen dürfen. Deshalb braucht es jetzt eine andere Strategie, um die Deckungslücke zu schliessen. Auch hier braucht es den Kompromiss. Die Versicherten sind bereit, höhere Beiträge zur Finanzierung der Leistungen zu bezahlen, sogar wenn diese Leistungen verschlechtert werden. Sie sind aber nicht bereit, mit zusätzlichen 1,7 Beitragsprozenten für die Sanierung der Deckungslücke zur Kasse gebeten zu werden. Die Versicherten können herzlich wenig dafür, dass die Kassenleitung nach der Aufhebung der Staatsgarantie vor vier Jahren mit einer falschen Anlagepolitik 700 Mio. Franken in den Sand setzte. Um hier eine Perspektive zu geben, muss der Kanton das fehlende Deckungskapital verzinsen.

Mit dem Sanierungsstrategie gemäss Vorschlag der Kommission müssen die Lehrerinnen und Lehrer einen Reallohnverlust von rund 4 Prozent hinnehmen, nämlich 3 Prozent Beitragserhöhung für die BLVK, inklusive Sanierungsbeitrag, und 1 Prozent wegen der Teuerung, die nicht ausgeglichen wird. Es ist nicht schwer nachzuvollziehen, dass dies nicht zumutbar ist und sich die Versicherten hier wehren. Wenn Sie dem

Antrag zur Verzinsung der Deckungslücke zustimmen, ist dies ein sehr wichtiger Schritt, denn damit signalisieren wir den Versicherten, dass wir darauf verzichten, den Reallohnabbau noch zu erhöhen. Ich bitte Sie dringend, dem Antrag zuzustimmen, so dass wir tatsächlich nach der zweiten Lesung das Referendum vermeiden können.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Der Antrag GBJA von Frau Schärer findet in der SVP keine Unterstützung. Er ist klar abzulehnen. Ich habe es schon beim Artikel 39 gesagt, man wolle offenbar zu den Hosenträgern noch den Gürtel umschnallen, und jetzt soll noch eine elastische Binde dazukommen. Woher sollten wir die 40 Millionen nehmen? Das kann es einfach nicht sein.

Der Antrag FDP von Frau Bolli ist erst heute vor der Mittagspause eingegangen. Wir haben ihn in der Fraktion nicht diskutieren können. Aber ich weiss, dass er bei der Mehrheit der SVP grosse Akzeptanz findet. Die Frage ist, ob er sich so umsetzen lässt, ob er rechtlich möglich sei. Der Regierungsrat hat schon gewisse Abklärungen getroffen. Ich weiss nicht, ob er schon jetzt sagen kann, ob der Antrag möglich ist, oder ob er noch die Nacht dazu braucht und wir dann Morgen über diesen Antrag entscheiden können.

Markus Meyer, Roggwil (SP). Ich rede vor allem zum Antrag FDP von Frau Bolli. Ich behaupte, die Annahme dieses Antrags würde bedeuten, die noch nicht einmal eingeführte Staatsgarantie zu bodigen. Als Begründung für ihren Antrag hat Frau Bolli unterstellt, die Verwaltungskommission könnte während Jahrzehnten den Deckungsgrad knapp unter 100 Prozent halten. Es könnte ja wieder einmal eine rot-grüne Regierung geben, die dann ganz Übles mit den Staatsfinanzen im Sinn hätte. So darf man die Sache nicht begründen. Mir scheint es auch nicht ganz fair, Brigitte Bolli, wenn du der links-grünen Seite den Sanierungswillen einfach so absprichst. Ich finde das nicht in der Ordnung, nachdem du ja gesehen hast, wie die Diskussion in der Kommission verlaufen ist.

Ich behaupte, dass jede Beschränkung oder Befristung der Staatsgarantie, wie es Frau Bolli fordert, dazu führt, dass es sich nicht mehr um eine Staatsgarantie im Sinn der Bundesgesetzgebung handelt. Ich hoffe, dazu vom Regierungsrat und von Frau Bolli eine Antwort zu bekommen. Wer sich in einem KMU-Betrieb schon einmal um eine Finanzierung bemühen musste, weiss, dass die Möglichkeit besteht, in irgendeiner Form eine Garantie beizubringen: eine Bürgschaft, eine Bankgarantie oder was auch immer. Aber was ist eine solche Garantie wert, wenn man sagt, sobald es dem Unternehmen schlecht gehe und es die geforderten Zahlen nicht erreiche, gelte die Garantie nicht mehr? Das ist reine Augenwischerei. Ich erwarte von der Antragstellerin, wenn sie so kurzfristig einen derart gewichtigen Antrag einbringt, dass sie dazu Stellung bezieht und sich dazu äussert, ob ihr Antrag mit dem übergeordneten Recht kompatibel ist, oder ob er nicht schlicht das Aus für die Staatsgarantie bedeuten würde. Die gleiche Frage geht an die Regierung. Ich behaupte, dass zumindest erhebliche Zweifel bestehen, ob so etwas funktionieren könnte. Um auf der sicheren Seite zu sein und nicht noch mit einem peinlichen Faux pas auf der Zielgeraden zu straucheln, bitte ich Sie, den Antrag von Regierungsrat und Redaktionskommission anzunehmen.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Wir verstehen das Anliegen der Antragstellerin. Uns ist es wichtig, möglichst schnell zu sanieren. Für die GFL kommt nur eine befristete Staatsgarantie in Frage. Was mir weniger gut gefällt, ist die Argumentation von Frau Bolli. Ihren Unterstellungen können wir nicht folgen. Zudem finden wir es gefährlich, wenn wir uns

jetzt so fixieren. Die Gefahr ist gross, dass die Sache dann vom BSV nicht mehr als Staatsgarantie akzeptiert würde. Ich möchte, dass wir dem Antrag von Regierungsrat und Kommission folgen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen

Schluss der Sitzung um 16.26 Uhr

Der Redaktor / die Redaktorin
Tobias Kaestli (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zweite Sitzung

Dienstag, 14. Dezember 2004, 09.00 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler, Lotzwil (EVP)*, Präsident

Präsenz: Anwesend sind 192 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Hans Grunder, Walo Hänni, Hans-Ulrich Käser, Daniel Lack, Corrado Pardini, Hans-Peter Riesen, Regula Rytz, Margrit Staub-Lerch.

Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG)

Art. 50a (Fortsetzung)

Präsident. Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung. Wir beginnen etwas verspätet. Wie ich gehört habe, hängt dies mit den Zügen und mit dem Stau auf der Autobahn zusammen. Als erstes hat Herr Kneubühler für die FDP-Fraktion das Wort. Er wird beginnen, wenn es etwas ruhiger ist im Saal.

Adrian Kneubühler, Nidau (FDP). *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Ich möchte mich zunächst zum Antrag GBJA äussern. Die FDP-Fraktion lehnt diesen Antrag aus zwei Gründen ab. Einerseits ist das eine zusätzliche, einseitige Sanierungsmassnahme, die für die FDP nicht in Frage kommen kann. Andererseits ist dies unter diversen Varianten auch noch eine der schlechtestmöglichen Sanierungsmassnahmen. Die Deckungslücke müsste nämlich zum technischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst werden. Da wäre es dann schon sehr viel sinnvoller, der Kanton würde dieses Geld aufnehmen und direkt einschliessen, denn auf diese Weise würde er heute einen viel billigeren Zinssatz erhalten. Deshalb ist dieser Antrag abzulehnen.

Zum Antrag, den Brigitte Bolli im Namen der FDP-Fraktion stellt. Wir haben bereits gestern anlässlich des Antrags von Henri Huber eine Grundsatzdebatte über die Staatsgarantie geführt. Ich weiss, in der Kommission war es auch Henri Huber ein Anliegen, dass ein Ausstiegsszenario aus dieser Staatsgarantie definiert werden kann. Denn es ist ja sonst auch immer ein Anliegen der SP, dass man nicht nur Gewinne privatisiert und Verluste dem Staat zuschiebt. Also wäre es doch eigentlich auch ein ureigenes SP-Anliegen, hier ein Ausstiegsszenario aus allfälligen Verlustrisiken zu definieren. Nach unserer Meinung wäre dies möglich, indem man die Staatsgarantie zeitlich befristet. Die 24 Jahre, die im Antrag gefordert werden, sind nicht zufällig gewählt. Sie entsprechen in etwa der Zeitlimite, die sich der Regierungsrat im Sanierungskonzept selbst gesetzt hat.

Was ist das Ziel dieses Antrags? Wir möchten Folgendes erreichen: Wenn die Sanierungsziele nicht erreicht werden, soll nicht einfach in den Übergangsbestimmungen eine faktisch unbeschränkte Staatsgarantie enthalten sein. Vielmehr sollen die Regierung und die Verwaltungskommission dann erneut Sanierungsmassnahmen diskutieren, wie wir dies auch heute tun. Weshalb wollen wir einen Zwischenschritt nach 12 Jahren mit einem Deckungsgrad von mindestens 90 Prozent einführen? Man soll von Anfang an Druck auf die Sanierung ausüben, damit das Zwischenziel erreicht wird. Wenn man zu diesem Zeitpunkt sieht, dass man meilenweit davon entfernt ist, die Sanierungsziele zu erreichen, muss man wieder darüber diskutieren. Denn in 12 Jahren wird eine andere Politikergeneration im Grossen Rat sitzen, die vielleicht ganz andere Vorstellungen darüber hat, wie diese Pen-

sionskasse saniert werden muss. In 24 Jahren wird es die übernächste Generation sein. Auch sie soll die Gelegenheit haben, über die allfällige Sanierung der Pensionskasse zu diskutieren.

Ich möchte betonen, dass ich den Sanierungswillen von Markus Meyer nicht in Frage stelle. Aber mit der Staatsgarantie haben wir die Erfahrung gemacht, dass sie insbesondere Anfang der 90er-Jahre für die Verwaltungskommission und die Regierung quasi als Valium zur Verfügung stand. Daher hat man zu diesem Zeitpunkt nichts unternommen, obwohl vielleicht bereits erste Alarmzeichen vorhanden waren. Wir wollen nicht, dass die Staatsgarantie auch für zukünftige Generationen als Valium dienen kann.

Therese Kohler-Jost, Mühlethurnen (FDP). Der Kanton Bern kommt mir vor wie eine übergrosse Sumpflandschaft. Und anstatt das Wasser abzuleiten und den Boden wieder benutzbar zu machen, öffnen wir die Schleusen und lassen noch mehr Wasser hinein, so dass die nächste Generation ganz sicher darin versinken wird. Ich bin keine Freundin der Staatsgarantie und werde beide Anträge nicht unterstützen. Die Garantie, wie sie Regierungsrat und Kommission vorsehen, gleicht einem «Persilschein». Die Garantie muss zwingend eine Obergrenze und eine Befristung haben. Der Antrag von Brigitte Bolli kommt meinem Anliegen schon etwas näher. Aber auch da wissen wir nicht, was in 24 Jahren sein wird. Nach meiner Überzeugung werden zu diesem Zeitpunkt noch weitere Risiken bestehen. Der Bericht der Finanzkontrolle zeigt ganz deutlich, dass latente Risiken vorhanden sind. Wie sich die Börse und auch die Zinslandschaft entwickeln werden, wissen wir heute nicht. Zudem gilt es Folgendes zu berücksichtigen: Wenn die Zinsen steigen, dann gehen die Obligationenkurse zurück, und die Deckungslücke wird grösser, nicht kleiner.

Herr Meyer hat gestern gesagt, Garantien brauche man auch bei den KMU. Das ist richtig. Aber es stimmt natürlich nicht, dass wir dort keine Obergrenze haben. Wir haben dort ebenfalls eine Befristung, und diese liegt nicht bei 24 Jahren. Es spielt auch eine Rolle, wie sich die Schuldnerbonität entwickelt. Wir geben nicht einfach eine Carte blanche. Wir überprüfen dies immer wieder und schränken so das Risiko ein. Es ist mir deshalb lieber, wenn wir die Sanierung innerhalb von zehn Jahren durchführen. Mir ist bewusst, dass dies 100 bis 125 Mio. Franken pro Jahr kostet und dazu führt, den Gürtel nochmals enger zu schnallen. Mit dieser Massnahme können wir aber den notwendigen Druck auf die Verwaltungskommission aufrechterhalten. Die Mitglieder sind dann angehalten, sich gut zu überlegen, welche Risiken sie in Zukunft eingehen. Die Anlagerichtlinien müssen dann eingehalten werden und können nicht einfach laufend den neuen Gegebenheiten – das heisst: den neuen Verlusten, die man zugelassen hat – angepasst werden. Ich bitte Sie, nehmen Sie die rosarote Brille ab und betrachten Sie die Staatsgarantie als das, was sie ist: Eine unbeschränkte Garantie auf unbeschränkte Zeit.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Ich möchte mich kurz zum Antrag der FDP-Fraktion äussern. Während der Absatz 1 wenigstens auf einer gewissen Logik beruht, ist der Absatz 2 aus meiner Sicht völlig unlogisch. Was heisst das? Im Klartext soll die Staatsgarantie hinfällig werden, wenn nach 12 Jahren ein Deckungskapital von 90 Prozent nicht erreicht wurde. Das ist letztlich pervers und nicht zu Ende gedacht. Der Wille, mit Hilfe eines Gesetzes die Grundlagen zu schaffen, um die BLVK langfristig zu sanieren, ist in diesem Rat sehr deutlich zum Ausdruck gekommen. Wir haben hierfür zwei Schienen, die wir vorausberechnen können: einerseits die Schliessung der Finanzierungslücke, die durch Beitrags-

erhöhungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert wird, andererseits die Schliessung der Deckungslücke durch Leistungsabbau, gekoppelt mit einem Sanierungsbeitrag, der ebenfalls durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert wird. Diese beiden Massnahmen sind in ihrer Wirkung einigermaßen berechen- und quantifizierbar. Über die Erträge der Anlagen können wir jedoch keine Aussagen machen. Der Regierungsrat hat wohl einen durchschnittlichen Vermögensertrag von optimistischen 4,7 Prozent angenommen. Ob dieser Ertrag aber tatsächlich über mehrere Jahre hinweg erzielt werden kann, ist alles andere als sicher. Neben der längeren Sanierungsfrist ist die Staatsgarantie auch dazu da, die Unbekannte der Erträge abzudecken.

Hinzu kommt, dass die Schliessung von 80 auf 90 Prozent viel schwieriger ist als die Schliessung von 90 auf 100 Prozent, denn wir haben eine tiefere Basis der angelegten Vermögen. Das wird wahrscheinlich einsichtig sein. Wenn wir einen Deckungsgrad von 90 Prozent erreicht haben, haben wir eine höhere Basis, und die Erträge sind entsprechend besser und höher. Ob eine derart ausgehöhlte Staatsgarantie, wie sie im Antrag von Brigitte Bolli verlangt wird, überhaupt vom Bundesamt für Sozialversicherungen akzeptiert werden kann, bezweifle ich in höchstem Mass. Ich möchte daher vom Regierungsrat klare Auskunft darüber, ob eine solche Staatsgarantie tatsächlich rechtmässig ist.

Ich möchte noch kurz ein Beispiel anführen. Am 1. Juli 2017 werden nicht mehr ganz dieselben Leute hier im Rat sitzen. Angenommen, wir hätten zu diesem Zeitpunkt einen Deckungsgrad von 89 Prozent, weil ein schlechter Börsengang die Deckung hinuntergedrückt hat. Wenn dann ein Loch von 600 Mio. Franken bestehen würde – mir ist bewusst, dass dies hypothetisch ist –, so wäre man genau in derselben Situation, in der wir uns heute befinden. Gemäss dem Vorschlag von Frau Bolli hätten wir keine Staatsgarantie mehr, aber letztlich müsste die Kasse wieder saniert werden. Dazu kommt mir ein Verslein in den Sinn: «Es isch emau e Maa gsi, dä het e hohle Zahn gha ...» Aus unserer Sicht ist es nur dann sinnvoll, die Staatsgarantie aufzuheben, wenn man einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht hat. Die Strategien müssen darauf ausgerichtet sein, dieses Ziel zu erreichen. Nur das ist sinnvoll. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Anträge der FDP abzulehnen und den Anträgen von Regierungsrat und Redaktionskommission zuzustimmen.

Präsident. Die Antragstellerinnen haben das Wort. Frau Bolli möchte sich nach Herrn Annoni äussern.

Corinne Schärer, Bern (GB). Die Anträge von Brigitte Bolli sind nicht geeignet für die Sanierung, sondern torpedieren diese eigentlich. Wir standen der gewählten Sanierungsstrategie bisher sehr kritisch gegenüber. Sie ist aber jetzt aufgegleist. Es ist daher nicht sinnvoll, ihr noch Steine in den Weg zu legen. Wir sind nicht ganz sicher, ob Brigitte Bolli hellseherische Fähigkeiten besitzt, die Entwicklung auf dem Anlagenmarkt voraussehen und deshalb davon ausgehen kann, dass man innerhalb von 12 Jahren den Deckungsgrad von 90 Prozent erreicht. Wir besitzen diese Fähigkeiten nicht. Es sind auch keine zusätzlichen Anreize nötig. In dieser Gesetzesvorlage sind ausreichend Anreize eingebaut, wonach sowohl von den Versicherten wie auch von der anderen Seite Beiträge an die Sanierung geleistet werden müssen. Die Anträge von Brigitte Bolli sind also überflüssig. Wir bitten den Rat, sie abzulehnen.

Dagegen ist unser Antrag, der die Verzinsung der Deckungslücke verlangt, besser geeignet, einen Beitrag zur Sanierung der Kasse zu leisten. In diesem Zusammenhang möchte ich vor allem auch an die Gemeindevertreter appellie-

ren. Sie unterlagen gestern im Rat mit dem Antrag Haldimann. Wir möchten mit unserem Antrag erreichen, dass der Kanton in die finanzielle Pflicht genommen wird. Er soll in Form dieser Verzinsung pro Jahr 40 Mio. Franken an die Sanierung der Kasse bezahlen. Wenn Sie unserem Antrag zustimmen, könnte das Anliegen der Gemeinden doch noch aufgenommen werden. Aus unserer Sicht wäre hier ein Entgegenkommen möglich, und wir könnten vermeiden, dass wir am Ende vor einem Scherbenhaufen stehen, sollte plötzlich noch eine unheilige Allianz zwischen den Gegnern dieser Gesetzesvorlage entstehen. Ich bitte Sie daher, unserem Antrag zuzustimmen und den Antrag der FDP abzulehnen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Zunächst zum Antrag Schärer. Die Verzinsung des Fehlbetrags würde den Kanton Bern pro Jahr 40 Mio. Franken kosten. Das BVG schreibt uns nicht vor, dass wir, wenn wir eine Staatsgarantie haben, auch den Fehlbetrag verzinsen müssen. Aus ökonomischer Sicht, wenn man einen Sanierungskurs einschlägt, macht es Sinn, dass ein Betrag in etwa dieser Grössenordnung pro Jahr in die BLVK einfliesst. Das ist es auch, worüber wir hier diskutieren. Dieses Ziel ist aber mit den Sanierungsmassnahmen, die wir beschlossen haben, erreicht. Wir werden 45 Mio. Franken pro Jahr für die Sanierung zur Verfügung haben. Jetzt noch zusätzlich eine Verzinsung zu machen, ist nicht sinnvoll. Wir haben in der Planungserklärung daher auch davon Abstand genommen. Wenn sie jedoch nicht im Gesetz steht, so ist diese Verzinsung auch nicht möglich. Wenn Sie also der Meinung sind, der Kanton müsse verzinsen, müssen Sie den Antrag Schärer annehmen. Die Kommission ist klar der Meinung, wir sollten die Staatsgarantie ohne Verzinsung des Fehlbetrags einführen. Das, was der Kanton als Arbeitgeber bereits leistet, ist genug. Es ist auch im Sinne des BVG ausreichend, wenn wir den Sanierungskurs mit einer Staatsgarantie absichern.

Der Antrag von Frau Bolli lag der Kommission nicht vor. Die Kommission hat klar gesagt, die Staatsgarantie sei da, um den Sanierungskurs abzusichern. Damit wollen wir im Rahmen des BVG eine längere Sanierungsfrist schaffen. Dafür müssen wir aber eine Staatsgarantie machen, die etwas wert ist und damit eine echte Garantie darstellt. Die Kommission war klar der Meinung, man brauche eine Staatsgarantie, die im Sinne des BVG diesen Anforderungen genügt. Unser Ziel ist an sich dasselbe wie das von Frau Bolli, nämlich die Kasse spätestens in 24 Jahren saniert zu haben. Das Ziel wäre auch, in 12 Jahren bei 90 Prozent zu stehen. Das war innerhalb der Kommission nicht bestritten. Ich glaube, Frau Bolli hat das in Frage gestellt. Aber in der Kommission wurden beispielsweise auch die Leistungskürzungen in der Planungserklärung einstimmig angenommen. Es wurde also hinsichtlich dieses Kurses wirklich eine Einigkeit erreicht. Wir haben auch ein laufendes Reporting vorgesehen. Jedes Jahr wird geprüft, wie sich der Deckungsgrad entwickelt hat.

Ich bitte Sie deshalb, auf dem Kompromisskurs der Kommission zu bleiben. Sie sollten nicht im letzten Augenblick noch etwas so korrigieren, dass wir plötzlich ein Problem haben. Die Gefahr des Antrags Bolli ist nämlich, dass seine Kompatibilität mit dem BVG äusserst zweifelhaft ist. Wir wollen möglichst schnell sanieren. Wir wollen auch Massnahmen ergreifen, damit wir dieses Ziel innerhalb von 20 bis 24 Jahren erreichen. Wenn wir jedoch eine Staatsgarantie einführen, die im entscheidenden Moment – nämlich falls wir das nicht erreicht haben – nicht mehr zählt und nicht mehr wirkt, dann ist unsicher, ob das Bundesamt für Sozialversicherungen einen solchen Sanierungskurs akzeptieren würde. Dies entspricht auch den Signalen, die wir von dieser Stelle erhalten haben. Eine Staatsgarantie, die nicht mehr da ist, wenn wir sie brau-

chen würden, ist nichts wert. Ich könnte mir vorstellen, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen in diesem Zusammenhang eine Verfügung über unser Sanierungsprogramm erlässt, die in etwa lautet: Dieses Sanierungsprogramm hat zwar eine Staatsgarantie, sie ist aber nicht wirklich etwas wert. Ergo müsst ihr gleichwohl innerhalb von zehn Jahren sanieren. Damit würde unser Kompromisskurs, den wir in zahlreichen Sitzungen und mit wirklich guter Arbeit geschaffen haben, vom Bund in Frage gestellt und über den Haufen geworfen. Ich bitte Sie, dieses Risiko nicht einzugehen. Sie müssen wissen, ob Sie das tun wollen. Die Kommission könnte zu diesem Antrag nicht Stellung nehmen. Ich bitte Sie jedoch, keinesfalls Absatz 2 anzunehmen, denn er birgt aus meiner Sicht wirklich eine Gefahr. Auch Absatz 1 halte ich für problematisch.

Mario Annoni, directeur de l'instruction publique. Il y a eu d'abord les questions de Gerhard Fischer, de M. Blaser et de M. Meyer en ce qui concerne la proposition de Mme Bolli, à savoir si elle est compatible avec le droit fédéral et les indications de l'autorité de surveillance. Nous avons procédé à certains contrôles hier et nous avons obtenu la réponse suivante de l'Office fédéral des assurances. «Une limitation de la garantie de l'Etat dans le temps ou les montants est extrêmement problématique.» Cela signifie que si on le décide de cette manière, la formulation telle qu'elle est proposée par Mme Bolli pourrait provoquer des problèmes en ce qui concerne l'obtention de l'approbation du concept d'assainissement auprès de l'autorité de surveillance fédérale. Voulons-nous prendre ce risque, oui ou non? Poser la question, c'est presque y répondre. Après ce que nous avons entendu aujourd'hui et hier en ce qui concerne ce concept de manière générale, le temps n'est pas aux risques. Par conséquent, le gouvernement insiste sur la justesse et le bien-fondé de la formulation du projet de loi actuel. La Commission de rédaction a vu cette formulation, le professeur Zimmerli également, et il a même apporté des précisions. On a même ajouté quand exactement il faudra lever la garantie. On a maintenant une solution politique qui a encore été juridiquement visée par la Commission de rédaction et par le professeur Zimmerli lui-même et on devrait rester à cette solution.

J'aimerais dire pour Brigitte Bolli qu'à l'article 50, alinéa 2, il y a ce controlling continuuel qui pourra être fait par le Grand Conseil. C'est impossible que l'on reste à 98 pour cent pendant des années et que l'on joue là-dessus, parce que le Grand Conseil, chaque année, peut donner le ton et dire qu'il n'est pas satisfait, qu'il veut d'autres mesures, etc. Il a la possibilité d'intervenir, c'est mis dans la loi. Lorsque Therese Kohler dit que c'est un chèque en blanc que l'on donne à la Commission administrative, ce n'est pas juste, parce que l'article 50, alinéa 1 nous oblige à prendre des mesures; il n'y a pas de marge de manœuvre, l'article 42 est applicable. La Commission et le gouvernement doivent appliquer l'article 42. L'article 50 est formulé de telle manière qu'il n'y a pas de marge de manœuvre, nous devons appliquer les mesures d'assainissement, sans cela nous ne respectons pas le mandat que donne le législateur au gouvernement. On a une formulation de la loi qui est très claire et qui nous oblige à assainir. Dans ces conditions, on peut dire que le projet de loi est équilibré et devrait avoir suscité parmi vous une réaction d'acceptation.

Le quatrième argument est celui de la garantie de l'Etat dans les dispositions transitoires de la loi. Si le législateur dit que l'on met la garantie de l'Etat dans les dispositions transitoires de la loi et non pas dans le corps de la loi, il indique très clairement que cette garantie de l'Etat est un instrument provisoire et non pas un instrument définitif. Ce n'est pas seulement un signal qu'il donne, mais bien une décision. Il prend la

décision de limiter cette garantie dans le temps, jusqu'à ce que nous ayons obtenu un taux de couverture de 100 pour cent. Il dit même à quel moment il faut lever la garantie de l'Etat et il ajoute que cette garantie de l'Etat est introduite seulement parce que les autorités fédérales nous obligent à respecter ce délai d'assainissement de dix ans. Si elles étaient plus larges sur cette question-là, on n'aurait pas besoin de le faire, mais parce qu'elles nous obligent à le faire, nous devons introduire cette garantie de l'Etat d'une manière provisoire, transitoire comme le dit la loi, dans les dispositions transitoires.

Tout cela pousse le gouvernement à vous dire que la solution que la grande majorité de la commission a retenue est la solution qui premièrement présente le moins de risques au niveau de l'approbation par les autorités fédérales et qui deuxièmement montre très clairement que cette solution est provisoire. Le législateur insiste sur cette question-là, en mettant la garantie de l'Etat dans les dispositions transitoires de la loi. Cela signifie que le parlement a la possibilité, dès le moment où elle n'est plus nécessaire, de la lever et c'est aussi ce compromis auquel était parvenue la commission. C'est pourquoi nous vous demandons de rejeter l'amendement de Mme Bolli et de reprendre la proposition de la commission.

Quant à la proposition de Mme Schärer, c'est naturellement une toute autre philosophie que ce que nous voulions. Si on introduit maintenant un intérêt sur cette garantie de l'Etat, cela signifie que les mesures que nous avons prévues à l'article 42 viennent encore en plus et là, nous créons une situation financièrement impossible pour le canton. Nous avons voulu assainir la Caisse de telle manière que nous ne jetions pas en l'air le plan financier de ce canton. Si vous mettez 40 millions annuellement pour l'intérêt de la garantie de l'Etat, vous créez véritablement des problèmes financiers pour ce canton. C'est la raison pour laquelle nous vous demandons aussi de rejeter la proposition de Mme Schärer et de reprendre les propositions de la commission et du gouvernement.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Ich möchte noch zu einigen Vorwürfen Stellung nehmen, die gestern geäußert wurden. Auch auf das, was Herr Annoni gerade gesagt hat, möchte ich eingehen. Gestern sagte Markus Meyer, er verstehe nicht, weshalb ich am Sanierungswillen der SP zweifle. Markus Meyer, ich zweifle nicht an deinem persönlichen Sanierungswillen. Ich habe dich in der Kommission erlebt. Ich habe deine Voten gehört und gestern auch dein Abstimmungsverhalten zum Antrag Huber zu Artikel 39 zur Kenntnis genommen. Dir persönlich traue ich. Aber es ist richtig, ich traue der SP und auch der Lehrerschaft in dieser Hinsicht nicht, nachdem ich miterlebt habe, welche Einzelabreibungen von SP-Exponenten gegenüber bürgerlichen Grossräten stattgefunden haben. Dabei hiess es jeweils: «Seid doch für die Staatsgarantie! Die Staatsgarantie ist gut. Sie kostet weder den Steuerzahler noch die Lehrerschaft etwas, und es gibt auch keine Leistungskürzungen. Das ist ein ideales Wundermittel, um aus diesem Debakel herauszukommen.»

Ich habe gestern auch der SP-Sprecherin und Lehrerschaftsvertreterin gut zugehört. Sie sagte, sie wolle nicht, dass die Staatsgarantie bei einem Deckungsgrad von 100 Prozent aufgehoben wird. Es könne es ja sein, dass es im darauf folgenden Jahr wieder einen Börsencrash gibt, und dann wäre man wieder gleich weit. Genau das ist der springende Punkt. Die linke Seite will die Staatsgarantie auch noch zur Absicherung gegen sämtliche Krisen und Risiken der Börse. Das schleckt wirklich keine Geiss weg.

Die FDP – gemeinsam mit den Kommissionsmitgliedern der SVP – will die Staatsgarantie dagegen wirklich nur zum Absi-

chern der Sanierung. Was geschieht, wenn man keine Befristung einbaut? Es muss uns bewusst sein, dass die Anlagekommission und nicht der Grosse Rat die Sanierungsmassnahmen, das heisst die Erhöhung der Beiträge für die Sanierung, beschliessen muss. In der Anlagekommission sitzen zu 50 Prozent Lehrerschaftsvertreter. Wenn man also sieht, dass es einen Börsencrash gegeben hat und das Jahr daher schlecht war, was ist dann leichter, als zu sagen: Wir müssen die Sanierungsmassnahmen jetzt etwas mildern, denn schliesslich wollen wir den Lehrern auch wieder einmal etwas mehr Lohn geben. Dann kann man das «usestüdele» und massiv verlängern. Es kann dazu kommen, dass die Staatsgarantie dann eben doch viel länger andauert.

Im Übrigen kann auch der Regierungsrat so handeln. Angenommen, er sieht, dass er bei einem Budget mit der Defizitbremse Probleme bekommt. Nichts ist dann leichter, als zu sagen: Wir sagen unsern Vertretern in der Anlagekommission, sie sollen mit den Sanierungsbeiträgen zurückgehen. Damit machen wir ein paar Millionen frei, die dann wieder für die Laufende Rechnung zur Verfügung stehen. Hier können also gegenseitige Interessen dazu führen, dass so genannt Geld gespart und in den Sanierungsbemühungen zurückgeführt wird. Und dann stehen wir wieder an derselben Stelle. Denn was ist einfacher und angenehmer für die Politiker, als Probleme nicht zu lösen, sondern sie hinauszuschieben? Wie wir wissen, hat der Kanton Bern darin Erfahrung, und das ist nicht gut.

Herr Meyer und Herr Blaser haben gesagt, der Antrag zu Absatz 2 sei widersinnig oder gar pervers. Nein, ich sehe das wirklich nicht so! Ich habe es vorhin ausgeführt, Herr Blaser. Wir wollen die Staatsgarantie nur zur Abstützung der Sanierungsbemühungen. Wir wollen den Druck auf die Sanierungsbemühungen aufrecht erhalten. Und wir wollen die Staatsgarantie nicht zur Absicherung gegen sämtliche zukünftigen Börsencrashes. Wenn das eintritt, muss sich die Kasse selbst wieder sanieren. Das heisst, man muss ernsthaft über noch höhere Beiträge oder über Leistungskürzungen sprechen. Es ist legitim, die Staatsgarantie so zu beschränken, wie wir dies fordern. Ich sehe die rechtlichen Bedenken hinsichtlich Absatz 2.

Ich möchte das ganze Gesetz nicht gefährden und bin deshalb aufgrund der Ausführungen von Herrn Annoni bereit, den Antrag zu Absatz 2 zurückzuziehen. Ich bitte den Grosse Rat jedoch, den 24 Jahren gemäss Absatz 1 zuzustimmen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Ich habe gestern eine Frage an die Regierung gerichtet. Besten Dank, Mario Annoni, für die Antwort. «Hoch problematisches Risiko» – das ist natürlich immer eine Frage der Bewertung. Wenn wir von 24 Jahren ausgehen, können wir von einem verantwortbaren Risiko sprechen. Die Kröte wurde gestern mehrmals erwähnt. Wir müssen diese Kröte nun einfach noch etwas besser würzen und ein wenig schmackhafter machen, damit auch die SVP sie schlucken kann. Dafür ist der Antrag zu Absatz 1 geeignet. Den Antrag zu Absatz 2, den Brigitte Bolli jetzt zurückgezogen hat, hätten auch wir abgelehnt. Wir unterstützen also den Antrag zu Absatz 1.

Noch ein Wort zu Ziffer 4 der Planungserklärung, in der es um den Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat geht. Wenn das in drei oder vier Jahren in diesem Rat diskutiert wird, werden wir die gesamten Diskussionen, die wir in den letzten zwei Tagen geführt haben, wieder neu aufrollen. Deshalb ist die Frage, die wir jetzt behandelt haben, wahrscheinlich akademisch. Eine Mehrheit der SVP wird den Antrag zu Absatz 1 unterstützen.

Henri Huber, Spiegel (SP). Ich wollte eigentlich nichts mehr sagen. Aber, Brigitte Bolli, was du vorhin über die SP gesagt hast, ist nicht ganz fair. Wir nehmen für uns in Anspruch, die Probleme dieser Kasse ebenso seriös lösen zu wollen. Wir nehmen für uns aber auch in Anspruch, die Sache nicht nur aus rein versicherungsmathematischer Sicht zu betrachten. Wir betrachten sie vielmehr auch betriebswirtschaftlich und unternehmerisch. Dabei achten wir darauf, dass wir nicht Schulden durch die Aufnahme von noch mehr Schulden beglichen. Privat tut man das auch nicht. Man nimmt keinen Kleinkredit auf, um die Hypothek zu bezahlen. Niemand tut das. Wenn sich der Kanton neu verschuldet, um die Schulden der BLVK zu bezahlen, ist das nicht sinnvoll. Ich verwehre mich auch dagegen, dass es sich hierbei um ideologische und linke Anträge handelt, die wir hinsichtlich der dauernden Staatsgarantie gestellt haben. Ich wiederhole nochmals: Der freisinnige Finanzdirektor des Kantons Baselland hat soeben die dauernde Staatsgarantie eingeführt. Sie wurde im Basler Parlament einstimmig angenommen. Alle haben eingesehen, dass dies die beste Massnahme ist. Die Kasse hat kein Solvenzproblem. Das hat Herr Helbling in seinem Gutachten geschrieben, und der Experte, Herr Corradi, hat es in der Kommission mündlich ebenfalls bestätigt. Sie hat weder jetzt, noch in 10 oder 20 Jahren ein Solvenzproblem, wenn wir die Finanzierungslücke schliessen. Das ist die Meinung von Experten; von Leuten, die sehr viel von dieser ganzen Sache verstehen. Wir haben uns vor allem diesen Expertenmeinungen angeschlossen. Deshalb sollten Sie nicht behaupten, man könne der SP nicht trauen hinsichtlich dessen, was sie mit diesem Gesetz will. Wir wollen die Probleme genauso lösen. Wir wollen die Kasse aber effizient, unter Schonung der Staatskasse, aber auch ohne ungerechtfertigte Massnahmen sanieren. Das ist unser Ziel. Das ist uns nicht ganz gelungen. Ich fände es aber gut, wenn wir jetzt wieder zur Sache kommen, statt einander vorzuwerfen, man könne einander nicht trauen.

Markus Meyer, Roggwil (SP). Der Antrag von Brigitte Bolli wurde gestern Mittag eingereicht. Wir konnten ihn in den Fraktionen nicht diskutieren. Gestern um 16.25 Uhr, als ich mein Votum hielt, war der Saal beinahe leer. Ich erlaube mir deshalb, mich nochmals zu äussern. Es liegt mir daran, die Problematik, die heute im «Bund» von Herrn Wyler sehr gut dargestellt wurde, nochmals aufzuzeigen.

Wir haben die Möglichkeit, dieses Gesetz jetzt so, wie es vorliegt, zu beschliessen, wenn wir den Antrag Bolli ablehnen. Und wir haben die Möglichkeit, den Antrag Bolli anzunehmen und damit eine Bestimmung aufzunehmen, die unisono vom Regierungsrat, vom Präsidenten der Kommission und vom Bundesamt für Sozialversicherungen als «höchst problematisch» beurteilt wird – es wurde der Superlativ, nicht der Komparativ verwendet. Ich habe dich gestern gefragt, Brigitte Bolli, ob du bereit seiest, dich hier hinzustellen und zu sagen: Jawohl, auch mit dieser Bestimmung im Gesetz hält die Sache stand, sie wird nicht – auf Berndeutsch gesagt – «uf e Ranze gheie», und wir werden nicht vor dem beschriebenen Scherbenhaufen stehen. Du hast mir heute Morgen Blumen verteilt. Zu dieser Frage hast du jedoch nicht Stellung genommen. Wahrscheinlich ist dies eine unbewusste Unterlassung, aber es ist dennoch eine Unterlassung.

Seien wir ehrlich: So bringt der Artikel nichts. In 24 Jahren werden wir mehrere Gesetzesrevisionen durchgezogen haben. Mit diesem Antrag die Kröte noch etwas besser zu würzen, Gerry Fischer, das ist zu billig. Wir sollten dieses Risiko nicht eingehen und dem Gesetz so zustimmen, wie es in den Kommissionen seriös erarbeitet und beschlossen wurde. Machen wir nicht jetzt auf der Zielgeraden noch einen Schwenker, der uns straucheln lässt und der bewirkt, dass

wir letztendlich die ganze Sache nicht ins Trockene bringen können.

Andreas Rickenbacher, Jens (SP). Herr Annoni hat mich gebeten, das Gespräch, das wir vorhin geführt haben, noch transparent zu machen. Wir haben gestern in der Fraktion harte Gespräche geführt. Sie können sich vielleicht vorstellen, dass es nicht nur einzelne Abreibungen von freisinnigen Parlamentarierinnen und Parlamentariern gegeben hat. Davon weiss ich zwar nichts. Sie können sich auch vorstellen, dass die SP-Fraktion bei diesem Gesetz seitens der Personalvertreter unter massivem Druck steht. Wir haben gestern lange über unser Verhalten in der Schlussabstimmung diskutiert. Dabei kamen wir zum Schluss, dass wir dem Gesetz, wenn es in der Kompromissvariante der Kommission verabschiedet wird, grossmehrheitlich zustimmen werden. Ich weiss nicht, wie die Fraktion reagiert, wenn der Antrag von Brigitte Bolli zu Absatz 1 angenommen wird. Herr Annoni hat mich gebeten, dies hier transparent zu machen. Wir haben diese Situation nicht diskutiert. Sollte der Antrag angenommen werden, könnte ich mir vorstellen, dass das Abstimmungsbild nicht mehr ganz so aussieht, wie es gestern der Fall war. (*Unruhe*) Das soll keine Drohung sein. Bethli Küng winkt jetzt wieder. Ich habe das auch in der Kommission schon gesagt. Man wirft mir manchmal Drohungen und Erpressungsversuche vor. Das ist nicht so. Ich möchte Ihnen das einfach transparent machen. Wenn es eine Schlussabstimmung gibt, die nicht genau dem Abstimmungsbild in der Kommission entspricht, möchte ich nicht, dass man dann zu mir kommt und fragt: Warum habt ihr jetzt nicht mitgeholfen? Ich möchte einfach transparent machen, wie die Situation ist und welche Folgen es unter Umständen haben könnte, wenn man hier einen Antrag annimmt, den ich als ideologisch einschätze. Ich denke nicht, dass er wirklich an dem etwas ändert, was ihr gerne ändern möchtet. Ihr möchtet nämlich die Staatsgarantie eigentlich nicht und wollt dies hiermit öffentlich signalisieren, indem ihr Bremsmechanismen einbaut. Dies wollte ich transparent machen, damit man uns nachher keine Vorwürfe machen kann.

Hans-Jürg Käser, Langenthal (FDP). Bleiben wir doch sachlich. Ich bin nicht der erste, der diesen Satz sagt. Es liegt ein Antrag von Brigitte Bolli vor, dessen zweiter Teil bereits zurückgezogen wurde. Der erste Teil des Antrags ist gemäss der Leitlinie der reinen Lehre der bürgerlichen Parteien klar nachvollziehbar. Wir alle hier im Rat haben uns damals bei der Ausfinanzierung dieser Kasse von der Staatsgarantie verabschiedet. Dass sie jetzt wieder her muss, ist eben eine solche Kröte. Sie muss wieder her. Das ist auch der FDP klar. Wenn man aber gemäss dem Antrag von Brigitte Bolli eine Befristung auf 24 Jahre in das Gesetz aufnimmt, ist dieses Risiko weiss Gott vertretbar. Das richtet sich weder gegen die Lehrerschaft noch gegen den Kompromiss. Wir schätzen diesen Kompromiss, der in der Kommission ausgehandelt wurde, sehr hoch. Lösen wir uns doch ein wenig von der Ideologie und überlegen wir, was eine Zeitdauer von 24 Jahren eigentlich heisst. Niemand weiss, was in 24 Jahren ist. Aber damit wird wenigstens klar bekundet, dass wir nicht eine Staatsgarantie ad libitum wollen. Ich bitte darum, dass nun jeder nach seinem Gewissen abstimmt.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Ich möchte zuerst zwei Dinge präzisieren, die Frau Bolli gesagt hat. Es ist nicht so, dass die Verwaltungskommission in dem Sanierungskurs, den wir eingeschlagen haben, frei ist, etwas zurückzunehmen oder wieder etwas mehr zu geben. In Artikel 42 steht, wenn eine Unterdeckung bestehe, müsse die Verwaltungskommission Sanierungsmassnahmen ergreifen.

Und diese stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrats. Das Gesetz ist also verbindlich. Wir müssen sanieren, unabhängig davon, ob eine Staatsgarantie vorhanden ist oder nicht. Die Sanierungspflicht ist in Artikel 42 rechtsverbindlich festgelegt.

Das Zweite ist Folgendes: Brigitte Bolli, du hast von künftigen Risiken gesprochen und davon, was geschieht, wenn plötzlich wieder Anlageverluste entstehen. Deshalb möchtest du die Staatsgarantie beschränken. Wir behandeln heute noch eine Planungserklärung, die verlangt, so schnell wie möglich zum Beitragsprimat überzugehen. Wir werden noch darüber diskutieren, wie schnell das geschehen soll. Darin ist das Element enthalten, dass wir die künftigen Risiken von der Kasse weg zu den Versicherten bringen wollen. Dieser Teil der Planungserklärung erfuhr breite Unterstützung. Wenn ich mich richtig erinnere, gab es dafür in der Kommission nicht einmal Gegenstimmen. Das wird auch in die Wege geleitet. Man kann also nicht sagen, wir würden die künftigen Risiken nicht berücksichtigen. Wir wollen diese Risiken mit dem Beitragsprimat von der Kasse weg zu den Versicherten verschieben.

Wie gesagt, lag der Antrag der Kommission nicht vor. Absatz 2 wurde nun zurückgezogen. Auch Absatz 1 ist gemäss dem, was wir vom Bundesamt für Sozialversicherungen gehört haben, höchst problematisch. Sie müssen selber wissen, ob Sie dieses Risiko eingehen wollen. Ich möchte Ihnen einfach sagen, dass wir in der gesamten Beratung des BLVK-Gesetzes alle Anträge abgelehnt haben, die den Kompromiss der Kommission ändern wollten. Ich schlage Ihnen daher vor, bis zum Schluss bei dieser Linie zu bleiben und der Kommission zu folgen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Wir stimmen zuerst über den Antrag GBJA ab.

Abstimmung

Für den Antrag GBJA	13 Stimmen
Dagegen	166 Stimmen
	7 Enthaltungen

Präsident. In der zweiten Abstimmung stelle ich den Antrag Regierung und Redaktionskommission demjenigen der FDP gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat / Redaktionskommission	98 Stimmen
Für den Antrag FDP	84 Stimmen
	3 Enthaltungen

Art. 51

Angenommen

Art. 51a

Antrag GBJA

Abs. 3: Antrag des Regierungsrats und der Redaktionskommission
Streichen (Abs. 4 wird zu Abs. 3, Abs. 5 wird zu Abs. 4)

Präsident. Der Antrag der vorberatenden Kommission wurde zugunsten des Antrags von Regierungsrat und Redaktionskommission zurückgezogen. Auch der Antrag GBJA zu Absatz 3 wurde zurückgezogen. Damit ist Artikel 51a gemäss der Fassung Regierungsrat und Redaktionskommission genehmigt.

Art. 52–57

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Möchte vor der Schlussabstimmung noch jemand eine Erklärung abgeben? – Das ist der Fall. Frau Schärer, Sie haben das Wort.

Corinne Schärer, Bern (GB). Unsere Fraktion wird diesem Gesetz in der Schlussabstimmung nicht zustimmen. Ich möchte dies in fünf Punkten begründen und anschliessend noch eine Schlussbemerkung anbringen. Erstens hegen wir grundsätzliche Bedenken, ob es zulässig ist, im Kanton Bern zwei Kategorien von Angestellten zu schaffen. Angestellte der Verwaltung haben so tiefere Pensionskassenbeiträge und bessere Leistungen, Beschäftigte im Bildungsbereich haben dagegen höhere Beiträge und schlechtere Leistungen. Damit wird das Gebot der Rechtsgleichheit verletzt. Es braucht zwar nicht gleiche, aber zumindest gleichwertige Regelungen für alle öffentlich Angestellten im Kanton Bern.

Zweitens ist die aktuelle Sanierungsvorlage unredlich. Während zuerst die Beiträge den Leistungen angepasst wurden, werden nun die Leistungen gesenkt. Es wird eine Erwerbsinvalidität anstelle der Berufsinvalidität eingeführt. Die Überbrückungsrente wird gestrichen und damit wird ein flexibler Altersrücktritt faktisch verunmöglicht. Die Beitragsjahre werden von 38 auf 40 Jahre angehoben, was ein höheres Rentenalter für Mann und Frau bedeutet. Die Beiträge werden aber nicht wieder gegen unten angepasst. In das Gesetz wurde stattdessen ein saftiger Sanierungsbeitrag an die Deckungslücke verpackt. So ist dieses Gesetz in keiner Art und Weise ausgewogen. Ein möglicher Kompromiss bei der Überbrückungsrente wurde von der Mehrheit dieses Rats ausgeschlagen.

Drittens: Die Versicherten sind bereit, gute Leistungen auch mit moderat höheren Beiträgen zu zahlen. Der Spielraum für eine Beitragserhöhung ist aber begrenzt. Allein dadurch, dass die Teuerung nicht ausgeglichen wird, werden die Lehrkräfte im Jahr 2004 einen Reallohnverlust von etwa 1 Prozent erfahren. Mit den jetzt vorgesehenen Beitragserhöhungen von knapp 3 Prozent kommen wir insgesamt auf einen Reallohnverlust von rund 4 Prozent. Das ist schlicht unzumutbar.

Viertens: Die von der Kommission eingebrachte Wiedereinführung der Staatsgarantie ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie ist aber nicht zu Ende gedacht. Das fehlende Deckungskapital hätte vom Kanton zum technischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst werden müssen. Ansonsten stellt der Kanton die Sanierungsbestrebungen bei der BLVK selbst wieder in Frage. Alle, die eine Sanierung wirklich wollen, hätten der Verzinsung der Deckungslücke zustimmen sollen. Hinzu kommt, dass die Verzinsung der Deckungslücke den nötigen Spielraum schaffen würde, um den Beitrag der Versicherten an die Sanierung der Deckungslücke leicht zu senken. Damit würde der Beitrag für die Versicherten auch leichter zumutbar.

Fünftens: Das BLVK-Gesetz ist unter hohem Zeitdruck entstanden. Ich habe in meiner über fünfjährigen Grossratszugehörigkeit noch nie eine Gesetzesberatung erlebt, bei der zentrale Punkte von Woche zu Woche neu definiert wurden. Dies gilt beispielsweise für das Verhältnis von Beitragserhöhung und Leistungskürzung, welches quasi das Kernstück dieses Gesetzes bildet. Für mehr Tempo hat der grosse Sanierungsdruck gesorgt, nachdem alle Fehler der Vergangenheit an die Oberfläche gelangt sind. Gegen eine derart ra-

sante Fahrt spricht jedoch die Tatsache, dass die Belastung für die Versicherten aufgrund der neuen Erkenntnisse und Einsichten von Woche zu Woche zugenommen hat. Da ist es sogar Pflicht zu fragen, ob man das Tempo nicht überdreht habe. Ich komme zum Schluss. Die GBJA-Fraktion hat in der zweiten Lesung die Karten offen auf den Tisch gelegt und einen Kompromissvorschlag gemacht. Einmal mehr hat der Rat diesen Kompromiss abgelehnt. ...

Präsident. Frau Schärer, Sie sollten zum Schluss kommen.

Corinne Schärer, Bern (GB). Ja, ich komme gleich zum Schluss. Noch eine Bemerkung zum Wort Kompromiss. Es braucht nicht nur einen Kompromiss in der Kommission. Es braucht nicht nur einen Kompromiss hier im Rat. Es braucht einen Kompromiss, der auch ausserhalb dieses Rats getragen wird. Er muss von denjenigen getragen werden, die durch diese Sanierungsmassnahmen besonders betroffen sind. ...

Präsident. Jetzt ist aber fertig.

Corinne Schärer, Bern (GB). Ich höre gleich auf. Ich finde es bedenklich, dass der Rat ...

(Der Präsident schaltet das Mikrofon der Rednerin aus.)

Präsident. Es waren fast fünf Minuten, Frau Schärer. Ich habe Ihnen sehr viel Zeit gegeben. – Für die Schlussabstimmung wurde Namensaufruf verlangt. Wir befinden zunächst darüber. Das Quorum beträgt 35 Stimmen.

Abstimmung

Für namentliche Abstimmung

112 Stimmen

Namentliche Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in zweiter Lesung stimmen: Aebersold, Aeschbacher (Bätterkinden), Aeschbacher (Gümligen), Aeschlimann, Anderegg, Andres, Antener, Balli-Straub, Balmer, Baumgartner, Berberat, Bernasconi, Bernhard-Kirchhofer, Bertschy, Bieri (Goldiwil), Bieri (Oberbipp), Blanchard, Blank, Blaser, Bolli Jost, Bommeli, Boss, Brönnimann, Buchs, Bühler, Bula, Burkhalter (Linden), Burkhalter-Reusser, Burn, Bütler, Devaux Stilli, Eberhart, Eberle, Erb, Ernst, Etter, Fässler-Schärer, Feller, Fischer (Lengnau), Fischer (Meiringen), Friedli, Fritschy, Fuchs, Gagnebin, Gerber (Gohl), Gfeller, Giauque, Gilgen-Müller, Gnägi, Graber, Grossen, Guggisberg, Haas, Hadorn, Haldimann, Hänni (Kirchlindach), Hänni (Thun), Häsler, Hess (Münsingen), Hess (Stettlen), Hess-Güdel, Heuberger, Hofer, Hofmann, Hostettler, Huber, Jenk, Kaiser, Käser (Langenthal), Käser (Meienried), Kilchherr, Kneubühler, Koch, Küng, Küng-Marmet, Künzler, Künzli, Kurt, Kurth, Lagger, Landolt, Lauterburg-Gygax, Lecomte, Leuenberger, Löffel, Loosli-Amstutz, Lörtscher, Lüthi, Markwalder, Marti Anliker, Matti, Meyer, Michel (Brienz), Michel (Lyss), Morgenthaler, Moser, Mosimann, Müller (Thun), Müller (Zäziwil), Ochsner, Oesch, Oppiger, Pauli (Schliern), Pfister, Pulver, Ramseier, Reber, Renggli, Rhyn, Rickenbacher, Rösti, Rufer-Wüthrich, Ryser, Salzmann, Salzmann-Hänzi, Schär-Egger, Schiltknecht, Schnegg, Schneiter, Schnyder Zysset, Schori (Bern), Schori (Spiegel), Schürch, Schwarz, Schwarz-Sommer, Siegenthaler (Bern), Siegenthaler (Rüti b.Büren), Sommer, Spring, Stalder, Stalder-Landolf, Staub-Beccarelli, Stauffer, Steiner, Sterchi, Struchen-Schwab, Stucki, Suter, Sutter (Biel), Sutter (Niederbipp), Tanner, Tiefenbach, von Allmen (Gimmelwald), von Ballmoos, von Siebenthal, Wälchli-Lehmann, Wälti-Schlegel,

Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Wiedmer, Winkenbach-Rahn, Wisler Albrecht, Zryd, Zwahlen (156 Ratsmitglieder).

Dagegen stimmen: Aellen, Astier, Barth, Bieri (Spiez), Brand, Burkhalter (Rümligen), Contini, Gresch, Hänsenberger-Zweifel, Hufschmid, Jaggi, Kohler-Jost, Kropf, Sägesser, Schärer, Seiler, Stucki-Mäder, Studer, Widmer (Bern), Zuber (20 Ratsmitglieder).

Der Stimme enthalten sich: Aebischer, Borno Flück, Frainier, Gerber-Boillat (Bienne), Indermühle, Messerli, Portmann, Rérat, Streiff-Feller, von Allmen (Thun) (10 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Beeri-Walker, Grunder, Hänni (Köniz), Käser (Münchenbuchsee), Kunz (Burgdorf), Kunz (Diemtigen), Lack, Pardini, Pauli (Nidau), Riesen, Rytz, Schneider, Staub-Lerch (13 Ratsmitglieder).

Präsident Dätwyler stimmt nicht.

Präsident. Sie haben das Gesetz mit 156 gegen 20 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Konzept für die Sanierung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK); Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat (Kapitel 6 und 7)

(Für die Kapitel 1–5 vgl. Seite 1182ff. hiervor)

Planungserklärung Kommission BLVK

Der Grosse Rat empfiehlt eine Sanierung der Unterdeckung der BLVK mittels folgender Massnahmen:

1. Leistungskürzungen namentlich bei der vorzeitigen Pensionierung
 - 1.1 Rückzahlbarkeit der Überbrückungsrente (Art. 11 BLVKG)
 - 1.2 Volle Altersrente bei 40 Beitragsjahren und Alter 65 (Art. 42 Abs. 4 BLVKG)
 - 1.3 Neudefinition der Invalidität (Art. 10 BLVKG)
 Aufgrund dieser Leistungsanpassungen können die zur Schliessung der Finanzierungslücke nötigen ordentlichen Beiträge (Art. 20 BLVKG) in Abweichung zum Bericht des Regierungsrats auf insgesamt 9,45 Prozent für die Arbeitnehmenden und 11,55 Prozent für die Arbeitgebenden festgelegt werden.
2. Sanierungsbeitrag der Versicherten und der Arbeitgeber
 Als zeitlich befristeter Sanierungsbeitrag (Art. 42 Abs. 3 BLVKG) sind von den Arbeitnehmenden 1,7 Beitragsprozente und von den Arbeitgebenden 3,45 Beitragsprozente zu erheben. Dies ergibt Gesamtbeiträge von 11,15 Prozent für die Arbeitnehmenden und 15,0 Prozent für die Arbeitgebenden. Totaler jährlicher Beitrag zur Sanierung: 44,3 Mio. Franken (14,6 Mio. Franken Arbeitnehmende / 29,6 Mio. Franken Arbeitgebende).
3. Vorübergehende Staatsgarantie
 Um eine Sanierungsdauer von mehr als 10 Jahren zu ermöglichen, garantiert der Kanton bis zum Erreichen eines 100-prozentigen Deckungsgrads die fälligen Leistungen für den Fall, dass die BLVK diese nicht mehr selbst erbringen könnte. Auf eine Verzinsung der Deckungslücke durch den Kanton wird verzichtet.
4. Übergang zum Beitragsprimat
 Dem Grossen Rat ist bis spätestens im Jahr 2008 eine Revision des BLVKG zwecks Übergangs zum Beitragsprimat zu unterbreiten.

Planungserklärung SP

Zu Ziffer 2 der Kommission:

Als zeitlich befristeter Sanierungsbeitrag (Art. 42 Abs. 3 BLVKG) sind von den Arbeitnehmenden 1,0 Beitragsprozente und von den Arbeitgebenden 2,0 Beitragsprozente zu erheben.

Planungserklärung GFL

Ergänzung zu Ziffer 2 der Kommission:

Rentnerinnen und Rentner haben sich in einem zumutbaren Ausmass mit Sanierungsbeiträgen (Art. 42 Abs. 3 BLVKG) an der Sanierung zu beteiligen.

Zu Ziffer 4 der Kommission:

Dem Grossen Rat ist bis spätestens im Jahr 2007 eine Revision des BLVKG ...

Planungserklärung Haldimann (SVP)

Gestützt auf Artikel 50 Absatz 4 BLVK-Gesetz leistet der Kanton vorab an die Sanierung der BLVK einen Beitrag von 200 Mio. Franken. Dieser Betrag gilt nicht als Arbeitgeberbeitrag.

Präsident. Wir behandeln die Planungserklärungen zum Sanierungsbericht gemeinsam. Als erstes erhalten die Antragstellenden das Wort. Anschliessend können sich die Fraktionssprecherinnen und -sprecher zu allen Planungserklärungen äussern. Danach werden wir einzeln über die Planungserklärungen abstimmen. Die Planungserklärung der SP vertritt Herr Blaser. Die Planungserklärung GFL zu Ziffer 2 vertritt Frau Wälti und jene zu Ziffer 4 Frau Hänni.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Ich kann mich kurz fassen. Das Wesentliche zu diesem Bericht wurde ja bereits ausführlich diskutiert. Die Kommission beantragt Ihnen die vorliegende Planungserklärung einstimmig bei zwei Enthaltungen.

Es wurde viel von Kröten gesprochen. Unsere Planungserklärung ist eigentlich ein Rezept, wie wir uns diese Kröten genau anrichten wollen. Wir haben versucht, darin das ganze Konzept der Sanierung zusammenzufassen und übersichtlich darzustellen. Aus unserer Sicht ist dies ein ausgewogenes Paket, das einen für alle Seiten tragbaren Kompromiss darstellt. Nicht alle Teile der Sanierung liegen in der Kompetenz des Grossen Rats. Zu einem Teil der Sanierungsmassnahmen können wir lediglich eine Empfehlung abgeben. Deshalb heisst es zu Beginn auch: «Der Grosse Rat empfiehlt ...» Dann werden die Massnahmen aufgelistet. Beispielsweise muss eine ganze Reihe von Massnahmen gemäss Artikel 42 des Gesetzes von der Verwaltungskommission ergriffen und anschliessend vom Regierungsrat genehmigt werden, indem er das Vorsorgereglement genehmigt. Dies betrifft unter anderem die Erhöhung des Alters auf 65 Jahre, die Höhe der Sanierungsbeiträge und die Höhe der Beiträge für die Schliessung der Finanzierungslücke. Diese Dinge muss die Verwaltungskommission beschliessen. Wir können nur ein politisches Signal setzen und eine Empfehlung abgeben.

Wir müssen die Kasse sanieren. Ergo müssen wir als Kanton, und auch als Arbeitnehmer etwas dazu beitragen. Corinne Schärer hat vorhin die unzumutbaren Leistungskürzungen für die Arbeitnehmer dargestellt. Es ist der Kommission bewusst, dass die Leistungskürzungen für die Lehrerinnen- und Lehrer schwer zu tragen sind. Es sind tatsächlich Leistungskürzungen. Wir hätten auch lieber keine Leistungskürzungen vorgesehen. Es wäre der Kommission auch lieber gewesen, die Kasse gar nicht sanieren zu müssen. Das müssen wir aber, also kommen wir nicht um Massnahmen herum, die irgendjemanden schmerzen. Wenn man etwas bezahlen muss, so muss dies irgendwo belastet werden.

Wir betrachten die Leistungskürzungen, auch im Vergleich zu dem, was bei anderen Pensionskassen geschieht, insgesamt als zumutbar. Das Konzept beinhaltet also einerseits Leistungskürzungen. Andererseits enthält es einen Sanierungsbeitrag, bei dem der Kanton mehr bezahlt als die Arbeitnehmer. Dabei kommen wir aber insgesamt unter die Beträge, die der Regierungsrat in seinem Konzept vorgesehen hat. Der Kanton bezahlt hier etwas mehr, weil die Arbeitnehmenden durch Leistungskürzungen ja noch einen weiteren Beitrag zur Sanierung leisten. Über den Zeithorizont habe ich mich bereits beim Eintreten geäußert. Ich werde das nicht wiederholen. Um einen Zeithorizont von 20 bis 25 Jahren zu ermöglichen, sieht das Konzept zudem die Staatsgarantie vor. Diese haben wir schon beschlossen.

Zum Beitragsprimat. Hier ist es wichtig, dem Regierungsrat heute das entsprechende Signal zu geben. Wir müssen ihm einen klaren Termin setzen, bis wann er uns eine Vorlage für den Übergang zum Beitragsprimat vorlegen soll. An sich ist der Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat keine Sanierungsmassnahme. Neu wird man einfach prüfen, wie viel jemand auf seinem Vorsorgekonto hat. Dies wird dann die Leistung definieren, die er erhält. Wenn aber nicht genug Vermögen vorhanden ist, um das Vorsorgekonto des einzelnen Versicherten zu decken, so ist eben nicht genug da. Die Deckungslücke bleibt also bestehen. Die Sanierung muss trotzdem erfolgen. Beim Beitragsprimat wird jedoch neu das individuelle Vorsorgekonto gemäss den Börsenentwicklungen – das heisst, der Anlagerendite – verzinst. Der Mindestzins gemäss BVG variiert. Im Moment liegt er bei 2 bis 3 Prozent. Es wird jedoch nur das verzinst, was man durch Anlageerträge auch wirklich erreichen kann. In diesem Sinne geht das Risiko von der Kasse weg zu den Versicherten. Das gilt aber auch für die Chance: Sehr gute Anlageerträge werden auch vollumfänglich dem Konto der einzelnen Versicherten gutgeschrieben.

Das ist im Zusammenhang mit der Staatsgarantie für die Kommission ein ganz wichtiges Argument. Wir möchten die Einführung des Beitragsprimats beschleunigen. Wenn der Kanton für die Dauer der Sanierung schon eine Staatsgarantie gewährt, möchten wir sehr rasch erreichen, was auch Brigitte Bolli heute gesagt hat: Für die künftigen Anlagen soll das Risiko von der Kasse weg verlagert werden. Deshalb ist dies ein zentrales Element unserer Planungserklärung. Ich bitte Sie, der Planungserklärung gemäss dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen. Zu den einzelnen Anträgen werde ich mich später noch äussern.

Andreas Blaser, Heimberg (SP). Mit der Wiedereinführung der Staatsgarantie wurde der Zeitdruck für die Sanierung der BLVK reduziert. Ich denke, das wollten wir alle erreichen. Vom Ziel, die BLVK langfristig zu sanieren – das heisst, die Deckungslücke wesentlich zu verkleinern –, darf auch aus Sicht der SP-Fraktion nicht abgewichen werden. Deshalb hat die SP dem Gesetz grossmehrheitlich zugestimmt und steht dazu. Die Belastungen müssen aber sowohl für die Arbeitnehmer wie auch für die Arbeitgeber, namentlich Kanton und Gemeinden, zumutbar und verhältnismässig sein. Mit einem Sanierungsbeitrag von 1,7 Prozent für die Arbeitnehmer, beziehungsweise 3,45 Prozent für die Arbeitgeber, wird jedoch der Rahmen des Zumutbaren stark strapaziert. Aus diesem Grund beantragt die SP-Fraktion, den Sanierungsbeitrag für die Arbeitnehmer von 1,7 auf 1,0 Prozent und denjenigen für die Arbeitgeber von 3,45 auf 2,0 Prozent zu senken. Mit dieser Massnahme können die Beiträge der Lehrerschaft von heute 8,4 auf zumutbare 10,45 Prozent erhöht werden, währenddem sie sich für die Arbeitgeber von heute 11,55 auf rund 13,5 Prozent erhöhen. Auch diese Erhöhung, bei gleichzeitiger Verschlechterung der Leistungen, bedeutet

für die Versicherten eine grosse finanzielle Mehrbelastung von mehreren Tausend Franken pro Jahr.

Weshalb sollte man diesem Antrag zustimmen? Erstens liegen wir damit für die Arbeitnehmer im Bereich von 10 Prozent, wie das von Lehrerinnen und Lehrern, aber auch von der GBJA-Fraktion gefordert wird. Zweitens ist es wichtig, dass die Kaufkraft der Lehrerschaft erhalten bleibt. Dieser Aspekt wurde in der bisherigen Diskussion vernachlässigt. Es war einige Male von «Zwangs-Sparen» die Rede. Es hiess, die Mittel würden der Wirtschaft entzogen. Wenn man die Beiträge so stark erhöht, hat dies natürlich genau denselben Effekt. Zudem ist gerade für junge Familien Folgendes entscheidend: Zu dem Zeitpunkt, da sie die grössten Kosten haben, sollten sie ein entsprechendes Einkommen erhalten, das es ihnen letztlich auch ermöglicht zu leben. Drittens wäre dies auch ein Zeichen der Wertschätzung seitens des Grossen Rats gegenüber der Arbeit der Lehrerschaft. Wir dürfen nicht vergessen: Auch wenn dieses Gesetz für uns gut und einleuchtend ist, werden wir das noch entsprechend kommunizieren müssen, damit es auch für die Lehrerinnen und Lehrer gilt. Da liegt noch ein grosses Stück Arbeit vor uns, wenn wir ein Referendum verhindern wollen. Mit dieser Wertschätzung wird gleichzeitig auch der Bildungsstandort Kanton Bern gestärkt. Es nutzt uns nämlich nichts, wenn wir zwar ein gutes Bildungsangebot haben, uns aber die Lehrpersonen längerfristig davonlaufen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen. Ich kann an dieser Stelle auch versichern, dass ich alles dransetzen werde, damit ein allfälliges Referendum verhindert werden kann. Dafür braucht es aber auch ein Zeichen des Grossen Rates gegen aussen, dass wir die Arbeit der Lehrerschaft ernst nehmen.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

Johanna Wälti-Schlegel, Burgdorf (GFL). Gemäss unserer Planungserklärung sollen auch die heutigen Rentnerinnen und Rentner ihren Teil an die Sanierung beitragen. Sie konnten in der Vergangenheit und bis heute von einer falschen Berechnung und von einer Grosszügigkeit profitieren, die heute niemand mehr verstehen kann. Sie beziehen Renten, die zu hoch berechnet wurden. Sie haben demnach nie die Beiträge bezahlt, welche für diese Renten notwendig gewesen wären. Das ist nicht ihre Schuld. Es ist aber noch weniger die Schuld der nächsten Generationen, die mit höheren Prämien und Leistungskürzungen zur Sanierung beitragen müssen. Die heute aktiven Versicherten werden es nie mehr so gut haben wie die derzeitigen Rentnerinnen und Rentner. Deshalb muss nach Meinung der GFL-Fraktion in Ergänzung der Massnahmen von Kanton und Prämienzahlenden auch diese Gruppe zur Sanierung beitragen. Wir dürfen nicht alles auf die heute Aktiven, die Jüngeren und damit besonders auf die Familien abwälzen. Wir hoffen, Sie können dies unterstützen.

Kathy Hänni, Kirchlindach (GFL). «Dem Grossen Rat ist bis spätestens 2007 eine Revision des BLVKG zwecks Übergangs zum Beitragsprimat zu unterbreiten». Wir möchten den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat um ein Jahr vorverschieben. In der mittelfristigen Strategie ist dieser Wechsel ohnehin vorgesehen. Seit der Motion Hutzli im Jahr 1999 ist in dieser Richtung wenig geschehen, obwohl gefordert wurde, diesen Systemwechsel zu prüfen und in einem Bericht darzustellen. Nach Ablauf der Fristverlängerung im vergangenen Jahr ist es jetzt an der Zeit, den Wechsel aktiv anzugehen. Im übrigen Wirtschaftsleben ist das System des Beitragsprimats gang und gäbe. Das Risiko liegt dort also beim Versicherten. Bestechend ist für uns auch die einfachere Handhabung bei kurzfristigen Veränderungen, wie bei-

spielsweise bei Lohnerhöhungen oder Vorbezügen. Auch die Möglichkeit, schneller auf mögliche Unterdeckungen zu reagieren, ist klar ein grosses Plus.

Diese Argumente für einen zügigen Wechsel sind aufbauend und erst noch zukunftsorientiert. Kurz und gut: Wir gehen mit dem Regierungsrat einig, dass es genug gute Argumente für einen Systemwechsel gibt. Doch gerade hier zeigt der Regierungsrat Unentschlossenheit. Er sagt, die Umstellungskosten seien nicht abschätzbar. Zudem handle es sich auch nicht um eine Sanierungsmassnahme. Gerade solche Kosten werden aber nicht günstiger, wenn man abwartet. Sicher will niemand in ein paar Jahren schon wieder an diesen Beiträgen herum-schrauben. Neben der ganzen Vergangenheitsbewältigung müssen wir auch nach vorne blicken und unsere Systeme im geeigneten Moment den veränderten Tatsachen anpassen. Pro-aktiv arbeiten heisst agieren und nicht erst warten und dann mit Mühe und Not reagieren. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der GFL zu Ziffer 4 zuzustimmen und den Primatwechsel um ein Jahr vorzuverschieben.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Haldimann hat seinen Antrag zurückgezogen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Die Planungserklärung der Kommission ist ein Paket. Insbesondere die Ziffern 1 und 2 gehören zusammen. Die Haltung der SVP hat sich in diesen zwei Tagen nicht verändert. Die Opfersymmetrie muss spielen, und die Parität muss grösstmöglich erreicht werden. Leistungskürzungen kommen vor Beitragserhöhungen.

Zu den einzelnen Punkten. Wie gesagt, gehören die Ziffern 1 und 2 der Planungserklärung der Kommission zusammen, wir dürfen sie also nicht getrennt beurteilen. Wir unterstützen sie daher beide. Auf den ersten Blick ist Ziffer 2 schon etwas störend angesichts der Tatsache, dass Arbeitnehmende 1,7 Prozent und Arbeitgebende 3,45 Prozent bezahlen müssen. Das entspricht einem Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln. Bei einem zweiten Blick stellt man fest, dass die Leistungskürzungen ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Damit nähert sich das Verhältnis an.

Den Antrag von Herrn Blaser lehnen wir ab, weil uns damit wieder Prozente fehlen würden. Ich weiss beim besten Willen nicht, wer dann die restlichen Beiträge bezahlen soll. Die Ergänzung der GFL-Fraktion zu Ziffer 2 hat Frau Wälti überzeugend dargelegt. Diesen Antrag unterstützen wir. Das ergibt pro Jahr immerhin 2,7 Mio. Franken. Im Vergleich zu einer Milliarde Franken ist das vielleicht kein riesengrosser Beitrag. Er nimmt pro Jahr auch um 100 000 Franken ab. Aber auf 20 Jahre hinaus ergibt sich doch die stattliche Summe von 50 Mio. Franken. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der GFL zu Ziffer 2 ebenfalls zuzustimmen. Zu Ziffer 3 muss ich nichts mehr sagen. Nachdem wir uns klar zum Primatwechsel bekannt haben, sind wir der Meinung, je eher dies geschieht, desto besser. Wir unterstützen also auch den Antrag GFL zu Ziffer 4.

Melchior Buchs, Hünibach (FDP). Wir sind mit dem Sanierungskonzept, wie es in der Planungserklärung der Kommission dargestellt wird, einverstanden. Ich habe dies bereits gestern in meinem Eintretensvotum gesagt. Man sollte nun eigentlich keine grundsätzlichen Abweichungen vom diesem Konzept beschliessen. Denn jede Abweichung führt zu Mindereinnahmen für die Sanierung, die man anderswo kompensieren müsste, sonst würde die Deckungslücke nicht geschlossen, beziehungsweise in den nächsten Jahren noch grösser. Und dieses Problem haben wir ja heute bereits. Das ist auch das Problem des Antrags SP, der den Sanierungsbeitrag für Arbeitnehmer auf 1 Prozent und für Arbeitgeber auf 2 Prozent limitieren will. Das wäre für beide Seiten schön,

aber die Deckungslücke wird in den nächsten Jahren wachsen. Wir werden noch ziemlich weit unter 80 Prozent fallen, wenn man davon ausgeht, dass in den nächsten Jahren auf dem Anlagemarkt nicht mehr erwirtschaftet werden kann. Deshalb sollte man dem Antrag keinesfalls zustimmen. Ich bin auch etwas erstaunt, dass dieser Antrag von einem Mitglied der Kommission gestellt wurde. In der Kommission hat man festgestellt, was wir benötigen, damit wir wenigstens knapp über die 40 Mio. Franken Sanierungsbeiträge kommen, um die Deckungslücke unter den heutigen Annahmen ganz langsam in den nächsten 24 bis 25 Jahren schliessen zu können.

Zu den Anträgen der GFL. Wir waren von Anfang an der Meinung, dass im Sinne einer Opfersymmetrie auch die Rentnerinnen und Rentner einen Beitrag leisten sollten. Im Rahmen dessen, was rechtlich möglich ist, sind wir nach wie vor dieser Meinung. Deshalb werden wir diese Planungserklärung überweisen. Der Wechsel zum Beitragsprimat sollte so rasch wie möglich stattfinden, auch wenn es sich hierbei nicht um einen Sanierungsbeitrag handelt. Vielmehr sollen damit in Zukunft solche Situationen verhindert werden, wie wir sie heute haben. Wenn man das noch ein Jahr eher vollziehen kann, so unterstützen wir dies. Die FDP wird also auch diesem Antrag zustimmen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL), Präsident der Kommission. Der Antrag SP will die Sanierungsbeiträge gegenüber dem Entwurf der Kommission verkleinern. Das ist natürlich wünschbar. Wir wissen, dass es eine Zumutung ist, Sanierungsbeiträge zu erheben. Es ist überhaupt eine Zumutung, diese Kasse sanieren zu müssen. Das Problem ist nur, wir müssen das tun. Wir müssen pro Jahr einen gewissen Betrag, die so genannte Annuität erreichen, damit wir auf Sanierungskurs kommen. Wenn man den Beitrag gegenüber dem Vorschlag der Kommission reduziert, fehlen über 10 Mio. Franken pro Jahr. So kommen wir nicht mehr auf einen Sanierungskurs, mit dem wir wenigstens die Anlagerendite auf dem fehlenden Deckungskapital erreichen. Wir müssen mindestens 40 Mio. Franken Sanierungsbeiträge pro Jahr haben, damit sich die Lücke zu schliessen beginnt. Der Fehlbetrag umfasst nämlich 1 Mrd. Franken, und darauf müssten eigentlich 4 Prozent Zinsen sein. Daher müssen wir mindestens 40 Mio. Franken haben. Mit dem Antrag der SP kommen wir unter 40 Mio. Franken. Damit verkleinert sich die Deckungslücke nicht mehr, sondern wird sich eher vergrössern. Deshalb ist das, was die Kommission Ihnen vorschlägt, eigentlich ein austariertes Minimum, das im Moment – im gesamten Kontext – zumutbar ist.

Ich erinnere Sie auch daran, dass die Kommission von Anfang an gesagt hat, sie wolle nicht auf die von der Regierung vorgeschlagenen 12,15 Prozent für Arbeitnehmende gehen. Wir verlangen vielmehr inklusive Sanierungsbeiträge 11,15 Prozent. Gegenüber dem, was die Regierung als Strategie vorgeschlagen hat, haben wir die Versicherten um 1 Prozent geschont. Auch den Staat haben wir geschont. Aber wir können und dürfen nicht unter die von der Kommission vorgeschlagenen Beiträge gehen.

Beim Antrag der GFL zu Ziffer 3 geht es darum, dass die Rentnerinnen und Rentner zur Sanierung beitragen sollen. Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes ermöglicht dies ohnehin. Die Verwaltungskommission kann darüber entscheiden. Wenn wir hier eine Planungserklärung abgeben, so ist dies eine Empfehlung. Die Verwaltungskommission ist damit rechtlich nicht verpflichtet, dies zu tun. Politisch hat sie jedoch klar den Auftrag dazu.

In der Kommission haben wir diese Frage ausführlich diskutiert. Wir haben nicht darüber abgestimmt, waren aber einhellig für den Einbezug der Rentnerinnen und Rentner. Es geht

hier sozusagen auch um Psychologie. Nicht nur die Aktiven sollen die ganze Sanierungslast tragen, sondern auch diejenigen, welche heute Leistungen beziehen, die sie mit ihren Beiträgen nicht vollumfänglich finanziert haben. Das BVG erlaubt dies aber nur in sehr beschränktem Umfang. Verlangt werden kann nur, was in den letzten Jahren an Teuerung und was überreglementarisch an besonderen Leistungen gewährt wurde. Wie dargelegt, könnten demnach nächstes Jahr 2,7 Mio. Franken als Sanierungsbeiträge verlangt werden. Dieser Betrag geht jährlich um 100 000 Franken zurück, weil die Leute ja auch sterben.

Die Frage ist, ob diese 2,7 Mio. Franken etwas bringen. Vielleicht bringt es seitens der Rentnerinnen und Rentner relativ viel Widerstand. Die Kommission hat jedoch von Rentnerinnen und Rentnern auch Signale erhalten, wonach sie selbstverständlich bereit seien, ebenfalls ihren Beitrag zu leisten. Die Kommission hat dies im Rahmen der Planungserklärung nicht weiterverfolgt, weil die Verwaltungskommission das ohnehin tun kann. Ich kann Ihnen keine Empfehlung im Namen der Kommission abgeben, die Kommission ist aber mit der Stossrichtung einverstanden.

Zum Antrag GFL zu Ziffer 4: Es wurde auch in der Kommission ein Antrag gestellt, wonach das Beitragsprimat noch rascher eingeführt und die Vorlage dem Grossen Rat bereits im Jahr 2007 unterbreitet werden sollte. Die Regierung sagte daraufhin, sie benötige nächstes Jahr bereits Zeit, um die Sanierungsmassnahmen umzusetzen. Für eine sorgfältig erarbeitete Gesetzgebung wäre daher das Jahr 2008 sinnvoller. Man muss schliesslich auch die BPK einbeziehen. Es wird ja nicht nur die BLVK betroffen sein. Ich glaube, beide Zeitpunkte wären machbar. Aber wir müssen darauf hören, was die Regierung zu diesem Antrag sagt. In der Kommission haben wir uns überzeugen lassen, dass 2007 wahrscheinlich etwas zu früh ist.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Frau Wälti, Frau Hänni und Herr Blaser verzichten auf eine weitere Wortmeldung.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Bevor ich zu den einzelnen Planungserklärungen komme, möchte ich Ihnen noch eine Information geben, die ich anlässlich der ersten Lesung versprochen habe. Sie betrifft die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall.

Das geltende Personalrecht gewährt bei Krankheit oder Unfall einen Anspruch auf Lohnfortzahlung von bis zu einem Jahr. Durch die Neudefinition der Invalidität kann es geschehen, dass die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers ausläuft, bevor feststeht, ob ein Anspruch auf eine IV-Rente besteht. Der Regierungsrat hat nach der Diskussion verschiedener Varianten – beispielsweise auch einer Versicherungslösung – entschieden, den Schutz der Versicherten in einer derart schwierigen Situation zu verbessern. Wir sind nicht in der Lage, die Lohnfortzahlung zu 100 Prozent auf zwei Jahre hinaus zuzusichern. Das hätte Folgekosten von 12 Mio. Franken pro Jahr zur Folge. Der Regierungsrat stellt in Aussicht, dass die Lohnfortzahlung auf zwei Jahre verlängert werden soll, im zweiten Jahr würden aber nur noch 80 Prozent des letzten AVH-pflichtigen Lohns ausgerichtet. Diese Lösung würde den Kanton bei der Änderung des IV-Begriffs in beiden Kassen gut 5 Mio. Franken kosten. Die Anpassung bedarf einer Änderung der Personalverordnung und liegt damit in der Kompetenz des Regierungsrats.

Zur Planungserklärung von Herrn Blaser. Ich habe gestern gesagt, der Regierungsrat unterstütze die Kommissionsvariante. Damit ist auch gesagt, dass der Antrag von Herrn Blaser abgelehnt wird. Dieser Antrag hätte zur Folge, dass für

die Sanierung der Kasse jährlich fast 2,2 Prozent weniger zur Verfügung stünden. Das sind fast 20 Mio. Franken. Von einer eigentlichen Sanierung könnten wir in diesem Fall kaum mehr sprechen. Damit würde genau das erreicht, was weder der Grosse Rat noch die Regierung wollen, nämlich faktisch eine unbefristete Staatsgarantie.

Dem Antrag der GFL zu Ziffer 3 gegenüber ist der Regierungsrat offen, und er ist in diesem Zusammenhang froh um Signale aus dem Grossen Rat. Freilich geht es «nur» um 2,7 Mio. Franken pro Jahr, und dies abnehmend. Wenn man die Beiträge bei denjenigen Leuten holt, die bereits Renten beziehen, würde das sicher einen gewissen Unmut verursachen. Andererseits darf man nicht vergessen, dass die Solidarität der jüngeren Leute, die in dieser Kasse versichert sind, sehr stark beansprucht wird. Möglicherweise könnte es daher psychologisch ein ausserordentlich wichtiges Signal sein, wenn man zeigt, dass alle zur Sanierung beitragen müssen.

Zur Frage nach dem Zeitpunkt für den Primatwechsel. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht über die Sanierung der BLVK festgehalten, dass er einen Primatwechsel anstrebt. Bei einem solchen Projekt handelt es sich um eine ausserordentlich komplexe Angelegenheit, die Zeit braucht. Wie richtig gesagt wurde, kann die Frage nicht isoliert für die BLVK, sondern muss für beide Kassen gemeinsam angegangen werden. Die Projektorganisation steht bereits in Vorbereitung. Wir werden die entsprechenden Arbeiten zu Beginn des nächsten Jahres aufnehmen. Wenn wir dafür einen Grobzeitplan erstellen, ist die Vorgabe der grossrätlichen Kommission – das Jahr 2008 – realistisch, während eine Vorgabe 2007 möglicherweise nicht eingehalten werden könnte. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der grossrätlichen Kommission zu folgen.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Wir befinden ziffernweise über die Planungserklärungen.

Abstimmung über Ziffer 1

Für die Planungserklärung Kommission	142 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen
	5 Enthaltungen

Präsident. Bei Ziffer 2 wird es etwas komplizierter. Als erstes stelle ich die Planungserklärung der Kommission derjenigen der SP gegenüber. Danach stimmen wir über den Antrag GFL (Wälti-Schlegel) ab und im Anschluss daran über die bereinigte Fassung der Ziffer 2.

Abstimmung über Ziffer 2

Für die Planungserklärung Kommission	108 Stimmen
Für die Planungserklärung SP	51 Stimmen
	3 Enthaltungen

Für die Planungserklärung GFL	116 Stimmen
Dagegen	31 Stimmen
	15 Enthaltungen

Für die modifizierte Planungserklärung Kommission	139 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen
	14 Enthaltungen

Präsident. Als nächstes stimmen wir über Ziffer 3 der Planungserklärung Kommission ab.

Abstimmung über Ziffer 3

Für die Planungserklärung Kommission	165 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	5 Enthaltungen

Präsident. Wir kommen zu Ziffer 4. Hier stelle ich zuerst die Planungserklärung Kommission derjenigen der GFL von Frau Hänni gegenüber. Anschliessend befinden wir über Annahme der obsiegenden Planungserklärung.

Abstimmung über Ziffer 4

Für die Planungserklärung Kommission	117 Stimmen
Für die Planungserklärung GFL	53 Stimmen
	2 Enthaltungen

Für die Planungserklärung Kommission Ziffer 4	138 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen
	14 Enthaltungen

Präsident. Damit hat der Grosse Rat den Bericht mit den jetzt bereinigten Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Ich ergreife die Gelegenheit, dem Präsidenten der Kommission, Bernhard Pulver, der gesamten Kommission, aber auch der Verwaltung und dem Regierungsrat für die ausgezeichnete Arbeit zu danken. (*Beifall*)

Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) (Änderung)

Beilage Nr. 50

Eintretensfrage

Marc Renggli, Bienne (PRD), président der la Commission de justice. Il s'est avéré que le système actuel de publication lors de l'acquisition d'immeubles n'est pas efficace, car pour avoir une information dans un cas concret on est obligé de consulter la totalité des publications qui paraissent durant une période définie. Comme il est possible d'avoir des informations précises au sujet de mutations d'immeubles directement auprès du Registre foncier et que l'article 970a CCS qui prévoit la publication des acquisitions de propriétés immobilières a été abrogé, il est proposé d'abroger également l'article 129 LiCCS qui prévoyait cette publication sur le plan cantonal. Nous avons traité cette affaire à la Commission de justice et vous recommandons à l'unanimité d'accepter cette abrogation de l'article 129 LiCCS, donc la suppression du devoir de publication, et de renoncer également à une seconde lecture de ce projet de loi. Cette suppression du devoir de publication nous permettra d'économiser environ 450 000 à 500 000 francs par an.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Es wurde beantragt, nur eine Lesung durchzuführen. Wird dies aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Detailberatung

I. und II.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung in erster und einziger Lesung	112 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

Gesetz über das Strafverfahren (StrV) (Änderung)

Beilage Nr. 51

Eintretensfrage

Marc Renggli, Bienne (PRD), président de la Commission de justice. En décembre 2000, le Conseil national et le Conseil des Etats ont accepté la nouvelle partie générale du Code pénal. Ceci a pour conséquence que les cantons doivent adapter leur législation au nouveau droit pénal.

Les modifications qui concernent un grand nombre de textes législatifs concernent notamment les points suivants. Premièrement, les nouvelles sanctions qui seront prononcées par les juges d'instruction, les juges uniques, les tribunaux d'arrondissement et les juges du Tribunal pénal économique. Deuxièmement, la nouvelle réglementation du travail d'intérêt général dans la procédure du mandat de répression. Troisièmement, la nouvelle réglementation de la procédure de révocation, dans laquelle il est décidé si une peine avec sursis doit être exécutée en cas de récidive. Auparavant, cette procédure était strictement séparée de la procédure principale et aujourd'hui une solution plus flexible s'impose. Quatrièmement, en renforcement du devoir d'informer les tribunaux au sujet de personnes qui sont déjà en prison, afin de garantir que des personnes libérées par un jugement puissent immédiatement être relaxées – ceci n'a pas toujours été le cas. Cinquièmement, une amélioration du droit cantonal de la police par la suppression de dispositions légales dépassées. Sixièmement, le règlement de la compétence pour des procédures relatives au cautionnement préventif et la confiscation. Septièmement, l'adaptation des peines à celles prévues par le droit fédéral. Les modifications proposées concernent plutôt la procédure et n'ont que des répercussions minimales pour le citoyen. Uniquement les adaptations des peines au droit fédéral ont des conséquences directes pour les citoyens. Les arrêts ne sont plus prévus par le droit fédéral. Où le droit cantonal prévoyait des arrêts ou une amende d'un montant indéfini, soit jusqu'à 5000 francs au maximum, une amende jusqu'à un montant maximum de 10 000 francs sera prévue. Où le droit pénal prévoyait une peine plus légère, soit des arrêts jusqu'à une durée maximale de 8 jours et une amende d'un montant maximal de 100 francs, une amende de 1000 francs est prévue comme solution de compromis.

Mis à part les points susmentionnés, diverses adaptations mineures à la partie générale du Code pénal suisse ou à d'autres modifications du droit fédéral sont faites. Par rapport à la proposition du Conseil-exécutif, la Commission de justice, avec accord du Conseil-exécutif, a prévu une modification de l'article 89 de la loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures. Il est proposé que cet article ait la teneur suivante: "Pendant la durée de la détention provisoire, les frais d'exécution extraordinaires sont portés à la compensation des charges de l'aide sociale. Le canton en assume le financement préalable. La collectivité publique chargée de l'aide sociale examine les prétentions en remboursement qui pourront être exigées de tiers conformément à la loi sur l'aide sociale et procède à l'encaissement. Cette modification donnerait la possibilité à la JCE de demander le remboursement

des frais qu'elle a financés mais qui sont à la charge de la caisse-maladie. Cette demande de remboursement auprès des caisses-maladie existe à ce jour uniquement dans le cadre de la détention de personnes qui purgent leur peine, mais pas encore pendant la durée de la détention provisoire. Pour éviter que le canton de Berne perde de l'argent, parce que la loi ne lui permet pas de demander le remboursement de frais qu'il a avancés aux caisses-maladie, je vous demande premièrement d'accepter cette modification de procédure pénale, conformément à la proposition commune du Conseil-exécutif et de la Commission de justice, et deuxièmement aussi de renoncer à la seconde lecture de cette loi. La Commission de justice a approuvé cette affaire à l'unanimité.

Präsident. Mir liegen keine Wortmeldungen aus dem Rat vor.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Am 13. Dezember 2002 haben die eidgenössischen Räte einen neuen allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches beschlossen, was Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung zur Folge hatte. Mit der vorliegenden Änderungsvorlage werden 36 Gesetze und 6 Dekrete geändert. Der Regierungsrat wird seinerseits noch 13 Verordnungen anpassen müssen. Wann das revidierte Strafgesetzbuch in Kraft tritt, wurde vom Bund noch nicht festgelegt. Derzeit geht man davon aus, dies werde per 1. Januar 2006 der Fall sein. Das ist allerdings noch von der Umsetzung der durch das Volk angenommenen Verwahrungsinitiative abhängig. Die Ausführungsbestimmungen dazu waren bis letzte Woche unter anderem auch bei den Kantonen in einer Vernehmlassung. In dieser Situation müssen wir davon ausgehen, dass ein Inkrafttreten per 1. Januar 2006 noch immer möglich ist. Wir werden dazu bereit sein. Die Schwerpunkte der Änderungen liegen im Strafverfahren, im Gerichtsorganisationsgesetz und im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch. Ich möchte nur einige wenige wichtige Punkte erwähnen.

Erstens werden neue Sanktionen eingeführt, nämlich Geldstrafen bemessen nach Tagessätzen als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen. Zweitens wird die gemeinnützige Arbeit neu geregelt. Die Untersuchungsbehörden können die angeschuldigte Person mit deren Zustimmung im Strafmandatsverfahren statt auf Bussen oder Geldstrafen auf gemeinnützige Arbeit bis 120 Stunden erkennen. Drittens wird das Widerrufsverfahren neu geregelt. Bisher hat der Kanton strikt zwischen Haupt- und Widerrufsverfahren getrennt. Dies wird jetzt gelockert. Die Gerichte können künftig frei entscheiden, ob sie Haupt- und Widerrufsverfahren gemeinsam führen wollen. Viertens wird die Meldepflicht der Gerichte von Urteilen über Personen, die bereits im Gefängnis einsitzen, verschärft. Fünftens wird das kantonale Strafrecht durch Streichung überholter Tatbestände gestrafft. Sechstens schliesslich erfolgt eine Anpassung der Strafandrohung im gesamten kantonalen Strafrecht überall dort, wo bisher Haft oder Busse vorgesehen waren.

Die konkrete Umsetzung wurde Ihnen bereits vom Präsidenten der Justizkommission dargelegt. Grundsätzlich haben die vorliegende Änderung mehrheitlich Auswirkungen auf die Gerichtsbehörden. Nur im Bereich der Strafandrohung sind die Bürgerinnen und Bürger direkt betroffen. Abschliessend ist festzuhalten, dass die Vorlage des Bundes zur lebenslangen Verwahrung keine weiteren Anpassungen des kantonalen Rechts notwendig machen sollte. Ich bitte den Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Hier wird ebenfalls beantragt, nur eine Lesung durchzuführen. Wird dies aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Detailberatung

I. – IV.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung

in erster und einziger Lesung

Dagegen

119 Stimmen

0 Stimmen

0 Enthaltungen

Dekret betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr) (Änderung)

Beilage Nr. 52

Eintretensfrage

Marc Renggli, Bienne (PRD), président de la Commission de justice. Le présent projet de décret permet de modifier la réglementation des compétences concernant les remises de frais judiciaires dans les domaines du droit civil, du droit pénal et du droit administratif. En bref, les modifications suivantes sont proposées. Premièrement, dans l'article 7, il est stipulé qu'une renonciation à la perception d'un émolument ne se justifie que s'il y a une détérioration notable de fortune non imputable au condamné depuis le prononcé du jugement. Deuxièmement, une modification du décret en 2003 a transféré la compétence de statuer sur les demandes de remises de la JCE aux tribunaux. La pratique a cependant montré que les tribunaux n'étaient pas mieux placés que l'administration pour déterminer les conditions de fortune des requérants. Le tribunal doit souvent procéder à des éclaircissements onéreux, surtout si les conditions de fortune des requérants se sont considérablement modifiées depuis le jugement. Après les expériences faites, il apparaît judicieux d'attribuer à nouveau la compétence de statuer sur les demandes de remises à la JCE. Les autres modifications de ce décret concernent des adaptations à la révision du Code pénal et aux modifications de la législation cantonale que cette révision implique.

Au nom de la Commission de justice, qui a approuvé cette affaire à l'unanimité, je vous prie de bien vouloir approuver ce projet de décret fixant les émoluments en matière pénale.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I. – III.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Dekretsänderung	105 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	0 Enthaltungen

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion)

Der Grosse Rat stimmt folgenden Fristverlängerungen um zwei Jahre zu:

- Motion 150/01 Bernasconi, Worb (SP). Grundlagen für die Raumplanung auf Internet.
- Motion 151/01 Bernasconi, Worb (SP). Schaffung der Voraussetzungen zur Bildung von Agglomerationsstrukturen im Kanton Bern

107/04

Motion Contini, Bienne (AVeS) – Améliorer la protection des locataires en cas de pénurie de logements
Texte de la motion du 22 avril 2004

Le Conseil-exécutif est chargé de préparer une modification de la législation cantonale afin que l'usage de la formule officielle soit rendu obligatoire, en cas de pénurie de logements, pour la conclusion de tout nouveau contrat de bail.

Développement

Comme le relève l'Office fédéral de la statistique dans un communiqué du 29 septembre 2003, la pénurie s'installe sur le marché du logement. Le nombre de logements vacants n'a en effet cessé de diminuer et la baisse s'est nettement accentuée ces dernières années.

A l'intérieur du canton de Berne, il existe des différences considérables. Si la région biennoise est actuellement épargnée par une telle pénurie, il n'en va pas de même dans le reste du canton. Ainsi, au 1^{er} juin 2003, l'agglomération bernoise présentait un taux de logements vacants de 0,51 pour cent seulement (0,43 pour cent dans la région d'aménagement Berne). Ce taux était également inférieur à 1 pour cent (et inférieur à la moyenne suisse déjà basse de 0,91 pour cent) dans les agglomérations de Berthoud, Interlaken, Thoun et Lyss. Or, en cas de baisse de l'offre, les loyers ont tendance à prendre l'ascenseur, ce qui pénalise particulièrement les personnes et familles à bas revenus.

Le législateur fédéral a prévu des mesures en cas de pénurie de logements, mesures qu'il incombe cependant aux cantons de mettre en oeuvre. Ainsi, l'article 270, alinéa 2 CO prévoit qu'en cas de pénurie de logements, les cantons peuvent rendre obligatoire, sur tout ou partie de leur territoire, l'usage de la formule officielle mentionnée à l'article 269d pour la conclusion de tout nouveau bail.

Une telle formule officielle présente l'avantage pour le locataire, en cas de conclusion d'un nouveau contrat, de connaître le loyer payé par le locataire précédent et, au besoin, de contester l'augmentation de loyer réalisée à l'occasion du changement de locataire, étant précisé que le bailleur reste en droit d'augmenter le loyer si ce dernier n'est pas abusif. Une telle formule vise ainsi à éviter que certains bailleurs profitent de la pénurie pour augmenter le loyer de manière non justifiée et dans l'unique but de se procurer un rendement excessif.

Le canton de Neuchâtel connaît par exemple une disposition dans sa loi introductive prévoyant que:

«Dans les communes qui connaissent la pénurie de logements, selon la liste établie par le Conseil d'Etat, l'usage de la formule officielle mentionnée à l'article 269d du code des obligations est obligatoire pour la conclusion de tout nouveau bail d'habitation. La formule doit parvenir au locataire au plus tard à réception de la chose louée. Si elle lui parvient plus tard, le délai prévu par l'article 270 du code des obligations pour contester le montant du loyer initial ne commence à courir que le jour où elle lui est effectivement remise.»

Une telle législation pourrait servir de modèle à la nouvelle législation à introduire dans le canton de Berne.

(Cosignataires: 4)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 30 juin 2004

Selon le Tribunal fédéral, les cantons sont libres de fixer eux-mêmes les critères permettant de déterminer si l'on est en présence d'une pénurie de logements au sens de l'article 270, alinéa 2 CO. Il leur est loisible, en particulier, d'adopter une définition plus restrictive que la Confédération. Ce même article du droit fédéral ne les oblige pas dans tous les cas à rendre obligatoire l'usage de la formule officielle mentionnée à l'article 269d CO. Au contraire, le Code des obligations mentionne une réserve en faveur des cantons (cf. à ce sujet ATF 124 I 129 s.). C'est en Suisse romande surtout que certains cantons ont généralisé l'obligation définie à l'article 270, alinéa 2 CO (cantons de Genève, de Vaud, de Fribourg), tandis qu'en Suisse alémanique, rares sont ceux qui l'ont mise en œuvre (par exemple: Zoug, Bâle-Ville).

Dans la pratique, le constat de pénurie se fonde sur le taux de logements vacants publié par l'Office fédéral du logement, soit la part des logements vacants par rapport au nombre total des logements. Selon le dernier relevé effectué au jour déterminant du 1^{er} juin 2003, le canton de Berne enregistre un taux moyen de logements vacants de 1,08 pour cent. Ce chiffre est supérieur à la limite que le canton de Zurich a fixée pour définir la situation de pénurie (taux inférieur à 1%). Si l'on prend pour référence la limite adoptée par le canton de Zurich, les villes de Bienne et d'Interlaken que cite le motionnaire ne sont pas touchées par une pénurie de logements, puisque le taux de logements vacants était de 2,21 pour cent à Bienne et de 1,32 pour cent à Interlaken. Ces valeurs indiquent que le marché du logement fonctionne de façon satisfaisante. Par contre, dans les villes de Berne et de Thoun, le taux de logement vacants est si bas que l'on doit effectivement parler d'une pénurie (Berne: 0,3%, Thoun: 0,24%). Toutefois, le phénomène n'est pas surprenant, puisque la pénurie est chronique dans les régions à forte densité de population du fait de l'importante demande en terrains qui les caractérise. A titre de comparaison, on peut mentionner le cas de la ville de Zurich, qui enregistrait au 1^{er} juin 2003 un taux de logement vacants de 0,08 pour cent. Le canton de Zurich n'en a pas moins supprimé l'usage obligatoire de la formule officielle. Plusieurs communes de l'agglomération bernoise ont des taux de logements vacants relativement élevés (Bolligen: 2,56%, Kirchlindach: 1,02%); quant aux communes de Kehrsatz (0,91%), de Belp (0,81%) et de Vechigen (0,86%), elles sont tout juste au-dessous de la limite critique de 1 pour cent. Dans les abords immédiats de la ville de Thoun, on enregistre à Uetendorf et à Steffisbourg des taux de 2,5 pour cent et de 2,18 pour cent respectivement. On constate donc la présence de communes épargnées par la pénurie de logements à proximité immédiate des principaux centres.

A la lumière de ces faits, le Conseil-exécutif est d'avis qu'il n'y a pas lieu dans l'immédiat de rendre obligatoire l'usage de la formule officielle. Une telle mesure constituerait une nouvelle contrainte formelle dont il n'est pas sûr qu'elle aurait des

effets bénéfiques sur le marché du logement. L'usage obligatoire de la formule officielle ne garantirait pas non plus une protection générale des familles à faible revenu. Par ailleurs, l'article 270, alinéa 2 CO ne peut empêcher que des logements aux loyers très élevés soient offerts sur le marché – en particulier dans les régions à forte densité de population. L'usage obligatoire de la formule officielle ralentirait peut-être l'augmentation des loyers, mais ne permettrait pas de l'enrayer. Le bailleur est en effet en droit d'augmenter le loyer à chaque changement de locataire, pour autant qu'il respecte les limites du prix du marché.

Il convient de souligner en outre que le canton devrait, pour tous les bailleurs et pour tout nouveau bail, approuver les formules remplies selon l'article 270, alinéa 2 CO si leur usage était rendu obligatoire. Une telle contrainte occasionnerait un surcroît de travail considérable qui ne pourrait être maîtrisé qu'au prix d'un accroissement des ressources humaines. Vu la situation difficile des finances cantonales, le Conseil-exécutif considère qu'une telle augmentation de l'effectif du personnel et le surplus de charges qui s'ensuivrait ne seraient pas opportuns.

Proposition: rejet de la motion

François Contini, Bienne (AVeS). Ma motion vise donc à améliorer la protection des locataires en cas de pénurie de logements. Vous le savez tous, le marché du logement est un marché particulier: personne, à part une minorité de propriétaires fonciers, ne peut renoncer à chercher un logement. C'est de plus un marché qui fonctionne de manière irrégulière, avec des périodes de forte hausse de prix, de spéculation, et des périodes de pénurie de logements.

Les logements bon marché sont rares, et leur pénurie causent des problèmes particuliers aux personnes de condition modeste, aux familles qui doivent consacrer une part trop importante de leur revenu pour se loger. Les Suisses sont d'ailleurs en Europe ceux qui consacrent en proportion la plus grande partie de leur revenu à couvrir leur besoin en matière de logement. C'est en raison de ces dysfonctionnements du marché que depuis des décennies l'Etat a dû intervenir pour tenter de réguler ce marché. L'article 40 de la Constitution bernoise prévoit d'ailleurs que le canton et les communes prennent des mesures afin de conserver des logements à loyer modéré et afin d'améliorer les conditions de logement insuffisantes.

La Constitution fédérale exige également que l'Etat s'engage à ce que toute personne en quête d'un logement puisse trouver pour elle et sa famille un logement approprié, à des conditions supportables. Actuellement, ce mandat constitutionnel n'est manifestement pas rempli, car il existe dans notre canton des régions où règne une forte pénurie. C'est le cas principalement de la région bernoise et de celle de Thoun, ainsi que le Conseil-exécutif le reconnaît dans sa réponse. Cette tendance est malheureusement durable, puisqu'un taux de logements vacants moyen de l'ordre de 1 pour cent existe dans le canton depuis plusieurs années et que les régions de Thoun et de Berne présentent même des taux de logements vacants de moins de 0,5 pour cent. (*L'orateur demande une plus grande attention dans la salle.*) Il n'est dès lors pas étonnant, dans ces conditions, que les loyers continuent d'augmenter, malgré les taux hypothécaires bas et stables et une inflation faible. L'Etat a les moyens d'agir pour lutter contre cette pénurie, il existe des aides cantonales à la construction, mais celles-ci sont malheureusement limitées au vu des économies réalisées dans les programmes sociaux.

La majorité du Grand Conseil a par ailleurs rejeté par le passé des motions demandant la mise sur pied d'une stratégie de politique du logement. Enfin, le canton ne connaît pas une

politique active en matière foncière ou de soutien aux coopératives sociales du logement, comme cela se pratique dans certaines communes, notamment à Bienne, où la part de marché de ces logements coopératifs atteint près de 20 pour cent, ce qui explique pourquoi l'agglomération biennoise connaît une situation plus détendue sur le marché du logement.

Dans ce contexte, ma motion propose un moyen simple et n'impliquant aucun frais à l'Etat, mais influençant uniquement les relations entre bailleurs et locataires, un moyen permettant de freiner la tendance à la hausse des loyers. Il ne s'agit pas là d'un outil permettant de lutter absolument contre les mouvements spéculatifs, mais au moins, comme le reconnaît le Conseil-exécutif dans sa réponse, de freiner la tendance à la hausse qui s'exprime lorsque le marché du logement ne fonctionne plus. Dans ce cas, il existe en effet une partie des bailleurs qui profite de la situation pour augmenter les loyers de manière induue. (*L'orateur déplore le manque d'attention accordé aux intervenants romands.*) La solution proposée, pratiquée dans de nombreux cantons romands, consiste à introduire dans les communes connaissant une pénurie l'usage de la formule officielle en cas de changement de locataire. Vous connaissez tous la formule officielle qui doit être utilisée en cours de bail lors de toute hausse de loyer. Il s'agirait ainsi, si ma motion était acceptée, de décréter obligatoire l'usage d'une formule analogue, également en cas de conclusion d'un nouveau contrat, de telle sorte que le locataire puisse connaître le loyer payé par le locataire précédent et soit en mesure, si la hausse lui paraît abusive, de saisir l'Office des locations pour la contester. Il s'agit d'une mesure de transparence du marché, dont les bailleurs honnêtes n'ont pas grand chose à craindre, puisque le bailleur qui a un bon motif d'augmenter le loyer pourra toujours le faire. Cette mesure pénaliserait par contre ceux qui profitent de la pénurie pour augmenter les loyers de manière abusive.

Le Conseil-exécutif rejette cette motion en prétendant que son effet serait faible et qu'elle entraînerait un surplus de travail administratif. Il est clair que cette mesure ne permet pas à elle seule d'empêcher toute hausse de loyer, mais elle vise au moins à la freiner. Cette mesure a fait ses preuves dans les cantons qui la connaissent, elle rétablit aussi une certaine égalité entre les bailleurs qui appliquent les règles du droit de manière correcte et les spéculateurs, puisqu'elle frapperait principalement les seconds en permettant aux locataires de s'opposer aux hausses abusives.

Quant au surplus de travail administratif invoqué, la réponse du Conseil-exécutif est sur ce point quelque peu incorrecte lorsqu'elle laisse entendre qu'en cas d'acceptation de ma motion il conviendrait que le canton approuve l'ensemble des formules employées. Il ne s'agit en aucun cas pour le canton de devoir contrôler toutes les formules adressées à chaque locataire individuellement, mais uniquement de mettre à disposition des bailleurs une seule formule officielle standard contenant les indications légales en la matière, comme cela se fait déjà pour les formules officielles en cas de hausse de loyer, de sorte que le surcroît de travail administratif serait dérisoire. Je vous remercie dès lors de bien vouloir soutenir cette motion.

Hans Etter, Zollikofen (SVP). Die Motion Contini will bei Wohnungsmangel einen besseren Mieterschutz erreichen, indem neue Mietverträge nur mit einem amtlichen Formular abgeschlossen werden können, auf dem der alte Mietzins der Vormieter ersichtlich ist. Der neue Mieter könnte damit einen eventuell erhöhten Mietzins besser anfechten. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Das Bundesamt für Wohnungswesen stellt die so genannte Leerwohnungsquote zur Verfügung. Darin wird der Anteil von Leerwohnungen am gesamten

Wohnungsbestand in Prozenten aufgezeigt. Die absolute Anzahl leer stehender Wohnungen am Stichtag, dem 1. Juni 2004 hat sich gegenüber dem Vorjahr um 541 Wohneinheiten auf 33 600 erhöht. Das sind 1,6 Prozent. Die meisten Leerwohnungen verzeichnet der Kanton Bern mit 4852 Wohneinheiten. Von einer Wohnungsnot kann gemäss diesen Zahlen nicht gesprochen werden. Es ist bekannt, dass in Zentren wie der Stadt Bern, der Stadt Thun und so weiter eine starke Nachfrage herrscht und zeitweise auch Engpässe bestehen können. In der näheren Umgebung von Ballungszentren sind hingegen genügend freie Wohnungen vorhanden. Der Kanton Zürich hat seinerzeit zur Annahme einer Wohnungsnot eine Quote unter 1 Prozent festgelegt. Die Stadt Zürich wies beispielsweise per 1. Juni 2003 eine Leerwohnungsquote von 0,08 Prozent auf. Im Kanton Zürich bestand die Formularpflicht. Sie wurde aber trotz der erwähnten Quote aufgehoben. Das Formular scheint sich in diesem Fall nicht bewährt zu haben.

Das vom Mieterverband ergriffene Referendum hat in der Volksabstimmung Schiffbruch erlitten. Im Übrigen sind solche Leerwohnungszahlen mit Vorsicht zu geniessen. Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen, die den Vermieter verpflichten, den Leerwohnungsbestand bekannt zu geben. Bund, Kanton und Gemeinden liefern Zahlen, die das Bild verfälschen, denn die günstigen, subventionierten Wohnungen sind natürlich schnell vermietet. Daraus kann kein Wohnungsmangel konstruiert werden. Durch eine Formularpflicht könnten einkommensschwache Familien im Übrigen nicht vor Missbrauch geschützt werden. Zudem müsste der Kanton solche Formulare für jede Vermieterschaft genehmigen. Das bedingt einen erheblichen Aufwand für Kanton wie für Eigentümer. Das Mietrecht ist kompliziert genug. Ein neues Formular bringt nur mehr Personal und mehr Kosten. Aufgrund dieser Argumente ist unsere Fraktion ganz klar derselben Meinung wie der Regierungsrat. Wir lehnen die Motion ab.

Heinz Jaggi, Thun (SP). Die SP-Fraktion unterstützt die Motion von Herrn Contini. Wir sind eigentlich erstaunt darüber, dass der Regierungsrat die Motion ablehnt. Insbesondere ist für uns die Begründung seiner Ablehnung nicht nachvollziehbar. Die Regierung sagt, es gebe ein weiteres Formular. Das trifft zu. Man könnte ja vielleicht anderswo ein unnützes Formular abschaffen und dafür im Mietrecht ein sinnvolles neu schaffen. Weiter wurde argumentiert, daraus würden sich Mehrkosten und mehr Personalaufwand ergeben. Das können wir ebenfalls nicht nachvollziehen. Aufgrund dieser Argumentation gewinnen wir fast ein wenig den Eindruck, man wolle den schwarzen Schafen, die es auch im Mietwesen gibt, keinen Riegel vorschieben. Die meisten Vermieter im Kanton Bern sind dagegen anständig. Für sie ist es auch selbstverständlich, bei einer Vermietung dem neuen Mieter bekannt zu geben, welchen Mietzins der Vormieter für die Wohnung bezahlt hat. Durch diese Offenheit und Transparenz wird dann bereits auch ein ausgezeichnetes Vertrauensverhältnis zwischen Vermieterschaft und neuem Mieter geschaffen. So sollte es eigentlich funktionieren. Es funktioniert aber eben nicht überall. Um den erwähnten schwarzen Schafen einen Riegel vorschieben zu können, müsste man daher die Motion Contini unterstützen.

Der Motionär verlangt diese Formularpflicht zwar nur bei einer Wohnungsnot, wenn ein tiefer Leerwohnungsbestand herrscht. Aus der Sicht unsere Fraktion wäre es aber klug, wenn dies allgemein so gehalten würde und man bei sämtlichen Mieterwechseln den Mietzins des Vormieters mit einem Formular klar deklarieren müsste. Vonseiten des Staats wäre auch keine Überprüfung notwendig. Man könnte auf diesem Formular nämlich festhalten, es sei zwingend, den Mietver-

trag oder die Daten des Vormieters beizulegen, damit der Neumieter über die bisher herrschende Situation Kenntnis hat. Unserer Meinung nach gibt es also kaum Aufwand.

Wie der Motionär gesagt hat, kennen wir im Kanton Bern bereits zwei amtliche Formulare: Das eine wird für die Mietzinserhöhung verwendet und das andere für die Auflösung des Mietverhältnisses. Diese Formulare müssen ebenfalls zwingend benützt werden. Aus unserer Sicht ist die Motionsforderung eine gute Sache. Mit dem Formular würde eine gute, offene Situation und ein klares Verhältnis zwischen Vermieterschaft und Neumieter schaffen. Deshalb sind wir für die Einführung dieser Formularpflicht bei tiefem Leerwohnungsstand und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). Aus unserer Sicht spricht die bessere Transparenz der Mietzinse, die man durch dieses Formular schaffen könnte, für das Anliegen des Motionärs. Eventuell könnte dadurch auch ein Mietenanstieg verzögert werden. Davon könnten Personen mit niedrigerem Einkommen profitieren. Die Regierung hat in ihrer Antwort den Mehraufwand angeführt, der durch die Genehmigung dieser Formulare für den Kanton entstehen würde. Hierzu setzen wir ein Fragezeichen. Mein Vorredner und auch der Motionär haben dieses Argument bereits relativiert.

Gegen eine Änderung des kantonalen Gesetzes spricht für uns eine Vergrösserung der Bürokratie. Zudem ist nicht sicher, ob mit diesen Formularen der gewünschte Erfolg erzielt werden kann. Die Städte Bern und Thun haben zwar wenig leer stehende Wohnungen, sodass man dort von Wohnungsnot sprechen kann. Dafür gibt es in der näheren Umgebung dieser Städte Gemeinden mit einem guten Angebot. Das haben wir bereits gehört. Auch im ländlichen Raum, wo teilweise Naherholungszonen vor der Tür liegen, gibt es genügend leer stehende Wohnungen, die auf Mieter warten. Zudem setzen die SBB seit gestern ja 12 Prozent mehr Personenzüge ein, welche die Pendler in die Stadt transportieren können. Solange dort die Möglichkeit zur Miete besteht, sehen wir keinen Bedarf, die Bürokratie weiter aufzublasen. Wir folgen daher der Empfehlung des Regierungsrats. Unseres Erachtens müsste aber die Möglichkeit geschaffen werden, beispielsweise für Studentinnen und Studenten günstige Wohnungen in den Städten bereitzustellen. Die EVP-Fraktion lehnt die Motion ab.

Christoph Stalder, Bern (FDP). Auch die FDP-Fraktion lehnt diesen Vorstoss ab. Sie lässt sich dabei in der Begründung von der Antwort der Regierung, aber auch von den Ausführungen meines Vorredners leiten. Man kann nicht von einem akuten Wohnungsmangel sprechen. Man darf dies nämlich nicht nur punktuell, sondern muss es regional und agglomerationsmässig betrachten. Aus dieser Sicht ist das Angebot ausreichend.

Auch wenn der Motionär dies bestreitet, führt die vorgeschlagene neue Regulierung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Es handelt sich dabei nämlich nicht um ein einfaches Mittel, wie uns der Motionär glauben machen will. Wie in anderen Gebieten lehnen wir auch hier einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand strikte ab. Der Sprecher der SP hat selbst gesagt, der grösste Teil der Vermieter sei anständig. Auch diese Vermieter wären jedoch von einer solchen Überreglementierung betroffen, vor welcher ich, wie mein Vorredner, warnen möchte. Ich bitte den Rat daher, die Motion abzulehnen.

François Contini, Bienne (AveS). A l'intention des représentants des partis bourgeois UDC et radicaux, je suis étonné qu'ils contestent même l'existence d'une pénurie de logements. Dans sa communication de novembre 2004, l'Office

fédéral du logement dit que le taux des logements vacants va continuer d'être le même qu'en 2003. Dans le canton de Berne aussi, si on regarde les derniers chiffres, le taux des logements vacants continue d'être dramatiquement bas. Dans cet aperçu du marché du logement, on dit également que les prix du marché continuent d'augmenter, alors même que les taux sont bas et qu'il n'y a pas d'inflation. Il est intéressant de voir que, dans une situation où économiquement les loyers devraient rester stables, voire même baisser, les prix continuent d'augmenter, justement parce que les bailleurs, ou du moins certains d'entre eux, profitent, au changement de locataire, d'augmenter les prix.

Quant à l'argument selon lequel cela impliquerait une plus grande bureaucratie, il s'agit uniquement de publier une fois dans la Feuille officielle un formulaire officiel reprenant toutes les indications légales que toutes les gérances peuvent copier et ensuite les gérances doivent simplement faire contrôler par le canton que leur propre formulaire contient bien ces indications. Il s'agit donc là d'une tâche administrative qui est véritablement peu importante. Cette tâche n'engendrera pas des coûts importants, par contre la hausse des loyers engendre elle des coûts pour le canton! Pensez aussi à ce que le canton paie au niveau des aides sociales, pour les personnes bénéficiaires de l'aide sociale qui sont dans des logements qui sont aussi augmentés et à ce que cela coûte de manière générale à la société. Voilà des coûts réels. Je remercie le parti socialiste de son soutien et j'ai pris note qu'il regrette même que ma motion n'aille pas plus loin, mais quand on voit déjà le sort qui lui est réservé dans le Grand Conseil, on comprendra que j'ai voulu limiter le problème là où il se pose le plus, c'est-à-dire effectivement en cas de pénurie.

Je prends note que la majorité de ce Grand Conseil, une fois de plus, rejette toute mesure en faveur des locataires. Les représentants des locataires dans ce Grand Conseil auront tout essayé pour lutter contre la pénurie de logements, que ce soit par les motions Kiener Nellen ou Kaufmann qui avaient été déposées dernièrement, ou par la motion que je soutiens aujourd'hui.

Dans cette circonstance, l'initiative populaire que l'Association des locataires du canton de Berne va lancer au début de l'année prochaine pour que le législateur soit obligé de concrétiser le mandat constitutionnel de l'article 40 de la Constitution aura toutes les chances d'aboutir.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Das Problem Wohnungsnot besteht zumindest punktuell. Sicher geht es dem Regierungsrat nicht darum, schwarze Schafe zu schützen. In der Antwort ist dargelegt, dass die so genannte Wohnungsnot primär in wenigen Kernstädten besteht. Wenn man jedoch die Agglomeration als ganzes betrachtet, kann man insgesamt nicht von einer Wohnungsnot sprechen.

Der Regierungsrat lehnt den Vorstoss aus zwei Gründen ab. Der erste Grund ist zugleich der wichtigste: Der Regierungsrat zweifelt an der Wirksamkeit dieses Instruments. Mietpreiserhöhungen kann man vielleicht verzögern. Man kann sie aber letztlich kaum verhindern. Der zweite Grund ist der administrative Aufwand. Wenn das Instrument einmal eingeführt ist, wird der Aufwand nicht mehr besonders gross sein. Aber der Initialaufwand darf nicht unterschätzt werden. Es wurde argumentiert, man solle doch einfach ein anderes Formular abschaffen, wenn man hier ein neues kreiert. Das ist leicht gesagt. Wenn man dann tatsächlich ein Formular abschaffen will, sind immer genug Argumente auf dem Tisch, weshalb das gerade in diesem konkreten Fall ganz sicher nicht geht. Der Bürokratie wird man nicht Herr, indem man hofft, sie werde andernorts reduziert. Wenn konkrete Anliegen bestehen und man in einer Interessenabwägung zum

Schluss kommt, dass man die Bürokratie in diesem Bereich nicht ausbauen sollte, dann muss man darauf verzichten. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion
Dagegen

63 Stimmen
98 Stimmen
0 Enthaltungen

064/04

Motion Bolli Jost, Bern (FDP) – Prämienverbilligung

Wortlaut der Motion vom 18. Februar 2004

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Verfahren und das System der Auszahlung und Berechnung der Prämienverbilligungen zu optimieren. Insbesondere wird er aufgefordert,

1. bei der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung das Einkommen eines Konkubinatspartners zu berücksichtigen;
2. die Angemessenheit der Sozialabzüge zu überprüfen;
3. die heutigen Einkommensgrenzen (massgebende Einkommen) zu überprüfen;
4. zu prüfen, ob die Leistungen nur noch auf Antrag ausbezahlt werden sollen;
5. die Verwaltung anzuweisen, freiwillige Verzicht auf die Prämienverbilligungen zu befolgen.

Begründung

Im Kanton Bern erhalten ca. 40 Prozent der Haushalte Beiträge zur Verbilligung der Prämien der Krankenpflegeversicherung. Mit diesen Beiträgen soll Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geholfen werden. Tatsache ist aber, dass auch zahlreiche Personen, die nicht in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, diese Prämienverbilligungen erhalten. Es ist nicht einzusehen, weshalb z.B. eine vierköpfige Familie mit einem Einkommen von über 120 000 Franken eine Prämienverbilligung erhalten soll. Eine mögliche Erklärung für diese falsche Umverteilung liegt bei den im Vergleich zum Steuergesetz viel zu hohen Sozialabzügen und der Festsetzung der Höhe des massgebenden Einkommens. Weil die Prämienverbilligungen nicht zu einer Giesskannensubvention verkommen dürfen, ist der Regierungsrat gebeten, diese Probleme zu überprüfen.

Schwer verständlich ist auch, wenn eine im Konkubinat lebende Mutter als alleinerziehende Person gilt und für sich und das Kind Prämienverbilligung erhält, obwohl der Kindsvater resp. Konkubinatspartner ein sehr gutes Einkommen erzielt.

Im Kanton Bern erhalten berechnete Personen – d.h. gemäss Steuerdaten ermittelte bezugsberechtigte Personen – automatisch die Verbilligung. In zahlreichen anderen Kantonen wird lediglich das Antragsformular automatisch zugestellt. Es bleibt dem Berechtigten überlassen, das Formular auszufüllen oder darauf zu verzichten, weil er sich bewusst ist, dass er entgegen den Steuerdaten nicht in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Es drängt sich auf, nach den ersten Erfahrungen mit den verschiedenen kantonalen Systemen eine Überprüfung und eventuell Anpassung des bernischen Systems vorzunehmen.

(Weitere Unterschriften: 20)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. August 2004

Nach den Vorgaben des Bundesrechts (Artikel 65 KVG) haben die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirt-

schaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Die Prämienverbilligungen sind so festzulegen, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und der Kantone nach Artikel 66 KVG grundsätzlich voll ausbezahlt werden. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Nach der Feststellung der Bezugsberechtigung sorgen die Kantone zudem dafür, dass die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

Das im Kanton Bern angewandte System erfüllt diese Bedingungen weitestgehend. Zudem weist es weitere Vorteile auf, wie beispielsweise die grundsätzliche Direktabwicklung mit der Krankenkasse und die laufende (quartalsweise) Ausrichtung der Prämienverbilligung. Dennoch ist der Regierungsrat daran interessiert, dieses System noch effektiver und kostengünstiger in der Durchführung zu gestalten. In diesem Sinne verschliesst sich der Regierungsrat einem Auftrag zur Optimierung der Prämienverbilligung nicht.

Zu den einzelnen Anliegen des Vorstosses nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Berücksichtigung des Einkommens des Konkubinatspartners
Für Konkubinatspartner und -partnerinnen besteht keine gegenseitige gesetzliche Unterstützungspflicht. Ohne Rechtsgrundlage können Konkubinatspartner grundsätzlich nicht verpflichtet werden, die Prämien der Partnerinnen zu finanzieren und umgekehrt.

Sozialhilferechtlich wird jedoch – gestützt auf ein Urteil des Bundesgerichts – zwischen einem einfachen und einem stabilen (mindestens 5-jährigen) Konkubinat unterschieden, wobei bei letzterem von einer Unterstützungspflicht ausgegangen werden kann. Bei einer Regelung, welche diese sozialhilferechtliche Situation nachbildet, müssten die Daten für die Konkubinatspaare in einem aufwändigen und differenzierten Verfahren separat erhoben werden.

Bei der bevorstehenden Anpassung des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) an das neue Recht für gleichgeschlechtliche Paare ist der Regierungsrat bereit, auch die Möglichkeiten zur Berücksichtigung des Einkommens der Konkubinatspartner näher zu prüfen.

2. Sozialabzüge überprüfen

Die Sozialabzüge dienen der familien- und der sozialpolitischen Steuerung der Prämienverbilligung. Die heutige Regelung nimmt sehr stark auf familienrechtliche Gegebenheiten Rücksicht, wie dies vom Bundesrecht her vorgeschrieben wird.

Der Kanton Bern ist darum bemüht, seine Sozialabzüge laufend zu überprüfen. Dementsprechend erfolgten in den letzten Jahren auch regelmässig entsprechende Anpassungen. Diesbezüglich gilt es insbesondere, die Entwicklungen des Bundesrechts, v.a. die KVG-Revision, zu berücksichtigen und die entsprechenden Anpassungen laufend vorzunehmen.

3. Einkommensgrenzen überprüfen

Die geltenden Einkommensgrenzen führen dazu, dass die vom Bund bereitgestellten Beiträge effektiv beansprucht werden und an rund 360 000 Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons ausgerichtet werden können. Die Kauf- und Steuerkraft der unteren und mittleren Einkommen wird durch die Prämienverbilligung erhöht.

Durch die Ausrichtung der Prämienverbilligung stehen den Anspruchsberechtigten in der Regel entsprechend mehr Mittel für den Konsum zur Verfügung, was sich positiv auf die Berner Wirtschaft auswirkt. Die Bundesbeiträge decken 80 Prozent des Gesamtaufwands. Sie sollen nach dem heute

geltenden Konzept im Kanton Bern vollumfänglich geltend gemacht werden. Die Prämienverbilligung ist ein familien-, sozial- und wirtschaftspolitisch sinnvolles Instrument.

Im Rahmen der verschiedenen Bemühungen des Bundes, ein Sozialziel für die Ausrichtung von Prämienverbilligungen vorzugeben, werden die Kantone ohnehin gezwungen sein, ihre Einkommensgrenzen laufend zu überprüfen. Die bisher im Stände- und im Nationalrat diskutierten Lösungen tendieren in Richtung einer Erhöhung der Einkommensgrenzen.

4. Auszahlung auf Antrag

Schon bei der Einführung der Prämienverbilligung im Jahre 1995 stand die Auszahlung auf Antrag zur Diskussion (automatisches Feststellen der Anspruchsberechtigten mit Versand des Antrags, manuelle Verarbeitung der Anträge). Den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand liess die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion von der Firma Unisys errechnen. In ihrem Gutachten vom Dezember 1994 stellte die Unisys dafür einen Bedarf von 55 Vollzeitstellen fest. Aufgrund dieses Personalaufwands entschied die Geschäftsprüfungskommission, das Geschäft an den Regierungsrat zurückzugeben mit der Auflage, eine kostengünstigere Lösung zu prüfen und eine möglichst einfache Durchführung mit möglichst geringem administrativem Aufwand für die Bevölkerung, die Versicherer, die Gemeinde- und die Kantonsverwaltungen zu suchen. Aufgrund dieser Vorgaben entschied sich der Regierungsrat im Juni 1995 für das heutige System mit einem möglichst weitgehenden Automatismus. Der damit verbundene bzw. bewilligte Personalaufwand beträgt 25 Vollzeitstellen, was deutlich weniger ist (knapp die Hälfte) als beim «Antragssystem».

Eine nochmalige Überprüfung des Verfahrens dürfte kaum zu wesentlich anderen Ergebnissen führen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Zahl der Anspruchsberechtigten seit der Ermittlung im Dezember 1994 noch zugenommen hat. Jedenfalls steht fest, dass mit dem erwähnten gegenwärtigen Personalaufwand die vollumfängliche Durchführung der Prämienverbilligung im «Antragssystem» in vergleichbarer Qualität wie heute bei 360 000 Anspruchsberechtigten offensichtlich nicht möglich wäre.

Bei der Beurteilung des Verfahrens ist ebenfalls zu beachten, dass das Nicht-Zahlen-Können von Krankenkassenprämien einen der Hauptgründe bildet für den Schritt zum Fürsorgeamt. Dies führt dann zu einer Überprüfung der ganzen finanziellen Situation dieser Person und zumeist auch zu weiteren Fürsorgeleistungen, was den Kantonshaushalt noch stärker belastet. Indem die Prämien im automatischen Verfahren zahlbar gemacht werden, kann die Ausrichtung der Prämienverbilligung viel schneller erfolgen. Bei all diesen Personen wird somit ein Gang zum Fürsorgeamt verhindert.

Eine Änderung des Verfahrens würde somit zu einem erheblichen Mehraufwand beim Personal oder zu einer weiteren massiven Verzögerung bei der Ausrichtung der Prämienverbilligung führen. Das automatische Verfahren sorgt demgegenüber für eine zuverlässige, rasche Ausrichtung der Prämienverbilligung. Aufgrund dieser Überlegungen ist der Regierungsrat nicht bereit, das Verfahren zu ändern, das neben den zusätzlichen Personalkosten zusätzliche Informatikkosten bewirken würde. Es ist schliesslich zu erwähnen, dass der Kanton Bern in den letzten Jahren grosse Investitionen in die Entwicklung und Verbesserung des automatischen Systems getätigt hat.

5. Freiwilliger Verzicht auf Prämienverbilligung

In Einzelfällen mag es vorkommen, dass wohlhabende Haushalte nach einer erfolgreichen Steueroptimierung Anspruch auf Prämienverbilligung haben, obwohl sie diese objektiv nicht nötig hätten. Einem freiwilligen Verzicht auf entsprechende Ansprüche trägt das durchführende Amt grundsätzlich Rechnung. In der Vergangenheit hat es Fälle gegeben,

bei denen einem solchen Verzicht nicht Folge geleistet worden ist. Dies liegt daran, dass der Verzicht auf einem Formular angebracht worden ist, bei dessen Verarbeitung in der Schnellerfassung der Verzicht nicht aufgenommen wurde. Dies soll in Zukunft geändert werden, sodass Verzichte auf Prämienverbilligung konsequent berücksichtigt werden.

Nach all diesen Ausführungen bejaht der Regierungsrat die Notwendigkeit, eine Optimierung des Verfahrens und des Systems der Auszahlung und Berechnung der Prämienverbilligung zu prüfen. Dabei handelt es sich aufgrund der Diskussion auf Bundesebene um eine Daueraufgabe.

Die Ziffern 2 und 3 der Motion (Angemessenheit der Sozialabzüge und Einkommensgrenzen) stehen derzeit im Rahmen der Teilrevision KVG zur Diskussion. Bei einer allfälligen Anpassung im Bereich der Prämienverbilligung im kantonalen Recht sind die Entwicklungen des Bundesrechts unbedingt zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass das neue Bundesrecht ohnehin eine Anpassung des kantonalen Rechts nötig macht. Aufgrund dieser Überlegungen ist der Regierungsrat bereit, die Ziffer 1 als Postulat und die Ziffern 2, 3 und 5 als Motion entgegen zu nehmen.

Antrag:

Annahme der Ziffer 1 als Postulat

Annahme der Ziffern 2, 3 und 5 als Motion

Ablehnung der Ziffer 4

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Ich danke dem Regierungsrat für seine grundsätzlich positive Aufnahme meiner Motion. Das Anliegen ist eigentlich ganz einfach. Der Staat soll all jenen helfen, die seine Hilfe brauchen. Diese Unterstützung durch den Staat soll aber immer auch mit Blick auf die effektive Bedürftigkeit ausgerichtet werden. Bei zunehmend knapper werdenden finanziellen Mitteln soll nicht mit der grossen Kelle, beziehungsweise mit der Giesskanne, Geld verteilt werden. Dies aus einem einfachen Grund: Wenn zu viele wenig bekommen, reicht es nicht mehr für diejenigen, die es wirklich brauchen. Das ist eigentlich klar. Der Regierungsrat steht meinem Anliegen positiv gegenüber und ist bereit, die Ziffern 2, 3 und 5 als Motion anzunehmen. Ziffer 1 möchte er nur als Postulat entgegennehmen. Er macht geltend, der Aufwand sei zu gross. Ich möchte in dieser Ziffer vorläufig an der Motion festhalten. Ich halte es für ein wirklich berechtigtes Anliegen, dass Konkubinatspaare überall und in allen Bereichen, da sie Geld erhalten, gleich zu behandeln sind wie verheiratete Paare. Ich warte aber in diesem Punkt noch die Diskussion ab. Ich möchte unbedingt erreichen, dass diese Ziffer überwiesen wird, weil mir das wichtig ist.

Etwas Mühe habe ich mit der Tatsache, dass der Regierungsrat Ziffer 4 nicht annehmen will. Auch mit seiner Antwort zu dieser Ziffer habe ich Mühe. Was verlange ich hier? Der Regierungsrat soll prüfen, ob die Auszahlungen nur noch auf Antrag erfolgen sollen. Ich verlange also nicht, dass er dies gleich einführt. Er soll es nur prüfen. Dieses Anliegen halte ich aus folgenden Gründen für berechtigt: Das derzeitige System im Kanton Bern mit der automatischen Auszahlung der Prämienverbilligung existiert seit 1995, also seit beinahe zehn Jahren. Viele Kantone haben vor zehn Jahren, bei der Einführung der Prämienverbilligung, ein anderes System gewählt. Es gibt ein System, wonach die Auszahlungen nur nach Antrag erfolgen. Es gibt auch ein Mischsystem, nach dem alle, die berechtigt sind, automatisch mit einem Formular darüber informiert werden. Dieses Formular müssen sie dann zurückschicken. Wie gesagt verlange ich nicht, dass der Kanton Bern ein System einführt, bei dem nur noch auf Antrag hin Auszahlungen erfolgen. Ich verlange jedoch, dass er sich bei den anderen Kantonen, welche dieses System haben, über die dadurch entstehenden Kosten informiert.

Unser föderalistisches System hat sehr oft Nachteile. Ein Vorteil dieses Systems ist aber, dass es für dasselbe Problem verschiedene Lösungen gibt, die man vergleichen kann. Wir haben hier also die Chance, zu vergleichen. Ich wiederhole: Seit der Einführung in allen Kantonen sind fast zehn Jahre vergangen. Jetzt kann man sich erkundigen, was bei anderen Kantonen gut und was falsch ist. So können wir feststellen, was wir tun müssen, um das beste und effizienteste System für unseren Kanton zu erhalten. Daran sehe ich nichts Falsches. Deshalb verstehe ich auch die Angst des Regierungsrats nicht, der bereits jetzt sagt, das werde viel zu hohe Kosten und einen viel zu grossen Personalaufwand zur Folge haben. Weil ich ja verlange, dass der Regierungsrat dies prüft, bin ich bereit, Ziffer 4 in ein Postulat zu wandeln. Ich hoffe, dadurch werde die Hemmschwelle, diese Ziffer zu unterstützen, etwas herabgesetzt. Wie gesagt, geht es ums prüfen. Wir können von unserem föderalistischen System profitieren und herausfinden, welches die beste Lösung ist. Ich warte nun die Diskussion ab und werde mich anschliessend noch darüber äussern, ob ich Ziffer 1 in ein Postulat wandle oder nicht.

Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP). Die Motionärin wünscht eine Überprüfung des Auszahlungsmodus der Prämienverbilligungsgelder, die Personen und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zugute kommen und die darauf angewiesen sind. Die Motionärin befürchtet, mit dem derzeitigen Modus würden zu viele Leute unberechtigt in den Genuss dieser Vergünstigungen kommen. Wie Sie wissen, werden 80 Prozent des Aufwands durch Bundesgelder gedeckt. Diese Gelder sollen zu Recht vollumfänglich den Berechtigten zugute kommen.

Zu den vier Ziffern, die Frau Bolli erfüllt haben will, nimmt die SVP wie folgt Stellung: Ziffer 1 betrifft die Konkubinatspaare. Auch uns erscheint es selbstverständlich und ein absolutes Muss, dass bei im Konkubinat lebenden Paaren für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung beide Einkommen berücksichtigt werden. Aus gesetzlicher Sicht muss es sich dabei aber um so genannte stabile Konkubinate handeln. Das heisst, sie müssen bereits mindestens seit fünf Jahren bestehen. Deshalb würde sich die Überprüfung, die zu den benötigten Grundlagen führen soll, recht schwierig und aufwändig gestalten. Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Punkt daher wie die Regierung als Postulat. Damit gewähren wir auch den nötigen Spielraum, um bei einer nächsten Gesetzesrevision den Umgang mit den Einkommen von Konkubinatspartnern näher zu prüfen.

Gemäss den Ziffern 2 und 3 sollen die Sozialabzüge und die Einkommensgrenze überprüft werden. Das wird aber bereits jährlich wiederkehrend getan. Wie der Regierungsrat will daher auch die SVP diese Punkte als Motion annehmen. Ziffer 4 verlangt einen Systemwechsel von der automatischen Auszahlung aufgrund der Unterlagen, die in der Verwaltung vorhanden sind, zu einer Auszahlung auf Antrag hin. Nachdem man dies bei der Einführung der Prämienverbilligung bereits gründlich geprüft und festgestellt hat, dass es viel arbeits- und kostenintensiver wäre, lehnt die SVP diesen Punkt ebenfalls wie die Regierung ab. Wir sollten nicht wieder einen neuen Verwaltungsapparat aufziehen. Aus meiner persönlichen Sicht ist es weniger schlimm, wenn einige wenige unberechtigt in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen, als wenn wir einen teuren Verwaltungsapparat einrichten, der jährlich wiederkehrend einen weit höheren Betrag verschlingt.

Gemäss Ziffer 5 soll der persönlich schriftlich abgegebene Verzicht auf die Prämienverbilligung von der Verwaltung befolgt werden. Das ist logisch. Diese Ziffer unterstützen wir als Motion. Insgesamt gesehen ist die Prämienverbilligung

eine familienfreundliche, sozial ausgewogene, aber auch wirtschaftspolitisch sinnvolle Einrichtung. Unsere Anträge hinsichtlich dieser Motion sind also identisch mit denjenigen der Regierung.

Franziska Widmer, Bern (GB). Das Finanzierungssystem der obligatorischen Krankenversicherung mit seinen Kopfprämien ist unsozial und ungerecht. Die steigenden Gesundheitskosten verschärfen diese Problematik trotz Prämienverbilligung immer mehr. Die Krankenkassenprämien für die Grundversicherung steigen pro Jahr durchschnittlich um 4 bis 6 Prozent. Damit steigen sie wesentlich rascher als die Löhne, die durchschnittlich um 1 bis 2 Prozent pro Jahr wachsen. Für immer mehr Familien mit Kindern werden die Krankenkassenprämien untragbar. Das gilt vorab für Familien im mittleren Einkommensbereich, die keine Prämienverbilligung erhalten. Diese Problematik ist auf Bundesebene politisch breit anerkannt, und die Bestrebungen gehen in Richtung eines Ausbaus des Prämienverbilligungs-Systems. Vor diesem Hintergrund steht diese Motion politisch quer in der Landschaft. Sie geht gerade in die entgegengesetzte Richtung. Namentlich mit der Überprüfung der Einkommensgrenze will sie bei der kantonalen Prämienverbilligung Abstriche machen und so zugunsten der Kantonsfinanzen – oder wohl eher zugunsten von Steuersenkungen – sparen. Hinzu kommt, dass die Motion überflüssig ist, wie auch die Antwort der Regierung zeigt. Aus den dargelegten Gründen könnte man diese Motion als Ganzes ablehnen. Die GBJA-Fraktion hat den Vorstoss aber differenziert beurteilt und ist bereit, zwei Forderungspunkten zuzustimmen.

Ziffer 1 fordert die Berücksichtigung beider Einkommen bei Konkubinatspaaren. Wir unterstützen diesen Punkt zwar als Postulat, versprechen uns davon aber nicht viel. Wie wir bereits gehört haben, gibt es für dieses Vorhaben keine Rechtsgrundlage. Zudem ist die Kompensation dieses Defizits via sozialrechtliche Unterstützungspflicht kompliziert und aufwändig. Zwar gibt es eine Bundesgerichtsentscheid, der besagt, dass für Konkubinatspaare nach fünf Jahren eine sozialhilferechtliche Unterstützungspflicht besteht, dies jedoch nur unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien. Damit stellt sich die Frage, wie und mit welchem Aufwand die sozialhilferechtliche Unterstützungspflicht für sämtliche Konkubinatspaare in diesem Kanton geprüft werden soll, damit diese beim Anspruch auf Prämienverbilligung berücksichtigt werden kann. Wie gesagt, wehren wir uns nicht dagegen, dass dieser Punkt geprüft wird. Wir nehmen aber an, dass sich Aufwand und Ertrag bei der Umsetzung dieser Forderung als unverhältnismässig erweisen werden. Gemäss Ziffer 2 sollen die Sozialabzüge überprüft werden. Diesen Punkt lehnen wir ab. Die Sozialabzüge kommen vor allem den Familien mit Kindern zugute. Diese müssen grundsätzlich entlastet und sicher nicht belastet werden. Eine Reduktion der Sozialabzüge käme für uns höchstens bei den höheren Einkommen in Frage.

Ziffer 3 verlangt die Überprüfung der Einkommensgrenzen. Diesen Punkt lehnen wir ebenfalls ab. Für uns ist klar, dass es der Motionärin hier um eine Senkung der Einkommensgrenzen geht. Im Rahmen der KVG-Revision liegen verschiedene Modelle zur Verbesserung der Prämienverbilligung auf dem Tisch. Der Bundesrat schlägt gesetzliche Sozialziele nach Einkommen vor. Das Kantonsmodell will die Prämien für Kinder abschaffen und die Prämien für Jugendliche halbieren. Dies zulasten der Prämien für erwachsene Leute. Das Modell Schwaller will eine einkommensabhängige Befreiung, beziehungsweise Reduktion der Kinderprämien. Mitte November hat die Gesundheitskommission des Ständerats noch einen neuen Vorschlag präsentiert. Dieser will, zusätzlich zur Entla-

stung von Personen mit tiefem Einkommen, verstärkt Familien mit geringem Einkommen entlasten. Dies ginge also in Richtung einer Erhöhung der Einkommenslimiten, indem die Prämien für Kinder und Jugendliche mindestens halbiert werden. Das ist ein anderes System, es geht aber ebenfalls in Richtung Ausbau.

Ein Konsens ist zwar nicht in Sicht. Die Bestrebungen auf Bundesebene gehen aber zu Recht alle in Richtung Ausbau des Prämienverbilligungssystems. Sie werden daher über kurz oder lang ohnehin zu einer Überprüfung der Einkommensgrenzen führen. Für zusätzlichen Druck in dieser Diskussion wird die Initiative Einheitskrankenkasse sorgen, die letzte Woche eingereicht wurde. Darin geht es um eine Einheitskrankenkasse in der Grundversicherung. Es ist wichtig, dass hier Druck ausgeübt wird. Ziffer 3 geht aus den dargelegten Gründen sozialpolitisch in eine falsche Richtung. Wie man der Antwort des Regierungsrats entnehmen kann, ist sie aber auch aus Koordinations- und Effizienzgründen abzulehnen.

In Ziffer 4 geht es um die Auszahlung auf Antrag. Hier schliessen wir uns der Argumentation des Regierungsrats an. Mit dem geforderten Systemwechsel soll eine Hürde für die Anspruchsberechtigten geschaffen werden. Das lehnen wir aus sozialpolitischen, aber auch aus Effizienzgründen ab. Ziffer 5 verlangt, dass freiwillige Verzichte auf die Prämienverbilligungen zu befolgen seien. Diesen Punkt unterstützen wir als Motion und verweisen ebenfalls auf die Argumente des Regierungsrats.

Ich fasse zusammen. Die GBJA unterstützt Ziffer 1 als Postulat, lehnt die Ziffern 2, 3 und 4 sowohl als Motion wie auch als Postulat ab und stimmt Ziffer 5 als Motion zu.

Therese Salzmann-Hänzi, Safnern (SP). Prämienverbilligungen sind keine Almosen, sondern Finanzierungshilfen von Bund und Kantonen. Für die Anspruchsberechtigten massgebend sind deren persönliche und familiäre Verhältnisse. Zumeist sind dies Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, das heisst Familien und Einzelpersonen mit kleinem Einkommen und geringem Vermögen. Wie man erst kürzlich in den Medien lesen konnte, gibt es immer mehr solche Leute. Frau Bolli schreibt, dass heute bereits 40 Prozent von Prämienverbilligungen profitieren. Die Kantone sind auch verantwortlich für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Dafür werden die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, der Kanton Bern erfülle diese Bedingungen weitgehend.

Die SP-Fraktion lehnt Ziffer 1 als Motion und auch als Postulat ab. Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine gegenseitige gesetzliche Unterstützungspflicht. Zudem ist nur in einem aufwändigen Verfahren festzustellen, ob ein Konkubinatspaar ein einfaches oder ein stabiles Konkubinatspaar darstellt. Gemäss den Ziffern 2 und 3 sollen die Sozialabzüge und die Einkommensgrenzen überprüft werden. Die Sozialabzüge dienen den Familien und der sozialpolitischen Steuerung der Prämienverbilligungen. So schreibt dies das Bundesrecht auch vor. Das Kanton Bern ist schon jetzt bemüht, seine Sozialabzüge laufend zu überprüfen. Dementsprechend sind in den letzten Jahren bereits Anpassungen erfolgt. Die geltenden Einkommensgrenzen dienen dazu, dass die vom Bund bereitgestellten Beiträge effektiv beansprucht und an die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons ausgerichtet werden können.

Im Rahmen der verschiedenen Bemühungen seitens des Bunds, für die Ausrichtung von Prämienverbilligungen ein Sozialziel vorzugeben, werden die Kantone ohnehin gezwungen sein, ihre Einkommensgrenzen laufend zu überprüfen. Zudem stehen die Angemessenheit der Sozialabzüge und die

Einkommensgrenzen im Rahmen der Teilrevision des KVG zur Diskussion. Es ist davon auszugehen, dass das neue Bundesrecht auch eine Anpassung des kantonalen Rechts nötig macht. Deshalb ist es zum heutigen Zeitpunkt noch zu früh, dies zu ändern, und wir lehnen die Ziffern 2 und 3 ab.

Zu Ziffer 4. Eine Auszahlung auf Antrag lehnt die SP-Fraktion ganz klar ab. Die Änderung des Verfahrens könnte zu einem erheblichen Mehraufwand beim Personal und zu massiven Verzögerungen bei der Ausrichtung der Prämienverbilligungen führen. Schon bei der Einführung der Prämienverbilligungen im Jahr 1995 stand die Auszahlung auf Antrag zur Diskussion. Die Regierung hat sich damals für das heute bestehende System entschieden, weil es kostengünstig ist. Zudem ist es mit einem geringen administrativen Aufwand für Bevölkerung, Versicherer sowie Gemeinde- und Kantonsverwaltungen verbunden. Ziffer 5 können wir, wie die Regierung, als Motion zustimmen.

von Ihnen in Bern bleiben, werden keine verspäteten Züge oder Staus als Entschuldigung dienen. Ich wünsche Ihnen «e Guete».

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.42 Uhr

Die Redaktorinnen:
Claudine Blum (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Marc Renggli, Bienne (PRD). Le groupe des radicaux soutient la motion de Brigitte Bolli.

En ce qui concerne le point 1, il se justifie que le revenu du concubin soit pris en compte dans le calcul de la réduction des primes. Il est en effet non justifié du point de vue économique que des concubins soient mieux placés que des couples mariés. Sur le plan de l'imposition fiscale des couples, je rappelle qu'il y a des distorsions notables entre les couples mariés et les concubins dans un concubinage stable. Il y aura donc lieu de chercher une solution pour déterminer dans quelle mesure les rapports de concubinage stable pourraient être pris en compte lors du calcul pour cet abaissement des primes. On pourrait par exemple prévoir un système qui demande au contribuable de déclarer lui-même s'il se trouve en concubinage stable, avec suite pénale s'il ne suivait pas cette obligation. Comme cela, il serait en principe possible, sans grandes difficultés administratives, de pouvoir saisir tous ces concubins.

En ce qui concerne les points 2 et 3 de la motion, les exemples cités par la motionnaire, soit que les gens qui ont plus de 100 000 de revenu puissent déduire leurs primes, montre qu'il y a lieu de contrôler justement si les déductions sociales sont justifiées dans cette mesure et si le revenu à prendre en compte dans le système de l'abaissement est bien calculé.

Quant au point 4, il est très important. Il est incontestable que du point de vue du système, le versement automatique de prestations de réduction des primes ne contribue pas à responsabiliser le citoyen. De ce point de vue là, le système préconisé par la motionnaire serait souhaitable. Le Conseil-exécutif prétend qu'une solution de versement de prestations sur demande serait trop coûteuse. Je rappelle que, depuis cette expertise, dix ans ont passé et que l'informatique a connu une évolution très impressionnante depuis lors. Le parti radical est d'avis que dans ce contexte, il y a lieu d'examiner – la motionnaire ne demande qu'un examen – la question de savoir si les prestations ne pourraient pas être versées sur demande. En ce qui concerne les renonciations volontaires, il est aussi absolument clair que, si quelqu'un veut renoncer à ce bénéfice, il y a lieu de tenir compte de cette renonciation. Ceci peut aussi être très facilement organisé: on peut, par exemple, dans la déclaration d'impôt, introduire une case à cocher «je désire éventuellement bénéficier de l'abaissement des primes ou non».

Pour toutes ces raisons, le groupe radical soutient la motion de Brigitte Bolli.

Präsident. Dem nächsten Fraktionssprecher reicht die Zeit nicht mehr aus. Wir machen deshalb Mittagspause. Ich bitte Sie, heute Nachmittag rechtzeitig hier zu sein. Da die meisten

Vierte Sitzung

Dienstag, 14. Dezember 2004, 13.30 Uhr

Vorsitz: *Heinz Dätwyler*, Lotzwil (EVP), Präsident

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Werner Aebischer, Melchior Buchs, Erwin Burn, Erwin Fischer, Christophe Gagnebin, Markus Grossen, Daniel Lack, Hans-Rudolf Markwalder, Paul Messerli, Corrado Pardini, Hans-Jörg Pfister, Paula Ramseier, Hans-Peter Riesen, Margrit Staub-Lerch, Christine von Ballmoos.

064/04

Motion Bolli Jost, Bern (FDP) – Prämienverbilligung

Fortsetzung

Ruedi Löffel, Münchenbuchsee (EVP). Die Grundforderung der Motion ist sicher unbestritten. Wenn etwas optimiert werden kann, soll das auch geschehen. Persönlich bin ich der Meinung, dass auch die Schnittstelle zwischen Steuerverwaltung, Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht betrachtet werden sollte, weil auch dort ein Optimierungsbedarf besteht.

In Ziffer 1 ist die EVP-Fraktion mit der Motionärin einig. Es sollte tatsächlich nicht mit der Giesskanne Wasser in die Aare geschüttet werden. Es ist stossend, wenn Prämienverbilligungen ausbezahlt werden an steuerlich gesehen Alleinstehende, die aber in einem Konkubinat und überhaupt nicht in schwierigen oder problematischen finanziellen Verhältnissen leben. Deshalb unterstützen wir Ziffer 1 als Motion, auch wenn die Umsetzung wahrscheinlich nicht ganz einfach ist. Zu den Ziffern 2 und 3 schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort, dass die Sozialabzüge und die Einkommensgrenze laufend überprüft würden. Gemäss regierungsrätlicher Antwort sind diese beiden Ziffern eigentlich erfüllt und könnten deshalb zurückgezogen oder abgeschrieben werden. Ich beantrage im Namen der EVP, dass die Ziffern 2 und 3 bei einer Überweisung gleichzeitig abgeschrieben werden.

Ziffer 4 lehnt die EVP-Fraktion wie die Regierung ab. Ich nehme an, dass meine Kolleginnen und Kollegen diese Ziffer auch als Postulat ablehnen, aber wahrscheinlich mit einer andern Begründung als der Regierungsrat. Er führt als Grund für die Ablehnung einen grossen Mehraufwand auf. Wenn eine Prämienverbilligung nur auf Antrag passiert, dürften genau diejenigen von diesem Antragsystem überfordert sein und somit nicht von den Prämienverbilligungen profitieren können, die es am dringendsten nötig hätten. Deshalb lehnen wir Ziffer 4 ab. Zu Ziffer 5. Ich kenne aus dem nächsten Bekanntenkreis einen solchen Fall. Es darf einfach nicht sein, dass sich jemand beim Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht meldet, dort seinen Verzicht auf die Prämienverbilligung bekannt gibt, und das nicht ohne Formulkrieg erfolgen kann. Die EVP-Fraktion unterstützt Ziffer 5 als Motion.

Johanna Wälti-Schlegel, Burgdorf (GFL). Die Fraktion GFL hat folgende Meinungen zu den Ziffern 1 bis 5: Wir finden es auch stossend, dass die gegenseitige Unterstützungspflicht gesetzlich nicht vorgesehen ist. Deshalb unterstützen wir Ziffer 1 wie von der Regierung vorgeschlagen als Postulat. Bei den Ziffern 2 und 3 teilen wir die Ansicht der Regierung und unterstützen eine Abschreibung der beiden Ziffern. Die Forderung in Ziffer 4 empfinden wir als unsozial und lehnen

sie deshalb ab. Ziffer 5 möchten wir als Motion überweisen. Der Kanton kann sich freiwillige Verzichtse nicht entgehen lassen, weil er sparsam haushalten muss. Die Fraktion GFL wird dem Antrag der Regierung folgen.

Brigitte Bolli Jost, Bern (FDP). Ich danke für die Diskussion und nehme noch zu einzelnen Voten Stellung. Zuerst zum Fraktionsvotum des GBJA. Franziska Widmer hat mir unterstellt, es gehe mir um die Kantonsfinanzen, eventuell sogar um die Steuersenkungsinitiative. Es ist richtig, die Kantonsfinanzen sind eines meiner prioritären Themen. Bei diesem Vorstoss geht es aber um etwas anderes. Ich will von den Prämienverbilligungen keinen Rappen oder Franken wegnehmen. Es geht mir lediglich darum, dass dieses Geld – der Kanton Bern gibt für die Prämienverbilligung Hunderte von Millionen Franken aus – bedürfnisgerecht eingesetzt wird. Mein Vorstoss hat nichts mit einer Sparmotion oder etwas Ähnlichem zu tun.

Ich verstehe nicht, weshalb die SP die Ziffer 1 sowohl als Motion wie als Postulat ablehnt. Das folgende Beispiel eines Konkubinatspaars ist aus dem Leben gegriffen: Der Mann verdient als Selbständigerwerbender sehr viel. Das Paar ist nicht verheiratet, hat aber ein Kind. Die Frau arbeitet nicht, weil sie es auch gar nicht nötig hat, kümmert sich um das Kind und macht das auch sehr gern und gut. Diese Frau wird steuermässig eingeschätzt als allein erziehende Mutter mit einem Einkommen von Null und erhält die volle Prämienverbilligung. Dass sich die SP-Fraktion dagegen nicht wehrt und hier etwas unternehmen will, erstaunt mich doch sehr.

Zur SVP-Fraktionserklärung zu Ziffer 1. Bethli Küng sagte, es sei selbstverständlich und ein Muss, bei Konkubinatspaaren beide Einkommen zu berücksichtigen. Sie hat aber das Gefühl, dass das einen zu grossen Aufwand verursachen würde, und möchte diese Forderung deshalb nur als Postulat überweisen. Für die Überweisung dieser Ziffer bin ich auf die SVP-Fraktion angewiesen und wandle deshalb Ziffer 1 in ein Postulat und hoffe auf Unterstützung der SVP-Fraktion. Zu Ziffer 4 sagte die Sprecherin der SVP, ich verlange einen Systemwechsel. Das stimmt nicht. In Ziffer 4 verlange ich eine Überprüfung. Das ist kein Systemwechsel. Ich verlange nur, dass man sich nach 10 Jahren Erfahrung mittels Telefongespräch oder einer kurzen Anfrage bei den anderen Kantonen kundig macht, welches ihre Erfahrungen sind, und überlegt, ob der Kanton Bern von diesen Erfahrungen profitieren kann. Um das noch mehr zu verdeutlichen, wandle ich Ziffer 4 in ein Postulat. Ich will keinen Systemwechsel, Bethli Küng. Aber wenn man zum Schluss kommt, dass eine Mischform oder etwas anderes besser ist, soll es möglich sein, diese auch im Kanton Bern einzusetzen. Ich hoffe auch bei Ziffer 4 auf Unterstützung der SVP-Fraktion.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Kanton Bern schüttet jährlich rund 450 Mio. Franken Prämienverbilligungen an rund 360 000 Einwohnerinnen und Einwohner aus. Das System funktioniert vereinfacht gesagt folgendermassen: Die Steuerdaten aller Steuerzahlerinnen und -zahler werden von unserem EDV-System automatisch bei der Steuerverwaltung abgerufen. Gestützt auf die Verordnungsvorgaben wird überprüft, ob diese Person Anspruch auf Prämienverbilligung hat. Wenn ein Anspruch besteht, wird die Verbilligung automatisch ausgelöst. Das gilt nicht für die Selbständigerwerbstätigen, dort besteht ein Antragsystem. Es wird schweizweit anerkannt, dass wir im Kanton Bern eines der fortschrittlichsten und besten Verbilligungssysteme haben. Wir verfügen über keine Vergleichszahlen, aber ich bin fest davon überzeugt, dass ein Benchmark zeigen würde, dass wir bei den Administrationskosten für die Umsetzung dieser Verbilligung pro Kopf der Bevölkerung in der Schweiz

entweder an der Spitze oder in der Spitzengruppe wären. Das System wurde 1996 begründet und praktisch laufend verfeinert und verbessert. Es fanden in den letzten Jahren bereits vier Ordnungsrevisionen statt. Weil in der Anfangsphase auch immer mehr Bundesgeld zur Verfügung stand, haben wir die Familienfreundlichkeit – also die Beiträge an Familien mit zwei oder mehr Kindern – ständig ausgebaut. Das als Vorbemerkung.

Zu Ziffer 1, der Berücksichtigung der Konkubinatspartnerinnen und -partner. Wer weiss, wie das mit den Konkubinatspartnerinnen und -partner funktioniert, kann ermassen, dass eine solche Handhabung nicht so einfach ist. Deshalb bitte ich den Grossen Rat, Ziffer 1 nur als Postulat zu überweisen. Wir sind durchaus bereit, das zu prüfen, aber der Umsetzungsaufwand muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen. Sonst müssen wir uns irgendwann eingestehen, dass der Kontroll- und Umsetzungsaufwand so gross ist und wir darauf verzichten müssen, selbst wenn es wünschenswert wäre.

Zu den Ziffern 2 und 3. Die Regierung hat signalisiert, dass sie bereit ist, diese Ziffern als Motion entgegenzunehmen. Wie die viermalige Ordnungsrevision zeigt, arbeiten wir ständig an diesem System und versuchen es zu verbessern. Insofern wären diese Aufträge nicht unbedingt nötig, aber wir sind trotzdem bereit, sie entgegenzunehmen. Die Überweisung der Ziffern 2 und 3 hat keinesfalls automatisch eine Reduktion der Verbilligung zur Folge. Hier muss getrennt werden. Es geht einerseits um die Frage, ob wir auch in Zukunft 100 Prozent der Bundesverbilligung ausschöpfen wollen. Wenn wir diese Frage mit Ja beantworten, geht es nur noch um die Frage, wie wir das uns zur Verfügung stehende Geld – 80 Prozent vom Bund, 20 Prozent vom Kanton – verteilen. Wenn gespart werden soll, müsste man den Prozentsatz der Ausschöpfung der Bundessubventionen senken. Das steht im Moment nicht zur Diskussion.

Zu Ziffer 4. Die Motionärin hat ihr Unverständnis darüber ausgedrückt, dass der Regierungsrat nicht einmal eine Prüfung will. Ich versuche Ihnen die Gründe darzulegen. Eine Überprüfung ist müssig, weil wir das Ergebnis bereits kennen. Wir können nicht über 300 000 Gesuche in einem Antragssystem prüfen und glauben, dass es dazu nicht mindestens 50 bis 100 Stellen benötigt! Glauben Sie nicht – das könnte auch eine Überlegung hinter einem solchen Systemwechsel sein –, dass bei einem Antragssystem viele auf eine Verbilligung verzichten werden. Wer diese Verbilligung einmal erhalten hat, wird sie auch in einem Antragssystem wieder haben wollen. Wir leben nicht mehr in der Mitte des letzten Jahrhunderts, als es noch etwas «geschämig» war, eine solche Prämienverbilligung abzuholen. Diese Zeiten sind vorbei. Der Grosse Rat – wenn ich mich richtig erinnere, war es die bürgerliche Mehrheit – hat 1994 das Geschäft, das vom Regierungsrat vorgelegt wurde und 55 Vollzeitstellen für ein Antragssystem vorsah, zurückgewiesen und verlangt, dass eine kostengünstigere, einfachere Lösung mit möglichst geringem administrativem Aufwand gesucht werden müsse. Aus heutiger Sicht war dieser Entscheid richtig. In der Folge entschied sich die Regierung für ein stark automatisiertes System. Der Personalaufwand beträgt mit diesem System nur noch 25 Vollzeitstellen, also 30 Stellen weniger. Mit diesen 25 Stellen wird die Prämienverbilligung heute noch vorgenommen, obwohl sich das Ausschüttungsvolumen um ungefähr 50 Prozent erhöht hat und obwohl die Zahl der Leute, die heute von der Prämienverbilligung profitieren, um 30 bis 50 Prozent zugenommen hat. Zu den 25 Stellen kamen lediglich 3 Ausfallsstellen hinzu, die momentan daran sind, die hohe Zahl der Verlustscheinpendenzen abzuarbeiten.

Mitte der Neunziger Jahre hat man sich also gegen ein Antragssystem und für ein automatisiertes System entschieden.

Der Nachteil dieses Systems ist, dass es den einen oder anderen Ausreisser gibt. Es lässt sich nicht wegdiskutieren, dass es Leute in diesem Kanton gibt, die zu Unrecht von einer Prämienverbilligung profitieren. Das ist der Preis für ein günstiges, einfaches System. Es braucht manchmal etwas Mut, nachdem man den Grundsatzentscheid für eine halbperfekte, dafür kostengünstige Lösung gefällt hat, dabei zu bleiben, statt immer perfekte, aber teurere Lösungen zu wollen. Wir haben versucht, dieses System zu verbessern und dafür ein EDV-System geschaffen, das letztes Jahr erneuert werden musste. Diese Erneuerung war aufwändig und es gilt jetzt diese Investition – ungefähr 8 Mio. Franken – zu schützen. Wenn dank einem kostengünstigen System möglichst viel Geld ausgeschüttet werden soll, müssen gewisse Unsauberkeiten in Kauf genommen werden. Ich bitte den Grossen Rat, Ziffer 4 dieser Motion abzulehnen. Der Regierungsrat ist selbstverständlich bereit, Ziffer 5 als Motion anzunehmen.

Marc Renggli, Bienne (PRD). Ich komme im Namen der FDP-Fraktion nochmals kurz auf Ziffer 4 zu sprechen. Ein Antragssystem fördert die Eigenverantwortlichkeit des Bürgers, der in Ziffer 4 angesprochene Automatismus hingegen nicht. Es wäre wünschbar, dass diese Verbilligungen nur auf Antrag gewährt würden. Brigitte Bolli Jost verlangt nur eine Prüfung. Ich bezweifle, dass dieser Automatismus durch ein Antragssystem aufgehoben würde, weil ja automatisch erfasst wird, wer die Bedingungen für eine Antragsverbilligung erfüllt. Also kann man das Antragssystem mit dem automatischen System so verbinden, dass bei einem Antrag sofort ersichtlich ist, ob diese Bedingungen erfüllt sind und gegebenenfalls eine Prämienverbilligung ausbezahlt werden kann. Nach zehn Jahren kann diese Frage tatsächlich einmal überprüft werden. Ich habe das Gefühl, dass eine Kombination der beiden Systeme effektiv nicht teurer wäre, wenn das System einmal steht und der erarbeitete Automatismus auch für die Prüfung auf Anspruchsberechtigung eingesetzt wird.

Präsident. Wir stimmen punktweise ab. Ziffer 1 wurde in ein Postulat gewandelt.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1 als Postulat	120 Stimmen
Dagegen	38 Stimmen
	4 Enthaltungen

Präsident. Bei Ziffer 2 stimmen wir über eine Motion ab, es wurde zusätzlich Abschreibung verlangt. Wir stimmen getrennt ab.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 2 als Motion	96 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen
	0 Enthaltungen

Für Abschreibung der Ziffer 2	73 Stimmen
Dagegen	90 Stimmen
	2 Enthaltungen

Präsident. Bei Ziffer 3 stimmen wir über eine Motion ab, es wurde auch hier Abschreibung verlangt. Ziffer 4 wurde in ein Postulat gewandelt. Über die Ziffer 5 stimmen wir als Motion ab.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 3 als Motion	96 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen
	1 Enthaltung

Für Abschreibung der Ziffer 3	73 Stimmen
Dagegen	94 Stimmen
	0 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 4 als Postulat	83 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen
	0 Enthaltungen
Für Annahme der Ziffer 5 als Motion	161 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen
	2 Enthaltungen

106/04

Motion Astier, Moutier (PRD) – Allègement procédural en cas de construction

Texte de la motion du 22 avril 2004

Le Conseil-exécutif est prié de modifier les articles 109 et 113 de la loi sur les constructions (LC) du 9 juin 1985 afin que le propriétaire qui désire construire et qui se déclare d'accord de supporter 100 pour cent des frais engagés, sans avoir en finalité besoin de libérer un quelconque crédit communal, puisse le faire par voie de convention selon l'article 109 LC avec le conseil communal.

Développement:

Dans le cadre d'équipement technique de terrain et conformément à l'article 111 LC, les propriétaires fonciers doivent verser des contributions pour la construction des routes et les installations d'approvisionnement et d'évacuation des eaux. Ces contributions peuvent aussi être versées sous forme forfaitaire. Les propriétaires participent aux frais occasionnés par la construction des routes en fonction des avantages qu'ils en retirent et selon les principes énoncés à l'article 112 LC. Cette participation peut aller jusqu'à 100 pour cent des frais engagés pour les routes de desserte de l'équipement de détail. Afin de finaliser cette répartition, il appartient à l'organe communal compétent de fixer cette part lors de la décision d'octroi du crédit (art. 113 LC).

Afin de gagner du temps et de simplifier les procédures, il devient inutile de convoquer une assemblée communale pour lui demander de prendre une décision qui devient uniquement formelle en raison de l'accord préalable pris entre le propriétaire et la commune. Le conseil communal doit donc être l'organe communal compétent dans cette situation.

Il n'est pas imaginable de penser que si le propriétaire est d'accord de supporter seul les frais, l'assemblée lui dise le contraire.

(Cosignataires: 8)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 4 août 2004

La demande du motionnaire porte sur un cas de figure touchant au domaine, extrêmement complexe, du financement des équipements communaux.

Il est proposé de permettre à un propriétaire foncier désireux de construire et qui se déclare d'accord de supporter la totalité des frais engagés de le faire par la voie d'une convention avec le conseil communal sans qu'il soit nécessaire que l'organe communal compétent libère un quelconque crédit à cette fin.

Selon la législation cantonale sur les constructions (art. 109, al. 1 de la loi du 16 mars 1989 sur les constructions, LC, RSB 721.0), les propriétaires fonciers intéressés peuvent se voir confier par voie conventionnelle l'élaboration des plans et la construction des installations d'équipement, à la condition expresse, en particulier, que le conseil communal ait fixé de

manière exécutoire la part des frais qui leur incombe (la participation financière des propriétaires fonciers définie selon l'art. 112, al. 1 LC).

Il est impératif que la commune ait déterminé de manière exécutoire la part des propriétaires fonciers au paiement des frais d'équipement, étant donné qu'elle doit assurer le financement de la construction de routes dans les cas où les sommes nécessaires ne peuvent être mises à la charge des propriétaires fonciers ou ne peuvent être recouvrées auprès d'eux (art. 112, al. 4 LC).

La fixation préalable de ces parts est une condition nécessaire à un report des coûts sur les divers propriétaires fonciers, puis au calcul de leurs participations financières respectives selon le principe de l'avantage procuré (dans le document intitulé «plan des contributions»).

Dans sa décision d'octroi du crédit, l'organe communal compétent doit impérativement fixer la part des frais incombant aux propriétaires fonciers (art. 113, al. 1 LC). Les dépenses sont en l'occurrence soumises au régime ordinaire des compétences communales (art. 88, al. 3 LC).

Il ressort donc cette disposition que, contrairement à ce que présume le motionnaire, l'octroi du crédit n'est pas toujours de la compétence du législatif communal. Il peut aussi relever de celle de l'exécutif, en fonction des limites fixées pour les compétences en matière de dépenses communales. Il peut arriver également que le règlement d'organisation prévoie que les dépenses engagées pour les installations d'équipement sont de la compétence exclusive du conseil communal.

Selon le droit en vigueur, la demande du motionnaire peut déjà s'appliquer à deux situations concrètes:

1. Les contributions de tiers (par exemple de propriétaires fonciers) peuvent être soustraites de la dépense totale pour déterminer la compétence financière si elles sont promises de manière contraignante et qu'elles sont économiquement assurées (cf. art. 105 de l'ordonnance du 16 décembre 1998 sur les communes, OCo, RSB 170.111). Dans le cas où un propriétaire désireux de construire verse la totalité des coûts de construction sur un compte bancaire bloqué en faveur de la commune, le conseil communal est habilité, selon le droit en vigueur, à rendre une décision portant sur le crédit requis ainsi que sur les parts incombant aux propriétaires fonciers. Il en va de même dans les cas où la part du crédit encore à la charge de la commune ne dépasse pas la compétence financière du conseil communal, voire si ce dernier est seul compétent pour arrêter la décision en la matière.
2. Lorsque la commune a édicté un programme communal d'équipement (art. 108, al. 3 en relation avec l'art. 153 LC), ce document doit informer le législatif, notamment, sur les coûts des installations d'équipement ainsi que sur la participation financière prévue des propriétaires fonciers (art. 60a, al. 2 LC). Les frais en question sont liés à la décision relative au programme d'équipement de telle façon que le conseil communal est ipso facto compétent pour décider des dépenses à condition qu'elles ne dépassent pas le montant prévu dans le programme (art. 66, al. 3 et art. 88, al. 3 LC).

La demande formulée par le motionnaire ne concerne donc finalement que le cas où le terrain à bâtir devant être équipé appartient à un seul propriétaire désireux de construire, qui se déclare d'accord de supporter 100 pour cent des frais engagés pour l'équipement, c'est-à-dire non seulement de préfinancer ce dernier, mais aussi de s'acquitter forfaitairement et sans réserve de toutes les dépenses qu'il occasionnera.

Dans un tel contexte, le Conseil-exécutif est d'avis qu'il est tout à fait possible de déclarer suffisante la condition d'une

réglementation conventionnelle conclue avec le conseil communal. Dans le cas où un propriétaire foncier désireux de construire assume le paiement intégral de l'équipement, il n'y a plus lieu que l'organe communal fixe la part de frais incombant aux propriétaires fonciers. L'introduction d'une nouvelle réglementation en l'espèce suppose toutefois une modification de la législation sur les constructions; en effet, il faudrait subordonner la possibilité évoquée plus haut à la condition déjà mentionnée que le paiement a été promis de manière contraignante et qu'il est économiquement assuré par le biais d'une garantie bancaire ou d'un compte bloqué, afin d'exclure d'emblée, pour la commune, l'obligation de contribuer aux frais de manière subsidiaire.

S'agissant de la thématique complexe esquissée dans la présente réponse, le Conseil-exécutif souhaite cependant ne pas se limiter à proposer une réglementation nouvelle pour le cas particulier relevé par le motionnaire, mais engager une étude plus approfondie sur la question générale du financement des équipements par les communes. Au vu de ce qui précède, le Conseil-exécutif propose de renoncer à tenir compte de la demande du motionnaire par le biais d'une nouvelle révision partielle de la loi sur les constructions. En revanche, il considère qu'il y aura lieu de mettre à profit la révision totale (déjà annoncée) de la législation sur les constructions pour réexaminer dans le détail les dispositions qui s'appliquent à l'objet de la motion et le cas échéant y apporter les modifications qui s'imposent.

Proposition: adoption sous forme de postulat.

Präsident. Herr Astier hat die Motion in ein Postulat gewandelt. Ist das Postulat bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	149 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
	4 Enthaltungen

172/04

Motion Gfeller, Rüfenacht (EVP) – Verbesserung des Inkassoerfolges für bevorsusste Alimente

Wortlaut der Motion vom 24. Juni 2004

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, die den Inkassoerfolg für bevorsusste Alimente verbessern. Begründung:

Eine Scheidung beendet immer die Ehe, nicht aber die Unterhaltspflichten für die gemeinsamen Kinder. Der nicht mehr obhutsberechtigten Elternteil ist zu Alimentenzahlungen verpflichtet. In allen Kantonen besteht die Möglichkeit, dass die Kinderalimente vorgestreckt werden. Diese Bevorschussung kommt nicht nur bei Scheidungen, sondern auch bei nichtehelichen Vaterschaften zum Zuge. Die Alimentenbevorschussung ist keine Fürsorgeleistung, sondern soll die zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche des Kindes sichern. Im Kanton Bern spielen fürsorgerische Aspekte keine Rolle: Im Gegensatz zu andern Kantonen werden die Alimente unabhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern bevorsusst.

Das Wort «Bevorschussung» drückt die Idee aus, die dahintersteckt: Die Geldhilfe ist nur als eine befristete Überbrückung gedacht, bis die Alimente wieder pflichtgemäss bezahlt werden. Darum muss die zuständige Gemeindebehörde versuchen, die ausstehenden Kinderalimente beim Schuldner einzutreiben. Die Inkassokosten (Betreibungs- und Prozesskosten) trägt die Wohnsitzgemeinde des Anspruchsberechtigten, kann diese aber der Lastenverteilung übertragen. Ebenso werden die nicht einbringbaren Vorschüsse der Lasten-

verteilung übertragen. Im Gegensatz dazu gehen die Arbeitskosten für das Inkasso zu Lasten der Gemeinde.

Für viele Gemeinden stellt das Inkasso dieser Beträge ein grosses Problem dar, da die Zeit und die Erfahrung für diese schwierige und aufwändige Arbeit oft fehlt. Zudem fehlt die Motivation, da die Arbeitskosten nicht durch die Lastenverteilung abgerechnet werden können. Da dies aber für die nicht einbringbaren Vorschüsse möglich ist, werden die Bemühungen oft früh eingestellt. Dies führt neben anderen Gründen dazu, dass im Kanton Bern nur ca. 50 Prozent der bevorsussten Alimente wieder eingebracht werden können. Interessanterweise ist der Rücklauf in den grossen Gemeinden der Region Bern deutlich besser. Diese Konstellation birgt also zudem die Gefahr, dass die Schuldner der bevorsussten Alimente je nach Gemeinde ungleich behandelt werden.

(Weitere Unterschriften: 23)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Der Regierungsrat hält vorab fest, dass eine Mehrheit der Gemeinden resp. die beauftragten Sozialdienste und gemeinnützigen Stellen gute Arbeit leisten. Ein durchschnittlicher Inkassoerfolg von 55, 9 Prozent im Jahr 2003 ist ein beachtliches Resultat. Es ist festzuhalten, dass trotz massigem Konjunkturverlauf in den letzten Jahren ein stetiger Aufwärtstrend in der Rücklaufquote zu verzeichnen war. Der Regierungsrat schätzt, dass eine Steigerung auf ungefähr 60 Prozent Rücklauf möglich wäre. Es ist aber gleichzeitig zu bedenken, dass für die einzelne Gemeinde die Schuldnerstruktur für das Resultat der Bemühungen ganz entscheidend ist und es trotz intensiver Inkassobemühungen zu sehr niedrigen Erfolgsquoten kommen kann. Deshalb verbietet es sich beispielsweise auch, den Gemeinden einen Mittelwert an Inkassoerfolg vorzuschreiben. Immerhin publiziert das Kantonale Jugendamt (KJA), gestützt auf die Erhebungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, in der Bernischen Systematischen Information Gemeinden (BSIG) im Rahmen seiner jährlichen Auswertung auch den Inkassoerfolg nach Amtsbezirken, so dass für alle Inkassostellen ein anspornender Vergleich möglich ist.

Im Jahre 2003 betrug der Jahresbruttoaufwand der Alimentenbevorschussung 35 987 026 Franken und der Nettoaufwand zu Lasten der kantonalen Sozialhilfeaufwendungen belief sich auf 16 119 162 Franken. Es kamen 8246 Kinder in den Genuss einer Bevorschussung.

Der Regierungsrat anerkennt, dass das Eintreiben bevorsusster Alimente vielfach eine aufwändige Arbeit ist. Der Grundstein zu einem guten Inkassoergebnis wird bei einer professionellen Gesuchsprüfung gelegt. Diese anspruchsvolle Arbeit setzt unterhaltsrechtliche Kenntnisse voraus und erfordert von Gesetzes wegen auch eine Kontaktnahme mit dem unterhaltsverpflichteten Elternteil. Gerade diese Kontakte sind wegweisend für den späteren Erfolg, denn das blosses Verschicken von Mahnungen und das blosses Einleiten von Betreibungen ist bei einer erheblichen Zahl von Schuldnern erfahrungsgemäss wenig fruchtbar. Deshalb braucht es nebst Verwaltungspersonal auch Sachverständige in Sozialarbeit, so wie dies heute regional der Fall ist. Die Vorbereitung des Entscheids erfordert auch das Lösen von Rechts- oder Verfahrensfragen. Hier ist das KJA, welches die Aufsicht über die Vollstreckungshilfe ausübt, in der Beratung stark engagiert.

Der Regierungsrat sieht angesichts der Finanzlage keine Möglichkeit, sich stärker zu engagieren als bisher. Der Kanton partizipiert über den Lastenausgleich hälftig an den nicht einbringbaren Vorschüssen und leistet so seinen Beitrag.

Zudem verpflichtet SAR-Massnahme 45-026 das KJA in diesem Bereich zu einem Stellenabbau im Gegenwert von 100 000 Franken, was u.a. zu einer Einstellung der Inspektionsstätigkeit führen wird. Es ist im Interesse und der Verantwortung der Gemeinden, eine effiziente Alimentenbevorschussung für seine Einwohnerinnen und Einwohner zu betreiben und die Kosten dabei möglichst niedrig zu halten.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die zweckmässigste Lösung für kleinere und mittlere Gemeinden darin besteht, die Inkassohilfe einem regionalen Sozialdienst oder vor allem einer gemeinnützigen Stelle zu übertragen. Das ermöglicht es, ein Geschäftsvolumen in einer Grösse aufzubauen, die ein rationelles Bewirtschaften erlaubt und die zu einem professionellen Erfahrungsschatz bei den Mitarbeitenden führt, welcher der Erfolgsquote zu Gute kommt. Das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIB; BSG 213.22.) sieht diese Möglichkeit der Übertragung in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 ausdrücklich vor.

Antrag: Ablehnung der Motion

Niklaus Gfeller, Rüfenacht (EVP). Ich schildere kurz die Situation, die mich zu diesem Vorstoss bewogen hat. Bei einer Scheidung werden dem einen Partner die Kinder zugesprochen und der andere Partner wird zu Alimentenzahlungen verpflichtet. Bei diesem Urteil wird immer auf die finanzielle Situation der Beteiligten eingegangen und anschliessend die Alimentensumme entsprechend festgesetzt. Die Scheidung führt oft zu einem Wohnungswechsel des einen Partners, weil ein Bedürfnis nach Distanz besteht. Deshalb erfolgt in der Regel auch ein Gemeindefwechsel des einen Partners. Wenn die Alimentenzahlung nicht klappt, werden die Unterhaltsbeiträge dem Partner mit den Kindern rasch und problemlos bevorschusst. Die Wohngemeinde des Partners mit den Kindern übernimmt die Aufgabe, das Geld wieder einzutreiben.

Das Alimenteninkasso ist zeitlich und fachlich sehr anspruchsvoll und erfordert genügend rechtliche Kenntnisse. Die Inkasso- und Rechtsöffnungsverfahren sind kantonal unterschiedlich und im Ausland nicht selten sehr schwierig. Nur ungefähr 55 Prozent der bevorschussten Gelder können wieder eingetrieben werden. Für die Gemeinde ist das nicht tragisch, weil sie aus dem Lastenausgleich die Gelder, die sie nicht eintreiben kann, wieder zurückerhält. Ebenso kann sie allfällige Gerichts- und Betreuungskosten dem Lastenausgleich zuführen. Nicht in den Lastenausgleich hingegen kommen die Kosten für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Für die Gemeinde gibt es eigentlich keinen wirtschaftlichen Anreiz, mit Fachpersonal ein möglichst gutes Inkassoresultat zu erreichen. Trotzdem bemühen sich viele Gemeinden, diese Gelder korrekt einzutreiben. 36 Gemeinden holen das gesamte bevorschusste Geld wieder herein. Im Amt Saanen holen die Gemeinden im Schnitt 90 Prozent der bevorschussten Gelder wieder zurück, im Amt Schwarzenburg sind es 81 Prozent, im Amt Interlaken 69,3 Prozent, im Amt Bern 57,6 Prozent, im Amt Thun 51,9 Prozent, im Amt Burgdorf 41 Prozent, im Amt Moutier 35 Prozent und im Amt La Neuveville 16,6 Prozent. Im Mittel werden also wie gesagt 55 Prozent der bevorschussten Gelder eingetrieben. Der Rest – und das sind pro Jahr 16 Mio. Franken – geht verloren.

In vielen Gemeinden erfolgen die Inkassobemühungen ohne System, zeitlich verzögert und nur gelegentlich. Verlustscheine werden als uneinbringliche Forderung abgelegt. Forderungen ins Ausland werden nicht gestellt und vorzeitig als uneinbringlich abgeschrieben. Auch die Inkassopraxis ist unterschiedlich. Einige Gemeinden stellen sehr rigorose und mathematische Forderungen. Andere Gemeinden gehen auf

die Situation des Schuldners oder der Schuldnerin ein und erlassen die Forderungen ganz oder teilweise.

Es geht nicht, dass die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter auf die Situation des Schuldner oder der Schuldnerin reagiert, indem die Forderung reduziert oder als uneinbringlich abgeschrieben wird. Er muss das Verhältnis des Schuldners oder der Schuldnerin gar nicht im Detail kennen und darf nicht allein aufgrund der geschilderten Situation des Schuldners oder der Schuldnerin auf Forderungen verzichten. Sollte die Schuldnerin oder der Schuldner tatsächlich immer wieder Probleme mit der Zahlung der Alimente haben, müsste das Scheidungsurteil entsprechend angepasst werden; das ist nämlich möglich.

Mit meiner Motion fordere ich den Regierungsrat auf, Massnahmen zu treffen, die den Inkassoerfolg der bevorschussten Alimente verbessern. Wenn es einzelne Gemeinden schaffen, diese Gelder zu einem sehr hohen Prozentsatz wieder einzutreiben, sollte das doch auch für andere Gemeinden möglich sein. Es darf nicht sein, dass einzelne Gemeinden auf die Situation der Schuldnerinnen und Schuldner eingehen und auf Alimente verzichten, während andere Gemeinden diese Gelder strikt eintreiben. Als Folge der Sparmassnahmen im personellen Bereich ist das kantonale Jugendamt nur noch sehr eingeschränkt in der Lage, die Aufsicht über die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung wahrzunehmen und die Gemeinden in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die aktuelle Finanzlage des Kantons erlaubt es nicht, in dieser Sache auf ein stärkeres Engagement zu verzichten. Der Kanton Bern darf bei der Eintreibung von bevorschussten Geldern nicht sparen. Nur ein reicher Kanton kann es sich leisten, auf solche Massnahmen zu verzichten. Ich erinnere nochmals daran, dass pro Jahr 16 Mio. Franken verloren gehen. Die Hälfte müsste zwar von den Gemeinden übernommen werden, aber die andere Hälfte muss der Kanton bezahlen.

Welche Massnahmen wären denkbar? Man könnte beispielsweise Anreize für die Gemeinden schaffen, indem sie die Inkassokosten in den Lastenausgleich überführen könnten. Ebenfalls denkbar wäre es, den Gemeinden einen Teil der zurückgeholten bevorschussten Gelder als Provision zu überlassen. Eine weitere Möglichkeit wäre, das Alimentenwesen analog der regionalen Sozialdienste oder des Systems in der Asylantenbetreuung zu regionalisieren.

Ich fasse zusammen. Mich stört die ungleiche Behandlung der Schuldnerinnen und Schuldner im Bereich des Alimenteninkassos. Mich stören die relativ hohen Beiträge, die der Kanton und die Gemeinden hier verlieren. Es ist mir ein Anliegen, dass das Inkasso für bevorschusste Alimente in unserem Kanton sauberer und effizienter wird. Es gibt durchaus Massnahmen, die hier eine Verbesserung bringen würden. Ich bitte Sie deshalb, meine Motion zu unterstützen.

Franziska Widmer, Bern (GB). Das Alimenteninkasso liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden und ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die Fingerspitzengefühl verlangt. Häufig sind viele und starke Emotionen bei den Begünstigten, aber genauso auf der Seite der Alimentenpflichtigen vorhanden. Daher kann man das Alimenteninkasso nicht mit andern Inkassos vergleichen und nach einem Standardschema primär auf administrativem Weg vollziehen. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass persönliche Kontakte zu den Alimentenpflichtigen und -berechtigten bei den Inkassobemühungen hilfreicher und längerfristig erfolgreicher sind als das Einleiten rechtlicher Massnahmen wie Betreibungen oder Strafanzeigen. Aus diesem Grund muss das Alimentenwesen möglichst niederschwellig, beziehungsweise möglichst nah bei den Betroffenen angesiedelt sein.

Die Fraktion GBJA sieht keinen Bedarf für eine kantonale Inkassostelle. Das Anliegen des Motionärs nach verstärkter Professionalität beim Alimenteninkasso hat aber eine gewisse Berechtigung. Ein professionelles Alimenteninkasso verlangt, wie der Motionär in der Begründung schreibt, Sachkenntnisse und vor allem einschlägige Erfahrungen. Nur mit einer kritischen Menge beziehungsweise Grösse kann das nötige Know-how aufgebaut und eine gute Leistungsqualität gewährleistet werden. Das kann erreicht werden, wenn sich kleinere Gemeinden einer grösseren anschliessen oder sich zu regionalen Zweckgemeinschaften zusammenschliessen oder – wie es der Regierungsrat in seiner Motionsantwort vorschlägt – diese Aufgabe einer gemeinnützigen Organisation übertragen. Für das Alimenteninkasso könnte sogar, wie das auch der Motionär vorschlägt, eine Regionalisierung analog den Sozialdiensten Sinn machen. So könnten die kleinen Gemeinden entlastet, das Alimentsystem vermehrt nach einheitlichen Standards durchgeführt und damit auch die Professionalität gesteigert werden. Eine Regionalisierung würde auch den Wechsel bei den Zuständigkeiten reduzieren, wenn alimentenberechtigte Personen in die Nachbargemeinde umziehen. Auch das würde zur Professionalisierung beitragen, da beim Alimenteninkasso die Kontinuität bei den zuständigen Personen und Stellen für den Erfolg wichtig ist.

Heute beteiligt sich der Kanton via Lastenausgleich nur an den nicht eingebrachten Vorschüssen. Der Regierungsrat sollte aber, Finanzlage hin oder her, die Beteiligung des Kantons an den Personalkosten des Alimenteninkassos beziehungsweise die Zulassung zur Lastenverteilung prüfen. Die Partizipation des Kantons an den Personalkosten würde ohne spezialisierten Dienst einen Anreiz schaffen, mit mehr und mit entsprechend qualifiziertem Personal in ein professionelles Alimenteninkasso zu investieren.

Wir wollen wie gesagt keine kantonale Inkassostelle, sind aber der Meinung, dass beim Alimenteninkasso durchaus Optimierungspotenzial vorhanden ist. Gleichzeitig warnen wir vor falschen finanziellen Vorstellungen. Niklaus Gfeller sprach von 16 Mio. Franken. Eine höhere Professionalität führt nicht zwangsläufig zu einer höheren Inkassoquote, und darum geht es dem Motionär doch letztlich. Für die Inkassoquote ist in erster Linie die Struktur der Klientinnen und Klienten massgebend. Deshalb erreicht beispielsweise das Sozialamt der Stadt Bern, trotz anerkannter Professionalität und entsprechender kritischer Menge, im Vergleich mit anderen Gemeinden nur eine durchschnittliche Quote.

Aus den dargelegten Gründen unterstützt die Fraktion GBJA im Interesse eines professionellen Service public und eines noch professionelleren Alimenteninkassos diesen Vorstoss als Postulat.

Peter Bernasconi, Worb (SP). Die SP-Fraktion unterstützt den Vorstoss von Niklaus Gfeller auch als Motion. Das ist die zweite Versionsvorlage von Grossrat Gfeller. Die erste verlangte die Schaffung einer kantonalen Stelle für das Alimenteninkasso und hätte bei der SP-Fraktion keine Mehrheit gefunden. Mit dieser Motion soll nun nach geeigneten Massnahmen gesucht werden, um das Inkasso zu verbessern. Die Gründe dafür werden in der Motion aufgeführt. Erstens geht es um die nicht ganz unerhebliche Summe von 16 Mio. Franken. Auch wenn die Sprecherin des GBJA soeben ausgeführt hat, es gehe um weniger Geld, gehen wir doch davon aus, dass mit geeigneten Massnahmen ein guter Anteil von diesen 16 Mio. Franken wieder eingebracht werden könnte.

Der Rücklauf der bevorschussten Gelder ist im Kanton Bern sehr unterschiedlich. Ungefähr 16 Prozent sind es beim Bezirk La Neuveville und rund 90 Prozent sind es im Saanenland. Diese grossen Unterschiede können nicht mit Stadt und Land begründet werden, sondern deuten darauf hin, dass der

Erfolg offenbar direkt damit zusammenhängt, wie intensiv die Bemühungen um das Zurückholen der Alimentenbevorschussung sind. Das Meccano der Lastenverteilung wirkt sich hier negativ aus, weil die Kosten nicht direkt den betroffenen Gemeinden belastet, sondern via Lastenausgleich über die Gesamtheit der Gemeinden verteilt werden. Das führt zu einem irrsinnigen Bemühen, diese Kosten wieder hereinzuholen. Deshalb muss die Zielrichtung der Motion unterstützt werden, damit sich die Gemeinden vermehrt bemühen, die bevorschussten Alimente – es sind eben keine Beiträge – wieder hereinzuholen. Der Regierungsrat wird mit dieser Motion beauftragt zu prüfen, welches dafür geeignete Massnahmen sind. Es besteht Handlungsbedarf, und deshalb bitte ich Sie, den Vorstoss zu unterstützen, sei es als Motion oder allenfalls als Postulat.

Beat Giauque, Ittigen (FDP). Der Motionär liegt richtig, wenn er sagt, das Potenzial sei noch nicht ausgeschöpft und es sollten Verbesserungen beim Inkasso überprüft werden. Andererseits hat auch der Regierungsrat Recht, wenn er darauf hinweist, dass diese aufwändige und anspruchsvolle Arbeit eine professionelle Geschäftsprüfung und gute Fachkenntnisse vor allem im unterhaltsrechtlichen Bereich erfordert. Das fehlende Anreizsystem könnte mit ein Grund sein, weshalb die Gemeinden im Rahmen ihrer personellen Engpässe überlegen, welche Aufgaben dringender und in höherer Qualität zu erfüllen sind als das Alimenteninkasso. Könnten die Gemeinden beispielsweise am Inkassoeffort partizipieren, wäre die Bereitschaft, zusätzlich personelle Mittel einzustellen, um ein besseres Ergebnis zu erreichen, bestimmt grösser. Ausserdem könnten kleinere Gemeinden so eher eine Partnergemeinde finden, die für das Alimenteninkasso zuständig und auch bereit ist, diesen Arbeitsaufwand auf sich zu nehmen, weil die Einnahmen für diesen Aufwand gedeckt wären.

Ein Vergleich mit den Sozialhilfeleistungen. Bei den Einnahmen aus den Rückstellungen bei den Sozialhilfeleistungen und bei familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeträgen können gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, vor allem Artikel 33 Absatz 3 der Sozialhilfeverordnung, die Einnahmen nur zu 2/3 in den Lastenausgleich angerechnet werden. Dort haben wir also bereits eine Art Provision. Im Alimenteninkasso steht immer ein Rechtstitel zur Verfügung. Beim Inkasso der Rückerstattungen bei den Sozialhilfeleistungen muss die Inkassostelle immer zuerst noch einen Rechtstitel erwirken. Deshalb wird dieser Mehraufwand durch die Provision von einem Drittel abgegolten. So könnte also auch die Abgeltung des Alimenteninkassos etwas tiefer angesetzt werden als im bereits genannten Fall der Sozialhilfeleistungen. Der Motionär hat Lösungsansätze gezeigt. Hinter einem der genannten Ansätze kann ich stehen. Die Einnahmen aus den Inkassomassnahmen für bevorschusste Alimente gegenüber den Gemeinden sollten abgegolten werden, womit die Bandbreite tiefer sein könnte. Das soll die Direktion jetzt ja prüfen. Aber es gilt auch zu bedenken und zu überlegen, ob die höheren Einnahmen beim Alimenteninkasso durch die Kosten, die durch ein Anreizsystem vielleicht entstehen, deutlich übertroffen würden. Nur wenn es sich unter dem Strich rechnen lässt, macht es Sinn, Anreize mitzufinanzieren.

Die FDP-Fraktion unterstützt den Vorstoss, weil das noch nicht ausgeschöpfte Potenzial genutzt und Lösungen für mehr Einnahmen gesucht werden müssen. Dagegen sollte man sich nicht wenden. Deshalb unterstützen wir sowohl eine Motion als auch ein Postulat.

Erwin Sommer, Melchnau (EVP). 16 Mio. Franken bleiben verschollen. Es gibt Gemeinden, die sich anstrengen und einen grossen Teil der Bevorschussungen zurückholen, andere Gemeinden lehnen sich zurück und erhalten diese Gelder via Lastenausgleich bequem zurück. Unternehmen wir nichts, finanzieren fleissige Gemeinden wie Saanen oder Schwarzenburg weiterhin die faulen. Wenn der Kanton auf die 16 Mio. Franken verzichten kann, können Sie die vorliegende Motion getrost ablehnen. Aber wir wissen, dass wir nicht auf Rosen gebettet sind. Der Motionär schlägt verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten vor. Die Motion ist sehr offen formuliert. Wenn der Regierungsrat noch effizientere Formen zur Verbesserung der Inkassoergebnisse findet, sind diese ohne weiteres möglich.

Die EVP-Fraktion beantragt Ihnen Annahme dieser 16-Millionen-Goldgrube. Selbst wenn ein Teil dieser Gelder für weitere Stellen entfällt, lohnt es sich unter dem Strich noch lange und das Argument der Regierung, diese Motion ziehe Mehrkosten nach sich, entfällt.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Als letzter Fraktionssprecher kann ich es kurz machen, weil das meiste bereits gesagt ist. Die Fraktion der SVP steht hinter diesem Vorstoss, auch in Form einer Motion, weil er in die richtige Richtung geht und Handlungsbedarf besteht. Der Motionär hat seine frühere Forderung nach einer zentralen Stelle zurückgezogen. Das wäre keine Lösung gewesen. Auch künftig müssen die Lösungen kostenneutral bleiben. Einige Beispiele wurden genannt. Strafaktionen gegen Gemeinden, die den Inkassoschnitt nicht erreichen, lehnen wir ab. Damit würden kleine Gemeinden, die nur wenige Fälle zu bearbeiten haben, bestraft, wenn ein grösserer Fall unverschuldet nicht eingetrieben werden kann. Eine Lösung sollte eher in Richtung Bonussystem gehen.

Christine Häslar, Wilderswil (GFL). Ich bin ebenfalls noch Fraktionssprecherin. – Einen Job kann man kündigen, eine Beziehung auch, nur nennt man das dann etwas anders, aber Vater und Mutter bleibt man ein Leben lang und unterhaltspflichtig ist man bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Mündigkeit. Wenn ein geschiedener Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, hat der andere bereits ein Problem, nämlich den Gang zur Inkassostelle, um sich bevorschussen zu lassen. Dieser Schritt fällt nicht allen leicht, aber es besteht ein klarer Rechtsanspruch. Ungerecht wird es dann, wenn der Unterhaltspflichtige seinen Verpflichtungen auch der Inkassostelle gegenüber nicht nachkommt und sich allenfalls ins Ausland absetzt oder es den Behörden auf andere Art schwierig macht, an das geschuldete Geld zu kommen.

Persönlich finde ich die Motion von Niklaus Gfeller sehr gut, weil sie offen formuliert ist und weder vorgreift noch vorschreibt, wie dieses Problem gelöst werden soll, aber verbindlich verlangt, es müsse angegangen werden. Die regionalen Unterschiede, die Niklaus Gfeller angesprochen hat, zeigen, dass ein Handlungsbedarf besteht. Es darf uns nicht egal sein, wenn der Rücklauf bei den Inkassobemühungen in irgendeiner Region nur 16,6 Prozent beträgt. Die GFL-Fraktion unterstützt die Motion von Niklaus Gfeller selbstverständlich auch als Postulat, wir hoffen aber, dass er seine Motion aufrechterhält.

Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Das Inkasso liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Die Gemeinden machen insgesamt in diesem Bereich einen guten Job. Die meisten Gemeinden machen das Mögliche. Man muss sich bewusst sein, dass ein grosser Teil dieses Geldes auch bei bestem Willen und Absicht einfach nicht

einbringbar ist. Von einer Goldgrube von 16 Mio. Franken, die man sich hier nun erschliessen könne, kann keine Rede sein. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Mit einem optimalen System holt man vielleicht 60, vielleicht sogar 65 Prozent heraus, aber mehr ist schlicht nicht zu holen. Es ist richtig, dass es auch Gemeinden gibt, die nicht das Optimum herausholen. Wegen diesen paar Gemeinden soll nun der Kanton wieder eine Aufgabe übernehmen, die klar in der Kompetenz der Gemeinden liegt! Ist das die Vorstellung des Grossen Rats von selbstverantwortlichen, eigenständigen Gemeinden? Eine Zentralisierung kann keine Lösung sein und ist ja auch vom Tisch. Das hätte einen personellen Mehraufwand beim Kanton zur Folge.

Eine Partizipation am Inkasso wäre ein Weg, die säumigen Gemeinden mit einem Anreizsystem zu motivieren mehr hereinzuholen. Aber das wäre nur umsetzbar, wenn wir uns bei der Lastenteilung irgendwie entlasten könnten, sonst kämen einfach ungefähr 3 Mio. Franken Mehrkosten auf den Kanton zu. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat dem Kanton zusätzliche Kosten zuweisen will.

Wir haben uns überlegt, was gemacht werden könnte. Die wirkungsvollste Massnahme aus Kantonssicht steht am Schluss der Regierungsantwort. Wenn mehr Professionalität in diesem Bereich gewünscht wird, muss professioneller organisiert werden. Das muss aber nicht der Kanton tun, sondern die Gemeinde selber, indem sie diese Aufgabe delegiert oder gemeinsam mit anderen Gemeinden übernimmt. Wir haben uns überlegt, ob es noch weitere Möglichkeiten gibt. Viele gibt es nicht. Einem Anreizsystem will ich mich nicht in aller Konsequenz verschliessen, ein solches muss aber für den Kanton kostenneutral sein. Wir können nicht zusätzlich ein Anreizsystem finanzieren und die bisherigen Kosten weiterhin übernehmen. Der Kanton kann sicher Beratungs-, Aufklärungs- und Informationsarbeit leisten, aber sehr viel mehr Möglichkeiten hat er nicht. Das ist der Hauptgrund, weshalb der Regierungsrat Ablehnung der Motion beantragt. Gestützt auf die Voten dürfte dieser Antrag wahrscheinlich kaum eine Chance haben. Ich möchte aber nochmals zum Ausdruck bringen, dass es nicht sein kann, dass die Verantwortung, die klar bei den Gemeinden liegt, an den Kanton verschoben wird oder dass der Kanton zusätzliche Kosten übernimmt.

Seit 1977 ist das kantonale Jugendamt für das Auslandinkasso zuständig. Gemäss New Yorker Abkommen wird das bereits zentral gemacht. Auch in diesem Bereich ist die Inkassoquote relativ zufällig, weil sie davon abhängt, welche Leute es betrifft. Wenn man Geld zurückfordern muss von Leuten, die in so genannten armen Ländern leben, ist die Chance auf einen Rücklauf ausserordentlich klein. Die Inkassoquote des Kantons in diesem Bereich ist auch nicht sonderlich gut, weil einfach nicht mehr möglich ist.

Präsident. Der Motionär verzichtet auf eine Wortmeldung. Er hält an der Motion fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion
Dagegen

136 Stimmen
7 Stimmen
8 Enthaltungen

049/04

Interpellation Käser, Meienried (SP) – Umsetzung kantonalen Richtplan

Wortlaut der Interpellation vom 11. Februar 2004

Vor zwei Jahren hat der Regierungsrat den kantonalen Richtplan beschlossen und mit dem Massnahmenblatt C_08 das Ziel festgesetzt, die Ortsplanungen und die Energieversorgung aufeinander abzustimmen und dabei Synergien im Bereich der Lufthygiene zu nutzen. Der Kanton soll darauf hinwirken, dass die Gemeinden mit der Ortsplanung einen Beitrag zur effizienten Energienutzung leisten wie z.B. durch die Förderung erneuerbarer Energien oder durch die Förderung des Minergie-Standards. Der Richtplan postuliert, dass der Kanton bei «energierelevanten» Gemeinden die Abstimmung ihrer räumlichen Entwicklung und der Energieversorgung unterstützt, indem er nach Bedarf Leistungsvereinbarungen mit betroffenen Gemeinden abschliesst.

Der Richtplan erteilt dem Energiewirtschaftsamt damit den klaren Auftrag, dafür zu sorgen, dass derart gebaut wird, dass der Betrieb der Bauten die Umwelt so wenig wie möglich belastet; d.h. es muss energiegerecht und dem heutigen Stand der Technik entsprechend gebaut werden. Dies kann erreicht werden durch entsprechende Vorschriften in den Baureglementen bzw. den Überbauungsvorschriften der Gemeinden, ohne dass damit der öffentlichen Hand Mehrkosten erwachsen. Die Praxis zeigt, dass dies ohne weiteres möglich ist und dass in der Regel keine Opposition dagegen erwächst. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass die Bauherrschaft und die Mieterschaft dankbar sind für diese Vorschriften, weil damit Betriebskosten gespart werden können.

Die jüngsten Erfahrungen zeigen nun aber, dass statt diese Bemühungen zu unterstützen, die Rechtsabteilungen in der BVE und der JGK sich hinter Gesetzesvorschriften verstecken, die nach ihrer Meinung den Gemeinden verbieten, solche Überbauungsvorschriften zu erlassen. Diese Meinung wird von externen, gut informierten Juristen aber nicht geteilt! Warum erfüllt die kantonale Verwaltung diesen Auftrag nicht und warum frönt sie einem übertriebenen Formalismus und hindert die Gemeinden daran, ihren Beitrag an die Luftreinhaltung zu leisten?

Die Massnahme C_08 ist im Richtplan als kurzfristiges Ziel (2002 bis 2006) festgesetzt. Nach Ablauf der Hälfte der Realisierungsfrist stellen sich folgende Fragen:

1. In wie vielen der im Massnahmenblatt C_08 aufgeführten «energierelevanten» Gemeinden sind konkrete Umsetzungsmassnahmen im Sinne dieses Richtplanzieles erreicht worden?
2. Mit wie vielen der im Massnahmenblatt C_08 aufgeführten Gemeinden laufen konkrete Gespräche mit den Baubehörden im Hinblick auf eine Umsetzung dieses Richtplanzieles?
3. In wie vielen vorgeprüften bzw. genehmigten Nutzungsplanungen (Ortsplanungen, Überbauungsordnungen) wurde in den letzten zwei Jahren der Minergie-Standard als verpflichtende Bestimmung für Neubauten aufgenommen?
4. Gibt es konkrete Einzelfälle, wo die vorprüfende Behörde bei kommunalen Nutzungsplänen aufgrund dieses Richtplanzieles Korrekturen bzw. Genehmigungsvorbehalte eingebracht hat?
5. Wie wirkt die vorprüfende Behörde im Nutzungsplanverfahren darauf hin, den Minergie-Standard und die erneuerbaren Energien zu fördern?
6. Verfügt die kantonale Verwaltung über Musterreglemente (z.B. Sonderbaureglemente), welche den Gemeinden für die Förderung erneuerbarer Energien konkrete Umsetzungsmassnahmen bieten oder die den Minergie-Standard vorschreiben?

(Weitere Unterschriften: 0)

Der Regierungsrat verfolgt mit dem Massnahmenblatt C_08 im kantonalen Richtplan das Ziel, die Abstimmung zwischen Energieversorgung und der räumlichen Entwicklung zu fördern. Dies soll mit zwei Massnahmen erfolgen:

- Einerseits wirkt der Kanton im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass die Gemeinden u.a. bei Ortsplanungsrevisionen einen Beitrag zur effizienten Energienutzung leisten.
- Andererseits ist vorgesehen, mit energierelevanten Gemeinden Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Hiefür wurde das Projekt Berner Energieabkommen gestartet.

Der Kanton ist dabei wie bei allen seinen Tätigkeiten an die ihm durch die Gesetzgebung vorgegebenen Rahmenbedingungen gebunden. Das gilt insbesondere für die erstgenannte Massnahme. Die Möglichkeiten der Gemeinden, im Rahmen der Ortsplanung grundeigentümergebundene Regelungen bezüglich Energieverwendung zu treffen, sind in Artikel 11 und 13 Energiegesetz (EnG) eng begrenzt. Darin nicht enthalten ist die Möglichkeit, strengere Vorschriften zu erlassen, als die kantonale Energieverordnung vorgibt. So kann zum Beispiel eine Gemeinde von sich aus nicht die Einhaltung des Minergie-Standards verlangen. Weiter gehende verbindliche Regelungen im Sinne der Richtplan-Festlegung können nur mit Zustimmung der direkt Betroffenen getroffen werden oder wenn es um die Absicherung von Massnahmen geht, welche zum Erreichen der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens notwendig sind.

Mit dem Berner Energieabkommen setzt der Kanton ein neues Instrument zur gezielten und effizienten Förderung von erneuerbaren Energien und dem Minergie®-Standard ein. Hinter dem Berner Energieabkommen stehen Vereinbarungen, die der Kanton mit energierelevanten Gemeinden einget, um der Umsetzung von freiwilligen Massnahmen auf Gemeindeebene mehr Struktur, Zielgerichtetheit und Konstanz zu geben.

Zu den konkreten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Von den aufgeführten 24 Gemeinden mit konkretem Handlungsbedarf sind mittlerweile sieben dem Verein Energiestadt beigetreten.
2. Das Berner Energieabkommen ist zur Zeit noch in der Pilotphase. Es wird am 12. Oktober 2004 anlässlich einer Gemeindetagung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) im Detail vorgestellt. Mit sechs Gemeinden laufen bereits Gespräche zum Abschluss eines Berner Energieabkommens (BEakom). Weitere Gemeinden haben an diesem Projekt Interesse angemeldet und entsprechende Anfragen an das WEA gestellt.
3. In der Nutzungsplanung ist – wie oben bereits dargelegt – nach geltendem Recht eine Verpflichtung auf den Minergiestandard nicht möglich. Gemäss den Artikeln 11 und 13 EnG kann nur eine Anschlusspflicht an eine Gas- oder Fernwärmeversorgung oder eine Gemeinschaftsheizung verlangt werden. Damit Gemeinden den Minergie-Standard verbindlich vorschreiben können, braucht es eine Änderung des Energiegesetzes. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüfen eine Änderung des Energiegesetzes und der Bauverordnung.
4. Nein. Dazu fehlt die gesetzliche Grundlage.
5. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und das WEA wirken im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens vor allem beratend darauf hin, dass die Gemeinden die Möglichkeiten, welche ihnen die aktuelle Gesetzgebung im Hinblick auf eine effiziente und umweltschonende Energienutzung gibt, erkennen und einsetzen. Das AGR holt dazu bei der Vorprüfung von energierelevanten Nutzungs-

planungen einen Mitbericht des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes ein. Dieses prüft die Planung bezüglich der Vorgaben der Energiegesetzgebung und gibt auch Empfehlungen und Hinweise im Sinne des Richtplan-Massnahmeblattes C_08 ab (z.B. Einführung eines Energieartikels im Baureglement; Anschlusspflicht an leistungsgebundene Energieträger; Anstoss für die Ausarbeitung eines Energierichtplans und die Teilnahme am Berner Energieabkommen).

6. Die kantonale Verwaltung stellt den Gemeinden Musterreglemente und Merkblätter zur Verfügung, welche Empfehlungen, Hinweise und Anregungen für einen umweltschonenden Umgang mit der Energie und die Förderung von erneuerbaren Energien enthalten, zum Beispiel das Musterbaureglement (1988, RPA), das Informationsblatt «Ortsplanung mit Energie» (WEA/AGR, 1993) und das Merkblatt «Der Bereich 'Energie' in der UVP» (BVE, 2004).

Präsident. Herr Käser ist von der Antwort teilweise befriedigt.

100/04

Interpellation Wälti-Schlegel, Burgdorf (GFL) – Grossflächige Beschneigung einer Talpiste

Text der Interpellation vom 19. April 2004

Eine intakte Umwelt ist der wichtigste Trumpf für den Tourismus des Berner Oberlandes. Deshalb hält das Touristische Leitbild von 1989 fest: Die Beschneigung ganzer Pisten ist abzulehnen. Letzte Woche konnte man in einer Sendung des TeleBärn hören, dass dank der künstlich beschneiten Talpiste der sehr gute Skiwinter 2003/04 eines Skiorts im Berner Oberland noch «verlängert» werden konnte.

1. Stimmt es, dass die am 8. Februar 1995 von der Regierung eingeführte Änderung (Lockerung) der kantonalen Verordnung über die technische Beschneigung von Pisten sich auf künstliche Beschneigung von «Pisten regelmässiger Skisportanlässe von überragender internationaler Bedeutung» (z.B. Lauberhornabfahrt) beschränkt oder beschränken sollte?
2. Ist die kantonale Verordnung über die technische Beschneigung von Pisten vom 1. März 1994 seit der oben erwähnten Lockerung von 1995 nochmals geändert worden?
3. Wenn ja: Wann und mit welchen Auswirkungen?
4. Wenn nein: Werden im Kanton Bern noch weitere Pisten, welche die Bedingungen «Piste mit regelmässigem Skisportanlass von überragender internationaler Bedeutung» nicht zu erfüllen vermögen, grossflächig technisch beschneit bzw. wurden weitere entsprechende Bewilligungen erteilt?

(Weitere Unterschriften: 0)

Dringlichkeit abgelehnt am 22. April 2004

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 16. Juni 2004

1. Die Verordnung über die technische Beschneigung vom 22. Dezember 1993 (TVB) wurde am 8. Februar 1995 zum ersten Mal geändert. Durch eine Ergänzung von Art. 5 mit einem neuen Bst. d wurde die technische Beschneigung für zulässig erklärt, falls sie zum Zweck hatte, «die Durchführung von international bedeutenden Skisportanlässen wie Weltmeisterschaften oder wiederkehrende Weltcuprennen zu ermöglichen».

Die Frage 1 kann deshalb insofern bejaht werden, als damit die Beschneigung für die genannten Anlässe ab dem Jahr 1995 neu ohne zusätzliche Beschränkungen ausdrücklich erlaubt wurde.

Frage 2

2. Eine zweite Änderung der TVB erfolgte 1998. Der bisherige Artikel 8 Absatz 1 statuierte, dass für die Beschneigung nur Wasser ohne Zusätze oder chemische Behandlung verwendet werden dürfe. Ein Rechtsgutachten von Dr. iur. Jörg Leimbacher zeigte jedoch auf, dass das Verbot jeglicher Beschneigungszusätze gegen Bundesrecht verstosse. Der Regierungsrat veranlasste daraufhin eine Anpassung der TVB an das Bundesrecht, welche am 1. Dezember 1998 in Kraft trat

Die Frage 2 kann ebenfalls bejaht werden. Die zweite Änderung der TVB wurde auf den 1. Dezember 1998 in Kraft gesetzt. Allerdings wurde die TVB parallel zu einer Ergänzung der Bauverordnung zwei Jahre später vollumfänglich aufgehoben (siehe nachstehend Ziffer 3).

Frage 3

3. Im März 1999 publizierte der Schweizerische Verband der Seilbahnunternehmen (SVS) gemeinsam mit Raumplanungs- und Umweltfachstellen von Bund und Kantonen erarbeitete Empfehlungen für eine gesamtschweizerisch harmonisierte Entwicklung der technischen Beschneigung. Der Kanton Bern setzte für die weitere Prüfung und allfällige Umsetzung der Empfehlungen eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Verbänden, Regionen und Amtsstellen ein, welche eine grundsätzliche Neukonzeption vorschlug. Die bisher gemachten Erfahrungen hatten gezeigt, dass die Sicherstellung einer geordneten Beschneigung nicht einen eigenen Erlass erforderte [vgl. Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion betreffend Änderung der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) und Aufhebung der Verordnung über die technische Beschneigung vom 22. Dezember 1993 (TVB; BSG 722.31)]. Auf die bisherige TVB wurde deshalb verzichtet, die relevanten Vorschriften wurden neu in die Bauverordnung im neuen Abschnitt Technische Beschneigung aufgenommen (Art. 29a–29d BauV). Die Änderung wurde vom Regierungsrat am 20. September 2000 beschlossen und auf den 1. Dezember 2000 in Kraft gesetzt (BAG 00-82).

4. Die neuen Artikel 29a bis 29d der BauV listen nicht mehr in aufzählender Weise die Fälle oder Anlässe auf, bei welchen die technische Beschneigung zulässig oder nicht zulässig ist. Artikel 29a Absatz 1 BauV hält lediglich fest, dass die künstliche Beschneigung von mehr als 5000 m² sowie die dazu notwendigen Geländeingriffe und Nebenanlagen einer Grundlage in einem Nutzungsplan bedürfen. Bei der Beschneigung von weniger als 5000 m² erfolgt die Überprüfung des Vorhabens nach Artikel 24 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

5. Artikel 29a Absatz 2 BauV verlangt nicht mehr, dass die Regionen die wichtigen Pisten festlegen, die beschneit werden können. Eine überkommunale Koordination ist aber nach wie vor erforderlich. Die Regionen haben neu in Konzepten, Sach- oder Richtplänen lediglich aufzuzeigen, wie die Planungsgrundsätze, die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung und die nach anderen Gesetzen zu prüfenden Vorschriften für die Beschneigung in den einzelnen räumlich zusammenhängenden Skigebieten eingehalten sind. Damit soll erreicht werden, dass die technische Beschneigung auch überörtlich koordiniert erfolgt. In diesem Rahmen ist es möglich, bereits in einem frühen Stadium eine gewisse Rechtssicherheit für die folgende Planung zu gewinnen. Es wird nicht verlangt, dass auf Stufe Regionalplanung die zu beschneidenden Flächen parzellenscharf bezeichnet werden. Dies ist Aufgabe der Nutzungsplanung; allerdings erfordern verbindliche Zusagen über die

Zulässigkeit von Beschneidungsvorhaben dennoch einen gewissen Detaillierungsgrad.

Damit ist die Frage 3 nach den Voraussetzungen der technischen Beschneidung und dem in der BauV gewählten Rechtssetzungskonzept beantwortet.

6. Wenn die in Ziffer 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist deshalb eine grossflächige Beschneidung auch von Pisten, die nicht nur der Durchführung von international bedeutenden Skisportanlässen dienen, rechtmässig.

Die Frage 4 kann deshalb dahingehend beantwortet werden, dass im Kanton Bern weitere Pisten beschneit und entsprechende Bewilligungen erteilt werden, falls die Voraussetzungen gemäss Artikel 29a ff. BauV erfüllt sind.

Präsident. Frau Wälti-Schlegel verlangt Diskussion. Das Quorum beträgt 50 Stimmen.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion

25 Stimmen

Präsident. 25 Stimmen reichen nicht für eine Diskussion. Frau Wälti-Schlegel hat das Recht, eine kurze Erklärung abzugeben. *(Der Präsident läutet die Glocke).*

Johanna Wälti-Schlegel, Burgdorf (GFL). Ich danke Ihnen für die Verweigerung der Diskussion. Ich nehme an, dass sie aus den Zeitungen wissen, dass dieses Thema die Bevölkerung berührt. Die Regierung hat die 1992 und 1993 gemachten Versprechungen laufend nicht mehr eingehalten. Ich habe nur eine konkrete Frage, die mich aus umweltpolitischen Gründen wichtig dünkt: Welche chemischen Zusätze hat die Regierung erlaubt und welche werden verwendet? Weiter möchte ich wissen, welche Wirkungen und Auswirkungen diese chemischen Zusätze auf die Umwelt haben. Mehr habe ich nicht zu sagen, wenn Sie nicht diskutieren wollen.

Präsident. Diese Fragen müssen Sie Herrn Regierungsrat Luginbühl direkt stellen, weil Ihnen nur eine kurze Erklärung zusteht. Frau Wälti-Schlegel ist von der Antwort teilweise befriedigt.

079/04

Interpellation Riesen, Bern (SD) – Kosten unentgeltlicher Prozessführungen

Wortlaut der Interpellation vom 19. April 2004

Gemäss den Bestimmungen der kantonalen Zivilprozess-, Strafprozess- und Verwaltungsprozessordnung können Personen, die vor Gericht auftreten, unter bestimmten Voraussetzungen eine unentgeltliche Prozessführung (unter Beizug eines Anwaltes) erhalten. Der Kanton bevorschusst damit die vom Gericht zur Zahlung auferlegten Kosten.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 82 Zivilprozessordnung und Art. 42, 44 Strafverfahren) müssen diese Kosten zurückerstattet werden, wenn sich der Schuldner innerhalb von zehn Jahren seit dem Urteil finanziell soweit erholt, dass er nicht mehr unter das prozessuale Existenzminimum fällt. Sämtliche Personen sind daher verpflichtet diese Guthaben des Kantons, welche durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler aufgebracht werden müssen, wieder zurückzuerstatten.

Da die Bewilligungen zur unentgeltlichen Prozessführung jährlich sehr hohe Kosten verursachen, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen

1. Wie hoch sind die Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten, welche dem Kanton Bern durch die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jährlich verloren gehen, und welche Kosten entstehen pro Jahr, um den kostenlosen Beizug eines Anwalts zu finanzieren?
2. Wie viele unentgeltliche Prozessführungen wurden durchgeführt und wie hohe Kosten insgesamt entstanden in den letzten Jahren für die ausländische Bevölkerung mit Aufenthalt, und wie hoch belaufen sich die Kosten für einheimische CH-Bürger.
3. Nach welchem Modus werden die Kosten eingefordert, beziehungsweise zurückerstattet und wie sieht der Aufwand (Fr.) gegenüber dem Ertrag (Fr.) aus.
4. Welche konkreten gesetzlichen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die zukünftige steigende Zahl der unentgeltlichen Prozessführung zu begrenzen.

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 4. August 2004

Frage 1

Die Kosten für unentgeltliche Prozessführung (uP) setzen sich nicht bloss aus Gerichtsgebühren, sondern schwerwiegend aus den tarifmässigen Anwaltsgebühren und den Auslagen zusammen.

In den vergangenen sechs Jahren beliefen sich die jeweiligen Ausgaben für uP auf die nachfolgend aufgeführten Frankenbeträge:

Jahr	Zivilrecht	Strafrecht	Verwaltungsrecht
1998	6 323 793.90	3 942 878.20	71 201.15
1999	7 361 496.60	5 302 024.30	55 700.55
2000	5 026 952.00	5 348 621.60	75 133.45
2001	5 094 480.40	4 809 989.25	65 452.15
2002	5 933 851.15	4 116 491.65	111 793.45
2003	6 279 844.05	4 852 153.15	123 848.65

Frage 2

In der vorgenannten Zeitspanne wurden nachfolgend aufgeführte Anzahl uP-Fälle bewilligt:

Jahr	Zivilrecht	Strafrecht	Verwaltungsrecht
1998	2 342	906	47
1999	2 720	1 047	30
2000	1 965	1 035	36
2001	1 919	1 011	35
2002	2 484	751	48
2003	2 425	760	74

Das Bundesgericht anerkennt in seiner langjährigen Rechtsprechung einen verfassungsmässigen Anspruch auf uP auch von Ausländerinnen und Ausländern, unabhängig von ihrem Wohnsitz und ihrer Staatsangehörigkeit. Eine Unterscheidung zwischen in- und ausländischer Bevölkerung ist nicht zulässig und es existieren keine entsprechenden statistischen Angaben.

Frage 3

Die kantonale Staatskasse ist in ihren Bemühungen sehr erfolgreich, die den Parteien erlassenen Kosten mittels Inkasso-Massnahmen wieder einzubringen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Auslagen und Rückerstattungen der letzten sechs Jahre gegenübergestellt.

Jahr	Auslagen (in Fr.)	Rückerstattungen (in Fr.)
1998	10 337 873.25	7 184 411.30
1999	12 719 221.45	6 417 673.45

2000	10 450 707.05	6 243 717.50
2001	9 969 921.80	7 440 603.10
2002	10 162 136.25	7 283 273.15
2003	11 255 845.85	6 435 670.15

Frage 4

Wie vorerwähnt besteht ein verfassungsmässiger Anspruch auf uP. Das entspricht auch den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als übergeordnetes Völkerrecht.

Ein Handlungsspielraum des bernischen Regierungsrats ist weder auf der Ebene der EMRK noch auf Verfassungsebene auszumachen. Eine engere Gesetzgebung in den kantonalen Verfahrensrechten würde bei einer allfälligen Überprüfung vor dem übergeordneten Recht nicht standhalten.

Präsident. Herr Riesen ist von der Antwort befriedigt.

143/04

Interpellation GFL (Wälti-Schlegel, Burgdorf) – Regionale Arbeitsgruppen zur Stärkung der ländlichen Regionen

Wortlaut der Interpellation vom 14. Juni 2004

Fragen:

1. Warum erfolgte eine parteipolitisch einseitige Besetzung der Präsidien durch Wirtschaftsmänner über 50?
2. Wie wird sichergestellt, dass trotz einseitigen Präsidiumsbesetzungen die Erfahrungen von Jungendlichen, Frauen, Familien, Behinderten etc. einfließen und insbesondere auch die soziale und ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigt wird?
3. Wie schätzt der Regierungsrat eine mögliche spätere Akzeptanz der Ergebnisse durch die Bevölkerung ein, wenn durch solche Präsidiumsbesetzungen die wirtschaftliche Priorisierung von vornherein zementiert wird?

Begründung:

Gemäss Medienmitteilung anfangs Juni 2004 werden regionale Arbeitsgruppen zur Stärkung der ländlichen Regionen geschaffen. Diese sollen aufzeigen, wie auch in den ländlichen Regionen des Kantons durch Förderung bestehender Potenziale neue Projekte initiiert werden können, und zwar in den folgenden Politikbereichen:

- Land- und Forstwirtschaft
- Tourismus
- Bildung
- Gesundheit
- Verkehr

Der Kanton Bern hat die Förderung neuer Ideen und Innovationen nötig! Das geplante Vorgehen kann den Weg zu engerer Zusammenarbeit öffnen und positive Entwicklungen in den ländlichen Regionen fördern. Dafür ist es wichtig, interdisziplinäre Gremien aus Personen verschiedenster Erfahrungen und Anspruchsgruppen zu bilden. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Präsidien sind jedoch alles Personen mit folgendem einheitlichen Profil:

- Wirtschaftsvertreter
- Männlich
- Altersgruppe 50 plus
- bürgerlich

Damit die Resultate und Fazits dieser Arbeiten breit abgestützt und Lösungsvorschläge später von den StimmbürgerInnen akzeptiert werden, müssen die Bedürfnisse und Ideen breiter erkannt, aufgezeigt und umgesetzt werden. Eine ein-

seitig bürgerlich-männliche Wirtschaftselite wird den komplexen Anforderungen an die Zukunft des Kantons Bern leider nicht gerecht und markiert zum Voraus eine einseitige Lösungsentwicklung.

(Weitere Unterschriften: 8)

Dringlichkeit abgelehnt am 14.06.2004

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

In diesem Frühjahr haben die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf den Richtplan und die Wachstumsstrategie gemeinsam Arbeiten an die Hand genommen, um die Stärken und Potenziale der ländlichen Regionen zu fördern.

In einem ersten Schritt wurde die regionalpolitische Bedeutung der Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Bildung, Gesundheit / Spitalversorgung, Infrastruktur / Verkehr) quantitativ anhand der Mittelflüsse aufgezeigt. Zudem wurde untersucht, wie viele Steuereinnahmen die einzelnen Regionen generieren und wie bedeutsam der Mittelfluss zwischen den Regionen (Finanz- und Lastenausgleich) ist. Diese Untersuchung bezieht sich nicht nur auf den ländlichen Raum, sondern wurde für den ganzen Kanton Bern flächendeckend vorgenommen. Ziel der Untersuchung ist es, zuhanden der regionalen Arbeitsgruppen die kantonal sowie regional beeinflussbaren Mittelflüsse aufzuzeigen.

In einem zweiten Schritt sind zeitlich befristete Arbeitsgruppen gebildet worden, bestehend aus regionalen Akteuren aus Wirtschaft (Unternehmen und Wirtschaftsverbänden) und Politik. Die regionalen Arbeitsgruppen sollen die Stärken der Regionen erkennen, konkrete Massnahmen in den Politikbereichen Verkehrsinfrastruktur, Gesundheit, Bildung, Raumplanung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft formulieren und priorisieren. Dabei sollen bestehende Projekte, Massnahmen und Instrumente von Bund, Kanton und Regionen integriert und allenfalls neu priorisiert werden.

Methodisch wird dabei auf den Erfahrungen der Projektgruppe «Wirtschaftliche Zukunftsperspektiven des Berner Juras» unter dem Vorsitz von Rolf Bloch aufgebaut.

Zu Frage 1:

Für den Regierungsrat steht im Vordergrund, dass Persönlichkeiten gefunden werden konnten, welche sowohl in der Region als auch in der Wirtschaft stark verankert sind und entsprechende Fachkompetenzen und Erfahrung mitbringen. Alter, Geschlecht und Parteizugehörigkeit spielten bei der Besetzung der Präsidien eine untergeordnete Rolle.

Zu Frage 2:

Wie bereits erwähnt, wurden die Präsidien nach fachlichen Kriterien besetzt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wurden von den Regionen vorgeschlagen, die sich ebenfalls an Sachkriterien orientierten. Der Fokus des Projekts ist primär ein wirtschaftlicher. Dem ist auch durch die Besetzung der Arbeitsgruppen Rechnung zu tragen, indem die Mitglieder der regionalen Arbeitsgruppen die verschiedenen Teile der Wirtschaft vertreten. Die Arbeitsgruppen sollen Massnahmen formulieren und priorisieren, welche auch in den ländlichen Regionen Wachstum generieren. Der Auftrag der Arbeitsgruppen stützt sich auf den Richtplan und die Wachstumsstrategie. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit ist somit implizit im Auftrag an die Arbeitsgruppen enthalten. In den Arbeitsgruppen sind Frauen und Männer aus verschiedenen Alterskategorien vertreten.

Zu Frage 3:

Es ist zu erwarten, dass die Akzeptanz der Ergebnisse in erster Linie davon abhängt, ob ein Nutzen für die Region erkennbar ist. Wie gesagt, lehnen sich die Arbeiten eng an die Erfahrungen der Projektgruppe «Wirtschaftliche Zukunftsperspektiven des Berner Juras» unter dem Vorsitz von Rolf

Bloch an. Die Ergebnisse dieser Projektgruppe sind im Berner Jura auf ein positives Echo gestossen.

Präsident. Frau Wälti-Schlegel ist von der Regierungsantwort nicht befriedigt und gibt eine kurze Erklärung ab.

Johanna Wälti-Schlegel, Burgdorf (GFL). Die Antwort des Regierungsrats bestätigt mir, dass die Auswahl des angesprochenen Präsidiums und der Arbeitsgruppen nicht sorgfältig genug passiert ist. Vor allem im Raum Emmental werden zwei Bedingungen nicht erfüllt. Eine Bedingung war, dass diese Persönlichkeit in der Region und der Wirtschaft der Region stark verankert ist. Das stimmt bei der Besetzung in der Region Emmental seit dem Rundumschlag des Flugblatts «Wir fordern eine andere Politik» vom 18. August 2004 nicht mehr. Dieses Flugblatt wurde in alle Haushaltungen versandt und zeigte durch seine destruktive Diffamierung von Politikerinnen und Politiker aller Couleurs, dass der Verfasser als Vertreter dieser Arbeitsgruppe nicht tragbar ist. Es gab auf dieses Flugblatt Reaktionen von allen Parteien und ziemlich viele Leserbriefe.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist in den verschiedenen Regionen sehr unterschiedlich und nicht überall gleich vielseitig. Ich nenne zwei Beispiele. Im Oberaargau existiert eine Arbeitsgruppe von elf Personen. Drei Personen sind Frauen, vier sind von Langenthal, dem grössten Ort dieses Gebiets, und einer ist sogar ein GBI-Vertreter. Im Emmental besteht eine Arbeitsgruppe von 14 Personen. Es gibt eine einzige Frau – jemand aus der SP –, nur eine Person stammt aus Burgdorf, der grössten Ortschaft in diesem Gebiet, und alles sind reine Wirtschaftsvertretungen. Im Emmental wurde die Chance verpasst, durch eine vielfältige Zusammensetzung neuen Ideen Raum zu geben. Ich bedaure das.

Präsident. Frau Wälti-Schlegel ist von der Regierungsantwort nicht befriedigt.

171/04

Interpellation Hänni, Thun (SD) – Geldstrafe! Umwandlung in Haft?

Wortlaut der Interpellation vom 24. Juni 2004

Nachgenannten verurteilten Personen, ob bekannten oder unbekannten Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass ihre Umwandlung der ihnen auferlegten Busse in eine Haftstrafe umgewandelt bzw. eingeleitet werden kann. So kommt es immer öfters vor, dass die verurteilte, meist noch ausländische Person nachweist, dass sie ausserstande ist, die Busse zu bezahlen, und demnach Antrag auf Umwandlung stellt.

Dass dabei von der Kantonsregierung auf Kosten des Steuerzahlers höhere Auslagen als die eingeforderten Bussen entstehen, dürfte kein Geheimnis sein. Der Ertrag gegenüber dem Aufwand kann in keiner Weise die Schulden der verurteilten Person ausgleichen.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viel vom Steuerzahler einbezahltes Geld wurde im Jahr 2003 für Bussen, welche in Haftstrafe umgewandelt wurden, verwendet?
2. Wie sieht das Verhältnis im Einzelfall aus für eine Busse von 100 Franken, welche in drei Tage Haft umgewandelt wird? Aufwand gegenüber Ertrag?

3. Wie hohe Kosten entstehen generell pro Person und welche Tagesansätze werden verrechnet?

4. Warum bemüht sich der Regierungsrat nicht, diesen Missstand endlich zu bekämpfen und anstelle von Haftumwandlung diese durch Arbeitsmassnahmen abgelten zu lassen. Dies wäre ein kleiner Beitrag zum Schutze und Beruhigung des arg gebeutelten Steuerzahlers des Kantons Bern und zum Schutz der prekären und maroden finanziellen Kantonskasse?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Ausgangslage: Das Bundesrecht schreibt in Artikel 49 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) vor, dass der Richter eine Busse in Haft umzuwandeln hat, wenn der Verurteilte sie nicht bezahlt. Ein Betreibungsverfahren wird nur dann eingeleitet, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist. Im Falle der Umwandlung werden 30 Franken Busse einem Tag Haft gleichgesetzt, doch darf die Umwandlungsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

Der Bundesgesetzgeber hat seinerzeit die Möglichkeit geschaffen, dass der Verurteilte seine Busse auf Gesuch hin durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder eine Gemeinde abverdienen kann (Art. 49 Abs. 1 StGB). Auf kantonaler Ebene wird das Bussenabverdienen in den Artikeln 97 ff. der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11) geregelt. Nach diesen Bestimmungen ist das Bussenabverdienen unentgeltlich zugunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen zu leisten. Der Stundenansatz für das Bussenabverdienen ist im ganzen Kanton einheitlich auf 20 Franken festgesetzt. Der Vollzug des Bussenabverdienens setzt voraus, dass die betroffene Person ein Gesuch einreicht, eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung steht, die verurteilte Person in der Lage ist, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten und anzunehmen ist, sie werde der Belastung der besonderen Vollzugsform gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen. Die besondere Vollzugsform des Bussenabverdienens kann somit nicht von Amtes wegen gegen den Widerstand der verurteilten Person angeordnet werden.

Fragen 1 – 3

Da im Kanton Bern gegenwärtig noch keine Vollkostenrechnung geführt wird, lassen sich die Fragen 1 – 3 nicht exakt beantworten.

Im Kanton Bern findet der Vollzug von Bussenumwandlungen in der Regel in den Regional- und Bezirksgefängnissen statt. In einigen Fällen – bei Personen, die sich bereits im Strafvollzug befinden – führt der Vollzug der Bussenumwandlungen automatisch zur Verlängerung des Freiheitsentzugs in der jeweiligen Vollzugsinstitution (Konkordatsanstalt).

– Bis dato können nur im Bereich der Regional- und Bezirksgefängnisse (durch Einsatz einer neuen EDV-Applikation) Angaben über die effektiv in Vollzug gesetzten Bussenumwandlungen gemacht werden. So wurden in den Gefängnissen des Kantons Bern im Jahr 2003 insgesamt 21 972 Hafttage (total 1776 Personen; davon 1576 Männer und 200 Frauen) aus Bussenumwandlungen vollzogen. In den Regional- und Bezirksgefängnissen werden 135.00 Franken pro Hafttag in Rechnung gestellt.

– Über die Anzahl Hafttage aus Bussenumwandlungen bei Strafgefangenen können keine Angaben gemacht werden. Auch gibt es bei diesen Personen kein Einheitskostgeld. Der Kostgeldansatz richtet sich hier nach dem jeweiligen

Vollzugsregime, bzw. auch danach, ob es sich um Frauen- oder Männervollzug handelt.

Frage 4

Laut Artikel 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts Sache des Bundes. Das Schweizerische Strafrecht kennt keine Rechtsgrundlage, Verurteilte, welche ihre Busse nicht bezahlen, gegen deren Willen zur ersatzweisen Arbeitsleistung zu verpflichten. Wie eingangs dargestellt wurde, kann das Bussenabverdienen durch Leistung gemeinnütziger Arbeit nur auf Gesuch hin gewährt werden.

Diese Regelung macht durchaus Sinn, denn auch das Busenabverdienen verursacht dem Kanton Vollzugskosten (Gesuchsverfahren, Überwachung des Vollzugs und Aufwand für die Bereitstellung entsprechender Arbeitsplätze). Namentlich die Vollzugsüberwachung wäre mit erheblichen Kosten verbunden, wenn Verurteilte ohne ihre Zustimmung hoheitlich angeordnete Arbeit leisten müssten. Ebenso dürfte es äusserst schwierig sein, geeignete Arbeitsplätze bereit zu stellen.

Nach langjährigen Vorbereitungsarbeiten haben die eidgenössischen Räte am 13.12.2002 die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches verabschiedet. Auch das revidierte Strafgesetzbuch kennt nur das Abverdienen von Bussen und Geldstrafen auf freiwilliger Basis. Ohne Zustimmung der Verurteilten kann daher auch in Zukunft keine Leistung gemeinnütziger Arbeit angeordnet werden.

Präsident. Herr Hänni ist von der Regierungsantwort teilweise befriedigt.

170/04

Interpellation GFL (Hofer, Biel) – Der zweisprachige Amtsbezirk Biel / Bienne hat zwei offizielle Hauptorte: Biel und Bienne

Wortlaut der Interpellation vom 23. Juni 2004

In einem aktuellen Auszug aus dem Handelsamtsblatt ist ein Handelsregistrauszug in französischer Sprache wiedergegeben. Der Gemeindename wird dann aber deutsch mit «Biel» angegeben. Da dies immer wieder vorkommt, ärgern sich französischsprachige Firmen (und Bieler Romands) mit Recht.

Gemäss Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung (Organisationsgesetz OrG, RSB 152.01) vom 20. Juni finden wir in Anhang I zu Art. 38 OrG folgende offizielle Gemeindebezeichnungen: «Biel» in der deutschsprachigen Ausgabe, «Bienne» in der französischsprachigen. Ebenfalls findet sich im Reglement der Stadt Biel vom 9. Juni 1996 auch «Bienne» als offizieller Gemeindename.

Damit wird dem regierungsrätlichen Beschluss betreffend die amtliche Schreibweise der Gemeindennamen vom 7. Februar 1956 (BSG 172.121) die Legitimität entzogen.

Ist der Regierungsrat bereit, alles vorzukehren, damit die aktuellen Rechtsgrundlagen in Zukunft auch durch die vollziehenden Ämter respektiert werden, d.h. damit französischsprachige Publikationen (Auszüge / Texte) mit dem französischsprachigen Gemeindennamen, deutschsprachige entsprechend mit dem deutschsprachigen Namen versehen werden?

(Weitere Unterschriften: 8)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 27. Oktober 2004

Nach Artikel 1 des Regierungsratsbeschlusses vom 7. Februar 1956 betreffend die amtliche Schreibweise der Gemeindennamen (BSG 172.121) ist das vom Bundesamt für Statistik veröffentlichte «Amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz» für die Schreibweise der Gemeindennamen im amtlichen Verkehr sowie in allen Veröffentlichungen verbindlich. Für Biel stehen im Gemeindeverzeichnis der deutsche Name «Biel (BE)» sowie der französische Name «Bienne». Obwohl diese beiden Namen verbindlich sind, steht in der französischen Fassung des Regierungsratsbeschlusses vom 7. Februar 1956 in Artikel 5, der die offizielle Schreibweise der Namen der politischen Gemeinden des Kantons Bern festlegt, nur die deutsche Schreibweise «Biel (BE)». Es liegt

somit ein interner Widerspruch vor. Es ist im Übrigen festzustellen, dass Anhang 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG, BSG 152.01) die amtliche Schreibweise in beiden Sprachen einhält.

Die Stadt Biel hat dem Regierungsrat am 18. Juni 2004 bereits ein Gesuch um Abänderung ihres offiziellen Gemeindennamens in «Biel/Bienne» gestellt. Die nötigen Vorabklärungen bei den zuständigen Bundesbehörden wurden unverzüglich vorgenommen. Von Seiten des Bundes bestehen gegenüber der beantragten Namensänderung keine Einwände. Der Regierungsrat wird somit wahrscheinlich noch in diesem Jahr aufgerufen sein, sich über den neuen amtlichen Namen der Gemeinde, der fortan nicht mehr «Biel (BE)» oder «Bienne», sondern «Biel/Bienne» lauten wird, zu äussern. Artikel 5 des genannten Regierungsratsbeschlusses wird alsdann in Bezug auf diesen und weitere Punkte, die ebenfalls aktualisiert werden müssen, geändert werden.

In der Zwischenzeit werden die Direktionen und die Staatskanzlei dafür sorgen, dass in den amtlichen Publikationen des Kantons Bern im deutschen Text «Biel (BE)» und im französischen Text «Bienne» steht.

Präsident. Frau Hofer ist von der Regierungsantwort befriedigt und gibt keine Erklärung ab.

Vizepräsident Thomas Koch übernimmt den Vorsitz.

166/04

Motion Fuchs, Bern (SVP) – Theorieprüfungen nur noch in den Landessprachen

Wortlaut der Motion vom 23. Juni 2004

Nach der gegenwärtigen Praxis werden die Theorieprüfungen für Anwärter auf einen Motorfahrzeugausweis in den verschiedensten Sprachen angeboten. Im Kanton Bern wird die Theorieprüfung nebst den vier Landessprachen auch in englisch angeboten. Angeboten wird die Prüfung jedoch auch in spanisch, albanisch, serbokroatisch, portugiesisch und türkisch.

Für ein verkehrsgerechtes Verhalten muss zumindest eine im eigenen Landesteil gebräuchliche Sprache verstanden werden können. Nur so können die verschiedenen Beschilderungen in der Praxis dann auch verstanden werden. Eine Integration der ausländischen Bevölkerung wird nicht erreicht, indem man ihnen sprachlich im öffentlichen Bereich entgegenkommt. Integration erfolgt in erster Linie durch die jeweilige Landessprache. Im Kanton Aargau soll demnächst sogar eine Prüfung in arabischer Sprache möglich sein. Dieser Präjudiz ist Einhalt zu gebieten. Englisch ist allenfalls als Alternative und als Weltsprache beizubehalten, um den internationalen Standard zu wahren.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, analog einem Vorstoss von SVP und CVP im Kanton Zürich, die Theorieprüfungen im Kanton Bern nur noch in den Landessprachen und allenfalls in Englisch anzubieten.

(Weitere Unterschriften: 39)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Oktober 2004

Im Bundesgesetz vom 19.12.1958 über den Strassenverkehr (SVG) und seinen Verordnungen gibt es keine Bestimmung, die vorschreibt, in welcher Sprache die theoretische Führer-

prüfung abgelegt werden kann oder abgelegt werden muss.
Die Anforderungen an die Prüfung der Basistheorie richten

sich nach Artikel 13 der Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV). Artikel 13 Absatz 2 VZV legt fest, dass die Kantone die Prüfungsfragen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (Astra) erarbeiten.

Heute ist es möglich, die Basistheorieprüfung in neun Sprachen abzulegen. Es sind dies Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Portugiesisch, Spanisch, Albanisch, Serbokroatisch und Türkisch. Vor dem Wechsel auf die Computerunterstützte Theorieprüfung (CUT) bestand zusätzlich die Möglichkeit, die Theorieprüfung in arabischer Sprache abzulegen. Der Kanton Bern hält sich damit – wie die meisten anderen Kantone – an die Empfehlungen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa). Die Festlegung der Prüfungsfragen erfolgt in interkantonaler Zusammenarbeit. Nebenbei sei vermerkt, dass die Theorieprüfung für schwere Fahrzeuge schon heute nur in deutscher, französischer und italienischer Sprache absolviert werden kann.

Die Mehrsprachigkeit bei den Prüfungen hat sich bewährt. Die fremdsprachigen Programme werden regelmässig von den Kundinnen und Kunden des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) genutzt. Einzig, wenn sich der Sprachdialekt des Anwenders oder der Anwenderin von demjenigen des Prüfungsprogramms unterscheidet, können Probleme auftreten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es nach einer Reduktion der Anzahl zulässiger Sprachen zu bedeutend mehr Problemen im Prüfungsablauf kommen würde, wenn die Anwärter neben den inhaltlichen Schwierigkeiten noch mit sprachlichen Verständnisschwierigkeiten konfrontiert würden.

Die Begründung der Motion, dass die Beschilderung nur verstanden werden könne, wenn eine im eigenen Landesteil gebräuchliche Sprache verstanden werde, greift zu kurz. Gerade die Beschilderung entspricht mit ihren – entsprechend dem Wiener Übereinkommen – genormten formalen und inhaltlichen Kriterien internationalen Standards. Namentlich in der Schweiz mit ihrem regen internationalen Fremden- und Transitverkehr ist diese Tatsache von grosser Bedeutung. Das Verständnis einer lokalen oder anderweitigen Landessprache ist in diesem Zusammenhang wohl kaum nötig. Es ist auch zu bedenken, dass der Kanton Bern mit der Hauptstadt eine internationale Ausrichtung sucht.

Die bisherige Regelung wurde in den siebziger Jahren geschaffen, nachdem für portugiesischsprachige Personen, die in der Landwirtschaft tätig waren und dafür einen Führerausweis benötigten, die Sprachenpalette für die Basistheorieprüfung geöffnet wurde. Man hat sich damals nicht an Einzelnen, sondern an zahlenmässig bedeutenden sprachlichen Minderheiten in der Schweiz orientiert. Diese Lösung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kundschaft des Service Public im Kanton Bern und im Espace Mittelland auch international zusammengesetzt ist und in einem gewissen Umfang das Leistungsangebot entsprechend den Grundsätzen der Kunden- und Leistungsorientierung darauf zu reagieren hat. Die heutige Lösung der elektronisch unterstützten mehrsprachigen Prüfungsabnahme bietet bei grösserem Leistungsumfang für die Kundschaft keine verwaltungsökonomischen und damit finanziellen Nachteile. Es handelt sich bei der Problematik nicht nur um die politische Frage, «was» angeboten wird, sondern auch um die operativ zu beurteilende Frage, «wie» eine Leistung angeboten wird.

Die vom Motionär geforderte Beschränkung auf «eine im eigenen Landesteil gebräuchliche Sprache» würde italienisch als Prüfungssprache ebenfalls ausschliessen. Ob das Ablegen der Basistheorieprüfung in deutscher oder französischer Sprache ein Anreiz ist, eine dieser Sprachen «richtig» zu lernen, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Es ist aber zu bezweifeln, ob die Abschaffung der vielsprachigen theore-

tischen Führerprüfungen mit der Forderung nach einer besseren «Integration» verbunden werden kann, denn darauf hat die Sprache, in der die Theorieprüfung abgelegt wurde, keinen entscheidenden Einfluss.

Im Kanton St. Gallen werden seit der Umsetzung des entsprechenden Postulats an Personen, die die theoretische Führerprüfung in einer anderen als den vier vorgegebenen Sprachen ablegen möchten, vermehrt Bewilligungen erteilt, diese in einem anderen Kanton abzulegen. Nebenbei sei vermerkt, dass parlamentarische Vorstösse mit ähnlichem Inhalt auch in anderen Kantonen eingereicht wurden, insbesondere in Zürich und Thurgau.

In Würdigung aller Umstände ist der Regierungsrat der Ansicht, die heutige Lösung sei beizubehalten. Er ist der Ansicht, dass bei einer einseitigen Änderung der Praxis für den kantonalen Wirtschaftsstandort nur Nachteile und keine Vorteile entstehen könnten. Abschliessend kann diesbezüglich noch auf die Motion Heim (03.3204) verwiesen werden, die im Nationalrat am 6. Mai 2003 mit denselben Anliegen eingereicht wurde. Sollte daraus eine eidgenössische Beschränkung der Sprachen für die Ablegung der theoretischen Führerprüfung entstehen, wird der Kanton Bern diese selbstverständlich ebenfalls im interkantonalen Rahmen umsetzen.

Antrag: Ablehnung

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Stellen Sie sich vor, Sie wohnen in Frankreich, sprechen Französisch und wollen dort die Theorieprüfung in Französisch absolvieren. Das ist kein Problem. Wenn Sie die Theorieprüfung aber in Deutsch absolvieren wollen, haben Sie ein Problem, weil das nämlich nicht möglich ist. Stellen Sie sich vor, Sie sind in Deutschland und wollen die Theorieprüfung dort in französischer Sprache absolvieren. Das geht nicht, geschweige denn in Türkisch, obwohl es wahrscheinlich durchaus genügend Leute hätte, die diese Prüfung in Türkisch absolvieren möchten. Aber in der Schweiz ist alles etwas anders und im Kanton Bern noch etwas spezieller. Hier kann man die Theorieprüfung in Spanisch, Albanisch, Serbokroatisch, Portugiesisch und sogar in Türkisch absolvieren. Man hätte sie sogar in Arabisch angeboten, wenn es möglich wäre, die arabische Schrift in die europäischen PCs zu integrieren. Es stellt sich nun zwangsläufig die Frage, weshalb diese Prüfung nicht auch in Tschechisch, Dänisch, Holländisch oder anderen Sprachen angeboten wird. Erfolgt die Wahl der Sprachen willkürlich nach dem Gusto von einigen Chefbeamten? Ist es die Frau Regierungsrätin selber, die festlegt, in welchen Sprachen geprüft werden darf? Wird mit der EU-Osterweiterung die Sprachenvielfalt nochmals auf alle neu hinzukommenden Länder ausgedehnt? Oder sagt man, davon berücksichtigen wir nur noch zwei?

Mein Vorstoss ermöglicht es, die Theorieprüfung nach wie vor in allen Landessprachen zu absolvieren und zusätzlich als Variante Englisch aufzunehmen, um den internationalen Anforderungen gerecht zu werden. Die Behauptung in der Antwort des Regierungsrats, bei einer Annahme der Motion würde Italienisch als Prüfungssprache ausgeschlossen, beurteile ich als lächerlich. Wahrscheinlich trat beim Lesen meiner Motion ein Deutschproblem auf. Die Motion ist nämlich unmissverständlich, klar und lautet: «...die Theorieprüfungen im Kanton Bern (sind) nur noch in den Landessprachen und allenfalls in Englisch anzubieten.» Es stünde dem Kanton Bern gut an, hier eine klare Regelung zu treffen und nicht wieder zu warten, bis die Eidgenossenschaft etwas unternimmt und eine Regelung vorschreibt. Sollte die Motion abgelehnt werden, was ich nicht hoffe, müsste Frau Regierungsrätin Andres die Theorieprüfung in sämtlichen möglichen Sprachen ermöglichen, weil das nämlich die logische Folge wäre. Der Fahrlehrerverband teilt im Übrigen die Meinung, dass eine Theorieprüfung in den vier Landessprachen

und in Englisch genügt. Ich bitte Sie, sich der Meinung dieser Fachleute anzuschliessen und ein klares Zeichen zu setzen. Das wäre eigentlich eine ganz normale Sache, und ich hoffe, dass es hier kein grosses Tamtam gibt.

Franziska Hess, Münsingen (SP). Es ist doch etwas eigenartig, wenn sich Grossrat Fuchs plötzlich aktiv um Integration bemüht. Deshalb ist es auch nicht ganz einfach, eine wirklich ehrliche Absicht hinter diesem Vorstoss zu finden. Er setzt nämlich in einem Bereich an, wo es vorwiegend um Verkehrssicherheit geht und nicht um Integration.

Eine optimale Vorbereitung auf die theoretische und praktische Prüfung ist eine wichtige Voraussetzung für ein sicheres und vernünftiges Fahrverhalten auf den Strassen. Deshalb ist es unumgänglich, dass fremdsprachige Menschen die gesetzlichen Grundlagen und Verkehrsregeln wirklich kennen und verstehen. Die SP-Fraktion geht mit Grossrat Fuchs einig, dass für eine gute Integration das Erlernen der jeweiligen Landessprache wichtig ist. Wir teilen die Meinung, dass diese Kompetenz mit anderen, gezielteren Massnahmen erreicht wird. Beispielsweise mit einer guten beruflichen Integration. Der Besitz eines Fahrausweises ist in einigen Berufssparten eine wichtige Grundvoraussetzung, um überhaupt vermittelt werden zu können. Einen Fahrausweis zu erwerben, steigert demnach die Vermittelbarkeit von Personen wesentlich; in der Regel noch viel mehr als das Beherrschen der Landessprache, weil die fremdsprachige Person während ihrer beruflichen Tätigkeit ein ideales und gutes Übungsfeld für die Sprache vorfindet und gleichzeitig die Landeskultur lernt. Diese Motion zielt klar in die falsche Richtung. Die SP-Fraktion unterstützt im Grossen und Ganzen die Antwort des Regierungsrats und lehnt diese Motion ab.

Ich möchte noch eine Randbemerkung machen. Wie Sie in der Berichterstattung zur Novembersession im «Bund» und in der «Berner Zeitung» lesen konnten, wäre es vielleicht für die Zukunft auch noch angebracht, die Prüfung nicht nur in den andern Landessprachen, sondern auch in Berndeutsch anzubieten, weil es nicht ganz unwichtig scheint, dass auch Volksvertreter verstehen, welche Verkehrsregeln – speziell welche Parkregeln – in der Schweiz gelten. (*Der Vizepräsident läutet die Glocke.*)

Marianne Staub-Beccarelli, Thun (FDP). Dieses Thema wäre eigentlich besser auf eidgenössischer Ebene platziert, aber in anderen Kantonen liegt es auch auf dem Tisch, und deshalb haben wir versucht, uns eingehend damit zu befassen. Die FDP-Fraktion hilft mit, diese Motion zu überweisen.

Wir fragten uns, ob die Prüfung in allen Sprachen möglich ist und welche Kriterien gelten. Werden im Sinne einer Gleichbehandlung die Sprachen der neuen EU-Länder ebenfalls aufgenommen? Theorie ist das eine, Praxis das andere. Was ist mit der Sicherheit, wenn die Fahrlehrer das Anliegen unterstützen, die Sprachen zu reduzieren? Die Fragen wurden für uns in der Regierungsantwort nicht klar beantwortet. Es ist nicht kleinkariert, wenn künftig die Landessprachen sowie Englisch angeboten werden. Englisch als Prüfungssprache ist für einen Kanton mit der Bundeshauptstadt mit internationaler Ausrichtung unbedingt nötig. Deutschland bietet meines Wissens eine einzige Sprache an, nämlich Deutsch. Wir stehen also auch im Vergleich mit anderen Ländern durchaus gut da. Die FDP-Fraktion unterstützt mehrheitlich die Überweisung dieser Motion.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Ich könnte dieses Kurzreferat auf Serbisch halten und verlangen, dass Sie es in der Übersetzung erhalten. Es kommt mir fast so vor, wenn wir hier in der Schweiz solche Spezialitäten bei der Theorieprüfung anbieten. Wir haben dieses Thema in der SVP-Fraktion

eingehend diskutiert. In einigen Fällen könnten in der Politik gewisse Dinge, auch wenn diese von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt werden, vereinfacht werden. Wir kamen zum Schluss, dass diese Theorieprüfung künftig in den Landessprachen, wovon wir ja bekanntlich deren vier haben, und zusätzlich in Englisch angeboten werden soll. Wir haben uns auch bei den Abnehmern der theoretischen Prüfung kundig gemacht. Ich habe zusätzlich noch mit einem Fahrlehrer diskutiert, der sagte, das heutige Angebot sei übertrieben und Arabisch könne sowieso nicht angeboten werden, weil das vom Computer nicht unterstützt wird. Wenn wir in der Schweiz die vier Landessprachen plus Englisch anbieten, bieten wir das Optimale an. Ich bitte Sie deshalb, dem so zuzustimmen und für einmal etwas im Kanton Bern zu vereinfachen.

François Contini, Bienne (AVeS). Quand j'ai lu la motion de M. Fuchs, je me suis demandé s'il s'agissait d'une motion pour la sécurité routière ou d'un nouveau postulat de sa part contre les étrangers. Je me suis vraiment posé la question de savoir s'il s'agissait d'une question de sécurité routière et j'ai pris connaissance de la motivation de cette motion qui dit: «pour être apte à conduire, il est nécessaire de pouvoir comprendre au moins une des langues utilisées dans la partie du pays où l'on vit». Je me suis demandé si M. Fuchs passait toutes ses vacances dans la Suisse primitive ou ne quittait pas le canton de Berne ou s'il lui était déjà arrivé de conduire dans un pays étranger dont il ne maîtrisait pas la langue. Je me suis posé la question de savoir si M. Fuchs allait nous faire une motion pour proposer par exemple que sur la frontière du Röstigraben on fasse passer un examen linguistique aux Suisses allemands qui vont en Suisse romande et aux Suisses romands qui vont en Suisse allemande, pour voir s'ils peuvent continuer à rouler en voiture ou peut-être pour demander que tous les touristes qui roulent dans l'Oberland de passent un examen de conduite à la sortie de l'autoroute de Thoune, pour savoir s'ils comprennent la langue de nos vallées reculées du canton de Berne et s'ils peuvent rouler encore dans ces vallées, puisque selon la motivation de M. Fuchs, pour être apte à conduire, il faut comprendre la langue du pays dans lequel on roule. J'espère que tous les gens qui voteront cette motion ne rouleront jamais à l'étranger en vacances, dans un pays dont ils ne connaissent pas la langue. Peut-être M. Fuchs est-il un écologiste qui s'ignore, parce que si on appliquait effectivement ces principes, le trafic routier en Suisse serait considérablement ralenti. Il s'agit donc en fait non pas d'une question de sécurité routière, mais d'un nouveau postulat de M. Fuchs contre les étrangers. Là également sa motivation le démontre, puisqu'il dit: «l'intégration de la population étrangère n'est pas réalisable si les pouvoirs publics sont trop arrangeants avec elle sur le plan linguistique». C'est bien cela que M. Fuchs met en avant et qui le dérange.

Le Conseil-exécutif le démontre, la pratique ne pose aucun problème. Le canton suit les recommandations de l'Association des services des automobiles. De notre avis, cette pratique peut être poursuivie.

Sylvain Astier, Moutier (PRD). A mon avis cette motion est justifiée, parce qu'elle respecte un principe général du droit, c'est le principe de l'égalité entre les citoyens. Les citoyens, qu'ils soient étrangers ou suisses, doivent pouvoir passer l'examen théorique selon des critères clairs. Ici quelques langues sont traduites et d'autres ne le sont pas. Sur quels critères? On ne le sait pas. Ainsi si un citoyen russe ou un citoyen romain désire passer l'examen, il n'a pas la possibilité de le passer dans sa langue. Par contre, un citoyen d'Albanie, du Kosovo ou de Serbie peut passer l'examen théorique

dans sa langue. C'est une rupture du principe de l'égalité entre citoyens. En plus, l'examen théorique peut être passé dans la langue maternelle, en albanais, en turc, mais pour l'examen théorique, le professeur pratique ne parlera peut-être pas albanais ou turc. C'est pourquoi la motion est tout à fait justifiée. J'aimerais dire à M. Contini qu'en disant que c'est une motion contre les étrangers, on pourrait également dire que c'est une motion pour les Suisses, pour qu'il y ait une égalité de traitement. On a appris par la lettre qui a été distribuée par M. Fuchs que certaines questions sont plus restreintes dans ces langues pour des questions de traduction. Je vous demande d'accepter la motion et dans le cas contraire il faudra être logique et faire une motion pour que toutes les langues soient traduites, y compris le somalien jusqu'au bengladeshi.

Peter Eberhart, Erlenbach (SVP). Stimmt es, dass die Fragen der ausländischen Theorieprüfungen auf 100 Fragen basieren und diejenigen in den Landessprachen auf 600? Wenn dem wirklich so wäre, wäre das keine Gleichbehandlung.

Marc Renggli, Bienne (PRD). Nous ne faisons que parler d'économies et maintenant M. Fuchs demande que l'on simplifie ces examens, en ce sens que l'on n'offre que les langues nationales et pour être compatible sur le plan international que l'on puisse aussi les faire en anglais. Le fait d'avoir ces examens en x langues est un luxe, quelque chose de «nice to have», mais qui n'a plus sa place en ces jours où nous devons économiser. On pourrait me dire que tous ces examens sont déjà préparés, mais, comme vous le savez, ces questions doivent être changées et réadaptées de temps à autre et si on doit les réadapter en x langues, cela cause tout de même des frais supplémentaires. C'est pour cela qu'à mon avis on doit quitter cela et qu'on doit quand même simplifier cette procédure d'examen. Est-ce que dans les autres pays, en Asie par exemple, on peut passer les examens en langue française ou en langue allemande? Mme la conseillère d'Etat dit que cela sera plus difficile à contrôler, qu'on pourrait falsifier ou envoyer d'autres personnes pour passer le permis théorique. Pour ces examens de théorie, on doit facilement pouvoir procéder à des contrôles d'identité pour voir si c'est vraiment la bonne personne qui passe son examen. Le nouveau permis de conduire est d'ailleurs sûrement plus difficile à falsifier et si cela n'était pas le cas on pourrait encore l'améliorer de telle façon qu'il n'y ait pas d'abus. Dans l'intérêt aussi des finances de notre canton, je vous prie d'accepter cette motion.

Dora Andres, Polizeidirektorin. Die Motion von Herrn Fuchs hat zwei Ziele. Die Frage ist, ob diese Ziele mit einer Motionsüberweisung erreicht werden. Das erste Ziel ist: «Nur so können die verschiedenen Beschilderungen in der Praxis dann auch verstanden werden.» Wir haben Heerscharen von ausländischen Touristen in der Schweiz. Künftig müssten wir sie an der Grenze anhalten und sie zuerst eine Theorieprüfung absolvieren lassen. Das kann ja nicht das Ziel sein, Herr Fuchs! Die schweizerische Beschilderung ist in verschiedenen Sprachen verständlich. Wenn Sie sagen, sie sollten nur in unseren Landessprachen gemacht werden – Herr Fuchs, Sie haben das geschrieben, nicht ich. Sie haben geschrieben, man soll das nur in den Landessprachen machen, weil man auch die Beschilderung lesen können müsse. Damit wollten Sie sagen, wenn wir es nicht in den Landessprachen machen, können Anderssprachige die Beschilderung nicht lesen. Wir haben sehr viele Touristen in der Schweiz, die eine andere Sprache sprechen. Unsere Beschilderung ist so, dass

sie jeder lesen kann. Um diesen Punkt zu erfüllen, Herr Fuchs, muss man diese Motion nicht annehmen.

Zum zweiten Punkt, der Integration. Wir sind uns wohl einig, und das wurde von verschiedenen Sprecherinnen und Sprechern bestätigt, dass wir alle eine Integration wollen. Bis heute habe ich meinen Auftrag und den des Strassen-, Verkehrs- und Schifffahrtsamt anders verstanden. Wir haben keinen Integrationsauftrag, sondern müssen für die grösstmögliche Verkehrssicherheit besorgt sein, indem wir dafür sorgen, dass jeder, der auf den Schweizer Strassen herumfährt, die Verkehrsregeln versteht. Wäre das Ablegen der Fahrprüfung eine Motivation, unsere Sprache zu lernen, Herr Fuchs, dann würde ich diese Motion sofort unterstützen.

Ich habe mich noch erkundigt, was gilt, wenn die Führerprüfung nicht in der Schweiz gemacht wird. Die Vorschriften ändern sich immer wieder, verantwortlich dafür ist der Bund. EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Bürgerinnen und Bürger der USA können ihren ausländischen Fahrausweises ohne irgendwelche Prüfungen austauschen. Und – was nun ganz wichtig ist – «Alle übrigen Personen müssen zwar keine Theorieprüfung ablegen, aber eine so genannte Kontrollfahrt. Dies ist eine vereinfachte praktische Prüfung ohne Manöver. Wenn sie diese bestehen, bekommen sie den schweizerischen Fahrausweis.» Wenn wir also wie verlangt festlegen, dass diese Prüfung nur in den Landessprachen und in Englisch absolviert werden, kann jemand in sein Land zurück, dort den Führerausweis absolvieren, damit zurückkommen, und wenn sein Land auf der Länderliste ist, müssen wir ihn umtauschen, ohne dass wir seine Fahrkünste überprüfen können. Wenn das Land nicht auf der Länderliste ist, können wir eine Kontrollfahrt verlangen.

Es wurde gesagt, die heutige Regelung werde auch von den Fahrlehrern kritisiert. Wenn die Leute ihren Ausweis im Heimatland erwerben, gehen den Fahrlehrern wahrscheinlich auch gewisse Einnahmen verloren. Jetzt müssen sie mindestens die Theorieprüfung bestehen und anschliessend die praktische Prüfung absolvieren. Damit haben wir eine gewisse Sicherheit, dass sie fahren können.

Was also passiert, wenn Sie diese Motion annehmen? Es werden mehr Prüfungen im Ausland gemacht und mehr Ausweise in der Schweiz umgetauscht. Und wir müssen mit grossem Aufwand überprüfen, ob die vorgelegten Führerausweise überhaupt echt sind. Es ist manchmal gar nicht so einfach herauszufinden, ob ein ausländischer Fahrausweis echt ist oder gegen Geld gefälscht wurde. Das ist nicht wirtschaftlich, zumal uns Gelder verloren gehen, weil die Fahrausweiswärter auch in andere Kantone ausweichen können. Bisher wurden diese Prüfungen immer von schweizerischen Vereinigungen, der ASA, koordiniert, welche auch für die Übersetzungen verantwortlich waren. Das kostet uns also nichts.

Das ist übrigens eine koordinierte Aktion, weil auch in andern Kantonen – beispielsweise Zürich und Aargau – solche Motionen eingereicht wurden. Bis jetzt wurde eine derartige Motion nur im Kanton St. Gallen angenommen. Wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie mit einer Motionsüberweisung die zwei Ziele von Herrn Fuchs erreichen, täuschen Sie sich. Wir werden mehr Leute auf unseren Strassen haben, die nie eine Fahrstunde in der Schweiz nehmen mussten, sondern ihren Ausweis einfach irgendwo im Ausland gemacht und ihn anschliessend in der Schweiz umgetauscht haben. Das ist keine Verkehrssicherheit, meine Damen und Herren, und das wäre eigentlich mein Auftrag. Ich wünsche Ihnen schöne Weihnachten und ein gutes neues Jahr, heute rede ich nämlich nicht mehr.

Marc Renggli, Bienne (PRD). Je voulais simplement préciser quelque chose. Mme la conseillère d'Etat Andres a dit qu'on pouvait retourner dans son pays et vite faire son permis en

catimini dans son propre pays pour venir ensuite présenter son permis. Je vous rappelle qu'il y a à ce sujet une jurisprudence qui dit qu'on ne peut pas simplement de manière abusive, quand on est en Suisse, aller en vacances à l'étranger et faire son permis. On doit remplir certains critères quant à la durée du séjour à l'étranger, etc. Il existe des garde-fous à ce sujet et il n'y a donc pas de souci à se faire concernant ceci. S'il y a maintenant plusieurs cantons où des initiatives similaires ont été déposées, cela signifie aussi que peut-être sur le plan intercantonal ce système sera abandonné et, comme nous le savons, le problème des finances des cantons est général. C'est donc valable pour tous les cantons et il ne faut pas faire beaucoup d'administration de luxe pour rien. En outre, s'il y avait des abus et si des gens roulent sans permis, il n'y a qu'à les punir de manière conséquente. On voit par exemple le succès qu'a eu en France M. Sarkozy avec les limitations de vitesse, en commençant à contrôler et à sévir. On peut faire la même chose!

Peter Eberhart, Erlenbach (SVP). Zuerst wünsche ich Ihnen auch schöne Weihnachten, Frau Regierungsrätin, ich bin mir aber nicht so sicher, dass Sie nicht mehr sprechen werden, weil ich Ihnen nämlich eine Frage gestellt habe. Ich habe gefragt, ob die Basis dieser Prüfungen bei den ausländischen Sprachen 100 Fragen und bei den Landessprachen 600 Fragen sind. Inzwischen wurde ich belehrt, es seien nicht 100, sondern vielleicht 180. Das wäre aber trotzdem eine Ungleichbehandlung der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Ich habe in der Zwischenzeit die Motion nochmals durchgelesen und überprüft, ob ich wirklich so falsch gelesen habe. Die beiden ersten Abschnitte der Motion betrachte ich als Einführung. Die Motionsforderung steht im dritten Absatz. Dort steht klar, man solle diese Prüfungen nur noch in den vier Landessprachen und in Englisch anbieten. Die Motionsantworten sind «gummig» und stammen wahrscheinlich aus der Verwaltung. Wenn man diese Motion ganz normal betrachtet und nicht wertet, woher und von wem dieser Vorstoss stammt, muss man ihr in voller Überzeugung zustimmen. Ich bitte Sie darum.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Es gibt hier eigentlich nicht mehr viel beizufügen. Frau Andres, ich kenne Sie eigentlich anders, Sie sind doch sonst nicht so schwer von Begriff. Wenn Sie meine Motion richtig lesen, müssen Sie mir nicht Sachen hineininterpretieren, die gar nicht darin stehen. Deshalb sage ich ja, es sei ein Deutschproblem. Es geht auch nicht darum, dass die Fahrlehrer mit dieser Motion mehr Aufträge erhalten sollen. Tatsache ist wahrscheinlich, dass Sie nicht wollen, dass Ihre Beamten «Lämpen» haben mit denen, die hier die Prüfung machen, und deshalb bieten Sie die Theorieprüfung in möglichst vielen Sprachen an. Wenn es für diese Leute einfacher wäre, den Ausweis im Ausland abzuholen, würden sie es bestimmt heute schon so machen, und dass sie künftig für einen Fahrausweis eine Schlaufe über das Ausland machen, daran glauben Sie ja selber nicht. Wenn Sie nicht von der FDP wären, würde Ihnen auch von der FDP noch jemand die Meinung sagen.

Sylvain Astier, Moutier (PRD). Comme M. Eberhart, je n'ai pas eu de réponse à ma question, notamment en ce qui concerne la rupture de l'égalité de traitement entre citoyens. Qu'en sera-t-il pour le canton de Berne si un Chinois, un Japonais, un Russe ou un Bulgare veut passer son permis dans son langue? Il y aura un recours au Tribunal administratif et comment le canton expliquera-t-il qu'il traduit en turc et en albanais et pas dans une autre langue? C'est à cette question qu'il faut comprendre.

Dora Andres, Polizeidirektorin. Ich danke Ihnen, dass ich trotzdem nochmals sprechen darf, obwohl wir noch im 2004 und bei der Motion Fuchs sind.

Ich möchte mich dafür entschuldigen, dass ich die Frage von Grossrat Eberhart nicht beantwortet habe. Es ist richtig, die Basis für die deutsch formulierten Fragen umfasst rund 600 Fragen. Weshalb ist das so? Fast 2/3 aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer legen die Prüfung in deutscher Sprache ab. Das sind also viel mehr Personen, die wissen, welche Fragen sie erwarten. Früher waren es 6 Fragebogen in Deutsch (*Gelächter und Unruhe im Saal*) – einen Moment, ich bin noch nicht fertig! – und für die ausländischen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer – das sind rund 200 – gab es weniger Fragebogen. Jetzt haben wir alle Fragen der Theorieprüfung auf dem Computer und nun wird das immer neu gemischt. Somit kann man sich nicht mehr darauf verlassen, dass sich auf dem Bogen A immer dieselben Fragen befinden.

Nun noch schnell zu Herrn Fuchs. Vielleicht kommt von der FDP ja doch noch jemand ans Mikrofon, um mir die Meinung zu sagen. Wir führen ab und zu Diskussionen – konstruktive Diskussionen – und wir dürfen in unserer Partei auch Differenzen haben, das ist überhaupt kein Problem. Nochmals zum Motionstext. Wenn Sie eine Motion eingeben, Herr Fuchs – oder wer sagte, das gehöre nicht zur Motion? –, müssen Sie begründen, weshalb Sie überhaupt einen Antrag stellen. Sie kommen aufgrund des zweiten Absatzes zu Ihrer Forderung «Der Regierungsrat wird daher ersucht...», deshalb ist das ein Bestandteil Ihrer Motion. Sie müssen ja einen Grund haben, warum wir etwas ändern sollen. Und diesen beschreiben Sie in den ersten beiden Abschnitten. Der erste Grund ist die Beschilderung und der zweite die Integration. Das ist ein politischer Entscheid, sehr verehrte Grossrätinnen und Grossräte. Ich wollte einfach darlegen, dass Sie mit diesem Entscheid nicht die Integration oder das bessere Lesen der Schilder fördern, sondern damit eher die Verkehrssicherheit gefährden, weil diese Leute dann ihren Führerausweis im Ausland machen werden. Autofahren gehört heute einfach dazu, wie viele andere Sachen auch Selbstverständlichkeiten im Leben sind.

Es tut mir Leid, dass nun noch eine so hitzige Diskussion entstanden ist. Ich muss den Entscheid Ihnen überlassen. Die Regierung und ich lehnen diese Motion klar ab, weil damit die Sicherheit nicht gestärkt wird.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

89 Stimmen

Dagegen

75 Stimmen

5 Enthaltungen

078/04

Interpellation Fuchs, Bern (SVP) – Dienen Radargeräte zur Verkehrssicherheit oder immer mehr nur noch zur Füllung der leeren Kassen?

Wortlaut der Interpellation vom 19. April 2004

Oberste Priorität hat im Strassenverkehr die Verkehrssicherheit. Ein präventives Mittel ist dabei die Messung der Geschwindigkeiten durch mobile oder fixe Radargeräte, teilweise verbunden mit gleichzeitiger Kontrolle von Rotlichtanlagen. Immer mehr verkommt jedoch die einst präventive Messung zur reinen Geldmacherei und einmal mehr dienen vor allem die Autofahrerinnen und Autofahrer als willkommene Einnahmequelle.

In der Bundeshauptstadt wird z.B. das Bussenvolumen regelmässig erhöht und stellt heute einen grossen Millionenbe-

trag auf der Einnahmeseite dar. Um das Budget zu erreichen, werden denn auch gezielt vor allem die erträglichen Vergehen geahndet (Parkieren in der Innenstadt ohne Vignette 140 Franken, Geschwindigkeitsübertretungen, Fahrverbote in der Matte usw.). Dabei erscheint es immer offensichtlicher, dass Vergehen wie Drogenhandel, die zahlreichen Übertretungen von Velofahrenden usw. kaum oder nicht mehr geahndet werden.

Die zunehmende Zahl der Gesuche für neue Fixstationen mit Radarüberwachung und die zunehmende Zahl von Gemeinden, welche eigene Radargeräte anschaffen wollen, verdeutlichen, dass nicht mehr die Verkehrssicherheit das Ziel ist, sondern das Füllen der leeren Steuerkassen.

Prävention kann jedoch auch mit Hinweistafel betrieben werden. Verschiedene Grossstädte praktizieren dies erfolgreich. Die Hinweissendungen in den Lokalradios rund um Bern haben ebenfalls präventiven Charakter und haben sich gut etabliert.

Nachstehend eine Auswahl bekannter Radargeräte:

Bern: Eigerstrasse Höhe Sulgenbachstrasse

Bern: Murtenstrasse Höhe Bremgartenstrasse und nach der Ausfahrt BE-Forsthaus

Bern: Papiermühlestrasse nach der Ausfahrt BE-Wankdorf

Bern: Schwarztorstrasse Höhe Zieglerstrasse

Bern: Viktoriastrasse Höhe Gotthelfstrasse

Bern: Laubeggstrasse Höhe Haspelgasse und Haspelweg

Bern: Zieglerstrasse Höhe Effingerstrasse

Bern: Standstrasse Höhe Stauffacherstrasse und Winkelriedstrasse

Bern: Speichergasse Höhe Genfergasse

Bern: Kirchenfeldstrasse Höhe Jubiläumsplatz und Luisenstrasse

Bern: Schlossstrasse Höhe Huberstrasse

Bern: Papiermühlestrasse Höhe Winkelriedstrasse und Schermenweg

Bern: Bümplizstrasse Höhe Bethlehemstrasse

Bern: Bubenbergrplatz Höhe Bogenschützenstrasse

Bern: Papiermühlestrasse Höhe Viktoriastrasse

Bern: Kirchenfeldstrasse Höhe Aegertenstrasse

Bern: Länggassstrasse Höhe Neufeldstrasse und Muesmattstrasse

Bern: Mühlemattstrasse Höhe Schwarztorstrasse

Bern: Schermenweg Höhe der Autobahnausfahrt, Fahrtrichtung Bolligen

Bern: Winkelriedstrasse Höhe Sempachstrasse

Bern-Weissenbühl: Weissensteinstrasse in der Weissensteinstrasse

Bern-Bümpliz: Bernstrasse Höhe Kreuzung Morgenstrasse

Bern-Länggasse: Länggassstrasse Höhe Kreuzung Neubrücke

Bern-Kirchenfeld: Kirchenfeldstrasse Höhe Kreuzung Bernstrasse

Bern-Kirchenfeld: Kirchenfeldstrasse Höhe Kreuzung Helvetiastrasse

Bern-Kirchenfeld: Kirchenfeldstrasse Richtung Thunplatz mehrere Kästen

Bern-Obstberg: Laubeggstrasse Höhe Kreuzung Bantigerstrasse

Bern-Wankdorf: Schermenweg Richtung kleine Allmend

Biel: Rousseau-Platz

Biel: Zentralstrasse Höhe Mattenstrasse

Biel: Höhe Neumarktstrasse Höhe Oberer Quai

Biel: Höhe Neumarktstrasse Höhe Alexander-Schöni-Strasse

Biel: Guido-Müller-Platz

Biel: Seedorfstrasse Höhe Spitalstrasse

Hasle-Rüegsau: Ortsausgang Richtung Oberburg (Burgdorf) Höhe

Eisenbahnbrücke, beidseitig

Thörishaus-Dorf an der Talstrasse

Thun: Hofstettenstrasse Höhe Thunerhof und Göttibach

Thun: Weststrasse Höhe Migros und Burgstrasse

Thun: Jungfraustrasse Höhe Fliederweg

Thun: Frutigenstrasse Höhe Talackerstrasse

Thun: Allmendstrasse Höhe Lerchenfeldstrasse

Thun: Stockhornstrasse Höhe Gurnigelstrasse

Thun: Gwattstrasse Höhe Hännisweg

Thun: Allmendstrasse Höhe Stockhornstrasse und Bahnunterführung

Ostermundigen: Untere Zollgasse Nähe Kreuzung Bolligenstrasse

Ostermundigen: Wegmühlegässli Nähe Schulhaus Rothus

Ostermundigen: am Dennikofenweg Zwischen Schulhaus und Freibad

Ostermundigen: Schermenweg Höhe der Autobahnausfahrt, Fahrtrichtung Bolligen (Achtung 40 km/h)

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer entscheidet, welche Gemeinden eigene Radargeräte betreiben können?
 2. Wie erfolgt die Verwendung der Einnahmen aus Geschwindigkeitsübertretungen?
 3. Ist der Regierungsrat bereit, bei fest installierten Radargeräten ein Hinweisschild bzw. eine Warntafel zu installieren, auf denen vor Radarüberwachung gewarnt wird?
 4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass Warntafeln auch einen präventiven Charakter haben können (In den USA bekannt unter «speed checked by radar», wird teilweise auch auf Schweizer Autobahnen und in anderen Grossstädten bereits heute angewandt)?
 5. Ist der Regierungsrat bereit, auf der Homepage des Kantons Bern, alle Radaranlagen zu publizieren?
- (Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 1. September 2004

zu Frage 1

Geschwindigkeitskontrollen sind eine gerichtspolizeiliche Aufgabe, deren Durchführung gemäss Artikel 2 PolG der Kantonspolizei obliegt. Seit dem Inkrafttreten des Polizeigesetzes wurden Gesuche der Gemeinden, selbständig Geschwindigkeitskontrollen durchführen zu dürfen, abgelehnt.

Die Bewilligungen zur Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen, welche unter altem Recht Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei erteilt wurden, bleiben auf Zusehen hin bestehen und sind integrierender Bestandteil der Zusammenarbeitverträge.

zu Frage 2

Einnahmen aus Ordnungsbussen gehen je nach ausstellender Behörde an den Kanton oder die Städte bzw. Gemeinden (Art. 222 Strafverfahren des Kantons Bern). Eine Zweckbindung der Gelder besteht nicht.

zu Frage 3

Vom Kanton werden zurzeit keine fest installierten Geschwindigkeitsmessanlagen eingesetzt. Einzig in der Stadt Thun, wo die Kantonspolizei aufgrund eines Leistungsauftrags alle polizeilichen Leistungen erbringt, werden Rotlicht- und Geschwindigkeitskameras betrieben, welche im Turnus an den 16 verschiedenen Standorten eingesetzt werden.

Alle übrigen im Kanton Bern eingesetzten festen Radaranlagen werden von den Städten und Gemeinden betrieben. Die Frage, ob solche Anlagen mit Hinweisschildern zu bezeichnen sind, liegt somit in der Kompetenz der betreffenden Stadt oder Gemeinde.

zu Frage 4

Warnschilder können eine präventive Wirkung erzielen. Dieses Instrument wird denn auch von der Kantonspolizei seit Jahren situativ erfolgreich eingesetzt. Erfahrungsgemäss ist die Wirkung dann am grössten, wenn die verschiedenen präventiven und repressiven Möglichkeiten kombiniert angewendet werden. So werden besonders gefährliche Strecken mittels Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht und die Kennzeichnung «Achtung Radar» wird zusätzlich zu den Messung als eine von verschiedenen Begleitmassnahmen eingesetzt. Zur Zeit wird dieser Weg innerhalb der Autobahnbaustelle A1-West erfolgreich angewendet. Als nächster Standort für eine solche Massnahme ist die A8 zwischen Faulensee und Leissigen vorgesehen.

zu Frage 5

Die Kantonspolizei Bern führt mit Ausnahme der stationären Anlagen in der Stadt Thun keine Kontrollen mit fest installier-

ten Geräten durch. Entsprechend macht eine Publikation dieser wenigen festen Anlagen in der Stadt Thun keinen Sinn. Gleichzeitig ist dabei unabhängig von der kantonalen oder kommunalen Zuständigkeit aber auch zu beachten, dass die mit Warningschildern und mit Unterstützung auch der Medien betriebene Präventionsarbeit zur Verhinderung von Unfällen auf besonders unfallträchtigen Stellen zwingend von einer angemessenen, nicht erkennbaren repressiven Kontrolltätigkeit begleitet werden muss. Es gilt festzuhalten, dass mit einer systematischen Publikation und Warnung vor Ort die Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsregeln durch die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer erheblich beeinträchtigt würde. Dies widerspräche den Bestrebungen von Bund und Kanton die Sicherheit im Verkehr zu erhöhen. Der Regierungsrat lehnt deshalb eine Publikation der Standorte der Geschwindigkeitsmessanlagen im Kanton Bern wie auch eine systematische Warnung vor Ort durch die kontrollierenden Behörden ab.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Fuchs ist teilweise befriedigt und gibt eine Erklärung ab.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Ich gebe meine Erklärung in Deutsch ab. Ich habe positiv zur Kenntnis genommen, dass die Polizeidirektion keine neuen Bewilligungen für fixe Radaranlagen an die Gemeinden mehr erteilt. Es wurde eine Unsitte, Radaranlagen nicht mehr zum Zweck einer erhöhten Verkehrssicherheit einzusetzen, sondern nur noch als Füllhorn der meist leeren Gemeinde- und Staatskassen. So wird beispielsweise in der Bundeshauptstadt Bern das Bussenbudget jährlich erhöht, und die Millioneneinnahmen sind ein willkommener Beitrag zum Ausgleich des Defizits. Um das zu verhindern, wäre eine Zweckbindung dieser Bussen- und Radareinnahmen mehr als nötig. Von der Antwort des Regierungsrates bin ich nur teilweise befriedigt. Insbesondere finde ich es stossend, dass man nicht bereit ist, die Standorte der Radaranlagen zu publizieren oder Warningschilder einzusetzen, obwohl deren Vorteile bestätigt werden. Dass eine Prävention auch anders erreicht werden kann, zeigen übrigens die regelmässigen Radarhinweise in den Berner Lokalradios. Es bleibt also weiterhin nur die Möglichkeit, die aktuellsten Radarlisten auf der Homepage unter www.radar.ch oder www.jsvp.ch herunterzuladen oder einfach Radio zu hören. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt und wünsche allen ein gutes neues Jahr.

161/04

Interpellation Baumgartner, Ostermundigen (EVP) – Weiterer Schritt zur Zentralisierung im Kanton Bern

Wortlaut der Interpellation vom 15. Juni 2004

Seit dem Sommer 2002 werden alle 18-jährigen Wehrpflichtigen im Kanton Bern zu einem Orientierungstag (OT) aufgeboten. Anlässlich dieses Orientierungstages werden die Aufgeborenen über die Belange der Rekrutierung, der Armee und des Zivilschutzes informiert. Die vom Bund vorgeschriebenen OT wurden bis anhin mit Unterstützung der Regionalen Kompetenzzentren (RKZ) dezentral auf den RKZ durchgeführt. Gemäss Leistungsvereinbarung wird dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) Fr. 32.00 pro Manntag, für die Benützung der Infrastruktur und Verpflegung in Rechnung gestellt. Das BSM will ab 2005 diese regional organisierten Anlässe, mit jährlich ca. 5500 Teilnehmern, zentral in den Gebäuden der kantonalen Militärverwaltung, Bern, durchführen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Was sind die Entscheidkriterien der POM, die regionalen Anlässe zu zentralisieren?
2. Mit welchen jährlichen Kosteneinsparungen unter Anwendung der Vollkostenrechnung ist zu rechnen?
3. In welchem Umfang beteiligt sich der Bund an den anfallenden Kosten?
4. Werden künftig die OT ausschliesslich durch das Personal des BSM moderiert, und mit welchen jährlichen Personalkosten ist zu rechnen?
5. Sind bauliche Anpassungen vorgesehen, wenn ja, unter welcher Kostenfolge?
6. Sind andere Standorte auch überprüft worden wie z.B. Rekrutierungszentrum Sumiswald oder andere Einrichtungen des VBS?
7. Kann die bisherige hohe Kundenzufriedenheit auch mit der zentralen Durchführung zugesichert werden?
8. Sind mit diesen tiefgreifenden Veränderungen personelle Entlassungen verbunden?

(Weitere Unterschriften: 7)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 8. September 2004

Die Durchführung der Orientierungstage ist gestützt auf die durch das Militärgesetz (MG) vorgegebene Aufgabenteilung Bund - Kantone eine kantonale Aufgabe im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM). Das BSM hat sich dazu entschlossen, die Leistungsvereinbarung betreffend Durchführung der Orientierungstage auf den Regionalen Kompetenzzentren nicht zu verlängern und ab 2005 eigene Infrastrukturen auf dem kantonalen Waffenplatz Bern zu nutzen. Dieser unternehmerische Entscheid basiert auf der Erwägung verschiedener Vor- und Nachteile, die im Vorfeld sorgfältig gegeneinander abgewogen wurden.

Die Orientierungstage sind seit ihrer Einführung auf ein gutes Echo gestossen, und der direkte Kontakt mit den Stellungspflichtigen und den auf freiwilliger Basis teilnehmenden Frauen hat sich bestens bewährt. Der Wechsel des Durchführungsorts bedeutet keine völlige Abkehr von der bewährten Praxis, sondern entspricht den Bestrebungen der Regierung, kantonseigene Infrastruktur zu nutzen und auszulasten.

zu Frage 1:

Die Konzentration der Orientierungstage am Standort des kantonalen Waffenplatzes Bern erlaubt es dem BSM, eigene, bestehende Infrastrukturen vor Ort besser auszulasten und freie Kapazitäten zu nutzen. Da die Schulungsräume permanent eingerichtet bleiben, reduzieren sich die aufwändigen Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten für die Orientierungstage in den RKZ deutlich. Die Kursvorbereitungen am Vortag der Kurse werden künftig am Arbeitsort der hauptamtlichen Moderatoren (Mitarbeiter BSM) getroffen, so dass die Reise-tätigkeit und die damit verbundenen Kosten vollumfänglich wegfallen. Die Produktivität der Arbeitszeit wird um ca. 30 Prozent erhöht.

zu Frage 2:

Durch die Nutzung der eigenen, vorhandenen Infrastruktur reduzieren sich die direkten Kosten von 32 auf rund 18 Franken pro Teilnehmer. Umgerechnet auf jährlich 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergibt sich daraus ein Sparpotenzial von mindestens 70 000 Franken. Bei der Einsatzplanung der Moderatoren sind Umstellungen vorgesehen; der Einsatz von Moderatoren mit Taggeldentschädigung wird reduziert im Gegenzug werden die daraus entstehenden Lücken durch Milizmoderatoren (Angehörige der Armee) mit Sold / EO-Entschädigung geschlossen. Der Anteil des eingesetzten Personals BSM bleibt unverändert. Aus dieser Massnahme

ergeben sich Einsparungen von ca. 30 000 Franken. Weitere Einsparungen sind in den Bereichen Moderatorenausbildung, Spesen und Verpflegungskosten zu erzielen. Auch beim Sachaufwand ergeben sich zusätzliche Einsparungen bei den Dienstfahrzeugen, da die Reisetätigkeit der Mitarbeiter BSM deutlich reduziert wird. Keine Änderungen ergeben sich im Berner Jura. Insgesamt können jährlich durch die angestrebte Lösung mindestens 100 000 Franken eingespart werden.

zu Frage 3:

Der Bund übernimmt ausschliesslich die Kosten für die Ausbildung der Moderatoren.

zu Frage 4:

Der Anteil der hauptamtlichen Moderatoren des BSM bleibt unverändert. Die entsprechend ausgebildeten BSM-Mitarbeiter decken wie bisher rund 40 Prozent der Kurse selber ab. Hingegen soll der Anteil der Moderatoren mit Anstellung im Taggeld aus Kostengründen gesenkt werden. Dafür werden die Miliz-Moderatoren, welche über die Erwerbesatzordnung entschädigt werden, intensiver zum Einsatz kommen.

zu Frage 5:

Die grundlegende Substanz ist vorhanden, so dass keine tiefgreifenden Eingriffe nötig sind. Die veränderten Nutzungsbedürfnisse machen jedoch Anpassungen bei der Infrastruktur erforderlich. Diese erfolgen nicht isoliert, sondern sind in ein Gesamtnutzungskonzept Areal BSM (Zeughausareal) eingebettet. Das BSM konzentriert seine Mittel am Standort Papiermühlestrasse 17 und schafft als Voraussetzung für die Zusammenführung gleichzeitig neue Büroräumlichkeiten. Dafür werden die Raumressourcen der praktisch brachliegenden Zuschneiderei und die bisherige Schreinerei bedarfsgerecht umgenutzt. Für dieses Projekt, das unter Federführung des Hochbauamts abgewickelt wird, liegen die entsprechenden RAUS-Beschlüsse vor. Die Anpassungskosten für die Integration der Orientierungstage im Zeughausareal belaufen sich auf 354 000 Franken.

zu Frage 6:

Angesichts der vorhandenen eigenen Infrastruktur hat sich die Frage nach alternativen Standorten nicht gestellt.

zu Frage 7:

Die Qualität und die Kundenzufriedenheit der Orientierungstage sind nicht vom Durchführungsort abhängig, sondern von deren Inhalt.

zu Frage 8:

Die Zentralisierung der Orientierungstage wird im BSM nicht zu Entlassungen führen. Personell wird lediglich der Einsatz von nebenamtlichen Moderatoren mit Taggeldentschädigung reduziert.

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. Herr Baumgartner verlangt Diskussion. Das Quorum beträgt 50 Stimmen.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion

39 Stimmen

Thomas Koch, Laupen (SP), Vizepräsident. 39 Stimmen reichen nicht für eine Diskussion. Herr Baumgartner gibt eine kurze Erklärung ab.

Gerhard Baumgartner, Ostermundigen (EVP). Ich habe Verständnis dafür, dass Sie zum Diskutieren keine Lust mehr haben. Ich will einfach festhalten, dass es um 5000 bis 5500 junge Männer aus allen Kantonsteilen des Kantons Bern geht. Neu wird dieser Orientierungstag zentralisiert. Man könnte sich fragen, was die Stadtberner sagen würden, wenn die Zentralisierung in Meiringen oder Saanen erfolgen würde. Es wird Geld ausgegeben und investiert. Aber in der Beantwortung meiner Interpellation wird darauf hingewiesen, dass

dieser Tag neu 18 Franken kosten soll. Wenn das in einem Jahr nach dem neuen Rechnungsmodell gerechnet wird, werden wir sehen, ob das stimmt. Diese Berechnung kann nicht stimmen. Ein Regierungsbeschluss – durch den beschlossenen Kredit – führt zu einer Veränderung eines Systems im Kanton Bern, und Sie werden garantiert von unseren 18-jährigen Männern kontaktiert werden im Verlauf des nächsten Jahres, wenn diese von Guttannen, Saanen oder von überall sonst im Kanton Bern für einen Tag auf den Waffenplatz Bern kommen müssen. Das sind 5500 Arbeitstage. Ein Orientierungstag ist eine gute Sache, aber so wie dieses System nun gelöst wird, stimmt es nicht. Deshalb bin ich von der Beantwortung meiner Interpellation nicht befriedigt.

Präsident Heinz Dätwyler übernimmt wieder den Vorsitz.

Verabschiedung von Frau Gygi. Übersetzerin, und austretender Ratsmitglieder

Präsident. Bevor wir mit den Geschäften der Finanzdirektion weiterfahren, möchte ich noch verschiedene Rücktritte bekannt geben. Ich bitte Sie um Aufmerksamkeit, die entsprechenden Leute verdienen eine würdige Verabschiedung.

Der erste Rücktritt ist jener unserer Übersetzerin, Frau Barbara Gygi. Frau Gygi begann 1974 mit der Arbeit, damals war ihr Gatte, Dr. Pierre Gygi, FDP-Grossrat. Frau Gygi hat mehr als 30 Jahre lang als Übersetzerin gearbeitet. Sie zieht sich nicht ganz zurück, sondern übersetzt weiterhin Kommissionsitzungen, aber nicht mehr im Plenum. Sie möchte nicht öffentlich verabschiedet werden, aber ich möchte ihr an dieser Stelle trotzdem herzlich für ihren Einsatz danken. Voten simultan zu übersetzen ist eine enorm schwierige und ermüdende Aufgabe. Frau Gygi hat das brillant gemacht. Herzlichen Dank! Wir haben ihr am Mittag bereits einen Blumenstrauß und eine Karte überreichen können. (Applaus)

Heute Morgen habe ich das Rücktrittsschreiben von Grossrätin Katharina Bula, Burgdorf (EVP) erhalten. Sie schreibt: «In wenigen Wochen beginnt für mich ein mehrmonatiger beruflicher Weiterbildungsurlaub, den ich teils im Ausland verbringen werde. Deshalb trete ich per Ende Jahr 2004 aus dem Grossen Rat aus. Die vier Jahre im Grossen Rat waren für mich sehr wertvoll. Die vielen Begegnungen haben mich bereichert, und besonders durch die Arbeit in den Kommissionen konnte ich viel lernen. Dafür bin ich sehr dankbar. Für die Zukunft wünsche ich dem Rat weiterhin viel Weisheit, ein gutes Miteinander und Gottes reichen Segen.»

Käthi Bula rutschte im Juni 2000 als Ersatz für Grossrat Heinz Zaugg nach, der als neu gewählter Schulinspektor wegen der Gewaltentrennung nicht mehr im Grossen Rat bleiben konnte. Als politischer Nobody hat sich Frau Bula rasch in die Themen und Abläufe eingearbeitet. Sie deckte in der EVP den Bereich Gesundheit und Fürsorge ab und arbeitete in diesem Zusammenhang auch in vielen Kommissionen mit, zum Beispiel Revision Gesundheitsgesetz, Spitalversorgungsgesetz und Sozialhilfegesetz. Auch ihre beiden eingereichten Motionen hatten mit dem Thema Gesundheit, Psychiatrie und Psychiatrieplanung zu tun. Mir ist aufgefallen, dass Käthi Bula der Sache auf den Grund geht. Sie hat sich nie mit oberflächlichen Antworten zufrieden gegeben und hat beispielsweise bei Antworten des Regierungsrats zu Vorstössen häufig noch eigene Abklärungen vorgenommen und mit Betroffenen gesprochen. Käthi Bula war auch verantwortlich für die Andachten am Montag der ersten Sessionswoche. Sie pflegte den Kontakt zu den Pfarrerinnen und Pfarrern und lud diese ein, bei uns Andachten zu halten. Liebe Käthi, ich danke

dir für dein Engagement im Grossen Rat sowie in der Partei
und wünsche dir für deine Zukunft alles Gute. (*Applaus*)

Noch etwas später, nämlich erst heute Nachmittag, habe ich das Rücktrittsschreiben von Grossrätin Elisabeth Gilgen-Müller, Ostermundigen (SP), erhalten. Ich werde den Grund dafür noch bekannt geben. Ich lese Ausschnitte aus Ihrem Rücktrittsschreiben vor: «Nach einer spannenden und lehrreichen Zeit im Grossen Rat ist meine Arbeit abgeschlossen. Als Gemeinderätin Hochbau bin ich in den Rat eingetreten und habe mich vor allem in Bau- und Energiefragen engagiert. Meine Arbeit hat nach dem Bundesgerichtsentscheid der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter zum Bauen in der Landwirtschaftszone, mit der Baugesetzrevision in der letzten Novembersession seinen Abschluss gefunden. Mit Freude blicke ich auf meine politische Arbeit zurück, die mir viele interessante und freundschaftliche Begegnungen, aber auch manchmal Enttäuschungen brachte. Die Freundschaften über die Parteigrenzen hinweg werden bleiben. Ich wünsche allen Ratsmitgliedern gesegnete Weihnachten und Glück, Erfolg und Gesundheit im neuen Jahr.»

Frau Gilgen-Müller hatte einen schwierigen Eintritt und nun eigentlich auch einen schwierigen Austritt. Im November 1990 wurde sie in den Grossen Rat gewählt, aber am darauf folgenden Montag rief sie der Regierungsstatthalter an und teilte ihr mit, dass er sich verzählt und die Unterlistenstimmen nicht berücksichtigt hätte – und somit war Frau Gilgen-Müller nicht gewählt und der Sitz ging an die Grünen. Sie rutschte beim Austritt von Grossrat Rudolf Strahm im November 1991 nach und war nun 13 Jahre lang Mitglied des Grossen Rats. Sie hat auch einen speziellen Austritt. Das Rücktrittsschreiben, das sie Ende November abgeschickt hat, ist bei uns nicht angekommen. Deshalb wurde ich erst heute Nachmittag über ihren Rücktritt informiert. Sie hat ihren Rücktritt bestätigt. Frau Gilgen-Müller war in ihrer langjährigen Tätigkeit als Grossrätin in 31 Kommissionen, beispielsweise zum Gemeindegesetz, und präsidierte die Kommission für das Baugesetz. Zwischen 1990 und 1998 war sie Mitglied der Geschäftsprüfungskommission. Sie hat sich vorwiegend für Bau- und Energiefragen engagiert. Insgesamt reichte sie 18 Vorstösse ein. Einer der wichtigsten war der überwiesene Vorstoss für eine 50-Stunden-Woche für Assistenzärztinnen und -ärzte. Im Raumplanungsgesetz klagte sie mit einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Grossen Rat und den Regierungsrat, und erhielt Recht. Frau Gilgen-Müller wird sich künftig voll in der Firma Performance Development Partners PDP einsetzen. Diese Firma befasst sich mit Karriere, Laufbahnberatung und Outplacement. Ich wünsche Frau Gilgen-Müller für die Zukunft alles Gute und viel Freude. *(Applaus)*.

Das folgende Rücktrittsschreiben besitze ich schon lange und konnte mich deswegen am besten darauf vorbereiten. Mein Titel zu diesem Rücktritt lautet: «Eine Grossrätin mit politischem Stil tritt zurück». Es ist der Rücktritt von Grossrätin Margrit Widmer-Keller, Büren a.A. (SP). Sie hat mit Schreiben vom 28. September 2004 ihren Rücktritt als Grossrätin auf Ende dieser Sondersession im Dezember bekannt gegeben. Es ist kein langer Brief. Ich lese daraus einige Passagen vor: «Nach langen und reiflichen Überlegungen habe ich aus persönlichen Gründen entschieden, mit der Auflösung der Geschäftsprüfungskommission aus dem Grossen Rat auszutreten. Der Entscheid fiel mir nicht leicht, weil ich mich gerne und mit viel Engagement während zehn Jahren für die Arbeit in unserem Kantonsparlament eingesetzt habe. Ich habe die Zusammenarbeit und die Diskussionen in den Kommissionen geschätzt, auch wenn ich häufig meine Position verteidigen musste. Ich habe gelernt, dass alle Veränderungen ihre Zeit brauchen und es im politischen Alltag nur langsam und in kleinen Schritten vorwärts geht. Die Achtung des politischen Kontrahenten und der von ihm geleisteten Arbeit war mir immer wichtig, und es hat mir oft sehr gut getan, wenn auch

meine Arbeit Anerkennung fand. Es war mir immer wieder ein Anliegen, Gesetze so zu verfassen, dass sie auch von normalen Bürgerinnen und Bürgern gelesen und verstanden werden können und nicht für jede Nachforschung ein Rechtsberater hinzugezogen werden muss. Ich danke dem Grossen Rat für die Anerkennung meiner Arbeit und das mir persönlich entgegengebrachte Vertrauen. Ich wünsche Ihnen allen schöne Festtage und gute Erholung und meinem Nachfolger viel Geduld und Erfolg.»

Margrit Widmer-Keller wurde 1994 für die SP in den Grossen Rat gewählt. In ihrer ersten Legislatur 1994 bis 1998 hat sie in insgesamt 15 Kommissionen Einsitz genommen. 1998 wurde sie in die Geschäftsprüfungskommission gewählt und übernahm sogleich das Präsidium. Sie hat sich rasch und zielstrebig in die vielfältigen Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission eingearbeitet. Sie hat bei ihrer Tätigkeit als deren Präsidentin das gezeigt, was die damalige Fraktionschefin der SP, Frau Verena Kauert, bereits bei ihrer Wahl sagte. Ich zitiere aus dem Tagblatt vom 9. Juni 1998: «Mit ihrer kritischen, engagierten Art geht Margrit Widmer den Themen auf den Grund, und sie ist nicht bereit nachzulassen, bis sie alle für sie wichtigen Details kennt. Sie nimmt ihre Aufgaben ernst, ist immer sehr gut vorbereitet und ist bereit, die nötige Zeit einzusetzen.» Trotz der vielen Arbeit als Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission hat sich Margrit Widmer-Keller noch in weitere Kommissionen wählen lassen. Zwischen 1998 und 2002 kamen noch neun und ab 2002 noch fünf Kommissionen dazu. Unter anderem war sie Mitglied der zeitintensiven Umsetzungskommission NEF.

Während ihrer bald elfjährigen Grossratszeit hat Margrit Widmer-Keller insgesamt 14 Vorstösse eingereicht. Viele ihrer Vorstösse haben sich im weitesten Sinn mit der Schule befasst. Dieses Thema stand auch bei ihrer Kommissionstätigkeit im Vordergrund. Zwei Sachen sind mir an Margrit Widmer-Keller besonders aufgefallen. Den einen Punkt habe ich bereits beschrieben, nämlich dass sie ihre Aufgaben ernst genommen hat und immer sehr gut vorbereitet war. Sie konnte ein Ziel hartnäckig verfolgen. Als Orientierungsläuferin hat sie einmal gesagt: «Der OL ist für mich eine wichtige Lebensschule, nämlich einen eingeschlagenen Weg fortzusetzen bis zum Ziel, auch wenn er mit einem Umweg verbunden ist.» Der zweite Punkt schreibt sie in ihrem Rücktrittsschreiben selber: «Die Achtung des politischen Kontrahenten und der von ihm geleisteten Arbeit war mir immer wichtig.» Das hat man gut gemerkt. Margrit Widmer-Keller argumentierte immer sachlich und hat den politischen Gegner nie persönlich angegriffen. Deshalb habe ich über meine Worte den Titel «Eine Grossrätin mit politischem Stil tritt zurück» gesetzt.

Liebe Margrit, ich danke dir herzlich für dein grosses Engagement zugunsten des Kantons Bern, du hast ausgezeichnete Arbeit geleistet. Dein politischer Stil hat überzeugt. Ich wünsche dir für deine Zukunft beruflich und privat viel «Gfröits» und alles Gute. *(Lang anhaltender Applaus)*

034/04

Motion Schnegg, Sonceboz-Sombeval (UDC) – Arrérages d'impôts: pistes de remédiation

Texte de la motion du 9 février 2004

Afin de lutter contre l'explosion des arrérages d'impôts, le Conseil-exécutif est chargé de mettre en œuvre les mesures suivantes:

1. Suppression de la taxation provisoire dès l'année 2005.
2. Réduction importante du montant imposable des taxations par appréciation.

3. Augmentation des taxations automatiques.
4. Amélioration du système d'encaissement et des délais.
5. Suivi du paiement de la taxe immobilière et de la taxe des déchets à transférer aux administrations communales.
6. Abaissement conséquent du taux des intérêts rémunérateurs.

Développement

A une interpellation déposée en février 2003, l'administration répondait que «le montant total des arrérages d'impôts du canton accumulés entre 1995 et 2002 s'élève à 1 416 400 000 francs». Face à la gravité de ce chiffre, il est absolument nécessaire de mettre en œuvre certaines mesures afin d'améliorer cette situation qui ne peut plus perdurer.

1. En supprimant la taxation provisoire, on allégera premièrement la tâche de l'administration fiscale et on réduira sensiblement les frais administratifs. Mais le progrès le plus important se situera au niveau des restitutions. Dans plusieurs cas, on évitera de restituer aux contribuables des sommes considérables qui, au moment de la taxation définitive, seront tout de même dues. Il est en effet inadmissible que des impôts soient restitués certaines années à des contribuables qui devraient encore s'acquitter d'arrérages importants accumulés précédemment. Seul l'impôt anticipé devrait être remboursé.
2. Les taxations par appréciation faussent complètement les données. Certaines taxations sont tellement irréelles que les contribuables ne se sentent plus du tout concernés et ignorent ainsi leurs obligations fiscales. Il est donc nécessaire de réduire au maximum ces taxations fantaisistes. Les impositions doivent absolument être établies dans une mesure proportionnée.
3. L'intendance des impôts avait promis un taux de 20 pour cent de taxations automatiques. Or, la réalité se situe bien en dessous de ce chiffre. En effet, 3 pour cent seulement des taxations ont été établies automatiquement. Il est donc impératif de simplifier quelques paramètres afin qu'un nombre plus important de contribuables puissent être taxés automatiquement par l'ordinateur. Cette automatisation permettra ainsi de libérer des ressources humaines qui pourront être affectées au traitement des cas plus difficiles qui nécessitent davantage de temps.
4. Le déclenchement des mesures d'encaissement est beaucoup trop tardif. Au fil du temps, les chances d'encaissement diminuent rapidement. Plusieurs mois s'écoulent entre la date d'émission de la facture et la sommation recommandée. Il serait donc judicieux de raccourcir ce délai en supprimant une sommation dans tout le processus d'encaissement.
5. Il est aberrant de constater l'établissement d'actes de défaut de biens pour le non paiement de la taxe immobilière et de la taxe des déchets. De par sa proximité avec le citoyen, l'administration communale serait mieux à même de suivre le paiement de ces taxes. Le déclenchement des mesures d'encaissement serait certainement plus rapide et un contrôle plus rigoureux pourrait être assuré par des employés qui connaissent mieux les contingences locales.
6. Les taux des intérêts rémunérateurs sont trop attractifs (3,25 pour cent en 2004); il y a lieu de les réduire sensiblement dans le but d'éviter que les contribuables ne versent des acomptes en guise de placements bien rémunérés. A titre d'exemple, le canton du Jura a appliqué un taux de 3,75 pour cent pour les intérêts moratoires et 1,5 pour cent pour les intérêts rémunérateurs en 2003 déjà.

(Cosignataires: 17)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 23 juin 2004

1. Suppression de la taxation provisoire, plus précisément du décompte provisoire

La taxation provisoire n'avait de réel sens que lorsque la période de taxation comptait deux années; le passage à la taxation annuelle l'en a définitivement vidée. Les remarques du motionnaire visent plus probablement le nouveau décompte provisoire. Or, celui-ci ne concerne pas la taxation mais constitue un élément de la perception de l'impôt.

Le décompte provisoire remplit deux fonctions principales.

Il sert d'une part à communiquer rapidement à celles des contribuables qui ont déposé leur déclaration d'impôt sur papier (et non au moyen du CD TaxMe ou de TaxMe en ligne) le montant de l'impôt correspondant à leurs déclarations.

Il permet d'autre part de rembourser l'impôt anticipé (non rémunéré) dans les plus brefs délais après dépôt de l'état des titres. Après le passage à la taxation annuelle, il n'était plus possible de procéder à l'imputation d'une somme forfaitaire sans demande préalable en raison du droit fédéral. Le décompte provisoire sert donc essentiellement à reverser suffisamment tôt les avoirs d'impôt anticipé de l'année précédente pour que les contribuables puissent utiliser ces ressources pour régler leurs tranches d'impôt de l'année considérée.

En outre, pour des raisons relevant de la technique de perception, le décompte provisoire revêt accessoirement une fonction de facture complémentaire (différence entre les tranches réglées jusque-là et la déclaration personnelle).

Supprimer le décompte provisoire reviendrait à se passer de ces fonctions et surtout retarderait le remboursement de l'impôt anticipé qui ne pourrait alors pas intervenir avant la taxation définitive. Les nombreuses réactions qui se sont exprimées à l'époque du passage à la taxation annuelle ont montré la difficulté que les contribuables auraient à comprendre et à accepter cela.

L'intendance des impôts s'efforce de réduire le nombre de décomptes provisoires, sans pour autant perdre de vue leurs fonctions, et de mieux faire coïncider leur date de notification avec celle des bordereaux de tranche. D'autre part, la facturation complémentaire (différence entre l'impôt établi en taxation et les montants réglés par tranches) n'interviendra désormais qu'après taxation définitive, avec le décompte final.

2. Réduction importante du montant imposable des taxations par appréciation

La loi sur les impôts définit les obligations de coopérer incombant aux contribuables en procédure de taxation. Tout manquement à ces obligations entraîne une taxation par appréciation. Conformément à l'article 174 LI, l'intendance des impôts peut, ce faisant, s'appuyer sur les données connues (ex: valeurs de l'année précédente, indicateurs de la catégorie professionnelle considérée) ainsi que sur l'évolution de la fortune et le train de vie de la personne contribuable, de sorte à établir une estimation réaliste (le Conseil-exécutif n'a connaissance d'aucun cas témoignant de quelconques taxations par appréciation fantaisistes qu'évoque le motionnaire). En revanche, il ne peut être question ici d'arrêter la taxation la plus faible possible car cela ne ferait que récompenser le manquement aux obligations en procédure. L'expérience montre que ce n'est pas en cas de recul mais bien d'augmentation de leurs revenus que les contribuables manquent à leurs obligations de coopérer. Le Conseil-exécutif estime qu'il n'y a aucune raison d'intervenir sur ce point.

3. Augmentation du nombre de taxations automatiques

Il est vrai que le système de taxation a été doté de paramètres propres à réaliser automatiquement la plus grande part des taxations sans trop altérer le produit de l'impôt. Comme c'était le premier système de ce type en Suisse et que l'on ne disposait d'aucune expérience en la matière, les contrôles, les interdépendances et les indicateurs ont initialement été très prudemment paramétrés. Le nombre de taxations réali-

sées jusqu'ici après déclaration personnelle ne permet pas de déduire le pourcentage de taxations automatiques. Si les premières expériences montrent que le pourcentage de taxations automatiques était plus faible que ce qui avait initialement été supposé, une définition précise du paramétrage devrait permettre d'augmenter ce pourcentage. Ce processus d'ajustement a lieu de manière constante depuis la première année de taxation et a déjà permis d'obtenir diverses améliorations. Complexe, il nécessite toutefois l'expérience de plusieurs années de taxation, un contrôle des paramètres impliquant de minutieuses procédures comparatives et ne peut pas se faire au détriment de la qualité de la taxation. Il est donc encore loin d'être terminé. Il est cependant placé au cœur des tâches de taxation, d'informatisation et d'assurance de la qualité de l'Intendance des impôts, qui a tout intérêt à augmenter le nombre de taxations automatiques tout en veillant à la qualité de la taxation et en garantissant le produit de l'impôt.

4. Amélioration du système d'encaissement et des délais

Les possibilités de recouvrement par voie légale (procédure de poursuite jusqu'à l'établissement d'un acte de défaut de biens) sont réglées par le droit fédéral (à savoir la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, LP) auquel les dispositions cantonales ne peuvent pas déroger. Aussi est-il impossible d'engager le recouvrement par voie légale en l'absence de taxation exécutoire et la possibilité qu'a la personne contribuable d'épuiser les voies de droit retarde inévitablement cette procédure.

La procédure de sommation engagée en cas de retard de paiement ne peut pas non plus intervenir tant que la taxation n'est pas exécutoire. Une sommation intervient automatiquement après un court délai de carence qui commence à courir dès l'expiration du délai de paiement légal. Grâce à la date d'exigibilité du bordereau de tranche, tout défaut de paiement à cette date est considéré comme un retard de paiement et déclenche des intérêts moratoires sans qu'il soit nécessaire d'établir une sommation.

L'ancienne procédure était aménagée de telle sorte qu'une sommation indiquant les poursuites encourues devait être adressée en recommandé dès l'expiration du délai de paiement. Ayant suscité de vives protestations parmi les citoyennes et citoyens et pour répondre au souci de qualité du service administratif, cette réglementation a été modifiée. Les directives de gestion financière prévoient désormais en principe une première puis une deuxième sommation avant toute menace de poursuites. En l'occurrence, la première sommation s'avère superflue en raison de la conjugaison de trois bordereaux de tranche indiquant chacun le solde des créances fiscales, soldes assimilés à des rappels de paiement.

La procédure de recouvrement par voie légale (procédure de poursuite) n'est pas totalement automatisée et suppose donc des ressources humaines. Les activités de recouvrement sont informatisées jusqu'à la procédure de sommation comprise. Les rappels de paiement sans menace de poursuites suffisent à obtenir le paiement dû dans près de 65 pour cent des cas. La sommation recommandée permet d'obtenir paiement dans près de 45 pour cent des cas d'impayés restants. Les poursuites, qui nécessitent plus de ressources humaines et engendrent des coûts supplémentaires, s'avèrent nécessaires dans près de 20 pour cent des cas ayant fait préalablement l'objet d'un rappel de paiement (voici les chiffres correspondants pour l'année 2003: 224 000 rappels de paiement, 81 000 sommations en recommandé et 45 000 poursuites). De l'avis du Conseil-exécutif, ces chiffres attestent de l'efficacité des actuelles étapes de l'encaissement.

5. Suivi du paiement de la taxe immobilière et de la taxe des déchets à transférer aux administrations communales

Chaque commune est libre de se charger elle-même de l'encaissement de ses taxes communales. Mais si elle en délègue l'encaissement au canton, ce sont alors les dispositions générales d'encaissement qui s'appliquent, car toute procédure particulière porterait atteinte à l'efficacité. Lorsque le mandat d'encaissement est confié au canton, l'établissement d'actes de défaut de bien n'est possible qu'en cas de poursuites incontestées. En cas d'opposition sans titre de mainlevée d'opposition, l'encaissement est transmis aux communes. La commune peut alors elle-même décider si elle veut obtenir ou non des actes de défaut de biens pour ses taxes impayées.

Etant donné que les communes ont le choix de se charger elles-mêmes de l'encaissement ou d'en confier la mission au canton, la situation actuelle répond d'ores et déjà aux revendications du motionnaire. Le Conseil-exécutif ne voit donc aucune raison d'intervenir.

6. Abaissement conséquent du taux des intérêts rémunérateurs

L'abaissement du taux de l'intérêt rémunérateur a récemment été réclamé par Monsieur le député Mathias Burkhalter, Rümli (PS) par la motion 219/03 intitulée «Gestion du revenu fiscal». Le Conseil-exécutif a répondu défavorablement à cette motion le 10 mars 2004 et le Grand Conseil l'a depuis rejetée à une nette majorité lors de sa session d'avril 2004 même après qu'elle a été transmise sous forme de postulat. Le Conseil-exécutif renvoie aux explications qu'il avait alors fournies ainsi qu'aux débats correspondants menés au sein du Grand Conseil (journal du Grand Conseil 2004, page 303 ss) et ne voit aucune raison d'intervenir sur ce point.

Proposition:

chiffres 2, 4 et 6: rejet

chiffres 1 et 3: adoption sous forme de postulat

chiffre 5: adoption sous forme de motion et classement

Fred-Henri Schnegg, Sonceboz-Sombrevil (UDC). Je remercie le gouvernement de ses réponses apportées aux différents points soulevés dans ma motion. En préambule, je tiens à préciser quelques éléments qui me paraissent essentiels. Depuis onze années que je fonctionne en tant que maire, j'ai toujours suivi de près la problématique de l'encaissement des impôts. Au fil des années, j'ai malheureusement dû constater une dégradation de la situation et pourtant nous avons tenté de nombreuses démarches dans le but de corriger cette fâcheuse tendance suivie par de plus en plus de contribuables qui ne se soucient plus de s'acquitter de leurs impôts.

On peut certes comprendre qu'il est plus agréable de s'offrir de belles vacances ou une nouvelle voiture que de régler son dû fiscal. Assurément, nous sommes aujourd'hui confrontés à un problème de société. En effet, la question d'honneur n'est plus à l'ordre du jour et le non-paiement des impôts ne semble pas perturber pour le moins du monde une certaine frange de la population. Un tel manque de solidarité ne doit-il pas interpeller les autorités? Il me paraît absolument nécessaire de tout mettre en œuvre pour garantir au maximum une certaine justice à l'égard des contribuables honnêtes. On ne peut pas se permettre de ne rien entreprendre, car cela conduirait inévitablement à charger encore davantage les bons payeurs afin de compenser les pertes dues aux arrérages d'impôts.

Je me permets de vous rappeler les chiffres qui m'avaient été indiqués dans une interpellation que j'avais déposée en février 2003: «Le montant total des arrérages du canton accumulés entre 1995 et 2002 s'élève à 1,416 milliards de francs, dont 88 millions proviennent du Jura bernois.» Ce n'est donc

pas par plaisir que je me suis attelé à ce problème, mais bien parce que j'ai estimé qu'il était du devoir de tout responsable politique. L'administration communale, les membres du conseil municipal a donc rencontré à plusieurs reprises les responsables de la Caisse de l'Etat du Jura bernois pour esquisser certaines pistes de remédiation. Celles-ci ont par conséquent fait l'objet de ma motion. Je suis convaincu que cette préoccupation ne s'inscrit pas dans un débat gauche-droite, mais qu'il relève d'un véritable défi posé à la collectivité et que les autorités politiques ont l'obligation morale de relever. Personnellement, je regrette profondément que certains acteurs politiques semblent s'accommoder sans trop de difficultés de cette triste situation. Je me suis plusieurs fois demandé quelles seraient les réactions de la population si celle-ci connaissait parfaitement la situation sur le plan des arrérages d'impôts. On peut imaginer qu'une multitude de contribuables renonceraient alors également à payer leurs impôts. Pour éviter une telle situation, il est donc judicieux de revoir certains fonctionnements, raison pour laquelle j'ai proposé quelques points dans le cadre de ma motion.

Pour le premier point, suppression du décompte provisoire, j'ai pris bonne note que l'Intendance des impôts allait s'efforcer de réduire le nombre de décomptes provisoires et de mieux faire coïncider leur date de notification avec celle des bordereaux de tranche. De plus, on nous assure que la facturation complémentaire n'interviendra désormais qu'après taxation définitive avec le décompte final. Ces garanties me paraissent suffisantes pour accepter ce point sous la forme du postulat. Je regrette néanmoins que des sommes importantes seront encore restituées chaque année à des contribuables qui devraient toutefois s'acquitter d'arrérages importants accumulés précédemment. Il est vrai qu'il est difficile, dans une administration communale, de comprendre que l'on puisse rembourser 40 000 francs à un contribuable qui en devrait encore 300 000. Il existe une quantité d'exemples de cet ordre-là et, si je comprends bien qu'il y a des motifs juridiques complexes qui disent qu'on ne peut pas faire autrement, ces motifs restent assez difficilement admissibles.

Point 2, réduction importante du montant imposable des taxations par appréciation. Après avoir discuté avec le directeur des finances, j'ai décidé de retirer ce point. On m'a en effet assuré que l'on veillait de plus en plus à établir les taxations par appréciation sur des données précises. Je tiens tout de même à relever la contradiction entre la réponse donnée à mon interpellation de février 2003 et celle donnée dans le cadre de ma motion. Dans l'interpellation, on me disait que «certains bordereaux d'impôts ayant été calculés sur des bases trop élevées pèsent également sur le montant des arrérages d'impôts». J'ai été étonné de lire que dans la motion on me dit que "le Conseil-exécutif n'a connaissance d'aucun cas témoignant de quelconques taxations par appréciation fantaisistes qu'évoque le motionnaire". Il y a tout de même une contradiction assez flagrante.

Pour le point 3, augmentation du nombre de taxations automatiques, le gouvernement propose l'adoption de ce point sous la forme du postulat. Je peux m'y rallier et je n'ai rien à signaler de particulier concernant ce point.

Le gouvernement rejette le point 4, amélioration du système d'encaissement et des délais. Je déplore ce rejet, car la durée des procédures de recours me paraît toujours trop longue. La priorité doit absolument être mise sur ces cas, car la créance ne peut légalement pas être exécutée tant qu'une procédure est pendante. Je demande donc pour ce point le postulat, car je poursuis par ce point l'objectif de charger l'administration de taxer en priorité les personnes qui ont des arrérages d'impôts.

Point 5, suivi du paiement de la taxe immobilière et de la taxe des déchets à transférer aux administrations communales. Le

gouvernement accepte la motion et propose le classement. Je peux m'y rallier. Point 6, abaissement conséquent du taux des intérêts rémunératoires. J'ai pris connaissance de la réponse et je vous propose de retirer ce point.

En résumé, pour le point 1, postulat; le point 2 est retiré; les points 3 et 4, postulat; le point 5, adoption sous forme de motion et classement; point 6, retrait.

Charles Steiner, Ligerz-Schernelz (SVP). Wie Sie aus seiner ausführlichen Begründung gehört haben, hat Herr Schnegg die Ziffern 1, 3 und 4 in ein Postulat gewandelt. Die Ziffer 5 möchte er als Motion überweisen und gleichzeitig abschreiben lassen. Die Ziffern 2 und 6 zieht er zurück.

Therese Kohler-Jost, Mühlethurnen (FDP). Nachdem schon fast alles bereinigt ist, können wir auch der Ziffer 4 als Postulat zustimmen.

Bernhard Antener, Langnau (SP). Die FDP-Sprecherin hat es gesagt, wir haben noch eine Differenz in Ziffer 4, die auch vom Regierungsrat ablehnt wird. Der Motionär hat Ziffer 4 in ein Postulat gewandelt. Uns überzeugen die Ausführungen des Regierungsrats und wir lehnen deshalb Ziffer 4 auch als Postulat ab.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Es besteht noch eine Differenz beim Inkassosystem. Ich habe aus der Begründung, was mit dem Postulat genau bezweckt werden soll, noch einen weiteren Aspekt herausgehört, der im schriftlichen Text so nicht enthalten war. Die Regierung hat die Ablehnung beschlossen, vor allem auch weil der wesentliche Bereich, der rechtliche Inkassoteil, durch das Bundesrecht geordnet ist. Das Mahnverfahren wurde bereits einmal gestraft, indem auf den formlosen Kontoauszug verzichtet wurde. Das wurde anschließend – wahrscheinlich zu Recht – als bürgerunfreundlich kritisiert. Es kann tatsächlich einmal passieren, dass eine Rechnung ohne bösen Willen vergessen geht. Wenn die erste Reaktion bereits eine eingeschriebene Mahnung mit Kostenfolgen ist, wird das als bürgerunfreundlich verstanden. Das Verfahren wurde korrigiert. Der erste Kontenausgang ist kosten- und relativ formlos und hat eigentlich auch relativ guten Erfolg. Wir möchten davon absehen, zum alten Regime zurückzugehen. Der Ansatz, wonach bei bestehenden Rückständen früh veranlagt und mit Inkassohandlungen begonnen wird, kann in der Praxis geprüft werden. Ich kann dazu keine verbindliche Stellungnahme abgeben, weil das die Regierung nicht im Detail diskutiert hat, vor allem aber auch, weil ich nicht weiss, welchen zusätzlichen Aufwand diese Priorisierungen verursachen würden. Man darf nicht vergessen, dass wir es hier mit einem Massengeschäft zu tun haben. Bei dieser grossen Anzahl von zu verarbeitenden Geschäften stellt eine Sachpriorisierung eine erhebliche Herausforderung dar. In diesem Sinn halte ich an der Ablehnung fest.

Präsident. Wir stimmen punktweise ab. Die Ziffern 1, 3 und 4 wurden in ein Postulat gewandelt. Die Ziffern 2 und 6 sind zurückgezogen. Bei Ziffer 5 stimmen wir über Annahme als Motion und Abschreibung gleichzeitig ab.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1 als Postulat	115 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	1 Enthaltung
Für Annahme der Ziffer 3 als Postulat	115 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Für Annahme der Ziffer 4 als Postulat	0 Enthaltungen 74 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen
Für Annahme und Abschreibung der Ziffer 5	2 Enthaltungen 120 Stimmen
Dagegen	1 Stimme 0 Enthaltungen

047/04

Postulat Pulver, Bern (GFL) – Verbesserungen im Umgang mit den Steuerpflichtigen

Wortlaut des Postulats vom 10. Februar 2004

Steuern sind ein Bereich, in welchem jede Bürgerin und jeder Bürger regelmässig Kontakt mit dem Staat hat. Umso wichtiger ist es, in diesem Bereich möglichst «kundenorientiert» auf die Bevölkerung zuzutreten, um Goodwill zu gewinnen oder mindestens nicht zu verspielen. Die neue Steuergesetzgebung und die von der Steuerverwaltung vorgenommene Vereinfachung der Steuererklärung haben für die Steuerpflichtigen wesentliche Verbesserungen gebracht.

Der Regierungsrat wird beauftragt, in folgenden Bereichen weitere Verbesserungen zu realisieren und, wo nötig, dem Grossrat eine entsprechende Änderung der Rechtsgrundlagen zu beantragen:

1. Verbesserte Information: Bei Ratenrechnungen, Zwischenrechnungen, Veranlagungen usw. ist durch bürgernahe, verständliche Erklärungen den Empfängerinnen und Empfängern darzulegen, was eine Rechnung genau darstellt bzw. beinhaltet. Dies könnte ohne Kostenaufwand in Form weniger standardisierter Sätze auf den Formularen erfolgen (z.B. eine Erklärung, wie die Ratenrechnung genau funktioniert, vgl. Akonto-Rechnung bei der Heizkostenabrechnung).
2. Verlängerte Zahlungsfrist bei verspäteten Veranlagungen. Wenn die definitive Veranlagung mehr als ein Jahr nach Abgabe der Steuererklärung erfolgt, so ist die Zahlungsfrist zu verlängern. Pro Jahr «Verspätung» ist die Zahlungsfrist um einen Monat zu verlängern. Unerwartete grosse Steuerforderungen innert Monatsfrist zu bezahlen, ist für viele Steuerpflichtige recht schwierig, eine Ratenzahlung zu verlangen, wagen aber viele nicht.
3. Anlaufstelle bei Streitfällen. Die Steuerpflichtigen fühlen sich gegenüber der Steuerverwaltung oft ohnmächtig. Eine verwaltungsinterne Anlaufstelle, an die sich die Steuerpflichtigen wenden können, wenn sie nicht sicher sind, ob sie von Seiten der für sie zuständigen Personen richtig behandelt werden, würde Vertrauen schaffen und könnte lange und kostspielige Verfahren verhindern.

(Weitere Unterschriften: 9)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Juni 2004

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung umfassender und verständlich formulierter Informationen im Bereich der Steuern bewusst. Die Steuerverwaltung unternimmt deshalb grosse Anstrengungen, ihre Dokumente entsprechend zu verfassen und zu gestalten. Dabei ist immer abzuwägen zwischen Umfang, Übersichtlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit der Information einerseits und der rechtlichen Gültigkeit bzw. Verbindlichkeit der Aussagen andererseits. Die Steuerverwaltung berücksichtigt dabei auch die Erfahrungen der letzten Jahre mit verschiedenen Reaktionen auf unterschiedliche Formulierungsformen. Die folgenden Ausführun-

gen sollen die bisherigen Anstrengungen und geplante Verbesserungsmassnahmen aufzeigen.

Ziffer 1

Verschiedene Möglichkeiten, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren, ergeben sich für die Steuerverwaltung insbesondere im Zusammenhang mit dem Versand der Ratenrechnungen:

1. Informationstexte auf der Ratenrechnung: Diese werden laufend den Bedürfnissen der Steuerpflichtigen angepasst. Die Anpassung dieser Texte erfordert stets auch eine Änderung der verschiedenen Programme (mit entsprechenden Kosten), da die Ratenrechnung nicht auf vorgedruckten Formularen erstellt, sondern individuell aus dem Veranlagungs- bzw. Inkassosystem generiert werden. Dabei ist der verfügbare Platz sehr begrenzt. Für ausführliche Informationen und häufig wechselnde Textinhalte sind die Rechnungsformulare deshalb nicht geeignet. Die Erfahrungen haben auch gezeigt, dass die verständliche Erklärung einer komplexen Materie in Form weniger standardisierter Sätze schwierig ist.
2. Verschiedentlich wird dem Versand der Ratenrechnung ein zusätzliches Informationsblatt beigelegt. Mit diesen Ratenbeilagen werden die Bürgerinnen und Bürger umfassend über Aktualitäten und Neuerungen informiert. So wurde z. B. über das vom Interpellanten angesprochene Thema anlässlich des Versands der 3. Ratenrechnung des Steuerjahres 2002 informiert und auf einem Informationsblatt das Zusammenspiel zwischen den Ratenrechnungen, deren Bemessungsgrundlage und den Schlussabrechnungen dargestellt.
3. Medienmitteilungen: Von dieser Informationsmöglichkeit macht die Steuerverwaltung vor jedem Grossversand (insbesondere von Ratenrechnungen) Gebrauch, um die Bürgerinnen und Bürger auf allfällige Neuerungen aufmerksam zu machen.

Die Steuerverwaltung wird ferner im Rahmen des Projekts «RSV 03» auch ein Teilprojekt umsetzen, welches unter dem Gesichtspunkt der Kundenfreundlichkeit die bereits eingeleiteten Massnahmen ergänzen und erweitern soll. Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei die Verbesserung der Kommunikation mit den Steuerpflichtigen. Konkrete Massnahmen dieses Teilprojekts sind bereits definiert.

Ziffer 2

Die Zahlungsfristen sind für alle steuerpflichtigen Personen gesetzlich in einheitlicher Weise geregelt. Die verlangte Verlängerung der Zahlungsfrist bei Eröffnung der Veranlagung später als ein Jahr nach Einreichen der Steuererklärung würde einer rechtsgleichen Behandlung der Steuerpflichtigen widersprechen und wäre namentlich auch dann nicht zu vertreten, wenn die betroffenen Steuerpflichtigen selber zur Verzögerung beigetragen haben (z. B. durch Nichteinreichen von angeforderten Unterlagen etc.). Die Forderung nach längeren Zahlungsfristen in Einzelfällen widerspricht auch dem Begehren verschiedener Gemeinden und der Motion 034/04, Schnegg, Sonceboz-Sombeval (UDC) nach einer Beschleunigung des Inkassos von Steuerforderungen. Jede Differenzierung in der Verarbeitung und jeder manuelle Eingriff in das automatisierte Verfahren im Sinne der Forderung des Interpellanten birgt sodann auch zusätzliche Verarbeitungsrisiken und bindet personelle Ressourcen, die bei der Veranlagungs- oder Inkassoarbeit benötigt werden.

Dem verständlichen Anliegen des Interpellanten wird bereits heute in dem Sinne Rechnung getragen, dass in Fällen, in welchen grosse Differenzzahlungen gegenüber den bezahlten Raten absehbar sind, eine direkte Vorinformation der betroffenen Personen erfolgt und diesen die Vorbereitung der Zahlung erleichtern soll.

Ziffer 3

Die Schaffung einer eigentlichen Ombudsstelle drängt sich nach Auffassung des Regierungsrats nicht auf, weil den Bürgerinnen und Bürgern bereits heute verschiedene Anlaufstellen innerhalb der Steuerverwaltung zur Verfügung stehen. Zudem ist zu erwarten, dass die Steuerverwaltung nach Konsolidierung der vielen mit dem Übergang zur Gegenwartsbesteuerung zusammen hängenden Neuerungen eine gute Bedienung der Steuerpflichtigen mit den ordentlichen Instrumenten und Ansprechmöglichkeiten gewährleisten kann. Die vom Postulanten angesprochenen Probleme sind offensichtlich weitgehend auf diese noch nicht ganz konsolidierten Neuerungen zurück zu führen. Ferner ist zu bedenken, dass eine Ombudsstelle im Steuerbereich von vornherein wohl nur eine sehr eingeschränkte Wirkung entfalten könnte, weil sich ihre Funktion wesensgemäss auf eine beratende und vermittelnde Tätigkeit ohne Entscheidungsbefugnisse beschränkt. Unterschiedliche Auffassungen zwischen der Steuerverwaltung und einzelnen Steuerpflichtigen ergeben sich häufig hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung eines bestimmten Sachverhaltes. Über derartige Meinungsverschiedenheiten muss letztlich in verbindlicher Weise entschieden und dadurch nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch die Grundlage für das Inkasso der Steuerforderungen geschaffen werden.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen, Ziffer 1 als Postulat anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben, die Ziffern 2 und 3 des Postulats abzulehnen.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Steuern sind ein Bereich wie die Polizei, wo die Bürgerin oder der Bürger in einen direkten Kontakt mit der Verwaltung kommt. Häufig ist es ein etwas unerfreulicher Kontakt, weil eine Steuerrechnung bezahlt werden muss. Um so wichtiger ist es, dass in diesen Bereichen Bürgerfreundlichkeit vorherrscht. Die Steuerverwaltung hat in den letzten Jahren sehr grosse Anstrengungen unternommen: Die neue Steuererklärung ist wirklich eine grosse Verbesserung und Vereinfachung für die Steuerpflichtigen. Dafür kann man der Steuerverwaltung ein grosses Lob aussprechen. Allerdings habe ich das Gefühl, dass noch Potenzial zu weiteren Verbesserungen vorhanden wäre. Ich verlange in meinem Postulat, dass man einerseits die Steuerpflichtigen besser informiert und andererseits bei verspäteten Veranlagungen die Zahlungsfrist verlängert und zusätzlich eine verwaltungsinterne Anlaufsstelle schafft. Die Regierung beantragt, die Ziffer 1 abzuschreiben und die Ziffern 2 und 3 abzulehnen. Ich halte in allen Punkten an meinem Postulat festhalten und möchte auch nicht abschreiben.

Mich hat die Antwort der Regierung doch etwas erstaunt, und ich habe mich gefragt, wo sie eigentlich lebe. Zur Information gegenüber den Steuerpflichtigen. Ich weiss nicht, wie es Ihnen geht, aber ich werde dauernd von Leuten aus meinem Bekanntenkreis angegangen und um Erläuterung ihrer Steuerrechnung gebeten. Eigentlich ist das System Gegenwartsbesteuerung einfach und könnte in zwei, drei Sätzen erklärt werden. Aber mit diesen Tabellen und den Spalten «fakturiert», «Soll-Stellung», »Total Forderung», «abzüglich Guthaben» ist es sehr kompliziert. Es haben mich Leute, die Nachsteuern zahlen mussten, aber auch andere um Hilfe gefragt. Ich habe zwar einmal Buchhaltung gehabt, aber ich konnte ihnen nicht weder den Sachverhalt genau erklären noch, was eigentlich gefordert wird. Das System mit der Gegenwartsbesteuerung ist eine Chance, das Ganze einfacher zu erklären und verständlicher darzustellen. Das wäre möglich, und deshalb bin ich gegen eine Abschreibung. Hier wurden noch nicht alle möglichen Anstrengungen unternommen.

Zur Zahlungsfrist. Gemäss Steuerverwaltung oder dem, was man in den Medien lesen kann, werden weit über 90 Prozent

aller Veranlagungen im gleichen Jahr erledigt. Das Seltsame an dieser Zahl ist, dass ich die übrigen 3 bis 4 Prozent scheinbar alle persönlich kenne, weil in meinem Umfeld kaum jemand die definitive Steuerveranlagung im gleichen Jahr erhält. Reihenweise kommen Leute zu mir, um nachzufragen, wann sie wohl die Veranlagung erhalten und was los sei. Diese Darstellung ist vielleicht etwas überspitzt, aber die Angabe von 95 oder 97 Prozent scheint mir unwirklich. Sei es wie es wolle. Leuten, die ihre Steuererklärungen abgegeben haben und nachher aus irgendwelchen Gründen, vielleicht weil ein Dokument fehlte, erst ein, zwei Jahre später veranlagt werden, sollte eine längere Zahlungsfrist als 30 Tage gewährt werden. Denn eine Nachsteuerforderung von 5000 oder mehr Franken stellt für die Steuerpflichtigen häufig ein grösseres Problem dar. Nicht alle haben 5000 oder 15 000 Franken auf der hohen Kante und können das Geld nach zwei Wochen überweisen. Wenn es eine Verspätung gibt, kann man meistens davon ausgehen, dass die Steuerpflichtigen nicht mehr mit einer solchen Nachforderung rechnen. Auch hier müsste vertieft geprüft werden, ob es nicht Möglichkeiten gäbe, die Zahlungsfrist zu verlängern.

Zur verwaltungsinternen Anlaufsstelle. Es gibt häufig Differenzen zwischen der Steuererklärung und der Veranlagung. Manchmal erhält man auch Veranlagungsverfügungen, die unverständlich sind, bei denen man misstrauisch ist oder sonst ein Problem vorhanden ist, und man um eine Erklärung froh wäre. In der Regel kann ein Anruf bei der zuständigen Person Klarheit schaffen. Ich habe aber schon von Fällen gehört, da bei der Interpretation Differenzen aufgetreten sind. Wenn noch jemand anderes einen Blick auf das Dossier werfen würde, wenn verwaltungsintern noch eine andere Anlaufstelle vorhanden wäre, könnten mit Sicherheit einige Beschwerden umgangen werden, weil es häufig auch um das Vertrauen geht, dass die erteilte Auskunft auch wirklich richtig ist. Deshalb bitte ich, alle 3 Ziffern als Postulat zu überweisen. Es sind keine verbindlichen Umsetzungsaufträge, aber meine Anliegen sollen vertieft geprüft werden. Mich befriedigt die Regierungsantwort noch nicht.

Dieter Widmer, Wanzwil (SVP). Bernhard Pulver hat in seinem Postulat verschiedene Anliegen formuliert, die durchaus ihre Berechtigung haben. Zu Ziffer 1. Gegen eine verbesserte Information haben wir nichts einzuwenden. Das ist ein wichtiges Anliegen, es muss aber auch darauf geachtet werden, dass nicht zu viel informiert wird. Ich denke da beispielsweise an meine Telefonrechnungen, bei der es ein Weilchen dauert, bis ich den Einzahlungsschein herausortet habe.

Zu Ziffer 2. Ich gehe davon aus, dass für unser Steuersystem eine einheitliche Zahlungsfrist gilt und nach Auffassung der SVP auch weiterhin gelten sollte. Ein Kollege von uns hat letzte Wochen drei Steuerrechnungen erhalten, eine à Konto-Rechnung und zwei reguläre Rechnungen; solche Situationen sind schwierig. Aber pro verspätetes Jahr ein Monat mehr Zahlungsfrist, wäre ein kurioses System und würde nicht in die gesamte Konstruktion passen.

Zu Ziffer 3. Hier stellt sich die Frage, was ein Streitfall ist. Wichtig scheint mir, dass es eine Hotline auf der Steuerverwaltung gibt, die bei Problemen oder Fragen Auskunft erteilen kann. Wenn die Veranlagung einmal läuft, erfolgt das ordentliche Verfahren mit Einsprache und Beschwerde. Zwischenebenen mit gewissen Vermittlungsfunktionen bei Streitfällen sehen wir weniger. Deshalb empfiehlt Ihnen die SVP-Fraktion, die Ziffern 2 und 3 abzulehnen und Ziffer 1 zu überweisen.

Dorothea Loosli-Amstutz, Detligen (GFL). Ich weiss nicht, wie es Ihnen geht, aber ich komme bei den Steuerrechnungen auch nicht immer ganz mit. Und darum geht es bei die-

sem Postulat. Für mich sind die Informationen noch nicht befriedigend. Es wird gesagt, wir Grossrätinnen und Grossräte hätten da nicht so Probleme, uns zu erkundigen und uns schlaue zu machen; das haben wir wahrscheinlich so an uns. Aber nicht alle sind so selbstbewusst, dass sie beharrlich bohren, bis ihnen befriedigende Antworten geliefert werden. Eher haben sie den Eindruck, dass sie dumme Fragen stellen, und verzichten deshalb auf ein Nachfragen. Wenn es in der Antwort heisst, die Funktionen einer Ombudsstelle seien eher eingeschränkt, weil sie vor allem beratende, vermittelnde Funktionen übernehme, ist das genau das, was wir brauchen. Wenn man weiss, wohin man sich wenden kann und man dort Auskunft erhält, können viele steuerrechtliche Belange vermieden werden. Wir empfinden es als Auftrag der Verwaltung, kundenfreundlich und zuvorkommend mit den Bürgerinnen und Bürgern umzugehen. Eine Anlaufstelle wäre ein Weg dazu.

In der Antwort zu Ziffer 2 spricht der Regierungsrat von Rechtsgleichheit für alle Steuerpflichtigen. Ist es Rechtsgleichheit, wenn man die Veranlagung fast ein Jahr später erhält als die anderen? Wenn man die Steuererklärung zu spät einreicht, muss man nach einer gewissen Zeit eine Busse bezahlen. Es ist doch nichts als recht, wenn von staatlicher Seite auch ein Zeichen erfolgt, wenn die Veranlagung zu spät erfolgt. Schwarze Schafe, die Unterlagen zu spät abliefern, gibt es. Aber die Akzeptanz und die Kundenfreundlichkeit leiden, wenn unbescholtene Bürgerinnen und Bürger mit einer sturen Haltung vor den Kopf gestossen werden. Ich bitte Sie im Namen der GFL, diese Punkte nochmals zu überdenken und am Postulat festzuhalten.

Therese Kohler-Jost, Mühlethurnen (FDP). Das Verhältnis zwischen den Steuerzahlern und der Steuerverwaltung hat sich wesentlich verbessert. Zu den einzelnen Ziffern. Die Steuerverwaltung ist bemüht, bessere Informationen an die Steuerpflichtigen zu übermitteln. Das kann man der Regierungsantwort entnehmen. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Ein entsprechendes Projekt wurde definiert, so dass sich weitere Massnahmen zurzeit nicht aufdrängen. Die FDP-Fraktion wird deshalb Ziffer 1 dieses Postulats annehmen und gleichzeitig abschreiben. Bei Ziffer 2 verweise ich auf die vorhergehende Motion. Wir werden Ziffer 2 ebenfalls ablehnen. Für das Anliegen von Bernhard Pulver in Ziffer 3 haben wir grosse Sympathien. Es kommt einem Spiessrutenlauf gleich, wenn ein Steuerpflichtiger die richtige Anlaufstelle suchen muss, sei das bei Reklamationen wegen falscher Rechnungsstellung oder bei Streitfällen.

Die Antwort der Regierung ist unbefriedigend. Es geht sicher nicht um die Schaffung einer Ombudsstelle, wie der Regierungsrat schreibt, sondern um eine Anlaufstelle für sämtliche Anliegen der Steuerpflichtigen. Ich habe Grossrat Pulver jedenfalls so verstanden, dass er eine Beratungsstelle und nicht eine Stelle mit Entscheidbefugnis möchte. Die FDP-Fraktion könnte einer solchen Anlaufstelle zustimmen, wenn sie kostenneutral umgesetzt werden könnte. Das geht aber aus diesem Postulat nicht hervor. Deshalb lehnen wir Ziffer 3 ebenfalls ab.

Bernhard Antener, Langnau (SP). Die SP-Fraktion stimmt in Ziffer 1 und 2 dem Antrag des Regierungsrats zu und beantragt, Ziffer 3 des Postulats anzunehmen. Wir haben den Eindruck, dass in letzter Zeit doch einiges gegangen ist. Bernhard Pulver, du hast von deinem klagenden Bekanntenkreis erzählt. Offenbar haben wir ganz verschiedene Bekanntenkreise, ich habe nämlich in letzter Zeit keine solchen Feststellungen mehr gemacht. Wir müssen aufpassen, dass wir das Gleiche nicht immer wieder etwas anders formulieren. Die Steuerverwaltung hat bezüglich Informationen einiges

getan. Wir sehen keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Deshalb kann die Ziffer 1 überwiesen und gleichzeitig abgeschreiben werden.

Die Forderung in Ziffer 2 lautet: «Pro Jahr Verspätung ist die Zahlungsfrist um einen Monat zu verlängern.» Wenn man die Antwort des Regierungsrats liest, scheint und das doch eine relativ weitgehende Forderung zu sein. Vorhin wurde von schwarzen Schafen gesprochen. Es gibt nun einmal Leute, die zur Verzögerung beitragen, sie sollten dafür nicht noch mit einer verlängerten Zahlungsfrist belohnt werden. Vorher hat Herr Schnegg ausgeführt, dass die Zahlungsmoral offenbar sehr schlecht ist.

Zu Ziffer 3. Bernhard Pulver spricht nicht von einer Ombudsstelle, sondern von einer Anlaufstelle bei Streitfällen. Der SVP-Sprecher hat vorhin gefragt, was denn Streitfälle sind. Diese Frage ist berechtigt. Auch wir meinen, es sei eine Beratungsstelle anzubieten. Jeder Streit, der vermieden werden kann, ist wichtig. Auf der andern Seite dürfen nicht intern verschiedene Auskünfte erteilt werden, weil das zu Problemen führen könnte. Im Übrigen sind gerade Beratungs- oder Anlaufstellen eine alte SP-Forderung, deshalb stimmen wir Ziffer 3 als Postulat zu.

Bernhard Pulver, Bern (GFL). Hier handelt es sich um ein Postulat, nicht um eine Motion. Ob es Kostenfolgen hat oder nicht, ist noch nicht entschieden. Weiter wird auch nicht verbindlich gesagt, es müsse eine solche Anlaufstelle geschaffen werden. Es wird nur verbindlich gesagt, die Regierung solle diese Frage nicht schon zur Seite legen, sondern weiter prüfen. Das gilt für alle drei Ziffern. Auch wenn hier steht, dass die Zahlungsfrist pro Jahr Verspätung um einen Monat verlängert werden soll, ist nicht gesagt, dass das die richtige Lösung ist, aber es soll geprüft werden, ob eine solche Lösung möglich ist.

Urs Gasche, Finanzdirektor. Bei Ziffer 1 besteht wahrscheinlich keine inhaltliche Differenz. Wenn wir vorschlagen, das Postulat anzunehmen und als erfüllt abzuschreiben, heisst das, dass wir bereit sind, das zu prüfen. Weil wir das bereits überprüfen, muss uns dieser Auftrag nicht nochmals erteilt werden. Dass diese Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, haben wir in unserer Antwort geschrieben. Ich wäre unvorsichtig und unehrlich, wenn ich behaupten würde, die Texte seien für alle immer hundertprozentig verständlich. Diesbezüglich haben wir den Handlungsbedarf erkannt. Wenn Sie das etwas mitverfolgen, werden Sie bemerkt haben, dass bei den Texten und der Begleitkommunikation wesentliche Verbesserungen stattgefunden haben. Das ist auch der Tatbeweis dafür, dass wir Verbesserungen nicht nur prüfen, sondern auch vornehmen. Die Verbesserung der Texte und der Begleitkommunikation ist eine Pendenz. Deshalb ist der Antrag der Regierung, Ziffer 1 als Postulat anzunehmen bei gleichzeitiger Abschreibung, nach wie vor richtig, weil diese Prüfung bereits vonstatten geht und nicht mehr ausgelöst werden muss.

Auch Ziffer 2 und 3 müssen abgelehnt werden. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie doch sehr, von Gelüsten abzu-sehen, das «Mütchen» zu kühlen wegen dem Ärger darüber, dass es manchmal etwas lang gegangen ist. Diesbezüglich sind wir heute bereits wesentlich besser, als wir es noch bei der Einreichung dieses Postulats waren. Unterschiedliche Fristen je nach Einreichung festzulegen, bewirkt eine Ungleichheit und hat einen hohen administrativen Aufwand zur Folge. Vergessen Sie nicht: Im Steuerverfahren handelt es sich um ein Massenverfahren. Wir sprechen von Hunderttausenden von Fällen. Wenn hier noch triagiert und un-

terschiedliche Fristen festgelegt werden müssen, werden unsere Kräfte unnötig belastet. Wir wollen weder die Qualität, noch die effektive Arbeitsleistung heruntersetzen, noch den Apparat aufblasen. Im Übrigen haben wir eben bei der Motion Schnegg über Beschleunigungsmassnahmen diskutiert. Als Postulat wurde der Auftrag überwiesen abzuklären, wie allenfalls noch früher mit harten Massnahmen eingefahren werden kann. Das würde hier etwas auseinander fallen. Ich bitte Sie dringend, Ziffer 2 abzulehnen. Ausserdem sind wir sehr flexibel, wenn es darum geht, individuelle Zahlungsfristen zu vereinbaren. Wenn grosse Differenzzahlungen zu leisten sind, wird bereits heute vorinformiert. Auf ein Gesuch für einen Einzelfall reagieren wir gesprächsbereit und konziliant. Ein systematisches Festlegen von unterschiedlichen Fristen ist in diesem Sinn wirklich unnötig.

Bei Ziffer 3 kann man darüber diskutieren, ob das eine Ombudsstelle oder etwas anderes sein soll. Der heutige Zustand ist sehr bürgerfreundlich und trotzdem zu bewältigen. Wenn salopp gesagt wird, es sollte sich noch jemand anderes damit befassen können, weise ich Sie darauf hin, dass es auch hier um ein Massenverfahren geht. Wenn davon ungefähr 10 Prozent der 600 000 Steuererklärungen betroffen sind, müssten 60 000 Fälle von einer zweiten Person seriös beurteilt werden. Selbst wenn für die 60 000 Überprüfungen im Schnitt vielleicht nur eine halbe Stunde benötigt wird, ergibt das einen grossen Aufwand. Es darf einfach nicht unterschätzt werden, was diese Forderung im Steuermassenverfahren bedeutet. Solche kleinen zusätzlichen Schritte müssen immer mit grossen Zahlen multipliziert werden. Verzichteten Sie darauf, gute Ideen in eine verbindliche oder halbverbindliche Form zu packen.

Unser System mit dem weitgehend automatischen Veranlagungssystem – das bewusst auch Unschärfen enthält – mit der kostenlosen, einfachen Einsprachemöglichkeit und der Bereitschaft, den Steuerpflichtigen bei Problemen hilfreich beizustehen und das Gespräch zu suchen, hat sich bewährt. Bei komplexen Fällen oder auf Wunsch werden auch die Vorgesetzten einbezogen. Diese Bereitschaft ist bereits heute vorhanden, ohne dass das formalisiert werden musste. Man sollte auch da die eingespielten Verfahren funktionieren lassen. Als eine Massnahme im Rahmen des Projekts RSV 03 ist seit diesem Jahr ein systematisches Vier-Augen-Prinzip eingeführt worden. Damit wird Gewähr geboten, dass die Verfügung nicht ein zweites Mal von der gleichen Person überprüft wird, sondern vom Vorgesetzten. Hier hat man einen guten Ausgleich zwischen Bürgerfreundlichkeit und Bewältigbarkeit gefunden. Ein zusätzliches Verfahren oder eine zusätzliche Institution sollte man nicht schaffen. Deshalb bitte ich Sie, die Ziffern 2 und 3 abzulehnen und Ziffer 1 anzunehmen und abzuschreiben.

Präsident. Wir stimmen über das Postulat punktweise ab. Bei Ziffer 1 wird getrennt über Annahme und Abschreibung abgestimmt.

Abstimmung

Für Annahme der Ziffer 1	142 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	1 Enthaltung
Für Abschreibung der Ziffer 1	92 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen
	1 Enthaltung
Für Annahme der Ziffer 2	31 Stimmen
Dagegen	109 Stimmen

4 Enthaltungen

Für Annahme der Ziffer 3
Dagegen

64 Stimmen
78 Stimmen
3 Enthaltungen

065/04

Interpellation Rytz, Bern (GB) – Steuern für betriebsfremde Tätigkeiten ausgelagerter und privatisierter Unternehmen?

Wortlaut der Interpellation vom 19. Februar 2004

Die SBB müssen für ihren nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften Kantons- und Gemeindesteuern bezahlen. Dies hält das Bundesgericht fest. Das am 29. Dezember 2003 veröffentlichte und erst im Dispositiv vorliegende Urteil hat der Bündner Fiskus erstritten.

Seit 1999 sind die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) keine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mehr, sondern eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Die SBB AG ist per Gesetz von jeder Besteuerung durch Kantone und Gemeinden befreit. Die Steuerbefreiung betrifft auch die Hilfs- und Nebenbetriebe wie Kraftwerke, Werkstätten und Lagerhäuser, nicht aber Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zum Betrieb der SBB haben. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und nun offensichtlich auch das Bundesgericht verweisen auf die neue Rechtsform der SBB. Diese seien seit 1999 nicht mehr eine Bundesanstalt, sondern ein Betrieb, der grundsätzlich nach markt- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen funktioniere und zu anderen konzessionierten Transportunternehmen in Konkurrenz stehe.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat nach Vorliegen des schriftlichen Urteils des Bundesgerichtes für den Kanton Bern?
2. Wie viele Liegenschaften der SBB im Kanton Bern werden auf Grund des Urteils um welchen Betrag neu besteuert?
3. Hat das Urteil, neben den nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften, auch für andere Tätigkeitsbereiche der SBB Auswirkungen?
4. Auf welche weiteren Unternehmen, welche im Kanton Bern tätig und steuerpflichtig sind, lässt sich das Urteil in Analogie anwenden? Mit welchen Auswirkungen?

(Weitere Unterschriften: 3)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 9. Juni 2004

Das Bundesgericht hat in seinem von der Interpellantin angesprochenen Entscheid vom 23. Dezember 2003 festgehalten, dass die SBB «nur soweit gemäss Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG) von den kantonalen Steuern befreit sein soll, wie sie Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr erbringt. Tätigt sie hingegen Geschäfte ausserhalb dieses Zweckes (vgl. Art. 3 Abs. 1 SBBG), soll die Steuerbefreiung grundsätzlich nicht mehr gelten. ... Auf Liegenschaften bezogen ist Artikel 21 Absatz 1 SBBG daher so zu verstehen, dass für Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zum Eisenbahn- und Transportbetrieb haben, eine Besteuerung durch Kantone und Gemeinden zulässig ist.» (Urteil 2P.108, Erw. 3.7; zur Publikation vorgesehen).

Darüber, wie dieses Urteil im Detail zu interpretieren ist bzw. welches seine Auswirkungen sind, besteht noch keine abschliessende Klarheit. Zurzeit beschäftigt sich eine interkantonale Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung, mit den noch offenen Fragen. Zu klären sind u.a. der

Kreis der «nicht betriebsnotwendigen» und deshalb der Steuerpflicht unterliegenden Liegenschaften sowie die Definition allfälliger weiterer Tätigkeitsbereiche.

Die Fragen 1 – 3 der Interpellantin lassen sich deshalb im Moment noch nicht beantworten.

Frage 4

Eine analoge Anwendung des erwähnten Bundesgerichtsurteils auf andere Unternehmen ist nicht möglich, weil das SBBG nur auf die SBB anwendbar ist. Für andere Unternehmen, insbesondere die konzessionierten Transportunternehmen (KTU), ergeben sich aus diesem Entscheid des Bundesgerichts keine massgebenden Erwägungen. Für KTU sind die entsprechenden Normen in den Steuergesetzen des Bundes (Art. 56 DBG) und des Kantons Bern (Art. 83 StG) anwendbar.

Sowohl in Bezug auf die KTU im Allgemeinen als auch in Bezug auf die SBB im Besonderen sind auf Bundesebene im Rahmen der «Bahnreform 2» (zu welcher vor kurzem ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde) Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung geplant, welche gegebenenfalls auch zu einer Anpassung des kantonalen Rechts führen werden.

Präsident. Frau Rytz ist von der Antwort befriedigt.

302/03

Interpellation Kropf, Bern (JA!) – Resultate und Wirkungen von zwölf Jahren Sparpolitik

Wortlaut der Interpellation vom 26. November 2003

Seit den frühen 1990er Jahren sind im Kanton Bern mittlerweile neun Spar- bzw. Haushaltentlastungspakete geschnürt worden, wobei die Strategische Aufgabenüberprüfung SAR das umfangreichste und härteste dieser Sparprojekte darstellte. Heute kann festgestellt werden, dass sich der Kantonshaushalt in struktureller Hinsicht in einem weitgehend stabilisierten Zustand befindet. Seit 1998 schreibt der Kanton in der Laufenden Rechnung deutliche Überschüsse – und seit demselben Jahr nimmt die Bruttoschuld III kontinuierlich ab bzw. realisiert der Kanton positive Finanzierungssaldi.

Statt den Abschluss von SAR gleich unmittelbar zum Startpunkt für ein neues Sparpaket zu benutzen, sollte nun eine Zwischenbilanz über die letzten zwölf Jahre Sanierungspolitik gezogen und die Resultate und Auswirkungen der neun Sparpakete einer detaillierten Analyse unterzogen werden.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

Fragen nach dem Sparpotential für die einzelnen Jahre

1. Welches Sparpotential hatten die neun dem Grossen Rat vorgelegten Spar- bzw. Haushaltentlastungspakete nach ihrer jeweiligen Verabschiedung durch den Regierungsrat? Wie gross ist der Anteil der sieben Direktionen am jeweiligen Sanierungspotential?
2. Welches Sparpotential hatten die neun vom Grossen Rat verabschiedeten Spar- bzw. Haushaltentlastungspakete nach ihrer jeweiligen Verabschiedung durch den Grossen Rat? Wie gross ist der Anteil der sieben Direktionen am jeweiligen Sanierungspotential?
3. Welche in Haushaltentlastungspaketen enthaltenen Massnahmen wurden vom Grossen Rat im Rahmen der Beratung der Sparpakete abgelehnt (Aufzählung)? Um welchen Betrag hätten die abgelehnten Massnahmen den Kantonshaushalt jeweils entlastet?

- 4- Welche Sparmassnahmen wurden vom Grossen Rat in einem anderen Zusammenhang (anderer Grossratsbeschluss, neue Gesetzesvorlage etc.) wieder rückgängig gemacht bzw. abgeschwächt (Aufzählung)?

Fragen nach den tatsächlichen Spareffekten für die einzelnen Jahre

5. Um welchen Betrag haben die neun Sparpakete den Kantonshaushalt in der praktischen Umsetzung effektiv entlastet? (Der Regierungsrat wird gebeten, die Antwort auf diese Frage nach Möglichkeit in tabellarischer Form zu geben, wobei jeweils ersichtlich sein sollte, welche tatsächlichen Spareffekte die neun Sparpakete jeweils pro Jahr zur Folge hatten.)
6. Welches sind die zehn Sparmassnahmen, welche den Kantonshaushalt pro Jahr um den grössten Betrag entlastet haben?

Überblicksfragen

7. Wie gross ist – gemessen am gesamten Sparpotenzial der neun Pakete – der Anteil jener Massnahmen, die einen wiederkehrenden Spareffekt bringen / gebracht haben, und wie gross ist der Anteil der Massnahmen, die bloss eine vorübergehende Entlastung gebracht haben (Aufschieben von Investitionen etc.)?
8. Welche Mehrkosten haben die Sparmassnahmen insgesamt ausgelöst (Restrukturierungskosten, Gesetzgebungsarbeiten etc.)? Falls die Mehrkosten nicht genau ausgewiesen werden können, dann wird um eine approximative Schätzung gebeten.

(Weitere Unterschriften: 5)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 16. Juni 2004

Der Regierungsrat hat zusammen mit dem Grossen Rat zu Beginn der Neunzigerjahre eine umfassende Sanierungspolitik eingeleitet. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden bisher neun Sanierungspakete mit rund 700 Einzelmassnahmen und geschätzten jährlich wiederkehrenden Haushaltsentlastungen von über 1 Milliarde Franken beschlossen und umgesetzt bzw. eingeleitet. Die Interpellation verlangt vom Regierungsrat eine umfassende Auskunft über die Resultate und Wirkungen dieser Sanierungspolitik. Aus den nachfolgenden Gründen kann der Regierungsrat die geforderten Informationen leider nicht bereitstellen:

Der Kanton Bern hat in den letzten Jahren wie wohl kaum je zuvor wichtige Veränderungen im staatlichen Aufgabenvollzug vorgenommen. Einige Stichworte dazu:

- Grundlegende Veränderung in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden mit der Übernahme der alleinigen Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung durch den Kanton in Bereichen wie der Spitalversorgung, der Berufsbildung, der Fachhochschulbildung und der Verbilligung der Krankenkassenprämien sowie, teilweise damit verbunden, Übernahme vieler Bauten und Infrastrukturen im Bereich der Schulen;
- Bildungsreform in den Bereichen Volksschule, Berufsbildung (inkl. landwirtschaftliche Bildung), Universität, Lehrerbildung, Fachhochschulen;
- Justizreform mit einer neuen Organisation der Gerichte;
- Änderungen in den Bezirksverwaltungen (Handelsregister- und Grundbuchämter, Betreibungs- und Konkurswesen);
- Neuordnung der Spitalversorgung;
- Totalrevision der Sozialhilfegesetzgebung;
- Revision des Steuergesetzes mit Umstellung auf die einjährige Veranlagung;
- Sanierung und Neuausrichtung der Bernischen Kantonalbank BEKB;
- Umsetzung der sechs Offensiven für Bern;

- Umsetzung der Empfehlungen des Wirtschaftsrats in den Bereichen Verfahren, Vorschriften, Bildung und Kommunikation;
- Totalrevision der Landwirtschafts-, Wald-, Jagd-, Fischerei- und Arbeitsgesetzgebung sowie Inkraftsetzung eines neuen Wirtschaftsförderungsgesetzes;
- Reorganisation der Forstverwaltung mit einem massiven Personalabbau beim Staatsforstbetrieb.

Diese Veränderungen haben sich ebenfalls im Kantonshaushalt niedergeschlagen und die erwähnten Sanierungspakete überlagert. Der Kantonshaushalt war somit in den vergangenen Jahren von komplexen, umfassenden Umwälzungen und Veränderungen geprägt. Ein Auseinanderhalten von Sanierungsmassnahmen und anderen Veränderungsprozessen und ihrer Effekte ist bereits in grundsätzlicher Hinsicht schwierig.

Über die ersten Sanierungspakete der Neunzigerjahre sowie ihre konkreten Effekte wurde kein systematisches Controlling geführt. Erst die Sanierungspakete HS'99, LSP und NMH werden seit ihrem Entstehen mit einem institutionalisierten, jährlichen Controlling auf ihre Wirkung hin überprüft. Auch für SAR ist ein Controlling vorgesehen.

Der Regierungsrat hat sich im Jahr 1999 im Rahmen der Beschlussfassung zum Sanierungspaket NMH vertieft mit dem Controlling zu den Massnahmenpaketen auseinander gesetzt. In Kapitel 11 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1772 vom 30. Juni 1999 hält der Regierungsrat Folgendes fest:

«In den vergangenen Jahren erarbeitete der Regierungsrat mehrere, einander jährlich folgende Sanierungspakete. Dieser Sanierungsprozess ist immer komplexer geworden. In den einzelnen Paketen finden sich sowohl klar umrissene, hinsichtlich der Ziele und Effekte eindeutig beschriebene Vorhaben neben Projekten und Prozessen, für die zunächst nur die Stossrichtung festgelegt wurde. Daneben wurden auch globale Vorgaben festgelegt, die in einzelnen Politikbereichen zu realisieren sind. Im NMH wird beispielsweise für die Tertiärstufe bloss die Schliessung von Instituten bzw. Ausbildungsgängen vorgesehen, ohne dass definiert wird, welche Institutionen damit gemeint sind. Im öffentlichen Verkehr wird nur eine Globalvorgabe festgelegt, die durch spätere Massnahmen zu konkretisieren ist.

Der Regierungsrat trägt indessen die politische Verantwortung auch für die Umsetzung einzelner, heute noch nicht oder erst in den Konturen erkennbarer Massnahmen, die später konzipiert oder vertieft und dann auch konkret umgesetzt werden. Er muss sich somit einerseits von den Direktionen berichten lassen, wie die von ihm beschlossenen, aber nur global vorgegebenen Massnahmen umgesetzt werden sollen. Dafür ist ein geeignetes Reporting vorzusehen, das dem Regierungsrat von der Finanzdirektion vorzuschlagen ist.»

Gestützt auf diesen Auftrag des Regierungsrats hat die Finanzdirektion das erwähnte Controlling für die Massnahmenpakete HS'99, LSP und NMH konzipiert und umgesetzt. Eine nachträgliche Analyse mit entsprechender Berichterstattung der ersten Sanierungspakete der Neunzigerjahre – also derjenigen vor HS'99, LSP und NMH – gemäss dieser neuen Konzeption wurde vom Regierungsrat nicht in Erwägung gezogen.

Die insgesamt neun Massnahmenpakete wurden nach unterschiedlichen methodischen Ansätzen und auf der Basis unterschiedlicher Grundlagen erarbeitet. Während bei den ersten sechs Massnahmenpaketen ausschliesslich eine direktionale und damit organisatorische Optik eingenommen wurde, wurden die Massnahmenpakete LSP und NMH auf der Basis der so genannten Aufgabenfelder erarbeitet, welche die staatliche Tätigkeit in rund 30 Bereichen abbilden. Bei der strategischen Aufgabenüberprüfung SAR wiederum analysierte der Regierungsrat mit einem systematischen und umfassenden Ansatz sämtliche Aufgaben des Kantons anhand

der knapp 400 Produkte gemäss NEF 2000. Diese unterschiedlichen methodischen Ansätze verunmöglichen eine Vergleichbarkeit von Daten.

Mit Ausnahme der SAR wurde bei sämtlichen Sanierungspaketen das Sanierungspotenzial im Rahmen des Hauptverfahrens jeweils vollständig in das Zahlenwerk von Voranschlag und Finanzplan aufgenommen, soweit sich dieses verlässlich quantifizieren liess. Die Möglichkeit zur konkreten Quantifizierung der finanziellen Effekte war wie erwähnt bei weitem nicht bei allen Sanierungsmassnahmen gegeben. Eine klare Trennung zwischen dem Hauptverfahren zur Erarbeitung des Voranschlags und des Finanzplans und dem jeweiligen Sanierungsprozess wurde somit bei den ersten acht Massnahmenpaketen nicht vorgenommen. Namentlich bei den ersten Sanierungspaketen kann nicht mehr nachvollzogen werden, in welchem Umfang in den jeweils nachfolgenden Planungsprozessen die Zahlen des Voranschlags und Finanzplans wiederum korrigiert werden mussten, weil das Parlament einzelne vorgeschlagene Massnahmen ablehnte oder weil sich im Rahmen der Umsetzung im Verwaltungsvollzug Abweichungen gegenüber dem ursprünglich aufgezeigten Potenzial ergaben. Entscheidend ist dabei, dass der Regierungsrat jeweils in jedem neuen Planungsumgang grundsätzlich auf der Basis aktualisierter gesamtsstaatlicher Planzahlen die Aufgaben und Finanzen des Kantons steuert, ohne dass er sich in allen Einzelheiten und über eine summarische Plausibilisierung hinausgehend damit befassen kann, welche früher beschlossenen Sanierungsmassnahmen nun im neuen Zahlenwerk eingerechnet oder allenfalls nicht enthalten sind. Auf Grund des Prinzips der «Selbstdeklaration» muss er davon ausgehen können, dass die Direktionen und die Staatskanzlei beschlossene Sanierungsmassnahmen in ihrer Finanzplanung und damit im Zahlenwerk aufnehmen. Es gibt keine Hinweise dafür, dass dem nicht so wäre.

In der Berichterstattung zum Finanzplan wurden im Übrigen erst mit dem HS'99 die konkreten Massnahmen mit ihren finanziellen Effekten im Detail dargestellt.

Die einzelnen Sanierungspakete umfassen einerseits klar umrissene, hinsichtlich der Ziele und Effekte eindeutig beschriebene Massnahmen, andererseits aber auch Vorhaben und finanzielle Vorgaben, für die zunächst nur die Stossrichtung festgelegt wurde. Diese wurden in der Berichterstattung zu den Sanierungspaketen jeweils auch nur grob umschrieben. Insbesondere fehlt dabei eine konkrete Beschreibung der Einzelmassnahmen und eine Aufteilung auf Direktionen und Aufgabenbereiche. Als Beispiele seien in diesem Zusammenhang folgende Massnahmen erwähnt:

- MHG I: Konsequente Umsetzung des Stellenmoratoriums (RRB 0200 vom 15.1.1992) und Personalabbau von 600 Stellen bzw. 5 Prozent bis Ende 1993 (Motion Schmid), eine restriktive Ausgabenpolitik bei den Investitionen mit einer Nettoinvestitionsbegrenzung auf 400 Mio. Franken;
- MHG II: Herabsetzung der Abschreibungssätze, Reduktion Teuerungsausgleich;
- MHG III: Reduktion Teuerungsausgleich, Reduktion der vorgesehenen Mehrausgaben durch BEREBE von 3 auf 1.5 Prozent;
- HS'99: Reduktion Teuerungsausgleich;
- LSP: Budgetkompression, mit welcher der Regierungsrat den Direktionen und der Staatskanzlei zusätzliche Saldo-kürzungen in der Laufenden Rechnung auferlegte;
- NMH: Kürzung Lohnsummenwachstum (Kantonspersonal), Abbremsen Gehaltsaufstieg (Lehrerschaft) sowie Neuregelung der Treueprämien;
- SAR: Reduktion des jährlichen Lohnsummenwachstums von 2 auf 1 Prozent sowie Kürzung der Nettoinvestitionen im Rahmen der Erstmassnahmen SAR.

All diese gesamtstaatlich festgelegten Massnahmen mussten von den sieben Direktionen und der Staatskanzlei auf die einzelnen Ämter herunter gebrochen und umgesetzt werden, was letztlich faktisch zu Hunderten von Einzelmassnahmen führte, welche auf Amtsstufe umzusetzen waren. Gerade Budgetkompressionen werden auf Stufe Regierungsrat zwar gesamtstaatlich beschlossen, deren direktions- und amtsweise Umsetzung kann er im Einzelnen aus Effizienz- und Zeitgründen nicht überprüfen. Ihm muss eine direktionsweise Vollzugsmeldung ausreichen. Welche Einzelmassnahmen dahinter stehen, lässt sich nicht rekonstruieren.

Beim Controlling der Massnahmenpakete HS'99, LSP und NMH stand somit in erster Linie ein Meldewesen der Direktionen über die Einhaltung und das Erreichen des finanziellen Sanierungspotenzials auf der Basis «Selbstdeklaration» im Vordergrund. In diesem Sinne wurde von den Direktionen beispielsweise nicht verlangt, über die abgebauten Stellen Bericht zu erstatten, sondern es wurde – wie dies in Haushalten grosser öffentlicher Gebietskörperschaften üblich ist – vielmehr die Zielerreichung der Sparmassnahmen über die Grösse des finanziellen Personalaufwands kontrolliert. Listen mit den abgebauten Stellen hätten eine Doppelspurigkeit mit der Kontrolle des Einhaltens der Budgetvorgaben sowie ganz erheblichen Mehraufwand ohne besonderen konkreten Nutzen geschaffen.

Aus diesen Gründen wäre eine nachträgliche Erhebung und Analyse der Sanierungspakete der letzten zwölf Jahre in dem gemäss Interpellation geforderten Sinne nach Auffassung des Regierungsrats mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden bzw. zum Teil gar nicht möglich. Sie würde – auf Grund der Unvollständigkeit, der methodischen Unterschiede und der teilweise sehr komplexen Zusammenhänge – zu politisch nicht beurteilbaren, in jedem Fall aber verzerrten Ergebnissen führen, welche keine weitergehende politische Bilanz über das hinaus ermöglichen würden, was der Regierungsrat in seiner politischen Berichterstattung zur Planung der Aufgaben und Finanzen oder zur Legislaturplanung in den letzten Jahren bereits vorgelegt hat. Eine solche ist aus der Sicht des Regierungsrats auch nicht nötig und er möchte seine Kraft und diejenige der – z.B. mit der Einführung von NEF und anderen wichtigen Projekten stark belasteten – Verwaltung auf die zukunftsgerichtete Lösung aktueller Problemstellungen in der Planung der Aufgaben und Finanzen konzentrieren, z. B. auf die Einhaltung der Defizitbremse und die Vorgaben des Parlaments zu Schuldenstabilisierung.

Präsident. Herr Kropf ist von der Antwort teilweise befriedigt.

050/04

Interpellation Aellen Tavannes (PSA) – Nouveau couac de l'Intendance cantonale des impôts

Texte de l'interpellation du 11 février 2004

Les contribuables du canton reçoivent ces jours les déclarations d'impôt. Une publicité «Remplir sa déclaration d'impôt sur ordinateur – ce n'est vraiment pas sorcier!» est jointe aux documents officiels. Il y est indiqué en allemand que le CD TaxMe se trouve au bureau des impôts des communes, aux guichets de l'Intendance des impôts, dans les agences de la BCBE et auprès de l'AIB. Une fois de plus, le texte français n'est pas comparable au texte allemand puisqu'on a oublié de mentionner les communes comme lieu délivrant gratuitement ces CD.

Chaque année, les députés francophones du canton sont obligés d'intervenir en raison des erreurs et des oublis de

l'Intendance des impôts dans les textes français. Quand on sait que les communes sont de grands distributeurs de CD TaxMe, cette erreur peut être préjudiciable au canton surtout si ce dernier veut développer la voie du CD pour remplir la déclaration.

Compte tenu de ce qui précède, le gouvernement est prié de répondre aux questions suivantes:

1. L'Intendance cantonale des impôts est-elle au courant de ce nouveau couac?
2. L'Intendance cantonale des impôts ne peut-elle pas contrôler ses textes de manière professionnelle?
3. A-t-on la volonté d'éviter les couacs à l'avenir?
4. La BCBE et l'AIB sont mentionnées dans le texte vantant les mérites du logiciel TaxMe. N'est-ce pas une manière détournée de faire de la publicité pour ces deux institutions?
5. Le canton reçoit-il de l'argent contre cette «prestation»? (Cosignataires: 1)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 16 juin 2004

Le Conseil-exécutif est conscient du rôle de la population francophone dans le canton de Berne et de sa sensibilité particulière à l'égard de sa langue. C'est pourquoi il attache une importance particulière à ce que les textes, papillons, annexes, brochures, articles Intranet et Internet, etc. destinés à être publiés soient traduits intégralement et avec précision. Un papillon bleu intitulé «Remplir sa déclaration d'impôt sur ordinateur – ce n'est vraiment pas sorcier» a été joint aux formulaires fiscaux 2003. Son rôle était de mieux faire connaître les outils électroniques de déclaration d'impôt TaxMe, car leur utilisation aide l'Intendance des impôts à procéder à des taxations à la fois efficaces, correctes et respectueuses des contribuables.

En complément de ce papillon, un dépliant présentant TaxMe a également été distribué avec le CD. L'Internet (page d'accueil de l'Intendance des impôts et pages spécifiques à TaxMe [www.taxme.ch]) tout comme les classeurs correspondants d'information des communes mentionnaient tous correctement les lieux de distribution du CD. Il est vrai, et c'est une erreur, que la version française du papillon n'indiquait pas expressément que les bureaux des impôts communaux étaient également distributeurs du CD.

Question 1: Oui, l'Intendance des impôts a connaissance de cet oubli.

Question 2: Tous les textes publiés sont d'ores et déjà traduits et révisés par un service de traduction professionnel.

Question 3: L'Intendance des impôts met tout en œuvre pour éditer des textes traduits de manière irréprochable, sans erreur et conformément à la version originale.

Questions 4 et 5

La BEKB/BECEB et l'AIB ont proposé à l'Intendance des impôts de distribuer le CD dans leurs agences et de verser en outre une contribution financière de 2000 francs chacune. En contrepartie, l'Intendance des impôts les cite nommément dans son guide, ses papillons, ses dossiers de presse et lors de ses informations publiques. C'est l'une des formes multiples que peut prendre le sponsoring, contrat par lequel l'une des parties fournit à l'autre des ressources financières, du matériel ou des services pour développer certaines activités en contrepartie de quoi elle obtient le droit de réaliser des opérations publicitaires, de marketing ou de communication lorsque s'exercent ces activités.

En répondant aux motions 117/02 («Sponsoring des tâches publiques») et 176/02 («Règles du sponsoring») de Mesdames les députées Corinne Schärer (Berne, AVeS) et Irène Hänsenberger-Zweifel (Berthoud, PS), le Conseil-exécutif a défendu l'idée que le sponsoring offrait la possibilité au can-

ton de maintenir, voire d'améliorer son offre de services dans certains secteurs. Le sponsoring aide et soutient l'effort d'accomplissement des tâches publiques, ce qui n'est pas négligeable lorsque les ressources financières se font rares. Le Conseil-exécutif était donc favorable à ce que le sponsoring continue de s'exercer dans les conditions qu'il avait définies à l'époque, sachant que les projets de sponsoring devaient être examinés au cas par cas (voir journal du Grand Conseil 2003, p. 28 ss et 299 ss.).

Le Conseil-exécutif réaffirme cette opinion et la maintient quant à l'appréciation de la collaboration en question entre l'Intendance des impôts d'une part et la BEKB|BECB et l'AIB de l'autre: pour l'Intendance des impôts, il reste essentiel de faire connaître le CD et ses avantages déjà évoqués le plus largement possible et à moindre coût et, à cet effet, de pouvoir profiter de la clientèle de ces deux partenaires et de leurs possibilités de distribution. La procédure mise en cause ne soulève aucun problème, d'autant qu'elle était tout à fait indiquée pour dégager les effets bénéfiques du sponsoring et qu'elle répondait en outre aux critères correspondants définis par le Conseil-exécutif. Il n'y a au surplus aucune raison de craindre de quelconques effets pervers d'une collaboration entre l'Intendance des impôts et deux entreprises dont l'une appartient (majoritairement) au canton et l'autre lui est très proche.

Präsident. Herr Aellen ist von der Regierungsantwort teilweise befriedigt.

003/04

Interpellation Brand, Münchenbuchsee (SVP) – Unkontrollierter Natelboom in der Kantonsverwaltung?

Wortlaut der Interpellation vom 7. Januar 2004

Dem Vernehmen nach boomt in verschiedenen Direktionen der Kantonsverwaltung die Mobiltelefonie. Es sollen immer mehr Geräte im Umlauf sein, die vom Kanton angeschafft und entschädigt werden.

Dazu folgende Fragen:

1. Wie viele Mobiltelefone werden in der Berner Verwaltung auf Kantonskosten eingesetzt? Bitte eine Aufschlüsselung der Telefongeräte nach Direktionen und Ämtern sowie Stand Ende 2003 und Ende 2000.
2. Wie wird die Anschaffung und Verwaltung der Geräte gehandhabt? Wie wird die Abrechnung der Abonnements- und Telefonkosten gehandhabt?
3. Stimmt die Aussage eines Kantonsangestellten, dass die Amtsvorsteher sehr frei in der Vergabe von Natels sind?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die meisten Kantonsangestellten keinesfalls permanent per Natel erreichbar sein müssen und dass daher die «Vergabe» solcher Geräte von Seiten des Kantons äusserst restriktiv zu handhaben ist?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 23. Juni 2004

Frage 1: In der nachfolgenden Tabelle sind die von der kantonalen Verwaltung finanzierten Mobiltelefone mit Aufschlüsselung nach Direktionen bzw. Staatskanzlei aufgeführt:

	Stand 12.2000	Stand 12.2003
STA	4	8
VOL	207	236
GEF	48	160
JGK	43	43

POM	226	493
FIN	6	10
ERZ ¹⁾	84	112
BVE	124	185
Gesamttotal	742	1247

1) Erziehungsdirektion inkl. Fachhochschulen, Gymnasien und Berufsschulen, exkl. Universität

Die Anzahl der Mobiltelefon-Abonnemente je Direktion bzw. Staatskanzlei widerspiegelt einerseits führungsorganisatorische Lösungen der einzelnen Direktionen, andererseits aber auch stark und weniger stark «bürotypischbezogene» Aufgabengebiete. Die obenstehende Aufschlüsselung der Mobiltelefone darf daher nicht dazu dienen, das Ausmass des Mobiltelefonie-Einsatzes je Direktion zu beurteilen oder zu bewerten. So findet sich der höchste Anteil an Mobiltelefonen (bezogen auf die Anzahl Mitarbeitende) in folgenden Ämtern (Auflistung nach Direktion):

- Amt für Landwirtschaft und Natur (Lanat)
- Amt für Wald (Kawa)
- Psychiatrische Dienste der GEF (UPD, PZM und PDBBJ)
- Kantonspolizei (Kapo)
- Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)
- Tiefbauamt (TBA)

Diese Aufstellung zeigt, dass Mobiltelefone insbesondere in Ämtern eingesetzt werden, deren Aufgabenerfüllung dezentral (und oft vor Ort, bspw. Wildhüter, Fischereiaufseher, Förster, landwirtschaftliche Berater, Personal im Strassenunterhalt etc.) erfolgt oder aber in Ämtern, die im Sicherheits- oder Gesundheitsbereich angesiedelt und auf eine jederzeitige Erreichbarkeit der Mitarbeitenden angewiesen sind. In diesen Bereichen wäre - insbesondere vor dem Hintergrund der knappen personellen Ressourcen infolge der Sanierungsbemühungen der letzten Jahre - eine effiziente Aufgabenerfüllung ohne Einsatz von Mobiltelefonen heute oft nicht mehr vorstellbar.

Sehr wenig eingesetzt werden Mobiltelefone hingegen in der Zentralverwaltung (z.B. Generalsekretariate, Steuerverwaltung etc.).

Frage 2

Die Anschaffung erfolgt auf dienstlich begründeten Antrag des jeweiligen Vorgesetzten in der Regel über den durch das Organisationsamt abgeschlossenen Grossbezugsvertrag mit der Swisscom. Damit profitieren die meisten Abonnemente von der volumenabhängigen Preisvergünstigung der Gesprächstaxen. Die Swisscom gewährt kantonalen Stellen für die Gerätebeschaffung ebenfalls die am Markt gängigen Vergünstigungen.

Die Abonnements- und Telefonkosten werden von der kantonalen Verwaltung getragen und der Jahresrechnung des jeweiligen Amtes (KLER-Kreis) belastet. Führen die Mitarbeitenden mit dem Geschäfts-Mobiltelefon auch Privatgespräche, so werden diese im entsprechenden Umfang mit der rechnungsführenden Stelle abgerechnet.

Vereinzelte werden auch private Mobiltelefone geschäftlich genutzt, dies insbesondere dann, wenn nur selten Geschäfts-telefonate über das betreffende Mobiltelefon geführt werden oder das Mobiltelefon nur während einer beschränkten Zeitdauer (z.B. im Rahmen eines bestimmten Projektes) eingesetzt wird. Die Übernahme von Abonnements- und Gesprächskosten im Rahmen der Spesenabrechnung erfolgt dabei restriktiv auf Grundlage der ausgewiesenen Kommunikationskosten.

Frage 3

Mobiltelefone werden in der kantonalen Verwaltung nicht frei vergeben. Ihr Einsatz entspricht dem organisatorischen Bedürfnis der jeweiligen Organisationseinheit. Bereits nach bisherigem Führungsmodell war die Verantwortung, die Auf-

gabenerfüllung optimal zu organisieren und den dazu nötigen Mitteleinsatz zu bestimmen, so weit wie möglich an die einzelnen Organisationseinheiten delegiert worden. Vielmehr noch gilt unter dem Führungsmodell NEF 2000, dass die politischen Entscheider mit Leistungsvereinbarung und Produktgruppensaldo das «WAS» vorgeben und die Produktgruppenverantwortlichen das «WIE» der Aufgabenerfüllung bestimmen. Letzteres richtet sich dabei nicht primär nach dem Ziel der Telefonkosten-Minimierung, sondern nach der insgesamt wirtschaftlichsten Form der Leistungserbringung, welche die Kostenoptimierung des Gesamtprozesses mit einschliesst. Mittels Grosskundenvereinbarung mit der Swisscom sorgt das Organisationsamt für einen kostengünstigen Instrumenteneinsatz.

Frage 4

Der Regierungsrat teilt – mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen – die Ansicht des Interpellanten und weist darauf hin, dass am Stichtag 31. Dezember 2003 von den rund 12 500 Kantonsangestellten nur 1247 bzw. 10 Prozent über ein vom Kanton zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon verfügten.

Präsident. Herr Brand ist teilweise befriedigt und gibt eine kurze Erklärung ab.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Es ist offenbar mein Schicksal, dass ich immer an die Reihe komme, wenn die Session kurz vor dem Abschluss steht und alle bereits zusammenpacken.

Auch wenn die Anzahl Natel in der Kantonsverwaltung ein untergeordnetes Problem sind, beweist doch die Antwort des Regierungsrats, dass der Interpellationstitel nicht ganz aus der Luft gegriffen ist. Eine Steigerung der Anzahl Natel innerhalb von drei Jahren um fast 50 Prozent ist nicht nichts. Eine Zunahme von immerhin 500 Natels ist doch recht erheblich. Etwas komisch scheint es, wenn der Regierungsrat in der Antwort zu Ziffer 4 schreibt, es seien nur 10 Prozent der Kantonsangestellten mit einem Natel ausgerüstet. Es bleibt für mich die Frage, ob wirklich 10 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons jederzeit erreichbar sein müssen. Es nimmt mich wunder, wie viele Privatbetriebe es sich leisten können, 10 Prozent ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Betriebs handy auszurüsten. Ich hoffe, der Regierungsrat legt in irgendeiner Form verbindliche Richtlinien für die Vergabe von Natels in der Verwaltung fest und kontrolliert gleichzeitig, dass die geführten Privatgespräche von den einzelnen Leuten bezahlt werden. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

068/04

Interpellation Brand, Münchenbuchsee (SVP) / Kunz, Burgdorf (SVP) – Verwendung der Motorfahrzeugsteuern

Wortlaut der Interpellation vom 19. Februar 2004

In Zusammenhang mit der Behandlung der Motion Knecht (Senkung Motorfahrzeugsteuern) hat Frau Regierungsrätin Andres am 21. November 2001 in Aussicht gestellt, zu gegebener Zeit darzulegen, wofür der Erlös aus den Motorfahrzeugsteuern genau verwendet wird. In Artikel 2 des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge ist nämlich vorgeschrieben, wie der Erlös aus den Motorfahrzeugsteuern verwendet werden darf, nämlich für

- a) den Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen
- b) die Erhaltung und den Betrieb von Strassenverkehrsanlagen
- c) die Gewährleistung der Verkehrssicherheit

d) die Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen

e) der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.

Die von uns gewünschten Auskünfte ergeben sich aus den Antworten auf die Motionen 067/03 und 035/03 nicht. Sie können auch von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nicht erteilt werden, da diese nur über die Daten über die Strassenrechnung, aber nicht über die weiteren Angaben verfügt.

Es ist davon auszugehen, dass heute nun die Grundlagen vorhanden sind, die es möglich machen, die Aufteilung des Erlöses der Motorfahrzeugsteuern auf die fünf in Artikel 2 des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge zulässigen Verwendungszwecke bekannt zu geben. Ist das richtig, bzw. bis wann muss hier auf Informationen gewartet werden?

(Weitere Unterschriften: 0)

Schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 15. September 2004

Die Arbeiten für eine einheitliche Strassenrechnung wurden in den 90-er Jahren durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vertieft an die Hand genommen. Ergebnis davon war eine mit dem Bundesamt für Statistik abgeglichen Herleitung der Strassenrechnung für den Kanton Bern. Veränderungen bei der Datenerhebung würden diese mit dem Bund realisierte Harmonisierung wieder in Frage stellen.

Es trifft zwar zu, dass die Gliederung der Strassenrechnung des Bundes hinsichtlich Erhebung nicht genau den Buchstaben a bis e von Artikel 2 des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge entspricht, nichts desto trotz darf aber festgestellt werden, dass in der Strassenrechnung die Kosten gemäss Buchstaben a und b vollständig ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Bau- und Betriebskosten.

In seiner Antwort auf die Motion Käser/Grunder betreffend «zweckgerichteter Einsatz Strassengelder» zeigte der Regierungsrat auf, welche Einnahmen und Ausgaben im Bereich «Strassen» in den Jahren 2000 bis 2002 zu verzeichnen waren. Entsprechende Aussagen sind auch seiner Antwort vom 20. August 2003 zur Motion Kaufmann bezüglich «Gesamtverkehrsfonds und Gesamtverkehrskonzept» zu entnehmen. Der Regierungsrat stellte die bestehenden Finanzierungsmechanismen für den öffentlichen Verkehr sowie die Strassen im Detail dar. Weitere Einzelheiten sind bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erhältlich, welche über die notwendigen Daten im Bereich Strassenrechnung verfügt. In den Bereichen «Strassenbau» und «Verkehr» existieren verschiedene Finanzierungsquellen nebst den Motorfahrzeugsteuern. Aufgrund der heutigen Rechnungslegung lassen sich die Ausgaben für Strassenbau und Verkehr jedoch nicht einer bestimmten Finanzierungsquelle zuzuordnen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die im Gesetz aufgeführten Verwendungszwecke der Motorfahrzeugsteuern sachlich nicht eindeutig unterscheiden lassen. So dient beispielsweise der Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen immer auch der Verkehrssicherheit.

Die von den Interpellanten geforderte umfassende Darstellung der Verwendung der Motorfahrzeugsteuern gemäss Artikel 2 Buchstaben a bis e des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge könnte nur im Rahmen einer aufwändigen Analyse aller Mittelzuflüsse (Motorfahrzeugsteuer, LSVA, werkgebundene Beiträge von Bund und Gemeinden, Treibstoffzollanteile) erfolgen. Denn auch diese letztere genannten Mittel werden beispielsweise für die «Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen»

(Buchstabe d) oder für die «Förderung des umweltgerechten Verkehrs» (Buchstabe e) verwendet. Eine isolierte Darstellung der Verwendung der Motorfahrzeugsteuern ist daher nicht möglich.

Zudem schreibt dieses Gesetz auch keinen Nachweis über die Verwaltung der Motorfahrzeugsteuern vor. Der Kanton Bern erbringt jedoch einen Nachweis, indem er eine Strassenrechnung führt, welche nach eidgenössischen Grundsätzen erarbeitet worden ist.

Der Regierungsrat erachtet es aus diesen Gründen als nicht opportun, eine weitere Detaillierung der Strassenrechnung vorzunehmen.

Präsident. Die Interpellanten sind von der Regierungsantwort nicht befriedigt.

Ich bitte nochmals ganz kurz um Aufmerksamkeit. Besten Dank, das klappt ja bestens. Ich danke für die schöne Weihnachtsdekoration. Haben Sie sie beachtet? (*Applaus*). Ich danke auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei, des Ratssekretariats, dem Weibeldienst und der Cafeteria. (*Applaus*) Ich danke ebenfalls dem Regierungsrat für seinen grossen Einsatz zugunsten des Kantons Bern und hoffe, dass Urs Gasche das ausrichtet. (*Applaus*) Ich danke Ihnen allen für Ihre Anwesenheit, Ihr Mitdenken, Mitreden und Ihre Mitarbeit. Nun können wir auch noch uns selber klatschen. (*Verhaltener Applaus*) Ich wünsche Ihnen eine schöne, besinnliche Weihnacht und ein gesegnetes neues Jahr und hoffe, dass ich Sie alle im Februar gesund wiedersehe. (*Applaus*)

Schluss der Sitzung und der Session um 16.10 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Claudia Himmelreich-Feuz (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Direktionsgeschäfte

Direktionsgeschäfte der Novembersession 2004

Sessionsbeginn 15. November 2004

Direktionen Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion	1
Polizei- und Militärdirektion	1
Erziehungsdirektion	2
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.	4

Geschäfte der Finanzkommission

Polizei- und Militärdirektion	5
Erziehungsdirektion	5
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.	6

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion

2758. Amt für Landwirtschaft und Natur: Bodenverbesserung; Gemeinden Twann, Ligerz und Tüscherz-Alfermée; Rebgrüterzusammenlegung Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermée/Nationalstrasse A5; Grundsatzbeschluss; Rahmenkredit.

1. Gegenstand

Das generelle Projekt der Bodenverbesserungsgenossenschaft Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermée vom 4. Mai 2004, ausgearbeitet durch das Ingenieurbüro Kauter & Hutzli, Nidau, sieht folgende Massnahmen vor:

- die Durchführung der Rebgrüterzusammenlegung Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermée innerhalb eines Perimeters von 104 Hektaren;
- die Ausscheidung des Grundeigentums für das Tunnelportal Twann der Nationalstrasse A5.

Die Kosten für die Durchführung des Projektes werden auf total Fr. 14 200 000.– geschätzt (Preisbasis für die Bauarbeiten 2001, für die Ingenieurarbeiten 2003).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 30, 36 und 38 des Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (BSG 910.1)
- Artikel 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen vom 5. November 1997 (BSG 910.113)
- Artikel 17 und 21 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (BSG 620)
- Artikel 53 Absatz 3 der Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994 (BSG 621.1)
- Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964, Artikel 20 mit Ergänzungen vom 12. Februar 1985 (BSG 732.11).

3. Kantonsbeitrag

33,2% von Fr. 14 200 000.–, Fr. 4 714 400.–.
Preisstandsklausel: Produktionskosten-Index (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) Stand:

- 4. Quartal 2001 für die Bauarbeiten
- 4. Quartal 2003 für die Ingenieurarbeiten

4. Kredit- und Ausgabenart

Rahmenkredit 2004–2014. Gestützt auf Artikel 16g des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

5. Rechnungsjahr und Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit: Konto 4300 5650-310; 2004 bis voraussichtlich 2014. Die Ausgabe ist im Finanzplan eingestellt.

6. Finanzierung

Aufteilung der Kosten:	Fr.
Nationalstrasse A5	750 000.–
Kanton	4 714 400.–
Bund (voraussichtlich)	4 842 200.–
Gemeinden	1 760 000.–
Grundeigentümer	2 133 400.–
Total	14 200 000.–

7. Etappierung, Bauprojekt

Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Strukturverbesserungskredite. Die einzelnen Etappen werden von der Abteilung Strukturverbesserungen mit Ausführungsbeschlüssen ab 2004 bis voraussichtlich 2014 gestützt auf Bauprojekte freigegeben.

8. Auflagen

Die Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens und die Genehmigung des Unternehmens durch die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) bleiben vorbehalten.

9. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Polizei- und Militärdirektion

2784. Stiftung Zentrum Paul Klee: Finanzierung von Einrichtung und Ausstattung im Zentrum Paul Klee. Beitrag aus dem Lotteriefonds: CHF 7 934 000.–.

1. Gegenstand

Beitrag von 7 934 000 Franken aus dem Lotteriefonds an die Stiftung Zentrum Paul Klee für die Finanzierung von Einrichtung und Ausstattung im Zentrum Paul Klee.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993

- Artikel 38 Absatz 2 der Lotterieverordnung vom 26. Januar 1994
- GRB Nr. 3013 vom 27. November 2000 (Schaffung eines Paul Klee-Zentrums: Erschliessung, Umgebungsarbeiten, Land-erwerb und Betrieb, Verpflichtungskredite).

3. Kosten, Kreditsumme	CHF
3.1 Kosten	
– Medien und Einrichtung in der Museumsstrasse	986 000.–
– Multimediale Ausstattung	3 848 000.–
– Informatik-System	1 210 000.–
– Restaurierungsgeräte / Forschungsaggregate	380 000.–
– Elektroakustische Ausstattung Konzertsaal / Instrumentarium	710 000.–
– Wege zu Klee	800 000.–
Total	7 934 000.–

3.2 Kreditsumme	
Mit dieser Vorlage durch den Grossen Rat zu sprechender Beitrag aus dem Lotteriefonds.	7 934 000.–

4. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Verpflichtungskredit 2005 mit voraussichtlicher Ablösung im Jahre 2005.

Konto: 2910-3500-10001 Kulturelle Einrichtungen

5. Bedingungen

- 5.1 Beim zugesicherten Betrag handelt es sich um einen Maximalbeitrag. Mehrkosten für nicht voraussehbare Mehraufwendungen, Projektänderungen und Teuerung können nicht berücksichtigt werden.
- 5.2 Wird das Projekt nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt, bleibt eine Kürzung des Beitrags vorbehalten.
- 5.3 Die Ausrichtung von Teilzahlungen ist möglich. Die letzte Teilzahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung.
- 5.4 Die Stiftung hat der Polizei- und Militärdirektion unaufgefordert den Jahresbericht der Jahre 2005 und 2006 zuzustellen.
- 5.5 Die Stiftung kann während den nächsten zehn Jahren kein weiteres Gesuch mehr beim Lotteriefonds einreichen.
- 5.6 Die mit diesem Verpflichtungskredit getätigten, zusätzlichen Investitionen von knapp 8 Mio. Franken dürfen insgesamt nicht zu einem höheren Betriebskostenbeitrag von Kanton und Einwohnergemeinden führen. Das heisst, dass die Folgekosten dieser Investitionen beim Betrieb anderweitig zu kompensieren sind.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

Erziehungsdirektion

2750. Universität; Betriebsbeitrag an die Sozial-einrichtung Verein Kindertagesstätte der Universität für 2004 – 2009; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Der *Universität Bern* werden als Betriebsbeitrag an die *Sozial-einrichtung Verein Kindertagesstätte der Universität Bern* maximal CHF 300 000.– pro Jahr bewilligt.

Die Erziehungsdirektion überprüft jährlich, ob die Beiträge der Angehörigen der Universität für den Verein Kindertagesstätte der Universität in genügendem Mass eingesetzt werden, und legt den entsprechenden Staatsbeitrag fest.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 15 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (BSG 436.11)
- Artikel 43 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität (BSG 436.111.2)
- Artikel 16e, 16f, 16g Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 17 Absätze 1 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (BSG 620.0)
- Artikel 6 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) vom 16. September 1992 (BSG 641.1).

3. Massgebende Kreditsumme

Betriebsbeitrag 2004 – 2009, pro Jahr maximal CHF 300 000.–

4. Ausgabenart

Neu, wiederkehrend.

Der Beitrag ist im Budget 2004 sowie im Finanzplan der Universität eingestellt.

5. Kreditart und Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, 2004 – 2009.

6. Kreditbezeichnung, Kreditbewilligung, Konto

Verpflichtungskredit für neue, wiederkehrende Ausgaben von CHF 300 000.– pro 2004 – 2009 zu Lasten des Kontos Erziehungsdirektion, 4831 3642-100 (Mandant 27 – Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2703 3642 028 10 83).

2751. Verein Kunsthalle Bern: Betriebsbeiträge 2005 und 2006 (Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Zur Weiterführung des bisherigen Betriebs ersucht der Verein Kunsthalle Bern für die Jahre 2005 und 2006 um die Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags in der Höhe von je Fr. 213 000.

2. Rechtsgrundlagen

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11), Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 sowie Artikel 12 Absatz 1
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BSG 620.0), Artikel 16a, Artikel 16f, Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 16k und 17
- Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, FHV; BSG 621.1), Artikel 49.

3. Ausgabenart

Neue, wiederkehrende Ausgabe in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

4. Massgebende Kreditsumme

Fr.

Budget 2004 Kunsthalle Bern	1 397 000.–
./. Subvention Stadt Bern	921 000.–
./. Einnahmen/Beiträge	153 000.–
./. Sponsoren und Zinserträge	110 000.–
Betriebsbeitrag Kanton Bern	213 000.–

Der Kantonsbeitrag für die Jahre 2005 und 2006 wird auf **Fr. 213 000** pro Jahr festgelegt. Der Regierungsrat wird jedoch

ermächtigt, den Kantonsbeitrag 2006 im Rahmen finanzpolitischer Massnahmen zu kürzen.

5. Rechnungsjahr/Kreditart/Konto

2005: Verpflichtungskredit Fr. 213 000.– (Konto 4870.3659.100)
2006: Verpflichtungskredit Fr. 213 000.– (Konto 4870.3659.100)

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2005 bzw. im Finanzplan 2006 enthalten.

6. Bedingungen

- 6.1 Der Beitrag wird unter der Bedingung gewährt, dass die Stadt Bern ihren Leistungsvertrag mit der Kunsthalle einhält.
- 6.2 Das Amt für Kultur schliesst mit der Kunsthalle für die nächste Beitragsperiode (2007/2008) einen Leistungsvertrag ab.
- 6.3 Gemäss Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes hat der Verein Kunsthalle Bern der Erziehungsdirektion jährlich sein Budget, die Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

2752. Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg; Betriebsbeiträge 2005–2007 (Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Zur Weiterführung des bisherigen Betriebs ersucht die Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg in Brienz für die Jahre 2005–2007 um die Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags in der Höhe von je Fr. 325 000.–.

2. Rechtsgrundlagen

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11), Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz FHG, BSG 620.0), Artikel 16a, Artikel 16f, Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 16k und 17
- Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, FHV; BSG 621.1), Artikel 49.

3. Ausgabenart

Neue, wiederkehrende Ausgabe in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

4. Massgebende Kreditsumme	Fr.
Budget 2004 Freilichtmuseum Ballenberg	6 230 100.–
./. Einnahmen aus Tätigkeiten	5 502 100.–
./. Anteil SEVA	200 000.–
./. Beiträge diverse Kantone und Gemeinden	74 000.–
./. Beiträge übrige Träger-/Fördervereine	129 000.–
<i>Betriebsbeitrag Kanton Bern</i>	<i>325 000.–</i>

Der Kantonsbeitrag für die Jahre 2005–2007 wird auf Fr. **325 000.–** pro Jahr festgelegt. Der Regierungsrat wird jedoch ermächtigt, die Kantonsbeiträge für die Jahre 2006 und 2007 im Rahmen finanzpolitischer Massnahmen zu kürzen.

5. Rechnungsjahr, Kreditart, Konto

2005: Verpflichtungskredit Fr. 325 000 (Konto 4870.3659.100)
2006: Verpflichtungskredit Fr. 325 000 (Konto 4870.3659.100)
2007: Verpflichtungskredit Fr. 325 000 (Konto 4870.3659.100)
Die Ausgaben sind im Voranschlag 2005 bzw. im Finanzplan 2006 und 2007 enthalten.

6. Bedingungen

- 6.1 Der Beitrag wird unter der Bedingung gewährt, dass die Verantwortlichen des Stiftungsrats zusammen mit dem Amt für Kultur des Kantons Bern mit dem Bundesamt für Kultur Verhandlungen aufnehmen, die die finanzielle Unterstützung durch den Bund nach Artikel 16 des Entwurfs des Kulturförderungsgesetzes abklären.
- 6.2 Das Amt für Kultur schliesst mit dem Freilichtmuseum Ballenberg auf die nächste Beitragsverhandlung hin eine Leistungsvereinbarung ab.
- 6.3 Gemäss Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes hat die Stiftung Freilichtmuseum Ballenberg der Erziehungsdirektion jährlich ihr Budget, ihre Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

2753. Stiftung Schweizerisches Alpines Museum; Betriebsbeiträge 2005 und 2006 (Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs ersucht die Stiftung Schweizerisches Alpines Museum in Bern für die Jahre 2005 und 2006 um die Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrags in der Höhe von je Fr. 231 000.–.

2. Rechtsgrundlagen

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11), Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BSG 620.0), Artikel 16a, 16f, 16g Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 16k und 17
- Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, FHV; BSG 621.1), Artikel 49.

3. Ausgabenart

Neue, wiederkehrende Ausgabe in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates.

4. Massgebende Kreditsumme	Fr.
Budget 2004 Schweizerisches Alpines Museum	1 292 100.–
./. Einnahmen aus Tätigkeiten	125 300.–
./. Sponsoring-Beiträge	110 000.–
./. Beitrag BUWAL	231 000.–
./. Beitrag SAC/SAC Sektion Bern	106 400.–
./. Beitrag Stadt Bern (Darlehens-, Baurechtsvertrag)	114 500.–
./. Mieteinnahmen	73 500.–
./. Zinseinnahmen	16 200.–
./. Entnahme Fonds/Rückstellungen	284 200.–
<i>Betriebsbeitrag Kanton Bern</i>	<i>231 000.–</i>

Der Kantonsbeitrag für die Jahre 2005 und 2006 wird auf **Fr. 231 000.–** pro Jahr festgelegt. Der Regierungsrat wird jedoch ermächtigt, im Rahmen finanzpolitischer Massnahmen den Kantonsbeitrag für das Jahr 2006 zu kürzen.

5. Rechnungsjahr, Kreditart, Konto

2005: Verpflichtungskredit Fr. 231 000.– (Konto 4870.3659.100)
2006: Verpflichtungskredit Fr. 231 000.– (Konto 4870.3659.100)

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2005 bzw. im Finanzplan 2006 enthalten.

6. Bedingungen

- 6.1 Der Betrag wird unter der Bedingung gewährt, dass das

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) das Alpine Museum 2005 – 2006 entsprechend seiner bisherigen Praxis mit einem mindestens gleich hohen Beitrag wie der Kanton unterstützt.

- 6.2 Der Beitrag wird unter der Bedingung gewährt, dass die Verantwortlichen des Stiftungsrates zusammen mit dem Amt für Kultur des Kantons Bern mit dem BUWAL respektive mit dem Bundesamt für Kultur die Verhandlungen weiterführen, welche dazu dienen, die finanzielle Unterstützung durch den Bund nach Artikel 16 des Entwurfs des Kulturförderungsgesetzes abzuklären.
- 6.3 Der Beitrag wird unter der Bedingung gewährt, dass die Stadt Bern 2005 und 2006 das Alpine Museum mit Beiträgen über den Darlehensvertrag und den Baurechtsvertrag weiterhin indirekt mitfinanziert. Der Stiftungsrat wird dringlich angehalten, die Verhandlungen mit der Stadt Bern ebenfalls wieder aufzunehmen, damit die Stadt Bern als Standortgemeinde wiederum einen ordentlichen wiederkehrenden Beitrag leistet, zumindest vorübergehend, bis die Verhandlungen mit dem Bund zu einem Abschluss kommen.
- 6.4 Der Beitrag wird unter der Bedingung gewährt, dass sich der Zentralvorstand des Schweizerischen Alpen-Clubs (ZV SAC) und die Sektion Bern des SAC gesamthaft mit mindestens 50% des Anteils des Kantons Bern, d. h. mit mindestens Fr. 116 000.–, an der Finanzierung beteiligen.
- 6.5 Gemäss Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes hat die Stiftung Schweizerisches Alpines Museum der Erziehungsdirektion jährlich das Budget, die Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 6.6 Das Amt für Kultur schliesst mit dem Alpinen Museum bis zur nächsten Beitragsverhandlung im Jahr 2006 einen Leistungsvertrag ab.

Falls sich bis zur nächsten Beitragsverhandlung im Jahr 2006 die Umsetzung der Neupositionierung und das Generieren zusätzlicher finanzieller Mittel als unmöglich erweisen, behält sich der Regierungsrat vor, den Beitrag zu kürzen.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

2967. Bern / Universität; Botanischer Garten, Altenbergrain 21 N; Teilumbau und Instandsetzung Gewächshäuser, Ausführungs- und Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von Fr. 4 213 800.– (Gesamtkosten Fr. 8 310 000.–, abzüglich gebundene Ausgaben von Fr. 4 186 200.–, plus Kosten Ausstattung von Fr. 600 000.–, abzüglich bewilligte Projektierungskosten von Fr. 510 000.–) sollen das Sukkulenten-Gewächshaus und die angrenzenden Räumlichkeiten für die Bedürfnisse der Pflanzenforschung des Instituts für Pflanzenwissenschaften umgebaut werden. Die beiden oberen Gewächshäuser des Botanischen Gartens, die Sockelbauten und die Terrassen sollen auf das Notwendigste instand gestellt werden, damit diese für die Öffentlichkeit weiterhin zugänglich sind.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG) vom 8. Oktober 1999, Artikel 18
- Universitätsgesetz vom 5. September 1996

- RRB 0594 Neues Massnahmenprogramm zur Haushaltsanierung (NMH); Massnahme ERZ 883-04, Entwicklungsplanung in den Bereichen des Instituts für Pflanzenwissenschaften und des Botanischen Gartens, vom 20. Februar 2002
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) vom 20. Juni 1995, Artikel 33 und 50
- Verordnung über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995, Artikel 14
- Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 10. November 1987, Artikel 16 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 24. August 1994, Artikel 44 und 53.

3. Kosten; neue Ausgaben

Kosten und Finanzierung

(Preisstand 01.10.2003, Hochbaupreisindex Espace Mittelland 108.0 Punkte)

	Fr.
Baukosten	8 310 000.–
Abzüglich gebundene Ausgaben zu bewilligen durch den Regierungsrat (Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe d)	4 186 200.–
Baukosten, neue Ausgaben	4 123 800.–
Ausstattungskosten Erziehungsdirektion (keine Umzugskosten)	600 000.–
<i>Neue einmalige Ausgaben gemäss Artikel 16d, 16g Absatz 2 Buchstabe a zu Lasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</i>	4 723 800.–
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB 3439 vom 18. 9.2002)	510 000.–
<i>Zu bewilligender Kredit</i>	<i>4 213 800.–</i>

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Ausführungs- und Verpflichtungskredit. Das vorliegende Geschäft ist im Budget und im Finanzplan des Hochbauamts enthalten und wird in das Budget und den Finanzplan der Erziehungsdirektion aufgenommen. Die Ablösung erfolgt durch folgende Zahlungsstrahlen:

Ausgaben:		Rechnungsjahr/Betrag Fr.	
Konto			
4980 5031	Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen	2003	318 000.–
		2004	450 000.–
		2005	6 000 000.–
		2006	1 542 000.–
			8 310 000.–
4831 5061	Erziehungsdirektion, Ausstattungen	2005	400 000.–
		2006	200 000.–
			600 000.–
Einnahmen:			
Konto			
4980 6600	Hochbauamt, Investitionsbeiträge Bund	2005	1 000 000.–
		2007	700 000.–
			1 700 000.–
4831 6601	Erziehungsdirektion, Ausstattungen		300 000.–

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt *der fakultativen Volksabstimmung* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2733. Strassenbauprogramm 2005–2008.

1. Das Strassenbauprogramm 2005–2008 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird beauftragt, mit dem Tiefbauamt eine Leistungsvereinbarung zur Erreichung der im Strassenbauprogramm festgelegten Programmziele abzuschliessen.
3. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird gemäss Artikel 31a Absatz 3 und Artikel 31b SBG ermächtigt, für die auf der «Liste der neu aufgenommenen Vorhaben» vorgesehenen Bauten mit Projektierungskosten bis zu einer Million Franken die Projektierung (inkl. Strassenplanverfahren und vorsorglichem Landerwerb) in Auftrag zu geben. Für Projektierungen mit Kosten von über 1 Million Franken wird dem Grossen Rat vorgängig eine besondere Kreditvorlage unterbreitet.
4. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, bei Verzögerungen einzelner im vorliegenden Strassenbauprogramm enthaltenen Projekte andere, ebenfalls enthaltene, aber später zu realisieren vorgesehene Vorhaben vorzuziehen.

Geschäfte der Finanzkommission

Polizei- und Militärdirektion

2422. Polizei- und Militärdirektion, Amt für Migration und Personenstand; Umzug des Zivilstandsamtes Kreis Biel/Bienne-Nidau; *Nachkredit 2004 mit vorzeitiger Bewilligung durch den Regierungsrat.*

1. Gegenstand

Im Rahmen der Kantonalisierung der bernischen Zivilstandsämter per 1. Januar 2000 wurden die Zivilstandsämter der Amtsbezirke Biel/Bienne und Nidau zusammengelegt. Die Zivilstandsämter des Amtsbezirks Nidau (vorher an sechs Standorten geführt, zuständig für 26 Gemeinden) wurden in die bestehenden Lokalitäten in Biel integriert. Die bestehende IT-Einrichtung und das Mobiliar für das damals neu entstandene Zivilstandsamt des Kreises Biel/Bienne-Nidau wurde von der Stadt Biel übernommen, Ergänzungen wurden lediglich für die zusätzlichen Arbeitsplätze vorgenommen. Waren vor der Zusammenlegung in diesen Räumlichkeiten Mitarbeitende mit gesamthaft rund 300 Stellenprozenten tätig, so sind es heute 585 Stellenprozente verteilt auf acht Personen. Die Kundenfrequenz hat sich mit der Zusammenlegung beinahe verdoppelt.

Die Räumlichkeiten, verteilt auf vier Stockwerke, behindern die kunden- und prozessorientierte Bearbeitung der Zivilstandsereignisse erheblich. Die Schalter mussten in den bestehenden Räumlichkeiten so verdichtet werden, dass auch in höchstpersönlichen Belangen von andern Schaltern aus mitgehört werden kann und somit der Persönlichkeits- und der Datenschutz nicht gewährleistet sind. Da das Trauungslokal nur über eine steile Treppe zu erreichen ist, besteht keine Trauungsmöglichkeit für behinderte Personen.

Die Archivmöglichkeiten sind ungeeignet und infolge der ungenügenden Platzverhältnisse muss ein externes Archiv geführt werden.

Die Erkenntnis dieser erheblichen betrieblichen Mängel gab schon seit Jahren (vor 2001) Anlass, nach Alternativen für den Standort des Zivilstandsamts Biel/Bienne-Nidau zu suchen.

Die Arbeitsgruppe RAUS entschied am 3. März 2004 bei der Raumzuteilung für die kantonale Liegenschaft Rockhall in Biel, dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) für das Zivilstandsamt Biel/Bienne-Nidau per 1. November 2004 in diesem Gebäude geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Das Kantonale Hochbauamt lässt derzeit diese Liegenschaft im Hinblick auf die neue Nutzung sanieren. Der geplante Umzug sowie die geschilderte Tatsache, dass im Jahr 2000 nur minimalste Investitionen getätigt wurden, bedingen nun Anpassungen und Anschaffungen im Bereich Informatik und Mobiliar, die zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht geplant werden konnten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion
- Artikel 25 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 69 der Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontogruppe 506	1 150 000.–
Bereits bewilligter Nachkredit auf Kontogruppe 506	623 610.–
Zusätzlicher Nachkredit 4640 506	105 000.–
(405061-314: Fr. 80 000.–)	
(405068-314: Fr. 25 000.–)	
Kreditsperre 4610 506 (105061-100)	105 000.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 2004.

5. Vorzeitige Bewilligung

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 FHG bewilligt der Regierungsrat den Nachkredit aufgrund unaufschiebbarer Verpflichtungen vorzeitig.

Erziehungsdirektion

2847. Generalsekretariat; Nachkredit pro 2004 auf dem Konto 4800.351. Beiträge an Kantone.

1. Gegenstand

Das Generalsekretariat beantragt vor Abschluss der Jahresrechnung gemäss geltendem Finanzhaushaltrecht auf dem Konto 4800.351 Beiträge an Kantone einen Nachkredit von CHF 6,5 Millionen. Die Überschreitung ist vorwiegend auf drei Tatbestände zurückzuführen:

- Nachträglicher Ausgleich der Vorschusskonti
- Nachträgliche Rechnungsstellung von Schulgeldbeiträgen
- Nicht voraussehbare Überschreitungen

Die daraus bedingte Überschreitung kann pro 2004 aufwandmässig nicht kompensiert werden.

Der Kanton Bern wird pro 2004 den Gesamtertrag der laufenden Rechnung gegenüber dem Budget in den Bereichen Volksschule, Sekundarstufe II und Tertiärstufe (Höhere Berufsbildung) steigern können, weil auf Grund der Ausweitung des Geltungsbereichs der Schulabkommen mehr ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende eine Schule im Kanton Bern besuchen werden. Der Mehrertrag wird den mit diesem Nachkredit entstehenden Mehraufwand zum Teil kompensieren können.

2. Rechtsgrundlagen

- Regionales Schulabkommen (RSA 2000) der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich (inkl. Liste der beitragsberechtigten Schulen vom 1. August 2004; Fassung vom 23. März 2004)
- Grossratsbeschluss vom 1. Dezember 1999 über den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen (RSA 2000) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK)
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1627 vom 16. Mai 2001 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum erweiterten BEJUNE-Abkommen vom Mai 2001 über Beiträge im Bereich der Berufsbildung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg
- BEJUNE-Vereinbarung 2001 über die Mobilität der Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg
- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der BEJUNE-Vereinbarung über die Mobilität der Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg
- Interkantonale Vereinbarung vom 30. August 2001 über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung; BSV)
- Grossratsbeschluss vom 21. März 2002 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Berufsschulvereinbarung (BSV) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 (inkl. Anhang zur FSV: Fassung vom 15. Mai 2004)
- Grossratsbeschluss vom 20. Januar 1999 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992
- Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG)
- Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986
- Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) mit Änderung vom 24. März 1994, Artikel 25
- Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung, FHV), Artikel 69.

3. Kreditsumme und Konti

Es wird pro 2004 der folgende Nachkredit bewilligt.

Voranschlagskredit auf

Kontengruppe	4800 351	CHF 17 000 000.–
Nachkredit	4800 351 (3511.100)	CHF 6 500 000.–

4. Kompensation

Auf Aufwandkonten ist keine Kompensation möglich. Durch die

höhere Zahl von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern, Lernenden sowie Studierenden im Kanton Bern werden die einzelnen Schulen höhere Einnahmen verbuchen können. Dadurch wird der Nachkredit pro Saldo teilweise kompensiert werden können.

5. Kreditsumme und Konti

Neue einmalige Ausgaben; Nachkredit pro 2004.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

2451. Vermessungsamt; Übriger Sachaufwand – Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand bei den Mitgliederbeiträgen im Bereich geografische Daten (GEODAT) und geografische Informationssysteme (GIS).

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995, Artikel 9 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25
- Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 24. August 1994, Artikel 69.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319	2 500.–
Nachkredit 4930 319 (3199-100101)	3 000.–
Kreditsperre / haushaltneutrale Deckung	
4930 313 (3130-100301)	– 3 000.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2004.

5. Begründung

Gemäss SAR-Bericht ist das Vermessungsamt neu für alle Belange der raumbezogenen Daten, welche die kantonale Verwaltung benötigt, zuständig. Insbesondere betrifft dies die Normierung und Austauschbarkeit der Geodaten sowie die Standardisierung der einzusetzenden Software im Bereich geografischer Informationssysteme (GIS). Mit der Übernahme dieser neuen Aufgaben sind Mitgliedschaften in entsprechenden überkantonalen Fachorganisationen unumgänglich. Die zusätzlich benötigten Beiträge betreffen folgende Vereinigungen:

- Schweizerische Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen
- Schweizerische Gesellschaft für Kartographie
- IGUC-GeoForum CH
- ESRI Userforum Schweiz

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Dieses Gesetz regelt die berufliche Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod für Personen, deren Anstellungsverhältnis sich nach dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)²⁾ richtet.

² Es regelt zudem die berufliche Vorsorge für Angestellte der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) und der angeschlossenen Institutionen.

Ausnahmen **Art. 2** ¹ In besonderen Fällen kann der Regierungsrat,
a die Bernische Pensionskasse (BPK) mit der beruflichen Vorsorge für Personen beauftragen, die nach Artikel 1 Absatz 1 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden, oder
b die berufliche Vorsorge von weiteren, im Dienst des Kantons stehenden Personen der BLVK übertragen.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise an die zuständige Stelle derjenigen Direktion delegieren, die für die anstellende Schule oder Institution zuständig ist.

Verhältnis zum BVG und FZG **Art. 3** Die BLVK erbringt die Leistungen gemäss dem vorliegenden Gesetz, in jedem Fall mindestens die Leistungen nach dem BVG und dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)³⁾.

¹⁾ SR 831.40

²⁾ BSG 430.250

³⁾ SR 831.42

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Dieses Gesetz regelt die berufliche Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod für Personen, deren Anstellungsverhältnis sich nach dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)²⁾ richtet.

² Es regelt zudem die berufliche Vorsorge für Angestellte der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) und der angeschlossenen Institutionen.

Ausnahmen **Art. 2** ¹ In besonderen Fällen kann der Regierungsrat,
a die Bernische Pensionskasse (BPK) mit der beruflichen Vorsorge für Personen beauftragen, die nach Artikel 1 Absatz 1 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden, oder
b die berufliche Vorsorge von weiteren, im Dienst des Kantons stehenden Personen der BLVK übertragen.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise an die zuständige Stelle derjenigen Direktion delegieren, die für die anstellende Schule oder Institution zuständig ist.

Verhältnis zum BVG und FZG **Art. 3** Die BLVK erbringt die Leistungen gemäss dem vorliegenden Gesetz, in jedem Fall mindestens die Leistungen nach dem BVG und dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)³⁾.

¹⁾ SR 831.40

²⁾ BSG 430.250

³⁾ SR 831.42

Freiwillige
Versicherung

Art. 4 Die BLVK kann die freiwillige Versicherung gemäss Artikel 46 BVG anbieten.

Versicherung
bei unbezahlt
Urlaub

Art. 5 ¹Die BLVK bietet versicherten Personen während eines unbezahlten Urlaubs weiterhin eine Versicherungsmöglichkeit an.

² Die versicherte Person hat in diesem Fall die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Versicherung
bei geringfügiger
Senkung des
Beschäftigungs-
grades

Art. 6 ¹Die BLVK kann versicherten Personen, deren Beschäftigungsgrad geringfügig sinkt, eine Versicherungsmöglichkeit auf dem bisherigen versicherten Verdienst anbieten.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

2. Vorsorgeordnung

2.1 Bemessungsgrundlage für Beiträge und Leistungen

Art. 7 ¹Der versicherte Verdienst bildet die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie der Leistungen. Er entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um die Koordinationsabzüge.

² Als Koordinationsabzüge werden berücksichtigt

- a ein prozentualer Koordinationsabzug von sechs Prozent des massgebenden Jahreslohnes und
- b ein summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) durch die Verwaltungskommission festgelegt wird.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich der summenmässige Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

2.2 Vorsorgeleistungen

2.2.1 Leistungsübersicht

Art. 8 Die BLVK erbringt gemäss diesem Gesetz folgende Leistungen:

- a Altersrenten,
- b Invalidenrenten,
- c Überbrückungsrenten,
- d Ehegattenrenten,
- e Kinderrenten,
- f Teuerungsausgleich,
- g Sonderrenten,

Freiwillige
Versicherung

Art. 4 Die BLVK kann die freiwillige Versicherung gemäss Artikel 46 BVG anbieten.

Versicherung
bei unbezahlt
Urlaub

Art. 5 ¹Die BLVK bietet versicherten Personen während eines unbezahlten Urlaubs weiterhin eine Versicherungsmöglichkeit an.

² Die versicherte Person hat in diesem Fall die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Anstellungsgesetzgebung.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Versicherung
bei geringfügiger
Schwankung des
Beschäftigungs-
grades

Art. 6 ¹Die BLVK kann versicherten Personen, deren Beschäftigungsgrad geringfügig sinkt oder steigt, eine Versicherungsmöglichkeit auf dem bisherigen versicherten Verdienst anbieten.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

2. Vorsorgeordnung

2.1 Bemessungsgrundlage für Beiträge und Leistungen

Art. 7 ¹Der versicherte Verdienst bildet die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie der Leistungen. Er entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um die Koordinationsabzüge.

² Als Koordinationsabzüge werden berücksichtigt

- a ein prozentualer Koordinationsabzug von sechs Prozent des massgebenden Jahreslohnes und
- b ein summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) durch die Verwaltungskommission festgelegt wird.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich der summenmässige Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

2.2 Vorsorgeleistungen

2.2.1 Leistungsübersicht

Art. 8 Die BLVK erbringt gemäss diesem Gesetz folgende Leistungen:

- a Altersrenten,
- b Invalidenrenten,
- c Überbrückungsrenten,
- d Ehegattenrenten,
- e Kinderrenten,
- f Teuerungsausgleich,
- g Sonderrenten,

- h Kapitalabfindungen,
- i Freizügigkeitsleistungen,
- k Wohneigentumsförderung,
- l Zuwendungen aus dem Hilfsfonds.

2.2.1 Einzelne Leistungen, Anspruch und Umfang

Altersrente

Art. 9 ¹ Anspruch auf eine Altersrente haben Versicherte vom ersten Tag nach der Beendigung des Dienstverhältnisses und dem Wegfall der massgebenden Besoldung an, frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres und spätestens auf Ende des Semesters, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.

² Die Altersrente wird in Prozenten des zur Zeit des Rücktritts versicherten Verdienstes bemessen.

³ Die maximale Altersrente beträgt 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktritts versicherten Verdienstes. Die versicherte Person hat Anspruch auf die maximale Rente, wenn sie zum Zeitpunkt des Rücktritts 38 Versicherungsjahre aufweist und das 63. Altersjahr vollendet hat.

⁴ In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe der Altersrente nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der zum Zeitpunkt des Rücktritts massgebenden Versicherungsjahre.

⁵ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten und legt die Rentenskala fest.

Invalidenrente

Art. 10 ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁴⁾ ganz oder teilweise invalid erklärt werden und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der BLVK versichert waren.

² Die Höhe der Invalidenrente entspricht der Höhe der Altersrente, welche die versicherte Person mit vollendetem 65. Altersjahr erreicht hätte.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Überbrückungsrente

Art. 11 ¹ Bezieht eine Person von der BLVK eine Altersrente, kann sie, solange sie keine Altersrente der AHV bezieht, eine Überbrückungsrente verlangen, längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

⁴⁾ SR 830.1

- h Kapitalabfindungen,
- i Freizügigkeitsleistungen,
- k Wohneigentumsförderung,
- l Zuwendungen aus dem Hilfsfonds.

2.2.1 Einzelne Leistungen, Anspruch und Umfang

Altersrente

Art. 9 ¹ Anspruch auf eine Altersrente haben Versicherte vom ersten Tag nach der Beendigung des Dienstverhältnisses und dem Wegfall der massgebenden Besoldung an, frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres und spätestens auf Ende des Semesters, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.

² Die Altersrente wird in Prozenten des zur Zeit des Rücktritts versicherten Verdienstes bemessen.

³ Die maximale Altersrente beträgt 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktritts versicherten Verdienstes. Die versicherte Person hat Anspruch auf die maximale Rente, wenn sie zum Zeitpunkt des Rücktritts 38 Versicherungsjahre aufweist und das 63. Altersjahr vollendet hat.

⁴ In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe der Altersrente nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der zum Zeitpunkt des Rücktritts massgebenden Versicherungsjahre.

⁵ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten und legt die Rentenskala fest.

Invalidenrente

Art. 10 ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁴⁾ ganz oder teilweise invalid erklärt werden und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der BLVK versichert waren.

² Die Höhe der Invalidenrente entspricht der Höhe der Altersrente, welche die versicherte Person mit vollendetem 65. Altersjahr erreicht hätte.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Überbrückungsrente

Art. 11 ¹ Bezieht eine Person von der BLVK eine Altersrente, kann sie, solange sie keine Altersrente der AHV bezieht, eine Überbrückungsrente verlangen, längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

² Die versicherte Person hat die bezogene Überbrückungsrente zurück zu zahlen.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

⁴⁾ SR 830.1

Ehegattenrente

- Art. 12** ¹ Anspruch auf eine Ehegattenrente hat die Witwe oder der Witwer einer versicherten oder einer Rente beziehenden Person, wenn sie oder er
- a* für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - b* das 45. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens fünf Jahre verheiratet war.
- ² Die Ehegattenrente der Witwe oder des Witwers einer versicherten Person beträgt
- a* 40 Prozent des versicherten Verdienstes zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, sofern diese bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch erreicht hätte, oder
 - b* $\frac{40}{65}$ des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruchs, wenn die versicherte Person bis zum 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht hätte.
- ³ Die Ehegattenrente der Witwe oder des Witwers einer Rente beziehenden Person beträgt $\frac{40}{65}$ der von der oder dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- ⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Kinderrente

- Art. 13** ¹ Anspruch auf eine Kinderrente haben Kinder
- a* von Altersrentnerinnen und Altersrentnern,
 - b* von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern und
 - c* von verstorbenen Versicherten sowie von verstorbenen Invaliden- oder Altersrentnerinnen und -rentnern.
- ² Die Kinderrente des Kindes einer Rente beziehenden Person beträgt $\frac{10}{65}$ der aktuellen Alters- oder Invalidenrente.
- ³ Die Kinderrente des Kindes einer verstorbenen versicherten Person beträgt
- a* 10 Prozent des versicherten Verdienstes im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, sofern diese bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch erreicht hätte, oder
 - b* $\frac{10}{65}$ des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruchs, wenn die versicherte Person bis zum 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht hätte.
- ⁴ Die Kinderrente des Kindes einer verstorbenen Rente beziehenden Person beträgt $\frac{10}{65}$ der von der oder dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- ⁵ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Teuerungs-
ausgleich

- Art. 14** Die BLVK kann zu ihren Lasten den Rentenberechtigten einen Teuerungsausgleich gewähren, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und sie die notwendigen Schwankungsréserven gebildet hat. Vorbehalten bleibt Artikel 36 Absatz 1 BVG.

Ehegattenrente

- Art. 12** ¹ Anspruch auf eine Ehegattenrente hat die Witwe oder der Witwer einer versicherten oder einer Rente beziehenden Person, wenn sie oder er
- a* für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - b* das 45. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens fünf Jahre verheiratet war.
- ² Die Ehegattenrente der Witwe oder des Witwers einer versicherten Person beträgt
- a* 40 Prozent des versicherten Verdienstes zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, sofern diese bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch erreicht hätte, oder
 - b* $\frac{40}{65}$ des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruchs, wenn die versicherte Person bis zum 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht hätte.
- ³ Die Ehegattenrente der Witwe oder des Witwers einer Rente beziehenden Person beträgt $\frac{40}{65}$ der von der oder dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- ⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Kinderrente

- Art. 13** ¹ Anspruch auf eine Kinderrente haben Kinder
- a* von Altersrentnerinnen und Altersrentnern,
 - b* von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern und
 - c* von verstorbenen Versicherten sowie von verstorbenen Invaliden- oder Altersrentnerinnen und -rentnern.
- ² Die Kinderrente des Kindes einer Rente beziehenden Person beträgt $\frac{10}{65}$ der aktuellen Alters- oder Invalidenrente.
- ³ Die Kinderrente des Kindes einer verstorbenen versicherten Person beträgt
- a* 10 Prozent des versicherten Verdienstes im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, sofern diese bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch erreicht hätte, oder
 - b* $\frac{10}{65}$ des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruchs, wenn die versicherte Person bis zum 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht hätte.
- ⁴ Die Kinderrente des Kindes einer verstorbenen Rente beziehenden Person beträgt $\frac{10}{65}$ der von der oder dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- ⁵ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Teuerungs-
ausgleich

- Art. 14** Die BLVK kann zu ihren Lasten den Rentenberechtigten einen Teuerungsausgleich gewähren, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und sie die notwendigen Schwankungsréserven gebildet hat. Vorbehalten bleibt Artikel 36 Absatz 1 BVG.

Sonderrenten-
ansprüche

Art. 15 ¹Wird eine versicherte Person in Folge einer Reorganisation unverschuldet entlassen, kann sie Rentenansprüche gemäss der Lehrerstellungs- und Personalgesetzgebung geltend machen.

² Der Kanton übernimmt die der BLVK daraus entstehenden Mehrkosten. Die Aufwendungen des Kantons unterliegen dem Lastenausgleich Lehrerbesoldungen, soweit sie durch Reorganisation im Kindergarten oder in der Volksschule verursacht worden sind.

Kapital-
abfindungen

Art. 16 ¹Beträgt die Alters- und Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent oder die Kinderrente weniger als zwei Prozent der einfachen Mindestaltersrente nach Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁵⁾, richtet die BLVK anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus.

² In den übrigen Fällen kann die oder der Anspruchsberechtigte verlangen, dass ihr oder ihm anstelle einer Altersrente mindestens ein Viertel, höchstens aber die Hälfte des Deckungskapitals als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten, insbesondere den Anspruch gemäss Absatz 2 sowie die Frist für dessen Geltendmachung.

Freizügigkeits-
leistung

Art. 17 ¹Anspruch auf eine Austrittsleistung hat die versicherte Person, die spätestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres ohne Anspruch auf eine Kassenleistung aus der BLVK austritt.

² Die Austrittsleistung entspricht entweder
a dem Barwert der erworbenen Leistung gemäss Artikel 16 FZG oder
b dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG oder
c dem Altersguthaben gemäss Artikel 15 FZG.

³ Sie entspricht dem höchsten der Werte gemäss Absatz 2.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Wohneigentums-
förderung

Art. 18 ¹Der Anspruch auf einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Hilfsfonds

Art. 19 ¹Die BLVK führt einen Hilfsfonds zur Linderung von Härtefällen und zur Finanzierung von Vorsorgemassnahmen, die das Invaliditätsrisiko herabsetzen.

² Der Hilfsfonds wird durch nicht zweckbestimmte Zuwendungen Dritter geäufnet.

⁵⁾ SR 831.10

Sonderrenten-
ansprüche

Art. 15 ¹Wird eine versicherte Person in Folge einer Reorganisation unverschuldet entlassen, kann sie Rentenansprüche gemäss der Lehrerstellungs- und Personalgesetzgebung geltend machen.

² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber übernimmt die der BLVK daraus entstehenden Mehrkosten. Die Aufwendungen unterliegen dem Lastenausgleich Lehrerbesoldungen, soweit sie durch Reorganisation im Kindergarten oder in der Volksschule verursacht worden sind.

Kapital-
abfindungen

Art. 16 ¹Beträgt die Alters- und Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent oder die Kinderrente weniger als zwei Prozent der einfachen Mindestaltersrente nach Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁵⁾, richtet die BLVK anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus.

² In den übrigen Fällen kann die oder der Anspruchsberechtigte verlangen, dass ihr oder ihm anstelle einer Altersrente mindestens ein Viertel, höchstens aber die Hälfte des Deckungskapitals als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten, insbesondere den Anspruch gemäss Absatz 2 sowie die Frist für dessen Geltendmachung.

Freizügigkeits-
leistung

Art. 17 ¹Anspruch auf eine Austrittsleistung hat die versicherte Person, die spätestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres ohne Anspruch auf eine Kassenleistung aus der BLVK austritt.

² Die Austrittsleistung entspricht entweder
a dem Barwert der erworbenen Leistung gemäss Artikel 16 FZG oder
b dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG oder
c dem Altersguthaben gemäss Artikel 15 FZG.

³ Sie entspricht dem höchsten der Werte gemäss Absatz 2.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Wohneigentums-
förderung

Art. 18 ¹Der Anspruch auf einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Hilfsfonds

Art. 19 ¹Die BLVK führt einen Hilfsfonds zur Linderung von Härtefällen und zur Finanzierung von Vorsorgemassnahmen, die das Invaliditätsrisiko herabsetzen.

² Der Hilfsfonds wird durch nicht zweckbestimmte Zuwendungen Dritter geäufnet.

⁵⁾ SR 831.10

Antrag des Regierungsrates

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

2.3 Beiträge

Grundsatz

Art. 20 Das Vorsorgereglement legt die Beiträge so fest, dass die zugesagten Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Ordentliche, wiederkehrende Beiträge

Art. 21 ¹Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen mindestens 50 Prozent und höchstens 60 Prozent der wiederkehrenden Beiträge zur Finanzierung der Leistungen.

² Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach dem Lebensalter gestaffelt werden.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Wiederkehrende Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten

Art. 22 ¹Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen 50 Prozent der wiederkehrenden Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten.

² Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach dem Lebensalter gestaffelt werden.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Verdienst-erhöhungsbeiträge
1. wegen Teuerungszulage und individuellem Lohnaufstieg

Art. 23 ¹Eine Erhöhung des versicherten Verdienstes durch eine Teuerungszulage oder einen individuellen Lohnaufstieg wird rückwirkend versichert.

² Für diesen Einkauf ist ein einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag geschuldet.

³ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber leistet einen mindestens gleich hohen Beitrag wie die versicherte Person.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

2. wegen Erhöhung des Beschäftigungsgrads

Art. 24 ¹Eine Erhöhung des versicherten Verdienstes durch eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades kann durch die versicherte Person rückwirkend versichert werden.

² Für diesen Einkauf ist ein einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag geschuldet.

³ Die versicherte Person leistet den gesamten einmaligen Verdiensterhöhungsbeitrag.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 33

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

2.3 Beiträge

Grundsatz

Art. 20 Das Vorsorgereglement legt die Beiträge so fest, dass die zugesagten Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Ordentliche, wiederkehrende Beiträge

Art. 21 ¹Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen mindestens 50 Prozent und höchstens 60 Prozent der wiederkehrenden Beiträge zur Finanzierung der Leistungen.

² Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach dem Lebensalter gestaffelt werden.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Wiederkehrende Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten

Art. 22 Streichen.

Verdienst-erhöhungsbeiträge
1. wegen Teuerungszulage und individuellem Lohnaufstieg

Art. 23 ¹Eine Erhöhung des versicherten Verdienstes durch eine Teuerungszulage oder einen individuellen Lohnaufstieg wird rückwirkend versichert.

² Für diesen Einkauf ist ein einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag geschuldet.

³ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber leistet einen mindestens gleich hohen Beitrag wie die versicherte Person.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten. Es kann vorsehen, dass

a die versicherte Person ab dem 50. Altersjahr auf die rückwirkende Versicherung verzichten kann und

b dass die Aufteilung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen nach dem Lebensalter der versicherten Personen gestaffelt wird.

2. wegen Erhöhung des Beschäftigungsgrads

Art. 24 ¹Eine Erhöhung des versicherten Verdienstes durch eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades kann durch die versicherte Person rückwirkend versichert werden.

² Für diesen Einkauf ist ein einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag geschuldet.

³ Die versicherte Person leistet den gesamten einmaligen Verdiensterhöhungsbeitrag.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten, insbesondere bei Schwankungen des Beschäftigungsgrades.

Freiwillige
Beiträge

Art. 25 Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können freiwillige Beiträge für besondere Zwecke entrichten.

3. Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Bernische Lehrerversicherungskasse

3.1 Aufgabe, Rechtsform und Sitz

Aufgabe

Art. 26 Die BLVK führt für die Versicherten die berufliche Vorsorge nach diesem Gesetz durch.

Rechtsform
und Sitz

Art. 27 ¹Die BLVK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie hat ihren Sitz im Kanton Bern.

Angeschlossene
Institutionen

Art. 28 ¹Die BLVK kann mit Institutionen, die auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens im Kanton Bern tätig sind oder dazu einen Bezug haben, Anschlussverträge abschliessen.

² Das Anschlussreglement regelt die Einzelheiten.

3.2 Organisation

3.2.1 Organe

Art. 29 Die Organe der BLVK sind

- a die Delegiertenversammlung,
- b die Verwaltungskommission,
- c die Direktorin oder der Direktor.

3.2.2 Delegiertenversammlung

Zusammen-
setzung und
Konstituierung

Art. 30 ¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Personen zusammen, die bei der BLVK versichert sind.

² Die Versicherten wählen die Delegierten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

³ Sie wählen eine Delegierte oder einen Delegierten pro 250 Versicherte.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren durch Verordnung.

⁵ Die Delegiertenversammlung regelt ihre Organisation und konstituiert sich selbst.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Freiwillige
Beiträge zur
Finanzierung
der Über-
brückungsrente

Art. 25 ¹Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten leisten.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

3. Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Bernische Lehrerversicherungskasse

3.1 Aufgabe, Rechtsform und Sitz

Aufgabe

Art. 26 Die BLVK führt für die Versicherten die berufliche Vorsorge nach diesem Gesetz durch.

Rechtsform
und Sitz

Art. 27 ¹Die BLVK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie hat ihren Sitz im Kanton Bern.

Angeschlossene
Institutionen

Art. 28 ¹Die BLVK kann mit Institutionen, die auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens im Kanton Bern tätig sind oder dazu einen Bezug haben, Anschlussverträge abschliessen.

² Das Anschlussreglement regelt die Einzelheiten.

3.2 Organisation

3.2.1 Organe

Art. 29 Die Organe der BLVK sind

- a die Delegiertenversammlung,
- b die Verwaltungskommission,
- c die Direktorin oder der Direktor.

3.2.2 Delegiertenversammlung

Zusammen-
setzung und
Konstituierung

Art. 30 ¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Personen zusammen, die bei der BLVK versichert sind.

² Die Versicherten wählen die Delegierten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

³ Sie wählen eine Delegierte oder einen Delegierten pro 250 Versicherte.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren durch Verordnung.

⁵ Die Delegiertenversammlung regelt ihre Organisation und konstituiert sich selbst.

Art. 31 ¹Die Delegiertenversammlung erlässt im Rahmen von Artikel 32 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission.

² Sie wählt die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungskommission.

³ Sie wirkt mit bei der Erarbeitung der Verordnung für die Wahl der Delegierten.

⁴ Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

⁵ Sie besitzt ein Vorschlagsrecht in allen Belangen der BLVK und wird alljährlich von der Verwaltungskommission und der Direktion über den Geschäftsverlauf orientiert.

3.2.3 Verwaltungskommission

Art. 32 ¹Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern.

² Ihre Mitglieder verfügen über die nötigen fachlichen Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Strategie, Führung, Risikobeurteilung und Sozialversicherungswesen und die nötigen persönlichen Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Teamfähigkeit und Entscheidungskraft. Die Anforderungsprofile der Delegiertenversammlung und des Regierungsrates umschreiben die Einzelheiten.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie kann zur Vorbereitung der Geschäfte Fachleute beiziehen oder Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht der Verwaltungskommission angehören müssen.

Art. 33 ¹Die Verwaltungskommission ist das strategische Führungsorgan der BLVK. Sie übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Im Übrigen hat sie folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:

- a Ernennung der Direktorin oder des Direktors,
- b Wahl der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge,
- c Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d Erlass der vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente,
- e Erlass der weiteren Reglemente,
- f Einleitung, Beschluss und Beantragung der notwendigen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung,

Art. 31 ¹Die Delegiertenversammlung erlässt im Rahmen von Artikel 32 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission.

² Sie wählt die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungskommission.

³ Sie wirkt mit bei der Erarbeitung der Verordnung für die Wahl der Delegierten.

⁴ Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

⁵ Sie besitzt ein Vorschlagsrecht in allen Belangen der BLVK und wird alljährlich von der Verwaltungskommission und der Direktion über den Geschäftsverlauf orientiert.

3.2.3 Verwaltungskommission

Art. 32 ¹Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern.

² Ihre Mitglieder verfügen über die nötigen fachlichen Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Strategie, Führung, Risikobeurteilung und Sozialversicherungswesen und die nötigen persönlichen Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Teamfähigkeit und Entscheidungskraft. Die Anforderungsprofile der Delegiertenversammlung und des Regierungsrates umschreiben die Einzelheiten.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie kann zur Vorbereitung der Geschäfte Fachleute beiziehen oder Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht der Verwaltungskommission angehören müssen.

Art. 33 ¹Die Verwaltungskommission ist das strategische Führungsorgan der BLVK. Sie übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Im Übrigen hat sie folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:

- a Ernennung der Direktorin oder des Direktors,
- b Wahl der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge,
- c Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d Erlass der vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente,
- e Erlass der weiteren Reglemente,
- f Einleitung, Beschluss und Beantragung der notwendigen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung,

- g Festlegen des Teuerungsausgleichs an die Rentenberechtigten,
- h Festlegen des summenmässigen Koordinationsabzugs,
- i Beschlüsse zur Verwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds,
- k Festlegen des jährlichen Beitrags aus dem Hilfsfonds für Vorsorgemassnahmen, die das Invaliditätsrisiko herabsetzen und
- l Abschluss und Kündigung von Anschlussverträgen.

² Die Reglemente legen die weiteren Aufgaben und Befugnisse fest.

3.2.4 Direktorin oder Direktor

Art. 34 ¹Die Direktorin oder der Direktor besorgt die laufenden Geschäfte und nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission und deren Ausschüsse teil.

² Sie oder er regelt die Geschäftsführung und stellt das Personal an.

³ Die Reglemente legen die weiteren Aufgaben und Befugnisse fest.

3.3 Arbeitsverhältnis

Art. 35 Das Arbeitsverhältnis der Direktorin oder des Direktors sowie des Personals untersteht dem Obligationenrecht.

3.4 Verantwortlichkeit

Art. 36 Die Verantwortlichkeit der mit der Geschäftsführung und Verwaltung der BLVK betrauten Personen richtet sich nach den Vorschriften des BVG.

3.5 Datenschutz

Art. 37 ¹Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986⁶⁾.

² Die Vorschriften des BVG über das Bearbeiten und die Bekanntgabe von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht sowie die Amts- und Verwaltungshilfe gelten, soweit das BVG dies vorsieht und sinngemäss für das Bearbeiten von Personendaten, für weitere in diesem Gesetz vorgesehene Versicherungen.

3.6 Vermögen, Finanzierung und Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts

Art. 38 Das Vermögen wird durch Beiträge der Versicherten, des Kantons und der angeschlossenen Institutionen, durch Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, freiwillige Zuwendungen sowie durch die Erträge der Anlagen und weitere Einnahmen geäufnet.

⁶⁾ BSG 152.04

- g Festlegen des Teuerungsausgleichs an die Rentenberechtigten,
- h Festlegen des summenmässigen Koordinationsabzugs,
- i Beschlüsse zur Verwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds,
- k Festlegen des jährlichen Beitrags aus dem Hilfsfonds für Vorsorgemassnahmen, die das Invaliditätsrisiko herabsetzen und
- l Abschluss und Kündigung von Anschlussverträgen.

² Die Reglemente legen die weiteren Aufgaben und Befugnisse fest.

3.2.4 Direktorin oder Direktor

Art. 34 ¹Die Direktorin oder der Direktor besorgt die laufenden Geschäfte und nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission und deren Ausschüsse teil.

² Sie oder er regelt die Geschäftsführung und stellt das Personal an.

³ Die Reglemente legen die weiteren Aufgaben und Befugnisse fest.

3.3 Arbeitsverhältnis

Art. 35 Das Arbeitsverhältnis der Direktorin oder des Direktors sowie des Personals untersteht dem Obligationenrecht.

3.4 Verantwortlichkeit

Art. 36 Die Verantwortlichkeit der mit der Geschäftsführung und Verwaltung der BLVK betrauten Personen richtet sich nach den Vorschriften des BVG.

3.5 Datenschutz

Art. 37 ¹Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986⁶⁾.

² Die Vorschriften des BVG über das Bearbeiten und die Bekanntgabe von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht sowie die Amts- und Verwaltungshilfe gelten, soweit das BVG dies vorsieht und sinngemäss für das Bearbeiten von Personendaten, für weitere in diesem Gesetz vorgesehene Versicherungen.

3.6 Vermögen, Finanzierung und Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts

Art. 38 Das Vermögen wird durch Beiträge der Versicherten, des Kantons und der angeschlossenen Institutionen, durch Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, freiwillige Zuwendungen sowie durch die Erträge der Anlagen und weitere Einnahmen geäufnet.

⁶⁾ BSG 152.04

Vermögen

Vermögen

Bilanzierung	Art. 39 Die BLVK wird nach dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt.
Vermögensanlage	Art. 40 ¹ Das Vermögen der BLVK ist im Rahmen der Bestimmungen des BVG so anzulegen, dass Sicherheit, marktkonformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gesichert sind. ² Die Verwaltungskommission erlässt im Anlagereglement Richtlinien für die Vermögensanlage und deren Überwachung.
Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts 1. Allgemeines	Art. 41 Leistungsverbesserungen oder eine Senkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und die notwendigen Schwankungsreserven gebildet sind.
2. Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung	Art. 42 ¹ Bei Unterdeckung leitet die Verwaltungskommission die im Rahmen der Bestimmungen des BVG möglichen Massnahmen zur Behebung ein. ² Die Verwaltungskommission a beschliesst die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden notwendigen Massnahmen, b beantragt dem Regierungsrat die notwendigen Beitragsanpassungen im Vorsorgereglement, c beantragt dem Regierungsrat die möglichen zeitlich befristeten Beiträge gemäss Absatz 3 im Vorsorgereglement und d beantragt dem Regierungsrat die möglichen Leistungsanpassungen gemäss den Absätzen 5 und 6 im Vorsorgereglement. ³ Die BLVK kann im Vorsorgereglement im Rahmen der Bestimmungen des BVG zeitlich befristet Beiträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Renterinnen und Rentnern zur Behebung der Unterdeckung erheben. ⁴ Sie kann im Vorsorgereglement die Möglichkeit von Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht gemäss BVG vorsehen. ⁵ Sie kann im Vorsorgereglement a die für die maximale Altersrente nötige Anzahl Versicherungsjahre auf höchstens 40 heraufsetzen, b die für die maximale Altersrente nötigen Altersjahre auf höchstens 65 heraufsetzen, c den Satz der Altersrente von 65 Prozent des versicherten Verdienstes um höchstens 5 Prozent senken, wobei sie die Entwicklung in der Zusammensetzung der Versicherten, die Vermögenslage der BLVK und die anerkannten versicherungstechnischen Grundsätze berücksichtigt.

Bilanzierung	Art. 39 Die BLVK wird nach dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt.
Vermögensanlage	Art. 40 ¹ Das Vermögen der BLVK ist im Rahmen der Bestimmungen des BVG so anzulegen, dass Sicherheit, marktkonformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gesichert sind. ² Die Verwaltungskommission erlässt im Anlagereglement Richtlinien für die Vermögensanlage und deren Überwachung.
Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts 1. Allgemeines	Art. 41 Leistungsverbesserungen oder eine Senkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und die notwendigen Schwankungsreserven gebildet sind.
2. Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung	Art. 42 ¹ Bei Unterdeckung leitet die Verwaltungskommission die im Rahmen der Bestimmungen des BVG möglichen Massnahmen zur Behebung ein. ² Die Verwaltungskommission a beschliesst die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden notwendigen Massnahmen, b erlässt die notwendigen Beitragsanpassungen im Vorsorgereglement, c erlässt die möglichen zeitlich befristeten Beiträge gemäss Absatz 3 im Vorsorgereglement und d erlässt die möglichen Leistungsanpassungen gemäss den Absätzen 5 und 6 im Vorsorgereglement. ³ Die BLVK kann im Vorsorgereglement im Rahmen der Bestimmungen des BVG zeitlich befristet Beiträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Renterinnen und Rentnern zur Behebung der Unterdeckung erheben. ⁴ Sie kann im Vorsorgereglement die Möglichkeit von Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht gemäss BVG vorsehen. ⁵ Sie kann im Vorsorgereglement a die für die maximale Altersrente nötige Anzahl Versicherungsjahre auf höchstens 40 heraufsetzen, b die für die maximale Altersrente nötigen Altersjahre auf höchstens 65 heraufsetzen, c den Satz der Altersrente von 65 Prozent des versicherten Verdienstes um höchstens 5 Prozent senken, wobei sie die Entwicklung in der Zusammensetzung der Versicherten, die Vermögenslage der BLVK und die anerkannten versicherungstechnischen Grundsätze berücksichtigt.

⁶ Sie nimmt bei den übrigen Leistungen die Anpassungen vor, die sich aus den Anpassungen gemäss Absatz 5 ergeben.

⁷ Die angeschlossenen Institutionen haben anteilmässig an die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung beizutragen.

3. Ausgaben-
befugnisse

Art. 43 ¹Der Grosse Rat beschliesst über die mit den Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung verbundenen Ausgaben des Kantons abschliessend, wenn diese die Ausgabenbefugnisse des Regierungsrates übersteigen.

² Er beschliesst ebenfalls abschliessend über eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Artikel 40 Absatz 4.

3.7 Kontrolle

Art. 44 Die Kontrollstelle und die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge nehmen die jährliche und periodische Prüfung nach den Vorschriften des BVG vor.

3.8 Reglemente

Vorsorge-
reglement
und Anschluss-
reglement

Art. 45 ¹Die Verwaltungskommission erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat das Vorsorgereglement und das Anschlussreglement.

- ² Das Vorsorgereglement enthält insbesondere Bestimmungen über
- a die Voraussetzungen, den Umfang, den Beginn und das Ende sowie Beschränkungen oder Erweiterungen der Versicherung,
 - b die mit der Versicherung verbundenen Rechte und Pflichten,
 - c die Leistungen der BLVK sowie deren Abtretung, Vorbezug, Verpfändung, Rückzahlung, Rückforderung, Verrechnung und Anrechnung,
 - d den versicherten Verdienst,
 - e den Einkauf in die Versicherung und die Versicherung bei unbezahltem Urlaub,
 - f die Voraussetzungen für den vorzeitigen Rentenbezug,
 - g die Beitragspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere die Höhe und Staffelung nach dem Alter,
 - h die Voraussetzungen für die Leistung einer Invalidenrente,
 - i die Voraussetzungen für die weiteren Leistungen, insbesondere für die Ehegatten- und Kinderrente, und
 - k die Kürzung von Leistungen wegen Überentschädigung.

³ Das Anschlussreglement enthält Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Abschluss und die Kündigung von Anschlussverträgen und regelt die Vertretung der angeschlossenen Institutionen in den Organen der BLVK.

⁶ Sie nimmt bei den übrigen Leistungen die Anpassungen vor, die sich aus den Anpassungen gemäss Absatz 5 ergeben.

⁷ Die angeschlossenen Institutionen haben anteilmässig an die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung beizutragen.

3. Ausgaben-
befugnisse

Art. 43 ¹Der Grosse Rat beschliesst über die mit den Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung verbundenen Ausgaben des Kantons abschliessend, wenn diese die Ausgabenbefugnisse des Regierungsrates übersteigen.

² Er beschliesst ebenfalls abschliessend über eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Artikel 40 Absatz 4.

3.7 Kontrolle

Art. 44 Die Kontrollstelle und die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge nehmen die jährliche und periodische Prüfung nach den Vorschriften des BVG vor.

3.8 Reglemente

Vorsorge-
reglement
und Anschluss-
reglement

Art. 45 ¹Die Verwaltungskommission erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat das Vorsorgereglement und das Anschlussreglement.

- ² Das Vorsorgereglement enthält insbesondere Bestimmungen über
- a die Voraussetzungen, den Umfang, den Beginn und das Ende sowie Beschränkungen oder Erweiterungen der Versicherung,
 - b die mit der Versicherung verbundenen Rechte und Pflichten,
 - c die Leistungen der BLVK sowie deren Abtretung, Vorbezug, Verpfändung, Rückzahlung, Rückforderung, Verrechnung und Anrechnung,
 - d den versicherten Verdienst,
 - e den Einkauf in die Versicherung und die Versicherung bei unbezahltem Urlaub,
 - f die Voraussetzungen für den vorzeitigen Rentenbezug,
 - g die Beitragspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere die Höhe und Staffelung nach dem Alter,
 - h die Voraussetzungen für die Leistung einer Invalidenrente,
 - i die Voraussetzungen für die weiteren Leistungen, insbesondere für die Ehegatten- und Kinderrente, und
 - k die Kürzung von Leistungen wegen Überentschädigung.

³ Das Anschlussreglement enthält Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Abschluss und die Kündigung von Anschlussverträgen und regelt die Vertretung der angeschlossenen Institutionen in den Organen der BLVK.

Art. 46 Die Verwaltungskommission erlässt die für die Führung der BLVK notwendigen Reglemente.

3.9 Regierungsrat

Art. 47 ¹Der Regierungsrat erlässt die Verordnung für die Wahl der Delegierten.

² Er genehmigt das Vorsorgereglement und das Anschlussreglement.

³ Er formuliert die Trägerschaftsstrategie.

⁴ Er erlässt im Rahmen von Artikel 32 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons in der Verwaltungskommission.

⁵ Er wählt die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons in die Verwaltungskommission.

3.10 Aufsichtsbehörde gemäss BVG

Art. 48 ¹Die kantonale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht nach den Bestimmungen des BVG aus.

4. Rechtspflege

Art. 49 ¹Streitigkeiten zwischen der BLVK, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Verwaltungsgericht entschieden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁷⁾.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 ¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes leiten die bisherige Verwaltungskommission und der Regierungsrat die im Rahmen der Bestimmungen des BVG notwendigen Massnahmen zur Behebung der bestehenden Unterdeckung ein. Artikel 42 dieses Gesetzes ist anwendbar.

² Der Grosse Rat beschliesst über die damit verbundenen Ausgaben abschliessend. Er beschliesst zudem über eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Artikel 42 Absatz 4 abschliessend.

³ Eine Verzinsung der Deckungslücke der BLVK durch den Kanton gilt als Arbeitgeberbeitrag gemäss Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte.

⁷⁾ BSG 155.21

Art. 46 Die Verwaltungskommission erlässt die für die Führung der BLVK notwendigen Reglemente.

3.9 Regierungsrat

Art. 47 ¹Der Regierungsrat erlässt die Verordnung für die Wahl der Delegierten.

² Er genehmigt das Vorsorgereglement und das Anschlussreglement.

³ Er formuliert die Trägerschaftsstrategie.

⁴ Er erlässt im Rahmen von Artikel 32 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons in der Verwaltungskommission.

⁵ Er wählt die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommission.

3.10 Aufsichtsbehörde gemäss BVG

Art. 48 ¹Die kantonale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht nach den Bestimmungen des BVG aus.

4. Rechtspflege

Art. 49 ¹Streitigkeiten zwischen der BLVK, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Verwaltungsgericht entschieden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁷⁾.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 ¹Die bisherige Verwaltungskommission und der Regierungsrat leiten die im Rahmen der Bestimmungen des BVG notwendigen Massnahmen zur Behebung der bestehenden Unterdeckung ein. Artikel 42 dieses Gesetzes ist anwendbar.

² Der Grosse Rat beschliesst über die damit verbundenen Ausgaben abschliessend. Er beschliesst zudem über eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Artikel 42 Absatz 4 abschliessend.

³ Eine Verzinsung der Deckungslücke der BLVK durch den Kanton gilt als Arbeitgeberbeitrag gemäss Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte.

⁷⁾ BSG 155.21

Antrag des Regierungsrates

Bisherige
Rentenansprüche

Art. 51 ¹ Der Anspruch von Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Invalidenrente oder eine Zusatzrente beziehen, bleibt bestehen. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

² Der Anspruch von Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Invalidentaggeld oder eine Zusatzrente beziehen, bleibt so lange bestehen bis abgeklärt ist, ob ihnen eine Invalidenrente gemäss diesem Gesetz zusteht. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

³ Der Anspruch von Witwen und Witvern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Ehegattenrente beziehen, bleibt bestehen. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Neue
Delegierten-
versammlung

Art. 52 ¹ Die Delegierten werden gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen erstmals auf den ersten Tag des neunten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt.

² Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die bisherigen Delegierten die Aufgaben der Delegiertenversammlung gemäss diesem Gesetz wahr. Die Amtsdauer der bisherigen Delegierten endet am letzten Tag des achten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Neue
Verwaltungs-
kommission

Art. 53 ¹ Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen auf den ersten Tag des 13. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder der neuen Verwaltungskommission gemäss diesem Gesetz und den Anforderungsprofilen.

² Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt die bisherige Verwaltungskommission die Aufgaben der Verwaltungskommission gemäss diesem Gesetz wahr. Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Verwaltungskommission endet am letzten Tag des 12. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 40

Bisherige
Rentenansprüche

Art. 51 ¹ Der Anspruch von Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Invalidenrente oder eine Zusatzrente beziehen, bleibt bestehen. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

² Der Anspruch von Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Invalidentaggeld oder eine Zusatzrente beziehen, bleibt so lange bestehen bis abgeklärt ist, ob ihnen eine Invalidenrente gemäss diesem Gesetz zusteht. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

³ Der Anspruch von Witwen und Witvern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Ehegattenrente beziehen, bleibt bestehen. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Antrag des Regierungsrates

Über-
brückungs-
renten

Art. 51a ¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Überbrückungsrente beziehen, sind von der Pflicht der Rückzahlung gemäss Artikel 11 Absatz 2 ausgenommen. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

² Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Überbrückungsrenten während längerer Zeit mitfinanziert haben, reduziert sich gemäss Artikel 11 Absatz 2 zurückzuzahlende Betrag nach Massgabe der Anzahl Jahre der Mitfinanzierung. Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Neue
Delegierten-
versammlung

Art. 52 ¹ Die Delegierten werden gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen erstmals auf den ersten Tag des neunten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt.

² Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die bisherigen Delegierten die Aufgaben der Delegiertenversammlung gemäss diesem Gesetz wahr. Die Amtsdauer der bisherigen Delegierten endet am letzten Tag des achten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Neue
Verwaltungs-
kommission

Art. 53 ¹ Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen auf den ersten Tag des 13. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder der neuen Verwaltungskommission gemäss diesem Gesetz und den Anforderungsprofilen.

² Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt die bisherige Verwaltungskommission die Aufgaben der Verwaltungskommission gemäss diesem Gesetz wahr. Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Verwaltungskommission endet am letzten Tag des 12. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 54 Der Regierungsrat, die bisherige Delegiertenversammlung und die bisherige Verwaltungskommission fassen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die notwendigen Beschlüsse und erlassen die Reglemente gemäss diesem Gesetz.

Art. 55 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG):

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Er formuliert die Trägerschaftsstrategie.

⁴ Er erlässt im Rahmen von Artikel 15 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons in der Verwaltungskommission.

⁵ Er wählt die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons in die Verwaltungskommission. Er bezeichnet eine angemessene Arbeitgebervertretung der angeschlossenen Organisationen, sofern diesen nach Massgabe der Zahl ihrer Mitglieder nicht eine Vertretung zusteht.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Art. 15 ¹ Unverändert.

² Ihre Mitglieder decken die nötigen fachlichen Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Strategie, Führung, Risikobeurteilung und Sozialversicherungswesen und die nötigen persönlichen Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Teamfähigkeit und Entscheidkraft ab. Das Anforderungsprofil regelt die Einzelheiten.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Art. 16 Die Verwaltungskommission übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Sie vertritt die BPK nach aussen und ist insbesondere zuständig für
a bis *h* unverändert,

i die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,

k die Behandlung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung der Versicherten und

Der bisherige Buchstabe *k* wird zu Buchstaben *l*.

Art. 18 ¹ Die Delegiertenversammlung der Versicherten nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

² Unverändert.

Art. 54 Der Regierungsrat, die bisherige Delegiertenversammlung und die bisherige Verwaltungskommission fassen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die notwendigen Beschlüsse und erlassen die Reglemente gemäss diesem Gesetz.

Art. 55 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG):

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Er formuliert die Trägerschaftsstrategie.

⁴ Er erlässt im Rahmen von Artikel 15 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons in der Verwaltungskommission.

⁵ Er wählt die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommission. Er bezeichnet eine angemessene Arbeitgebervertretung der angeschlossenen Organisationen, sofern diesen nach Massgabe der Zahl ihrer Mitglieder nicht eine Vertretung zusteht.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Art. 15 ¹ Unverändert.

² Ihre Mitglieder decken die nötigen fachlichen Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Strategie, Führung, Risikobeurteilung und Sozialversicherungswesen und die nötigen persönlichen Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Teamfähigkeit und Entscheidkraft ab. Das Anforderungsprofil regelt die Einzelheiten.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Art. 16 Die Verwaltungskommission übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Sie vertritt die BPK nach aussen und ist insbesondere zuständig für
a bis *h* unverändert,

i die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,

k die Behandlung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung der Versicherten und

Der bisherige Buchstabe *k* wird zu Buchstaben *l*.

Art. 18 ¹ Die Delegiertenversammlung der Versicherten nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

² Unverändert.

Antrag des Regierungsrates		
	³ Sie erlässt im Rahmen von Artikel 15 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission und wählt die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission.	
	2. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG):	
	<i>Art. 15</i> ¹ Die Lehrkräfte haben Anspruch auf angemessene Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod, Invalidität.	
	² und ³ Aufgehoben.	
	⁴ Unverändert.	
Aufhebung eines Erlasses	Art. 56 Das Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKD) wird aufgehoben (BSG 430.261).	
Inkrafttreten	Art. 57 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
Bern, 13. Oktober	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: <i>Egger-Jenzer</i> Der Staatsschreiber: <i>Nuspliger</i>	

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 42		
	³ Sie erlässt im Rahmen von Artikel 15 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission und wählt die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission.	
	2. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG):	
	<i>Art. 15</i> ¹ Die Lehrkräfte haben Anspruch auf angemessene Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod, Invalidität.	
	² und ³ Aufgehoben.	
	⁴ Unverändert.	
Aufhebung eines Erlasses	Art. 56 Das Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKD) wird aufgehoben (BSG 430.261).	
Inkrafttreten	Art. 57 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
Bern, 3. November 2004	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: <i>Egger-Jenzer</i> Der Staatsschreiber: <i>Nuspliger</i>	
Bern, 29. Oktober 2004	Im Namen der Kommission Der Präsident: <i>Pulver</i> , Bern	

Gesetz über die Bernische Lehrer- versicherungskasse (BLVKG)

Erziehungsdirektion



Inhaltsübersicht

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Organisation der beruflichen Vorsorge der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals des Kantons Bern	3
2.2 Die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)	4
2.3 Die Unterdeckung massgebend bestimmender Faktoren und Ereignisse	5
2.4 Finanzielle Situation der Bernischen Lehrerversicherungskasse per Ende 2003	10
2.5 Bericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 5. Mai 2003	10
2.6 Bisherige Massnahmen des Regierungsrates und der Verwaltungskommission BLVK	11
2.7 Revisionsbedarf der rechtlichen Grundlagen	12
2.8 Auftrag des Regierungsrates	12
3. Massnahmen des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion nach dem 25. Juni 2003	12
3.1 Einsetzung einer regierungsrätlichen Delegation zur BLVK	12
3.2 Überprüfen des Sanierungskonzeptes der BLVK	13
3.3 Durchführung einer Sonderprüfung durch die Finanzkontrolle	13
4. Resultate der Sonderprüfung der BLVK	13
4.1 Stellungnahme des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Sonderprüfung der Finanzkontrolle	14
4.2 Stellungnahme der Verwaltungskommission der BLVK vom 11. August 2004	14
4.3 Eingereichte parlamentarische Vorstösse bis September Session 2004	15
4.4 Aufträge des Regierungsrates zur weiteren Bearbeitung der Sonderprüfungsberichte	15
5. Grundzüge der Vorlage	16
5.1 Ziele und Rahmenbedingungen der Vorlage	16
5.2 Wichtigste vorgesehene Änderungen	16
5.3 Aufgaben und Kompetenzenverteilung GR/ASVS/RR/VK	17
5.4 Arbeitnehmervertretung/Delegierte	18
5.5 Vergleich der neuen Regelungen mit dem Leistungs- und Beitragsplan der BPK	18
5.6 Leistungs- und Beitragsprimat	18
6. Kommentar zu einzelnen Bestimmungen	19
6.1 Zusammenfassung	19
6.2 Die einzelnen Bestimmungen	19
7. Vorgehen zur Sanierung der BLVK; finanzielle und personelle Auswirkungen	25

	Seite
8. Auswirkungen auf die Wirtschaft	25
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	25
10. Ergebnisse der Vernehmlassung	26
10.1 Adressatenkreis und Rücklauf	26
10.2 Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen	26
10.3 Wichtigste vorgenommene Änderungen	27
11. Antrag	27

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG)

1. Zusammenfassung

Die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern, welche die berufliche Vorsorge für den überwiegenden Teil der Lehrkräfte der Volksschule und der Berufsschulen, Gymnasien und Diplommittelschulen gewährleistet. Zurzeit besteht die rechtliche Grundlage aus dem Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Dekret über die BLVK; BSG 430.261), welches noch unter der Geltung der alten Kantonsverfassung verabschiedet worden ist. Das Dekret über die BLVK genügt den Anforderungen der neuen Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) an eine genügende gesetzliche Grundlage für öffentlich-rechtliche Anstalten nicht mehr. Mit der allgemeinen und andauernden Depression auf den Anlagemärkten von Ende 1999 bis März 2003 sind die Verpflichtungen der BLVK nur noch zu ca. 80% gedeckt. Damit besteht ein dringender Bedarf, das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse wiederherzustellen. Dieses ist nicht nur wegen der Schwäche der Finanzmärkte gestört, sondern auch wegen einer ungenügenden Finanzierung der Risiken Alter und Invalidität sowie der Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen (Finanzierungslücke). Das Dekret über die BLVK legt die Beiträge der Arbeitgeber und, in Verbindung mit den bundesrechtlichen Regeln, auch die Beiträge der Versicherten derart fest, dass eine Erhöhung ohne Änderung des Dekrets ausgeschlossen ist. Eine Änderung des bestehenden Dekrets ist jedoch auf Grund der KV nicht zulässig. Somit ist die BLVK heute nicht in der Lage, die nötigen Massnahmen zu treffen.

Mit der Vorlage soll eine neue gesetzliche Grundlage für die BLVK geschaffen werden. Es handelt sich dabei nicht um ein eigentliches Sanierungsgesetz, welches bereits konkrete Sanierungsmassnahmen enthält. Der Regierungsrat wird diese später auf Antrag der Verwaltungskommission beschliessen und dem Grossen Rat die nötigen Ausgabenbeschlüsse unterbreiten. Dabei wird er sich vor allem von der zum Zeitpunkt des Antrags an den Regierungsrat bestehenden finanziellen Lage der BLVK, den Auswirkungen auf die Sozialpartner und der finanziellen Situation des Kantons leiten lassen müssen.

Die Vorlage behält das bisherige Modell der Vorsorge in den Grundzügen bei. Die Hauptleistungen sollen grundsätzlich gleich bleiben. Die Vorlage genügt den Anforderungen der Kantonsverfassung an eine genügende gesetzliche Grundlage und schafft die Grundlagen für Sanierungsmassnahmen.

Wichtiger Hinweis:

Diese Vorlage bildet die Grundlage für die separat zu fällenden Entscheide über die konkreten Sanierungsmassnahmen. Hier stellt der Regierungsrat daher einzig die

Grundzüge der möglichen Sanierungsvarianten und deren Auswirkungen dar. Er wird die verschiedenen Möglichkeiten zur Sanierung der BLVK in einem separaten Bericht an den Grossen Rat erläutern. Der Bericht soll bei der Beratung dieser Gesetzesvorlage in der grossrätlichen Kommission vorliegen. Er wird dann als Grundlage für die entsprechenden Beschlüsse des Regierungsrates und des Grossen Rates über die konkreten Sanierungsmassnahmen dienen.

Die Sanierungsentscheide selber wird der Regierungsrat zeitlich so fällen und die nötigen Ausgabenbeschlüsse dem Grossen Rat vorlegen, dass die Sanierung frühestens mit der Inkraftsetzung des Gesetzes beginnen kann.

2. Ausgangslage

2.1 Organisation der beruflichen Vorsorge der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals des Kantons Bern

Der Kanton Bern unterliegt als Arbeitgeber den genau gleichen Verpflichtungen aus dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) wie jede andere Arbeitgeberin oder jeder andere Arbeitgeber auch. Er hat insbesondere die ihm durch dieses Gesetz vorgegebenen Verpflichtungen wahrzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Kanton Bern zwei eigene Pensionskassen, die Bernische Pensionskasse (BPK) und die BLVK, zur Verfügung. Dabei versichert die BPK die nach dem Personalgesetz angestellten Beschäftigten des Kantons sowie das Personal von 166 angegliederten Organisationen mit total ca. 9000 versicherten Personen oder ca. 40% des Versichertenbestandes.

Die meisten Lehrkräfte sind bei der BLVK versichert. Einige wenige sind allerdings noch bei der BPK versichert. Dies hat historische Gründe, da früher die BLVK die Pensionskasse für die bei den Gemeinden angestellten Lehrkräfte war, während die Lehrkräfte des Kantons bei der BPK versichert waren. Der Anteil Versicherter von angegliederten Organisationen ist bei der BLVK wesentlich kleiner als bei der BPK und beträgt nur ca. 5%.

Da auch die Versicherten der BLVK Angestellte des Kantons Bern sind, werden die zwei Pensionskassen oft miteinander verglichen. Dies mit dem Gedanken, dass alle Kantonsangestellten soweit möglich und gerechtfertigt gleich behandelt werden sollen. Zurzeit sind die Leistungen der beiden Pensionskassen in den Grundzügen gleich und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber zahlen gleiche Beiträge. Unterschiede ergeben sich aus den speziellen Bedingungen für einzelne Gruppen von Versicherten. So besteht zum Beispiel bei der BPK ein spezieller Leistungsplan für die Angehörigen der Polizei.

Diese Situation könnte sich ändern, da die BLVK im Gegensatz zur BPK eine wesentlich homogenere Gruppe von Personen versichert, die eine deutlich geringere Sterblichkeit und eine höhere Invaliditätsrate aufweist. Zudem sind bei der BLVK Sanierungsmassnahmen erforderlich.

Die beiden Pensionskassen betreiben innerhalb des vom BVG festgelegten gesetzlichen Rahmens eine voneinander unabhängige Anlagenpolitik.

Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übt die Aufsicht über die beiden Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 61 ff. BVG aus. Als kantonale Anstalten unterstehen sie auch der Auf-

sicht des Regierungsrates; diese betrifft aber nicht die vorsorgerechtlichen Belange.

Damit agiert der Kanton gegenüber seinen Vorsorgeeinrichtungen in einer Doppelrolle; einerseits als Arbeitgeber, andererseits in einer Aufsichtsfunktion.

2.2 Die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)

Geschichte

Die BLVK hat eine sehr lange Geschichte. Sie entstand bereits Anfang des 19. Jahrhunderts als so genannte Schulmeisterkasse. Als Selbsthilfeorganisation beruhte sie auf freiwilligen Leistungen. Der Kanton beteiligte sich nicht an der Finanzierung.

Später wurde sie als kantonale Anstalt mit Staatsgarantie organisiert. Sie hatte dabei die Verpflichtung, ihr Vermögen bei der kantonalen Hypothekarkasse anzulegen und erhielt im Gegenzug eine garantierte Verzinsung von 4%. Beinahe während der gesamten Existenzdauer wies sie einen Deckungsgrad von unter 100% auf; nur im Jahr 2000 betrug er 100% (vgl. Kapitel 2.3). Die Kasse musste jedoch in dieser Zeit nie die Staatsgarantie zur Sicherung ihrer Rentenleistungen beanspruchen. Die Liquidität war stets gesichert.

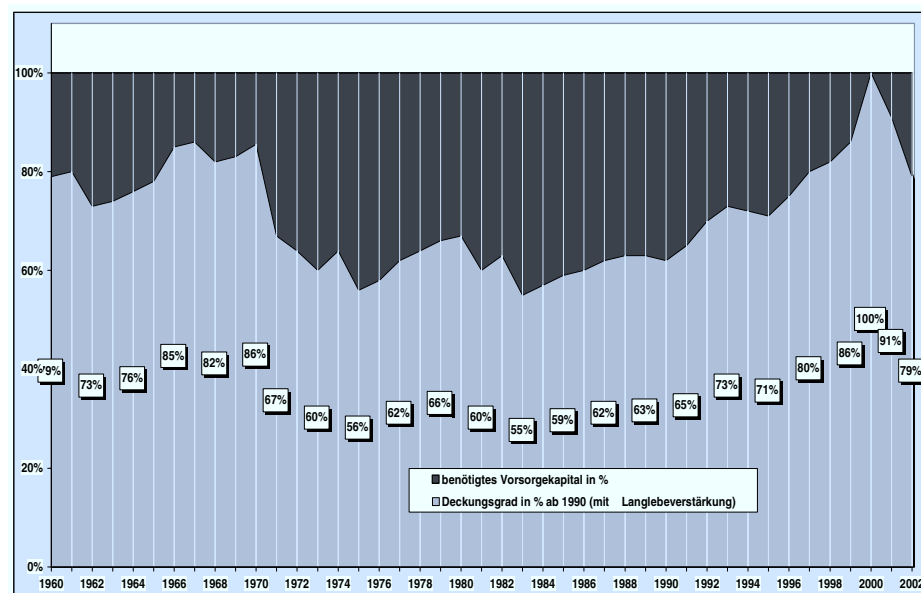


Abbildung 1: Entwicklung des Deckungsgrads 1960–2002

Weitere Informationen können der Jubiläumsschrift «Von der Schulmeisterkasse zur modernen Pensionskasse. 175 Jahre Bernische Lehrerversicherungskasse» entnommen werden. Sie ist bei der BLVK erhältlich (www.blvk.ch).

Aktuelle Organisation, Kennzahlen

Die BLVK ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung (kantonale Anstalt), die ihre Destinatärinnen und Destinatäre nach dem Leistungsprimat versichert. Die Grundzüge der Leistungen und die Beiträge sind im Dekret über die BLVK und in den Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse vom 21. Juni 1989 (Statuten der BLVK) festgelegt. Die BLVK deckt mit ihren Leistungen die nach dem BVG obligatorische berufliche Vorsorge ab und versichert ihre Destinatäre zusätzlich in einem überobligatorischen Teil.

Destinatäre der BLVK sind hauptsächlich Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule und Lehrkräfte der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Diplommittelschulen, Berufsschulen). Das Lehrpersonal der Universität, der Berner Fachhochschule und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist grösstenteils bei der BPK versichert.

Der Bestand der Versicherten der BLVK wird sich deshalb analog zum Lehrkörper der Volksschule und der kantonalen Schulen entwickeln. Auf zwei aktuelle Tendenzen soll kurz hingewiesen werden. Einerseits steigt der Anteil weiblicher Lehrkräfte weiter an, vor allem in der Volksschule, andererseits wird der Beruf oft nicht mehr bis zur Pensionierung ausgeübt. Diese Veränderungen werden Auswirkungen auf den Leistungsplan und die erforderlichen Beiträge haben.

Arbeitgeber der Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sind die Gemeinden. Diese sind bisher an der Führung der BLVK nicht beteiligt, weil der Kanton das Anstellungsrecht der Lehrkräfte abschliessend regelt. Sie tragen aber 30% der Arbeitgeberbeiträge (Lastenausgleich Lehrergehälter Kindergarten und Volksschule).

Die BLVK ist als kantonale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert und hat ihren Sitz in Bern. Sie wird durch eine paritätische Verwaltungskommission von sechs Staatsvertreterinnen und Staatsvertretern und sechs Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern sowie durch die Direktion geführt. Die Staatsvertreterinnen oder -vertreter werden vom Regierungsrat gewählt, die Arbeitnehmervertreterinnen oder -vertreter von einer Delegiertenversammlung.

Einige Kennzahlen zur BLVK aus dem Jahresbericht 2003

Mitglieder (31.12.2003)	20'231 Personen
Aktive Mitglieder	15'115 Personen
Renten beziehende Mitglieder	5'116 Personen
Ausbezahlte Leistungen (2003)	CHF 246.7 Mio.
Altersrenten	CHF 133.3 Mio.
Invalidenrenten	CHF 23.3 Mio.
Hinterlassenenrenten	CHF 22.2 Mio.
Zusatz- und Überbrückungsrenten	CHF 10.6 Mio.
Freiwillige Leistungen und Kapitalabfindungen	CHF 0.2 Mio.
Freizügigkeits- und Austrittsleistungen	CHF 57.1 Mio.
Finanzierung (2003)	CHF 208.3 Mio.
Beiträge Arbeitgeberin / Arbeitgeber	CHF 105.3 Mio.
Beiträge Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	CHF 83.9 Mio.
Eingehende Freizügigkeitsleistungen	CHF 19.1 Mio.
Kapitalerträge (2003)	CHF 179.3 Mio.
Zinsen und Dividenden	CHF 104.5 Mio.
Kursgewinne/-verluste in CHF	CHF 66.2 Mio.
Immobilienenertrag	CHF 8.6 Mio.
Totaler versicherter Verdienst	CHF 860.6 Mio.
Beiträge Arbeitgeberin / Arbeitgeber	10.4 % des versicherten Verdienstes
Beiträge Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	8.4 % des versicherten Verdienstes

Abbildung 2: Kennzahlen der BLVK

Die BLVK ist eine der 30 grössten Pensionskassen der Schweiz.

Aktuell geltendes Recht

Bundesgesetzgebung

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101, Art. 113 BV Berufliche Vorsorge)

Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

Voraussichtlich ab 1. Januar 2005 geltend:

Änderung vom 3. Oktober 2003 des BVG (1. BVG-Revision; BBI 2003, S. 6653 ff.)

Änderung vom 18. Juni 2004 des BVG (2. BVG-Revision; BBI 2004, S. 3131 ff.)

Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1; SR 831.435.1)

Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1)

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42)

Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV; SR 831.425)

Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV; SR 831.411)

Weisungen des Bundesrates vom 21. Mai 2003 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge (BBI 2003, S. 4314 ff.)

Kantonale Gesetzgebung

Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Dekret über die BLVK; BSG 430.261)

Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse vom 21. Juni 1989 (durch den Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 4262 vom 11. Oktober 1989; Statuten der BLVK; zu bestellen unter www.blvk.ch)

Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (StiV; BSG 212.223.1)

Merkblatt des ASVS über Berichterstattung, Kontrolle und Vermögensverwaltung für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, gültig ab 1. Januar 2003 bzw. rückwirkend für den Rechnungsabschluss 2002

2.3 Die Unterdeckung massgebend bestimmende Faktoren und Ereignisse

Ungenügende Finanzierung der Risiken Alter und Invalidität und der Lohnerhöhungen (Finanzierungslücke)

Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen zurzeit 18,8% des versicherten Lohnes als Beiträge. Diese Beiträge reichen nicht aus, um die im Dekret über die BLVK und in den Statuten der BLVK festgelegten Leistungen zu gewährleisten, wenn angenommen wird, dass auf dem Vermögen nur der technische Zinssatz von 4% als Anlageertrag erzielt werden kann. Die ungenügende Finanzierung besteht bei der BLVK insbesondere auf Grund der folgenden Faktoren:

- **Langlebigkeit:** Die BLVK weist gegenüber anderen Pensionskassen eine wesentlich homogenere Versichertenstruktur auf, indem sie nur eine einzige Berufsgruppe versichert. Ausgehend von der versicherungstechnischen Grundlage EVK 2000 wird angenommen, dass die BLVK ab dem Alter 63 im Durchschnitt für Frauen während 22 Jahren und für Männer während 19 Jahren eine Altersrente bezahlen muss. Tatsächlich zahlte die BLVK bei den in den Jahren 1991 bis 2002 verstorbenen Personen, sowohl für Frauen wie auch für Männer, rund 2,5 Jahre länger eine Rente. Bei einer durchschnittlichen Rente von ca. 50 000 Franken pro Jahr ergibt das pro versicherte Person eine zusätzliche Belastung

von 125 000 Franken, die bei der Festlegung der Höhe der Beiträge nicht eingerechnet worden ist.

- *Invalidität:* Seit 1980 hat die Zahl der Personen, die wegen Invalidität den Lehrerberuf nicht mehr ausüben können, stark zugenommen, was wiederum zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der BLVK führt. Mit eintretender Invalidität fällt die Beitragsleistung weg, und eine Rentenzahlung wird fällig. Im Jahr 2002 musste die BLVK für 183 Personen (1980: 93 Personen) neu eine Invalidenrente ausrichten, was zu zusätzlichen Kosten von 66,4 Mio. Franken führte. In der Grundlage zur Berechnung der Beiträge (EVK 2000) wird für die BLVK eine Zahl von 93 Invaliditätsfällen und wahrscheinlich eintretende Kosten von 34,3 Mio. Franken angenommen. Der BLVK fehlten somit rund 30 Mio. Franken, die sie durch Anlageerträge decken muss, soll der Deckungsgrad nicht weiter absinken.
- *Verdiensterhöhungen (Teuerung und individuelle Erhöhungen):* Die Leistungen der BLVK an die Versicherten bemessen sich auf Grund des letzten versicherten Verdienstes. Lohnerhöhungen müssen deshalb durch zusätzliche einmalige Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeber nachfinanziert werden. Mit dieser Nachfinanzierung wird die Versicherung auch rückwirkend auf dem nach der Lohnerhöhung höheren Niveau versichert. Ohne diese Nachfinanzierung stünde beim Rücktritt ein zu geringes Kapital zur Verfügung, um die Rente zu finanzieren. Aktuell leisten Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als einmaligen Beitrag zur Nachfinanzierung bei einer Teuerungserhöhung 220 % und beim Erfahrungsaufstieg 100 % der Erhöhung des versicherten Lohnes. Nach Berechnungen des versicherungstechnischen Experten müssten es insgesamt und im Durchschnitt über alle Alterskategorien hinweg 310 % sein.

Es lässt sich heute nicht mit Sicherheit rekonstruieren, ab wann und in welchem Ausmass eine Finanzierungslücke bestand:

Gemäss den Angaben der Direktion der BLVK wurde im versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 1996 darauf hingewiesen, dass die Verdiensterhöhungsbeiträge gemäss Art. 61 der Statuten nicht ausreichen. Allerdings wurde zugleich darauf hingewiesen, dass mit einer Vermögensrendite von 5,5 % auch die zu erwartende Lohnentwicklung finanziert werden kann. Die gleiche Aussage findet sich auch im versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 1997. Hinsichtlich der Invalidisierungen wies der BVG-Experte an der Sitzung der Verwaltungskommission vom 15. Dezember 1999 darauf hin, dass eine zusätzliche Reservebildung unumgänglich sei. Auch im technischen Bericht zur Statutenrevision vom September 1997 zeigte der BVG-Experte die Problematik von zu tiefen Verdiensterhöhungsbeiträgen auf und machte auch darauf aufmerksam, die Finanzierung der Überbrückungsrente sei ungenügend und die Invalidität zu hoch.

Der Erziehungsdirektion wurde gemäss ihren Angaben das Problem der Finanzierungslücke erst im Zusammenhang mit der erneuten Unterdeckung der BLVK ab dem Jahr 2002 klar kommuniziert. Aus den Gutachten des versicherungstechnischen Experten war zwar jeweils ersichtlich, dass Rückstellungen notwendig sind,

doch hat der Experte aus Sicht der Erziehungsdirektion zu wenig betont, dass die Finanzierungslücke ein erhebliches Problem darstellen wird, sobald die erforderlichen Rückstellungen nicht mehr aus den hohen Renditen finanziert werden können.

Bei den Arbeiten zur Vorbereitung und zum Vollzug der Ausfinanzierung in den Jahren 1999 und 2000 war – soweit sich dies rekonstruieren lässt – weder der Finanzdirektion noch der Erziehungsdirektion bekannt, dass in der BLVK eine Finanzierungslücke besteht. Im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Ausfinanzierungsvorlage wurde gestützt auf entsprechende Bestätigungen der zuständigen Fachorgane der beiden Kassen ausgeführt, aus technischer Sicht seien die heutigen Leistungspläne der beiden Pensionskassen ausgeglichen, indem die Beiträge, die Vermögenserträge und die Leistungen im Gleichgewicht stünden. – Diese Aussage ist hinsichtlich der BLVK insoweit richtig, als das Gleichgewicht dann gegeben war, wenn aus der Vermögensanlage eine Rendite von 6,6 % resultiert (was zwischen 1995 und 1999 der Fall war). Mit anderen Worten: Das Bestehen einer Finanzierungslücke hängt davon ab, welche Rendite der Vermögensanlage als mittelfristig erzielbar erachtet wird.

Aus heutiger Sicht ist die bei der BLVK lange Zeit als massgeblich erachtete Zielrendite von 6,6 % nicht (mehr) realistisch; die BLVK geht denn auch heute von einer Zielrendite von 4 % aus, was allerdings auch mit der auf Grund des Deckungsgrads von nur noch knapp 80 % gesunkenen Risikofähigkeit der Kasse zusammenhängt.

In grundsätzlicher Hinsicht kann Folgendes ausgeführt werden: Erst die drastisch sinkenden Börsenkurse machten den Organen der Kasse und in der Folge auch der Erziehungsdirektion und der Finanzdirektion sowie dem Regierungsrat bewusst, dass die Leistungen der BLVK nur unter Annahme einer sehr hohen Zielrendite durch die Beiträge finanziert werden.

Legt man eine aus heutiger Sicht realistischere Zielrendite von 4 % den Berechnungen zu Grunde, so müssten die Beiträge deutlich höher sein.

Einbau der Lohnerhöhungen zwischen 1970 und 1983

In einer Leistungsprimatkasse müssen Lohnerhöhungen nachfinanziert werden, weil die Altersrente nach dem zuletzt ausgerichteten Lohn bestimmt wird. Wird diese Nachfinanzierung unterlassen, so fehlt der Vorsorgeeinrichtung ein Teil des Deckungskapitals und es entsteht eine Deckungslücke.

Bis 1970 bezahlten sowohl die Versicherten als auch der Kanton regelmässig Einkaufsbeiträge, wenn Lohnerhöhungen in die Versicherung eingebaut wurden. Nicht zuletzt deswegen verbesserte sich der Deckungsgrad der BLVK im Zeitraum 1953–1970 von 68 % auf 85 %.

Ab 1970 änderte der Kanton seine Praxis und verzichtete in den Jahren 1971, 1973, 1975, 1981 und 1983 auf die Nachfinanzierung der teuerungsbedingten Lohnerhöhungen. Das Gleiche gilt für die massive Realloohnerhöhung infolge der Besoldungsrevision von 1973. Weder die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch die Arbeitgeber bezahlten Einkaufsbeiträge. Die Änderung der Einkaufspraxis wurde damit begründet, dass es dem Kanton unmöglich sei, die fehlenden Kapita-

lien zu beschaffen (Finanzdirektor Moser; Tagblatt des Grossen Rates 18.5.1971 S. 434ff) und dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Einbau der Teuerungszulagen keine reale Besserstellung erfahren würden (Vortrag zur Besoldungsrevision 1983).

Da in dieser Zeit massive Teuerungsraten bestanden und auch ein entsprechender Teuerungsausgleich ausgerichtet wurde, führte diese neue Praxis zu einem starken Absinken des Deckungsgrades der BLVK von 85 % (1970) auf 55 % (1983). Zusätzlich dazu beigetragen hatte die Tatsache, dass der Teuerungsausgleich auf den Renten der Jahre 1971, 1975, 1981 und 1983 zu Lasten der BLVK ging, ohne vorher durch entsprechende Rückstellungen finanziert worden zu sein.

Dieses Verhalten des Kantons lässt sich rückblickend nur so erklären, dass die Finanzierung der Pensionskassen nach damaligem Verständnis als eine ausschliessliche Sache des Arbeitgebers angesehen wurde. Da dieser für die Sicherheit der Altersvorsorge mit der Staatsgarantie bürgte, konnte er auch massive Unterdeckungen in Kauf nehmen. Bundesrechtliche Vorgaben fehlten zu dieser Zeit noch. Das BVG trat erst 1985 in Kraft.

Neues Dekret 1983

Im Jahr 1983 erfolgte eine Neuregelung des Einkaufs der Lohnerrhöhungen. Seit diesem Zeitpunkt wird die Teuerung regelmässig eingebaut und auch durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachfinanziert. Die dazu erhobenen Beiträge von 180 % zu Lasten des Arbeitgebers respektive 40 % zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind heute jedoch ungenügend. Dies gilt in weit grösserem Ausmass auch für die Nachfinanzierung des individuellen Lohnaufstiegs (Erfahrungsaufstieg), für den nur 60 % respektive 40 % des erhöhten versicherten Lohnes einbezahlt werden.

1983 wurden auch die ordentlichen Beiträge neu geregelt und auf 7 % für die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer respektive 9 % für den Arbeitgeber festgelegt. Aus versicherungstechnischer Sicht sind die heutigen Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ungenügend, obwohl sie letztmals 1989 nochmals erhöht worden sind (Erhöhung um insgesamt 2 %).

Es fehlen damit, bezogen auf die von der BLVK anzustrebende Zielrendite, rund zwei Prozentpunkte des Ertrags. Um ihre damaligen und heutigen Leistungen zu finanzieren, musste die BLVK statt eine Zielrendite von ca. 4,5 % eine solche von 6,6 % anstreben und entsprechend mehr Mittel in ertrags-, aber auch risikoreichere Anlageinstrumente investieren. Dies bedeutet, dass nur eine Rendite von mehr als 6,6 % es ermöglichte, den damals völlig ungenügenden Deckungsgrad zu erhöhen und darüber hinaus noch eine Schwankungsreserve aufzubauen.

Verselbstständigung 1989 (Totalrevision des Dekretes)

Eine erste Verselbstständigung der BLVK erfolgte im Jahr 1989 als Reaktion auf das neue BVG. Grundlage dieser Verselbstständigung bildet das heute geltende Dekret.

Die wahrscheinlich bereits seit dem Jahre 1983 bestehende Finanzierungslücke wurde jedoch nicht behoben, sondern weitergeführt. Der Kanton beschränkte sich darauf, der BLVK die jeweils bestehende Deckungslücke zu 4 % zu verzinsen; eine

Praxis, die damals weit verbreitet war, so zum Beispiel beim Bund. Auffallend ist, dass im Vortrag vom 18. November 1988 zum Dekretsentwurf zwar darauf aufmerksam gemacht wurde, wie die jährlich wiederkehrenden, von 16 auf 18 Prozent (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber) erhöhten Beiträge festgelegt wurden. Nicht kommentiert wird jedoch, wie die Höhe dieser Beiträge zustande kam und in welcher Relation sie zu den versprochenen Leistungen standen. Nach den «Goldenen Regeln» der Pensionskassenfinanzierung müssten für Leistungen, wie sie das Dekret über die BLVK vorsieht, Beiträge von gesamthaft bis zu 25 % vorgesehen werden (vgl. dazu Bericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 5. Mai 2003).

Seit 1989 trägt die BLVK die Verantwortung für die Anlage ihres Vorsorgevermögens selber. Durch die ausserordentlich günstige Entwicklung der Börsen während der Neunzigerjahre verbesserte sich der Deckungsgrad der BLVK mit Ausnahme des Jahres 1994 ständig, obwohl die BLVK ab 1990 das Deckungskapital wegen der Langlebigkeit ihrer Destinatärinnen und Destinatäre um 10 % verstärkte und diese Verstärkung ausschliesslich aus den Anlageerträgen finanzieren musste.

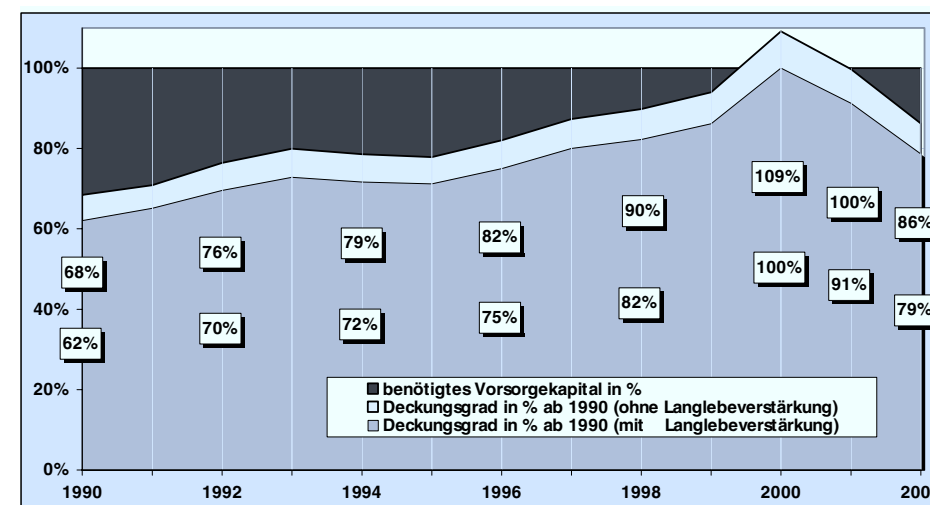


Abbildung 3: Entwicklung des Deckungsgrads 1990–2002

Der Deckungsgrad erhöhte sich auf Grund der positiven Börsenentwicklung während einer Periode von gut zehn Jahren. Gleichzeitig verhinderte dieser positive Trend aber, dass die Angemessenheit der Beiträge auf der politischen Ebene thematisiert wurde. Die Angemessenheit wurde während vieler Jahre nur versicherungstechnisch überprüft. Die Finanzierungslücke bestand somit auch zwischen 1990 und 2000 weiter und verhinderte, dass die BLVK ihren Deckungsgrad noch stärker verbessern und genügende Schwankungsreserven bilden konnte.

Ausfinanzierung 1999

Auf den 1. Dezember 1999 erfolgte die Ausfinanzierung der BLVK und auch der BPK durch den Kanton. Damit setzte der Regierungsrat eine vom damaligen Präsidenten der Verwaltungskommission der BLVK, Grossrat H.R. Gerber eingereichte Motion um, die vom Parlament am 10. März 1999 praktisch einstimmig als Postulat überwiesen wurde und welche die Ausfinanzierung der beiden Pensionskassen des Kantons forderte (M 030/99 Gerber, Thun [FDP], Schuldanererkennung und Rückzahlung der bestehenden Defizite [fehlendes Deckungskapital] bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse [BLVK] und der Bernischen Pensionskasse (BPK) durch den Kanton).

Auf den Zeitpunkt der Ausfinanzierung anerkannte der Kanton den grössten Teil des fehlenden Deckungskapitals als Schuld an und verpflichtete sich, diese Schuld innert zehn Jahren abzutragen. Die Schuld wurde neu in der Bilanz des Kantons per 31. Dezember 1999 ausgewiesen und die Pensionskassen konnten erstmals in ihrer Geschichte einen Deckungsgrad von 100% ausweisen. Tatsächlich überwies dann die kantonale Finanzverwaltung der BPK und der BLVK den vereinbarten Betrag nicht verteilt auf zehn Jahre, sondern nahm das Geld zu sehr günstigen Konditionen am Kapitalmarkt auf und tilgte die Schuld innert Jahresfrist.

Die bei der Verselbstständigung der BPK und BLVK per Ende 1989 bestehenden Deckungslücken wurden damit nicht vollumfänglich ausfinanziert, wie die folgende Tabelle zeigt:

	BLVK	BPK
Deckungslücken per Ende 1989	768,4 Mio. Fr.	1 241,0 Mio. Fr.
Ausfinanzierung Ende 1999	626,5 Mio. Fr.	853,5 Mio. Fr.
Kursschwankungsreserven	544,7 Mio. Fr.	745,4 Mio. Fr.
nach der Ausfinanzierung	12,0%	11,8%

Die Differenz zwischen den Deckungslücken 1989 und den ausfinanzierten Beträgen kann als Anteil der Versicherten an der Schliessung der Deckungslücke betrachtet werden. Dieser Anteil ist aus Sicht des Regierungsrates berechtigt, da nicht nur die Verdiensterhöhungsbeiträge der Arbeitgeber in den 70er- und 80er-Jahren zu klein waren, sondern auch die Arbeitnehmenden zu tiefe Beiträge zur Nachfinanzierung der Lohnerhöhungen einzahlten, und damit zu den Deckungslücken der beiden Pensionskassen beitrugen.

Die Aufteilung des vom Kanton ausfinanzierten Betrags wurde zwischen der BPK und der BLVK ausgehandelt. Dabei stützten diese sich auf ein Gutachten des versicherungstechnischen Experten. Die Verstärkung des Deckungskapitals der BLVK für die Langlebigkeit wurde in diesem Gutachten bei der rechnerischen Gleichmachung der beiden Pensionskassen nicht berücksichtigt. Nach der Ausfinanzierung musste sie aber nach wie vor ausgewiesen werden, und das zu Lasten der Kursschwankungsreserven.

An der Ausfinanzierung der BLVK sind über die Lastenverteilung der Volksschule auch noch die Gemeinden beteiligt worden, indem diese sich einverstanden er-

klärten, weiterhin einen Betrag von 422 Mio. Franken zu verzinsen, den sie sonst an die Ausfinanzierung hätten leisten müssen.

Mit der Ausfinanzierung fiel die Staatsgarantie weg, die es den beiden kantonalen Pensionskassen gestattete, Unterdeckungen auszuweisen.

Aus heutiger Sicht lässt sich die Aussage machen, dass beide Pensionskassen unmittelbar nach der Ausfinanzierung nicht genügende Kursschwankungsreserven auswiesen. Die Höhe dieser Reserven ist abhängig vom Aktienanteil einer Pensionskasse, aber auch von den Risiken des Aktienportefeuilles und der aktuellen Bewertungen der Börsen. Experten empfehlen je nach Standpunkt die Bildung von Kursschwankungsreserven zwischen 13 bis 25% des Gesamtvermögens einer Pensionskasse. Wären der BLVK im Rahmen der Ausfinanzierung damals zusätzliche Reserven überwiesen worden, wäre ihr heutiger Deckungsgrad höher. Zu betonen ist aber, dass beide Kassen mit dem vereinbarten Betrag der Ausfinanzierung einverstanden waren. Auch finanzpolitisch betrachtet bestand damals angesichts der ausserordentlich hohen Verschuldung des kantonalen Haushalts kein finanzieller Spielraum.

Die Ausfinanzierung war von Anfang an ein politisch zu entscheidendes Geschäft. Es wurde nicht nach rein rechnerischen oder juristischen Gesichtspunkten behandelt. Es bestanden keine Rechtsgrundlagen, die den Kanton zur Ausfinanzierung verpflichtet hätten und die Deckungslücke konnte unterschiedlich interpretiert werden.

Die Verhandlungen zur Ausfinanzierung zwischen der Finanzdirektion und den Delegationen der BLVK und der BPK waren sowohl für den Kanton, wie auch für die beiden Pensionskassen sehr wichtig und mussten unter einem hohen Zeitdruck geführt werden, weil die günstige Zinssituation für die Refinanzierung der Schuld durch den Kanton ausgenutzt werden sollte. Beim Kanton sprachen hauptsächlich finanzpolitische Überlegungen für eine Ausfinanzierung. Es bestand die Aussicht, die Bilanzsituation des Kantons ein für allemal zu klären, die Schuld zu einem historisch tiefen Zinssatz zu refinanzieren und die Staatsgarantie abzuschaffen. Aus Sicht der Pensionskassen bestand die Chance, ein Guthaben gegenüber dem Kanton endgültig zu sichern und mit den zusätzlichen Mitteln auch zusätzliche Erträge zu erzielen. Gerade der letzte Punkt ist zum Zeitpunkt der Ausfinanzierung von keiner Seite her in Frage gestellt worden.

Die oben erwähnte einmalige Chance, auf dem Verhandlungsweg zu einer Ausfinanzierung und damit zu zusätzlichen Mitteln zu kommen, muss vier Jahre später und unter dem Eindruck der zwischenzeitlich eingetretenen Börsenentwicklung ganz anders beurteilt werden. Aus der Sicht des Kantons hat sich die Annahme, dass historisch tiefe Zinsen vorliegen würden und dass dies nur kurze Zeit so sei, nicht bestätigt. Hingegen konnte er dank der günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten seit der Ausfinanzierung jährlich mehr als 5 Mio. Franken an Zinsleistungen einsparen. Die Bedeutung der Abschaffung der Staatsgarantie muss relativiert werden, ist doch der Kanton als Arbeitgeber in der Pflicht, sich an einer Sanierung der Kasse zu beteiligen. Diese Pflicht besteht auch nach der Ausfinanzierung und der Abschaffung der Staatsgarantie weiter, wie Prof. Dr. U. Zimmerli in seinem Gutachten vom 17. September 2004 bestätigt. (Seite 13).

Die zukünftige Börsenentwicklung wurde 1999 allgemein zu optimistisch eingeschätzt, wie der dann tatsächlich erfolgte Rückgang der Börsenkurse während der folgenden zweieinhalb Jahren zeigte. Es ist rückwirkend gesehen aber auch nicht sicher, ob ein Verzicht auf eine Ausfinanzierung unter dem Eindruck der hohen Performance, die die beiden Pensionskassen 1997 und 1998 auf ihrem Vermögen erzielen konnten, von den politischen Behörden und den Versicherten verstanden und getragen worden wäre.

Angesichts der Tatsache, dass die Ausfinanzierung mit der Zustimmung der Verwaltungskommission der BLVK erfolgte und wie vereinbart abgewickelt wurde verzichtete diese in ihrem Bericht an den Regierungsrat vom 26. März 2003 und in ihrem Sanierungskonzept vom 2. Juni 2004 auf die Forderung, die Ausfinanzierung erneut aufzurollen. Auch der Regierungsrat schliesst ein Rückkommen auf dieses Geschäft aus.

Fehler der BLVK in der Vermögensanlage

Ab 1989 lag die Verantwortung für die Anlage des Vorsorgevermögens bei der BLVK. Sie richtete eine eigene Anlageabteilung ein und übertrug dieser die Aufgabe, das Vermögen anzulegen. Der Anlage- und der Immobilienausschuss der Verwaltungskommission legten die Anlagestrategie und Asset-Allocation fest, überwachten die Umsetzung dieser Vorgaben durch die Direktion und genehmigten die wichtigen Investitionsentscheidungen einzeln.

Um ihre Leistungen trotz der bestehenden Finanzierungslücke aufrechtzuerhalten und die zusätzlich notwendigen Schwankungsreserven bilden zu können, musste sich die BLVK eine Zielrendite von 6,6% setzen. Bei einer durchschnittlichen Entwicklung der Kapitalmärkte muss für eine Zielrendite in dieser Höhe ein überdurchschnittliches Risiko eingegangen werden.

In den Jahren 1992 bis 1994 engagierte sich die BLVK deshalb mit der Zustimmung der damaligen Ausschüsse der Verwaltungskommission in Direktinvestments bei neun nicht an der Börse kotierten Unternehmen («Ventureanlagen»). Fünf dieser Investments mussten in der Zwischenzeit als Totalverluste abgeschrieben werden, und bei drei weiteren gingen beträchtliche Teile des Investments verloren oder sind stark gefährdet. Die seit 1992 aufgelaufenen Verluste aus den Venture-Beteiligungen betragen 84 Mio. Franken.

1995 erfolgte dann ein Engagement in Aktien der börsenkotierten BT&T AG, einer Beteiligungsgesellschaft, die Aktien von Hightech-Firmen hielt und zur Zeit des Erstengagements ein erstklassiges Rating aufwies. Zusätzlich erfolgte eine Direktinvestition in die BT&T Asset Management AG (BAM), welche die Anlagetätigkeit der BT&T AG vornahm. Beim Zusammenbruch der Kurse der Technologieaktien verpasste es die BLVK, sich zur richtigen Zeit von diesen Investments zu trennen. Insgesamt resultierte aus dem Engagement an BT&T ein Verlust von 121 Mio. Franken.

Die Anlagetätigkeit und die Führung der BLVK waren in den Jahren 1996 bis 1998 Gegenstand verschiedener Untersuchungen und Gutachten, welche allesamt zum Resultat gekommen sind, dass keine strafrechtlich relevanten Verfehlungen vorliegen. Die seit dem Jahr 2000 personell stark erneuerte Verwaltungskommission hat am 15. Dezember 2003 beschlossen, Antrag auf eine Sonderprüfung der Finanz-

kontrolle zu stellen. Die Ergebnisse dieser Sonderprüfung und deren Konsequenzen auf die Organisation und Führung der BLVK sind unter Ziffer 5 dieses Vortrages zusammengefasst. Die detaillierten Darstellungen sind im Bericht der Finanzkontrolle zur Sonderprüfung vom 19. Mai 2004 und im Zusatzbericht vom 14. Juni 2004 enthalten (abrufbar unter www.be.ch).

Vergleich der Entwicklung der Unterdeckung der BLVK und der BPK

Die finanzielle Lage der BLVK und der BPK veränderte sich mit dem Rückgang der Börse ab dem Jahr 2000 in sehr unterschiedlicher Weise.

	2000	2001	2002	2003
<i>Deckungslücke in Mio. Franken</i>				
BPK	0,0	0,0	297,8	0,0
BLVK	0,0	417,8	969,7	1015,8
<i>Deckungsgrad in %</i>				
BPK	100%	100%	95,50%	100%
BLVK	100%	91,24%	80,23%	80,21%

Für diese unterschiedliche Entwicklung sind verschiedene Faktoren ausschlaggebend. Die Wichtigsten davon sind:

1. Die Finanzierungslücke bei der BLVK, welche die Unterdeckung pro Jahr mit ca. 60 Mio. Franken anwachsen lässt.
2. Die Venture-Beteiligungen und das Engagement in die BT&T Gruppe, für welche ab dem Jahr 2000 ca. 175 Mio. Franken abgeschrieben werden mussten.
3. Verhältnismässig höhere Kursschwankungsreserven der BPK zu Beginn der Börsenbaisse.
4. Eine konsequentere und risikoärmere Anlagestrategie der BPK, welche dazu führte, dass die BPK in der Börsenbaisse verhältnismässig geringere Kursverluste hinnehmen musste; beziehungsweise eine zu offensive und zu wenig differenzierte Anlagestrategie der BLVK ab November 1999 bis Dezember 2001.
5. Eine mit zunehmender Unterdeckung rasch sinkende Risikofähigkeit der BLVK, die eine Reduktion des Aktienanteils und eine risikoärmere Struktur der Aktienanlagen erforderlich machten.
6. Die nicht erzielte Rendite von (mindestens) 4% technischem Zins auf dem ab 2001 fehlenden Deckungskapital.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Seit dem 31. Dezember 2000 summieren sich die oben genannten Faktoren zu einer Deckungslücke, die sich zusammengefasst wie folgt darstellen lässt:

Wachstum des Deckungskapitals infolge der technischen Verzinsung.	– 571 Mio.Fr.
Verluste auf den Kapitalanlagen infolge des Börseneinbruchs ab dem Jahr 2000	– 529 Mio.Fr.

Verluste aus Venture-Beteiligungen und der BT&T Gruppe (Der Totalverlust beträgt 205 Mio. Franken, die Differenz musste bereits vor 2000 abgeschrieben werden.)	-175 Mio. Fr.
Zu geringe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (Finanzierungslücke)	-178 Mio. Fr.
Durch Beiträge nicht gedeckte Verwaltungskosten	- 26 Mio. Fr.
Auflösung von Rückstellungen und Reserven	
(Per Anfang 2000 bestanden noch Schwankungsreserven und versicherungstechnische Rückstellungen, die teilweise aufgelöst werden konnten.)	+ 463 Mio. Fr.
Deckungslücke per 31. 12. 2003	- 1016 Mio. Fr.

Die Fehlentscheide bezüglich risikoreicher Direktengagements und Ventures (insbesondere BT&T) brachten zwar in absoluten Zahlen gesehen erhebliche Verluste mit sich und sind nicht zu entschuldigen. Sie sind aber letztlich nicht der Hauptgrund für die heutige Besorgnis erregende finanzielle Situation der BLVK.

2.4 Finanzielle Situation der Bernischen Lehrerversicherungskasse per Ende 2003

Das verfügbare Vorsorgekapital von 4 118 178 726 Franken steht einem benötigten Deckungskapital (total versicherungstechnische Verpflichtungen) von 5 133 998 634 Franken gegenüber. Darin enthalten sind die BLVK-spezifischen Rückstellungen für Langlebigkeit (Langlebeverstärkung von 449 991 451 Fr.). Der Deckungsgrad (Verhältnis verfügbares zu benötigtem Kapital) beträgt per 31. Dezember 2003 somit noch 80,21%. (31. 12. 2002 80,23% nach der neuen vorgegebenen Berechnungsweise des Bundes; in der Rechnung 2002 ausgewiesen wurden 78,66%).

Zum Vergleich die Deckungsgrade einiger ausgewählter Pensionskassen per Ende 2002:

(Zahlen per Ende 2003 noch nicht alle verfügbar)

OW	Versicherungskasse OW	103,60 %
TG	Lehrervorsorgekasse	100,10 %
BE	Bernische Pensionskasse	97,30 %
SG	Lehrerpensionskasse	94,89 %
SG	Pensionskasse	92,00 %
ZH	Beamtenversicherungskasse	88,10 %
BE	BLVK	78,66 %
AG	Aargauische Pensionskasse (APK)	77,70 %
GR	Kantonale Pensionskasse	67,40 %
VD	Caisse de pension de l'Etat	64,10 %
GE	Caisse de prévoyance	61,00 %
VS	Allg. Pensionskasse	47,60 %
VS	Lehrervorsorgekasse	43,00 %
CH	Pensionskasse des Bundes	42,00 %

2.5 Bericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 5. Mai 2003

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestätigt in ihrem Bericht grundsätzlich die Darstellung der finanziellen Lage der BLVK und die Einschätzung durch die Verwaltungskommission. Sie weist insbesondere auch darauf hin, dass eine erhebliche Unterdeckung der BLVK vorliege, dass die BLVK unterfinanziert sei und dass Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts unvermeidlich seien. Die versprochenen Leistungen könnten nicht mit den Beiträgen finanziert werden und die Erträge aus dem Vermögen könnten die Lücke nicht auffüllen.

Im Bericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion werden zum Thema Finanzierungs- und Deckungslücke unter anderem folgende zentrale Aussagen gemacht:

«Eine gut ausgebaute Pensionskasse mit Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen – entsprechend den bekannten Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand – verlangt vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusammen einen ordentlichen Beitrag von 20–25 Prozent des versicherten Lohns (vgl. Helbling Carl, S. 192).» (S. 9)

«Die Beiträge des Kantons und der Versicherten betragen zusammen 18,8 Prozent (vgl. Art. 8 Dekret und Art. 61 der Statuten). In Leistungsprimatskassen mit ähnlichen Leistungen sind jedoch zur Finanzierung der Leistungen Beiträge von 20–25 Prozent des versicherten Lohnes – ohne Finanzierung der Teuerung auf Renten – nötig (Helbling, S. 192 f.). Somit werden bei der BLVK weniger Beiträge erhoben als nach den goldenen Regeln der Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung vom Leistungsstandard einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung nötig wären. Um eine ausgeglichene Finanzierung sicher zu stellen, sind die fehlenden Beitragsprozente mit Erträgen aus dem Vermögen zu erwirtschaften.» (S. 9)

«Auf Grund dieser Überlegungen muss geschlossen werden, dass die BLVK nicht alle Leistungen mit Beiträgen und dem Ertrag aus dem Vermögen zu finanzieren vermag.» (S. 10)

«Damit zeichnet sich ab, dass auch die erwarteten Vermögenserträge zur Finanzierung der Leistungen als zu hoch beurteilt werden müssen.» (S. 11)

«Diese Beurteilung führt zu folgendem Schluss: Die Beiträge des Kantons im Dekret und die der Lehrkräfte in den Statuten genügen nicht, um die in den Statuten festgehaltenen Leistungen zu finanzieren. Die fehlenden Beiträge müssen mit Erträgen aus dem Vermögen kompensiert werden. Die hierfür notwendige Rendite, die so genannte Zielrendite, die sich die BLVK selber gegeben hat, reicht aber nicht aus, um alle Leistungen zu finanzieren. Diese Zielrendite von 6,6 Prozent muss aus heutiger Sicht als zu hoch beurteilt werden. Renditen von 5,5 bis 6 Prozent dürfen nach fachmännischen Grundsätzen heute als realistisch betrachtet werden, zumal das Vermögen nur zu einem beschränkten Teil in Aktien angelegt werden darf. Dank ausserordentlich guter Erträge aus dem Vermögen in den Jahren nach der Revision des Dekrets, die einiges über der Zielrendite lagen, wurde das strukturelle Ungleichgewicht verdeckt, der Deckungsgrad konnte gar erhöht werden.» (S. 11)

«Damit steht fest, dass die BLVK seit jeher ein strukturelles Ungleichgewicht aufweist. Aus heutiger Sicht beurteilt, wurde nämlich das unter dem alten Recht geschaffene und auf Grund der Staatsgarantie auch zulässige strukturelle Ungleichgewicht zwischen Leistungsplan und Finanzierungsplan beibehalten. Es wurde nicht beseitigt, obwohl die Staatsgarantie aufgehoben worden ist.» (S. 11)

Der Bericht weist weiter auf eine rechtliche Diskrepanz hin zwischen den Verpflichtungen der BLVK, das finanzielle Gleichgewicht jederzeit zu wahren respektive wiederherzustellen, und deren Kompetenzen. Die Verwaltungskommission der BLVK hat nicht die notwendigen Kompetenzen zur Festlegung von Beiträgen und Leistungen und kann damit ihrer vom BVG vorgegebenen Verpflichtung nicht nachkommen. Weiter kommt der Bericht zum Schluss, dass der Regierungsrat und der Grosse Rat als Gesetzgeber sich klar darüber werden müssen, welche Beiträge sie fortan erbringen wollen oder können. Die dazu notwendigen Beiträge seien vom Regierungsrat als Vertreter der Arbeitgeber mit den Vertretungen der Lehrkräfte auszuhandeln. Dies unter der Annahme eines realistischerweise zu erwirtschaftenden Ertrages aus dem vorhandenen Vermögen. Der Bericht lässt die Frage offen, wie weit Regierungsrat und Grosser Rat aus übergeordnetem Recht zu bestimmten Massnahmen gezwungen werden können. Sicher ist aber, dass die beiden politischen Behörden des Kantons nicht einfach nicht handeln dürfen. Zur Thematik der Pflicht zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts bzw. der Verpflichtung zu Sanierungsmassnahmen sind aus dem Bericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die folgenden zentralen Aussagen zu zitieren, welche auch die Verantwortlichkeiten des Grossen Rats und des Regierungsrates aufzeigen:

«Wenn die BLVK in der Gestaltung ihrer Leistungen und deren Finanzierung an die Vorschriften des Kantons gebunden ist, hat sie aber nicht die in Artikel 49 BVG vorgesehene Freiheit und kann für das nach Artikel 65 BVG notwendige finanzielle Gleichgewicht nicht allein sorgen. Die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht liegt konsequenterweise auch bei derjenigen Instanz, welche die Vorschriften erlassen oder die Weisungen erteilt hat, wie die Vorschriften der Vorsorgeeinrichtung auszugestalten sind, d. h. beim Grossen Rat und beim Regierungsrat, der die Vorschriften vorbereitet hat.» (S. 12)

«Die Sanierungsmassnahmen verlangen eine Änderung des Dekrets (bzw. den Erlass gesetzlicher Bestimmungen) – zumindest in Bezug auf die Beiträge des Arbeitgebers. Insofern haben auch der Regierungsrat und der Grosse Rat zu den Sanierungsmassnahmen beizutragen. Der Regierungsrat hat zudem als Genehmigungsbehörde der Statuten für eine ausgeglichene Finanzierung zu sorgen und kann auf Grund von Artikel 6 Dekret auch eine Änderung der Statuten verlangen.» (S. 12) «Der Kanton hat sich beim Erlass des Dekrets im Jahre 1989 selber ein Leistungsziel gegeben, das er nicht genügend finanziert hat, und er hat das bestehende strukturelle finanzielle Ungleichgewicht bei der Ausfinanzierung im Jahre 2000 auch nicht behoben. Auch er, handelnd durch den Grossen Rat und den Regierungsrat, muss zur nötigen Sanierung beitragen.» (S. 12/13)

«Die heute bestehende Deckungslücke kann angesichts der Perennität der BLVK, d. h. angesichts eines gewissen Dauerbestands an Beitragspflichtigen, über einen längeren Zeithorizont abgebaut werden, vorausgesetzt, die laufende Finanzierung wird ins Gleichgewicht gebracht. Auf Grund der Ende Mai vom Bundesrat erlassenen und am 1. Juli 2003 in Kraft tretenden Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge darf bei einer erheblichen Unterdeckung die Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden (Ziff. 226).» (S. 14)

«Der Kanton hat indirekt der Verwaltungskommission der BLVK sogar vorgegeben, welchen Ertrag sie aus dem Vermögen zu erwirtschaften hat. Der Verwaltungskommission blieb letztlich nur die Verantwortung für die Anlage eines Vermögens, mit dem sie einen bestimmten Ertrag zu erwirtschaften hatte.» (S. 14)

«Damit obliegt es dem Kanton als Gesetzgeber, die Fesseln der Unterfinanzierung der BLVK zu lösen.» (S. 15)

2.6 Bisherige Massnahmen des Regierungsrates und der Verwaltungskommission BLVK

Der Regierungsrat liess sich am 26. März 2003 in einer Klausursitzung durch die Verwaltungskommission der BLVK umfassend über die damalige finanzielle Situation orientieren und nahm dabei auch von der Situationsbeurteilung der Verwaltungskommission und von möglichen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts Kenntnis.

Er hat bereits seit 1999 bei der Neubesetzung von Vakanzen die Verwaltungskommission zunehmend professionalisiert. Nebst dem externen beratenden Experten für berufliche Vorsorge haben ein weiterer Pensionskassenexperte und ein Managementberater Einsitz in die Verwaltungskommission genommen. Daneben sind auf Arbeitnehmerseite zwei Mitglieder des Grossen Rates und auf Arbeitgeberseite ein Grossrat vertreten. Der Regierungsrat delegierte je einen Vertreter aus dem Generalsekretariat der Erziehungsdirektion und der Finanzdirektion in die Verwaltungskommission der BLVK, um eine möglichst direkte personelle Brücke zum obersten Verwaltungsgremium der BLVK zu haben. Damit hat der Regierungsrat seit dem Jahr 2000 fünf von sechs Kantonsvertretern in der Verwaltungskommission ersetzt. Auch die Delegiertenversammlung der BLVK hat am 26. Mai 2004 sechs neue Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen gewählt. Die Verwaltungskommission ist damit seit dem 1. Januar 2000 auf 11 von 12 Positionen neu besetzt worden.

Die Verwaltungskommission hat verschiedene Massnahmen, die in ihrer eigenen Kompetenz liegen, bereits getroffen. Im Jahr 2002 hat sie die Organisation und Führung der BLVK durch eine externe Sachverständigengruppe überprüfen lassen. Diese kommt in der Überprüfung zum Schluss, dass die Führung und Organisation der BLVK verbessert und vor allem vereinfacht werden kann, dass aber keine akuten organisatorischen Probleme vorliegen. Diese Überprüfung stiess innerhalb der BLVK wegen des Vorgehens der Experten auf erheblichen Widerstand. Der sich daran anschliessende Prozess der Auswertung der Analyse hat mit ande-

ren Gründen, namentlich auch mit nicht befriedigenden Leistungen, dazu geführt, dass die Direktion der BLVK innerhalb eines Jahres zu einem bedeutenden Teil ausgewechselt worden ist.

Daneben wurden folgende nachstehend aufgelistete Massnahmen bezüglich der Anlagestrategie sowie deren Controlling getroffen und die Informationstätigkeit verstärkt.

- Massnahmen zur bestmöglichen Vermögenssicherung wurden angesichts des gesunkenen Deckungsgrades, der damit eingeschränkten Risikofähigkeit und wegen der bestehenden Finanzierungslücken eingeleitet und umgesetzt. Dazu gehören: (1.) eine nochmals vorsichtiger Anlagestrategie unter Ausschluss der nicht finanzierten Leistungen und nicht transparenter, nicht überschaubarer und nicht nachvollziehbarer Anlageinstrumente und Geldflüsse; (2.) die Rücknahme der Zielrendite und (3.) die Intensivierung der Überwachungsmechanismen im Anlagegeschäft. Dies schliesst allerdings wegen der Finanzierungslücke nicht aus, dass der Deckungsgrad bei sich nur moderat entwickelnder bzw. schlechter Börse trotzdem sinken kann.
- Der Ausstieg aus den verbleibenden Venture-Beteiligungen ist zusammen mit einem ausserkantonalen, spezialisierten Beratungsunternehmen eingeleitet.
- Die Lage der BLVK ist den Destinatären, dem Regierungsrat, der Finanzkontrolle, dem ASVS und der Finanzkommission des Grossen Rates mit einer ganzen Reihe von Informationsleistungen umfassend und transparent dargelegt worden.
- Eine engere Begleitung der BLVK durch eine Delegation des Regierungsrates wurde nach den Sommerferien 2003 beschlossen und wirkt sich positiv aus.
- Der Gesetzgebungsprozess zur Schaffung der Voraussetzungen für die Schliessung der Finanzierungslücke wurde beschleunigt.
- Massnahmen zur Reduktion der Verwaltungskosten der BLVK werden geprüft und umgesetzt.
- Die Aufarbeitung der Altlasten mittels Sonderprüfung durch die kantonale Finanzkontrolle ist erfolgt.
- Die Elimination aller Interessenkonfliktpotenzialer Unternehmer/Investor (VR-Mandate von Mitgliedern der Direktion bei Direktbeteiligungen) ist erfolgt.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass damit in der BLVK in personeller, führungsmässiger und organisatorischer Hinsicht die entscheidenden Weichenstellungen vorgenommen worden sind und die Führung der BLVK damit auf eine gute, neue Basis gestellt worden ist.

2.7 Revisionsbedarf der rechtlichen Grundlagen

Verfassungsrechtliche Anforderungen

Art. 95 KV verlangt, dass u. a. die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Anstalten, die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen sowie Art und Umfang bedeutender kantonaler Beteiligungen in einem formellen Gesetz zu regeln sind (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 KV). Die heutige rechtliche Grundlage der BLVK besteht in einem Dekret, das wohl heute noch gilt, aber als Dekret nicht mehr geän-

dert werden kann (Art. 132 Abs. 1 KV). Die Sanierung der BLVK kann also nur auf der Grundlage eines neuen Gesetzes an die Hand genommen werden.

Pflicht zur Sanierung

Dank der Staatsgarantie konnte die BLVK vor dem Jahr 2000 als «ausgeglichen finanziert» betrachtet werden. Das aufgezeigte strukturelle Ungleichgewicht zwischen Leistungen auf der einen und Beiträgen sowie Vermögenserträgen auf der anderen Seite war durch die Staatsgarantie abgesichert. Mit der Ausfinanzierung der BLVK fiel die Staatsgarantie weg.

Seit diesem Zeitpunkt ist die BLVK gezwungen, entsprechend Artikel 69 Absatz 1 BVG nach dem Grundsatz der geschlossenen Kasse zu bilanzieren und hat nach Artikel 65 BVG jederzeit Sicherheit für alle übernommenen Verpflichtungen zu bieten.

Die BLVK trägt grundsätzlich die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht. In Anbetracht ihrer finanziellen Lage hat die BLVK dieser Verantwortung gerecht zu werden, indem sie Sanierungsmassnahmen einleitet.

Wie der Bericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (vgl. Kapitel 2.5) aufzeigt, kann die BLVK diese Verantwortung aber auf Grund fehlender Kompetenzen nicht allein wahrnehmen.

2.8 Auftrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat mit RRB 1790 vom 25. Juni 2003 die Erziehungsdirektion beauftragt, einen Entwurf für ein Gesetz über die BLVK und eine detaillierte Sanierungsplanung zu erarbeiten und bis im Dezember 2003 vorzulegen.

Die möglichen Varianten zur finanziellen Sanierung der BLVK werden unter Ziffer 8 dieses Vortrages dargestellt. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Details der Sanierung dem Grossen Rat in einem separaten Bericht vorzulegen.

3. Massnahmen des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion nach dem 25. Juni 2003

3.1 Einsetzung einer regierungsrätlichen Delegation zur BLVK

Der Regierungsrat setzte im Sommer 2003 eine regierungsrätliche Delegation ein, welche den generellen Auftrag hat, die Arbeiten bei der BLVK eng zu begleiten und die Geschäfte des Regierungsrates zur BLVK vorzubereiten.

Diese Delegation besteht aus dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor, welcher den Vorsitz hat, der Polizei- und Militärdirektorin und dem Erziehungsdirektor. Der Regierungsrat erwartet dank einer direkteren und unmittelbaren Kommunikation mit den Organen der BLVK einen besseren Informationsstand für die Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgabe und auch eine gezieltere und raschere Vorbereitung der notwendigen Grundsatzentscheide des Regierungsrates zur Gesetzesvorlage und zum Sanierungskonzept der BLVK. Diese Erwartung hat sich weitgehend bestätigt. Der Regierungsrat hat deshalb die Absicht, eine ständige Delegation (vgl. Gesetz vom 20. 6. 1995 über die Organisation des Regierungsrates und

der Verwaltung, OrG; BSG 152.01) zu schaffen, die sich mit den Belangen der BLVK und der BPK befasst.

Die Delegation liess sich bis Oktober 2004 bereits dreimal über den Stand der Arbeiten an der Gesetzesvorlage orientieren und stellte entsprechende Anträge an den gesamten Regierungsrat.

3.2 Überprüfen des Sanierungskonzeptes der BLVK

Die Verwaltungskommission der BLVK verabschiedete am 2. Juni 2004 eine vorläufige Planung für die Sanierung der Pensionskasse zuhanden des Regierungsrates. Sie erfüllte damit einen weiteren Auftrag aus dem RRB Nr. 1790 vom 25. Juni 2003. Die Verwaltungskommission BLVK stellte in diesem Dokument den Antrag, die bestehende Finanzierungslücke mit einer Beitragserhöhung von Total 5,2% zu schliessen und dazu kostendeckende Verdiensterhöhungsbeiträge zu erheben. Für die Schliessung der Deckungslücke, legte sie vier Varianten vor und empfahl die Deckungslücke innert 20 Jahren mit zusätzlichen Sanierungsbeiträgen von Total plus 3,5% zu beheben.

Der Regierungsrat erteilte seinerseits mit RRB Nr. 2137 vom 30. Juni 2004 einen Auftrag zur Überprüfung dieses Sanierungskonzeptes durch externe Experten. Dieser Auftrag wurde von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion der Firma Hewitt Associates SA in Zürich erteilt. Die Überprüfung des Sanierungskonzeptes der Verwaltungskommission BLVK durch die Experten der Hewitt Associates SA kam zu folgenden Resultaten:

- Die versicherungstechnischen Berechnungen und Annahmen, welche den Massnahmenpaketen der Verwaltungskommission der BLVK zugrunde liegen, sind korrekt. Das gleiche gilt für die Gründe sowie die Gewichtung der Unterdeckung. Auch die prognostizierten finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen treffen zu und das Massnahmenpaket ist mit dem heutigen voraussehbaren Bundesrecht vereinbart.
- Die vorgesehene Erhöhung der Beiträge zum Schliessen der Finanzierungslücke sind erforderlich, wenn nicht gar zu tief, da die zukünftige Entwicklung der Lebenserwartung der Versicherten auch noch stärker gewichtet werden kann. Eine vollständige Finanzierung der steigenden Lebenserwartung der Rentner und aktiven Versicherten erfordert eine zusätzliche Beitragserhöhung von + 2,6%.
- Die durch die BLVK bereits vorgenommene Korrektur der Anlagestrategie, welche prioritär die Vermögenssicherung anstrebt, ist angesichts des heutigen Deckungsgrades und der Risikofähigkeit der BLVK richtig.
- Die Höhe der Anlagerendite hat enorme Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Deckungsgrades, beziehungsweise auf die für eine Sanierung notwendigen Beitragserhöhungen.
- Der Bericht der Hewitt Associates SA vom 12. August 2004 bestätigt auch die für die Schliessung der Deckungslücke vorgenommenen Berechnungen. Er erachtet die zu Grunde gelegte Annahme der Anlagerendite (5%) jedoch als zu hoch und schlägt weitere Sanierungsvarianten vor. Diese Varianten werden im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Sanierungskonzept im Detail vorgestellt.

3.3 Durchführung einer Sonderprüfung durch die Finanzkontrolle

Die Direktion der BLVK geriet mit ihrer Anlagepolitik wiederholt in die öffentliche Kritik und war auch Gegenstand von Untersuchungsverfahren der Aufsichtsbehörden und des Kantonalen Untersuchungsrichteramtes. Nachdem die Direktion der BLVK im Sommer 2003 neu besetzt worden war und auch verschiedene Mitglieder der Verwaltungskommission ihre Ämter erst gerade angetreten hatten, stellte die Verwaltungskommission den Antrag an die Erziehungsdirektion, durch die Kantonale Finanzkontrolle eine Sonderprüfung durchführen zu lassen. Die Verwaltungskommission wollte damit die unerlässliche Aufarbeitung der Vergangenheit vornehmen, bevor über die Gesetzesvorlage und das Sanierungskonzept entschieden wird. In Absprache mit der Erziehungsdirektion übernahm die Finanzkontrolle den Auftrag, die Vergangenheit der BLVK zwischen 1989 und 2003 umfassend aufzuarbeiten.

Für die Sonderprüfung wurden zwischen der Finanzkontrolle und der Erziehungsdirektion die folgenden Ziele vereinbart:

- Aufarbeitung und Darstellung der in den Jahren 1989–2003 in der strategischen und operativen Geschäftsführung der BLVK gemachten Fehler
- Klärung der Ausgangslage als Voraussetzung für einen zielorientierten Neuanfang vor der parlamentarischen Beratung des BLVK-Gesetzes
- Eruiierung des Schadens, Identifikation der Verantwortlichkeiten und möglicher Schadenersatzforderungen
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der Organisation, Führung und Aufsicht sowie zur Definition der Anforderungen an Organträger der BLVK

Die Finanzkontrolle führte die Sonderprüfung während der Monate Januar bis April bei der BLVK durch und lieferte ihren Bericht am 19. Mai 2004 ab (veröffentlicht unter www.be.ch).

4. Resultate der Sonderprüfung der BLVK

Eine erste Analyse des Berichtes der Finanzkontrolle ergab, dass dieser nicht ohne Gefahr, verschiedene darin genannte Personen in ihrer Persönlichkeit zu verletzen oder Geschäftsgeheimnisse von Dritten aufzudecken, veröffentlicht werden konnte. Der Regierungsrat erteilte deshalb mit RRB Nr. 1782 vom 2. Juni 2004 der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion den Auftrag, eine inhaltliche Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Finanzkontrolle vorzubereiten. Ausserdem forderte er die BLVK auf, als allfällige direkt Geschädigte zu prüfen, ob nicht rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können und sollen und ob in diesem Rahmen auch den Betroffenen, falls notwendig, das rechtliche Gehör zu gewähren sei. Ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen wurde das ASVS als BVG-Aufsichtsbehörde über die BLVK.

Die Information der Medien erfolgte am 17. August 2004 in einer gemeinsamen Medienkonferenz des Regierungsrates, der Finanzkontrolle, des ASVS und der BLVK. An dieser Medienkonferenz sind die nachfolgend zusammengefassten Stellungnahmen des Regierungsrates und der Verwaltungskommission der BLVK vorgestellt worden (die Mediendokumentation ist veröffentlicht unter www.be.ch).

4.1 Stellungnahme des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Sonderprüfung der Finanzkontrolle

Der Regierungsrat wies in seiner Stellungnahme vom 13. August 2004 und an der Medienkonferenz vom 17. August 2004 unter anderem auf folgende wichtige Punkte aus dem Bericht der Finanzkontrolle hin:

- Die selbstständige Anlage des Vermögens ab 1990 stellte die Verwaltungskommission und die Führung der BLVK vor substanziell neue Herausforderungen, denen diese nicht gewachsen waren.
- Verschiedene Schwachstellen in der Führung der BLVK durch den Direktor und die damalige Verwaltungskommission werden identifiziert und einzelne Personen werden belastet. Die Finanzkontrolle stellt dabei auch haftungsrechtlich relevante Verfehlungen fest.
- Der totale Verlust der Venture-Beteiligungen und der Anlage in die BT&T Gruppe beträgt seit 1989 205 Mio. Franken
- Strafrechtlich relevante Tatbestände sind keine vorhanden.

Er wertete diese wie folgt:

- Es sind keine wesentlich neuen Sachverhalte zum Vorschein gekommen. Der Bericht leistet aber einen wichtigen Beitrag zur Vergangenheitsbewältigung und bietet Anhaltspunkte für die Verbesserung der Führung und der Organisation der BLVK.
- Es wird eine vollständige Auslegeordnung der Führungssituation aus der Zeit von 1989 bis 2003 und zu den in diesem Zeitraum getätigten Anlagen in Direktbeteiligungen und Immobilien erstellt. Die Schlussfolgerungen bereits früher angestellter Untersuchungen werden dabei weitgehend bestätigt.
- Fehler sind bei der Auswahl der Direktbeteiligungen gemacht worden. Vor allem wurden die unternehmerischen Anforderungen zur Führung der erworbenen Unternehmen stark unterschätzt und durch die Einsitznahme in deren Verwaltungsräte Interessenkonflikte ausgelöst, welche einen zeitgerechten Ausstieg aus den Investments stark erschwerten.
- Geschädigt ist bisher nur die BLVK als Institution; Verantwortlichkeitsklagen können also nur durch die Organe der BLVK eingereicht werden. Mögliche Beklagte sind in erster Linie auch die Organe der BLVK (ehemaliger Direktor und VK-Mitglieder der BLVK).

Im Anschluss an den Bericht liess der Regierungsrat in einem Gutachten das Zusammenspielen der Aufsichtspflichten verschiedener Instanzen über die BLVK klären. Der Gutachter Professor Dr. Ulrich Zimmerli kam zum Schluss, dass keine Voraussetzungen für eine Haftung des Kantons aus seiner Aufsichtstätigkeit vorliege (Ulrich Zimmerli, Rechtsgutachten vom 1. Juli 2004 zuhanden des Regierungsrates des Kantons Bern über die rechtliche Tragweite des Berichts der Finanzkontrolle des Kantons Bern vom 19. Mai 2004 über die Sonderprüfung der Bernischen Lehrerversicherungskasse, veröffentlicht unter www.be.ch).

Der Regierungsrat anerkennt in seiner Stellungnahme aber auch Fehler und Optimierungsbedarf auf der Ebene des Regierungsrates und der Verwaltung. Dieser liegt einmal in der Auswahl der Verwaltungskommissionsmitglieder, für welche

ein verbindlicheres Anforderungsprofil formuliert und dessen Grundzüge im Gesetz festgehalten werden sollten. Zum andern wurden die Ursache und der Umfang der heutigen Unterdeckung der BLVK erst mit zeitlicher Verzögerung erkannt und in ihrer Tragweite zunächst unterschätzt. Der Regierungsrat verfügte dabei allerdings auch nicht über die erforderlichen Informationen.

Für die interne Organisation der BLVK ist diese selbst zuständig. Der Regierungsrat nimmt zu solchen Fragen nur zurückhaltend und summarisch Stellung. Er unterstreicht die Bedeutung der Ausbildung der Mitglieder der Verwaltungskommission. Die BLVK sollte auch prüfen, ob im Hinblick auf die grossen Herausforderungen eine Optimierung oder Verstärkung der internen Organisation hilfreich sein könnte.

4.2 Stellungnahme der Verwaltungskommission der BLVK vom 11. August 2004

Die Verwaltungskommission (VK) der BLVK hat ihrerseits zu den Berichten der Finanzkontrolle Stellung genommen. Diese Stellungnahme kann wie folgt kurz zusammengefasst werden:

- Die BLVK weist einen Deckungsgrad von rund 80% aus und muss saniert werden. Die im März 2000 einsetzende Börsenbaisse ist die Hauptursache der Unterdeckung von über einer Milliarde Franken. Die Fehlinvestitionen der Neunzigerjahre, die mit einer sorgfältigen und treuhänderischen Verwaltung des Vermögens hätten vermieden werden können, haben zu Verlusten von ca. 175 Mio. Franken geführt. Eine weitere Ursache liegt in der Tatsache, dass gewisse Leistungen ungenügend finanziert sind.
- Die Verwaltungskommission der BLVK hat die notwendigen Schritte zur Sanierung schon vor einiger Zeit eingeleitet. Der Prozess zu den neuen gesetzlichen Grundlagen, welche die unerlässliche Voraussetzung für die Sanierung bilden, ist angelaufen.
- Sie ist auch entschlossen, alle Altlasten auszuräumen, und hat deshalb die Aufarbeitung der umstrittenen Vergangenheit der Pensionskasse in Angriff genommen. Ende 2003 stellte sie selber der Erziehungsdirektion den Antrag, eine Sonderprüfung durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern über die Führung, Organisation und Anlagetätigkeit seit der Selbstständigkeit im Jahr 1989 durchzuführen.
- Die neue Verwaltungskommission begrüsst die tief greifende Analyse der Berichte. Sie teilt grundsätzlich die Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle und wird diese systematisch umsetzen. Damit distanziert sie sich auch von den Standpunkten der zur Stellungnahme eingeladenen Personen und Institutionen, die bis Ende 1999 für die BLVK tätig waren.
- Die Mitglieder der Verwaltungskommission sind betroffen über das Ausmass der festgestellten Mängel in der Führung und Organisation der BLVK und die aufgedeckten Verluste, insbesondere diejenigen, die aus den Venture-Anlagen entstanden. Sie bedauern, dass Fehler der Direktion nachträglich durch die Verwaltungskommission genehmigt worden sind und verurteilt jegliches persönliche Fehlverhalten.

- Die in den Berichten aufgezeigten Fehler und Mängel in der Führung und Anlagetätigkeit werfen die Frage nach der Erhebung von Verantwortlichkeitsklagen auf. Nach eingehender Prüfung der rechtlichen Lage durch einen von der Verwaltungskommission mandatierten Fürsprecher und der Abwägung von Chancen und Risiken, musste die Verwaltungskommission den auch für sie schwierigen Entscheid fassen, von einer Klageerhebung abzusehen, solange nicht neue Erkenntnisse vorliegen. Langwierige und aufwändige Prozesse mit sehr unsicherem Ausgang zu führen, dienen den Interessen der Versicherten und Rentner nicht.
- Im Zentrum der Anlagepolitik muss in Zukunft ausschliesslich die sorgfältige und sichere aber dennoch renditebringende Anlage der Vorsorgegelder stehen. Es ist nicht Aufgabe einer Pensionskasse, Anlagen mit dem Ziel der Wirtschaftsförderung und der Strukturerhaltung zu tätigen oder gar selber als Unternehmerin tätig zu werden.
- Die Auswahl und Vorbereitung der Verwaltungskommissionsmitglieder auf ihre Aufgabe und die Zusammenarbeit der VK mit der Direktion der BLVK sind dabei entscheidend für die Qualität der Führung der BLVK und damit auch für deren Erfolg in der beruflichen Vorsorge für ihre Versicherten.
- Die BLVK wird die Empfehlungen der Finanzkontrolle prüfen und umsetzen, soweit sie diese nicht selber bereits eingeleitet hat. Sie sieht sich durch die Empfehlungen der Finanzkontrolle bestätigt.
- Auf struktureller, organisatorischer, führungsmässiger und personeller Ebene sind die notwendigen Reformprozesse bereits eingeleitet worden. Unter anderem sind ein Riskmanagement und ein bereichsübergreifendes Controlling im Aufbau;
 - entspricht die aktuelle Anlagestrategie bereits der veränderten Risikofähigkeit der Pensionskasse und zielt auf die Sicherung des Vermögens;
 - wird die Information und Kommunikation mit den Versicherten und Rentnern, der Politik, dem Regierungsrat und Grossen Rat intensiviert;
 - will die neue Verwaltungskommission die Zusammenarbeit mit der Direktion überprüfen und neu definieren.

4.3 Eingereichte parlamentarische Vorstösse bis September Session 2004

Die Ergebnisse der Sonderprüfung und die Stellungnahmen des Regierungsrates und der Verwaltungskommission BLVK wurden im Anschluss an die Medienkonferenz vom 17. August 2004 durch die Medien umfassend und ausführlich kommentiert. Auch die politischen Parteien bezogen deutlich Stellung. Bis zur Abfassung dieses Vortrages (September 2004) sind folgende parlamentarischen Vorstösse eingereicht und durch das Büro des Grossen Rates als dringlich erklärt worden.

- I 189/2004 Brand, Münchenbuchsee, SVP, Was genau steht im Gutachten Weber?
- I 190/2004 Brand, Münchenbuchsee, SVP, Was fehlt im BLVK-Bericht?
- I 191/2004 Blank, Aarberg, SVP, BLVK-Debakel: Wer haftet, wird zur Verantwortung gezogen?
- I 192/2004 Kurt, Lenk, SVP, Wie hoch ist der wirkliche Verlust bei den Geldanlagen der Lehrerpensionskasse?

M 193/2004 Fischer, Meiringen, SVP, Sanierungsbeitrag ist rasch möglichst zu erheben

M 194/2004 Häsler, Wilderswil, GFL, BLVK – Welche Rolle spielt der Regierungsrat?

M 197/2004 SP Fraktion, Sofortige Sanierung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)

M 198/2004 SP Fraktion, Debakel bei der BLVK-Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission

M 199/2004 Käser Hans-Jürg, FDP, Weichenstellung für eine sichere und finanzierbare Pensionskasse der Lehrerinnen und Lehrer

M 201/2004 SVP-Fraktion; BLVK Aufdecken und Lehren ziehen

M 202/2004 FDP-Fraktion; PUK-Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen

M 203/2004 Staub-Beccarelli, Thun, FDP, Fusion Pensionskasse

M 210/2004 Pulver, GFL, BLVK- Debakel: Vergangenheit bewältigen und Lehren für die Zukunft ziehen

M 224/2004 GB/JA-Fraktion; Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur BLVK

I 226/2004 Zuber, Moutier, PSA; Fragen zum BLVK-Debakel

Der Regierungsrat wird die in den Vorstössen angesprochenen Fragen betreffend die Rolle des Regierungsrates, der Erziehungsdirektion und der Aufsichtsbehörden, die Gründe für die Unterdeckung, Massnahmen zu deren Behebung und die juristische Aufarbeitung der Fehler in der Führung der BLVK in der Novembersession 2004 beantworten und damit seinerseits zur Aufarbeitung der Sonderprüfung, aber auch zur Sanierung der BLVK politisch Stellung nehmen.

4.4 Aufträge des Regierungsrates zur weiteren Bearbeitung der Sonderprüfungsberichte

Der Regierungsrat erteilte mit RRB 2456 vom 13. August 2004 verschiedene Aufträge zur weiteren Auswertung der Sonderprüfung.

- Die Erziehungsdirektion wurde beauftragt, Anforderungskriterien an die Mitglieder der Verwaltungskommission der BLVK in den Entwurf zum neuen Gesetz einzubauen.

Umsetzung in der Gesetzesvorlage:

Das BLVKG stellt Grundsätze zum Anforderungsprofil auf. Es beauftragt die Delegiertenversammlung und den Regierungsrat, für die von ihnen je zu wählenden Mitglieder der Verwaltungskommission ein detailliertes Profil zu erarbeiten. Das Profil hat sich innerhalb des Rahmens des BLVKG zu bewegen. Analog wird das Anforderungsprofil für die BPK geregelt (vgl. Art. 31, 32 und 46 für die BLVK, Art. 55 für die BPK).

- Die Erziehungsdirektion wurde weiter beauftragt, die im Entwurf zu dieser Vorlage enthaltenen Bestimmungen über die Aufgaben des Regierungsrates nochmals zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzuschlagen.

Umsetzung in der Gesetzesvorlage:

Das BLVKG trennt zwischen den Aufgaben des Regierungsrates als Verord-

nungsgeber, als Exekutive der Trägerschaft und als Arbeitgeber. Es hält die Aufgaben detailliert fest (vgl. Ziffer 6.3).

- Die geltenden Statuten der BLVK sollen durch die BLVK rechtlich überprüft werden, um allfällige bedeutende Mängel noch vor der grundlegenden Überarbeitung der Statuten zu beheben.
- Die künftige Rolle der Erziehungsdirektion muss geklärt werden. Es geht darum, eine sinnvolle Abgrenzung zwischen der Tätigkeit der Staatsvertretung in der Verwaltungskommission einerseits und andererseits der Erziehungsdirektion als Antragstellerin an den Regierungsrat vorzunehmen. Es ist erforderlich, dass für den Regierungsrat Fachwissen zur Verfügung steht, das nicht direkt von der Staatsvertretung in der Verwaltungskommission abhängt.
- Die vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung über das Sanierungskonzept der BLVK (Beseitigung der Unterdeckung) eingesetzte regierungsrätliche Delegation soll durch eine regierungsrätliche Delegation ersetzt werden, welche sich mit den wichtigen Fragen beider Vorsorgeeinrichtungen (BLVK und BPK) befasst.
- Weiter ist zu prüfen, ob die Abteilung Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des ASVS aus der Zentralverwaltung ausgegliedert werden soll, um die fachliche Unabhängigkeit (fachliche Unterstellung unter den Bund) auch organisatorisch sichtbar zu machen.

5. Grundzüge der Vorlage

5.1 Ziele und Rahmenbedingungen der Vorlage

Mit dem Auftrag für die Gesetzgebungsarbeiten wurden folgende Zielsetzungen vorgegeben (Vortrag zum RRB 1790 vom 25. Juni 2003):

1. Die Vorlage soll den Anforderungen der Kantonsverfassung genügen und so eine stabile, aber auch flexible Grundlage für die Führung der BLVK im Allgemeinen und für die Umsetzung des Massnahmenplanes der Verwaltungskommission im Speziellen bieten.
2. Sie soll es auch erlauben, die sich abzeichnenden Änderungen des Bundesrechts ohne zusätzliche Änderung der kantonalen Gesetzesgrundlage umzusetzen.
3. Massnahmen zur Schliessung der Deckungslücke sollen ohne Änderung des neuen geltenden Gesetzes getroffen werden können, damit sichergestellt ist, dass die verantwortlichen Organe rasch und flexibel handeln können.

Als Rahmenbedingungen sind zu beachten (Vortrag zum RRB 1790 vom 25. Juni 2003):

- Inkraftsetzung spätestens 1. August 2005; diese Rahmenbedingung bedingt ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren.
- Es ist ein Rahmengesetz zu erarbeiten, das die wichtigsten versicherungspolitischen Grundsätze enthält und die Führung der Bernischen Lehrerversicherungskasse grundsätzlich der Verwaltungskommission überträgt.
- Dem Regierungsrat ist im Gesetz die Möglichkeit zu geben, die Entscheidungen mit grossen Auswirkungen auf die Versicherten zu bestätigen. Vorbehalten wird

dabei die Rolle des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde einer kantonalen Anstalt.

- Die VKU-Richtlinien des Regierungsrates (RRB 994/95) sind zu berücksichtigen.
- Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Berichts der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 5. Mai 2003 sind zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskommission wurde beauftragt, parallel zum Gesetzgebungsprozess und ausgehend von der im Antrag des Berichts der Verwaltungskommission vom 17. März 2003 dargestellten Übersicht, ein Massnahmenpaket zur Schliessung der Deckungslücke auszuarbeiten und zusammen mit dem Gesetzesentwurf vorzulegen. Es sollten Massnahmen dargestellt werden, die es erlauben (Vortrag zum RRB 1790 vom 25. Juni 2003):

- die offensichtlichen Finanzierungsungleichgewichte durch die Langlebigkeit und das erhöhte Invaliditätsrisiko der Versicherten der BLVK zu schliessen,
- die Deckungslücke mittelfristig zu schliessen, ohne dass die Versicherten als Einzelpersonen und die Sozialpartnerschaft des Kantons mit den Arbeitnehmerorganisationen übermässig belastet werden,
- die Führung und Organisation der BLVK der neuen Lage anzupassen.

Es soll also ein Rahmengesetz geschaffen werden, in welchem versicherungspolitische Grundzüge festgelegt werden. Damit soll der zwingend notwendige Handlungsspielraum geschaffen werden, der nötig ist, um das finanzielle Gleichgewicht zu wahren.

Mit RRB Nr. 2137 vom 30. Juni 2004 hat der Regierungsrat beschlossen, den Inkraftsetzungstermin auf 1. Januar 2006 zu verschieben, um die notwendige Zeit für eine unabhängige Überprüfung der Sanierungsvorschläge der BLVK und für die politische Diskussion des Geschäftes zu schaffen.

Da die Finanzierungslücke ein rasches Handeln erforderlich macht hat und dazu das bestehende Dekret vorher durch ein Gesetz abzulösen ist, hat der Regierungsrat am 1. September 2004 der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates beantragt, das Gesetzgebungsverfahren wieder zu beschleunigen und die Vorlage bereits in der Novembersession 2004 in erster Lesung zu beraten.

5.2 Wichtigste vorgesehene Änderungen

1. Leistungen in den Grundzügen beibehalten

Bisher bestehende Hauptleistungen für die Versicherten sollen grundsätzlich beibehalten werden. Dort, wo Leistungen in Einzelfällen zu grosszügig sind, als dass sie nachhaltig finanziert werden könnten, sollen Korrekturen vorgenommen werden. Personalpolitische Postulate der Lehrkräfte (z. B. die Überbrückungsrenten bei Frühpensionierungen) sollen beibehalten werden, aber sie müssen künftig voll finanziert werden.

2. Anpassung an übergeordnete gesetzliche Grundlagen

Die Revision des BVG ist abgeschlossen. Die Eckpunkte sind somit bekannt. Die Vorlage berücksichtigt die Änderungen des BVG (1. und 2. BVG-Revision), die auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten werden.

3. Änderungen am Konzept der beruflichen Vorsorge

Das revidierte BVG sieht die Möglichkeit vor, mindestens 25% der Rente in der Form einer Kapitalabfindung zu beziehen (Art. 37 BVG). Mit dem BLVKG soll neu die Möglichkeit des Kapitalbezugs in der Höhe der Hälfte der Austrittsleistung geschaffen werden.

4. Führung und Organisation der BLVK

Aufgabenklärung

In die Entscheidungsprozesse der BLVK sind unterschiedliche Verwaltungsstellen und politische Gremien involviert. Das neue Gesetz ordnet ihnen klar und eindeutig Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu.

Grundlage für die Sanierung

Das BLVKG ermöglicht die Umsetzung der dem Regierungsrat am 17. März 2003 vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen.

5.3 Aufgaben und Kompetenzenverteilung GR/ASVS/RR/VK

Grosser Rat (GR)

Der Grosse Rat definiert als Gesetzgeber den folgenden Rahmen:

- wer grundsätzlich bei der BLVK zu versichern ist (Geltungsbereich)
- die Vorsorgeordnung (Grundzüge der Leistungen und Beiträge)
- die Grundzüge der Organisation und Aufgaben der BLVK

Sind für die Wiederherstellung oder die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der BLVK einmalige Ausgaben des Kantons (und der Gemeinden) in einer Höhe notwendig, die die ordentlichen Finanzkompetenzen des Regierungsrates übersteigen, so entscheidet der Grosse Rat über die Höhe der notwendigen Ausgaben. Soweit einzig die wiederkehrenden Beiträge (vgl. Art. 20 bis 24) erhöht werden müssen, so ist dafür keine spezielle Ausgabenbewilligung erforderlich.

Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS)

Die vom Bundesrecht vorgeschriebene kantonale Aufsichtsbehörde über die Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 61 Absatz 1 BVG und Artikel 1 BVV 1 ist im Kanton Bern das ASVS der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Art. 3 StIV). Seine aufsichtsrechtliche Tätigkeit ist auf die Prüfung der Rechtmässigkeit beschränkt und hat grundsätzlich repressiven Charakter (Carl Helbling, Personalvorsorge und BVG, 7. Auflage 2000, S. 556).¹⁾

Regierungsrat (RR)

Der Kanton ist Träger der BLVK. Damit ist der Regierungsrat, als Exekutive dieser Trägerschaft, verpflichtet, eine Trägerschaftsstrategie zu formulieren, die den Zielsetzungen des Gesetzgebers Nachachtung verschafft. Er ist gleichzeitig verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese Strategie verfolgt wird und die Ziele erreicht wer-

den. Soweit nötig, bezieht er die übrigen Arbeitgeber, insbesondere den Verband Bernischer Gemeinden, und die Sozialpartner (LEBE, SEJB, vpod und BSPV), in diese Prozesse ein. Ihm werden durch den Gesetzgeber folgende Aufsichtsinstrumente in die Hand gegeben:

- Genehmigung des Vorsorgereglements (inkl. Genehmigung von Massnahmen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts)
- Genehmigung des Anschlussreglements
- Formulieren der Trägerschaftsstrategie: Der Regierungsrat beabsichtigt einen von ihm eingesetzten Ausschuss (vgl. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung, OrG; BSG 152.01) damit zu beauftragen, regelmässig Kontakt zur Verwaltungskommission zu halten und sich über das Erreichen der gesetzten Ziele informieren und dokumentieren zu lassen. Der gleiche Ausschuss des Regierungsrates soll diese Aufgabe auch für die BPK wahrnehmen.

Als Verordnungsgeber wird es ihm übertragen, das Wahlverfahren der Delegierten zu regeln.

Der Gesetzgeber setzt bereits die Eckwerte der Anforderungen, die an die Mitglieder der Verwaltungskommission gestellt werden. Als Arbeitgeber wird es dem Regierungsrat obliegen, ein detailliertes Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter zu erstellen. Er wird die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter wählen und für deren Instruktion besorgt sein müssen.

Verwaltungskommission (VK)

Die Verwaltungskommission stellt das strategische Führungsorgan der BLVK dar. Ihr Aufgabenspektrum entspricht weitgehend jenem eines Verwaltungsrats nach Aktienrecht. Sie besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern. Eine paritätische Vertretung der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite ist sichergestellt.

Das BLVKG sieht für die Verwaltungskommission folgende Aufgaben vor:

- Ernennung der Direktorin oder des Direktors
- Wahl der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Erlass der in die alleinige Zuständigkeit der BLVK fallenden Reglemente
- Erlass der vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente
- Anordnung von Sanierungsmassnahmen sowie Einleitung der vom Regierungsrat zu genehmigenden oder zu treffenden Sanierungsmassnahmen im Vorsorgereglement
- Festlegen des Teuerungsausgleichs an die Rentenberechtigten
- Festlegen des summenmässigen Koordinationsabzugs
- Gewähren von Darlehen aus dem Hilfsfonds
- Festlegen des jährlichen Beitrags aus dem Hilfsfonds für Vorsorgemassnahmen, die das Invaliditätsrisiko herabsetzen
- Abschluss und Kündigung von Anschlussverträgen

Weitere Aufgaben und Kompetenzen werden in den Reglementen festgelegt.

¹⁾ Quelle: Bericht der Verwaltungskommission an den Regierungsrat vom 17. März 2003

5.4 Arbeitnehmervvertretung/Delegierte

Heute obliegt der Delegiertenversammlung vor allem die Beschlussfassung über die Statuten und die Genehmigung des Verwaltungsberichts und der Jahresrechnung (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat), die Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle, die Wahl des Büros der Delegiertenversammlung und der Arbeitnehmervvertreterinnen und -vertreter der Verwaltungskommission, die Wahl von drei Mitgliedern des Rechnungsausschusses, die Bestimmung der Kontrollstelle und des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge sowie die Festsetzung verschiedener Entschädigungen (Art. 78 Abs. 1 und 2 der Statuten der BLVK).

Daneben verfügt die Delegiertenversammlung über verschiedene Aufgaben im Rahmen der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen (Art. 78 Abs. 3 Statuten der BLVK).

Das heutige Aufgaben- und Kompetenzgebiet der Delegiertenversammlung erweist sich in der Praxis als zu wenig klar umrissen. Die Delegiertenversammlung hat keine echte direkte Einflussnahmemöglichkeit auf die Pensionskasse.

Das BLVK-Gesetz regelt Zusammensetzung und Aufgaben der Delegiertenversammlung neu wie folgt:

- Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die bei der BLVK versichert sind. Sie werden von den Versicherten für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf 250 Versicherte entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter. Die angeschlossenen Institutionen und die Landesteile sind angemessen zu berücksichtigen.
- Sie regelt ihre Organisation und konstituiert sich selbst.
- Sie erlässt, im Rahmen der Eckwerte, die der Gesetzgeber setzt, ein detailliertes Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervvertreterinnen und -vertreter. Sie wählt die Arbeitnehmervvertreterinnen und -vertreter in die Verwaltungskommission und sorgt für deren Instruktion.
- Sie nimmt Kenntnis von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- Die Vorlage sieht ein umfassendes Petitionsrecht für die Delegiertenversammlung vor und eine jährliche Information über den Geschäftsverlauf.

5.5 Vergleich der neuen Regelungen mit dem Leistungs- und Beitragsplan der BPK

Das BLVKG sieht neu folgende grundsätzlichen Abweichungen in den Leistungen der BLVK gegenüber der BPK vor:

Neuer Invaliditätsbegriff: Die BLVK will neu die Voraussetzung einer Erwerbsunfähigkeit zur Begründung einer Rente einführen und damit die Regelungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) anwenden. Die BPK wendet den Begriff der Berufsunfähigkeit an.

Staffelung der Beiträge nach dem Lebensalter: Die Vorlage sieht die Möglichkeit vor, die ordentlichen Beiträge und auch die Einkaufsbeiträge für Lohnerhöhungen nach dem Alter zu staffeln. Die BPK erhebt von allen Altersgruppen gleich hohe Beiträge. Der Regierungsrat hat Kenntnis davon genommen, dass die Verwaltungskommission beschlossenen hat, diese Option dem Regierungsrat vorläufig nicht zu beantragen, da sie zusammen mit eventuellen Sanierungsbeiträgen zu ei-

ner übermässigen Belastung der älteren Versicherten führen würde. Der Regierungsrat hat von dieser Haltung der Verwaltungskommission der BLVK Kenntnis genommen und wird dazu im Bericht an den Grossen Rat über die finanzielle Sanierung der BLVK Stellung nehmen.

Höhere Beiträge: Da in der Vorlage (Art. 20) eine ausgeglichene Finanzierung der Leistungen durch Beiträge gesetzlich vorgeschrieben wird, muss die BLVK wegen der Langlebigkeit ihrer Versicherten und wegen der erhöhten Invaliditätsrate höhere Beiträge erheben als die BPK. Auch die ausreichende Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen wird zu abweichenden Beiträgen führen.

Gesetzgebungskonzept: Neben diesen Abweichungen bei den Leistungen und Beiträgen unterscheidet sich auch der Aufbau der Vorlage für das neue BLVKG wesentlich vom geltenden Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG; BSG 153.41). In der Vorlage sind die Grundlagen der Leistungen im Gesetz enthalten, während im BPKG die Beiträge des Kantons gesetzlich vorgegeben sind. Zudem sind die Grundzüge der Organisation der Pensionskasse detaillierter vorgegeben als im BPKG. Die Abweichungen ergeben sich aus den Anforderungen der Artikel 69 und 95 KV, welche zwischen dem Inkrafttreten des BPKG und dem Entwurf des BLVKG, neue Anforderungen an den Inhalt der kantonalen Gesetze gestellt hat.

Da die BPK per Ende 2003 keine Unterdeckung mehr ausweist und bereits ein formelles Gesetz besitzt, steht sie nicht unter dem gleichen Zwang zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen wie die BLVK. Innerhalb der BPK laufen zurzeit aber Abklärungen in Bezug auf die Notwendigkeit punktueller Massnahmen zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts. Der Regierungsrat wird auf Grund entsprechender Informationen der BPK demnächst prüfen, ob auf Gesetzesesebene Massnahmen angezeigt sind, deren Behandlung sich bereits im Rahmen des BLVK-Gesetzes mittels indirekter Änderungen des BPK-Gesetzes aufdrängt. Der Regierungsrat behält sich deshalb vor, zuhanden der 1. Lesung in der vorberatenden Grossratskommission ergänzende Anträge zu Artikel 55 Ziffer 1 (Änderung des Gesetzes über die Bernische Pensionskasse) zu unterbreiten.

5.6 Leistungs- und Beitragsprimat

In der öffentlichen Diskussion ist die Frage, ob ein Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vollzogen werden soll, hoch aktuell, weshalb nachfolgend darauf eingegangen werden soll.

Leistungsprimat

Bei einer Leistungsprimatskasse sind Art und Höhe der Vorsorgeleistungen in Gesetz oder Reglement festgelegt. «Leistungsprimat» bedeutet «Vorrang der Leistungen». Der Finanzierungsbedarf richtet sich nach den garantierten Leistungen. Mit zunehmendem Durchschnittsalter der Versicherten steigt der Finanzierungsbedarf.

Da die Leistungen festgelegt sind, trägt die BLVK das Risiko der Finanzierung. Lohnerhöhungen müssen deshalb genügend nachfinanziert werden, damit das finanzielle Gleichgewicht der BLVK erhalten bleibt.

Beitragsprimat

Bei einer Beitragsprimatskasse ist die Beitragshöhe im Gesetz oder Reglement festgelegt. Die Höhe der Vorsorgeleistungen wird auf der Basis der Beiträge ermittelt. «Beitragsprimat» bedeutet «Vorrang der Beiträge». Die Beiträge werden auf den individuellen Alterskonten der Versicherten gutgeschrieben und verzinst. Beim Erreichen des Rücktrittsalters wird das angesparte Alterskapital in eine Rente umgewandelt. Dabei wird mit einer durchschnittlichen Lebenserwartung gerechnet.

Einfluss der Konjunktur und der Anlagemärkte auf Leistungs- und Beitragsprimatskassen

Der wirtschaftliche Einbruch im Jahre 2001 hat die Verknüpfung der beruflichen Vorsorge mit dem Gang der Wirtschaft schonungslos offen gelegt. Das Ende des Börsenbooms zeigte, wie abhängig die Renditen auf den Kapitalmärkten von der wirtschaftlichen Entwicklung sind. Die Notwendigkeit, den Mindestzinssatz bei Beitragsprimatskassen markant zu senken, führte zuerst zu einer vehementen öffentlichen Diskussion, ist heute aber anerkannt als unausweichliche Massnahme zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichtes der Vorsorgeeinrichtungen, die dieses Primat anwenden.

Schwache Finanzmärkte beeinflussen in gleicher Weise die Renditen der Leistungsprimatskassen. Das Problem gesunkener Erträge wird zudem akzentuiert durch die steigende Lebenserwartung und – besonders bei Leistungsprimatskassen – durch die Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Aktiven und Rentnern.

Positionierung der Verwaltungskommission BLVK und des Regierungsrates zur Frage eines Primatwechsels

Die Verwaltungskommission möchte auch weiterhin am Leistungsprimat festhalten.

Der Regierungsrat nimmt mittelfristig einen Primatwechsel in Aussicht. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass das Beitragsprimat heute auch bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ein Diskussionsthema ist und eine solche Umstellung aber keine Sanierungsmassnahme bedeutet.

Er wird die beiden Systeme und die Konsequenzen eines Primatwechsels im Bericht an den Grossen Rat zur finanziellen Sanierung der BLVK detailliert darlegen.

6. Kommentar zu einzelnen Bestimmungen

6.1 Zusammenfassung

Wichtigste unveränderte Bestimmungen:

- Berechnung des versicherten Verdienstes (Art. 7)
- Anspruch und Höhe der Altersrente (Art. 9)
- Höhe der Invalidenrente (Art. 10)
- Kinderrente (Art. 13).

Wesentliche Änderungen:

- Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 10): Der Rentenanspruch richtet sich nach der Regelung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Erwerbsunfähigkeit). Die Eidgenössische Invalidenversicherung bezahlt erst Renten aus, wenn der Invaliditätsgrad grösser als 40 % ist. (Art. 28 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]).
- Der Anspruch von Invalidenrentnerinnen und -rentnern auf eine Zusatzrente fällt weg.
- Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach deren Alter gestaffelt werden (Art. 21 und 22).
- Die Möglichkeiten der Kapitalabfindung werden erweitert (Art. 16).

6.2 Die einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 und 2 Personen, die im Dienst des Kantons stehen, sind entweder bei der BPK oder bei der BLVK versichert. Der Arbeitgeber bestimmt, bei welcher Vorsorgeeinrichtung eine angestellte Person versichert wird (vgl. Art. 11 Abs. 1 BVG). Der Kanton regelt bis heute nicht klar, welche Personen bei welcher seiner beiden Vorsorgeeinrichtungen versichert werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 BPKG, Art. 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAG; BSG 430.250], Art. 27 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht [Personalgesetz, PG; BSG 153.01] und Art. 98 des aktuellen Entwurfs zu einem neuen Personalgesetz). Die vorliegende Regelung soll eine Leitlinie schaffen: Grundsätzlich sind Lehrkräfte und Funktionsträgerinnen und -träger des Kindergartens, der Volksschule und der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II bei der BLVK zu versichern. Die anderen Angestellten des Kantons sind bei der BPK zu versichern. Der Regierungsrat soll aber als Arbeitgeber Ausnahmen machen können. Zu denken ist insbesondere an Schulen, deren Angestellte seit je bei der BPK versichert sind; Beispiel dafür sind die Landwirtschaftsschulen. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden Pensionskassenwechsel möglichst vermieden.

Der Regierungsrat kann seine Kompetenz, in besonderen Fällen von der vorgegebenen Regelung abzuweichen, an die zuständige Stelle derjenigen Direktion delegieren, die für die anstellende Schule oder Institution zuständig ist.

Zurzeit versichert die BPK ca. 1270 Personen, die kassenintern als Lehrkräfte geführt werden. Dabei handelt es sich zum grössten Teil um Personen, die in Institutionen der Tertiärbildung beschäftigt sind. Diese fallen nicht unter den Geltungsbereich des Lehreranstellungsgesetzes und wären somit auch in Zukunft weiterhin bei der BPK zu versichern. Schätzungsweise ca. 250 Personen, die aktuell bei der BPK versichert sind, arbeiten in Schulen der Sekundarstufe II und müssten somit unter dem neuen Gesetz bei der BLVK versichert werden. Diese Personen müssten von der BPK zur BLVK wechseln, sofern der Regierungsrat (oder die von ihm als zuständig erklärte Direktion) für diese Personen keine Ausnahme beschliesst (Art. 2). Der Regierungsrat beabsichtigt, mit der Einführung dieses Gesetzes keine Pensionskassenwechsel auszulösen.

Bei der BLVK sind zurzeit nur wenige Personen versichert, die eigentlich in der BPK versichert sein müssten. Mit der bevorstehenden Kantonalisierung der Hochschulen für Soziale Arbeit und der Hochschule für Wirtschaft könnten ca. 200 Personen in die BPK übertreten. Auch dies unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat für diese Personen keine Ausnahme beschliesst.

Art. 3 und 4 Artikel 3 regelt eine Selbstverständlichkeit, legt aber gleichzeitig den Grundsatz der Leistungserbringung klar.

Das BVG sieht vor, dass die Pensionskassen folgende freiwillige Leistungen anbieten können (Art. 46 BVG in der Fassung, wie sie ab 1. Januar 2005 gelten wird):

¹Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 18990 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

²Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

³Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeberbeitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.

⁴Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.

Die BLVK soll diese freiwillige Versicherung anbieten können. Ob sie dies tut, entscheiden die Verwaltungskommission und der Regierungsrat im Vorsorgereglement. Mit der freiwilligen Versicherung werden die sozialversicherungsrechtlichen Nachteile, die einer bei mehreren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern angestellten Person entstehen, vermieden und die Flexibilität der Lehrkräfte wird erhöht.

Art. 5 Versicherte Personen, welche einen unbezahlten Urlaub oder Teilurlaub antreten, können weiterhin bei der BLVK versichert bleiben. Der Entwurf unterscheidet, anders als die bisherigen Regelungen, nicht mehr nach der Ursache des Urlaubs. Prämienbefreiungen sind nicht mehr möglich. Die beurlaubte Person muss, will sie sich weiterversichern, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag entrichten. Welche Versicherungsmöglichkeiten die BLVK anbietet, sollen die Verwaltungskommission und der Regierungsrat im Vorsorgereglement bestimmen.

Art. 6 Der Beschäftigungsgrad von Lehrkräften schwankt von Semester zu Semester. Bei Erhöhung des Beschäftigungsgrades bedingt dies einen Einkauf in die BLVK, bei Senkung des Beschäftigungsgrades wird der versicherten Person eine Freizügigkeitsleistung ausbezahlt. Um solche Ein- und Auszahlungen von Semester zu Semester zu verhindern, soll – wie bisher – die Möglichkeit der «Toleranzre-

gel» bestehen: Im Vorsorgereglement kann die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Versicherte den bisherigen, höheren Verdienst versichern lassen kann. Der Arbeitgeber hat ein Interesse an der Flexibilität des Beschäftigungsgrades der Lehrkräfte, da damit ein optimaler Stundenplan angeboten werden kann. Der Artikel verankert die bestehende und bisher in den Statuten festgehaltene Praxis neu im Gesetz. Sie wird dabei nicht verändert. Die Toleranzregel kostet den Arbeitgeber ca. 2 % der Beiträge pro Jahr (ca. 2 Mio. Franken).

Vorsorgeordnung

Art. 7 Versichert wird der Jahreslohn, vermindert um die Koordinationsabzüge. Eine Plafonierung gibt es nicht. Die Berechnung der Koordinationsabzüge wird von der aktuell gültigen Regelung übernommen. Die BPK definiert den Jahreslohn in gleicher Weise.

Art. 8 Die Leistungen werden abschliessend aufgezählt. Für jede Leistung wird zuerst der Anspruch, dann die Höhe der Leistung normiert. Das Gesetz beschränkt sich auf die Grundsätze. Die Einzelheiten sollen im Vorsorgereglement geregelt werden. Damit wird dem Leistungsprimat Rechnung getragen: Im vorliegenden Gesetz werden die Grundsätze der von der BLVK zu erbringenden Leistungen festgelegt. Die Beiträge sind Folge der im Gesetz und Vorsorgereglement festgelegten Leistungen (Art. 20).

Art. 9 Der erstmögliche Zeitpunkt für den Bezug einer Altersrente liegt bei drei Monaten vor der Vollendung des 60. Altersjahrs. Damit ist es möglich, dass eine versicherte Person sich auf ein Semesterende pensionieren lassen kann. Der letztmögliche Termin richtet sich nach den Anstellungsbedingungen, nämlich auf Ende des Schulsemesters, in welchem die Lehrkraft das 65. Altersjahr vollendet hat (Art. 11 LAG). Es wird eine maximale Rente von 65 % des letzten versicherten Verdienstes zugesichert. Dieses Maximum wird ordentlicherweise mit 38 Versicherungsjahren und einem minimalen Alter von 63 erreicht. Bei Unterdeckung können allerdings Verwaltungskommission und Regierungsrat die für die maximale Altersrente nötigen Altersjahre auf höchstens 40 und die nötige Anzahl Versicherungsjahre auf höchstens 40 heraufsetzen (Art. 42 Abs. 5 Bst. a und b). Sie können zudem die maximale Altersrente auf 60 % des versicherten Verdienstes senken (Art. 42 Abs. 5 Bst. c).

Art. 10 Bis heute zahlt die BLVK eine Invalidenrente aus, wenn eine Person nicht mehr fähig ist, ihren angestammten Beruf ausüben zu können (Art. 21c Abs. 1 bis 3 der Statuten der BLVK). Kann eine Person aber in einem anderen Beruf eine Erwerbstätigkeit ausüben, so wird dies bei der Berechnung der Invalidenrente berücksichtigt (Art. 21c Abs. 5 der Statuten der BLVK). Es werden nach dem Invaliditätsgrad abgestufte Renten ausgerichtet (Art. 21d Abs. 2 der Statuten der BLVK). Die BLVK richtet sich in der Definition des Anspruchs also bis anhin nicht nach der eidgenössischen Invalidenversicherung.

Neu soll der Anspruch auf eine Invalidenrente – im Gegensatz zu heute – nicht schon gegeben sein, wenn eine Person nicht mehr fähig ist, ihren angestammten Beruf auszuüben, sondern erst, wenn eine Person im Sinne des Bundesgesetzes

vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) invalid ist. Invalidität ist demnach die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Vereinfacht ausgedrückt: Invalid ist eine Person erst, wenn sie gar keiner zumutbaren Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann und nicht schon, wenn sie den Lehrerberuf nicht mehr ausüben kann. Diese Definition der Invalidität entspricht derjenigen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]).

Neu sollen Personen erst eine Invalidenrente erhalten, wenn sie zu mindestens 40% erwerbsunfähig sind (Art. 28 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Der Regierungsrat will, angesichts der bis heute ungenügend finanzierten Leistungen, auch Kürzungen auf der Leistungsseite vornehmen. Die neuen Voraussetzungen für eine Invalidenrente sind Folge davon.

Der Anspruch auf ein Invalidentaggeld (Art. 21 bis 21b Statuten) und die in einigen Fällen zusätzlich zu einer Invalidenrente ausbezahlte Zusatzrente (Art. 27 Statuten) fällt weg.

In diesem Zusammenhang wird die heute bestehende Lohnfortzahlungspflicht überprüft und allenfalls angepasst werden müssen (in den neu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen des LAG zu regeln, vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 20 des aktuellen Entwurfs der Änderung 2004 des LAG). Heute besteht eine Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit oder Unfall für max. ein Jahr (Art. 45 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAV; BSG 430.251.0]). Eine Arbeitsgruppe der Verwaltung erarbeitet zur Zeit der Abfassung dieses Vortrages Vorschläge zur Änderung der bisherigen Lohnfortzahlung bei Krankheit. Die jährliche, ganze Invalidenrente der BLVK entspricht der Altersrente, welche die versicherte Person ohne Invalidität mit 65 Jahren erhalten würde.

In Art. 51 werden Übergangsbestimmungen für diejenigen Personen geschaffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits eine Invalidenrente, ein Invalidentaggeld oder eine Zusatzrente beziehen. Ihre Ansprüche bleiben unverändert.

Art. 11 Damit eine vorzeitige Pensionierung nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich möglich ist, richtet die BLVK eine Überbrückungsrente aus. Anspruchsberechtigt sind nur versicherte Personen, welche zwischen 59 Jahren und neun Monaten und 65 Jahren alt sind und eine Altersrente beziehen. Nicht anspruchsberechtigt sind – im Gegensatz zu den bisherigen Statuten und dem BPKG – Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten. Diese Änderung zum heutigen Recht beseitigt den Vorteil, den Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente gegenüber Frührentnerinnen und Frührentnern hatten. Zudem wird ein Anreiz geschaffen, dass eine versicherte Person bis zum frühest möglichen Termin für den Bezug einer Altersrente arbeitet. Die Invalidenrate kann so gesenkt werden. Für

heutige Invalidenrentnerinnen und -rentner, die auf Grund der alten Regelung eine Überbrückungsrente beziehen, wird eine Übergangsregelung geschaffen (Art. 51). Die Beiträge, die auf Grund der Überbrückungsrenten nötig sind werden, im Gegensatz zu den ordentlichen wiederkehrenden Beiträgen, hälftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgeteilt (Art. 22). Die Überbrückungsrente wird im Umlageverfahren finanziert. Das heisst, dass die Beiträge der Versicherten die aktuellen Überbrückungsrenten finanzieren.

Art. 12 Die Anspruchsvoraussetzungen bei kinderlosen Ehepaaren werden leicht erhöht: Eine kinderlose Witwe oder ein kinderloser Witwer hat erst Anspruch auf eine Rente, wenn sie ihren Ehepartner oder er seine Ehepartnerin zu einem Zeitpunkt verliert, da sie oder er das 45. Altersjahr erreicht hat und während mindestens fünf Jahren verheiratet war. Bisher galt die Alterslimite von 35 Jahren. Diese Änderung rechtfertigt sich auf Grund der heutigen gesellschaftlichen Realität: Die Berufstätigkeit beider Partner ist bei jüngeren Paaren ohne Kinder heute die Regel. Die Regelung entspricht zudem derjenigen von Artikel 19 BVG. Für Bezügerinnen und Bezüger, die auf Grund der alten Regelung eine Ehegattenrente beziehen, wird eine Übergangsregelung geschaffen (Art. 51). Artikel 19 Absatz 2 und 3 BVG bleiben als zwingende Bestimmungen selbstverständlich vorbehalten. Eine Rente für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, mit welchen die versicherte Person nicht verheiratet war, ist nicht vorgesehen. Hingegen werden die überlebenden eingetragenen Partnerinnen und Partner in Zukunft den Witwen und Witwern gleichgestellt (vgl. neuer Art. 19a BVG, eingefügt durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, publiziert in BBl 2004, S. 3137 ff.). Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird aber frühestens Mitte 2005 in Kraft treten. Es kann daher vorliegend noch nicht berücksichtigt werden. Allfällige Anpassungen des vorliegenden BLVKG werden mit einem kantonalen Änderungsgesetz zur Umsetzung des Bundesgesetzes vorzunehmen sein. Die Höhe der Ehegattenrente bleibt unverändert.

Art. 13 Die Grundzüge der Kinderrente werden unverändert von den heutigen Statuten (Art. 34, 35 und 36 der Statuten) übernommen. Die Anspruchsberechtigung wird im Vorsorgereglement detailliert und soll der heutigen Regelung entsprechen.

Art. 14 Es wird kein Anspruch auf den Teuerungsausgleich von Gesetzes wegen gewährt. Die BLVK kann jedoch zu ihren Lasten einen Teuerungsausgleich gewähren. Die Verwaltungskommission entscheidet jedes Jahr neu, ob und in welchem Umfang der Teuerungsausgleich gewährt wird (Art. 33 Abs. 1 Bst. g). Das Gesetz regelt minimale Voraussetzungen, die eingehalten werden müssen, damit ein Teuerungsausgleich gewährt werden kann. Neben einem Deckungsgrad von 100% müssen auch genügend freie Schwankungsreserven gebildet worden sein, bevor die BLVK eine Teuerungszulage ausrichten kann. Da die Höhe dieser Reserven von der Anlagestrategie und der Risikofähigkeit der Pensionskasse abhängen, wird im Gesetz kein fester Wert vorgegeben. Es wird die Aufgabe der Aufsicht sein zu überprüfen, ob die BLVK dieser Bedingung nachkommt.

Vorbehalten bleibt die zwingende Anpassung gemäss Artikel 36 Absatz 1 BVG (in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung): Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

Art. 15 Die Berechtigung für Sonderrentenansprüche ist abschliessend in der Personal- und der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt (Art. 10c des aktuellen Entwurfs der Änderung 2004 des LAG und Artikel 32 bis 35 des aktuellen Entwurfs zu einem neuen Personalgesetz). Es sind die Sonderrenten, evtl. Kinderrenten und evtl. Überbrückungsrenten.

Art. 16 Der Anspruch auf Kapitalabfindung (Barauszahlung) wird erweitert. Bis heute wird eine Kapitalabfindung nur ausbezahlt, wenn die Rente allzu gering wäre. Neu soll jede Person beantragen können, dass ihr ein Teil ihrer Freizügigkeitsleistung als Kapitalabfindung ausbezahlt wird. Auf dem verbleibenden Teil der Austrittsleistung wird die allenfalls noch verbleibende auszubezahlende Rente berechnet. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt Artikel 37 BVG (in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung). Sie wirkt sich nicht nur zu Gunsten der Versicherten aus, indem sie ihnen eine grössere Wahlfreiheit in der Ausgestaltung der Altersvorsorge eröffnet. Für die BLVK findet wohl ein zusätzlicher Kapitalabfluss statt, aber auch ihr Risiko sinkt damit.

Art. 17 Diese Bestimmung übernimmt die Vorschriften FZG, insbesondere Artikel 2, 16 und 17 FZG.

Art. 18 Das vorliegende Gesetz übernimmt ohne Änderung die Ordnung nach Bundesrecht (Art. 30b ff. BVG).

Art. 19 Als Vorsorgemassnahme zur Herabsetzung des Invaliditätsrisikos biete die BLVK den Lehrkräften zurzeit eine Beratung zur Verhütung von «Burn-outs» an. Die Höhe der Unterstützung wird jedes Jahr von der Verwaltungskommission auf Grund des von der Direktion unterbreiteten Budgets, der Zinserträge des Hilfsfonds, für das kommende Jahr festgelegt (Art. 33 Abs. 1 Bst. k). In der Regel sollte der Betrag die budgetierten Zinserträge, vermindert um die Kosten, nicht überschreiten. Allenfalls können auch andere Vorsorgemassnahmen, die das Invaliditätsrisiko der Versicherten herabsetzen, beschlossen werden.

Art. 20 Die Leistungen werden im Gesetz festgelegt. Die Finanzierung der Leistungen und damit die Beiträge sind eine Folge dieser zugesagten Leistungen. Entsprechend können sie im Gesetz nicht festgelegt werden. Andernfalls würden der Grundsatz der Äquivalenz und das Gebot, den Vorsorgeplan im Gleichgewicht zu halten, nicht beachtet. Der vorliegende Artikel zwingt die Verwaltungskommission und den Regierungsrat, notwendige Anpassungen vorzunehmen. Es ist somit sichergestellt, dass die Finanzierung des Vorsorgeplans regelmässig überprüft wird. Mit dieser Bestimmung wird der Verwaltungskommission ein Dauerauftrag erteilt (vgl. auch Ziff. 21 Abs. 1 der Weisungen des Bundesrates vom 21. Mai 2003 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge [BBl 2003, S. 1040]).

Art. 21 Die Verteilung der Beitragslast zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ändert sich im Vergleich zu heute nicht. Um dem Gesetzmässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen, wurde ein Rahmen für die Verteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gesetzt. Dabei wird der Anteil der Arbeitgeber definiert. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen in der Summe ihrer Beiträge den restlichen Teil.

Hingegen sollen die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach deren Lebensalter gestaffelt werden können. Die nach Alter gestaffelten Beiträge tragen dem grösseren Bedürfnis nach Individualisierung Rechnung. Junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen somit keinen Solidaritätsbeitrag mehr leisten. Jede Alterskategorie spart für sich selber. Diese Bestimmung hat entsprechende Auswirkungen auf die Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf eine Austrittsleistung. Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission soll von dieser Möglichkeit vorläufig nicht Gebrauch gemacht werden. Der Regierungsrat hat von dieser Absicht der Verwaltungskommission Kenntnis genommen.

Die Staffelung der Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Absatz 2 hat zur Folge, dass auf die einzelne Person berechnet, der Rahmen nach Absatz 1 nicht eingehalten wird.

Art. 22 Der Artikel schafft eine gesetzliche Grundlage für die Übergangsrente, welche bisher nur in den Statuten geregelt wird.

In Absatz 1 wird der Anteil der Arbeitgeber an den Beiträgen für die Übergangsrente definiert. Dieser beträgt gesamthaft gesehen 50 % im Gegensatz zur Verteilung der ordentlichen Beiträge in denen die Arbeitgeber aktuell 55 % der gesamten Beitragslast tragen.

Absatz 2 eröffnet auch hier die Möglichkeit, die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Alter zu staffeln. Die Bemerkungen zu Artikel 21. über die Verteilung der Beitragslast gelten sinngemäss auch für die Überbrückungsrente.

Art. 23 Erhöht sich der versicherte Verdienst durch eine Teuerungszulage oder einen individuellen Lohnaufstieg, so wird sie analog der heutigen Regelung durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber rückwirkend versichert. Absatz 3 ergibt sich aus Artikel 66 Absatz 1 BVG.

Art. 24 Erhöht sich der versicherte Verdienst infolge einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades, so kann die versicherte Person die Erhöhung rückwirkend versichern. Sie hat dabei aber die gesamten Einkaufsbeiträge zu leisten. Sinkt der versicherte Verdienst, gelten die bundesrechtlichen Regelungen (20 FZG), und es wird eine entsprechende Freizügigkeitsleistung ausbezahlt. Um dem schwankenden Beschäftigungsgrad vieler Lehrkräfte Rechnung zu tragen, ist es möglich, die Versicherung innerhalb gewisser, im Vorsorgereglement zu bestimmenden Toleranzgrenzen, konstant zu halten (vgl. Art. 6 und Art. 24 Abs. 4).

Art. 25 Der Kanton und andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Möglichkeit, freiwillige Zuwendungen zu tätigen. Diese Bestimmung verschafft der BLVK auf der Finanzierungsseite maximale Flexibilität.

Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die BLVK

Art. 26 und 27 Die BLVK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie führt die berufliche Vorsorge nach dem BVG und dem vorliegenden Gesetz durch. Der Sitz der BLVK liegt im Kanton Bern. Die BLVK ist Eigentümerin der Liegenschaft, in welcher sie heute ihren Sitz hat.

Art. 28 Institutionen, die dem Kanton Bern oder dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens nahe stehen, können sich der BLVK anschliessen. Die Verwaltungskommission und der Regierungsrat legen im Anschlussreglement die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für den Abschluss und die Kündigung von solchen Verträgen fest. Der Kreis der weiteren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die in der BLVK vertreten sind, kann so definiert werden. Es wird keine separate Regelung für die angeschlossenen Institutionen angestrebt. Die angeschlossenen Institutionen unterstehen dem Vorsorgereglement im gleichen Umfang wie der Kanton. Sie haben insbesondere auch an allfällig zu treffende Sanierungsmassnahmen beizutragen (Art. 42 Abs. 7). Diese Bestimmung entspricht der aktuellen Regelung (Art. 3 des Dekrets über die BLVK).

Art. 29 Diese Bestimmung bezeichnet die Organe der BLVK.

Art. 30 und 31 Die Delegiertenversammlung setzt sich weiterhin nur aus Versicherten zusammen. Die Delegierten werden für vier statt wie bis anhin sechs Jahre gewählt. Eine Amtszeitbeschränkung gibt es nicht. Die Bezirke werden aufgehoben, womit der Bezirk keine Bezugsgrösse mehr für die Anzahl der Delegierten bildet. Künftig soll auf 250 Versicherte eine delegierte Person entfallen. Damit wird die Delegiertenversammlung verkleinert. Eine Übergangsbestimmung regelt die Neuwahl und den Übergang von der noch gewählten zur neuen Delegiertenversammlung (Art. 52). Der Regierungsrat regelt unter Mitwirkung der Verwaltungskommission das Wahlverfahren für die Delegiertenversammlung. Im Weiteren organisiert und konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

Die Hauptaufgabe der Delegiertenversammlung ist das Erstellen eines Anforderungsprofils für und die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in die Verwaltungskommission. Das Anforderungsprofil hat die Vorgaben des BLVKG (Art. 32 Abs. 2) zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Verwaltungskommission müssen weder aus dem Kreis der Delegierten noch aus dem Kreis der Versicherten gewählt werden. Die Delegiertenversammlung kann somit auch Fachpersonen wählen, die Gewähr für eine professionelle Vertretung der Arbeitnehmerinteressen bieten. Im Vergleich zu den geltenden Regelungen sind die Kompetenzen eingeschränkt. Genau wie die Interessen des Kantons von den Verwaltungskommissionsmitgliedern, die vom Regierungsrat ernannt werden, vertreten werden, sollen die Interessen der Versicherten von den Verwaltungskommissionsmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, vertreten werden. Heute sind die Aufgaben und Kompetenzen zwischen Verwaltungskommission und De-

legiertenversammlung nicht ideal verteilt. Delegierte, die der heutigen Verantwortung gerecht werden wollen, treiben einen überdurchschnittlichen Aufwand. Es genügt nicht, die Unterlagen für die Delegiertenversammlung zu lesen und an der Versammlung teilzunehmen. Die delegierte Person muss sich mit den Berichten auseinander setzen und die Geschäfte der BLVK ständig verfolgen. Will sie kompetente Beschlüsse fassen, hat sie die Rechnungslegung, die versicherungstechnischen Vorgaben sowie die strategischen Zielvorgaben und -erreichungen zu prüfen. Diese Aufgabe erfordert nicht nur ein hohes Engagement, sondern auch sozialversicherungsrechtliche Fachkenntnisse.

Die Delegiertenversammlung muss in ihrem Organisationsreglement eine angemessene Lösung für die Vertretung der angeschlossenen Institutionen finden (vgl. Art. 45 Abs. 3). Die angeschlossenen Institutionen haben bis heute keinen Anspruch auf einen Sitz in der Verwaltungskommission.

Die neu zu gestaltende Delegiertenversammlung entspricht den Modellen in anderen Kantonen. Die vorgeschlagenen Änderungen geben der BLVK eine moderne und flexible Organisation, in welcher die Verantwortungen stufengerecht verteilt sind (vgl. auch Ziff. 6.3 und 6.4).

Art. 32 und 33 Das oberste Leitungsorgan ist die Verwaltungskommission. Sie besteht zurzeit aus zwölf paritätisch gewählten Mitgliedern und sollte in Zukunft, der allgemeinen Tendenz folgend, verkleinert werden. Die Reduktion soll aber schrittweise vollzogen werden. Die vielen Projekte und die Schwierigkeiten, mit welcher die BLVK zu kämpfen hat, rechtfertigen derzeit noch ein grosses Gremium. Die Bildung von Ausschüssen ermöglicht auch eine Arbeitsverteilung. Es wird keine Amtszeitbeschränkung festgelegt. Der Übergang von der bisherigen zur neuen Verwaltungskommission wird in einer Übergangsbestimmung geregelt (Art. 53). Bei der Grösse und der Bedeutung der BLVK für den Kanton Bern und auch für die Versicherten der Pensionskasse ist eine professionelle Besetzung der Verwaltungskommission unerlässlich. Aus diesem Grund sind neu auch die Grundsätze des Anforderungsprofils für die Mitglieder der Kommission im Gesetz enthalten. Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung erhalten die Kompetenz, die detaillierten Anforderungsprofile für die Arbeitgeber respektive Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter zu erlassen.

Die Verwaltungskommission als strategisches Organ bestimmt die obersten Leitlinien, befasst sich jedoch nicht mit dem laufenden Geschäft und der Verwaltung der BLVK. Ihre unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen lehnen sich an diejenigen des Verwaltungsrates gemäss Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts vom 31. März 1911 (OR; SR 220) an.

Art. 34 Die Direktorin oder der Direktor besorgt die laufenden Geschäfte und ist für die Verwaltung der BLVK, insbesondere auch der Dossiers der Mitglieder verantwortlich.

Art. 35 Keine Bemerkung.

Art. 36 Die Verantwortlichkeit richtet sich für die Verwaltungskommission sowie die Direktorin oder den Direktor nach Art. 52 BVG.

Art. 37 Die Bestimmung über den Datenschutz wurde vom bernischen Datenschutzbeauftragten geprüft und als genügend für die notwendige Datenbearbeitung der BLVK erachtet. Die BLVK darf nur Daten bearbeiten und behalten, die für die Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendig sind. Besonders schützenswerte Daten werden unter Verschluss gehalten.

Art. 38 Keine Bemerkung.

Art. 39 Mit der Ausfinanzierung des Deckungskapitals per 1. Dezember 1999 (vgl. Änderung vom 3. Juni 2000 von Art. 15 Abs. 4 LAG) wurde die Staatsgarantie zu Gunsten der BLVK aufgehoben. Sie bilanziert seither in geschlossener Kasse.

Art. 40 Das Vermögen ist so anzulegen, dass ein Gleichgewicht gefunden wird zwischen dem Streben nach der Zielrendite und der Risikofähigkeit, welche mit abnehmendem Deckungsgrad sinkt. Die Zielrendite, die bis heute erforderlich wäre, ist nicht erreichbar. Das BLVKG soll die Grundlagen schaffen, damit die Leistungen der BLVK grundsätzlich durch die Beiträge finanziert werden und keine Finanzierungslücken entstehen. So kann die Zielrendite auf ein nach fachmännischen Grundsätzen erträgliches Mass gesenkt werden. Das heutige Anlagereglement soll möglichst übernommen werden.

Art. 41 Keine Bemerkung.

Art. 42 Bei einem Deckungsgrad von weniger als 100%, hat die Verwaltungskommission die Verantwortung, die im Rahmen dieses Gesetzes notwendigen und möglichen Anpassungen an die Hand zu nehmen. Soweit Anpassungen administrativer Art möglich sind, hat sie diese zu beschliessen und umzusetzen. Die übrigen Massnahmen, die im Vorsorgereglement auf Grund der Absätze 3, 4, 5 und 6 möglich sind, hat sie dem Regierungsrat zu beantragen. Für die Massnahme gemäss Absatz 4 ist einerseits die Möglichkeit im Vorsorgereglement zu schaffen, andererseits beschliesst dann aber der Grosse Rat über die konkrete Einlage. Die Verwaltungskommission trägt also die primäre Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht der Kasse (Art. 65a ff. BVG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung). Ihr Antrag an den Regierungsrat muss ein Gesamtpaket von Massnahmen darstellen, die Gewähr dafür bieten, dass das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt werden kann. Der Regierungsrat ist frei, dieses Massnahmenpaket zu verändern, sei dies durch Beitragsanpassungen (Abs. 3), sei dies durch Leistungsanpassungen (Abs. 5). Er kann das Massnahmenpaket aber nur so verändern, dass die Summe der Massnahmen dennoch Gewähr dafür bietet, dass das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt werden kann.

Beitragsanpassungen: Diese sind grundsätzlich im Vorsorgereglement vorzunehmen. Zusätzlich zu den gemäss Artikel 20 bis 25 möglichen Beiträgen wird in Absatz 3 die Möglichkeit für zusätzliche, zeitlich befristete Beiträge geschaffen. Diese müssen sich aber im bundesrechtlich zulässigen Rahmen bewegen. Artikel 65d Absatz 3 BVG (in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung) setzt den Rahmen für eine solche Beitragserhebung.

Artikel 65e BVG (in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung) schafft die Möglichkeit der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht. Diese Möglichkeit wird in Absatz 4 aufgenommen.

Leistungsanpassungen: Verwaltungskommission und Regierungsrat sollen im Vorsorgereglement verschiedene Leistungsanpassungen vornehmen können, ohne dass das BLVKG geändert werden muss. Der maximale Rentensatz soll um höchstens fünf Prozentpunkte nach unten angepasst werden können (Abs. 5 Bst. c). Die für die maximale Altersrente nötigen Versicherungsjahre und das Altersjahr sollen um je zwei Jahre heraufgesetzt respektive herabgesetzt werden können (Abs. 5 Bst. a und b). Entsprechend sollen sie die übrigen Leistungen anpassen können.

Art. 43 Beschliessen Verwaltungskommission und Regierungsrat ein Massnahmenpaket zur Behebung einer Unterdeckung, so kann dies Folgen auf der Leistungs- und auch auf der Beitragsseite haben. Folgen auf der Beitragsseite sind u. a. Ausgaben für den Kanton (und die Gemeinden). Übersteigen diese Ausgaben die ordentlichen Finanzkompetenzen des Regierungsrates, soll der Grosse Rat abschliessend über die Ausgabe entscheiden. Dies heisst jedoch nicht, dass der Grosse Rat das Massnahmenpaket zur «Änderung» beschliessen kann; dies obliegt einzig der Verwaltungskommission und dem Regierungsrat. Lehnt der Grosse Rat die ihm konkret vorgelegte Ausgabe ab, so haben die Verwaltungskommission und der Regierungsrat ein neues Sanierungspaket zu schnüren und die daraus folgenden Ausgaben des Kantons (und der Gemeinden) wiederum dem Grosse Rat vorzulegen.

Angesichts der Dringlichkeit der Sanierung und der sich aus dem Bundesrecht ergebenden Verpflichtung dazu, erachtet es der Regierungsrat als zulässig, den Grossen Rat im Gesetz als abschliessend für die Ausgabenbewilligung zuständig zu erklären. Dies umsomehr als ein allfälliges Referendum zu einem entsprechenden Ausgabenbeschluss zeitlich praktisch parallel zum Gesetzesreferendum laufen würde.

Art. 44 Die Kontrollstelle wird von der Verwaltungskommission gewählt (Art. 33 Abs. 1 Bst. b).

Art. 45 Der Regierungsrat genehmigt das von der Verwaltungskommission erlassene Vorsorgereglement und hat somit eine Kontrolle über die Festsetzung der Beiträge, deren Verteilung zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern. Der Regierungsrat genehmigt im Übrigen die Detailbestimmungen zu den im BLVKG festgelegten Leistungen. Im Rahmen der Genehmigung des Vorsorgereglements kann der Regierungsrat Änderungen vornehmen. Selbstverständlich kann der Regierungsrat Änderungen des Reglements von sich initiieren und ohne Antrag der Verwaltungskommission beschliessen. Dies wird jedoch nur in Ausnahmefällen geschehen.

Der Regierungsrat genehmigt ebenfalls das Anschlussreglement und kann so Richtlinien setzen, auf Grund derer die BLVK dem Anschluss von Institutionen zustimmen kann. Auch im Rahmen dieser Genehmigung kann er Änderungen vornehmen.

Im Übrigen sei auf Ziffer 5.3 verwiesen.

Art. 46 Die Verwaltungskommission erlässt insbesondere das Organisations- und Geschäftsreglement, welches die Aufgabenteilung zwischen der Verwaltungskommission und der Direktorin oder dem Direktor festlegt. Auch die übrigen, für die Führung der BLVK notwendigen Reglemente erlässt die Verwaltungskommission in eigener Kompetenz. Es handelt sich hierbei entweder um Erlasse, deren Grundzüge das Bundesrecht vorgibt (z.B. Anlagereglement) oder um Verwaltungsverordnungen, die keiner genaueren Umschreibung im vorliegenden Gesetz bedürfen.

Art. 47 Der Regierungsrat handelt einerseits als Gesetzgeber, dann als Vertreter der Trägerschaft der BLVK und nicht zuletzt als Arbeitgeber. Die verschiedenen Funktionen und Aufgaben werden an dieser Stelle konkretisiert (vgl. Ziff. 5.3).

Art. 48 Kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 61ff. BVG ist heute das ASVS. Es ist in seiner Aufsichtstätigkeit unabhängig vom Regierungsrat der Oberaufsicht des Bundesrates unterstellt (Art. 64 BVG). Das Bundesrecht umschreibt Aufgaben und Befugnisse des ASVS umfassend.

Art. 49 Die Rechtspflege bestimmt sich nach dem BVG und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Art. 50 Die Regelung, die bei zukünftigen Fällen einer Unterdeckung gelten soll, soll bereits auf die heute existierende Unterdeckung Anwendung finden: Die heute amtierende Verwaltungskommission soll dem Regierungsrat Antrag für die nötigen Beitragsanpassungen stellen. Leistungsanpassungen im Sinne von Artikel 42 Absatz 5 und 6 sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Kompetenz, die nötigen Ausgaben zur Behebung der heute existierenden Unterdeckung zu beschliessen, soll abschliessend auf den Grossen Rat übertragen werden (vgl. Kommentar zu Art. 43).

Absatz 3 dient der Klärung. Mit dem Hinweis auf Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte tragen die Gemeinden zu 30 % am Zinsaufwand des Kantons für den Teil bei, der anteilmässig den Volksschullehrkräften entspricht. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der versicherten Löhne für die Lehrkräfte der Volksschule an der Gesamtsumme der versicherten Löhne der BLVK.

Art. 51 Dieser Artikel enthält die notwendigen Bestimmungen, damit die Ansprüche der Personen gewahrt werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein Invalidentaggeld, eine Invalidenrente, eine Zusatzrente oder eine Ehegattenrente beziehen.

Aufrechterhalten bleibt nicht nur der grundsätzliche Anspruch auf die Rente, sondern auch der Anspruch auf die bisherige Berechnung der Rentenhöhe. Vorbehalten bleiben Beiträge der Rentnerinnen und Rentner gemäss Artikel 50. Das Vorsorgerglement soll Übergangsbestimmungen im Sinne dieser Bestimmung schaffen.

In allen übrigen Fällen richten sich Anwartschaften, Leistungen, Beiträge usw. ab dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach dem neuen Recht. So haben sich beispielsweise Personen, die sich in unbezahltem Urlaub befinden, zu entscheiden, ob sie die Weiterversicherung nach den neuen Bestimmungen (Art. 5) weiterführen wollen oder ob sie darauf verzichten und eine Austrittsleistung beziehen wollen. Bei Personen, die ein Invalidentaggeld, evtl. mit Zusatzrente beziehen, wird zu klären sein, ob sie Anspruch auf eine Invalidenrente nach den neuen Bestimmungen haben. Wenn nicht, verlieren sie den Anspruch auf das Taggeld. Den Anspruch auf die Zusatzrente verlieren sie nach der Klärung in jedem Fall.

Art. 52 bis 54 Keine Bemerkung.

Art. 55 Die Aufsicht über die BLVK soll möglichst gleich auch für die BPK gelten. Der Regierungsrat soll bei der BPK über die gleichen Instrumente verfügen wie bei der BLVK. Die entsprechenden indirekten Änderungen des BPKG werden an dieser Stelle vorgenommen.

Art. 56 Keine Bemerkungen

Art. 57 Das Gesetz soll baldmöglichst, also auf den 1. Juni 2005, in Kraft treten.

7. Vorgehen zur Sanierung der BLVK; finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Gesetz selber hat keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen zur Folge. Diese ergeben sich vor allem aus der bereits erwähnten Verpflichtung, Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu treffen. Über diese Massnahmen wird der Regierungsrat separat beschliessen und die sich daraus ergebenden Ausgaben dem Grossen Rat zur Bewilligung vorlegen. Wie vorstehend bereits erwähnt, beabsichtigt der Regierungsrat, die möglichen Varianten zur Sanierung und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber in einem separaten Bericht an den Grossen Rat darzustellen, zu dem dieser sich während der Beratung der Gesetzesvorlage mit Planungsklärungen positionieren kann.

Aus diesem Grund wird in diesem Vortrag nicht weiter auf das Vorgehen zur Sanierung und deren finanziellen und personellen Konsequenzen eingegangen.

8. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Als Auswirkung der Sanierungsmassnahmen sinkt die Kaufkraft des Lehrpersonals. Die Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft des Kantons Bern dürften in Anbetracht des Ausmasses einer möglichen Beitragserhöhung jedoch gering sein.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Mehraufwand der Beitragserhöhungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers für die Sanierung der BLVK für die Lehrkräfte der Volksschule geht zu 30 % zu Lasten der Gemeinden.

10. Ergebnisse der Vernehmlassung

10.1 Adressatenkreis und Rücklauf

Neben den offiziellen Vernehmlassungspartnern des Kantons wurden weitere Organisationen aus dem Bildungsbereich zur Vernehmlassung eingeladen. So konnten sich insbesondere auch die Delegiertenversammlung und die Pensioniertenvereinigung der BLVK zur Vorlage äussern. Von den 108 eingeladenen Organisationen haben sich 65 an der Vernehmlassung beteiligt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 60 Prozent.

Im Rahmen einer brieflichen Protestaktion äusserten sich zudem weitere Einzelpersonen und Lehrkräfte zur Vorlage.

10.2 Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen

Die Notwendigkeit der Einleitung von Sanierungsmassnahmen und die Schaffung einer rechtlichen Grundlage auf Gesetzesebene wird allgemein anerkannt.

Das Verwaltungsgericht bestätigt grundsätzlich das Gesetzgebungskonzept und weist aber auf die nicht zu unterschätzende Bedeutung der paritätischen Führung einer Pensionskasse hin.

Ausserhalb der Vernehmlassung hat sich auch die Hewitt Associates SA das Gesetzgebungskonzept vorstellen lassen und kommt zum Schluss, dass es ihren Vorstellungen entspricht.

Fast ein Drittel der Stellungnahmen, worunter sich auch viele der grossen Gemeinden befinden, nehmen explizit eine positive Haltung zum Gesetzesentwurf ein und erachten diesen als geeignete Grundlage zur Durchführung der Sanierungsmassnahmen.

Beschränkte Unterstützung für die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage signalisieren die Lehrerinnen- und Lehrerverbände, der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und die Sozialdemokratische Partei (SP). Diese Vernehmlassungspartner fordern aber noch Anpassungen der Vorlage. Abgelehnt oder gar zurückgewiesen wird die Vorlage aus höchst unterschiedlichen Gründen von 16 Vernehmlassungspartnern, namentlich von drei Personalverbänden, zwei Arbeitgeberverbänden und der Bernischen Pensionskasse (BPK). Allerdings wird auch in den zurückweisenden Stellungnahmen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die BLVK nicht in Frage gestellt. Die Ablehnung hat ihre Gründe entweder darin, dass die Vorlage als zu wenig sorgfältig ausgearbeitet beurteilt wird oder es als problematisch angesehen wird, die Leistungen im Gesetz zu regeln. Oder es schliessen sozialpolitische Postulate bei den Personalverbänden und die prinzipielle Forderung nach einem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei den Arbeitgeberverbänden eine Unterstützung der Vorlage aus.

Es wird die Option vorgeschlagen, grundsätzlich ein zweistufiges Vorgehen durchzuführen. Das heisst primär, die Schliessung der Finanzierungslücke der BLVK gestützt auf bisheriges Recht rasch vorzunehmen und dann offene Fragen im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen, welche Prämien erhöhungen und einen gewissen Leistungsabbau zulassen und damit die Attraktivität des Lehrberufs minderten, zu klären.

Auf der inhaltlichen Ebene gehen die Meinungen zu einzelnen Regelungsbereichen weit auseinander. Für die Beibehaltung des Leistungsprimats sprechen sich fast gleich viele Vernehmlassungspartnerinnen und -partner aus wie für einen Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Begründet wird die Forderung nach einem Systemwechsel mit demografischen Trends, die die Finanzierbarkeit des Leistungsprimats in Frage stellen. Während die Befürworter hervorheben, dass das Leistungsprimat Rechtsgleichheit für die Versicherten beider staatlicher Vorsorgekassen und Leistungstransparenz garantiere. Von den beiden Vorschlägen, zur Begründung des Anspruchs auf eine Invalidenrente, wünscht eine Mehrheit in ihren Stellungnahmen die Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage oder geht sogar so weit eine strenge Orientierung am Invaliditätsbegriff der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu fordern, weil sie die in Variante 1 vorgeschlagene Lösung mit Teilrenten unter 40% für nicht praktikabel hält.

In einzelnen Stellungnahmen wird ferner kritisiert, dass die Leistungen der BLVK detailliert festgelegt werden, während zu den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen nur der Grundsatz enthalten sei, dass diese kostendeckend sein müssten. Es werden Änderungen betreffend Aufteilung der Befugnisse und Zuständigkeiten zwischen dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission sowie zur Zusammensetzung der Verwaltungskommission beantragt. Vier Vernehmlassungspartner nehmen eine kritische Haltung zu den Funktionen des Regierungsrates ein. Sie erachten eine Klärung als notwendig, welche Befugnisse dem Regierungsrat als Arbeitgebervertreter und welche Kompetenzen ihm als Aufsichtsbehörde zustehen sollten. Dabei wird hingewiesen, dass gemäss BVG die eigentliche Aufsicht dem ASVS zukomme.

Von etlichen Vernehmlassungspartnern werden die Zusammensetzung und die als zu eingeschränkt empfundenen Kompetenzen der Delegiertenversammlung skeptisch aufgenommen. Sie legen Wert auf eine paritätische Zusammensetzung der Verwaltungskommission und ihrer Ausschüsse und auf die Verstärkung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung. Konkrete Vorschläge werden insbesondere zu einer Berichtspflicht der Verwaltungskommission gegenüber der Delegiertenversammlung, zur Regelung des Wahlverfahrens der Delegiertenversammlung in eigener Kompetenz und weiterer Aufgaben und Kompetenzen vorgebracht.

Ein anderer Aspekt, auf den drei Vernehmlassungspartner aufmerksam geworden sind, ist die Delegation der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung an den Regierungsrat. Die ordentliche Zuständigkeit, solche Massnahmen zu beschliessen, liege beim Grossen Rat und sei unbedingt einzuhalten. Weil die Tatsache unberücksichtigt bleibe, dass im Volksschulbereich die Gemeinden zu einem Drittel an den Kosten zur Behebung der bestehenden bzw. zukünftigen Unterdeckungen teilhabe und die kommunalen Verbände allenfalls ihren Einfluss im Grossen Rat geltend machen könnten. Diese Blankodelegation an den Regierungsrat gehe zu weit, wird argumentiert. Die Vorlage trägt diesem Anliegen Rechnung, indem sie den Beschluss über die Ausgaben, die auf Grund der Sanierungsmassnahmen nötig sind, dem Grossen Rat überträgt. Grundsätzlich werden Leistungen und Beiträge im Vorsorgereglement geregelt. Dieses wird von der paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommission und dem Regierungsrat erlassen. Das ausgewo-

gen geschnürte Paket der Sanierungsmassnahmen zusammenzustellen, sich damit auseinander zu setzen und dieses zu tragen, soll auch im Falle einer Unterdeckung der Verwaltungskommission und dem Regierungsrat obliegen. In dieser Phase hat auch der Einbezug der Gemeindevertretung und der Sozialpartner durch den Regierungsrat zu erfolgen. Die politische Verantwortung für die Ausgaben, die auf Grund des Sanierungspaketes nötig sind, soll der Grosse Rat tragen. Stimmt er den Ausgaben nicht zu, werden Verwaltungskommission und Regierungsrat ein neues Paket schnüren müssen, dass die finanziellen Vorgaben des Grossen Rates befolgt.

Die Stellungnahmen zu den Sanierungsmassnahmen sind vielschichtig und unterschiedlich ausgefallen. Fast gleich viele Vernehmlassungspartner lehnen weitergehende Sanierungsmassnahmen zu Lasten der Versicherten sowie der Rentenbezügerinnen und -bezüger ab. Oder sie stellen die Frage nach der Zumutbarkeit von Beitragserhöhungen und Leistungsabbau, wenn auch eine Beteiligung der Kassenmitglieder und Rentenberechtigten bei den Sanierungsmassnahmen gefordert werde. Der VBG und einige Gemeinden weisen auf die gravierenden finanziellen Folgen hin und schlagen entweder vor, die Deckungslücke später zu schliessen oder lehnen eine Sanierungsbeteiligung von Seiten der Gemeinden ab. Die Wiedereinführung der Staatsgarantie kommt mit Ausnahme von drei Personalverbänden für niemanden in Betracht.

Die in einer Briefaktion Stellung nehmenden Einzelpersonen befürchten vor allem, dass sich die Sanierungsmassnahmen auf die Höhe ihrer Beitragsleistungen und Renten auswirken werden und weisen die Schuld für die finanzielle Lage der BLVK dem Regierungsrat und der Geschäftsleitung bzw. den Aufsichtsgremien der BLVK zu.

10.3 Wichtigste vorgenommene Änderungen

Auf Grund der zahlreich eingegangenen Vernehmlassungsantworten und der komplexen Situation, die durch die Gegensätze zwischen einer ähnlich grossen Anzahl von befürwortenden bzw. ablehnenden Haltungen entstand, ist die Vernehmlassungsvorlage nur in wenigen Artikeln angepasst worden.

Änderungen sind namentlich bei der Beschreibung der einzelnen Leistungen und deren Anspruchsvoraussetzungen vorgenommen worden, um die Kritik der zu detaillierten Umschreibung aufzunehmen. Die Bestimmungen zur Invalidenrente orientieren sich neu nur noch am Invaliditätsbegriff der IV. Damit können keine Teilrenten mehr ausgezahlt werden, wenn der Invaliditätsgrad nicht mindestens 40% beträgt. Für die Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ist ein Rahmen gesetzt worden. Die Bestimmungen zu den Organen, deren Zusammensetzung und Kompetenzen sind im Sinne der Vernehmlassung überarbeitet worden. Der Kritik betreffend einer klareren Darstellung der Befugnisse und Kompetenzen des Regierungsrats ist Rechnung getragen worden, indem die betreffenden Artikel vollständig neu formuliert worden sind. Neu ist die Verwaltungskommission abschliessend für die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuständig, damit dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde nicht direkte Verantwortung für die Tätigkeit der Kasse übertragen wird.

Ebenfalls in vielen Details angepasst worden sind die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Ausserdem bestimmt neu der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Der Vortrag musste gegenüber der Vernehmlassungsvorlage in weiten Teilen neu geschrieben werden. Insbesondere die Kapitel 2–5 und 7 sind total überarbeitet worden. Im Interesse einer verständlichen und einheitlichen Darstellung der sehr komplexen Sachverhalte konnten dabei nicht alle verlangten Änderungen berücksichtigt werden.

11. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern, 13. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*



Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG)

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 45 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand,
Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende bei anerkanntem Bedarf.

² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, anderer Verpflichteter und der Auszubildenden selber.

Wirkungsziele

Art. 2 Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll insbesondere
a die Chancengleichheit fördern,
b den Zugang zu Bildung erleichtern,
c die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützen,
d die freie Wahl der Ausbildung und Ausbildungsstätte ermöglichen.

Arten der Ausbildungsbeiträge

Art. 3 ¹ Ausbildungsbeiträge sind Stipendien und Darlehen sowie Beiträge in Härtefällen.

² Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nicht zurückzuzahlen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 19.

³ Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind.

⁴ In Härtefällen können weitere Beiträge im Rahmen der im Vorschlag zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Beschaffen von
Personendaten

Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion ist berechtigt, die für die Bemessung eines Ausbildungsbeitrags erforderlichen Unterlagen, Auskünfte und Personendaten bei Behörden einzuholen.

² Sie kann in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung greifen, soweit dies für die Beitragsverfügungen nötig ist.

¹⁾ BSG 101.1

³ Personen, die mit der Bemessung von Ausbildungsbeiträgen betraut sind, unterstehen dem Steuergeheimnis.

⁴ Personen, insbesondere Eltern und andere Verpflichtete, die keine Kenntnis davon haben, dass über sie Daten beschafft werden, werden durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion spätestens bei der ersten Datenbeschaffung informiert.

Zusammenarbeit **Art. 5** Der Kanton setzt sich für eine Harmonisierung des Stipendienwesens in der Schweiz ein und arbeitet mit anderen Kantonen und dem Bund zusammen.

2. Beitragsbedingungen

Grundsatz **Art. 6** ¹ Stipendien und Darlehen können gewährt werden für den Besuch von anerkannten Ausbildungen, die zu einem anerkannten Abschluss führen.

² Für Vorbildungen kann der Regierungsrat eine Beschränkung der Ausbildungsbeiträge vorsehen.

Anerkannte Ausbildungen **Art. 7** ¹ Anerkannte Ausbildungen sind
a die Vorbildung,
b die Erstausbildung,
c die Zweitausbildung,
d die höhere Berufsbildung,
e die Umschulung.
² Nicht anerkannt sind
a die Ausbildung auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I,
b die berufsorientierte Weiterbildung,
c ein zweites Hochschulstudium oder die Weiterqualifikation auf Hochschulstufe,
d die Bildung der Quartärstufe.
³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Anerkannte Ausbildungsstätten **Art. 8** ¹ Anerkannte Ausbildungsstätten sind
a die öffentlichen Ausbildungsstätten in der Schweiz und im Ausland,
b die privaten Ausbildungsstätten in der Schweiz und im Ausland, soweit sie sich über ein ausreichendes Qualitätssicherungssystem ausweisen können,
c die privaten Betriebe in der Schweiz mit Ausbildungsbewilligung für Lehrlinge.
² Ausbildungsstätten sind nur anerkannt, soweit sie zu einem Abschluss führen, der vom Kanton, von der Eidgenossenschaft oder von einem ausländischen Staat anerkannt ist.

³ Der Regierungsrat kann auf Antrag der Erziehungsdirektion weitere Ausbildungsstätten anerkennen, soweit sie sich über eine gleichwertige Ausbildungsqualität ausweisen können.

Einschränkung
der anerkannten
Ausbildungen
und Ausbil-
dungsstätten

Art. 9 Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausbildungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 und Ausbildungsstätten gemäss Artikel 8 Absatz 1 von der Anerkennung ausnehmen, wenn die im Rahmen des Voranschlags zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen.

Form der
Beitrags-
gewährung

Art. 10 ¹Für Ausbildungen der Sekundarstufe II werden für die reglementarische Ausbildungsdauer Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen werden ausschliesslich Darlehen gewährt.

² Für Ausbildungen der Tertiärstufe werden für die ersten drei Jahre Stipendien gewährt. Für die darüber hinausgehende Ausbildungsdauer werden vom anerkannten Bedarf maximal zwei Drittel als Stipendien gewährt. Für den fehlenden Anteil besteht ein Anspruch auf Darlehen.

³ Soweit keine Beitragsberechtigung für Stipendien besteht, können für Ausbildungen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe Darlehen gewährt werden.

⁴ Für Ausbildungskosten, welche wesentlich über den anerkannten Kosten liegen, können ergänzende Darlehen gewährt werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Darlehen

Art. 11 ¹Die gesamte Darlehenssumme ist auf 50 000 Franken pro Person beschränkt. Sie kann vom Regierungsrat der Teuerung angepasst werden.

² Der Regierungsrat legt die Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen fest.

Beitrags-
berechtigte
Personen

Art. 12 Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern sind beitragsberechtigt, wenn sie

- a das Schweizer Bürgerrecht haben,
- b das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA haben und in der Schweiz Wohnsitz haben,
- c das Bürgerrecht eines Staates haben, der nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen,

d von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose sind.

Stipendien
rechtlicher
Wohnsitz

Art. 13 ¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich im Kanton Bern, wenn hier ihre Eltern den zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder die zuletzt zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

² Für Ausbildungen der Tertiärstufe werden für die ersten drei Jahre Stipendien gewährt. Für die darüber hinausgehende Ausbildungsdauer werden vom anerkannten Bedarf zwei Drittel als Stipendien gewährt. Für den fehlenden Anteil besteht ein Anspruch auf Darlehen.

- c das Bürgerrecht eines Staates haben, der nicht Mitglied der EU oder EFTA ist und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen,

² Personen mit schweizerischem Bürgerrecht, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos sind, haben für Ausbildungen in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern, wenn sich hier ihr Heimatort befindet. Bei mehreren Heimatorten gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

³ Mündige Personen mit Bürgerrecht eines Staates, der nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos sind, haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern, wenn sie hier ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁴ Mündige Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos sind, haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern, wenn sie ihm zugewiesen sind. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁵ Mündige Personen, die nach Abschluss einer Erstausbildung ununterbrochen während zwei Jahren im Kanton Bern wohnhaft und auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen sind, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, begründen einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Betreuung von Familienangehörigen im gleichen Haushalt.

⁶ Wer stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern nach diesem Gesetz begründet hat, behält ihn bis zum Erwerb eines neuen bei.

Beschränkung
der Beitrags-
berechtigung

Art. 14 ¹ Die Beitragsberechtigung für Stipendien besteht während höchstens zwölf Ausbildungsjahren.

² Bei einem Wechsel der Ausbildung vor ihrem Abschluss aus zwingenden gesundheitlichen Gründen wird die Dauer der Beitragsberechtigung während der bereits absolvierten Ausbildung auf die Höchstdauer der Beitragsberechtigung gemäss Absatz 1 nicht angerechnet.

³ Bei einem wiederholten Wechsel der Ausbildung besteht kein Beitragsanspruch mehr.

⁴ Nach dem vollendeten 35. Altersjahr entsteht keine Beitragsberechtigung mehr, ausser wenn

- a* die Ausbildung dem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder nach der Betreuung von Angehörigen dient,
- b* wichtige Gründe nachgewiesen werden, welche die Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit wesentlich erschweren.

⁵ Rückwirkend werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.

3. Bemessung der Ausbildungsbeiträge

Grundsatz

Art. 15 ¹Sind die Mittel der Auszubildenden, der Eltern, der Ehegattin oder des Ehegatten, anderer Verpflichteter sowie Dritter zur Finanzierung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Auszubildenden nicht ausreichend, deckt der Kanton auf Gesuch hin den anerkannten Bedarf mit Stipendien oder Darlehen.

² Auf die Anrechnung der Leistungen der Eltern wird teilweise verzichtet, wenn die Auszubildenden

- a das 25. Lebensjahr vollendet und eine erste Ausbildung abgeschlossen haben oder
- b während vier Jahren vollzeitlich berufstätig gewesen sind, wobei als Berufstätigkeit auch die Betreuung von Familienangehörigen im gleichen Haushalt gilt.

Berechnungs-
grundsätze

Art. 16 ¹Für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge sind die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Auszubildenden massgebend.

² Die Ausbildungsbeiträge berechnen sich nach der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten einerseits und den anrechenbaren Mitteln gemäss Artikel 15 Absatz 1 andererseits.

Berechnungs-
grundlagen

³ Die massgeblichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten werden im Rahmen einer Fehlbetragsrechnung ermittelt.

Art. 17 ¹Für die Berechnung der zumutbaren Leistungen sind das Einkommen, das Vermögen und die anerkannten Lebenshaltungskosten der Verpflichteten massgebend.

² Einkommen und Vermögen der Eltern werden in der Regel auf Grund der Steuerdaten ermittelt.

³ Im Budget der Auszubildenden werden das aktuelle Einkommen während der Ausbildung und das ausgewiesene Vermögen berücksichtigt.

⁴ Die anerkannten Lebenshaltungskosten werden auf Grund in der Schweiz allgemein anerkannter Richtwerte ermittelt. Sie sind nach oben begrenzt.

Meldepflicht

Art. 18 ¹Auszubildende, die ein Gesuch stellen, haben der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion alle für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge erheblichen Umstände wahrheitsgetreu zu melden.

² Wer Ausbildungsbeiträge bezieht, hat der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion jede Änderung der für die Bemessung massgeblichen Daten unverzüglich zu melden.

³ Wer die Pflichten gemäss Absatz 1 und 2 missachtet, kann von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

4. Rückerstattung

Art. 19 ¹ Ändern sich die Verhältnisse, werden Berechtigung und Höhe des bewilligten Beitrages überprüft und die Beitragsverfügung angepasst. Zu viel bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

² Ausbildungsbeiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, wenn
a unwahre Angaben gemacht oder für die Berechnung erhebliche Tatsachen verheimlicht oder nicht gemeldet worden sind,
b sie nicht für die Ausbildung verwendet worden sind.

³ Auszubildende, die ihre Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbrechen, haben die Ausbildungsbeiträge in der Regel zurückzuerstatten.

⁴ Der Zinssatz und die Verjährungsregeln richten sich nach dem Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)²⁾.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

²⁾ BSG 641.1

5. Vollzug und Rechtspflege

Zuständigkeit	Art. 20 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion vollzieht das Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen. ² Sie bewilligt die Beiträge abschliessend, unabhängig von der Beitragshöhe.
Rechtsmittel	Art. 21 ¹Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden. Diese entscheidet endgültig, soweit Beiträge für Härtefälle umstritten sind. ² Soweit die Erziehungsdirektion nicht endgültig entscheidet, steht gegen ihre Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen.
Verfahren	Art. 22 ¹Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁾. Vorbehalten bleibt Absatz 2. ² Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Unangemessenheit einer Verfügung oder eines Entscheides nicht gerügt werden.
Darlehensbewirtschaftung	Art. 23 ¹Der Kanton kann die Bewirtschaftung der Darlehen einer Bank oder Dritten übertragen. ² Er garantiert der Darlehensgeberin die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen. ³ Für den Abschluss eines entsprechenden Vertrags und die Bewilligung der erforderlichen Kredite im Rahmen des Voranschlags ist der Regierungsrat zuständig.
Verordnung des Regierungsrates	Art. 24 ¹Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über - a die Umschreibung der anerkannten Ausbildungen, - b die Kriterien für die Anerkennung von Abschlüssen und Ausbildungsstätten, - c die Form der Beitragsgewährung, - d die Bedingungen für die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen, - e die Berechnung der Beiträge, - f die anerkannten Werte für die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, - g die Härtefälle, - h das Gesuchsverfahren. ² Der Regierungsrat kann seine Befugnisse an die zuständige Direktion übertragen.

³⁾ BSG 155.21

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Geltung des bisherigen Rechtes

Art. 25 ¹ Auf Rechtsverhältnisse, die einen Anspruch auf die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen über das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus begründet haben, bleibt das bisherige Recht anwendbar.

² Auszubildende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge für eine Ausbildung beziehen, die nach neuem Recht nicht mehr zu einer Beitragsberechtigung führt, sind bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung beitragsberechtigt. Die Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach neuem Recht.

³ Für die Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen und Zinsen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht, es sei denn, die Anwendung des neuen Rechts sei für die Betroffenen günstiger.

⁴ Hängige Gesuche und Beschwerden werden nach neuem Recht behandelt, soweit sie einen Beitrag für ein Ausbildungsjahr zum Gegenstand haben, das mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

⁵ Die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 12 des Gesetzes vom 18. November 1987 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG), (Nr. 5082, «Fonds für Härtefälle»)⁴⁾ wird zugunsten der Laufenden Rechnung aufgelöst.

⁴⁾ BSG 438.31

Änderung eines
Erlasses

Art. 26 Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

Anhang I

«Gesetz vom 18. 11. 1987 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien-gesetz)» wird ersetzt durch «Gesetz vom ■■■ über die Ausbildungsbei-träge (ABG)».

«Dekret vom 18. 5. 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien-dekret)» wird gestrichen.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 27 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 18. November 1987 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien-gesetz, StipG), (BSG 438.31),
2. Dekret vom 18. Mai 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien-dekret), (BSG 438.311).

Inkrafttreten

Art. 28 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttre-tens.

Bern, 17. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Dätwyler*Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 8. September 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 31. August 2004

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Eberle*



Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz **430.250** **über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)** **(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Titel:

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte an den in Artikel 2 genannten Institutionen und legt die Grundsätze für die Finanzierung fest.

² Wo diesem Gesetz, seinen Ausführungsbestimmungen und der besonderen Gesetzgebung keine Regelung entnommen werden kann, findet die Personalgesetzgebung des Kantons Anwendung.

Art. 2 ¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a bis *e* unverändert,
f kantonalen Maturitätsschulen,
g kantonalen oder vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen,
h kantonalen oder vom Kanton subventionierten höheren Fachschulen.

² Es gilt auch für Lehrkräfte und andere Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung, in der Schuladministration oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen. Dagegen gilt es nicht für das ausschliesslich administrativ und technisch tätige Personal der Schulen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

⁴ Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen für einzelne Schulen abweichende Bestimmungen erlassen oder diese ganz oder teilweise der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gegenstand,
ergänzendes
Recht

Art. 4 ¹ Aufgehoben.

² Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich durch Verfügung auf eine unbefristete oder befristete Zeitdauer.

³ Unverändert.

Art. 5 Lehrkräfte sind grundsätzlich unbefristet anzustellen, wenn sie über ein durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen kantonalen Behörden anerkanntes Diplom oder über die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz verfügen und wenn die übrigen gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben.

Art. 6 ¹ Funktionen, die für länger als ein Jahr ausgeübt werden sollen, sind in der Regel auszuschreiben.

² Vor der Neubesetzung ist zu prüfen, ob die Funktion aufgehoben oder durch bereits angestellte Lehrkräfte übernommen werden kann.

Anstellungsbe-
hörden

Art. 7 ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Schulkommission, die Schulleitung oder die zuständige Stelle der zuständigen Direktion als Anstellungsbehörde.

² Für die Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten ist die Schulkommission Anstellungsbehörde, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt.

Übernahme
anderer
Aufgaben
und Funktionen

Art. 8 Lehrkräfte können im Rahmen ihres Beschäftigungsgrades zur Übernahme anderer Aufgaben oder anderer Funktionen verpflichtet werden.

Art. 10 ¹ Nach Ablauf der Probezeit können Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz durch die Anstellungsbehörde unter Wahrung einer Frist von drei Monaten aus triftigen Gründen auf das Ende eines Schulsemesters aufgelöst werden.

² Nach Ablauf einer Sperrfrist gemäss Artikel 27 des Personalgesetzes vom ■■■■ (PG) ¹⁾ ist die Auflösung jeweils auf das Ende eines Monats zulässig.

³ Nach Ablauf der Probezeit kann die Lehrkraft ihr Anstellungsverhältnis unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters auflösen.

⁴ Unverändert.

Auflösung
infolge von
Reorganisation
1. Allgemein

Art. 10a (neu) ¹ Fällt ein massgebender Teil der Anstellung infolge einer durch den Kanton oder die zuständige Gemeinde veranlassten Reorganisation weg und kann die betroffene Lehrkraft nicht in zumut-

¹⁾ BSG ■■■■

barem Rahmen weiterbeschäftigt werden, löst die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis auf.

² Die zuständige Direktion strebt an, der betroffenen Person eine zumutbare Anstellung zu vermitteln.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Auflösung infolge von Reorganisation durch Verordnung.

2. Lehrkräfte
der Gemeinden

Art. 10b (neu) Für Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens erfolgt die Stellenvermittlung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, von der Entlassung betroffene Lehrkräfte auf Aufforderung der zuständigen Direktion zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

3. Anspruch auf
Rentenleistungen
und Abgangs-
entschädigung

Art. 10c (neu) ¹ Lehrkräfte, die gemäss Artikel 10a unverschuldet entlassen worden sind, haben Anspruch auf eine Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente der Pensionskasse, bei der sie versichert sind, sofern sie zum Zeitpunkt der Auflösung des Anstellungsverhältnisses das 56. Altersjahr vollendet haben und länger als 16 Jahre im Schuldienst des Kantons beschäftigt gewesen sind.

² Die Rente gemäss Absatz 1 wird gegebenenfalls durch Kinderrenten ergänzt und nach den Leistungsgrundsätzen der entsprechenden Pensionskasse ausgerichtet.

³ Bezüglich Überbrückungsrenten, Verschuldensfeststellung und Finanzierung der Mehrleistungen der Pensionskassen gelten die Artikel 32 bis 35 PG ²⁾ sinngemäss.

⁴ Lehrkräfte, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen und länger als drei Jahre im Schuldienst des Kantons beschäftigt gewesen sind, haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung gemäss der Personalgesetzgebung.

4. Lasten-
verteilung

Art. 10d (neu) Der Ersatz von Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen, die Aufwendungen für Abfindungen und der Aufwand für flankierende Massnahmen unterliegen der Lastenverteilung, soweit die Aufwendungen des Kantons durch Lehrkräfte der Volksschule oder des Kindergartens verursacht werden.

⁴ Lehrkräfte, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung gemäss der Personalgesetzgebung.

²⁾ BSG ■■■

III. Gehaltssystem und Versicherung

Gehalts-
bestandteile

Art. 12 ¹Das Gehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und einem individuell festgelegten Gehaltsbestandteil.

² Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse.

³ Der individuelle Gehaltsbestandteil beträgt höchstens 60 Prozent des Grundgehaltes.

Gehaltsklassen

Art. 12a ¹Die Anzahl der Gehaltsklassen und die Grundgehälter werden im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

² Die Beträge sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein. Sie werden im Ausmass des gewährten generellen Gehaltsaufstiegs jeweils angepasst.

Vor- und
Gehaltsstufen

Art. 12b Der Regierungsrat bestimmt Anzahl und Höhe von Vor- und Gehaltsstufen der Gehaltsklassen durch Verordnung.

Funktionen

Art. 12c (neu) ¹Der Regierungsrat ordnet durch Verordnung jede Funktion einer Gehaltsklasse zu.

² Die Zuordnung richtet sich nach der erforderlichen Ausbildung, nach den Aufgaben sowie nach den geistigen und körperlichen Anforderungen und Belastungen einer Funktion.

³ Der Regierungsrat kann für Verhältnisse, welche nicht durch die Einreihung in eine Gehaltsklasse geregelt werden können, besondere Entschädigungen festlegen.

Anfangsgehalt

Art. 13 ¹Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt der für die betreffende Funktion vorgesehenen Gehaltsklasse.

² Soweit die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs und die nachgewiesenen Weiterbildungen für die Ausübung der Funktion genutzt werden können, sind sie zur Bestimmung des individuellen Gehaltsbestandteils angemessen zu berücksichtigen.

³ Bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen kann das Anfangsgehalt tiefer als das Grundgehalt festgelegt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann dabei insbesondere zur Sicherstellung des Unterrichtes, bei

Mangel an Lehrkräften und zur Rekrutierung von Spezialisten zusätzliche Kriterien zur Bestimmung des Anfangsgehaltes festlegen.

Individueller
Gehaltsaufstieg

Art. 14 ¹Der Gehaltsaufstieg richtet sich nach der Erfahrung im Beruf und nach einer eventuellen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung.

Antrag der Kommission

² Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Gehaltssumme fest, der für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht und bestimmt nach Rücksprache mit den Personalverbänden die Anzahl Gehaltsstufen, die einem vollen Praxisjahr entsprechen.

Antrag des Regierungsrates

² Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Gehaltssumme fest, der für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht und bestimmt nach Anhörung der Personalverbände die Anzahl Gehaltsstufen, die einem vollen Praxisjahr entsprechen.

³ Auf den Gehaltsaufstieg besteht kein Anspruch.

Art. 16 Aufgehoben.

Berufsauftrag

Art. 17 ¹Die Lehrkräfte erfüllen im Rahmen ihrer Jahresarbeitszeit einen Berufsauftrag, der durch die Bildungsziele, die Gesetzgebung der jeweiligen Bildungsinstitutionen sowie durch das Leitbild der Schule umschrieben wird.

² Dieser umfasst

- a Unterrichten, Erziehen, Beraten und Begleiten,
- b Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung,
- c Zusammenarbeiten,
- d Weiterbildung.

Weiterbildung

Art. 17a Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann Lehrkräften aller Stufen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewähren.

² Der Regierungsrat legt jährlich den Anteil der Gehaltssumme fest, der für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung steht und bestimmt nach Anhörung der Personalverbände die Anzahl Gehaltsstufen, die einem vollen Praxisjahr entsprechen.

Art. 17a ¹Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Weiterbildung durch Verordnung. Er regelt insbesondere die Beteiligung des Kantons an den Kosten der Weiterbildung.

² Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann Lehrkräften aller Stufen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren bezahlten Urlaub für berufsbezogene Weiterbildung gewähren.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 17a ¹Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Weiterbildung durch Verordnung. Er erlässt namentlich Bestimmungen über die Beteiligung des Kantons an den Weiterbildungskosten.

Art. 18 bis 21 Aufgehoben.

Art. 22 ¹Ist der Kanton Träger der Schule, richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 99 PG³⁾.

² Für die übrigen Träger richtet sich die Verantwortlichkeit nach Artikel 100 PG⁴⁾.

³ In allen Fällen finden die Artikel 101 bis 104 PG⁵⁾ Anwendung.

Art. 23 ¹Unverändert.

² Die Lehrkräfte unterstehen der Aufsicht der Anstellungsbehörde gemäss Artikel 7 und für die pädagogischen Belange dem zuständigen Schulinspektorat oder der durch die besondere Gesetzgebung bezeichneten Behörde.

³ Unverändert.

Art. 25 ¹Gegen Verfügungen über Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz kann bei der zuständigen Direktion Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Im Übrigen gilt Artikel 107 PG⁶⁾.

³ Aufgehoben.

Art. 26a Aufgehoben.

Art. 27 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung insbesondere

1. die Aufgaben von Personen mit Funktionen gemäss Artikel 2 Absatz 2,
2. die Anstellungsvoraussetzungen,
3. die Stellenausschreibung,
4. die Bezeichnung der Anstellungsbehörden,

³⁾ BSG ■■■

⁴⁾ BSG ■■■

⁵⁾ BSG ■■■

⁶⁾ BSG ■■■

Art. 22a ¹Die Erziehungsdirektion kann einer Lehrerin oder einem Lehrer die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Sie meldet den Entzug der Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die interkantonale Liste von Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung.

5. das Nähere zur Auflösung infolge von Reorganisation,
6. das Nähere zum Geltungsbereich des Gehaltssystems und der beruflichen Vorsorge,
7. die Zuordnung der Funktionen zu den Gehaltsklassen,
8. die Anzahl und den Wert der Vor- und Gehaltsstufen,
9. das Anfangsgehalt, den individuellen Gehaltsaufstieg sowie die Voraussetzungen, unter denen Vorstufen festgelegt sowie Erfahrungs- und allenfalls Leistungsstufen angerechnet werden,
10. die Kürzung des Gehalts wegen gleichzeitigen Bezugs von Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder von Leistungen aus Versicherungen,
11. die Festlegung der Jahresarbeitszeit sowie der Beschäftigungsgrade auf Grund des erteilten Unterrichts und der übrigen Aufgaben,
12. die besonderen Entschädigungen,
13. die Zulagen, die Treueprämie und andere Prämien,
14. die Auszahlung von Leistungen aus vermögensrechtlichen Ansprüchen,
15. die Finanzaufsicht und das Rechnungswesen,
16. den maximalen Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte,
17. die Altersentlastung,
18. bei welcher Pensionskasse die Lehrkräfte zu versichern sind und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
19. die Urlaube und anderen Abwesenheiten,
20. die Gehaltszahlung bei Krankheit, Urlaub und Geburt,
21. die Entschädigung für Fahrkosten und andere Spesen,
22. den Berufsauftrag,
23. die Stellvertretungen,
24. die besonderen Unterrichtsverhältnisse,
25. die Zuständigkeit der Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes.

³ Er kann seine Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise an die zuständige Direktion übertragen.

⁴ Unverändert.

Art. 28 Aufgehoben.

Art. 30 Aufgehoben.

In den nachgenannten Artikeln wird «personnel enseignant» durch «corps enseignant» ersetzt:

Betrifft nur den französischen Text.

Anhang I

Grundgehalt für die einzelnen Gehaltsklassen per 1. August 2004
(Art. 12a Abs. 1)

Gehaltsklasse	Grundgehalt in CHF
1	52 511
2	55 468
3	58 425
4	61 382
5	64 339
6	67 295
7	70 253
8	73 210
9	76 166
10	79 124
11	82 081
12	85 037
13	87 994
14	90 952
15	93 908
16	96 865
17	99 822
18	102 779
19	105 736
20	108 693
21	111 651
22	114 606
23	117 564
24	120 521
25	123 478

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kindergartengesetz vom 23. November 1983:

Art. 14: betrifft nur den französischen Text.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Art. 34 Aufgehoben.

Art. 75 ¹Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen. Dabei gilt insbesondere

a bis d Unverändert.

e Aufgehoben.

² Unverändert.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 23, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36, Artikel 61 Absatz 4, Artikel 61a und Artikel 65 Absatz 2 betreffen nur den französischen Text.

3. Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG):

Art. 20 Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 17a, Artikel 21, Marginalie von Artikel 22, Artikel 22 Absatz 1 und 2 und Artikel 27 Absatz 2 betreffen nur den französischen Text.

4. Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986:

Art. 14 Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 13a und Artikel 15 betreffen nur den französischen Text.

5. Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG):

Art. 30 Aufgehoben.

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 7, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 31a Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 1 betreffen nur den französischen Text.

6. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG):

Die redaktionellen Änderungen von Artikel 22, Marginalie von Artikel 24, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 4 und Anhang F betreffen nur den französischen Text.

III.

Das Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD, BSG 430.250.1) wird aufgehoben.

IV.

Übergangsbestimmungen

1. Das Anstellungsverhältnis von Personen, welche Funktionen in der Lehrerfortbildung wahrnehmen und bisher nach der Lehreran-

- stellungsgesetzgebung angestellt waren, richtet sich bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ■■■ über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)⁷⁾ nach der Lehreranstellungsgesetzgebung.
2. Das Anstellungsverhältnis von Personen, welche Funktionen in der Schulberatung wahrnehmen und bisher nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt waren, richtet sich ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.
 3. Lehrkräften, welche auf Grund von Artikel 21 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD)⁸⁾ die ihnen zustehende Einstufung noch nicht erreicht haben, wird die verbleibende Gehaltsanpassung auf das Inkrafttreten dieser Bestimmung hin voll gewährt.
 - 4.1 Lehrkräfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung Ansprüche nach dem bisherigen Artikel 30 LAG oder nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992⁹⁾ erworben haben, erhalten diese bis zum 31. Juli 2015 ausgerichtet.
 - 4.2 Die maximale jährliche Bruttogehaltsreduktion durch die Aufhebung eines oder mehrerer Besitzstände beträgt 8000 Franken.
 - 4.3 Ist die gesamte Bruttogehaltsreduktion höher als der Maximalbetrag nach Ziffer 4.2, wird sie auf ein oder zwei weitere Jahre verteilt.
 - 4.4 Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als 5000 Franken pro Jahr und ist die betroffene Lehrkraft am 1. August 2010 älter als 60 Jahre, so wird das per 31. Juli 2010 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

Antrag des Regierungsrates

- 4.4 Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als 5000 Franken pro Jahr und ist die betroffene Lehrkraft am 1. August 2015 älter als 60 Jahre, so wird das per 31. Juli 2015 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Antrag der Kommission

- 4.4 Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als 5000 Franken pro Jahr und ist die betroffene Lehrkraft am 1. August 2010 älter als 60 Jahre, so wird das per 31. Juli 2010 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

⁷⁾ BSG ■■■

⁸⁾ BSG 430.250.1

⁹⁾ BSG 432.210

Ergebnis erste Lesung

Bern, 8. September 2004 Im Namen des Grossen Rates *Knäbühl*
Der Präsident: *Dätwyler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag für die zweite Lesung

12

Bern, 13. Oktober 2004 Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 11. September 2004 Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Käser*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

41/12

Steuergesetz (StG) (Änderung)

Finanzdirektion



Ergebnis der ersten Lesung

Steuergesetz (StG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Art. 22 ¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden

- a* bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung,
- b* bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person,
- c* beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe *b* werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen einer Erbteilung.

Art. 38 ¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- a* bis *g* unverändert,
- h* die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte übersteigen,
- i* die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sin-

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

ne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt,
Die bisherigen Buchstaben *i* bis *l* werden zu Buchstaben *k* bis *m*.

² unverändert.

Art. 44 ¹Unverändert.

² Die einfache Steuer beträgt für steuerpflichtige Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0,80 für die ersten	52 500
1,15 für die weiteren	52 500
1,45 für die weiteren	105 000
1,60 für die weiteren	105 000
1,85 für die weiteren	210 000
2,25 für die weiteren	315 000
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken
0,80 für die ersten	26 300
1,05 für die weiteren	26 300
1,35 für die weiteren	52 500
1,40 für die weiteren	52 500
1,60 für die weiteren	105 000
2,00 für die weiteren	157 500
2,30 für die weiteren	262 500
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

Umstrukturie-
rungen

Art. 88 ¹Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden

¹⁾ SR 151.3

- a* bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person,
- b* bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen,
- c* beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen,
- d* bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe *d* werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben

- a* die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe *d*,
- b* die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 98 oder 99 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Re-

serven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Über stille Reserven, welche im Rahmen einer Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Die stillen Reserven auf Beteiligungen werden durch Verfügung festgelegt und unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3. Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 2 und 4.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

Ersatz-
beschaffungen

Art. 89 ¹ Unverändert.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Art. 98 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder bei einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) aufgeschoben worden ist (Art. 88 Abs. 5), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 97 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen.

⁴ unverändert.

Antrag der Kommission

⁵ Stille Reserven, welche im Rahmen einer Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) unter ein Holdingprivileg (Art. 98) oder ein Domizilprivileg (Art. 99) gelangen, sind steuerlich nicht abzurechnen. Diese stillen Reserven werden jedoch durch Verfügung festgelegt und unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3. Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 2 und 4.

Antrag des Regierungsrates

⁵ Gemäss Ergebnis der ersten Lesung.

Antrag der Kommission

³ Realisierte stille Reserven auf Aktiven und Passiven, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder bei einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) aufgeschoben worden ist (Art. 88 Abs. 5), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 97 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen.

Antrag des Regierungsrates

³ Gemäss Ergebnis der ersten Lesung.

Art. 133 ¹Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei
a unverändert,
b «Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung» wird ersetzt durch «Umstrukturierungen»,
c «Zusammenschluss oder Teilung» wird ersetzt durch «Umstrukturierungen».

² unverändert.

II.

Das Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten

a bis *g* unverändert;

h bei der Handänderung infolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen gemäss Artikel 22 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)³⁾ und von juristischen Personen gemäss Artikel 88 StG;

i aufgehoben;

k aufgehoben;

l bei der Handänderung infolge Umstrukturierungen gemäss Artikel 88 StG von Personalvorsorgestiftungen des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe;

m unverändert.

Zuwendungen
unter Ehegatten
und an
Nachkommen

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)¹⁾

2. Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)²⁾

Art. 9 Steuerfrei sind:

a Unentgeltliche Zuwendungen sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen unter Ehegatten,

b unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekind sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen durch Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder. Für Pflegekinder entfällt die Besteuerung, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Art. 17 ¹Von Zuwendungen können 10 000 Franken abgezogen werden.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

²⁾ BSG 215.326.2

³⁾ BSG 661.11

¹⁾ BSG 215.326.2

²⁾ BSG 662.1

III.*Übergangsbestimmung*

Auf die vor dem 1. Januar 2005 durchgeführten Umstrukturierungen (Art. 22 und 88) finden die Bestimmungen des Steuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 2000 Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 16. September 2004 Im Namen des Grossen Rates *nBühl*
Der Präsident: *Dätwyler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Art. 19 ¹ die Erbschaft- und Schenkungssteuer beträgt
a aufgehoben,
b bis *d* unverändert.

² Pflegerkinder, bei denen das Pflegeverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat, werden nach Absatz 2 Buchstabe *b* besteuert.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

a rückwirkend auf den 1. Januar 2005: alle Änderungen mit Ausnahme von Buchstabe *b*,
b auf den 1. Januar 2006: Ziffer II Ziffer 2. Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG).

Bern, 3. November 2004 Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. November 2004 Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Grunder*

Antrag des Regierungsrates

Kindergartengesetz (Änderung) 432.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Kindergartengesetz vom 23. November 1983 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kindergartengesetz (KgG)

Art. 1 Betrifft nur den französischen Text.

II. Betrifft nur den französischen Text.

Art. 2 ^{1 und 2} Betrifft nur den französischen Text.

³ Die Erziehung im Kindergarten geschieht im Geiste der Rücksichtnahme gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt und unter Achtung christlicher Werte.

Art. 3 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 4 ^{1 und 2} Betrifft nur den französischen Text.

Art. 5 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 6 ^{1 und 2} Betrifft nur den französischen Text.

³ «Kindergärtnerin» wird durch «Lehrkraft für den Kindergarten» ersetzt.

Art. 7 Die Erziehungsdirektion erlässt für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten einen Lehrplan oder einen Rahmenplan.

Art. 8 Die Errichtung oder Aufhebung von Kindergärten und Kindergartenklassen richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung.

Betrifft nur den
französischen
Text

Betrifft nur den
französischen
Text

Lehrplan,
Rahmenplan

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Antrag des Regierungsrat

Nichteintreten.

Antrag der Kommission

Nichteintreten.

Betrifft nur den
französischen
Text

Art. 9 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 10 ^{1 bis 3} Betrifft nur den französischen Text.

III. Betrifft nur den französischen Text.

Art. 11 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

² «Kindergärtnerin» wird ersetzt durch «Lehrkraft für den Kindergarten».

Art. 12 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

² Betrifft nur den französischen Text.

³ Die Gemeinden können zusätzlich zu Regelkindergärten Waldkindergärten führen, wenn

- a* nach den Richtlinien über die Kinderzahlen gemäss Volksschulgesetzgebung genügend Kinder den Waldkindergarten besuchen und
- b* die Eltern mit dem Besuch des Waldkindergartens einverstanden sind.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 13 ¹ «Kindergartenkommission» wird ersetzt durch «Kindergarten- oder Schulkommission».

² Unverändert.

Anstellung und
Gehalt
1. Allgemein

Art. 14 Anstellung und Gehalt der Lehrkräfte für den Kindergarten werden in der Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt. Vorbehalten bleibt Artikel 15 Absatz 2.

2. Waldkindergarten

Art. 15 ¹ Eine Waldkindergartenklasse wird von zwei Lehrkräften für den Kindergarten geführt.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für das Gehalt der zweiten Lehrkraft.

II.

Änderung von Erlassen:

Betrifft nur den französischen Text.

III.

Diese Änderungen treten am 1. August 2005 in Kraft.

Antrag des Regierungsrates

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 11. August 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 7

43/7

Bern, 13. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 22. September 2004

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Fritschy*



Kindergartengesetz (Änderung)

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Kindergartengesetz (Änderung)

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Ausgangslage
3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln
4. Finanzielle und personelle Auswirkungen
5. Auswirkungen auf die Wirtschaft
6. Ergebnisse der Vernehmlassung
7. Antrag

1. Zusammenfassung

Das Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (BSG 432.11) muss geändert werden, damit die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, zusätzlich zu Regelkindergärten auch Waldkindergärten führen zu können.

Waldkindergärten werden von zwei Lehrkräften geführt. Das bedingt eine Doppelanstellung an einer Klasse. Dafür fehlen die Grundlagen im heute gültigen Kindergartengesetz.

Durch die Revision entstehen für den Kanton keine zusätzlichen Kosten. Das Gehalt für die zweite Lehrkraft muss von den Gemeinden, die einen Waldkindergarten anbieten, übernommen werden.

Im Zuge der Revision wird die Terminologie des Kindergartengesetzes an Begriffe und Sprache anderer Bildungserlasse angepasst.

2. Ausgangslage

Im Rahmen der Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung wurde am 23. November 1983 erstmals ein Kindergartengesetz verabschiedet. Dieses bis heute nur marginal revidierte Gesetz ist ein Rahmengesetz mit 21 Artikeln. Näheres ist in einer Verordnung geregelt.

Im Januar 2002 stellte die Gemeinde Köniz ein Gesuch um «Team-Teaching im Waldkindergarten Mittelhäusern». Mit der Anstellung einer zusätzlichen Lehrperson an der Waldkindergartenklasse sollte das Projekt bereits zum Schuljahresanfang 2002/03 ermöglicht werden. Die Erziehungsdirektion lehnte das Gesuch ab, da die gesetzlichen Grundlagen für ein Team-Teaching, die Doppelanstellung an einer Klasse, fehlten.

Im März 2002 wurde die Motion 79/02 Schärer, Bern (GB) «Waldkindergarten ist eine gute Alternative» eingereicht und am 10. September 2002 mit 78 zu 74 Stim-

men an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, damit eine Gemeinde auf Antrag als Alternative zu einem Regelkindergarten einen Waldkindergarten führen kann. Für den Kanton sollten keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Erziehungsdirektion wurde im August 2002 die Petition für «Waldkindergärten im Kanton Bern» übergeben. Die «Elterninitiative für Waldkindergärten im Kanton Bern» fordert darin den Erziehungsdirektor auf, die gesetzlichen Hürden zu beseitigen, damit jede Gemeinde die Möglichkeit hat, Waldkindergärten zu führen.

2.1 Der Waldkindergarten

Der erste Waldkindergarten in Europa wurde Mitte der Fünfzigerjahre in Dänemark eröffnet. Heute werden in Dänemark etwa 70 Waldkindergärten geführt. Die Idee kam 1993 nach Deutschland, wo in Flensburg der erste öffentliche Waldkindergarten eingerichtet wurde, welchem weitere folgten.

Die Eröffnung von Waldkindergärten ist eine Reaktion auf eine festgestellte, zunehmende Entfremdung von der Natur. Das Aufwachsen der Kinder innerhalb der heutigen Welt wird von den Befürworterinnen und Befürwortern des Waldkindergartens defizitär beschrieben: Kinder haben oft keine Spielgefährten oder Geschwister. Die Möglichkeiten, an spontanen Spielanlässen teilzunehmen, sind eingeschränkt. Die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten der Kinder und die Möglichkeiten, Primärerfahrungen zu sammeln, reduzieren sich. Auf Grund von zunehmenden körperlichen Entwicklungsstörungen (Haltungsschäden, muskuläre Schwächen, Koordinationsstörungen) steigt die Zahl der Unfälle an. Die Schlussfolgerung: Kinder brauchen vermehrt Freiräume, in denen ganzheitliches Lernen möglich ist. Einen solchen Freiraum stellt aus Sicht der Befürworterinnen und Befürworter der Waldkindergarten dar.

In den Kantonen Zürich und St. Gallen gibt es einige auf Gemeindeebene geregelte Waldkindergärten, im Kanton Bern wird ein solcher in Biel auf privater Basis geführt.

Das Führen eines Waldkindergartens bedeutet, dass die weitaus meiste Kindergartenzeit im Wald abgehalten wird. Die Unterrichtssituation des Waldkindergartens unterscheidet sich deutlich von den zeitlich begrenzten Waldprojekten wie regelmässigen Walddagen oder Waldwochen.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Kindergartengesetzes soll der Gemeinde ermöglichen, zusätzlich zum Regelkindergarten einen Waldkindergarten mit vollem Pensum anzubieten.

3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Sprachliche Anpassungen

Für den deutschsprachigen Kantonsteil wird die Bezeichnung «Kindergärtnerin» ersetzt durch «Lehrkraft für den Kindergarten». Sowohl die deutsche Fassung der Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 (BSG 432.111) als auch der Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Kantonsteil benutzen bereits heute diese Berufsbezeichnung.

Für den französischsprachigen Kantonsteil wird die Bezeichnung «jardin d'enfants» durch «école enfantine» ersetzt. Diese Bezeichnungsänderung bewirkt keine materiellen Änderungen, es geht allein darum, sich der in der Westschweiz üblichen Terminologie anzupassen. Die Interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (EDK/SR/TI) hat am 11. Juni 1992 den «plan cadre romand pour les écoles enfantines» verabschiedet, in dem sich die französischsprachigen Kantone für die Jahre vor dem Beginn der Volksschule auf die Bezeichnung «école enfantine» geeinigt haben. In der Westschweiz bezeichnet «jardin d'enfant» eine Institution, die sich um Kinder zwischen der Kinderkrippe und den beiden Kindergartenjahren kümmert und die in erster Linie einem Sozialisierungsauftrag nachkommt.

Es geht bei dieser Änderung der Terminologie auch um eine indirekte Aufwertung der Kindergartenlehrkräfte gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen in der Westschweiz. Daher wird auch die Bezeichnung «maîtresse de jardin d'enfants» durch «enseignante/enseignant d'école enfantine» ersetzt. Mit dieser sprachlichen Anpassung soll einerseits die bernische Terminologie mit jener der französischsprachigen Kantone harmonisiert und andererseits eine geschlechtergerechte Formulierung gewählt werden.

Art. 2 Abs. 3 Die inhaltliche Ergänzung durch den Begriff «Umwelt» schafft einen direkten Bezug zum Waldkindergarten und ist in seiner Umsetzung Grundlage des Verständnisses ökologischer Zusammenhänge.

Art. 7 Mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern wurden die Weisungen vom 5. Februar 1985 zum Rahmenplan für die Kindergärten im deutschsprachigen Kantonsteil aufgehoben. Der Begriff «Rahmenplan» ist damit im deutschsprachigen Kantonsteil aufgehoben. Im französischsprachigen Kantonsteil gilt der Begriff «Rahmenplan» (vgl. directives du 25 avril 1990 concernant le plan-cadre pour les jardins d'enfant de la partie de langue française du canton).

Art. 8 Der bisherigen Regelung wird nicht mehr nachgelebt. Es wird bereits heute gemäss der Regelung, die für die Volksschule gilt, verfügt (Art. 47 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]). Die vorliegende Änderung schreibt diese Praxis fest.

Art. 12 Die Gemeinden sollen unter bestimmten Bedingungen zusätzlich zum Regelkindergarten den Waldkindergarten anbieten können. Die Richtlinien der Erziehungsdirektion für die Schülerzahlen vom 20. Februar 1995 legen fest, wie viele Kinder nötig sind, damit eine Gemeinde eine neue Kindergartenklasse eröffnen kann. Ein Waldkindergarten soll nur möglich sein, wenn genügend Kinder ihn besuchen. Andernfalls führte das neue Angebot dazu, dass dem Kanton zusätzliche Kosten entstünden. Die Eröffnung einer Waldkindergartenklasse folgt den ordentlichen Regeln der Klasseneröffnung (vgl. Art. 8 des Kindergartengesetzes).

Die Eltern sollen sich vor Beginn des Schuljahrs entscheiden, ob sie ihr Kind in den Regel- oder in den Waldkindergarten schicken wollen. Wenn zu viele Kinder den Waldkindergarten besuchen wollen und zu wenig Kinder die Regelkindergartenklasse, muss die Gemeinde eine Lösung finden, die für den Kanton (resp. die Lastenverteilung Lehrergehälter) keine Mehrkosten auslöst. Eine mögliche Lösung besteht darin, dass die Gemeinde das Entscheidungsrecht zu Lasten der Waldkindergartenklasse einschränkt. Die Gemeinde hat in diesem Fall festzulegen, nach welchen Kriterien sie die Kinder auswählt, die den Waldkindergarten besuchen können. Die Eltern sollen in jedem Fall das Recht haben, ihr Kind in den Regelkindergarten zu schicken. Sie sollen nicht – weil die Regelkindergartenklasse bereits sehr viele Kinder aufweist oder weil die Regelkindergartenklasse zu wenig Kinder aufweist – gezwungen werden, zwischen Waldkindergarten oder keinem Kindergarten zu entscheiden.

Für das Führen einer Waldkindergartenklasse entstehen für den Kanton aus den genannten Gründen keine zusätzlichen Kosten. Die zweite Lehrkraft für den Kindergarten muss gemäss Art. 15 Abs. 2 durch die Gemeinde finanziert werden.

Die Ausführungserlasse, welche in der Folge angepasst werden müssen, werden den Unterricht an Klassen von Waldkindergärten im Speziellen regeln. Es wird davon ausgegangen, dass bis auf einen Halbtage pro Woche der Unterricht im Wald stattfindet. Die Klassen sollen altersgemischt geführt werden.

Art. 14 und 15 Die Lehrkraft für den Waldkindergarten kann nicht ohne eine zweite Lehrkraft für den Kindergarten sicherstellen, dass die Kinder im Wald genügend beaufsichtigt sind. Das Fehlen einer zweiten Lehrkraft für den Kindergarten stellte damit ein Gefährdungsrisiko für die Kinder und im Schadensfall ein Haftungsrisiko für die Gemeinde dar. Waldkindergärten sind also gleichzeitig von zwei Lehrkräften für den Kindergarten zu führen. Das Kindergartengesetz und das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) sowie das VSG sehen bisher keine Klassen vor, an welchen die Pensen verdoppelt werden können. Deshalb ist das Kindergartengesetz zwingend zu ändern.

In Art. 24 Abs. 1 LAG ist festgehalten, dass die Kosten für Lehrkräfte für den Kindergarten zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden. Eine Gemeinde kann nach geltendem Recht die Kosten für eine zweite Lehrkraft für den Kindergarten nicht übernehmen. Diese Gesetzesänderung soll dies nun ermöglichen. Es wird geregelt, dass die Gemeinde die Kosten für die zweite Lehrkraft für den Kindergarten selber zu tragen hat. Auch das Gehalt der zweiten Lehrkraft richtet sich nach den Regeln des LAG. Das Gehalt fällt jedoch nicht in die Lastenverteilung.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Führen eines Waldkindergartens muss gemäss den Richtlinien vom 20. Februar 1995 für die Schülerzahlen durch die Erziehungsdirektion bewilligt werden.

Die organisatorischen Belange zur Führung eines Waldkindergartens werden durch die Gemeinden geregelt.

Die Gemeinden haben die Kosten für das Gehalt der zweiten Lehrkraft für den Kindergarten zu tragen. Für den Kanton entstehen keine zusätzlichen Kosten.

5. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

6. Ergebnisse der Vernehmlassung

Es wurden 59 Stellungnahmen eingereicht.

Ein Drittel der Stellungnahmen befürwortet die Änderung grundsätzlich. Ein Drittel der Stellungnahmen lehnt die Änderung grundsätzlich ab, besonders auch auf Grund des politischen Vorstosses, die Einführung der Basisstufe zu überprüfen.

Die Ergänzung des Zielartikels (Art.2) wurde als zu eingeschränkt beurteilt. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende verlangten eine grundsätzliche Überarbeitung. Der Regierungsrat verzichtet zum heutigen Zeitpunkt auf eine grundsätzliche Überarbeitung des Zielartikels des Kindergartens. Die vorliegende Änderung beinhaltet einzig die Einführung des Waldkindergartens, sprachliche Anpassungen und Anpassungen an die ständige Praxis. Eine grundsätzliche Zieldiskussion müsste im Rahmen einer grösseren Revision geführt werden.

Im Weiteren wurden die unpräzise Formulierung des Rechts einer Gemeinde, einen Waldkindergarten zu führen, und des Recht der Eltern, zwischen Waldkindergarten und Regelkindergarten wählen zu können, angesprochen. Die vorliegende Fassung (Art. 12) und die zusätzlichen Erläuterungen versuchen, diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

Die Gemeinden lehnen die Finanzierung der zweiten Lehrkraft für den Kindergarten durch die Gemeinden ab. Auch wird in Frage gestellt, dass die zweite Betreuungsperson eine Lehrkraft für den Kindergarten sein muss. In Ausführung des Auftrags des Parlamentes hält der Regierungsrat sowohl an der für den Kanton kostenneutralen Finanzierung wie auch an dem Erfordernis einer zweiten, qualifizierten Fachperson fest.

Es wurden zudem verschiedene weiter gehende Änderungsanträge gestellt. Diese Änderungen würden den Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung sprengen. Zum heutigen Zeitpunkt wird darauf verzichtet.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Annahme der Vorlage.

Bern, 11. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 Absatz 3 und gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV) bei.
2. Der Regierungsrat bewilligt die nach der FHV vom Kanton Bern zu leistenden Beiträge abschliessend.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der FHV zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen, insbesondere in Fragen des Verfahrens, der Organisation oder der Beitragshöhe sowie um Änderungen oder die Aufhebung des Tarifizuschlags gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Regionalen Schulabkommens (RSA 2000; BSG 439.14), welche auf Grund der neuen FHV erfolgen, handelt.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss deren Artikel 22 zu kündigen.
5. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.
6. Dieser Beschluss tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, 25. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 Absatz 3 und gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV) bei.
2. Der Regierungsrat bewilligt die nach der FHV vom Kanton Bern zu leistenden Beiträge abschliessend.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der FHV zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen, insbesondere in Fragen des Verfahrens, der Organisation oder der Beitragshöhe sowie um Änderungen oder die Aufhebung des Tarifizuschlags gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Regionalen Schulabkommens (RSA 2000; BSG 439.14), welche auf Grund der neuen FHV erfolgen, handelt.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss deren Artikel 22 zu kündigen.
5. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.
6. Dieser Beschluss tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. Oktober 2004

Im Namen der
Geschäftsprüfungskommission
Die Präsidentin: *Widmer-Keller*,
Büren a. Aare

¹⁾ BSG 101.1

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

vom 12. Juni 2003

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten.

² Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2 Subsidiarität zu anderen Vereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, die die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen gesamthaft mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist.

Art. 3 Grundsätze

¹ Der Wohnsitzkanton der Studierenden leistet den Trägern von Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten.

² Die Fachhochschulträger gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung. Soweit die Kantone nicht selber Träger der Fachhochschulen sind, verpflichten sie die ihnen verbundenen Schulen zur Gleichbehandlung.

Art. 4 Beitragsberechtigte Studiengänge

¹ Als beitragsberechtigt gelten anerkannte Diplomstudiengänge kantonal oder interkantonalen Fachhochschulen. Die Anerkennung richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz des Bundes oder der Interkantonalen Diplomvereinbarung. Bei zweistufig geführten Diplomstudiengängen (Bachelor- und Masterstudien) sind beide Studienstufen beitragsberechtigt.

² Anerkannte Studiengänge, die von einem privaten Träger geführt werden, aber von einem Kanton oder einer Gruppe von Kantonen mitfinanziert werden, sind beitragsberechtigt, sofern sie von der Kommission FHV als beitragsberechtigt erklärt werden. Voraussetzung dazu ist, dass der mitfinanzierende Kanton oder die mitfinanzierenden Kantone für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³ Andere anerkannte Studiengänge können auf Gesuch des Standortkantons von der Kommission FHV als beitragsberechtigt anerkannt werden. In diesem Fall werden nur jene Kantone zahlungspflichtig, die sich dazu ausdrücklich verpflichten.

Art. 5 Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d. der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Art. 6 Umleitung von Studierenden

Wenn in einem Studiengang die Studienplatzkapazitäten einer Schule ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie Studierende an andere Schulen umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung stellen. Die Kommission FHV bestimmt das Verfahren und die für die Umleitung zuständige Stelle.

Art. 7 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹ Studierende und Studienanwärterinnen und Studienanwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden an eine Schule zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

² Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

II Beiträge

Art. 8 Bemessungsgrundlage

¹ Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen pro Studierenden festgelegt.

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann auf Antrag der Kommission FHV beschliessen, für einzelne oder alle Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell anzuwenden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 9 Höhe der Beiträge

¹ Die Studiengänge werden nach Studienbereichen in Gruppen zusammengefasst.

² Massgebend für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Gruppe, d.h. die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.

³ Die Beiträge werden so festgelegt, dass sie pro Gruppe 85% der Ausbildungskosten decken. Zuständig für die Festlegung der Beiträge ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Art. 10 Abzug bei hohen Studiengebühren

Die Schulen können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Übersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt.

III Vollzug

Art. 11 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. die Wahl der Mitglieder und des bzw. der Vorsitzenden der Kommission FHV,

- b. die Wahl der Mitglieder der Schiedsinstanz,
- c. die Festlegung der Beiträge gemäss Art. 9,
- d. die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Art. 8,
- e. die Abnahme der Berichterstattung der Kommission FHV.

³ Sie erlässt Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge.

Art. 12 Kommission FHV

¹ Für den Vollzug setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission Fachhochschulvereinbarung (Kommission FHV) ein.

² Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorgeschlagen.

³ Der Kommission FHV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. die jährliche Berichterstattung an die Konferenz der Vereinbarungskantone,
- c. die Antragsstellung für die Festlegung der Beiträge und der Dauer der Zahlungspflicht für die einzelnen Studiengänge,
- d. die Antragsstellung für die Festlegung eines abweichenden Abgeltungsmodells gemäss Art. 8
- e. die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenze für die individuellen Studiengebühren,
- f. die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie der Verzugszinse,
- g. die Einteilung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 21.

Art. 13 Geschäftsstelle

Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

Art. 14 Liste der beitragsberechtigten Studiengänge

Die beitragsberechtigten Studiengänge und die Beitragshöhe werden in einem Anhang aufgeführt.

Art. 15 Ermittlung der Studierendenzahl

¹ Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

² Jede Schule erstellt eine Namensliste der Studierenden zuhanden des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den massgeblichen Wohnsitzkanton gemäss Artikel 5 und führt die Studierenden gemäss den Gruppen getrennt auf.

Art. 16 Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission FHV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

IV Rechtspflege**Art. 17** Schiedsinstanz

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt eine Schiedsinstanz mit sieben Mitgliedern ein. Sie bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Schiedsinstanz entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, von denen sich keines aus den direkt betroffenen Kantonen befinden darf.

³ Die Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend

- a. die Zahl der Studierenden,
- b. den massgebenden Wohnsitz,
- c. die Zahlungspflicht der Kantone.

⁴ Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279) finden Anwendung.

Art. 18 Bundesgericht

Vorbehältlich von Artikel 17 entscheidet das Bundesgericht über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen den Kantonen ergeben, auf staatsrechtliche Klage hin gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943¹⁾.

¹⁾ SR 173.110

V Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 19** Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Art. 20 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt auf den Beginn des Studienjahres 2005/2006 in Kraft. Bedingung für das In-Kraft-Treten ist, dass mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben.

Art. 21 Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren

Die Kommission FHV bestimmt diejenigen Studiengänge, für die bereits im Anerkennungsverfahren Beiträge geleistet werden und teilt sie in die Gruppen ein. Massgeblich ist, ob der Studiengang Aussicht auf Anerkennung hat (Art. 4 Abs. 1). Es ist eine Stellungnahme der zuständigen Anerkennungskommission einzuholen.

Art. 22 Kündigung

¹ Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Kommission FHV gekündigt werden; erstmals auf den 30. September 2008.

² Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austrittes eingeschriebenen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums weiter bestehen. Ebenso bleibt der Anspruch der betreffenden Studierenden auf Gleichbehandlung gemäss Art. 3 weiter bestehen.

Art. 23 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu. Nach liechtensteinischem Recht anerkannte Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge sind wie die entsprechenden nach schweizerischem Recht anerkannten Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge zu behandeln.

Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone vom 12. Juni 2003.

Der Anhang wird von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Zähringerstrasse 25, 3001 Bern, publiziert und kann dort bezogen werden.
Homepage: www.edk.ch

**FHV Anhang: Stand 9. Februar 2004
AHES Annexe: Etat du 9 février 2004**

<i>FH HES</i>	<i>Schule / établissement ou site</i>	<i>Studiengang: Bezeichnung / filière: désignation</i>	<i>VZ: Vollzeit / à plein temps BB: Berufsbegleitend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe/groupe</i>	<i>FHV-Beitrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BH Date autorisation CF</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
BFH	Hochschule für Architektur, Bau und Holz (HSB)	Architektur	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Technik und Informatik (HTI)	Elektronik/Elektrotechnik	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Technik und Informatik (HTI)	Informatik	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Technik und Informatik (HTI)	Maschinentechnik	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Wirtschaft, Verwaltung und Soziale Arbeit (HWS)	Betriebsökonomie	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Wirtschaft, Verwaltung und Soziale Arbeit (HWS)	Betriebsökonomie	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Architektur, Bau und Holz (HSB)	Architektur	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Architektur, Bau und Holz (HSB)	Bauingenieurwesen	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Technik und Informatik (HTI)	Elektronik/Elektrotechnik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Technik und Informatik (HTI)	Maschinentechnik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Technik und Informatik (HTI)	Chemie	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Technik und Informatik (HTI)	Automobilechnik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Technik und Informatik (HTI)	Informatik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	

<i>FH IHS</i>	<i>Schule / établissement ou site</i>	<i>Studengang, Bezeichnung, / filière, désignation</i>	<i>VZ, Vollzeit / à plein temps BB, berufsbegebend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe/gruppe</i>	<i>FHV-Beitrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BH Date autorisation CF</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
BFH	Hochschule für Technik und Informatik (HTI)	Mikrotechnik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule für Architektur, Bau und Holz (HSB)	Holztechnik	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
BFH	Hochschule der Künste Bern (HKB)	Visuelle Kommunikation	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
BFH	Hochschule der Künste Bern (HKB)	Konservierung und Restaurierung	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
BFH	Schweiz, Hochschule für Landwirtschaft (SHL)	Internationale Landwirtschaft	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
BFH	Schweiz, Hochschule für Landwirtschaft (SHL)	Agrarwirtschaft	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
BFH	Schweiz, Hochschule für Landwirtschaft (SHL)	Pflanzenproduktion	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
BFH	Schweiz, Hochschule für Landwirtschaft (SHL)	Milchwirtschaft	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
BFH	Schweiz, Hochschule für Landwirtschaft (SHL)	Tierproduktion	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
FH NW	Schweiz, Hochschule für Landwirtschaft (SHL)	Landwirtschaft	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Architektur	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Baugenieurwesen	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Geomatik	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Information and Communication Technology (ICT)	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Mechatronik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Maschinenbau	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Chemie	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Hyperwerk	VZ	Technik	24'000.00	30.6.1999	

<i>FH IHS</i>	<i>Schule / établissement ou site</i>	<i>Studengang, Bezeichnung, / filière, désignation</i>	<i>VZ, Vollzeit / à plein temps BB, berufsbegebend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe/gruppe</i>	<i>FHV-Beitrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BH Date autorisation CF</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Angewandte Informatik	VZ	Technik	24'000.00	15.3.2002	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Baugenieurwesen, Bau und Umwelt (Trinationaler Studengang)	VZ	Bauwesen	18'000.00	20.8.2002	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Technisches Projektmanagement in Mechatronik (Trinationaler Studengang)	VZ	Technik	24'000.00	20.8.2002	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	International Business Management (Trinationaler Studengang)	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	31.1.2003	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Betriebsökonomie	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH beider Basel Nordwestschweiz	Betriebsökonomie	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
FH NW	Hochschule für Gestaltung und Kunst (Dep. der FHBB NW)	Visuelle Kommunikation	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
FH NW	Hochschule für Gestaltung und Kunst (Dep. der FHBB NW)	Innenarchitektur	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
FH NW	Hochschule für Gestaltung und Kunst (Dep. der FHBB NW)	Produkt- und Industriedesign	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
FH NW	FH AG NW	Architektur	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH AG NW	Baugenieurwesen	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH AG NW	Elektrotechnik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH AG NW	Bauprozessmanagement	VZ	Bauwesen	18'000.00	22.8.2000	
FH NW	FH AG NW	Informatik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH AG NW	Maschinenbau	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH AG NW	Betriebsökonomie	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	

FH/HES	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung / filière, designation	VZ, Vollzeit / à plein temps BB: berufsbegeleitend / en cours d'emploi	Gruppe/ Groupe	FHV-Beitrag Contribution AHES	Datum Genehmigung durch BH Date autorisation CH	Bemerkungen Remarques
FH NW	FH AG NW	Betriebsökonomie	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH AG NW	Produkt- und Industriedesign	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
FH NW	FH AG NW	ICT-Management- Wirtschaftsinformatik	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	26.6.2003	Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003, ab Studienjahr 2003/04
FH NW	FH Sölkhorn, Hochschule für Technik Oensingen	Elektronik und Automation	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH Sölkhorn, Hochschule für Technik Oensingen/Grenchen	Elektronik und Automation	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH Sölkhorn, Hochschule für Technik Oensingen	Maschinen- und Betriebstechnik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH Sölkhorn, Hochschule für Technik Oensingen/Grenchen	Maschinen- und Betriebstechnik	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH Sölkhorn, Hochschule für Technik Oensingen	Informatik und Telekommunikation	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH Sölkhorn, Hochschule für Technik Oensingen/Grenchen	Informatik und Telekommunikation	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH Sölkhorn, Hochschule für Wirtschaft Olten	Betriebsökonomie	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH Sölkhorn, Hochschule für Wirtschaft Olten	Wirtschaftsinformatik	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
FH NW		Wirtschaftsingenieur/in	VZ	Technik	24'000.00	13.2.2002	
FH NW		Wirtschaftsingenieur/in	TZ	Technik	11'000.00	13.2.2002	auch berufsbegeleitend
FHO	Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)	Raumplanung	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)	Raumplanung	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)	Baugeneurwesen	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)	Elektrotechnik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)	Informatik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	

FH/HES	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung / filière, designation	VZ, Vollzeit / à plein temps BB: berufsbegeleitend / en cours d'emploi	Gruppe/ Groupe	FHV-Beitrag Contribution AHES	Datum Genehmigung durch BH Date autorisation CH	Bemerkungen Remarques
FHO	Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)	Maschinenbau	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)	Landschaftsarchitektur	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Ingenieur-Architektur	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Ingenieur-Architektur	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Elektro-, Elektronik- Ingenieurwesen	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Elektro-, Elektronik- Ingenieurwesen	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Wirtschaftsinformatik	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Wirtschaftsinformatik	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Maschinen-, Mechatronik- Ingenieurwesen	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Maschinen-, Mechatronik- Ingenieurwesen	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Betriebsökonomie	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Betriebsökonomie	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik Buchs (NTB)	Systemtechnik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	

<i>FH/HES</i>	<i>Schule /établissement ou site</i>	<i>Studienang. Bezeichnung / filière, désignation</i>	<i>VZ, Vollzeit / à plein temps BB, Berufsbegeleitend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe/gruppe</i>	<i>FHV-Beitrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BH Date autorisation CF</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
FHO	Hochschule für Technik Buchs (NTB)	Systemtechnik	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur	Baugenieurwesen	BB	Bauwesen	11'000.00	28.9.1998	
FHO	Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur	Prozess- & Anlagentechnik	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur	Chemie	BB	Chemie und Landwirtschaft	11'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur	Information und Dokumentation	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur	Information und Dokumentation	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur	Telekommunikation	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur	Betriebsökonomie	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur	Betriebsökonomie	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
FHO	Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur	Tourism and Hospitality	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	31.1.2003	Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003, ab Studienjahr 2003/04
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Architektur	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Architektur	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Baugenieurwesen	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Baugenieurwesen	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Elektrotechnik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Elektrotechnik	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Informatik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Informatik	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	

<i>FH/HES</i>	<i>Schule /établissement ou site</i>	<i>Studienang. Bezeichnung / filière, désignation</i>	<i>VZ, Vollzeit / à plein temps BB, Berufsbegeleitend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe/gruppe</i>	<i>FHV-Beitrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BH Date autorisation CF</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Heizung-Lüftung-Klima	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Heizung-Lüftung-Klima	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Maschinentechnik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule Technik + Architektur Luzern	Maschinentechnik	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule für Wirtschaft Luzern	Betriebsökonomie	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule für Wirtschaft Luzern	Betriebsökonomie	VZ	speziell	8'250.00		Übergangssemester für Absolventen Höherfachschule und Höhere Fachschule für Tourismus. Spezieller Tarif: 1.5 Semesterbeiträge = 8'250.-
FHZ	Hochschule für Wirtschaft Luzern	Wirtschaftsinformatik	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
FHZ	Hochschule für Wirtschaft Luzern	Wirtschaftskommunikation	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	21.6.2000	
FHZ	Hochschule für Wirtschaft Luzern	Tourismus und Mobilität	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	31.1.2003	
FHZ	Hochschule für Gestaltung und Kunst Luzern	Visuelle Kommunikation	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
FHZ	Hochschule für Gestaltung und Kunst Luzern	Produkt- und Industriedesign	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Architecture	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Architecture	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Génie civil	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Génie civil	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Electronique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Electricité	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	

<i>FH/HES</i>	<i>Schule / établissement ou site</i>	<i>Studiengang, Bezeichnung / filiale, désignation</i>	<i>VZ, Vollzeit / à plein temps BB: berufsbegeleitend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe/groupe</i>	<i>FHV-Betrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BR Date autorisation CH</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Energie électrique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Informatique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Mécanique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Mécanique	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Microtechnique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Physique appliquée	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Génie chimique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Genève	Télécommunications	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Lullier	Horticulture	VZ	Chémie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Lullier	Architecture de paysage	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Lullier	Gestion de la nature	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école de gestion de Genève	Economie d'entreprise	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école de gestion de Genève	Economie d'entreprise	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école de gestion de Genève	Informatique de gestion	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	23.6.1999	
HES-SO	Haute école de gestion de Genève	Information et documentation	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole supérieure d'arts appliqués de Genève	Communication visuelle	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
HES-SO	Ecole supérieure d'arts appliqués de Genève	Architecture d'intérieur	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
HES-SO	Ecole supérieure d'arts appliqués de Genève	Design industriel et de produits	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	

<i>FH/HES</i>	<i>Schule / établissement ou site</i>	<i>Studiengang, Bezeichnung / filiale, désignation</i>	<i>VZ, Vollzeit / à plein temps BB: berufsbegeleitend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe/groupe</i>	<i>FHV-Betrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BR Date autorisation CH</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Yverdon	Génie civil	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
OS-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Yverdon	Géomatique	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Yverdon	Electronique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Yverdon	Energie électrique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Yverdon	Informatique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Yverdon	Mécanique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Yverdon	Microtechnique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Yverdon	Domotique	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Yverdon	Télécommunication	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Yverdon	Génie civil	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Lausanne	Electronique	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Lausanne	Electricité	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Lausanne	Informatique	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Lausanne	Mécanique	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Vaud (EVD) Lausanne	Gestion de la communication	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole hôtelière de Lausanne	Hôtellerie & Restauration	VZ	Betriebsführung und Restauration	18'000.00	2.3.1998	
OS-SO	Ecole supérieure d'arts appliqués du canton de Vaud, Lausanne	Communication visuelle	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	

<i>FH HES</i>	<i>Schule / établissement ou site</i>	<i>Studienang. Bezeichnung / filière, désignation</i>	<i>VZ, Vollzeit / à plein temps BB, Berufsbeschleissend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe / groupe</i>	<i>FHV-Beitrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BR Date autorisation CF</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
HES-SO	Ecole supérieure d'arts appliqués du canton de Vaud, Lausanne	<i>Design industriel et de produits</i>	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
HES-SO	Haute école de gestion du canton de Vaud, Lausanne	<i>Economie d'entreprise</i>	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école de gestion du canton de Vaud, Lausanne	<i>Economie d'entreprise</i>	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école de gestion du canton de Vaud, Lausanne	<i>Informatique de gestion</i>	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	23.6.1999	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Changins	<i>Agronomie</i>	VZ	Chimie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Changins	<i>Oenologie</i>	VZ	Chimie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Fribourg	<i>Architecture</i>	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Fribourg	<i>Génie civil</i>	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Fribourg	<i>Electronique / Elektronik</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Fribourg	<i>Energie électrique / Elektrische Energie</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Fribourg	<i>Informatique / Informatik</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Fribourg	<i>Mécanique / Maschinenbau</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Fribourg	<i>Chimie</i>	VZ	Chimie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs de Fribourg	<i>Télécommunication / Telekommunikation</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école de gestion de Fribourg	<i>Economie d'entreprise</i>	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école de gestion de Fribourg	<i>Economie d'entreprise</i>	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Neuchâtel, Le Lode	<i>Electricité</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Neuchâtel, Le Lode	<i>Mécanique</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	

<i>FH HES</i>	<i>Schule / établissement ou site</i>	<i>Studienang. Bezeichnung / filière, désignation</i>	<i>VZ, Vollzeit / à plein temps BB, Berufsbeschleissend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe / groupe</i>	<i>FHV-Beitrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BR Date autorisation CF</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
HES-SO	Ecole d'ingénieurs du canton de Neuchâtel, Le Lode	<i>Microtechnique</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Ecole supérieure d'arts appliqués Le Chaux-de-Fonds	<i>Design industriel et de produits</i>	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
HES-SO	Ecole supérieure d'arts appliqués Le Chaux-de-Fonds	<i>Conservation et restauration</i>	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
HES-SO	Haute école de gestion de Neuchâtel	<i>Economie d'entreprise</i>	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école de gestion de Neuchâtel	<i>Economie d'entreprise</i>	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école de gestion de Neuchâtel	<i>Informatique de gestion</i>	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	23.6.1999	
HES-SO	Haute école Valaisanne, site de Sion	<i>Electricité / Elektrotechnik</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école Valaisanne, site de Sion	<i>Mécanique / Maschinenbau</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école Valaisanne, site de Sion	<i>Chimie / Chemie</i>	VZ	Chimie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école Valaisanne, site de Sion	<i>Agroalimentaire / Lebensmittelftechnologie</i>	VZ	Chimie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école Valaisanne, site de Sierre	<i>Economie d'entreprise</i>	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école Valaisanne, site de Sierre	<i>Economie d'entreprise</i>	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
HES-SO	Haute école Valaisanne, site de Sierre	<i>Informatique de gestion</i>	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	23.6.1999	
SUPSI	Dipartimento Economia e Management	<i>Economia aziendale</i>	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
SUPSI	Dipartimento Economia e Management	<i>Economia aziendale</i>	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
SUPSI	Dipartimento Informatica e Elettronica	<i>Elettronica</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
SUPSI	Dipartimento Informatica e Elettronica	<i>Informatica</i>	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
SUPSI	Dipartimento Arte Applicata	<i>Comunicazione visiva</i>	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	

<i>FH/IES</i>	<i>Schule / établissement ou site</i>	<i>Studiengang, Bezeichnung / filière, designation</i>	<i>VZ, Vollzeit / à plein temps BB: berufsbegeleitend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe/groupe</i>	<i>FHV-Beitrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BH Date autorisation CH</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
SUPSI	Dipartimento Arte Applicata	Architettura d'interni	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
SUPSI	Dipartimento Arte Applicata	Conservazione e restauro	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
SUPSI	Dipartimento Costruzioni e Territorio	Architettura	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
SUPSI	Dipartimento Costruzioni e Territorio	Architettura	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
SUPSI	Dipartimento Costruzioni e Territorio	Ingegneria civile	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
SUPSI	Dipartimento Costruzioni e Territorio	Ingegneria civile	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
ZFH	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Verwaltung Zürich	Architektur	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
ZFH	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Verwaltung Zürich	Baugeneurwesen	BB	Bauwesen	11'000.00	2.3.1998	
ZFH	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Verwaltung Zürich	Elektrotechnik	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
ZFH	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Verwaltung Zürich	Informatik	BB	Technik	11'000.00	23.6.1999	
ZFH	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Verwaltung Zürich	Maschinenbau	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
ZFH	Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich (HGKZ)	Visuelle Kommunikation	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
ZFH	Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich (HGKZ)	Innenarchitektur	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
ZFH	Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich (HGKZ)	Produkt- und Industriedesign	VZ	Gestaltung	18'000.00	28.9.1998	
ZFH	Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW)	Architektur	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
ZFH	Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW)	Baugeneurwesen	VZ	Bauwesen	18'000.00	2.3.1998	
ZFH	Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW)	Elektrotechnik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
ZFH	Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW)	Datenanalyse und Prozessdesign	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	

<i>FH/IES</i>	<i>Schule / établissement ou site</i>	<i>Studiengang, Bezeichnung / filière, designation</i>	<i>VZ, Vollzeit / à plein temps BB: berufsbegeleitend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe/groupe</i>	<i>FHV-Beitrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BH Date autorisation CH</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
HfZ	Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW)	Informationstechnologie	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HfZ	Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW)	Kommunikation und Informatik	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HfZ	Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW)	Maschinenbau	VZ	Technik	24'000.00	2.3.1998	
HfZ	Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW)	Chemie	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
ZFH	Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW)	Betriebswirtschaft und Management	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
ZFH	Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW)	Betriebsökonomie	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	2.3.1998	
ZFH	Zürcher Hochschule Winterthur (ZHW)	Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00	15.6.2000	
HfZ	Hochschule Wädenswil (HSW)	Biotechnologie	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
HfZ	Hochschule Wädenswil (HSW)	Hortikultur	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
HfZ	Hochschule Wädenswil (HSW)	Oenologie	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
HfZ	Hochschule Wädenswil (HSW)	Lebensmitteltechnologie	VZ	Chemie und Landwirtschaft	24'000.00	2.3.1998	
HfZ	Hochschule Wädenswil (HSW)	Oekotrophologie / Facility Management	VZ	Beiebsführung und Restauration	18'000.00	2.3.1998	
FI	Fachhochschule Liechtenstein	Architektur	VZ	Bauwesen	18'000.00		Bachelor- und Masterstudiengänge; maximale Dauer der Zahlungspflicht für Masterstudiengänge 2 Semester (Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003)
FI	Fachhochschule Liechtenstein	Betriebswirtschaft (Bachelor)	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00		neu Bachelor- und Masterstudiengänge anstelle der bisherigen Diplomstudiengänge
FI	Fachhochschule Liechtenstein	Betriebswirtschaft (Bachelor)	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00		neu Bachelor- und Masterstudiengänge anstelle der bisherigen Diplomstudiengänge
FI	Fachhochschule Liechtenstein	Finanzdienstleistungen (Master)	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00		Maximale Dauer der Zahlungspflicht für Masterstudiengänge 2 Semester (Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003)
FI	Fachhochschule Liechtenstein	Finanzdienstleistungen (Master)	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00		Maximale Dauer der Zahlungspflicht für Masterstudiengänge 2 Semester (Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003)

<i>FH/HES</i>	<i>Schule / établissement ou site</i>	<i>Studiengang-Bezeichnung / filière, désignation</i>	<i>VZ: Vollzeit / à plein temps BB: berufsbegeleitend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe/groupe</i>	<i>FHV-Beitrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BH Date autorisation CF</i>	<i>Bemerkungen Remarques</i>
FL	Fachhochschule Liechtenstein	Wirtschaftsinformatik (Master)	VZ	Wirtschaft und Verwaltung	11'000.00		Maximale Dauer der Zahlungspflicht für Masterstudiengänge 2 Semester (Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003)
FL	Fachhochschule Liechtenstein	Wirtschaftsinformatik (Master)	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00		Maximale Dauer der Zahlungspflicht für Masterstudiengänge 2 Semester (Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003)
FFH Schweiz	Fernfachhochschule Schweiz, Brig	Allgemeine Informatik	BB	Technik	11'000.00	2.3.1998	
FFH Schweiz	Fernfachhochschule Schweiz, Brig	Wirtschaftsingenieurwesen	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
FFH Schweiz	Fernfachhochschule Schweiz, Brig	Wirtschaftsinformatik	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
FFH Schweiz	Fernfachhochschule Schweiz, Brig	Betriebsökonomie	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	23.6.1999	

Studiengänge nach Art. 4 Abs. 3 (zahlungspflichtig sind nur diejenigen Kantone, die sich ausdrücklich dazu verpflichten)
Filières selon art. 4, al. 3 (seuls les cantons prêts à le faire seront tenus de verser des contributions)

<i>FH/HES</i>	<i>Schule / établissement ou site</i>	<i>Kt. / Ct.</i>	<i>Studiengang-Bezeichnung / filière, désignation</i>	<i>VZ: Vollzeit / à plein temps BB: berufsbegeleitend / en cours d'emploi</i>	<i>Gruppe/groupe</i>	<i>FHV-Beitrag Contribution AHES</i>	<i>Datum Genehmigung durch BH Date autorisation CF</i>	<i>Bemerkungen, vom Bund genehmigt unter folgender Bezeichnung Remarque et ancienne désignation</i>
FH NW	FH Aargau / AKAD Hochschule für Berufstätige, Baden	AG	Betriebsökonomie	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	2.3.1998	
FH NW	FH Aargau / AKAD Hochschule für Berufstätige, Baden	AG	Wirtschaftsinformatik	BB	Wirtschaft und Verwaltung	5'000.00	20.12.2000	

FHV Anhang: Stand 9. Februar 2004
AHES Annexe: Etat du 9 février 2004

FH/HES	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung / Etilère, désignation	VZ, Vollzeit / à plein temps BB, Teilzeit / en cours d'emploi	Gruppe/groupe	FHV-Beitrag Contribution AHES	Datum Diplomenerkennung Date reconnaissance du diplôme	Bemerkungen
BFH	Hochschule der Künste Bern (HKB)	Darstellende Künste	VZ	Darst. Künstler/Schauspieler	24'000.00	2.7.2003	
BFH	Hochschule der Künste Bern (HKB)	Dirigieren (Blasmusikdirektion)	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00	28.5.2003	
BFH	Hochschule der Künste Bern (HKB)	Interpretation / Performance (verschiedene Diplome)	VZ	Orchesterdiplom (Interpretation/Performance)	24'000.00	28.5.2003	
BFH	Hochschule der Künste Bern (HKB)	Instrumentale und vokale Musikpädagogik	VZ	Musikpädagogisches Lehrdiplom	24'000.00	28.5.2003	
BFH	Hochschule der Künste Bern (HKB)	Kirchenmusik, Schulmusik, Rhythmik	VZ	Schulmusik und Kirchenmusik	24'000.00	28.5.2003	
BFH	Hochschule der Künste Bern (HKB)	Spezielle Bereiche (verschiedene Diplome)	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00	28.5.2003	
BFH	Hochschule der Künste Bern (HKB)	Kunst	VZ	Kunst	24'000.00	11.9.2002	
BFH	Hochschule der Künste Bern (HKB)	Bildnerisches Gestalten	VZ	Kunst	24'000.00	11.9.2002	
BFH	Hochschule für Wirtschaft, Verwaltung und Soziale Arbeit (HWS)	Sozialarbeit	VZ	Soziale Arbeit	11'000.00	8.11.2001	
FHBB NW	Hochschule für Gestaltung und Kunst, Basel	Bildende Kunst	VZ	Kunst	24'000.00		
FHBB NW	Hochschule für Gestaltung und Kunst, Basel	Lehrerbildung für Kunstfächer	VZ	Kunst	24'000.00		
BS	Musikhochschule und Schola Cantorum Basiliensis	Dirigieren (verschiedene Diplome)	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00		
BS	Musikhochschule und Schola Cantorum Basiliensis	Interpretation / Performance (verschiedene Diplome)	VZ	Orchesterdiplom (Interpretation/Performance)	24'000.00		
BS	Musikhochschule und Schola Cantorum Basiliensis	Musikpädagogik (verschiedene Varianten)	VZ	Musikpädagogisches Lehrdiplom	24'000.00		
BS	Musikhochschule und Schola Cantorum Basiliensis	Schulmusik / Kirchenmusik (Musik als Schullehrfach)	VZ	Schulmusik und Kirchenmusik	24'000.00		
BS	Musikhochschule und Schola Cantorum Basiliensis	Spezialausbildungen (verschiedene Diplome)	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00		

FH/HES	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung / Etilère, désignation	VZ, Vollzeit / à plein temps BB, Teilzeit / en cours d'emploi	Gruppe/groupe	FHV-Beitrag Contribution AHES	Datum Diplomenerkennung Date reconnaissance du diplôme	Bemerkungen
BS	Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel	Sozialarbeit	VZ u. BB	Soziale Arbeit	11'000.00	11.2.2004	
BS	Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel	Sozialpädagogik	VZ u. BB	Soziale Arbeit	11'000.00	11.2.2004	
FH AG NW	Fachhochschule Aargau Soziale Arbeit, Brugg	Sozialarbeit	BB	Soziale Arbeit	11'000.00	29.11.2002	
FH AG NW	Fachhochschule Aargau Soziale Arbeit, Brugg	Sozialpädagogik	BB	Soziale Arbeit	11'000.00	29.11.2002	
FH AG NW	FH AG, Brugg, Technik, Wirtschaft und Gestaltung NW (Gest. Aarau)	Bildende Kunst (Medienkunst)	VZ	Kunst	24'000.00		
FH SO NW	FH Solothurn, Hochschule für Soziales, Solothurn	Soziale Arbeit	VZ	Soziale Arbeit	11'000.00	2.7.2003	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Sozialarbeit	VZ u. BB	Soziale Arbeit	11'000.00	11.9.2002	
FHO	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen (FHS)	Sozialpädagogik	VZ u. BB	Soziale Arbeit	11'000.00	11.9.2002	
FHZ	Hochschule für Gestaltung und Kunst, Luzern	Bildende Kunst	VZ	Kunst	24'000.00	23.1.2003	
FHZ	Hochschule für Gestaltung und Kunst, Luzern	Lehrerbildung für Kunstfächer (Ästhetische Erziehung)	VZ	Kunst	24'000.00	2.7.2003	
FHZ	Hochschule für Soziale Arbeit, Luzern	Sozialarbeit	VZ u. BB	Soziale Arbeit	11'000.00	29.11.2002	
FHZ	Hochschule für Soziale Arbeit, Luzern	Soziokulturelle Animation	VZ u. BB	Soziale Arbeit	11'000.00	29.11.2002	
FHZ	Musikhochschule Luzern	Dirigieren (verschiedene Diplome)	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00	23.1.2003	
FHZ	Musikhochschule Luzern	Interpretation / Performance (verschiedene Diplome)	VZ	Orchesterdiplom (Interpretation/Performance)	24'000.00	23.1.2003	
FHZ	Musikhochschule Luzern	Musikpädagogik (verschiedene Diplome)	VZ	Musikpädagogisches Lehrdiplom	24'000.00	23.1.2003	
FHZ	Musikhochschule Luzern	Schulmusik / Kirchenmusik	VZ	Schulmusik und Kirchenmusik	24'000.00	23.1.2003	
FHZ	Musikhochschule Luzern	verschiedene Diplome	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00	23.1.2003	
VD	Ecole cantonale d'art Lausanne (ECAAL)	Arts visuels	VZ	Kunst	24'000.00		

FHM/HS	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung / Filiale, désignation	VZ, Vollzeit / à plein temps BB, Teilzeit / à demi temps	Gruppe/gruppe	FHY-Beitrag Contribution AHES	Datum Diplomenerkennung Date reconnaissance du diplôme	Bemerkungen
HES-S2	Centre de formation des professions de la Santé de langues françaises du canton de Berne, Schlier (CEFOPS)	Soins infirmiers	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecole du personnel soignant, Fribourg (EPS)	Soins infirmiers	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Institut d'études sociales, Genève (IES)	Psychomotricité	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Centre d'enseignement des professions de la santé et de la petite enfance, Genève (CEPSPÉ)	Physiothérapie	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Centre d'enseignement des professions de la santé et de la petite enfance, Genève (CEPSPÉ)	Déltétique	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Centre d'enseignement des professions de la santé et de la petite enfance, Genève (CEPSPÉ)	Radiologie médicale	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecole de soins infirmiers et de sages-femmes "Le Bon Secours", Genève	Soins infirmiers	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecole de soins infirmiers et de sages-femmes "Le Bon Secours", Genève	Sages-femmes	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecole de soins infirmiers du Jura, Delémont (ESJ)	Soins infirmiers	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Centre neuchâtelois de Formation aux professions de la santé (CESANE), La Chaux-de-Fonds	Soins infirmiers	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecole d'études sociales et pédagogiques, Lausanne (EESP)	Ergothérapie	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecole cantonale vaudoise de physiothérapeutes, Lausanne	Physiothérapie	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecole cantonale vaudoise de techniciens en radiologie médicale, Lausanne (TRM)	Radiologie médicale	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecole d'infirmières et d'infirmier de l'Institut Des Diaconesses de St-Loup, Pompéux	Soins infirmiers	VZ	Gesundheit	18'000.00		

FHM/HS	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung / Filiale, désignation	VZ, Vollzeit / à plein temps BB, Teilzeit / à demi temps	Gruppe/gruppe	FHY-Beitrag Contribution AHES	Datum Diplomenerkennung Date reconnaissance du diplôme	Bemerkungen
HES-S2	Ecole de soins infirmiers de Bois-Cerf, Lausanne	Soins infirmiers	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecole de soins infirmiers de la Croix-Rouge "La Source", Lausanne	Soins infirmiers	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecoles de "Chantepierre", Lausanne	Soins infirmiers	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecoles de "Chantepierre", Lausanne (HEV/s2)	Sages-femmes	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Haute école santé-social Valais (HEV/s2)	Physiothérapie	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Haute école santé-social Valais (HEV/s2)	Soins infirmiers	VZ	Gesundheit	18'000.00		
HES-S2	Ecole supérieure de travail social, Fribourg (ESTS)	Education spécialisée	VZ u. BB/IZ	Soziale Arbeit	11'000.00		
HES-S2	Institut d'études sociales, Genève (IES)	Service social	VZ u. BB/IZ	Soziale Arbeit	11'000.00		
HES-S2	Institut d'études sociales, Genève (IES)	Education spécialisée	VZ u. BB/IZ	Soziale Arbeit	11'000.00		
HES-S2	IES	Animation socioculturelle	VZ u. BB/IZ	Soziale Arbeit	11'000.00		
HES-S2	IES	Service social	VZ u. BB/IZ	Soziale Arbeit	11'000.00		
HES-S2	Ecole d'études sociales et pédagogiques, Lausanne (EESP)	Education spécialisée	VZ u. BB/IZ	Soziale Arbeit	11'000.00		
HES-S2	Ecole d'études sociales et pédagogiques, Lausanne (EESP)	Animation socioculturelle	VZ u. BB/IZ	Soziale Arbeit	11'000.00		
HES-S2	Ecole d'études sociales et pédagogiques, Lausanne (EESP)	Service social	VZ u. BB/IZ	Soziale Arbeit	11'000.00		
HES-S2	Haute école santé-social Valais (HEV/s2)	Education spécialisée	VZ u. BB/IZ	Soziale Arbeit	11'000.00		
HES-S2	Haute école santé-social Valais (HEV/s2)	Education spécialisée	VZ u. BB/IZ	Soziale Arbeit	11'000.00		
HES-S2	Haute école santé-social Valais (HEV/s2)	Animation socioculturelle	VZ u. BB/IZ	Soziale Arbeit	11'000.00		
SUPSI	Scuola Teatro Dimitri	Teatro di movimento, creazione teatrale, teatro burlesco	VZ	Darst., Künstler/Schauspieler	24'000.00		
SUPSI	SUMSI Scuola universitaria di musica della Svizzera italiana	Direzione (d'orchestra di fiati, di coro)	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00		
SUPSI	SUMSI Scuola universitaria di musica della Svizzera italiana	Interpretazione/Performance	VZ	Orchesterdiplom (Interpretation/Performance)	24'000.00		

FH/HS	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung/ Filiale, désignation	VZ, Vollzeit / en cours d'emploi BB: Teilzeit / en cours d'emploi	Gruppe/Groupe	FHV-Bellinz Contribution AHES	Date reconnaissance du diplôme Date reconnaissance du diplôme	Bemerkungen
SUPSI	SUMSI Scuola universitaria di musica della Svizzera italiana	Musica nelle scuole pubbliche e Musica sacra	VZ	Schulmusik und Kirchenmusik	24'000.00		
SUPSI	SUMSI Scuola universitaria di musica della Svizzera italiana	Pedagogia musicale	VZ	Musikpädagogisches Lehrdiplom	24'000.00		
SUPSI	Dipartimento Lavoro Sociale	Lavoro sociale (Operatore sociale)	VZ u. BB	Soziale Arbeit	11'000.00	24.1.2002	
ZFH	Hochschule für Angewandte Psychologie (HAP) Zürich	Angewandte Psychologie	VZ	Angewandte Psychologie	11'000.00	31.5.2002	
ZFH	Hochschule für Angewandte Psychologie (HAP) Zürich	Angewandte Psychologie	BB	Angewandte Psychologie	5'000.00	16.12.2003	
ZFH	Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich	Bildende Kunst	VZ	Kunst	24'000.00	31.5.2002	
ZFH	Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich	Werken	VZ	Kunst	24'000.00	29.11.2002 läuft aus	
ZFH	Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich	Höheres Lehramt für Bildnerische Gestaltung	VZ	Kunst	24'000.00	29.11.2002 läuft aus	
ZFH	Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich	Lehrerbildung für Kunstfächer	VZ	Kunst	24'000.00		
ZFH	Hochschule für Soziale Arbeit Zürich (HSSAZ)	Soziale Arbeit	VZ u. BB	Soziale Arbeit	11'000.00	24.1.2002	
ZFH	Hochschule Musik und Theater (HMT)	Darstellende Künstler / Schauspiel	VZ	Darst. Künstler/Schauspieler	24'000.00	29.11.2002	
ZFH	Hochschule Musik und Theater (HMT)	Dirigieren (verschiedene Diplome)	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00	29.11.2002	
ZFH	Hochschule Musik und Theater (HMT)	Interpretation / Performance (verschiedene Diplome)	VZ	Orchesterdiplom (Interpretation/Performance)	24'000.00	29.11.2002	
ZFH	Hochschule Musik und Theater (HMT)	Leitende Künstler	VZ	Leitende Künstler	24'000.00	29.11.2002	
ZFH	Hochschule Musik und Theater (HMT)	Musikpädagogik (verschiedene Diplome)	VZ	Musikpädagogisches Lehrdiplom	24'000.00	29.11.2002	
ZFH	Hochschule Musik und Theater (HMT)	Schul- und Kirchenmusik (verschiedene Diplome)	VZ	Schulmusik und Kirchenmusik	24'000.00	29.11.2002	
ZFH	Hochschule Musik und Theater (HMT)	Spezielle Bereiche (verschiedene Diplome)	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00	29.11.2002	
ZFH	Zürcher Hochschule Winterthur	Dolmetscher	VZ	Dolmetscher	24'000.00	2.7.2003	
ZFH	Zürcher Hochschule Winterthur	Übersetzer	VZ	Übersetzer	24'000.00	2.7.2003	
GE	Haute école des beaux arts de Genève	Arts visuels	VZ	Kunst	24'000.00	2.10.2003	

FH/HS	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung/ Filiale, désignation	VZ, Vollzeit / en cours d'emploi BB: Teilzeit / en cours d'emploi	Gruppe/Groupe	FHV-Bellinz Contribution AHES	Date reconnaissance du diplôme Date reconnaissance du diplôme	Bemerkungen
GE	Conservatoire de musique de Genève	Diplôme d'enseignement instrumental et vocal	VZ	Musikpädagogisches Lehrdiplom	24'000.00		
GE	Conservatoire de musique de Genève	Diplômes d'interprétation: diplôme de concert, de soliste, d'accompagnement, de musique de chambre, de musicien d'orchestre	VZ	Orchesterdiplom (Interpretation/Performance)	24'000.00		
GE	Conservatoire de musique de Genève	Diplôme de maître de musique	VZ	Schulmusik und Kirchenmusik	24'000.00		
GE	Conservatoire de musique de Genève	Direction: diplôme de direction d'orchestre, diplôme de direction chorale	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00		
GE	Conservatoire de musique de Genève	Diplômes spéciaux: diplôme d'enseignement de la théorie, diplôme de composition	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00		
VD	Conservatoire de Lausanne • Haute école de musique	Enseignement	VZ	Musikpädagogisches Lehrdiplom	24'000.00		
VD	Conservatoire de Lausanne • Haute école de musique	Interprétation, performance	VZ	Orchesterdiplom (Interpretation/Performance)	24'000.00		
VD	Conservatoire de Lausanne • Haute école de musique	Musique à l'écôle	VZ	Schulmusik und Kirchenmusik	24'000.00		
VD	Conservatoire de Lausanne • Haute école de musique	Direction	VZ	Dirigieren, spez. Bereiche	24'000.00		
VS	École cantonale d'art du Valais (ECAV)	Arts visuels	VZ	Kunst	24'000.00	2.7.2003	

FHV Anhang, Pädagogische Hochschulen: Stand 9. Februar 2004
AHES Annexe, Hautes écoles pédagogiques: Etat du 9 février 2004

FH/HE	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung / Filière, désignation	VZ, Vollzeit / à plein temps BB, Teilzeit / en cours d'emploi	Gruppe/groupe	FHV-Beitrag Contribution AHES	Datum Diplomeanerkennung Date reconnaissance du diplôme	Bemerkungen
ZFH	Pädagogische Hochschule Zürich	Lehrkräfte der Vorschulstufe	VZ	Lehrkräfteaust. Vorschule/Prim.	18'000.00		Praxisbegleit. Studiengang; Dauer der Zahlungspflicht total max. 6 Semester (wie Voltzeitaust.). Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003
ZFH	Pädagogische Hochschule Zürich	Lehrkräfte der Primarstufe	VZ und praxisbegl.	Lehrkräfteaust. Vorschule/Prim.	18'000.00		
ZFH	Pädagogische Hochschule Zürich	Lehrkräfte der Sekundarstufe I	VZ und praxisbegl.	Lehrkräfteaust. Sek. I	18'000.00		Praxisbegleit. Studiengang; Dauer der Zahlungspflicht total max. 8 Semester (wie Voltzeitaust.). Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003
	Haute Ecole Pédagogique vaudoise	Enseignants spécialisés	BB	Lehrkräfteaust. Heilpäd. Zusatzstudium	11'000.00	19.12.2003	Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2002/03
	Haute Ecole Pédagogique vaudoise	Maitre secondaire semi-généraliste	VZ	Lehrkräfteaust. Sek. I	18'000.00		
	Haute Ecole Pédagogique vaudoise	Maitre du degré secondaire I et des écoles de maturité	VZ	Lehrkräfteaust. Sek. II	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2002/03
	Haute Ecole Pédagogique vaudoise	Maitre d'une discipline spéciale	VZ	Lehrkräfteaust. Sek. II	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2002/03
	Haute Ecole Pédagogique vaudoise	Enseignants au niveau préscolaire et primaire (maitre généraliste)	VZ	Lehrkräfteaust. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04

FH/HE	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung / Filière, désignation	VZ, Vollzeit / à plein temps BB, Teilzeit / en cours d'emploi	Gruppe/groupe	FHV-Beitrag Contribution AHES	Datum Diplomeanerkennung Date reconnaissance du diplôme	Bemerkungen
	Pädagogische Hochschule Liestal	Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe	VZ	Lehrkräfteaust. Vorschule/Prim.	18'000.00	8./9.5.2003	
	Pädagogische Hochschule Liestal	Lehrperson für die Primarstufe	VZ	Lehrkräfteaust. Vorschule/Prim.	18'000.00	8./9.5.2003	Praxisbegleit. Studiengang; Dauer der Zahlungspflicht total max. 6 Semester (wie Voltzeitaust.). Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003
	Pädagogische Hochschule Rorschach	Lehrkräfte der Vorschule	VZ und TZ	Lehrkräfteaust. Vorschule/Prim.	18'000.00		
	Pädagogische Hochschule Rorschach	Lehrkräfte der Primarstufe	VZ und TZ	Lehrkräfteaust. Vorschule/Prim.	18'000.00		Praxisbegleit. Studiengang; Dauer der Zahlungspflicht total max. 6 Semester (wie Voltzeitaust.). Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003
	Haute Ecole Pédagogique du Valais	Degrés préscolaire et primaire	VZ	Lehrkräfteaust. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 23.10.2003, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2002/03
FH Aargau Nordwestschweiz	Département Pédagogik	Kindergartenstufe	VZ	Lehrkräfteaust. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, auf Beginn des Studienjahres 2004/05
FH Aargau Nordwestschweiz	Département Pédagogik	Primarstufe	VZ	Lehrkräfteaust. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
FH Aargau Nordwestschweiz	Département Pédagogik	Sekundarstufe I	VZ	Lehrkräfteaust. Sek. I	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
	Haute Ecole Pédagogique de Fribourg	Degrés préscolaire et primaire	VZ	Lehrkräfteaust. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04

FH/HES	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung / Filiale, désignation	VZ, Vollzeit / à plein temps BB: Teilzeit / en cours d'emploi	Gruppe/gruppe	FHV-Bellinz Contribution AHES	Date reconnaissance du diplôme	Bemerkungen
	Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Luzern	Vorschulstufe	VZ	Lehrkräfteausb. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
	Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Luzern	Primarstufe	VZ	Lehrkräfteausb. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
	Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Luzern	Sekundarstufe I	VZ	Lehrkräfteausb. Sek. I	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
	Pädagogische Hochschule Thurgau	Vorschulstufe	VZ	Lehrkräfteausb. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
	Pädagogische Hochschule Thurgau	Primarstufe	VZ	Lehrkräfteausb. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
	Pädagogische Hochschule Thurgau	Zusatzausbildung für Kindergartenlehrkräfte zu Primarlehrkräften	VZ und praxisbegl.	Lehrkräfteausb. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
	Pädagogische Hochschule Graubünden	Kindergartenstufe	VZ	Lehrkräfteausb. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
	Pädagogische Hochschule Graubünden	Primarstufe	VZ	Lehrkräfteausb. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
	Pädagogische Hochschule Schaffhausen	Vorschulstufe	VZ	Lehrkräfteausb. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04

FH/HES	Schule / établissement ou site	Studiengang, Bezeichnung / Filiale, désignation	VZ, Vollzeit / à plein temps BB: Teilzeit / en cours d'emploi	Gruppe/gruppe	FHV-Bellinz Contribution AHES	Date reconnaissance du diplôme	Bemerkungen
	Pädagogische Hochschule Schaffhausen	Primarstufe	VZ	Lehrkräfteausb. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
	Pädagogische Hochschule Solothurn	Vorschulstufe	VZ	Lehrkräfteausb. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04
	Pädagogische Hochschule Solothurn	Primarstufe	VZ	Lehrkräfteausb. Vorschule/Prim.	18'000.00		Beschluss der Kommission FHV vom 9.2.2004, rückwirkend auf Beginn des Studienjahres 2003/04



**Grossratsbeschluss
über den Beitritt des Kantons Bern
zur Interkantonalen Fachhochschul-
vereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003**

**Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates betreffend den
Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern
zur interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (GRB FHV)**

Inhalt

1. Zusammenfassung
 2. Rechtliche Grundlagen
 3. Bedeutung der FHV für den Kanton Bern
 4. Beschreibung des Geschäfts
 5. Auswirkungen des Beschlusses auf den Kanton Bern
 - a) Allgemeines
 - b) Kommentar zu den einzelnen Ziffern des Beschlusses
 - c) Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Kanton Bern
 - d) Auswirkungen auf die Gemeinden
 - e) Auswirkungen auf die Wirtschaft
 - f) Ergebnis des Mitberichtsverfahrens und der Konsultation der Berner Fachhochschule
 6. Vorschlag
- Anhang

1. Zusammenfassung

Der Kanton Bern ist mit Grossratsbeschluss vom 17. November 1998 der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 4. Juni 1998 für die Jahre 1999 bis 2005 (BSG 439.21) beigetreten. Die seither neu ausgehandelte und am 12. Juni 2003 definitiv verabschiedete FHV knüpft an die bisherige Vereinbarung an und bringt insbesondere eine Erhöhung der jährlichen Beiträge pro Studierende/r. Sie gilt neu unbefristet.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Kantonsverfassung legt zwingend fest, dass der Grosse Rat für die Genehmigung von interkantonalen Verträgen wie die FHV zuständig ist. Die FHV hat einen Gegenstand zum Inhalt, der im Kanton der fakultativen Volksabstimmung untersteht. Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b*, 74 Absatz 2 Buchstabe *b* und 88 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) sind Spezialbestimmungen in Bezug auf Artikel 69 KV und gehen daher diesem vor. Der Verfassungskommentar erklärt den Hintergrund dieser zwingenden Zuständigkeitsregelung (*Walter Kälin/Urs Bolz* [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern/Stuttgart/Wien 1995, Randziffer 14 zu Art. 88 KV).

Artikel 51 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule als Auftrag an den Regierungsrat, mit andern Kantonen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge abzuschliessen, ist im Licht der zitierten Bestimmungen – somit verfassungskonform – auszulegen: Die Verfassungsbestimmungen gehen in jedem Fall vor, was bedeutet, dass jeder interkantonale Vertrag, der nicht innert Jahresfrist kündbar oder von untergeordneter Bedeutung ist, vom Grossen Rat genehmigt werden muss.

Im Ingress werden diejenigen Bestimmungen der Kantonsverfassung angegeben, die zur Rechtsetzung bzw. Beschlussfassung ermächtigen. Dies sind die Artikel 45 Absatz 3 und 74 Absatz 2 KV.

3. Bedeutung der FHV für den Kanton Bern

Im Hochschulbereich gilt der Grundsatz der Freizügigkeit. Das bedeutet, dass alle Studierenden an der Hochschule ihres Wunsches studieren können, sofern sie die Zulassungsbedingungen erfüllen. Diese Freizügigkeit wird entweder in Konkordaten oder subsidiär – also beim Fehlen von Konkordaten – in der FHV geregelt.

Der Kanton Bern wies in der FHV-Beitragsbilanz für das Jahr 2003 rund 18,5 Mio. Franken FHV-Beiträge für bernische Studierende an anderen Fachhochschulen aus. Die Berner Fachhochschule erhielt 2003 von anderen Kantonen rund 12,7 Mio. Franken für ausserkantonale Studierende.

Die Restrukturierung und Einführung von neuen Departementen in der Berner Fachhochschule im Jahr 2003 hatte zur Folge, dass sich vorübergehend weniger Studierende eingeschrieben haben. Für 2004 sieht die Tendenz wieder besser aus. Auch die Tatsache, dass andere Kantone bereits Studiengänge an Pädagogischen Hochschulen anbieten, hat zu einer generellen Erhöhung der FHV-Ausgaben geführt. Zudem werden gesamtschweizerisch immer mehr FH-Studiengänge angeboten, was auf Grund der Freizügigkeit immer wieder zu Schwankungen führen kann.

Mit dem bevorstehenden Beitritt des Kantons Bern zum Westschweizer Konkordat (HES-SO/S2 bzw. zur Hochschule ARC) werden die Ausgleichszahlungen zwischen dem Kanton Bern und der Westschweizer Kantone nicht mehr über die FHV bezahlt.

4. Beschreibung des Geschäfts

4.1 Einleitung

Am 4. Juni 1998 hat die EDK die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) verabschiedet, der in der Folge alle Kantone beitraten. Die Vereinbarung ist per 1. Oktober 1999 in Kraft getreten.

Da die Fachhochschulen erst in der Aufbauphase waren und sich damit die weiteren Entwicklungen und notwendige Korrekturen nur schwer abschätzen liessen, war die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung von vornherein auf sechs Jahre (1999 bis 2005) begrenzt. Die heute geltende FHV wird somit per 30. September 2005 ablaufen (Art. 21). Derselbe Artikel schreibt in Absatz 2 vor, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone den Kantonsregierungen zwei Jahre vor Ablauf eine neue Vereinbarung vorschlagen muss, die die vorliegende ablösen soll.

4.2 Rückblick auf die bestehende und Vorarbeiten für eine neue Vereinbarung

Die bestehende FHV hat sich in den knapp vier Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten im Wesentlichen bewährt. Der Vollzug hat sich – nach einigen zu erwartenden Anfangsschwierigkeiten – gut eingespielt. Die FHV-Beiträge bilden heute einen unerlässlichen Bestandteil der Finanzierung der einzelnen Fachhochschulen.

Andererseits wird mittelfristig die Finanzierung des gesamten Hochschulsystems in Zusammenarbeit mit dem Bund neu zu regeln sein. In diesem Kontext sei an den gegenwärtig in Arbeit befindlichen Masterplan (Teilprojekt Hochschullandschaft) erinnert. Ein wichtiges Ziel im Rahmen der Neuregelung der Hochschulfinanzierung wird auch die weitere Annäherung und evtl. Zusammenlegung der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Fachhochschulvereinbarung sein; dazu ist es jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh.

Aus diesen Überlegungen hat sich die Konferenz der Vereinbarungskantone am 7. November 2002 dafür ausgesprochen, für 2005 die bestehende FHV im Wesentlichen beizubehalten und die Änderungen auf das Notwendige zu beschränken («sanfte Revision»).

Die Kommission FHV hat am 23. Januar 2003 einen diesen Vorgaben entsprechenden Entwurf für eine neue FHV ab 2005 bei den Kantonen in Vernehmlassung gegeben.

Dieser Entwurf enthielt gegenüber der heute geltenden FHV drei wesentliche und zum heutigen Zeitpunkt notwendig erscheinende Änderungen:

- In jenen Fällen, wo ein Diplomstudiengang zweistufig geführt wird und mit einem Master abschliesst, sind auch diese Masterstudien beitragsberechtigt (Art. 4).
- Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für alle oder einzelne Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell als die heutigen Pauschalen pro Studierenden und Jahr beschliessen, z. B. eines, das sich auf absolvierte Studienleistungen abstützt (Art. 8).
- Der Deckungsgrad wurde von heute 75% auf 85% der Ausbildungskosten erhöht (Art. 9).

Daneben wurden in einigen Artikeln kleinere Anpassungen vorgenommen.

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen waren praktisch ausnahmslos positiv. Das Prinzip einer «sanften Revision» und die vorgenommenen Änderungen wurden mehrheitlich begrüsst, auch die Erhöhung des Deckungsgrades erhielt eine hohe Zustimmung.

Eine vierte im Entwurf enthaltene wesentliche Änderung wurde allerdings kontrovers beurteilt: Es war vorgesehen, dass der Deckungsgrad durch Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone mit einer Zweidrittelmehrheit hätte geändert werden können. Auf Grund der kontroversen Stellungnahmen beschloss die Kommission FHV, auf diese Neuerung zu verzichten; der Deckungsgrad (85%) ist nun unveränderlich in der Vereinbarung festgeschrieben.

4.3 Zu einzelnen Artikeln der Vereinbarung

Wie in Abschnitt 2 ausgeführt, wurden die Änderungen auf das Notwendige beschränkt; die meisten Artikel sind unverändert von der geltenden FHV (vom 4. Juni

1998) übernommen worden. Diese Artikel werden hier nicht weiter kommentiert; es wird auf den Bericht vom 4. Juni 1998 verwiesen.

Art. 1

Unverändert beibehalten.

Art. 2

Unverändert beibehalten.

Art. 3

Unverändert beibehalten.

Art. 4

In Abs. 1 wurde explizit die Beitragsberechtigung von Masterstudiengängen eingebaut. Dies betrifft jedoch nur die Masterstudiengänge im Rahmen eines zweistufigen Diplomstudiums, bei dem der Masterabschluss die Regel ist. Andere Masterstudiengänge, die in den Nachdiplombereich gehören («Executive Master») sind – wie alle anderen Nachdiplomstudiengänge – nicht beitragsberechtigt. Für die Beitragsberechtigung unterliegen die Masterstudiengänge denselben Regeln wie die übrigen Studiengänge (Anerkennung gemäss eidgenössischem Fachhochschulgesetz bzw. der Interkantonalen Diplomvereinbarung).

Art. 5 (Wohnsitzkanton)

In der Vernehmlassung wurde teilweise gefordert, die Bestimmung über den zahlungspflichtigen Kanton sei jener in der IUV anzugleichen. Aus folgenden Gründen wurde jedoch auf eine Änderung verzichtet und der Artikel unverändert beibehalten (er entspricht inhaltlich dem Artikel über den stipendienrechtlichen Wohnsitz, wie er im Modellgesetz vom 6. Juni 1997 umschrieben ist):

Die IUV stützt sich bei der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons auf den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Erlangung der Hochschulzulassung (in den meisten Fällen die Maturität) ab. Bei den Fachhochschulen sind jedoch die Verhältnisse komplexer, es gibt insbesondere in den kantonal geregelten Bereichen unterschiedliche Zugangswege.

Der Vollzug im Rahmen der FHV hat sich nach einigen Anfangsschwierigkeiten gut eingespielt. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2000 präzisierende Beschlüsse zur Interpretation des Artikels gefasst:

- In allen Fällen (auch dort, wo es nicht explizit erwähnt ist) soll die Situation zu Beginn des Studiums massgebend sein;
- der Vorbehalt von Buchstabe d soll auch für Auslandschweizerinnen und -schweizer (Buchst. a) gelten, wo er nicht explizit erwähnt ist.

Daneben hat auch das neue Personalienblatt, das von der Geschäftsstelle und der technischen Begleitgruppe ausgearbeitet worden ist, zur Verbesserung des Vollzugs geführt.

Schliesslich kann als Argument für die Beibehaltung des Wortlauts von Artikel 5 angeführt werden, dass dieselbe Regelung bewusst auch für andere Vereinbarungen (FSV, RSA2000) übernommen worden ist.

Art. 6

Mit geringen Änderungen übernommen: Damit Studierende umgeleitet werden können, müssen die aufnehmenden Schulen freie Studienplätze zur Verfügung *stellen* (nicht nur «*haben*»). Die Schulen bzw. die Träger der Schulen können so eine aktivere Rolle spielen.

Im Weiteren bestimmt die Kommission FHV nicht nur die für die Umleitung zuständige Stelle, sondern auch das entsprechende Verfahren.

Art. 7

Unverändert beibehalten.

Art. 8 und 9

Die beiden Artikel wurden vollständig neu gefasst:

- Eine Aufteilung in eine erste und zweite Beitragsperiode macht keinen Sinn mehr.
- Mit dem neuen Art. 8 wurde die Möglichkeit geschaffen, ein alternatives Abgeltungsmodell (z. B. nach erbrachten Studienleistungen) einzuführen, ohne die Vereinbarung ändern zu müssen.
- Gleichartige Studiengänge werden in Gruppen zusammengefasst. Die Beiträge werden pro Gruppe festgelegt (wie bei den Kopfpauschalen des Bundes); auf eigentliche Beitragskategorien wird verzichtet.
Diese Gruppen entsprechen in der Regel den Studienbereichen (z. B. Technik, Wirtschaft, Musik und Theater). Der Begriff «Gruppen» an Stelle von «Studienbereichen» wurde aus Gründen einer grösseren Flexibilität gewählt (vgl. auch die nachfolgenden Bemerkungen zur Kompatibilität mit der Einteilung des Bundes).
- Die Gruppen, in die die Studiengänge zusammengefasst werden, sollen so weit wie möglich den Gruppen angeglichen werden, die der Bund für seine Subventionen zur Anwendung bringt; es wurde jedoch darauf verzichtet, dies explizit im Text der Vereinbarung zu erwähnen.
- Der neue Art. 9 regelt die Festsetzung der Beitragshöhe. Als Basis dienen dazu wie bisher die Ausbildungskosten. Für deren Ermittlung werden von den Betriebskosten unter anderem die individuellen Studiengebühren abgezogen. Dabei handelt es sich nur um die eigentlichen Semestergebühren, nicht aber weitere Gebühren wie Einschreibe-, Prüfungs-, Laborgebühren usw.

Der anzustrebende Deckungsgrad beträgt 85%. Damit soll einerseits gegenüber einer Vollkostendeckung nach wie vor ein Standortvorteil berücksichtigt werden, andererseits soll aber mit der Erhöhung im Vergleich zu den heutigen 75% doch eine verbesserte Kostendeckung erreicht werden.

Art. 10

Unverändert beibehalten.

Art. 11 und 12

Die beiden Artikel wurden im Wesentlichen lediglich an die neuen Gegebenheiten von Art. 8 und 9 angepasst.

Neu ist jedoch, dass nicht nur Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht erlassen werden *können*, sondern dass dies verbindlich gemacht *wird*. Neu ist ebenfalls, dass dafür die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist (auf Antrag der Kommission FHV).

Art. 13

Unverändert beibehalten.

Art. 14

Neu, der Anhang ist in der neuen Fassung sonst nirgends mehr erwähnt (früher in Art. 8 und 9).

Art. 15

Unverändert beibehalten (früher Art. 14), mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung (Gruppen anstelle von Beitragskategorien).

Art. 16

Die Formulierung wurde unverändert beibehalten (früher Art. 15). Die bisherige Praxis soll beibehalten werden: «Nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden» bedeutet, dass die Vollzugskosten proportional nach dem Anteil der FH-Studierenden aus dem betreffenden Kanton an der Gesamtzahl der FH-Studierenden in Rechnung gestellt werden.

Art. 17 bis 19

Unverändert beibehalten (früher Art. 16 bis 18).

Art. 20

Der Artikel wurde sinngemäss angepasst; Abs. 2 wurde gestrichen, da es sich dabei um eine Übergangsbestimmung handelte.

Art. 21

Im Wesentlichen unverändert beibehalten (früher Art. 20); neu ist jedoch, dass für die provisorische Aufnahme von Studiengängen im Anerkennungsverfahren die Stellungnahme der zuständigen Anerkennungskommission eingeholt werden muss.

Art. 22

Der Artikel wurde neu gefasst. Es gibt nun keine Beschränkung der Gültigkeitsdauer mehr, dafür wurden Bestimmungen über die Kündigung aufgenommen. Dabei soll sichergestellt werden, dass für bereits Studierende die Zahlungen bis zum Ende ihres Studiums weiter erfolgen (Abs. 2).

Art. 23

Unverändert beibehalten (früher Art. 22).

Anhang zur FHV

Mit Rücksicht darauf, dass die Kompetenzen der Kommission FHV erweitert worden sind und sich dadurch der Anhang zur FHV periodisch ändern kann – die Kosten der Studiengänge können variieren, neue Studiengänge werden aufgenommen, andere gestrichen –, wird darauf verzichtet, den Anhang in die Bernische Systematische Gesetzessammlung aufzunehmen. Dagegen enthält die neue FHV am Ende einen Hinweis, wonach der Anhang bei der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) angefordert oder auf deren Homepage eingesehen werden kann.

5. Auswirkungen des Beschlusses auf den Kanton Bern**a) Allgemeines**

Dem Grossen Rat wird beantragt, der geänderten, unbefristet geltenden FHV beizutreten.

Der Grosse Rat genehmigt interkantonale Verträge und damit den vorliegenden Beitritt zur FHV, unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b KV).

b) Kommentar zu den einzelnen Ziffern des Beschlusses*Ziffer 1*

Der 1998 beschlossene Beitritt zur FHV wird erneuert und unbefristet weitergeführt. Entsprechend wird der Grossratsbeschluss vom 17. November 1998 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 für die Jahre 1998–2005 aufgehoben.

Ziffer 2

Der Regierungsrat bewilligt die FHV-Beiträge des Kantons Bern abschliessend. Die jährlichen Ausgaben werden durch die FHV ausreichend deutlich bestimmt, so dass sie als gebunden im Sinne von Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (FHG; BSG 620.0) bezeichnet werden dürfen. In der letztjährigen Ausgabenbewilligung (Rechnungsjahr 2003) wurden die gestützt auf die FHV auszurichtenden Beiträge von 16 Mio. Franken

denn auch als gebunden qualifiziert und vom Regierungsrat – unter Mitteilung an die Finanzkommission – abschliessend bewilligt (Art. 89 Abs. 2 Bst. c KV). Die Höhe der Beiträge ist schwierig zu budgetieren, da zum Zeitpunkt der Finanzplanung noch nicht feststeht, wie viele Berner Studierende im nächsten Studienjahr ausserhalb des Kantons Bern studieren werden. Insbesondere mit der Schaffung von neuen Studiengängen können grössere Schwankungen entstehen.

Die Erziehungsdirektion informiert den Regierungsrat jährlich über die tatsächlich ausgegebenen Beiträge für bernische Studierende an ausserkantonalen Fachhochschulen, damit der Regierungsrat seine Oberaufsichts- und Steuerungsfunktion wahrnehmen kann. Mit der Einführung von NEF werden die Beiträge in der Produktgruppe Fachhochschulbildung ausgewiesen.

Ziffer 3 und 4

Der Regierungsrat soll in der Lage sein, künftige kleine Änderungen der FHV genehmigen und über eine allfällige Kündigung der Vereinbarung entscheiden zu können. Über die Änderung der Beiträge im Anhang zur FHV entscheidet die FHV-Kommission.

Das Regionale Schulabkommen (RSA 2000; BSG 439.14) der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) bezweckt eine interkantonale Zusammenarbeit vor allem im Volks- und Berufsschulbereich. Im Fachhochschulbereich verweist es auf die FHV, berücksichtigt aber für die Berechnung der Kantonsbeiträge neben den Betriebs- auch die Infrastrukturkosten. Dies hat dazu geführt, dass die RSA-Kantone sich zur Abgeltung der Infrastrukturkosten die Tarife nach FHV mit einem Zuschlag von 20 % in Rechnung stellen (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 RSA 2000). Auf diese Weise wird heute ein Deckungsgrad von rund 90 % erreicht.

Die RSA-Kantone werden im November 2004 über den Tarifizuschlag von 20 % befinden. Die Beibehaltung des Tarifizuschlags von 20 % hätte im RSA 2000 mit den neuen FHV-Ansätzen einen Deckungsgrad von durchschnittlich 102 % zur Folge. Als Optionen stehen ein reduzierter Tarifizuschlag von 7 % (entspricht im RSA 2000 dem Status Quo) oder die vollständige Streichung des Tarifizuschlags zur Diskussion, was einem einheitlichen Deckungsgrad im RSA 2000 und in der FHV von rund 85 % entsprechen würde.

Ziffer 3 ermächtigt deshalb den Regierungsrat, Änderungen des RSA 2000, die auf Grund der neuen FHV erfolgen, zuzustimmen. Auf diese Weise kann das innerkantonale Genehmigungsverfahren zum RSA 2000 wesentlich verkürzt werden. Dieser Beschluss tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Ziffer 6

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um materiell neues Recht. Damit ein nahtloser Übergang von der alten zur neuen FHV gewährleistet werden kann, wird ein Inkrafttreten auf den 1. September 2005, dem Beginn des Studienjahres, beantragt.

Der Kanton Bern ist 1998 der FHV bereits beigetreten. Er kann die neue Vereinbarung nicht abändern. Der Entscheid des Grossen Rates beschränkt sich daher auf einen Ja/Nein-Entscheid hinsichtlich des Beitritts.

c) Finanzielle und personelle Auswirkungen für den Kanton Bern

Der Beschluss hat keine zusätzlichen finanziellen und personellen Auswirkungen als die heute bestehenden, weil der Kanton Bern bereits Mitglied der FHV ist.

d) Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine zusätzlichen als die heute bestehenden Auswirkungen, weil der Kanton Bern bereits Mitglied der FHV ist.

e) Auswirkungen auf die Wirtschaft

Der Beschluss hat keine zusätzlichen als die heute bestehenden Auswirkungen, weil der Kanton Bern bereits Mitglied der FHV ist.

f) Ergebnis des Mitberichtsverfahrens und der Konsultation der Berner Fachhochschule

Im Mitberichtsverfahren ist der Beschluss zustimmend aufgenommen worden. Die vorgebrachten Änderungsvorschläge sind in den Entwurf von Beschluss und Vortrag aufgenommen worden, insbesondere ist der Titel und die Erlassform geändert worden: Anstatt von einem Gesetz über den Beitritt ist jetzt von einem Grossratsbeschluss über den Beitritt die Rede.

6. Vorschlag

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, dem Beitritt zuzustimmen.

Anhang

Bern, 25. August 2004

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Zweck,
Wirkungsziel

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt die Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und Gemischten Gemeinden durch die Gewährung einer Finanzhilfe mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu steigern.

Wirkungs- und
Erfolgskontrolle

Art. 2 ¹Der Regierungsrat wertet spätestens nach sechs Jahren die Auswirkungen dieses Gesetzes aus.
² Er legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung dieses Gesetzes vor.

Voraussetzungen
für die
Gewährung der
Finanzhilfe

Art. 3 ¹Die Finanzhilfe kann auf Gesuch hin gewährt werden, wenn
a der Gemeindezusammenschluss zu Stande gekommen und das dafür vorgesehene Verfahren gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gemeindegengesetzes vom 16. März 1998 (GG) ¹⁾ abgeschlossen ist,
b die neu entstehende Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Personen zählt und
c die erforderlichen Finanzmittel (Art. 8) zur Verfügung stehen.
² Auf begründetes Gesuch hin kann die Finanzhilfe ausnahmsweise gewährt werden, wenn die neu entstehende Gemeinde eine Wohnbevölkerung von weniger als 1000, aber mindestens 500 Personen zählt.
³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Berechnung der
Finanzhilfe

Art. 4 ¹Die Finanzhilfe ergibt sich aus der Multiplikation der Wohnbevölkerung aller am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden, dem

¹⁾ BSG 170.11
58/1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Zweck,
Wirkungsziel

Art. 1 ¹Dieses Gesetz bezweckt die Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und Gemischten Gemeinden durch die Gewährung einer Finanzhilfe
² Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen von Einwohnergemeinden ist auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:
a Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
b Stärkung der Gemeindeautonomie,
c wirksame und kostengünstige Leistungserstellung der Gemeinden.

Wirkungs- und
Erfolgskontrolle

Art. 2 ¹Der Regierungsrat wertet spätestens nach sechs Jahren die Auswirkungen dieses Gesetzes aus.
² Er legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung dieses Gesetzes vor.

Voraussetzungen
für die
Gewährung der
Finanzhilfe

Art. 3 ¹Die Finanzhilfe kann auf Gesuch hin gewährt werden, wenn
a der Gemeindezusammenschluss zu Stande gekommen und das dafür vorgesehene Verfahren gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gemeindegengesetzes vom 16. März 1998 (GG) ¹⁾ abgeschlossen ist,
b die neu entstehende Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Personen zählt und
c die erforderlichen Finanzmittel (Art. 8) zur Verfügung stehen.
² Auf begründetes Gesuch hin kann die Finanzhilfe ausnahmsweise gewährt werden, wenn die neu entstehende Gemeinde eine Wohnbevölkerung von weniger als 1000, aber mindestens 500 Personen zählt.
³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Berechnung der
Finanzhilfe

Art. 4 ¹Die Finanzhilfe ergibt sich aus der Multiplikation der Wohnbevölkerung aller am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden, dem

¹⁾ BSG 170.11

Zusammenlegungsmultiplikator und einem Pro-Kopf-Beitrag von 400 Franken.

² Für die Vorbereitung des Zusammenschlusses ausgerichtete projektbezogene Zuschüsse gemäss Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁾ werden bei dieser Berechnung in Abzug gebracht.

Wohnbevölkerung

Art. 5 ¹Die Wohnbevölkerung wird nach Artikel 7 FILAG ermittelt. Massgebend sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr.

² Pro beteiligte Gemeinde werden maximal 1000 Personen angerechnet.

Zusammenlegungsmultiplikator

Art. 6 Bei einem Zusammenschluss zweier Gemeinden beträgt der Zusammenlegungsmultiplikator 1. Für jede weitere beteiligte Gemeinde vergrössert er sich um 0.1.

Aufeinander folgende Zusammenschlüsse

Art. 7 Bei aufeinander folgenden Zusammenschlüssen wird die Wohnbevölkerung jener Gemeinden, die bei einem früheren Zusammenschluss bereits Finanzhilfen erhalten haben, bei der Berechnung der neuen Finanzhilfe nicht berücksichtigt.

Finanzierung

Art. 8 ¹Der Regierungsrat legt alle vier Jahre den Betrag fest, der für Finanzhilfen zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen aus der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss Artikel 49 FILAG zur Verfügung gestellt wird.

² Der Grosse Rat bewilligt in Ergänzung zu Absatz 1 einen Rahmenkredit zu Lasten der Laufenden Rechnung.

Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 9 ¹Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, unterbreiten der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gemeinsam ein Gesuch um Finanzhilfe.

² Die beteiligten Gemeinden werden über die Höhe der zu erwartenden Finanzhilfe informiert.

³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bewilligt die Finanzhilfe an die neu entstandene Gemeinde im Rahmen der vom Regierungsrat und vom Grossen Rat bereitgestellten Mittel.

⁴ Die Verfügung nach Absatz 3 kann mit Verwaltungsbeschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

²⁾ BSG 631.1

Zusammenlegungsmultiplikator und einem Pro-Kopf-Beitrag von 400 Franken.

² Für die Vorbereitung des Zusammenschlusses ausgerichtete projektbezogene Zuschüsse gemäss Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁾ werden bei dieser Berechnung in Abzug gebracht.

Wohnbevölkerung

Art. 5 ¹Die Wohnbevölkerung wird nach Artikel 7 FILAG ermittelt. Massgebend sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr.

² Pro beteiligte Gemeinde werden maximal 1000 Personen angerechnet.

Zusammenlegungsmultiplikator

Art. 6 Bei einem Zusammenschluss zweier Gemeinden beträgt der Zusammenlegungsmultiplikator 1. Für jede weitere beteiligte Gemeinde vergrössert er sich um 0.1.

Aufeinander folgende Zusammenschlüsse

Art. 7 Bei aufeinander folgenden Zusammenschlüssen wird die Wohnbevölkerung jener Gemeinden, die bei einem früheren Zusammenschluss bereits Finanzhilfen erhalten haben, bei der Berechnung der neuen Finanzhilfe nicht berücksichtigt.

Finanzierung

Art. 8 ¹Der Regierungsrat legt alle vier Jahre den Betrag fest, der für Finanzhilfen zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen aus der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss Artikel 49 FILAG zur Verfügung gestellt wird.

² Der Grosse Rat bewilligt in Ergänzung zu Absatz 1 einen Rahmenkredit zu Lasten der Laufenden Rechnung.

Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 9 ¹Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, unterbreiten der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gemeinsam ein Gesuch um Finanzhilfe.

² Die beteiligten Gemeinden werden über die Höhe der zu erwartenden Finanzhilfe informiert.

³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bewilligt die Finanzhilfe an die neu entstandene Gemeinde im Rahmen der vom Regierungsrat und vom Grossen Rat bereitgestellten Mittel.

⁴ Die Verfügung nach Absatz 3 kann mit Verwaltungsbeschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

²⁾ BSG 631.1

Antrag des Regierungsrates

Übergangs-
bestimmung

Art. 10 An Gemeinden, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Januar 2003 zusammengeschlossen haben, kann rückwirkend eine Finanzhilfe nach diesem Gesetz ausgerichtet werden.

Änderung eines
Erlasses

Art. 11 Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) wird wie folgt geändert:

Art. 34 ¹ Unverändert.

² Zusammenlegungswilligen Gemeinden kann der Regierungsrat für die Vorbereitung und Umsetzung projektbezogene Zuschüsse von bis zu 50 000 Franken ausrichten.

Art. 49 ¹ Unverändert.

² Die Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle hat folgende Zweckbestimmung:

a und *b* unverändert,

c Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34 Absatz 1 sowie Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse nach dem Gesetz vom ... zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)³⁾,

d unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

Inkrafttreten,
Befristung

Art. 12 ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Nach einer Geltungsdauer von zwölf Jahren tritt das Gesetz ausser Kraft.

Bern, 11. August 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

³⁾ BSG ■■■

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 17

Übergangs-
bestimmung

Art. 10 An Gemeinden, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Januar 2003 zusammengeschlossen haben, kann rückwirkend eine Finanzhilfe nach diesem Gesetz ausgerichtet werden.

Änderung eines
Erlasses

Art. 11 Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) wird wie folgt geändert:

Art. 34 ¹ Unverändert.

² Zusammenlegungswilligen Gemeinden kann der Regierungsrat für die Vorbereitung und Umsetzung projektbezogene Zuschüsse von bis zu 50 000 Franken ausrichten.

³ Sind am Zusammenschluss mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Zuschuss um maximal 10 000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 100 000 Franken.

Art. 49 ¹ Unverändert.

² Die Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle hat folgende Zweckbestimmung:

a und *b* unverändert,

c Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34 Absatz 1 sowie Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse nach dem Gesetz vom ... zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)³⁾,

d unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

Inkrafttreten,
Befristung

Art. 12 ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Nach einer Geltungsdauer von zwölf Jahren tritt das Gesetz ausser Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 13. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 24. September 2004

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Meyer*

³⁾ BSG ■■■



Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
betreffend Gesetz zur Förderung von
Gemeindezusammenschlüssen
(Gemeindefusionsgesetz; GFG)**

I. Übersicht

Mit der Strategie Gemeinden vom 5. Juli 2000 hat der Regierungsrat die Ziele umschrieben, welche er im Bereich kommunaler Reformen verfolgen will. Ausgangspunkt bildet dabei die optimale Aufgabenerfüllung; Gemeindefusionen auf freiwilliger Basis sind als eine Möglichkeit in der Strategie aufgeführt. Der Grosse Rat hat mit seiner Planungserklärung vom 21. November 2000 die Strategie zustimmend zur Kenntnis genommen. Er erwartet vom Regierungsrat, dass Reformen aktiv initiiert und unterstützt werden.

Mit finanziellen Anreizen will der Regierungsrat insbesondere auch Fusionen auf freiwilliger Basis aktiv fördern. Im Vordergrund stehen dabei kleine und kleinste Gemeinden. Ihre Stellung soll durch gezielte Zusammenschlüsse gestärkt werden. Zunehmende Probleme bei der Besetzung von Behördenämtern, ein verstärkter Wettbewerbs- und Kostendruck und das Erreichen von Leistungsgrenzen bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben stellen die Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Hier können Gemeindezusammenschlüsse mindestens teilweise zur Verbesserung der Situation beitragen. Als Zielgrösse schwebt dem Regierungsrat vor, die Zahl der Gemeinden von heute 398 (Stand: 1. August 2004) um 25 Prozent auf rund 300 zu senken.

Das vom Regierungsrat vorgelegte Konzept entspricht der vom Grossen Rat als Postulat überwiesenen Motion Frey (M 039/00)¹⁾. Dieses verlangt vom Regierungsrat zu prüfen, ob die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen seien, damit freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden mit finanziellen Anreizen unterstützt werden können.

Basis der finanziellen Unterstützung bildet ein System von einwohnerbezogenen Beiträgen. Für Zusammenschlüsse von mehr als zwei Gemeinden soll durch einen linear ansteigenden Multiplikator ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden. Die neu entstehenden Gemeinden sollen eine für die Aufgabenerfüllung optimale Grösse haben. Der Regierungsrat verzichtet jedoch bewusst darauf, eine ideale Gemeindegrösse vorzugeben.

Für die Finanzierung der Beiträge sind vom Grossen Rat Rahmenkredite zu beschliessen. Der Regierungsrat rechnet mit einem Finanzierungsbedarf von insge-

¹⁾ Motion Frey – Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen durch finanzielle Anreize; Tagblatt des Grossen Rates 2000, S. 776 ff.

samt ca. 50 Millionen Franken über eine Zeitdauer von zwölf Jahren. Der Finanzbedarf wird einerseits in Form von allgemeinen Staatsmitteln gedeckt. Je nach Bedarf können andererseits Mittel aus dem bestehenden Fonds für Sonderfälle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1) zur Verfügung gestellt werden. Dieser enthält bereits eine entsprechende Zweckbestimmung.

Der Zusammenschluss einer grösseren Zahl von kleinen und kleinsten Gemeinden sichert dem Kanton eine starke und leistungsfähige Gemeindelandschaft. Starke und gesunde Gemeinden sind tendenziell besser in der Lage, ihre Aufgaben eigenverantwortlich, wirksam und kostengünstig wahrzunehmen, und tragen damit zur Entlastung des Kantons in seiner Beratungs- und Aufsichtsfunktion bei. Deshalb ist die finanzielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen eine sinnvolle Investition für die nachhaltige Entwicklung des Kantons Bern und seiner Gemeinden.

II. Ausgangslage

1. Die Gemeindestruktur in der Schweiz

Zwischen den Kantonen bestehen bezüglich der Gemeindegrösse beträchtliche Unterschiede. Die durchschnittliche Gemeindegrösse (Median²⁾) in den 26 Kantonen variiert zwischen 307 Einwohnern im Kanton Graubünden und 20 480 Einwohnern in dem nur drei Gemeinden zählenden Kanton Basel-Stadt.

Kanton	Einwohner 1. 1. 2001	Median 1. 1. 2001
ZH	1 211 647	3 038
BE	943 696	880
LU	347 209	1 750
UR	35 246	891
SZ	130 232	2 798
OW	32 414	4 255
NW	38 000	2 970
GL	38 546	629
ZG	99 388	7 107
FR	236 339	481
SO	244 015	1 003
BS	187 667	20 480
BL	260 036	1 205
SH	73 305	647
AR	53 515	1 696
AI	15 021	1 908
SG	449 399	3 410
GR	186 744	307
AG	544 306	1 307
TG	227 306	1 796

²⁾ Der Median ist die Zahl, die in der Mitte einer geordneten Zahlenreihe liegt. Das heisst, die Hälfte der Gemeinden des entsprechenden Kantons hat weniger, die andere Hälfte hat mehr Einwohner.

Kanton	Einwohner 1. 1. 2001	Median 1. 1. 2001
TI	310 215	535
VD	620 294	415
VS	276 170	712
NE	165 731	929
GE	408 820	2 074
JU	68 794	394
CH	7 204 055	882

Quelle: BFS, eigene Berechnungen

2. Die Gemeinden im Kanton Bern

Die Gemeindeorganisation und -struktur hat sich im Kanton Bern wie in der übrigen Schweiz als äusserst stabil erwiesen, wenn man von der Gründung des Kantons Jura sowie vom Wechsel des Laufentals zum Kanton Basel-Land absieht. Mit 398 Gemeinden hat der Kanton Bern die höchste Zahl an Gemeinden aller Schweizer Kantone. Mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl (Median) von 880 steht der Kanton Bern an 18. Stelle. Der Kanton Bern hat also überdurchschnittlich viele kleine Gemeinden. Mehr als die Hälfte der Gemeinden haben weniger als 1000 Einwohner. In diesen Gemeinden leben jedoch nur 10 Prozent der Bevölkerung:

Einwohnerzahl der Gemeinde	Anzahl Gemeinden	In %	% kumuliert	Anzahl Einwohner	In Prozent	% kumuliert
1–249	50	12,6	12,6	7'590	0,8	0,8
250–499	80	20,1	32,7	29'728	3,1	3,9
500–999	83	20,9	53,6	59'076	6,2	10,1
1000–1999	72	18,0	71,6	103'235	10,9	21,0
2000–4999	80	20,1	91,7	245'263	25,8	46,8
5000–9999	19	4,8	96,5	128'871	13,6	60,4
10'000–19'999	10	2,5	99,0	126'821	13,3	73,7
20'000–49'999	3	0,8	99,8	126'918	13,4	87,1
Ab 100'000	1	0,2	100,0	122'707	12,9	100,0
Total	398	100,0	100,0	950'209	100,0	100,0

Quelle: Eigene Berechnungen (Einwohnerzahlen per 1. 1. 2003)

Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist tendenziell von ihrer Grösse abhängig. Bei der Infrastruktur, der Qualität und dem Umfang des Leistungsangebotes, der betriebswirtschaftlichen und der politischen Führung sowie der Innovationsfähigkeit steigt mit zunehmender Grösse die Leistungsfähigkeit. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist zumindest teilweise von der Grösse der Gemeinde abhängig³⁾.

³⁾ Vgl. Steiner Reto, Interkommunale Zusammenarbeit und Gemeindezusammenschlüsse in der Schweiz, Dissertation Bern 2002, S. 77.

Kleinere Gemeinden haben oftmals auch grössere Probleme bei der Besetzung von Behördenämtern. Durchschnittlich verfügt eine Berner Gemeinde über 69 Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber (Personen mit einem politischen Amt), was 5,6% ihrer Einwohnerschaft entspricht. Im Vergleich mit anderen Kantonen fällt beim Kanton Bern auf, dass er trotz vieler kleiner Gemeinden eine stattliche Durchschnittszahl an Behördenmitgliedern aufweist⁴⁾.

Die Teilzeit-Verwaltungsstellen können in kleinen Gemeinden oft nur mit grosser Mühe besetzt werden. Es ist schwierig, gut ausgebildetes und professionelles Personal für diese Gemeinden zu finden. Die Stelle als Gemeindeverwalterin oder Gemeindeverwalter, die bzw. der für sämtliche Belange der Verwaltung zuständig ist, verlangt ein sehr breites Wissen und überdurchschnittliche Präsenzzeiten. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hängt stark von der Verwaltung ab. Gerade in kleinen Gemeinden ist der Gemeinderat auf professionelle Unterstützung durch die Verwaltung angewiesen. Gemeindezusammenschlüsse steigern die Attraktivität der Verwaltungsstellen, was die Rekrutierung von ausgewiesenem Fachpersonal erleichtert.

Zunehmende Probleme bei der Besetzung von Behördenämtern, ein verstärkter Wettbewerbs- und Kostendruck und das Erreichen von Leistungsgrenzen bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben stellen die Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Hier können Gemeindezusammenschlüsse mindestens teilweise zur Verbesserung der Situation beitragen⁵⁾.

Mit dem Dekret über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden vom 16. Februar 1977⁶⁾ verfügte der Kanton bereits früher über eine Rechtsgrundlage zur Abwicklung von Gemeindezusammenschlüssen. Es regelte das Verfahren bei Zusammenschlussprojekten und verpflichtete unter anderem die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, im Auftrag der Gemeindedirektion einen «Bericht über die Zusammenschlussbedürftigkeit» einzelner Gemeinden ihres Amtsbezirks auszuarbeiten. Artikel 13 des Dekrets sah vor, dass der Kanton den Zusammenschluss kleiner Gemeinden mit Beiträgen nach den Erlassen über den Finanzausgleich fördert. Das Dekret kam indessen nie zur Anwendung und wurde mit dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) aufgehoben.

3. Die bisherigen Reformbestrebungen

Die vielfältige Gemeindestruktur und die zunehmenden Probleme der Gemeinden haben dazu geführt, dass die interkommunale Zusammenarbeit im Kanton Bern, auch im Vergleich mit anderen Kantonen, in vielen Sachbereichen einen hohen Stellenwert hat und weit verbreitet ist. Unter der interkommunalen Zusammenarbeit ist dabei die gemeinsame Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch zwei

⁴⁾ Vgl. Ladner Andreas u. a., Gemeindereform zwischen Handlungsfähigkeit und Legitimation. Ein Forschungsprojekt des Schweiz. Nationalfonds, Bern 2000, S. 24 f.

⁵⁾ Vgl. Ladner Andreas u. a. (vgl. Fussnote 4).

⁶⁾ GS 1977, S. 44 ff. (Amtliche Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern [bis 1993]).

oder mehrere Gemeinden zu verstehen. Die Möglichkeiten reichen von der Kooperation auf Vertragsbasis über den Gemeindeverband bis zu gemeinsam eingesetzten privatrechtlichen Organisationsformen wie Stiftungen, Vereine oder Aktiengesellschaften.

Zweckverbände sind häufig in den Aufgabenbereichen Fürsorge, Schule, Abwasser, Abfallentsorgung und Zivilschutz anzutreffen. Bei vielen Zusammenarbeitsprojekten spielen die Kosten eine wichtige Rolle. Durch eine optimale Zusammenarbeit können Kosten gesenkt und/oder Leistungsstandards erhöht werden. Die interkommunale Zusammenarbeit bringt den Bürgerinnen und Bürgern Vorteile, indem sie die gleiche Leistung zu tieferen Kosten oder die besseren Leistungen zu gleichen Kosten erhalten können. Untersuchungen haben dieses Einsparpotenzial bestätigt, auch wenn die einzelnen Einsparungen unterschiedlich gross sind⁷⁾.

Die Probleme und Grenzen der interkommunalen Zusammenarbeit dürfen jedoch nicht übersehen werden. Insbesondere wird immer wieder das Demokratiedefizit im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit geltend gemacht. Die Bürgerinnen und Bürger können zum Teil tatsächlich nicht mehr direkt auf Entscheidungen einwirken.

Eine Analyse der bestehenden Zusammenarbeitsverhältnisse zeigt, dass die Gemeinden in den verschiedenen Sachgebieten oft mit unterschiedlichen Partnern zusammenarbeiten. Während zum Beispiel der Zusammenschluss der Feuerwehren zwischen den Gemeinden A, B, C und D erfolgt ist, sind an der gemeinsamen Zivilschutzorganisation zusätzlich noch die Gemeinden E und F beteiligt, dafür sind A und B nicht dabei, weil sie schon vor Jahren einen eigenen Verband gegründet haben. Dieses System der variablen Geometrie ist historisch gewachsen, schafft aber neue Schnittstellen und Koordinationsprobleme. Eine kohärente Führung aller Aufgabenbereiche durch den Gemeinderat wird dadurch erschwert.

Dazu kommt ein weiterer Umstand, der sich kostentreibend auswirken kann: Die Behörden der Gemeindeverbände sind oft Interessenvertreterinnen und -vertreter in der jeweiligen Aufgabe. Sie haben häufig nur diese eine Aufgabe im Auge und wollen, aus verständlichen Gründen, für «ihre Sache» das Beste. Dabei können sie den Blick für das Ganze verlieren, zumal für die Gesamtsteuerung der Gemeinde nicht sie, sondern der Gemeinderat zuständig und verantwortlich ist. Dies kann dazu führen, dass in den verschiedenen Bereichen ein hoher Leistungsstandard mit entsprechenden Kostenfolgen erreicht wird. Da die Finanzierung von Gemeindeverbänden in den einzelnen Gemeinden gebundene Ausgaben sind und sich dem Einflussbereich der Gemeinde weitgehend entziehen, führt dies häufig zu Kostensteigerungen. Den Gemeinden steht gegenüber ihren Vertreterinnen und Vertretern in den Organen der Verbände zwar ein Weisungsrecht zu, davon wird jedoch unterschiedlich Gebrauch gemacht, nicht zuletzt auch deshalb, weil durch die

Übertragung der betreffenden Aufgaben an den Verband eine gewisse Distanz entstanden ist.

Die Koordination der Zusammenarbeit ist für die Gemeindebehörden mit beträchtlichem Aufwand verbunden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich unter Umständen weder die Exekutive noch die Stimmberechtigten eine Übersicht über die bestehenden Zusammenarbeitsverhältnisse verschaffen können. Dies erschwert die Aufsicht und die Kontrolle und kann wiederum zu Effektivitäts- und Effizienzverlusten führen.

Immer mehr Gemeinden haben Mühe, die Behördenämter innerhalb der Gemeinde zu besetzen. Gewisse Formen der Zusammenarbeit bedingen zusätzliche Behörden, womit das Problem zusätzlich verstärkt wird.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass mit der interkommunalen Zusammenarbeit zwar viele, aber nicht alle Aufgaben gelöst werden können und zum Teil gar neue Probleme entstehen lassen. Dadurch werden weitere Reformschritte unumgänglich.

4. Die Motion Frey

Am 3. Februar 2000 reichte Grossrat Frey eine Motion (M 039/00) ein, die den Regierungsrat beauftragt, die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden mit finanziellen Anreizen unterstützt werden können.

In der Begründung zum Vorstoss schreibt der Motionär: «(...) Es ist aber eine Tatsache, dass relativ viele kleine Gemeinden bei der Erfüllung gewisser Aufgaben an ihre Leistungsgrenzen stossen. Der Zusammenschluss von Gemeinden kann unter verschiedenen Gesichtspunkten zu Verbesserungen führen, es können sich Synergien ergeben, Sparpotenziale eröffnen oder Leistungssteigerungen erreicht werden. (...) Die Investitionen werden sich mittel- und langfristig auszahlen, und zwar nicht nur durch finanzielle Einsparungen auf Kantons- und Gemeindeebene, sondern auch dadurch, dass weitere Innovationen und Prozesse ausgelöst werden, welche die Gemeinden insgesamt stärken und auch für den Kanton wesentliche Vorteile bringen werden.»

Der Grosse Rat überwies den Vorstoss am 5. September 2000 entgegen dem Willen des Regierungsrates in der Form eines Postulates mit 64 zu 56 bei 1 Enthaltung⁸⁾.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage kann der Vorstoss Frey (M 039/00) abgeschrieben werden.

⁷⁾ Vgl. BHP Bern AG, Interkommunale Zusammenarbeit im Kanton Bern, eine Zwischenbilanz im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Bern, Bern 2000, abrufbar unter <http://www.jgk.be.ch/agr> (Stichwort: Gemeinden)

⁸⁾ Vgl. Tagblatt 2000 des Grossen Rates, S. 776 ff.

5. Die Strategie Gemeinden

In der *Strategie Gemeinden* und in seinem Bericht an den Grossen Rat vom 5. Juli 2000⁹⁾ stellte der Regierungsrat seine Vorstellungen zur Entwicklung der Gemeindeflandschaft im Kanton Bern dar. Er legte darin Massnahmen zur Umsetzung der Strategie fest.

Die Ziele und Aussagen der *Strategie Gemeinden* können wie folgt zusammengefasst werden:

- Strukturreformen sind voranzutreiben.
- Der Kanton unterstützt Reformprozesse aktiv.
- Verschiedene Reformansätze sind gleichwertig.
- Es gibt keine Zwangsfusionen.

Der Grosse Rat stimmte in seiner Planungserklärung vom 21. November 2000 der Absicht und den vorgeschlagenen Massnahmen des Regierungsrates grundsätzlich zu. Er unterstützt die Haltung des Regierungsrates, wonach Zwangsfusionen kein zielführendes Mittel sind, erwartet jedoch von ihm, dass er den notwendigen Reformprozess aktiv initiiert und unterstützt und die Strukturentwicklung auf Gemeindeebene aktiv fördert. Insbesondere soll er kommunale Zusammenarbeitsformen und Fusionen aktiv unterstützen.

Die *Strategie Gemeinden* hat im Kanton Bern einiges bewirkt. Projekte für Zusammenschlüsse wurden oder werden erarbeitet. In zwei Fällen, nämlich beim Zusammenschluss von Malleray und Bévillard sowie der Bödeli-Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen, konnte das Projekt allerdings nicht umgesetzt werden. Im Frühjahr 2003 haben hingegen die Stimmberechtigten dem Zusammenschluss der Gemeinden Zimmerwald und Englisberg (Amtsbezirk Seftigen) zur Gemeinde Wald zugestimmt. Als Folge davon wird sich ebenfalls die Schulgemeinde Wald auflösen. Fast gleichzeitig haben die beiden Gemeinden Ober- und Niederwicht-rach (Amtsbezirk Konolfingen) der Vereinigung zur Gemeinde Wichtrach zugestimmt. Die aus der Fusion entstandene Gemeinde hat am 1. Januar 2004 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat Kenntnis von weiteren Gemeinden, die eine Fusion prüfen, entsprechende Absichten öffentlich kundgetan oder bereits entsprechende Vorabklärungen gemacht haben:

- Rüti b. Riggisberg und Riggisberg (Amtsbezirk Seftigen)
- Hasle bei Burgdorf und Rüegsau (Amtsbezirke Burgdorf und Trachselwald)
- Orvin, La Heutte, Péry, Plagne, Vauffelin und Romont (Amtsbezirk Courtelary)

In weiteren Gemeinden werden Zusammenschlüsse diskutiert. Eine finanzielle Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen kann die Diskussionen beschleunigen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung unterstützt reformwillige Gemeinden und stellt ihnen verschiedene Hilfsmittel wie Musterverträge, Checklisten, Ratgeber etc. zur Verfügung.

⁹⁾ Vgl. unter www.jgk.be.ch/agr (Stichwort: Gemeinden).

Eine im Jahr 2002 durch das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern durchgeführte Evaluationsstudie der *Strategie Gemeinden* hat die Anstrengungen und Unterstützungsleistungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung insgesamt positiv gewürdigt¹⁰⁾. Die Studie hat aber auch gezeigt, dass ein verstärkter Reformprozess mit konkreteren Zielen und klaren Massnahmen in Gang zu bringen ist. Als ein mögliches Ziel wurden dabei vermehrte Anstrengungen für Gemeindefusionen genannt.

6. Entwicklungen in anderen Kantonen

In zwölf Kantonen haben in den letzten 50 Jahren Gemeindezusammenschlüsse stattgefunden. Einige Kantone unterstützen Zusammenschlüsse mit monetären, andere mit nichtmonetären Anreizen; wieder andere haben keine Anreize vorgesehen.

Der **Kanton Thurgau** schaffte den Gemeindedualismus im Bereich der Einwohnergemeinden ab. Die politischen Gemeinden traten an die Stelle der früheren Munizipal- und Ortsgemeinden. Vor der Verfassungsrevision bestanden insgesamt 144 Ortsgemeinden, die von den 38 Munizipalgemeinden teilweise überlagert wurden.

Ins Finanzausgleichsgesetz wurde eine Bestimmung aufgenommen, die den Regierungsrat ermächtigt, Sonderbeiträge an die Bildung politischer Gemeinden zu leisten, wenn er eine bestimmte Lösung sowohl als förderungswürdig als auch als förderungsbedürftig einschätzt. Nur in ganz wenigen Fällen machte der Regierungsrat davon Gebrauch. Die ordentlichen Finanzausgleichsbeträge, welche der Kanton nun Jahr für Jahr einspart, übertreffen die Summe der einmaligen Sonderbeiträge um ein Mehrfaches¹¹⁾. Die Neubildung der Gemeinden ist heute im Wesentlichen abgeschlossen. Aus insgesamt 200 altrechtlichen Gemeinden wurden 80 politische Gemeinden mit mehrheitlich 800–1500 Einwohnern gebildet.

Der **Kanton Luzern** stimmte am 23. September 2001 einer Verfassungsänderung zu. Dadurch hat der Kanton die Möglichkeit, die Zusammenarbeit unter den Gemeinden zu unterstützen und die Gebietsreform zu fördern¹²⁾.

Der luzernische Grosse Rat verabschiedete bereits im Sommer 2001 ein Dekret, welches die Voraussetzungen und die Höhe der finanziellen Unterstützung durch den Kanton bei Gemeindeentwicklungsprojekten regelt¹³⁾. Die Eckwerte dieses Dekretes sind die folgenden:

¹⁰⁾ Vgl. Andreas Ladner/Jan Fivaz: GEREFF-Evaluation, Evaluationsstudie im Auftrag des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Bern, 4. November 2002.

¹¹⁾ Quelle: Referat von Herrn Regierungsrat Hermann Lei anlässlich des 12. *ch* Regierungsseminars vom 11. Januar 2000 in Gerzensee.

¹²⁾ Nach § 89 Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Luzern fördert der Kanton die Entwicklung der Einwohnergemeinden mit dem Ziel, deren Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zu steigern und die Gemeindeautonomie zu stärken. Er unterstützt die Zusammenarbeit unter den Einwohnergemeinden und fördert die Gebietsreform.

¹³⁾ Dekret über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten.

- Zur Förderung von Gemeindefusionen werden bis 2008 7,5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt.
- Zur Förderung der Zusammenarbeit von Gemeinden werden bis 2008 2,5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt.
- Die Unterstützung bei Fusionen dient dem Ausgleich von Steuer- und Infrastrukturunterschieden.
- Der Kanton finanziert alleine, d. h. ohne Beteiligung der Gemeinden.

Die beiden Gemeinden Schwarzenbach (ca. 240 Einwohnerinnen und Einwohner) und Beromünster (ca. 2400 Einwohnerinnen und Einwohner) genehmigten am 9. Dezember 2002 den Fusionsvertrag und stimmten damit der Vereinigung zu. Die erste vereinigte Gemeinde im Kanton Luzern nahm ihre Tätigkeit am 1. September 2004 auf. Der Kanton unterstützte das Projekt mit rund 1,5 Millionen Franken. Während die Fusionsverhandlungen zwischen Werthenstein-Wolhusen und Malers-Schachen abgebrochen wurden, nachdem sich das Projekt für den Kanton Luzern als zu teuer erwiesen hatte (rund 12,67 Millionen Franken hätte der Kanton bezahlen müssen, um die beiden Fusionen zu realisieren), sagten die Gemeinden Willihof, Triengen und Kulmerau am 22. September 2003 Ja zur Fusion, die auf den 1. Januar 2005 umgesetzt werden soll. Weiter stimmten die Gemeinden Römerswil und Herlisberg nach rund einjährigen Fusionsverhandlungen am 30. November 2003 der im Januar 2005 wirksamen Fusion zu. Ab 1. Januar 2006 wird es ferner im oberen Wiggertal an Stelle der drei Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal nur noch eine Gemeinde Reiden geben, nachdem die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 25. Januar 2004 Ja zur Fusion sagten. Schliesslich stimmte die Bevölkerung von Willisau-Stadt und Willisau-Land am 25. Januar 2004 der Fusion zu, womit es ab Januar 2006 nur noch ein Willisau gibt¹⁴⁾.

Im Rahmen des Finanzausgleichs stellt der Kanton Luzern maximal weitere 42 Millionen Franken für Gemeindefusionen zur Verfügung¹⁵⁾.

Der Grosse Rat des **Kantons Freiburg** verabschiedete am 11. November 1999 das Dekret über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse¹⁶⁾. Mit dem Dekret wurde ein Fonds geschaffen, der vom Kanton jährlich mit 2,8 Millionen, von der Gesamtheit der Gemeinden mit 1,2 Millionen geäufnet wird. Das ursprünglich bis Ende 2004 befristete Dekret wurde vom Grossen Rat am 26. Juni 2003 bis Ende 2009 und die Speisung des Fonds wurde zudem bis Ende 2010 verlängert. Somit stellen Kanton und Gemeinden insgesamt 40 Millionen Franken für Fusionen zur Verfügung.

Gemeinden, die sich zusammenschliessen, erhalten gemäss dem Dekret Finanzhilfen. Die Finanzhilfe wird berechnet, indem die Bevölkerungszahl mit dem Kehrwert des Finanzkraftindex und mit 400 Franken multipliziert wird. Pro Gemeinde werden maximal 1500 Einwohnerinnen und Einwohner angerechnet.

Seit Inkrafttreten der neuen Fusionsregelung, die aus dem Dekret vom 11. November 1999 hervorgegangen ist, haben 18 Zusammenschlüsse, die 61 Gemein-

den umfassen, stattgefunden. Das ergibt einen Jahresdurchschnitt von sechs Fusionen verteilt auf 20 Gemeinden. Zuvor wurden während 32 Jahren lediglich 32 Fusionen, die insgesamt 71 Gemeinden betrafen, durchgeführt, was einem Zusammenschluss von zwei Gemeinden pro Jahr entspricht¹⁷⁾.

Von 1982 bis 1999 sah Artikel 71 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981 vor, dass der Kanton Freiburg Gemeindezusammenschlüsse durch einen Förderbeitrag unterstützen kann. Diese wurde aufgrund der Verschuldung, der Auswirkungen auf das Budget und der unterschiedlichen Infrastrukturausstattung berechnet. Die Berechnung dieses Betrages war äusserst komplex, aus diesem Grund hat sich der Kanton Freiburg zu einem Systemwechsel bei der Berechnung entschieden.

Der **Kanton Graubünden** unterstützt ebenfalls Gemeindezusammenschlüsse. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, richtet er einen Beitrag aus. Die Mittel dazu stammen aus dem Sonderbedarfsausgleich des Finanzausgleichs¹⁸⁾. Seit 1963 gab es insgesamt zehn Fusionen, welche eine Verringerung der Anzahl Gemeinden von 219 auf 208 brachte. An den Zusammenschluss der Gemeinden Camuns, Surcasti, Tersnaus und Uors-Peiden zur Gemeinde Suraua im Jahr 2001 hat der Kanton eine Million Franken bezahlt. Der Betrag wurde nicht nach einem mathematischen Schlüssel berechnet, da man auf den Einzelfall Rücksicht nehmen wollte. Die neue Gemeinde Suraua zählt gut 300 Einwohner. Aus vier Kleinstgemeinden wurde also eine Kleingemeinde.

Der **Kanton Tessin** unterstützt Gemeindefusionen ebenfalls finanziell. Der Staatsrat will fünf Fusionsprojekte, die 31 Gemeinden betreffen, mit insgesamt 66,6 Millionen Franken unterstützen, wie aus im Jahr 2003 veröffentlichten Botschaften hervorgeht. Der grösste Beitrag entfällt auf den im Rahmen des Projekts «Nuova Lugano» vorgesehenen Zusammenschluss der Agglomerationsgemeinden Breganzona, Cureggia, Davesco-Soragno, Gandria, Pambio-Noranco, Pazzallo, Pregassona und Viganello mit der Stadt Lugano, dem die betroffene Bevölkerung in einer Konsultativabstimmung vom 15. Juni 2003 mehrheitlich zustimmte¹⁹⁾. Da Lugano die reichste Gegend des Kantons ist, will der Staatsrat auf direkte Subventionszahlungen verzichten. Stattdessen muss Lugano in den nächsten sechs Jahren weniger Abgaben in die Kantonskasse überweisen. Die Stadt spart so 37,2 Millionen Franken²⁰⁾.

Die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Kantonsverfassung für den **Kanton St. Gallen** sieht die Förderung von Gemeindefusionen ausdrücklich vor und beauftragt den kantonalen Gesetzgeber, die Vereinigung von Gemeinden zu einer

¹⁷⁾ Quelle: Pressemitteilung der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg vom 21. Mai 2003.

¹⁸⁾ Art. 19 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 1993 (720.350)

¹⁹⁾ Vgl. Messaggio no. 5372 vom 18.3.2003 und messaggio aggiuntivo no. 5372A vom 26.8.2003 sowie rapporto sul messaggio vom 16.9.2003 betr. Aggregazione dei Comuni di Breganzona, Cureggia, Davesco-Soragno, Gandria, Lugano, Pambio-Noranco, Pazzallo, Pregassona e Viganello in un unico Comune denominato COMUNE DI LUGANO.

²⁰⁾ Weiterführende Informationen sind unter www.ti.ch/ (Stichwort «Riforma dei comuni») abrufbar.

¹⁴⁾ Weiterführende Informationen sind unter www.gemeindereform.lu.ch/ abrufbar.

¹⁵⁾ Quelle: Amt für Gemeinden des Kantons Luzern.

¹⁶⁾ SGF 141.1.1

neuen Gemeinde zu regeln. Eine entsprechende Gesetzesvorlage (Revision des sanktgallischen Gemeindegesetzes), die sich unter anderem mit dem Verfahren betreffend Änderung im Bestand der Gemeinden befasst, ist derzeit in Ausarbeitung und soll voraussichtlich im Sommer 2005 vorliegen. Ob darin auch eine finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen vorgesehen ist, ist zurzeit noch offen.

Im Rahmen einer vorgezogenen Gesetzesvorlage stimmte der sanktgallische Kantonsrat im Mai 2004 dem auf den 1. Januar 2005 wirksamen Zusammenschluss von Nesslau und Krummenau zu (vgl. Amtsblatt des Kantons St. Gallen Nr. 1/2 vom 5. 1. 2004, S. 7 ff.), und zwar nicht zuletzt, um weitere Gemeinden zur Fusion zu bewegen. Im Dezember 2003 hiessen zudem die Stimmberechtigten von Rapperswil und Jona die Fusion der beiden Gemeinden gut, nachdem sich zuvor letztmals vor rund 40 Jahre zwei St. Galler Gemeinden zusammengeschlossen hatten (Zusammenschluss der Gemeinden Ebnet und Kappel im Jahr 1965).

Im **Kanton Schaffhausen** wurde 2002 das vom Kanton Schaffhausen und den Schaffhauser Gemeinden gemeinsam getragene Reformprojekt «sh.auf» für mehr Effizienz und Bürgernähe initiiert. Die aus Gemeindevertreterinnen und -vertretern paritätisch zusammengesetzte Projektorganisation verfolgt neben der zweckmässigen und effizienten Aufgabenteilung und -erfüllung sowie der Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden insbesondere auch das Ziel, die Gemeindeebene durch abschliessende Entscheidungskompetenzen und vermehrte gemeindeübergreifende Zusammenarbeit und/oder Zusammenschlüsse zu stärken. Dieses Ziel soll unter anderem damit erreicht werden, dass die heute bestehenden zahlreichen Kleingemeinden (15 der insgesamt 33 Schaffhauser Gemeinden zählen weniger als 600 Einwohnerinnen und Einwohner) mittel- bis langfristig zu sieben Grossgemeinden mit jeweils mehreren tausend Einwohnerinnen und Einwohnern fusionieren. Zu diesem Zweck soll in einer Verfassungsbestimmung der Auftrag zur Schaffung von lebensfähigen Gemeinden verankert werden, über die das Volk voraussichtlich 2006 abstimmen wird. Die Frage der finanziellen Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen ist zurzeit noch offen.

Im **Kanton Solothurn**, wo die Hälfte aller Gemeinden weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohner haben, besteht ebenfalls die Absicht, Gemeindezusammenschlüsse aktiv zu fördern. Im Rahmen der Vernehmlassung zu einer Teilrevision des solothurnischen Gemeindegesetzes wurde vorgeschlagen, mit Förderbeiträgen Anreize für Gemeindezusammenschlüsse zu ermöglichen²¹⁾. Der Revisionsentwurf (neuer § 190^{bis}) sah zu diesem Zweck die Ausrichtung eines einmaligen Beitrags von 100 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner, jedoch mindestens 100 000 Franken vor, wobei der Beitrag unabhängig von der finanziellen Situation der beteiligten Gemeinden ausgerichtet würde. Bei mehreren Fusionen derselben Gemeinde würde der Beitrag nur einmal ausgerichtet, um Zusammenschlussprojekte von mehr als zwei Gemeinden nicht unnötig zu etappieren. Die-

sem Vorschlag wurde für die Vernehmlassung eine Variante gegenübergestellt, bei welcher lediglich finanzschwache Gemeinden in den Genuss von Förderbeiträgen für Fusionen kommen würden, indem bei einem Zusammenschluss mit einer finanzschwachen Gemeinde eine Angleichung der Pro-Kopf-Nettoverschuldung bis maximal 1 Million Franken erfolgte. Die Vernehmlassungsfrist ist Anfang April 2004 abgelaufen; ob bzw. in welcher Form die vorgeschlagene Anreizförderung weiterverfolgt wird, ist zurzeit offen.

Der **Kanton Aargau** (zwei Gemeindezusammenschlüsse seit 1950) unterstützt Gemeindefusionen nicht mit finanziellen Beiträgen. Zusammenlegungswillige Gemeinden werden durch den Kanton in rechtlichen und finanziellen Belangen beraten.

III. Ziele

Ziel der Vorlage ist es, die heutige Zahl von 398 politischen Gemeinden im Kanton Bern durch Zusammenschlüsse innerhalb von zwölf Jahren um ca. 25 Prozent auf rund 300 zu senken. Im Vordergrund stehen dabei Vereinigungen von kleinen Gemeinden, die zum Teil immer weniger in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich, wirksam und kostengünstig wahrzunehmen (mehr als die Hälfte der bernischen Gemeinden haben weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohner). Diese Zusammenschlüsse sollen indessen freiwillig und von unten, das heisst von den Gemeinden selber initiiert und umgesetzt werden. Weder die geltende Kantonsverfassung noch das Gemeindegesetz sehen auf Grund der Bestandesgarantie der Gemeinden die Möglichkeiten von Zwangsfusionen vor. Umso wichtiger ist deshalb ein wirksames Anreizsystem des Kantons, welches die Voraussetzungen für freiwillige Zusammenschlüsse schafft.

Starke und leistungsfähige Gemeinden bilden das Fundament des Kantons und die Basis für eine volkswirtschaftliche und staatspolitisch nachhaltige Entwicklung. Die Gemeinden als unterste Ebene des föderalen Staatssystems bilden die Keimzellen der Demokratie. Sie tragen zum Zusammenhalt des Kantons und zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat bei. Gemeinden, die ihre Aufgaben eigenverantwortlich, wirkungsvoll und kostengünstig wahrnehmen, stärken dadurch die Wirtschaftskraft des Kantons und können diesen in seiner Aufsichts- und Beratungsfunktion entlasten.

Die Kernaufgabe der Gemeinden ist es, den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft attraktive Dienstleistungen zu günstigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Ein qualitativ hoch stehendes Leistungsangebot, eine bedarfsgerechte Infrastruktur, korrekte und rasche Verfahren sowie eine moderate Steuerbelastung gehören nach wie vor zu den Schlüsselfaktoren im Standortwettbewerb unter den Gemeinden und Regionen. Dabei haben mittlere und grössere Gemeinden die besseren Chancen und entsprechend mehr Wachstumspotenzial. Bei kleineren Gemeinden kann sich schon heute die Frage stellen, ob sie langfristig in der Lage sein werden, im zunehmenden Standortwettbewerb zu bestehen.

Die Abhängigkeit von der übergeordneten Staatsebene kann bei grösseren Gemeinden verringert und die Gemeindeautonomie gestärkt werden. Bei Verhand-

²¹⁾ Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 25. November 2003 bis zum 1. April 2004. Der Vernehmlassungsentwurf kann im Internet unter www.so.ch (Medienmitteilungen Dezember 2003) eingesehen werden.

lungen mit dem Kanton hat eine grössere Gemeinde mehr Gewicht. Der Kanton hat seinerseits geringere Ausgaben, wenn er weniger finanzschwache Gemeinden im Finanzausgleich unterstützen und weniger Gemeinden beaufsichtigen und beraten muss. Es wird für den Kanton sogar möglich, im Sinne der Aufgabenteilung zusätzliche Aufgaben an die Gemeinden zu delegieren und die Dezentralisierung und das Subsidiaritätsprinzip zu fördern. Dadurch wird der Kanton langfristig entlastet. Auch wenn sich diese Minderbelastung des Kantons kaum genau beziffern lässt, so ist doch davon auszugehen, dass der für die Fusionen bereitgestellte Betrag ganz oder teilweise amortisiert werden kann.

Der Regierungsrat verzichtet indessen bewusst auf die verbindliche Festlegung einer starren Mindestgemeindegrosse, welche allgemein über sämtliche Gemeindeaufgaben hinweg gelten würde. Anzustreben ist vielmehr eine «optimale Grösse», die sich auf vorhandene Daten bereits bestehender interkommunaler Zusammenarbeit stützt und davon ausgeht, dass bereits bestehende interkommunale Aufgabenbereiche einen «starken Kern» bilden, der als Perimeter für die neue Gemeinde dienen kann²²⁾. Entsprechend stellen diejenigen Gemeinden, die schon heute eine intensive Zusammenarbeit pflegen, im Sinne einer Optimierung und Effizienzsteigerung potenzielle Partnerinnen eines Gemeindezusammenschlusses dar.

Ein wirksames Anreizsystem muss einfach nachvollziehbar und gerecht sein. Deshalb schlägt der Regierungsrat ein System vor, das Pro-Kopf-Beiträge auf Grund der Einwohnerzahl der an der Fusion beteiligten Gemeinden vorsieht.

IV. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

Artikel 1

Artikel 1 GFG umschreibt den Zweck sowie das Wirkungsziel des Gesetzes. Es handelt sich hierbei um ein übergeordnetes politisches Ziel im Sinne einer finalen Gesetzgebung. Die Bestimmung wurde nach der Vernehmlassung gestraft und reaktionell bereinigt.

Gemeindezusammenschlüsse sollen freiwillig erfolgen und somit von den Gemeinden initiiert werden. Die Finanzhilfen dienen dabei als Anreize, können und sollen aber nicht die primäre oder einzige Motivation für eine Fusion sein.

Im Sinne dieses Gesetzes werden Einwohnergemeinden und Gemischte Gemeinden, die sich zusammenschliessen, unterstützt. Es braucht also mindestens zwei Einwohnergemeinden oder eine Einwohnergemeinde und eine Gemischte Gemeinde oder zwei Gemischte Gemeinden, die sich zu einer neuen Einwohnergemeinde zusammenschliessen. Die Neugründung einer Gemischten Gemeinde ist gemäss Artikel 118 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) ausgeschlossen. Für Zusammenschlüsse einer Burgergemeinde mit einer Einwohnergemeinde oder für die Vereinigung von Burgergemeinden, burgerlicher Korporationen, Kirchgemeinden, Gemeindeverbänden, Unterabteilungen

und Schwellenkorporationen werden keine finanziellen Beihilfen im Sinne dieses Gesetzes gewährt. Nebst Einwohnergemeinden und Gemischten Gemeinden können jedoch weitere gemeinderechtliche Körperschaften am Zusammenschluss beteiligt sein. Dies hat aber keinen Einfluss auf die Berechnung der Beiträge gemäss den Artikeln 4–6 GFG.

Zusammenschlüsse, die keine Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, werden vom Kanton selbstverständlich ebenfalls begrüsst und weiterhin beratend unterstützt, soweit die vorhandenen beschränkten Ressourcen dies erlauben.

Artikel 2

Artikel 2 GFG sieht eine Wirkungs- und Erfolgskontrolle über die Erfahrungen und Auswirkungen des Gesetzes nach spätestens sechs Jahren vor. Die Frist wurde gegenüber der Vernehmlassungsvorlage, welche noch eine Frist von fünf Jahren (und eine Geltungsdauer des Gesetzes von zehn Jahren) vorsah, erhöht und an die ebenfalls verlängerte Geltungsdauer (vgl. Art. 12) angepasst.

In qualitativer Hinsicht soll im Rahmen der Wirkungs- und Erfolgskontrolle insbesondere untersucht werden, ob und in welcher Weise das in Artikel 1 GFG genannte Wirkungsziel erreicht worden ist. In quantitativer Hinsicht ist zu analysieren, welche Zusammenschlussprojekte im Kanton realisiert, welche allenfalls vorzeitig gestoppt oder abgelehnt wurden und welche laufenden Projekte sich in welchem Stadium befinden. Im betreffenden Bericht an den Grossen Rat ist ferner aufzuzeigen, mit welchen Beiträgen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes die Fusionsprojekte unterstützt wurden.

Legen die Ergebnisse der Wirkungs- und Erfolgskontrolle eine Änderung oder gar eine Aufhebung des GFG nahe, so unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die entsprechende Vorlage zur Änderung oder Aufhebung des Gesetzes. Denkbar ist beispielsweise, dass der Regierungsrat auf Grund der Wirkungsanalyse eine Anpassung der Mindestgrösse gemäss Artikel 3 Absatz 1 und/oder der Pro-Kopf-Beiträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 beantragt, oder dass er im Rahmen eines Zielstrukturplanes vorschlägt, welche Gemeindezusammenschlüsse aus raumplanerischen, staatspolitischen oder volkswirtschaftlichen Gründen mit Beiträgen gemäss diesem Gesetz unterstützt werden sollen. Die vorzeitige Aufhebung des Gesetzes wird der Regierungsrat insbesondere dann beantragen, wenn die Wirkungen auf Grund der Prüfung nicht den formulierten Zielen entsprechen oder die finanziellen Rahmenbedingungen die Gewährung der Finanzhilfen nicht mehr zulassen.

Sieht der Regierungsrat auf Grund der Wirkungs- und Erfolgskontrolle keinen Anpassungsbedarf, so unterbreitet er dem Grossen Rat einen Bericht, der die Ergebnisse der Untersuchung festhält und die daraus resultierenden Schlüsse des Regierungsrates aufzeigt.

Artikel 3

Ein Gemeindezusammenschluss gilt als zu Stande gekommen, wenn das auf kantonaler Ebene dafür vorgesehene Verfahren korrekt abgeschlossen ist (vgl.

²²⁾ Vgl. Dafflon Bernard, Fusion des communes: éléments d'études pour une dimension de référence, Freiburg, 5. August 1999.

Art. 108 Abs. 2 Kantonsverfassung [KV, BSG 101.1] und Art. 4 Abs. 2 GG). Zuständig für die Genehmigung von Gemeindezusammenschlüssen ist gemäss geltendem Recht der Grosse Rat. Im Rahmen der gegenwärtig laufenden Änderung des Gemeindegesetzes ist indessen vorgesehen, diese Beschlusskompetenz vom Grossen Rat an die zuständige Kommission zu delegieren, wobei das Zugrecht nach Artikel 84 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorbehalten bleibt (GO; BSG 151.211.1).

Um in den Genuss der Finanzhilfe zu kommen, muss die neu entstehende Gemeinde mindestens 1000 Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen. Auf Grund der Vernehmlassungseingaben wurde die ursprünglich auf 500 angesetzte Mindestgrösse auf 1000 Einwohnerinnen und Einwohner erhöht. Massgebend ist dabei die mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip. Die erforderliche Mindestgrösse wird gezielt relativ hoch angesetzt, um die Ausrichtung des Gesetzes und der kantonalen Förderung auf den Zusammenschluss von Klein- und Kleinstgemeinden zu unterstreichen. Gleichzeitig soll auf diese Weise ein zusätzlicher Anreiz für langfristig existenzfähige Zusammenschlüsse im Hinblick auf die angestrebte Strukturbereinigung geschaffen werden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Hürde für die Ausrichtung der Finanzhilfe mit der vorausgesetzten Mindestgrösse von 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern hoch angesetzt ist. Er ist sich auch bewusst, dass diese Voraussetzung auf Grund nicht beeinflussbarer geografisch-topografischer oder demografischer Gegebenheiten nicht in jedem Fall erfüllt werden kann. Dies gilt insbesondere für Klein(st)gemeinden in Rand- und Bergregionen, wo die erforderliche Mindestgrösse von 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht immer erreicht werden kann, selbst wenn sich mehrere Gemeinden zusammenschliessen. Mit der vorliegenden Ausnahmeregelung soll deshalb die nötige Flexibilität im Hinblick auf zweckmässige und einzelfallgerechte Lösungen erreicht werden. In begründeten Fällen soll demnach eine Finanzhilfe gewährt werden können, auch wenn die neu entstehende Gemeinde weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohner, aber mindestens 500 Einwohnerinnen und Einwohner aufweist. Die erforderliche Begründung obliegt dabei den gesuchstellenden Gemeinden. Diese haben insbesondere nachzuweisen, dass geeignete Anstrengungen zur Erreichung der Mindestgrösse von 1000 Einwohnerinnen und Einwohner unternommen wurden, und dass die Nichterreichung auf nicht beeinflussbaren Faktoren beruht. Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die vorliegende Bestimmung wurde nach der Vernehmlassung materiell überarbeitet und neu formuliert. Abgesehen von der Erhöhung der für die Beitragsgewährung vorausgesetzten Mindestgrösse auf 1000 Einwohnerinnen und Einwohner wurden dabei insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Finanzhilfe ausgerichtet wird, insgesamt präzisiert und eine Ausnahmeklausel aufgenommen.

Gesuchen um Finanzhilfe kann selbstverständlich nur soweit entsprochen werden, als die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt und berücksichtigt (Prinzip «first in – first served»).

Artikel 4–6

Die Artikel 4–6 bezeichnen die massgebenden Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfe. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurden keine materiellen Änderungen vorgenommen.

Berechnung (Artikel 4)

Die Berechnung der Finanzhilfe ergibt sich aus der Multiplikation der gesamten Wohnbevölkerung der beteiligten Gemeinden, dem Zusammenlegungsmultiplikator und dem Pro-Kopf-Beitrag von 400 Franken.

Haben Gemeinden bereits früher Beiträge für die Abklärungen eines Zusammenschlusses gemäss Artikel 34 Absatz 2 FILAG erhalten, so werden diese Beiträge bei der Berechnung der Finanzhilfe in Abzug gebracht.

Wohnbevölkerung (Artikel 5)

Die Wohnbevölkerung wird nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1) sowie der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 22. August 2001 (FILAV, BSG 631.111) ermittelt. Demnach wird die Wohnbevölkerung nicht auf Grund amtlicher Statistiken des Bundes, sondern anhand der Einwohnerregister der Gemeinden erhoben. Massgebend sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr.

Auch wenn die Einwohnerzahl einer der beteiligten Gemeinden oder beider Gemeinden 1000 übersteigt, so werden bei der Berechnung der Finanzhilfe höchstens 1000 Personen pro Gemeinde angerechnet.

Zusammenlegungsmultiplikator (Artikel 6)

Der Zusammenlegungsmultiplikator ist eine mathematische Grösse. Er ist abhängig von der an einem Zusammenschluss beteiligten Anzahl Gemeinden. Für die Bestimmung des Multiplikators werden die an der Zusammenlegung beteiligten Gemeinden berücksichtigt. Naturgemäss braucht es mindestens zwei Gemeinden für einen Zusammenschluss. In diesem Fall beträgt der Multiplikator 1.0. Für jede weitere Gemeinde erhöht sich der Multiplikator um 0.1, bei drei beteiligten Gemeinden beträgt er 1.1, bei vier beteiligten Gemeinden 1.2 usw.

Berechnungsbeispiel:

- Gemeinde A: 700 Einwohner, massgebend für die Berechnung 700
- Gemeinde B: 1200 Einwohner, massgebend für die Berechnung 1000
- Gemeinde C: 2500 Einwohner, massgebend für die Berechnung 1000

Für die Finanzhilfe an die neu entstandene Gemeinde ABC ergibt sich folgende Berechnung:

$$(700 + 1000 + 1000) \times 1.1 \times 400 \text{ Franken} = \underline{1\,188\,000 \text{ Franken}}$$

Artikel 7

Schliesst sich eine aus einer früheren Fusion entstandene Gemeinde, der bereits Beiträge nach diesem Gesetz ausgerichtet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt mit einer oder mehreren weiteren Gemeinden zusammen (aufeinander folgender Zusammenschluss), wird die Bevölkerung der bereits früher fusionierten Gemeinde für die Berechnung der Finanzhilfe an den erneuten Zusammenschluss nicht noch einmal berücksichtigt. In diesem Fall werden lediglich die Einwohnerzahlen der zusätzlichen an der Fusion beteiligten Gemeinden berücksichtigt. Für die Berechnung des Zusammenlegungsmultiplikators gilt die bereits früher fusionierte Gemeinde als eine Gemeinde.

Die Bestimmung wurde unverändert aus der Vernehmlassungsvorlage übernommen.

Artikel 8

Für die Finanzierung stehen zwei Quellen zur Verfügung. Zum einen legt der Regierungsrat periodisch fest, wie viele Mittel aus dem bestehenden Fonds für Sonderfälle des FILAG zur Verfügung gestellt werden können. Zum anderen werden die Mittel vom Grossen Rat in Form von Rahmenkrediten gemäss Artikel 21 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (FHG, BSG 620.0) respektive Artikel 53 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BAG 03–115) bewilligt. Der Regierungsrat verfügt somit über einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der benötigten Fondsmittel: Stehen genügend allgemeine Staatsmittel zur Verfügung, kann der Anteil Fondsmittel entsprechend gekürzt werden.

Das FILAG sieht in Artikel 49 die Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle vor. Nach deren Zweckbestimmung können unter anderem an zusammenlegungswillige Gemeinden für die Vorbereitung und Umsetzung projektbezogene Zuschüsse ausgerichtet werden. Ferner werden finanzielle Einbussen bei der Mindestausstattung oder beim Zuschuss für Gemeinden mit hoher Gesamtsteuerbelastung als Folge einer Zusammenlegung während maximal fünf Jahren ganz oder teilweise ausgeglichen (Art. 49 Abs. 2 Bst. c FILAG).

Die Finanzierung der Sonderfallregelungen gemäss Artikel 45 Absatz 3 FILAG hat weiterhin Priorität. Die Bereitstellung von Beiträgen an Gemeindezusammenschlüsse aus dem Fonds für Sonderfälle ist also nur möglich, soweit die Mittel ausreichend sind. Per 31. Dezember 2003 hat der Fonds einen Bestand von 38,5 Millionen Franken erreicht²³⁾. Es ist heute zwar schwierig abzuschätzen, in welchem Umfang künftig Gemeindefusionen realisiert und entsprechende Finanzhilfen nachgefragt werden, und eine verlässliche Finanzplanung bezüglich der Fondsentwicklung ist zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich.

Heute können deshalb nur grobe Schätzungen über die allenfalls aus dem Fonds für Sonderfälle zur Verfügung stehenden Mittel gemacht werden. Falls alle hängi-

gen Verfahren im Sinne der Gesuchstellenden oder Beschwerdeführenden entschieden werden, stehen immer noch rund zehn Millionen Franken für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse zur Verfügung. Falls alle hängigen Gesuche und Beschwerden abgelehnt werden, vergrössert sich der zur Verfügung stehende Betrag auf rund 28 Millionen Franken.

Die vorliegende Regelung entspricht materiell dem Vernehmlassungsvorschlag und wurde lediglich redaktionell bereinigt. Entgegen einzelnen Vernehmlassungseingaben soll somit am vorgeschlagenen Finanzierungskonzept, wonach die erforderlichen Mittel einerseits aus dem Fonds für Sonderfälle gemäss FILAG und andererseits aus allgemeinen Staatsmitteln zur Verfügung gestellt werden, festgehalten werden.

Artikel 9

Artikel 9 GFG regelt das Verfahren für die Ausrichtung der Finanzhilfen und legt die Zuständigkeiten fest. Die vorliegende Bestimmung entspricht, abgesehen von wenigen redaktionellen Anpassungen, dem in die Vernehmlassung gegebenen Vorschlag. Zuständig für die Behandlung der Gesuche ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wobei die Abteilung Finanzausgleich der kantonalen Finanzdirektion anzuhören ist. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung trifft bei Gesuchsstellung einen Vorentscheid über die voraussichtliche Höhe der Finanzhilfe auf der Basis der mittleren Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip gemäss dem Einwohnerregister der beteiligten Gemeinden. Für Ausnahmegesuche gemäss Artikel 3 Absatz 3 ist ebenfalls das Amt für Gemeinden und Raumordnung zuständig.

Kommt der Zusammenschluss zu Stande und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt oder kann einem allfälligen Ausnahmegesuch nach Artikel 3 Absatz 3 entsprochen werden, verfügt das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Finanzhilfe. Die Verfügung kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig. Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss an die neu entstandene Gemeinde auf Grund eines Auszahlungsgesuches.

Artikel 10

Die Übergangsbestimmung legt fest, dass auch Gemeinden, die sich seit dem 1. Januar 2003 zusammengeschlossen haben oder den Entscheid für einen Zusammenschluss nach diesem Datum gefällt haben, Finanzhilfen nach dem vorliegenden Gesetz erhalten sollen. Zurzeit gibt es mehrere laufende Fusionsprojekte. Um diese nicht zu stoppen oder zu verzögern, sieht das Gesetz eine moderate rückwirkende Beitragsleistung vor.

Die vorliegende Regelung wurde unverändert aus dem Vernehmlassungsvorschlag übernommen.

²³⁾ Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 2003, Anhang 25.

Artikel 11

Das vorgesehene Finanzierungskonzept bedingt eine Anpassung des FILAG. Die in Artikel 34 Absatz 2 FILAG vorgesehenen projektbezogenen Zuschüsse sollen maximal die Hälfte der Projektkosten abdecken und auf höchstens 5000 Franken pro Projekt begrenzt werden. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis.

Ferner ist in Artikel 49 Absatz 2 FILAG die Zweckbestimmung der Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes erweitert worden.

Gegenüber dem Vorschlag, wie er in die Vernehmlassung gegeben wurde, erfolgten keine Änderungen.

Artikel 12

Die Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzes wird – entsprechend der Laufzeit von drei (Rahmen-)Kredittranchen à vier Jahre – auf zwölf Jahre befristet. Damit steht einerseits genügend Zeit zur Verfügung, um Gemeindezusammenschlüsse zu initiieren und umzusetzen. Andererseits wird mit der Befristung bewusst darauf hingewirkt, dass allfällige Fusionsabsichten möglichst rasch thematisiert und zielstrebig realisiert werden. Die Geltungsdauer wurde auf Grund der Vernehmlassung auf zwölf Jahre erhöht, nachdem verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende die ursprünglich vorgeschlagene Frist von zehn Jahren als zu kurz kritisierten. Mit der Erhöhung der Geltungsdauer wurde auch die Frist für die vorgesehene Wirkungs- und Erfolgskontrolle (vgl. Art. 2) angepasst.

Zum heutigen Zeitpunkt soll bewusst offen bleiben, was nach Ablauf dieser Frist geschehen soll. Dannzumal ist zu entscheiden, ob die Anreize für freiwillige Zusammenschlüsse angepasst oder unverändert beibehalten werden sollen oder ob das Gesetz ersatzlos aufgehoben wird. Gegebenenfalls ist dannzumal zu entscheiden, ob die bestehende Bestandesgarantie (Art. 108 KV) insofern zu lockern ist, als davon nur leistungsfähige Gemeinden profitieren sollen und der Kanton bei nicht leistungsfähigen Gemeinden Massnahmen bis hin zu Zwangsfusionen anordnen kann.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die effektiv auszurichtenden Beiträge hängen von der Anzahl der tatsächlich realisierten Zusammenschlüsse, von der Zahl der daran beteiligten Gemeinden und der Zahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner ab. Die Finanzierung wird zu einem Teil über Mittel aus dem Fonds für Sonderfälle gemäss FILAG gedeckt. Zum anderen Teil werden allgemeine Staatsmittel notwendig sein. Der Regierungsrat rechnet mit Beiträgen in der Höhe von insgesamt bis zu 50 Millionen Franken innerhalb von zwölf Jahren. Nach Abzug der Fondsmittel ergibt sich für die vorgesehene Zeitperiode ein jährlicher Finanzbedarf von ca. 1,2 bis 3,8 Millionen Franken in Form von allgemeinen Staatsmitteln. Diese sollen in Form von Rahmenkrediten gemäss Artikel 21 FHG vom Grossen Rat beschlossen werden.

Langfristig können sich namentlich bei der Mindestausstattung (Art. 11 FILAG) und den Zuschüssen an Gemeinden mit einer hohen Gesamtsteueranlage (Art. 18ff. FILAG) positive Effekte beim Finanzausgleich ergeben.

Grössere Gemeinden sind tendenziell besser in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich, effizient und wirksam wahrzunehmen. Dadurch kann der Kanton im Rahmen der Aufgabenteilung zusätzliche Aufgaben an die Gemeinden delegieren und sich im Bereich der Beratung und Aufsicht entlasten. Dies kann sich unter anderem auch in Form von personellen Einsparungen auswirken.

VI. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeindezusammenschlüsse sollen weiterhin auf freiwilliger Basis entstehen und von den Gemeinden selber initiiert werden. Die Vorlage unterstützt das vom Kanton gegenüber den Gemeinden angewandte Konzept der Mindestanforderungen. Dieses besagt, dass sich der Kanton darauf beschränken soll, den Gemeinden vorzugeben, was sie zu erfüllen haben, aber nicht, wie sie es zu erfüllen haben. Grössere Gemeinden sind tendenziell eher in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies kann zum Beispiel im Bereich des Bauens dazu führen, dass eine Gemeinde als Folge eines Zusammenschlusses und der damit verbundenen steigenden Zahl von Baugesuchen und der Neuorganisation der Bauverwaltung die volle Bewilligungskompetenz erhalten kann.

Auch in anderen Bereichen kann die Autonomie der Gemeinden gestärkt werden, indem ihnen zusätzliche Aufgaben eigenverantwortlich übertragen werden können.

Nach Ansicht des Regierungsrates wird sich die Gemeindelandschaft im Kanton Bern und in der übrigen Schweiz in den nächsten Jahren zum Teil grundlegend verändern. Der Druck, Zusammenschlüsse zu prüfen wird zweifellos zunehmen. Einerseits auf Grund der zunehmenden Komplexität der zu erfüllenden Aufgaben, andererseits weil es immer schwieriger wird, qualifizierte Behördenmitglieder zu rekrutieren. Aus der Sicht des Regierungsrates ist es deshalb im Interesse der Gemeinden, den sich abzeichnenden Entwicklungen frühzeitig zu begegnen und ihre Strukturen entsprechend anzupassen.

VII. Absehbare wirtschaftliche Auswirkungen

Im Bereich der Raumplanung und Infrastruktur ergeben sich durch Gemeindezusammenschlüsse positive Effekte. Die bestehende Infrastruktur kann besser ausgelastet werden und es entstehen zusätzliche Entwicklungschancen als Folge von grösseren Planungseinheiten. So wird es zum Beispiel einfacher, grössere Zonen für die wirtschaftliche Nutzung am richtigen Ort auszuscheiden, als dies in der oft kleinräumigen kommunalen Planung möglich ist. Andererseits nimmt der Bedarf an Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ab. Dies ermöglicht es, optimale Lagen für gewisse Zonenarten besser zu nutzen.

Mit einem grösseren Gemeindegebiet entsteht auch ein grösserer Wirtschaftsraum mit homogenem Recht. Dadurch können die Bewilligungsverfahren verein-

heitlicht und gestrafft werden. Dies führt zu Vorteilen im interkantonalen und internationalen Standortwettbewerb, was wiederum positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung hat.

Nebst diesen harten Faktoren sind es aber auch weiche Faktoren, welche die wirtschaftliche Entwicklung positiv beeinflussen. Die Reformen im Bereich der Gemeindestrukturen fördern den Reformwillen allgemein und damit die Innovationskraft des Kantons. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang auch die Wahrnehmung des Kantons von aussen und durch Dritte. Die Gesetzesvorlage dokumentiert die Bereitschaft und den Willen des Kantons, Reformen an die Hand zu nehmen und zügig voranzutreiben.

Insgesamt beurteilt der Regierungsrat die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorlage als positiv. Sie leistet einen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Kantons.

VIII. Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik und den Legislaturzielen

Die Ausarbeitung eines Systems von finanziellen Anreizen für Gemeindezusammenschlüsse ist als Massnahme im Rahmen des Legislaturziels *«Zusammenhalt im Kanton festigen»* in den *«Richtlinien der Regierungspolitik und der Legislaturziele»* vorgesehen.

IX. Ergebnisse der Vernehmlassung

Zur vorliegenden Gesetzesvorlage wurde von Mitte Dezember 2003 bis Ende März 2004 eine Vernehmlassung durchgeführt. Es sind insgesamt 106 Vernehmlassungseingaben eingegangen. Insgesamt wurde die Vorlage überwiegend positiv bewertet. Im Folgenden wird das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens anhand der allgemeinen Bemerkungen sowie der Antworten auf die den Vernehmlassungsadressaten unterbreiteten Fragen detailliert dargestellt. Angesichts der Vielzahl von Vernehmlassungseingaben muss sich die Würdigung des Vernehmlassungsergebnisses auf eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Bemerkungen beschränken.

1. Gesamtbeurteilung

Die in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesvorlage wurde von einer klaren Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst (67) und stiess lediglich bei einer Minderheit (21) auf grundsätzliche Ablehnung. Von den insgesamt neun politischen Parteien, welche sich vernehmen liessen, äusserten sich deren acht zustimmend (FDP, Liberale, GFL, GB, SP Kanton und SP Region, EVP, JF), während eine Partei (SVP) die Vorlage grundsätzlich ablehnte. Mehrheitlich positiv beurteilt wurde die Vorlage ferner von den Gemeindeverbänden (Zustimmung: Verband bernischer Gemeinden/Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber/Verband Bernischer Finanzverwalter, Verband Bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen, Conférence des maires du

Jura bernois et de Bienne; keine Stellungnahme: Secrétaires communales et communales du Jura bernois) und den regionalen Gremien (Zustimmung: Verein Region Bern, Regionalverband Burgdorf, Regionalplanung Grenchen-Büren, Regions-Verband Schwarzwasser, Bergregion Obersimmental/Saanenland, Regionalplanung Oberland-Ost, Verein Region Laupen; Ablehnung: Region Oberes Emmental, Region Oberraargau). Grundsätzlich für die Vorlage sprachen sich schliesslich die Städte Bern, Biel, Langenthal und Thun (Verzicht auf Stellungnahme: Burgdorf) sowie die Mehrheit der konsultierten Gemeinden (Zustimmung: 35 Gemeinden; Ablehnung: 17 Gemeinden) aus. Bei den neun Wirtschaftsverbänden (Branchen-, Berufs- sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände), die sich an der Vernehmlassung beteiligten, sprachen sich fünf Organisationen ausdrücklich für die Vorlage aus (KV Kt. Bern, Berner KMU, HIV Kt. Bern, Verband Bernischer Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Gewerkschaftsbund Kt. Bern), während die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden (übrige Wirtschaftsverbände, Kirchen, Private und Einzelpersonen) keine Gesamtbeurteilung abgaben.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die Notwendigkeit von Strukturreformen der bernischen Gemeindefusionen im Allgemeinen, der Nutzen von Gemeindereformen und insbesondere von Gemeindezusammenschlüssen im Besonderen sowie die Schaffung eines entsprechenden Anreizsystems wurde im Grossen und Ganzen anerkannt. Wie die eingereichten Stellungnahmen zeigen, bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen darüber, wie und mit welchen Massnahmen dem Reformbedarf begegnet werden kann und soll. Abgesehen von denjenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, welche Gemeindefusionen prinzipiell ablehnen, äusserten sich einzelne Vernehmlassungsteilnehmende skeptisch zu den erwarteten Wirkungen der kantonalen Förderung. Teilweise wurde kritisiert, das neue Gesetz und das darin vorgesehene finanzielle Anreizsystem sei einseitig auf Klein- und Kleinstgemeinden ausgerichtet und biete kaum Anreize für Zusammenschlüsse von Grossgemeinden. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende regten zudem an, die kantonale Förderung von Gemeindezusammenschlüssen durch vermehrte Praxisunterstützung in Form von Beratungen, der Schaffung einer Anlaufstelle für fusionswillige Gemeinden usw. zu ergänzen oder zu ersetzen und auf finanzielle Unterstützung ganz zu verzichten.

Der Regierungsrat hat die überwiegend positiven Bemerkungen und grundsätzlichen Stellungnahmen mit Interesse zur Kenntnis genommen und in die Würdigung des Vernehmlassungsergebnisses einbezogen. Er hat den zahlreichen, vielfältigen und teilweise kontroversen Bemerkungen Rechnung getragen, soweit dies mit dem Ziel eines einfach nachvollziehbaren, transparenten und gerechten Anreizsystems vereinbar und angesichts der angespannten Finanzlage möglich war. So erfolgte insbesondere eine Präzisierung der Voraussetzungen für die Beitragsgewährung und eine Erhöhung der erforderlichen Mindesteinwohnerzahl für neu entstehende Gemeinden sowie die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmeklausel (Art. 3 Abs. 1 und 2). Ferner wurde die – in der Vernehmlassung als zu kurz kritisierte – Geltungsdauer des Gesetzes um zwei Jahre auf nunmehr zwölf

Jahre verlängert und die Frist für die vorgesehene Wirkungs- und Erfolgskontrolle entsprechend angepasst. Die redaktionellen und gesetzestechnischen Bemerkungen wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Zu den konkreten Fragen, die im Begleitschreiben zu den Vernehmlassungsunterlagen unterbreitet wurden, nahmen die Vernehmlassungsteilnehmenden wie folgt Stellung:

3. Frage 1: Sind Sie mit dem Konzept, freiwillige Gemeindezusammenschlüsse mit einwohnerbezogenen Beiträgen zu unterstützen, einverstanden?

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmte dem Konzept vorbehaltlos (41) oder mit gewissen Modifikationen (14) zu. Lediglich eine Minderheit (17) lehnte das Konzept grundsätzlich ab. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (34) verzichteten auf eine Stellungnahme. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, ob langfristig am Prinzip der Freiwilligkeit von Gemeindezusammenschlüssen festgehalten werden kann und soll und ob mittel- bis langfristig «bei Nichterfüllung klarer Mindeststandards, bei mittelfristigem Finanzhaushalts-Ungleichgewicht oder bei Unmöglichkeit der Wahl aller Behörden auch gegen den Willen der betroffenen Gemeinden Zusammenschlüsse ermöglicht werden sollten» (gemeinsame Stellungnahme des Verbands Bernischer Gemeinden/Verband Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber/Verband Bernischer Finanzverwalter). Vereinzelt wurde schliesslich angeregt, negative Anreize zu statuieren, um einen zusätzlichen Anreiz für Gemeindezusammenschlüsse zu schaffen.

Angeichts der insgesamt breiten Zustimmung bestand kein Anlass für eine grundlegende Überarbeitung des vorgeschlagenen Konzepts. In diesem Sinn hält der Regierungsrat – mindestens vorläufig – insbesondere am Prinzip der Freiwilligkeit von Gemeindefusionen fest. Er lehnt namentlich auch die Statuierung von negativen Anreizen ab, zumal damit unnötiger und möglicherweise kontraproduktiver Druck auf die Gemeinden aufgebaut würde und Befürchtungen vor allfälligen Sanktionen zu übereilten oder langfristig unzweckmässigen Gemeindezusammenschlüssen führen könnten. Der Umstand, dass nicht fusionswillige Gemeinden nicht in den Genuss der kantonalen Finanzhilfen gelangen, entspricht dem Förderungszweck des vorliegenden Gesetzes und stellt einen genügenden und sinnvollen (positiven) Anreiz für Gemeindezusammenschlüsse dar. Auf weiter gehende negative Anreize kann und soll daher bis zum Vorliegen erster Erfahrungswerte verzichtet werden.

4. Frage 2: Erachten Sie den vorgeschlagenen Pro-Kopf-Beitrag von 400 Franken als angemessen?

Soweit sich die Vernehmlassungsteilnehmenden gezielt zur Höhe des Pro-Kopf-Beitrags äusserten (56 Teilnehmende verzichteten auf Bemerkungen), fielen die entsprechenden Stellungnahmen kontrovers aus. Eine Mehrheit befürwortet den vorgeschlagenen Beitrag zwar grundsätzlich (38), es wurden aber relativ viele Änderungsvorschläge gemacht, die sich entweder auf die Höhe des Beitrags als solchen (Erhöhung oder Reduktion) oder auf das Anreizsystem insgesamt beziehen.

Eine Minderheit (12) lehnt den vorgeschlagenen Pro-Kopf-Beitrag von 400 Franken ab. Vereinzelt wurde der Sinn und Nutzen von kantonalen Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüssen grundsätzlich in Frage gestellt und geltend gemacht, zusätzlich oder an Stelle von Finanzhilfen sollte fusionswilligen Gemeinden vermehrt «immaterielle» Unterstützung durch den Kanton zur Verfügung gestellt werden.

Verschiedentlich wurde im Zusammenhang mit der Beitragsregelung im Allgemeinen und der vorgesehenen «Plafonierung» der anrechenbaren Einwohnerzahl (Art. 5 Abs. 2) im Besonderen vorgeschlagen, eine degressive Tarifstruktur einzuführen und den Pro-Kopf-Beitrag entsprechend anzupassen. Vereinzelt wurde auch angeregt, über die Gewährung eines einmaligen Beitrags an Gemeindezusammenschlüsse hinaus auch eine Regelung für die Folgekosten von Gemeindezusammenschlüssen vorzusehen.

Angeichts der überwiegend positiven Stellungnahmen und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die finanzielle Tragbarkeit der Fusionsförderung hat der Regierungsrat entschieden, am vorgeschlagenen Beitragssystem als Ganzes und am Pro-Kopf-Beitrag von 400 Franken festzuhalten. Es handelt sich nach Meinung des Regierungsrats um eine angemessene, transparente und leicht nachvollziehbare Regelung, die somit der Zielsetzung des Gesetzes Rechnung trägt. Dem Förderungszweck entspricht auch die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen, weshalb von weiter gehenden Finanzhilfen zur Abgeltung der Folgekosten von Fusionen abgesehen werden soll. Es ist in diesem Zusammenhang indessen daran zu erinnern, dass nebst den hier vorgesehenen Finanzhilfen auch an die Vorbereitung von Gemeindezusammenschlüssen projektbezogene Zuschüsse gemäss FILAG gewährt werden können.

5. Frage 3: Sind Sie mit dem vorgesehenen Multiplikator bei mehreren beteiligten Gemeinden einverstanden?

Da die Frage eng mit jener des Pro-Kopf-Beitrags zusammenhängt, zeigt sich in Bezug auf das Vernehmlassungsergebnis ein ähnliches Bild wie bei der vorausgehenden Frage. Während sich relativ viele Vernehmlassungsteilnehmende (55) nicht ausdrücklich äusserten, sprach sich eine Mehrheit (35) für den vorgesehenen Multiplikator aus, während sich eine Minderheit (16) grundsätzlich ablehnend äusserte.

6. Frage 4: Sind Sie mit der vorgeschlagenen Finanzierung durch den Fonds für Sonderfälle des FILAG sowie durch allgemeine Mittel in Form von Rahmenkrediten einverstanden?

Die Zustimmung (32) fiel zwar höher aus als die Ablehnung (16), viele Vernehmlassungsteilnehmende (58) äusserten sich aber zur vorliegenden Frage nicht gezielt. Was die ablehnenden Stellungnahmen anbelangt, so sprach sich ein Teil der betreffenden Vernehmlassungsteilnehmenden gegen die vorgeschlagene Finanzierung mit allgemeinen Staatsmitteln, während sich ein anderer Teil gegen die Verwendung von Fondsmitteln gemäss FILAG wehrte. Tendenziell lehnten vor allem diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden die Verwendung allgemeiner Staats-

mittel ab, welche der Vorlage insgesamt skeptisch oder ablehnend gegenüberstehen. Gegen die Verwendung von FILAG-Fondsmittel sprachen sich namentlich die SVP, der Verband Bernischer Gemeinden/Verband Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber/Verband Bernischer Finanzverwalter (gemeinsame Stellungnahme), die Conférence des maires du Jura bernois et de Bienne und der Verein Region Bern aus.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Finanzierung zweckmässig und richtig ist und angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons die einzig tragfähige und realistische Lösung darstellt. Er hält daher am vorgeschlagenen Finanzierungssystem fest, wonach die erforderlichen Mittel einerseits aus allgemeinen Staatsmitteln und andererseits aus dem Fonds für Sonderfälle gemäss FILAG bereitgestellt werden. Die Aufteilung der Finanzierungsquellen verbessert nicht nur die finanzielle Tragbarkeit der Beitragsgewährung, sondern trägt namentlich auch dem Umstand Rechnung, dass Gemeindegemeinschaften sowohl im Interesse des Kantons als auch der Gemeinden liegen und für beide Seiten von Nutzen sind. Es ist daher gerechtfertigt, wenn sich beide Seiten angemessen an der Finanzierung beteiligen, indem vom Kanton allgemeine Staatsmittel und von Kanton und Gemeinden gemeinsam Mittel aus dem FILAG-Fonds (der je zu 50% von den finanzstarken Gemeinden und vom Kanton geäufnet wird) zur Verfügung gestellt werden. Mit der vorliegenden Regelung wird zudem die nötige Flexibilität geschaffen, die es dem Regierungsrat erlaubt, je nach Umfang der vom Grossen Rat bewilligten allgemeinen Staatsmittel den Betrag der erforderlichen FILAG-Fondsmittel anzupassen.

X. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Bern, 11. August 2004

Im Namen des Regierungsrates:

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 45 ¹ Die Baupolizei ist Sache der zuständigen Gemeindebehörde. Sie steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Unverändert.

³ «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

4. Verfügungen
der kantonalen
Aufsichts-
behörde

Art. 48 Vernachlässigt eine Gemeindebehörde ihre baupolizeilichen Pflichten und sind dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so hat an ihrer Stelle der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen zu verfügen.

Art. 55 ¹ Unverändert.

² «Region» wird ersetzt durch «Planungsregion».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 57 ¹ Die Richtpläne der Gemeinden, der Planungsregionen und des Kantons, der Richtplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾ sowie die kantonalen Konzepte und Sachpläne sind behördenverbindlich.

² «Regionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen».

Art. 61 ¹ «Regionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen».

² und ³ Unverändert.

⁴ Für die Behandlung mutwilliger Einsprachen wird eine Gebühr erhoben.

⁵ Unverändert.

¹⁾ SR 700

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 45 ¹ Die Baupolizei ist Sache der zuständigen Gemeindebehörde. Sie steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Unverändert.

³ «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

4. Verfügungen
der kantonalen
Aufsichts-
behörde

Art. 48 Vernachlässigt eine Gemeindebehörde ihre baupolizeilichen Pflichten und sind dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so hat an ihrer Stelle der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen zu verfügen.

Art. 55 ¹ Unverändert.

² «Region» wird ersetzt durch «Planungsregion».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 57 ¹ Die Richtpläne der Gemeinden, der Planungsregionen und des Kantons, der Richtplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾ sowie die kantonalen Konzepte und Sachpläne sind behördenverbindlich.

² «Regionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen».

Art. 61 ¹ «Regionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen».

² und ³ Unverändert.

⁴ Für die Behandlung mutwilliger Einsprachen wird eine Gebühr erhoben.

⁵ Unverändert.

¹⁾ SR 700

Art. 61a ¹ Unverändert.

² Beschwerdebefugt sind

- a Einsprecher im Rahmen ihrer Einspracherügen,
- b Gemeinden und Planungsregionen bezüglich ihrer Vorschriften und Pläne,
- c Gemeinden bezüglich sie betreffende regionale Vorschriften und Pläne.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 67 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 83 ¹ In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, ist landwirtschaftsfremde Wohnnutzung nach Artikel 24d Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes zugelassen.

² Unverändert.

12. Zuständigkeit
und Verfahren
ausserhalb
der Bauzone

Art. 84 ¹ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion entscheidet über die Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes. Sie holt Amts- und Fachberichte von den betroffenen kantonalen Amtsstellen ein.

² und ³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 97 ¹ «Regionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen».

² Für die Organisation eines öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbandes sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ massgebend. In privatrechtlich organisierten Planungsregionen können die zuständigen Organe der Mitgliedsgemeinden ihre Vertretung instruieren und ihr verbindliche Weisungen erteilen.

³ Jede Gemeinde gehört mindestens einer Planungsregion an. Das Gebiet einer Gemeinde kann auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom Regierungsrat zwecks regionaler Richtplanung einer bestehenden Planungsregion zugewiesen werden. Die betroffene Gemeinde und die in Betracht kommenden Planungsregionen sind vorgängig anzuhören.

⁴ Die zugewiesene Gemeinde ist für ihren Kostenanteil an der regionalen Richtplanung ersatzpflichtig.

²⁾ BSG 170.11

Art. 61a ¹ Unverändert.

² Beschwerdebefugt sind

- a Einsprecher im Rahmen ihrer Einspracherügen,
- b Gemeinden und Planungsregionen bezüglich ihrer Vorschriften und Pläne,
- c Gemeinden bezüglich sie betreffende regionale Vorschriften und Pläne.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 67 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 83 ¹ In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, ist landwirtschaftsfremde Wohnnutzung nach Artikel 24d Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes zugelassen.

² Unverändert.

12. Zuständigkeit
und Verfahren
ausserhalb
der Bauzone

Art. 84 ¹ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion entscheidet über die Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes. Sie holt Amts- und Fachberichte von den betroffenen kantonalen Amtsstellen ein.

² und ³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 97 ¹ «Regionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen».

² Für die Organisation eines öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbandes sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ massgebend. In privatrechtlich organisierten Planungsregionen können die zuständigen Organe der Mitgliedsgemeinden ihre Vertretung instruieren und ihr verbindliche Weisungen erteilen.

³ Jede Gemeinde gehört mindestens einer Planungsregion an. Das Gebiet einer Gemeinde kann auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom Regierungsrat zwecks regionaler Richtplanung einer bestehenden Planungsregion zugewiesen werden. Die betroffene Gemeinde und die in Betracht kommenden Planungsregionen sind vorgängig anzuhören.

⁴ Die zugewiesene Gemeinde ist für ihren Kostenanteil an der regionalen Richtplanung ersatzpflichtig.

²⁾ BSG 170.11

Art. 98 ¹Die Planungsregionen bestimmen im Rahmen des Gesetzes, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie beziehen die Regionsgemeinden in die Entscheidungsfindung mit ein.

² Sie erarbeiten
a und *bun*verändert;
c aufgehoben.

³ Sie erlassen die für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen Pläne (Gesamt- oder Teilrichtpläne, regionale Konzepte, Sachpläne und dgl.) in den Bereichen regionale Entwicklung, Umwelt, Landschaft, Siedlung, Verkehr sowie Versorgung und Entsorgung. Regionale Richtpläne haben für die Regionsgemeinden und für zugewiesene Gemeinden (Art. 97 Abs. 3) verbindliche Wirkung (Art. 57 Abs. 1). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag der Planungsregion die Pläne für kantonale Behörden verbindlich erklären, soweit diese zugestimmt haben.

⁴ «Regionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen».

⁵ Unverändert.

Art. 101 Aufgehoben.

Art. 102 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen

a bis *eun*verändert;

f Massnahmen zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten (ESP).

² Eine kantonale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie kommunale Überbauungsordnungen.

³ Gegen die Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht in den Fällen von Artikel 61a Absatz 3 Buchstaben a bis c.

⁴ Beschwerdebefugt sind die Einsprecher im Rahmen ihrer Einspracherügen sowie die betroffenen Gemeinden und Planungsregionen (Art. 97 Abs. 1).

1. Bedeutung

Art. 103 Im Richtplan nach Raumplanungsgesetz stimmen die Gemeinden, die Planungsregionen, der Kanton und der Bund ihre Planungen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung aufeinander ab.

Art. 104 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erstellt, überarbeitet und bewirtschaftet den Richtplan in Abstimmung mit den Pla-

Art. 98 ¹Die Planungsregionen bestimmen im Rahmen des Gesetzes, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie beziehen die Regionsgemeinden in die Entscheidungsfindung mit ein.

² Sie erarbeiten
a und *bun*verändert;
c aufgehoben.

³ Sie erlassen die für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen Pläne (Gesamt- oder Teilrichtpläne, regionale Konzepte, Sachpläne und dgl.) in den Bereichen regionale Entwicklung, Umwelt, Landschaft, Siedlung, Verkehr sowie Versorgung und Entsorgung. Regionale Richtpläne haben für die Mitgliedsgemeinden und für zugewiesene Gemeinden (Art. 97 Abs. 3) verbindliche Wirkung (Art. 57 Abs. 1). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag der Planungsregion die Pläne für kantonale Behörden verbindlich erklären, soweit diese zugestimmt haben.

⁴ «Regionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen».

⁵ Unverändert.

Art. 101 Aufgehoben.

Art. 102 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen

a bis *eun*verändert;

f Massnahmen zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten (ESP).

² Eine kantonale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie kommunale Überbauungsordnungen.

³ Gegen die Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht in den Fällen von Artikel 61a Absatz 3 Buchstaben a bis c.

⁴ Beschwerdebefugt sind die Einsprecher im Rahmen ihrer Einspracherügen sowie die betroffenen Gemeinden und Planungsregionen (Art. 97 Abs. 1).

1. Bedeutung

Art. 103 Im Richtplan nach Raumplanungsgesetz stimmen die Gemeinden, die Planungsregionen, der Kanton und der Bund ihre Planungen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung aufeinander ab.

Art. 104 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erstellt, überarbeitet und bewirtschaftet den Richtplan in Abstimmung mit den Pla-

nungsregionen sowie den betroffenen kantonalen Direktionen. Sie sorgt dafür, dass dabei die Vorgaben des Bundes, die Grundsätze der kantonalen Raumplanung sowie die kantonalen Konzepte und Sachpläne berücksichtigt werden.

² Sie führt unter Einbezug der Planungsregionen das Mitwirkungsverfahren (Art. 58) zum Richtplanentwurf durch.

³ Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan und Richtplanänderungen auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

⁴ Unverändert.

⁵ Nach einer Gesamtüberarbeitung wird der Richtplan dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 105 Aufgehoben.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Region» bzw. «Regionen» durch «Planungsregion» bzw. «Planungsregionen» ersetzt: Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 5, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 99 Absatz 3 Buchstabe *a*, Artikel 117 Absatz 1, Artikel 138 Absätze 2 und 3, Artikel 139 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*, Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe *c*, Artikel 140 Absatz 2, Artikel 146 Randtitel, Artikel 146 Absatz 1, Artikel 146 Absatz 2 Buchstaben *b* und *c*, Artikel 149 Absatz 1.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Staat» durch «Kanton» ersetzt: Artikel 52 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 5, Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe *a*, Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe *b*, Artikel 138 Absatz 3, Artikel 144 Absatz 3 Buchstabe *d*.

II.

Das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wird wie folgt geändert:

Art. 70 ¹ Ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, so obliegt die Beschwerdeinstruktion

a unverändert,

b der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bei kantonalen Überbauungsordnungen (Art. 102 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985³⁾),

Die bisherigen Buchstaben *b* und *c* werden zu Buchstaben *c* und *d*.

² und ³ Unverändert.

³⁾ BSG 721.0

nungsregionen sowie den betroffenen kantonalen Direktionen. Sie sorgt dafür, dass dabei die Vorgaben und Sachpläne des Bundes, die Grundsätze der kantonalen Raumplanung sowie die kantonalen Konzepte und Sachpläne berücksichtigt werden.

² Sie führt unter Einbezug der Planungsregionen das Mitwirkungsverfahren (Art. 58) zum Richtplanentwurf durch.

³ Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan und Richtplanänderungen auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

⁴ Unverändert.

⁵ Nach einer Gesamtüberarbeitung wird der Richtplan dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 105 Aufgehoben.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Region» bzw. «Regionen» durch «Planungsregion» bzw. «Planungsregionen» ersetzt: Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 5, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 99 Absatz 3 Buchstabe *a*, Artikel 117 Absatz 1, Artikel 138 Absätze 2 und 3, Artikel 139 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*, Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe *c*, Artikel 140 Absatz 2, Artikel 146 Randtitel, Artikel 146 Absatz 1, Artikel 146 Absatz 2 Buchstaben *b* und *c*, Artikel 149 Absatz 1.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Staat» durch «Kanton» ersetzt: Artikel 52 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 5, Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe *a*, Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe *b*, Artikel 138 Absatz 3, Artikel 144 Absatz 3 Buchstabe *d*.

II.

1. Das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 70 ¹ Ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, so obliegt die Beschwerdeinstruktion

a unverändert,

b der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bei kantonalen Überbauungsordnungen (Art. 102 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985³⁾),

Die bisherigen Buchstaben *b* und *c* werden zu Buchstaben *c* und *d*.

² und ³ Unverändert.

³⁾ BSG 721.0

III.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bern, 17. März 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

2. Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen wird wie folgt geändert:

Art. 33 ¹Der Strassenplan wird nach den Verfahrensvorschriften des Baugesetzes für kantonale Überbauungspläne erlassen. Unter Vorbehalt nachstehender Bestimmungen ist der Regierungsrat zu deren Erlass zuständig. Die Gemeinden und die Planungsregionen gemäss Artikel 97 Absatz 1 Baugesetz können innert 30 Tagen den Entscheid des Grossen Rat anrufen, wenn der Regierungsrat ihre Einsprache gegen einen Strassenplan abweist oder einen solchen entgegen ihrem Antrag nicht aufhebt.

^{2 bis 5} Unverändert.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 13. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Mai/23. August 2004

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Gilgen*



Baugesetz (BauG) (Änderung)

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Änderung des Baugesetzes

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die Zuständigkeitsordnung des Baugesetzes (BauG) für Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzone hat sich als nicht bundesrechtskonform erwiesen. Eine Teilrevision des BauG ist hier unumgänglich geworden (vgl. im Einzelnen Ziffer 2). Zusammen mit dieser Änderung sollen noch weitere Anpassungen vorgenommen werden. Vorab zu nennen sind dabei diejenigen über die Regionalplanung und über die kantonale Richtplanung (dazu Ziffer 3 und 4). Eine Änderung drängt sich hier einerseits auf, weil ein Rechtsgutachten dargelegt hat, dass in der Gesetzgebung im Bereich der Regionalplanung verschiedene Unklarheiten und Lücken bestehen. Zum anderen haben die Erfahrungen des Kantons Bern beim Erarbeiten des kantonalen Richtplans gezeigt, dass das durch die Baugesetzgebung vorgegebene Verfahren nicht in allen Punkten zweckmässig ist. Die Teilrevision wird sodann zum Anlass genommen, die Bestimmungen zur kantonalen Überbauungsordnung zu revidieren (vgl. Ziffer 5). Schliesslich soll eine Forderung aus der Strategischen Aufgabenüberprüfung des Regierungsrats umgesetzt (Oberaufsicht Baupolizei; vgl. Ziffer 6) und eine Gebührenregelung ersetzt werden, deren heutiger Wortlaut im Widerspruch zur geltenden Rechtsprechung und Verwaltungspraxis steht (vgl. Ziffer 7).

2. Zuständigkeit für das Erteilen von Ausnahmegewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone und für den Entscheid über die Zonenkonformität ausserhalb der Bauzone

Gemäss Artikel 84 Absatz 1 BauG ist bis anhin der Regierungsrat zuständig für den Entscheid über die «Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmegehalte nach den Artikeln 24 bis 24d RPG». Mit Urteil vom 14. August 2002 (BGE 128 I 254) hat das Bundesgericht nun erkannt, dass die Regelung von Artikel 84 Absatz 1 BauG, weil mit Artikel 25 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG, SR 700) nicht vereinbar, gegen den Vorrang des Bundesrechts verstösse. Es hat daher Artikel 84 Absatz 1 BauG aufgehoben, und zwar mit Wirkung ab Eröffnung des bundesgerichtlichen Entscheids, d.h. ab 22. August 2002. Die bis zu diesem Zeitpunkt von den Regierungsratsmitgliedern und -statthaltern gestützt auf Artikel 84 Absatz 1 BauG erlassenen Verfügungen bleiben gemäss den Erwägungen des Entscheids weiterhin wirksam.

Um eine kontinuierliche Behandlung der eingehenden Gesuche sicherzustellen, hat der Regierungsrat – gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 RPG und Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) – mit einer dringli-

chen Änderung der Organisationsverordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131) das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als «zuständige kantonale Behörde» im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 RPG bezeichnet. Diese Zuständigkeit wurde rückwirkend auf den 22. August 2002 in Kraft gesetzt.

Die Regelung in der Organisationsverordnung versteht sich als Übergangslösung und ist ohne Verzug durch eine ordentliche Anpassung der Gesetzgebung abzulösen (Art. 88 Abs. 3 KV). Mit der vorgeschlagenen Änderung des Baugesetzes soll die neue bundesrechtskonforme Zuständigkeitsregelung nun im Baugesetz verankert werden. Die Änderung von Artikel 84 BauG bringt somit materiell keine Änderungen gegenüber der heutigen Rechtslage mit sich, sondern führt im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit lediglich die Gesetzgebung stufengerecht nach.

Die angestrebte Änderung bedingt zusätzlich auch eine Änderung des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (BewD; BSG 725.1). Diese wird zusammen mit dem vorliegenden Vorschlag dem Grossen Rat unterbreitet.

3. Regionalplanung

Die Frage der Verbindlichkeit regionaler Richtpläne für die Regionsgemeinden hat in der Praxis verschiedentlich zu Diskussionen und Unsicherheiten geführt. Daher haben der Verein Region Bern (VRB) und das AGR im Jahr 2002 gemeinsam ein Gutachten zur Frage der «*Befugnis vereinsrechtlich organisierter Planungsregionen zum Erlass regionaler Richtpläne*» in Auftrag gegeben. Im Gutachten galt es u. a. zu berücksichtigen, dass heute im Kanton Bern alle 19 Berg- und Planungsregionen vereinsrechtlich (und nicht als Gemeindeverband) organisiert sind. Das seit dem 19. August 2002 vorliegende Gutachten¹⁾ hält nach einer eingehenden Analyse des Status quo u. a. fest, dass die gesetzliche Regelung betreffend die Befugnis der Planungsregionen zum Erlass regionaler Richtpläne aus heutiger Sicht z.T. lückenhaft erscheint und in verschiedener Hinsicht optimiert werden könnte. Es wird daher vorgeschlagen, mittels einer Teilrevision des Baugesetzes klarzustellen, was auf regionaler Ebene entschieden werden soll und welche organisatorischen Vorgaben sich für die Regionen aufdrängen, damit die gewünschte Verbindlichkeit auf regionaler Ebene erreicht und gegenüber den Gemeinden rechtlich durchgesetzt werden kann.

In der Folge hat eine aus Vertretern der Regionen und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe die verschiedenen im Gutachten skizzierten Lösungsansätze gegeneinander abgewogen. Zur Diskussion standen namentlich der Erlass der regionalen Richtpläne durch den Kanton, die gesetzliche Festlegung der Regionsgebiete, die Übertragung der entsprechenden Aufgaben aller Regionsgemeinden an eine Region sowie mögliche Zwischenformen. Dabei hat sich der im Folgenden dargestellte Kompromissvorschlag in Form einer Teilrevision der Artikel 97 und 98 BauG herauskristallisiert.

¹⁾ Ueli Friederich/Karl Ludwig Fahrländer/Ursula Boos, Befugnis vereinsrechtlich organisierter Planungsregionen zum Erlass regionaler Richtpläne, Bern, 19. August 2002. Das Gutachten findet sich auf der Website des AGR (www.be.ch/agr) unter dem Stichwort «Regionale und kommunale Raumplanung», «Regionale Raumplanung im Kanton Bern».

Anzufügen bleibt, dass die zurzeit im Rahmen der kantonalen Agglomerationsstrategie laufenden Arbeiten an einem neuen Agglomerationsmodell bei erfolgreicher Realisierung (ab ca. 2008) zumindest in einigen Agglomerationen die vorliegend vorgeschlagene Lösung ablösen könnte. Der Regierungsrat ist sich der heutigen regionalen Probleme bewusst und hat auch die weitere mögliche Entwicklung vor Augen. Der hier vorgeschlagene Ansatz stellt möglicherweise einen Zwischenschritt auf dem Weg zu umfassenderen regionalen Lösungen – wie dem Agglomerationsmodell – der Zukunft dar.

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 von *Artikel 97* soll erreicht werden, dass auch in privatrechtlich organisierten Planungsregionen – was im Kanton Bern heute die Regel ist – eine angemessene demokratische Mitwirkung der kommunalen Organe am Prozess der regionalen Richtplanung garantiert ist (bei Gemeindeverbänden bestehen diese Garantien in der Anwendbarkeit des Gemeinderechts). Neu werden die zuständigen Organe der Mitgliedsgemeinden ihre Vertretung auch in vereinsrechtlich organisierten Planungsregionen instruieren dürfen und ihnen verbindliche Weisungen (insbesondere zum Abstimmungsverhalten) erteilen können.

Der neue Absatz 3 von Artikel 97 stellt klar, dass jede politische Gemeinde des Kantons Bern mindestens einer Planungsregion angehören muss. Auf Grund der unterschiedlichen Geometrie der Regionen je nach zu erfüllendem Aufgabenkreis kann es durchaus sein, dass eine Gemeinde in mehreren Regionen Mitglied ist. Im Übrigen wird neu geregelt, was gilt, wenn eine Gemeinde keiner Region angehört. Im Sinne eines letzten Mittels (Ultima Ratio) würde der Regierungsrat das Gebiet einer solchen Gemeinde auf Antrag der JGK und nach Anhörung der betroffenen Gemeinde und Planungsregion(en) mit Beschluss einer Planungsregion zwecks regionaler Richtplanung zuweisen. Die Autonomie der betroffenen Gemeinde wird, zumindest solange sie einer Planungsregion nicht freiwillig beitrifft, bezüglich der Auswahl «ihrer» Planungsregion damit beschränkt.

Weil eine Gemeinde bloss zwecks regionaler Richtplanung einer Planungsregion zugewiesen wird, dadurch aber nicht Mitglied der Region wird, gehen ihr die regionsinternen Mitwirkungsrechte beim Erlass der fraglichen regionalen Planung verlustig. Eine Zwangsmitgliedschaft mit der Folge, dass der zugewiesenen Gemeinde auch diese Mitwirkungsrechte zustehen würden, ist bei den privatrechtlich organisierten Planungsregionen, die regelmässig als Verein im Sinne von Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 1907 (ZGB; SR 210) organisiert sind, gar nicht möglich, denn der Austritt aus einem Verein ist unter Beachtung der vorgegebenen Fristen von Bundesrechts wegen stets zulässig (Art. 70 Abs. 2 ZGB).

Im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Frage des Rechtsmittels gegen den regierungsrätlichen Zuweisungsbeschluss gestellt. Der Regierungsrat hält dafür, dass hier den Gemeinden nicht ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden soll. Die Zuweisungen dürften in der Praxis selten sein, so dass ihm das ausserordentliche Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht genügend erscheint (denkbarer Beschwerdegund: behauptete Verletzung der Gemeindeautonomie).

Der neue Absatz 4 von Artikel 97 hält eigentlich eine Selbstverständlichkeit fest, indem eine zugewiesene Gemeinde für die durch sie «verursachten» Kosten der regionalen Richtplanung ersatzpflichtig wird. Es muss vermieden werden, dass eine Gemeinde, die sich nicht zur Mitgliedschaft in einer Planungsregion entschliessen kann, einfach den Beschluss des Regierungsrates abwartet und dann ohne selbst Kosten zu haben, quasi also als Trittbrettfahrerin, zur notwendigen regionalen Richtplanung kommt. Die Mitgliedsgemeinden einer Planungsregion zahlen ihre Kosten der regionalen Richtplanung über ihre Mitgliederbeiträge, deren Höhe bzw. Berechnung die Statuten der Planungsregion festlegen.

Infolge der Neuregelung des Verfahrens zum Erlass des kantonalen Richtplans nach RPG (vgl. Ziffer 4 hiernach) sind der zweite Satz in Absatz 1 sowie Buchstabe c in Absatz 2 von *Artikel 98* nicht mehr zutreffend und daher ersatzlos zu streichen.

In Absatz 3 wird neu festgelegt, in welchen Sachbereichen die Planungsregionen zur Regionalplanung zuständig sind. Es sind dies die Bereiche, die mit der regionalen Raumentwicklung in ursächlichem Zusammenhang stehen und daher regelmässig einer regionalen Koordination bedürfen, namentlich regionale Entwicklung, Umwelt, Landschaft, Siedlung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung. Für Planungsregionen, die zudem dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997 (IHG; SR 901.1) unterstehen, kommen ausserdem noch die Aufgaben gemäss Artikel 1 Bst. a–e IHG hinzu. *Die Aufgabe der Regionalplanung ist damit in diesen Bereichen neu von Gesetzes wegen den Planungsregionen übertragen.* Eine Aufgabenübertragung der einzelnen Regionsgemeinden auf die Planungsregion nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung ist somit nicht mehr nötig. Dass allenfalls die Planungsregion die neue gesetzliche Regelung in ihren Statuten wiederholt, dürfte der Rechtssicherheit dienen, ist aber keineswegs zwingender Natur.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Frage aufgeworfen, ob denn die neue Zuständigkeit der Planungsregion zur Richtplanung im Bereich der regionalen Entwicklung auch die Befugnis zur (minimalen oder maximalen) Dimensionierung von Bauzonen in den Regionsgemeinden mit umfassen soll. Es verhält sich in der Tat so, dass hier eine Erweiterung der heutigen Befugnisse der Planungsregion enthalten sein kann. Ist die Mehrheit der Regionsgemeinden mit dem Erlass eines solchen Richtplans einverstanden, könnte ein solcher durchaus erlassen werden. Für die praktische Anwendung eines solchen regionalen Richtplans in den Gemeinden würde dies bedeuten, dass neue Bauzonen nur dort geschaffen werden können, wo dies der regionale Richtplan festgesetzt hat. Keine Gemeinde wäre jedoch gezwungen ihre Bauzone nach den Vorgaben des regionalen Richtplans auch wirklich zu erweitern; sie bleibe also frei zu beschliessen, auf eine Erweiterung ihrer Bauzonen (vorläufig) zu verzichten.

Schliesslich ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die durch die Region beschlossenen (regionalen) Richtpläne in den eben beschriebenen Sachbereichen mit der kantonalen Genehmigung *behördenverbindliche Wirkung* im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 BauG für alle Regionsgemeinden und allfällig durch den Regierungsrat zugewiesene Gemeinden nach Artikel 97 Absatz 3 erlangen. Der Begriff

der Behördenverbindlichkeit muss in einem weiten Sinne verstanden werden. Richtpläne binden auch den Souverän, wenn er als Planungsorgan Entschiede trifft oder über raumwirksame Tätigkeiten beschliesst. Die Verbindlichkeit der Richtpläne ist eine rechtliche. Sie sind nicht blosse Richtlinien oder Wegleitungen, welche die Behörde nach ihrem Gutfinden mehr oder weniger getreulich befolgen kann. Wenn der Richtplan auch seinem Wesen nach dem behördlichen Ermessen einen gewissen Spielraum belässt, muss ihn die Behörde doch anwenden und sich bei ihrem Ermessen von seinem Inhalt und Sinn leiten lassen. Von Richtplänen kann abgewichen werden, wenn veränderte Verhältnisse es nahe legen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (vgl. zum Ganzen BGE 119 Ia 367 ff.).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 97 und 98 werden die beiden Hauptanliegen des oben zitierten Gutachtens (Festlegung der Aufgaben der Planungsregionen sowie klarere Verbindlichkeit infolge organisatorischer Vorgaben für Planungsregionen) aufgenommen und in die Gesetzgebung überführt.

Auf eine – wie in der Vernehmlassung gefordert – Übergangsbestimmung bezüglich bereits bestehender regionaler Richtpläne ist nach Ansicht des Regierungsrates zu verzichten. Die «verbesserte» Verbindlichkeit regionaler Richtpläne basiert auf der neuen gesetzlichen Aufgabenzuweisung an die Planungsregionen, sodass auch bestehende Planwerke ab Inkrafttreten der Baugesetzänderung von der neu präzisierten Verbindlichkeit profitieren können.

4. Kantonale Richtplanung

Bei der Erarbeitung des neuen kantonalen Richtplans – der am 27. Februar 2002 durch den Regierungsrat beschlossen worden ist – hat sich gezeigt, dass das hierfür im Baugesetz vorgesehene Verfahren (Art. 103–105 BauG) nicht zweckmässig ist. Zwar wurde das Planungswerk in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Planungsregionen (u. a. fünf Kantonsteilklausuren und regelmässige Regionszusammenkünfte mit dem Direktor JGK) erarbeitet, aber nicht wie gesetzlich vorgesehen, als «Zusammensetzungsspiel» aller regional erarbeiteten Entwürfe zum kantonalen Richtplan. Die gewählte Vorgehensweise fand die Zustimmung der Planungsregionen, denn es schien allen Beteiligten klar, dass eines der künftigen Führungsinstrumente des Regierungsrates kaum auf dem Wege der Verschmelzung regionaler Ansprüche und Vorstellungen geschaffen werden könne. Das beim Richtplan 2002 gewählte Vorgehen soll nun, infolge der gemachten guten Erfahrungen, auch im Baugesetz kodifiziert werden.

Artikel 103 BauG äussert sich neu nur noch zur Bedeutung des kantonalen Richtplans und verzichtet auf die bisherigen Absätze 2 und 3, die lediglich die bundesrechtlichen Vorgaben an den Inhalt des Richtplanes wiederholten, ohne eigenständiges Recht zu setzen. Auf solche Wiederholungen kann füglich verzichtet werden (entsprechend ist der Randtitel anzupassen). Ebenso ist der bisherige Absatz 4 von Artikel 103 BauG zu streichen, da die Bestimmung dem neuen Richtplanerlassverfahren (wie in Art. 104 BauG neu festgehalten) widerspricht.

In *Artikel 104 BauG* wird das neue Verfahren festgeschrieben: Gemäss dem Absatz 1 der Bestimmung erstellt, überarbeitet und bewirtschaftet die JGK in Abstimmung mit den Planungsregionen sowie den betroffenen kantonalen Direktionen den kantonalen Richtplan. Mit der Bewirtschaftung ist gemeint, dass auch die Realisierung und Umsetzung der Massnahmeblätter des kantonalen Richtplans an die Hand genommen wird. Diese Umsetzung stellt ja die eigentliche, unmittelbar spürbare Wirkung der kantonalen Richtplanung dar. «In Abstimmung mit den Planungsregionen» will bedeuten und soll insbesondere sicherstellen, dass diese – wie bei der Erarbeitung des Richtplans 2002 – permanent die anfallenden Arbeiten begleiten oder häufig sogar selbstständig ausführen können (vgl. dazu auch die bereits abgeschlossenen Koordinationsabkommen zwischen den Planungsregionen und dem Kanton). In diesem Sinne haben die Planungsregionen und die Gemeinden – wie in der Vernehmlassung teilweise gefordert – ein Antragsrecht und können jederzeit ihre Vorschläge einbringen.

Absatz 2 hält fest, dass auch das gesetzlich vorgesehene Mitwirkungsverfahren (Art. 58) zum Richtplanentwurf mit den Planungsregionen zusammen durchgeführt werden soll.

Wie nach dem bisherigen Verfahren beschliesst der Regierungsrat den kantonalen Richtplan auf Antrag der JGK (Abs. 3).

Der Absatz 4 betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des kantonalen Richtplans und bezüglich der Verbindlichkeit für Bund und Nachbarkantone hat keinerlei Änderung erfahren.

Neu soll der kantonale Richtplan nach seiner jeweiligen Gesamtüberarbeitung durch den Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden (Abs. 5). Dies erfolgt in Konsequenz der Tatsache, dass der kantonale Richtplan nebst dem Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik sowie dem Aufgaben- und Finanzplan zu den Führungsinstrumenten des bernischen Regierungsrates zählt. Gestützt auf Artikel 61 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) kann der Grosse Rat sodann den kantonalen Richtplan zustimmend, ablehnend, in Form einer Erklärung oder ohne Stellungnahme Kenntnis nehmen. Bei einer Rückweisung an den Regierungsrat wäre durch den Grossen Rat anzugeben, in welchem Sinn eine (weitere) Überarbeitung erfolgen soll (Art. 61 Abs. 3 GRG). Der kantonale Richtplan selber ist ja (innerkantonal) bereits mit der Beschlussfassung des Regierungsrates in Kraft (vgl. den Wortlaut des Abs. 4).

Artikel 105 (betreffend die Gemeinden ohne Regionsmitgliedschaft) erweist sich mit dem anders gearteten Einbezug der Planungsregionen als obsolet und kann somit ersatzlos gestrichen werden (vgl. zum Ganzen das nachfolgende Kapitel II, zu den einzelnen Artikeln).

Sollte der Grosse Rat diesen Vorschlägen zustimmen, wird der Regierungsrat auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens auch die entsprechend erforderlichen Änderungen insbesondere der Artikel 116 und 117 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) beschliessen.

Bei der Beratung des Baugesetzes in der ersten Hälfte der 80er-Jahre wurde vom Grossen Rat die Bestimmung betreffend den kantonalen «Richtplan der Landwirt-

schaftsflächen» (Art. 101 BauG) eingefügt. Im Vordergrund stand dabei die Absicht, die weitere Ausdehnung der Siedlungen zu begrenzen, um das Kulturland als Existenzgrundlage der Landwirtschaft, aber auch als unverbaute Landschaft zu erhalten. Der Kanton Bern nahm damit u. a. vorweg, was der Bund mit der Revision der Raumplanungsverordnung vom 26. März 1986 (RPV; SR 700.1) zu einem gesamtschweizerischen Anliegen machte, die Sicherstellung der Fruchtfolgeflächen. Auch gestützt auf die RPV erliess der Bund im Februar 1992 den eidgenössischen Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF). Zwar geht Artikel 101 BauG weiter als der Sachplan FFF, indem nicht nur das ackerbaufähige, sondern auch das für die Viehwirtschaft (Milch- und Fleischproduktion) benötigte Gras und Weideland erfasst werden müsste. Der gestützt auf Artikel 101 BauG zu erarbeitende Teilrichtplan wurde im Kanton Bern, nicht zuletzt wegen dem bestehenden Sachplan FFF, jedoch nie erlassen. Daher soll mit der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes Artikel 101, der im Ergebnis toter Buchstabe geblieben ist, ersatzlos gestrichen werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dies auch mit Blick auf die generelle Neuausrichtung der Landwirtschafts- wie auch der Landesversorgungspolitik ohne Schaden verantwortet werden kann. Zudem enthält das Baugesetz genügend Vorschriften zum Schutz der unverbauten Landschaft und des Kulturlandes als Existenzgrundlage für die Landwirtschaft (Art. 54 insbesondere Abs. 2 Bst. a, b, d, f und g).

Konsequenterweise würde der Regierungsrat, bei Zustimmung des Grossen Rates zur Streichung von Artikel 101 BauG, auch die entsprechenden Verfahrensbestimmungen in der BauV (Art. 110 Abs. 2 Bst. d, Art. 114 und Art. 115 Abs. 3) auf den gleichen Zeitpunkt hin aufheben.

5. Kantonale Überbauungsordnung

Seit längerem wird angestrebt, das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung – als eigentliche vorläufige planerische Anordnung – so auszugestalten, dass es vermehrt auch im Sinne der Beschleunigung von Verfahren eingesetzt werden kann. In der Praxis ergab sich vor allem das Bedürfnis zur Beschleunigung der Inangriffnahme bzw. der Realisierung von Vorhaben in den sog. Entwicklungsschwerpunkten (ESP), deren Standorte im Richtplan 2002 festgelegt worden sind. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Liste der möglichen Projekte, die mittels kantonalen Überbauungsordnung gesichert werden können, mit den besagten ESP zu ergänzen.

Zudem soll der Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung neu bereits zur Wahrung kantonalen Interessen möglich sein. Bisher waren *gefährdete* regionale oder *gefährdete* kantonale Interessen gefordert, was der Wortlaut nicht klar sagt, aber in der bisherigen kantonalen Praxis unbestritten geblieben ist (vgl. auch Zaugg, Kommentar zum BauG, Art. 102 N. 3). Bezüglich der regionalen Interessen soll aber weiterhin Voraussetzung bleiben, dass diese gefährdet sein müssen um Gebrauch vom Instrument der kantonalen Überbauungsordnung machen zu können.

In den letzten Jahren wurde eine kantonale Überbauungsordnung erlassen zur Realisierung der EXPO.02 in Nidau und Biel sowie zum Bau der Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) in Thun.

Dank der Änderung von Absatz 2 der Bestimmung wird der Kanton in Zukunft eine kantonale Überbauungsordnung nicht erst erlassen dürfen, wenn die kantonalen Interessen gefährdet sind, sondern allgemein zur Wahrung kantonalen (oder eben gefährdeter regionaler) Interessen nötigen Planungen nicht erarbeitet, kann der Kanton zum Instrument der kantonalen Überbauungsordnung greifen.

Denkbar ist, dass eine kantonale Überbauungsordnung – wie in der Vernehmlassung vorgebracht – erarbeitet werden könnte, um zum Beispiel Vorhaben der Spitalversorgung oder der Sekundarstufe II realisieren zu können (beide Aufgabenbereiche sind kantonalisiert und die kantonale Überbauungsordnung stütze sich auf Art. 102 Abs. 1 Bst. a).

Schliesslich soll der Beschluss über eine kantonale Überbauungsordnung neu anstelle des Regierungsrates der JGK zugewiesen werden. Es erscheint sachgerecht und klar verfahrensbeschleunigend, wenn neu auf Direktionsstufe über kantonale Überbauungsordnungen entschieden wird.

Für den Rechtsmittelweg war in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehen, dass der Regierungsrat angerufen werden kann, wenn Einsprachen von Gemeinden oder Planungsregionen durch die JGK abgewiesen oder entgegen einem dahin gehenden Antrag eine bestehende kantonale Überbauungsordnung nicht aufgehoben wird. Bis anhin konnten die Gemeinden oder Planungsregionen gegen den Beschluss des Regierungsrates den Grossen Rat zum Entscheid anrufen. In der Vernehmlassung wurde von verschiedener Seite eine Neuordnung der Rechtsmittel bezüglich der kantonalen Überbauungsordnung auf Gesetzesstufe gefordert, insbesondere auch zur Vermeidung der bisherigen Gabelung des Rechtsmittelweges (Gemeinden und Planungsregionen an den Grossen Rat, Einsprechende nach Art. 61a Abs. 3 an das Verwaltungsgericht). Diesem berechtigten Anliegen kommt der Regierungsrat nach, in dem der Rechtsmittelweg neu in Absatz 3 festgelegt wird. Demnach kann gegen den Beschluss der JGK beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig unter Vorbehalt der Verwaltungsgerichtsbeschwerden in den Fällen nach Artikel 61a Absatz 3 Buchstaben a bis c. Da die JGK neu die Genehmigung einer kantonalen Überbauungsordnung beschliesst, muss die Beschwerdeinstruktion für den Regierungsrat einer andern Direktion zugewiesen werden. Auf Grund des Sachbereichs kommt in erster Linie die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion in Frage; Artikel 70 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) muss daher mit der vorliegenden Teilrevision (als indirekte Änderung) dahin gehend präzisiert werden.

In Absatz 4 wird sodann präzisiert, dass die betroffenen Gemeinden und Planungsregionen sowie die Einsprechenden im Rahmen ihrer Einspracherügen beschwerdebefugt sind.

Der bisherige Absatz 3 der Bestimmung soll, da er sich bis anhin als toter Buchstabe erwies (nie wurde eine kantonale Überbauungsordnung vollständig in die kom-

munale Nutzungsordnung überführt), ersatzlos aufgehoben werden. Sollte einmal ein solcher Fall eintreten, kann das AGR (als Genehmigungsbehörde für die kommunale Nutzungsplanung) immer noch der JGK die Aufhebung der kantonalen Überbauungsordnung beantragen.

Sollte der Grosse Rat den vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der kantonalen Überbauungsordnung zustimmen, müssen auch die Artikel 121 und 122 BauV angepasst werden. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, diese zu beschliessen und auf den gleichen Zeitpunkt hin wie die vorliegende Teilrevision des BauG in Kraft zu setzen.

6. Oberaufsicht Baupolizei

Im Rahmen der Strategischen Aufgabenüberprüfung des Regierungsrats (SAR) wurde für die Produktgruppe «Raumordnung» des AGR u. a. als Massnahme angeordnet, auf Beratungsleistungen gegenüber Gemeinden und Regionen teilweise zu verzichten (vgl. SAR-Bericht vom 4.9.2002, Anhang I Nr. 5, S. 135f.). In diesem Sinn will die vorgeschlagene Änderung die Oberaufsicht über die Baupolizei abschaffen und damit das AGR entlasten, das mit der Umsetzung von SAR mit beträchtlich weniger Personal auskommen muss.

Die Baupolizei ist eine Gemeindeaufgabe. Baupolizeibehörde ist der Gemeinderat oder die im Gemeindereglement bezeichnete Behörde. Die Gemeindebaupolizeibehörde steht unter der unmittelbaren Aufsicht des zuständigen Regierungstatthalters. Dieser hat säumigen Behörden angemessene Fristen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zu setzen und ist ermächtigt, die erforderlichen Massnahmen nötigenfalls selbst zu treffen. Nach dem geltenden Recht steht die Baupolizei zusätzlich unter der Oberaufsicht der JGK, welche diese bis anhin durch das AGR wahrgenommen hat. Wird auf das Instrument der Oberaufsicht verzichtet, so obliegt die Aufsicht über die Baupolizei künftig einer einzigen Behörde, nämlich der Regierungstatthalterin bzw. dem Regierungstatthalter. Das bringt den Vorteil mit sich, dass Abgrenzungsfragen und Doppelspurigkeiten vermieden werden, und dient somit letztlich auch einer verbesserten Effizienz der Verwaltung. Im Weiteren kann dem AGR dadurch auch genügend Kapazität für die weiterhin dem Amt verbleibenden Beratungsdienstleistungen im Planerlassverfahren zu Gunsten der Gemeinden im etwa heutigen Umfang gesichert werden.

Die korrekte Wahrnehmung der Aufsicht im Baupolizeiwesen durch die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter bildet wiederum Teil der allgemeinen Aufsicht der JGK über die Regierungstatthalterämter (vgl. Art. 7 des Gesetzes vom 16. März 1995 über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter [RstG; BSG 152.321]).

Die angestrebte Änderung bedingt zusätzlich Änderungen des Baubewilligungsdekrets (BewD; BSG 725.1). Diese werden zusammen mit dem vorliegenden Vorschlag dem Grossen Rat unterbreitet.

7. Gebühren bei Einsprachen gegen Vorschriften und Pläne einer Gemeinde

Anlässlich der Teilrevision des Baugesetzes von 1994 wurde Artikel 61 BauG um einen Absatz 4 ergänzt. Mit dieser Bestimmung sollte ermöglicht werden, bei Einsprachen gegen kommunale Vorschriften und Pläne von der Einsprecherschaft eine Gebühr zu erheben für den Fall, dass ihren Anträgen nicht stattgegeben wird. Im Vortrag wurde diese Neuerung damit begründet, dass die Einsprache den Genehmigungsverfahren belaste und verzögere und es daher nicht einzusehen sei, warum die Behandlung von Einsprachen gebührenfrei sein soll (Tagblatt des Grossen Rates 1994, Anhang 13/14).

Inzwischen hat jedoch das Verwaltungsgericht in zwei Entscheiden (BVR 1998 159 E. 6b.dd und in der Folge zitiert: BVR 2002 451 E. 7b) explizit festgehalten, dass «das Einspracheverfahren vor dem AGR eine institutionalisierte Form der Gewährung des rechtlichen Gehörs darstellt, zu der die Behörden im Planerlassverfahren verpflichtet sind. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient nicht nur der Sachaufklärung, sondern ist ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht des bzw. der Einzelnen beim Erlass eines in seine bzw. ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids. Eine Kostenaufgabe im Falle einer Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör läuft *nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts* auf eine *unzulässige, Art. 29 Abs. 2 BV verletzende Erschwerung der Rechtsausübung* hinaus, jedenfalls wenn das Verwaltungsverfahren, in dessen Rahmen der Anspruch auf rechtliches Gehör ausgeübt worden ist, von den Behörden gegen den Willen der Beteiligten eröffnet wurde. Dies ist vorliegend der Fall. Die von der Gemeinde am 6. Juni 1997 beschlossene Revision der Ortsplanung erfolgte nicht auf Gesuch des Beschwerdeführers hin.» Auf Grund dieser Rechtsprechung hat das AGR seine Praxis bereits ab dem Jahre 1998 geändert und erhebt aktuell keine Einsprachegebühren mehr.

Der geltende Artikel 61 Absatz 4 BauG steht somit im Widerspruch zur geschilderten Rechtsprechung und Verwaltungspraxis und soll, nach Auffassung des Regierungsrates, durch eine Fassung ersetzt werden, die den (kleinen) verbleibenden Handlungsspielraum betreffend der Möglichkeit einer Kostenaufgabe ausnützt. Gemäss den allgemein geltenden Verfahrensvorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) ist auf Eingaben, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, nicht einzutreten (Art. 45 VRPG). Nach Artikel 46 VRPG kann eine mutwillig prozessierende oder eine Person, welche im Verfahren Sitte und Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Dem Grundgedanken von Artikel 46 VRPG möchte der Regierungsrat nun mit dem neuen Absatz 4 von Artikel 61 BauG auch im Plangenehmigungsverfahren nachleben, indem mutwillig Einsprechende mit den Verfahrenskosten belegt werden können. Die Wahrnehmung des Einspracherechts soll neu (wie schon in der heutigen Praxis des AGR) grundsätzlich kostenfrei erfolgen können, wobei davon die mutwillige Einspracheerhebung getrennt werden muss. Hier ist eine Kostenaufgabe zulässig, wobei der Massstab sehr hoch anzusetzen ist. Nur grobe Verstösse gegen die Verfahrenspflichten können eine Kostenaufgabe rechtfertigen. Zu denken ist hier etwa

an Einsprachen, die nur darauf abzielen, anderen Verfahrensbeteiligten oder den Behörden zu schaden oder sie zu schikanieren. Als mutwillig sind etwa auch Einsprachen von unbelehrbaren Personen zu bezeichnen, die auf Grund der Ergebnisse anderer Verfahren längst wissen müssen, dass ihre Begehren aussichtslos sind, es aber einfach nicht wahrhaben wollen (vgl. zum Ganzen Merkli/Äschlimann/Herzog, Kommentar zum VRPG, Verlag Stämpfli, Bern 1997, insbesondere Note 1 ff. zu Art. 46). Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die neue Vorschrift des Artikels 61 Absatz 4 – infolge der hohen Anforderungen an die «Mutwilligkeit» – in der Praxis wohl nur selten, aber immerhin, zur Anwendung gelangen wird. Dennoch erhofft er sich eine gewisse Signalwirkung gegenüber potenziell Einsprechenden, denen es primär darum geht, Planende durch die drohende, längere Verfahrensdauer zu ungerechtfertigten Eingeständnissen zu zwingen.

8. Änderung landwirtschaftlicher Wohnbauten zwecks landwirtschaftsfremder Wohnnutzung

Diese Änderung von Artikel 83 BauG findet sich erst seit dem Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens in der Vorlage. Die nachträgliche Aufnahme in die vorliegende Teilrevision ergab sich aus der zwingend vorzunehmenden Anpassung des bernischen Rechts an den auf den 1. Juli 2003 in Kraft getretenen neuen Artikel 42a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

Artikel 42a (in Verbindung mit Art. 42 Abs. 3 Bst. a und b) RPV hält neu unmissverständlich und präzisierend Grenzwerte für die Erweiterung altrechtlicher Bauten und Anlagen (in der Landwirtschaftszone) fest, sodass es keine kantonalen Bestimmungen mehr braucht.

Die bernischen «Richtlinien zum Bauen ausserhalb der Bauzone», welche gemeinsam von der Volkswirtschaftsdirektion und der JGK herausgegeben werden, wurden den neuen Umständen schon angepasst und werden in der Praxis seit dem 1. September 2003 bereits angewendet.

II. Änderung des Gesetzes

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 45

Artikel 45 Absatz 1 hielt bis anhin in Satz 2 fest, dass der Regierungsrat in Baupolizeisachen die Oberaufsicht durch die JGK ausübt. Durch die Streichung dieses Satzes wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufsicht über die Baupolizei künftig im Wesentlichen Aufgabe der Regierungsratthalterin bzw. des Regierungsratshalters sein soll. Das AGR, das heute innerhalb der JGK mit der Wahrnehmung der Oberaufsicht betraut ist, wird dadurch auch von der Beratung in diesem Bereich entlastet.

Art. 45 Abs. 3, 52 Abs. 3, 76 Abs. 5, 107 Abs. 2 Bst. a, 130 Abs. 2 Bst. b, 138 Abs. 3, 144 Abs. 3 Bst. d

Es soll – auf Wunsch der Redaktionskommission – die Gelegenheit der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes genutzt werden, um nun auch hier den Begriff

«Staat» durch den in der Kantonsverfassung verwendeten Begriff «Kanton» zu ersetzen.

Art. 48

Entsprechend der Absicht, die Aufsicht über die Baupolizei neu beim Regierungsratthalter zu konzentrieren, wird auch der vorliegende Artikel angepasst: Vernachlässigt eine Gemeinde ihre baupolizeilichen Pflichten und sind dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so haben die Regierungsratthalterinnen und -statthalter, und nur sie, die erforderlichen Massnahmen zu verfügen. Diesem Umstand ist auch der Randtitel anzupassen, der dann neu nur noch von der «kantonalen Aufsichtsbehörde» spricht.

Art. 53 Abs. 2, 54 Abs. 1, 55 Abs. 2, 57, 58 Abs. 5, 59 Abs. 2, 61 Abs. 1, 61a Abs. 2 Bst. b, 97, 98, 102 Abs. 4, 103, 104 Abs. 1 und 2, 117 Abs. 1, 138 Abs. 2 und 3, 139 Abs. 1 Bst. a und b, 140 Abs. 1 Bst. c, 140 Abs. 2, 146 Randtitel, 146 Abs. 1, 146 Abs. 2 Bst. b und c, 149 Abs. 1

In all diesen Bestimmungen werden die Begriffe «Region» bzw. «Regionen» durch die präzisere Bezeichnung «Planungsregion» bzw. «Planungsregionen» ersetzt. Dabei erfolgen keinerlei inhaltliche Änderungen in den Bestimmungen.

Art. 57

In Absatz 1 wird das Raumplanungsgesetz des Bundes erstmals im Baugesetz erwähnt. Aus systematischen Gründen müssen daher der vollständige Titel, die Legalabkürzung und das Erlassdatum hier eingefügt werden. Zudem gilt es zu präzisieren, dass Konzepte und Sachpläne nur Behördenverbindlichkeit erlangen, wenn es sich dabei um kantonale Planungen handelt. Regionalen Konzepten oder Sachplänen soll die (Behörden-)Verbindlichkeit nur zukommen, soweit sie in die regionalen Richtpläne Eingang finden.

Art. 61 Abs. 4

Diese Bestimmung soll mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (vgl. Ziff. 7 hiervor) in Übereinstimmung gebracht werden. Neu ist eine Kostenaufgabe an Einsprechende nur noch im (seltenen) Falle möglich, wo sich die Einsprache als mutwillig erhoben erweist.

Art. 61a Abs. 2

In der Praxis stellte sich in der Vergangenheit die Frage, ob eine Gemeinde gegen die Genehmigung eines sie betreffenden regionalen Richtplans (durch das AGR) Beschwerde bei der JGK führen kann.

Soweit die Frage in der Literatur überhaupt behandelt wird, ist diese Beschwerdebefugnis bis jetzt eher bejaht worden (Georg Friedli, Die Überprüfung von Genehmigungsbeschlüssen gemäss Artikel 44 Baugesetz durch den Regierungsrat des Kantons Bern, BVR 1981, S. 27 ff., insbesondere S. 44 Bst. e). Eine Bestätigung dieser Ansicht durch einen Entscheid einer Verwaltungsjustizbehörde ist bis anhin und soweit überschaubar nicht erfolgt.

Vor dem Hintergrund, dass die Verbindlichkeit regionaler Richtpläne mit der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes «verstärkt» werden soll, hält der Regierungsrat dafür, die heute immer noch nicht entschiedene Grundfrage auf Gesetzesstufe positiv zu beantworten. Das Beschwerderecht der Gemeinde zu einem sie betreffenden regionalen Richtplan soll demnach explizit und gesetzlich festgelegt werden. Daher ist der Absatz 2 von Artikel 61a zu ergänzen bzw. der Einfachheit halber die Beschwerdebefugnis neu in drei Buchstaben im Absatz 2 aufzuzählen.

Art. 67 Abs. 3

Absatz 3 von Artikel 67 – die Mitwirkungspflicht der von der Ortsplanung dispensierten Gemeinden bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans enthaltend – widerspricht dem neuen Verfahren zum Erlass des kantonalen Richtplans nach Art. 104 und ist daher aufzuheben.

Art. 83 Abs. 1

Die Bestimmung wird aus den unter Ziffer 8 hiavor genannten Gründen revidiert. Der leicht umformulierte erste Satz wird belassen, der zweite Satz mitsamt den Buchstaben *a* und *b* wird ersatzlos gestrichen.

Art. 84

Absatz 1 sieht neu vor, dass Entscheide über «die Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a RPG» Aufgabe der zuständigen Stelle der JGK sind. Die Organisationsverordnung der JGK präzisiert sodann bereits heute in Artikel 12 Buchstabe *e*, dass innerhalb der JGK das AGR diese Aufgabe wahrnehmen soll.

Gleichzeitig mit der Änderung der Zuständigkeitsvorschrift soll zudem die Formulierung von Absatz 1 den Vorgaben von Artikel 25 Absatz 2 RPG angepasst werden: Neu wird nicht bloss der «Entscheid über die Zonenkonformität in der *Landwirtschaftszone*» (so der alte Absatz 1), sondern allgemein der «Entscheid über die Zonenkonformität bei Bauvorhaben *ausserhalb der Bauzone*» der zuständigen Stelle der JGK zugewiesen. Spezialgesetzliche Zuständigkeitsvorschriften bleiben dabei vorbehalten. Das gilt namentlich für die Beurteilung der Zonenkonformität forstlicher Bauten im Wald: Gemäss Artikel 14 Absatz 1 der eidgenössischen Waldverordnung (SR 921.01) liegt dieser Entscheid bei der zuständigen kantonalen Forstbehörde, d. h. im Kanton Bern beim Amt für Wald. Auch hinsichtlich der praktisch bedeutsamen Frage der Zonenkonformität von Bauten in Uferschutzzonen gemäss dem See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1) ist die Zuständigkeit bereits heute spezialgesetzlich, nämlich in Artikel 5 Absatz 3 SFG, der zuständigen Stelle der JGK, d. h. dem AGR, zugewiesen. Die Angleichung an den Wortlaut von Artikel 25 Absatz 2 RPG wird daher im Rechtsalltag kaum Auswirkungen zeigen. Mit der neuen Zuständigkeitsregelung von Absatz 1 werden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 obsolet und können daher aufgehoben werden. Der bisherige Absatz 4 der Bestimmung bleibt unverändert bestehen.

Auch im Randtitel der Bestimmung kann konsequenterweise nun nicht mehr die Rede von «...in der Landwirtschaftszone» sondern neu von «...ausserhalb der Bauzone» sein.

Art. 97

Mit der Ergänzung von Absatz 2 sollen die demokratischen Minimalstandards auch für privatrechtlich organisierte Planungsregionen (was im Kanton Bern ausnahmslos der Fall ist) Geltung erlangen; es soll mit anderen Worten die Mitsprache der kommunal zuständigen Organe auf dem Wege deren Weisungsrechts (insbesondere auch für das Abstimmungsverhalten) für die kommunale Vertretung in der Planungsregion gesichert werden.

Der neue Absatz 3 setzt fest, dass jede bernische politische Gemeinde mindestens einer Planungsregion angehören muss. Ist dies nicht der Fall oder gedenkt eine Mitgliedsgemeinde bei einer regionalen Richtplanung (zu einem Sachbereich gemäss Art. 98 Abs. 3) z. B. nicht mitzumachen, so kann der Regierungsrat das Gebiet dieser Gemeinde zwecks regionaler Richtplanung einer Planungsregion zuweisen. Damit erlangt diese regionale Richtplanung auch Geltung für die zugewiesene Gemeinde (vgl. dazu Art. 98).

Mit dem neuen Absatz 4 gilt es sodann sicherzustellen, dass sich die zugewiesenen Gemeinden auch finanziell an der betreffenden regionalen Richtplanung zu beteiligen haben.

Art. 98

Auf Grund der Neuregelung der kantonalen Richtplanung (vgl. dazu Art. 104 hier-nach) sind der zweite Satz von Absatz 1 sowie Buchstabe *c* in Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

In Absatz 3 wird der Begriff «Raumplanung» durch den hier präziseren Ausdruck «Raumentwicklung» ersetzt. Zudem wird neu definiert, in welchen Sachbereichen die Planungsregionen von Gesetzes wegen befugt sind, für die Regionsgemeinden (und allfällig durch den Regierungsrat zugewiesene Gemeinden) verbindliche regionale Planungen zu erlassen. Es sind dies die Bereiche regionale Entwicklung, Umwelt, Landschaft, Siedlung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung.

Wenn eine Region in diesen Bereichen eine (behörden-)verbindliche regionale Richtplanung beschliesst, präjudiziert dies unter Umständen die kommunalen Nutzungsplanungen der betroffenen Gemeinden (vgl. dazu die Ziffer 3 hiavor). Im Ergebnis wird die Autonomie der Gemeinden im Bereich der Planung teilweise eingeschränkt, dies aber zum Preis, dass die von der Region angestrebte räumliche Entwicklung gestärkt wird.

Der letzte Satz von Absatz 3 sowie die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert (mit Ausnahme des neu präziseren Begriffs «*Planungsregion/en*»).

Art. 101

Die Bestimmung wird aus den unter Ziffer 4 hiavor genannten Gründen ersatzlos gestrichen.

Art. 102

Mit einer Änderung von Absatz 1 wird die Zuständigkeit zum Beschluss über kantonale Überbauungsordnungen vom Regierungsrat auf die JGK verschoben. Zudem wird im gleichen Absatz ein neuer Buchstabe *f* eingefügt, der festhält, dass auch für Massnahmen zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung eingesetzt werden kann.

In Absatz 1 wird zudem präzisiert, dass der Begriff «gefährdeter» bei den kantonalen Interessen, aus den unter Ziffer 5 erwähnten Gründen, keine Anwendung findet.

Der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Der neue Absatz 3 schreibt den Rechtsmittelweg gegen den Beschluss der JGK zu einer kantonalen Überbauungsordnung fest.

In Absatz 4 ist neu die Beschwerdebefugnis bei Beschwerden nach Absatz 3 gesetzlich definiert.

Schliesslich wurde die ganze Bestimmung sprachlich etwas gestrafft, wobei inhaltlich keine weitere Änderung vorgenommen wurde.

Art. 103

Mit dem neuen Verfahren für die Erarbeitung und Nachführung des kantonalen Richtplans (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 104 hiernach) erweist es sich als unnötige Wiederholung der Vorgaben des RPG, wenn in Artikel 103 Absatz 2 und 3 der Mindestinhalt des Richtplans aufgeführt wird.

Absatz 4 von Artikel 103 widerspricht dem neuen Verfahren zum Erlass des kantonalen Richtplans nach Art. 104.

Der verbleibende Artikel 103 BauG reduziert sich somit inhaltlich auf das Festschreiben der Bedeutung des Richtplans nach RPG (wobei keine Änderung gegenüber der heutigen Fassung erfolgt) und beschränkt sich nunmehr auf einen einzigen Absatz. Dementsprechend ist auch der Randtitel anzupassen; er lautet neu: «1. Bedeutung».

Art. 104

Mit dem modernen Verständnis der Funktion des kantonalen Richtplans, nämlich als prozesshaftes Instrument, das der ständigen Nachführung bzw. Bewirtschaftung bedarf, musste auch das Verfahren zum Erlass bzw. der Bewirtschaftung des Richtplans neu festgesetzt werden. Dabei galt es zu berücksichtigen, dass der kantonale Richtplan auch als eines der Führungsinstrumente des Regierungsrates dienen soll, das mit den anderen Führungsinstrumenten zu vernetzen ist (vgl. Art. 62 Abs. 2 Bst. *b* des Gesetzes vom 26. März 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG; BSG 620.0; noch nicht in Kraft gesetzt] und Art. 2a Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [OrG; BSG 152.01] in der durch das FLG geänderten Fassung).

Das neue Verfahren zum Erlass bzw. zur Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans wird wie folgt vorgeschlagen: Die JGK erstellt, überarbeitet und bewirtschaftet in Abstimmung mit den Planungsregionen und den weiteren betroffenen kantonalen Direktionen den kantonalen Richtplan (Abs. 1). Neu eingefügt (bisher in Abs. 3 von Art. 104) wurde die Verpflichtung der JGK, dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des Bundes, die Grundsätze der kantonalen Raumplanung sowie die kantonalen Konzepte und Sachpläne berücksichtigt werden. Ebenfalls unter Einbezug der Planungsregionen führt die JGK das Mitwirkungsverfahren zum Richtplanentwurf durch (Abs. 2). Unverändert ist es sodann der Regierungsrat, der den Richtplan nach RPG auf Antrag der JGK beschliesst (Abs. 3). Absatz 4 enthält unverändert den bisherigen Absatz 4 von Artikel 104 (Inkrafttreten). Zudem hält der neue Absatz 5 fest, dass der kantonale Richtplan nach seiner Gesamtüberarbeitung dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten ist (vgl. Ziffer 4 hiervor).

Art. 105

Die Bestimmung wird infolge Widerspruchs zum neuen Erlassverfahren des Richtplans nach RPG (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 104 hiervor und Ziffer 4 des Vortrages) ersatzlos gestrichen.

Art. 70 Abs. 1 VRPG

Aus dem unter Ziffer 5 hiervor genannten Grund wird die Instruktion für den Regierungsrat bei Beschwerden gegen die Genehmigung einer kantonalen Überbauungsordnung durch die JGK neu der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zugewiesen.

III. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit der bereits umgesetzten *Änderung der Zuständigkeit* für das Erteilen von Ausnahmegewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone und für den Entscheid über die Zonenkonformität ausserhalb der Bauzone ist beim neu zuständigen AGR ein beträchtlicher Mehraufwand entstanden. In gleichem Umfang sind jedoch die Statthalterämter entlastet worden. Personalkosten im Umfang von vier Sachbearbeiterstellen werden deshalb von den Regierungsstatthalterämtern zum AGR verschoben. Andere finanzielle Auswirkungen sind keine ersichtlich.

Die Änderungen bezüglich der *regionalen Richtplanung* und dem neuen Verfahren zum Erlass des *kantonalen Richtplans* nach RPG zeitigen weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

Sollten die vorgeschlagenen Änderungen zur *kantonalen Überbauungsordnung* zu einer häufigeren Anwendung dieses Instrumentes führen, entsteht beim AGR ein gewisser Mehraufwand in personeller wie finanzieller Hinsicht, der mit den vorhandenen engen personellen Ressourcen (nach dem SAR-Prozess) nicht ohne zusätzliche Prioritätensetzung bewältigt werden könnte. Deren Grössenordnung ist zurzeit schwer abschätzbar. Immerhin kann gesagt werden, dass es sich beim Verfahren um Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung erfahrungsgemäss um recht aufwendige Arbeiten handelt.

Die Änderung im Bereich der *Oberaufsicht über die Baupolizei* entlastet das AGR von Beratungs- und Aufsichtsaufgaben und bringt daher eine Arbeitseinsparung mit sich. Nach einer Schätzung des AGR werden für die Erfüllung dieser Aufgaben heute rund acht Stellenprozente aufgewendet. Die personelle Einsparung bewegt sich somit in diesem Rahmen und ist als gering zu bewerten. Gleichzeitig dürfte bei den Regierungsstatthalterämtern geringfügig mehr Arbeit anfallen. Finanzielle Auswirkungen sind mit der Vorlage nicht verbunden.

Wie dargestellt, ergeben sich durch die Gesetzesanpassung an die heute bereits geübte Praxis im Bereich der *Gebührenerhebung für abgewiesene Einsprachen* gegen kommunale Pläne und Vorschriften nur marginale Änderungen. Es sind daher auch keine Auswirkungen personeller oder finanzieller Art mit der Vorlage verbunden.

IV. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorgeschlagenen Änderungen zeigen nur geringe Auswirkungen auf die Gemeinden. Mit der Stärkung der regionalen Richtplanung können die Berg- und Planungsregionen die räumliche Entwicklung auf kommunaler Ebene in bestimmten Bereichen stärker beeinflussen. Damit wird die Gemeindeautonomie im Interesse einer regionalen Raumentwicklung eingeschränkt; durch ihre Einflussnahme in den Organen der Berg- und Planungsregionen bleibt den Gemeinden aber ein ausreichender politischer Gestaltungsspielraum.

Die Stärkung des Instruments der kantonalen Überbauungsordnung beinhaltet zugleich die mögliche Einschränkung der Autonomie der davon betroffenen Gemeinden in Planungsfragen.

V. Absehbare wirtschaftliche Auswirkungen

Mit der Schaffung der Möglichkeit, das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung für Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten einzusetzen, kann für diese Standorte unter Umständen eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Das kommt dem potenziellen Investor zugute und hat in diesem Sinne eine positive Auswirkung auf die Wirtschaft.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen des Baugesetzes sind mit keinen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

VI. Die Änderungsvorlage vor dem Hintergrund der Richtlinien der Regierungspolitik und der Legislaturziele

Die vorgeschlagenen Änderungen haben sich beim Erlass der Richtlinien der Regierungspolitik und der Legislaturziele noch nicht abgezeichnet. Entsprechend finden sich dort keine diesbezüglichen Äusserungen.

VII. Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Allgemeines

Zur vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes wurde Mitte Juni bis Ende September 2003 eine Vernehmlassung durchgeführt. Es sind insgesamt 71 Vernehmlassungseingaben eingegangen, wovon zwei Organisationen ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten. Die Teilrevision als Ganzes wurde in keiner Eingabe kritisiert. Im Folgenden wird das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens für die verschiedenen Themenbereiche detailliert dargestellt.

2. Zuständigkeit für das Erteilen von Ausnahmbewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone und für den Entscheid über die Zonenkonformität ausserhalb der Bauzone

Der durch einen bundesgerichtlichen Entscheid notwendig gewordenen Änderung von Artikel 84 ist in der Vernehmlassung grossmehrheitlich zugestimmt worden. 36 Eingaben stimmen zu, 31 bringen keine Bemerkungen an, eine enthielt nur rechtsetzungstechnische Änderungsvorschläge und nur eine Eingabe lehnte die vorgeschlagene Teilrevision in diesem Bereich ab.

Der Verein bernischer Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter hat vorgeschlagen, Artikel 84 um einen Absatz 2 folgenden Inhalts zu ergänzen: «Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion teilt ihre Entscheide dem zuständigen Regierungsstatthalteramt mit.» Vom Grundsatz ausgehend, dass das Gesetz nur die wesentlichen Inhalte regeln soll, erachtet der Regierungsrat die Aufnahme dieser Bestimmung als überflüssig. Die heutige Rechtslage ist nicht mit der alten vergleichbar, wonach das Regierungsstatthalteramt eine Kopie seines Entscheids dem AGR zuzustellen hatte: Diese Regelung war notwendig, um dem AGR die gesetzlich vorgesehene (alt Art. 84 Abs. 3) Beratungsfunktion zu ermöglichen. Bei der heutigen Rechtslage fehlt jedoch eine solche oder ähnliche Begründung. Deshalb erscheint es nicht sinnvoll, das Anliegen gesetzlich zu verankern. Damit soll aber nichts an der (zwischen der JGK, der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und -statthalter und dem AGR vereinbarten) Praxis geändert werden, wonach die Regierungsstatthalterämter stets mit einer Orientierungskopie bedient werden.

Verschiedene grundsätzlich zustimmende Eingaben bedauerten die Zentralisierung der Entscheidkompetenz und befürchten längere Behandlungsdauern. Ebenso wurde die Schaffung einer neuen kantonalen Fachkommission vorgeschlagen, welche die einheitliche Rechtsanwendungspraxis breiter abgestützt garantieren könne. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die bisherige Handhabung dieser Kompetenz durch das AGR (seit dem 22. August 2002) die geäusserten Befürchtungen widerlegt. Rückmeldungen aus Gemeindekreisen haben ergeben, dass die durchschnittliche Behandlungsdauer der Gesuche zumindest nicht verlängert worden ist.

3. Regionalplanung

Den vorgeschlagenen Änderungen betreffs der regionalen Planungen wurde zwar mehrheitlich zugestimmt (28 Eingaben, sowie 19 Eingaben ohne Bemerkungen). Der HIV lehnt die Teilrevision in diesem Bereich zurzeit, ohne vorherige Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Effizienz und Koordination der Planungsregionen, ab. Der Regierungsrat möchte im Rahmen einer Teilrevision des Baugesetzes nicht solche Grundlagenarbeiten an die Hand nehmen.

Im Bereich der Regionalplanungen gingen relativ viele Änderungsvorschläge ein (22), welche die verschiedensten Fragen beinhalteten. In der Folge ist kurz zusammengefasst, welche der Vorschläge Eingang in die Vorlage gefunden haben:

- Diverse gesetzestechnische und redaktionelle Hinweise
- Die Teilrevision stellt nur eine Übergangslösung dar (Hinweis auf Agglomerationsmodell).
- Art. 57 Abs. 1 präzisieren: alle Konzepte behördenverbindlich oder nur kantonale?
- Mitsprachemöglichkeiten der Gemeinden im Vortrag aufzeigen: Die Neuformulierung nach der Vernehmlassung entspricht diesen Anliegen (vgl. Abs. 2 von Art. 97, der diese Mitsprache nun gesetzlich definiert).
- Beschwerdemöglichkeit «überstimmter» Mitgliedsgemeinden? Dem Anliegen wurde mit der Neuformulierung von Artikel 61a Absatz 2 im Sinne einer Präzisierung Rechnung getragen.
- Regelung der finanziellen Folgen einer Zuweisung von Gemeinden durch den Regierungsrat / Keine Trittbrettfahrer (vgl. neuer Abs. 4 von Art. 97)
- Rechtsmittel der Gemeinden gegen den Zuweisungsbeschluss? (vgl. Vortrag Ziffer 3)
- Ist mit «Region» eine Organisation gemeint, den Begriff «Planungsregion» verwenden

Die folgenden Vorschläge wurden in der Vorlage nicht berücksichtigt:

- Planungsregionen zwingend eine öffentlich-rechtliche Organisationsform geben: gehört nicht in die vorliegende (beschränkte) Teilrevision
- Anpassung des BauG: Es gibt nur einen kantonalen Richtplan (jenen nach RPG), alle anderen kantonalen Richtpläne (der Landwirtschaftsflächen, nach SFG, Gewässer-, der Wanderwege, usw.) sind Sachpläne/Konzepte. Im Rahmen dieser Teilrevision – zur Vermeidung einer zu umfassenden Vorlage mit indirekten Änderungen anderer Gesetze – soll der bisherige Wortlaut belassen werden, obwohl das Anliegen berechtigt ist.
- Nicht von «Gemeinden», sondern von «Einwohnergemeinden» sprechen: ist unzutreffend (Auch Gemischte Gemeinden sind Planungsträger.)
- Übergangsbestimmung für bereits bestehende Richtpläne? Vgl. Vortrag Ziffer 3
- Verzicht auf den Begriff «Raumentwicklung» sowie auf die Aufzählung der in Frage stehenden Sachbereiche (s. Art. 98 Abs. 3): Ist ja gerade ein Grund für die vorliegende Teilrevision, einerseits soll damit eine Präzisierung der Regionszuständigkeiten und andererseits eine Aufgabenzuweisung an diese von Gesetzes wegen vorgenommen werden.

- Keine abschliessende Aufzählung der Sachbereiche (Art. 98 Abs. 3), weitere Aufgaben müssen möglich bleiben: Der bisherige Absatz 4 von Artikel 98 bleibt ohne Änderung; daher können die Mitgliedsgemeinden der Planungsregion nach wie vor weitere Aufgaben übertragen.
- Interkantonale Planungsregionen im Gesetz ausdrücklich vorsehen: Da dies gesetzlich nicht verboten ist, besteht kein Bedarf, dies neu gesetzlich zu verankern (im Übrigen bestehen schon heute mehrere interkantonalen Planungsregionen).

4. Kantonale Richtplanung

Die vorgeschlagenen Änderungen beim Erlass und bei der Nachführung des kantonalen Richtplans nach RPG sind in der Vernehmlassung durchwegs auf Zustimmung gestossen (30 zustimmende Eingaben sowie 25 Eingaben ohne Bemerkungen). Es erfolgten keine ablehnenden Vernehmlassungen.

Immerhin gingen insgesamt 13 Änderungs- und Präzisierungsvorschläge ein. Die rechtsetzungstechnischen wie redaktionellen Bemerkungen wurden übernommen. Zudem konnten die folgenden Anliegen berücksichtigt werden:

- Die Stellung des Grossen Rates im Richtplanprozess wurde präzisiert und ausdrücklich in die Vorlage aufgenommen (Kenntnisnahme; vgl. dazu Ziff. 4 hiervor).
- Auf den alten Absatz 3 von Artikel 104 (Zwischenentscheide des Regierungsrates) wurde verzichtet.
- Ist mit «Region» eine Organisation gemeint, wurde der Begriff «Planungsregion» verwendet.

All die Fragen zur Art der Zusammenarbeit der Planungsregionen mit der JGK bei der Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans sind in Ziffer 4 hiervor beantwortet. Einen gesetzlicher Anspruch auf Aufnahme regional bedeutender Massnahmen in den kantonalen Richtplan lehnt der Regierungsrat ab. Im Erarbeitungs- bzw. Überarbeitungs- und Bewirtschaftungsprozess haben die Planungsregionen (und damit auch die 398 Gemeinden) immer die Möglichkeit auf Stellung von Anträgen zuhanden des kantonalen Richtplans. Ein eigentlicher gesetzlicher Anspruch widerspricht, nach Ansicht des Regierungsrates, dem permanenten Richtplanprozess und zudem bedeutete dies ein Zurückgehen auf das Zusammenspiel regionaler Interessen zur Erarbeitung des kantonalen Richtplans.

In Artikel 104 sind die Gemeinden im Übrigen bewusst nicht genannt, da deren Mitmachen zwar erwünscht ist (vgl. Art. 103), aber – wegen ihrer Zahl – möglichst über die institutionalisierte Form durch ihre Planungsregionen erfolgen soll.

Wie bisher soll beibehalten werden, dass im Richtplanverfahren keine spezifischen Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten der Privaten, Organisationen oder Behörden bestehen. Gemeinden, die sich durch den kantonalen Richtplan in ihrer Autonomie verletzt fühlen, müssen sich in der Regel sofort zur Wehr setzen (staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht).

Zur Streichung von Artikel 101 (Richtplan der Landwirtschaftsflächen) äussern sich vier Eingaben explizit. Die eher kritischen Äusserungen widersetzen sich der Streichung zwar nicht grundsätzlich, verlangen aber Gewähr dafür, dass der Schutz des Kulturlandes mittels der verbliebenden Vorschriften gesichert werde

(vgl. dazu die Ausführungen in Ziffer 4 dieses Vortrages). Ebenso sei der «sorglose Landverbrauch im Hinblick auf kommende Generationen zu überdenken».

5. Kantonale Überbauungsordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen zur kantonalen Überbauungsordnung sind in der Vernehmlassung auf grossmehrheitliche Zustimmung gestossen (30 zustimmende Eingaben sowie 28 Eingaben ohne Bemerkungen). Einzig der WWF Sektion Bern lehnt diesen Teil der Vorlage als schlicht unnötige Revision klar ab.

Dennoch wurden zusätzlich zehn Änderungs- und Präzisierungsvorschläge zu den Bestimmungen betreffend die kantonale Überbauungsordnung vorgebracht. Einige dieser Eingaben betrafen den Rechtsmittelweg gegen den Beschluss (neu) der JGK zu einer kantonalen Überbauungsordnung. Diesen Anliegen wurde mit den beiden neuen Absätzen 3 und 4 des Artikels 102 nachgekommen. Ebenso wurden bei der Neuformulierung des ganzen Artikels 102 die eingegangenen rechtsetzungstechnischen und redaktionellen Einwände berücksichtigt.

Hingegen konnten die Anliegen, der Katalog der Anwendungsfälle dürfe nicht abschliessend sein, an Stelle «gefährdeter» müsse es «überwiegender» heissen und man solle sich auf kantonale Interessen beschränken, nicht in die vorliegende Teilrevision eingearbeitet werden, da sie den hier gemachten Vorschlägen teilweise widersprechen oder eine andere grundsätzliche Ausrichtung des Instruments beinhalten.

Ebenso können die Eingaben, welche besondere ökologische Vorgaben wie MI-ENERGIE-Standards oder betreffend die Aussenraumgestaltung für kantonale Überbauungsordnungen verlangen, vorliegend nicht berücksichtigt werden. Hier werden völlig neue Aspekte ins Feld geführt, die auch die Gleichstellung von kommunalen und kantonalen Überbauungsordnungen aufbrechen würden.

Es wurde auch angeregt, für die Realisierung kantonal strategischer Vorhaben ein Enteignungsrecht vorzusehen. Eine Enteignung ist von Verfassung wegen nur zulässig, wenn sie sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage zu stützen vermag, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (vgl. Art. 26 i. V. m. Art. 36 der Bundesverfassung sowie Art. 24 KV). Nach geltendem Recht kommt lediglich Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe *a* BauG als gesetzliche Grundlage in Frage. Diese Vorschrift bestimmt, dass mit der Genehmigung eines Zonenplans oder eines Überbauungsplans das Enteignungsrecht für die in diesen Plänen festgelegten *Zonen für öffentliche Nutzung* (ZöN) erteilt ist. Solche Zonen können mit einer kantonalen Überbauungsordnung (Art. 102 Abs. 1 Bst. *e* i. V. m. Art. 77 Abs. 1 BauG) vom Kanton ausgeschieden werden. Für welche Vorhaben dies möglich ist, verdeutlicht die beispielhafte Aufzählung in Artikel 77 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *e* BauG. Genannt werden u. a.: Verwaltungsgebäude, Schulen, Spitäler, Heime, Kirchen, Anlagen öffentlicher Dienste, Sammelanlagen des Zivilschutzes, Bauten und Anlagen kultureller und gemeinnütziger Institutionen und Orts- und Quartierzentren. Entscheidend für die Qualifikation einer Baute als im *öffentlichen* Interesse liegend ist, dass sie vorwiegend der Allgemeinheit dienen muss (vgl. Zaugg, Kommentar zum Baugesetz, Art. 77 N. 2). Unerheblich ist dagegen, ob ihr Träger das Gemeinwesen ist oder ob eine private Trägerschaft besteht. Steht bei privaten Un-

ternehmungen aber der Erwerbszweck im Vordergrund, wie etwa bei Industriebetrieben, Betrieben der Unterhaltungsbranche oder des privaten Transportgewerbes oder ist die Allgemeinheit rechtlich oder faktisch von der Benutzung ausgeschlossen, wie bei Räumen und Einrichtungen von Vereinen mit geschlossener Mitgliederzahl, fehlt das für eine Zone für öffentliche Nutzung vorausgesetzte öffentliche Interesse (vgl. Zaugg, a. a. O.). Sofern in einem ESP z. B. ein Businesspark oder ein Grossprojekt, bei dem der Erwerbszweck im Vordergrund steht, verwirklicht werden soll, ist er nach dem Gesagten nicht als ZöN im Sinne von Artikel 77 Absatz 1 BauG zu qualifizieren. Damit fällt Artikel 128 BauG als gesetzliche Grundlage ausser Betracht und es ist daher eine Enteignung nach geltendem Recht ausgeschlossen. Mit der daher notwendigen Schaffung einer neuen (zusätzlichen) gesetzlichen Grundlage für Enteignungen zu Gunsten kantonalen Überbauungsordnungen lässt sich, soweit ersichtlich, auch nichts gewinnen. Das deshalb, weil damit am verfassungsrechtlichen Erfordernis des öffentlichen Interesses nichts geändert werden kann. Ein solches ist bei Vorhaben, die vorwiegend einem Erwerbszweck dienen, generell nicht gegeben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch das kantonale Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (Enteignungsgesetz; BSG 711.0) eine Enteignung davon abhängig macht, dass sie «zur Erfüllung von Bedürfnissen des allgemeinen Wohles notwendig ist» (Art. 3 Abs. 2). Eine Enteignung für Vorhaben, die zwar mittels einer kantonalen Überbauungsordnung gesichert sind, aber nicht den «Bedürfnissen des allgemeinen Wohls» dienen, würde somit auch bei Vorliegen einer besonderen gesetzlichen Grundlage unweigerlich am Erfordernis des öffentlichen Interesses scheitern. Aus diesen Gründen verzichtet der Regierungsrat hier auf die Postulierung einer eigenen (neuen) gesetzlichen Grundlage für die Enteignung von Grundstücken im Perimeter von kantonalen Überbauungsordnungen.

6. Oberaufsicht Baupolizei

Die vorgeschlagene Änderung im Bereich der (Ober)-Aufsicht in Baupolzeisachen wird in der Vernehmlassung mehrheitlich nicht beanstandet (35 Eingaben bringen keine Bemerkungen an und 23 stimmen ausdrücklich zu).

Jedoch wird die vorgesehene Regelung auch in verschiedenen Eingaben abgelehnt (9) und es werden inhaltliche Änderungsvorschläge (3) angebracht. Dabei wird sinngemäss argumentiert, dass die Regierungsstatthalterämter auf Grund ihrer Nähe zu den Gemeinden für die Aufsicht in Baupolzeisachen nicht geeignet seien und daher diese Aufgabe beim AGR oder einer unabhängigen kantonalen Fachinstanz angesiedelt werden sollte. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das AGR heute bei baupolizeilichen Fragen eine wichtige und hilfreiche Anlaufstelle für die Gemeinden ist und dass ein Wegfallen dieser Beratungsfunktion der Zielsetzungen der rechtsgleichen Behandlung in baupolizeilichen Angelegenheiten widerspreche.

Zunächst einmal hält der Regierungsrat dazu fest, dass die Aussage, die Regierungsstatthalterämter seien auf Grund ihrer Nähe zu den Gemeinden ungeeignet für die Aufsicht in Baupolzeisachen, eine reine Behauptung darstellt. Bereits bis anhin haben die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die Haupt-

last der baupolizeilichen Verfahren getragen, und dies ohne eine Beschwerde flut zu provozieren. Verfahren, die von der kantonalen Oberaufsichtsbehörde in Gang gesetzt wurden, bildeten in der Praxis die klare und seltene Ausnahme. Eine rechtsungleiche Vollzugspraxis im Bereich der Baupolizei konnte bis heute nicht festgestellt werden und ist auf Grund der vorherigen Ausführungen auch in Zukunft nicht zu befürchten. Anzufügen ist, dass die vorgeschlagene Änderung nicht am Grundsatz rüttelt, wonach die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter unter der Aufsicht des Regierungsrats stehen. Diese Aufsicht, die sich aus der hierarchischen Struktur der Verwaltung ergibt und in Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG; BSG 152.321) explizit festgehalten ist, bleibt in unverändertem Umfang – was auch den Bereich Baupolizei mitumfasst – weiter bestehen.

Schliesslich ist ein Aufgabenabbau beim AGR aufgrund der Personalreduktion in Folge von SAR unumgänglich, so dass der Regierungsrat trotz der von mehreren Seiten vorgebrachten Bedenken an der vorgeschlagenen Änderung festhält.

7. Gebühren bei Einsprachen gegen Vorschriften und Pläne einer Gemeinde

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Streichung von Absatz 4 des Artikels 61, mit der im Sinne der Rechtssicherheit der Gesetzestext der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden sollte, ist auf breite Zustimmung gestossen. 28 Eingaben stimmen zu, 42 bringen keine Bemerkungen an. In einer einzigen Eingabe (Handels- und Industrieverein des Kantons Bern; HIV) wird der Verzicht auf eine Gebührenerhebung angeprangert.

Diesbezüglich besteht aber zurzeit, d.h. ohne vorgängige Verfassungsänderung auf Bundes- wie Kantonsebene, kaum ein Handlungsspielraum, wie ihn der HIV zu erkennen glaubt. Die einzig verbleibende kleine Lücke hat der Regierungsrat mit seiner nun vorgeschlagenen neuen Fassung von Absatz 4 des Artikels 61 auszufüllen versucht. Im Übrigen ist der HIV darauf hinzuweisen, dass es vorliegend um das Planerlassverfahren und nicht etwa, wie die vom HIV aufgezeigten Beispiele glauben machen könnten, um das Baubewilligungsverfahren geht.

VIII. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes zuzustimmen.

Bern, 17. März 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Änderung des Baugesetzes (Ergänzung)

Erst nach dem Vernehmlassungsverfahren wurde festgestellt, dass die vorgesehenen Änderungen bezüglich der kantonalen Überbauungsordnung auch direkte Auswirkungen auf das Verfahren zum Erlass kantonalen Strassenpläne hat. So hätte der neue Art 102 Abs. 1 BauG zur Folge, dass nun die JGK zum Erlass der Strassenpläne zuständig wird. Dies ist weder sachgerecht noch war es mit der vorliegenden Baugesetzteilrevision beabsichtigt.

Beim Erlass eines kantonalen Strassenplans in Form einer kantonalen Überbauungsordnung soll nach Ansicht des Regierungsrates alles beim alten bleiben: zuständig soll – vorbehältlich der bestehenden Ausnahme für kleine Strassenbauten nach Art. 33 Abs. 2 Strassenbaugesetz – nach wie vor der Regierungsrat sein. Auch am bisherigen Rechtsmittelweg an den Grossen Rat soll nichts geändert werden.

Art. 33 Abs. 1 des Strassenbaugesetzes verweist in der heutigen Fassung sowohl für die Verfahrens- als auch für die *Zuständigkeitsvorschriften* auf das Baugesetz. Um die bewährte Zuständigkeitsordnung wie den Rechtsmittelweg beibehalten zu können, muss daher Art. 33 Abs. 1 Strassenbaugesetz zwingend mit der vorliegenden Teilrevision Baugesetz geändert werden.

Bern, 13. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*



Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

Antrag des Regierungsrates

Dekret 725.1 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Art. 9 ¹Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 des Baugesetzes ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als
a bis *g* unverändert,
h die Ausnahmbewilligung nach Artikel 24–24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung,
i den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone oder
Der bisherige Buchstabe *i* wird zu Buchstabe *k*.

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 19 Betrifft ein Gesuch ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, stellt es die Baubewilligungsbehörde der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zum Entscheid über die Zonenkonformität zu.

Bauvorhaben
ausserhalb
der Bauzone

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret 725.1 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Art. 9 ¹Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 des Baugesetzes ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als
a bis *g* unverändert,
h die Ausnahmbewilligung nach Artikel 24–24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung,
i den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone oder
Der bisherige Buchstabe *i* wird zu Buchstabe *k*.

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 19 Betrifft ein Gesuch ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, stellt es die Baubewilligungsbehörde der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zum Entscheid über die Zonenkonformität zu.

Bauvorhaben
ausserhalb
der Bauzone

Antrag der Kommission

Art. 26 ¹ bis ³ Unverändert.

⁴ Vor der Veröffentlichung orientiert die Baubewilligungsbehörde den oder die direkten Anstösser schriftlich.

Antrag des Regierungsrates

Vezicht auf Änderung.

Art. 29 Zur Einsprache sind befugt
a und *b* unverändert,
c «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

Befugnisse
der Regierungs-
statthalter

Art. 48 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 49 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi-
rektio n berät Gemeindebehörden sowie Regierungsstatthalterinnen
und Regierungsstatthalter in Baubewilligungsangelegenheiten. Sie
nimmt namentlich Stellung zu Fragen der Bau- und Ausnahm ebewilli-
gungspflicht, des Baubewilligungsverfahrens, der baupolizeilichen
Vorschriften und der Ausnützungsberechnung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bern, 17. März 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und
während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

Art. 29 Zur Einsprache sind befugt
a und *b* unverändert,
c «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

Befugnisse
der Regierungs-
statthalter

Art. 48 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 49 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendi-
rektio n berät Gemeindebehörden sowie Regierungsstatthalterinnen
und Regierungsstatthalter in Baubewilligungsangelegenheiten. Sie
nimmt namentlich Stellung zu Fragen der Bau- und Ausnahm ebewilli-
gungspflicht, des Baubewilligungsverfahrens, der baupolizeilichen
Vorschriften und der Ausnützungsberechnung.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 13. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Mai 2004

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Gilgen*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Justizkommission**

**Grossratsbeschluss
betreffend die Umwandlung der Gemischten
Gemeinde Guggisberg in eine Einwohner-
gemeinde und in eine Bürgergemeinde, die
Aufhebung der Bürgergemeinde Kehrsatz und
der Bürgerbäuert Oey, die Umwandlung der
römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde
Biel in die römisch-katholische Kirchgemeinde
Biel und Umgebung sowie die Aufhebung
der römisch-katholischen Kirchgemeinden
St. Marien, Bruder Klaus und Christ-König
in Biel**

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss

betreffend die Umwandlung der Gemischten Gemeinde Guggisberg in eine Einwohnergemeinde und in eine Burgergemeinde, die Aufhebung der Burgergemeinde Kehrsatz und der Burgerbäuert Oey, die Umwandlung der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Biel in die römisch-katholische Kirchgemeinde Biel und Umgebung sowie die Aufhebung der römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Marien, Bruder Klaus und Christ-König in Biel

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung¹⁾, Artikel 4 Absatz 2 bis 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ sowie Artikel 38 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)³⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der von der Gemischten Gemeinde Guggisberg beantragten Umwandlung von einer Gemischten Gemeinde in eine Einwohnergemeinde Guggisberg und in eine Burgergemeinde Guggisberg wird zugestimmt, und der Ausscheidungsvertrag vom 28. November/5. Dezember 2003 wird genehmigt.
2. Der von der Burgergemeinde Kehrsatz beantragten Aufhebung wird zugestimmt.
3. Der von der Burgerbäuert Oey beantragten Aufhebung wird zugestimmt.
4. Der von der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Biel beantragten Umwandlung in die römisch-katholische Kirchgemeinde Biel und Umgebung sowie der von den drei entsprechenden Kirchgemeinden beantragten Aufhebung der römisch-katholischen

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 170.11

³⁾ BSG 152.01

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

Grossratsbeschluss

betreffend die Umwandlung der Gemischten Gemeinde Guggisberg in eine Einwohnergemeinde und in eine Burgergemeinde, die Aufhebung der Burgergemeinde Kehrsatz und der Burgerbäuert Oey, die Umwandlung der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Biel in die römisch-katholische Kirchgemeinde Biel und Umgebung sowie die Aufhebung der römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Marien, Bruder Klaus und Christ-König in Biel

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung¹⁾, Artikel 4 Absatz 2 bis 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ sowie Artikel 38 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)³⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der von der Gemischten Gemeinde Guggisberg beantragten Umwandlung von einer Gemischten Gemeinde in eine Einwohnergemeinde Guggisberg und in eine Burgergemeinde Guggisberg wird zugestimmt, und der Ausscheidungsvertrag vom 28. November/5. Dezember 2003 wird genehmigt.
2. Der von der Burgergemeinde Kehrsatz beantragten Aufhebung wird zugestimmt.
3. Der von der Burgerbäuert Oey beantragten Aufhebung wird zugestimmt.
4. Der von der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Biel beantragten Umwandlung in die römisch-katholische Kirchgemeinde Biel und Umgebung sowie der von den drei entsprechenden Kirchgemeinden beantragten Aufhebung der römisch-katholischen

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 170.11

³⁾ BSG 152.01

Kirchgemeinden St. Marien, Bruder Klaus und Christ-König in Biel wird zugestimmt.

5. Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

Anhang I

21. Deutschsprachiger Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg:

1. Unverändert,
2. Einwohnergemeinde Guggisberg,
3. und 4. Unverändert.

6. Der Grossratsbeschluss vom 2. Dezember 1999 betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Im Kirchengebiet der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern bestehen zurzeit folgende Kirchgemeinden, deren Zusammensetzung hiernach beschrieben wird:

Ziffern 1 bis 3 Unverändert.

4. Kirchgemeinde Biel und Umgebung

umfassend

- a vom Amtsbezirk Biel die Einwohnergemeinden Biel (BE) und Leubringen;
- b vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont (BE) und Vauffelin;
- c vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Bellmund, Brügg, Ipsach, Ligerz, Nidau, Orpund, Port, Safnern, Sutz-Lattrigen, Tüscherz-Alfermée und Twann.

Ziffern 5 bis 22 Unverändert.

Art. 2 Im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen⁵⁾ besteht auf dem Gebiet der Agglomeration Bern eine römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde, die in Artikel 1 näher umschrieben wird.

7. Die Änderungen gemäss Punkt 5 und 6 dieses Beschlusses treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

⁴⁾ BSG 411.31

⁵⁾ BSG 410.11

Kirchgemeinden St. Marien, Bruder Klaus und Christ-König in Biel wird zugestimmt.

5. Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

Anhang I

21. Deutschsprachiger Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg:

1. Unverändert,
2. Einwohnergemeinde Guggisberg,
3. und 4. Unverändert.

6. Der Grossratsbeschluss vom 2. Dezember 1999 betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Im Kirchengebiet der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern bestehen zurzeit folgende Kirchgemeinden, deren Zusammensetzung hiernach beschrieben wird:

Ziffern 1 bis 3 Unverändert.

4. Kirchgemeinde Biel und Umgebung

umfassend

- a vom Amtsbezirk Biel die Einwohnergemeinden Biel (BE) und Leubringen;
- b vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont (BE) und Vauffelin;
- c vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Bellmund, Brügg, Ipsach, Ligerz, Nidau, Orpund, Port, Safnern, Sutz-Lattrigen, Tüscherz-Alfermée und Twann.

Ziffern 5 bis 22 Unverändert.

Art. 2 Im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen⁵⁾ besteht auf dem Gebiet der Agglomeration Bern eine römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde, die in Artikel 1 näher umschrieben wird.

7. Die Änderungen gemäss Punkt 5 und 6 dieses Beschlusses treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

⁴⁾ BSG 411.31

⁵⁾ BSG 410.11

Antrag des Regierungsrates

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 4. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission 4

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Oktober 2004

Im Namen der Justizkommission
Der Präsident: *Renggli*



Gesetz über die Bernische Lehrer- versicherungskasse (BLVKG)

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
(BVG)¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Dieses Gesetz regelt die berufliche Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod für Personen, deren Anstellungsverhältnis sich nach dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)²⁾ richtet.

² Es regelt zudem die berufliche Vorsorge für Angestellte der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) und der angeschlossenen Institutionen.

Ausnahmen **Art. 2** ¹ In besonderen Fällen kann der Regierungsrat,
a die Bernische Pensionskasse (BPK) mit der beruflichen Vorsorge für Personen beauftragen, die nach Artikel 1 Absatz 1 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden, oder
b die berufliche Vorsorge von weiteren, im Dienst des Kantons stehenden Personen der BLVK übertragen.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise an die zuständige Stelle derjenigen Direktion delegieren, die für die anstellende Schule oder Institution zuständig ist.

**Verhältnis zum
BVG und FZG** **Art. 3** Die BLVK erbringt die Leistungen gemäss dem vorliegenden Gesetz, in jedem Fall mindestens die Leistungen nach dem BVG und dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)³⁾.

¹⁾ SR 831.40

²⁾ BSG 430.250

³⁾ SR 831.42

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Freiwillige
Versicherung

Art. 4 Die BLVK kann die freiwillige Versicherung gemäss Artikel 46 BVG anbieten.

Versicherung
bei unbezahltem
Urlaub

Art. 5 ¹Die BLVK bietet versicherten Personen während eines unbezahlten Urlaubs weiterhin eine Versicherungsmöglichkeit an.

² Die versicherte Person hat in diesem Fall die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Anstellungsgesetzgebung.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Versicherung
bei geringfügiger
Schwankung des
Beschäftigungs-
grades

Art. 6 ¹Die BLVK kann versicherten Personen, deren Beschäftigungsgrad geringfügig sinkt oder steigt, eine Versicherungsmöglichkeit auf dem bisherigen versicherten Verdienst anbieten.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

2. Vorsorgeordnung

2.1 Bemessungsgrundlage für Beiträge und Leistungen

Art. 7 ¹Der versicherte Verdienst bildet die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie der Leistungen. Er entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um die Koordinationsabzüge.

² Als Koordinationsabzüge werden berücksichtigt

a ein prozentualer Koordinationsabzug von sechs Prozent des massgebenden Jahreslohnes und

b ein summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) durch die Verwaltungskommission festgelegt wird.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich der summenmässige Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

2.2 Vorsorgeleistungen

2.2.1 Leistungsübersicht

Art. 8 Die BLVK erbringt gemäss diesem Gesetz folgende Leistungen:

a Altersrenten,

b Invalidenrenten,

c Überbrückungsrenten,

d Ehegattenrenten,

e Kinderrenten,

f Teuerungsausgleich,

g Sonderrenten,

- h Kapitalabfindungen,
- i Freizügigkeitsleistungen,
- k Wohneigentumsförderung,
- l Zuwendungen aus dem Hilfsfonds.

2.2.1 Einzelne Leistungen, Anspruch und Umfang

Altersrente

Art. 9 ¹Anspruch auf eine Altersrente haben Versicherte vom ersten Tag nach der Beendigung des Dienstverhältnisses und dem Wegfall der massgebenden Besoldung an, frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres und spätestens auf Ende des Semesters, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.

² Die Altersrente wird in Prozenten des zur Zeit des Rücktritts versicherten Verdienstes bemessen.

³ Die maximale Altersrente beträgt 65 Prozent des zum Zeitpunkt des Rücktritts versicherten Verdienstes. Die versicherte Person hat Anspruch auf die maximale Rente, wenn sie zum Zeitpunkt des Rücktritts 38 Versicherungsjahre aufweist und das 63. Altersjahr vollendet hat.

⁴ In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe der Altersrente nach dem Rücktrittsalter und der Zahl der zum Zeitpunkt des Rücktritts massgebenden Versicherungsjahre.

⁵ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten und legt die Rentenskala fest.

Invalidenrente

Art. 10 ¹Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁴⁾ ganz oder teilweise invalid erklärt werden und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der BLVK versichert waren.

² Die Höhe der Invalidenrente entspricht der Höhe der Altersrente, welche die versicherte Person mit vollendetem 65. Altersjahr erreicht hätte.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Überbrückungs-
rente

Art. 11 ¹Bezieht eine Person von der BLVK eine Altersrente, kann sie, solange sie keine Altersrente der AHV bezieht, eine Überbrückungsrente verlangen, längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

² Die versicherte Person hat die bezogene Überbrückungsrente zurückzuzahlen.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

⁴⁾ SR 830.1

Ehegattenrente

Art. 12 ¹ Anspruch auf eine Ehegattenrente hat die Witwe oder der Witwer einer versicherten oder einer Rente beziehenden Person, wenn sie oder er

- a* für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- b* das 45. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens fünf Jahre verheiratet war.

² Die Ehegattenrente der Witwe oder des Witwers einer versicherten Person beträgt

- a* 40 Prozent des versicherten Verdienstes zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, sofern diese bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch erreicht hätte, oder
- b* $\frac{40}{65}$ des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruchs, wenn die versicherte Person bis zum 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht hätte.

³ Die Ehegattenrente der Witwe oder des Witwers einer Rente beziehenden Person beträgt $\frac{40}{65}$ der von der oder dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Kinderrente

Art. 13 ¹ Anspruch auf eine Kinderrente haben Kinder

- a* von Altersrentnerinnen und Altersrentnern,
- b* von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern und
- c* von verstorbenen Versicherten sowie von verstorbenen Invaliden- oder Altersrentnerinnen und -rentnern.

² Die Kinderrente des Kindes einer Rente beziehenden Person beträgt $\frac{10}{65}$ der aktuellen Alters- oder Invalidenrente.

³ Die Kinderrente des Kindes einer verstorbenen versicherten Person beträgt

- a* 10 Prozent des versicherten Verdienstes im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, sofern diese bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch erreicht hätte, oder
- b* $\frac{10}{65}$ des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruchs, wenn die versicherte Person bis zum 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch nicht erreicht hätte.

⁴ Die Kinderrente des Kindes einer verstorbenen Rente beziehenden Person beträgt $\frac{10}{65}$ der von der oder dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

⁵ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Teuerungs-
ausgleich

Art. 14 Die BLVK kann zu ihren Lasten den Rentenberechtigten einen Teuerungsausgleich gewähren, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und sie die notwendigen Schwankungsreserven gebildet hat. Vorbehalten bleibt Artikel 36 Absatz 1 BVG.

Sonderrenten-
ansprüche

Art. 15 ¹Wird eine versicherte Person in Folge einer Reorganisation unverschuldet entlassen, kann sie Rentenansprüche gemäss der Lehrerstellungs- und Personalgesetzgebung geltend machen.

² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber übernimmt die der BLVK daraus entstehenden Mehrkosten. Die Aufwendungen unterliegen dem Lastenausgleich Lehrerbesoldungen, soweit sie durch Reorganisation im Kindergarten oder in der Volksschule verursacht worden sind.

Kapital-
abfindungen

Art. 16 ¹Beträgt die Alters- und Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent oder die Kinderrente weniger als zwei Prozent der einfachen Mindestaltersrente nach Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁵⁾, richtet die BLVK anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus.

² In den übrigen Fällen kann die oder der Anspruchsberechtigte verlangen, dass ihr oder ihm anstelle einer Altersrente mindestens ein Viertel, höchstens aber die Hälfte des Deckungskapitals als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten, insbesondere den Anspruch gemäss Absatz 2 sowie die Frist für dessen Geltendmachung.

Freizügigkeits-
leistung

Art. 17 ¹Anspruch auf eine Austrittsleistung hat die versicherte Person, die spätestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahres ohne Anspruch auf eine Kassenleistung aus der BLVK austritt.

² Die Austrittsleistung entspricht entweder
a dem Barwert der erworbenen Leistung gemäss Artikel 16 FZG oder
b dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG oder
c dem Altersguthaben gemäss Artikel 15 FZG.

³ Sie entspricht dem höchsten der Werte gemäss Absatz 2.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Wohneigentums-
förderung

Art. 18 ¹Der Anspruch auf einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Hilfsfonds

Art. 19 ¹Die BLVK führt einen Hilfsfonds zur Linderung von Härtefällen und zur Finanzierung von Vorsorgemassnahmen, die das Invaliditätsrisiko herabsetzen.

² Der Hilfsfonds wird durch nicht zweckbestimmte Zuwendungen Dritter geäufnet.

⁵⁾ SR 831.10

Sonderrenten-
ansprüche

Art. 15 ¹Wird eine versicherte Person in Folge einer Reorganisation unverschuldet entlassen, kann sie Rentenansprüche gemäss der Lehrerstellungs- und Personalgesetzgebung geltend machen. Sie hat eine eventuell bezogene Überbrückungsrente nicht zurückzuzahlen.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

2.3 Beiträge

Grundsatz

Art. 20 Das Vorsorgereglement legt die Beiträge so fest, dass die zugesagten Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Ordentliche,
wiederkehrende
Beiträge

Art. 21 ¹Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen mindestens 50 Prozent und höchstens 60 Prozent der wiederkehrenden Beiträge zur Finanzierung der Leistungen.

² Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach dem Lebensalter gestaffelt werden.

³ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Verdienst-
erhöhungs-
beiträge
1. wegen
Teuerungszulage
und
individuellem
Lohnaufstieg

Art. 23 ¹Eine Erhöhung des versicherten Verdienstes durch eine Teuerungszulage oder einen individuellen Lohnaufstieg wird rückwirkend versichert.

² Für diesen Einkauf ist ein einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag geschuldet.

³ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber leistet einen mindestens gleich hohen Beitrag wie die versicherte Person.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten. Es kann vorsehen, dass

a die versicherte Person ab dem 50. Altersjahr auf die rückwirkende Versicherung verzichten kann und

b dass die Aufteilung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen nach dem Lebensalter der versicherten Personen gestaffelt wird.

2. wegen
Erhöhung des
Beschäftigungs-
grads

Art. 24 ¹Eine Erhöhung des versicherten Verdienstes durch eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades kann durch die versicherte Person rückwirkend versichert werden.

² Für diesen Einkauf ist ein einmaliger Verdiensterhöhungsbeitrag geschuldet.

³ Die versicherte Person leistet den gesamten einmaligen Verdiensterhöhungsbeitrag.

b ie Aufteilung der Beitragslast zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite nach dem Lebensalter der versicherten Person erfolgt.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Freiwillige
Beiträge zur
Finanzierung
der Über-
brückungsrente

Art. 25 ¹Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten leisten.

² Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

3. Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Bernische Lehrerversicherungskasse

3.1 Aufgabe, Rechtsform und Sitz

Aufgabe

Art. 26 Die BLVK führt für die Versicherten die berufliche Vorsorge nach diesem Gesetz durch.

Rechtsform
und Sitz

Art. 27 ¹Die BLVK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie hat ihren Sitz im Kanton Bern.

Angeschlossene
Institutionen

Art. 28 ¹Die BLVK kann mit Institutionen, die auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens im Kanton Bern tätig sind oder dazu einen Bezug haben, Anschlussverträge abschliessen.

² Das Anschlussreglement regelt die Einzelheiten.

3.2 Organisation

3.2.1 Organe

Art. 29 Die Organe der BLVK sind

- a* die Delegiertenversammlung,
- b* die Verwaltungskommission,
- c* die Direktorin oder der Direktor.

3.2.2 Delegiertenversammlung

Zusammen-
setzung und
Konstituierung

Art. 30 ¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Personen zusammen, die bei der BLVK versichert sind.

² Die Versicherten wählen die Delegierten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

³ Auf je 250 Versicherte entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren durch Verordnung.

⁵ Die Delegiertenversammlung regelt ihre Organisation und konstituiert sich selbst.

Aufgaben
und Befugnisse

Art. 31 ¹Die Delegiertenversammlung erlässt im Rahmen von Artikel 32 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission.

² Sie wählt die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungskommission.

³ Sie wirkt mit bei der Erarbeitung der Verordnung für die Wahl der Delegierten.

⁴ Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

⁵ Sie besitzt ein Vorschlagsrecht in allen Belangen der BLVK und wird alljährlich von der Verwaltungskommission und der Direktion über den Geschäftsverlauf orientiert.

3.2.3 Verwaltungskommission

Zusammen-
setzung und
Konstituierung

Art. 32 ¹Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern.

² Ihre Mitglieder verfügen über die nötigen fachlichen Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Strategie, Führung, Risikobeurteilung und Sozialversicherungswesen und die nötigen persönlichen Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Teamfähigkeit und Entscheidungskraft. Die Anforderungsprofile der Delegiertenversammlung und des Regierungsrates umschreiben die Einzelheiten.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie kann zur Vorbereitung der Geschäfte Fachleute beiziehen oder Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht der Verwaltungskommission angehören müssen.

Aufgaben
und Befugnisse

Art. 33 ¹Die Verwaltungskommission ist das strategische Führungsorgan der BLVK. Sie übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Im Übrigen hat sie folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:

- a Ernennung der Direktorin oder des Direktors,
- b Wahl der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge,
- c Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d Erlass der vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente,
- e Erlass der weiteren Reglemente,
- f Einleitung, Beschluss und Beantragung der notwendigen Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung,

- g Festlegen des Teuerungsausgleichs an die Rentenberechtigten,
- h Festlegen des summenmässigen Koordinationsabzugs,
- i Beschlüsse zur Verwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds,
- k Festlegen des jährlichen Beitrags aus dem Hilfsfonds für Vorsorgemassnahmen, die das Invaliditätsrisiko herabsetzen und
- l Abschluss und Kündigung von Anschlussverträgen.

² Die Reglemente legen die weiteren Aufgaben und Befugnisse fest.

3.2.4 Direktorin oder Direktor

Art. 34 ¹Die Direktorin oder der Direktor besorgt die laufenden Geschäfte und nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission und deren Ausschüsse teil.

² Sie oder er regelt die Geschäftsführung und stellt das Personal an.

³ Die Reglemente legen die weiteren Aufgaben und Befugnisse fest.

3.3 Arbeitsverhältnis

Art. 35 Das Arbeitsverhältnis der Direktorin oder des Direktors sowie des Personals untersteht dem Obligationenrecht.

3.4 Verantwortlichkeit

Art. 36 Die Verantwortlichkeit der mit der Geschäftsführung und Verwaltung der BLVK betrauten Personen richtet sich nach den Vorschriften des BVG.

3.5 Datenschutz

Art. 37 ¹Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986⁶⁾.

² Die Vorschriften des BVG über das Bearbeiten und die Bekanntgabe von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht sowie die Amts- und Verwaltungshilfe gelten, soweit das BVG dies vorsieht, und sinngemäss für das Bearbeiten von Personendaten für weitere in diesem Gesetz vorgesehene Versicherungen.

3.6 Vermögen, Finanzierung und Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts

Art. 38 Das Vermögen wird durch Beiträge der Versicherten, des Kantons und der angeschlossenen Institutionen, durch Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, freiwillige Zuwendungen sowie durch die Erträge der Anlagen und weitere Einnahmen geäufnet.

Vermögen

⁶⁾ BSG 152.04

Bilanzierung

Art. 39 Die BLVK wird nach dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt.

Vermögens-
anlage

Art. 40 ¹ Das Vermögen der BLVK ist im Rahmen der Bestimmungen des BVG so anzulegen, dass Sicherheit, marktkonformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gesichert sind.

² Die Verwaltungskommission erlässt im Anlagereglement Richtlinien für die Vermögensanlage und deren Überwachung.

Erhaltung des
finanziellen
Gleichgewichts
1. Allgemeines

Art. 41 Leistungsverbesserungen oder eine Senkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und die notwendigen Schwankungsreserven gebildet sind.

2. Massnahmen
zur Behebung
einer
Unterdeckung

Art. 42 ¹ Bei Unterdeckung leitet die Verwaltungskommission die im Rahmen der Bestimmungen des BVG möglichen Massnahmen zur Behebung ein.

² Die Verwaltungskommission

- a* beschliesst die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden notwendigen Massnahmen,
- b* erlässt die notwendigen Beitragsanpassungen im Vorsorgereglement,
- c* erlässt die möglichen zeitlich befristeten Beiträge gemäss Absatz 3 im Vorsorgereglement und
- d* erlässt die möglichen Leistungsanpassungen gemäss den Absätzen 5 und 6 im Vorsorgereglement.

³ Die BLVK kann im Vorsorgereglement im Rahmen der Bestimmungen des BVG zeitlich befristet Beiträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Renterinnen und Rentnern zur Behebung der Unterdeckung erheben.

⁴ Sie kann im Vorsorgereglement die Möglichkeit von Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht gemäss BVG vorsehen.

⁵ Sie kann im Vorsorgereglement

- a* die für die maximale Altersrente nötige Anzahl Versicherungsjahre auf höchstens 40 heraufsetzen,
- b* die für die maximale Altersrente nötigen Altersjahre auf höchstens 65 heraufsetzen,
- c* den Satz der Altersrente von 65 Prozent des versicherten Verdienstes um höchstens 5 Prozent senken, wobei sie die Entwicklung in der Zusammensetzung der Versicherten, die Vermögenslage der BLVK und die anerkannten versicherungstechnischen Grundsätze berücksichtigt.

Antrag der Redaktionskommission

² Die Verwaltungskommission beschliesst

- a* die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden notwendigen Massnahmen,
- b* die notwendigen Beitragsanpassungen im Vorsorgereglement,
- c* die möglichen zeitlich befristeten Beiträge gemäss Absatz 3 im Vorsorgereglement und
- d* die möglichen Leistungsanpassungen gemäss den Absätzen 5 und 6 im Vorsorgereglement.

⁵ Buchstabe c streichen

⁶ Sie nimmt bei den übrigen Leistungen die Anpassungen vor, die sich aus den Anpassungen gemäss Absatz 5 ergeben.

⁷ Die angeschlossenen Institutionen haben anteilmässig an die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung beizutragen.

3. Ausgaben-
befugnisse

Art. 43 ¹Der Grosse Rat beschliesst über die mit den Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung verbundenen Ausgaben des Kantons abschliessend, wenn diese die Ausgabenbefugnisse des Regierungsrates übersteigen.

² Er beschliesst ebenfalls abschliessend über eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Artikel 42 Absatz 4.

3.7 Kontrolle

Art. 44 Die Kontrollstelle und die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge nehmen die jährliche und periodische Prüfung nach den Vorschriften des BVG vor.

3.8 Reglemente

Vorsorge-
reglement
und Anschluss-
reglement

Art. 45 ¹Die Verwaltungskommission erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat das Vorsorgereglement und das Anschlussreglement.

² Das Vorsorgereglement enthält insbesondere Bestimmungen über

- a die Voraussetzungen, den Umfang, den Beginn und das Ende sowie Beschränkungen oder Erweiterungen der Versicherung,
- b die mit der Versicherung verbundenen Rechte und Pflichten,
- c die Leistungen der BLVK sowie deren Abtretung, Vorbezug, Verpfändung, Rückzahlung, Rückforderung, Verrechnung und Anrechnung,

d den versicherten Verdienst,

e den Einkauf in die Versicherung und die Versicherung bei unbezahltem Urlaub,

f die Voraussetzungen für den vorzeitigen Rentenbezug,

g die Beitragspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere die Höhe und Staffelung nach dem Alter,

h die Voraussetzungen für die Leistung einer Invalidenrente,

i die Voraussetzungen für die weiteren Leistungen, insbesondere für die Ehegatten- und Kinderrente, und

k die Kürzung von Leistungen wegen Überentschädigung.

³ Das Anschlussreglement enthält Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Abschluss und die Kündigung von Anschlussverträgen und regelt die Vertretung der angeschlossenen Institutionen in den Organen der BLVK.

Art. 46 Die Verwaltungskommission erlässt die für die Führung der BLVK notwendigen Reglemente.

3.9 Regierungsrat

Art. 47 ¹Der Regierungsrat erlässt die Verordnung für die Wahl der Delegierten.

² Er genehmigt das Vorsorgereglement und das Anschlussreglement.

³ Er formuliert die Trägerschaftsstrategie.

⁴ Er erlässt im Rahmen von Artikel 32 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons in der Verwaltungskommission.

⁵ Er wählt die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommission.

3.10 Aufsichtsbehörde gemäss BVG

Art. 48 ¹Die kantonale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht nach den Bestimmungen des BVG aus.

4. Rechtspflege

Art. 49 ¹Streitigkeiten zwischen der BLVK, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Verwaltungsgericht entschieden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁷⁾.

⁷⁾ BSG 155.21

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Unterdeckung

Art. 50 ¹Die bisherige Verwaltungskommission und der Regierungsrat leiten die im Rahmen der Bestimmungen des BVG notwendigen Massnahmen zur Behebung der bestehenden Unterdeckung ein. Artikel 42 dieses Gesetzes ist anwendbar.

² Der Grosse Rat beschliesst über die damit verbundenen Ausgaben abschliessend. Er beschliesst zudem über eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Artikel 42 Absatz 4 abschliessend.

³ Eine Verzinsung der Deckungslücke der BLVK durch den Kanton gilt als Arbeitgeberbeitrag gemäss Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte.

Unter-
deckung
1. Mass-
nahmen

Antrag des Regierungsrates und der Redaktionskommission

Art. 50 ¹Die bisherige Verwaltungskommission und der Regierungsrat leiten die im Rahmen der Bestimmungen des BVG notwendigen Massnahmen zur Behebung der bestehenden Unterdeckung ein. Artikel 42 dieses Gesetzes ist anwendbar.

² Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über den Stand der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung und über das Risiko einer Inanspruchnahme der Staatsgarantie.

³ Der Grosse Rat beschliesst über die damit verbundenen Ausgaben abschliessend. Er beschliesst zudem über eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Artikel 42 Absatz 4 abschliessend.

⁴ Die Gemeinden und die angeschlossenen Institutionen beteiligen sich an den Beiträgen zur Behebung der Unterdeckung gemäss Artikel 42 Absatz 3 nur solange die Deckungslücke mehr als 200 Millionen Franken beträgt.

Antrag der Kommission

Art. 50 ¹Die bisherige Verwaltungskommission und der Regierungsrat leiten die im Rahmen der Bestimmungen des BVG notwendigen Massnahmen zur Behebung der bestehenden Unterdeckung ein. Artikel 42 dieses Gesetzes ist anwendbar.

² Der Grosse Rat beschliesst über die damit verbundenen Ausgaben abschliessend. Er beschliesst zudem über eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Artikel 42 Absatz 4 abschliessend.

³ Die Gemeinden und die angeschlossenen Institutionen beteiligen sich an den Beiträgen zur Behebung der Unterdeckung gemäss Artikel 42 Absatz 3 nur solange die Deckungslücke mehr als 200 Millionen Franken beträgt.

Unter-
deckung
1. Mass-
nahmen2. Staats-
garantie

Antrag des Regierungsrates und der Redaktionskommission

Art. 50a ¹Solange der Deckungsgrad weniger als 100 Prozent beträgt, übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK.

² Die Staatsgarantie fällt mit der Genehmigung der Rechnung desjenigen Jahres dahin, in dem erstmals ein Deckungsgrad von 100 Prozent ausgewiesen wird.

Antrag der Kommission

Art. 50a ¹Der Kanton garantiert die Erfüllung der fälligen Leistungen der BLVK.

² Diese Garantie tritt ohne weiteres ausser Kraft, sobald der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht.

2. Garantie

Art. 51 ¹Der Anspruch von Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Invalidenrente oder eine Zusatzrente beziehen, bleibt bestehen. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

² Der Anspruch von Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Invalidentaggeld oder eine Zusatzrente beziehen, bleibt so lange bestehen bis abgeklärt ist, ob ihnen eine Invalidenrente gemäss diesem Gesetz zusteht. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

³ Der Anspruch von Witwen und Witvern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Ehegattenrente beziehen, bleibt bestehen. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

⁴ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Antrag des Regierungsrates

Art. 51a ¹Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Überbrückungsrente beziehen, sind von der Pflicht der Rückzahlung gemäss Artikel 11 Absatz 2 ausgenommen. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

² Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Überbrückungsrenten während längerer Zeit mitfinanziert haben, reduziert sich gemäss Artikel 11 Absatz 2 zurückzuzahlende Betrag nach Massgabe der Anzahl Jahre der Mitfinanzierung. Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Antrag des Regierungsrates und der Redaktionskommission

Art. 51a ¹Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Überbrückungsrente beziehen, sind von der Pflicht der Rückzahlung gemäss Artikel 11 Absatz 2 ausgenommen.

² Personen, die spätestens am 1. August 2007 erstmals eine Überbrückungsrente beziehen, sind von der Pflicht zur Rückzahlung gemäss Artikel 11 Absatz 2 ebenfalls ausgenommen.

³ Personen, die zwischen dem 2. August 2007 und dem 1. August 2009 erstmals eine Überbrückungsrente beziehen, haben die Hälfte der bezogenen Überbrückungsrente zurückzuzahlen.

⁴ Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

⁵ Das Vorsorgereglement regelt die Einzelheiten.

Antrag der Kommission

Art. 51a ¹Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Überbrückungsrente beziehen, sind von der Pflicht der Rückzahlung gemäss Artikel 11 Absatz 2 ausgenommen. Massnahmen gemäss Artikel 50 bleiben vorbehalten.

² Personen,

a die bis zum 1. August 2007 beginnen, eine Überbrückungsrente zu beziehen, sind von der Pflicht zur Rückzahlung gemäss Artikel 11 Absatz 2 ausgenommen;

b die bis zum 1. August 2009 beginnen, eine Überbrückungsrente zu beziehen, haben die Hälfte derselben zurückzuzahlen.

Neue
Delegierten-
versammlung

Art. 52 ¹Die Delegierten werden gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen erstmals auf den ersten Tag des neunten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt.

² Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die bisherigen Delegierten die Aufgaben der Delegiertenversammlung gemäss diesem Gesetz wahr. Die Amtsdauer der bisherigen Delegierten endet am letzten Tag des achten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Neue
Verwaltungs-
kommission

Art. 53 ¹Der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung wählen auf den ersten Tag des 13. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder der neuen Verwaltungskommission gemäss diesem Gesetz und den Anforderungsprofilen.

² Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt die bisherige Verwaltungskommission die Aufgaben der Verwaltungskommission gemäss diesem Gesetz wahr. Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Verwaltungskommission endet am letzten Tag des 12. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Beschlüsse
und Reglemente

Art. 54 Der Regierungsrat, die bisherige Delegiertenversammlung und die bisherige Verwaltungskommission fassen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die notwendigen Beschlüsse und erlassen die Reglemente gemäss diesem Gesetz.

Änderung
von Erlassen

Art. 55 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG):

Art. 13 ¹ und ² Unverändert.

³ Er formuliert die Trägerschaftsstrategie.

⁴ Er erlässt im Rahmen von Artikel 15 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter des Kantons in der Verwaltungskommission.

⁵ Er wählt die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommission. Er bezeichnet eine angemessene Arbeitgebervertretung der angeschlossenen Organisationen, sofern diesen nach Massgabe der Zahl ihrer Mitglieder nicht eine Vertretung zusteht.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Art. 15 ¹ Unverändert.

² Ihre Mitglieder decken die nötigen fachlichen Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Strategie, Führung, Risikobeurteilung und Sozialversicherungswesen und die nötigen persönlichen Kompetenzen

insbesondere in den Bereichen Teamfähigkeit und Entscheidkraft ab.
Das Anforderungsprofil regelt die Einzelheiten.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Art. 16 Die Verwaltungskommission übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Sie vertritt die BPK nach aussen und ist insbesondere zuständig für

a bis *h* unverändert,

i die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,

k die Behandlung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung der Versicherten und

Der bisherige Buchstabe *k* wird zu Buchstaben *l*.

Art. 18 ¹Die Delegiertenversammlung der Versicherten nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Kontrollstelle und der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

² Unverändert.

³ Sie erlässt im Rahmen von Artikel 15 Absatz 2 ein Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission und wählt die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission.

2. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG):

Art. 15 ¹Die Lehrkräfte haben Anspruch auf angemessene Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod, Invalidität.

² und ³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 56 Das Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKD) wird aufgehoben (BSG 430.261).

Inkrafttreten

Art. 57 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. November 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Dätwyler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach Schlussabstimmung im Grossen Rat die erforderlichen formellen Anpassungen vorzunehmen (Neunummerierung der Artikel, Kontrolle der Verweisungen im Text).

Bern, 8. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 2. Dezember 2004

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Pulver*, Bern

Antrag des Regierungsrates

Gesetz 211.1
**betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 129 Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 11. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und
während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

Gesetz 211.1
**betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 129 Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Oktober 2004

Im Namen der Justizkommission
Der Präsident: *Renggli*

**Gesetz
betreffend die Einführung des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(EG ZGB)
(Änderung)**

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion



**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
betreffend das Gesetz betreffend die Einführung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
(Änderung)**

1. Ausgangslage

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁾ schreibt den Kantonen in Artikel 970a vor, den Erwerb des Eigentums an Grundstücken innert angemessener Frist zu veröffentlichen. Dieser Artikel ist seit 1. Januar 1994 in Kraft. Die Publikationspflicht war mit (befristetem) Bundesbeschluss am 7. Oktober 1989 im Rahmen der dringlichen Sofortmassnahmen gegen die Bodenspekulation eingeführt und später ins ZGB in ständiges Recht überführt worden.

Der Kanton Bern umschreibt in Artikel 129 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches Grundlagen und Umfang zur Publikation. Der Kanton Bern bedient sich zur Publikation der Amtsblätter. Nicht publiziert wird im Kanton Bern der Kaufpreis. Der bernische Gesetzgeber hat die nach eidgenössischer Vorschrift fakultative Veröffentlichung der Gegenleistung für den Grundstückserwerb abgelehnt.

Mit dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES) wurde Artikel 970a ZGB indirekt geändert. Dieser statuiert neu keine Publikationspflicht mehr, sondern erlaubt den Kantonen die Publikation von Handänderungen. Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, wird das ZertES voraussichtlich auf 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Die Abschaffung der Publikationspflicht war in der ursprünglichen Vorlage nicht enthalten und ist erst im Verlauf der Beratungen aufgenommen worden, nachdem einer parlamentarischen Initiative von Ständerat Dettling (Schwyz) zur Abschaffung von Artikel 970a ZGB Folge geleistet worden war. Ständerat Dettling begründete seinen Vorstoss u. a. damit, dass die derzeit geltende Regelung in Artikel 970a ZGB über die generelle Publikation von wesentlichen Daten des Grundstückserwerbes ein kostspieliger Leerlauf sei. Zudem erfülle diese weder das Gebot der erforderlichen Transparenz, noch vermöge sie den Grundstücksmarkt positiv zu beeinflussen.²⁾

Die Veröffentlichung in den bernischen Amtsblättern verursacht jährliche Kosten von rund einer halben Million Franken. Es war deshalb geplant, die eidgenössische Publikationspflicht aus Kostengründen ab 2005 mit elektronischen Aus-

kunftsstationen auf den Regierungsstatthalterämtern zu erfüllen. Mit der Abschaffung der Publikationspflicht ergibt sich jedoch eine neue Ausgangslage.

Nutzen der heutigen Veröffentlichungen

Die i. d. R. wöchentlich erscheinenden Beilagen zum Amtsblatt enthalten, gegliedert nach Monat der Grundbuchanmeldung und Kreisgrundbuchamt, Angaben über Grundstücknummer, -art, -fläche, Adresse, Nutzung, Veräusserer und Erwerber.

Die Publikation erfolgt gestützt auf eine Meldung, welche vom Grundbuchamt am Schluss der Geschäftsbearbeitung ausgelöst wird. Es ist unbekannt und unbeeinflussbar, wie viel Zeit zwischen dem Absetzen der Meldung und der tatsächlichen Publikation in der Beilage zum Amtsblatt verstreicht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitlich somit nach dem Zufallsprinzip. Derjenige Leser, der anhand der Publikationen in Erfahrung bringen möchte, ob und an wen das Grundstück seines Nachbarn verkauft worden ist, muss die Veröffentlichungen über einen langen Zeitraum verfolgen. Es gibt keine Register von erfolgten Publikationen, sortiert nach Gemeinde, Grundstück, Monat oder Veräusserer. Zum Vergleich: Auf dem Grundbuchamt erhält jedermann jederzeit Auskunft darüber, wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist (Art. 970 ZGB).

Die heutige Publikationsform dient allerhöchstens derjenigen Person, die sich in allgemeiner Art dafür interessiert, ob Grundstücke im Verlauf der Zeit die Hand ändern. Die Veröffentlichung der Handänderungen ist nicht dazu geeignet, einer konkret Auskunft suchenden Person dienliche Angaben innert nützlicher Frist gezielt zu vermitteln. Suchkriterium ist die Zeitspanne einer Handänderung. Da die zu veröffentlichenden Angaben prozessbedingt nicht chronologisch, sondern nur nach Abschluss eines Grundbuchgeschäfts freigegeben werden können, erfolgen Publikationen, die eine bestimmte Zeitspanne betreffen, zwangsläufig über Monate verteilt in mehreren Amtsblattbeilagen.

Im Gegensatz zum Kanton Genf, der bereits vor der eidgenössischen Publikationspflicht auch die Kaufpreise der Grundstücke publiziert hat, hat dies der Kanton Bern – wie andere Kantone auch – nie getan. Die Wirkung als Mittel gegen die Bodenspekulation, die den Veröffentlichungen ursprünglich zugedacht war, scheint fraglich.

3. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 129 EG ZGB wird vollständig aufgehoben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Es entfallen jährliche Druckkosten für die Publikation der Handänderungen in den Amtsblättern in der Höhe von 450 000 bis 500 000 Franken. Dazu kommen Einsparungen durch den Wegfall des Ausdrucks der Meldeformulare und des Versands an die beauftragte Druckerei.

¹⁾ SR 210

²⁾ Parlamentarische Initiative 01.439 vom 22.06.2001

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

7. Auswirkungen auf die Sparmassnahmen

Die Handänderungspublikationen sind in den SAR-Berichten nicht enthalten.

8. Bezug zu den Legislaturzielen des Regierungsrates

Die Haushaltsanierung ist ein Hauptziel.

9. Ergebnis des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens

Eine Eingabe erklärte, der Verlust des Auftrags zur Herstellung der (deutschsprachigen) Publikationen stelle für den damit beauftragten kleinen Druckereibetrieb einen einschneidenden Verlust dar und habe mit grösster Wahrscheinlichkeit Entlassungen von mehreren Personen zur Folge. Es sei deshalb nicht korrekt, wenn unter Ziffer 6 festgehalten werde, die Vorlage habe keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Sollten tatsächlich Personen wegen des Verzichts auf die Veröffentlichung von Handänderungen ihre Stelle verlieren, ist das bedauerlich. Dennoch wird die bernische Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit durch diese Massnahme nur marginal berührt.

Eine Direktion schlug vor, die Vorlage mit der Umsetzung des neuen Artikel 720a des ZGB zu ergänzen. Nach dieser am 1. April 2004 in Kraft getretenen Bestimmung haben die Kantone eine Tierfundstelle zu bezeichnen. Es hat sich gezeigt, dass die Frage der Bestimmung einer Tierfundstelle auf Verwaltungsebene noch nicht konsolidiert ist. Um den ehrgeizigen Zeitplan dieser Vorlage nicht zu gefährden, wurde von einer Ergänzung abgesehen.

Im Übrigen wurde auf Bemerkungen verzichtet bzw. die Aufhebung von Artikel 129 ausdrücklich begrüsst.

10. Konferenzielle Anhörung

Um die Gesetzesänderung möglichst rasch umsetzen und damit von Einsparungen profitieren zu können, sowie mit Blick auf die geringe Bedeutung der Vorlage, wurde auf ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren mit den üblichen Teilnehmern verzichtet. Stattdessen wurde eine konferenzielle Anhörung durchgeführt, wozu folgende Behörden und Organisationen eingeladen worden sind:

- die Direktionen und die Staatskanzlei,
- die Koordinationsstelle Gesetzgebung,
- die Finanzkontrolle,

- der Verein bernischer Regierungsstatthalter,
- der Verband Bernischer Gemeinden,
- der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen,
- der Conseil régional,
- die politischen Parteien gemäss offizieller Adressatenliste der Vernehmlassungsteilnehmer,
- der Verband bernischer Grundbuchverwalter und Handelsregisterführer,
- der Bernische Anwaltsverband,
- der Verband bernischer Notare,
- der Verband bernischer Richterinnen und Richter,
- der Verband bernischer Gerichtsschreiber und -schreiberinnen.

An der konferenziellen Anhörung hat ein Vertreter einer politischen Partei teilgenommen.

Die Frage, ob datenschutzrechtliche Gründe auch eine Rolle für die Vorlage spielten, konnte verneint werden. Der Teilnehmer brachte vor, dass die heutigen Publikationen auch nach Auskunft von im Liegenschaftenhandel tätigen Personen kaum einen Nutzen bringen würden. Benötigte Angaben seien im Amtsblatt nicht auffindbar, könnten aber auf dem Grundbuchamt in Erfahrung gebracht werden. Die ursprünglich als Massnahme gegen die Bodenspekulation vorgesehenen Veröffentlichungen der Grundstückshandänderungen seien heute nicht mehr nötig. Die Bodenspekulationsfrage habe sich Anfang der 1990er-Jahre wegen den damaligen Entwicklungen im Banken- und Immobilienbereich von selber erledigt. Wenn die Publikationen schon keinen ersichtlichen Nutzen zeigen würden, bewirke deren Aufgabe mit den finanziellen Einsparungen wenigstens einen guten Nebeneffekt. Der Teilnehmer war mit der Vorlage einverstanden.

Weitere Eingeladene verzichteten ausdrücklich auf die Teilnahme an der Anhörung und teilten mit, dass die Vorlage ihre Zustimmung finde.

Ein Verband stimmte der Vorlage mit schriftlicher Stellungnahme unter der Voraussetzung zu, dass den Anwältinnen und Anwälten die gleichen elektronischen Einsichtsmöglichkeiten ins Grundbuch gewährt würden wie Notarinnen und Notaren oder Banken. Mit dieser Bemerkung wird das elektronische Grundstückdateninformationssystem GRUDIS angesprochen. Es geht dabei nicht um die Publikation von Handänderungen, sondern um etwas völlig anderes, nämlich um das Einsichtsrecht in das Grundbuch. Diese Fragen dürfen sachlich nicht miteinander verknüpft werden. Zur Erläuterung: Inhaberinnen und Inhaber von GRUDIS-Zugriffsrechten können im Online-Verfahren aktuelle, grundstückbezogene Daten, unter anderem Daten aus dem elektronischen Grundbuch, einsehen. Das gleiche Recht, nämlich die Einsicht in das Grundbuch, ist diesem Personenkreis bereits zu Zeiten des Papiergrundbuchs gewährt worden. Der Anwaltschaft konnte auch zu Zeiten der elektronischen Grundbuchführung vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorschriften von Artikel 970 ZGB kein allgemeines Einsichtsrecht ins Grundbuch eingeräumt werden. Selbstverständlich erhielten und erhalten Anwältinnen und Anwälte Grundbuchauszüge oder Kopien von Grundbuchbelegen, wenn dem Grundbuchamt das von Artikel 970 Absatz 2 verlangte Interesse durch

Mandatsnachweis nachgewiesen wird. Zu Recht wird in der Eingabe nicht behauptet, das angesprochene Online-Einsichtsrecht wäre Ersatz für die mit vorliegender Änderung abzuschaffenden Publikationen von Grundstückübertragungen. Im Übrigen sind die Zugriffsberechtigungen auf GRUDIS nicht auf Gesetzesstufe, sondern in der Verordnung vom 18. Dezember 2002 über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung)³⁾ geregelt. Der gestellten Bedingung wurde, da sachlich nicht gerechtfertigt, nicht entsprochen.

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Vorlage gestützt auf die vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Bern, 11. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

³⁾ 215.321.5

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über das Strafverfahren (StrV) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn

1. die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht beträchtlich ins Gewicht fällt,
2. auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 49 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾ verzichtet werden kann,
3. die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten,
4. das Bundesrecht dies vorsieht.

² Unverändert.

Art. 6 Der Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen

1. die der kantonalen Gerichtsbarkeit nach Artikel 338 StGB und nach andern Bundesgesetzen unterstellten strafbaren Handlungen, sofern die bernischen Gerichte nach Artikel 340 ff. StGB zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet sind,
2. die der Gerichtsbarkeit des Kantons Bern nach Artikel 18 und 18^{bis} des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP)²⁾ und anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen,
3. unverändert.

Art. 7 ¹«Art. 346 ff. StGB» wird ersetzt durch «Art. 340 ff. StGB».

² Unverändert.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 312.0

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

Gesetz über das Strafverfahren (StrV) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn

1. die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht beträchtlich ins Gewicht fällt,
2. auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 49 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾ verzichtet werden kann,
3. die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten,
4. das Bundesrecht dies vorsieht.

² Unverändert.

Art. 6 Der Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen

1. die der kantonalen Gerichtsbarkeit nach Artikel 338 StGB und nach andern Bundesgesetzen unterstellten strafbaren Handlungen, sofern die bernischen Gerichte nach Artikel 340 ff. StGB zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet sind,
2. die der Gerichtsbarkeit des Kantons Bern nach Artikel 18 und 18^{bis} des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP)²⁾ und anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen,
3. unverändert.

Art. 7 ¹«Art. 346 ff. StGB» wird ersetzt durch «Art. 340 ff. StGB».

² Unverändert.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 312.0

Art. 9 Hält die Generalprokuratur die bernische Gerichtsbarkeit nicht für gegeben und wird die Gerichtsbarkeit auch von den beteiligten ausserkantonalen Behörden bestritten, ist sie befugt, den Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anzurufen (Art. 345 StGB, Art. 279 BStP, Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])³⁾.

Art. 11 Der Entscheid über die Anerkennung oder Ablehnung der bernischen Gerichtsbarkeit kann an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weitergezogen werden (Art. 279 BStP).

Art. 12 ¹«Anlagekammer des Bundesgerichts» wird ersetzt durch «Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts».

² Unverändert.

Bundes-
gerichtsbarkeit
und kantonale
Gerichtsbarkeit

Art. 12a (neu) Die Regeln über die interkantonale Festsetzung der Gerichtsbarkeit (Art. 7–12) finden im Verhältnis zu den Strafbehörden des Bundes sinngemäss Anwendung.

Art. 13 ¹«(Art. 346 bis 350)» wird ersetzt durch «(Art. 340 bis 344)».

² Unverändert.

Art. 15 Die Anlagekammer bestimmt auf Antrag der Generalprokuratur die verfolgungspflichtige Gerichtsbehörde. Sie ist befugt,

1. für die in den Artikeln 340 bis 344 StGB nicht vorgesehenen Fälle eine Regelung zu treffen;
2. bei Mittäterschaft und Teilnahme sowie beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen eine von den Artikeln 340 bis 344 StGB abweichende Regelung zu treffen.

Art. 18 ¹«352 bis 357» wird ersetzt durch «356 bis 361».

² Unverändert.

Art. 21 ¹Über die Gewährung von Rechtshilfe entscheidet die örtlich zuständige Untersuchungsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Anlagekammer zum Entscheid über die Entsiegelung (Art. 9 IRSG)⁴⁾ und bei politischen Straftaten und Pressedelikten (Art. 356 Abs. 2 StGB).

² Unverändert.

³⁾ SR 313.0

⁴⁾ SR 351.1

Art. 9 Hält die Generalprokuratur die bernische Gerichtsbarkeit nicht für gegeben und wird die Gerichtsbarkeit auch von den beteiligten ausserkantonalen Behörden bestritten, ist sie befugt, den Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anzurufen (Art. 345 StGB, Art. 279 BStP, Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])³⁾.

Art. 11 Der Entscheid über die Anerkennung oder Ablehnung der bernischen Gerichtsbarkeit kann an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weitergezogen werden (Art. 279 BStP).

Art. 12 ¹«Anlagekammer des Bundesgerichts» wird ersetzt durch «Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts».

² Unverändert.

Bundes-
gerichtsbarkeit
und kantonale
Gerichtsbarkeit

Art. 12a (neu) Die Regeln über die interkantonale Festsetzung der Gerichtsbarkeit (Art. 7–12) finden im Verhältnis zu den Strafbehörden des Bundes sinngemäss Anwendung.

Art. 13 ¹«(Art. 346 bis 350)» wird ersetzt durch «(Art. 340 bis 344)».

² Unverändert.

Art. 15 Die Anlagekammer bestimmt auf Antrag der Generalprokuratur die verfolgungspflichtige Gerichtsbehörde. Sie ist befugt,

1. für die in den Artikeln 340 bis 344 StGB nicht vorgesehenen Fälle eine Regelung zu treffen;
2. bei Mittäterschaft und Teilnahme sowie beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen eine von den Artikeln 340 bis 344 StGB abweichende Regelung zu treffen.

Art. 18 ¹«352 bis 357» wird ersetzt durch «356 bis 361».

² Unverändert.

Art. 21 ¹Über die Gewährung von Rechtshilfe entscheidet die örtlich zuständige Untersuchungsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Anlagekammer zum Entscheid über die Entsiegelung (Art. 9 IRSG)⁴⁾ und bei politischen Straftaten und Pressedelikten (Art. 356 Abs. 2 StGB).

² Unverändert.

³⁾ SR 313.0

⁴⁾ SR 351.1

Art. 29 ¹Die Strafsachen werden beurteilt durch

1. die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten, soweit im Einzelfall Busse, Geldstrafe, Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder eine Gesamtstrafe im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 StGB, welche die ursprüngliche Strafe um nicht mehr als ein Jahr übersteigt, in Frage stehen; in diesen Fällen können Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung nach Artikel 64 StGB angeordnet werden;
2. das Kreisgericht, soweit im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder Verwahrung nach Artikel 64 StGB in Frage steht;
3. bis 5. unverändert.

² Strafbare Handlungen, die dem Unternehmen zuzurechnen sind, werden in erster Instanz durch die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten beurteilt, wenn der Fall nicht ans Wirtschaftsstrafgericht überwiesen wird.

³ Wird die gegen ein Unternehmen geführte Strafuntersuchung mit derjenigen gegen eine natürliche Person vereinigt, wird die Strafsache auch bezüglich des Unternehmens vom Kreisgericht oder vom Wirtschaftsstrafgericht beurteilt, wenn deren Zuständigkeit für die natürliche Person gegeben ist.

Art. 30 Eine Gerichtsperson ist unfähig, an der Behandlung und Beurteilung einer Strafsache teilzunehmen, wenn

1. bis 4. unverändert;
5. sie mit einer Partei durch Adoption, Pflegekindschaft oder Familiengenossenschaft (Art. 110 Abs. 2 StGB) oder durch Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft verbunden ist;
6. Angehörige (Art. 110 Abs. 1 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Abs. 2 StGB) als Anwältin oder Anwalt in Vertretung einer Partei oder als Sachverständige oder als Zeugen auftreten;
7. bis 10. unverändert;
11. sie selber oder Angehörige (Art. 110 Abs. 1 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Abs. 2 StGB) mit einer der Parteien in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsstreit stehen.

Art. 51 ¹Unverändert.

² Ist die angeschuldigte Person nicht in der Lage, für die Kosten einer privaten Verteidigung aufzukommen, so ist ihr auf ihr Begehren hin eine amtliche Verteidigung zu bestellen

1. unverändert,
2. für das gesamte Verfahren, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen zu erwarten ist.

³ bis ⁵ Unverändert.

Art. 29 ¹Die Strafsachen werden beurteilt durch

1. die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten, soweit im Einzelfall Busse, Geldstrafe, Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder eine Gesamtstrafe im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 StGB, welche die ursprüngliche Strafe um nicht mehr als ein Jahr übersteigt, in Frage stehen; in diesen Fällen können Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung nach Artikel 64 StGB angeordnet werden;
2. das Kreisgericht, soweit im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder Verwahrung nach Artikel 64 StGB in Frage steht;
3. bis 5. unverändert.

² Strafbare Handlungen, die dem Unternehmen zuzurechnen sind, werden in erster Instanz durch die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten beurteilt, wenn der Fall nicht ans Wirtschaftsstrafgericht überwiesen wird.

³ Wird die gegen ein Unternehmen geführte Strafuntersuchung mit derjenigen gegen eine natürliche Person vereinigt, wird die Strafsache auch bezüglich des Unternehmens vom Kreisgericht oder vom Wirtschaftsstrafgericht beurteilt, wenn deren Zuständigkeit für die natürliche Person gegeben ist.

Art. 30 Eine Gerichtsperson ist unfähig, an der Behandlung und Beurteilung einer Strafsache teilzunehmen, wenn

1. bis 4. unverändert;
5. sie mit einer Partei durch Adoption, Pflegekindschaft oder Familiengenossenschaft (Art. 110 Abs. 2 StGB) oder durch Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft verbunden ist;
6. Angehörige (Art. 110 Abs. 1 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Abs. 2 StGB) als Anwältin oder Anwalt in Vertretung einer Partei oder als Sachverständige oder als Zeugen auftreten;
7. bis 10. unverändert;
11. sie selber oder Angehörige (Art. 110 Abs. 1 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Abs. 2 StGB) mit einer der Parteien in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsstreit stehen.

Art. 51 ¹Unverändert.

² Ist die angeschuldigte Person nicht in der Lage, für die Kosten einer privaten Verteidigung aufzukommen, so ist ihr auf ihr Begehren hin eine amtliche Verteidigung zu bestellen

1. unverändert,
2. für das gesamte Verfahren, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen zu erwarten ist.

³ bis ⁵ Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 70 ¹Unverändert.

² Ist eine jugendliche Person im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)⁵⁾ an einer Straftat beteiligt, benachrichtigen die Organe der Strafrechtspflege unverzüglich die zuständigen Organe der Jugendrechtspflege.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 116 ¹Unverändert.

² Geistliche sowie Ärztinnen oder Ärzte sind zur Auskunftsverweigerung auch dann berechtigt, wenn sie von der Geheimhaltungspflicht befreit sind. Sie haben jedoch darzutun, dass das Geheimhaltungsinteresse dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorgeht.

³ Unverändert.

Art. 118 Für das Auskunftsverweigerungsrecht der für Medien tätigen Berufsleute gilt Artikel 28a StGB.

Mitwirkungs-
pflicht des Unter-
nehmens

Art. 139a (neu) Das Unternehmen hat an der Aufklärung der strafbaren Handlung, deren es verdächtigt wird, mitzuwirken. Es ist verpflichtet, Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, auf Aufforderung der Gerichtsbehörde herauszugeben.

Art. 142 Der Herausgabepflicht und der Beschlagnahme unterliegen auch

1. unverändert,
2. Gegenstände und Vermögenswerte, die nach den Artikeln 69 bis 72 StGB voraussichtlich einzuziehen sind.
3. aufgehoben.

Art. 144 ¹Unverändert.

² «Artikel 58 bis 60 StGB» wird ersetzt durch «der Artikel 69 bis 73 StGB».

³ Unverändert.

Art. 161 ¹«Zurechnungsfähigkeit» wird ersetzt durch «Schuldfähigkeit».

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 178 ¹ und ² Unverändert.

³ Die verfallene Sicherheit dient in erster Linie zur Deckung eines allfälligen Schadens des Opfers und in zweiter Linie zum Begleichen von

⁵⁾ SR ■■■

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission 16

Art. 70 ¹Unverändert.

² Ist eine jugendliche Person im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)⁵⁾ an einer Straftat beteiligt, benachrichtigen die Organe der Strafrechtspflege unverzüglich die zuständigen Organe der Jugendrechtspflege.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 116 ¹Unverändert.

² Geistliche sowie Ärztinnen oder Ärzte sind zur Auskunftsverweigerung auch dann berechtigt, wenn sie von der Geheimhaltungspflicht befreit sind. Sie haben jedoch darzutun, dass das Geheimhaltungsinteresse dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorgeht.

³ Unverändert.

Art. 118 Für das Auskunftsverweigerungsrecht der für Medien tätigen Berufsleute gilt Artikel 28a StGB.

Mitwirkungs-
pflicht des Unter-
nehmens

Art. 139a (neu) Das Unternehmen hat an der Aufklärung der strafbaren Handlung, deren es verdächtigt wird, mitzuwirken. Es ist verpflichtet, Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, auf Aufforderung der Gerichtsbehörde herauszugeben.

Art. 142 Der Herausgabepflicht und der Beschlagnahme unterliegen auch

1. unverändert,
2. Gegenstände und Vermögenswerte, die nach den Artikeln 69 bis 72 StGB voraussichtlich einzuziehen sind.
3. aufgehoben.

Art. 144 ¹Unverändert.

² «Artikel 58 bis 60 StGB» wird ersetzt durch «der Artikel 69 bis 73 StGB».

³ Unverändert.

Art. 161 ¹«Zurechnungsfähigkeit» wird ersetzt durch «Schuldfähigkeit».

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 178 ¹ und ² Unverändert.

³ Die verfallene Sicherheit dient in erster Linie zur Deckung eines allfälligen Schadens des Opfers und in zweiter Linie zum Begleichen von

⁵⁾ SR ■■■

Bussen, Geldstrafen, Ersatzforderungen, Verfahrenskosten sowie Kosten der amtlichen Verteidigung. Die frei werdende Sicherheit kann mit den der angeschuldigten Person auferlegten Bussen, Geldstrafen, Ersatzforderungen und Verfahrenskosten verrechnet werden.

Art. 197 Wenn der Stand des Verfahrens es zulässt, kann die Verfahrensleitung auf Ersuchen der angeschuldigten Person den vorzeitigen Antritt der Strafe oder Massnahme anordnen. Für den Antritt einer Massnahme ist in der Voruntersuchung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Die Verfahrensleitung ist berechtigt, der Polizei- und Militärdirektion Vorschläge zum Vollzug der Strafe oder Massnahme zu machen. Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion bestimmt danach in Absprache mit der Strafverfolgungsbehörde den Vollzugsort.

Art. 218 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2, insbesondere betreffend die Daten von Opfern sowie von vermissten, gemeingefährlichen oder schuldunfähigen Personen.

Art. 219 Die Polizei hat der Untersuchungsbehörde von Verbrechen, die möglicherweise mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, sowie in den Fällen gemäss den Artikeln 165 und 237 sofort Kenntnis zu geben.

Art. 231 Die Untersuchungsbehörde hat der Staatsanwaltschaft von Anzeigen, Ergebnissen polizeilicher Ermittlungen und eigenen Feststellungen über ein Verbrechen, das möglicherweise mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, sofort Kenntnis zu geben.

Art. 233a (neu) ¹ Nach Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung leitet die Untersuchungsbehörde in der Regel eine Voruntersuchung ein.

² Sie kann ausnahmsweise ein Strafmandat erlassen oder mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft den Fall an die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten überweisen.

³ Eine in gleichem Zusammenhang geführte Voruntersuchung gegen bekannte oder unbekannte Täterschaft kann mit der gegen das Unternehmen geführten Voruntersuchung vereinigt werden.

Art. 250 ^{1 und 2} Unverändert.

³ In den übrigen Fällen stellt sie Antrag auf Überweisung an das urteilende Gericht. Das hat auch zu geschehen, wenn bei Schuldunfähig-

Eröffnung des
Verfahrens und
der Vorunter-
suchung im
Unternehmens-
strafrecht

Bussen, Geldstrafen, Ersatzforderungen, Verfahrenskosten sowie Kosten der amtlichen Verteidigung. Die frei werdende Sicherheit kann mit den der angeschuldigten Person auferlegten Bussen, Geldstrafen, Ersatzforderungen und Verfahrenskosten verrechnet werden.

Art. 197 Wenn der Stand des Verfahrens es zulässt, kann die Verfahrensleitung auf Ersuchen der angeschuldigten Person den vorzeitigen Antritt der Strafe oder Massnahme anordnen. Für den Antritt einer Massnahme ist in der Voruntersuchung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Die Verfahrensleitung ist berechtigt, der Polizei- und Militärdirektion Vorschläge zum Vollzug der Strafe oder Massnahme zu machen. Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion bestimmt danach in Absprache mit der Strafverfolgungsbehörde den Vollzugsort.

Art. 218 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2, insbesondere betreffend die Daten von Opfern sowie von vermissten, gemeingefährlichen oder schuldunfähigen Personen.

Art. 219 Die Polizei hat der Untersuchungsbehörde von Verbrechen, die möglicherweise mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, sowie in den Fällen gemäss den Artikeln 165 und 237 sofort Kenntnis zu geben.

Art. 231 Die Untersuchungsbehörde hat der Staatsanwaltschaft von Anzeigen, Ergebnissen polizeilicher Ermittlungen und eigenen Feststellungen über ein Verbrechen, das möglicherweise mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, sofort Kenntnis zu geben.

Art. 233a (neu) ¹ Nach Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung leitet die Untersuchungsbehörde in der Regel eine Voruntersuchung ein.

² Sie kann ausnahmsweise ein Strafmandat erlassen oder mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft den Fall an die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten überweisen.

³ Eine in gleichem Zusammenhang geführte Voruntersuchung gegen bekannte oder unbekannte Täterschaft kann mit der gegen das Unternehmen geführten Voruntersuchung vereinigt werden.

Art. 250 ^{1 und 2} Unverändert.

³ In den übrigen Fällen stellt sie Antrag auf Überweisung an das urteilende Gericht. Das hat auch zu geschehen, wenn bei Schuldunfähig-

Eröffnung des
Verfahrens und
der Vorunter-
suchung im
Unternehmens-
strafrecht

keit der angeschuldigten Person Massnahmen gemäss den Artikeln 59 bis 61, 63, 64, 67 und 67b StGB in Frage stehen.

Art. 262 ¹Die Untersuchungsbehörde leitet das Strafmandatsverfahren ein, sofern sie die Verurteilung zu einer Busse, einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen, einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder die Strafbefreiung für geboten erachtet.

² Im Strafmandat kann zudem auf Einziehung gemäss den Artikeln 69 bis 72 StGB und Retention gemäss Artikel 117 EG ZGB erkannt werden.

Art. 263 Das Strafmandatsverfahren ist ausgeschlossen, wenn
1. unverändert;
2. der Widerruf einer bedingten Strafe oder des bedingten Teils einer Strafe gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB in Betracht fällt.

Art. 265 ¹Unverändert.

² Dem Strafmandat ist eine kurze Begründung beizufügen, soweit dies für das Verständnis der getroffenen Anordnung unerlässlich oder durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist.

Gemeinnützige
Arbeit

Art. 265a (neu) ¹Die Untersuchungsbehörde kann im Strafmandat mit Zustimmung der angeschuldigten Person statt auf Busse oder Geldstrafe auf gemeinnützige Arbeit bis zu 120 Stunden erkennen.

² Liegt die Zustimmung noch nicht vor und erwägt die Untersuchungsbehörde für den Fall des Eingangs einer solchen Zustimmung die Anordnung gemeinnütziger Arbeit, so belehrt sie die angeschuldigte Person im Strafmandat über die Möglichkeit der Anordnung von gemeinnütziger Arbeit, die Notwendigkeit einer Zustimmung und das Ausmass dieser Sanktion im konkreten Fall.

³ Die angeschuldigte Person kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafmandats ihre Zustimmung schriftlich oder zu Protokoll nachreichen.

⁴ In diesem Fall erlässt die Untersuchungsbehörde ein neues Strafmandat.

Art. 267 Die unwidersprochen gebliebenen Strafmandate sind mit Ausnahme derjenigen für blosse Übertretungen innert zehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese ist befugt, innert zehn Tagen nach Erhalt der Akten Einspruch zu erheben.

e Schuld-
unfähige

Art. 299 «Zurechnungsunfähigen» wird ersetzt durch «Schuldunfähigen».

keit der angeschuldigten Person Massnahmen gemäss den Artikeln 59 bis 61, 63, 64, 67 und 67b StGB in Frage stehen.

Art. 262 ¹Die Untersuchungsbehörde leitet das Strafmandatsverfahren ein, sofern sie die Verurteilung zu einer Busse, einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen, einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder die Strafbefreiung für geboten erachtet.

² Im Strafmandat kann zudem auf Einziehung gemäss den Artikeln 69 bis 72 StGB und Retention gemäss Artikel 117 EG ZGB erkannt werden.

Art. 263 Das Strafmandatsverfahren ist ausgeschlossen, wenn
1. unverändert;
2. der Widerruf einer bedingten Strafe oder des bedingten Teils einer Strafe gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB in Betracht fällt.

Art. 265 ¹Unverändert.

² Dem Strafmandat ist eine kurze Begründung beizufügen, soweit dies für das Verständnis der getroffenen Anordnung unerlässlich oder durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist.

Gemeinnützige
Arbeit

Art. 265a (neu) ¹Die Untersuchungsbehörde kann im Strafmandat mit Zustimmung der angeschuldigten Person statt auf Busse oder Geldstrafe auf gemeinnützige Arbeit bis zu 120 Stunden erkennen.

² Liegt die Zustimmung noch nicht vor und erwägt die Untersuchungsbehörde für den Fall des Eingangs einer solchen Zustimmung die Anordnung gemeinnütziger Arbeit, so belehrt sie die angeschuldigte Person im Strafmandat über die Möglichkeit der Anordnung von gemeinnütziger Arbeit, die Notwendigkeit einer Zustimmung und das Ausmass dieser Sanktion im konkreten Fall.

³ Die angeschuldigte Person kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafmandats ihre Zustimmung schriftlich oder zu Protokoll nachreichen.

⁴ In diesem Fall erlässt die Untersuchungsbehörde ein neues Strafmandat.

Art. 267 Die unwidersprochen gebliebenen Strafmandate sind mit Ausnahme derjenigen für blosse Übertretungen innert zehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese ist befugt, innert zehn Tagen nach Erhalt der Akten Einspruch zu erheben.

e Schuld-
unfähige

Art. 299 «Zurechnungsunfähigen» wird ersetzt durch «Schuldunfähigen».

Art. 309 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Erfolgt ein Freispruch wegen Schuldunfähigkeit, entscheidet das Gericht zugleich über die Anordnung allfälliger Massnahmen gemäss Artikel 19 Absatz 3 StGB.

Art. 311 Das Urteilsdispositiv enthält

1. unverändert,
2. die verhängten Sanktionen (Strafen, therapeutische Massnahmen, Verwahrung),
3. unverändert,
4. den Entscheid über Nebenpunkte wie insbesondere
 - a andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 bis 73 StGB,
 - b bis d unverändert,
5. unverändert.

Art. 317 ¹Über den Widerruf einer bedingten oder den bedingten Teil einer Strafe im Fall der Nichtbewährung nach Artikel 46 Absatz 1 StGB kann in getrennt oder gemeinsam durchgeführten Haupt- und Widerrufsverhandlungen befunden werden. Haupt- und Widerrufsverhandlung können insbesondere dann gemeinsam durchgeführt werden, wenn eine Gesamtstrafe in Frage steht. In den übrigen Fällen findet die Widerrufsverhandlung unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung hinsichtlich der während der Probezeit begangenen Tat statt.

² Den Betroffenen ist in jedem Fall zusammen mit der Vorladung zur Hauptverhandlung eine Vorladung für die Widerrufsverhandlung zuzustellen.

³ Über die Widerrufsverhandlung wird im Fall der separaten Verhandlung ein gesondertes Protokoll geführt. Der Widerrufsentscheid ist gesondert auszufällen und zu begründen.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 318 Bei den übrigen Widerrufsgründen (Art. 46 Abs. 4 StGB) hat das zuständige Gericht nach Artikel 316 vorzugehen. Die Untersuchungsbehörde entscheidet im schriftlichen Verfahren.

Art. 334 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des Verfahrens, kann mit der Appellation nur gerügt werden, das angefochtene Urteil verletze eine materiellrechtliche oder prozessuale Bestimmung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts oder gründe sich auf eine offensichtlich unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung.

⁴ Unverändert.

Art. 309 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Erfolgt ein Freispruch wegen Schuldunfähigkeit, entscheidet das Gericht zugleich über die Anordnung allfälliger Massnahmen gemäss Artikel 19 Absatz 3 StGB.

Art. 311 Das Urteilsdispositiv enthält

1. unverändert,
2. die verhängten Sanktionen (Strafen, therapeutische Massnahmen, Verwahrung),
3. unverändert,
4. den Entscheid über Nebenpunkte wie insbesondere
 - a andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 bis 73 StGB,
 - b bis d unverändert,
5. unverändert.

Art. 317 ¹Über den Widerruf einer bedingten oder den bedingten Teil einer Strafe im Fall der Nichtbewährung nach Artikel 46 Absatz 1 StGB kann in getrennt oder gemeinsam durchgeführten Haupt- und Widerrufsverhandlungen befunden werden. Haupt- und Widerrufsverhandlung können insbesondere dann gemeinsam durchgeführt werden, wenn eine Gesamtstrafe in Frage steht. In den übrigen Fällen findet die Widerrufsverhandlung unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung hinsichtlich der während der Probezeit begangenen Tat statt.

² Den Betroffenen ist in jedem Fall zusammen mit der Vorladung zur Hauptverhandlung eine Vorladung für die Widerrufsverhandlung zuzustellen.

³ Über die Widerrufsverhandlung wird im Fall der separaten Verhandlung ein gesondertes Protokoll geführt. Der Widerrufsentscheid ist gesondert auszufällen und zu begründen.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 318 Bei den übrigen Widerrufsgründen (Art. 46 Abs. 4 StGB) hat das zuständige Gericht nach Artikel 316 vorzugehen. Die Untersuchungsbehörde entscheidet im schriftlichen Verfahren.

Art. 334 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des Verfahrens, kann mit der Appellation nur gerügt werden, das angefochtene Urteil verletze eine materiellrechtliche oder prozessuale Bestimmung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts oder gründe sich auf eine offensichtlich unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung.

⁴ Unverändert.

Art. 338 ¹Unverändert.

² Eine Beschränkung ist zulässig auf

1. unverändert,
2. die Bemessung der Strafe,
3. aufgehoben,
4. die Anordnung von Massnahmen gemäss den Artikeln 56 bis 73 StGB,
5. bis 8. unverändert.

³ Unverändert.

Art. 352 Die Verfahrensleitung kann die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen, wenn

1. und 2. unverändert;
3. die Appellation auf andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 ff. StGB, die Entschädigung der angeschuldigten Person, die Verfahrens- oder Parteikosten oder andere öffentliche Leistungen beschränkt worden ist;
4. und 5. unverändert.

Art. 358 ¹Unverändert.

² Als Abänderung des Urteils zu Ungunsten der angeschuldigten Person gelten sowohl die schärfere Bestrafung als auch das Verhängen einer in erster Instanz nicht ausgesprochenen Massnahme. Ausgenommen ist der Fall, in welchem die angeschuldigte Person selber eine solche Massnahme beantragt.

Art. 390 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ «Zurechnungsunfähigen» wird ersetzt durch «Schuldunfähigen».

Art. 410 ¹Die Untersuchungsbehörden sowie die erst- und oberinstanzlichen Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Entscheid- und Beschlussformel innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit.

² Die urteilende Instanz stellt der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde die Strafacten auf Aufforderungen hin zur Verfügung. Der Leitung der Vollzugseinrichtung werden auf Verlangen die Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

³ Die Untersuchungsbehörden sowie die Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Urteils- und Beschlussformeln unabhängig von der Rechtskraft unverzüglich mit, wenn

- a die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug befindliche Person freigesprochen oder zu einer bedingten Strafe verurteilt wurde,

Art. 338 ¹Unverändert.

² Eine Beschränkung ist zulässig auf

1. unverändert,
2. die Bemessung der Strafe,
3. aufgehoben,
4. die Anordnung von Massnahmen gemäss den Artikeln 56 bis 73 StGB,
5. bis 8. unverändert.

³ Unverändert.

Art. 352 Die Verfahrensleitung kann die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen, wenn

1. und 2. unverändert;
3. die Appellation auf andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 ff. StGB, die Entschädigung der angeschuldigten Person, die Verfahrens- oder Parteikosten oder andere öffentliche Leistungen beschränkt worden ist;
4. und 5. unverändert.

Art. 358 ¹Unverändert.

² Als Abänderung des Urteils zu Ungunsten der angeschuldigten Person gelten sowohl die schärfere Bestrafung als auch das Verhängen einer in erster Instanz nicht ausgesprochenen Massnahme. Ausgenommen ist der Fall, in welchem die angeschuldigte Person selber eine solche Massnahme beantragt.

Art. 390 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ «Zurechnungsunfähigen» wird ersetzt durch «Schuldunfähigen».

Art. 410 ¹Die Untersuchungsbehörden sowie die erst- und oberinstanzlichen Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Entscheid- und Beschlussformel innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit.

² Die urteilende Instanz stellt der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde die Strafacten auf Aufforderungen hin zur Verfügung. Der Leitung der Vollzugseinrichtung werden auf Verlangen die Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

³ Die Untersuchungsbehörden sowie die Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Urteils- und Beschlussformeln unabhängig von der Rechtskraft unverzüglich mit, wenn

- a die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug befindliche Person freigesprochen oder zu einer bedingten Strafe verurteilt wurde,

- b die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- und Massnahmenvollzug befindliche Person zu einer unbedingten Strafe oder zu einer Massnahme verurteilt wurde und in den vorzeitigen bzw. den ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug zurückkehrt,
- c die verurteilte Person in Haft belassen oder neu in Haft gesetzt wird,
- d das Gericht der verurteilten Person mit deren Einwilligung den sofortigen Antritt der Strafe oder Massnahme bewilligt hat oder
- e die zu einer ambulanten oder stationären Massnahme verurteilte Person in Freiheit weilt.

Art. 429 ¹Das Inkasso von Geldstrafen, Bussen, Gebühren, verfallenen Sicherheiten, Verfahrenskosten und Ansprüchen des Kantons aus Rückgriff für gesprochene Entschädigungen besorgen die Kanzleien der erst- und oberinstanzlichen Gerichte.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion besorgt das Inkasso von durch Strafmandat der regionalen Untersuchungsrichterämter ausgesprochenen Geldstrafen, Bussen, Gebühren, Verfahrenskosten und verfallenen Sicherheiten.

³ Für die Vollstreckung von Geldstrafen und Bussen gelten die Artikel 35, 36 und 106 StGB.

⁴ Unverändert.

Vollstreckungsanordnungen der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters
a bei anderen Massnahmen

Art. 432 ¹Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ordnet die Vollstreckung folgender Massnahmen an:

1. Einziehung gemäss Artikel 69 StGB,
2. aufgehoben,
3. Veröffentlichung eines nach Artikel 67 StGB ausgesprochenen Berufsverbotes,
4. aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 434 ¹Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter erlässt die amtliche Bekanntmachung von Gegenständen, die sich jemand durch strafbare Handlung angeeignet hat und deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht feststeht (Art. 70 Abs. 4 StGB).

² Unverändert.

Art. 435 ¹Das Begnadigungsrecht steht zu

1. dem Regierungsrat für Bussen bis 1000 Franken und für Geldstrafen bis zu zehn Tagessätzen,
2. unverändert.

² Unverändert.

- b die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- und Massnahmenvollzug befindliche Person zu einer unbedingten Strafe oder zu einer Massnahme verurteilt wurde und in den vorzeitigen bzw. den ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug zurückkehrt,
- c die verurteilte Person in Haft belassen oder neu in Haft gesetzt wird,
- d das Gericht der verurteilten Person mit deren Einwilligung den sofortigen Antritt der Strafe oder Massnahme bewilligt hat oder
- e die zu einer ambulanten oder stationären Massnahme verurteilte Person in Freiheit weilt.

Art. 429 ¹Das Inkasso von Geldstrafen, Bussen, Gebühren, verfallenen Sicherheiten, Verfahrenskosten und Ansprüchen des Kantons aus Rückgriff für gesprochene Entschädigungen besorgen die Kanzleien der erst- und oberinstanzlichen Gerichte.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion besorgt das Inkasso von durch Strafmandat der regionalen Untersuchungsrichterämter ausgesprochenen Geldstrafen, Bussen, Gebühren, Verfahrenskosten und verfallenen Sicherheiten.

³ Für die Vollstreckung von Geldstrafen und Bussen gelten die Artikel 35, 36 und 106 StGB.

⁴ Unverändert.

Vollstreckungsanordnungen der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters
a bei anderen Massnahmen

Art. 432 ¹Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ordnet die Vollstreckung folgender Massnahmen an:

1. Einziehung gemäss Artikel 69 StGB,
2. aufgehoben,
3. Veröffentlichung eines nach Artikel 67 StGB ausgesprochenen Berufsverbotes,
4. aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 434 ¹Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter erlässt die amtliche Bekanntmachung von Gegenständen, die sich jemand durch strafbare Handlung angeeignet hat und deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht feststeht (Art. 70 Abs. 4 StGB).

² Unverändert.

Art. 435 ¹Das Begnadigungsrecht steht zu

1. dem Regierungsrat für Bussen bis 1000 Franken und für Geldstrafen bis zu zehn Tagessätzen,
2. unverändert.

² Unverändert.

Art. 437 ¹Unverändert.

² Steht der Vollzug einer Busse, einer Geldstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit oder einer kurzen Freiheitsstrafe in Frage und handelt es sich um das erste Gesuch, hat die Vollstreckungsbehörde in der Regel Aufschub zu gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Art. 438 ¹Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen sowie Berufs- oder Fahrverbote ganz oder teilweise erlassen und Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

² Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR):

Art. 82 ¹«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

² Unverändert.

Art. 86 ¹«Staatsorgane» wird ersetzt durch «Kantonsorgane».

² Unverändert.

Art. 87 «Staatsorgane» wird ersetzt durch «Kantonsorgane».

Art. 88 ¹«Staatsorgane» wird ersetzt durch «Kantonsorgane».

² und ³ Unverändert.

Art. 96 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, welche ihnen gemäss diesem Gesetz oder gemäss den Ausführungsbestimmungen obliegen, werden mit Busse bestraft.

² und ³ Unverändert.

2. Gesetz vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher (FG):

Art. 45 Durch den Strafrichter wird mit Busse bestraft, wer *a* und *b* unverändert.

3. Notariatsgesetz vom 28. August 1980:

Art. 45 ¹Wer ohne Berufsausübungsbewilligung Funktionen ausübt, welche in die Zuständigkeit des Notars fallen, oder wer die Berufsbe-

Art. 437 ¹Unverändert.

² Steht der Vollzug einer Busse, einer Geldstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit oder einer kurzen Freiheitsstrafe in Frage und handelt es sich um das erste Gesuch, hat die Vollstreckungsbehörde in der Regel Aufschub zu gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Art. 438 ¹Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen sowie Berufs- oder Fahrverbote ganz oder teilweise erlassen und Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

² Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR):

Art. 82 ¹«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

² Unverändert.

Art. 86 ¹«Staatsorgane» wird ersetzt durch «Kantonsorgane».

² Unverändert.

Art. 87 «Staatsorgane» wird ersetzt durch «Kantonsorgane».

Art. 88 ¹«Staatsorgane» wird ersetzt durch «Kantonsorgane».

² und ³ Unverändert.

Art. 96 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, welche ihnen gemäss diesem Gesetz oder gemäss den Ausführungsbestimmungen obliegen, werden mit Busse bestraft.

² und ³ Unverändert.

2. Gesetz vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher (FG):

Art. 45 Durch den Strafrichter wird mit Busse bestraft, wer *a* und *b* unverändert.

3. Notariatsgesetz vom 28. August 1980:

Art. 45 ¹Wer ohne Berufsausübungsbewilligung Funktionen ausübt, welche in die Zuständigkeit des Notars fallen, oder wer die Berufsbe-

Antrag des Regierungsrates

zeichnung Notar führt, ohne dass sie ihm durch die zuständige in- oder ausländische Behörde verliehen worden ist, wird mit Busse bestraft.

² Unverändert.

4. Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO):

Art. 250 ¹ Verweigert der Zeuge unbefugt die Aussage, so ist er nach fruchtloser Warnung dem Strafrichter zu überweisen und, wenn er auf seiner Verweigerung beharrt, mit Busse zu bestrafen.

² und ³ Unverändert.

Art. 403 ¹ Die Widerhandlung gegen ein auf Unterlassung lautendes Urteil wird auf Antrag der Gegenpartei mit Busse bestraft. In schweren Fällen kann damit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verbunden werden. Diese Strafen sind im Urteil ausdrücklich anzudrohen.

² Unverändert.

5. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB):

Ingress:

Gestützt auf Artikel 335 sowie 393 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶⁾ sowie Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)⁷⁾

Art. 2 Aufgehoben.

Art. 4 ¹ Die von den kantonalen Gerichten verhängten Bussen, Geldstrafen und Einziehungen fallen dem Kanton zu (Art. 374 Abs. 1 StGB). Vorbehalten bleibt Artikel 73 StGB.

² Über die Verwertung der eingezogenen Gegenstände trifft die Polizei- und Militärdirektion die nötigen Verfügungen; sie kann auf dem Wege freihändigen Verkaufs oder öffentlicher Versteigerung erfolgen.

Art. 5 Der Regierungsrat ist befugt, bei Widerhandlungen gegen seine Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, die er im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und der Dekrete erlässt, Busse anzudrohen.

Art. 6 «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

⁶⁾ SR 311.0

⁷⁾ SR 312.5

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission 23

zeichnung Notar führt, ohne dass sie ihm durch die zuständige in- oder ausländische Behörde verliehen worden ist, wird mit Busse bestraft.

² Unverändert.

4. Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO):

Art. 250 ¹ Verweigert der Zeuge unbefugt die Aussage, so ist er nach fruchtloser Warnung dem Strafrichter zu überweisen und, wenn er auf seiner Verweigerung beharrt, mit Busse zu bestrafen.

² und ³ Unverändert.

Art. 403 ¹ Die Widerhandlung gegen ein auf Unterlassung lautendes Urteil wird auf Antrag der Gegenpartei mit Busse bestraft. In schweren Fällen kann damit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verbunden werden. Diese Strafen sind im Urteil ausdrücklich anzudrohen.

² Unverändert.

5. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB):

Ingress:

Gestützt auf Artikel 335 sowie 393 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶⁾ sowie Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)⁷⁾

Art. 2 Aufgehoben.

Art. 4 ¹ Die von den kantonalen Gerichten verhängten Bussen, Geldstrafen und Einziehungen fallen dem Kanton zu (Art. 374 Abs. 1 StGB). Vorbehalten bleibt Artikel 73 StGB.

² Über die Verwertung der eingezogenen Gegenstände trifft die Polizei- und Militärdirektion die nötigen Verfügungen; sie kann auf dem Wege freihändigen Verkaufs oder öffentlicher Versteigerung erfolgen.

Art. 5 Der Regierungsrat ist befugt, bei Widerhandlungen gegen seine Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, die er im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und der Dekrete erlässt, Busse anzudrohen.

Art. 6 «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

⁶⁾ SR 311.0

⁷⁾ SR 312.5

Antrag des Regierungsrates

Art. 7 «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

Art. 8 Aufgehoben.

Art. 9 Mit Busse wird bestraft, wer

a gewerbsmässig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen (Horoskopstellen, Traumdeuten, Kartenschlagen u. dgl.), Geisterbeschwören, Anleitung zum Schatzgraben oder auf ähnliche Weise ausbeutet oder

b sich öffentlich zur Ausübung dieser Tätigkeiten anbietet.

Art. 10 ¹ «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

Art. 11 Aufgehoben.

Art. 12 Aufgehoben.

Art. 13a Wer Waffen oder Werkzeug, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung von Tötung, Körperverletzung, Raub oder Diebstahl bestimmt sind, in Gewahrsam hat, von einem andern verwahren lässt oder einem andern überlässt, wird, wenn die Tat nicht nach andern Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft. Waffen und Werkzeuge werden eingezogen.

Art. 14 Mit Busse wird bestraft, wer

a Schlüssel, behördliche Stempel und Siegel, Firmen- oder Faksimilestempel anfertigt oder anfertigen lässt in der Absicht, sie rechtswidrig zu gebrauchen, oder,

b ohne sich über die Berechtigung des Bestellers zu vergewissern, Bestellungen für behördliche Stempel und Siegel entgegennimmt und ausführt oder ausführen lässt.

Art. 14a «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

Art. 15 Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer

a durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe stört oder

b sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, namentlich in Trunkenheit Skandal verübt.

Art. 16 Wer durch wissentlich falsche Meldung Gesundheitsfachpersonen (Ärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker) alarmiert, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission 24

Art. 7 «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

Art. 8 Aufgehoben.

Art. 9 Mit Busse wird bestraft, wer

a gewerbsmässig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen (Horoskopstellen, Traumdeuten, Kartenschlagen u. dgl.), Geisterbeschwören, Anleitung zum Schatzgraben oder auf ähnliche Weise ausbeutet oder

b sich öffentlich zur Ausübung dieser Tätigkeiten anbietet.

Art. 10 ¹ «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

Art. 11 Aufgehoben.

Art. 12 Aufgehoben.

Art. 13a Wer Waffen oder Werkzeug, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung von Tötung, Körperverletzung, Raub oder Diebstahl bestimmt sind, in Gewahrsam hat, von einem andern verwahren lässt oder einem andern überlässt, wird, wenn die Tat nicht nach andern Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft. Waffen und Werkzeuge werden eingezogen.

Art. 14 Mit Busse wird bestraft, wer

a Schlüssel, behördliche Stempel und Siegel, Firmen- oder Faksimilestempel anfertigt oder anfertigen lässt in der Absicht, sie rechtswidrig zu gebrauchen, oder,

b ohne sich über die Berechtigung des Bestellers zu vergewissern, Bestellungen für behördliche Stempel und Siegel entgegennimmt und ausführt oder ausführen lässt.

Art. 14a «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

Art. 15 Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer

a durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe stört oder

b sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, namentlich in Trunkenheit Skandal verübt.

Art. 16 Wer durch wissentlich falsche Meldung Gesundheitsfachpersonen (Ärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker) alarmiert, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Antrag des Regierungsrates

Art. 17 Wer einer Behörde oder einem ihrer Organe, die sich gehörig ausweisen, auf berechnigte Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung verweigert oder unrichtig macht, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 18 Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 19 Mit Busse wird bestraft, wer

- a ein wildes oder böserartiges Tier nicht gehörig verwahrt,
- b durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt,
- c einen Hund böswillig auf Menschen oder Tiere hetzt oder, soweit es in seiner Macht steht, nicht zurückhält.

Art. 20 Wer Personen unter 16 Jahren Schusswaffen oder Munition zum Gebrauch überlässt, ohne sie pflichtgemäss zu beaufsichtigen, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 21 Wer aus Bosheit oder Mutwillen Lätwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung anderer missbraucht, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 22 ¹«Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

Art. 23 Aufgehoben.

Art. 24 ¹Unverändert.

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist für die Behandlung folgender im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fälle verantwortlich:

1. Artikel 38: Vollzug gemeinnütziger Arbeit,
2. Artikel 59 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,
3. Artikel 60 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,
4. Artikel 62 Absätze 1 bis 3: Bedingte Entlassung, Anordnung der Probezeit, Verpflichtung zur ambulanten Behandlung, Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,
5. Artikel 62 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,
6. Artikel 62a Absatz 3: Antrag auf Rückversetzung,
7. Artikel 62a Absatz 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisung erteilt hat,
8. Artikel 62c Absatz 4: Antrag auf Verwahrung,

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission 25

Art. 17 Wer einer Behörde oder einem ihrer Organe, die sich gehörig ausweisen, auf berechnigte Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung verweigert oder unrichtig macht, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 18 Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 19 Mit Busse wird bestraft, wer

- a ein wildes oder böserartiges Tier nicht gehörig verwahrt,
- b durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt,
- c einen Hund böswillig auf Menschen oder Tiere hetzt oder, soweit es in seiner Macht steht, nicht zurückhält.

Art. 20 Wer Personen unter 16 Jahren Schusswaffen oder Munition zum Gebrauch überlässt, ohne sie pflichtgemäss zu beaufsichtigen, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 21 Wer aus Bosheit oder Mutwillen Lätwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung anderer missbraucht, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 22 ¹«Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

Art. 23 Aufgehoben.

Art. 24 ¹Unverändert.

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist für die Behandlung folgender im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fälle verantwortlich:

1. Artikel 38: Vollzug gemeinnütziger Arbeit,
2. Artikel 59 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,
3. Artikel 60 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,
4. Artikel 62 Absätze 1 bis 3: Bedingte Entlassung, Anordnung der Probezeit, Verpflichtung zur ambulanten Behandlung, Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,
5. Artikel 62 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,
6. Artikel 62a Absatz 3: Antrag auf Rückversetzung,
7. Artikel 62a Absatz 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisung erteilt hat,
8. Artikel 62c Absatz 4: Antrag auf Verwahrung,

9. Artikel 62c Absatz 5: Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde,
10. Artikel 62d: Bedingte Entlassung und Aufhebung der Massnahme,
11. Artikel 63 Absatz 3: Anordnung vorübergehender stationärer Behandlung,
12. Artikel 63 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Behandlung,
13. Artikel 63a Absätze 1 und 2: Beschluss über Fortsetzung oder Aufhebung der Behandlung,
14. Artikel 63b Absatz 3: Entscheid über den Vollzug der Freiheitsstrafe,
15. Artikel 64a Absatz 2: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,
16. Artikel 64a Absatz 3: Antrag auf Rückversetzung,
17. Artikel 64a Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4,
18. Artikel 64b: Bedingte Entlassung,
19. Artikel 86: Bedingte Entlassung,
20. Artikel 87 Absätze 1 und 2: Auferlegung der Probezeit; Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,
21. Artikel 87 Absatz 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuordnung von Weisungen.

³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist die gemäss Artikel 4 ff. des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)⁸⁾ zuständige Behörde.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 25 ¹Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist für die Ansetzung der Zahlungsfrist, Anordnung von Ratenzahlung, Fristverlängerung, Anordnung von sofortiger Bezahlung oder Sicherheitsleistung sowie der Betreibung gemäss Artikel 35 Absatz 1 bis 3 StGB verantwortlich.

² Sie ist die kantonale Koordinationsstelle im Sinne von Artikel 367 Absatz 5 StGB.

Art. 26 Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion besorgt die Aufgaben gemäss Artikel 119 Absätze 4 und 5 StGB.

Art. 27 ¹Das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen nachträglichen richterlichen Entscheide:

1. Artikel 36 Absatz 1: Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe,
2. Artikel 36 Absatz 3: Verlängerung der Zahlungsfrist, Herabsetzung des Tagessatzes, Anordnung gemeinnütziger Arbeit,
3. Artikel 39 Absatz 1: Umwandlung gemeinnütziger Arbeit in Geld- und Freiheitsstrafe,
4. Artikel 46 Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5,

⁸⁾ BSG 341.1

Strafloser
Schwanger-
schaftsabbruch.
Zuständigkeit

Nachträgliche
richterliche Ent-
scheide

9. Artikel 62c Absatz 5: Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde,
10. Artikel 62d: Bedingte Entlassung und Aufhebung der Massnahme,
11. Artikel 63 Absatz 3: Anordnung vorübergehender stationärer Behandlung,
12. Artikel 63 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Behandlung,
13. Artikel 63a Absätze 1 und 2: Beschluss über Fortsetzung oder Aufhebung der Behandlung,
14. Artikel 63b Absatz 3: Entscheid über den Vollzug der Freiheitsstrafe,
15. Artikel 64a Absatz 2: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,
16. Artikel 64a Absatz 3: Antrag auf Rückversetzung,
17. Artikel 64a Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4,
18. Artikel 64b: Bedingte Entlassung,
19. Artikel 86: Bedingte Entlassung,
20. Artikel 87 Absätze 1 und 2: Auferlegung der Probezeit; Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,
21. Artikel 87 Absatz 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuordnung von Weisungen.

³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist die gemäss Artikel 4 ff. des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)⁸⁾ zuständige Behörde.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 25 ¹Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist für die Ansetzung der Zahlungsfrist, Anordnung von Ratenzahlung, Fristverlängerung, Anordnung von sofortiger Bezahlung oder Sicherheitsleistung sowie der Betreibung gemäss Artikel 35 Absatz 1 bis 3 StGB verantwortlich.

² Sie ist die kantonale Koordinationsstelle im Sinne von Artikel 367 Absatz 5 StGB.

Art. 26 Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion besorgt die Aufgaben gemäss Artikel 119 Absätze 4 und 5 StGB.

Art. 27 ¹Das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen nachträglichen richterlichen Entscheide:

1. Artikel 36 Absatz 1: Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe,
2. Artikel 36 Absatz 3: Verlängerung der Zahlungsfrist, Herabsetzung des Tagessatzes, Anordnung gemeinnütziger Arbeit,
3. Artikel 39 Absatz 1: Umwandlung gemeinnütziger Arbeit in Geld- und Freiheitsstrafe,
4. Artikel 46 Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5,

⁸⁾ BSG 341.1

Strafloser
Schwanger-
schaftsabbruch.
Zuständigkeit

Nachträgliche
richterliche Ent-
scheide

5. Artikel 59 Absatz 4: Verlängerung der Massnahme,
6. Artikel 60 Absatz 4: Verlängerung der Massnahme,
7. Artikel 62 Absatz 4: Verlängerung der Probezeit,
8. Artikel 62a Absätze 3 und 5: Rückversetzung und Ersatzmassnahme,
9. Artikel 62a Absatz 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5, sofern das Gericht die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat,
10. Artikel 62c Absätze 2, 3, 4 und 6: Entscheid über den Aufschub des Vollzugs, Anordnung einer anderen Massnahme,
11. Artikel 63 Absatz 4: Verlängerung der ambulanten Behandlung,
12. Artikel 63a Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5, sofern das Gericht die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat,
13. Artikel 63b Absatz 4: Anrechnung der ambulanten Behandlung auf die Strafe, Aufschub des Vollzugs,
14. Artikel 63b Absatz 5: Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme,
15. Artikel 64a Absatz 2: Verlängerung der Probezeit,
16. Artikel 64a Absatz 3: Rückversetzung,
17. Artikel 65: Änderung der Sanktion,
18. Artikel 67a Absätze 3 bis 5: Einschränkung oder Aufhebung des Berufsverbotes,
19. Artikel 73 Absatz 3: Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung ausserhalb des Strafurteils,
20. Artikel 87 Absatz 3: Verlängerung der Bewährungshilfe, Verlängerung und Neuordnung der Weisungen,
21. Artikel 107 Absatz 3: Vollstreckung der Busse.

² Dasselbe Gericht bestimmt nach durchgeführtem Auslieferungsverfahren die zu vollziehende Teilstrafe für die Auslieferung.

³ Vor dem Entscheid hört das Gericht den Betroffenen an.

⁴ Behörden und ihre Organe, insbesondere die Organe der gerichtlichen Polizei und des Strafvollzuges, denen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, einen richterlichen Entscheid im Sinne dieses Artikels nach sich zu ziehen, sind verpflichtet, diese dem Gericht mitzuteilen.

Art. 28 ¹Die Einziehung gemäss den Artikeln 69 bis 72 StGB kann auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

² Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Ort der einzuziehenden Sache oder des Vermögenswertes über die Einziehung gemäss den Artikeln 69 bis 72 StGB.

5. Artikel 59 Absatz 4: Verlängerung der Massnahme,
6. Artikel 60 Absatz 4: Verlängerung der Massnahme,
7. Artikel 62 Absatz 4: Verlängerung der Probezeit,
8. Artikel 62a Absätze 3 und 5: Rückversetzung und Ersatzmassnahme,
9. Artikel 62a Absatz 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5, sofern das Gericht die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat,
10. Artikel 62c Absätze 2, 3, 4 und 6: Entscheid über den Aufschub des Vollzugs, Anordnung einer anderen Massnahme,
11. Artikel 63 Absatz 4: Verlängerung der ambulanten Behandlung,
12. Artikel 63a Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5, sofern das Gericht die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat,
13. Artikel 63b Absatz 4: Anrechnung der ambulanten Behandlung auf die Strafe, Aufschub des Vollzugs,
14. Artikel 63b Absatz 5: Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme,
15. Artikel 64a Absatz 2: Verlängerung der Probezeit,
16. Artikel 64a Absatz 3: Rückversetzung,
17. Artikel 65: Änderung der Sanktion,
18. Artikel 67a Absätze 3 bis 5: Einschränkung oder Aufhebung des Berufsverbotes,
19. Artikel 73 Absatz 3: Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung ausserhalb des Strafurteils,
20. Artikel 87 Absatz 3: Verlängerung der Bewährungshilfe, Verlängerung und Neuordnung der Weisungen,
21. Artikel 107 Absatz 3: Vollstreckung der Busse.

² Dasselbe Gericht bestimmt nach durchgeführtem Auslieferungsverfahren die zu vollziehende Teilstrafe für die Auslieferung.

³ Vor dem Entscheid hört das Gericht den Betroffenen an.

⁴ Behörden und ihre Organe, insbesondere die Organe der gerichtlichen Polizei und des Strafvollzuges, denen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, einen richterlichen Entscheid im Sinne dieses Artikels nach sich zu ziehen, sind verpflichtet, diese dem Gericht mitzuteilen.

Art. 28 ¹Die Einziehung gemäss den Artikeln 69 bis 72 StGB kann auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

² Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Ort der einzuziehenden Sache oder des Vermögenswertes über die Einziehung gemäss den Artikeln 69 bis 72 StGB.

Antrag des Regierungsrates

Friedensbürgschaft

Art. 28a (neu) Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Wohnsitz der bedrohten Person über Anträge auf Friedensbürgschaft.

Ersatzfreiheitsstrafe

Art. 28b (neu) Über Anträge von Verwaltungsbehörden auf Bestimmung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB) entscheidet das Einzelgericht. Für die örtliche Zuständigkeit ist Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)⁹⁾ sinngemäss anwendbar.

6. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992:

Art. 57 ¹ «20 000 Franken» wird ersetzt durch «50 000 Franken».

² In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 100 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

7. Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG):

Art. 33 ¹ Unverändert.

² In schweren Fällen, insbesondere bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnsucht und im Wiederholungsfall, kann auf Busse bis zu 100 000 Franken erkannt werden.

³ und ⁴ Unverändert.

8. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Art. 33 ¹ Die Strafe bei Schulversäumnis ist Busse. Bei deren Bemessung berücksichtigt das Gericht im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die versäumte Unterrichtszeit.

² und ³ Unverändert.

Art. 70 ¹ Wer ohne Bewilligung eine Privatschule führt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² Unverändert.

9. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 61 «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

⁹⁾ SR 313.0

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission 28

Friedensbürgschaft

Art. 28a (neu) Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Wohnsitz der bedrohten Person über Anträge auf Friedensbürgschaft.

Ersatzfreiheitsstrafe

Art. 28b (neu) Über Anträge von Verwaltungsbehörden auf Bestimmung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB) entscheidet das Einzelgericht. Für die örtliche Zuständigkeit ist Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)⁹⁾ sinngemäss anwendbar.

6. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992:

Art. 57 ¹ «20 000 Franken» wird ersetzt durch «50 000 Franken».

² In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 100 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

7. Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG):

Art. 33 ¹ Unverändert.

² In schweren Fällen, insbesondere bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnsucht und im Wiederholungsfall, kann auf Busse bis zu 100 000 Franken erkannt werden.

³ und ⁴ Unverändert.

8. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Art. 33 ¹ Die Strafe bei Schulversäumnis ist Busse. Bei deren Bemessung berücksichtigt das Gericht im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die versäumte Unterrichtszeit.

² und ³ Unverändert.

Art. 70 ¹ Wer ohne Bewilligung eine Privatschule führt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² Unverändert.

9. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 61 «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

⁹⁾ SR 313.0

10. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 78 «Busse oder Haft» wird durch «Busse» ersetzt.

11. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG):

Art. 28 ¹Die Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vornehmen

a unverändert;

b an Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt wurde;

c an Personen, die administrativ des Landes verwiesen werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;

d unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 32 ¹Die Polizei kann eine Person in ihre Obhut nehmen und festhalten, wenn

a bis *c* unverändert;

d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

² Unverändert.

Art. 62 ¹ und ² Unverändert.

³ «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

12. Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen:

Art. 11 «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

13. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG):

Art. 223 ¹Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 217 bis 219 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung braucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Unverändert.

Art. 224 ¹Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

10. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 78 «Busse oder Haft» wird durch «Busse» ersetzt.

11. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG):

Art. 28 ¹Die Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vornehmen

a unverändert;

b an Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt wurde;

c an Personen, die administrativ des Landes verwiesen werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;

d unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 32 ¹Die Polizei kann eine Person in ihre Obhut nehmen und festhalten, wenn

a bis *c* unverändert;

d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

² Unverändert.

Art. 62 ¹ und ² Unverändert.

³ «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

12. Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen:

Art. 11 «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

13. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG):

Art. 223 ¹Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 217 bis 219 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung braucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Unverändert.

Art. 224 ¹Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Unverändert.

14. Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe:

Art. 4 «Geldbusse» wird ersetzt durch «Busse».

15. Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal:

Art. 4 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

16. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG):

Art. 50 ¹Unverändert.

² In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht werden. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁰⁾ einzuziehen.

³ Unverändert.

17. Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenbaugesetz, SBG):

Art. 85 ¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vierten und fünften Abschnittes dieses Gesetzes, die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie gegen gestützt darauf erlassene Gemeindereglemente, Bewilligungen und Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft. Die Busse beträgt 1000 bis 40 000 Franken. In schweren Fällen und im Wiederholungsfall kann auf Busse bis zu 100 000 Franken erkannt werden.

^{2 bis 5} Unverändert.

18. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG):

Art. 55 ¹Unverändert.

² In schweren Fällen, im Wiederholungsfall und bei Gewinnsucht kann auf eine Busse bis 100 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

¹⁰⁾ SR 311.0

² Unverändert.

14. Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe:

Art. 4 «Geldbusse» wird ersetzt durch «Busse».

15. Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal:

Art. 4 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

16. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG):

Art. 50 ¹Unverändert.

² In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht werden. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁰⁾ einzuziehen.

³ Unverändert.

17. Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenbaugesetz, SBG):

Art. 85 ¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vierten und fünften Abschnittes dieses Gesetzes, die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie gegen gestützt darauf erlassene Gemeindereglemente, Bewilligungen und Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft. Die Busse beträgt 1000 bis 40 000 Franken. In schweren Fällen und im Wiederholungsfall kann auf Busse bis zu 100 000 Franken erkannt werden.

^{2 bis 5} Unverändert.

18. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG):

Art. 55 ¹Unverändert.

² In schweren Fällen, im Wiederholungsfall und bei Gewinnsucht kann auf eine Busse bis 100 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

¹⁰⁾ SR 311.0

19. Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG):

Art. 42 ¹Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

- a* Handlungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 vornimmt, ohne über die notwendige Projektierungsbewilligung zu verfügen,
- b* Bauten und Anlagen zur Nutzung öffentlichen Wassers erstellt, ändert oder betreibt, ohne über eine Konzession oder Bewilligung zu verfügen,
- c* in anderer Weise gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt.

² Unverändert.

20. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 47 Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft,

a bis d unverändert.

Art. 48 Wer anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Erlasse zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

21. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG):

Art. 57 «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

Art. 58 «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

22. Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG):

Art. 29 ¹Sofern die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich

- a* Bauten oder Anlagen erstellt, erweitert, ändert oder andere Vorkehrungen trifft, ohne über die nach diesem Gesetz dazu erforderliche Bewilligung zu verfügen (Art. 11 und 12),
- b* der zuständigen Stelle der BVE die zur Erhebung der Abwasserabgabe notwendigen Angaben nicht oder in unzutreffender Weise vermittelt (Art. 15),
- c* in anderer Weise diesem Gesetz oder dessen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

² Unverändert.

19. Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG):

Art. 42 ¹Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

- a* Handlungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 vornimmt, ohne über die notwendige Projektierungsbewilligung zu verfügen,
- b* Bauten und Anlagen zur Nutzung öffentlichen Wassers erstellt, ändert oder betreibt, ohne über eine Konzession oder Bewilligung zu verfügen,
- c* in anderer Weise gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt.

² Unverändert.

20. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 47 Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft,

a bis d unverändert.

Art. 48 Wer anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Erlasse zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

21. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG):

Art. 57 «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

Art. 58 «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

22. Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG):

Art. 29 ¹Sofern die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich

- a* Bauten oder Anlagen erstellt, erweitert, ändert oder andere Vorkehrungen trifft, ohne über die nach diesem Gesetz dazu erforderliche Bewilligung zu verfügen (Art. 11 und 12),
- b* der zuständigen Stelle der BVE die zur Erhebung der Abwasserabgabe notwendigen Angaben nicht oder in unzutreffender Weise vermittelt (Art. 15),
- c* in anderer Weise diesem Gesetz oder dessen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

² Unverändert.

23. Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luft-hygiene-gesetz):

Art. 22 ¹ «Busse oder Haft « wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

24. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerin-nen und Arbeitnehmer (KZG):

Art. 33 «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

25. Gesetz vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum:

Art. 10 ¹ Unverändert.

² In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

26. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozial-hilfegesetz, SHG):

Art. 85 «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

27. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG):

Art. 47 ¹ Unverändert.

² In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

28. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG):

Busse *Art. 49* ¹ «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

² und ³ Unverändert.

29. Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG):

Busse *Art. 46* ¹ «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

30. Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG):

Art. 60 ¹ «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

23. Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luft-hygiene-gesetz):

Art. 22 ¹ «Busse oder Haft « wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

24. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerin-nen und Arbeitnehmer (KZG):

Art. 33 «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

25. Gesetz vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum:

Art. 10 ¹ Unverändert.

² In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

26. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozial-hilfegesetz, SHG):

Art. 85 «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

27. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG):

Art. 47 ¹ Unverändert.

² In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

28. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG):

Busse *Art. 49* ¹ «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

² und ³ Unverändert.

29. Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG):

Busse *Art. 46* ¹ «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

30. Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG):

Art. 60 ¹ «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

31. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG):

Art. 29 ¹ Unverändert.

² In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

32. Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG):

Art. 32 ¹ «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

33. Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG):

Art. 49 ¹ Unverändert.

² In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

34. Lotteriegelgesetz vom 4. Mai 1993:

Art. 31 ¹ Wer ohne Bewilligung eine Tombola oder ein Lotto durchführt, wird mit Busse bestraft.

² Widerrechtliche Gewinne sind gemäss den Artikeln 70 und 71 des Strafgesetzbuches einzuziehen.

^{3 bis 5} Unverändert.

35. Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG):

Ingress:

gestützt auf Artikel 375 und 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹¹⁾

Gemeinnützige
Arbeit

Art. 15a (neu) ¹ Das Gericht kann mit Zustimmung der Verurteilten an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.

² Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen zu leisten.

¹¹⁾ SR 311.0

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission 33

31. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG):

Art. 29 ¹ Unverändert.

² In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

32. Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG):

Art. 32 ¹ «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

² Unverändert.

33. Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG):

Art. 49 ¹ Unverändert.

² In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

³ Unverändert.

34. Lotteriegelgesetz vom 4. Mai 1993:

Art. 31 ¹ Wer ohne Bewilligung eine Tombola oder ein Lotto durchführt, wird mit Busse bestraft.

² Widerrechtliche Gewinne sind gemäss den Artikeln 70 und 71 des Strafgesetzbuches einzuziehen.

^{3 bis 5} Unverändert.

35. Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG):

Ingress:

gestützt auf Artikel 375 und 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹¹⁾

Gemeinnützige
Arbeit

Art. 15a (neu) ¹ Das Gericht kann mit Zustimmung der Verurteilten an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.

² Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen zu leisten.

¹¹⁾ SR 311.0

Antrag des Regierungsrates

Halbgefangen-
schaft

Art. 15b (neu) ¹ Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr werden in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht.

² Bei der Halbgefangenschaft setzen Verurteilte ihre Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Vollzugseinrichtung fort und verbringen ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung.

Tageweiser Voll-
zug

Art. 16 ¹ Freiheitsstrafen von nicht mehr als vier Wochen können in der Form des tageweisen Vollzugs vollzogen werden.

² Beim tageweisen Vollzug wird die Strafe in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage der Verurteilten fallen.

^{3 bis 5} Aufgehoben.

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Als Vollzugsstufen gelten
a und *b* unverändert,
c aufgehoben,
d und *e* unverändert.

Arbeits- und
Wohnexternat

Art. 35 ¹ Das Arbeitsexternat wird nach Verbüßung eines Teils des Freiheitsentzuges gewährt, bei Strafen in der Regel mindestens der Hälfte der Strafe, wenn nicht zu erwarten ist, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht.

² Im Arbeitsexternat arbeitet die eingewiesene Person ausserhalb der Vollzugsinstitution und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Im Wohn- und Arbeitsexternat wohnt und arbeitet die verurteilte Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung, untersteht aber weiterhin der Einweisungs- und Vollzugsbehörde.

³ Die Betreuung im Wohn- und Arbeitsexternat wird durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion sichergestellt.

⁴ Über die Anordnung und den Widerruf entscheidet die zuständige Einweisungs- und Vollzugsbehörde. Artikel 27 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 36 Aufgehoben.

Art. 62 ¹ «Artikel 43 oder Artikel 44 StGB» wird ersetzt durch «Artikel 59, Artikel 60 oder Artikel 64 StGB».

^{2 und 3} Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission 34

Halbgefangen-
schaft

Art. 15b (neu) ¹ Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr werden in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht.

² Bei der Halbgefangenschaft setzen Verurteilte ihre Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Vollzugseinrichtung fort und verbringen ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung.

Tageweiser Voll-
zug

Art. 16 ¹ Freiheitsstrafen von nicht mehr als vier Wochen können in der Form des tageweisen Vollzugs vollzogen werden.

² Beim tageweisen Vollzug wird die Strafe in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage der Verurteilten fallen.

^{3 bis 5} Aufgehoben.

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Als Vollzugsstufen gelten
a und *b* unverändert,
c aufgehoben,
d und *e* unverändert.

Arbeits- und
Wohnexternat

Art. 35 ¹ Das Arbeitsexternat wird nach Verbüßung eines Teils des Freiheitsentzuges gewährt, bei Strafen in der Regel mindestens der Hälfte der Strafe, wenn nicht zu erwarten ist, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht.

² Im Arbeitsexternat arbeitet die eingewiesene Person ausserhalb der Vollzugsinstitution und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Im Wohn- und Arbeitsexternat wohnt und arbeitet die verurteilte Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung, untersteht aber weiterhin der Einweisungs- und Vollzugsbehörde.

³ Die Betreuung im Wohn- und Arbeitsexternat wird durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion sichergestellt.

⁴ Über die Anordnung und den Widerruf entscheidet die zuständige Einweisungs- und Vollzugsbehörde. Artikel 27 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 36 Aufgehoben.

Art. 62 ¹ «Artikel 43 oder Artikel 44 StGB» wird ersetzt durch «Artikel 59, Artikel 60 oder Artikel 64 StGB».

^{2 und 3} Unverändert.

III.

Die Einführungsverordnung vom 23. Juni 2003 zur Änderung vom 21. März 2003 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Verantwortlichkeit des Unternehmens) (BSG 311.111) wird aufgehoben.

IV.

Übergangsbestimmungen zur Änderung des EG StGB

Das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat, nimmt innerhalb von zwölf Monaten seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Überprüfung der nach altem Recht angeordneten Verwahrungen vor (VI Ziff. 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. 12. 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 4. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Art. 89 Die ausserordentlichen Kosten während der Untersuchungshaft werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt. Sie werden vom Kanton vorfinanziert. Das zur Gewährung der Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gemäss Sozialhilfegesetz und übernimmt das Inkasso.

III.

Die Einführungsverordnung vom 23. Juni 2003 zur Änderung vom 21. März 2003 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Verantwortlichkeit des Unternehmens) (BSG 311.111) wird aufgehoben.

IV.

Übergangsbestimmungen zur Änderung des EG StGB

Das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat, nimmt innerhalb von zwölf Monaten seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Überprüfung der nach altem Recht angeordneten Verwahrungen vor (VI Ziff. 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. 12. 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Oktober 2004

Im Namen der Justizkommission
Der Präsident: *Renggli*



Gesetz über das Strafverfahren (StrV) (Änderung)

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Gesetz
über das Strafverfahren (StrV);
Änderung**

1. Ausgangslage

Am 13. Dezember 2002 haben die eidgenössischen Räte einen neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches beschlossen. Dies bedingt, dass die Kantone ihre Gesetzgebung dem neuen Strafrecht anpassen.

Der Schwerpunkt der Revision liegt beim Sanktionenrecht. Daraus ergibt sich denn auch der hauptsächlichste Handlungsbedarf. Bei den Freiheitsstrafen wird nicht mehr zwischen Zuchthaus, Gefängnis und Haft unterschieden. Das Gesetz spricht nur noch von Freiheitsstrafen. Kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sind nur noch ausnahmsweise möglich. Bei Verbrechen und Vergehen wird die Busse durch die Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ersetzt. Sie soll weitgehend zusammen mit der gemeinnützigen Arbeit die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten verdrängen, kann aber auch statt Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Monaten ausgesprochen werden. Die gemeinnützige Arbeit bis zu 180 Tagessätzen à vier Stunden wird als eine vom Gericht zu verhängende Strafe eingeführt. Alle drei Strafarten (Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe) können bedingt ausgesprochen werden. Die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug sind teilweise neu umschrieben. Neu ist für alle Strafarten auch der teilbedingte Vollzug (sursis partiel) möglich.

Durch diese Änderungen der Bundesgesetzgebung werden zahlreiche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung nötig. Zum einen ist die Anpassung des Verfahrensrechts erforderlich, zum andern sind aber auch sämtliche Strafbestimmungen in der besonderen Gesetzgebung anzupassen, und zwar überall dort, wo Strafen angedroht werden, die nicht mehr im Bundesgesetz vorgesehen sind. Die Anpassungen der kantonalen Gesetze erfolgen mit dieser Vorlage.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Anpassung an die neue Nummerierung der Artikel des Strafgesetzbuches (StGB).

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3:

wird aufgehoben durch den gleich lautenden (materiellen) Opportunitätsgrund in Art. 52 StGB, der künftig prozessrechtlich über die neue Ziffer 4 (Verweis auf das Bundesrecht) zur Anwendung kommt.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4:

Ein expliziter Verweis auf das neue bundesrechtliche Opportunitätsprinzip erscheint sinnvoll.

Art. 6 Ziff. 1:

Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

Art. 6 Ziff. 2:

Anpassung an die Bundesstrafrechtspflege (BStP) in der Fassung der so genannten Effizienzvorlage.

Art. 7 Abs. 1:

Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

Art. 9 und 11:

Anpassung an die neue Nummerierung im StGB und an die Neuerungen im Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht (Strafgerichtsgesetz; SGG¹⁾). Ersatz von Art. 264 durch Art. 279 BStP).

Art. 12 Abs. 1:

Anpassung an das Bundesrecht.

Art. 12a (neu):

Mit der Einfügung dieses Artikels ist sichergestellt, dass die Verhandlungen betreffend die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden zwischen dem Kanton Bern und den Bundesbehörden, namentlich der Bundesanwaltschaft, regelmässig über die Generalprokuratur laufen und kein Wildwuchs im Verhältnis zum Bund entsteht. Insbesondere ist damit auch klargestellt, dass seitens des Kantons Bern ausschliesslich die Generalprokuratur Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts einreichen kann.

Art. 13, 15, 18, 21:

Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

Art. 29

Ziff. 1: Neue Straftaten im Allgemeinen Teil StGB erfordern Anpassungen bei der Zuständigkeit des Einzelgerichts. Da die Geldstrafe immer weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe entspricht, ist die Zuständigkeit des Einzelgerichts logisch. Die gemeinnützige Arbeit wird nicht genannt, denn die Strafandrohung im Besonderen Teil StGB lautet nie auf gemeinnützige Arbeit. Ein besonderes Problem stellt die Gesamtstrafe dar. Dieses muss geregelt werden, ansonsten sich die heutige Widerrufskompetenz erheblich reduziert. Mit dem Vorschlag wird dem Einzelgericht die Möglichkeit genommen, nach dem bisherigen Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 StGB zu verwahren. Die neue Verwahrung von psychisch Kranken setzt aber eine sehr schwere Anlasstat voraus, sodass die Zuständigkeit des Kreisgerichtes gerechtfertigt scheint.

Ziff. 2: Seit jeher besteht in Ziffer 2 eine redaktionelle Lücke betreffend die Zuständigkeit für die Verwahrung. Es kann die Gelegenheit genutzt werden, diese Lücke zu füllen, selbst wenn dadurch bisher in der Praxis keine Probleme entstanden sind.

Ziff. 6: Bei der sich nun bietenden Gelegenheit wird die Einführungsverordnung vom 23. Juni 2003 zur Änderung vom 21. März 2003 des Schweizerischen Strafge-

¹⁾ SR 173.71

setzungsbuch (Verantwortlichkeit des Unternehmens)²⁾ in das ordentliche Recht überführt. Ziffer 5 von Artikel 29 überführt die Bestimmungen von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Einführungsverordnung.

Art. 30:

Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

Art. 51 Abs. 2:

Anpassung an das neue Sanktionensystem. Auf die ausdrückliche Nennung der Gesamtstrafe kann verzichtet werden. Es handelt sich in der Praxis um eher seltene Fälle, die nicht unbedingt nach einer einheitlichen Regelung rufen. Dort wo die amtliche Verteidigung angezeigt scheint, lässt sich die richtige Lösung über die Freiheitsstrafe finden. Im Übrigen kommt Absatz 3 subsidiär zur Anwendung.

Art. 70 Abs. 2:

Das neue Jugendstrafrecht macht keinen Unterschied mehr zwischen Kindern und Jugendlichen. Es kennt nur noch jugendliche Personen (ab zehn Jahren).

Art. 118:

Das neue Medienstrafrecht lässt für kantonale Vorschriften keinen Raum mehr. Dennoch wurde Art. 118 nicht einfach aufgehoben, weil es in den Artikeln 115 ff. um Verweigerungsgründe mit einer Schnittstelle zum StGB geht, sodass Vollständigkeit anzustreben ist. Ferner verweist Artikel 141 Absatz 1 Ziffer 2 StrV auf die Artikel 115 bis 118.

Art. 139a:

Damit werden die Bestimmungen von Artikel 4 der Einführungsverordnung vom 23. Juni 2003 zur Änderung vom 21. März 2003 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ins ordentliche Recht überführt.

Art. 142

Ziff. 2: Es handelt sich um die Anpassung an das neue Einziehungsrecht und die neue Nummerierung des StGB.

Ziff. 3: Das neue Einziehungsrecht spricht nicht mehr vom Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen, weshalb Ziffer 3 aufgehoben werden kann.

Art. 144 Abs. 2:

Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

Art. 161 Abs. 1:

Anpassung an die neue Terminologie. «Zurechnungsfähigkeit» wird in der neuen Terminologie durch «Schuldfähigkeit» ersetzt.

Art. 178 Abs. 3:

Die Sicherheit kann und soll auch der Begleichung von Geldstrafen dienen. Gemäss Praxis der Anklagekammer kann die Sicherheit nach heutigem Wortlaut nicht für die Kosten der amtlichen Verteidigung verwendet werden. Dieser Mangel

wird dadurch geheilt, dass im Gesetzestext ausdrücklich die Kosten der amtlichen Verteidigung erwähnt werden. Schliesslich soll die Sicherheit sinnvollerweise auch für Ersatzforderungen des Staats in Anspruch genommen werden können.

Art. 197:

Der vorzeitige Straf- und Massnahmenantritt ist nun auch Gegenstand des StGB. Artikel 75 Absatz 2 StGB betrifft den Straf-, Artikel 58 Absatz 1 StGB den Massnahmenantritt. Artikel 75 Absatz 2 StGB setzt aber die Wahrscheinlichkeit einer unbedingten Freiheitsstrafe voraus. Eine Übernahme dieses Erfordernisses in das Strafverfahren scheint entbehrlich. Schliesslich gibt es neu auch den vorzeitigen Antritt einer ambulanten Massnahme (Art. 58 Abs. 1 StGB, der ausdrücklich auf Art. 63 StGB verweist). Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion (Einweisungs- und Vollzugsbehörde) bestimmt einzelfallgerecht, in welcher Vollzugsinstitution eine Strafe oder Massnahme zu vollziehen ist. Macht die Verfahrensleitung von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch, so entscheidet die Einweisungs- und Vollzugsbehörde über den Vollzugsort, nachdem sie mit der verfahrensleitenden Behörde Rücksprache genommen hat. Der letzte Satz von Absatz 1 hat deklaratorischen Charakter. Es soll damit klargestellt werden, dass die Vollzugsbehörde für die Bestimmung des Vollzugsortes zuständig ist.

Art. 218 Abs. 4:

Anpassung an die neue Terminologie (Schuldfähigkeit statt Zurechnungsfähigkeit).

Art. 219, 231:

Der Terminus «Zuchthaus» existiert nicht mehr.

Art. 233a:

Hiermit werden die Bestimmungen von Artikel 2 Absätze 1 bis 3 der Einführungsverordnung vom 23. Juni 2003 zur Änderung vom 21. März 2003 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ins ordentliche Recht überführt.

Art. 250 Abs. 3:

Anpassung an die neue Terminologie (Schuldfähigkeit statt Zurechnungsfähigkeit).

Art. 262 Abs. 1:

Der «Verweis» fällt weg, da er im neuen AT StGB nicht mehr vorgesehen ist. Bisher gab es ihn nur in Artikel 87 und 95 StGB; das ganze Kinder- und Jugendstrafrecht wird neu ausgelagert und im Jugendstrafrecht geregelt, welches eigene Bestimmungen zum Strafmandat enthält.

Bezüglich der Geldstrafe ist die Zahl 30 nötig, da «Monat» als Begriff systemfremd wäre.

Die Kumulation Geldstrafe und Freiheitsstrafe ist nicht mehr möglich. Gemäss Artikel 42 Absatz 4 StGB wäre die Verbindung bedingte Freiheitsstrafe mit bedingter oder unbedingter Geldstrafe vorgesehen, doch da die Freiheitsstrafe mindestens sechs Monate betragen muss, kommt sie beim Strafmandat nicht zum Tragen.

²⁾ BSG 311.111

Die Freiheitsstrafe nach Artikel 41 StGB ist nur noch ausnahmsweise für kurze und unbedingte Strafen möglich (unbedingt wird im Gesetz nicht genannt, da die kurze Freiheitsstrafe immer unbedingt ist). Deshalb ist sie systematisch nicht vor der Geldstrafe zu nennen.

Die gemeinnützige Arbeit wird nicht genannt, denn die Strafandrohung im Besonderen Teil StGB lautet nie auf gemeinnützige Arbeit. Sie ist aber auch im Strafmandat möglich, ist somit subsidiär und hier ebenfalls gemeint.

Die Ersatzfreiheitsstrafe im Übertretungsstrafrecht (Art. 106 Abs. 2 StGB) kann im Strafmandatsverfahren nur bis zu einem Monat ausgesprochen werden.

Art. 262 Abs. 2:

Anpassung an die neue Nummerierung StGB.

Art. 263 Ziff. 2:

Die Änderung ist nur redaktioneller Art. Die «Freiheitsstrafe» kann weggelassen werden; es ist keine Konkretisierung nötig.

Art. 265 Abs. 2:

Artikel 41 Absatz 2 StGB schreibt nunmehr eine solche Begründung zwingend vor. Daneben soll kurz begründet werden, wie die Bemessung bzw. die Festsetzung des Tagessatzes erfolgte.

Art. 265a:

Die gemeinnützige Arbeit erhält mit dem neuen AT StGB eine gewichtigere Stellung. Sie wird neben der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe zur eigenständigen Hauptstrafe. Es rechtfertigt sich deshalb, sie in einem eigenen Artikel zu regeln. Tendenziell sollte die gemeinnützige Arbeit im Bagatellbereich nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Untersuchungsbehörde kann im Strafmandatsverfahren nur auf gemeinnützige Arbeit bis zu 120 Stunden erkennen, denn die Obergrenze von 720 Stunden für gemeinnützige Arbeit gemäss Artikel 37 Absatz 1 StGB entspricht einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten und liegt somit über der Kompetenzgrenze des Strafmandatsrichters.

Art. 267:

Für Übertretungen sind nur noch Bussen vorgesehen, weshalb die bisherige Formulierung ein Pleonasmus wäre. Erkennt der Untersuchungsrichter in einem Strafmandat an Stelle von Busse auf gemeinnützige Arbeit (vgl. Art. 265a), so ist das unwidersprochene Strafmandat mit Ausnahme derjenigen für blosse Übertretungen der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Art. 299:

Anpassung an die neue Terminologie.

Art. 309 Abs. 3:

Anpassung an die neue Terminologie. Eine weitere Änderung ergibt sich aus dem Umstand, dass es die «sichernde Massnahme» nicht mehr gibt. Da bei Schuldunfähigen gemäss Art. 19 Abs. 3 Massnahmen nach Art. 59–61, 63, 64, 67 und 67b getroffen werden können, andere jedoch nicht (z. B. Art. 66), ist eine Präzisierung nötig.

Art. 311

Ziff. 2: Es handelt sich um eine Anpassung an das neue Sanktionensystem. Unter den Begriff «Massnahmen» fallen auch Einziehungen usw. Dies sind aber keine Sanktionen, weshalb eine Präzisierung in Klammern sinnvoll scheint.

Ziff. 4: Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

Art. 317:

Bei der Neuregelung des Widerrufs haben die Widerrufsgründe nur noch symptomatische Bedeutung. Dass der Täter während der Probezeit ein neues Verbrechen oder Vergehen begeht oder dass er sich der Bewährungshilfe entzieht bzw. gegen Weisungen verstösst, führt nur dann zum Widerruf, wenn damit eine negative Prognose verbunden ist. Das wirft die Frage auf, ob bereits die Einleitung des Widerrufsverfahrens von der Prognosefrage abhängig gemacht werden könnte. Dies ist jedoch klar zu verneinen. Ein Widerrufsverfahren ist immer einzuleiten, wenn der Täter während der Probezeit ein neues Verbrechen oder Vergehen begeht bzw. sich der Bewährungshilfe entzieht oder gegen Weisungen verstösst. Die Prognosefrage ist also nicht quasi vorfrageweise, sondern im formalisierten Verfahren zu prüfen. Davon ausgehend können die alten Randtitel beibehalten werden.

Beim Widerrufsgrund des neuen Verbrechens oder Vergehens in Verbindung mit einer negativen Prognose kann das Gericht die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1). Diese Bestimmung wirft einige Probleme auf:

Das bernische System mit der strikten Trennung von Haupt- und Widerrufsurteil ist nicht zugeschnitten auf das neue mögliche Ausfällen einer Gesamtstrafe. Vielmehr sollten in solchen Fällen Haupt- und Widerrufsverfahren gemeinsam durchgeführt werden können. Die gemeinsame Durchführung von Haupt- und Widerrufsverfahren ist in andern Kantonen schon heute bekannt. Auch in der bernischen Praxis wird das so gehandhabt, wenn es sinnvoll ist wie z. B. in den so genannten «Mischrechnungsfällen», wo die strikte Trennung unbefriedigend und künstlich wirkt. Wird seitens des Angeschuldigten in Bezug auf die neue Tat Freispruch verlangt, kann in Fällen, wo Eventualstandpunkte nicht zumutbar erscheinen, der Weg des Schuldinterlokutes gewählt werden. Das Problem ist auch entschärft dadurch, dass die gemeinsame Durchführung von Haupt- und Widerrufsverfahren als «Kann»-Bestimmung ausgestaltet wird, sodass auch der Weg über den Schuldinterlokut umgangen werden kann.

Wenn Haupt- und Widerrufsverfahren generell nicht mehr getrennt durchgeführt werden dürften, würde die sinnvolle und prozessökonomische Revision von Artikel 263 StrV wieder hinfällig. Ausserdem kommt es vor, dass dem Gericht im Urteilszeitpunkt nicht bekannt ist, dass noch ein Widerrufsverfahren für eine andere Tat durchgeführt werden muss. In diesen Fällen muss es selbstverständlich möglich sein, das Widerrufsverfahren später getrennt durchzuführen. Es ist deshalb gesetzgeberisch eine möglichst flexible Lösung zu wählen. Fraglich ist allerdings, wie in den getrennt geführten Widerrufsverfahren vorzugehen ist, wenn ein Gericht zum Schluss kommt, dass eine Gesamtstrafe zu bilden wäre, oder wenn die

Parteien rechtsmittelweise eine Gesamtstrafe erwirken wollen, was ihnen von Bundesrechts wegen ermöglicht werden muss. Hier könnte man mit Artikel 49 Absatz 2 StGB operieren, denn Artikel 46 Absatz 1 verweist generell auf die sinngemässe Anwendbarkeit von Artikel 49 und in Artikel 49 Absatz 3 StGB wird der Begriff «Gesamtstrafe» sowohl für Absatz 1 als auch für Absatz 2 verwendet. Das ist zwar juristisch nicht über alle Zweifel erhaben, aber offensichtlich der Wille des Gesetzgebers.

Art. 318:

Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

Art. 334 Abs. 3:

Freiheitsstrafen gibt es bei Übertretungen nicht mehr, weshalb der Hinweis darauf im Gesetzestext zu entfernen ist.

Art. 338 Abs. 2 Ziff. 3:

Die Nebenstrafen *Amtsunfähigkeit, Entziehung der elterlichen Gewalt, Vormundschaft, Landesverweisung und Wirtshausverbot* existieren im neuen Recht nicht mehr. Die Nebenstrafe des Verbotes einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben, heisst jetzt «*Berufsverbot*» und wird neu unter dem Titel «*andere Massnahmen*» geführt. Ziffer 3 entfällt folglich und die jetzige Ziffer 4 wird neu zu «die Anordnung von Massnahmen» umformuliert. Es besteht kein Grund, die Massnahmen einzeln aufzulisten; der Begriff «Massnahmen» stellt hinreichend klar, dass sämtliche Massnahmen darunter fallen.

Art. 338 Abs. 2 Ziff. 4:

Aus Verständnisgründen werden die «Massnahmen» zusätzlich mit den Bestimmungen des StGB umschrieben, denn die vorherigen Nebenstrafen, die jetzt teilweise als «andere Massnahmen» gesetzlich vermerkt sind, könnten vergessen werden.

Art. 352:

Anpassung an die neue Nummerierung des StGB. Gleichzeitig wird neu das Berufsverbot erfasst, welches von der Nebenstrafe zur «anderen Massnahme» mutiert ist. Neu wird zudem das neu eingeführte Fahrverbot erfasst. Das schriftliche Verfahren sollte bei sämtlichen «anderen Massnahmen» möglich sein, zumal die Anordnung des schriftlichen Verfahrens fakultativ ist und folglich das mündliche Verfahren durchgeführt werden kann, wenn das schriftliche Verfahren als nicht geeignet erscheint.

Art. 358 Abs. 2:

Das Berufsverbot als Nebenstrafe unterliegt nach geltendem Recht via «schärfere Bestrafung» dem Verbot der reformatio in pejus. Dies muss auch unter dem neuen Recht als andere Massnahme gelten. Mit der Formulierung des geltenden Rechts sind die jetzigen «ändern Massnahmen» der Friedensbürgschaft, der Einziehung und der Veröffentlichung eines Urteils nicht erfasst, womit die Anordnung einer dieser Massnahmen in oberer Instanz nicht gegen das Verbot der reformatio in pe-

jus verstossen würde. Es ist nun zu entscheiden, ob auch das Berufsverbot und das Fahrverbot nicht erfasst werden sollen. Das wäre problematisch, weil das Berufsverbot nach geltendem Recht via «schärfere Bestrafung» dem Verbot unterliegt und weil das Fahrverbot eine einschneidende Massnahme ist. Es erscheint somit sachgerecht, sämtliche Massnahmen dem Verschlechterungsverbot zu unterstellen, auch wenn damit weiter gegangen wird als im geltenden Recht. Sollte der Gesetzgeber diesem Antrag nicht folgen können, müsste im Gesetz eine Auflistung der Massnahmen gemacht werden, die dem Schlechterstellungsverbot nicht unterstellt werden sollen.

Art. 390 Abs. 4:

Anpassung an die neue Terminologie («Schuldunfähige» statt «Zurechnungsunfähige»).

Art. 410 Absätze 1 und 2:

werden durch das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG), das am 1. Juli 2004 in Kraft treten wird, geändert (indirekte Änderung). Mit der Einfügung eines Absatzes 3 wird eine langjährige Praxis der Gerichte im Gesetz verankert. Es hat sich gezeigt, dass andernfalls in vielen Fällen die Verurteilten noch während Monaten in Regionalgefängnissen verbleiben. Es ist eine Tatsache, dass in diesen Fällen zudem die Gefahr des «Übersitzens» mit Entschädigungsfolge besteht oder dass – wenn das Urteil dann rechtskräftig wird – eine Entlassung ohne genügende Entlassungsvorbereitungen vorgenommen werden muss, was unter dem Gesichtspunkt der Rückfallsprävention nicht akzeptabel ist. Es muss Ziel sein, die Verurteilten, die durch das Gericht in Haft belassen werden, so rasch als möglich in eine Straf- oder Massnahmenvollzugsinstitution einzuweisen und deren Vollzugsdaten zu kennen. Personen, die zu ambulanten Massnahmen verurteilt worden sind, sollten die Behandlung so rasch wie möglich aufnehmen können. Es ist in allen unter Artikel 410 Absatz 3 erwähnten Fällen Sache der Vollzugsbehörde, die notwendigen Abklärungen zu treffen und Bestätigungen einzuholen, damit eine rasche rechtmässige Einweisung in eine Vollzugsinstitution erfolgen kann.

Art. 429 Abs. 1 bis 3:

In den Absätzen 1 und 2 ist die Auflistung mit den «Geldstrafen» zu ergänzen. Es genügt, den Begriff Geldstrafen zu verwenden, weil es sich von selbst versteht, dass nur unbedingte bzw. widerrufene Geldstrafen zum Inkasso gelangen. Mit der Änderung in Absatz 3 erfolgt eine Anpassung an die Vollzugsbestimmungen im StGB.

Art. 432:

Der Randtitel ist anzupassen, da es keine Nebenstrafen mehr gibt.

In den Ziffern 1 und 3 erfolgt die Anpassung an die neue Nummerierung im StGB und bei Ziffer 3 zudem die Anpassung an den neuen Randtitel des Berufsverbotes.

Die Ziffern 2 und 4 sind aufzuheben, da es die Landesverweisung und die Amtsunfähigkeit nicht mehr gibt.

Art. 434 Abs. 1:

Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

Art. 435 Abs. 1:

Der Grosse Rat soll sich nicht mit Bagatellbussen befassen. Es ist bei den Geldstrafen nach dem gleichen Grundsatz vorzugehen. Aus dieser Überlegung ist Ziffer 1 zu ergänzen, sodass die Zuständigkeit des Regierungsrates auch bei Geldstrafen bis zu zehn Tagessätzen gegeben ist. Gleichzeitig wird die Gelegenheit wahrgenommen, die Kompetenz des Regierungsrates bei Bussen auf 1000 Franken zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich angesichts der seit der Bestimmung der regierungsrätlichen Kompetenz von 500 Franken erfolgten Teuerung.

Art. 437 Abs. 2:

Anpassung an das neue Sanktionensystem. Materiell erfolgt insofern eine Änderung, als an Stelle der Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten die kurze Freiheitsstrafe aufgelistet wird. Eine Unterscheidung bei der aufschiebenden Wirkung zwischen einer unbedingten Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten und einer solchen zwischen drei und sechs Monaten macht keinen Sinn. Sie werden mit dem Vorschlag gleich behandelt.

Art. 438 Abs. 1:

Die Verwendung des Begriffs «Strafen» an Stelle der Auflistung der einzelnen Strafarten vereinfacht den Gesetzestext. Damit das Berufsverbot, welches zu den Nebenstrafen – die es nicht mehr gibt – gehörte, nicht entfällt, ist es im Gesetzestext ausdrücklich zu erwähnen. Ebenso ist das neue Fahrverbot zu nennen. Es drängt sich eine Gleichbehandlung mit dem Berufsverbot auf, da der Eingriff als gleich schwer zu bewerten ist.

Änderung von Gesetzen.

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR):

Art. 82, Abs. 1, 86 Abs. 1, 87, 88 Abs. 1:

Die Vorlage wird zum Anlass genommen, die Terminologie an die Kantonsverfassung anzupassen. In diesen Artikeln wird noch von «*Staat*» an Stelle des heute üblichen «*Kanton*» gesprochen.

Art. 96 Abs. 1:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Auf eine Änderung betreffend den Begriff «Staatsbeamte» wird in dieser Vorlage nicht eingegangen, weil nicht isoliert in einem Artikel des GPR der Begriff «Beamter» geändert werden darf, ansonsten neue Unstimmigkeiten in anderen Erlassen entstehen würden.

2. Gesetz vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher (FG):

Art. 45:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Indem der Gesetzestext nur noch von Busse spricht, erfolgt de facto eine Erhöhung der maximalen Busse auf 10 000 Franken. Dies scheint angesichts des Wegfalles der Haftstrafe als angemessen.

3. Notariatsgesetz vom 28. August 1980:

Art. 45:

Eine Angleichung der Busse bei den Notaren an diejenige der Fürsprecher erscheint als angemessen.

4. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO):

Art. 250 Abs. 1:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Die Erhöhung der Busse auf 10 000 Franken entspricht der Lösung im Strafverfahren (Art. 121 Abs. 2 StrV i.V. m. Art. 292 StGB).

Art. 403 Abs. 1:

Es gibt keine Haft- und keine Gefängnisstrafen mehr, nur noch Freiheitsstrafen. Somit erfolgt eine Anpassung an die neue Nomenklatur. Damit zufolge der Neuformulierung von Artikel 250 Absatz 1 die Zeugnisverweigerung nicht schwerer bestraft wird als die Widerhandlung auf ein auf Unterlassung lautendes Urteil, wird in Artikel 403 Absatz 1 die Höchstbusse ebenfalls auf 10 000 Franken erhöht.

5. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB):

Ingress:

Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

Art. 2:

Mit Absatz 1 wollte der Kanton ursprünglich gegenüber dem Bund klarstellen, dass die eigenen Strafbestimmungen in Kraft blieben. Dies ist heute unbestritten und bedarf keiner Erwähnung mehr.

Unterdessen ist nicht nur Gefängnis, sondern auch Haft als kantonale Strafe abgeschafft. Eine Bestimmung analog zu Absatz 2 scheint entbehrlich.

Art. 4:

Anpassung an die neue Nummerierung des StGB und an die neue Terminologie. Neu hinzu kommen ferner die Geldstrafen.

Art. 5, 6, 7, 9, 10:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. In den Fällen, wo bisher auch Haftstrafen angedroht wurden, scheint es angemessen, diese Strafe durch die Busse bis zu 10 000 Franken zu ersetzen.

Die Absatzgliederung der Artikel 9, 14, 15, 16, 19 und 20 ist ungewöhnlich. Die Gelegenheit wird genutzt, den Aufbau dieser Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen mit den Vorgaben der Rechtsetzungsrichtlinien.

Art. 8:

Art. 258 StGB wurde per 1. Januar 1995 geändert und bedroht mit Verbrechenstrafe, wer die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr in

Schrecken versetzt. Da das Bundesrecht nur die Vorsatztat mit Strafe bedroht, darf der Kanton die fahrlässige Begehung nicht unter Strafe stellen. Neben der bundesrechtlichen Bestimmung hat Artikel 8 somit keinen Raum mehr.

Art. 11:

Das gleiche Verhalten (Verheimlichen der Niederkunft) ist von Artikel 183 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2 Zivilstandsverordnung (ZStV)³⁾ bedroht. Die Diskriminierung der ledigen Mutter ist verfassungswidrig. Die Bestimmung, die ohnehin ohne praktische Bedeutung ist, muss aufgehoben werden.

Art. 12:

Das gleiche Verhalten (Beseitigung einer Leiche) wird durch Artikel 76 und 77 ZStV verboten. Es besteht eine Anzeigepflicht. Strafbewehrt ist zwar nur die Meldepflicht bezüglich bekannter Toten. Nachdem jedoch Artikel 77 ZStV auch eine Meldepflicht für unbekannte beinhaltet, die Zuwiderhandlung aber nicht mit Strafe bedroht ist, besteht kein Raum mehr für kantonales Übertretungsstrafrecht. Die ZStV ist ein ausführlicher Erlass mit einem geschlossenen System von Normen. Es ist von einem qualifizierten Schweigen zum Fall der unbekannten Toten auszugehen, sodass der praktisch bedeutungslose Tatbestand aufzuheben ist.

Art. 13a:

Zur Strafandrohung vgl. Bemerkungen zu den Artikeln 5 bis 12. Soweit es um Waffen geht, geht Artikel 260^{quater} StGB vor. Die Landesverweisung ist als Nebenstrafe abgeschafft.

Art. 14, 14a:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. In den Fällen, wo bisher auch Haftstrafen angedroht wurden, scheint es angemessen, diese Strafe durch die Busse bis zu 10 000 Franken zu ersetzen.

Art 15:

Es scheint angemessen, die Strafandrohung von acht Tagen Haft und/oder 100 Franken Busse durch eine höhere Busse zu ersetzen.

Die Massnahme nach Artikel 60 StGB ist rechtlich möglich (vgl. Art. 105 Abs. 3 StGB), aber eher unrealistisch; in diesen Fällen wird man den Weg der fürsorglichen Freiheitsentziehung (FFE) beschreiten. Deshalb werden die Bestimmungen des ehemaligen Absatzes 4 aufgehoben.

Art. 16:

Der Artikel wird neu formuliert, da der derzeitige Absatz 1 neben Artikel 128^{bis} StGB keinen Platz mehr hat. Dies gilt allerdings nicht für den heutigen Absatz 2, der deshalb beibehalten, mit der neuen Strafandrohung versehen und in einem einzigen Absatz Platz finden soll.

Art. 17, 18, 19:

Vgl. Kommentar zu Artikel 14.

Art. 20:

Absatz 1 hat neben dem Waffengesetz keinen Raum mehr und muss aufgehoben werden. Absatz 2 hingegen wird vom Waffengesetz nicht ersetzt. Da dieses Raum lässt für ergänzende Bestimmungen der Kantone, ist Absatz 2 beizubehalten, mit der neuen Strafandrohung zu versehen und als einziger Absatz entsprechend den Rechtssetzungsrichtlinien neu zu gestalten.

Art. 21:

Vgl. Kommentar zu Artikel 14.

Art. 22:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

Art. 23:

Die heutige Bestimmung von Artikel 23 ist bundesrechtswidrig und muss aufgehoben werden. Artikel 335 Ziffer 1 Buchstabe *a* und 335 Absatz 1 StGB überlassen den Kantonen das Übertretungsstrafrecht nur insoweit, als das Bundesrecht nicht bereits durch ein geschlossenes System von Normen eine Materie regelt. Die ältere Rechtsprechung zum Holz- und Feldfrevel, die auf Grund historischer Auslegungsansätze die Berechtigung dieses Tatbestandes zulies, wird in der Lehre kritisiert. Dazu kommt, dass das Bundesrecht revidiert wurde und nun alle geringfügigen Vermögensdelikte (nicht nur die aus Not, Leichtsinn oder Befriedigung eines Gelüstes begangenen) als Übertretung und Antragsdelikt privilegiert. Klar bundesrechtswidrig ist Absatz 3, der die Bestrafung wegen Diebstahls erfordert, obwohl das Bundesrecht in vielen dieser Fälle ein geringfügiges Vermögensdelikt annimmt. Die Bestimmung ist zudem praktisch bedeutungslos geworden.

Art. 24 Abs. 2:

Von Bundesrechtswegen sind drei Kategorien von Zuständigkeiten (Gericht, Vollzugsbehörde und zuständige Behörde) vorgesehen. Die Aufteilung der Kategorie «zuständige Behörde» erfolgte hier nach dem Kriterium gerichtliche Aufgabe-Vollzugsaufgabe. Die Aufzählung ist sehr umfangreich. Mit einer Gliederung nach Buchstaben besteht nur noch sehr wenig Spielraum für spätere Ergänzungen, weshalb auf eine Gliederung mit Ordinalzahlen umgestellt wird.

Art. 24 Abs. 3:

Das Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz (SMVG) umschreibt die Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterin und des Regierungsstatthalters im Straf- und Massnahmenvollzug. Es ist deshalb ein zusätzlicher Absatz zur Regelung dieser Zuständigkeiten einzuschreiben. Dadurch werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absätzen 4 und 5.

Art. 25:

Das neue Gesetz sieht keine Löschung mehr vor. Das System wurde völlig verändert. Immerhin gibt es noch eine Entfernung von Amtes wegen.

³⁾ SR 211.112.1

Art. 27:

Die Terminologie im Randtitel und in Absatz 1 wird an Artikel 316ff. StrV angepasst. Dabei ist selbstverständlich, dass der Terminus «Gericht» statt «Richter» auch die Untersuchungsbehörden umfasst, soweit sie richterliche Kompetenzen haben.

Ferner musste geregelt werden, wer für die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe zuständig ist. Obschon dies nicht zwingend eine Richterin oder ein Richter sein muss, wird diese Aufgabe bei den Gerichtsbehörden belassen, dies umso mehr als die Gerichte ohnehin über die Umwandlung von Geldstrafen zu befinden hat, die von einer Verwaltungsbehörde ausgefällt wurden. Es ergibt wenig Sinn, unterschiedliche Zuständigkeiten vorzusehen, je nachdem welche Behörde die Geldstrafe verhängt hat.

Schliesslich müssen die Gerichte zuständig erklärt werden für die Einschränkung oder Aufhebung des Berufsverbotes (Art. 67a Abs. 3–5). In seiner Ausgestaltung hat das Berufsverbot weiterhin den Charakter einer Nebenstrafe (andere Massnahmen). Wird die betroffene Person für die Haupttat zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, wird weder die bedingte Freiheitsstrafe noch das Berufsverbot im Vollzugsregister registriert. Demzufolge hat die Vollzugsbehörde keine Kenntnis vom Berufsverbot. Es ist deshalb sinnvoll, das Gericht für die Einschränkung oder die Aufhebung des Berufsverbotes als zuständig zu erklären, damit sich nicht eine neue Instanz mit dem Verfahren zu befassen hat.

Art. 28:

Anpassung an die neue Nummerierung im StGB.

Art. 28a:

Im bernischen Strafverfahren mangelt es an einer Vorschrift über die örtliche und sachliche Zuständigkeit für selbstständige Anträge auf Friedensbürgschaft. Obwohl eigentlich ohne praktische Bedeutung, scheint es sinnvoll, eine Zuständigkeitsregelung ins EG StGB aufzunehmen.

Art. 28b:

Im bernischen Strafverfahren fehlt es auch an Vorschriften über die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die bisherigen Umwandlungen von Verwaltungsbussen des Bundes und für die neuen Ersatzfreiheitsstrafen für solche Geldstrafen und Bussen. Die Bestimmung kann allgemein formuliert werden, weil Artikel 55 Absatz 2 der Gemeindeverordnung⁴⁾ in der geänderten Fassung zum gleichen Ergebnis führt.

6. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992:

Art. 57 Abs. 1 und 2:

Die unter dieser Bestimmung mit Strafe bedrohten Widerhandlungen, insbesondere diejenige gemäss Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a (Beschädigung oder Zerstörung eines Naturschutzgebietes oder Naturschutzobjektes), sind schwerwiegend.

Angesichts der in anderen Gesetzen vorgesehenen Erhöhung der Maximalbusse auf 100 000 Franken (z. B. Denkmalpflegegesetz, Baugesetz) ist es angebracht, die Maximalbusse von Absatz 1 auf 50 000 Franken zu erhöhen.

Überall dort, wo der einfache Fall schon mit Busse bis zu 10 000 oder mehr Franken bedroht ist, muss für den schweren Fall eine höhere Strafandrohung eingeführt werden, da die Haftstrafe entfällt. Eine Höchstbusse von 100 000 Franken in Absatz 2 scheint angemessen.

7. Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG):

Art. 33 Abs. 2:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Anpassung an die Terminologie: «Wiederholungsfall» statt «Rückfall».

8. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Art. 33 Abs. 1:

Nach Meinung der Erziehungsdirektion ist der Regelstrafrahmen von 10 000 Franken genügend, und es bedarf keiner speziellen Regelung für den schweren Fall, welcher vorher mit Haftstrafen bedroht war.

Art. 70 Abs. 1:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

9. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschulen (FaG):

Art. 61:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

10. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 78:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

11. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG):

Art. 28 Abs. 1:

Es gibt keine Zuchthaus- und keine Gefängnisstrafe mehr, ebenso wenig eine gerichtliche Landesverweisung.

Art. 32 Abs. 1:

Es gibt keine Landesverweisung mehr.

Art. 62 Abs. 3:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

⁴⁾ BSG 170.111

12. Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen:

Art. 11:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

13. Steuergesetz vom 21. Mai 2000:

Art. 223 Abs. 1:

Es gibt keine Gefängnisstrafe mehr. Der Ausdruck ist demzufolge durch «Freiheitsstrafe» und «Geldstrafe» zu ersetzen. Für Vergehen ist keine Busse mehr vorgesehen (vgl. Art. 10 Abs. 3 StGB).

Art. 224 Abs. 1:

Es gibt keine Gefängnisstrafe mehr. Der Ausdruck ist demzufolge durch «Freiheitsstrafe» und «Geldstrafe» zu ersetzen.

14. Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe:

Art. 4:

Der Ausdruck «Geldbusse» wird durch «Busse» ersetzt.

15. Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal:

Art. 4 Abs. 2 und 3:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Da die Strafzumessung ohnehin nach dem Gewicht des Salzes erfolgt, kann auf den schweren Fall ohne Not verzichtet werden.

16. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG):

Art. 50 Abs. 2:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. «Rückfall» wird durch «Wiederholungsfall» ersetzt. Schliesslich erfolgt eine Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

17. Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen:

Art. 85 Abs. 1:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. «Rückfall» wird durch «Wiederholungsfall» ersetzt.

18. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz; WBG):

Art. 55 Abs. 2:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. «Rückfall» wird durch «Wiederholungsfall» ersetzt.

19. Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG):

Art. 42 Abs. 1:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Die Vorlage wird ferner zum Anlass genommen, den Absatz 1 nach den neuen rechtsetzungstechnischen Richtlinien zu formulieren. Er wird dadurch verständlicher.

20. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 47:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Angesichts der Tatsache, dass im geltenden Recht die in Artikel 47 aufgezählten Widerhandlungen der gleich schweren Strafandrohung unterliegen wie die schweren Fälle und die wiederholten Zuwiderhandlungen gemäss Artikel 48, erscheint es sachgerecht, die Strafandrohung in Artikel 47 ebenfalls auf eine maximale Bussenhöhe von 50 000 Franken zu erhöhen.

Art. 48:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Die Busse wird für den schweren Fall auf 50 000 Franken festgesetzt.

21. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz; SpG):

Art. 57 und 58:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

22. Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG):

Art. 29 Abs. 1:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Die Vorlage wird ferner zum Anlass genommen, den Absatz 1 nach den neuen rechtsetzungstechnischen Richtlinien zu formulieren. Er wird dadurch verständlicher.

23. Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz):

Art. 22 Abs. 1:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

24. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG):

Art. 33:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

25. Gesetz vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum:

Art. 10 Abs. 2:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. «Rückfall» wird ersetzt durch «Wiederholungsfall». Auf Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion wird das Wort «besonders» beim schweren Fall gestrichen.

26. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG):

Art. 85:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

27. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG):

Art. 47 Abs. 2:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Deshalb wird für den schweren Fall die Busse erhöht.

28. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG):

Art. 49 Abs. 1 und Randtitel:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

29. Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KwaG):

Art. 46 Abs. 1 und Randtitel:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

30. Fischereigesetz vom 23. Juni 1995 (FiG):

Art. 60 Abs. 1:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

31. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG):

Art. 29 Abs. 2:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Für den schweren Fall wird die Busse angemessen erhöht.

32. Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG):

Art. 32 Abs. 1:

Es gibt keine Haftstrafe mehr.

33. Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG):

Art. 49 Abs. 2:

Es gibt keine Haftstrafe mehr. Für den schweren Fall wird die Busse angemessen erhöht.

34. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993:

Art. 31

Abs. 1: Die angedrohte Busse ist nunmehr die Regelbusse.

Abs. 2: Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

35. Gesetz vom 1. Juli 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG):

Ingress:

Der Ingress muss an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.

Art. 15^{bis}:

Bis dato entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter über die Gewährung des Vollzugs in der Form der gemeinnützigen Arbeit. Mit Inkrafttreten des revidierten allgemeinen Teils des StGB wird das Gericht an Stelle einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit als eigenständige Hauptstrafe anordnen können, wenn es dies im konkreten Fall für sinnvoller erachtet.

Art. 15^{ter}:

Mit dem Inkrafttreten des revidierten allgemeinen Teils des StGB stellt der Vollzug von Freiheitsstrafen mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten in der Form der Halbgefangenschaft die Regel dar, wenn nicht zu erwarten ist, dass die gefangene Person flieht oder weitere Straftaten begeht. Halbgefangenschaft ist zudem auch gemäss Artikel 79 Absatz 1 StGB für kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten als Regelvollzug vorgesehen. Wie bei der gemeinnützigen Arbeit bereits ausgeführt, werden auch bei der Halbgefangenschaft die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter als Bewilligungsbehörde wegfallen.

Art. 16:

Der Randtitel wird geändert, da in diesem Artikel nur noch der tageweise Vollzug geregelt wird. Der ganze Artikel wird entsprechend neu mit zwei Absätzen formuliert. Die restlichen derzeitigen Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 32 Abs. 2:

Mit Inkrafttreten des revidierten allgemeinen Teils des StGB wird nicht mehr unterschieden zwischen «Halbfreiheit» und «Wohn- und Arbeitsexternat». Neu wird nur noch der Terminus «Arbeits- und Wohnexternat» verwendet, weshalb Buchstabe c aufgehoben werden kann.

Art. 35:

Vgl. Ausführungen zu Artikel 32 Absatz 2.

Art. 36:

Zufolge Änderung von Artikel 32 Absatz 2 und 35 kann Artikel 36 ersatzlos gestrichen werden.

Art. 62 Abs. 1 Bst. a:

Anpassung an die neue Nummerierung des StGB.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung wird voraussichtlich keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen haben. Zwar werden wesentlich mehr Geldstrafen ausgesprochen werden, da grundsätzlich die kurzen Freiheitsstrafen entfallen. Neu können jedoch Geldstrafen auch bedingt ausgesprochen werden, was bisher nicht der Fall war. Bisher wurde beim Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand in den meisten Fällen eine bedingte Gefängnisstrafe und eine unbedingte Busse ausgesprochen. Neu wird die kurze Freiheitsstrafe entfallen, und es wird eine wahrscheinlich hohe,

aber bedingte Busse verhängt. Damit entstehen aber keine zusätzlichen Einnahmen. Durch den Wegfall eines grossen Teils der kurzen Freiheitsstrafen werden grundsätzlich die Gefängnisse entlastet. Da allerdings ein wesentlicher Teil der kurzen Freiheitsstrafen heute bedingt ausgesprochen oder in besonderen Vollzugsformen (electronic Monitoring) vollzogen werden, wird die Entlastung der Gefängnisse konkret auch nicht wesentlich sein. Die finanziellen Auswirkungen sind folglich schwer vorherzusagen; tendenziell dürfte die Änderung jedoch gesamtsstaatlich betrachtet haushaltneutral ausfallen.

4. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch den Umstand, dass kurze Freiheitsstrafen durch Geldstrafen ersetzt werden, werden in geringem Ausmass weniger Arbeitskräfte durch Strafvollzug dem Arbeitsprozess entzogen. Weil jedoch die meisten kurzen Freiheitsstrafen bisher bedingt ausgesprochen oder in Halbgefangenschaft und electronic Monitoring vollzogen werden, dürfte sich die Auswirkungen in engen Grenzen halten.

6. Auswirkungen auf die Sparmassnahmen

Keine.

7. Bezug zu den Legislaturzielen des Regierungsrates

Die Änderung ergibt sich aus einer Revision der Bundesgesetzgebung, weshalb kein Bezug zu den Legislaturzielen des Regierungsrates besteht.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassungspartnerinnen und -partner stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. Dies erstaunt auch nicht, lässt doch die Änderung der Gesetzgebung des Bundes dem Kanton kaum Spielraum. Zahlreiche Änderungsvorschläge bezogen sich auf redaktionelle Fragen; diesen wurde entsprochen.

Verschiedene Vernehmlassungspartner machten den Vorschlag, von der Gelegenheit zu profitieren, um im Einführungsgesetz zum StGB veraltete und in der Praxis bedeutungslos gewordene Bestimmungen zu streichen. Diesen Anträgen wurde grösstenteils entsprochen. Eine derartige Bereinigung des EG StGB steht zwar nicht in direktem Zusammenhang mit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB, kann aber angesichts des geringen Gewichts der Änderung in der Praxis als annehmbar bezeichnet werden.

Nicht entsprochen werden konnte dem Antrag, Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 4 mit der Formulierung: *«insbesondere Art. 52 StGB, Opportunitätsprinzip»* zu ergänzen, weil damit die andern Fälle von bundesrechtlicher Opportunität zu Unrecht in den Hintergrund gerückt würden. Auch nicht entsprochen wurde dem Antrag, Arti-

kel 29 Ziffer 1 durch den Satz: *«die insgesamt ein Jahr nicht übertreffen darf...»* zu ergänzen. Der Antrag gründet auf einer falschen Überlegung. Heute kann das Strafeinzelgericht im analogen Fall insgesamt 30 Monate Freiheitsstrafe ausfällen, nämlich 12 Monate für den neuen Fall und 18 Monate im Widerrufsverfahren. Durch den Systemwechsel zur Gesamtstrafe ergibt sich die vorgeschlagene Lösung von selbst. Der neue Teil der Strafe beträgt auch hier höchstens 12 Monate.

Nicht entsprochen wurde dem Antrag, Artikel 51 Absatz 1 StrV zu ändern und dem Häftling von der ersten Stunde an, einen amtlichen Verteidiger beizuordnen. Eine solche Änderung ist politisch von grosser Tragweite und kann nicht nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren vorgenommen werden. Die Frage wurde zudem bereits bei der Totalrevision des Strafverfahrens im Jahre 1995 ausführlich erörtert. Der Gesetzgeber hat sich dann für die heute geltende Regelung entschlossen, und es bestehen keine zwingenden Gründe, im Rahmen dieser Revision auf den damaligen Entscheid zurückzukommen. Schliesslich ist noch beizufügen, dass Artikel 36 Bundesstrafrechtspflege (BStP)⁵⁾ gerade keine notwendige oder amtliche Verteidigung für die erste Stunde vorsieht. Im ersten Stadium des Verfahrens (Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft) wird der Angeschuldigte nur darüber belehrt, dass er sich verteidigen lassen kann (Art. 35 BStP), erst der «Richter» belehrt ihn über die Möglichkeit der amtlichen Verteidigung und stellt die notwendige Verteidigung sicher. Im Vorentwurf für eine schweizerische Strafprozessordnung setzt die notwendige Verteidigung erst nach fünf Tagen Haft ein.

Einem Antrag auf Ergänzung von Artikel 265 Absatz 2 auf Ergänzung aus Verständnisgründen wurde nicht entsprochen. Adressatin der Vorschrift über den Inhalt des Strafmandates ist im Wesentlichen die Untersuchungsbehörde. Es ist nicht notwendig, dieser im kantonalen Strafverfahrensrecht zu erklären, was sie von Bundesrechts wegen zu tun hat. Bezüglich der Bemessung des Tagessatzes ist es schon heute so, dass die Wahl und Zumessung der Strafe in den Strafmandaten regelmässig nicht näher begründet wird. Dies hat bisher zu keinen Beanstandungen geführt. Zudem weiss der Verurteilte wohl am besten selber, ob die Höhe des Tagessatzes seinen finanziellen Verhältnissen entspricht oder nicht.

Ein Vernehmlassungspartner wollte die Bussen im kantonalen Recht auf höchstens 5000 Franken beschränken. Dem Antrag wurde nicht entsprochen, weil es keinen Grund gibt, den Schritt des Bundesgesetzgebers von den früheren ordentlichen Übertretungsstrafen (Haft bis zu drei Monaten und/oder Busse bis 5000 Franken) zur neuen Busse (bis 10 000 Franken) nicht nachzuvollziehen. Für schwere Fälle hat man nach bisherigem Recht regelmässig eine zusätzliche Haftstrafe zur Verfügung; neu muss in solchen Fällen nötigenfalls mit Bussen von über 5000 Franken sanktioniert werden können. Sonst wird die Wirksamkeit der Übertretungsstrafe zu stark geschwächt. Insgesamt entsteht ja mit dem gewählten Vorgehen ohnehin eine Entkriminalisierung (keine Haft mehr).

Den Anträgen auf Neuordnung von Zuständigkeiten in Artikel 24 EG StGB wurde auch nicht gefolgt. Bezüglich der Änderung von Ziffer 6 und 18 ist die Argumenta-

⁵⁾ SR 312.0

tion des Vernehmlassungspartners nicht verständlich. Wenn die Polizei- und Mili-
tärdirektion (POM) in gewissen Fällen Bewährungshilfe anordnen und Weisungen
auferlegen kann, so ist es nur logisch, dass sie auch die Probezeit verändern, die
Bewährungshilfe aufheben oder neu ordnen und über das weitere Schicksal von
Weisungen entscheiden kann. Das aber ist ja gerade Inhalt von Artikel 95 Absatz 4
StGB. Der Vorschlag des Vernehmlassungspartners, für Aufgaben nach Artikel 95
Absatz 2 StGB sei in jedem Fall ein Gericht für zuständig zu erklären, wäre system-
widrig. Weiter scheint der Antrag zu Artikel 24 Ziffern 14 und 15 des gleichen Ver-
nehmlassungspartners bundesrechtswidrig. Mit diesem Antrag wird geltend
gemacht, die Aufhebung der ambulanten Behandlung sei einem Gericht zu über-
tragen. Artikel 63a StGB spricht in den Absätzen 1 und 2 von der «zuständigen Be-
hörde». Auch ohne grosse Analyse der Entstehungsgeschichte kann davon ausge-
gangen werden, dass damit die gleiche Behörde gemeint ist. Schliesslich besteht
auch kein Grund, die Zuständigkeit gemäss Artikel 24 Ziffer 11 einem Gericht zuzu-
ordnen. Der neue AT StGB gibt keinen Anlass dafür, grundsätzlich die Aufgaben-
teilung zwischen den Gerichten und der POM neu zu überprüfen. Die bedingte Ent-
lassung aus einer stationären Massnahme und deren Aufhebung gehören heute
zu den Kernkompetenzen der POM. Würde man dem Antrag auf Änderung von Zif-
fer 11 folgen, stellte sich die Frage, warum denn die bedingte Entlassung aus dem
Strafvollzug oder aus der Verwahrung weiterhin der POM zustehen sollte.

Entsprochen wurde dem Antrag auf indirekte Revision des am 1. Juli 2004 in Kraft
tretenden Straf- und Massnahmenvollzugsgesetzes (SMVG). Diese Änderung ist
wegen der Revision des StGB notwendig.

Nicht entsprochen wurde dem Antrag, es sei die Strafbestimmung betreffend das
Vermummungsverbot zu streichen. Obschon es zutreffen mag, dass dieses Verbot
in der Praxis schwer durchsetzbar ist, würde eine Streichung der Bestimmung fal-
sche Signale aussenden. Gleiches gilt für die Bestimmungen des EG StGB betref-
fend die Gefährdung durch Tiere. Zwar decken Straftatbestände des Bundesrechts
diesen kantonalen Tatbestand ab. Eine Streichung der kantonalen Bestimmung
würde jedoch angesichts der Diskussion um die Haltung von Kampfhunden fal-
sche Signale aussenden.

Schliesslich wies ein Vernehmlassungspartner darauf hin, dass es sinnvoll wäre,
die Einführungsverordnung zum Unternehmensstrafrecht bei dieser Gelegenheit
ins ordentliche Recht zu überführen. Diesem Antrag wurde entsprochen. Damit
wird die Rechtsanwendung vereinfacht.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Änderungen gestützt auf die
vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Bern, 4. August 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*



**Dekret
betreffend die Gebühren in
Strafsachen (GebDStr)
(Änderung)**

Antrag des Regierungsrates

Dekret betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 7. November 1996 betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr) wird wie folgt geändert:

3. Ausnahme

Art. 7 In erster Instanz wird für Entscheide, mit denen einem Antrag gemäss Artikel 36 Absatz 3 StGB¹⁾ stattgegeben wird, keine Gebühr erhoben.

Art. 9 ¹Unverändert.

² Über derartige Gesuche entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Gebühr im
Strafmandats-
verfahren

Art. 14 Im Strafmandatsverfahren wird eine Gebühr von 30 bis 200 Taxpunkten erhoben.

Art. 15 Aufgehoben.

Art. 16 Geht dem Strafmandatsverfahren ein Beweisverfahren (Einnahme der angeschuldigten Person oder von Zeugen, Planaufnahme, fotografische Aufnahmen der Polizei, Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterschaft usw.) voran oder wird der Einspruch erst nach Durchführung von Beweismassnahmen zurückgezogen, sind die Kosten dieses Verfahrens mit 50 bis 300 Taxpunkten gesondert zu berechnen.

¹⁾ SR 311.0

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

Dekret betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 7. November 1996 betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr) wird wie folgt geändert:

3. Ausnahme

Art. 7 In erster Instanz wird für Entscheide, mit denen einem Antrag gemäss Artikel 36 Absatz 3 StGB¹⁾ stattgegeben wird, keine Gebühr erhoben.

Art. 9 ¹Unverändert.

² Über derartige Gesuche entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Gebühr im
Strafmandats-
verfahren

Art. 14 Im Strafmandatsverfahren wird eine Gebühr von 30 bis 200 Taxpunkten erhoben.

Art. 15 Aufgehoben.

Art. 16 Geht dem Strafmandatsverfahren ein Beweisverfahren (Einnahme der angeschuldigten Person oder von Zeugen, Planaufnahme, fotografische Aufnahmen der Polizei, Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterschaft usw.) voran oder wird der Einspruch erst nach Durchführung von Beweismassnahmen zurückgezogen, sind die Kosten dieses Verfahrens mit 50 bis 300 Taxpunkten gesondert zu berechnen.

¹⁾ SR 311.0

Art. 18 Bei Erledigung durch Endurteil in der Hauptsache beträgt die Pauschalgebühr

	Taxpunkte
a in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten In Fällen mit geringem Aufwand kann die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.	50 bis 300
b in Fällen des Kreisgerichtes	250 bis 14 000
c in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts	3000 bis 30 000

**IVa. (neu) Gebühren bei Widerrufsverfahren und nach-
träglichen richterlichen Entscheiden**

Gebühr

Art. 18a (neu) Für Entscheide im Widerrufsverfahren (Art. 46 StGB) und für nachträgliche richterliche Entscheide gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)²⁾ wird eine Gebühr von 50 bis 2000 Taxpunkten erhoben.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 17. November 1997 über die Gebühren des Verwaltungsgerichts und verwaltungsunabhängiger Verwaltungsjustizbehörden (GebD VJB)³⁾:

Art. 8 ¹Unverändert

² Über das Gesuch entscheidet in Bezug auf verwaltungsgerichtliche Gebühren die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. In den übrigen Fällen entscheidet diejenige Direktion, welcher die Justizbehörde zugeordnet ist.

2. Dekret vom 7. November 1996 über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv)⁴⁾:

Art. 8 ¹Unverändert.

² Über derartige Gesuche entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

²⁾ BSG 311.1
³⁾ BSG 155.261
⁴⁾ BSG 278.1

Art. 18 Bei Erledigung durch Endurteil in der Hauptsache beträgt die Pauschalgebühr

	Taxpunkte
a in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten In Fällen mit geringem Aufwand kann die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.	50 bis 300
b in Fällen des Kreisgerichtes	250 bis 14 000
c in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts	3000 bis 30 000

**IVa. (neu) Gebühren bei Widerrufsverfahren und nach-
träglichen richterlichen Entscheiden**

Gebühr

Art. 18a (neu) Für Entscheide im Widerrufsverfahren (Art. 46 StGB) und für nachträgliche richterliche Entscheide gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)²⁾ wird eine Gebühr von 50 bis 2000 Taxpunkten erhoben.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 17. November 1997 über die Gebühren des Verwaltungsgerichts und verwaltungsunabhängiger Verwaltungsjustizbehörden (GebD VJB)³⁾:

Art. 8 ¹Unverändert

² Über das Gesuch entscheidet in Bezug auf verwaltungsgerichtliche Gebühren die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. In den übrigen Fällen entscheidet diejenige Direktion, welcher die Justizbehörde zugeordnet ist.

2. Dekret vom 7. November 1996 über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv)⁴⁾:

Art. 8 ¹Unverändert.

² Über derartige Gesuche entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

²⁾ BSG 311.1
³⁾ BSG 155.261
⁴⁾ BSG 278.1

3. Dekret vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen⁵⁾:

Art. 21 Übertretungen dieses Dekretes werden, wenn nicht eine mit einer schwereren Strafe bedrohte Tat vorliegt, mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

4. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement⁶⁾:

Art. 26 ¹Unverändert.

² Widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes mit Busse von 1000 Franken bis 40 000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht werden. In leichten Fällen beträgt die Busse 50 Franken bis 1000 Franken.

5. Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)⁷⁾:

Art. 50 «bis zu 100 000 Franken und überdies Haft» wird ersetzt durch «bis zu 100 000 Franken».

III.

Diese Änderung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom ■■■ des Gesetzes über das Strafverfahren in Kraft.

Bern, 4. August 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

⁵⁾ BSG 556.1

⁶⁾ BSG 723.13

⁷⁾ BSG 725.1

3. Dekret vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen⁵⁾:

Art. 21 Übertretungen dieses Dekretes werden, wenn nicht eine mit einer schwereren Strafe bedrohte Tat vorliegt, mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

4. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement⁶⁾:

Art. 26 ¹Unverändert.

² Widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes mit Busse von 1000 Franken bis 40 000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht werden. In leichten Fällen beträgt die Busse 50 Franken bis 1000 Franken.

5. Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)⁷⁾:

Art. 50 «bis zu 100 000 Franken und überdies Haft» wird ersetzt durch «bis zu 100 000 Franken».

III.

Diese Änderung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom ■■■ des Gesetzes über das Strafverfahren in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 19. Oktober 2004

Im Namen der Justizkommission
Der Präsident: *Renggli*

⁵⁾ BSG 556.1

⁶⁾ BSG 723.13

⁷⁾ BSG 725.1